

# SUPPLEMENTUM CODICIS AUSTRIACI,

o d e r

## Chronologische Sammlung,

aller

vom 20<sup>ten</sup> Oktober 1740.

a l s

vom Anbeginne der angetretenen glorreichsten Regierung

d e r

### Allerdurchlauchtigst = Großmächtigsten Römischen Kaiserin

u

Hungarn und Böhmen Königin, Erzherzogin zu Oesterreich

## MAR. THERESIAE,

bis letzten Dezember 1758.

in Publicis, Politicis, & Commercialibus, und zum Theile auch Justicialibus, dann Kameral-  
und Militärröfen erlassenen

Generalen Patenten, Satz-Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann Landesobrigkeit-  
lichen Edikten, Mandaten und Dekreten,

Soviel solche das Erzherzogthum Oesterreich unter, und ob der Enns betreffen,

zur allgemeinen Wissenschaft und Nutzen

mit besonderm Fleiße auf allerhöchsten Befehl zusammengetragen

unter beständiger Leitung

Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklichen Hofraths u. R. De. Regierungskanzlers,  
dann des heiligen Stephansordens Ritters

Thomas Ignaz Freyherrn von Pöck.

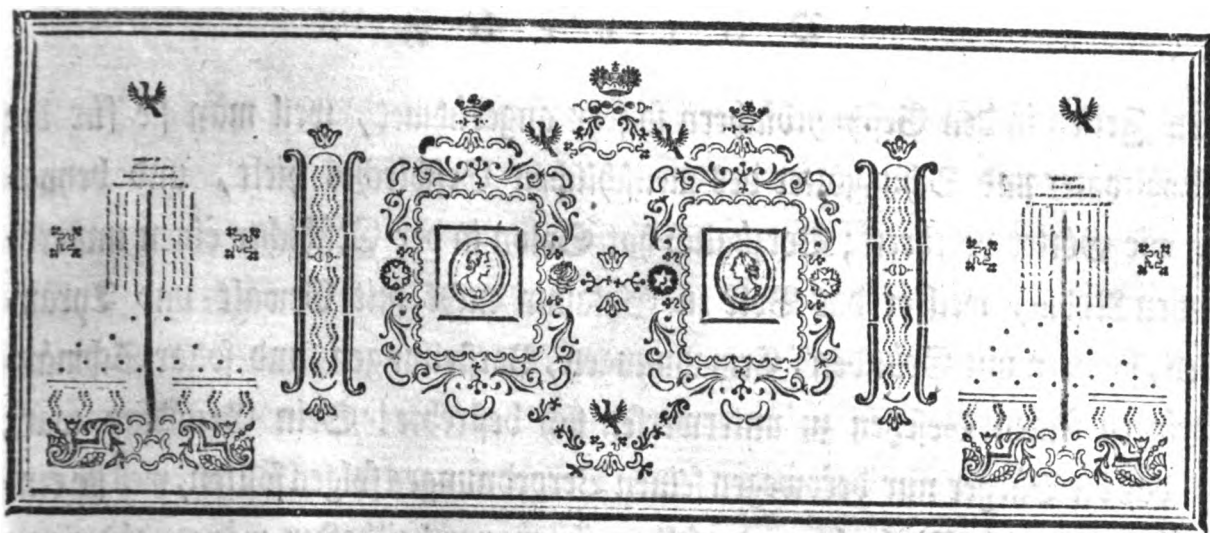
---

Fünfter Theil.

W I E N,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,  
kaiserl. Königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1 7 7 7.



# S O R R E D E.



enn fluge, und weise Regenten das Wohl ihrer Untertanen befestigen wollen; wenn sie von einem Ende ihrer Staaten bis zum andern geliebet und verehret zu werden wünschen; wenn sich ihr Segen, wie ihr Ruhm bis auf die entferntesten Geschlechter erstrecken soll; wenn sie nichts eifriger suchen, als in den Herzen ihrer Völker ein ewiges und unzerstörbares Denkmaal zu errichten; wenn mit einem Worte die Völker glücklich seyn sollen; so muß und kann dieses alles nur durch gute Gesetze erreicht werden. Da sie das einzige Mittel, wodurch die allgemeine Wohlfahrt befördert wird, und die Grundfeste eines dauerhaften politischen Gebäudes sind.

Eine gute und folglich fluge Gesetzgebung schützt nicht nur das Eigenthum gegen alle Arten von Gewalt und Angriffen unruhiger und müßiger Mitbürger, sondern verschaffet auch jedem Untertane die nöthigen Lebensmittel, den Ueberfluß alles dessen, was zur Nothdurft, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens erfordert wird, und alle mögliche Sicherheit vor auswärtigen Anfällen. Ungezweffelt wurden derowegen die Gesetzgeber der ältesten

## V o r r e d e .

sten Zeiten in den Geschichtsbüchern so sehr angerühmet, weil man sie für die Wohlthäter und Schutzgötter des menschlichen Geschlechts hielt, und bey nahe wie Götter verehrte; Vorzüglich hat Solon in der Geschichte einen unsterblichen Ruhm, weil er das Volk zu Salamin nicht mit Gewalt und Tyraney, sondern mit Gründen, Ermahnungen, Vorstellungen, und sogar Schmählehen seinen Gesetzen zu unterwerfen sich bestrebte! Sein Grundsatz war; „ daß die Bürger nur derowegen seinen Verordnungen folgen sollten, weil sie ein-  
„ hen, daß die Beobachtung derselben ihnen vortheilhafter wäre, als wenn  
„ sie sich denselben widersetzten.

Die Gesetze sind das Ebenbild von den Tugenden der Menschenliebe, und ausgebreiteten Einsicht der Regenten. Die Vorfahren des allerdurchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich hatten sich zu allen Zeiten durch nützliche und gelinde Gesetze ausgezeichnet! Das war bey ihnen eine der glänzendsten Eigenschaften, die das unverfälschte Erbgut dieses Erzhauses zu seyn schien, wie solches die Geschichte, die Sammlung so vieler zum gemeinen Besten abgefasseter Verordnungen, und der ununterbrochene Wohlstand der von der göttlichen Vorsicht ihnen anvertrauten Völker unumstößlich beweisen; Gleichwohl sind die dermaligen Zeiten von den vergangenen weit unterschieden. Theresia hat die Gesetzgebung erst zu einer Vollkommenheit gebracht; die eine Epoche macht, und ihr den Beynamen die wohlthätige Gesetzgeberinn verewigen wird.

Gleich bey dem Antritte ihrer Regierung vereinigten sich große Mächte, ihr kaum ein Stück Erdreich übrig zu lassen, wo sie von so vielen und schrecklichen Unglücksfällen ausruhen könnte. Allein das Gesetz der Liebe, dieses erste Gesetz, welches sie durch ihre menschenfreundlichen Gesinnungen allen Herzen der von ihrer Seelengröße, und mütterlichen Zärtlichkeit begeisterten Unterthanen einzulösen wußte, überwand alle feindliche Kunstgriffe, und Gewaltthätigkeiten, und sie eroberte dadurch ihr vergebens bestrittenes Erbtheil, alle ihre heilige Rechte und Ansprüche.

Da nun diese Zeit Europa gleichsam umgeschaffen wurde, nöthigte sie die Verfassung anderer Staaten den ibrigen eine neue Gestalt zu geben; zu welchen vortrefflichen Gesetzen gab dieses nicht Gelegenheit? Das Finanzwesen wurde mehr in Ordnung gebracht, und die unvermeidlichen Bürden des Staats durch eine kluge Vertheilung in ein erleichterndes Ebenmaß gesetzt; Der Kriegstaat um vieles vergrößert, und in einen furchtbarern Stand gesetzt, der innere und

## V o r r e d e.

äußere Handel, als die Urquelle des Nationalreichthums belebet, Seehäfen angeleget, die Schifffahrt befördert, die Straßen hergestellt, Fabriken zum Nutzen, zur Bequemlichkeit und Bereicherung der Bürger mit großen Kosten errichtet, der Fleiß aufgemuntert, und unterstützt, die mechanischen und freyen Künste angeeifert; der Ackerbau auf alle Art begünstiget, die Jugend von allen Ständen gründlicher, und dem gemeinen Besten gemäßer unterrichtet; Kollegien, Akademien, sowohl für diejenigen, welche sich dem Staate, als dem Kriegsdienste widmen wollen, gestiftet, und reichlich unterhalten; alle Gattungen von Schulen mit unermüdeter Sorgfalt verbessert; die Religion als die einzige und unentbehrlichste Stütze aller Reiche, und die Sitten mit einem wahren und ächten Eifer verbreitet, geschüzet, und auf denjenigen Gipfel der Vollkommenheit gebracht, den man von einer so gottesfürchtigen Landesfürstinn erwartet hatte; Die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht genau und ohne irgend eines Nachtheils bestimmt; dem Staate dadurch seine Rechte, und der Kirche ihr ursprünglicher Glanz hergestellt; so viele Gegenstände in Erwägung gezogen, und so viele heilsame Entwürfe ausgeführt, woran man vorhin entweder wegen vorgefallener Hindernisse nicht denken konnte, oder die man aus Mangel am Muthe, und der zu unseren Zeiten häufigeren Kenntnisse nicht durchzusetzen wagte; Mit einem Worte: unsre allergütigste Landesfürstinn wurde in manchen Fällen die Wiederherstellerinn, in den meisten die Schöpferinn des Wohlstandes ihrer Völker, da sie entweder die Gegenstände der öffentlichen Verwaltung verbesserte, oder sie neu umschuf: Man kann also billig, und ohne niedrige Schmeicheley behaupten, daß sie im eigentlichsten Verstande die Nation mit einer neuen gesetzgeblichen Verfassung beschenkt habe, deren Geist auch Völker andrer Weltgegenden glücklich machen würde.

Diese Gesetze sind von der äußersten Wichtigkeit, und da die Gegenstände der öffentlichen Verwaltung beynahe unzählbar, so sind auch eben so viele Zweige davon, die sich über alle diese Gegenstände ausbreiten müssen. Ihre Menge ist also höchstnothwendig, und nützlich; Zwar sind einige von den alten Staatskündigen der Meynung gewesen, daß viele Gesetze einem Staate schädlich, und nichts als Verwirrung, Uneinigkeiten und Unruhe stifteten. Allein, was diese Männer aus ihrer damaligen Erfahrung und Beschaffenheit der Völker ihres Zeitalters geschlossen haben mögen,

## V o r r e d e .

Kann dermal keinen gültigen Beweis für ihre Meynung abgeben; denn entweder waren diese Völker, unter welchen sie lebten, arm, roh, ohne Geist, Gefühl, und folglich ohne viele Bedürfnisse, ohne Leidenschaften, und dann wäre es so überflüssig, als unschicklich, ja wohl unmöglich gewesen, ihnen häufige Gesetze zu geben; Da ihre Wünsche wie ihre Kenntnisse sich auf wenige Gegenstände einschränkten; oder es waren Völker, welche, ohne auf die durch verschiedene Umstände veränderte Staatsverfassung acht zu haben, Gesetze auf Gesetze ohne Wahl, ohne Absicht häuften, statt die alten zu verbessern, neue darunter mengten, die mit jenen nicht zusammenhiengen, so daß manchmal Gesetze, die ein aufrührerischer Eigensinn unbiegsamer Republikaner erzeugt hatte, neben anderen standen, die der herrschsüchtige Geist eines stolzen Eroberers ihnen aufdrang, wodurch natürlicherweise der kleinste Zuwachs von Gesetzen dem Staate allemal nachtheilig werden mußte: oder es waren Völker gewesen, die unter einem eisernen Zepher seufzten, deren Gesetze weiter nichts, als Lakonische Drakelsprüche seyn konnten, da ihre ganze Regierung von dem Eigensinne eines Despoten abhängt, welcher der Willkühr eine verborgene Thüre zur Gnade, oder zur Strafe offenbehalten wollte; Dieses aber heißt die wohlthätige Macht der Gesetzgebung mißbrauchen, statt sie zum Besten der Menschheit zu verwenden.

Weit anders ist es bey civilisirten und blühenden Nationen, die ihren Wohlstand, Reichthum und Ueberfluß dem Landesfürsten zu verdanken haben; Deren Bedürfnisse vervielfältiget, deren Leidenschaften von unendlich mehreren Gegenständen gereizet werden, wo Menschenliebe, Weisheit und Klugheit den Thron zieret, und die Regenten so wie Väter herrschen.

Da muß durch die Gesetze so viel möglich jeder Gefahr vorgebeuet, jedem Anlaße ausgewichen, jede Dunkelheit aufgekläret, jeder eingeschlichene Mißbrauch gehoben, jeder Funke sorgfältig ersticket, jeder häftigen Leidenschaft ein Damm gesetzt, jeder schädliche Irrthum ausgerottet, oder verhindert, jeder dem Staate nachtheilige Eigennuß verbannet, die allgemeine Sicherheit befördert, und die Religion, als das kräftigste, wirksamste und unentbehrlichste Mittel die Bürger tugendhaft zu machen, verbreitet, unterstützt, gereiniget und verherrlicht, und die Glückseligkeit der Völker auf immer gegründet und befestiget werden.

## V o r r e d e .

Wie kann also bey so unzählbaren Gegenständen eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften solcher Nationen aus wenigen Blättern bestehen, wenn sie in allen Fällen und Begebenheiten vollständig deutlich und gründlich seyn sollen? Noch mehr, wenn eine liebevolle, und weise Mutter ihre Kinder zur Tugend und Rechtschaffenheit leiten und ermahnen will, so wird sie denselben nicht blindlings und ohne Beyfügung der nöthigen Gründe ihren Willen zu erkennen geben; Sie wird vielmehr ihnen vorstellen, welche Vortheile sie aus ihren Vorschriften zu erwarten haben; welcher Schade aus ihrem Ungehorsame für sie selbst entstehen würde; Worinn ihre Absicht eigentlich bestehe; Wie sie bloß aus Liebe zu ihnen ihre Maßregeln genommen habe; und daß sie alle ihre Vorschriften, und Befehle nur allein zu ihrem Besten gebe. Dieses ist die bey unseren Gesetzen öfters vorkommende Einleitung und die hin, und wieder eingestreute Veranlassung derselben, wo die allergnädigste Landesfürstinn aus Güte, und wahrer Liebe zu ihren Unterthanen ihnen zeigt, wieviel ihnen ihres eigenen Vortheiles wegen daran gelegen seyn müsse, sie zu befolgen.

Sie will auf diese Art ihren Gehorsam nicht erzwingen, noch sie wie rohe, und unaufgeklärte Völker behandeln, sondern ihren Verstand überzeugen, und ihr Herz rühren, damit sie den Gesetzen nicht bloß, weil sie es will, sondern, weil sie aus gründlicher Einsicht und richtiger Empfindung selbst wollen, gehorchen.

Eine Landesfürstinn, die stäts ihren Ruhm in dem Glücke ihrer Unterthanen suchet, den Frieden, und die Ruhe, die sie allein glücklich machen kann, den Siegen vorzieht, welche nur ihrer Ruhmbegierde schmäucheln würden, und die Herzen ihrer Unterthanen für ihren kostbaresten Schatz hält! Eine Landesfürstinn, die durch die Weisheit ihrer Gesetze, und durch ihre großen Beyspiele die Unordnung aus ihrem Staate verbannet, die Mißbräuche gehoben, die Wohlstandigkeit der öffentlichen Sitten erhalten, jeden redlichen Bürger geschüzet, die Verschwendungen, und Ausschweifungen, welche den Staaten weit schädlicher, als Kriege, und was immer für andere Unfälle sind, unterdrücket, und denselben Einhalt gethan; Dem Gottesdienste und der Religion ihrer Vorfahren das Ansehen, den Glanz, die Majestät, und Einförmigkeit, welche die Hochachtung dafür Völkern einflößen, verschaffet, das heilige Unter-

pfand

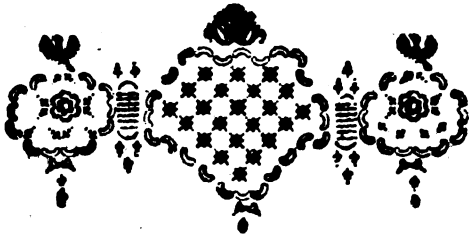
pfand des Glaubens gegen alle Angriffe ungelehriger, und unrubiger Geister vertheidiget; ihre Unterthanen wie ihre Kinder, ihre Reiche, wie ihre Familie angesehen, und ihre Macht nur zu dem Glücke derjenigen verwendet hat, welche ihr von Gott anvertrauet wurden.

Eine Landesfürstinn von diesem Charakter, Eigenschaften der Klugheit, und allertiefesten Einsicht muß immer groß seyn, weil sie es in den Herzen der Völker ist. Die Väter werden ihren Kindern das Glück ihres Lebens erzählen, welches sie unter einer so gütigen Regentinn genossen hatten, diese werden es ihren Abkömmlingen wieder sagen- und in einer jeden Familie wird dieses Andenken von Alter zu Alter zu einem häußlichen inner den väterlichen Mauern errichteten Denkmaale, werden; welches eine so gütige Monarchinn durch alle Jahrhunderte verewigen wird.

Damit nun die vortrefflichen Gesetze, und Verordnungen unsrer un- nachahmbaren Landesfürstinn im Zusammenhange so bekannt würden, als sie es zu werden verdienen, so ist gegenwärtige Sammlung auf allerhöchsten Befehl veranstaltet, und zu Stande gebracht worden.

Diese Sammlung enthält also diejenigen Verordnungen, welche in einem Zeitraume von dreyßig Jahren ergangen sind; Sie ist eine Folge von den Sammlungen österreichischer Gesetze, die seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in vier Theilen erschienen, und gerade bis auf den Eintritt Kaisers Karls des VI<sup>ten</sup> glorwürdigen Andenkens reichen; sie macht also den fünften und nachfolgenden echsten Theil des unter dem Namen des Codicis austriaci bekannten Werkes aus.

Uebrigens hat man diese zween Theile mit dem erforderlichen nach der chronologischen Ordnung eingerichteten Verzeichnisse versehen, ein alphabetisches Register beygefüget, und diejenigen Materien, welche in genauer Verbindung miteinander stehen, zur Bequemlichkeit bey dem Nachschlagen zusammengezet.





I 7 4 0.

## Ableiben des Landesfürsten.



**Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden**  
in Hungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien, Slavonien  
Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund,  
Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Gräfinn zu Habsburg,  
Flandern, Tyrol, Görz, und Gradisca &c. &c. vermählte Her-  
zoginn zu Lothringen und Barr, Großherzoginn zu Toscana. Ent-

Anno 1740.  
den 22. October.

bieten N. allen und jeden Unfern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands und Wesens die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns wohn- und säßhaft sind, Unsr Gnade. Demnach der allmächtige Gott nach seinem unwandelbaren Willen Unfern geliebtesten und hochgeehrtesten Herrn Vater, weiland den allerdurchläuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn CAROLUM dieses Namens den sechsten römischen Kaiser, auch zu Hungarn und Böhme König, Erzherzogen zu Oesterreich, nunmehr hochlöbl. und höchstseligsten Angedenkens, den 20. dieß laufenden Monats und Jahrs früh nach 1. Uhr aus diesem zergänglichem Leben, wie nicht zu zweifeln ist, in die ewige Freude und Seligkeit abgefodert. Und nun sich in alleweg gebühren will, daß in diesem betrubten kaiserl. und landesfürstl. Todesfalle zu Erzeugung christlichen Mitleidens mit Uns alle Freuden und Fröhlichkeiten ab und eingestellt werden. Als befehlen Wir euch allen und jeden, keinen ausgenommen, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr alle und jede Fröhlichkeiten, Musiken, Trompeten, Jägerhorn, Fechtschulen, Tänze, Komödien, und alle andere dergleichen Freuden- und äußerliche Erzeugungen bey den Hochzeiten und Mahlzeiten, auch andern Zusammenkünften, sowohl bey Tag als Nacht, heimlich und öffentlich, ernstlich und bey Strafe ab- und einstellen, und hierwider zu handeln niemanden verstaten, wie auch dergleichen euch selbst enthalten sollet. Gegeben Wien den 22. October im 1740<sup>ten</sup> Jahre.

Freuden und Fröhlichkeiten, Musiken, Tänze, Schauspiele u. d. g. einzustellen.

## Wildprättschießen und Versprengen verboten.

Es haben allerhöchst Ihre Königl. Majestät gleich bey Eintritte Ihrer Landesfürstl. Regierung mißfällig vernehmen müssen: wasgestalten sich einige Unterthanen und Inwohner freventlich erkühnet haben, in Dero königl. Wildbahne, sogar mit Zusammenrottung eigenthätig verschiedenes Wildprät zu schießen und zu versprengen. Ob nun wohl zu Abstellung und Bestrafung dieses Unfugs und Muthwillens mit aller Schärfe fürzugehen wäre, so hat man doch in Erwägung gezogen, daß eben dieses Unternehmen nicht so viel ihnen Unterthanen und Inwoh-

Den 24. October 1740.  
Der Unterthanen und Inwohner eigenthätig unternommenes Wildprät schießen und Versprengen in der königl. Wildbahne.



Anno 1740.

wohnern, als, wie vorkommet, den Anhezkungen böser Leuten, welche andurch nichts zu verlieren haben, sondern ungeacht der Unterthanen, Schaden und Unglück dabey ihren Vortheil suchen, zuzuschreiben sey; da man doch von hoher Obrigkeit wegen schon zum voraus bedacht gewesen ist, den etwa durch das Gewild den Unterthanen zugezogenen Beschwerden, auf dererselben geziemendes Anlangen nach billigen Dingen abzuheffen.

Man hat demnach obbemeldt sämtlichen Insassen, Inwohnern und Unterthanen, mittelst dieses Landesfürstl. offenen Befehls die ernstliche Warnung dahin geben wollen, daß sie sich durch obbesagte schlimme und boshafte Anreizungen nicht mehr verführen lassen, sondern des durch so viele Patenten bey schwerer Strafe verbotenen eigenmächtigen Wildprättschießens und Versprengung desselben gänzlich enthalten, und allenfalls sie einige Beschwerden wegen des ihren Aedern, Weingärten und andern Grundstücken zugezogenen Schadens zu haben vermeynen, solches bey Ihr N. O. Regierung unmittelbar in Gehorsam anzeigen, und der tröstlichen Hoffnung leben sollen, daß sothane Beschwerde allerhöchst Ihrer Königlich Majestät alsogleich gehorsamst vorgetragen werden, und von Dero argestamnten höchsten Milde die schleunige Abheffung sicherlich zu erwarten seyn würde.

Da im widrigen, und wenn sie dessen ungeachtet sich weiters in dem eigenmächtigen Wildprättschießen und Versprengung desselben betreten ließen, sie die verwirkende patentmäßige Strafe ihrer eigenen Schuld bezumessen hätten, welches alles die Herrschaftsverwalter, Beamte, Pfleger, Dorf- und Grundrichter den Unterthanen und Inwohnern, nebst Anschlagung dieses öffentlichen Befehls an jedem Richters-Hause, mittelst Fürforderung geammter Gemeinden, mündlich mit Nachdrucke verkündigen, und sie Unterthanen und Inwohner von allem Nachtheile und Schaden warnen und abmahnen, die wider Verhoffen entdeckende Uebertreter aber Ihr N. O. Regierung zur Fürkehrung des weitern alsogleich anzeigen, und besonders die sich halsstarrig zeigende namhaft machen sollen. Wien den 24. October 1740.

sollen sich besser gänzlich enthalten,

allenfalls ihrer Beschwerde wegen den durch das Gewild verursachten Schaden der Regierung anzeigen,

da im widrigen die weiters hierinnfalls betretende patentmäßig bestrafet werden würden.

## Erblandes huldigung in Oesterreich unter der Enns.

Den 10. November 1740.

Erblandes huldigung wird den 22. November für sich gehen,

wobey der Erzherzoghut vorgetragen wird, welchen zwey königl. landesfürstliche Herren Commissarien von Klosterneuburg abholen sollen. Was für Solennitäten dabey zu beobachten.

Von der in Hungarn und Böhheim Königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich, Unserer allergnädigsten Frauen wegen, der von weil. kaiserl. und königl. katholischen Majestät Herrn Karl des sechsten hinterlassenen N. O. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Welchergestalt höchstgedacht Thro königl. Majestät von den freugehorsamsten Ständen Dero Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns den nächstfolgenden 22. innstehenden Monats November die Erblandes huldigung feyerlich zu empfangen allergnädigst gesonnen seyen. Wann nun nach weil. Kaisers Maximiliani christmildesten Angedenkens gemachter Anordnung erforderlich, daß zu mehrerer Zierde sothanen Erbhuldigungsakts der in dem Stifte zu Klosterneuburg verwahelich aufbehaltene Erzherzoghut dabey vorgetragen, und ein oder anderen Tags vorhero durch zwey hierzu verordnete Königl. und Landesfürstliche Herren Commissarien mit gehörigen Solennitäten von dorten abgehohlet, zu dem Ende dann auch dem Stadtrathe zu Klosterneuburg, daß erwähnten dahin gehenden Herren Commissarien bey ihrer Ankunft dem vorhinigen Gebrauche nach die von zwey Corporalschaften unterm Thore stehende Bürgerwacht das Gewehr präsentiren, desgleichen die ganze Bürgerschaft von dem Thore an bis zum Rathhause beederseits im Gewehre, und alldort auf dem Plage das übrige Corps Troupenweis mit fliegenden Fahnen und rührendem Spiele, vor den Fahnen aber der Stadtrath mit Mänteln und entblößten Häuptern nach der Zeile, bis die Herren Commissarien und die Sänften, worinnen der Erzherzoghut ist, vorbehen fahren, sich neigend die Aufwartung thun, folgendes, wenn der Erzherzoghut in der Sänfte wieder dahin zurückgebracht wird, gleichfalls die Fahnen mit tiefer Neigung ihre Reuerenz erweisen sollen, zeitlich angedeutet werde.

Als hat man dessen Regierung zur schleunigen weiteren Verfügung an die von Klosterneuburg, um sich darnach richten zu wissen, hiemit erinnern wollen. Wien, den 10. November 1740.

Erb

## Erbländeshuldigungs Feyerlichkeiten.

Anno 1740.

Von der in Hungarn und Böhmeim königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich unsrer allergnädigsten Frauen wegen der von weil. in Gott seligst ruhenden kaiserl. und königl. kathol. Majestät Herrn Karl des sechsten hinterlassenen N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Den 15. November. 1740.

Demnach allerhöchstgedacht Ihre königl. Majestät in Dero Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die Erbhuldigung mit dasigen treuehorsaamsten Ständen auf den 22<sup>ten</sup> instehenden Monats November ausgeschrieben, solche auch außer gar erheblicher Verhinderung auf besagten Tag gewiß fürgehen zu lassen allergnädigst entschlossen sind; und nun unter andern weiter erforderlich ist, daß, nachdem Ihre königl. Majestät von der St. Stephanskirche zurück in Dero Burg angelanget, und die Huldigung vor sich gehet: Erstens bey Angelobung der Stände: Zweytens nach der Huldigung bey dem in der Hofcapelle absingenden Te Deum Laudamus, und drittens bey der Tafel zu Ihrer königl. Majestät ersten Trunke jedesmal eine Salve von der auf dem Burgplaze paradirenden Miliz, und auf den Pastepen die Stücke abgefeyert, anbey auf jede Salve und Stückschiefen jedesmal mit allen Glocken beyläufig eine Viertelstunde lang in allen Kirchen in der Stadt, und den Vorstädten gelaütet werde.

Abfeuerung der Schützen und Glockenläutung bey der Erbländeshuldigung.

Als hat man ihr Regierung ein und anders zu gehörig weiterer Verfügung hiemit bedeuten wollen. Wien den 15. November 1740.

## Schmalz-Beklemmigkeit.

Der N. O. Regierung anzuzeigen: Man habe aus derselben wegen sich äußerender Beklemmigkeit und Theurung am Schmalze erstatteten Berichten zwar wohl gesehen, ob hätte ihr Regierung Muthmassung nach, das bey Anwesenheit des türkischen Herrn Großbothschafters sich ergebende größere Consumo, die üble Wege und Strassen, und die untermégs treibende Firkäufereyen, Seiten Ablade und Vorkaufungen an sothanem Schmalzmangel und beklemmer Zufuhre den Hauptantheil, wie es denn auch wohl seyn kann, daß berührte Bewegursachen zur Hemmung des hier nöthigen Schmalzvorraths, und gehöriger Zufuhre vieles beytragen, absonderlich aber ist sie Regierung gar recht daran, daß selbe zu Vorbeugung der schädlichen Vorkäuferey bereits gar heilsame Vorsehungen gemacht habe.

Den 24. Nov. 1740.

Die Hauptursache aber, welche die Zufuhre von Wien abhältet, scheint die königl. böhmische Hofkanzley viel näher berühret zu haben, indem selbe Inz halt eines erst unterm Dato 25<sup>ten</sup> abgewichenen Monats Octobris, und præst<sup>o</sup> 2<sup>ten</sup> dieß anhero erlassenen Insinuati die weniger Zufuhre des Schmalzes eines Theils dem heurigen in den böhmischen Ländern sich ereignenden, und auf viele tausend Stücke belaufenden Viehumsfalls, spätern Graswachs, und andern Theils der Schmalzbauern öfters angebracht und täglich wiederholenden Beschwerden beymes set, massen ersagte Schmalzbauern 1<sup>mo</sup> allhier auf alle Art und Weise bishero überhaupt gedrucket, und insonderheit entweder das eingeführte Schmalz in die hiesige Einsatz abzugeben angehalten, dadurch aber ihnen der freye Verkauf auf dem Markte allhier verschränket, mithin denenjenigen, welche die Einsatz haben, der Profit zugewendet, und den Schmalzbauern entzogen, oder aber ihnen Schmalzbauern das Schmalz um einen willkührlichen Preis abgedrucket, und sogar, im Falle eines dargegen gemachten Anstandes wider selbe, wie verlauten wolle, mit Arreste fürgegangen würde, wie dann 2<sup>do</sup> der Schlesiße Fuhrmann, welcher um nicht leer fortzufahren, in Hungarn Wein ladet, mit Gewalt mittels Depositirung eines gewissen Geldquanti seinen Rückweg wiederum über Wien zu nehmen angehalten, und andurch wegen des ihm durch Hungarn verschlossenen viel kürzern Wegs in ganz außerordentliche Unkosten gesetzt, folgsam entweder der Fuhrmann in empfindlichen Schaden mit Ruinirung seiner Pferde und Wägen verleitet, oder aber, sofern er dem Schmalzhändler diese höhere Fracht, sammt andern Spesen anrechnet, dieser merklich damnificiret, folgsam wegen des darauf sich ergebenden wenigen Profits, oder gar erleidenden Schadens von dem getriebenen Schmalzhandel gänzlich ab-

Ursachen, welche die Schmalzzufuhre abhalten.

Anno 1740.

geschreckt würde: Ueberdieß könnten 3<sup>te</sup> die in Oesterreich einschleichende Privatmauten, und erhöhte Zölle nicht anderst, als sehr beschwerlich seyn, am empfindlichsten aber wäre, daß, wie schon öfters vorgestellet worden, bey der hiesigen Tabormaut von allen woher immer kommenden Fuhrn nur einfache, dahingegen von denenjenigen, welche aus den böhmischen Erblanden anhero gehen, eine doppelte Maut, mithin bey der ihigen kalten Maut das Quadruplum abgefodert, und dadurch die böheimische Fuhrleute gegen den hiesigen von aller zwischen zweyen unter einer Regierung stehenden Ländern sonst gewöhnlichen Verbrüderung gänzlich ausgeschlossen würden.

Bey dieser Beschaffenheit sie königl. böhmische Hofkanzley wohl wünschte, daß diese und mehr andere ihr Regierung nach und nach zur Untersuchung und Abhelfung gegebene, die böhmische Länder sehr bedrückende Beschaffenheiten dermalens gehoben, in gegenwärtiger Vorfällenheit aber vorerwähnte, die Einführung des Schmalzes hemmende, und dessen Vertheuerung verursachende Anstände und Hindernisse aus dem Wege geräumet, mithin der bisherige Zwang verboten, die Privatmauten und Abgaben, wie in andern Ländern mit gutem Nutzen practiciret wird, entweder nachgesehen, oder vermindert, die Gleichheit zwischen den Ländern in Ansehung der Tabormaut eingeführet, und keine Sperrung in dem freyen Verkaufe auf dem Marke allhier verstattet, sondern, wenn es gleichwohl auf eine Taxam ankömmt, solche nach der Billigkeit, womit die Fuhrleute und Schmalzhändler bestehen können, gesetzt, sothane Satzung jedesmal bey Zeiten gemacht, und zu weiterer Kundmachung der Länder ihr königl. böhmischen Hofkanzley communiciret werden möchte.

Als dieses gleich erwähnte böhmische Hofkanzley zu benöthigter Einsicht und Ueberlegung auch Vorkehrung alles dessen, was zur Wohlfeilheit auf dem Lande, und allhier ohne Beschwerung der böhmischen Länder erforderlich zu seyn erachtet wird, überlasset, nicht weniger auch selbst alles gern beyzutragen sich anerbietet.

Wenn nun sie Regierung die viele Ungleichheiten, und unterlaufende billige Beschwerden sowohl hieraus abnehmen kann, als auch bey der mit Zuziehung dero Mittels Herrn Vice-Statthalters nächsthin fürgewesenen Hofcommission mit mehreren selbst angehört, und insonderheit aus den eingelegten Anmerkungen zu ersehen hat, welche Rubriken, deren noch wohl mehrere seyn dürften, den Schmalzbauern zu bezahlen zugemuthet, und hauptsächlich, wie hart dieselbe von dem Marktcommissario Joseph Alth, und den Schmalzversilberern in Bezahlung der Einseß gehalten, und nach ihrer Willkühre gesteigert werden, solcher Gestalten sich nicht zu verwundern ist, wenn die Schmalzbauern von dem hiesigen Marke ausbleiben, und ihr Schmalz mit wenigern Unkosten, und größerm Profite zu verschleiffen, und um derley Pressungen zu entgehen, andre Auswege suchen.

Diese punctatim zu untersuchen.

Was die Zufuhre und Wohlfeilheit hindert, mit Nachdrucke abzustellen.

Die den Schmalzhändlern unbefugt aufgedruckene Abgaben gänzlich aufzuheben.

Des Markts-Commissarii emolumenta abzuschaffen, und für die Schmalzeinseßen einen gewissen jährlichen Bestandzins festzustellen.

Als hat man ihr Regierung all-obiges zu dem Ende hiemit anfügen wollen, daß selbe diese, und noch weiters vorkommende Excessen punctatim untersuchen, und was die Zufuhre und Wohlfeilheit des Schmalzes befördern kann, also gleich vorkehren, hingegen, was in ein- und andern hinderlich ist, mit Nachdrucke abstellen, allenfalls ihre gutachtliche Meynung nacher Hofe geben, sonderbar aber wegen der hier vorgekommenen Excessen ernannten Markt-Commissarium Alth, die Schmalzversilberer, und, wen sie Regierung weiter nöthig finden wird, vernehmen, nach Befund fürgehen, und die unbefugte Rubriken der den Schmalzbauern zumuthenden Ausgaben gänzlich aufheben, vornehmlich aber die von dem Markt-Commissario über seine habende Besoldung sich zueignende emolumenta also gleich abschaffen, und anstatt dessen für die Schmalzeinseßen einen gewissen jährlichen Bestandzins fest stellen, mithin die Sache dahin einleiten, daß sie Schmalzbauern über den unentbehrlichen Zins nichts zu bezahlen haben, solches auch ihnen Schmalzbauern deutlich dergestalten kund machen, daß sie außer gedachtem Zinse sonst von allen andern Prästationen befreuet seyn sollen, so viel aber mehrgedachten Markt-Commissarium Alth, und die Schmalzversilberer anbelanget, dieselbe de præterito, wie viel, und mit was Fuge und Erlaubniß ein jedweder unter dem Vorwande

des

Anno 1740.

des Einsezzinses jährlich oder monatlich empfangen habe? zur Rede stellen, und nach Befund wider selbe mit Ernste fürgehen, für das künftige aber sowohl dießfalls, als was zur Beförderung und Beybehaltung der Schmalzzufuhre vorzüglich, und dem etwa sonst anhängig ist, in gute Ordnung richten, darob auch festiglich halten, und dessenthalben denen von Wien die nachdrucksame Aufsicht gemessen anbefehlen, sodann was in ein und anderen geschehen, umständlich, auch förderfam nachher Hofe berichten solle, um hierüber an die königl. böhmische Hofkanzley das weitere zu ihrer Direction, und gehöriger Verfügung und Einleitung der Schmalzhändler, und Schmalzbauern erlassen zu können. Wien, den 24<sup>ten</sup> November 1740.

## Holzhandel und Vorkauf.

Von der N. O. Regierung wegen allen und jeden sowohl befugt als unbefugten Holzhändlern, wie auch den Holzzuführenden Bauersleuten hiemit anzufügen.

Den 28. Novemb. 1740.

Es sey zeithero wahrgenommen worden, wie daß eine Menge Leute in den Vorstädten, und besonders in den Wirthshäusern auch andern Privathäusern sich förmlich auf den Holzhandel verlegen, das Holz in den Wäldern Quantitätweis aufkaufen, selbes einschichtig mit eigenem Fuhrwerke auf der Art hereinführen, in den Häusern ablegen, und sodann solches um excessiven Preis, ja noch dazu in schlechter, oft kaum  $\frac{3}{4}$  Klafter betragender Maaß verkaufen. Nicht weniger auch die mit Holze zufahrende Bauern dasselbige nicht mehr auf die gewöhnliche Märkte, sondern sowohl in der Stadt als in den Vorstädten hin und wieder verhausiren, zum Theile auch auf den Gassen niederstellen, und allda den bedürftigen Leuten ebenfalls um übermäßigen Werth aufdringen, dadurch aber neben der dem Publico zufügenden Kränkung unter andern auch verursachen, daß sowohl auf der Holzgestätten, als auf den sonst gewöhnlichen Holzmärkten hieran sich ein starker Mangel äußere.

Unbefugter Holzhandel und Vorkauf in den Vorstädten.

Gleichwie nun aber dergleichen Vorkäufer und Holzhändler überhaupt gemeinschädlich, und vor sich selbst verboten, anbey auch die Holzbauern der alten Ordnung gemäß mit ihrem Vorrathe entweder auf die Gestätten, oder den hierzu vor dem Kärntnerthore eigends gewidmeten Markt zu führen schuldig sind, mit hin diese dem Publico so nachtheilige, auch nur zur Theuerung Ursache gebende Mißbräuche abzustellen das gemeine Beste allerdings erfordern will.

Ist gemeinschädlich und vor sich verboten.

Solchemnach wird hiemit und in Kraft dieses Patents allen bisher unbefugter Weise unternommenen Holzhändlern, wie auch den sämtlichen Holzzuführenden Bauern ein solches zur Warnung nachrichtlich erinnert, und anbefohlen, daß sie Holzhändler sich führohin alles Holzhandels in ihren Häusern bey wirklicher Conffiscirung des betretenden Holzes gänzlich enthalten, nicht weniger auch gedachte Holzbauern das anhero führende Holz unter gleichmäßiger Strafe der Conffication nicht mehr in den Vorstädten hin und wieder führen, sondern oder auf die Gestätten oder auf den Markt vor dem Kärntnerthore bringen sollen, allermassen zu Beyzwingung ein und des andern an seine Behörde, und besonders die Holzaufschiagseinnehmer in den Vorstadtlinien unterinstens die Nothdurft per Decreta erlassen worden ist, daß sie keinen derley Holzhändler (jedoch außer jenen, so gegen Beybringung eines authentischen Scheins etwann vor Herrschaften oder andere Privateigenthümer zur selbst eigenen Nothdurft gehörig zu seyn erwiesen würde) von Stund an herein passiren lassen, sondern das anhero bringende Holz alsogleich anhalten, von denenselben einen hinlänglichen Geld- oder andern Einfaß abfordern, gegen dem sie dahin anweisen, das Holz immediate auf die Gestätten zu liefern, sodann, wenn selbe von den Holzsehern der richtigen Ueberlieferung halber ein gestempeltes Zeichen, oder sonstigen Schein beybringen würden, den Einfaß erfolgen lassen, auf gleiche Weise auch die Holzbauern bey den Linien vermahnen, ihr Holz geraden Wegs oder auf die Gestätten, oder auf besagten Markt vor dem Kärntnerthore zu liefern, und Falls selbe bey ihrer Zurückfahrt nicht ebenfalls dergleichen Zeichen aufzuweisen hätten, alsobald Ross und Wagen anhalten, und nicht anderst als gegen bemeldter Producirung passiren las-

Dahero bey wirklicher Conffiscirung sich zu enthalten,

Und das Holz entweder auf die Gestätten, oder auf den Markt vor dem Kärntnerthore zu bringen

Künftighin auch derley Holzhändler ohne authentischem Scheine, oder Geld und andern Einfaße bey den Linien nicht mehr zu passiren.

Anno 1740. sen sollen, wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.  
Wien den 28. November 1740.

## Fleisch wohlfeilere Sagung.

Den 28. Nov. 1740.  
Zu Vermeidung der  
Fleischtheuerung ist noch  
An. 1739. den Fleisch-  
hackern 2. Pf. auf jedes  
Pfund ex Arario Civico  
zu vergüten verwilliget  
worden.

Die von Wien tragen Be-  
denken, ohne reale Indem-  
nification mit diesem Bey-  
trage fortzufahren.  
Trotzdem aber solle das  
Fleisch im Preise nicht er-  
höhet,

Sondern à prima No-  
vembri das Pfund 5 $\frac{1}{2}$  kr.  
herabgesetzt,

Dagegen auf jedes Pfund  
ex Arario civico 3. Pf.  
beygetragen,

und zu Indemnification die-  
ses Beytrags die lands-  
fürstliche Wildbahn im  
Lande ob der Enns, und  
im Herzogthume Steyer  
gegen dem veräußert,

daß Ihre Majestät die  
Jagdlust unbenommen  
verbleibe.

Das Gewild ohne Scha-  
den der Unterthanen ge-  
heget,

Die eingehende Kauf-  
gelder denen von Wien zu-  
gezählet,  
anmit der Vorschuß in  
Capitali & Interesse ge-  
tilget,

viellebermaß an dem Bey-  
trage pro præterito ab-  
geschrieben,

der Abgang aus andern  
Mitteln ersetzt.

dieser Kauf auf das förder-  
lichste beschleuniget werde.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Demnach vorhin bekannt, wie man noch Anno 1739. zu Vermeidung einer größern Theuerung in dem Rindfleisch die von Wien vermögert habe, den Fleischhackern zwey Pfennige auf jedes Pfund gegen dem zu vergüten, daß, sobald die Wohlfeilheit in dem Rindviehe sich wieder ergiebet, ihnen von Wien das ausgelegte Kapital samt Interesse von dem consu- miren Rindfleisch selbst, und dessen regulirenden Preise, oder im Falle sich so- thane Wohlfeilheit länger verzögere, aus andern Mitteln ganz unfehlbarlich ersetzt werden solle. Gleichwie aber sothaner Beytrag pr. zwey Pfennige auf jedes Pfund Rindfleisch vom 1. October 1739. bis eodem 1740. bereits eine große Summam ausgemachet, und die von Wien mit obigem Beytrage ohne anderweiten realen In- demnificationsfundum weiters fortzufahren erhebliches Bedenken getragen; dahingegen Ihre königl. Majestät das zur Nahrung des gemeinen Manns dienende Rindfleisch in einem höhern Werthe steigen zu lassen so wenig gemeynet sind, wo sie vielmehr das allermildeste Verlangen tragen, dem Publico hierinnen einige Erleichterung, auch mit Entgelt Dero eigenen Ararii angeheben zu machen. Solchemnach haben Allerhöchstdieselbe über den Ihre geschehenen allerunterthänigsten Vortrag unterm 28. November abgewichenen Jahrs allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß vom 1. November 1740. anzufangen, das Pfund Rindfleisch in dem Werthe auf 5 $\frac{1}{2}$  Kreuzer herabgesetzt, dargegen aber den Fleischhackern bis Ende Junii lau- fenden Jahrs, wenn anderst der wohlfeilere Viehkauf nicht ehender zu bewirken seyn sollte, 3. Pfennige auf jedes Pfund aus gemeiner Stadt Arario bey- getragen werden sollen. Allermaßen dann Ihre königl. Majestät theils zu Consti- tuirung eines erklecklichen Fundi, um die von Wien außer Schaden zu halten, theils aber zum Troste und Vergnügen Dero getreuesten Unterthanen im Lande Oester- reich ob der Enns, dann auch in dem Herzogthume Steyer allergnädigst sich ent- schlossen, die Landsfürstlichen Wildbahnen in beyden diesen Ländern für billigen Werth dergestalten zu veräußern, daß jedoch

Primo: Allerhöchst-Deroselben, falls sie sich im Lande persönlich einfän- den, sich der Jagdlust in sothanen Wildbahnen zu gebrauchen unbenommen ver- bleibe; anbey

Secundo: Von den Käufern das Wild in solcher Maaße, wie es ohne Schaden der Unterthanen geschehen kann, geheget:

Tertio: Die eingehende Kaufgelder von den Wildbahnsübernehmern ih- nen von Wien unmittelbar gezählet, hiemit

Quarto: Zuförderst der gegenwärtige Vorschuß, welchen sie von Wien mit 3. Pfennigen für jedes Pfund Rindfleisch leisten, in Capitali und Interesse getilget, und zum Falle

Quinto: Eine Uebermaß verbleibe, solche an den pro præterito antici- pirten Beytragsgeldern samt laufendem Interesse abgerechnet; widrigens und da

Sexto: Die Kauffschillingsgelder von besagten Wildbahnen nicht erklecketen, sie von Wien vollends zu bezahlen; der Abgang aus andern Mitteln ungesäumt nach- getragen, und also das Stadt-Ararium (an dessen Erhaltung so viel gelegen) außer allem Schaden gehalten, auch zu dem Ende

Septimo: Das oberwähnte Kaufgeschäft von den hierzu besonders ernann- ten Commissarien, als im Lande ob der Enns von dem Herrn Johann Wilhelm Grafen und Herrn von Thierheim, und Herrn Wolf Martin Ermann von Fal- kenau, Freyherrn und Vicedom allda, dann in Steyer von dem Herrn Johann Joseph Grafen von Wildenstein, und Herrn Franz Dismas Grafen von Athems, nach der ihnen mitgegebenen Instruction auf das förderlichste beschleuni- get, und wie weit sie damit gekommen, von Zeit zu Zeit berichtet werden solle. Und wie nun gegen solcher Versicherung sie von Wien sich zu Abführung des viel- ermeldten Beytrags allschon willfährig erkläret haben, ein solches auch Ihre königl. Majestät

Majestät zum besondern allergnädigsten Wohlgefallen gereicht; anbey weiters anbefohlen, auf das sorgfältigste darob zu seyn, damit vielgedachter den Fleischhauern bewilligter Beytrag ehe möglichst aufhören, und sofort das Königl. Ararium der weiteren Ersehungslast gegen die von Wien enthoben werden möchte. Als hat man diese allergnädigste Königl. Resolution Ihr Regierung zur Nachricht und Zurückführung des weitern erinnern wollen. Wien, den 28. November 1740.

Anno 1740.

## Pensionen, Adjuten, Gnaden und Quartiergelder Einstellung.

Wir Maria Theresia 2c. 2c. Es ist der natürlichen Folge, und der alten Observanz gemäß, daß nach zeitlichem Hintritt des Landesfürsten sowohl die Dienste ihre Endschafft erlangen, als auch die Gnadensgaben, und diesen gleichkommende Adjuten, Pensionen und dergleichen von selbst erlöschen, einfolgsam bey der Nachfolge in der Regierung neuerlich impetrirt werden müssen: soviel nun die Officia, und Dienststellen anbelanget, dießfalls haben Wir Unsre gnädigste Resolution vorhin bereits geschöpft, und euch zukommen lassen, des Inhalts: daß Wir solche bis auf Unsre weitere gnädigste Verfügung provisorie bestättiget haben, so in Folge dessen auch auf die den Officiis anhängige beständige Besoldungen, nicht aber auf die ex specia- li und ad personam beygefügte Adjuten, Beyhilfe, und dergleichen Accessoria, welche als Gnaden anzusehen kommen, zu verstehen ist.

Obwohl nun auch die Pensionen der Ordnung gemäß einem gleichen Schicksale unterliegen, und gewöhnlichermassen von Unsern Vorfahren bey Antretung der Regierung gänzlich, und ohne Unterschied sistiret worden, so haben Wir doch den nothleidenden armen Wittwen und Waisen Unsre Milde andurch besonders zu erkennen geben wollen, da Wir von diesen nur allein jene, so mehr als 500. fl. betragen, der allgemeinen Sistirung vermalen, und in so lang bis jene zu unterstehen die Zeit zulassen wird, unterzogen haben: Und demnach Wir in Folge dessen durch unsre Universal-Bancalität an alle ihre unterhabende Bancal-Collegia und Repräsentationen, auch Zahlämter und Kassen das weiters Erfoderliche zu verfügen gnädigst anbefohlen, daß Respectu der Gnadensgaben, wie auch derjenigen, so nebst ihren Ordinaribesoldungen einige Accessoria, es sey unter dem Titel der Beyträgen, Adjuten, Beyhilfen, Pensionen, oder andern dergleichen, nicht weniger Quartiergelder oder Zinsgelder, so dem Officio selbst nicht beständig anhängig sind, genießen, die Zahlung deren à 20<sup>ten</sup> October dieses zu Ende schreitenden Jahrs angerechnet, gänzlich und indistincte eingestellet, respectu der Pensionisten aber, so ansonst keine Besoldung genießen, dieser Unterschied gehalten werde, daß jenen so eine 500. fl. übersteigende Pension genießen, diese von erstbesagtem dato angerechnet, ebenfalls sistiret, die andern Pensionen hingegen, so nur 500. fl. oder weniger betragen, bis auf erfolgende anderweitige Unsre gnädigste Resolution in dessen noch continuiret werden sollen; Als haben Wir euch dessen untereinstens gnädigst erinnern wollen, 2c. Wien den 3. December 1740.

Den 3. December. 1740.

Nach zeitlichem Hintritt des Landesfürsten erlöschen sowohl die Dienste, als auch Pensionen, adjuta und dergleichen Gnadensgaben, Die Aemter und Dienststellen jedoch werden bis zur allerhöchsten Bestättigung provisorie versehen.

In Folge dessen auch die denenselben anhängige beständige Besoldungen fortwähren,

Dieses aber ist von den Adjuten, Beyhilfen und dergleichen Accessorien ad personam nicht zu verstehen.

Ob nun zwar das gleiche Schicksal die Pensionen der Wittwen und Waisen beträfe:

So haben doch Ihre Majestät aus allerhöchster Milde verordnet,

Daß nur jene, so mehr als 500. fl. betragen bis auf allerhöchste Bestättigung eingestellet werden. Verordnung an die Zahlämter und Kassen,

Daß sie vom 20. October dieses Jahrs alle Beyträge, adjuta, Beyhilf, Pensionen, Quartier, und Zinsgelder, so den Dienststellen selbst nicht beständig anhängig sind,

Wie auch Pensionen und Gnadengelder der Wittwen und Waisen, so 500. fl. und darüber betragen, bis auf weitere gnädigste Resolution einstellen sollen.

## Herzogens von Lothringen Erklärung zum Mitregenten.

Von der in Hungarn und Böhmeim königlichen Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich 2c. 2c. Unserer allergnädigsten Frauen wegen, weiland kaiserl. und königl. katholischen Majestät, Herrn Karl des sechsten hinterlassenen R. O. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Nachdem es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Willen gefallen, weil die in Gott ruhende kaiserl. und königl. katholische Majestät Herrn Karl den sechsten, aus diesem zeitlichen Leben zu sich in die ewige Glückseligkeit abzurufen, mithin sämmtliche von Thro Majestät besessene Erb-

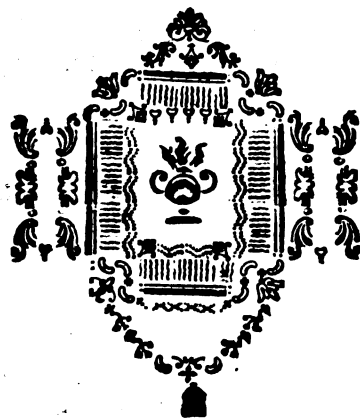
Den 7. December. 1740.

Anno 1740.

Erbkönigreiche und Länder, vermög des Rechts der Natur, und des durchläuchtigsten Erzhauses Herkommens, auch der von allen diesen Erbkönigreichen und Landen geziemend angenommener, wie ingleichen von dem deutschen Reiche und den mehresten europäischen Mächten garantirten, nicht minder von ihrer königl. Majestät geliebtesten Gemahle, des Herrn Herzogens von Lothringen und Barr, Großherzogens von Toscana königlichen Hoheit beschwornen bekannten pragmatischen Sanction vom 19<sup>ten</sup> April 1713. allerhöchst gedacht Ihrer königl. Majestät als des letztern vom Mannstammen ältester Tochter folglich alleiniger Erbin unmittelbar anheim gefallen sind, so ist zuvorderst, und allerdings Ihrer Majestät Willen und Meynung, daß obervähnte Herkommen des Erzhauses und besagter den 19<sup>ten</sup> April 1713. erklärten Erbfolgsordnung oder pragmatischen Sanction nicht nur der allermindeste Abbruch nicht geschehe, sondern vielmehr dieselbe ihres ganzen Inhalts beybehalten, und festiglich gehandhabet werde, hiernächst aber haben Ihre königl. Majestät auch erwogen, daß von wegen dero Geschlechts die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit der getreuesten Erbkönigreiche und Länder in mehreren Vorfällen heischen dürfte, daß Thro die schwere jeder Regierung anklebende Last durch eine vertraute Mitobforge und Beyhilfe erleichtert werde, welches alles aber Ihre königl. Majestät nicht füglicher noch verlässlicher bewirkt werden zu können, befunden haben, als wenn sie vorgedacht Dero Herrn Gemahls königl. Hoheit in Ansehen dero hohen Geburt, großen Verdiensten, und mit Thro königl. Majestät glücklich getroffener Vermählung die Mitregierung gesammter Dero Erbkönigreiche und Länder auf- und übertragen. Wie sie denn auch ein solches in Kraft eines feyerlichen Uebertragungsacts sub dato 21<sup>ten</sup> nächst abgerückten Monats November dergestalt gethan haben, daß Se. königl. Hoheit sothane Mitregierung über vorgemeldte Erbkönigreiche und Länder *salva prædicta sanctione pragmatica*, mithin *uxorio & Paterno nomine* führen, und verwalten möchte.

Damit jedoch diese Uebertragung und von Ihrer königl. Majestät erklärte Willensmeynung von Niemanden, wer der gleich sey, zum mindesten Abbruche oft angeführter pragmatischen Sanction, oder der darauf sich gründenden beschwornen Verzichts und respective Acceptations- und Adhæsions - Urkunden mißbrauchet, oder mißgedeutet werden möge, so beharren Sie nicht nur auf allen dem, was wegen deren ungefränkter Festhaltung oben allschon sich ganz klar ausgedrückt befindet, sondern es haben auch Se. königl. Hoheit zu dessen mehrerer Bekräftigung besondere Reversalien auf das bündigste, als seyn können, derenthalben ausgestellt.

Welches alles man ihr Regierung zur Nachricht und ihres Orts fester Darobhaltung, wie auch weiterer Communicirung an den Landeshauptmann in Oesterreich ob der Enns und die von Wien, auch übrigens an diejenige, denen es zu wissen obliegt, nicht hat bergen wollen. Wien den 7ten Decembris 1740.



Anno 1741.

Anno 1741.

Jägeren - Ordnung.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden in Hungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien, und Slavonien Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Würtemberg, Gräfin zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz und Gradisca etc. vermählte Herzogin zu Lothringen und Barr, Großherzogin von Toscana. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Landes-Insassen, Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Gemeinden und Unterthanen, wie auch denen, so Güter, Forste, und Reisgejaid, Landgericht, Grund- und Dorfbriigkeiten in Unserer Wildbahne haben: sodann allen den Pflegern, Verwaltern, Vorstehern, Richtern und Beamten, bevor aber denen, so diß- und jenseits der Donau in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns wohnhaft, und nahe bey Unserer Wildbahne und Auen, auch in- und um Unser Gehäge gelegen, was Bürden, Stands und Wesens sie sind, Unsre königliche und Landsfürstliche Gnade und alles Gutes: und geben euch hiemit gnädiglich zu vernehmen.

Den 4. Januarii 1741.

Daß gleich bey Antritt Unserer Regierung, nebst anderen, eine der ersten Landesmütterlichen Obsorgen bey Uns auch diese gewesen: wie gesamt Unsre Landesinsassen und Unterthanen bey ihrer Habschaft und ruhigem Genusse derselben geschüzet, mithin auch alle ihre fruchtbare Grundstücke von dem übermäßig hängenden Gewilde bewahret, und nicht beschädiget werden; zu dem Ende auch Unserm Obrist- Hof- und Landjägermeister, welchen Wir in seiner Amts- Autorität mit den ihm zugegebenen Beamten und Bedienten provisorisch modd bestättiget haben, gnädigst aufgetragen; daß er einer seits mittelst seiner Amtshandlung, Unsre Landesfürstl. Wildbahn und Forstgerechtigkeit, als unser Regale- und Eigenthum in seiner Wesenheit zu erhalten besorget sey, anderer seits aber auch die Grundinnhaber und Unterthanen mit übermäßiger Jägerereprobat nicht beladen, oder ihnen andere Beschwerde zuziehen, noch auch ihre Grundstücke durch die Menge des Gewilds beschädigen, mithin den befindlichen Ueberfluß an rothem und schwarzem Wildpräte wegbürsten lassen solle; gestalten Wir auch fürs künftige gnädigst nicht gesonnen wären, dasselbe im Uebermaße zu merklichem Schaden besagter Grundinnhaber und Unterthanen hängen zu lassen; Wir auch zu dem Ende bereits verordnet haben, eine neue Jägerordnung nach Vernehmung seiner Behörde zu entwerfen, und Uns zu Unserer gnädigsten Entschliesung vorzutragen.

Obrist- Hof- und Landjägermeister- Amtsbestättigung

Nun hätten Wir bey allem dem wohl Ursache gehabt, das seithero des Monats Octobris, von so vielen Unterthanen und anderen dazu geschlagen- vagirenden Leuten, in Unserer Wildbahne dißseits oder jenseits der Donau eigenmächtig unternommene, nach der Hand zwar in etwas nachgelassene, von einigen aber, unangesehen des von unsrer N. Oe. Regierung öffentlich ergangenen Verbots freventlich fortgesetzte Wildprätschießen, wie auch das in Wäldern und Auen angemachte Holzabmeissen, den ausgegangenen Patenten und Generalien gemäß, wohltempfindlich abzustrafen;

Unterthanen mit der Jägeren- Robbat nicht zu beschweren. Wildschaden von ihren Gründen abzuhalten. Daher das übermäßige Wild wegbürsten zu lassen.

Wir wollen aber aus purer Milde für diesmal das vergangene den Uebertretern, außer derjenigen, die etwa bey dieser Gelegenheit auch andere noch schwerere Verbrechen begangen hätten, gnädigst nachgesehen, und noch über dieses zu künftiger Hindanhaltung der von Unserm Jägerrepante, oder dessen Beamten und Bedienten vormals verübt worden seyn sollenden Beschwerden, folgendes geordnet haben:

Erstlichen: sollen die in voriger Jägerordnung de A. 1728. zwar bewilligte, aber noch nicht eröffnete neue Ueberfälle annoch ferners gesperrt bleiben, auch von den alten Fällen, bis man in der künftigen neuen Jägerordnung, wegen sothaner Fälle billigen Dingen nach, ein ganzes machet, zu Schaden der Unterthanen keiner eröffnet, noch weniger den Jägeren- und Forstknechten die Abreißung oder Niederhackung der Zäune und Plancken, noch auch die Eröffnung der Thürel und Waldgatter zu Verhinderung des Wachsthums der Früchten gestattet werden.

Die alten und neuen Ueberfälle nicht öffnen. Zäune und Plancken nicht niederreißen. Waldthürel und Gatter gesperrt zu lassen.



Anno 1741.

Gründe • Verwahrung  
von den Wildschaben mit  
Zäunen und Pflanzen.  
Häumachen und Heimfüh-  
ren ohne Hinderniß.

Wild abzutreiben.

Jägerey • Beamten sollen  
sich vom Häumachen und  
Holzabhauen enthalten.

die Robat mit Gelbe nicht  
redimiren.

Fuhr • und Handrobot zu  
eig. nem Dienste.

unerlaubte Exactiones  
fordern.

Jägerordnung de A.  
1728. wird confirmirt.  
Auctorität des Obristhof-  
und Landjägermeisters.

Aufstellung einer eigenen  
Hof • Comiss. zur Abhel-  
fung der Beschwerden.

Andertens: daß ein jeder Grundinnhaber und Unterthan, auch zu Verwahrung und Einfriedung besagter, der seiner fruchtbringenden Gründe, als Wein-Obst- und Krautgärten ic. ic. nach seinem Gutbefunde, ohne sich weiters bey der Jägerey anzumelden, hohe Planken und Zäune, jedoch daß selbe in der Höhe nicht gespitzt seyn sollen, machen möge, ohne daß er daran unterm Vorwande des Wechsels, oder sonst zu verhindern, sey; Es sollen auch die Grundinnhaber und Unterthanen an MACHUNG des Häues, und Heimführung desselben zu rechter Zeit von der Jägerey nicht gehindert werden.

Drittens: Solle ein jedweder Grundinnhaber und Unterthan von nun an befugt seyn, in Unsren sowohl Landsfürstl., als auch in den Privat-Wildbahnen das Gewild von allen seinen Fruchttragenden Gründen, jedoch ohne Feuerge- wehre, Hunde und Pallasche, durch eigends hierzu bestellte Hüter abzutreiben: und solle auch diese Austreibung des Gewilds aus den Weingärten zur Zeit, wenn die Hüter aufgestellt werden, den Weingartinnhabern und Untertha- nen, wie es die Generalien ohnedem vermögen, fernershin erlaubet seyn.

Viertens: sollen die Forstmeister, Jäger und Forstknechte sich des Häumachens in den Rennwegen, item des Proßholzes, und um so vielmehr des übrigen Holzschla- gens, in den Herrschaftsgemeinden, und Unterthanswäldern gänzlich enthalten.

Fünftens: sollen sie Jägereypersonen, die von dem Jägerey- oder Forst- amte ansagende Dienste, und Wildbahnrobot unter den Unterthanen gleich aus- theilen, und sich nicht unterstehen, solche mit Gelbe, Geschenken, oder auf andere Weise von jemand redimiren zu lassen; um so viel weniger

Sechstens: Einige Fuhr- oder Handrobot, zu ihrem eigenen Haus- und Wirthschaftswesen noch auch

Siebtens: anderer unzulässigen exactionen, und harten Verfahrens mit den Unterthanen sich anmassen; wie im widrigen sie nebst der Privat- Schadenser- setzung, mit wohl empfindlicher Strafe auch gestalten Dingen nach mit der Dien- stesentsetzung angesehen werden sollen; anlangend die fernere von den Grundinn- habern, und Unterthanen angebrachte Beschwerden, werden Wir selbe mit Gelegen- heit der neu zu errichtenden Jägerordnung gebührend erwägen, und Uns vortragen, darüber auch Unsre weitere Resolution ergehen lassen.

Unmittelst hat es bey der Anno 1728. ausgegangenen Jägerordnung, au- ßer dem, was Wir hieroben geordnet, und künftighin weiters verordnen möchten, sein Verbleiben; welcher auch gesammte Richter, Gemeinden, Grundinnhaber, und Unterthanen nachkommen, und darwider nicht handeln, sondern der Amts Auctorität, des wie oben gemeldet, von Uns provisorid modö gnädigst bestätigten Obristhof- und Landjägermeisters, und dessen Beamten schuldige Parition leisten, in specie aber alles Wildschießens, und eigenmächtigen Holzabmeißens, item anderer Thätigkei- ten, und Bedrohungen gegen die Jägereypersonen, bey Verwirkung der in be- sagten Patenten de Anno 1728. vorgesehenen Strafen sich enthalten sollen;

Wie Wir dann auch wegen Inhaftirung der Wildprättschützen, sie seyen Untertha- nen oder sonst einheimische oder fremde Leute, wenn sie auf frischer That betreten wer- den, es bey mehrgemeldter Anno 1728. publicirten Jägerordnung annoch bewenden lassen.

Daferne aber sie Grundinnhaber und Unterthanen gegen obige ihnen gnä- digst eingestandene Hilfsmittel, oder sonst wider die Billigkeit beschweret wür- den, wollen Wir ihnen die schleunige Remedir und richterliche Assistenz dergestalt- ten angedeihen lassen; daß sie sothane ihre Beschwerde bey dem Obristjägeramte zu billig- mäßiger Vermittelung gleich anzeigen sollen, da sie aber eine genugsame und schleunige Ab- thnung sothaner ihrer Beschwerden allda in der Güte nicht erhalten zu haben glaubten, sie solches, ohne eigenmächtig zu verfahren, bey der unterm Präsidio des von weiland kaiserl. Majestät, Unsers hochgeehrtesten Herrn Vaters glormwürdigsten Andenkens hin- terlassenen Kämmerers, und N. De. Regierungsraths Joseph Grafen von Breuner angeordneten Commission zu förderfammer Justiz-Ertheilung flagbar anbringen mögen.

Wornach dann jedermänniglich nebst Erkennung Unsrer Landsmütterlichen Milde sich zu richten, und diesem Unserm Patente gehorsamsten Vollzug zu leisten, wissen wird; Denn an dem geschiehet Unser gnädigster, auch ernstlicher Will und Meinung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 4<sup>ten</sup> Monatstag Januarii im 1741 Unsrer Reiche im ersten Jahre.

Wild-

**Wildprättschießen und Waldverderben.**

Anno 1741.

**D**ennach Ihre königl. Majestät unsre allergnädigste Erblandesfürstinn und Frau ic. durch das unterm 4. instehenden Monats und Jahrs publicirte Patent den Unterthanen in vielen und verschiedenen Stücken wegen der wider die landesfürstliche Jägeren gehabten Beschwerden allermildeste Abhelfung bereits verschaffet, allenfalls dieselbe, sofern sie bey dem Oberstjägermeisteramte eine genugsame Ausrichtung in der Güte nicht erlangten, solche bey der sub Præsidio dero Rämmerers, und N. Oe. Regimentsraths, Herrn Grafen Joseph Breuner aufgestellten Commission anzubringen angewiesen; nichts destoweniger aber vorkömmt, als ob sich gleichwohl noch einige vermessen, dem Wildschießen ungescheut nachzugehen, und in den Wäldern, an derer Erhaltung so viel gelegen ist, das junge Holz abzumeissen, und andurch einen unerseßlichen Schaden zu thun, also, und Vors erste sollen alle Landgerichte, dann auch alle Grundobrigkeiten, Richter und Gemeinden gegen die Wildschützen, so nach vorermetem lezt ausgeganen Patente sich betreten lassen, auf das ämsigste nachforschen, selbe aller Orten verfolgen und anhalten; Ingleichen jene, so derley Wildschützen wissentlich aufhalten, und wohl gar dazu hilffliche Hand bieten, in ebenmäßige Verhaftung bringen, und den Erfolg an die obgedachte in Jägerensachen angeordnete Commission, welche die Arrestirte stracks übernehmen wird, alsogleich berichten: wie dann auch Zwentens gegen jene, so die Wälder muthwillig beschädigen, von den Grundobrigkeiten mit exemplarischer Bestrafung aller Orten zu verfahren, und in ein- und andern also gewiß all möglicher Fleiß anzuwenden ist, wie im widrigen die saumsälige Verwalter, Richter und Gemeinden in schwere Verantwortung fallen, und ihren Unfleiß empfindlich büßen würden. Sollte aber Drittens eine Herrschaft oder Gemeinde sich nicht im Stande befinden, den etwan allzuhäufig herumschwärmenden Raubschützen den gehörigen Einhalt zu thun, und daher einer militarischen Assistenz bedürfen, solle es bey mehrgemeldter Commission ungesäumt angezeigt, und, wie viele Mannschaft vomnöthen, auch wohin selbe zu verlegen wäre, beygerücket werden. Viertens, und schlüsslichen haben alle Herrschaftsverwalter, und Obrigkeiten, so in und um die königl. Wildbahne liegen, von Woche zu Woche an obgedachte Commission zu berichten, was sie in Folge des Hauptpatents, und des unter heutigem Dato intimirten Circularbefehls ihrerseits vorgekehret, was sie für Rundschaften derohalben eingezogen, und ob in ihren Bezirken, oder auch in den umliegenden Gegenden, und wo einiges Wildschießen, oder unzulässiges Holzschlagen zu verspüren sey? um sich darnach in den weitem Anordnungen richten zu können. Wien den 19. Jenner 1741.

Den 19. Januarii. 1741.

Vermessenes Wildschießen und Holzabmeissen wird noch ferners unternommen.

Die hierinnfalls Betretende, wie auch deren Mithelfer anzuhalten.

Wider die Wälderbeschädiger mit exemplarischer Bestrafung aller Orten zu verfahren.

Allenfalls auch die militarische Assistenz zu requiriren.

Und was in Sachen geschehen, von Woche zu Woche der Commission einzuberichten.

**Pfarren und Beneficienersetzung.**

**D**er N. Oe. Regierung anzuzeigen; Man habe schon vor geraumer Zeit, und erst kürzlich bey dem wegen der Pfarr Roseldorf unterm 9. December vorigen Jahrs nacher Hof erstatteten Berichte und Gutachten beobachtet, daß mit Ersetzung der vacant werdenden landesfürstlichen Patronatspfarren, und andern geistlichen Beneficien öfters von darum langsam furgegangen worden, weil einige Competenten hierum spät anlangen, sodann die Memorialien bey den Kanzleyen einige Zeit nicht erhoben, folglich die Examina bey den Consistoriis sich verzögern, und andurch die abgefoderte Berichte und Gutachten später bey Hofe einlangen. Und ob schon die Consistoria bey den vacant werdenden landesfürstlichen Pfarren alsogleich einen approbirten Provisorem aufzustellen pflegen, mithin andurch der Seelsorge zwar nichts entgehet, so sind doch diese pfarrliche Provisores eben nicht allzeit die besten Birthe womit manchnal die Erträgniß der pfarrlichen Einkünften vernachlässiget, und das Ratum Temporis zum Präjudiz der Erben, des Vorfahrers, oder des neuantretenden Pfarrers oder Beneficiati, ja auch der Kirchen selbst, oder der Armen Pfarrmenge nach Mafse dießfalls ergangener Resolution de d. 2<sup>ten</sup> October 1731. geschmäleret wird. Dahero allerhöchst gedacht Ihre königl. Majestät um die Ersetzungen so wohl der landesfürstl. Pfarren, als anderer Beneficien künftighin mehrers zu be-

Den 13. Januarii. 1741.

Pfarren und Beneficien verbleiben öfters wegen später Anlangung der Competenten lange Zeit unersetzt.

Schaden der hieraus entspringet.

Restringirung des Termins zu Vornehmung der Examinum und Erstattung des Berichtes.

Anno 1741.

Nach diesen keine Preces mehr anzunehmen. Außer in gar erheblichen Fällen nachzutragen.

fördern, den vorhin bereits sowohl wegen Vornehmung der Examinum, als darauf erstattenden Berichten noch unterm 28<sup>ten</sup> Junii 1731. angeführten zwey monatlichen Termin nunmehr auf sechs Wochen dergestalten zu restringiren anbefohlen haben, daß die Examina innerhalb vier Wochen vorgenommen, sodann sowohl die Consistorialberichte, als das Regierungsgutachten innerhalb vierzehn Tagen nacher Hof befördert, zu dem Ende à die mortis, vel promotionis Beneficiati nach vier Wochen kein Hofanbringen von den Concurrenten mehr angenommen, sondern liegen gelassen, oder, da gar erhebliche Ursachen obwalteten, sothane zum Examen verweisende Memorialia mit einem ganz schleunigen Additionalberichte innerhalb acht Tagen an sie Regierung, und von daraus in gleichmäßiger Frist nacher Hof begleitet, dieses aber sowohl bey ihr Regierung, als den Consistoriis durch ein anschlagendes Edict kund gemachet werden solle.

Welches man ihr Regierung zur Nachricht und weiterer Verfügung an das Wienerisch-Erbischofliche, und an das Passauerische Consistorium, auch ihres Orts genauer Beobachtung hiemit erinnern wollen. Wien den 23<sup>ten</sup> Januarii 1741.

### Illumination und Wasserbaugesäll-Uebergabe.

Den 3. Februarii 1741.

Illumination und Wasserbaugesälle dem Stadtbanco zu übergeben. Die darauf angewiesene größere Pensiones an die Hofkammer zu weisen. Die geringere Posten aber und Ausgaben noch weiters davon zu bezahlen.

Anzuzeigen; demnach der Stadtbanco wegen bey jehigen Zeitläufen sehr anwachsenden Ausgaben mehrere Fundos nöthig hat, an Erhaltung desselben aber allerdings gelegen ist; So haben Ihre königl. Majestät resolviret, die Illuminations- und Wasserbaugesälle zu übergeben, auch die darauf angewiesene größere Pensiones und Adjuten (so über 300. fl. sich belaufen) an die Hofkammer zu weisen, damit selbe Ihrer königl. Majestät wegen sothaner über 300. fl. sich erstreckenden Summen den gehorsamsten Vortrag mache; betreffend aber die kleinere Posten, wie auch die Ausgaben für die Sicherheits- und Polizeysachen, haben allerhöchstdieselbe anbefohlen, sothane Posten noch weiters zu bezahlen; damit nun dieser allergnädigsten Resolution schleuniger Vollzug geleistet werde, hat man solches Ihrer Regierung zur Nachricht und zu dem Ende unverhalten wollen, damit selbe sowohl von der Illumination, als Wasserbaucommission einige Herren Rätthe morgen als den 4<sup>ten</sup> dieses um 11. Uhr in die Hofkanzley abordnen möge, um sich mit denenselben des Vollzugs halber sowohl in der Sache selbst, als circa modum tractandi vernehmen zu können. Wien den 3<sup>ten</sup> Februarii 1741.

### Feuergewehr zu halten den Unterthanen verboten.

Den 4. Februarii 1741.

Schießgewehr von den Bauern zu halten in dem Patent de d. 23. März 1740. verboten. Diesem Gebot wird nicht nachgelebet.

Wir Maria Theresia ic. ic. Geben hiemit allen nachgesetzten Obrigkeiten, Landtleuten, Bervaltern, Pflegern, Bürgern, Bauern, und allen übrigen getreuen Landesinsassen und Unterthanen, was Standes oder Wesens die immer sind, denen dieses Unser offenes Patent zu hören oder zu lesen vorkömmt, gnädigst zu vernehmen, und wird annoch wohl in frischem Angedenken seyn: was gestatten in Kraft des unterm 23<sup>ten</sup> Martii des letztverfloffenen 1740. Jahrs allbereits publicirten Patents, nebst andern auch der Bauerschaft die Beybehaltung des Schießgewehrs auf das schärfeste verboten, und die Auslieferung dessen an ihre Herrschaft mit angeführten Terminen von 8. Tagen auf das nachdrucksamste und ernstlich anbefohlen worden;

Nachdem nun aber einerseits beobachtet wird, daß diesem Gebote seithero von vielen noch nicht nachgelebet worden, andrerseits auch zu erwägen kömmt, daß bey gloriwürdigst angetretener Regierung unsrer dormalen allergnädigsten Frauen Frauen und Landesfürstinn, allschon wissentlich der Bauerschaft eine hinlängliche Abhelfung ihrer des Gewilds halber vorgehabten Beschwerden, in ein und andern allermildest wiederfahren, folgar bey solchen Umständen der Bauerschaft die Beybehaltung des Schießgewehrs gar nicht mehr nöthig, ja zu Verhütung anderwärtiger Ungelegenheiten höchst vorträglich sey, daß der Bauer mann kein Schießgewehr bey Hause habe; als

Sind wir in Ueberlegung des ein und anderen billig veranlasset worden, vorbemeldtes Patent vom 23<sup>ten</sup> Martii 1740. nachfolgendermassen neuerdings zu jedermanns Wissen hiemit zu erfrischen, und solchemnach

Erfricht. Kein Bauer oder Knecht solle zu Hause ein Schießgewehr halten, noch an sich kaufen.

1<sup>mo</sup> Befehlen wir ganz ernstlich bey unausbleiblicher schwerer Bestrafung die eben schon im obenangezogenem Patente vom 23<sup>ten</sup> Martii ausgedrückt worden, daß kein Bauer oder Knecht, oder Knechtler, unter was Vorwande es immer sey, ein Schieß

Anno 1741.

Schießgewehr bey Hause und bey Händen zu halten, oder auch eines neuerlich zu erkaufen, oder sonst an sich zu bringen sich unterfangen solle; sondern es ist von nun an alles Schießgewehr, so etwann den Herrschaften amnoch nicht überliefert worden, zu Folge des vorbemeldten und hiemit erfrischenden Patents vom 23<sup>ten</sup> Martii 1740. innerhalb acht Tagen der Herrschaft oder derselben Verwaltern so gewiß freywillig einzuhändigen, als im widrigen der saumsälige Unterthan für einen offenbaren Uebertreter dieses Gebots angesehen, und nach Schärfe des erörterten Patents vom 23<sup>ten</sup> Martii mit der unausbleiblichen Strafe ohne weiters belegt werden solle; Nicht minder

Altes Schießgewehr der Herrschaft auszuliefern.

1<sup>do</sup> Ist Unser ganz ernstlicher Befehl hiemit, daß sich alle Unterthanen insgesamt von dem Einkaufe des Pulvers und Bleyes, sowohl in eigener Person, als durch andere Leute nach Vorschrift des wiederholten Patents vom 23<sup>ten</sup> Martii gänzlich enthalten sollen; Dahero dann werden auch alle Handelsleute bey Vermeldung schwerer Bestrafung nochmals mit allverfänglichem Ernste anmit ermahnet, dem Bauernvolke oder andern verdächtigen Personen kein Pulver oder Bley käuflich erfolgen zu lassen, wo im widrigen, und bey sich äußernden Uebertretungsfalle sie Handelsleute der gemessenen Schärfe nach in die Bestrafung gezogen werden sollen; und weil

Ein- und Verkauf des Pulvers und Bleyes bey Strafe des Käufer und Verkäufers verboten.

3<sup>to</sup> Verschiedentlich in die Erfahrung gebracht worden: was Gestalten auch von ein und andern Verwaltern selbst der geziemende Nachdruck und Eifer allerdings nicht angekehret worden, an dem es doch zu hierinnfälliger Befolgung wiederholten Patents vom 23<sup>ten</sup> Martii hauptsächlich gelegen gewesen, so ordnen und setzen wir hiemit, daß künftighin ein jeder Verwalter bey seinen Untergebenen Bauern, Reuschlern, Knechten und übrigen Unterthanen die genaueste Obacht trage, auf daß keiner aus ihnen ein Schießgewehr zu hinterhalten, oder neuerlich überlang oder kurz zu Händen zu bringen sich anmasse; wo demnachst ein jeder Verwalter von dem ihm zurückbringend- und einhändigenden Schießgewehre eine Specification zu formiren, solche sodann bey uns einzureichen, nachgehends aber auch das von den Bauern ihm oder der Herrschaft eingelieferte Schießgewehr mit guter Gelegenheit anhero nächst Graz zu überbringen hat, und zwar dieses zu dem Ende; damit auch durch alle künftige Ausstreuung dieses eingebrachten Gewehrs unter der Bauerschaft verhütet werde; sofern aber wider alles Verhoffen ein oder anderer Verwalter oder Vorsteher auch hierinnfalls saumsällig und schläfrig gefunden, und sich mit der Zeit durch geschehende Anzeige äußern würde, daß ungeachtet dieses wiederholten ernstlichen Gebots und Verbots gleichwohl einige seiner Jurisdiction unterworfenen Bauern und Unterthanen mit dergleichen verbotenem Schießgewehre versehen wären, so solle der Verwalter oder Vorsteher eines dergleichen Unterthans, bey dem das Schießgewehr aus seiner Nachlässigkeit gefunden wird, in die Strafe von 24. Reichsthaler eo ipso verfallen seyn; welche Strafe auch ohne einige Nachsicht ganz unverschont, und unverzüglich executive eingebracht werden solle; wornach sich dann ein jeder zu richten, auch vor Schaden und Unheil zu hüten wissen wird. Dem an dem geschieht Ihrer königlichen Majestät gnädigster Will und Meynung. Graz den 4. Februarii 1741.

Herrschaftsbeamte und Verwalter sollen hierauf invigiliren.

Das zu Händen bringende Gewehr confisciren und einliefern.

Strafe von 24. Reichsthaler.

## Schmalz- und Butter-Verkaufs-Excessen Abstellung.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien hiemit anzuzeigen: Demnach Ihr gehorsamst beygebracht worden, was massen bey der im lezt abgewichenem Jahre fürgewesenen Beklemmigheit des Schmalzes und Butters verschiedener Unfug, und Excessen durch derenselben Markttrichter, Aufschauer und Schmalzträger ausgeübet worden, und dasselbige, bevor die Schmalzwägen auf den Markt gekommen, allschon das Schmalz in verschiedene Läden und Gemölber verborgen und vertuschet, folgsam solches jenen Partheyen heimlich verkauft, die denselben ein vergnügliches Trinkgeld angetragen und geschenkt, mithin als einen allerdings vermessenen, und dem Publika schädlichen Eigennuz getrieben hätten.

Den 8. Februarii 1741. Der Markttrichter, Aufschauer und Schmalzträger Excessen in dem Schmalzverkauf.

Nun ist zwar von ihnen von Wien bereits wohlbesehen, daß gedachte Markttrichter, Aufschauer, und Schmalzträger ernstlich ermahnet, und denenselben angezogener Unfug mit der ausdrücklichen Bedrohung verwiesen worden, daß selbe auf weiters sich anmassender Betretung mit der wirklichen Dienstentsetzung und an bey nach beschaffenen Umständen der ausgeübten Excessen, mit öffentlicher Leibestrafen

ganz unverschont zu bestrafen.

Anno 1741.

strafe belegen werden sollten, worauf also sie von Wien mit aller Schärfe zu halten, und gegen derley dem Publico schädliche Uebertreter mit vorgesezter Bestrafung ganz unverschont vorzugehen haben werden.

In Abwesenheit des Regierungs-Marktkommissarii die Schmalzlaufende Partheyen und dessen Quantum zu notiren.

Damit man aber auf die That angezogener Excesen um so verlässlicher kommen möge, haben sie von Wien gedacht ihre Marktrichter dahin anzuhalten, daß, wenn in Abwesenheit des von Regierung aufgestellten Marktkommissarii von denselben einiges Schmalz abgegeben würde, sie die Partheyen notiren, und demselben hievon die Specification, wie ingleichen der bürgerliche Wagmeister, was allda an Schmalz wochentlich abgewogen worden, ihm Marktkommissario alle 14 Tage vorhin gewöhnlicher massen communiciret, gestalten dann, nachdem die königl. Hofstatt mit genugsamem Schmalze versehen, sodann den Herrschaften und Klöstern, jedoch diesen letztern auf einmal nicht über zwey Butten, weiters hiesiger Burgerschaft und Inwohnern ihre Nothdurft an Schmalze zu erkaufen erlaubet werden solle.

Kein Schmalz zu verstecken, oder vertuschen zu helfen.

Es werden auch weiters sie von Wien durch Anschlagung eines Edikts dem Publico kund zu thun haben, daß wenn

Erstens: künftig jemand in ihre offene Läden oder Gewölber einiges Schmalz, durch wen es sodann immer geschehen möchte, verstecken und vertuschen helfe, diese oder jene mit behöriger Strafe angesehen: gestalten dann

Der Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger Eigennützigkeiten mit aller Schärfe zu bestrafen.

Zweytens: allenfalls die aufgestellte Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger wider ihre Pflicht sich vergreifen, einer Partheylichkeit sich anmassen, oder wohl gar einen dem Publico schädlichen Eigennuß zu treiben sich vermessen wurden, selbe mit aller Schärfe bestrafet werden:

Kässtecher in und vor der Stadt, wenn selben das benötigte Schmalz zu kaufen erlaubet seye.

Drittens: Sollen den bürgerlichen Kässtechern in und vor der Stadt in dem Winter erst den anderten, zur Sommerszeit hingegen den dritten Tag, und nicht ehender, auch auf einmal keine allzugroße Quantität; sodann

Und nach ihnen den Kipfelbäckern, Birthen und Krapsenbäckern.

Viertens: nach ihnen den bürgerlichen Kipfelbäckern, Birthen und Krapsenbäckern ihr benötigtes Schmalz zu kaufen verstattet, anbey

Was für ein Quantum Schmalz den Kässtechern zu erkaufen zu gestatten seye.

Fünftens: den bürgerlichen Kässtechern der alten Ordnung gemäß mehrers nicht dann jeglichem jährlich 50 Centner Schmalz und 25 Centner Butter, dann den Kässtechern in den Vorstädten jedem 25 Centner Schmalz und 12  $\frac{1}{2}$  Centner Butter zu kaufen erlaubet, und von den Marktrichtern auch in dem Wagshause hierob ein obachtames Aug getragen werden. Es sollen auch

Schmalzhändler und Fuhrleute mit ungebührlicher Taxe nicht beschweren.

Sechstens: die Schmalzhändler sowohl als übrige mit den Fellschaften anhero handelnde Fuhrleute von den Marktrichtern und Aufschauern mit ungebührlicher Taxe nicht beschweret werden.

So man also Ihnen von Wien hiemit zur Nachricht bedeuten, und denselben anbefehlen, daß sie hierob festiglich halten, und angezogene Verordnung durch Anschlagung eines öffentlichen Edikts publiciren, auch ihr Regierungs-Marktkommissario, an welchen zugleich unier heutigem Dato die gemessene Verordnung ergangen, allenfalls er wegen Abstellung einiger Excesen die Anzeige thun würde, die schleunige Assistenz wiederfahren lassen sollen.

## Getreid- und Viehtheurung im Lande ob der Enns Abhelfung.

Den 9. Februarii. 1741.

Getreid und Viehtheurungs Ursache.

**I**ch Johann Augustin Fortunat Graf von Spindler, Frey- und Edler Herr zu Wildenstein, auf Irnharding, und Polhaim in Bels, weil. der römisch-kaiserl. Majestät glorreichsten Angedenkens hinterlassener Landrath, und Landsanwald in Oesterreich ob der Enns; Entbiete N. allen und jeden Landgerichts-Burgfrids- und Grundobrigkeiten, wie auch den Landsfürstl. sowohl als Privatstädten und Märkten, nicht weniger allen königl. und andern Mauth- und Aufschlagsbeamten, auch sonst jedermänniglich meinen respectivé Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor: und gebe euch hiemit zu vernehmen, daß man von Seiten eines löbl. Gerichts wegen des von geraumer Zeit sich geäußert und annoch anhaltenden hohen Getreidpreises, wie auch des Viehtriebs außer Land sich alle ersinnliche Mühe gegeben, diesem Uebel, so meistentheils dem vermög der Oberösterreichischen Landgerichtsordnung verbotenen Landschädlichen Vorkauf beygemessen wird, Mittels vieler

Anno 1741.

fätiger derentwillen erlassenen geschärften Befehlen, und Verordnungen abzuheben. Wiezumalen aber dieser sich vorgestellter Endzweck dennoch nicht genugsam erreicht worden, wenn nicht zugleich der Körnerverkauf bey den Häusern gänzlich vermieden bleibet, und mit Ausnahme der Klöster- und Herrschaftsgetreidkästen die Landesinsassen und Unterthanen ihr vorräthiges Getreid von allen Satzungen auf die öffentliche Wochenmärkte zum Verkaufe zu bringen gehalten werden: In Ansehen dessen man vorträdlich zu seyn erachtet, über die hier Lands bereits übliche Wochenmärkte anmoch sowohl allhier zu Linz, als auch in beeden Mühl- und Nachlandvierteln, allwo von langen Zeiten her einige Getreidwochenmärkte nicht gehalten worden, verschiedene Getreid- und Viehwochenmärkte anzuordnen: und zwar daß allhier zu Linz an jedem Dienstage und Samstag ein Getreid- und Viehwochenmarkt, dergleichen auch zu Freystadt an jedem Mitwoche, zu Mauthausen an jedem Montage, und in dem Markte Perg im Nachlandviertel an jedem Dienstage, wie nicht weniger an jedem Pfingstage zu Grein ein Getreidmarkt, ferners zu Otensheim an jedem Mitwoche ein Getreide und Viehmarkt, und zu Rohrbach an jedem Montage nebst dem Vieh, auch ein Getreidwochenmarkt, wenn aber an solchen Tagen ein Feiertag einfällt, jederzeit an dem folgenden Tage der Wochenmarkt gehalten werden solle.

Anordnung einiger mehreren Märkte.

Bestimmte Marktdörfer.

Solchemnach und damit nun von Errichtung gehörter Getreid- und Viehwochenmärkte jedermann satzsame Wissenschaft erlange, die wirkliche Besuch- und Frequenz derentwillen auch eingerichtet und hergestellt werde, als befehle in Thro königl. Majestät Unser allergnädigsten Erblandsfürstinn, und Frauen Namen ich euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten hiermit, daß ihr sothane Getreid- und Viehwochenmärkte an den hierzu bestimmten Orten durch öffentlichen Ruf, wie es jeglichen Orts Gewohnheit mit sich bringet, publiciren und kundmachen, mithin ihr all- und jegliche Obrigkeiten euren untergebenen Unterthanen, den bey den Häusern unternehmenden Getreidverkauf alles Ernsts verbieten, und einstellen, dieselbe auf jedesmaliges Betreten gemessen abstrafen, solche hingegen mit ihrem Getreide auf die derselben nächstgelegene öffentliche Märkte sich zu begeben anweisen und verhalten, annehbens gegenwärtiges Patent euren Unterthanen ordentlich ablesen, und erklären, übrigns auch jene Obrigkeiten allwo die Getreidwochenmärkte sich schon befinden, und solche neuerlich angeordnet worden, Gemeineinsehen von dem jeden Wochenmarkt übriggebliebenen und nicht nacher Hause führenden Getreide vorrichten, und keine Privateinsehen gedulden, folgsam allen schädlichem Firkäufe vorzubiegen, und zu verhindern nach möglichsten Kräften sich angelegen seyn lassen sollet.

Verkauf bey Hause verboten. Befahrung der Märkte.

Wornach sich also jedermänniglich zurichten haben wird; dann es geschieht hieran Thro königl. Majestät allergnädigster auch einstlicher Will und Meynung. Gegeben Linz den 9. Februarii. 1741.

## Bäumer = Aufstreckungsverbot.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten N. allen in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns befindlichen Herrschaften, Vasallen, Insassen, Städten, Märkten, Herrschaftsbeamten, Landgerichten, Dorf- und Grundobrigkeiten Unsre Gnade: und geben euch hiemit zu vernehmen, und ist ohnehin jedermann überhaupt, auch durch eigene beschwerliche Erfahrung zu Genügen bekannt, was gestalten sich schon von ein- und andern Jahren her, ein dergestalt merklicher Abgang des erforderlichen Brennholzes, fast im-ganzen diesem Unserm Erzherzogthume geküfert, daß es nicht allein nöthig gewesen dessen Preis und Satzung besonders in Unserer Residenzstadt Wien zu erhöhen, sondern auch durch verschiedene Wege die Vorsehung zu machen, damit nicht ein vollständiger Mangel desselben erfolge. Und da nun dieser Abgang einerseits von daher rühret, weilen die zur Herbringung des Holzes, die an bequemsten Orten gelegene Wälder durch die Länge der Jahre ziemlich ausgehauen worden, so erfordert es die unumgängliche Nothwendigkeit, dahin ernstlich zu gedenken, und zu trachten, womit diesem besorglichen Abgange auf alle Art und Wege best-möglichst gesteuert werde. Zumalen man nun dieß Orts in geraue Erwägung gezogen, daß erst berührter Abgang durch die jährlich nicht nur hier in Wien, sondern in allen Städten und Märkten,

den 10. Februarii. 1741.

Warum der Abgang an Holze sich äußere.

Ist nothwendig zu seyn.

Anno 1741.

Derwegen die verborene  
Setzung der Maybäume  
widerholet.  
Dagegen Wappuscheln er-  
laubet.

ja in den geringsten Dörfern, an dem ersten May-Tage zu sehen pflegende Bäume um ein merkliches vermehret werde, anermogen im ganzen Lande zu Aussetzung derselben alljährlich viele tausend junge, und in dem besten Saft, und Wachsthume stehende Stämme abgehauen, und zu diesem so unnothwendigen Gebrauche verwendet, andurch aber die Aufnahme des brauchbaren Holzes vermindert, folgar dem Publico in Zeit weniger Jahre so viel tausend Klaftern Brennholz entzogen werden, welches aus dertley Bäumen aufgebracht werden könnte, wenn man selbe zu ihrem vollstammigen Stande kommen ließe. Als hat Unsrer R. Oe. Regierung deshalb die umständlich- und ausführliche Vorstellung an Unsern hochgeehrten Herrn Vater CAROLUM VI. röm. Kaiser glormwürdigsten Ungedenkens von Amts wegen gemacht, ist auch deshalb die Resolution dahin erfolgt, womit die Setzung dieser Mayenbäume zum Behufe des Publici abgestellt werden möchte; Und da Wir nun eben diese Resolution aus Landesmütterlicher Milde, hiemit allein zum Nutzen des gemeinen Wesens abgehenden Obsorge allerdings zu Stande gebracht wissen wollen.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr in eurem Gebiete die Setzung einiger Mayenbäume nicht gestatten, sondern diese Unsrer zum Nutzen des gemeinen Wesens geschöpfte allergnädigste Resolution, eurer Pflicht gemäß nachdrücklichst handhaben, wie im widrigen ihr in Verantwortung und nach gestalteten Dingen auch in unnachlässliche Bestrafung gezogen werden sollet: um Willen Wir aber in allergnädigste Beobachtung gezogen, daß ein und andre durch Setzung obbesagter Mayenbäume einigen, obschon gegen den von daraus entspringenden, und dem Publico zuwachsenden Schaden nicht zu vergleichenden Nutzen genießten, als haben Wir zwar diesen den daran Theilnehmenden, nicht benehmen, sondern aller Orten Obrigkeiten anheim stellen wollen, daß sie jenen, so einen Genuß von den Maybäumen gezogen, die um eben diese Zeit vorzunehmende Austheilung einiger Puscheln oder Sträußel erlauben, und so mit denselben den Weg zu Erlangung desjenigen, was sie vorhin durch die Mayenbäume erhalten, machen können.

Wornach sich dann jedermänniglich zu richten, und zu hüten wissen wird.  
Wien den 10 Februarii 1741. Unsrer Reiche des Hungarisch- und Böhmischen im ersten Jahre.

## Feindlicher Deserteurs-Abhaltung.

Den 4. März 1741.

Anzuzeigen, es gäbe die Erfahrung, daß nach erfolgtem feindlichem Einfalle in Schlesien immerhin preussische Deserteurs anhero kommen, bey welcher Vorfällenheit höchstgedacht Thro kbnigl. Majestät folgende Vorsehung zu gebrauchen allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß

Preussische Deserteurs in diesem Lande unter der Enns ankommende bey der letzteren Donaubrücke am Lador anzuhalten, Durch einen Freyreiter herein zu führen.

Die Militardienste annehmen, zu den Regimentern in Hungarn abzuschicken; welche aber keine Dienste annehmen wollen, mit Hofkriegsräthlichen Pässen, gegen vorschreibender Marschrouten, wohin sie verlangen, zu instradiren.

1<sup>mo</sup> So viel dieses Land, insonderheit die Stadt Wien belanget, derley preussische Deserteurs bey der letztern Donaubrücke am Lador angehalten, und durch einen Freyreiter herein, und zwar

2<sup>do</sup> Zum Herrn Feldmarschalllieutenant Grafen von Salburg, welchem die Werbung ohnedem committiret ist, geführt, von selbem sodann diejenige, so Dienste annehmen wollen, zu den Regimentern nach Hungarn abgeschicket; dahin gegen

3<sup>to</sup> Diejenige, welche nicht Dienste nehmen, oder darzu nicht tauglich wären, mit Hofkriegsräthlichen Pässen durch Innerösterreich, und zwar die in das Venetianische oder nach Italien Verlangende über Görz, oder durch das Pusterthal über Trient, die andere aber ebenfalls durch das Pusterthal und Tyrol über Rentta, und ohne das Bayrische zu berühren, durch Schwaben sofort weiter in Frankreich, oder in die Schweiz instradiret, anbey den ihnen erteilenden Pässen ausdrücklich eingefeset werden, daß sie der vorgeschriebenen Route lediglich sich halten, und daraus um so weniger schreiten sollen, als die auf andern Wegen und Strassen Betretene würden angehalten, und zur Bestrafung gezogen werden. Im Falle aber

4<sup>to</sup> Einige preussische Deserteurs über Prag, oder sonst in Oesterreich ober der Enns kämen, diese über und durch Linz in Steyermarkt, oder nach Klagenfurt, und von dannen auf vorgemeldte Art weiter geleitet, und weil

Ein gleiches im Lande ober der Enns zu beobachten.

5<sup>to</sup> Auf den Fall, da einige mit Feuegewehre allhier ankämen, selbe mit solchem weiter zu befördern bedenklich wäre, ihnen dasselbe abgelöset, und in das allhiefige Zeughaus depositiret werden solle.

So man ihr Regierung in ein und anderen, um den ganzen Nachhang und Verfassung der Sache zu wissen, zur Nachricht, und zu dem Ende hiemit bedeutet, daß mit besagte Vorsehungen in diesem Lande durch seine Behörden zur Richtschnure und Befolgung allenthalben kund gemacht, und zufolge deren auf mehrgedachte preussische Deserteurs genaue Aufsicht getragen, selbe nach obstehender Art instradiret, das etwa mitbringende Feuegewehr abgelöset, und in das allhiefige Zeughaus geliefert, die auffer der vorgeschriebenen Route betretende zur Haft gebracht, und bey Hofe angezeigt, anbey der Erfolg dieser Sache von Zeit zu Zeit nach Hofe berichtet werden solle.

Inmassen auch in dieser Conformität sowohl an die Landshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns als wegen obvorgesehener Einleitung in Steyermark und Tyrol derjenigen preussischen Deserteurs, welche nach dem Venetianischen, oder nach Italien, oder weiter in Frankreich, oder in die Schweiz wollen, an die inn- und oberösterreichische Herren geheime Rätthe das weitere untereinstens rescribiret worden. Per Regiam Majestatem Wien den 4. Martii 1741.

Anno 1741.

Das Feuegewehr von selben abzulösen, und in das allhiefige Zeughaus einzuliefern.

Diese Vorsehung zur Richtschnure und Befolgung allenthalben im Lande kund zu machen.

## Körnervorkaufs-Steuerung.

Von der N. Oe. Regierung wegen allen und jeden, sonderlich aber den Bäckern, Müllern und Braumeistern hiemit anzufügen: Demnach die Erfahrung giebt, daß der allzuhohe Preis des sowohl schweren als geringen Kornes unter andern Ursachen daher rühre, daß sich auf dem Lande so viele unbefugte Vorkäufer und Händler befinden, welche das Korn dort und da zusammenkaufen, sodann mit Verkaufung desselben höchststrafbar zurückhalten, und andurch von dem Publico einen hohen Preis wider alles Gewissen erzwingen; nebstdem auch die Bäckern- Müller- und Braumeister ihr benöthigtes Korn nicht allhier auf dem öffentlichen Wochenmarkte, sondern selbstn auf das Land gehen, und solches zusammenkaufen, mithin verhindern, daß der Bauersmann sothanes Korn nicht selbstn herein auf den öffentlichen Markt bringet, solche zurückbleibende Zufuhre aber die Erhöhung des Preises verursacht.

Den 18. Martii 1741. Ursachen der Körnertheuerung.

Als hat Regierung zur Abwendung dieser unnöthigen Theuerung, immiteltst und bis zur Publicirung eines ausführlichen Patents hiemit verordnet: daß

Primo: Den Bäckern, Müllern und Braumeistern all ihr benöthigtes Korn nur allein auf den öffentlichen Getreidmärkten und Herrschaftskästen zu erkaufen zugelassen, hingegen ihnen Bäckern, Müllern und Braumeistern, wie auch allen übrigen Getreidhändlern auf vier Meilen Wegs um die Königl. Residenzstadt Wien, nichtweniger in dem ganzen Marktfelde von dem Bauersmann auf dem Lande einiges Korn an sich zu bringen, bey schwerer und unausbleiblicher Strafe verboten seyn solle; dann

Die Bäckern- Müller- und Braumeister sollen ihre Körner auf öffentlichen Wochenmärkten und von Herrschaftskästen erkaufen.

Secundo: Wird allen denen, welche von den Herrschaftskästen einiges Korn erhandeln, hiemit ernstlich geboten, daß sie das auf solche Art erkaufte Korn bey dem Königl. N. Oe. Handgrafenamte, und von demselben aufgestellten Aufschlägern alsogleich anmelden, und das gewöhnliche Zettel nehmen, sodann aber dieses erkaufte Korn von der Anzeige und geschenehen Kaufe längstens inner 14. Tagen auf einem öffentlichen Markte also gewiß zum Verkaufe bringen, als im widrigen solches ex officio ausgefeilet, und sie noch besonders in die geziemende Bestrafung genommen werden sollen.

Anzeige der Körner bey dem Handgrafenamte.

Uebrigens verbleibet es fernershin bey den in Sachen unterm 5. Novembris 1718. 23. Augusti 1726. und 23. Junii 1739. auch anderen sowohl die allhiefige als die LandWochenmärkte betreffenden ergangenen Patenten und Edicten.

im widrigen Ausfeilung ex officio, und Bestrafung.

Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien den 18. Martii Anno 1741.

übrigens verbleibet es bey den Patenten de an. 1718. 1726. und 1739.



Anno 1741.

## Gold- und Silber-unbefugtes Schmelzen.

Den 10. April 1741.

Unbefugtes Gold- und Silber-schmelzen, abtreiben etc. etc. wird wiederum zuwider den Patenten getrieben.

Nachdem aber selbe nicht aufgehoben worden, als wird der Verbot in derselben Conformität erneuert,

und sollen die Grundobrigkeiten und deren Richter, zu Vornehmung der Visitation und Consecrirung des Werkzeuges und Materialis genugsame Assistenzen leisten.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen anderen Unsren getreuen Landesinnsassen, besonders aber denenjenigen, so um Unsre königl. Residenzstadt Wien unbefugterweise einiges Gold und Silber schmelzen, abtreiben, scheiden, legiren, und groben Draht ziehen, Unsre Gnade, und geben Euch dabey zu vernehmen: Wie Uns glaubwürdig vorgebracht worden, daß zu nicht geringer Beeinträchtigung Unsers königl. Münzamt-Regalis abermals dergleichen unbefugte Arbeit, ungescheut des unterm 23. Decembris nach Anno 1737. ausgegangenen Landesfürstl. Patents unter dem irrigen Vorwande getrieben, als ob solches Patent durch höchstbetrübtet Ableiben Unsers in Gott seligst ruhend zartgeliebtesten Herrn Vaters kaiserl. Majestät Caroli VI. auch mit erloschen wäre.

Da nun aber solche und alle ohne Ausnahme ergangene Landesfürstliche Patentes und Verordnungen ohne ausdrückliche Wiederrufung, oder öffentliche Aufhebung Wir in allemweg gehorsamst befolget haben wollen. Diesemnach befehlen Wir euch Eingangs Benannten allen und jeden, was für einer Instanz, Gerichtbarkeit oder Jurisdiction ihr immer unterworfen seyd, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr euch von allem unbefugten Gold- und Silber-schmelzen, abtreiben, scheiden, legiren und groben Drahtziehen bey den in den Münzgeneralien enthaltenen Strafen enthaltet; dann die Grundobrigkeiten und deren Richter, daß ihr sowohl in Vornehmung der Visitation, als Hinwegnehmung des schon des öfteren verbotenen Werkzeuges und Materialien bey allen und jeden (was für einer Bothmäßigkeit oder Jurisdiction die unbefugte Schmelzer, Abtreiber, Scheider, Legirer, und groben Drahtzieher immer unterworfen sind) genugsame Assistenzen ohne allen Unterschleif leisten, und zu Handhabung solcher Landesfürstl. Patenten allen Vor-schub bey unausbleiblich schwerer Verantwortung bewerkstelligen sollet. Dann hieran etc. Wien den 10. April 1741.

## Körnerausfuhr.

Den 2. May 1741.

Körnerausfuhr-Verbot aus Böhmen in die österreichische Lande aufgehoben.

Anzuzeigen: Und sind wissend, welchergestalten an Seiten der königl. böhmischen Erblanden sowohl aus Bekümmerniß der eigenen Landesnothdurft, als wegen Unterhaltung der Militz auf die Körnerausfuhr ohnehin ein Verbot geleyet, und darob bis hieher gehalten worden sey.

Wenn nun aber die königl. böhmische Hofkanzley unterm 26. lezt abgewichenen Monats April, und gestrigem Præsentato sich vernehmen lassen, wie selbe gern alles beytragen, was zu Betreibung eines beständigen Commercii, und Erleichterung des Lebensunterhalts zwischen den benachbarten und so nahe vereinigten Erbländern nöthig und erforderlich seyn möchte, mithin dieselbe in Betrachtung verschiedener in den österreichischen Ländern an Brod bedürftigen Gemeinden, dann in gleichmäßiger Ansehung der allenfalls in Oesterreich ob der Enns zu stehen kommenden Militz gedachter Sperre gegen die österreichische Erbländer nunmehr gänzlich aufgehoben. Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht und Vorkehrung des weitern mit dem Anhang hiemit erinnern wollen, daß selbe dessenthalben auch an den Herrn Landeshauptmann ob der Enns die Nothdurft erlassen, beynebens alles Fleißes dahin besorgt seyn solle, damit das aus dem böhmischen in die österreichische Länder verführende Korn und Weizen nicht weiters und in andere Länder verschleppet, und mithin hindurch ein und anderes unter sich verbrüdetes Land wegen eines Fremden in eigenen Nothstand versetzet werde. Wien den 2. May 1741.

Das aus Böhmen in die österreichische Länder verführende Korn und Weizen nicht weiters in andere Länder zu verschleppen.

## Aufschlag auf Ziegel und Lechbrucker Plattensteine.

Den 9. May 1741.

Anzuzeigen: Demnach man in dem Werke begriffen ist, wegen des der österreichischen geheimen Hofkanzley-Laxante eingeräumten Ziegel- und auf dem Wasser hieher kommender rauhen und geschliffenen sogenannten Lechbrucker Plattensteine auf-

ausschlags um einen anderen anständigen und richtigen Bestandmann sich umzusetzen, und bis ein solcher behandelt seyn werde, dem vorhin schon gebrauchten Lorenz Griell aufgetragen, daß selber alle Ziegelöfen und Brände ordentlich und verlässlich beschreiben, folgendes nach sothaner approbirten Specification den von ein und anderen zu bezahlen habenden Ausschlag à prima Januarii des instehenden Jahrs anzufangen, incassiren, und den Betrag an ersagtes Taxamt erlegen solle, anbey aber erforderlich ist, daß sowohl ernannter inzwischen angestellter Cassier in Einbringung erwähnten Ausschlags geschüzet, als auch die gesammte Ziegelöfen-Inhaber zur richtigen Abführung der Gebühr verhalten, allenfalls ihm wider derley Renitenten und Restantiarien die gehörige Assistenz geleistet werde. Als hat man ihr Regierung und Kammer solches zur Nachricht und dem Ende hiemit bedeuten wollen, daß selbe sowohl bey der Niederlage ersagter Mattensteiner, als den gesammten Ziegelöfen-Inhabern wegen Abführung ein- und anderen Ausschlags nach Anweisung der vorhin in Sachen ergangenen Patenten und Verordnungen durch offenen Befehl die gemessene Einsage thun, anbey auch auf geziemendes Ansuchen dem Lorenz Griell den etwa nöthigen Beystand jedesmahl angedeihen lassen, allenfalls auch wider die in Bezahlung des Ausschlags saumsälige, und welche wegen der hastenden Ausstände die Richtigkeitspflege verzögern, mit den behörigen Compellierungsmitteln fürgehen solle. Wien den 9. May 1741.

Anno 1741.

Ziegelöfeninhabern und deren Verfabrern zu bezahlen habenden Ausschlagseinbringung,

und zur Abfuhr Verhaltung

hierwegen die gehörige Assistenz zu leisten.

### Handwerks- Lehr- Aufdingungs- Urkunden.

Der N. O. Regierung ex officio zuzustellen, und zumalen derley frommen und gemeinnütigen Werken all möglicher Vorschub bezulegen, als hat sie Regierung an die von Wien und alle andere Obrigkeiten, wo es immer nöthig seyn dürfte, zu verordnen, damit in Zukunft allen armen Kindern, sonderlich aber jenen, welcher in dieser und übrigen für derley arme Jugend errichteten Lehrschulen durch christliche Gutthätigkeit unterwiesen, und folgendes in die Handwerke aufgedungen werden, der erforderliche Geburtsbrief, oder sonst benöthigte Urkunden ohne alle Taxnehmung, Schreibgebühr, oder andere immer ersinnliche Zumuthung gratis und unverschieblich ertheilet, anbey durch all andere Mittel und Wege diese heilsame Unternehmung der armen Kinderschulen mit Nachdrucke und auf das Kräftigste unterstützt werde. Wien den 5. Junii 1741.

Den 5. Junii 1741.

Armen Kindern aus den Lehrschulen die nöthige schriftliche Urkunden zur Aufdingung in die Handwerker ohne Entgelt auszufertigen;

anbey die Unternehmungen der Kinderschulen zu unterstützen.

### Krönung Maria Theresia Königin in Hungarn.

Anzuzeigen: Nachdem höchstgedacht Thro Königl. Majestät den 20. dieses jüngst hin allhier in Dero Königl. hungarischen Residenzstadt Presburg, um die Kron der auf Höchstidieselbe erblich gefallenenen Königreichen Hungarn, Dalmatien, Croaticen, Slavonien zu empfangen angekommen, solche Königl. Krönung auch morgen als den 25. dieß mit göttlichem Beystande glücklich für sich gehen wird, und nun Thro Königl. Maj. wegen sothanen glücklichen Erfolgs dem Allerhöchsten demüthigsten Dank zu sagen verlangen. Als wird sie Regierung solches nicht allein in Oesterreich unter und ob der Enns ungesäumt kund machen, sondern auch verordnen, daß seine göttliche Majestät derentwegen von jedermänniglich gelobet, und Thro mittelst Haltung des ambrosianischen Lobgesangs unter Lösung der Stücken aller Orten, so zu Wien auf den gleich darauf folgenden Montag als den 26. dieß, dormalen in der Königl. Burg in der gewöhnlichen Hofkapelle geschehen wird, der schuldigste Dank erstattet werde; wie dann ebenfalls an den Hofkriegsrath hierüber das Behörige zugleich erlassen worden. Presburg den 24. Junii 1741.

Den 24. Junii 1741.

### Victualienzufuhre zur Armee.

Anzuzeigen: Es haben höchstgedacht Thro Königl. Majestät gleich bey Zusammenziehung Dero Kriegscorpo in Schlessien allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß die besagtem Kriegscorpo zugeführt werdende Lebensmittel, gegen Pro-

Den 3. Julii 1741.

Mauth- Zoll- und Aufschlags freye Victualienzufuhre zur Armee gegen Paß.

Anno 1741.

durchaus ohne Abforderung einiger Mauth- Zoll- oder Aufschlagsgebühe passiret werden sollen; Zu dessen Beobachtung auch sowohl an die Hofkammer, als an die Ministerialbancodeputation, um von daraus an die Subordinirte die behörige Verordnungen zu erlassen, die Intimationen ergangen sind.

Darwider ist von einigen Gränzorten zuwider gehandelt worden.

Zumalen aber der commandirende Herr Feldmarschall, Graf von Neuberg, wegen der bey ihm dießfalls eingelaufenen, in Abschrift hiebengehenden Beschwerden vorgestellt, daß bey den österreichischen Gränzmauthen Ottenthal, Herrenbaumgarten und Traisenhofen besagte Mauth und Aufschläge nichts destoweniger bezahlet werden müßten, anbeynebens in Erfahrung gebracht worden, daß diese in benannten Orten bezahlende, keine unter der Hofkammer- und Ministerialbancodeputation stehende, sondern theils ständische, theils particular- herrschaftliche Mauthen seyen; um aber bey ein und anderen die nämliche Ursachen unterlaufen, mithin solche ebenfalls unter obigem Verbote begriffen, und folgsam dessen unweigerlicher Befolgung um so mehr unterworfen, als Thro Königl. Majestät selbst ihre eigene Zoll- und Mauthen nachsehen, um nur bey gedachtem Kriegscorpo die so nöthige Zufuhre und Wohlfeile herzustellen, und beyzubehalten.

Die abgenommene Mauth solle zurückgestellt

künftig von aller Abnahme enthalten werden.

Vorsicht, wie die Unterschleife zu verhüten.

Als hat man ihr Regierung und Kammer solches, so viel die darunter befindliche particular- herrschaftliche Mauthen belanget, maßen wegen der ständischen die Nothdurft an die diesländige Stände untereinstens besonders ergethet, zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnern wollen, um das weitere an seine Gehörde zu verordnen, damit von gemeldten privat herrschaftlichen Mauth- und Aufschlags- Ämtern nicht allein die abgenommene Taxen wiederum zurückgestellt, furohin auch sämtliche zu Anfange gedachten Kriegscorpo abgehende Victualien, wie von benannten und allen übrigen ständischen, also auch von den herrschaftlichen Mauth- und Aufschlägen auf die von dem Herrn Grafen von Neuberg habende Pässe unweigerlich und ohne geringste Abnahme einigen Geldes frey passiret werden; worgegen gedachter Herr Graf von Neuberg schon alle Vorsichtigkeit gebrauchen, und den Passporten ausdrücklich inseriren lassen wird, damit von den zu mehr erholtem Kriegscorpo handelnden Parthenen kein Unterschleif verübet, und auf den Fall sie die Waaren und Victualien nicht zu solchen, sondern anderwärts hin zu verführen sich anmasseten, selbige der Confiscation unterworfen seyn, und solchergestalten alle Verschwarzung und Verkürzung der Mauthgefällen verhindert werden solle. Presburg den 3. Julii 1741.

## In Simili.

Den 3. Augusti 1741.

Observationscorpo bey Pilsen in Böhmen,

mauthfreyer Passirung der Victualien.

Unterschleifsverbot und Präcautionen.

**W**ir Maria Theresia von Gottes Gnaden in Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien Königin, Erzherzoginn zu Oesterreich ic. Entbieten allen und jeden, geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch allen anderen Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen, was Würden, Wesens oder Stands die sind, insonderheit aber den in den Vierteln in Oesterreich unter der Enns sowohl Landesfürstlichen als Landschafts- und Privatmauthnern, Aufschlägern, Beschauern, oder Gegenschreibern, Verwaltern und allen anderen dergleichen Amtsleuten, nicht weniger den gesammten Unsern landesfürstlichen Städten und Märkten, welchen dieses unser Patent vorkömmt, Unstre Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wie daß Wir entschlossen, bey fürwaltenden Conjunctionen ein Observationscorpo in Böhheim bey Pilsen zusammensetzen zu lassen; anbey resolviret, um selbem die erforderliche Subsistenz in billigem und wohlfeilerem Preise zu verschaffen, und den gemeinen Mann leichter auch besser leben zu machen, daß den Staats- und Regimentsmarquetändern, wie auch den Fleischhackern, die auf dem Lande einkaufende Victualien, als besonders Brod, Korn, Fleisch, Wein, Bier, und dergleichen gegen die von Unserm commandiren General und Feldmarschall, Fürsten von Lobkowitz, ihnen monatlich, der bedürfenden Nothdurft nach ertheilenden Pässen, sowohl bey Unsern landesfürstlichen, als landschäftlichen und particularen herrschaftlichen Mauthen, Aufschlägen und Zollen, oder anderen Gebühnrißen, durchaus frey, und ohne einige Bezahlung passirt, dabey aber alle Unterschleife auf das schärfeste verboten, und von den Marquetändern ohne Unterschied niemand ändern, als

Anno 1741.

als den Soldaten, und den zum Corpo gehörigen Leuten, unter gemessener Bestrafung etwas verkauft, und darauf sowohl von dem etwa anstellenden Auditoriat als Commissariatamte genaueste Obacht getragen, nicht minder den Regimentsinhabern, Commendanten, Staabs- und anderen Officieren, gleich dem Auditoriatamte selbstn allerdings verboten seyn solle, von den Staabs- und Regimentsmarquetändern einige Tare, unter was Namen es immer seyn könnte, abzunehmen, um andurch die abzielende Wohlfeilheit desto mehr zu erreichen.

Als ist an euch obbenannte alle und jede insonderheit Unser gnädigster Befehl und wollen, daß ihr gegen Producirung der von Unserm commandirenden General und Feldmarschall, Fürsten von Lobkowitz habenden Freypässen, alle zu diesem Corpo handelnde Marquetänder und dergleichen, mit ihren dahin abführenden Victualien frey und ohne Abnahme einiger Mauth, bey gemessener Bestrafung passiren lassen, anbey auch, daß alle Herrschaften und Communitäten, besonders in den jenseitigen Vierteln, sammt dero unterhabenden Bürgern und Unterthanen die erzeugende übrige Victualien, und andere Nothwendigkeiten gemeldtem unserm Kriegscorpo zum Verschleiß um billigen Preis beybringen, mithin dasige Zufuhre befördern, und die Wohlfeilheit allda, absonderlich zum Behufe und leichtern Aufkommen des gemeinen Manns einführen helfen sollen. An dem beschiehet zc. zc. Wien, den 3. Augusti 1741.

### Dienstlose Leute zu Recruten zu stellen.

Demnach Wir zu Ergänzung Unserer Kriegsvölker allergnädigst resolviret, daß alle vagirende dienstlose Personen, dann ebenfalls die wegen nicht allzugroßer Verbrechen innliegende und etwa einer weiterschichtigen Untersuchung unterworfenen Delinquenten Unserer königl. Militz übergeben, die völlige Recrutirung aber von Zeit inner sechs Wochen befolget werden solle.

Den 3. Augusti 1741.

Vagirende dienstlose Leute, Delinquenten mit nicht allzugroßen Verbrechen zu Recruten zu stellen.

Solchemnach befehlen Wir dir hiemit gnädigst, und wollen, daß du die betretende müßiggehende und zu Leistung der Kriegsdienste fähige Leute deiner ohne dem obhabenden Pflicht gemäß gebührend anhalten, selbe summarisch vernehmen, und die dießfalls aufgenommene Aussagen Unserer N. Oe. Regierung ungesäumt zu Führung des weiteren einschicken; nicht minder wegen der in dem dir anvertrauten Landgerichte innliegenden, und etwa als Recruten anzuwerbenden Personen, nebst gleichmäßiger Bepeschließung der Aussagen, deinen Bericht an Unsre N. Oe. Regierung ganz förderfamst erstatten, vorläufig aber selbe durch einen Wader oder Wundarzt, ob sie keinen Mangel am Leibe haben, besichtigen lassen, und dießhalb in deinem Berichte die Anmerkung machen sollest. Dann hieran beschiehet Unser allergnädigster Will und Meynung. Wien, den 3. Augusti 1741.

Anhaltung. Summarische Examirung.

Aussagen der Regierung einschicken.

### Viehseuche = Hindannhaltung.

Wir Maria Theresia zc. zc. Entbieten allen und jeden Unsern Landgerichten, Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, auch Gemeinden Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Es sey Unserer N. Oe. Regierung angezeigt worden, wasgestalten sich an verschiedenen Orten der bisanher unter dem heymischen Viehe geäußerte Umfall auch unter das Wildprät zu kommen anfangen.

Den 18. Augusti 1741.

Viehseuche kömmt auch unter das Wildprät.

Gleichwie nun zu Hindannhaltung des von daraus besorglichen weiteren Uebels allerdings und unumgänglich nöthig ist, daß derley umfallendes Gewild alsogleich behörig vergraben, und vertilget werde.

Solchemnach befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr, wann euch wegen eines umgefallenen Wildpräts die Anzeige geschiehet, alsogleich dem Abdecker, welcher sich in dasiger Gemeinde befindet, oder die Bestallung voriger Zeit allda genossen hat, dahin verhalten, daß er derley Wildprät gehörig in tiefe abseitige Gruben vergrabe, sie Abdecker sich auch hiervider, um willen, sie immerhin von den Gemeinden den Nutzen ziehen, bey schwerer Bestrafung nicht setzen, und dieß, so viel das Wildprät anbelanget; so viel aber das einheimische Vieh anbetrifft, selbes zufolge Unserer in Sachen schon vorhin erlassenen allergnädigsten

Das umgefallene Wildprät von dem Abdecker zu vergraben. Derselbe darf sich nicht weigern, weil ihm der Nutzen von der Gemeinde zukömmt, das einheimische Vieh nach den Generalien zu vertilgen.

Anno 1741.

Generalien und Verordnungen in behörige tiefe und weit von der Landstrassen entfernte Gruben vergraben, genugsam bedecken, und die alle dabey etwa befindliche Personen, so etwas ausgraben wollten, alsogleich arrestirlich anhalten, und darüber Regierung die Anzeige alsogleich machen sollet. Demn hieran 2c. 2c. gegeben Wien den 18. Augusti 1741.

### Abstellung unbefugten Handels und Hausirens.

Den 23. Augusti 1741.

Unbefugte Händler und Hausirer sind bisher ungehindert der Confiscationsstrafe nicht abgeschreckt worden,

sondern durch erfundene neue Hinterlist treiben solche ihren Unfug fort, hin ganz ungeschent.

Weilen aber dieser Handel und Wandel ausgerottet werden muß,

als sollen die Uebertreter nebst der Confiscation auch mit dem Arbeitshause bestraft werden.

Von der in Handwerksachen cum derogatione omnium instantiarum verordneten Hofcommission wegen, allen und jeden insonderheit aber den verbotenen und unbefugten Handels, wie auch Hausirerleuten hiemit anzufügen: Es sey zeithero beobachtet worden, wasgestalten sich eine Menge unbefugter Leute auf das Handeln verlegen, und noch darzu mit den Waaren zum nicht geringen Abtrage des bürgerlichen Handelstandes hin und wieder hausiren gehen, welche, ob sie schon mit hinwegnehmung und Confiscation sothaner betretener Waaren bereits des öfteren abgestraft worden, also daß man gehoffet, sie würden durch diesen erlittenen Schaden gewisiget werden, mithin von fernerm Handeln und Hausiren sich gänzlich enthalten, dennoch sich daran nicht zu kehren, ja vielmehr Kühner zu werden scheinen, indem einige seithero nicht nur darinnen abermal betreten worden, sondern auch einige derselben theils mit Beyhilfe fremder Personen, theils durch sich selbst, jedoch mit Verläugnung ihrer eigenen, und Erdichtung falscher Namen die Waaren noch fürwärts ganz ungeschent herumtragen, welche zum Betrüge des Gesetzes erfundene Hinterlist vielleicht daher Anlaß genommen haben mag, daß man bisher den zum erstenmal betretenen Hausirern aus Mitleiden, und in Ansehen der bey ihnen ohnedieß kundbaren Armuth die abgenommene Waaren in natura, oder aber dessen Betrag im Gelde zurückgestellet hat.

Da nun aber bey diesen Leuten weder Gelinde noch Schärfe verfangen will, immittels aber der unbefugte Handel und Wandel sowohl als das Hausiren eine vor sich selbst verbotene Sache ist, welche um so mehrer ausgerottet werden muß, je mehr es dem bürgerlichen Wesen zum empfindlichen Abtrage und Schaden gereicht.

Als ist man von Obrigkeit wegen veranlaßet worden, durch gegenwärtiges Edict jedermänniglich kundbar zu machen, welchergestalt sie Hofcommission in Verfolge der in Sachen vielfältig ergangenen allergnädigsten Resolutionen und publicirten Generalien nicht nur hierauf kräftigst zu halten, sondern auch den unbefugten Handel sowohl, als insonderheit das Hausiren mit allem Nachdrucke auszutilgen gesinnet sey.

Solchemnach hat man alle und jede, anforderist aber die unbefugte Händler und Hausirer hiemit nochmalen, und zum letztenmal ernstlich warnen, auch anbefehlen wollen, daß sie von nun an sich des ein- und anderen also gewiß enthalten, wie im widrigen auf mehrmaliges Betreten die antreffende Waaren, es möge das erste oder öftere mal seyn, nicht nur abgenommen und confisciret, sondern auch die Uebertreter ohne Ansehen, Entschuldigung oder Ausflucht, in das Arbeitshaus verschaffet, und allda der Gebühr nach empfindlich gestraffet werden sollen. Wornach sich ein Jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 23. Augusti 1741.

### Victualienzufuhre zur Armee.

Den 13. November 1741.

Die Armee in Böhmen mit genugsamen Victualien zu versehen.

Victualien mauthfrey.

Wir Maria Theresia 2c. 2c. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeit, auch allen andern Unsren getreuen Landsassen und Unterthanen, was Würden, Wesens, oder Stands sie sind, besonders aber Unsren königl. Mauthbeamten, wie auch allen in den vier Vierteln dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns angestellten Landschafts- und Privatmauthnern, Beschauern, oder Gegenschreibern, Berwalttern und allen andern dergleichen Amtsleuten, nicht weniger den gesammten Städten und Märkten, welchen dieses unser Patent zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkömmt, Unsre Gnade, und fügen euch hiemit zu wissen, wasgestalten nunmehr alles daran gelegen sey, daß Unsrer in dem Zuge nach Böhmen begriffenen königl. Armee genugsames Proviant und Victualien in billigem Werthe zugeföhret werde.

Wann Wir nun zu dessen Beförderung allergnädigst resolviret haben, daß allen, so Brod, Korn, Fleisch, Wein, Bier, und andere derley Comestibilien zu obbesagter Unsrer Armee zuföhren, die königl. und Privatmauthen vollends nachgesehen werden sollen.

Als

Anno 1741,

Als haben Wir solches, mittelst gegenwärtigen Patents, nicht nur allein jedermänniglich kund machen wollen, sondern befehlen auch anbey allen und jeden Eingangserwähnten, besonders aber den Mauth- und Aufschlagsbeamten gnädigst, und ernstlichst, und wollen, daß ihr von derley zuführenden Partheyen keine Mauth, noch Aufschlag, oder andere Gebührniß, wie sie immer Namen haben mag, abfordern und annehmen, sondern solche unaufgehalten frey passiren, auch sonst zu Beförderung dieser Zufuhren möglichsten Vorschub leisten sollet. Dan hieran beschiehet 2c. Wien den 13. Nov. 1741.

### Feinds Contributionen und Exactionen:

Wir Maria Theresia 2c. 2c. Entbieten allen und jeden, sonderheitlich aber Unsren getreuen Ständen und Unterthanen, dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns Unsrer Gnade; Und ist jedermann bekannt, wie Unser getreuestes Erbland Oesterreich nicht nur ober- sondern auch unter der Enns mit feindlicher Gewalt ohne alle rechtmäßige Ursache, und da Wir solches am wenigsten vermuthen können, eilends überfallen, und dabey absonderlich in den zwey Vierteln ober Wienerwald, und ober Mannhardsberg unter christlichen Mächten fast nicht erhörte, und weit über die Kräfte des Landmanns, Bürgers und Unterthans gehende Expressionen mit Bedrohung Feuer, und Brands an vielen Orten auch ins Werk gesetzten Plünderungen ausgeübet, ja von jenen, welche das Anverlangte in so verzuckter Zeit zu liefern nicht vermöget, mit Gefangennehmung und Hinwegschleppung der Vorstehern, Beamten, und Rathsgliedern, ja sogar der geistlichen Personen ohne Verschonung der Würde, und des Gottgeweihten Stands theils erzwungen worden, theils noch zu erzwingen gesucht werde.

Den 20. November 1741.

Feindliche Expressionen und Bedrohungen.

Gleichwie Wir nun bey dem zartesten Mitleiden, so Wir über diese so große Drangsalen Unsrer getreuesten Vasallen und Unterthanen empfinden, das sichere Vertrauen zu dem gütigsten Gott setzen, daß er Unsrer Gerechtsame kräftig schützen, und derley feindlichen Muthwillen nicht länger mehr zusehen werde; Als ermangeln Wir ebenfalls Unsrerseite nicht, zu Zurücktreibung solcher feindlichen Anmaßung, auch zu Befreyung und Schüzung Unsrer getreuesten Erbländer alle mögliche Gegenverfassung werththätig zu veranstalten, wie dann zu dem Ende Unsrer Völker theils wirklich im Marsche begriffen, theils aber zu näherer Anrückung gegen den Feind beorderet sind. Und weiln Wir mit besonderer Behmuth noch ferners vernehmen, daß die Feinde über alles das, was sie durch ihr gewaltfames Verfahren von Unsren getreuen Vasallen und Unterthanen schon erpreßt, und nebst großer Anzahl Bauern, sammt ihren Fuhrwesen hinweggeschleppt, noch viele Bedrohungen bey ihrem Abzuge hinterlassen haben, wodurch sie weit mehrere Lieferungen und Nachschickungen zu erzwingen gedenken.

Hierwider veranstaltete Gegenverfassungen.

Wir aber ein solches bey der bereits vorgekehrten Gegenwehr zu noch größerm Schaden des ganzen Landes gar nicht verstaten können.

Als haben Wir zu dessen Vermeidung für nothwendig gefunden, Unser Landesmütterliche Ermahnung hiemit öffentlich kund zu machen, und zugleich euch Eingangserwähnten Unsren getreuen Vasallen und Unterthanen bey Landesfürstl. Ungnade ernstlich anzubefehlen, daß sie unangesehen aller von dem ungerechten Feinde hinterlassenen, oder auch nachschickenden Verordnungen keine sich unterfangen solle, demselben weiters etwas zu bezahlen, zu liefern, oder zuzuführen, noch weniger aber sich selbst, oder ihre Unterthanen persöhnlich zu stellen.

Von den Landesunterthanen keine weitere Lieferungen, Zufuhren und Zahlungen bey Strafe zu leisten.

Allermassen Wir Unsren gegen den Feind beordneten Vortruppen die schärfste Befehle erteilet haben, euch allen und einem jeden insonderheit benzustehen, entgegen diejenige, welche wider dies Unser Verbot handeln, und dem nunmehr abgezogenen Feinde weiters etwas zu zahlen, zu liefern, oder zuzuführen sich betreten ließen, als Helfer Unsrer Feinde ansehen, dieselbe mit allem bey sich habenden Gelde und Gute, auch Rossen und Wagen anhalten, sodann darüber durch seine Behörde an Uns zu weiterer gerechter Verfügung berichten sollen.

Wir versehen Uns aber auf eure unverkehrte Treue, Liebe und Devotion, so ihr gegen Uns traget, und versichern euch hingegen gnädigst aller möglichen Hilfe; wollen dannhero ferners, daß von allen und jeden feindlicherseits euch angethanen Drangsalen und verübten Expressionen eine genaue Beschreibung mit beyfügender aller dahin gehörigen Umständen verfasset, und selbe ohne mindesten Verschub dem N. Oe. Statthalter

Und die bereits verübte Expressionen zu beschreiben.

Anno 1741.

halter verschlossener ehestens eingeschicket werde. Gegeben in Unserer königl. Residenzstadt Wien den 20. November 1741.

## Contagion in Hungarn.

Den 28. November 1741.

**W**ir Maria Theresia ꝛ. ꝛ. Entbieten allen und jeden, in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, besonders an den Hungarischen Gränzen nahe gelegenen Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Pflegern und Amtleuten, Unsern Cameral wie auch Privatherrschaftsmautnern, Landgutsverwaltern, Stadt-Markt-Dorf- und Grundrichtern, auch gesammten Gemeinden Unsre Gnade; Und geben euch hiemit zu vernehmen.

Contagion in Hungarn äußert sich auf das neue.

Es seyen dermalen die gesicherten Nachrichten aus Unserm Königreiche Hungarn eingelaufen, was Gestalten sich in den alldarinnen befindlichen Comitaten Pest, Zatmar, Buhar, und Zabolz das Uebel der leidigen Seuche auf das neue zu äußern beginne, und gleichwie nun zu Abhaltung dieses Uebels, damit selbes sich nicht weiter ausbreite, zwar von Seiten des Königreichs Hungarn alle nöthige Vorkehrungen allbereits veranstaltet worden, als will es auch unumgänglich nöthig seyn, daß auch in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die erforderliche Vorsichtigkeiten gebrauchet werden. Derowegen dann alle jene, welche aus einem obbesagter insicirter Comitaten ankommen, selbe mögen mit Paß versehen seyn oder nicht, keinerdingen eingelassen, sondern vielmehr von den Gränzen alsogleich abgewiesen werden sollen, es wäre denn Sache, daß sie durch glaubwürdige Urkunden darzuthun vermöchten, daß sie nach ihrem Austritte aus einem insicirten Comitate, sich wenigstens vier ganzer Wochen in einem gesunden, and von allem Verdachte des Infectionsübels befreiten Comitate sich aufgehalten haben, die bey sich habende Waaren, oder Fahrnisse aber ehender nicht eingelassen werden, wann selbe nicht ordnungsmäßig in einem uninsicirten hungarischen Comitate gereinigt, und daß ein solches beschehen sey, gehörig und glaubwürdig dargethan seyn wird; jene Personen aber, welche aus gesunden Comitaten ankommen, und deshalb mit authentischen, und untadelhaften Pässen versehen seyn, unbedenklich mit ihren Waaren und Fahrnissen eingelassen werden sollen. Und da nun von genauester Beobachtung all dieses die Erhaltung des in diesem Unserm Erzherzogthume amoch fürdauernden erwünschlichen Gesundheitsstandes allerdings abhänget.

Gegenveranstaltungen.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr die euch hieroben vorgeschriebene Ordnung also genau und gewiß beobachten sollet, wie im widrigen, da durch die von den aus Hungarn ankommenden Personen aufnehmende Examina sich äußern würde, daß jemand aus einem insicirten Comitate ankommender irgendwo durchgelassen worden sey, dieselbe Herrschaft, Mautbeamte, Landgutsverwalter, Stadt- und Markt-Dorf- oder Grundobrigkeit, oder auch Gemeinde nicht allein in schwere Verantwortung gezogen, sondern mit nachdrucksamter Bestrafung unachlässlich angesehen werden würden. Und hieran geschiehet Unser gnädigster Will. Gegeben in Unserer königl. Residenzstadt Wien, den 28. November 1741., Unserer Reiche des Hungarischen und Böhmischen im zweyten Jahre.

## Privilegien- und Freyheitenconfirmirung.

Den 14. December 1741.

**W**ir Maria Theresia ꝛ. ꝛ. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands und Wesens, die in Unsern beyden Erzherzogthümern Oesterreich unter- und ob der Enns säß- und wohnhaft sind, Unsre königl. und Landsfürstl. Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, ist auch vorhin jedermänniglich bekant, wie daß alle Privilegien, Concessionen, Exemptionen, Gnaden und Freyheiten, welche den Stift- und Gotteshäusern, Städten, Märkten, Frey- oder Edelsitzen, Mühlen, Communitäten, und Handwerkszünften, oder auch andern Particular-Personen in ermeldt Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns von weil. Unsern durchläuchtigsten Vorfahren römischen Kaisern, Königen und Erzherzogen zu Oesterreich, als regierenden Herren und Landsfürsten gnädigst verliehen worden, und nicht als Legitimationes, Adoptiones,

Privilegien, Concessionen, Exemptionen und Freyheiten erforderliche Landsfürstl. Bestätigung.

nes,

Anno 1741.

nes, Nobilitationen und Standeserhöhungen, auch Namen, Prædicata und Wappen den Stand selbst betreffen, oder auch als Bestättigungen der Contracte, Majorate, und dergleichen Landesfürstliche Consense ihrer Eigenschaft nach unveränderlich sind, auf derselben zeitliches Ableben von selbst erlöschen und aufhören, wann von deren Successoren die behörige Bestättigung nicht von neuem wiederum allerunterthänigst ange sucht, ausgewirkt und erhoben werden: wie dann auch bey Unsrer nach traurigem Hintritte weil. Unsers in Gott seligstruhenden hochgeehrtesten Herrn und Vaters Caroli des sechsten Maj. und Liebden gloriwürdigsten Angedenkens röm. Kaisers, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königs, Erzherzogens zu Oesterreich u. angetretenen Landesfürstlichen Regierung Uns allerdings obliegen will, erstgedachte Privilegia, Gnaden und Freyheiten, absonderlich bey den vielfältig veränderten Zeitläuften untersuchen, und in ein oder andern, wo es die Sache selbst, oder auch die Justiz und das gemeine Beste erfordert, abändern und anderst einrichten zu lassen:

Wir befehlen demnach obbenannten allen und jeden, die von Unsren höchstgeehrten Vorfahren mit dergleichen Privilegien, Gnaden, Exemptionen oder Freyheiten begabet sind, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie dieselbe inner den nächsten drey Monaten, von Publicirung dieses Unsers Patents anzurechnen, zu Händen Unsrer Oesterreichischen geheimen Hofkanzley in Originali, oder authentischer Abschrift einreichen, und darüber Unsre gnädigste Resolution erwarten, widrigen Falls aber, und da einer oder der andere dem nicht nachkommen, und innerhalb des erst berührt ange setzten Termins solche seine von Unsren höchstgeehrten Vorfahren erhaltene Bewilligungen, Privilegien, Freyheiten oder Exemptionen nicht einreichen, und darüber die von Uns erhaltene gnädigste Confirmation in Zukunft werden aufzuweisen haben, selbe mithin gänzlich erlöschen, kassirt und aufgehoben seyn sollen.

Derohalben Einreichung derselben binnen 2. Monaten.

Immassen Wir Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer, auch Landeshauptmann und Vicedom, und allen nachgesetzten Stellen und Obrigkeiten ernstlich anbefehlen, solche von Uns nicht bestättigende Privilegia, Concessionen, Exemptionen und Freyheiten, nicht zu attendiren, auch deren Gebrauch nicht anderst, als wie sie von Uns werden confirmirt und eingerichtet werden, zu verstaten. Wornach sich also jedermänniglich zu richten wissen wird, dann dieß ist Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt und Residenzstadt Wien den vierzehnten Monatstag Decembris im ein tausend sieben hundert ein und vierzigsten, Unsrer Reiche im anderten Jahre.

Widrigensfalls nicht mehr Attendirung.

## Victualienzufuhre zur Armee:

Wir Maria Theresia u. u. Entbieten all und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unsren getreuen Landsassen und Unterthanen, was Bürden, Wesens oder Standes sie sind, besonders aber Unsren königl. Mautbeamten, wie auch allen in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, angestellten Landschafts- und Privatmautnern, Beschauern oder Gegenschreibern, Verwaltern, und all andern dergleichen Amtsleuten, nicht weniger den sämtlichen Städten und Märkten, besonders auch den Wirthen, Gastgebern und allen andern einschichtigen Hauseigentümern und Inwohnern, welchen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkömmt, unsre Gnade, und fügen euch hie mit zu wissen, was Gestalten nunmehr alles daran gelegen sey, daß Unsren in dem Zuge nach Oesterreich ob der Enns, und weiter hinauf begriffenen königl. Truppen genugsames Proviant und Victualien, in billigem Werthe zugeführt werden. Wenn wir nun zu dessen Beförderung allergnädigst resolvirt haben, daß allen, so Brod, Korn, Fleisch, Wein und Bier, auch andere dergleichen Comestibilien obbedachten unsern Truppen zuführen, die königl. und Privatmauten vollends nachgesehen werden sollen.

den 27. October 1741.  
Proviant und Victualien genugsame Zufuhre zur Armee.

Als haben Wir solches, mittels gegenwärtigen Patents nicht nur allein jedermänniglich kund machen wollen, sondern befehlen auch anbey, allen und jeden Eingangs Erwdäynten, besonders aber den Maut- und Aufschlagsbeamten gnädigst und ernstlich, und wollen, daß ihr von derley zuführenden Partheyen keine Maut Sammlung Gest. Gesetze. V. Theil.

Mautbefreyung.



Anno 1741.

Dessen Beförderung und  
nicht Entwendung.

noch Aufschlag, oder andere Gebührniß, wie sie immer Namen haben mag, abfodern und annehmen, sondern solche unaufgehalten frey passiren, auch sonst zur Beförderung dieser Zufuhre möglichsten Vorschub leisten sollet.

Nebst diesen wird auch jedermänniglich, und besonders den Wirthsleuten und Gastgebern, derselben Hausgenossen, wie auch Fuhr- und andern Leuten, welche auf der Straße von hier gegen Oesterreich ob der Enns sich aufhalten, oder auch nur durchfahren, daß sie den zahlreich angestellten Proviant- und Fourage Fuhrren nicht den mindesten Aufenthalt verursachen, sondern sie nach möglicher Thunlichkeit zu befördern trachten, von ihnen kein übermäßiges Zehrgeld, noch andere Ungebühr abfodern, am allerwenigsten aber von dem führenden Provianten, Körnern, Haü oder Stroh die mindeste abnehmen, abkaufen, und auf andere Weise vertauschen oder entwenden sollen, wie im Widrigen die deshalb betretene oder überwiesene in die äußerste Bestrafung gezogen werden würden; und auf daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wird jeder Stadt- Markt- oder Dorfrichter gegenwärtiges Patent bey Versammlung der ganzen Communität oder Gemeinde deutlich vorzulesen, und zur genauen Beobachtung öffentlich anzuschlagen, auch jedermann vor Strafe und Schaden zu warnen haben; An dem geschieht Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 27. December 1741. unsrer Reiche im zweyten Jahre.



ANNO 1742.

Anno 1742.

## Proviand und Fouragefahren Beförderung und Unterbringung.

**W**ir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen, besonders aber den sämtlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Richtern und Gemeinden, an der Land- und Poststraße von hier gegen Oesterreich ob der Enns, welchen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkömmt, Unsre Gnade: und wird euch ohnedem noch errinnerlich seyn, was wir wegen allmöglicher Beförderung und nicht verursachtem Aufenthalte der zahlreich angestellten gegen Oesterreich ob der Enns abgehenden Proviand- und Fouragefahren unterm 27<sup>ten</sup> December jüngsthin ebenfalls durch ein öffentliches Patent mit dem Besage gnädigst verordnet haben, daß bey schwerer Verantwortung und Strafe von sothanen Fahren nicht das mindeste Proviand oder Fourage entwendet, noch auch davon für Zehrgeld, oder auf andere Weise etwas abgenommen, vertauscht und entzogen werden solle: dem allem auf das genaueste gehorsam nachzuleben ist.

Den 5. Januarii 1742.

Da wir aber zu noch besserer Beförderung der nacher Oesterreich ob der Enns unumgänglich erforderlichen Zufuhre weiters nöthig zu seyn gefunden, daß das vom ganzen Lande hiezu stellende Zugvieh der Unterthanen nicht allein in den bestimmten drey Stationen, das ist allhier zu Wien, dann zu St. Pölten und zu Amtstätten, sondern auch in allen Ortschaften, Wirths- und andern einschichtigen Häusern, keines davon ausgenommen, wo selbe über Nacht zu bleiben eintreffen, ohne Zahlung der mindesten Stallgebühr gehörig untergebracht, beynebens auch die Wittkommende Unterthanen, oder ihre Knechte in keinerley Wege hart gehalten werden müssen;

Als befehlen Wir euch Eingangs ernannten Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, auch derselben Vorstehern, Richtern und Gemeinden hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr gleich bey Empfange dieser Unserer höchsten Verordnung genugsam bedeckte Behältnisse, als Schuppen, Stadel und Ställe ausfindig machen, solche den täglich mit Proviante, oder Fourage ankommenden und wiederum zurückkehrenden Unterthanen zu Unterbringung ihres Zugviehes, ohne hievon im geringsten abzufordernder Zahlung oder andrer Gebührniß, wie sie immer Namen haben mag, unweigerlich einräumen, gedachten Fuhrleuten hingegen wegen besorgender Feuersgefahr kein offenes Licht gestatten, sonst auch sowohl den von Unserer M. Oe. Landschaft, als von dem Proviandamte abgeordneten Commissarien und Officianten alle mögliche Willfährigkeit bezeigen, dann daß zufolge Unsers in Sachen bereits erlassenen obbesagten Patents vielmeldte Unterthanen, oder Fuhrleute in der Fährung leidentlich gehalten, insonderheit von dem führenden Proviante, Körnern, Haü und Stroh nicht das mindeste abgenommen, verkauft oder entwendet werde, all erdenkliche Obacht tragen, gegenwärtiges Patent auch zu jedermanns Wissen bey versammelter Gemeinde ablesen, und kund machen, sodann solches öffentlich anheften sollet; Und an dem geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in unsrer Stadt Wien den fünften Januarii im 1742<sup>ten</sup> unsrer Reiche im zweyten Jahre.

Zu Unterbringung der Proviandfahren genugsame Behältnisse zu verschaffen, dafür keine Gebühr abzufodern. Die Fuhrleute in der Fährung nicht zu überhalten. gegen die Commissarien und Beamte alle Willfährigkeit zu bezeigen. Von dem Proviante nicht das mindeste zu entziehen.

## Sperrefälls - Aufrechthaltung.

**A**nzuzeigen; es sey beobachtet worden, daß das nächtliche Sperreinlaßgeld durch die vielfältige Befreyungen, auch sonst unterloffene nicht wohl zu verhindern gewesene Unterschleife, Mißbräuche und Bevortheilungen sehr abgenommen; Nun aber unter andern erholter Fundus zur Fortification der allhiefigen Haupt- und Residenzstadt Wien gewidmet, und jedermann wohl erkennt, wie ungemein dem Publico daran gelegen ist, besagte Stadt Wien in rechtsschaffenen Wehrstand zu

Den 25. Januarii 1742. Abnehmen des Sperrefälls.

Dessen notwendige Aufrechthaltung.

**Anno 1742.** setzen; diesemnach höchst gedacht Ihre königl. Majestät in Ansehung gleichermähnter so andringender Nothwendigkeit, und vorgemeldten Fundi zur Vollendung dieses Werks bekannter Unzulänglichkeit sich bemüssiget befunden, die allergnädigste Entschliessung zu fassen, daß, um mehrbedeuteten Fundum zu mehrerer Erträgniß zu bringen, von nächst eingehender Woche alle Sperrfreyheiten, von wem sie immer, und unter was Namen bishero genossen worden, gänzlich aufgehoben seyn, mithin diese dormalige Sperrtare von allen und jeden, niemand ausgenommen, folgar auch von jenen, die sonst in den vorigen Patenten für exempt erklärt worden, ja sogar von dero Hofwägen selbst bezahlt werden solle, solang, bis nicht Ihre königl. Majestät etwan respectu eines oder des andern aus erheblichen Ursachen was besonders verordnen möchten.

Aufhebung aller Sperrfreyheit.

Auch in Ansehung der Hofwägen.

Als wird solche allerhöchste königl. Resolution ihr Regierung zur Nachricht, und dem Ende hiemit bedeutet, damit solche zu allgemeiner Wissenschaft, und Befolgung gebracht, und in obstehender Conformität die Intimationen an seine Behörde erlassen werden. Wien den 26. Jänner 1742.

## Pulver und Salitererzeugung.

Den 6. Februarii 1742. Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Landesmitgliedern, Landesinnsassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes, Conditions, oder Wesens die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ober der Enns sind, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsre königl. und landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigt zu vernehmen:

Außerachtlassung der in Pulver und Saliterfachen emanirten Patenten.

Wasmassen Uns vorgekommen, daß die in Pulver- und Saliterwesen, von Unserm in Gott höchstseligt ruhenden Herrn Vater, weil. Kaiser CAROLO dem VI. wiederholt emanirte Patenten, an Seiten verschiedener Herrschaftspfleger, Verwalter, und Rentschreiber, auch Markt- und Dorfrichter und Gemeinden außer Beobachtung gesetzt zu werden beginnen, mithin dadurch die zu besonderer Wohlfahrt, Nutzen und Erspriesslichkeit Unserer Königreiche, sonderheitlich aber der getreuen Landesinnsassen, und Unterthanen bereits sehr wohl introducirt und eingerichtete inländische Pulver- und Salitererzeugung, wodurch doch jährlich viele 1000. fl., die man ehemals aus Mangel des inländischen um ausländisches Pulver und Saliter herein zu bekommen, höchst schädlich in fremde Länder versenden müssen, zum Guten des gemeinen Wesens in Unsern Ländern und Königreichen erhalten werden, sehr merklich gehemmet wurde.

Befätigung derselben.

Und daß Wir derohalben, sowohl, als auch um die Nothdurft sothaner zu Beschützung des Vaterlands, und Behuf verschiedener Kriegsverfassungen erforderlichen Materialien in Unsern Erbländern und Königreichen hinlänglich erzeugen, und diese sehr nützlich, und dem Publico höchst erspriessliche Salitererzeugung in noch bessern Flor und Aufnahme bringen zu mögen, Uns allergnädigt entschlossen und resolviret haben, nicht nur allein die ohnehin schon hac in materia unterm 17. Martii 1691., und 5. Junii 1710., dann 17. Martii 1713. und 4. December 1716. emanirte, und den 28. Martii 1725., und 17. Martii 1727. erfrischte, und neuer Dingen confirmirte Patenten hiemit allerdings zu bestätigen, sondern auch zugleich aus obhabender landesfürstl. Macht und Gewalt aufs neue zu jedermännlicher Nachricht, und Wissenschaft andurch zu statuiren, und zu verordnen, daß

Die Erzeugung und Verkaufung des Saliters und Pulvers Privative der Hofkammer eingeräumet.

Erstens: alle und jede in Unsern Erbländern befindliche gegenwärtige und künftige Saliterwerkstätte, und Pulvermühlen durch Unsern dießfalls aufgestellten zeitlichen Administrator, oder einen andern, den Unsre königl. Hofkammer von Zeit zu Zeit hierzu denominiren und beordern würde, mit behöriger Anmeldung bey den Obrigkeiten in Augenschein genommen, hienach öfters visitiret, und derer gute oder schlechte Zustand wohl erforschet, auch, (jedoch mit Vorbehaltung der erforderlichen Ratification Unserer königlichen Hofkammer) die sämtlichen Pulver- und Saliterforten, Erzeugungen und Lieferungen durch ersagte Unsre Hofkammer nach Befund der Qualität das Materiale in billigem Preise, gleichwie bishero geschehen, noch weiters hin contrahirt, und die sämtliche Pulver- und Saliterfabricanten, oder Werkmeister,

fer, fernersfort samant ihren von Zeit zu Zeit mit Consense und Erlaubniß Unserer Hofkammer, in Unsern Erbländern und Königreichen erzeugenden Pulvers, und Salitersquantitäten lediglich an Unsr Hofkammer verwiesen werden, und somit sowohl die Erzeugung als auch die Einkaufung und Verkaufung des Saliters, und Pulvers nur alleinig Unserm Aerario und keinem Particulari noch einiger Communität, auch keiner geistlichen oder weltlichen Obrigkeit, private zustehen, und verbleiben solle; und einfolglich sollen

Anno 1742.

Zweptens: a die Publicationis dieses Unsers neu emanirten Patents alle diejenige, so in Unsern sämtlichen Erbländern und Königreichen des Pulvers, oder Saliters zu ihrem Gebrauche, oder Handlungen sowohl alla Minuta als all' Ingrosso bedürftig sind, sothane Nothdurft, oder Materialien keineswegs bey den Saliterwerkmeistern oder Pulvermachern, auch nicht bey den mit gewöhnl. Licenzzetteln nicht versehenen Kramern, oder andern Handelsleuten, sondern nur alleinig von Unsern hizu eigends aufgestellten Pulver- und Saliterversilberern, Grossanten, Berwaltern, und Inspectoren bey den in Unsern Königreichen und Landen ausgezeichneten Cameral- Pulver-Repositoryen, Zeughäusern, oder Pulver- und Saliterlegstätten, und von den mit besonderer von Unserer Hofkammer habenden Licenzzetteln versehenen Kaufleuten erhandeln, und um den durch Unsr Hofkammer an dictirten billigen Preis erkaufen, und weiters in dem vorgeschriebenen Preise verschleiffen, die Uebertreter aber, oder sonst mit Unterschleife geschehene Handlungen eben so, wie die mit Einführung fremden Pulvers und Saliters betretende Handelsleute, und andere Partheyen nicht nur mit Contrabandirung aller derley Materialien habenden Vorraths, sondern auch nach Befund der Umstände mit Geld- und Leibesstrafen belegen werden.

All' ingrosso und alla Minuta - Handel.

Drittens: wird aus besondern und erheblichen Bewegursachen nur allein allen, und jeden in Unsern Erbländern häuslich angesessenen, oder wohnhaften Innleuten und Unterthanen, die mit Pulver, oder Saliter bishero den alla Minuta Verschleiß getrieben, dieser noch weitersfort zugestanden, und werden selbe hiemit sämtlich an Unsr Hofkammer um die zu solcher Handlungslegitimation verordnete Licenzzettel daselbst einzuholen, weiters verwiesen, einfolglich alle Juden, nicht nur allein unter der Contrabandirung des uns private reservirten Materialis, sondern auch nach Befund der Sache, und der Umstände unter Leibs- und Lebensstrafe von solchem Handel gänzlich ausgeschlossen. Dann solle

Dies zugestanden gegen Licenzzettel.

Viertens: nur alleinig denjenigen Saliterfiedern, so mit diesem Unser allergnädigsten Patente versehen werden, (massen es den andern, so mit Unserm Patente nicht gehörig versehen sind, auf das schärfste bey schwerer Strafe verboten seyn solle) an allen Orten und Enden in Unsern Erbländern, und Königreichen (jedoch die herrschaftlichen Gebäude altem Herkommen gemäß, ausgenommen) die Salitererde zu graben, diese auszumässern, und zu läutern gegen dem verstattet: ihnen auch zu solcher immediate zu Unserm und des Publici Dienste impendirenden Fabrication von Seiten aller geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Statthaltereien, Landstände, und Magistraten alle benöthigte Assistenz zu leisten, und mithin selbe hier imfalls keinerdingen zu irren, hindern oder zu hemmen, weniger noch dieselben wegen des zu solcher Arbeit brauchenden Zugviehes, Kesseln und andern Requisiteen, oder Erdreichs, worauf sie die Bodingen und Kessel zu setzen haben, mit einer gewinnfichtigen Anlage monatlichen oder wochentlichen Taxe zu belegen seyn, daß selbe jedoch ihren Grundbesitzer indemnistriren, nämlich die Orter, wo sie die Salitererde ausgegraben, hinwiederum anfüllen, und da sie Saliterfieder mit ihrem Graben den Gebäuden einigen Schaden zufügten, solchen allerdings ersetzen, und den Unterthanen keine vexas verursachen, oder sonst nicht kränken, weder von ihnen einiges Geld erpressen sollen, und dieses bey im widrigen Falle zu befahren habender schwerer Strafe. Ferners und

Den Juden aber verboten.

Den Saliterfiedern wird aller Orten die Erde zu graben erlaubt.

Obrigkeiten sollen Assistenz und Vorschub leisten.

Die Grundbesitzer indemnistrirt werden.

Fünftens: sollen sie Saliterfieder, und Pulvermacher auf ihren Salitereyen, und Pulverstämpfen weder Fleischbänke, noch Weinschänken aufrichten, noch sonst auf einige Weise den herrschaftlichen Befugnissen, und Einkünften nicht den mindesten Eintrag zu thun sich unterstehen, sondern dieses alles auf das schärfste ihnen verboten und eingestellt seyn, noch weniger aber sollen sie von dem erzeugenden Pul-

Die Eingriffe in herrschaftliche Befugnisse.

Anno 1742.

Denn Verführung des Pulvers in fremde Länder verboten.

Wie die Pulver- und Saliterforten zum Verkaufe abzugeben?

Preis nicht zu steigern.

Obacht auf die Contravenienten.

Confiscation.

Pulver und Saliterfabrication, wie auch Salitergraben Niemanden erlaubt.

Betrachtung dieses Patents.

ver, und Saliter weder etwas in fremde Länder verführen, oder sonst in Unsern Ländern eigennuzmächtig verkaufen noch verschenken, oder sonst quoquo titulo, auf prætextu verschwärzen, bey schwerer Geldstrafe und nach Befund der Umstände auch bey harter Leibsstrafe. Weiters haben Wir

Sechstens: Gnädigst resoldiret, und wollen, daß die sämtliche Pulver- und Saliterforten, noch weitersfort, eben auf solche Art, als es ist schon 50. Jahre hindurch sonders einiger Klage introduciret oder gepflogen worden, in fortirten Fässeln, und Kägeln aus Unsern Cameral- Pulver- und Saliterlegstätten den Pulver- und Saliterbedürftigen Partheyen, und Handelsleuten gegen barer Bezahlung des in den Licenzzetteln bemerkten all'ingrosso Preises sowohl zum eignen Gebrauche, als zum alla minuta Verschleiß abgereicht werden, anbey aber ihnen Handelsleuten allerdings verboten seyn solle, mit dem in gleich berührten Licenzzetteln von Unserer Hofkammer entworfenen alla minuta Preise höher aufzuschlagen, oder diesen eigennüzig zu steigern, angesehen ihnen Handelsleuten bey dem istermeldten alla minuta Preise ohne dieß schon ein wohl vergnüglicher Gewinn bengelassen würde. Dann und

Siebtens: werden Unstre sämtliche Zoll- Maut- Dreyßigst- Handgrafen- amts, auch Tabacks- und alle andere Ueberreuter, Aufseher, Einnehmer und Gehändler, insonderheit die, so auf den Gränzen bestellet sind, hiemit befehlet, und bevollmächtiget, auf all obbesagtes genaue Obacht zu tragen, und die zuwider diesem Unserm offenen Patente ohne ordentliche Licenzzettel, Palleten, oder Pässe in Unser Land mit Pulver, und Saliter (es sey ein inn- oder ausländisches Gut) negociirende Handelsleute und Partheyen anzuhalten, und das bey ihnen betretene, und verschwärzengewollte Materiale immediate wegzunehmen, und zu confisciren, dieses jedoch in Unser nächstgelegenes Zeughaus, oder Cameral- Pulver- und Saliterlegstatt gegen einen Depositionsschein einzuliefern, wovon sowohl, als auch von der den Contravenienten, sodann des Verbrechens halber dictirten Geldstrafe, oder gewöhnlichen Drittel, jedoch nicht in Natura, sondern im Gelde, und zwar dem all'ingrosso Verschleißpreise nachgerechnet, ihnen Ueberreutern und Aufsehern abgereicht werden solle. Wir lassen es demnach schlußlichen und

Achtern: bey dieser oberwähnten neu rectificirten, und gnädigst bestätigten Pulver- und Saliterwesenseinrichtung um so viel mehrers festiglich bewenden, und wollen hiemit confirmatorie, und ernstlich anbefohlen haben, daß an keinem Orte in Unsern Erbländern, und Königreichen weder die geistliche noch weltliche Obrigkeit, noch einige Herrschaften oder Particularleute, und Insassen weder auf ihren, noch ihrer Unterthanen Gründen die Salitererde, als ein nur alleinig-uns privative zustehendes, und allerdings reservirtes Regale weder selbst noch durch andere graben lassen, sondern diese Saliter- und Pulverfabrication einzig und allein nur denjenigen Saliterfiedern und Pulvermachern, welche ein derley mit Unserm Insigel corroborirtes Patent neben den Kameral- Freypässen zu ihrer Legitimation aufzuweisen haben, obberührtermassen aller Orten verstatten, und hiezu ihnen alle mögliche, und zu mehrerer Erhebung oder Beförderung dieses dem Publico, und Unserm Dienste sehr fürträglich, und nützlichen Geschäfts erforderliche Assistenzen, und Vorschub leisten sollen.

Solchenmach Wir euch obbemeltdt allen und jeden hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß ihr dieser Unserer gemessenen Verordnung in allem gehorsamst nachkommen, und dagegen im geringsten nichts unternehmen, noch von andern dagegen zu handeln verstatten sollet, als lieb euch ist Unstre schwere Ungnade, und Strafe zu vermeiden, wie Wir dann nicht unterlassen würden, auf der Uebertreter Hab und Güter greifen, und wohl gar nach Gestalt der Sachen mit Leib und Lebensstrafe gegen sie verfahren zu lassen.

Wornach sich nun männiglich zu richten und diesen unsern ernstlichen Befehl, Willen, und Meynung gehorsamst zu vollziehen wissen wird. Gegeben in Unserer Reichsstadt Wien den 6. Februarii 1742. Unserer Reihe im zweyten Jahre.

Pro-

## Proviand- und Fouragefahren-Beförderung und Unterbringung. Anno 1742.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden Unsrer Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

Den 10. Febr. 1742.

Es erfodere Unser höchster Dienst, daß von den Magazinsorten, Wien, Krems, und Stockerau über die bestimmte Zwischenstationen, Weickerstorf, Horn, Schwarzenau, und Zwetel genugsames Proviand und Fourage zur Versetzung Unsrer königl. Armee nach Böhmischgrätz durch zahlreiche Unterthanswägen eifertig abgeführt werde:

Wie zumalen nun diesen fahrenden Unterthanen im Hin- und Rückwege nicht allein an allen obbenannten Stationen, sondern auch an allen andern Orten unterwegs, wo diese Fahren zur Mittagszeit oder über Nacht einkehren, genugsame Ställe, Städel oder Schuppen ohne Abforderung des geringsten Standgeldes zu unterbringung ihres Zugviehes anzuweisen nöthig ist;

Als befehlen Wir euch Eingangs erwähnten Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden hiemit alles Ernstes, und wollen, daß ihr gleich nach Empfange dieser Unsrer höchsten Verordnung der ganzen Gemeinde ansagen, die freye Unterbringung des Proviandzugviehes von den Unterthanen wohlbedeutlich kund machen, jeder Richter auch darauf, wie auch ob dem, daß den Fuhrleuten wegen besorglicher Feuersgefahr in den Ställen, Schuppen, und Städeln kein offenes Licht zugelassen werde, also gewiß nachsehen, wie im widrigen jeden Orts Richter in die geziemende Verantwortung derentwegen gezogen werden solle.

Die freye Unterbringung der Fahren und Leute.

Weiters wird auch jede Gemeinde in ihrem Districte, die an vielen Orten sehr üble Strassen in wandelbaren Stand ohne weitere Ermahnung so herzustellen wissen, daß diese Proviand und Fouragewägen ohne geringsten Aufenthalt zu Unserm allerhöchsten Dienste schleunig fortkommen können, zu welchem Ende mit den Arbeitsleuten von jeder Gemeinde ein besonderer des Wegmachens verständiger Aufseher anzuordnen nöthig seyn wird; an dem beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in unsrer königl. Residenzstadt Wien, den 10<sup>ten</sup> Februarii 1742. Unsrer Reihe im zweyten Jahre.

Die Wege in wandelbaren Stand herzustellen.

## Churbayrische Huldigung in Böhheim.

Anzuzeigen; Nachdem ein neues Rescript von dem Churfürsten aus Bayern wegen persönlicher Stellung zur Huldigung in Prag angelanget, und andurch befohlen worden, daß zu dessen Befolgung die Mandatarii ihren Mandantibus eigene Stafetten mit Beyschließung der benöthigten Pässe von dem Commandanten zu Prag einschicken sollen.

Den 12. Febr. 1742.

Als wird ihr Regierung solches zur Nachricht, und dem Ende hiermit beordert, alsogleich an die subalterne Stellen kund zu machen, und ernstgemessen zu verordnen, daß keinem böhmischen Unterthan, was Standes er auch seyn möge, unter keinerley Vorwande weder Paß, noch Post- oder andere Pferde ohne höchstgedacht Ihrer königl. Majestät habenden ausdrücklichen Befehl ertheilet, oder verabsolget werden, mit dem fernern Anhang, daß sofern jemand sich anmassete, wider gleich erwähnte allergnädigste Resolution und Verordnung, ohne dergleichen Paß abzureisen, und sich folglich dadurch nicht legitimiren könnte, ein solcher alsobald, wo er betreten würde, angehalten, und seiner Person sich wohl versichert, beynebens der gehorsamste Bericht ungesäumt nach Hof erstattet, und hierüber der weitere allergnädigste Befehl allerunterthänigst abgewartet werden solle; Uebrigens ist solches auch an die in das Land Oesterreich ob der Enns abgeordnete Commission rescribiret, nicht weniger den dießländischen drey obern Ständen untereinstens von Hofe erinnert worden. Wien den 12<sup>ten</sup> Februarii 1742.

Den böhmischen Unterthanen weder Paß noch Post- oder andere Pferde zu verabsolgen.

Anno 1742.

## Ländelmarktsordnung.

Den 20. Febr. 1742.

Ländelmarkt von dem Glacis vor dem Kärntnerthore in die Leopoldstadt zu transferiren.

Drey mal die Woche an den ausgewiesenen Orten zu halten.

Eine gewisse Ordnung zu verfassen, wider den Verkauf gestohlener Sachen und andere Benachtheiligungen des Publici alle Vorsicht zu gebrauchen.

Die nöthige Abstellung der einschichtigen Ländelmarkte in den Vorstädten.

Dahero bey Confiscirung der Waaren verbotene Haltung eines solchen Ländelmarkts auf einem andern Grunde.

Dem Rumorhauptmann hierauf die Aufsicht aufgetragen worden.

Von der N. Oe. Regierung wegen den hiesigen Vorstadt-Grundobrigkeiten, auch derselben Richtern und Gemeinden anzuzeigen: Es sey auf Ihrer königl. Majestät allerhöchste Genehmhaltung mit Gelegenheit des reducirten allhiesigen Stadtgarde-Regiments verordnet worden, daß der auf der Glacis vor dem Kärntnerthore bishero gehaltene Ländelmarkt in die Leopoldstadt transferiret, und solcher an den all dort bereits ausgewiesenen Gassen und Plätzen drey mal die Woche gehalten, eine gewisse Ordnung verfasst, selbe unabbrüchig beobachtet, von denen von Wien hierauf eine genaue Obacht getragen, und damit keine gestohlene Effecten allda vertuschet werden, oder sonst dem Publico etwas nachtheiliges dabey unterlaufe, alle mögliche Vorsicht gebrauchet werde.

Wie, zumalen aber wegen auf den sämtlichen allhiesigen sowohl bürgerlichen als unbürgerlichen Vorstadtgründen eine zeithero ob schon ganz unbefugter Weise gehaltenen einschichtigen Ländelmarkten all erforderliche Nachsicht nicht wohl getragen werden kann, mithin die Abstellung und Einstellung solcher einschichtigen Winkeltändelmarkte für sehr nöthig erkannt worden.

Als wird ihr Grundobrigkeit anbefohlen, daß sie gegenwärtige Verordnung und Einrichtung, wie daß nämlich der Ländelmarkt in die Leopoldstadt transferiret, und die Haltung eines einschichtigen Ländelmarkts auf einem andern Grunde und Vorstadt, als in besagter Leopoldstadt bey wirklicher Hinwegnehmung und Confiscirung der auslegenden Waaren, Geräthschaften, Effecten und Feilschaften gänzlich verboten, und eingestellet sey, ihrer unterhabenden Gemeinde alsogleich kund machen, beynebens dem Rumorhauptmann, als welchem unter andern die Aufsicht wegen solcher unbefugter einschichtiger Ländelmarkte aufgetragen worden, gegen vorzeigende Verordnung die anverlangte Assistenz bey im widrigen auf sich ladender Verantwortung unweigerlich leisten, auch für sich selbst, damit auf obbesagtem Grunde dergleichen Winkeltändelmarkte nicht gehalten werden, zu Verhütung des hieraus entstehenden Schadens in allweg besorget seyn solle. Wien den 20<sup>ten</sup> Februarii 1742.

## Lehenrenovirung.

Den 18. April 1742.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten N. allen und jeden Unsern Lehensleuten Geistlichen und weltlichen, welche in diesem Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns von Uns, als nunmehr berührtes Erzherzogthume Oesterreich, völlig regierenden Landesfürstinn und Erbfrauen Lehen zu empfangen haben, Unsre Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen; nachdem durch Weil. des allerdurchläuchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI VI. dieses Namens römischen Kaisers, Unsers höchst geehrten geliebtesten Herrn und Vaters hochlöblichsten und seligsten Gedächtniß geschehenes zeitliches Ableben neben andern Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern, an uns auch dieses Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, mit allen dessen Hoheit, Regalien, Recht und Gerechtigkeit erblich gekommen, und dahero eine sonderne Nothdurft seyn will, daß alle diejenige, so landesfürstliche Lehen in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ober der Enns haben, dieselben, den Rechten und Herkommen gemäß in einem gewissen Termine ersuchen, und empfangen: Als haben Wir euch durch dieses Unser Generale zu Empfangung solcher Lehen ordentlich verkündet, und dabey gnädigst anbefohlen wollen, daß ihr Lehensleute die weitere Verleihung von unterem dato an, inner Jahr und Tag gewiß und ordentlich ersuchet und empfanget, auch selbst zu keiner Fälligkeit Ursache gebet, für eins; Und weil Wir auch fürs zweyte für eine sonderbare Nothwendigkeit erachten, zu wissen, ob ihr, vornämlich aber, wenn etwan von einer Familie eurer mehr in den vorbringenden Lehenbriefen benennet, und mitinvestirt sind, wer, oder welcher aus euch die in solchen Lehenbriefen begriffene Lehenstücke, um welcher Verleihung ihr einkommen möchtet, selbst imhaben, und wirklich possidiren thut; diesemnach ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl hie mit, und wollen, daß ihr bey jegiger eurer Lehensersuchung und Anmeldung, erstlich den

den eigentlichen Possessorem, und dann zugleich alle und jede Lehenstücke, die ein oder der andere unter euch, wie obgedacht wirklich possediret, ordentlich specificiret, und deswegen eine gewisse, und richtige unter eurer Handschrift und Petschaft gefertigte Verzeichniß übergiebt, und einreichet; Wie denn im widrigen Falle, ehe und zuvor ihr obberührte Lehensspecification zu Händen Unsrer N. O. Regierung und Kammer gehorsamst eingeliefert, keinem die Lehen verliehen werden sollen; darnach ihr euch zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wisset; Es geschiehet auch hieran Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 18. April 1742. Unsrer Reiche im zweyten Jahr.

Anno 1742.  
Specification der Besitzer  
und Lehenstücke.

# T r a c t a t

ü b e r

## Auswechslung und Ranzionirung der Kriegsgefangenen.

Wir

Caspar de Clermont Tonerre, Mar-  
chues von Vauvillers, Graf von Epinac Thu-  
ria, und andern Orten, Lieutenant, General  
der Armeen Ihrer Majestät des Königs,  
Ritter Dero Ordens, Gouverneur der  
Städten, und Schlössern von Belfort,  
und Maitre de Camp, General der leicht-  
ten Cavalerie von Frankreich, im Na-  
men Ihrer allerchristlichsten Majestät  
meines Herrn

Maximilian Ulysses, des heil. röm.  
Reichs Graf Broune, zu Montani und  
Camus, Kämmerer, Hofkriegsrath,  
General-Feldmarschall-Lieutenant, und  
Obrister über ein Regiment zu Fuße,  
im Namen Ihrer Majestät der Köni-  
gin, ic. ic. Meiner Allerhöchsten  
Souveraininn

und

thun kund und zu wissen, daß wir über Auswechslung und Ranzionirung der Kriegsgefangenen, so bishero beyderseitig eingebracht worden, und während gegenwärtigem Kriege noch eingebracht werden möchten, übereins gekommen, und in Kraft habender und einander communicirter Vollmachten folgenden Tractat geschlossen.

### Articulus I.

Alle Kriegsgefangene, was Nation und Condition sie seyn mögen, ohne einige Ausnahme, welche seither dem Anfange gegenwärtigen Kriegs eingebracht worden, sollen in Frist eines Monats, von dem Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Cartels zu rechnen, ausgewechselt, und ranzioniret werden, auf die Art, wie hier unten in dem 44. Artikel des mehrern erklärt werden wird, und werden sich die respective commandirende Herren Generalen der kriegenden Armeen untereinander des Orts halber einverstehen, in welchem die erste Auswechslung und Ranzionirung der Kriegsgefangenen geschehen, und selbe beyderseitig ausgeliefert werden sollen.

### Articulus II.

Alle Kriegsgefangene, von was Nation und Condition sie seyn mögen, ohne einige Ausnahme, welche von ein und anderm Theile nach der ersten Auswechslung und Ranzionirung während gegenwärtigem Kriege durch die Armeen, oder Besatzungen der kriegenden Theile eingebracht werden, es sey in Schlachten, Treffen, Eroberungen der Festungen, Parthyen oder andern gestalten, sollen bey guter Treue und Glauben längst inner fünfzehn Tagen nach ihrer Gefangennehmung durch Auswechslung der Gefangenen von gleichen Chargen, Qualitäten und Aequivalenz, oder anderer Mitbegleitung des Höhern mit dem Geringern zurück gegeben werden, oder

Sammlung Oest. Gesetze. V. Theil.

E

zahlen



Anno 1742. zahlen ihre Ranzion auf die hierunter vorgeschriebene Art in deutscher Münze, nämlich den Gulden zu sechszig Kreuzer beyderseits gerechnet.

### Articulus III.

Man wird bey den kriegenden Armeen ein Buch über die Kriegsgefangene halten, worinnen die Anzahl angemerket seyn wird, welche jeden Monat von ein und andern Theile ausgeliefert worden, um den ersten Tag des darauf folgenden Monats beyderseitig einen Aufsatß dessen, was empfangen, und zurück gegeben worden, einander zuschicken, damit inner acht Tagen darauf die übersteigende Zahl, so ein Theil dem andern schuldig worden, richtig und ohne Anstand bezahlt werde; man wird auch die den Kriegsgefangenen gethanene Vorschüsse berechnen, damit solche zu gleicher Zeit refundiret werden, anbey über alles die Rechnungen geschlossen werden, ohne daß etwas in den darauf folgenden Monat hinüber getragen werden könne; auf solche Art wird man zwar auch bey der ersten Auswechselung und Ranzionierung besagter Kriegsgefangenen beyderseits über alle ihnen gethanene Vorschüsse und Verwendung, mittels producirenden hinlänglichen Documenten, die Richtigkeit stellen; jedoch ohne daß man sich dieß erstemal auf den Inhalt des 46. und 48. Artikels beziehen könne.

### Articulus IV.

So oft Gefangene von einer und der andern Seite zurück geschicket werden, wird man an den Commandanten des Orts, wo sie hingeführet werden, eine Liste zustellen, welcher ein Recepisse über die Quantität und Qualität, so er übernimmt, von sich geben wird, um sich allmonatlich darüber berechnen zu können, wie oben gesagt worden.

### Articulus V.

Und damit beyderseits, sowohl wegen der Chargen und Qualitäten der Officieren, als wegen des Ranzionierungsquanti, so ein jeder zu bezahlen hat, nicht einige Widerrede, noch Difficultät entstehen möge, hat man für gut befunden, alle Chargen und Characteres bey den kriegenden Armeen hierunter zu specificiren, und den Ranzionirungswerth derselben beyzumerken.

### Articulus VI.

Chargen und Officiers, so sich bey der Armee und Garnisonen Ihre allerchristlichsten Majestät befinden.

	Gulden
Général de l'Armée, oder Marechal de France . . . . .	25000
Capitaine Général. . . . .	20000
Lieutenant- Général. . . . .	5000
Grand- Maître d'Artillerie. . . . .	6000
Marechal de Camp. . . . .	1500
Colonel Général de la Cavalerie. . . . .	2000
Colonel Général des Dragons. . . . .	1500
Maître de Camp Général de la Cavalerie. . . . .	1500
Maître de Camp Général des Dragons. . . . .	1000
Commandant de la Cavalerie. . . . .	1500
Commissaire Général de Cavalerie. . . . .	1000
Un Intendant d'Armées ou de Province. . . . .	3000
Leurs Subdelegués, oder Ordonnateurs de Guerre. . . . .	250
Général des Vivres. . . . .	300
Major Général de l'Infanterie. . . . .	500

Mare-

Gulden Anno 1742.

Marechal Général de Logis.....	500
Marechal de Logis Général de la Cavalerie.....	100
Major de Brigade tant de Cavalerie.....	} 150
Dragons, que d'Infanterie.....	
Aide de Camp.....	150
Trésorier Général de l'extraordinaire des Guerres.....	250
Le Principal Commis de l'extraordinaire des Guerres dans chaque Armée..	150
Les autres Commis de l'extraordinaire des Guerres.....	50
Brigadiers de Cavalerie, ou des Dragons.....	900
Brigadiers d'Infanterie.....	700
Commiffaire de Guerre.....	150
Inspecteur d'Infanterie, Cavalerie, ou Dragons.....	150
Principal Commis des Vivres.....	150
Les autres moindres Commis, & Contrôleur des Vivres des Armées, & Places.	50
Le Capitaine Wagenmaitre.....	50
Le Capitaine des Guides.....	50
Les Guides à cheval de leur Compagnie seront traités comme la Cavalerie.	

## Articulus VII.

### Gendarmerie.

Gulden

Le Brigadier de la Gendarmerie.....	550
Le Capitaine des Gardes du Corps de sa Maj.....	1000
Le Capitaine Lieutenant des Gendarmeries de la Garde.....	1000
Le Capitaine Lieutenant des Cheveux-legers de la Garde.....	1000
Les Capitaines Lieutenants de deux Compagnies des Mousquetaires.....	1000
Le Lieutenant de la Garde du Corps du Roi.....	1000
Les Sous-Lieutenants des Cheveux-legers de la Garde.....	1000
Les Sous-Lieutenants des deux Compagnies des Mousquetaires.....	1000
Les Enseignes des Gardes du Corps du Roi.....	500
Les Enseignes, & Guidons des Gendarmes de la Garde.....	500
Les Enseignes, & Cornettes des Mousquetaires.....	500
Les Cornettes des Cheveux-legers de la Garde.....	500
Le Major des Gardes du Corps du Roi.....	300
Les deux Aide-Majors des Gardes du Corps du Roi.....	150
Le Capitaine des Gardes de Monseigneur le Duc d'Orléans.....	1000
Le Lieutenant des Gardes de Monseigneur le Duc d'Orléans.....	300
Les Capitaines-Lieutenants de la Gendarmerie.....	750
Les Sous-Lieutenants des Compagnies des Gendarmes.....	375
Les Enseignes des Compagnies des Gendarmes & Guidons.....	250
Les Capitaines-Lieutenants des Cheveux-legers, & Gendarmerie.....	500
Les Sous-Lieutenants des Cheveux-legers.....	250
Les Cornettes des Cheveux-legers.....	150
Le Major de Gendarmerie.....	250
L'Aide-Major de la Gendarmerie.....	125
Les Sous-Aide-Majors de la Gendarmerie.....	62½

Die Exempts der Compagnien der Gardes du Corps, und die Marechaux de Logis von allen obstehenden Compagnien, die Brigadiers, Sous-Brigadiers, Garde du Corps, Mousquetaires, Gendarmes, und übrige von obstehenden Compagnien zahlen eine monatliche Gage, und betreffend die Compagnie der Grenadiers à Cheval de la Maison du Roi, zahlen sowohl Officiers als Grenadiers ersagter Compagnien eine monatliche Gage.

Anno 1742.

## Articulus VIII.

*Gardes Françaises, & Suisses.*

	Gulden
Le Colonel des Gardes Françaises).....	1500
Le Lieutenant Colonel.....	750
Le Major.....	300
Les Capitaines.....	150
Die Lientenants, Aide-Majors, Sous-Lieutenants, Enseignes und andere bis auf den Soldaten inclusive, sollen einen Monat-Gold zahlen, die Prévots und Prévots-Lieutenants, Marechaux de Logis, Archers, und andere von der Prévoté des Gardes, sollen auch einen Monat-Gold zahlen	
Le Colonel Général des Suisses.....	600
Le Colonel des Gardes Suisses.....	300
Die Capitaines, Lieutenants und andere Officiers und Soldaten von der Schweizergarde, sollen eben dergestalt, als die französische Garde zahlen.	

## Articulus IX.

*Infanterie.*

Colonel d'Infanterie.....	600
Lieutenant Colonel.....	300
Major.....	120
Capitaine.....	70
Aide-Major ou Adjutant.....	30
Lieutenant.....	24
Enseigne, ou Sous-Lieutenant.....	20
Sergeant.....	10
Die Corporalen, Anspassadeurs, Tambours, Pfeifer, Hautbois und Gemeine zahlen.....	4
Die Prévots der Infanterie-Regimenter, und die Marechaux de Logis zahlen	15
Die Prévots-Lieutenants.....	5
Der Achers und Grefsiers jeder.....	2½
Die ausländische Infanterie, die Landregimenter oder Miliz sollen sowohl Officiers, als Gemeine gleich der Französischen Infanterie gehalten werden	

## Articulus X.

*Cavalerie, Carabiniers, & Hussards.*

	Gulden
Maitre de Camp, ou Colonel de Cavalerie.....	700
Lieutenant Colonel.....	300
Major.....	150
Capitaine.....	100
Lieutenant.....	40
Cornette ou Lieutenant reformé.....	30
Aide-Major.....	40
Marechal de Logis d'une Compagnie.....	14
Trompettes & Timbaliers.....	10
Brigadiers, Cavaliers, Selliers, & Marechaux.....	7
Alle französische Troupen, sowohl Officiers als Gemeine von Ban, und Arrière-Ban, wie auch von der Landmiliz sollen, wenn sie zu Pferde sind, gleich der Cavalerie, und wenn sie zu Fuße, gleich der Infanterie gehalten werden.	

Arti-

Anno 1742,

**Articulus XI.**

*Dragons.*

Der Obrist, Obristlieutenant, Major und Hauptleute, zahlen ihre Ranzion auf den Fuß, wie die übrige Cavalerie, die Officiers, so unter dem Hauptmanne bis auf den gemeinen Dragoner, zahlen gleich der Infanterie.

**Articulus XII.**

*Artillerie.*

	Gulden
Lieutenant Général de l'Artillerie de France.....	700
Les Lieutenants, / ou Commandants.....	250
Die Commissaires und übrige Officiers von der Artillerie, Charons, Ouvriers, Boureliers, Conducteurs, Faiseurs d'Artifices, Marechaux, Canoniers, zahlen einen monatlichen Sold.	

**Articulus XIII.**

*Bombardiers, & Fusiliers.*

Der Obrist, und Obristlieutenant des Bombardiers, auch Fusiliers, und übrige Officiers ersagter Regimenten werden gleich der französischen Infanterie tractirt.

**Articulus XIV.**

*Compagnies des Canoniers, & Mineurs.*

Die Officiers und Soldaten ersagter Compagnie, zahlen einen Monat Sold.

**Articulus XV.**

*Ingénieurs.*

	Gulden
Ingénieur - Général de France solle zahlen.....	150
Die Ingénieurs en Chef des Armées, Villes, & Provinces.....	75
Alle übrige Ingénieurs, so bey der Armées oder Garnisonen dienen, zahlen..	50
Die Entrepreneurs der Fortifications.....	25
Les Piqueurs, & autres employés dans les Fortifications.....	15

**Articulus XVI.**

*Compagnies Franches de Dragons, & d'Infanterie.*

Die sowohl wirkliche als reformirte Officiers von ersagten Freycompagnien, wie auch die dazu gehörige Dragoner und Soldaten werden, wenn sie zu Pferde, gegen andere gleichfalls zu Pferde, und von gleicher Gattung seyende Mann, und wenn sie zu Fuße, ebenfalls mit ihres gleichen ausgewechselt, da aber die Auswechslung nicht thunlich, zahlen sowohl wirkliche als reformirte Officiers, Dragoner, und Soldaten zu Fuß für ihre Ranzion eine monatliche Sage.

Anno 1742.

## Articulus XVII.

Officiers und Chargen, so sich bey der Armee und Garnisonen Ihrer  
Majestät der Königin befinden.

	Gulden
Generallieutenant.....	25000
Generalfeldmarschall, so ein Haupt der Armee.....	25000
Anderer Feldmarschalls.....	15000
General der Cavallerie.....	10000
General Feldzeugmeister.....	6000
General-Commissarius.....	3000
General-Feldmarschall-Lieutenant.....	5000
General-Wachtmeister.....	1500
Obrist-Kriegscommissarius.....	1000
General-Quartiermeister.....	500
General-Proviantmeister.....	300
Ober-Kriegs-Commissarius.....	150
Hof-Zahlmeister.....	250
General-Zahlmeister.....	150
Ober-Quartiermeister.....	150
General-Adjutant.....	150
Proviant-Obrist-Lieutenant.....	150
Proviant-Director.....	150
Kriegs-Commissarius.....	50
Proviant-Commissarius.....	50
General-Quartiermeister-Lieutenant.....	70
Proviantverwalter.....	40
Proviant-Officiers.....	30
General-Wagenmeister.....	50
Sein Lieutenant.....	30
Staabs-Quartiermeister.....	50
Staabs-Quartiermeister-Lieutenant.....	25
Capitaine des Guides.....	50

## Articulus XVIII.

Ihrer Majestät der Königin Leibgarde zu Pferde, oder Hartschieren-  
Compagnie.

	Gulden
Der Capitaine.....	1000
Der Lieutenant.....	1000
Der Cornet.....	500
Die andern, sowohl Officiers, als Hartschieren, zahlen einen Monatsold für ihre Ranzion.	

## Articulus XIX.

Ihrer Majestät der Königin Leibgarde zu Fuß, oder Trabanten.

	Gulden
Der Capitaine.....	150
Der Lieutenant und andere Officiers, oder Trabanten, sollen für ihre Ranzion einen Monatsold zahlen.	

## Articulus XX.

Cavallerie.

	Gulden
Obrist zu Pferd.....	700
Obrist-Lieutenant.....	300
Obrist	

	Gulden
Obrist - Wachtmeister.....	150
Rittmeister. . . . .	100
Regiments - Quartiermeister. . . . .	40
Auditor. . . . .	40
Proviandmeister. . . . .	15
Wagenmeister. . . . .	15
Profos. . . . .	15
Lieutenant. . . . .	40
Cornet. . . . .	30
Wachtmeister. . . . .	14
Korporal. . . . .	14
Fourier. . . . .	14
Musterschreiber. . . . .	14
Trompeter, Pauker. . . . .	10
Sattler, Blattner und gemeine Reuter. . . . .	7

**Articulus XXI.**

Die Regimenter und Troupen, Landmiliz, oder Ausschuss zu Pferde Ihrer Majestät der Königin, Officers sowohl, als Gemeine sollen in der Auswechselung oder Kanzionirung gleich mit der Cavalerie gehalten werden.

**Articulus XXII.**

**Hussaren und Hungarn.**

Die Hussaren und Hungarn zu Pferde, sowohl Officers, als Gemeine, sollen gleich den von der Cavalerie gehalten werden.

**Articulus XXIII.**

**Dragoner, und Croaten, Slavonier, Raizen, oder Ilirier zu Pferde.**

Der Obrist, Obristlieutenant, Major und Capitain zahlen ihre Kanzion gleich den von der Cavalerie, die Officers unter dem Capitaine bis auf den gemeinen Dragoner, Croaten, Slavonier, und Raizen zahlen gleich der Infanterie.

**Articulus XXIV.**

Die Regimenter, oder Troupen, Landmiliz oder Ausschussdragoner obgedacht Ihrer königlichen Majestät, sowohl Officers als Gemeine sollen wie die Dragoner gehalten werden.

**Articulus XXV.**

*Infanterie.*

	Gulden
Obrist. . . . .	600
Obristlieutenant. . . . .	300
Obrist - Wachtmeister. . . . .	120
Regiments - Quartiermeister. . . . .	30
Auditor. . . . .	30
Proviandmeister. . . . .	15
Wagenmeister. . . . .	15

Pro

Anno 1742.

	Gulden
Profos.....	15
Capitaine oder Hauptmann. . . . .	70
Lieutenant. . . . .	24
Fähnrich. . . . .	20
Feldwäbel. . . . .	10
Corporal, Fourier, Musterschreiber, Tambour, Pfeiffer, Fourierschütz, und Gemeine. . . . .	4

### Articulus XXVI.

Die Regimenter, oder Troupen, Landmiliz oder Landauschuß zu Fuße Ihrer Majestät der Königin, sowohl Officiers als Gemeine, sollen wie die Infanterie gehalten werden.

### Articulus XXVII.

Die Hungarn, Croaten, Sclavonier, Raizen oder Illyrier zu Fuß, sowohl Officiers als Gemeine, werden gleich der Infanterie gehalten.

### Articulus XXVIII.

#### Artillerie.

	Gulden
Obrister.....	700
Obristlieutenant.....	300
Zuglieutenant. . . . .	100
Ober-Hauptmann. . . . .	80
Hauptmann. . . . .	70

Die Commissarien und andere Artillerie-Officiers, Stuckjunker, Feuerwerker, Kunststähler, Fuhrknechte, Arbeiter, Schmiede und andere Handlanger, sollen einen Monatsold für ihre Ranzion zahlen.

### Articulus XXIX.

#### Ingénieurs.

	Gulden
Alle Ingénieurs, so ein Haupt bey einer Armee, Festung oder Plätzen be- dienen, sollen zahlen für ihre Ranzionen. . . . .	75
Die andern Ingénieurs. . . . .	50
Die Entrepreneurs. . . . .	25

### Articulus XXX.

#### Miniers-Compagnie.

Die Officiers, und Gemeine sollen einen Monatsold für ihre Ranzionen zahlen.

### Articulus XXXI.

#### Frey-Compagnie zu Pferd und zu Fuße.

Die Officiers und Gemeine von-ersagten Freycompagnien werden ausgewechselt, und ranzionirt, gleich der Cavallerie, Dragoner und Infanterie Ihrer Majestät der Königin.

Arti-

## Articulus XXXII.

Anno 1742.

Die Gouverneurs, Commendants, Lieutenants du Roy, Majors, aides Major, Capitaines des Portes, des Places, zahlen bedersaits für ihre Ranzion einen monatlichen Gehalt, und wenn sie andre Chargen haben, davon sie wirklich höhere Bestallung ziehen, so zahlen sie nach ersagt = höherer Charge, und dafern ein Lieutenant du Roy, Commendant oder Major de Places in dieser Qualität keinen Gehalt ziehen, so solle die Ranzion nach der höhern Charge, welche sie vertreten, gereichet werden.

## Articulus XXXIII.

Alle jene, so verschiedene Chargen exerciren, zahlen ihre Ranzion nach der höhern Charge, so sie besitzen, werden auch nach dieser ausgewechselt, oder zahlen ihre Ranzion auf die Art, wie gesagt worden; jedoch daß auf einer und der andern Seite von einem gefangenen Officier keine höhere Auswechslung oder Ranzion abgefodert werden könne, als nach Maß des Charakters, in welchem er bey der Armee, oder in der Festung employret wird.

## Articulus XXXIV.

Alle andere Officiers, so in diesem Cartel vergessen seyn dürften, sollen inner 15 Tagen gegen Bezahlung eines monatlichen Gehalts entlediget werden, und wenn sich wegen Qualität, oder Gehalts eines gefangenen Officiers einige Widerspreche äußern sollte, so kann man sich beyderseits auf ein Attestatum von dem Generale der Armee, oder Commendants in einer Provinz oder Gouverneur des nächstgelegenen Places beziehen.

## Articulus XXXV.

Alle reformirte Officiers sollen nicht mehr als den vierten Theil der Ranzion ihrer Charge, so sie zuvor gehabt, zahlen, und sollen bey ihrer Ehre die Charge, so sie vor ihrer Reforme gehabt, zu erklären verbunden seyn.

## Articulus XXXVI.

Alle Volontaires, welche die Personen Ihrer Majestät im Felde und Armee folgen, was Nation oder Standes die sind, ohne einige Ausnahme, können nicht eine höhere Ranzion als 5500. Gulden zu bezahlen angehalten werden, und wenn sie bey den Armeen Chargen haben, sollen sie nur à proportion derselben zahlen.

## Articulus XXXVII.

Alle andere Volontaires, was Nation und Condition sie seyn mögen, ohne einige Ausnahme, welche bey den Armeen, allwo ihre Majestät nicht in Persona befindlich, dienen, und sich um den commandirenden General aufhalten, zahlen ihre Ranzion gleich den General-Adjutanten, nämlich 150. fl. alle andre Volontaires, welche keine Officiers, und nicht unter obbeschriebenen zweyen Gattungen begriffen sind, zahlen für ihre Ranzion 20. Gulden, jene aber so Officiers sind, wenn auch ihre Regimenter nicht gegenwärtig bey der Armee, wo sie gefangen worden, zahlen nach ihrem Charakter.

## Articulus XXXVIII.

Die Directeurs, Secretari, und Kanzelisten der Feldkriegskanzleyen, die Secretarii, der General-Intendant, deren Zahlmeister des Generalkriegs-Commissaria



Anno 1742.

missariats, und andre Scribenten, geistliche Seelsorger, Kapelane und Feldprediger, die Postmeister, deren Verwalter, Couriers und Postillions, die Medici, Apotheker, Feldscherer, die Directeurs und andere Beamte, so in den Spitalern und bey der Armee dergleichen Dienste thun, imgleichen die Kinder von 12. Jahren sollen beyderseits ohne Ranzion zurück geschickt werden, und solle nicht erlaubt seyn, jemand aus denen, so in gegenwärtigem Artikel enthalten sind, auszuplündern.

### Articulus XXXIX.

Der Prevotgeneral, seine Lieutenants, und übrige Beamte, auch die Reuter der Connetablie von der Armee ihrer allerchristlichsten Majestät sollen längstens inner 15. Tagen, oder auch ehender, so es sich thun läßt, ohne Ranzion zurück geschickt, und nicht ausgeplündert werden.

### Articulus XL.

Betreffend die Dames, Jungfrauen, Frauen, und übrige Weibspersonen, soll ihnen keine Ungebühr zugefüget, noch sie ausgeplündert, sondern ohne Ranzion zurückgeschickt werden.

### Articulus XLI.

Ihrer Majestät der Königin Generalauditor, Generalauditor-Lieutenant der Staabsauditor, und Gerichtsactuarius, sodann der Generalgewaltiger, nebst andern Beamten, und die Gerichtstrabanten bey ersagter Armee sollen längstens inner fünfzehn Tagen, oder auch ehender, so es thunlich, zurückgeschickt und nicht ausgeplündert werden.

### Articulus XLII.

Stallmeister, Hofmeister, Kammerdiener, Tafelbeder, Köche und alle Bediente, sollen beyderseits ohne Ranzion zurückgeschickt, und nicht ausgeplündert werden.

### Articulus XLIII.

Wenn sich einige Knechte, oder Bediente von einer oder anderer Seite mit Pferden, Effekten, Geld, oder andern so sie gestolen hätten, zu dem Feinde retiriren, solle man beyderseits verbunden seyn, auf beschehende Requisition bey dem Theile, wo sie sich hin retiriret haben, fleißige Untersuchung anzustellen, und dieselbe, so fern es sich findet, sammt dem Diebstahl dem löblichen Theile einzuschicken. Ebenergestalten, wenn ein Soldat einem Officier, Soldaten oder jemand andern Pferde oder andere Sachen entwendet, so solle der Diebstahl restituiret werden; gleichermassen kann ein ausreißender Reiter oder Dragoner sonst nichts als ein Dienstpferd mitnehmen, alle übrige Sachen so er mitnimmt, und ihm nicht zugehörig sind, sollen als ein Diebstahl angesehen und zurück geschickt werden.

### Articulus XLIV.

Sowohl die erste Auswechslung und Ranzionirung der Gefangenen, als die nachfolgende sollen geschehen Mann für Mann, Officier für Officier von gleicher Charge, bis bey der Armee und in den benachbarten Prisonen keine Gefangene mehr zu finden; Nachdem nun die Auswechslung von allem dem, was sich gefunden, Officiers für Officiers, und Reuter, Dragoner und Soldaten, für eben so viel Mann von gleicher Gattung geschehen seyn wird, und sich alsdenn äußert, daß ein Theil mehr Officiers als Gemeine, oder mehr Gemeine als Officiers übrig habe, solle erlaubt seyn, Officiers für Reuter, Dragoner und Soldaten, oder  
Reu.

Anno 1742.

Reuter, Dragoner und Soldaten für Officiers auszuwechseln, nämlich sechs Mann für einen Rittmeister oder Hauptmann, vier für einen Lieutenant, drey für einen reformirten Lieutenant, Fähnrich oder Cornet, und zwey für einen Wachtmeister oder Feldwäbel, und ersagte Auswechslung solle weiter keine Statt haben, als bis auf den Hauptmann inclusive. Wenn nun auf obbeschriebene Art die völlige Auswechslung geschehen seyn wird, und sich ergiebt, daß ein Theil noch mehrere Gefangene übrig habe, so nicht haben können ausgewechselt werden, alsdenn kann der andere Theil selbe mittels Bezahlung ihrer Ranzion an sich bringen, zu welchem Ende beyderseits ein Aufsatz über die Quantität und Qualität, der Gefangenen einander zugestellet werden solle, welche sowohl in Schlachten und Scharmüßeln, als in Städten, Schloßern und Festungen gefangen worden.

### Articulus XLV.

Die Officiers auf einer und anderer Seite, so auf ihre Parola entlassen worden, und noch künftighin entlassen werden möchten, sollen verbunden seyn wiederum zurück zu kommen, und sich wieder in die Gefangenschaft zu stellen; es wäre denn, daß sie ihre Ranzion und Auswechslung, und was sie etwann in ihrer Gefangenschaft verzehret, und sonst zu ihrem Unterhalte verwendet, vorhero abgestattet hätten, und wenn sie ihre gegebene Parola nicht zuhalten, sollen sie verbunden seyn 15. Tage nach dem vorgesezten Termine sich in ihre vorige Gefangenschaft, oder bey der Person, welcher sie sich anheißig gemacht einzustellen, außer sie hätten eine sehr erhebliche Ursache, Gutheißung, oder Verlängerung von der feindlichen Seite, unterdessen aber sie zu Diensten, und Gebrauchung des Gewehrs unfähig sind, und wenn sie dargegen handeln, für unehrlich gehalten werden sollen.

### Articulus XLVI.

Die Verpflegung der Gefangenen Reuter, Dragoner, Soldaten, Landmiliz, und anderer betreffend, solle ihnen täglich eine Ration oder Portion Brod, gleichwie solche bey den kriegenden Armeen zugemessen, abgereicht, ihnen über dieß, und zwar jedem Mann zu Pferde täglich 6. fr., und jedem Mann zu Fuße 5. fr. gegeben werden, und zwar ohne Unterschied von dem gemeinen Mann bis auf den Cornet, oder Fähnrich exclusive, den Knechten, und andern derley Gefangenen aber solle die Portion oder Ration Brod ohne einigem Verpflegsgelde abgereicht werden; jedes Monat wird man sich über das Brod und Geld, welches von einem und andern Theile dargegeben worden, berechnen, damit von demjenigen, so schuldig verbleibet, ohne Anstand das Geld ersetzt, wie auch das Brod, die Ration oder Portion zu 2. fr. gerechnet, bezahlet werde. Wie man sich denn auch gegen einander verspricht, die Gefangene in ehrliche Orte mit gutem Stroh, welches man von 8. zu 8. Tagen zu erfrischen die Sorge tragen wird, zu verlegen.

### Articulus XLVII.

Es soll beyderseits verboten werden, die Gefangene völlig auszuziehen.

### Articulus XLVIII.

Wenn gefangene Reuter, Dragoner, Hussaren, Soldaten, Croaten, und Landmiliz, Blessuren und Krankheiten halber in Lebensgefahr wären, und in Prisons, oder andern guten Orten verbleiben müßten, um curirt und verbunden zu werden, solchenfalls solle für Medicin und Verpflegung, so ihnen abgereicht wird, für alles zusammen täglich 3. Groschen und ein halber in deutscher Münze, oder 7. Sold in französischer Münze auf jeden Tag, da sie krank oder blessirt gelegen, beyderseits bezahlet werden, wobey man einander richtige Aufsätze über die Zeit, als gedachte Gefangene krank gelegen, zustellen wird. Wegen derjenigen aber, so mittler Zeit mit Tode abgehen, verspricht man reciproce das Brod und

Anno 1742.

die Krankentage, gegen Producirung glaubwürdiger Aufätze, in Aufrechnung anzunehmen, dergestalt, daß alle Monate über die sowohl gesunde, als franke Gefangene vollkommene Richtigkeit gepflogen werde. Und wenn blessirte Officiers, so zwischen den kriegenden Theilen gefangen worden, sich durch die Chyrurgos der Feldspitäler curiren lassen, woraus ihnen die Krankensuppen, und ihr Unterhalt nach Anordnung ersagter Chyrurgorum und Medicorum abgereicht wird, alsdenn solle über die Spital- und Heilungstage gleichfalls Rechnung geführt werden, welche beyderseits nach Proportion ihres Golds, so ihnen auf jeden Tag ausgeworfen ist, und welchen sie bey ihren respective Armeen zu genieffen haben, bezahlet werden sollen, ohne daß man eine höhere Zahlung fordern könne, und wird man bedacht seyn, über ersagte Tage von den Officieren selbst unterschriebene Aufätze einander auszuliefern; wegen derjenigen Officiers aber, so an Blessuren oder sonst gestorben sind, wird man sich mit Treue und Glauben auf hinlängliche Documenta beziehen.

### Articulus XLIX.

Belangend die Officiers, können sich selbe gegen Bezahlung, nach ihrem Gutgedünken bewirthen und verpflegen lassen; jedoch wenn sich ein Zwiespalt wegen eines Wirths zu indiscret gemachter Reche ereignete, solle solches durch des Orts Gouverneur und Commendanten nach Billigkeit moderirt werden.

### Articulus L.

Die Trompeter und Tambours, so wegen der Gefangenen, oder anderer Ursachen wegen von einem zum andern Theile geschicket werden, sollen inner 3. Tagen mit ihrer Expedition wieder zurück gelassen werden, und wenn eine Kriegs-Railon erfoderte sie länger aufzuhalten, so solle ihnen durch dieselbe Parthey, so sie aufhaltet, für einen Trompeter des Tags 40. Golds dermaliger französischen Münze, oder 48. Kreuzer, und für einen Tambour 20. Golds, oder 24. Kreuzer gegeben werden.

### Articulus LI.

In denjenigen Orten, allwo Salvaquardien, welche von dem Generale eine schriftliche Ordre haben, beyderseits angestellet sind, solle niemand dieselbe beunruhigen, noch auf einigerley Weise beleidigen; wenn aber ein General sothane Salvaquardien gar zu nahe bey der Armee zu seyn erachtete, ist er befugt selbige aufheben zu lassen, und in versicherte Orte zurück zu schicken, ohne daß ihnen einiges Leid zugefüget werden könne.

### Articulus LII.

Ersagte Salvaquardien, wenn sie mit den Bauern, so sie anverlanget, hin oder her gehen, und eine schriftliche Ordre von dem Generale haben, sollen weder aufgehalten, noch ausgesuchet werden.

### Articulus LIII.

Wenn eine Parthey eine Salvaquardia mit Bauern, und einer schriftlichen Ordre vom Generale begleitet antreffen möchte, so solle wohl die Parthey selbe eine zeitlang aufzuhalten Macht haben, damit sie nicht entdeckt werde; jedoch, daß man weder der Salvaquardia, noch den Bauern etwas Leids thue, noch selbe aussuche, wenn aber obgedachte Parthey schon auf dem Rückwege, und in sicherem Orte befindlich, sollen sie ersagte Salvaquardia sammt den Bauern zurück schicken, und an dasjenige Ort gehen lassen, so ihnen vorgeschrieben worden.

Arti-

Anno 1742.

## Articulus LIV.

Alle Marquetänder und Kaufleute zahlen für ihre Ranzion 4. Gulden.

## Articulus LV.

Alle Fuhrknechte, so bey dem Proviantsfuhrwesen dienen, bezahlen ebenfalls 4. Gulden für ihre Ranzion.

## Articulus LVI.

Alle Officiers und Soldaten, welchen man in Schlachten, oder Eroberung der Festungen Quartier gegeben, und welche ihre Parole engagiret haben, sollen verbunden seyn, solche unverbrüchlich zu halten, und so es sich zutrüge, daß sich einer nach erhaltenem Quartiere davon machen, und seine Parole nicht halten würde, ein solcher soll für unehrlich und infam declariret seyn; ebnermassen derjenige, so Quartier versprochen, und seinem Versprechen nicht nachkommen würde.

## Articulus LVII.

Die Generale, Gouverneurs, und Commendanten der Festungen sollen nicht befugt seyn, den Troupen und Landmiliz, von was Gattung sie seyn mögen, einige Passports zu ertheilen, um wieder einander auf Parthey auszugehen weniger als 19. Mann zu Fuße, und 15. Mann zu Pferde, die Officiers nicht dazu gerechnet, allermassen man übereins gekommen, daß jene, welche unter erwähnter Anzahl mit bewaffneter Hand gefangen werden, für Räuber angesehen, und mit einem zwey monatlichen schweren Arreste belegt, wenn sie aber einiger Räuberey oder Mordthaten überwiesen würden, der Justiz übergeben werden sollen, um wegen ihren begangenen Verbrechen, den Rechten gemäß, gestrafet zu werden, worüber man sich einander beyderseits die Nachricht ertheilen, und die Ursachen, warum man ein solches vorgekehret, notificiren wird.

## Articulus LVIII.

Welche Strafe jedoch nicht statt haben kann, in dem Falle, da eine Parthey im Treffen gegen den Feind einige Mann verloren, und dennoch in geringerer Anzahl, als selbe von der Armee oder Garnison ausgegangen, angetroffen würde, welches durch ein Attestatum des Generals, Gouverneurs oder Commendantens, von welchem sie den Passport gehabt, verificiret werden müßte, auf gleiche Weise, wenn eine kleine Troupe, so einen Officier begleitet und Convojiret hätte, ebenfalls, wenn einige Fouragierer, oder einige Patrouillen von der Armee angetroffen würden, welches man durch ein dergleichen Attestatum des Gegentheils verificiren kann; wohlgemerkt: daß die Bauern anderwärts insgemein die Schnapphanen genannt, welche ohne Passport der Gouverneurs, Commendanten, oder Generalen der Armeen, oder Festungen von ein- und anderer Seite gefangen werden, als Räuber und Mäuser gehalten werden sollen.

## Articulus LIX.

Man ist auch bereits übereins gekommen, daß kein Kriegsgefangener anderwärtig, als bey den kriegenden Mächten Dienst nehmen könne, und daß nicht erlaubt seyn sollte, ersagte Gefangene entweder mit Gewalt zur Dienstnehmung zu zwingen, oder durch weite Entfernung, oder sonst einiges übles Tractament wider ihren guten und freyen Willen dazu zu verleiten, worinnfalls gegen einander Treue und Glauben gehalten werden solle, worüber die Gefangene, so Dienst genommen, gehalten seyn sollen, ein eigenhändiges Attestatum von sich zu geben, so

Anno 1742. sie aber des Schreibens unkündig, solle beyderseitig durch die Commissarien, oder Auditeurs eine schriftliche Urkunde darüber aufgesetzt werden.

### Articulus LX.

Es solle beyderseits bey Leib- und Lebensstrafe ausdrücklich verboten werden, sich keiner Kugeln von Zinn, oder andern Metalle, als von Blei, ingleichen keiner vergifteten Drath- oder andern wider den allgemeynen Brauch figurirten Kugeln, weniger sich einer, unter den Christen verbotenen und unzulässigen Sache gegen das Leben der Menschen, und des Viehes zu gebrauchen.

### Articulus LXI.

Es solle den Gefangenen zugelassen werden, alsogleich ihrem Vorgesetzten von ihrer Gefangenschaft Nachricht zu ertheilen, wozu ihnen die Herren Generale, Gouverneurs und Commendanten, die Hand biethen, und die Mittel vorsehen werden.

### Articulus LXII.

Im Falle die Ranzion ein und andern Officiers im gegenwärtigen Cartel nicht reguliret wäre, oder sich sonst einige Difficultät äußerte, alsdenn solle man sich beyderseits untereinander vergleichen, und was dabey verglichen, und beliebt wird, soll so gut, als wenn es gegenwärtigem Tractate inferiret wäre, gehalten werden, nach Anzeige der Attestationen, welche die commandirende Generalen, oder die Gouverneurs der Plätze von sich geben werden.

### Articulus LXIII.

Alle Zahlungen zwischen den kriegenden Theilen sollen in holländer Dukaten geschehen, mit dem Unterschiede, daß so viel den Gefangenen vorgestreckt, oder zu ihrer Nothdurft verwendet worden, in eben dem Werthe, als sie vorgestreckt, auch refundiret, und angenommen werden müssen; So viel aber die Ranzion anbetriefft, sothane Dukaten beyderseits nicht höher als à 4. Gulden, 7. einen halben Kreuzer angenommen werden sollen.

### Articulus LXIV.

Demnach die Allirte, welche bis auf heutigen Tag wider Thro Majestät die Königin wirklich im Kriege begriffen, exclusive Sr. königlichen Majestät in Preussen, als welche mit Allerhöchst-gedacht Ihrer Majestät der Königin den 9. Julii 1741. einen besondern Auswechslungs- und Ranzionirungstractat geschlossen, verlängert, gegenwärtigen Tractat und Cartel einverleibet zu werden, auch dießfalls dem Herrn Marchall Grafen von Broglie Ihre Vollmachten einliefern lassen, welcher sodann mit Lieutenant-Général Caspar Marquis de Clermont Tonnerre &c. hierüber seinen Befehl zugefertigt, folgendes ich dem Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant, Grafen von Broune ic. hievon von mir verfertigte Copien zugestellet; Als erklären Wir hiemit gedachte Allirten, respectu ihrer sowohl bereits eingebrachten als noch künftighin einzubringenden Kriegsgefangenen, zu gegenwärtigen Tractate dergestalt admittiret zu haben, daß alle darinn enthaltene Artikel Ihnen zu statten kommen, und sowohl durch sie, als respective unsterseits unverbrüchlich gehalten werden sollen.

## Articulus LXV.

Anno 1742.

Und soferne nicht alle bey den Armeen der Allirten befindliche Officiers und Chargen in obstehenden Artikeln, welche von den Troupen Ihro allerchristlich-  
sten Majestät, und Ihro Majestät der Königin handeln, enthalten, sondern sich  
einige andere fänden, so nicht von den darinn bemerkten Charakters wären, als  
solle man sich bey der Auswechselung und Ranzionirung mit gutem Vertrauen und  
Glauben nach derjenigen Charge richten, welcher der unerörterten am nächsten kom-  
men wird, im Falle man aber durch eine Widerrede, oder sonst nicht einig werden  
könnte, so solle dem Gefangenen, oder dem Souverain, in dessen Dienste derselbe  
ist, frey stehen, ihn gegen Bezahlung für seine Ranzion, einer monatlichen von  
ihm genießenden Gage zurück zu fodern, ohne daß man einer oder andrerseits über  
15. Tage nach der Gefangennehmung, dessen Erlassung und Befreyung gedachter  
Ranzion zurück halten könne.

## Articulus LXVI.

Zu desto mehrerer Versicherung der Vollziehung gegenwärtigen Cartels,  
haben Wir obstehende Artikel an die Chefs der kriegenden Armeen eingesendet, fol-  
gends, nachdem Wir hierüber die Ratification erhalten, gegenwärtigen Tractat  
unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Insignen bedruckt, welcher von nun  
an seine vollkommene Gültigkeit haben, und unverbrüchlich gehalten werden solle,  
nicht anderst, als wenn solcher von Ihro Majestäten selbst, oder von den Com-  
mandirenden Generalen dero Armeen unterfertigt worden wäre. Actum Protivin  
in Böhmen den 22. des Monats April, 1742.

(L.S.) Caspar Clermont  
Tonnerre.

(L.S.) Maximilian Graf  
Broune.

## Sperrfreyheit der Polizey- und Sicherheits- Wache.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre Königl. Maj. über den Ihre ge-  
horsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolviret, daß die Landesfürst-  
liche Polizey- und Sicherheits- Wachen, wie es allezeit gewesen, also noch fer-  
nerhin sperrfrey ein- und ausgelassen werden, jedoch dergestalten, daß ersagte  
Polizey- und Sicherheits- Wachen die Passierzettel, oder Zeichen allein von  
dem Fortifications- Bauamte auch nur für ihre Personen allein empfangen, und  
gegen Vorweisung derselben sperrfrey ein- und auspassiret: gleichgemeldte Zet-  
tel oder Zeichen aber alljährlich durch gedachtes Fortifications- Bauamt wieder-  
um erneuert werden sollen. Wien den 26. April. 1742.

Den 26. April 1742.  
Sperrfreyheit der Polizey  
und Sicherheitswachen.

## Bildpráthändler- Ordnung.

Der N. Oe. Regierung zuzustellen, und haben Ihre Königl. Maj. allergnädigst  
resolviret, daß die Zahl der bürgerlichen Bildpráthändler furohin auf  
zwölfe eingeschränket, zu dem Ende die Elisabetha Nápertin, so das Gewerbe  
obnedem nicht treibet, als eine arme und mühselige Bürgerin in das Bürgerspit-  
tal eingenommen: Ingleichen mit der Anna Maria Reichhartin ein billiges Ab-  
kommen getroffen, oder ihr allenfalls der Handel auf Lebenszeit beygelassen: Fer-  
ner des Stephan Erharts hinterlassenen zweyen Töchtern, von den übrigen zwölf  
verbleibenden Bildpráthändlern, zufolge ihrer bey Hofe gethanen Erklärung et-  
was mäßiges zur Abfindung gereicht: Und endlichen der Theresia Winderlinn,  
zumalen sie einen bürgerlichen Schwertdfeger zur Ehe hat, mithin doppeltes Ge-  
werb treibet, der Bildpráthandel alsogleich niedergeleget, auch in Zukunft bey  
diesem von des Stadtraths Verleihung lediglich abhängenden Gewerbe, weder ei-  
niger Verkauf gestattet, noch Schulden darauf vorgemerket, sondern jedesmal  
wohlverdiente Bürger, oder Bürgerwittwen damit consoliret, und selbes zu kei-  
ner

Den 26. Junii 1742.  
Die Zahl der Bildprá-  
thändler wird auf 12. be-  
terminirt.

Hierauf keinen Verkauf  
zu verstaten, noch Schul-  
den vorzumerken, auch den  
Kámerhändlern nicht bey-  
zuzahlen.

Anno 1742.

Kammerhandels un-  
fugte Verleihung.Dessen Cassirung.  
In Zukunft bey wirklicher  
Nullität nicht mehr zu er-  
theilen.  
Behutsamkeit bey Für-  
merkung der Schulden  
auf Kammerhandel.

ner Zeit den sogenannten Kammerhändeln zugezählet werden solle; Wie man denn bey eben dieser Gelegenheit ungern vernommen hat, daß, ob schon durch die Resolution von 1. August 1738. das Verboth bloß in Ansehung des Verkaufs und Fürmerkung bey den althergebrachten Kammerhändeln mit gewisser Maaße aufgehoben, keinerdings aber die all schon unterm 14. December 1725. eingestellte Verleihung neuer Kammerhandel zugelassen worden, die von Wien gleichwohl besagte eingelegter Verzeichniß allererst Anno 1739. den bürgerlichen Fleischselchern einen dergleichen Kammerhandel ganz neuerlich bewilliget haben sollen. Gleichwie aber dieses in gar vielerley Betrachtungen von schädlichen Folgen ist: als hat Sie Regierung an die von Wien zu verordnen, damit oberwähnter neuer Kammerhandel unverweilt wieder abgethan und ausgelöscht, auch in Zukunft bey wirklicher Nullität keiner mehr ertheilet, sonderlich aber die unterm 1. August 1738. anbefohlene Behutsamkeit in Fürmerkung der Schulden, woran die Sicherheit so vieler treuherzigen Creditoren hanget, genau in Acht genommen, und, zumalen die Gewerbe, bevorab bey jetzigen Umständen, öfters plötzlich fallen, niemalen über die Hälfte ihres beyläufigen Werths darauf versichert werde. Wien, den 26. Junii, 1742.

### Weegmautenerhöhung.

Den 1. Julii 1742.

Wien, der Stadt, mit  
übergroßen Unkosten an-  
gefangener Fortifications-  
bau.

**W**ir Maria Theresia etc. Entbieten N. allen und jeden in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, sowohl Geistlich als Weltlichen, wessen Standes oder Würden die sind, auch allen Unsren Innsassen, oder Untertanen, und jedermänniglich Reisenden Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigt zu vernehmen: Es seye euch allen und jeden wissend und bekannt, auch durch die zu Stande gesetzte Werke leicht abzunehmen, was übergroße Unkosten Wir theils durch Daranstreckung Unsrer eigenen Gefälle, und theils durch willfährige Beysteuer Unsrer getreuesten N. Oe. Stände, auch aller geistlichen, weltlichen und bürgerlichen in dem ganzen Burgfriede liegenden Hauseigenthümer, zu dem allhiefigen Festungs- oder Fortificationsbaue, seit der lezt fürgewesenen Feindesgefahr verwendet haben.

Unzulänglichkeit der Fun-  
dorum, und Nothwendig-  
keit dieses Fortifications-  
baues.

Wie zumalen aber dieses noch nicht bey weitem erkletlich, und nun allen getreuen Vasallen, und Untertanen dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, nicht minder auch Unsrer gesammten Erbköningreiche und Länder, so durch Erhaltung der Stadt und Festung Wien. auch allerdings geschüzet werden können, hauptsächlich daran gelegen ist, daß die schon angefangene Fortificationswerke dauerhaft ausgemacht, und die noch zu errichten nöthige in behörigen Stand hergestellt werden, wohlervogen die Wichtigkeit dieses hiesigen Festungsbaues durch den bey lezt fürgewesener Feindesgefahr habten Antrag, ohne nöthig weitläufiger Vorstellung, ganz leicht zu begreifen ist.

Bisherigen Weegfundser-  
höhung.

Als finden Wir zum Nutzen und Frommen der sämtlichen getreuen Erbköningreiche und Landen Uns bemüßiget, den bisherigen Weegfundum, jedoch nur auf so lang, bis die hiesigen Fortificationswerke gänzlich werden zu Stande gebracht worden seyn, bey allen Vorstadtlinien, und übrigen sämtlichen auf dem Lande errichteten Weegschranken, um etwas weniges folgender Gestalten zu erhöhen, und zwar

Künftige Liniengebühr.

Primò: Ist von dem hie unten gesetzten Dato anzufangen, bey allen hiesigen Vorstadtlinien, von jedem in Güter- und andere schwehre Wägen bespannten Rosse oder anderen Zugviehe, vier Kreuzer; Hingegen von allem andern in geringe und leere Wägen bespannten Zugviehe, zwey Kreuzer zu entrichten: mit der Verständniß, daß die auf der Post Reisende, wegen zurückgehenden Postpferden, diese erst besagte, und nachfolgende doppelte Gebühr bey den Landschranken abführen müssen.

Befreyung der Königl.  
Postwägen.

Hievon aber soll Niemand, wer es immer seye, ausgenommen, oder befreuet seyn, außer die mit Unsrer Königl. Livree durchfahrende Wägen: nicht minder die bey Unsrem Hofe wirklich bevollmächtigte Botthschafter von den fremden Mäch-

Wächten oder Höfen, wenn selbe mit ihren eignen, oder Postpferden, und nicht etwa mit andern gedungenen Pferden ankommen, in welchem letztern Falle der um den Lohn fahrende Fuhrmann, die Gebühr zu bezahlen hat.

Anno 1742.  
Bottschaster mit eignen  
oder Postpferden.

Ferner ist bey den Linien frey zu lassen die Militar- und Jägerey-Vorspann, wenn der Fuhrmann von dem Richter ein Zeugniß vorzeiget, daß solche eine Militärvorspann seye; welches Zeugniß im Rückkehren bey den Linien abzunehmen ist: und weil obangerückter massen die auf der Post Reisende doppelte Gebühr zu bezahlen haben, so sind die leer aus- und eingehende Postwägen, wie auch die ankommende und weggehende sogenannte Ordinari, oder Postbrief- (wenn mit selben kein Passagier kommt) und desgleichen die Staffetta - Ritt und Wägen, frey zu lassen.

Militar- und Jägerey-  
Vorspann.

Leerer Postpferde.

Ordinari, Postkaffetens-  
ritt und Wägen.

Endlichen auch dererjenigen Wirthschaftszüge, so von alten Zeiten her, nächst, oder gleich außer den Linien Hausacker haben, mit ihren Egen, Pflügen, Dung- und Fehsungs-führen.

Wirthschaftszüge.

Bey allen Landschranken aber, benanntlichen zu Fische am End, Schwandorf, Himberg, Hochau, Neudorf, Riedt, Stockerau, Leikersdorf, Grafendorf, Ulrichskirchen und Wolkersdorf, solle

Secundò: Von jedem in Güter- und schwere Lastwägen bespanntem Zugviehe vier Kreuzer, und von allen übrigen in geringe Wägen bespanntem Viehe, desgleichen von den Reit- oder unbespannten Pferden, denn von dem ledigen oder treibenden groß und kleinen Viehe vom Stücke ein Kreuzer zwey Pfenninge; Hingegen für das Robbatviehe, gegen Beybringung einer Herrschaftlichen Amtszeugniß, von einem Stücke drey Pfenninge, mithin von einem paar bespannten Robbathzugviehe ein Kreuzer zwey Pfenninge bezahlet werden; Belangend

Landschranken, künftige  
Gebühr.

Tertio: Den Weegschranken zu Gloggniz, weil allborten doppeltes Weeggeld, nebst der Gebühr von jedem Centner bey den Güter- und Lastwägen abgefodert wird: als ist bey selben künftighin von jedem Centner vier Kreuzer, von jedem über die österreichische Gränze gehenden, und von dannen herein kommenden, in Güter- und Lastwägen bespanntem Zugviehe ebenfalls vier Kreuzer, hingegen von allen übrigen in geringe oder leichte Wägen bespannten Viehe, dann von den Reit- und unbespannten Pferden, nicht minder von dem ledigen oder treibenden großen und kleinen Viehe, so von allen diesen letztbesagten Gattungen über die österreichische Gränze hinausgehen, oder dort herkommen, vom Stücke drey Kreuzer, von allen anderen derley Gattungen Viehe aber, welche die Gränze nicht betreten, nur der hieoben Spho 2do ausgeworfene Betrag abzuführen.

Weegschranken künftige  
Gebühr.

Jedoch hat es nach Inhalt der vorigen Weeg-Patenten in Ansehung der Schranken auf dem Lande, noch ferner bey dem sein Bewenden, daß nebst Unsrer Livrés-Wägen und Pferden, wie auch übrigen Spho 1mo gemachten Befreyungen, Unsrer getreueste Landesmitglieder, wenn sie selbst, und mit ihrer eignen Livrés- oder Mayerzügen reisen, zu Abführung dieser Pferdmaute nicht angehalten werden sollen.

Befreyungen wie S. 1.

der Landesmitglieder.

Ferner sind hey den gesammten Landschranken gänzlich frey zu lassen alle leere Wägen, dann diejenige, welche unweit von dannen etwa eine halbe Stunde ihre Wirthschaftsacker, Wiesen und Weingärten haben, was selbe von Feldfrüchten, Haü, Most oder Maisch durchführen, desgleichen wie bey den Linien, die Dungföhren, Egen und Pflüge.

Leerer Wägen, und naher  
Wirthschaftszüge.

Uebrigens aber solle Jedermann, der hierinnen nicht deutlich begriffen und ausgenommen ist, zu Entrichtung der vorenthaltenen Wegmautgebühr, sowohl bey den hiesigen Vorstadtslinien, als Landschranken ernstlich angehalten werden, unerachtet etwa ein solcher, ehedin frey gewesen zu seyn, vorgäbe.

Nachdem nun Eingangs erinnertermassen, diese obstehende erhöhte, nur eine Zeitlang dauernde Wegmaute zu Unsrer gesammten Erbñigreiche und Ländern Nutzen, Frommen und Sicherheit abzielet.

Als zweifeln Wir nicht, daß alle und jede, was Würden, Standes oder Wesens die sind, so sich in diesem Unsrer Erzherzogthume Oesterreich der Wege und Straßen bedienen, obbemeldtes Weg- und Schrankengeld mit der von Uns neu resolvirten, auch darinnen begriffenen Fortifications-Gebühr an ein und an-

Ernstliche Beobacht- und  
Darobhaltung dieses Pa-  
tents.



Anno 1742.

dem Orte unweigerlich entrichten, und sich dem nicht widersetzen, noch weniger den aufgestellten Einnehmern mit harten und ehrenrührerischen Wörtern, oder gar mit Thätigkeiten begegnen, noch auch die Wegmaut, um dem Schrankengelde zu entgehen, umfahren oder ausweichen werden; wie im widrigen Falle dergleichen Uebertreter, nach Beschaffenheit der Umstände und Maß ihres Unfugs, mit wohl empfindlicher Strafe angesehen werden sollen.

Dieses ist Unser gnädigster Will und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 1. Julii 1742. Unserer Reiche im zweyten Jahre.

## Deserteurs Aushelfung und Verhehlung.

Den 22. August. 1742.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch jedermänniglich, insonderheit aber allen in diesen Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns befindlichen Herrschaften, Landgerichtsinhabern und Landleuten, derenelben Pflegern, Verwaltern, Richtern, und sonst allen andern Unsren Bürgern, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Standes oder Würden dieselben sind, denen dieses Unser gnädigstes Patent zu hören und zu lesen vorkömmt, Unsre Gnade; und geben Euch mit diesem hiemit gnädigst zu vernehmen: welchergestalten aus den allenthalben einlangenden Berichten bekannt, daß von den in Unsren Erbkrönreichen und Ländern, bevorab in Innerösterreich anwerbenden Rekruten, jezumeilen auch von einigen dasigen zu stehen kommenden oder durchziehenden Troupen, verschiedene Leute ausreißen, hingegen von solchen wenige eingebracht, sondern nach Aussage einiger derley zur Haft gebrachten Deserteurs, von den geistlichen sowohl, als weltlichen Innsassen, mit Abhandlung des Gewehrs und Monturen, denn Darreichung anderer Kleider und weiterer Fortbringung, ein großer Vorschub gegeben werde.

Saumsälige Einbringung der Deserteurs.

Woher dieses rühret.

Wie nun solches hauptsächlich daher rühret, daß ob den wider die Deserteurs ausgegangnen Patenten und Verordnungen, nicht zwar so viel von den Herrschaften und Grundobrigkeiten, als von den Richtern, Gemeinden und einzelnen Unterthanen nicht gehalten werde; sonst sie Ausreißer so leicht die Desertion nicht wagen, weniger vertuschet und durchgebracht werden könnten; Indessen jedermann begreiflich, zu was großem Nachtheile Unsres, und des Publici, dann Unsres Königl. Ararii sothane Desertionshegung gereiche, und daher eine höchst vordringliche Nothwendigkeit ist, diesem so sehr eingerisnen Uebel, mit allem Nachdrucke, mittels Erfrischung und Verschärfung, auch ernstlicher Beobachtung und Darobhaltung gedachter wegen Handfestmachung und Einlieferung der Deserteurs, auch Beziehung der wider die Unterschleifgeber vorgesehenen Bestrafungen vielfältig ergangnen Generalien, Satzungen und Ordnungen zu steuern, und weitershin vorzubiegen: wesenthalben dann Wir unter dem 9. dieses Monats August allergnädigst verordnet, daß Unsre R. Oe. Landesfürstl. Regierung, sowohl in diesem, als Unsre Landeshauptmannschaft in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, nach Anleitung vorhiniger öfters wiederholter und geschärfter Landesfürstlichen Generalien und Verordnungen, mittels Publicirung dieses Unsers Erfrischungs-Patents, allen und jeden Herrschaften und Obrigkeiten, geist- und weltlichen Innsassen, auch Unterthanen publiciren und kundmachen sollen.

Wie nothwendig es seye, diesem Uebel mit allem Nachdrucke zu steuern.

Beobachtung und Festhaltung vorhin ergangner Satzung und Ordnungen.

Bestrafung der Aushelfer und Vorschubleistender im Gelde.

wie auch der Saumsäligen in Anhaltung derselben.

Gebieten und befehlen diesemnach Euch Eingangs allen und jeden, insonderheit aber allen Herrschaften, Landgerichten, und jeglichen Orts unter- und ob der Enns vorgesetzten Obrigkeiten, Richtern, Bürgern, Innsassen und Gemeinden hiemit gnädigst und ernstlich, daß Ihr in Beobachtung und Festhaltung aller vorhin wider die Ausreißer und Deserteurs ausgegangener Satz- und Ordnungen dergestalten befolget, daß Niemand einem Deserteur unter keinerley Vorwande Unterschleif geben, oder demselben zu seinen weitem Fortkommen verhüllich seyn, weniger dessen Montur und Gewehr an sich handeln, sondern sothane Deserteurs mit gesammter Hand anhalten, und in das nächste Landgericht wohlverwahrter überbringen sollt; wie im widrigen die darwider Handelnde, und zwar die Erstern mit unausbleiblicher Strafe pr. Einhundert Fünfzig Gulden, die Letztern aber pr. Ein und Sechzig Gulden

Ann'o 1742.

den, und nach beschaffnen Umständen mit noch schärferer Bestrafung sollen angesehen und gezüchtigt werden. Und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, diese Unsre Erfrischungspatente und Verordnungen, nicht allein vor jedem Stadtrathe, Markt- und Dorfgerichte, sondern auch bey anordnenden Versammlungen der ganzen Bürgerschaft und Gemeinden verkündet, anbey den Denuncianten, um selbe zur Entdeckung der betretenden Ausreißer und Deserteurs desto mehr anzueifern, und von derer Vertuschung abzuhalten, hiervon das Drittel von obiger Strafe versprochen, auch richtig bezahlet werden solle: Uebrigens befehlen Wir auch, daß sammentliche Inwohner unter schwerer Verantwortung und Bestrafung gehalten seyn sollen, daß sie Unsren auf Werbung stehenden Officiers zu Einbringung derley Flüchtlingen allen nur immer möglichen Beystand leisten; anbey sonderheitlichen, um leichter die Deserteurs zu entdecken, die Herrschaften und Grundobrigkeiten auf die fremde und unkennbare Pursche fleißige Obacht tragen, und welche sich mit nöthigen Lauf- und Handwerks-Urkundzetteln, von was für einem Orte sie herkommen, und von was Profession sie seyen? gehörig nicht legitimiren können, allenthalben anhalten, ihres Herkommens und Handthierung halber wohl ausforschen; und da sie als Deserteurs oder Bagabunden befunden würden, solches durch seine Behörde ungeäumt an Unsre R. Oe. Regierung berichten, und diese das Weitere besorgen solle.

Denuncianten • Drittel Abrechnung.

Dem Werbofficiers zu Einbringung der Flüchtigen Assistenz-Leistung.

Fremder unkenntbarer Pursche ohne Legitimation Anhaltung.

Wornach Ihr euch von nun an zu richten, auch von allem Unterschleifgeben oder Aushelfung und Vertuschung solcher Ausreißer und Deserteurs euch zu warnen, und von unausbleiblicher Strafe zu hüten wissen werdet. Es beschiehet hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Königl. Residenzstadt Wien den 22. August in 1742. Unsrer Reiche im anderten Jahr.

### Biehseuch = Ordnung.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten all- und jeden Unsren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, desgleichen den Landgerichts- Dorf- und Grundherren, wie auch den Städt- Märkt- und Gemeinden, Verwaltern, Pflegern, Städt- Märkt- Dorf- und Grundrichtern, nicht weniger allen Landsassen, Inwohnern und Unterthanen Unsre Königl. und Landesfürstl. Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädiglich zu vernehmen: Es seyen von unterschiedlichen Orten die Nachrichten eingeloffen, wasmassen sich von kurzer Zeit her da und dort ein Umfall unter dem Horn- und kleinen Viehe verspühren zu lassen anfangt; Wann nun höchstens daran gelegen ist, damit dieses Uebel auf das schleunigste getilget, bevoraus aber dessen Ausbreitung unter dem Beystande Gottes durch gute Gegeneranstaltungen möglichen Dingen nach, verhindert werde.

Den 27. August 1742.

Als haben Wir alle Eingangs erwähnte Personen nachdrucksamst ermahnen, und ihnen zugleich ernstlich anbefehlen wollen, daß selbe die bereits in gleichen Umständen ehemalen publicirte Landesfürstl. Generalien und Patente auf das genaueste zu befolgen, auch jene Mittel, so die A. 1730. eigends verfaßte, und zum öffentlichen Drucke beförderte Viehordnung an die Hand giebt, zu gebrauchen, hauptsächlich aber in ihrem Gebiete, Wirthschaften und Häusern die sorgfältigste Obacht zu tragen, sich sollen angelegen seyn lassen; Damit

1mo. Von dem krankem Viehe das gesunde alsogleich abgefondert.

Präcautionsmittel.

2do. Kein krankes Vieh auf die Gemeinweyde, und unter die gesunde Herde getrieben.

3tio. Das erkrankte, weniger das gar umgestandene Vieh nicht etwann zur Verpeisung genommen, oder

4to. In die vorbey rinnende oder stehende Wasser geworfen, sondern

5to. Recht vertilget, und zu dem Ende samt dessen vorhinigen Mist und Unterstrohe, tief vergraben, endlichen auch

6to. Die Häute davon kreuzweis zerschnitten, und sohin zur besorglichen Verhandlung untauglich gemacht werden mögen.

Sollte aber jemand, wer es immer sey, ersterwähnten allschon in den vorigen Generalien enthaltenen, und von Uns hiermit nochmalen wiederholten Verordnungen

**Anno 1742.** nungen zuwider zu leben sich erkühnen, so wollen Wir, daß von jedes Orts Obrigkeit, Richter und Vorsteher, bey im widrigen auf sich ladender schwerer Verantwortung, Unserer R. Oe. Regierung die unverzügliche Anzeige gemachet, und von solcher sodann der begangene Ungehorsam gebührend abgestraft werden solle. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Dann an dem beschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Wien den 27. Augusti 1742.

### Körnerwuchers- und Vorkaufsteuerung.

Den 28. Augusti 1742.

Theurung des Kornes.

wegen der wucherischen Vorkäufer und Getreidhändler.

Diesem Uebel vorzubeugen.

Das Korn auf einige Meilen um Wien zu beschreiben.

Darzu Assistenz und Vorschub zu leisten.

**W**ir Maria Theresia zc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten zc. denen dieser Unser offene Befehl vorkömmt, Unsre Gnade, und geben euch darbey gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen Uns mehrmalen höchstmißfällig beygebracht worden, daß ungeachtet der vor dieses Jahr durch Göttlichen Segen reichlich ertheilten Einärntung, democh der allzuhohe Preis des sowohl schweren als geringen Kornes mehrern Theils, und fast allein daher entspringe, daß sich auf dem Lande herum so viele wucherische Vorkäufer und Getreidhändler befinden, welche das Korn dort und da zusammen kaufen, sodann mit Veräußerung desselben so lange zurück halten, bis sie von dem Publico einen höheren Preis zu erzwingen vermögen, nicht weniger aber auch andurch der Bauersmann von Frequentirung der allhiefigen Wochenmärkte verhindert und gehemmet würde.

Wie zumalen Wir nun zu Vorbiegung dieses anwiederum hervorscheinenden Unfugs und Wuchers bis auf weiters gnädigst erfolgende Resolution eine allso baldige Untersuchung und Beschreibung des auf einige Meilen Wegs um unsere Residenzstadt Wien, sonderheitlichen zu Leopoldau und Kagron, auch Aberklaa, Raistorf, Städtel Emmerstorf, Aspern, Stockerau, und andrer derley Orten, wo sich dergleichen unbefugte und schädliche Getreidhändler aufhalten, in der Maß und Güte vorhandenen Kornes vorzunehmen, gnädigst verordnet, und zu dem Ende den von Unserer R. Oe. Regierung bestellten Markt-Commissarium Joseph Michael Alth, hierzu pro Commissario benennet haben.

Als befehlen Wir euch allen hiermit gnädigst, und wollen daß ihr erstermeldtem Commissario in seiner obhabenden Berrichtung allerwegs an Hande gehet, demselben allen Vorschub und benöthigte Assistenz allsogewiß leistet und ertheilet, wie im widrigen ihr mit schwerer Bestrafung und nachdrücklicher Ahndung angesehen werden sollet. Wien den 28. Augusti 1742.

### Feindlicher Deserteurs Excessen auf den Strassen abzustellen.

Den 30. Augusti 1742.

**W**ir Maria Theresia zc. Entbieten allen und jeden Landgerichten, Städten, Markt- und Grundobrigkeiten Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter- und ob der Enns, derenelben Vorstehern, Richtern und Gemeinden, auch sonst jedermänniglich Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen:

Es seye aus Unsren Innerösterreichischen Erblanden Uns anhero berichtet worden, was massen von den theils aus Böhme, theils aus Bayern daselbst übergelofenen feindlichen Deserteurs auf den Strassen verschiedene Ausplünderungen der Leute, und andere Keckheiten verübet, dabey auch beobachtet worden, daß dieses durch solche, welche mit Seiten- oder anderem Gewehre versehen gewesen, geschehen seye.

Wie zumalen nun die allgemeine Sicherheit erfodert, daß derley gefährlichen Unternehmungen in Zeiten vorgebogen, folgsam in allen Unsren Erbkönigreichen und Ländern dargegen die nöthige gute Vorsehungen gemacht werden.

Abnehmung des Feuer und Seitengewehrs.

Als befehlen Wir euch Eingangs erwähnten Landgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter- und ob der Enns, derselben Vorstehern, Richtern und Gemeinden, auch sonst jedermänniglich gnädigst, und wollen, daß ihr zwar allen durchreisenden feindlichen Deserteurs nach Belieben willfährig beystehen und an Hand gehen; ihnen aber das bey sich  
etwann

etwann habende Feuer- und Seitengewehr um gemäßigten billigen Werth, damit der Uebernehmer keinen Schaden dabey zu leiden habe, ablösen, und in unverhofftem Weigerungsfalle denenselben solches mit Gewalt abnehmen, und sie zur bescheidenen Aufführung nachdrücklich ermahnen; hingegen die einer festen Unternehmung sich anmassende, wie auch die außer der in den ihnen mitgebenden Laufzetteln enthaltenen Strafe betretende feindliche Deserteurs wohl verwahrlich anhalten, und, was sie bey sich haben, genau visitiren, sodann hierüber Unserer R. Oe. Regierung zu Fürkehrung des Benöthigten eilfertig berichten sollet. An deme geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Wien den 30. Augusti im 1742. Unserer Reiche im anderten Jahre.

Anno 1742.

Anhaltung der außer den Straßen betretenden Deserteurs.

### Kalenderaufschlags = Patent = Erneuerung.

**W**ir Maria Theresia zc. Entbieten allen und jeden Unseren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, allen Städten, Märkten und Dorfschaften, dann deren vorgesezten Bürgermeistern, Vorstehern und Richtern, wie auch Unseren sämmtlichen Mautnern und Ueberreitern, auch übrigen in diesem Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns sesshaft und befindlichen Inwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die sind, insonderheit aber den sowohl dahier, als auf dem Lande, in den Städten und Märkten wohnhaften Buch- und Kalenderdruckern, Buchführern und Buchbindern, wie auch allen andern, welche Kalender verkaufen, oder sonsten darmit Handel und Wandel treiben, Unsrer Gnade und alles Gutes, und geben euch anmit gnädigst zu vernehmen: Wasmassen Wir über amtschuldige gehorsamste Anzeige Unsrer Kalenderaufschlags-Obereinnehmers Urban Anton Franz, wie nämlich die Buchdrucker und Buchbinder in Bezahlung und Abstattung des sub dato 29. Novembr. Anni 1721. von weiland Kaiserl. und Königl. kathol. Majestät Karl dem VI. Unserm zart-geliebtesten Herrn und Vater christmildesten Andenkens, aus besonders wohl erwogenen Ursachen auf die Kalender (was Gattung die immer seyn mögen) leydentlichen eingeführten Aufschlags nicht nur saumsällig, sondern sich dieser Bezahlung ob deme (daß dieser Aufschlag nach höchstbetrübtestem Todesfalle auch mit erloschen wäre) ganz irrig entziehen wollen: allergnädigst verordnet haben, daß zu sicherer und gewisser Einbringung dieses Gefälls, und damit solchen irrigen Entschuldigungen, auch den unzulässigen Bevortheilungen gesteuert, diejenige auch, welche Kalender drucken, verkaufen, oder sonsten damit handeln, wessen sich selbe diesfalls zu verhalten haben, wohl unterrichtet und verständiget seyn, einfolglich mit keiner irrigen Unwissenheit sich fernerhin entschuldigen mögen: das unterm 20. März 1722. diesfalls publicirte Landesfürstl. Generale und Patent umgefertiget und erneuert werden solle. Als wollen Wir zu jedermanns Wissen und gehorsamstem Verhalten kund machen, und zugleich alles Ernstes hiemit statuiren, und gleichbesagtes Patent dergestalten erneuert haben, daß

Den 1. Septemb. 1742.

Buchdrucker und Buchbinder Saumsälligkeit und Unterlassung in Bezahlung des Aufschlags.

Zu sicherer Einbringung dieses Gefälls, auch Steuerung der Bevortheilungen.

wird der Kalenderaufschlag d. d. 20. März 1722. erneuert.

Aufschlagtar.

Erstens: es bey dem in vorherigen Patenten ausgesetztem Imposito sein un- abgeändertes Verbleiben haben, und zufolge dessen 1md, von einem in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns mit kupfernen Wappen, Städten, Schlachten, oder anderen Sinnbildern gedruckten großen Wandkalender, sechs Kreuzer; Die aber außer Lands gedruckt worden, und zum Verkaufe oder Verschicken herein kommen, neun Kreuzer; von den mittlern und kleinern Wandkalendern aber der Aufschlag nach Proportion des Werths. 2do, Von dem Hof- und Ehren- oder Gallakalender, neun Kreuzer. 3tio, Von einem im Lande, und in Quarto gedruckten Kalender (er habe Namen wie er wolle) zwey Kreuzer; außer dem Lande gedruckten aber drey Kreuzer. Sodann 4to, von einem ordinari Kalender in Octav, ein Kreuzer; von einem in Duodez, oder da sie noch kleiner wären, zwey Pfenninge; zu verstehen, wenn sie im Lande; wenn sie aber außer Lands gedruckt worden: von einem in Octav sechs Pfenninge, und von einem in Duodez zwey Pfenninge. 5to, Von dem Schematismo, oder Instanzenkalender, für jedes Stück neun Kreuzer, in die hierzu aufgerichtete Stempelämter bezahlet, und entrichtet, anbey aber die kaufende Partheyen wegen dieses leydentlichen Im-

Anno 1742.

Von den Buchdruckern jährlich eine Liste ihrer Kalender einzuschicken.

Stempelung der in Druck ausgehenden inländischen

und ausländischen bestellten Kalender.

Vorbeugung wider die Defraudationen.

Bestrafung der Uebertreter.

Denuncianten Drittel.

Von den Mautnern quarantäne Specification der eintommenden fremden Kalender.

posto in dem sonst verlegenden Werthe bey den eingebundnen nicht gesteigert, noch beschweret werden.

Andertens: Die allhier sowohl, als auf dem Lande in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sesshafte Buchdrucker, die Gattung, und den Format und Anzahl der Kalender, die sie zu drucken vorhabens sind, nicht nur anheuer, sondern auch alljährlich, und zwar in Zeit, ehe und bevor noch der Verschleiß derenthalten den Anfang zu nehmen pfleget, ordentlich verzeichnen, und darüber eine verlässliche Liste einreichen, und respective anhero schicken: sonst auch alle und jede künftig im Drucke verfertigende Kalender, was Gattung die immer sind, dahier auf der Mehlgrube, dann auf dem Lande bey dem hernach folgendermassen in Loco errichteten Stempelamte getreulich anmelden, daselbst durch den vorhandenen Stempel bezeichnen lassen, und zugleich für jedwedes Stück den nach hieroben enthaltener Austheilung gebührenden Aufschlag unfehlbar alsogleich entrichten, auch, ehender sie ordentlich gestempelt sind, kein einziges Exemplar unter hernach gesetzter Strafe verkaufen, verschenken, oder in anderley Wege veräußern sollen. Ingleichen

Drittens: diejenige, welche aus andern Ländern Kalender bestellen, und in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich zu Wasser oder Lande anhero nacher Wien einführen, auch hin und wieder auf dem Lande, in Städten, Märkten und Dörfern verkaufen wollen, sich ebenmäßig dahier auf der Mehlgrube, auf dem Lande aber alsogleich bey der ersten Maute, wo sie zutreffen, ihren mitbringenden Vorrath der Kalender anzeigen, nach abgestatteter Mautgebührruß ein gewöhnliches Mautzettel abnehmen, sodann in dem nächsten von den alldort benanntlichen in der Neustadt, zu Krems, Röß, Wandhofen an der Theya, Dräsenhofen und Haimburg aufgestellten Stempelamte sich anmelden, die Gattung und Zahl der eingeführten Kalender aufrichtig angeben und stempeln lassen, wie nicht weniger davon den Aufschlag bezahlen, und kein ungestempeltes Exemplar, oder wofür nicht der aufgesetzte Aufschlag wirklich bezahlt worden, verkaufen, verhandeln, oder verschenken sollen. Damit aber

Viertens: nicht etwa ein oder anders obbemeldter Oerter und Stempelämter umfahren, und andurch diesem Unserem neuconfirmirten Aufschlage gefährlicher Weise zu entgehen gedenken dürfte: als wollen Wir alle und jede, so einige Kalender in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich einführen, hiemit ausdrücklichen gewarnet haben, daß sie bey wirklicher Confiscation der bey ihnen findenden Kalender, und nach bewandten Umständen, noch besonders fürkehrender empfindlicher Bestrafung, sich keiner abseitigen Straßen gebrauchen, sondern alsogleich an das nächste unter obbenannten Orten zu fahren, und allda die Stempelung vornehmen lassen, auch des Aufschlags halber behörige Richtigkeit pflegen, oder aber, da sie sammentliche bey sich habende Kalender unmittelbar anhero nacher Wien, oder an ein anders Ort, wo zugleich ein Stempelamt ist, auf den Markt, oder sonst zu überbringen, und erst allda stempeln zu lassen, und den Aufschlag zu bezahlen Willens wären, gleich nach Betretung dieses Erzherzogthums bey der ersten Maute, (wo sie ohnedem oberstandener massen sich anzumelden, und das Mautzettel abzunehmen haben) den Ballen oder Pack ihrer mitbringenden Kalender visitiren und plumbiren lassen, an jenen Orten aber, wo hernachmals solche Kalender abgeladen werden, die Plumbirung wohl untersucht werden solle. Und daserne

Fünftens: jemand dahier, oder auf dem Lande betreten würde, welcher ungestempelte Kalender verkaufte, verschenkte, oder in anderley Wege darmit Handel und Wandel triebe, einem solchen sollen nicht nur allein die unsignirte Kalender confisciret, sondern sowohl der Verkäufer als der Käufer, mithin ein Theil wie der andere, für ein jedwedes Exemplar noch absonderlich von Unserer N. Oe. Regierung und Kammer, um einen Reichsthaler gestraft, dem Denuncianten aber das Drittel von der Confiscation und den eingehenden Strafen richtig ausgefolget werden. Um aber

Sechstens: diejenige, so Kalender, wie sie immer können genemmet werden, in das Land überbracht, und nicht gebührend stempeln lassen, desto leichter in die Erfahrung zu bringen, ergebet hiemit Unser allergnädigster Befehl, und wollen, daß

Anno 1742.

daß alle Unsre auf den Gränzen dieses Erzherzogthums Oesterreich aufgestellte Kameralmautner, quartaliter eine Specification der Personen, so von Zeit zu Zeit Kalender, und wie viel sie in das Land geführt und angemeldet haben, der allhiefigen Hauptmaut zum rothen Thurne einschicken, diese aber solche weiters Unsrer N. Oe. Regierung überreichen solle. Ferners und

Siebtens: sollen zu besserer Verhütung der besorglichen Verschwärzungen die hiesige, wie auch in den übrigen Städten und Märkten befindliche Buchdrucker oder Buchführer, ihre Kalender bey keinem andern Buchbinder, als welcher ein wirklicher Stadt- oder Landmeister an selbem Orte ist, einbinden, heften, oder falzen, widrigenfalls, da jemand hierauf betreten würde: nicht nur mit der Confiscation, sondern auch mit besonderer Strafe gegen einen solchen verfahren werden soll. Wie denn auch

Kalender einbinden und falzen bey wirkl. Stadt- oder Landbuchbindermeister.

Achtens: erst bedeutete Buchbinder bey Niederlegung ihres Gewerbes, und andrer scharfen Bestrafung sich keiner Dingen unterstehen sollen, einen oder mehr Kalender, so nicht anbefohlener massen mit dem Stempel gezeichnet ist, einzubinden. Da aber

Strafe wegen eingebundener ungestempelter Kalender.

Neuntens: jemand einen Stempel nachzumachen sich vermäße, und hierüber erfahren würde, ein solcher solle am Leibe, Ehre und Gute, als ein Fallarius ge-  
strafet werden. Uebrigens, und

Strafe des Stempelnachmachens.

Zehntens: zum Falle ein oder anderer Buchdrucker, zwey Monate vor Ausgange jeglichen Jahrs zu zeigen vermöchte, daß er nicht alle gestempelte Kalender verkauft, sondern deren noch eine Anzahl bey Händen habe, so solle einem jeden solchen für so viel gestempelte und unverkauft erliegen gebliebene Exemplaria, als er in vorbedeuter Zeit in das Stempelamt überbringen würde, der hierum schon bezahlte Aufschlag der Billigkeit nach, hinwiederum zurück gestellet: und

Aufschlags Zurückstellung von den unverkauft verbliebenen Kalendern.

Elfstens: alle Kalender, sobald sie bey einem von obberührten Nemtern gestempelt worden, ohne weitem Anstand, in allen Unsren Erbköningreichen und Ländern, Städten und Märkten verkauft, verlegt, und in anderley Wege darmit freyer Handel und Wandel dergestalt getrieben werden, daß der Verleger über den einmal entrichteten, hernach weiters keinen Aufschlag mehr zu bezahlen schuldig seye, sondern seine Kalender von einem Lande in das andere, ohne weiterer Entrichtung des Aufschlags, zu verführen ihm bevorstehen solle.

Aufschlag nur einmal zu bezahlen.

Zwölftens, und schlüsslichen: Sollen die Stempel nicht einerley Gepräges, sondern damit man wissen möge, in was für einem Amte die Kalender gestempelt worden, von einander unterschieden seyn, mithin ein jedwedes Amt ein besonders Zeichen des Stempels führen.

Verschiedne Stempeldgepräge.

Gebieten demnach eingangsermeldten allen und jeden, was Würden, Amts und Weesens in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns die seyn mögen, sonderlich aber obbesagten Unsren sämtlichen Mautnern und Ueberreutern, wie auch allen Buchdruckern, Buchführern und Buchbindern, und sonst jedermänniglich, die mit Kalendern anjeho oder künftighin handeln, hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr sammt und sonders, ingleichen jeglichen Orts Obrigkeit, ob dieser Unsrer Verordnung, und erneuerten gemessnen Patente festiglich halten, und darwider in keinerley Weise und Weege gestatten, sondern derselben allen gehorsamsten Vollzug leisten, die erfahrende Uebertreter auch gegen Erfolglassung des Drittels von der Confiscation und Strafe Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer unverlängert anzeigen sollet. Hieran beschiehet Unser gnädigster, gemessener, auch ernstlicher Will und Meynung. Wornach sich dann ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. Septemb. A. 1742. Unsrer Reiche im zweyten Jahre.

Besthaltung und Beobachtung dieses Patents.

## Abstellung der Salz-Einschwärzung.

Wir Maria Theresia, ic. Fügen allen und jeden im Viertel Oberwienerwalde liegenden Herrschaften, Grund- und Dorfborgkeiten, wie auch derselben Verwaltern, Pflegern, und Amtleuten hiemit gnädigst zu vernehmen daß, ob Wir schon gnädigst anbe-

Den 20. Sept. 1742.

Anno 1742.

Küffelsalz Consumo in diesem Lande.

Wird durch Einföhrung des steyrischen Stock- und Wipfel- denn oberösterreichischen Fudersalzes gehemmet.

Diese Einschwärtzung wird bey den patentmäßigen Strafen verboten.

Hier wider alle Assistenz zu leisten.

anbefohlen, daß zu Vermehrung Unserer Salzgefällen der Consumo des Küffelsalzes in diesem Lande Oesterreich nach aller Möglichkeit befördert werden solle: so müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß die Einschwärtzung des steyrischen Stock- und Wipfel- wie auch oberösterreichischen Fudersalzes je mehr und mehr überhand nehme, und sogar an einigen Orten Niederlagen desselben gehalten werden, wodurch denn der Verschleiß des österreichischen Küffelsalzes merklich gehindert wird. Wenn Wir nun als dormalen regierende Frau, und Landesfürstinn die vorhin wegen dieser schädlichen Einföhrre des obbemeldten Salzes von Unserm hochgeehrtesten Herrn Vater weil. Thro kaiserl. Maj. CAROLO VI. gloriwürdigsten Angedenkens emanirte Patente genau vollzogen, und diese schädliche Einschwärtzung auf das nachdrücksamste eingestellt, hingegen den Verschleiß des österreichischen Küffelsalzes, so viel möglich befördert wissen wollen. Als befehlen Wir allen und jeden Eingangs ernannten Herrschaften, Grund- und Dorfbobrigkeiten, wie auch derselben Verwalttern, Pflegern, Amtleuten, und Unterthanen hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr euch von aller Einföhrre und Einschwärtzung des steyrischen Stock- und Wipfel- wie auch oberösterreichischen Fudersalzes bey den in dem emanirten Patente enthaltenen Strafen gänzlich enthalten, und solche Einschwärtzung den Unterthanen ernstlich einstellen: auch zu solchem Ende Unsern aufgestellten Salzversilberern und Ueberreutern zu Abstellung solcher schädlichen Einföhrre die patentmäßige schleunige Assistenz unweigerlich leisten, widrigen Falls wider die Ungehorsame und Uebertreter mit der in den Patenten vorgesehenen Bestrafung unfehlbar verfahren werden solle.

Gegeben Wien den 30. September 1742.

### Maut-Defraudationen Steuerung der Victualienlieferanten.

Den 30. October. 1742.

Wir Maria Theresia, ic. ic. Entbieten all und jeden Unsern getreuen Erbunterthanen und Landesvasallen dieses Un. e. es Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, was Standes, Würden, Condition, oder Profession dieselbe sind, Unfre Gnade und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wird auch jedermänniglich leichtlich erachten und begreifen können, wie sehr viel Unserm allerhöchsten Dienste und dem allgemeinen Heil Unserer Erbkönigreiche und Länder, insonderheit diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns daran gelegen sey, daß Unfre Armeen mit genugsamen Victualien, Proviante, und Fourage dergestalten, damit selbe hieran keinen Mangel leiden, versehen, und zu solchem Ende die nöthige Zuföhrre nach aller Möglichkeit veranstaltet, und befördert werde.

Unter dem Vorwande der Lieferungen zur Armee wird vieles inn- und außer Landes verkauft.

Nun haben Wir diese höchstnöthige Zuföhrre um so mehr zu erleichtern aller gnädigst resolviret, daß alle diejenige, welche Victualien und Fourage obgedachten Unsern Armeen zuföhren werden, nicht allein wegen der ungehinderten Ausföhrre mit nöthigen Pässen von Unserer R. Oe. Regierung und Kammer versehen, sondern auch von den sonst zu entrichten habenden Mauten, und Aufschlägen befreuet seyn sollen: indem aber die Erfahrung gegeben, daß öfters unter dem Vorwande der zu erwähnten Unsern Armeen vorhabenden Lieferungen eine nicht geringe Quantität Victualien, insonderheit Körner Maut- und Aufschlagfrey hinaus geföhret, solche jedoch nicht dahin gebracht, sondern hin und wieder inn- und außer Landes verkauft, mithin Unfre Mautgefälle verringert, und der abgezielte Endzweck dennoch nicht erreicht worden.

Lieferungen verbleiben noch ferners Maut frey. Jedoch den Mautbetrag zu depositiren und auf Legitimation zurückzustellen.

Von den anderwärts ausföhrenden Victualien die Maut zu bezahlen.

Als lassen Wir es zwar bey Unserm vorigen allergnädigsten Entschlusse jedoch dergestalten verbleiben, daß alle zu wiederholten Unsern Armeen abföhrende Victualien und Fourage von den sonst zu entrichten habenden Mauten und Aufschlägen allerdings frey seyn, jedennoch aber bey jedweder betretenden Maut- oder Aufschlagsstation von den Lieferanten so viel als das sonst zu entrichten habende Quantum der Maut oder Aufschlags beträgt, depositiret, solches depositirte Quantum aber denenselben gegen eine von Unsern bey den Armeen subsistirenden Proviantverwalttern producirende authentische Urkunde, daß die hinausgeföhrte Victualien und Fourage wirklich zur Armee geliefert worden, hinwiederum zurück gegeben werden solle: was übrigens die von hier oder aus Unserm Königreiche Hungarn, oder

Anno 1742.

oder Marggraffthume Nähren hier Landes durchführende Victualien und Fournage insonderheit die Körner welche nicht zur Armee gebracht werden, anbelanget, hat es bey bisheriger Einrichtung sein Bewenden, daß diejenige, welchen durch Unsrer K. K. Regierung, und Kammer einige Pässe zu derselben Ausführung ertheilet werden, keiner Dingen mautfrey, sondern aller Orten die gebührende Mauten und Aufschläge zu bezahlen schuldig und gehalten seyn sollen. Wornach sich ein jeder, welcher sich in dergleichen Lieferungen einzulassen gedenket, zu richten wissen wird: hieran beschiehet Unser Allergnädigster Will und Befehl. Wien den 30. October 1742. Unsrer Reiche des Hungarischen und Böhmischen im Dritten Jahre.

### Todte Körper zur Anatomie abzugeben.

Wir Maria Theresia, K. K. Es sey ohnehin jedermann kundig, wie nützlich es dem gemeinsamen Wesen sey, daß das Studium Anatomicum möglichst emporgebracht, und excoliret werde. Den 24. Novemb. 1742.

Wenn nun zu mehrerer Beförderung dessen unumgänglich nöthig ist, gemessene subjecta Anatomiae herbeizuschaffen, und daher Veranlaßet worden, daß alle sowohl in dem allhiefigen, als auch in den unweit der Stadt Wien gelegenen freyen und andern Langerichten justificirte Körper der Universität allhier auf derselben Anverlangen verabsolget werden sollen;

Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, und wollen, daß du fürhin die in deinem Landgerichte justificirte Körper Unsrer wienerischen Universität auf derselben geschehendes Anmelden gratis, und ohne Entgelt verabsolgen lassen, anbey auch vorgedachte Universität jederzeit vor der Execution, damit selbe der Uebernehmung halber die behörige Anstalten machen, und allenfalls sich erklären möge, ob sie sothanen justificirten Körper eben anverlange, hievon die zeitliche Nachricht geben sollest. An dem 24. November, 1742.

Justificirter Körper Verabsolung zu Anatomischen Demonstrationen

### Berichte und Amts-Schriften von den Präsidis zu unterschreiben.

Wir Maria Theresia, K. K. Entbieten K. allen und jeden in Unsrer K. K. Erblanden sich befindenden hohen und niedern Instanzen, Judicibus, & Recoribus, auch andern Stadt- und Marktmagistraten, imgleichen den Mercanticonsulaten, Sanitæts-Proveditoribus, dann allen übrigen angeordneten Versammlungen Unsrer Königl. und landesfürstliche Gnade auch alles Gute. Geben euch andern gnädigst zu vernehmen, wasmassen die berichtliche Anzeige geschehen, wie unsicher und gefahrvoll es sey, wenn die in Unsrer Erblanden subordinirte Vorsteher, Präsidis, Magistrate und Richter ihre an Unsrer vorgesezte K. K. Stellen abgebende Bittberichte, und sonst andre in ihrem Namen abfassende Schriften nicht eigenhändig unterschrieben, damit aber allem unebenem Vorwande fürhin bestens gesteuert, und in Sachen die allseitige Sicherheit festgestellt werde, so ist dahin der gehorsamste Antrag vorgestellet worden, auf daß an die Vorstehende Behörden gemessen erlassen, und gnädigst anbefohlen werden möchte, damit selbe die unter ihrem Namen künftig einreichende und abgebende Bittberichte und andre Schriften und Urkunden jedesmalen von einem Präside, Obmann, oder Richter, nebst dem Actuario, oder Secretario, eigenhändig unterschreiben lassen, und mithin diese dafür zu stehen haben sollten.

Den 5. December. 1742.

Wie unsicher und gefahrvoll es sey, wenn die von den Stellen, und Aemtern an die vorgesezte höchste Stellen abgebende Berichte und andre Schriften von den Präsidis und Vorstehern nicht unterschrieben sind.

Da nun zur Abhelfung dergleichen Gefährlichkeiten ein und andremale, insonderheit durch die dd. Wien den 16. und intimato 19. July 1727. ergangene: sondern den 23. ejusdem von Unsrer Regierung und Hofkammer gehörig intimirte allergnädigste Resolution (wie und auf was Weise die Unterschriften zu verordnen seyen) allschon anbefohlen, darüberhin aber gleichwohl von theils Orten keine Befolgung geleistet worden.

Dem Vorzubenügen sind bereits in vergangenen Zeiten verschiedne Verordnungen erlassen worden.

Welche aber von theils Orten nicht befolget worden.



Anno 1742.  
Bewegen selbe zur allge-  
meinen Beobachtung noch-  
mals erfrischet werden.

Als wollen Wir dieses ehehin in Sachen erlassene allergnädigste Manda-  
tum zur genauen allseitigen künftigen Observanz hiemit von neuem wiederum erfrischet,  
und auf euch Anfangs bemeldte erstreckt haben.

Gebieten solchen nach in Kraft herabgelangter gnädigsten Hofverordnung  
vom 27. November ersthin Wir hiemit euch allen und jeden obbenannten insge-  
samt und besonders, und befehlen ernstlich, auf daß obgestelltem nützlichen An-  
trage allerseits gehörrig Statt gethan, folglich andurch alle besorgliche Inconvenienzen  
vermieden werden sollen. Denn hieran vollziehet ihr Unsren gnädigsten Willen und  
Meynung. Wien den 5. December, 1742.

**Nachricht von dem Krankenspitale zur allerheiligsten  
Dreyfaltigkeit, worinn dessen Anordnung und Beschaffenheit beschrie-  
ben, zugleich aber alle diejenige Ordnungen und Instructiones zusammen getragen  
worden, welche die, zur Besorgung der Billiotischen - Hofmannischen - und Kirchner-  
rischen Stiftung, von hochlöbl. R. Oe. Regierung, bestellte Commission  
zum Behufe dieses Spitals gemacht, und ertheilet hat.**

Selig ist der Verstand hat, und sich annimmt um den Bedürftigen  
und Armen, den wird der Herr am bösen Tage erretten.  
Pl. 40. v. 2.

Wahrlich sage ich euch, was ihr gethan habt einem aus diesen meinen  
geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan. Math. 25. v. 40.

Ursachen des errichteten  
Krankenspitals.

Diejenige Armen, welche Krankheit halber das Bett zu verlassen nicht vermögen,  
und eben darum außer Stand gesetzt sind, bey christlichen und barmherzigen  
Gemüthern selbst Hilfe zu suchen, müssen unter allen Gattungen der Armen für die  
Hilfloseste, mithin auch Mühsälteste geachtet werden. Der Reiche, dem nichts er-  
wangeit, beklaget sich über seine Krankheit; wie viel mehr ist demnach der Arme,  
da er gefährlich erkranket, zu bedauern? Falls es ihm an menschlicher Hilfe und  
Bestande gebrechen sollte. Dannenhero die menschliche Vernunft dadurch genugsam  
überzeuget wird, daß vor dem allerhöchsten, und barmherzigsten Gott (welcher  
alle und jede Menschen ohne Ausnahme zu versorgen verlanget) kein angenehmers  
Werk der christlichen Barmherzigkeit ausgeübet werden könne, als wenn derglei-  
chen verlassene und bettlägerige Arme in ein Spital gebracht, und allda mit allen  
geistlichen und weltlichen Hilfsmitteln umsonst, und ohne das mindeste abzufodern,  
versehen werden.

Von Ihro kaiserl. Maje-  
stät seligster Gedächtniß  
wird dieses Spital zu er-  
richten anbefohlen.

In dieser gottgefälligen Absicht, und auf daß in allhiefiger Residenzstadt  
Wien zu einem allgemeinen und für die verlassene Armen allein gewidmeten Kran-  
kenspitale der Anfang gemacht werde, haben die in Gott ruhende röm. kaiserliche  
und königliche catholische Majestät CAROLUS der VI. höchstseligster Gedächtniß  
unterm 9. Martii 1737. sich allergnädigst entschlossen, daß mit den Billiot - Hof-  
mannischen Stiftungsmitteln, dann demjenigen Ueberschusse, welcher sich bey der  
Kirchnerischen Stiftung gezeigt, ein Krankenspital, in einer der allhiefigen Vorstäd-  
te, für die Arme errichtet, und darüber ein ordentliches Institutum abgefaßt wer-  
den solle.

Das Oekliche Haus und  
Garten am Rennwege hie-  
zu erkaufet.

In Folge dieser allergnädigsten Resolution ist nach einiger Zeit das am Renn-  
wege gelegene Oekliche Haus sammt Garten und Grundstücken hiezu erwählet, und  
durch die vom Herrn Guilielmo von Kirchner, gewesenen Ministerial-Banco-Depu-  
tations-Buchhalter, und Commercierrathe selig: hinterlassene Gelder erkaufet, das  
Gebäude zu einem Krankenspitale für beyderley Geschlecht, sowohl kranke als schad-  
hafte zugerichtet, anbey alles und jedes, was zur geistlichen und weltlichen Bes-  
sorgung der Kranken erforderlich seyn mag, herbey geschaffet und veranstaltet worden.

Das Institutum des Spi-  
tals abgefaßt,

Das Institutum oder die Anordnung und Verfassung dieses neu errichteten  
Krankenspitals wurde anbefohlener massen abgefaßt, und hat man nöthig befunden,  
diese gleich Anfangs dem Publico in öffentlichem Drucke kund zu machen,  
theils

Anno 1742.

theils damit derselben desto genauer nachgelebet werde, theils damit die durch Recommendationen etwann angebrungene, und nicht institutmäßige Kranke, mit mehrerem Nachdrucke abgewiesen werden mögen; theils aber, damit alle und jede sowohl Reiche als Arme genaue Wissenschaft von dem überkommen sollten, was für Gattungen der armen Kranken man dormalen (bis sich dieses Werk mit Beystande Gottliebender und mildthätiger Christen erweitern wird) zu besorgen gesinnet sey; Dann was für Veranstellungen man zu Besorgung dieser Armen gemacht habe.

Die Anordnung und Verfassung dieses anjeho zu seiner Wirkung gebrachten Krankenspitals (welches der Allerhöchsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit zugeeignet, und deroelben allerhöchstem Schutze empfohlen worden) folget hieben: Der allerheiligsten Dreyfaltigkeit zugeeignet.

## Anordnung und Verfassung des Krankenspitals zur allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

**Erstens:** Ist dieses Krankenspital durch die Billiot - Hofmannische Stiftung errichtet, und zu dessen besserer Einrichtung auch Vermehrung, der Ueberschuß, so sich bey der Kirchnerischen Stiftung gezeigt, zu Hilfe genommen worden.

**Zweytens.** Die Hauptursache, zur Erhebung dieses Gottgefälligen Werkes war theils der fromme Will und Meynung gottseliger Stifter, theils die Unzulänglichkeit der allhiefigen Krankenhäuser, welcher Abgang, leider! verursacht, daß viele arme Kranke, denen oft leicht zu helfen gewesen wäre, wegen Mangel eines christlichen Beystandes bedaurungswürdig dahin sterben mußten; Dahero das Institutum dieses Spitals keinen andern Endzweck hat, als nur denjenigen Kranken, beyderley Geschlechts, bezuspringen, welche arm und von aller Hilfe entblößet, mithin dieses Werks der Barmherzigkeit bedürftig und würdig sind.

**Drittens.** Zur Versorgung dieser Armen sind fünfzig Bette zubereitet worden, welche man nach Maß des zufließenden Segen Gottes, und anhoffender Gütthätigkeit, von den zum christlichen Mitleiden geneigten Seelen, zu vermehren trachten wird; wie denn auch diese nach der Zeit wirklich mit achtzehn Betten vermehret worden. Nebst diesen ist ein besondres Krankenzimmer vorhanden, worinnen die erkrankende Geistliche, Officianten und Practicanten versorget werden.

**Viertens.** Ein Theil dieser Bette ist für Personen gewidmet, so einer chirurgischen Operation bedürfen, und welche öfters, ohne aller Hilfe verbleiben, und sonderlich auf dem Lande verderben müssen.

**Fünftens.** Die übrige Bette gehören für Patienten, die innerliche Arzneymittel vonnöthen haben; jedoch wird bey dormaliger geringen Anzahl der Bette, und damit mehreren Armen geholfen werden möge, weder ein Kranker noch Schadhafter angenommen, welcher mit einem langwierigen, und fast unheilbaren Uebel behaftet ist. Beynebens verbleiben die venerische Zufälle von diesem Spital je und allzeit ausgeschlossen.

**Sechstens.** Die solcher Hilfe benöthigte arme Kranke oder Schadhafte haben demnach, sofern es ihre Kräfte annoch zulassen, sich in oft erwähntes Spital selbst zu verfügen, und sich allda anzumelden, sonst aber jemand, der zugleich über die Umstände des Patientens einige Nachricht ertheilen kann, dahin zu senden. In diesem letztern Falle wird zu dem Armen, nach Beschaffenheit des Zustandes, entweder ein Medicinæ oder Chyrurgiæ Studiosus zur Beschauung aus dem Spital abgeschicket, dem jedoch hievor nicht das geringste zu geben seyn wird.

**Siebtens.** Die Anmeldung dieser Kranken soll, außer gar plötzlichen Zufällen, in Sommermonaten frühe Morgens von sechs bis acht Uhr, in Wintermonaten aber von sieben bis neun Uhr geschehen.

**Achtens.** Wenn leere Bette vorhanden, und der Zustand des Kranken oder Schadhaften, so sich gemeldet, von den Medicis oder Chyrurgis für heilbar, und also beschaffen zu seyn erkennet wird, daß der Patient, ohne daß er eine Ruhe und Wartung genießet, nicht leicht genesen kann; anbey aber an desselben Armut kein Zweifel vorhanden, einfolglich der Vorgekommene sich institutmäßig, das ist: arm und heilbar befindet; in diesem Falle wird der Gegenwärtige in

Anno 1742.

dem Spital alsogleich behalten, der Abwesende aber, ohne hievon das mindeste auszuliegen, durch die bestellte Sesselträger abgeholt.

Neuntens. Da sich mehrere institutmäßige Kranke meldeten, als leere Betten vorhanden, werden diejenige vorgezogen, so mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, mithin unter andern Leuten, wegen der Gefahr des Ansteckens, nicht wohl verbleiben können.

Zehntens. Ingleichen werden nach dem Gesetze der Billigkeit, diejenige vorgezogen, welche nebst dem eigenen Unvermögen, weder von ihren Befreundten, noch auch von dem Orte, wo sie in Diensten sind, einige Hilfe zu erwarten haben.

Elfstens. Die Pflege und Bedienung der Armen ist, mit aller Obforge und Fleiß, auf einen vollkommenen Fuß gesetzt, und wird auch in das künftige, durch die sorgfältige Obacht der von Regierung zur Besorgung dieses Spitals verordneten Commission, beständig beygehalten werden, massen alles und jedes, was hiezu erforderlich seyn mag, ohne Sparung der Kosten sich beygeschafft befindet. Aller Orten, in den Zimmern sowohl als Betten, ist die größte Reinigkeit anzutreffen, und werden die Armen, in so lang sie in dem Spital verbleiben, mit Wäsche und Kleidung nach Erfodernuß versehen. Es sind auch zur Wartung der Armen, sowohl bey Tag als bey Nacht, nebst den Krankenwärterinnen, zugleich Medicinæ, & Chyrurgiæ Studiosi bestimmt und aufgenommen. Zur Spitalapotheken werden nach Anordnung des in Gott ruhenden Mitsifters Herrn Lorenz Hofmann gewesen N. Oe. Regierungsraths sel. je und allzeit die frischeste und beste Gattungen der Materialien beygeschafft, und wegen guter Präparirung der Arzneyen alle mögliche Sorgfalt getragen. Die Krankentuchel aber ist nach Beschaffenheit des Kranken, und der hierüber gemachten Anordnung des Medici eingerichtet, und wird Speise und Trank von dem aufgenommenen Medico assistente, jedesmal verkostet.

Zwölftens. Zum christlichen Troste und Seelsorge sind in dem Spital beständig zwey Priester wohnhaft, welche Tag und Nacht den Kranken, und allenfalls Sterbenden beyzustehen, und in der Spitalcapelle täglich die heilige Messen zu lesen haben. Von diesen Geistlichen wird auch alltäglich für die Reconvallescenten christliche Lehre gehalten, wozu ein eigener Catechismus für das Spital zusammen getragen und gedruckt worden, der den Armen bey ihrer Entlassung mitgegeben wird.

Dreyzehntens. Zur vollkommenen Versorgung der Armen ist ein bewehrter Medicus in dem Spital beständig wohnhaft, und wenn ein chirurgischer Patient, so gefährlich, vorhanden, ist auch der Chyrurgus secundarius, so lang die Gefahr dauert, in dem Spital zu wohnen verbunden. Diese müssen mit Einstimmung des Medici und Chyrurgi Primarii die Armen in dem Spital, sowohl bey Tag als bey der Nacht, mit allem Fleiße besorgen, und selbe des Tages zweymal, da es aber nöthig, auch öfters besuchen. Nebst dem werden alle und jede Bette in dem Spital, in den für die Armen bestimmten zweyen Frühhestunden alltäglich von dem Medico Primario, und, wo sich ein chirurgischer Zustand äußert, in Begleitung des Chyrurgi primarii besucht. Auf die Erinnerung des Medici oder Chyrurgi secundarii ist der Medicus und Chyrurgus primarius schuldig, die gefährlichere Patienten, auch des Tages über zu besuchen.

Vierzehntens. Bevor die Reconvallescirende nicht völlig ihre Kräfte erlangt haben, also, daß sie der Arbeit wieder nachzugehen vermögen, werden sie aus dem Spital nicht entlassen, sondern mit anständiger Kost, und übrigen Nothwendigkeiten versorget; unter die gar übel Bekleidete wird bey ihrer Entlassung die bessere Kleidung ausgetheilet, welche von den im Spital Abgestorbenen hinterlassen worden.

Fünfzehntens. Wenn ein Armer mit Tode abgeheth, wird für seine Seele eine heilige Mess, auf dem für die im Spital abgestorbene privilegirten Altare gelesen.

Sechzehntens. Wird in dieses Spital niemand ums Geld genommen, als wodurch den Bedürftigern der Platz entzogen würde.

Siebzehntens. Will eine Herrschaft für ihre Hausbediente, oder eine Bruderschaft für ihre Mitgenossene, oder jemand anderer, aus Liebe des Nächsten, einige

einige Bette für beyderley Geschlechts sowohl Kranke als Schadhafte stiften, wird man die Erfüllung dieses gottgefälligen Vorhabens jedermann leicht machen, und dazu allen möglichen Vorschub geben. Beynebens soll der Willkühr eines jeglichen Stifters überlassen seyn, das von ihm gestiftete Bett, sowohl von einem als dem andern Geschlechte, mit Kranken, oder auch Schadhaften zu besetzen.

Achtzehentens. Die auszugehen vermögende arme Kranken werden in diesem Spital auf Art und Weise, wie solches nach Absterben des ersten Stifters Herrn Franz Billiot gewesenem kaiserl. Leibmedici sel. vorhin in dem Stiftungshause in der Stadt geschehen, durch die bestellte Medicos und Chyrurgos, mit den erforderlichen Hilfsmitteln, frühe Morgens durch zwey Stunden versehen, und wird in Sommermonaten um sechs, in Wintermonaten aber um sieben Uhr angefangen.

Nachdem aber auch anjeho auf die künftige Vergrößerung dieses Krankenspitals zu gedenken ist, immassen allerdings zu hoffen stehet, daß christliche Herzen, die zum Mitleiden bewegt sind, der allerheiligsten Dreyfaltigkeit zu Ehren, und ihrem Nächsten zu Nutzen, das Ihrige nach Kräften beyzutragen, nicht abgeneigt seyn werden, damit in diesem Spital eine größere Anzahl der Armen, und milderzeit auch diejenige, so zu ihrer Genesung eine lange Zeit erfodren, oder gar unheilbar sind, ebenfalls untergebracht werden mögen; insonderheit, wenn das Publicum genugsam überzeuget seyn wird, daß das zu diesem Spital gehörige Vermögen wohl verwaltet, auch bloshin zu dem bestimmten Endzwecke angewendet werde, und daß bey Annehmung der Armen keine Recommendation angesehen, noch andere Absichten geheget, sondern die sich anmeldende auf ihr blosses Anverlangen angenommen, durchgehends aber umsonst, und in der besten Ordnung und Reinigkeit besorget werden; Als ist man nicht allein zuerst bedacht gewesen, einen solchen Ort zu dem neuerrichteten Spital zu erwählen, welcher zu einem großen Spitalgebäude zugleich anständig, und groß genug seyn würde, sondern man hat bereits, nach Maßgebung des vorhandenen Platzes, mit Zuziehung der in diesen Sachen erfahrensten Männer, einen Riß zu einem vollkommenen, und auf acht hundert Bette zulänglichen Gebäude verfertigen lassen; wobey aber alle Kostbarkeit vermieden, und die einem Krankenspitale anständige Bauart beliebt, beynebens der Riß also eingerichtet worden, daß, ohne die Besorgung der Kranken in dem mindesten zu unterbrechen, sothanes Gebäude nach und nach stückweis erbauet, und zu seiner Zeit zur Vollkommenheit gebracht werden könnte.

Mit Eingange des 1741. Jahrs ist mit diesem neuen Werke der Anfang gemacht worden, und die auszugehen vermögende arme Kranken wurden nicht mehr in dem Stiftungshause in der Stadt, sondern in diesem Spital versorget.

Die zur Besorgung dieses Spitals von Regierung verordnete Commission hat nothwendig befunden, die hier beygefügte Ordnung, wegen täglicher Austheilung der Medicin, zu verfassen, und solche in der Stiftungsapothek, zu eines jeden Nachricht affigiren zu lassen.

Zur Erweiterung dieses Spitals hoffet man Gute thäter.

Die anjeho gemachte Besorgung wegen künftiger Vergrößerung des Spitals.

Anfang der Besorgung der auszugehen vermögenden Kranken in diesem Spital.

Die dabey gemachte Ordnung.

**Ordnung, welche bey täglicher Ordinarung und Austheilung der Arzneyen, an die in das Spital kommende arme Kranken, auf das genaueste beobachtet, und vollzogen werden solle.**

**Erstens.** Die mit venerischen Zuständen Behafte sind von dieser Gutthat gänzlich ausgeschlossen.

**Zweytens.** Soll denjenigen allein, welche für sich selbst einer Hilfe bedürftig sind, die erforderliche Arzney verabfolget, die sich für ihren abwesenden Mann, Weib, Kinder und dergleichen mehr andre anmeldende Personen aber abgewiesen, und denenselben nichts gegeben werden.

**Drittens.** Wird den Armen überhaupt mehrers nicht, als was sie auf einen, oder höchstens zwey Tage vonnöthen haben, auf einmal auszutheilen seyn.

**Viertens.** Falls an der Armuth und Würdigkeit des sich anmeldenden Kranken gezweifelt werden könnte, soll dieser hierum befraget werden, und, da

Anno 1742.

er aus der ertheilenden Antwort, oder sonst des Almofens unwürdig zu feyn erkennet würde, ist ihm keine Medicin zu geben.

Fünftens. Wird allen, so die Stiftung bedienen, auf das nachdrücklichste verboten, die allergeringste Arzney, unter was Vorwande es immer geschehen möchte, aus dem Spital wegzutragen, oder heimlich zu entziehen, oder mit den dahin kommenden Patienten eine Verständniß zu haben, oder von jemand das mindeste zu begehren, oder auch à sponte dantibus etwas anzunehmen; inmassen, der auf eine oder die andere Weise diesem entgegen handeln würde, alsogleich von seinem Amte abgesetzt werden, und auf ewig von der Bedienung des Spitals ausgeschlossen verbleiben sollte.

Der Erzbischöfliche Herr Ordinarius ertheilet dem Spital die erforderliche Freyheiten.

Mittler Zeit haben auch Ihre fürstliche Eminenz der allhiefige erzbischöfliche Herr Ordinarius diesem Krankenspitale nachfolgende Bullam ertheilet:

**N**OS SIGISMUNDUS Div. Miserat. Tit. S. Chryfogoni, S. R. E. Presbyter Cardinalis de Kolloniz, Protector Germaniæ, Archi-Episcopus Viennensis, S. R. I. Princeps, Dominus in Freyberg, Groschützen, & Sibenbrunn &c.

Cum pauperum, ac miserabilium personarum, præsertim infirmorum cura nobis divinitus commissa fit, eaque esse debeat pastoralis sollicitudinis nostræ vigilantia, ut intra pias domos, quas Nosodochia, seu Hospitalia vocant, Sacramenta, cæteraque animarum salutem concernentia, per idoneos Ministros, infirmis opportune ministrantur, hinc est, quod, cum infirmis recipiendis, & curandis, in Suburbio hujus civitatis, vulgo Rennweg nuncupato, erectæ fuerint Aedes, & Capella ad usum celebrationis Sacrosanctæ Missæ sacrificii, pro spiritali consolatione ibidem decumbentium autoritate ordinaria, Capellano, sive Capellanis in dictis ædibus à nobis approbatis, licentiam, & facultatem ad quinquennium duraturam concedimus, & impertimur, in eadem Capella per nos visitata, & idonea reperta, celebrandi, seu per quoscunque alios sæculares, aut regulares Sacerdotes, pariter à nobis, seu ordinis sui Prælati approbatos, celebrare faciendi, quot quot Missas pro devotione, ac commodo infirmorum, aut aliorum inter septa dictarum ædium commorantium expedire videbitur, unaquaque die etiam solemniori, nulla excepta, nec non retinendi, & conservandi sanctissimum Eucharistiæ Sacramentum, una cum sacro infirmorum oleo, pro usu infirmorum tantum intra septa decumbentium, eisque Pœnitentiæ, Viatici, ac extremæ Unctionis Sacramenta, ministrandi, demortuos Catholico ritu in Cæmeterio ibidem adjuncto sepeliendi, & Suffragia offerendi, dummodo in reliquis nullum Ecclesiæ Parochiali inferatur Præjudicium. Volumus autem, quod diebus Paschatis, Pentecostes, & Nativitatis D. N. J. C. præter infirmos, & domesticos, reliqui sacro in dicta Capella interessentes, ab obligatione audiendi aliam Missam in Ecclesia, minime liberi esse censeantur; moneamus autem Capellanum sive Capellanos, aut quoscunque alios loci Præsides, ut coram sanctissimo Sacramento diu noctuque, lampadem oleo olivarum nutritam, manutene-re ardentem, & ut præsentem in patenti loco affigere teneantur. In quorum fidem &c. &c. Datum Viennæ ex Residentia nostra hac die vigesima octava Aprilis Anno 1741.



S. Cardinalis de Kolloniz Archi-Ep. Vien.

Anfang der Versorgung der armen Kranken, so bettlägerig sind.

Den ersten May des erwähnten 1741. Jahrs ist, mit An- und Aufnahme der institutmäßigen armen Kranken der Anfang gemacht, und an diesem Tage zugleich, mit Anrufung des heiligen Geistes in der Spitalcapelle, ein feyerliches Hochamt gehalten, vorhero aber sothane Kapelle benediciret, nach vollendetem Amte aber das Te Deum Laudamus abgesungen worden.

Unter dermaliger alleranähigsten Regierung wird dieses vorhin zu errichten anbefohlene Werk zur Wirkung gebracht.

Dannhero dieses Werk der christlichen Barmherzigkeit, welches von Ihrer kaiserl. und königl. catholischen Majestät CAROLO dem VI. höchstseligster Gedächtniß, zum Behufe der Armen zu errichten anbefohlen worden, unter der gloriwürdigsten Regierung unsrer allerdurchläuchtigsten, und Großmächtigsten Frauen MARLÆ THERESLÆ, zu Hungarn und Böhme königlicher Majestät, Erz-  
Herzogs

Anno 1742.

Herzoginn zu Oesterreich ic. ic. und Deroselben allerwürdigsten Gemahls, seiner königlichen Hoheit Herrn Herrn FRANCISCI STEPHANI, Herzogens von Lothringen, und Großherzogens zu Toscana, unsres allergnädigsten Mitregentens, nunmehr zur Wirkung gekommen ist. Es stehet demnach ganz sicher zu verhoffen, daß mit Beystande, und unter dem mächtigen Schutze Höchst-Derselben, dieses Spital zur allerheiligsten Dreyfaltigkeit, seiner Zeit, sich zum Troste der Armen erweitern werde.

Alldieweil mit der allhiefigen Erzbischöflichen Cur (unter dessen Pfarre Bertrag mit der erzbischöflichen Cur. dieses Krankenspital gelegen) wegen Ausübung der pfarrlichen Gerechtsamen, und Aufnehmung der Geistlichen, die Sache in ihre beständige Ordnung zu bringen war, ist über die von der aufgestellten Commission mit gedachter Cur gepflogene Einverständniß, von hochgedachter Ihro Fürstlichen Eminenz dem allhiefigen Erzbischöflichen Herrn Ordinario, die weitere Bulla folgenden Inhalts erlassen worden:

**N**os SIGISMUNDUS Div. Miserat. Tit. S. Chryfogni S. R. E. Præsbyter Cardinalis de Kolloniz Protector Germaniæ, Archi-Episcopus Viennensis, S. R. I. Princeps, Dominus in Freyberg, Groschtizen, & Sibenbrunn, &c. &c.

Cum misericors Dei Providentia disposuisset, ut ægrotis summa miseria pressis, in noviter erecto Xenodochio, penes Viam cursoriam, auxilium sanctum non solum ad salutem corporis præstaretur, sed & simul animabus provideretur; hoc tam laudabile institutum, Bulla a nobis &c. emanata omnibus viribus promovere studuimus. Quod autem jura ordinarii & Parochiæ attinet, prævia concordia inter Commissionem ab Excelso Inferioris Austriæ Regimine, ad curandam foundationem Billiot-Hoffman-Kirchnerianam, delegatam, nec non Chori-Magistrum & Curatos Archi-Episcopalis Curie nostræ stabilimus, ut, qui ab antefata inclyta Commissione ad Curam animarum in dicto Hospitali assumuntur, se coram nobis, ad approbandum, & iisdem jurisdictionem Ecclesiasticam conferendam, præsentare teneantur, Commissioni antedictæ libertatem relinquentes, Capellanos præsentatos, quoties libuerit, dimittendi, aliosque, modo tamen prædicto, assumendi; cæterum omnibus sic assumptis Capellanis concedimus facultatem, infirmis & aliis intra septa dicti Hospitalis degentibus, vicario Nomine Sacramenta Viatici, & extremæ Unctionis administrandi, fideles defunctos, qui ex numero Pauperum sunt, & titulo Eleemosynæ sustentantur, nec non illos vel illas, qui, ad obsequium ægrotorum Hospitalis, operas suas præstant, & intra ejusdem septa habitant (minime tamen eorundem uxores aut liberos, aut qui de eorum familia sunt) ad Coemeterium ibi situm, cum Cruce Cotta & Stola gratis, & absque ulla exactione sepeliendi, prædicandi, benedicendi ramos Palmarum, Candelas, cibos Paschales, & Hospitale ipsum, denique celebrandi Missam feria quinta in Coena Domini, dummodo in reliquis (uti Bulla nostra sonat) nullum Ecclesiæ Parochiali inferatur præjudicium; ita tamen, ut singulis annis, dum hisce Capellanis sacri liquores dantur, facultatem à Chori-Magistro pro tempore existente petere, & reversales adjacentes subscribendo renovare, necesse habeant; Directionem curæ animarum in Hospitali nobis, reliqua jura Parochialia autem Chori-Magistro & Curatis Archi-Episcopalis curie nostræ, tanquam Parochia sæpe dicti Hospitalis, sine discrimine reservantes. In fidem duo ejusdem tenoris Exemplaria, quorum unum penes Commissionem Excelsi Inferioris Austriæ Regiminis, alterum penes Chori-Magistri officium asservandum, expedita sunt. Viennæ ex Residencia nostra die 4. Augusti 1741.



S. Cardinalis de Kolloniz, Arch-Ep. Vien.

REVER-

Anno 1742.

## R E V E R S A L E S.

**E**go infra nominatus Xenodochii ad Sanctissimam Trinitatem in Via Curforia Capellanus, pro me, meisque Collegis Sacerdotibus, curam animarum, in præmemorato Xenodochio exercentibus, tenore præsentium recognosco, & notum facio qualiter die & Anno in fine citatis, ab A. A. R. R. Spectabilibus, & Clarissimis Dominis Chori-Magistro & Curatis Archi-Episcopalis Curia ad Sanctum Stephanum, tanquam Parochis in Via Curforia, post factam debitam Instantiam, de novo ad alium annum, id est, usque ad tempus Paschale anni &c. &c. Licentiam obtinuerim, administrandi, vicario Nomine, Sacramenta necessaria, & alias quasdam functiones Parochiales, juxta tenorem in Bulla Eminentissimi Cardinalis, & Archi-Episcopi Viennensis de die 4ta Augusti 1741. contentum. In pleniorum fidem has manus propriae subscriptione, & Sigillo munitas dedi. Viennæ &c.

Es hat auch Ihre jetzt regierenden päpstlichen Heiligkeit, BENEDICTO dem Bierzehnten, diesem Krankenspitale zur allerheiligsten Dreyfaltigkeit, beykommende zwey Bullas zu ertheilen, und als dem mildreichesten Vater der Armen, nachfolgende Schätze der christlichen Kirche zu eröffnen, und mitzutheilen beliebt.

## BENEDICTUS PP. XIV.

Ihre päpstliche Heiligkeit verleiht in der Spital-Kapelle vollkommenen Ablass, an dem Festtage der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

**U**niversis Christi fidelibus præsentibus literas inspecturis Salutem & Apostolicam Benedictionem: Ad augendam fidelium Religionem, & animarum salutem, celestibus Ecclesie Theauris pia charitate intenti, omnibus utriusque sexus Christi fidelibus vere pænitentibus, & confessis, ac sacra Communione refectis, qui Ecclesiam Xenodochii Sanctissimæ Trinitatis sitam in Suburbii Civitatis Viennensis in Austria (non tamen regularium) cui Ecclesie ejusque Capellis, & Altaribus sive omnibus, sive singulis, eamque, seu eas, vel ea, aut illarum, seu illorum singulas, vel singula, &c. visitantibus, nulla alia indulgentia reperitur concessa, die per ordinarium designanda, à primis Vesperis usque ad occasum diei sequentis, singulis annis devote visitaverint, & ibi pro Christianorum Principum concordia, hæresum extirpatione, ac S. Matris Ecclesie exaltatione, pias ad Deum preces effuderint, plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam, & Remissionem, misericorditer in Domino concedimus, præsentibus ad septennium tantum valituris. Volumus autem, ut, si alias Christi fidelibus, in quocunque alio anni die, dictam Ecclesiam, seu Capellam, aut Altare in ea situm visitaverint, aliqua alia indulgentia perpetuo, vel ad tempus nondum elapsum duratura, concessa fuerit, vel si pro Impetratione, Publicatione, admissione, seu Publicatione præsentium aliquid, vel minimum de his, aut sponte oblatum recipiatur, præsentibus nullæ sint. Datum Romæ apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die IX. Aprilis M. DCC. XLII. Pontificatus Nostri Anno secundo.

Gratis pro Deo, & Scra.

F. Card. Passioneus

*Publicentur hæ indulgentiæ, & determinamus ad tenorem hujus Bullæ Diem Festum SS. Trinitatis. D. Viennæ 5. Maji 1742.*

S. Cardinalis de Kolloniz Archi-Ep. Vien.

## BENEDICTUS PP. XIV.

Höchstdieselbe privilegiren den Altar alle Donnerstage, für alle im Spital Abgestorbene.

**A**d futuram rei memoriam. Omnium Saluti paterna charitate intenti, sacra interdum loca, spiritualibus Indulgentiarum muneribus, decoramus, ut inde fidelium defunctorum animæ, Domini Nostri JESU Christi ejusque Sanctorum suffragia meritorum

Anno 1742.

torum consequi, & illis adjutæ, ex Purgatorii pænis, ad æternam salutem per DEI Misericordiam perduci valeant. Volentes igitur Ecclesiam Xenodochii SS. Trinitatis in Suburbii Civitatis Viennensis in Austria sitam, in qua aliud Altare privilegiatum non reperitur concessum, & in ea situm Altare, per Ordinarium designatum, hoc speciali dono illustrare, de omnipotentis DEI Misericordia, ac D. D. Petri & Pauli Apostolorum ejus, Auctoritate confisi, ut quandocunque Sacerdos aliquis secularis, vel regularis Missam defunctorum in die Commemorationis defunctorum, & singulis diebus intra illius octavam, ac in una feria cujuslibet hebdomadæ, per eundem Ordinarium specificanda, pro anima cujuscunque Christi fidelis, quæ DEO in charitate conjuncta, in hoc Xenodochio duntaxat, ab hac luce migraverit, ad præfatum Altare celebrabit, anima ipsa de Thesauo Ecclesiæ, per modum Suffragii Indulgentiam consequatur, ita ut ejusdem Domini Nostri JESU Christi, ac D. V. M. Sanctorumque omnium meritis sibi suffragantium, à Purgatorii pœnis liberetur, concedimus, & indulgemus. In contrarium faciendum non obstantibus quibuscunque, præsentibus ad septenium tantum valituris. Datum Romæ apud sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die IX. Aprilis M. DCC. XLII. Pontificatus Nostri Anno secundo.

Gratis pro Deo, & Scra.

F. Card. Passioneus.

*Publicentur hæ indulgentiæ, & determinamus ad tenorem hujus Bullæ Diem Jovis, seu feriam quintam hebdomadæ. D. 5. Maji 1742.*

S. Cardinalis de Kolloniz Archi-Ep. Vien.

Damit die in diesem Spital Sterbende, bey ihrem Abscheiden aus dieser Welt, einen vollkommenen geistlichen Trost haben, und um so ruhiger zu ihrem Schöpfer abgehen mögen, ist mit Einwilligung der Ehrwürdigen PP. Ordinis Servorum Beatissimæ Virginis Mariæ (von welchen aniso das Spital in der Seelsorge versehen wird) folgende Einrichtung gemacht worden: Es werden nämlich alle und jede Kranke, so bald es mit ihnen etwas gefährlicher zu werden anfängt, von den allda sich befindenden Geistlichen ihres Ordens, in die Bruderschaft der schmerzhaften Mutter Gottes, unter dem schwarzen Trauerscapuliere des Ordens der Diener MARIÆ, als Brüder und Schwestern eingeschrieben. Diese erlangen in ihrer Sterbstunde, Kraft der von den Häuptern der christkatholischen Kirche ertheilten und bestätigten Bullen, die trostvolle, und in dem letzten Abdrucke einen eifrigen Katholischen Christen erquickende Gnade, daß, wenn sie nach abgelegter reumüthigen Beicht, und empfangener heiligen Communion, oder, da solches nicht geschehen könnte, wenigstens in wahrer Bereuung ihrer Sünden, den allerheiligsten Namen JESUS, nach Vermögen mit dem Munde, oder in dem Herzen, andächtig anrufen, sie dadurch vollkommenen Ablass, und Nachlassung der Sünden zu erlangen, vertröstet sind. Diesen großen Seelenschatz desto gesicherter zu gewinnen, wird bey annahender Gefahr des Todes, einem jeden Kranken zur Zeit, da er noch bey gutem Verstande ist, die sogenannte Generalabsolution, von einem Priester dieses Ordens, ertheilet, das ist, eine allgemeine und vollkommene Lossprechung von allem, was nur immer den wirklichen Empfang solches vollkommenen Ablasses auf einige Weise noch hindern möchte. Diese abgestorbene Brüder, und Schwestern aus dem Spital werden gleichfalls aller Seelenämter, und Seelenmessen, wie auch desjenigen Gebets theilhaftig, welches für die Abgestorbenen dieser Bruderschaft verrichtet wird. Ueber alles dieses wird noch eine Seelenmess für jede im Spital gestorbene Person, auf dem von Ihro päpstlichen Heiligkeit privilegierten Altare, gelesen, so laut der ertheilten Bullæ die Wirkung hat, die Seele des in der Gnade Gottes abgestorbenen, aus der Qual des Fegfeuers zu erlösen.

Die gefährliche Kranken werden von den PP. Serviten, in die schmerzhafteste Bruderschaft der Diener Mariæ, eingeschrieben.

Nach reumüthiger Beicht, und Communion erlangen sie, mit andächtiger Aussprechung des Namens JESU, in ihrer Sterbstunde vollkommenen Ablass.

Sie empfangen auch die General-Absolution.

Werden des Gebets für die aus dieser Bruderschaft Abgestorbene theilhaftig. Für jeden abgestorbenen Armen wird eine heilige Mess auf einem privilegierten Altare gelesen.



Anno 1742.

Den Reconvalescenten wird täglich christliche Lehre gehalten.

Auf vorezählte Art hat man für die Seelen der im Spitale Sterbenden gesorget, bey den Reconvalescirenden aber ist in behörige Erwägung gezogen worden, wie nämlich ein großer Theil der angenommenen armen Kranken, weder in Glaubenssachen, noch weniger in Uebung christlicher Tugenden, genugsam unterrichtet sey, und leider! bedauert werden müsse, daß man bey den ärmsten Leuten die größte Unwissenheit, und die stärkste Neigung zur Sünde und Lastern anzutreffen pflege; damit nun auch bey diesen nichts an der Sorge für ihre Seelen ermangle, werden selbe, durch die im Spitale befindliche Seelsorger, in der Zeit, da sie Armen als Reconvalescenten allda verbleiben, mit unermüdetem Fleiße gehörig unterrichtet. Welche Unterweisung ihr Ziel um so gewisser erreicht, weil das sonst steinharte Herz dieser Reconvalescirenden, theils durch die glücklich überstandene Krankheit, theils durch die empfangene Wohlthaten gerühret, folglich in diesen Umständen, zur Annehmung und Beybehaltung guter Ermahnungen, besser dann jemals zubereitet ist.

Hiezu ist ein Catechismus zusammen getragen, und gedruckt worden.

Damit aber auch diese Unterweisung in einer guten, und gleichförmigen Ordnung geschehe, hat ein eifriger Priester des Ordens der PP. Servorum Beatissimæ Virginis Mariæ, Gott zu Liebe, und seinem Nächsten zu Nutzen, einen kurzen Catechismus, zum Gebrauche des Spitals zusammengetragen, worinn durch kurze Fragstücke und Antworten die Hauptgründe unsres Glaubens, dann die Haupttugenden, nebst den Ursachen, so uns zur Ausübung derselben bewegen sollen, erklärt worden; nach dessen Inhalte wird den Armen die christliche Lehre von den Geistlichen vorgetragen, und deutlich gemacht. Das Morgen- und Abendgebet, welches man den Reconvalescirenden alltäglich vorbetet, ist also eingerichtet, daß alle diese Tugenden dadurch mit anmüthigen Ausdrücken ausgeübet, und wiederhollet werden. Dieser Catechismus, sammt den Gebeten, ist auf Kosten des Spitals in öffentlichen Druck befördert worden, und wird den Reconvalescirenden, so den Druck zu lesen fähig sind, zu ihrem Seelentrost ausgetheilet, und bey ihrer Entlassung mitgegeben.

Dieser sammt dem Morgen- und Abend-Gebete wird denenselben ausgetheilet.

Die zu Bewirkung alles dessen gemachte Ordnungen, und ertheilte Instructiones.

Von der, zu Besorgung dieses Krankenspitals, von Regierung verordneten Commission, sind zur vollständigen Einrichtung desselben, denn zur Bewirkung, und Beybehaltung der vorhin angeführten und festgestellten Verfassung, nachstehende Ordnungen und Instructiones abgefaßt, und zu immervährender Richtschnure vorgeschrieben worden:

### Tagesordnung in den Sommermonaten.

Des Morgens um 5. Uhr Frühstücksuppen für diejenige, so auf die Wache gehen, und sodann später für alle übrige von den Hausgenossen.

Um halber 6. Uhr die erste heilige Mess.

Um 6. Uhr die Abwechselung der Wache.

Von 6. bis 8. Uhr die Ordination von den Medicis und Chyrurgis, sowohl für die in das Spital kommende, als allda frankliegende Armen.

Um 7. Uhr das Eingeben.

Um halber 8. Uhr die Frühstück- oder lautere Suppen für die Kranken.

Um halber 10. Uhr die Vorbetung des in dem Spitale eingeführten und gedruckten Morgengebets, von einem Geistlichen in der Kapelle.

Um 10. Uhr Benedictio Ciborum von einem Geistlichen, sodann die Vorbetung eines kurzen Fischgebets, und endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um drey Viertel auf 11. Uhr die zweyte heilige Mess.

Um 11. Uhr das Eingeben, dann das Mittagmal für die Practicanten und Krankenschwägerinnen, welche außer der Wache sind.

Von 11. bis 12. Uhr, sofern es die Witterung zuläßt, wird den reconvalescirenden Mannspersonen in dem Garten spazieren zu gehen erlaubt.

Um 12. Uhr das Mittagmal für die Practicanten, und Krankenschwägerinnen, so in der Wache sind, dann das Mittagmal für die Geistlichen und Officianten.

Won

Von 12. bis 1. Uhr begeben sich die reconalescirende Weibspersonen, bey guter Witterung in den Garten.

Um 1. Uhr die lautere Suppen für die Kranken.

Um 2. Uhr die Abwechslung der Wache, dann die Besuchung aller Krankenbette, von dem Medico secundario.

Von 2. bis 5. Uhr Silentium & Studium im Musæo von den Practicanten, so nicht in der Wache sind.

Um 3. Uhr das Eingeben.

Von 3. bis 4. Uhr geistliche Lehre, für die Reconalescirende in der Kapelle.

Um 4. Uhr sollen von allen Krankenwärterinnen zugleich die Bette aufgebettet, oder allenfalls aufgerichtet werden.

Um halber 5. Uhr die Vorbetung des eingeführten Abendgebets, von einem Geistlichen in der Kapelle.

Um 5. Uhr Benedictio Ciborum von einem Geistlichen sodann die Vorbetung eines kurzen Tischgebets, und endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um 6. Uhr das Abendessen für die Practicanten, und Krankenwärterinnen, so sich außer der Wache befinden.

Um 7. Uhr das Abendessen für die Practicanten, und Krankenwärterinnen, so in der Wache sind, dann für die Geistlichen und Officianten; ferner das Eingeben.

Um halber 8. Uhr das Asperges, von einem Geistlichen, in allen Krankenzimmern.

Um 8. Uhr eine abermalige Besuchung aller Krankenbette, von dem Medico secundario.

Um 9. Uhr soll das Hausthor geschlossen, und der Schlüssel dem Medico secundario in sein Wohnzimmer, von dem Portier überbracht werden.

Um 10. Uhr Nachts Ablösung der Wache.

Um 11. Uhr das Eingeben.

Um 12. Uhr die lautere Suppen für die Kranken.

Um 3. Uhr das Eingeben.

Um 4. Uhr die Reinigung der Leibstühle.

## In den Wintermonaten.

Des Morgens um halber 6. Uhr Frühstücksuppen für diejenige, so auf die Wache gehen, und sodann später für alle übrige von den Hausgenossen.

Um 6. Uhr die Abwechslung der Wache.

Um halber 7. Uhr die erste heilige Mess.

Um 7. Uhr das Eingeben.

Um halber 8. Uhr die Frühstück- oder lautere Suppen für die Kranken.

Von 7. bis 9. Uhr die Ordination von den Medicis und Chyrurgis, sowohl für die in das Spital kommende, als allda krankliegende Armen.

Um halber 10. Uhr das Vorbeten des gewöhnlichen Morgengebets, in beyden Reconalescentenzimmern, von den Geistlichen.

Um 10. Uhr Benedictio Ciborum von einem Geistlichen, sodann die Vorbetung eines kurzen Tischgebets, endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um drey Viertel auf 11. Uhr die zweyte heilige Mess.

Um 11. Uhr das Eingeben, dann das Mittagmal für die Practicanten und Krankenwärterinnen, so außer der Wache sich befinden.

Um 12. Uhr das Mittagmal für die Practicanten und Krankenwärterinnen, welche in der Wache sind, dann das Mittagmal für die Geistlichen und Officianten.

Um 1. Uhr die lautere Suppen für die Kranken.

Um 2. Uhr die Ablösung der Wache, denn die Besuchung aller Krankenbette, von dem Medico Secundario.

Von 2. bis 3. Uhr christliche Lehre in den Reconalescentenzimmern wechselweis.

Anno 1742.

Von 2. bis 5. Uhr Silentium & Studium im Musæo, von den Practicanten so sich außer der Wache befinden.

Um 3. Uhr das Eingeben.

Um halber 4. Uhr das Vorbeten des eingeführten Abendgebets, in beyden Reconvalescentenzimmern von den Geistlichen.

Um 4. Uhr Benedictio Ciborum von einem Geistlichen, sodann die Vorbetung eines kurzen Tischgebets, endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um 5. Uhr sollen von allen Krankenwärterinnen zugleich die Bette aufgebettet, oder allenfalls aufgerichtet werden.

Um 6. Uhr das Abendessen für die Practicanten und Krankenwärterinnen, so sich außer der Wache befinden.

Um 7. Uhr das Abendessen für die Practicanten, und Krankenwärterinnen, welche in der Wache sind, dann für die Geistlichen und Officianten; ferner das Eingeben.

Um halber 8. Uhr das Asperges, von einem Geistlichen, in allen Krankenzimmern.

Um 8. Uhr eine abermalige Besuchung aller Krankenbette, von dem Medico secundario, dann soll ebenfalls

Um 8. Uhr das Hausthor geschlossen, und der Schlüssel, von dem Portier dem Medico secundario in sein Wohnzimmer überbracht werden.

Um 10. Uhr Nachts, die Abwechselung der Wache.

Um 11. Uhr das Eingeben.

Um 12. Uhr lautere Suppen für die Kranken.

Um 3. Uhr das Eingeben.

Um 5. Uhr die Reinigung der Leibstühle.

## Ordnung für alle Hausgenossene.

Wer zu den vorbenannten Stunden, bey dem Mittag- oder Nachtesten abwesend ist, und daran durch einige das Spital betreffende Verrichtungen, nicht verhindert wird, auf diesen soll nicht gewartet werden.

Die Speisen von der Tafel weg zu tragen, zu verschenken, um so mehr aber zu verkaufen, ist allen und jeden verboten.

Wer bey geschlossenem Hausthore nach Hause kömmt, soll nicht mehr eingelassen werden; er wäre denn mit Vorbewußt des Medici secundarii später ausgeblieben.

## Instruction der Geistlichen.

- 1) Sollen sich selbe eines auferbaulichen Lebenswandels befleißigen, und als geistliche Personen allen andern mit gutem Beyspiele vorzugehen sich beeifern.
- 2) Haben sie ihres Orts die vorgeschriebene Tagordnung und übrige Ordnungen auf das genaueste zu beobachten. Beynebens ist demjenigen, der die Wache zu besorgen hat, aus dem Spitale zu gehen nicht erlaubt, es wäre denn, daß anstatt seiner, der andere Geistliche zu Hause verbleiben würde.
- 3) Unter der Zeit, daß die in das Spital aufgenommene Personen, von den Krankenwärterinnen, in das Bette gelegt werden, soll unter der Obacht des die Wache habenden Geistlichen, von dem Practicanten, welcher auf der Wache ist, ein Inventarium, über alle und jede mitgebrachte, auch geringste Sachen, eigenhändig errichtet, das vorhandene Geld aber, und was sonst etwann Kostbares wäre, von ihm Geistlichen, in seine Verwahrung alsogleich genommen, und dasselbe in das vorhandene Depositen-Protokoll, mit Benennung des Dati, und der Person, welcher es gehörig, eingetragen werden. Wenn alsdenn die kranke Person in ihrer Ruhe lieget, soll dieselbe alsogleich Bericht gehöret, und da es von ihm Geistlichen

Anno 1742.

lichen unbedenklich befunden würde, mit dem Allerheiligsten Altarssakramente gespeiset, er Geistlicher aber jedesmal von einem Practicanten, mit der Laterne und Cibicel, begleitet, und vorhin in dem Spital das gewöhnliche Zeichen zum Speisen gegeben werden. Sollte jedoch, bey dem angenommenen Kranken, die Todesgefahr nahe seyn, ist er alsogleich mit den geistlichen Mitteln zu versorgen, und wird das übrige, nach der Zeit, vorzunehmen seyn.

4) An dem Vorabende der höheren Festtage, wie auch des Absterbens der Gottseligen Stifter, desgleichen an allen Samstagen (wenn nicht kurz vorher ein Beichttag eingefallen, oder der Kranke erst einige Tage vorher gebeichtet hätte) sollen die Reconvalescierende, wie auch die Kranken, so genugsame Kräfte haben, Beicht gehöret, und den folgenden Tag, nach der ersten Messe, gespeiset, diese anbey, daß sie in dem Gebete, für die Gottseligen Stifter und ihre Gutthäter ingedenk seyn sollten, ermahnet werden.

5) Sofern jemand in das Spital aufgenommen würde, welchen sie Geistlichen in seiner Sprache nicht Beicht hören könnten, werden sich diese um einen Beichtvater, der solcher Sprache kundig ist, ohne Zeitverlust zu bewerben haben.

6) So bald sich bey einem Kranken, es sey bey Tag oder bey Nacht, eine nähere Gefahr des Todes zeigete, wird solches den Geistlichen alsogleich angedeutet werden; wo sodann der die Wache habende den Kranken bis zu seinem letzten Ende nicht verlassen, so es möglich, denselben noch einmal Beicht hören, das heilige Viaticum, wie auch die letzte Oelung reichen, und ihm bis auf seinen letzten Abdruck beystehen solle. Im Falle aber zu gleicher Zeit zwey Todesgefährliche Kranke vorhanden wären, soll keinem der Geistlichen, aus dem Spital zu gehen erlaubt seyn; damit einem jeglichen die letzte Hilfe erwiesen, und beygesprungen werden möge.

7) Unter der zur geistlichen Lehre bestimmten Stunde, soll der Geistliche, so die Wache hat, alle Zimmer besuchen, einen jeglichen Kranken um seinen Zustand, und ob ihm nichts abgehe, befragen, zugleich auch demselben einen geistlichen Trost mit kurzem ertheilen; die übrige Zeit aber ist er zur christlichen Unterweisung der aufzustehen vermögenden Reconvalescenten, nach Anleitung des zum Gebrauche des Spitals gedruckten Katechismi, anzuwenden schuldig. Käme eine gegründete Klage vor, hat er solches den Medicis, und, nach Befunde der Umständen, auch den zur Besorgung dieses Spitals verordneten Herren Rätthen zu berichten.

8) Von einem jeden in das Spital aufgenommenen Kranken, soll der die Wache habende Geistliche, in den zu solchem Ende gedruckten Zetteln, das behörige, nach Anleitung derselben anmerken, und wenn darüber die Passirung von dem Herrn Præside Commissionis erfolget, soll er den Tag der geschenehen Annehmung, wie auch den Namen, Alter, Religion, Geburt, Stand, und Condition des Kranken, desgleichen das über die mitgebrachte Sachen errichtete Inventarium in das Hauptprotokoll eigenhändig einschreiben, und in Margine das Numero des Bettes, wohin die kranke Person geleyet worden, andeuten, zugleich aber auch in dem Repertorio den Namen sammt dem Folio, unter dem gehörigen Buchstaben, eintragen. Auf den gedruckten Passirungszetteln ist ebenfalls der Tag der Annehmung, das Folium des Hauptprotokolls, und das Numero des Bettes zu bemerken; dieses gedruckte Zettel soll sodann dem Hausverwalter, sammt dem hiezu gehörigen Inventario, behändiget werden.

9) So oft eine kranke Person das zeitliche segnet, oder entlassen, oder von seinem Bette in das andere transferiret wird, soll über die erhaltende schriftliche Nachricht (welche der Practicant, so in der Wache ist, jedesmal zu ertheilen hat) ein solches in dem Hauptprotokolle, bey der eingetragenen Person in Margine angemerket werden; vorermeldete schriftliche Nachricht wird sodann dem Hausverwalter, um sich hiernach zu richten, ferner zu behändigen seyn.

10) Sie Geistliche sollen sorgfältig die Obsicht tragen, damit den entlassenen Armen alle ihre Sachen ohne Abgang, anbey sauber gewaschen, und gereinigt zurück gestellet werden; dahero auch von ihnen die Armen, bey ihrer Entlassung, ob sie alles überkommen, zu befragen sind. Uebrigens soll, in Margine

Anno 1742.

des Depositenprotokolls, jedesmal die Verabfolgung des Geldes, oder was sie Geistlichen sonst in ihre Verwahrung genommen, mit Beyrückung des Tags, angedeutet werden.

11) Das Gewand, Wäsche, und andre Sachen, der in dem Spitale Abgestorbenen, sollen in dem dazu bestimmten Orte zurück und aufbehalten werden; darüber haben sie Geistlichen ein besonderes Inventarium zu halten, und ein und das andre unter die entlassende Armen, wenn selbe gar übel gekleidet, nach ihrer Bedürftigkeit, zu vertheilen; das gar schlechte Leingewand aber soll zum Gebrauche der Chyrurgorum verabfolget werden. Was demnach von diesem Gewande, Wäsche, oder andern Sachen hergegeben wird, sollen sie Geistlichen bey ihrem Inventario in Margine anmerken, und zugleich dem Hausverwalter eine schriftliche Pasirung, mit Benennung der abgestorbenen Person, von welcher dasselbe herrühret, ertheilen. Was mit dem Gelde, oder andern kostbareren Sachen, der im Spitale Abgestorbenen, vorzukehren sey: darüber haben sich selbe bey der Commission anzufragen, und die Verordnung zu erwarten.

12) Wenn jemand von den Armen entlassen wird, oder das Zeitliche segnet, sollen sie Geistliche das gedruckte Pasirungszettel von dem Hausverwalter abfordern, auf selben den Todfall oder die Entlassung nebst Beyrückung des Dati anmerken, solche Zettel monatweis, nach der geschehenen Aufnahme, zusammenrichten, und von Monate zu Monate abgesonderter aufbehalten.

13.) Den letzten Tag eines jeden Monats sollen sie Geistlichen einen Extract verfassen, und in demselben verzeichnen, wie viel Kranken und Reconvalescierende, sowohl Manns- als Weibspersonen von dem vorigen Monate übrig verblieben sind, dann wie viel, mit dem gleichmäßigen Unterschiede des Geschlechts, in dem laufenden Monate aufgenommen, gestorben, oder entlassen worden, endlich wie viel wiederum an Kranken, und Reconvalescierenden übrig verblieben; zu Ende des Jahrs aber ist ein gleichförmiger Extract, über alle das ganze Jahr hindurch Angenommene, Gestorbene und Entlassene zu verfassen, welche Extracten der ihnen vorgelegten Commission zu überreichen seyn werden.

14) Nach Inhalte der, zur immerwährenden Gedächtniß der Gottseligen Stifter, in der Kapelle aufgehängten Tafel sollen zu Troste ihrer Seelen die verordnete heilige Messen wochentlich, dann, für jeglichen in dem Spitale abgestorbenen Armen, eine heilige Meß von ihnen Geistlichen gelesen werden.

15) Diejenige Personen, welche sie Geistlichen, vermöge der von Ihro fürstlichen Eminenz dem allhiefigen erzbischöflichen Herrn Ordinario ertheilten Bullæ de Dato 4. Augusti 1741., in des Spitals Gottesacker zu begraben berechtiget sind, sollen von ihnen gratis, und ohne Abnehmung einer Stolæ begraben werden.

16) Wegen der im Spitale abgestorbenen Armen, solle der Todtenschein von ihnen Geistlichen ebenfalls gratis ertheilet werden, wozu die Exemplaria für beyderley Geschlecht zu besserer Bequemlichkeit gedrucket werden; solche Todtenscheine sind von einem derselben zu unterschreiben, und mit dem Insiegel der Stiftung, zu bekräftigen.

17) Würde jemand von dem Kranken, bey noch gesunder Vernunft, ein Testament zu machen anverlangen, soll dieses in Gegenwart eines Geistlichen, und des Medici Assistentis geschehen; welche lehtwillige Verordnung der Geistliche in das Testamentbuch einzutragen, und bezurücken haben wird, daß dieser lehte Will in seiner und des Medici assistentis Gegenwart, bey gesunder Vernunft errichtet, und sie beyde als Zeugen ersuchet worden. Dieser eingetragene Aufsatz ist hienach von dem Geistlichen selbst, sodann auch von dem Medico assistente, als Zeugen, zu fertigen.

18) Diejenige, welche auffer den Armen, vermög erwehnter Bullæ, in des Spitals Gottesacker begraben werden, derer Nahmen, und Condition haben sie Geistliche ebenfalls, mit Beyrückung des Dati in das Hauptprotokoll und Repertorium einzutragen.

19) Die zur Kapelle gehörige, und in einem besondern Inventario beschriebene Sachen, sollen sie Geistlichen in ihrer guten Verwahrung aufbehalten; sie haben

haben auch zu besorgen, daß die Kapelle selbst und alle Zugehörungen jederzeit sauber, und in gutem Stande erhalten werden. Wenn demnach etwas abgängig wäre, oder zu Grunde gieng, werden sie solches alsogleich der ihnen vorgesetzten Commission anzudeuten, und die Verordnung zu erwarten, das Weggeschafte so dann dem Inventario zuzuschreiben, das zu Grunde gegangene aber demselben abzuschreiben haben.

20) Ueberhaupt sollen sie das ihnen anvertraute Amt eines Seelsorgers mit aller christlichen Liebe, und dem einem Priester zustehenden Eifer verwalten, wie auch den Nutzen, und Aufnahme des Spitals sich auf das Beste angelegen seyn lassen; was hieran eine Hinderniß verursachen könnte, sind sie Geistlichen, ihrem Gewissen gemäß, der Stiftungs Commission alsogleich zur behörigen Abhelfung, anzudeuten schuldig.

### Instruction eines zeitlichen Medici Primarii, anjese Dominici Pfundhellers Phil. & Medicinæ Dris. auch Physici ordinarii zu St Marx.

1. Wird ihm Medico primario die Oberaufsicht, über das ganze Spitalwesen und alle daselbst zur Curir: Wärt: und Verpflegung der Armen aufgenommene Personen, von der aufgestellten Commission, hiemit anvertrauet. Dahero er die sich äussernde Fehler, und Gebrechen entweder selbst abzustellen, oder da es erforderlich, und seinen Ermahnungen nicht nachgelebet würde, solches der ihm vorgesetzten Commission alsogleich anzudeuten schuldig seyn solle.

2) Er hat auch seines Orts darauf zu halten, damit die vorgeschriebene Ordnungen, und ertheilte Instructiones auf das genaueste vollzogen werden. Es sind demnach diejenige, welche er zum öftern saumsällig verspüret, bey der Commission alsogleich anzugeben.

3) Unter den bestimmten zwoen Frühstunden, welche er täglich für das Spital, zu Nutzen der Armen anzuwenden hat, solle er alle und jede Krankenbette mit dem Medico assistente, und bey den chyrurgischen Patienten, oder, wo sich zugleich ein Casus chyrurgicus zeigt, mit dem Chyrurgo primario besuchen; bey jedem Bette sich um den Zustand des Kranken, wie er sich von Zeit der letzten Besuchung befunden, dann, was für eine Wirkung das Verordnete gehabt habe, wohl erkundigen, und das Erfoderliche ferner verordnen; die Armen, ob ihnen nichts ermangle, und selbe mit aller Christlichen Liebe bedienet werden, befragen; ob das verordnete vollzogen worden, nachsehen; in benöthigtem Falle, wegen der gefährlichern Kranken, sich jedesmal mit dem Medico secundario unterreden, damit dieser, in seiner des Medici primarii Abwesenheit, solche Kranke besonders beobachte; die übrige Zeit aber zur Verordnung und Austheilung der Medicin, für die in das Spital kommende Kranken, oder aber zur An- und Aufnahme derselben in das Spital anwenden.

4) Wenn die Kranken, so sich selbst anmelden, mit keinem langwierigen, und fast unheilbaren Uebel behaftet sind, anbey an ihrer Armut, und Würdigkeit kein Zweifel zu tragen ist, wird ihm Medico primario die Macht ertheilet, selbe, in das Spital auf- und anzunehmen; dabey jedoch oben angeführte Verfassung auf das genaueste zu beobachten seyn wird. Da also ein leeres Bett vorhanden, und der Kranke von ihm Medico, bey den chyrurgischen Zuständen hingegen, mit Zuziehung des Chyrurgi primarii, institutmäßig, das ist: arm, und heilbar befunden wird, soll auf einem der zu solchem Ende gedruckten Zettel, von dem in der Wache sich befindenden Geistlichen, der Namen, Religion, Alter, Wohnung, Geburt, Stand, und Condition des Armen verzeichnet; der Zustand, und, wer solchen beschauet, benennet; auch daß wegen der Armuth kein Zweifel vorhanden sey, angemerket werden; diese Zettel sind sodenn dem Herrn Præsidi Commissionis zur weitem Passirung, und Untersuchung zu überschicken.

5. Im Falle jemand sich für einen andern zu Hause krankliegenden Armen anmeldet, hat er Medicus primarius die abgeschickte Person über die erforderliche Umstände zu befragen, und, da ein leeres Bett vorhanden, und der Zustand muthmaßentlich institutmäßig zu seyn geurtheilet würde, soll von dem Geistlichen auf ei-

Anno 1742.

nen gedruckten Zettel der Namen und die Wohnung des Kranken angedeutet, sodann von ihm Medico nach Beschaffenheit ein Medicinæ, oder Chyrgiæ Studiosus, nebst Mitgebung des gedruckten Zettels, zur Beschaue des Kranken abgeordnet werden. Was nun hierauf ferner vorzukehren sey, wird in der Instruction der Practicanten S. 19. weitläufig angeführet, allwohin man sich dießfalls beziehet.

6) In dem alle venerische Zustände von diesem Spital ausgeschlossen sind, als sollen dieser Ursachen halber diejenige, so aufgenommen werden, und zwar die Mannspersonen durch einem chirurgischen Practicanten, die Weibspersonen aber durch eine Krankenwärterin, in der hiezu bestimmten Kammer, jederzeit sehr genau beschauet werden.

7) Sofern ein gefährlicher Kranker vorhanden, und der Medicus secundarius nothwendig befände, ihm Medico primario, die sich zeigende Zufälle wissen zu machen, ist er schuldig, hierüber seine weitere Meynung zu ertheilen, auch allenfalls, und da es nöthig, den Kranken des Tages über zu besuchen.

8) Ohne des Medici primarii Anordnung soll kein Reconvalescent aus dem Spital entlassen werden, und sind auch diese nicht eher zu entlassen, als bis sie ihre Kräfte erlangt haben, mithin der Arbeit wiederum vorzustehen vermögend sind.

9) Nachdem man an Seiten der zu Besorgung dieses Spitals aufgestellten Commission, dahin bedacht ist, damit die zur Wartung der Kranken bestellte Practicanten zugleich in ihrem Studio guten Fortgang machen, und durch sie dem gemeinem Wesen, mit der Zeit, wackere Subjecta gestellet werden mögen: als hat er Medicus primarius denselben dazu die behörige Anleitung zu geben, mithin dasjenige, was zu ihrer bessern Unterrichtung dienlich seyn mag, für die Hand zunehmen, und in den vorkommenden wichtigen Fällen, sowohl bey Kurirung der Kranken, als auch bey den Exenterirungen, oder aber Anatomis der Subjectorum die benöthigte Erklärungen ihnen Practicanten bezubringen.

10) Da er Medicus primarius aus erheblicher Ursache sich auf ein, oder mehrere Tage von hier begeben müßte, oder auch sonst um die bestimmte Zeit das Spital nicht besuchen könnte, soll er die Ursache seiner Verhinderung dem Herrn Präsi, der ihm vorgesetzten Commission anzudeuten schuldig seyn, damit nach Erheischung der Umstände die behörige Vorsehung gemachet werden möge.

11) Er soll sich vor allem angelegen seyn lassen, auf daß die Apotheke mit allen, zum Gebrauche des Spitals erforderlichen Arzneyen je und allezeit versehen seye, und hieran niemals das geringste ermangle; imgleichen, daß in Zubereitung derselben keine andere, als die frischeste, und beste Materialien genommen; alle Composita und Recepte, nach der gemachten Verordnung auf das genaueste präpariret, und nicht eines für das andere genommen werde. Alles dieses desto gewisser zu bewirken, wird er Medicus primarius alles, was sowohl in die Apotheke, als für den Chyrgum nothwendig ist, selbst zu erkaufen; in Erhandlung, und Beyschaffung dessen aber dem Spital auf das Beste zu wirthschaften; mithin solches zu der erforderlichen Zeit bezuschaffen; auch alle übrige in der Apotheke, und bey den Chyrgis benöthigte Auslagen zu bestreiten haben. Das ausgelegte Geld hingegen soll ihm zu Ende eines jeden Monats, über das übergebene Monatzettel alsogleich abgestattet werden.

12) Ohne des Medici primarii schriftlicher Anschaffung soll von dem Materialisten keine Waare verabsolget werden, daher ein Handbüchel gehalten werden solle, in welches er jedesmal, mit Benennung des Dati, eingehändig einzuschreiben haben wird, was vor Materialien, und wie viel von denselben zu verabsolgen seye. Die von dem Materialisten monatlich abgefaßte Conti soll er diesem Handbüchel jedesmal entgegen halten, sodann hierauf anmerken, ob alles und jedes geliefert worden sey; der Preis aber soll vorhin mit Genehmhaltung der Stiftungs-Commission, auf die beste Gattungen der Materialien, festgesetzt werden, und hienach die Bezahlung der Conti monatlich erfolgen.

13) Die von dem Materialisten gelieferte Materialien soll er Medicus primarius selbst in Augenschein nehmen, und, wenn er solche nicht von der besten Gattung zu seyn befände, sollen diese alsogleich zurück geschicket, und bessere anverlangt

verlangt werden; allenfalls ist dieser Unfug, zu behöriger Vorsehrung, der Commission anzudeuten.

14) Der über die Spitalapothek, und Material-Kammer, denn über das Herbarium, und Aquarium, Ordine Alphabethico, mit Genehmigung der Commission, verfaßte Catalogus der Simplicium und Compositorum soll ins künftige, für eine beständige Richtschnur gehalten, einfolglich nach dessen Maßgebung die Apothek sammt den Zugehörungen, je und allezeit eingerichtet verbleiben, und versehen werden. Sollten aber ein und andere Composita, von Zeit zu Zeit, in die Spitalapothek neuerlich eingeführt werden, sind diese alsogleich in ersterwähntem Catalogo, nebst dem Recepte, nachzutragen.

15) Soll er die Aufnahme des Spitals, und die genaue Besorgung der Kranken, seinem Amte gemäß, sich auf das Beste angelegen seyn lassen, anbey die eingeführte Sauberkeit mit aller Schärfe beyzubehalten besorgt seyn.

### Instruction eines zeitlichen Medici secundarii, anhero Francisci de Paula Holzbauer Phil. & Med. Doctoris.

I. Nachdem er in dem Spitale wohnhaft, mithin täglich und stündlich nachzusehen die beste Gelegenheit hat, als soll er am meisten dahin bedacht seyn, auf daß die vorgeschriebene Tagordnung unverleßlich befolget werde.

2) Wird ihm über die sämtliche Practicanten die Obacht, quoad studia, vitam, & mores, aufgetragen; daher auch alle und jede an ihn angewiesen sind. Alldieweil aber die aufgestellte Commission verlanget, daß die Practicanten zugleich in ihrem Studio guten Fortgang machen sollten, damit durch sie dem Publico zu seiner Zeit stattliche Männer, sowohl in Re medica, als chyrurgica, gestellet werden mögen: als soll er Medicus secundarius ihnen Practicanten, in ihrem Studio, mit guter Anleitung nach Möglichkeit beyzustehen nicht ermangeln; dem zu Folge soll er diejenige Casus, welche über die vorkommende besonders wichtige Krankheiten von den zwey älteren Medicinæ Studiosis zu verfaßen sind, mit denselben vorläufig überlegen, und da sie zu Papiere gebracht worden, solche übersehen, auch nach Erforderniß verbessern; endlich den Exenterationibus, und Amatomis beywohnen, und die nöthige Erklärungen, in Abwesenheit des Medici primarii, beybringen.

3) Ihm Medico secundario ist die dem Spitale gehörige und zu dem Studio der Practicanten gewidmete Bibliothec, nach Inhalte des darüber errichteten Inventari, in seine Verwahrung übergeben; welche da von dem ersten Stifter Herrn Franz Billiot, gewesten kais. Leib-Medico seel., herrühret, und auf Kosten des Spitals mit neuen Büchern, nach Erforderniß der Anfänger, vermehret worden. Von dieser sollen den Practicanten, gegen ihrem schriftlichen Recepte, die erforderliche Bücher zu ihrem Gebrauche verabfolget werden.

4) Es soll von ihm Medico secundario, ein ordentliches Buch gehalten, und in selbes, nebst Beyrückung des Dati der beschehenen Aufnahme, alle und jede Practicanten mit Namen, Zunamen, Alter, Geburt und Condition eigenhändig eingetragen werden; in Margine aber wird zur Zeit der Entlassung anzumerken seyn, wann, und auf was Art ein jeglicher derselben aus dem Spitale ausgetreten seye; denn was für einen Fortgang er in seinem Studio gemacht habe.

5) Solle er einige Gebrechen entweder in der Sauberkeit, oder Wartung der Kranken, oder Präparirung der Medicin, oder in den Speisen, oder auch sonst entdecken, welche, seiner gemachten Erinnerung unerachtet, nicht verbessert werden, wird er solches dem Medico primario, und zugleich der ihm vorgesetzten Commission zur behörigen Abhelfung alsogleich anzuzeigen, die Practicanten aber ihre kleinere Verbrechen von selbst zu bestrafen haben. Sofern jedoch die Practicanten größere Verbrechen ausüben, oder über die vielfältigen Ermahnungen, und Abstrafungen sich nicht bessern würden, in diesem Falle soll die Beschaffenheit der Sache der Commission angedeutet werden.



Anno 1742.

6) Wenn er in Erfahrung bringen würde, daß jemand einige Arzney, oder etwas von den beygeschafften Materialien, ohne seinem, oder des Medici primarii Vorwissen, einem Armen austheilen, oder für sich selbst gebrauchen, oder gar heimlich entziehen, und aus dem Spital tragen, oder so noch sträflicher wäre, ums Geld oder eine andere Geschenke und Gefälligkeit weggeben sollte, einen solchen wird er Medicus secundarius der Commission alsogleich, bey schwerer Verantwortung, anzudeuten haben.

7) Bey Kurirung der Kranken, hat er alles dasjenige, was von dessen Amte abhänget, und einem fleißigen und gewissenhaften Medico, zustehet, auf das Sorgfältigste zu beobachten; anbey sowohl bey Tag als Nacht mit aller christlichen Liebe, und Geduld, bey den Kranken das Erforderliche vorzukehren; hierinnfalls aber mit dem Medico primario, sich jederzeit einzuverstehen. Insonderheit soll er sich die gefährlicheren Kranken angelegen seyn lassen; solche auch ausser der vorgesezten Zeit, so oft er es nöthig befindet, besuchen; allenfalls dem Medico primario von dem sich geänderten Zustande des Patientens, durch einen aus dem Spital Abgeschickten, entweder schriftliche oder mündliche Nachricht ertheilen; anbey, ob die Practicanten bey selben ihre Schuldigkeit verrichten, fleißig nachsehen.

8) Sobald eine Kranke Person in das Bette gebracht, von dem Geistlichen Beicht gehöret, und mit dem allerheiligsten Altars Sacramente gespeiset worden, soll diese von ihm Medico secundario mit dem Medico assistente, und allenfalls mit dem Chyrurgo secundario besucht, und sodenn das behörige verordnet werden.

9) Unter den zweyen, zur täglichen Ordination für die in das Spital kommende Armen bestimmten Stunden, soll er Medicus secundarius denen, so für sich selbst eine Medicin begehren, das behörige verordnen; hierinnfalls die in der Stiftungsapothekke affigirte, und vorgeschriebene Ordnung beobachten; die Leute mit aller Liebe, und Geduld anhören; dabey aber Sorge tragen, damit in Austheilung der Medicin keine Irrung geschehe, und Niemanden eines für das andere gegeben werde.

10) Wenn der Medicus primarius durch einige Zufälle das Spital zu besuchen verhindert wird, soll er dessen Stelle in allem vertreten, mithin auch in diesem Falle der Instruction, so dem Medico secundario ertheilet worden, in allem und jedem nachkommen.

11) Zur genauen Vollziehung der einem jeden insonderheit ertheilten und vorgeschriebenen Instruction, hat er mit Wissen des Medici primarii das behörige mit aller Schärfe und Nachdrucke für die Hand zu nehmen; Inmassen ohne Ausnahme alle und jede Personen, die in des Spitals Solde stehen, von der zur Besorgung dessen verordneten Commission hierinnfalls, an ihn Medicum secundarium, unmittelbar angewiesen sind, und er allem und jedem hiemit vorgesezet, und vorgestellt ist.

### Instruction eines zeitlichen Medici assistentis, anjeso Josephi Ortmaner Phil. & Medic. Doctoris.

1. Wird er die vorgeschriebene Tagordnung seines Orts zu befolgen; allen Besuchungen der Krankenbetten, welche von dem Medico primario und secundario geschehen, bezuwohnen; das Verordnete, in Ansehung der Arzney, und Diät sowohl, als auch der Chyrurgischen Operationen, so vorzunehmen sind, in das Receptirbuch, mit Beyrückung des Dati, und Numero von dem Bette, bedeutlich einzuschreiben, zu gleich auch Diät und Chyrurgische Operationen in der kleinen Tafel von Schieferstein (die unter dem Nro. eines jeglichen Bettes angemacht ist) durch den die Wache besorgenden Practicanten mit Kreide alsogleich anmerken zu lassen; sodann das Speiszettel (wie viel Portionen nämlich von jeder Gattung zubereitet werden sollen) in die Kuchel: das Receptirbuch aber in die Apothekke zur Präparirung der Arzneyen, so früh es seyn kann, zu geben haben.

2) Soll er alle Abende in einem gedruckten Tag- und Speiszettel (dessen Entwurf hiebey pag. 75. folget) nach Maßgebung der Personen, so denselben Tag vorhanden gewesen, und der Portionen, so verabsolget worden, das Erforderliche,

**T a g e t t e l**  
**Der Armen und Hausgenossen in dem Krankenspitale.**  
**Mannspersonen. Weibspersonen.**

Stuben.	Angenom- men.	Kranke.	Bestor- bene.	Reconv- alescirende.	Entlassene	Bette.	Stuben.	Angenom- men.	Kranke.	Bestor- bene.	Reconv- alescirende.	Entlassene	Bette.
S. Josephi.						13	S. Theresia.						14
S. Caroli.						26	S. Elisabethæ.						15
Summa.						39	Summa.						29

**Armen.**

Mannspersonen	=
aufgenommene	=
Kranke	=
Gestorbene	=
Reconvalescirende	=
Entlassene	=
angegenommene	=
Kranke	=
Gestorbene	=
Reconvalescirende	=
Entlassene	=
Summa	=

Summarum = 68. = Krankensbette.

**Hausgenossene.**

Geistliche	=
Officianten	=
Practicanen	=
Krankenswärterinn-	=
Summa	=

Summarum = Personar

Anno 1742.

Speis

Anno 1742.

Speis-  
Der Armen, und

Portiones.	Schwache.	Biertel.	Halbe.	Ganze ohne Wein.	Ganze mit Wein.	Summa.
Stuben.	Für arme Mannspersonen, auf Mittag.					
S. Josephi.						
S. Caroli.						
Summa.						
Stuben.	Für arme Mannspersonen, auf die Nacht.					
S. Josephi.						
S. Caroli.						
Summa.						
Stuben.	Für arme Weibspersonen, auf Mittag.					
S. Theresiæ.						
S. Elisabethæ.						
Summa.						
Stuben.	Für arme Weibspersonen, auf die Nacht.					
S. Theresiæ.						
S. Elisabethæ.						
Summa.						
Außer der Krankenstuben.	Für franck Hausgenossene.					
Auf Mittag.						
Auf die Nacht.						

Auf Mittag • • Portiones.

Auf die Nacht • • Portiones.

Summarum.

# Zettel, Hausgenossen.

		Betraget am Gelde.		Portio-	fl.	fr.	pf.
		Auf Mittag.		nes.			
Für arme Mannspersonnen.	Portion schwache	à	= = fr. pf.				
	Viertel	= = à = = fr. pf.					
	Halbe	= = à = = fr. pf.					
	Ganze ohne Wein	à = = fr. pf.					
	Ganze mit Wein	à = = fr. pf.					
		Auf die Nacht.					
	Portion schwache	à	= = fr. pf.				
	Viertel	= = à = = fr. pf.					
	Halbe	= = à = = fr. pf.					
	Ganze ohne Wein	à = = fr. pf.					
	Ganze mit Wein.	à = = fr. pf.					
		Auf Mittag.					
Für arme Weibspersonnen.	Portion schwache	à	= = fr. pf.				
	Viertel	= = à = = fr. pf.					
	Halbe	= = à = = fr. pf.					
	Ganze ohne Wein	à = = fr. pf.					
	Ganze mit Wein	à = = fr. pf.					
		Auf die Nacht.					
	Portion schwache	à	= = fr. pf.				
	Viertel	= = à = = fr. pf.					
	Halbe	= = à = = fr. pf.					
	Ganze ohne Wein	à = = fr. pf.					
	Ganze mit Wein	à = = fr. pf.					
		Auf Mittag.					
Für franke Hausgenossene.	Portion schwache	à	= = fr. pf.				
	Viertel	= = à = = fr. pf.					
	Halbe	= = à = = fr. pf.					
	Ganze ohne Wein	à = = fr. pf.					
	Ganze mit Wein	à = = fr. pf.					
		Auf die Nacht.					
	Portion schwache	à	= = fr. pf.				
	Viertel	= = à = = fr. pf.					
	Halbe	= = à = = fr. pf.					
	Ganze ohne Wein	à = = fr. pf.					
	Ganze mit Wein	à = = fr. pf.					
		Summa					
Für gesunde Hausgenossene.	Für = = Geistliche und = = Officianten						
	Auf Mittag	= = à = = fr. pf.					
	Für = = auf die Nacht	à = = fr. pf.					
	Für = = Practic. auf M.	à = = fr. pf.					
	Für = = auf die Nacht	à = = fr. pf.					
	Für = = Kr. W. auf M.	à = = fr. pf.					
	Für = = auf die Nacht	à = = fr. pf.					
ExtraPort. Braté u. Wein	à = = fr. pf.						
		Summa					
Summarum		= = fl. = = fr. = = pf.					



**Ta g - und Spei ß zettel**  
des  
**K r a n k e n s p i t a l s**  
z u r  
**A l l e r h e i l i g s t e n D r e y f a l t i g k e i t :**

Den

17

Anno 1742.

liche, mit Benennung, ob es Vormittags, Nachmittags, Abends oder Nachts geschehen, anmerken, und solches mit seiner Unterschrift gefertigter, dem Hausverwalter einhändigen, sodenn des andern Tages früh die gemachte Abschriften, da sie gleichstimmig, ebenfalls unterschreiben.

3) Wenn, über die Anzahl der anho vorhandenen 68. Betten, einige Kranke angenommen werden: in solchen Fällen soll er bey den Entlassnen die Zahl derjenigen, so den nämlichen Tag kein Bett mehr gehabt haben, mit Beyrückung der Buchstaben S. L. id est: sine lecto, besonders andeuten.

4. Bey Austheilung der Speisen soll er allzeit gegenwärtig seyn; nach vollbrachter Benediction die Speisen, wie auch den Wein jedesmal verkosten, und, da er einen Fehler anträfe, den Trakteur alsogleich zur Abänderung dessen anhalten; beynebens, damit in Austheilung der Portionen keine Irrung geschehe, Sorge tragen; nach ausgetheilten Speisen aber, alle Zimmer besuchen, und nachsehen, ob denen, so selbst zu essen nicht vermögen, hilffliche Hand geleistet, und auch sonst die behörige Sauberkeit, bey Wegtragung der Speisen und Reinigung des Geschirrs, beobachtet werde.

5) Er wird auch auf die Kost der Practikanten und Krankenwärterinnen Achtung zu geben haben, damit selbe nach Inhalt der errichteten Speisordnung, mit guter Zurichtung gereicht, anbey kein schlechter und ungesunder Wein gegeben werde.

6) Gleiche Sorgfalt ist bey Abreichung der lautern Suppen zu haben, damit solches zu rechter Zeit und in der gehörigen Güte geschehe; er soll nicht weniger fleißig nachsehen: damit nicht allein die Arzneyen zu behöriger Zeit eingegeben, sondern auch die Aderlassen, Viscatoren, und was sonst verordnet worden, auf das genaueste vollzogen werde; auch weder bey einem noch dem andern eine Irrung oder Verstoß unterlaufe: anerwogen er wegen aller vorbegehenden Fehler zur Verantwortung zu ziehen seyn wird.

7) Zur Winterszeit soll er Acht haben, damit in den Zimmern eine gleiche Wärme erhalten, und niemals zuviel eingeheizet werde; daher von den Sesseltägern Frühe und Abends um 6. Uhr nur ein kleines Feuer gemacht, und sodann von den Krankenwärterinnen nach Erfoderniß nachgelegt werden solle.

8) Würde er entweder in der Sauberkeit, oder Wartung der Kranken, oder Präparirung der Medicin, oder in den Speisen und lautern Suppen, oder auch sonst einige Gebrechen und Fehler antreffen, soll er den, so hieran Schuld trägt, seiner Schuldigkeit ermahnen; sothanen Fehler alsogleich den vorgesetzten Medicis, und gestaltn Dingen nach, auch den zur Besorgung dieses Spitals verordneten Herren Rätthen andeuten. Zu welchem Ende er ganz unversehens, sowohl bey Tage als Nacht, zum öftern die Krankenzimmer zu besuchen und nachzusehen; insonderheit aber auf die schwächere Patienten, damit denselben weder an der geistlichen noch weltlichen Besorgung nicht das geringste ermangle, Achtung zu geben haben wird.

9) Sofern eine kranke Person, wegen der etwann kurz vorhero eingenommenen Medicin, oder aus andern Ursachen, das Mittag- oder Nachtessen zu der insgemein bestimmten Stunde nicht einnehmen könnte: soll er Medicus assistens solches dem Trakteur zeitlich erinnern, anbey Sorge tragen, daß alsdenn zu behöriger Zeit das Essen abgereicht werde.

### Instruction der Medicinæ, & Chyrurgix Studiosorum, und Practikanten, als welche zugleich zur Wartung der Kranken bestimmt sind.

1) Wird jeder sich eines ehrbaren und christlichen Lebenswandel alsogewiß befließen, als im widrigen Falle der dagegen Handelnde in dem Spitalc keineswegs geduldet, sondern ohne Ertheilung eines Attestats entlassen und weggeschafft werden solle.

2) Soll

Anno 1742.

2) Soll jeglicher den vorgesezten Medicis und Chyrurgis alle schuldige Ehrerbietung und Folge leisten; und welchen, dem Medico secundario insbesondere, die Obacht über sie Practikanten quoad Studia, Vitam & Mores, aufgetragen worden.

3) Es soll jedesmal ein Medicinæ und Chyrurgiæ Studiosus auf die Wache zugleich aufziehen, und derselben durch 8. Stunden abwarten; da sich sodann aus der Eintheilung ergiebt, daß, wer den ersten Tag von 6. Uhr früh bis 2. Uhr Nachmittags gewachet, den zweyten Tag von 2. Uhr Nachmittags bis 10. Uhr Nachts, den dritten Tag sodann von 10. Uhr des Nachts bis 6. Uhr früh, die Wache zu besorgen schuldig sey; den vierten Tag und Nacht aber von aller Wache frey verbleibe.

4) Denen Vormittag zu wachen obliegt, haben eine Stunde zum Mittagessen frey, in welcher diejenige abzulösen schuldig, so Nachmittag die Wache übernehmen; auf gleiche Weise sollen auch diejenige, welche des Nachmittags auf die Wache aufziehen, durch die vormittägige, in der zum Nachtessen bestimmten Stunde abgelöst werden.

5) Da eine franke Person in das Spital aufgenommen wird, soll der die Wache habende Practikant die Sorge tragen, damit das Bett, wohin selbe zu legen seyn wird, dann eine Haube, Hemd und Schnupftuch wohl ausgewärmet, die franke Person von den Krankenwärterinnen ausgezogen, sodann neu angelegt, und in das Bette überbracht werde. Unbey hat er, unter der Obacht des zugleich die Wache habenden Geistlichen, ein Inventarium über alle von dem Kranken mitgebrachte auch geringste Sachen, mit Benennung der Person und des Numer von dem Bette, zu errichten; die Effekten sollen in einen Bindel zusammen gebunden, mit Anheftung eines Zettels, worauf der Name des Kranken geschrieben steht, dem Hausverwalter, das baare Geld aber, oder was sonst einen größern Werth hat, samt dem Inventario, dem Geistlichen behändiget werden; dem Kranken hingegen, um allen Unordnungen vorzukommen, soll nichts von dem Seinigen, es sey Geld oder andre Sachen, in Händen gelassen werden.

6) Ueber die wichtigere Krankheiten der in das Spital angenommenen Kranken, sollen die zwey älteste Medicinæ Studiosi wechselweis, nach genugsam beschäner Examinirung der Patienten, die Casus schriftlich aufsetzen; vorläufig aber bey dem Medico secundario sich Rathes erholen, und die verfaßte Casus sodann erstgedachtem Medico ad correcturam übergeben.

7) Der die Wache habende Medicinæ Studiosus soll in der schwarzen Tafel, (so über dem Haupte eines jeglichen Kranken aufgehängt ist) nach Anleitung derselben das Behörige, mit einer gelben Wasserfarbe, aufschreiben; insonderheit aber den in der Zeit seiner Wache sich gezeigten Zustand der Symptomatum, und, was das Verordnete für eine Wirkung gemacht, nebst beygerückter Namensunterschrift fleißig anmerken, und dieses, bey sonst wider ihn unausbleiblich fürkehrender Bestrafung, nicht unterlassen; wo sodann nach Vollstreckung der in drey Wachen eingetheilten 24. Stunden, und vollbrachter Ordination des Medici primarii, das geschriebene abgewischt, und damit auf das neue angefangen werden solle.

8) Der in die vormittägige Wache eintretende Medicinæ Studiosus, ist die den vorhergehenden Tag verfaßte, und von dem Medico Secundario adjustirte Casus, in das zu solchem Ende haltende Buch, unter dem Numer des Bettes fleißig einzuschreiben; alsdenn auch die bey solchen Krankheiten durch 24. Stunden erfolgte Symptomata, mit Benennung des Tags von dem Monate sowohl, als der Krankheit, allda nachzutragen schuldig; derjenige aber, so die nachmittägige Wache übernimmt, soll aus dem Receptierbuch die hierüber gemachte Ordination, samt der Diät, mit gleichförmiger Benennung des Tags, in der Seitencolumna, ebenfalls eintragen.

9) Die Practikanten sollen Tag und Nacht in ihren Wachen munter und wachbar verbleiben; sich bey der Nachtwache in ein Bette zu legen nicht unterfangen; die vorgesezten Stunden, in Eingebung der Medicinen, Darreichung der Suppen, und Vollziehung dessen, was verordnet worden, auf das genaueste beobachten; jedem Kranken wenigstens alle viertel Stunden einmal nachsehen, und um feinen

Anno 1742.

seinen Zustand sich erkundigen; den Kranken sollen sie, so oft es nöthig, und selbe es verlangen, sowohl bey dem Essen, Trinken und Einnehmen, als auch sonst, mit aller christlichen Liebe und Geduld beystehen, auch denselben nichts, als was angeordnet worden, zu essen oder zu trinken gestatten, mithin daß denenselben von niemanden etwas beygebracht werde, sorgfältige Obsicht tragen. Es haben sie Practikanten auch den Krankenwärterinnen fleißig nachzusehen, und selbe dahin anzuhalten, damit die größte Reinigkeit beygehalten, alle und jede Sachen in das gehörige Ort wohl gereinigter gestellet, die Bette zu seiner Zeit aufgebettet, oder aufgerichtet und sauber gehalten; in allen erforderlichen Fällen frische Leilacher, Unterlegtücher, oder was sonst wegen der Säubrigkeit abzuwechseln nöthig, alsogleich herbey geschafft, endlich die Krankenzimmer, so oft es erforderlich, gereiniget oder ausgekehret, auch des öftern mit Kranawetholz ausgeräuchert werden. Was aber die Auslüftung der Zimmer bey hellem und heiterem Wetter, mittelst Eröffnung der obern Fenster, oder auch Lustlöcher anbelangt, werden sich die Practikanten hierinnfalls nach der Anordnung der Medicorum zu verhalten haben, welche nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst, oder auf Anfragen das Behörige zu verordnen, nicht unterlassen werden.

10) Wann Chyrurgische Practikanten wegen des Verbindens, oder auch sonst, eine Weibsperson nothwendig entblößen müssen, soll solches mit aller möglichen Ehrbarkeit, auch jedesmal in Gegenwart der Krankenwärterinn so die Wache hat, geschehen; der dieses unterläßt, wird alsogleich aus dem Spitale geschaffet werden.

11) Bey jeglicher Ablösung der Wache sollen diejenige, so austreten, denen so nachkommen, von Bette zu Bette ausführlich berichten, was zu beobachten und vorzunehmen nothwendig, und wie sich der Kranke in der Zeit seiner Wache befunden habe.

12) Da ein Kranker bey Tage oder Nacht gefährlicher würde, und ein neues Accidens sich außerte, soll solches dem Medico assistenti alsobald angedeutet, sodann aber nach Erfoderniß der Medicus, oder auch Chyrurgus secundarius berufen werden.

13) Sollte aber der arme Kranke schlechter zu werden anfangen, und eine nähere Lebensgefahr vorhanden seyn, ist alsogleich bey schwerer Verantwortung der Geistliche zu berufen, damit niemand ohne Seelentrost dahin sterbe, sondern jedesmal bey dem Absterben ein Geistlicher gegenwärtig sey.

14) Sobald als von einer kranken Person die Seele abgeschieden, sollen in dem Zimmer, wo der Körper liegt, bey allen Betten die Vorhänge wohl vorgezogen; zugleich auch, es sey bey Tage oder Nacht, die zwey Sesselträger mit einer Todtentruhe berufen, sodenn die Truhe nach der längst zu dem Bette des Verstorbenen gestellt, der Körper in das Leilach eingewickelt und darein gelegt werden. Diese Todtentruhe wird alsdenn weiter in das Todtenkammerl von den Sesselträgern, das Bettgewand aber von den Krankenwärterinnen alsogleich auf den Boden zur Reinigung in das hiezu bestimmte Ort zu überbringen seyn.

15) So oft eine kranke Person das Zeitliche segnet, oder entlassen, oder auch von einem Bette in das andere transferirt wird, soll solches mit Benennung der Person und des Numeri von dem Bette, nebst Beyrückung des Dati von dem Practikanten, der die Wache hat, auf ein Zettel angemerket, und diese Anmerkung dem in der Wache befindlichen Geistlichen gegeben werden.

16) Wegen allen sich zeigenden Fehlern und Gebrechen soll derjenige Practikant zur Verantwortung gezogen werden, unter dessen Wache der Fehler wird beobachtet werden; und weil demnach jeder Practikant für alles, was in der Zeit seiner Wache angetroffen wird, zu stehen hat: als soll die Entschuldigung, daß solches vorhin, oder ohne seinem Wissen geschehen, von keinem jemalen angenommen werden; dannhero jeglicher bey Uebernehmung der Wache Sorge zu tragen wissen wird, damit ihm alles in guter Ordnung und in der behörigen Sauberkeit von der vorhergegangnen Wache übergeben werde, einfolglich er den vorhero begangnen Fehler alsogleich angebe und entdecke: auf daß derjenige, welcher die Wache angetreten, nicht dessen selbst beschuldiget, und von darum abgestraft werde.



Anno 1742.

17) Der älteste der chyrurgischen Practikanten, soll alle zum Verbinden und den chyrurgischen Operationen benegeschafte Sachen in seiner Verwahrung haben, als worüber eine ordentliche Beschreibung verfaßt worden; dahero er auch wegen aller dieser Sachen Rechenschaft zu geben schuldig ist.

18) Unter den zwey Stunden, welche täglich frühe für die in das Spital kommende Armen bestimmt sind, sollen die Medicinæ Studiosi, so nicht in der Wache sind, sich in dem Ordinirzimmer zur Austheilung der von den Medicis verordneten Medicin: die Chyrurgie Studiosi aber zum Verbinden, oder andern vorkommenden Verrichtungen in den Verbindzimmern, nach Anordnung der Chyrurgorum gebrauchen lassen. Sie haben auch die wegen dieser Austheilung in der Stiftungsapothek affigirte und vorgeschriebne Ordnung genau zu beobachten.

19) Da ein Practikant zur Beschaue abgeordnet wird, hat derselbe mit dem gedruckten Zettel sich in die angemerkte Wohnung des Kranken zu verfügen, denselben um seinen Zustand wohl zu befragen und zu beschauen, anbey vor allen andern wegen der Armut desselben sich zu erkundigen. Wenn nun der bettlägerige Kranke arm und nothdürftig, anbey mit keiner langwierigen Krankheit oder alten Schaden behaftet zu seyn, befunden würde, und er Practikant hierinnfalls keinen Zweifel hätte: in diesem Falle soll er in den offengelassenen Orten des gedruckten Zettels, über die eingeholte Nachricht das Erfoderliche eigenhändig anmerken, solches Zettel sodenn, ohne Annehmung noch weniger Abforderung des Mindesten (als im Widrigen er alsobald entlassen und weggeschafft werden soll) in das Spital zurück bringen, auch dem armen Kranken bedeuten: daß selber sobald möglich, durch einen Sessel oder Trag, ebenfalls gratis, und ohne etwas auszulegen, geholt werden soll. Hierüber ist in dem Spital die behörige Anstalt wegen Abholung des Kranken zu machen, sodenn auch dieses Zettel, gleich den übrigen, dem Herrn Præsidi Commissionis zur erforderlichen Passirung zu überschicken. Sofern aber dem Practikanten der Zustand, ob selber institutmäßig sey, zweifelhaft vorkäme, hat er jemanden von dem Kranken mit sich zu nehmen, den Medicis oder Chyrurgis den Casum vorzutragen, und dererselben Entschlußung, ob der arme Kranke anzunehmen sey oder nicht, zu erwarten: so dem armen Kranken durch die mit sich genommene Person zu erinnern seyn wird. Dahingegen wenn die Krankheit oder der Schaden von ihm Practikanten alsogleich von einer langwierigen Kur geurtheilet, oder keine Armut und Bedürftigkeit angetroffen würde: in solchen Fällen soll dem Kranken, daß er in das Spital nicht angenommen werden könne, bedeutet; anbey das gedruckte Zettel ohne weitrer Anmerkung in das Spital zurück gebracht, und solches den Medicis oder Chyrurgis berichtet werden. Alle venerische Zustände aber sind ohne Ausnahme von diesem Spital gänzlich ausgeschlossen.

20) Kein Practikant soll ohne Erlaubniß des Medici secundarii auszugehen sich unterfangen, bey dessen Unterlassung ein jeglicher das erste und zweytemal gestraffet, das drittemal aber, ohne Ertheilung eines Attestats, entlassen werden soll.

21) Welche nicht in der Wache sind, sollen von zwey Uhr Nachmittags bis 5. Uhr in dem ihnen angewiesnen Musæo heysammen verbleiben, das Silentium genau beobachten, und dem Studio obliegen; der dem nicht nachkömmt, soll gleichfalls abgestrafft, und bey nicht erfolgender Besserung entlassen werden. Anbey wird ihnen Practikanten, zu Beförderung ihres Studii, der Gebrauch der dem Spital zugehörigen Bibliothek gegen dem gestattet: daß jeder wegen des überkommenen Buchs ein Receptisse zu ertheilen, und dafür zu haften schuldig seyn soll.

22) Wer sich nun seiner Schuldigkeit gemäß aufgeführt, dabey auch in seinen Studiis Progressus gemacht, demselben soll bey seiner Entlassung ein Attestatum seines Wohlverhaltens und in seinem Studio gemachten Fortgangs, mit Beyrückung, wie lang selber in dem Spital gewesen, unter der Fertigung der zu Besorgung dieses Spitals aufgestellten Commission, ertheilt werden.

Instru-

## Instruction eines zeitlichen Chyrurgi primarii, anjeho Anno 1742. Joseph Laudes.

1) Wird ihm die sorgfältige Aufsicht über die in dem Krankenspitale befindliche chyrurgische Patienten, und alle andre Kranke, bey welchen sich zugleich ein chyrurgischer Zustand zeigt, hiemit aufgetragen; welche er täglich unter den bestimmten zwey Frühstunden, mit dem Medico primario zu besuchen, und mit dessen Genehmhaltung das Erfoderliche vorzunehmen schuldig ist. Die übrige Zeit erwähnter zwey Stunden, hat er zum Nutzen der dahin kommenden und einer chyrurgischen Hilfe bedürftigen Armen, anzuwenden, welche er mit allen benöthigten Hülfsmitteln entweder selbst, oder unter seiner Obacht durch andere versehen soll.

2) Wegen derjenigen chyrurgischen Patienten, bey welchen eine größere Gefahr vorhanden, soll er sich jedesmal mit dem Chyrurgo secundario vernehmen, damit sie in seiner des Chyrurgi primarii Abwesenheit, von diesem besonders beobachtet werden; und da der Chyrurgus secundarius nothwendig befände, ihme Chyrurgo primario die sich mittler Zeit übler gezeigte Zufälle erinnern zu lassen, ist er schuldig, darüber seine weitere Meynung beyzubringen, auch allenfalls den Kranken des Tages über zu besuchen.

3) Alle Hauptoperationes sind nicht anders, als mit Genehmhaltung und Einverständnis, auch in Gegenwart des Medici primarii, vor die Hand zu nehmen. Bey allen diesen Hauptoperationen soll er ebenfalls gegenwärtig seyn, und entweder selbst operiren, oder durch den Chyrurgum secundarium operiren lassen, jedoch allezeit in Beyseyn und mit Beyhilfe der in dem Spital befindlichen chyrurgischen Praktikanten; den fremden hingegen soll bloshin das Zusehen gestattet werden.

4) Da jemand unter erwähnten zweyen Frühstunden, mit einem chyrurgischen Zufalle, in das Spital kömmt, und allda angenommen zu werden verlangte: soll er solchen beschauen, und sodann dem Medico primario oder secundario seine Meynung eröffnen: ob dieser Zustand institutumäßig sey.

5) Damit alles und jedes, was zur Curirung der chyrurgischen Patienten, und Vornehmung der vorfallenden Operationen erfoderlich seyn mag, wirklich vorhanden und in Bereitschaft seye, mithin hieran nicht das geringste ermangle: wird er Chyrurgus primarius auf das genaueste zu besorgen haben; dannhero, wann etwas abgängig und bezuschaffen nöthig, soll er solches dem Medico primario alsogleich anzeigen; welcher hierüber die behörige Vorsehung zu machen nicht unterlassen wird.

6) Er soll den chyrurgischen Praktikanten in ihrem Studio gute Anleitung geben, nach Beschaffenheit der Umstände sie in den erfoderlichen Manipulationen der chyrurgischen Operationen unterrichten, und alles Mögliche beitragen: damit durch diese zu seiner Zeit dem gemeinen Wesen stattliche und erfahrene Chyrurgi verschafft werden mögen.

7) Da er Chyrurgus primarius das Spital in der bestimmten Zeit der zwey Frühstunden zu besuchen, aus erheblichen Ursachen verhindert würde: ist er solches dem Herrn Präsidi Commissionis zu erinnern schuldig.

8) Hat er alle in dem Spital gemachte Ordnungen auch seines Orts zu befolgen; zugleich auch die Pflicht und Schuldigkeit eines Chyrurgi primarii, seinem besten Wissen und Gewissen nach, zum Nutzen der armen Kranken auf das eifrigste zu beobachten, die in der Säubrigkeit, und auch sonst verspührende Fehler und Nachlässigkeiten, so es möglich, durch gütige Ermahnung abzustellen, bey dessen nicht Verfangung aber, solches der ihme vorgesezten Commission alsogleich anzuzeigen.

## Instruction eines zeitlichen Chyrurgi secundarii, anjeho Christoph Retter. Chyr. Dris.

1) Ist er die vorgeschriebne Ordnungen seines Orts auf das genaueste zu vollziehen schuldig.

Anno 1742.

2) In Abwesenheit des Chyrurgi primarii, hat er Chyrurgus secundarius dessen Stelle in allem und jedem zu vertreten; daher auch ihm in diesem Falle die ermeldtem Chyrurgo primario ertheilte Instruction zu befolgen obliegt: als worauf man sich hierorts in allen Punkten bezogen haben will.

3) Unter den zwey bestimmten Frühstunden soll er die dahin kommende, und einer chyrurgischen Hilfe bedürftige Armen, mit den erforderlichen Hilfsmitteln entweder selbst, oder unter seiner Aufsicht durch die chyrurgische Praktikanten versehen, und hierinnfalls die in der Spitalapothek affigirte und vorgeschriebne Ordnung beobachten.

4) Er soll gleichfalls die im Spitale liegende chyrurgische Patienten, wie auch diejenige Kranken, bey welchen sich zugleich ein chyrurgischer Zustand zeigt, (wie es einem fleißigen und gewissenhaften Chyrurgo zusteht) mit aller christlichen Liebe und Geduld besorgen, hierinnen aber sich jederzeit mit dem Chyrurgo primario einverstehen.

5) So oft ein chyrurgischer Patient in dem Spitale sich befindet, welcher von dem Medico primario gefährlich zu seyn erachtet wird: ist er Chyrurgus secundarius, so lang die Gefahr dauert, allda zu übernachten schuldig; wozu auch ihm ein eignes Zimmer eingeräumt worden. Diese gefährliche Patienten soll er demnach sowohl bey Tage als Nacht sich besonders angelegen seyn lassen; solche auch ausser der vorgesezten Zeit, so oft es nöthig, nach Beschaffenheit der Umstände, mit oder ohne dem Medico secundario besuchen, allenfalls dem Chyrurgo primario von dem sich geänderten Zustande des Patientens, durch einen aus dem Spitale Abscheidenden, entweder schriftliche oder mündliche Nachricht ertheilen; anbey, ob die Praktikanten bey solchen ihre Schuldigkeit verrichten? fleißig nachsehen.

6) Wenn chyrurgische Patienten abgeholt werden, soll er jedesmal im Spitale zu derjenigen Zeit gegenwärtig seyn, da diese dahin überbracht werden: damit sie von ihm, so es die Umstände zulassen, nach abgelegter Beicht und Communion, sonst aber alsogleich besorget werden. In urplötzlichen Zufällen soll er durch jemanden aus dem Spitale berufen werden, und ist er zu aller Zeit sich dahin zu begeben schuldig.

7) Damit von den chyrurgischen Praktikanten das Ueberlassen, die Sekung der Wundtore, und was sonst von dergleichen gemeinen Operationen durch den Medicum primarium, oder auch Secundarium verordnet wird, mit aller Geschicklichkeit und genau vollzogen werde: hierauf hat er Chyrurgus secundarius besondere Sorgfalt zu tragen, und denselben fleißig nachzusehen. Die wichtigere Operationes aber sind entweder von dem Chyrurgo primario, oder von ihm vorzunehmen.

8) Den Praktikanten soll er in dem Studio Chyrurgiae beystehen, und denselben an die Hand geben, was zu Beförderung dieses Studii dienlich seyn kam. Dannhero er zu gelegener Zeit, in Gegenwart des Medici primarii oder secundarii, die taugliche Subjecta in der Anatomiekammer entweder selbst zu exenteriren, oder auch zu anatomiren; oder aber durch andere unter seiner Obacht exenteriren, oder anatomiren zu lassen haben wird. Er ist ebenfalls die vornehmere Operationes in dergleichen Subjectis vorzunehmen, oder durch andere auf obige Art vornehmen zu lassen, die Bandagen vorzuzeigen, den Cursum anatomicum zu erklären; einfolglich mittelst der ihme bewohnenden Wissenschaft zu bewirken schuldig: daß die Praktikanten in Studio chyrurgico stattliche Männer zu werden, die Gelegenheit überkommen.

### Instruction eines zeitlichen Provisoris.

1) Ist er in allen seinen Verrichtungen an den Medicum primarium & secundarium angewiesen, derer Anordnungen er Provisor in allem dem, was seinem Amte zusteht, auf das genaueste, und mit aller Fleißigkeit vollziehen soll.

2) Alle Simplicia und Composita, welche in dem, über die Apotheke und Materialkammer, dann über das Aquarium und Herbarium verfaßten Catalogo enthalten sind, soll er Provisor jederzeit in Bereitschaft haben, und damit diejenige

Anno 1742.

jenige Quantität, so nach Maßgebung der täglichen Austheilung und Receptirung erforderlich ist, niemalen abgehe, Sorge tragen. Die Apotheke wird demnach samt den Zugehörungen, öfters ganz unvermuthet von der Commission, mit Zuziehung der Medicorum untersucht, hierinnfalls vorerwähnter Catalogus zur Richtschnure genommen; und da sich ein Abgang oder Fehler zeigte, er Provisor zur Verantwortung gezogen werden.

3) Die erforderliche Composita soll er mit allem Fleiße und Behutsamkeit, mithin in der gehörigen Güte zubereiten; sollte sich in der Zubereitung ein Fehler äußern, wird er Provisor ebenfalls, und zwar zu noch schwererer Verantwortung gezogen werden, indem von diesem das Heil der Kranken abhänget.

4) Bey Austheilung der Arzney an die in das Spital kommende Armen, wird er vor allen Dingen Achtung zu geben haben, damit dabey weder von ihm, noch von den Praktikanten eine Irrung geschehe; mithin den Armen das von den Medicis Verordnete in der benannten Quantität, und nicht aus Verstoße etwas anderes verabfolget werde. Im übrigen soll er die deswegen in der Stiftungsapothek affigirte und vorgeschriebne Ordnung, auch seines Orts zu beobachten schuldig seyn.

5) Die den bettlägerigen Kranken vorgeschriebene Recepte, soll er Provisor bey Ueberkommung des Receptierbuchs alsogleich sowohl bey Tag, als wenn es erforderlich, auch bey der Nacht mit aller Genauigkeit verfertigen, bey denselben nicht das mindeste auslassen noch zusehen, noch weniger eines für das andere zu nehmen sich erlauben; damit aber bey Darreichung dieser Arzneyen keine Irrung unterlaufen möge: soll er Provisor diese mit Benennung des Numers von dem Bette jedesmal signiren; oder wenn es möglich, solche in die Wirturgläser oder in die Flaschen, so sich mit den Bettnummern gezeichneter befinden, einfüllen; endlich diese Arzneyen auf den Tragbrettern in die gehörige Ordnung eintheilen, und solche denjenigen Praktikanten, so in der Wache sind, selbst behändigen.

6) Was in der Apotheke sowohl in Simplicibus als Compositis abgängig zu werden anfängt, mithin wiederum bezuschaffen nöthig: hat er Provisor in zwey schwarzen Tafeln, welche hiezu in der Apotheke aufgehängt sind, und deren eine für die Simplicia, die andere für die Composita gehörig, anzumerken; die Composita soll er sodann alsogleich zubereiten; wegen der Simplicium aber ist dem Medico primario der Abgang, und wie viel bezuschaffen nöthig, zu erinnern: damit auf dessen Anschaffung und erfolgreiches Einschreiben in das Handbüchel, das erforderliche von dem Materialisten abgeholt, oder auch auf dessen Verordnung und Einwilligung sonst erkaufte werde; daher ihm Provisori ohne Vorwissen des Medici primarii etwas bezuschaffen hiemit ausdrücklich verboten wird.

7) Indem an Herbeyschaffung der Materialien zu rechter Zeit vieles gelegen, und dadurch ein namhaftes erspart werden kann: als soll er zur behörigen Zeit den Medicum primarium hieran zu erinnern nicht unterlassen.

8) Es sollen jederzeit die frischesten und besten Gattungen der Materialien, nach der ausdrücklichen Anordnung des gottseligen Mitsifters, Herrn Lorenz Hofmann, gewesnen N. Oe. Regierungsrath sel., herbeygeschafft, und solche jederzeit dem Medico primario vorgezeigt, die schlechtern aber gar nicht angenommen werden.

9) Er soll sich befließen aller Orten so viel immer möglich, insonderheit in der Apotheke die größte Reinigkeit zu erhalten, anbey Sorge tragen, damit alle Geschirre wieder in ihr gehöriges Ort, um alle Irrungen zu vermeiden, gesetzt werden.

10) Die erkaufte Materialien und verfertigte Composita hat er Provisor mit solcher Fürsichtigkeit in seine Obsorge und Verwahrung zu nehmen, damit hievon weder etwas verderben, noch eines oder das andere entzogen werden könne. Es wird auch ihm auf das Nachdrücklichste verboten, jemanden die geringste Materialwaare, oder auch Medicin, unter was Vorwande es immer geschähe, ohne Anordnung des Medici primarii oder secundarii, öffentlich oder heimlich zu geben, noch weniger hievon, und zwar bey dessen alsobaldiger Entlassung, entweder einiges Geld oder aber Geschenke anzunehmen.

Anno 1742.

11) Nachdem über die unter seiner Obsorge befindliche Geräthschafft, ein ordentliches Inventarium errichtet, und ihm behändiget worden, als ist er auch schuldig auf solche Achtung zu geben, und wegen dieser in allem Falle, Rede und Antwort zu ertheilen.

12) Soferne etwas von den in dem Inventario angemerkten Sachen, ohne seiner Schuld zu Grunde gegangen seyn würde, hat er solches dem Medico primario alsogleich anzudeuten; und ist sodenn über die erhaltende Passirung das Abgängige in dem Inventario abzuschreiben. Was aber von Zeit zu Zeit an dergleichen Geräthschafft nachzuschaffen nothwendig: soll dem Medico primario berichtet, von demselben erkaufte; sodenn auch in dem Inventario nachgetragen werden.

13) Zu Anfange eines jeden Jahrs wird das in seinen Händen befindliche Inventarium umgeschrieben, und in demselben, wie sich der Zustand der ihm anvertrauten Sachen zu selbiger Zeit gefunden habe, angemerkt; nicht weniger öfters unterm Jahre die Untersuchung ganz unvermuthet gemacht werden: ob alle in dem Inventario beschriebene Sachen vorhanden, und in was Stande sich selbe befinden.

14) Weil ein Garten vorhanden, in welchem vieles von den Floribus zum Nutzen des Spitals erzielet werden kann: als wird ihm darüber die gehörige Aufsicht zu haben aufgetragen, damit gedachter Garten unter Anleitung des Medici primarii & secundarii, so viel es möglich, mit dem Benöthigten ausgestattet werde; anbey ist der aufgenommene Gärtner dasjenige, was demselben dießfalls von ihm Provisor anbefohlen werden wird, auf das genaueste zu vollziehen schuldig.

15) Soll er Provisor alles dasjenige zu thun und zu lassen haben, was das Amt eines eifrigen und gewissenhaften Provisoris erfordert, und wie er es sich demmaleins, vor dem strengen Angesichte Gottes zu verantworten, getrauen wird.

### Instruction eines Apothekergesellen.

1) Wird er in allen seinen Verrichtungen an den aufgestellten Provisorem der Spitalapothekē angewiesen, auf dessen Anordnung er die vorkommende Arbeiten mit gehörigem Fleiße und aller Behutsamkeit verrichten soll.

2) Hat er Apothekergesell auch seines Orts Achtung zu geben, damit weder von den Simplicibus noch Compositis das allergeringste entzogen werde; daher, im Falle er etwas ungleiches vermerken würde, er ein solches dem Medico primario, oder auch secundario alsogleich andeuten soll. Mit noch mehrerm Nachdrucke wird ihm verboten, hievon das mindeste ohne Anordnung des Medici primarii oder secundarii, jemanden zu geben; oder etwas selbst oder durch andere wegzutragen, und dieses entweder ums Geld oder Geschenke auszutheilen; immaffen er in allen diesen Fällen seines Dienstes alsogleich würde entlassen und weggeschafft werden.

3) Soll er die größte Reinigkeit aller Orten zu erhalten sich bemühen, und alles und jedes zu thun oder zu lassen schuldig seyn, was die Pflicht eines getreuen und fleißigen Apothekergesellen von ihm fodert, und wie er solches demmaleins vor dem Richterstuhle Gottes zu verantworten sich getrauen wird.

### Instruction eines zeitlichen Hausverwalters.

1) Ist er hauptsächlich zu dem Ende bestellt und aufgenommen, damit er auf das Gebäude Acht habe, und alle zu dem Spitalē gehörige, sowohl zur Pflēgung der Kranken, als auch zu andern Nothwendigkeiten bezugschaffte Sachen in seiner Verwahrung aufbehalte und gehörig besorge; in Folge dessen über alle und jede Sachen ein ordentliches Inventarium errichtet, und ihm Verwalter behändiget worden.

2) Was von Zeit zu Zeit nachgeschafft wird, soll in gedachtem Inventario nachgetragen werden; zum Falle aber etwas ohne seiner Schuld zu Grunde gegangen,

Anno 1742.

gangen, ist dieses alsogleich der ihm vorgesezten Commission anzudeuten und nach erlangter Passirung das Abgängige bey dem Inventario abzuschreiben.

3) Zu Anfange eines jeglichen Jahrs soll das Inventarium umgeschrieben, und in demselben, wo sich zu selber Zeit der Zustand der vorhandenen Sachen gefunden, und ob selbe gut, oder abgenutzt, oder gar unbrauchbar sind, angemerkt werden. Es wird auch des öfters, das Jahr hindurch, die Untersuchung ganz unvernuethet gemacht werden: ob alle und jede in dem Inventario benennete Sachen vorhanden sind; Und sofern etwas abgängig, oder durch seine des Verwalters Nachlässigkeit verdorben seyn würde; wird er zur Verantwortung, und nach beschaffenen Umständen auch zur Ersezung angehalten werden; indem er wegen Bewahrung und Besorgung alles dessen seine Besoldung überkömmt.

4) Was er Verwalter von den in seinem Inventario begriffenen Sachen den Geistlichen, Officianten, oder auch Praktikanten, nicht weniger dem Trakteur zu ihrem Gebrauche, oder in ihre Verwahrung übergiebt: hiervor soll er sich eine schriftliche Zeugniß geben lassen. Was aber den Wäscherinnen, oder sonst jemanden gegeben wird: ein solches soll er selbst schriftlich anmerken, und das anvertraute wiederum zur rechter Zeit abfordern; in welchen Fällen er für den Abgang, oder, wenn etwas verdorben, zwar zu haften schuldig: ihm aber der Regrets wider diejenige, so hieran Schuld tragen, vorbehalten seyn solle.

5) Auf die Krankenstuben soll er eine gewisse Zahl, von jeder Gattung der Wäsche, den Krankenwärterinnen behändigen; welche Zahl eine jegliche, die aus der Wache tritt, der nachfolgenden zu übergeben, und vorzuzählen haben wird; wie viel nun von erwähnter Wäsche ihm Verwalter beschmutzt zurück gestellet wird: eben so viel soll er von der gewaschenen anwiederum erfolgen lassen, damit die erste Zahl je und allzeit erfüllt verbleibe. Er soll auch öfters die den Krankenwärterinnen anvertraute Wäsche abzählen; und wenn ein Abgang sich zeigte, wird die Ersezung von derjenigen Krankenwärterin anzubegehren seyn, welche sich zu dieser Zeit in der Wache befindet; mithin die Entschuldigung, daß das Abgängige vorhero verlohren worden, nicht angenommen werden; weilen jegliche Krankenwärterin bey Antretung der Wache sich die Wäsche vorzählen zu lassen, und den Abgang zu entdecken verbunden ist. Gleiche Ordnung ist in Ansehen der übrigen Sachen zu beobachten, welche auf den Krankenstuben, zum Gebrauche der Kranken für beständig verbleiben müssen.

6) Was von der Spitalwäsche, den Madrazen, oder anderen dergleichen Sachen durch den Gebrauch schlechter wird: soll er alsogleich, und zu rechter Zeit ausflücken und verbessern lassen; da aber etwas neues anzuschaffen nöthig wird: er die Nothwendigkeit den ihm vorgesezten Herren Rätthen ohne Verzug zu berichten, und den Befehl zu erwarten haben.

7) Auf die Absönderung der wohlgereinigten, auch ausgelüfteten Sachen von dem, was die Kranken gebraucht: jedoch weder durch die Luft, noch durch das waschen gereinigt worden, hat er besondere Sorgfalt zu tragen; dieses desto gewisser zu bewirken, sind ihm Verwalter zur Aufbehaltung solcher Sachen, abgesönderte Behältnisse auf dem Boden eingeräumet worden; dannhero die beschmutzte Wäsche der Kranken allemal in den geflochtenen Körben (niemals aber öffentlich) sodann die unsaubere Madrazen und Kopfpölder, nicht weniger diejenige, worauf jemand gestorben, von den Krankenwärterinnen alsogleich auf den Boden, in das gehörige Ort überbracht werden sollen; was aber bey der Nacht von Wäsche gesammelt wird, soll zwar in den zweyen Trühen, die auf dem Gange befindlich sind, aufbehalten, bey anbrechendem Tage aber in vor erwähntes Ort getragen werden.

8) Für die Reconvalscirende, dann für die chyrurgische, und andre Patienten (so mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sind) hat man besondre Bette, Wäsche und Kleidungen beygeschaffet; und solche, wo es möglich war, durch Farben, sonst aber durch das Gemerke von denjenigen Sachen unterschieden, welche für die übrige Kranken gewidmet sind. Er Verwalter soll demnach diese Sachen jederzeit von jenen abgesönderter erhalten und die Vermischung derselben je und allezeit zu verhindern trachten.

9) Damit

ANNO 1742.

9) Damit die dem Spital gehörige Sachen um so kenntbarer verbleiben, und nicht mit andern vermischet werden können: sollen diese mit dem Spitalzeichen, auf Art und Weise wie es möglich, gemerket werden.

10) Was zur täglichen Nothwendigkeit des Spitals bezuschaffen nothwendig, und einen geringern Werth beträgt, hat er Verwalter ohne weiterer Anfrage zu verschaffen: sonst aber, erwähnter massen, bey der ihm vorgesezten Commission sich vorläufig anzufragen.

11) Nachdem ihm Verwalter obliegt, alle Erfordernisse zu dem Spital (auffer dem was in die Apotheke gehörig) bezuschaffen, als soll er zur gehörigen Zeit hierauf bedacht seyn: damit einerseits nichts ermangle, anderseits aber eine gute Wirthschaft in Beschaffung dessen gepflogen werde.

12) Über die Gelder, so ihm Verwalter auf Berechnung gegeben werden, soll er, nach dem ihm behändigten Formular, monatlich seine Rechnung legen, und diese längstens den dritten Tag, nach verfllossenem Monate, der Commission übergeben.

13) Was die Naturalien, so in dem Inventario nicht einkommen, und täglich verbraucht werden, als: Brennholz, schweinerne Fetten, Kerzen, Oel, Wachs, und andere dergleichen Sachen anbelanget, darüber soll er Verwalter gleichfalls mit Ende eines jeden Monats eine besondere Naturalrechnung verfassen, und diese der Commission überreichen; in selber hat er, was vom vorigen Monate übrig verblieben, und neuerlich bezugeschaffet worden, in Empfang zu nehmen; als denn, wie viel hievon, wem, und zu welchem Ende dasselbe abgegeben worden, in die Ausgabe zu stellen; endlich das übrigverbliebene anzumerken; damit aber den ganzen Empfang auszuweisen.

14) Das von jeglichem Kranken in einen Bindel zusammen gebundene Gewand, und übrige Effecten (auffer des baaren Gelds, und der etwann kostbareren Sachen) soll er samt dem darüber errichteten Inventario in seine Verwahrung nehmen; das Gewand, und die Wäsche der Krankenwäscherinn alsogleich zur Reinigung übergeben; und gereinigter in dem hierzu bestimmten Orte, und zwar in demjenigen Fache (welche mit dem Numero des Betts, wo der Arme liegt, gezeichnet ist) aufbehalten; und, wenn dieser von einem Bette in das andere überbracht wird, nach der dessentwegen erhaltenen schriftlichen Nachricht, den Bindel unter das behörige Numero transferiren: damit bey Austrittung des Armen, und Zurückstellung seiner Sachen keine Irrung unterlaufe; übrigens soll ihm Verwalter die Schuld bezugemessen werden, sofern das Gewand, und die Wäsche sich nicht sauber gereinigt befinden würde.

15) Das Gewand, die Wäsche, und andere Sachen der in dem Spital Abgestorbenen, sollen alsobald in ein anderes hierzu gewidmetes Ort überbracht, und sammt dem darüber errichteten Inventario aufbehalten werden; da nun hievon ein oder anders Stück, auf schriftliche Passirungen der Geistlichen, einem Armen, der zu entlassen ist, verabsolget wird: sollen diese Passirungen, zur künftigen Ausgleichung, den Inventariis, wovon die Passirung geschehen, beugeleget werden.

16) In dem gedruckten Tag- und Speiszetteln, so der Medicus assistens ihm Verwalter alltäglich auf den Abend behändiget, soll er, was die verabsolgte Portionen an Geld betragen, mit behöriger Genauigkeit, und Sorgfalt auswerfen; davon vier gleichlautende Abschriften verfertigen; und solche nebst dem Medico assistente unterschreiben. Von diesen ist den darauf folgenden Tag den dreyen Herren Rätthen der Stiftungs-Commission, jeglichem eines, das Vierte aber dem Actuario Commissionis durch den Portier zu überschicken. Wenn nun ernannter Actuarus das Tag- und Speiszettel revidiret, und daß solches geschehen, auf diesen Zettel bey dessen Zurücksendung angemerket hat, soll er Verwalter dem Traiteur alsogleich das richtig befundene Quantum baar abführen, und sich darüber in eben diesem Zettel quittiren lassen.

17) Wird er Hausverwalter des Spitals Nutzen und Frommen, nach seinen Kräften, auch seinem Amte gemäß, und wie er es vermöge vor dem strengen Angesichte Gottes zu verantworten hat, zu befördern, die Sauber- und Reinigkeit

keit in allen und jeden Sachen zu erhalten, und die Hausleute darzu anzuhaiten besorget seyn. Anno 1742.

## Instruction eines Tracteurs.

1. In Austheilung der Speisen, und Abreichung der Suppen (sie seye nun lauter, oder Semmel in dieser aufgeschnitten) soll die vorgeschriebene Tagordnung auf das genaueste beobachtet werden; er Tracteurs ist beynebens an dem Inhalt der errichteten Speisordnung, dann des Speiszettels, welches er von dem Medico assistente täglich überkömmt, die Speisen wohl und gut ausgekocht, auch wohl geschmact, nicht weniger in der behörigen Quantität, zurichten zu lassen; erwähnte Suppen von frisch gesottenem Rindfleisch zu verschaffen, und nicht etwann warmes Wasser mit einer Fetten zu vermischen; endlich auch einen gesunden und guten Wein, nach dem ausgefetzten Werthe, zu reichen schuldig. Uebri- gens wird er Tracteurs wegen allen vorbegehenden Fehlern zur Verantwortung gezo- gen, und die Entschuldigung, daß seine Leute es übersehen, nicht angenommen werden.

2) Weil man an Seiten der Commission blos allein auf die Verköstung der im Spitale befindlichen Armen und Hausgenossen bedacht, dadurch aber nie- manden zu beschweren, noch aus dem Spitale ein Wirthshaus machen zu lassen ge- sinnet ist: als solle er Traiteur nicht berechtiget seyn, einiges Getränk über die Gassen auszuschänken, noch, gleich einem Wirth, Speise und Trank fremden Leuten abzugeben; und würde, bey nicht Befolgung dessen, mit ihm Traiteur eine Aenderung vorgenommen werden.

## Speisordnung in dem Krankenspitale zur Allerheilig- sten Dreyfaltigkeit.

### Für die arme Kranken.

Schwache Portion.

In der Frühe: lautere Suppen.  
Auf Mittag: Trinkpanadel.  
Nachmittag, und in der Nacht: lautere Suppen.  
Zum Nachteffen: Trinkpanadel.

Biertel Portion

In der Frühe: lautere Suppen.  
Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln.  
Trockene Mehlspeise.  
Obstspeise.

Halbe Portion.

$\frac{1}{4}$  Mundsemmel.  
Nachmittag, und in der Nacht: lautere Suppen.  
Zum Nachteffen: gutes Panadel. Gersten.  
In der Frühe: eine gute Suppe mit Schnitteln.  
Auf Mittag: Mehlspeise in der Suppen.  
 $\frac{1}{2}$  pf. Eingemachtes Kälbernes.  
Grüne Speise, oder Obstspeise.  
 $\frac{1}{2}$  Mundsemmel.  
Zum Nachteffen: Mehlspeise in der Suppen.  
 $\frac{1}{2}$  pf. Eingemachtes Kälbernes.  
Gersten.

Sanze Portion.  
ohne Wein.

$\frac{1}{2}$  Mundsemmel.  
In der Frühe: eine gute Suppe mit Schnitteln.  
Auf Mittag: Mehlspeise in der Suppe.  
 $\frac{1}{2}$  pf. Rindfleisch mit der Sof.  
Grüne Speise.

Sammlung Öest. Gesetze V. Theil.

M

1. Mund:



Anno 1741.

1. Mundsemmel.

Zum Nachtessen Mehlspeise in der Suppen.

 $\frac{1}{2}$  pf. Eingemachtes kälbernes  
Gersten. $\frac{1}{2}$  Mundsemmel.Ganze Portion  
Mit Wein.Nebst der vorigen Portion 1. Seitel Wein, wie sol-  
cher den Officianten gereicht wird, sowohl zum  
Mittag als Nachtessen.**Für die Geistlichen und Officianten an einem  
Fleischtage.**

Auf Mittag: gute Suppen mit Schnitteln.

 $\frac{1}{2}$  Rindfleisch mit der Soß.

Grüne Speise belegt.

Eingemachtes.

Gebratenes.

Mundsemmel.

 $\frac{1}{2}$  Maß Wein.

Zum Nachtessen: Suppen mit Reis, Gersten, oder Mehlspeise.

 $\frac{1}{2}$  pf. Eingemachtes.

Grüne Speise belegt.

Mundsemmel.

 $\frac{1}{2}$  Maß Wein.**In einem Fasttage.**

Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln.

Eyerspeise.

Mehlspeise.

1. Stückel Fisch.

Mundsemmel.

 $\frac{1}{2}$  Maß Wein.

Zum Nachtessen: Suppen mit Schnitteln, oder frische Eyer.

Gebackenes.

1. Stückel Fisch.

Mundsemmel.

 $\frac{1}{2}$  Maß Wein.

Dann täglich eine Suppen mit Schnitteln zum Frühstück.

**Für die Practicanten am Sonntage, Dienstage und  
Donnerstage.**

Auf Mittag: Suppe mit Schnitteln.

 $\frac{1}{2}$  pf. Rindfleisch mit der Soß.

Grüne Speise.

 $\frac{1}{2}$  pf. Gebratenes.

Brod.

Ein grosses Seitel Wein.

Zum Nachtessen: Mehlspeise in der Suppe.

 $\frac{1}{2}$  pf. Eingemachtes.

Grüne Speise.

Brod.

Ein grosses Seitel Wein.

**Am Montage, und Mittwoche.**

Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln.

 $\frac{1}{2}$  pf. Rindfleisch mit der Soß.

Grüne

Grüne Speise.  
 Fleck, Kress, Geschnattel, und dergleichen.  
 Brod.  
 Ein grosses Seitel Wein.  
 Zum Nachteffen: Mehlspeise in der Suppe.  
 $\frac{1}{2}$  pf. Rindfleisch in einer Suppe.  
 Grüne Speise.  
 Brod.  
 Ein grosses Seitel Wein.

### Am Frentage, und Samstag.

Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln.  
 Mehlspeise.  
 1. Stückel Fisch.  
 Grüne Speise.  
 Brod.  
 Ein grosses Seitel Wein.  
 Zum Nacht Essen: Suppen mit Schnitteln.  
 Mehlspeise.  
 Grüne Speise.  
 Brod.  
 Ein grosses Seitel Wein.  
 Dann täglich eine Suppe mit Schnitteln zum Frühstücke.

### Für die Krankenwärterinnen am Sonntage, Dienstag und Donnerstag.

Auf Mittag: Suppe mit Schnitteln.  
 $\frac{1}{2}$  pf. Rindfleisch mit der Soß.  
 Grüne Speise.  
 Fleck, Kress, Geschnattel, und dergleichen.  
 Brod.  
 1. Seitel Wein.  
 Zum Nachteffen: Mehlspeise in der Suppe.  
 $\frac{1}{2}$  pf. Rindfleisch in einer Suppe.  
 Brod.  
 1. Seitel Wein.

### Am Montage und Mittwoch.

Auf Mittag: Suppe mit Schnitteln.  
 $\frac{1}{2}$  pf. Rindfleisch mit der Soß.  
 Grüne Speise.  
 Brod.  
 1. Seitel Wein.  
 Zum Nachteffen: Mehlspeise in der Suppe.  
 $\frac{1}{2}$  pf. Geschnattel.  
 Brod.  
 1. Seitel Wein.

### Am Frentage, und Samstag.

Auf Mittag: Suppe mit Schnitteln.  
 Grüne Speise.  
 Mehlspeise.

M 2

Brod

Anno 1742.

Brod.

1. Seitel Wein.

Zum Nacht Essen: Suppen mit Schnitteln.  
Mehlspeise.

Brod.

1. Seitel Wein.

Dann täglich eine Suppe mit Schnitteln zum Frühstück.

Am Faschingstage, zu Ostern, Pfingsten, am Sonntage der Allerheiligsten Dreysfaltigkeit, zu Allerheiligen, Martini, Weynachten, und am Neuen Jahrstage hat jeglicher der Practicanten, und Krankenwärterinnen noch besonders auf Mittag 1. Seitel Wein, und  $\frac{1}{2}$  pf. Gebratenes.

### Instruction für den Portier.

1. Soll er auf alle in das Spital kommende Personen wohl Acht haben, und da jemand mit einem Kranken zu reden anverlangte, solches nicht ehender zulassen: als bis dieser, wer er seye, entdeckt wird, und er Portier sich vorhero bey dem Medico secundario, und in dessen Abwesenheit bey einem der Officianten wird angefraget haben, inmassen man dergleichen Besuchungen von allen Gattungen der Leuten sonders aber bey anstehenden Krankheiten zu gestatten nicht gedenket; wenn aber Leute von gutem Ansehen sich anmeldeten, welche blos allein das Spital zu besuchen verlangen: soll solches unweigerlich verstattet werden; jedoch sind diese von jemanden aus dem Spitale nach Standsgebühr zu begleiten, und ist denenselben zu ihrer Wahrung, in welchen Zimmern ansteckende Krankheiten befindlich sind, zu erinnern. Zur Zeit der heiligen Messe, oder aber einer Andacht sind alle und jede Personen, auffser den Bettelleuten in die Kapelle zu lassen; doch soll er Portier, wenn die Leute hinausgehen, bey dem Thore stehen verbleiben, und diese beobachten.

2) Zur Zeit der Ordinirung für die in das Spital kommende Kranken, hat er Achtung zu geben, daß niemand von diesen Leuten sich in, oder vor dem Spitale niedersetze, und liegen verbleibe; desgleichen nicht zu gestatten: daß jemand über die Stiegen hinauf gehe; bey allem deme aber soll er keine Ungestumme gebrauchen, sondern solches mit aller Bescheidenheit, und gelibden Ermahnungen zu bewirken trachten; beynebens den Ankommenden anzeigen: wohin sie zur Ordination zu gehen haben; auch nicht zulassen, daß jemand anderswo als durch das grosse Hausthor sich hinaus begeben; denen, so Mäntel haben, hat er zu bedeuten, daß ihm diese, bis sie Armen die Medicin bekommen, in seine Verwahrung zu geben seyen; übrigens ist auf die weggehende ein obachtsames Aug zu haben. Wenn die Ordination vollendet, soll er die Täge und Speisetzettel an die gehörige Orte überbringen, und, bis er zurück kömmt, ein Sesselträger bey dem Hausthore verbleiben.

3) Das Hausthor soll, auffser der zwey Ordinirstunden, und wenn zur Messe, oder einer andern Andacht geläutet wird, niemals offen gelassen, des Abends aber, nach der verfaßten Tagordnung, von ihm Portier gesperrt, und der Schlüssel dem Medico secundario in seine Wohnung gebracht werden.

4) Er Portier hat die Kapelle jederzeit sauber zu halten; die allda befindliche Lampen zu füllen; zu den gewöhnlichen Zeiten das Ave Maria, wie auch zur Messe, oder anderen Andachten; nicht weniger, wenn es verordnet wird, bey den Leichbegängnissen die Glocken zu läuten; zu dem Morgen- und Abendgebete das Zeichen mit der Hausglocke zu geben, dann zu einer gewissen Stunde die Thurnuhre alle Täge aufzuziehen.

5) Die Geistliche, und Officianten soll er in ihren Zimmern, und in allen, was sie zu ihrer Bekleidung nöthig haben, nach Erfoderniß bedienen.

6) Die zu entlassen sind, sollen von ihm aus dem Spitale nicht eher gelassen werden: als bis sie vorhin, und zwar die Mannspersonen durch ihn, die Weibsbilder aber durch die Krankenwärterinnen ausgesuchet, und befunden worden, daß sie nichts von Spitalsachen mit sich genommen.

7) Soll

7) Soll er Portier sich gegen jedermann bescheiden aufführen; Niemanden mit groben Worten begegnen; auch je und allezeit nüchtern verbleiben, und ist er in allen übrigen Verrichtungen an den Medicum secundarium angewiesen; dessen Befehl er unweigerlich zu vollziehen haben wird.

Anno 1742.

Damit auch das zur Billiot-Hofmann- und Kirchnerischen Stiftung gehörige Vermögen in guter Ordnung je und allezeit verwaltet, und alle und jede Unordnungen vermieden werden mögen, sind nachfolgende Instructiones zur beständigen Richtschnure abgefasset worden.

Richtschnure nach welcher die Stiftungsgelder je und allezeit zu verwaltet sind.

### Instruction eines zeitlichen Actuarii, bey der, zu Beforgung der Billiot-Hofmann-Kirchnerischen Stiftung, von Regierung verordneten Commission.

1. Wird er Actuarius die ihm von dieser Stiftungs-Commission aufgetragene Verrichtungen, mit aller Fleißigkeit zu befördern, sich angelegen seyn lassen.
- 2 Soll er mit Anfange jeglichen Jahrs eine Specification der eingehenden Interessen, und Zinsen, und zwar mit Absonderung des Billiot-Hofmannischen, dann des Kirchnerischen Vermögens verfassen, und solche nach der Verfallzeit in die gehörigen Monate eintheilen; sodann aber diese Specification einem jeden zu dieser Stiftungs-Commission verordneten Herrn Rathe überreichen.
- 3) Mit Ende eines jeden Quartals hat er die benötigten Quittungen zur Einbringung der Gelder, welche in dem künftigen verfallen werden, zu verfertigen, und diese den Herren Rätthen zu ihrer Unterschrift zu übergeben; wenn er solche zurück erhält, sollen diese dem bey dieser Stiftung aufgenommenen Agenten, gegen einem Recepisse (worinnen alle Quittungen specificè zu benennen sind) behändiget werden.
- 4) Zu Anfange eines jeden Monats wird ihm Actuario obliegen, von dem Agenten, wegen der demselben behändigten Original-Quittungen, die behörige Ausweisung abzufodern; welche durch Darreichung des eingebrachten Gelds, dann durch Vorweisung der in Händen verbliebenen Original-Quittungen geschehen solle.
- 5) Soll er Actuarius zu gleicher Zeit von dem Agenten das eingebrachte Geld gezählter übernehmen; dasselbe in einem, oder mehreren Säcken mit feinem Pelttschafte besiegeln; denn wie viel Geld in einem jeden Säckel enthalten seye, in ein beygebundenes Zettel, mit Benennung der Geldsorten, und des Monats der geschehenen Einkassirung, eigenhändig anmerken; und wird hiernach dieses Geld in der zur Stiftung gehörigen Cassa-Truhe (welche in der Regierungsrathsstube befindlich ist) von den Herren Rätthen eingesperrt, und verschlossen werden.
- 6) Sollen die eingebrachte Gelder, wie solche von Monate zu Monate eingehen, in ein besonders Protocoll (so in Händen der Herren Rätthen verbleibet) von ihm Actuario eingetragen werden.
- 7) So oft ihm Actuario ein Geld aus der Cassa auf Berechnung verabsolget wird: soll er dasselbe in ein anders Protocoll (so von den Herren Rätthen ebenfalls aufbehalten wird) mit Ausverfung des Tags, und der Summæ also gleich eigenhändig einschreiben.
- 8) Bevor er ein Auszügel, Conto, Monatzzettel, oder sonst eine Zahlung abführet: soll er die schriftliche Passirung der Herren Rätthen erwarten; dahin gegen die jährlich festgestellte Ausgaben, als Steuer, die Dienst bey den Grundbüchern, die Besoldungen, ic. ohne weiterem Anfragen zur behörigen Zeit abführen.
- 9) Er Actuarius soll alle und jede Conti, und Auszügel, wie auch die von dem Hausverwalter in dem Krankenspitale, und dem Spitalmeister zu Braitensfurt monatlich erstattete Rechnungen, samt den Beylagen genau übersehen, und untersuchen, ob in selben kein Fehler in Calculo anzutreffen seye; wenn ein solcher sich äusserte, soll er solches der aufgestellten Commission zu erinnern schuldig seyn.
- 10) Zu Ende eines jeden Quartals soll er Actuarius über diejenige Gelder, welche er dasselbe Quartal auf Berechnung empfangen, und ihm von dem vorigen im Reste verblieben sind, einen summarischen Extract aus seinem Rechnungsbuch

Anno 1742.

Rapulari verfassen, und diesen längstens den dritten Tag des eingehenden Monats zu Händen der von Regierung aufgestellten Commission erlegen; sofern es aber die Commission nöthig befände, auch vor Ausgange des Quartals einen Summari-Extract aus seinem Rechnungs-Rapulari anzubegehren: soll er auf allmaliges Begehren solchen bis auf den Tag, da dieser anverlangt wird, zu verfassen, und zu erstatten schuldig seyn.

11) Wird ihm Actuario obliegen, über den gesammten Empfang und die Ausgabe aller Stiftungsgelder, jedoch unter abgesonderten Rubriken, jährlich ehrbare Rechnung zu erstatten, und diese längstens mit Ende Februarii des neu eingehenden Jahrs zu Regierung's Händen zu erlegen; wozu die Rechnung, welche pro Anno 1742. zu legen seyn wird, zum Formular für das künftige dienen solle.

12) Die Acta der Stiftungs-Commission soll er in dem Kasten, so hierzu angeschaffet, und seiner Bewahrung übergeben worden, fleißig aufbehalten; und hat er solche in behörige Ordnung einzutheilen, hierüber auch ein genaues Repertorium zu halten.

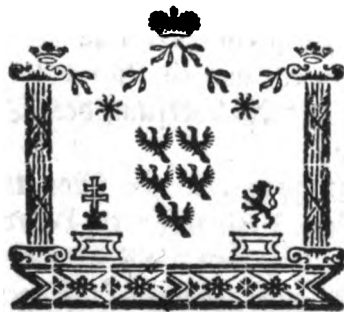
### Instruction eines, zur Eincasirung der Billiott-Hofmann- und Kirchnerischen Stiftungsgelder, aufgestellten Agentens.

1. Soll er über die Quittungen, welche ihm von dem Actuario der Stiftungs-Commission gegen seinem Recepisse behändiget werden, die verfallende Gelder auf das eifrigste in guter Münze einzubringen befließen seyn; und da einige Debitores mit der Bezahlung nicht zuhielten: sind diese der Commission anzudeuten.

2) Hat er sich monatlich über die empfangene Quittungen mit gedachtem Actuario zu berechnen, mithin zu Anfange eines jeden Monats das eingebrachte baare Geld demselben vorzuzählen, und zu behändigen: die in Händen verbliebene Original-Quittungen aber vorzuweisen.

3) Soll er monatlich eine Consignation der eingegangenen Gelder, mit umständlicher Specificirung derselben, auch Absönderung des Billiott-Hofmannischen, dann des Kirchnerischen Vermögens, verfassen; und ist hiervon eine Abschrift sowohl jeglichem, zur Besorgung dieser Stiftung, verordnetem Herrn Rathe, als auch dem Actuario, zu überreichen.

4) Wird ihm aufgetragen, einem jeden erwähnter Herren Rätthen zu Ende des Jahrs, oder so oft es diese verlangen, eine Specification der Restanten, und ungezahlt verbliebenen Quittungen zu behändigen.



Anno

Anno 1743.

A n n o 1 7 4 3 .

## Todtenbeschau armer Personen.

**V**on der N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Nachdem sich öfters geäußert, daß bey einigen in der Verpflegung gestandenen, und mit Tode abgegangenen armen Personen, oder ihren Kindern ehe und bevor nicht das Be- schaugeld abgeführt, die gewöhnliche Beschau nicht vorgenommen worden sey.

Als wird ihnen von Wien hiemit ex officio anbefohlen, daß bey derley in der Verpflegung sich befindlichen, und todesverbliehenen armen Personen die gewöhnliche Beschau ungestäumt und zwar gratis gegen beybringender mündlichen genügsamen Zeugniß oder Bescheinigung vorgenommen, auch dessenthalben das weitere an seine Behörde förderlich erlassen werden solle. Da aber sie von Wien sehr erhebliche Erinnerung zu machen hätten, haben sie solche bey Regierung ganz förder- samst einzureichen. Den 9<sup>ten</sup> Jänner 1743.

Den 9. Jan. 1743.  
Bey den Armen in Ver-  
pflegung stehenden Perso-  
nen solle die Todtenbe-  
schau unentgeltlich vorge-  
nommen werden.

## Eisenentfremdung.

**W**ir Maria Theresia u. u. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten dieses Unses Erzherzogthums Oesterreich, unter- und ob der Enns, besonders aber den Landgerichtsinnhabern, und deren Verwaltern, wie auch den nachgesetzten Städte- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, Amtleuten, Richtern, und Gemeinden Unse- re Gnade; und geben euch hiemit gnädigt zu vernehmen:

Den 10. Jänner 1743.

Wie daß bey uns der Innerbergischen Hauptgewerkschaft verordnete Ober- und Untervorgeher mit mehreren Beschwerden angebracht haben; was massen die Eisenentfremdung daselbst sowohl in den Niederlagsorten, als auf den Fuhrstrassen von ausländischen und inländischen Leuten gleichsam ohne Scheu aus jener Ursache verübet würde, weil die Obrigkeiten gegen die betretende Thäter mit der vorgeschrie- benen Schärfe bis anhero fürzugehen unterlassen hätten.

Die Eisenentfremdung  
in der Innerbergischen  
Hauptgewerkschaft, in der-  
selben Niederlagsorten,  
oder auf den Fuhrstrassen.

Da jedoch bereits durch vorhin publicirte landesfürstliche Generalia schon öf- ters anbefohlen worden, daß derley dem gemeinsamen Wesen also schädliche, auch Unserm königlichen Arario höchst nachtheilige Eisenenttragungen mit allem Ernste und Schärfe abgestrafet werden sollen:

Diesemnach haben Wir resolviret, das in das Künftige sothane Eisenent- fremdungen nicht allein wie andere Angriffe, sondern zufolge der Novellæ nach er- wägenden Umständen pro furto Domestico zu halten, folgsam die Betretende führo- hin hiernach mit gebührender Schärfe anzusehen, mithin bey Aburtheilung derselben nicht so viel auf das von dem gestolenen Gute erlöste Geld, als auf den andurch ver- ursachten Schaden zu sehen sey.

Solle zu Folge Novellæ  
nach erwägenden Umstän-  
den pro furto domestico  
gehalten, und nicht auf  
das für das gestolene ge-  
löste Geld, sondern auf  
den verursachten Schaden  
gesehen.

Wir gebieten dannenhero auch allen und jeden Eingangs ernannten insge- sammt, insonderheit aber den Landgerichtsinnhabern, und deren Verwaltern hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr auf obbenannte Eisenentfremdungen eine fleißige Auf- sicht tragen, die Uebertreter alsogleich gefänglich anhalten, und wider selbe gleich den Hausdieben nach Anleitung obberührter Novellæ, und Erwägung der vorfallen- den Umstände die behörige Inquisition veranstalten, und vornehmen, folgsam dieselbe nach aller Schärfe andern Mißhändlern zur Warnung aburtheilen, jedoch das Urtheil in diesen besondern Fällen an den Delinquenten nicht vollziehen, sondern solches sammt der abgeführten Inquisition Unser N. Oe. Regierung zur höhern Erkenntniß unver- längt einschicken sollet; Woran ihr Unsern höchsten Willen und Meynung vollziehet. Gegeben in Unserer königlichen und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 10. Jänner 1743., Unserer Reiche des Hungarischen und Böhemischen im drit- ten Jahre.

Das diefalls gefällte Ur-  
theil aber der N. Oe. Re-  
gierung zur höhern Er-  
kenntniß eingeschicket wer-  
den.

Anno 1743.

## Jugendverschickung aus den Erblanden in fremde Länder.

Den 21. Jan. 1743.  
Die in das Churbayrische Kloster Etal zur adelichen Erziehung abgeschickte Jugend solle binnen einer Monatsfrist zurück berufen.  
Auch ohne Ihrer königl. Majestät allerhöchsten Vorwissen keine Jugend dahin abgesendet werden.

**Anzuzeigen:** Es seye Ihrer königl. Majestät allerhöchster Will und Befehl, daß alle und jede, so ihre Kinder aus dero königl. Erblanden in das Churbayrische Kloster Etal zur adelichen Erziehung verschicket, selbe alsogleich zurück berufen, und längstens innerhalb einer Monatsfrist herausziehen, furohin auch niemand ohne ihrer königl. Majestät allerhöchstem Vorwissen und Erlaubniß einige Jugend mehr dahin senden solle.

Und zumal unter andern des Herrn Otto Karl Grafen von Hohenfeld vier Söhne, dann des N. Carignani zwey Söhne dafelbst sich befinden.

Als hat sie Regierung sowohl an den Herrn Landshauptmann in Oesterreich ob der Enns, und die übrige subordinirte Stellen, als auch wegen ersagter zweyen Carignani das weitere zu verfügen, und ob dessen genauen Vollzuge das unablässige Aufsehen zu halten. Wien den 21. Jänner 1743.

## Fremde Werber.

Den 28. Jänner 1743.

**Wir Maria Theresia ꝛ.** Entbieten allen und jeden unsren Stadt- und Landrichtern, Landgerichts-Innhabern, und Verwaltern, wie auch allen übrigen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Pflegern, Verwaltern, Amtleuten, Richtern und Gemeinden Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen.

Fremde Werber, welche Leute in fremde Länder zum Dienste anwerben, und ausführen.

Es sey uns zu verschiednenmalen vorgestellet worden, was gestallten sich immerhin theils hier in Unserer Residenzstadt Wien, theils in andren in diesem Unserem Erzherzogthume Oesterreich liegenden Orten Leute befinden, welche aus strafmäßiger und schädlicher Gewinnsucht verschiedene nicht allein ledige, sondern wohl auch verheiligte Personen zu Annehmung fremder Kriegsdienste mittels großer Verheißungen, wohl gar zu diesem Ende in fremde Länder, auch zu allemalen wider Willen verführen, oder doch wenigstens derley heimlichen Werbern in verschiedene Wege hilffliche Hand leisten;

Gleichwie nun derley Unternehmung eine in sich sträfliche, und nach allen Rechten verbotene Sache ist, Wir auch diesem Uebel allerdings gesteuert wissen wollen, und zu dem Ende resolvirt haben, daß derley Werber, wie auch jene, so ihnen zu Ausführung ihres sträflichen Unternehmens Hilfe und Beystand leisten, oder auch die Leute außer Land in die fremde Dienste verleiten, handfest gemacht, und wider selbe nach Umständen, und Beschaffenheit des Verbrechens mit gehörig scharfer Bestrafung verfahren werden solle;

Wie auch diejenigen, so ihnen hilffliche Hand hierinnfalls leisten, sollen handfest gemacht, und scharf bestraft werden.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr in den unter euren landgerichtlichen Bezirken, oder andern Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten Distrikten befindlichen Ortschaften auf dergleichen Werber, oder derselben Mithelfer genaue Obsicht und Nachforschung pflegen, auch jene, so ihr hierinnfalls verdächtig oder wohl gar schuldig befinden würdet, alsogleich in gerichtlichen Verhaft ziehen, und die Sache förderlich an Unsre N. De. Regierung berichten, auch von daraus die weitere Verordnung erwarten sollet; Dann hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in unsrer königlichen und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 28. Jänner 1743., Unserer Reiche im dritten Jahre.

## Fremder Waareneinfuhre.

Den 31. Jänner 1743.

**Wir Maria Theresia ꝛ.** Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unsren getreuen Landsassen, und Untertanen in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, was Würden, Wesens oder Standes diese sind, insonderheit aber Unsren und allen Privatherrschaften, Mautnern, Aufschlägern, Beschauern, wie auch den Gegenschreibern, Verwaltern, und allen andern dergleichen Amtleuten Unsre landesfürstliche Gnade, und

Anno 1743.

und geben euch hiemit zu vernehmen: Wasgestalten Wir von Anbeginn Unserer glorwürdigsten Regierung beobachtet, daß der übermäßige Pracht in Unsren Erblanden großen Theils durch die ausländische reiche Zeuge, und andere sonderlich aus Frankreich einführende Waaren gehäget werde, andurch viele Waarschaften aus dem Lande gehen, die Familien erarmen, ja auch die einheimische Landsmanufacturen darunter leiden, und die vortrefflichste Landes-Producta, theils un verarbeitet, theils ohne Verschleiß erliegen verbleiben; die mütterliche Sorgfalt, so Wir für die Wohlfahrt Unserer Länder tragen, gestattet nicht derley schädlichem Unwesen zuzusehen, sondern erheischet vielmehr, daß Wir demselben zeitlichen Einhalt thun, die Gelder im Lande zu erhalten, und Unsre inländische Fabriken nach aller Thunlichkeit zu unterstützen trachten; Solchemnach befehlen und verordnen Wir, daß von nun an keine französische Waaren, von was Gattung sie immer seyn mögen, und darunter auch kein französischer Wein, Oel, und französischer Rappetoback, ohne Unserer specialen Erlaubniß in Unsre Erbländer mehr eingelassen werden, dann weiters auch alle ausländische reiche Zeuge, goldene und silberne Spizborden, und andere mit Gold oder Silber gewirkte oder gestickte Sachen, woher sie immer kommen möchten, in Unsre Erbländer fernershin einzuführen, durchaus verboten seyn sollen.

Wie Wir dann allen Unsren Obrigkeiten mitgegeben haben, daß sie auf dieses Unser Verbot obachtlich halten, und gegen diejenige, so demselben auf einigerley Weise entgegen zu handeln sich gelüsten ließen, oder auch dazu nur Hilfe und Vorschub leisteten, mit wirklicher Confiscation der eingeführten verbotenen Waaren, neben dem aber auch mit gänzlicher Niederlegung des Handlungsgewerbs, und andern wohl empfindlichen Strafen unverschont und unmaßlich fürgehen sollen; Bornach sich dann jedermann also gewiß zu richten hat, als lieb ihm seyn mag, die erstgesetzte Strafen, und Unsre allerhöchste Ungnade zu vermeiden; Gegeben in unsrer Residenzstadt Wien den 31<sup>ten</sup> Jänner 1743. Unserer Reiche des Hungarischen und Böhmischen im dritten Jahre.

Äusländische reiche Zeuge und andere aus Frankreich kommende Waaren als Wein, Oel und Rappee, goldene und silberne Spizborden, oder mit Gold und Silber gewirkte Sachen durchaus einzuführen verboten.

Bei Confiscation der Waare, und Niederlegung des Handlungsgewerbs, auch andern empfindlichen Strafen.

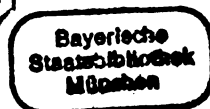
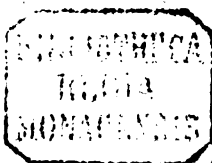
### Privat- Maut- Possessions- Titeledirung.

Wir Maria Theresia u. u. entbieten allen und jeden, Geistlichen und Weltlichen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns Privat- Weg- Brücken- Wägen- Stück-Güter- oder andere Mauten besitzen, innen haben, oder zu haben vermeinen, Unsre Gnade, und wird euch annoch erinnert seyn, wasgestalten Wir bald nach traurigem Hintritte weil. Unsres in Gott seligst ruhenden hochgeehrtesten Herrn und Vaters CAROLI des VI. Majestät, und Liebden gloriwürdigsten Andenkens röm. Kaisers, auch zu Hispanien, Ungarn und Böhmen Königs, Erzherzogens zu Oesterreich, bey angetretener Landesfürstlichen Regierung, und zwar durch publicirtes Patent unterm 14. December des 1741sten Jahrs allen und jeden die Confirmationen der ihnen von Unsren Durchläuchtigsten Vorfahrern, röm. Kaisern, Königen und Erzherzogen zu Oesterreich, als regierenden Herren und Landesfürsten, allergnädigst verliehener Privilegiorum, Concessionum, Exemptionum, Gnaden und Freyheiten inner den nächsten drey Monaten von dem Tage der Publication sothanen Patents anzurechnen, bey uns allerunterthänigst, und also gewiß anzusuchen befohlen haben, als im Widrigen alle derley Privilegia, Concessionen, Exemptionen, Gnaden und Freyheiten gänzlich erlöschten, cassiret und aufgehoben seyn sollen.

Wenn nun unter erstbesagten Privilegien, Concessionen, Exemptionen, Gnaden und Freyheiten, auch die von verschiedenen Privatis exercirende Weg- Brücken- Wägen- Stück- Güter- und andre Mauten allerdings begriffen sind, hiemit um derselben Confirmirung inner der Zeit des obbestimmten Termins der drey Monate hätte angelanget werden sollen, ein solches aber von den wenigsten, welche derley Mauten besitzen, innen haben, oder innen zu haben vermeynen, geschehen ist, hiemit selbe allerdings pro cassatis gehalten werden können; Wir entgegen dießfalls die Inhaber noch eher zu vernehmen, und über alle derley Mauten genaue Information einzuholen entschlossen haben.

Den 31. Jän. 1743.

Privat- Weg- Brücken- Wägen- Stück- Güter- und andre Mautinhaber sollen binnen 6. Wochen den Titulum Possessionis ediren.





**Anno 1743.**  
 Widrigenfalls die säumige  
 oder ungehorsame mit der  
 Cassation ihrer Mautpri-  
 vilegien bestraft werden  
 würden.

Als ergeth an alle und jede oben Eingangserwähnte, welche in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns Privat- Weg- Brücken- Wägen- Stück- Güter- und andere Mauten innen haben, und besitzen, Unser endlicher und ernstlicher Befehl, daß ihr alle und jede nach Empfang dieses Unfers Patents längstens inner 6. Wochen den Titulum Possessionis eurer besitzenden Maut, nebst Beylegung einer authentischen vollkommenen Abschrift von dem Vectigal, ungeachtet auch einige aus euch solchen Titulum schon vorhin zufolge vorhiniger Befehlen ediret hätten, nichts destoweniger nochmal mit einem ausführlichen Berichte Unserer R. Oe. Regierung und Kammer alsogewiß einreichen, als im widrigen die Säumige und Ungehorsame, von Derselben ohne weiterer Ermahnung mit der Cassation dieser ihrer Mautprivilegien un- achlässlich gestrafet werden sollen. Hieran geschiehet Unser gnädiger und ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unserer königlichen und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. Febr. 1743. Unserer Reiche des Hungarischen und Böhmisches im dritten Jahre.

### Eid bey Antretung eines Dienstes.

Den 11. Februarii 1643.

**V**on der in Hungarn und Böhmen königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich, Unserer allergnädigsten Frauen wegen, Dero R. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen;

Demnach erstgedachte Ihre königl. Majestät, wie aus der allschon unterm 7. Februarii 1740. ergangenen Intimation wissend, bald nach glorreich angetretener Regierung Dero Herrn Gemahls FRANCISCI des III. Herzogens zu Lothringen und Baar, Groß- Herzogens zu Toscana, königl. Hoheit vermög Urkunde vom 21. November ersagten Jahrs zu Dero Mitregenten allergnädigst erkläret haben, mithin erforderlich ist, daß in allen Diensten und andern Vorfällenheiten, wenn Höchstgedacht Ihrer Majestät ein Jurament abgelegt wird, solches zugleich auch auf Seine königl. Hoheit gefasset, und nach dem nebenliegenden Formular abgelegt, und angelobet werde.

Juramenta so in Diensten und andern Vorfällenheiten abgelegt werden, sollen zugleich nach beyliegenden Formulari auf Seine königl. Hoheit FRANCISCUM als Mitregenten verfaßt und abgelegt werden.

Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht, und künftiger Beobachtung, auch weiterer Fürkehrung an den Herrn Landeshauptmann in Oesterreich ob der Enns, dann die subalterne Stellen, und wohin es etwa sonst nöthig ist, hiemit erinnern wollen. Wien den 11. Februarii 1743.

### Formular eines Juramentseingangs.

**I**hr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bey euren Ehren und Treuen angeloben, daß ihr zusörderst der Allerdurchlächtigsten und Großmächtigsten Fürstinn und Frauen Frauen Mariae Theresia in Hungarn und Böhmen Königin, Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnten, Crain, Mayland, Mantua, Parma, Piacenz und Würtemberg, Gräfinn zu Habsburg, Flandern, Tyrol und Görz, Unserer allergnädigsten Frauen Ihre Majestät und Dero Erben, wie auch Ihre königl. Hoheit des durchlächtigsten Fürsten und Herrn Herrn FRANCISCI des III. Herzogens zu Lothringen und Baar, Großherzogens zu Toscana, Königs zu Jerusalem ic. als vermög Urkund vom 21. November 1740. erklärten Mitregentens, Ehre, Nutzen, und Frommen betrachten, Nachtheil und Schaden aber, so viel an euch, warnen und wenden ic.

### Fouragelieferung zur Armee.

Den 11. Februarii 1743.  
 Zum Behuf der an den  
 Bayerischen und ob der  
 Ennsrischen Gränzen stehenden  
 Armee solle all zu  
 entbehren möglicher Ha-  
 bervorrath in die Legor-  
 ter nach Wien und Sto-  
 ckerau, dann nach Moll, Krems und Pöbbs.

**W**ir Maria Theresia ic. ic. Demnach Wir allergnädigst anbefohlen, daß zum Behuf der an den Bayerischen und Oberennserischen Gränzen stehenden Armee von den Herrschaften im Lande aller auf ihren Kästen befindlicher, und über die eigene Hausnothdurft zu entbehren möglicher Haber-Vorrath in die bestimmte Legörter anhero nacher Wien und Stockerau, dann nacher Moll, Krems, und Pöbbs gegen gewissen ausgesetzten Preis und Fuhrlohn eingeliefert, und mithin zu dessen Beför-

Beförderung ferners allergnädigst resolviret haben, daß erholte Lieferung ohne Abforderung einiger Maut, Aufschlag, oder andern sonst gewöhnlichen Gebühren aller Orten frey und unaufgehalten passiret werden solle.

Als ergeheth hiemit sowohl an alle unsre königl. Mautbeamte, als auch alle Privat-Mautinnhaber, denen dieser unser offener Befehl vorkömmt, Unser gnädigster Befehl, und ernstlicher Will, daß ihr alle und jede zu ersagter Unserer Armee abschickende Haberlieferungen ohne Abnehmung einer Weg- oder anderer Mautgebühre, wie solche Namen haben mag, frey und ungehindert passiren, und dießfalls niemand beschweren sollet. Hieran vollziehet ihr hiemit Unsren allergnädigsten Willen und Meynung. Gegeben in Wien den 11. Februarii 1743.

Anno 1743.

Ohne Maut und Aufschlag oder sonstigen Gebühren frey eingeliefert und passiret werden.

## Knoppernaussfuhr.

Wiederum auf Regierung und Kammer und haben Ihre königl. Majestät allergnädigst verwilliget, daß für den Herrn Supplicanten der gebetene Paß auf 500. Meßen Knopperey bey Hofe, so bereits geschehen, ausgefertigt werde, jedoch dergestalten, daß erholte 500. Meßen Knopperey innerhalb 6. Monaten abgeföhret, und nach deren Verfließung sothaner Paß ipso facto erloschen, und ferners ungültig seyn, beynebens ein ordentliches Zeugniß, daß mehr berührte 500. Meßen Knopperey wirklich in Tyrol gebracht, und zur Fabrique verwendet worden seyn, zurück anhero eingeschicket werden, übrigens auch resolviret und anbefohlen, daß alle vorhin auf die Knoppereyaussfuhr ertheilte Pässe von nun an aufhören, und getilget seyn sollen. Wien den 15. Februarii 1743.

Den 15. Februarii 1743.

Pässe auf die Knoppereyaussfuhr nicht zu ertheilen.

## Müßiggänger und Bagabunden zu Recruten zu stellen.

Anzuzeigen: Es erheische der allerhöchste Dienst Sr. königl. Majestät, daß die von den Ländern übernommene, und dieses Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit 2667. Mann betreffende Recruten längstens bis 15. Martii vollständig gestellet, andurch die geschwächte Infanterieregimenter, ergänzet, und in gehörigen Operationsstand hergestellt werden;

Den 16. Februarii 1743.

Bis 15. März solle das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns 2667. Mann Recruten zur Ergänzung der Infanterie stellen.

Nun haben zwar die allhiefige Stände das obgedachte Recrutencontingent auf die gesammte Häuser im Lande proportionsmäßig ausgetheilet, besorgen aber anbey, daß Falls ihnen nicht mittels gewaltfamer Aufhebung der starken Bagabunden, und anderer herrenloser Leute nachdrücklich an die Hand gegangen wird, sie mit so zahlreicher Recrutenstellung in dem eingeschränkten Termine nicht wohl aufkommen dürften.

Solchemnach haben Ihre königl. Majestät anbefohlen, daß ohne allen Zeitverlust in allhiefigen Vorstädten sammt und sonders plößliche Visitationes vorgenommen, und damit unausföhlich fortgeföhren, die dabey betretende Müßiggänger, dienstlose oder wohl gar verdächtige Leute angehalten, und in das Arbeitshaus in der Leopoldstadt überbracht, allda examiniret, und Falls sie die Waffen zu tragen tauglich sind, und keine erhebliche Bedenken sich hervor thun, der Miliz sogleich übergeben, und zur ständischen Assentirung gezogen, auch zu Beförderung sothanen Endzwecks den Grundrichtern mit geschärfstem Nachdrucke eingebunden werde, daß sie durch ihre Grundwächter auf alles derley umschweifendes Gesinde, Spieler, und andere dergleichen unnütze Leute beständig nachforschen lassen, und so viel sie derselben entdecken, sogleich in Verhaft nehmen, und in besagtes Arbeitshaus einliefern sollen.

Wo zu die betretende Müßiggänger, dienstlose und verdächtige Leute, welche Waffen zu tragen fähig sind, assentiret werden,

Auch die Grundrichter durch die Grundwächter auf alles umschweifendes Gesinde, Spieler und andere dergleichen unnütze Leute fleißige Nachforschung halten sollen.

Und zumal hieran nicht nur Ihrer königl. Majestät bey dem gegenwärtigen so großen Recrutenmangel, und allschon so weit verstrichener Jahrszeit unendlich viel gelegen ist, sondern auch diese Säuberung der Vorstädte, und Hindannbringung der häufigen Bagabunden dem Publico selbst, und gemeiner Sicherheit zum ersprißlichen Nutzen gereichet.

Damit die Vorstädte von den häufigen dem Publico zur Last gereichenden Bagabunden gesäubert werden.

Als hat sie Regierung die ganz förderliche und behutsame Befolgung Ihrer königl. Majestät allerhöchster Willensmeynung der in Sicherheitsachen veordneten

Anno 1743. Commission dergestalt aufzutragen, damit die abzielende Wirkung schleunig und mit Nutzen erfolge. Wien den 16. Februarii 1743.

## Krönung Ihrer Majestät zur Königin in Böhmen.

Den 20. Februarii 1743.

Wir Maria Theresia ꝛ. ꝛ. entbieten allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unsern getreuen Landsassen, und Unterthanen in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, was Würden, Wesens, oder Standes diese sind, insonderheit aber den in den Vierteln Ober- und Untermannhartsberg befindlichen Landleuten, und Unterthanen Unsre landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben euch gnädigst zu vernehmen: was gestalten wir entschlossen sind, Unsre Krönung in dem Königreiche Böhmen in diesem bevorstehenden Frühjahre für sich gehen zu lassen, zu dem Ende den Tag Unserer Abreise von Unserer Residenzstadt Wien nach Prag auf den 25. April, dann unsre Ankunft daselbst auf den 29. ejusdem, und den Krönungstag selbst auf den 12. May zu bestimmen;

Victualien sollen zur kö-  
niglichen Böhmischn Krö-  
nung aus den an Böh-  
men angränzenden Orten  
zugeführt werden.

Wie zumal aber dabey leicht vorzusehen, daß in Zeit Unserer, ob schon etwann nicht viel über zwey Monate betragenden Anwesenheit zu Prag es an den zur täglichen Subsistenz erforderlichen Victualien, und andern Nothwendigkeiten gebrechen dürfte, massen ein und anders bekannter massen in ersagtem Königreiche, besonders in dasiger Gegend herum durch die so viele Monate lang allda gestandene freundliche und feindliche Armeen nothwendig aufgezehret worden, solcher Abgang aber in dieser kurzen Zeit weder an jungem und kleinem Viehe, noch an Haber und Haü, auch andern derley Erfordernissen, durch den Zuwachs, oder Erzieglung ersetzt werden können; diesemnach erforderlich ist, daß ob schon wegen möglichster Beschaffung derley Lebensmitteln sowohl in Böhmen selbst, als in Mähren alle Vorsehung gemacht worden; jedennoch auch, weil ernanntes Marggrafthum nicht weniger durch die verschiedene Armeen fast gänzlich aufgezehret worden, und mithin weder von einem noch andern Orte ein verläßlicher Antrag zu machen ist, sohin die nächst anliegende Länderbezirke zu Hilfe genommen werden müssen;

Wie auch rauhes und har-  
tes Futter.

Als ergeheth hiemit an euch Eingangs benannte Unsre getreue Landsassen und Unterthanen, ins besondere aber gegen die an Unser Königreich Böhmen angränzende Städte, Märkte, Dorfschaften, und die mit Victualien, und derley Vorrathe zu handeln pflegende Unterthanen Unser gnädigstes Ansinnen, daß ihr während Unseres Aufenthalts in gedachtem Unserm Königreiche Böhmen die zur Subsistenz Unserer Hofstadt erforderlich seyn mögende Victualien, nicht minder das zur Verpflegung der Pferde benöthigte rauhe und harte Futter, so viel möglich zuführen, und solcher gestalten den hierinnfalls sich äußern dürfenden Mangel zu ersetzen euch alles Fleißes angelegen seyn lassen werdet; aller massen andurch Unser gnädigster Will und Meynung geschiehet. Gegeben in Unserer königlichen und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 20. Februarii 1743., Unserer Reiche des Hungarischen und Böhmischn im dritten Jahre.

## Proviand-Transportsbeförderung auf dem Wasser.

Den 26. Februarii 1743.

Wir Maria Theresia ꝛ. ꝛ. geben hiemit zu vernehmen; Was gestalten Unsre Hofkammer mittels mit Unserm Obrist-Feldproviandamte gepflogener Einverständnis mit dem Ottensheimerischen Schiffmeister Johann Michael Schedelberger, und dessen Consorten Georg Böck, und Joseph Angerer wegen des gleich bey aufgehendem Wasser successive bis halben October innlebenden Jahrs von hier, Stockerau, Krems oder Wolk, bis Passau, Linz, Mauthausen oder Ybbs dieß und jenseits der Donau, wie es die Zeit und Umstände erheischen werden, zur bevorstehenden Feldverpflegung Unserer Armee zu transportirenden Proviandguts einen ordentlichen Contract abgehandelt, geschlossen, und in solchem denselben hauptsächlich versprochen worden sey, dahin die nöthige Assistenz zu leisten, damit sie Contractanten mit dem nöthigen Seilwerke nach Erforderniß in Zeiten aufkommen und versehen, nicht weniger, wenn es die Nothwendigkeit erheischete, sämmtliche in dies

Aufbringung des nöthi-  
gen Seilwerkes.

diesem unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns befindliche Schiffmeister, insonderheit jene, mit welchen sich die Contrahenten bereits deshalb zu Bestreitung derley Transporten untereinander verstanden, bloß zur Beförderung unsers Proviantguts, und nichts anders zu führen, angehalten, und endlich ihnen Contrahenten die in der Gegend Mauthausen, Linz, Ybbs, Ardager und der fürstlichen Passauischen Herrschaft Ebersperg aufzubringen verhoffende 800. Schiffpferde gegen billiger üblicher Bezahlung, wie bishero auf ein Stück von Wien bis Mauthausen pr. 2. fl. von Wien bis Linz pr. 2. fl. 15. kr. dann von Wien bis Passau pr. 3. fl. 30. und sohin auf die übrige Orter nach Proportion der Distanz von den Schiffpferdeenthümern überlassen, und diese Letztere zwar in solchem Falle von der Landrobot befreyt gehalten werden, annehmst aber die Verpflegung der Knechte und Pferde nicht dem Eigenthümer zur Last, sondern dem Schiffmann, als welcher Knechte und Pferde nebst dem abreichenden Lohne zu verpflegen hat, obliegen solle.

Wenn nun hievon die Verfehung unsrer Armeen, folgar die Beförderung unsres allerhöchsten Dienstes, und Nutzen des allgemeinen Wesens allerdings abhängt.

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns befindlichen Herrschaften, Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch allen und jeden Schiff- und Seilermeistern und Schiffpferdeenthümern, daß sie Seilermeister die ihnen von Eingangs ernannten contrahirenden Schiffmeistern in die Arbeit gebende Seile und Schiffelein alsogleich in Arbeit nehmen und verfertigen, auch bis dahin einige andere Arbeit nicht übernehmen, sie mit obbesagten contrahirenden Schiffmeistern einverständene gleichmäßige Schiffmeister aber nicht allein einiges andres Gut, als den zu unsern Armeen bestimmten Proviant nicht übernehmen, imgleichen alle und jede, welche mit hohenauer oder andern dazu tauglichen Pferden versehen sind, selbe gegen Eingangs benannten Preis ohne Anstand ihnen Schiffmeistern abfolgen lassen, sie Herrschaften, Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten aber obbesagte Schiffseilermeister, und Pferdeenthümer gegen Vorweisung dieses Unsres allerhöchsten Befehls mit allem Ernste und unter im Verweigerungsfalle schwerester Bestrafung verhalten, wie denn Eingangs erwähnte Contrahenten dahin allbereits angewiesen sind, und hiemit noch angewiesen werden, daß selbe in beschehendem Verweigerungsfalle Unsrer N. O. Regierung zu vörderst schleunig fürkehrender Nothdurft, und allenfalls Bestrafung die unverweilte Anzeige machen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sie Contrahenten zu mehrerer der Sachen Beförderung jenen Einspännigern, welche von Unsrer N. O. Regierung zu Austragung dieses Unsres offenen Befehls abgeschicket werden, jene Seilermeister, welchen sie die nöthige Arbeit anvertrauen, und jene Schiffmeister oder Pferdeenthümer, von welchen sie, oder die nöthige Pferde anverlangen, oder welchen sie die zu machen habende Proviantfuhrn auftragen wollen, namhaft machen sollen. Wien den 26. Febr. 1743.

Anno 1743.  
Verhaltung der contrahirenden Schiffmeister zu alleinigen Proviantfuhrren.

Stellung der erforderlichen hohenauer und anderer tauglichen Schiffpferde.

Welche solchen Falls von der Landrobot befreyt sind.

Der Knechte und Pferde Verpflegung aber dem Schiffmann zur Last fällt.

Zu dessen Vollziehung die Herrschaften, Städt- Märkt- und Dorfobrigkeiten Assistenz leisten.

Wie widrigens die Contrahenten im Verweigerungsfalle die Anzeige an Regierung machen sollen.

## Untertthanen aus Feinds Landen Vermögens- und Güter- Sequestrirung.

Von der zu Hungarn und Böhmen königl. Majestät Erzherzoginn zu Oesterreich, Unsrer allergnädigsten Frauen Frauen und Erblandesfürstinn wegen der N. O. Regierung und Kammer anzufügen;

Den 6. März 1743.

Nachdem Ihre königl. Majestät auf die ungerechte und treulosste Art von mehreren Feinden traktat- und eidbrüchig bekannter Dingen gleich bey Antretung Allerhöchst Deroselben Regierung angefallen worden, mithin Allerhöchst ernannt Dieselbe in Casu belli justu verfiren, so ergiebt sich hieraus der Schluß von selbst, daß allerhöchst Dieselbe jenes zu verfügen und zu thun berechtiget sind, was nicht nur je und allezeit jeder Landesfürst gegen untreue Untertthanen zu verhängen vermag, sondern auch, was das Jus belli gegen einen Feind zu thun, nach den Regeln des Natur- und Völkerrechts mit sich bringet, gleichwie nun hieraus fließet, daß Ihre königl. Majestät auch wieder die Güter, so den feindlichen, oder auch jenen

Die ungerechte und treulosste Art, mit welcher die Feinde Ihrer königl. Majestät Staaten angefallen haben, berechtigten Höchst dieselbe, das jene zu verfügen und zu thun, was jeder Landesfürst gegen untreue Untertthanen zu verhängen befugt ist. Dahero auch Höchst dieselbe entschlossen haben, so wohl wider Dero untreue

Anno 1743.

Untertanen, als auch wider die in Allerhöchsthro Landen sich aufhaltende feindliche Untertanen mit der Güter- Sequestration fürsichreiten zu lassen.

Damit aber nach Maßgabe der Gerechtigkeit, und Erfoderniß der allgemeinen Wohlfahrt quoad rem, modum, personas, tempus, & effectus ein Unterschied gemacht werde.

So haben Höchst dieselbe gewisse Generalprincipia voraus zu setzen für nöthig befunden.

Nach diesen Generalprincipiis kommen also zweyerley Eigenschaften der Untertanen zu betrachten, nämlich feindliche, und eigene mit der Untreue befangene Untertanen.

Bey erstern ist die alleinige Eigenschaft schon genug die Sequestration ihrer Güter vorzunehmen.

Weil aber dergleichen Personen nur wegen der unter Ihrer Majestät Bothmäßigkeit bestehenden Güter als Subditi hostis anzusehen sind.

So kann auch wider selbe die Strafe über die Einziehung der Güter sich nicht weiter erstrecken.

Bey den andern nämlich eigenen Untertanen hat es eine ganz unterschiedene Bewandniß.

Wenn solche Untertanen im Lande verbleiben, und dem Feinde nicht nachfolgen, sind solche nur wegen der allenfälligen Untreue zu bestrafen.

Untreu sind sie aber nicht, wenn selbe dazu aus höherem Gewalt getrieben werden.

Die Avocatoria sind in jenem Falle nur nöthig, wenn eigene Untertanen mit Einwilligung des Landesfürsten vor ausgebrochenem Kriege in fremde Dienste getreten sind.

Für jene Untertanen aber, welche nicht nur ihrer Güter, sondern auch ihrer Person halber Ihrer Majestät wirkliche Untertanen waren, sind keine Avocatoria zu publiciren erforderlich.

Bey diesen kann sich die Strafe auch über ihre Güter weiters erstrecken.

Noch muß das Verbrechen rechtskräftig erwiesen seyn, und die Strafe vor der Untersuchung

jenen Dero Landesunterthanen zugehören, welche gegen Allerhöchsth dieselbe untreu sich erwiesen, oder auch einer Untreue sich verdächtig gemacht haben, nach Maß und mit der Wirkung als es respectu jeder Classe der Sachen Natur mit sich bringet, ohne weiters, auch ohne vorläufiger Publicirung der Avocatorien fürzugehen bestens befugt sind. Als haben Allerhöchsth dieselbe sich gnädigst entschlossen, sowohl wider die Personen Dero untreuen Untertanen, wo deren eine sind, als auch mit der wirklichen Sequestration derley Sorten Güter in den sogenannten Erblanden uniformer, und zu gleicher Zeit förderfamst durch seine Behörde fürsichreiten zu lassen. Zumal aber jedoch die Nothdurft erheischet, einen Unterschied, quo ad rem, modum, personas, tempus & effectus nach Maßgabe der Gerechtigkeit, und Erfoderniß der allgemeinen Wohlfahrt zu machen, so haben mehr Allerhöchsth dieselbe alles reiflich überleget, und zu förderst gewisse Generalprincipia fest zu setzen, sodann gewisse Schlüsse heraus zu ziehen, und endlich dieselbe auf die vorgekommene Casus specificos, in so weit man davon unterrichtet ist, appliciren zu lassen für nöthig befunden.

Was nun die Generalprincipia anbelanget, so ist zu wissen, daß die in Sachen geschehen mögende Verfügungen sich in zweyerley Titulis zu gründen haben, nämlich in der Eigenschaft feindlicher und in der Untreue der eigenen Untertanen, und sind mithin auch zweyerley Sorten der Personen, womider die Sequestration verhängt werden kann, das ist, theils Subditi hostis, und theils perduelles.

In Ansehen der erstern wird kein Reatus, folglich auch kein Untersuchen erfordert, sondern die alleinige feindliche Eigenschaft ist allschon zureichend die Sequestration ihrer Güter vorzunehmen;

Es kömmt mithin bey dieser Klasse die Frage allein dahin an, was eigentlich für Personen in dieselbe gehören? die Entscheidung dieser Frage ergiebt sich von selbst, nämlich, daß es jene seyen, welche für ihre Personen feindliche Untertanen, und nur wegen der unter Ihrer königl. Majestät Bothmäßigkeit bestehenden Güter Allerhöchsth Deroselben unterwürdig wären, und ob diese gleich hoc Respectu, auch qua Subditi angesehen werden mögen, um Willen sie sonst die Güter zu besitzen nicht fähig wären, so kann gleichwohl die Strafe, oder die Verfügung weiters, als das Band selbst, womit sie Ihrer königl. Majestät zugethan, wider selbe sich nicht erstrecken, das ist, allein die Güter eingezogen, wider ihre Personen aber ein mehrers nicht, als was das Jus belli gegen jeden Feind verstatet, verhängt werden.

Eine ganz unterschiedene Bewandniß hat es mit der zweyten oberwähnten Klasse, indem aus selber diejenige, welche in ihrer königl. Majestät Erblanden verblieben sind, oder verbleiben, und dem Feinde nicht nachfolgen wollen, nur wegen Ihrer allfälligen Untreue gestrafet, für eine Untreue aber nicht gehalten werden mag, wozu dieselbe Vi majori genöthiget worden seyn dürften, und in so weit sind keine Avocatoria nöthig, als deren eigentliches Objectum allein ist, jene, welche vor entstandenem Kriege tacito, vel expresse consensu Principis, welchem sie ihre Geburt unterworfen, in die Dienste, so hernach erst feind worden, eingetreten sind, von dannen abzurufen, um aber sich an Ihre zurücklassende Güter, um welche es allein bey dieser Klasse Leute zu thun, als feindliche Güter, so lange der Krieg währet, halten zu können, und noch viel weniger ist es nöthig avocatoria wegen anderer zu publiciren, welche zur Zeit des ausgebrochenen Kriegs nicht nur ihrer Güter, sondern auch Personen halber Ihrer königl. Majestät wirkliche Untertanen waren, als welche diese alleinige Eigenschaft allschon satstam zur schuldigsten Treue anweist.

Wie aber einerseits die Strafe gegen diese sich weiters, als auf ihre Güter erstrecken kann, als ist andererseits nöthig, sothane Strafe, und was dahin einschlägt, in den von ihnen begangenen Verbrechen zu gründen, woraus also noch weiters von selbst fließet, daß nun dieses Verbrechen zu erheben, legaliter fürgegangen und vor allem erwogen werden muß, wie weit die vorhandene Indicia selbe beschweren, anerkennen einige ad inquirendum, andere aber ad Capturam zulänglich sind, zur Verdammung aber die eigene Geständniß, oder vollständige Proben erfordert werden, mithin auch die Strafe nicht vor der Untersuchung und Erkenntniß verhängt werden mag. Jene von Ihrer königl. Majestät Untertanen aber, welche dem Feinde frey

freywillig folgen, machen sich allschon einer Untreue schuldig, mithin ist bey deren erfolgender Citation auf Art, als gegen Abwesende selbe zu beschehen hat, sich wohl in Acht zu nehmen, und besagte Citation so zu fassen, damit sie nicht durch ihre bloßwärtige Zurückkehr den vorhin schon begangenen Reatum zu purgiren daher Anlaß nehmen mögen; Uebrigens ist zwischen geistlichen und weltlichen Personen, so viel die bisher angeführte Anmerkungen betrifft, kein Unterschied zu machen, indem jene, wie diese zur Treue verbunden, und diese wie jene als Feinde angesehen werden mögen, wohl aber waltet zwischen den von ihnen besitzenden Gütern ein Unterschied ob, denn was nicht zum Unterhalte feindlicher, obschon geistlicher Personen, sondern unmittelbar zur Ehre und Dienste Gottes gewidmet ist, das ist als onus rei inhærens anzusehen, so gleich den Schulden und Landes-Anlagen; ins so weit dieselbe von den sequestrirten Einkünften zu bestreiten kommen, ungehindert der erfolgt seyn mögenden Sequestration richtig zu stellen ist.

Nun kann also hiebey die Vorsehung statt finden, dafür in eigenen Ländern zu sorgen, um nämlich sicher zu seyn, daß der gottseligen Intention der Stifter nachgelebet, und nicht etwann das verabsolgen lassende Geld dem Feinde zu guten auf andere Weise verwendet werde.

Um nun aber zweytens auch die aus diesen vorausgesetzten Generalgrundsätzen herausfließende Schlüsse gehörig anzuführen: So ist demnach respectu der Güter, welche Feinden zugehörig, weder Untersuchung noch Erkenntniß, noch Publication einiger Avocatorien zur Sequestration derselben nöthig.

Ingleichen ist auch kein Anstand, daß, so lang der Krieg fürdauert, die Einkünfte davon dem landesfürstlichen Arario gebühren, und nach Willkühr davon disponiret werden könne, maßen wenn auch bey einem erfolgenden Frieden die Amnestie, wie gewöhnlich, ausbedungen werden sollte, dieselbe allein maßen honorum, nicht aber die inzwischen bezogene Ruhniesungen betreffen könnte.

Die onera rei inhærentia aber bleiben ihrer Natur nach darauf haften, nur ist währendem Kriege das Geld nicht außer Lande zu lassen, hingegen sind weder als Feinde, noch als Perduelles derley gebohrne Churbayrische Unterthanen anzusehen, welche noch vor dem angefangenen Kriege sich in den königl. Ländern niedergelassen, und während der Zeit keiner Untreue schuldig gemacht haben, mithin kann wider diese und ihre Güter ex nullo Capite nec belli, nec feloniz das Mindeste verhänget, sondern höchstens auf ihr Thun und Lassen Obacht gegeben werden.

Uebrigens, und so wenig ein Weib wegen ihres Manns Verschulden bestrafet werden kann, so wenig hingegen ist ein Anstand, auch die Einkünften, ihre des Weibs Güter, in so lang sie bey ihrem Manne und dieser bey dem Feinde ist, einzuziehen, nicht zwar ex capite reatus, sondern Jure belli; zwischen jenen hingegen, so dem Feinde, in Civil- oder Militarchargen dienen, ist kein Unterschied zu machen, und wer Ehrenchargen besizet, hat sie, so lang der Krieg fürdauert, abzulegen, wenn er sich gegen alle Beyforge sicher stellen will.

Wenn aber wider jemand wegen begangener Untreue fürzugehen, so hat solches obbesagter maßen via legali zu geschehen, und obgleich die Güter derjenigen, wider welche zulängliche Inzuchten vorhanden sind, zum voraus sequestriret werden mögen, so sollen jedoch die Einkünfte dem Fisco nicht ehender heimfallen, als wenn der Spruch wider den Schuldigbefundenen ergeheth; wenn also einer nicht notorieus ist, so kann sich das landesfürstliche Ararium um derley Einkünfte anderst nicht, als titulo mutui bedienen.

Es werden mithin auch derley Einkünfte, bey der N. Oe. Hoffammer particulariter zu verrechnen seyn, und in der über alle sequestrirte Einkünfte überhaupts zu führen kommenden Particularberechnung in eine Special-Rubric eingetheilet werden.

Wäre aber endlich eine Person nur in etwas verdächtig, ohne daß solche indicia wieder sie vorhanden, daß zu ihrer persönlichen Arrestirung oder inquisition geschritten werden könnte, so ist wider selbe anders nichts zu thun, als auf ihr Thun und Lassen genaue Obacht zu tragen, allenfalls auch selbe zu Weidung alles Verdachtes anzuhaltten, sich an einen gewissen Ort zu verfügen, wo sie zu einem Mißtrauen so leicht nicht Anlaß geben könnte, widersetzte sie sich sodenn einer solchen

Anno 1743.

und Erkenntniß nicht verhänget werden.

Jene Unterthanen, die dem Feinde freywillig folgen, machen sich der Untreue schuldig.

Und ist die alleinige Zurückkehr auf Citation nicht genug zur Losprechung.

Zwischen geistlichen und weltlichen Personen ist kein Unterschied zu machen.

Jedoch ist in Ansehung jener Güter, die zur Ehre und Dienst Gottes bestimmt sind, ungehindert der Sequestrirung, auf Befolgung der frommen Werke zu sehen.

Gleich denn auch die Schulden und Landesanlagen von solch sequestrirten Gütern als onera rei inhærentia zu bestreiten sind.

Nur ist zu sorgen, daß des Stifters gottselige Intention erfüllet, das Geld aber nicht dem Feinde zu guten angewendet werde.

Nach solchen Generalgrundsätzen also sind die Güter der feindlichen Unterthanen unmittelbar in die Sequestration zu nehmen.

Die Einkünfte derselben währendem Kriege gebühren dem landesfürstlichen Arario.

Die auf selben haftende Lasten bleiben in ihrer Natur.

Die aus des Feindes Landen vor ausgebrochenem Kriege in den königlichen Erbländern sich ansäßig gemachte Unterthanen sind nicht als Feinde anzusehen.

Des Weibes Güter sind deshalb, weil der Mann bey dem Feinde ist, und sie bey ihm verbleibet, einzuziehen.

Zwischen jenen Unterthanen aber, so bey dem Feinde in Diensten sind, ist kein Unterschied zu machen.

Wie man sich zu achten habe, wenn jemand wegen Untreue zu bestrafen. Die Einkünften der wegen Untreue confiscirten Güter fallen dem Fisco heim, nach der ergangenen Erkenntniß.

Derley Einkünfte sind von der Hoffammer besonders zu verrechnen.

Wie man sich gegen jene Unterthanen, die zwar in etwas verdächtig, je-

solchen

**Anno 1743.**  
 doch nicht gemugsame indicia vorhanden sind, zu verhalten habe.

Nach diesen principiis ist also in gesammten Ihrer königl. Majestät deutschen Erbländern mit der Güter- Sequestration fürzugehen. Davon ist keine Ausnahme, außer es erfordert solche der erbländische bessere Nutzen.

In welchem Anbetrachte die bey der Landschaft und in gemeiner Stadt Wien Banco anliegende Kapitalien auszunehmen sind.

Ansonst ist nach diesen Regeln in allen vorkommenden auch hier nicht berührten Fällen applicative fürzugehen.

Und sowohl über die Eigenschaften und Zahl der gleichen Unterthanen, wie auch ihrer Güter nachzuforschen.

Diese Verordnung genau zu beobachten, und förderlich zu vollstrecken.

solchen Vorsehung, und begäbe sich außer Landes, so wäre dieses zur Einziehung ihrer Güter und Einkünfte schon genug.

Und hierinn bestehen die aus den vorausgesetzten Grundsätzen herausgezogene Schlüsse, bleibt mithin nur noch übrig, auch von den Exceptionibus ab his Regulis Erwähnung zu machen.

Daß nun zwischen Ihrer königl. Majestät deutschen Erbländern dießfalls kein Unterschied quo ad hæc principia zu machen, ist eine für sich selbst redende Sache, mithin verstehet sich, daß dieselbe auch in Niederösterreich ad Executionem zu bringen seyen; jedoch könnte von solchen Regeln ohne deren Verletzung, erbländischen besseren Nutzens halber, wohl abgewichen werden, wie denn aus solcher Bewegursache einiger besserer Anständigkeit von der generaliter verhängenden Sequestration auch die bey den ehrsamten Landschaften anliegende Kapitalien zur Beybehaltung des landschaftlichen Credits auf eben diese Art auszunehmen, wie die in dem darauffigen Stadt Banco anliegende Kapitalien dem Instituto gemäß davon ausgenommen sind. In wie weit nun diese aus angeregten Grundsätzen gezogene Schlüsse, denn auch die beygesetzten Exceptionen auf die von Behörde unterm 29. Jänner lezthin einberichtete Casus particulares zu appliciren sind, bezeuget die nebenkommende Beplage; wo übrigens wegen der etwann weiteren in dieser Beplage nicht enthaltenen und Ihrer königl. Majestät etwann nicht berichteten Casuum, die Application der Regularum auch nach dieser Vorschrift zu machen, wie nicht weniger auch ob deren nicht noch mehr vorhanden, was etwann noch für königl. Unterthanen in Bayerischen Civil- oder Militardiensten, und von welcher Zeit an stehen? auch was selbe für Mittel in den königlichen Erbländern besitzen? wie zuzuförderst, was für gebohrne Bapen auch bey schon währenden Kriegen herein gekommen sind, genau nachzuforschen, und auf deren Betragen scharf zu sehen ist.

Ihre königl. Majestät befehlen demnach gnädigst, allerhöchst Deroselben Verordnungen alsogleich an seine Behörde weiter gelangen zu lassen, und darob zu seyn, wie zu dessen allen förderlich genauer Beobachtung und Vollstreckung nichts unterlassen, sondern hiernach pflichtmäßig mit allem Eifer fürgegangen werde: denn dieses ist Allerhöchstderoselben ernstlicher Willen und Meynung, mit dem Anhang, daß von Zeit zu Zeit, was in Sachen geschehen, und wie dieser gnädigste Befehl exequiret worden, ausführlich berichtet werden solle. Damit aber dem Werke ein mehrerer Vorschub und Beschleunigung gegeben werde, ist in Sachen eine eigene wohl-gemachene Commission mit Zuziehung der Hofkammer aufzustellen, Wien den 6ten März 1743.

## Proviantnaturalienzufuhre zur Armee.

Den 12. Martii 1743.  
 Daß künftig alle mit Mehl, Haber, Gerste, und Proviantnaturalien beladene Wagen und Fuhren bey der Hinauf- und Rückfahrt, gegen Vorzeigung des Lad- und Lieferscheins von allen königl. und Privatmauten, Liniengeldern, auch Weg- und Schrankenmauten befreyet seyn, sollen.

**W**ir Maria Theresia k. k. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unstren getreuen Landsassen und Unterthanen, was Würden, Wesens oder Standes sie sind, besonders aber Unstren königl. Mautbeamten und Wegeinnehmern, desgleichen allen in den vier Vierteln dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns angestellten Landschafts- und Privatmautnern, Beschauern, oder Gegenschreibern, Verwaltern und allen andern dergleichen Amtsleuten, nicht weniger den gesammten Städten, Märkten, welchen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkömmt, Unstre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasmassen Wir resolviret und anbefohlen haben, daß von nun an künftighin alle mit königl. Proviantnaturalien, als Mehl, Haber und Gerste beladene, und mit proviantämtlichen Lad- und Lieferscheinen versehene Wagen und Fuhren bey Ihrer Hinauffarth sowohl, als wiederumigen Zurückkunft gegen Vorweisung dieses Lad- und Lieferscheins von allen Unstren königlichen, wie auch Privatmauten, denn von dem Liniengelde, Weg- und Schranken- auch andern, wie immer dergleichen Namen habenden Mauten durchaus gänzlich befreyet seyn sollen;

Solchemnach gebieten Wir euch allen, und jeden Eingangsernennten Mautinnhabern, Aufschlägern oder Zöllnern hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr von obgesagten mit königl. Proviantnaturalien beladenen Wagen und Fuhren, sowohl bey

ihrer

ihrer Hinauffahrt, als Zurückkunft keine Maut oder Gebühr, wie sie immer Namen haben mag, abfordern, sondern dieselbe gegen Vorweisung des proviantämthlichen Kad- und Liefercheins ganz unhinderlich, und frey passiren lassen sollet. Woran ihr Unsren höchsten Willen und Meynung vollziehet. Gegeben Wien den 12. Martii 1743. Anno 1743.

### Fremde Unterthanen nicht zu Rekruten zu stellen.

Anzuzeigen: Es habe die königl. böhmische Hofkanzley sub dato 26. dieß und heutigem præf. die Vorstellung gethan, was massen vorgekommen sey, daß den böhmischen und mährischen Fuhrleuten, welche ihre Waaren und Feilschaften, auch wohl zuweilen herrschaftl. Effekten anhero führen, und andere Ladungen auf der Zurückreise dahin bringen, ihre bey sich habende Knechte, unerachtet der mit sich bringenden Pässen in Oesterreich von den Pferden und Wägen gewaltthätig hinweggenommen, und zu Rekruten gestellet wurden; wie denn unlängst auf den Graf Hartigischen Gütern ein solcher Casus sich begeben, ingleichen zu Gaunerstorf ein, unwissend, wie und woher authorisirter Werber sich befinden solle, welcher eben dergleichen gewaltthätig ausübe, und die weggenommene Fuhrknechte wider anders wohin für Rekruten verkaufe.

Den 2. April 1743.

Wie nun aber derley Zwang nicht erlaubt, und wissend ist, daß die ihrem Gewerbe und Verrichtungen nachgehende, noch viel weniger aber die mit Lebensmitteln anhero kommende, und folgendes wieder zurückkehrende fremde Personen mit Gewalt unter die Willkür nicht gezogen werden können, ein solches auch unter verbrüdereten Erbländen sich um so minder geziemete.

Die Knechte der böhmischen und mährischen Fuhrleute sollen nicht mit Gewalt zu Rekruten genommen werden.

Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht, und dem Ende hiemit bedeuten wollen, daß, nachdem bey so beschaffenen Sachen wegen Freylassung derley auf offener Straffe, und benanntlich von den Graf Hartigischen Gütern mit Zwange hinweg genommen seyn sollenden, und bey den Assentirungen vorkommenden Personen und Fuhrleuten das Weitere zugleich ergeheth, sie Regierung auch wegen der zu Gaunerstorf vorgehen sollenden Excessen die Sache schleunig untersuchen, und den Befund nacher Hof berichten soll. Wien den 2. April. 1743.

Regierung solle solchen beschriebenen Unfug untersuchen, und nach Hof berichten.

### Vermögenssteuer für das 1743. Jahre.

Wir Maria Theresia etc. etc. entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich gefessen, oder wohnhaft sind, Unsre Gnade: und ist jedermänniglich mehr als bekannt, was viele und große Beschwerlichkeiten den Antritt Unsrer Regierung begleitet haben, da nicht nur durch die vorhergegangene langwierige Kriege Unsre Länder und Ararium merklich erschöpft, sondern auch Wir selbst fast von allen Seiten durch feindliche Kriegsheere angefallen worden; Wir haben aber ungeacht dieser betrübten Umstände den Muth nicht sinken lassen, sondern in Gott und die Gerechtigkeit Unsrer Sache vertrauend, den weit überlegnen Feinden solchen Einhalt gethan, daß Wir sie von den Gränzen Unsrer Erbländer wirklich abgetrieben;

Den 23. April 1743.

Ob nun schon die Uns abgenöthigte große Kriegsrüstungen unerermessliche Kosten verursacht, und Wir dahero den billigen Anlaß nehmen können, auf eine außerordentliche Beysteuer anzutragen; So haben Wir doch aus mütterlicher Liebe gegen Unsre Länder lieber alle Kräfte angewendet, um die erforderliche Geldsummen vielmehr mit freywilligen in Capitali und Interesse wieder zahlbaren Darlehnungen, und in andere Uns allein betreffende Wege aufzubringen, als daß Wir Unsre getreueste Unterthanen mit Extraanlagen nur im geringsten hätten beschweren sollen;

Auf solche Weise haben Wir durch mehr denn zwey Jahre den ganzen Kriegslast bereits getragen, und beständig mehrere zahlreiche Armeen mit von Gott gesegnetem Erfolge ausgehalten, in der alleinigen Absicht, hiedurch dem verderblichen Kriege ein baldiges Ende zu machen, und zu jener Ruhe und Wohlstande zu gelangen, in welchem Wir Unsre Länder zu beherrschen wünschen;

Sammlung Oest. Gesetze V. Theil.

Es



Anno 1743.

Es sind aber leider Unfre Feinde von derley mit der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zu vereinbaren möglichen friedlichen Gesinnungen noch so weit entfernt, daß sie im Gegentheile ihren äußersten Kräften aufbieten, um, wo es ihnen nur immer gelingen möchte, Unfre Länder von neuem auf das gewaltsamste anwiederum anzufallen, mithin durch gänzliche Unterdrückung Unfres Erzhauses, und Zergliederung Unfrer Erbländer dasjenige ungerechte Vorhaben annoch auszuführen, daß sie ohne mindesten Schein einigen Rechts gegen Traktaten, Garantien, Eidschwur, und alles, was in der menschlichen Gemeinschaft bis nun zu heilig gehalten worden, auf eine kein Beyspiel in der Historie findende Art, so widerrechtlich, als treulos angefangen haben.

Derohalben müssen auch Wir Uns in eine so mächtige Verfassung setzen, die Uns hoffen läßt, mit dem Beystande Gottes und Unfrer getreuen Bundesgenossen nicht nur die Gefahren abzuwenden, so Unfren Erbländern zudringen könnten, sondern anbey den Zweck eines dauerhaften Friedens desto förderlicher und gewisser zu erreichen;

Eben dieses aber erheischt ungemeine Auslagen, wozu weder die Contributionen der Länder und der anspannende Credit, noch die auswendige Hilfs Gelder erletzen mögen, und sind Wir daher wider unfren Willen bemüßiget, ohne Zeitverlust auf ein solches Mittel zu gedenken, wodurch den dießjährigen Erfodernissen hinlänglich vorgesehen, mithin Unfre im Felde stehende Armeen zum Schutze und Sicherheit der Länder in behörigem Operationsstande erhalten werden.

Wir befinden aber unter allen Gattungen der außerordentlichen Collekten keine der Billigkeit mehrer gemäß zu seyn, als jene, welche nach Maß des Vermögens, so ein jeder besitzt, und des derohalben ihm angebeihenden Schutzes gezogen wird, massen diese Anlage die natürlichste Proportion hält, und sich niemand, wenn er einen geringen Theil seines Einkommens zur Rettung des Universi und seines eigenen Vermögens beiträgt, mit Grunde beklagen kann;

Wir wollen aber auch hiebey die besondere Sorgfalt blicken lassen, so Wir vor die Schonung Unfrer getreuesten Vasallen und Unterthanen tragen, und die Wir in keinerley Zeit noch Umständen jemals ablegen werden;

In dessen Erwägung dann, wie auch in Beherzigung, daß Unfre Länder von den feindlichen Bedrangnissen schon vieles erlitten, haben Wir die Entschließung genommen eine ganz moderate Vermögensteuer dergestalt auszuschreiben, daß jedermann nur mit dem zehnten Theile seines Einkommens zu den innstehenden Kriegsbedürfnissen beizutreten habe; Dieses macht allein die Halbscheide derjenigen Beysteuer aus, so in vorigen Kriegsläufen beobachtet worden, und Wir zweifeln nicht, daß, gleichwie die offenbare Noth jedermann vor Augen liegt, also auch männiglich Unfre Mäßigkeit dabey erkennen, und da es um das Heil und Beschützung des lieben Vaterlandes zu thun ist, Unfre landesfürstliche allerhöchste Vorsorge mit pflichtschuldigstem treuem Eifer willigst unterstützen werde;

Wir gedenken aber sothane Beysteuer anderst nicht, als von dem fruchtbringenden Vermögen, von was Natur dasselbe immer sey, dergestalt zu beziehen: Daß

Von Geistlichen und Weltlichen und zwar der zehnte Theil des jährlichen Einkommens entrichtet, und nach dem Mittel eines sechs jährigen Ertrags bezahlt werden, wovon die Bauern und arme Innleute befreuet sind.

Erstens alle und jede geistlichen und weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grundstücke, und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten besitzen, genießen oder verwalten, den zehnten Theil eines jährlichen Einkommens ad Ararium beitragen, und hievon niemand, als der gemeine Bauersmann, und die armen Innleute befreuet seyn sollen;

Zweytens die Erträgniß sothaner Güter, Häuser und Grundstücke ist nach dem Mittel eines sechs jährigen Genusses anzusetzen, und hievon die Decima in dem nachgesetzten Termine vollständig abzuführen;

Schulden, Stiftungen, Appanagen, weiblichen Unterhaltungen und dergleichen Onera dürfen abgezogen werden.

Drittens dargegen kann ein jeglicher Contribuent, gleichwie er den zehnten Theil aller seiner zu Gelde angeschlagener Einkünfte, nichts davon ausgenommen, zu erlegen hat, also auch seinen Creditoren eine gleiche Quotam in Abzug bringen, welches nicht nur bey gemeinen Schulden, sondern auch bey allen Stiftungen, Appanagen, wittiblichen Unterhaltungen, und andern dergleichen auf den Gütern haftenden Oneribus statt hat;

Dier.

**Viertens** hat ein jeder diese außerordentliche Beysteuer von allem besitzendem Fruchtbringendem in loco Domicilii zu erlegen, wenn gleich sothanes Vermögen anderwärts gelegen seyn sollte, doch daß sodann die nämliche Beysteuer anderwärts nicht abgefodert werde. Wonebst sich diese Collecta nicht minder auf jene Einkünfte verstehet, so außerhalb Unsrer Erblanden genossen werden, und die jedermann bey Unsrer schweren Ungnade getreulich anzufagen hat;

**Fünftens**, ob schon alle in und außer Landes fruktificirende Capitalien sothaner Vermögensteuer unterliegen, und wenn von dem Debitore der zehnte Theil der Interessen nicht abgezogen werden sollte, der Creditor die Quotam selbst abzuführen gehalten seyn solle, so wollen Wir doch hiemit jene per expressum angenommen haben, so in dem wienerischen Stadt-Banco, dann bey Unsrer Bancalität, und gemeiner Landschaft sich anliegend befinden;

**Sechstens**, wer also immer einiges Einkommen im Lande, oder auch außerhalb Unsrer Erbländern besizet oder verwaltet, hat eine verlässliche und gewissenhafte Bekenntniß an Eidsstatt, oder sub nobili fide, unter eigenhändiger Unterschrift, und längstens bis medio May der sub praesidio Unsres wirklichen geheimen Raths und N. Oe. Statthalters Leopold Grafen von Windischgrätz, cum derogatione instantiarum von uns verordnet, und besonders bevollmächtigten Hofcommission bey sonst verwirkendem Duplo einzureichen, und allda die behörige Signatur zu erwarten;

**Siebtens**, solle der Betrag des zehnten Pfennings längstens bis ultima Julii in Unsre Bancalität erlegt, widrigens die Säumige zu Bezahlung des Dupli executive angehalten werden;

**Achtens**, von den Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche sowohl von Uns als sonst in Unsren Erblanden sub quocunque demum Titulo bezahlet werden, und sich jährlich über 200. Fl. erstrecken, ist die Steuer-quota respectu Unsres Erarii in vier quartaligen Ratis abzuziehen, von den Privatherrschaften und Obrigkeiten aber innen zu behalten, und in obige ihre Bekenntniß einzubringen, worunter Wir jedoch jene Deputaten nicht verstehen, welche den Pflegern und Wirthschaftsbeamten statt der Kost abgereicht werden;

**Neuntens**, belangend die Industrial-Einkünften, so durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierung erworben werden, sind sie zwar ebenfalls unter sothaner Beysteuer mit dem Zehntel ihres abwerfenden Nutzens begriffen, jedoch solle in Ansehung des Handelstandes, wie auch der zunftmäßigen Professionen, und Gewerbschaften die Decima nicht einzelweis, sondern bey jeder Gattung in Corpore eingebracht, und Falls sie sich zu einem billigen Quanto nicht von selbst einverstünden, von der Hofcommission nach vernünftigen Ermessen ex officio taxiret werden;

**Zehntens**, gleichwie Wir nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine und sein eigenes Wohlseyn am Herzen liegt, von selbst gemeynet sind, seine Ansage oder Bekenntniß nach der obigen Grundregel wahrhaft ohne mindestem Hinterhalte einzureichen, und bey derley calamitosen Umständen vielmehr seinen Eifer für Uns und das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verspüren lassen, also statuiren Wir im Gegentheile, daß, wenn wider alles besseres Vermuthen dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, uns und das nothleidende Publikum mittels Verringerung seines Einkommens oder in andere Wege zu hintergehen, derley Reticenten und Defraudatores nach aller Strenge der Rechten mit schwerester Bestrafung durch Unsre obgedachte Hofcommission sollen angesehen werden; wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 23. Monatstag April im 1743ten Unsrer Reiche im dritten Jahre.

**Anno 1743.**  
Die Beysteuer muß in loco Domicilii, ob schon das Vermögen anderwärts stuiert wäre, erlegt werden.

Die Beym Stadt-Banco, Bancalität, und der N. Oe. Landschaft anliegende Capitalien sind angenommen.

Beysteuer solle bis Medio Maji, der Betrag des zehnten Pfennings aber bis ultima Julii in der Bancalität erlegt werden. Von Pensionen, Besoldungen und Adjuten, welche sich über 200. fl. erstrecken, solle der Betrag in quartaligen Ratis abgezogen, von den Privatherrschaften und Obrigkeiten aber innen behalten werden. Der Handelstand, die Industrialisten und Professionisten, sollen sich zu einem billigen Quanto einverstehen, oder solches von der Hof-Commission taxiret werden.

Die Reticenten und Defraudatores sollen nach Strenge der Rechte bestraft werden.

## Krönung Ihrer Majestät der Königin in Böhmen.

Demnach höchst gedacht Thro königl. Maj. den 27. lezt abgerückten Monats April in dero königl. böhmischen Stadt Brandeiß glücklich angelanget, und darauf den 29. besagten Monats in dero königl. Haupt- und Residenz Stadt Prag, um die Krone des auf höchst dieselbe erblich angefallenen Königreichs Böh-

Den 10. May 1743.  
Feyerlicher Einzug und glückliche Krönung zu Prag.

Anno 1743

Dankfagung, und Abfeuerung der Stücke.

men zu empfangen, feyerlich eingezogen, solche glorieiche Krönung auf den gleich folgenden Sonntag als den 12 dieß mit göttlichem Beystande vor sich gehen wird; Und nun Ihre königl. Maj. wegen sothanem glücklichen Erfolge dem Allerhöchsten auf dem künftigen Dienstag als den 14. dieß allhier dormalen in der königl. Burg in Ihrer Maj. der verwittibten Römischen Kaiserinn gewöhnlichen Hofcapelle mittels Absingung des Ambrosianischen Lobgesangs Te Deum Laudamus, unter Lösung der Stücke den schuldigen demüthigsten Dank abzustatten allergnädigst anverlangen. Als hat Sie Regierung solches sowohl in diesem Lande Oesterreich unter als ob der Enns ungesäumt kund zu machen, anbey zu verordnen, daß Seine göttliche Maj. derentwegen von jedermäniglich gelobet, und Ihr Mittels gleichmäßiger Haltung des Ambrosianischen Hymni unter Abfeuerung der Stücke aller Orten der schuldigste Dank gesaget werde. Inmassen ebenfalls an den Hofkriegsrath hierüber das behörige zugleich ergeheth. Wien den 10. May 1743.

## Verbotene Bücher

Den 30. May. 1743.

Verbot einiger in Ansehung des russischen Reichs bedenklichen mit ungegründeten Reflexionen versehenen Bücher, welche keiner Orten passiret,

In hiesiger Hauptmaut angehalten.

Die von den Buchführern eingebrachte weder hier, noch anderswo verkauft werden sollen.

Anzuzeigen: demnach verlässlich vorkommet, das in Deutschland unter beygehenden Rubris gedruckte Bücher öffentlich verkauft werden, welche wegen einfließenden ungegründeten, und in Ansehung des Russischen Reichs gar bedenklichen Reflexionen in Publico keinerdingen gestattet werden können; diesennach Ihre königl. Maj. allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß derley unter obgedachten Rubris in diesem und den übrigen königl. Erbländern ankommende Bücher keiner Orten passiret, und deren fernere Ausstreung zugelassen werden solle.

Als hat man Ihr Regierung solches zur Nachricht, und dem Ende hiemit bedeuten wollen, um das weitere sowohl an die hiesige Hauptmaute, als sämtliche Buchführer zu erlassen, womit erholte Bücher bey gedachter Hauptmaute sogleich angehalten, die etwan schon eingebrachte aber von den Buchführern weder hier noch sonst, und absonderlich bey instehendem Pfingst-Jahr, markte weiter nicht verkauft werden sollen. Ein gleiches auch an den Herrn Landeshauptmann in Oesterreich ob der Enns zu verfügen, und mithin in ein und anderem die ungesäumte Nothdurft vorzusehren. Wien den 30. May 1743.

### Der Titel des ersten Theils.

Merkwürdiges Leben, und trauriger Fall des weltberufenen Russischen Staatsministers Andre Grafen von Ostermann, ehemaligen Russischen kaiserl. Reichsvicekanzlers, und bisherigen groß-Admirals von Rußland. Aus sicheren Nachrichten umständlich bis auf gegenwärtige Zeiten beschrieben, und auf Verlangen zum Drucke beförderet. Frankfurt und Leipzig 1742.

### Der Titel des zweyten Theils.

Leben, Thaten und betrübter Fall des weltberufenen Russischen Grafens Burcard Christophs von Münnich, gewesenen kaiserl. premier-Ministers und Generalfeldmarschals in Rußland. Aus sicheren Nachrichten bis auf heutigen Tag umständlich beschrieben. Braunschweig und Leipzig. 1742.

### Der Titel des dritten Theils.

Merkwürdiges Leben unter dem Namen eines Grafen von Biron, weltbekannten Ernst Johann gewesenen Regentens des russischen Reichs, auch Herzogs in Liefland, zu Kurland, und Semigallien, ꝛ. nebst den Hauptstücken der ehemaligen und heutigen Staatsverfassung von Kurland, auch dem gegenwärtigen Zustande von Rußland. Aus zuverlässigen Nachrichten umständlich, und unparteyisch beschrieben, auch zum Drucke beförderet, andere verbesserte und um ein merkliches vermehrte Auflage Braunschweig und Leipzig. 1742.

Scholastici Würde bey St. Stephan.

Anno 1743.

Wiederum an Regierung, und haben Ihre königl. Maj. die innberührte Stiftung eines Scholastici, welcher in Folge der weiteren Erklärung des Herrn Kardinalen, und Erzbischofen allhier die neu angehende Priester bloß in Ritibus ac Ceremoniis Ecclesiae auch anderen zur Seelsorge nützlichen Dingen zu unterweisen hat, allermildest beangenehmet, und die fünfte dignität des allhiefigen Domkapitels in dero Landesfürstlichen allerhöchsten Schutz genommen, anbey allergnädigst anbefohlen, den rühmlichen Eifer zu beloben, welchen Er Herr Cardinal und Erzbischof bey dieser, wie bey allen andern Gelegenheiten für die Ehre der allhiefigen Metropolitankirche, und zur Aufnahme des weltlichen Priesterstandes werththätig bezeuget. Wie dann allerhöchst gedacht Se. königl. Majestät aus besonderer Consideration, so sie für ihn Herrn Kardinalen und Erzbischofen tragen, allergnädigst zu lassen, daß Er sothane Præbendam eines Scolastici sammt anklebender Prälatur, als lang derselbe lebt, nach Wohlgefallen verleihen möge, jedoch, daß nach dessen über kurz oder lang erfolgendem Hinscheiden die Patronats-Berechtigung über diese wie über alle übrige Capitular-Dignitäten dem Durchläuchtigsten Erzhaufe von Oesterreich vorbehalten verbleibe. Wien den 21. Juni 1743.

Den 21. Juny. 1743.

Wird von Ihre Maj. beangenehmet. Und in dero landesfürstlichen Schutz genommen.

Dessen Verleihung dem Herrn Erzbischofen allhier, solang er lebt, nach dessen Tode aber die Patronats-Berechtigung dem Durchläuchtigsten Erzhaufe von Oesterreich vorbehalten bleibet.

Fleischaußschlag-Bestands-Verlassung auf dem Lande.

Wir Maria Theresia, ic. ic. entbieten allen und jeden Unsrer geistlichen und weltlichen Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, Verwaltern, Richtern, Geschwornen und Gemeinden, wie auch allen Unsrer Landesinsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, und Standes, die in Unsrer Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sesshaft und wohnhaft sind, Unsrer Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Wasmaßen Wir den Landfleischaußschlag zu Steuerung der einiger Zeithero eingerissenen Theurung Unsrer N. Oe. getreuen Ständen mittels eines mit der Ministerial-Banco-Deputation angestossenen Bestand-Contracts dedato 23. Augusti abgerückten 1741. Jahrs überlassen, ernannte Stände aber solchen Fleischaußschlag fernerweit den Landfleischhackern am erstbesagten Tage und Jahre in Bestand dergestalt hindanngegeben haben; daß

Den 21. Juny 1743.

Landfleischaußschlag den N. Oe. Ständen, von denen selbst aber den Fleischhackern in Bestand verlasssen worden.

1mo. Den Fleischhackern sämmtlich der Fleischaußschlag hier auf dem ganzen Lande, als der alte, und neue Aufschlag, Hälleraufschlag, und Auftriebsgeld von dem ersten Monats July 1741. auf die nächst folgende drey Jahre mit Einbegriff aller Städte und Märkte, jedoch Unsrer Residenzstadt Wien mit ihren inner den Linien befindlichen Vorstädten ausgenommen, dergestalt zum wirklichen Bestande überlassen, daß

Alter, neuer, und Hälleraufschlag, sammt dem Auftriebsgelde vom 1. July 1741. auf 3. Jahre im ganzen Lande, außer Wien und dessen Vorstädten.

2do. Die Fleischhacker erstbesagtes Gefäll, wie solches zu Unsrer Ministerial-Banco-Deputation abgeführt worden, in Kraft der kundgemachten, und ohne Entgelt hinausgehenden Unsrer Patenten einzufordern, zu nützen, und abzunehmen, oder allenfalls in weiteren Aftersbestand zu überlassen befugt seyn sollen, und gleichwie

Wie solcher ehevor zur l. Ministerial-Banco-Deputation abgeführt worden, könne von den Bestandnehmern genüget und eingefodert, Oder in weitem Aftersbestand verlasssen werden. Bey Eintreibung des fremden Viehes der Aufschlag zu entrichten.

3to. Von allem eintreibenden fremden, und auf dem Lande consummirenden Viehe, es mag nun solches in den Wirthshäusern und Tafernen, oder auch bey Hochzeiten, und Kindermaalen, oder sonsten für Geld verschließen werden, ihnen Fleischhackern der Aufschlag zu entrichten, als dagegen jenes Viehe, welches die Herrschaften, Innsassen, und Unterthanen selbst erzieglen, oder die Herrschaften zu eigener Hausnothdurft vom Landviehe erkaufen, mithin für sich, und die übrige verzehren, hierunter keineswegs verstanden, sondern solches den vorigen Patenten gemäß, ohne geringsten Aufschlag für allezeit frey zu lassen: nicht weniger ist

Wovon das im Lande erzielte oder zur eigenen Nothdurft erkaufte Landviehe nicht begriffen, sondern frey ist.

4to. Aller Transito, zu verstehen, was außer oder durch das Land gehet, oder in hiesige Linien eingetrieben wird, in dieser Verpachtung ausgenommen: immassen die Transito-Gebühr, und der Auftrieb inner den Linien dergestalt, als es daselbst zum Consumo, oder andern Gebrauche verwendet wird, der Mi-

Transito ist in dieser Verpachtung auch ausgenommen.

Und bleibet der Ministerial-Banco-Deputation.

Anno 1743.

Behaltung des hiesigen Ochsen- und Schweingrießes.

Landfleischhacker können das Hornvieh aus Hungarn, oder woher sie wollen, sich beschaffen.

Wozu die Pässe gratis von den N. De. Ständen gegeben werden.

Wie auch zu Eintreibung zur Hausnothdurft nöthigen fremden Viehes für Herrschaften und Unterthanen.

Doch solle im Lande kein Ochsen- und Schweingrieß oder Viehmarkt außer dem hiesigen errichtet werden.

Zurückgabe des Auftriebsgelds von Ochsen auch andern jungen Viehe.

Affistenz und Vorschubleistung bey Collectirung des Fleischausschlags.

Abstellung der Stöhrer, Bürger, Bauern, Brätelbrater, Wirthe und andere dergleichen Leute sollen von allem erkauf- und schlachten wollenden Viehe den Ausschlag Patent- und Vectigal mäßig entrichten.

Erhebung der Pässe.

nisterial - Banco - Deputation durch das Handgrafenamt zu collectiren ausdrücklich vorbehalten verbleibet; Betreffend

5to. Den hiesigen Ochsen- und Schweingrieß, wird solcher, um bey Unserer Residenzstadt Wien allen etwann besorglichen Abgang, oder Zheurung an Fleisch abzuwenden, noch weiters beybehalten, jedoch den Landfleischhackern frey stehen, im Falle sie auf dem Grieße wegen all zu hohem Preise das Hornvieh nicht erkaufen könnten, und wollten, solches aus Hungarn, oder wo es ihnen anständig, herbey schaffen, zu welchem Ende Unsere N. De. Stände den Zechmeistern der Landfleischhacker die gehörige Banco-Deputations-Pässe umsonst, jedoch gegen gehöriger Ausweisung, wem selbe vertheilet, vorlegen werden, mit dem Vorbehalte allen übrigen Herrschaften und Unterthanen, da sie zu ihrer Hausnothdurft fremdes Vieh her-eintreiben wollten, die gefertigte Pässe von selbst hinauszugeben; wobey aber der gewöhnliche patentmäßige Ausschlag ihnen Fleischhackern eigenthümlich verbleibet, zu deme

6to. Im Lande kein anderer Ochsen- noch Schweingrieß, oder anderer ordentlicher Viehmarkt zur Schmälerung des hiesigen, und hierdurch entstehenden Mangels am Fleische errichtet, ihnen Fleischhackern aber

7mo. dasjenige Auftriebsgeld auf das Stück 51. kr. welches bey einkaufen dem Viehe auf hiesigem Grieße die Ochsenhändler sogleich dem hiesigen Handgrafen- amte zu bezahlen schuldig, hinwiderum baar zurück gegeben werden solle. Welches auch auf das junge hier inner die Linien treibende, und weiters auf das Land zurückhandelnde mithin daselbst verzehrende Viehe sich verstehet.

Wenn nun aber die sammentliche Landfleischhacker bey Uns allerunterthänigst vorgestellt, das von den Bürgern, Bauern, Wirthen, Bräuern, Müllern, und andern dergleichen Leuten der Consumo- oder Fleischkreuzer, wie auch bey den Gränzen der Eintriebenausschlag von dem auf dem Lande verbleibenden Viehe zu entrichten, bisanhero verweigeret, auf behöriges Anrufen der Schutz und Affistenz von verschiednen Herrschaften, Beamten, und Richtern nicht geleistet wurde; Als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich allen und jeden geist- und weltlichen Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, Verwaltern, Richtern, Geschwornen und Gemeinden, auch allen anderen, und jeden insonderheit, das ihr

Erflichen: Den Landfleischhackern an Collectirung des ihnen in Bestand verlassenen Fleischausschlags auf dem Lande nicht hinderlich seyn, sondern denselben auf Anmelden die schleunige Affistenz und allen geziemenden Vorschub leisten, demnach

Andertens alle Stöhrer abstellen sollet.

Drittens: Wollen Wir, das alle Bürger, Bauern, Brätelbrater, Wirthe, und andere dergleichen Leute, nicht nur allein von allem erkaufenden und zu ihrer Hausnothdurft verschlachtenden großen und kleinen, sondern auch von allem über die Gränzen in dieses Land hereintreibenden Viehe den Ausschlag Patent- und Vectigal- mäßig an seine Behörde bezahlen, denn

Viertens: alle benöthigte Pässe bey dem Ausschlags- Einnehmeramte all- hier erhoben werden sollen.

Schließlichen befehlen Wir allen geistlichen und weltlichen Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, Richtern, Geschwornen, und Gemeinden, daß ihr den Landfleischhackern, soviel diesen Landfleischausschlag anbetrifft, in allen ihren Beschwerden der Billigkeit nach, schleunige auch zulängliche Ausrichtung verschaffen, die untergebene Fleischhacker selbst aber zu Entrichtung des mit ihnen in der Zusammentretung gesammten Handwerks pactirten Bestandgeldes vor allen anderen verhalten, mithin die unterlaufen könnende Uebervorthellung, oder Beeinträchtigung in allwege, und zwar alsogewiß abwenden sollet, wie in widrigen, da erweisliche Klagen vorkämen, diejenige, so hierin falls die schuldige Affistenz verweigerten, oder einige Ungebühr verstatteten, in behörige Verantwortung gezogen, und nach gestaltn Dingen- auch mit gemessener Bestrafung unversohnt angesehen werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien den 21. Juny 1743.

Anno 1743.

Deserteurs - Anhaltungs - Patenten - Erfrischung.

Den 28. Juny 1743.

Wir Maria Theresia, etc. etc. geben allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen Landgerichtsinhabern und deren selbst Verwaltern, nicht weniger allen Stadt - Markt - Dorf - und Grundobrigkeiten deren selbst Richtern und Gemeinden, auch sonst jedermänniglich gnädigst zu vernehmen; Wasgestatten Wir schon zu verschiednen Malen mittels erlassenen landesfürstl. Generalien gemessen anbefohlen haben, daß auf die Deserteurs und Ausreißer, sonderheitlich aber auf diejenige, so den Regimentern die letztere Jahre als Rekruten zugetheilet worden, hinnach anwiederum entwichen und ausgerissen sind, genaueste Obacht getragen, selbe im Betretungsfalle ergriffen, und hierüber Unserer R. Oe. Regierung berichtet, sodann an seine Behörde ausgeliefert werden sollen: Deme jedoch unangesehen, müssen Wir von Unserm Hofkriegsrathe mit Befremdung vernehmen, daß diejen Unsern allerhöchsten Befehlen gar nicht nachgelebet, sondern die jedermann obliegende Ergreifung und Anhaltung der Deserteurs gänzlich auffer Acht gelassen werde: wie dann erst kürzlich verschiedene unter Wegs eingeholte und zu den Regimentern zurück gebrachte neuangeworbene Leute ganz deutlich ausgesaget haben, daß sie von darumen flüchtigen Fuß hätten setzen wollen, weil sie vernommen, daß ihre schon entwichene Kameraden, an den Geburts - oder vorigen Aufenthaltsorten sicheren Unterstand ohne einige Hinderniß gefunden haben: Wiezumalen Wir aber Unsern allerhöchsten Verordnungen den gehorsamsten Vollzug geleistet, und der einzuschleichen beginnenden Desertion ernstlichst und um so mehr gesteuert wissen wollen, als nicht nur allein dem allgemeinen Wesen, damit Unsre Regimente in completem Stande erhalten werden, vieles daran gelegen ist, sondern auch die Wohlfahrt sammentlicher Erbländer, denen die Rekrutenstellungen so kostbar zu stehen kommet, selbe auch bey fürdaurenden Desertionen mit neuer Rekrutirung angegangen werden müßten, selbst erheischet, daß die neuangeworbene Mannschaft möglichst beygehalten werde. Als haben Wir Uns allergnädigst entschlossen, mehrgedacht Unsre in Sachen ergangene Generalien mittels dieses gedruckten Patents zu erneuern, und zu wiederholen: Und befehlen demnach allen Eingang erwähnten gnädigst auch ernstlichst, und wollen, daß auf alle Deserteurs oder Ausreißer von Unsern Regimentern ein wachsames Aug getragen, selbe aller Orten, besonders aber an den Geburtsorten möglichst ausgekundschaftet, die erkannt werdende ergriffen, und handfest gemacht, sodann dem nächsten Militärkommando gegen hierfür empfangende Bescheinigung ausgeliefert, und Unserer R. Oe. Regierung sothane Bescheinigung unverweilt eingesandt, falls aber kein Militärkommando in der Nähe wäre, solche Deserteurs nebst einer schriftlichen Anzeige an Sie Regierung wohlverwahrlich anhero nacher Wien in das Rumorhaus zur weiteren Hofkriegsräthlichen Uebergabe eingeschicket, und allem dem der gehorsamste Vollzug also gewiß geleistet, wie im widrigen und bey Durchlassung oder Verhölung eines dergleichen meyneidigen Ausreißers der hieran Schuldtragende, oder auch nur zur Habhaftwerdung desselben nicht allmögliches Bewirkende zur Ersekung des abgängigen Manns nebst dessen An- und Zugehörungen verhalten, und beynebens auch nach Befund der Sachen, und Umständen, noch in eine besondre gemessene Geld - oder wohl gar Leibsstrafe von Unserer R. O. Regierung erkannt werden solle. Wornach also, gleich von der Publication dieses Unsers höchsten Patents anzufangen, alle eingangserwähnte Obrigkeiten, und Vorsteher, wie auch Richter, Beamte, und sämtliche Gemeinden, und zwar jede in ihrem ganzen Bezirke auf die etwa schon vorhandene, und weiters ankommende Deserteurs, oder Ausreißer auf das genaueste nachzuforschen, und anbefohlenermassen das weitere gehorsamst zu befolgen, furohin auch ein jeder Vorsteher, Richter, und Beamter dem unausfeglich nachzuleben und sich für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird; allermassen Wir auch den sämtlichen Landgerichtsverwaltern besonders hiemit anbefehlen, daß sie mit Gelegenheit der monatlichen Particularvisitationen, daß diesem Unserm Patente von jedermänniglich gehorsamst nachgelebet werde, die schuldige Obforgen, und stäte Ermahnung machen, die Säumige, oder Ungehorsame aber mit Gelegen-

Patenten, die verbotene Desertion betreffend werden erfrischet, und solle auf die Deserteurs aller Orten, besonders aber an ihren Geburtsorten ein wachsames Auge gerragen. Die Attravirte aber dem nächsten Militärkommando eingeliefert, die Deserteurs Verhölter aber mit Ersekung des abgängigen Manns und dessen Zugehör verhalten werden.

Die Landgerichtsverwalter sollen die diesem Patente Zuwiderhandelnde anbeuten.

Anno 1743.

heit der alle Monate einreichenden Visitationsberichten Unserer N. Oe. Regierung zur verhängenden patentmäßigen Bestrafung anzeigen, und da sie von einer Desertion etwann nichts erführen, dannoch dieses auch sothanem ihrem Berichte mit solcher Verlässlichkeit beyruhen sollen, damit man bey widrigem Befunde der Sache von Seiten Unserer N. Oe. Regierung sich nicht bemühet finde, diesen obbenannten, durch die aufgehaltene, allenfalls auch nur nicht angezeigte, oder nicht angehaltene Deserteurs den Regimentern zugefügten Schaden von ihnen Landgerichtsverwaltern salvo regressu ad alios unmittelbar ersetzen zulassen. Hieran geschieht Unser gnädigster Will. Wien den 28. Junii, 1743.

### Präsentationes der Unterthanen aus Feindes Landen zu Pfarren.

Den 30. July. 1743.

Präsentationes feindlicher Unterthanen (deren Güter ex causa belli sequestrirt worden) zu Pfarren, sollen künftig nicht angenommen werden.

Wiederum an Regierung und Kammer mit der Erinnerung, daß ihre königl. Majestät inermeldte von dem N. N. an das passauische Consistorium beschene Präsentation des gewesenen Pfarrvicarii zu Größten N. N. auf die Pfarr zu Artstätten für ungültig, und null erkläret haben, jedoch wollen Höchstieselbe geschehen lassen, daß besagte Pfarr durch den N. N. provisorio modo verwaltet werde, und Falls er um Verleihung derselben geziemend anlanget, auf ihn ceteris paribus reflectiren.

Es hat demnach sie Regierung und Kammer das weitere an den passauischen Herrn Officalem und Consistorium zu verfügen, und denselben in sonderheit mitzugeben, daß furohin keine Präsentation von feindlichen Unterthanen, deren Güter ex causa belli sequestrirt sich befinden, angenommen werde. Wien den 30. Julii 1743.

### Neue Jäger- und Reißgejaidß-Ordnung, in Oesterreich unter der Enns.

Den 23. Augusti. 1743.

Wir Maria Theresia ic. ic. entbieten N. allen und jeden Unseren geistlichen und weltlichen Landsassen und Unterthanen, so Güter, Wildbahnen, Landgerichte, Reißgejaider, Grund- und Dorfobrigkeiten haben, desgleichen allen Hofrichtern, Pflegern, Richtern, Amtleuten, wie auch allen und jeden Unterthanen ohne Unterschied, so in der Gegend Unseres landesfürstlichen Wildbahns und Gejaiders in Unseren landesfürstlichen Gehägen ic. Unseres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns sesshaft sind, Unser königliche und Landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir gleich im Anfange Unserer angetretenen Regierung aus landsmütterlicher Sorgfalt unter andern auch dahin bedacht gewesen seyen, damit nicht allein der gesammten Insassen und Unterthanen fruchtbringende Grundstücke durch einschränkende Hegung übermäßigen Gewilbs von Schaden bewahret werden, sondern auch die von Unseren Jägerpersonnen vormals etwann begangen worden seyn sollende Excesse in das Künftige unterbleiben mögen. Wir haben zu dem Ende den in ein- und andern bey Uns vorgekommenen größern Beschwerden durch das unterm 4ten Januarii 1741. publicirte Patent abzuhelfen nicht verweilet, zugleich aber auch zu erkennen gegeben, welchergestaltens Unsre allergnädigste Willensmeynung überhaupt dahin abziele, einerseits zwar Unser landesfürstliches Regale der Jagd und des Wildbahns in seiner Wesenheit zu erhalten, andrerseits aber auch den Herrschaften, Insassen und Unterthanen den Genuß ihrer Grundstücke nicht zu benehmen, und daß Wir mithin eine neue Jägerordnung publiciren zu lassen nicht ungeneigt seyen. Gleichwie wir dann in dieser Absicht Unsre treuehorsaamste Stände mit ihren etwann habenden Erinnerungen zu vernehmen, und sohin auch von Unserem königlichen Obristen Hof- und Landjägermeister, desgleichen von Unserer N. Oe. Regierung und Kammer die gutächliche Berichte wirklich abzufodern geruhet haben, welche auch sämtlich erstattet, Uns allergehorsamst vorgetragen, und darüber weitershin von Uns auf nachfolgende Weise allergnädigst resolviret und verordnet worden ist. Als

Termin Hirschen zu schiessen.

Erstens: Solle kein Hirsch unter zehen Enden, außer wenn ein achtfendiger dem Wildprät und der Fährten nach jagdbar gefället, und zwar für die Grasschirphen

Anno 1743.

Hirschen (deren nur einer, oder höchst zwey jagdbare und gefärbte jährlich, jedoch ohne Ausklopfen, zu schießen erlaubt sind) der Terminus a quo von dem Samstag Abend vor Pfingsten bis S. Joannis Baptistæ inclusive, dann für die Hirschfaist von diesem Tage bis den 15. September inclusive, als den terminum ad quem, bey 100. Ducaten Strafe beobachtet werden. Wir wollen auch gnädigst gestatten, daß jene Herrschaften und Stände, welche von 50. Jahren her sich der Plachentücher, Lichtzeuge, Flammentücher und Federhaspeln unverhindert und ruhiglich gebrauchet haben, sowohl ein als der andern Gattung derleyigen Jagdzeuges, wie sie dessen in der Uebung gewesen, noch fernershin sich gebrauchen mögen: da hingegen alle andere erstermeldten Gebrauchs bey obiger Strafe der 100. Ducaten gänzlich sich zu enthalten haben.

Zweyten: Wenn ein Landmann, oder dessen Jäger in seiner Wildbahne zu rechter und vorgeschriebener Zeit ein schwarzes oder rothes Wildprät, oder ein anders erlaubtes Thier, worunter auch der Rehbock zu verstehen, anschieffet, daß es verwundet in Unsrer oder eines andern Wildbahne träte, solle er, unter was Vorwande es immer seyn möge, nicht gleich dem angeschossenen Thiere nachzuziehen, oder nachzusuchen befugt, sondern vorhero Unsrer Jäger oder Forstnechte in selbigem Orte, oder demjenigen, welchem die Wildbahne gehört, daß solches in seines Herrn Wildbahne angeschossen worden, anzuzeigen, und wenn er denselben nicht antrifft, wenigstens in dessen Behausung entweder schriftlich oder mündlich es anzumelden schuldig seyn, sodann aber und zwar in Unsrer Wildbahne, Gejaidern und Gehägen einen Tag, außer Unsrer Wildbahne, Gejaidern und Gehägen hingegen zwey Tage hindurch (es wäre dann Sache, daß einem ex privilegio die Verfolgung und Nachsuchung auf eine längere Zeit, oder von seiner Wildbahne bis auf ein gewisses determinirtes Ort gebührete) dem verwundten Thiere auch mit einem Hunde an der Schnure nachzuziehen die Macht haben. Jedoch solle der Hund von der Schnure nicht ausgelassen werden, und die Hebung des Wilds nicht ehender geschehen können, bis nicht vorhero dem Jäger, in dessen Gezirke das angeschossene Thier gefallen, Faist und Fährten vorgezeigt worden sind. Soferne nun ein fremder Jäger, oder anderer Schütz in Unsrer Wildbahne in Nachjagung, Nachsuchung, Fällung, oder Hinwegführung des Thiers ohne vollständiger Beobachtung dessen, was wir dieß Orts verordnet haben, betreten würde, mag derselbe von Unsrer Jäger oder Forstnechte als ein Wildprätenschütz alsogleich arretirlich angehalten, und ihm das gefällte Thier hinweggenommen, oder, wenn dieses fuglich und ohne Gefahr einer gewaltthätigen Widersetzung nicht geschehen könnte, die Sache unverzüglich Unsrer Obristen Hof- und Landjägermeister, und von daraus weiters Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer zur Vornehmung der geziemenden Bestrafung angezeigt werden, wie denn auch die Herrschaft selbst, wenn sie hievon Wissenschaft gehabt, und das gefällte Thier aus unsrer Wildbahne wegführen lassen, und zu sich genommen, zur Strafe 100. Ducaten im Gold bey gedachtem Unsrer Obristen Jägermeisteramte zu Unsrer allergnädigsten Disposition unnachlässlich zu erlegen haben wird. Im übrigen versteht sich von selbst, daß das angeschossene Wild ein jagdbarer Hirsch, oder anderes erlaubtes Thier seyn müsse: wie zumalen Wir die ringe und unjagdbare Hirschen zu schießen bey Strafe 100. Ducaten im Gold, so gleichfalls zu Unsrer Obristen Hof- und Landjägermeisteramte zu erlegen sind, und Hinwegnehmung derselben zu allen Zeiten des Jahrs hiemit ernstlich verboten haben wollen. So solle auch fernershin den Herrschaftsjägern an Unsrer Wildbahngrenzen anzustehen und zu schießen zwar erlaubt seyn, jedoch ist denenselben an besagten Unsrer Gränzen und Wecheln einige Gruben, um sich darein stellen zu können, ingleichen einen Stand auf den Bäumen, oder auf der Erde zu machen, nicht weniger aus den herrschaftlichen in die landesfürstliche Wildbahnen zu schießen, bey Vermeidung obiger Strafe gänzlich verboten. Was aber wegen Nachjagung und Nachsuchung des angeschossenen Wilds kurzermähnter massen verordnet worden, wollen Wir auch von Unsrer Jägerpersonnen dergestalt befolget wissen, daß, wenn außer Unsrer Gegenwart von denselben einiges, es sey rothes oder schwarzes Wild, angeschossen und verwundet würde, so aus Unsrer in eine herrschaftliche Wildbahne träte, sie gedacht Unsrer Jägerpersonnen in Nachjagung, Nachsuchung, Fällung, oder Hinweg-

Das im eigenen angeschossene, und in eine andere Wildbahne eintretende Wild anzuzeigen.



Anno 1743:

wegführung des Thiers dasjenige, was wegen der Herrschaften und ihrer Jäger vorgelesen ist, in allen Stücken, außer daß sie Unsre königl. Jägerpersonen, wie von Alters her gewöhnlich, in benöthigtem Falle auch durch zwey Tage dem angeschossenen Wild nachziehen dürfen, gleichfalls zu beobachten verbunden seyn sollen.

Termin Thiere zu schießen.

Drittens: Wird zu Fällung der Wildstücke der Terminus von St. Bartholomæi bis heiligen drey König inclusive bestimmt, anbey aber wollen Wir die tragende Stücke, soviel möglich, zu verschonen und nur meistens die Galdstücke zu schießen geboten haben.

Termin schwarzes Wildprät zu schießen.

Viertens: Bleibt es wegen der Zeit des zu fallenden schwarzen Wildpräts bey den vorigen Jägerordnungen: nämlich, daß nur von St. Galli bis heiligen drey König dasselbe zu schießen erlaubt sey: Jedoch gestatten Wir, daß außer dieser Zeit ein oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein oder anderes Kalb in eigener Wildbahn zu des Eigenthümers Hausnothdurft, nicht aber zum Verkaufe geschossen werden möge.

Termin Rehböcke zu schießen.

Fünftens: Bleibet es auch bey dem alten Gebrauche, die Rehböcke das ganze Jahr hindurch schießen zu dürfen, hingegen sind die Geißen nicht nur nach Möglichkeit zu verschonen, sondern es hat sich auch jedermann von derer vorsätzlichen Schießung oder gar Vertilgung bey 20. Ducaten Strafe zu enthalten.

Bestandverlassung der Reißgejaid, und Wildbahnen.

Sechstens: Verbieten Wir hiemit ernstlich sowohl die Wildbahn auf rothes und schwarzes Wildprät, als auch das Reißgejaid, wie es Namen haben, und so klein es immer seyn mag, einer unadelichen gemeinen Person, sonderlich aber einem Bürger, Bauern, oder ja einem vacirenden Jäger in Bestand zu verlassen; in Betrachtung, daß diese Leute mit Hindannsetzung ihrer Arbeit und Gewerbs, sich einzig und allein auf das Jagen verlegen, den Müßiggang gewöhnen, nichts als den Gewinn suchen, mithin die Wildbahn und Reißgejaid aböden, und letztlich Wildprätstücken abzugeben verleitet werden.

Einstandrecht der Herrschaften und Landleute.

Ingleichen verordnen Wir, daß bey Bestandverlassung der Wildbahnen und Reißgejaid der benachbarten Herrschaft und dann einem jeden, so in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Landmann ist, gegen alle andere adeliche, oder sonst charakterisirte Personen, so keine Landleute sind, das Einstandrecht gebühren solle. Im übrigen verwilligen Wir, daß jene Herrschaften, welche ihre Wildbahn eine Stunde weit von der Unserigen und im hohen Gebirge haben, durch ihre Unterthanen und Bediente das hohe Wildprät schießen lassen mögen: Die andern Herrschaften aber, deren Wildbahn über eine Stunde von der Unserigen nicht entfernt ist, haben sich hiezu nur ihrer gelehrten Jäger und keiner Dingen der Unterthanen und Bedienten bey hundert Thaler Strafe zu gebrauchen.

Durch wen das hohe Wildprät schießen zu lassen erlaubt.

Wie die herrschaftliche Reißgejaid zu bejagen, welche in der landsfürstlichen Wildbahn gelegen.

Siebtens: Ist von Uns in Ansehung der Reißgejaid nachfolgende Nichtschrur zu setzen für nöthig erachtet worden, nämlich, soviel die herrschaftliche Reißgejaid, allwo Wir Unsre Wildbahn haben, belanget, solle all darinnen in den Wäldern und Auen, (es wäre dann, daß eine Herrschaft von Uns, oder Unsern geehrtesten Vorfahren eine besondere mehrere Concession hätte) bey Strafe 100. Ducaten im Gold nur allein mit Zeugen und ohne Hunde, auch nicht anders, als nach geendigtem Bürsten und Heken, ingleichen in Gegenwart Unses allda aufgestellten Jägers oder Forstknechts, denen dessentwegen das vorhabende Reißjagen von der Herrschaft zwey Tage vorher zu erinnern, und von ihnen, damit zum Schaden und Nachtheile Unserer landsfürstlichen Wildbahn nicht vorgenommen werde, ein obachtames Aug zu tragen ist, zur vorgeschriebenen Zeit zu jagen erlaubt seyn. Jedoch wird den Herrschaften und ihren adelichen Gästen zugelassen, bey ersterwähnten vornehmenden Reißjagen sich der Flinten gebrauchen zu mögen. Weiters verbieten Wir in derley Reißgejaid Fasanen einzusehen: anerwogen bekanntermassen die Fasanerey nicht allein der Wildbahn nachtheilig ist, sondern ohne dem die Fasanen der hohen Wildbahn beygezählt werden. So ist auch fernershin Unser ernstlicher Will und Befehl, daß diejenige bergige und bähnige Böden, allwo die Sulzen stehen, auch wo für uns die Jagen und Bürsten gemacht werden, nicht minder diejenige Orte, allwo bishero von den Herrschaften das Reißgejaid nicht geübet worden, künftighin gleichfalls nicht bejaget, dann in den herrschaftlichen Reißgejaidern, welche an Unser mit Saulen ausgemarchtes landsfürstliches Gehäg angränzen, auf keine Weise, wie schon bis anhero beobachtet worden, geschossen

wer

Anno 1743.

werden solle. Da hingegen verwilligen Wir allergnädigst ihnen Herrschaften, so auch in Unserer Wildbahne das Reißgejaid haben, einen eigenen Reißjäger halten zu dürfen, dem außer den Auen, Wäldern und kurz angemerkten Oertern, auf den Wiesen, Morästen, Weingärten und Feldern, wenn diese nicht zu nahe an den Wäldern und Auen liegen, zur Nothdurft der Herrschaft zu schießen, auch einen Hund, welcher aber nicht nachjagen muß, bey sich zu haben, zugelassen seyn solle. So mag auch in diesen Reißgejaidern der Vogelfang auf solche Vögel, so unter das Reißgejaid gehörig, jedoch außer den Böden, wo das Wildprät seinen Stand hat, und die Sulzen sind, durch den Reißjäger oder eigenen Vögelfanger, wenn nur dertley Vogelfang den Bauern nicht in Bestand gegeben wird, ungehindert exerciret werden. Betreffend aber die Reißgejaidern, allwo Wir Unsr landsfürsliche hohen Wildbahne und Gehäg nicht haben, sind Wir nicht entgegen, daß die Herrschaften diese ihre Reißgejaidern, in der für alles Reißgejaid von Michaeli his halben Februarii hiemit bestimmten Zeit, nach ihrem Belieben und Gefallen mit Büchsen und Hunden besuchen und bejagen, auch alles dasjenige, was die Reißgejaidsgerechtigkeit mit sich bringet, frey und ohne männiglicher Irrung ausüben mögen.

Soviel

Achtens: Die Haasenheke angehet, verordnen Wir, daß die Haasen von Bartholomäi bis zu Ende April außer Unsrer Gehäge, jedoch mit möglichster Verschonung der lieben Winter- und Sommersaat geheket werden mögen: es solle aber niemand, außer ein Landsmitglied, zu heken, oder Such- und Windhunde zu halten, die Macht haben. Und da einer oder anderer von fremden Bottschaftern, Ministern am Hofe, Prinzen oder Generalspersonen heken wollten, solle ihnen ein solches nicht anders, als gegen dem, daß selbe vorhero den Wildbahn- oder Districts-Innhaber hierum begrüßen, und dessen Einwilligung auswirken, auch in allem zuvörderst dieser Ordnung und Observanz sich unterwerfen, zugelassen werden. Da aber einer, so kein Landesmitglied, oder wie oben gemeldet, von Unsrer Hofe wäre, und wider gegenwärtiges Verbot handelte (Wie wir dann den anzeko und in das künftige in diesem Lande einquartirten, auch allen andern wirklichen und reformirten Kriegsofficieren und Soldaten so keine Landsmitglieder sind, das Jagen, Heken, beizen und Schiessen den vorhin ergangenen Disciplinpatenten und Ordnungen nach, hiemit nochmals untersagen) von denenselben sollen die drey obere Stände, oder Dero Landsverordnete 100. Ducaten Strafe einzufodern, und solche entweder durch die landschäftliche Execution, oder Zurückhaltung der Gage einzubringen, allenfalls auch um Erlegung sothaner Strafe bey seiner Behörde die Requisition zu machen befugt seyn. Sonst aber verbleibet

Haasensheke.

Neuntens: Die Heke vom Anfange May bis Bartholomäi, imgleichen im Winter in dem Schnee, nicht weniger gegen Auswärts bey weichem Wetter, damit niemand sich zu beschweren Ursache habe, bey 100. Ducaten Strafe gänzlich verboten. Jene aber, so in den Gebirgen und solchen Orten, deren Gelegenheit das Heken nicht zuläßt, wohnhaft sind, mögen sich zwar der Haasenjagd unter den oben im siebenten Paragrapho gesetzten Terminen, der Bürst hingegen nur allein in ihren eigenen Reißgejaidern, allwo sie zugleich die Wildbahne haben, keineswegs aber, wo die Wildbahne Uns zugehörig ist, unverwehrt gebrauchen.

Termin zu heken.

Zehentens: Wenn ein Landsmitglied in Person heken reuten wollte, solle ihm nach Belieben, jedoch außer Unsrer Gehäge, so Wir Uns per expressum vorbehalten, mit drey oder zwey Hunden (weil das Heken ohnedem in fremden Territorio aufgehoben ist) zu heken. erlaubt seyn.

Wie viel Hunde ein Landmann bey dem Heken gebrauchen kann.

Elfstens: Lassen Wir es bey dem von einem namhaften Theile Unsrer treugehorsamsten drey obern Stände unterthänigst angesuchten Verbote, daß das Heken und beizen, Hundstrecken und Vögel einfliegen zu lassen, in fremdem Territorio generaliter und aller Orten, mithin auch im March- und Zullnerfelde sowohl mit Windhunden, als Chiens courants gänzlich verboten sey, dergestalten bewenden, daß sie Uebertreter mit einer Strafe pr. 100. Ducaten angesehen werden sollen.

Heken, Beizen, Hundstrecken oder Vögeleinfliegen in fremdem Territorio nicht erlaubt.

Zwölftens: Wollen Wir die Haasenvögel zu halten und sechs mal mit zwey Hunden einzubeizen, hernach mit einem Hunde, er jage oder nicht, noch ferners zugestanden haben.

Haasenvögel nur sechs mal mit 2. Hunden einzubeizen, hernach nur mit einem Hunde.

Anno 1743.

Ein Landmann keinem,  
der nicht Landmann ist,  
mit dem Hegen Unterschleif  
zu geben.

Dreyzehentens: Ist nicht zugelassen, daß ein Landsmitglied einem, der nicht Landmann, durch dieses den Unterschleif gebe, daß die Hunde sein wären, und entgegen ein solcher, wie bishero geschehen, auf einem andern Grunde hegen wolte, sondern es solle ein jeder Landmann seine Hunde und Vögel durch seine eigene Leute, und zwar auf seinem eigenem Grunde und Boden einhegen und einbeizen lassen. Da nun einer oder andere, so kein Landsmitglied ist, hierwieder betreten würde, selbiger solle auf jedesmal, als er das Gebot übertritt, 100. Ducaten im Gold zur Strafe zu geben haben, wodurch also das Hundwegnehmen und Todtschießen, und alle hieraus entstehende Ungelegenheit verhindert wird; wiezumalen dann außer des Einhegens und Einfliegens ein jeder für sich selbst, und zur Lust der bey sich habenden Gesellschaft, keineswegs aber durch andere oder Bediente das Hegen zu genießen hat; als welches nur eine Ergözung, und nicht auf das Brätel hegen, noch weniger zum Verkaufe angesehen seyn muß.

Keine Zäune, Fallbäume,  
Legbüchsen oder selbst Ge-  
schöß zu legen.

Vierzehentens: Solle kein Landmann, Unterthan oder Herrschaftsjäger, wer der auch sey, weder für sich selbst, noch durch jemand andern die bereits ehedem durch ausgegangene gemessene Generalien verbotene Fallzäune und Fallbäume, Legbüchsen, oder Selbstgeschöß, Lähm- oder Schlageisen, wie auch Wolfsgruben aufzurichten sich unterstehen, noch solches einem andern zu thun verstaten, und da auch einer oder anderer hierinnen betreten würde, solle von dem Landmann 100. Reichsthaler, von dem Unterthan oder Herrschaftsjäger aber vor jedesmal 12. Reichthaler Strafe zu Unsrer Obersten Hof- und Landjägermeisteramte erleget, oder diese letztere statt dessen am Leibe bestrafet werden: Welches alles jedoch nur in eigener oder ihrer Herrschaft Wildbahne und Gejaidern zu verstehen ist; dann so fern jemand dergleichen Sachen an solchen Orten, wo wir Unsrer Wildbahne und Gehäg haben, aufzurichten, oder bey den Häutristen, Heuschobern, Städeln, Scheuern und Gärten, Schlingen, Maschen oder Klang zu legen sich unterfangen würde, ein solcher solle in eine noch größere Strafe verfallen seyn. Nur wollen wir in den zwey obern vierteln Ober-Wienerwald und Obermannhartsberg die Fallbäume auf Mader, Dachse, Wildkagen und dergleichen auf die Art, wie auf solche Thiere derley Fallbäume erfordert werden, und zwar dergestalten anzulegen gewilliget haben, daß dennoch, bey im widrigen 100. Reichthaler Strafe, dem hohen Wildprät dadurch kein Schaden geschehe. So ist auch allen, die nicht Landleute, oder von obiger Klasse, und von Unsrer Hofe sind, das Haasen- und Rebhünerschließen in den Herrschaftsgejaidern und Wildbahnen bey 12. Ducaten im Gold oder geziegender Leibsstrafe gänzlich verboten, wobey Wir fernerhin verordnen, daß, so fern ein Landmann, er sey geistlich oder weltlich, sich weder in diesen, noch in den allbereits oben angeführten und nachfolgenden Punkten an die Strafen kehren wollte, ein solcher nach der zum drittemmale begangenen Uebertretung, des Reißgejaidts oder Wildbahne verlustiget, und eines so anderes Uns verfallen seyn solle. Und weil

Schäfler, Feld- und Wein-  
gärtner keine Büchsen  
zu tragen.

Fünfzehentens: Durch die Schäfler, Feld- und Weingarthüter nicht allein dem Kleinen, sondern auch dem hohen Wildprät, wie es bishero geschehen, großer Schaden zugefüget werden kann, als wird hiemit ernstlich verboten, daß kein Schäfler, Feld- oder Weingarthüter mit Büchsen, Röhren, Flinten oder andern Geschöße, wie es Namen haben mag, sich in den Feldern, Wäldern, Auen, Borhölzern und Weingärten finden lasse, noch an diesen Orten einige Zähn, Mäschchen oder anderes aufrichte, wie im widrigen, wenn bey ein- oder andern einiges Geschöß angetroffen, oder in seiner Hut, wofür ein jeder absonderlich zu stehen hat, gefunden würde, derselbe das erstemal nebst Hinwegnehmung des Geschößes um vier- dann das zweytemal um acht Thaler von Unsrer Obersten Jägermeisteramte gestrafet werden solle, sofern aber derley Leute in Unsrer Wildbahne, Reißgejaidt und Gehäge sich zu vergreifen, und darinnen einen Fasan, Haasen, Rebhun und dergleichen, oder wohl gar ein rothes oder schwarzes Wildprät zu schießen, fangen, erschlagen oder zu beschädigen und aufzunehmen sich erkühneten, der oder dieselbe sollen als Wildprätschützen mit einer größern willkührlichen Leibs- oder Geldstrafe nach Beschaffenheit des Verbrechens beleet werden. So wollen Wir auch

Sech-

**Sechszehentens:** gemessen anbefohlen haben, daß künftig alle sowohl Unsrer eigene, als andrer Herrschaften Waldförster, wenn selbe nicht zugleich gelernte Jäger oder unter Unsrer Jägeren bedienet sind, ingleichen die Bauern, Hauer, Gärtner, Fischer und Schäfler, absonderlich aber die Scharfrichter, Landgerichtsdienere, und dergleichen Leute der grünen Tracht und Kleidung, auch der Hirschfänger, als welche nur allein Unsrer und anderer Herrschaften gelernten Jägern, auch allen übrigen Unsrer Jägerenbedienten indifferenter, und andren adelichen Personen zu tragen zugelassen sind, bey 12. Reichsthaler Strafe gänzlich enthalten sollen. Jedoch mögen die Bauersleute im Viertel Ober-Wienerwalde und Ober-Mannhartsberge sich fernerhin grün kleiden; nebst diesem verbieten Wir ausdrücklich, daß außer Unsrer Jägeren niemand, er sey wer er wolle, der kein gelernter Jäger ist, und die Erlernung durch schriftliche Attestata oder Lehrbriefe beweisen kann, oder aber, wenn er auch schon ein gelernter Jäger wäre, dennoch bey einer oder anderer Herrschaft Laquayendienste verrichtete, weder bey Unsrer Hofe, noch andrer Orten ein Hornsäfel, welches ein Zeichen eines gelernten Jägers ist, bey öffentlicher Hinwegnehmung desselben, und Bezahlung 6. Thaler Strafe zu tragen sich unterfangen solle, und zumalen auch vorkömmt, daß diejenige, welchen in Unsrer Gejaidern und Gehägen auf einen halben Vogel oder sonst zu schießen durch habende Schußzetteln erlaubt, große schwere und andere Suchhunde mit sich nehmen, dadurch nicht nur das Gewild gejagt, sondern auch dem armen Bürger, Hauer und Bauer in den Weingärten und Feldern großer Schaden zugefüget wird, als wollen Wir allen denjenigen indifferenter, wer die auch sind, so in Unsrer, wie auch in anderen Particulargejaidern und Gehägen zu schießen Erlaubniß haben, dergleichen Hunde mit sich zu nehmen ganz ernstlich, und bey 12. Thaler Strafe und Verlierung ihrer Erlaubniß zu schießen verboten, auch Unsrer Jägern und Forstknechten in Unsrer Territorio dergleichen Hunde nieder zu schießen, oder Unsrer Obersten Jägermeisteramte die dictirte Strafe einfordern zu lassen, Fug und Macht gegeben haben.

**Siebenzehentens:** Solle den Officieren, Bürgern, Hauern, Bauern, Studenten, Kaufmannsdienern, und allen, so nicht zu schießen berechtiget, das Flintentragen in Unsrer Wildbahne oder Gehäge, außer es geschehe im Reisen auf öffentlichen Strassen, bey 12. Reichsthaler zu Unsrer Obersten Jägermeisteramte zu erlegenden Strafe verboten seyn.

**Anno 1743.**  
Grüne Tracht, wie auch das Hornsäfel zu tragen gewissen Personen verboten: Ingleichen große schwere Suchhunde mit sich zu nehmen.

Flintentragen gewissen Personen verboten.

**Achtzehentens:** Solle auch allen und jeden, wer die sind, aller Orten, sowohl in den Weingärten, Hölzern und Feldern, auf was Weise es sey, junge oder alte Haasen, welche allein der Herrschaft in ihrer eigenen Wildbahne, und zugleich dabey habenden Reißgejaid reserviret, zu fangen und nach Hause zu tragen, gänzlich verboten seyn; Massen dann, wobey einem Bürger, Bauern, Worfkäufer, Frätschler, Wildprathändler oder sogenannten Vögelweibern ein alter oder junger lebendiger Haas auf den Markt gebracht oder bey Hause gesehen oder gefunden wird, derselbe solle vermög der vorhin Anno 1675. den 18. Martii und Anno 1701. den 30. Martii ausgegangenen Generalien von Unsrer Obristjägermeisteramte um 12. Reichsthaler abgestrafet werden: vielweniger sollen

Alte und junge Haasen lebendig aufzulauen, oder zu fangen verboten.

**Neunzehentens:** Den Fasanen, Rebhühnern, Auer- und Kirzhahnen, Keigern, Aenten und dergleichen Federwildprät von ihren Nestern die Eyer ab und zum Ausbrüten nach Hause genommen, oder verwüstet, noch auch die junge Vögel, wenn auch solche noch unzeitig und nicht zu genieffen sind, aus den Nestern, bey 30. Thaler zu Unsrer Obristjägermeisteramte zu erlegenden Strafe, oder wenn er solche zu erlegen nicht vermag, bey empfindlicher Leibsstrafe, ausgenommen werden, nicht weniger wird bey jetzt gemeldter Strafe allerdings verboten, die Keiger, als woran zu Beförderung Unsrer Lust merklich gelegen, in Unsrer Wildbahnen und Gehägen hinweg zu schießen oder sonst zu vertilgen, noch auch im Frühlinge, wenn das Geflügelwerk am besten in die Brut gehet, oder schon auf den Eyern sitzt, die Wald- Wies- Moß- und andere Schnepfen, wie auch alle andre Vögel, es geschehe auf was Weise es immer wolle, hinweg zu fangen, anernwogen selbe zu solcher Zeit ohne dem nicht gut zu genieffen sind, und durch derley Laß- und Präteljägeren die Brut meistens ruiniret, mithin dieses Geflügelwerk, wie die Erfahrung den Abgang schon dermalen genugsam zeigt, mit der Zeit fast gänzlich

Dem Geflügelwerk die Eyer wie auch die Jungert auszunehmen, nicht weniger die Alren vor oder in der Brut zu fangen verboten.

Anno 1743.

Chiens - Courants - Jagd verboten.

Rebhüner in fremdem Territorio zu fangen verboten.

Vogelfang im eigenen Territorio.

Einige zur Streckung der Windhunden und Einfliegung der Vögel angewiesene Derter.

Forstmeistern und Jägern bey dem Fuchs- und Wolfsjagen in herrschaftlichen Reissgejaidern Hasen zu treiben, und todt zu schlagen verboten:  
Item auffer solchen Jagden Flinten zu tragen verboten.

Wilde Thiere anzurotten auf gewisse Weise erlaubt.

Fasane, Auer- und Birkhahnen nur in eigener Wildbahne zu schießen erlaubt.

lich ausgetilget werden könnte; jedoch wollen Wir hiemit den Herrschaften für ihre Person und gute Freunde, aber nur in ihren eigenen Wildbahnen und zugleich habenden Reissgejaide zu ihrer Ergötzung sich des Wald- und Moosfschneypfenschießens auch im Frühlinge bedienen zu können, allergnädigst zugelassen haben.

Zwanzigstens: Wollen Wir die Chiens - Courants - Jagd, zumalen hiedurch den Unterthanen an ihren Gründen ein großer Schaden zugefüget wird, hiemit gänzlich, und zwar bey 100. Ducaten Strafe, so von jedesmaliger Betretung zu Unstrem Obristjägermeisteramte zu erlegen sind, abgestellt, auch

Ein und zwanzigstens: Mit Vorstehhunden in fremdem Territorio Rebhüner zu fangen, bey gleichmäßiger Strafe verboten haben. Dahingegen

Zwey und zwanzigstens: Mit einem Tyras in eigenem Territorio durch einen Vorstehhund oder Reviervogel zu fangen noch ferners unverwehrt bleibt.

Drey und zwanzigstens: Ist Unsrer königlichen Jägerey und Falknerey zu Streckung der Windhunde, und Einfliegung der Vögel bereits ein eigener Bezirk, nämlich in den Himberger - Pöllinger- und Zwölfaringer Feldern angewiesen worden, mithin haben dieselbe in anderwärtsigem Grunde und Boden sowohl ein als andern sich fürthrin zu enthalten.

Vier und zwanzigstens: Wollen Wir Unstren Forstmeistern und Jägern hiemit ernstlich verboten haben, darauf auch von Unstrem jetzigen und künftigen Obrist Hof- und Landjägermeister zu halten ist, daß selbe, wann sie außer Unstrem Gehäde in anderer Herrschaften Reissgejaidern, Fuchs- und Wolfsjagen anstellen, die Haasen nicht aus den Feldern erstlich in das Holz treiben, und hernach in dem Gejaide todt schlagen, oder aber selbige das ganze Jahr hindurch, fürnämlich bey dem Schnee in den Feldern hinweg pürsten sollen, als dessen sie sich bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe zu enthalten haben, wie ihnen dann auch nur gezogene Kugelröhre zu tragen geziemet, die Flinten aber per expressum zu allen Zeiten, außer bey dem Wolfsjagen, bey welchem sie solche ohne Widerrede auch in fremdem Herrschaftsreissgejaide und Wildbahne gebrauchen mögen, verboten sein solle. Anbelangend

Fünf und zwanzigstens: Die Bären, Wölfe, Füchse, Otter, Wildkazen und andre schädliche Thiere mögen solche von einem jeden seines Gefallens, jedoch nur in seiner eigenen hohen Wildbahne, und zugleich dabey habenden Reissgejaide, und zwar sowohl die Bären, als die andre ersterwähnte Thiere zu aller Zeit geschossen und gefangen werden: Derenjenigen aber, so in Unstren Wildbahnen das Reissgejaide allein haben, solle die Bären zu fangen oder zu schießen (dann das schießen in den Wäldern und Auen, wie auch den darinnen befindlichen oder nahe daran gelegenen Wiesen und Feldern, wie schon oben gemeldet worden, in Unstren ganzen Wildbahnen auch denen, so das Reissgejaide darinnen haben, auf alles ohne dem gänzlich inhibiret ist) bey 100. Ducaten zu Unstrem Obristjägermeisteramte zu erlegender Strafe auf keine Weise erlaubt: Im übrigen aber die Legbüchsen, Schlageisen und Fallbäume auf die Bären zu richten, nicht weniger das Ludern, und dieses zwar generaliter nicht allein auf die Bären, sondern auf alles Wild, zu keiner Zeit zugelassen seyn solle.

Sechs und zwanzigstens: Die Fasane solle niemand, es seye dann, daß er solche selbst ziegle, oder in seiner eigenen Wildbahne und dabey habenden Reissgejaide einseze, zu schießen oder zu fangen befugt, noch erlaubt seyn: wohl aber mag die Auer-Birk- und Haaselhahnen ein jeder auf seinem Grunde und Boden, wo er die Wildbahne eigenthümlich hat, zur unschädlichen Zeit, auch mit etwelcher Maßigung schießen und fangen, nur ist ein so anderes, bey im widrigen 12. Reichsthaler zu Unstrem Obristen Jägermeisteramte zu erlegender Strafe, den Bürgern und Bauern nicht zu gestatten, wohingegen uns die Wildbahne auf solchem ihrem Grund und Boden zugehörig ist, da haben sich dieselbe des Schießens und Fangens kurzerwähnter Auer-Birk- und Haaselhahnen bey Strafe 100. Ducaten im Gold, so gleichfalls zu Unstrem Obristjägermeisteramte zu erlegen sind, allerdings zu enthalten; Wie dann auch ein jeder gut Achtung geben solle, damit deren, soviel möglich, keine Hennen geschossen werden.

Sieben und zwanzigstens: Der Haselhühner halber wollen Wir dießfalls wegen Verschönerung der Hennen, weil selbe meistens in Schnüren und Maschen gefangen werden, in den Herrschaftswildbahnen kein Gesäß statuiren, sondern lassen es bey dem alten Gebrauche bewenden und verbleiben.

Acht und zwanzigstens: Ist es auch mit den Rebhühnern der alten Waidmannsordnung nach zu halten, nämlich daß derjenige, so selbige mit Netzen fängt, von jeder Rüte einen jungen Hahn und zwey Hennen als die alte und eine junge wiederum frey davon fliegen lassen, denn der Rebhühnerfang nicht länger als von St. Michaelis bis halben Februarii, außer was mit der Beiz gefangen werden möchte, gebrauchet, sonst auf keine Weise vorgenommen, sondern bey 50. Reichsthaler Strafe eingestellet und verboten seyn solle. So wird auch

Neun und zwanzigstens: Allen und jeden Bürgern, Bauern, Hauern und Inwohnern, und insgemein allen Unterthanen, alles heimlich und öffentliche Gejaid mit Schießen und Fangen, sonderlich aber die Gebrauchung der Nachtgarne (weilen wissend, daß mit denselben bisweilen unter dem Prætexte des Lerchenfangs die Rebhüner und junge Hasen bedeckt werden) aller Orten ganz und gar verboten und aufgehoben. Wie Wir den überhaupts auch niemand, wer es immer seye, sowohl in Unstrem Gehäge, als in Unstren außer des Gehägs befindlichen Reißgejaidern, wenn auch solche in Bestand verlassen würden, die Nachtgarne gestatten wollen; Und solle derjenige, welcher in erstgedachtem Unstrem Gehäge, oder auch außer des Gehägs liegenden Reißgejaid wider gegenwärtiges Unser ausdrückliches Verbot des Nachtsgarns sich gebrauchen würde, für jedesmalige Betretung 20. Reichsthaler Strafe zu erlegen haben. In den eigenen Gejaidern aber mag zwar ein jedwederer Landmann der Nachtgarnen zum Lerchenfange sich gebrauchen, jedoch sollen, bey im widrigen zu gewartender Bestrafung, die etwann mit den Nachtgarnen bedeckende Rebhühner oder Hasen anwiederum ausgelassen werden. Und zumalen auch

Dreyßigstens: Theils bey Fällung des Wildpräts unterschiedliche Excessen, theils bey dessen Anherobringung sehr viele unzulässige Vorthelle und Betrug zu geschehen pflegen, als wollen Wir zu Verhütung und Abstellung dessen hiemit ernstlich und bey Strafe 100. Ducaten im Gold anbefohlen haben, daß alle Cavaliers, Prälaten und andere Landesmitglieder, oder wer es auch sonst seyn mag ohne Ausnahme, nicht allein, wie oben schon gemeldet worden, weder unjagdbare und ringe Hirschen, noch das roth und schwarze Wild zu unrechter und verbotener Zeit schießen, sondern auch das in ihrer eigenen Wildbahne zulässiger Weise gefällte oder von einer Herrschaft erkaufte sowohl rothe als schwarze Wildprät nicht anders anhero geführt werden solle, als daß zugleich ihren Herrschafts-Jägern, Bedienten oder denen, welche einiges Feder- oder andres Wildprät, es seye groß oder klein, anhero zu liefern haben, ein von der Herrschaft selbst, oder deren Verwaltern und Pflegern mit Handschrift und Petschaft gefertigter Paß, so bey den Mäuten und andern gehörigen Orten vorzuzeigen ist, auch was es sey, und woher es kömmt, zu enthalten hat, mitgegeben, und anbey, wenn doch das Wildprät zerrückter herein geführt werden wollte, die Schale unfehlbarlich beigelassen werde. Wie dann im widrigen nebst Bezahlung der obberührten 100. Ducaten Strafe alle geschossene unjagdbare und ringe Hirschen, wie auch das zu unrechter und verbotener Zeit gefällte, nicht weniger das ohne Beylassung der Schale zerrückter anhero geführte oder mit kürzlich vorgeschriebenem Passe nicht-authentisirte rothe und schwarze Wildprät nicht allein von Unstren auf dem Lande aufgestellten Jägerpersonnen aller Orten, wo sie solches antreffen, hinweg genommen, und zu Unstrem Obristjägermeister gebracht, sondern auch bey dem Labor, Linien- und Stadtthor-Mäuten ohne Ansehen der Person angehalten, und zur Hälfte für Unser Oberstjägermeisteramt, die andere Hälfte aber für das Mautamt confisciret werden solle. Was aber die Vorkäufer, Frätschler, sogenannte Eyrer und alle Unterthanen insgemein betrifft, welche Feder- oder andres Wildprät, wie es Namen haben mag, zum Verkaufe anhero bringen, ist Unser ausdrücklicher und gemessener Befehl, daß selbe sowohl über das aus den angränzenden Ländern anhero überbringende Wildprät ein Mautzettel von dem ersten Gränzmautner, als auch über das von den Herrschaften

Anno 1743.

Wegen der Haselhühner bleibt es bey dem Alten.

Waidmanns-Ordnung mit den Rebhühnern.

Bürgern, Bauern, und Hauern alles heimliches und öffentliches Jagen mit Schießen und Fangen verboten.

Nachtgarne in dem landsfürstl. Gehege und Reißgejaid jedermann unter sagt.

Wildprät Herinbringung.

Anno 1743.

schaften oder denjenigen, die im Lande die Jagdbarkeit zu exerciren befugt sind, erkaufte Wildprät eine authentische Attestation nehmen, und selbe jedesmal bey den Lador- Stadt- Linien- und Thormauten oder wo es sonst vonnöthen, vorweisen sollen: Bey Unterlassung dessen nicht allein alles von derley Wildprätthändlern ohne Beybringung der erforderlichen Gränzmautzettel, oder glaubwürdiger schriftlicher Zeugenschaft anhero überbringendes Wildprät für ein verdächtiges und unzulässiges Wildprät zu halten, mithin von Unsren aufgestellten Jägern oder von den Beamten ebenfalls oben gemeldter massen ohne weitem Anstand hinweg zu nehmen, sondern auch dergleichen Verschwärzer, nach ein und andern sich dabey zeigenden Umständen, bevoraus wenn selbe Frischlinge, Kälber oder andres hohes Wildprät heimlich in Butten, Säcken und dergleichen unter andern Sachen hereinbringen wollen, arrestirlich anzuhalten, auch Unsrer R. O. Regierung und Kammer unverzüglich anzuzeigen, und von selber mit der wohlverdienten Strafe zu belegen sind; Wir wollen auch ferners Unsrem Obersten Hof- und Landjägermeister die Befugniß ertheilet haben, durch die seinem Amte untergebene Jägerpbediente, jedoch mit Assistentz und im Beyseyn und zwar allhier in der Stadt Wien des Markts- Kommissarii, oder eines Marktrichters in den Vorstädten, auf dem Lande aber in Gegenwart eines jeden Orts Obrigkeit, oder einer andren von derselben abgeordneten Person, der sogenannten Vögelkramerinnen, wie auch der Frätschler, Vorkäufer, Eyrer, und Fragner Stände und Einsetzen, so oft es wegen genugsam vorhandener Indicien nöthig zu seyn befunden wird, visitiret werden mögen; Wo sodann denenselben zum erstenmal dasjenige allda findende Wildprät, welches entweder nicht in zulässiger Qualität, oder zu unrechter und verbotener Zeit geschossen oder gefangen, oder aber ohne Paß, Mautzettel oder Attestation herein geschwärzet worden, unverhohlet hinweg genommen, das zweytemal aber diejenige, wo solches angetroffen wird, nach der Sachen Beschaffenheit, als Hühler, gleich den Wildprättschützen den Landesfürstl. Generalien gemäß abgestrafet, in allem dem auch von jeden Orts Obrigkeit die zulängliche Hilfe und Beystand unweigerlich geleistet werden solle. Wobey Wir dann unter einstens auf Unsrer treuehorsaamsten drey obern Stände unterthänige Vorstellung bey unausbleiblicher wirklicher Bestrafung hiemit veordnet haben wollen, daß sowohl allhier in Unsrer Residenzstadt, als in den Städten, Märkten, Schlößern und durchgehends auf dem Lande, universaliter allen und jeden Geistlichen und Weltlichen einiges Wildprät ohne Vorweisung einer glaubwürdigen Attestation oder Passes, woher solches kömmt, zu erkaufen verboten seyn solle. Und zumalen auch sowohl durch die herrschaftliche als fremde herumvagirende herrnlose Jäger und Schützen, auch wohl gar durch Unsre Jäger- und Forstknechte, oder ein und andern lüderlichen und ungetreuen Dienstjungen in Unsren landesfürstlichen, wie auch in den herrschaftlichen Wildbahnen, Reißgejaidern und Gehägen mit Hinwegfangung und Schießung des Wildpräts nicht geringer Schaden und Untreue verursacht wird, als sollen nicht allein die Herrschaftsjäger, wie schon oben gemeldet, sondern auch alle fremde unbekante herrenlose Jägerbursche oder Schützen, ingleichen Unsre Jäger und Forstknechte, Dienstjungen, welche einiges Wildprät mit sich tragen oder führen, und hierüber keinen glaubwürdigen Paß, Schießlicenz oder Attestatum, wo sie in Diensten sind, auch woher und wohin sie das Wildprät bringen, aufweisen können, bey den Mäuten und Thören angehalten, und ihnen das erstemal alles Wildprät hinweg genommen, und oberstandener massen confisciret, das zweytemal aber auch die Person arrestiret, und Unsrem Obersten Jägermeisteramte übergeben, von welchem sodann die Delinquenten examiniret, und wenn das Wildprät in Unsrem landesfürstlichen Territorio geschossen oder gefangen worden, nach der im 47. Artikel vorgeschriebenen Richtschnur fürgegangen, so fern aber ein solches in anderer Herrschafts Wildbahne geschehen, die Thäter, wenn es nicht Unsre Jägerpbediente sind, in Ansehung der gleichfalls in besagtem Artikel schon das gehörige vorgesehen ist, derjenigen Herrschaft, welcher der Schaden zugefüget worden, auf Ansuchen zur Bestrafung überlassen werden sollen; Wobeynebens Wir auch allen Herrschaften und Obrigkeiten auf das nachdrücklichste hiemit anbefehlen, die herum vagirende herrenlose Jägerbursche und Schützen mit möglichstem Fleiße aufzusuchen, in Verhaft zu nehmen, und dessen alsobaldige Anzeigung Unsrer R. O. Regierung und Kammer zu machen.

An-

## Anfang der Generalien wegen Beobachtung der in übrigen Jägerensachen geschehenen Verordnungen.

Belangend nun die übrige zu beobachtenden kommenden Punkten und zwar

Am und dreyßigsten: sollen sowohl in den Vorstädten bey Unserer Stadt Wien, wo es vorhin gebräuchlich war, als auch anderwärts zu den Hirsch-, Schwein-, Fuchs-, Wolf- und allen andern Lustgejaidern und Bürsten, ingleichen zu Austragung der Decreten, Briefe oder Zettel an Unsre Forstmeister, Jäger, Gehägbereuter, und Forstknechte und überhaupt zu Beförderung Unsres Diensts, wie dieses immer Namen haben mag, die nöthige Zug- und Handroboten (nur allein die Schößer und andre schon von unerdenklichen Jahren her allezeit freygenossene Edelfrö, auch diejenige Höfe, Häuser und Gärten, welche aus einer absonderlichen Gnade Wir selbst von der Jägerenrobotat befreyet haben, oder noch künftig befreyen werden, ausgenommen) von allen übrigen in- oder um Unsre Wildbahne besitzenden unterthänigen oder dienstbaren Häusern, Höfen, Mühlen, Bräu- und Wirthshäusern, Ziegelöfen, Gärten, Wirthschaften und Gewerben ohne Ausnahme oder Weigerung verrichtet werden. Wir tragen jedoch kein Bedenken, daß die von Uns befreyete Unterthanen und Häuser von eines jeden Orts Anzahl Häusern abgeschrieben werden mögen, damit nicht andere dessen Last zu übertragen haben. Es sollen aber Unsre Jägerenbediente um besserer Ordnung und Richtigkeit willen derley vorkommende Robotat nicht von den Unterthanen oder Grundinnhabern unmittelbar, sondern von dem Dorfrichter jeglichen Orts anbegehren, und in dem ihm Dorfrichter zustellen lassenden Robotatzettel oder auch bey mündlichem Bedeuten, zugleich zu was Ende die Robotat anbegehret werde, beyrücken; Wo sodann der Dorfrichter die zu Unsren Diensten anverlangende Robotat ohne Statthabung einer Entschuldigung auf den bestimmten Tag und Stunde so gewiß zu verschaffen hat, als im widrigen derselbe für die angesagte und nicht verschaffte Handrobotat für jeden Tag einen Thaler, für eine Zugrobotat aber für jeden Tag drey Gulden zu erlegen gehalten seyn solle: Kobey sich von selbst versteht, daß zu den anbegehrenden Robotaten keine kleine Buben oder andre schwache untaugliche alte Personen, sondern solche Leute zu schicken sind, mit welchen die vorhabenden Robotaten bestritten und verrichtet werden können. Wenn nun von Seiten der Jägerenbedienten von dem Dorfrichter einige zu Unsren Diensten nöthige Robotaten anverlangt werden, hat derselbe zu der anverlangten Robotat nach Inhalt des überkommenen Zettels oder geschehenen mündlichen Bedeutens den Unterthanen und Grundinnhabern mit Vermeidung aller Ungleichheit und nach der sie treffenden Ordnung einzusagen. Sollte sich aber der Unterthan oder Grundinnhaber der ihm eingesagten Robotat weigern, ist von ihm Dorfrichter um das Geld die angesagte Robotat anderswo zu bestellen, der Unterthan oder Grundinnhaber hingegen, von dem die Robotat verweigert worden, zur baaren Ersetzung des ausgelegten Gelds unnachlässlich anzuhalten, auch bey öfters bezeugender Widerspännstigkeit noch besonders willkürlich zu bestrafen: jedoch sollen auch Unsre königl. Jägerenbedienten in Anbegehrung der Robotaten einen Ort vor dem andren nicht beschweren, vielweniger die Robotat mit Gelde, Geschenke oder auf andre Weise von jemand ablösen lassen, am wenigsten aber einige Fuhr- oder Handrobotat zu ihren Privatgeschäften Haus- und Wirtschaftswesen anverlangen, wie im widrigen die dagegen handelnde Jägerenbediente vor eine jegliche den Ort der Ordnung nach nicht betroffenen habende- oder durch kurz berührte Redimirung ihm zur Last gefallene- oder zu ihrem der Jägerenbedienten Privatgebrauche anbegehrte und gestellte Robotat der Parthey, von welcher die Robotat verrichtet worden, die billige Vergütung zu machen verbunden, und hierzu von Unserm königl. Oberstjägermeisteramte alles Ernstes zu verhalten sind. Dem zufolge haben Unsre Jägerenbediente über alle in ihrer Einsage begriffene Orter, dann die darinnen der Zug- oder Handrobotat unterworfenen Partheyen ein förmliches Büchell zu halten, und in dieses Büchell die anbegehrte und verrichtete Robotaten getreulich einzutragen, um sodann sich hieraus bey vorkommenden Zwistigkeiten über die Beschaffenheit der Sache ersuchen zu können; Damit auch furohin die bey größern Jagden in mehrer Anzahl brauchende Robotatpferde nicht willkürlich

Anno 1743.  
Jägerenrobotat.



Anno 1743.

lich auf den nahe gelegenen Wiesen zum Schaden der Eigenthümer gewendet werden, so wollen Wir, daß in derley Vorfällen Unser königlicher Obrister Jägermeister mit dafiger Orten Herrschaft oder Grundobrigkeit wegen Anweisung eines gewissen Weidplatzes vorläufig sich einverstehen solle:

**Viehtrieb und Aufklau-  
bung des Fraßes.**

Zwey und dreyßigstens: Wird sowohl Unsren Jägern und Forstknechten, wie auch Waldamtsbedienten und Hüttlern, als andrer Herrschaften in und um die Wälder und Auen wohnenden Unterthanen, und überhaupt allen und jeden, wer sie immer sind, ihr Vieh und sonderbar die Schafe und Geißen, welche letztere Wir aus Unsrer Wildbahne und Gehäge völlig abzuschaffen, und nicht mehr zu gestatten hiemit anbefehlen, in die Wälder oder die in den Wäldern gelegene Wiesen, dann in die Auen und junge Maisze zu treiben alles Ernsts hiemit verboten, ausser es wären dieselbe bishero in ruhigem Besitze dieses Viehtriebs gewesen; gleichwie Wir auch den Herrschaften ihren schon von unerdenklichen Jahren her gehaltenen Schaftrieb außer Unsrem Gehäge auf den Heiden und Feldern in gemäßigter Anzahl ferners bewilliget, in Unsrem Gehäge sowohl hier als zu Neustadt, aber solchen nur allein auf den Heiden zugelassen haben wollen. So soll auch in den Wäldern und Auen alles Obst verreißen, und für das Wild gewiedmet, mithin in diesen Orten dasselbe für sein Vieh zu klaben niemand gestattet seyn. So viel aber das wilde Obst auf den Wiesen, Viehweiden auch in Borwäldern betrifft, verordnen Wir, daß solches durch die Kobat gepasset, und zusammen gebracht werden, hiervon der Jägerrey für das Gewild und dessen Erhaltung im Winter die Hälfte, die andre Hälfte aber auf den Wiesen und Gründen den Eigenthümern des Grundes, auf den Gemeinweyden und Borwäldern hingegen der Gemeinde verbleiben, und im übrigen sich Niemand der Umhackung der Fraßbäume bey im widrigen unausbleiblicher Bestrafung unterfangen solle: Dahingegen ist den Eigenthümern ihrer auch in den Wäldern gelegenen Wiesen an Nachung des Häues und dessen Einführung nicht die geringste Hinderniß in Weeg zu legen; Ingleichen gestatten Wir sowohl den Eigenthümern als Gemeinden ausser den Wäldern und Auen in ihren Wiesen und ausgezeichneten, oder von Alters her gehaltenen Borhölzern das Vieh zu weyden, und wollen anbey, daß einem Forstmeister höchstens sechs, dann einem andern Jäger oder Forstknechte nur drey Stücke Viehe und nicht mehr zu halten, dieses Vieh auch nicht in die Wald- und Auwiesen besonders, sondern mit andern Nachbarn auf die Gemeinweyde zu treiben erlaubet seyn solle, würden auch ein-oder andre Herrschaften, Gemeinden und Unterthanen wegen unzulänglicher, oder von der Jägerrey ihnen verbotener, oder vielleicht gar abgenommener Weide sich beschwert zu seyn vermeinen, so haben sich dieselbe derentwillen bey Unsrem königlichen Obristjägeramte anzumelden, und stehet ihnen bey nicht erfolglicher Remedirung den weitem Recurs an Unsre R. Oe. Regierung und Kammer zu nehmen bevor.

**Ungelähmt- und unbehängte Hunde.**

Drey und dreyßigstens: Bleibt den Schäflern verboten, so wohl in- als ausser des Gehägs einiges Geschloß oder einen ungelähmt- oder unbehängten Hund bey sich zu halten; und weilen auch von einiger Zeit her nicht allein die Bauern- Schäfler- und Fleischackerhunde in vermehrter Zahl angetroffen, sondern auch fast von jedem Wirthe, Gastgeber und andren gerühen Personen in Unsren Vorstädten und den nächst anliegenden neu erbauten Gründen, Dörfern, Mühlen und Bräuhäusern große Fang- und andre Hunde aufgezogen und gehalten, wodurch aber das Wildprät aller Orten versprenget, auch wohl gar, bevoraus die Kälber und Frischlinge vielfältig, wie es die Erfahrung genugsam zeigt, gefangen und niedergerissen werden; Als wollen Wir hiemit ausdrücklich verordnet haben, daß die Bauern, Schäfler, Fleischacker oder andre, bevoraus die ihre Mühlen, Höfe und Wohnung auf der Einsicht haben, ihre zu besserer Sicherheit und Wachsamkeit haltende ordinari Haushunde (massen die Fanghunde zu halten allen und jeden, ausser einem Cavalier oder andren vornehmen Personen in allweg verboten ist) niemalen mit sich in das Feld oder Holz nehmen, sondern zu Hause an Ketten angehängt behalten, oder aber, wenn sie doch selbe bey Hause ledig herumlaufen lassen wollen, solche entweder an einem vordern Fuße völlig lähmen, oder mit einem halb ellenlangen und wenigstens eine gute Spanne unter dem Halse an die Füße reichenden Brügel also gewiß behängen, wie im widrigen, wenn ein solcher lediger unge-

Anno 1743.

ungelähmter oder unbehängter Haus- oder Fanghund in Unserer Wildbahne oder Gehäge, auf dem Felde oder im Walde angetroffen würde, wenn er schon dazumal kein Wildprät gejaget hätte, von Unsren aufgestellten Jägern, Gehägbereutern und Forstknechten todt geschossen werden solle: Jedoch verbieten Wir ihnen Jägern, Gehägbereutern und Forstknechten alles Ernstes die in den Dörfern oder bey den Häusern herum, auch mit Reisenden hinter oder neben dem Wagen laufende Hunde zu erschließen, und erlauben anbey den Fleischhackern einen mittlern Treibhund am Stricke angebundener auf das Gey mit sich zu nehmen.

Vier und dreyßigstens: Wollen Wir allergnädigst gestattet haben, daß ein jeder Grundinnhaber und Unterthan zu Verwahrung und Einfriedung seiner fruchtbringenden Gründe als Wein- Obst- Krautgarten und Wiesen, wenn anderst diese letztere nicht in- oder nächst an den Wäldern liegen, hohe Blanken und Zäune (jedoch, daß solche in der Höhe nicht gespißt sind, nach seinem Gutbefinden machen möge, ohne sich bey unsrer Jägerrey anzumelden, oder auch von selber etwann unter dem Vorwande des Wechfels daran gehindert zu werden: So viel aber die in den Wäldern und Auen oder nächst daran gelegene Wiesen belangt, wollen Wir dieselbe zwar gleichfalls, jedoch nur gegen das schwarze Wild zu verwahren, mithin höchstens mit einem niedern Zaune von drey und einem halben Schuhe einzufangen zugelassen haben; Nur sollen diese Zäune bey den von uns vornehmenden Schweinjagden in erforderlicher Weite eröffnet, nach dem Jagen aber können solche anwiederum, wie vorhin zugemacht werden. Im übrigen hat es überhaupts dabey sein Verbleiben, daß die Eigenthümer an Machung des Häues und Gramets zu rechter Zeit, auch dessen Einbringung an diesen und allen andern Orten keiner Dingen gehindert werden sollen; Amehens wollen Wir nachdrucksam verboten haben, von den Vorstädten und Dörfern hindann abseitige neue Wohnungen, Hütten oder andere Gebäude, bevoraus in den Waldungen künstlich zu machen, als worinnen meistens lüderliche Leute den Aufenthalt zu suchen pflegen; Und hat bey dessen Unternehmung das Oberste Jägermeisteramt ein solches der aus Unserer N. Oe. Regierung verordneten Sicherheitscommission zur gehörigen Einstellung, auch nach beschaffenen Umständen fürzukehrender Demolirung unverzüglich zu erinnern.

Fünf und dreyßigstens: Solle niemand weder Geistlicher noch Weltlicher bey 30. Reichsthaler Strafe an den Orten, wo wir Unsre landesfürstliche Wildbahne haben, sich anmassen in und auf ihren eigenen Gründen, es sey in den Vorhölzern, Wäldern oder Auen für sich selbst, ohne vorheriger schriftlicher Anmeldung bey Unsrem Obersten- Hof- und Landjägermeisteramte, auch von demselben an die subordinirte, entweder auf das verlangte ganze Quantum, oder nur auf einen Theil anbefohleener und sodann von ihm wirklich beschehener Vorzeigung, Maissen zu machen, oder in andere Wege einiges Holz, es seye was es wolle, viel oder wenig zu schlagen, dann die Wiesen zu erweitern, oder die Maisse auszureutern, insonderheit aber die Obst- und fruchtbare Bäume in den Wäldern, Auen, Feldern, Wiesen und Weingärten, wie vorhin geschehen, so muthwilliger Weise abzuhaueu, dahingegen sind die Herrschaften und Eigenthümer mit Vorzeigung des Holzes auf keine Weise aufzuhalten, vielweniger ist denenselben die nöthig befindende Räumung ihrer Wiesen zu verweigern, gleichwie dann auch in jenem Falle, wenn jemand einen angehenden Maiß oder andere auf seiner Wiese befindliche und dem Wachsthume des Grases schädliche Bäume auszurotten für nöthig crachtete, dessen Erlaubniß zwar bey Unsrem königl. Obersten- Jägermeisteramte angesuchet, solche aber ohne erhebliche Ursachen nicht leichtlich abgeschlagen werden, allensfalls auch der beschwerten Parthey den Recurs zu Unserer N. Oe. Regierung und Kammer zu nehmen bevorstehen solle. Wir wollen auch Unsren Jägerenpersonen nicht gestatten mehrer Broßholz, als das Gewild zum Fraße bedarf, jährlich zu schlagen; Jedoch sollen die Bürst- und Jagdwege, damit die Wägen einer dem andern bequemlich ausweichen können, auf vier Klaftern breit gelassen, auch von den Unterthanen geräumet und gepuht, ohne Vorwissen und ausdrücklicher Verordnung Unsres Obersten- Hof- und Landjägermeisters derley neue Bürst- und Jagdwege aber auf keine Weise gemachet werden: wobey Wir zugleich ernstlich gebieten, daß die Forstmeister, Jäger und Forstknechte des Häu- und Grametmachens in besagten Kennwegen, in gleichen der

Zäune und Blanken.

Grund eigenthümer an  
Machung des Häues und  
Gramets zu rechter Zeit  
nicht zu verhindern.Abseitige neue Wohnun-  
gen und Hütten zu er-  
bauen verboten.Holzschlagen und Wiesen  
erweitern.

Anno 1743.

Zueignung des Broßholzes, und um soviel mehr des übrigen Holzschlagens in den Herrschafts- Gemein- und Unterthanswäldern bey im widrigen den Grundeigenthümern zu machen habender unnachlässiger Ersekung oder Vergütung und an- noch besonders von Unstrem Obersten Hof- und Landjägermeister zu gewarten habender Bestrafung gänzlich sich enthalten sollen.

Geblienes Wildprät, oder Hirschfangen nicht hinweg zu nehmen.

Sechs und dreyßigstens: Solte sich bey unausbleiblicher Bestrafung niemand unterfangen, weder einiges Wildprät kleines oder großes, so sich selbst spisset, oder anderwärts Schaden nimmt und umkömmt, noch die Hirschstangen aufzuheben, und nach Hause zu tragen, sondern solches Unstrem Jäger- oder Forstknechte jedes Orts anzeigen, nicht weniger ist

Anbindstricklein, Bindlein und dergleichen.

Sieben und dreyßigstens: jedermänniglich scharf verboten, etwas von den Blachentüchern oder einige Anbindstricklein, Bindlein und dergleichen, wie auch, was sonst zur Jägerey oder Zeugwägen gehörig, zu entfremden: wie dann derjenige, welcher sich dessen unterfangen würde, nicht allein den Schaden zu ersekung angehalten, sondern auch dazu andern zum Beispiele mit einer öffentlichen Leibsstrafe belegt werden solle.

Jägerpersonen nicht zu schimpfen.

Acht und dreyßigstens: Hat sich niemand, wer der auch sey, bey im widrigen zu gewarten habender empfindlichen Bestrafung anzumassen, Unstre Jäger und Forstknechte oder ihre Dienstjungen und insgesammt Unstre Jägereybediente, bevoraus wenn selbe entweder zur Jagdrobat einsagen, oder sonst in ihren obhabenden Dienstverrichtungen begriffen, oder in solchen ausgeschicket werden, mit schimpflichen Worten oder Schlägen zu traktiren, oder gar in Arrest zu nehmen: dahingegen wollen Wir gleichfalls Unstren Jägerpersonen, die Gemeinden und Unterthanen mit unzulässigen Exactionen zu beschweren, oder ihnen sonst übel mitzufahren, also gewiß verboten haben, wie im widrigen auch dieselbe nebst der privat-Schadensersekung von Unstrem Obersten Hof- und Landjägermeister geziemend bestrafet werden sollen. Wir wollen aber unter erster sagten verbotenen Exactionen die zwischen unterschiedlichen Herrschaften, wie auch Gemeinden und Unstrem Obersten Hof- und Landjägermeisteramte wegen etlichen Unstren Forstmeistern, Jägern oder Forstknechten jährlich abzureichen verwilligten Deputats, oder sonst bezulegender Ergäßlichkeit schon von vielen Jahren her gemachte förmliche schriftliche Conventionen nicht verstanden, sondern Uns vielmehr zu ihnen Herrschaften und Gemeinden der ununterbrüchig ferneren Befolgung allergnädigst versehen haben; Desz eichen solle von denjenigen Orten, welche gegen Befreyung von der Robbat zu dem Wolfsjagen ehehin einen so genannten Wolfshaber von Altersher erweislich gegeben haben, auch noch hinführo sothaner Wolfshaber, jedoch nur dazumal, wenn in dem Amte ein Wolfsjagen wirklich seyn wird, entrichtet werden. Damit aber in Abforderung dieses Wolfshabers keine Ungleichheit fūrgehe, und niemand wider die Billigkeit bedrückt oder sonst excediret werde, so hat Unser Oberster Hof- und Landjägermeister die beständige Einsicht zu tragen, auch sich angelegen seyn zu lassen, alle unbillige Zumuthungen ungesäumt abzustellen; wie im widrigen der vermeintlich beschwerten Parthey nach Regierung und Kammer zu recurriren bevorstehet. Wir verordnen auch hiemit, daß Unstren Forstmeistern und Jägereybedienten in ihrem Einsagsgezirke an jenem Orte, wo es bisanhero gewesen, oder wo Wir es künftig etwann zu besserer Beförderung Unstres Diensts nöthig erachten würden, das erforderliche Quartier und Wohnung gegen einer geringen Taxe gelassen oder verschaffet werden solle: Jedoch lassen Wir zu, daß sothaner Ort in Ansehung der tragenden Quartierlast, wenn es nicht schon derentwillen eine anderwärtige Ergäßlichkeit genöthe, von den übrigen in der Einsage befindlichen Orten einen proportionirten Beitrag anverlangen möge; und zumal

Quartier der könlgl. Jägerpersonen.

Wolfsjagen.

Neun und dreyßigstens: in verflossenen Zeiten ein und andere Herrschaften, Städte, Märkte und Unterthanen, den von Unstren geehrtesten Vorfahrern dießfalls ausgegangenen Befehlen zuwider, mit Abschickung der erforderlichen Jagdrobat zu dem Wolfsjagen sich widersäßig und säumig zu erzeigen, die Wolfe durch das Schießen und in andere Wege boshafter Weise zu versprengen, Unstren Jägern und Forstknechten bey dem Wolfsjagen das Flintentragen zu verwehren, auch ihnen wohl gar das Jagen nicht zuzulassen, sondern

Anno 1743.

sondern sich dessen selbst anzumassen unterfangen haben, wo doch die Erfahrung zeigt, daß die wenigste Herrschaften mit erforderlichem Zeuge und Leuten versehen, noch die Kosten und Mühe anwenden wollen, diesen schädlichen Thieren einen Abbruch zu thun, wohingegen Wir aller Orten mit Unsren nicht geringen Kosten hierzu die nöthige Vorsehung machen lassen; Als wollen Wir, damit dieses Raubthier, welches nicht allein dem einheimischen Viehe, sondern auch dem Wildprät großen Schaden zufüget, desto besser und leichter verfolgt und ausgerottet werden möge, hiemit ernstlich, und bey Bestrafung anbefohlen haben, daß Unsren Jägerreypersonen zu dem vornehmenden Wolfsbesuche, und Jagen alle erforderliche Assistenz und Hilfe mit Hand- und Jugrobat auch in andere Wege von jedermann unweigerlich geleistet, die Wölfe bey den Aez- und Luderstätten weder durch Schießen noch auf andere Weise versprenget, von besagten Unsren Jägerreypersonen auch bey dem Wolfsbesuche und Jagen die Flinten jederzeit gebrauchet, dann denselben, so lange in einer Neuen der Besuch währet, weder mit Schießen noch Jagen von den Herrschaften und Unterthanen einiger Eintrag oder Verhinderung gemacht, auch der Wald mit gehen, fahren und reiten, mithin gänzlich gemeidet werden sollen: Wie Wir dann hierinnfalls weiters gnädigst anbefehlen, daß zwar Unsren Jägerreypersonen einen aus Unserer in fremde Wildbahne gewichenen Wolf nur mit vorhergehender Anmeldung bey dasiger Herrschafts Verwalter oder Jäger nachzuziehen erlaubt, in jenem Falle aber, wenn dieser benachbarte Verwalter oder Jäger nicht in der Nähe und zu weit entlegen wäre, oder sonst auf eine oder andere Weise einigen Verzug oder Hinderniß zu machen sich unterfinge, sie Unsre Jäger und Forstknechte zu warten nicht schuldig, sondern den Wölfen aus dem Unsrigen in einen andern Forst, sofern der alldasige Wildbahnhaber nicht selbst darauf jagen wollte, nachzuziehen, und auf selbe allda zu Jagen befugt seyn sollen; Es bleibet jedoch Unsren Jägerreypersonen allerdings verboten, bey dieser Gelegenheit auf anderer Herrschaften Grunde und Boden Rehe, Haasen oder anderes Gewild zu schießen, oder aber auch öfters und mehrern Personen, als es nöthig, in die Robat zum Wolfsjagen einsagen zu lassen:

Vierzigstens: Ist Uns glaubwürdig, und nicht ohne Mißfallen beygebracht worden, wie daß in unterschiedlichen Städten und Märkten in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sehr viele Hirsch- Wild- und Säuhäute nicht allein den Weisgärbern in die Arbeit gegeben, sondern auch denselben, wie auch den Lederern, Kollermachern und andern schon gearbeitet verkauft und verhandelt würden, welches uns nicht unbillig glauben machet, als müssen dergleichen Häute nicht allerdings mit Rechte erworben worden seyn, absonderlich da die Erfahrung gezeigt hat, daß von den heimlichen Wildprätsschützen meistens um der Häute willen das Wild geschossen werde, wodurch dann Unsrem Lust nicht geringe Abkürzung und Schwälerung geschieht: diesem allem nun vorzukommen, und soviel möglich zu erfahren, wo, von wannen, und von wem besagte Häute herkommen und gebracht, ingleichen ob sie mit Rechte oder Unrechte verkauft und verhandelt werden; so ist an alle und jede Unsre nachgesetzte geistliche und weltliche Obrigkeiten, Richter, Landleute und alle Unsre Unterthanen insgesammt und jeden insonderheit, vörderst aber an alle Unsre N. Oe. Mautner und sämtliche Mautamtsleute Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit, daß ihr durch die unter euch gehörige Märkte, Schlösser, Mauten und Dörfer niemand, wer der auch seye, mit einiger Hirsch- Wild- auch Sauhaut (sie seyen gearbeitet oder nicht) ohne bey sich habender wahren Attestation, woher er sie bringe, und wem selbe zugehörig sind, passiren, noch vielweniger verkaufen und verhandeln lassen, sondern im Falle einer oder der andere betreten würde, daß er solche Häute von den heimlichen Wildprätsschützen erhandelt hätte, oder dergleichen Thäter selbst wäre, denselben alsogleich arrestirlich anhalten, ihm die mithabende Häute abnehmen, und den ungesäumten Bericht davon an Unsre N. Oe. Regierung und Kammer erstatten sollet; Wo annehbens auch den Weisgärbern bey Strafe 2. Mark löthigen Golds, von Unsren Blachen- Forst- und Knechtenechten einige Hirsch- Wild- oder Säuhäute, sie seyen gearbeitet oder nicht, abzukaufen oder zu erhandeln, alles Ernstes hiemit verboten wird. Und demnach auch

Anno 1743  
Wildprättschützen.

Ein und vierzigstens: sehr viele vermessene Leute sich befinden, welche den schon vorhin zu unterschiedlichenmalen wider die heimliche Wildprättschützen ausgegangenen gemessenen Mandaten, Generalien und Verbotten zuwider, ganz strafmäßiger Weise, nicht allein dem Wildprät in unterschiedliche Wege nachstellen, und dasselbe zu Schmälerung Unstres Lusts heimlich fällen und hinweg schießen, sondern auch über dieses theils Bürger und Inwohner in und außer der Stadt Wien und Neustadt, dann in Märkten, Dörfern, Pfarrhöfen, ja Klöstern, Freyhöfen und Schlößern sich unterstehen, dergleichen heimlichen Wildprättschützen Unterschleif zu geben, und sogar das Wildprät sammt den Häuten von ihnen abzukaufen, zu erhandeln, oder unzulässiger Weise an sich zu ziehen, welche eines so andres Wir keinerdingen zu gestatten gedenken; als wollen Wir die so vielfältigen wegen verbotenen Wildschießens ergangene Generalien hiemit nochmals alles ihres Inhalts wiederholet, und gesammten Obrigkeiten nachdrücklich und bey schwerer Verantwortung eingebunden haben, daß selbe derley heimliche Wildprättschützen auszuforschen sich angelegen seyn lassen, und bey deren Erfahrung, ingleichen wenn von Unstren Jägererpersonen derley des Wildschießens überwiesene oder auch sehr verdächtige Leute angezeigt würden, dieselbe unverzüglich verarrestiren, und hiervon an Unstre N. Oe. Regierung und Kammer den Bericht erstatten sollen; Wobey Wir zugleich Unstren Jägererpersonen die Macht und Befugniß ertheilen, auf vorkommenden gegründeten Argwohn zu jeder Zeit, und zwar in den einschichtigen und abgelegenen Wohnungen auch allein, sonst aber mit Zuziehung der Obrigkeit oder des Richters jeglichen Orts, die Häuser der Unterthanen zu visitiren, um andurch die verdächtige Wildprättschützen um so leichter zu entdecken: und haben alle und jede Obrigkeiten, Stadt- Land- und Dorfrichter ihnen Jägererpersonen bey derley vornehmen wollender Visitirung nicht allein alle hilffliche Hand zu leisten, auch ihnen weder öffentlich noch heimlich die geringste Hinderniß daran zu machen, sondern auch die angezeigte Wildprättschützen, deren Helfer und Höhler also gewiß ganz unverschont gefänglich einzuziehen, und hierüber Unstres N. Oe. Regierung und Kammer die behörige Anzeige zu machen, als im widrigen sie Obrigkeiten, Stadt- Land- und Dorfrichter zu schwerer Verantwortung gezogen, und sie selbst nach beschaffenen Umständen mit der geziemenden Bestrafung angesehen werden sollen: Und wiezumalen einige zeitlich das Wildprättschießen dergestalt stark über Hand genommen, daß durch derley boshafte Leute Unstre landsfürstliche Wildbahne in vielen Orten gänzlich abgeddet, und das vorhandene Gewild aus lauterem Muthwillen, wo nicht zusammen geschossen, doch meistens theils versprenget worden ist, als sind wir bemüßiget zu Hindanhaltung sothaner Bosheit und Muthwillens, auch Conservirung Unstres landfürstlichen Jagd-Regals der Sache durch schärfere Bestrafungen Einhalt zu machen; Wir verordnen mithin, daß ein der That geständiger oder überwiesener Wildprättschütz, dessen Mithelfer oder Höhler, gleich das erstemal mit einer zwar willfürlichen doch gemessenen Leibsstrafe angesehen, und wenn derley boshafte Leute öfters betreten würden, auch nebst der Leibsstrafe annoch von Hause und Hofe abgestiftet, und aus Unstrem ganzen Jägerergezirke abgeschaffet werden sollen. Unbelangend nun

Holztragen, Grasen,  
Kräuter- und Schwammensuchen.

Zwey und vierzigstens: das Holztragen und Grasen, auch das Suchen der Kräuter, Schwammen, Erdbeere und dergleichen in den um Wien anliegenden Wäldern und Auen, weil hiedurch nicht allein zur Verkürzung Unstres Jagd- und Bürsflusts das Wildprät von ihren Ständen ausgesprenget und verjaget, sondern auch zu Unstrem und anderer Eigenthümer höchstem Schaden die anwachsende Maisse und junges Gehölze, mithin die meiste Stände gänzlich verdorben und ausgehacket werden, als wollen Wir allen und jeden und bevoraus denen, so um die Stadt Wien, in den Linien, oder in den nicht weit davon liegenden Dorfschaften wohnhaft sind, hiemit ernstlich anbefohlen und bey unausbleiblicher Bestrafung verordnet haben; Daß erstlich das Grasen mit den Sensen generaliter verboten, und solches allein mit den Sicheln, jedoch nur auf eigenem und keineswegs auf fremdem Grunde und Boden, auch nur zu solcher Zeit und an solchen Orten, wenn und wo es ohne Verhinderung der Bürsst und Jagens auch ohne Schaden der Maisse von Unstrem Jägerer zugelassen werden kann, erlaubt seyn solle. Dahero dann, um damit das

Anno 1743.

das Gewild nicht beständig und den ganzen Tag hindurch beunruhiget werde, in dergleichen Orten Unsere königlich: Jägerey den grasenden Leuten eine gewisse Zeit zu bestimmen hat: Nicht weniger wird zwentens jedermann in Unsrer königlichen Gehäge bey Anfange und fürdaurender Brutzeit in jenen Oertern, wo durch Vornehmung des Grasens die Versprengung, Beschädigung auch Verderbung des Feder- und andern kleinen Gewilds zu besorgen ist, desselben gänzlich sich zu enthalten haben; Wie zumalen dann, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, derley in Unsrer Gehäge auszugrasen verbotene Orte von Unsrer Jägereypersonen ordentlich verschlagen und verkreuzet zur Vornehmung dieser Verkreuzungen selbst aber jederzeit die Richter, wohin die verschlagene Orte gehörig sind, bezogen, auch keine andere Orte, als wo es von Altersher der Brauch gewesen, verkreuzet, und nach verstrichener Brutzeit die Kreuze alsogleich widerum weggenommen werden sollen, wo an bey Wir Unsrer königlichen Jägereypersonen überhaupts und bevoraus etwann währender Verschlagungszeit die ausgekreuzte Orte zu ihrem Privatnutzen auszugrasen, bey unausbleiblicher von Unsrer Obersten Jägermeister zu gewarten habender Bestrafung und unachlässlicher Schadensersehung, hiemit ernstlich verboten haben wollen. So bleibet auch drittens das Holztragen oder klaben in dem Brater, Stadtgute, Brigittau und zwischen den Brücken, auch in den Eberstorferischen Auen herwärts der Donau und andern kleinen Hölzern gänzlich und zu allen Zeiten verboten; In den andern unweit Wien gelegenen Wäldern aber wollen Wir, außer von Georgi bis Ende der Bürst, gedachtes Holzklaben mit Vörwissen und Anweisung Unsrer königlichen Jägerey, wie bishero alle Wochen zwey Tage, als Dienstags und Freytags, wenn es an solchen Tagen keine Neue zum Wolfsbesuche hat, noch ferners und dergestalt erlaubet haben, daß jedoch zu diesem Holzklaben keine Hacke, Säge oder anderer dergleichen Werkzeug gebraucht, auch kein frisches, grünes und noch stehendes Holz, sondern allein das dürre auf der Erden liegende, oder was man von den Bäumen abreißen und über das Knie zusammen brechen kann, von den armen Unterthanen und Inwohnern mitgenommen werden möge. Um aber die hierin falls bishero vielfältig verübte Excessen für das künftige um so ehender abzustellen, verordnen Wir hiemit, daß nicht allein die Einnehmer bey den Linien, Thoren und Tabor die allda wider dieses ausdrückliche Gebot und Verbot, mit unerlaubtem Holze passirenden Leute anhalten, und selben sothanes zu klaben unerlaubtes Holz hinwegnehmen, sondern auch Unsrer gesammte Jägereybediente, wenn sie solche Uebertreter im Gehölze oder außer desselben auf der That antreffen würden, das erstemal gemeldtes unerlaubtes Holz, Hacke oder Säge ihnen abnehmen, auf öfteres Vortreten aber selbe in Verhaft ziehen, und derley inhaftirte Leute (welches auch obberührten Einnehmern in Ansehung der von ihnen anhaltenden Personen obliegt) unverzüglich Unsrer R. Oe. Regierung und Kammer zur geziemenden Bestrafung übergeben sollen. So viel endlich Viertens das Kräuter- Schwammen- und Erdbeersuchen betrifft, wollen Wir ein so andres nur in den weiters entlegenen Orten, jedoch ohne Ausprengung des Gewilds, gestattet, in den nähern Wäldern aber gänzlich eingestellt haben, außer es würde von Unsrer königlichen Jägerey befunden, daß etwann das Erdbeersuchen auch in etlichen letztern Orten ohne Nachtheil der Wildbahne zugelassen werden könnte.

Drey und vierzigstens: Ist uns mißfällig vorgekommen, daß verschiedene Herrschaften nicht allein wider die vorige ausgegangene landesfürstliche Generalien und Verbote für das rothe Wildprät Sulzen zu machen, und dasselbe zu füttern, dem schwarzen Wildprät aber fürzuschütten sich unterstehen, sondern auch noch andre bishero ungewöhnliche und unbefugte Mittel und Vortheile suchen, um dadurch das Wildprät, so in Unsrer Wildbahne gehäget wird, in die herrschaftliche zu ziehen, allda solches entweder wider Unsrer landesfürstliche Jägerordnung zu jagen oder niederzuschießen; Wir wollen mithin zu diesem Ende nicht allein die von Unsrer geehrtesten Vorfahren christmildesten Andenkens hierin falls ausgegangene Generalmandaten alles ihres Inhalts und Begriffs gnädigst widerholet, confirmirt und erneuert, sondern auch allen und jeden, so auf ihren Schlössern, Herrschaften und Gütern in diesem Unsrer Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sowohl an Unsrer anrainende landesfürstliche Wildbahne, als auch sonst in weit abgelegenen Orten

Sulzenmachen, Fürschütten und andere Vortheile, verboten.

**Anno 1743.** Orten die unwidersprechliche Wildbahngerechtigkeit haben, insgesammt und insonderheit mit mehrerm Ernste und Schärfe jetzt und zu allen Zeiten auferlegt und anbefohlen haben, daß keiner aus euch, wer der oder dieselben, auch was Orten die gefessen sind (es wäre dann, daß jemand die rechtmäßige Befugniß dessen erweisen könnte) auf ihren eigenen oder durch Bestandnehmung oder auf andere Weise innen habenden Wildbahnen an keinem Orte, Wir sind gleich im Lande anwesend oder nicht, der Sulzen, Fürschütten und Fütterung des Wildpräts, auf was Weise es immer seyn kann, sich nicht im mindesten mehr gebrauchen, auch euch aller anderer vortheilhaften Unternehmungen, wie die immer Namen haben mögen, wodurch das Wildprät von Unster in die herrschaftliche Wildbahne gezogen, ab dorten erhalten, und von dannen demselben der Zurückwechsel auf eine oder andere Art verhindert, oder gar benommen werden kann, zu allen Zeiten gänzlich enthalten sollet: Wie dann alle diejenige, welche diesen Unsren ernstlichen Befehl und Gebot außer Acht setzen, und sich diesem zuwider in einem oder dem andern vergreifen würden, das erstemal ipso facto um 100. Ducaten im Gold gestraffet, das zweytemal aber ihrer Wildbahne in perpetuum verlustigt seyn, die Herrschaft, Jäger oder andere Schützen hingegen, welche ohne Befehl oder Vorwissen ihrer Herrschaft im geringsten dawider handeln, entweder wenn selbe in flagranti ertapet werden, von Unsren Jägerpbedienten aufgehoben, und in Ruhof geführet, oder aber, wenn sie nicht auf der That betreten würden, die Sache von Unsrem Obristenjägermeister Regierung und Kammer angezeigt, in ein und andern Falle auch gegen dieselbe als Wildprätsschützen mit schwerer Leibsstrafe fúrggegangen werden solle.

Feld- und Weingart-  
hüter.

Vier und vierzigstens: Wollen Wir ausdrücklich hiemit verboten haben, von den in Wäldern und Auen oder doch nächst daran gelegenen Wiesen, allwo Wir Unse landesfürstliche Wildbahne haben, das Gewild abzutreiben; Dahingegen lassen Wir zu, daß von den Feldern und andern fruchtbringenden Gründen überhaupts, ingleichen von den außer den Wäldern befindlichen und nicht nächst daran liegenden Wiesen gesagtes Gewild, jedoch ohne dessen Beschädigung, auch ohne Hunde und Geschosse abgetrieben werden möge: Ja Wir verstaten gnädigst, das schwarze Wild mit ersterwähnter Beobachtung so gar von allen Wiesen abtreiben zu dürfen; Es sind jedoch die Feld- und Weingartshüter, bevor sie in ihre Hut eingestellet werden, Unsrem Forstmeister selbigen Districts, oder wenigstens dem Jäger, Gehägbereuter oder Forstknechte, damit sie ihnen Hüttern das Nöthige, wie sie sich nämlich in ihrer Hut zu verhalten haben, andeuten können, jederzeit vorläufig vorzustellen, wie dann denselben unter andern absonderlich dieses vorzuhalten, und scharf einzubinden ist, daß sie zu der Hut nur allein ihre gewöhnliche Hütterhacken und kein Geschöß, Säbel oder anderes Gewehr, wodurch das rothe und schwarze Wildprät beschädiget werden kann, noch einige Hunde, außer von Unsrem königlichen Obersten-Hof- und Landjägermeisteramte hiezu erhaltener besonderer Erlaubniß, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung mitnehmen, auch bey dem Abtreiben kein Häckel, womit sie auf das Wildprät werfen können, gebrauchen solten; Wir wollen jedoch, daß in jenem Falle, wenn das Gewild sich zu viel vermehrete, und ohne einigen Hund sich nicht leichtlich abtreiben ließe, oder wenn die Menge der Staaren allzustark überhand nähme, den Gemeinden und Unterthanen um Haltung kleiner Hundel, oder unter die Staaren Blindschüße thun zu können, bey gedacht Unsrem Obersten-Jägermeisteramte anzulangen, bevorstehen solle. Im übrigen ist Unsren Jägerpersonen allerdings zugelassen, sonderheitlich den Weingarthüttern nachsehen zu dürfen, wie sie sich in ihrer Hut wegen der Wildbahne verhalten, und ob sie nicht für großes und kleines Gewild unterschiedliche Zähne, Maschen, Stricke und Fallen zu legen und zu richten, oder auf andere unerlaubte Weise sonst demselben nachzustellen sich unterfangen.

Ueberfälle und Defnung.

Fünf und vierzigstens: Sollen nicht allein die in voriger Jägerordnung de Anno 1728. zwar bewilligte, aber noch nicht eröffnete neue Ueberfälle anr och ferners gesperrtet bleiben, sondern auch alle Ueberfälle überhaupts jedoch gegen dem gänzlich aufgehoben seyn, daß von den Gemeinden und Unterthanen nach eingebrachtem Lösen bis St. Georgii die Thürel und Gatter offen gelassen werden, um damit das Winterzeit hinausgewechselte Wild wiederum zurück in die Waldungen ziehen könne,

Anno 1743.

re, und zu selbst eigenem Schaden der Unterthanen nicht ausgesperrter verbleibe: wenn aber bey einem gar frühen Jahre annoch vor St. Georgii der Weinstock im Schieben stünde, ist auch von Unstrem Obersten Hof- und Landjägermeisteramte den Unterthanen auf Anmelden und bey dessen sicherem Befunde die frühere Verschließung oberwähnter Gatter und Thürlein zu erlauben; Wohingegen von St. Georgii bis nach vollendetem Lösen kein Thürlein oder Gatter mehr geöffnet werden solle, es wäre dann, daß die Hüter an einem oder andern Orte selbst hiezu bemüßiget wären, um ein ungefehr hineingekommenes Gewild hinaus zu treiben: in Verfolg dessen wird also Unstren Jägerpersonnen bey Bestrafung verboten, die Zdune und Blanken niederzureißen, einzuhaufen, oder zum Schaden des Weinwachs aufser obangemerkter Zeit die Thürlein oder Gatter zu eröffnen. Demnach auch

Sechs und vierzigstens: Von Weiland Unstren geehrtesten Vorfahren christmüßigen Andenkens schon längstens zu Exercirung Dero Jagd-Regalis und Lusts in diejem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sowohl um Unstre Residenz-Stadt Wien, als auch bey Lachsenburg und Neustadt ein eigenes landesfürstliches Haafengehäg reserviret, und solches ordentlich mit Gehägsaulen besetzt und ausgezeichnet worden, als wollen und verordnen Wir, daß es auch in allweg dabey sein Verbleiben haben, und solches ferner für Uns zu Unstrem Lust vorbehalten, und gehalten werden solle; Damit aber jedermänniglich wissen möge, wo sich diese Unstre Gehäge befinden, und wie weit sich solche erstrecken, so wird hiemit zu eines jeden Nachricht und Wissenschaft kund gemacht, daß erstlich das Gehäg bey Wien, worunter auch das Lachsenburger Gehäg begriffen, seinen Anfang nehme bey dem Dorfe Albern an der Schwachat, gehet dem Wasser nach auf den Markt Schwachat, von dannen gemelpter Schwachat nach aufwärts auf Lanzendorf, ferners über die Schwachat dem Gangsteige nach auf Himberg mitten durch den Markt, weiter dem Fahrtswege nach durch die Weyda auf die Brücke zu Münkendorf, folgendes der Friesing nach, aufwärts auf Trumau zu der Brücke, dann der Landstrasse nach auf Träbtkirchen bis zu der Neustädterstrasse, ferner der Badnerstrasse nach auf das Steinfeld an der Wienerstrasse, hernach auf Pfaffstätten durch das Dorf auf den Gumpoldskirchnersteig, sodann dem Gangsteige nach auf Gumpoldskirchen, von dannen auf Mödling, folgendes der Strasse nach auf Enzerstorf, daselbst der obern Strasse nach hinter Brunn auf die Steingrube, über diese der Strasse nach mitten durch den Markt Perchtoldsdorf auf Radaun, weiter dem Gangsteige nach auf die Mauer, ingleichen selbiger Orten dem Gangsteige nach auf St. Veit, folgendes hinter St. Veit dem Gangsteige nach zu dem Hästingersteige an der Wien, darüber den Weg nach Hüteldorf, nachmals auf den Eyselberg, sodann dem Steige nach auf Dornbach, hernach auf Gallmanstorf dem Gebirge nach herum bis auf den Kalenberg und von demselben Dorfe an der Donau nach diesen Strohm herunter bis auf Nußdorf, von dannen dem Wiener Wasser nach bis widerum Albern an der Schwachat, allwo sich solches endet. Was aber Unser landesfürstl. Gehäg um Neustadt belanget fanget solches an bey Gallenau gleichüber die Brücke an dem Kaltengange, von dannen völlig der Strasse nach auf Untereigendorf mitten durch das Dorf bis an die Leythabrücke, ferners die Leytha hinauf bis zu der Liechtenwörtherleythabrücke, von dieser die Leytha hinauf zu der Neustädter Ungerbrücke, weiters die Leytha hinauf bis auf Käselstorf zum Kreuze, von dannen widerum die Leytha hinauf bis auf Lanzkirchen zu dem Kreuze, ein wenig unterhalb, wo die Schwarza und die Leytha zusammen kommen, folgendes die Schwarza hinauf an den Schäflerhof, wo die Strasse über die Schwarza gehet, ferners die Schwarza hinauf bis an die Schwarzingenstrasse, weiters nach der Schwarza hinauf bis an die Dornau an der Breitenauerstrasse, folgendes der Schwarza nach über den Kerbach bis auf Neukirchen an der Brücke an die Sauberstorferstrasse, dieser Strasse nach bis auf die Höhe, von dannen der Strasse nach bis auf Neusiedel an dem Kreuzwege, sodann der Strasse nach zu Seibersdorf mitten durch das Dorf bis auf Weickerstorf zu dem Kreuze, weiter der Strasse nach auf Fiska mitten durch das Dorf an das Ort, wo sich die Neustädter und Steinabrücklerstrassen scheiden, ferners der Steinabrücklerstrasse nach zu dem Lindenkreuz an der

Gehäg bey Wien, Lachsenburg und Neustadt.



Anno 1743

Wöllerstorfer Stadtweg, folgendes der Strasse nach bis ans steinene Brückel an der Piesting, der Piesting nach bis an die Heidmühle, von dannen letztlichen der Piesting nach wiederum zu der Sallenauerbrücke über den Kaltengang, allwo dieses Unser Neustädtergehäg vorhin seinen Anfang genommen. Wir gebieten hierauf allen und jeden, was Standes, Würde und Condition die immer seyn mögen, und befehlen auch hiemit ernstlich, daß ihr euch in diesen Unsren landesfürstlichen Gehägen und dessen Bezirken ohne habende schriftliche Bewilligung und Erlaubniß, nicht allein alles Reisgejads, Vogelfangs, Schießens, Hekens, Beizens, Säunen, Aufzupfen, Deck-Netz-Strickgarne, Bärn- oder anderer Gerichte, und alles dessen, was zur Schmälerung Unsrer Lust gereichen kann, sondern auch des Schaaftriebs, bevoreaus ganzer zahlreichen Herden auß:er den Heiden, wie oben im zwey und dreyßigsten Artikel schon gedacht, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und unnachlässlicher Bestrafung, Wir seyen gleich im Lande anwesend oder nicht, gänzlich und allerdings enthalten sollet.

Oberster Jägermeisters  
Amtshandlung.

Sieben und vierzigstens: Und letztens haben Wir Uns wegen der Unsrem Obersten Hof- und Landjägermeister gebührenden Jurisdiction, ingleichen wessen Unsre königl. Jägereypersonen in ein- oder andern befugt seyn, auf nachfolgendes entschlossen, und zur beständigen Richtschnure festgestellet, daß

Erstlich: kurzbesagtem Unsrem Obersten Hof- und Landjägermeister in alle Wege zustehen solle, ob der genauen Befolgung gegenwärtiger Unsrer landesfürstl. Jägerordnung und angefügter Generalien zu halten, auch sorgfältige Obacht zu tragen, damit von niemand dagegen gehandelt werde. Sollte sich nun

Zweytens: ereignen, daß dieser Unsrer landesfürstlichen Jägerordnung und übrigen Generalien zu wider geleet würde, so sind die Contravenienten von Unsren königl. Jägereypersonen entweder auf der That selbst betreten worden oder nicht? in dem ersten Falle mögen sie Jägereypersonen gegen die Uebertreter (jedoch mit Ausnahme der Landsmitglieder, königlicher Råthe und anderer charakterisirten Personen) mit den gewöhnlichen Pfändungen fürgehen; Es können auch dieselbe die auf frischer That betretene Wildschützen arrestiren, und solle sodann von dem obersten Jägermeisteramte gegen solche sowohl, als ob connexitatem causæ gegen die von ihnen anzeigende Mithelfer und Hölher, welche von den Obrigkeiten ihm Obersten Jägermeisteramte in diesem casu complicitatis auf Verlangen unweigerlich auszufolgen sind, die weitere Inquisition formiret, auch das gehörige Urtheil geschöpft, jedoch derley geschöpftes Urtheil nebst den sämtlichen Inquisitions-Acten Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer zur weiteren Erkenntniß übergeben werden; Soviel aber oberwähnte Landesmitglieder, königl. Råthe und andere charakterisirte Personen belanget, hat das Oberste Jägermeisteramt, wenn sie auch auf der That der Mißhandlung betreten würden, selbe durch Unsren N. Oe. Hof- und Kammer-Procuratorem, als dem die Vertretung des Obersten Jägermeisteramts in allen und jeden Vorfällenheiten obliegt, bey Regierung und Kammer anzeigen zu lassen, von welcher, nach vorläufiger ganz summarischen Untersuchung der Sache, gegenwärtiger Unsrer landesfürstlichen Jägerordnung und Generalien gemäß, verfahren werden solle: In dem zweyten Falle, das ist, wenn die Uebertreter auf der That nicht betroffen werden, ist zwar von dem Oberstjägermeisteramte bey den Landsmitgliedern, königl. Råthen oder andern charakterisirten Personen das nämliche, was kürzlich gemeldet worden, zu beobachten; bey den geringern Personen aber solle dazumal, wenn das Verbrechen nur zu einer Geldstrafe qualificirt ist, von ihren Obrigkeiten an Seiten des Oberstjägermeisteramts die Stellung begehret, solche auch von gedachten Obrigkeiten unter keinerley Vorwande verweigert, und hierüber von ihm Oberstjägermeisteramte die nach Beschaffenheit der Umstände verwirkte Geldstrafe erkannt werden; jedoch stehet der condemnirten Parthey, wenn selbe beschwert zu seyn vermeynte, den Recurs zur Regierung und Kammer zu nehmen bevor; Bey den Verbrechen hingegen, so eine Leibsstrafe nach sich ziehen, hat das Oberstjägermeisteramt die Sache mit allen Umständen und habenden Indicien der Regierung und Kammer anzuzeigen, von welcher sodann die schleunige Inquisition fürgenommen, und die Delinquenten mit der nach Maaß des Verbrechens verdienten Leibsstrafe angesehen werden sollen.

Drit-

**Drittens:** Ist Unsern königl. Jägerpersonnen unverwehrt auf die Art und Weise, wie bereits in dem ein und vierzigsten Artikel vorgesehen worden, die Visitationen in den Unterthanshäusern vorzunehmen, und die des Wildschießens, oder dessen Höhlung und Mithelfung gravirt befindende durch die Obrigkeit des Orts in gefänglichen Verhaft nehmen zu lassen; in welchem letztern Falle das Oberste Jägermeisteramt ein solches unverzüglich Regierung und Kammer zu erinnern haben wird, um damit von daraus gegen derley gravirte Leute mit der weitem Inquisition und Bestrafung fúrggegangen werden könne. Im úbrigen sollen Unsré Jägerpersonnen sowohl in Visitation der Unterthanshäuser, als bey vornehmenden Pfänd- und Arrestirungen, aller Excessen sich enthalten, auch überhaupt gegen Unsré ländesfürstliche Jägerordnung und Generalien niemanden beschweren, wie ansonsten dem in ein oder andern beschwerten Theile die zulángliche Ausrichtung und respectivé Abstellung bey Unsrém Obristenhof- und Landjägermeisteramte anzufuchen, und bey dessen wider Vermuthen nicht erfolgender Remedirung nach Regierung und Kammer zu recurriren bevorstehet.

**Viertens:** Hat außer den Jägerensachen das Oberstjägermeisteramt einige Jurisdiction nicht zu exerciren, dahero dann in Vorfällenheiten, wo das Regale Unsrer Landesfürstlichen Jagdgerechtigkeit selbst in possessorio vel in petitorio anspruchig gemacht würde, die Sache bey Regierung und Kammer verhandelt, und das Oberstjägermeisteramt durch Unsrém Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratorem der Ordnung nach vertreten werden solle; So sind auch weitershin

**Fünftens:** Die Jägerpersonnen Unsrém Obristen Hof- und Landjägermeisteramt nur in den Amts- und Dienstsachen unterworfen, außer dem aber sowohl in criminal- als civil Vorfällenheiten mit ihrer Person Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer untergeben; wobey es den Verstand hat, das wenn von ihnen Jägerpersonnen auch in oder mit Gelegenheit der Amts- oder Dienstsachen ein dergestaltiger Excessus begangen würde, welcher allerdings eine Criminal-inquisition und Antrahadversion verdienete, ein so anderes von Regierung und Kammer geschehen solle.

Wir gebieten hierauf euch Eingangsbekannteten allen und jeden, und sonst männlichen bey Unsrer Ungnade und Vermeidung obbedeuter unnachlässiger Strafen, wider diese Unsré königliche und Landesfürstliche neue Jägerordnung im geringsten nicht zu handeln, sondern dieselbe in allen Stücken státs, fest und unverbrüchig zu halten, mithin sich selbst für Nachtheil und Schäden zu hüten; Dann an dem geschieht Unsrer gnádigster Will und Meinung: Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den drey und zwanzigsten Monatsstag Augusti im siebenzehnhundert drey und vierzigsten, Unsrer Reiche im dritten Jahre.

### Fremder Bettler Abschaffung.

Demnach zeithero beobachtet worden, wasmassen verschiedne bey den fürwährenden Kriegszeiten in Armuth gesezte Churbayrische Innwöhner in dieses Land Oesterreich ob der Enns um einige Beysteuer zu sammeln, oder sich gar aufzuhalten, hereinverfügen, deshalb aber von den aufgestellten Beamten in Verfolg der vorhin schon diesfalls ergangenen gemessenen Verordnungen mit nichten angehalten, und in ihr Vaterland zurückverwiesen, sondern derley mittellosen Personen die freye Passirung unweigerlich verstattet werde.

Den 27. Augusti 1743.

Wenn nun aber Ihre königl. Majestát den entanirten höchsten Verordnungen auf das genaueste nachgelebet, und die Hindanhaltung der von auswärtigen Ortschaften sich in Oesterreich eindringenden armen Personen um so genauer befolget wissen wollen, als dieses Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns ohne das mit grosser Anzahl verpflegungswürdigen Personen überhäufet ist.

Armen von auswärtigen Ländern Almosen sammelnde sollen abgeschafft und in ihr Vaterland zurück verwiesen werden.

Solchemnach befehle ich in Ihre königl. Majestát höchstem Namen allen und jeden geistlichen und weltlichen, insonderheit den nächst den Churbayrischen Gránzen gelegenen Obrigkeiten, deren Nachgesetzten, wie auch allen Mautbeamten, beförderist aber den Fuhr- und Schiffsleuten alles Ernstes hiemit, daß ihr áuf die aus

Mautbeatart, sonderlich an den Churbayrischen Gránzen sollet auf selbe ein obachtames Aug. tragen; Fuhrleute und Schiffsleute aber selbe nicht mit sich nehmen.

Anno 1743.

Bayern ankommende Armen ein obachtames Aug tragen, solche im Betretungs-falle allsogleich zurück in ihr Vaterland verweisen, auch aller Beförderung derley bedürftiger Personen zu Wasser und zu Lande alsogewiß enthalten, mithin den gedruckten Landesfürstlichen Verordnungen gehorsamst nachleben sollet. Wie in wi-drigen die dagegen Handelnde mit unnachlässiger in den so vielfältig emanirten Patenten vorgeschriebener Bestrafung angesehen, und nebst besonderer Bestrafung zu Ersehung der wegen in Bayern beschehenden Zurückziehung dieser armen Personen auflaufenden Kosten unausbleiblich verhalten werden würden. Dem ihr also Rechts zu thun, und euch vor Nachtheil, und Schaden zu hüten wissen werdet. Denn es geschähet. 2c. Linz den 27. Augusti 1743.

## Hausbau in den Vorstädten.

Den 4. September 1743.

Gebäude welche in den hiesigen Vorstädten aufgeführt werden, sollen nach einem von Regierung approbirten Riße errichtet,

Von den Grundrichtern aber ein obachtames Auge getragen, nach dem Riße examiniret, und bey nicht Zusammenstimmung der Bau eingestellt und der N. De. Regierung allsogleich angezeigt werden, bey Verschaffung zum Profosen.

Von der N. De. Regierung wegen allen und jeden Richtern der allhiesigen Vorstadtgründe anzuzeigen. Man habe in glaubwürdige Erfahrung gebracht, was gestatten fast auf allen Vorstadtgründen allhier sehr viele Wohnungen theils eigenmächtig, und ohne hierzu erhaltener Erlaubniß, theils aber demjenigen Riße, welcher bey Regierung eingereicht, und ratificiret, hierüber auch der Bauconsens erteilet worden, nicht gleichförmig errichtet werden.

Wenn nun aber ein so anderes höchst strafmässig, und hieran hauptsächlich dieses die Schuld ist, daß von ihnen Richtern auf den ihnen anvertrauten Gründen wegen der unbefugten Gebäude nicht beydrig nachgesehen, und Obacht getragen werde, Regierung hingegen diese Nachlässigkeit zu gedulden keineswegs gesonnen ist.

Als wird ihnen sämtlichen Richtern der allhiesigen Vorstadtgründe ernstlich anbefohlen, daß selbe auf den ihnen anvertrauten Gründen, welche zu dem Ende beständig zu visitiren sind, sowohl die erst neu gebaute als auch die noch im Bau stehende, und künftighin aufzubauende Häuser, und Wohnungen jederzeit in Augenschein nehmen, von den Hausinhabern die durch Regierung approbirte, und gewöhnlichermassen unterschriebene Bauriße sich vorzeigen lassen, und ob denselben das Gebäu gleichförmig seye, genau untersuchen, falls aber der Hausinhaber entweder mit gar keinem von Regierung approbirten Riße versehen, oder diesem das aufführende Gebäu nicht gleichförmig wäre, dasselbe allsogleich einstellen und hierüber Regierung die schleunige Anzeige machen, übrigens auch warumnen derley Anzeige bis anhero nicht geschehen, wo doch auf sehr vielen Gründen unbefugte Gebäude errichtet worden, sich inner 8. Tagen verantworten sollen, und dieses zwar also gewiß, wie im widrigen von ihnen Richtern nicht nur allein der in den Patenten dießfalls vorgesehene Pönfall unnachlässlich eingefoderet, sondern selbe auch noch besonders auf eine gemessene Zeit zum Profosen verschaffet werden würden. Wien den 4. September. 1743.

## Getreidbrandwein zu brennen verboten.

Den 13. September 1743.

Vorige Patenten

Wir Maria Theresia 2c. 2c. entbieten N. allen und jeden Unsren nachgesetzten Obrigkeiten, Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, so in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns geseßen und wohnhaft sind, insonderheit aber denen, die Brandweimbrennhäuser haben, Unsre Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie daß Uns glaubwürdig vorgebracht worden, wasmassen sonderlich durch einige auf dem Lande in benanntem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns ansässige Müller, Bräuer, Bauren, und andere Partheyen bey Mißrathung des Obsts aus dem lieben Getreide das höchstschädliche Brandweimbrennen den vor diesem ergangenen Landesfürstlichen, und zufrörderst den von weil. kaiserl. Majestäten Leopoldo I. und Iosepho I. höchstseigsten Angedenkens unterm 31. Augusti 1699. und 12. November 1708. in Sachen emanirten Generalien zuwider, mehrmalen also überhand nehme, daß das Getreid, Mehl, und Brod je länger je mehr im Werthe aufschlagen dürfte, und mithin der arme Mann allenthalben im Lande grossen Mangel zu gewarten, auch zu besorgen

Anno 1743.

besorgen wäre, da nicht diesem Uebel zeitlich vorgebogen, und ernstliche Remedur geschehen sollte, dieser vor Augen schwebende Unfug noch mehr zunehmen, und dem lieben Vaterlande zu sehr großem Schaden gereichen würde. Wenn Wir dann als regierende Frau, und Landesfürstinn solches zu verstaten keineswegs gedenken, als wollen Wir die vorhin in Sachen, und in specie obermeldte unterm 31. Augusti 1699. und 12. November 1708. ergangene Patenten alles ihres Inhalts erneueret haben. Und ist anbey an euch obberührte N. alle und jede, so sich vorhero auf besagtes unzulässiges und höchstverbotenes Brandweimbrennen aus dem lieben Getreide verleget, und getrieben, Unser ernstlich gemessener Befehl, und wollen Wir, daß ihr euch von der Zeit der Publication dieses Unsres gnädigsten Patents, und zwar bey Vermeidung Unsrer schweren, und vorhin schon vorgelesenen Strafen bemeldten unbefugten Brandweimbrennens gänzlich enthaltet. Damit aber ob diesem Unsrem wiederholten Generali festiglich gehalten, und gehandhabet werde, so gebieten Wir hiemit allen Unsren nachgesetzten Obrigkeiten des Landes Oesterreich unter- und ob der Enns, nicht weniger Unsrem bestellten Eisen-Obmann, und zwar diesem so viel den zu Unsrer Eisenwurzen gewidmeten Proviand-District concurreret, ernstlich, daß die Herrschaften und Grundobrigkeiten solch höchst verbotenes Getreidbrandweimbrennen unter ihren Unterthanen, und Grundholden keineswegs gestatten, besagter Unser Eisen-Obmann aber in gedachtem Eisen- und Proviandgezirke durch seine aufgestellte Amtsüberreiter hierüber ein fleißiges Aufsehen haben, und diejenige Unterthanen im Lande unter und ob der Enns, welche über diese vorhero geschehene Warnung nach Verfließung solchen 4. wöchigen Termins hiervon nicht absehen, sondern sich weiters betreten ließen, auf solthane Betretung einen solchen Excedenten, und Uebertreter nicht allein wenigstens pr. 6. Reichsthaler in die Strafe zu ziehen befugt seyn, sondern auch denselben noch darzu, das daselbst zum Brandweimbrennen sich befindende Getreide contrabandiren, und zugleich die Kessel ausreißen, und hinwegnehmen lassen solle, jedoch aber mit dieser beygesetzten ausdrücklichen Verordnung, daß gedachte Eisen-Obmannschafts-Amtsüberreiter vor solcher vornehmenden Execution jedesmalen die interessirte Herrschaften begrüßen, und ihnen (damit sie nicht gleich für sich selbst in die Häuser eingreifen) zu Vornehmung der Execution alsogleich jemand von Herrschaftswegen mit zugeordnet werden solle; dahingegen soferne eine Herrschaft hierinnen säumig wäre, und sich dessen weigern würde, gedachte Amtsüberreiter ipso facto in der Uebertreter Häuser einzugreifen, und gegen dieselbe den Executions-Fug ungehindert vorzunehmen, weitere Macht haben, hierinnen auch keines verschonen, ja noch über dieses derley schädliche Personen auf ferneres Betreten Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer, damit wider dieselbe mit der in vorigen Generalien ausgesetzten Bestrafung wirklich fürgegangen werde, unverzüglich angezeigt, und namhaft gemacht werden sollen. In dem geschieht Unser gnädigster Will, und Meinung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 13. September 1743. Unsrer Reiche im dritten Jahre.

werden erneuert.

Strafe 6. Reichsthaler und Confiscirung des vorräthigen Getreids und Brennzeugs.

## Hochgerichter Erbauung und Reparirung.

Wir Maria Theresia, u. u. Es seye mit Gelegenheit der bey Transferirung des Hochgerichts zu Pfranspurg unter den dasigen Handwerksleuten sich geäußerten Beschwerden, über die darüberhin von seiner Behörde eingelangte gutächliche Erinnerungen, und weiters allergehofsamt beschehenen Vortrag unterm 13. September 1737. die Hofresolution an Unsre N. Oe. Regierung gebiethen, daß zu Reparirung gedachten Hochgerichts bemeldte Handwerksleute ungesaumt eine gemessene Anzahl von Meistern, Gesellen, und Lehrjungen durch Loosziehung erwählen, die Erwählte sodann erwähntem Landgerichte zur Vorkehrung des weiteren anzeigen, selben hingegen von dort aus der gewöhnliche Taglohn verschaffet, anbey aber derentwillen einiger Vorstoß, oder Beschimpfung bey empfindlich unausbleiblicher Strafe nicht zugefüget, übrigens diese Resolution auch in künftigen derley Vorfällenheiten der zu errichten kommenden Hochgerichter also gehalten, und beobachtet werden solle.

Den 16. Septemb. 1740

In Folge der Hofresolution dd. 13. September 1737. sollen zu Reparirung der Hochgerichts die nöthige Handwerksleute durch Loos erwählt, denselben der Taglohn verschaffet, dießhalb nicht beschimpfet, noch ihnen etwas vorgeworfen, und sich in allen künftigen Fällen darnach gehalten werden.

Anno 1743.

Obwohl nun diese getroffene Vorsehung zu Vermeidung aller Unordnungen heilsam, auch der Handwerksordnung und der Halsgerichtsordnung de anno 1532 gemäß ist.

So haben sich doch neuerdingen diesfalls mit den Handwerkern Zwistigkeiten ereignet.

Weilen obangezogene Hofresolution nicht aller Orten bekannt worden.

Damit aber für das künftige sich niemand mehr mit der Unwissenheit entschuldige,

Als sollte dieselbe allen Handwerkern und Zünften kundgemacht, und derselben Nachlebung bey Strafe auferlegt werden.

Nun haben auch wir Unsres höchsten Orts diese Vorsehung zu Vermeidung vieler Unordnungen gar heilsam zu seyn, beynebens auch gefunden, daß solche nicht allein der emanirten Handwerksordnung, sondern auch der zur gehörigen Abstellung der unter den Handwerksleuten eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuche Anno 1532, errichteten Halsgerichtsordnung Articulo 215. allerdings gemäß seye, dem unerachtet aber haben sub hodierno präsentato bey Regierung zwischen dem Landgerichte Rappottenstein, dann der Zimmermeisterzunft zu Zwettel, und den Maurermeistern zu Gerums muthmaßlich von darumen, weilen solche Hofresolution den gesammten Langerichten, und den Zimmer- und Handwerkern nicht gehörig intimiret worden ist, die Eingangs angerägte Zwistigkeiten wegen Reparaturung des dortigen Hochgerichts aus Unwissenheit sich geäußert, um also alle und jede Handwerksleute besagter Zünfte hiervon gehörig zu erinnern, damit selbe bey künftighin sich ereignender, derley Vorfällenheit mit einiger etwa vorschützen wollenden Unwissenheit sich nicht entschuldigen mögen. Diesemnach haben Wir euch unsere hierüber tragende Genehmhaltung ernstlich hiemit kundmachen, annehbst nachdrucksamst anbefehlen wollen, Eingangs wiederholter Hofresolution bey all- und jeder künftighin sich äußerender Vorfällenheit alsogewis, und genau nachzuleben, wie im widrigen die sich weigerende mit wohlsempfindlicher Strafe unnachlässlich angesehen werden sollen. In dem ic. Wien den 16. September. 1743.

## Unbefugtes Gold- und Silber schmelzen.

Den 28. Septemb. 1743.

**W**ir Maria Theresia, ic. ic. Entbieten allen und jeden Inwohnern dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, sowohl Geistlichen-als Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens sie seyen, insonderheit aber Unsren königlichen Münzbeamten und Bedienten, Landprobierern, Mautnern, Böllnern, Aufschlägern, Silber- Galanterie- und anderen Handelsleuten, privilegierten Fabrikanten, Gold- Silber- und Galanterie- Arbeitern, Dratziehern, Blättneren, Spinnern, und allen andern, welche von Uns in Gold und Silber zu arbeiten, oder damit zu handeln specialiter privilegiret, und berechtiget sind, auch sonst jedermänniglich, denen dieses von Uns, als dormalen regierender Landesfürsinn erneuerte landesfürstliche Patent zu lesen, oder zu vernehmen vorkömmt, Unsre königliche und landesfürstliche Gnade, und alles Gute; Und fügen euch hiermit sammt, und besonders gnädigst zu wissen, was massen Wir eine Zeit her höchst mißfällig vernehmen müssen, daß von unterschiedlichen unbefugten Leuten, das Schmelzen, Scheiden und Abtreiben des Gold und Silbers zu nicht geringer Beeinträchtigung Unsres landesfürstlichen Münz- Regalis ungeschueet getrieben, die gute Münzsorten aller Orten zusammen gesucht, und in Tiegel geworfen, das Bruch- und Fadensüßer, oder Pagamenten von verschiednen Tändlern, Wäferschneidern, Juden, und andern unbefugten Personen aufgekauft, ja so gar mit öfters unprobmäßigem und entfremdtem Silber verbotener Handel, und Wandel getrieben, das Publicum hintergangen, und übervorthellet werde; Dahero Wir dann aus landesmütterlicher Obsorge zur Wohlfahrt Unsrer Länder, und Uptertathen, zur Aufnahme Unsrer Landesfabriken und Ausrottung alles verbotenen Winkelschmelzens, Scheidens und Abtreibens, auch unzulässigen Handels, und Wandels mit Gold und Silber über den Uns gehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolviert; und zu dem Ende alle zu unterschiedlichen Zeiten derentwegen publicirte Patente, Mandata, und Münzgeneralien, und zwar förderst auch jenes, so erst lezthint den 25. September Anno 1731. und den 23. December 1737. ergangen, und publiciret worden, in allen ihren Punkten, Inbegriff und Clausulen (in so weit selbe, oder jenes durch gegenwärtiges erneuertes Patent nicht abgeändert wird) hiemit gänzlich confirmiren und erneuern, und damit die in Unsren Erbländern gute und gerecht fabricirte und gearbeitete Gold- und Silberwaaren, durch gewissenlose Mißhandlungen, sonderlich durch falsche Legierung, oder Verarbeitung des unprobmäßigen Gold und Silbers nicht discreditiret, oder gar zurück geschlagen, sondern zu besserer Aufnahme gebracht, und bey den in Unseren

Gold- und Silber- schmelzen, Scheiden und abzutreiben ist verboten.

Und sollen die vorhin in Sachen publicirte Patente, Mandata und Münzgeneralia beobachtet werden.

Falsche Legierung und Verarbeitung des unprobmäßigen Golds und Silbers verboten.

Anno 1743.

Unsren Erbländern von Gold und Silber fabricirten und gearbeiteten Sachen alle Bevortheilungen und Verkürzungen des Publici, so viel immer thunlich vermieden, und hindann gehalten, das Gold und Silber in ihrer probmäßigen Feine, und Güte erhalten, hiedurch aber sowohl Unser landesfürstliches Münzregale zum besten Unsrer Länder befördert, als auch Treue, und Glauben (respectu dessen, was in Unsren königlichen Erbländen fabriciret, und gearbeitet wird) zur Aufnahme Unsrer Manufacturen, auch Gold und Silberarbeiter aller Orten fest gestellet bleibe, Wir über all-Obiges durch gegenwärtiges erneuertes Patent auf das neue allergnädigst resolviret haben; daß

1md. Allen und jeden auch ungehindert der bereits ertheilten und confirmirten Privilegien, das Schmelzen, Scheiden, Abtreiben und Legiren des Gold und Silbers bey den nachgesetzten Strafen ernstlich verboten, und dieses zu Verhinderung der oberzählten Mißhandlungen allein Unsrem Münzamte zu stehen, und gebühren, also zwar; daß ein jeder Fabrikant, Gold- und Silberarbeiter ohne die geringste Ausnahme die erste Schmelzung und Legirung des Gold oder Silbers, es bestche nun solches in baarem, Bruch oder Pagamentern, in besagtem Unsrem Münzamte, gegen der zu Ende gesetzten sehr geringen Taxe vornehmen zulassen schuldig, und verbunden seyn solle; wie Wir anbey allergnädigst anbefohlen haben, daß einem jedwederen nach solcher vorgenommenen ersten Schmelz- und Legirung der wahre und gerechte Gehalt seines geschmolzenen Gold oder Silbers zu mehrerer Erleichterung entweder fein, oder legirter, wie dessen ein jeder zu seiner Arbeit benöthiget ist, zurück gestellet werde, dahingegen stehet den Gold- und Silberarbeitern frey, dieses in Unsrem Münzamte geschmolzene oder legirte Gold, oder Silber hernach zu ihrer Arbeit in ihren Privatöfen hinwiederum zu schmelzen, jedoch da es sich ereignete, daß dieses von ihnen verarbeitete Gold, oder Silber über kurz oder lang hinwiederum umgearbeitet, und zu etwas anderem gebraucht würde, so ist ein jeder Gold- oder Silberarbeiter allezeit diese erste Schmelz- und Umschmelzung auch Legirung seines verarbeitenden Silbers, so oft solches geschieht, an keinem anderen Orte, als in Unsrem Münzamte vornehmen zu lassen schuldig. Damit aber die Goldschmiede und Goldarbeiter auf dem Lande, welche von Unsrer Residenzstadt Wien etwas zu weit entfernt, wegen schleuniger Beförderung ihres zu schmelzen, oder zu legiren habenden Gold und Silbers sich nicht zu beschweren haben, als haben Wir die Vorsehung zu machen allergnädigst anbefohlen, daß auch zu Krems ein besonderer Landprobirer annoch angestellet, mithin die erste Schmelz- und Legirung, ingleichen das Abtreiben und Scheiden an keinem anderen Orte, als in Oberösterreich zu Linz, in Unterösterreich aber zu Wien, oder Krems bey Unsrem Münzamte, und Landprobirern vorgenommen werden solle. Ingleichen solle auch

2do: Alles Abtreiben, und Scheiden des goldischen und weißen Silbers Unsrem Münzamte allein, jedoch solcher gestalten reserviret seyn, daß ermeldten Gold- und Silberarbeitern und Fabrikanten das abgetriebene und geschiedene Gold und Silber in rechter Feine in natura ausgefolget werde:

3tio: Solle auch den befugten Gold- und Silberarbeitern, und Fabrikanten geschmolzenes Gold, oder Silber ohne Vorwissen Unsrer Münzbeamten einzulösen, oder zu kaufen nicht erlaubt seyn, wie dann das Gold, oder Silber (es bestche nun solches in Pagamentern, Bruch, oder noch brauchbarem Gold, oder Silber) zu kaufen, oder einzuhandeln, allein Unsrem Münzamte, und denjenigen Befugten, welche solches zu ihrer Arbeit brauchen, zu kaufen, oder einzulösen verstattet, außer ihrer Arbeit aber denenselben aller Handel und Wandel des Gold und Silbers zum Wiederverkaufen bey vorhin ausgesetzten schweren Strafen gänzlich verboten, und solcher Handel und Wandel, privative Unsren Münzämtern vor behalten seyn solle:

4to: Wird der so genannte grobe Dratzug Unsrem Münzamte allein privative reserviret, also zwar, daß auch den privilegirten Fabrikanten ihren groben Dratzug an keinem andern Orte als in Unsrem Münzamte um die leidentlich ausgesetzte Taxe ziehen zu lassen, gestattet seyn; auffer Unsrem Münzamte aber den groben Dratzug zu exerciren jedermänniglich, wer der immer seye, bey unausbleiblicher großer

Gold- und Silberschmelzen, scheiden und abtreiben stehet nur dem königl. Münzamte zu, wohin die Gold- und Silberarbeiter und Fabrikanten angewiesen werden.

Jedoch stehet ihnen frey das im Münzamte geschmolzene oder legirte Gold in ihren Privatöfen zur Arbeit wieder umzuschmelzen,

Das von einem Gold- oder Silberarbeiter verarbeitete Gold und Silber, wenn solches über kurz oder lang wieder umgearbeitet, oder zu etwas anders gebraucht wird, solle im Münzamte wiederum geschmolzt und legirt werden.

Schmelzen, Legiren, Abtreiben, und Scheiden solle an keinem Orte, als zu Wien, Linz, und Krems beym Münzamte, und dem Landprobirern vorgenommen,

Und das abgetriebene Gold und Silber in natura und in rechter Feine ausgefolget werden.

Ohne Vorwissen der Münzbeamten das Gold und Silber, es seye in Pagamentern oder Bruch einzuhandeln oder zu verkaufen verboten.

Der grobe Dratzug ist dem königl. Münzamte privative reserviret, derselbe aber jedermann verbotu.

allenfalls

Anno 1743.

Dratzugseisen sollen zum Münzamt gebracht werden.

Goldpunzens Feine von 20. Carat jedoch mit einem Remedio von 2. Grän.

Von Gold gearbeitete Sachen sind ohne darauf geschlaenen Punzen zu verkaufen nicht erlaubt.

Ungleich Silberarbeit, welche mit dem Silberpunzen nicht gezeichnet ist.

Die 14. löthige Wienerprobe aufgehoben und anstatt derselben die 15. löthige eingeführet.

Künftighin solle in Oesterreich nur 13. und 15. löthiges Silber verarbeitet werden.

Gold und Silberarbeiter zu Linz und Krems seyen unter Inspection der daselbst geschwornen Landprobierer.

Wo kein Landprobierer ist, solle der Punzen dem Stadtmagistrat anvertraut seyn, welcher dafür zu haften hat.

Punzen muß aus dem Stadtwappen, und dem Namen des Meisters bestehen.

Goldschmiedmeister können auch in der nächsten Stadt, wo mehrere Meister sind, den Punzen darauf aufschlagen lassen.

Leonische Gespunst-Baare mit gutem Gold- oder Silber zu vermischen bey Strafe verboten.

Leonische von Rastvrat gemachte vergoldete und versilberte Arbeit solle mit dem Buchstaben N. gezeichnet werden.

allenfalls auch unfehlbar verhängender Leibsstrafe gänzlich eingestellt, und verboten bleiben solle; Dessenwegen dann derjenige, welcher bishero mit einem eigenen Dratzugseisen versehen gewesen, solches um die billige baare Bezahlung gleich nach Publicirung dieses Generalgesetzes, Unstrem Münzamt zu überbringen, und sich von weiterer Anschaffung dergleichen Eisen, und verbotenen groben Dratzugs bey obgesetzter Strafe zu enthalten hat, und weil Wir auch

5to. Zu Verhütung aller Uebervortheilungen des Publici einen Goldpunzen einzuführen resolviret haben, als solle auch alles, was künftighin von Gold gemacht, und gearbeitet wird, die von Uns gnädigst statuirte Goldpunzensmäßige Feine von 20. Carat (jedoch mit einem Remedio von zwey Grän) haben, und halten; wie dann dergleichen von Gold gearbeitete Sachen, ehe und bevor der Goldpunzen von denjenigen Personen (welchen auf Unstren gnädigsten Befehl solcher Punzen von Unstrem Münzamt anvertrauet seyn wird) auf selbe nicht geschlagen worden, feil zu haben, und zu verkaufen, ernstlich verboten seyn solle; Gleichher gestalten Wir auch

6to. Keine Silberarbeit, ohne daß solche vorher mit dem auf obige Weise darauf schlagenden Silberpunzen gezeichnet, und an der probmäßigen Feine legitimiret werde, feil zu haben, oder zu erkaufen erlaubt seyn; und gleichwie Wir die dreyzehnlöthige Silberprobe bis auf weitere Unstre gnädigste Verordnung hiemit annoch gestatten wollen, als solle hingegen die bishero üblich gewesene vierzehnlöthige Wienerprobe gänzlich aufgehoben, und annulliret seyn, anstatt derselben aber die fünfzehnlöthige Probe eingeführet, und von nun an für die wahre Wienerprobe gehalten werden, also zwar, daß in das künftige in Unstrem Lande Oesterreich nur allein dreyzehnen- und fünfzehnlöthiges Silber verarbeitet, auch jedes mit einem besonderen Punzen gezeichnet werden soll. Und gleichwie

7mo. Ueber die Gold- und Silberpunzen allhier Unstrem Münzamt die Ob- sorge aufgetragen ist, also werden in Unstren Städten Linz, und Krems die Gold- und Silberarbeiter unter der Inspection Unstres allda aufgestellten Landprobierer zu stehen haben, und zumalen in diesem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns in Gold und Silber zu arbeiten Wir nirgends sonst als in den größten Städten, und Märkten, wo zwar auch kein Landprobierer ist, gnädigst gestatten wollen, als solle der Punzen den Stadtmagistraten allein anvertrauet werden, als welche auf die von den allort sesshaften Meistern gefertigte Gold- oder Silberarbeit die Schlagung des Punzens allezeit in Gegenwart zweyer anderer allda befindlichen Goldschmiedmeister (so für die Richtigkeit des Punzens auf obbeschriebene dreyzehnen und fünfzehnlöthige Probe gut zu stehen haben werden;) vornehmen lassen sollen; wessentwegen dann auch der Punzen nicht allein das Wappel der Stadt, allwo das Gold- oder Silber gearbeitet worden, zum Zeichen haben, sondern auch demselben der Namen des Meisters beygerücket, und auf jede Arbeit geschlagen werden, im Falle aber auf ein oder andern Orte sich nicht so viel Goldschmiedmeister befänden, derjenige Meister, welcher die Arbeit fertigt, zu Verhütung aller Vortheilhaftigkeiten und Zweifels in der nächstliegenden Stadt, allwo sich mehrere Meister befinden, in Gegenwart derselben, und nach vorhero genommener Probe der Arbeit von dem Magistrate allda den Punzen darauf schlagen lassen solle; Damit aber

8vo. In Probirung des Silbers aller Irrthum um so leichter vermieden werde, also wird alle falsche sogenannte leonische Gespunstwaare mit gutem Gold oder Silber zu vermischen, oder vermischter feil zu bieten, bey schwerer Strafe, und Hinwegnehmung derselben verboten, damit ein jeder um so leichter das Gute von dem Falschen zu entscheiden wisse, und der Betrug in Publico abgestellt werde; zu welchem Ende ebenfalls die von falschen Rastvrate gemachte, auch andere vorgoldete und versilberte leonische Arbeit nicht anders als mit einem wohl sichtbaren Zeichen des Buchstaben N. bey obbesagter schweren Strafe künftighin einzuführen, zu verarbeiten, feil zu haben, und zu verkaufen, erlaubt seyn solle, worunter auch der sogenannte Dombag hauptsächlich verstanden ist. Damit aber Unstre inländische Gold- und Silberarbeiter und Fabrikanten bey solchergestaltener festgesetzter heilsamen Ordnung, Mittels Einführung fremder unprobmäßiger, mithin

Anno 1743.

nithin wohlfeiler Gold- oder Silberwaare an ihrem Gewerbe und Verschleiß ihrer ausländischen verfertigten und probmäßigen Arbeit nicht verkürzt werden mögen; als sollen

quod: Alle ausländische von Gold und Silber gearbeitete und in Unser Land Oesterreich ohne aufgedruckten Punzen, oder anderen verlässlichen Zeichen anführende, und dahero verdächtige, oder auch mit einem schlechteren Punzen als der hiesige, gezeichnete Waaren in Unsern Mautämtern untersucht, die probmäßig befundene alsogleich punziret, und unbedenklich ausgefolget, die unprobmäßig befundene aber nicht eingelassen, sondern gänzlich verboten seyn. Was aber von dergleichen unprobmäßiger Waare allhier bereits befindlich ist, und nicht gezeichnet werden kann, diese sollen zu Verhütung allen weiteren Unterschleifes, und künftiger Einschmürzung ordentlich zusammen beschrieben, und den Handelsleuten, und Galanteriearbeitern, bey welchen diese Waare sich befindet, zwey Jahrsfristen zum Verkaufe vergönnet werden, nach Verfließung solcher Fristen aber sollen dergleichen unprobmäßige allhier annoch vorrätzig befindende Gold- oder Silberwaaren im Handel und Wandel nicht mehr gestattet werden: Endlichen haben Wir

Gold und Silberwaaren aus fremden Landen, welche nicht probmäßig sind, sollen nicht herreingelassen, die probmäßige aber punziret werden.

Kaufleute sollen solche unprobmäßige Waaren binnen 2. Jahren verkaufen, nach deren Verlaufe sie nicht mehr im Handel und Wandel gestattet sind.

Item: Zu Hindanhaltung alles Betrugs Unser Münzamt dahin instruiren lassen, und selbem bey schwerer Verantwortung aufgetragen, daß selbes die Legirung des Golds und Silbers auf keine andere, als nachfolgende Art vornehmen solle: als nämlich das Silber mit einem rothen Kupfer, das Gold aber nur auf viererley Art; und zwar erstlichen mit purem Silber, andertens mit purem Kupfer, drittens mit halbem Theile Kupfer und halbem Theile Silber, und viertens mit zwey Drittel Kupfer, und einem Drittel Silber, hingegen das Gold mit dem sogenannten Tomback, das Silber aber mit dem weißen Kupfer, oder Spiauter zu legiren, Unser Münzamt sowohl, als jedweder anderer, auch darmit legirte Sachen einzuführen, oder zu verkaufen, jeder sich bey schwerer Strafe enthalten solle.

Silber solle mit rothem Kupfer, Gold aber mit purem Silber, oder purem Kupfer, 3. mit halbem Theile Kupfer und halbem Theile Silber, 4. mit 1/2 Kupfer, und 1/2 Silber legiret werden.

Gold mit Tomback, und Silber mit weißem Kupfer zu legiren verboten.

Gebieten hierauf allen und jeden oben Eingangs ernannten, besonders aber den Goldschmieden, Gold- und Silberarbeitern, Fabrikanten, Dratziehern, Handelsleuten, Niederlagern, Ländlern, Wäferschneidern, Juden, und sonst jedermanniglich hohen und niederen Standes, Geistlichen und Weltlichen hiemit gnädigst und ernstlich, daß selbe sich von allem unbefugtem Gold- und Silberschmelzen, Abtreiben, Scheiden, Legiren, und groben Dratziehen bey den in vorigen publicirten Münzgeneralien enthaltenen Strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, und des Verbrechens, von Unserer N. Oest. Regierung und Kammer (aus welcher zu Handhabung Unserer Münzgeneralien und Landesfürstlichen Regalis ehedessen schon cum derogatione omnium instantiarum die Jurisdiction privative gebühret, und Wir derselben solche nochmalen, tam quoad cognitionem, quam quoad Executionem, ohne weiterer Anfrage oder Anmeldung hiemit von neuem eingeräumt, und nachdrucksamst eingebunden haben wollen) verhängenden Leibsstrafe gewessen enthalten, und darwider nicht handeln sollen, wie dann demjenigen Denuntianten (welcher einen dergleichen unbefugten Winkelschmelzer, Scheider, oder Dratzieher, er seye, wer er wolle, oder unter was für eine Instanz er gehöre, hohen oder niederen Standes, anzeigen wird, welcher Winkelschmelz- und Scheidöfen; und einen groben Dratzug hat, und exerciret, ingleichen, welcher Gold- oder Silber zum Wiederverkaufe einkaufet, und mit selbem einen verbotnen Handel und Wandel triebe,) nebst Verschweigung seines Namens die Hälfte von der einforderenden Strafe, oder confiscirten Gute, unweigerlich gereicht werden solle, allermassen wir dann diejenige Hausinhaber, Verwalter und Inspectores, auch alle andere, welche in ihren Häusern, oder Zimmern dergleichen verbotene Winkelschmelz-, Scheid- und Abtreiböfen wissentlich gestatten, oder der Obrigkeit nicht gleich anzeigen, oder hierinnfalls hilfreiche Hand leisten, auch wohl öfters vertuschen helfen, mit gleichmäßigen Strafen unverschont belegt, und angesehen wissen wollen.

Dahero Wir auch allen Unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlen, daß sie den von Unserer N. Oe. Regierung und Kammer, zu Handhabung dieses von Uns publicirten Generalis, Sammlung Oest. Gesetze V. Theil.

§

und



Anno 1743!

und deren enthaltenen Punkten, und Klauseln, aufgestellten Beamten und Ueberreitern, alle erforderliche und schleunige Assistenz, leisten, und selben in ihren aufgetragenen Verrichtungen bey Unserer schweren Ungnade nicht hinderlich seyn sollen. Dann hieran geschieht Unser gnädigster Will und Meynung: Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien den acht und zwanzigsten Monatstag September, im siebenzehnhundert drey und vierzigsten, Unserer Reiche im dritten Jahre.

### Seidenzeug-Manufaktur-Emporbringung.

Den 8. October 1743.

Seidenzeugmacher  
Durch Einschränkung der  
Meisterzahl nicht abfallen  
zu lassen.

derselben Erziehung  
in mehrerer Anzahl.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung das Ihre königl. Majestät keines dings gesonnen, die den Erbländern so nutzbare Seidenzeug-Manufaktur durch Einschränkung der Meisterzahl abfallen zu lassen, vielmehr allergnädigst gemeynet sind, selbe durch alle ersinnliche Vorschubsmittel in die Höhe zu bringen, bevoraber wo an Gesellen sich so wenig ein Ueberfluß zeigt, daß im Gegentheile die Meisterschaft selbst sich über den Abgang und Unzulänglichkeit derselben beklaget, auch eben derohalben zu Bestellung ausländischer Gesellen und Seidenzeugarbeiter um einen Hospasß allerunterthänigst angelanget. Solchemnach habe Sie Regierung mit aufmerksamem Fleiße zu besorgen, damit diese schon merklich zunehmende Fabrique durch Erziehung mehrerer und tüchtiger Arbeiter, so viel immer thunlich, zur Extension gebracht werde. Wien den 8. October 1743.

### Obst- und Eichelklauben, dann Baumabgipfeln in den Wildbahnswaldungen.

Den 8. October 1743.

Klaubung der Eicheln,  
und Abpassung des Obsts  
entzieheth dem Gewilde die  
Nahrung.  
Baumabgipfeln schadet  
dem Wildbahne.

Wir Maria Theresia, ic. ic. Entbieten N. allen und jeden, denen dieser Unsrer offene Befehl vorkömmt, Unsrer Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen bey Unserer in Jägerereysachen verordneten Commission klagbar vorgekommen seye, welchergestalten die sämtliche unter Unsrer königl. Forstmeisters zu Baaden Johann Georg Otto Einsage gehörige Unterthanen und Dorfschaften, sowohl in Unsrer, als andren angränzenden herrschaftlichen Waldungen mittels Klaubung der Eicheln und Abpassung des wilden Obsts nicht nur allein dem Gewilde die benöthigte Nahrung entzögen, sondern auch durch Abhackung der Gipfel an den Bäumen, dem Wildbahne einen nachtheiligen Schaden zuzögen;

Wiezumalen aber diese so strafbare Unternehmungen keinerdingen zu gestatten sind.

Fabero bey schwerer  
Leibstrafe sich zu enthal-  
ten.

Hierauf von den Rich-  
tern Obacht zu traagen.  
Und die betretende bey  
selbst zu befahren haben-  
der Bestrafung anzuhän-  
gen.

Als befehlen Wir euch sämtlichen unter die Einsage vorbesagte Unsrer Forstmeisters zu Baaden gehörigen Unterthanen, besonders aber jedwedern, deren selben Richtern hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr euch von diesem so strafbaren, und verderblichen Obst- und Eichelklauben, dann dem Baumabgipfeln bey ansonst ipso facto zu erwarten habender schwerer Leibstrafe enthalten, die Richter auch hierauf genaue Obacht tragen, und diejenige, so ihnen von Unsrer königl. Jägerereysachen verordneten Commission also gewiß un mittelbar einliefern, wie im widrigen ein solcher Richter, so dem ungehorsam zuwider handelt, und diesen Unsrer Befehl nicht vollziehen würde, selbst mit schwerer Strafe angesehen werden solle. Wie dann auch alle und jede Richter, denen dieses vorkömmt, der ihnen beschehenen Intimirung halber ihren Namen schriftlich beyzurücken, der letzte sodann in diesem unsrer gnädigsten Befehle vorbesagte Unsrer Forstmeister zu Baaden, anwiederumen ungesäumt zurück zu senden haben wird. Hieran ic. Gegeben Wien den 8. October. 1743.

### Falitenordnung.

Den 10. October 1743.

Von der in Hungarn, und Böhmen königlichen Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich unsrer allergnädigsten Frauen wegen dero N. Oe. Regierung hiemit in

Anno 1743.

in Gnaden anzuzeigen; Es haben sich bey Gelegenheit einiger zum Falle gebliebenen Handlungen verschiedene Anstände ereignet, indem einerseits die Handlungscritores allen Gerichtskosten und Weitläufigkeiten auszuweichen getrachtet, andrerseits aber der bürgerliche Handelsstand sich mehrfältig, und noch lezthin in Aufhebung der Orsettischen, Kapplerischen und Reindlischen Handlungen beschweret hat, daß derley zum Bruche gekommene Handlungen durch aufgestellte Administratores öfters jahrweis ganz unfugsam, und gemeiniglich mit Einschlebung fremder Waaren fortgesetzt, oder aber die vorhandenen Waaren durch öffentliche Licitationen zum unsäglichen Schaden der übrigen Handelsleute zum Verkaufe gebracht wurden, ja es suchten sogar einige Handlungsbediente sich in Handlungen, so auf dem Falle stehen, und erlöschten sollten, mit dem einzudringen, daß sie sich einem innerlich schon fallirten Handelsmanne in der Gestalt eines Handlungs-Compagnon zugesellen, und andurch das dem Handlungsstande zustehende Ablösungsrecht unnütz machen; woraus denn erfolget, daß die schon in vielmal anbefohlene reduction der überhäuften Handlungsgewölber, wovon doch der publicque Credit und der bürgerliche Nahrungsstand abhange, nicht wohl zum Effect kommen möge.

Solchemnach haben Ihre königl. Majestät zu Aufhebung aller dieser Irrungen über abgeforderten und von der in Gewerbs- und Professionsachen verordneten Hofcommission erstatteten ausführlichen Bericht allergerechtest resolviret, daß es bey falliten Handlungen auf folgende Weise gehalten werden solle, und zwar sey

1mo: Und vor allen eine solche Handlung, sobald die Zahlungsunvermögenheit declariret ist, in gerichtliche Sperre zu nehmen, mithin die Habschaffen des Debitoris, bis sein eigentlicher Vermögens- und Schuldenstand sich erheben befindet, in gehörige Sicherheit zu bringen, folgendes aber

2do: Den anwesenden Creditoren, oder Gewaltträgern zu gestatten, daß sie einige aus ihnen verordnen, welche die Massam besorgen, die Bücher einsehen, und die erforderliche Inventur, auch ohne Beyziehung gerichtlicher Commissarien errichten, sodenn über alles eine verlässige Merkantilbillanz unter eigenhändiger Fertigung verfassen, wo immittels die Handlung stille liegen, und kein offener Verkauf getrieben werden solle. Sobald nun

3do: Der wahre Status aus den Büchern und Inventarien gezogen ist, haben die Creditores zu überlegen, was eigentlich zu ihrem Besten gereiche, und ob sie entweder mit ihrem Schuldner eine weitere Verständniß treffen, oder aber die Waaren zu Gelde machen, die Activa einbringen, und sich der Theilung halber zu Vermeidung aller Gerichtsweitläufigkeit selbst untereinander vergleichen wollten, wozu ihnen dem allenfalls eine zulängliche Frist billig zu vergönnen ist; Es kann aber

4to: Diese Einverständniß der Handelskreditoren in so lang, bis die überhäufte Anzahl der Handlungen einigermaßen gemindert seyn wird, sich dahin nicht erstrecken, daß, oder die Handlung mittels einer von den Creditoribus bestellenden Administration fortgesetzt, oder dem Debitori ein neuer und öffentlicher Handlungsfocius zugeeignet, oder endlich auch die Handlung selbst mit Waaren, und Schulden auf einen dritten verkäuflich übergetragen werden solle; Wo bey sich

5to: Der alleinige Umstand ausnimmt, wenn die verfallene Handlung in einem gar großen Waarenlager bestünde, und derohalben die Veräußerung sothanner Handlung unvermeidlich zu seyn schiene, in solchem Falle haben die Creditores die Bewandniß der Sache bey Hofe anzubringen, und darüber die allerhöchste Resolution zu gewärtigen, dafern aber

6to: Die Creditores sich entschlossen, die Waaren licitando zu verkaufen, oder auch die Sachen wegen vieler Prioritätsprüche und nicht zu Stande kommenden Vergleichshandlungen, zu einem ordentlichen Concurs erwüchse, wäre zuvörderst eine unpartheyische Schätzung durch drey Handlungsverständige als einen Niederleger, einen Hofbefreyten und einen Bürger nach billigen Dingen vorzunehmen, folgendes dem Handelsstande die Ablösung vor dem Schätzungswerke anzutragen

Fallite Handlungen sollen, so bald die Zahlungsunvermögenheit declariret ist, in gerichtliche Sperre genommen, und bis zu errichtetem Vermögens- und Schuldenstande in Sicherheit gebracht werden.

Creditores oder deren Gewaltträger sollen einseitig aus Ihnen zur Besorgung der Massae verordnen, die das Inventarium errichten, und die verlässliche Merkantilbillanze verfassen,

Wo inzwischen die Waaren nicht öffentlich verkauft werden sollen.

Creditores sollen einen Vergleich zu treffen trachten.

Bis nach geminderter Anzahl der Handlungen soll weder die Handlung durch Administration fortgesetzt, noch dem Debitori ein Handlungsfocius zugelassen, oder die Handlung mit Waaren und Schulden an einen dritten verkäuflich übergetragen werden.

Wenn die Handlung aber aus einem gar großen Waarenlager besteht, und die Veräußerung unvermeidlich ist, sollen die Creditores der Sachen Beschaffenheit bey Hofe anbringen, und die allerhöchste Resolution abwarten.

Da aber die Creditores die Waaren licitando verkaufen wollten, oder wegen Prioritätsprüchen keine Vergleichshandlungen zu Stande kämen, folg-

Anno 1743.

gleich in einem ordentlichen Concurs erwüchse.

So solle die Schätzung durch einen Niederleger, einen Hofbefreyten, und einen Bürger vorgenommen, dem Handelsstande aber die Ablösung angetragen, Wofern aber selber sich der Ablösung nicht bedienen wollte, die Licitation der Waaren, jedoch nur in Stücken, oder Resten vorgenommen werden.

Bey der Orsettischen Handlung seye der öffentliche Verkauf alsogleich einzustellen, ob sie die übrige Waaren unter sich vertheilen, oder durch Licitation an Mann bringen wolle, freyzulassen.

Dem Ferdinand Reindel stünde bevor in Associrung des Johann Georg Tschaslowsty als Handlungs-Compagnons die Handlung fortzutreiben.

Die Kapplerische Handlung soll einer Person, welche die Handlungsfähigkeit und den institutmäßigen Fundum besitzt, und ohne Societät zu übernehmen im Stande ist, überlassen werden.

Das Wechselgericht solle sothanen Handlungsfundum in Folge der Falliten Ordnung füröhin genau mit Zuziehung des Handelsstandes untersuchen.

Den 18. October 1743.

Kindermörderinnen sollen mit dem Schwerdt hingerichtet,

Bey öfterer Wiederholung, oder besonders verübter Grausamkeit die Hand abgehauen, oder mit glühenden Zangen, so oft, als viel sie Kinder umgebracht, gezwicket, die hie von Wijsenschaft getragen, und solches nicht entdeckt, inquiriret werden.

zutragen, und Falls er sich sothaner Ablösung nicht bedienen wollte, könne endlich mit Licitation der Waaren, jedoch nicht anderst, als in Stücken, oder Resten, wie sie sich in der Handlung befinden, fürgeschritten werden, nach solchen Regeln nun 7md: Auch die oben berührte Orsettische, Reindliche und Kapplerische Handlungen anzusehen, mithin bey der Orsettischen aller fernerweiter öffentlicher Verkauf gleich einzustellen, und den Creditoribus freyzulassen, ob sie die noch übrige Waaren unter sich vertheilen, oder durch wiederholende Licitation, wie obstehet, zum Verkaufe bringen wollen, imgleichen habe bey dem Ferdinand Reindel die Associrung des Johann Georg Tschaslowsty in Gestalt eines öffentlichen Handlungscompagnon nicht statt, jedoch stehe ihm Reindel seine annoch aufrechte Handlung fortzusehen bevor;

Dahingegen verwilligen Ihre königl. Maj. daß die Kapplerische Handlung, zumalen das Waarenlager noch sehr groß ist, und über 7<sup>m</sup> fl. betragen solle, ohne aller weiterer Consequenz an eine solche Person möge überlassen werden, welche nebst der Handlungsfähigkeit zugleich mit dem institutmäßigen Fundo versehen, mithin diese Handlung ohne statthabender Societät zu übernehmen im Stande ist. Allermaßen denn

3vd: Dem allhiefigen Wechselgerichte unter heutigem Dato mitgegeben worden, daß es sothanen Handlungsfundum in Folge der Fallitenordnung füröhin genau, und zwar jedesmal mit Zuziehung des Handelsstandes untersuchen solle.

So man ihr Regierung zur Nachricht und künftigen Richtschnure, auch ernstlichen Darobhaltung hiemit bedeutet. Wien den 10. October 1743.

### Kindermordsstrafe = Verschärfung.

**W**ir Maria Theresia etc. Entbieten N. allen und jeden, Landgerichtsinnhabern, nicht minder den aufgestellten Stadt- und Bannrichtern, wie auch Landgerichtsverwaltern, in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: welchergestalten Wir aus mehrern Unserer N. Oe. Regierung übergebenen, und von selber weiterhin an Uns gehorsamst überreichten Criminal-Actis haben ersehen müssen, wie daß von den zum Falle gebrachten ledigen Weibspersonen, das an ihrer eigenen Leibesfrucht so leichtsinnig verübende grausame Laster des Kindermords, und darauf folgende heimliche Verthung mehrmalen im Schwunge gehe; und dannenher Wir unter dem 14ten dieses Monats allerhöchst resolviret, die auf dieses so große Verbrechen gesetzte scharfe Strafe nach Anleitung der N. Oesterreichischen Landgerichtsordnung p. 2. Articulo 66. S. 11. durch gegenwärtiges Patent zu jedermanns Wissen dahin zu wiederholen, daß künftighin eine derley Missethäterinn mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet, und nach dem darauf folgenden S. 16. wenn dieses Verbrechen zum öftern, oder aber mit einer besondern Grausamkeit geschähe, in welchen Fällen die Uebelthäterinn zur Nichtstatt geführet, und entweder mit Handabhauen, oder aber mit glühenden Zangen, so vielmal als sie Kinder umgebracht, neben obgedachter Strafe des Schwerdts gezwicket werden solle.

Wie zumal aber dieses insgemein schwere Laster auch in den hievon Wijsenschaft tragenden nicht ungestrast zu lassen ist; Als haben Wir in conformitate der schon vorhinigen, benanntlich aber unterm 9. Jänner 1734. und 18. Junii 1736. geschöpften Resolutionen, und darüber ergangenen landesfürstlichen Patenten ferner verordnet, daß, wenn füröhin von einer solchen Weibsperson ihre Schwangerschaft nicht entdeckt, und das Gehörige zu ihrer Niederkunft nicht veranstaltet wird, wegen des darauf insgemein erfolgenden Uebels, auch jene, welche die verhöhnliche Schwangerschaft leicht merken und entdecken, und das Uebel durch gehörige Fürsorgung, oder geheime Anzeige verhüten können, absonderlich aber die Aeltern, und in specie die Mütter, welche ihren Töchtern den allzufreyen Umgang mit Ihren Buhlern verstaten, und auf die Schwangerschaft ihrer Töchter nicht achtgeben, oder selbe gar vertuschen helfen, ohne das Gehörige zu der sichern Niederkunft zu besorgen; imgleichen die Buhler und Kindesväter selbst, welche durch die Versprechung der Ehe, oder doch in derselben Hoffnung junge sonst ehrliche Mägdelein zum Bepschlaffe verführen, nach derer Schwängerung aber selbe entweder boshaft verlassen, oder doch zu ihrer künftigen Niederkunft und Versorgung ihres Kindes das Gehörige ihrer Schuldigkeit nach

Anno 1743.

nach nicht veranstalten, nicht weniger die Hausleute, welche hievon Wissenschaft haben, und solches der weltlichen Obrigkeit nicht entdecken, allenfalls auch, wenn Sie Obrigkeit, oder Richter wider derley Aeltern, Buhler und Hausleute die erforderliche Justiz, wie es selber zustehet, nicht administrieren, oder in den Fällen, wo die Schwangerschaft einer ledigen Weibsperson per famam oder andere indicia, vorfömmt, alsogleich in geheim, oder auch nach den Umständen öffentlich zu inquiriren, und darüber das Weitere zu Verhütung alles übeln Erfolgs wider die Leibsfrucht vorzutehnen unterlassen würde, nach Beschaffenheit der Sache mit exemplarischer Bestrafung unnachlässlich angesehen, endlich diese Unsre allerhöchste Verordnung bey allen Landgerichten im ganzen Lande Oesterreich unter und ob der Enns, und zwar besonders in einem jeglichen unter das Landgericht gehörigen Orte mit dem Bepfahle kund gemacht werden solle, daß Wir hingegen nach dem Bepfahle Unsrer glorreichen Vorfahren nicht ungeneigt seyn werden, den geschwängerten Weibspersonen, welche von ihren Buhlern durch Eheligung nicht wieder zu Ehren gebracht worden, sonst aber sich ehrlich verhalten, nebst ihrem Kinde durch Ertheilung eines Diplomatis wiederum den Stand der Ehre herzustellen. Wornach sich sodann ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den achtzehnten Monatstag Octobris im siebenzehnhundert drey und vierzigsten, Unsrer Reiche im dritten Jahre.

## Vasallen und Unterthanen verbotene fremde Dienste und Titel.

Von der in Hungarn und Böhmen königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich, Unsrer allergnädigsten Frauen wegen Dero R. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach Ihre königl. Majestät unter andern in Dero Erbkönigreichen und Landen eingeführte heilsame Vorsehung und Anordnung ferner allergnädigst geordnet und geboten, daß Dero getreue Vasallen und Unterthanen von nun an ohne bey höchst Deroselben angesuchter und erhaltener gnädigster Erlaubniß von den auswärtigen Höfen, wie auch fremden Titeln, und Dienstleistungen gänzlich sich enthalten, wie im widrigen diejenige, welche führohin wider sothanen Gebot in einem und andern handeln, und betreten würden, von den königl. Diensten ausgeschlossen, und hiezu unfähig seyn sollen.

Erbländische Vasallen und Unterthanen sollen keine fremde Dienste, oder Titel ohne allerhöchste Erlaubniß bey widrigenfalls Ausschließung von allen königlichen Diensten, annehmen.

Als wird ihr Regierung solches zur Nachricht und Fürkehrung des weitern sowohl allhier, als an den Herrn Landeshauptmann in Oesterreich ob der Enns hiemit bedeutet, damit erholte allergnädigste Verordnung in beyden Ländern ob und unter der Enns alsogleich zu jedermanns Wissen, und gehorsamster Befolgung kund gemacht werde, immassen auch sowohl an die hiesige, als an die Stände darobigen Landes die Nothdurft zugleich vom Hofe ergeheth. Wien den 27. October 1743.

## Juden unbefugter Handel.

Wir Maria Theresia zc. entbieten allen und jeden in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gelegenen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Es sey bey Unsrer R. Oe. Regierung die Anzeige gemacht worden, wasmassen sich verschiedene mit keinem Schutze versehene Juden in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns einige zeitlich wider alle Befugniß eingedrungen, und unter dem Vorwande einige Wolle von den Herrschaften zu erkaufen mit allerhand Waaren, und insonderheit mit Luchern und Leinwand unzulässige Handlungen treiben, durch sothanen Verschleiß aber die hierländige Handelsleute empfindlich beeinträchtigen, und sich bey solcher Gelegenheit fast für beständig im Lande niederzulassen sehr sträflich unternommen haben.

Den 6. November 1743.

Zu den, welche mit keinem Schutze versehen sind, sollen keinen Handel treiben außer den Jahrmärkten

Wenn nun in den so vielfältig ergangenen allerhöchsten Generalien den ohne vorzuzeigen vermögenden Schutz im Lande betretenen Juden kein Aufenthalt zu verstatten, noch außer den bereits vorgesehenen Jahrmärkten einigen Handel

Und sey denselben kein Aufenthalt zu verstatten.

Anno 1743.

Auch außer den Jahrmärkten die einführenden Waaren zuverschleiffen verboten.

Oder es sollen solche eingeführte Waaren unmittelbar außer Land gebracht werden.

zu treiben, zuzugeben ist, Wir auch diese allergnädigste Verordnungen allweg befolget wissen wollen. Solchemnach befehlen Wir euch Eingangs erwähnten Städt- Markt-Dorf- und Grundobrigkeiten auch Landgerichtsverwaltern, Richtern, und Gemeinden hiemit alles Ernstes und wollen, daß ihr furohin bey ansonst auf euch ladender schwerester Verantwortung vorbesagten unbefugten Juden weder einigen Unterstand, noch die Verschleiffung ihrer einführenden Waaren außer vorberührten öffentlichen Märkten verstatten, sondern auf solche ein obachtames Auge tragen, sie im Betretungsfalle gehörig anhalten, hierüber bey im widrigen vorkehrender unnachlässlicher Bestrafung an Unsre K. O. Regierung die Anzeige machen, übrigens aber ihre bereits im Lande habende Waaren bis auf die eintreffende Jahrmärkte gehörig obsigniren, oder daß gedachte Waaren unmittelbar außer Landes gebracht werden, veranstalten. So viel aber die für bare Bezahlung von den Herrschaften an sich lösende Wolle anbetriefft, denselben hieran nicht hinderlich seyn sollet, immassen auch an alle, und insonderheit an die bey den Gränzmäuten aufgestellte Beamte, damit selbe furohin auf die von den Juden hereinschwärzende Waaren genaue Obacht tragen, und die außer den Marktzeiten einführende wollene Waaren entweder gar nicht passiret, oder doch immittels bey der Obrigkeit obsignirter aufbehalten werden, durch seine Behörde das Erfoderliche unter einstens erlassen worden; und hieran geschieht ic. Gegeben Wien den 6. November 1743.

### Sperrfreyheit der Krankensesseltrager.

Den 9. October. 1743.

Krankensesseltrager, wenn sie arme franke Leute gratis bedienen, sollen von dem Thorsperrgelde befreyt seyn.

Anzuzeigen; Und sey ohne dem wissend, welcher gestalten höchstgedacht Ihre königliche Majestät bey dem allhiefigen Fortifications-Fundo alle Sperrbefreyung gänzlich aufgehoben, die Rumor- und Tagwache aber, welche öfters bey i.ä.h.licher Weile in die Vorstädte commandiret wird, wenn sie in derley Berrichtungen hinausgeheth, von dem Sperrkreuzer dispensiret haben.

Wenn es nun mit den ex publico salarirten Krankensesselträgern eben diese Beschaffenheit hat, und jezumeilen sich ereignet, daß nach der Thorsperre einige plötzlich erkrankte arme Leute durch diese sogenannte Infectionsesseltrager in das vor der Stadt liegende Krankenhaus überbracht werden müssen, beede aber weder der arme Kranke, noch der ohnedem mit gar schmalem Solde verschene Sesseltrager den Sperrkreuzer zu bezahlen vermögen; Diesennach Ihre königl. Majestät über den Thro gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß gemeldete Sesseltrager, wenn sie anderst arme Leute gratis bedienen, von dem Sperrkreuzer frey und und unaufgehalten passiret werden sollen.

Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht und Vorkehrung des weitern hiemit erinnern wollen. Wien den 8. November 1743.

### Jägererprobat Unfug und Wildschützenarrestirung.

Den 14. November. 1743.

Jägererbediente, welche contra S. 31. der Jäger- und Reißgejaidtsordnung zu ihren privat Haus- und Wirthschafts-Geschäften Fuhr- oder Handrobot anverlangen, sollen der Parthey, von welcher eine dergleichen Robot indebitis verrichtet worden, das erstemal das Duplum, das zweytemal das Triplum des Betrags bezahlen, das drittemal aber gar des Dienstesverlustigt seyn.

Die auf frischer That erfaßte Wildschützen sol-

Anzuzeigen: Demnach höchstgedacht Ihre königl. Majestät über die lezthin intimirte, und bereits publicirte neue Jäger- und Reißgejaidtsordnung ferner allergnädigst resolviret, und ad S. 31. Kraft dessen den königl. Jägererbedienten unter andern keine Fuhr oder Handrobot zu ihren Privatgeschäften, Haus- und Wirthschaftswesen anzuverlangen geboten worden, geordnet, daß die dagegen handelnde Jägererbediente für jede unterm Vorwande der Dienstesfoderniß zu ihrem eigenen Gebrauche begehrte, und gestellte Vorspann oder Robot, der Parthey, von welcher derley unbefugte anbegehrte Robot verrichtet worden, das erstemal das Duplum, und das zweytemal das Triplum des Betrags bezahlen, das drittemal aber ihres Dienstes verlustigt seyn, und hierauf von dem Oberstjägermeisteramte alles Ernstes gehalten werden solle.

Dann ad S. 47. anbefohlen, daß vermög gleich erhaltenen Sp<sup>h</sup>l die königl. Jägererpersonen die auf frischer That betretende Wildschützen zu arrestiren, und wider diese das Oberstjägermeisteramt die weitere Inquisition zu formiren zwar beauftragt seyn, die von der Jägerer wider derley auf frischer That betretene Wildschützen

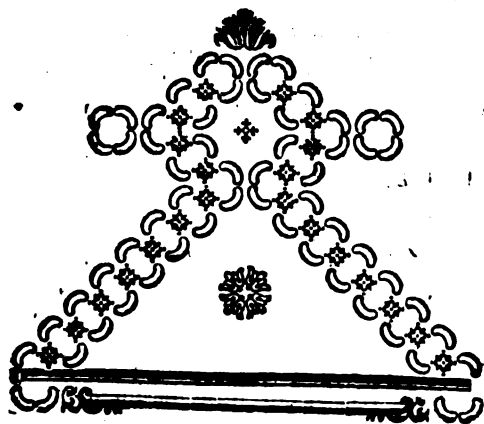
hen

ten vorgenommenen Arrestirung aber innerhalb 14. Tagen bey ihr Regierung, und Kammer angezeigt, ferner auch von Zeit zu Zeit in dem Auhofe, wie die Gefangene allda gehalten sind, nachgesehen, und den allda ebenfalls befindlichen Gebrechen unverweilt abhelfliche Maß verschaffet werden solle.

Als hat man ihr Regierung und Kammer auch dieß zur Nachricht und gehöriger Beobachtung auch Fürkehrung des weitern hiemit erinnern wollen; so auch unter einstens an den Herrn Obersten Hof- und Landjägermeister von Hofe ergangen ist. Wien den 14. November 1743.

Anno 1743.

len von den Jägery-  
personen arrestiret, und  
von dem Obrist-Jäger-  
meisteramte wider selbe die  
inquisition formiret,  
jedoch die vorgenomme-  
ne Arrestirung innerhalb  
14. Tagen Regierung und  
Kammer angezeigt.  
Auch von dieser in dem  
Auhofe die Nachsicht ge-  
halten werden.



Anno 1744

Anno 1744.

## Generalpardon für die Deserteurs.

Den 30. Januarii 1744.  
Generalpardon wird auf  
3. Monate prolongirt.

Deserteurs, wenn selbe  
zurückkehren, und ande-  
re Recruten mitbringen  
und für jeden Mann 4. fl.  
und à parte das Handgeld  
zurichten.

Wir Maria Theresia entbieten N. allen und jeden Unsren getreuen Landsassen, und Unterthanen Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns; Und geben euch mit diesem öffentlichen Patente gnädigst zu vernehmen, was massen Wir in Erwägung gezogen, daß bey Unsren Deutschen sowohl, als Nationalregimentern viele meineidige entwichene Deserteurs Unsrem Dienst und Armeen entgangen, und nachdem Wir im Monate Martii abgewichenen 1743<sup>ten</sup> Jahrs publicirten dreymonatlichen Generalpardon Uns gänzlich versehen haben, daß alle und jede dieser Gnade sich theilhaftig zu machen, äußerst bestrebet seyn mü. den. Da aber solches, wie es sich gezeigt, nicht erfolgt, hingegen daher rühren dürfte, daß sie sothane Generalpardon etwann gar nicht, oder zu spät erfahren, oder auch bishero keine Gelegenheit gehabt haben möchten, wiederum in Unsre Dienste zurück kehren zu können: Nun aber Unsrem Dienste sehr daran gelegen, solche anwiederum zurück zu bekommen, um eines Theils selbe den Feinden, oder fremden Potenzen zu entziehen, und andern Theils Unsre Regimenter damit zu verstärken; dießemnach dann haben Wir aus besondrer Milde und Gnade unterm 27sten dieß Monats Januarii allergnädigst resolviret, daß allen denen, so bis zur Publicirung dieses gegen ihre geschworne Pflicht ihre Fahnen oder Estandarten verlassen, Generalpardon auf drey Monate lang allermildest angezeihen solle: also zwar, daß, wenn sie binnen dieser Zeit wiederum sich einstellen, sie nicht allein von aller Strafe frey und sicher seyn, sondern auch bey was für einem Regimente selbe wollen, wenn sie freywillig zu ihrem vorhinigen sich nicht zu begeben gedächten, sich zu engagiren ihnen frey stehen, und annehst, soferne sie sich befließen, dergleichen Deserteurs, oder andre Recruten mit sich zu bringen, auf jeden Mann vier Gulden, dem mit sich bringenden aber das Handgeld à parte abgereicht werden solle; als haben Wir diese Unsre königl. Resolution, und Generalpardon zu dem Ende hiemit publiciren wollen, auf daß sich ein jeder Deserteur darnach achten, von dieser Unsrer allerhöchsten königlichen Gnade prävaliren, mithin währendes oben ausgemessenen drey monatlichen Termins zu Unsren königlichen Kriegsdiensten sich wiederum einfinden, und von der ansonst bey der über kurz oder lang beschehenden Betretung unausbleiblich wider einen solchen vorkehrenden schärfesten Bestrafung hüten und warnen könne, und möge. Hieran geschieht Unser gnädiger Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 30. Monatsstag Januarii im 1744. Jahre.

## Kriegsgefangener Korrespondenzbeobachtung.

Den 13. Februarii 1743.

Feindlichen Kriegsgefangenen sollen keine andere Briefschaften als sub volanti gestattet, Vorläufig aber dem R. Hofkriegsrath zur Einsicht und Beförderung eingeschickt werden.

Bürgern, und Inwohnern, insonderheit der Geistlichkeit, wo derley Kriegsgefangene sich befinden, wird verboten, auf keinerley Weise derley Briefschaften bey schwerer Strafe anzunehmen.

Anzuzeigen: Es habe der Hofkriegsrath an allseitige Kommandi die Circularverordnung vorlängst ergehen lassen, daß von den in den Erblanden verschiedener Orten liegenden feindlichen Kriegsgefangenen keine Briefschaften anderst, als sub volanti angenommen, ehevor auch dem Hofkriegsrathe zur Einsicht und weiterer Beförderung an die Behörde jederzeit eingeschicket; sonst aber keinem Kriegsgefangenen einige Correspondenz zu führen, gestattet werden solle.

Wenn nun aber unumgänglich vundöthen, daß erholte zu Verhütung gefährlicher Correspondenz von dem Militari gemachte Präcautionen auch von dem Politico unterstützt werden, ohne welchen sonst alle Vorsichtigkeit fruchtlos seyn dürfte; Dießemnach weiter geordnet worden, sowohl den allhiefigen Bürgern und Inwohnern, als insonderheit der Geistlichkeit an jenen Orte, wo sich feindliche Kriegsgefangene befinden, unter schwerer Verantwortung und Bestrafung zu verbieten: daß von ersagten Prisoniers einige Briefschaften auf keinerley Weise, unter was für Prätext es sey, furohin angenommen, noch weiter befördert: sondern sowohl die abgegebene, als die von andermwärts her an die Kriegsgefangene einlaufende Briefschaften den jeden Orts befindlichen Kommandanten sogleich be-  
han-

händiget, und durch dieses Mittel den Prisoniers alle verdächtige gefährliche Correspondenz abgeschnitten werde.

Anno 1744.

Als hat man Ihr Regierung gleicherwähnte Vorsehung und Anordnung zu dem Ende hiemit bedeuten wollen, womit dieselbe sowohl an die von der Neustadt, als die daselbstige Geistlichkeit, in Ansehung der daselbst befindlichen Kriegsgefangenen, die geschärfte Verordnung obigen Inhalts ergehen lassen, anbey ob derselben Befolgung und Beobachtung, bey sonsten wider jene, welche derley feindlichem, und zu höchstem Undienste gereichen mögendem Briefwechsel, Unterschleif und Vorschub zu geben sich anmassen würden, unnachlässig vorkehrender schwerer Bestrafung festiglich und mit Nachdrucke halten solle. Wien den 13. Febr. 1744.

Insonderheit sey diese geschärfte Verordnung an die von Neustadt und dortige Geistlichkeit zu erlassen.

### Todter Fische Kauf- und Verkaufsabstellung.

Von der K. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es wird den denselben ohnedem erinnerlich seyn, wasgestalten schon zu verschiednenmalen die todte und abgestandene Fische zu erkaufen, höchstens, sonderlich aber den Frätschlerweibern und derley damit handelnden Personen sey verboten worden.

Den 2. Martii 1741.

Wenn nun aber ihr Regierung mehrmalen beygebracht worden, daß die obbenannte Frätschlerweiber solche abgestandene todte Fische auf den allhiefigen Fischmärkten in der Stadt zu erkaufen, sodann selbe auf den Vorstädtsgründen viele Tage herum zu schleppen und zu haben sich höchst strafmässig unternehmen, andurch auch der allgemeine Gesundheitsstand nicht wenig periclitire und in Gefahr gesetzt werden könnte.

Todte und abgestandene Fische sonderlich den Frätschlerweibern, und derley Personen einzukaufen verboten.

Solchemnach wird ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß selbe sowohl an ihre untergebene Fischbeschauer, damit solcher verbotner Fischeinkauf auf den Fischmärkten hinterstellig gemacht werde, als auch an die auf ihren unterhabenden Gründen bestellte Richter, das Behörige alles Ernstes verfügen sollen, um damit von ermeldten Richtern auf diese dem Publico so schädliche Frätschlerweiber ein obachtsames Aug gehalten, und da eine oder die andere in solchem unzulässigen Verkaufe oder Feilhabung der todten und abgestandenen Fische betreten würde, sothane Fische von ihnen Richtern alsogleich abgenommen und vertilget, anbey auch die gehörige Anzeige solcher Uebertreter gemacht werde, wie dann ein solches auch an die übrigen Vorstädtsgrundrichter untereinstens erlassen worden. Wien den 2. März 1744.

Grundrichter und die Fische beschauer sollen hierauf genaue Obacht halten, solche todte Fische abnehmen, und vertilgen.

### Hinweggeschwemmtes Brückenbauholz aufzufangen.

Wir Maria Theresia etc. Geben allen dieß- und jenseits des Donaustroms befindlichen Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derenselben Beamten, Richtern und Gemeinden, und jedermänniglich, dem dieser Unser offener Befehl zu lesen oder zu hören vorkömmt, hiemit gnädigst zu vernehmen: wasmassen die anjeho fürsiehende unerhörte große Ergießung des Wassers (welche Gott der allmächtige gnädiglich abändern wolle) nebst anderm vielmehr empfindlichem Unheile, auch das vorrathige Brückenbauholz hinweggeföhret habe, dergestalt zwar, daß man zu abermaliger Herstellung der größern und kleinern Schlagbrücken über die Donau, weder grobes noch anderes hiezu nöthiges Holz im ganzen Lande Oesterreich aufzubringen wisse, wo mithin die Zufuhre in Unfre hiesige Haupt- und Residenzstadt Wien sehr gehindert würde, wenn nicht alsobald gehörige Vorsehung dießfalls gemacht werden sollte.

Den 7. Martii 1744.

Wiezumalen aber dieses Bauholz von aller größern und kleinern Gattung durch das Wasser an das dieß- oder jenseitige Gestad angetragen, und somit von den benachbarten Inwohnern aufgefangen oder angehalten zu werden pfleget; folgiam mit solcher Gelegenheit der so große Mangel des zum Brückenbaue höchst erforderlichen Holzes wiederum leicht erzeugt werden kann.

Als befehlen Wir durch gegenwärtige Unfre höchste Verordnung eingangs erwähnten Obrigkeiten, derenselben Beamten, Richtern und Gemeinden, auch



Anno 1744

Brutenbauholz hinweggeschwemmtes, so von den Unterthanen aufgefangen worden, soll nicht zerhackt, noch verkauft, sondern die diesfällige Kosten, und Mühe bezahlet werden.

jedermänniglich, daß ihr bey schwerester Verantwortung, allenfalls auch Bestrafung, daß bey euch anschwimmende große und kleine Bauholz niemanden verkaufen, noch weniger zerschneiden oder zerhacken, sondern solches sicher, wenn es möglich ist, an ein Ort zusammen bringen, oder doch wenigstens, wo es gefunden wird, liegen und wohl verwahren lassen, selbes alsdenn beschreiben, und hierüber ganz förderlich Unserer N. Oe. Regierung in Kürze berichten sollet: Wogegen aber diejenige, welche mit Anhaltung dieses Bauholzes Mühe oder Kosten haben, verlässlich gesichert seyn können, daß ihnen nicht allein die Mühe oder Kosten, sondern auch die sonst gewöhnliche Auffanggebühr gar billigen Dingen nach durch Unsrer allhiefige Hauptmunt alsogleich im baaren Gelde wird bezahlet werden. Hieran geschiehet ic. Wien den 7. März 1744.

### Hinweggeschwemmtes Brennholz aufzufangen.

Den 9. März 1744.

Brennholz hinweggeschwemmtes und an das Gestad geworfenes solle von niemand verkauft, sondern wohl verwahrt, beschrieben, und denenselben hiervor das Aufgangsgeld und Kosten bezahlet werden.

Wir Maria Theresia ic. Geben allen sowohl dieß- als jenseits des Donaustroms befindlichen Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derenelben Beamten, Richtern, Gemeinden, und jedermänniglich, dem dieser Unser offener Befehl zu lesen, oder zu hören vorkömmt, hiemit gnädigst zu vernehmen; Wasmassen die anjese fursende unerhörte große Ergießung der Wässer (welche Gott der allmächtige gnädigst abändern wolle) nebst andern vielmehr empfindlichem Unheile, auch das vorrathige auf den Gestätten befindlich gewesene, sowohl Singendorfsche als anderen Partheyen zugehörige Brennholz mitgenommen und hinweggetragen habe. Hiezumalen aber dieses Brennholz das Wasser an das dieß- und jenseitige Gestad angetragen, und somit von den benachbarten Inwohnern aufgefangen, oder angehalten zu werden pflaget.

Als befehlen Wir durch gegenwärtige Unsrer höchste Verordnung eingangs-ernannten Obrigkeiten, derenelben Beamten, Richtern und Gemeinden, auch jedermänniglich, daß ihr bey schwerer Verantwortung, allenfalls auch Bestrafung das bey euch angeschwommene, und noch ferners anschwimmende Brennholz Niemand verkaufen, sondern solches sicher, wenn es möglich, an ein Ort zusammenbringen, oder wenigstens, wo es gefunden wird, liegen und wohl verwahren lassen, selbes alsdenn beschreiben, und hierüber ganz förderlich Unsrer N. Oe. Regierung in Kürze berichten sollet; wogegen aber diejenige, welche mit Anhaltung dieses Brennholzes Mühe oder Kosten haben, verlässlich gesichert seyn können, daß ihnen nicht allein diese Mühe oder Kosten, sondern auch die sonst gewöhnliche Auffanggebühr gar billigen Dingen nach, sowohl durch den Johann Joseph Wimmer als gräflichen Philipp Ludwig Singendorfschen Curatorem Bonorum, als auch von andern dieses Holzes Eigenthümern alsogleich in baarem Gelde wird bezahlet werden. An dem vollziehet ihr Unsrer gnädigsten Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 9. März 1744.

### Feilhabung des eyernen Gebäcks an hohen Festtagen.

Den 23. Februarii 1744.

Eyernes Gebäck soll an den hohen Festtagen ohne öffentlicher Auslage, und nur in Butten und Krainzen zu verkaufen gestattet werden.

Bericht des Burgermeisters und Rathes der Stadt Wien die von den bürgerlichen Bäckern gebettene Verkaufung des eyernen Gebäcks an hohen Festtagen betreffend: Denen von Wien wiederum hinauszugeben, und will Regierung die Feilhabung des eyernen Brods an den hohen Fest- und Frauentagen, jedoch ohne einer öffentlichen Auslage, und nur in Butten und Krainzen, auch diese nur an den Mäuern, und so viel möglich unter den Hauseinfahrten, bewilliget haben. Wien den 23. März 1744.

### Biehmarkt zu Bielitz in Schlesien.

Den 24. März 1744.

Zu Versetzung des Publici mit genugsamen Fleische sollen die hiesige, und Landfleischhacker ange-

Anzuzeigen: Demnach Höchstgedacht Ihre Königliche Majestät landesmütterlich dahin besorget ist, womit Dero Residenzstadt Wien, dann Dero Königliche böhmische Erbländer jederzeit mit genugsamen Schlachtviehe versehen seyn, anbey zu dessen verlässlicherer Aushilfe auch pöhlisches Schlachtvieh von erster Hand in er-

foderlicher Güte und Anzahl an der Hand haben mögen; zu dem Ende auf allerunterthänigsten Antrag Dero königlichen schlesischen Amtspräsidentens zu Troppau, Herrn Friedrich Wilhelm Grafen von Haugwitz, allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß in der an den königlichen pohlnischen Gränzen gelegenen Stadt Bielitz, monatlich, und zwar am ersten Tage jeden Monats ein Viehmarkt angeleget, und hiedurch den hiesigen und andern Käufern zu der diefortigen Consumption aller möglicher Vorschub gegeben, ferner auch gedachter Viehmarkt zu Bielitz, wegen Vermauthung und Vergebung des pohlnischen Viehes nicht anderst, als es ehedessen auf den großen schlesischen Viehmärkten geschehen, und die Zollgeneralia vermögen, gehalten, und mithin auch von Seite der Mautofficianten ebenfalls aller Vorschub geleistet werden soll.

Anno 1744.  
wiesen werden, das pohlnische Vieh von erster Hand zu erkaufen. An den pohlnischen Gränzen zu Bielitz wird allmonatlich, und zwar am ersten Tage jeden Monats ein Viehmarkt angeleget.

Als hat Sie Regierung erholte allergnädigste Entschliesung sogleich denen von Wien zur Vorkehrung des weitern, an die hiesige, wie nicht weniger durch seine Gehörde den Landfleischhackern zu intimiren, solches auch durch Eindruckung in die Zeitungen, zu gemeinsamer Wissenschaft kund zu machen. Wien den 24. März 1744.

### Abstellung des unbefugten Wein und Bierauschenkens.

Anzuzeigen: Aus beygehender instruirter Bittschrift ersehe Sie Regierung des mehrern, was für Beschwerden bey Höchstgedacht Ihrer königl. Majestät die gesammte bürgerlichen Wirthe allhier, wider das in den Klöstern, Herrschaftshäusern, auch sonst, und absonderlich in dem königl. Gießhause unbefugt treibende Wein- und Bierchenken allerunterthänigst angebracht haben.

Den 9. April 1744.

Gleichwie nun Ihre königl. Majestät den Supplikanten, da sie ihre Gewerbe versteuern, und viele andere Lasten tragen müssen, absolute geholfen allergnädigst wissen wollen.

In Klöstern, Herrschaftshäusern, absonderlich in dem königl. Gießhause wird der unbefugte Bier- und Weinschant im ersten bey 1500 fl. Strafe, im zweyten Falle aber bey noch empfindlicherer Animadversion abgestellt.

Diesemnach Allerhöchst Dieselbe ihr Regierung mitzugeben anbefohlen, daß aller unbefugter Wein- oder Bierchant, es seye gleich in den Klöstern, Herrschaftshäusern, oder sonst, und zwar das erstemal bey 1500. fl. Strafe, das zweytemal aber bey noch empfindlicherer Animadversion sogleich eingestellet, erregte Strafe auch im Uebertretungsfalle unmittelbar von den Herrschaften, Klöstern, oder Hausinhabern, so derley unberechtigtes Leutgeben gestatten, eingefodert, und endlich die Wirthshäuser auf den Pasteyen, absonderlich aber jenes, so in dem Gießhause ist, alsogleich abgeschafft werden sollen.

Als hat Sie Regierung sowohl ihres Orts das Weitere zu verordnen, als auch an den Herrn Landmarschall, in Ansehung der Freyhäuser, das Nöthige zu erlassen, und allenthalben auf den genauen Vollzug obigen Allerhöchsten Befehls mit gemessenem Nachdrucke zu dringen: allermassen auch an den Hofkriegsrath, so viel den Weinschant in dem königl. Gießhause betrifft, das gehörige unter heurtigem Dato ergeheth. Wien den 9. April 1744.

### Bestrafung der Fleischverschwärzer und Hausierer.

Wir Maria Theresia 1c. Entbieten allen und jeden in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Dorf- und Grundobrigkeiten, derenelben Beamten, Richtern, Gemeinden, auch allen Unterthanen, Insassen, und jedermänniglich, besonders aber den in und vor der allhiesigen Stadt Wien innerhalb, und nächst außer den Linien sich aufhaltenden Inwohnern Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasgestalten schon durch Höchste Landesfürstliche unterm 8. April 1643. 5. April 1659. und 6. August 1663. dann den 20. December 1669. publicirte geschärfte Generalien und Mandaten der Vorkauf des schweren und geringen Viehes, dann die heimliche Verkaufung, Aushackung und Verkochung sothanen Fleisches in den Wirths- und Gastgebhäusern ernstlich verboten worden; nichts destoweniger aber ist uns doch mißfällig vorgekommen, daß einige Insassen, sonderlich herrenloses Gesinde und unangesehene Personen sowohl in den hiesigen Vorstädten, als auf dem Lande in den benachbarten Dörfern, welche die Ruhe,

Den 20. April 1744.

**Anno 1744.**

Vorkauf des schweren, und geringen, wie auch kranken, und sünnigen Viehs, dann heimlicher Verkaufung, Aushackung und Verkochung desselben in den Wirths- und Gastgebäufern wird verboten.

Kälber, Schaafe und Schweine, und zwar öfters ungeschlachtbares, krankes und marckflüssiges Hornvieh auch sünnige Schweine, inn- und außer Landes auf dem Vorkauf: zusammen kaufen, dasselbe in den Häusern, ja wohl gar auf den abseitigen Wegen, und Strassen schlachten, nächtllicher Zeit über die Linien, oder auch bey Tage auf verborgene Weise herein verschwärzen, solches Fleisch von einem Orte in das andere anfeilen, und den Leuten um geringern Preis, als wodurch sie zu dem Abkaufe verleitet werden, käuflich hindann geben, förderst aber einige Wirthe und Bierleutgeber, auch Brätelbrater, und Fleischselcher in den Vorstädten zu Verkochung und weiterer Verpeisung an sich erhandeln, womit also nicht allein die hiesige bürgerliche, und auf dem Lande ordentlich einverleibte Fleischhacker an ihrem Gewerbe nachtheilhaft beeinträchtigt, sondern auch wir an Unserm handgräflichen Aufschlagsgefälle merklich verkürzt werden, beynebens auch hauptsächlich ganze Gemeinden in der Gefahr stehen, durch Erkaufung dergleichen öfters auch ungesunden Fleisches mit ansteckenden Krankheiten inficiret, und behaftet zu werden.

Derley Fleischverschwärzer oder Hausirer sollen ausgerottet.

Wiezumalen Wir also aus allerhöchster landesmütterlicher Vorsorge diesen gemeinschädlichen Unordnungen, Excessen, und Verbrechen annoch in Zeiten vorzubiegen gnädigst entschlossen sind, folgsam die dem Publikum also schädliche Fleischverschwärzer, und sogenannte Hausirer gänzlich ausgerottet und abgeschafft, auch jene, die denenselben Unterschleif geben, mit behöriger Bestrafung angesehen, und belegen wissen wollen.

Denselben keine Wohnung gestattet.  
Heimliche Visitationen vorgenommen,  
Denen Fleischhackern schleunige Assistenz geleistet.

Als befehlen Wir Eingangs ermeldten allen und jeden hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß Ihr dergleichen herrnlosem Gesinde und Fleischverschwärzern auf eurem Grunde und Boden keine Wohnung gestatten, und zu deren gänzlicher Ausrottung in den ihres Aufenthalts verdächtigen Häusern, ganz unversehens eine Visitation vornehmen, besonders aber den aufgestellten Ueberreitern, wie auch den bürgerlichen, und auf dem Lande ordentlich in die Zünfte einverleibten Fleischhackern, auf jedesmaliges Anmelden die ganz schleunige Assistenz leisten, den Fleischverschwärzern, und Hausirern das bey ihnen befindliche Fleisch, Vieh und Werkzeug alsogleich abnehmen, anbey selbe arrestirlich anhalten, und nebst dem Hausinhaber und die ihnen etwann vermessenliche Hilfe und Beystand leisten, Unserer M. Oe. Regierung und Kammer anzeigen, auf daß diese gemeinschädliche Leute zur öffentlichen Bühne, oder Zuchthausstrafe gezogen, oder nach beschaffenen Umständen wohl gar aus dem Lande abgeschafft werden mögen; gestalten auch die Hausinhaber, die ihnen wissentlich Aufenthalt, ohne sie anzuzeigen, verstaten, und andere ihre Mithelfer, wie ingleichen jene Wirthe und Bierleutgeber, auch Brätelbrater, und Fleischselcher, wenn sie von mehr bemeldten Verschwärzern, besonders ungesundes Fleisch erkaufet zu haben, überwiesen würden, mit wohl empfindlicher schwerer, auch nach befundenen Umständen verhängender Leibsstrafe ganz unvershont belegt werden sollen. Wornach sich also männiglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 20. April 1744.

Sothane gemeinschädliche Leute zur öffentlichen Bühne, oder Zuchthausstrafe gezogen.  
Hausinhaber, welche sothane Schwärzer nicht angezeigt, und aufgehalten wie auch Mithelfer, ingleichen jene Wirthe und Bierleutgeber, Brätelbrater, und Fleischhacker, wann sie von derley Verschwärzern ungesundes Fleisch erkaufet zu haben überwiesen werden, mit einer wohl empfindlichen Leibsstrafe belegt werden.

Den 22. April 1744.

Gebühr von den Obstzillen.

## Marktrichtergebühr von den Obstzillen.

Bericht des Burgermeisters und Raths der Stadt Wien. Die von den vier Marktrichtern ansuchende Zulegung der alten Gebühr von den auf dem Wasser ankommenden Viktualien betreffend. Denen von Wien wiederum hinauszugeben, und will Regierung verwilliget haben: daß den vier bürgerlichen Marktrichtern von inermeldten anhero kommenden alleinigen Obstzillen, und zwar von einer kleinen drey Kreuzer, von einer großen aber sechs Kreuzer abzunehmen, jedoch gegen dem erlaubet seyn, daß von ihnen Marktrichtern ihr obhabendes Amt auf das ämfigste, und ihrer Schuldigkeit nach verrichtet, auch Niemand mit anderwärtiger, oder übermäßiger etwanniger Abforderung beschweret werde, wie im widrigen diese den Marktrichtern verwilligte Abnehmung der respektive drey und sechs Kreuzer anwiderum ex officio abgestellt werden solle. Wien den 22 May 1744.

Anno 1744.

Deserteurs Verhölungsbestrafung.

Wir Maria Theresia etc. etc. geben allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen Landgerichtsinhabern, und derselben Verwaltern, nicht weniger allen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Richten und Gemeinden, auch jedermänniglich gnädigst zu vernehmen, und wird euch ehedessen bestermassen bekannt seyn, was gestalten Wir allbereits des öftern mittels verschiedener, und zwar erst letztlich unterm 28. Junii dieses Jahrs publicirter landesfürstlicher Generalien nachdrücklich anbefohlen haben, daß auf die Deserteurs, und Ausreißer, sonderheitlich auf diejenige, so den Regimentern die letztere Jahre als Rekruten zugetheilet worden, hernach aber wiederum entwichen, genaue Obacht getragen, selbe in deren Betretungsfalle arrestirlich angehalten, ein solches Unserer N. Oe. Regierung unverweilt angezeigt, sie Deserteurs aber an das etwann im Lande befindliche Militarcommando, oder allsogleich anhero in das Rumorhaus wohlverwahrlich überliefert, diese Unsrer Verordnung auch von jedermann sogleich genau befolget, wie im Widrigen bey Durchhelfung oder Verhölung eines dergleichen Ausreißers, der hieran Schuldtragende, oder auch nur zur Habhaftwerdung desselben nicht alles Mögliche Beytragende zur Ersetzung des abgängigen Mannes, nebst dessen Angehörigen und Zugehörigen verhalten, und beynebens auch nach Befunde der Sachen oder Umstände noch in eine besondere gemessene Geldstrafe oder wohl gar Leibsstrafe von Unserer N. Oe. Regierung erkannt werden solle.

Den 31. Julii 1744.

Dem Desertionsübel abzuhelfen.

Wiezumalen aber die andurch abgezielte Wirkung zu Unsrer großen Mißfallen noch erfolget, sondern das Ausreißen immerhin, und zwar aus keiner andern Ursache fürdauret, als weil weder die Deserteurs angehalten, weder eingebracht werden, mithin jene, welche auszureißen gedenken, ohne Furcht die Flucht ergreifen, und darauf sich verlassen, daß sie allenthalben den Unterschleif finden, und niemand auf sie zu greifen verlange; solchemnach, um diesem so allgemein werdenden, und überhand nehmenden, anbey dem Publico und Unsrer Arario so nachtheiligen Desertionsübel mit allem Ernste vorzubeugen, wollen Wir ganz ernstlich, daß es nicht allein bey den emanirten Desertionspatenten, und darinn bereits vorgesehenen Bestrafungen allerdings sein Verbleiben haben, sondern auch um gedachtem Uebel werckthätig abzuhelfen, wider die Verhölter, oder Unterschleifgeber der Ausreißer folgendes Pœnale statuiret, daß jedem Unterthan und Landesinnwohner, welcher die bey einem, oder andern dergleichen verborgene königliche Ausreißer entdeckt, von demjenigen, welcher den Unterschleif giebt, drey Ducaten, jenem aber, welcher gegen einen Beamten, Pfleger, oder Stadtmagistrat wegen Verhölung eines, oder mehr Ausreißer bey der Instanz, worunter der Beamte, oder Magistrat gehörig, derley Denuntiation oder Anzeige anbringet, einem solchen Denuntianten auch 50. Ducaten zur Discretion ausgesetzt, und solche von dem in der angegebenen Verhölung überwiesenen Beamten, oder Magistrate bezahlet, im Falle aber derley Höler öfters betreten würden, dieselbe unverschont eingezogen, und wider sie nach beschaffenen Umständen auch mit der Lebensstrafe verfahren werden solle. Und damit diese Unsrer höchste Verordnung unverweilt jedermann kund werde; so gebieten Wir allen Landgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, daß dieses Unser höchstes Patent jeglichen Orts bey Versammlung der ganzen Gemeinde deutlich abgelesen, und der Inhalt dessen allen Anwesenden wohl ausgeleget werde: Wo alsdenn sich ein jeder darnach zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien, den 31. Julii 1744.

Solle dem Denuntianten für einen Verhölter drey Ducaten,

Im Falle aber ein Beamter, Pfleger oder Stadtmagistrat der Desertions-Verhölung überwiesen würde, 50. Ducaten zu bezahlen verhalten, im öftern Betretungsfalle aber mit der Lebensstrafe wider selbe verfahren werden solle.

Anno 1744.

## Union der Lederer, und Lederzurichterprofessionen.

Den 13. Augusti 1744.

Zu Abhelfung der zwischen den beyden Professionen entstandenen Strittigkeiten sind die Lederer, und Lederzurichter Professionen zu vereinbaren.

Anzuzeigen: Und seye noch bey weyl. in Gott seeligst ruhender kaiserl. und königl. kathol. Majestät, Erzherzogen zu Oesterreich Karl dem VI. christmildester Gedächtniß, von den sämtlichen bürgerlichen Lederzurichtermeistern um Abhelfung der, zwischen ihnen und den bürgerlichen Lederermeistern, allhier fürdaurenden Strittigkeiten, allenfalls um Vereinigung der Lederer, und Lederzurichter Professionen allerunterthänigst angelanget, hierüber auch und zwar insonderheit, obgedachte Vereinbarung dieser Professionen zur Aufnehmung der Lederarbeiten müßlich oder nicht? und wie solche etwann zu bewirken wäre, Bericht und Gutachten abgefordert, auch nach Vernehmung der Interessirten erstattet worden.

Nun haben Ihre jeko regierende königl. Majestät dieses in Vorschlag gekommene Unionswerk, und wie allenfalls dasselbe mit guter Ordnung einzuführen seye, bey einer angeordneten Hofkommission auf das neue zu untersuchen allergnädigst anbefohlen, deren auch unterschiedliche gehalten, und endlich von den bürgerlichen Lederern nicht allein in vorbesagte Vereinigung, sondern auch in die meiste Punkta des in der Absicht, und über die vorläufige sowohl von ihnen Lederern, als Lederzurichtermeistern eingereichte Entwürfe verfaßten Unionsplan gewilliget, sohin das ganze Unionswerk Ihrer königl. Majestät allergehorsamst vorgetragen, und von allerhöchst deroeselden osterwähnte Union der Lederer, und Lederzurichterprofessionen nach gegenwärtigem hiebey kommendem Plane allergnädigst resolviret worden. Wobey Ihre königl. Majestät untereinstens anbefohlen haben, daß auch in dero übrigen Erblanden sothane Union auf gleichmäßigen Fuß einzuführen getrachtet, und zum Behufe der nunmehr unirten Zünfte in Verfolge der unterm 14. May 1729. ergangenen kaiserl. Resolution, kein fremdes auf dem Lande gearbeitetes Pfund- oder Halbpfundleder, außer denjenigen, welche dessenthalben besondere Freyheiten vorzuweisen hätten, über die allhiefige Vorstadtklinien und in die Stadt herein passiret, ingleichen nach Inhalt der von den bürgerlichen Lederern habenden Landesfürstlichen Privilegien, dem allhiefigen in drey Klassen bestehenden Handelstande außer den drey Sorten, nämlich des Tuchtens, Kordubans und Saffians, all- anderer Lederhandel eingestellet werden solle.

Solle kein fremdes auf dem Lande gearbeitetes Pfund- oder Halbpfundleder ohne besonderm Privilegio inner die Linien, oder Stadt hereingeführt werden.

Handelstand außer des Tuchtens, Kordubans, und Saffians keinen Lederhandel zu treiben,

Welch ein so anderes Ihr Regierung und Kammer mit Beyschließung des in Sachen erstatteten gutächlichen Berichts zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert wird, womit dieselbe zur schuldigsten Befolgung, auch ernstlichen Darobhaltung vorerwähnter allerhöchster Resolution und Verordnungen, bey allseitiger Behörde das Nöthige vorkahre. Wien den 13. Augusti 1744.

## Unionsplan.

## 1. Punkt.

Die Lederer, und Lederzurichter sollen künftighin eine Profession ausmachen, mithin alles jenes, was dem einen Theile bis anhero zu arbeiten, oder sonst zu treiben zugestanden, auch dem andern Theile gestattet seyn, diese unirte Professionisten aber fürhin Rothgärber, und ihre Gesellen Rothgärbergesellen genennet, auch auf diesen Namen denenselben das gemeinsame Privilegium ertheilet werden.

Lederer, und Lederzurichter sollen fürhin Rothgärber und also auch derselben Gesellen genennet werden.

Jede Profession hat vor der Union ihre Lade in Nichtigkeit zu stellen.

## 2. Punkt.

Vor der Union hat eine jegliche Profession ihre Lade in Nichtigkeit zu stellen, nach der Union aber ist in die neue Lade eine neue gemeinsame Einlage zu machen.

## 3. Punkt.

Die unirte Meister sollen unter sich gleiches Recht und Befugniß, dann Sitz und Stimmen nach dem Alter der erlangten Meisterschaft genießen, in jenem Falle aber, wenn ein Lederer mit dem Lederzurichter zu gleicher Zeit Meister geworden wäre, dem Lederer der Vorzug gebühren.

Jeder Meister solle gleiches Recht, Sitz und Stimme jedoch nach dem Alter des erlangten Meisterrechts haben.

## 4. Punkt.

Die unirte Profession hat sich der Fahne der Lederer als der älteren mit der Innschrift Rothgärber zu gebrauchen.

Ledererfahne ist mit der Innschrift Rothgärber zu gebrauchen.

Anno 1744.

5. Punkt.

Die Ordnungen, Gewohnheiten, und Observanzen beyder Professionen, Ordnung und Gewohnheiten beyder Professionen, sollen gegen einander zu communiciren, und daraus ein Entwurf zu verfassen, das sich fübrihin zu beobachten, auch allenfalls dem Privilegio selbst davon zu inseriren.

6. Punkt.

Von den bey der unirten Zunft nöthigen zweyen Zechmeistern, solle wenigstens durch 10. Jahre hindurch einer von den bisherigen Lederern, der andere aber von den bisherigen Lederzurichtern, und zwar das erstemal der Oberzechmeister aus vorbesagten Lederern, dann der Unterzechmeister aus den Lederzurichtern, das zweytemal hingegen der Oberzechmeister aus den Lederzurichtern, und der Unterzechmeister aus den Lederern, und sofort an wechselweise erwählet werden.

7. Punkt.

Die Zahl der Rothgärber solle nach und nach bis auf 20. jedoch dergestalt zu reduciren getrachtet werden, daß im Falle eine oder die andere Handlung zu Grunde gehet, und in Verfall, oder zur Crida kömmt, diese Handlung nicht ersetzt, und auf solche Weise, bis man die Zahl der 20. Stellen erreichet, continuiert, so viel aber der zu Grunde gehenden Meister Ehemirthinginnen, oder hinterlassende Witwen betrifft, denenselben zu ihrer Nahrung eine billige Convenienz gemasset werden solle.

8. Punkt.

Alle und jede Rothgärber sind verbunden, von den Fleischhackern die Häute nach einer billigen Proportion mit abzunehmen.

9. Punkt.

Keinem Meister solle erlaubt seyn über 10. Gesellen zu halten.

10. Punkt.

Desgleichen ist auch allen Rothgärbern verboten eine ungearbeitete Haut außer Lands zu verführen.

11. Punkt.

Den dormaligen Ledererknechten stehet bevor sich der bey ihnen bis anhero üblichen Tracht, oder der sonst gewöhnlichen Kleidung zu gebrauchen.

12. Punkt.

Bis eine gleiche Einrichtung auch in den andern Erbländern geschieht, solle jenen Gesellen, welche in Kollern kommen, das Geschenk in den Häusern gegeben, die andere aber auf die gemeinsam bestellende Herberge verwiesen werden.

13. Punkt.

Die Jungen sind künftighin sowohl auf das Lederausarbeiten als Lederzurichten zu lernen, und damit sie beydes wohl begreifen können, die Lehre wenigstens auf 3. Jahr zu determiniren.

14. Punkt.

Bey Annehmung zur Meisterschaft sollen ceteris paribus die inländische vor den ausländischen jederzeit die Präferenz haben.

15. Punkt.

Den Zusammenkünften hat ein beständiger, von dem Stadtrathe abzuordnender Commissarius bezuwohnen.

Ordnung und Gewohnheiten beyder Professionen.

Oberzechmeister dieser unirten Zünfte sind wechselweise zu erwählen.

Rothgärber Zahl Reducirung auf 20.

Rothgärber sollen die Häute von den Fleischhackern abzunehmen verbunden seyn.

Jeder 10. Gesellen habe kein Meister zu halten.

Ungearbeitete Häute nicht außer Lands zu führen.

Ledererknechte haben ihre vorige Tracht bezubehalten, oder sonst gewöhnliche Kleider zu tragen.

Gesellen, welche in Kollern kommen, seye das Geschenk in den Häusern zugeben, die andere aber in die gemeinsam bestellende Herberge zu verweisen.

Die Jungen sollen auf beyde Professionen abgerichtet, und 3. Jahre zur Lehre bestimmet werden.

Inländer sollen vor den Ausländern den Vorzug haben.

Commissarius von dem Stadtrathe zu den Zusammenkünften abzuordnen.

Geflügelverkauf von der Bauerschaft auf dem Wochenmarkte.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre königl. Majestät allergnädigst resolviret: daß innvermeldte Bauers- und Innleute zu Jedlersee, Raaran, Breitensee und Süßenbrunn bey ihrem bisherigen Possesse, des in den Wochenmärkten zum Verkaufe anhero bringenden gebuhten Flügelviehes, ungestört gelassen, auch in solang dieselbe gedachtes gebuhtes Vieh nur in Butten anhero bringen, mit Abforderung einiger Attestaten der eignen Erziehung halber nicht beschweret; Dagegen ihnen Bauers- und Innleuten länger, als bis auf ein Uhr nachmittags feil zu haben nicht gestattet; das übrig verbleibende Geflügelwerk auch zu verkaufen.

Den 27. August 1744  
Innwohner zu Jedlersee, Raaran, Breitensee und Süßenbrunn sind bey ihrem Possesse das Geflügelwerk auf die Wochenmärkte zum Verkaufe zu bringen, zu belassen. Jedoch länger nicht, als bis ein Uhr nachmittags. Das übrig verbleibende

Anno 1744.  
aber weder zu verhauf-  
ren, noch den Frätsch-  
terminen zu geben bey wirk-  
licher Abnehmung.

hausiren, oder an Frätschler, und derley hausirende Leute weiter abzugeben, bey dessen wirklicher Hinwegnehmung verboten werden solle. Wien den 27. Augusti 1744.

### Schneidermeisterschaften-Ersetzungsbordnung.

Den 4. Septemb. 1744.  
Schneidermeister-Anzahl  
solle auf die Hälfte ver-  
mindert,

Mithin, wenn 6. Mei-  
sterschaften erlediget sind,  
nur 3. ersetzt werden.

Der N. O. Regierung zuzustellen, und zumalen die Schneiderprofession noch kundbarlich überhäufet ist; Als haben Ihre königl. Majestät resolviret, daß bey sich erledigenden Meisterstellen, die Hälfte derselben unersetzt gelassen, und andurch die gar zugroße Anzahl nach und nach gemindert, die andere Halbscheide aber nach dem innberührten Vorschlage verliehen; mithin, als oft sechs Meisterstellen durch Todesfälle oder in andere Wege sich eröffnen, nur drey davon ersetzt, und hierzu zwey Tafelschneider, so Wittiben heirathen, oder in Ermanglung deren zwey Meistersöhne, oder die Meisterstöchter eheligen, samt einem wohlmeritirten Gesellen aufgenommen werden solle. Wien den 4. Septembris 1744.

### Adeliche Akademie zu Kremsmünster.

Den 17. Septemb. 1744.

Wir Maria Theresia ic. ic. Bekennen für uns, Unsere Erben, und Nachkommen an Unfrem durchlauchtigsten Erzhaufe öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß Uns der ehrsame geistliche Unser wirklicher geheimer Rath, und lieber andächtiger Alexander Abbt des Gotteshauses Kremsmünster, in Unfrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns allerdemüthigst zu vernehmen gegeben; was massen er entschlossen wäre, in gedachtem seinem Stifte eine adeliche Akademie aufzurichten, und daselbst nebst den adelichen Exercitien, und den schon von zwey hundert Jahren her, mit gutem Fortgange eingeführten kleinern, auch die höhern Studia fortsetzen zu lassen, damit die adeliche Jugend nicht allein in anständigen Wissenschaften gehörig unterrichtet, sondern auch zwischen den Klostermauern zu einem tugendsamen Wandel desto leichter und gewisser angeführet, mithin sowohl zu ihrem eigenen als des gemeinen Wesens Nutzen wohl geübet, und christlich erzogen werden möchte; Uns dahero allergehorsamst bittend; daß Wir als jetzt regierende Königin, Frau und Erblandesfürstin in Oesterreich, diese zum Behufe der adelichen Jugend errichtende adeliche Akademie, in Unfern landesmütterlichen Schutz und Schirm zu nehmen, und selbe mittels eines hierüber ertheilenden Diplomatis zu bestättigen allermildest geruhen möchten.

Wenn Wir dann gnädiglich angesehen solche des supplicirenden Abbtens zu Kremsmünster demüthigste Bitte, beynebens erwogen, daß dessen Vorhaben gar löblich und rühmlich, auch dem Publico nützlich und ersprieflich, mithin diese errichtende adeliche Akademie Unfres höchsten Schutzes um so mehr würdig sey, weil die dießländige adeliche Jugend andurch die Gelegenheit überkomme, sowohl in christlichen Sitten und Tugenden als anständigen Wissenschaften, und Exercitien mit leidentlichen Kosten unterrichtet zu werden, folgsam sich auch in ihrem Vaterlande, ohne derentwillen auswärtige Länder mit Aufwendung großer Spesen zu besuchen, zu Unfrem und des gemeinen Wesens Dienste geschickt und tauglich zu machen, wie Wir denn gegen ihn Abbt den gnädigsten Zuversicht seyn, daß er nach seiner in gelehrten Sachen ohne dem besitzenden fürtrefflichen Erfahrungheit und Geschicklichkeit, sothane Akademie mit allen Erfordernissen behörig versehen, und den Fortgang der allda studierenden Jugend bestmöglichst zu befördern, sich allwärts eifrigst werde angelegen seyn lassen.

Als haben wir über den von Unfrem N. O. Regierung, und darobiger Landeshauptmannschaft dießfalls abgefoderten, auch jüngsthin gehorsamst erstatteten gutächtlichen Bericht, mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, und rechtem Wissen, sowohl für Uns als Unfre Erben und Nachkommen vorgedachte adeliche Akademie nicht allein gnädigst beangenehmet, gutgeheissen und bestättiget, sondern selbe auch in Unfren landesfürstlichen Schutz und Schirm allermildest an und aufgenommen: Thun das auch beangenehmen und bestättigen mehrgedachte adeliche Akademie, wie vor-

Anno 1744.

vorstehet, aus Königl. und Landesfürstlicher Machtvollkommenheit hiemit wissen-  
lich in Kraft dieses Briefs ordnen, sehen, und wollen, daß solche von nun an  
in ewige Weltzeit in Unsren, und Unsres durchlächtigsten Erzhauses Schutze und  
Schirme beständig bleiben, in selber als öffentlichen Schulen, die Professores ihre  
Studia, und lectiones tradiren, und geben auch jene Freyheiten und Befugnißen,  
welche andere derley mit landesfürstlicher Protection versehene Akademien genie-  
ßen, sich ebenfalls erfreuen, und von Niemanden, wer der immer seye, auf eini-  
gerley Weise hierwieder angefochten, beschweret, oder bekümmert werden solle.

Gebieten darauf N. allen, und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und  
weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber jezigen und künftigen Unsren Stadthaltern,  
Landmarschallen, Landeshauptleuten, und sonst allen andern Unsren untergebenen  
Stellen und Gerichten, hiemit so gnädig als ernstlich, und wollen, daß, gleich-  
wie wir auf diese heilsame und dem gemeinen Wesen vortrügliche Akademie ein be-  
sondres Aufsehen zu allen Zeiten gnädigst tragen werden, also auch Sie vorgedachte  
adeliche Akademie, dieser Unsrer darüber ertheilten gnädigsten Bestättigung, und  
Schutzes allwärts ruhiglich genießen lassen, und sowohl den gegenwärtigen, als al-  
le künftige nachfolgende Abbtin zu Kremsmünster, in den hierinfallis machenden nüt-  
lichen Verfügungen und Ordnungen nicht hindern, irren, oder beschweren, sondern  
denselben bey jeder Vorfällenheit auf Verlangen den nöthigen Beystand leisten, und  
von Unfertwegen festiglich schützen, schirmen und handhaben, dawider selbst nicht  
thun, noch das von andern zu geschehen gestatten, in keine Weise noch Wege als  
lieb einem jeden seye, Unsre schwere Ungnade, und Strafe zu vermeiden; das mey-  
nen wir ernstlich mit Urkunde dieses Briefes, besiegelt mit Unsrem Königl. und Erz-  
herzoglichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist in Unsrer Haupt- und Residenzstadt  
Wien den 17. Monatstag Septembris 1744.

### Schulenvermehrung im Professhause Soc. Jesu.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre Königl. Majestät, zumalen die all-  
hiefige Universitæt, und auch das Collegium Academicum Soc. Jesu nichts be-  
denkliches einwenden, allergnädigst verwilliget, daß in dem Professhause erwähnter  
Societæt nebst den habenden vier Untern Schulen, auch die Poesis & Rhetorica  
dociret, und tradiret werden, annehens verordnet, daß Sie Regierung in derley  
Fällen furohin auch den Rectorum und das Consistorium der allhiefigen Universitæt gehö-  
rig vernehmen, und folgendis den Befund mit Gutachten nacher Hof berichten solle.  
Wien den 24. Septembris 1744.

Den 24. Septemb. 1744.

In dem Professhause der  
Soc. Jesu wird bewillig-  
et nebst den habenden vier  
Schulen auch die Poesie &  
Rhetoricam zu dociren.  
Wo übrigens der Rector  
& Consistorium Univer-  
sitiatis furohin zu verneh-  
men, und der Befund der  
Sache mit Gutachten nach  
Hofe zu berichten.

### Brennholz- Zufuhre.

Wir Maria Theresia ic. ic. entbieten allen Herrschaften und Grundobrigkei-  
ten, deren Unterthanen, sowohl aus Unsren Königl. als den herrschaftlichen  
Waldungen, das Brennholz an den Donaustrom zu führen haben, Unsre Gnade  
und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

Den 26. Septemb. 1744

Demnach Wir gnädigst resolviret und beschlossen, daß zum Behufe des Pub-  
lici Unsrer Residenzstadt Wien, das in den an der Donau liegenden Wäldern, so-  
wohl den Schiffmeistern als Privatpartheyen auf Wiederverkauf zugehörige  
und vorräthige Brennholz durch den Sebastian Amon geschwornen Holzseher auf  
das schleunigste an die Donau gebracht werden solle:

Das in den Wäldern vor-  
räthige Brennholz an die  
Donau zu bringen.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und wollen, daß ihr obgedachtem  
Amon die schleunige Assistenz unweigerlich leisten, und gedachte eure Unterthanen  
zu Ausführung aus den Waldungen des von demselben ihnen vorzeigenden Brenn-  
holzes, eure Schiffmeister aber zu Abführung anhero berührten Brennholzes, gegen  
gebührender richtiger Bezahlung unverweilt anhalten sollet. Dann es geschieht hier-  
an Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben Wien den 26. Septembris 1744.

Hierzu Assistenz zu lei-  
sten.  
Die Unterthanen zur Aus-  
führe und die Schiffmeister  
zur Abführe nach Wien  
anzuhalten.



Anno 1744.

## Ländelmarkt - Ordnung.

Den 10. Oct. 1744.

Die Haltung des Ländelmarkts in der Leopoldstadt und nächst der Wieden.

Jene, welche Erlaubniß bey denen von Wien bewirten, können den Ländelmarkt frequentiren. Eine jede auf dem Ländelmarkte feil haben wollende Person hat sich um ein Licenzzettel gegen Entrichtung der Gebühr bey dem Oberkammeramte zu melden.

Der Platz solle für jede frequentirende Parthey ausgewiesen werden.

Die ausgewiesene Stände sollen ohne Anfrage nicht versetzt werden.

Verdächtige und gestohlene Sachen nicht auf den Ländelmarkt abzugeben.

Injurien und Excessen-Abstellung.

Niemand erlaubet den Ländelmarkt ohne Vorwissen des Oberkammeramts zu ändern, oder an beyden Orten zugleich zu verschleiffen.

Dahingegen den mittellosen Bürgern, oder andern Nothleidenden ihre

Von der N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es habe Sie Regierung über den von Ihnen von Wien wegen künftiger Haltung des Ländelmarkts in der Leopoldstadt, und nächst an der Wieden abgefodert, auch unterm 7. September lezthin gehorsamst erstatteten Bericht, und von Ihrer Regierung in Sachen gepflogener weiterer Untersuchung, die von Ihnen von Wien in erstbesagtem Berichte sub Lit. H., in Vorschlag gebrachte Ländelmarkt-Ordnung dahin zu bean- genehmen veranlasset. Daß

1mo. nur allein diejenige Personen, welche bey Ihnen von Wien nach vorläufig geschehener Untersuchung eine Erlaubniß bewirket, den Ländelmarkt in der Leopoldstadt, und nächst an der Wieden zu frequentiren befugt seyen: Diesem nach

2do. Solle eine jegliche auf dem Ländelmarkte feil haben wollende Person bey meiner Stadt Wien Oberkammeramte sich um den zu solchem Ende gedruckten Licenzzettel anmelden; wohingegen auf sothane verabsfolgende Zettel die von den dießfälligen Inhabern alljährlich zu entrichtende, und nach Proportion ihrer führenden Waaren zu determinirende Gebühr zu derselben Sicherheit annotiret, und ein solches gleichfalls in dem Oberkammeramte vorgemerket: nicht minder

3tio Einer jeden den Ländelmarkt frequentirenden Parthey zu Verkaufung ihrer Waaren ein besonderer Platz eingeräumet, und zwar der Ort nächst der steinernen Brücke linker Hand bey der Caroli Boromaei Kirche gegen der Wieden den Bürgern in der Stadt, sodann der weitere dortige Platz den Vorstadtsbürgern ferners die zweyte Gasse andern Befugten, endlich der übrige bis gegen den Steg an der Wien sich erstreckende Platz den weiters sich anmeldenden Partheyen, nach vorheriger Untersuchung argewiesen werden, die Eisentändler hingegen an dem ihnen nächst der steinernen Brücke, aufwärts an der Wien bereits aufgezeichnetem Platze verbleiben, und in der Leopoldstadt eine solche gleichmäßige Austheilung fürgekehret, beynebens aber den gesammten den Ländelmarkt frequentirenden Partheyen, die ihnen einmal ausgewiesene Stände eigenmächtig, ohne habender hinlänglicher Ursache, und bey ihnen von Wien gethaner Anfrage zu versetzen, oder abzuändern, bey Cassirung ihrer Stände allweg verboten seyen; wie dann auch mit allem Nachdrucke darob zu halten, daß auf obbesagtem Ländelmarkte keine verdächtige und gestohlene Sachen käuflich abgegeben werden; also zwar, daß im Falle derley entfremdetes Gut bey einem oder andern Ländler betreten würde, nicht nur allein sothane Waaren unmittelbar sequestriret, und bis zu gepflogener Untersuchung der Sachen in gerichtlicher Verwahrung gelassen; sondern auch dergleichen den Ländelmarkt frequentirende Partheyen alsogleich abgeschaffet, und denenselben der angewiesene Stand für beständig abgenommen werden solle: und da ansonsten

4to. zum öftern vorgekommen, daß verschiedene Beschimpfungen, auch andere Injurien und Excessen zwischen diesen Ländelmarktspartheyen unterlossen seyen, als wird ernstlich dahin abzusehen, und bey der Annehmung jedem Theil einzubinden seyn, daß sie furohin sich aller Beschimpfungen sowohl zwischen ihnen selbst, als auch gegen die auf den Ländelmarkt zu Erkaufung einiger Waaren kommende Leute bey im widrigen Ihnen bevorstehender Bestrafung (auch allfällig gänzlicher Abschaffung von dem Ländelmarkte enthalten: nicht minder weiters

5to. diejenige Personen, welche auf der Wieden oder Leopoldstadt den Ländelmarkt frequentiren, ohne Vorwissen des Oberkammeramts den Marktplatz abzuändern, oder an beyden Orten zugleich ihre Waaren zu verschleiffen nicht befugt seyn, hingegen

6to. den mittellosen Bürgern, auch andern armen Nothleidenden, und ansonsten in die Verpflegung zu nehmenden Personen sowohl auf der Wieden, als Leopoldstadt nach beschaffenen Umständen ihre geringe beyhabende Waaren zu verkaufen verstattet, und somit diesen Verpflegungswürdigen zu selbst eigener Erwerbung der erforderlichen Nahrung die Mittelwege nicht benommen: nebst dem aber





7mo. außer diesen Ländelmärkten, welche bekauntermassen die Woche drey- mal, als Dienstags, Frentags, und Samstag, oder auch nach einfallenden Feyer- tagen öfters nur zweymal, auch einmal, und zwar bis 12. Uhr Mittags gehalten werden, von den den Ländelmarkt frequentirenden Partheyen auf andern Plätzen in Verfolg der in Sachen unterm 20. Febr. 1742. ergangenen Hofresolution ihre Waaren bey ansonst fürkehrender wirklicher Confiscirung keineswegs verkauft; noch

8vo. zu Beeinträchtigung der ganzen Bürgerschaft einige neue Waaren, wie solche immer Namen haben mögen, es wäre dann, daß ein oder anderer beson- dere Befugniß darthun könnte, bey wirklicher Hinwegnehmung, auch im öftern Betretungsfalle schärfern Einsehen, auf den Ländelmarkt gebracht, oder feil geboten, wie denn auch

9no. denjenigen Personen, welche ohne dem Gewerbschaften, und Handthie- rungen treiben, auch in andere Wege sich zu ernähren vermögen, einige Licenz- zettel um auf dem Ländelmarke feil haben zu dürfen, nicht ertheilet, noch

10mo. den mit Licenzzetteln nicht versehenen Personen von den Richtern in der Leopoldstadt und auf der Wieden die Feilhabung einiger Waaren auf dem Ländelmarke zugestanden, sondern vielmehr derley Leute abgeschaffet, und hierüber gemeiner Stadt Wien Oberkammeramte die Anzeige gemacht; endlich

11mo. von erstbesagten Richtern das von den feilhabenden Partheyen we- gen der ihnen verabsfolgenden Licenzzettel abzuführen kommende Quantum alle Quar- tale gegen einer besagten Richtern für ihre Mühe vergönnenden proportionirten Er- gößlichkeit mit aller Verlässlichkeit, und ohne eines verstattenden Rückstandes bey ansonst nicht erlaubendem Verkaufe vorhinein abgefordert, und das zu Händen gebrach- te Geld in gemeiner Stadt Oberkammeramt mit einer Ausweisung nebst den all- darinnen angemerkten Partheyen erleget, übrigens aber von ihnen von Wien wegen des Betrags der von jeder den Ländelmarkt frequentirenden Person nach Beschaffen- heit ihres treibenden Handels abfordernden Gebühr, eine genaue Verzeichniß nebst ih- rem erstattenden förderlichen Berichte ihr Regierung anjeho zur Genehmhaltung ein- gereicht, und fuhrohin von viertel zu viertel Jahre obige Ausweisungen dahin ab- gegeben, bey dessen Determinirung aber hauptsächlich dahin (daß von den eingehen- den Geldern die in Sachen zu Aufrechthaltung des Ländelmarkts erforderliche Aus- lagen auf das wirthschaftlichste bestritten, und andurch dem zu Erbauung der Ca- sernen gewidmeten Fundo nichts entzogen, oder solcher beeinträchtigt werde) der Antrag gemacht, sondern dieses Gefäll bey seiner Gehörde genau verrechnet, und ohne erhaltener Bewilligung keine mindeste Ausgabe angeferet, schlüßlichen aber keine Parthey ihre aus dem Oberkammeramte erhaltende Licenzzettel, im Falle ein oder anderer den Ländelmarkt fernerhin zu frequentiren nicht mehr gesonnen wäre, in das Oberkammeramt zur behörigen Abthuung hinwiederum zu überbringen schul- dig seyn solle.

Welches man ihnen von Wien hiemit zur Nachricht, und gehörig weite- ren Verfügung auch in allen Vorfällenheiten zu verlässlicher Darobhaltung erinnern, besonders aber anbefehlen wollen, daß selbe vor allen der Sachen Bewandtniß, we- gen Eintheilung und Abforderung der von den auf dem Ländelmarkt mit ihren Waaren sich einfindenden Partheyen zu entrichtenden Gebühr ihr Regierung ihren Bericht ebemöglichst überreichen sollen: immassen denn auch an die in Sicherheits- Sa- chen verordnete Herren Rätthe und an das königl. Stadt- und Landgericht das er- forderliche wegen Anhaltung der verkaufen wollenden entfremdeten Effecten: dann an den bürgerl. Handelstand in Ansehung des auf dem Ländelmarke nicht verstattenden Verkaufs neuer Waaren, weiters an die Richter auf der Wieden und Leopold- stadt, damit selbe ihres Orts sich in Sachen behörig unterziehen, und die genaue Nachlebung dieser verfaßten Ländelmarktsordnung zu bewirken sich angelegen seyn lassen sollen: nicht minder an den ihr Regierung untergebenen Rumorhauptmann wegen Aufhebung der auf den Vorstadtgründen befindlichen Seitentändelmärkte das Benöthigte per decreta ex officio unter einstens erlassen worden: Wien den 10. October 1744.

ANNO 1744.

eigene beyhabende Waa- ren auf beyden Orten zu verkaufen nicht benom- men seyn solle.

Außer diesen beyden Plä- zen sey an den bestimm- ten dreyen Tagen andrer Orten keine Waare zu verkaufen erlaubt.

Außer habender beson- derer Befugniß solle keine neue Waare verkauft werden.

Den mit Gewerbschaft versehenen Personen sey kein derley Licenzzettel zu ertheilen.

Die ohne Licenzzettel be- tretene Personen von den Richtern abzuschaffen.

Richter auf der Wieden, und Leopoldstadt sollen von den feilhabenden Par- theyen alle Quartale die Gebühr in das Oberkam- meramt vorhinein gegen einer Ergößlichkeit abfüh- ren.

die Stadt Wien hat alle Quartale ein Verzeichniß der feilhabenden Par- theyen, und der abfordern- den Gebühr an Regierung zu überreichen.

Jedwedere Parthen, wel- che den Ländelmarkt nicht mehr frequentiren will, soll das Licenzzettel in das Oberkammeramt zu überbringen gehalten seyn.

Anno 1744.

## Deserteurseinbringung = Taglia.

Den 12. Octob. 1744.

**W**ir Maria Theresia ic. geben allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen Landgerichtsinhabern, und derselben Verwaltern, nicht weniger allen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden, auch jedermänniglich gnädigst zu vernehmen, und wird euch ehe- dessen annoch erinnerlich seyn, welchergestalten Wir bey so sehr eingerissener Deser- tion unter Unserer königl. Miliz sub dato 20. Julii dieses Jahrs gnädigst anbefohlen haben, daß denjenigen Unterthanen, und Landesinnwohnern, welche die bey an- dern dergleichen Unterthanen, und Innwohnern verborgene königliche Ausreißer entdecken, von dem, der den Unterschleif giebt, drey Ducaten, denjenigen aber, welche gegen einen Beamten, Pfleger, oder Stadtmagistrat wegen Verhölung ei- nes oder mehrer Ausreißer bey der Instanz, worunter der Beamte, oder Magi- strat gehörig, derley Denuntiation, oder Anzeige anbringen, auch 50. Ducaten zur Discretion ausgesetzt, und solche von dem der angegebenen Verhölung überwiesenen Beamten, und Magistrate bezahlet, bey der öfteren Betretung aber derley Verhö- ler arrestiret, auch nach beschaffenen Umständen mit der Lebensstrafe beleyet zu dem Ende die wider die Deserteurs, und deren Verhöler emanirte Patenten nicht allein erfrischt, sondern auch selben obberührtes Pœnale deutlich inseriret werden solle.

Deserteurs Verhölungs-  
Patentserfrischung.  
Jenem welcher die Verhö-  
ler der Ausreißer entde-  
cket, sind nicht allein die 3.  
und respectiue 50. Du-  
caten, sondern wenn ein  
Unterthan einen Deser-  
teur selbst anhaltet, sind  
ebenfalls 2. Ducaten ab-  
zureichen.

Wiezumalen aber, ungehindert der erst kürzlich publicirten Erfrischung und Verschärfungspatenten der dadurch abgezielte Endzweck keinerdingen sich zeigen will, indem nicht allein nicht wissend, daß ein Verhöler wäre entdeckt worden, sondern auch das Ausreißen fortan also zahlreich sich äußert, und scheint, daß es an gehöriger Schärfe in Festhaltung berührter Patenten gebreche. Als haben Wir fernerweit allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß nicht allein denjenigen, welche die Verhöler der Ausreißer entdecken, respectiue die 3. und 50. Ducaten gereicht, sondern auch jedem Unterthan und Landesinnwohner, welcher einen königl. Deserteur selbst anhält, und der N. Oe. Regierung, oder auch gleich der näch- sten Militarpostirung im Lande einliefert, ebenfalls 2. Ducaten richtig bezahlet wer- den sollen. Befehlen demnach nochmals allen und jeden Landgerichten, Dorf- Grund- obrigkeiten und Landesinnfassen auf das nachdrucksamste, und wollen, daß ihr sammt und sonders diesem Unserm gnädigsten Befehle also gewiß genaueft nachleben sollet, als im Widrigen diejenige Obrigkeit, welche hierinnfalls nachlässig gefun- den, oder ein Unterthan, und Innwohner, welcher einen Deserteur hätte anhal- ten können, und unterlassen hätte, betreten würde, ungesäumt zur Verantwortung gezogen, und wider selbe mit der in den bereits emanirten Patenten enthaltenen, und allhier wiederholten, nach beschaffenen Umständen auch mit noch schärferer Bestra- fung angesehen, und wider die Schuldigbefundene unnachlässig verfahren werden würde. Und damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge, so wird auch einem jeden Landgerichte hiemit deutlich aufgetragen, daß selbes gegenwärtiges Unser höchstes Patent nicht allein öffentlich beständig angeschlagen halten, sondern auch dasselbe gleich anjeho, und führohin allmonatlich bey den vornehmenden Particular- Visitationen den gesammten unter das Landgericht gehörigen Gemeinden, und Volks- menge von Worte zu Worte vorlesen, und ihnen die gehorsamste Befolgung dessen bey sonst auf sich ladender schwerester Verantwortung, und Bestrafung schärfeft einbinden: und daß auch eine jede Gemeinde insonderheit sich dieses Patent hier bey- schafe, und vor des Richters Hause anheften lasse, denenselben nachdrucksamst auf- erlegen solle. Hieran geschieht Unser ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Wien den 12. October 1744.

## Brennholzfuhr.

Den 15. Octob. 1744.

**W**ir Maria Theresia ic. entbieten allen und jeden in diesem Erzherzogthume Oester- reich unter der Enns befindlichen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ver- waltern, Richtern und Gemeinden, dann insonderheit den an dem Donauftröme gele-

gelegenen Holzhändlern und Schiffmeistern, wie auch jedermänniglich dem dieses zu lesen vorkömmt, Unsr Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

Anno 1744

Wasmassen wegen sich allhier geäußerter Beklemmigheit des erforderlichen Brennholzes schon vorhin die gemessene Verordnung dahin erlassen worden, daß das im Lande vorrätliche Brennholz von den Herrschaften und Holzhändlern aus den Waldungen unverweilt an den Donauström abgeführt, und sodann durch die all dorten angestellte Schiffmeister ehemöglichst auf die allhiefige Gestätten anhero befördert, und solchergestalten dem in unsrer königlichen Residenzstadt verspürten Holz mangel behörigermassen abgeholfen werde.

Voriger Verordnung wegen Abführung genugsamen Brennholzes.

Wenn nun aber dieser in Sachen ergangenen Verordnung bis anhero nicht zulänglich der schuldige Vollzug geleistet, und das vorrätlich gefundene Holz gnädigst anbefolenermassen eingeliefert, sondern lediglich ein geringer und mit nichten zulänglicher Transport eingebracht worden, zumal annoch immer der nämliche Abgang hierorts verspüret wird.

Wird nicht nachgelebet.

Solchemnach befehlen Wir hiemit Eingangs bemeldten Herrschaften, Richtern und Gemeinden, dann ins besondere den Holzhändlern und Schiffleuten, und dem dieses zu lesen vorkömmt, gnädigst, auch alles Ernstes, und wollen, daß selbe ohne Zeitverlust, und allem weiteren Anermahnen, das vorrätlich habende, und in Unsrer Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, bis in das Land Oesterreich ob der Enns, folglich von dem Donauströme an, bis an die Enns befindliche Brennholz an das Ufer des Donauströms abführen, und nach Wien befördern lassen, auch Vorzeigern dieses den allfälligen Vorrath zur gehörigen Anmerkung alsogewiß verlässlich nachhaftig machen sollen, wie im Widrigen die dießfalls zuwider handelnde Herrschaften in schwere Verantwortung gezogen, den Holzhändlern und Schiffmeistern hingegen bey nicht befolgender gehorsamster Nachlebung dieser Unsrer allerhöchsten Verordnung ihr treibendes Gewerbe niedergeleget, und solche annehbens nachgestalten Sachen mit annoch weiterer empfindlicher Bestrafung angesehen werden würden; Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird: dann hieran geschieht Unsrer ernstlicher Will und Meynung. Wien den 15. Octob. 1744.

Hiemit wiederholet.

Den Reuittenten wird das Gewerbe genommen, auch noch empfindlicher bestrafet werden.

## Fleischaußschlag = Bestandverlassung auf dem Lande.

Wir Maria Theresia etc. entbieten allen und jeden Unsrer geistlichen und weltlichen Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Verwaltern, Beamten, Richtern, Geschwornen, und Gemeinden, wie auch allen Unsrer Landesinnsassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würden und Standes die in Unsrer Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sesshaft und wohnhaft sind, Unsr Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir den Landfleischaußschlag Unsrer R. Oe. getreuen Ständen mittels eines mit der Ministerial-Banco-Deputation angestossenen Bestandcontrakts de dato 1. Julii laufenden Jahrs wiederum auf andere drey Jahre überlassen, ernannte Stände aber solchen Landfleischaußschlag fernerweit den Landfleischhackern am erstbesagten Jahre und Tage in Bestand dergestalten hindann gegeben haben: Daß

Den 12. Nov. 1744.

1mo. den sämtlichen Fleischhackern der Landfleischaußschlag im ganzen Oesterreich unter der Enns (nämlich der alte und neue Aufschlag, Hälleraufschlag, und das Auftriebgeld von dem ersten Monats Julii 1744. auf die nächst folgende drey Jahre mit Einbegriff aller Städte, Märkte und Dörfer (jedoch Unsrer königl. Residenzstadt Wien mit ihren inner den Linien befindlichen Vorstädten ausgenommen) dergestalt zum wirklichen Bestande überlassen, daß

Den Landfleischhackern wird der Landfleischaußschlag mit Ausnahme der Stadt Wien überlassen.

2do. die Fleischhacker erstbesagtes Gefäll, wie solches zu Unsrer Ministerial-Banco-Deputation abgeführt worden, in Kraft der kundgemachten und ihnen Fleischhackern von Uns ohne Entgelt hinausgegebenen Patenten einzufodern, zu mühen, und abzunehmen, oder allenfalls durch die von den Landfleischhackern erwählte Bevollmächtigte in weitem Aftersbestand zu überlassen befugt seyn sollen: Und gleichwie

Fleischhacker können dieses Gefäll selbst mühen, oder in Aftersbestand verlassan.

3tio von allem ausländischen und inländischen großen und kleinen Viehe, es mag solches durch geistliche oder weltliche Innsassen und Inmwohner, oder ins-

Von allem aus- und inländischen Viehe, welches verschließen oder verzehret wird, ist der Aufschlag zu entrichten.

Anno 1744.

Herrschaften und Klöster haben vom innländischen zur Hausnothdurft erkaufenden oder erziehlenden Viehe keinen Aufschlag zu bezahlen, wohingegen den Beamten das ausländische auszuhacken verboten wird.

Transito, oder was in die Linien eingetrieben wird, gebühret dem Handgrafenamte, Ochsenries solle beybehalten, dahingegen von den Herrschaften und Unterthanen für das eintreibende fremde Vieh die Gebühr entrichtet werden.  
Außer Wien sey kein drey Ochsen- und Schweingries zu errichten.

Auftriebsgeld vom Stück 5 r. ist den Landfleischhackern von Ochsenhändlern zu entrichten, für das junge hinausbringen des Vieh solle ein Spizjettel anstatt baarem Gelde angenommen werden.

besondere von ihren Bräumeistern, Müllern, Wirthen, Bürgern, Handwerksleuten, Bauern, Hauern, Innleuten oder andern dergleichen, wer sie nur immer seyn mögen, erkaufet, und in einem Wirthshause, oder in einer Taserne verschliessen und verzehret werden, ihnen Landfleischhackern der vectigalmäßige Aufschlag von jedem Stücke unweigerlich zu bezahlen, und zu entrichten: als ist dagegen

4to Von demjenigen innländischen Viehe, was die Herrschaften und Klöster zu ihrer eigenen Hausnothdurft erkaufen, oder selbst erziehen, und mithin für sich, und die ihrige verzehren, kein Aufschlag zu nehmen, sondern solches den vorigen Patenten gemäß allerdings frey zu lassen: wohingegen von allem übrigen ausländischen Zucht- oder Schlachtviehe sie Herrschaften, und Klöster den Aufschlag und Fleischkreuzer, wie vorhin unter dem Handgrafenamte zu bezahlen schuldig sind; sonderheitlich aber wird allen Obrigkeiten in Schlössern, Städten und Märkten alles Ernstes hiemit anbefohlen, daß selbe ihren Beamten, und Unterthanen keineswegs gestatten sollen, dergleichen unbefugtes Fleisch auszuhacken, und zu verkaufen, widrigenfalls selbe für den den Fleischhackern andurch zufügenden Schaden zu haf- ten, und selben zu ersetzen angehalten werden sollen.

5to Ist aller Transito (zu verstehen, was außer Lands, oder durch das Land gehet, oder in hiesige Linien eingetrieben wird) in dieser Verpachtung ausgenommen; immassen die Transito-Gebühr, und der Auftrieb inner den Linien, als es daselbst zum Consumo, oder anderm Gebrauche verwendet wird, der Ministerial-Banco-Deputation durch das Handgrafenamt zu collectiren, ausdrücklich vorbehalten verbleibet. Betreffend

6to. den hiesigen Ochsenries, wird solcher, um bey Unserer Residenzstadt Wien allen etwann besorglichen Abgang oder Zheuerung an Fleische abzumenden, noch weiters beybehalten: Jedoch den Landfleischhackern frey gelassen, im Falle sie auf dem Griesse das Hornvieh nicht erkaufen könnten, und wollten, solches aus Hungarn, oder wo es ihnen anständig, herbey zu schaffen; mit dem allen Herrschaften und Unterthanen deutlich ausgedungenen Vorbehalte, daß, wenn sie zu ihrer Hausnothdurft fremdes Vieh herein treiben wollten, denenselben von Unsren N. Oe. Ständen gefertigte Pässe hierauf ertheilet werden können; in welchem Falle aber der gewöhnliche patentmäßige Aufschlag ihnen Fleischhackern eigenthümlich verbleibet:

7mo. Solle zu Beeinträchtigung des Zutriebs nacher Wien im Lande kein sogenannter Ochsen- noch Schweingries, oder anderer Viehmarkt errichtet, weder sonst eine Ursache zum hiesigen Fleischmangel gegeben, Dahingegen ihnen Fleischhackern

8vo dasjenige Auftriebsgeld, nämlich auf das Stück 5 r. welches bey ein- tausendem Viehe auf hiesigem Griesse die Ochsenhändler sogleich dem N. Oe. Handgrafenamte zu bezahlen schuldig gewesen, ihnen Landfleischhackern von den Ochsenhändlern baar bezahlt; Für das junge Vieh aber, welches inner den Linien, in und vor der Stadt auf den Märkten erkaufet, und auf das Land zurück hinaus gebracht wird, durch das Handgrafenamt den Partheyen ein gewöhnliches Spizjettel ertheilet, hierauf der Betrag des Aufschlaggeldes angemerket, folgsam sothanes Spizjettel mit dem darauf zeichnenden Betrage von Unserer Königl. Ministerial-Banco-Deputation anwiederum anstatt baarem Gelds angenommen werden.

Nachdem nun hierüber die sämtliche Landfleischhacker bey Uns allerunterthänigst vorgestellt, und von darum sich beschweret, daß von einigen Unserer Inn- sassen und Innwohner, sonderheitlich auch Bräuern, Müllern, Wirthen, Bauern, und mehr andern der patentmäßige Aufschlag bis anhero zu bezahlen verweigert, und auf ihr gethanes geziemendes Ansuchen von einigen Herrschaften, Beamten, und Richtern der benöthigte Schutz, und Assistenz, wegen von einen oder andern ohne Entrichtung des Aufschlags erkauften und geschlachteten Viehe den in Sa- chen ergangenen Generalien zuwider nicht geleistet worden seye:

Als befehlen Wir hiemit gnädigst, und ernstlich allen geistlichen und welt- lichen Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, Verwaltern, Be- amten, Richtern, Geschwornen und Gemeinden, auch allen übrigen, und jedem in- sonderheit, welchem diese Unsr höchste Verordnung zu lesen oder zu hören vorckömmt; daß ihr

**Erstlich:** Den Bevollmächtigten, oder Zechmeistern, wie auch allen Landfleischhackern an Collectirung des ihnen in Bestand verlassenen, und sowohl von ihnen selbst, als allen andern Unterthanen einbringenden Fleischausschlags auf dem Lande nicht hinderlich seyn, sondern denenselben auf Anmelden die schleunige hinlängliche Assistenz leisten: Demnach

**Andertens** alle Stöhrer, Fleischträger, auch diejenige, welche das Fleisch oder Vieh über die Gränzen aus Hungarn, oder andern benachbarten Ländern herzu ein schwärzen, in specie und zwar sonderheitlich zu Neustadt, Bruck, Haimburg, und übrigen Orten auf Anzeigen abstellen sollet.

**Drittens:** Wollen Wir, daß alle Beamte, Bürger, Bräuer, Müller, Wirths, Bauern, Hauer, Inwohner, und andere dergleichen Leute, nicht nur allein von allem im Lande erkaufenden und zu ihrer Hausnothdurft verschlachtenden großen und kleinen, sondern auch von allem über die Gränzen im Zuge, und zum verschlachten hereintreibenden Viehe, den Aufschlag Patent- und Vectigal-mäßig an seine Behörde unweigerlich bezahlen: Dann

**Viertens:** alle benöthigte Pässe bey dem Aufschlags-Einnehmeramte allhier erhoben werden müssen: Und damit dieses Unser Fleischausschlagsgefäll auf dem Lande nicht gehemmet oder gekränkert, sondern durch die Bevollmächtigte und Zechmeister der Landfleischhacker zu rechter Zeit, und desto sicherer eingebracht werden könne: Als beschlen Wir

Schließlichen euch Eingangs Benannten, wie auch jedermänniglich allen geistlichen und weltlichen Herrschaften, daß ihr den bevollmächtigten Zechmeistern, und allen Landfleischhackern, so viel diesen Landaufschlag betrifft, in allen ihren Beschwerden die schleunige auch hinlängliche Ausrichtung verschaffen, die untergebene Fleischhacker aber selbstn wegen des auf sie repartirten Fleischausschlags-Bestandgeldes zur Zahlung fürnämlich verhalten, mithin die etwann unterlaufen könnende Uebervortheilung, oder Beeinträchtigung in allwege, und zwar also gewiß abwenden, wie im widrigen, da einige Klagen hervorkämen, diejenige, so hierinnfalls die schuldige Assistenz verweigerten, oder einige Ungebühr verstatteten, in gehörige Verantwortung gezogen, zur Ersekung des den Fleischhackern andurch verursachenden Schadens angehalten, und nach gestalten Dingen auch mit empfindlicher Bestrafung unverschont angesehen werden sollen. Und damit aber sich niemand hierinnfalls mit der Unwissenheit entschuldigen möge; als solle dieses Unser Patent von allen und jeden Herrschaften ihren Richtern und Gemeinden öffentlich vorgelesen werden. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 12. Nov. 1744.

**Anno 1744**  
Landfleischhacker sollen an Collectirung des Aufschlags nicht gehindert,

Die Schwärzer und Stöhrer abgestellt,

Die Beamte, Bürger, Bräuer zu Entrichtung der Gebühr verhalten,

Alle Pässe bey dem Aufschlags-Einnehmeramte erhoben,

Rechtlichen auch besagten Landfleischhackern alle Assistenz geleistet werden.

## Verbotene Spiele.

**W**on der N. Oe. Regierung wegen den sämtlichen Vorstadtgrundobrigkeiten, und derselben Richtern und Beamten anzufügen; Es haben Ihre königl. Majestät über den allerhöchst Deroselben von Ihr Regierung gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß die sogenannte Brenten, Molina, Kugel-Würfel- und andere derley hohe Spiele, wie sie immer Namen haben mögen, sowohl allhier in und vor der Stadt, als auch aller Orten im ganzen Lande unter und ob Enns abgestellt werden sollen.

Solchemnach wird ihm Richter hiemit ernstlich anbefohlen, daß selber auf dem ihm anvertrauten Grunde in den Bier- und Wirths- wie auch Caffeehäusern, öffentlichen Jahr- oder andern Märkten, und sonst aller Orten öfters sowohl bey Tage, als bey Nacht visitiren, die etwann betretende Spieltische, und Würfel abnehmen lassen; und diejenige, welche derley durch so viele landesfürstliche Generalien verbotene Spiele in ihren Wohnungen oder Gewölbem halten, und zulassen, Regierung unverlängt anzeigen, sonderheitlich aber derley Spiele auch auf den Kirchtagen nicht gestatten, sondern die Spieltische, und Würfel ebenfalls abnehmen, die renitirende in Verhaft nehmen lassen, und sodann Regierung die schleunige Anzeige zur vorkehrenden Bestrafung machen solle. Wien den 14. November 1744.

Den 14. November 1744.

Brenten, Molina, Kugel, Würfel- und andere dergleichen hohe Spiele, in und vor der Stadt, auch in Oesterreich unter und ober Enns verboten.



Anno 1744

## Proviand- und Fourage-Zufuhre.

Den 10. Sept. 1744.  
Mehl- und Haberlieferungen zur königl. Armee in Bayern, wenn selbe mit herrschaftlichen Attestaten versehen, sind frey zu passiren.

Es erfordere Unser höchster Dienst, daß Unsre in Bayern stehende königl. Truppen an Mehl und Haber, so sie bey dormaligem Stande der Sachen in den bayrischen Landen hinlänglich nicht finden, außer Abgang gesetzt werden, und daher von der allhiefigen Landschaft eine Lieferung von 23000. Centen Mehl, und 70000. Mischen Haber hiesiger Landmaß anverlangt, von derselben auch willfährigst übernommen, dabey aber unter andern ausbedungen worden, daß erholte Lieferung, so unmittelbar in die angewiesene königl. Magazinsorte geschiehet, ohne Unterschied von allen Maut- und Aufschlägen, auch mit Einbegriff des Weggeldes in der Hin- und Herfuhre frey gelassen werde.

Wie nun sothane Befreyung der Mehl- und Haberlieferung billig, jedoch dergestalten eingestanden worden, daß diejenige, welche derley Lieferungen leisten, mit herrschaftlichen Attestatis versehen, und sodann bedeutete Attestata bey den Maut- und Aufschlagsstationen produciret werden sollen.

Solchemnach befehlen Wir euch Obbenannten sowohl Unsren königl. als andren herrschaftlichen Mautbeamten, wo diese Unsre Lieferungen durchpassiren, daß ihr diese Unsre mit Mehl und Haber beladene Fuhren aller Orten ohne Abnehmung einiger Maut und Aufschlags frey passiren lasset, auch denenselben sonst allen thunlichen Vorschub leisten sollet: Hieran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Wien den 10. September 1744.

## Getreidvorkauf und Verführung verboten.

Den 12. Dec. 1744.

Ich Ferdinand Bonaventura des heiligen römischen Reichs Graf und Herr von Weisfenwolf, Freyherr auf Sonn- und Ensfegg, ic. entbiete N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, derenselben nachgesetzten Beamten, besonders aber den sowohl königl. als herrschaftlichen Maut- und Aufschlagsbeamten meinen respective Dienst und guten Willen zuvor. Und gebe euch hiemit zu vernehmen, was massen einige salzburgische Parthyen mit verschiedenen militairischen Officierspässen sich in das Land herein verfügen, bey den hierländigen Unterthanen allerhand Getreidsorten häufig zusammenkaufen, und außer Lands verführen; ja sogar einige hierländige Bürger und andere Unterhändler aus schädlicher Gewinnsucht solchen Getreidvorkauf und so oft verbotene Ausfuhre desselben sträflicher Weise befördern helfen:

Salzburgische Innassen sollen ihre Nothdurft aus dem Königreiche Hungarn, und N. D. erholen.

Wenn nun aber solch- sträflicher Unfug um so weniger zu gedulden, noch solchen gewinnsichtigen Absichten nachzugeben ist, als andurch nicht allein zur sonderbaren Bedrängniß der ohnehin so sehr geschwächten Landesinnassen von neuem eine merkliche Theurung in diesem Lande verursacht, sondern auch der in den bayrischen Gränzen befindlichen königlichen Miliz die Subsistenz entzogen würde; Dahingegen den salzburgischen Innassen ihre Nothdurft aus dem Königreiche Hungarn, und Niederösterreich zu erholen bevorstehet; folgar ganz nicht nöthig ist, dieses Land mit so unmäßiger Ausfuhre des Getreides zu beschweren.

Kein Korn außer eines Landshauptmännischen Passesausgeföhret werden.

Solchemnach ergeheth in Ihrer königlichen Majestät allerhöchstem Namen mein Landshauptmanns ernstlicher Befehl an alle Eingangs Ernannete, bevörderst an die gegen den salzburgischen und bayrischen Gränzen situirte Maut- und Aufschlagsbeamte hiemit, daß ihr auf derley producirende Officierspässe, von wem solche immer ausgehen mögen, bey sonst auf euch ladender schwerester Verantwortung und unnachlässlicher Strafe kein Körnel Getreid auf keinerley Weise außer Lands passiren sollet. Es wäre denn, daß solche ausländische Parthyen ein von mir Landshauptmann aus erheblichen Ursachen beschehene Bewilligung vorzuweisen hätten; In welchem letzteren Falle ihr besonders darob seyn sollet, damit jederzeit das von mir verwilligte Quantum nicht überschritten, auch nicht auf dem Lande bey den Häusern, sondern allein auf öffentlichen Wochenmärkten erkaufet, sothanes Quantum auch jederzeit in dem Pässe accurat abgeschrieben, und wenn der Numerus erfüllet worden, solcher Pass ad Callandum eingeschicket, die von den Gränzüberreitern aus sträflicher Gewinnsucht nach geschēhener Abschreibung etwann unterwegs heimlich verstatte Körnerzulage mit geschärfstem Ernste abgestellt, die hierländige Bürger und andere

Anno 1744

andere dergleichen Unterhändler in Geheim ausgeforschet, selbe zur gebührenden wohlthätigen allenfalls auch öffentlichen Leibesstrafe gezogen, und da ein oder anderer von den ausländischen Fuhrleuten hierwider handeln, und die von mir ertheilte Paße vortheilhafterweise mißbrauchen würde, sodann auf Betreten das Getreid confisciret, der landeshauptmännische Paß, welcher in solchem Falle hocipso cassirt - null und nichtig ist, abgenommen, und nebst dem zu erstatten habenden Bericht sogleich eingesendet werden solle. Dem ihr solchergestalten nachzuleben auch für Schaden und Strafe euch zu hüten wissen werdet; Dann es geschieht hieran Ihrer königlichen Majestät allergnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Linz den 12. December 1744.

## Die Vermögenssteuer pro an. 1745. betreffend.

**W**ir Maria Theresia ic. entbieten allen und jeden Unsren treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gefessen: oder wohnhaft sind, Unsre Gnade, und geben denenselben zu vernehmen: welchergestalten Wir bis anhero mit unausgesetzter Sorgfalt bemühet gewesen, um in Unsren getreuesten Erblanden nach so langen und schweren Kriegsdrangsalen, den erwünschten Ruhestand anwiederum herzustellen, mithin Uns in dem Stande zu sehen, Unsren treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen in den Bürden und Lasten, so sie bis anhero ertragen, alle nur immer thunliche Erleichterung angebeihen zu lassen.

Den 12. Dec. 1744.

Wir haben in solcher Absicht zu allen Vorschlägen Uns geneigt erwiesen, welche mit Unserer Ehre, und mit dem Zwecke eines dauerhaften Friedens zu vereinbaren stunden, ja diese Unsre aufrichtige Gesinnung an allen Orten, und durch öffentlichen Druck mehrfältig zu erkennen gegeben;

Leider! aber hatte diese Unsre Mäßigkeit, und geäußerte Friedensbegierde keine andere Wirkung, als daß Unsre Feinde immer hochmüthiger geworden, und mit Ausschlagung alles dessen, was zu einer billigen Vereinigung hätte den Grund legen können, ihre Bestrebungen allein dahin gerichtet, wie Unsre Länder zergliedert, Unsre Bundsgenossene abgewendet, und so fort Unser Durchläuchtigstes Erzhaus fast gänzlich unterdrückt werden könnte.

Wir schreiben es auch allein der allmächtigen Hand Gottes, die Unsre gerechte Sache also sichtbarlich unterstützet, und dem devotesten Eifer Unsrer getreuesten Landschaften, Vasallen und Unterthanen zu, daß diese verderbliche Anschläge bis anher hintertrieben worden, und im Gegentheile Wir nicht nur zu dem Besitze einiger feindlichen Länder gelanget, sondern anbey Uns die gegründete Hoffnung machen konnten, durch die dießjährige glorreiche Uebersehung des Rheinstroms einen dauerhaften und billigen Frieden in kurzem zu erzwingen.

Wie unvermuthet aber der siegreiche Fortgang Unsrer Waffen durch des Königs in Preußen inner vierthab Jahren erfolgten dritten friedbrüchigen Einfall in Unsre königliche böheimische Länder auf einmal unterbrochen, und was grosser Gefahr Unsre gesammte Erbländer hiedurch von neuem ausgesetzt worden, ein solches ist jedermann mehr dann bekannt, und eben daher erforderlich, daß Wir Uns in eine solche Verfassung setzen, welche zureichend ist, dem anwachsenden feindlichen Gewalt mit hinlänglichem Nachdrucke zu widerstehen, mithin Unsre treuehorsaamste Vasallen und Unterthanen bey dem Ihrigen kräftigst zu beschützen.

Königs in Preußen dritter Friedensbruch, und Einfall in Böhmen.

Bev allen diesen Widrigkeiten haben Wir Unser vornehmstes Augenmerk jederzeit dahin gewendet, damit Unsre Länder von außerordentlichen Gaben und Anlagen, so viel immer möglich, verschonet bleiben möchten; Wie Wir denn bey dem dießjährigen Feldzuge alle äußerste Kräfte Unsres Ararii und Credits angespannet, um nur die unermessliche grosse Summen, so diese mächtige Kriegsrüstung erfordert, und wozu die Ländercontribution bey weitem nicht erklecket, ohne aller extraordinari-Anlage oder Länderbeschwerung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Ja Wir waren noch fernerweit des mildmütterlichen Entschlusses, für das künftige solche Anordnungen zu treffen, damit Unsre Länder von den ausgestandenen

Anno 1744

nen Kriegsbedrangnissen sich nach und nach erholen, folgar zu ihrem und Unsem Besten wieder in aufnehmenden Wohlstand kommen möchten.

Es hat sich aber die Gestalt der Sachen durch den oberröhnten mit Entheiligung aller Tractaten unternommenen preussischen Friedensbruch so weit geändert, daß Wir nunmehr Unsre Armee mit Aufbietung mehreren Kriegsvolks verstärken, und da Uns in dem Königreiche Böhmen, und dem noch übrigen Theile von Schlesien, ja auch in einigen von dem Feinde ausgefogenen mährischen Districten, die Landescontribution größtentheils entgehet, auf andere Hilfs- und Rettungsmittel unverweilt und nothdringlich bedacht seyn müssen.

Wir können dabey nicht zweifeln, daß jedermann sich sothaner Nothhilfe um so willfähriger unterziehen werde, als es nicht nur um das liebe Vaterland, und eines jeglichen selbst eigenes Heil, Schutz und Sicherheit, sondern arnebens um Vertheidigung jener schätzbarsten Freyheiten und Privilegien zu thun ist, welche Unsre treuehorsaamste Landschaften mit Aufsehung Guts und Bluts also theuer erworben haben, allermassen dann das Herzogthum Schlesien einen überzeigenden Beweis giebt, wie willkürlich damit verfahren werde, und unter was unerträglichem Joche sowohl der Adel als die Geistlichkeit und die sämtlichen Inwohner seuffzen.

Und gleichwie unter allen Gattungen der außerordentlichen Collecten jene die billigste ist, welche nach Maß des Vermögens, so ein jeglicher besitzt, und des derohalben ihm angebeihenden Schutzes gezogen wird, indem sich niemand, wenn er einen Theil seines Einkommens zu Rettung des Universi, und seines eigenen Vermögens beytraget, mit Grunde beklagen kann; Als haben Wir eine Vermögenssteuer dergestalten auszuschreiben resolviret: daß

Geistlicher und weltlicher Stand mit Ausnahme des Bauersmann, und Innleuten sollen den hundertsten Theile ihres Vermögens ad ararium beytragen.

1mo. alle und jede geistlichen und weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grundstücke und andere dergleichen fruchtbringende Berechtigkeiten quocunque demum modo besitzen, genießen, oder verwalten, den hundertsten Theil sothanen ihres Vermögens ad Ararium beytragen, und hievon niemand, als der arme Bauersmann, welcher mit Contribution und Gaben auch mehr andern Lasten hart belegt ist, nebst den armen Innleuten, ausgenommen seyn solle; Wir wollen aber, daß

Der Werth nach einer sechsjährigen Ertragniß ist zu 6. pr. Cento anzuschlagen und zu vertheuern.

2do. der Werth sothaner Güten und Güter, auch Häuser, Grundstücke und Berechtigkeiten, nach dem Mittel einer sechsjährigen Ertragniß zu 5. pr. Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Capitalsumme ausweist, es sey gleich viel oder wenig, in den §. 6. enthaltenen Fristen, an Uns vertheuert werde; doch sollen auch die, so ihre allhier habende Häuser ganz, oder zum Theile selbst bewohnen, von sothaner ihrer Wohnung den hundertsten Pfennig, doch nur mit dem vierten Theile dessen, was sie im Falle der Bestandverlassung ungefähr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn: Ingleichen haben jene, so Unsre Hofquartiere genießen, anstatt der Centesimæ, die Hälfte der ausgewiesenen Quartierstare, an den Hauseigenthümer, folgendes aber dieser mit seiner übrigen Steuer-Quota nach eingereichter und approbirter Bekenntniß an seine Behörde zu erlegen: daß also

Wichin von den ganz oder zum Theil bewohnenden Wohnungen der hundertste Pfennig mit dem Viertel zu bezahlen.

Hofquartierstaren Endmit der Hälfte zu erlegen.

Das todte unfruchtbare Vermögen unterlieget solcher Steuer nicht.

3tio. das todte und unfruchtbare Vermögen, Effekten und Habschaften, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen: Beynebens

Ein jeder Contribuent ist berechtigt seinen Creditoren, oder Stiftungen und dergleichen die Centesimam in Abzug zu bringen.

4to. ein jeder Contribuent, gleichwie er von seinen Immobiliibus die Centesimam vollständig abzuführen hat, also auch hingegen berechtigt ist, seinen Creditoren, oder andern mit geistlichen oder weltlichen Stiftungen, Apanages, wittiblichen Unterhaltungen, und dergleichen angewiesenen Partheyen, es betrage gleich viel oder wenig, ein gleiches Quantum in den §. 6. ausgedruckten Fristen in Abzug zu bringen. Womit hin

Wichin bey sothaner Collecta weder Capitalien noch Schulden anzufagen, sondern der alleinige Werth nach der Ertragniß anzugeben, die Bekenntniß aber von jedem Inhaber oder Gewalttrager, Verhabenen oder

5to bey solcher Collecta weder Kapitalien noch Schulden angesaget, sondern der alleinige Werth der Güter, nach obbemeldter ihrer Ertragniß angegeben, die Bekenntniß selbst aber von jedem Inhaber, oder falls er nicht im Lande wäre, von desselben Gewaltträgern, Verhabenen, oder Administratoren, sub nobili fide eigenhändig unterzeichnet, und längstens mit 1. Februarii gleichfolgenden 1745sten Jahrs der sub Præsidio Unsers wirklichen geheimen Raths, und N. Oe. Statthalter

ters

ters Leopold Victorin Grafen von Windischgrätz, Ritters des goldenen Vlieses, cum derogatione Instantiarum von Uns verordnet, und besonders bevollmächtigten Hofcommission bey sonst verwirkendem Duplo eingereicht werden müssen. Wornächst

6to. der Betrag des hundertten Pfennings, oder eines pro Cento in einem Jahre, mit quartaligen Terminen, vom ersten April gleich erwähnten 1745ten Jahrs anzufangen, abzustatten ist, wie im widrigen die Säumige zu Bezahlung des Dupli executivè angehalten werden sollen.

7mo. Bewilligen Wir auch gnädigst, daß die Fidei-Commis- und Majoratinnhaber ihr wegen erstgemeldter vinculirter Güter zu bezahlen habendes Vermögenssteuer-Contingent zur innstehenden Bedürfnis aufnehmen, und die Anticipanten mittels realer Hypothecirung darauf versichern mögen; doch sollen sie das Anticipirte längstens binnen 6. Jahren ex fructibus Bonorum, und zwar alle anderthalb Jahre ein Viertel bezahlen, allenfalls hierzu von den Agnaten, welchen ansonst das Onus solvendi zufällt, gerichtlich compelliret werden; und ob schon

8vo auch alle übrige große und kleine im Lande anliegende Kapitalien dieser Steuer ohne Unterschied dergestalten unterworfen sind, daß solche der Debitor zu entrichten, und wie oben stehet, dem Creditori wieder abzuziehen hat, nicht weniger auch von den zu Hause seyrend liegenden Geldern die Centesima abzuführen kömmt, so wollen wir jedoch die bey dem wienerischen Stadt-Banco, Unserer Bancalität und gemeiner Landschaft anliegende Capitalien hievon ausgenommen haben.

9no. Wenn unter einer Herrschaft und Grundobrigkeit ein Landmann oder Edelmann, wie auch ein Bürger oder anderer einen freyen, oder unterthänigen Grund, oder steuerbares Vermögen besizet, oder auch von dergleichen ein Bestandmann wäre, welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterthänig ist, in solchem Falle hat sie jenen nicht zu collectiren, sondern als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person seine Bekenntnis und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hof-Commission zu überreichen, jedoch auch gemeldte Grundobrigkeit eines solchen unter sich habenden Possessoris besizenden verwaltenden oder bestandweise innhabenden Edelsiz, frey oder unterthänigen Hof, Haus, Bräuwerk, Mühlen, Grundrecht und Gerechtigkeiten, soviel derselben wissend, zu specificiren, und ermeldter Unserer Hofcommission in ihrer Bekenntnis anzuzeigen: betreffend.

10mo. die Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche sowohl Wir, als alle andere im Lande bezahlen, und sich jährlich über zwey hundert Gulden erstrecken, ist die Steuer-Quota respectu Unseres Ararii in vier quartaligen Ratis abzuziehen, von den Privatherrschaften und Obrigkeiten aber innen zu behalten, und in obige ihre Bekenntnis einzubringen, worunter Wir jedoch jene Deputaten nicht verstehen, welche den Pflegern und Wirthschaftsbeamten in Platz der Kost abgerechnet werden; So viel aber

11mo: die Industrialeinkünften belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierung erworben werden, sind sie zwar unter sothaner Beysteuer mit dem Zehnthelle ihres abwerfenden Nutzens verstanden; gleichwie aber die Erträgnis derselben des Credits und anderer Umständen halber schwer zu erforschen ist, als solle diese Decima nicht einzeler Weise, sondern von den gesammten Collegiis, Klassen, Zünften und Gewerbschaften in corpore eingebracht, und Falls sie sich zu einem billigen Quantum in der Güte nicht einverstanden, selbe nach Ermessen der Hofcommission ex officio taxiret, und in obigem jährigen Termine erlegt werden; und wie wir nun

12mo: nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine, und sein eigenes Wohlseyn am Herzen liegt, von selbst bedacht seyn, seine Ansage, oder Bekenntnis nach der obigen Grundregel wahrhaft ohne einigem Hinterhalte einzureichen, und bey derley nothdringenden Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verspüren lassen; Also statuiren Wir im Gegentheile, daß, wenn wider all besseres Vermuthen dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, Uns und das nothleidende Publicum in einem schädlichen Zustande, mittels einer hinterhaltigen Ansage, oder in andere Wege zu hintergehen, von derley durch sie Hofcommission entdeckten

Anno 1744

Administratoren zur Hofcommission bey verwirkendem Duplo einzureichen. Der hundertte Pfennig oder 1. pro Cento ist in quartaligen Terminen vom 1. April 1745. anzufangen, abzustatten. Fidei-Commis- und Majoratinnhabern wird bewilliget dieses Steuercontingent aufzunehmen, selbes aber binnen 6. Jahren ex fructibus zu bezahlen.

Der Debitor hat die Steuer von den Capitalien zu entrichten und dem Creditori anwiederum abzuziehen, nichtweniger ist auch von seyrenden Geldern die Centesima zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme der im Banco, und Bancalität, dann bey der Landschaft anliegenden Kapitalien.

Landleute oder Ebelleute, dann Bürger oder Freygründe besizende Bestandmänner, so einer Herrschaft oder Grundobrigkeit nicht unterliegen, haben ihre Bekenntnis zur Hofcommission einzureichen.

Von Besoldungen, Pensionen, und Adjuten, so über 200. fl. sich erstrecken, ist die Quota respectu des Ararii in vier quartaligen Ratis abzuziehen, von den Privatis aber zurückzubezahlen, und in die Bekenntnis einzubringen mit Ausnahme der Deputaten.

Industrialeinkünften sind nach dem Zehnthelle des abwerfenden Nutzens zu entrichten, und von den Collegiis oder Zünften in corpore zu colligiren.

Von den Säumigen solle das Duplum eingefordert werden.

Anno 1744 den Reticienten, und suo modo Defraudatoren die gebührende Steuer-Quota in Duplo eingefodert werden solle.

Endlich haben Wir auch für unnöthig erachtet, eine weitschichtige Formulam der Bekenntniß hier beyzurücken, sondern es wird jedermänniglich nur kürzlich dahin erinnert, daß in den gesammten Bekenntnissen vor allem die Nomina der Beysteurenden, denn auch specificé für was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angezehet, und folgsam der Betrag hievon nach Inhalte dieses Unsres höchsten Gebots ausgeworfen werden müsse.

Wir gebieten demnach den hierinn Benannten insgesammt, und einem jeden insonderheit, daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hilfreich finden lassen, diesem allem, wie obstehet, also gehorsam nachkommen, und nichts anders thun sollen, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestaltem Befunde nach, wirklicher Bestrafung. Wornach sich nun ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 23. Decemb. 1744.



Anno

Anno 1745.

Anno 1745.

## Bildprätverkauf.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien anzuzeigen. Es habe sie Regierung über die von dem verordneten Regierungs-Marktcommissario N. wegen vielfältig von den allhiefigen Wildprätthändlern treibenden verbotenen Verkauf und Frätschleren, auch noch anderweitig beschehenden Unfugs gehorsamst gethane Anzeige, und von ihnen von Wien hierüber abgefoderten, und erstatteten Bericht, sodann von den in Wohlfeilkeitsfachen verordneten Herren Rätthen weiters vorgenommene Untersuchung, und in Sachen abgegebenes Referat verordnet, daß ob den zu Haltung guter Ordnung in dem rothen und schwarzen auch Federwildprät Verkauf bereits ergangenen Generalien und Verordnungen, sonderheitlich aber ob dem unterm 14. Januarii 1729. emanirten und publicirten Patent seines vollen Inhalts noch fernerhin festiglich gehalten, die in sothanem Patente enthaltene Punkten auch von den mit schwarzem und rothem auch Federwildprät sämtlichen Händlern in Zukunft alsogewiß, und ohne Abbruch beobachtet, und von den bürgerlichen Wildprätthändlern unter den fremden Vögelkrämern ihr Wildprät nicht, sondern auf dem ihnen angewiesenen Plage verkauft; wie im widrigen und im Entstehungsfalle derjenige, so wider einigen in gleich ermeldtem Patente verordneten Punkt zu handeln sich unternehmen, und betreten würde (alsogleich und ohne Nachlaß seines habenden Wildprätthandels entsetzt und kassiret werden solle.

Und wiezumalen oftbesagte Wildprätthändler unter andern wider das angezogene Patent sonderlich in dem ihre Ausschweifungen zu treiben, und das allhiefige Publicum zu beschweren sich anmassen, daß selbe den auf den Markt anhero mit Wildprät gehenden oder fahrenden und kommenden Bauersleuten und fremden Händlern auf allen Wegen und Strassen selbst, oder durch Dienstboten und Unterhändler sonderlich in den Vorstädten dann unter den Stadtthoren, und auf der allhiefigen Hauptmaute, auch in den Einkehren und Wirthshäusern vorwarten, passen, und an sothanen Orten sich einschleichen und einfinden, allda aber sothanen anhero nach dem Markte bringen wollendes Wildprät gleich an sich erhandeln, ja wohl öfters gedachten Bauersleuten und Händlern abdringen, wodurch eines Theils die freye Zufuhre auf die allhiefige Wochenmärkte allerdings gehemmet, andern Theils aber auch die pro Publico einzuführen erspriessliche Wohlfeilkeit nothwendiger Dingen verhindert, solche gleichberührte zur Last und großen Beeinträchtigung des gemeinen Wesens allhier geschehende Unfüglichkeit hingegen auch weitershin nicht mehr nachgesehen, sondern alles Ernstes abgestellt werden müsse.

Solchemnach wird ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß selbe die sämtliche allhiefige Wildprätthändler für sich fodern, denselben diese in Sachen ergangene Regierungsverordnung umständlich und nachdrucksamst bedeuten und vorhalten, ingleichen Eingangs gedachtes Patent, welches allenfalls auch wiederum gehöriger Orten in Abschrift zu affigiren seyn wird, nach vollem Inhalte punctatim vorlesen lassen, nicht weniger auch ihren untergebenen Markttrichtern, womit von denselben ihrer ohne dem obhabenden Schuldigkeit gemäß auf viel wiederholtes Patent genaue Achtung getragen, und in den vorberührten Orten öfters und ämsigst zu Verhütung des schädlichen Verkauf nachgesehen, die darwider getretene Wildprätthändler alsogleich und unverschont gehörig angezeigt, und das auf Betreten unzulässig erkaufte Wildprät abgenommen werden, gemessenst anbefohlen, und endlich gegen die hierwider handelnde und schuldigbefundene Wildprätthändler mit obangesehener Bestrafung oder Einziehung ihres Gewerbs oder Handels, auch nach Beschaffenheit noch schärferer Ahndung ohne Ansehen und einigen Nachlaß fürgehen sollen.

Uebrigens werden sie von Wien aus begehendem Anschlusse des mehreren von selbst ersehen, was der mehrere Theil der Wildprätthändler allhier wegen Ein-

Den 13. Jan. 1745.

Wildprätthändler sollen sich nach den in Sachen ergangenen Generalien, insonderheit nach dem unterm 14. Jan. 1729. ergangenen Patente im Verkaufe des rothen schwarzen und Federwildprats achten.

Und selbes auf den ihnen angewiesenen Plätzen verkaufen.

Widrigens ihres Wildprätthandels verlustigt seyn.

Wildprätverkauf auf das schärfste verboten.

Anno 1745.

führung, und Errichtung auf gleichen Gewinn und Verlust fest zu stellen, wärender Aushackung des rothen und schwarzen oder vierfüßigen Wildpratts, auch wegen künftiger guter Mannszucht, Haltung des vorhin üblich gewesenen Gottesdiensts und monatlichen Zusammenkünften angebracht habe, worüber sie von Wien gleichfalls auch mittels Vorforderung, und Vernehmung dickberührter Wildprathändler die Sache rechtlich zu untersuchen, und sodann hierüber Regierung das Gehörige einzuberichten haben. Wien den 13. Jänner, 1745.

### Müßiges Gesind zu Recruten zu stellen.

Den 22. Jänner 1745.

Anzuzeigen: Es sey Ihrer königl. Majestät allerhöchstem Dienste ungemein daran gelegen, daß von denen von Wien das für dieß Jahr mit 442. Köpfen betreffende Recrutencontingent mit Ende Februarii ganz unfehlbar gestellet werde.

Gleichwie aber vorzusehen stehet, daß selbe binnen der ersterwähnten engen Frist durch die gewöhnliche Werbung schwerlich damit aufkommen werden, und dahero die unumgängliche Nothwendigkeit erheischet, selben mittels Aufsuchung und Uebergabung der in allhiefigen Vorstädten zahlreich befindlichen starken Bagabunden, und anderer dienstlosen Personen mit Nachdrucke die Hand zu bieten.

Bagabunden, dienstlose starke Personen und Müßiggänger sollen zu Recruten genommen werden.

Solchemnach hat Sie Regierung mit Beyziehung derer von Wien die unverweilte Vorkehrung zu machen, damit von den allhiefigen Grundrichtern der Aufenthalt derley herrenloser Müßiggänger, oder sonst verdächtiger Leute in geheim erforschet, folgendes dieselbe von den Grundwächtern mit Behutsamkeit überfallen, und wenn sie diensttauglich, zu Recruten gestellet, nicht weniger von Zeit zu Zeit plößliche Particular-Visitationes in besagten Vorstädten auf das vorsichtigste vorgenommen, solche öfters von Bezirke zu Bezirke wiederholet, und die betretene obqualificirte Mannschaft nach vorheriger Arbitrirung der in Sicherheits-

Weswegen von Zeit zu Zeit plößliche Particular-Visitationes gehalten, und die betreffende taugliche Mannschaft für die von Wien assentiret werden solle.

In den Zucht- und Gefangenhäusern sollen, die wegen geringen Mißhandlungen innen liegende zur Miliz taugliche nach Hofe angezeigt.

Die in wirklicher Arbeit stehende, oder nicht lang arbeitlose Handwerksgeleuten und Manufakturarbeitern aber von sothanem Zwange verschonet bleiben.

sachen verordneten Commission niemand andern als denen von Wien zur gehörigen Assentirung übergeben, ferners auch in den allhiefigen Zucht- und Gefangenhäusern, ob nicht eine so andere wegen geringer Mißhandlungen innenliegende zur Miliz tauglich? untersuchet, und allenfalls der Befund ganz förderlich nach Hofe richtet, bey allen diesen aber vornehmlich darauf gesehen werde, damit die in wirklicher Arbeit stehende, oder nicht lang seyrend herumziehende Handwerksgeleuten, und zumalen die Manufakturarbeiter sammt ihren verheuratheten oder ledigen Gesellen und Jungen mit sothanem Zwange verschonet bleiben, und auch sonst nichts vorgehe, was etwa die gemeine Ruhe stören, oder zu gar erheblicher Beschwerde Anlaß geben könnte. Wien den 22. Jänner, 1745.

### Todte Körper zur Anatomie abzugeben.

Den 28. Jänner 1745.

Körper der justificirten Personen sollen ad locum anatomicum gegen Discretion gebracht werden.

Der N. Oe. Regierung zuzustellen, und haben Ihre königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß gegen dem, daß des Freymannsknechten, welche den justificirten Körper von dem Hochgerichte abnehmen, und von dannen ad locum anatomicum hereinführen, eine billige Belohnung, oder Discretion gereicht werde, keine weitere immer ersinnliche Taxe gefodert, sondern derley Körper ad studium publicum jederzeit gratis verabsolget werden sollen. Wien den 28. Jänner, 1745.

### Tändelmarktswaaren - Verkaufsbefugniß.

Den 30. Jänner 1745.

Allen den Tändelmarkt zu frequentiren beugten Parteyen, außer denen, welche eine besondere Befugniß würden darzeigen können, der Verkauf aller neuen Waaren eingestellet, und verboten seyn solle. Wiezumalen aber

Von der N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: und ist denselben ohnedem bekannt, wasmassen bey Feststellung der furohin auf dem Tändelmarkte zu beobachten kommenden Ordnung über den in Sachen von ihnen von Wien erstatteten Bericht und hierüber von Regierung weiters gepflogene Untersuchung, auch hierauf geschöppte Veranlassung unter andern zu verordnen für nöthig befunden worden sey, daß allen und jeden den Tändelmarkt zu frequentiren angenommenen Parteyen, außer denen, welche eine besondere Befugniß würden darzeigen können, der Verkauf aller neuen Waaren eingestellet, und verboten seyn solle. Wiezumalen aber

aber vorgekommen, daß ungehindert dieser ergangenen Verordnung jedennoch von verschiedenen Professionisten und Handwerkern dieser verbotene neue Waarenverkauf indistincte immer fortgetrieben werde, und dannhero Regierung über die in Sachen jüngsthin mit Zuziehung ihrer von Wien, des bürgerlichen Handelstandes, und übriger Interessirten fürgewesene Extra-Judicial-Commission; sodann von den hierzu verordneten Herrn Råthen erstattetes Referat nochmalen alles Ernstes veranlasset hat, daß allen und jeden, außer den alleinigen Kauffchneidern, als welche bekanntlich auf dem Låndelmarkte neue Waaren zu verkaufen die Befugniß besitzen, auf dem Låndelmarkte feil habenden Partheyen alsogleich und ohne einzigen Zeitverlust die Verkaufung aller neuen Waaren und Effekten eingestellt, und mit Nachdrucke inhibiret werden, annehbens aber Sie von Wien diejenige Partheyen, so auf dem Låndelmarkte einige neue Waaren feil zu haben, und zu verkaufen ansuchen und verlangen, nebst Zuziehung des allhiefigen bürgerlichen Handelstandes für sich fordern, derselben Befugniß, und vorbringende Freyheiten oder Privilegien umständiglich untersuchen, sodann und vor der Entscheidung des weitem Ihr Regierung zur Beståttigung überreichen, bis auf derselben Erfolg aber keinem außer besagten Kauffchneidern neue Waaren auf dem Låndelmarkte feil zu haben verstaten, und der Uebertreter neue Sachen und Waaren alsogleich einziehen, einfolglich auch bey denjenigen, welchen Sie von Wien durch die bey ihnen unterm 19. dieses beschehene Veranlassungen, als nåmlich den Pfådlern, drey kurzer Waarenhåndlern, Kråmern, vier Strumpffstrickern, zwey Schnallenmachern, dann einem Schnürmacher, oder noch andern neue Waaren auf viel ermeldtem Låndelmarkte feil zu haben die Erlaubniß ertheilet, gleichfalls ohne Verschub das behõrige obanbefohlene massen fürkehren, und selbst solche ertheilte Befugniß anwiederum und bis auf weitere Verordnung abnehmen sollen: übrigens werden Sie von Wien den sich so nennenden Lumpen und Fesentåndelweibern bis zu mehrerer von ihnen fürzukehrenden und beschehenen Untersuchung in Folge der von Regierung erlassenen Låndelmarktsverordnung allda ihre wenige schlechte Effekten inmittels auslegen, und verkaufen zu lassen gestatten.

Welches alles Ihnen von Wien zu gehorsamster Vollzugleistung hiemit erinnert wird. Wien den 30. Jänner 1745.

### Seidenzeug = Waarenverschleiß.

Der in Gewerb- und Professionsfachen verordneten Hofcommission wiederum zuzustellen, und haben Ihre königl. Majeståt über den allerhöchst Ihroselben beschehenen allerunterthånigsten Vortrag resolviret: daß zwar den bürgerlichen Seidenzeugmachermeistern zum Verschleiß ihrer selbst fabricirten Waaren die Haltung eines öffentlichen Ladens gebühre, dabey aber zu Verhütung schådlicher Fallimenten, und verbotenen Unterschleißs die Vorkehrung dahin zu nehmen seye, daß

Erstens: kein Seidenzeugmachermeister furohin einiges Gewõlb eröffne, ohne vorher bey Hofe sich angemeldet, und ausgewiesen zu haben, mit was Mitteln er nebst Verlegung seiner Werkstühle zugleich das antragende Waarenlager beyzuschaffen vermõge.

Zweytens: Daß die Seidenzeugmacher bey Verluste des Gewõlbs keine andere Seidenwaare als die sie mit eigenem Verlage verfertigt, feil bieten sollen, und endlich, daß

Drittens: Dem bürgerlichen Handelstande erlaubet sey diese Seidenzeugmachergewõlber, falls sie gegen ein so andern einen gegründeten Argwohn hätten, zu überfallen, und selbe, jedoch ohne Getõse, und verursachenden Mißkredit zu visitiren, folgendes die etwa antreffende verdåchtige Waaren nicht zwar gleich fort zu nehmen, sondern zu obsigniren, und die Bewandniß der Sachen bey Ihr in Gewerbsfachen verordneten Hofcommission zur justizmånßigen Untersuchung und behõrigen weitem Vorkehrung gehorsamlich anzubringen. Wien den 4ten Februaril 1745.

### Wachseinfuhr.

Wir Maria Theresia ic. Demnach Unsere R. Oe. Regierung zu größerem Behufe und mehrerer Erleichterung des allhiefigen Publici zu verordnen für nöthig befunden

Anno 1745.

signiß darzeigen können, sind neue Waaren zu verkaufen verboten.

Kauffchneider haben die Befugniß neue Waaren allda zu verkaufen.

Die von Wien, und des bürgerliche Handelstand sollen derjenigen Partheyen (welche neue Waaren auf dem Låndelmarkte verkaufen wollen) Befugniße Freyheiten und Privilegien genau untersuchen, und Regierung zur Beståttigung überreichen.

Den Uebertretern die neue Waaren einziehen.

Den Pfådlern, drey kurzenwaarenhåndlern, Kråmern, vier Strumpffstrickern, zwey Schnallenmachern und einem Schnürmacher die unterm 19. dieses gegebene Befugniß wider abnehmen.

Die Lumpen- und Fesentåndelweiber aber allda ihre wenige Effekten verkaufen lassen.

Den 4. Februaril 1745.

Seidenzeugmacher dürfen zum Verschleiß ihrer selbst fabricirten Waaren einen öffentlichen Laden haben.

Künftig aber ist keinem erlaubt ohne bey Hofe sich angemeldet oder den Fundum zum Waarenlager ausgewiesen zu haben, einiges Gewõlb zu eröffnen.

Noch andere als selbst verfertigte Seidenwaaren zu verkaufen.

Dem bürgerlichen Handelstande ist erlaubt bey gegründetem Argwohn die Gewõlber zu durchsuchen, die verdåchtige Waaren zu versiegeln, und bey in Gewerbsfachen verordneten Hofcommission zur Untersuchung und Vorkehrung anzubringen.

Den 8. Martil 1745.



Anno 1745.

Wachskerzler, Krämer, Lebzelter, und andere mit Wachsmateriali handelnde Partheyen im Lande dürfen gegen Entrichtung der Gebühr nacher Wien handeln.

Das Pfundweis verarbeitete Wachs à 51. kr. Selbes detto à 46. kr.

Das Pfund weiße Wachskerzen mitin Brandwein gebeizet Tachten à 56. kr. und sofort nachdem in der unterm 22. Sept. 1736. emanirten Wachssetzung und Ordnung, festgesetzten Preise, in gehöriger Qualität und gutem Gewichte.

Den 16. März 1745. Ueber die Weinschenkerechtigkeit, und Weinabzug unter den Reisen solle eine beständige Norma festgesetzt, und auf die Befugnissen der Bürgerschaft der Bedacht genommen.

Denen von Wien zu Abnehmung des Tax- und Umgelds aller billiger Vorschub beygelegt.

Die vier Basteyen Wirthshäuser von den dormaligen Inhabern lebenslang gegen Einverleibung in die Bruderschaft der bürgerlichen Wirthhe bey behalten, nach dem Tode aber, falls sie nicht höchst nöthig, abgethan werden. Offene Kosthaltung, wo tag- oder wochenweis bezahlet wird, seye für ein bürgerliches Gewerbe zu halten, und niemand, der nicht das Bürgerrecht darauf erworben, zu gestatten.

Für Fremde, welche nicht in Wirthshäusern bleiben wollen, sollen hinlängliche bürgerliche Traiteurs bestellt, oder die Stadtküche zur Kosthaltung verbunden seyn.

Der Bierschank solle in der Stadt den bürgerlichen Bierleutgeben allein, in den Vorstädten aber neben den Bierleutgeben auch den bürgerlichen Wirthen gebühren.

Denen von Wien mehrere Bierleutgeben anzunehmen, und das Bürgerrecht zu ertheilen einzestilt.

hat. Daß allen und jeden in- auch um Unsere Residenzstadt Wien und sonst in dem Lande sich befindlichen Wachskerzlern, oder Krämern, Lebzelteren und andern dergleichen mit dem Wachsmateriali handelnden Partheyen alle und jede von den allhiefigen Wachsständlern ansonsten effabricirte und erzeuget werdende Wachs-gattungen, und Sorten gegen Entrichtung und Abführung der gewöhnlichen Gebühr in diese Unsrer Residenzstadt hereinzubringen, und zuführen, einfolglich solche hereinbringende Wachsarten und Gattungen, benanntlichen aber das Pfundweis verarbeitete Wachs pr. ein und fünfzig Kreuzer, und das gelbe pr. sechs und vierzig Kreuzer, dann das Pfund weiße Wachskerzen, deren Tacht in Brandwein gebeizet wird, zu sechs und fünfzig Kreuzer, und so fort in dem Preise der unterm 22. Septemb. 1763. leht emanirten Wachssetzung und Ordnung an jedermann jedoch in gutem Gewichte und gehöriger Qualität zu verhandeln, und zu verkaufen verstattet, und zugelassen seyn solle.

Als haben Wir euch dessen hiemit und zu dem Ende gnädigst erinnern, und anbey anbefehlen wollen, damit ihr diese vorgedachter Unsrer N. O. Regierung zum Nutzen des allhiefigen Publici abzielende und ergangene Verordnung den allda selbst oder sonst unter euch stehenden derley Wachskerzern, Lebzelteren, und andern mit Wachs handelnden Partheyen förderfamst kund zu machen, und bey gleich gemeldten Partheyen mittels guter, und angelegentlicher Veranstaltung diese verwilligte Zufuhre und Einfuhre an benannten Wachsarten, und Gattungen nach möglicher Beschleunigung zu befördern, und zu bewerkstelligen euch angelegen seyn lassen sollet, allermassen auch dieser Einfuhre halber an Unsrer landesfürstliche Städte und Märkte auch diesländige Herrschaften und Orte, dann auch wegen Passirung solches von dem Lande hereingebracht werden wollenden verarbeiteten Wachs gegen gewöhnliche Mautgebühr das Behörige unter einstens ist erlassen worden. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Den 8ten Merz 1745.

## Wein und Bierschanksgerechtigkeit.

Wiederum auf Regierung und Kammer, und haben Ihre königl. Majestät resolviret: daß 1<sup>mo</sup>. und zusörderst wegen Regulirung der Weinschanksgerechtigkeit, wie auch des Weinabzugs unter den Reisen eine beständige Norma festgesetzt, und dabey auf die Befugnissen, der allhiefigen Bürgerschaft, welche Ihre königl. Majestät auf keinerley Weise verkürzen lassen wollen, gehörig reflektiret: Ingleichen 2<sup>do</sup>. denen von Wien zu Abnehmung des Taxes und Umgelds aller billige Vorschub beygelegt, und Falls bey einem oder andern gar wichtige Anstände vorfielen, solche mit Gutachten nacher Hofe berichtet werden sollen: belangend aber 3<sup>to</sup>. die vier Wirthshäuser auf den Basteyen: bewilligen Ihre königl. Majestät, daß die dormalige Inhaber besagter Wirthshäuser als lange sie leben, das Gewerbe fort treiben mögen, und zu dem Ende der Bruderschaft der bürgerlichen Wirthhe einverleibet, nach derselben Tode aber besagte vier Wirthshäuser, wenn sie anderst nicht höchst nöthig, kassiret und abgethan werden; ferners und 4<sup>to</sup>. seye gar recht, daß die offene Kosthaltung, sonderlich wo man tag- und wochenweis bezahlet, für ein bürgerliches Gewerbe anzusehen, mithin niemand, der nicht das Bürgerrecht darauf erworben, zu gestatten seye: dabey aber habe sie Regierung denen von Wien mitzugeben, und darob zu seyn, damit für so viele Fremde, welche in allhiefiger Residenzstadt sich von Zeit zu Zeit einfinden, und in den Wirthshäusern zu verbleiben Bedenken tragen, hinlängliche bürgerliche Traiteurs bestellt, oder allenfalls die Stadtküche zur Kosthaltung verbunden werden; Endlich ist 5<sup>to</sup>. Ihrer königl. Majestät allerhöchster Will und Befehl, daß der Bierschank in der Stadt den alleinigen bürgerlichen Bierleutgeben, in den Vorstädten aber neben ihren Bierleutgeben auch den bürgerlichen Wirthen gebühren solle, und ist anbey gar recht geschehen, daß sie Regierung denen von Wien die Aufnehmung mehrerer Bierleutgeben, und die Ertheilung des Bürgerrechts eingestellt habe, auch dahin besorget seye, damit die überhäufte Anzahl der Bierhäuser auf eine billige und thanliche Weise eingeschränket werde. Wien den 16. März 1745.

Seiden-

## Seidenstrümpfwirker = Zahlverminderung.

Anno 1745.

Der N. Oe. Regierung anzustellen, die hat an die von Wien zu verordnen, daß, zumalen diese Profession schon zahlreich ersehet ist, ohne Ihrer königl. Majestät Bewilligung keine mehrere Seidenstrümpfwirker aufgenommen werden. Wien den 5. April 1745.

Den 5. April 1745. Ohne allerhöchste Bewilligung solle kein Seidenstrümpfwirker mehr angenommen werden.

## Billardspiel in Caffee- und Bierhäusern.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien anzuzeigen. Es seye Ihrer königl. Majestät des mehreren angezeigt worden, was massen von verschiedenen Inhabern der Billards, wie auch Caffeesiedern und Bierleutgeben, nicht nur allein das hohe verbotene Spielen, sondern auch in den gemietheten abseitigen Nebenräumen sehr unanständige, und keineswegs zu gestattende Zusammenkünfte gepflogen, und andurch den so vielfältig ergangenen allerhöchsten Generalien, und der geziemenden Ehrbarkeit zuwider gehandelt werde.

Den 7. May 1745.

Wenn nun Ihre königl. Majestät über die allerhöchste Deroselben unterm 2ten dieß allergehorsamst gegebene Auskunft die heilsamste Vorsehung gemacht, und zu Abstellung dieses Unfugs das beste Mittel zu seyn, allergnädigst befunden haben, daß den Bierleutgeben nach voriger Beobachtung gar keine Billards zu halten verstattet werden, sondern selbe, weil ohne dem die Billardshaltung zu dem Bierschanke sich hier Orts gar nicht geziemet, bey ihrem alleinigen Ausschank, wie vormals verbleiben sollen, weßwegen auch der dem Zuchthause entgehende Nutzen des monatlichen Guldens nicht in die mindeste Erwägung zu ziehen seye, anermogen ersagtes Zuchthaus sothanen Nutzen von den Bierhäuser-Billards auch vorhin niemals gehabt, mithin dieses Armenhaus solche geringe Erträgniß um so leichter entbehren könne, als von derley geringem Nutzen kein Glück und Segen zu hoffen stehe;

Bierleutgeber sollen keine Billards halten.

So viel nun aber die einschichtige Billardshaltung bey den Caffeesiedern anlanget, haben Ihre königl. Majestät ferners allergnädigst zu resolviren geruhet, daß denenselben ebenfalls die vorige Beobachtung dahin auferleget werde, daß sie die Billards nirgends andersst, als in ihren zu ebener Erde auf die Gassen hinaus gewöhnlichermassen errichtete Schenkgewölber oder in einem gleich daran stossenden Zimmer, wo jedoch die Fenster gleichfalls auf die Gassen gehen, halten, und so lang jemand Fremder bis zu der bestimmten Sperrstunde bey ihnen sich befindet, zur Abends- oder Nachtszeit nur innwendig die Vorhänge an den Fenstern vorziehen, nicht aber die Fensterläden zumachen sollen: allermassen auf solche Weise die hohe und unerlaubte Spiele oder einschichtige Zusammenkünfte ganz füglich aufgehoben werden, und die aller Orten aufgestellte Wachen sogar ohne besonderer Visitation nur im Vorbeygehen den anmaßenden Unfug allso gleich beobachten, folgten dieses zum vornehmenden Eingriffe, und alsdenn fürkehrender Bestrafung des Spielhalters und Spieler anzeigen können, sonst aber alle um das Geld zu spielen haltende einschichtige Billards gänzlich aufgehoben, und nicht mehr verstattet werden sollen.

Kaffeesieder dürfen die Billards nirgends anders, wo, als in ihren zu ebener Erde auf die Gassen habenden Gewölbern, oder einem an das Gewölbe stossenden Zimmer, wovon die Fenster gleichfalls auf die Gasse gehen, halten, Auch bis zur bestimmten Sperrstunde keine Läden zumachen, sondern nur Vorhänge vorziehen. Alle andere einschichtige Billards, wo man um Geld spielt, sind verboten.

Solchemnach hat man ihnen von Wien diese ergangene allergnädigste Resolution hiemit zu dem Ende erinnern wollen, auf daß selbe wegen Abstellung der in den Bierschänkhäusern aufgerichteten Billards, dann der Eingangs bemeldten abseitigen Nebenräume das Erfoderliche verfügen sollen. Wien den 7. May 1745.

## Tax- und Umgeldsgefälls in Bestandverlassung.

Wir Maria Theresia ic. entbieten allen und Jedem Unsren nachgesetzten sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, und Unterthanen vornähmlich aber denjenigen, so sich in dem Tax- und Umgelds-Distrikte unter dem Gebirge, und den dazu gehörigen Vorstädten allhier, und auf dem Lande befinden, was Bürden Standes oder Wesens sie sind, Unstre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir Uns entschlossen, den Uns gebührende Tax und Umgeld in

Den 31. May 1745.

Sammlung. Oest. Gesetze. V. Theil.

D

und

**Anno 1745.** Tax- und Umgeld in und um Wien denen von Wien in Bestand verlassen.

**Christliche und Weltliche,** so Wein oder andern Getränk unter dem Zapfen ausleutgeben, sollen ohne Erlaubniß von den Bestandinnhabern und von selbstem gelösetes Zettel kein Getränk ausschütten.

**Bestandinnhaber können** die Passirungszettel an das zum Leutgeben gewidmete Faß anschlagen, und das Beil versiegeln.

**Das Getränk soll aus keinem andern,** als mit dem Passirungszettel bemercktem Faße maasweis verkauft werden.

**Der Werth des Getränks** ist ohne der Bestandinnhaber Wissen, weder zu erhöhen noch zu mindern. Die einiges Getränk ausschütten wollen, sollen sich bey den Bestandinnhabern um die Erlaubniß anmelden.

**Die Bestandinnhaber können** den Gastgebern aufs Gutbefinden den Wein- und andern Getränk versiegeln.

**Die Gastgeber aber sollen** ohne Vorwissen der Bestandinnhaber weder mehrer Wein faßweis in Keller legen, noch auch herausziehen.

**Ohne ausgehängtem Zeiger,** oder Buschen ist keinem Wein auszuleutgeben erlaubt.

**Der sich hievon exempt zu seyn glaubt,** hat sein Privilegium, Immunität, oder Exemption Regierung und Kammer zu überreichen.

**Wenn jemand über sein Privilegium mehrers Getränk ausleutgeben wollte,** soll er ein Passirungszettel nehmen, und die Gebühr davon entrichten, widrigenfalls gestraft werden.

und um Unsrer Stadt Wien aus besondern Ursachen Unstrem lieben getreuen Bürgermeister und Rathe Unsrer königl. Haupt- und Residenzstadt Wien à dato 1. April dieses laufenden 1745. Jahrs anfangend, auf einige Jahre und Zeit, um ein gewisses jährliches Bestandgeld, unter nachfolgenden Bedingnissen weiters in Bestand zu verlassen, als nämlich, und für das

**Erste:** solle sich niemand, er seye geistlich oder weltlich, welcher sich des Weins- oder andern Getränksausleutgeben gebrauchet, in keinerley Weise anmassen, (unter was Vorwande es immer geschehen mag) acht Tage nach Publicirung dieses Unstres hiemit erneuernden Tax- und Umgeldsordnungs- General und Mandats anzufangen, einiges Getränk unter dem Zapfen zu verkaufen, er habe sich denn zuvor bey den Bestandsinnhabern sothanen Taxes und Umgelds angemeldet, und darauf von selbstem die gebräuchliche Zettel, was ein jedes Faß halte, und in was für einem Werthe der Verkäufer das Getränk auszuleutgeben gedenke, erhalten.

**Zweytens:** Sind sie Bestandinnhaber allerwegen berechtigt, die Passirungszettel auf solche Weinfässer, welche zum Leutgeben gewidmet sind, anzuschlagen, und das Beil zu dem Ende zu versiegeln, damit nicht ein mehreres darein gefüllet werden könne, nebst diesem auch sothane Fässer, so oft sie wollen, zu visitiren.

**Drittens:** Ist keinem Leutgeber zugelassen, Wein- oder anderes Getränk maasweis zu verkaufen, außer demjenigen, welches ihm vermög Passirungszettel ausgezeichnet worden ist, und sind sie allein aus dem ordentlichen Zapfen, wo die Zettel angeschlagen, das Getränk auszulassen, und zu leutgeben, nicht aber aus Schöpf- fern und andern Gefäße, neben dem Faße so am Zapfen gehet, sondern mit dem Zimmente, oder Nase zu leutgeben schuldig, noch weniger ist jemand befugt, den Werth, welcher in berührtem Passirungszettel einmal angemerket, ohne der Bestandinnhaber Vorwissen, entweder zu erhöhen, oder zu mindern.

**Viertens:** Sollen die Wirth, Gastgeber, Köche, wie auch die Personen, so Kostgeber halten, mithin alle diejenige, welche in diesem Tax- und Umgeldsdistrikte, quocunque modo Wein ausleutgeben, und sowohl spanischen als wälischen Wein, Malvasier, Fornatscher, und andern Wein, wie solcher immer Namen haben möge, ingleichen Bier, Meth, Brandwein, und derley anders Getränk verkaufen, oder verkaufen lassen, acht Tage nach Publicirung gegenwärtigen Mandats bey ihnen Bestandnehmern sich anzumelden, und ein Verzeichniß allen und jeden Getränks, was selbe in ihren Kellern, oder andern Orten haben, einzureichen, und die Erlaubniß zu begehren schuldig seyn, ihnen aber ein meldte Erlaubniß nicht verweigert werden.

**Fünftens** können sie Bestandinnhaber, oder ihre abgeordnete Beamte den Gastgebern ihren einlegenden Wein oder sonstiges Getränk, auf allmaliges Gutbefinden jederzeit ohne Anstand obsigniren und aufzeichnen, wohingegen sie Gastgeber mehrer Wein faßweis weder in Keller zu legen, noch herausziehen zu lassen, ohne ein solches vorhero den Bestandinnhabern zu melden, sich nicht anmassen sollen.

**Sechstens:** Ist keiner aus vorgedachten Verkäufern befugt, vor oder nach erhaltener Verwilligung Wein oder anderes Getränk leutzugeben, bevor ein solcher nicht aus den Kellern, oder, wo er leutgiebt, und Wein, oder anderes Getränk ausschütten läßt, bey nachfolgender Strafe einen Zeiger, oder grünen Buschen aussehe; wenn aber

**Siebtens:** in dem Distrikte, unter dem Gebirge, oder in den dazu gehörigen Vorstadtgründen respectu obbemeldter Conditionen jemand quocunque demum titulo erimirt zu seyn glaubte, seyen alle diejenige, wessen Standes sie auch immer wären, ihre habende Privilegia, Immunitäten, und Exemptiones Unstrem N. Oe. Regierung und Kammer, um davon den Bestandinnhabern die Copieen exhibiren zu können, zu überreichen schuldig, und damit man wisse, ob jemand mehrers, als dessen Freyheiten ausweisen, leutgebe, haben selbe ebenfalls, wie alle andere jedesmal, alsobald sie leutgeben wollten, die gemeldte Passirungszettel zu nehmen, und von dem übrigen Leutgebweine die Gebühr also gewiß zu entrichten, wie im widrigen selbe eben diejenige Strafe, wie andere Uebertreter verwirkt haben sollen.

**Achtens:**

**Achtens:** Ertheilen Wir den Bestandinnhabern die Befugniß wider diejenige, welche den schuldigen Tax und Ungeld zu rechter Zeit nicht erlegen, oder in dessen Abführung wohl gar Renitent wären, mit Sperrung und Berpetchirung der Keller unmittelbar zu verfahren; Falls aber auch dieses Compello keine Wirkung haben sollte, die Uebertreter oder Renitenten durch Unsre N. Oe. Regierung, und Kammer zu dem Erlage mit Nachdrucke zu verhalten, in Entstehung auch nach beschaffenen Umständen alles Ernstes zu bestrafen.

**Neuntens:** Wenn einer oder der andere der Leutgeber einiges Getränk unter dem Zapfen verkaufete, mithin diesen, oder einen andern aus vorstehenden Artikeln übertreten würde, er seye geistlich oder weltlich, keiner ausgenommen, ein solcher solle mit der in den dießfalls schon vielfältig emanirten Generalien vorgesehenen Bestrafung unmittelbar belegt werden: wovon alsdenn ein Drittel dem Denuncianten, das andere Unsrem landsfürstlichen Arario, und das dritte den Bestandinnhabern zukommen, hierzu auch auf allenfalls nur mündliches Ansuchen von jeden Orts Obrigkeit und Richtern die gebührende schleunige Assistenz geleistet werden solle, dahingegen sind auch

**Zehntens:** die Bestandinnhaber verbunden, keinen, welcher des Leutgebens berechtigt, wider Willigkeit zu beschweren, besonders in den Kellern nichts anders zu unternehmen, als was gegenwärtige Tax- und Ungeldsordnung, und dieses Unser Generalpatent vermag, hiemit

**Elfthens:** den Tax und Ungeld unter keinerley Vorwande höher, als es bishero gewesen, und diese Unsre neue Ordnung ausweist, zu setzen, oder ehender einzubringen, und solle nämlich von einem, zwey oder drey Eimer das völlige Tax und Ungeld genommen, von vier und fünf aber ein halber, von sechs, sieben und acht ein Eimer, von neun, zehen und elf anderthalb; von zwölf, dreyzehen und vierzehen zwey, von fünfzehen, sechszehen und siebenzehen dritthalb; von achtzehen, neunzehen und zwanzig drey, von ein und zwanzig, zwey und zwanzig und drey und zwanzig vierthail; von vier und zwanzig endlich vier, und sofort, jederzeit von zwölf zwey Eimer nachgesehen werden; zu welchem Ende dann

**Zwölftens:** damit ein jeder wisse, was er zu zahlen schuldig, und was die Bestandinnhaber einzufodern berechtigt sind, haben wir absonderlich, wie es dießfalls gehalten werden solle, die Ordnung, allermassen auch darnach die Zapfenmaß vor Jahren calculiret worden, im Drucke ausgehen lassen: weiters, und

**Dreyzehntens:** haben die Bestandinnhaber, oder deren Beamte für die Austheilung der Zettel, und Signirung der zum Leutgeben gewidmeten Fässer einiges Zettelgeld, weder auch ihrer Bemühung halber, nicht das geringste zu begehren; Es sollen auch

**Vierzehntens:** sie Bestandinnhaber sich keiner andern Execution bedienen, als mit Sperrung und Berpetchirung der Keller, allenfalls ein oder anderer Leutgeb, Weinschenk, oder welcher sonst um das Geld von obbemeltem Getränke ausschenet, den Tax und Ungeld nicht bezahlete, oder andrer Vortheile sich gebrauchete, annehmt, wo es nöthig, ein solches Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer anzeigen, und um die Assistenz gebührend anlangen, und zu genauer Befolgung aller vorgeschriebener Punkte ist auch

**Schlüsslich** an alle und jede, welche sich in diesem Tax- und Ungeldsdistrikte, oder in den hierzu gehörigen Vorstädten des Leutgebens auf einen oder andern vorverhandenen Weg gebrauchen, Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl, und wollen Wir, daß ihr dieser Unsrer Tax- und Ungeldsordnung in allen und jeden vorgeschriebenen Artikeln genau nachkommen, und besagten Bestandinnhabern, ihren bestellten Beamten und Dienern in Handlung ihres Amtes und Diensts vorgeschriebenermassen, sonderlich in Einbringung des uns eigenthümlich zugehörigen und nunmehr in Bestand verlassenen Taxes und Ungelds, weder für euch selbst, noch die eurige einige Irrung oder Hinderung zufügen sollet, wie Wir denn hiemit alle vorige Contracte gänzlich kassiret haben wollen; darnach ihr euch zu richten, dießem Unsren gnädigsten auch ernstlichen Befehle nachzuleben, und euch selbst für Schaden und Nachtheile zu warnen haben werdet: Hieran geschieht Unser ernstlicher Will

Anno 1745.

Denen, die den Tax und Ungeld zu rechter Zeit nicht erlegen, oder sich Renitent zeigen, können die Keller versegelt, Bey nicht Befangung aber von Regierung zum Erlage verhalten, und gestrafet werden.  
Strafe der Uebertreter.

Ein Drittel dem Denuncianten, das andere dem Arario, das dritte aber den Bestandinnhabern.  
Assistenz solle jeden Orts Obrigkeit leisten.

Bestandinnhaber sollen keinen, der des Leutgebens berechtigt ist, beschweren.

Noch den Tax und Ungeld erhöhen.

Wie viel Tax und Ungeld zu nehmen seye.

Zapfenmaß.

Zettelgeld zu fordern verboten.

Die Bestandinnhaber haben sich keiner andern Execution, als der Kellerherrn und Versegelung zu gebrauchen.

Ober wo es nöthig, bey Regierung um Assistenz gebührend anzulangen.

Genau Nachlebung dieser Tax- und Ungeldsordnung.

Kassirung voriger Contracte.

ANNO 1745. und Meynung. Gegeben in unsrer königl. und erzhertzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 31. May 1745.

## Bettler-Ausrottung.

Den 14. Junii 1745.

Bettlerhütten, und Schlupfwinkel an den Haupt- und Seitenstraßen sollen abgestellt,

Dienerkindern aber Legitimationsbriefe gratis ertheilet werden.

Gesamte Zünfte aber sollen solche mittellose Jugend in die Lehre nehmen, jedoch sollen selbe um ein Jahr länger in der Lehre stehen.

**I**ch Ferdinand Bonaventura des heiligen römischen Reichs Graf und Herr von Weissenwolf, Freyherr auf Sonn- und Ensfegg. ic. entbiete N. allen und jeden Landgerichtsobrigkeiten dieß Landes, und derselben Beamten meinen respectivè Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor; und gebe euch hiemit zu vernehmen: ungehindert man zwar bey der lezthin publicirten und erfrischten Bettlerordnung den Endzweck hauptsächlich dahin gesehet, damit das müßige, und zur Verrichtung einiger Arbeit hiemit einiger Nahrungserwerbung taugliche Volk von dem müßigen Leben, und von daraus entspringenden üblen Unternehmungen, Sünde und Laster ab, und zur Arbeit und eigener Nahrungserwerbung angehalten, und denn zugleich die gemeine Landesicherheit befördert werden sollte; So ergiebt sich jedoch, daß dieser in sich so nützlichen Verordnung amoch der vollständige Vollzug nicht geleistet worden seye, wie sich denn besonders der Zeit noch sehr viele kleine Bettlerhütten und Schlupfwinkel, sowohl an den Haupt- Land- als auch andern Seitenstraßen sich befinden, welches der Bettlerordnung und allgemeinen Landesicherheit um somehr zuwider läuft, als nicht allein die sich darinn aufhaltende Personen dem verbotenen Betteln nachhangen, sondern nebst dem auch gar vielmals zu nicht geringer Gefahr der Reisenden übles und boshaftes Gesindel sich derley Unterstandörter bedienen, welches denn allerdings abzustellen nöthig ist.

Um Willen aber auch der Müßiggang und die damit verknüpfte Bettleren zuweilen aus dem, weil einige Personen, wenn sie auch wollten sich ihre Nahrung nicht erwerben können, seinen Ursprung nimmt, unter welchen sich hauptsächlich die Dienerkinder befinden, als die darum fast genöthigt werden, dem Betteln nachzuhängen, oder alsogleich auf üble und sträfliche Unternehmungen zu verfallen, weil selbe für unehrlich angesehen, und zu keiner Arbeit oder Dienste angenommen worden sind, wie denn auch andere, obchon von untadelhafter Geburt herkommende Kinder wegen ihrer Mittellosigkeit einiges Handwerk, so gern sie auch gewollt, nicht haben erlernen können; Entgegen diesem Uebel abzuhelfen, so mit dem Müßiggange und daraus erfolgendem üblen Leben zu steuern, und zum Nutzen des Landes, und Verringerung der zu dessen Last ziemlich angewachsenen Bettler Anzahl allerdings auf abheffliche Maas zu denken die Nothdurft erheischet; allermassen nun, was die Annehmung der Gerichtsdienerkinder belanget, in der unterm 19. April 1732. allergnädigst promulgirten Handwerksordnung §. 4. das gehörige statuiret, in Ansehung der mittellosen Jugend aber §. 13. die klare Vorsehung gemacht worden; die Bettlerhütten aber der allgemeinen Landesicherheitsverfassung zuwider laufen.

Als befehle in Ihrer königl. Majestät höchsten Namen ich euch Eingangs ernannten Herrschaften, Obrigkeiten, und deren nachgesetzten Beamten hiemit, daß ihr erstlich alle in eurem Landgerichte, oder herrschaftl. Bezirke befindliche Bettlerhütten bey Vermeidung des in der Bettlerordnung vorgesehenen Poenfalls abstellen; dann 2do. die etwo einige Legitimation anverlangende Dienerkinder beyderley Geschlechts an die Landeshauptmanschaft anweisen, wo sodenn denselben die gehörige Legitimations-Briefe gratis ertheilet werden sollen; und denn 3tio gesammte Zünfte dahin, damit sie die arme mittellose Jugend gegen dem, daß selbe über die sonst gewöhnliche Lehrzeit um ein Jahr länger dienen, in die Lehre nehmen, und dieses alles also genau beobachten, als im widrigen der darwider handlende Meister mit allem Nachdrucke und Ernste angesehen werden solle. Denn es geschieht hieran Ihrer königl. Majestät allergnädigster Will und Meynung. Linz den 14. Junii, 1745.

Anno 1745.

**Taxamts-Beamten zu assistiren:**

Wir Maria Theresia. ic. entbieten N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, deren nachgesetzten Richtern, und Beamten was Condition aber Wesens die sind, beförderst aber allen denen, welche sich in unserem eigentümlichen Umgeldsdistrikte unter dem Gebirge, und den dazu gehörigen Vorstädten auf den sowohl bürgerlichen, als unbürgerlichen Gründen allhier befinden, Unsrer Gnade, und machen euch hiemit zu wissen, wie nämlich Wir das Uns gebührende Umgeld, und Tax unter dem Gebirge, aus besondern Ursachen unsern lieben getreuen Bürgermeister und Rathe Unserer königl. Haupt- und Residenzstadt Wien à dato 1<sup>ten</sup> April dieß 1745. Jahres anfangend, auf einige Jahre und Zeit um ein gewisses jährliches Bestandgeld verlassen, und selbe dabey mit einem unterm dato 31<sup>ten</sup> May dieß 1745. Jahrs erneuert- und bestätigten Umgeldpatente allergnädigst versehen haben.

Den 21. Junii 1745.

Denen von Wien als Tax- und Umgeldsbestandinnhabern solle alle Assistenz geleistet werden.

Wir befehlen euch diesennach hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß ihr ihnen von Wien als Unseres Umgelds Bestandinnhabern weder denenselben, noch den von ihnen bestellten Beamten an Beschreibung und Einbringung der alten und neuen Umgeldsausstände und gänzlichen künftigen Collectirung im mindesten hinderlich seyn, sondern diesen, und ihren gemeinen Stadttaxamte alle gebührende Assistenz bey widrigenfalls auf euch bürdender Verantwortung unmittelbar leisten sollet. Demn hieran vollziehet ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung. Gegeben Wien den 21. Junii 1745.

**Brandweimbrennen - Gewerbsverleihung.**

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre königl. Majestät über den Ihr gehorsamst beschenehen Vortrag allergnädigst resolviret, und nicht nur in liegenden Verlaß von 9. April 1742. zu Kräften erkennet, sondern anbey verordnet, daß fürhin die von Wien derley Hausgewerbe an Niemand mehr ertheilen sollen. Wien den 28. Junii 1745.

Den 28. Junii 1745.

Brandweimbrennergewerbe sollen die von Wien Niemand mehr ertheilen.

Verlaß dd. 9. April 1742. in causa der bürgerl. Brandweiner allhier wider den Ignaz Andreas Höschel in Puncto von den allhiefigen bürgerl. Brandweimern dem Höschel angebehrter Einstellung alles Brandweimbrennens und Schenkens: daß es bey der von denen von Wien ihm Höschel unterm 28. März 1737. ertheilten Rathsverwilligung dergestalten sein Verbleiben haben, daß derselbe den Brandwein auszuschicken zwar berechtiget seyn, übrigens aber sich vom Brennen des Brandweins selbst gänzlich enthalten solle.

**Patronatsgerechtigkeit über die Scholasterie bey St. Stephan.**

Anzuzeigen; Und sey ihr Regierung annoch erinnerlich, wie Ihre königl. Majestät die von dem Herrn Kardinalen, und Erzbischofen allhier gestiftete präbendam eines Scholastici bey allhiefigem Domkapitel mittels einer unterm 21. Junii 1743. geschöpften Resolution in dero landesfürstlichen allerhöchsten Schutz genommen, und dabey bewilliget haben, daß der Herr Cardinal und Erzbischof, so lang er lebt, solthane Scholasterie nach Wohlgefallen verleihen möge, jedoch, daß nach dessen über kurz oder lang erfolgendem Hinscheiden die Patronatsgerechtigkeit über diese, wie über alle übrige Capitular dignitäten dem durchläuchtigsten Erzhaufe von Oesterreich vorbehalten verbleibe.

Den 1. Julii 1745.

Herr Cardinal Erzbischof darf die Scholasterie bey hiesigem Domkapitel nach Wohlgefallen verleihen.

Gleichwie nunmehr aber Ihre königl. Majestät auf des Herrn Kardinalen und Erzbischofens fernerverweites Vorstellen, und bittliches Anlangen allergnädigst resolviret, daß nicht nur demselben, sondern auch allen seinen Nachfolgern in dem allhiefigen Erzbistume die Collation solthaner capitular dignität eines Scholastici gebühret, und zustehen solle.

wie dann auch desselben Nachfolgern die Collation dieser Dignität zugesandt den ist.

Anno 1754.

Als hat man sie Regierung dessen zur Nachricht und Vorsehrung des weitern hiemit erinnern wollen. Wien den 1. Julii 1745.

## Holzschwemme an der Pielach.

**W**ir Maria Theresia. ic. entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Würden, Standes oder Wesens die sind, insonderheit aber den an dem Pielachflusse von Weissenburg bis Schönwiesl in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gelegenen Herrschaften, Städt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden, auch Unterthanen, und jedermanniglich insonderheit Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigt zu vernehmen, wasmassen schon seit einigen Jahren und besonders anjeho in Unsrer allhiefigen Residenzstadt Wien ein übergrosser Abgang an dem Brennholze sich außre, und haben wir zu Abhelfung dessen alle mögliche Vorsehrung zu machen Unsrer R. Oe. Regierung aufgetragen; wie zumalen nun der Christoph Joseph Kießner des innern Raths und Senior in Unsrer Landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg sich hierüber hervorgethan hat, zum Behufe des allhiefigen volkreichen Publici auf dem Pielachflusse, und zwar von Weissenburg bis Schönwiesl eine Holzschwemme zu errichten; und diesennach wegen solchen Schwemmungswerks nach der in Sachen vorgenommenen Untersuchung die Veranlassung dahin gemacht worden ist, daß vorermeldter Kießner die Errichtung sothaner Holzschwemme auf dem Pielachflusse gegen den von mehr ermeldter Unsrer R. Oe. Regierung, zu Folge solcher von selber beschehener, und euch an dem Pielachflusse von Weissenburg bis Schönwiesl angränzenden Herrschaften, und Obrigkeiten bereits auch durch Befehl intimirten Veranlassung alldaselbst möglichst gemachten und verordneten guten Vorsehrungen und Veranstellungen, auch den durch sothane Schwemme etwann erweislichen Schaden leidenden Partheyen verschafft werden sollenden Indemnirung und Ersetzung zugelassen, und verstattet seyn solle.

Holzschwemmerichtung an Pielachflusse von Weissenburg bis Schönwiesl.

Die durch diese Holzschwemme Schaden Leidende sollen indemnifirt werden.

Holzrechen bey Schönwiesl.

Holzschwemmung solle nicht gehindert, noch einig Holz entfremdet werden.

Ueber welche gemachte Vorsehrungen von vorbesagtem Kießner nicht allein ein Holzrechen bey Schönwiesl auf dem Pielachflusse mit grossen Kosten verfertigt, sondern auch von der unternehmenden Schwemmung mittels etwa nöthiger Zurichtung der Mühlbäche, Füllfluder, und dergleichen, auch bey der Schwemmung selbst durch Bestellung einer grossen Anzahl Arbeitsleute sehr kostbare Auslagen, und Spesen gemacht werden müssen, mithin es auch die Billigkeit allweges erfordert, daß mehr benannter Kießner von euch Herrschaften Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen bey vornehmender Holzschwemmung nicht gehindert, oder in selber einiges Holz, von wem es auch seye, abgenommen, oder gar etwan von den Unterthanen entfremdet werde.

Da wir also vorgedachten gehorsamsten Supplicantens unterthänigstes Bitten in allweg für billig befunden, und in diesen angesuchten Schutz und Mautenenz gnädigt gewilligt haben.

Als ist hiemit an euch alle und jede Eingangs ermeldte sonderheitlich an dem Pielachflusse gelegene Herrschaften, Obrigkeiten, Beamte und Unterthanen unser gnädigster Befehl, daß sich jedermanniglich (gleichwie vor angeführet worden) ohne Ausnahme sich bedeutetem Kießner in Abschwemmung seines Holzes einige Hinderung zu machen allerdings enthalten, nicht weniger auch einiges Scheit Holz (welches auf dem Pielachflusse herausgeschwemmet wird) Bey wirklicher drey Gulden Strafe, wovon die Hälfte pr. 1. fl. 30. kr. wegen leistender Assistenz der Grundobrigkeit des schuldig befundenen Unterthans, die andere Hälfte aber ihm Kießner gebühren solle, zu ergreifen, oder abzunehmen sich nicht anmassen, auch im Falle sich einiger über solche Strafe nochmalen mit dergleichen Holzentfremdung und Abnehmung betreten liesse, von erstbesagter Grundobrigkeit mit noch größrer Strafe belegen, und er Christoph Joseph Kießner bey diesem ihm allergnädigt ertheilten Schutzpatente und Befehle wider die Uebertreter kräftigt geschützt, und gehandhabet, annebens auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen vermöge, dieser unser gnädigster Schutz und Partitionsbefehl von jedwedern Orts bestelltem Richter oder Gemeinde öffentlich und bedeutlich seines vollen

Bei Strafe 3. Gulden, wovon die Hälfte den Assistenz leistenden Grundobrigkeiten, die andere Hälfte aber dem Schwemmeninhaber gehören solle.

Der sich aber in öfterer Holzentfremdung betreten liesse, solle mit noch größrer Strafe belegen.

Der Holzschwemmeninhaber aber kräftigt geschützt und gehandhabet werden.

Inhalts vorgelesen und kund gemacht, die gehorsamste Befolgung desselben auch mit allem Nachdrucke und Ernste eingebunden werden solle. Hieran geschieht Unser ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Wien den 3. Julii 1745. Anno 1745.

**Satz- und Ordnung, nach welcher auf einer hochlöbl. K. De. Regierung gnädige Ratification und bis auf weitere Verord-**  
nung, sowohl die bürgerliche als hofbefreyte Wachsändler das Wachs und Wind-  
lichter verkaufen, und das alte Wachs einhandeln, und bey unnachlässiglich  
wohl empfindlicher Strafe, darwider nicht ercediren, noch jemand  
beschweren sollen.

**Verkaufendes Wachs.**

<b>D</b> as Pfund weißes Wachs, es sey in großen oder kleinen Altar- und Lafkerzen, wie auch in kleinen geschnittenen Pfennig- Zweyer- Kreuzer- und Groschenkerzeln, in Wachsstöcken, feinen Windlichtern, und ungearbeitetem feinem Güsselwachs, ist zu verkaufen. . . . .	fl. fr.
Deto das Pfund gelben Wachses obbedeutermaßen. . . . .	57. fr. 53. fr.
Ein von den größern Windlichtern, mit weißem Wachs ver- mögl. der hölzernen Maße pr. 4½ Werkshuhe lang. . . . .	1. fl. 8. fr.
Ein von der mittlern Gattung weißes Wachs pr. 4. Schuh lang	56. fr.
Ein von der kleinsten Gattung weißes Wachs zu 3½ Schuh lang, pr. . . . .	47. fr.
Ein von den größern Windlichtern mit gelbem Wachs, vermögl. obiger hölzernen Maß zu 4½ Werkshuh lang pr. . . . .	1. fl. 5. fr.
Ein deto von der mittlern Gattung gelbes Wachs zu 4. Schuh lang, pr. . . . .	53. fr.
Ein von der kleinsten Gattung gelbes Wachs zu 3½ Schuh lang, pr. . . . .	44. fr.
Das sogenannte weiße Jungfrau oder Medicinwachs extra fein, das Pfund pr. . . . .	1. fl. 9. fr.
Das sogenannte feine gelbe Jungfrau oder Medicinwachs, das Pfund, pr. . . . .	57. fr.
Die sogenannte feine Klosterkerzel von purer venedischer Baum- wolle, das Pfund, pr. . . . .	1. fl. 3. fr.
Die weiße sogenannte Nachtkerzen von purer venedischer Baum- wolle, das Pfund, pr. . . . .	1. fl. 3. fr.
Die weiße sogenannte Nachtkerzen von purer venedischer Baumwolle, das Pfund, pr. . . . .	1. fl. 3. fr.
Die gelbe deto von obiger Güte, und purer venedischen Baum- wolle, das Pfund, pr. . . . .	57. fr.
Die gelbe von purem Jungfrauwachs gut gewalkte Nachtstöcke, das Stück, pr. . . . .	20. fr.
Weiße Wachskerzen (deren Dacht im Brandweine gebeizet wird) wo der Käufer den Brandwein selbst dazu giebt, das Pfund pr. . . . .	57. fr.
Sofern aber der Wachsändler den Brandwein dazu geben muß, das Pfund, pr. . . . .	1. fl. —
Ein Pfund rothes oder grünes Siegelwachs pr. . . . .	1. fl. 9. fr.

Dabey sollen die Wachsändler verbunden seyn, eine gute, und recht ge-  
spannene Baumwolle und Garn vorgeschriebener massen zu dem Dachte zu gebrau-  
chen, nicht weniger die weiße und gelbe Windlichter in allen Sorten, und zwar  
jedes drey mal, als oben, unten, und in der Mitte zu stampeln, und keines  
(bey hoher Strafe) ungestempelter zu verkaufen.

Ein-



Anno 1745.

## Einhandelndes Wachs.

Dagegen ist der Wachsändler von den Leuten anzunehmen schuldig.

Ein Pfund weißes Wachs pr. ....	39. fr.
Ein Pfund weißes Wachs etwas unsauber, oder mit großen Dack-	
ten pr. ....	36. fr.
Das gar schlechte abgeronnene weiße Wachs ein Pfund pr. ....	30. fr.
Ein Pfund gelbes Wachs in Kerzen pr. ....	36. fr.
Das Pfund abgeronnenes gelbes Wachs pr. ....	27. fr.

Dabey sind die Wachsändler auch jenes Wachs, welches von den Kerzen am Ende übrig bleibet, und kein Dack darinnen zu finden, zurück zu nehmen, und ohne einiger Aufgabe, oder Zusage im Gelde, Wachs, oder auf andere Weise, so viel Wachskerzen (nach Proportion und in dem Gewichte, als diese Ende und Zümmen im Gewichte ausgetragen) unweigerlich einzutauschen, und abfolgen zu lassen, verbunden. Wornach sich jedermänniglich zu richten wissen, dabey aber ihnen bürgerlichen und hofbefreyten Wachsändlern jede Sorte des Wachs, nach vorgeschriebener Satzung und nicht höher, wie auch das einhandelnde alte Wachs in dem obangesehten Preise von jedem unweigerlich anzunehmen und auszutauschen: Ingleichen gerechte und gute Wachskerzen, Stöcke und Windlichter in genugsamer Anzahl zu verschaffen, und sich mit erforderlichem Vorrathe jedesmal zu versehen, bey hoher un- nachlässlicher Bestrafung alles Ernstes anbefohlen würde. Wien den 14. Julii 1745.

## Holzhandel und Vorkauf.

Wirthe, Fuhrleute und andere Einwohner in den Vorstädten allhier sollen mit Brennholze keinen Handel und Vorkauf treiben.

Von der N. Oe. Regierung wegen: dem Grundrichter zu Mariahilf im Schöffamt zu zeigen: demnach einige Zeit her bemerkt worden, was gestalten von verschiedenen sehr vielen in den allhiefigen Vorstädten befindlichen Wirthen, Fuhrleuten, und andern Inwohnern, als welche das Brennholz aus den königl. Waldungen zum Wiederverkauf abnehmen, und von den sonst anhero zu Markte fahrenden Bauersteuten zur Beeinträchtigung des gemeinen Wesens erhandeln und abkaufen, sehr großer Wucher getrieben, allermassen von gedachten Wirthen, Fuhrleuten und dergleichen sothanes Brennholz zusammen geführt, mit selbem bis zur Winterzeit, und sich etwann ergebenden Beklemmigkeit zurückgehalten, sodann mit übermäßigem Gewinne und nicht einmal in der gehörigen Klaffenmasse dem gemeinen und mittellosen Manne verkauft, und gleichsam aufgedrungen werde.

Fuhrleute in den Vorstädten können das weiße und buchene Brennholz den Inwohnern aus der königl. Waldung in ihre Häuser zuführen. Sollen jedoch das übrige Holz auf den Holzmarkt vor dem Kärntnerthore bringen, und allda verkaufen, in ihren Häusern und Städeln aber keines abladen. Richter sollen auf den Holzwucher ein wachsames Aug tragen, und die Uebertreter der Regierung anzeigen, auch den bürgerlichen Holzsehern alle Assistenz leisten. Auch dießfalls öfters visitiren, den vorfindigen unbefugten Holzvorrath hinweg führen, welcher sodann auf der Holzgestätten um billigen Preis verkauft werden solle.

Wenn nun Regierung zu Hindernhaltung und Abwendung dieses so schädlichen Brennholz = Vorkaufs nach den in Sachen von seiner Behörde eingeholten Berichten und vorgenommener genauen Untersuchung alles Ernstes verordnet hat, daß zwar <sup>1<sup>mo</sup></sup> die in den herumliegenden Vorstädten wohnhafte Fuhrleute das in den königl. Waldungen auf Wiederverkauf ablösende weiße und buchene Brennholz den hiesigen Inwohnern ohne Ausnahme, jedoch in ihre Häuser immediate zuführen zugelassen seyn, hingegen das übrige Holz auf den gewöhnlichen Holzmarkt vor dem Kärntnerthore zu bringen, und zu verkaufen verbunden, hievon aber in ihren Häusern und Städeln nichts abzuladen, und etwann bis zur späten Winterzeit damit zurückzuhalten erlaubet seye; sie Richter auch auf solche Holzwucherer ein obachtames Aug tragen, und im Betretungsfalle der Regierung zur gehörigen Bestrafung anzeigen, wie im widrigen sie Grundrichter selbst in schwere Verantwortung gezogen werden sollen, wessentwegen auch an die bürgerliche Holzseher, denen sie Richter alle schleunige Assistenz zu leisten haben werden, gemessen mitgegeben, und anbefohlen worden, daß sie öfters bey den dießfalls verdächtigen Wirthen, Fuhrleuten und andern derley mit Holze unbefugt handelnden Inwohnern eine Visitation vornehmen, und ihren derley unbefugten Holzvorrath in den Häusern, Städeln, oder andern Orten hinwegführen, und auf der mehr gedachten Wirthe Fuhrleute und dergleichen Leute Kosten sothaner Vorrath auf der Holzgestätten um billigen Preis ex officio verkaufen lassen sollen, gestalten ankey die Uebertreter in schwere Verantwortung und Ahndung noch besonders gezogen: nicht weniger

2do. Von den Holzbauern ihr anhero bringendes Brennholz auf gedachten Holzmarkt gebracht, und verkauft, keinerdings aber furohin in den Wirthshäusern abgeladen, sondern bey etwann nicht geschehen könnender Verkaufung auf dem Markte bis auf den andern Tag in dem nächsten Wirthshause nur eingestellt, von ihnen aber nicht abgeladen, sondern folgenden Tag wiederum auf den Holzmarkt zum Verkaufe gebracht, mithin keineswegs den Wirthen und Fuhrleuten auf Wiederverkauf bey ansonst wirklicher Confiscirung des Holzes verhandelt, und verkauft, jedoch gedachten Holzbauern auf dem Holzmarkte vor dem Kärntnerthore die Fährtel nach dem Gesichte zu verkaufen fernerhin erlaubet seyn, wenn aber der Käufer solches nach der Klafter an sich erhandeln wollte, auf sein des Käufers Kosten das Holz abgeladen, und bey der allda errichteten Holzstange nach dem geschlossenen Kaufe à  $\frac{2}{3}$   $\frac{1}{3}$  oder ganze Klafter ausgelastert werden solle.

Als wird ihm Richter zu Maria Hilf im Schöf ein solches hiemit erinnert, und annehbens nachdrucksam anbefohlen, daß selber jeglichem von dasiger Gemeinde, besonders aber den Wirthen, Fuhrleuten, und andern Partheyen, welche bis anher unbefugter Weise dergleichen Brennholz auf dem alldaselbstigen Grunde auf Wiederverkauf abzulösen und an sich zu erhandeln, oder mit Bucher, wie gemeldet dem Publico aufzutragen sich unternommen, damit sich niemand mit der Unwissenheit furohin entschuldigen könne, also gewiß ein solches Obangezogenes ernstlich untersagen, dieselbe warnen, und auf dergleichen Holzfürkäufer ein obachtsames Aug tragen, auch auf Betreten Ihr Regierung alsogleich, und unverschont anzeigen, wie im widrigen er Grundrichter selbst eine schwere Verantwortung auf sich laden, und folglich nach beschaffenen Umständen auch mit gehöriger Bestrafung angesehen werden würde. Wornach denn derselbe ein solches gehorsamst zu befolgen wissen wird, allermassen ein gleiches auch an alle übrige Grundrichter untereinstens erlassen worden ist. Wien den 17. Julii 1745.

Anno 1745.

Holzbauern sollen das anhero bringende Brennholz auf dem Holzmarkte verkaufen keineswegs aber in den Wirthshäusern abladen, noch den Wirthen, und Fuhrleuten zum Wiederverkaufe verhandeln. Verkauf nach dem Gesichte erlaubt.

Doch kann der Käufer solches auch bey der Holzstange auslastern lassen.

Den 30. Julii 1745.

## Regulirung der Perückenmacherprofession in Vorstädten.

Der in Gewerb- und Professionsachen verordneten Hofkommission wiederum zu zustellen und haben Ihre königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß den Wittwen der bürgerl. Vorstadtperückenmacher das Gewerbe entweder mit Gesellen fortzutreiben, oder auch sich darauf wiederum zu verheurathen, und in jenem Falle, wenn keine Wittwe, sondern leibliche Kinder vorhanden, oder wenn auch derley Wittwen Kinder hinterließen, sodenn gedachten Kindern und zwar einem Sohne vorzüglich vor den Töchtern die vakante Stelle zu übernehmen, der Tochter hingegen gleichermassen sich darauf zu verehlichen gestattet seyn solle.

Es habe sich aber der die hinterlassene Wittwe oder Tochter zu verehlichen, oder auch der die vakante Stelle anzutreten gedenkende Sohn seines Vorhabens halber bey der Bruderschaft geziemend anzumelden, seinen Lehr- und Geburtsbrief ordentlich zu produciren, auch seines Wohlverhaltens schriftliche oder mündliche Zeugniß beizubringen, worauf nach erkannter Fähigkeit, und in die gemeinschaftliche Lade zu erlegen schuldigen 20. fl. ihm der Bürgerschaftskonsens zu ertheilen, derselbe auch wegen des Bürgerrechts, und dessenthalben abzulegenden Bürgerrechts dem Stadtrathe gewöhnlichermassen vorzustellen seye. Soferne aber eine bürgerl. Vorstadtperückenmacherstelle dergestalten gänzlich vakant würde, daß weder Wittwe, noch Kinder vorhanden oder auch weder ein noch die andere um die vakante Stelle sich anzunehmen, oder darauf sich zu verehlichen gedächten, in diesem Falle solle von dem Stadtrathe nach Vernehmung der bürgerlichen Stadt- und Vorstadtperückenmacher, ob die erledigte Stelle zu ersetzen, oder auch gänzlich aufzuheben seye, in Erwägung gezogen, und darüber nach Beschaffenheit der Umstände das Weitere vorgekehret, die damalige Zahl der bürgerlichen Vorstadtperückenmacherstellen aber ohne Vorwissen und ausdrücklicher Verwilligung des Hofes nicht vermehret werden. Wo im übrigen es bey der von Ihr Hofkommission unterm 24. December 1737. gemachten Einrichtung nämlich, daß ein bürgerlicher Vorstadtperückenmacher in der Stadt eine Wohnung zu haben, oder allda ein Gewölb

Perückenmacherwittwen in den Vorstädten ist erlaube ihr Gewerbe mit Gesellen fortzutreiben.

Wie dann auch die hinterbliebene Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts das Gewerbe übernehmen, und sich darauf verehlichen können.

Eine dergleichen Wittwe oder Tochter heirathen wollen der Gesell, oder das Gewerbe anzutreten gedenkender Sohn hat sich bey der Bruderschaft anzumelden, welche ihm bey Befunde der Fähigkeit nach Erlaung 20. fl. den Bruderschaftskonsens zu ertheilen,

Ihm auch bey dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgerrechts vorzustellen hat.

Wenn aber bey einer erledigten Vorstadtperückenmacherstelle weder Wittwe, noch Kinder vorhanden, auch sich Niemand um solche Stelle annehmen wollte, soll der Stadtrath mit Einvernehmung des Perückenmacherhandwerks erwägen, ob solchane Stelle zu ersetzen, oder zu cassiren seye.

Die dormalige Zahl der bürgerl. Vorstadtperückenmacher solle ohne allerhöchster Bewilligung nicht vermehret werden.

Anno 1743.

Einem bürgerl. Vorstadt-  
verückermacher ist nicht er-  
laubet in der Stadt ein  
Gewölb zu haben, weder  
seine Vorstadtstelle verkauf-  
fen oder verpfänden zu  
können.

Und mehr als 2. Gesellen  
zu fördern und einen Lehr-  
jungen aufzuziehen zu bör-  
fen.

Den 3. Augusti 1745.

Landfleischhacker sollen  
das Fleisch vom hungari-  
schen Viehe à proportione  
der Wienerfagung um  $\frac{1}{2}$   
kr. wohlfeiler aushacken.

Das Wald- und Land-  
vieh dann Kalb- und  
Schweinfleisch soll von  
jedortigen Magistraten  
nach dem Kaufe gesetzt  
werden.

Die fürwaltende Anstände  
allemal Regierung an-  
gezeigt,

Und keine Bestrafungen  
gegen Witzbürger vorge-  
nommen werden.

aufzumachen, ingleichen seine Vorstadtstelle zu verpfänden, verkaufen, oder sonst auf einige Weise zu alieniren, dann höchstens mehr, als zwey Gesellen zu fördern, und endlich auch mehrere, als einen bey der Lade aufzuziehenden Lehrjungen zu halten nicht erlaubet seye, allerdings sein Verbleiben habe. Wien den 30. Jultii 1745.

## Fleischfagung auf dem Lande.

Wir Maria Theresia. rc. Demnach Wir wegen der von sämtlichen Landfleischhackermeistern vorgebrachten streitigen Sazung des Rindfleisches auch dießfalls bey Unserer N. Oe. Regierung zu machen angeführter Vorsehung gnädigst resolviert haben, daß die sämtliche Landfleischhackermeister nach der uralten Verfassung das Pfund Rindfleisch und zwar von dem hungarischen Viehe nach Proportion der jeweilig hiesigen Sazung um einen halben Kreuzer wohlfeiler auszuhacken, und zu verkaufen, hingegen so viel das Wald- und Landviehe, wie nicht weniger das Kalb- und Schweinfleisch anbelanget, von eines jeglichen Magistrats wegen, nach Maßgabe der fürgehenden Käufe von Zeit zu Zeit eine billige Sazung zu machen, bey sich äußernden Anständen aber die dießfällige Anzeige Unserer N. Oe. Regierung schriftlich zu überreichen, und dießemnach die hierauf ergehende Veranlassung sie Fleischhackermeister genau und gehorsamst zu beobachten schuldig seyn sollen. Als haben Wir dich dessen hiemit zur Nachricht und gehöriger Befolgung erinnern, beynebens aber gnubefehlen wollen, daß du in Hinkunft von aller eigenmächtigen Arrestirung, besonders gegen die Mitbürger enthalten, sondern in dergleichen außerordentlichen Vorfällen vor verhängender Schärfe bey Unserer N. Oe. Regierung dich anfragen sollest. Hierauf rc. gegeben Wien den 3. Augusti 1745.

## Holzschwemme an dem Erlauffluße.

Den 11. Augusti 1745.

Wir Maria Theresia. rc. entbieten allen und jeden, geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Würden, Standes oder Wesens die sind, insonderheit aber den an dem Erlauffluße in diesem Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gelegenen Klöstern, Herrschaften, Stadt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, auch Unterthanen, und jedermänniglich insonderheit Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was maßen schon seit einigen Jahren, und besonders anigo in Unserer hiesigen Residenzstadt Wien ein übergrosser Abgang an dem Brennholze sich äußere, und haben Wir zu Abhelfung dessen alle mögliche Vorsehung zu machen, Unserer N. Oe. Regierung aufgetragen.

Holzschwemminhaber  
am Erlauffluße Wolf Adam  
Großrucker, und Franz  
Joseph Giegl sollen die  
durch die Holzschwemme  
schadenleidende Parthey-  
en indemnisiren,

Wie zumal nun der Wolf Adam Großrucker, und Franz Joseph Giegl sich hierüber hervorgethan haben, zum Behufe des hiesigen volkreichen Publici auf dem Erlauffluße eine Holzschwemme zu errichten, und dießemnach wegen solchen Schwemmungswerkes nach der in Sachen vorgenommenen Untersuchung und Ueberlegung die Veranlassung dahin gemachet worden ist, daß vorermeltem Großrucker, und Giegl die Errichtung sothaner Holzschwemme auf dem Erlauffluße angränzenden, und übrigen dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns befindlichen Herrschaften, und Obrigkeiten bereits gnädigst erlassenen offenen Befehl, alldaselbst enthaltenen und möglichst gemachten guten Vorkehrungen, und Veranstellungen, auch den durch sothane Holzschwemme erweislichen Schaden leidenden Partheyen aus dem erlösenden Kauffchillinge des anher bringenden Brennholzes verschafft werden sollenden Indemnistrung, und Ersehung, zugelassen und verstattet seyn solle.

Von den Herrschaften,  
Obrigkeiten, Beamten  
und Unterthanen aber in  
Vornehmung der Holz-  
schwemme nicht gehindert  
werden.

Ueber welche gemachte Vorsehungen von vorbesagten beeden Holzschwemmenübernehmern nicht allein ein Holzrechen bey Weinzierl auf dem Erlauffluße mit großen Kosten verfertigt, sondern auch vor der unternehmenden Schwemmung mittels etwa nöthiger Zurichtung der Mühlbrüchen, Failfludern, und dergleichen auch bey der Schwemmung selbst durch Bestellung einer großen Anzahl Arbeitsleute sehr kostbare Auslagen gemachet werden müssen, mithin es auch die Billigkeit erfordert, daß mehrbenannter Großrucker, und Giegl von euch Herrschaften,  
Obrig-

Obrigkeiten, Beamten, und Unterthanen, bey vornehmender Holzschwemmung nicht gehindert, oder in selber einiges Holz von wem es auch sey, abgenommen oder gar etwa von den Unterthanen entfremdet werde. **Anno 1745.**

Da Wir also vorerwähnter gehorsamsten Supplikanten unterthänigstes Bitten in allweg für billig befunden, und in diesen angesuchten Schutz, und Manutenez gnädigst gewilliget haben.

Als ist hiemit an euch alle, und jede Eingangsermeldte, sonderheitlich an den Erlauffluß gränzenden und gelegenen Herrschaften, Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen Unser gnädigster Befehl, daß jedermänniglich, gleichwie vor angeführet worden, ohne Ausnahme, sich dem bedeuteten Grofrucker und Siegl in Abschwemmung ihres Holzes einige Hinderniß zu machen allerdings enthalten, nicht weniger auch einiges Scheit Holz, welches auf dem Erlauffluße herwärts geschwemmet wird, bey wirklicher drey Gulden Strafe, wovon die Hälfte pr. 1. fl. 30. kr. wegen leistender Assistenz der Grundsobrigkeitsgemeinde des schuldig befundenen Unterthans, die andre Hälfte aber ihnen, Grofrucker und Siegl gebühren solle, zu ergreifen, oder abzunehmen, sich nicht anmassen, auch im Falle sich einiger über solche Strafe nochmal mit dergleichen Holzentfremdung, und Abnehmung betreten ließe, von erstbesagter Grundsobrigkeit mit noch größerer Strafe belegt, und sie Grofrucker und Siegl bey diesem ihnen allergnädigst ertheilten Schutzpatente und Befehle wider die Uebertreter kräftigst geschützet, und gehandhabet, anebens auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möchte, dieser Unser gnädigster Schutz, und Partitionsbefehl von jedwedern Orts bestelltem Richter der Gemeinde öffentlich und bedeutlich seines vollen Inhalts vorgelesen, und kund gemacht, die gehorsamste Befolgung desselben auch mit allem Nachdrucke und Ernste jedermänniglich eingebunden werden solle. Hieran geschieht Unser ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Wien den 11. August. 1745.

Noch jemand einiges Scheit Holz bey 1. fl. 30. kr. Strafe entfremden.

Bei öfterer Betretung solle der Schuldige mit noch größerer Strafe belegt werden.

## CARTEL, zwischen Ihrer königl. Majestät zu Hungarn und Böhmen, 2c. 2c. dann Seiner zu Bayern churfürstlichen Durchlaucht, wegen Auslieferung der Deserteurs, und anderer militärischen Missethäter errichtet.

### ARTICULUS I.

Sowohl zwar vermög der unterm 22. April inlebenden 1745. Jahrs Inhalt des Artikels (der füsischen Friedenspräliminarien, wobey es auch sein Verbleiben hat) dahin die Bedingniß geschehen, daß gleich nach Unterzeichnung derselben die königl. Deserteurs sowohl, als die churfürstliche bey der Cavallerie oder Infanterie, so sich hin und wieder bey den Regimentern befinden möchten, nicht aufgejuchet, noch von keinem Theile die Auslieferung präntendiret werde, sondern ein jeder Deserteur in Sicherheit, in des Herrn Diensten, wo er bey Unterzeichnung der Präliminarien gestanden, bleiben solle; So hat man jedennoch auf allerhöchste und respective höchste Genehmhaltung Ihrer zu Hungarn und Böhmen königl. Majestät, und Seiner in Bayern churfürstl. Durchlaucht, in Kraft des errichteten Cartels dahin sich beiderseits einverstanden, daß alle Reuter, Soldaten zu Fuß, Dragoner und Husaren, oder alle diejenige, welche nach geschעהner Publication dieses Cartels, sowohl von allerhöchst und höchstbemeldten Ihrer königl. Majestät, als Seiner churfürstl. Durchlaucht in Bayern Troupen, dasern sie aus den königl. hungarischen böhmischen wie auch österreichischen Erblanden und Diensten in die churbayrische, oder aus diesen churfürstlichen Landen und Diensten in die königl. Erblande ausreisen würden, auf beschehenes Betreten beiderseits sogleich arretiret, handfest gemacht, und getreulich entdecket, sofort diese auf, und von Ihrer königl. Majestät und Seiner churfürstl. Durchlaucht, oder in allerhöchst und höchstderoselben Namen geschעהne Reclamation beyderseits an die nächstgelegene Gränzen und Festungen, oder wo beiderseitige Kriegsvölker in dem Felde stehen, oder einquartiert liegen, geführet, und den zur Uebernahme commandirten Officiers, und Beamten

Den 28. Augusti 1745.

Cartel zwischen der zu Hungarn und Böhmen k. Majestät, dann zwischen Seiner churfürstlichen Durchlaucht in Bayern errichtet, die Ausreißer und militärische Missethäter einander auszuliefern.

Anno 1745.

ausgeliefert, und von Seiten allerhöchsten und höchstbeeden Principalen bey Auslieferung der reclamirten Deserteurs, oder militärischen Missethäter die Kosten gleichfalls erstattet werden sollen.

## A R T I C U L U S II.

Deserteurs sollen aufgesucht, und nebst den bey sich habenden Pferden, Montur und Gewehre gefänglich angehalten, auch ihnen täglich 5. Kreuzer zur Subsistenz gereicht werden.

Daferne ein Commendant oder Magistrat, Beamter, und andere vorgeetzte Obrigkeit eines Orts die Nachricht erhalten, daß in dem ihm anvertrauten Commando, Distrikte, Gerichte oder Orte, ein oder mehrere Deserteurs sich aufhalten, solle er Kraft gegenwärtigen Cartels verbunden seyn, den oder dieselbe mit aller Behutsamkeit ohne Anstand aufzusuchen, und solchen sammt dem, was bey ihm, oder ihnen an Montur, Gewehre, Pferden oder sonst gefunden wird, gefänglich anhalten zu lassen, und zugleich, was zum Behufe bloßer Lebens-Subsistenz erfordert wird, anzuschaffen, als nämlich für einen Reuter, Husaren, Dragoner oder Fußgänger täglich 5. Kreuzer Rheinisch, mit welchen er sich begnügen muß.

## A R T I C U L U S III.

Ausreißer und militärische Uebelthäter sollen in dem Stande, in welchem sie arretiret worden sind, ausgeliefert werden.

Gedachte Ausreißer, oder militärische Uebelthäter sollen in demselben Stande, in welchem sie arretiret worden, nämlich mit ihrer Kleidung, Gewehre, Pferden und andern Sachen ausgeliefert werden, und sollen die Pferde der desertirten Reuter, Dragoner, oder Husaren, gleichfalls getreulich mit sämmtlicher Rüstung und Equipage von jedem Theile restituiret, und zu dem Ende der nächstgelegene Commendant von der beschehenen Anhaltung benachrichtiget werden, auf daß derselbe nach Bezahlung der für ein Pferd subministrirten Verpflegung, als täglich 6. Pf. Haber, 8. Pf. Hâu, nebst benötigtem Stroh nach dem damals gangbaren Preise, dann dem Reuter, Dragoner, Husaren, oder Fußgänger zum Unterhalte täglich gereichten 5. Kr. solche abholen lassen könne.

Zur Verpflegung eines Pferds werden täglich 6. Pfund Haber, 8. Pfund Hâu, nebst benötigtem Stroh, für den Mann aber 5. Kr. passiret, welche bey der Uebernahme refundiret werden sollen. Wer von einem desertirten Reuter, Dragoner, oder Husaren das Pferd, Gewehr oder Kleidung gekauft hat, solle solches ohne Entgelt restituiren, und noch gebührend bestrafet werden.

Sollte aber ein Bauer, oder anderer von einem solchen desertirten Reuter, Dragoner oder Husaren, das Pferd, Kleidung oder Gewehr erkaufet haben, und dießfalls überwiesen werden, solle derselbe alles Erhandelte ohne Entgelt zu restituiren schuldig seyn, der Obrigkeit aber obliegen, selbe gestaltten Sachen nach, wegen Uebertretung dieses Verbots gebührend zu bestrafen.

## A R T I C U L U S IV.

Deserteurs dürfen nicht außer Lande verfolgt, und aufgesucht, wohl aber angezeigt werden.

Ist allen und jeden der allerhöchsten und höchsten contrahirenden Theile Kriegs- und Civil-Bedienten, oder andern verboten, die desertirende Mannschaft außer Landesbotmäßigkeit zu verfolgen, und aufzusuchen, jedoch erlaubet, gehöriger Orten, und bey der gewöhnlichen Obrigkeit eines jeden Orts einen oder mehr wissentlich vorhandene Deserteurs, oder militärische Missethäter anzuzeigen, und um die schuldige Innhafftirung gebührend zu requiriren, welche auch keineswegs abzuschlagen, sondern unterm Articulo XI. gesetzten Strafe zu bewirken ist.

## A R T I C U L U S V.

Von beeden Theilen versprochene hilfliche Handleistung zur Habhaftwerbung, und Auslieferung der Deserteurs.

Ihre königl. Majestät, wie auch Seine churfürstl. Durchlaucht in Bayern wollen durch dero Militar- und Civilbediente alle hilfliche Handleistung vorkehren lassen, damit die Deserteurs, und militärische Uebelthäter nicht nur allein getreulich entdeckt, und unverzüglich in Verhaft genommen, sondern auch dem Commendanten, oder Oberbeamten eines nächstgelegenen Plazes, von derjenigen Herrschaft, wovon selbe durchgegangen, oder sonst flüchtig geworden, unverweilt, und sobald nur immer möglich, zu wissen gemacht werden, worauf auch selbe abgehoret werden können, und sollen. Wohingegen

ARTI-

ARTICULUS VI.

Anno 1745.

Der übernehmende Theil für alle Arrestlieferung, und andere außer der schon gemeldten Verpflegung ergehende Kosten alleinig sechs Reichsthaler, oder 9. fl. für jeden Mann oder Deserteur zu Fuße, er seye sodann von der Cavallerie, oder Infanterie, und für jeden Berittenen 12. Reichsthaler oder 18. fl. zu bezahlen hat, und zwar verstandenermassen nebst den vorgemeldet täglichen Verpflegungskosten, welche mittelst einer ordentlichen Specification liquidiret, und folgendes auch bezahlet werden müssen.

Für jeden Deserteur zu Fuß sollen 9. fl. für einem Berittenen aber 18. fl. ohne die Verpflegungskosten bezahlet werden.

ARTICULUS VII.

Sollen alle diejenige Soldaten, oder Unterthanen, welche hinc inde mit Gewalt aufgehalten, und zu Kriegsdiensten gegen ihren Willen angeworben worden sind, oder künftig angeworben werden, wenn es authentice erwiesen wird, ohne Entgelt unweigerlich losgelassen, und ausgefolget werden.

Soldaten, welche mit Gewalt zu Kriegsdiensten genommen worden, sollen ohne Entgelt losgelassen werden.

ARTICULUS VIII.

Auf den Fall auch, wenn ein Officier wissentlich einen Deserteur aus ein- oder andrer Seits Troupen annehmen, und dieser von seinem Regimente, wovon er entwichen, reclamiret würde, soll derjenige Officier, so solchen wissentlich als einen Deserteur angenommen, denselben ohne Entgelt nicht nur wieder ausfolgen lassen, sondern noch über das zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Ein Officier, welcher einen Deserteur wissentlich annimmt, soll solchen ohne Entgelt ausfolgen, und zur Strafe gezogen werden.

ARTICULUS IX.

Wird aber ein Deserteur bey seiner Anwerbung verhölen oder verschweigen, daß er vorher in diesen, oder jenen Diensten gestanden, und davon austraten seye, so solle derjenige, so solchen reclamirt, dem Officier, der denselben angeworben, selbigen Deserteur nebst Zurückgebung des herrschaftlichen Rocks, und Kamisols, auch völliger Montur, was er empfangen haben möchte, anstatt des Werbgeids, und aller Kosten allein 6. Reichsthaler, oder 9. fl. hievor verglichener massen bezahlen, und dagegen die Auslieferung unverzüglich, und ohne einigen Aufenthalt besorget werden.

So aber ein Deserteur un- wissentlich angeworben worden, so sollen von dem reclamirenden Theile nebst Zurückgebung der Montur 9. fl. bezahlet werden.

ARTICULUS X.

Eofern auch eines Theils Unterthanen aus andrerseits Kriegsdiensten los zu seyn begehrt, und andern Theils legaliter darzeigen könnten, daß ihr Vater oder Befreundter ihnen ihr Lehenerbrecht, Leibgedingsgerechtigkeit, oder sonst Haus, Hof, Handwerk, oder andere Güter noch in Lebzeiten übergeben wollte, so solle solches ihnen verwilliget, dann denenselben, und zwar einem jeden gegen Erlegung 25. Reichsthaler, oder 37. fl. 30. Kreuzer unverweigerlich die Dimission und der Abschied gegeben werden, jedoch nach vorheriger Avisirung beederseits Commissariaten, und hofkriegsräthlicher Verwilligung.

Wenn eines Theils Unterthanen aus des andern Theils Kriegsdiensten los seyn wollen, und erweisen können, daß sie vom Vater oder Befreundten ein Haus, oder Gewerbe überkommen, so sollen solche gegen Erlegung 27. fl. 30. kr. dimittiret werden.

ARTICULUS XI.

Um nur desto ehender zu dem Endzwecke dieses gegenwärtigen Cartels zu gelangen, so wird hiemit beederseitigen Inwohnern, übrigens von den schon benannten Landen verboten, daß sie den Deserteurs und militärischen Uebelthätern keine Pferde, Monturen, Gewehr, Kleider noch andere Sachen abkaufen, viel weniger ihnen einen Aufenthalt geben, noch sie verhölen, weniger ihnen in ihrer Desertion, oder Flucht verhilfflich seyn, sondern solche gleich entdecken, und handfest machen sollen, widrigenfalls diejenige nicht allein mit einer willkührlichen Geldstrafe belegt werden, sondern auch, welche etwas erkaufet zu haben überwiesen würden,

Don Deserteurs und militärischen Uebelthätern Pferde, Monturen, Gewehr, Kleider und andre Sachen zu kaufen verboten, noch solle selben ein Aufenthalt gegeben, oder solche verhölet werden, erstes bey unentzeltlicher Rückgabe des Erkauften, letztes aber bey willkührlicher Geldstrafe.

Anno 1745.

den, obervähnter massen zur unentgeltlichen Restituirung, oder wenn es nicht mehr vorhanden, zur Ersetzung im Gelde angestrenget werden sollen: gleichwohl aber solle keinen von beyden allerhöchsten und höchsten Theilen auf den Fall, wenn die Deserteurs, oder militärische Uebelthäter, ohne daß man von ihnen etwas weiß, oder ihrermwegen einige Nachricht erhalten, das Land betreten sollten, einige Schuld beygemessen werden können.

## ARTICULUS XII.

Damit nun die Unterthanen in beiderseitigen allerdurchlächtigsten und durchlächtigsten Contrahenten Landen, ingleichen die Militärpersonen selbst zu Auffuchung, Anhaltung und Auslieferung um so mehrers angetrieben werden mögen, ist allerseits beliebt, daß für jeden aufbringenden Mann dem Denuntianten, oder Einbringer eines Deserteurs zu einer Douceur, nämlich für einen Fußgänger, Reuter, Dragoner zu Fuß, oder ohne Pferd 1. Ducaten, und für einen Reuter und Dragoner, oder Husaren mit einem Pferde, noch einmal so viel, als nämlich 2. Ducaten bezahlet, so weiters aber für die Auslieferung und Ueberlieferungskosten dem anbey benötigten Unterofficier täglich 20. fr., jedem Gemeinen 10. fr., und dann für den Steckknecht sammt dem Schließ- und Abschließungsgelde zu 12. fr., annoch täglich 10. fr. ausgeworfen seyn, und vergnüget werden sollen.

Gleichwie aber die innhaftirte Ausreißer von denjenigen, die solche in Händen haben, auf die Gränze mit sicherem Geleite zu liefern, und an den zur Uebernahme zwischen beyderseitigen Officiers concertirten Orten auszuhändigen sind, also solle derübernehmende Theil gedachte ausgesetzte Ergößlichkeit sogleich nebst den obermeldten Verpflegungs- und andern hievor bemerkten Auslieferungs- und Ueberlieferungskosten für Mann und Pferd unmangelbar entrichten lassen, indessen, und um die Auslieferung desto mehr zu facilitiren, und die Deserteurs an die nächstgelegene Orte, wo sich es eben am leichtesten und geschwindesten mag thun lassen, abgegeben werden.

## ARTICULUS XIII.

Gegenwärtiges Cartel solle von der Zeit, als die allerhöchste und höchste Ratification eingelangt, auch die gewöhnliche Auswechslung, und darauf sogleich erfolgende Publication wird geschehen seyn, vor vollkommen festgestellt erachtet, und einfolglich alle Deserteurs, welche von solcher bemeldter Zeit an sich bey eines, oder des andern allerhöchsten und höchsten Contrahentens Troupen entweder selbst engagiren, oder auch von dem Lande als Recruten gestellet werden, von beeden Seiten unverweigerlich ausgeliefert werden, und solle so lang, als beiderseitigen allerhöchsten und höchsten Theilen nicht einandres in das Künftige beliebt, gegenwärtiges Cartel fest gehalten werden. München den 28. Augusti 1745.

Gleich nach der Publication sollen diejenige, so sich in des andern Theils Kriegsdienste freywillig unterhalten lassen, oder vom Lande zu Recruten gestellet werden, von beeden Seiten unweigerlich ausgeliefert werden.

## Eberstorfs Ueberlassung den Armen.

Den 3. September 1745.

Anzuzeigen; es haben Allerhöchst gedacht Ihre königl. Majestät in allermildeste Erwägung gezogen, wie das ungestimme Betteln in den Kirchen, Häusern, und auf den Gassen ungeacht so vieler heilsamen Vorkehrungen noch immerfort daure, sothanes Uebel aber großen Theils daher entspringe, weil es allhier an zulänglichen Arbeitshäusern gebreche, welche das alleinige Mittel sind, um sowohl den Müßiggang auszurotten, als auch das muthwillige Betteln, wodurch den wahrhaft bedürftigen Armen das Allmosen entzogen wird, mit Ernste abzustellen.

Wenn nun Ihre königl. Majestät auf das Verbot des öffentlichen Bettelns mit allem Nachdrucke gehalten wissen wollen, und in Betrachtung dessen allergnädigst sich entschlossen der unter Direction und Präsidio des Herrn Cardinal und Erzbischofs allhier stehenden Allmosenkasse die Herrschaft Eberstorf mit allen Zugehörungen und Einkünften, außer der Jagdbarkeit und des Landgerichts, als ein Geschenk in der allermildesten Absicht zu übergeben, damit in dem daselbst großen Schloße die unwürdige Bettler untergebracht, und mit Arbeit verlegt werden können.

Herrschaft Eberstorf mit allen Zugehörungen und Einkünften außer der Jagdbarkeit und Landgerichts-Unterbringung der unwürdigen und mit Arbeit zu belegen kommenden Bettlern geschenkt worden.

kön

können; Dessen der Herr Cardinal und Erzbischof allhier als Praeses der zu Beforgung der Armenkasse verordneten Hof-Commission in einem und andern zugleich erinnert worden.

Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht hiemit erinnern wollen.  
Wien den 3ten September 1745.

## Norma, Wie es mit der Jurisdiction zwischen den Civil- und Militarstellen in den königl. deutschen Erblanden künftighin zu halten.

### I.

**G**leichwie alle diejenige unstreitig unter die Militarjurisdiction gehören, welche in wirklichen Kriegsdiensten sind, oder auch ex Militari mit ihren Portionen verpfleget werden; also haben hingegen unter jeden Orts Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen sowohl jene, welchen durch hofkriegsräthliche Patenten nur ein Militartitel, oder Character beygelegt worden, als auch alle quittirte und verabschiedete Officiers, unerachtet sie eine Pension ex Militari genießen, allermassen das Forum privilegiatum alsogleich von dem Tage an aufhöret, wo der Officier seine Charge niederlegt, und die Militardienste quittiret; jedoch haben derley entlassene Militares in Sachen, so das Regiment, oder ihre abgetretene Militarverrichtungen angehen, bey dem Militarforo allezeit Rede und Antwort zu geben.

II. Die Feldmedici, und Chyrurgi haben sich auch auffer der Campagne der Militarjurisdiction zu erfreuen, in so lang sie bey dem Militari engagiret sind, und eine Sage ziehn; es wäre denn Sache, daß ein dergleichen Medicus und Chyrurgus einer erbländischen Universität incorporiret wäre, und sich bey solcher Universität befände, oder auch in dem Lande, oder Stadt, wo er sich aufhaltet, practiciren wollte, in welchen beyden Fällen sich derselbe auch der Jurisdiction der Universität, oder des Orts nicht entziehen kann. Und ob zwar

III. Die Bediente der Militarpersonen bey einem wirklichen Feldzuge lediglich ihre Dependenz von dem Militari haben; so gehören doch dieselbe unter jeden Orts Civiljurisdiction, wenn sie hin und wider in den Ländern ohne dem Regimente bey ihren Herren sich aufhalten.

IV. Die Officiers-Ehefrauen, wenn sie ihren Männern in das Feld nachfolgen, oder sich bey dem Regimente aufhalten, stehen unter dem Gerichtszwange, dem die Männer unterworfen sind, mithin unter der Militarjurisdiction. Wenn sie aber bey vorkommenden Feldzügen in den Ländern verbleiben, in diesem Falle gehören selbe sowohl bey Lebzeiten, als bey ihrem Absterben die bey ihnen befindliche Verlassenschaft unter die Jurisdiction des Orts, wo sie sich aufhalten.

V. Die Militarpupillen fallen sofort nach erlangter Majorenmität unter die Civiljurisdiction, und hat Hofkriegsrath, oder das Regiment selbe alsdenn also gleich abzufertigen, ihnen das ihrige zu verabsolgen, und nach erreichter Vogtbarkeit mit ihnen nichts mehr zu thun, es wäre denn, daß sie durch annehmende Kriegsdienste sich dem Foro militari von neuem untergäben. Eben also gehören auch

VI. Die Militarmittwen sowohl bey ihren Lebzeiten in allen ihren Handlungen, als auch nach ihrem Absterben ihre Verlassenschaft unter die Civiljurisdiction.

VII. Die Proviantofficiers, welche ihre allgemeine Dependenz von der Hofkammer haben, stehen in den österreichischen Ländern unter Regierung, und Kammer, in den königlichen böheimischen Ländern aber unter der Civil-Obrigkeit.

VIII. Die bürgerliche Bau- oder Werkmeister, ob sie schon neben andern Kundschaften auch bey der Festung arbeiten, und dafür eine gewisse Bestallung genießen, bleiben bey dem bürgerlichen Foro; dagegen gehören jene unter das Militare, und Kriegsstelle, so keine Bürger sind, sondern im allgemeinen Militarsolde stehen, und daher keine Civil-Gebäude, oder andre Arbeit zum Abbruche der bürgerlichen Nahrung annehmen dürfen.

Wien den 14. Septemb. 1745.

In wirklichen Kriegsdiensten stehende, und ex militari ihre Portionen genießende, gehören unter die Militarjurisdiction.

Welche aber nur einen Militartitel oder Character haben, oder quittirte und verabschiedete Officiers, wenn sie auch ex militari Pensionen haben, gehören unter die Civil-Gerichtsbarkeit, jedoch müssen dieselbe in Sachen so das Regiment, oder ihre gehabte Militarverrichtungen betreffen, dem Militar-Foro Rede und Antwort geben.

Feldmedici und Chyrurgi gehören unter die Militarjurisdiction so lang sie bey dem Militari engagiret sind, und Sage ziehn, sie wären dann einer erbländischen Universität incorporiret, oder practiciren im Lande, oder einer Stadt.

Bediente der Militarpersonen dependiren im Felde vom Militari, aber wenn selbe sich mit ihrem Herrn anderwärts als bey dem Regimente befinden, sind sie der Civiljurisdiction unterworfen.

Ingleichen der Officiers-Ehefrauen.

Majorens Militarpupillen gehören unter die Civiljurisdiction, wenn selben die Kriegsdienste annehmen, und sich dem Foro militari unterwerfen.

Militarmittwen gehören bey Lebzeiten, und nach ihrem Absterben unter die Civiljurisdiction.

Proviantofficiers, so von der Hofkammer abhängen, gehören in den österreichischen Ländern unter Regierung und Kammer, in Böheim aber unter die Civil-Obrigkeit.

Bürgerliche Bau- und Werkmeister, wenn auch solche an Festungen arbeiten, gehören unter das bürgerl. Forum. Dagegen sind jene dem Militari unterworfen, welche keine Bürger sind, auch keine Civil-Gebäude annehmen dürfen.



Anno 1743.

Fremde bey auswärtigen Fürsten dienende Officiers haben unter der Civil-Verichtbarkeit.

Türkische Unterthanen und fremde Handelsleute allhier gehören unter das Stadt- und Merkantilgerichte, in andern Orten aber unter jeden Orts Verichtbarkeit, und solle denselben schleunige Justiz widerfahren.

Wenn eine in königl. Felddienste stehende Malesperson allhier betreten würde, so gehört die Untersuchung und Bestrafung der Kriegsstelle, es sey denn, daß von allerhöchsten Orten ein Judicium delegatum angeordnet würde.

Die erste Captur, sonderlich wo es keinen Verschub leidet, kann von der Civil-Obrigkeit geschehen, doch muß der Missethater an die Kriegsstelle auf Verlangen und ohne Taxen ausgefolgt, ein solches aber ex parte militari auch beobachtet werden.

Civil- und Militärobrigkeiten sollen einander zur eidlichen Zeugenverhör willige Hand bieten.

Wenn ein Soldat außerhalb Wien in Verhaft wegen Mißhandlung kömmt, und das Regiment im Lande befindlich ist, so muß selber dem Regimente übergeben werden, ligt das Regiment aber nicht im Lande, so müssen die Militärverbrechen von gemeinen Delictis unterschieden werden.

So ein Officier oder gemeiner Soldat wider die Kriegsartikel handelt, muß er binnen 2. Monaten dem Regimente extradirert werden, wenn es das Regiment länger ansehen ließ, muß es die Akungs- und andere Kosten ersetzen.

Staabs- und Oberofficiers und deren Frauen, welche keine Landstände sind, sollen vom Regimente, oder vom Hofkriegsrathe processirt werden.

Ein Unterofficier, oder Gemeiner, welcher eines Verbrechens schuldig, so die Todesstrafe verdient, muß dem Regimente, falls selbes im Lande, wo das Verbrechen geschehen, steht, extradirert werden, wäre aber das Regiment nicht im Lande, so muß demselben die Mißthat berichtet werden, damit es den Delinquenten abholen lasse, würde aber der Delinquent binnen 2. Monaten nicht abgehohlet, so soll das Halsgericht dasigen Orts das Urtheil schöpfen, und vollziehen.

Wenn das Verbrechen ein Exempel in loco delicti erfordert, so soll Hofkriegsrath, als auch die Regimenter die Execution in loco delicti vornehmen lassen.

Wenn ein Soldat oder Staabsbedienter vom Hofkriegsrathe oder einem Landgerichte verurtheilt wird, soll dem Regi-

IX. Die fremde Officiers, so bey auswärtigen Fürsten dienen, können keineswegs unter die Militärjurisdiction gezogen werden, sondern stehen unter jedes Orts Civil-Verichtbarkeit.

X. Die türkische Unterthanen haben, wie alle andre fremde Handelsleute den Gerichtszwang des allhierigen Stadt- und Merkantilgerichts und in andern Orten eines jeden Orts Verichtbarkeit zu erkennen, allwo ihnen ganz schleunige Justiz wiederfahren solle.

XI. In Malesisachen, wenn der Thäter eine wirkliche in königlichen Felddiensten stehende Militarperson ist, und allhier in Wien betreten würde, gehört die Untersuchung und Bestrafung, ohne Unterschied, vor die Kriegsstelle, so sich dahier aufgerichtet befindet, auffer es gefiele Ihrer königl. Majestät, in gewissen Particular-Vorfällen ein Judicium Delegatum anzuordnen.

XII. Die erste Captur kann in Fällen, wo die Sache keinen Verschub leidet, zur Beförderung der Justiz, durch eine jegliche Civil-Obrigkeit geschehen, jedoch, daß die Auslieferung an die Kriegsstelle auf Verlangen sogleich erfolge, und dabey keine Taxen abgefodert, ein solches aber auch reciproce ex parte militari beobachtet werde.

XIII. Sollen hier zu Wien die Civil- und Militärobrigkeiten alle Zeugen, so zur Inquisition nöthig sind, einander auf mündliches Ersuchen zur eidlichen Verhörung stellen, auch sonst allenthalben einander willigst die Hand bieten.

XIV. Geschieht es aber, daß aufferhalb Wien ein Soldat wegen Mißhandlung in Verhaft käme, so ist anvörderst auf den Umstand zu sehen, ob das Regiment worunter er stehet, sich im Lande befindet, oder nicht? In dem ersten Falle muß er ohne Ausnahme dem Regimente übergeben werden, und allda sein Urtheil und Recht empfangen; in dem zweyten Falle aber, als zum Exempel, wenn das Regiment in Niederösterreich einlogiret wäre, und der Thäter im Lande ob der Enns gefangen säße, sind die Militärverbrechen von gemeinen Delictis zu unterscheiden.

XV. In Militärverbrechen, so ein Soldat, als Soldat begehet, und als oft er gegen die Kriegsartikel handelt, hat das Regiment, es möge Officier, oder Gemeine betreffen, allein zu erkennen, und ist der Thäter demselben, wo es sich immer befindet, auszuliefern; es solle aber auch besagtes Regiment die Uebernehmung des Delinquentens von Zeit der geschehenen Erinnerung über 2. Monate nicht anstehen lassen, widrigens die Akungs- und übrige Kosten zu ersetzen gehalten seyn.

XVI. In gemeinen Mißhandlungen ist abermal ein Unterschied zu machen zwischen Oberofficiers, so keine Landstände sind, (massen von denen, so Landstände sind, unten besonders gehalten wird) und Unterofficiers, dann gemeinen Soldaten. Die Staabs- und Oberofficiers können in derley Verbrechen von niemand andern, als vom Regimente, oder falls dieses allzuweit entfernt, von dem Hofkriegsrathe processirt und geurtheilt werden, welches auch von den Frauen der Staabs- und Oberofficiers zu verstehen ist.

XVII. Wenn aber ein Unterofficier, oder gemeiner Soldat sich eines solchen Verbrechens schuldig machte, so die Todesstrafe nachzöge, und das Regiment, worunter derselbe gehöret, stünde in dem Lande, wo das Verbrechen geschehen, so ist derselbe nach dem Inhalte des vorhergehenden 14. S. dem Regimente zur Formirung des Processus zu extradirern. Wenn aber das Regimente sich nicht im Lande befindet, so ist demselben von dem vorgegangenen alsogleich die Nachricht zu geben, und sich zur Extradirung anzutragen, auch mit Anstrengung des Processus 2. Monate zu warten, wenn aber in der Zeit (binnen welcher das Regiment nochmal zu erinnern) keine Antwort erfolgte, oder der Delinquent nicht abgehohlet würde, so ist wider denselben von des Orts Halsgerichte criminaliter der Ordnung nach zu verfahren, auch das Urtheil zu schöpfen, und zu vollziehen.

XVIII. Wenn die Schwere des Verbrechens ein erspiegelndes Exempel in loco delicti erforderte, so hat sowohl Hofkriegsrath als die Regimenter die Execution in dem Lande und Orte, wo das Verbrechen geschehen, vollziehen zu lassen.

XIX. Als oft nun ein Soldat oder Staabsbedienter, dessen Regiment nicht im Lande ist, nach den erst angezeigten Regelnentweder von dem Hofkriegsrathe, oder

oder aber bey einem Landgerichte verurtheilet wird, solle es dem Regimente, ohne jedoch die Execution aufzuhalten, förderlich kund gethan, und des Ends von dem Landgerichte das gefällte Urtheil dem königl. Hofkriegsrathe zur Nachricht, und gehörigen weitem Verfügung eingesandt werden.

XX. In Causis civilibus sind alle Personalklagen gegen wirkliche in königl. Kriegsdiensten stehende Militärpersonen bey dem Regimente, falls sie aber zu keinem Regimente gehören, wie ingleichen, wenn das Regiment nicht im Lande wäre, dahier zu Wien bey dem Hofkriegsrathe, in den Ländern aber, wo keine förmliche Kriegsstelle sich befindet, und das Regiment auch nicht im Lande ist, bey den adelichen Gerichten, wenn es Staats- oder Oberofficiers betrifft; wenn es aber Unterofficiers oder Gemeine angehet, bey jeden Orts Civilgerichtbarkeit anzubringen, und die allort erfolgte Erkenntniß bey allen Militärgerichten pro Judicato zu halten, mithin darauf ad Requisitionem in Subsidium Juris die Execution zu ertheilen.

XXI. Wenn ein Soldat, oder andere Militärperson für genossene Kost und Quartier etwas schuldig verbleibet, in solchem Falle kann sich der Hauswirth an den Effekten des Schuldners, die alleinige Montur, das Gewehr und Regimentsgelder ausgenommen, pfänden, und sofern die Bezahlung innerhalb sechs Wochen nicht erfolgt, stehet ihm frey, bey der Civilobrigkeit des Orts, wo die Schuld contrahiret worden, um die Schätzung und Einantwortung sothaner Effekten anzulangen, und da sie etwann nicht erklecklich wären, den Abgang bey seiner Behörde anzusuchen.

XXII. Die Militärpersonen, wenn sie eine Vormundschaft antreten, müssen in den sothane Vormundschaft berührenden Fällen bey der Instanz des Pupillens oder Curandi stehen. Und wenn

XXIII. Ein Officier, oder andere Militärperson wegen ausgestellten Wechselbriefes bey dem Mercantil-Foro belanget würde, solle Hofkriegsrath auf Ansuchen des Wechselgerichts nicht nur auf des Debitoris genießende Militargage, sondern auch, wenn es die Justiz erforderte, gegen eine so andere Militärperson die Personalexecution zu ertheilen, hierinnen dem Wechselgerichte willfährig die Hand bieten.

XXIV. Wenn eine Rechtsache bey einer Justizstelle wirklich anhängig wäre, und der Beklagte erst nach der Kriegsbefestigung ein Soldat würde, ist er sie ungehindert, des veränderten Fori daselbst fortzusetzen schuldig. Eine gleiche Meinung hat es, wenn ein schon im Verhafte sitzender Inquisitus sich los machte, und unter die Miliz begäbe; wie nicht weniger, wenn ein Böswicht nach verübter schwerer Mißhandlung sich anwerben ließe, jedoch noch nicht zur Fahne geschworen hätte, in welchen Fällen der angeworbene dem Landgerichte auf Verlangen zu erfolgen ist.

XXV. In Realklagen ist außer Zweifel, daß auch die Militares bey dem Judice rei sitæ zu Recht stehen müssen.

XXVI. Die Causæ Fisci, als zum Exempel, wenn die Frage ist, ob ein Abfahrtgeld gebühre? Oder eine Verlassenschaft erblos seye? Und in Summa, wo immer der Fiscus interveniret, leiden keinen andern Richter, als wo sonst in jedem Lande der Fiscus seine Klage anzubringen gehalten ist, woselbst all-jegliche Jurisdiction-Genossene unweigerlich Rede und Antwort geben müssen.

XXVII. In Sterbfällen gebühret die Sperre und Abhandlung, wie auch die Vergerhabung eben derjenigen Obrigkeit, unter welcher der Abgelebte nach den obigen Grundregeln quo ad causas civiles gestanden ist.

XXVIII. Die Officiers, welche, zugleich wirkliche Landleute sind, stehen in Civilibus, & Criminalibus (die alleinige Militärverbrechen ausgenommen) unter dem Judio Statuum eines jeden Landes, und können bey den Kriegsstellen anders nicht, als wegen ihrer zugleich genießenden Militargage besprochen werden; wenn sich aber zuträgt, daß ein dergleichen in wirklichen Kriegsdiensten stehendes Landesmitglied außer Landes versürbe, solle das hinterlassene Testament der Landesstelle in Originali sogleich erfolgen, denn die Erbserklärung daselbst eingereicht, die Verhaben bestellet, und die behörige Abhandlung vorgenommen werden.

mentre die Nachricht davon gegeben, und das von einem Landgerichte gefällte Urtheil dem Hofkriegsrathe zur Nachricht und Verfügung eingesendet werden.

Personalklage wider in wirklichen Kriegsdiensten stehende bey dem Regimente, wenn sie aber zu keinem Regimente gehören, oder das Regiment nicht im Lande wäre, bey dem Hofkriegsrathe, wo aber keine Kriegsstelle befaßlich, bey den adelichen Gerichten, wenn es Staats- oder Ober-Officiers betrifft, wider Unter-Officiers und Gemeine, sind selbe bey jeder Civilgerichtbarkeit anzubringen.

So eine Militärperson vor Kost und Quartier etwas schuldig bleibet, kann sich der Hauswirth an den Effekten des Schuldners, die Montur, das Gewehr und die Regimentsgelder ausgenommen, erequestiren, und da in sechs Wochen die Zahlung nicht geschieht, die Schätzung und Einantwortung von der Civilobrigkeit ansuchen.

Militärpersonen als Vormünder stehen unter der Instanz des Pupillens und Curandi.

Wenn eine Militärperson wegen eines Wechselbriefes bey dem Mercantiforo geklaget wird, solle Hofkriegsrath auf des Wechselgerichts Ansuchen auf des Debitoris Sage den Verboth annehmen, nöthigen falls auch die Personalexecution ertheilen.

So einer, dessen Strittsache bey einer Justizstelle anhängig ist, Soldat würde, soll er doch den anhängigen Proceß dort ausführen.

Ingleichen, wenn ein Inquisitus sich los machte, und unter die Miliz gieng, nicht weniger ein Uebelthäter, wenn er sich anwerben ließe, jedoch nicht zur Fahne geschworen hat, sind dem Landgerichte auszufolgen.

In Realklagen müssen Militares bey dem Judice rei sitæ zu Rechte stehen.

In Causis Fisci müssen Militares in jedem Lande Rede und Antwort geben, wo der Fiscus seine Klage anzubringen schuldig ist.

Sperre, Abhandlung, und Vergerhabung gebühret jener Obrigkeit, unter welcher der Verlebte quoad causas civiles gestanden.

Officiers, welche Landleute sind, stehen unter dem Judio Statuum Causis in Militärverbrechen.

Wenn ein solcher außer Landes stirbt, muß das Originaltestament der Landesstelle eingeschickt und die Verlassenschaft allort abgehandelt werden.

Anno 1745.

Ueber die Feldequipage und übrige Fahrnisse wird ex parte militari die Sperre angeleget, und die Inventur errichtet, und der Landesstelle eingeschickt, nach mit dem Regimente gesä. gener Richtigkeit auch das Mobilarvermögen ausgefolget.

Liquidation der Regiments-Schuldengehöret privative zum Königl. Commissariat, und respective Hofkriegsrathe. Einem Militari ex testamento, vel ab intestato succedirenden Erben solle von den Landesstellen vor 3. Monaten die Erbschaft nicht ausgefolget werden.

Wenn es ad Concursum kömmt, gehören die Regimentsschulden ex jure primipilari in die Prioritätsklasse.

Auf dem Stadtglacis gehöret dem Commandanten die Obacht.

Die Jurisdiction aber, so weit die Fortification nicht beschädiget wird, steht dem Politico zu, und solle demselben alle Assistenz geleistet werden.

Waffenhäuser - Inwohner bleiben in civilibus et criminalibus unter jener Obacht, unter welche sie ihrem Stande nach gehören.

Wenn Jurisdiction oder andere Streitigkeiten zwischen dem Hofkriegsrathe und den Civilstellen entständen, und man sich in Güte nicht vergleichen könnte, sollen beiderseitige Beweggründe zur allerhöchsten Entscheidung übergeben werden.

Was aber des Verstörbenen beghabende Feldequipage, und übrige Fahrnisse betrifft, wird man ex parte militari nebst Anlegung der Sperre die gewöhnliche Inventur errichten, und solche der Landesstelle zur Ergänzung des Hauptinventarii mittheilen, anbey nach Erforderniß der Umstände das nöthige Provisionale vorkehren, und wenn folgendes der Erb sich gewöhnlicher massen legitimiret, anbey die Richtigkeit bey dem Regimente, oder wegen anderer Militärschulden gepflogen haben wird, den Betrag sothanen Mobilarvermögens gegen gehörigen Revers ausfolgen lassen.

Uebrigens gehöret die Liquidation, und Berechnung dessen, was der Verstorbene in die Regimentsklasse schuldig verbleibet, privative zu dem Königl. Commissariate, und respective Hofkriegsrathe, allwo der Erb seine etwannige Behelfe anzubringen hat. Wie denn zu diesem Ende von den Landesstellen den einem militari ex testamento, oder ab intestato succedirenden Erben die Erbschaft vor 3. Monaten nicht extradiret werden solle, damit das Regiment Zeit genug habe, sich wegen der etwann machenden Forderung gehörig zu prospiciren.

Es werden auch die Landesstellen auf Ersuchen des Hofkriegsraths über das zuerkannte Quantum ohne weitere Cognition ganz schleunige Execution ertheilen, oder, da es ad Concursum kömme, derley Regimentsschulden ex jure primipilari in die gehörige Prioritätsklasse setzen, in den böhmischen Ländern aber vermög der landtäflichen Verfassung collociren.

XXIX. Auf dem allhiefigen, und andern Stadtglacis, oder sogenannten Abbrüchen gebühret dem Commandanten die Obacht, damit nichts zum Nachtheile der Festung vorgehe.

Die Jurisdiction aber, und politische Anordnungen, in so weit selbe der Fortification keinen Schaden bringen, stehen dem Politico zu, welchem in erfodern dem Falle alle Assistenz zu leisten ist.

XXX. Auf gleiche Weise ist es zu halten, mit den Inwohnern auf den Waffenhäusern, denn diese Inwohner bleiben in Civilibus & Criminalibus unter jenen Obrigkeiten, wohin sie ihrem Stande nach gehören, also, daß der Aufenthalt auf der Waffey das Forum ordinarium nicht alteriret.

XXXI. Im Falle in Jurisdiction- oder andern Sachen zwischen dem Hofkriegsrathe, und den Civilstellen noch eine weitere Strung oder Mißhälligkeit entstände, sollen zuvörderst alle unanständige Thätigkeiten beyderseits unterbleiben, und die obschwebende Differenz, wenn anders die Stellen selbst sich nicht vergleichen, bey einer Zusammentretung dahier zwischen den Hofstellen entweder in Güte beygelegt, oder aber, da man sich nicht vereinigen könnte, der Vortrag mit Anführung beyderseitiger Bewegnisse an Ihre Königl. Majestät zur allerhöchsten Entscheidung abgestattet werden. Wien den 14. September 1745.

## Vicedoms Aufhebung unter der Enns.

Den 14. Septemb. 1745.

Vicedomamt in Defereich unter der Enns aufgehoben.

Das Justitiale solle von Regierung das Revisorium aber unmittelbar vom Hofe abhängen.

Die Einbringung der Anlagen und Gaben solle die Hofkammer, Das oeconomicum aber Regierung und Kammer besorgen.

Der Hofkammerrath Graf v. Gaßpruck solle die Commission in den übrigen Vicedomamtlichen Orten fortsetzen.

Anzuzeigen; es haben allerhöchstgedacht Ihre königliche Majestät in Ansehung Dero R. O. Vicedomamts allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß

- 1mo. gedachtes hiesiges Vicedomamt, vom 1ten künftigen Monats November anzufangen, vollkommen, und für beständig aufgehoben seyn;
- 2do. Das Justitiale der dahin gehörigen Orte unmittelbar von Regierung, und das Revisorium vom Hofe abhängen; denn
- 3tio. die Einbringung der Anlagen und Gaben die Hofkammer; und
- 4to. das übrige Oeconomicum benanntlich die Nachsicht, ob die Gaben zwischen den Bürgern recht eingetheilt sind, ob richtige Rechnung über die Gemeinkünften und Ausgaben gepflogen, und ob keine unnütze Ausgaben, wie bisher, verwendet worden, und dergleichen mehr, Regierung und Kammer besorgen; ferners und

5to. Dero Hofkammerrath Herr Anton Graf von Gaßpruck die ihm aufgetragene Commission auf die nämliche Art, wie bey Stockerau, auch in den übrigen vicedomamtlichen Orten fortsetzen: So viel aber

6to. das Civile und Politicum belanget, besagte Verter von Regierung und Kammer dependiren sollen.

So ihr Regierung, und respective Regierung und Kammer zu ihrer Nachsicht, Direction und Befolgung hiemit erinnert, beynebens anbefohlen wird, daß selbe so viel den 2. 4. 5. und 6ten Punkt belanget, circa modum, wie sowohl das Judiciale und Oeconomicum, als auch das Civile & Politicum bey ihr Regierung, und respective Regierung und Kammer auf das Kürzeste und Solideste zu tractiren seyn möchte, alles reiflich erwägen, und hierüber einen ausführlichen Bericht und Gutachten ganz förderfam nachr Hofe geben solle. Wien den 14. September, 1745.

Anno 1745.

Und das civile & politicum von Regierung und Kammer abhänzen.

Regierung soll ihren Bericht erstatten, wie das Judiciale, Oeconomicum, Civile & Politicum auf das kürzeste und solideste tractiret werden könne.

## Soldaten-Montureneinkauf verboten.

Von der N. Oe. Regierung wegen: den sämtlichen Grundrichtern allhier hiemit anzufügen. Bey Ihr Regierung sey angezeigt worden, wasmassen den allhier verschiedentlich ausreisenden Soldaten durch ein und andern der bürgerlichen Ländler die Monturen abgekauft, sohin selben ihre Flucht desto mehr erleichtert werde. Anernogen aber andurch den in Sachen vielfältig ergangenen und wiederholten allergnädigsten Resolutionen allerdings zuwider gehandelt wird, folglich derley strafbare Unterschleifgeber mit aller Schärfe anzusehen sind.

Den 20. September 1745.

Ländler sollen keine Monturen von Deserteuren kaufen.

widrigens scharf gestraffet werden.

Als wird ihnen sämtlichen Grundrichtern hiemit anbefohlen, daß selbe den auf ihren Gründen befindlichen Ländlern die Enthaltung alles ohne vorläufiger Anfrage unternehmenden Monturkaufs bey ansonst zu gewarten habenden schwerer Bestrafung nachdrucksamst einbinden, und daß dem nicht zuwider gehandelt werde, ein obachtames Aug tragen, weitershin auch mitgeben, daß sie Ländler im Falle sich furohin ein Deserteur oder sonst gefährlich scheinender Mensch mit einer zum Verkaufe anbietenden Montur anmelden würde, alsogleich die Anzeige ihnen Grundrichtern machen, wo sodann von denselben ein solcher verdächtiger Mensch ungesäumt arrestirlich angehalten, und hierüber Regierung relationiret werden solle. Wien den 20. September 1745.

Ländler sollen die Monturen verkaufen wollende Deserteurs, und gefährlich scheinende Personen den Grundrichtern anzeigen.

## Krönung Seiner kaiserl. Majestät Francisci I.

Anzuzeigen: Demnach durch einen anheut allhier angelangten Expressen die höchst erfreuliche Nachricht überbracht worden, was gestalten in des heil. röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn den 4ten dieses die kaiserl. Krönung glücklich vollzogen, und Seine neuerlich erwählte römische königl. Majestät Franciscus I. &c. nunmehr zum römischen Kaiser in St. Bartholomäi Stifftkirche allda selbst altem Herkommen nach mit allen hohen Solennitäten und allseitiger großer Bergnügung öffentlich gekrönet worden.

Den 9. October 1745. Lob und Dankfest wegen der Krönung Sr. Majestät des Kaisers Francisci I. soll den 10ten Detobris gehalten, auch dem ganzen Lande intimiret werden.

Und nun aber diese abermalige erwünschte Gelegenheit ohne Zweifel aus sonderbarem Willen und väterlicher Providenz des Allerhöchsten hergestlossen, und darum seiner göttlichen Allmacht billig ewiges Lob, Preis und Danksagung gebühret, und beynebens um Verleihung glücklicher Regierung, auch um weitere göttliche Gnade und reichen Segen inniglich anzurufen ist, damit solches förderst zu seiner göttlichen Ehre, dann zu des allgemeinen christlichen Wesens Heile, des sämtlichen röm. Reichs beständiger Wohlfart, dieses höchst löbl. Erzhauses Aufnehmen, und der sämtlichen getreuen Erbländer Besten gedeihen möge.

Als haben allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. und königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, sowohl mit dem allhiesigen fürstl. erzbischöfl. Herrn Ordinario die Sachen auf den 10ten dieses Monats und Jahrs dahin einzurichten, damit zu schuldigster Danksagung, auch allgemeinen Freudensbezeigungen in der St. Stephans Domkirche allhier ein öffentliches gesungenes Lobamt und Te Deum Laudamus unter der bey St. Stephan rangirten hiesigen Garnison gebenden dreyimaligen Salve, auch aller Stücken dreymaliger Lösung, allermassen es in dergleichen Fällen gebräuchlich und gehöriger Orten veranstaltet worden, solemniter gehalten werde, als in diesem ganzen Lande, wie auch in dem Lande ob der Enns, zu Linz und anders

Anno 1745.

wärtig selbigen Landes ein gleiches Dankfest bey einem ehehin gelegensamen Tage mit möglicher Solennität anzuordnen.

Man hat demnach die Regierung dessen hiemit zur Nachricht erinnern wollen, und wird dieselbe hierüber die weitere Verordnung durch das ganze Land und an Herrn Landeshauptmann Oesterreichs ob der Enns zu thun wissen. Wien den 9ten October 1745.

## Wildprätthändlerordnung.

Den 18. October 1745.

Von den in Wohlfeilheitsfachen verordneten Regierungen mittels Rätthen erstatteter gutachtlicher Bericht, die von denen von Wien neu projectirte, und zu bestättigen kommende Wildprätthändlerordnung betreffend: diesen gutachtlichen Bericht bey der Kanzley aufzubehalten, annehbens will Regierung in vermeldte Wildprätthändlerordnung dergestalt bestättiget haben: daß

Wildprätthändler Zahl solle auf 12. eingeschränket, und ohne allerhöchster Bewilligung solche nicht überschritten werden.

Die Verleihung solcher Gewerbe solle von dem hiesigen Stadtrathe abhängen, und solche weder verkauft, abgelöset, noch Schulden darauf vorgemerket werden können.

Errichtung einer eigenen Lade, und Erwählung zweyer Vorsteher, nämlich eines alten, und eines jungen, und solle nach Ausretung eines Alten der Junge jedesmal, es wären dann erhebliche Bedenken, succediren,

Und von beiden Vorstehern jährliche Rechnung geleyet, von dem Commissario durchgegangenen, auch ohne vorläufiger Anfrage keine überflüssige und ungewöhnliche Ausgaben gemacht werden.

Einführung guter Mannszucht,

Quatemberliche Zusammenkunft, und Auflage r. 15. kr.

Errichtung bey den quatemberlichen Seelenmessen bey Strafe 2. fl. in die Lade.

Der jüngste Wildprätthändler solle zu den Zusammenkünften, quatemberl. Gottesdienste, und Leichbegängnissen ansagen, bey Strafe 2. fl. auch die übrige Wildprätthändler bey obiger Strafe dabey erscheinen.

Für die verstorbene Person eine heilige Seelenmesse gehalten, und aus der Lade bezahlet werden.

Wildprätthändler, und deren Weiber haben sich alles Wildprät vorkauf, und Hausrentraagens bey wirklichem Verluste des Gewerbs zu enthalten.

Wildprätthändler sind nur in solange verlichen, als sich die Inhaber ehrlich verhalten, nicht succediren,

Erstens: nachdem die Zahl der bürgerlichen Wildprätthändler vermög allerhöchster königl. Resolution dd. 26. Junii 1742. auf zwölf eingeschränket worden; als sollen die dormalige Wildprätthändler in Verfolg ersterwähnter königl. Hofresolution auf obige Zahl herabgesezet, und diese Zahl künftighin ohne allerhöchster Bewilligung niemalen erhöht oder überschritten: mithin

Zweytens: die Verleihung des Wildprätthändlergewerbs, wie vormals, also auch pro futuro von dem allhiesigen Stadtrathe abhängen, auch weder einige Verkaufung oder Ablösung gestattet, noch Schulden darauf vorgemerket werden.

Drittens: solle eine eigene Lade mit zwey differenten Schlüsseln errichtet, ein alter und junger Vorsteher erkiesen, nicht weniger der alte austretende Vorsteher von dem Jungen, wenn anderst keine erhebliche Bedenken wider ihn vorhanden, abgelöset, sodann ein neuer junger Vorsteher ernennet, ingleichen von den beiden Vorstehern von Jahre zu Jahre eine ehrbare Rechnung erleyet, und in Beyseyn des ihnen von dem Stadtrathe zugebenden Commissarii durchgegangen, von demselben auch keine ungewöhnliche, und überflüssige Ausgaben ohne vorläufig geschעהner Anfrage gestattet werden: desgleichen

Viertens: unter ihnen gute Mannszucht eingeführet; nicht weniger alle Quatember, oder sonst, so oft es nothwendig, eine ordentliche Zusammenkunft gehalten, und die vorhin schon angefangene quatemberliche Auflage mit 15. kr. erleyet, von den Wittwen aber bey Strafe 30. kr. dahin geschicket, wobey von den Wildprätthändlern ehrbar in Mänteln, wie auch bey den alle Quartale vor die aus ihrer Bruderschaft verstorbene in St. Stephans Metropolitankirche haltenden heiligen Seelenmessen beygewohnt, als im widrigen bey ohne habender genugsamer Ursache geschעהndem Ausbleiben, oder dabey ungebührlicher Aufführung, und erweckender Unruhe derselbe um 2. fl. in die Lade abgestrafet werden solle.

Fünftens: Zu den Zusammenkünften quatemberlichen Gottesdienste, und Leichbegängnissen von dem Jüngsten aus den Wildprätthändlern bey 2. fl. zur Lade zu erlegen kommender Strafe die Ansage gemacht, auch die übrige Wildprätthändler, und Mitbrüder dabey zu erscheinen, bey obangesezter Geldstrafe gehalten und verbunden seyn, nicht weniger vor die verstorbene Person eine heilige Seelenmesse, welche aus der Lade zu bezahlen ist, gelesen werden, und zumal

Sechstens: ihnen Wildprätthändlern und derselben Weibern, und Mägden ehedem verboten ist, einige Waare, wie diese immer Namen haben mag, in den Wirthshäusern, oder andern heimlichen Orten zu erkaufen, oder in ihre Häuser tragen, oder den fremden mit Wildpräte anhero kommenden Leuten vor den Thüren, oder unter den Stadthören, Hauptmaute, und der Orten vorpaffen zu lassen, oder unter dem Vorwande eines bestellten Guts etwas vorzukaufen, noch weniger aber ihre Waare zu verhausiren, als werden sie den in Sachen ergangenen allerhöchsten kaiserl. und königl. Resolutionen, Generalien und Mandaten, insonderheit der Resolution dd. 9. December 1728. und Patente dd. 14. Jänner 1729. in allen punctis also gewiß nachzuleben haben, wie im widrigen derjenige, so wider einen einzigen ingleich ermeldtem Patente verordneten Punkt zu handeln sich unterfangen, und betreten würde, zufolge des unterm 12. Jänner 1745. an die von Wien erlassenen Decrets alsogleich, und

und ohne Nachlaß seines Wildpráthandels entsetzet, und kassiret werden solle, als kermassen die Wildpráthändler ohne dem ihnen nur so lange, als sie ehrlich sich verhalten, in dem Verkaufe keinen Exceß begehen, oder sonst den emanirten Patenten, Satzungen und Ordnungen nicht zuwider handeln, beygelassen werden; gleichwie aber

Anno 1745. und den allerhöchsten Verordnungen nachleben.

Siebtentens: bis anhero die Erfahrung gezeiget, daß nur etwelche wenige bemittelte Wildpráthändler und Händlerinnen das schwarze und rothe Wildprát allein unter sich gezogen, einfolglich den wenig oder gar nicht bemittelten Mitbrüdern ihre Nahrung gánzlich entzogen, und dadurch verursachet haben, daß viele aus Armuth ihr Gewerb niederlegen, und verlassen müssen, als wird zu Einführung einer bessern Gleichheit hiemit verordnet, daß den dermaligen Wildpráthändlern, Händlerinnen, und Wittwen, die sich vermög allergnädigster könipl. Hofresolution dd. 26. Junii 1742. darzu legitimiren können, zwar bevorstehen solle, ihr Federwild, Hasen, und was sonst zu dem Reisgejaide gehörig ist, auf den ihnen angewiesenen Ständen nach eines jedwedern seinem Nutzen, und ohne derowilken an eine Gemeinschaft gebunden zu seyn, frey zu verkaufen, dahingegen sollen sie wegen des schwarzen und rothen Wildpráts in einer Gemeinschaft, oder Communitát stehen, zu dem Ende ein gemeinschaftlicher Stock mit einer Schalenwage, feinerdings aber mit den öfters schon abgestellten und verbotenen vortheilhaften Schnellwagen aufgeschlagen, das schwarze und rothe Wildprát mit Innbegriffe der Rehe von den sämtlichen Wildpráthändlern, und Wittwen auf gleichen Gewinn und Verlust ausgehacket, eine gemeinschaftliche Eisgrube beybehalten, dann zu Bestreitung der erforderlichen Kosten und Erkaufung des schwarzen und rothen Wildpráts, wie auch der Rehe, massen wie oben gehört, das Federwild, und die Hasen hieher in die Communitát nicht gehörig, von einem jeden insonderheit alljährlich ein proportionirtes Quantum pr. 30. fl. welche von den Vorstehern, und wer etwann sonst noch hiezu benennet werden möchte, getreulich zu verrechnen kommen, in die Lade zusammen geleet, alle in diese Gemeinschaft einschlagende Ausgaben hievon bestritten, hierüber alle Monate eine ausführliche Rechnung gestellet, sodann der Gewinn und Verlust in gleiche Theile repartiret, folgendes einem jeden die auf ihn kommende Rata gewissenhaft zugestellet, dabey aber alle Vortheilhaftigkeiten, Betrug, Hinterführungen, Eigenmüßigkeit oder Beschwerniß des gemeinen Wesens bey empfindlicher Bestrafung bey Seite gesezet werden. Desgleichen ist

Wildpráthändler und Händlerinnen dürfen ihr Federwild und Hasen auf den angewiesenen Ständen verkaufen, ohne deshalb an eine Gemeinschaft gebunden zu seyn.

Dahingegen sollen sie wegen des schwarzen und rothen Wildpráts in Gemeinschaft stehen, das schwarze und rothe Wildprát auch Rehe gemeinschaftlich ausbacket, und einer gemeinschaftlichen Eisgrube sich gebrauchen, jährlich 30. fl. zum Einkaufe erlegen, und nach gelegter Rechnung den Gewinn oder Verlust in gleiche Theile theilen.

Gebrauch der Schalenwage und Verbot der Schnellwage.

Monatliche Rechnung hievon. Alle Vortheilhaftigkeiten, Betrug, Eigennuß, und Hintergehungen des gemeinen Wesens bey Strafe verboten.

Achtens: den gesammten Wildpráthändlern und Wittwen bey Kassirung des Handels, unter den fremden Vögelkrámern ihr Wildprát zu verkaufen verboten, und ihnen der öffentliche Verkauf nur allein auf dem ihnen von gemeiner Stadt Oberkammeramte angewiesenen Pláze mit dem Beyfáze zugestanden, daß sie sich ehrbar, friedsam und bescheiden aufführen, aller Injurien sich enthalten, bey ihrem ausgezeichneten Orte sitzen verbleiben, und die kaufende Partheyen auf keinerley Weise von diesem oder jenem Stande abwendig machen, annebends die fremde Vögelkrámer zu einem theuerern Preise zu verleiten, bey schwerer Bestrafung sich nicht anmaßen sollen.

Den Wildpráthändlern, und Wittwen ist bey Kassirung des Handels ihr Wildprát unter den fremden Vögelkrámern zu verkaufen verboten, und nur auf dem ihnen angewiesenen Pláze erlaubt.

Die kaufende Partheyen einander abwendig zu machen, und fremde Vögelkrámer zu theuerem Verkaufe zu verleiten bey schwerer Strafe verboten.

Neuntens: Solle in Hinkunft das Wildpráthändlergewerb niemand anderer, als die Männer, welche solchen Handel selbst treiben, und derselben Wittwen, in so lange sie im Wittwenstande verbleiben, keiner Dingen aber die von ihnen hinterlassene Kinder, noch weniger diejenige Weiber, deren Männer solchen Handel selbst nicht treiben, und ihren Unterhalt von andern Orten her genießen, zu exerciren befügt seyn; Endlich werden

Wildpráthändlergewerbe sollen nur die Männer, und dersenelben Wittwen, solange sie im Wittwenstande bleiben, keineswegs aber deren Kinder treiben,

Zehentens: sie bürgerliche Wildpráthändler sowohl wegen ernstlicher Abstellung der Frátschleren, dann wegen der fremden Wildpráthändler, als auch ihres eingeschránkten Verkaufs, und Ablösung halber auf obige allerhöchste könipl. Hofresolution vom 9. Decemb. 1728. und Patent vom 14. Jänner 1729. mit dem Beyfáze hiemit angewiesen, daß den Herrschaften in allweg unverwehrt seye, ihr Wildprát hieher auf die Wochenmärkte bringen zu lassen, und entweder solches durch ihre Wirthschaftsleute gegen einem Herrschaftlichen Attestate auf öffentlichem Wochenmarke verkaufen zu lassen, oder mit ihnen bürgerlichen Wildpráthändlern ordentliche Contracte anzubinden.

noch weniger Weiber, deren Männer einen anberweitigten Unterhalt genießen.

Wildpráthändler werden wegen Abstellung der Frátschleren, und unbefugten fremden Wildpráthändlern auch Verkaufs und Ablösung halber auf die allerhöchste Resolution

Anno 1745.

10 m 9ten December 1728. und Patent vom 14. Januarii 1729. angewiesen.

Doch ist den Herrschaften unverwehrt ihr Wildprät anher zubringen, und auf den Wochenmärkten verkaufen zu lassen, oder mit den bürgerl. Wildprätbändlern Contracte zu schließen.

Dessen dann sowohl die in Wohlfeilkeitsfachen verordnete Herren Rätthe, als auch die von Wien nebst Zurücksendung der dahin gehörigen Acten, wie auch die Regierungs Markt-Commissarium Alth per decreta ex officio bey der Kamley zu innern, anebens denen von Wien anzubefehlen, daß selbe in Verfolg der hievorstehenden Punkte das Weitere der Ordnung nach alsogleich vorkehren, auch den ihnen aufstellenden Commissarien mitgeben sollen, damit von denselben bey allmöglicher Zusammenkunft, ob diese Punkte in allem befolget werden, genaue Obsongetragen, im widrigen und in Entstehung einiger Beschwerden aber die behörige Anzeige an sie von Wien ungesäumt gemachet werde. Wien den 18. October 1745.

## Brodmangelsteuerung.

Den 20. November 1745.

Brodaufgabe gänzlich verboten.

Verringerung der Mund- und Ordinarisemmeln um ein halbes, des pohlens 3. kr. Brods aber um 3. Loth.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung, daß, gleichwie Ihre kaiserl. und königl. Majestät gar ungerne sehen, wann das schwarze Brod auf einmal im Gewichte so tief herabfallen sollte, also die bürgerl. Bäckern auf wiederholtes Zusprechen sich endlich erkläret haben, das rothene Brod à sechs Kreuzer bis Ende Decembris zu fünf Pfund schwer gegen dem abzubaken, daß die von Jahren her eingeschlichene so genannte Brodaufgabe als die Quelle ihres Verderbens mit Nachdrucke abgestellt, und des Ends die in beygehendem Anbringen enthaltene Remedurmittel allermildest beangenehmet, anbey zu etwelcher Vergütung des schon erlittenen, und noch ferners zu erleiden habenden großen Schadens die Mund- und Ordinarisemmeln um ein halbes Loth: das Pohlene Brod à 3. kr. aber um 3. Loth verringeret werden möchte; Ihre kaiserl. und königl. Majestät haben beydes um so unbedenklicher allergnädigst bewilligt, als die ersterwähnte Brodsorten den gemeinen Mann gar wenig betreffen; die sogenannte Brodaufgabe aber in den Vorstädten für einen schädlichen Mißbrauch anzusehen, und die hauptsächlichste Ursache ist, daß so schlecht und geringhältiges Brod verfertiget werde.

Solchemnach hat Sie Regierung die Brodsatzung bis Ende Decembris darnach einzurichten, und wegen Abschaffung der vielerwähnten Brodaufgabe solche ernsthafte und geschärfte Maßregeln ungesäumt zu ergreifen, und behörig kund zu machen, damit man des abzielenden Effects vollends gesichert, mithin vor, wie in der Stadt, ein gleichförmige Richtschnure seye. Allermassen dann die gute Polizey nicht gestattet das tägliche Brod anderst, als von der ersten Hand erkaufen zu lassen: Anebens würde Sie Regierung darob seyn, damit nicht gar zu vieles Brod über die Linien ausgeführt und andurch, wie schon mehrmalen geschehen, ein plötzlicher Brodmangel verursacht, endlichen auch jene Müller, und Bäckern, welche ehedessen an den Wochenmärkten gebackenes Brod zugeführt, zur weitem Zufuhre mit dem Besatze angehalten werden, daß Sie widrigenfalls sothanen Brodverkaufs auch bey besseren Zeiten verlustigt seyn sollen. Wien den 20. November 1745.

Ueber die Linien solle nicht gar zu viel Brod ausgeführt werden.

Müller und Bäckern sollen mehr gebackenes Brod auf die Wochenmärkte zu bringen angehalten werden, bey sonstigem Verlusstedes Brodverkaufs.

## Handlungenverkauf und Ablösung.

Den 23. November 1745.

Der Handelstand solle bey Strafe der Nullität auch Ersehung des den Partheyen andurch zuwachsenden Schadens jeden Handlungsverkauf oder Ablösung, es seye selbe aufrecht, oder nicht, denjenigen, welche Handlungen von gleicher Gattung führen, mithin bey Verkäufe und Ablösung, oder Reducirung eines solchen Gewerbs den meisten Antheil haben, ansagen und erinnern lassen.

Der in Gewerbs- und Professionsfachen verordneten Hofcommission wiederum zuzustellen, und habe es zwar in hoc casu specifico, bey der dem Franz Salvini verkauften Klingensbrunnerischen Handlung sein Verbleiben, jedoch sey dem Handelstande unterinstens nachdrucksam einzubinden, daß selber in Verfolg der in Sachen ergangenen Hofresolutionen, und bey Strafe der Nullität, wie auch Ersehung alles einer- oder anderer Parthey andurch zuwachsenden Schadens, wenn es in das künftige um den Verkauf oder Ablösung einer Handlung zu thun ist, es seye sothane Handlung ein aufrechtes Negotium oder nicht, hierzu bevörderst denjenigen, welche Handlungen von dieser Gattung führen, und ihre Gewölbher am nächsten bey der zum Verkaufe oder Ablösung gekommenen Handlung, mithin an dessen Reducirung den meisten Antheil haben, unnachlässlich einsagen, in der Einsage selbstn auch in dergleichen Vorfällenheiten, um was es zu thun seye, erinnern lassen solle. Wien den 23. November 1745.

Sonn.

**Sonn- und Feiertageheiligung.**

Den 26. November 1745

Anzuzeigen; Es seye wissend, wie zu verschiedenen malen die Heiligung der Sonn- und Feiertage gebotten, und die dargegen unterlassene Mißbräuche, und Uebertretungen durch offene Patente und den Mißhändlern aufgesetzte unmaßessene Bestrafungen abgestellt worden, dessen ungeachtet jedoch mehrmalen sich zuhört, daß an Sonn- und Feiertagen von verschiednen Professionisten in ihren Werkstätten ungeschuet gearbeitet, ingleichen die Gassen in der Stadt gesäubert, und mehre andere knechtliche Arbeit ohne sonderbare Noth, und nicht ohne Aergerniß verrichtet werden.

Wie nun aber allerdings obliegt, derley göttliche Gebothe in genaueste Erfüllung zu sehen, und ob den dießfalls emanirten Patenten, und Verordnungen festiglich zu halten, mithin durch Feyerung der geheiligten Sonn- und Feiertage die Ehre Gottes, und seiner lieben Heiligen zu befördern.

Als hat sie Regierung die Sache alsogleich zu erwägen, und zu förderst dahin anzutragen, damit die dießfalls ergangene Satzungen und Ordnungen nach aller Möglichkeit befolget, der eingerissene Unfug ernsthaft abgestellt, und insonderheit auch die Säuberung der Stadt ohne besondere Noth und Erlaubniß des fürstlichen Erzbischöflichen Herrn Ordinarii an Sonn- und Feiertagen nicht vorgenommen werden. Wien den 26. November 1745.

Sonn- und Feiertage zu heiligen, und keine knechtliche Arbeit ohne besonderer Noth zu verrichten. Regierung solle den dießfalls eingerissenen Unfug ernsthaft abstellen.

**Brodaufgabe- und Regalienabstellung.**

Den 7. December 1745.

Von der N. Oe. Regierung wegen: den gesammten allhiefigen Vorstadtsgrundrichtern und Gemeinden innerhalb und nächst außer den Linien anzuzeigen. Demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät Unsrer allergnädigste Erblandesfürstinn und Frau mit Gelegenheit der für abgewichenen und diesen Monat resolvirten Mehl- Brod- und Grieslererfassung allerhöchst anbefohlen haben, daß die von einigen Jahren her eingeschlichene Brodaufgabe, wodurch viele Bäckern in das Verderben gerathen sind, mit Nachdrucke abgestellt, und zu dessen Bewirkung die behörige ernsthafte, und geschärfte Maßregeln ungesäumt ergriffen werden sollen, inmassen auch die gute Poltzenordnung nicht gestattet, daß das tägliche Brod anderst, als von der ersten Hand erkaufet werde; beynebens auch die Erfahrung gegeben, wie daß von verschiedenen Bäckern eben wegen vorgedachter abgereichten Brodaufgabe das Gebäck in der behörigen Güte nicht verfertiget, auch vielmals wider die allmonatliche Satzungen in geringerm Gewichte ausgebacken, folgsam das gemeine Wesen selbst sonderheitlich die mittellose Leute hierdurch empfindlich beeinträchtiget worden sind.

Brodaufgabe verbotben

Als hat Regierung hierauf verordnet, daß fürthn die unerlaubte Brodaufgabe sowohl den Wirthen, Bierleutgeben, Caffeesiedern, Brodsitzern, oder andern derley Parthenen, auch die zu heiligen Zeiten eingeschlichene Regalia an Becken, und dergleichen Gebäcke gänzlichen abgestellt, und alle derley Abgebungen, wie solche immer Namen haben, und unter was für Vorwande diese geschehen möchten, den sämmentlichen bürgerlichen, und unbürgerlichen inner- und außer den Linien befindlichen Bäckern bey unnachsichtlicher grosser Bestrafung verbotben seyn, und zwar das erste Mal imhalt des sub dato 29. May 1714. geschöpften Verlasses bey 50 Gulden Strafe, welche sowohl der Bäck, als Jener, so die Brodaufgabe empfangen, und angenommen, zu erlegen haben wird; Zum anderten Male der bürgerliche sowohl, als unbürgerliche Bäck unnachlässlich geschupfet; zum dritten Male aber seines Bäckengewerbs gänzlich verlustigt, alsdenn auch dessen Backhaus ex officio verkauft werden solle. Wornach also die allhiefige Vorstadtsbäckern, als bey welchen allein sothane Brodaufgabe in dermaliger Übung gewesen, gleich den Bäckernmeistern in der Stadt ihr Gebäck theils bey ihren Backhäusern, theils in andern von ihnen Bäckern, und zwar jeglichem in seinem ausgewiesenen Districte, oder sogenannten Sey an bequemen genugsamen Orten bestellenden Brodläden, durch ihre hiezu eigends aufnehmende Personen, denen selbe gleich den Stadtbäckern den Ladenzins, und Wochenlohn zu bezahlen haben werden, abzugeben gehalten seyn sollen.

Ingleichen die zu heiligen Zeiten gewöhnlich gewesene Regalia in Becken, oder andern Gebäcke.

Sowohl der Bäck, als auch der, welcher die Brodaufgabe angenommen, sollen das erste Mal um 50 fl. gestrafet, zum andern Male der Bäck unnachlässlich geschupfet, zum dritten Male aber ihm sein Bäckengewerb abgenommen, und dessen Backhaus ex officio verkauft werden.

Vorstadtbäckern sollen ihren bestellten Brodsitzern gleich den Stadtbäckern den Ladenzins zahlen, und das Wochenlohn geben.

Damit



Anno 1745.

Zu Verkaufung des Brods sollen genugsame und bequeme Derter ausfindig gemacht und auf die Gegenden ausgezeichnet werden.

Landbäckern sollen ihr Gebäck auf die hiesige Wochenmärkte bringen, keineswegs aber auf den Strassen, und in den Vorstädten abgeben.

Noch solle einiges Brod in hiesige Vorstädte eingeschwarzet werden. Brodaufgabe ist auch außer den Linien verboten.

Und haben die Brodfüßer in ihren Läden kein anders Gebäck, als ihres angewiesenen Bäckens bey Strafe zu verkaufen. Gegenwärtige Verordnung solle durch öffentlichen Ruf kund gemacht werden.

Damit aber die das Brod benötigte und etwa allzuweit von den Bäckern fern entfernte Inwohner zur Nachts- und Winterszeit, auch ansonsten bey einfallendem üblen Wetter das Brod in der Nachbarschaft zu überkommen vermögen, und außer den durch die Bäckern gedungenen Leuten von niemanden das Brod verkauft werde, solle auf den bürgerlichen, und der Stadt Wien zugehörigen Vorstadtgründen von ihnen von Wien durch abgeordnete Commissarios, auf den unbürgerlichen Gründen aber durch den Marktcommissarium Joseph Michael Alth mit Zuziehung der sämtlichen Grundrichter bequeme und genugsame Derter ausfindig gemacht, sodann Regierung hierüber relationiret, jedoch bey obiger Ausweisung dahin gedacht werden, daß diese Brodläden nicht auf gewisse Häuser sondern lediglich auf die Gegend ausgezeichnet bleiben, mithin sowohl der Bäck dem Hausinhaber, als dieser demselben willkürlich aufkünden möge.

Und weilen auch zu besorgen kömmt, daß das von den um hiesige Residenzstadt befindlichen Landbäckern auf die allhiesige gewöhnliche Wochenmärkte bringende Gebäck, welches pur allein zum öffentlichen Verkaufe für jedermanns sonderheitliche Hausnothdurft auf ernannte Wochenmärkte zu bringen, keineswegs aber auf den Strassen, oder in den Vorstädten abzugeben zugelassen ist, nicht etwa von ein oder anderer Parthey zum Wiederverkaufe, und Nachtheile der Bäckern, und des Publici selbst abgeloßet, oder wohl gar von denselben, oder vor den Linien auf ein oder andere Meile Wegs die also schädliche Brodaufgabe practiciret, und das Brod in die hiesige Vorstädte eingeschwarzet werde. Solchemnach ist noch weiters verordnet worden, daß gleichfalls in den außer den Linien liegenden Dertern, unter was Vorwande es seyn möge, keine Brodaufgabe gestattet, noch inner den Linien in der Bäckern neu errichteten Brodläden ein anders Gebäck, als seines angewiesenen Bäckens, um so weniger das Brod von jemand andern bey schwerer Strafe verkauft, und endlich obstehende in Sachen hiemit ergehende Veranlassung zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Ruf an gewöhnlichen Orten von denen von Wien kund gemacht werden solle.

Als wird ihnen eingangs ermeldten Grundrichtern solche erlassene Regierungsverordnung hiemit erinnert, und annebst alles Ernstes anbefohlen, daß selbe bey Auszeichnung der vorermeldten von den Bäckern neu zu errichtenden Brodläden, und dessen Verkaufsorten, dem abgeordneten Marktcommissario Joseph Michael Alth nach Inhalt der anbefohlenen Punkte getreulich an Hände gehen, und die benötigte Hilfe leisten, auch ansonsten ob sothaner Verordnung in Ansehung der ihnen untergebenen Unbürgerlichen die genaueste Obacht, und schuldige Betrachtung tragen, und bey Befunde ein- oder andern practiciren wollenden Unfugs dieser gänzlich abgestellten Brodaufgabe halber die behörige Anzeige alsogleich an Regierung bey ansonsten auf sich ladender schweren Verantwortung ungesäumt machen sollen: allermassen auch respectu der bürgerlichen, und unter die von Wien gehörigen Gründe an Sie von Wien das Gehörige, nicht weniger an vorbesagten Markt Commissarium ein gleiches untereinstens erlassen worden ist. Wien den 7 December 1745.

## Jägerpartheyen Wein- und Bierauschanksaufhebung.

Den 11. December 1745. Den reitenden und jungen Stadtjägern, auch der ganzen Pflachparthey solle anstatt des vorhin getriebenen Wein und Bierauschank von jedem inner den Linien ausschenkenden Eimer Bier ein Kreuzer Zapfengeld abgeführt, jedoch die Sagung des Biers nicht erhöht,

Einer löblichen kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation von der N. Oe. Regierung in Freundschaft zu erinnern: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf eine von den allhiesigen bürgerlichen Weinwirthen und Gastgebern allerunterthänigst eingereichte Bittschrift, sodann hierüber von Allerhöchst Derselben abgefoderten auch unterm 7ten dieses allergehorsamst abgegebenen Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet: daß den reitenden und jungen Stadtjägern, wie auch der ganzen Pflachparthey anstatt des vorhin getriebenen Wein- und Bierauschank alljährlich ein gewisses Quantum, sogenanntes Zapfengeld abgeführt, und zu Bezahlung dessen von jedem Eimer inner den Linien ausschenkenden Biers ein Kreuzer ohne jedoch die Sagung des Biers zu erhöhen abgefodert, alsdenn von diesen eingehenden Gel-

Anno 1745.

Geldern, die den reitenden und jungen Stadthägern, wie auch der Plachenparthey bewilligte Gebühr durch die von Wien an das Obristjägermeisteramt von viertel zu viertel Jahre richtig abgeföhret, zu dem Ende auch das ganze Quantum des von einem jeden Eimer Bier abfordernden Kreuzers von Ihnen von Wien in Berechnung genommen, und der alljährlich hievon in Ersparung bringende Betrag als ein Kapital angelegt, und nachhin von den abfallenden Interessen die Ausgaben bestritten, folglich nach der Hand erdeuter Bierkreuzer hinwiederum aufgehoben werden solle.

Wenn nun zu gehorsamster Befolgung erstberührter allerhöchster Resolution unmittelbar erforderlich seyn will, daß von allen bey den Linien und anderweitig angestellten handgräflichen Beamten obiger Abnahme von jedem Eimer Bier ein Kreuzer abgefodert und von dem Handgrafen in gemeiner Stadt Wien Oberkammeramt nebst den Extracten vierteljahrweis oder monatlich abgegeben werde.

Solchemnach wird eine löbliche Ministerialbankodeputation von der N. O. Regierung hiemit in Freundschaft ersuchet, dieselbe beliebe wegen Einbringung sothanen Bierkreuzers an seine Behörde das Benöthigte zu verfügen, inmassen denn auch an die von Wien dießhalben das erforderliche anheut zugleich erlassen worden ist. Wo im übrigen zc. Wien den 11. December 1745.

Und der nach jährlicher Rechnung in Ersparung gebrachte Betrag als ein Capital angelegt, die Ausgaben von den Interessen bestritten und nach der Hand sothaner Bierkreuzer wieder aufhören. Die handgräfliche Beamte sollen bemeldten Bierkreuzer einnehmen, und den Betrag quartaliter oder monatlich an das Stadt-Oberkammeramt abgeben.

## Vermögenssteuer.

Wir Maria Theresia zc. entbieten N. allen und jeden Unsren treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gesessen oder wohnhaft sind, Unsre Gnade: und ist ohne dem jedermann wissend, mit was unermüdeter Sorgfalt Wir besließen gewesen, den dießjährigen Feldzug durch Anspannung Unsrer äußersten Kräfte so einzuleiten, daß Wir Uns die gegründete Hoffnung machen konnten, diesen verderblichen Krieg nach Unsrem so sehnlichen Wünschen in Kurzem geendet, und den allgemeinen Ruhestand anwiederum hergestellt zu sehen; es haben sich aber leider solche widrige Zufälle ergeben, wodurch nicht nur der Fortgang Unsrer Waffen unterbrochen, sondern zugleich der Stolz und Hochmuth der Feinde vergrößert worden, ja so weit gestiegen ist, daß sie einen nicht geringen Theil Unsrer Länder mit ihrer Kriegsmacht überzogen, die Staaten Unsrer Würten gewaltsamlich angefallen, und an durch ihre weitaussehende zum Untergange Unsres Erzhauses, der Reichsgrundverfassung, und allgemeiner Freyheit gerichtete Anschläge desto deutlicher an Tag gelegt haben.

Den 15. Dec. 1745.

Ben solchen gefahrvollen Umständen unterlassen Wir zwar nicht, alle mögliche Rettungsmittel mit unausgesetzter Bemühung anzuwenden, und schöpfen zu Gott das Vertrauen, daß er Unsre gerechte Waffen gegen jene, so Treue und Glaubens auf eine so abscheuliche Weise gebrochen, mit seinem himmlischen Segen unterstützen werde.

Allein eben hiezu finden Wir Uns bemüßiget, auf außerordentliche Subsidia anzutragen, indem durch den langen Lauf dieses kostbaren Kriegs Unser Ararium, wie leicht zu ermessen, merklich erschöpft, und die Contribution der Länder durch so häufige feindliche Drangsalen empfindlichst geschmälert worden.

Wir können nicht zweifeln, daß, wer immer für das Vaterland und seine eigene Erhaltung beifert ist, sich dieser Nothsteuer williglich unterziehen, und viel lieber einen Theil seines Einkommens zur gemeinenwesigen Erforderniß beitragen, als sich der Gefahr alles zu verlieren, werde aussetzen wollen; wie denn das traurige Beyspiel in den Ländern, so unter feindlicher Gewalt seuffen, einen überzeugenden Beweis giebt, wie willkürlich und unbarmherzig mit unsren Vasallen und Unterthanen verfahren, die Freyheiten mit Füßen getreten, und alle Arten des Muthwillens ungeschweut ausgeübet werden.

Und gleichwie unter allen Sattungen der außerordentlichen Collecten jene die billigste ist, welche nach Maß des Vermögens, so ein jeder besizet, und des derothalben ihm angedeihenden Schutzes gezogen wird; als haben Wir eine Vermögenssteuer dergestalten auszuschreiben resolviret, daß

Vermögenssteuer von allen unbeweglichen Gütern, Häusern, Grundstücken, und andern fruchtbringenden Ge: rechtigkeiten solle von Seiflichen und Weltlichen der hunderttheil des

Anno 1745.

Vermögens erlegt werden, hievon aber der arme Bauersmann, und arme Innleute ausgenommen seyn.

Der Werth sothaner Hab-  
seligkeiten solle nach dem  
Mittel einer sechsährigen  
Ertragniß à 5 pro Cento  
angeschlagen werden.

Welche ihre Häuser ganz,  
oder zum Theile selbst be-  
wohnen, sollen von so-  
thaner Wohnung den hun-  
derten Pfennig, doch nur  
mit dem vierten Theile des-  
sen, was sie im Falle der  
in Bestandverlassung zu  
bezahlen hätten, erlegen.

Welche Hofquartiere ge-  
nießen, sollen die Hälfte  
der Quartirstaxe erlegen.  
Todes und unfruchtbares  
Vermögen, Effecten und  
Habschaften sind von die-  
ser Steuer ausgenommen.  
Jeder Contribuent ist be-  
rechtigt seinen Creditoren,  
oder den mit geist- oder  
weltlichen Stiftungen,  
Apanagen, oder wittib-  
chen Unterhaltungen und  
dergleichen angewiesenen  
Partheyen den sie betref-  
fenden Betrag abzuziehen.  
Die Vermögensbekenntniß  
solle bis ersten Februarii  
bey sonst verwirkendem  
Duplo der Hofcommission  
eingereicht,

Der Betrag aber vom er-  
sten April anzufangen in  
quartaligen Ratis, bey  
sonst zu bezahlen haben-  
den Duplo erlegt werden.  
Fideicommiss- und Majorat-  
güterinnhabern ist er-  
laubt das Steuercontingent  
gegen realer Hypo-  
thecirung aufzunehmen,  
doch soll das Anticipirte  
binnen sechs Jahren ex  
fructibus bonorum in 4.  
Ratis bezahlt werden.

Alle im Lande anliegende  
Kapitalien unterliegen die-  
ser Steuer, und hat der  
Debitor solchen Betrag  
dem Creditori abzuziehen.  
Auch solle von den zu  
Haus feyrend liegenden  
Geldern die Centesima ent-  
richtet werden.

Im Stadtbanco, und  
Landhause anliegende Ka-  
pitalien sind hievon aus-  
genommen.  
Lands- oder Edelleute, auch  
andere, so steuerbares

Primo: alle und jede geistlichen und weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grundstücke und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten quocunque demum modo besitzen, genießen oder verwalten, den hundertten Theil sothanes ihres Vermögens ad Ararium beytragen, und hievon niemand, als der arme Bauersmann, welcher mit Contribution und Gaben, auch mehr andern Lasten hart belegt ist, nebst den armen Innleuten ausgenommen seyn solle; Wir wollen aber, daß

Secundo: Der Werth sothaner Gülten und Güter, auch Häuser, Grundstücke und Gerechtigkeiten, nach dem Mittel einer sechsährigen Ertragniß zu 5. pro Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Kapitalsumme ausweist, es seye gleich viel oder wenig, in den §. 6. enthaltenen Fristen, an Uns ver-  
steuret werde; doch sollen auch die, so ihre allhier habende Häuser ganz oder zum Theile selbst bewohnen, von sothaner ihrer Wohnung den hundertten Pfennig, doch nur mit dem vierten Theile dessen, was sie im Falle der Bestandverlassung ungefähr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn; Ingleichen haben jene, so Unser Hofquartier genießen, anstatt der Centesimæ, die Hälfte der ausgewiesenen Quartirstaxe, an den Hauseigenthümer, folgendes aber dieser mit seiner übrigen Steuer-  
Quota nach eingereichter und approbirter Bekenntniß an seine Behörde zu erlegen; Daß also

Tertio: Das todte und unfruchtbare Vermögen, Effecten und Habschaften, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen: Beynebens

Quarto: Ein jeder Contribuent, gleichwie er von seinen Immobilibus die Centesimam vollständig abzuführen hat, also auch hingegen berechtigt ist, seinen Creditoren, oder andern mit geistlichen oder weltlichen Stiftungen, Apanagen, wittiblichen Unterhaltungen, und dergleichen angewiesenen Partheyen, es betrage gleich viel oder wenig, ein gleiches Quantum in den §. 6. ausgedruckten Fristen in Abzug zu bringen. Wo mithin

Quinto: Bey solcher Collecta weder Kapitalien noch Schulden angesaget, sondern der alleinige Werth der Güter, nach obbemeldter ihrer Ertragniß angegeben, die Bekenntniß selbst aber von jedem Innhaber, oder falls er nicht im Lande wäre, von desselben Gewalttrager, Gerhaben oder Administratoren, sub nobili fide, eigenhändig unterzeichnet, und längstens mit 1. Februarii gleichfolgenden 1746. Jahrs der sub Præsidio Unsres wirklichen geheimen Raths und N. De. Stadthalters Leopold Victorin Grafen von Windischgrätz, Ritters des goldenen Vlieses, cum derogatione Instantiarum von Uns verordnet: und besonders bevollmächtigten Hofcommission bey sonst verwirkendem Duplo eingereicht werden müssen. Wornächst

Sexto: Der Betrag des hundertten Pfennings, oder eines pro Cento in einem Jahre mit quartaligen Terminen, vom 1. April gleichermähnten 1746sten Jahrs anzufangen, abzustatten ist, wie im widrigen die Säumige zu Bezahlung des Dupli executive angehalten werden sollen.

Septimo: Bewilligen Wir auch gnädigst, daß die Fidei-Commis- und Majorat-Innhaber ihr wegen erstgemeldter vinculirter Güter zu bezahlen habendes Vermögensteuercontingent zur innstehenden Bedürfniß aufnehmen, und die Anticipanten mittels realer Hypothecirung darauf versichern mögen; doch sollen sie das Anticipirte längstens binnen 6. Jahren ex fructibus bonorum, und zwar alle anderthalb Jahre ein Viertel bezahlen, allenfalls hierzu von den Agnaten, welchen sonst das Onus solvendi zufällt, gerichtlich compelliret werden; und ob schon

Octavo: Auch alle übrige große und kleine im Lande anliegende Kapitalien dieser Steuer ohne Unterschied dergestalten unterworfen sind, daß solche der Debitor zu entrichten, und wie obstehet, dem Creditori wieder abzuziehen hat, nicht weniger auch von den zu Haus feyrend liegenden Geldern die Centesima abzuführen kömmt, so wollen Wir jedoch die bey dem wienerischen Stadt-Banco, Unsrer Bancalität, und gemeiner Landschaft anliegende Kapitalien hievon ausgenommen haben.

Nono: Wenn unter einer Herrschaft und Grundobrigkeit ein Landmann oder Edelmann, item ein Bürger oder anderer einen freyen oder unterthänigen Grund, oder steuerbares Vermögen besitzt, oder auch von dergleichen ein Bestandmann wäre, welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterthänig ist,

in solchem Falle hat sie jenen nicht zu collectiren, sondern als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person seine Bekenntniß und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hofcommission zu überreichen, jedoch auch gemeldte Grundobrigkeit eines solchen unter sich habenden Possessoris besitzenden verwaltenden oder bestandweis innhabenden Edelstis, freyen oder unterthänigen Hof, Haus, Bräuwerk, Mühlen, Grundrecht und Gerechtigkeiten, so viel derselben wissend, zu specificiren, und ermeldter Unser Hofcommission in ihrer Bekenntniß anzuzeigen. **Betreffend**

**Decimo:** Die Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche sowohl Wir, als alle andere im Lande bezahlen, und sich jährlich über zwey hundert Gulden erstrecken, ist die Steuer-Quota respectu Unsres Ararii in vierquartaligen Ratis abzuziehen, von den Privatherrschaften und Obrigkeiten aber innen zu behalten, und in obige ihre Bekenntniß einzubringen, worunter wir jedoch jene Deputaten nicht verstehen, welche den Pflegern und Wirthschaftsbeamten in Plaz der Kost abgereicht werden; So viel aber

**Undecimo:** Die Industrial-Einkünfte belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierungen erworben werden, sind sie zwar unter sothaner Beysteuer mit dem Zehentheil ihres abwerfenden Nutzens verstanden; gleichwie aber die Ertragniß derselben, des Credits und anderer Umständen halber schwer zu erforschen ist, als solle diese Decima nicht einzeler Weise, sondern von den gesammten Collegiis, Klassen, Zünften und Gewerbschaften in corpore eingebracht, und Falls sie sich zu einem billigen Quanto in der Güte nicht einverstünden, selbe nach Ermessen der Hofcommission ex officio taxiret, und in obig-jährigem Termine erlegt werden; und wie Wir nun

**Duodecimo:** Nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine und sein eigenes Wohlseyn am Herzen liegt, von selbst bedacht seyn, seine Ansage oder Bekenntniß nach der obigen Grundregel wahrhaft ohne einigen Hinterhalt einzureichen, und bey der ley nothdringenden Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verspüren lassen; also statuiren Wir im Gegentheile, daß, wenn wider all-besseres Vermuthen dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, Uns und das nothleidende Publicum in einem so mißlichen Zustande mittels einer hinterhältigen Ansage, oder in andere Wege zu hintergehen, von derley durch sie Hofcommission entdeckenden Reticenten, und suo modo Defraudatorn die gebührende Steuer-Quota in Duplo eingefodert werden solle.

Endlich haben Wir auch für unnöthig erachtet, eine weiterschichtige Formulam der Bekenntniß hier beyzurücken, sondern es wird jedermänniglich nur kürzlich dahin erinnert, daß in den gesammten Bekenntnissen vor allem die Nomina der Beysteuernden, denn auch specificce, vor was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angefeket, und folgiam der Betrag hievon nach Inhalte dieses Unsres höchsten Gebots ausgeworfen werden müsse.

Wir gebieten demnach den hierinn benannten ins gesamt, und einem jeden insonderheit, daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hilfreich finden lassen, diesem allem, wie obstehet, also gehorsam nachkommen, und nichts anders thun sollen, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestaltem Befunde nach, wirklicher Bestrafung. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 15. Monatstag Decemb. im 1745. Jahre.

## Grüner Waarenverkauf auf dem Markte.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien anzuzeigen. Es habe Regierung über die wegen einiger wider die allhiefige bürgerl. Kuchelgärtner sowohl, als wider die anhero mit ihrer grünen Marktschaft handelnde Bauerleute in dem grünen Waarenverkaufe vorgekommene Beschwerden in Sachen vorgenommene Untersuchung verordnet: daß die allhiefige bürgerliche Kuchelgärtner ihre hervorbringende grüne Waare, und Kräuterwerk künstighin durch ihre Weiber oder in ihren Diensten und Brod stehende Leute alleinig bey den ihnen angewiesenen Kräuterständen feil zu haben gehalten, mithin denselben einige grüne Waare an andere fremde und

Anno 1745.

Bermögen unter einer Herrschaft oder Grundobrigkeit besitzen, oder im Besande haben, sollen ihre Bekenntniß und Betrag zur Hofcommission überreichen, jedoch hat die Grundobrigkeit derselben steuerbares Vermögen der Hofcommission anzuzeigen.

Von Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche sich jährlich über 200 fl. erstrecken, solle der Betrag in vier quartaligen Ratis abgezogen, von den Privatherrschaften und Obrigkeiten aber innen gehalten werden.

Deputate, welche anstatt der Kost den Beamten gereicht werden, sind ausgenommen.

Von Industrialeinkünften soll die Steuer von gesammten Collegiis, Klassen, Zünften und Gewerbschaften in corpore erlegt, wenn selbe sich aber zu keinem billigmäßigen Quanto verstünden, von der Hofcommission ex officio taxiret werden.

Reticenten sollen mit dem Duplo bestraft werden.

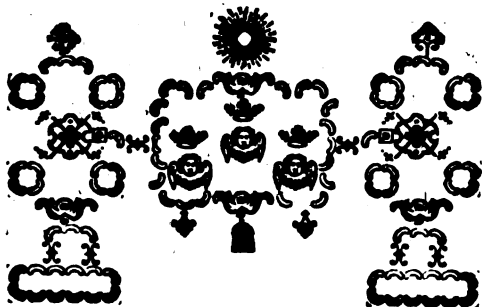
Den 30. December 1745.

Die hiesige bürgerliche Kuchelgärtner sollen ihre grüne Waare und Kräuterwerk bey den ihnen angewiesenen Ständen feil haben.

**Anno 1745.**  
 Nicht aber an fremde, und Frätschlerweiber zum Wiederverkaufe überlassen. Alle von den Frätschlerinnen errichtete Seitenstände sollen cassiret seyn. Die mit grüner Waare anhero kommende Bauersleute können ihre Waaren an den gewöhnlichen Wochenmärkten auf dem Hofe, aber nirgends anderswo verkaufen. Von Georgi bis Michaeli bis um 3. Uhr, von Michaeli aber bis Georgi bis um 2. Uhr Nachmittags. An den Wochenmarktstagen, ingleichen auch täglich in den Vorstädten. An Sonn- und Feyertagen aber nicht früher als um 9. Uhr gleich den Kuchelgärtnern in der Stadt feil haben. Doch den Frätschlerinnen keine grüne Waare abzulösen geben, sondern solche in den Vorstädten einzusetzen bey unnachlässlicher Strafe.

Frätschlerweiber zum weitem Verkaufe zu überlassen nicht verstattet, hiemit auch alle neben und in der Stadt sich herum befindende von gedachten Frätschlerweibern für sich selbst aufzurichten angemachte oder von den gedachten Kuchelgärtnern durch ihre bestellte Frätschlerinnen eingeschlichene Seitenstände abgestellt; dahingegen denen von Simering, Schwachat, Eberstorf, Laa, und der Orten mit grüner Waare anhero kommenden Bauersleuten gleichwie vorhin, auf den allhiefigen gewöhnlichen Wochenmärkten in der Stadt auf dem sogenannten Hofe, und sonst nirgends anderst und zwar von Georgi bis Michaeli bis um 3. Uhr, von Michaeli bis Georgi aber bis um 2. Uhr Nachmittags ihre grüne Marktschaft an gedachten Wochenmarktstagen, wie auch täglich in den Vorstädten, jedoch an den Sonn- und Feyertagen erst um 9. Uhr Vormittags, und nicht früher, gleich den Kuchelgärtnern in der Stadt feil zu haben, und verkaufen zu können, weiters auch besagten Bauersleuten einige grüne Waare, oder Kräuterwerk weder an die Frätschlerinnen weiters abzugeben, weder sothane ihre übrig verbleibende grüne Marktschaft in der Stadt, wohl hingegen in den Vorstädten einzusetzen zugelassen seyn, dieses aber alles bey unnachlässlicher Bestrafung, auch Hinwegnehmung des Kräutelwerks festiglich beobachtet werden solle.

Solchemnach wird ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß selbe hierob die benöthigte Obsorge durch ihre Markttrichter tragen, die allhiefige bürgerliche Kuchelgärtner auch zu gehorsamster Beobachtung dessen nachdrücksamst anmahnen, und die schuldig befunden werdende zu gebührender Bestrafung zu ziehen sich argelegen seyn lassen sollen: massen auch das weitere sowohl an den von Regierung aufgestellten Marktcommissarium, denn an die obbesagte Richter und Gemeinden der obigen Bauersleute untereinstens verordnet worden ist. Wien den 30. December 1745.



A n n o 1 7 4 6.

Anno 1746.

## Brandweinbrennen aus Getreide verboten.

**J**oh. Ferdinand Bonaventura des heil. röm. Reichs Graf und Herr von Weissenwolf, Freyherr auf Sonn- und Ensfegg ic. entbieten N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Landgerichts-Burgfrieds- und Grundobrigkeiten dieß Lands, und derselben nachgesetzten Beamten, meinen respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor. Und gebe euch hiemit zu vernehmen; Was massen schon mehrmalen sehr mißfällig vorkömmt, daß, ungehindert der, wegen Abstellung der Winkelwirthschaften, und schädlichen Brandweinbrennens aus dem Getreide, so vielfältig ergangenen geschärften landesfürstl. Generalien, jedennoch solcher Unfug anwiederum dergestalt überhand zu nehmen beginne: Daß, bevörderst in dem Mühlviertel, von den mehrsten Unterthanen und Müllern viele Brandweinfessel errichtet: Das Korn allenthalben von den Müllern zum Brandweinbrennen zusammen gekauft, mithin Getreid, Mehl und Brod zur großen Last der umliegenden ohnehin bedrangten Bürgerschaft je länger je mehr vertheuret: Annebens auch berechnigte und eben derowegen mit besondern Steuern und Gaben belegte Gastgeben auf eine ganz unerlaubte Weise beeinträchtigt werden, indem, wie verlässlich vorkömmt, die Bauerschaft und Unterthanen nicht allein ihren Getreidbrandwein Seidel- und Maas- ja auch Viertel- halbe Eimer- und Eimerweis zu verkaufen, sondern auch viele derselben an Sonn- und Feyertagen nebst dem Brandweine auch das hierzu einziehende Bier und anderes Getränk auszuschenken, auch gleich den berechtigten und darauf gesteuerten Gastgeben zu verleutgeben: ja wohl gar unzulässige Zusammenkünfte, Spiele und offene Tänze zu halten sich ganz ungescheut erkühnen.

Wie zumalen aber, über die schon so vielmal deswegen und erst unterm 13. September 1743. wegen des so landschädlichen Getreidbrandweinbrennens emanirten landesfürstlichen Generalien und ernstlichen Abstellungsverordnungen sowohl dessen, als der unbefugten Winkelwirthschaften, diese so sträfliche Unternehmungen unmittelbar schon lange würden unterblieben und ausgerottet seyn, falls nicht die jedes Orts aufgestellte Beamte entweder durch sträfliche Connivenz: oder aber durch ihre Hinfälligkeit in Beobachtung der von Zeit zu Zeit erlassenden landesfürstlichen Verordnungen, von selbst hiezu Anlaß gegeben; da doch einem jeden aufrecht gesinnten Gemüthe die Unbilligkeit dieses Unfugs sattsam in die Augen fallen muß, massen durch das so gemeinschädliche Getreidbrandweinbrennen das Korn, Mehl und Brod unmittelbar vertheuret: und der ohnehin sehr mitgenommene Landsinnsaß bey dermaligen schweren Zeiten ganz unverantwortlicher Weise noch mehrers bedrangt werde; die höchstverbotene Winkelwirthschaften aber nicht allein zu allen Ueppigkeiten Anlaß geben, die Laz- und Umgeldsgefälle schmälern, sondern auch den mit der Ehentgerechtigkeit begabten und deswegen absonderlich gesteuert berechtigten Gastgeben, den gänzlichen Untergang androhen; daher denn solchem strafmäßigen Beginnen keineswegs nachgegeben werden kann.

Solchemnach ergeheth in Ihrer röm. kaiserl. königl. Majestät höchstem Namen mein Landshauptmanns Befehl an alle Eingangs ernannte Obrigkeiten und derselben nachgesetzte Beamten alles Ernstes hiemit, daß ihr sogleich nach Empfange gegenwärtigen Patents bey allen euren des Getreidbrandweinbrennens, oder Winkelwirthschaft halber auch nur in etwas verdächtigen Unterthanen eine genaue sorgsamste Untersuchung anstellet, denenselben auch ersagtes Brandweinbrennen, wie auch die exercirende Winkelwirthschaften also gewiß bey 100. Ducaten Pönfalle mit allem geschärften Ernste und androhender sehr empfindlicher Bestrafung inhibiret und absettel; wie im widrigen, da hinnach einer von euren Unterthanen im geringsten hieninnen betreten, und von jemand, wer der immer seyn möge, mit Grunde namhaft gemacht werden sollte, nicht allein der Uebertreter von mir Landshauptmann in die Strafe gezogen: sondern auch der aufgestellte Beamte (als ohne dessen strafbarer

Den 3. Jänner 1746.  
Getreidbrandweinbrennen und Winkelwirthschaften- Unfug.

Wird durch Connivenz der Beamten in Schwung gebracht.

Bey Bestrafung mit allem Ernst abzustellen.

Anno 1746.

Connivenz oder Dinklässigkeit, solcher Unfug nicht exerciret werden könnte) durch den auf sein Beamten's Kosten, abordnenden kaiserl. Landrichter zur exemplarischen Bestrafung, unverschont, und ohne statthabender Entschuldigung anhero geliefert werden würde; wornach sich dem ein jeder zu richten, den landsfürstlichen Verordnungen mit schuldigem Respect und Gehorsam nachzuleben: auch vor unausbleiblicher schwerer Verantwortung und Strafe euch zu hüten wissen werdet; Denn es geschieht hieran allerhöchst Ihrer röm. kaiserl. und königl. Majestät allergnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Linz den 3. Jänner 1746.

## K o p f s t e u e r .

Den 15. Jänner 1746.  
Unentbehrliche Stellung  
zahlreicher Armeen.

Wir Maria Theresia etc. entbieten N. allen und jeden Unsrer treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen, in gesammten Unsrer österreichischen Erblanden, welchen dieses Patent zu lesen vorkömmt, Unsrer Gnade und alles Gutes; und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen, was gestalten, und ungeachtet nunmehr zwischen Uns und dem Könige von Preußen der Frieden geschlossen, und das gute Vernehmen hergestellt ist, gleichwohl die andringende Gewalt und Macht Unsrer und Unsrer Erzhauses Feinde (wie genugsam vor Augen) dermassen bedrohlich und groß, daß nächst göttlicher Hilfe mit genugsamer Gegenverfassung Unsrer italienische und niederländische Erblande von dermaliger feindlicher Invasion und Verheerung, alle übrige Unsrer Erbkönigreiche und Lande aber von abermaligem feindlichem Einbrechen und Verderben zu erretten verschiedene zahlreiche und zu dem Ende genugsame Armeen zu stellen, unentbehrlich ist, damit Unsrer ungerechten Feinden aller Orten ein solcher Widerstand gethan werden möge, wodurch sie nicht allein von den Gränzen Unsrer Erbkönigreiche und Länder entfernt gehalten, sondern auch zu Eingehung eines standhaften und dauerhaften für Uns und Unsrer gerechte Waffen reputirlichen und Unsrer gesammten Unterthanen ersprießlichen und nützlichen Friedens gezwungen und genöthiget werden; Zu welchem heilsamen und nöthigen Ende und Ziele Wir keineswegs den Eifer in Zweifel ziehen, mit welchem Unsrer gesammte getreueste Unterthanen, wie bishero, also auch noch fernerhin mit Kräften contribuiren werden.

Unzulänglichkeit der Kammeraleinkünfte, denn der ordinari und extraordinari Mittel.

Allgemeiner Bey- und respective Kopfsteueraus-schreibung nach den nachkommenden Rubriken.

Nachdem nun alle Unsrer Einkünfte, sammt allen und jeden ordinari- und extraordinari Mitteln und Wegen in gegenwärtigen harten Umständen bey weitem nicht erklecklich sind, so haben Wir nach reifer und wohlernvogener Berathschlagung zur Conservation des Vaterlandes und eines jeden Wohlfahrt (nach dem Beispiele dessen, was aller Orten in dergleichen Fällen üblich, und zu dem auch bereits ein- und andersmal Unsrer glorreichste Vorfahren, namentlich aber An. 1690. Unsrer Herr Großvater Kaiser LEOPOLD glorreichsten Angedenkens sich genöthigt befunden) gnädigst resolviret, eine allgemeine Beysteuer und respective Kopfsteuer auszuschreiben und zu begehren, davon sich niemand, wie privilegirt er auch sey, weder Geistlicher noch Weltlicher, ja nicht einmal gesammte Hofstätte, noch die im Felde stehende Militares, zu deren Unterhaltung dieser fundus specialiter gewidmet ist (allermassen Wir das landesmütterliche gnädigste Vertrauen zu allen und jeden sehen) wird entäußern können, und zwar um so weniger, als Wir solche als eine bloße Personalbeysteuer und Kopfsteuer desto geringer determiniret haben, da ohnehin Unsrer getreue Unterthanen nebst dem Ordinari- und Extraordinario, annoch die Vermögensteuer zu prästiren, und zu ertragen haben, und Wir demnach, (zumal solche mit der Vermögensteuer keine Gemeinschaft hat) gänzlich außer Zweifel stellen, es werde die Geistlichkeit, weil sie des landesfürstlichen Schutzes bey so schweren Kriegen genießet, und guten Theils vor Alters von fürstlichen Mitteln gestiftet, das Publicum, sich selbst, die Gotteshäuser, und das Vaterland von äußerster Verheerung zu salviren, sich ultro, und aus freyem Willen zu dem, was respectu ihrer nur allein für eine Beysteuer ausgeworfen ist, bequemen, und ohne allen Verschub ändern mit einem Exempel vorgehen.

Zu welchem Ende Wir auch den Auswurf solcher Kopfsteuer, und Personalanlage zu jedermanns Wissenschaft hiemit durch dieses Unsrer Patent publiciren lassen,

lassen wollen, wie folget; dabey doch gnädigst verlangend: daß solche Ordnung niemand an seinen Prærogativen, oder Vorgänge præjudicire.

Anno 1746.

I.

Die Hofstätte.

	fl.	kr.
Die Obristhofmeister, Obristkämmerer, Obriststallmeister, Obristhofmarschall. . . . .	450	
Die Obristhofmeisterinnen, und Aja. . . . .	225	
Die Fräulen Hofmeisterinnen. . . . .	200	
Die Kammerfräulen. . . . .	112	
Die Hofdames. . . . .	100	
Die Guardihauptleute, Obristjägermeister, Obristfalkenmeister, Obristkuchelmeister, und Obrist Silberkämmerer. . . . .	300	
Die Kammerherren. . . . .	200	
Die Tuchesse. . . . .	30	
Die Kammerfrauen. . . . .	12	
Die Kammerdienerinnen. . . . .	10	
Die Guardedames. . . . .	6	
Die Kammermenschen, Köchinnen, Krankwärterinnen, Näderinn, Wäscherinn, Kröserinn, und dergleichen. . . . .	6	
Gehilffinnen. . . . .	3	
Kuchelmenschen, und dergleichen. . . . .	1	
Die Beichtväter und Prediger. . . . .	12	
Die Ceremoniarii, oder Oberhoffkapläne. . . . .	12	
Die Hofkapläne. . . . .	10	
Die Kapelldiener. . . . .	6	
Die Beichtvaterdiener. . . . .	4	
Die Kapelldienerjungen. . . . .	—	30
Die Kabinetsecretarii. . . . .	40	
Ihre Kanzellisten. . . . .	4	
Proto- oder der erste Leibmedicus. . . . .	60	
Die Leibmedici. . . . .	50	
Die Hofmedici. . . . .	30	
Die Leibchirurgi. . . . .	6	
Die Hof- und Arcierenchirurgi. . . . .	4	
Der Leib- und Hofapotheker = Provisor. . . . .	4	
Geheime Kammer- und Hofzahlmeister. . . . .	40	
Ihre Amtskassirer. . . . .	4	
Ihre Amtschreiber. . . . .	3	
Obristhofmeister = Amtsecretarius. . . . .	6	
Die Kammerdiener, Hof- und Kammerfouriers, und Guardedames. . . . .	10	
Des Kammerfouriers seine Träger. . . . .	1	
Kammerthürhüter. . . . .	4	
Saalthürhüter. . . . .	3	
Die Hoftapezirer. . . . .	6	
Die Leibschneider, und Guarderobe. . . . .	6	
Deren Gehilffen. . . . .	2	
Die Kammerheizer. . . . .	4	
Deren Jungen. . . . .	1	
Die Kammertrabanten. . . . .	4	
Die Hofkontrolors. . . . .	25	
Alle in der Hofwirthschaft, und den Hofstellen, und Reitschul Oberofficiersrang habende k. k. erstere Bediente, die Kapellmeister, und Compositores, und Knabenhofmeister. . . . .	6	
		Alle



Anno 1746.

	fl.	kr.
Alle in der Hofwirthschaft, Hoffstellen, und Reitschul Unterofficiers-Rang habende mindere Bediente, die Hofmusici, und die Gehilfen und Schreiber mit begriffen. . . . .	3	
Die in den Wirthschaftsämtern befindliche Jungen und Träger, Part-austheiler, Instrumentdiener, und dergleichen. . . . .	—	30
Die Leibgarde-Oberofficiers. . . . .	6	
Die Arciers, samt der prima Plana jeder. . . . .	2	
Die Schweizer, und Trabanten, samt der prima Plana. . . . .	—	36
Gesamte k. k. Livrebediente, vom Leiblaquey an bis zu den Vorreitern, jeder. . . . .	1	
Die Mitteljungen, und Extra-Stallknechte. . . . .	—	30
Die Hofbefreyte Handelsleute, und die privilegirte unter die bürgerliche Collecta nicht gehörige Niederläger, jede derselben vornehmste, und dem Ansehen nach am besten stehende. . . . .	75	
Jeder derselben, welche dem äußerlichen Ansehen nach geringer und nur mittelmäßig wohl zu stehen scheinen. . . . .	40	
Jeder derselben, welche wissentlich bey sehr geringen Mitteln und Negotio, oder aber ohne Handlung sind, und dabey dem äußerlichen Ansehen nach gering bemittelt. . . . .	20	
Jeder ihrer Laden- oder Kaufmannsdiener. . . . .	1	30
Die Hofbefreyte oder sonst privilegirte unter die bürgerliche Collecta nicht gehörige Künstler und Professionisten. . . . .	3	
Ihre Kunst-Profession- oder Handwerksgefelln. . . . .	—	45

II.

Die Geistlichkeit.

Die Erzbischöfe, und Bischöfe, welche Fürsten sind. . . . .	600
Die Bischöfe welche keine Fürsten sind. . . . .	200
Die Beyh- und übrige Titularbischöfe, die Vicarii Generales, und Officiales, der Erz- und Bischöfe, die Prälaten, und insulirte Dignitäten, denn die Provinciales der geistlichen Orden. . . . .	100
Alle Pröbste, Decani Capitulorum, denn nicht insulirte Superiores der Stifter, Klöster, und Gotteshäuser, auch die Abtissinnen, und Superiorinnen aller Frauenklöster, und Stifte. . . . .	75
Annebst noch alle Geistliche, der Manns- und Frauenstifte, Klöster, Collegiorum, Foundationen, und Gotteshäuser für jeden und jede Conventual, sie sind Profess, Noviz- oder auch Laybrüder und Layschwester. . . . .	3
Die Pfarrer der größten und vornehmsten Pfarreyen. . . . .	50
Die Canonici der Metropolitan- und Cathedral- wie auch Collegial-Kirchen, dann die Pfarrer der mittelmäßigen Pfarreyen. . . . .	25
Die Pfarrer der schlechtesten Pfarreyen, und jeder Beneficiat, oder Curat. . . . .	6
Alle Capläne in Gotteshäusern, Kirchen, und Kapellen, oder bey den Ordinariis, Decanis, Pfarrern, Stands- oder andern Personen. . . . .	4
Jedweder andrer Geistlicher, wenn er auch kein Beneficium oder Dienst hätte, im Falle er nicht ex alio capite ohnehin höher taxirt wäre. . . . .	2

III.

Das Ministerium, samt den kaiserl. königl. Hof- und Länder-Dicasteriis, und Beamten.

Die Conferenz Ministri, die Kanzler, Präsidenten der Hofkanzleyen, und Hof-Consiliorum in Wien. . . . .	450
---	-----

Die

**Anno 1746.**

	fl.	kr.
Die geheime Rätthe, die Vicekanzler, und Vicepräsidenten der Hoffstellen, die Capi, und Präsidenten aller und jeder Länderstellen, wie sie Namen haben, denn Obriste Landesofficiers, Statthalter, Erbämter.....	300	
Die Vicepräsidenten, Vice-Statthalter, und Kanzler der Länderstellen.....	100	
Alle kaiserl. und königl. Hofrätthe.....	75	
Alle besoldete k. k. Rätthe bey den Länderstellen, was Namens sie sind..	30	
Alle unbesoldete k. k. Rätthe bey den Länderstellen, wie auch alle k. k. besoldete und unbesoldete Landrechtsbesitzer und Landrätthe, ingleichen die k. k. Titularrätthe bey Hofe, und in den Ländern.....	20	
Kaiserl. königl. Secretarii, Registratores, Taxatores, Expeditores, Raiträtthe bey den Hoffstellen, denn erste und Oberbeamte in allen Kameralherrschaften und Gefällen, wie auch in k. k. Justiz, Policey, und Jagd.....	30	
Kaiserl. königl. Secretarii, Registratores, Taxatores, Expeditores, und Raiträtthe bey den Länderstellen.....	20	
Alle Titularsecretarii, alle Concipisten, Targegenhändler, Raitofficiers bey Hofe.....	15	
Alle diese in den Ländern.....	10	
Alle Ingrossisten, Kanzelisten, Copisten bey Hofe, und in Ländern, in gleichen die anderte oder Unterbeamte in allen Kammeralherrschaften, und Gefällen, auch in k. k. Justiz, Policey, und Jagd.....	6	
Die mindeste in einigen Civil, Justiz, Cameral, oder Oeconomie, Policey, Jagd und andern Diensten stehende Leute.....	1	

**IV.**

**Militärpersonen, sie mögen im Felde- oder Festungen stehen oder nicht.**

Feldmarschalle.....	400
Feldzeugmeister, und Generals von der Cavalerie.....	300
General-Feldmarschalllieutenants.....	200
General-Feldwachtmeisters.....	100
Obriste.....	50
Obristlieutenant, Obristwachtmeister, Generaladjutanten, Generalauditor, Generalauditorlieutenant, Obergeringieurs.....	25
Oberkriegs- und Oberproviandcommissarii, und dergleichen.....	40
Hauptleute, und Rittmeisters.....	12
Regiments-Pater, Auditors, Quatiermeister, und Regimentsfeldscherer.....	6
Die Marquetänter.....	4

Diejenige Generals aber, welche weder Regimentsinhaber, weder mit charaktermäßiger Gage zu Diensten angestellet sind, und alle übrige Officiers, welche mit halbem oder geringem Theile der Gage aggregirt, oder reducirt sind, diese sollen nur die Hälfte dessen, was auf sie charaktermäßig dahier ausgeworfen, zu zahlen haben.

Nachdem Wir aber keines Wegs an dem Eifer zweifeln, mit welchem alle und jede Militares, und darzu Gehörige diese zu ihrer selbst eigner, und der Armeen Erhaltung gewidmete allgemeine Kopfsteuer prästiren werden, so ist anbey Unser ernstlicher Will und Meinung, daß auch alle übrige hier nicht rubricirte, dem Militari aber und vel aliò modò zugehörige, belanget, auch diejenige, welche den Armeen Gewinnshalber folgen, diese Kopfsteuer auf den Fuß zu prästiren haben, wie ihr Stand, Rang, Amtirung und Handlung mit einer dieser, oder übrigen Rubriken am ähnlichsten zu vergleichen seyn wird.

Anno 1746.

## V.

## Der Adel.

	fl.	kr.
<b>Fürsten, und Herzoge, welche Capi ihres Hauses, oder einer Linie, oder Branche desselben sind, wozu als Capi einer Linie auch jene anzusehen sind, deren ihr Vater nicht mehr im Leben, und sie verheirathet sind, und demnach Capi werden einer selbst formirenden, oder formirt werden könnenden neuen Linie oder Branche. . . . .</b>	600	
<b>Deren ihre Cadeten, unter welche vivente Patre die verheirathete Söhne zu rechnen sind. . . . .</b>	300	
<b>Grafen und Marchesi, welche als Possessores ansehnliche Herrschaften, Allodial-Majorat-oder Fidei-Commissen für Capi ihres Hauses, oder einer vornehmen Linie desselben anzusehen sind, oder aber in grossen und ansehnlichen Hof-Civil-oder Militardiensten stehen. . . . .</b>	400	
<b>Jene Grafen, welche durch Hof-Civil-oder Militardienste, oder aber eigne mittelmäßige Mittel dem äusserlichen Ansehen und Aufführung nach ziemlich wohl zu leben, oder leben zu können scheinen. . . . .</b>	200	
<b>Die Grafen, welche aus Abgang der Mittel, oder wegen sehr geringen Mitteln, Besoldungen, oder Pensionen, nicht, wie obige, sich aufzuführen und leben, noch können. . . . .</b>	100	
<b>Freyherren und Barones, welche wie bey den Grafen gemeldet, für Capi ihres Hauses, oder einer vornehmen Linie desselben zu achten, item welche ihrer Dienste halber einen namhaften Gehalt geniessen. . . . .</b>	200	
<b>Jene Freyherren und Barones, welche durch Hof-Civil-oder Militardienste, oder aber eigene Mittel dem äusserlichen Aufführen und Ansehen nach ziemlich wohl zu leben, oder leben zu können scheinen. . . . .</b>	100	
<b>Die Freyherren und Barones, welche aus Abgang der Mittel, oder wegen sehr geringen Mitteln, Besoldungen und Pensionen nicht, wie obige, sich aufzuführen, und leben, noch können. . . . .</b>	50	
<b>Ritterstände, welche durch eigne Mittel, Besoldungen, oder Pensionen wohl stehen, und bey standmäßiger Aufführung wohl zu leben scheinen. . . . .</b>	75	
<b>Ritterstands, welche durch eigne mittelmäßige Mittel, oder durch einige Besoldung, oder Pension ziemlich wohl leben zu können scheinen. . . . .</b>	50	
<b>Ritterstands, die mit Mitteln oder Besoldung oder Pensionen schlecht und übel versehen sind. . . . .</b>	20	
<b>Edelleute, Nobiles, und Nobilitirte zahlen jeder. . . . .</b>	25	
<b>Alle deren Grafen, Marchesen, Freyherren, Baronen, Ritterstands, und Edelleuten ihre verheirathete Söhne sollen vivente Patre, (wofern sie ex alio Capite in keiner anderen Rubrike eignen Charakters, oder Dienst halber höher taxirt sind) nur die Hälfte dessen bezahlen, was ihrer Väter respectivè Taxa beträgt.</b>		

## VI.

## In den Städten, und zwar in den Haupt- und grossen Städten, und Vorstädten.

<b>Die große Wechsler. . . . .</b>	75
<b>Die übrige vornehme Negotianten, Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Materialisten, und Gewürzkrämer. . . . .</b>	30
<b>Alle übrige geringe Kauf- und Handelsleute, und Krämer. . . . .</b>	10
<b>Doctores Juris, welche für sich leben, und jene, welche bey den höhern Instanzen advociren, oder die Jura dociren, item Doctores Medicinæ, dieselbe nämlich, welche von ihrer Profession wohl zu leben haben. . . . .</b>	50
<b>Jene</b>	

Jene von diesen letztern aber, welche weder von sich aus, weder von ihrem Praxi wohl zu leben haben. .... 25  
 Die vornehmen Magistratspersonen. .... 20  
 Die mindere Magistratspersonen. .... 10  
 Diejenige, welche nicht vom Adel, und gleichwohl von keinem Dienste, Wissenschaft, Profession, noch Handwerke, sondern von eigenen Mitteln wohl, und dem äußerlichen Ansehen nach commode leben. .... 18  
 Die vornehmsten Künstler und Handwerksleute, welche unter dem akademischen Schutze stehen. .... 12  
 Die mindere, oder weniger wohlstehende Künstler und Handwerksleute, welche unter dem Akademischen Schutze stehen. .... 6  
 Die wohlhabige Advokaten, Agenten, Procuratores, und Senfalen, so nur bey mindern Gerichten Stallum haben. .... 30  
 Die mindere wohlhabige Advokaten, Agenten, Procuratores, und Senfalen, so nur bey mindern Gerichten Stallum haben. .... 15  
 Die vornehmere Beamte, und Officianten sowohl von den Ständen, als der Städte, und Gefälle. .... 10  
 Die mittlere Beamte oder Officianten, sowohl von Ständen, als der Städte, und ihrer Gefälle. .... 4  
 Die mindeste Officianten, und Bediente, sowohl von Ständen, als der Städte, und Gefälle. .... 45  
 Die bürgerliche Künstler, und Professionisten von allen Gattungen. .... 3  
 Was aber jene Professionisten belanget, denen die Arbeit gar sehr er mangelt, und jene gemeine Bürger, so unter keine dieser Rubriken zu rechnen wären, nur. .... 1  
 Innleute, und auch Fremde, so weder vom Adel weder im Dienste, weder unter der Bürgerschaft, oder keine andere Rubrik gehörig wären. ... 1  
 Alle der Advokaten, Wechsler, Agenten, und andrer dergleichen ihre Schreiber, Sollicitatores, und die Kaufmannsdiener. .... 1  
 Aller der Künstler, und Professionisten Gesellen, und generaliter alle Handwerksgefallen. .... 24  
 Alle ihre Lehrlingen. .... 12  
 Alle Tagelöhner, und Tagwerker. .... 12  
 Die Weiber, Wittwen, und ledige Weibspersonen, welche selbst, oder unter ihrem Namen trafficiren, oder eine Profession, oder Handwerk treiben, zahlen die Hälfte dessen, was ein Trafficant, Professionist, oder Handwerker zu bezahlen hat, und ihre Lehrling die Hälfte dessen, was für einen Lehrling ausgesetzt ist.  
 In den kleinern kaiserl. königl. Städten, Märkten, Gemeinen Landesfürstlichen mitleidenden Orten, wie auch in allen particular Herrschaftsstädten und Märkten aber, da hat von allen den respectivè in diesem Articulo der Hauptstädte gemeldten Rubriken ein jeder nur zu bezahlen die Hälfte dessen, zu was einer seines gleichens in dem Artikel der Hauptstädte taxiret ist.

fl.	fr.
25	
20	
10	
18	
12	
6	
30	
15	
10	
4	
45	
3	
1	
1	
1	
24	
12	
12	
15	
6	
36	

VII.

Auf dem Lande.

Uer weltlichen und geistlichen ihrer Herrschaften, Kanzleyen, Jagden, auch Landwirthschafts, und Güter höhere, oder Oberbeamte, und Officiers. .... 15  
 Deren erst gemeldeten mittlere oder mindere Beamte, und Officianten. ... 6  
 Deren mindeste zu dieser der Landwirthschaften, und Güter Officianten Rubrica gehörende Bediente. .... 36

15
6
36

Anno 1746.

	fl.	fr.
Freyassen und einige, die unter keine Herrschaft gehörig, doch eigene Mühlen, Höfe-oder Baurengründe besitzen. ....	12	
<p>Und nachdem (wie sehr auch dormalen die höchst dringende Noth erfordert, daß ein jeder das äufferste beyzutragen habe) Wir allergnädigst auf die Beschweren gesehen, welche es den Bauern verursachen würde, wenn sie nebst ihrer eigenen annoch, wie alle übrige, die Kopfsteuer für ihre Weiber, und Kinder bezahlen müßten, so solle respectu ihrer sowohl, als respectu der Innleute, Tagelöhner und Tagwerker auf dem Lande, was hieran für sie zur Kopfsteuer ausgeworfen ist, auf sie und auf jeden sein Weib, samt alle ihre Kinder, welche noch nicht in das 18. Jahr ihres Alters getreten, und auf die ganze Familie verstanden seyn.</p>		
Demnach hat zu entrichten jeder angefessener, oder behaufter Bauer, oder Unterthan, wenn er verheurathet, für sich, sein Weib und Kinder, welche noch nicht in das 18. Jahr getreten, oder auch nur für seine Person, wenn er nicht verheirathet, oder keine Kinder, unter obgedachten Alter hätte, wenn es ein bespannter Bauer ist. ....	43	
Wenn er aber nicht bespannt ist, und auch jeder Häußler, und Hauer nur. ....	24	
Die Innleute, Tagelöhner und Tagwerker für ihre Person, und auch mit Weib, und jungen Kindern, wenn sie einige haben, jeder. ....	12	
Jedes der Bauern, und Unterthanen, auch der Innleute, Tagelöhner, und Tagwerker ihre Söhne, und Töchter, welche in das 18. Jahr ihres Alters getreten, und demnach ihren Aeltern schon dienen können, item alle Bauernknechte, und Mägde, jeder und jede. ....	4	

VIII.

Vor rubricirter Personen Gemahlinnen, Frauen und Weiber.

Die Gemahlinnen, Frauen, und Weiber aller obgedachter Personen und aller Klassen und Rubriken (ausgenommen die Bauernweiber) sollen bezahlen, jede die Hälfte dessen, was für ihre Gemahle und Männer taxiret worden.

IX.

Kinder.

Die Kinder (groß und klein, viel oder wenig) so noch unter der väterlichen oder großväterlichen Gewalt, und in dessen Brod stehen (ausgenommen die Bauernkinder) sollen sämtlich auch nur den halben Theil dessen bezahlen, wozu ihr Vater taxiret ist, es wäre denn, daß sie schon verheirathet, und Haus halten, oder aber schon einen Dienst bey Hofe, in Dicasteriis, in Militariis, bey Particularen, oder sonst (auch ohne Besoldung) hätten, in welchem Falle solche in diesem Paragrapho keineswegs begriffen, sondern nach Ausweis dessen zu bezahlen haben, was ihres Charakters halber in vorgehenden Rubriken ausgeworfen ist, und zwar dergestalten, daß Fürsten = Herzogen = Grafen = Marchesi = Freyherrn = Barones = und Ritterstandskinder, welche verheirathet, oder auch unverheirathet, Kammerherren sind, und diese, welche unverheirathet, sonst in Hof = Civil - oder Militardiensten stehen, oder geistlich sind, vivente Patre nicht nach ihres Vaters Stands = Tituls = oder Rangs = Taxa, sondern nur nach jener zu bezahlen haben, wie erstens vor solche verheirathete Kinder, andertens, wie vor Kammerherren, drittens und falls sie es nicht sind, vor die habende Hof = Civil - oder Militardienste, oder auch geistlichen Stand in den Rubriken ausgeworfen ist, und zwar sowohl aus Betrachtung, daß der Vater ohnehin für die übrige in seinem Brod stehende Kinder in Massa die Hälfte seiner Taxa zu bezahlen hat, als auch um durch zum Theile geringere Taxa, als des Vaters Stand, Titel oder Rang betrifft, die Aeltern um desto mehr anzufrischen, ihre Söhne zu unseren Civil - und Militardiensten zu widmen.

X.

Die Pupillen aber, welche eine Erbschaft vom Vater, oder andern ha-<sup>Pupillen.</sup> ben, insgesamt wie groß und klein auch die Zahl der Brüder und Schwestern wäre) haben alle zusammen so viel zu bezahlen, als ihren Vater, oder denjenigen, den sie geerbet, betroffen hätte, wenn er noch beym Leben wäre, in welches von ihnen jedes nach Billigkeit zu concurriren.

XI.

Die Wittwen sie sind was Standes sie wollen, sollen den halben Theil des<sup>Wittwen.</sup> sen zu bezahlen, was ihre Männer in Lebzeiten nach hievord bestimmtem Auswurfe hätten geben sollen, wie ingleichen alle und jede Personen weiblichen Geschlechts, von was hohem oder niedrigem Stande sie sind, welche nicht bey einer Befreundtinn, oder anderer in Diensten, oder aber wegen etwannigen Gewerbs oder Profession, eigends taxiret, sondern für sich selbstn Haus halten, oder bey anderen ihre Kost zahlen, die Hälfte dessen darlegen sollen, was ihres Vaters Taxa beträgt, wenn er noch lebt.

XII.

Alle deren in obigen eilf Rubriken begriffenen Personen ihre Hausbe-<sup>Hausbedienten.</sup> diente (falls sie andren Charakters halber in einer deren Rubriken nicht höher angeschlagen sind) haben zu entrichten. Jede Gesellschaftsfräule, jeder Gentilhomme, und jeder Page..... fl. 25  
 Jeder Kinder-Hofmeister, Præceptor, Instructor, jeder Haus-Secretarius, Stallmeister, Haushofmeister, oder Controlor, Kammerdiener, Aufwärter, Koch, und dergleichen erstere Hausofficiers..... fl. 6  
 Jede Kinder-Hofmeisterinn, oder Gouvernante, jede Kammerjungfer, Haus-hofmeisterinn oder Beschliesserinn, und dergleichen ersteres zu den Hausofficiereu gehöriges Frauenvolk..... fl. 3  
 Hausmeister, Hauskanzellisten, Tafeldecker, Unterköche und dergleichen, dann Köchinnen, und andere zu den mindern Hausofficiereu gehörige Manns- und Weibsbilder..... fl. 1 kr. 30  
 Kammerlaquenen, Laquenen, Lauffer, Heyducken, Thorsteher in Häusern, dienende Jäger, Kutscher, Vorreuter, Reitknechte und dergleichen..... fl. 1  
 Stuben-Kuchel- und andere Dienstmenscher, Hausknechte, Mitteljungen, Extraknechte im Stalle oder sonsten..... kr. 30  
 Zuseher, und Kucheljungen, und andere dergleichen Jungen, und kleine Mägdelein oder allergeringste Hausbediente..... kr. 15  
 Worinn aber die Bauernknechte und Mägde keineswegs begriffen, sondern nur wie in der 7ten Rubrike gemeldet, zu bezahlen haben, wie dann auch die Kaufmannsdiener, Handwerksgesellen, und Tagwerker, der Advokaten, Wechsel, Agenten und dergleichen ihre Schreiber und Sollicitatores auf den Fuß bezahlen sollen, wie ihrentwegen in der 6ten und sie betreffenden Rubrike ausgeworfen ist.

XIII.

Ein jeder muß nebst seiner eignen Kopfsteuer auch für jene seiner Gemahlinn,<sup>Jeder Familie Haupt be-</sup> Frau oder Weib, dann seiner Kinder, auch aller seiner Hof- und Wirthschaftsbe- zahlt für alle seine Un-  
 amten, Officiereu und Bedienten, auch seiner Hausofficiereu und Bedienten, bey- tergebene.  
 des Geschlechts, seiner Schreiber, Diener Handwerker, Tagwerker, Knechte und Mägde, dann ihrer Weiber und Kinder und derer ihrer Knechte und Mägde haften, selbige bezahlen, und entrichten, doch aber nur dergestalten, daß er den Betrag für sie anticipiren, und von ihren Besoldungen, Kostgeld oder Lohne seine

Anno 1746.

Gegen Abzug von Besoldungen, Kostgeld oder Lohn.

seine Auslage zurück und abziehen, indem jeder personaliter diese Kopfsteuer zu prästiren hat, es wäre dann, daß ein oder anderer Bedienter gar nicht die mindeste Besoldung, noch Kostgeld oder Lohn, noch andere Mittel hätte, sondern für die alleinige Kost dienete, in welchem Falle sein Herr ohne Regress die Bezahlung für solchen zu prästiren hätte, keinen aber vor der Bezahlung entlassen solle, wenn er nicht ex proprio für ihn zu bezahlen gehalten seyn will.

## XIV.

Gemahlinn, auch Frau und Weib von jährlichem Einkommen.

Wenn selbe aber separirt leben, zahlen für sich selbst und ihre Leute.

Es wird auch eine jede Gemahlinn, Frau oder Weib ihrem Gemahl, oder Mann die für sie ausgelegte Kopfsteuer zu rembourfiren schuldig seyn, im Falle sie einiges jährliches Einkommen von sich aus, oder von dem Manne zu genießen hat; oder bey denen, welche nicht Standespersonen sind, im Falle das Weib etwas eigenes besitzt, oder sich durch ihren Fleiß, und Industrie verdient; wenn aber eine Frau nicht bey ihrem Manne, sondern von ihm separirt lebet, in dem Fall ist der Mann keineswegs für sie zu anticipiren schuldig, sondern sie ist alsdenn gehalten, die sie und ihre Hausbediente betreffende Taxen selbst zu entrichten und zu bezahlen, wie ingleichen jede aus der Fremde keine Unstre Landsunterthaninn seyende, ohne ihrem Gemahl oder Manne gekommene, und in Unstren Erblanden befindliche Frau zu thun gehalten seyn solle.

## XV.

Von dieser Kopfsteuer ist niemand frey,

Ausgenommen jene, so von alleinigen unsicheren Almosen leben.

Kopfsteuertaxe von denen deren Officium oder Charakter nicht rubricirt ist.

Wie auch von jenen, die außer Lands sich befinden.

Nachdem aber alle Personen, oder Officia in dieser Lista zu specificiren nicht wohl möglich, und Unser gnädigster Will und Meynung dahin gehet, daß in so bekannten höchsten Anliegen des gemeinen Wesens niemand, geistlicher oder weltlicher geborner Unterthan oder Fremder, dormalen in den Ländern Unserer Bothmäßigkeit sich befindende Leute, noch jemand anderer (wie privilegirt er auch sey) ja nicht einmal die geistliche Medicantenordens, sondern nur einzig und allein jene ausgenommen, welche von dem alleinigen unsichern Almosen kümmerlich leben, und gar keine Einkünfte von Gütern, Interessen, Pensionen oder regularen, so zu sagen sicheren Almosen, oder gewöhnlichen Gutthaten genießen, auch zu ihrer Alimentation sich nullo modo etwas verdienen können) von solcher Kopfsteuer exempt seye, noch sich zu erimiren vermöge; so erklären Wir, daß ein jeder, dessen Person oder Officium dahier nicht gemeldet, oder specificirt, die Kopfsteuer auf den Fuß desjenigen zu entrichten gehalten seyn solle, mit welchem sein Charakter, Qualität, Rang, oder Officium am ähnlichsten zu compariren seyn wird, und nachdem diese keine Real- sondern Personalsteuer, so ist solche so viel eines jeden Person und bey sich und im Lande, wo man ist, habende Familie, Beamten, Officiere und Bediente betrifft, in loco domicilii, was aber die außer dem Lande seines domicilii auf seinen Gütern oder sonst habende Beamte, Officiere und Bediente belanget, in loco rei sitæ zu entrichten, welches auch in loco domicilii ordinarii, & consueti jene Unstre Unterthanen, Geistliche und Weltliche, Militares und andere für sich, ihre Familie und Hausbediente zu befolgen haben, welche sich ex quocunque motivo in der Fremde, und außer den Ländern Unserer Bothmäßigkeit befinden thun; Da aber

## XVI.

Dann von solchen, welche verschiedene Charaktere besitzen.

Unser Will und Meynung nicht ist, und nicht dahin gehet, von jemand in verschiedenen Qualitäten, und Charakteren diese Kopfsteuer abzufodern, so erklären Wir, daß, welcher in mehreren Klassen, oder Rubricis einbümmt (als zum Exempel, da einer oder der andere zugleich ein Geistlicher und Standesperson, ein Minister und Militar oder Hofamt, oder aber einer der ein Kaufmann, Bedienter, Bürger, Handwerker, oder was anders zu gleicher Zeit wäre, der solle nur dasjenige Quantum, so für das höchste ausgeworfen, zu geben schuldig, von denen andern Quoten aber befreyet seyn, und nur in einer (nämlich der höchsttaxirten Qualität) in diese Kopfsteuer zu bezahlen haben: und nachdem

XVII.

XVII.

Anno 1746.

Wir alle und jede gnädigst versichern, es werde dieses in Unsrer General-Militarkasse zu erlegen kommenden Geld zu nichts anders, als zum Kriege und zu der Landesdefension, Wohlfahrt und Sicherheit angewendet werden, auch zu dessen mehrerer Versicherung Wir an obgedachte Unsrer General-Militarkasse gemessenen ernstlichen Befehl ertheilet, auf ungesäumte Einkassirung dieses Gelds nicht weniger, als damit es zu keinem andern Ziele und Ende, als obigem, verwendet werde, eine ämsige beständige Sorge und Obacht zu haben, annehmst aber auch zu dessen desto gesicherter schleuniger Bewirkung, und zur Abkürzung aller Langwierigkeiten Wir cum derogatione omnium Instantiarum in jedem Unsrer Erbfürstenthümern und Länder eigene Hofcommissiones, und zwar jene allhier unter Präsidio des Grafen Karl Ferdinands von Königsegg-Erps, Ritters des goldenen Vlieses, Unsrer wirklichen geheimen Raths, und niederländischen Vicepräsidentens bestellet und verordnet haben; Wollen, und entbieten demnach allen und jeden Geistlichen und Weltlichen, daß die Magistraten der Städte und Märkte eine genaue Beschreibung und Verzeichniß aller derselben und ihrer Vorstädte-Inwohner, der Weiber und Kinder und der Bedienten, und zugehörigen Leute, dann auch daß die Verwalter oder herrschaftliche Beamte, jeder eine dergleichen genaue Beschreibung und Verzeichniß aller in seines Herrn Herrschaft befindlichen Unterthanen, Bauern, Hauern, Innleuten und anderer, und endlich, daß alle und jede Geistliche und Weltliche nicht unter den Verzeichnissen der Magistrate, oder der herrschaftlichen Beamten zu begreifende Personen auch eine ordentliche Verzeichniß verfassen, welche ihre Personen Rang und Qualitäten, ihre Gemahlinn oder Frau, ihre Kinder, Herrschaft-Hof- und Wirthschaftsbeamte, Officiers und Bediente, auch Hausofficiers und Hausbediente, und alle deren ihre Weiber und Kinder, auch deren Knechte und Mägde enthalte, alsogleich ohne Zeitverlust, und auf das genaueste zu verfassen haben, und ungeachtet die Kinder nur insgesammt bezahlen, bey den Bauern aber das Weib und die Kinder, so das achtzehnte Jahr nicht erreicht, nicht taxiret sind, so ist gleichwohl Unser ernstlicher Will und Meynung, daß jedes individualiter und specifico verzeichnet, und keines unter schwerester Strafe verschwiegen werde, welche Beschreibungen und Verzeichnisse auch dem in sine beygedrucktem Formular mit Handunterschrift und Pectschafft sollen gefertiget, und in drey oder längstens vier Wochen a Dato der Publicirung, und respective in der den Herrschaften geschenehen legalen Inflation dieses Patents zu der bestellten Hofcommission eingereicht, und nach der von der Commission enthaltenen Adju- stirung jenes längstens in vierzehn Tagen darauf den Betrag der Kopfsteuer allhier zu Unsrer General-Militarkasse, und anderwärts zu derselben Filial-Militarkassen, um so unausbleiblicher erlegt und bezahlt werden solle, als widrigen Falls und ohne Nachsehen nicht allein die Beschreibungen und Verzeichnisse, sondern ebenfalls auch die Collecta in den Städten, Märkten und auf dem Lande, durch eigene Commissarios, auf Kosten der saumsäligen Magistrate, herrschaftlichen Verwalter, und Beamten werden vorgenommen werden, sondern auch alle und jede, welche in Abführung ihres Contingents säumig, den präfixirten Termin nicht beobachten, und nach dessen Verfließung die wirkliche präfixirte Bezahlung nicht werden dociren können, oder wohl gar sich, oder andere, welche zu verzeichnen ihnen obliegt, zu entziehen, oder zu verschweigen meynen sollten, oder in geringerer Qualität angäben, nebst dem unbezahlten oder verschwiegenen Contingente dasselbige vierfach sollen verfallen haben, und anstatt eines Gulden fünf Gulden (deren die Hälfte dem Denuntianten ohne Benennung seiner Person gebühren solle, wenn über kurz oder lang durch Denuntiation sich finden sollte, daß nicht alles treulich angegeben, attestiret oder bezahlt, oder theils Leute verschwiegen worden) darzugeben schuldig, und wider sie mit der militärischen Execution zu verfahren eo ipso verwilliget, solche auch zu ergreifen die cum derogatione omnium Instantiarum bestellte, und verordnete Hofcommissiones befehliget, und auf ihr Begehren alle Obrigkeiten gehalten seyn.

Anwendung dieser Einkommen Gelder:

Aufstellung eigener Hofcommissionen in den Ländern cum derogatione Instantiarum.

Individual-Beschreibung aller taxmäßigen Personen.

Erlagstermin.

Strafe der Contravenienten.

XVIII.



Anno 1746.

## XVIII.

Anhoffende Willfährigkeit zu diesem allgemeinen Beytrage.

Wir sehen aber zu allen und jeden ein allzugroßes Vertrauen, um vermuthen zu können, daß es eines so scharfen Mittels gegen jemand bedürfen werde, noch daß Unsre verordnete Hof-Commissiones mit Vorstellungen eines oder andern sollten belästiget werden, so ihr aufgesetztes Quantum zu hoch zu seyn vermeynen möchten; Wir sind herentgegen der gänzlichen Zuversicht, es werden vielmehr die wohlbemittelte Geistliche, auch Stands- und andere Personen (wie Wir es von ihrer wahren Treue und Beherzigung der gegenwärtigen nothdringenden Umstände gänzlich verhoffen) jeder nach Möglichkeit nebst dem ausgemessenen Quanto ein mehreres aus eigener Bewegniß beytragen, und in Unsre Generalkriegskassa erlegen; Und haben demnach den verordneten Hofcommissionen besonders aufgetragen, im Falle eines Anstands oder Zweifels, nach billigen Dingen alles zu veranlassen und zu schlichten, annehmst aber auch Uns auf das genaueste von eines jeden in dieser Gelegenheit bezeugendem wahren Diensteifer, und denen, welche wider Vermuthen sich saumsällig möchten finden lassen, ausführlichen Bericht abzustatten.

## XIX.

Abgängiger Specificationen und Zahlungen Nachtrag unter Strafe wie S. 17.

Wollen Wir, daß unter nämlicher Strafe wie (S. 17. gemeldet) alle Bediente und andre, wenn sie nach verflossenen Terminen nicht dociren könnten, daß sie in ihrer Herren, oder welchen es obliegt, eingerichteten Verzeichnissen und präfixirten Bezahlungen begriffen sind, längstens innerhalb vierzehn Tagen nach expirirten Terminen die abgängige, sie und die ihrige betreffende Verzeichniß, und Bezahlung einzureichen, und zu bezahlen haben sollen.

## XX.

Juden-Taxirung.

Was lektens die hier und da in Unfern Erbkrönigreichen und Landen theils mit Pässen, theils auf andre Weise dormalen annoch befindliche Juden anbetrifft, sollen (allen vorigen und künftigen diese Leute betreffenden Ordnungen unpräjudicial) deren ein jeder sowohl Männer als Weiber, Verheurathete und Unverheurathete, Erwachsene oder Kinder, so jung sie auch sind, Meister oder Knechte, reiche oder arme, keiner ausgenommen, zu dieser Kopfsteuer zwey Gulden in Unsere General-Militärkassa innerhalb drey Wochen erlegen und bezahlen, dergestalten aber, daß alle in einer nämlichen Stadt, Herrschaft oder Orte befindliche Juden in Massa vor jeden, und demnach die Reiche oder Arme zu stehen und zu bezahlen haben sub Poena nach verstrichenen drey Wochen vor die Taxa noch das Quadruplum, mithin für jeden unbezahlten Gulden fünf Gulden zur Strafe, und durch militärische Execution bezahlen zu müssen, und wofern Juden einige Christen männlichen- oder weiblichen Geschlechts in ihren Diensten haben sollten, so sollen sie ex proprio, und ohne es von ihrer Besoldung oder Lohne abzuziehen zu können, vor jeden solcher Bedienten das Triplum dessen bezahlen, was andere dergleichen Bediente, Diener und Mägde zu zahlen haben, annehmst aber, (unter eben dieser Strafe) noch die durch sie Bediente zu erlegen kommende, und von ihren Besoldungen abgezogen werden könnende, in diesem Patente vor die Bediente begriffene Kopfsteuertaxe entrichten; und damit nichts verschwiegen werden könne, ist Unser ernstlicher Will, daß eines jeden Orts Obrigkeit, und die Herren der Orter, wo sich Juden aufhalten, aller derselben (kein Geschlecht oder Alter ausgenommen) eine genaue und gesicherte Verzeichniß verfassen, und zu der von Uns verordneten Commission einreichen; worinn wir gewärtigen, daß sich niemand saumsällig oder nachlässig erweisen, sondern jede Obrigkeit oder Herr die Verzeichnisse so gesichert verfassen wird, daß kein Jud in seiner Jurisdiction und respective Herrschaft, verschwiegen bleiben könne; im widrigen Falle die Obrigkeiten und Herrschaften wo sich verschwiegene Juden, oder auch nach verstrichenem Zahlungs-terminen Juden finden sollten, welche nicht durch Quittung oder Balleten darthun könnten, daß sie realiter bezahlt haben, und die Obrigkeiten oder Herrschaften

Strafe der Contravenienten.

Zahlen für ihre in Diensten habende Christen, nebst der betreffenden Taxe auch besonders das Triplum in proprio.

Obrigkeiten sollen selbe genau beschreiben.

Strafe in Verschweigung eines Juden, oder im Falle des Saumsaals.

Anno 1746.

nöthigen sie nicht alsobald zur Zahlung, und behielten sie dennoch in ihrer Jurisdiction oder Territorio, so soll eine solche saumsälige Obrigkeit und Herrschaft vor sie zu haften gehalten seyn, annehst auch zu gewärtigen haben, daß, wenn sie den Termin zur Einsendung der Verzeichnisse verstreichen lassen sollten, Wir auf Kosten durch eigene Commissarios die Verzeichnisse und die Collecta bey ihnen würden vornehmen lassen.

Befehlen demnach den hierinn Benannten insgesamt, und einem jeden insonderheit, daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hilfreich finden lassen, diesem allem, wie obstehet, also gehorsam nachkommen, und nichts anders thun sollen, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, und der obangesezten Bestrafung: Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 15. Januarii 1746.

## Formular, und Belehrung, wie ein jeder die verordnete Verzeichniß seiner und der Seinigen einzurichten, und zu übergeben hat.

I.

Sein Name, Stand, und alle seine Titel, Dignitäten, Aemter, oder Professionen, denn muß, was man zu folge der höchsten Rubrike für seine Person zu bezahlen hat, angedeutet werden.

II. Ist man nicht geistlich, muß gemeldet werden, ob man verheuratet ist, oder nicht, in primo casu muß die Gemahlinn, Frau, oder Weib benennet werden, und die Hälfte dessen, was man für sich zu zahlen hat, muß für selbige angegesetzt werden.

III. Muß gemeldet werden, ob man Kinder hat, oder nicht, welche noch in seinem Brode stehen, und weder verheuratet, weder geistlich, weder in Hof-Civil- noch Militar- oder Particulardiensten sind, wie viele dieser Kinder beydes Geschlechts, und jedes mit Namen benennen, denn für diese insgesamt nur so viel ansehen, als die Hälfte dessen beträgt, was man für sich zu bezahlen hat.

IV. Und mit einem NB. muß angedeutet werden, ob und welche Kinder man hat, welche verheuratet, oder geistlich, oder auch unverheuratet, in Hof-Civil-Militar- oder Particulardiensten sind, wie eines jeden Name, was ein jedes ist, und wo es domicilirt, oder wohnhaft, allwo es sich samt den Seinigen zu verzeichnen ex proprio, wenn es besoldet, oder selbstem bemittelt, oder mit väterlichem Gelde, wenn es weder Besoldung, noch etwas Eignes genießet, zu bezahlen hat, demnach solcher Kinder, und ihrer Leute Taxa dahier nicht anzusehen ist.

Ist man aber geistlichen Standes, und zwar ein Prälat, oder Superior, oder Superiorinn eines Stiffts, Klosters, oder geistlichen Hauses, so bleiben die 2. 3. und 4. aus, und müssen

II.

Alle, es seyen männliche oder weibliche Conventuales, sowohl Professen, als Novizen, und Laybrüder, oder Schwestern mit Namen, und Zunamen ordentlich specificiret, und benennet werden, und für jeden, oder jede, die sie betreffende Taxa angegesetzt werden.

Es seye nun, daß aus dieser Ursache, oder dieweilen man ad 2dum erklaret hat, weder Weib, noch Kinder zu haben, oder hat man Frau, und Kinder, so wären sie sodenn nach dem 3. und 4. Artikel, und nach dem NB. zu erklären.

Primo: Seine Herrschafts-Jagd- auch Landwirthschaftsbeamte, Officiere, und Bediente, beydes Geschlechts, samt ihren Weibern, Kindern, und Diensthoten; denn

II. Seine Hausofficiere und Bediente, samt deren Weibern, Kindern, und Diensthoten, oder nur die anderte, wenn man keine Beamte, Officiere, oder Bediente der ersten Gattung hat, beyderley Gattungen aber können am füglichsten mittels hierneben stehenden Tabellen distincte verzeichnet werden, und wenn die Summa Summarum der Tabelle ausgesetzt, und den vorigen addiret wird, so hat man die ganze Summa dessen, was jeder für sich, Weib, und Kinder, oder seine Conventualen, denn alle seine Beamte, Officiere und Bediente zu bezahlen hat.

Anno 1746.

Diese Tabellen könnten seyn wie folgende:

Jedes Beamten, Officiers, und Bedienten beydes Geschlechtes ihre Namen und Officia.	Jedes hat zu bezahlen.	Jedes seine Frau oder Weib mit Namen, oder anzumerken, daß er keine hat.	Hat jede zu bezahlen die Hälfte jedes Mannes.	Jedes seine noch in seinem Brode stehende Kinder, jedes mit Namen, oder anzumerken, daß er keine hat.	Haben insgesamt zu bezahlen die Hälfte des Vaters.	Eines jeden Dienstboten beydes Geschlechtes, oder anzumerken, daß er keine hat.	Deren jedes zu bezahlen hat.
NN.		NN.		N. N. N. N.		N. N. N. N. N.	
N.N.		N.N.		N. N.		N. N. N.	
N.N.		N.		N.		N. N. N. N.	
Haben zu bezahlen zusammen.							

Welches Summa Summarum beträgt.

Die in dieser wahrhaften Verzeichniß, mitgerechnet enthaltene Anzahl von Personen haben in toto zu bezahlen.

NB. Gemeinere aber, welche keine dergleichen Beamte, und Officiers, sondern nur wenige Dienstboten haben, und die Tabellen zu mühsam finden, specificiren nur mit Namen und Qualität, ihre Dienstboten, und deren Weiber und Kinder, wenn sie deren einige haben.

For.

Anno 1746.

**FORMULAR, und Belehrung, wie die herrschaftliche Beamte auf dem Lande sowohl, als auch die Magistrate in den Städten, und Vorstädten, und Märkten, die ihnen durch das kaiserl. königl. Patent der Kopfsteuer halben aufgetragene Verzeichnisse zu verfassen, und einzureichen haben, in welchen (ungeachtet der gemeine Bauer auf dem Lande nur Familienweis zu bezahlen hat) gleichwohl die Bauernweiber, und ihre Kinder specificè, und mit Namen begriffen, und angegeben werden müssen.**

I.

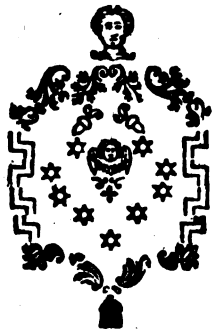
**W**enn es herrschaftliche Beamte sind, müssen sie erklären, von was für einer Herrschaft, in welchem Lande, in welchem Landeskreise, Viertel oder Districte, und auch wem die Herrschaft zugehörig; wenn es aber Magistrate von Städten, oder Märkten sind, müssen sie ingleichen die Stadt, oder Markt benennen, das Land wo sie gelegen, den Kreis, Viertel oder District, und auch ob sie k. k. oder ob sie particularem Schutze, oder andern Herren zugethan sind.

II.

Müssen die Listen der Verzeichnisse, rubriken- und klassenweis von jeder Gattung Leute besonders verfasst werden, so wie K. G. es nachstehende zwey Tabellen anweisen, und für alle andere Klassen, und Gattungen der Inwohner der Vorstädte, und der Märkte, dann auch der Dorfschaften, und sonstiger Orter auf dem Lande zu dienen haben.

III.

Nebst welchen zwey Tabellen auch noch eine Tabelle hierbey gerücket wird, wie die Verzeichniß der Juden zu verfassen seye.





# GRATIA.

W i ß,

Stadt N. N. und derselben Vorstädten

Markts N. N.

Dies sind auf die Hälfte ihrer Männer anzusehen.	Ob, und welche Kinder ein oder ander Gesell hat, so noch in seinem Brod stehen.	Für diese insgesamt hat jeder solcher Gesell die Hälfte seiner Taxe zu zahlen.	Deren Künstler und Professionisten ihre Lehrlingen.	Für jeden ist zu bezahlen.	Deren Künstler und Professionisten ihre Dienstboten beydes Geschlechts.	Für jeden und jede ist zu zahlen.		
	N. N. N.		N. N. N.		N. N.			
	N. N.		N. N.		N.			
	O		N. O		N.			
<p>Welches in Summa beträgt                  Die in dieser wahrhaften Verzeichniß enthaltene Anzahl von . . . Personen                  haben in toto zu bezahlen.</p>								

Anno 1746.

EXEMPLI GRATIA.

In der dem Herrn N. N. zugehörigen Herrschaft N. N. gelegen in dem ic. sind folgende bespannte Bauern, oder folgende unbespannte Bauern, Häusler, Hauer, ic. oder Innleute, Tagwerker, Tagelöhner ic. nach Art und zu Folge der Gattung, von welcher man denn die Tabelle verfasst.

Eines jeden in die Rubrica gehörigen seinen Name und Zunamen.	Ob er ein Weib hat, oder nicht, und des Weibs Namen.	Ihre noch nicht in das 18. Jahr getretene Kinder jedes mit Namen benennet.	Hat jeder für sich und für gedachte seine Familie zu bezahlen.	Jeder dieser ihre schon in das 18. Jahr eingetretene Söhne und Töchter, welche zu Hause sind, denn eines jeder Knecht u. Magd.	Es für jeden solchen Sohn, Tochter, Knecht, und Magd zu bezahlen.
N.	N.	N. N. N.		N. N.	
N.N.	N.	N. N.		N. N.	
Zahlen zusammen					
Welches in Summa beträgt					
Die Anzahl von . . . Personen in toto					

E.G. Verzeichniß,

Aller in der Stadt N. N. und ihren Vorstädten, oder in dem Markte, oder Orte N. N. befindlichen Juden, von was Geschlecht und Alter sie auch sind.

Eines jeden Juden seines Weibs, und jedes seiner Kinder Name und Zuname, was seine Handlung und Nahrung seye, und wo er wohnet, auch jeder ledige Jud, oder ledige Jüdin.	Jeder, und jede, wie auch jedes Kind alt oder jung beydes Geschlechts, a s. fl. für jeden Kopf haben zu zahlen.	Ob ein oder anoerer Jud, oder Jüdin Christen als Bediente halten, deren jeden beydes Geschlechts mit Namen, und was Dienst er leisten muß, benennet.	Gut diese hat der Jud, oder Jüdin, welchem sie dienen, ex proprio das triplum zu bezahlen, dessen was die ordnen, und was Dienst dinari Tax deren Bedienten beträgt, wie hier ausgeworfen wird.	Nebst welchem et auch noch für einem solchen Bedienten jenes zu anticipiren hat, was der Bedienten Taxa beträgt.
N.N.		N.N. N.N.		
Welches in Summa beträgt				
Anzahl von . . . Personen in toto				

Anno 1746.

## Livreebedienten Excessenabstellung.

Von der Landesfürstl. N. Oe. Regierung wegen wird hiemit jedermänniglich er-  
**innert**; Es seye zwar durch die von Ihrer kaiserl. königl. Majestät Unserer al-  
 lergnädigsten Erblandesfürstinn und Frauen beangenehmigte, und öffentlich angeschla-  
 gene gedruckte Ballordnung vom 8ten Tage dieses Monats und Jahrs, und zwar  
 alldarumen bey dem siebenten Absatze unter andern nöthigen Vorsehungen zur Bey-  
 behaltung guter Ruhe, und Sicherheit sonderheitlich den Herrschafts- oder Li-  
 vreebedienten nachdrucksam auferlegt worden, daß sie vor- und in den Ein-  
 gängen (wo sowohl verkleidete als unverkleidete Balle gehalten werden) sich gegen  
 jedermann, zuvörderst aber gegen die dort aufgestellte Wachen mit aller Beschei-  
 denheit aufführen sollen:

Den 26. Jan. 1746.

Wachposten der Livree-  
 bedienten.

Dem ungeachtet nun haben sich einige Herrschafts- oder Livreebediente fre-  
 ventlich erkodet, den Eingang und Ausgang muthwilliger Weise also zu verstellen, daß  
 ohne brauchende Gewalt fast nicht durchzudringen ware, und da sie Bediente zu  
 Unterlassung dieses Muthwillens von der dahin beorderten Wache ermahnet wor-  
 den sind; haben selbe sich nicht allein angemasset, den auf den Ball gekommenen Per-  
 sonen mit unverschämten fecken Reden zu begegnen, sondern auch der Wache selbst  
 sträflichen Ungehorsam zu bezeigen, wessentwegen zwar die Wache durch ihre Be-  
 hörde schon geziemend angesehen worden ist, daß nämlich selbe nicht genugsamen  
 Ernst gebrauchet hat.

Weil aber aus diesen bis anhero von einigen Bedienten ausgeübten muth-  
 willigen Bosheiten zugleich zu entnehmen, daß bey ihnen gar kein Glimpf oder gü-  
 tige Ermahnung verfangen wolle, als findet man sich bemüßiget, mit Strafe und  
 Schärfe wider dieselbe fürzugehen, welche nur im mindesten unbescheidene Worte  
 gegen die aus- und eingehende Ballpersonen hohen und niedern Standes ausgießen,  
 den Raum oder Platz in der Mitte zum gemächlichen Aus- oder Eingehen verstell-  
 en, oder etwann gar der Miliz mit einer Unbescheidenheit begegnen, oder andere  
 ungebührende Aufführung bezeigen werden.

Strafe derselben.

Wie dann zu dem Ende die regulirte Miliz ernstlich befehliget ist, einen  
 solchen boshaften gegen das wiederholte Gebot handelnden Herrschafts- oder Li-  
 vreebedienten durch die Wache ergreifen, und arrestirlich hinweg führen zu lassen,  
 alsdenn ein solcher nach Beschaffenheit des mehr- oder weniger ausgeübten  
 Muthwillens, am allerwenigsten mit zahlreich gemessenen Stockstreichen gezüchtis-  
 get, oder wohl gar in Band und Eisen zur öffentlichen Arbeit in den allhiefigen  
 Stadtgraben auf eine geraume Zeit verschaffet, auf die sich gegen die Wache se-  
 zende aber unangesehen ihrer tragenden Livree mit aufgespflanzten Bajonetten ange-  
 rücket werden solle.

Diesemnach wird sich also jedermann für Strafe und Schaden zu hüten  
 wissen. Wien den 26. Jänner 1746.

## Baderprofession Regulirung in Vorstädten.

Der in Gewerbs- und Professionsachen verordneten Hofcommission wiederum zu-  
 zustellen, und haben Ihre kaiserl. und königl. Majestät allergnädigst resolvir-  
 ret, daß es mit inermeldt- supplicirenden den bürgerl. Stadtbadern incorporir-  
 ten Vorstadtmeistern auf eben die Art und Weise, wie es in Ansehung der bürgerl.  
 Vorstadtperückenmacher unterm 30. Julii vorigen 1745. Jahrs allergnädigst re-  
 solvirret und geordnet worden, auch dießfalls mit den bürgerlichen Vorstadtbadern  
 gehalten und festgestellet werden solle. Wien den 10. Febr. 1746.

Den 10. Febr. 1746.

## Armenverpflegung in den Vorstädten.

Anzuzeigen: es seye bey dermaliger mit allem Ernste antragender Abstellung des  
 ungestümen und öffentlichen Bettelns unter andern für höchst nöthig erachtet  
 worden, die Vorsehung dahin zu machen, damit auch die bey den sämtlichen all-  
 hiesi-

Den 17. Febr. 1746.



Anno 1746.

Vorsehung zu hinfünftiger hinlänglicher Versorgung der Armen in den Vorstädten.

hiesigen Vorstädtsgründen theils schon in der Verpflegung stehende, theils denselben weiters zukommende würdige Arme zulänglich versorget, und untergebracht werden, und nicht etwann aus Mangel der ihnen gebührenden Unterhaltung dem Almosen nachzugehen gezwungen seyn mögen.

In dieser Absicht hat man bereits die vollkommene Untersuchung vorgenommen, und von jeglichem Grunde sich die zuverlässige Auskunft geben lassen, wie viel Arme allda der Zeit wirklich, und auf was Weise verpfleget, was hierzu für ein Fundus gewidmet, und wie selber collectiret, auch wie hoch sich beyläufig der Zuwachs an würdigen, und demnächst die Versorgung ansuchenden Armen belaufen werde. Es äußert sich aber, daß bey den meisten Gründen die Anzahl der Personen, welche sie der Hauptverfassung nach zu unterhalten hätten, mehrmalen ihre Kräfte um ein merkliches übersteige, ungeachtet an Seiten der Cassæ Pauperum an. 1740. von den sämtlichen Vorstädtsgründen eine namhafte Menge der Armen in die Verpflegung übernommen worden.

Dahero denn, um nun bey der vorsehenden Einrichtung allen Unordnungen vorzubeugen ist der Entschluß gefasset worden, diejenige Arme, welche bey jedem Grunde der Zeit in der Verpflegung sind, auf eine gemäßigte Anzahl zu restringiren, die übrige aber, so diese Zahl übersteigen, und dem Grunde institutmäßig ansonst zufielen, mehrmalen, und zwar für dießmal in besagte Almosen-Kasse zu übernehmen; wessentwegen bereits mit erwähnter Kasse die Einverständnis dahin gepflogen worden, daß jedoch die sämtliche Gründe wenigstens den Unterstand, oder insgemein zu sagen, Dach und Fach, denjenigen Armen, welche ihnen ansonst mit der völligen Verpflegungslast-zugehörig wären, angeheihen lassen sollen.

Und zumalen man auch in der weitem Untersuchung wahrgenommen, daß das auf den Gründen eingeführte sowohl freywillige, als auch das auf die Hausinhaber repartirte Almosen, theils nicht hinlänglich, theils am wenigsten abgereicht wird, so hat Regierung für unumgänglich erforderlich zu seyn befunden, daß auf jedem Grunde ein stabiliertes und gefestetes Almosen gemacht, mithin jeder Hausinhaber zur Abreichung eines jährlichen und billigen Beytrags verhalten werde.

Und gleichwie bey dem Grunde — die beschriebene Zahl von — Personen der Armen, nunmehr auf — Arme, welche täglich mit 4. fr. beyderley Geschlechts zu verpflegen sind, restringiret, so ist auch das auf die Hausinhaber zu — nach anliegender mitkommender Specification repartirte Almosenquantum, welches jährlich — beträgt, von Amtswegen hiemit stabiliret und taxiret worden, welches Almosen jeder Hausinhaber ohne Entschuldigung, es möge ihm von den Inwohnern hierzu etwas beygetragen werden, oder nicht, abzureichen haben wird.

Damit also nach diesem durch Regierung taxirten Almosen, die dem Grunde — bereits zugetheilte — Arme behörig verpfleget werden.

Als wird ihm Grundrichter zu — hiemit ex officio und alles Ernstes anbefohlen, daß selber

1mo. die bereits zugetheilte — Arme mit Anfangs nächst künftigen Monats Martii jedwede Person täglich mit 4. fr. richtig verpflegen, und zu dem Ende

2do das durch Regierung nun gefetzte laut beschlüssiger Specification auf jeden Hausinhabern nach Proportion kommende repartirte Almosenquantum denselben zuvörderst mit Nachdrucke erinnern, und sodann selbes a prima Martii gleichfalls richtig einzufassen: und Falls

3tio. Jemand aus ihnen sich etwann renitent bezeigen würde, er Grundrichter einen solchen Regierung zur Fürkehrung des weitem alsogleich anzeigen,

4to. Erstbesagtes sowohl, als auch alle übrige aus den Sammlungsbüchern und ansonst eingehende Almosenfelder nebst dem Kassevorrathe, wohin, und zu was selbe angewendet worden, von Monate zu Monate ordentlich berechnen, nicht weniger, so bald eine aus den zugetheilten Personen verstorben, solches alsogleich der Regierung andeuten,

5o. zum mehreren Behufe der Armen bey den Kirchen besondere Sammler mit den Büchern, welche zugleich die in die Kirchen sich eindringen wollende Bettler hindann zu halten haben werden, anstellen,

Restringirung der Armen in jedem Vorstädtsgrunde auf eine gemäßigte Anzahl.

Ueberlassung der übrigen ad Cassam Pauperum.

Jedoch gegen Verstattung des Unterstands auf den Gründen.

Taxirung des Almosen auf jedes Haus in der Vorstadt.

Mit Verpflegung der zugetheilten Armen,

Und Einkassirung des taxirten Almosen den 1. März anzufangen.

Renitentes anzuzeigen.

Monatliche Berechnung der eingehenden Almosenfelder.

Kirchensammler - Aufstellung.

6to. Damit sowohl diese dem Grunde zugetheilte, als auch die von dem Grunde N. N. in die Cassam pauperum zur Verpflegung übernommene Arme, welche obberührter massen von dem Grunde mit dem benöthigten Unterstande zu versehen sind, ungeachtet der genießenden Verpflegung dem Publico mit ungestümem Betteln etwann nicht überlästig seyn mögen, er Grundrichter mit der Grundobrigkeit allfogleich wegen eines bequemen und hinlänglichen Unterbringungsorts ad normam anderer auf den Gründen befindlichen Spitäler sich einverstehen, und gleich werththätige Hände hierzu anlegen, sohin jene gesammte Arme in sothane Behältniß überbringen, und selbe um den Müßiggang zu benehmen, alldarinnen mit Gespinnst oder anderer Arbeit belegen, keinem aber der freye Ausgang gestattet, und in sonderheit zu Hörung der heiligen Messe selbe nicht einschichtig, sondern in zulänglicher Anzahl abgetheilte unter Begleitung sicherer Personen, welche besonders auf das Betteln oder Bagiren Acht haben sollen, abgeschicket, übrigens aber, was immer spitalmäßig erforderlich seyn könne, fürgesehen werden. Schlußlichen

Anno 1746.

Ausfindigmachung eines Unterbringungsorts.

Abhaltung von dem Müßiggange.

7mo. Auf die auf diesem Grunde etwa sich aufhalten mögende Bettler genaueste Nachforschung also gewiß pflegen, und selbe Regierung behörig anzeigen, wie im widrigen künftighin derley Bettler nicht mehr in die Almosenkassa wurden übernommen, sondern dem Grunde zur Verpflegung zugeschoben, anbey auch er Richter zur Verantwortung, und gehöriger Ahndung gezogen werden solle. Wien den 17. Februarii. 1746.

Nachforschung auf die sich aufhaltende Bettler.

## Geistlicher Verordnungen Publication.

Anzuzeigen: es haben allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. und königl. Majestät in Erfahrung gebracht, wasmassen der fürstliche erzbischöfliche Herr Ordinarius allhier unterm 4ten. September vorigen 1745. Jahrs eine sogenannte Epistolam Pastoralem allen Dechanten, Pfarrern, Predigern, und Beichtvätern durch öffentlichen Druck habe zufertigen lassen, und darinnen sich auf eine päpstliche Bullam vom 22. Augusti 1741, denn eine päpstliche Epistolam Encyclicam vom 10. Junii 1745. beyde die Beobachtung der Fasten betreffend, sich bezogen, ingleichen auch, daß durch den fürstlichen bischöflichen Herrn Officalem & Consistorium Passiviense den unter dasigem Ordinate sowohl in Oesterreich ob der Enns, als in diesem Lande befindlichen Pfarrern, und Seelsorgern die Dispensation für jene, welche des Fleischessens unvermeidlich bedürftig sind, ausdrücklich nach Inhalte der dem unterhabenden Clero publicirten päpstlichen Encyclicæ mit den darinn vorgesehenen Klauseln zu ertheilen verwilliget, und committiret habe, davon jedoch Ihrer kaiserl. und königl. Majestät weder ein noch anderes ehevor angezeigt, und zu deren Kundmachung die landesfürstliche Erlaubniß angefordert worden.

Den 19. März 1746.

Epistola Pastoralis Publication in Betreff der Fasten, in der wienerischen und passauerischen Diocesis ohne landesfürstlichen Consens.

Wie nun aber aus der in allen kaiserl. und königl. Erblanden hergebrachten Verfassung, und derselben beständig ununterbrochener, anbey durch verschiedene allerhöchste Resolutionen gegründeter Observanz bekannt, ein solches auch zu Beobhaltung, und Befestigung des inter Sacerdotium & Imperium so nöthigen Bandes erforderlich ist, daß den Herren Ordinariis in gedachten sämtlichen Erblanden päpstliche Bullas, von was Natur sie immer seyn mögen, oder auch andere, den Statum Publicum berührende geistliche Verordnungen zu publiciren nicht gestattet werde, wenn nicht dieselbe ehevor dem allergnädigsten Landesfürsten überreicht worden, und darüber die allerhöchste Begnehmigung und respectivè Publicationverwilligung erfolget ist; Diesennach Ihre kaiserl. und königl. Majestät sowohl dem fürstlichen erzbischöflichen Herrn Ordinario, als dem fürstlichen bischöflichen Herrn Officali & Consistorio Passavienfi allhier die andurch begangene Ungebühr bereits durch besondere Hofdecrete zu erkennen gegeben, wie nämlich allerhöchst dieselbe von obiger Grundregel niemals abgehen würden, sondern sich vielmehr allergrädigst versähen, dieselbe würden auch ihres Orts solcher in allen Vorfällen desto gewisser sich fügen, als Ihre kaiserl. und königl. Majestät nach dero angestammter Pietät ohnedem geneigt, und begierig seyen, dasjenige, was zur Vermehrung der Ehre Gottes, und zur Aufnahme der heiligen katholischen Religion nur immer gedeihlich seyn kann, nach äußersten Kräften zu befördern;

Laufet wider gesammter Erbländer Verfassung und Observanz.

Ahndung dieses Vorgangs.

Anno 1746.

Dahingegen aber bey weiter vermerkendem derley Fürgänge sich nicht entbrechen könn-  
ten, auch wider Willen solche Mittel zu ergreifen, die Dero landesfürstlichen  
Hoheit zukommen, und die Umstände der Sachen erheischen dürften.

Hierauf zu invigiliren.  
Inhibition an die Buch-  
drucker.

Als hat man ihr Regierung solches zu ihrer Nachricht mit dem Anhange  
hiemit bedeuten wollen, daß sie auf Beobachtung alles dessen, und daß derley nicht  
mehr vorgehe, behörig invigilire, beynebens an sämtliche Buchdrucker allhier die  
geschärfte Befehle ausfertige, daß sie ohne vorläufige Anzeige bey Hofe, oder ihr  
Regierung, und ohne erhaltene allerhöchste Erlaubniß keine Geistliche in das Pub-  
licum einen Einfluß habende gemeinsame Verordnungen bey Niederlegung des Ge-  
werbs drucken sollen. Wien den 18. Martii 1746.

## Brod aufgab abstellung.

Den 22. März 1746.

Unfug der Brodaufgabe und  
Regalien.

Wir Maria Theresia ic. entbieten allen und jeden um Unsrer Residenzstadt Wien  
auf eine Weilwegs sich befindlichen Landbäcken alles Gutes, und geben  
euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Demnach Wir mit Gelegenheit der für das No-  
vat December lezt abgewichenen 1745. Jahrs resolvirten Wehl-Brod- und Griesfle-  
reysatzung allergnädigst anbefohlen, daß die von einigen Jahren her eingeschlichene  
Brod aufgabe, wodurch viele Bäcken in das Verderben gerathen sind, mit Nach-  
drucke abgestellt, und zu dessen Bewirkung die gehörige ernsthafte und geschärfte  
Vorsehung ungesäumt fürgeföhret werden solle, immassen auch die gute Polizey  
nicht gestattet, daß das tägliche Brod anders, als von der ersten Hand erkaufet  
werde, nicht weniger die Erfahrung gegeben, daß von verschiedenen Bäckenmeis-  
tern eben wegen vorgedachter abgereichten Brodaufgabe das Gebäck nicht in der ge-  
hörigen Güte verfertiget, auch vielmal wider die allmonatliche Satzungen in ge-  
ringern Gewichte abgebacken, folgsam das gemeine Wesen selbst sonderheitlich die  
mittellose Leute hiedurch empfindlich beeinträchtiget worden seyen; welchemnach denn  
verordnet, daß Wir gnädigst föhrohin die unerlaubte Brodaufgabe den Wirthen,  
Bierleutgeben, Kaffeefiedern, Brodsigern oder andern derley Abnehmern, auch die  
zu heiligen Zeiten eingeschlichene Regalia an Becken und dergleichen Gebäcke gänz-  
lich abgestellt, und alle Abgebungen, wie solche immer Namen haben, und unter  
was Vorwande diese geschehen möchten, den sämtlichen bürgerlichen und unbürger-  
lichen inner und außer den Linien allhier befindlichen Bäcken bey unachlässlicher  
großer Bestrafung verboten seyn, und zwar das erstemal Innhalt des sub dato  
29. May 1714. geschöpften Regierungsverlasses bey fünfzig Gulden Strafe, wel-  
che sowohl der Bäck, als jener, welcher die Brodaufgabe argenommen, zu er-  
legen haben wird, das zweytemal der bürgerliche sowohl, als der unbürgerliche  
Bäck unachlässlich geschupfet, zum drittemale aber seines Bäckengewerbs gänz-  
lich verlustigt, und alsdenn auch dessen Backhaus ex officio verkauftet werden solle.

Der selben Abstellung.

Vorgesehene Strafen.

Brodverkaufs-Einrich-  
tung in den Vorstädten,  
gleich in der Stadt in ei-  
genen Läden.

Wornach also die allhiesige Vorstadtbäcken, als bey welchen sonst allein si-  
thane Brodaufgabe in dormaliger Uebung gewesen, gleich den Bäckenmeistern in der  
Stadt allhier ihr Gebäck theils bey ihren Backhäusern, theils in andern von ih-  
nen Bäcken, und zwar ein jeglicher in seinem ausgewiesenen Distrikte, oder soge-  
nannten Bey an bequemen genugsamen Orten bestellenden Brodläden durch ihre hier-  
zu eigends aufnehmende Personen, denenselben gleich den Stadtbäcken, den La-  
denzinns und Wochenlohn zu bezahlen haben werden, abzugeben gehalten seyn sol-  
len, damit aber die des Brods benöthigte Partheyen, und etwann allzuweit von  
den Backhäusern entfernte Immohner zu Nachts- und Winterszeit, auch ansonst  
bey einfallendem üblen Wetter das Brod in der Nachbarschaft zu überkommen ver-  
mögen, und außer den von den Bäcken gebungenen Leuten von niemand das  
Brod verkauftet werde, sollen auf den bürgerlichen und der Stadt Wien zugehöri-  
gen Vorstadtsgründen von dem allhiesigen Stadtmagistrate durch abordnende Com-  
missarien, auf den unbürgerlichen Gründen aber durch den Regierungsmarkt-Com-  
missarium mit Zuziehung der sämtlichen Grundrichter bequeme und genugsame Ver-  
ter ausfindig gemacht, sodann besagt Unsrer R. Oe. Regierung hierüber relationi-  
ret, jedoch bey dieser Ausweisung dahin gedacht werden, daß diese Brodläden  
nicht auf gewisse Häuser, sondern lediglich auf die Gegend ausgezeichnet bleiben  
mit-

Anno 1746.

mithin sowohl dem Bäcker dem Hausinhaber, als diesem jenem willkürlich aufzukunden bevorstehen, und zumal auch zu besorgen kömmt, daß das von den um hiesige Residenzstadt Wien befindlichen Landbäckern auf die allhiesige gewöhnliche Wochenmärkte bringende Gebäck, welches nur allein zum öffentlichen Verkaufe für jedermanns sonderheitliche Hausnothdurft auf erwähnte Wochenmärkte zu bringen, keineswegs aber auf den Strassen, oder in den Vorstädten abzugeben zugelassen ist, nicht etwann von ein oder anderer Parthey zum Wiedererkaufe und Nachtheile der Bäcker, denn des Publici selbst abgelöset, oder wohl gar vor den Linien auf eine oder andere Weile Wegs die also schädliche Brodaufgabe practiciret, und das Brod in die hiesige Vorstädte eingeschwärzet werde.

Solchemnach ist gleichfalls Unser weiterer gnädigster und ernstlicher Befehl, daß ebenmäßig gleichwie in allhiesiger Residenzstadt und in den daranstossenden Vorstädten, also auch in den außer den Linien liegenden Orten, unter was Vorwande es seyn möge, keine Brodaufgabe gestattet und abgegeben, wie nicht weniger auch inner den Linien in der Bäcker neu errichtenden Brodläden ein anderes Gebäck, als seines angewiesenen Bäckers Brod von jemand bey schwerer Strafe verkaufet werden solle.

Brodaufgabe gleichfalls außer den Linien abgestellt.

Wir befehlen demnach euch allen und jeden um hiesige Residenzstadt Wien sonderheitlich auf eine Weile Wegs befindlichen Landbäckern hiemit gnädigst, annehmens alles Ernstes, daß ihr diesen wegen Abstellung der so schädlich practicirt gewordenen Brodaufgabe in Sachen ergangenen Verordnungen in allwege gehorsamst nachleben, und genau beobachten, folglich weder den bey euch auf dem Lande sich befindenden Wirthen, Bierchenken oder derley Partheyen, so eines mehreren Brods benöthiget sind, auch sonst niemand andern einige Brodaufgabe bey obgedacht vorgesehener Bestrafung geben, noch abreichen sollet: wornach ihr euch zu richten und für Schaden zu hüten von selbst wissen werdet, denn dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Wien den 22. Martii 1746.

## Körnerfürkauf.

Nach Ferdinand Bonaventura des heil. röm. Reichs Graf und Herr von Weissemwoltz, Freyherr auf Sonn- und Ennsfegg, Herr der Herrschaften Erbach x. entbieth N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Herrschaften, Landgerichten, Burgfriedsobrigkeiten, und derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich meinen respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor. Und gebe euch hiemit zu vernehmen: Wasmassen aus den ordnungsmäßig einlaufenden Berichten nicht allein, sondern auch aus von den Bürgern, Bäckern und Griesflern beschriebenen Anzeigungen des mehreren erhellet, auf was für einen hohen und fast übermäßigen Preis alle Gattungen der Körner, besonders aber der Weizen allenthalben auf dem Lande, und auf den zu Steyer und Wels haltenden Wochenmärkten verkauft werde, woraus denn auch in Ansehung des Brods und der Griesflererey zu nicht geringer Beschweriß des Lands eine nothfolgliche Theurung entstehen muß, für eine der Ursachen dieses Unheils aber die Getreidfürkäufer, sowohl als die sogenannte Einkäufer allerdings anzusehen seyen, allermassen die wucherische und einen sträflichen Gewinn suchende Fürkäufer das Getreid bey der Bauerschaft im Lande ablösen, und selbes sodin mit erhöhtem Werthe wiederum verkaufen, die sogenannte Einkäufer aber zu den Bauern herum gehen, selbe, ob sie mit Getreide versehen, befragen, denn da sie Bauern etwa jemand solches verkaufen wollten, mittels Zubringung eines ein mehrers bietenden Käufers abhalten, folglich die durch das unterm 18. May 1740. emanirte Patent gemessen verbotene und abgestellte Fürkäufer sowohl als die Einkäufer als Hauptwerkzeuge der so landschädlichen Theurung dieses allgemeinen nothwendigen Victualis anzusehen sind.

Den 6. May 1747.  
Körner und Brodtheurung - Ursprung.

Und nun ich Landeshauptmann zu allgemeinem Nutzen des Landes, damit das Publicum und der arme Mann durch derley muthwillige Theurung nicht beschweret, sondern selber vielmehr abgeholfen werde, gegenwärtiges geschärftes Patent hinaus zu geben für nothwendig befunden.

Anno 1746.

Abstellung des Fúrkaufes.

Vorgesehene Bestrafun-  
en.

Als erget in Ihrer röm. kaiserl. auch königl. Majestät, unser allergnädigsten Erblandesfürstinn, und Frauen Namen an euch Eingangs ernannte Herrschaften, und Obrigkeiten, auch sämtliche Unterthanen der gemessene Befehl hiemit, daß sich keiner weder in einem Fúrkaufe betreten, weder als einen sogenannten Einkäufer gebrauchen zu lassen, noch jemand von den Müllern oder Bäckern, oder wer es auch immer sey, sich derley Einkäufer zu bedienen erlauben, sondern sie Müller, Bäcker und Grießler das benötigte Kornel selbst also gewiß erkaufen, als im widrigen der Fúrkauf oder Einkäufer so wohl, als auch jener, der sich eines derley Einkäufers Beyhilfe bedienet, in 50. Rthl. Pönfall unnachlässig verfallen, auch nach gestalten Dingen noch fernerer gemessener Bestrafung gewärtig seyn; und zumalen auch vorkömmt, daß die Bauern den Bäckern und Grießlern, wenn selbe einiges Getreid zu erkaufen verlangen, etwas zu verkaufen sich weigern, es wäre denn, der Bäcker, oder Grießler komme mit einem sogenannten Einkäufer begleitet zu ihnen; Als sollet ihr mehr ermeldte geistliche und weltliche Obrigkeiten auf Anlangen der Bäckern und Grießler die Unterthanen dahin anhalten, damit selbe ihr Getreid, so sie zu verkaufen vorrätzig haben, den sich mit billig anbietendem Preise anmeldenden Personen verkaufen; auch zu Abstellung des Fúrkaufs, jene, welche euch als dergleichen angegeben werden, alsogleich zu Folge so vielfältig in Sachen ergangener Generalien, und denn des An. 1740. den 18. May emanirten Patents genau visitiren, und selben die zu Treibung des schädlichen Fúrkaufs an sich gebrachte Körner alsogleich sequestriren, mir aber die schleunige Anzeige zu Verordnung des fernern machen, und damit dieser Befehl zu jedermanns nöthiger Wissenschaft gelangen, und sich alle für Schaden zu hüten wissen mögen, als sollet ihr solchen bey den Kirchen sowohl als Kanzleyen publiciren und affigiren, auch darüber auf das genaueste halten, wie im widrigen der dießfalls zuwider handlende oder sich säumig finden lassende Beamte mit gleichmäßigem Pönfalle pr. 50. Rthl. ohne Nachlaß angesehen werden solle. Denn es geschieht hieran Allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. und königl. Majestät allergnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Linz den 6. May 1746.

## Städtische Rathswahlen ob der Enns.

Den 17. May. 1746.

Rathswahlaufhebung bey der Stadt Linz, und übrigen landesfürstlichen Städten ob der Enns.

Lorenz-Regalien, und anderer Kosteneinstellung.

Besorgung des zur Wahl abzuordnenden Landraths, oder Landschreibers.

Keinen bürgerl. Vorstehern die Verwaltung eines der Verrechnung unterworfenen Amtes beizulassen.

Bestellung der Aemter, wo zwey Rathswembren erforderlich.

Diesen, sammt dem weiters in Sachen unterm präsentato 13. September 1745. erstatteten ex officio Berichte wiederum auf Regierung und respectivè Regierung und Kammer, und haben Ihre kaiserl. und königl. Majestät über den deroselben allergerhorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolviret, erstens: daß fúrohin nur allein bey der Stadt Linz die Bürgermeister- und Rathswahl von dem Herrn Landshauptmanne aufgenommen, bey den übrigen Städten aber zu dergleichen Wahlsaufnehmungen von ihm Herrn Landeshauptmann ein Herr Landrath oder der Landschreiber abgeordnet, anbey andertens sowohl bey der Stadt Linz als den übrigen Städten alle Regalien, Taxen oder andere Erkenntlichkeiten, wie sie Namen haben mögen: nicht weniger die bis anhero üblich gewesene Tractamente vollkommen eingestellet, und aufer dem erst ermeldten abgeordneten Landrathe, oder Landschreiber zur Hin- und Herreise zu vergütenden Postgelder, und für jeglichen Tag für die benötigte Zührungen hiemit ausgeworfenen zehen Gulden nicht das mindeste weitershin abgereicht werden solle.

Der zur Wahl abgeordnete Landrath oder Landschreiber habe drittens lediglich die Stimmen der Ordnung nach aufzunehmen, und die Beschwerden von der Bürgerschaft anzuhören, ohne sich mit derselben weitläufigeren Untersuchung zu beschäftigen, mithin über drey oder höchstens vier Tage an dem Orte sich nicht aufzuhalten, in der an die Landshauptmannschaft erstattenden Relation aber unter andern auch sothane Gravamina ausführlich anzumerken. Viertens sey keinem bürgerlichen Vorsteher die Verwaltung eines der Verrechnung unterworfenen Amtes beizulassen, mithin falls einer von den dormaligen Vorstehern ein solches Amt wirklich mit versähe, dasselbe durch ein anderwärtiges taugliches Subjectum zu besetzen, und der dormalige Amtmann zu alsobaldiger Rechnungslegung auch Entrichtung des etwa hinauskommenden Raitrestes zu verhalten. Fünftens solle bey allen Aem-

Aemtern, wo zwey Personen nöthig sind, ein inn- oder äußerer Rathsfreund, denn einer von der Bürgerschaft selbst benennender Bürger angestellt, auch in jeglicher Stadt ein ordentliches Raitkollegium aus dem inn- und äußeren Rathe, und einem von der Bürgerschaft zu erwählenden Ausschusse zusammen gesetzt, und von selbst die Rechnungen der gesammten Amtleute, als welche von ihnen alljährlich ununterbrüchlich zu legen sind, genau durchgegangen und aufgenommen, darüberhin auch das Parere an den Stadtrath gegeben werden. Sechstens haben Ihre kaiserl. und königl. Majestät zu Wiederaufhelfung des bey den mehresten Städten so sehr verfallenen Wirthschaftsstands eine eigene Kommission unter dem Präsidio des Landanwalts Herrn Grafen von Spindler mit Zuziehung des Herrn Landsvicedoms und Land-schreibers, wie auch annoch dreyer von dem Herrn Landshauptmann zu benennenden Herren Landrätthen anzuordnen, und dieser Kommission mitzugeben anbefohlen, daß selbe die beständige Obforge und Einsicht haben solle, wie das Deconomicum bey den Städten manipuliret werde, und ob nicht die Gefälle in eine bessere Erträgniß zu bringen, die Ausgaben aber zu vermindern seyn dürften? denn ob bey den Aemtern keine Unordnungen einschleichen, und ob solche mit tauglichen Subjectis besetzt seyen? auch ob von Jahre zu Jahre die Rechnungen ordentlich ge-  
 leget, und die sich etwa äußernde Raitreste gehörig eingebracht werden? fernerß wie das Contributionale unter der Bürgerschaft subrepartiret, ob hierbey eine unpartheyliche Gleichheit beobachtet, und ob nicht etwa mit Verschönerung der Rathsfreunde sie Bürgerschaft gegen die Billigkeit beschweret werde? Ihre kaiserl. und königl. Majestät wollen auch siebentens, daß von Jahre zu Jahre, die gesammte Rechnungen von den Städten nebst dem Parere des Raitungskollegii, und des Stadtraths an erstgedachte Commission eingeschicket, von solcher auf das genaueste revidirt, und hierüber nach Befund der Sachen das weitere verordnet, insonderheit aber die überhaupt sich äußernde Gebrechen auf das schleunigste zu remediren getrachtet, und zu dem Ende von dem Herrn Landeshauptmann derselben die in den Wahlrelationen einkommende bürgerliche Gravamina jederzeit communiciret werden sollen: Ihre kaiserl. und königl. Majestät setzen in kurzerwähnte Kommission das allergnädigste Vertrauen, daß selbe den eingerissenen Unordnungen auf das nachdrücklichste zu steuern, einfolglichen den weiteren Verfall oftberührter landesfürstlichen Städte zu verhüten und im Gegentheile deren Aufnahme und Wachsthum zu befördern nach Kräften bemühet seyn werde; wie zumalen denn allerhöchste Dieselbe, was in Sachen geschehen, von Zeit zu Zeit informiret zu seyn allergnädigst verlangen. Wien den 17. May 1746.

Anno 1746.

Zusammensetzung eines ordentlichen Raitkollegii.

Aufstellung einer eigenen Städtischen Kommission.

Derselben Obforge und Einsicht auf bessere Einrichtung des Wirthschaftsstands und Remedirung der Gebrechen.

Der jährlichen Rechnungen Wichtigkeitsbesetzung.

### Weggeldsabnahme.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. und königl. Majestät über den Ihre allergehorstamst beschehenen Vortrag, allergnädigst resolviret, daß von allen gebungenen Führen, wenn sie auch kaiserl. und königl. Güter führen, das Weggeld ungeweigert bezahlet werden solle, allermassen auch gleich erwähnte allerhöchste Resolution an die kaiserl. und königl. Hofkammer zugleich ergangen ist. Wien den 23. May 1746.

Den 23. May 1746.

Von allen gebungenen auch kaiserl. und königl. Güterföhren.

### Münzwesenordnung.

Wir Maria Theresia ic. entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes oder Wesens sie in gesamt Unstren österreichischen Erbfürstenthümern und Landen sind, Unsr kaiserl. und königl. Gnade; und geben denselben gnädigst zu vernehmen, wasmassen die zahlreiche, von Unsrn Regierungsvorfahren, Kaisern, Königen und Landesfürsten, um das Münzwesen in guter Ordnung zu erhalten, oder das Verfallene wiederum in guten Stand zu setzen, publicirte ernstliche Patente und Mandaten genugsam an Tag legen, wie sorgfältig sie die Unterschiebung des schlechten Gelds anstatt des guten, welches

Den 26. May 1746.

Der allerdurchläuchtesten Regierungsvorfahren Sorgfalt auf Erhaltung guter Ordnung des Münzwesens.

Anno 1746.

sodenn außer Lands geführet wird, verhüten haben wollen, damit ihre Unterthanen, da sie anstatt ihres guten Gelds, oder des rechten Werths ihrer Waaren in den schlechten Münzen meistens verstecktes Kupfer, in dem Werthe des Silbers unvermerkt empfangen, dadurch nach und nach um ihr Vermögen nicht gebracht werden möchten.

Derselben Zerstückung durch den furgewesten Krieg.

Die während der glorreicher Regierung Unsers Herrn Vaters kaiserl. Majestät mildester Gedächtniß in dem römischen Reiche überhand genommene Münzordnung hat einige Seiner Erblanden ergriffen, und auch ihm viele dergleichen Belästigungen verursacht, bis endlich unter dem 22. October 1735. in allen Seinen Erbkrönreichen und Landen ein neues Münzpatent publiciret, und mit solchem Ernste manuteneiret worden ist, daß endlich die viele, wider die vorige Patente eingeschlichene Unordnungen meistens ausgerottet, und das gesammte Münzwesen wiederum in ziemlich guten Stand gebracht war; Nachdem aber durch die nach Seinem höchstbedauerlichen Hintritte geschehene Ueberziehung einiger Unsrer Erbkrönreiche und Länder, mit feindlichen Völkern, diese gute Ordnung wieder zerstückret worden ist; so haben Wir den Schaden, welchen Unsre liebe Insassen und Unterthanen dabey leiden, nicht länger zu gedulden, sondern Kraft dieses Unsres Mandats dem so heilsamen Exempel Unsrer glorreichen Herren Vorfahren nachzutreten nicht länger anstehen wollen; mithin dasjenige ernstlich anzubefehlen und vorzuschreiben Uns entschlossen, was unvermeidlich geschehen, beobachtet und vollzogen werden muß, um uns sammt Unsren Unterthanen vor so stark eingerissenem, und immer stärker andringendem allgemeinem Landschaden zu bewahren.

Ursprung dieses allgemeinen Landschadens.

Gleichwie nun dieses das Innerste der Kräfte Unsrer Länder abzehrende Uebel aus dreyerley sträflichsten Mißhandlungen den Ursprung nimmt; 1mo von der Einführung schlechter Münzen; 2do von der im Lande selbst geschehender Schwächung oder Verringerung des guten Gelds; 3tio von Entwendung und Ausferlandführung desselben; Also haben Wir zu gänzlicher dessen Verhütung und Ausrottung hiemit nicht nur allein die in Münzsachen An. 1715. 1725. 1732. und An. 1735. in sämtlichen Unsren österreichischen Erbfürstenthümern und Landen publicirte Patente in allen ihren punctis & observandis, wie hiemit geschieht, erneuern und erfrischen wollen, sondern thun auch hierüber gnädigst und ernstgemessen befehlen und statuiren; daß

Erneuerung und Erfrischung voriger Patente.

Verbotene fremde Schied- und Land-, dann goldene und silberne Münzen.

Erstens alle fremde Schied- oder Landmünzen ohne Ausnahme, denn alle goldene und silberne in dem römischen Reiche nicht nach dem Reichsthaler- oder Reichsducatenfuß ausgegünzte Münzen, als Charles d'or, Max d'or, Ernest d'or, Bayrische so genannte Halbe- und Viertelgulden und dergleichen, nebst den Schweizerischen, Curer und andern solchen geringhältigen von dem Reichsfuß abweichenden Ducaten in sämtliche Unsre österreichische Erbfürstenthümer und Lande einzuführen auf das schärfste verboten seyn solle; Die sowohl in- als außer dem römischen Reiche gemünzte Ducaten und jene Reichsthaler, Gulden und halbe Gulden aber, welche den rechten Reichschrott und Korn halten, bleiben fernerhin erlaubt, und wegen der Engelländisch- Holländisch- Französisch- Spanisch- Portugesisch- Florentinisch- Venetianisch- Niederländisch- und Mayländischen sowohl goldenen als silbernen größeren Speciesmünzen, welchen Wir noch ferner, jedoch nur nach Maße des Ducaten- und Reichsthalerfußes devalvirter, den Cours zu gestatten gesinnet sind, werden Wir Unsre Gubernia, Aemter und Kassen instruiren, wornach sich sodann ein jeder zu richten haben wird. Wenn aber

Courstrug der fremden goldenen und silbernen größeren Speciesmünzen.

Verbotene Münzen in Zahlungen nicht zu gebrauchen.

Zweytens: in dem Lande selbst eine obbesagter massen einzuführen verbotene Münze oder aus Unachtsamkeit, oder aus anderer unschuldiger Casualität vorkommen sollte, so ist eine solche Münze von jedermann, als eine verbotene, verruffene Münze anzusehen, daher auch keiner sich a dato des letzten Tags nächst künftigen Monats Junii einer solchen verruffenen Münze in Zahlungen oder andern Erfordernissen in Qualität einer Münze zu bedienen unterfangen sollte, sondern wird jeder schuldig seyn, solche als ein Pagament in Unsre Münz- oder Bergämter, oder zu Unsren Landprobireern einzuliefern, allwo jedem Eigenthümer davon der innerliche wahre Werth in guter currenter Münze dafür alsogleich bezahlet werden wird, wobei gleichwohl jedem erlaubt seyn solle, solche verruffene Münzen, auch den Goldschmie-

Einlieferung derselben in die Münz- und Bergämter oder zu Landprobireern.

schmieden zu ihrer Arbeit verkaufen zu können, im Falle wegen Entfernung Unsrer Münz- oder Bergämter, oder Unsres Landprobirers es ihnen gelegensamer seyn sollte.

Drittens: Sind sowohl Unstre, als fremde Ducaten, venetianische Zechinen, spanische Doppien, Louis d'or und dergleichen, anderst nicht auszugeben, oder anzunehmen erlaubt, als nach derenselben Ueberwägung mit cimentirtem wahren Mändelgewichte, und wird bey jedem Ducaten so viel Grane (wovon ein gewichtiger Ducaten 60. wägen muß) als er calirt, so viel vier Kr. gut zu machen seyn, und jedem, so ohne dieser Gutmachung ungewichtige Ducaten aufzudringen trachten sollte, dem sollen selbe oder in natura confisciret, oder von ihm derselben Equivalent, durch Unsren Fiscum eingebracht werden.

Welches auch von den Doppien, Louis d'or, und dergleichen Goldsorten zu verstehen ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß bey selbigen jeder abgängiger Ducatengran, mit drey und einem halben Kreuzer zu ersetzen seyn werde.

Viertens: Solle niemanden erlaubt seyn mit Silber oder Gold, silbernen oder goldenen Manufacturen zu handeln, als jenen, welche hierzu durch behörige Privilegien berechtiget sind; als Goldschmiede, Dratzieher, Possamentirer und dergleichen; und ob zwar den Goldschmieden zufolge ihres Privilegii zu eigener Verarbeitung Bruchsilber und Pagamenter einzukaufen erlaubt ist, so sollen sie jedoch die erste Einschmelzung in den Münzämtern, oder bey den Landprobirern, oder wo deren keine sind, bey ihren geschwornen Vorstehern machen, damit das Silber oder Gold zur Sicherheit des Publici probmäßig legiret werde; Unstre oder auch fremde, jedoch approbirte und im Gange gelassene Münzen aber wird jedermann, folgsam auch obigen Professionisten fernershin zu brechen oder einzuschmelzen, unter Leibs- und Lebensstrafe verboten; Den Juden förderst und jedem andern aber, welche nicht dazu privilegirt, oder durch ordentliche Päße dazu committiret sind, wird unbrauchbares zerbrochenes Silber, goldene oder silberne Ketten, Faden- Zupfsilber und Gold einzukaufen, oder auch einzutauschen jedermännlich aber ohne Ausnahme solche aus Unsren Erblanden in die Fremde zu führen, hiezu mit ernstlich verboten, allermassen solche sämmtlich in Unstre Münzhäuser oder Landprobirerämter in die Einlösung gehörig sind.

Fünftens: Ist das Rippen, Wippen, Graneliren, Körnen, Seigern, Beschneiden, Schwächen, Abgießen, Zerrennen, Auswägen, Abcontrosfiguriren, oder auf andere Weise die Münzen alteriren, ringern und fälschen, ingleichen Unstre oder fremde approbirte silberne Münzen höher oder niederer, als sie von Uns gesetzet sind, auszugeben oder anzunehmen, Aggio darauf zu zahlen, solche expresse aufzusuchen oder einzuwechseln und einzutauschen, um solche zu bekommen, den Preis der Waaren höher oder niederer zu contrahiren, zu barattiren, oder auf andere Wege damit gefährlicher Weise zu handeln, wird ebenfalls auf das schärfste verboten. Und zu malen

Sechstens: der Mißbrauch eingerissen ist, die gar kleine Münzen, als Kreuzer, Gröschel und dergleichen in verpetschirten Säcken, Stärnizeln oder Paquetern herum zu tragen, und nach dem darauf angemerkten Quanto solche, ohne sie zu eröffnen, an Zahlungsstatt anzunehmen, wodurch erstlich die gar bequeme Gelegenheit verschaffet wird, daß die Menge verrufene kleine Münzen ohne lange Zeit entdeckt zu werden im Schwunge gehen können. Zweytens: daß um so leichter die inländische Scheidemünzen zu großen Zahlungen gebrauchet werden, wozu sie doch nicht gewidmet sind, und daher dazu nicht gebrauchet werden sollen; So wollen Wir gleichwohl gestatten, daß solche in geringen Zahlungen zwar fernershin ausgegeben, jedoch an niemand in verpetschirten Säcken oder Stärnizeln aufgedrungen werden können. Weiters wird gleichergestalten

Siebtens: auf das schärfste verboten die Ausfuhr in fremde Unsrer Notmäßigkeit nicht unterworfenen Länder, Unsrer, auch fremder in dem Lande gangbar bleibenden Gold- oder Silbermünzen, außer es habe jemand von Unsrer in Münz- und Bergwerksachen angeordneten immediaten Hofcommission, oder andern Unsren hierzu von Uns berechtigten Beamten die speciale Erlaubniß erhalten, welche aber für jenes Quantum nicht zu verstehen ist, welches jeder zu Bestreitung der Reisekosten glaubwürdig nöthig haben wird.

Anno 1746.  
Verkaufsgestattung an die Goldschmiede.  
Gewicht der Goldmünzen

Gutmachung des Gewichtes.  
Widrigenfalls Confiscation.

Niemand als den Goldschmieden, Dratziehern, Possamentirern erlaubet mit Silber oder Gold, silbernen und goldenen Manufacturen zu handeln.  
Wo die erste Einschmelzung des verarbeitenden Silbers und Pagaments zu geschehen habe.

Inländische und fremde approbirte Münzen zu brechen oder einzuschmelzen.

Juden und andern unprivilegirten Personen unbrauchbares Silber und Gold einzukaufen, einzutauschen, und auszuführen verboten.

Münzalterirung, Verringerung, Fälschung, Erhöhung im Werthe, Aggiozahlung, Einwechslung, und all sonstiger Handel ebenfalls auf das schärfste verboten.

Einstellung der verpetschirten Scheidemünzen, Säcke oder Stärnizel Zahlungen.

Ausfuhr inländischer, auch fremder gangbarer Gold- und Silbermünzen gleichergestalten auf das schärfste verboten.



**Anno 1746.**

Der verruffenen aber bis Ende dieses Jahrs mit einem Amtspasse erlaubt.

Erneuerung und Bestätigung der in vorigen Patenten vorgeschriebenen scharfen Bestrafungen.

Erstreckung derselben.

Gerichtliche Verfahrnung in Vertheidigung der Contrabandirungsstrafe.

In casibus, wo zu der Uebertretung zwey concurriren, die Strafe nicht zu halbiren

Außer einer von den complicitibus wäre denunciatus.

Remunerirung der andern Denuncianten, auch der Münz-, Maut- oder andern Beamten.

Genau Invigilirung der Berg-, Münz-, Maut-, Salz-, Tobak- und anderer Beamten, und Ueberritter, auf die Uebertreter.

Dahingegen, Bestrafung ihrer etwaigen Nachlässigkeit, Connivenz, oder Einverständnis.

Was aber die verruffene Münzen anbelangt, werden solche jedem bis Ende des gegenwärtigen Jahrs außer Lande zu führen erlaubt, wenn er nur solche bey Unstrem Münz- oder Landprobirer- oder jedes Orts Obrigkeit visitiren, versüßilliren, und mit einem Amtspasse derselben begleiten wird. Gleichwie nun

Achtens: wider die in den obigen sieben Punkten berührte Mißhandlungen in sämtlichen Unstren östereichischen Fürstenthümern und Landen publicirten Edicten, scharfe Strafen, deren respective Contrabandirung und Confiscirung mit Wagen und Pferden, wenn sie dem Eigenthümer zugehören, oder der Fuhrmann davon Wissenschaft gehabt, und was sonst dabey gefunden würde, die poena dupli, auch nach Gestalt der Sachen die Leibs- und Lebens- auch feuersstrafen vorgeschrieben und statuiret sind; Also thun Wir solche sämtlich hiemit ebenfalls nicht allein erneuern und bekräftigen, sondern erstrecken solche auch nach Beschaffenheit der Umstände auf diejenige, welche zu dergleichen Verbrechen Hilfe, Rath, oder Gelegenheit geben möchten, und thun zugleich jedem, so in sämtlichen Unstren östereichischen Erbfürstenthümern und Landen das richterliche Amt darüber zu verwalten hätte, hiemit ernstgemessen befehlen, und gebieten, nach solchen mit aller Attention in judicando zu verfahren; Wo beynebens Wir

Neuntens: hiemit weiter statuiren, daß die in obigen Punkten vorgeschriebene Contrabandirungen und weitere Bestrafungen nicht auf die Attrapirung in flagranti restringiret, sondern Unstrem Hof- und Kammerprocuratorn, und Fiscalen, wo das corpus delicti nicht vorhanden wäre, und er sonst hinlängliche Indicia und Proben hätte, auf das Äquivalent und dessen Duplum intra legale terminum wider den Delinquenten gerichtlich zu verfahren, vorbehalten seyn solle.

Erklären auch weiter, statuiren und wollen, daß in den Casibus, in welchen zu der Uebertretung nothwendiger weise ihrer zwey concurriren müssen, die Strafe nicht halbiret, sondern integraliter von einem und von dem andern, oder mit dem Corpore delicti, oder in æquivalenti, und zwar sammt dem etwann pro illo casu statuirten Duplo abgefodert werden solle, außer es würde einer von seinem Complice denunciiret, denn in tali Casu wollen Wir, daß diesem Complici nicht allein die verwirkte Strafe völlig nachgesehen, sondern auch die Hälfte der von dem Denunciato eingebrachten Strafe in geheim erfolget, dabey auch sein Namen verborgen gehalten werden solle.

Damit aber alle obbeschriebene schwere landesverderbliche Verbrechen um so weniger ungestraft bleiben mögen, so wollen Wir weiter, und

Zehntens: daß auch jedem andern Denuncianten, oder auch Unstren Münz-, Maut- oder andern Beamten, welche ohne concurrirende oder vorgehende Denunciation jemand in flagranti attrapiren, von den durch ihre Denunciation oder respective Vigilanz Unstrem landesfürstlichen Arario zukommenden richtigen Contrabanden und Strafen zu ihrer Remuneration die Hälfte gegeben werden solle; allenfalls aber nebst einer Denunciation auch die Cooperation und Bemühung Unstres Münz- oder Maut- oder anderer Beamten concurriren hätte müssen, so solle der Betrag sowohl der wirklich eingezogenen, und für richtig erkannten Contrabanden und Strafen, oder nachgehends des Äquivalentis in drey gleiche Theile repartiret, ein Theil davon dem Denuncianten, und ein anderer gedachten Unstren Beamten erfolget, folgsam aber nur ein dritter Theil für Unser Ararium zurückbehalten, und verrechnet werden. Herentgegen thun Wir

Elfhtens: Unstren Berg-, Münz-, Maut-, Salz-, Tobak- und andern Beamten, und dazu gehörigen Officianten, Ueberrittern und Bedienten auf die einführende schlechte, oder ausführende gute gangbare Münzen, und auch auf die Beobachtung aller in diesem Unstrem Patente enthaltenen Inhibitions-Punkten genau und beständig zu invigiliren hiemit ernstlich und specialiter auftragen und befehlen, auch um die Uebertreter dieses Unstres Patents zu entdecken, und den vorgeschriebenen Strafen zu unterziehen, ihren Fleiß eifrig anzuwenden, allermassen, wenn herentgegen sich ereignen sollte, daß derley Durchschwärzungen aus ihrer Nachlässigkeit, oder gar aus ihrer Connivenz, oder Einverständnis erfolget wären, so wollen Wir, daß im Falle sie meinedige, treulose Beamte oder Bediente die verbotene Aus- oder Einföhrung hätten verhindern können, aus Bosheit oder Nachlässigkeit aber es zu thun unterlassen hätten, sie nicht allein um das

Duplum

Anno 1746.

Duplum des Betrags der aus- oder eingeschwärzten Münzen, und auspracticirten Pagamenten, unerachtet diese nachmals eingebracht worden wären, gestraft, sondern auch nach Erheischung der Umstände vom Dienste amoviret, und wohl gar am Leibe und Leben abgestrafet werden sollen.

Gebieten diesernach allen und jeder: Inwohnern und Unterthanen sämtlicher Unsrer Oesterreichischen Erbfürstenthümer und Länder, was Stands, Würden, und Condition dieselbe sind, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie dieses Unser Generalmandat in allen Punkten bey Vermeidung obberührter ausgemessenen Strafen sträts auf das genaueste beobachten, förderst aber Unsre Landobrigkeiten, nebst den Beamten der Privatgüter, und alle andere, denen es obliegt, darüber bey schwerer Verantwortung, jederzeit feste Hand halten, auf die Uebertreter sorgsam invigiliren, und invigiliren lassen, auch gegen dieselbe mit den hier oben ausgesetzten Strafen unnachlässlich fůrgehen sollen; Wie denn Wir in specie von Ursern Fiscal-Ämtern Uns in dieser so wichtigen Angelegenheit versprechen, daß sie um so eifriger ihrer Schuldigkeit nachkommen werden, als Wir hiemit allen Unsern Gerichtsstellen auftragen, in den dieses Unser Patent betreffenden Casibus summarissime zu verfahren; Das meynen Wir ernstlich, und wird sich also ein jeder darnach zu richten, mithin für Unglücke und Schaden zu hüten wissen. Gegeben Wien den 26. May 1746.

Beobachtung dieses Generalmandats in allen Punkten.

**SPECIFICATION, derjenigen Gold- und Silberforten, welche zwar noch ferner in den kaiserl. königl. Erbländern frey auszugeben, und anzunehmen allergnädigst erlaubet werden, jedoch vom ersten Julii 1746. anzufangen, nicht anderst, als in dem hierunter ausgewiesenen Werthe.**

Schwere der folgenden Goldforten nach dem ordinari Ducatsgewichte.		Königl. französische Goldsorten, von dem letztverstorbenen Könige Ludovico decimo quarto.	Nach allergnädigst ge. d. h. d. kaiserl. königl. Resolution.	
Ducat	Gr.		fl.	kr.
3	53	Louis d'or doppelte.....	14	37
1	54	Louis d'or einfache.....	7	13
	57	detto halbe.....	3	35
<b>Von dem jetzt regierenden Könige.</b>				
2	19	Schild-Louis d'or.....	8	44
2	19	Sonnen-Louis d'or.....	8	40
<b>Königl. französische Silberforten.</b>				
		Französische alte Thaler, oder Louis blancs.....	1	54
		Halbe Louis blancs.....		57
		Biertel detto.....		27
		Neue ganze Thaler von dem jetzt regierenden Könige, auf welchen das Wappen mit Palm- oder Lorbeerzweigen umgeben ist.....	2	3
		Dergleichen halbe.....	1	1½
<b>Königl. spanische Goldsorten.</b>				
7	46	Vierfache spanische Doppien.....	29	10
3	52	Doppelte detto.....	14	33
1	56	Einfache detto.....	7	16
	58	Halbe detto.....	3	37
<b>Königl. spanische Silberspecies.</b>				
		Spanische Matten, oder Pezze Colonarie, oder Mexicane..	1	53
<b>Königl. englische.</b>				
2	21	Gold-Guinée.....	9	

Anno 1746.

Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari Ducatengerichte.			Nach allergnädigst geschäffter Kaiserl. Königl. Resolution.	
Ducat.	Grän.		fl.	kr.
<b>Königl. portugiesische Goldmünzen.</b>				
7	42	Ein fünffacher Moi d'or mit portugiesischem grossen Kreuze auf einer, und königl. portugiesischen Wappen auf der andern Seite. ....	29	19
3	5	Ein doppelter Moi d'or. ....	11	46
I	32	Ein einfacher Moi d'or. ....	5	50
—	47	Ein halber Moi d'or. ....	2	58
—	18	Ein fünftel Moi d'or. ....	I	11
8	12	Ein doppelter Teston mit der königl. Bildniß auf einer, und dem königl. portugiesischen Wappen auf der andern Seite. ....	31	16
4	6	Einfache detto. ....	15	40
2	3	Halbe detto. ....	7	50
I	2	Viertel detto. ....	3	56
—	31	Achtel detto. ....	I	58
<b>Niederländische Goldmünzen.</b>				
3	10	Ganze Souverains. ....	12	6
I	34	Halbe Souverains. ....	6	—
<b>Niederländische Silbermünzen.</b>				
		Burgundische Thaler, oder Patacons. ....	I	52
<b>Großherzogl. toscanische Goldmünzen.</b>				
I	—	Ein Zechin, oder Gigliato. ....	4	9
<b>Großherzogl. toscanische Silbermünzen.</b>				
		Eine Piastra. ....	2	16
		Ein Livornino. ....	I	55
<b>Venetianische Goldmünzen.</b>				
I	—	Ein venetianischer Zechin. ....	4	9
<b>Venetianische Silbermünzen.</b>				
		Ein venetianischer Ducaton. ....	2	19
		Ein venetianischer Ducato. ....	I	27
		Eine venetianische Justina. ....	I	55
<b>Mayländische Silbermünzen.</b>				
		Ein Philippthaler. ....	2	3
<b>Holländische Goldmünzen.</b>				
I	—	Holländischer Ducaten. ....	4	6
<b>Holländische Silbermünzen.</b>				
		Holländer Thaler. ....	I	52
<b>Russische Silbermünzen.</b>				
		Ein Roubel. ....	I	35
<b>Päpstliche Silbermünzen.</b>				
		Von den unter den ältern Päbsten ausgemünzten Piaftere bis auf Innocentium XII. inclusive. ....	2	16
		Der Werth der von den nachgefolgten Päbsten ausgemünzten, wird nach beschehener Untersuchung nachfolgen		
		Alle im Reiche oder anderwärts nach dem Reichs-		
		schrotte und Korne geschlagene Ducaten. ....	4	6

Die

Schrott der folgenden Gerbstoffen nach dem ordinar Ducaten-Gewichte.

Ducat. Gran.

Die Braunschweiger, die Lüneburger, Sächsische, Brandenburgische, und dergleichen nach dem Reichsschrotte und Korne im Reiche geschlagene Reichsthaler. . . . .  
Nämliche halbe Reichsthaler, oder Guldiner. . . . .  
Detto halbe Guldiner, oder Viertelreichsthaler. . . . .

Nach allergnädigst beschlossener Kaiserl. Kommt. Resolution.

fl. fr.

2	—
1	—
—	30

NB.

Die Kreuzigerducate werden wie bishero zu vier Gulden zwölf, denn die kaiserliche und die königliche in den erbländischen Münzhäusern ausgemünzte ordinari Ducaten zu vier Gulden und neun Kreuzer anzunehmen und auszugeben seyn.

**Mehlmarkt-Bevortheilungen = Abstellung.**

**B**ericht des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Wien, die wegen auf allhiefigem Mehlmarke vorgekommenen Bevortheilungen gepflogene Untersuchung betreffend. Denen von Wien wiederum hinauszugeben, und werden dieselbe

Den 27. May 1746.

1mo: Ihren Mehenausleiher dahin mit Nachdrucke zu verhalten haben, daß selber den sogenannten Winkelmüllern wie auch der Müllermeister Wittwen auf den Wochenmärkten, an Mund-Semmel- und Pohlmehle von nun an keinen Fürkauf, um solches auf gedachten Wochenmärkten wieder auszuachteln gestatten, nicht weniger auch 2do sowohl dieselbe, als die Mehlbeschauer, und Marktrichter (allermassen ein gleiches ihr Regierungs Markt-Commisario per decretum ex officio, so bey der Kanzley auszufertigen, unterinstens anbefohlen worden ist) hierauf besonders aber, ob ein oder anderer Müller das Mund- mit dem Semmelmehle, und dieses mit dem Pohlmehle vermischen, auch sonst den Käufern die Achtel in gerechter Maaße verkaufen, ein beständig obachtsames Aug tragen, und da selbe ein vermischtes Mehl in den Ständeln verspürten, oder eine falsche Maaß beobachteten, ein solches zu verkaufen alsogleich einstellen, und dem Mehenausleiheramte zur gehörigen unverweilten Abstellung anzeigen sollen; 3tio. Von ihnen von Wien seyen alle unbefugte in dem Mehenausleiheramtsprotocolle eingetragene Griesler, und Melbler fürzufordern, denselben aller Mehl- und Griesverkauf ernstlich, und bey scharfer gegen die Uebertreter fürkehrender Bestrafung zu verbieten, und sie dahin anzuhalten, daß sie kein anders Mehl oder Gries auf den gewöhnlichen Wochenmärkten, als was sie von ihrem erkauften Körnel selbst mahlen lassen, verkaufen, und ausachteln, dabey aber das Mund- mit dem Semmelmehle, und dieses mit dem Pohlmehle nicht vermischen, noch bey dem Ausmässeln einige Gefährlichkeiten, sowohl in Abstreichung der Mäßen, als vortheilhafter Aufpflaumung des Mehls sich gebrauchen, und dieses alsogewiß befolgen, wie im widrigen der darwider handelnde auf Betreten zum Erstenmale mit einer wohlsempfindlichen Geldstrafe belegt, das Andertemal aber aus dem Mehenausleiheramtsprotocolle ausgelöschet, und denselben aus dem Achtelamte kein Mäsel, noch Stand erfolgt, mithin ihnen das Grieseln, und Melbeln als gemeinschädlichen Leuten für beständig niedergeleget werden würde: 4to. Solle von den Vorstadtsgrundrichtern (an welche alle dieweiligen die besondere decreta bey der Kanzley ex officio auszufertigen sind) durch ihre Wachtmeister, mit Zuziehung eines Vorstadtbäckens bey jenen Partheyen, welche das Mehl und den Gries zu verkaufen berechtiget sind, des öfteren ganz unversehens sowohl in ihren Läden, als Wohnungen eine Mehlbeschau, ob solches authentisch, oder nicht etwa das Mund- mit dem Semmelmehle, und dieses mit dem Pohlmehle vermischet sey, vorgenommen, die Uebertreter sowohl, als die unbefugte Händler Regierung bey schwerer auf sich ladender Verantwortung alsogleich angezeigt werden; Endlich will Regierung 5to. weiters ver-

Den sogenannten Winkelmüllern und Müllerwitwen den Mehlfürkauf und Ausachtelung,

Wie auch die Mehlvermischung nicht zu gestatten.

Auf die gerechte Maaß von den Mehlbeschauern und Marktrichtern zu sehen.

Strafe der ein und andern Uebertreter.

Unbefugte Melbler und Griesler abzuschaffen.

Den befugten den alleinigen Verkauf des von ihnen selbst gemahlten Körnels zu erlauben.

Besonders auf die vortheilhafte Ausmässlung Obacht zu haben.

Dergleichen Betrüger zu bestrafen.

Die Vorstadtsrichter solten bey den das Mehl verkaufenden Partheyen öftere Distinctiones halten.

Anno 1746.

Die schwarze Pohl und Gerstengries in die Sa-  
zung zu bringen.

Auf einem besondern  
Stand zu verkaufen.

Die Zahl derjenigen  
Müller, welche grobe ge-  
rollte Gerste und Gersten-  
gries auf den Markt zu  
bringen befugt sind, auf  
6. zu determiniren.

Den Gerstengries in der  
Satzung zu taxiren.

ordnet haben, daß in Zukunft die schwarze Pohl, wie auch der Gerstengries, gleich andern Gattungen, in die monatliche Aechtel Satzungen gebracht, die schwarze Pohl auch, und zwar das Aechtel geringer, als die weiße Pohl reguliret, anbey damit die Müller hierinnfalls nicht darüber schreiten mögen, ihnen annoch ein Ständel zugegeben, solches NB. mit Oelfarbe schwarze Pohl ordentlich angeschrieben, dahingegen 6to. Fene Müller, welche gerollte grobe Gerste, auch Gerstengries auf den allhie-  
sigen Mehlmarkt zu bringen befugt, in der Zahl auf 6. Personen, gleich den Ka-  
pauner Müllern gesetzt, und denselben der Gerstengries in den monatlichen Sa-  
zungen taxiret, diesen jedoch kein Weizenmehl zu führen verstattet werden,  
diese Zahl aber denjenigen, welche feine Gersten auf den allhiefigen Markt zu brin-  
gen pflegen, keineswegs präjudiciallich oder hinderlich seyn solle. Wien den 27.  
May 1746.

## Brodgewichtsbeobachtung.

Den 23. Junii 1746.

Mehlgroschenaußschlag zu  
Besoldung der Brodbes-  
chauer.  
Abgestellt.

Die Brodbeschauer we-  
gen ihres Eifers von den  
Strafgeldern, zu remu-  
neriren.

Die Bäckern sollen in ih-  
ren Läden eine zimentirte  
Schalenwage aufrichten.  
Den Partheyen auf An-  
verlangen das Brod vor-  
wägen.

Daraufgabe des abgängi-  
gen Gewichts befreiet den  
Bäckern von Strafe nicht.  
Die beschadigte Parthey  
soll ihn gleichwohl zur  
Bestrafung anzeigen.

Bericht des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Wien, wegen des den bür-  
gerlichen Bäckern auferlegten Mehlgroschens. Denen von Wien wiederum hin-  
auszugeben, und hat denselben nicht gebühret, den bürgerlichen Stadt- und  
Vorstadtbäckern einen sogenannten Mehlgroschen von jedem Malter Weizen we-  
ge Verbesserung der Brodbeschauer = Besoldung zur Last aufzubringen, dannen-  
hero will Regierung die von denselben unterm 20. April lezthin geschöpfte Beran-  
lassung hiemit cassiret, anebens aber verordnet haben, daß selbe jenen Brod-  
beschauern, welche in ihren Rerrichtungen einen besondern Eifer bezeugen, von  
den in Bestrafung der Bäckern eingehenden Strafgeldern einige Ergößlichkeit beyle-  
gen sollen; und zumal bey der anheut fürgewesenen Erforderung die sämtliche hie-  
sige Bäckern commissionaliter sich erkläret, daß jeder in seinem Brodladen eine Wa-  
ge mit einem zimentirten Gewichte aufrichten, und den Partheyen die es verlan-  
gen, das erkaufende Brod vorwägen wollen, und werden sie von Wien gedachte sämt-  
liche Bäckern zu Aufrichtung einer zimentirten Schalenwage zwar zu verhalten,  
denselben anbey jedoch zu bedeuten haben, daß sie durch die Daraufgabe des etwa  
zu gering gewichtigen Brods von der wohlverdienten Strafe sich nicht befreien,  
sondern den Partheyen, welchen ein zu gering gewichtiges, oder in gehöriger Gü-  
te nicht abgebackenes Brod verkauft würde, selben zu gehöriger Bestrafung anzu-  
zeigen allerdings bevorstehen, zu dieser Dienstschuldigkeit auch die bürgerliche Brod-  
beschauer zufolge der unterm 20. dieß Monats Junii ihnen von Wien intimirten  
allerhöchsten kaiserl. königl. Resolution ernstlich verhalten werden sollten. Wien  
den 23. Junii 1746.

## Brod- und Mehlbevortheilungen-Abstellung.

Den 30. Junii 1746.

Wien der Stadt Mehl-  
magazinergänzung.

Auf gute Qualität des  
Brods unausgesetzt zu se-  
hen.

Besichtigung der Mehlsor-  
ten

Bestrafung der mit einem  
schlechten oder untermisch-  
ten Mehle überwiesenen  
Müller.

Rockenmehlauszug und  
Verwengung unter das  
Pohlmehl bey schwerer  
Strafe verboten.

Einrichtung der Mehlsa-  
zung in gehöriger Propor-  
tion.

Wiederum auf Regierung und lassen Ihre kaiserl. und königl. Majestät es bey  
inberührter auf das Monat Julii antragender Mehl- Brod- und Griesleren-  
sagung sub Lit. I. allergnädigst bewenden, und finden dabey ganz billig, daß man  
auf die Schadloshaltung des Ararii civici in Ansehung des nunmehr abgehenden  
Rockenmehls besorget sey, welche sich mit dem ergeben wird, wenn die Ergänzung  
des Magazins nicht bey theuren Zeiten, wo derley Vorkauf einen noch größern Man-  
gel verursacht, sondern bey von Gott anhoffendem wohlfeilern Fruchtpreise geschie-  
het, dabey aber wollen Ihre kaiserl. und königl. Majestät, daß auf die gute Qua-  
lität des Brods mit unausgesetzter Sorgfalt gesehen, zu dem Ende zuförderst die  
anhero bringende Mehlsorten durch die aufgestellte oder noch weiters zu bestellende  
Mehlbeschauer genau besichtigt, und im Falle sich dabey eine Ungüte oder verbo-  
tene Untermischung zeigte, gegen den schuldtragenden Müller mit exemplarischer  
Schärfe verfahren, insonderheit aber bey dem Rockenmehle einigen Auszug zu ma-  
chen, und unter das Pohlmehl zu vermengen bey schwerer Bestrafung und öffent-  
licher Bühnstellung verboten: dagegen aber auch die Mehlsagung bey jeder Gat-  
tung in der behörigen Proportion institutmäßig eingerichtet, mithin sowohl den  
Müllern als Bäckern zu aller Vortheilhaftigkeit der Einlaß benommen, ingleichen  
auch

auch den Müllern und Grieslern der bishero mit Aufhebung des Mund- und Semmelmehl öffentlich und höchst ärgerlich gespielte Betrug unverlängt abgestellt, und gegen den Mehenausleiher empfindlich geahndet werde, daß er das Mund- und Semmelmehl ungeachtet bey diesen beyden Gattungen, besag der Tabellen E. und P. sich der Preis nicht verändert, dennoch die Sazung zu erhöhen angetragen, anbey alle andere in dem Mehlfraße fürgegangene Mißbräuche durch so lange Zeit unverantwortlich dissimuliret habe; Wie denn Ihre kaiserl. und königl. Majestät bey dessen fernerweit unterbleibender pflichtmäßigen Aufsicht eine ernstliche Demonstration vorlehren zu lassen sich bemüßiget sehen würden. Wien den 30. Junii 1746.

Anno 1746.  
Müller und Griesler-  
Betrugabstellung.  
Ahndung gegen den Me-  
henausleiher.

## Müßiger Bettlerausrottung.

Von der N. Oe. Regierung wegen allen in hiesiger kaiserl. königl. Residenzstadt Wien ansässigen, oder sonst sich aufhaltenden sowohl Stands- als andern Personen, wie auch allen inner- und nächst außer den Vorstadtlinien sich befindenden Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden, in das besondere aber einem jeglichen Hauseigenthümer, oder Inwohner, geistlichen und weltlichen Standes, nicht minder allen denjenigen, welche anhero zu kommen, oder sich hier aufzuhalten gedenken, anzuzeigen:

Den 1ten Julii 1746.

Es seyen durch so vielfältig ergangene allerhöchste landesfürstliche Generalien und Patenten, wegen Hindanhaltung und Abschaffung der verdächtigen Leute, wie auch wegen des unter dem Vorwande des Bettelns häufig allhier bereits anwesenden, und noch fast täglich mehr anhero kommenden läderlichen Volks zwar schon die heilsamste Vorsehungen gemacht, deren ungeachtet aber der gänzliche Endzweck dermalen noch nicht erreicht worden; Gleichwie nun die Bewirkung dieser Sazungen und Ordnungen jedesmal zum Nutzen des allgemeinen Wesens, auch herzustellen Ruhe und Sicherheit eines jeden Innsässers und Inwohners insonderheit abgezielt hat; So will auch zu aller endlichen und ernstlichen Bewerkstelligung dieser heilsamen Absicht erforderlich seyn, alle verdächtige, auch mittellose unter dem Vorwande des Bettelns sich hieher, und besonders auf die Vorstadtgründe gezogene läderliche Leute aufzusuchen, selbe auf beständig abzuschaffen, und in das künftige weder diesen, noch derley andern den mindesten Aufenthalt zu gestatten: Wohl erwogen durch die erstere Gattung, nämlich der verdächtigen Leute großes Unheil besorget; durch das aus angewöhntem Müßiggange dem Betteln nachziehende läderliche Gesind hingegen den allhiesigen wahrhaften bedürftigen Armen das bey jetzigen schweren Zeiten ohnedem sehr abnehmende Almosen entzogen wird.

Allgemeiner Nutzen von  
Abschaffung der läderli-  
chen und müßigen Leute.

Um also dermalens sothane bereits so oft anbefohlene Abschaffung und Hindanhaltung der verdächtigen und läderlichen Leute in werththätigen Stand zu bringen, werden nachfolgende Vorsehungen, und Gebote zu jedermanns gutem Wissen, genauer Beobachtung und gehorsamer Befolgung bey ansonst auf sich gegen Ihre kaiserliche königliche Majestät, und Dero landesfürstliche Obrigkeit ladender Verantwortung durch ordentlichen Ruf hiemit kund gemacht: Und zwar

Zu dessen Bewerkstelligung  
gemachte Vorsehung.

Primo: Ist bey allen Vorstadtlinien die Vorsehung gemacht worden, daß die dort angestellte Wegmauteinneher auf die ankommende verdächtige läderliche und mittellose Leute genaue Obacht tragen, selbe, wenn sie ihrer vorschützenden Verrichtung halber keine glaubwürdige Urkunde oder Bescheinigung vorzuzeigen vermögen, mit Zuziehung der militärischen Assistentz von dorten gleich ab- und zurückschaffen, allenfalls auch bey sich etwa hervorthuenden verdächtigen Umständen, sie arrestirlich anhalten lassen, und hierüber Regierung alsogleich zu Vorkehrung des weiters benöthigten berichten sollen: Eine gleiche Obacht wird auch

Bey allen Vorstadt-  
Linien.

Secundo: Wegen der von obiger Gattung zu Wasser hier ankommenden Leute sowohl durch die kaiserl. königl. Mautbeamte, als auch durch die Grundrichter in der Leopoldstadt und Rossau, nebst der zu dem Ende bey dem gewöhnlichen Anlandorte aufgestellten Amtsperson und Wache dergestalten zu tragen seyn, daß, außer den mit glaubwürdiger Zeugniß, und Kundschaftszetteln versehenen Personen, alle übrige verdächtige und mittellose hier ankommende, oder auch nur durch, und weiters in Hungarn zu reisen vorgebende Leute nebst dem Schiffmanne und des-

Bey den gewöhnlichen  
Anlandörtern auf der Do-  
nau.

**Ann o 1746.** sen Fahrzeuge, so sie anhero gebracht, bis zur gehörigen Untersuchung wohl verwahrlich angehalten werden müssen; Wie denn ein solcher Fuhrmann, welcher derley Personen anhero, oder auch nur in das Land Oesterreich unter und ob der Enns überbringer, ob schon selbe irgendwo unterwegs abgeladen worden wären, auf seine eigene Kosten nebst noch besonderer Strafe mit zugebender Wache, wiederum außer Lands zu verschaffen, unmaßlich wird verhalten, und hierzu der erlösende Werth, falls er keine andere Mittel bey sich hätte, von dem verkaufenden Schiffe, Platten, oder Floße verwendet werden; Damit aber

Beschreibung aller Inwohner und Hausgenossen in und vor der Stadt.

Tertio: Die allhiefige kaiserl. königl. Residenzstadt und gesammte Vorstädte gründe von allen gefährlichen, und lüderlichen, bevorab jenen Leuten, so weder allhier gebürtig, noch sonst anhero gehörig sind, alsogleich gereinigt, und mit dieser Gelegenheit das eingehende Almosen bloß allein für die würdige nacher Wien gehörige Arme gewidmet, und also auch die vorhandene Arbeiten den hierzu fähigen von auswärtigen Leuten nicht entzogen werden mögen; Als wird jedem Freybürger, geistlichen oder weltlichen Hausinhaber in- und vor der Stadt, wie auch auf den nächst an den Linien liegenden Gründen hiemit alles Ernstes aufgetragen, daß selbe von allen ihren Inwohnern, und deren selbst Hausgenossen, oder Zugehörigen eine genaue Beschreibung nebst angemerktm Namen, Alter, Geburtsorte und Condition verfassen, und solche in der Stadt den hierzu aufgestellten Herren Rätthen und Commissarien, in den Vorstädten aber dem auf jedem Grunde angestellten Richter innerhalb 8. Tagen nach dieser kundgemachten Verordnung überreichen, jeder Richter alsdenn, den durch ein besonders Decret zur Besorgung dieser Einrichtung ihm benennenden Herren Rätthen solche unverweilt zu dem Ende zustellen solle, damit alle anhero nicht gehörige gefährliche, verdächtige, oder lüderliche Leute sonach von hier abgeschafft werden können: Dem zu Folge auch in das künftige

Kundschaftszettel. Einreichung oder Beschreibung der Wohnungen und Zimmer, Bestandnehmer, Gast, Kost, und Bettgeber.

Quarto: Alle und jede in der Stadt, und in den Vorstädten sich befindende bürgerliche und unbürgerliche Frey-Beneficiaten und andere geistliche Hauseigenthümer oder deren Verwalter oder Quartiersleute, Wirthe, Gastgeber, wie auch alle diejenige, so darinnen einige Wohnungen oder Zimmer, Jahr, Monat, Wochen oder Tagweis in Bestand oder Aferbestand verlassen, oder Gast, Kost und Bettgeber halten, unter schwerer Strafe schuldig seyn sollen, alle ihre Inwohner, Bestand oder Aferbestandleute, wie auch Gast, Kost und Bettgeber, so oft eine Veränderung mit ihnen vorgehet, und zwar die neu annehmende Parthey mit Namen, Religion, Alter, Vaterland, Condition, Profession, Verrichtung oder Handthierung (ob sie verheurathet oder nicht, von was Alter sie seyen, auch ob, und wie viel sie Kinder bey sich, oder wo anderwärts haben? Von wannen sie anhero gekommen? Wie lange selbe sich allhier bereits aufgehalten, und noch ferners zu verbleiben gedenken? mit was sie sich Zeit ihres Hierseyns ernähret) nebst noch beyrückender Anmerkung ihrer Gestalt, Statur und Kleidung zu beschreiben; solchends sothane Beschreibung, oder Kundschaftszettel längstens zwischen 24. Stunden von Zeit der geschehenen Veränderung, und zwar in der Stadt ebenfalls den verordneten Herren Commissarien, oder der zur Abforderung dieser Kundschaftszettel in einem jeden Viertel der Stadt benannten Gerichts- oder Amtsperson zu übergeben, oder verabsolgen zu lassen, in den Vorstädten aber solche dem Grundrichter, und dieser nach vorläufiger alsobaldiger Eintragung in das eigends hierzu haltende Protocollum hievon den auf jedem Grunde zu dießfälliger Besorgung bestimmten Herren Rätthen die unverzügliche Nachricht zu ertheilen, allenfalls auch sothane Kundschaftszettel, oder das Protocollum vorzuzeigen, und sonach die hieauf schöpfende Veranlassung auf das genaueste zu befolgen, dargegen auch keines dings zu handeln haben wird, wie im widrigen nicht allein der Grundrichter, welcher obstehende Anordnung gehorsam zu befolgen unterliesse, sondern auch ein jeder, so eine Person, ohne sie anzuzeigen, bey sich in- und vor der Stadt aufhielte, falls auch nichts verdächtiges wider selbe vorkäme, dennoch in geziemende Verantwortung gezogen, bey sich äußerender Gefahrde hingegen mit größter Schärfe angesehen werden solle. Weil nun auf diese obige Weise die Hindanhaltung und Hinzubringung der nacher Wien nicht gehörigen unnützen Leute, und beynebens auch

zu hoffen stehet, daß der Zulauf des gefährlichen und schlechten Volks von hier verläßlich werde können bewirkt werden; so hat man hiemit ferner

Anno 1746.

Quinto: Jedermännlich, um die hieher gehörige nothleidende Arme und mühselige Leute nach Bedürfnis verpflegen zu können, zur Dargebung eines mitleidigen Almosens, und sonderbar, daß in einem jeden Hause zu der schon eingeführten Monatsammlung die Almosenbüchse ordentlich herum getragen, und am Ende des Monats zur Hauptarmenkasse gewiß überbracht werde, nebst der Versicherung nachdrücklichst ermahnen wollen, daß sothanes eingehende Almosen nach Maß der mehr- und wenigern Bedürfnis über auf das genaueste pflegende Nachforschung den Armen mit allmöglich beybehaltender Gleichheit weit sicherer wird ausgetheilet werden, als wenn es ihnen durch jeden einschichtigen Gutthäter von der Hand gegeben würde, wo gemeinlich der am meisten Bedürftige, und das Almosen selbst zu suchen Unvermögende am wenigsten bekommt, und die ungestümeste von langer Zeit her angewöhnte Bettler das meiste Almosen einzubringen Gelegenheit finden; den Gebrechlichsten und Bedaurungswürdigsten außer aller Augen krank darnieder Liegenden aber auf solche Art wenig oder gar nichts zu guten kommt; Diesemnach werden

Willfährige Almosenvertheilung

Sexto: Die einer Arbeit noch vorzustehen fähige Leute solche zu suchen, und sich alles Müßiggangs und Bettelns also gewiß zu enthalten haben, wie im widrigen sie zur harten Arbeit gezwungen werden würden; Wornach dann jeder Vorstadtrichter wegen der auf dem ihm anvertrauten Grunde sich ohne Arbeit müßig aufhaltenden Inwohner öfters genaue Nachforschung zu pflegen, sie gehörig zu ermahnen und im Nichtverfangungsfalle der auf jedem Grunde verordneten Commission zur Vorkehrung des erforderlichen die Anzeige zu machen wissen wird.

Arbeit fähiger Leute Enthaltung vom Müßiggange.

Septimo: Findet man von Seiten einer landesfürstlichen Obrigkeit für gar nothwendig, wegen des allzufreyen Zusammenheurathens der gewerb- und mittellosen Leute innerhalb den hiesigen Vorstadtlinien, wie auch zwey Meilen Wegs rings um Wien herum eine solche Vorsehung zu machen, daß anmit von dem hiesigen gemeinen Wesen alle besorgliche nachtheilige Folgerungen abgewendet werden; in hauptsächlichlicher Betrachtung, weil bis anhero die gewerblose sich verheurathete Personen in eine große Mühseligkeit verfallen, und diese Eheleute bey Abgange der Nahrung aus Nothstande zu ärgerlichen Unternehmungen sammt ihren zuchtlosen Kindern oft verleitet worden sind; Derwegen wird hiemit zu jedermanns Wissen kund gemacht, daß von denjenigen, welche keinen sichern Verdienst zeigen können, und sich dennoch ohne vorläufig erhaltene obrigkeitliche weltliche Einwilligung verheurathen sollten, die Männer, da sie tauglich sind, der kaiserl. königl. Miliz als Rekruten zugestellt: Im Untauglichkeitsfalle aber auf ewig von hier abgeschaffet, auch vorläufig wohl gezüchtigt, und gegen die Weiber ebenfalls mit der Abschaffung von hier furgegangen werden würde; Zu dem Ende soll ein jeder Vorstadts-Grundrichter mit Gelegenheit der obangemerkten Rundschafszettel auch auf dergley sich vereheligen wollende Leute genaue Obacht tragen, und dieweil dämfige Nachforschung halten, auch, wenn sich jemand wegen überkommender Erlaubnis zum Heurathen anmeldet, die schriftliche Urkunden ihres Gewerbs, Handthierung, oder zusammenbringenden Mittel, wodurch sie sich ehrlich zu ernähren gedenken, abfordern, solche der auf jedem Vorstadtsgrunde benannten Commission ungesäumt überreichen, und von daraus die behörige Grundobrigkeitliche Einwilligung oder Abschlagung dessen erwarten.

Einschränkung des freyen Zusammenheurathens der gewerb- und mittellosen Leute.

Bestrafung der ohne Consens heurathenden mittellosen Personen.

Gleichwie nun diese obstehende Vorsehung zum allgemeinen Besten, und förderst dahin abzielen, daß führohin auf beständig der Zulauf und Anwachs so vieler gefährlichen lüderlichen mittellosen gewerblosen Leute in- und vor der Stadt Wien einstellig gemacht werde, so ist auch

Octavo: erforderlich, daß zufolge der schon ebenfalls vorhin ergangenen landesfürstlichen Verordnungen alles Bauwerk für Zinswohnungen in den hiesigen Vorstädten inner- und nächst außer den Linien dergestalten verboten bleibe, daß kein einziges Gebäu (außer die der Hauseigenthümer zu seiner selbstigen Wohnung, oder für große Zinsspartheyen zu errichten gedenket, und auch diese nicht ohne bey Regierung ansuchenden und allda nebst beylegendem von dem Baumeister oder Mauer-

Zinswohnungenbau in Vorstädten ohne Regierung, Consens verboten.

meister



Anno 1746.

meister unterschriebenen Riße erhaltender Erlaubniß, bey im widrigen nebst besonderer Bestrafung des Bau- oder Maurermeisters auf des Eigenthümers Kosten von Amts wegen vornehmender Niederwerfung des Gebäudes angefangen, noch weniger zu Stande gebracht werden solle:

Wornach denn alle diese in Befolgung voriger vielfältig ergangener allerhöchsten landesfürstlichen Generalien obstehende Satzungen und Ordnungen, wie auch alle übrige in Polizey- und Sicherheitsfachen der ganzen Volksmenge schon so oft kund gemachte Gebote jedermänniglich auf das genaueste zu beobachten, denen nachzukommen, auch dawider nicht zu handeln, mithin für Schaden und Strafe sich zu hüten wissen wird. Wien den 1. Julii 1746.

### Dem Spielgrafenamte Assistenz zu leisten.

Den 6. Julii, 1746.

**W**ir Maria Theresia zc. Demnach bey Unserer N. Oe. Regierung und Kammer, Unser lieber getreuer der Hoch- und Wohlgebohrne Johann Joseph Graf von Breuner, Unser Obrist Spielgraf, wegen auf dem Lande befindlicher renitenter einverleibter Brüder der St. Nicolai-Bruderschaft, denn wider die von den Obrigkeiten und Herrschaften wider selbe nicht leistende Assistenz, annehmst auch von den unprivilegirten Musikanten treibenden Unfugs sich abermal beschweret, und um Erfrischung und kräftige Manutention der noch unterm 15. September 1724. und 17te September 1731., in Sachen ausgegangenen Patents und Befehlen gehorsamst gebeten hat.

Diesemnach befehlen Wir dir hiemit gnädigst auch ernstlich, und wollen, daß du in deinem dir anvertrauten Viertel die Restantiarios, und Ungehorsame zum schuldigen Gehorsame zu bringen, und die Unbefugte abzustellen darob seyn; mithin wenn du dich bey einer Herrschaft im ersterfagten deinem Viertel geistlichen oder weltlichen Standes Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Vicedomen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Amtsleuten, Inspektoren, Pflegern, Verwaltern, Rentenschreibern, und Bedienten anmelden, und um gebührende Assistenz wider einen solchen deinem Viertel Untergebenen, wegen des sine de præterito ausständigen, seu de præsentis, zu erlegen habenden Jahrschillings renitent erzeigenden Landbruder, oder unbefugt mit Freyheit nicht versehenen vagirenden Musikanten (wie sie immer Namen haben mögen) der Abfällung und Bestrafung, oder Abnehmung der Musikalinstrumenten halber anlangen, von solcher herentgegen in allen und jeden derley Zufallenheiten und Begebenheiten, dir keine hilfliche Hand geleistet würde, du solches obgedacht Unserer N. Oe. Regierung und Kammer (wie du es zu thun schuldig) anzeigen sollest, damit gegen eine solche Assistenz verweigernde Obrigkeit mit der in vorherührtem Unserm Patente vorgesehenen Bestrafung der ein hundert Gulden fûrgegangen, auch ein weitershin verharrend solcher renitenter Musikant durch den Profosen anhero gebracht, und mit Arreste belegt werden könne: An dem geschiehet zc. Wien den 6ten Julii 1746.

### Armen schwangern Weibspersonen Unterstandsverschaffung.

Den 4. August. 1746.

**E**s habe die vielfältige und zwar ganz neue Erfahrung gegeben, daß die hier und dort im Lande zufälliger Weise ankommende arme schwangere Weibspersonen, ungehindert schon sie ihrer Geburtszeit ganz nahe sind, von darum nicht eingelassen, vielmehr unbarmherzigerweise abgewiesen, und ihnen aller Unterstand versaget werde, weil jedes Orts Obrigkeit befürchtet, das neugebohrne Kind, oder wenn die Mutter stirbe, alsogleich, oder nachhin im Erarmungsfalle zur Verpflegung zugeschoben würde werden, ja sie sogar, die Kindbetterinn selbst unmittelbar ohne Entgelt versorgen müßten.

Solche Personen hilflos zu lassen, und der Gefahr auszusetzen streitet wider die menschliche Schuldigkeit und das Christenthum.

Wenn nun aber nicht allein die gemeinsame Verbindung menschlicher Schuldigkeit, sondern auch und zwar hauptsächlich die Gesetze des Christenthums nicht zulassen, daß eine derley arme und der Geburt so nahe stehende Person ohne aller Hilfe gelassen, folgsam sammt der Frucht der äußersten Gefahr ausgesetzt werde.

Als

Als befehle ich euch in Thro kaiserl. königl. Majestät, Unser aller-  
gnädigsten Frauen Namen hiemit, daß dergleichen Personen in Bedürfnisfalle als-  
ogleich, und zwar bey Verantwortung der nöthige Unterstand gestattet, und alle  
mögliche Hilfe geleistet; Entgegen aber von der Obrigkeit die unverweilte Anzeige  
an das Gericht der Landes-Hauptmannschaft geschehen, und daraus wegen Ver-  
pflögung der Mutter, und des Kindes die nöthige, und schleunigste Vorsehung ge-  
than, keinem aber derley Kind ex eo, weil es allda geböhren worden, zur Verpfle-  
gung zugeschoben werden solle &c. Linz den 4. Augusti 1746.

Anno 1746.

Dahero selben bey Ver-  
antwortung den Unter-  
stand zu verstaten, und  
alle Hilfe zu leisten.  
Sodann wegen der Ver-  
pflögung die Anzeige zu  
machen.

### Körnerverkauf.

Wir Maria Theresia &c. entbieten allen in dem Marckfelde und gegen Stockerau  
angestellten Stadt-Markt-Dorf- und Grundrichtern, wie auch allen Ge-  
meinden Unsere Gnade und geben euch gnädigst zu vernehmen; was massen Uns bey-  
gebracht worden, wie daß sehr viele in dem Lande herum sich befindende und wohn-  
hafte Getreidhändler und Vorkäufer dergestalten und insoweit, um ihren Getreid-  
und Körnerwucher um so mehrers treiben zu können, sich erkeken, daß dieselbe  
dem armen Bauersmann seine annoch auf dem Felde gestandene, oder noch nicht  
ausgedroschene Körnerfegung abzulösen, und dieselbe gleich vorhinein mit baarem  
Gelde zu erkaufen aller Orten herum ungeschueet unternehmen, und andurch das  
Körnel im Lande an sich zu bringen höchst strafbar anmassen.

Den 4. Augusti 1746.

Getreidhändler und Vork-  
käuferunfug.

Woraus Mangel und  
Theuerung entstehen mag.

Wenn nun aber durch derley unerlaubten Vorkauf der Bauers- und Land-  
mann von selbst die auf dem Lande gewöhnliche Getreidwochenmärkte zu befahren  
abgehalten wird, und einfolglich nothwendig sothane Wochenmärkte durch Aus-  
bleibung des Bauernvolks in gänzlichen Verfall gerathen, und endlich hieraus die  
Beklemmigtheit und Theuerung der Körner selbst, gleichwie es sich dormalen allbe-  
reits äußert, in dem Lande zu ausnehmender Beeinträchtigung des sämtlichen ge-  
meinen Wesens erwachsen und entspringen müsse, ein solch unbefugt- und recht fre-  
velhaftes Unternehmen hingegen keinerdings fernershin zu gestatten ist, sondern  
vielmehr derley Vorkäufer und Körnerhändler in allweg zu entdecken und abzustel-  
len sind.

Dieses ferners nicht zu  
gestatten.

Als ist an euch Eingangs gedachte Richter, Vorsteher und Gemeinden son-  
ders und sämtlich Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl hiemit, und wollen  
Wir, daß ihr nach Vorzeigung dieser Unserer gnädigsten Verordnung alsogleich und  
ohne Zeitverlust bey allen und jeden unter eure Gemeinde angehörigen Bürgern, Bau-  
ern und Inwohnern die ämsigste Nachfrage, und verlässliche Nachforschung, wer et-  
wann aus euren gleichermeldt untergebenen Inwohnern seine Fegung vorhinein schon  
gegen baarem Gelde oder andere Wege verkauft, und was für Händler und Vork-  
käufer selbe an sich gelöst, auch in was Werthe ein solcher es hindanngelassen, nicht  
weniger wie sothane Händler und Vorkäufer sich genennet haben, auch wo allen-  
falls dieselbe wohnhaft oder ansäßig seyn mögen, alles Fleißes fürzukehren und  
zu sicherer Entdeckung dessen, nach aller Möglichkeit bey ansonst auf euch selbst la-  
bender schwerer Verantwortung zu veranstalten euch angelegen seyn lassen, sodann  
aber und hierüber den Befund der Sachen längstens inner 8. Tagen Unserer N. Oe.  
Regierung ganz unverschont einberichten sollet: Wornach ihr euch zu richten, und  
diesem Unserem offenen Befehle den schleunigen gehorsamsten Vollzug zu leisten wissen  
werdet, denn es geschieht hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Mey-  
nung: Gegeben Wien den 4. Augusti 1746.

Derley Vorkäufer also-  
gleich zu entdecken.

### Cottonfabrikbeförderung.

Der N. Oe. Regierung zuzustellen, dieselbe hat mit Nachdrucke auch allenfalls  
durch geschärfte Circularbefehle zu verordnen, damit die Supplikanten an  
Aufstellung beliebiger Factoren, was Standes oder Profession sie immer seyn  
möchten, denn auch an andern gutfindenden Fabrikeneinrichtungen von niemand  
gehindert, sondern vielmehr denselben aller Orten die erforderliche Assistenz unver-  
weilt ertheilet werde. Wien den 11. Augusti 1746.

Den 11. Augusti. 1746.

Der Fabrik die Aufstellung  
der Factoren nicht zu hin-  
dern, sondern Assistenz  
zu leisten,

Anno 1746.

## Schmalzbeklemmigkeit.

Den 3. Sept. 1746.

Schmalzauffschauern und Trägern aller Schmalzverkauf verboten.

Den Partheyen ohne Beyseyn des Marktcommissarii oder Markttrichters kein Schmalz und Butter Und dieses nach und nach und nicht auf einmal abzugeben.

Den Kästchern das Landreisen bey Confiscirung zu untersagen.

Mautnern der Schmalzverkauf abgestellt.

Bericht der in Wohlfeilkeitsachen verordneten Regierungsräthe die Abwendung der Schmalzbeklemmigkeit betreffend. Diesen gutächtlichen Bericht sammt den Beylagen bey der Kanzley aufzubehalten, und will Regierung verordnet haben, daß den allhiefigen Auffschauern und Schmalzträgern aller Schmalzverkauf, und Abgebung, wem es auch immer seyn sollte, bey wirklicher Arrestirung und im Betretungsfalle Amovirung derselben verboten, dahingegen eingeführet werden sollte, daß ohne Beyseyn des Marktcommissarii oder eines Markttrichters kein Schmalz oder Butter, und zwar den nach dem Markte kommenden, oder ihre Leute und Dienstboten schickenden Partheyen abgegeben, annebens von ihm Marktcommissario, oder den Markttrichtern sothane Partheyen à proportione ihrer Nothdurft das Schmalz nicht auf einmal, sondern nach und nach, damit jedweder des Schmalzes Bedürftiger etwas nach Vermögen überkomme, verabsolget werde, annebens den bürgerlichen Kästchern, wie auch den Vorstadts- und Freygrundsbrodseihern das Landreisen auf das schärfste und bey Confiscirung des auf dem Lande erkauften Schmalzes inhibiret, einfolglichen wegen hierauf genau zu halten kommenden Obacht an die Grundrichter und sonst, wo es nöthig, das Behörige ausgefertigt werden solle. Belangend übrigens die von den bey dem Labor, Rothenthurne, und andrer Orten aufgestellten Mautnern, und alldaselbstigen Beamten, den auf den Markt zufahrenden Schmalzbauern und Händlern beschehende Schmalzabnehmung und Wiederverkaufung, so ist diesfalls an die kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation bereits erinnert worden. Im Falle aber weitershin einige dergleichen Excesse sich äußern sollten, die von Wien alsogleich eine mündliche Anzeige bey Regierung zu machen hätten. Wien den 3. September 1746.

## Mehlmäßleren - Uebervortheilung.

Den 3. Sept. 1746.

Müller sollen bey ihren Haußeinsetzen das Mehl säubern.

Um das Publicum von der Müller Uebervortheilungen in dem Mehlgewichte sicher zu stellen, soll in dem Meßenaußeheramte eine Schaalenwage aufgerichtet, den Partheyen auf Anverlangen das Mehl gegen Gebühr nachgewogen werden.

Defraudirende Müller, nebst den Strafen, zahlen das Duplum der Gebühr.

Das Gewicht des Achtels öffentlich anzuschlagen. Obacht des Meßenaußeher, Markttrichters und Beschaucr.

Bericht des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Wien die von den Müllern gebetene Mehlsäuberung in den Einsetzen betreffend. Denen von Wien wiederum ex officio zuzustellen, und will Regierung über den von den in Wohlfeilkeitsachen verordneten Herren Räten erstatteten gutächtlichen Bericht veranlaßt haben, daß die von den Müllermeistern angebehrte Säuberung des Mehls in ihren Einsetzen allhier nicht Statt haben, sondern und vielmehr sie Müller das anhero zu Markte bringende Mehl zu Hause bey ihren Mühlen zu säubern gehalten seyn; annebens aber damit in das künftige das allhiefige Publicum in der Ausachtelung der Mehlsorten von den Müllern, gleichwie es öfter geschehen, in dem gebührenden Gewichte nicht mehr bevorthielet werden möge, in dem allhiefigen Meßenaußeheramte an einem bequemen Orte eine Schaalenwage aufgerichtet, und alldaselbst den dahin kommenden und mittelst der Ausachtelung in dem Mehlgewichte beeinträchtigt zu seyn glaubenden Partheyen, die erkaufte Mehlgattungen abgewogen, sodann bey Ersehung, daß das Achtelgewicht von dem Müller der Parthey zu recht ausgemessen worden, von solcher Parthey für das Abwägen zwey Pfennige bezahlet, da im Gegentheile aber von einem Müller, welcher die Käufer in der Ausachtelung an dem Gewichte zu defraudiren unternähme, nebst dem, daß sothaner Müller der Parthey den gefundenen Gewichtsabgang alsogleich zu ersetzen angehalten werde, für das Wägen ein Kreuzer abgeföhret, und seines begangenen Unfugs halber, ernstlich mit einer namhaften Geldstrafe, bey fernerer Betretung aber mit noch schärferer Ahndung, auch Abnehmung des Achtelns und Grieslens unverschont angesehen, zu dem Ende auch bey dem Meßenaußeheramte nebst der monatlichen Mehlbrod- und Grieslerey auch zugleich die Achtelsakung, was nämlich jedes Achtel nach den Mehlgattungen im Gewichte wägen müsse, zu jedermanns Wissenschaft öffentlich angeschlagen werden solle, wessenwegen sie von Wien an ihren Meßenaußeher, Markttrichter, und Mehlbeschaucr auf das nachdrucksamste zu verfügen haben werden, damit von denselben ihrer obhabenden Pflicht gemäß eine genaue Obacht auf dem Gries- und Mehlmarkte, dann in Besichtigung und Beschaung der Mehlsorten

forten verlässlich gehalten, und die schuldigbefundene Müller alsogleich von Ihnen ganz unverschont, bey sonst auf sich ladender schweren Verantwortung, und wider selbe fürkehrender Bestrafung, auch Kassirung ihres Dienstes behörig angezeigt werden. Wien den 3. September 1746. Anno 1746.

**Viehseuche-Mittel.**

Anzeigen: Demnach in dem Königreiche Böhme unter verschiedenen Viehesor- Den 19 Septemb. 1746.  
ten eine verderbliche Seuche sich äuffert, und dargegen der Gebrauch des in hies bey gehendem Abdrucke beschriebenen Mittels für gut befunden worden; Diesem nach die königl. böhmische Hoffkanzley solches, allenfalls etwa auch in diesem Lande derley Seuche entstehen möchte, zu dessen nützlichem Gebrauche anhero communiciret.

Als hat man Ihr R. Oe. Regierung berührten Nachdruck in allem unvershoffendem Falle zu nöthig findender weiteren Fürkehrung hiemit beyschließen wollen. Wien den 19. September 1746.

Einige zu Steuerung der unter dem Horn- und Schafviehe verschiedener Orten sich geäußerten Viehseuche nach vorheriger genauer Untersuchung des eigentlichen Zustands und Ursprungs derley Uebels von der Behörde von der medicinischen Facultät rühmlich communicirte Verwahr- und Abhelfsmittel, und zwar:

Nachdem sothane Seuche wegen fürgewesener und fortdaurender Tröckne und Faulung des trinkenden Wassers, verbrannten- und staubigen Futters, welches dem Viehe höchst schädliche Erhizungen, denn faule angreifende und corrosive Schärfe verursacht, den Ursprung zu haben befunden, dahero denn auch wider derley Generation der faulen salzigten Schärfe unter den Mitteln in Specie das beste zu seyn erachtet wird.

Wenn imo. Nebst Kleyentreber, Galli, und derley säurenden Futter, als höchst nothwendigen Präservativ wider die Generation der faulen salzigten Schärfe, Schießpulver, und Glasgalle zu Pulver gestossen unter die Ordinarikost des Viehes gemischt, und einmal die Wochen 1. Pfund auf 10. Stücke Hornviehes gegeben würde, damit jedoch darauf bis Abends das gesunde Vieh ungeränkter verbleibe.

Und zumalen 2do. dieses Uebel mit hitzigen Schwitzmitteln nicht zu tractiren, sondern dahin zu sehen ist, damit per acida potius quam alcalia dem Umfalle vorgebogen werde, als wird nachstehendes

- R. Glasgalle. . . . . 6. Loth.
- Gereinigten Schwefels. . . . . 3. Loth.
- Ungrisch Spießglas. . . . . 2. Loth.
- Rothe gesiegelter Erde. . . . . 2 Loth.
- Giftwurzel. . . . . 2. Loth.
- Rockenes Mehl. . . . . 1. Pfund.
- Gemein-Salz. . . . . 3. Loth.
- Weinstein. . . . . 6. Loth.
- Campher. . . . . 1/2. Loth.

Alles vermischer zu Pulver zu machen, davon sowohl Frühe als Abends vor dem Futter ein grosser Eßlöffel voll dem erkrankten Viehe einzugeben seyn.

Anlangend 3to. das Trinkwasser des gesunden und kranken Viehes, da ist solches mit ein oder anderm acido minerali zu diluiren, wozu Olei Vitrioli 1. Pfund, à 3. Gulden mit 2. oder 3. Eimer Wasser diluirter, und ein halbes bis ganzes Seidelweis, nach Proportion, in das Wasser gethan, als das bequemste und wohlfeilste Mittel gebrauchet werden kann, wo anbey das Vieh täglich zweymal in die Leiche oder sonst in ein Wasser zur Abkühlung und Anfeuchtung zu treiben, das erkrankte alsogleich von dem gesunden abzusondern, und eine gemeinschaftliche Kost auf das genaueste zu vermeiden seyn wird.

Und gleichwie 4to. daß bey dem Viehe durch Erhizung und laugigte Salzschärfe causirte Gift von einem Viehe zu dem andern nicht allein übertragen wird, sondern auch bey nicht erfolglicher zeitlicher Steuerung ebenfalls die Menschen durch die Dämpfe betreffen könnte, also auch hauptsächlich dahin fürzudenken, und zu

Anno 1746.

folge der bereits publicirten Generalien nicht außer Acht zu setzen ist, damit, wie obgedacht, das franke vom gesunden Viehe alsogleich separiret, das gefallene sammt der Haut mit Kalke, oder in Mangel desselben mit Asche verschüttet, die höchstschädliche Abschachtungen vermieden, und von einem so insicirten und scharf-corrumpirten Fleische nichts genossen werde.

5to. Um aber auch bey dem mit derley Viehe unansweichlich erforderlichen Umgange sich einiger Massen der befahrenden Infection zu entziehen, wird das bewährteste Mittel seyn, wenn sich derley Leute täglich den Mund mit gutem Wein oder wenigstens Bieressige ausschweifen werden, so eben bey dem Viehe mittelst Auswaschung des Mauls nicht vergeblich seyn, sondern demselben wohl zu statten kommen, und nebst obig vorgeschriebenen Mitteln eine hinlängliche Wirkung haben wird.

## Mehl und Brodtmangels - Steuerung.

Den 7. October 1746.

Zu Steuerung des Brodtmangels, Soll die Stadt Wien und übrige Grundobrigkeiten in den Vorstädten sich einen proportionirten Vorrath an Mehle beschaffen.

Anzuzeigen. Es erheische die natürliche Vorsicht, bey schon herannahender Winterszeit dahin besorgt zu seyn, damit auf den Fall, wenn die ohne dies sehr schwache Mühlbäche durch eine anhaltende Kälte, unbrauchbar oder unzulänglich werden möchten, in allhiefiger Residenz-Stadt bey schon größten Theils erschöpftem Mehlmagazin kein plötzlicher Brodtmangel entstehe. Solchemnach hat Sie Regierung sowohl die von Wien als die übrige Grundobrigkeiten in den Vorstädten dahin zu verhalten, daß selbe ohne Zeitverlust einen proportionirten Mehlvorrath sich anschaffen, und auf alle sich ergeben mögende Fälle bereit halten sollen, dabey aber sie sämmtlich zu versichern, daß man eine solche Anordnung machen werde, damit dieser Mehlvorrath für die ausgelegten Kosten in die Verbackung komme, und also sie sämmtliche Obrigkeiten hierinnen schadlos gehalten werden. Wien den 7. October 1746.

## Mehl- und Griesmessen.

Den 4. Novemb. 1746.

Warnung wegen des gerichten Mehls und Griesgewichts. Abgangsersetzung und Bestrafung des Uebertreters.

Wiederum auf Regierung und haben Ihre kaiserl. und königl. Majestät das sub Lit. F. innliegende nach den Körnerkäufern gefaßte Satzungs-Formular allergnädigst genehmgehalten; beynebens anbefohlen, der bey jeder Satzung unterstehende Warnung ferner bezurücken, daß derjenige, welcher an dem rechten Gewichte des erkauften Achtels Mehl oder Gries zweiflet, in das Mehenleiber-Umt auf der Mehlgrube gehen, daselbst das erkaufte Achtel gewogen, und im Falle solches zu gering befunden würde, dem Käufer der Abgang am Gewichte ersetzt, und der Verkäufer nach Befund abgestrafet, dabey aber einiges Tax- oder Waggeld nicht genommen werden solle. Wien den 4. November 1746.

## Ministerial Banco-Deputations-Erklärung zu einem Hofmittel.

Den 18. November 1746.

Anzuzeigen. Demnach allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. und königl. Majestät allergnädigst resolviret, und dero Ministerial-Banco-Deputation als ein wirkliches Hofmittel also und dergestalten erkläret, daß Sie Ministerial-Banco-Deputation gleich dero Hof-Kammer, und allen anderen Hofmitteln gehalten, und von jedermänniglich mit eben jenen Vorrechten und Würden, welche besagt anderen Hofmitteln und Stellen bezeuget, angesehen, folgsam auch der Rang der Ministerial-Banco-Deputations-Hofrätthe, wie bis anhero bey den Hofmitteln gewöhnlich, ohne Unterschied der Hofstellen bloshin nach der von einem jedem Rathe abgelegten Pflicht beobachtet werden solle.

Als hat man solch allerhöchste Resolution Ihr Regierung zur Nachricht, Verhalt- und Beobachtung auch weiterer Erlassung an den Hrn. Landshauptmann in Oesterreich ob der Enns, denn an die sämmtliche ihr subordinirte Stellen hiemit erinneren wollen. Wien den 18. November 1746.

**Bilderkrämer Hausirerey = Abstellung**

Anno 1746.

Wir Maria Theresia etc. etc. entbieten N. allen und jeden, Unfern geistlichen und weltlichen Herrschaften, Stadt-Markt-Dorf- und Grundobrigkeiten, denselben Verwaltern, Beamten, Richtern, Geschwornen, und Gemeinden, wie auch allen Unfern Landgerichten, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Bürgen, und Standes, die in Unfrem Erzhertzogthume Oesterreich unter der Enns, fess- und wohnhaft sind, Unsere Gnade; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Uns gehorsamst vorgegetragen worden, was Gestalten in dem ganzen Lande Oesterreich unter der Enns die sogenannte Bilderkrämer mehrmalen in häufiger Menge herum vagiren, und das ganze Jahr hindurch, mithin sowohl im- als auffer den Marktzeiten mit ihren Waaren hausieren gehen, unter solchen viele ärgerliche verführerische und der Ehrbarkeit widerstrebende Bücher, Bilder, und Gemälde führen: Ja zum Theile auch wohl gar unter solchen Bilderkrämern viele verdächtige landesverderbliche Leute verborgen liegen; wie nun dergleichen Gefährlichkeiten dem Publico höchstens schädlich, und nachtheilig sind, und daher allem hieaus entspringen mögenden Unheil, und Inconvenienzien vorzubiegen, die unmittelbare Nothwendigkeit erheischet. Als haben Wir unterm 24. Novem- ber jüngsthin diesermwegen gnädigst resolviret, und anbefohlen, daß die ausländische sogenannte Bilderkrämer zwar die Wienerische zwey Jahrmärkte allhier wie bishero, also auch noch ferners besuchen, und durch die hergebrachte Marktzeit, jedoch nur allhier in Wien den Verkauf treiben, dabey aber jedesmal ihre mithabende Waaren genau besichtigt, und was sich immer an verdächtigen oder ärgerlichen Büchern, und Kupfern darunter befindet, sogleich confisciret, dargegen ihnen Bilderkrämern das Hausiren, und Herumtragen ihrer Waaren, ja aller Verkauf auf dem Lande ohne Ausnahme, und zu aller Zeit gänzlich verboten seyn, sie auch dero- halben gewarnet, und allen Obrigkeiten, und Beamten, daß diese derley Bilders- krämer, falls sie sich betreten ließen, nebst Abnehmung ihrer Waaren unver- weilt abschaffen, widrigens die bezeugende Connivenz ihnen zur schweren Verantwor- tung, und Bestrafung gereichen würde, durch geschärfte Patenta eingebunden wer- den solle. Diesemnach denn Wir euch N. N. obbenannten hiemit ernstlich, und gemessen anbefehlen, daß ihr auf alle derley im Lande betretende Bilderkrämer ein obachtsames Aug tragen, von nun an keinem hausiren zu gehen, und etwas zu verkaufen verstaten, sondern die betretende, zum Falle sie nicht auf die allhiesi- ge zwey Wienerische Jahrmärkte kommen, oder von dannen zurück kehreten, nebst Abnehmung ihrer Waare alsogleich abschaffen, und zur Festhaltung alles dessen bey- schwerer auf euch ladender Verantwortung ernstliche Aufsicht tragen sollet. Hiera- an vollziehet ihr Unfern ernstlichen Willen, und Meynung. Gegeben in Unfrem Stadt Wien den 3. December im siebenzehnen hundert sechs und vierzigsten, Unf- rei Reichs des Hungarisch, und Böhemischen im siebenten Jahre.

Schädliches Hausiren der ausländischen Bilderkrä- mer.

In den Jahrs-Markts- zeiten erlaubter Verkauf in der Stadt allein gegen Beschützung der Waaren. Confiscirung der verdäch- tigen und ärgerlichen Bü- cher und Kupfer.

Hausiren, Waaren her- umtragen, und verkauf- ten auf dem Lande zu aller Zeit verboten.

Von den Obrigkeiten bey Verantwortung D- bacht zu tragen.

Die Betretende nebst Ab- nahme der Waare abzu- schaffen.

**Salznahfahrt schädliches Fächerschlagen verboten.**

Und gebe euch hiemit zu vernehmen, wäsmassen vorkomme, daß einige von den Fischern, mehrern theils aber nur jene, die bey der kaiserl. Salzabfuhr in keiner Verrichtung stehen, dann mehr andere an dem Traunflusse liegende Unterthanen, und Grundstücks-Innhaber sich unternähmen, ohne sich bey dem Wasserauffseheramte gehörig anzufragen, und die Bewilligung zu erhalten, der kaiserl. Salznahfarth als zu nahe Fächer, entweder zu ihrem Fischfange, oder wegen Schußung ihrer Gründe zum Schaden ihres Nächsten anzurichten, und wenn diese nachmals bey ent- stehendem hohem Wasser, oder Güssen auch schädlich kommen sollen, nicht mehr auszuräumen.

Den 9. December. 1746.

Fächeranrichtung an dem Traunflusse nahe der Salz- nahfahrt.

Wann nun aber vermög eines den 12. December 1688. allergnädigst er- gangenen kaiserl. Rescripts den Fischern, und anderen an dem Traunflusse mit Grunde, und Boden nahe anliegenden Unterthanen, unter was Herrschaft sie im- mer gehörig sind, das so schädliche Fächerschlagen bey grosser Strafe verboten, und dem Wasserauffseheramte darauf Obacht zu tragen, auch die wider dieses Verbot

Den Fischern und ande- ren am Traunflusse anlie- genden Unterthanen ver- boten.

Anno 1746.

Obrigkeiten sollen derley Fächer oder auch andere geringe Arbeiten zum Schaden der Salznafahrt ohne Bewilligung nicht gestatten.

Die alt- und neue sogethalten nachtheilige Arbeit ausraumen lassen.

handlende anzuzeigen aufgetragen worden, mithin ein solches mit allem Ernste, und Nachdrucke abzustellen die Nothdurft erfordert.

Als befehle in Ihrer kaiserl. königl. Majestät Namen Ich euch Eingangs ernannten, an dem Traunflusse einige Unterthanen besitzenden Obrigkeiten alles Ernstes, auch bey schwerer Verantwortung, und Strafe hiemit, daß ihr euren Unterthanen keine der Salznafahrt zu nahe anliegende Fächer, oder auch andere geringere Arbeiten, so allein zum Vortheil ihres Fischfangs, oder Schuzung ihrer Gründe, hingegen zum Schaden der kaiserl. königl. Salznafahrt, und ihres Nächsten, bevor sie sich nicht bey dem Wasseraufscheramte, ob solche Arbeit schädlich, oder thunlich sey, angefraget, und die Bewilligung erhalten, keineswegs mehr schlagen lassen, und wenn eine dergleichen alte oder neue Arbeit bey vornehmendem Wasserfahren, oder ansonstigen Fördhenseinrichtung nachtheilig erfunden würde, die anverlangende Austräumung unweigerlich vorkehren sollet. An dem 2c. Linz den 9. December 1746.

## Prägungs-Instrumente verboten.

Den 20. December 1746.

Dantes, Ablasspfenning und derley Messing-Waarenfabricirungs-Instrumenten Abnehmung. Auf dergleichen Prägungsprofessionen kein Bürgerrecht zu erteilen.

Nachforschung bey andern mit dergleichen verbotenen Instrumenten versehenen Professionen.

Anzuzeigen; Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. und königl. Majestät haben über einen Thro allergerhorsamst beschehenen Vortrag die vor einiger Zeit dem Manufacturisten der Messing-Waare zu Grätz Johann Georg Krauß abgenommene Dantes, und Ablasspfenningfabricirungs-Instrumente unter welchen auch das Walzen- oder sogenannte Taschenwerk begriffen ist, betreffend, resolviret, und allbereits an dero Inne-österreichische Hofkammerrescribiret, daß erholte abgenommene Fabricirungs-Instrumenta Walzen-oderTaschenwerk nicht mehr zurück verabsolget: hinfünftig auch derley wegen besorglicher falscher Müzarbeit gefährliche Werkzeuge niemalen in manibus privatis gelassen, und dahero auf solche Dantes, Ablasspfenning, oder dergleichen Prägungsprofession niemanden mehr einigens Bürgerrecht ex parte Magistratuum, noch sonst von jemand erteilet: beynebens allergnädigst anbefohlen, daß nicht allein diese Occasione vorernannten Krauß geschöpfte allerhöchste Resolution wegen nicht zu verleihenden Bürgerrechts auf dergleichen gefährliche Profession in den gesammten österreichischen Erblanden den Magistratibus locorum auf das schärfeste verboten, sondern auch unter der Hand, ob nicht etwa hier oder anderwärts andere mit derley verbotenen Walzen, Taschenwerke oder gefährlichen Instrumenten versehene Professionisten befindlich seyn möchten, nachgeforschet werden solle.

So man Ihr Regierung zur Nachricht und gehörig weiterer Vorkehrung sowohl allhier als an den Hrn. Landshauptmann in Oesterreich ob der Enns, auch dessen genauere Beobachtung und Einsicht hiemit bedeuten wollen, mit dem Anhange, daß, sofern derley Professionisten mit vorangeregten Instrumenten betreten würden, solches alsogleich angezeigt, indessen eine Provisional-Vorschung gemacht, und die weitere allergnädigste Resolution erwartet werden solle. Wien den 20. December 1746.

## Vermögenssteuer.

Den 28. Decemb. 1746.

Unvermeidlicher gang des Kriegs.

Fort.

Wir Maria Theresia 2c. entbieten N. allen und jeden Unsren treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns geseßen, oder wohnhaft sind, Unsre Gnade, und geben denenselben zu vernehmen: Welchergestalten Wir bis anhero mit angenehmer Hoffnung Uns geschmeichelt haben, daß Unsre Feinde des schon so langwierigen, und offenbar ungerechten Kriegs dereinstens würden müde werden, folgar zu einem billigen und dauerhaften Frieden sich lenken lassen; Es äußert sich aber leider! je länger je mehr, wie weit sie von Unsren friedfertigen Gesinnungen entfernt seyen, und daß alle ihre Bestrebungen nur dahin zielen, die gemeine Ruhe fortan zu zerstören, Unsere Macht und Länder zu zergliedern, und andurch, wenn es anderst ihnen gelungen, der ganzen Welt gleichsam die Gesehe vorzuschreiben.

Wir können diese bedauerliche Umstände anderst nicht, als mit Betrübniß ansehen, indem Uns nur gar zu wohl wissend ist, was schwere Last und Drangsalen

Anno 1746.

alen Unsre getreueste Vasallen und Unterthanen seithero erlitten, und wie erwünsch-  
lich denenselben wäre, den lieben Ruhestand wieder hergestellt, und so fort zu  
Ihrer Erholung eine anscheinende Hoffnung zu sehen;

Gleichwie aber eben dieser Endzweck durch keinen andren Weg zu erreichen,  
als welchen der gesegnete Fortgang Unsrer Waffen, und der starke Arm Gottes,  
welcher Unsrer gerechten Sache schon so vielmal sichtbarlich beygestanden, bahnen  
dürfte. Als sind Wir mit landesmütterlicher Sorgfalt unausföhrlich bemühet,  
Unsre zahlreiche Kriegsvölker nicht nur in Zeiten zu ergänzen, sondern anbey mit  
allen Erfordernissen so zu versehen, damit sie sich in dem Stande befinden, die feind-  
lichen Anschläge zu vernichten, und mit dem Beystande des Allerhöchsten solche Vor-  
theile zu erlangen, welche vermögend sind, das schon oberwähnte Hauptziel ei-  
nes allgemeinen Friedens zu befördern.

Eben diese Anordnungen aber, woran das Heil, und die Sicherheit Uns-  
rer Länder hängt, erheischen so unermessliche große Geldsummen, daß Unser durch so  
lange Kriegsläufe erschöpftes Ararium, und der schon auf das äußerste angespann-  
te Credit nicht erklecket, sondern Wir gegen Unsre eigene zarteste Neigung bemü-  
higet sind, außerordentliche Hülfsmittel zu ergreifen, und bey so schwerer Ne-  
cessität, und gefahrvollen Umständen alles zu thun, was zu Beschüzung Unsrer  
Länder nöthig, und dem armen bedrangten Unterthan am wenigsten empfindlich ist.

Erforderniß unermessli-  
cher Geldsummen.

Nach solcher Grundregel nun betrachten Wir, daß unter allen Gattun-  
gen der außerordentlichen Collecten jene die billigste sey, welche nach Maß des Vermö-  
gens, so ein jeglicher besitzt, und des derothalben ihm angebreitenden Schutzes bezogen  
wird, indem sich niemand, wenn er einen Theil seines Einkommens zu Rettung  
des Universi, und seines eigenen Vermögens beyträgt, mit Grunde beklagen kann;  
Als haben Wir eine Vermögensteuer dergestalten auszuschreiben resolviret: Daß

Primo: Alle und jede geistlichen und weltlichen Standes, so unbewegliche  
Güter, Häuser, Grundstücke, und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtig-  
keiten quocunque demum modo besitzen, genießen, oder verwalten, den hundertten  
Theil sothanens ihres Vermögens ad Ararium beytragen, und hievon niemand, als  
der arme Bauersmann, welcher mit Contribution und Gaben, auch mehr andern  
Lasten hart belegt ist, nebst den armen Innleuten ausgenommen seyn solle;  
Wir wollen aber, daß

Ausschreibung einer Ver-  
mögensteuer.  
Pars centesima von dem  
fruchtbringenden Vermö-  
gen.  
Ausnahme des armen  
Bauersmanns.

Secundo: Der Werth sothaner Gültten und Güter, auch Häuser, Grund-  
stücke und Gerechtigkeiten, nach dem Mittel einer sechsjährigen Ertragniß zu 5. pr.  
Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Capital-Summa auswei-  
set, es sey gleich viel, oder wenig, in den S. 6. enthaltenen Fristen, an Uns ver-  
steuret werde; doch sollen auch die, so ihre allhier habende Häuser ganz oder zum  
Theile selbst bewohnen, von sothaner ihrer Wohnung den hundertten Pfennig, doch  
nur mit dem vierthen Theil dessen, was sie im Falle der Bestandverlassung unge-  
fähr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn; Ingleichen haben jene, so  
Unsre Hofquartiere genießen, anstatt der Centesimæ, die Hälfte der ausgewiesenen  
Quartierstare, an den Hauseigenthümer, folgendes aber dieser mit seiner übrigen  
Steuer-Quota nach eingereichter und approbirter Bekennntniß an seine Behörde zu  
erlegen; Daß also

Versteuerung nach dem  
Werthe einer 6 jährigen  
Ertragniß à 5. per Cen-  
to.

Von den Wohnungen,  
so die Häuser Eigenthü-  
mer selbst bewohnen,  
der vierte Theil der son-  
stigen Zinns-Ertragniß.

Quartierstarhälfte.

Tertio: Das todte und unfruchtbare Vermögen, Effekten und Habschaf-  
ten, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen:  
Beynebens

Unfruchtbares Vermögen  
wird nicht versteurt.

Quarto: Ein jeder Contribuent, gleichwie er von seinen Immobilibus die  
Centesimam vollständig abzuführen hat, also auch hingegen berechtiget ist, seinen  
Creditoren, oder andern mit geistlichen oder weltlichen Stiftungen, Apanages, wirt-  
schaftlichen Unterhaltungen, und dergleichen angewiesenen Partheyen, es betrüge gleich  
viel oder wenig, ein gleiches Quantum in den S. 6. ausgedruckten Fristen in Ab-  
zug zu bringen. Wo mithin

Abzug der Centesimæ.

Quinto: Bey solcher Collecta weder Kapitalien noch Schulden angesaget, der  
alleinige Werth der Güter, nach obbetmeldt ihrer Ertragniß angegeben, die Bekennntniß  
selbst aber von jedem Innhaber, oder falls er nicht im Lande wäre, von desselben  
Gewaltträgern, Verhabern oder Administratoren, sub nobili fide, eigenhändig unter-  
zeichnet,

Einreichung der Vermö-  
genbekennntniß.



Anno 1746.

Zahlungsfrist.

Vermögenssteuer Anticipationsconsens auf Fideicommiss und Majoratgüter.

Der Steuer unterliegen alle im Lande anliegende Kapitalien.

Ausgenommen die Kammer, Bancalität, Stadt-Banco, und Landschaft. Steuer Collecta von Land- oder Edelleuten, und freyen Bürgern.

Von Besoldungen, Pensionen, und Adjuten.

Von den Industrialeinkünften.

Strafe der Reticienten und Defraudatoren.

zeichnet, und längstens mit 1. Februarii gleichfolgenden 1747. Jahrs der cum derogatione instantiarum von Uns verordneten, und besonders bevolmächtigten Hofcommission bey sonst verwirkendem Duplo eingereicht werden müssen. **Worndacht**  
**Sexto:** Der Betrag des hundertten Pfennigs, oder eines pro Cento in einem Jahre mit quartaligen Terminen, vom 1. April gleichermähnten 1747sten Jahrs anzufangen, abzustatten ist, wie im widrigen die Säumige zur Bezahlung des Dupli executive angehalten werden sollen.

**Septimo:** Bewilligen Wir auch gnädigst, daß die Fideicommiss- und Majoratinnhaber ihr wegen erstgemeldter vinkulirten Güter zu bezahlen habendes Vermögenssteuer-Contingent zur innstehenden Bedürfnis aufnehmen, und die Anticipanten mittels realer Hypothecirung darauf versichern mögen; doch sollen sie das Anticipirte längstens binnen 6. Jahren ex fructibus Bonorum, und zwar alle anderthalb Jahre ein Viertel bezahlen, allenfalls hierzu von den Agnaten, welchen ansonsten das Onus solvendi zufällt, gerichtlich compelliret werden; und obschon

**Octavo:** Auch alle übrige große und kleine im Lande anliegende Kapitalien dieser Steuer ohne Unterschied dergestalten unterworfen sind, daß solche der Debitor zu entrichten, und, wie obstehet, dem Creditori wieder abzuziehen hat, nicht weniger auch von den zu Haus seyrend liegenden Geldern die Centesima abzuführen kömmt, so wollen Wir jedoch die bey dem wienerischen Stadt-Banco, Unserer Bancalität, und gemeiner Landschaft anliegende Kapitalien hiervon ausgenommen haben.

**Nono:** Wenn unter einer Herrschaft und Grundobrigkeit ein Land- oder Edelmann, item ein Bürger oder anderer einen freyen oder unterthänigen Grund, oder steuerbares Vermögen besizet, oder auch von dergleichen ein Bestandmann wäre, welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterthänig ist, in solchem Falle hat sie jenen nicht zu kollektiren, sondern als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person seine Bekenntnis und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hofcommission zu überreichen, jedoch auch gemelte Grundobrigkeit eines solchen unter sich habenden Possessoris besizend- oder verwaltend- oder bestandweise inhabenden Edelsiz, freyen oder unterthänigen Hof, Haus, Brauwerk, Mühlen, Grundrecht und Gerechtigkeiten, so viel derselben wissend, zu specificiren, und ermeldet Unser Hofcommission in ihrer Bekenntnis anzuzeigen: betreffend

**Decimo:** Die Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche sowohl Wir, als alle andre im Lande bezahlen, und sich jährlich über zwey hundert Gulden, erstrecken, ist die Steuer-Quota respectu Unserer Krarii in vier-quartaligen Ratis abzuziehen, von den Privat-Herrschaften und Obrigkeiten aber innen zu behalten, und in obige ihre Bekenntnis einzubringen, worunter Wir jedoch jene Deputate nicht verstehen, welche den Pflegern und Wirthschaftsbeamten anstatt der Kost abgereicht werden; Soviele aber

**Undecimo:** Die Industrialeinkünfte belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierungen erworben werden, sind sie zwar unter sothaner Beysteuer mit dem Zehnthelle ihres abwerfen den Nutzens verstanden; gleichwie aber die Erträgnis derenselben, des Credits und anderer Umständen halber schwer zu erforschen ist, als solle diese Decima nicht einzelner Weise, sondern von den sämtlichen Collegiis, Klassen, Zünften und Gewerbschaften in Corpore eingebracht, und Falls sie sich zu einem billigen Quanto in der Güte nicht einverstünden, selbe nach Ermessen der Hofcommission ex officio taxiret, und in obigjährigem Termine erleget werden; und wie Wir nun

**Duodecimo:** Nicht zweiffeln, es werde ein jeder, dem andcrst das gemeine und sein eigenes Wohlseyn am Herzen lieget, von selbst bedacht seyn, seine Ansage oder Bekenntnis nach der obigen Grundregel wahrhaft ohne einigen Hinterhalt einzureichen, und bey derley nothdringenden Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verspüren lassen; Also statuiren Wir im Gegentheile, daß, wenn wider all besseres Vermuthen dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, Uns und das nothleidende Publicum in einem so mißlichen Zustande mittels einer hinterhältigen Ansage, oder in andere Wege zu hintergehen, von derley durch sie Hofcommission entdeckenden Reticienten, und suo modo Defraudatoren die gebührende Steuer-Quota in Duplo eingefodert werden solle.

Endlich

Endlich haben Wir auch für unnöthig erachtet, eine weitschichtige Formulir der Bekenntniß hier beyzurücken, sondern es wird jedermänniglich nur kürzlich dahin erinnert, daß in den sämtlichen Bekenntnissen vor allem die Nomina der Besteuernden, denn auch specificæ, für was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angeführt, und folgsam der Betrag hievon nach Inhalte dieses Unstres höchsten Gebots ausgeworfen werden müsse.

Anno 1746.  
Wie die Bekenntniß zu verassen.

Wir gebieten demnach den hierinn Benannten insgesammt, und einem jeden insonderheit, daß sie sich zur Rettung des allgemeinen Unliegens willig und hilfreich finden lassen, diesem allem, wie obsteht, also gehorsam nachkommen, und nichts anders thun sollen, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestaltem Befunde nach, wirklicher Bestrafung. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unstrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 28. December 1746.

### Mehl- und Brodmangelsteuerung.

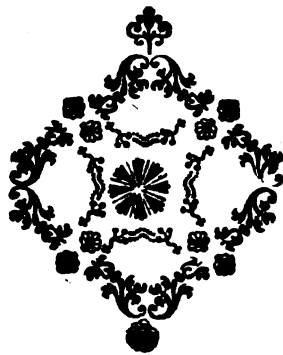
Wiederum auf Regierung und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die in diesem sich endigenden Monate und Jahre gesetzte Mehl- und Brodsatzung auch im Jänner nächstfolgenden Jahrs beobachtet werden solle. Im übrigen aber gar ungern vernommen, daß über die bereits unterm 3ten Octob. nächsthin wegen Beyschaffung eines proportionirten Mehlvorraths vorsichtiglich ergangene Verordnung weder von denen von Wien, noch von den übrigen Grundobrigkeiten in den Vorstädten allhier einiger Vollzug geleistet worden sey, und mithin das allhiefige Publicum bey einer vermuthlich mit anwachsendem Tage, auch nächst einfallender, anbey anhaltender Kälte, und andurch unbrauchbar, oder unzulänglich werdenden ohnedem sehr schwachen Mühlbächen einer offenbaren Gefahr eines Mehl- und Brodmangels ausgesetzt sich befinde. Ihre kaiserl. und königl. Majestät befehlen demnach allergnädigst, daß ohne Verschub die von Wien und sämtliche Grundobrigkeiten in den Vorstädten fürgefodert, ob und was selbe für einen Vorrath an Mehl sich beygeschaffet, vernommen, auch worinnen solcher bestehet, von ihnen verlässlich dargethan, im Falle aber solches, wie aus diesem Berichte scheint, bishero unterblieben, dieselbe hierzu, so viel die Zeit annoch immer zuläßt, mit Nachdrucke verhalten, solchergestalten sowohl bey diesen als bey denen von Wien, die Stadt und Vorstädte den bevorstehenden Winter hindurch außer Abgang an Mehl und Brod zu setzen, alle mögliche Sorge getragen, und was in Sachen geschehen, sodenn ganz förderfamst nach Hofe berichtet werden solle. Wien den 30. December 1746.

Den 30. December 1746.

Die unterm 3. October lezthm ergangene Verordnung wegen Einschaffung eines Mehlvorraths ist nicht befolget worden.

Die von Wien und sämtliche Grundobrigkeiten hierzu mit Nachdrucke zu verhalten.

Und solcher gestalten die Stadt und Vorstädte außer Abgang an Mehl und Brod zu setzen.



Anno 1747.

## Juden verbotener Aufenthalt.

Den 14. Januarii 1747. Von der N. Oe. Regierung wegen den sämtlichen Vorstadts-Grundrichtern anzuzeigen.

Man habe schon zu verschiedenen Malen erfahren, und seye anwiederum die Anzeige geschehen, wasmassen in den Vorstädten von den Hausinnhabern hin und wieder mehreren zum Theil auch mit keinem Schutze oder Pasirung versehenen Juden in den Häusern der Unterstand, ja auch sogar durch geraume Zeit unter den Christen zu übernachten verstattet werde.

Gleichwie nun ein solches wider die emanirte Judenordnung sowohl, als so oft wiederholte Verordnungen lauffet.

Als wird ihnen Grundrichtern alles Ernstes anbefohlen, daß selbe allen Hauseigenthümern mit Nachdrucke einsagen, daß sie von nun an den Juden, wer der auch immer sey, ohne besonders von Regierung vorzeigender Erlaubniß, er möge gleich einen Pasirzettel haben, oder nicht, in den Christenhäusern keinen Unterstand vielweniger durch längere Zeit zu wohnen, oder zu übernachten verstaten, und zum Falle einer in den Vorstädten betreten würde, sie Hausinnhaber solches alsogleich dem Richter anzeigen, und dieser selben arrestirlich anhalten, folglich den auf einem jeglichen Grunde verordneten Herren Rätthen und Commissarien also gewiß ungesäumt anzeigen sollen, wie im widrigen sowohl die Richter, als der Hauseigenthümer in die äußerste Verantwortung gezogen werden würden. Wien den 14. Januarii 1747.

Wenn er nicht besonders mit einer von Regierung vorzeigenden Erlaubniß es darthun kann.

Solle ein derley Jud arrestirlich angehalten, und die Anzeige an die Hrn. Rätthe und Commissarien gemeldet werden.

## Aufrehren und Zusammenrottirungen.

Den 24. Jan. 1747. Von einer landesfürstlichen hohen Obrigkeit wegen wird hiemit jedermanniglich auf das nachdrücklichste ermahnet, und gewarnt, daß ein jeder, wer er immer seye, sich aller Zusammenrottirungen und Aufrehren, besonders aber des freventlichen Steinwerfens und Bergreifung gegen die Wache also gewiß enthalten, und sich friedsam aufführen, zusehender auch ein jeder Hausvater allen seinen jungen Leuten obiges Verbot ernstlich einbinden, und selbe zu Haus halten solle; wie im widrigen die darwider Handlende mit schärfester Leibsstrafe, und nach gestalten Dingen wohl gar mit der Lebensstrafe angesehen werden würden:

Besonders von Bergreifung gegen die Wache. Hausväter sollen ihre Jungen zu Haus halten. Die darwider Handlende mit schärfester Leibs- auch gar Lebensstrafe anzusehen.

Wornach sich denn ein jeder für Schaden zu hüten wissen wird. Sag es einer dem andern. Wien den 24. Januarii 1747.

## Handlungen = Einschränkung.

Den 26. Jan. 1747.

Auf die Einschränkung festiglich zu halten;

Dahero ein derley Handlungsvorverkauf ohne allerhöchsten Consens nicht verstattet noch ein Bürgerrecht ertheilet werden solle.

Der in Gewerbs- und Professionsachen verordneten Hofcommission wiederum zuzustellen, und lassen es Ihre kaiserl. und königl. Majestät bey dem in Sachen unterm 28. September vorigen Jahrs 1746. geschöpften Verlaße allerdings verbleiben, und wollen anbey, daß auf die wegen Einschränkung der Handlungen ergangene allerhöchste Resolutionen festiglich gehalten und zu dessen mehrerer Sicherheit, als oft der Handelstand in einen Handlungsverkauf, oder Ablösung einwilliget, ein solches von eben demselben ehevor bey Hofe angezeigt, und der allerhöchste Consens darüber erwartet, auch ohne diesen letzteren das Bürgerrecht auf derley von einem dritten übernommene Handlung nicht ertheilet werden solle. Wien den 26. Jan. 1747.

## General = Kriegscommissariats Erklärung zum Hofmittel.

Den 9. Februarii 1747.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. und königl. Majestät haben dero höchsten Dienstes zu seyn gefunden, und allergnädigst resolviret, das kaiserl. königl.

nigl. General-Kriegscommissariat zu einem wirklichen Hofmittel dergestalten zu erheben, und zu erklären, daß ersagtes General-Kriegscommissariat gleich anderen dero Hofkanzleyen, und unmittelbaren Hofstellen gehalten, geachtet, und von jedermänniglich mit eben jenen Vorrechten, und Würden, welche den Hofkanzleyen, und Hofstellen beygeleget sind, angesehen, auch auf eben jene Art mit mehr erwähntem General-Kriegscommissariate bey sich ergebenden Vorfällenheiten, und dahin einschlagenden Geschäften, wie zwischen den Hofkanzleyen und Hofstellen üblich ist, die schriftliche Correspondenz und Einverständniß gepflogen werden solle.

So man Ihr Regierung zur Nachricht, Beobachtung und gehörig weiterer Verfügung hiemit erinneret. Wien den 9. Februarii 1747.

Anno 1747.

Daß das k. k. Kriegscommissariat, als ein wirkliches Hofmittel angesehen werden solle.

## Cotonfabricke zu Schwechat.

Wir Maria Theresia ic. entbieten N. allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch hohen und niedrigen Standspersonen, welche in Unserem Erzhertzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, wie auch in Unsern Innerösterreichischen Landen sess- und wohnhaft sind, oder künftighin sich in denselben sess- oder wohnhaft niederlassen werden, insonderheit aber allen in- und ausländischen Handelsleuten, und wem sonst dieses Patent zu lesen vorkömmt, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasmassen weil. Unsers in Gott seeligst ruhenden Hochgeehrtesten Herrn und Vaters kaiserl. Majestät und Liebden Christmildesten Andenkens, den Interessenten der hiesig. Orientalischen Compagnie, die Cotonfabricke zu Schwechat an einige zusammen-allocirte hiesige Handelsleute käuflich zu überlassen, noch unterm 25. Augusti des 1740. Jahrs gnädigst bewilliget: denselben auch das damals allschon zu Ende gelaufene Fabrick-Privilegium auf weitere vier Jahre gegen dem allermildest extendiret haben, daß sie Käufer das Werk zum Nutzen der Länder bey gutem Fortgange erhalten, und in weitere Aufnahme zu bringen sich beeifern sollen; wie nun besagte associirte Handelsleute auch dieser Verbindlichkeit sorgfältig nachgekommen, nach der Hand aber sich entschlossen, besagte Coton-Manufactur sammt den dabey befindlichen Waaren, Materialien, und Geräthschaften einer anderweiten Compagnie um eine in gewissen Ratis zu bezahlen stipulirte Summa Gelds käuflich hindann zu lassen, wessentwegen durch Vermittlung Unserer in Sachen angeordneten Hofcommission zwischen der zu Dirigirung des Orientalischen Compagnie-Wesens aufgestellten Deputation, dann besagter neuen Compagnie die Contracte ordentlich errichtet, und unterm 22. März vorigen 1745. Jahrs beederseits unterzeichnet worden.

Den 8. März 1747.

Orientalische Compagnie überläßt die Coton-Manufactur einer anderweiten Compagnie.

Als hat Uns mehrgedachte neue Cotonfabrick-Compagnie allerunterthänigst gebeten, Wir geruheten als regierende Königin, Frau, und Erblandesfürstin solche hierüber geschlossene Contracte nicht allein gnädigst zu ratificiren, sondern derselben auch das der Orientalischen Compagnie eben auf diese Cotonfabricke noch unterm 8. Januarii 1726. verliehene Privilegium privativum, ohne welches diese Manufactur nicht bestehen könnte, auf zehen Jahre allermildest zu extendiren.

Wenn Wir denn auf die von bemeldt Unserer Hofcommission vorgenommene Untersuchung dieses Werks, sodenn mit Unserer Ministerial-Banco und Commerciens-Deputation geschene Concertation, und Uns hierüber gehorsamst geschenehenen Vortrag ihr neuen Cotonfabrick-Compagnie solch gebettenes Privilegium von zu Ende gesetztem Dato an, auf nächstfolgende acht Jahre lang gegen deme gnädigst extendiret und verliehen; daß Primo: dieselbe sich vor allem angelegen seyn lasse, nebst den ganzen auch die halbe Cotone in grösserer Menge zu erzeugen, und darmit, wie es leicht seyn kann, den Verschleiß auch in fremden Ländern zu suchen: Secundo allen Fleiß anwenden, die ordinari und feinere Parchete zu verfertigen, doch daß sie sich hierinnen einer Privatigerechtsame nicht gebrauche, sondern jedem anderen in Unsern Erblanden, so viel es den Parchet betrifft, eben diese Arbeit zu verfertigen, und selben anhero einzuführen freysetze: Tertio zu solchem Ende die Weberey in dem Lande durch alle mögliche Beförderungsmittel zu erweitern trachte, und die Factores nach ihrem besten Befunde, und Wohlgefallen bestelle: endlich Quarto wenn zwischen ihnen

Privilegium privativum wird auf 8. Jahre prolongirt.

Neßt dem ganzen sollen auch halbe Cotone erzeugt und in fremde Länder zu verschleiffen gesorget. Ordinari, und feiner Parchet verfertiget, die Webereyen im Lande erweitert, denn die Irrungen bey der Commerciens-Hofcommission untersucht und abgethan werden.

Anno 1747.

ihnen Societätsgenossen einige Irrungen in Fabricatsachen entständen, solche allein durch Unsere in Manufacturs- und Commerciensachen aufgestellte Hofcommission untersucht und abgethan, auch von selber über diese, wie über alle andere Landesfabriken die unausgesetzte Obsorge von Amts wegen geführet, und alles dienlich Befindendes unverweilt vorgekehret, außer diesem aber den Fabricatassocirten zu Handhabung ihres hiernachstehenden Privilegii von allen und jeglichen Obrigkeiten die schuldige Assistenz mit Nachdrucke ertheilet werden solle: Within Wir mehrermeldter neuen Cotonmanufacturscompagnie das gebetene Privilegium auf die obbestimmte Zeit der acht Jahre folgender Gestalten gnädigst eingestanden und bewilliget, daß

Die Kartätscherey, Spinnerey und bergleichen, sind ferners fortzuführen. Wegen Errichtung eines Werkes in Innerösterreich die Bewilligung bey der Hofcommission anzusuchen.

Erstlichen dieselbe solche ihre Cotonfabrick nebst der darzu gehörigen Kartätscherey, Spinnerey, Weberey, Bleicherey, Mang, Färberey, und Druckerey, auch was solchen mehr anhängig, in diesem Unserm Erzherzogthume Österreich unter- und ob der Enns, wie bishero also noch fernershin frey und ungehindert fortführen, und da sie mehrere dergleichen Werke in besagten oder auch in Unsern innerösterreichischen Erbländern zu errichten gesünnet wären, ihr solche gegen vorhergehender Anmeldung bey der in Commerciensachen angeordneten Hofcommission mit Einwilligung der Grundobrigkeit anzulegen, einzurichten, zu extendiren, und zu erweitern, auch darauf alle Gattungen von Cotonen und Parcheten, spinnen, weben, walken, bleichen, drucken, und verfertigen zu lassen, erlaubt und verstattet seyn solle: Dahingegen

Außer dieser Compagnie wird jedermann verboten eine Werley Waare zu verfertigen, oder directè vel indirectè einen Eintrag zu machen.

Zweytens von dem zu Ende gesetzten dato dieses Privilegii anzurechnen, durch acht Jahre lang, sonst niemand, es seye auch wer der wolle, außer ihr oberwähnter Compagnie in wiederholten Unsern Erzherzogthumen Werley ganze und halbe Cotone, sie seyen ganz- oder halb baumwollene, mit Garne, Wolle, Leinen, oder Seiden, oder was für Coton noch künftig erfunden werden sollte, zu weben, zu drucken, zu bleichen und zu verfertigen, noch auch die von ihr Compagnie eingerichtete, oder künstlich in neueinführende Cotonspinnerey, und Kartätscherey, auch was solchem mehr anhängig ist, nachzumachen, viel weniger sich derselben zu gebrauchen, oder sonst directè vel indirectè den geringsten Eintrag zu thun erlaubt seyn solle; Jedoch, daß sie Compagnie die Landweber mit zulänglicher Arbeit nach Erforderniß des Lands-Consumo, und Ermessen der Commercienshofcommission verlege, und sich keiner fremden Weber, welche nicht aus Unsern Erbländern, oder besondere Künstler sind, gebrauche; dargegen sie Weber auch ihres Orts besagte Fabricke best-möglichst versehen, und die von selber überkommende Arbeit in rechter Zeit, und guter Qualität, bey im widrigen fürkehrendem schärfern Einsehen verlässlich einliefern der Compagnie auch bevorstehen solle, nach Gutbefinden, und besonders, daferne die bis anhero gebrauchte Weberey-Factores die Fabricke nicht mit genugsamer und guter beschäumäufiger Waare versehen würden, andere Factores, wenn es auch keine Webermeister wären, aller Orten aufzustellen, und dadurch die nöthige Arbeit in quanto & quali aufbringen zu lassen. Nicht minder soll.

Alle Einführe fremder ganzen und halben Cotonen wird verboten.

Drittens: wie bishero, also auch noch weitershin alle Einführe der auswärtigen verfertigten rohen, gebleichten, gefärbten oder gedruckten, ganzen und halben Cotonen, es mögen solche bereits gebräuchlich seyn, oder als neue Inventiones respectu der Qualität, Zurichtung, und Façon künstlich in allererst erdacht, erfunden, und aufgebracht werden, gänzlich verboten, und abgestellet seyn: Unsere in Commerciensachen ergangene Hofcommission aber das Einsehen haben, damit gute und gerechte Waaren verfertiget, und in billigem Werthe verkauft werden; Was aber die Kauf- und Handelsleute von feinern Fizen unentbehrlich vonnöthen haben, solches sollen sie, um allen Unterschleif zu verhüten, von Jahre zu Jahre bey ermeldt Unserm Commerciens-Directorio anzeigen, darüber einen Paß bewirken, und ohne solchen einige fremde Waare einzuführen, unter keinerley Vorwande be-rechtiget seyn: Wir wollen auch zu mehrerer Handhabung dieser Fabricke

Dahingegen wegen Einführe feinerer Fizen von Jahre zu Jahre die Pässe zu bewirken.

Viertens: den schärfesten Contrabando und poenam Confiscationis der Betretenen diesem Unserm höchsten Privilegio zumider, in erholten Unsern Erbländern verfertigten, oder von auswärts hereingeführten Waaren hiemit gesehet haben;

Anno 1747.

so daß nicht allein den Eigenthümern solche unbefugte Waaren alsogleich confisciret, oder da selbe nicht mehr vorhanden (wenn auch gleich sothaner Contraband erst einige Zeit hernach entdeckt würde) sie um den Werth in baarem Gelde gestraffet, sondern auch den Handwerksleuten der hierzu brauchende Werkzeug hinweggenommen, und selbe beschaffenen Dingen nach, annoch besonders wohl empfindlich angesehen werden sollen; Womit aber hierauf um so viel besser Obacht gehalten werden könne, solle

Auswärtige Waaren sollen confisciret, und wenn selbe nicht mehr vorhanden, um den Werth im Geld bestrafet, den Handwerksleuten der Werkzeug abgenommen werden.

**Fünftens:** Ihr Cotoncompagnie nicht nur frey stehen, ordentlich beeidigte Bediente, Beschauer und Ueberreuter zu halten, welchen auf benöthigten Fall von den Obrigkeiten die billigmäßige Assisenz geleistet werden solle: Sondern ist auch

Der Cotoncompagnie seyhet frey beeidigte Bediente, Beschauer und Ueberreuter zu halten.

**Sechstens:** Sie Cotoncompagnie befugt, gleichwie bishero, also auch Fünftighin, nach ihrem Gutbefinden die in Unsren nieder- und innerösterreichischen Landen bereits befindliche Cotonwaaren zu visitiren, zu beschreiben, und ordentlich zu plumbiren, auch um sothane Plumbirung verrichten zu können, mit Vorwissen der Obrigkeit, und aller möglichen Bescheidenheit in die Wohnungen, Zimmer, Gewölbe, Magazine, Läden, und Hütten einzugehen, auch wohl die Boten, Kräutrer, Landkutscher, Fuhr- und Schiffeute zu visitiren, und soll alle übrige unplumbirte Waare für Contraband geachtet, und nach Inhalte des obigen §vi 4ti, und der daselbst enthaltenen Pbn der alsogleich ipso facto verwirkten Confiscation und andern Strafen verboten seyn.

Wie sie denn auch befugt ist die Cotonwaaren zu visitiren, zu beschreiben, und zu plumbiren.

**Siebtens:** Sollen dergleichen Contrabande und confiscirte verbotene Waaren, wenn selbe bey Unsren Mautämtern ohne Paß öffentlich herein gehen, mithin angehalten werden, der oberwähnten Cotonfabrickcompagnie allein zufallen, dafern sie aber jemand unangemeldter, mithin heimlicher und hinterlistiger Weise herem schwärzet, Unsrem landesfürstlichen Arario davon zwey Drittel, und das dritte Drittel dem Denuntianten gebühren, jedoch aber der Fabrickcompagnie die jedesmalige Ablösung für den innerlichen Werth bevorstehen; Wobey denn

Alle Contrabande fallen der Cotonfabrickcompagnie zu. Die heimlich einschwarzende aber dem Arario zwey Drittel, und den Denuntianten ein Drittel gebühren.

**Achtens** nicht nur allein jedes Orts Obrigkeit sie Cotoncompagnie kräftigst zu schützen, zu manutreniren, und derselben auf geziemendes Ansuchen auf alle mögliche Art an die Hand zu gehen, nicht weniger auch Unsre nieder- und innerösterreichische aufgestellte Kammerprocuratores in dergleichen Contrabandfällen und Confiscirungen die Compagnie zu vertreten, sondern zuförderst die Mautbeamte, Beschauer, Aufseher, und Ueberreuter fleißige Obacht zu tragen, und keine auswärtige Cotone ohne Vorzeigung eines von Unsrem Commerciens Directorio gefertigten Passes bey ihren Uns schuldigen Pflichten, auch bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade, und nach gestaltn Sachen Entsetzung ihrer Dienste, oder in andere Wege vorkehrender wohl empfindlichen Bestrafung fürdohin passiren zu lassen, noch viel weniger selbst verschwärzen zu helfen, sondern vielmehr derley Gut bey der Beschau alsogleich anzuhalten, und der Compagnie unverzüglich anzuzeigen, auch wenn bey einem oder anderem Ballen, oder Kisten sich ein gegründeter Verdacht äußern möchte, solche anderst nicht, als in Gegenwart des Compagniebeschauers zu eröffnen, und mit dessen Vorbewußte erfolgen zu lassen schuldig und verbunden seyn. Damit auch

Kammerprocurator hat in Contrabandfällen die Compagnie zu vertreten.

**Neuntens:** Sie Compagnie mit der Baumwolle, als dem zu dieser Fabrick erforderlichen primo Materiali jederzeit zur Genüge versehen seyn und daran keinen Abgang leiden möge, solle selbe respectu berührter Baumwolle sowohl, als des daraus gesponnenen Garns, in Unsren obbesagten nieder- und innerösterreichischen Erblanden nicht allein den freyen Einkauf, sondern auch ratione dessen, so außer unsren Erblanden verkauft, und verführet werden will, den Vorkauf, das Einstands- und Ablösungsrecht haben, und genießen, auch darbey geschützet, und gehandhabet werden; welches Vorkauf- und Ablösungsrecht aber auf dergleichen bey der Gränzmaute per Transito ansagende Wolle und Garn nicht verstanden seyn solle: Ob nun zwar sie privilegirte Cotonfabrickcompagnie hiebey hauptsächlich dahin zu sehen hat, womit bey dieser Manufactur Unsere inländische Erbhunterthanen angewendet, und der Armuth ein Stück Brod verschaffet werden möge; So solle dennoch

Baumwolle, sowohl als das Garn, wenn selbe außer Lands verführet werden will, hat die Compagnie zu erkaufen das Vorrecht, mit Ausnahme der per Transito ansagenden Wolle und Garns.

Anno 1747.

Ferner steht ihr Compagnie frey fremde Künstler und Arbeiter cujuscunque nationis kommen zu lassen.

Wie denn derley abgerichtete Arbeiter nicht abgeredet werden sollen.

Bei sich ereignender Untreue haben sowohl Manns als Weibspersonen das Entfremdete zu ersetzen.

Und ist wider selbe nach den Generalien zu verfahren.

Währenden 8. Privilegienjahre seye kein neuer Aufschlag, Mauth, oder Impost zu schlagen.

Nebst den bereits habenden Walkmühlen, und Bleichplätzen ist ihr Compagnie erlaubt noch mehr derselben zu erlauben.

Baumwolle, Garn, Gespinnst, oder fabricirte Waare, wenn hievon einmal die Mauth bezahlet worden, ist aller Orten frey zu passiren.

Zehentens: Wenn bey der Ausbreitung dieses Werks eine oder andere fremde Künstler, und Arbeiter zu noch mehrerer Excolirung vonnöthen seyn werden, ihr Compagnie frey stehen, dergleichen Leute cujuscunque nationis kommen zu lassen, welche Wir in Unsren allerhöchsten Schutz nehmen, dergestalten, daß sie von jedermann ungehindert arbeiten, und von den Zünften nicht gestraft, oder dergleichen Zunftgebräuche sowohl währenden Diensten, als auch wenn solche entlassen seyn würden, wider sie ausgeübet werden können, sondern selbe sollen den übrigen Subordinirten der Compagnie gleichgehalten, und tractiret werden, und Unsres Kaiserl. königl. und landesfürstlichen Schutzes und Schirms zu genießen, und sich zu erfreuen haben, nach deren zeitlichem Hintritte auch ihren hinterlassenen Wittwen und Kindern der freye Abzug gestattet, und da diese bey der Fabricke noch ferners gebraucht würden, ihnen der vorhin genossene Schutz auch weitershin, nicht minder allemal der freye Abzug zugelassen werden: Auf daß aber

Elftens: Der Compagnie solche mit grossen Kosten in das Land gebrachte, oder sonst abgerichtete und gelernte Arbeiter zu empfindlichem Schaden dieses Werks nicht entzogen werden, soll niemand, er sey was Standes, oder Wesens er wolle, sothane Leute aufzuheben, oder auf einige ersinnliche Art abspännstig zu machen, oder auch ohne von der Compagnie, oder derselben hierzu bestellten Officianten erhaltenen Abschied in Dienste zu nehmen, noch aufzuwerben sich unterstehen dürfen, allenfalls aber, und da es gleichwohl geschähe, der also abspännstig gemacht, oder sonst ohne Abschied in Dienst genommene auf Begehren ohne Entgelt alsogleich losgelassen, und noch über dieses derley Unfug mit namhafter Pönper ein hundert Ducaten im Gold, bey den Mittellosen aber mit wohlempfindlicher Leibesstrafe belegt, und darmit insonderheit wider die Rädelshörer und Urheber scharf und ernstlich verfahren werden; weilen aber auch

Zwölftens: sich zutragen könnte, daß die bey dieser Manufactur gebrauchende Leute, denen man die Baumwolle zum Kämmen, Spinnen, oder das Garn zum Weben, und andere Arbeiten anvertrauen muß, zu Zeiten untreu werden, und die ihnen anvertraute Waare anderwärts hin verpartiren, als solle zur Abschreckung und Verhütung dessen mit dergleichen Uebertretern, es seyen Manns- oder Weibspersonen, nebst der Wiederersetzung des Entfremdeten, mit Vorwissen und Erkenntniß jeder Orts Obrigkeit, nach beschaffenen Umständen, gleich den Hausdieben mit den in Unsren Generalien verschärften Strafen verfahren werden.

Dreyzehentens: Damit die Compagnie ihre fabricirende Waaren nicht vertheuret, oder mit schweren Kosten belegt, und hierdurch der Verschleiß derselben gesperrt werde, so solle während diesen acht Privilegienjahren auf solche kein neuer Aufschlag, Mauth, oder Impost geschlagen, sondern der Mauthen halber bey dem sein Verbleiben haben, was in Kraft des letztern Mauthvectigals von derley inländischen ganz- und halb baumwollenen Zeugen zu bezahlen ausgemessen worden.

Vierzehentens: Solle ihr Cotonfabrickcompagnie frey stehen, im Erforderungsfall über die bereits habende noch andere Walkmühlen, und Bleichplätze an tauglich befindlichen Orten mit vorhergehender Anmeldung bey der Grundobrigkeit an sich zu kaufen, übrigens aber niemanden gestattet seyn, derley im Lande ungewöhnliche Walke, Bleiche, und was deme anhängig, zu Präparirung und Fertigung sothanen Cotons durch die acht Privilegienjahre bey obgesetzter Strafe nachzumachen, und anzulegen: Und weilen auch

Fünfzehentens: Die Arbeitsleute nicht alle an einem Orte, Stadt, oder Dorfe beyeinander zu halten sind, sondern diese Fabricke sich im ganzen Lande, und außer demselben extendiret, soll alles, was zu solcher gehöret, es seye die rohe den Kartätschern und Spinnern austheilende Baumwolle, Garn, Gespinnst, oder fabricirte Waare auf einmalige Bezahlung der Mauth im Lande hin und her gegen der Compagnieattestation, auch gewöhnlicher Anmeldung und Beschauung frey von aller Mauth passiret und repassiret, besonders aber von den zu dieser Manufactur benöthigten Geräthschaften und Werkzeugen, als Kartätschen, Streicheisen, Pressen, Mangeln, Walken, Modeln, Walzen, Blättern, oder wie die sonst

sonst Namen haben mögen, gar nichts ausgenommen, sondern solche allerdings frey Anno 1747. gelassen werden.

**Sechzehentens:** Soll ihr privilegirten Cotonfabrickcompagnie gnädigst erlaubt seyn, die solchergestalt fabricirte ganz- und halbe Cotone, auch Parchete, und andere dergleichen in der Qualität neu erfindende Waaren in offenem Gewölbe, jedoch auf vorhergehendes Anmelden bey der Obrigkeit stückweis durch sich oder andere frey zu verkaufen, und darmit ihre Handlung zu treiben.

Der Cotonfabrickcompagnie ist erlaubt zu Verkaufung ihrer Waaren eigene Gewölbe zu haben.

**Siebzehentens:** Ist zwar hieroben vorgesehen, daß sie Cotonfabricke allen Fleiß anwenden solle, die ordinari- und feinere Parchete zu verfertigen: Zumalen Wir aber derselben hierinfallß keine Privatgerechtfame zugestanden, sondern jedem andern in Unsern Erblanden erlauben, diese Arbeit zu fabriciren, und solche frey einzuführen; als wollen Wir auch andurch der in Unserm Herzogthume Steyer zu Graz vorhin errichteten und von weyl. höchstgedacht Unsers gloriwürdigsten Herrn Vaters Majestät und Liebden allergnädigst privilegirten Fabricke respectu des Fabricirens, und Verschleißes in solchem Unserm Herzogthume Steyer in nichts präjudiciret haben; doch daß ihr privilegirten Cotoncompagnie frey stehen solle, ihre verfertigende Parchete durch erstwiederholtes Herzogthum Steyer nacher Kärnten, Crain, Görz, Triaul, und ganz Italien per Transito unter ihren Pässen frey und ungehindert durchzuführen, und daselbsten zu verschleißten.

Ordinari- und feinere Parchete zu fabriciren sey jedermann erlaubt, mitbin der in Graz befindlichen derley privilegirten Fabricke respectu der fabricirenden nicht zu präjudiciren, doch seye dieser Compagnie freyzustellen ihre Waaren per Transito nach Kärnten, Crain, in Italien, unter ihren Pässen durchzuführen.

**Achtzehentens:** Sollen die Handwerker und Zünfte schuldig seyn, und ernstlich angehalten werden, ihr Cotoncompagnie die zu dieser Fabricke nöthige Arbeit in specie die erforderliche Werkzeuge, wenn auch solche in ihr eigenes Handwerk einlaufen thäten, gegen billige Bezahlung unweigerlich zu verfertigen, oder selbst der Compagnie freystellen, solche durch ihre Leute verfertigen und machen zu lassen.

Handwerker und Zünfte sollen schuldig seyn die erforderliche Werkzeuge gegen billige Bezahlung zu verfertigen.

**Neunzehentens:** Wollen Wir ihr privilegirten Compagnie auf sothaner Coton- und Parchetfabricke, auch alle darbey gebrauchende Arbeitsleute und Beamte, vorhandene Materialien, Werkzeuge und dergleichen Nothdürften, auch auf alle andere Orte und Leute, allwo, und durch welche zu dieser Fabricke gearbeitet wird, ingleichen auf alle dazu gehörige Sachen, und darbey gefertigte Waaren, wo dieselbe zu Wasser oder zu Lande zu- oder abgeführt, niedergelegt, aufbehalten, oder verkauft werden, Unsere allerhöchste kaiserl. königl. und landesfürstliche Salvam Guardiam hiemit allergnädigst ertheilet, auch erlaubt haben, daß sie Compagnie zu einer rechten freyen Sicherheit, Schutze, Schirme, und Salva Guardia bey sothaner Fabrickloschirung auch jegig- und künftig darzu gehörigen Gebäuden, Unsere Wappen, wie auch ihr gewöhnliches Sigill um allenthalben von Soldaten und andern Gewalt desto sicherer zu seyn (doch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unsern und ihren Mauthgefällen, und Gebühren, oder in andere Wege, insonderheit den Grundobrigkeiten und Gemeinden an den zu reichen und zu tragen habenden Prästationen, und sonstn männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich) anmahlen und aufmachen lassen möge, dergestalten, daß bey Wiederersekung des zugefügten Schadens, und hernachgesetzter Strafe niemand, was Standes oder Wesens der immer seye, mehrgedachte Cotonfabricke, Bleiche, und Spinnerey, auch darzu gehörige Häuser und Gebäude, wo die gelegen, sammt allen angehörigen Leuten, Materialien, Werkzeugen, Waaren, Roffen, Viehe, Wagen, Schiffen, und allen andern Sachen, wie die Namen haben mögen, in keinerley ersinnliche Weise, es seye mit Stell, Lager, Quartier, Herbergen, Schätzung, Zehrung, oder anderen Nothdürften im mindesten beschweren, betrüben, oder belästigen, sondern selbe dieses Unsers offenen kaiserl. königl. und landesfürstlichen sicheren Geleits, Salva Guardia, Freyheit, Schutz und Schirms friedlich gebrauchen und erfreuen lassen, ihr allen Schutz und Sicherheit erzeigen, und anderst nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten, als lieb einem jeden seye, Unsere schwere Ungnade, darzu eine Pön, nämlich dreyßig March löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider handelte, Uns halb in Unser landesfürstliches Ararium, den andern halben Theil aber der privilegirten Cotonfabrickcompagnie als beleidigtem Theile unnächtlich abzuzählen schuldig seyn solle. Damit nun diesem allemnach

Salva Guardia wird ihr Cotonfabrickcompagnie bewilliget.

**Zwanzigstens:** und schließlichen Sie privilegirte Cotoncompagnie als Eigenthümer wiederholter Fabricke, ingleichen dero angehörige Orte und Leute,

Die Handhabung der Compagnie bey ihrem ertheilten Privilegio.



Anno 1747.

wo die anjeko sind, oder instänfftige ferners an- und eingerichtet werden möchten, bey vorstehenden Specialgnaden, und Freyheiten ruhig gelassen, darbey in allen Vorfällen geschüzet, ihnen auch in allen billigen Dingen kräftig und schleunig an die Hand gegangen, gebührende Hilfe und Ausrichtung verschaffet, ohne eines von dem Commerciendirectorio gefertigten Pases keine ausländische Cotone, von was Gattung selbe immer seyen, und was Namen man ihnen geben möchte, unter keinem ersinnlichen Vorwande hereinpassiret, allenfalls die hieroben ihr Compagnie eingestandene Visitation und Plumbirung der Waaren, auf derselben Gutbefinden aller Orten verstattet, beynebens diese Landfabrick vermehret, zum Kämpfen, Kartätzchen, Baumwollspinnen, Weben, Bleichen, und Drucken, über die bereits habende, im Erforderungs-falle noch mehrere gelegensame Oerter ausgezeichnet, und eingeräumt, die darzu gebrauchende Leute im Zaume, und bey gebührender Treue und Fleiße erhalten, der Einkauf der Baumwolle, wie auch racione derselben das nach obigem Inhalte bewilligte Einstand- und Ablösungsrecht, auch andere obbesagte Beneficia gestattet, und alles nicht allein genau beobachtet, sondern wie es in allem zur Aufnahme und Beförderung dieser Manufactur und deren mehrerer Emporhelfung und Ausbreitung in andere Unsere Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Länder nutzbar, und zulänglich durch seine Behörde auch einzuführen seyn möchte, recht verstanden, und vollzogen werde: Als

Gebieten Wir allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Statthaltern, Landmarschallen, Landeshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landesanwälden, Landesvicedomen, Landesverwesern, Vögten, Pflegern, Burggrafen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, insonderheit aber N. Bürgermeister, Richter, und Rathe dieser Unserer kaiserl. könipl. Haupt- und Residenzstadt Wien, und sonst aller andrer Orten Vorgehern, wo etwa künfftig zu dieser Coton- und Parchetmanufactur eine Spinnererey, Weberey, Walkerey, Bleicherey, Druckerey, oder anderes darzu erforderliches Werk aufgerichtet werden möchte, nicht weniger den Mauthnern, Zöllnern, Aufschlägern, und sonst allen andern Unsren Amtsleuten, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seyen, hiemit so gnädig als ernstlich, und wollen, daß sie oftmiederholte privilegirte Cotonfabrickcompagnie bey obbesagten ihren auf acht Jahre hiemit allermildest extendirten und verliehenen Specialgnaden, Privilegien, und Freyheiten, auch darinn obbeschriebener massen enthaltenen Punkten, Clauseln, Inhalte, Meynung, und Begreifungen, allerdings ruhiglich verbleiben, sie deren ungekränkt freuen, gebrauchhen, nutzen, und genießen lassen, darbey kräftiglich schüzen, schirmen, und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Weg, als lieb einem jeden ist, Unsere schwere Unnade und Strafe, darzu auch die oben Svo 19no angeregte Pbn nämlich dreyßig March löblichen Golds, darvon eine Halbscheide Unserm Arario, die andere Halbscheide Unsrer privilegirten Cotonfabrickcompagnie gebühren solle, zu vermeiden: Denn dieses ist Unser gnädigster und ernstlicher Will und Meynung, wornach sich jedermänniglich zu richten, und jeder für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 8. Martii 1747.

## Rothen Fleischverkaufsabstellung.

Den 14. Martii 1747.

Voriges Patent wegen verbotenen Fleischverkaufs von Fleischselchern, Bratfelbratern, Wirthen, Brodfigern und anderen unbefugten Leuten.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten allen und jeden in den Vorstädten befindlichen Richtern Unsre Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalt bey Unserer N. Oe. Regierung N. Zech, und sämtliche bürgerliche Vorstadtflischhacker allhier gehorsamst angebracht und mehrmalen sich beschweret haben, daß ungehindert eines unterm 12. Febr. 1733. ergangenen landesfürstlichen Patents den sämtlichen Fleischselchern, Bratfelbratern, Wirthen und Brodfigern, auch allen andern Unbefugten der Verkauf des rohen Fleisches bey Abnehmung und Confiscirung dessen ernstlich und nachdrücksam untersaget, auch den sämtlichen Richtern in den Vorstädten anbefohlen worden, daß selbe bey Betretung

tung derley unbefugter Fleischverkäufer die schleunige erforderliche Assistenz leisten sollen: dennoch darwider fast täglich gehandelt werde; und die unbefugte Händlerey mit rohem Fleische in den Vorstädten ganz ungescheut zu ihrem größten Nachtheile und Schaden einschleiche: bathen dahero gehorsamst, daß Wir zu Abwendung dessen in die Renovirung obangezogenen Landesfürstl. Patents gnädigst einwilligen wollten.

Anno 1747.  
Wird nicht befolget.

Wenn nun (soviel die unbefugte Fleischverkäufer betrifft) in der gehorsamen Supplicanten unterthäniges Bitten und Erneuerung dieses Unsers Patents gewilliget worden: diesennach denn

Dessen Erneuerung.

Befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß jeder aus euch sämtlichen Vorstädtrichtern in seinem Distrikte den unbefugten Fleischverkäufern allen Verkauf des rohen Fleisches abstellen, und ihnen Fleischhackern den vorhinigen an euch Richtern ergangenen Befehlen zufolge, auf Anzeigen die erforderliche Assistenz leisten, und Unfrem Patente gemäß euch gehorsamst verhalten sollet: An dem vollziehet ihr ic. Gegeben Wien den 14. Martii 1747.

Von den Grundrichtern den Fleischhackern Assistenz zu leisten.

## Stellfuhrordnung nach Triest und von Triest nach Wien.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten N. allen und jeden von hier aus nach Triest trafficirenden sowohl Handels- als allen andern dahin ab- und zureisen wollenden Leuten und Personen, was Standes oder Wesens diese sind, denen es daran gelegen, Unsr Gnade; und fügen euch mit diesem Patente hiemit gnädigst zu vernehmen: was gestalten zwar schon vor Jahren die Anordnung geschehen sey, daß zu Erleichterung des Commercii nach Triest eine eigene Stellfuhr wochentlich an einem gewissen Tage von Wien ab- und auf gleiche Weise von Triest wiederum zurück gehen solle: Zumalen nun solche Stellfuhr seit einigen Jahren zu nicht geringer Hemmung der Trafficanen in das Stecken gerathen, ja fast nicht einmal in seinen institutmäßigen Gang und Ordnung gekommen: Dahero haben Wir für nöthig angesehen, wiederum eine eigene Stellfuhr anzuordnen, und zu füglicher Beförderung diese hiernachstehende Stellfuhrsordnung abfassen, auch zu jedermanns Wissen hiemit kund machen, und publiciren zu lassen.

Den 27 Martii 1747.

## Ordnung zur wochentlichen Stellfuhr von hier nach Triest, und von Triest nach Wien.

Erstens: Wird diese Stellfuhr in einem bequemen Wagen bestehen, wo die Reisende sich bey aller Witterung verwahren, und auch ihre Bagage, oder mitschickende Güter wohl versorgen können.

Ordnung, wo sich die Passagiers zu melden haben.

Zweytens: Gehet diese Stellfuhr im Winter und Sommer, ohne Unterschied, wenn sie auch gar keine Ladung haben sollte, alle Wochen am Donnerstag Nachmittags von hier ab, und kömmt in 13. Tagen nach Triest, wie es die am Ende angehängte Verzeichniß darweist.

Drittens: Wer immer sich dieser Stellfuhr, es sey Passagier oder Speditor mit Gütern und Effekten bedienen will, solle sich bey den in der Kärntnerstrasse bey dem wilden Manne befindlichen Stellfuhrs-Landkutschern der Fracht halber anmelden, wo sodenn von den Stellfuhrsbriefträgern Donnerstags Vormittags die Fracht und Mautzettel dem derzeit angestellten Güterbestätter Anton Wellner behändiget, von selbem in ein ordentliches Protocollum eingetragen, und über die völlig zum Aufladen kommende Güter, Bagage und Effekten eine ordentliche Tabelle oder Karte formiret, mithin von ihm Güterbestätter unterschrieben nebst den numerirten Fracht- und Mautzetteln dem Schaffer von der Stellfuhr werden eingeliefert und mitgegeben werden; die Aufladung aber von den Gütern wird in der Hauptmaut alle Donnerstage Nachmittags um 2. Uhr in Beyseyn des Güterbestätters geschehen, da zugleich zur Sicherheit des Speditors und Passagiers alle Stücke nach der verfaßten Karte scontriret werden können. Bey der Retour hat es die nämliche Beschaffenheit, indem von mehr ersagtem Güterbestätter

Anno 1747.

Wie viel von der Baga-  
ge zu bezahlen nach dem  
Gewicht.

ter in der Hauptmout über die Fracht- und Moutbriefe eine Tabelle oder Karte verfasst, und einprotocolliret, sodenn der gewöhnlichen Ordnung nach die anhero geführte Stücke den Partheyen verabsolget werden.

Viertens: Das Fuhrlohn von hier bis nach Triest ist mit Einschließung einer Bagage von 56. Pfunden auf 10. fl. gesetzt, welche zur Hälfte allhier, und mit der andern Halbscheide in Triest zu erlegen sind.

Fünftens: Die Güterbezahlung ist von hier bis Triest nach dem Wienergewichte vom Centen mehr nicht denn 2. fl. 30. kr., worunter auch alle Wegmouten verstanden sind; für die übrige Kleinigkeiten, so unter 25. Pfunden schwer, wird man sich ebenfalls billigen Dingen nach ganz leidentlich abfinden.

Sechstens: Welche Personen oder Güter unterwegs abgesetzt werden, haben nicht mehrers zu bezahlen, als was die zu Ende stehende Tariffe ausweist.

Sollen keine Brieffschaften  
angenommen werden.

Siebtens: Solle die Stellfuhr keine Briefe, außer den Fuhr- Fracht- und Moutbriefen, weder für Geld noch umsonst mitnehmen, wohl aber baares Geld, wofür wegen größerer Gefahr 1. pro Cento bis nach Triest zu entrichten kömmt, und der gewöhnliche Paß zu bewirken ist.

Achtens: Wenn bey der Stellfuhr durch Schuld der Entrepreneurs sich einige Säumnis ereignen sollte, verfallen sie in eine Geldstrafe von 100. Rthl., und wird derohalben jedermann ersucht, derley Fehler bey der allhiefigen Hauptmout sogleich anzuzeigen; allermassen auch an alle Moutämter der Befehl ergangen ist, daß sie diese Stellfuhr an allen Stationen auf das schleunigste befördern, und zu mehrerer Verlässigkeit den Tag und Stunde ihrer Ankunft, und Abfahrt auf das Moutzettel verzeichnen sollen.

Der Stellfuhr wird der  
Vorzug vor allen Fuhrleu-  
ten eingeräumt.

Neuntens: Wird dieser Stellfuhr zur billigen Befrachtung der Vorzug dermassen eingeräumt, daß, wenn sie anderst die Güter für gleichen, doch die hierunter stehende Taxe nicht übersteigenden Lohn aufzunehmen verlanget, sie für allen andern Fuhrleuten die Präferenz, mithin die allererste Ladung haben solle.

Hierauf folget das Verzeichniß aller Dertter und Tage, wo und wenn die Stellfuhr ganz sicher eintreffen, mithin in einem für allzeit gewöhnlichen Wirthshause die Einkehr nehmen wird. Als

Verzeichniß der Orten,  
und Tagen, wo sie Ein-  
kehr nehmen.

Am Donnerstage Nachmittags gehet sie von hier ab.

Am Sonntage Zu Mittage soll sie zu Bruck an der Muhr eintreffen.

Am Montage Gegen Mittag zu Graz, allwo sie des Mittags verbleibet.

Am Mittwoche Mittags zu Marburg.

Am Freytag Mittags zu Eilly.

Am Sonntage Gegen Mittag zu Laybach, allwo sie diesen Tag hindurch verbleibet.

Am Dienstag Um Mittag zu Adlersberg.

Am Mittwoche Mittags zu Triest, allwo sie ihrer Verrichtung halber bis Sonntags frühe sich aufhaltet.

### Von Triest nach Wien.

Zurückreise von Triest.

Zu Triest wird von alldasig- befindlichem Stellfuhrslandkutscher, und Güterbestätter die nämliche Vorsehung, und Ordnung sowohl mit Auf- als Abladung, gleichwie zu Wien mit der Stellfuhr observiret, und gehalten werden.

Alle Sonntage Frühe gehet sie von Triest ab, bis nach Adlersberg, allwo sie über Nacht verbleibet.

Am Dienstag Abends zu Laybach.

Am Donnerstage Gegen Mittag zu Eilly.

Am Freytag Gegen Mittag zu Marburg.

Am Sonntage Abends zu Graz, allwo sie einen halben Tag verweilet.

Am Dienstag Gegen Mittag zu Bruck an der Muhr.

Am Freytag Zu Mittag wird sie allhier in Wien eintreffen.

TARIFF des Fuhrlohns so man zu bezahlen hat. Als:

Anno 1747.  
Tariff des Fuhrlohns.

	fl.	kr.
Die Person, nebst einem halben Centen Bagage, zahlet von hier bis Bruck an der Muhr, oder bis nach Graz.....	4	—
Von Graz bis nach Laybach ebenfalls.....	4	—
Von Laybach bis nach Triest.....	2	—
Und auf eben diese Weise wird es in Ansehung der Personen, und ihrer Bagage pr. 50. Pf. von Triest bis nach Wien gehalten.....		
Die Güter bezahlen von hier nach Triest mit Einschließung aller Wegmauten, welche der Fuhrmann zu bezahlen hat, vom Centen.....	2	30
Von hier nach Graz vom Centen.....	1	15
Von Graz nach Laybach vom Centen.....	1	15
Von Laybach nach Adlersberg oder Triest.....	—	30

Von Triest nach Wien.

Die Person nebst 50. Pfund Bagage, bezahlet von Triest bis Laybach.....	2	—
Von Laybach bis Graz.....	4	—
Von Graz bis Wien.....	4	—
Die Güter hingegen von Triest bis Wien vom Centen.....	3	—
Die Seidenwaare und Wein aber.....	3	30
Von Triest bis Adlersberg, oder Laybach vom Centen.....	—	45
Von Laybach bis Graz vom Centen.....	1	30
Von Graz nach Wien.....	1	15

Wenn wir nun auch die ämftige Beförderung dieser Stellfuhr dreym bürgerlichen Landkutschern dormalen auf 6. Jahre dergestalten überlassen haben; daß sie hierzu die unverweilte Vorkehrung alsogleich machen, und die vorgeschriebene Tage, und Ordnung unter Obfsicht Unserer N. Oe. Regierung und Kammer, allwo der N. O. Kammerprocurator dieselbe dieshalben ex officio anzuklagen hat, also gewiß fest halten, wie im widrigen sie nebst dem Verluste sothaner Stellfuhrs-Befugniß, noch in eine empfindliche Geldbuße gezogen werden sollen.

Als haben Wir vorstehende Stellfuhrsordnung zu jedermanns Wissen (um sich nach solcher sicher, und verläßlich richten zu können hiemit kund machen wollen. Es geschieht hieran Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben Wien den 27. Martii Anno 1747.

Korneuburger Getreid-Bochenmarkt.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten N. N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Unseren Landesinnsassen und Unterthanen, insonderheit aber allen denjenigen, welche die Jahr- und Wochenmärkte mit ihren Kaufmannschaften, Waaren, Gütern und Feilschaften zu besuchen pflegen, Unsre Gnade, und geben euch mit diesem landesfürstlichen Patente gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir N. Unserm Richter und Rathe, auch der sämtlichen Bürgerschaft Unserer landesfürstlichen Stadt Korneuburg auf deren allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, wegen wieder Einführung ihres privilegirten und durch mißliche Zeiten abgekommenen wöchentlichen Getreidmarkts, über die allerunterthänigste schriftlich eingelegte Erklärung, daß sie von Korneuburg ihren Getreidwochenmarkt jedesmal an dem Samstage halten wollen, unterm 27. Martii jüngsthin allergnädigst resolviret, und bewilliget haben, daß sie von Korneuburg ihren allerunterthänigst erbetteten Getreidwochenmarkt, gleichwie vor Alters an einem Montage, nunmehr also allwochentlich an einem Samstage aufrichten, und sich desselben mit allen den Ehren, Würden, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten, wie sie bey Unserer landesfürstlichen Stadt von Alters hergebracht, und

Den 21ten April 1747.

Zu Korneuburg wird der vorhin übliche Getreidmarkt wiederum an einem Samstage zu halten bewilliget.

Anno 1747:

andere befreyte Märkte in Unfrem Lande Oesterreich haben, furohin freyen, gebrauchten und genießen mögen; Es ist diesennach Unser gnädigster Befehl und Willen, daß sowohl ihr Eingangs ernannte alle und jede geistliche und weltliche Obrigkeiten, Landinnfassen und Unterthanen diesen ihnen von Korneuburg gnädigst bestätigten wochentlichen Getreidmarkt auf den kommenden Samstag (welcher den 26. künftigen Monats Augusti seyn wird, allda zu Korneuburg seinen Anfang nehmen sollte) mit euren Feilschaften besuchen, als auch und beförderst ihr Herrschaften die euch Untergebene dahin nachdrucksamst verhalten sollet, damit sie diesen Wochenmarkt besuchen, und frequentiren, auch allda, was sie zu Markte zu bringen gemeinet und Willens sind, ausfeilen; sie von Korneuburg aber niemanden mit übermäßiger Maute oder andrer Steigerung beschweren sollen; dieß ist Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Wien den 21. April 1747.

### Fremde cursirende Münzen.

Dem 25ten April 1747.

Alle Louis blancs werden jedoch nur provisorie nämlich die ganze zu zwey Gulden. Die halbe zu einem Gulden und die Viertel zu 20. kr. Die gewichtige Reichs- auch Holländer- und andre nach dem Reichs-Schrotte und Korneausgemünzte fremde Ducaten zu 4. fl. 7 1/4 kr. Die R. und R. R. hingegen zu 4. fl. 10 kr. Die Florentinische Gligliati, und Venetianische Zechini aber wie R. R. Kremnitzer zu 4. fl. 12. kr. angenommen, und ver- ausgabet werden.

Anzuzeigen: Es haben allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät auf verschiedene Thro von Dero Erblanden, und der bey fürwährenden Kriegsläufen ohnedem sehr bedrangten Landesinnfassen und Unterthanen wegen der in dem lezt unterm 26. May vorigen 1746sten Jahrs publicirten Münzpatente abgewürdigten ganzen, halben und viertel Louis blanc, dann der Reichs- auch Holländer, und anderer nach dem Reichs-schrotte und Korne ausgemünzten Ducaten allerunterthänigst geschene Vorstellungen zu deren etwelcher Erleichterung allergnädigst resolviret, daß, jedoch dormalen nur provisorie, und bis auf anderweite allerhöchste Verordnung, besagte alte Louis blancs sowohl bey den kaiserl. königl. und andern publikten Kassen, als in dem Publico, wie vorhin die ganze zu zwey Gulden, die halbe zu einem Gulden, und die Viertel zu dreyßig Kreuzer, denn die gewichtige Reichs- auch Holländer- und andere, auf den Reichs-schrott und Korn ausgemünzte fremde Ducaten zu vier Gulden, sieben und einen halben Kreuzer, wegen Differenz des innerlichen Werths, hingegen die kaiserl. und kaiserl. königl. wie auch Dero glormwürdigsten Vorfahren Ducaten zu vier Gulden zehen Kreuzer, die florentinische Gligliati und die venetianische Zechini aber, wie die kaiserl. königl. Kremnitzer zu vier Gulden zwölff Kreuzer in Bezahlungen ausgegeben, und angenommen werden sollen.

Ihre kaiserl. und königl. Majestät befehlen auch ferner ernstlich und wollen, daß nebst dem, und bey Bekanntmachung dessen, was höchst Dieselbe wegen der Louis blancs, und Ducaten vorerwähnt provisorie allergnädigst resolviret, und gestattet haben, darob auch von jedermänniglich alles Ernstes zu halten ist, in allen übrigen Eingangs ermeldtes Patent vom 26. May 1746. nach dessen buchstäblichem Inhalte die Verrufung, und Devaluation der andern darinn benannten Münzsorten belangend, beobachtet, befolget, und dessen ernstliche Handhabung allen jenen, denen es obliegt, nachdrucksamst eingebunden werden solle.

So man ihr Regierung, und Kammer in ein- und andern zur Nachricht, genauer Befolgung und dessen schleuniger Kundmachung, auch gehöriger Vorkehrung des weitern, sowohl an die aus ihrem Mittel in Münzsachen angeordnete Commission, als an den Herrn Landeshauptmann und Bicedom in Oesterreich ob der Enns zu gleichmäßiger Verfügung an die allda in Sachen bestellte Commission hiemit erinnert. Inmassen es auch zu Gewinnung der Zeit an ermeldten Herrn Landeshauptmann und Bicedom in dieser Conformität zugleich von Hofe ist rescribiret worden. Wien den 25. April 1747.

### Trauerordnung.

Dem 26. April, 1747.

Wir Maria Theresia 2c. Entbieten allen Unfern Vasallen, Unterthanen und Landesinnwohnern, hohen und niedern Stands, die in gesamt Unfern österrichischen Erblanden seß- und wohnhaft sind, Unfre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir mißfällig beobachtet, daß bey den sich ergebenden Trauerfällen von den Anverwandten solche grosse, öfters über die Kräfte

Anno 1747.

ten und Gebühr sich erstreckende, vielmalen auch aus blosser Emulation und Ehrsucht aufwendende, unnöthige, und unnütze Kosten daran gesetzt werden, welche nicht allein einen merklichen Antheil des Vermögens zu großem Abtrage der hinterlassenden Kinder verschlingen, sondern jezumeilen wohl gar zum empfindlichsten Nachtheile der Familie gereichen.

Wenn Wir nun solchen eingerissenen schädlichen Mißbrauch, ungeziemen-  
den Pracht, und unnütze Verschwendung furohin abzustellen, und wie es sowohl  
in der Trauer selbst, als in der Zeit selbe zu tragen, wie nicht minder was  
für Grade der Anverwandten und Gesippchaft eigentlich zu beklagen, und wie es mit  
den Exponirungen und Exequiis zu halten, Ziel und Maaße zu setzen, auch so-  
thane Maaßregeln zu jedermanns Richtschnure durch gegenwärtiges Patent kund zu  
machen aus Landesmütterlicher Obfsorge für nöthig finden.

Als befehlen Wir euch Eingangsernannten insgemein, und einem jeden  
insonderheit hiemit gnädigst auch ernstlich, und wollen, daß

Erstens: Für Aeltern, auch Groß- und Schwiegerältern, für Mann und Weib,  
nicht minder von den liberis adoptivis für diejenige, so sie an Kindesstatt ange-  
nommen, ingleichen von den Universalserben die Klage länger nicht, als sechs Monate  
lang zutragen erlaubet seyn: Mißbrauch, und Ver-  
schwendung abzustellen.  
Für welche, und wie lang  
die Trauer zu tragen.

Andertens: Die Kinder, und Enkeln, wie auch die liberi adoptivi, und zwar  
diese alle nur, wenn die männlichen Geschlechts das achtzehente Jahr: die weib-  
lichen Geschlechts aber das funfzehente Jahr erreicht haben, massen sonst für  
selbe gar keine Klage zu tragen: Ferners die Eydame, und die Schnuren, die Stief-  
ältern, des Vaters und der Mutter Brüder und Schwestern, und die weitere in  
hinaufsteigender linea collateralis, ingleichen die angeheurathete derley Verwandte,  
sodenn die leibliche Brüder und Schwestern, wenn diese letztere respectivè achtze-  
hen und funfzehn Jahre alt, länger nicht als drey Monate betrauert werden  
sollen.

Drittens: Die Stiefgeschwister, denn der Stiefältern Geschwister, die Schwäger  
und Schwägerinnen, die Geschwisterkinder und Enkeln, sofern auch diese das achtzehente  
und funfzehente Jahr erreicht haben, und alle übrige, welche im anderten und dritten  
Grade der Blutsverwandtschaft, oder Schwäger und Gesippchaft stehen, sollen län-  
ger nicht, als einen Monat lang betrauert: hingegen für die weiters entfernte die  
Klage zwar willkührlich angezogen, aber länger nicht, als acht Tage dauern und ge-  
tragen werden. Ferner so viel

Viertens: Die Trauertracht selbst betrifft, kann die grosse sechs Monat-  
Klage die erste sechs Wochen von den Mannspersonen mit schwarzem Tuche, oder  
wollenem Zeuge ohne Knöpfe, schwarzangelauenen Degen und Schnallen, Krepp auf  
dem Hute, wollenen Strumpfen, rauhen corduanenen Schuhen, und Pleureusen ge-  
tragen werden, gemeldter Pleureusen aber nur der Herren-Stand, Ritter, Adel,  
und Unsre Rätthe sich zu gebrauchen befugt, hingegen niemanden anderen selbe ge-  
stattet seyn sollen. Die übrigen vier ein halb Monat der grossen Trauer, wie  
auch die mindere Klagen von respectivè drey und einem Monate, und jene von acht  
Tagen mögen nach Willkühr in schwarzen Kleidern von Tuche, Zeuge, Seiden oder  
Sammet, jedoch ohne Spitzen, getragen werden. Gleichfalls können auch bey Be-  
gräbnissen und Exequien schwarze lange und kurze Mäntel nach Beschaffenheit der  
Anverwandtschaft gebraucht werden, den Universalserben von Adel aber einen  
Schlepp daran zu haben erlaubet seyn: Dahingegen im Schurze bey selbigen niemand  
erscheinen solle, als welcher solchen bey Hofe zu tragen befugt ist.

Fünftens: Den Frauen und Weibspersonen, was Standes sie auch sind, sollen  
mehr nicht, als zwey Abwechslungen in ihrem Klagaufputze und Kleidungen zu machen  
gestattet seyn, und selbe dahin angehalten werden, daß sothane Klagtracht und Ab-  
änderungen allenfalls aus keinen anderen Waaren bestehen, als welche in Unserm  
Erbkdnigreich und Landen fabriciret werden.

Sechstens: Allen Militärpersonen vom höchsten bis auf den mindesten solle  
frey stehen, auch in der tiefesten Klage für ihre Angehörige und Anverwandte nur  
einen schwarzen Krepp, oder Flor um den linken Arm zu tragen. Militärpersonen wie selbe  
sich zu achten.

Anno 1747.

Siebtens: Ist niemanden erlaubt, was Standes oder Würden er seyn mag (worunter auch die Wittwen verstanden) die Zimmer schwarz zu spalieren, oder die Fenster, Tische und Sesseln schwarz zu behängen, oder zu bedecken, noch weniger die Wägen, Tragsessel und Pferdgeschirre schwarz zu drapiren, und zu beziehen, nicht minder solle schwarz, oder auch nur Halbklaglibereyen, und die schwarze Pferdtaufpuße oder Sitzdecken zu führen, auch die übrige Hausbediente, Manns- und Weibspersonen schwarz zu kleiden, verboten seyn; dabey wollen Wir jedoch gnädigst zulassen, daß diejenige, welche wegen vorhero sich ereigneter Todesfälle ihrer Aeltern, und Ehegatten bereits mit schwarzen Libereyen und überzogenen Wägen sich versehen befinden, die Jahrszeit à dato des Absterbens anzurechnen, erstrecken können. Ingleichen solle

Exponirung des Leichnam, Ausspalierung der Zimmer, denn Celebrirung der heiligen Messen Aufhebung.

Achtens: niemand mehr öffentlich exponiret, weder das Zimmer, wo der Leichnam bis zur Begräbniß bengesezet wird, schwarz ausspalieret, noch auch Heil. Messen bey dem verstorbenen Leichname in den Häusern, wegen der oftmals dabey unterlaufenden Indecenz und Unanständigkeit gelesen, sondern anstatt dessen selbe in der Kirche, wie sonst in den Zimmern, gleich nach dem Absterben celebrirt werden, wohin die Befreundte, und diejenige, welche ihre Suffragia dem Entleibten angeideihen lassen wollen, mittels an das Hausthor anzuhäftender schriftlicher oder anderer Erinnerung anzuweisen sind.

Exequien wie solche zu halten.

Neuntens Sollen die Exequien drey Tage nach einander zu halten dergestalten erlaubt seyn, daß nur den ersten Tag ein hohes Musicalisches oder Koralamt und die Einsegnung, die übrige zwey Tage aber nur stille heilige Messen celebrirt werden.

Es sollen aber sowohl bey der Begräbniß, als den Exequiis die Kirchen nicht mehr schwarz ausspalieret, noch die Betstühle schwarz bedeckt, denn mehr nicht, als der hohe oder Hauptaltar schwarz bezogen, auf selbem nur allein fünf und auf der Todtenbahre sechs Wappen des Verstorbenen angehäftet, auch keine Tumba weder bey den Exequiis, noch bey den Jahrstagen aufgerichtet, sondern nur auf dem Orte, wo sonst die Tumbæ errichtet zu werden pflegen, oder wo der Leichnam begraben lieget, ein schwarzes Tuch zu ebener Erde aufgebreytet, und dabey mehr nicht, als höchstens zwölf weiße Wachsfackeln, oder Wachskerzen mit den auch daran gehäfteten Wappen des Verstorbenen, nebst zweyen Wachslöchtern bey dem Kreuze aufgestellt werden.

Jahrtage gestiftete können noch ferner gehalten werden, mit Hindannlassung des äußerlichen Prachts.

Zehntens: So viel die bereits gestiftete Jahrtage mit Aufrichtung einer Tumba belanget, können selbe der Stiftung gemäß auch fernerhin gehalten werden; es solle jedoch in der Willkühr der hinterlassenen Freundschaft stehen, daß diejenige, welche abgeändert werden mögen, anstatt der vielen unnützen Beleuchtung, und derley zu nichts, als äußerlichen Prachte dienenden Auszierungen mit dem Geldbetrage zu mehreren Heil. Messopfern, und Almosengebung verändert werden.

Conductskosten sollen gleichermaßen moderirt werden.

Endlich und zumalen Uns auch gar unlieb zu vernehmen ist, daß die Partheyen über die gewöhnliche Jura Stolæ bey den Leichbegängnissen und Begräbnissen mit übermäßig sogenannten Conductskosten unter verschiedenen Vorwänden und Rubriken sehr beschweret, und meistens wider ihren Willen in kostbares vergebliches Gepränge eingeleitet werden; Als sind Wir auch hierinnfalls gnädigst bedacht, solche nach Vernehmung der Behörde abzustellen, und eine bessere Ordnung einzuführen: Wornach sich denn jedermänniglich zu richten, vorstehende Unsere gnädigste Willensmeynung in allem gehorsamst zu befolgen, und für Schaden sich selbst zu hüten wissen wird; immassen Wir an Unsrer nachgesetzte Stellen nicht allein wegen genauer Nachleb- und Festhaltung dieses Unsrer Patents eine ernstliche Obacht zu tragen, sondern auch die darwider Handelnde nach Beschaffenheit ihres Vermögens mit einer Geldstrafe von ein hundert bis ein tausend Gulden anzusehen, zugleich gemessen verordnet haben. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 26. Monatstag April im siebenzehnhundert sieben und vierzigsten, Unsrer Reiche im siebenten Jahre.

## Salzeinschwärzung.

Anno 1747.

Den 7. Junii 1747.

**W**ir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen von Prälaten, Herren, Rittern und andern getreuen Unterthanen und Landesumfassern, was Standes, oder Würde diese sind, welche sich in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sess- oder wohnhaft befinden, auch allen Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Edelsitzen, Mühlen, und andern einschichtigen Häusern, insonderheit aber denjenigen, welche an Unserm Königreich Hungarn, das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und Herzogthum Steyermark angränzen, fürnämlich Unserer Stadt Neustadt, und den Orten Liechtenwerth, Ebenfurth, ob- und unter Egendorf, Gögendorf, Rauchenwarth, Hochau, Neunkirchen, Kranichberg, Wartenstein, Glognitz, Schottwien, Pottschach, Stuppach, Breitenau, Reichenau, Wirsfla, Kirchberg, am Wechsel, Neuwald, Feistritz, Aspang, Krumbach, Hochneukirchen, Holethein, Stickelberg, Ebenstein, Promberg, Fernberg, Gleissfeld, Tomasberg, Zigenberg, Stirenstein, Edlitz, Guttenstein, Piesting, Brunn am Steinfeld, Stharemberg, Emmerberg, St. Gilgen in der Schwarzja, im Rohr, Pernitz, Wienerbrüchel, Hohenberg, St. Annaberg, Thurnitz, Kirchenberg, Trädigist, Eschenau, Blabach, Gewändendorff, Baumgarten, Willerstorf, Männerstorf, Weingartshof, Fischament, Schwechat, Schwadorf, Zwölf-Bring, Mödling, Perchtoldstorf, Baaden, Sundermannstorf, Traiskirchen, Steinabrüchel, Enzerstorf, Petronell, Deutschaltenburg, Wolfsthal, Pergern, Pama, Prellenkirchen, Schönbrunn, Hollern, Rohrau, Gerhaus, Palkfurth, Haimburg, Bruck an der Leyptha, Willerstorf, Seiberstorf, Trautmannsdorf, Deutsch-Proderstorf, Hof, Au, Loreto, Sommerlein, Wämperstorf, Landegg, und allen dießseits der Leyptha gelegenen, ob zwar ins besondere allhier nicht benenneten Orten, nicht minder den über die Leyptha an den Hungarischen Gränzen liegenden Orten, Schlössern, Märkten, und Dörfern Schwarzenbach, Nischbichel, Bismathen, Hohenvolkerstorf, St. Wolfgang, ober- und unter Puchberg, Kirchschlag, Windpassing, Zillendorf, Kazelstorf, Frostdorf, Pitten, Lichtenegg, dann von den Steyermärkischen Gränzen gegen dem Harthberg dießseits des Semmering und der Hollenseich, den Koh- und Amesbach am Erlachsen, und von dannen, bis an den Markt Wendling, in gleichen auch allen gegen Unser Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns angränzenden Städten, Märkten, und Dörfern von St. Michael am kleinen Ramingbache, und dießseits der Enns, bis an derselben Einfluß in die Donau, welche nicht specia- liter vonnehmung des kleinen Küffelsalzes erimiret sind, und von der Donau herunter, bis wiederum auf Wolfsthal: nicht weniger allen Orten in beeden Vierteln ob- und unter Mannhartsberg, besonders im Marchfelde, in Summa allen, und jeden Klöstern, Herrschaften, Städten, Märkten, Dörfern, Schlössern, Edelsitzen, Freyhöfen, Mühlen, Bräuhäusern, Schenk- und Wirths- auch andern einschichtigen Häusern, sie seyen hierinnen benennet, oder nicht, Unsrer Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie ohnedem jedermänniglich bekannt seyn muß, wasgestalten Unsrer glorreichste Vorfahrer insonderheit Ihre kaiserl. königl. Majestät Unser weil. in Gott höchst seligst ruhender hochgeehrtester geliebtester Herr Vater, und Großvater unsterblichen Angedenkens, wegen der von langen Jahren continuirten schweren Kriegsauslagen zu Beyschaffung der hierzu erforderlich gewesenenen fast unerschwinglichen Hilfsmittel unter andern auch bemüßiget worden, zur Vermehrung dero Kammergefälle den Preis des Küffelsalzes (worauf einige namhafte Summen Geldes anticipiret worden) zu vermehren, und hierüber verschiedene Patente und Generalien zuvörderst unterm 1ten December 1691. und 2ten April 1717. publiciren zu lassen.

Küffelsalzvermehrung.

Wie zumalen aber nach der Hand von den gegen die ihnen bewilligte Einfuhr des zur Hausnothdurft benötigten Aufseersalzes zur Proviantirung der Innerbergischen Eisengewerkschaft gewidmeten dreyen Märkten Scheibitz, Purgstall, und Gresten, sammt den dahin incorporirten Orten, Klöstern, Schlössern, Märkten, Dorfschaften und Innassen, sowohl wegen der in erwähntem Patente unter die dem kleinen Küffelsalzes-Distrikte einverleibte Orte inserirten fast in der Mitte



Anno 1747.

Mitte des Aufseersalzgezirks liegenden, und zu besagten dreyen Proviantmärkten gehörigen zweyen Märkten Gämning, und Scheibs, als auch wegen der zwischen denselben und Unserm N. Oe. Salzamte viele Jahre her geschwebten Aufseersalzgezirks-Strittigkeiten bey Unserer N. Oe. Regierung, und Kammer verschiedene Beschwerden eingereicht, und um die Umdruckung sothaner Patente öfters gebethen, dahero auch schon vorhin um dermalen aus diesen Strittigkeiten zu kommen, durch die von Unserm N. Oe. Salzamte hierzu bestellte Beamte, und von erstbenannten drey Proviantmärkten abgeordnete Deputirte eine Vereutung des Aufseerdistricts vorgenommen, und eine Ausweisung mit Benennung aller Wege, und Stege, und derjenigen Orten, wodurch und wohin Unser Aufseersalz gegen Lieferung des zu Unserer innerbergischen Hauptgewerkschaft nöthigen Proviantes zu ihrer Hausnothdurft zu bringen erlaubet seyn solle, noch unterm 17. Junii 1700. errichtet, von dem bey dieser Vereutung beiderseits gewesenen Bevollmächtigten unterschrieben, sodenn bey allerhöchst ernannt Ihrer kaiserl. Majestät um die allergnädigste Ratification angelanget, und über den von Unserer N. Oe. Regierung, und Kammer abgeforderten und allerunterthänigst erstatteten gutächtlichen Bericht, nicht allein in die Umfertigung des unterm 1. December 1691. wegen Erhöhung des kleinen Küffelsalzpreises ausgegangenen Patents und Auslassung der zu den drey Proviantmärkten gewidmeten Orte Gämning, und Scheibs gewilliget, sondern auch vorgemeldtes über die beschehene Vereutung errichtetes Instrument mit allen darinnen enthaltenen Punkten allergnädigst ratificiret, und selber dem sub dato 10. Junii 1704. neu publicirten Patente, punctatim einverleibet, auch derselben genaue Beobachtung von Seiner kaiserl. Majestät Unserm hochgeehrtesten vielgeliebtesten Herrn Vater gloriwürdigster Gedächtniß unterm 2. September 1717. alles Ernstes ist anbefohlen worden; wenn nun aber sich nach der Hand geäußert, daß in diesem Unserm Erzherzogthume unter der Enns einige Herrschaften, und Landesinnsassen die erlaubte Einfuhr des Aufseersalzes in den vorigen Generalien insonderheit dem in dem Patente de dato 2. September 1717. ausgemessenen Districte, weilen die äußerste Orter desselben nicht ausdrücklich benennet sind, gar zu weit bis an die Enns, und fast völlig gegen, und bis an die Donau wider die alte unterm 21 Martii 1727. wie auch bereits vorhin Anno 1751. ergangenen Patente zu extendiren sich unterfangen, und damit Unserm Salzregali ein merklicher Schaden und Abbruch zugefüget, als haben Wir alle fernere Unordnungen, und Schaden abzuhalten, den in dem Patente von 2ten September 1717. generaliter angemerkten Bezirk (in welchem Unser Aufseersalz einzuführen, und zu genießen erlaubet seyn solle) in drey hernach benennnte besondere Districte eintheilen, und jeden derenelben mittelst Benennung der Gränzorte ganz deutlich und klar ausweisen wollen, und zwar

District der drey Proviantmärkte Scheibs, Purgstall, und Gresten, welche des Aufseersalzes zur Hausnothdurft sich gebrauchen dürfen.

Erstens, solle der District der drey Proviantmärkte, Scheibs, Purgstall, und Gresten nächst Ulmerfelden an dem Pöbbsflusse anfangen, und nach demselben auf Ayratsfeld, Reidling, Pihrafeld, Ferstniz, Frendegg, Truckerstein, Ochsenbach, Edelbach, innerhalb Kemmelbach, und Kelben über Bleichau, Witterdorf, Niederndorf, sodann über den Erlachfluß nacher Wöcking, Kämbselstorf, Wildenstein, von dannen über den Hießberg die sogenannte Abbrändelmühl, nacher Weizelbach, Soß, Dürndorf, Kälberhart, Heimberg, Ragenbach, Weinburg, Markt, und Schloß Kirchberg, Weiffenburg, Frankenfels, Schwarzbach, sodenn nach dem Flusse Bilach, auf die Buchenstuben, Pranteben nacher Gämning, und von dannen über Lunz gegen Gösling, allwo sich dieser Scheibserische an den Waidhoferischen District anschließet, ausgewiesen seyn, alle diese erstbenennnte Orte und die innerhalb derselben in diesem Districte liegende Klöster, Schlößer, Märkte, Dörfer, Frey- und Edelsitze, Mühlen, Bräu- und Wirthshäuser, auch einschichtige Häuser, wenn selbe zur Eisengewerkschaft das Proviant liefern, sollen das Aufseersalz (jedoch nur zu ihrer Hausnothdurft, und keiner Dingen zu weiterm Handel und Wandel) zu genießen haben.

Ingleichen der District zu Waidhofen.

Andertens: Fängt der Waidhofer District an bey der steyermärkischen Gränze zu Wendling, und gehet über Hammer, und Gösling, neben dem in vorigem Spho benennnten Districte auf Gösling, St. Georgen im Reit, Uysitz, Wind-

Anno 1747.

Windhag, Sonntagberg, St. Leonhard, Altensperg, Kemmaten, St. Weit, Kröllendorf, Wellmerstorf, Haagberg, Neuhofen, Hausmaning, Ulmerfelden, bis an die Ybbs, bey dem Einflusse, des Uhlrbachs, von denen zurück nach Uhlrbach, über Mauer, Aspach (so besonders privilegirt ist) Atterstorf, Wiberstach, Seitenstätten, St. Michael, St. Georg, und sodenn auf Wapdhofen an der Ybbs, und an die Steyermärkische Gränze, und haben alle diese jetzt benannte, und übrige innerhalb dieses Bezirks liegende Orte, und Innsassen ebenfalls auf die im vorhergehenden Spho verstandene Orte das Auffer Salz zu genießen.

Drittens: Nimmt der sogenannte Steyerische Distrikt seinen Anfang bey der Enns an der Steyermärkischen Gränze gegen Altenmarkt über, und gehet über Frenz, Frenzberg, Pfaffenstein, Kapattsburg, Boggenau, Moß, Sonnau, Lasten, und Speyer nach der Enns, auf Schielnau, Groframming, sodann nach Dembach zurück gegen die N. Oe. Gränzen bis Neustift, an den im Spho 2do beschriebenen Wapdhofen-Distrikt, bis wiederum an die Frenz, und gegen Altenmarkt, alle diese Orte, und was innerhalb dieses Distrikts lieget, hat obverstandenermassen ebenfalls das Auffer Salz zu genießen, zumalen aber

Ebenmäßig der sogenannte Steyerische Distrikt.

Viertens, in allen schon vorhin publicirten Patenten und Generalien klar vorgesehen: daß die Einfuhre, Ausgabe, und Verschleiß dieses Auffer Salzes allein auf diejenige verstanden, und zugelassen sey, welche Ortschaften den dreyen mehrbenannten Märkten das zu dem inneren Eisenbergwerke nöthige Proviant zu führen schuldig, welches auch nunmehr auf den Wapdhofen- und Steyerdistrikt ebenfalls zu verstehen, als wird hingegen denjenigen, welche sich das Proviant zu dem erstbesagten innerbergischen Eisenbergwerke, und zur daselbstigen Gewerkschaft zu liefern verweigern, oder davon eximiren, wenn sie auch schon in dem in den vorhergehenden Sphis angemerkten Bezirke lägen, der Gebrauch des Auffer Salzes nicht erlaubet, sondern dieselbe an Unser kleines Küffelsalz angewiesen.

Davon sind ausgenommen, welche das Proviant zum innerbergischen Bergwerke zu liefern verweigern.

Damit aber allen dießfalls unterlaufen könnenden Bevortheilungen vorgebogen, und kein Unterschleif zum Schaden Unsres Erarii unter dem Vorwande der Proviantlieferungen einschleichen möge, als haben Wir zwar resolviret:

Fünftens: Daß die in den vorigen Patenten zur Versilberung des Auffer Salzes allein als Salzlegstätte gewidmete drey Proviantmärkte, Scheibs, Purgstall, und Gresten insgesammt zu allen Zeiten nicht mehr als vierzehnen Salzführer halten, das für ihren in diesem Patente hievor ausgewiesenen Distrikt jährlich nöthige Auffer Salz specificiren, dieses auch in dem nunmehr weiters extendirten Wapdhofen- und Steyerischen Bezirke, so viel die Specificirung des jährlich allda benötigten Auffer Salzes belangt, beobachtet, sothane sämtliche Specificationes von den vor ausgewiesenen dreyen Distrikten von Viertel zu Vierteljahre Unsrem N. Oe. Salzamte eingeschickt, und von demselben, damit alle Bevortheilung und Einschwarzung um so leichter verhindert werde, darüber gewöhnliche Polleten jedoch gratis, Kraft deren diese privilegirte Distrikte das ihnen einzuführen und zu gebrauchen erlaubte Auffer Salz zu Auffer, oder an andern von Uns nach Befund der Umstände benannten Berlegorten gegen Einlieferung der Polleten, und dagegen auch gratis empfangenden Pässe, jedoch nur über, und durch die hernach vorgeschriebene Wege und Straßen abführen können, ertheilet, diese Pässe aber in dem proviantmärktischen Bezirke nach Gelegenheit, entweder zu Purgstall, oder zu Gresten, im Wapdhofenischen Bezirke, entweder zu Wapdhofen oder zu Scheibs, und in dem Steyerischen Bezirke entweder in dem Markte Weyer, oder Neustift von den Salzführern abgefodert, und von dannen Unsrem N. Oe. Salzamte mit den quartaliter zu überschicken habenden Specificationen ihres benötigten Salzquantum zur Cassirung und Controlirung mit den Polleten eingeschendet, und dem allen gewiß nachgelebet, die Anzahl der vierzehnen Salzführer, und das Quantum des specificirten nöthigen Salzes nicht überschritten, noch ein solches jemand andern, Innsassen, oder Fremden zugelassen, auch die in ihrem Distrikte erfahrende Uebertreter und Salzverschwärzer also gewiß angehalten, und gehörigen Orts ohne Zeitverlust angezeigt werden, als im widrigen sie in einem und anderm Uebertretungsfalle des ihnen allergnädigst bewilligten Gebrauchs des Auffer Salzes verlustigt seyn sollen.

Zu Verhinderung der Bevortheilung sind zu Versilberung des Auffer Salzes, die drey Proviantmärkte, Scheibs, Purgstall und Gresten, als Salzlegstätte, und 14. Salzführer bestimmt.

Polleten, und Pässe gratis auszufertigen.

Salzverschwärzer anzuhalten.

Anno 1747

Nachdem Wir aber gnädigst erwogen: daß die zu Einführung und Ver-  
silberung des Aufferfalzes gewidmete Proviandmärkte der Zeit mit den nöthigen  
Salzfühnern nicht versehen, und daher dießfalls sowohl als zu vollkommener Ma-  
nipulation vorbesagter restringirten, und mit Abnehmung der Polleten auf gewisse  
Stationes angewiesenen Einfuhre eine mehrere Disposition erforderlich sey, sol-  
chemnach wiewohl Wir nach Erfolge dessen erstermeldte Ordnung in allen durchaus  
bestättigen, selbe auch nächstens in seine Wirkung zu setzen, das Behörige vorzu-  
föhren anbefohlen, so wollen Wir doch aus besondrer Gnade derzeit, und bis  
sothane Einrichtung ihre Vollkommenheit erlanget, zugeben und verstaten, das  
dermalen noch, wie bis anhero, die in besagten dreyen Distrikten begriffene Herr-  
schaften, Städte, Märkte, Dörfer, und Unterthanen das selben zu genießen be-  
willigte Aufferfalz für ihre eigene Nothdurft aus Steyermark selbst einzuföhren  
berechtigt, dahingegen aber ein jeder Fuhrmann, oder Unterthan, so ein Auffer-  
salz einföhren will, sich von jener Herrschaft, oder Richter zu seiner Legitimation  
mit einer gefertigten Urkunde des für sothanes Ort bedürftigen Salzes versehen, sel-  
bes respectu des in den proviantisch- und Wandhoferdistrikt einföhrenden Salzes dem  
in der Wendling aufgestellten Mautbeamten, und für das in den steyerischen Di-  
strikt einföhrende Aufferfalz bey Unfrem Beamten am Weyer vorzeigen, allda ein-  
legen, und dafür ohne Bezahlung einiger Gebühr eine Pollete nehmen, folgsam  
mit dieser zu seiner Legitimation erforderlichen Pollete das Aufferfalz in das Ort,  
so in der Pollete benennet, also gewiß einföhren; als im widrigen, wenn je-  
mand in der Einfuhre ohne Pollete, oder in einem andern in der Pollete nicht  
enthaltenen Orte, das Salz abgeladen zu haben betreten würde, sothanes Salz  
samt Rosß und Wagen unmittelbar als ein Commissum abgenommen, und nach  
den Umständen derjenige, so sich Unfrem Gesetze zu widerstreben unterfangen würde,  
besonders am Gute, oder am Leibe gestraft werden solle. Wir wollen aber auch

Fuhrleute, oder Untertha-  
nen so das Aufferfalz ein-  
föhren, sollen eine Urkund  
von der Herrschaft oder  
Richter produciren.

Aufhebung der Passirzet-  
tel von dem Eisenob-  
manne.

Sechstens: daß die bishero von Unfrem Eisenobmanne geschehene Erthei-  
lung der Passirzettel auf das Aufferfalz hiemit gänzlich aufgehoben seyn, mithin  
weder von ihm Eisenobmanne hinführo derley Zettel mehr ertheilet, noch auch auf  
selbe das! mindeste passiret, sondern alles auf dergleichen Eisenobmännische Pas-  
sirzettel einbringende Salz ohne allen Widerspruch für ein wahres Contraband an-  
gesehen, und gehalten werden solle. Und damit

Straßenausweisung zu  
Einführung des Auffer-  
falzes.

Siebtens: alle Verschwärzungen so viel möglich verhindert werden, ver-  
ordnen und befehlen Wir hiemit allergnädigst, und wollen: daß ein jeder in diesem  
Patente hievor bemeldter, und zum Gebrauche des Aufferfalzes privilegirter Distrikt  
keine besonders hiemit ausgewiesene Strassen, durch welche allein das Aufferfalz  
einzuföhren erlaubt ist, halten, mithin sothanes Salz in dem proviantmärktischen  
Distrikte zufolge eines bereits unterm 31. December 1603. emanirten landesfürst-  
lichen Patents aus Steyermark durch keine andere Strasse als über Wendling,  
Lunk nacher Gänning, und von dort aus auf die drey Proviandmärkte, Scheibß,  
Purgstall und Gresten, denn in den nunmehr neuerlich benenneten Wandhoferdi-  
strikt über die Wendling auf Gösling gerade nach Wandhofen, und in den steyer-  
rischen Distrikt aus Steyermark über den Altenmarkt auf Steyer und Neustift zu  
geföhret, getragen, oder geföhmet werden, und da sich jemand das Aufferfalz  
(wenn er auch mit einem richtigen Pafse versehen ist) durch eine andere, als die  
gleich hievor ausgewiesene Strasse, oder Weg herein zu bringen unterstünde, dem-  
selben nebst dem aufhabenden Salze, auch Pferde und Wagen, oder Sähmroße un-  
nachlässlich abgenommen, confisciret, und nebst dem annoch für ein jedes Pfund mit  
einem Gulden Strafe belegt werden solle, und zumalen

Seitenwege zu nehmen  
verbothen.

Achtens: die Erfahrung öfters gezeiget, daß die mehreste Einschwärzungen  
des Aufferfalzes mithin die Beeinträchtigung und Schmälerung Unfrer Gefälle  
mehrere theils über Mariazell, Wienerbrüchel, Annaberg, Türnik dann ebenfalls  
von Mariazell über die Terz nach St. Gilgen, oder St. Egidii, Hohenberg, und von dan-  
nen über die Schwarza, nach Rohr, Liliensfeld, und weiters heraus, ingleichen auch  
unweit Wendling über den sogenannten Schöffstein, und respectu des Wandhofer  
und Steyerdistrikts über den Frenzberg in das Gebirge auf Hohenstein gegen Uyschitz  
nach Neuhofen, und weiters gegen die Donau, dann weiters von Weyer auf die soge-  
nann-

nannte Haunoldsstangen bey Neustift nacher St. Georgen, St. Peter in der Au, und von dannen an die Donau geschehen, und hiemit nicht nur das Aufseersalz, auch außer den obbenannten privilegirten Bezirken zum Nachtheile Unsers kleinen Küffelsalzes verschließen, weiters verführet, sondern auch jenes, was in die privilegirte Distrikte einzuführen erlaubt ist, ohne Entrichtung der Uns davon gebührenden Maut durch derley verbotene Umwege hereingebracht, und hiemit Unsere Mautgefälle defraudiret, und geschmäleret werden, als befehlen Wir hiemit allergnädigst, und wollen, daß die Unsrem landesfürstlichen Arario höchstschädliche verbotene Strassen, und meistens abseitige Wege wohl besorget, und wider diejenige, welche durch diese Seitenwege einiges Aufseersalz führen, sähmen, oder tragen würden, wenn sie auch sonst mit einem richtigen Pafse, oder Pollete versehen wären, mit der oben im gleichvorhergehenden Spho gesetzten Confiscationsstrafe, unmachläßig fürggegangen werden solle, zu welchem Ende Wir nicht allein

Neuntens: den aller Orten aufgestellten Salzbeamten, sondern auch den Salz, Taback- und Aufschlagsüberreutern und Aufsehern hiemit gemessen anbefohlen: daß sie allenthalben, insonderheit aber an den der Einschwartzung mehr ausgesetzten Orten genaue Obacht tragen, die verdächtige Wägen, Schlitten, wie auch Sähmer, Träger, reutende, und zu Fuß gehende Personen besichtigen, und aller Orten ohne Unterschied in den Häusern, und Zugehörungen (jedoch mit Bescheidenheit, und ohne Excess) folgsam außer oder auf den Strassen die in flagranti betretende Einschwärzer jederzeit mit Assistenz der Obrigkeit visitiren, und hieran von niemand bey schwerer Strafe verhindert, und zu dem Ende ihnen aller Orten, insonderheit an den Gränzen gegen Steyermark die assignirende Stationes, und nöthige Quartiere gegen billige Bezahlung zu beziehen unweigerlich gestattet, und von den Herrschaften, Obrigkeiten, und Communitäten alle erforderliche nöthige Assistenz also gewiß geleistet, als im widrigen gegen diejenige, welche ermeldte in ihren Amtsverrichtungen begriffene Salzbeamte, Ueberreuter oder Uebergeher mit schimpflichen Worten anzutasten, mit Schlägen zu traktiren, in den vornehmen wollenden Visitationen, Auffuchung, und Verfolgung, auch Anhaltung der Salzeinschwärzer, oder Erforschung und Entdeckung des eingeschwarzten Guts, auf was Art und Weise es immer geschähe, zu verhindern sich unterfangen, oder auch denselben in den jetzt gedachten Verrichtungen auf erforderenden Fall die hilffliche Hand zu bieten verweigern, und dessen überführet werden, es möge nun die Grundobrigkeit selbst oder derselben Beamte, und Untergebene, oder wer der immer seyn mag, mit wohl empfindlicher Geld- oder nach gestalten Sachen, bevorab, wenn auch dabey Auflauf, Schlägereyen, Tumult, gefährliche Verwundungen, oder andere beschwerende Umstände unterliefen, sogar mit Leibs- und Lebensstrafe unausbleiblich verfahren, und diejenige Obrigkeiten, und Herrschaften, welche ihr Amt, da sie es wohl thun könnten, und sollten, in derley Umständen nicht handeln würden, so wohl dem Arario als auch dem Beleidigten, oder allenfalls da ein Todtschlag erfolgte, des Entleibten Wittwe, und Kinder allen Schaden allenfalls nach richterlicher Erkenntniß zu ersetzen angehalten werden sollen. Da aber

Zehentens: eine Herrschaft, Obrigkeit, Magistrat, oder Gemeinde zwar bey der Verschwarzung, oder Vertuschung des eingeschwarzten Guts selbst nicht interessiret wäre, weder den Verschwartzern wissentlich Unterschleif gegeben, oder gestattet, jedoch aber den Salzbeamten, Uebergehern, Aufschauern, und Ueberreutern die angesuchte schleunige Assistenz verweigern, oder verzögern, oder selbe an der vornehmen wollenden Visitation verhindern, und hierdurch dem Einschwärzer das eingeschwarzte Gut, und sich selbst zu salviren Gelegenheit geben würde, solle der oder dieselbe auf geschene Anzeige, und beybringenden erforderlichen Beweisthum durch Unsre R. Oe. Regierung und Kammer bestellte Justiz-Banco-Deputation nebst dem Werthe des ein- oder verschwarzten Salzes, und Rosß und Wagen, an noch besonders eine Geldstrafe pr. ein hundert Reichsthaler zu erlegen angehalten, solche Strafe auch in jenem Falle, da wegen verweigerter, oder verzögerter Assistenz die Verschwärzer durchgehen, oder die Salzbeamte, Ueberreuter, oder Aufseher mit Gewalt abgetrieben, oder auch Schlägereyen entstehen würden, nach Befund der Umstände über den von Eiten Unsers R. Oe. Salzamts beybringenden recht-

Salz, Taback und Aufschlagsüberreutern, und Aufsehern solle zu Visitation der fahrenden, und zu Fuß gehenden Personen alle Assistenz geleistet werden

Herrschaften, Obrigkeiten, Magistrat oder Gemeinde, wenn selbe die Assistenz verweigern, wie selbe zu bestrafen.

Anno 1747.

lichen Beweisthum verschärfet werden, da aber sie Herrschaften, und Communitäten, oder die Herrschaftsbeamte vorgaben: daß sie der Einschwärzung, oder dem entstandenen Tumulte Einhalt zu thun nicht mächtig genug gewesen, sich dießfalls à dolo, & culpa zu purgiren, und derley durch ihre eigene Unterthanen, und Innfassen, oder auch durch fremde in ihrem Territorio geschehende, und von ihnen zu verhindern nicht vermöchte Einschwärzungen und Excessen, alsogleich bey dem am nächsten Orte befindlichen Salzbeamten, oder bey Unsrem N. Oe. Salzamte gegen Erlangung eines Anmeldungs-Recepisse unverlangt, bey Vermeidung obgesetzter Strafe anzeigen, damit wider dieselbe durch obbenannte Unsre N. Oe. Justiz-Banco-Deputation das Gehörige zu Schußung Unsres Landsfürstlichen Regalis, und Handhabung dieses Unsres Patents nach Beschaffenheit der Umstände, fürgekehret werden könne.

Eilftens: Befehlen Wir hiemit gnädigst auch ernstlich, und wollen: daß alles, was Wir bishero wegen abstellender Einschwärzung des Aufferesalzes in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich geordnet haben, auch auf die in den vorigen Generalien insonderheit in dem Patente vom 2ten April 1717. auf das schärfste verbotene Einfuhre des großböheimischen, hungarischen und pöhlischen, auch steyerischen sogenannten Wipfelsalzes, auch groß Ruffen- und Futteralzes auf gleiche Art gehalten werden solle. Zu dem Ende Wir alles, was in vorhergehenden Sphis sowohl wider die Einschwärzer, als wider diejenige Obrigkeiten, welche Unsren Salzbeamten die schleunige Assistenz nicht leisten, verordnet haben, hierorts gänzlich mit dem Beyfage wiederholet haben wollen: daß ein gleiches auch in den beeden jenseits der Donau gelegenen Vierteln Ober- und Untermannhartsberg und daselbst befindlichen Klöstern, Schlößern, Städten, Märkten, Dörfern, Frey- und Edel sitzen, Mühlen, Bräu-Wirths- und allen einschichtigen Häusern gehorsamst beobachtet und gehalten werden solle. So viel aber

Ein gleichmäßiges Verbot sey auf das große böhmische, hungarische und pöhlische, auch steyerische sogenannte Wipfelsalz, auch große Ruffen- und Futteralze.

Herrschaften und Innfassen, so von Uhlbach zu Uhlbach bis an den Ennsfluß, und zwischen dem Einfluß dieser beeden Flüße in die Donau gelegen, und von dem kleinen Ruffelsalze befreyet.

Zwölftens: den zwischen dem hieroben angewiesenen Bezirke von dem Uhlbach zu Uhlbach, bis an den Ennsfluß, und zwischen dem Einfluße dieser beeden Flüße in die Donau gelegenen Distrikt belanget, weil der meiste Theil der daselbstigen Herrschaften und Innfassen den oberennserischen Landschaftseinlagen einverleibet sind, und von Alters her sowohl als auch in Kraft eines Anno 1722. zwischen Unsren treugehorsamsten Ständen Unsres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns und einer dazumal authorisirten Hofkommission errichteten, und den 4ten December 1744. auf 3. Jahre prolongirten Contrakts gegen Uebernehmung eines gewissen jährlichen Salzquantis von der Abnahme des kleinen Ruffelsalzes befreyet, und Unser gmundtnerisches großes Futteralze zu nehmen, und zu gebrauchen berechtiget sind: als lassen Wir es auch hiebey bis auf weitere Verordnung dergestalten allergnädigst verbleiben, daß die in sothanem Distrikte befindliche sämtliche Herrschaften, Klöster, Communitäten und Innfassen, welche der oberennserischen Landschaftseinlage einverleibet sind, von Abnehmung des kleinen Ruffelsalzes befreyet, und Unser großes gmundtnerisches Futteralze, wie bishero jedoch nur zu ihrer Hausnothdurft, und feinerdingen zum weitem Handel und Wandel einzuführen, und zu gebrauchen privilegirt, und falls sich aber einer von diesen Unterthanen ein mehrers Salz, als seine Hausnothdurft erfordert, einzuführen, und selbes andern in die unterennserische Einlage gehörigen Unterthanen, Herrschaften oder Innfassen zum Verkaufe, oder auf eine immer erdenkliche Art zu überlassen unterfangen würde, selber mit der vorhin wegen der Aufferesalzverschwärzung gesetzten Strafe unabläßlich belegt werden solle. Damit sich auch

Herrschaften und Obrigkeiten sollen alle Assistenz leisten, den Contraband dem nächsten Salzversteigerer ausfolgen lassen, und die Examina communiciren.

Dreyzehntens: weder Herrschaft, noch Unterthanen, oder wer der immer sey, mit der Unwissenheit, wie sie sich bey der von den Salzbeamten vornehmen wollenden Visitation, wie auch ansuchenden Assistenz, und bey Anhaltung der Salzschwärzer, derselben Wagen, und Pferde, und des einschwärenden, oder schon eingeschwärtzten Salzes zu verhalten haben, entschuldigen können, als vorordnen Wir hiemit gnädigst, und wollen: daß eine jede Herrschaft, Obrigkeit, Stadt, Markt und Dorf, auf Anzeige und Verlangen Unsrer Salzbeamten, Ueberreuter, Uebergeher, oder Aufseher ohne sich einer vorläufigen Untersuchung, oder Cognitionis Cause anzumassen, alsogleich die benötigte Assistenz zu leisten, und in Folge dessen das eingeschwärtzte Salz den Ueberreutern

Ano 1747.

tern, oder dem in selber Gegend aufgestellten Salzversilberer ausfolgen zu lassen, auf des Beamten, oder Unsers N. Oe. Salzamts Verlangen den Verschwärzer, und dessen Mithelfer über die von Unsren Salzbeamten zu verfassen kommende Fragstücke, allenfalls in deren Beyseyn zu examiniren, selben die hierauf erstattende Aussage zu communiciren, wie auch bey einem offenbaren Contrabande die Uebertreter zu Erlegung der furohin von einem jeden Pfunde Salzes pr. ein Gulden verwirkten Strafe anzuhalten schuldig seyn solle.

Vierzehentens: Solle auch in den steyermärktischen Gränzen zuvorderst an jenen Orten, wo bishero die mehreste Einschwärgungen getrieben worden, als zu Guttenstein, Schwarzja, und Rohr, wie auch in den Aemtern Neuwalt, und Raden, und bey den im sogenannten Wechsel liegenden Vier Schweigen zufolge voriger Generalien, und des lezthin unterm 31sten Julii 1742. durch Unsere N. Oe. Regierung und Kammer bestellte Justiz-Banco-Deputation erlassenen Befehls und Verordnung besondere Obacht getragen worden, daß auch allda bey obangesehten Strafen kein steyerisches oder Aufseersalz eingeführet werde, welches auch an diesen erstberamnten Orten gänzlich verboten, und nur allein Unser kleines Küffelsalz daselbst zu gebrauchen erlaubt seyn solle.

In den steyermärktischen Gränzen soll auf die Einschwärgung besondere Obacht getragen werden.

Uebrigens wollen Wir alle vorhin in Sachen ergangene landesfürstliche Generalien und insonderheit das von Sr. kaiserl. Majestät Carolo VI. Unserm Hochgeehrtesten Herrn Vater gloriwürdigsten Andenkens unterm 2. April 1717. emanirte Patent in allen Punkten, wo es nicht etwann durch gegenwärtiges Unser Patent abgeändert worden, allerdings auf das kräftigste hiemit bestätiget haben, und ergeheth hierauf an euch obbenannte alle und jede Obrigkeiten, Städte, Märkte, Dörfer, Gemeinden, und in Summa Jedermanniglich, was Standes oder Würde derselbe ist, Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl, daß ihr nicht allein für euch selbst solche verbotene Einfuhre der fremden und eigennützigen Versilberung mehrbesagten verbotenen Salzes nicht treiben, noch andern zu treiben verstatten, sondern auch Unsren Salzbeamten, Ueberreutern, Uebergehern, und Aufsehern, zur Anhaltung der Salzschwärzer, und des eingeschwärzten Guts alle nöthige hilfliche Hand bieten, dieselbe an ihren dießfälligen Berrichtungen nicht verhindern, noch weniger euch an ihnen mit schimpflichen Worten, Schlägen, oder Thätigkeiten vergreifen, als im widrigen ihr nicht allein in die hieoben gesezte Strafen unnachlässlich verfallen, sondern auch diejenige Herrschaft, und Communität, welche auf gebühliches Anmelden die schuldige Assistenz verweigern, oder geflissentlich verzögern würde, zu Ersekung alles Unserem Erario entstehenden Schadens, und der aufgelaufenen Kosten argehalten, und diejenige, welche Unsere Salzbeamte, oder Ueberreuter an ihren Berrichtungen und vornehmender Visitation zu verhindern, zu arrestiren, mit schimpflichen Worten, oder auch wohl gar mit Prügeln, Schlägen, Verwundungen, und anderen Thätigkeiten zu traktiren vermessenlich sich unterfangen würden, nebst aller Schadensersekung, auch als ungehorsame Vasallen, und Unterthanen und freventliche Verächter Unsrer Landfürstl. Autorität, und Gebote noch besonders nach Beschaffenheit der Umstände wohl empfindlich an Gute und Leibe abgestrafet werden sollen: Wornach Ihr euch sammt und sonders zu richten, für Schaden zu hüten, und Unsren gnädigsten auch ernstlichen Befehl, Willen, und Meynung in aller Unterthänigkeit gehorsamst zu vollziehen wissen werdet. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 7ten Monatstag Junii im siebenzehnhundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

## Ausländer Aufnahme zu Handlungen und Professionen.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den Allerhöchst Deroselben geschenehen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß istens jene, welche bis auf heutigen Dato ein bürgerliches Gewerbe, oder das Meisterrecht allschon an sich gebracht, zur Bürgerspfligt unbedenklich gelassen, furohin aber und istens die sogenannte bürgerliche Kammerhändler an keinen der nicht in den königl. Erbländern geböhren, veräußeret, widrigens derley Kaufgeschäfte,

Den 4. Julii. 1747.  
Ausländer, so ein bürgerliches Gewerbe, oder das Meisterrecht an sich gebracht, sollen zum Bürgerrechte gelassen, In Zukunft aber die Kammerhändler an keine Auswendige veräußert,

Anno 1747.  
 bey wirklicher Annullirung des Kaufs, oder Cession.  
 Zu den Handlungen keine ausländische Lehrlinge angenommen, sondern auf die Landesländer reflectirt.  
 Dahingegen von junftmäßigen Professionen und Kunstarbeitern Niemand ausgeschlossen, jedoch respectu der Ausländer bey Ansuchung eines Bürgerrechts der Bericht nach Hofe erstattet werden.

Cession, oder Uebergabe ungültig seyn. Desgleichen ztens es in Ansehung der bürgerlichen Handlungen bey den in Sachen ergangenen Resolutionen, und sonderlich bey dem, daß keine ausländische Lehrlinge anzunehmen: und bey vorfallenden Handlungsaperturen auf die Erblandskinder alle billige reflexion zu machen sey, gänzlich verbleiben, und festiglich darauf gehalten werden solle; soviel aber ztens die junftmäßige Handwerke, auch andere Professionen und Kunstarbeiter betrifft, wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät von dem Meister- und Bürgerrechte niemanden ausschließen, jedoch verlangen Allerhöchstdieselbe, daß, wenn die Handwerksjunfte einen Ausländer zu Ertheilung des Bürgerrechts dem allhiefigen Stadtrathe vorstellen, ein solches vor Ertheilung des ersagten Bürgerrechts bey Hofe ex officio angezeigt, und Ihrer kaiserl. königl. Maj. Resolution und Genehmhaltung darüber erwartet werden solle. Wien den 4. Julii 1747.

### Holzabschwemmung nicht Hinderung und Stöhrung.

Den 18. Augusti. 1747.

Vorheriges Patent vom 11. Aug. 1745.

Darwiderhandlungen.

Manutenirung obigen Patents.

Maria Theresia rc. Entbieten allen und jeden an dem Erlauffluße gelegenen und angränzenden Klöstern, Herrschaften, Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten, nicht weniger derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden insgesammt, auch einem jeden insonderheit Unsre Gnade; und ist euch ohnedem rememberlich, wasmassen Wir bereits durch öffentliches Patent unterm 11ten Augusti 1745. gnädigst verordnet haben, daß dem Wolf Adam Großrucker, und Franz Joseph Siegl, als welche zum Nutzen und Vortheile Unsres allhiefigen Publici auf dem Erlauffluße eine Holzschwemme mit grossen Kosten und Auslagen zu errichten unternommen haben, einige Hinderung und Stöhrung in Abschwemmung ihres Holzes von niemanden, wer es auch seyn möge, gemacht oder zu machen verstatet, noch auch einiges Scheitt Holz, welches auf dem Erlauffluße herwärts geschwemmet wird, bey wirklicher 3 fl. Strafe, wovon die Hälfte wegen leistender Assistenz der Grundobrigkeits-Gemeinde des schuldig befundenen Unterthans, die andere Hälfte hingegen ihnen Großrucker und Siegl gebühren solle, hinweg zu nehmen zugelassen, sondern vielmehr in allen nöthigen Falle die gehörige schleunige Justiz denselben ertheilet, auch die billigmäßige Satisfaction und Ersehung des Schadens ohne Zeitverlust verschaffet werden solle. Gleichwie nun aber einige Zeit her beobachtet worden, daß ein und andere Unterthanen bey den bishero geschehenen Holzabschwemmungen, viele Scheitter-Holz von dem allortigen Gestatte freventlich abzunehmen sich angemasset, und derowegen einige Grundobrigkeiten (an welche anheut zugleich die besondere Verordnung ergeht) über die ihnen geschehene Anzeige keine Genugleistung verschaffet haben; wodurch die angefangene Holzschwemme wiederum völlig in das Stecken gerathen, und also der Mangel des sehr nöthigen Brennholzes wegen dieses Abgangs sich allhier mehrmalen hervorthun könnte. Desentwegen denn und zu Vorbiegung dessen, befehlen Wir euch allen Eingangs ernannten Herrschaften, Obrigkeiten, Beamten, Richtern und Gemeinden, wie auch jedermanniglich insbesondere hiemit gnädigst auch alles Ernstes, und wollen, daß ihr die gemessene Verfügung bey ansonst auf euch ladender Verantwortung dahin fürkehren, und die Veranstaltung machen sollet; damit Eingangs erwähnter Großrucker und Siegl bey Abschwemmung ihres Holzes nicht gehindert, noch ihnen einiges Scheitt Holz abgenommen, oder denselben sonst ein Schaden zugefügt, sondern vielmehr von euch sammt und sonders dieser Holzschwemme alle mögliche Hilfe geleistet; und also nach Ausweisung Unsres obermeldten gnädigsten Patents alles dasjenige von euch gehorsamst befolget werde, was anmit Unser ganz ernstlicher Willen und Meynung ist. Begeben Wien den 18. Augusti 1747.

### Mehlmessereynufug auf dem Lande.

Den 19. Augusti 1747.

Wir Maria Theresia rc. Geben allen und jeden dieß- und jenseits der Donau, wie auch an der Wien- Liesing- Peters- Mödlinger- Schwechat- Kaltengang- Fische- Baadner- Driefing- Mittauer- Leyta- und anderen hierländigen Flüssen, Bäch- und Mühlwässern acht Meil Wegs um hiesige Residenzstadt Wien gelegenen

Anno 1747.

genen Müllermeistern hiemit ernstlich zu vernehmen; und ist euch ohnedem bekannt, wie vielmale durch verschiedene ergangene höchste landesfürstliche, sonderheitlich die unterm 4. Februarii 1729. emanirte Verordnung nachdrücksamst euch Landmüllermeistern anbefohlen worden ist, daß ihr euch alles in der Achtelmaaß treibenden Unfugs enthalten, das Publikum durch derley Vortheilhaftigkeiten keineswegs beschweren, mithin zu dessen gänzlicher Abstellung eure habende Achtelmaaß nach dem auf der hiesigen Mehlgrube befindlichen Landmehzen à proportionne gleich gehalten, auch ordentlich allda in dem Mehenleheramte zimentiret, und die künftige Uebertreter zur gemessenen Bestrafung gezogen werden sollen.

Müllermeister sollen ihr habendes Achtelmaaß nach dem auf der Mehlgrube allhier befindlichen Landmehzen zimentiren lassen.

Wie zumalen aber ihr oder doch die mehresten aus euch ungehindert solcher ergangenen scharfen Verordnungen, und des gewißlich habenden Landachtels das Mehl nicht auf die Landmesserey, sondern nach euerm von euch selbst verfertigten und unzimentirten falschen Wienerachtel wider alles Herkommen und Billigkeit güpfter zu euerm unerlaubten strafbaren Vortheile über die Sägung zu verkaufen, auch selbes mit einem gleichfalls unzimentirten Wienerstriche mit dem unstatthaften Vorwande, als ob die Hauer, und Bauersleute auf das Landachtel sich nicht verstünden, und der arme gemeine Mann ein ganzes Landachtel Mehl nicht zu bezahlen vermöge, recht unverantwortlich auszumessen unternehmet, wo doch der arme und mittellose Bauers- und gemeine Mann, nach Proportion des Achtels auch um 1. 2. und 3. Kreuzer so viel Gewicht an Mehl haben kann; Wir hingegen aber solchen von euch beginnenden Unfug weitershin zu verstatten, sondern vielmehr mit allem Nachdrucke abzustellen und abzuwenden gesinnet sind.

Solchemnach ist an euch gesammte und jeden insbesondere Eingangs ermeldete Müllermeister Unser ernstlicher Befehl und Meynung, daß ihr von nun an bey Vorzeigung dieser Unserer gemessenen Verordnung euch der gerechten Messerey nämlich des Landachtels, und Landhalbachtels von dem gemeiner Stadt Wien Mehenleheramte auf der Mehlgrube zimentirten Maaßes gebrauchen, auch allenfalls ihr solche Maaß nicht hättet, von daraus käuflich an euch bringen, und übernehmen, dargegen aber eure ungleiche falsche, und unzimentirte ohne Brand habende Achtel, und Wienerstrich dem zu diesem Ende anmit abgeschickten Regierungseinspänniger, welcher sothane übergebene Striche zu gänzlicher Vertilgung weiters Unserer N. O. Regierung zu übergeben haben wird, einliefern und ausfolgen lassen, annebens dem armen und gemeinen Manne, so kein ganzes oder halbes Achtel Mehl zu erkaufen vermag, keineswegs, wie bis anhero von euch practiciret worden, nach eurer selbst gemachten unerlaubten Messerey, sondern nach dem Preise der monatlichen Mehlsägung, und des darauf gesetzten Gewichts, so viel es in Geld beträgt, eben so viel im Mehlgewichte verkaufen, und abgeben, auch dieser Unserer Verordnung auf das genaueste und gehorsamste also gewiß nachleben, wie im widrigen die, oder jene Müllermeister, welcher den unbefugt selbst gemachten unzimentirten Strich und Maaß vorgedachtem Regierungseinspänniger, vorenthalten, und nicht aushändigen, oder künftighin sich der zimentirten Maaß nicht gebrauchen würde, nebst anderer Leibs- und Geldstrafe mit Entsetzung und Cassirung seines Mühlwerks angesehen, und zu Uebertommung einiger anderen Mühle für untüchtig erkläret werden solle: wornach ihr sämtliche Müllermeister von selbst euch gehorsamst zu richten, und für Schaden in das künftige zu hüten wissen werdet: denn es geschiehet an allem dem. 2c. Wien den 19. Augusti 1747.

Die falsche, und unzimentirte ohne Brand habende Achtel, und Wienerstriche zur Vertilgung hergeben.

Das Mehl nach dem Preise der monatlichen Mehlsägung und des darauf gesetzten Gewichts verkaufen.

Strafe der Contravenienten.

## Eisenregaladministration in Justiciali & Politico.

Den 21. Aug. 1747.

Anzuzeigen: Allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. und königl. Majestät haben auf eine von dero Münz- und Bergwesens-Directionshofcollegio gemachte allerunterthänigste Vorstellung und sonderheitlich in Erwägung, daß die Eisenwurzen mit der Eisenmanipulation allzustark verknüpft, mithin die separirte Directiones nur zu beständigen Irrungen, und Verzögerungen den Anlaß geben, unterm 23. May jüngsthin allergnädigst resolviret, daß in das künftige alles, was immer in das Eisenwesen einschlägt, mit einziger Ausnahme der Justiz-Administration in contentiosis sowohl in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, als anderwärts

Alle in das Eisenwesen einschlagende Angelegenheiten mit alleiniger Ausnahme der Justiz-Administration in Contentiosis in dem Erzherzogthume Oester. unter



Anno 1747.

und ob der Enns sollen bey dem k. k. Münz- und Bergwesens-Directionshofcollegio vorgenommen werden.

wärts bey keiner andern Stelle, als bey obbesagtem Münz- und Bergwesens-Directionshofcollegio vorgenommen, mithin weder von Ihrer Regierung und Kammer, noch einer Eisencommission fernershin einige Eisenpässe, Eisenhämmer, Sengenschmidten, oder andere dergleichen Concessionen mehr bewilliget, am allerwenigsten aber in Eisensachen einige Regulamenten oder Einrichtungen gemachet werden sollen.

Oberkammergrafenaußstellung in der Person des Herrn Franz Wilhelm Freyherrn von Haugwitz. Habe alleinig von dem Hofcollegio zu dependiren.

Zu gleicher Zeit haben Ihre kaiserl. und königl. Majestät theils zu gesünderer Manutention Dero Gerechtsame, theils zu Abschneidung der ehemaligen vielfältigen Irrungen und Streitigkeiten für nöthig erachtet, einen Oberkammergrafen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns aufzustellen, zu diesem neuen Amte auch Dero wirklichen Kämmerer und J. Oe. Hofkammerrath Herrn Franz Wilhelm Freyherrn von Haugwitz dergestalten benennet, daß selber nach Ihrer kaiserl. und königl. Majestät nur von dem Münz- und Bergwesens-Directionshofcollegio, als einer von Deroselben declarirten unmittelbaren Hofstelle, und sonst von niemanden zu dependiren habe.

An den Herrn Oberkammergrafen sey auch der Amtmann in Vorderberge, und Eisenobmann in De. ob und unter der Enns angewiesen.

An gedachten Herrn Oberkammergrafen haben auch Ihre kaiserl. und königl. Majestät sowohl Dero Amtmann im Vorderberge, als auch Dero Eisenobmann in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns angewiesen, und ihm solche in Oeconomico, Montanistico-Camerali, und alle übrige (die alleinige Justizadministration in Contentiosis ausgenommen) vollkommen subordiniret.

Des Eisenobmanns in De. ob der Enns Ernennung zugleich zum Oberberg-richter.

So ist auch fernershin von allerhöchst Deroselben der anstatt des mit Tode abgegangenen Herrn Joseph Carl Seybiz von Muggenthal neu resolvirte J. Oester. Hofkammerrath und Eisenobmann Johann Adam Keyling zugleich zum kaiserl. und königl. Oberberg-richter in Oesterreich ob der Enns ernennet worden, damit der Orten jemand sich befinde, welcher den bergbaulustigen Schürzfettel, und Miethung zu verleihen, auch die Bergstreitigkeiten zwischen Bergwerken und Bergvolke in prima Instantia abzuhandeln vermöge.

In contentiosis habe der Eisenobmann independent von dem Herrn Oberkammergrafen die Besorgniß über sich.

So viel aber die Justizadministration in contentiosis betrifft, wollen Ihre kaiserl. und königl. Majestät, daß solche, wie vorher, mithin in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns in prima Instantia von Dero Eisenobmann und zwar independent von dem Herrn Oberkammergrafen, als worinnen er Eisenobmann letztern auch keiner Dingen subordinirt ist, besorget werden: von dessen Erkenntnissen aber der vermeintlichen beschwerten Parthey die Appellation oder der Recurs zu Ihrer Regierung und Kammer habe, jedoch in ihren Entscheidungen lediglich die alte Verträge und die publicirte oder künftig publicirt werdende landesfürstliche Generalien, Ordnungen, und Resolutiones pro norma zu nehmen, auch in so weit es thunlich die vorkommende Streitigkeiten summarter und ohne vielen den Partheyen zu verstattenden Schriftwechslungen abzuhandeln; sonst aber weder dem Eisenoberkammergrafen, noch dem Eisenobmann einige Befehle zuzuschicken, oder selbe in rebus officii zu citiren, als welche niemalen zu einer andern Stelle als vorermeltem in Münz- und Bergwerksachen verordneten Hofmittel gezogen werden sollen. Inmassen in jenen Fällen, wo der Eisenobmann das Officium Judicis zu exerciren hat, auf die von der Parthey interponirte Appellation, oder genommenen Recurs, selber die Berichte, oder rationes decidendi ordnungsmäßig einschicken werde; Dahingegen wenn der Eisenoberkammergraf, oder Eisenobmann von Amtswegen zu Klagen bemüßiget oder von jemanden in die Klage genommen werden dürfte, desselben als kaiserl. und königl. über das gesammte Eisenwesen bestellten Oberbeamten Vertretung dem Hof und N. Oe. Kammerprocuratori bereits auferlegt worden.

Ueber die beschwerte Erkenntniß aber die Appellation zu Regierung und Kammer zu nehmen.

Streitigkeiten ohne vielem Schriftwechslern abzuhandeln. Eisenoberkammergrafen, oder Eisenobmann sind keine Befehle zuzuschicken, noch in rebus officii zu citiren. In Eisenamtsklagsachen hat der Kammerprocurator die Vertretung zu besorgen.

Wo im übrigen in jenen Vorfällenheiten, da in die Eisenmanipulationen das Provinciale publicum, & politicum mit einschläge, Ihre kaiserl. und königl. Majestät verordnet haben, daß die Sache mit Dero österreichischen geheimen Hofkanzley jederzeit gemeinschaftlich überlegt, und concertiret werden solle.

Ueber jene Vorfällenheiten, wenn in die Eisenmanipulationen das provinciale publicum & politicum einschlagen, sey mit der k. k. Oe. geheimen Hofkanzley die Ueberlegung zu pflegen.

Sie Regierung und Kammer wird demnach dieser Ihr hiemit erinnerten allergnädigsten kaiserl. und königl. Resolution den gehorsamsten Vollzug zu leisten, und sich in den vorkommenden Begebenheiten darnach zu achten, auch in so weit es nöthig ist, von selbst das weitere an den Herrn Landshauptmann und Vicedom Oesterreich ob der Enns zu erlassen wissen. Wien den 21. Augusti 1747.

## Salnitereinschwärzung.

Anno 1747.

Anzuzeigen. Es habe die kaiserl. königl. Hofkammer sich vernehmen lassen, welcher gestalten vorgekommen, daß in Oesterreich ob der Enns, sonderlich in den Marktzeiten, aus Salzburg, und andern auswärtigen Ländern Salniter eingeführet, und zum Schaden und Nachtheile des landesfürstl. Salniterregalis von den Kauf- und Handelsleuten erkaufet und verkauft werde; Diefennach das Ansuchen gethan, an den Herrn Landeshauptmann, und Bicedom in Oesterreich ob der Enns zu verordnen, womit von demselben, um sowohl auf die von Alters her verbotene Einlieferung des salzburgischen und allen andernwärtigen ausländischen Salniters und Pulvers, als auch auf die Schwärzung des inländischen von den Salniterfiedern im Lande ob der Enns erzeugten, und den Kaufpartheyen und Pulvermachern käuflich an sich zu bringen verbotenen Salniters die nöthige Obacht zu tragen die Vorsehung gemacht, derley ausländischer Salniter und Pulver, wie auch der von den Salniterfiedern an die Kaufpartheyen und Pulvermacher verschwärzte inländische Salniter in Contraband gezogen, und wider die Uebertreter sothaner Anordnung mit der patentmäßigen Bestrafung verfahren werden möge, gegen dem, daß man den Denuntianten von den Contrabanden, und von den Geldstrafen anstatt des ausgesetzten Drittels, die Hälfte in dem Werthe, wie die Salniter- und Pulverforten bey der kaiserl. königl. Lagstadt verkauft werden, zu statten kommen lassen wolle.

So man ihr Regierung und Kammer zur weiteren Verfügung an den Herrn Landeshauptmann und Bicedom ob der Enns hiemit erinnert. Wien den 22. Augusti 1747.

## Wollener Zeugen Einfuhre aus Böhheim.

Anzuzeigen: Bey allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät habe die königl. böheimische Hofkanzley zu widerholtenmalen vorgestellet, wie schmerzempfindlich den königl. böheimischen Ländern falle, daß man ihre selbst fabricirende wollene Zeugwaaren in die oesterreichische Länder nicht einlassen wolle, mithin gegen die Regeln eines zwischen beederseits Erblanden blühenden freyen und uneingeschränkten Handels und Wandels, und zwar in solchen Umständen vorgehe, wo die darauf privilegirte orientalische Compagnie mit hinlänglicher Fabrikatur nicht einmal erkleckte, sondern immerhin zur Einfuhre ausländischer Zeugsorten die Pässe ertheile.

Gleichwie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät die Bewandniß der Sachen bey einer besonders angeordneten Hofcommission gründlich untersuchen lassen.

Als haben allerhöchst Dieselbe über die von der orientalischen Compagnie, oder dieselbe repräsentirenden Deputation der Interessirten von der hundertfachen Lotterie schriftlich und mündlich angebrachte Behelfe, folgendes Thro geschehenen allerunterthänigsten Vortrag resolviret, daß die in den königl. böheimischen Landen erzeugende Cadis, Rasch, und Flanell, von was Gattungen sie immer seyn mögen, furohin und zwar mit 1 April 1748. anzufangen, in die oesterreichischen Länder gegen dem unaufhaltlich eingelassen werden, daß jedoch alle diese Waaren nebst dem Meisterzeichen zugleich von der Obrigkeit des Orts, wo sie verfertiget sind, plumbiret werden sollen.

Dessen man dem: Sie Regierung zur Nachricht und Vorkehrung des weitern hiemit erinneret. Wien den 4 September 1747.

## Zinnwaaren - Einfuhre aus Böhheim.

Anzuzeigen: Es habe die königl. böheimische Hofkanzley sich schon zu mehrmalen beschwert, daß die in Böhheim verfertigte Zinnwaaren allhier in Wien, um durch berechtigte Handelsleute verschleißet zu werden, nicht eingelassen, ja sogar von den Hauptjahrmärkten, wo alle Ausländer den freyen Zutritt haben, ausge-

Sammlung Oest. Gesetze. V. Theil.

LI

schloß

Den 22. Augusti 1747.

Die verbotene Einfuhre des salzburgischen und allen andern ausländischen Salniters und Pulvers, denn Verschwärzungsabstellung, und in Contrabandziehung des inländischen von den Salniterfiedern im Lande ob der Enns erzeugten Salniters.

Cadis, Rasch, und Flanell, von was Gattungen sie in dem Königreiche Böhheim erzeugt werden, und gegen vorläufige Plumbirung und Beysetzung des Meisterzeichens in die oesterreichische Länder vom 1. April 1748. einzulassen.

Den 5. September 1747. Fabricirte Zinnwaaren in Böhheim sind auf die Jahrmärkte allhier einzulassen, außer besagten Jahrmärkten aber allein von den hiesigen Zingießern zu führen.

Anno 1747. schlossen werden wollten, welches Verfahren gegen ein Erbverbrüderetes Königreich nicht nur der offenbaren Billigkeit zuwider laufe, sondern anbey zu unangenehmen Erwidrigungen Anlaß geben dürfte.

Nun wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät keineswegs, daß das freye Commercium zwischen Dero Erblanden im geringsten unterbrochen werde, erkennen aber dabey gar wohl, daß die allhiefige bürgerl. Zinngiesser, welche von der Zinnarbeit allein leben müssen, eine allermildeste Reflexion verdienen, und haben dahero allergnädigst resolviret, daß auf den Jahrmärkten die in Böhmen fabricirte Zinnwaaren unaufhaltlich eingelassen werden, ausser den erstbesagten Jahrmärkten aber sothane Zinnwaaren niemand, als die bürgerliche Zinngiesser allhier zu führen berechtiget seyn solle.

Dessen man dann Sie Regierung zur Nachricht und Vorkehrung des weitern hiemit erinneret. Wien den 5. September 1747.

### Mehl- und Brodmangels-Steuerung.

Den 12 September 1747. Von der N. O. Regierung wegen dem Herrn Carolo Abben zum Schotten als Grundobrigkeit zu St. Ulrich untern und oberen Guts anzuzeigen: und ist demselben ohnedem erinnerlich, was gestalten Ihre kaiserl. königl. Majestät noch unterm 3. October vorigen Jahrs resolviret haben, daß zumalen aus natürlicher Vorsichtigkeit zu besorgen sey, damit nicht etwa auf den Fall, wenn die ohne dieß sehr schwache Mühlbäche durch einfallende, und anhaltende Dürre, oder Kälte, unbrauchbar würden, in allhiefiger Residenzstadt, und bey den umliegenden Vorstadtgründen ein plötzlicher Mangel entstehen möchte, man dannenhero sowohl die von Wien als die übrige Grundobrigkeiten in den Vorstädten allhier dahin verhalten, um daß selber ohne Zeitverlust einen proportionirten Mehlvorrath sich anschaffen, und auf alle sich ergeben mögende Fälle bereit halten, dabey aber sie sämtliche Grundobrigkeiten zu versichern seyen, daß man eine solche Anordnung treffen werde, damit dieser Mehlvorrath für die ausgelegten Kosten in die Verbactung komme, und also sie sämtliche Grundobrigkeiten hierinnen schadlos gehalten werden sollten. Gleichwie nun aber solche ergangene und weitershin zu gehorsamster Vollziehung dessen erfolgte höchste Verordnungen ihm Herrn Abben zum Schotten sowohl schriftlich als auch bey den hierwegen in Sachen vielfältig fürgewesenen Erfordernissen seinen von ihm Abgeordneten mündlich, und nachdrucksamst bedeutet worden sind, wesentwegen man sich auch versehen will, daß selber zu Anschaffung einigen Mehlvorraths bereits Hand anlegen lassen, und das benöthigte fürgeschehret haben wird. Um also eigentlich zu wissen, was für ein quantum Back- oder Roggenmehl zu Vernehmung eines jeglichen Grundes erforderet werde; als ist nach Vernehmung der allhiefigen Bäcker, und der aus den in dem allhiefigen gemeiner Stadt Meßenleihramte vorkommenden Mehlkäufen genau gezogenen und richtigen Calculation befunden worden, daß zu einem dreymonatlichen Vorrathe für oberhörte ihm Herrn Abben zum Schotten untergebene Gründe wenigstens unumgänglich ein Quantum pr. 757. Muth 25. Strich Roggen oder Backmehl beygeschaffet werden müsse. Diesemnach wird ihm Herrn Abben zum Schotten in Verfolg obangezogener, und ihm wissentlichen höchsten Verordnungen nochmalen hiemit anbefohlen, daß selber gleichermeldtes Quantum an Roggenmehl pr. 757. Muth 25. Strich und zwar längstens bis Hälfte des künftigen Monats October sich besorgen, und zu Besorgung seiner Gemeinden bey sich etwann ereignender Beklemmung vorrätzig anschaffen, massen nach Verlauf solcher Zeit die gehörige und genaue Visirung und Durchsuchungen vorgenommen, und bey allfällig etwa nicht befunden werdendem Vorrathe Ihre kaiserl. königl. Majestät die nicht beschehene Befolgung Dero höchsten Befehls allergehorsamst vorgetragen werden müste: und ist ein gleiches an alle übrige inner, und nächst an den Linien befindliche Grundobrigkeiten untereinstens erlassen worden. Wien den 12. September 1747.

Was für ein quantum Back- oder Roggenmehl zu einer drey monatlichen Vernehmung für jeden Grund erforderlich sey.

**C o n s i g n a t i o n**

Was ein jeder Freygrund auf drey Monate an Roggenmehl vorrätzig haben solle. Als

	Wuch	Grind
Schottengrund, nämlich Neubau, Neustift, Mariatrost, wie auch im untern und obern Gute.....	757	25
Fürst-Liechtensteinischen Grunde.....	223	4
Spitalberg dem Burger-spitale gehörig.....	113	11
Mariabilf Domcapitlisch.....	335	—
Hungelbrunner Grund einem geistlichen Herrn Beneficiaten gehörig.....	37	17
Armenhaus in der Alstergasse.....	50	21
Ehuri den Dorotheern gehörig.....	21	18
Himmelporten Grund.....	39	6
Gumpendorf dem Herrn Grafen Mollard gehörig.....	15	25
Rasensädtel ober sogenannter Magdalena Grund einem geistlichen Herrn Beneficiaten gehörig.....	17	11
Hundsthurn, dem Herrn Stegner gehörig.....	17	17
Jägerzeil dem Vice-Domante gehörig.....	23	21
Jägerzeil dem Vice-Domante gehörig.....	58	17
Stahrenbergischer Freygrund auf der Wieden.....	11	16
Schleifmühle allda.....	19	26
Heummühle allda dem hiesigen Herrn Cardinalen.....	24	18
Ueber obbenannte Freygründe sind auch von hochlöbl. N. Oe. Regierung den nachstehenden Grundobrigkeiten nächst an den Linien) als.		
Fernald.....	23	
Neulerchenfeld.....	20	
Wahring.....	23	

Zugetheilet, und denen von Wien mitgegeben worden, daß selbe zufolge ihrer commissionaliter gethanen Erklärungen sowohl für hiesige Residenzstadt, als die ihnen zuständige Vorstädtsgründe den gehörigen Backmehl-vorrath in ihr Magazin anschaffen sollen.

**Salnitereinschwärzung.**

Anzuzeigen: Und sey erinnerlich, was erst kürzlich unterm 22. lezt abgerückten Monats Augusti wegen des in Oesterreich ob der Enns sonderlich in den Marktzeiten, aus Salzburg, und andren auswärtigen Ländern zum Schaden des landesfürstl. Salniter-Regalis einführenden und allda verschleiffenden, denn auch Verschwärzung des im Lande erzeugenden Salniters, wie auch zu Einstellung eines und des andren dießfälligen vorzukührender Obsorge an dieselbe ergangen.

Wenn nun auch von Inspruck die weitere Anzeige geschehen, daß in den ober- und vorderösterreichischen Landen der Verschleiß des Pulvers sonderbar, da solchem weder an der Dauer, noch Feine und Stärke eine Ausstellung zu machen, zu mehrerer Erträglichkeit des Ararii gebracht werden könnte, wenn nicht einem jeden innländischen Handelsmanne in seiner Willkühr frey stunde, seine diesfällige Nothdurft, auch aus der Schweiz, und den Reichsstädten zu verschreiben, und einzuliefern; so aber den kaiserl. königl. und landesfürstl. Patenten und erst neulich bestätigter allerhöchsten Resolution, Kraft deren die Einführung des fremden Pulvers und Salniters verboten ist, schnurgrade widerstrebe.

Diesemnach die kaiserl. königl. Hofkammer das fernere Ansuchen gethan, daß sowohl in diesem als in dem Lande Oesterreich ob der Enns, allermassen es auch in den inner- ob- und vorderösterreichischen Erblanden geschiehet, durch die Gehörde kund gemachet werde, womit mittels der allenthalben machenden Dispositionen sowohl auf die verbotene Einführung allen fremden Pulvers und Salniters, als

Den 12. Sept. 1747.

In Conformitate des erst jüngsthin erlassenen Verbots solle auch zu Beförderung des Verschleißes des in ober- und vorderösterreichischen Landen erzeugenden Pulvers das aus der Schweiz, und den Reichsstädten einführende Pulver bey wirklicher Contrabandirung desselben eingestellt werden.

Anno 1747.

auch auf die Verschwärzung des inländischen von den Salnitersiedern erzeugten, und den Kaufpartheyen und Pulvermachern käuflich an sich zu bringen verbotenen Salniters genau invigiliret, derley ausländisches Pulver, und Salniter, wie nicht weniger der von den Salnitersiedern an die Kaufpartheyen und Pulvermacher verschwärzet werdende inländische Salniter unmittelbar in Contraband gezogen, und die Uebertretere alsogleich mit Contrabandirung derley Materialien, und des habenden Vorraths, auch nach Befund der Umstände mit Geldstrafen belegt werden mögen; gegen deme, daß man dem Denuncianten von solchen Geldstrafen und Contrabanden, anstatt des Drittels, die Hälfte in dem Werthe, wie die Pulver- und Salnitersorten bey den kaiserl. königl. Legstädten verkauft werden, zu statten kommen lassen wollen.

Als hat man Ihr Regierung und Kammer auch dieses zur Vorkehrung des Weiteren in diesem Lande Oesterreich unter der Enns, wie auch zur gehörigen Verfü- gung an den Herrn Landshauptmann und Vicedom in Oesterreich ob der Enns hie- mit erinnern wollen.

## V e r m ö g e n s s t e u e r.

Den 29. Sept. 1747.

**W**ir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Unsren treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oester- reich unter der Enns gefessen oder wohnhaft sind, Unsre Gnade: und ist ohnedem männiglich bekannt, daß Wir durch die Zeit Unsrer obtragenden beschwerfamen Regierung kein andres Absehen vor Augen gehabt, auch alle Unsre landesmütter- liche Sorgfalt und Bestrebung einzig dahin gerichtet, damit die Uns zugefallene Erbländer, so viel nur immer thunlich, besammten, mithin Unsre getreueste Vasal- len und Unterthanen in Ruhe und Sicherheit verbleiben möchten; Wir hatten auch endlich über die viele Drangsalen, so uns die Kriegsbühne zugewelzet, das Ber- gnügen, Unsre friedbrüchige Feinde nicht allein von dem deutschen Boden, son- dern auch von Unsren wältschen Ländern vertrieben zu sehen, und machten Wir Uns mithin die gegründete Hoffnung, daß selbe des schon so lang währenden und höchst- verantwortlichen Blutvergießens dereinstens würden müde werden, und sich folg- lich auf friedliche Gesinnungen, wohin beständig Unser Augenmerk gehet, lenken lassen; leider aber bezeigen sie darzu noch wenige Neigung, sondern scheinen viel- mehr auf dem verdammlichen Entschlusse zu beharren, und ihre wider Uns und die Freyheit von Europa gemachte Anschläge mit Anwendung aller auch äußersten Kräfte ausführen zu wollen.

Wir haben zwar in diesem Jahre mit dem Bey- runde Unsrer getreuen Bundes- genossen der grossen feindlichen Uebermacht allen erwünschten Einhalt gethan, und zu solchem Ende zwey zahlreiche Armeen in das Feld gestellet, eben dardurch aber, und da sowohl in Wältsch, als Niederland sich alle Kriegskosten verdoppeln, Unser landes- fürstliches Erarium vermessen erschöpft, daß Wir auf anderweite unverzüglich und ausländliche Hilfsmittel nothgedrungen bedacht seyn müssen.

Wie schmerzlich Uns selbst ankomme, Unsre getreueste Vasallen und Un- terthanen über schon so häufig erlittene Calamitäten mit außerordentlichen Gaben zu beschweren, ein solches wird jedermann beurtheilen, dem Unsre zarteste Neigun- gen bekannt sind, und würden Wir Uns nimmermehr darzu entschliessen, wenn nicht das Heil der Länder, und mithin auch eines jeden besondre Wohlfahrt es ganz unvermeidlich erhiesche.

Vermögenssteuer wird für das 1748ste Jahr ausge- schrieben.

Wir haben aber unter allen Mitteln der innstehenden Noth zu steuern, für das bequemste angesehen, wenn wir eben jene Vermögenssteuer, welche in dem nächst eintretenden 1748sten Jahre ohne dieß nicht zu vermeiden stunde, für das ebenbe- sagte Jahr gleich anjeko ausschreiben, und Uns folglich auf eben diesem Fund mit Credit zu behelfen suchen, massen auf solche Weise nur die Zeit anticipiret, der ar- me Unterthan verschonet, und alle andere weit beschwerfzamere Aushilfswege um- gangen werden.

Es bleibet aber sothane Vermögenssteuer auf eben jenem Fuße, wie sie in diesem inlebenden Jahre publiciret worden, nämlich, daß

1stens

Anno 1747.

1stens: Alle und jede, geistlichen und weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grundstücke und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten quocunque demum modo besitzen, genießen oder verwalten, den hundertsten Theil sothanen ihren Vermögens ad Ararium beytragen, und hievon Niemand, als der arme Bauersmann, welcher mit Contribution und Gaben, auch mehr andren Lasten hart belegen ist, nebst den armen Innleuten ausgenommen seyn solle; Wir wollen aber, daß

Von den unbeweglichen Gütern, Häusern, Grundstücken, und andern fruchtbringenden Gerechtigkeiten sey der hundertste Theil zu bezahlen, mit Ausnahme der Bauern und Innleute.

2stens: Der Werth sothaner Gült- und Güter, auch Häuser, Grundstücke und Gerechtigkeiten, nach dem Mittel einer sechsjährigen Ertragniß, zu 5. pro Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Capitalsumma ausweist, es sey gleich viel, oder wenig, in den Spho 6to enthaltenen Fristen, an Uns versteuert werde; doch sollen auch die, so ihre allhierhabende Häuser ganz oder zum Theile selbst bewohnen, von sothaner ihrer Wohnung den hundertsten Pfennig, doch nur mit dem vierten Theile dessen, was sie im Falle der Bestandsverlassung ungefähr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn; Ingleichen haben jene, so Unsre Hofquartiere genießen, anstatt der Centesimæ die Hälfte der ausgewiesenen Quartierstaxe, an den Hauseigenthümer, folgendes aber dieser mit seiner übrigen Steuerquota nach eingereichter und approbirter Bekenntniß an seine Behörde zu erlegen; daß also

Der Werth der 6. jährigen Ertragniß ist anzuschlagen und zu versteuern. Wohnungen haben ingleichen den hundertsten Pfennig zu entrichten.

Ingleichen haben die Hofquartiersinhaber die Hälfte Quartierstaxe abzuführen.

3stens: Das todte und unfruchtbare Vermögen, Effecten und Habschaffen, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen: Beynebens

Unfruchtbringendes Vermögen ist nicht zu versteuern.

4stens: Ein jeder Contribuent, gleichwie er von seinen Immobilibus die Centesimam vollständig abzuführen hat, also auch hingegen berechtigt ist, seinen Creditoren, oder andern mit geistlichen oder weltlichen Stiftungen, Apanages, wittiblichen Unterhaltungen, und dergleichen angewiesenen Partheyen, es betrage gleich viel oder wenig, ein gleiches Quantum in den Spho 6to ausgedruckten Fristen in Abzug zu bringen. Wo mithin

Creditores, Stiftungen, Apanages, wittibliche Unterhaltungen sind ebensmäßig zur Besteuer verbunden.

5stens: Bey solcher Collecta weder Kapitalien noch Schulden angesetzt, sondern der alleinige Werth der Güter, nach obbemeldter ihrer Ertragniß angegeben, die Bekenntniß selbst aber von jedem Innhaber, oder falls er nicht im Lande wäre, von dessen Gewalttragern, Gerhabenen, oder Administratoren sub nobili fide eigenhändig unterzeichnet, und längstens einen Monat nach geschehener Publikation dieses Patents, der cum derogatione Instantiarum von Uns verordneten und besonders bevollmächtigten Hofcommission bey sonst verwirkendem Duplo eingereicht werden müssen. Wornächst

Ertragnisse sollen binnen einem Monate nach publicirtem Patente eingereicht werden.

6stens: Der Betrag des hundertsten Pfennings, oder eines pro Cento in einem Jahre mit quartaligen Terminen, vom 1sten April gleichfolgenden 1748sten Jahrs anzufangen, abzustatten ist, wie im widrigen die Säumigen zur Bezahlung des Dupli executivè angehalten werden sollen; Wir wollen aber denjenigen, welche ihre Betragnißquotam bis Hälfte folgenden Monats November abführen, an sothaner Quota 5. pro Cento zu guten lassen.

Die Abfuhr in qua talisgem Termine zu leisten.

7stens: Bewilligen Wir auch gnädigst, daß die Fideicommiss- und Majorat-Innhaber ihr wegen erst gemeldter vinkulirten Güter zu bezahlen habendes Vermögensteuer-Contingent zur innstehenden Bedürfniß aufnehmen, und die Anticipanten mittels realer Hypothecirung darauf versichern mögen; doch sollen sie das Anticipirte längstens binnen 6. Jahren ex fructibus Bonorum, und zwar alle anderthalb Jahre ein Viertel bezahlen, allenfalls hierzu von den Agnaten, welchen ansonsten das Onus solvendi zufällt, gerichtlich compelliret werden; und ob schon

Fidei-Commiss- und Majorat-Innhabern, wird bewilliget auf ihre Güter das betreffende Quantum aufzunehmen.

8stens: Auch alle übrige große und kleine im Lande anliegende Kapitalien dieser Steuer ohne Unterschied dergestalten unterworfen sind, daß solche der Debitor zu entrichten, und wie obstehet, dem Creditori wieder abziehen hat, nicht weniger auch von den zu Haus feyend liegenden Geldern die Centesima abzuführen kömmt, so wollen Wir jedoch die bey dem wienerischen Stadtbanco, Unsrer Bancalität und gewainer Landschaft anliegende Kapitalien hiervon ausgenommen haben.

Debitoren haben die Steuer zu entrichten, und dem Creditori abziehen.

Anno 1747.

Land- oder Edelmann, item ein Bürger, oder anderer so einen freyen Hof oder Grund oder steuerbares Vermögen besitzt, hat seine Bekenntniß und Gebühr bey der Hofcommission einzureichen, welches auch die Grundobrigkeiten zu beobachten.

9tens: Wenn unter einer Herrschaft und Grundobrigkeit, ein Landmann oder Edelmann, item ein Bürger oder anderer einen freyen oder unterthänigen Grund, oder steuerbares Vermögen besitzt, oder auch von dergleichen ein Bestandmann wäre, welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterthänig ist, in solchem Falle hat sie jenen nicht zu collectiren, sondern als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person seine Bekenntniß und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hofcommission zu überreichen, jedoch auch gemeldte Grundobrigkeit eines solchen unter sich habenden Possessoris besitzenden verwaltenden oder bestandweis inhabenden Edelfis, frey oder unterthänigen Hof, Haus, Bräuwerk, Mühlen, Grundrecht und Gerechtigkeiten, so viel derselben wissend, zu specificiren, und ermeldter Unserer Hofcommission in ihrer Bekenntniß anzuzeigen: betreffend

Befoldungen, Pensionen und Adjuten, so über zwey hundert Gulden sich erstrecken, bezahlen die Steuer in quartaligen Ratis.

10tens: Die Befoldungen, Pensionen und Adjuten, welche sowohl Wir, als alle andre im Lande bezahlen, und sich jährlich über zwey hundert Gulden erstrecken, ist die Steuerquota respectu Unsers Ararii vom 1 April 1748. in vier quartaligen Ratis abzuziehen, von den Privatherrschaften und Obrigkeiten aber innen zu behalten, und in obige ihre Bekenntniß einzubringen, worunter Wir jedoch jene Deputaten nicht verstehen, welche den Pflegern und Wirthschaftsbeamten anstatt der Kost abgerechnet werden; Soviel aber

Industrialeinkünfte sollen von den Collegiis, Zünften und Gewerben in corpore eingebracht, und abgeführt werden.

11tens: Die Industrialeinkünfte belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerbe oder Handthierungen erworben werden, sind sie zwar unter sothanner Beysteuer mit dem Zehentheile ihres abwerfenden Nutzens verstanden; gleichwie aber die Erträgniß derselben, des Credits und andren Umständen halber schwer zu erforschen ist, als solle diese Decima nicht einzelner Weise, sondern von den gesammten Kollegien, Klassen, Zünften und Gewerbschaften in Corpore eingebracht, und falls sie sich zu einem billigen Quanto in der Güte nicht einverstünden, selbe nach Ermessen der Hofcommission ex officio taxiret und in obig jährigem Termine erlegt werden; und wie Wir nun

Defraudanten bezahlen das Duplum.

12tens: Nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine und sein eignes Wohlseyn am Herzen lieget, von selbst bedacht seyn, seine Ansage oder Bekenntniß nach der obigen Grundregel wahrhaft ohne einigen Hinterhalt einzureichen, und bey derley nothdringenden Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verspüren lassen; also statuiren Wir im Gegentheile, daß, wenn wider alles bestres Vermuthen, dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, Uns und das nothleidende Publikum in einem so mißlichen Zustande mittels einer hinterhältigen Ansage, oder in andre Wege zu hintergehen, von derley durch sie Hofcommission entdeckten Reticenten, und sub modo Defraudatoren die gebührende Steuerquota in Duplo eingefodert werden solle.

Endlich haben Wir auch für unnöthig erachtet, eine weitläufige Formel der Bekenntniß hier beyzurücken, sondern es wird jedermänniglich nur kürzlich erinnert, daß in den gesammten Bekenntnissen vor allem die Nomina der Beysteuernden, denn auch specificire, für was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angesetzt, und folgsam der Betrag hievon nach Inhalte dieses Unsres höchsten Gebots ausgeworfen werden müsse.

Wir gebieten demnach den hierinn benannten insgesammt, und einem jeden insonderheit, daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hilfreich finden lassen, diesem allem, wie obstehet, also gehorsam nachkommen, und nichts anders thun sollen, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestaltem Befinden nach, wirklicher Bestrafung: Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 22. Monatstag September im siebenzehnen hundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche in siebenten Jahre.

Anno 1747.

## Kaffeefieder- und Wasserbrennergewerbsunion

Der in Gewerb- und Professionsachen verordneten Hofcommission wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den deroelben geschehen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß das bürgerliche Kaffeefieder- und Wasserbrennergewerb nach und nach gänzlich vereinbaret werden solle; Zu solchem Ende sind Ihre kaiserl. königl. Majestät allermildest gesonnen, keine Hoffreyheit auf das Kaffeefieden, oder Wasserbrennen mehr auszuthellen, und wollen anbey, daß, wenn ein bürgerliches Wasserbrennergewerb sich erlediget, ein solches zu Verminderung der Anzahl unersezt gelassen, indessen aber und von nun an vier der ärmsten Wasserbrenner der offene Kaffeeschank gestattet, und so weiters mit diesem Unionswerke fůrgegangen werde, daß, wenn zwey Hoffreyheiten erloschen, jedesmal ein bürgerlicher Wasserbrenner in dem Kaffeeschanke nachzurůcken habe; dagegen aber sey den bürgerlichen Kaffeefiedern allschon jeho erlaubet, den benđthigten Rosoli selbst zu brennen, oder wo es ihnen gefällig, zu erkaufen, und solle auch der Kammerhandel je und allezeit bey jenen eilf Kaffeefiedern, welche solchen dermalen besitzen, allein und privativē verbleiben. Wien den 2. October 1747.

Den 2. October 1747.

Bürgerliche Kaffeefieder- und Wasserbrennergewerbe mit den Wasserbrennergewerben nach und nach zu vereinbaren. Hoffreyheiten auf den Kaffeeschank oder Wasserbrennen werden nicht mehr ertheilet. Wie diese Union nach und nach zu bewirken. Kaffeefieder- Befugniß Rosoli zu brennen. Der Kammerhandel verbleibet allein bey den 11. Kaffeefiedern.

## Angelobung fremder Unterthanen.

Anzuzeigen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät mit Gelegenheit der anheut in Causa zwischen Weiland Herrn Karl Joseph Grafen von Lamberg, als gewesenen Graf Mollartischen Curatore, dann dem allhiefigen Bürgerhospital, wegen streitiger Extradirung des von weil. Leonhard Mändel auf der Graf Mollartischen Herrschaft Sumpendorf gewesenen Hausfäßigen und auf dem gedachten Bürgerhospital zugehörigen Grunde am Spitalberge in Bestand genommenen Wirthshause verstorbenen Unterthanen hinterlassenen Testaments, und dessen Verlassenschaftsabhandlung geschöpften und Ihr Regierung in einem andern unter heutigem Dato zukommenden Decret intimirten Resolution beobachtet, daß über die nämliche Frage, ob ein behaufter Unterthan durch die Bestandnehmung und Bewohnung eines unter einer andern Herrschaft gehörigen Hauses das Forum mutire, vielfältige Irrungen sich äußern, welche öfters zu kostbaren Rechtsführungen Anlaß geben, denen fůhrohin vorzukommen, allerhöchst Dieselbe um so mehr bewogen worden, als derley Bestandnehmungen täglich vorgehen, dannenhero eine Nothwendigkeit zu seyn gefunden, diesfalls eine gemeine Richtschnur, wornach die inner den Linien, oder auch außer derselben nächst angelegene Orte sich zu richten haben, dergestalten einzuführen, und mithin allergnädigst resolviret, daß gleichwie mit den Bürgern allhier Occasione der locatellischen Verlassenschaftsabhandlung, welche der Stadtrath und Herr Abbt zun Schotten allhier präntendiret hat, eine Norma bereits unterm 9ten October 1725. dahin eingeführet worden, daß keine Herrschaft inner den Linien, oder auch außer denselben nächst angelegenen Orten, einen an seinen Grund häuslich Niedergelassenen und das Haus mit Rücken bis an seinen Tod besitzenden Bürger zu einem angelobten Unterthan anzunehmen, nicht anderst berechtiget seyn solle, als wenn solcher ehehin des Bürgerrechts entlassen worden, im widrigen Falle aber die Personal- Jurisdiction in vita, wie auch auf sein Absterben, die Abhandlung dem Stadtrathe zugehörig seyn, und bey dieser Norma es noch fernerhin sein Verbleiben haben, also auch die behauften Unterthanen von erwähnten Herrschaften je und allemal unter die Herrschaft wohin ihre Behausung dienstbar, in personalibus, und mit der Abhandlung gehören sollen, es wäre denn, daß sie sich mit ihrer Familie durch 10. Jahre nach überkommener Behausung ohne Unterbruch auf einem andern Grunde aufgehalten hätten; massen in rechtlicher Erwägung, daß durch zehnjährigen Aufenthalt das Domicilium contrahiret werde, anbey eine solche Herrschaft, welche einen behauften Unterthan zur Bewohnung durch 10. Jahre nicht anhaltet, entweder einer großen Nachlässigkeit zu beschuldigen, oder von selber, daß sie sich ihrer Gerechtsame freywillig begeben wolle, mit billigem Grunde zu muthmassen ist.

Den 30. Octob. 1747.

Ueber die Frage, ob ein behaufter Unterthan durch Bestandnehmung und Bewohnung eines Hauses einer fremden Herrschaft das Forum mutire, entstehen viele Irrungen.

Bei der dieserhalben unterm 9ten October 1725. mit den Bürgern eingeführten Norma verbleiben zu lassen.

In Folge dessen die behauften Unterthanen all- dahin in Personalibus gehören, wo ihre Behausung dienstbar.

Ausgenommen dieselbe hätten sich 10 Jahre mit ihrer Familie auf einem andern Grunde aufgehalten. Weil andurch das Domicilium mit der andern Herrschaft contrahiret worden.

Anbey zu muthmassen wäre, daß die vorige Herrschaft hierinn eingewilliget hätte.

So



Anno 1747.

So man ihr Regierung zu ihrer Nachricht und künftigen Beobachtung, auch weiters gehöriger Vorkehrung an die inner den Linien, und nächst denselben befindlichen Grundobrigkeiten hiemit erinnern wollen. Wien den 30. October 1747.

## Wildvögelschießen und zerstöhren in der landesfürstlichen Wildbahn verboten.

Den 6. November 1747.

Wildvögel zu baizen, zu schießen, oder zu fangen, Eyer auszunehmen in der Gegend von Lachsenburg und jenseits der Donau zu Kadolz und Kruszbach, und dortiger Gegend wird verboten.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten N. N. allen und jeden, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsr Gnade, und alles Gutes: Und geben jedermänniglich zu vernehmen, daß ob zwar Unsr in Gott mildseligstruhende Höchstgeehrte Herren Herren Groß- und Vaters Majestät Majestät, und Liebden Liebden, weyl. Kaiser Leopold, und Carl des Sechsten glormwürdigsten Andenkens, unterm siebenten Martii Anno 1673. 18. Martii 1675., und 15. Junii Anno 1717. dann mehrmalen den 30. Martii 1734. jedermänniglich durch offene Patente bey hoher Strafe und Ungnade ernstlich verboten, und inhibiret; daß niemand zwey starke Meilen Wegs weit von Lachsenburg und Eberstorf aus, sowohl dießseits als jenseits der Donau um und um, an, oder außerhalb Unsers Gehägs, auf Krähen, Willan, Wildänten, Raiger, Rebhüner, Haasen, Fasanen, und dergleichen durch das Baizen, oder in einige andere Wege zur Schmälerung der landesfürstlichen Lust etwas Hinderliches oder Verderbliches vornehmen solle: so zeigt doch die Erfahrung das Widrige, auch daß vorgedachte landesfürstliche Patente meistens außer Acht gelassen werden: immassen nicht nur allein vorgedachte Wildvögel aller Orten innerhalb und außerhalb Unsers Gehägs abgefangen, oder weggeschossen, sondern sogar auch die Nester der Alstern, und Eyer der Aenten freventlich ausgenommen, oder vertilget, ja wohl gar vorgedachte Wildvögel aller Orten um Unser Gehäg abgefangen, und geschossen werden: Wenn nun aber Uns als Landesfürstinn bey Uns obliegender hoch- und schweren Regierungslast, täglichen Obsorgen, Unser zu etwelcher Gemüthsergözungen dießfalls gebrauchende Lust wohl zu gönnen, und Wir dahero gnädigst hoffen, allenfalls auch gestatten können, und wollen, daß niemand sich finden- oder anmassen werde, das geringste zu unternehmen, wodurch gedacht Unsr Lust- und Gemüthserholung gehemmet, oder unterbrochen werden könne. Diesemnach denn, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, finden Wir eine Nothdurft zu seyn; Eingangs angezogene Patente mehrmalen zu erneuern und zu erfrischen, einfolglich nochmalen anmit publiciren zu lassen, mit dem gnädigsten und ernstlichen Befehle, daß niemand, wer, oder wessen Standes die immer seyen, bey hoher Strafe, und Unsrer kaiserl. königl. Ungnade, von nun an, und hinführo auf etliche Meilen Wegs weit von Lachsenburg und Eberstorf aus, sowohl dießseits als jenseits der Donau, und andern Wässern, wo nur die Raiger, Krähen, Aenten, Willan, Rebhüner, Fasanen und dergleichen ihr Gestell, und wir mit den Falken Unsr Lust haben, um- und um, an- oder auch außer Unsers Gehägs, besonders aber von Eberstorf aufwärts nach der Schwepat, und Kaltengang, bis gegen Münkendorf, Himberg, Gundramstorf, und Traiskirchen, von dannen nach Achau, und Bidermannstorf, wie auch jenseits der Donau zu Cadolz, Kruszbach, und Dirnholz, auf obbemeldte Vögel zu baizen, oder selbige zu fangen, zu verjagen, oder zu schießen, weniger die Nester, und Bruten der Alstern, noch die Eyer der Aenten auszunehmen, zu zerstöhren, oder zu vertilgen, wie auch sonst das Reißgejaid von Lachsenburg aus in selbigem ganzen Bezirke, auf etliche Meilen Wegs so derheitlich aber den jetztbemeldten Orten bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, sich keiner Dingen zu durchstreichen unterfangen sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden und Nachtheile sicher zu halten wissen wird. Hieran geschieht Unsr gnädigster und ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Wien den 6. November 1747.

Schie

## Schießstätte bey Privatisten abzustellen.

Von der N. Oe. Regierung wegen den sämtlichen in den allhiefigen Vorstädtsgründen aufgestellten Grundrichtern anzuzeigen: Es habe die Erfahrung zum öftern gegeben, wasmassen mit Gelegenheit der in verschiedenen Privatgärten errichteten Schießstätten sich mehrere Unglücksfälle geäußert, und erst jüngsthin in einer nämlichen Begebenheit den Joseph Schüller der betrubte Zufall sich durch einen unversehenen Pistolenschuß zu entleiben, betroffen habe:

Wenn nun Regierung um allweiteren derley gefährlichen Aeußerungen bestmöglichst vorzubeugen die gänzliche Abthnung aller in den Privatorten haltenden Schießstätte zu verordnen, um so mehrers bewogen worden, daß zu dergleichen Belustigungen die öffentlichen Schießstätte gewidmet, auch allda die nämliche Übung, und zwar mit mehrer Sicherheit geschehen kann.

Solchemnach wird ihnen sämtlichen Vorstädtsgrundrichtern hiemit anbefohlen, daß selbe die Haltung einiger Schießstätte in etwa hiezü ausersiehenden Privatorten auf ihren Gründen keineswegs verstatten; sondern die sich anmit übende Personen auf die öffentliche Schießstätte verweisen, im unverhoffenden Verweigerungsfalle die Betretende alsogleich Regierung zur Fürkehrung des weitern namhaft machen.

Uebrigens aber die genaue Darobhaltung dieser ergangenen Verordnung, bey ansonst ihnen selbst zuziehender schwerester Verantwortung sich alles Ernstes angelegen seyn lassen sollen. Wien den 6. November 1747.

## Ausländer zu Professionen nicht anzunehmen.

Von der N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es seye erinnerlich, wasgestalten Ihre k. k. Majestät des öftern allergnädigst anbefohlen haben, daß sowohl allhier, als in dem ganzen Lande Oesterreich unter der Enns bey den Zünften, Handwerken, und Gewerkschaften keiner, wenn er nicht in den k. k. Erbländen gebohren, in die Meisterschaft angenommen, oder das Bürgerrecht verliehen werden solle, dem ungeachtet giebt die Erfahrung, daß sonderbar auf dem Lande gleichwohl verschiedene Ausländer der Meisterschaft einverleibet worden sind, gleichwie aber die allerhöchste Befehle und Verordnungen auf das genaueste vollzogen werden müssen, allermassen Ihre k. k. Majestät mit Gelegenheit des Johann Georg Niderweger (welcher als ein Ausländer von der Lade der Schneidermeister zu Korneuburg angenommen worden ist) auf den allerhöchst Ihrselben unterm 6. dieses Monats gehorsamst überreichten Vortrag die genaue Nachlebung der in Sachen geschöpften Verordnung nachdrucksam anbefohlen haben;

Als wird Ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß sie den gesammten Hauptladen der Handwerke, Bruderschaften und Versammlungen alles Ernstes mitgeben, von diesen auch ein gleiches an die sämtliche Viertellade erlassen werden solle, daß selbe in Zukunft bey wirklich pr. 50. Reichsthaler einforderndem Pönnfalle auch Rassung der aufnehmenden Meister keinen, der nicht in den Erbländen gebohren, zum Meister annehmen, sondern, wenn ein solcher Ausländer hierum anlangte, einen solchen Regierung anzeigen, und ehebevor die allerhöchste k. k. Resolution, und Bewilligung erwarten sollen. Wien den 14. November 1747.

## Werber fremder Abstellung der in ein so anderes Erbland abgebenden Rekruten.

Anzuzeigen: Demnach auf Wahrnehmung einiger in Mähren befindlicher fremder Werber, und unter andern eines kaiserl. königl. Arcieren Namens N., welche vor Oesterreich Rekruten anwerben, an das königl. Tribunal in gedachtem Mähren die Verordnung erlassen worden, daß, sofern derley Werber daselbst künftighin betreten würden, nicht allein dieselbe bey dem Kopfe genommen und zu einem opere publico

Den 6. November 1747.

In den Privatgärten sollen, wegen allda sich selbst entleibtem Joseph Schüller die errichtete Schießstätte abgestellt, und auf die öffentliche Schießstätte verwiesen werden.

Den 14. November 1747.

Bey den Zünften, Handwerken, und Gewerkschaften, sollen keine Ausländer zur Meisterschaft, oder Bürgerrechte gelangen.

Den 14. December 1747.

Fremde Werber in Mähren und Böhmen Abstellung bey wirklicher Abnehmung der Rekruten, und Anhaltung zur öffentlichen Arbeit.

Anno 1747.

angehalten, sondern auch die angeworbene Rekruten abgenommen und auf eigenen Abschlag des Landes für dasige Rekruten gestellet werden sollen.

Als hat Sie Regierung sogleich denen von Wien mitzugeben, gemeiner Stadtwerbern gemessen einzubinden, daß sie von Anwerbung der Rekruten in den Königl. böheimischen Erblanden sich gänzlich enthalten, und mithin sich selbst für Strafe zu hüten wissen mögen, massen allerdings billig ist, daß, so wenig derley auswändige Werbungen bey eigener Landes- Rekruten- Stellung allhier gestattet würden, also auch solches in Mähren zum Präjudiz der innerlichen Rekrutirung nicht geduldet: sondern die Uebertreter mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden. Wien den 14. December 1747.



Anno

A n n o 1 7 4 8.



**Stärk- und Haarpuder Aufschlagsbestandinhabern Assistenz zu leisten.**

Anno 1748.

Der N. O. Regierung zuzustellen, die hat an die sämtliche Grundrichter der allhiefigen Vorstadtgründe die gemessenste Verordnung ergehen zu lassen, daß selbe den Supplicanten, als dormaligen Bestandinhabern inberührten Stärk- und Haarpuderaufschlags bey vornehmenden Visitationen auch andern zu dessen Einbringung und Abstellung der unterlauffenden Einschwärzungen und Beeinträchtigungen machenden Vorkehrungen den in Sachen emanirten Patenten gemäß auf allmaliges Verlangen allen gehörigen Vorschub und Assistenz leisten sollen. Wien den 29. Januarii 1748.

Den 29. Januarii 1748. Stärk- und Haarpuder-Aufschlagsinhabern in Vornehmung der Visitationen, Abstellung der Einschwärzungen und Einbringung des Aufschlags von den Vorstadt-Grundrichtern allen Vorschub, und Assistenz zu leisten.

**Bürgerrecht auf den Bierschanf.**

Wiederum auf Regierung, dieselbe hat den Supplicanten mit dem gebetteten Bürgerrecht ab- und die von Wien dahin anzuweisen, daß sie in Folge der Resolution vom 16. März 1745. auf den Bierschanf einiges Bürgerrecht nicht ertheilen sollen. Wien den 29. Januarii 1748.

Den 29. Jänner 1748. Bürgerrecht auf das Bier ausschütten von denen v. Wien nicht zuertheilen.

**Müller- und Bäcker- Bevortheilungen- Abstellung.**

Wir Maria Theresia etc. Es seye Uns ganz glaubwürdig beygebracht worden, was Massen ihr Müllermeister zu nicht geringer und empfindlicher Beeinträchtigung des Publici, forderst aber des gemeinen Bauersmanns, und sonstiger armer Landesinnsassen die Mehlgattungen nicht in authentischer Maaß und rechter Güte nach der verordneten, und zu beobachten kommenden Landfassung hindann gebet und verkaufet, nicht weniger die mehreste aus euch in den Mühlen die Sargen, worinn der Mühlstein umlaufet, dergestalten, und so groß, daß zwischen diesen Mühlstein, und Sarg ein ganzer Landmehlen so gar, ja auch bey manchen noch ein mehreres hineinreissen könne, bishero gehalten habet, annebens die eiserne Mühlstangen nicht gehörig verwahret, und ein mehreres Mahlgeld, und Mauthmaßel, als euch gebühret, von den Mahlpartheyen abfoderet, denn weiters die vorkommende Mehl- und Körnerkäufe zu Formirung der monatlichen Mehl- und Brodsfassung nicht wahrhaft ansaget, und das verbotene Auszugmehl noch immer fortmahlet, endlichen die Brodgattungen nicht in jener Größ und Gewicht verfertiget, welches in Ansehung der 8. Meilen um Wien gelegenen Orte in der dießfalls allhier allmonatlich publicirenden Mehl- und Brodsfassung enthalten ist, Respectu jener Orte aber, welche 8. Meilen außer Wien gelegen sind, von jeder Ortsobrigkeit, nach den in den nächsten Wochenmärkten sich äußerenden Körnerkäufen, in Conformität des auf der Mehlgrube allhier in dem Mehlenleiheramte zu erhebenden gedruckten Entwurfs vorgeschrieben werden solle;

Den 30. Januarii 1748.

Gleichwie Wir aber sowohl diese, als alle andere von euch practicirende unbefugte und verbotene Bevortheilungen keiner Dingen zu verstaten gesinnet sind, sondern vielmehr dieselbe mit allem Ernste und Nachdrucke abgestellt wissen wollen.

Als ergeth an euch Eingangs gemeldte Müllermeister, und Bäcker, in so viel es einem jeden aus euch insgesammt, oder besonders anbetrifft, Unser gnädigster, anbey ernstlicher und gemessener Befehl, daß

Erstlichen: Ihr Müllermeister den das Mehl kaufenden Partheyen die Mehlgattungen jederzeit in gerechter und zimmerlicher Landmaaß, und erforderlicher Güte nach Vorschrift der obgedachtermassen publicirenden Landfassungen verkaufen und abgeben:

Müllermeister sollen die Mehlgattungen in zimmerlicher Landmaaß und erforderlicher Güte nach Vorschrift der publicirten Landfassungen verkaufen.

Anno 1748.

Die Sargen auch nicht weiter zurichten, als daß ein Landachtel hinein kommen kann.

Nicht weniger das Körnel und Mehl den Eigenthümern aus der Sarg nach der Vermahlung zu stellen.

Ingleichen die eiserne Mühlstangen verwahren, damit sich kein Mehl oder Körnel verfallen könne. Die Mahlpartheyen auch weder mit obberührten unverantwortlichen Entfremdungen, noch mit Erpressung eines ungewöhnlichen Mahlgelds oder Mauthmaßsels beschweren.

Müller und Bäcker sollen den Mehl- und Körnerkauf zur monatlichen Einrichtung der Brodsatzung gewissenhaft ansagen.

Künfrighin auch kein Auszugmehl mehr mahlen, noch das Publikum mit Vermischung des Mehls beschweren.

Bäcker sollen das Gebäck nach der Satzung in gehöriger Schwere, Güte und Gewichte backen.

Auch sich alles Betrugs und Bevorrheilungen enthalten, bey schwerer Geld- oder Leibsstrafe auch allenfalls Niederlegung des Gewerbs.

Andertens: Die Sargen, worinn der Mühlstein umlaufet, der gewöhnlichen Mühlordnung gemäß nicht weiter, als daß ein Landachtel darzwischen hinein kommen möge, auf eueren Mühlgängen zurichten, anbey aber

Drittens: Das Körnel oder Mehl, so in der Sarg verbleibet, nach geschehener Vermahlung den Eigenthümern wiederum zustellen, und keiner Dingen zurückhalten; nicht minder

Viertens: Die eiserne Mühlstangen dergestalten, damit darzwischen kein Mehl oder Körnel sich verfallen könne, bestens verwahren: denn

Fünftens: Die Mahlpartheyen weder mit diesen gleich angezogenen unverantwortlichen Entfremdungen, noch mit Abnehmung, oder Erpressung eines über die Gebühr gewöhnlichen Mahlgelds oder Mauthmaßsels, oder sonst einiger Dingen beschweren, ingleichen

Sechstens: Ihr Müller und Bäcker den Mehl- und Körnerkauf zu Einrichtung und Verordnung der monatlichen Mehl- und Brodsatzung aufrichtig und bey euerem Gewissen ansagen, und

Siebtens: Einiges Auszugmehl, womit das übrige schwarze und matlose Mehl bey Vermischung mit anderem Mehle dem Publico einige Beschwerde nicht verursacht würde, nicht mehr vermahlen, und zur Verbackung gebrauchen, dabeynebens

Achtens: Absonderlich ihr Bäcker das Gebäck nach der allmonatlichen publicirenden Landsatzung in behöriger Schwere, Güte, und Gewichte abbacken, und hindannegeben; Endlichen

Neuntens: Sowohl ihr Bäcker, als Müller euch alles Betrugens, und dem Publico schädlichen Bevorrheilungen unfehlbar enthalten, und all- diesem also gewiß gehorsamst und schuldigst nachleben sollet, wie im widrigen im Uebertretungsfalle ein solcher mit einer schweren Geld- oder Leibsstrafe angesehen, und ihm bey mehrmaligem Betreten, nach beschaffenen Umständen das Gewerbe unverschont niedergeleget, und gesperrt werden soll.

Wornach ihr euch zu richten, und für Schaden selbst zu hüten wissen werdet. Wien den 30. Januarii 1748.

## P u l v e r v e r s c h l e i ß.

Den 3. Febr. 1748.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten N. allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Landesmitgliedern, Landesinnsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, Condition oder Wesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sind, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen oder zu hören vorkömmt, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wasmassen sich aus der Erfahrung gezeigt habe, daß die Kauf- und Handelsleute, und andere Kaufpartheyen zu ihrer Handelschaft, oder anderwärtigen Nothdurft, immerhin weniger Pulver aus Unsren Magazinen käuflich abgenommen haben, welche Pulververschleißverminderung die im Schwunge gehende Pulververschwäzungen verursachen, da mancher Handelsmann selten, und nur auf den Schein einen einzigen, einen halben, oder auch nur ein Achtel Centen Pulvers, mancher aber schon eine geraume Zeit her gar kein Pulver aus Unsren Magazinen käuflich ablöset, hingegen seine Handelschaft desto mehrers mit dem verschwärteten Pulver zu empfindlichem Eintrage, und Abbruche Unsres landesfürstlichen Regalis verborgentlich forttreibet.

Gleichwie aber die Verschwäzungen der Pulver- und Salniternaterialien, durch so vielfältig emanirte und leztlich unterm 6ten Februarii 1742. und 6ten October 1744. erfrischte Patente auf das schärfste verboten, und Wir hernach auf die Abstellung dieses so gemeinschädlichen Uebels festiglich zu halten, auch das Pulver- und Salniternwesen auf gleiche Weise, wie das Tabackwesen, als ein immediates Uns zuständiges landesfürstliches Regale zu reserviren gesonnen sind; als haben Wir gnädigst entschlossen.

Erstens:

**Erstens:** Aus den in Unserer Residenzstadt allhier zu Wien befindlichen bürgerlichen Kauf- und Handelsleuten zweyen, und zwar benanntlich dem Johann Georg Buchheim, und Paul Jakob Herzog für diesmal ganz allein, und folgsam mit Ausschließung aller und jeder der andern allhiefigen, und anderwärts befindlichen Kauf- und Handelsleute, ingleichen allen Ländlern, Büchsenmachern, Büchsenspannern und dergleichen, wie sie immer Namen haben mögen, oder auf die Pulver- und Salniterhandelschaft ein Privilegium erhalten hätten, den privaten Verschleiß sowohl des Scheibens als auch des Bürst- und Mousquetten-Pulvers allhier zu Wien in der Stadt, und allenthalben in den Vorstädten, und in dem umliegenden Bezirke, allwo keine Pulvergroffanten sind, verleihen, und mit Aufrihtung ihrer besondern Factoriegewölber führen zu lassen; Dahero denn

**Zweitens** alle andere allhier zu Wien in der Stadt, in den Vorstädten, und umliegenden Bezirken befindliche Kauf- und Handelsleute ohnellnterschied schuldig seyn sollen, alles bey Händen habendes vorräthiges Pulver bey Strafe der Contrabandirung, in Unser allhiefiges Hauptzeughaus, allwo ihnen solches in eben jenem Preise, wie sie es aus Unserem Magazine, oder von einem Groffanten erkaufet haben, hinwiederum wird abgelöstet werden, einzuliefern. Dahingegen Wir

**Drittens:** den beiden Handelsleuten Buchheim und Herzog gnädigst private erlauben, die Pulverforten nach dem determinirten all' ingrosso- und alla minuta-Verschleißpreise, wie sie aus den gedruckten in den Factoriegewölbern anzuschlagen kommenden Pulververschleißzetteln zu ersehen seyn werden, verkäuflich hindann zu geben. Zudem aber werden

**Viertens:** die Pulver- und Salniterverschwärzer von Unserer in Pulver- und Salniterwesen allergnädigst angeordneten Hofcommission, als welcher Wir nunmehr in dergleichen Fällen primam causæ cognitionem eingeräumt haben, in Gegenwart Unsers Hof- und N. Oe. Kammerprocurators gleich zu constituiren, und nach Unseren, unterm 6ten Februarii 1742. und 6ten October 1744. erfrischten Patenten, nicht nur mit Contrabandirung ihres vorhandenen Pulver- und Salniter-Vorraths, sondern auch mit einer proportionirten Geldstrafe vom jedem Pfunde Pulvers oder Salniters pr. 8. fl., oder wohl gar nach Gestalt der Sachen noch schärfer anzusehen seyn: Wo sodenn jedoch denselben, welche sich dadurch gravirt, oder unrechtmäßig bestrafet zu seyn vermeynen würden, dagegen den recurs in foro contentioso bey Unserer N. Oe. Regierung und Kammer zu nehmen vorbehalten wird. In Folge dessen Wir weiter

**Fünftens:** die mehr besagte beide Handelsleute Buchheim und Herzog, und nicht minder alle Maut- Handgrafenamts- Taback- Pulver- und Salniter- Ueberreuter und Aufseher, wie auch insgemein jedermänniglich bevollmächtigen, auf die Pulver- und Salniter-Verschwärzung genaue Aufsicht zu tragen, und die Prävaricanten Unserer Pulver- und Salniterwesens- Hofcommission anzuzeigen, gegen dem, daß den Denuncianten von den Strafgebern, und Pulver- und Salnitercontrabanden, anstatt des bisher gewöhnlichen Drittels, die Hälfte in dem Werthe, wie die Pulver- und Salnitermaterialien aus Unserem Magazine erkaufet werden, abzureichen seyn werde.

Welcher mit Unserem ernstlichen Willen und Meynung gemessener landesfürstlichen Verordnung also jedermänniglich in allem gehorsam nachzukommen, sich darnach zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3. Februarii 1748.

## Gold- und Silberschmelzung.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Inwohnern und Untertanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, so wohl geistlichen als weltlichen, was Würden, Standes oder Wesens sie sind, insonderheit aber Unseren kaiserl. königl. Münzbeamten und Bedienten, Landprobiern, Mautnern, Zöllnern, Aufschlägern, Handelsleuten, Gold- Silber- und Galanteriearbeitern, Dratziehern, Plattnern, Spinnern und allen andern, welche von uns im Gold und Silber zu arbeiten, oder damit zu handeln specialiter pri-

Anno 1748.

Daß den zwey bürgerlichen Handelsleuten Joh. Georg Buchheim, und Paul Herzog ein Privilegium Privativum auf den Pulver und Salniterhandel (welcher allen Handelsleuten, Ländlern, Büchsenmachern und Büchsenspannern etc. verboten ist) verliehen worden seye.

Kaufleute in und vor der Stadt sollen ihr vorräthiges Pulver ins Hauptzeughaus zur Ablösung bey Strafe der Contrabandirung bringen.

Vorbemelte 2. Kaufleute sollen die Pulverforten sowohl all' in grosso als auch alla minuta nach dem ausgemessenen Preise verkaufen.

Ueber Pulver- und Salniterverschwärzer hat die in Pulver- und Salniterwesen aufgestellte Hofcommission primam cognitionem, und ist nebst Contrabandirung des Pulvers und Salniters noch für jedes Pfund 8. fl. Strafe zu erlegen, wer sich in der Strafe gravirt zu seyn vermeynet, kann den Recurs zur N. Oe. Regierung nehmen.

Beide Handelsleute, alle Maut- Handgrafenamts- Taback- auch Pulver- und Salniterüberreuter und Aufseher sollen auf die Verschwärzer genaue Obacht tragen, und der Hofcommission anzeigen, die Denuncianten aber die Hälfte des Werths empfangen.

Den 3. Februarii 1748.

Anno 1748.

vilegiret und berechtiget sind, auch sonst jedermänniglich, denen dieses von Uns, als dormalen regierender Landesfürstinn erneuerte landesfürstliche Patent zu lesen oder zu vernehmen vorkömmt, Unsre kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und fügen euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu Wissen: Welchergestalten zwar durch mehrfältige emanirte Patente, sonderlich aber durch jene, welche unterm 25. September 1731. denn den 23. December 1737. und 28. September 1743. ergangen, alles Scheiden, Schmelzen und Abtreiben des Golds und Silbers, wie ingleichen auch das grobe Dratziehen, und in Ansehung der bürgerlichen Goldschmieden die erste Einschmelzung in Privathäusern auf das schärfste verboten worden;

Wir vernehmen aber mit großen Mißfallen, daß dieser Unsrer allerhöchsten Verordnung in verschiedene Wege zuwider gehandelt, viele heimliche Winkelschmelzungen vorgenommen, der vorgeschriebene feine Silberhalt nicht allezeit beobachtet, und sonderlich auch in Auflegung des Golds viele unzulässige Vortheile gebrauchet, andurch aber nicht allein das Publicum hinterführet, sondern anbey den Gold- und Silbermanufakturen selbst nicht geringer Mißcredit zugezogen werde;

Diesem Unwesen nun können Wir längershin um so weniger zusehen, als zugleich Unser landesfürstliches allerhöchstes Regale darunter leidet, und Wir hauptsächlich darauf bedacht seyn, damit bey den Silberfabriken das öffentliche Trauen und Glauben vollkommen befestiget, anbey die Wohlfeilheit durch alldienliche Vorschubsmittel befördert, und auf solche Weise dieser Manufaktur der Ausweg in fremde Länder eröffnet werde; allermassen Wir dann sothane Auswege um desto geneigter erleichtern, da Wir nicht mißkennen, wie der Gebrauch des Fadensilbers in Unsren Erblanden mehr Schaden als Nutzen bringe, vieles Silbermateriale der publiken Circulation entziehe, und der verderbliche Pracht hiedurch nicht wenig gehäget werde, einfolglich daß Unsre Aufmerksamkeit vornehmlich dahin zu richten sey, damit durch stärkere Ausführung sothaner Manufakturswaaren desto mehrer fremdes Geld herein gehe, und zur publiken Circulation komme;

In solcher heilsamer Absicht erwägen Wir ferner: Daß ein wohl regulirter Dratzug das Fundament zu allen Manufakturen sey, welche aus dem Fadensilber erzeiget werden, und finden Wir dahero unumgänglich diese Profession auf einen solchen Fuß zu setzen, damit einerseits all unerlaubter Vortheil vermieden bleibe, andererseits aber das Publicum sowohl des feinen Silber- und Goldhalts, als auch des eigentlichen unsteigerlichen Werths gesichert seye;

Wir wollen derohalben zusörderst alle und jede unter Uns und Unsren gloriwürdigsten Vorfahrern in Sachen ausgegangene Mandata, so weit selbe durch gegenwärtiges Patent nicht abgeändert werden, alles ihres Inhalts allergnädigst bestättigen, erneuern und vermehren, dergestalten zwar, daß

Erstens: die bürgerliche Goldschmiede bey den in vorigen Patenten vorgesehenen Confiscations- und andern Strafen alle sie betreffende Verordnungen, Befehle und Mandata auf das genaueste vollziehen, und in Folge derselben sich hauptsächlich von der ihnen schärfest verbotenen ersten Einschmelzung, Abtreibens, Scheidens, und aller unprohmäßigen Arbeit enthalten, wie nicht weniger auch die Dratzieher nirgends was schmelzen, abtreiben, läutern, scheiden, durchgießen, und groben Dratziehen sollen, als in Unsers kaiserl. königl. Hauptmünzamts dazu eigends errichteten Gebäuden; Und gleichwie

Zweytens: vorgedachtes Hauptmünzamt sie Dratzieher mit feinem Bergsilber für billigen Preis verlegen wird, so haben dieselbe in das Künftige sich alles Einkaufs und Verschmelzung des Bruchsilbers zu enthalten, und sind allein das Fadensilber an sich zu bringen berechtiget, jedoch solches in dem Münzamt zu schmelzen dergestalten angehalten, daß sie derley geschmolzenes Fadensilber zu ihrer Arbeit nicht gebrauchen, sondern an Unser kaiserl. königl. Hauptmünzamt jedes Mark nach der innerlichen Feine pr. 16. Loth ausgerechneter, für zwey und zwanzig Gulden (von welchem jedoch respectu des Göldischen der bishero gewöhnliche Scheiderlohn abzuziehen ist) in die Einlösung geben, und allein das geschiedene Gold im Halt à 23. Karat 10. bis 11. Gran zu ihrer Profession verabsolget werden solle; damit aber

Drit-

Bürgerliche Goldschmiede sollen sich der ersten Einschmelzung, Abtreibung und Scheidung des Gold- und Silbers in Privathäusern bey Confiscation enthalten, auch keine unprohmäßige Arbeit machen, wie auch die Dratzieher das Schmelzen, Abtreiben, Läutern, Scheiden, Durchgießen, und grobe Dratziehen nur in den k. k. Hauptmünzgebäuden verrichten sollen.

Das k. k. Münzamt wird die Dratzieher mit feinem Bergsilber versehen, und sollen selbe sich der Einkauf- und Einschmelzung des Bruchsilbers enthalten, das gekaufte Fadensilber aber haben solche im Münzamt zu schmelzen, und sollen es zu ihrer Arbeit nicht gebrauchen, sondern dem Münzamt zur Einlösung geben. Und wird von dem göldischen das Scheiderlohn abgezogen, auch ihnen zur Verarbeitung geschiedenes Gold im Halt à 23. Karat 10. bis 11. Gran abgefolget.

Anno 1748.

**Drittens:** der Silberdrat, und folglich die daraus erzeugende Manufakturen-Waaren zu einer mehreren Wohlfeilheit gelangen, und andurch sich außer Lands desto leichter verkehren lassen, wird Unser kaiserl. königl. Hauptmünzamt fñhrohin das Mark rohes Bergsilber, so wenigstens 15. Loth 3. Quint. — Pf. auch bis 15. L. 3. D. 1. Pf. Feine halten solle, den bürgerlichen Dratziehern für zwey und zwanzig Gulden dreyßig Kreuzer verabsolgen lassen, ingleichen auch für das Mark schon gezogenen groben Drat, oder Lingoß kein mehrers, dann drey und zwanzig Gulden fodern, dagegen aber sollen

**Viertens:** die bürgerl. Dratzieher auch ihres Orts den Verkaufspreis verringern, also zwar, damit jedes Loth des weißen und vergoldeten Silberdrats künftig um drey Kreuzer, mithin das Mark fein gezogenen Silberdrats um acht und vierzig Kreuzer in dem Preise herab falle; zu welchem Ziel und Ende Unser Erarium von jeder Mark verkaufenden Silbers, dann gezogenen Drats, oder Lingoß von den bishero üblichen 23. fl., und respective 23. fl. 30. kr. mittels in vorhergehendem Artikel gnädigst verwilligten künftigen Abgabspreise dreyßig Kreuzer nachlasset. Ingleichen werden

**Fünftens:** sie Dratzieher nicht allein zur Abwendung alles Verdachts, sondern zur Beobachtung der emanirten Patente, und diemeil der grobe Dratzug Unserm kaiserl. königl. Erario reserviret bleibet, die ihrer Profession zukommende Arbeiten, als die Anfrischung des feinen Bergsilbers, das Läutern, Gießen, Schmitzen, das grobe Dratziehen und Gold durchgießen, in dem eigends dazu gebauten kaiserl. königl. Dratzug verrichten, allwo sie für die Gelegenheitsgebühr und Abnutzung der Schmelzöfen, wie auch dormalen gehaltenen Instrumenten keine Taxe zu bezahlen haben, sondern in ihrer Willkühr stehet, die erforderliche Materialien, als Kohlen, Schmelzriegel, Zest, Ziegel und Abbrennholz, oder selbst bezuschaffen, oder um den Einkaufspreis in Unserm Münzamte zu nehmen; Und ob zwar

**Sechstens:** sie Dratzieher zur mehreren Sicherheit des Publici in vorbenannt Unserm eigends dazu gebauten Dratzuge, und in Gegenwart des aufgestellten Dratzugsverwalters nicht allein ihre Lingoßs mittels gleichhaltender letzten Zügeisen, und beobachtender gleicher Beschneidung oder Teilung solchergestalten zurichten gehalten sind, daß ein Blech nicht mehrer oder weniger, als 2. Mark, 8. bis 9. Loth wägen solle, sondern auch die Auflegung des Goldes allda in nämlicher Gegenwart unweigerlich vorzunehmen hätten; So wollen Wir doch denselben in gnädigster Erwägung, daß auch in Beyseyn eines Aufsehers verschiedene Vortheile in der Goldauflegung gespielt werden könnten, wodurch jede Sorte Gold nicht nach der Probe, oder ausgefesten innerlichen Halt ausfallen würde, allergnädigst erlauben, daß sie die Auflegung des Goldes in ihren Wohnungen vornehmen mögen; jedoch solle ein jeder Dratzieher das von ihnen selbst angetragene Jurament in Unserm Hauptmünzamte, und Gegenwart Unserer Münzoberbeamten ablegen, auch diesem also gewiß nachleben, als im widrigen dem Uebertreter die Profession oder Gewerb nicht allein niedergeleget, sondern auch das ganze Dratzugsmittel, wenn der Vorsteher mit seinen Assistenten an der öfters ihnen obliegenden Visitation ermangelt hätte, oder ihnen die mindeste Wissenschaft oder Connivenz zugemuthet werden könnte, dieser Unser besonderer Erlaubniß, zu Haus das Gold auflegen zu dürfen ipso facto beraubt seyn würden; damit aber all dieses desto gewisser gehalten werde, haben sie den Dratzugsverwalter, und allen jenen, welche von Unserm Hauptmünzamt's Oberbeamten geschicket werden, auf jedesmaliges Begehren vom Stücke oder aus der Werkstadt von der Scheiben herzurter ein Quintel zur Probe zu geben, und jeder Meister in Spuhlen sein Namen einzuspühlen; Dabey aber wird.

**Siebtens:** daß das sogenannte Glühewachs bey der hierunter gesetzten schweresten Bestrafung gänzlich abgeschaffet, und die Vergoldung, bey welcher bis anhero so viele Mißbräuche und listige Vortheiligkeiten unterlossen, auf dreyerley Gattungen eingeschränket, also zwar, daß fñhrohin nicht mehrer denn  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{2}$  Gold aufgeleget, und nur ordinari gelbes Wax zum Ziehen gebraucht werden solle. Es ist aber

Zu Verfertigung des Silberdrats wird das Münzamt das rohe Bergsilber, welches wenigstens 15. Loth 3. Quintel auch bis 15. Loth 3. Quintel 1. Pf. fein haltet für 22. fl. 30. kr. verabsolgen, ingleichen auch die Mark groben Drats oder Lingoßs um 23. fl. ausfolgen. Die Dratzieher sollen das Loth weißen und vergoldeten Silberdrats um einen Groschen wohlfeiler als bishero geben.

Die Anfrischung des feinen Bergsilbers, das Läutern, Gießen, Schmitzen, das grobe Dratziehen und Gold durchgießen solle allein in dem kaiserl. königl. Dratzuge verrichtet werden.

Die Materialien können die Dratzieher selbst beschaffen, oder von dem kaiserl. königl. Münzamte ablösen.

Die Dratzieher sollen ihre Lingoßs in dem kaiserl. königl. Dratzuge in Gegenwart des Dratzugsverwalters nach dem letzten Zügeisen und beobachtend-gleicher Beschneidung und Ueileitung zurichten.

Und dürfen selbe die Auflegung des Goldes in ihren Wohnzimmern fürnehmen, jedoch vorher das Jurament in dem kaiserl. königl. Münzamte deshalb ablegen, und sollen selben bey sonstiger Verletzung dieser Erlaubniß genau nachkommen.

Achtens:



Anno 1748.

Zur Vergoldung des Silberdrats solle auf ein Blech pr. 2½ Mark zur ½ Vergoldung 12. Blatt, zur ⅓ Vergoldung 20. Blatt, zur ¼ Vergoldung 28. Blatt aufgelegt werden, und sollen 4. Blatt einen ganzen Ducaten wägen, die abfallende Fäsern aber nur ein, höchstens 2. Grän wägen.

Das ½ Gold soll unabgetragen oder unabgewest in der Feuersprobe in feinem Golde halten 3½ Pf. das ⅓ Gold 1. Quintel 2½ Pf. und das ¼ Gold 2 Quintel 1 Pf. pr. Mark und hiebey kein Remedium über ¼ Pf. zugestanden seyn.

Das Silber aber solle wenigstens in abgehendem Halt à 15. Loth 3. Quintel, auch à 15. Loth 3. Quintel 1. Pf. gelassen werden.

Verkaufspreis des weissen und vergoldten Silbers.

Die darwiber handelnde Dratzieher sollen mit Abnehmung des Bürger- und Meisterrechts, allenfalls auch noch mit exemplarischer Strafe angesehen werden.

Bürgerliche Dratzieher Gold- und Silberschmiede stehen unter dem R. K. Hauptmünzamt als ihrer ersten Instanz, und sollen jedesmal ihre Vortreter allort vorkellen.

Der R. De. Regierung gehört die Cognition cum derogatione Instantiarum privative zu, welche ob dessen Vollzuge festhalten.

Achtens: Mit Vergoldung des Silberdrats auf folgende Weise zu halten, daß auf ein Blech pr. 2½ Mark Silber zur ½ Vergoldung 12. Blatt, zur ⅓ Vergoldung 20. Blatt, zur ¼ Vergoldung 28. Blatt aufgelegt, und bey dem Goldschlager angetragen werde, das vier Blatt einen ganzen Ducaten, folglich die kleine abfallende Fäsern nicht über ein, höchstens zwey Grän zu wägen hätten; Um aber

Neuntens: Des in solcher Maß auflegenden Golde versichert zu seyn, und den etwannigen Abgang entdecken zu mögen, solle das ½ Gold unabgetragen, oder unabgewest vermög accurater Feuersprobe an feinem

Golde..... — 3½ Pf.  
 das ⅓ Gold..... 1. Q. 2½ Pf.  
 das ¼ Gold..... 2 Q. 1 Pf.

pr. Mark ausweisen, und hiebey über ¼ Pf. kein Remedium zugestanden, das Silber aber wenigstens im abgehenden Halt à 15. L. 3. Q. - Pf. auch à 15. L. 3. Q. 1. Pf. gelassen werden; Und zumalen

Zehntens: den Fabricanten, und sonst jedermann daran gelegen ist, daß ein gewisser Verkaufspreis sowohl in dem weissen als vergoldeten Silber fest gestellet werde, solchemnach wird derselbe auf ein beständiges dergestalten bestimmt, taxiret und ausgemessen, daß die Mark weissen Silberdrats um 25. fl. 12. fr., die Mark ½ Gold um 33. fl. 12. fr., die Mark ⅓ Gold um 37. fl. 12. fr., die Mark ¼ Gold um 41. fl. 12. fr. und nicht höher (es seye Mark- oder Lothweis dieser Proportion nach ausgerechnet) bey schwerer Bestrafung verkauft werden solle; Und gleichwie

Elfthens: Alle diese Punkte lediglich die Sicherheit des Publici, und den Aufnahm der Fabrike zum Ziel führen, auch durchaus in der Billigkeit und Thunlichkeit gegründet sind, daher haben sie bürgerliche Dratzieher ihrem eigenen Erbieten gemäß denenselben durchaus, und also gewiß haltend nachzuleben, wie im widrigen, und falls sie einen von diesen Punkten zu übertreten sich gelüsten ließen, der Schuldigbefundene nicht nur des Bürger- und Meisterrechts auf ewig entsetzet, sondern anbey nach beschaffenen Umständen mit noch weiterer exemplarischer Bestrafung angesehen werden solle; Allermassen dann

Zwölftens: sie bürgerliche Dratzieher in allen diesen ihren Professionsachen, wie die Gold- und Silberschmiede unter Unstrem kaiserl. königl. Hauptmünzamt als ihrer in Professionsachen ersten Instanz zustehen, sie Dratzieher aber noch über dieses allda das Jurament vorberührtermassen abzulegen, und derohalben sowohl die eine als die andere ihre Vorsteher jedesmal demselben vorzustellen: und darüber die Begnehmigung einzuholen, auch wegen genauer Beobachtung dessen, was oben geordnet ist, unter sich selbst eine unablässlich sorgfältige Nachsicht um so mehrers anzuwenden haben, als auch von Unstrem kaiserl. königl. Münz- und Bergwesens Directions- Hof-Collegio eigene an oft bemeldtes Hauptmünzamt angewiesene geschworne Aufseher oder Uebergeher zur gehörigen Obacht bestellet werden.

Gebieten demnach allen und jeden Inwohnern und Unterthanen Unstres östereichischen Landen, insonderheit aber allen bürgerlichen Hofbefreyten, oder sonst privilegirten Professionisten, Fabricanten und Arbeitsleuten hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie dieses Unser Generalmandat in allen Punkten bey Vermeidung der obausgemessenen schärfesten Strafe genau beobachten, anbey alle Obrigkeiten, und insonderheit Unstre R. De. Regierung und Kammer, welcher als der Instantiaz Fisci hierinnen die Cognition cum derogatione Instantiarum privative zukömmt, darauf festiglich halten, und wo immer sich eine Uebertretung äußerte, Unser Kammerprocurator sein Amt alsogleich handeln, folgendes mit Abschneidung aller Weitläufigkeiten die Sache summarissime untersuchet, und gegen den bekennlichen oder überwiesenen Thäter die verwirkte Strafe unnachlässlich verhängt, auch damit derley Mißhandlungen desto leichter an Tag kommen, den Denuncianten das gewöhnliche Drittel erfolget, hingegen aber gegen jene, so derley Unthaten und Außerachtlassung wissentlich verhölen, mit aller justizmäßiger Schärfe verfahren, endlich auch

Anno 1748.

auch Unstrem kais. königl. Hauptmünzamt bey Visitation der Werkstätte und in allen andern Vorfällen die Assistentz mit Nachdrucke und bey im widrigen auf sich ladender schwerer Verantwortung ertheilet werden solle ;

Auch dem k. k. Münzamt bey Visitation der Werkstätte alle Assistentz leisten solle.

Das meynen Wir ernstlich, und wird sich also ein jeder darnach zu richten, mithin für Unglück und Schaden zu hüten wissen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3ten Februarii 1748.

## Schulordnung in Vorstädten.

Von der N. O. Regierung den sämtlichen auf den allhiefigen Vorstadt-Gründen in- und außer dem Burgfriede befindlichen Vorstadtgrundrichtern anzuzeigen :

Den 3. Febr. 1748.

Man habe des mehreren wahrgenommen, wasmassen die auf den Vorstadtgründen befindliche Jugend keineswegs in gehörigem Zaume gehalten, noch selbe erforderlichermassen in den geistlichen Uebungen unterrichtet, somit aber bey mehrers anwachsenden Jahren zu ihrem selbst eignen Untergange und großer Beschwer- niß des allhiefigen Publici zu vielen Mißhandlungen verleitet werden ; welche bey besagter Jugend sich äußernde unverantwortliche Fahrlosigkeit hauptsächlich da- herrühret, weil die auf den Gründen aufgestellte Schulmeister, theils ihrer ob- habenden Pflicht nicht geziemend nachkommen, theils auch die zur Unterweisung der Jugend erforderliche Eigenschaften nicht besitzen, und zum öftern erdeuten Schul- meistern ohne vorläufig bey seiner Behörde gepflogener Untersuchung die öffentliche Haltung der Schulen verstatet wird.

Wenn nun aber sothane dem Publico höchst schädliche Nachtheiligkeit fer- nershin keineswegs zu gedulden, sondern vielmehr diesem eingeschlichenen Uebel zum Behufe der Jugend bestmöglichst abzuhelfen nöthig ist, zu welchem Ende auch hiemit verordnet wird, daß fñhrohin

1mo. Auf den Vorstadtgründen eine gewisse, und zwar die nur unmittel- bar erforderliche Anzahl der Schulmeister aufgestellt, auch solche nicht nach frey- er Willkühr der Grundobrigkeit oder Richter, sondern mit Vorwissen Regierung angenommen, in Verfolge dessen aber

Auf den Vorstadtgründen soll mit Vorwissen Regierung eine erforderliche Anzahl Schul- meister angestellt,

2do. Sowohl die der Zeit befindliche als künftighin eintretende Schul- meister von dem zeitlichen Rectore Scholarum civicarum und den ansonst gewöhnli- chen Examinatoribus ihrer Fähigkeit halber dem eingeführten Gebrauche gemäß bey St. Stephan examiniret, und nur allein den tauglich Befundenen hierauf die bür- gerliche Freyheit ertheilet: nicht minder

Auch künftighin von dem Schul- Rectore und dem Examinatori- bus ihrer Fähigkeit halber bey St. Stephan geprüfet, den tauglich Befundenen die bürgerl. Freyheit ertheilet,

3to. Die abgeordnete Schulmeister zu genauer Beobachtung der vorge- schriebenen Schulregeln nachdrucksam verhalten, dem Directori Scholarum civicarum auch die Befugniß alle und jede Schulen auf den Vorstadtgründen von Zeit zu Zeit zu visitiren bevorstehen, alle übrige Winkelschulen hingegen gänzlich abge- than ; endlichen

Auch selbe zu genauer Beobach- tung der Schulregeln nachdruck- sam angehalten werden. Der Director der bürgerl. Schu- len hat die Schulen auf den Vor- stadtgründen von Zeit zu Zeit zu visitiren, alle übrige Winkel- schulen aber sollen gänzlich ein- gestellt werden.

4to. Die ansonsten zur Erlustigung erlaubte jedoch nach der Hand wegen unterloffenen Unglücksfällen, und sich geduldeten vielen Vergniffen gänzlich abge- stellte Belustigungen oder so genannte Wiesen in Zukunft ein für allemal einge- stellet werden sollen.

Wie denn auch die Belustigun- gen der Kinder, oder sogenann- te Wiesen verboten sind.

Solchenmach wird ihnen Eingangs erwähnten sämtlichen Vorstadt- Grundrichtern durch dieses offene Decret, wovon sich ein jeder Grundrichter eine Abschrift zu machen hat, anbefohlen, daß selbe dieser einführenden Ordnung ihres Orts gehorsamste Folge zu leisten, und zu dessen Beförderung allmögliches beytra- gen, vor allen aber die Abstellung der Winkelschulen, und daß keine andere, dann befugte, und gerichtlich bestätigte Schulmeister auf den Gründen angenommen werden, genaue Obsicht halten, übrigens auch alle in Sachen sich ergebende Vor- fallenheiten Regierung zu Fürkehrung des weiteren bey ansonst auf sich ladender schwe- resten Verantwortung einberichten sollen. Wien den 3. Februarii 1748.

## Anno 1748. Medicorum & Chyrurgorum Anstellung in den Krankenhäusern.

Den 5. Febr. 1748.

In den Bürgerpitälrischen Häusern in und vor der Stadt soll künftig ohne allerhöchstem Vorwissen kein Medicus oder Chyrurgus angestellet, noch weniger jemand eine Expectanz oder Adjunction ertheilet werden.

Anzuzeigen: Allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät haben aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret: daß fñhrohin in den Bürgerpitälrischen Häusern in und vor der Stadt kein Medicus oder Chyrurgus ohne allerhöchst Deroselben Vorwissen und darüber erfolgende allergnädigste Entschließung aufgenommen, viel weniger jemanden einige Expectanz oder Adjunction auf eine andere als die erst angeregte Weise ertheilet werden solle.

Dessen man denn Sie Regierung zur Nachricht und weiterer Verfügung an die von Wien erinnert. Wien den 5. Februarii 1748.

## Cognitio primæ causæ & Recursus in Pulversachen.

Den 6. Februarii 1748.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten N.N. allen und jeden, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen und zu hören vorkömmt, Unsre Gnade, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Unsre kaiserl. königl. Hofkammer erst jüngsthin vorgestellt, wasmassen selbe gefunden hätte, daß unter andern Ursachen, warum die Pulver- und Salniterverschwärzungen hier in und außer der Stadt sowohl, als auf dem Lande bishero nicht haben abgestellt werden können, sondern je mehrers im Schwunge gehen, auch eine Ursache sey, daß die Prävaricanten, wenn sie betreten worden, in ordentliche Rechtsführungen geleitet, und außer des Verlusts des getroffenen Materialis mit der patentmäßigen Bestrafung fast niemals belegt, mithin in den Verschwärzungen fortzufahren niemalen abgeschrocket worden seyen; Wie Wir nun auf den Uns von der in Pulver- und Salnitersachen angeordneten Hofcommission gehorsam beschehenen Vortrag unumgänglich Unsres höchsten Dienstes zu seyn erachtet, mithin gnädigst resolviret haben, daß in dergleichen Fällen prima Causæ Cognitio, wie solches in Causis Commisforum bey Unserer Ministerial-Banco-Deputation beobachtet würde, vort den Judiciis Delegatis bey den neuen Repräsentationen in Kärnten, und Crain ebenfalls überlassen worden, obbemeldter in Pulver- und Salnitersachen unter Præsidio Unsres kaiserl. königl. geheimen Raths, Feldmarschalls, General-Lands- und Hauszeugmeisters, und bestellten Obristen Joseph Wenzel Fürstens von und zu Lichtenstein angeordneten Hofcommission dergestalten eingeräumt werde, daß nämlich die betretene Verschwärker bey selber in Gegenwart des Kammer- Procuratoris gleich constituiret, und nicht nur mit Abnehmung des Materialis, sondern auch sonst patentmäßig in instanti bestrafet werden sollen, wo denenselben jedoch, welche sich andurch graviret, oder unrechtmäßig bestrafet zu seyn glaubten, dargegen den Recurs in foro contentioso nämlich bey Regierung, und Kammer zu nehmen, allenfalls vorbehalten, und der Weg Rechtens offen gelassen werden solle: Als thun Wir diese Unsre höchste Verordnung durch gegenwärtiges Patent hiemit jedermänniglich kund und zu wissen, damit sich jeder zu richten, und für Schaden zu hüten haben wird; denn dieses ist Unser gnädigster, auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 6. Februarii im 1748. Unserer Reiche der Hungarisch- und Böhemischen im achten Jahre.

Primam Causæ Cognitionem in Pulver- und Salniterverschwärzungen solle die in Pulver- und Salnitersachen verordnete Hofcommission haben.

Der Recursus in foro contentioso aber sey bey Regierung zu nehmen.

## Schutzverwandter Brodsitzer oder so genannter Fragner Einrichtung.

Den 15. Febr. 1748.

Von der Röm. kaiserl. ic. der subdelegirten Commission anzuzelgen; Allerhöchst gedacht Ihre k. k. Maj. haben die entworfene bessere Einrichtung bey den Schutzverwandten Brodsitzern sich allergnädigst gefallen lassen, und haben daher unterm 5ten dieß Monats und Jahrs resolviret und anbefohlen, daß zu-

1mo. Bey Reducirung der überflüssigen Brodsitzer hauptsächlich dar- Anno 1748.  
 auf gesehen werde, damit jene verschonet bleiben, welche sich auf eine andere Weise Reducirung der Anzahl.  
 nicht mehr zu ernähren vermöchten, den übrigen aber  
 2do. zu Versilberung ihres Vorraths eine hinlängliche Frist bis nächst Verfallsfrist ihrer  
 künftiges Festum Michaelis zu bestimmen, und vorräthigen Waaren.  
 3tio. auf keinerley Weise zu gestatten, das sothane Personal-Concession je- Diese Personalconcession  
 malen in ein Hausgewerb verändert werde; wo übrigens in ein Hausgewerb nicht  
 zu verändern.  
 4to. die Schutzsteuern dormalen auf 8. und 10. Fl. gesetzt, auch diese Schutzsteuer.  
 letztere Quota  
 5to. von jedem der unbürgerl. Bäckern abgefordert, und wenn sich Zahlbestimmung.  
 führohin  
 6to. weitere Aperturen ergeben, die Anzahl der Brodsitzer, und künf- Künftige Fragner zu be-  
 tighin nach dem Exempel andrer Länder zu nennen sendenden Fragner noch ferners nennen.  
 bis auf 150. erniedriget werden solle. Endlich und  
 7mo. haben Ihre k. k. Maj. das von Ihr subdelegirten Commission projec- Schutzdecret's Formular.  
 tirte Schutzdecret seines gänzlichen Inhalts allergnädigst beangenehmet, und wollen  
 anbey, daß  
 8vo. ihnen Fragnern außer den inserirten Waaren keine andre bey Waaren Befugnis der  
 schwerer Bestrafung, auch allenfalls Abnehmung des Schutzdecret's zu führen ge- Fragner.  
 stattet, wie nicht weniger  
 9no. daß, wenn ein oder anderer dieser Schutzverwandten das Gewerbe Erledigung derley Ge-  
 freywillig verliesse, oder ohne Wittwe, und auch etwann diese mit Tode abgienge, den werbe.  
 hinterlassenen Erben eine halbjährige Frist bewilliget, sodann aber das Gewerbe  
 eo ipso cessiren, und nur nach Erheischung der Nothdurft (jedoch nicht eher, als  
 bis der obige Numerus von 150. stabiliret und festgesetzt ist) eine andere würdige  
 Person von der Hofcommission darauf benennet, und präferenter auf die Erben,  
 falls sie sich sonst in andere Wege nicht zu ernähren vermögen, reflectiret werden  
 solle; desgleichen und  
 10mo. verordnen Ihre k. k. Maj., daß dieses Gewerbe von den in Ver- Sind als eine bloße Per-  
 schlag gebrachten schutzverwandten Fragnern als ein bloßes Personal-indultum sonal-Concession anzuse-  
 persönlich prosequiret, und bey sonstiger Verlustigung des Schutzdecret's keinem ce- hen.  
 diret, in Bestand verlassen, oder in andere Wege übertragen, und beynebst  
 11mo. von jeglichem der angestellten, und neu resolvirten Schutzverwand- Schutzsteuerausstands-  
 ten seine ausständige Schutzsteuern längstens bis Georgi dieß Jahrs alsogewiß ab- Richtiggstellung.  
 geführt, wie im widrigen an dessen Platz alsogleich ein anderes würdiges Subjectum  
 angestellet werden solle; und zumalen  
 12mo. und schließlich Ihre k. k. Maj. sich an keines der vorgeschla-  
 genen Subjectorum, unangesehen sie das Gewerbe kurz oder lang getrieben, gar nicht  
 binden, mithin die Distribuirung zu diesem Gewerbe gehörigen Decreten, als eine  
 bloß gegenwärtige allerhöchste Landsfürstl. Gnade, und neue Concession angesehen  
 und gehalten wissen wollen; Als haben Allerhöchst Dieselbe fernerweitig allergnäd-  
 digst verordnet, daß den vorhandenen bürgerl. Greißlern, Erbsenhändlern, Futte-  
 rern, und andern bürgerl. Professionisten, unerachtet sie auch ihr bürgerl. Gewerbe  
 nicht mehr treiben, und zum Theile inter selectos einkommen, auf dieses Fragner-  
 Gewerbe zu Vermeidung aller daraus erwachsenden Jurisdiction's-Differenzien keine  
 Schutzdecreta ertheilet, und somit dieser eingeschlichene Mißbrauch völlig ausge-  
 rottet, dagegen aber diejenige, die da Eingang gemeldtermassen eine mehrere  
 Commiseration verdienen, angestellet, und das nämliche bey jenen Personen, welche  
 bereits auf eine andere Profession oder Handthierung ein Schutzdecret besitzen, be-  
 obachtet werden solle. Endlich und  
 Schließlich lassen Ihre k. k. Maj. es bey der angetragenen Einthei-  
 lung dieses Gewerbs in die ausgewiesene Plätze und Gassen nebst der angeheften  
 Zahl, und was dem wegen künftiger Transferirung der Laden, und sonst  
 dabey anhängig, allergnädigst bewenden, als worauf de futuro allen Fleißes zuhal-  
 ten, jedoch aber in Erwählung der bessern Oerter den ältern Schutzverwand-  
 ten der billige Vorzug zu gönnen ist.

Anno 1748.

Als hat man dieser allergnädigst ergangenen R. R. Resolution sie subdelegirte Commission zur behörigen Nachricht, wie auch dessen genauer und unverbrüchlicher Darobhaltung hiemit erinnern, und beynebens anbefehlen wollen, daß sie sich dieses Einrichtungswerk zum vollkommenen Stande zu bringen angelegentlichst und ganz unverweilt annehmen, und darüber einen verlässlichen Entwurf aller der neu angestellten Fragner nach vorbedeuter allerhöchster Vorschrift verfassen, und solchen der Hofcommission zur behörigen Notiz und obrigkeitl. Ratificirung ganz fördersam überreichen sollen. Wien den 15. Februarii 1748.

## Aergernisse und Rauffenabstellung im Lande ob der Enns.

Den 4. Martii 1748.

**I**ch Ferdinand Bonaventura des heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Weisfenwolf, Freyherr auf Sonn- und Ennsfegg ic. Entbiete N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Landgerichts- Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich meinen respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor. Und gebe euch hiemit zu vernehmen: was massen die immerhin einkommende Nachrichten und tägliche Erfahrung, ja so gar von den geistlichen Seelsorgern einlaufende Beschwerde geben, wie hoch der Uebermuth der zwischen jungen ledigen Bauernpurschen auf bestimmten Tag und Stunde vorgehenden Rauffereyen, auch wie sehr die Freyheit der sogenannten jederzeit verbotenen Freytänze neuerlich in Schwung komme, und was für Unartig- und Aerglichkeiten auch bey den zu erlaubter Zeit und Gelegenheit fürgehenden Tänzen zwischen Tänzern, und Tänzerinnen gepflogen werden, immassen so viel die Rauffereyen anbelangt, die in einer Freundschaft stehende Bauernpursche sich auf Tag und Stunde an gewisse Wirthshäuser bestimmen, und allda unter Zusehung einer aus verschiedenen Pfarreyen mit Vernachlässigung des Gottesdiensts, und anderer ihnen obliegender Schuldigkeiten zahlreich zusammen kommender Volksmenge halb entblisset in so lang rauffen, bis sie sich mit Zerkrakungen, und derben Streichen unartig entfalteten haben. Die Tänze aber nicht allein an verschiednen Tagen des Jahrs, sondern so gar in Advent- und Weynachtsfertagen aus Veranlassung der sogenannten Nachtsinger gehalten, und von solchen die ledige Weibspersonen durch die Bauernpursche nach Hause geführt, und andurch nebst der üblen Beispiele willen eine Aergerniß gegeben, nicht weniger auch bey den an erlaubten Orten und Zeit vornehmenden Tänzen, die Tänze, besonders das so genannte Walzen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande mit ganz schandbaren und ärgerlichen Handbewegungen, auch anderen abscheulichen Gebärden begleitet werden.

Wirthe sollen keine Freytänze, noch Rauffhandel in ihren Wirthshäusern bey gemessener Strafe gestatten.

Zumalen nun ich als in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns von allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät, Unserer allergnädigsten Erblandsfürstinn und Frauen Frauen allergnädigst vorgesezte Obrigkeit derley Unfug, ungestimmige Rauffereyen, und ärgerlichen Tanz, und Tanzarten ferners nachzusehen nicht gesinnet bin.

Die Rauffer oder unartige Tänze haltende Wirthsche sollen zu Recruten gestellt, die Weibspersonen aber auf andere Art gestraffet werden, wie denn auch die Beamte auf die Befolgung dieser Verordnung bey 50. Rthlr. Pönfall genau Obachtung zu tragen haben, auch soll dieses Patent bey den Kirchen publiciret, und bey den Kanzleyen angeschlagen werden.

Solchemnach ergeheth in allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät, Unserer allergnädigsten Frauen Namen an euch alle und jede Eingangs ernennete mein Landshauptmanns geschärfter ernstlicher Befehl hiemit: daß ihr den eurer Obsorge und Verwaltung untergebenen Unterthanen und Wirthen, und zwar diesen letztern die Haltung der Freytänze, oder Gestattung, daß in ihren Wirthshäusern gerauffet werde, den Unterthanen aber die Bestimmung ordentlicher Raufftagen alles Ernstes untersagen, auch daß sie sich bey den erlaubten Tänzen aller ärgerlichen Gebärden und Tanzarten enthalten sollen, also gewiß verhalten, als im widrigen die Rauffer, und unartig Tanzende alsogleich als Recruten übergeben: die Weibspersonen entgegen auf andere Art gestraffet, die einen Freytanz haltende Wirthe aber mit anderer gemessener Strafe angesehen, ihr Beamte auch auf Beobachtung dieser auf gute Mannszucht abgehenden Verordnung alsogewiß genau und fest halten, als im widrigen der dargegen Handelnde nicht allein alsogleich 50. Rthlr. Pönfall erlegen, sondern noch fernershin wider selben mit gemessener Bestrafung unachlässlich fürgegangen, auch dieses Patent, damit es zu jedermanns Wissen komme

Anno 1748.

we, und sich männiglich für Schaden hüten könne, bey den Kirchen nach vollendetem Gottesdienste publiciret und deutlich erkläret, und bey den Kanzleyen, auch wo es sonst nöthig, angeschlagen werden solle. Denn es geschieht hieran mehr allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster, auch ernstlicher Will und Meynung. Linz den 4ten Martii 1748.

## Jägeren-Robaten.

Wir Maria Theresia x. Geben allen und jeden in und nächst außer Unserer nächst hierländigen Wildbahne befindlichen Stadt, Markt, Dorf und Grundobrigkeiten, derselben Verwaltern, Richtern, und Gemeinden gnädigst zu vernehmen: es sey aus der, auf Unsren allerhöchsten Befehl in Jägerensachen publicirten Ordnung unter andren des mehrern zu erschen, was für eine Beobachtung wir wegen der Unsren kaiserl. königl. Obristhof- und Landjägermeisteramte zu leisten schuldigen Robat festgestellet, und vor allen eine verlässliche Befolgung der dießfalls zu machenden unpartheyischen Repartition angeordnet haben. Zu welchem Ende denn auch von Seiten besagt Unsres kaiserl. königl. Obristhof- und Landjägermeisters die Beschreibung der sämtlichen die Jagdrobat zu prästiren schuldigen Ortschaften zu dem Ende veranlasset worden, damit in Verfolg der in Jägerensachen emanirten Ordnung die der Robat unterworfenen Partheyen in ein besonders haltendes Büchel aufgezeichnet und solcher Gestalten die erforderliche Robat von einem jeden Orte in die gewöhnliche vier Viertel abtheilungsweis, damit jedesmal der sichere Antrag in der nöthigen Jägerenrobate zu machen sey, und sich niemand dargegen beschweren möge, ganz unpartheylich ohne mindester Verschönerung anverlangt, zugleich aber auch andurch kein Unterthan wider die Billigkeit mit der Robat belegt, oder für andre Unterthanen hierzu angehalten werden können.

Wenn Wir nun aber mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Ort- und Dorfschaften obige zu ihrem selbst eignen Besten abzielende Beschreibung vornehmen zu lassen sich geweigert, und sothaner vortrüglichen Einrichtung sich keineswegs unterziehen wollen.

Solchemnach befehlen Wir euch Eingangs benannten Stadt, Markt, Dorf und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Verwaltern, Richtern, und Gemeinden, daß ihr bey vorhabender Beschreibung der zum Robaten gehaltenen Personen Unsren kaiserl. königl. Obristhof- und Landjägermeister, und dem von selbem abordnenden Forstmeister oder auch reutenden Jäger also gewiß schuldige Parition leisten, und in allen dießfälligen Vorfällen geziemend an Hand gehen sollet, wie im widrigen die dargegen Handlende in schwereste Verantwortung gezogen, und nach beschaffenen Umständen mit unnachlässlicher Bestrafung angesehen werden würden: denn hieran x. Gegeben Wien den 29. Martii 1748.

Stadt, Markt, Dorf und Grundobrigkeiten, Verwalter, Richter und Gemeinden, in und außer der l. l. Wildbahne sollen von dem Obristhof- und Landjägermeister zur Beschreibung der zu Robaten gehaltenen Personen abgeordneten Forstmeister und reutenden Jäger alle Parition leisten, und ihnen geziemend an Hand gehen, bey schwerer Verantwortung auch allenfalls Bestrafung.

## Jägerenordnungs-Übertretung.

Wir Maria Theresia x. Es habe Unser kaiserl. königl. Obristhof- und Landjägermeister beschwerweis angezeigt: daß, ob zwar nach Inhalte der lezthin publicirten Jägerenordnung nach vorläufigem Anmelden außer den Waldungen auf die vorgeschriebene Weise den Eigenthümern ihre fruchtbare Gründe einzuzäunen und einzublanken zugestanden worden wäre, viele sich dennoch dieser Unsren gnädigsten Bewilligung dergestalten mißbrauchten, daß sie ohne Vorwissen des Obristjägermeisteramts außerordentliche, auch allzu hohe Zäune und Blanken nicht nur errichten, sondern auch mitten in den Waldungen zu nicht geringem Schaden des Wechsels und des Gehölzes selbst eigenmächtig herstellen thäten.

Wenn Wir nun dergleichen willkührliche Unternehmungen, welche theils Unsren emanirten Jägerenordnung schnurgrad zuwiderlaufen, ja der ohne dem nur aus bloßer Gnade ertheilten Concession bey weitem übersteigen, theils auch zur Schmälerung Unsren Jagdbarkeit immediate gereichen, keiner Dingen gestatten können, sondern diesem sträflichen Unfuge ernstlichen Einhalt zu thun, allerdings nöthig seyn will.

Den 23 April 1748.

In der k. k. Wildbahn gelegene Herrschaften, Verwalter, Richter und Gemeinden sollen sich von Errichtung der die in der Jägerordnung vorgeschriebene Höhe übersteigenden Zäune und Blanken, sonderbar aber von Errichtung derselben, in Mitte der Waldung ohne Erlaubniß des Obristhof- und Landjägermeisters gänzlich enthalten, die höher errichtete aber gleich herabsetzen, wie im widrigen solche auf denselben Kosten ex officio herabgethan, und bei nicht Verfangungsfälle mit aller Schärfe angesehen werden würden.

Den 2. May 1748.

Als befehlen Wir euch Eingangs benannten Herrschaften, Verwaltern, Richtern und Gemeinden, auch sammtlich in Unserer Wildbahn gelegenen Insassen, und wollen, daß ihr euch nicht nur von Errichtung derley die in angezogener Jägerordnung vorgeschriebene Höhe übersteigender Zäune und Blanken, sonderbar aber von Aufstellung derselben in Mitte der Waldungen ohne Vorwissen, und Bewilligung Unsres kaiserl. königl. Obristhof- und Landjägermeisters gänzlich enthalten, sondern auch die bereits errichtete Zäune und Blanken auf die vorgeschriebene Maß also gewiß unverweilt herabsetzen, wie im widrigen solche auf Kosten der zuwider Handlenden ex officio abgethan, und bey nicht Verfangung dessen selbe noch besonders mit aller Schärfe angesehen werden sollen. Hiernach ic. Gegeben Wien den 23sten April 1748.

## Bäcken = Handwerksordnung.

Anzuzeigen: demnach zwischen den sammtlichen eingekauften Vorstadt- dann den bürgerlichen Stadtbäckenmeistern allhier, wegen verschiedener von diesen gegen jene prätendirenden Vorzüge, auch anderer in ihren gemeinsamen Handwerksangelegenheiten und Versammlungen ihnen zumuthenden besonderer vermeintlichen Gebräuche und Gewohnheiten viele Stritt- und Irrungen entstanden, bis endlich von den eingekauften über alle ihre Beschwerden wider die bürgerliche Bäckenmeister bey dem Stadtrathe eine förmliche Klage eingereicht: von diesem eine summarische Verfahrnung mit vier Commissionsreden veranlasset, und über die von den verordneten Commissarien hierüber erstattete Relation unterm 12. März 1743. der Ausschlag ergangen, und von Ihrer Regierung den 20. December ejusdem zu Kräften deklariret: bey Ihrer kaiserl. und königl. Majestät aber von den gesammten bürgerlichen Stadtbäckenmeistern darwider die Revision der Acten allerunterthänigst angefordert; so ihnen auch verwilliget, gedachte instruirte Originalrelation sammt den bey einer und anderer Erkenntniß gehaltenen motivis nacher Hof abgefodret, folgendes Ihrer kaiserl. königl. Majestät hierüber ein ausführlicher allergehorsamster Vortrag abgestattet, und von Höchstdenen selbst allergnädigst resolviret worden: daß

1stens: Die Repartitionen von den Vermögensteuern jederzeit mit Zuziehung eines Ausschusses von vier Mitmeistern aus den eingekauften Vorstadtbäckenmeistern vorgenommen: diesem von ihnen selbst zu erwählenden Ausschuss auch fernershin

2stens: zu allen in gemeinschaftlichen Sachen haltenden Handwerk, und insonderheit zur Aufnahme der Handwerksrechnungen ordentlich angesagt, allwo ihnen sodann ihre etwa habende Bedenken vorzutragen, allenfalls auch gehöriger Orten die nöthige Erinnerungen zu machen bevorstehen.

3stens: Die erkrankende Vorstadtbäckenjungen in die gestiftete Krankenbette, wenn solche durch die Stadtbäckenjungen nicht schon occupiret, gegen einen von ihnen Vorstadtbäckenjungen zur Unterhaltung gedachter Bette machenden etwelchen proportionirten Beitrag unweigerlich eingenommen.

4stens: Der Vorzug der bürgerlichen Bäckenmeister bey dem Mehlskaufe immittels, und bis auf Verordnung des Stadtraths, der Vorgang der Altknechte aber vor den Vorstadtmeistern bey dem Opfer auf beständig abgestellt: den Stadtmeistern jedoch

5stens: Der Vorkauf im Getreide in Folge des landesfürstlichen Patents vom 13. Junii 1711. allerdings beygelassen.

6stens: den Vorstadtmeistern bey den ohne dieß wissentlichen gemeinsamen Gottesdiensten, und Proceffionen ohne weiterm Ansagen zu erscheinen vorbehalten; denselben auch

7stens: Das Handwerksbahrtuch gleich den Stadtmeistern um die nämliche Taxe, als diese letztere davor bezahlen, gestattet:

8stens: Wegen gemeinschaftlicher Backung des schwarzen Brods in theuren Zeiten die Einrichtung dem Stadtrathe reserviret: dahingegen

9stens: Sie eingekaufte Vorstadtbäckenmeister mit dem Gesuche eines von ihnen zu erwählenden Zechmeisters, und demselben zustellenden Ladenschlüssels gänzlich abgewiesen seyn sollen.

In Repartitionen der Vermögenssteuer bey den hiesigen Bäckenmeistern sollen 4. eingekaufte Vorstadtbäckenmeister zugezogen, Ingleichen zu gemeinschaftlichen Handwerksrechnungen, besonders aber zur Aufnahme der Handwerksrechnung ihnen ordentlich angesagt werden, allwo ihnen ihr Bedenken und Erinnerungen zu machen bevorstehen.

Die franke Vorstadtbäckenjungen sollen gegen proportionirten Beitrag zur Erhaltung der gestifteten Bette (wenn solche nicht schon von den Stadtbäckenjungen occupirt sind) unweigerlich eingenommen werden, Und der Vorgang der bürgerlichen Bäckenmeister bey dem Mehlskaufe solle immittels bis auf Verordnung des Stadtraths, der Vorgang aber der Altknechte vor den Vorstadtmeistern bey dem Opfer gänzlich abgestellt seyn. Der Vorkauf im Getreide aber den Stadtmeistern beygelassen werden.

Die Vorstadtmeister haben bey dem gemeinsamen Gottesdienste und Proceffionen ohne Ansagen zu erscheinen.

Auch soll ihnen das Handwerksbahrtuch um die nämliche Taxe wie den Stadtme. gestattet seyn. Wegen gemeinschaftl. schwarzen Brodbacken in theuren Zeiten vor der Stadtrath die Einrichtung zu machen:

Die eingekaufte Bäckenmeister sollen keinen Zechmeister noch denselben Ladenschlüssel haben.

Anno 1748.

Wiezumalen es denn auch Ihre kaiserl. königl. Majestät außer dem was Werhöchst dieselbe vorgehendermaßen verordnet haben, bey demjenigen durchaus bewenden lassen, wie es bis anhero zwischen den bürgerlichen Stadt- und ihnen eingekauften Vorstadtbäckermeistern beobachtet worden; und habe der Stadtrath bey den Theilen die künftige mehrere Einigkeit, und bessres Vernehmen nachdrucksam einzubinden.

Uebrigens soll es bey dem alten Herkommen sein bewenden haben, auch bey den Theilen vom Stadtrath bey bessres Vernehmen nachdrucksam eingebunden werden.

Wo im übrigen Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht gern gesehen, daß den Partheyen in gegenwärtiger bloßer Handwerksstreitigkeit ein so weitschichtiger Schriftwechsel gestattet, und diese Sache nicht viel mehr über mündliche Verhören in Verfolge der schon zum öftern ergangenen landesfürstlichen Resolutionen abzuthun getrachtet worden, daher denn der Stadtrath ein solches furohin zu vermeiden sich angelegen seyn lassen werde. Als wird Ihr Regierung solches zur Nachricht und Fürkehrung des weitern nebst Zurücksendung der Acten hiemit erinnert. Wien den 2. May 1748.

In Handwerksstreitigkeiten sollen die Partheyen keinen weitschichtigen Schriftwechsel führen, sondern über mündliche Verhören die Sachen nach den ergangenen landesfürstlichen Resolutionen abgethan, auch in künftigen Fällen also beobachtet werden.

## Ziegelverfertigung.

Anzuzeigen: Es komme glaubwürdig vor, daß von den Eigenthümern, und Bestandinnhabern der umliegenden Ziegelöfen weder die erzeugende Mauer- und Gewölb- noch Dach- und Pflasterziegeln in der gehörigen Länge, Breite, und Dicke, wie solche sonderheitlich in dem derohalben unterm 6. September 1686. emanirten kaiserlichen und landesfürstlichen Generali vorgeschrieben ist, verfertigt, und doch in übermäßigem Preise verkauft werden.

Den 2. May 1748.

Wie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät sothanen Unfug, und dem Publico hieraus entspringende Beeinträchtigung ernstlich abzustellen, und mithin sämtliche Gattungen der Ziegeln nach den eigends zimmentirten Modellen, welche bey gemeiner Stadt Wien Unterkammeramte sich finden, zu erzeugen, auch darob festiglich zu halten gemessen anbefohlen.

Als wird Ihr Regierung solches zu dem Ende hiemit bedeutet, daß selbe die Sache untersuchen, und in das klare zu bringen, eine unvermuthete Visitation bey den Ziegelöfen, und wo es etwa sonst gut befunden wird, vornehmen lassen, und die allenfalls schuldigfindende gebührend ansehen, anbey für das künftige sämtliche Eigenthümer und Bestandinnhaber der Ziegelöfen dahin anweisen, daß sie mit ordentlich zimmentirten Ziegelmodellen sich versehen, und deren Maß in Verfertigung der Ziegeln, wie denn auch einen billigen von Ihr Regierung ausmessenden Preis unter schwerer Bestrafung auf das genaueste beobachten sollen. Wien den 2. May 1748.

Regierung solle die Ziegelöfeninnhaber dahin verhalten, daß sie jede Sorte Ziegeln nach den zimmentirten Modellen verfertigen, unter nicht theuerm, als um den von ihr Regierung gesetzten Preis bey schwerer Bestrafung verkaufen.

## Pulver- und Salnitereinschwärzung.

Ich Ferdinand Bonaventura des heiligen römischen Reichs Graf und Herr von Weisfenwolf, Freyherr auf Sonn- und Ennsfegg ic. Entbiete N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten dieß Landes, wie auch derselben nachgesetzten Beamten und sonst männlichen meinen respectivè Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor, und gebe euch hiemit zu vernehmen: Es habe die kaiserl. königl. Pulver- und Salniterswesensinspection allhier zu Linz gehöriger Orten einberichtet, wasmassen dem Pulver- und Salniterverschleiß mit dem ein nicht geringer Abbruch geschehe, um willen sehr viele Handelsleute, Bürger und Krämer sich im Lande, sonderbar an den thurbayrischen und salzburgischen Gränzen, und in dem kaiserl. königl. Salzkammergute befänden, welche theils mit fremdem, theils mit inländischem Pulver und Salniter, so sie von den Pulvermachern und Salniterern clandestinè an sich bringen, ihre Negotia fuhreten.

Den 17. May 1748.

Zumalen aber die fremde Einfuhre des Pulvers und Salniters ohnehin verboten, auch der Verschleiß desselben zum Eintrage und Abbruche des landesfürstlichen Pulver- und Salniterregalis gereicht, derohalben dann die kaiserl. königl. Hofkammer eine Nothwendigkeit zu seyn befunden, alle diejenige Handelsleute, Bürger und Krämer, so mit Pulver und Salniter handeln, an die in Linz auf-

Handelsleute, Bürger, und Krämer in Dester. ob der Enns, welche mit Pulver und Salniter handeln, sollen ihren Vorrath in das Repositorium nach Linz zur Auswechsel-

gestellt



Anno 1748.

lung guten Pulvers und Salniters bringen, auch von der Pulver- und Salniterinspection Passirungspolleten nehmen, widrigens selbe als Schwarzer angesehen, solche Waaren ihnen weggenommen, und für jedes Pfund 8. fl. zu erlegen angehalten werden würden.

gestellte Pulver- und Salniterwesensinspection dergestalten anweisen zu lassen, daß selbe gleich nach Publicirung gegenwärtigen Patents allen Pulver- und Salniter-vorrath, was immer Sorten, gegen Empfang derley sowohl, in gleicher Maß als Eigenschaft gut probhäftig in Paquetern obsignirten Pulver und Salniters, in das allhiefige kaiserl. königl. Pulver- und Salniterrepositorium überbringen und einliefern sollen; auch allenthalben im Lande kund zu machen, womit jene Kauf- und Handelsleute, so mit Pulver und Salniter handeln, hierzu aber von Eingangs erwähnter Pulver- und Salniterwesensinspection zu Linz die Passirungspolleten nicht werden aufzeigen können, als Pulver- und Salniterverschwärzer angesehen, folgsam auch den allschon vorhin publicirten landesfürstlichen Pönalpatenten gemäß nicht nur mit der Confiscation der Materialien, sondern auch mit der von jedem Pfunde Pulvers oder Salniters pr. 8. Gulden ausgesetzten Geldstrafe, sowohl Verkäufer als Käufer belegt werden sollen; allermassen denn dessentwegen unterm 5. April laufenden Jahrs die Verordnung anhero ergangen. Ich Landeshauptmann auch von tragenden Amts wegen gehalten bin, derley zuwider das kaiserl. königl. Interesse lauffenden Beginnen und Unfug abzustellen, und dem, was zu dessen Aufnahme immer vorträglich seyn kann, allmöglichen Vorschub zu leisten.

Wie denn auch die Einführung fremden Pulvers, auch die Abnahme des Salniters von den inländischen Salniterern, und Anschbringung des Pulvers von den Pulvermachern unter gleichmäßiger Strafe verboten ist.

Solchemnach ergeheth in Ihrer kaiserl. königl. Majestät Namen mein Landeshauptmanns Befehl an euch Eingangs ernannte Obrigkeiten und nachgesetzte Beamte hiermit, daß ihr in Kraft dieses Patents euren Unterthanen, welche mit Pulver und Salniter ihre Handtschaft treiben, dergleichen fremde Pulver- und Salnitereinführung, dann Anschbringung des inländischen Pulvers und Salniters von den Pulvermachern und Salniterern nicht nur allein unter der Confiscation besagter Materialien und für jedes Pfund 8. Gulden Straf, alles Ernstes abstellen und verbieten, sondern auch wegen Abnehmung oftbesagter Pulver- und Salniterforten an mehrberührte Pulver- und Salniterwesensinspection zu Linz lediglich anweisen: wie denn nicht minder auch diejenige, welche derley fremdes oder inländisches nicht obsignirtes Pulver und Salniter von ihnen Handelsleuten, Bürgern und Krämern käuflich abnehmen möchten, mit gleichmäßiger Confiscation der Materialien und oberwehnter Geldstrafe pr. 8. Gulden für jedes Pfund auf jedesmaliges Betreten belegt werden sollen; An dem geschiehet zc. Linz den 17. May 1748.

## Wein- und Bierleutgebens- denn Weinabzugsregulirung.

Den 25. May 1748.

Von der römischen kaiserl. in Hungarn und Böhheim königl. Majestät Erzherzogin zu Oesterreich Unserer allergnädigsten Frauen wegen, durch die N. Oe. Regierung und Kammer denen von Wien anzuzeigen: Allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät haben in Sachen der anbefohlenen neuen Einrichtung des Tax- und Umgeldsgefälls, über die von ihnen von Wien ausführlich erstatteten Bericht, sodenn höchst Deroselben gehorsamst beschehenen Vortrag unterm 24. dießs allergnädigst resolviret, daß

imo: In Zukunft das Stangenleutgeben den behauften Bürgern, so mit Weingärten versehen, ingleichen den unbehaften Bürgern, jedoch nur jenen, welche eigenthümliche Weingärten besitzen, nicht weniger den unbürgerlichen Partheyen, so ex Privilegio vel alio titulo legitimo ein bürgerliches Haus besitzen, und zugleich mit eignen Weingärten versehen sind: ferners denjenigen Klöstern, Stiftungen und Beneficien, welche von Uralters her eine, jedoch darzuthun habende Befugniß besitzen, gegen Entrichtung der Tax, und Umgeldsgebühr, verstatet; allen übrigen Partheyen aber, so des Leutgebens bishero sich nur abusive bedienet haben, solches hinführo gänzlich eingestellt, auch von ihnen von Wien hierauf obachtames Aug getragen, und so jemand darinnen betreten würde, solches von denselben alsogleich abgestellet, oder in nicht Verfangungsfalle an Regierung und Kammer die Anzeige gemachet; übrigens aber weder sie von Wien, weniger das Taxamt für sich selbst von der in Taxsachen gemachten- auch ratificirten- und intimirten Ordnung, wie es bishero öfters geschehen, bey sonst schwer auf sich

Das Stangenleutgeben ist den behauften und unbehaften Bürgern, ingleichen denen, so ein bürgerliches Haus ex privilegio aut alio titulo besitzen, und darzu eigne Weingärten haben, Ingleichen den Klöstern, Stiftungen, und Beneficien, welche eine Befugniß von Alters her produciren können, gegen Entrichtung Tax und Umgelds verstatet, allen übrigen Partheyen aber verboten.

Worauf die von Wien obachtames Aug tragen, solch abusiven Schant einstellen,

Im Nichtverfangungsfalle aber die Anzeige an Regierung und Kammer machen, Uebrigens weder die von Wien, noch das Taxamt die Taxordnung überschreiten, noch bey Ersetzung etwas nachlassen, sondern den Tax insitumäßig von den leutgebenden Partheyen abfordern sollen.

sich ladender Verantwortung nebst Ersetzung des Nachlasses abzuweichen, nicht befugt seyn, sondern von den leutgebenden Partheyen, der Taxbetrag institutmäßig eingefodert; weiters

2do. Allen obbemeldten Leutgebspartheyen von einem jeglichen Viertel das Jahr hindurch zweymal zu leutgeben verstattet, und denselben das Leutgebzettel hierzu nur höchstens auf 4. Wochen lang ertheilet, mithin die ehemalige Prolongationes von 14. zu 14. Tagen von nun an aufgehoben, und die Ueberschreitung dessen auch sogar einem zeitlichen Bürgermeister nicht verstattet werden solle.

3tio: Haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß, wenn ein behaufter bürgerlicher Wirth sein Wirthshaus bestandweis verlassen wollte, ein solcher Bestandverlasser, ungeachtet er ein behaufter Bürger ist, einen fremden Keller um darinn unter dem Stangenzeiger zu leutgeben keiner Dingen in Bestand zu nehmen befugt seyn solle, es sey denn, daß einer zwey bürgerliche oder zum leutgeben befugte Häuser besäße, in welchem Falle demselben sowohl die Bestandverlassung seines ehemals mit Rüthen besessenen Wirthshauses, als das selbst eigene prätendirende Stangenleutgeben vorherührtermassen nach den Vierteln der Weingärten unverwehrt seyn solle.

4to. Könne der Wein unter den Banden zu 5. und mehrere Eimer in allhiefiger Residenzstadt, und sämtlichen Vorstädten inner den Linien, von jedermann, es möge einer mit eigenen, oder gar keinem Weingarten versehen, behauft oder unbehauft seyn, frey und ungehindert verkauft werden. Wo hingegen

5to. Keinem, der nicht Bürger ist, oder sonst Eingangsbührtermassen eine Befugniß hat, erlaubt ist, den Wein unter den Reifen, das ist unter 5. Eimer, mithin von 4. bis  $\frac{1}{2}$  Eimerweis zu verkaufen, noch viel weniger zu verhausiren, daher wider die Uebertreter mit der in der Taxordnung und auch sonst vielfältig ergangenen Generalien vorgesehenen Bestrafung unmittelbar verfahren werden solle.

6to. Soll von nun an niemand, wer er auch immer sey, geistlichen oder weltlichen Standes erlaubt seyn, den Wein unter 5. Eimer, unter was Vorwande es auch immer seyn möge, abzuziehen und zu verkaufen, sondern derley Abzugwein unter gedachten 5. Eimern in das künftige bey namhafter, nach Condition der Personen verhängender Geldstrafe hiemit gänzlich abgestellt, zu dem Ende auch die bishero mit verschiedenen geistlichen und weltlichen Personen sothanen Abzugs halber errichtete Contracte, ob sie gleich noch nicht expiriret wären, gänzlich aufgehoben, und von denen von Wien keiner mehr errichtet, hingegen von denselben auch den unter der Stange leutgebenden Partheyen die Verleutgebung eines gerechten Weins, und zwar um billigen Preis bey wirklicher Aufhebung der Schenkergerechtigkeit mit allem Nachdrucke eingebunden, und hierauf mittels öftersmaliger Visitation und Verkostung des ausschenkenden Weins ernstlich gehalten werden. Und damit man

7mo. Verläßlich wissen möge, was für eine Quantität Weins eine jede Parthey von Zeit zu Zeit hereinführe, um nicht nur darnach unter der Bürgerschaft das Leutgeben nach billiger Proportion repartiren, sondern auch desto füglicher nachsehen, hauptsächlich aber den Winkelverkauf abstellen zu können, also soll künftighin alles inn- und ausländisches Getränk, ohne Ausnahme, welches sowohl durch die Linien als zu Wasser hereingeführet, wie auch was in und vor der Stadt erkaufet und verkauft oder gefechset, denn was per Transito wiederum hinausgebracht wird, bis auf einen halben Eimer inclusive in gemeiner Stadt Wien Taxamte, wie solches bey allen landesfürstl. Wautämtern zu geschehen pfeget, angesetzt, auch daselbst der wahre Tauf- und Zuname, Condition und das Haus, wohin das Getränk eingelegt wird, und zwar erst dazumal beygerücket werden, wenn die Partheyen in dem Handgrafenamte den Aufschlag entrichtet, und das Bancozettel gelöst haben, nach welchem sodenn sie Partheyen in dem Taxamte zu obbemeldter Ansagung zu verhalten sind, allwo ihnen ohne geringste Taxe oder Gebührsentrichtung ein Amtszeichen verabfolget werden wird, welches hinführo den Linienweggeldseinnehmern, und nicht den handgräflichen Beamten behändiget, und von den ersten die Aufsicht über die hereinführende Weine getragen werden solle.

Obbemeldten Partheyen soll des Jahres nur 4. mal von jeglichem Viertel das Leutgebzettel höchstens auf 4. Wochen gegeben werden.

Prolongationen von 14. zu 14. Tagen sind verboten, und weder einem zeitlichen Bürgermeister erlaubt.

Wenn ein behaufter bürgerl. Wirth, sein Wirthshaus in Bestand verläßt, darf er in keinem fremden Keller leutgeben, Außer er hätte zwey Häuser, worauf die Befugniß leutgeben wäre, denn kann er im andern Hause leutgeben.

Wein zu fünf Eimer und darüber darf jedermann ungehindert verkaufen.

Denen aber welche keine Bürger sind, oder keine Befugniß haben, ist solcher Weinverkauf und Verhausirung unter fünf Eimer bey Strafe verboten.

Niemand er sey geistlichen oder weltlichen Standes, soll künftig unter fünf Eimer verkaufen oder abziehen bey Strafe,

Auch die dießfalls erwann wirklich errichtete Contracte gänzlich aufgehoben seyn, auch künftig keine mehr errichtet werden.

Die leutgebende Partheyen sollen gerechten Wein um billigen Preis bey sonst verliender Schenkergerechtigkeit ausschenten. Und soll deshalben öfters visitirt werden.

Alles inländisches und ausländisches Getränk, welches durch die Linien und auf dem Wasser hieher kömmt, auch was in und vor der Stadt gekauft, verkauft und gefechset wird, ingleichen was per transito hinaus gehet, soll bey dem Taxamte angesetzt, und der Aufschlag entrichtet, und das Bancozettel gelöst werden.

Den Partheyen soll von dem Taxamte ein unentgeltlich Zeichen abgefollget werden, welches den Weggeldseinnehmern zu behändigen ist. Ueber die hereinführende Weine sollen die handgräfliche Beamte die Aufsicht haben.

Anno 1748.

Wirth, Bierleutgeben, und Brandweiner in und vor der Stadt, dann selbe unterm Gebirge, sollen mit Vorwissen des Tazamts in ihren Schenkhäusern einen ordentlichen Schild aushängen sollen, mit dem Besätze jedoch, daß auf jedem Grunde ein jeder Schenkender einen besondern Schild führe, wo ihnen folgend die gedruckte Passirzettel auf so vieles Getränk, als sie auf einmal in gehämmten Fässern einzuführen gedenken, gratis ertheilet, und bey den Linien sowohl, als den Stadtthoren, was in die Stadt geführet wird, außer zur Lösenszeit mit gewöhnlicher Anmerkung der Uebermaß herein gelassen werden soll; Falls aber das Getränk nicht an den Ort, worauf die Passirung lautet, geführet, oder sonst jemand listig betreten würde, sodenn das Getränk sammt dem Faße confisciret, und in den Contrabandkeller in das Rathhaus gebracht werden solle.

Und sollen ihnen Passirzettel auf so viel Getränk, als sie auf einmal in gehämmten Fässern einführen, umsonst gegeben werden.

Bei den Linien und Stadtthoren solle außer der Lösenszeit die Uebermaß angemerket, Wer aber das Getränk nicht an den angegebenen Ort führet, hat selbes samt dem Faße verlohren, und soll solches in den Rathhauskeller gebracht werden.

Die Weinleutgebzettel sollen nur allein im Tazamte gratis ausgetheilet, auch bey selben kein Verbot des Leutgebens wegen ausständigen Steuern angenommen, sondern jedes Amt bey ihren Compellierungsmitteln gelassen.

Auch die Wirth, Wein- und Bierleutgeben nach erlangtem Bürgerrechte ihres Verhalts halber ins Amt angewiesen werden.

Das Tazamt hat sowohl auf die Befugniß als auch auf die Proportion des Leutgebens in Ertheilung der Zettel zu sehen. Bürgerlichen Partheyen sollen im Amt ihre Bürgerzettel, Haus- und Weingartengewehren, Klöster, Stiftungen und unbürgerliche aber bey Regierung ihre Privilegien und Befugnisse vorzeigen.

Tazamtsbeamte sollen den Partheyen mit Bescheidenheit begegnen, und bey Dienstverlust keine Verehrung annehmen.

Künftig solle nicht mehr mit den Communitäten, sondern mit den leutgebenden Partheyen tractiret, widrigenfalls die monatliche Repartition und edictmäßige Beschreibung vorgenommen, mitnichten aber der Taz und Umgeld unter den Jahrszinns vermischet und bedungen, sondern die Tazgebühre nach dem Abgange reguliret werden.

Von dem ausschenkenden Kaffee soll kein Taz und Umgeld genommen werden.

Bei fürs Geld haltenden Bällen, Auspielen, Zusammenkünften, Kindermahlen, und Hochzeiten soll der Taz und Umgeld

Wie auch von dem Weine, welchen die Judenschaft sich einlegt, entrichtet werden.

Der Wirth zur Hollarstaude an der Wölkerbastey soll an gleiche Conditionen wie die übrigen 4. Basteywirth gebunden seyn.

Bürger und andere Privatpersonen dürfen 1. oder 2. Kost und Bettgeher halten, doch dürfen sie weder in noch außer des Hauses einiges Getränk ausleutgeben.

8vo. Sind sowohl die Wirth als Bierleutgeben, wie auch die Brandweiner in und vor der Stadt, denn selbe unterm Gebirge dahin zu verhalten, daß sie mit Vorwissen des Tazamts in ihren Schenkhäusern einen ordentlichen Schild aushängen sollen, mit dem Besätze jedoch, daß auf jedem Grunde ein jeder Schenkender einen besondern Schild führe, wo ihnen folgend die gedruckte Passirzettel auf so vieles Getränk, als sie auf einmal in gehämmten Fässern einzuführen gedenken, gratis ertheilet, und bey den Linien sowohl, als den Stadtthoren, was in die Stadt geführet wird, außer zur Lösenszeit mit gewöhnlicher Anmerkung der Uebermaß herein gelassen werden soll; Falls aber das Getränk nicht an den Ort, worauf die Passirung lautet, geführet, oder sonst jemand listig betreten würde, sodenn das Getränk sammt dem Faße confisciret, und in den Contrabandkeller in das Rathhaus gebracht werden solle.

9no. Sind die Weinleutgebzettel in das Künftige nicht mehr in dem Steueramte, weder bey einem zeitlichen Bürgermeister, sondern in dem Tazamte gratis auszutheilen, beynebens auch von selben kein Verbot des Leutgebens wegen etwann ausständigen Steuern anzunehmen, sondern jedes Amt bey den eingeräumten Compellierungsmitteln zu lassen, nicht weniger die Wirth, Wein- und Bierleutgeben, sowohl dormalige als künftige nach erlangtem Bürgerrechte ihres Verhalts halber in das Amt anzuweisen. Damit aber

10mo. Das Tazamt in Ertheilung der Leutgebzettel, sowohl auf die Befugniß als auch auf die Proportion des Leutgebens reflectiren, hiemit eine durchgängige Gleichheit gehalten werden möge, so seyen die Partheyen sämtlich dahin zu verhalten, daß sie, und zwar die bürgerlichen ihre Bürgerzettel, Haus- und Weingartengewehren in dem Amt, die Klöster, Stiftungen und andere unbürgerl. Partheyen hingegen, ihre Privilegia und Befugnisse bey Regierung und Kammer, allwo benöthigten Falls nach Vernehmung des R. Oe. Herrn Kammer-Procuratoris und deren von Wien mit rechtlicher Erkenntniß fūrgegangen werden würde, produciren, hingegen aber das Tazamt und dero Beamte den Partheyen nicht allein mit aller Bescheidenheit begegnen, sondern auch bey Verluste ihres Dienstes sich von Annehmung einer Verehrung enthalten sollen.

11mo. Soll in das Künftige nicht mehr mit den Communitäten, sondern mit den leutgebenden Partheyen selbst tractiret, im Verweigerungsfalle aber die monatliche Repartition oder edictmäßige Beschreibung vorgenommen, ingleichen auch, daß die Hauseigenthümer mit ihren Bestandwirthen den Taz und Umgeld in den Contracten unter den Jahrszinns vermischen und einbedingen, hinführo keineswegs mehr gestattet, weder auch die Tazgebühre per Aversionem, sondern nach Proportion des mehr oder weniger sich äußernden Abgangs reguliret und abgenommen werden.

12mo. Wollen Ihre k. k. Majestät nicht, daß von dem ausschenkenden Kaffee einiger Taz und Umgeld abgenommen werde, hingegen haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst gewilliget; daß

13tio. Ermeldtes Taz und Umgeld nicht nur von allen haltenden Bällen, Auspielen, Zusammenkünften, Kindermahlen und Hochzeiten, jedoch nicht anderst, als wenn solche um Geld und baare Bezahlung, nicht aber aus Freundschaft, Ehre, oder Freygebigkeit gehalten würden, sondern auch von der sämtlichen allhiefigen Judenschaft, von jenem Weine, welchen sie sich einlegen, und unter sich für baares Geld vertheilen, verkaufen oder ausschanken, genommen. Nicht minder

14to. Ueber die auf den Basteyen dormalen vorfindige 4. Wirthshäuser auch das fünfte an der Wölkerbastey zur Hollarstaude genannt, beybehalten, der hierauf anstellende Wirth aber zu jenen Conditionen, an welche die übrige Wirth auf den Basteyen gebunden sind, verhalten werden solle; weiters gestatten allerhöchst Dieselbe, daß

15to. In ein und andern Orten von honetten mit überflüssigen Zimmern versehenen Bürgern oder andern Privatpersonen für die Studenten, Præceptores oder andere Privatleute, deren geringer Gehalt oder sonstige Convenienz nicht gestattet eigene Wohnungen zu halten, und die Kost in den Wirthshäusern zu nehmen, jahrweis einen oder höchstens zwey Bett- oder Kostgeher mit dem ausdrücklichen Vor-

Vor-

Anno 1748.

Vorbehalte angenommen werden mögen, daß dergleichen Kosthalter nicht bald dieser bald jener Person um das Geld die Kost geben, vielweniger ein Getränk um bares Geld zu Folge der Taxordnung S. 3. weder in noch außer des Hauses ausleutgeben, wie im widrigen die Uebertreter, wie auch die Hauseigenthümer, so dieses gestatten, was Standes sie immer seyen, das erste Mal mit 6, das zweyte Mal mit 12. und das dritte Mal mit 24. Rthl. Strafe beleet, im öftern Betretungsfalle aber, dem allhiefigen kaiserl. königl. Stadtgerichte zur Leibsstrafe übergeben werden würden, und damit

16to. Das Taxamt mit derley Winkelwirthschaften eines Theils nicht mehr beinträchtigt, andern Theils auch wider die Uebertreter die erforderliche Assistenz erlangen möge; so ist allergnädigst beangenehmet worden, daß die hierinnfalls betretende Partheyen, weche der bürgerl. Jurisdiction nicht unterworfen, bey Regierung und Kammer angezeigt, sodenn von der aus selber angeordneten Kommission mit Zuziehung des N. Oe. Kammer-Procuratoris, als Vertreters deren von Wien die Sache untersucht, die Nothdürften ad plenum referiret, und darüber mit der Erkenntniß fůrgegangen, die Citation der dem foro civico unterworfenen Partheyen ad normam, der reservirten Kasse wegen des Musicimposto eingerichtet, von den Citirenden, das erste und anderte Mal die Citationsgebühr pr. 17. und respectivē 34. kr. abgefordert, das dritte Mal hingegen solche mit der Wache gestellt, und nicht eher, bevor sie die verwirrte Strafe erleget, entlassen, die einbringende Strafen sodenn Ihnen von Wien remittiret, und bey dem Taxamte unter einer besondern Rubrike verrechnet werden sollen. Damit man aber die Uebertreter verläßlich wissen, auch behörig convinciren könne, soll

17mo. Auf erfolgende Denunciation bey den Denunciirten von den Amtspersonen sogleich eine Visitation vorgenommen, und hierdurch das Visum repertum erhoben, einfolgsam nach der Sachen Befunde mit der aufgesetzten Strafe fůrgegangen, der Name der Denuncianten geheim gehalten, őrigenß aber die Aufsicht dieses Werks, des innern Raths, und Taxgegenhändler N. Strobel committiret werden.

18vo. Hat es bey dem was ihnen von Wien wegen Anstellung mehrerer Stadtköche schon vor einiger Zeit, per Decretum intimiret worden, allerdings sein Verbleiben, daß nämlich an Stelle der dormaligen 12. die Zahl auf 18. vermehret, und diese sämtlich ihrer Erklärung gemäß zu ihrer öffentlichen Kosthaltung verhalten, die Aufnehmende aber ehebevor Regierung angezeigt und vor allen auf die Landesfinder reflectiret, denselben beynebst mit Gelegenheit der ablegenden bürgerlichen Pflicht nachdrücklich bedeutet werden, daß sie bey schwerer auf sich ladender Verantwortung auf ihre Gäste obachtsames Aug tragen, und falls selbe bey einem oder andern etwas Verdächtiges vermerkten, ein solches sogleich Regierung anzeigen sollen.

19no. Lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey den in Sachen allergnädigst geschöpften Resolutionen allerdings bewenden: Kraft welchen den Bierleutgeben in keinerley Wege die mindeste Kosthaltung verstatet werden solle.

20mo. Finden Allerhöchstdieselbe aus verschiedenen unterwaltenden Ursachen zwar bedenklich zu seyn, derzeit mit Restringirung der Bierleutgeben fůrzugehen, gleichwie aber die Bierhäuser sowohl in als vor der Stadt allzusehr übersetet sind, als haben Höchst dieselbe hierinnfalls folgendes Temperament zu treffen anbefohlen, daß in Zukunft in und vor der Stadt auf den bürgerlichen und unbürgerlichen oder sogenannten Freygründen, jene Bierstanksgerechtigkeiten, welche den dormaligen Innhabern derselben auf Wohlgefallen oder ad Dies vitæ verliehen worden, ingleichen auch jene Possesores, welche die Bierhäuser absque ullo titulo besitzen, nach derselben Ableiben gänzlich cassiret, und nicht mehr andern verliehen, weder auch auf so beschaffene Bierhäuser von denen von Wien jemanden ein Bürgerrecht ertheilet, dahingegen diejenigen Bierhäuser, welche auf die Häuser realiter ertheilet, vel alio iusto titulo erworben worden, bey dem erworbenen Rechte gelassen, im őrigen aber ratione futuri die Einrichtung mit den Bierhäusern in und vor der Stadt dergestalt reguliret werden solle, daß nur in den Hauptstraßen, oder Plätzen, so viel es thunlich, in jeglicher 2. 3. 4. erforderlichen Falls auch mehrere

Wie sie widrigenß nebst den Hauseigenthümern das erste Mal um 6, das anderte Mal um 12, das dritte Mal aber um 24. Rthl. gestrafet werden würden.

Die Uebertreter, welche der bürgerl. Jurisdiction nicht unterworfen sind, sollen bey Regierung und Kammer angezeigt und allort untersucht werden.

Die Citation aber der dem foro Civico unterworfenen Partheyen ad normam des Musicimposto geschehen. Citationsgebühr.

Die eingebrachte Strafen sind denen von Wien einzuschicken, und vom Taxamte eigendß zu verrechnen

Nach gemachter Denunciation soll durch eine Amtsperson das visum repertum erhoben, mit der Strafe fůrgegangen, der Name der Denuncianten geheim gehalten, und die Aufsicht dem Taxgegenhändler Strobel committiret werden.

Die 12 Stadtköche sollen bis auf 18 vermehret, und zur öffentlichen Kosthaltung verhalten, auch bey deren Aufnehmung auf Landesfinder reflectiret werden.

Bev Ablegung der bürgerl. Pflicht soll ihnen bedeutet werden, daß sie auf ihre Gäste genaue Obacht tragen, die verdächtige der Regierung alsogleich andeuten sollen.

Bierleutgeben sollen sich aller Kostgebung enthalten.

Bierstanksgerechtigkeiten in und vor der Stadt, welche nur ad dies vitæ gegeben worden, sollen nach derselben Absterben cassiret werden.

Ingleichen deren, welche Bierhäuser absque ullo titulo besitzen; Bierhäuser, welche den Häusern realiter ertheilet worden, sollen bey ihrem Rechte gelassen werden. Einrichtung der Bierhäuser pro futuro.

Anno 1748.

Bierhäuser, nachdem es die Länge der Gassen und die Volksmenge, oder der Zu-  
lauf erfordert, auf eine proportionirte Distanz, damit keiner den andern beeinträch-  
tigit, stabiliret, ein gleiches auch in den Vorstädten auf den bürgerlichen und unbür-  
gerlichen Gründen reguliret, hiermit aber von Zeit zu Zeit von einer Gasse zur  
andern wie das Absterben der Schankgerechtigkeits-Inhaber erfolgt, der An-  
fang gemacht, und einem jeglichen Hausinhaber auf das ihm verleihende Bier-  
haus, zum Falle er den Bierstank nicht selbst exerciren wollte, einen ihm anstän-  
digen bürgerlichen Bestandmann zu setzen freigelassen, eine gleiche Einrichtung auch  
mit der Zeit in Ansehen der allzusehr überhäuften Wirthshäuser auf den Vor-  
stadtsgründen vorgenommen werden solle.

Wirthe in der Stadt sollen  
ihre Speisen und Getränk  
auf einer Tafel specificirter  
in ihren Zimmern und  
Schenkhäusern aufhängen.  
Und sowohl für Standes-  
als andre Personen von 11  
bis 1 Uhr offene Tafel hal-  
ten.

Den Plackenknechten und  
jungen Jägern ist das Leut-  
geben eingestellt.

Bürgerliche Handelsleute  
und Krämer sollen keinen  
so genannten kleinen Rhein-  
wein, Mosler, Steinwein,  
und vin piccolo, aus-  
schenken, als welche nur  
aus Oesterreicherweine  
componiret wurden.

Welche solche zugerichtete  
Weine anstatt wahrhaften  
Rhein- und Moslerweins  
verkaufen, denselben solle  
solch zugerichtetes Getränk  
abgenommen, und falls sie  
öfters betreten würden,  
noch im Gelde gestrafet  
werden.

Razelsdorfer, Purgörter,  
Hoyser und Seeweine sind  
dem Handelstande bey obiger  
Comination verboten.  
Tofayer, Oedenburger-  
ausbruch, und solche Wei-  
ne, welche anstatt französi-  
schen Weins pflegen vor-  
gelegt zu werden, zu ver-  
kaufen eingestellt.

Bürgerl. Wirthe dürfen  
alle Sorten Weine, welche  
in den l. Erblanden wach-  
sen, ausgenommen To-  
fayer und Oedenburger-  
ausbruch einführen.

Doch sollen sie bey Strafe  
solche Weine pur und auf-  
recht verkaufen, und die von  
Wien genaue Obacht hier-  
auf tragen.

Respectu des Abzugweins  
hat es mit der S. a. gemach-  
ten Vorsehung sein Ver-  
bleiben.

21mo. Sind die bürgerlichen Wirthe in der Stadt allerdirgs zu verhalten,  
ihr Getränk und Speise nach Inhalte der bereits im Drucke beschenehen Kundma-  
chung auf ein Täfel zu specificiren, und zu Jedermanns Wissen in ihren Zimmern,  
und Schenkhäusern anzuhängen, mithin sowohl für Standes als andre Personen um  
billigen Preis mit Einbegriff eines Kreuzer Brods offene Tafel zu halten, mit sol-  
cher aber in Puncto um 11. Uhr anzufangen, und bis um 2. Uhr Nachmittags zu  
continuiren, und die ankommende Gäste, es mögen derer einer oder mehrere seyn,  
unweigerlich zu befördern.

22do. Hat es respectu der Plackenknechten, und jungen Jäger und der  
ihnen geschenehen Einstellung des Leutgebens, bey der in Sachen ergangenen allerhöch-  
sten kaiserl. königl. Resolution sein gänzlich Verbleiben.

23tio. Gestatten Ihre kaiserl. königl. Majestät keineswegs mehr, daß die  
bürgerlichen Handelsleute und Specereykrämer, zu Benachtheiligung der bürgerli-  
chen Wirthe gleichwie es bishero geschenehen, den sogenannten kleinen Rhein-Mosler- und  
Steinwein, oder vin piccolo, welcher insgemein aus östereicher Weine pflaget com-  
poniret zu werden, zu verkaufen, und auszuschicken, sondern haben vielmehr al-  
lergnädigst anbefohlen, daß ihnen Handelsleuten insgesammt nicht allein wegen der  
Unbefugniß, sondern auch in Ansehung der Uebervorthellung des Publici die Ver-  
leutgebung derley Gattung Weins, gänzlich eingestellt, ihnen auch ernstlich bedeutet wer-  
den solle, daß im Falle ein oder anderer in Verkaufung dergleichen zugerichteten Oester-  
reicher, anstatt des wahrhaften Rhein- oder Moslerweins betreten würde, wider  
denselben nicht nur mit Confiscirung des in den Kellern antreffenden verfälschten  
Weins, sondern auch auf öfters Betreten mit empfindlicher Geldstrafe verfahren wer-  
den solle. Ferners haben auch Ihre kaiserl. königl. Majestät in Ansehen der  
andern ausländischen Weine, sowohl Respectu des Handelstands als der bürgerli-  
chen Wirthe folgende Vorsehung getroffen; daß

24to. Gemeldtem Handelstande die Führt- Verkauf- und Verleutgebung des  
Razelsdorfer, der Purgörter, Hoyser, und aller übriger Seeweine, welche  
den östereichischen gleich kommen, mit Ausschließung jedoch des Tofayer- und Oedenbur-  
gerausbruchs, nicht weniger der Ofner, Oedenburger und solcher Weine, welche  
anstatt der französischen pflegen vorgeleget zu werden, ebenfalls unter obiger Com-  
ination eingestellt; dahingegen

25to. Den bürgerlichen Wirthen die Führung des Tyrolerweins, nebst al-  
len in den Erblanden wachsenden, mithin auch hungarische Weine, doch den Tofayer  
und Oedenburgerausbruch ausgenommen, verstattet, denselben aber dabey der Verkauf  
pur- und aufrechten Weins bey oben ausgesetzter Bestrafung eingebunden, und  
hierauf von ihnen von Wien genaue Obacht getragen werden soll.

Uebrigens werden Ihre kaiserl. und königl. Majestät die wegen des Abzugs-  
weins mit dem Kloster ad S. Dorotheam, denn mit dem Collegio Soc. Jesu und der Ge-  
meinde zu Haking abgeführte und in Revisorio liegende Proceße, ehestens mit aller-  
höchster Erkenntniß entscheiden, wo inzwischen respectu des Abzugweins, soviel das  
Zukünftige anbetrifft, es bey dem, was oben Spho 6. vorgesehen worden, sein gänz-  
liches Verbleiben hat.

So man ihnen von Wien hiemit zur Nachricht und weiterer Verfügung  
des Benöthigten an allseitige Interessirte mit dem Besatze hat erinnern wollen,  
daß erforderlichen Falls zu männiglicher Wissenschaft dieser neuen Einrichtung auf  
An-

Anlangen das behörige Patent verfasst, gewöhnlicher Orten affigiret, und publiciret werden solle. Wien den 25. May 1748.

Anno 1748.

## Holzabstoß- und Entfremdung in den Waldungen.

Anzuzeigen: Es habe die Ministerial- Banco- Deputation sub dato 12. & präsentato 22. dies anhero vorgestellt, was gestalten bey einer in Waldungssachen lezthin vorgenommenen Untersuchung sich geäußert, daß in den nahen kaiserl. königl. Waldungen durch unerlaubte Holzabstoßung namhafter Schaden geschähe, und die Excessen in den Holzdiebstählen immer mehrers überhand nähmen dergestalten, daß die jungen guten Stämme hundertweis von den umliegenden Ort- und Dorfsunterthanen höchst strafbarer Weise abgeschlagen und entfremdet werden, worgegen die Aufsicht der Waldbereuter, und Förster nicht genugsam ergebnig seyn könne, wenn nicht die Thäter zur verwirkten Strafe gehöriger massen gestellet, nicht minder durch öftere Visitationen entdeckt würden, ob, und wo in den Häusern der umliegenden Unterthanen ein dergleichen verbotenes junges frisches Holz zu finden, und mithin per Corpus delicti die Thäter zu überweisen wären.

Den 28. May 1748.

Nun aber vorgekommen, daß von den Ort- und Dorfschaftsobrigkeiten die vornehmende walldämtliche Visitation sowohl, als auch die Stellung der in Holzdiebstählen verfangenen Uebertreter meistens verweigert würde, wo doch nicht nur die Stellung tali casu durch die öfters ergangene Generalien vorgesehen; sondern auch respectu visitationis, dessen Gestattung in dem sub 1. Februarii 1726. wegen des Schwemmholtzes emanirten Patente anbefohlen, und paritas rationis satzsam andeute, daß derley Visitation wegen des durch Diebstahl abgestoßten Stammholzes eben so nothwendig, und erheblich sey, als es respectu des Schwemmholtzes zu statuiren Ursache gewesen.

Ferner auch weitershin wahrgenommen worden sey, daß sich der offenbare Holz- Bündelverkauf in St. Ulrich, Mariahilf, Lichtenthale, denn auch in den übrigen Vorstädten, und Orten inner den Linien, nicht minder außer diesen in dem so genannten Lerchenfelde über die massen ausbreite, wo doch das Holzklauen allein zur eigenen Nothdurft und nicht zum Verkaufe erlaubet wäre, mithin, da solchergestalt die dem Holzstehlen nachgehende Leute durch dergleichen offenen Verkauf die ungebührliche Anleitung, und das Uebel den Unterschleif und Wachsthum erlanget, dem aber vorzubiegen den gedachten Bündelholzverkauf in den Vorstädten gänzlich ab- und einzustellen höchst nothwendig seyn wolle.

Das Holzklauen ist nur zur eigenen Nothdurft, nicht aber zum Verkaufe erlaubt.

Mithin der Bündelholzverkauf in den Vorstädten abzustellen.

Zu dessen Bewirkung Sie Ministerial- Banco- Deputation dahin anträgt, zum erstern durch Sie Regierung und Kammer an die Gehörde das erforderliche zu verordnen, womit den walldämtlichen Visitationen, so oft dieses Orts solche durch die Waldbeamte cum assistentia Judicis loci vorzunehmen nöthig befunden würden, von den Ort- und Dorfschaftsobrigkeiten unweigerlich Statt gethan, und zu dessen mehrer Einschärfung in casum renitentiae ein hundert Ducaten Pönfall andictiret, denn auf solche Weise auch den Herrschaften die unwiderseßliche Stellung der in Holzweesens- Excessen verfangenen Uebertreter aufgetragen, und so fern dem ungeachtet in ein- oder anderm Falle eine fernere Renitentz bezeiget werden sollte, von Ihr Regierung und Kammer auf Anlangen des Hof- und N. Oe. Kammer- Procuratoris zu Handhabung der ergangenen Generalien, und darunter versirenden höchsten Dienstes mittels gehöriger Compellirung die Assistenz geleistet; nicht weniger

Bey den walldämtlichen Visitationen solle zugleich auf die Abstoßung des Holzes, und die Uebertreter gesehen werden, wobey von den Judicibus loci bey 100. Ducaten Pönfall die Assistenz zu leisten wäre

In dem anderten, die Abstellung des Bündelholzverkaufs belangend, die gleichmäßige Vorsehung gemacht, damit in den Vorstädten, und Orten inner den Linien, wie auch in dem wiederholten Lerchenfelde, alles Holz, was öffentlich, oder auch in den Häusern, so viel erfahren werden kann, zum Verkaufe exponirt, und verkauft wird, mit Beystande des Richters entweder mittels der Ueberreuter, oder anderer hierzu bestellter Aufseher, welche sich mit einem Decrete von der Ministerial- Banco- Deputation nicht legitimiren würden, abgenommen, folglich die Verkaufung sothanen Klauenholzes bey scharfer Strafe verboten, und dessen Befolgung mittels eines öffentlichen Patents im voraus zu jedermanns Wissen kund gemacht werden möchte.

Das zum Verkaufe exponirte Klauenholz soll in den Vorstädten, und neuen Lerchenfelde weggenommen,

Und die Verkaufung desselben bey scharfer Strafe verboten werden.

Anno 1748.

Regierung soll wegen Abstockung des jungen und frischen Holzes in den k. k. Wäldungen, und wegen Verkauf des Bündelholzes vorzuziehender Abhilfsmittel den Bericht nach Hofe erstatten.

Auch dießfalls ein Patent entwerfen.

So Ihr Regierung und Kammer in ein- und andern zur Nachricht mit dem Anhang hiemit bedeutet wird, daß selbe beide obangebrachte in den kaiserl. königl. Wäldungen mit Abstockung des jungen und frischen Stammholzes, dann des offenbar treibenden Verkaufs der Klaubholzbündel fürgehende Excessen sammt obstehenden antragenden Abhilfsmitteln gründlich erwägen, und hierüber Ihre Erinnerungen förderlich mit Gutachten nach Hofe geben; und zumalen die wegen berührter Excesse fassende Anordnungen und Vorsehungen sammt der wider die Mißhändler ausstehenden Bestrafung durch offene Patente kund zu machen vonnöthen ist, also Sie Regierung und Kammer hierüber ein Patent, wie solches zu publiciren seyn möchte, entwerfen, und solchen Aufsatz vorerwähnten abgeforderten, und erstattenden Erinnerungen beylegen solle. Wien den 28. May 1748.

## Gewerbs- und Handthierungs-Patent im Lande ob der Enns.

Den 1. Junii 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unsren Amtsleuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Weesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns geseßen, und wohnhaft sind, insonderheit auch Unsren und andern Wautbeamten, sowohl alldort im Lande, als in den unter der Enns angränzenden Orten, Unsre kaiserl. königl. und Landesfürstl. Gnade und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß, ob zwar weyl. Unsre höchstgeehrte Vorfahren an Unsrem durchlauchtigsten Erzhause Röm. Kaiser, Könige und Erzherzoge zu Oesterreich bereits von unfürdenklichen Jahren her, benanntlich Anno 1521. 1523. 1570. 1571. 1579. 1589. 1629. 1653. 1687. 1706. und leztens weyl. der allerdurchlauchtigste großmächtigste und unüberwindlichste Fürst und Herr Carl der sechste glormüdigster Gedächtniß, römischer Kaiser, auch in Hispanien, Hungarn und Böhheim ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. Unser in Gott christfeeligst ruhender hochgeehrtester Herr und Vater unterm dato Wien den lezten Monats Tag Martii Anno 1713. durch verschiedene General-Mandata, gnädigste Resolutionses und Verordnungen, mit allem Ernste und Nachdrucke sehr scharf, und bey hoher Strafe und Unnade befohlen und publiciren lassen, daß keiner, der es nicht befugt ist, in bemeldten Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns bürgerliche Gewerbe und Handthierung mit Wein, Getreide, und andern Handtschaften treiben, noch auf neue Tassern, Schenk- und Bräu Häuser, ingleichen neue Ladstätte an der Donau aufrichten, und daß auch von denjenigen auf der Donau zu Schaden kommenden Gütern, so Unsren daselbst in Oesterreich ob der Enns wohnenden Bürgern zugehörig, kein Grundrecht begehret, oder abgefordert werden solle: so ist doch Uns durch Unsre getreue, liebe N. Bürgermeister, Richter, und gesammte Bürgerschaft der in erst berührtem Lande ob der Enns gelegenen Landesfürstl. Städte mit sonderbarer Beschwerde in Unterthänigkeit vor- und angebracht worden, wie daß bey dem abermalig sich ereigneten Kriegsunwesen anwiederum verschiedene Confusiones, Unordnungen und höchst schädliche ihren uralten habenden Privilegien, und obangeführten in vorigen Zeiten publicirten kaiserl. und Landesfürstl. Generalien und Verordnungen zuwiderlaufende Mißbräuche nach und nach eingerissen, solchemnach allerunterthänigst gebeten, daß Wir sie in ein- und andern bey ihren hievor erlangten uralten Privilegien, und Landesfürstl. Mandaten gnädigst handzuhaben, dieselbe auch zu jedermanns Wissen von neuem zu confirmiren, und publiciren zu lassen, die darwider eingerissene Unordnungen aber aller Orten ab- und einzustellen gnädigst geruhen wollten: wenn denn Uns an Wiedererhebung und Erhaltung Unsrer durch die wiederholter malen sich ergebene Kriegszeiten, sonderlich aber bey den Anno 1704. und leztthin Anno 1741. in selbes Land beschehenen feindlichen Einfällen, benebens durch erlittene Quartiere, Marsche und Durchzüge gänzlich abgekommenen und erarmeten Landesfürstl. Städten, merklich gelegen, auch an sich selbst billig ist, daß selbe bey ihren bürgerl. Gewerben und Handthierungen, darüber auch erhaltenen Landesfürstl. Freyheiten durch Uns als jetzt regier

regierende Frau, und Erblandesfürstinn geschüzet werden; als wollen Wir Unsrer höchst geehrten Vorfahren obgedachte von Zeit zu Zeit Unsrer Oberösterreichischen Städte Freyheiten und Handlungen halber publicirte, und von weyl. Unsres Gottseligsten Herrn Ahnen Kaisers Leopoldi Majestät und Liebden über derenthalben von Unsren drey oberen Ständen und sonst gehöriger Orten abgeforderten Bericht und Gutachten den 24. Octobris Anno 1687. gnädigst renovirte und conformirte General-Mandata, jedoch anders nicht, als wie solche nach eigentlichem Verstande ein und andern Punkts zwischen gedachten Unsren drey obern Ständen, und dem vierten Stande Unsrer Landsfürstl. Städte, über ferners gepflogene gütige Unterredung und Erläuterung ein und andrer vorgefallenen Bedenken verglichen und veranlasset, darüberhin auch unterm 18. Junii 1688. mittelst Unsrer Landeshauptmannschaft ob der Enns durch Patent zu jedermanns Nachricht absonderlich promulgirt, und leztens, wie gedacht Anno 1713. bestätiget worden, allergnädigst erneuert, confirmirt, und respective dahin erläutert haben, daß ob zwar fürs erste, vermög oballegirter Landsfürstl. Generalmandate, sich die geistliche und weltliche Obrigkeiten bey ihren Klöstern, Herrschaften, Schlössern, Dörfern, Flecken, Gebieten und Verwesungen keinerley Handthierung, oder Gewerb im Kaufen, oder im Verkaufen, weder mit Wein, Viehe, Getreide, Leinwand, Haare, Garn, Schmalze, Unschlitz, rauhen Gefehlen, noch andrer dergleichen Gattung, und Pfennwerthe mehr gebrauchen, noch auch es ihren Leuten und Unterthanen gestatten, sondern solches Gewerb, und Handthierung Unsre geschworne Bürger in Unsren Städten, ihrer Freyheit gemäß, und wie von Alters Herkommen, treiben und überlassen sollen, und daher mehrgemeldte der Landesfürstlichen Städte Freyheiten in denselben Herrschaften, Schlössern, Dörfern, Flecken, Gebieten, und Verwesungen den Verkauf (jedoch die mit Landeshauptmännischen Paßbriefen versehen, und wegen Zustragung von weitentlegenen Orten der nothwendigen Victualien auf die in sothanen Paßbriefen verstandene Weise zugelassene Fürkäufer ausgenommen, welchen die von den Wochenmärkten zu weit entlegene Bauerschaft, und Unterthanen, auch zu Hause ihren Vorrath an obgedachten Waaren zu verkaufen, ingleichen ihre eigene Hausnothdurften auf dem Sey einzukaufen, führohin wie bishero, erlaubt seyn solle) zu treiben gänzlich verbieten, so ist doch Unsren drey obern Ständen, wie auch den Pfarrern zugelassen, daß sie ihre in Unterösterreich habende eigene Bauzehente und Bergrechtweine hinauf führen, sich deren nicht allein zu ihrer Hausnothdurft, und Verlage ihrer alten Hof- oder Ehetafernen gebrauchen, sondern auch den Ueberrest unter den Reifen verkaufen: ingleichen den Wein, was sie zu ihrer Hausnothdurft, und Verlegung ihrer alten Tafernen und Schenkhäuser unter offenem Zeiger, entweder über- oder aber in Mangel der eigenen Bau- und Zehentweine bedürftig sind, sowohl unter- als ob der Enns erkaufen, jedoch aber solche Kaufweine keineswegs weiter unter den Reifen verhandeln, nicht weniger ihre Bauzehente, und Dienstgetreid samt dem, was sie bey ihren Wirthschaften an Viehe, Leinwand, Haare, Garne, und allerhand Victualien erzeugen, und über ihre Hausnothdurft übrig haben; entweder auf den ihnen nächst gelegenen Wochen- und Jahrmärkten, oder aber auch daheim bey den Klöstern, Pfarrhöfen, Herrschaften, Schlössern, und Wohnungen (jedoch daß damit kein verbotener Fürkäufer getrieben werde) verkaufen mögen; und denn gleichergestalten auch der drey obern Stände eigenthümlichen Städten und Märkten die bürgerliche Gewerbe und Handthierungen, so weit sie deren berechtiget, zulässig, und unverwehrt seyn solle: Welchemnach sowohl Unsre, als auch andere Mautbeamte, und insonderheit die hierunter bestellte Gewerbsreuter ihr fleißiges Aufsehen zu bestellen haben, daß, wenn jemand, so nicht Bürger wäre, oder deshalb, daß er ein Bürger sey, von der Stadt oder Markte, darinn er wohnhaft, kein glaubwürdiges Zeugniß, oder gefertigten Bürgerbrief vorzuzeigen hätte, mit einigerley Kaufmannswaaren bey Unsren Mäuten ankäme, oder sonst betreten würde, sie dieselben Waaren und Güter nicht passiren lassen, sondern zu Unsren Händen, bis auf Unsre oder Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer ferneregehende Veror- nung, und Vornehmung gehöriger Bestrafung anhalten, oder aber gestalten Dingen nach den nächstgelegenen Landgerichts- oder befreyten Burgfrieds- oder andern exemp- ten Grundobrigkeiten anzeigen; wie nun auch die wälsche, oder andere ausländische

Geist- und weltliche Obrigkeiten sollen keine Handthierung, oder Gewerb im Erbsbergogthume Österreich ob der Enns treiben.

Sondern selbe sollen den Bürgern allein zugestanden seyn.

Jedoch ist der Verkauf der Victualien an solche Händler, welche mit Landeshauptmännischen Paßbriefen versehen sind, in Orten die von den Wochenmärkten zu weit entlegen sind, erlaubt.

Den 3. obern Ständen und Pfarrern ist zugelassen ihre in Unterösterreich habende eigene Bauzehent- und Bergrechtweine hinauf zu ihrem, zu ihrer Hausnothdurft, und Verlage ihrer Tafernen zu gebrauchen, und den Ueberrest zu verkaufen.

Auch den mangelnden Wein zu ihrer Nothdurft, und Verlegung der Tafernen in Österreich unter und ob der Enns zu erkaufen, doch solche Kaufweine nicht unter dem Reif zu verhandeln.

Ihre Bauzehent- Dienstgetreid, und was sie an Viehe, Leinwand, Haare, Garne, und andern Victualien übrig haben, dürfen selbe an Wochen- und Jahrmärkten, oder auch bey ihren Klöstern, Pfarrhöfen, Herrschaften, Schlössern, und Wohnungen verkaufen. Jedoch, damit mit solchen kein verbotener Fürkäufer getrieben werde.

Denen die keinen Bürgerbrief vorzeigen können, sollen keine Kaufmannswaaren bey den Mäuten passirt werden.



Anno 1748.

Wälsche ausländische, und inländische Krämer sollen außer den Jahrmärkten nicht geduldet werden, bey Abnahme ihrer Waaren.

Passir- und Consensbriefe von den Landgerichten, Herrschaften und Eisenobmannschaft sind solchen Leuten zu geben verboten.

Den Gewerbsreuten ist wider gedachte Hausirer, Fürtäufer und unbefugte Trafficanen alle Assistenz zu leisten.

Die berechtigzte Zafernen und Bräuhausirer haben ihre Verbleiben, alle Unbefugte aber sollen cassirt werden. Ingleichen die angemastete Weinhandlungen, sowohl unter den Reifen, als mit Ausschenten, wie auch unprivilegirte Bierleutgeben.

Zwischen Enns und Steyer, wie auch Linz und Grain sollen keine andre Ladstätte, als die zu Enghagen und Mauthausen verstatet, alle neu errichtete andie aber abgethan seyn.

Von den durch Wasserfchaden aus Land kommenden Gütern ist kein Grundrecht zu fordern.

Handhabung gegenwärtigen Patents.

Krämer, und Hausirer in berührtem Unfrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns mit ihren Waaren, und Krämerey anders nicht, als auf den befreyten ordentlichen Jahrmärkten, also auch die inländische Personen, so in Städt- und Märkten nicht Bürgerrecht haben, sondern sich nur da und dort auf dem Gepe aufhalten, und sich der Krämerey mit Hausiren bedienen, ganz nicht passiret, sondern derley unbürgerlichen inn- und ausländischen Krämern und vagirenden Personen sowohl das Hausiren, als auch die an den Sonn- und Feyer Tagen, außer den befreyten Kirchtagen, bey den Kirchen- und Gotteshäusern, in Versäumung des Gottesdiensts, mit allerhand Waaren im Schwunge gehende Feilschaften, bey Verluste und unverschonter Abnahme der Waaren, gänzlich abgestellt werden solle: Und damit dieses um so viel eher, und gewisser erfolge, als wollen Wir hiemit alle Passir- oder Consensbriefe, so von den Landgerichten und Herrschaften, oder Untrer Eisenobmannschaft derley Leuten auf das Hausiren, und schädliche Fürtäuferey unbefugter Weise ertheilet, und gegeben worden, nicht allein allerdings verboten, sondern auch obbemeldten Städt, und Märkten ohne Unfren Entgelt unter einer gesammten ehrsamten Landschaftgelübde, gewisse Gewerbsreuter zu bestellen, und zu halten gnädigst verwilliget, und dabey Unfren und allen andren Mautbeamten, auch Landgerichten, und Obrigkeiten, daß sie denselben wider gedachte Hausirer, Fürtäufer, und andre unbefugte unbürgerliche Trafficanen, gegen Fürweisung dieses Unfres Generalmandats, auf den Nothfall unweigerlich assistiren, und an die Hand gehen sollen, gemessen und ernstlich anbefohlen haben.

Nicht weniger befehlen Wir zum anderten, daß in obgedachtem Unfrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns die von Alters berechtigte Bräuhausirer und Zafernen verbleiben, alle andre ohne Unfren königl. und landesfürstlichen Consens, oder sonst zu zeigen habende Gerechtsame, neu erhoben und aufgerichtete dergleichen Bräuhausirer und Zafernen aber wirklich abgeschafft, wie ingleichen die von den unbürgerlichen inn- und außer der Stadt angemastete Weinhandlungen sowohl unter den Reifen als mit Ausschenten, wie auch das Bierleutgeben, wer nicht insonderheit zu einem oder andern privilegirt, alles Ernstes wirklich abgestellt und verboten.

Nicht weniger fürs dritte, gemäß Unfres landesfürstlichen Städte absonderlich habender Freyheit, weder auf dem Ennsflusse zwischen Enns und Steyer, weder am Donauströhme zwischen Linz und Grain, einige andre Ladstätte, als in dem Enghagen und Mauthausen verstatet, alle übrige ohne sonderbare Berichtigung neu aufgerichteten Ladstätte aber allerdings abgethan werden, und aufgehoben seyn sollen.

Viertens wollen Wir den Grund- und Landgerichtsobrigkeiten, und sonst jedermänniglich, wer die auch sind, von den aus Verhängniß Gottes auf dem Wasser Schaden leidenden und auf das Land kommenden Gütern der christlichen Liebe, und den derentwegen vor diesem ausgegangenen Generalien zuwider, viel oder weniges Grundrecht zu fordern und abzunehmen hiemit ernstlich verboten und eingestellt haben: Damit nun aber Unfres landesfürstliche Städte gemeldtes Unfres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, und ihre Bürgerschaften bey diesem Unfrem Generalmandate und respective Erläuterung, auch ihren Freyheiten und bürgerlichen Handthierungen, in so weit es obberührtem von Unfres Landeshauptmannschaft ob der Enns den 18. Junii 1688. ausgegangenem Patente, so Wir hiemit in allen Punkten ebenfalls gnädigst bestättiget haben wollen, conform ist, um so viel mehrers handgehabt werden; Haben Wir solches nicht allein Unfrem Landeshauptmanne, und Vicedome ob der Enns, daß sie selbe bey diesem Unfrem Generalmandate, und viel gemeldtem Patente de Anno 1688. durchgehends manuteneiren, auch ihnen in den darwider fallenden Streitigkeiten und Eingriffen die Justiz, ohne alle unnothwendige Weitläufigkeit und Proceß ganz schleunig und summarissime administrieren, sondern auch Unfres Mautbeamte, daß selbe es ad notam nehmen, und Unfren, wegen obbedeuter Bürgerbriefe, und sonst ergangenen gnädigsten Befehlen gemäß gehorsamst nachleben sollen, durch Unfres N. Ne. Regierung und Kammer absonderlich zu intimiren, wie auch erstberührtes Mandat zu jedermanns Wissen, auf daß sich ein jeder selbst für Nachtheile und Schaden hüten möge, an gewissen Orten zu affigiren gnädigst verordnet. Gebieten demnach euch obbenannten allen, und jeden hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr ob diesem Unfrem Generalmandate, und beynebens dem Anno 1688. durch

vor-

vorberührte Unsre Landeshauptmannschaft alldort ob der Enns derentwegen ausgegangenen Patente festiglich haltet, Unsre landesfürstliche Städte, deren Bürger und künftige Nachkommen in allen Zufällen dabey kräftiglich schützet, schirmet und handhabet, darwider nichts thut, noch das jemand ändern zu thun gestattet, in keine Weise noch Wege, bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade und Strafe; Das meynen Wir ernstlich, und geschieht hieran Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben Wien, den 1. Junii. 1748.

## Gold- und Silber-Durchgießen bey Hause.

**A**nzuzeigen: Demnach die in Münz- und Bergwesenssachen allergnädigst aufgestellte Hofkommission unterm 30. May anhero gelangen lassen, wasmaßen gleich erwähnte Hofkommission den hiesigen bürgerlichen Dratziehern auf ihr gehorsamstes Bitten, und angeführte reflexionswürdige Bewegnisse conniviret und erlaubet habe, daß selbe gegen dem in dem Hauptmünzamte nach der hiebey kommenden Formel abgeschwornen Juramente, Kraft der darinne enthaltenen Bedingnisse die in dem sub dato 3ten Febr. dieses laufenden Jahres emanirten kaiserl. königl. Patents, Puncto 1mo vorgesehene Durchgießung des zu ihrer Profession benötigten Goldes, welche sonst in den in dem Hauptmünzamte eigends dazu errichteten Gebäuden geschehen sollte, in Zukunft auf gleiche Weise, wie dessen Auslegung, in ihren Behausungen bewirken können.

Wie nun sothane Anordnung gar erhebliche Ursachen zum Grunde hat, und auch die in beygehender Consignation enthaltene Dratzieher, sich nunmehr zur Festhaltung des Patents eidlich verpflichtet haben.

Als wird Ihr Regierung und Kammer vorerholte, in beygehender Consignation enthaltene Dispensirung von dem Golddurchgießen und Auflegen in dem Hauptmünzamte, und mithin die Erlaubniß sothaner Operation zu Hause, jedoch gegen genauester Befolgung all übrigen Inhalts mehr gemeldten Patents, und der in dem Juramente vorgesehenen Bedingnisse zur Nachricht mit dem Anhange hiemit erinnert: das Benötigte an die Behörde zu verordnen, womit die auf jenen Gründen, auf welchen eingangs angeführte bürgerliche Dratzieher wohnhaft sind, angestellte Richter dem Puncto 12mo. wiederholten Patents an das Hauptmünzamt angewiesen, und die nunmehr wirklich aufgenommenen geschwornen Aufseher, Namens Johann Prest, und Uebergeber Johann Dorn, gegen Vorzeigung des, von der in Münz- und Bergwesenssachen allergnädigst angeordneten Hofkommission ihnen ausgefertigten Dekrets, im Erforderungsfall wider die Uebertreter der Patente, die gehörige Assistenz zu leisten, jederzeit schuldig und verbunden seyn sollen. Wien den 11. Junii 1748.

Den 11. Junii 1748.

Dratziehern ist gegen Ablegung und Erfüllung angebogenen Juraments das Durchgießen des Goldes, wie auch dessen Auslegung in ihren Häusern erlaubt.

Die Grundrichter sollen dem Aufseher Johann Prest und Uebergeber Johann Dorn, gegen Vorzeigung ihres Dekrets alle Assistenz leisten.

## Formula Juramenti,

für die bürgerlichen Dratzieher.

**W**ir N. N. schwören zu Gott dem allmächtigen, Maria der Mutter Gottes, und allen lieben Heiligen einen körperlichen Eid, ohne aller Gemüthsunterhaltung, oder zweydeutigen Gedanken, das ist, daß wir nicht anders reden, als wir gedenken, und nicht anders gedenken, als wir reden, daß, nachdem uns die Vergoldung oder Auslegung unsres Gold- und Silberdraths, denn auch das Durchgießen des zum Auflegen benötigten Goldes, fernerhin zu Hause zu machen gnädigst erlaubet wird, wir uns dem Inhalte des sub dato 3. Februarii dieses laufenden 1748sten Jahres allergnädigst emanirten kaiserl. königl. Patents gänzlich unterwerfen, folglich vom zu Hause schmeltzen, Abtreiben, Läutern, Scheiden, groben Dratziehen, und verbotenen Glühwachs vollkommen uns enthalten, kein Bruch- oder Pagament Silber einkaufen, das einkommende Fadensilber und Gold aber dem kaiserl. königl. Hauptmünzamte in die Einlösung geben, nach der uns vorgeschriebenen Art das Gold verfertigen, und auf das 1/10 zwölf, auf das 3/10 Sammlung West. Gesetze V. Theil. P p zwanz

Anno 1748.

zwanzig, und auf das 5/6 Gold acht und zwanzig Blatt, das ist, 1. Dukaten zu 4. Blat, und nicht weniger auflegen, auch zur Ausweisung des inberührten Goldgehalts, auf jedesmaliges Begehren dem kaiserl. königl. Hauptmünzamt, es sey wann es wolle, vom Stücke oder von der Scheibe, ein Quentchen zum probiren abfolgen lassen, amehst das zum Durchgießen nöthige Gebläs und Schmelztiegel zu keiner andern verbotenen Arbeit brauchen, und wider den ganzen Inhalt vorberührten kaiserl. königl. Patents auf keinerley Art noch Weise handeln wollen; wie im widrigen dem Uebertreter, nebst den ausgesetzten Strafen, die Profession oder respectivè Gewerh niedergeleget werden soll.

Allem demjenigen, so uns anjeho vorgehalten worden, wollen und sollen wir also gehorsamlich nachkommen und geloben, als wahr uns Gott helfe, dessen gebenedeyte Mutter und ohne Mackel empfangene Jungfrau Maria, auch alle liebe Heilige.

## Neue Errichtung der Fleischbänke in der Stadt.

Den 22. April 1748.

Von der N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät von Zeit Dero gloriwürdigst angetretenen Regierung, unter andern gütigsten und mildesten Vorsehungen Dero landesmütterliche Sorgfalt dahin gewendet, auch nichts sehnlicheres verlangt, als daß in Dero hiesigen kaiserl. königl. Residenz, sowohl in als vor der Stadt, die zum täglichen Gebrauche, sonderbar für den gemeinen Mann unentbehrliche Comestibilia auf einen billigen Preis hergestellt werden mögen; zu dem Ende haben also allerhöchst Dieselbe auch zum Behufe des Publici vorzüglich mit dem Fleische von aller Gattung eine mehrere Wohlfeilheit einzuführen sich allermildest entschlossen; allein da die hiesige bürgerl. Stadtfleischhacker ungehindert aller ihnen gemachter theils gütig, theils aber bedrohlicher Vorstellungen zu einer wohlfeilern Fleischlieferung sich keinerdings herbeylassen, sondern vielmehr eine höhere Fleischsagung recht hartnäckig fast erzwingen wollen, hingegen sich verlässliche Personen vorgefunden, welche die sämtliche Fleischgattungen, das Rindfleisch dormalen ausgenommen, um wohlfeilern Preis dem Publico beständig zu liefern sich erklärt; so sind Ihre kaiserl. königl. Majestät bewogen worden, auf anderweite Abhelfungsmittel zu schreiten, und haben dammhero aus eigener höchster Bewegniss unterm 20. May jüngsthin allergnädigst resolviret und anbefohlen, womit nachbenannte neue Fleischhacker allhier in der Stadt an gewissen dem Publico zum Behufe gereichenden Plätzen, und zwar der Anton Ferner, Florian Ruepp, Georg Zech, und Georg Bretschneider, nebst einem von ihnen erkiesenden Flecksieder, allenfalls es aber nöthig, auch mehrere Fleischhacker unter nachfolgenden von ihnen selbst eingestandenen Conditionen ganz unverweilt angestellt werden, daß selbe

1mo. Das Publicum in und vor der Stadt zu allen Zeiten sowohl mit Rind- als jungem Fleische, und zwar das Rindfleisch derzeit noch in gegenwärtiger Sagung das Pfund à 5 ½ kr. das Kalbfleisch aber um 2. Pfenninge, und das schöpfene wie auch schweine Fleisch von jeder Gattung um 1. kr. unter der Sagung wohlfeiler hinlänglich versehen, dieselbe auch

2do. Den alten Aufschlag ohne einigen Nachlaß richtig bezahlen, diese neue Fleischhacker hingegen

3tio. Eine besondere Zunft ausmachen, auch alles Vorrecht, und Freyheiten gleich den hiesigen Stadt- und Vorstadt-Fleischhackern genießen, und

4to. Zu keiner Zeit den Stadtfleischhackern vereinbaret, sondern

5to. Unter dem Schutze dieser landesfürstlichen Regierung zu allen Zeiten quo ad Politicum stehen, und verbleiben, jedoch

6to. Die jährliche Gewerbesteuer und was sonst in die bürgerliche Præstanda einschlägt, in hiesiges Steueramt richtig bezahlen, nicht weniger in allen das Contentiosum, oder das Personale betreffenden Vorfällen der bürgerl. Jurisdiction unterwürfig verbleiben, falls aber

7mo. Eine bürgerl. Fleischbank in der Stadt verkäuflich wäre, und nicht alsogleich von einem andern Bürger käuflich übernommen würde, solche von einem neuen

Die 4 neu aufgestellte Fleischhacker sollen das Publicum mit Rindfleisch à 5 ½ kr. das Pfund, versehen, das Kalbfleisch aber um 2. Pfen. das schöpfene und schweine aber um 1. kr. unter der Sagung geben,

Den alten Aufschlag richtig bezahlen, und eine besondere Zunft mit allem Vorrechte und Freyheiten gleich den Stadt- und Vorstadtfleischhackern ausmachen. Zu keiner Zeit aber den Stadtfleischhackern vereinbaret werden, sondern quoad Politicum unter dem Schutze der Regierung stehen.

Die jährliche Gewerbesteuer und bürgerliche Præstanda in das Steueramt richtig abführen, in contentiosis und Personalfällen der bürgerlichen Jurisdiction unterworfen seyn.

Falls eine bürgerliche Stadt-Fleischbank verkäuflich wäre,

neuen dieser schutzverwandten Fleischhacker um billigen Preis an sich zu bringen verstattet werden, sie neue Schutzverwandte also solchergestalten das ganze Publicum auch in jenem Falle, wenn etwa die Stadtfleischhacker ferner auszuhacken aufhören möchten, ohne Abgang hinlänglich mit alien Fleischsorten versehen sollen.

Gleichwie nun mehr wiederholten neuen Fleischhackern allhier in der Stadt bis auf weitere Verordnung, jene Orte als auf dem neuen Markte, bey dem sogenannten Eisgrübel am Peter, denn bey der heiligen Dreyfaltigkeit nächst der schwarzen Bürste, und auf oder nächst der Seilerstatt an dem Franciscanergarten angewiesen worden, diese auch mit dem Aushacken allbereits den 23. dieses den Anfang machen werden, wozu denselben die hierzu benöthigte Hütten ganz unverweilt von dem Unterkammeramte herzustellen sind. Da nun diese Leute mit einem solchen hinlänglichen Fundo unterstützt sind, daß man an einem dauerhaften Stande ganz keinen Zweifel tragen kann.

Als hat sie Regierung ihnen von Wien diese allerhöchste Entschließung hiemit zur Nachricht erinnern, beynebens anbefehlen wollen, daß sie die bürgerl. Fleischhacker in der Stadt unverzüglich fürfodern, denselbigen obige höchste Resolution kund machen, nicht weniger auch wegen unverweilter Herstellung der Hütten die benöthigte Veranstaltung machen, zusörderst aber auch ihnen bürgerl. Stadtfleischhackern die Aushackung aller Fleischgattungen um obstehenden Preis den 23. dieses anzufangen mit allem Ernste auferlegen, und zugleich von denselben die an Regierung zu überreichen kommende Erklärung, (welche von den bürgerl. Fleischhackern sich anheischig machen wollen, das Fleisch für beständig nach obiger Satzung auszuhacken) ganz förderlich abfordern, und was etwa übrigen zu Beförderung dieses Werks noch diensam seyn könnte, ebenfalls an Regierung berichtigen sollen. Wien den 21. Junii. 1748.

## Fleisches wohlfeilere Satzung auf dem Lande.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten N. allen und jeden in diesem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen und wohnhaften sämtlichen Landfleischhackern Unsrer Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalten, wie euch ohne dieß bekannt seyn wird, bey Unsrer Residenzstadt Wien allhier sowohl, als den inner den Linien herumliegenden Vorstadtsgründen das kälberne, schöpsene, und schweinene Fleisch auf einen wohlfeileren Preis, als sothane Fleischgattungen bishero verhacket worden, bey dermalen sich äuffernder Wohlfeilheit zur Erleichterung des gesammten gemeinen Wesens, und zwar das Pfund kälberne auf 6. 4 kr., das Pfund schöpsene auf 4. kr. und das Pfund jungschweinene auf 7. kr. das mittlere davon auf 6. kr. denn das grobe von dieser Gattung auf 5. kr. herabgesetzt, und reguliret, auch ein solches durch Affigirung und Anheftung einer ordentlichen Satzung, womit man bereits den 23. dieses laufenden Monats Junii den Anfang genommen hat, zu jedermanns Wissenschaft offenbar, und kund gemacht worden sey.

Gleichwie aber ganz leichtlich zu begreifen ist, daß ihr sämtliche Landfleischhacker bey ermeldt. sich ergebendem wohlfeileren Einkaufe des jungen und derley Viehes vielmehr, und in Ansehung der hiesigen Stadt- und Vorstadt-Fleischhacker, als welche nebst Abführung noch anderer höherer Mauthgebühriß zu Herbeschaffung sothanen Viehes viele und mehrere Auslagen, denn ihr zu verwenden haben, um noch weit wohlfeilern Werth sothane Fleischsorten hindann zu gehen vermöget, Wir anbey auch bey solchen günstigen Umständen den Land- und gemeinen Bauersmann in allweg und wie möglich sublevirt, und erleichtert zu zu wissen gesinnet sind. Solchemnach befehlen Wir euch eingangsbenannten sämtlichen Landfleischhackern, und versehen Uns auch hiemit gnädigst, und wollen, daß Ihr alsogleich nach Kundwerdung und Vernehmung dieses Unstres gnädigsten Befehls obgedachte kälberne, schöpsene, und schweinene Fleischgattungen à proportionen und nach Beschaffenheit des dermalen bey euch auf dem Lande bestehenden Fleischverkaufs und Satzung um einen geringern, und wohlfeilern Preis, als bis anhero geschehen,

und von einem andern Bürger nicht alsogleich erkaufet würde, solle einem dieser schutzverwandten Fleischhacker solche an sich um billigen Preis zu bringen bevorstehen.

Wosern die Stadtfleischhacker auszuhacken aufhören, sollen die Schutzverwandte das Publicum mit allen Fleischsorten hinlänglich versehen.

Denenselben ausgewiesene Orte zu Errichtung ihrer Fleischbänke.

Wie sie denn auch den 23. Junii mit Aushackung den Anfang machen sollen.

Den 27 Junii 1748.

Fleischsatzung zu Wien.

Landfleischhacker kaufen das Vieh um wohlfeileren Preis, und haben an Mauthen keine solche Auslagen gleich den hiesigen Stadt- und Vorstadt-Fleischhackern.

Dahero sollen selbe die kälberne, schöpsene, und schweinene Fleischgattungen à proportionen des Kaufs um geringern und wohlfeilern Preis aus-

Anno 1748.

aushacken und verkaufen sollet, wornach ihr euch gehorsamst zu richten wissen werdet; denn hieran ic. Gegeben Wien den 27. Junii 1748.

**Militar = Verpflegs - Disciplins = Bequartierungs =  
Marsche = Vorspanns = Rekroutir = und Rimontirungs = Reglement ,  
für die gesammte in den kaiserl. königl. deutschen Erb-  
landen verlegte Miliz.**

Wir Maria Theresia ic. Entbieten N. allen Unsren Generallieutenanten, Feldmarschallen, Obrist-Feldzeugmeistern, Generalen über die Cavalerie, Feldmarschalllieutenanten, Obrist-Feldwachtmeistern, Obristen, Obristlieutenanten, Obristwachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, Fähndrichen, Wacht- und Quartiermeistern, und aller übrigen Unserer sämtlichen kaiserl. königl. Soldatesca zu Roße und Fuße, was Nation, Standes oder Wesens die sind, welche sich anjeho in Unsren Erbkönigreichen und Landen befinden, und auf Unsre gnädigste Verordnung, in das künftige dahin ankommen, oder durchziehen möchten, Unsre kaiserl. königl. Gnade, auch alles Gutes, und geben euch sammt und sonders gnädigst zu vernehmen: was gestalten Wir, zur Sicherheit Unserer gesammten herausigen Erblande, für nöthig angesehen, Unsre dermalige im Felde stehende Truppen, nach erfolgendem Frieden, wieder herauszuziehen, und in gedachten Ländern dergestalten unterbringen, und verpflegen zu lassen, damit eines Theils die durch die seitherige Feldzüge fatigirte Miliz darbey bestehen, und sich erholen, andern Theils aber diese von dem Landmanne gänzlich abgesondert, alle bisherige Vermischung und Verkehrung zwischen Unsrem Kriegsvolke und den Ländern vollends abgeschnitten, und andurch der Weg und die Gelegenheit zu den Excessen und Exactionen auf alle Weise abgestricket werden möge.

Solchemnach haben Wir, um zu diesem die Aufrechthaltung Unsres gesammten Militarstaats, und die Conservation des Landmanns zur Absicht habenden heilsamen Entzwecks gnädigst resolviret, und zu beständiger unverbrüchlicher Nachlebung festgestellet, daß

## I.

## Von Bequartierung der Miliz.

**Bequartierung der Miliz.** Erstlich: Die gesammte in Böhmeim, Mähren, Schlesien, Nieder-Ober- und Vorderösterreich, Steyermarkt, Kärnten, Crain, Görz, Gradisca, und Tyrol in die Quartiere zu verlegen kommende Miliz, sowohl von der Feldartillerie, als Infanterie und Cavalerie, wegen Unsres dabey obwaltenden höchsten Dienstes, wie der Länder Ruhe, und allseitiger Ersprießlichkeit, in solche Orter verlegt, und zusammen gezogen werden sollen, wo dieselbe Regiments- oder so viel möglich Bataillons- die Cavalerie aber Escadrons- oder wenigstens Compagnie- weis untergebracht werden könne.

Die Miliz solle Kameradschaftsweis in grossen Häusern, oder quasi Casernen untergebracht werden, die einzelne Einquartierung aber ist gänzlich verboten.

ztes: Haben dahero auch Unsren gesammten herausigen Erblanden aufgetragen, in derley Orten solche genugsame raumhabende Häuser aufzusuchen, wo die Miliz Kameradschaftsweis (gestalten die einzelne Bequartierung hiemit gänzlich untersaget wird) auf Casernenart, wenigstens zu 8. 10. 12. auch mehr Mann, in einem, und eben so nach Gelegenheit des Hauses, in mehrern von des Hauswirths ordinari Wohnung abgesonderten Zimmern, einquartieret, und geräumig untergebracht werden könne.

Zubereitung der nöthigen Zimmer und Stallungen.

Wozu denn in den zur Bequartierung gewidmeten Städten und Ortern, wo es bishero noch nicht geschehen, die Zimmer und benöthigte Stallungen zubereitet, und in erforderlichen Bohnungsstand gesetzt, diesfalls auch sogleich Hand angeleget werden solle, damit in den ausgemessenen Quartiersstationen zu der Bequartierung alle nöthige Vorkehrungen unverzüglich eingeleitet, und von den Regimentern (welche eine so andre Officiers und Fouriers zur vorläufigen Besichtigung der ihnen angewiesenen Quartieren allezeit vorauszuschicken haben werden) alles in gutem

gutem Stande gefunden, andurch aber gleich Anfangs allen Anstößigkeiten vorgebogen werden möge.

Anno 1748.

Dasern aber ein Land künftighin ordentliche Casernen auf eigene Unkosten zu erbauen, und die Nothwendigkeiten darein zu verschaffen unternehmen wollte; so wird demselben die Bauart überhaupts anheim gelassen, wenn nur solche an einem gesunden Orte, und die gehörige Gelegenheit darinn vorhanden ist, und außer diesem die Schliessung des Caserngebäudes, hinlängliche Verwahrung für Feuergefahr, und sonst das gebührende Unterkommen für Mann und Pferd beobachtet wird.

Länder können Casernen an gesunden Orten erbauen, jedoch sollen solche vor Feuergefahr verwahrt, und mit gebührendem Unterkommen für Mann und Pferd versehen seyn.

Wie denn gleichfalls mit den künftighin fertigenden Gebäuden, ohne des Landes speciale Bewilligung (als welche solchem eigenthümlich zugehörig sind, und bleiben) nichts veränderliches vorgenommen werden solle.

Ohne Landesbewilligung soll nichts darinnen geändert werden.

ztes: Sollen in die zum Quartiere vorbesagtermassen bestimmte Zimmer, die Oefen, Thüren, Fenster, Schösser, wie auch die benöthigte Tische, Rechen, Bänke, und Bettstätte, (allermassen was die Bettgeräthschaften betrifft, selbe von Unserm General-Kriegskommissariateourniret, und ohne Zuthun der Länder besorget werden) auf Casernenart, jedoch nur zum ersten Male herbey geschaffet, und über diese erste Einrichtung ein Inventarium von dem Magistratu loci in triplo verfasst, auch hievon ein Exemplar dem General-Kriegskommissariate, das andre dem commandirenden Oberofficier, und das dritte der Ortsobrigkeit zugestellet werden. Was nun aber

Nöthige Zimmergeräthschaftensollenangeschaffet, die Bette aber vom General-Kriegskommissariateourniret werden.

4tes: Die fernere Anschaffung, oder Reparation der obgedachten Geräthschaften, das ist an Oefen, Thüren, Fenstern, Schössern, wie auch Tischen, Bänken und Bettstätten anbelanget; da wird Unser General-Kriegskommissariat an solche die erforderliche Reparation selbst veranlassen, oder aber wenn ein und andres gar unbrauchbar worden, solches von neuem anschaffen, dergestalten, daß die Länder, über die erste Einrichtung hierwegen keine weitere Kosten zu tragen haben werden.

Die fernere Anschaffung und Reparation der Geräthschaften hat das General-Kriegskommissariat zu bestreiten.

Ist aber an dem Gebäude etwas mangelbar, und daran eine Reparation nöthig; so verstehet sich von selbst, daß solche von dem Eigenthümer zu veranlassen, und die Zimmer allzeit im Wohnungsstande zu erhalten seyn. Dahergegen, und dasern von der einquartierten Miliz an oben berührten Geräthschaften, als Thüren, Fenstern, Oefen, Stühlen, Bänken, Bettstätten, und andern derley Fahrnißen, etwas aus Muthwillen ruiniret, zer schlagen, oder sonst verschleppt würde, der sogleich zufügte Schaden von Bau- und Handwerksverständigen, in Gegenwart des commandirenden Officiers, und eines oder andern Kommissarii Politici, besichtigt, geschätzt, und in Instanti verglichen, dieser sofort, nach solcher ausgefallener Schätzung und gemeinsamer Vergleichung, von Seiten der daran schuldttragenden Miliz, sogleich ersetzt, in dessen Entstehung aber, und wenn kein Vergleich verfieng, der Schaden genau, und gewissenhaft erwogen, einfolglich der Betrag davon, durch Unser General-Kriegskommissariat, an der gebührenden Gage abgezogen, und von daher die in Instanti unterbliebene Ersetzung angefehret werden solle.

Gebäude-Reparaturen müssen von den Ländern veranlassen werden, was aber die einquartierte Miliz ruiniret, oder verschleppt, soll sie nach der Schätzung ersetzen.

5tes: Soll sich die Miliz durchgehends bey der Infanterie, Cavalerie, und Artillerie, aller Marquetändereyen, Wein-Bier- und Brandweinschanks, sowohl für die Militares, als andre Leute, ingleichen des Viehschlachtens, Brodbackens, und aller anderer bürgerlichen Nahrung und Gewerbs, nicht minder des Handels, und Wandels mit Viehe, Getreide, Haber, Wein, Kaufmanswaaren und andern Sachen, wie es heissen mag, denn aller Vorkäufereyen, unter oder vor den Thoren, oder wo es sonst wäre, und durch wen selbes heimlich oder öffentlich getrieben werden sollte: ferners alles eigenmächtigen Fischens, Jagens, und derley anderer Landwirthschaften, gänzlich enthalten, sonst auch in die Jurisdictionalia, Oeconomica, und dergleichen Landsachen sich gar nicht einmischen, weder jemanden, so von der Militarinstanz nicht dependiret, einigen Schutz oder Aufenthalt gestatten, sondern überhaupt die politische Sphæram unbeirrt, und unperturbirt lassen, wie nicht minder allen denjenigen Verfassungen, welche im Lande, sowohl in materia Tabacæ, und der Wegmaut, als allen andern derley allgemeinen Be-

Falls aber kein Vergleich getroffen würde, soll das General-Kriegskommissariat der Miliz die Gage abziehen und davon der gemachte Schaden ersetzt werden.

Gesamte Miliz soll sich des Wein-Bier- und Brandweinschanks, dann Viehschlachtens, Brodbackens, ingleichen aller bürgerlicher Nahrung, Handels und Wandels, Fischens und Jagens enthalten;

Auch sich in keine Jurisdictionalia und Oeconomica einmischen.

Und allen Landesverfassungen in Taback und Wegmautsachen genau nachleben.

Anno 1748.

Nicht minder allen politischen Stellen und Obrigkeiten auf Ansuchung an Hand gehen.

Die Landes-Gubernialstellen den Staats- und Ober-Officieren Wein und Bier zur eigenen Nothdurft wie derley Gerrant ohne den Städtischen Aufschlag verkauft wird, in gleicher Qualität verschaffen.

Doch dürfen die Staats- und Oberofficiere auch von andern Orten gegen Entrichtung der Maut, Impost, und Tax etc. für ihre Familie kommen lassen, doch von sothanem Gerrante niemanden etwas überlassen.

Wozu ihnen die nöthige Keller zu verschaffen sind.

Den Unterofficieren und Gemeinen aber ist verboten weder in Krüaen, Flaschen noch grössern Gefässen solches in die Quartiersorte hineinzubringen.

Brod, Fleisch, Wein und Bier, nebst andern Victualien sollen in guter Qualität in die Quartiersorte beygeschafft,

Und die Feilschaften von den Bäckern, Bierbräuern, und Fleischhackern nicht übermäßig gesteigert werden.

Widrigens soll die Miliz die Freyheit haben ihre Victualien vom Lande in die Städte einzuführen.

Doch sollen keine Marquetänderen, auf Kauf und Wiederverkauf gebildet werden.

gebenheiten pro norma stabiliret, und per Legem eingeführet sind, oder noch in das künftige verordnet und eingeführet werden möchten, ohne die mindeste Ausnahme, sich pflichtschuldigst unterziehen, und diese auf das genaueste beobachten, also, daß sie Militares weder directè, noch indirectè darwider handeln, oder etwas thun, weder diejenige, so darwider etwas zu unternehmen sich unterfangen, schützen, und befördern, sondern vielmehr den politischen Stellen, und Obrigkeiten, auf geschene Requisition, billigt an die Hand gehen, und dieses alles nicht allein respectu der Unterofficiere und Gemeinen, sondern auch respectu aller Staats- und anderer Oberofficiere, zu verstehen.

Was aber in Specie die eigene Nothdurft, an Wein und Bier, für jetztgedachte Staats- und Oberofficiere betrifft; da werden zwar Unsre kais. königl. Landes-Gubernia solche Anstalten machen, damit in allen und jeden Quartiersörtern erwähnte zwey Species, in gleicher Qualität, als auf dem Lande, und in gleichem Werthe, wie derley Wein, und Landbier, ohne die particular städtische Auflage, allda im Quartiersorte verkauft wird, zu haben sey, mithin die Officiere sich damit in loco selbst, ohne anderweitige Einfuhre zu versehen, Anlaß nehmen mögen. Jedoch sollen sie Staats- und Oberofficiere nach ihrem Befunde, dennoch obbenannte Species des Weins und Biers vom Lande, oder anderwärts her, in das Quartiersort einzuführen befugt, und berechtiget, auch bey sothaner Einfuhre, des fremden Weins und Biers, keine particular- oder Stadt- sondern nur die Landesfürstliche und Universal-Landesanlagen, als da ist; Maut, Impost, Tax, etc. zu entrichten schuldig seyn; mit der expresse Restriction und Bedingung aber, daß diese Einfuhre blos und allein auf obige Species, und zwar auf die eigene Haus- und Tisch-Nothdurft für den Officier und seine Familie verstanden, keineswegs aber jemand andren von dem Militari oder Provinciali etwas davon, es sey maassweis oder unter den Reisen, überlassen werden solle, als im widrigen die Hinwegnehmung und Confiscirung, zu Händen des Quartiersorts, statt haben wird. Wobey sich denn weiters verstehet, daß zu diesem Hausstrunkte die nöthige Keller von den Quartiersorten verschafft werden müssen.

Dahergegen dem Unterofficier und gemeinem Manne unter keinerley Vorwande gestattet, sondern allerdings verboten ist, diese beyde ausgesetzte Species an Wein und Bier, es sey zu seinem Gebrauche, oder unter was Prætexte es immer seyn möchte, in die Quartiersorte, weder in Krügen oder Flaschen, noch grösseren Gefässen einzuschleppen und hineinzutragen; allermassen, und dafern ein oder anderer commandirender Officier dieser Unsrer Ausmessung sich zu widersetzen, oder dieselbe strafmässig zu übertreten sich anmaßete, derselbe sich Unsre höchste Ungnade zu ziehen, und der schweresten Ahndung unterworfen wird.

Gegen den in diesem §. enthaltenen Abstellungen aber wollen Wir Etens: Gnädigst, und werden durch Unsre kais. königl. Hofkanzleyen, die gemessene Verordnung ergehen lassen, damit wegen der einquartierten Miliz keineswegs eine muthwillige Theurung eingeführet, sondern veranstaltet werde, daß sowohl Brod, Fleisch, Wein, und Bier, als andre Victualien und Nothdurften in guter Qualität, und landesgewöhnlichem leidentlichem Preise, in den Quartiersörtern zu haben seyen; und dafern ein oder andern Orts, wegen übler Polizey, die Bäckern, Bierbräuern, und Fleischhackern ihre Feilschaften übermäßig steigern, und damit der bequartierten Miliz ihre Subsistenz schwer zu machen suchen möchten; so ist unser gnädigster und ernstlicher Befehl, daß die in den Ländern angestellte Deputationes und Magistratus locorum, dahin eifrige Obsorge tragen sollen, womit derley Victualien dem gemeinen Manne in civilem Preise, ohne Suchung eines übermäßigen Interesse, gegen baare Bezahlung verschafft, und hingelassen werden mögen. Allermassen, wenn die bürgerl. Fleischhacker, Bierbräuern, und Bäckern solches aus Eigennuße zu vollziehen verweigerten, und die pretia rerum, wegen der starken Consumtion, steigerten, der bequartierten Miliz alsdenn frey zu gestatten ist, daß sie ihre benöthigte Victualien selbst von dem Lande in die Städte einführen, oder von Landfleischhackern und Bäckern erkaufen könne.

Ausser dem es jedoch bey Unsrer obigen höchsten Ausmessung, daß deßhalb keine Marquetänderen, oder auf Kauf und Wiederverkauf sich aufwerfende Par-

Anno 1748.

Partheyen oder Personen geduldet, sondern solche unabweichlich, und bey schwerster Verantwortung und Bestrafung gänzlich abgestellt bleiben sollen, sein festes und unabänderliches Bewenden hat.

Im widrigen hingegen, und wenn die Wohlfeilheit, durch alle dienliche Vorkehrungen nicht zu erreichen wäre, so sollen die in den Ländern commandirende Generalen, mit den von Uns angestellten Deputationen, und Beyziehung des Ober-Kriegskommissarii, wenn selbe d' accord sind, zu deren Erhaltung also gleich die Regimentsmarquetänder aufstellen; dieses aber jedoch nicht anderst, als im größten Nothfalle, und wenn der commandirende General und die Deputation deshalb einig geworden sind. Im Falle sich selbe hingegen hierinnfalls nicht vereinbaren könnten, so haben beyde Theile ihre Meynungen an Uns unmittelbar zu Unserer höchsten Entscheidung, mit dem förderlichsten unterthänigst zu berichten.

7tens: Die Quartiere, und was dazu gehörig belangend; da wird fürderst den Generalen, wenn selbe allwärts bey ihren untergeordneten Regimentern verbleiben, solchenfalls das, jedoch nur qua Obristen gebührende Quartier zu verschaffen, darbey aber weder auf ihren Stand, und Herkommen, noch den bei Kleidenden Generalscharakter einiges Absehen zu machen seyn.

Ferner haben solchenfalls die Obristen (welche nämlich kein eignes Regiment haben) nur als Obristlieutenants, diese hingegen als Obristwachtmeister, und endlich die letzte, als Hauptleute oder Rittmeister, ihr Unterkommen zu nehmen; und obschon ein oder anderer aus ihnen Regimentscommandant wäre, doch derentwegen über erstbesagte ihm zu verschaffen kommende, keine andre Accommodation, noch für dessen Redimirung das mindeste zu prätendiren; wenn aber der General, oder wirkliche Obriste und Inhaber des Regiments beständig abwesend wäre; so stehet, mit dessen Erlaubniß, dem anstatt seiner angeetzten Obristen und Commandanten, und sofort dem angeetzten Obristlieutenant und Obristwachtmeister frey, die für die wirkliche Obristen, Obristlieutenants, und Obristwachtmeister gebührende charactersmäßige Quartiere zu beziehen; Es wird jedoch, auf solchen Fall, der General oder wirkliche Obriste, wenn er etwann auf eine Zeit zum Regimente käme, kein anderes Quartier zu begehren haben, massen die Länder nicht mehr, als drey Staatsquartiere zu assigniren schuldig sind; wonebst den zu Respicirung der in die Länder verlegenden Regimenten commandirten Generalen ebenfalls ein convenables Quartier, nach jeden Orts Beschaffenheit, gratis anzuweisen, auch dem großen und kleinen Generalsstaabe, und Commissariats-Personal, auch Ingenieuren, so zur wirklichen Dienstleistung angestellt sind, das Obdach, gleich den Regimentern, umsonst abzureichen ist.

8tens: Damit aber jedermann wisse, was für Quartiersstücke dem großen und kleinen General- dann Regimentsstaabe, wie auch den Compagnie-Oberofficiers, sowohl von der Infanterie, als Cavalerie, an Zimmern und übriger Zugehöre gebühre; so wird darüber nachkommender Auffatz zu beobachten, und solcher gleichfalls à Proportionen für die Feldartillerie, nach dem mit der Feldmiliz habenden Range zu verstehen seyn. Wer aber das Quartier nicht beziehet, soll dafür keinen Ersatz am Gelde, es sey unter was Vorwande es immer wolle, abfordern, und wenn solches von einem oder andern Oberofficier dem Quartierstande wider Vermuthen dennoch angesonnen und wirklich erpresset werden sollte; so ist Unser gemessener Befehl hiemit, daß derselbe nicht allein zu dessen baarer Restituirung sogleich ausgiebig angehalten, sondern auch zu Unserer höchsten Wissenschaft, um dieser Uebertretung halber, gegen ihn die gebührende Strafe verhängen zu können, mit dem förderlichsten angezeigt werden solle. Solchemnach ist des großen und kleinen Generalstaabs, denn der Staats- und Oberofficiers Wohnungsgebühr folgende:

Wenn aber die Wohlfeilheit nicht erreicht würde, so sollen in größtem Nothfalle mit Genehmigung der Deputation, und des Ober-Kriegskommissarii Regimentsmarquetänder aufgestellt,

Falls sich aber beide nicht einverstünden, solle jedweden Meynung nach Hof einberichtet werden.

Wenn ein General bey seinem Regimente verbleibt, so soll ihm qua Obristen ein gebührendes Quartier verschafft werden,

Obristen, welche kein eigenes Regiment haben, sollen nur als Obristlieutenants, die Obristlieutenants aber nur als Obristwachtmeister, die Obristwachtmeister hingegen nur als Hauptleute, oder Rittmeister die Quartiere genießen.

Die Länder sind nicht mehr als 3. Staatsquartiere zu assigniren schuldig.

Doch müssen solche den die Regimenten commandirenden Generalen ein convenables Quartier unentgeltlich anweisen, auch dem großen und kleinen Generalsstaabe, Commissariats-Personal und Ingenieuren, wenn selbe zur Dienstleistung angestellt sind, das Obdach gratis abzureichen.

Was dem Militari für Quartiersstücke gebühren, ist in folgender Tabelle zu sehen.

Wer das Quartier nicht selbst beziehet, soll keinen Ersatz am Gelde abfordern und erpressen, und da solches schon wirklich abgezwungen worden, solle solches gleich zurück gegeben auch die Anzeige nach Hofe gemacht werden.



Anno 1748.

## Von dem Generalsstaabe.

	Stuben.	Kammern	Kucheln.
Ein Feldmarschall soll haben.....	8	2	2
Ein Feldzeugmeister.....	7	2	1
Ein General der Cavalerie.....	7	2	1
Ein Feldmarschall-Lieutenant.....	6	2	1
Ein Obrist-Feldwachtmeister.....	5	2	1
Ein Generaladjutant.....	4	1	1

## Von der Kriegserpedition.

Ein Secretarius.....	4	1	1
Ein Concipist.....	3	—	1
Ein Kanzlist oder Accessist.....	2	—	1

## Vom Commissariate.

Ein Ober-Kriegskommissarius.....	4	1	1
Ein Kriegskommissarius.....	3	1	1
Ein Commissariats-Officier.....	2	—	1

## Vom Proviantamte.

Ein Proviant-Oberkommissarius.....	4	1	1
Ein Proviantkommissarius.....	3	1	1
Ein Proviantofficier.....	2	—	1

## Von der Kriegskassa.

Ein Kassier.....	4	1	1
Ein Kasseofficier, Rancellist, oder Accessist.....	2	—	1

## Vom Ingenieur-Corps.

Ein jedes Individuum nach dem habenden Officierscharakter..

## Vom Regimentsstaabe.

Ein Obrister soll haben 3. Zimmer für sich, und seine Familie 2.....	5	—	1
Denn zur Conservirung dessen Bagage.....		1	
Ein Obristlieutenant 3. Zimmer für sich, und 1. für die Familie, ingleichen für dessen Bagage in allen.....	4	1	1
Ein Obristwachtmeister in simili.....	4	1	1
Ein Regimentsquartiermeister 2. für sich, und 1 wegen der Familie, dann 1. wegen der Bagage, in allen.....	3	1	1
Ein Auditor, oder Secretarius 1. Zimmer für sich, und 1. für die Familie.....	2	—	1
Ein Adjutant, oder Wachtmeister-Lieutenant.....	1	—	1
Ein Caplan.....	1	—	1
Ein Regimentsfeldscherer.....	2	—	1
Ein Pauker.....	1	—	1
Der Profos cum suis; inclusive eines Zimmers wegen des Stockhauses.....	3	—	1

## Compagnie-Oberofficiers.

Ein Hauptmann, Rittmeister, oder Capitain-Lieutenant....	3	1	1
Ein Oberlieutenant, oder Lieutenant.....	2	—	1
Ein Unterlieutenant, Fähndrich, oder Cornet.....	2	—	1

Wo aber an einem Quartiersorte nicht genugsame Zimmer vorhanden wären, sollen sich die Oberofficiers mit wenigern begnügen.

Es ist jedoch dabey Unser gnädigster Will und Meynung, daß die Oberofficiers, wo an den Bequartierungsorten mit der allhier ausgefetzten Anzahl Zimmer nicht auszukommen seyn möchte, sie sich, nach der Beschaffenheit jeden Orts, regu-

Anno 1748.

reguliren, mithin auch mit einer wenigern Anzahl Zimmer, oder wo anstatt deren bequeme Kammern vorhanden, sich mit denselben begnügen; auf dem Marsche hingegen darauf gar nicht reflectiren, sondern mit der Wohnung, wie sie in der Station anzutreffen, zufrieden seyn, und keineswegs auf viele und bequeme Zimmer antragen sollen. Wobey Wir ferner gnädigst verordnen, daß, wie bey der Bequartierung, also auch auf dem Marsche die obrigkeitliche Schlösser, Wohnungen und Gebäude, denn Mayerhöfe oder Vorwerke, Bräu-Wirths- und Jägerhäuser, nicht weniger geistliche Wohnungen und Schulen, jederzeit gänzlich ausgenommen und befreyet seyn sollen.

Denn sind jedem Individuo die Stallungen für die auf der Streue haltende Pferde, wenn sie den ordonanzmäßigen Numerum nicht übersteigen, zu verschaffen, und so viel möglich in eben dem Hause, wo derselbe sein Quartier hat, anzuweisen; dafern aber ein oder andern Orts dem Officier das Quartier und Stallung zugleich in einem Hause nicht eingeräumt werden könnte; so ist derselbe allerdings gehalten, die Stallungen auch in anderen unweit entlegenen Häusern oder Höfen anzunehmen, und deshalb den Quartiersstand, mit Aufbauung einiger Stallungen, bey schwerer Verantwortung und Bestrafung, nicht im mindesten zu beschweren, sondern sich die fernere Erfordernisse, gegen baare und unweigerliche und billigmäßige Bezahlung, selbst anzuschaffen.

Und wo es sich ergiebt, daß bey den Bataillons oder Esquadrons, nach Erforderniß, die Unterfeldscheerer bey den Compagnien eingetheilet werden sollen; so wird auch auf deren bequemliches Unterkommen, wie nicht minder für die Wachtmeister, Feldwäbel und Fourniers, nach Möglich und Thunlichkeit fürzudenken, annehmst aber auch für die Fahnen-Estandarten-Paucken- und Staabswache, denn für das Stockhaus, für die Kranke, und insonderheit jene, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet, um selbe von den andern separiren zu können, die benötigte Gelegenheit zu verschaffen seyn. Was

9 tens: Die Quartierseinrichtung anlangt; da gebühret zwar dem Officier nichts als das bloße Obdach, falls aber der Quartiersmann einige Tische, Stühle oder Bettstätte entbehren kann, so wird solcher keinen Anstand nehmen, dem Officier darmit, zu seiner höchsten Nothwendigkeit, auszuhelfen, mit welchem denn der Officier allerdings zufrieden seyn, und sonst von ihm nichts abzufordern haben soll.

10 tens: Soll, gleichwie den Unterofficiers und Gemeinen, also auch den Staabs- und Oberofficiers, das Quartier jederzeit in natura obspecificirter massen angewiesen, und keineswegs mit Gelde redimiret werden: Wie denn diejenigen Officiers, welche ihre Quartiere, wegen Abwesenheit oder anderer Ursachen halber, nicht beziehen, dafür von dem Lande nicht das geringste zu genießen, und daher deshalb dem Quartiersstande, unter keinerley Vorwande, das mindeste bey empfindlichster Ahndung anzumuthen sich unterfangen sollen.

11 tens: Ist den Militaibus nicht erlaubt, die einmal bezogene Quartiere eigenmächtig abzuändern, oder aber neue Zurichtungen zu begehren; es sey denn, daß es die Noth erfodre, in welchem Falle jedoch sie Militares selbst nichts zu veranlassen, sondern bey der Obrigkeit, oder dem Magistratu loci das Gehörige vorzustellen haben.

12 tens: Auffer dem leeren Obdache, wie hier oben erwähnt, haben in Unsern kaiserl königl. Erblanden, der Staabs- und die Oberofficiers absolute keinen Service von dem Lande, weder an Lichte, Holze, Bettgeräthschaft, noch sonst etwas, wie es immer Namen hat, zu fodern, sondern für ihre ab Arario richtig erhaltende ordonanzmäßige Gebühr, und Beytrag, alle ihre Nothdurften sich selbst zu verschaffen und baar zu bezahlen, dem auch so gewiß nachzukommen, als im widrigen, und sofern ein oder anderer dem Quartiersstande sub hoc vel alio titulo, etwas anzumuthen und abzudringen, sich unterfangen möchte, Wir diese strafmäßige Uebertretung Unserer höchsten Befehle, gegen denselben, auf das empfindlichste zu ahnden, Uns unmachtleiblich gemüßiget sehen würden.

13 tens: Soll weder Officier, noch Gemeiner seinem Quartiersmanne oder anderen Landesinwohnern privat Dienste zu leisten, Vorspann zu geben, Pferde

Obrigkeitliche Wohnungen, Schlösser und Gebäude, Mayerhöfe, Vorwerke, Bräu-Wirths- und Jägerhäuser sollen auf dem Marsche mit keinen Quartieren belegt werden.

Jedem Individuo sollen in dem Hause des Quartiers auch für die ordonanzmäßige Pferde die Stallungen gegeben, In Ermanglung aber in unweit entlegenen Häusern angewiesen, der Quartiersstand aber bey Strafe nicht mit Erbauung einiger Stallungen beschweret werden.

Wenn die Bataillons- und Esquadrons-Unterfeldscheerer bey den Compagnien eingetheilet werden sollen, muß auf deren bequemliches Unterkommen der Wachtmeister, Feldwäbel, Fourniers, auch Fahnen-Estandarten-Paucken- und Staabswache, denn für das Stockhaus, und die Kranke. Dem Officier gebühret nichts als das Obdach, falls aber der Quartiersmann Tische, Stühle, und Bettstätte entbehren kann, soll er demselben zur höchsten Nothdurft auszuhelfen.

Staabs- und Oberofficiers sollen das Quartier in natura angewiesen, keineswegs aber mit Gelde redimiret werden.

Militares sollen die einmal bezogene Quartiere nicht eigenmächtig abändern, noch nöthige Quartierszurichtungen von dem Magistratu loci begehren.

Oberofficiers ist außer dem Obdache kein Service abzurufen.

Auch von den Oberofficiers keiner zu begehren.

Officiers und Gemeine sollen von ihren Quartiersleuten keine unentgeltliche Bedienung verlangen.

Anno 1748.

Den Ordonanzen sind auf 3. bis 4. Monate die Bothen gegen von dem Erario zu vergütenden 6. fr. per Meile erlaubt.

zu warten, bothenweis oder als Wegweiser zu gehen, durch sein Weib, Kinder oder Gesind, die Kuchel oder Wäsche zu versehen, Wohnungen und Ställe zu säubern, Victualien oder andere Sachen aus der Nähe oder Weite zu holen, und dergleichen andere unentgeltliche Bedienungen zumuthen, sondern alles selbst, oder durch die Seinige, oder sonst um Lohn verrichten zu lassen, schuldig seyn; wie denn auch für die in Unstrem höchsten Dienste bey Nacht abschickende Ordonanzen, nur anfänglich und so lang ein Both zugestanden wird, bis die Miliz nicht einige Zeitlang im Lande gelegen, und von den Gegenden, und Fußsteigen nicht selbst die Kenntniß erlangt haben wird; Wobey jedoch derley Bothen von der Meile mit 6. fr. baar zu bezahlen sind, welches wir den Regimentern die ersten 3. bis 4. Monate, bey jedesmaliger neuen Einrückung in die Quartiere, facta liquidatione, aus Unstrem Erario bonificiren lassen wollen: Massen man sich gänzlich versiehet, daß die Regimente binnen solcher Frist, von den Quartiersgegenden die hinlängliche Kenntniß eingezogen, und ferners keine Wegweiser nöthig haben werden.

Wobey gemeine Mann aus Mangel der Kasernen, quasi-Kasernen und großen Zimmer bey Bürgern einquartieret werden muß, so soll dem Unterofficier und Gemeinen der Service an Liegerstatt, Holz und Licht abgereicht werden, gegen Entrichtung 1. fr. täglich per Kopf.

Vierzehentens: An jenen Orten, wo dormalen noch keine Kasernen, quasi-Kasernen, oder eigene Zimmer zu den Kameradschaften vorhanden, oder wegen Enge des Platzes unmöglich errichtet werden können, mithin der gemeine Mann bey dem Bürgermanne bequartieret werden mußte; so gebühret in solchem Falle dem Unterofficier, und gemeinem Manne der Service, welcher 1mo. in der Liegerstatt, nämlich einem Strohsacke, und dergleichen Kopfpolster (welche alle 3. Monate auszuschütten und frisch anzufüllen) einem Ober- und Unterleilache (welche alle Monate mit frischgewaschenen umzuwechseln) denn einer Koze zum decken, und im Winter noch einer andern zum unterlegen: 2do. in gemeinschaftlichem Holze, und 3tio. in gemeinschaftlichem Lichte bestehet; für dessen Abrechnung dem Quartierstande täglich für den Unterofficier und gemeinen Mann, vom Feldwäbel und Wachtmeister an 1. fr. pro bonificatione bezahlet, und allmonatlich von Unstrem Erario, durch das Generalkriegskommissariat abgereicht werden soll.

Wenn die Troupen in Kasernen, quasi-Kasernen, oder eigenen Häusern liegen, so ist kein Service abzurichten.

Wohingegen, und da die Troupen in Kasernen, quasi-Kasernen, oder eigenen Häusern bequartieret würden, der Quartierstand denselben nicht das geringste an Service abzureichen hat, sondern solches von Unstrem Generalkriegskommissariate reguliret und verschaffet werden soll: Wenn aber ein Unterofficier, oder Gemeiner, außer seinem Quartiersorte, auf Wachten oder Kommando, item Ordonanz, abwesend ist, soll derselbe an dem Orte, wo er hinkömmt, von dem allda stehenden Oberofficier, wenn er nicht die Wache zu beziehen hat, zu einer oder anderen Kameradschaft zugetheilet werden, wo derselbe denn dergestalten, er möge allda aus einer oder andrer Ursache stehen, entweder in dieser Kameradschaft, oder auf der Wache seinen Service in Natura genießt; Wie dann auch dieselben in den Wachestationen nicht das geringste von den Landesinwohnern abzufodern, sondern, gleich andern Reisenden, für bares Geld zu zehren, und in den Wirthshäusern einzukehren, daselbst das leere Obdach in der Schenkstube nebst dem Lagerstrohe zu genießen, jedoch hiefür nicht das geringste zu bezahlen haben.

Was unter dem Obdache zu verstehen sey?

Fünfzehentens: Das Obdach verstehet sich dahin, daß die von dem Hauswirth separirte Wohnungen, wo das Quartier ausgewiesen wird, mit guten Thüren, Fenstern und Oefen versehen seyn sollen, worinn nach deren Größe die Mannschaft einzubringen kömmt; also, daß in die größere zu 12. und auch mehr Mann, in die kleinere aber zu 10. und 8. Mann, nach dem hinlänglichen Raume derselben zu verlegen sind, für welche von 2. zu 2. eine Bettstatt, einfolglich in ein Zimmer zu 4. 5. und 6. Bettstätte zu stellen, denn, wo es thunlich, eine besondere Kuchel: wenn aber mehr dergleichen Zimmer in einem Hause mit der Miliz sollten belegt seyn, für alle Kameradschaften zusammen eine Kuchel, und wo kleinere Kameradschaften zu 8. Mann sind, und nur eine Kuchel im Hause befindlich, auch in hoc Casu diese mit dem Hauswirth gemeinschaftlich für dieselbe ausgewiesen, niemals aber etwas vom Kuchelgeschirre (allermassen dieses der Soldat selbst zu besorgen hat, und die Regimente ohnedem mit Feldkesseln versehen sind) begehret, noch abgereicht werden solle.

Die

Anno 1748.

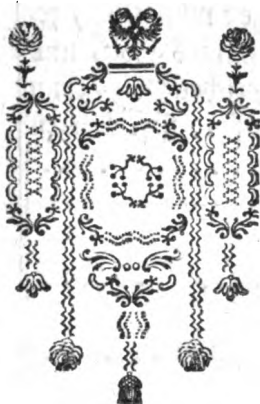
Die Stallungen hingegen für die Dienstpferde (welche so viel möglich bey den Häusern, wo die Mannschaft bequartiret ist, zu versorgen kommen) doch auch, wenn solches in einem oder anderm Quartiersorte nicht möglich wäre, andere in der Nähe gelegene Stallungen, gleich wie oben bey den Officiers bereits ausgemessen ist, unweigerlich angenommen: und zwar jeder Pferdstand auf 5. Schuhe in die Breite, und 9. Schuhe lang, bey doppelten Pferdständen aber 8. bis 10. Schuhe im Durchgange angetragen werden sollen.

Wobey anmoch anzumerken kömmt, daß in ein jegliches Zimmer ein auf die darinn wohnende Mannschaft proportionirter Tisch, samt den benöthigten Bänken, oder Stühlen, nebst 2. Rechen, zu Aufhängung der Montur und Gewehrs gehöre.

Sechszehntens: Das Holz für Unterofficiers und Gemeine belangend, so werden dieselbe solches bey dem Quartierstande, wo sie in Ermanglung der Kasernen, oder Quasikasernen, wie auch eigenen Häuser, dormalen noch bequartiret werden müßten, gemeinschaftlich zu genießen haben. Wo aber die Troupen in Kasernen, oder Quasikasernen, oder auch nur in eigenen Häusern bequartiret werden; dießfalls ist an Seiten des Quartierstands nicht das mindeste an Holze abzureichen, sondern dasselbe von Unstrem Arario, sowohl für die bequartirierte Miliz als auch die Compagniewache, und das Krankenzimmer, durch Unser Generalkriegskommissariat, nach Ausweis hier nachgesetzten Schematis, zu fourniren und zu bezahlen: ein gleiches bey dem Staabsquartiere, für die Staabswache, und das Stockhaus zu beobachten.

Das Holz haben die Unterofficiers und Gemeine gemeinschaftlich zu genießen, falls sie nicht in Kasernen, Quasikasernen, oder eigenen Häusern liegen.

Widrigens ist ihnen kein Holz abzureichen.



Anno 1748.

## Service-Entwurf

für die in deutschen Erbländern bequartierte Troupen.

## Entwurf auf Holz und Licht.

Für ein Infanterieregiment in 18. Kompagnien, oder 4. Bataillonen.

Vom Regimentsstaabe.		Portionen.		H o l z.		Kerzen. Pfund.
		Täglich auf den Kopf.	Diese be- tragen monatlich	Hartes, in Ermang- lung des weichen.	oder Weiches.	
				Klafter.	Klafter.	
10	Unterfeldscheerer . . . . .	10	300			
8	Führer . . . . .	8	240			
Von Kompagnien.						
18	Feldwäbels . . . . .	18	540			
18	Fouriers . . . . .	18	540			
88	Korporalen . . . . .	88	2640			
36	Fourierschützen . . . . .	36	1080			
52	Spielleute . . . . .	52	1560			
160	Befreyte . . . . .	160	4800			
174	Grenadiers . . . . .	174	5220			
1772	Gemeine . . . . .	1772	53160			
Summa . . . . .		2336	70080			
Diese 70080. Portionen betragen monatlich, je- de 600. auf eine Klafter hartes Holz, und jede 400. auf eine Klafter weiches Holz, denn jede à 150. Portionen auf 1. Pf. Kerzen gerechnet. . . . .				116 $\frac{1}{4}$	175 $\frac{1}{2}$	467 $\frac{1}{2}$
Mithin auf die 6. Wintermonate . . . . .				700 $\frac{1}{2}$	1051 $\frac{1}{2}$	2803 $\frac{1}{2}$
Und auf den Sommer die Halbscheid . . . . .				350 $\frac{1}{2}$	525 $\frac{1}{2}$	1401 $\frac{1}{2}$
Summa auf das ganze Jahr. . . . .				1051 $\frac{1}{2}$	1576 $\frac{1}{2}$	4204 $\frac{1}{2}$

**Entwurf auf Holz und Licht.**  
Für ein Kürassierregiment in 13. Kompagnien.

Vom Regimentsstaabe.	Portionen.		Holz.		Pferden.
	Täglich auf den Kopf.	Diese be- tragen monatlich	Hartes, in Ermang- lung des weichen.	ober weiches.	
6 Feldscheerer- gesellen. Von den Kompagnien.	6	180	Klafter.	Klafter.	Pfund.
13 Wachtmeister	13	390			
13 Hauriers	13	390			
13 Trompeter	13	390			
13 Sattler	13	390			
13 Schmid	13	390			
40 Korporalen	40	1200			
68 Carabiniers	68	2040			
588 Gemeine	588	17640			
Summa..	767	23010			
Diese 23010. Portionen betragen monatlich, jede 600. auf eine Klafter hartes Holz, jede 400. auf eine Klafter weiches Holz, denn jede 150. Portionen auf 1. Pfund Kerzen gerechnet. ....			38 $\frac{7}{10}$	57 $\frac{7}{10}$	153 $\frac{7}{10}$
Mithin auf die 6. Wintermonate .....			230 $\frac{2}{10}$	345 $\frac{6}{10}$	920 $\frac{3}{10}$
Und auf den Sommer die Halbscheid. ....			115 $\frac{1}{10}$	172 $\frac{3}{10}$	460 $\frac{1}{10}$
Summa auf das ganze Jahr. ....			345 $\frac{3}{10}$	517 $\frac{2}{10}$	1380 $\frac{3}{10}$

Anno 1748.

## Entwurf auf Holz und Licht.

Für ein Dragonerregiment in 13. Kompagnien.

Vom Regimentsstaabe.	Portionen.		Holz.		Fertig. Pfund.
	Täglich auf den Kopf.	Diese be- tragen monatlich	Hartes, in Ermang- lung des weichen.	oder Weiches.	
6 Feldscheerergerellen. . . . .	6	180	Klafter.	Klafter.	Pfund.
Von den Kompagnien.					
13 Wachtmeister . . . . .	13	390			
13 Fouriers . . . . .	13	390			
13 Tambours . . . . .	13	390			
7 Sattler . . . . .	7	210			
7 Schmid . . . . .	7	210			
40 Korporalen . . . . .	40	1200			
68 Grenadiers . . . . .	68	2040			
600 Gemeine . . . . .	600	18000			
Summa. .	767	23010			
Diese 23010. Portionen betragen monatlich, jede 600. auf eine Klafter hartes Holz, jede 400. auf eine Klafter weiches Holz, dann jede 150. Portionen auf 1. Pf. Kerzen gerechnet. . . . .			38 $\frac{7}{8}$	57 $\frac{2}{8}$	153 $\frac{3}{8}$
Mithin auf 6. Wintermonate . . . . .			230 $\frac{2}{8}$	345 $\frac{6}{8}$	920 $\frac{3}{8}$
Und auf den Sommer die Halbscheid . . . . .			115 $\frac{1}{8}$	172 $\frac{2}{8}$	460 $\frac{1}{8}$
Summa auf das ganze Jahr. . . . .			345 $\frac{3}{8}$	517 $\frac{2}{8}$	1380 $\frac{3}{8}$

Entwurf auf Holz und Licht.

Für ein Hussarenregiment in 10. Kompagnien.

Vom Regimentsstaabe.	Portionen.		Holz.		Reizen.
	Täglich auf den Kopf.	Diese be- tragen monatlich	Hartes, in Ermang- lung des weichen.	oder Weiches.	
3 Feldscheerergerellen. . . . .	3	90	Klafter.	Klafter.	Pfund.
Von den Kompagnien.					
10 Wachtmeister . . . . .	10	300			
10 Fouriers . . . . .	10	300			
10 Trompeter . . . . .	10	300			
30 Korporalen . . . . .	30	900			
510 Gemeine . . . . .	510	15300			
Summa. .	573	17190			
Diese 17190. Portionen betragen monatlich, jede 600. auf eine Klafter hartes Holz, jede 400. auf eine Klafter weiches Holz, dann jede 150. Portionen auf ein Pfund Reizen gerechnet . . . . .			28 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$	42 $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{8}$	114 $\frac{3}{4}$
Mithin auf 6. Wintermonate . . . . .			171 $\frac{1}{2}$ $\frac{8}{8}$	257 $\frac{3}{4}$ $\frac{4}{8}$	687 $\frac{3}{4}$
Und auf den Sommer die Halbscheid . . . . .			85 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{8}$	128 $\frac{3}{4}$ $\frac{7}{8}$	343 $\frac{3}{4}$
Summa auf das ganze Jahr. . . . .			257 $\frac{1}{2}$ $\frac{7}{8}$	386 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{8}$	1031 $\frac{3}{4}$

Das Holz muß nach der Wienerstadtklafter ausgemessen werden, und die Scheite einer Wienerelle lang seyn.

Für die Wachten, Arrestanten und Kranke werden doppelte Portionen gerechnet:

Den Unterlieutenants und Fähnrichen gleichfalls, jedem monatlich im Winter 1. Klafter, und im Sommer  $\frac{1}{2}$  Klafter abgereicht werden.

Den Unterlieutenants und Fähnrichen geböret im Winter monatlich 1. Klafter, und im Sommer eine halbe Klafter Holz. »Bette werden in Natura verabfolget.

Was die Bette angehet, solche werden der einquartierten Mannschaft vom Feldwäbel und Wachtmeister an bis Gemeinen ebenfalls in natura abgereicht, und für die Verheurathete doppelte Portionen, dann für die Kranke die Erforderniß besonders gerechnet; währendem Marsche aber gebühret nur das Liegerstroh. Eben diese Beschaffenheit hat es

Auf Marschen aber geböret nur Liegerstroh.



Anno 1748.

Siebenzehentens: Mit dem bishero für die Staats- und Fahnenwache, und das Stockhaus, Krankenzimmer, Compagniewache, für den Wachtmeister oder Feldwäbel, und Fourier, dann für jeden separirt bequartierten Trompeter oder Pauker, Feldscheerergerellen, und für jedes Kameradschaftszimmer abgereichten Lichte; und wird dasjenige, was dießfalls von den Ländern zeithero prästiret worden, von Unsrer Generalkriegskommissariate besorget, und nach obigem Entwurfe ab Arario angeschaffet und bezahlet werden: Wohingegen an jenen Orten, wo der gemeine Mann, wegen Ermanglung eigener Häuser, Kasernen, oder quasi-Kasernen, und wo deren Zurichtung nicht möglich wäre, amnoch bey den Bürgern bequartieret werden müste, es bey der sub S. 14. beschriebenen Ausmessung des gemeinschaftlichen Lichtes, sein unabänderliches Bewenden hat; Es ist jedoch in den Stallungen, für die Dienstpferde kein andres Licht, als in Lampen, und zwar nach Erforderniß, in 2. oder 3. aufgehengten, und wohlverwahrten drahternen Laternen zu brennen, auch allzeit in solchen Stallungen von 2. oder 3. Mann Wache zu halten, und die Laternen und das Licht, solang die quasi-Kasernen nicht eingerichtet sind, gratis von dem Lande bezuschaffen; wo annehbst die sämtliche Miliz, und wer darzu gehöret, unter schärfester exemplarischer Bestrafung, und Wiederersekung des culpösen verursachten Schadens, maßgeblich angewiesen wird, mit Feuer und Lichte behutsam umzugehen, zu diesem Ende, weder mit offenem Licht, noch weniger mit brennenden Schleißen oder Holze, in gefährliche Orter, als Böden, Schupfen und Ställe zu gehen, auch in diesen Orten absolute nicht Tabak zu rauchen, und sonst alle Gelegenheit, woraus ein Feuerschaden entstehen könnte, sorgfältig zu vermeiden. Und nachdem

Achtzehentens: Die Länder, nach Unsrer höchsten Intention und Befehle, der bequartierten Miliz weiter nichts, als die oben sub Sph. 3. 4 & 9. angezeigte Tische, Bänke, Bettstätte, und hölzerne Stühle in den Kasernen, quasi-Kasernen, oder hiezu eigends adaptirten Häusern, für den gemeinen Mann im Anfange abzureichen und anzuschaffen haben, alles übrige aber, es bestche worinnen es immer wolle, und darunter namentlich das Tisch- und Stallgeräth für den gemeinen Mann, von Unsrer Generalkriegskommissariate zu besorgen und zu bezahlen, der Officier aber dieses alles sich selbst ex propriis zu erkaufen, folglich den Quartierstand mit dessen Abreichung, unter schwerer Verantwortung, und bey Strafe der Ersekung des dupli von dem Werthe, keineswegs zu beschweren verbunden ist; als ist Unsrer ernst-gemessener Befehl, daß darüber von jedermann unverbrüchlich feste Hand gehalten, und hievon, unter keinerley Vorwande, bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade, abgewichen werden solle: wie Wir denn auch gnädigst verordnen, daß, gleichwie das Land das Streustroh, nach dem ausgemessenen Quanto à 3. Pfund des Tags, für die Cavalerie darzugeben hat, also hingegen der Dung dem Quartiersmanne unaufenthaltlich zu seiner Disposition verbleiben solle.

Neunzehentens: Gleichwie nun auf diese Weise der Soldat sowohl, als auch der Quartiersmann, welcher gestalt ein so andrer bey der Bequartierung, sich zu verhalten habe, hinlänglich instruiret, und das Militare, daß es von den Ländern nichts anders als ledig das Obdach anzuverlangen habe, maßgeblich angewiesen ist; also solle auch hingegen der Officier, außer dem Orte seiner Bequartierung es sey bey dem Staabe, oder wo es immer seyn möge, kein Quartier zur Wohnung, unter keinerley Vorwande, präntendiren können, noch der Landmann ihm solchs auszuweisen verbunden seyn; massen die Officiers, wenn sie über Land reisen, oder bey dem Staabe einige Verrichtung haben, wie jedermann, sowohl das Quartier als die Fourage für ihre Pferde, sich um ihr baares Geld zu verschaffen haben, von der Deputation aber dahin fürzudenken ist, womit in den Orten, wo der Commendant des Regiments stehet, genugsam geraume Wirthshäuser, zum hinlänglichen Unterkommen der eintreffenden Officiers, aufgestellt seyen. Falls aber der Commendant eines Regiments ein-oder andern Officier, von den Compagnien, auf eine längere Zeit, nämlich auf 3. 4. oder mehr Monate, zu sich in das Staatsquartier zu ziehen für nöthig befände, und diesem sein Quartier in dem Orte seiner Station absagte, in dem Falle, wenn sich derselbe dießfalls legitimiret hat, die Deputation allerdings gehalten seyn solle, einem solchen Officier, nach seinem Charak-

In die PferdSTALLungen sollen Lampen, oder Lichter in drahternen Laternen aufgehenget werden, welche das Land gratis anzuschaffen hat.

Die Miliz hat den durch Feuer gemachten Schaden zu erleiden.

Das Tisch- und Stallgeräth für den gemeinen Mann hat das Generalkriegskommissariat zu besorgen.

Das Land hat Streustroh der Cavalerie zu fourniren, wovon ihm aber der Dung verbleibet.

Wenn Officiers auf das Land, oder zum Staabe Verrichtungen halber reisen, müssen selbe das Quartier und Fourage bezahlen.

Falls aber der Commendant eines Regiments einen Officier auf 3. 4. und mehrere Monate zum Staabe beorderte, so soll selbem ein charaktermäßiges Quartier gegeben werden.

Anno 1748.

Charakter, das ausgestellte Quartier, bey dem Staabe, oder anderwärts, auszuweisen und zu assigniren. Wohingegen für das Unterkommen der Officiers, welche in Unsren höchsten Dienstangelegenheiten zu dem Staabe abzureisen haben, ein Quartier von 2. Zimmern allda wo der Staab bequartieret ist, angewiesen und offen gehalten werden soll.

Zu der Officiers Unterkommen, welche zum Staabe reisen müssen, soll ein Quartier von 2. Zimmern aufbehalten werden.

Zwanzigstens: Nachdem die weite Commandoritte, zu Defatigirung der Miliz und der Dienstpferde gereichen, folglich so viel möglich zu evitiren sind, so werden derley Staabscommandi lediglich der Disposition Unsrer Regimentscommandanten (als welchen ohne dieß bey schwerester Verantwortung auf die Conservation von Mann und Pferd jederzeit die geflissenste Sorgfalt zu tragen obliegt) überlassen: Und im Falle, aus vordringender Noth und Ursache, einige weite Commandoritte nicht vermieden werden könnten, so soll der Zug in das Staabsquartier, oder wo etwann der Ritt hinträte, also genommen werden, daß der Soldat, so viel thunlich, immer in solchen Orten, welche auch mit der Milizbequartierung besetzt sind, oder nach der regulirten beständigen Marche-Route, seine Stationes, allwo er jederzeit das Obdach ohne geringsten Entgelt finden würde, nehmen, damit alle besorgliche Excessen gänzlich vermieden würden; in sofern hingegen, wegen allzuweiter Entlegenheit der Bequartierungsorte, solches nicht geschehen könnte, sondern die Commandirte von der Infanterie, oder Cavalerie anderwärts einige Nachtstationes machen müssen;

Weite Commandoritte sollen ihre Stationes nach der regulirten beständigen Marche-Route wegen Ueberkommung des unentgeltlichen Obdachs nehmen.

So ist Unser ernstgemessener Will und Meinung, daß derley Commandirte, wenn es einzelne Personen wären (allermassen einer Troüpe jedesmal in den Stationen das erforderliche Obdach gratis zu verschaffen ist) von dem Landesinwohner nicht das geringste, weder an Naturalien, noch Gelde, auch nicht einmal das Quartier abfordern, sondern, gleich andern Reisenden, in den jeden Orts befindlichen Wirthshäusern einkehren, und alles baar bezahlen, für das Obdach jedoch niemals das geringste entrichten sollen.

Einzelne Commandirte sollen in Wirthshäusern einkehren, und alles baar bezahlen.

Allermassen, und wenn ein Gemeiner, oder Unterofficier sich unterstenge, von den Landesinwohnern einige Naturalien, oder baares Geld abzuheischen, und mit Gewalt, oder wohl gar durch Thätigkeit zu erpressen; Wir hiemit gnädigst verordnen, daß die Landesinwohner sich derley Excedenten auf der Stelle bemächtigen, dieselbe in Arrest nehmen, und sogleich zum nächstgelegenen bequartierten Officiere abliefern, sofort bey dem commandirenden Officiere dargegen die gehörige Klage anbringen, und um erforderliche Satisfaction ansuchen sollen; Wo alsdenn gleichermeldter Officier, Unsrem hiemit erlassenden gnädigsten Befehle zu unterthänigster Folge, die Sache summarissime, ohne alle Weitläufigkeit, untersuchen, und solche nebst dem Arrestanten, mit der Verhör, an das Regiment, und dem Hauptmanne der Compagnie, worunter er gehörig, zu billigmäßiger Bestrafung, und Satisfaction der Landesinwohner, unverzüglich einzuberichten und zuzuschicken haben wird.

Wenn ein Unterofficier oder Gemeiner mit Gewalt etwas erpressen will, soll er in Verhaft genommen, und zum nächstbequartierten Officiere geliefert werden.

Der Officier aber hat den Arrestanten summarissime zu verhören, und ihn samt der Verhör zum Regimente zu schicken. Allwo er bestraft werden soll.

Ein und zwanzigstens: Ist den Ländern bishero auch nicht zu geringer Beschwerung gefallen, daß die Miliz compagnienweis, zur Exercirung und Squadronirung, öfters zusammen gezogen, und mit der größten Ungelegenheit des Quartierstandes, in dem Orte des Exercitiü bequartieret werden müssen; Obwohlen nun derley Zusammenziehung, bey fünftiger battalions- und esquadronweis einrichtenden Bequartierung, meistens cessiren wird, so kann doch Unser höchster Dienst erfodern, noch eine stärkere Zusammenziehung, oder gar Campirung entweder zum exerciren, oder zu der ordinari- oder extraordinari- Musterung zu veranlassen, jedoch soll eines, wie das andere, gleichwohl nicht anders, als mit Bewilligung Unsres Hofkriegsraths, denn Unsres Generalkriegskommissariats, und vorhergehender Concertirung mit der angestellten Deputation, an welchen Orten sich es am bequemlichsten thun ließe, geschehen, und der Commandant des Regiments, besonders bey der Cavalerie, jederzeit die vorläufige zeitliche Anzeigung thun, wo, und welcher Orten derselbe, in decursu anni, die Troupen, und wie viel derselben an einem Orte, denn auf wie viel Tage zusammenzuziehen vermayne, damit das Land, oder derjenige Ort, wo die dießfällige Zusammenziehung

Starke Zusammenziehung oder Campirung der Miliz soll mit Bewilligung des Hofkriegsraths, und Generalkriegskommissariats, denn mit Concertirung der Landesdeputation geschehen.

Anno 1748.

geschiehet, sich mit den benöthigten Naturalien und Vivres versehen, und der Miliz, gegen baare Bezahlung, verkaufen könne.

Wie zumalen aber sothane Zusammenziehung anders nicht, als in dem Frühjahre, oder Sommer zu geschehen pfleget; also soll auch die Miliz in solcher Begebenheit, wenn sie mit Zeltern versehen ist, währendder Zusammenziehung, und an dem Orte des Exercitii, entweder unter ihren Zeltern campiren, oder aber, im Abgange der Zelter, sich mit der Subsistenz in den Scheuern, ohne das mindeste von dem Landmanne zu erquiriren, begnügen lassen.

Da aber solche Zusammenziehung im Frühjahre oder Sommer geschieht, hat die Miliz unter den Zeltern oder in deren Abgange in Scheuern zu campiren.

## A R T. II.

## Von Verpflegung der Miliz.

Zwey und zwanzigstens: Die ordonanzmäßige Gebühr der Mund- und Pferdportionen, sowohl bey der Infanterie, als Cavalerie, wie auch Artillerie betreffend; so hat bishero von den Ländern den bequartierten, oder durchmarschirten Troupen, das Brod, und Fourage in natura, gegen den ordonanzmäßigen Ausfuß abgereicht, und noch über dieses ein gewisser sogenannter Landesbeytrag bezahlet werden müssen.

Diesfalls, nun ist Unser gnädigster Will, und ernstgemessener Befehl, daß die in diesem Stücke bis anhero beobachtete Verfassung, mit Anfange des bevorstehenden 1749. Militarjahrs, nämlich mit dem ersten nächstkünftigen Novembermonats dieses 1748. Jahrs, gänzlich aufgehoben, und dargegen hinfüro Unsern sämtlichen Troupen ab Erario, durch Unser Generalkriegscommissariat, von den in jedem Lande angestellten Militarkassen die völlige Verpflegung verschaffet, für den gemeinen Mann das Brod und die Pferdportionen in natura abgereicht, die übrige ordonanzmäßige Gebühr aber, und der dem Staabs- und Oberofficier auf jede Mundportion allmonatlich per 30. fr. verwilligte Beytrag, denn die für den Unterofficier und Gemeinen, vom Feldwäbel und Wachtmeister an auf jede Mundportion monatlich per 1. fl. ausgemessene Zulage, und täglich per Portion ausgeworfene 1. fr. anstatt des Service, welchen jedoch dormalen Unser Generalkriegscommissariat gegen Abzug sothanen 1. fr. in natura verschaffen wird, allmonatlich und zwar auf 12. Monate verabfolget, und nach dem effectiven Stande gerechnet, richtig und ohne mindesten Abzug, von gedachten Militarkassen, jedesmal vorhinein, und unfehlbar bezahlet werden solle.

Damit nun jedermann wisse, was an Mund- und Pferdportionen, denn Beytrag und Service-Kreuzer, dem Regimentsstaabe sowohl, als den Officiers und Gemeinen, von der Infanterie und Cavalerie gebühre; so werden zu dessen so leichter Ersehung und hinkünftiger Richtschnure, die darüber ordentlich entworfenene Verpflegs-Schemata hier angefüget;

Das Generalkriegscommissariat wird künftigher die Miliz die völlige Verpflegung verschaffen, und den Gemeinen die Brod und Pferdportionen in natura liefern.

Der bewilligte Beytrag aber höret auf.

Mund und Pferdportionen, denn Beytrag und Service-Kreuzer werden in beygehenden Verpflegs-Schemata angefüget.

**Zahlungsentwurf,**  
was einem Regimente zu Fuße in den deutschen und böhmischen Erblanden  
zur ordonanzmäßigen Verpflegung, samt Beytrage und Service monatl. gebühret.

Köpfe.	Regimentsstaab.	Ordonanzmäßige Portionen			Ertragen monatlich im Gelde.		Hiezu an 2 an- desbestraa den Oberofficiers auf jede Mund portion monatlich 30. kr. Vom Feldwä- bel an bis Ge- meinen à 1. fl.		Zusammen monatlich, samt Beytrage.	
		Mund=		Pferd	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		à 4. fl.	à 4½. fl.	à 3. fl.						
I	Obrister, als Regi- mentsinhaber...	65		15	305		32	30	337	30
I	Obrister und Com- mandant, als Obrist- lieutenant.....	28		11	145		14		159	
I	Obristleutenant, qua Obristwachtmeister	20		9	107		10		117	
I	Obristwachtmeister, qua Sauptmann.....	15		3	69		7	30	76	30
I	Regimentsquartiermeist.	4		3	25		2		27	
I	Auditor, und Sekretär	5½		4	34		2	45	36	45
8	Fähdrüch à 4 M. 1 Psp.	32		8	152		16		168	
I	Kaplan.....	3½		3	23		1	45	24	45
I	Wachtmeisterlieutenant.	2½		2	16		1	15	17	15
I	Regimentsfeldscherer..	4		3	25		2		27	
10	Untersfeldsch. à 3 Mund.	30			120		30		150	
8	Führer à 2 Mund....	16			64		16		80	
1	Profos, cum suis....	4		3	25		2		27	
26	Köpfe. Sa. des Staabs	229½		64	1110		137	45	1247	45
	Eine Grenadierkom- pagnie.									
I	Sauptmann.....	15		3	69		7	30	76	30
I	Oberlieutenant.....	5		2	26		2	30	28	30
I	Unterslieutenant.....	4		2	22		2		24	
I	Feldwäbel.....	3			12		3		15	
I	Fourier.....	2		1	11		2		13	
4	Korporalen à 2 Mundp.	8			32		8		40	
2	Fourierschützen.....		2		9		2		11	
2	Spielleute.....		2		9		2		11	
87	Grenadiers.....		87		391	30	87		478	30
100	Köpfe. Sa. 1. r. Grdf.	37	91	8	581	30	116		697	30
	Eine Staabskompagnie. Ein Hauptmann bey dem Staabe.									
I	Kapitainlieutenant...	8		2	38		4		42	
I	Oberlieutenant.....	5		2	26		2	30	28	30
I	Unterslieutenant.....	4		2	22		2		24	
I	Feldwäbel.....	3			12		3		15	
I	Fourier.....	2		1	11		2		13	
5	Korporalen à 2 Mundp.	10			40		10		50	
2	Fourierschützen.....	2			8		2		10	
3	Spielleute.....	3			12		3		15	
10	Gefreyte à 1½. Mundp.	15			60		15		75	
110	Gemeine.....	110			440		110		550	
135	Köpfe. Sa. 1. r. Staabsf.	162		7	669		153	30	822	30

Anno 1748.

Köpfe.	Eine ordinari Kom- pagnie.	Ordonanzmäßige Portionen.			Ertragen monatlich im Gelde.		Dazu an zun- lesbeytrag den Oberofficiers auf jede Mund- portion mo- natlich 30. Kr. und vom Feld- wäbel bis Ge- m. inen à 1. fl.		Zusammen monatlich, samt Beyrage.	
		Mund-		Pferd	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
		à 4. fl.	à 4½ fl.	à 3. fl.						
I	Hauptmann . . . . .	15		3	69		7	30	76	30
I	Oberlieutenant . . . . .	5		2	26		2	30	28	30
I	Unterlieutenant . . . . .	4		2	22		2		24	
I	Feldwäbel . . . . .	3			12		3		15	
I	Fourier . . . . .	2		I	11		2		13	
5	Korporolen à 2. Mundp.	10			40		10		50	
2	Fourierschützen . . . . .	2			8		2		10	
3	Spielleute . . . . .	3			12		3		15	
10	Gefreyte à 1½. Mundp.	15			60		15		75	
III	Gemeine . . . . .	III			444		III		555	
136	Köpfe. Sa. 1 <sup>er</sup> . ord. Komp.	170		8	704		158		862	
	Summari - Extract.									
36	Regimentsstaab inclusive der 4, so als Haupt- leute bey den Kompag- nien ausgelassen. . . . .	229½		64	1110		137	45	1247	45
100	Erste ) Grenadier- . . . . .	37	91	8	581	30	116		697	30
100	Zweyte ) Kompagnie . . . . .	37	91	8	581	30	116		697	30
135	Leib- . . . . .	162		7	669		153	30	822	30
135	Obristens- . . . . .	162		7	669		153	30	822	30
135	Obristlieutenants- . . . . .	162		7	669		153	30	822	30
135	Obristwachtmeist. . . . .	162		7	669		153	30	822	30
136	Hauptmann N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
136	— — N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
136	— — N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
136	— — N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
136	— — N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
136	— — N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
136	— — N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
136	— — N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
136	— — N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
136	— — N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
136	— — N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
136	— — N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
136	— — N. N. . . . .	170		8	704		158		862	
2408	Köpfe. Summa	2991½	182	204	13397		2879	45	16276	45

Denn gebühret dem Regimente an Service auf jeden Mann vom  
Feldwäbel an bis inclusive Gemeinen täglich à 1. Kreuzer ge-  
rechnet, so auf 2326. Köpfe monatlich ertraget . . . . . 1163  
Summa der völligen Gebühr auf einen Monat. . . . . 17439 45

Notandum: Diese Gebühr ist Sommer und Winter gleich.

Zah:

Zahlungsentwurf.

Was einem Kürassierregimente in den deutschen und böhmischen Erblanden, zur ordnungsmäßigen Verpflegung, samt Beytrage und Service monatlich gebühret.

RdFz.	Regimentsstaab.	Ordonanzmäßige Portionen.						Ertragen Monatlich im Gelde.	Landesbeytrag auf jede Munition monatlich à 30. Kr. bey den Officiers: und vom Wachtmeister an bis Gemeinen à 1. fl.		Summa der völligen monatlichen Betrag.		
		Mund.				Pferd.			fl.	kr.	fl.	kr.	
		à 4 fl.	à 4½ fl.	à 5 fl.	à 5½ fl.	PP. à 3. fl.	diens. à 3. fl.						
I	Obrister, als Regimentsinhaber.....	69					23	345		34	30	379	30
I	Obrister, und Commendant, quâ Obristlieutenant.....	32					16	176		16		192	
I	Obristlieutenant, quâ Obristwachtmeister.....	24					14	138		12		150	
I	Obristwachtmeister, quâ Rittmeister.....	19					6	94		9	30	103	30
I	Regiments-Quartiermeister.....	4					4	28		2		30	
I	Auditor, und Sekretarius.....	5					5	35		2	30	37	30
I	Kaplan.....	3					3	21		1	30	22	30
I	Adjutant.....	3					3	21		1	30	22	30
I	Regimentsfeldscheerer.....	4					3	25		2		27	
6	Feldscheerersgesellen.....	18					6	90		18		108	
I	Paucker.....	2					2	14		1		15	
I	Profosz cum suis.....	4					3	25		2		27	
17	Summa des Staabs	187					88	1012		102	30	1114	30
	Eine Carabinierkompagnie.												
I	Rittmeister.....	19					6	94		9	30	103	30
I	Oberlieutenant.....	7					4	40		3	30	43	30
I	Unterlieutenant.....	5					3	29		2	30	31	30
I	Wachtmeister.....		3				3	22	30	3		25	30
I	Fourier.....		2				2	15		2		17	
I	Trompeter.....		2				1	12		2		14	
I	Sattler.....					1	1	8	30	1		9	30
I	Schmidt.....					1	1	8	30	1		9	30
4	Korporalen à 2. M. 2. Pf.....					8	4	68		8		76	
68	Gemeine.....				68		68	578		68		646	
80	Mann und Pferde. Summa..	31	7		78	25	72	875	30	100	30	976	
	Eine Staabscompagnie.												
	Ein Rittmeister bey dem Staabe.												
I	Lieutenant.....	7					4	40		3	30	43	30
I	Kornet.....	5					3	29		2	30	31	30
I	Wachtmeister.....	3					3	21		3		24	
I	Fourier.....	2					2	14		2		16	
I	Trompeter.....	2					1	11		2		13	
I	Sattler.....				1		1	8		1		9	
I	Schmid.....				1		1	8		1		9	
3	Korporalen à 2. M. 2. Pferd.....			6			3	48		6		54	
49	Gemeine.....			49			49	392		49		441	
59	Mann und Pferde. Summa..	19	57		18	52	571		70		641		

Köpfe.	Eine Ordinarikompagnie.	Ordonanzmäßige Portion.						Betragen monatlich im Gelde.	Landes Beytrag auf jede Mundportion monatlich 30. Kr. bey den Officiers und von Wachtmeister an bis Gemeinen à 1. fl.		Summa der völligen monatlichen Beträgniß.			
		Mund-				Pferd.			fl.	Kr.	fl.	Kr.		
		à 4 fl	à 4½ fl	à 5 fl	à 5½ fl	PP: 3 fl	diensf. 3 fl							
I	Rittmeister.....	19					6	94		9	30	103	30	
I	Lieutenant.....	7					4	40		3	30	43	30	
I	Cornet.....	5					3	29		2	30	31	30	
I	Wachtmeister.....	3					3	21		3		24		
I	Fourier.....	2					2	14		2		16		
I	Trompeter.....	2					1	11		2		13		
I	Sattler.....			1			1	8		1		9		
I	Schmid.....			1			1	8		1		9		
3	Korporalen à 2. M. 2. Pferd.....			6			3	3	48	6		54		
49	Gemeine.....			49			49	392		49		441		
60	Mann und Pferde. Summa..	38		57			24	52	665		79	30	744	30
Summari-Extract.														
M.	Pf.													
17	17	Regimentsstaab inclusive deren 4 so als Rittmeister, bey den Kompagnien ausgelassen...	137					88	1012		102	30	1114	30
80	80	Karabinierkompagnie.....	31	7		78	25	72	875	30	103	30	976	
59	59	Leibz.....	19		57		18	52	571		70		641	
59	59	Obristensz.....	19		57		18	52	571		70		641	
59	59	Obristlieutenants.....	19		57		18	52	571		70		641	
59	59	Obristwachtmeisters.....	19		57		18	52	571		70		641	
60	60	Rittmeisters N. N. ..	38		57		24	52	665		79	30	744	30
60	60	— — N. N. ..	38		57		24	52	665		79	30	744	30
60	60	— — N. N. ..	38		57		24	52	665		79	30	744	30
60	60	— — N. N. ..	38		57		24	52	665		79	30	744	30
60	60	— — N. N. ..	38		57		24	52	665		79	30	744	30
60	60	— — N. N. ..	38		57		24	52	665		79	30	744	30
60	60	— — N. N. ..	38		57		24	52	665		79	30	744	30
60	60	— — N. N. ..	38		57		24	52	665		79	30	744	30
813	813	Summa.....	598	7	684	78	377	696	9491	30	1119		10610	30

Denn gebühret dem Regimente an Service auf jeden Mann, vom Wachtmeister an bis inclusive Gemeinen, täglich à 1. Kr. gerechnet, so auf 761. Köpfe monatlich ertraget. .

380-30

Summa der völligen Gebühr auf 1. Monat..... 10991-

Notandum. Die Gebühr ist Winter, und Sommer gleich.

### Zahlungsentwurf.

Was einem Dragonerregimente in den deutschen und böheimischen Erblanden, zur ordonanzmäßigen Verpflegung, samt Beytrage und Service monatlich gebühret.

Stufe.	Regimentsstaab.	Ordonanzmäßige Portionen.						Ertragen monatlich im Gelde.		Landesbeitrag auf jede Mundportion monatlich bey den Officiers 30. kr. und vom Wachtmeister an bis Gemeinen à 1. fl.	Summa der völligen monatlichen Betragniß.		
		Mund.				Pferd.							
		à 4. fl.	à 4½ fl.	à 5. fl.	à 5½ fl.	PP. à 3. fl.	dienl. à 3. fl.	fl.	kr.				fl.
	<b>Oberster, als Regiments-</b>												
I	<b>inhaber.</b> .....	66				22		33 <sup>0</sup>		33		363	
	<b>Obrister, und Commendant,</b>												
I	<b>qua Obristlieutenant.</b> .....	29				15		161		14	30	175	30
	<b>Obristlieutenant, qua Obrist-</b>												
I	<b>wachtmeister.</b> .....	21				13		123		10	30	133	30
	<b>Obristwachtmeister, qua Haupt-</b>												
I	<b>mann.</b> .....	16				5		79		8		87	
	<b>Regimentsquartiermeister.</b> .....	4				4		28		2	30	30	
	<b>Auditor und Sekretär.</b> .....	5				5		35		2	30	37	30
	<b>Kaplan.</b> .....	3				3		21		1	30	22	30
	<b>Adjutant.</b> .....	3				3		21		1		22	30
	<b>Regimentsfeldscheerer.</b> .....	4				3		25		2		27	
6	<b>Feldscheerergerellen à 3. M. 1. Psp.</b>	18				6		90		18		108	
	<b>Profosz cum suis.</b> .....	4				3		25		2		27	
16	<b>Summa..</b>	173				82		938		95	30	1033	30
	<b>Eine Grenadierkompagnie.</b>												
I	<b>Hauptmann.</b> .....	16				5		79		8		87	
I	<b>Oberlieutenant.</b> .....	5				4		22		2	30	34	30
I	<b>Unterlieutenant.</b> .....	4				3		25		2		27	
I	<b>Wachtmeister.</b> .....		3			3		22	30	3		25	30
I	<b>Fourier.</b> .....		2			2		15		2		17	
I	<b>Tambour.</b> .....		2			1		12		2		14	
I	<b>Sattler.</b> .....				1	1		8	30	1		9	30
I	<b>Schmid.</b> .....				1	1		8	30	1		9	30
4	<b>Korporalen à 2. Mund 2. Pferd.</b>				8	4	4	68		8		76	
68	<b>Gemeine.</b> .....				68	68	68	578		68		646	
80	<b>Mann, und Pferde. Summa....</b>	25	7		78	24	72	848	30	97	30	946	
	<b>Eine Staabskompagnie.</b>												
	<b>Ein Hauptmann bey dem Staabe.</b>												
I	<b>Lieutenant.</b> .....	5				4		32		2	30	34	30
I	<b>Fähnrich.</b> .....	4				3		25		2		27	
I	<b>Wachtmeister.</b> .....	3				3		21		3		24	
I	<b>Fourier.</b> .....	2				2		14		2		16	
I	<b>Tambour.</b> .....	2				1		11		2		13	
I	<b>Sattler, oder Schmid alternative,</b> <b>wie bey andern Kompagnien.</b>				1	1		8		1		9	
3	<b>Korporalen à 2. Mund. 2. Psp.</b>				6	3	3	48		6		54	
24	<b>Gemeine berittene.</b> .....			24			24	192		24		216	
26	<b>Detto zu Fuße.</b> .....		26					117		26		143	
59	<b>Mann, 33. Pferde. Summa....</b>	16	26	31		17	27	468		68	30	536	30



Röpfung	Eine ordinari Kompagnie ohne Sattler.	Ordonanzmäßige Portionen.						Ertragen monatlich im Gelde.		Landesbeitrag auf jede Mundportion monatlich bey den Officiers à 30. fr. und vom Wachtmeister an bis Gemeinen à 1. fl.		Summa der völligen monatlichen Beträgniß.											
		Mund.			Pferd.																		
		à fl.	4 fl.	5 fl.	5 fl.	3 fl.	3 fl.	bieng' à	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.									
1	Hauptmann.....	16				5		79		8		87											
1	Lieutenant.....	5				4		32		2	30	34	30										
1	Fähnrich.....	4				3		25		2		27											
1	Wachtmeister.....	3				3		21		3		24											
1	Fourier.....	2				2		14		2		16											
1	Lambour.....	2				1		11		2		13											
1	Schmid.....			1		1		8		1		9											
3	Korporalen à 2. M. 2. Pferd.			6		3	3	48		6		54											
24	Gemeine berittene.....			24			24	192		24		216											
26	Detto zu Fuße.....		26					117		26		143											
60	Mann, 34. Pferde. Summa....	32	26	31		22	27	547		76	30	623	30										
	Eine Ordinari-Kompagnie ohne Schmid.																						
1	Hauptmann.....	16				5		79		8		87											
1	Lieutenant.....	5				4		32		2	30	34	30										
1	Fähnrich.....	4				3		25		2		27											
1	Wachtmeister.....	3				3		21		3		24											
1	Fourier.....	2				2		14		2		16											
1	Lambour.....	2				1		11		2		13											
1	Sattler.....			1		1		8		1		9											
3	Korporalen à 2. Mund 2. Pferd.			6		3	3	48		6		54											
24	Gemeine berittene.....			24			24	192		24		216											
26	Detto zu Fuße.....		26					117		26		143											
60	Mann, 34. Pferde. Summa....	32	26	31		22	27	547		76	30	623	30										
	Summari-Extract.																						
M.	Pf.																						
16	16	Regimentsstaab inclusive der 4., so als Hauptleute bey den Kompagnien ausgelassen.											173	82	938	95	30	1033	30				
80	80	Grenadierkompagnie.....											25	7	848	30	97	30	946	30			
59	33	Leib.....											16	26	468	30	68	30	536	30			
59	33	Obristens.....											16	26	468	30	68	30	536	30			
59	33	Obristlieutenants.....											16	26	468	30	68	30	536	30			
59	33	Obristwachtmeisters.....											16	26	468	30	68	30	536	30			
60	34	Hauptmann N. N. ..											32	26	547	30	76	30	623	30			
60	34	— — N. N. ..											32	26	547	30	76	30	623	30			
60	34	— — N. N. ..											32	26	547	30	76	30	623	30			
60	34	— — N. N. ..											32	26	547	30	76	30	623	30			
60	34	— — N. N. ..											32	26	547	30	76	30	623	30			
60	34	— — N. N. ..											32	26	547	30	76	30	623	30			
60	34	— — N. N. ..											32	26	547	30	76	30	623	30			
60	34	— — N. N. ..											32	26	547	30	76	30	623	30			
60	34	— — N. N. ..											32	26	547	30	76	30	623	30			
812	500	Summa..											518	319	372	78	350	396	8034	30	1079	9113	20

Denn gebühret dem Regimente an Service auf jeden Mann vom Wachtmeister an bis inclusive Gemeinen täglich à 1. Kreuzer gerechnet, so auf 761. Köpf monatlich ertraget..... 380. fl. 30. fr.  
 Summa der völligen Gebühr auf 1. Monat..... 9494. fl.  
 Notandum diese Gebühr ist für Sommer und Winter gleich.

## Zahlungsentwurf,

Was einem Husarenregimente in den deutschen und böheimischen Erblanden zur ordinanzmäßigen Verpflegung, samt Beytrage und Service monatlich gebühret.

Regimentsstaab.	Ordonanzmäßige Portionen.					Getragen monatlich im Gelde.		Landesbeytrag auf jede Mundportion bey den Oberofficiers monatlich à 30. Kr. und vom Wachtmeister bis Gemeinen à 1. fl.		Zusammen monatlich.	
	Mund.		Pferd.								
	à 4 fl.	à 4½ fl.	à 5 fl.	PP. à 3 fl.	diens. à 3 fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Oberster, als Regimentsinhaber.....	66			22		330		33		363	
1 Oberster und Regimentskommendant, qua Obristleutenant.....	29			15		161		14	30	175	30
1 Oberlieutenant, qua Obristwachtmeister.....	21			13		123		10	30	133	30
1 Oberwachtmeister, qua Rittmeister.....	16			5		79		8		87	
1 Regimentsquartiermeister.....	4			4		28		2		30	
1 Auditor, und Sekretarius.....	5			5		35		2	30	37	30
1 Kaplan.....	3			3		21		1	30	22	30
1 Adjutant.....	3			3		21		1	30	22	30
1 Regimentsfeldscheerer.....	4			3		25		2		27	
2 Unterfeldscheerer.....	3			3		45		9		54	
1 Wundt.....	2			2		14		1		15	
1 Profos cum suis.....	3			3		25		2		27	
<b>14 Summa des Staabs.....</b>	<b>166</b>			<b>81</b>		<b>907</b>		<b>87</b>	<b>30</b>	<b>994</b>	<b>30</b>
<b>Eine Staabskompagnie.</b>											
<b>Ein Rittmeister bey dem Staabe.</b>											
1 Lieutenant.....	5			4		32		2	30	34	30
1 Kornet.....	4			3		25		2		27	
1 Wachtmeister.....	3			3		21		3		24	
1 Fourier.....	2			2		14		2		16	
1 Trompeter.....	2			1		11		2		13	
3 Corporalen.....			6	3	3	48		6		54	
26 Gemeine berittene.....			26		26	208		26		234	
25 Doto zu Fuß.....		25				112	30	25		137	30
<b>59 Mann 34 Pferde. Summa....</b>	<b>16</b>	<b>25</b>	<b>32</b>	<b>16</b>	<b>29</b>	<b>471</b>	<b>30</b>	<b>68</b>	<b>30</b>	<b>540</b>	
<b>Eine ordinari-Kompagnie.</b>											
1 Rittmeister.....	16			5		79		8		87	
1 Kornet.....	5			4		32		2	30	34	30
1 Wachtmeister.....	4			3		25		2		27	
1 Fourier.....	3			3		21		3		24	
1 Trompeter.....	2			2		14		2		16	
1 Adjutant.....	2			1		11		2		13	
3 Corporalen.....			6	3	3	48		6		54	
26 Gemeine berittene.....			26		26	208		26		234	
25 Doto zu Fuß.....		25				112	30	25		137	30
<b>60 Mann, 35 Pferde. Summa....</b>	<b>32</b>	<b>25</b>	<b>32</b>	<b>21</b>	<b>29</b>	<b>550</b>	<b>30</b>	<b>76</b>	<b>30</b>	<b>627</b>	

Köpfe.	Eine Ordinarikompagnie.	Ordonanzmäßige Portionen.					Betragen monatlich im Gelde.		Landesbeitrag auf jede Mundportion bey den Oberofficiers monatlich à 30. fr. und vom Wachtmeister bis Gemeinen à 1. fl.		Zusammen monatlich.	
		Mund.		Pferd.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
		à 4. fl.	4½ fl.	à 5. fl.	PP. à 3. fl.	diens. à 3. fl.						
I	Rittmeister. . . . .	16			5		79		8		87	
I	Lieutenant. . . . .	5			4		32		2	30	34	30
I	Kornet. . . . .	4			3		25		2		27	
I	Wachtmeister. . . . .	3			3		21		3		24	
I	Fourier. . . . .	2			2		14		2		16	
I	Trompeter. . . . .	2			1		11		2		13	
3	Korporalen. . . . .			6	3	3	48		6		54	
27	Gemeine berittene. . . . .			27		27	216		27		243	
24	Detto zu Fuße. . . . .		24				108		24		132	
60	Mann, 36. Pferde. Summa. . . . .	32	24	33	21	30	554		76	30	630	30
Summari - Extract.												
M.	Pf.											
14	14	Regimentsstaab inclusive der 4. so als Rittmeister bey den Kompagnien ausgelassen. . . . .										
		166			81		907		87	30	994	30
59	34	Leib- . . . . .	16	25	32	16	29	471	30	68	30	540
59	34	Obristens- . . . . .	16	25	32	16	29	471	30	68	30	540
59	34	Obristlieutenants- . . . . .	16	25	32	16	29	471	30	68	30	540
59	34	Obristwachtmeisters- . . . . .	16	25	32	16	29	471	30	68	30	540
60	35	Rittmeisters N. N. . . . .	32	25	32	21	29	550	30	76	30	627
60	35	— — N. N. . . . .	32	25	32	21	29	550	30	76	30	627
60	35	— — N. N. . . . .	32	25	32	21	29	550	30	76	30	627
60	35	— — N. N. . . . .	32	25	32	21	29	550	30	76	30	627
60	35	— — N. N. . . . .	32	25	32	21	29	550	30	76	30	627
60	36	— — N. N. . . . .	32	24	33	21	30	554		76	30	630
610	361	Summa. . . . .	422	249	321	271	291	6099	30	820	30	6920

Denn gebühret dem Regimente an Service auf jeden Mann, vom Wachtmeister an bis inclusive Gemeinen, täglich à 1. fr. gerechnet, so auf 570. Köpfe monatlich ertraget. 285. fl.

Summa der völligen Gebühr auf 1. Monat. . . . . 7205. fl.

Notandum: Diese Gebühr ist Winter und Sommer gleich.

**Naturalentwurf,**  
was einem Regimente zu Fuß in den deutschen und böhmischen Erblanden, nach dem in der ausgefertigten Monatstabelle enthaltenen Stande, an Brod- und Pferdportionen monatlich gebühret.

Stück	Regimentsstaab.	Tägliche Portionen.		Monatliche Portionen, oder pr. 30 Tage.	
		Brod:	Pferd:	Brod:	Pferd:
1	Obrister oder Regimentsinnhaber quâ talis, wenn derselbe gegenwärtig ist .....	20	12	600	360
1	Obrister und Commandant, quâ Obrist- lieutenant .....	10 8 6	8 8 3	300 240 180	240 240 90
1	Obristlieutenant, quâ Obristwachtm. ...				
1	Obristwachtmeister, quâ Hauptmann .....				
1	Regimentsquartiermeister .....	2	2	60	60
1	Auditor und Sekretär .....	2	2	60	60
8	Fähnriche .....	16	8	480	240
1	Kaplan .....	2	2	60	60
1	Wachtmeisterlieutenant .....	2	2	60	60
1	Regimentsfeldscheerer .....	2	2	60	60
10	Unterfeldscheerer .....	10		300	
8	Führer .....	8		240	
1	Profos cum suis .....	3	3	90	90
36	Summa des Staabes ..	91	52	2730	1560
<b>Eine Grenadierkompagnie.</b>					
1	Hauptmann .....	6	3	180	90
1	Oberlieutenant .....	2½	2	75	60
1	Unterlieutenant .....	2	2	60	60
1	Feldwäbel .....	1		30	
1	Fourier .....	1	1	30	30
4	Korporalen .....	4		120	
2	Fourierschützen .....	2		60	
2	Spiellente .....	2		60	
87	Grenadiers .....	87		2610	
100	Summa ..	107½	8	3225	240
<b>Eine Staabkompagnie.</b>					
<b>Ein Hauptmann bey dem Staabe.</b>					
1	Kapitainlieutenant .....	3	2	90	60
1	Oberlieutenant .....	2½	2	75	60
1	Unterlieutenant .....	2	2	60	60
1	Feldwäbel .....	1		30	
1	Fourier .....	1	1	30	30
5	Korporalen .....	5		150	
2	Fourierschützen .....	2		60	
3	Spiellente .....	3		90	
10	Gefreyte .....	10		300	
110	Gemeine ..	110		3300	
135	Summa ..	139½	7	4185	210

Anno 1748.

Röfz.	Eine ordinari-Kompagnie.	Tägliche Portionen.		Monatliche Portionen, oder pr. 30. Tage.	
		Brodz.	Pferdz.	Brodz.	Pferdz.
I	Hauptmann .....	6	3	180	90
I	Oberlieutenant .....	2½	2	75	60
I	Unterlieutenant .....	2	2	60	60
I	Feldwäbel .....	I		30	
I	Fourier .....	I	I	30	30
5	Korporalen .....	5		150	
2	Fourierschützen .....	2		60	
3	Spielleute .....	3		90	
IO	Gefreyte .....	IO		300	
III	Gemeine .....	III		3330	
136	Summa . .	143½	8	4305	240
Summari-Extract.					
36	Regimentsstaab, inclusive der 4., so als Hauptleute bey den Kompagnien ausgelassen .....	9I	52	2730	1560
IOO	Erste Grenadierkompagnie. . . . .	IO7½	8	3225	240
IOO	Zweyte deto. . . . .	IO7½	8	3225	240
I35	Leibz . . . . .	I39½	7	4185	210
I35	Obristensz } Kompagnie .....	I39½	7	4185	210
I35	Obristlieutenantsz } .....	I39½	7	4185	210
I35	Obristwachtmeistersz } .....	I39½	7	4185	210
I36	Hauptmann N. N. ....	I43½	8	4305	240
I36	— — N. N. ....	I43½	8	4305	240
I36	— — N. N. ....	I43½	8	4305	240
I36	— — N. N. ....	I43½	8	4305	240
I36	— — N. N. ....	I43½	8	4305	240
I36	— — N. N. ....	I43½	8	4305	240
I36	— — N. N. ....	I43½	8	4305	240
I36	— — N. N. ....	I43½	8	4305	240
I36	— — N. N. ....	I43½	8	4305	240
I36	— — N. N. ....	I43½	8	4305	240
I36	— — N. N. ....	I43½	8	4305	240
I36	— — N. N. ....	I43½	8	4305	240
2408	Summa der Naturalgebühr auf ein Monat	2586	192	77580	5760

Nota: Das Brod wird beständig, die Fourage aber nur im Felde und auf dem Marsche abgereicht.

Naturalz

Anno 1748.

**Naturalentwurf,**  
was einem Kürassierregimente in den deutschen und böhmischen Erblanden, nach dem in der ausgefertigten Monatstabelle enthaltenen Stande, an Brod- und Pferdportionen monatlich gebühret.

Rbfr.	Regimentsstaab.	Tägliche Portionen.			Monatliche Portionen, oder pr. 30. Tage.		
		Brod	Pferd		Brod	Pferd	
			N. P.	Dienst.		N. P.	Dienst.
I	Obrister, oder Regimentsinhaber, qua talis, wenn er gegenwärtig ist	20	12		600	360	
I	Obrister und Commendant, qua Obristlieutenant . . . . .	12	8		360	240	
I	Obristlieutenant, qua Obristwachtmeister . . . . .	8	8		240	240	
I	Obristwachtmeister, qua Rittmeister	7	5		210	150	
I	Regimentsquartiermeister . . . . .	2	2		60	60	
I	Auditor und Sekretär . . . . .	2	2		60	60	
I	Kaplan . . . . .	2	2		60	60	
I	Adjutant . . . . .	2	2		60	60	
I	Regimentsfeldscheerer . . . . .	2	2		60	60	
6	Feldscheerergesellen . . . . .	6	6		180	180	
I	Paufer . . . . .	1	1		30	30	
I	Profosz, cum suis . . . . .	3	3		90	90	
I7	Summa des Staabes	67	53		2010	1590	
	<b>Eine Karabinierkompagnie.</b>						
I	Rittmeister . . . . .	7	5		210	150	
I	Oberlieutenant . . . . .	3	3		90	90	
I	Unterlieutenant . . . . .	2	3		60	90	
I	Wachtmeister . . . . .	2	2		60	60	
I	Fourier . . . . .	2	1		60	30	
I	Trompeter . . . . .	1	1		30	30	
I	Sattler . . . . .	1	1		30	30	
I	Schmid . . . . .	1	1		30	30	
4	Korporalen à 1½ Brod, 1. Pferd.	6		4	180		120
68	Gemeine . . . . .	68		68	2040		2040
80	Summa	93	17	72	2770	510	2160
	<b>Eine Staabskompagnie.</b>						
	<b>Ein Rittmeister bey dem Staabe.</b>						
I	Lieutenant . . . . .	3	3		90	90	
I	Kornet . . . . .	2	3		60	90	
I	Wachtmeister . . . . .	2	2		60	60	
I	Fourier . . . . .	2	1		60	30	
I	Trompeter . . . . .	1	1		30	30	
I	Sattler . . . . .	1	1		30	30	
I	Schmid . . . . .	1	1		30	30	
3	Korporalen à 1½ Brod, 1. Pferd.	4½		3	135		90
49	Gemeine . . . . .	49		49	1470		1470
59	Summa	65½	12	52	1965	360	1560

Anno 1748.

Schpf.	Eine ordinari-Kompagnie.	Tägliche Portionen.			Monatliche Portionen, oder pr. 30. Tage.		
		Brod:	Pferd:		Brod:	Pferd:	
			N. P.	Dienst.		N. P.	Dienst.
I	Rittmeister.....	7	5		210	150	
I	Lieutenant.....	3	3		90	90	
I	Kornet.....	2	3		60	90	
I	Wachtmeister.....	2	2		60	60	
I	Fourier.....	2	I		60	30	
I	Trompeter.....	I	I		30	30	
I	Sattler.....	I	I		30	30	
I	Schmid.....	I	I		30	30	
3	Korporalen à 1½ Brod, I. Pferd:	4½		3	135		90
49	Gemeine.....	49		49	1470		1470
60	Summa	72½	17	52	2175	510	1560
Summari - Extract.							
Nr.	Pf.						
17	17	Regimentsstaab inclusive der 4, so als Rittmeister bey den Kompagnien ausgelassen...		67	53	2010	1590
80	80	Karabinierkompagnie.....		93	17	72	2790 510 2160
59	59	Leib:.....		65½	12	52	1965 360 1560
59	59	Obristens:.....		65½	12	52	1965 360 1560
59	59	Obristlieutenants:.....		65½	12	52	1965 360 1560
59	59	Obristwachtmeisters:.....		65½	12	52	1965 360 1560
60	60	Rittmeister N. N.....		72½	17	52	2175 510 1560
60	60	— — N. N.....		72½	17	52	2175 510 1560
60	60	— — N. N.....		72½	17	52	2175 510 1560
60	60	— — N. N.....		72½	17	52	2175 510 1560
60	60	— — N. N.....		72½	17	52	2175 510 1560
60	60	— — N. N.....		72½	17	52	2175 510 1560
60	60	— — N. N.....		72½	17	52	2175 510 1560
60	60	— — N. N.....		72½	17	52	2175 510 1560
813	813	Summa der Naturalgebühr		1002	254	696	30060 7620 20880

Natural-

**Naturalentwurf,**  
was einem Dragonerregimente in den deutschen und böhmischen Erb-  
landen, nach dem in der ausgefertigten Monattabelle enthaltenen Stande, an  
Brod- und Pferdportionen monatlich gebühret.

Rohr.	Regimentsstaab.	Tägliche Portionen.			Monatliche Portionen, oder pr. 30. Tage.		
		Brod.	Pferd.		Brod.	Pferd.	
			P. P.	Dienst		P. P.	Dienst
I	Wirtlicher Obrister und Regimentsimhaber .....	20	12		600	360	
I	Obrist und Regimentscommendant, quâ Obristlieutenant ..	12	8		360	240	
I	Obristlieutenant, quâ Obristwachtmeister ..	8	8		240	240	
I	Obristwachtmeister quâ Hauptmann.	6	5		180	150	
I	Regimentsquartiermeister .....	2	2		60	60	
I	Auditor und Sekretär ..	2	2		60	60	
I	Kaplan .....	2	2		60	60	
I	Adjutant ..	2	2		60	60	
I	Regimentsfeldscheerer ..	2	2		60	60	
6	Feldscheererergesellen ..	6	6		180	180	
I	Profosz, cum suis ..	3	3		90	90	
16	Summa des Staabs	65	52		1950	1560	
	<b>Eine Grenadierkompagnie.</b>						
I	Hauptmann ..	6	5		180	150	
I	Oberlieutenant ..	2½	3		75	90	
I	Unterlieutenant ..	2	3		60	90	
I	Wachtmeister ..	2	2		60	60	
I	Fourier ..	2	1		60	30	
I	Tambour ..	1	1		30	30	
I	Sattler ..	1	1		30	30	
I	Schmid ..	1	1		30	30	
4	Korporalen à 1½. Mund 1. Pf. ....	6		4	180		120
68	Gemeine ..	68		68	2040		2040
80	Wann. 80. Pferde. Summa	91½	17	72	2745	510	2160
	<b>Eine Staabskompagnie.</b>						
	<b>Ein Hauptmann bey dem Staabe.</b>						
I	Lieutenant ..	2½	3		75	90	
I	Fähnrich ..	2	3		60	90	
I	Wachtmeister ..	2	2		60	60	
I	Fourier ..	2	1		60	30	
I	Tambour ..	1	1		30	30	
I	Sattler, oder Schmid, alternative wie bey andern Kompagnien. ....	1	1		30	30	
3	Korporalen à ½. M. 1. Pf. ....	4½		3	135		90
24	Gemeine berittene ..	24		24	720		720
26	Deto zu Fuße ..	26			780		
59	Wann. 33. Pferde. Summa	65	11	27	1950	330	810 Eing



Anno 1748.

Köpfe.	Eine ordinari-Kompagnie.		Tägliche Portionen.			Monatliche Portionen, oder pr. 30. Tage.			
			Brodz	Pferds		Brodz	Pferds		
				P. P.	Dienst		P. P.	Dienfts	
I	Hauptmann ..	6	5		180	150			
I	Lieutenant ..	2½	3		75	90			
I	Fähndrich ..	2	3		60	90			
I	Wachtmeister ..	2	2		60	60			
I	Fourier ..	2	I		60	30			
I	Tambour ..	I	I		30	30			
I	Sattler ..	I	I		30	30			
3	Korporalen à 1½ M. I. Pf. ..	4½		3	135		90		
24	Gemeine berittene ..	24		24	720		720		
26	Deto zu Fuße ..	26			780				
60	Mann. 34. Pferde. Summa	71	16	27	2130	480	810		
Eine ordinari-Kompagnie ohne Sattler.									
I	Hauptmann ..	6	5		180	150			
I	Lieutenant ..	2½	3		75	90			
I	Fähndrich ..	2	3		60	90			
I	Wachtmeister ..	2	2		60	60			
I	Fourier ..	2	I		60	30			
I	Tambour ..	I	I		30	30			
I	Schmid ..	I	I		30	30			
3	Korporalen à 1½ M. I. Pf. ..	4½		3	135		90		
24	Gemeine berittene ..	24		24	720		720		
26	Deto zu Fuße ..	26			780				
60	Mann. 34. Pf. Summa	71	16	27	2130	480	810		
Summari - Extract.									
M. Pf.	16	16	Regimentsstaab inclusive der 4. so als Hauptleute bey den Kompagnien ausgelassen ..	65	52		1950	1560	
80	80		Grenadierkompagnie ..	91½	17	72	2745	510	2160
59	33		Leib- } <i>Stabs-</i>	65	11	27	1950	330	810
59	33		Obristens- } <i>kompanie.</i>	65	11	27	1950	330	810
59	33		Obristlieutenants- }	65	11	27	1950	330	810
59	33		Obristwachtmeisters- }	65	11	27	1950	330	810
60	34		Hauptmann N. N. . . .	71	16	27	2130	480	810
60	34		— — N. N. . . .	71	16	27	2130	480	810
60	34		— — N. N. . . .	71	16	27	2130	480	810
60	34		— — N. N. . . .	71	16	27	2130	480	810
60	34		— — N. N. . . .	71	16	27	2130	480	810
60	34		— — N. N. . . .	71	16	27	2130	480	810
60	34		— — N. N. . . .	71	16	27	2130	480	810
60	34		— — N. N. . . .	71	16	27	2130	480	810
812	500		Summa der Naturalgebühr	984½	241	396	29535	7230	11880

Natural-

**Naturalentwurf.**

Was einem Hussarenregimente in den deutschen und böheimischen Erb-  
landen, nach dem in der ausgefertigten Monattabelle enthaltenen Stande,  
an Brod- und Pferd-Portionen monatlich gebühret.

Röf. Nr.	Regimentsstaab.	Tägliche Portio- nen.			Monatliche Portionen oder pr. 30. Tage.		
		Brod.	Pferd.		Brod.	Pferd.	
			PP.	bienst.		PP.	bienst.
1	Wirklicher Obrister, und Regimentsinn- haber	20	12		600	360	
1	Obrister und Regimentscommendant, qua Obristlieutenant.	12	8	360	240	240	150
1	Obristlieutenant, qua Obristwacht- meister.						
1	Obristwachtmeister, qua Rittmeister.....						
1	Regimentsquartiermeister.....	2	2	60	60		
1	Auditor, und Secretär.....	2	2	60	60		
1	Kaplan.....	2	2	60	60		
1	Adjutant.....	2	2	60	60		
1	Regimentsfeldscheerer.....	2	2	60	60		
3	Feldscheerergesellen.....	3	3	90	90		
1	Paucker.....	1	1	30	30		
1	Profos cum suis.....	3	3	90	90		
14	Summa des Staabs .	63	50		1890	1500	
	<b>Eine Staabscompagnie.</b> <b>Ein Rittmeister bey dem Staabe.</b>						
1	Lieutenant.....	2½	3	75	90		
1	Kornet.....	2	3	60	90		
1	Wachtmeister.....	2	2	60	60		
1	Fourier.....	2	1	60	30		
1	Trompeter.....	1	1	30	30		
3	Korporalen a 1½. Brod, 1. Pferd.....	4½		135		90	
26	Gemeine berittene.....	26	26	780		780	
25	Deto zu Fuße.....	25		750			
59	Mann, 34. Pferde. Summa..	65	10	29	1950	300	870
	<b>Eine Ordinari Compagnie.</b>						
1	Rittmeister.....	6	5	180	150		
1	Lieutenant.....	2½	3	75	90		
1	Kornet.....	2	3	60	90		
1	Wachtmeister.....	2	2	60	60		
1	Fourier.....	2	1	60	30		
1	Trompeter.....	1	1	30	30		
3	Korporalen a 1½. Brod, 1. Pferd.....	4½		135		90	
27	Gemeine berittene	27	27	810		810	
24	Deto zu Fuße	24		720			
	NB. Die letzte ordinari Compagnie hat um 1. ge- meinen berittenen mehr und um 1. zu Fuß weni- ger, als die andern ordi- nari Compagnien.						
60	Mann, 36. Pferde. Summa .	71	15	30	2130	450	900

Anno 1748.

Rohrfe		Summari-Extract.	Tägliche Portionen.			Monatliche Portionen oder pr. 30. Tage.		
			Brod	Pferd		Brod	Pferd	
				P. P.	dienst.		P. P.	dienst.
M.	Pf.							
14	14	Regimentsstaab inclusive der 4. so als Rittmeister bey den Compagnien ausgelassen . . . . .	63	50		1890	1500	
59	34	Leibcompagnie	65	10	29	1950	300	870
59	34	Obristens	65	10	29	1950	300	870
59	34	Obristlieutenants	65	10	29	1950	300	870
59	34	Obristwachtmeisters	65	10	29	1950	300	870
60	35	Rittmeister N. N. . . . .	71	15	29	2130	450	870
60	35	. . . . . N. N. . . . .	71	15	29	2130	450	870
60	35	. . . . . N. N. . . . .	71	15	29	2130	450	870
60	35	. . . . . N. N. . . . .	71	15	29	2130	450	870
60	35	. . . . . N. N. . . . .	71	15	29	2130	450	860
60	36	. . . . . N. N. . . . .	71	15	30	2130	450	900
610	361	Summa der Naturalgebühr	749	180	291	22470	5400	8730

Für diesfällige aus Unsren Militarkassen angeordnete Abreichung an baarem Gelde, wie auch des Brods, und der Pferdportionen für den gemeinen Mann sollen sich alles vor baarem Geld anschaffen, und von dem Landmanne nichts begehren. in natura, ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß sowohl der Officier, als Gemeine, wie in den Quartieren, also auch auf den Marschen sich selbst alles erforderliche anschaffen, und baar bezahlen, mithin von den Landesinwohnern nicht das geringste, es bestehe worinn es immer wolle, außer lediglich das Obdach (bis zur Bequartierung einige Casernen errichtet worden) weder am Gelde, noch Geldeswerthe, unter dem Namen und Präterte der Tafelgelder, Quartierdiscretionen eines guten Commando respectu des Officiers, und guten Willens respectu des Landmanns, auch Service-Äquivalent, oder wie es sonst benamset werden wollte, anbegehrt und abgefodert, noch auch, wo dergleichen etwas freywillig abgegeben würde, angenommen werden solle.

Das Militare soll keine Mauten oder Selbstjährlungen, weder Holz, Häu Stroh, noch Viehzungen und Kalbsköpfe erigiren. re, unter schwerester Verantwortung und Bestrafung, sich keineswegs unterstellen solle, auf den Strassen, bey den Durch- oder Ueberfahrten, unter den Stadthören, auf den Jahr- und Wochenmärkten, bey den Wachtstuben, oder sonst irgendswoneinige Mauten, oder andre Geldzahlungen, oder auch etwas an Naturalien, mit Abfoderung eines Scheit Holzes, Schab Stroh, oder eines Büschels Häu, von einer auf den Markt fahrenden Fuhre, zu erigiren, und zu empfangen, noch auch von den Fleischhackern, von allerley geschlachtetem Viehe, die Zungen, oder von Kälbern die Köpfe gratis abzunehmen, weder andre dergleichen Exactiones zu verüben.

Wie denn auch den Landesinwohnern verboten ist dem Militari etwas dergleichen zu geben. Wie denn hiemit den sämtlichen Quartiersständen, und Landesinwohnern etwas dergleichen herzugeben, und selbst anzutragen absolute verboten, und untersaget wird.

Wenn ein Militaris etwas dergleichen angenommen hat, soll er es in quanto & quali oder in marktgängigem Preise ersetzen, und der Excess zur Ahndung nach Hofeinberichtet werden. Dafern aber, wider diese Unsre höchste Ausmessung, jemand von der Miliz, oder dem Lande, zu handeln, und anmit Unsre gemessene Befehle vorsehlich zu übertreten sich unterfenge; so ist Unser gnädigster Will und Meynung, daß der contravenirende Militaris nicht allein das ungebührlich Empfangene in eodem quanto & quali, oder in dem marktgängigen Preise, zurückzustellen, sondern auch dieser strafmässig vorbegegane Excess, über dieses noch, zu Unsrer höchsten Wissenschaft, einberichtet werden solle, um deshalb gegen den Transgressorem mit Unsrer gerechtesten Ahndung fürgehen, und ein in die Augen leichtendes Exempel statuiren, andurch aber offenbar an den Tag legen zu können, daß Wir fest entschlossen sind, wie

wie Unfrem Militari die ihm gebührende Löhnung und Gage richtig abzureichen, also auch Unfren treu gehorsamsten Landesinwohnern alle erforderliche Ruhe, und Sicherheit zu verschaffen, und sie für allen durch das Militare hervorbrechen möglichen Excessen kräftigst zu bewahren.

Anno 1748.

A R T. III.

Von jenem, was auf dem Marsche zu beobachten.

Was hiernächst die vorfallende Marsche betrifft, so werden

Drey und zwanzigstens: Alle und jede Troupen durch Unfren Hofkriegsrath, oder den im Felde, oder im Lande commandirenden Generalen dazu eigends beordert, und vor dem Aufbruche, durch einen kriegscommissariatischen Subalternen revidiret werden; dergestalt, daß, wenn einige, sie seyen in groß oder kleiner Anzahl, ohne solcher Ordre und Revision, den Zug antreten, denselben (da nach dieser Unfres höchsten Ausmessung, die marschirende Troupen alles für baares Geld zu bezahlen verbunden sind) um so weniger etwas unterwegs anzuweisen oder abzureichen, noch einige Verpflegung zu passiren, sondern viel mehr gegen sie nach Schärfe der Kriegsartikel, welche die unordentliche und eigenwillige Entfernungen von den Corpi und Stationen verbleten, zu verfahren seyn solle. Einzelne Militarpartheyen hingegen mögen zwar, nach dem durch Unfren Hofkriegsrath, oder commandirenden Generalen, ihnen zukommenden Befehle, oder erhaltenen Erlaubniß, an Ort und Ende, wo sie zu thun haben, reisen; es ist aber auf dieselbe keine Marschdisposition zu erstrecken, und sie haben von den Ländern, ebenfalls zu ihrem Unterhalte, oder Fortkommen niemal was zu fodern oder zu empfangen, außer was sie, gleich andern Reisenden, um baares Geld erkaufen, oder bedingen. Damit aber

Vier und zwanzigstens: Die Länder, durch welche die Züge gehen, die gehörige und zeitige Nachricht haben, und das nöthige darzu veranstalten mögen, so werden, sobald dergleichen Marsche resolviret sind, durch Unfren kaiserl. königl. Hofkriegsrath untereinstens, da derselbe die Troupen beordert, die Insinuationes an die politische Instanzen abgegeben, die General-Marsche-Routen hingegen von Unfrem Generalkriegscommissariate denselben, wie Unfrem Hofkriegsrathe, communiciret werden.

Was die fernere Vollstreckung der Marsche angehet, wird gedachtes Unser Generalkriegscommissariat das erforderliche, wie bey der Bequartierung besorgen, mithin die marschirende Troupen jederzeit mit baarem Gelde, daß sie damit die genießende Naturalien aller Orten bezahlen können, hinlänglich versehen.

Es lieget jedoch nicht minder, nach diesfälliger Intimation, den Ländern ob, dahin die Einrichtung zu treffen, daß der in den Stationen anlangenden Mannschafft die benöthigte Subsistenz, für erhaltende baare Bezahlung, verschaffet und abgereicht werden könne, folglich an Brod, Fleisch, Bier und andern Erfordernissen kein Abgang seyn möge; und womit dieses desto sicherer erreicht werde, so hat der commandirende Officier, nebst dem landschäftl. Marsch- oder Kriegscommissario hierauf genaue Obacht zu tragen, und, wie auf Herbeschaffung der Naturalien, also auch auf deren Bezahlung anzudringen, und dadurch allen besorglichen Excessen gänzlich vorzubeugen; insofern hingegen Unser Generalkriegscommissariat dem Arario dienlicher und erspriesslicher zu seyn erachtete, für derley Troupen entweder selbst, oder durch die von demselben anstellende Entrepreneurs, sowohl das Mehl, und die weitere Erzielung des Brods, als auch die Fourage anzuschaffen und zu besorgen, so wird dasselbe das hiezu benöthigte Materiale aller Orten, im marktgängigem Preise behandeln und bezahlen, der Landmann auch keineswegs zum Verkaufe gezwungen, noch weniger zur Ablieferung, vor dessen Contentirung, angehalten werden: Und da gleichermeldtes Generalkriegscommissariat, zu Versorgung der Troupen, einige Magazine zu errichten, für nöthig erachtete, so werden die darein depositirende Naturalien, lediglich zur Verpflegung der Troupen zu widmen, und keines-

Den 13. Julii 1748.

Troupen werden zum Marsche vom Hofkriegsrathe, oder dem commandirenden Generalen beordert, und durch einen kriegscommissariatischen Beamten revidiret. Welche ohne solcher Ordre und Revision marschiren, sollen nach Schärfe der Kriegsartikel angesehen werden.

Auf einzelne Militarpartheyen erstreckt sich keine Marschdisposition, und müssen selbe für baares Geld alles bezahlen.

Die Marsche werden vom k. k. Hofkriegsrathe an die politischen Instanzen abgegeben.

Und die Generalmarschrouuten vom Generalkriegscommissariate denselben communiciret werden.

Welches die Troupen jederzeit mit Gelde versehen wird.

Länder sollen der Mannschafft in den Stationen die nöthige Subsistenz gegen baare Bezahlung verschaffen.

Bei Gutbefunde kann das Generalkriegscommissariat die Mannschafft selbst, oder durch Entrepreneurs um den marktgängigen Preis die Bivres erkaufen und anschaffen lassen.

Auch Magazine errichten.

Anno 1748.

Doch ist kein Handel und Wandel damit zu treiben.

Die zu Magazinen nöthige Gebäude soll das Generalkriegscommissariat selbst erbauen, oder mietzen.

Auch die Transportirungs-Vorspannen bezahlen.

Wenn wegen Mangel der Zeit die Marschordres nicht von hier angeordnet werden können, so soll von dem in loco des Aufbruchs amtierenden Ober- oder Kriegscommissario den Ländern die Intimation geschehen.

Wo perpetuirliche Marscherouten introducirt sind, hat sich das Militaire und Provinciale genau darnach zu halten, auch nichts abzuändern.

Und soll sich der commandirende Officier beschaffen mit dem Marschführungscommissario einverstehen.

Welcher Officier darwider handelt, soll den daraus erwachsenden Schaden ersuchen, und seine Mißhandlung nach Hofe einberichtet werden.

Des Führungscommissarii unanständige Aufführung hat der Officier an das Kreisamt zur Bestrafung anzudeuten.

Wenn aber Troupen außer der perpetuirlichen Marschrouten zu instruiren sind, ist der Entwurf des Marsches von dem Politico zu machen, und dem Commissariate zu communiciren.

Doch sollen die Gemeine jederzeit kammeradschaftsweis zusammen gelegt werden.

wegs zum Wiederverkaufe, oder Handel und Wandel darmit zu treiben, es seye denn, daß es der höchste Dienst unumgänglich erfoderte, zusammen zu bringen, noch damit den Landesinwohnern, in Anwehrgung ihrer Feilschaften, einiger Schaden zuzufügen seyn: Wir sind auch gnädigst nicht gemeinet, daß von dem Lande zu Errichtung diesfälliger Magazinen, einige Repositoria, als Schuppen, Häuser, Schütthöden, Scheuern zc. gratis anverlangt werden sollen, sondern es wird Unser Generalkriegscommissariat, die hiezu benöthigte Gebäude oder Behältnisse, entweder selbst aufbauen, oder an bequemen Orten in billigmäßigem Preise, worüber die Landes-Deputationes die Obsorge tragen werden, ermiethen und bezahlen lassen. Und im Falle oftermeldte Naturalien, durch eigends bestellte Entrepreneurs herbeygeschafft würden, so hat das Land zu derer Transportirung einige Vorspannsfuhrer nicht abzureichen, sondern der Entrepreneur, oder wer hiezu sonst bestellet ist, solche ordentlich zu bedingen und zu bezahlen;

Wenn aber der Ausbruch von den Armeen, oder sonst aus entfernten Ländern geschähe, und Zeit und Umstände nicht zuließen, selbe von hieraus anzuordnen, so wäre solchenfalls zu Beförderung Unsers höchsten Dienstes, von dem commandirenden Generale, oder dem in loco des Aufbruchs amtierenden Ober- oder Kriegscommissario, die ordnungsmäßige Erinnerung an die Länder, wohin, und durch welche die Troupen zu ziehen haben, zu suppliren, und von jenen interimäler anzunehmen, auch darnach das nöthige zu verfügen; gleichwohl aber von solchem auswärtigen Fürgange die unverlängliche Berichte an Unsren kaiserl. königl. Hofkriegsrath, und Unser Generalkriegscommissariat, von eines jeden Subordinirten, zur Wissenschaft und weiterer Vorkehrung zu erstatten.

Fünf und zwanzigstens: In jenen Königreichen und Landen, wo eine perpetuirliche Marscheroute bereits regulirt, und introducirt ist, hat sich das Militaire, wie das Provinciale hiernach unrauchsleiblich zu achten, und solche unter keinerley Vorwande abzuändern, noch weniger die festgestellte Stationes eigenmächtig von darum zu verkürzen, weil widrigens die Troupen an andern Orten, weder ihr Unterkommen, noch die benöthigte Subsistenz finden, und solchergestalt zu besorglichen Excessen Anlaß gegeben werden würde: Zu welchem Ende denn der commandirende Officier sich jederzeit mit dem landschaftlichen Marsch- oder Führungscommissario gehörig zu vernehmen, diesen auch mit aller geziemenden Bescheidenheit zu begegnen, mithin alle bishero öfters vorbegegane, und zu vielen Beschwerden Anlaß gegebene Ausschweifungen gänzlich bey Seiten zu setzen haben wird.

Dafern aber, wider all besseres Verhoffen, ein oder anderer commandirender Officier, die in den Ländern festgestellte Marche-Stationes eigenmächtig abzuändern, und andurch an jenen Orten, wo zu der Bequartierung keine Veranstellung gemacht worden, Excessen zu causiren, auch dem landschaftlichen Marsch- oder Führungscommissario, in dieser Unsren höchsten Dienst betreffenden Verrichtung, unanständig zu begegnen sich anmassen sollte; so ist Unser ernstgemessener Befehl hiemit, daß ein dergleichen commandirender Officier, zur Ersetzung des aus seinem eigenen Verschulden erwachsenen Schadens, nicht allein ex propriis angehalten, sondern auch derley strafmäßiger Excess, zu Unsrer höchsten Wissenschaft, unmittelbar an Uns, um gegen denselben Unsre gerechteste Ahndung vorkehren zu können, jederzeit mit dem förderksamsten berichtet, hingegen, und wenn der Führungscommissarius sich unanständig aufführete, solches von dem Officier an das Kreisamt gebracht, und zur Bestrafung angegeben werden solle; an jenen Orten aber, wo eine perpetuirliche Individualmarscheroute noch nicht reguliret und introducirt, ist solche annoch mit Unserm Generalkriegscommissariate förderksamst zu reguliren und fest zu stellen, inmittelst, und bis zu dessen Erfolge jedoch, von dem Politico zu entwerfen, sodenn dem Commissariate, zu allenfalls dabey befindenden Erinnerungen, zu communiciren, und darüber das weitere zu concertiren, solche sofort, mit Benennung der Rasttage, denn des wahren effectiven Standes, auch Beyrückung der benöthigten Naturalien, sowohl den Stationen, als der marschierenden Miliz zu ihrem Nachverhalte zeitlich zuzustellen; und ist dabey Unser höchster Befehl, daß in den Marschstationen der gemeine Mann kammeradschaftsweis zusammen gelegt, und bequartieret werde: der Officier aber nicht auf propere Wohnung, oder viel und bequeme

ne Zimmer anzudringen, sondern sich nach jeden Orts Beschaffenheit, wie solches bereits oben Svo 8. gnädigst ausgemessen worden, auch allenfalls mit einem einzigen Zimmer begnügen solle.

Auch die Officiers nöthigenfalls mit einem einzigen Zimmer sich begnügen.

Sechs und zwanzigstens: Nachdem Wir oben bereits mehrmal festgesetzt und resolviret, daß wie bey der Bequartierung, also auch auf den Marschen, der Miliz von den Ländern an Naturalien nicht das geringste abgereicht, sondern alles, als Fleisch, Brod, Bier und Wein, nebst andern Victualien, wie auch Haü und Haber für die Pferde für baares Geld erkaufet, und bezahlet werden solle; so hat es auch hiebey sein unabänderliches festes Bewenden, und cessiren solchergestalt die bishero abgereichte Etappen gänzlich.

Die bishero abgereichte Etappen hören gänzlich auf.

Wir versehen Uns jedoch zugleich gnädigst, die von Uns allermildest angestellte Deputationes werden bey den vorkommenden Marschen, in den Stationen solche Vorkehrungen machen, auf daß gedachte Nothdürften allenthalben in genugsamer Quantität, guter Qualität, und billigem Preise zu überkommen seyn, und über den gangbaren Marktpreis nicht gesteigeret werden.

In den Stationen sollen genugsame Vivres in guter Qualität und billigem Preise vorhanden seyn.

Zu dessen mehrerer Versicherung diejenige Länder, welche es betrifft, die marktgängige Taxen der Victualien, von Zeit zu Zeit, dem Kriegskommissariate zu seiner Nachricht mittheilen, und dieses darnach die marschirende Officiers beehren solle.

Länder welche die Marsche betreffen, sollen die marktgängige Victualientaxen dem Kriegskommissariate von Zeit zu Zeiteinschicken, damit dieses die marschirende Officiers beehren kann.

Solchergestalt und also, ist auch der marschierenden Miliz von den Ländern, oder Stationen in Unsrer kaiserl. königl. böheimischen und österreichischen Erblanden, wo eine perpetuirliche Marschrouten, nebst den Stationen reguliret und fest gestellt ist, nichts, als lediglich das Obdach gratis abzureichen, und wird das erforderliche Lagerstroh, nebst Holz und Licht, von Unsrer Generalkriegskommissariate durch Entrepreneurs, oder in andere Wege herbeygeschaffet werden; in jenen Landen hingegen, wo noch keine beständige Marscheroute weder sichere Stationes eingeführet sind, hat der Quartierstand der Miliz, imo. das Obdach, 2do. Liegerstatt, 3tio. Streustroh für die Pferde, und 4to. das gemeinschaftliche Holz und Licht, nach Maß der Nothwendigkeit, und wie der Quartiersmann damit versehen ist, abzureichen; für solches aber von Unsrer Generalkriegskommissariate den so genannten Schlaf- oder Service-Kreuzer, noch vor dem Ausmarsche baar zu empfangen; wie denn auch aller übriger Genuß sogleich von der Hand aus baar zu bezahlen ist.

Länder, worin ein perpetuirliche Marschrouten fest gestellt ist, haben dem Militari nichts als das Obdach gratis abzureichen, das Generalkriegskommissariat aber hat das Lagerstroh, Holz, und Licht herbeyzuschaffen.

Jene aber wo keine beständige Marschrouten noch sichere Stationes eingeführet sind, haben der Miliz das Obdach, Liegerstatt, Streustroh und gemeinschaftl. Holz und Licht gegen Empfang des Schlafkreuzers, und Bonificatiön des übrigen Genuß abzureichen.

A R T. IV.

Wie es respectu obiger Puncte in dem Königreiche Hungarn & annexis Provinciis, denn in Siebenbürgen, und dem Bannate Temeswar zu halten.

In dem Königreiche Hungarn und den dahin incorporirten Landen sowohl, als in dem Fürstenthume Siebenbürgen; und dem Temeswarer Bannate, soll es indessen, und bis Wir nicht ein anders verordnen, bey dem bisherigen Verpflüchtungsmodo, wie auch bey der respectu Abreichung der Etappen und Vorspann, bis nun zu eingeführten Oblervanz sein Verbleiben haben.

In Hungarn, Siebenbürgen und im Temeswarer Bannate soll es bey der bis nun zu eingeführten Oblervanz verbleiben.

A R T. V.

Von der Vorspanns-Abreichung und Bezahlung.

Sieben und zwanzigstens: Hat es bey der in einem vorhergehenden Militäregulament vorgeschriebenen Ausmessung, daß an Vorspann für jeden Regimentsstaab nicht mehr, als 2., denn für eine Compagnie zu Fuße ebenfalls 2., und für eine Compagnie zu Pferde ein vierspänniger Wagen, der jeder 20. Centen laden kann, passiret werden soll, sein unabänderliches Bewenden; und ist hiernächst Unser fernerer gnädigster Befehl, daß mit Eintritt des bevorstehenden 1749.

Für jeden Regimentsstaab sind 2, für eine Compagnie zu Fuße auch 2 und für eine Compagnie zu Pferde ein vierspänniger Vorspannwagen, der jeder 20. Centen laden kann, passiret.

Anno 1748.

In böheim- und österr-  
chischen Erblandern ist der  
Miliz keine Vorspann un-  
entgeltlich abzureichen,  
sondern für jedes Pferd  
von der Meile 10. kr. zu  
bezahlen.

Montours- und Feldre-  
quisiten-Vorspann ist zu  
bezahlen.

Wenn das Zugvieh aber  
zu schwach, und nicht 40.  
Centen auf einem vier-  
spännigen Wagen führen  
kann, es sey denn, es wür-  
de mehrers Zugvieh an-  
gespannt, so sollen doch  
für einen Wagen nicht  
mehr als vier Pferde ge-  
rechnet und bezahlt wer-  
den.

Wenn ein Officier oder  
Gemeiner unerlaubte  
Vorspann begehret oder  
gar erpresset, sollen ihn die  
Landesinwohner in Ver-  
haft nehmen, und dem  
nächst bequartierten Offi-  
cier einliefern.

Worüber denn hernach  
die Deputation den Be-  
richt nachr Hof zu erstat-  
ten hat.

Falls die Troupen auf  
Wagen geführet werden  
müssen, so sollen auf einen  
Wagen, der 20. Centen  
führet, 10 Mann, auf einen  
mittlern 7 oder 8 Mann,  
auf einen gar kleinen aber  
5 oder 4 Mann geführet,  
für jeden Kopf aber pr.  
Meile 4 kr. abgereicht  
werden.

Landesunterthanen, wel-  
che Rimontapferde füh-  
ren, oder Recruten und  
Arrestanten bewachen  
müssen, solle das Generalkriegs-  
commissariat täg-  
lich 9 kr. abreichen.

Bagage und Monturen  
sind nach dem Gewichte zu  
transportiren.

Militarjahrs, an Unsrer Miliz von Unsrer kaiserl. königl. böheimischen und öster-  
reichischen Erblanden, weder auf dem Marsche, noch in andere Wege einige Vor-  
spann unentgeltlich abgereicht, sondern solches jederzeit von dem commandirenden  
Officier gleich bey dem Ausmarsche, und zwar, für jedes Pferd von einer Meile,  
mit 10. kr. baar bezahlt werden solle; wozu Unser Generalkriegscommissariat  
demselben jedesmal die benöthigte baare Gelder unausbleiblich fourniren wird;  
und im Falle außer diesem ein Ober- oder Unterofficier, auch Gemeiner, in Unsrer  
Dienstangelegenheiten, zu Abholung der Montur, oder anderer Regimentsrequi-  
siten, commandirt wurde, und hiezu einige Vorspann benöthiget wären, so hat  
Unser Generalkriegscommissariat ihm darob eine ordentliche Anweisung, oder Ge-  
bührsentswurf, wie viel Vorspannwagen und Pferde er hiezu anzubegehren be-  
rechtiget seye, zu ertheilen, und darinn, daß er solche mit dem ausgesetzten Be-  
trage baar bezahlen solle, anzuweisen; es ist jedoch dabey wohl zu merken, daß  
an jenen Orten, wo das Zugvieh sehr schwach, mithin für einen im nachfolgenden  
Jvo. 30mo. beschriebenen Vorspannwagen, mehr als 4. Pferde vorgespannet wer-  
den müßten, solcher Wagen nicht höher, als auf 4. Pferde angeschlagen, und da-  
für die ausgemessene Bezahlung prästiret werden solle.

Es werden solchemnach sowohl gesäimte Militares, als Landesinwohner, dieser  
Unsrer Verordnung das pflichtschuldigste Genügen zu leisten, mithin weder die Miliz an  
die Landesinwohner bey empfindlichster Strafe, nicht die geringste Vorspann unentgelt-  
lich anzubegehren, noch auch die Landesinwohner solche an die Militares, ohne baare Be-  
zahlung, bey Verluste des regulamentsmäßigen Aussahes, abzureichen haben: allerna-  
ßen und dasern, wider bessers Vermuthen, ein- oder anderer Officier, oder auch Gemeiner  
sich strafmässig anmassen sollte, derley Vorspannsabreichung mit Ungestüm oder wohl  
gar Thätigkeit, unentgeltlich zu erzwingen, Wir hiemit statuiren und verordnen, daß in  
solchem Falle Unsrer treuehormsamste Landesinwohner, sich eines dergleichen Uebertreters  
Unsrer höchsten Befehle, gehörig bemächtigen, und selben in Arrest nehmen, solchen aber  
sogleich an die nächstgelegene bequartierte Officiers, zu billigmäßiger Bestrafung ablie-  
fern sollen. Worüber Uns, de casu in casum, von den angestellten Deputationen, zu wei-  
terer höchster Vorkehrung, jedesmal unständlicher gehorsamster Bericht zu erstatten  
ist; Und da

Acht und zwanzigstens: Unser höchster Dienst erfoderte, daß die Trou-  
pen, zur Beschleunigung des Marsches auf Wagen, an Ort und Stelle befördert  
werden müßten; so ist Unser gnädigster Befehl, daß derley Vorspannsführen,  
nach den Köpfen, und zwar auf einen großen Wagen, welcher sonst 20. Centen  
zu führen hätte, 10. Mann, auf einen mittlern Wagen 7. oder 8. Mann, und auf  
einen gar kleinen Wagen 5. oder wenigstens 4. Mann gerechnet, und für jeden Kopf  
von einer Meile 4. kr. abgereicht werden sollen. Nichtminder sind Wir

Neun und zwanzigstens: gnädigst entschlossen, daß, wenn die Länder,  
aus Mangel genugsamer Commandirten, zu Führung der Rimontapferden einige  
Landesunterthanen zu Hilfe geben, oder auch einige Leute zur Bewachung der Re-  
cruten und Arrestanten bestellen müßten, ein jeder von derley Unterthanen von  
Unsrer Arario, so lang dieser Dienst währet, oder die Leute dessentwegen von  
Hause abwesend seyn müßten, täglich mit 9. Kreuzer durch Unser Generalkriegs-  
commissariat bezahlt werden sollen; es sind jedoch sothane Wach- und Wart-  
knechte, wie auch die in vorhergehendem Jvo angezeigte extra- Vorspann, nie-  
mals, ohne gehöriger Verordnung, und vorheriger Concertirung mit der Deputa-  
tion und dem Kriegscommissariate, abzureichen.

Dreyßigstens: Ist die Vorspann zu Fortbringung der Bagage, und  
Montur darum auf das Gewicht zu reduciren für nöthig erachtet worden, auf  
daß künftighin den Anständen und Klagen, welche sich bishero immer, und des-  
halb geäußert haben, weil die Wagen, das Zugvieh, und die Straßen nicht  
allerthalben gleich, folglich diejenige Wagen, welche an einem Orte für hinläng-  
lich erachtet, und also angewiesen worden, in dem andern bald überflüssig, bald  
zu wenig gewesen, gänzlich entgangen werden möge.

Es kömmt dannenhero hinfüro nur darauf an, daß das in den kriegs-  
commissariatlichen Individualentwürfen ausgedruckte Gewicht der Bagage, und  
Mon-

Monture von Station zu Station befördert werde; es möge solches mit mehrern, oder wenigern Wägen geschehen, und diese mit viel, oder wenigen Pferden, oder auch Ochsen bespannt seyn, welches den Provincialausmessungen und Anordnungen überlassen wird, indem den Deputationen selbst die Kräfte ihrer Wägen und Zugviehes, nebst der Beschaffenheit der Straßen am besten bekannt seyn muß.

Es ist ihnen jedoch keineswegs zuzumuthen, daß sie ein mehrers, als das in den Entwürfen vorgeschriebene Gewicht besaget, aufladen sollen: und wenn wegen dessen Beträgniß ein Zweifel vorhanden, müste die Montur und Bagage quæstionis, ordentlich abgewogen werden. Gegen welche prästirende Vorspannsführer, Wir für jede Meile von einem Centen 2. Kreuzer aus Unstrem Arario durch den dabey commandirenden Officier, jedesmal von Station zu Station richtig bezahlen lassen werden; Wenn aber von einem Commando ein Vorspannswagen, worauf nur 6. oder 8. Centen Bagage geladen und transportiret werden dürften, angewiesen und genommen würde; so wird für solchen die Vorspannsgebühr nicht nach dem Gewichte vom Centen mit 2. Kreuzer, sondern von dem Pferde von einer Meile mit 10. Kreuzer zu bezahlen seyn;

Hiernächst ist neben der Montur und Bagage, auch für die unterwegs erkrankende Mannschaft die Vorspann nöthig; diese nun wird (wie oben sub Jvo 29no. wegen Beförderung der Troupen zu Wagen ausgemessen) nach den Köpfen anzuweisen, und für jeden Kopf von einer Meile 4. Kreuzer zu bezahlen, und hierauf zu diesen Kranken keine andre Bagage, als welche unmittelbar zu denselben gehöret, und dabey unentbehrlich ist, aufzuladen seyn. Damit aber unter dem Vorwande der Erkrankten, um so weniger etwas ungleiches, zur Last der Länder und Schaden des Ararii, sich ergeben möge, so sollen regulariter bey dem Aufbruche alle, alsdenn Kranke, oder nicht im Stand zu marschieren seynende Leute, bis zu ihrer Reconvalescirung zurück bleiben, ingleichen die etwann unterwegs schwer Erkrankende, nicht weiter mitgeführt werden, als wo sich die Gelegenheit ergiebet, sie unterzubringen, da sie alsdenn eben zurück zu lassen, zu versorgen, und nach ihrer Genesung, nachzuschicken sind; diejenigen, welche währendem Marsche zwar mit keinen schweren, doch solchen Zuständen überfallen werden, welche sie auf eine Zeit lang zu marschieren unfähig machen, sind mit der Troupe bis zur ersten Revision fortzubringen; da sie den kriegskommissariatischen Beamten vorgestellet werden sollen, welche ihre Beschaffenheit wohl zu untersuchen, und nach Befunde die nöthige Vorspann für sie zu entwerfen oder zu veranlassen haben, daß sie zu Fuße mitzumarschieren, oder zurück gelassen werden; gleichwie denn ihnen revidirenden kriegskommissariatischen Beamten obliegt, das Unterkommen, und die Besorgung der zurückbleibenden Kranken Soldaten mit den Ländern, oder ihren Commissarien, jedoch unentgeltlich derselben, sowohl respectu der Verpflegung selbst, als auch der Medicamenten, zu concertiren, und wegen der mitführenden Kranken, nicht allein die Köpfe, sondern auch die Namen den verfassenden, und voraus zu communiciren kommenden Entwürfen beizusetzen, unter einem aber dahin vorzusorgen, womit den Kranken unterwegs sowohl, als in den Quartieren, von dem Lande das Obdach gratis abgereicht werden möge.

Ein und dreyßigstens: Ist Unser gnädigster Befehl, daß die Staats- und andre Oberofficiers ihre Bagage, soviel möglich restringiren, und die höchst nöthige, mittelst eigener Pferde fortbringen sollen; wenn sie aber gleichwohl, zu ihrem bessern Fortkommen, einige Vorspann für sich verlangen, werden die Länder ihnen unter nachfolgenden Bedingnissen willfahren. 1mo. Daß sie ein maßiges Quantum, und lediglich für ihre Equipage begehren. 2do. Daß sie ihr Verlangen bey dem Aufbruche, oder der commissariatischen Revision ansagen, um es in dem Entwurfe zu der Länder, und Stationen Nachricht anzumerken. 3tio. Daß sie die Vorspannwägen nicht überladen, noch das Vieh übertreiben, sondern einen ordinari Schritt fahren lassen, weder diese Fuhren von der übrigen Troupe absondern. 4to. Daß sie jede Bespannung für ihre Kobelwägen, bespannte Callesen, oder Rüstwägen, sie mögen in 2. oder 3. stärkeren, 4. mittlern, oder 6. kleinern Pferden, oder auch in 6. Ochsen bestehen, einen Gulden Rheinisch von

Und wird vom Centen pr. Meil 2 kr. vergütet.

Von 6 oder 8 Centen aber nur 10 kr. vom Pferd pr. Meil bezahlt.

Für Kranke und deren Bagage wird von Kopf pr. Meil 4. kr. ausgemessen.

Kranke sollen zurückgelassen, und nach der Genesung nachgeschickt werden.

Kranke welche keine schwere Zustände haben, sollen bis zur ersten Revision mit der Troupe fortgebracht werden, wo sodenn der kriegskommissarius nach Befunde die Vorspann anzuweisen hat.

Kriegskommissariatische Beamte haben die Verpflegung und Medicamenten für Kranke zu besorgen.

Staats- und Oberofficiers sollen ihre Bagage mit eigenen Pferden transportiren.

Widrigens die Vorspann bezahlen.



Anno 1748.

Mit nichten aber solche Vorspann erpressen. Die Miliz darf keine Reitpferde, reitende oder fahrende Boten, oder Fuhrwerk zur Vorausschickung der Officiers und Fourniers begehren, wie ihnen die Länder auch keine verabsolgen sollen, ohne daß solche bezahlet werden.

Recruten von der Infanterie, und unberittene von der Cavalerie sollen zu Fuß marschiren, und keine Vorspann begehren, außer es wären 100. Köpfe zu welcher Fortbringung der Bagage auf 20. Centen Vorspann zu geben sind.

Auf schiffbaren Glüssen aber ist die Bagage und die Kranke zu Schiffe zu transportiren.

Die Vorspann darf des Tags nur eine Station machen, und soll alsdenn wieder entlassen werden. Die Vorspann ist sogleich dem Provincialcommissario, dessen Substituto, oder der Obrigkeit, wo die Vorspann genommen wird zu bezahlen.

Baark, Wein, Haber, u. andre Sachen, welche nicht zur Feldrüstung gehören, sollen nicht auf Vorspannwagen geladen werden, widrigens Contraband seyn, und der Denunciant das Drittel bekommen. Vorspannwagen mit Montur- und Militärbagage soll das Generalkriegscommissariat visitiren lassen, und sich deshalb mit den Mautbeamten einverstehen, das Militäre aber sich nicht widersehen.

Wenn keine commissariatische Visitirung vorgenommen worden, so soll der Provincialcommissarius die Visitirung vornehmen.

Wenn der Marsch vollendet, soll der commandirende Officier dem Ober- oder Kriegscommissario, oder aber dem Generalkriegscommissariate ein ordentliches Marschdiarium überreichen.

der Meile, jeden bespannten Vorspannwagen aber, nach Maaß des darauf ladenden Gewichts, und zwar von einer jeden Meile den Centen mit 3. Kreuzer ex propriis, ohne Entgelt des Ararii, baar bezahlen, und dem so gewiß nachkommen sollen, als im widrigen, und wenn sie ein minders Quantum accordiren und abreichen wollten, ihnen die Landesinwohner die Vorspannwagen und Pferde keineswegs abzureichen verbunden wären. Und Falls sie von denselben hierzu mit Gewalt gezwungen werden möchten, so ist dieses allerdings als ein Excess anzusehen und exemplariter zu bestrafen; außer diesen weder die Miliz einige Reitpferde, reitende oder fahrende Boten, oder auch einiges Fuhrwerk, zur Vorausschickung der Officiers oder Fourniers, zu präntiren befugt, noch die Länder jemals abzugeben und zu verschaffen schuldig sind, sondern es müssen diese erforderlichen Falls, jederzeit zwischen beyden Theilen freywillig gedungen, und in landüblichem Preise baar bezahlet werden.

Zwey und dreyßigstens: Haben die Recruten, und Commandirte nicht allein von der Infanterie, sondern auch von der Cavalerie, wenn sie nicht beritten sind, zu Fuße zu marschiren, keine Vorspann zu fodern, außer allein bey hundert Köpfen so viel, als zu Fortbringung 20. Centen erforderlich, so zur Bagage passiret werden; wo aber schiffbare Flüsse vorhanden, wird die Bagage und Kranke, zur Ersparung der Vorspann, zu Wasser, auf Kosten der Kriegscassa, zu befördern seyn, die Vorspann hingegen solle nicht stärker, als einen ordinari Schritt, weder des Tages weiter, als eine Station zu fahren schuldig, und hiebey die Meilen nach der wahren Distanz einzurichten und anzurechnen seyn, auch sobald sie allda angekommen, ohne geringsten Aufenthalt wieder erlassen werden; Und damit bey der ausgemessenen Bezahlung um so weniger Anstand sich ergeben möge, so ist solche jedesmal in der Station, wo die Vorspann genommen wird, an den Provincialcommissarium, dessen Substitutum, oder des Orts Obrigkeit (und keineswegs an die Vorspann verrichtende Bürger oder Bauern gegen Quittung) baar und richtig zu präntiren, von diesen aber alsdenn den die Vorspann verrichtenden Landesinwohnern integraliter ohne den mindesten Abzug einzuhandigen.

Drey und dreyßigstens: Bleibet ein für allemal auf das schärfeste verboten, daß die Vorspann mit Baaren, Wein, Haber und andern nicht zur Ausrüstung in das Feld, sondern zum Handel und Wandel gehörigen Sachen laden werden sollen; und wenn dergleichen Güter heimlich, unter einem andern Vorwande, mitgeführt, und auf dem Vorspannwagen angetroffen würden, sollen solche dessentwegen sowohl, als wegen Unsres verkürzten Mautgefälls, wie andre Contrabande Unsrem Fisco heimfallen, und ein Drittel dem Denuncianten geschenkt werden; wessentwegen denn Unsrem Generalkriegscommissariate Vollmacht gegeben wird, alle und jede mit der Vorspann befördert werdende Montur- und Militärbagage, in guter befindender Zeit und Orten, unmittelbar visitiren zu lassen, oder sich solcher Revision halber mit den Mautbeamten zu verstehen, worinn sich das Militäre nicht im geringsten zu widersehen, sondern dem allem willig und pflichtschuldigst zu unterziehen hat, wie denn auch den Provincialcommissarius, bey Zurückbleibung der commissariatischen Visitirung, zur Beförderung Unsers höchsten Dienstes bevorstehen wird, solche Visitirung gleichfalls ihres Orts zu veranlassen.

Vier und dreyßigstens: So bald ein Marsch vollendet, lieget dem commandirenden Officier ob, ein ordentliches Marschdiarium, dem dasselbige Regiment respicirenden Ober- oder Kriegscommissario, oder auch unmittelbar Unsrem Generalkriegscommissariate zu überreichen, und hierinn die respective Stärke der Mannschaft, die Zahl und Namen der Stationen, sammt den Rasttagen, die davon bezahlte Löhnung, Pferdportionen, und Vorspann auszuweisen, und alles mit den erforderlichen Documenten, als Revisionslisten, Entwürfen und Quittungen, zu belegen, damit das Gehörige den Individuis vorgeschrieben, das Ararium sicher gestellet, und der etwann ansfallende Raitrest, demjenigen, welchen es betrifft, nach Billigkeit, und unverlängt gut gemacht werden könne;

Sofern sich währendem Marsche, wegen des Geldes, der Bezahlung, der Subsistenz, der Beförderung, oder sonst ein Anstand von Seite der Miliz, oder der Marschstationen ergäbe, wäre solcher respective der in jedem Lande angestellten Deputation, und dem nächsten Kriegs- oder Landescommissario zu erinnern, welche entweder selbst Rath zu schaffen, oder ein jeder Theil an seine Instanz unverzüglich Bericht zu erstatten hat, von denen die Remedur sofort mit Nachdrucke verfügt werden wird.

Anstände auf dem Marsche sind der Landesdeputation und dem nächsten Kriegs- oder Landescommissario anzuzeigen.

A R T. VI.

Von Einschränkung und Bestrafung der Excesse.

Fünf und dreyßigstens: Obwohl Wir bereits in vorstehenden Passibus alle Excesse auf das Nachdrücklichste verboten, und bey Strafe empfindlicher Ahndungen ernstgemessen untersaget haben; so finden Wir dennoch zu deren gänzlicher Einschränkung und Abstellung, und womit der Soldat in den Schranken einer genauen Observanz: hauptsächlich aber in der unumgänglich erforderlichen Militardisziplin erhalten, und in solcher beständig und unablässlich fortgefahren werden möge, Nachfolgendes gnädigst zu statuiren und zu verordnen nöthig; Und zwar leben Wir zuförderst zu Unstrem Militari der getrübtesten Zuversicht, daß bey demselben nunmehr die Marsche, wie die Bequartierung, bey also richtiggestellter Gebühr und Verpflegungsart in guter Ordnung von statten gehen, und daß selbes die Länder, welche solches erhalten müssen, mit keinerley Anforderung, wie die immer Namen haben möge, bebürden, sondern sich mit der von Uns angestellten, und aus Unstren Militarcassen allmonatlich richtig fallenden Sagen und Löhnungen allerdings begnügen lassen werden; Versehen Uns aber auch demnächst gnädigst, Unstre treuehorsaamste Erblande werden der zu ihrer Erhaltung Leib und Leben aufopferenden Miliz, die Nothdurft und Billigkeit keineswegs verweigern, sondern derselben, zu Erhaltung der zu ihrer Subsistenz unumgänglich erforderlichen Naturalien, gegen deren baare Bezahlung, alle nur immer mögliche Facilität angedeihen zu lassen sich bestmöglichst angelegen halten.

Alle Excesse sind bey Strafe, und empfindlicher Ahndung verboten.

Länder sollen der Miliz die erforderliche Naturalien gegen baare Bezahlung beschaffen.

Allenfalls aber jedennoch, wider all besseres Verhoffen, von der bequartierenden oder marschierenden Miliz einige Excesse ausgeübet werden sollten; so kömmt es hauptsächlich darauf an, ob solche von einer übermäßigen Anmuthung oder Gewaltthätigkeit, auch heimlichen Erpressung einiger Naturalien, Beytrag am Gelde, Vorspann, Service, Hausmannskost, und wie solches immer genennet werden mag, und im gegenwärtigen Militar- und Marschregulamente nicht deutlich ausgemessen und verordnet wäre; oder aber von andern dem Landmanne, oder den Quartiersständen zufügenden Unbillen, als da sind Injurien, Raufhändel, Prüglereyen, Verwundungen, Todtschläge und andere Schäden, Beleidigungen und Verbrechen ic. herrühren.

Verübte Erpressen sollen bey dem Hauptmann von der Compagnie, falls aber dieser keine Satisfaction geben wollte, bey dem Obristen binnen 8. Tagen, und wenn auch dieser keine Genugthuung verschaffet, binnen andern 8. Tagen der Deputation angemeldet werden.

Diesfalls nun ist Unser ausdrücklicher Befehl, daß derley Excesse durch den Beleidigten, oder dessen Vorgesetzten Anfangs, und zwar in instanti, bey dem Hauptmann von der Compagnie, nachgehends, wenn bey ihm die schleunige Ausrichtung nicht erfolgete, wenigstens binnen acht Tagen darauf, bey dem Obristen angebracht, oder wenn von ein- oder anderem keine genugsame Satisfaction sogleich gegeben wird, an die gemeinschaftliche Deputation binnen andern acht Tagen darauf, recurriret, von dieser aber, mit Zuziehung des in jedem Lande angeordneten Ober- oder Feldkriegscommissarii, förderfamst auf das genaueste, und summarissime untersucht, und zwar zur Zufriedenheit der gravirten Landesinwohner, bestrafet oder beygelegt; da hergegen auch der allenfalls unbillig Klagende zur gehörigen Bestrafung von seiner Instanz gezogen, Uns aber demnächst de casu in casum, mit Anzeige, was deshalb für Strafen verhänget worden, oder was in Casibus dubiis vor Meynungen ausgefallen, von oft ermeldter Deputation umständlich berichtet, und über die letzteren Unstres Resolution, was Wir derenthalten für eine Ahndung und Bestrafung zu decretiren gerechtest befinden werden, unterthänigst abgewartet werden solle:

Die Deputation aber soll es nach Hofe einberichten.

Anno 1748.

Immittelst ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß vor dessen Erfolge, der commandirende Officier für alles dasjenige, was wider dieses Unser Militarreglement von dem Lande heimlich oder mit Gewalt erpresst worden, es möge solches vom Officier oder Gemeinen geschehen seyn (da er seinem Untergebenen einige Ungebühr eben so wenig zu gestatten, als sich selbst anzumassen hat) wofür das, von den Gravatis prästirende Jurament, wenn der Sachen wahre Beschaffenheit Unstre Deputation, mit Zuziehung des Ober- oder Feld-Kriegskommissarii, gehörig untersucht, und dieselbe für gegründet befindet, allerdings anzusehen und zu erkennen, unnachbleiblich haften, und den zugefügten Schaden sogleich ersetzen, im widrigen die Deputation, nach Erwägung der Umstände, an der Gebühr des Regiments so viel, als der beschworne Exceß beträgt, in so lange zurück behalten zu lassen befügt seyn solle, bis die Sache zur Zufriedenheit des Landes ausgeglichen, und zu billiger Endschaft gebracht seyn wird.

Und falls derley Excessen von der durchmarschierenden Miliz ausgeübet würden, mithin gegen den commandirenden Officier, da er im Marsche nicht aufgehalten werden mag, die gehörige Untersuchung nicht vorgekehret, weder ihm seine Gage (weil er mit solcher in dem Lande, wo ein derley Exceß geschehen, nicht angewiesen) arrestiret; noch derselbe auf diese Weise zur Ersetzung des zugefügten Schadens angehalten werden könnte; So befehlen Wir hiemit gnädigst, daß sothane ausgeübte und beschworne, auch von der Deputation nach gleich vorgeschriebener Untersuchung richtig befundene Excesse von den Ländern bey dem Quanto Contributionali retiniret, und die diesfalls eingebrachte Attestata der Militarkassa bey der monatlichen Abfuhr, statt baaren Geldes angerechnet werden mögen; Wo als denn dieselbe solches an Unser General-Kriegskommissariat schleunigst zu berichten, dieses aber hierüber weiters zu inquiren, und den beklagten Officier zu seiner Ausführung und Rechtfertigung bey der in Militari & Contributionali jeden Landes angeordneten Deputation, nachdrücksamst anzuweisen; immittelst aber, und bis zu der Sachen gänzlichen Beylegung, an seiner Gage, so viel, als an Seiten des Landes angerechnet worden, zurückzuhalten, und sogestaltig die Militarkassa zu indemnificiren haben wird; im Gegentheile aber, und wenn der liquidirte Exceß, nach erfolgter Untersuchung, nicht so viel, als von dem beschwerführenden Lande zurück behalten worden, ertrüge, die Contributionslandeskassa zur Abfuhr der zurück- und innbehaltenen Uebermaß an die Militarkassa billigermassen anzuhalten seyn wird; Wir sind jedoch auch hierüber jedesmal eines ausführlichen Berichts, unmittelbar zu Unsren höchsten Händen gewärtig.

Excessen welche zur Kränkung und Beleidigung des Quartierstandes gereichen, sollen nach den Kriegsartikeln bestraft werden.

Was die anderte Art der Excessen, welche nicht sowohl zur Beschädigung, als vielmehr Kränkung und Beleidigung des Quartierstandes und Landmannes gereichen, betrifft; so ist Unser höchster und ernstgemessener Befehl, daß solche, wenn sie von einem Oberofficier ausgeübet worden, obvorgeschriebenermaßen bey dem Obristen, nachhero aber bey der Deputation angebracht, von dieser schleunigst untersucht, und zur Satisfaction der beleidigten Landesinwohner, durch den commandirenden Generalen, ordnungsmässig nach den Kriegsartikeln, ohne die mindeste Nachsicht bestraft, gleichergestalt auch von dem Hauptmann oder Obristen gegen den excedirenden Unterofficier oder Gemeinen unausbleiblich verfahren, und nach dieser Unserer Vorschrift, den treuehorsaamsten Landesinwohnern alle erforderliche Ruhe und Sicherheit ausgiebig verschaffet, auch darüber unnachbleiblich, und bey schwerester Verantwortung feste Hand gehalten werden solle.

Excedenten, sollen in Verhaft genommen, und binnen 24 Stunden dem nächst bequartierten Officier zur Bestrafung überliefert werden.

Wie denn auch jede Ortsobrigkeit die Unterthanen, welche dem Militari Unbilden zufügen, zu bestrafen hat.

Waffen Wir denn über dieses noch gnädigst gestatten, daß die Grundobrigkeiten, Stadt- und Dorf-Gemeinden sich eines dergleichen strafmäßigen Uebertreters Unser höchsten Befehle, gleich auf frischer That bemächtigen, und denselben zu dem nächstgelegenen bequartierten Officier zu gebührender Bestrafung längstens binnen 24. Stunden abliefern, jedoch in der Jurisdiction wider selben weiter nicht fürgehen mögen. All dieses verstehet sich auch im Gegensatze auf seine Art in jenem Falle, wenn dem Militari von dem Landmanne einige Unbild, oder Schaden zugefüget würde; einfolglich wird jede Ortsobrigkeit, und Stadtmagistrat für die Unstre Miliz von den Unterthanen oder Inwohnern zugefügte Unbilden die

die schleunige Justiz zu verschaffen haben, darnebst dem Militarcommando nicht minder frey stehet, wider den sonst unter die Landesjurisdiction gehörigen, und in einem schädlichen Verbrechen betretenden Thäter, wenn man dessen sonst nicht versichert wäre, mit der Captur fürzugehen und solchen hernach seiner Obrigkeit zu überantworten. Und gleichwie

**Sechs und dreyßigstens:** Unter den Excessen auch hauptsächlich das Jagen ohnedem schon ausdrücklich ausgesetzt ist; als wollen Wir solches, es geschehe nun mit oder ohne Hunde, oder wie es immer seyn möge, als eine den Regalien Unserer treuehorsaamsten Stände, und Landesinwohner höchst präjudicirliche Sache mittelst dieses specialen Sphi nochmal auf das nachdrücklichste verboten und untersaget haben, also zwar, daß die Contravenienten, wenn sie in der Verübung des Jagdexercitii, es seyen die Officiers selbst oder die Soldaten, und ihre Bediente im Schiessen, Jagen, Fangen, mit Netzen oder Hezen, auf einem oder andern Territorio betreten werden, von ihrer Militarinstanz, nach der Vorschrift Unserer lezhin in Sachen erlassenen Jägerordnungs-Patente, gleichwie alle andre Landesinwohner angesehen, judiciret und bestrafet, der daraus resultirende Schaden aber, so etwann in der Wildbahne, dem Getreide, oder auch an einigen sonstigen Nutzbarkeiten zugefüget worden wäre, ad normam anderer Excessen consideriret werden sollen.

Jagen mit oder ohne Hunde ist aufs schärfste verboten.

Und der dadurch geschehene Schaden soll ad normam anderer Excesse consideriret werden.

**Sieben und dreyßigstens:** Ist schon von weyland Unseres hochgeehrtesten Herrn Großvaters, Kaisers Leopoldi Majestät und Liebden, in dem den 21sten Januarii 1699. ausgegangenen Militarreglemente S. 15. statuirt, und in dem lezhern von Anno 1733. S. 31. wiederholet worden, daß fernerhin kein Attestatum, so die Landes- oder Quartiersstände der einquartierten Miliz, daß sie nicht excediret habe, zu geben pflegen, mehr gelten solle, also daß der Gebrauch derley Attestaten verboten, völlig aboliret, und sowohl der Miliz als den Ländern, bey Strafe anbefohlen seyn solle, solche weder zu geben, noch zu begehren; allermassen wenn auch einige gegeben oder genommen werden sollten, sowohl der Gebende als der Nehmende, nach Befund der Umstände gestrafet, und diese Attestata selbst ungültig, null und nichtig seyn sollen; Als lassen Wir es auch bey dieser Resolution, nicht allein in Ansehung der bequartierten Miliz hiemit nochmals gänzlich bewenden, sondern wollen auch solches Verbot und Annullirung hiemit per Expressum für die im Marsche begriffene Miliz gerechtst extendiret haben.

Der Miliz ist Attestata, wegen nicht verübter Excesse anzubegehren, und den Landes- oder Quartierständen einige zu geben verboten, und sollen solche Attestata als null und nichtig angesehen werden.

## A R T. VII.

### Von Regiments- und Privatschulden.

**Acht und dreyßigstens:** Anlangend die von der Miliz in den Ländern contrahirende Schulden, und deren Wiederbezahlungen; da sollen forderst Regimentschulden anderst nicht, als mit Vorwissen und Einwilligung des Hofkriegsraths und General-Kriegskommissariats (wenn solche vor andern Creditoribus den Vorzug haben, und den Ländern die unmittelbare Befugniß, sich deshalb an dem Contributionali zu regressiren gestattet werden solle) aufgenommen werden: Dazern aber der das Regiment commandirende Officier entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, einige Passiva auf das Regiment für sich, ohne Vorwissen Unseres Hof-Kriegsraths, und General-Kriegskommissariats contrahirete, und ihm jemand, auf seine alleinige Versicherung, für das Regiment vorliehe; so wird sich deshalb der Creditor, nur respectu der Gage (wie es unten weiters folgen wird) an der Gebühr des Officiers zu halten und die Assistenz des Landes zu genießen haben. In sofern hingegen das Creditum, mit Bewilligung Unseres Hofkriegsraths, und General-Kriegskommissariats an den commandirenden Officier selbst, oder an den, so mit einer ordentlichen Vollmacht darzu versehen wäre, zu Händen des Regiments, es sey an Monturs- oder andern Requisitis, oder auch an baarem Gelde geschehen sollte; so wird das Land zu Händen des treuherzigen Gläubigers, nach vorhergehendem Beweise, bey der in Militari & Contributionali angestellten Deputation

Regimentschulden können nicht ohne Hof-Kriegsraths- und des General-Kriegskommissariats Vorwissen gemacht werden.

Wenn ein Officier ohne Vorwissen derselben, auf das Regiment Schulden machet, so kann der Creditor sich nur an des Officiers Gage halten.

Anno 1748.

Zuziehung eines von dem commandirenden Generalen, auf Verlangen hiezu deputirenden Officers, den ganzen Betrag der Schuld allerdings, und von daher um so mehr von der monatlichen Contribution einhalten können, weil gegenwärtig die Regimenter ihre Gage und Löhnung all monatlich richtig erhalten, mithin dieselbe neue Schulden (als welche hiemit nachdrücksamst verboten werden) zu machen, gar nicht nöthig haben, sondern alle Erfordernisse mit der richtig erhaltenden Baarschaft bestritten werden können und sollen; denn ist

Dem gemeinem Manne soll niemand mehr creditiren als er zu bezahlen vermag.

Neun und dreyßigstens: Respectu des gemeinen Mannes, daß selber seine Löhnung und Verpflegung habe, jedermann bekannt, mithin hat denselben niemand ein mehreres zu leihen oder zu creditiren, als er zu bezahlen vermag; und findet dießfalls einige Retinirung auf die monatliche Löhnung, von Seiten des Landes, keine Statt. Was nun diese sowohl, als

Die Particularschulden der Officers sollen die Creditores bey dem Regimente ansuchen, und da sie allort nicht Ausrichtung bekommen, sich an die in Militari & Contributionali angestellte Deputation wenden; Wenn aber auch allort die Beschwerführende binnen einem engen Termine nicht contentiret werden, sollen sie an das General-Kriegskommissariat recurriren.

Vierzigstens: Die Particularschulden der Officers anbetrifft; da solle sich der Creditor bey dem Regimente gebührend melden, und da allda die Ausrichtung nicht erfolgte, sothane Schuldforderung bey der in Militari & Contributionali angestellten Deputation anbringen und um die Ausrichtung ansuchen, von dieser aber, mit Zuziehung eines von dem commandirenden Generalen hiezu zu deputirenden Officers, wie auch des Ober- oder Feld-Kriegskommissarii untersucht werden; falls aber die Beschwerführende, binnen eines ausgemessenen engen Termins, nicht flaglos gestellet würden; so solle von dem im Lande angestellten Ober-Kriegskommissario die Sache an das General-Kriegskommissariat angebracht, und von da aus die Remedur verschaffet werden: wohl verstanden jedoch, daß, wenn derley Schuldsache in ein Contradictorium verfiele, es dießfalls quoad forum & modum cognoscendi & judicandi, nach Unserer unterm 9. September 1745. über die Jurisdiction zwischen den Civil- und Militärstellen publicirten Pragmatica, und nach den allorten ausgemessenen 20. 21. 23. und 28. Sphis gehalten, denn auch hierdurch der etwann auf des Officersgage bey dem foro militari von ein oder anderm priore Creditore legaliter erworbenen und vorgemerkten Prälation nichts derogiret werden solle.

## A R T. VIII.

## Von hinfünftiger Recroutir- und Rimontirung.

Die Natural-Recroutir- und Rimontirung von den Ländern ist völlig aufgehoben, und soll sich das Militare bey Zeiten mit tauglicher Mannschaft versehen.

Ein und vierzigstens: Nachdem Wir die von den Ländern bishero prästirte Natural-Recroutir- und Rimontirung, in Ansehung der denselben durch unterschiedene Wege hierbey zugewachsenen übergroßen Ausgaben und anderer Abheischungen, auch daß öfters und meistentheils schlechte, schwache, und zum Dienste untaugliche Recrouten abgeliefert, desgleichen mit der Naturalstellung sehr lang verzögeret worden, derley Natural-Recroutir- und Rimontirung von den Ländern gänzlich aufzuheben, statt dessen aber, daß künftig das Militare sich selbst mit tauglicher Mannschaft in tempore versehen und recroutiren solle, gnädigst resolviret haben;

Regimentscommandanten sollen ihre Regimenter in beständig completem Stande erhalten, worzu das General-Kriegskommissariat ab Arario die Werb- und Rimontirungsspesen vorzuschießen hat.

Die Werbung in den Ländern soll mit Einverständnis der Deputation geschehen, und die Werbpläze angewiesen werden.

Die Werber und Recrouten haben in den Stationen, wo ihnen keine Quartiere angewiesen sind, den Schlafkreuzer zu bezahlen, worür ihnen das Dbdach, Licht, Holz, und Liegerkroß zu geben ist.

So wird hiemit Unserem gesamnten Militari, besonders aber den Regimentscommandanten nachdrücksamst anbefohlen, daß sie dem zu unterthänigster Folge, den etwann bey ihrer Mannschaft sich von Zeit zu Zeit ergeben mögenden Abgang selbst ersetzen und anwerben, solchergestalt aber die Regimenter, so viel immer möglich, in beständig completem Stande zu erhalten, sich eifrigst angelegen seyn lassen sollen; worzu denn Unser General-Kriegskommissariat die benötigte Werb- und Rimontirungsspesen ab Arario vorzuschießen gnädigst befehliget ist; es ist jedoch dabey Unser gnädigster Will und Meynung, daß sothane Werbung in den Ländern, von dem Militari nicht privative, sondern mit Einverständnis der mildest angestellten Deputation (wenn solche ausserhalb der Standesquartiere vorzukehren nöthig wären) vorgenommen, und von ihnen die Aussetzung und Anweisung der benötigten Werbpläze anverlangt, von denwerbenden hingegen für sich, und die anwerbende neue Leute, in den Stationen, wo ihnen die Quartiere nicht angewiesen sind, der Schlafkreuzer täglich von jedem Kopfe mit ein 1. Kreuzer bezah-

Anno 1748.

bezahlet, und statt dessen von dem Werbungsorte, dem gemeinem Manne das Obdach, Licht, Holz, und Liegerstroh abgereicht, dem Oberofficier aber nicht das geringste unentgeltlich verschaffet, sondern wie das Quartier, also auch alles übrige baar bezahlet werden solle. Wir verordnen aber ferners gnädigst, daß bey diesfälligen Werbungen durchaus keine Gewalt gebraucht, noch weniger ansäßige Wirthe oder derselbigen einzige Söhne, weder einige herrschaftliche Livreebediente angenommen, sondern die Mannschaft mit guter Manier und freywillig angeworben werden solle; und daferne ein oder andere Obrigkeit oder Stadt, einige Unterthanen unter das Militare zu geben für rathsam befände, so werden die Regimenter derley Leute, nach befundener Tauglichkeit, und wenn sie keine maculam infamiae auf sich haben, unweigerlich annehmen, und dessenthalben keine unnöthige Schwierigkeiten machen.

Waffen Wir denn ferners gnädigst befehlen, daß das Militare mit der angeworbenen Mannschaft, bey Vermeidung Unserer höchsten Unnade keine Marchandise treiben, sondern lediglich so viel Leute, als dem Regimente abgehen, anwerben und aufbringen solle: wie denn keinem einzigen angeworbenen Recrouten, unter was Vorwande es immer seyn möchte, es sey wegen genossener Kost und Löhnung, wegen abgenutzter Montur, wegen der Werbungskosten zc. einiges Geld abgefodert, oder dieser gegen Erlag vielen oder weniger Geldes, vor der Assentirung entlassen, sondern falls der angeworbene dem Regimente nicht anständig, dieser wiederum gratis dimittiret werden solle: und hat sich das Regiment, wegen der gehaltenen Auslagen, an dem anwerbenden Militariofficier, so ihn als untauglich angenommen, zu regressiren. Desgleichen wollen und verordnen Wir

Zwey und Vierzigstens: Gnädigst, daß die in den Ländern bequartierte Regimenter ihre benöthigte Montursforten, Requisita und wie es sonst Namen haben möge, nirgends anderst, als in dem Lande erkaufen, ihnen aber freygestellt seyn solle, solche an ein oder andrem Orte des Landes, wo sie es am besten, und wohlfeilsten finden, oder falls sie solche Sachen in demjenigen Lande, wo sie bequartieret wären, entweder gar nicht, oder doch nicht in einem billigen Preise erweislich bekämen, auch in andren Unsren Erblanden nehmen zu können; so jedoch nur in so lang zu verstehen ist, bis etwa hierüber eine andere Disposition, in Verschaffung der Monturen gemacht werden dürfte; worzu sie jedoch in keinem Falle so wenig, als zu was anderen einige Vorspann gratis abzufodern befugt sind. Und nachdem

Drey und vierzigstens: In einigen Unsren Erblanden bereits inländische Feuergewehrs-Fabriken vorhanden, so werden Wir zu deren Erhaltung und Emporbringung eine Quantität derley Gewehrs, nach Bedürfniß durch Unser General-Kriegskommissariat bestellen, und in Unsre Zeughäuser acceptiren, oder allenfalls von den Regimentern alldort abnehmen zu lassen, allernüchtern bedacht seyn, wenn sothanen Feuergewehr, und Bajoneter, nach den von uns durchaus gleich einzuführen gnädigst resolvirten neuen Mustern, verfertigt sind; wesentwegen sowohl, als wegen der Tauglichkeit von Unsren respectivè Capi der Zeughäuser, die Läufe, Schloß, Mundirung und Schaft genau eingesehen, und was dem Muster nicht conform, oder sonst nicht tüchtig sich befindet, entweder gänzlich oder zur Verbesserung rejiciret, das Tüchtige aber und Conforme mit dem Zeughaus-Zeichen bemerkt, und dadurch, daß nachhero zu Schaden Unsres Militardienstes keine Vertauschung oder Unterschleif geschehen möge, vermieden werden solle. Da auch endlich

Vier und vierzigstens: Wie Unser höchster Dienst, also auch Unserer treu-gehorfamsten Erblande Wohlfahrt erfordert, daß die in den Ländern erzielende tüchtige Curassiers- und Dragoner Pferde, bey einer vornehmenden Rimontirung, angebracht und angenommen, anmit aber das von den Entrepreneurs hievor auffer Landes schickende baare Geld im Lande erhalten werden möge; so ist Unser gnädigster Befehl, daß die Regimenter, und Entrepreneurs die Erkaufung derley in Unsren Erblanden vorfindiger tüchtiger Rimontapferde, vor den ausländischen, unnachbleiblich beobachten, auch wenn die Landesinwohner solche auf den Assentaplaß liefern, von den angestellten Entrepreneurs in demjenigen Werthe,

Der Oberofficier aber muß alles baar bezahlen.

Werbungen mit Gewalt, wie auch Anwerbung der Wirthe, oder ihrer einzigen Söhne, item Livreebedienten sind verboten.

Wenn eine Obrigkeit einen Unterthan unter die Miliz geben will, und selber tüchtig auch nicht infamias ist, soll er von dem Regimente angenommen werden.

Das Militare soll keine Marchandise mit der angeworbenen Mannschaft treiben.

Auch keinem Recrouten für genossene Kost, Löhnung oder abgenutzte Montur etwas abfodern, noch gegen Gelberlag solche vor der Assentirung entlassen.

Die dem Regimente nicht anständige Recrouten sollen gratis dimittiret werden, und hat sich das Regiment wegen der Kosten an dem Werbepflichter zu regressiren.

Regimenter sollen ihre Montursforten und Requisita in dem Lande, wo sie bequartieret sind, anschaffen, außer sie könnten solche nicht alda bekommen.

Jedoch sollen zu deren Transportirung keine Vorspann unentgeltlich abgefodert werden.

Taugliche Feuetgewehr und Bajoneter sollen in den Zeughäusern angenommen, und mit dem Zeughauszeichen gezeichnet.

Die untaugliche aber rejiciret werden.

Die in den Ländern erzielte tüchtige Curassier- und Dragonerpferde sollen bey Rimontirungen angenommen werden.

Anno 1748.

wie sie sothane Dienstpferde mit Unfrem General-Kriegskommissariate accordiret und contrahiret haben (jedoch gegen einen billigmäßigen von dem General-Kriegskommissariate zu determiniren seyenden Nachlaß) unweigerlich angenommen und baar bezahlet werden sollen.

Das Militair, und die Erb-  
länder sollen diesen Ausmes-  
sungen bey sonstiger Strafe  
genauest nachkommen.

Und gleichwie schließlichen Unser ernstgemessener Befehl ist, daß Unser Militare sowohl, als auch gesammte treuehorsaamste Erblande diesen Unfren höchsten Ausmessungen das pflichtschuldigste und unterthänigste Genügen zu leisten sich angelegen halten sollen;

Also sind Wir auch gänzlich entschlossen, über diesfällige Satz- und Ordnungen beständig feste Hand zu halten, und gegen die Uebertreter mit den angemessenen Strafen, nach den Kriegsartikeln mit der Suspension und Amotion, auch nach der vorliegenden Schwere des Verbrechens, nach gehaltenem Kriegsrechte, gegen den excedirenden Officier mit der Cassation: gegen den Gemeinen aber mit dem Gassenlauffen, ja gestalten Dingen nach, mit der Bestrafung am Leibe und Leben, unausbleiblich, und sonders die geringste Nachsicht gerechtest fürzugehen.

Wornach denn männiglich sich zu richten und diesem Unfrem gnädigsten Befehle auch ernstlichen Willen und Meynung gemäß zu verhalten wissen: im widrigen aber, als ein Verleher Unfres gemessenen kaiserl. königl. Befehle und Gebote sich Unfres unausbleiblichen höchsten Ungnade, und der hierinn ausgemessenen Strafen (als welche Wir, ohne alle Nachsicht, jedesmal auf das genaueste exquiren, und sogestaltig die alte Kriegsdisciplin und Gehorsam herstellen zu lassen entschlossen sind) selbst muthwillig unterziehen wird. Gegeben in Unfres Residenzstadt Wien, den dreyzehnten Monatstag Julii im siebenzehnhundert acht und vierzigsten, Unfres Reiche im achten Jahre.

## Landes-Productorum Verschleiß.

Den 5. September 1748.

Anzuzeigen: Demnach bey so ungemein großen allhiefiger Landschaft obliegenden Bewilligungen und Præstationen die Stände gebeten, selbe in Stand zu setzen, daß sie ihre Landes-Producta, ohne solche mit fremder Einfuhre zu verschlagen, verläßlich an den Mann bringen, und mithin der Erlag erholtet Præstandorum in etwas erleichtert werden möge.

Aller Korn- und Habervor-  
rath für die Stadt Wien soll  
allhier erkaufet,

Diesemnach Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret und an-  
befohlen, daß aller Vorrath an Korn und Haber für die allhiefige Residenzstadt,  
so viel es immer thunlich, und ohne besorglicher Zheuerung geschehen kann, hier-  
landes erkaufet werde.

Und auf den Verschleiß der  
einheimischen Erzeugnisse  
die vorzügliche Reflexion ge-  
macht werden.

Als wird Ihr Regierung solches zur Nachricht, und dem Ende hiemit er-  
innert, womit dieselbe in gehorsamster Folge dieser allerhöchsten Resolution bey  
jeder Vorfällenheit auf den Verschleiß der einheimischen Erzeugnisse eine vorzüg-  
liche Reflexion mache, mithin auch an die von Wien das weitere nachdrücklich ver-  
ordne, dasselbe wegen sothanen vorzüglichen Einkaufs ihrer Körner-Nothdürften aus  
vorervähnter Regel nicht schreiten, sondern ihren bedürfenden Vorrath an Korn  
und Haber im Lande sich beschaffen sollen. Wien den 5. September 1748.

## Bettler muthwilliger Bestrafung.

Den 5. September 1748.

Anzuzeigen: Bey allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät haben die dies-  
ländige Stände allerunterthänigst vorgestellt, daß bey dermaliger Verfas-  
sung, da die Bettler an ihre Geburtsörter, oder wo selbe durch den mehresten  
Theil ihres Lebens sich aufgehalten, abgegeben werden, die lüderliche Unterthanen  
ungeachtet allgütlicher, auch geschärfter Ermahnungen von ihrer Unwirthschaft nicht ab-  
stehen, weil sie zum voraus versichert sind, daß sie in ihrer Armuth die Verpflegung  
von ihren Mitnachbarn und Gemeinden zu genießen haben: die im Feld gestandene  
und untaugliche aus diesem Lande unter der Enns gebürtige Soldaten aber den Herr-  
schaften zur Last zugeschoben würden, ein und andere aber den Herrschaften und  
Gemeinden zu empfindlicher Last fielen.

Dies

Anno 1748.

Diesemnach gebethen, daß derley an sich nicht gebrechliche, sondern blos aus angewöhntem Müßiggange zu keiner Arbeit sich bequemen wollende Bettler in die Landesmanufacturen oder eingetheilet, oder nach Befunde ihrer Gliedmassen zum Festungsbaue angehalten, hingegen aber die abgedankte Soldaten den zu ihrer Verpflegung gewidmeten Stiftungen aufgetragen: oder von dem auf die dießländige verabschiedete Invaliden kommenden Portionsabzug eine Kasse zusammen gerichtet, und sodenn bey dem sich äufferenden Schube der mit dieser Last belegten Herrschaft der Betrag baar ausbezahlet werden möchte.

Nun haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den Thro hierüber allergerhorsamst beschenehen Vortrag an die Stände bereits ergehen lassen, was massen Allerhöchstdieselbe ernstlich bedacht, und von Ihnen einen fernerweiten Vorschlag allergnädigst gewärtigen, wie in dem Lande nützliche Manufacturen-Häuser anzulegen, um in solchen die unwürdige starke Bettler, oder durch Muthwillen abgehaupte Unterthanen mit Arbeit verlegen zu können.

Immittels aber man mit dem Hofkriegsrathe und Commissariate das nöthige concertiren würde, damit derley starke Vagabunden, nach beschaffenen Umständen, und darüber von Ihr Regierung ergehender Erkenntniß anderen zum Schröcken durch gemessene Zeit zum Festungsbaue angestrenget werden, wodurch sodenn der bisherige Land Schub sich von selbst vermindert, und nur mehreren Theils in Ansehung der Armen zu verbleiben haben werde, als welche ihres Alters und Gebrechen halber nach der mit den Ständen selbst reiflich überlegten und gefasten Einrichtung an ihr Geburtsort, oder wo sie erarmet, nothwendig verschoben werden müssen.

Wie nun wegen der dießländigen Invaliden-Soldaten ohnedem bekannt, daß alle unverehligte, verabschiedete österreichische Landesfinder in das allhiefige große Armenhaus zur Verpflegung aufgenommen, der anderen wenigen aber, so ihres verehligten Standes halber allda nicht wohl unterzubringen, folgar dem Geburtsorte zur Last kommen, nebst dem etwaigen baaren Kasseantheile zugleich der Restschein intuitu Erarii ausgehändiget würde. Uebrigens der monatliche Portionsabzug nach dem Anno 1726. errichteten Instituto jenen Hauptfundum constituiret, woraus alle außer den Erbländen gebohrne Invalidensoldaten zu Pest unterhalten werden müssen; und wodurch folglich alle Erbländer sich jener Bürde, worüber sie ehedessen so heftige Klagen geführet, enthoben befinden.

Als wird Ihr Regierung all dieses zu ihrer Nachricht und Direction gleichfalls erinnert. Wien den 5. September 1748.

## Wohlfeilere Fleischsagung auf dem Lande.

Maria Theresia u. Demnach vorgekommen, daß ihr die kethin gnädigst resolvirte neue Fleischsagung, vermög welcher bey Unserer Residenzstadt Wien allhier sowohl, als den inner den Linien herumliegenden Vorstadtsgründen das kälberne, schöpsene und schweinene Fleisch, auf einen wohlfeileren Preis als sothane Fleischgattungen bis anhero verhacket wurden, bey demals sich äuffernder Wohlfeile zu Erleichterung des gesammten gemeinen Weesens, und zwar das lb kälberne auf 6 ½ kr., das lb schöpsene auf 4 kr., und das lb junge schweinene auf 7 kr., das mittere davon auf 6. kr., denn das grobe von dieser Gattung auf 5. kr. herabgesetzt und reguliret, auch solche Sagung bereits den 23ten Junii kethin zu jedermanns Wissen ordentlich affigiret worden, solche unerachtet Unsres unterm 27. Junii kethin an euch erlassenen Befehls den sämtlichen in eure Lade gehörigen Fleischhackern nicht behörig kund gemacht, andurch aber sich gedüerret, daß besagter Unserer gnädigster Entschliessung der schuldige Vollzug nicht geleistet, sondern das auf einen wenigern Preis herabgesetzte Fleisch zu besondern agravio des Publici immerhin um den vorigen auf den vorigen auf dem Lande gesetzten Werth und Preis verkauft worden.

Gleichwie aber ihr sämtliche Landesfleischhacker, zu Folge der bereits schon vorhin üblichen Verfassung, jede Fleischsorten nach Innhalte jedesmaliger allhiefiger Stadt-Fleischsagung um 2. Pfenning wohlfeiler abzugeben verbunden, wie

Mögliche Manufacturen sollen im Lande errichtet, und darinn die muthwillige starke Bettler oder auch muthwillig abgehaupte Unterthanen mit Arbeit belegen.

Bis zu der Errichtung aber sollen starke Vagabunden zum Festungsbaue angehalten werden.

Alte und gebrechliche Arme aber sind in ihr Geburtsort zu schieben.

Innländische Invaliden sollen in das hiesige große Armenhaus.

Außländische aber in das Invalidenhaus zu Pest in die Verpflegung genommen werden.

Den 12. Septem. 1748.

Das Pf. kälbernes Fleisch soll in- und vor der Stadt um 6 ½ kr., das Pf. schöpsene um 4. kr., das Pf. Junge schweinene um 7. kr., das mittere deto um 6. kr., denn das grobe deto um 5. kr. ausgehacket werden.

Die Landfleischhacker aber sind verbunden jede Fleischsorten das Pf. um einen halben Kreuzer wohlfeiler zu geben.



Anno 1748. auch bey dormaligen günstigen Umständen den Land- und gemeinen Bauersmann in allweg, und wie möglich subleviret und erleichteret zu wissen gesinnet sind.

Solich ist auf dem Lande das Pf. Kälberne um 5. kr., das Pf. Schöpfene um 3 ½ kr., das jungschweine um 6 ½ kr., das mittlere detto um 5 ½ kr., das grobe davon um 4 ½ kr. bey Leibsstrafe zu verkaufen. Jedoch dürfen jene Fleischhacker, welche aerinae Mauten und Ausgaben von dem hereinführenden Viehe zu prästiren haben, das Fleisch noch wohlfeiler aushacken.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr diesen Unsren gnädigsten Befehl den sämtlich in euer Lad gehörigen Fleischhackern also gleich gehörig kund machet, damit selbe obgedachte Kälberne, schöpfene und schweine Fleischgattungen, und zwar das Kälberne wie bis anher auf dem Lande gewöhnlich, das U um 5 kr., das Schöpfene um 3 ½ kr., das jung Schweine aber um 6 ½ kr., das mittlere davon um 5 ½ kr., denn das grobe von dieser Gattung um 4 ½ kr. und nicht höher bey ansonst unfehlbar, auch allenfalls auf sich ladender schweren Leibsbestrafung jedoch alles dieses jenen Ortschaften allwo theils wegen Befreyung der höheren Mautgebühriße, theils aber mit wenigern und geringeren Auslagen bestehender Herbeyerschaffung sothanen Viehes, um noch weit wohlfeilern Werth jede Fleischsorte wie bisher dargegeben werden kann unpräjudicirlich aushacken und verkaufen sollen. Wien den 12. Septemper 1748.

## Salzeinschwärzung.

Den 17. Septemper 1748.

Wir Maria Theresia zc. Wiewohl Wir zu Aufrechthaltung Unsres N. Oe. Salzkamtes, und zu Vermeidung des bis anhero durch die in Unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns zu großem Nachtheile und Schaden Unsres Ararii sträflich eingeschleppt verbotenen steyerischen, bayerischen, salzburgischen und oberemserischen Stocksalzes erst lezhin unterm 7. Junii 1747. alle Unsr treuegehorfamste Stände, Unterthanen, und Landesinnwohner bey Unsrer Ungnade, und der in dem Patente ausgemessenen Strafe sich der Einchwärzung des verbotenen Salzes gänzlich zu enthalten, und allein das für das Land Oesterreich unter der Enns gemidmete Küffel- und halben Centen Wäfelsalz zu genießen allergnädigst verordnet. Anbey auch zum Behufe Unsrer J. Oe. Eisenwurzen jene Distrikte klar und deutlich ausgemessen, in wie weit den zu der Eisenwurzen gehörigen Distrikten der Genuß des Aufseersalzes gebühre, und daß alle diejenigen Herrschaften, Gemeinden und Unterthanen, so nicht in sothanem Districte begriffen, sich von dem Genuße des Aufseersalzes zu enthalten, und das Gmünder-Küffel- und halbcentige Wäfelsalz abzunehmen schuldig seyn sollen.

So haben Wir doch sehr mißfällig vernommen, daß verschiedene sowohl in als auffer diesem in Unsrer lezten Salzpate für den Genuß des Aufseersalzes ausgewiesenen Distrikte befindliche Herrschaften, Communitäten und Unterthanen, theils aus einer sträflichen Renitenz, und theils unter dem Vorwande, daß sie in dem Eisendistricte begriffen, und ihre Pfennerwerth der Eisenwurzen zu liefern verbunden, der schuldigen Parition sich widersehen, das Küffel- und halbcentige Wäfelsalz zu nehmen verweigern, und annoch der Zeit von dem Genuße und Einführung des Aufseersalzes (ungehindert der von Unsrer Justiz-Banco-Deputation erlassenen scharfen Verordnungen) nicht ablassen, sondern dem als Verächter Unsers Gesetzes entgegen handeln, solchemnach, gleichwie Wir Unser lezhin den 7ten Junii 1747. publicirtes Salzpate von Unsrer sämtlichen Ständen, Unterthanen und Innwohnern bey der ausgesetzten Strafe, und Unsrer Ungnade befolget haben wollen, selbes hiemit nach ihrem Inhalte folgender massen nachmalen bestättigen:

Als entbieten Wir allen und jeden, Geist- und Weltlichen von Prälaten, Herren, Rittern und andern getreuen Unterthanen und Landesinnwässen, was Standes oder Würde dieselbe sind, welche sich in diesem Unsrer Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sesshaft oder wohnhaft befinden, auch allen Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Edelsitzen, Mühlen, und andern einschichtigen Häusern, insonderheit aber denjenigen, welche an Unser Königreich Hungarn, das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und Herzogthum Steyermark angränzen, fürnämlich Unsrer Stadt Neustadt, und den Orten Lichtenwerth, Ebenfurth, Ober- und Unter-Egendorf, Gschendorf, Rauchenwart, Hochau, Neunkirchen, Kranichberg, Wartenstein, Glognitz, Schottwien, Pottschach, Stuppach, Breitenau, Reichenau, Wirfla, Kirchberg am Wechsel, Neuwald, Feystritz, Aspang, Krumbach, Hochneukirchen, Holethein, Stittelberg, Sebenstein, Promberg, Dern-

Anno 1748.

Dernberg, Gleiffenfeld, Thomasberg, Ziegenberg, Stixenstein, Edlis, Gutenstein, Piesting, Brunn am Steinfeld, Stahrenberg, St. Gilgen in der Schwarzau, im Rohr, Pernitz, Wienerbrüchel, Hohenberg, St. Annaberg, Türnik, Kirchberg, Trädigist, Eschenau, Blambach, Gewendendorf, Baumgarten, Willerstorf, Mannersdorf, Weingarthof, Fischament, Schwachat, Schwandorf, Zwölf-Aring, Mödling, Perchtoldstorf, Baaden, Gündramstorf, Träskirchen, Steinabrüchel, Enzersdorf, Petronell, Deutschaltenburg, Wolfsthal, Bergern, Pama, Prellenkirchen, Schönesbrunn, Hollern, Rohrau, Gerhaus, Puchfurt, Hainburg, Bruck an der Leytha, Wilferstorf, Seibersdorf, Trautmanstorf, Deutschbroderstorf, Hof, Au, Loreto, Sommerein, Wamperstorf, Landegg, und allen dießseits der Leytha gelegenen, obzwar insbesondere alhier nicht benenneten Orten, nicht minder den über die Leytha an den Hungarischen Gränzen liegenden Orten, Schlößern, Märkten und Dörfern, Schwarzenbach, Nibbichel, Wismat, Hochenwolkstorf, St. Wolfgang, Ober- und Unterpuchberg, Kirchschlag, Windpässing, Zillendorf, Käselstorf, Froschdorf, Pitten, Lichtenegg, denn von den Steyermärkischen Gränzen, gegen den Hartberg, disseits des Semmerings und der Hollenseich, dem Ros- und Amesbach am Erlachsen, und von dannen bis an den Markt Wendling, ingleichen auch allen gegen Unser Erzhertzogthum Oesterreich ob der Enns angränzenden Städten, Märkten und Dörfern, von St. Michael am kleinen Ramingbache, und disseits der Enns, bis an derselben Einfluß in die Donau, welche nicht specialiter vonnehmung des kleinen Küffelsalzes exemirt sind, und von der Donau herunter, bis wiederum auf Wolfsthal, nicht weniger allen Orten in beeden Vierteln Ober- und Unter-Mannhartsbergs, besonders im Marchfelde, in Summa allen und jeden Klöstern, Herrschaften, Städten, Märkten, Dörfern, Schlößern, Edelstätten, Freyhöfen, Mühlen, Bräuhäusern, Schenk- und Wirths- auch anderen einschichtigen Häusern, sie seyen hierinn benennt oder nicht, Unsre Gnade, und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie ohnedem jedermänniglich bekannt seyn muß, was Gestalten Unsre glorreichste Vorfahren, insonderheit Ihre kaiserl. königl. Majestäten Unser weil. in Gott höchstseligst ruhender hochgeehrtester geliebtester Herr Vater, und Herr Großvater unsterblichen Angedenkens, wegen der von langen Jahren continuirten schweren Kriegsauslage zu Beschaffung der hiezu erforderlich gewesenenen fast unerschwinglichen Hilfsmittel unter andern auch bemüßiget worden, zu Vermehrung der Kameralgefällen den Preis des Küffelsalzes, worauf eine namhafte Summe Geldes anticipiret worden, zu vermehren und hierüber verschiedene Patente und Generalien zuförderst unterm 1. Decembris 1691. und 2. April 1717. publiciren zu lassen.

Wiezumalen aber nach der Hand von den gegen die ihnen bewilligte Einfuhr des zur Hausnothdurft benöthigten Ausseersalzes zu Proviantirung der Innerbergischen Eisengewerkschaft gewidmeten dreyen Märkten Scheibs, Burgstall, und Gresten, samt den dahin inkorporirten Orten, Klöstern, Schlößern, Märkten, Dorfschaften und Innassen, sowohl wegen der in erwähntem Patente unter die dem kleinen Küffelsalzesdistrikte einverleibte Orte inserirten fast in der Mitte des Ausseersalzesgezirks liegenden und zu besagten dreyen Proviantmärkten gehörigen zweyen Märkten Gäming und Scheibs, als auch wegen den zwischen denselben und Unfrem N. Oe. Salzamte viele Jahre hergeschwebten Ausseersalz-Gezirksstreitigkeiten bey Unserer N. Oe. Regierung und Kammer verschiedene Beschwerden eingereicht, und um die Umdruckung sothaner Patente öfters gebeten, daher auch schon vorhin, um dermal aus diesen Streitigkeiten zu kommen, durch die von Unfrem N. Oe. Salzamte hiezu bestellte Beamte, und von erstbenenneten dreyen Proviantmärkten abgeordnete Deputirte eine Bereitung des Ausseersalzesdistrikts vorgenommen, und eine Ausweisung mit Benennung aller Wege und Stege, und derjenigen Orte, wodurch und wohin Unser Ausseersalz gegen Lieferung des zu Unserer Innerbergischen Hauptgewerkschaft nöthigen Proviants zu ihrer Hausnothdurft zu bringen erlaubt seyn solle, noch unterm 17ten Junii 1700. errichtet: von den bey dieser Bereitung beiderseits gewesenenen Bevollmächtigten unterschrieben, sodenn bey Uns um die allergnädigste Ratifikation angelanget, und über den von Unserer N. Oe. Regierung

Anno 1748.

gierung und Kammer abgefoderten, und allerunterthänigst erstatteten gutächtlichen Bericht nicht allein in die Umfertigung des unterm 1. Decembris 1691. wegen Erhöhung des kleinen Küffelsalzpreises ausgegangenen Patents, und Auslassung der zu den dreyen Proviandmärkten gewidmeten Orten Gaming und Scheibbs gewilliget, sondern auch vorgemeldtes über die geschehene Bereitung errichtetes Instrument mit allen darinn enthaltenen Punkten allergnädigst ratificiret, und selbes dem sub dato 10. Junii 1704. neupublicirten Patente, punktatum einverleibet, auch derselben genaue Beobachtung von Unstrem hochgeehrtesten vielgeliebtesten Herrn Vater glorwürdigster Gedächtniß unterm 2ten September 1717. alles Ernstes ist anbefohlen worden.

Wenn nun aber sich nach der Hand geäußert, daß in diesem Unstrem Erzherzogthume unter der Enns, einige Herrschaften und Landesinnfassen die erlaubte Einfuhre des Aufseersalzes in den vorigen Generalien, insonderheit dem in dem Patente d. d. 2. September 1717. ausgemessenen Distrikte, weil die äußerste Orte desselben nicht ausdrücklich benennet, und in Ansehen selbe ihr Getreid und anders Pfennewerth der Eisenwurzen zuzuführen schuldig und dahin gewidmet sind, gar zu weit bis an die Enns, und fast völlig gegen und bis an die Donau wider die alte unterm 21. Martii 1727. wie auch bereits vorhin Anno 1571. ergangenen Patente zu extendiren sich unterfangen, und damit Unstrem Salz-Regali einen merklichen Schaden und Abbruch zugefüget; Als haben Wir alle fernere Unordnungen und Schaden abzuhalten, insonderheit aber, um allen Unstren Ständen, Unterthanen, Vasallen und Inwohnern den wegen des zu Versorgung Unstres innerbergischen Eisenwurzen gehörigen Distrikts gefakten Irrthum zu benehmen, den in dem Patente vom 2. September 1717. generaliter angemerkten Bezirk, in welchem Unser Aufseersalz einzuführen und zu genieffen erlaubt, dahingegen aber allen andern auffer diesem Distrikte befindlichen Herrschaften und Unterthanen, oder Gemeinden, es mögen selbe mit ihrem Pfennewerthe zur Eisenwurzen gehörig seyn oder nicht, gänzlich verboten seyn solle, in drey besondere Distrikte eintheilen, und jedem derselben mittels Benennung der Gränzorte ganz deutlich und klar ausweisen wollen, Und zwar

Ausgemessener Distrikt der 3. Proviandmärkte Scheibbs, Burgstall, und Gresten, welche zu ihrer Hausnothdurft des Aufseersalzes sich gebrauchen dürfen.

Erstens soll der Distrikt der drey Proviandmärkte Scheibbs, Burgstall und Gresten nächst Ulmerfeld an dem Ybbsflusse anfangen, und nach demselben auf Eyratsfeld, Reidling, Pihrafeld, Ferstnütz, Freydegg, Druckenstein, Ochsenbach, Edelbach, innerhalb Kammelbach und Kolben über Bleichau, Ritterdorf, Niederndorf, sodenn über den Erlachfluß nacher Wotting, Kämpferstorf, Wildenstein, von dannen über den Hießberg, die sogenannte Abbrändelmühle, nacher Weizelbach, Soos, Dürndorf, Kälberhart, Heimberg, Katzenbach, Weinburg Markt, und Schloßkirchberg, Weisenburg, Frankenfels, Schwarzbach, sodenn nach dem Flusse Bielach auf die Puchenstuben, Brandeben, nach Gaming, und von dannen über Lunz gegen Gößling, allwo sich der Scheibserische an den Baydhoferischen Distrikt anschliesset, ausgewiesen seyn, alle diese erstbenannte Orte, und die innerhalb derselben in diesem Distrikte liegende Klöster, Schlösser, Märkte, Dörfer, Frey- und Edelstze, Mühlen, Bräu- und Wirths- auch einschichtige Häuser, wenn selbe zur Eisengewerkschaft das Proviand liefern, sollen das Aufseersalz (jedoch nur zu ihrer Hausnothdurft, und keinerdings zu weiterem Handel und Wandel) zu genieffen haben.

Wie auch der Baydhofer Distrikt.

Andertens fängt der Baydhofer Distrikt an bey der Steyermärtischen Gränze zu Wendling, und gehet über Hammer und Gößling, neben dem im vorigen Svo. benennnten Distrikte auf Gößling, St. Georgen im Reitt, Wisig, Windhaag, Sonntagberg, St. Leonhard, Altensperg, Kemmaten, St. Weit, Kröllendorf, Welmerstorf, Haagberg, Neuhofen, Hausmanning, Ulmerfelden, bis an die Ybbs, bey dem Einflusse des Uhlbachs, von dannen zurück nach Uhlbach, über Wauer, Aspach, so besonders privilegirt, denn auf Sallaberg, und Innthal, welchen beyden Orten, sammt ihren darinn befindlichen Unterthanen Wir aus besonderen Ursachen den Genuß des Aufseersalzes für ihre Nothdurft hiemit gnädigst bewilligen, so denn herunter auf Uttersdorf, Biberpach, Seittenstätten, St. Michael, St. Georg, folgsam auf Baydhofen an der Ybbs, und an die Steyermärtischen Gränzen, welche jetzt benennete, und übrige innerhalb dieses Bezirks liegende Orte,

Orte und Innjassen ebenfalls auf die in vorgehendem §vo. verstandene Art das **Annno 1748.**  
**Ausser Salz zu geniessen berechtigt.**

Drittens nimmt der so genannte steyerische Distrikt seinen Anfang bey der Enns, an der steyermärkischen Gränze gegen Altenmarkt über, und gehet über Frensch, Frenschberg, Pfaffenstein, Kapolts, Burg, Bogenau, Moß, Sonau, Lasten und Speyer nach der Enns auf Schielnau, Großframming, sodenn nach Dembach zurück gegen die N. Oe. Gränze, bis Neustift, an den in §vo. 2do. beschriebenen Wandhofer Distrikt, bis wiederum an die Frensch, und gegen Altenmarkt, welche erstbesagte Orte, und was innerhalb dieses Distrikts lieget, ebenfalls das Ausseersalz zu geniessen befugt; dahingegen aber alle ausser vorermeldten Distrikten befindliche Ortschaften, ungeacht selbe vermög des Eisen-Patents, und dem alten Herkommen nach ihre Körner, und all anderes Pfennerwerth in die Eisenwurzen zu liefern verbunden, als benenntlichen Behamberg, Steinbach, Gassenegg, Seitenstättnerische Unterthanen ausser der Uhra, St. Peter in der Au, Wolfsbach, Beystra, Ennstorf, Sammendorf, Krennstätten, Ramingdorf, Rohrbach, St. Johannesstumpf, Prestelhof, Hayderhofen, Pfarr und Markt Haag, Aigenflüssen, Sekau, Klingenbrunn, Drestelberg, Blümelhof, Schloß und Herrschaftl. Dorf Ermsthofen, Käming, Olling, Hofkirchen, Kirchdorf, Reiterdorf, Gollendorf, Dürnstorf, St. Valentin, Dürnbach, Rems, Roding, Ramersdorf, Althofen, Biburg, Hart, Burg Enns- und Ennsfeggische Unterthanen, Gröllendorf und wandhoferische Unterthanen, so im Küffelgezirke liegen, Albern, St. Pantaleon, Engelberg an der Erla, Erla Kloster, Achleuthen, Strenberg, Niedermalfsee und Pfarrer zu Sündelburg, Edt, Zeillern, Zeillenbach, Markt und Stift Ardagger, St. Ottilia am Kalmünzberge, Amstatten, Heinstätten, Seiffenegg, Neustädte, St. Georgen, Mauer, Leuzmannstorf, Erla, Blinden Markt, Kottling-Burgstall, Neumarkt, Carlspach, Hobbendorf, Auhof, Kammerhof, Hefgang, Freyenstein, Donadorf, Deimstätten, Prastorf, Viechdorf, Pererstorf, St. Martin, Wasen, Endspach, Göttspach, Kressheim, Sarling, Stadt Ybbs, Kemmelbach, Krumpennußbaum, Seiffenstein, Schneidau, Leythen, St. Veit, Wolferring, Haarland, Dippelstein, unter- und Ober-Prühl, Mayerhöfen, Freynau, Erlaph, Pöchlarn, Zelking, Mafelstorf, Möld, Loostorf, Eierming, Heindorf, Markerstorf, Schallaburg, und Sichtenberg, die Pfarr zu Hirn, Rabenstein, und alle übrige innerhalb dieses beschriebenen Gezirks enthaltene Ortschaften, was Namen sie immer haben mögen, sich von dem Genuße des Ausseersalzes zu enthalten, und das Küffelsalz abzunehmen schuldig seyn sollen.

Ingleichen der steyerische Distrikt.

Alle ausser diesen 2. Distrikten gelegene Ortschaften, ob schon selbe ihre Körner, und Pfennerwerth in die Eisenwurzen liefern müssen, und hier benannt sind, sollen Küffelsalz abnehmen.

Viertens ist in allen schon vorhin publicirten Patenten und Generalien klar vorgesehen, daß die Einfuhre, Ausgabe und Verschleiß dieses Ausseersalzes allein auf diejenigen verstanden und zugelassen sey, welche Ortschaften den dreyen mehr benannten Märkten das zu dem inneren Eisenbergwerke nöthige Proviand zu führen schuldig, welches auch nunmehr auf den Wandhofer- und Steyerdistrikt ebenfalls zu verstehen; Als wird hingegen denenjenigen, welche sich das Proviand zu dem erstbesagten Innerbergischen Eisenbergwerke und zur daseibstigen Gewerkschaft zu liefern verweigern oder davon eximiren, wenn sie auch schon in dem in den vorhergehenden §phis angemerkten Gezirke lägen, der Gebrauch des Ausseersalzes nicht erlaubt, sondern dieselbe sind an Unser kleines Küffelsalz angewiesen: Damit jedoch allen diesfalls unterlaufen könnenden Bevortheilungen vorgebogen, und kein Unterschleif zum Schaden Unsres Erarii unter dem Vorwande der Proviandlieferungen einschleichen möge; Als haben Wir zwar resolviret,

Diejenige, welche sich das Proviand zum Innerbergischen Bergwerke zu führen weigern oder sich davon eximiren, wenn sie auch in dem in den vorhergehenden §phis angemerkten Gezirke liegen, sollen kein Ausseersalz, wohl aber kleines Küffelsalz gebrauchen.

Fünftens: Daß die in den vorigen Patenten zur Verschlebung des Ausseersalzes allein als Salzlegstätte gewidmete drey Proviandmärkte, Scheib, Burgstall und Gresten, insgesammt zu allen Zeiten nicht mehr als vierzehnen Salzführer halten, das für ihren in diesem Patente ausgewiesenen Distrikt jährlich nöthige Ausseersalz specificiren, dieses auch dem nunmehr weiters extendirten Wandhofer- und Steyerischen Gezirke, soviel die Specificirung des jährlich allda benötigten Ausseersalzes belanget, beobachtet, sothane sämtliche Specificationes von den vorangewiesenen dreyen Distrikten von Viertel zu Vierteljahre Unsrem N. Oe. Salzamte eingeschicket, und von demselben, damit alle Bevortheilung- und Ein-

Die 3. Ausseersalzstätte, Scheib, Burgstall, und Gresten, sollen nicht mehr als 14. Salzführer halten, das für den ausgewiesenen Distrikt jährlich nöthige Salz specificiren, und die Specification alle Vierteljahre dem N. Oe. Salzamte einstuden.

Anno 1748.

schwärzung um so leichter verhindert werde, darüber gewöhnliche Poletten, jedoch gratis, kraft deren diese privilegirte Distrikte das ihnen einzuführen und zu gebrauchen erlaubte Aufferesalz zu Auffer, oder an anderen von Uns nach Befund der Umstände benennenden Berlegorten gegen Einlieferung der Poletten, und dagegen auch gratis empfangenden Pässen, jedoch nur über, und durch die hernach vorgeschriebene Wege und Straßen abführen können, ertheilet, diese Pässe aber in dem proviantmärktischen Bezirke nach Gelegenheit entweder nach Burgstall, oder zu Gresten im waidhoferischen Bezirke entweder zu Waidhofen oder zu Scheibbs, und in dem steyerischen Bezirke, entweder in dem Markte Weyer, oder Neustift von den Salzführern abgefodert, und von dannen Unserm N. Oe. Salzamte mit den quartaliter zu überschicken habenden Specificationen ihres benötigten Salz-Quantum zur Cassir- und Controlirung mit den Poletten eingeschendet, und dem allem gewiß nachgelebet, die Anzahl der vierzehnen Salzführer, und das Quantum des specificirten nöthigen Salzes nicht überschritten, noch ein solches einem andern Innsassen gestattet, auch die in ihrem Distrikte erfahrende Uebertreter, und Salzverschwärzer also gewiß angehalten, und gehörigen Orts ohne Zeitverlust angezeigt werden, als im widrigen sie in ein- und andern Uebertretungsfalle des ihnen allergnädigst bewilligten Gebrauchs des Aufferesalzes verlustiget seyn sollen.

Die Anzahl der 14. Salzführer, wie auch die Summa des benötigten Salzes soll nicht überschritten werden, wie denn auch die Salzschwärzer angehalten, und angezeigt werden sollen.

In Ermanglung der nöthigen Salzführer dürfen die in den 3. Distrikten gelegene befugte Herrschaften, Städte, Märkte und Dörfer gegen Legitimation das nöthig habende Salz sich selbst zuführen.

Die Legitimationes der in dem Waidhoferdistrikte gelegenen Ortsherrschaften sollen dem Mauthbeamten in der Wending, die in dem steyerischen Distrikte aber dem Beamten am Weyer vorgezeigt, von diesen 2. Beamten aber Poletten gratis ertheilet werden.

Wer anderwärts, als wosin die Poletten lauten, das Aufferesalz abladet, dem sollen Pferde, Wagen und Salz abgenommen, und noch am Gute oder Leibe gestrafet werden.

Die eisenobmännische Passirzettel sollen gänzlich aufhören, und das auf solche Passirzettel eingeführte Salz contraband seyn.

Das Aufferesalz soll aus Steyermart durch keine andre Straßen, in den proviantmärktischen Distrikte, als über Wending, Lung, nach Gamsing, und von dort in die drey Proviantmärkte, in den Waid-

Nachdem Wir aber gnädigst erwogen, daß die zur Einführung und Ver Silberung des Aufferesalzes gewidmete Proviantmärkte der Zeit mit den nöthigen Salzführern nicht versehen, und daher diesfalls sowohl, als zu vollkommener Manipulation vorbesagt restringirter und mit Abnehmung der Poletten auf gewisse Stationes angewiesenen Einfuhre eine mehrere Disposition erforderlich sey, solchemnach, wiewohl Wir nach Erfolg dessen erstermeldte Ordnung in allem durchaus bestätigten, selbe auch nächstens in seine Wirkung zusehen, das Gehörige vorzukehren anbefohlen; so wollen Wir doch aus besondrer Gnade derzeit, und bis sothane Einrichtung ihre Vollkommenheit erlangt, zugeben und verstaten, daß dermalen noch, wie bis anhero die in besagten dreyen Distrikten begriffene Herrschaften, Städte, Märkte, Dörfer und Unterthanen, in so weit selberespectu dieser Einfuhre im Possess, das selben zu genießen bewilligte Aufferesalz für ihre eigene Nothdurft aus Steyermart selbst einzuführen berechtiget, dahingegen aber ein jeder Fuhrmann oder Unterthan, so ein Aufferesalz einführen will, sich von jeder Herrschaft oder Richter zu seiner Legitimation mit einer gefertigten Urkunde des für sothanes Ort und Territorium bedürftigen Salzes versehen, selbes respectu des in den Proviantischen- und waidhoferischen Distrikt einführenden Salzes, dem in der Wending aufgestellten Mauthbeamten, und für das in den steyerischen Distrikt einführende Aufferesalz, bey Unserm Beamten am Weyer vorzeigen, allda einlegen und dafür ohne Bezahlung einiger Gebühr eine Polette nehmen, folgsam mit dieser zu seiner Legitimation erforderlichen Polette das Aufferesalz in das Ort, so in der Polette benennet, also gewiß einführen, als in Entstehung dessen, wenn jemand in der Einfuhre ohne Polette, oder in einem andern in der Polette nicht enthaltenen Orte, das Salz abgeladen zu haben betreten würde, sothanes Salz samt Rosß und Wagen unmittelbar als ein Commissum abgenommen, und nach den Umständen derjenige, so sich Unserm Befehle zu widerstreben unterfangen würde, besonders am Gute oder am Leibe gestrafet werden solle. Wir wollen aber auch

Sechstens: Daß die bishero von Unserm Eisenobmanne geschene Ertheilung der Passirzettel auf das Aufferesalz hiemit gänzlich aufgehoben seyn, mithin weder von ihm Eisenobmanne hinführo derley Zettel mehr ertheilet, noch auf selbe das mindeste passiret, sondern alles auf dergleichen Eisenobmännische Passirzettel einbringende Salz ohne allen Widerspruch für ein wahres Contraband angesehen und gehalten werden solle. Und damit,

Siebtentens Alle Verschwärzungen, so viel möglich verhindert werden, verordnen und befehlen Wir hiemit allergnädigst, und wollen, daß ein jeder in diesem Patente hievor gemeldter und zum Gebrauche des Aufferesalzes privilegirter Distrikt seine besonders hiemit ausgewiesene Straßen, durch welche allein das Aufferesalz einzuführen erlaubet ist, halten, mithin sothanes Salz in den Proviantmärktischen Distrikt zufolge eines bereits unterm 31. Decemb. 1603. emanirten

lan

Landesfürstl. Patents aus Steyermark durch keine andere Straßen, als über Wendling, Lunk, nacher Garing, und von dort aus auf die 3. Proviandmärkte Scheib, Burgstall und Gresten, denn in den nunmehr neuerlich benannten Baydhofer Distrikt über die Wendling auf Gökling gerad nacher Baydhofen, und in dem steyerischen Distrikte aus Steyermark, über den alten Markt auf Steyer und Neustift zugeführet, getragen oder geschmet werden, und da sich jemand das Auffer Salz, wenn er auch mit einem richtigen Pässe versehen ist, durch eine andere als die gleich hievor ausgewiesene Straßen oder Wege hereinzubringen unterstünde, demselben nebst dem aufhabenden Salze, auch Pferd und Wagen oder Sahnroß unnachlässig abgenommen, confisciret, und nebst dem annoch für ein jedes Pfund mit einem Gulden Strafe belegt werden solle. Und zumalen

Achtens Die Erfahrung öfters gezeigt, daß die mehreste Einschwürzungen des Auffer Salzes, mithin die Beeinträchtigung und Schmälerung Unserer Gefälle mehrern Theils über Mariazell, Wienerbrüchel, Annaberg, Tärnik, denn ebenfalls von Mariazell über die Terg, nach St. Gilgen, oder St. Egid, Hohenberg, und von dannen über die Schwarzwau nach Rohr, Lillenfeld, und weiters heraus, ingleichen auch unweit Wendling über den sogenannten Schöfstein, und respectu des Baydhofer- und Steyererdistrikts über den Frenzberg in das Gebirge auf Hollenstein gegen Wits nach Neuhofen, und weiters gegen die Donau, denn weiters von Weyer, auf die sogenannte Haunoldsstangen bey Neustift nacher St. Georgen, St. Peter in der Au, und von dannen an die Donau geschehen, und hiemit nicht nur das Auffer Salz, auch ausser den obbemeldten privilegierten Bezirken zum Nachtheile Unserer kleinen Küffelsalzes verschliffen, weiters verführet, sondern auch jenes, was in die privilegierte Distrikte einzuführen erlaubt ist, ohne Entrichtung der Uns davon gebührenden Maut, durch derley verbotene Umwege hereingebracht, und hiemit Unfre Mautgefälle defraudiret und geschmälert werden. Als befehlen Wir hiemit allergnädigst, und wollen, daß die Unsam landesfürstl. Erario höchstschädlich verbotene Straßen, und meistens abseitige Wege wohl besorget und wider diejenige, welche durch diese Seitenwege einiges Auffer Salz führen, sähmen oder tragen würden, wenn sie auch sonst mit einem richtigen Pässe oder Polette versehen wären, mit der oben im gleich vorhergehenden Spoh angefügten Confiscationsstrafe unnachlässig furgegangen werden solle. Zu welchem Ende Wir nicht allein

Neuntens den aller Orten aufgestellten Salzbeamten, sondern auch den Salz-Tabaks- und Aufschlagsüberreutern und Aufsehern hiemit gemessen anbefehlen, daß sie allenthalben, insonderheit aber an den der Einschwürzung mehr ausgelegten Orten genaue Obacht tragen, die verdächtige Wägen, Schlitten, wie auch Sähmer, Träger, reutende und zu Fuß gehende Personen besichtigen, und aller Orten ohne Unterschied in den Häusern und Zugehörungen, jedoch mit Bescheidenheit, und ohne Excess, folgsam außer der auf der Strafe, oder in flagranti betretenden Einschwürzer jederzeit mit Assistenz der Obrigkeit visitiren, und hieran von niemanden bey schwerer Strafe verhindert, und zu dem Ende ihnen aller Orten, insonderheit an den Gränzen gegen Steyermark die assignirende Stationes und nöthige Quartiere gegen billige Bezahlung zu beziehen, unweigerlich gestattet, und von den Herrschaften, Obrigkeiten und Communitäten alle erforderliche nöthige Assistenz also gewiß geleistet, als im widrigen gegen diejenige, welche ermeldte in ihren Amtsverrichtungen begriffene Salzbeamte, Ueberreuter oder Uebergeher mit schimpflichen Worten anzutasten, mit Schlägen zu tractiren, in den vornehmen wollenen Visitationen, Auffuchung und Verfolgung, auch Anhaltung der Salzeinschwärzer, oder Erforschung und Entdeckung des eingeschwürzten Guts, auf was Art und Weise es immer geschähe, zu verhindern sich unterfangen, oder auch denselben in den jetzt gedachten Verrichtungen auf erforderenden Fall die hilffliche Hand zu bieten verweigern, und dessen überführet werden, es möge nun die Grundobrigkeit selbst, oder derselben Beamte und Untergebene, oder wer der immer seyn mag, mit wohl empfindlicher Geld- oder nach gestalten Sachen, bevorab wenn auch dabey Auflauf, Schlägereyen, Tumult, gefährliche Verwundungen, oder andere beschwerende Umstände untertiefen, so gar mit Leibs- und Lebensstrafe unausbleiblich verfahren, und diejenigen Obrigkeiten und Herrschaften, welche

Anno 1748.

hoferdistrikt aber über die Wendling auf Gökling, gerad nacher Baydhofen, und in den steyerischen Distrikt über den alten Markt, auf Steyer und Neustift zugeführet oder getragen werden.

Widrigens das Salz, Pferd und Wagen confisciret seyn.

Alle Seitenwege sollen wohl besorget, und das herein geschwürzte Auffer Salz confisciret werden.

Die Salzbeamte, und Salz-Tabaks- und Aufschlagsüberreuter sollen fleißig hoch mit Bescheidenheit visitiren,

Ihnen auch von den Herrschaften und Obrigkeiten alle Assistenz geleistet werden, bey Geld- allenfalls auch Leibs- und Lebensstrafe.

Anno 1748.

Wenn aber wegen nicht geleisteter Assistenz gar ein Todtschlag erfolgte, so soll der Wittwe und Kindern aller Schaden ersetzt werden.

Wer die Assistenz verweigert, verzögert, oder an der vornehmen wollenden Visitation verhindert, damit das geschwärzte Gut samt ihnen salviert werden kann, soll den Werth des geschwärzten Salzes, Ross und Wagens und noch darzu eine Strafe pr. 100. Reichsthaler erlegen.

Da ab er wegen verweigerter Assistenz die Schwärzer durchgehen, die Salzbeamte, Ueberreuter oder Aufseher mit Gewalt abgetrieben werden, und Schlägereyen entstehen, sollen vorgesezte Strafen an noch verschärfet werden.

Da aber Herrschaften, oder deren Beamte der Schwärzung nicht Einhalt thun können, sollen sie sich bey dem nächsten Salzbeamten diesfalls anmelden, und ein Receptisse geben lassen.

Das hungarische Grobkraut- und Fudersalz, in gleichen das bayerische und salzburgische sind einzuführen auf das schärfste verboten, wie denn wider die Schwärzer bey den vorbenannten Strafen die Assistenz geleistet werden soll.

Die in dem von dem Urthache am Döbbsflusse bis an den Ennsfluß, und zwischen dem Einflusse dieser beyden Flüße in die Donau gelegene Herrschaften, Klöster, Communitäten, und Innsassen, welche der oberennserischen Landschafts- einlage einverleibt sind, dürfen sich des gmünderischen Fudersalzes zu ihrer Haus- nothdurft bedienen.

ihre Amt, da sie es wohl thun können und sollen, in derley Umständen nicht handeln würden, sowohl dem Arario als auch dem Beleidigten, oder allenfalls, da ein Todtschlag erfolgte, des Entleibten Wittib und Kindern allen Schaden, allenfalls nach richterlicher Erkenntniß zu ersetzen angehalten werden sollen.

Da aber Zehentens eine Herrschaft, Obrigkeit, Magistrat oder Gemeinde zwar bey der Verschwärzung oder Vertuschung des eingeschwärzten Guts selbst nicht interessiert wäre, weder den Verschwärzern wissentlich Unterschleif gegeben oder gestattet, jedoch aber den Salzbeamten, Uebergehern, Aufschauern und Ueberreutern die angeführte schleunige Assistenz verweigern oder verzögern, oder selbe an der vornehmen wollenden Visitation verhindern, und hiedurch dem Einschwärzer das eingeschwärzte Gut, und sich selbst zu salviren Gelegenheit gegeben würde, soll der, oder dieselbe auf geschene Anzeige, und beybringenden erforderlichen Beweisthum durch die aus Unserer N. O. Regierung und Kammer bestellte Justiz-Banco-Deputation, nebst dem Werthe des ein- oder verschwärzten Salzes, Ross und Wagens annoch besonders eine Geldstrafe pr. ein hundert Reichsthaler zu erlegen, angehalten, solche Strafe auch in jenem Falle, da wegen verweigerter oder verzögerter Assistenz die Verschwärzer durchgehen, oder die Salzbeamte, Ueberreuter oder Aufseher mit Gewalt abgetrieben, oder auch Schlägereyen entstehen würden, nach Befunde der Umstände über den von Seiten Unserer N. O. Salzamtes beybringenden rechtlichen Beweisthum verschärfet werden: Da aber sie Herrschaften und Communitäten, oder die Herrschaftsbeamte vorgeben, daß sie der Einschwärmung, oder dem entstandenen Tumulte Einhalt zu thun nicht mächtig genug gewesen, sich diesfalls à dolo & culpa zu purgiren, und derley durch ihre eigne Unterthanen und Innsassen, oder auch durch fremde in ihrem Territorio geschehende, und von ihnen zu verhindern nicht vermöchte Einschwärmung und Excessen allso gleich bey dem am nächsten Orte befindlichen Salzbeamten oder bey Unserem N. O. Salzamte gegen Erlangung eines Anmelde-receptisse unverkündt bey Vermeidung obangesezter Strafe anzeigen, damit wider dieselbe durch obgemeldte Unse N. O. Justiz-Banco-Deputation das Gehörige zu Schüzung Unseres Landesfürstlichen Regalis und Handhabung dieses Unseres Patents nach Beschaffenheit der Umstände fürgekehret werden könne.

Eilftens: Befehlen Wir hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß alles, was Wir bishero wegen abstellender Einschwärmung des Aufseersalzes in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich geordnet haben, auch auf die in den vorigen Generalien, insonderheit in dem Patente vom 2. April 1717. auf das schärfste verbotene Einfuhre des hungarischen Grobkraut- und Fudersalzes, denn des bayerisch- oder Salzburger-salzes auf gleiche Art verstanden seyn: Solchemnach auch was in vorhergehenden Sphis sowohl wider die Einschwärzer, als wider diejenige Obrigkeiten, welche Unseren Salzbeamten die schleunige Assistenz nicht leisten, verordnet, hierorts gänzlich mit dem Besatze wiederholet haben wollen, daß ein gleiches in den beyden jenseits der Donau gelegenen Vierteln Ober- und Untermannhartsbergs, und daselbst befindlichen Klöstern, Schlößern, Städten, Märkten, Dörfern, Frey- und Edelstücken, Mühlen, Bräu- Wirths- wie auch allen einschichtigten Häusern gehorsamst beobachtet und gehalten werden solle. So viel nun

Zwölftens den zwischen den hieroben angewiesenen Bezirken von dem Urthache am Döbbsflusse, bis an den Ennsfluß, und zwischen dem Einflusse dieser beyden Flüße in die Donau gelegenen Distrikt belanget, weil der meiste Theil der daselbstigen Herrschaften und Innsassen der oberennserischen Landschafts- einlage einverleibt sind, und von altersher sowohl, als auch in Kraft eines Anno 1722. zwischen Unseren treugehorsamsten Ständen Unseres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, und einer dazumal authorisirten Hofcommission errichteten und den 4ten Decembris 1744. auf 3. Jahr prolongirten Contracts gegen Uebernehmung eines gewissen jährlichen Salzquantis von der Abnahme des kleinen Küffelsalzes befreuet, und Unser gmünderisches großes Fudersalz zu nehmen und zu gebrauchen berechtiget sind; als lassen Wir es auch hiebey bis auf weitere Verordnung dergestalten allergnädigst verbleiben, daß die in sothanem Distrikte befindliche sämtliche Herrschaften, Klöster, Communitäten und Innsassen, welche der oberennserischen

schen

Anno 1748.

schon Landschaftseinlage einverleibet sind, von Abnehmung des kleinen Küffelsalzes befreuet, und Unser großes Emündnerisches Fuderfalsz, wie bishero, jedoch nur zu ihrer Hausnothdurft, und keinerdingen zum weitem Handel und Wandel einzuführen und zu gebrauchen privilegirt sind, falls sich aber einer von diesen Unterthanen ein mehreres Salz, als seine Hausnothdurft erfordert, einzuführen, und selbes andern in die unteremserische Einlage gehörigen Unterthanen, Herrschaften oder Innfassen zum Verkaufe, oder auf eine immer erdenkliche Art zu überlassen, unterfangen würde, selber mit der vorhin wegen der Aufferfalszverschwörung gesetzten Strafe unablässig belegt werden solle. Damit sich auch

Doch keines bey obgesetzten Strafen verlaufen, oder andern überlassen.

Dreyzehntens: Weder Herrschaften noch Unterthanen, oder wer der immer sey, mit der Unwissenheit, wie sie sich bey der von den Salzbeamten vornehmen wollenden Visitation, wie auch ansuchenden Assistenz, und bey Anhaltung der Salzschwärzer, derselben Wagen und Pferd, und des einschwärenden oder schon eingeschwärzten Salzes zu verhalten haben, entschuldigen können; als verordnen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß eine jede Herrschaft, Obrigkeit, Stadt, Markt und Dorf auf Anzeige und Verlangen Unserer Salzbeamten, Ueberreuter, Uebergeher oder Aufseher, ohne sich einer vorläufigen Untersuchung oder Cognitionis causæ anzumassen, alsogleich die benöthigte Assistenz zu leisten, und in Folge dessen das eingeschwärzte Salz den Ueberreutern, oder dem in selber Gegend aufgestellten Salzversilberer ausfolgen zu lassen, auf des Beamten, oder Unseres N. Oe. Salzamts Verlangen, den Verschwärzer, und dessen Mithelfer über die von Unseren Salzbeamten zu verfassen kommende Fragstücke allenfalls in deren Beyseyn zu examiniren, selben die hierauf erstattete Aussage zu communiciren, wie auch bey einem offenbaren Contrabande die Uebertreter zur Erlegung der fähröhin von einem jeden Pfunde Salzes pr. ein Gulden verwirkten Strafe anzuhalten schuldig seyn solle.

Herrschaften sollen den Salzbeamten, Ueberreutern und Uebergehern, auch Aufsehern alle Assistenz leisten.

Die Uebertreter sollen bey einem offenbaren Contrabande vom Pfunde Salz einen Gulden Strafe geben.

Vierzehntens: Soll auch in den steyermärkischen Gränzen, zu förderst an jenen Orten, wo bishero die mehreste Einschwörung getrieben worden, als zu Guttensstein, Schwarzau und Rohr, wie auch in den Aemtern Neuwald und Raden, und bey den im sogenannten Wechsel liegenden vier Schwaigen zufolge voriger Generalien, und des lezthin unterm 31. Julii 1742. durch die aus Unserer N. Oe. Regierung und Kammer bestellte Justiz-Banco-Deputation erlassenen Befehls und Verordnung besondere Obacht getragen werden, daß auch allda bey obangesezten Strafen kein steyerisches oder Aufferfalsz eingeführet werde, welches auch an diesen erstbenannten Orten gänzlich verboten, und nur allein Unser kleines Küffelsalz daselbst zu gebrauchen erlaubt seyn solle.

Auf den steyerischen Gränzen solle obachtiges Ang getragen werden, damit kein steyerisches oder Aufferfalsz eingeführet werde. Zu Guttensstein, Schwarzau, Rohr, und in den Aemtern Neuwald und Raden, wie auch in den im Wechsel liegenden 4. Schwaigen soll das Küffelsalz gebraucht werden.

Uebrigens wollen Wir alle vorhin in Sachen ergangene landesfürstliche Generalien, und insonderheit das von Sr. kaiserl. Majestät CAROLO VI. Unserm hochgeehrtesten Herrn Vater gloriwürdigsten Andenkens unterm 2ten April 1717., denn von Uns den 7ten Junii 1747. emanirte Patent in allen Punkten, wo es nicht etwa durch gegenwärtiges Unser Patent abgeändert worden, allerdings auf das kräftigste bestätiget haben, und ergeheth hierauf an euch obbenannte alle und jede Obrigkeiten, Städte, Märkte, Dörfer, Gemeinden, und in Summa jedermänniglich, was Standes oder Würde derselbe ist, Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl, daß ihr nicht allein für euch selbst solche verbotene Einfuhre der fremden und eigennütigen Versilberung mehrbesagten verbotenen Salzes nicht treiben, noch andern zu treiben verstaten, sondern auch Unseren Salzbeamten, Ueberreutern, Uebergehern und Aufsehern zur Anhaltung der Salzschwärzer, und des eingeschwärzten Guts alle nöthige hilffliche Hand bieten, dieselbe an ihren dießfälligen Berrichtungen nicht verhindern, noch weniger euch an ihnen mit schimpflichen Worten, Schlägen oder Thätigkeiten vergreifen, als im widrigen ihr nicht allein in die hieroben gesetzte Strafe unnachlässlich verfallen, sondern auch diejenige Herrschaft und Communität, welche auf gebührlisches Anmelden die schuldige Assistenz verweigern, oder geflissentlich verzögern würde, zur Ersekung alles Unserem Erario entstehenden Schadens, und der aufgelosenen Kosten angehalten, und diejenige, welche Unse Salzbeamte oder Ueberreuter an ihren Berrichtungen und vornehmenden Visitationen zu verhindern, zu arrestiren, mit schimpflichen Worten, oder auch wohl

Uebrigens werden die Salzpatente vom 2. April 1717. und 7. Junii 1747. hiemit bestätiget, in soweit in gegenwärtigem Patente nichts anders angeordnet worden ist.



Anno 1748.

wohl gar mit Prügeln, Schlägen, Verwundungen und andern Thätigkeiten zu tractiren vermessenlich sich unterfangen würden, nebst aller Schadensersetzung, auch als ungehorsame Vasallen und Unterthanen, und freventliche Verächter Unserer landesfürstlichen Auctorität und Gebote noch besonders nach Beschaffenheit der Umstände wohl empfindlich an Gute und Leibe abgestrafet werden sollen: Wor- nach ihr euch sammt und besonders zu richten, für Schaden zu hüten, und Unsern gnädigsten auch ernstlichen Befehl, Willen und Meynung in aller Unterthänig- keit gehorsamst zu vollziehen wissen werdet. Gegeben Wien den 17. September 1748.

### Contributions- und Steuerfreiheitsaufhebung.

Den 17. September 1748.

Kein Ort oder Gemein- de im Lande, sie möge privilegiert seyn wie sie wolle, soll von der Con- tribution freigelassen wer- den, folglich die Stadt Neustadt mit andern lan- desfürstlichen Städten und Märkten in das billige Mitleiden gezogen worden.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät haben bey Gelegen- heit des festgestellten neuen Contributions-systematis allergnädigst resolviret, daß kein Ort oder Gemeinde im Lande, so privilegiert sie immer seyn möge, von der Contribution frey gelassen, und nach solcher Regel auch die Stadt Neustadt, wie die übrige landesfürstliche Städte und Märkte in das billige Mitleiden gezo- gen werden sollen.

Dessen man denn Sie Regierung zur Nachricht und Vorkehrung weiterer Verfügung hiemit erinnert. Wien den 17. September 1748.

### Jägerordnungsübertretung.

Den 24. September 1748.

Wir Maria Theresia x. Es sey bey Unserer N. Oe. Regierung und Kammer durch Unsren k. k. Obristhof- und Landjägermeister beschwerungsweis an- gebracht worden, wasgestalten die in und um Unsre Wildbahne gelegenen Untertha- nen neuerdings des so vielfältigen, besonders aber in der gedruckten Jägerordnung verbotenen Eichellaubens sich anmaßeten, von diesem Unfuge auch weder durch wahr- nen, noch schärferes Bedrohen abzubringen wären.

Wiezumalen aber dieses sträfliche eigenmächtige Verfahren durch Unsre obbesagte neupublicirte Jägerordnung nachdrucksamst eingestellet worden, somit daß solcher fernershin auf das genaueste nachgelebet werde, Unser ernstlicher Willen allerdings erfordert.

In und nächst der k. k. Wildbahne gelegene Un- terthanen sollen sich bey wohltempfindlicher Leibesstrafe des verbotenen Eichellaubens enthalten.

Als befehlen wir euch sonderheitlich in und nächst Unsrer Wildbahne gele- genen, so geistlichen als weltlichen Herrschaften, Stadt- Märkte- Dorf- und Grundobrigkeiten, denn derselben Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr allen und jeden euch unterworfenen Unterthanen die Enthaltung dieses unbefugten Eichellaubens nachdrucksam einbinden, damit dem auch gehorsamst nachgelebet, die Uebertreter unmittelbar wohltempfindlich ab- gestrafet, allenfalls Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer angezeigt werden, also gewiß Obsorge tragen, wie im widrigen ihr selbst in die gehörige Verant- wortung gezogen, allenfalls auch nach der neuen Jägerordnung angesehen werden sollet. An dem geschiehet x. Gegeben Wien den 24. September 1748.

### Gold- und Silberplettens- dann Spinnens- Gewerbs- regulirung.

Den 27. September 1748.

Plett- mühlen sollen von niemand, als den bür- gerlichen Dratziehern, Gold- und Silberspinnern zum Verkauf-, von den bürgerl. und hofbefreyten Posamentirern jedoch nur zur eigenen Arbeit gebrau- chet werden.

Der in Gewerbs- und Professionsachen verordneten Hofcommission wiederum zu- zustellen, und haben Ihre k. k. Majestät allergnädigst resolviret, daß  
1mo. Die Plett- mühlen von niemanden als den bürgerlichen Dratziehern, Gold- und Silberspinnern, denn auch von den bürgerlichen und hofbefreyten Po- samentirern, jedoch von diesen letztern blos zur eignen Arbeit, und nicht zum Verkaufe geführet. Ingleichen 2do. die Spinnräder keinen andern, als den vor- erwähnten bürgerlichen Professionisten, oder welche durch ein besondres ihnen da- zu ertheilendes Hofcommissionsdekret berechtigt sind, gestattet, zu solchem Ende  
3tio.

Anno 1748.

3tio. von Ihr Hofkommission, welchen unbürgerlichen Silberarbeitern etwa ein Spinnrad zur eignen Bedürfnisß beyzulassen, und derothalben das Schutzdekret gegen etwelcher Gewerbesteuer zu ertheilen seye? nochmal erwogen, und gutächtlich nach Hofe berichtet: sodenn 4to. allen übrigen das unbefugte Pletten und Spinnen gegen der in actis anerbothenen Ablösung ihrer Plett- und Spinnmühlen eingestellt. Dargegen 5to. der Plett- und Spinnerlohn zum Behuf der Manufaktur nach dem imliegenden Entwurfe gemäßiget, und über sothane Sazung bey Verluste des Bürgerrechts nicht gesteigert, diese Sazung auch dem Publico im Druck bekant gemacht. Endlichen aber 6to. denen von Wien, daß sie auf das Pletten und Spinnen Niemanden mehr das Bürgerrecht ertheilen, noch auch den dormaligen Meistern neue Lehrjungen aufzudingen gestatten, alles Ernstes mitzugeben werden solle. Wien den 27. September 1748.

Die Hofkommission soll erwägen, und nach Hofe berichten, wenn von den unbürgerl. Silberarbeitern ein Spinnrad zur eignen Arbeit gegen Gewerbesteuer zu ertheilen sey. Allen übrigen aber ist das unbefugte Pletten und Spinnen gegen Ablösung ihrer Plett- und Spinnmühlen eingestellt. Der Plett- und Spinnerlohn aber nach beygegendem Entwurfe gemäßiget.

**Tarirungssystema, über die sowohl ausgemachte Gold- und Silbergespunst, als auch des Lohns für gefrimtes Pletten und Spinnen, nach allen Numern.**

Preis Gold oder Silber.	Ausgemachte Gold- und Silbergespunst auf Verkauf.	Ein March Gold.		Ein March Silber.	
	Auf 4. Loth Orsoyseide gesponnen. . . . .	32	—	24	—
N <sup>o</sup> . 10.	Auf 7. Loth Spinnseide zum hungarischen Schnür- Knöpf- und Krepin machen. . . . .	30	24	22	24
	Auf 8. Loth Spinnseide zum Rigelfaden, und fein Frieße. . . . .	28	48	20	48
N <sup>o</sup> . 9.	Auf 6. Loth Spinnseide zu fein Draiß. . . . .	29	36	21	36
	Auf 7½ Loth Spinnseide zu Sprengelknöpf, Spitz und Frieße. . . . .	28	48	20	48
N <sup>o</sup> . 8½.	Auf 9½ Loth Spinnseide zur Legitur und Glanz. . . . .	28	—	20	—
	Auf 7. Loth Spinnseide zu Stechzeug auf Seiden- waare. . . . .	28	48	20	48
N <sup>o</sup> . 8.	Auf 8½ Loth Spinnseide zur groben An- und Ue- berlage. . . . .	28	48	20	48
	Auf 7. Loth Spinnseide zu Profilschnüren, und auf reiche Zeuge zum sticken. . . . .	29	36	21	36

Nota. von N. 6. bis N. 1. in Massiv wird nichts gesponnen, sondern als Plett verarbeitet.

**L o h n t a r e.**

Vor gefrimtes Plett und Gespunst, Gold und Silber, exclusivè der hierzu benötigten Seide.

	fl.	kr.
Für ein March Gold oder Silber Pletten allein indistincte durch alle Numeros. . . . .	—	21
Von allen Sorten Gold und Silbergespunst aus Nro. 10. das Loth pr. . . . .	—	4
Von allen Sorten aus den übrigen Numeris das Loth pr. . . . .	—	3

Hierzu ist der Fabrikant die gepuzte und gewundene Seide extra zu verschaffen schuldig. Wien den 28. Junii 1748.

**Landfleischaußschlagß neuer Beitrag.**

Wir Maria Theresia rc. Ueber die anheut bey Unserer N. Oe. Regierung den allda erschienenen Zeh- und Witmeistern von allen Läden der Fleischhacker in den Vierteln des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns gemachte Vorstellung, haben sich die allda in der Anzahl über siebenzig gegenwärtig gewesene Sammlung Oest. Gesetze V. Theil. D y sene

Den 28. October 1748.

Anno 1748.

Die Landfleischhackermeister haben sich anheischig gemacht von jedem Pfunde Rindfleisch über den alten Aufschlag pr. 4. Pfennige und andre Gebühr, das paar Ochsen zu 8. Centen gerechnet, noch einen Pfennig vom Pf. abzureichen, und so bald es möglich noch einen Pfennig vom Pfunde nachzutragen, das Pfund Rindfleisch aber um 5. kr. auszuhacken.

sene Zech- und Mitmeister der Landfleischhacker auf das Willfährigste mündlich und schriftlich erklärt, auch eigenhändig unterschrieben, daß alle Fleischhackermeister im ganzen Lande vom ersten künftigen Monats November anzufangen, von jedem Pfunde Rindfleisch über den alten Aufschlag pr. 4. Pfennige, und andere Gebühr das paar Ochsen zu 8. Centen gerechnet, noch einen Pfennig zu Unserer allerhöchsten landesfürstlichen Disposition abreichen, und dennoch das Rindfleisch in voriger Säkung das Pfund pr. 5. kr. wo nicht etwa wegen noch wohlfeilerer Abgabe eine besondere Verfassung obwaltet, auszuhacken, künftiges Frühjahr aber sobald immer möglich, zu obigem Pfennige noch den anderten nachtragen, mithin alsdenn zusammen zwey Pfennige entrichten wollen und sollen.

Nun obwohlen wir zwar des schon seit mehrern Monaten fürdaurenden wohlfeilern Einkaufs des Hornviehes, und dabey den gesammten Landfleischhackermeistern dennoch allezeit erlaubten theuern Verschleißes des Rindfleisches zulängliche Ursach gehabt hätten, gleich anjeko das Pfund um zwey Pfennige wohlfeiler auszuhacken, oder bey der gestatteten fernerweiten dormaligen Säkung über den zu entrichten kommenden alten Aufschlag, und andere Gebühr noch besonders zwey Pfennige zum Behufe der so höchst nöthigen Militaransgaben von ihnen Landfleischhackermeistern abfordern zu lassen.

So haben Wir doch auf den Uns gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst bewilliget, daß die von den eingangserwähnten Zech- und Mitmeistern unter heutigem Dato ausgestellte, und von ihnen eigenhändig unterschriebene Unserer N. Oe. Regierung übergebene Erklärung, wie bey den allhiefigen bürgerlichen Stadt- und Vorstadtfleischhackermeistern geschehen ist, angenommen, und folgsam nach dessen Inhalte von allen Landfleischhackermeistern keinen ausgenommen, wegen eines jeden Pfunds auszuhackenden Rindfleisches über den alten Aufschlag und andere Gebühr, das paar Ochsen zu 8. Centen gerechnet, annoch ein Pfennig den ersten nächstkünftigen Monats November anzufangen, zu Unserer allerhöchsten Disposition abgereicht, und dennoch das Rindfleisch, wo nicht wegen noch wohlfeilerer Abgabe eine besondere Verfassung obwaltet, höchstens um 5. kr. auszuhacktet, künftiges Jahr aber, sobald immer möglich, zu obigen 1. Pfennige noch der anderte nachgetragen, mithin alsdenn zusammen zwey Pfennige von allen Landfleischhackermeistern entrichtet, jedoch gleichwohl wiederum die vorige Säkung in der ganzen Lade beybehalten werden solle.

Damit aber nicht nöthig sey, wegen Einfoderung dieses neuerdings zu entrichten kommenden Aufschlags besondere Beamte und Ueberreuter zu gebrauchen; So wollen Wir nach selbstiger Gesinnung aller Zech- und Mitmeister der anheut erschienenen Landfleischhacker auf das Uns geschehene gehorsamste Einrathen gnädigst zugeben, daß für den dormaligen ersten Pfennig von einem jeden Landfleischhackermeister ein Pauschquantum, und zwar in Entgegenhaltung des zu dem N. Oe. Handgrafenamte anjeko abfindungsweis zahlenden Betrags für den alten Aufschlag, und andere Gebühr hievon besonders der sechste Theil, oder 10. kr. von einem Gulden, welches von hundert 16. fl. 40. kr. ausmachet, den letzten Tag eines jeglichen Monats zur Lade der Meisterschaft alsogewiß richtig abgeführt werden sollen, wie im widrigen, der nicht auf den bestimmten Tag zuhaltende Meister das erste- und anderte Mal nebst Erlegung aller etwa erforderlichen Einbringungskosten zu unmittelbarer Erlegung der doppelten Gebühr ganz un-nachlässig verhalten, das dritte Mal aber gar seines Gewerbs verlustiget, und anstatt dessen ein anderer Fleischhackermeister aufgenommen und angestellt werden würde.

Wir befehlen demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Zechmeister des Fleischhackerhandwerks alles obvorenthaltenes auf das genaueste befolgen, zu dem Ende alsogleich nach Empfange dieses Unsres höchsten Befehls Handwerk ansagen, allen euren Mitmeistern nebst Mitbringung ihres mit dem N. Oe. Handgrafenamte wegen des alten Fleischaufschlags, und anderer Gebühr getroffenen Originalbestands-Contrakts dabey persönlich zu erscheinen, auferlegen, ihnen Unsren obstehenden ernstlichen Entschluß von Worte zu Worte zu gehorsamster Nachgelebung, deutlich

Wovon den 1ten November der Anfang gemacht.

Künftiges Jahr aber 2. Pfennige vom Pf. Rindfleisch abgegeben werden sollen.

Jeder Landfleischhacker soll ein Pauschquantum vom Hundert 16. fl. 40. kr. monatlich zur Lade abführen.

Zu nicht Zubaltungsfalle aber das erste und zweyte Mal nebst Erlegung der Einbringungskosten zum Duplo angehalten werden. Das dritte Mal aber gar seines Gewerbs verlustiget seyn.

Die Zechmeister sollen den Landfleischhackermeistern diesen allerhöchsten Befehl deutlich vorlesen, sie zum Erlage ermahnen, und für Strafe warnen.

lich vorlesen, sie zu richtiger Abführung obigen Quanti des sechsten Theils, oder 10. Kr. von einem Gulden am letzten Tage eines jeglichen Monats bey sonst zu befahren habender Strafe des doppelten Betrags, oder wohl gar Aufhebung ihres Gewerbs nachdrücklichst erinnern, und darüberhin die umständliche Ausweisung, wie viel dormalen ein jeder Fleischartmeister in das N. Oe. Handgrafenamt abführungsweis auf ein Jahr contractmäßig zu entrichten habe, an Unsre N. Oe. Regierung längstens innerhalb 14. Tagen einsenden, dabey auch anmerken sollen, ob die Lade zu N. N. nach dem dahingigen Erlage den Betrag von der ganzen Meisterschaft jedesmal den 8ten des darauf folgenden Monats selbst in das Oberkammeramt des allhiefigen Stadtraths, oder wohin die von Wien sothanen Erlag anweisen wollen, ohne besonders aufwendenden Kosten abführen, oder zu was für verlässlichen Händen in dortiger Gegend bis den dritten Tag des darauf folgenden Monats solche Gelder von der Lade zur weiteren anhero Uebermachung erlegt werden könnten,

An allen dem vollziehet ihr Unsren gnädigsten, auch ernstlichen Willen und Meynung. Gegeben Wien den 18. October 1748.

## Militarcontributions- und Kameralsystema in den Ländern.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Ständen, hoher und niederer Obrigkeit, Bürgerschaften, Unterthanen, Innsassen und Gemeinden, was Standes, Würden, oder Wesens selbe in Unstrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns begütert, wohnhaft und angeschlossen sind, Unsre k. k. und landesfürstliche Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasmassen gleich bey dem Antritte der von dem Allerhöchsten Uns verliehenen Regierung, Unsre landesmütterliche Obforge jederzeit dahin gerichtet gewesen, womit Wir nach Abwendung des mit so vielen Drangsalen begleiteten Krieges Unsren treugehorsamsten Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern die Früchte des erwünschten anscheinenden Friedens vollkommen und dauerhaft genießen machen, und selbe unter göttlichem Beystande von allem weitem feindlichen Anfall menschenmöglicher Weise bewahren, auch in vollkommenen Ruhe- und Wohlstand setzen und erhalten mögen. Auf daß nun diese heilsame Absicht erreicht werde, wird nebst göttlichem Beystande vor allem erfordert, in den Ländern eine gleichförmige gute Verfassung und Ordnung einzuführen, auch eine hinlängliche Kriegsmacht wie zu Kriegs- also auch zu Friedenszeiten beständig auf den Weinen zu erhalten: gleichwie nun das Kriegsvolk, nicht ohne richtiger Bezahlung der ausgemessenen Löhnung in Ordnung und erforderlicher Zucht erhalten, die Löhnung aber ohne zulänglicher Beysteuer der Unterthanen, nicht aufgebracht werden kann, als haben Wir zu sothanem Ende Unser ganzes Augenmerk dahin gerichtet, und eine allgemeine Verfassung festgestellet, womit

Erstens: In allen Unsren Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern, ein sicheres Contributionalquantum in bestimmter Zeit richtig abgeführt, und den Kriegsvölkern bezahlet, dahingegen andertens das Kriegsvolk in solche Ordnung und Schranken gesetzt werde, daß selbes den Landesinnsassen nicht allein zu keiner Ueberlast, sondern vielmehr zur Erleichterung, durch gesicherten Verschleiß der Erzeugnisse fallen möge; Drittens endlich Unsre jeden Orts vorhandene Kammergefälle, in solche zuverlässige Erträgniß gebracht werden, wodurch Unsre erforderliche Hof- und Staatsausgaben bestritten, anbey auch Unsre vor das gemeine Beste arbeitende Beamte ihren gebührenden Unterhalt erlangen, nicht weniger die getreue Darlehner, welche Uns und Unsren Vorfahren zu den Krieges- und andern Erfordernissen, mit Geldsmitteln beygesprungen, an Kapital und Interesse in vergnügliche Sicherheit gesetzt werden mögen.

Damit nun diese drey allein zu allgemeinem Besten zielende Absichten in das Werk gebracht und unverbrüchlich gehalten werden, als haben Wir eintheils in Ansehen, daß solche (wie es jedem in die Augen fallen muß) einen un-

Anno 1748.

Die umständliche Ausweisung aber binnen 14. Tagen an Regierung erstatten, auch anmerken, ob die Lade zu N. N. ihren Betrag den 8ten jeden darauf folgenden Monats zum hiesigen Stadtrathe, oder in dortiger Gegend den dritten Tag zu sichern Händen ohne besonders machenden Kosten zur Anheroübermachung deponiren sollte.

Die Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Länder sollen ein sicheres Contributionalquantum in bestimmter Zeit zur Bezahlung der Kriegsvölker richtig abführen. Hingegen soll das Kriegsvolk den Landesinnsassen zu keiner Ueberlast fallen. Die Kammergefälle aber sollen zur Bestreitung der Hof- und Staatsausgaben, denn Bezahlung der für das gemeine Beste arbeitenden Beamten, nicht minder zur Abtossung der Darlehenskapitalien und Zinsen verwendet werden.

Anno 1748.

Zu Erreichung dieser Absicht sind in jedem Lande zu Besorgung des Militaris mixti, denn Contributionalis und Cameralis besondere von Hofe dependirende Deputationen aufgestellt worden.

Zum Präsidenten der Deputation in Oesterreich ob der Enns ist der Graf von Andlern und Witten benennet.

zertrennlichen Zusammenhang haben; Und andern Theils, damit Unse und Unserer Nachfolger beschwerliche Regierungsbürde in etwas erleichtert werde, mit Aufhebung aller vorigen in so verschiedenen Ländern, üblichen auch verschiedenen Einrichtungen eine gleichförmige Verfassung festgesetzt, und in jedem Lande zur Besorgung des Militaris mixti, Contributionalis, & Cameralis, eine besondere Deputation aufgestellt, welche von niemanden, als von Uns selbst ihre Dependenz erkennen, auch ihre Berichte directe an Uns erstatten, und hierauf Unse allerhöchste Befehle und Entscheidungen, zu weiterer allergehorsamster Befolgung zu erhalten haben wird: So viel nun das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns betrifft, haben wir das Präsidium bey solcher Deputation dem hoch und wohlgebohrnen Unsem wirklich geheimen Rathe Franz Reinold Grafen von Andler und Witten aufgetragen, und demselben einige Rätthe und Assessores auch die nöthige Kanzley- und andere Beamte beygegeben, und diese alle mit besondern zu Unsem und des gemeinen Wesens Nutzen abzielenden verbindlichen Instructionen versehen lassen. Solchemnach nun

## Quoad militare mixtum.

Das Militare mixtum hat die im Lande bequartierte Miliz, die Durchmarsche und Einquartierungen, Verpflegung, Vorspann und Excessen, ingleichen die Erliegung des Militarquantum in die Militarassa zu besorgen.

**Erstens:** Ist Unser gnädigster Willen und Meynung, daß alles dasjenige, was bey der im Lande bequartierten, oder durchmarschirenden Miliz die Einquartierung, Verpflegung, Vorspann, Excess, oder was es immer sonst betreffen mag, in das Künftige einzig und allein von Unserer aufgestellten Deputation nach Vorschrift des unterm 13. Julii dieses Jahrs abgefaßten Militarregulaments beobachtet und besorget werden solle: Besonders womit von der landeshäfftlichen Contributionskassa das angefragene Militarquantum in den ausgefetzten Monaten und Tagen in die Militarassa baar abgeföhret, von dieser aber der Miliz die Gage und Löhnungen, nach den von Uns geschenehen allerhöchsten Ausmessungen, monatlich unfehlbar bezahlet werde.

Nichtminder, womit in den Quartiers- und Marschstationen die Lebensnothdurft vor Mann und Pferde in billigem Preise gegen Bezahlung beschaffet, und aller Wucher abgestellet werde.

**Udertens:** Hat sie Deputation durch Gehörde auch nach beschaffenen Umständen und befindender Nothwendigkeit, durch ein oder andere in den Landesvierteln aufzustellende eigene Commissarien Obacht und Obforge zu tragen, daß in den Quartiers- und Marschstationen die Lebensnothdurft für Mann und Pferde, in billigem landüblichem Preise, gegen baarer Bezahlung, zeitlich herbeugeschaffet, und aller Wucher und Zheurung gänzlich abgestellet werde; dahingegen auch darob zu seyn, daß nach Vorschrift des Militarregulaments alle Marquesänderungen und Eingriffe in die bürgerliche Nahrung, auch alle andere Beeinträchtigungen des Landesinwohners und Contribuentens ausgebig hintertrieben werden.

Die Deputation hat Sorge zu tragen, womit in den Orten, wo keine Casernen, oder quasi-Casernen sind, die Mannschafft in besondere Zimmer kammerabschafftweis eingeleget, und von den Bürgern abgesondert werde, auch das Militare außer dem Obdache nichts anders prästire.

**Drittens:** Wird die Deputation auch fürsorgen lassen, womit eines Theils in den Quartiersstationen (wo nicht ordentliche Casernen oder quasi-Casernen vorhanden sind) die Mannschafft in besondere Zimmer kammerabschafftweis bequartieret, und von den Bürgern, so viel immer möglich, gänzlich abgesondert bleibe; andern Theils aber auch, daß weder Officier, noch Gemeine von dem Quartiersstande, außer des ledigen Obdachs, unter keinerley Vorwande etwas abfordern, noch auch dem Bürger ein solches zu prästiren gestattet werde.

Vorspann sollen nach dem Marschregulamente ausgewiesen, und baar bezahlet werden.

**Viertens:** Wird eine gleichmäßige Obacht getragen werden, auf daß keine Vorspann, außer auf jenen Fall und Weise, wie solches in dem Marschregulamente ausgemessen und vorgeschrieben worden, verschaffet, auch hingegen die richtige und baare Bezahlung alsogleich geleistet werde.

Anweisung der Werbplätze für die Regimenter.

**Fünftens:** Weil die Rekrutirung der Regimenter künftighin von Unsem Militari selbst wird vorgenommen und besorget werden, so hat Unse Deputation den zu dem Ende eintreffenden Commandirten, zu Dero Facilität- und Beförderung, nach Ausmessung des Militarregulaments, allen möglichen Vorschub zu geben, und die Werbplätze anzuweisen, anbey aber auch invigiliren zu lassen, daß dießfalls keine Unordnung oder Excess unterlaufe, welche in diesen, und allen andren Begebenheiten Sie Deputation nicht allein auf Anrufen einer beleidigten Parthey, sondern ex officio durch sich und ihre aufgestellte Commissarien, auch andere Beamte hindann zu halten, und allenfalls die gebührende Genugthuung zu

ver-

verschaffen sich äußerst angelegen seyn lassen wird, massen hierwegen alle Unsre Militärbefehlshaber, auch Ober- und Kriegskommissarien zulänglich instruiert worden sind.

### Quoad Contributionale.

Dieses Orts tragen Wir zu dem uns bekenneten Eifer und Devotion der treu-gehorfamsten Stände die allergnädigste Zuversicht, daß selbe das bewilligte Recessualquantum in der bestimmten Zeit, mithin das davon pro Militari gehörige Quantum in monatlichen Ratis, und zwar jederzeit drey Tage vor Eingang jeglichen Monats vorhinein in die allbortige Militärkassa; den pro Camerali gewidmeten Theil in quartaligen Ratis, jedennoch allezeit drey Tage vor Ausgange des Quartals alldahin, wo Wir es anweisen werden, richtig und integraliter abführen, zu dem Ende denn auch gegen die wider Verhoffen saumsälige Herrschaften und Gülteninhaber mit der ausgemessenen Execution ganz unverschont fürgehen, und selbe mithin zu dem gebührenden Erlage zu verhalten sich angelegen seyn lassen werden.

Und obschon die dormalige Umstände erfodern, daß zu Erzeugung des bewilligten Recessualquantum für das nächste eintretende Militärjahr sieben und ein halbes Rüstgeld auf den Unterthan repartiret werden müssen, so zweifeln Wir jedoch keineswegs durch die demnächst erfolgende Rectification so viel zu bewirken, daß auch hierinnfalls eine Minderung und Erleichterung unfehlbarlich angehoffet werden mag: Wo immittels der Unterthan bey Entrichtung der Sieben- und ein halbes Rüstgeld mit Abforderung der titulo des Fleischkreuzers bisanhero collectirten zwey Schillinge der Stände eigenen Erklärung gemäß zu verschonen seyn wird.

Wir versehen Uns auch weitershin, daß die Herrschaften und Gülteninhaber bey ihren Unterthanen in der Subrepartition eine solche adæquate Proportion und Billigkeit beobachten werden, wie sie es vor Gott und Uns sich zu verantworten getrauen. Wobey Wir dieselbe unter einstens angemahnet haben wollen, daß sie den Unterthan in beständigem Contributionsfähigem Stande zu erhalten sich angelegen lassen seyn sollen. Ueber welches alles, damit es auf das Genaueste befolget werde, Unsre aufgestellte Deputation die sorgfältige Obacht zu tragen hat; allemassen auch dieselbe bereits zulänglich instruiert ist, wie sie sich in jenem unverhoffenden Falle, wenn ein oder anderen Orts diesen Unsren allergnädigsten Willensmeynungen nicht nachgelebet würde, zu verhalten und zu Werke zu gehen habe.

### Quoad Camerale.

Erstens: Haben Wir hiemit allen und jeden, denen es zu wissen nöthig ist, kund machen wollen, daß Wir Unsre gesammte in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns befindliche Kammeralgefälle, Hoch- und Gerechtigkeiten, welche bisanhero Unsrem oberösterreichischen Vicedomante zu bestreiten obgelegen, mehrermeldeter angeordneten Deputation anvertrauet und zu besorgen übergeben haben, dergestalten, daß von dem Tage, als selbe in Unsrer Hauptstadt Linz die erste Session nehmen wird, alle und jede Kammeralbeamte mit Pflicht und Gehorsam derselben unterworfen seyn, auch alle bereits anhangende, und weiters vorfallende Kammeralgeschäfte allein von Ihr Deputation tractiret und ausgemacht werden sollen.

Andertens: Ist sie Deputation dahin instruiert worden, daß selbe alle in das contentiosum einschlagende Vorfällen gleich unmittelbar an die Justizstellen ad contradictorium anweisen, dahingegen aber in Rechnungs und andern Sachen, die keiner Controvers unterworfen sind, mit der unverlängten Erkenntniß unbedenklich vorgehen solle, wider welchen Ausspruch keiner andern Instanz einige Einsicht, oder Remedirung zustehet, sondern Uns allein vorbehalten bleibet.

Drittens: Da im Falle mehrermeldte Unsre Deputation zu Handhabung und Vollziehung einer solchen in Cameralibus geschöpften Erkenntniß, oder auch

Die Landstände sollen das Recessualquantum pro militari in monatlichen Ratis, und jederzeit 3. Tage vor Ausgange des Monats vorhinein in die Militärkassa, den pro Camerali gewidmeten Theil aber in quartaligen Ratis, 3. Tage vor Ausgange des Quartals abführen, widrigenfalls sollen solche executive eingetrieben werden.

Für das nächst eintretende Militärjahr sind auf den Unterthan sieben und ein halbes Rüstgeld zu repartiren.

Jedoch sollen die 2. Fleischschillinge aufhören.

In der Subrepartition soll eine billige Proportion beobachtet werden, damit der Unterthan in contributionsfähigem Stande verbleibe.

Worauf die Deputation ihre Sorgfalt wenden soll.

Die österreichische Kammeralgefälle, Hoch- und Gerechtigkeiten sind der Deputation zu besorgen anvertrauet, und sind die Kammeralbeamte mit Pflicht und Gehorsam derselben unterworfen.

Auch sollen die weiters vorfallende Kammeralgeschäfte von Ihr Deputation ausgemacht werden.

Contentiosa gehören zur Justizstelle.

Ueber Rechnungen, und andern Controvers unterworfenen Sachen, hat die Deputation mit der Erkenntniß fürzugehen, wider welchen Ausspruch keiner andern Instanz einige Einsicht oder Remedirung zustehet.

Anno 1748.

Zu Handhabung und Vollziehung der in Cameralibus geschöpften Erkenntnisse, wo es ad Executionem honorum, oder Arrestirung der Personen ankommt, kann sich die Deputation des ihr zugegebenen Militaris, oder auch jener Personen, welche in dergleichen Fällen bey der Landeshauptmannschaft gebrauchet werden, bedienen.

Respectu Criminalis bleibt die Processirung und Verurtheilung den Land- und Banngerichten auch respective andern Stellen vorbehalten.

in einer andern Begebenheit einige Execution ad bona vel personas (wenn es respectu der letztern allein auf eine Arrestirung oder mindere Leibstrafe ankäme) führen zu lassen nöthig hat, so wird Ihr Deputation hiemit die Vollmacht eingeräumt, daß selbe entweder des Ihr ohnedem zugegebenen Militarbrachii, oder aber jener Personen, so in dergleichen Vorfällen bey Unserer Landeshauptmannschaft gebrauchet werden, sich bedienen möge, welche sämtlich durch gegenwärtiges Patent dahin angewiesen werden, die von der aufgestellten Deputation ihnen zukommende Verordnungen auf das genaueste zu vollziehen. Wo übrigens respectu Criminalis, die Processirung und Verurtheilung den Land- und Banngerichten auch respective andern Stellen vorbehalten bleibt.

Wie zumalen nun aus diesem öffentlichen Patente eine genaue Richtschnur und deutlicher Begriff zu nehmen, wie und welchergestalt Wir dieses neugefakte, zu Unserm allerhöchsten Dienste sowohl, als zur Aufnahme und Wohlstande des Landes gereichende Militarcontributions- und Cameralistema von allen und jeden beobachtet, besorget und bemerket haben wolten;

Solchemnach erget an alle und jede eingangsernennte Unsr geistliche und weltliche Stände, hohe und niedere Obrigkeiten, Bürgerchaften, Unterthanen, Innfassen und Gemeinden die nochmalige ernstgemessene Ermahnung und Wahrung hiemit, daß selbe diesen Unsrn aus landesmütterlicher Obsorge gemachten gefeskgebigen Anordnungen in allen Punkten den genauesten unterthänigsten Vollzug leisten sollen, widrigenfalls die Uebertreter als Verächter der landesfürstlichen Befehle angesehen, und Unsr schwere Ungnade zu empfinden haben werden; wornach sich also jeder zu richten, und Unsr allerhöchsten Befehle und Anordnungen nachzukommen wissen wird; Gegeben Wien den 22. October 1748.

## Ybbs- und Struden- dann Landpagen- Aufschlags- aufhebung.

Den 30. October 1748.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten allen und jeden, welchen dieses Unser Patent zu lesen fürkümmt, insonderheit aber jenen, die Wein allenfalls zur Nothdurst hieher, oder zu weiterm Verkaufe, wie auch Körner und junges Vieh aus Unsr angränzenden Königreiche Hungarn in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns einbringen, Unsr Gnade: und geben denselben hiemit zu vernehmen;

Welchergestalten Wir bey nunmehr von Gott anhoffendem dauerhaftem Ruhestande Unsr landesmütterliche Sorgfalt fürnämlich dahin richten, damit Unsrn getreuesten Erbländen, nachdem selbe durch feindliche Drangsalen so vieles erlitten, mittels erleichternder Ausfuhr ihrer einheimischen Erzeugnisse, und Beförderung des Commercii, nach und nach wieder auf und zu einem blühenden Wohlstande verholfen werde;

Anförderst aber ziehen Wir in Betrachtung, daß in diesem Unsr Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, nicht nur aller zu Wasser ausführender Wein, mit dem sogenannten Ybbserschen Bierschilling, nebst dem Strudenaufschlage zusammen mit vierzig Kreuzer auf jeden Eimer sich beschweret befindet, sondern auch daß eben dieser aus- und aller an österreichischen, hungarischen, oder andern Sorten durchführender Wein, Körner, Mehl, Häute und Felle, wie ingleichen das Wachs, Hönig, Unslit, Federn, Flach, Hanf, Obst, Safran, und andre dergleichen Waaren nach Inhalte der öfters wiederholten Patente, worunter die letzte den 22. November 1729. datiret sind, theils den sogenannten Pagenaufschlag mit vier Kreuzer vom Guldenwerth, theils aber andere extraordinari-Aufschläge von Alters her zu ertragen gehabt, und eben derowegen sich der Verschleiß derselben, zum empfindlichen Schaden des Landes, und dessen getreuester Innfassen merklich vermindert habe;

Zu Ybbs und Struden wie auch in den Vierteln Ober- und Unter-Mannhartsbergs ist der Wein-

In solcher Erwägung denn, und damit dem entkräfteten Contribuenten alle nur immer gedeihliche Hilfsmittel zu seiner Wiedererholung werththätig zufließen mögen, haben Wir Uns allermildest entschlossen, alle obberührte zu Ybbs und Stru-

Anno 1748.

Struden, denn auch in den beeden Vierteln Ober- und Unter- Mannhartsbergs haf-  
tende Wein auch ordinari- und extraordinari- Landaußschläge, in so weit dieselbe  
bis anhero Unsren N. Oe. treuehorsaamsten drey obern Ständen für die Uns von  
Zeit zu Zeit darauf vorgeschossene namhafte Geldsummen durch obberührte Pa-  
tente eingeräumet worden, vollends aufzuheben, und also derselben Abnahme und  
Erfoderung von nun an gänzlich aufhören zu machen;

auch ordinari- und extra-  
ordinari- Landaußschlag  
gänzlich aufgehoben.

Damit aber zugleich Unsre treuehorsaamste Stände wegen sothaner noch  
großen Theils unabgetilgter Anticipationen mit einem anderweitem, dem Commer-  
cio unnachtheiligen Fundo gesichert, mithin der Billigkeit nach befriediget werden,  
haben Wir resolviret, auf die mit landschäftlichen Pässen, wie es von Alters her-  
gebracht ist, und Wir sie Stände in Folge der ergangenen Resolutionen dabey  
festiglich handzuhaben gedenken, in dieses Erzherzogthum Oesterreich unter der  
Enns ein- oder zu Wasser über die Gränzen des Landes Oesterreich ob der Enns  
durchführende hungarische Weine, denn auch auf die zur hierländigen Consump-  
tion einführende hungarische Körner, und junges Vieh einen mäßigen Aufschlag  
dergestalten zu legen, daß für jeden Eimer hungarischen Weins, so zum Consumo  
mit landschäftlichen Pässe eingeführet wird. . . . . I. fl. kr.

- Für jeden Eimer hungarischen Weins, so mit landschäftlichem Pässe zu Wasser  
transitiret. . . . . I. fl. 15. kr.
- Für jeden Megen Weizens, so in dieses Land zur Consumption kömmt. . . . . 6. kr.
- Für jeden Megen Kornß, weil es den gemeinen Mann betrifft. . . . . 3. kr.
- Für jeden Megen Habers und Gersten. . . . . 4. kr.
- Für ein großes hungarisches Schwein. . . . . 12. kr.
- Für ein detto mittleres. . . . . 9. kr.
- Für ein Schaaf, oder Schöpfen. . . . . 6. kr.

Auf hungarischen Wein,  
Weizen, Korn, Haber,  
Gersten und junges Vieh,  
ein Aufschlag nach der  
beygehenden Tariffa zu  
nehmen erlaubt.

gleich bey der Einfuhre bezahlet werden, und dieser von uns neuerrichtete Auf-  
schlag den drey obern Ständen in Folge des mit denselben unterm 18. Septem-  
ber dieses laufenden Jahres geschlossenen Reccesses als ein Surrogatum der obange-  
führten abgethanen Imposten gegen alljähriger Berechnung, solang in Händen  
verbleiben solle, bis sie nach Ausweise des vorgedachten Reccesses mit dem noch rück-  
stehenden Capitale, und laufenden Interesse vollständig vergnügt seyn werden.

Solchemnach wollen wir allen und jeden, so mit derley hungarischem Weine,  
Körnern, oder jungen Viehe einiges Gewerb treiben, oder auch zur Consumption  
solches hereinbringen, jedoch mit Ausnahme jener privilegirten Orte, welche von  
ihren ererbten oder von langer Zeit her possidirenden Weingärten das eigene Bau-  
gut zu gewisser Zeit in das Land zu bringen berechtiget gewesen, als denen Wir  
dieses Privilegium noch fernershin, und gegen dem beplassen, daß selbe über ihre  
Bauweine nichts mehr erkaufen noch einführen, sondern vielmehr zur Ausmessung  
eines gewissen Quanti ihre Gewehrsauszüge Unsren drey Obern Ständen auf Ver-  
langen vorzeigen sollen, hiemit allergnädigst anbefehlen, daß sie den obangemerkten  
geringen Aufschlag bey den von erstgemeldten Unsren N. Oe. Obern Ständen or-  
dentlich bestellten Gränzmäuten alsogewiß getreulich entrichten, und darüber die  
gehörige Polleten nehmen, wie im widrigen derley unangesagte oder durch Um-  
wege einschwarzende Weine ihnen drey obern Ständen in Folge des Landtagschlusses  
vom 7. Augusti 1670. ipso facto in Commisum verfallen seyn sollen.

Doch darf das eigene  
Baugut von privilegirten  
Orten frey eingeführet  
werden.

Eingeschwarzte Weine aber  
verfallen in Commisum.

Gebieten anbey allen und jeden Obrigkeiten, Herrschaften, Städten und  
Märkten, auch sonstn jedermänniglich, ihnen drey obern Ständen zu richtiger Be-  
ziehung dieses Unsres Aufschlagsgefälls alle nur immer dienliche Hilfe, Vorschub  
und Beystand zu leisten, ihre anstellende Amtleute, falls sie irgends eine Woh-  
nung dingen, willfährig aufzunehmen, denenselben auf Ansuchen unweigerliche Assi-  
stenz zu ertheilen, und in ihren Amtsverrichtungen nicht zu verhindern, gestalten  
im widrigen Unsre treuehorsaamste drey obere Stände allen aus einiger Weigerung  
oder Widersessigkeit entspringenden Schaden an denselben zu ersuchen befugt seyn  
sollen. Wornach sich denn jedermann zu richten und für Schaden zu hüten wissen  
wird. Gegeben Wien, den 30. October 1748.

Eisen-



Anno 1748.

## Eisenwurzen- Widmungs- victualien- Einfuhre.

Gefechtes Getreid, Schmalz u. andre Victualien aus der Eisenwurzen und so genannten Widmung (nachdem sie der Innerbergischen Gewerkschaft zum Verkaufe angeboten, aber inner 14. Tagen nicht abgenommen werden, dürfen mit einem Eisenobmannischen Paße ausgeführt werden.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Landesmitgliedern, geistlichen und weltlichen Standes, wie auch Pfarrern, Stadt- Markt- Dorf- und Grundrichtern, denn allen Untertanen, die in und nächst Unser Eisenwurzen in der so genannten Widmung gelegen sind, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Demnach Wir zu Abhelfung der bey euch sich geküßerten vielen Beschwerführungen sub dato 2. dies laufenden Monats Novembris gnädigst resolviret und eingestanden, daß ihr euer selbst fechtendes und respective erzeugendes Getreid, Schmalz und andere Victualien, wenn ihr solche ehevor der innerbergischen Gewerkschaft ordentlich, und in dem gewöhnlichen Landespreise angefeilet habet, bey deren inner vierzehnen Tagen nicht erfolgenden Annahme gegen Nehmung eines eisenobamtlichen Passes, welchen Unser Eisenobmann, so bald ihm von der geschehenen Anfeilung verlässliche Wissenschaft beygebracht wird, euch unter schwerer Verantwortung allwärts gratis zu geben verbunden ist, ohne männiglicher Hinderniß ausführen möget.

Als haben Wir euch allen und jeden Eingangs ernannten ein solches hiemit zu dem Ende durch dieses offene Patent, damit ihr euch desselben zum Verschleiß eurer Erzeugnisse gegen gehöriger Anfeilung, und oberamtlichen Paß nach verfloßener bestimmten Zeit sogleich nützlich gebrauchen möget, kund und zu wissen machen wollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien den 5. Novemb. 1748.

## Neunkirchen = Getreid = Wochenmarkt.

Den 6. Novembr. 1748.

Untertanen des Viertels U. W. W. sollen Montags ihre zu verkaufen habende Feilschaften auf den Wochenmarkt nach Neunkirchen am Steinfelde führen, auch aller Seitenfuhren und Winkelniederlagen sich bey Strafe enthalten.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden in Unserm Viertel Unter- Wienerwalds gelegenen Herrschaften, derselben Beamten, wie auch Stadt- Markt- Dorf- und Grundrichtern Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. Demnach bey Unserer N. Oe. Regierung und Kammer Unser Hof- und N. Oe. Kammerprocurator, als Vertreter des Grafen von Gaisruck, qua Herrschaft Neunkirchen am Steinfelde, gehorsamst angezeigt, wie daß in dem Markte Neunkirchen alle Montage ein öffentlicher Wochenmarkt sine ulla contradictione bis anhero gehalten worden sey, die Bauersleute aber, so diesen Wochenmarkt frequentiret, in den widrigen Wahn verfallen dürften, daß weil dieses Amt Neunkirchen nicht mehr landesfürstlich, ihnen nunmehr erlaubet seyn dürfte, auf Seitenwege zu den Bäden, Müllern und Wirthen, wie auch Winkelgetreidhändlern zu fahren, wodurch aber dem Publico ein höchst großer Schaden von darum zugefüget würde, indem den Vorkäufern die Gelegenheit, ihren wucherlichen Handel zum Schaden des gemeinen Weesens auszuüben gelassen würde. Dahero derselbe, damit aber alle ohnedies verbotene Seitenfuhren abgestellt, und vorgemeldter montäglicher Wochenmarkt wie bis anhero gehalten und frequentiret werde, um Unsre landesfürstliche Verordnung gehorsamst angelanget und gebeten, Wir auch hierinn allergnädigst gewilliget haben.

Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an euch, und wollen, daß ihr die mit Getreide, und andern Körnern handelnde Personen, und Bauerschaften dahin anweist, damit dieselbe ihre zum Verkaufe habende Feilschaften alle Montage auf den uralten Wochenmarkt zu Neunkirchen führen, und sich aller Seitenfuhren, wie auch Winkelniederlagen bey schwerer ansonst auf sich ladender Bestrafung enthalten sollen; An dem geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien den 6. Novemb. 1748.

## Gürtlergesellen- Ordnung.

Den 16. Novembr. 1748.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. kömigl. Majestät über den allerhöchst- Deroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß fuhrohin, um die Beschwerlichkeit des Umwartens zu erleichtern, ein

ein jeglicher sowohl in als vor der Stadt wohnender bürgerl. Gütlermeister, welcher einen Gesellen vonnöthen hat, seine Vollmacht zu dem Oberzechmeister einschicken, derselbe sodenn, er wohne gleich in oder vor der Stadt, sothane Vollmachten alsogleich in ein ordentliches Buch verzeichnen, und wenn folgend die Irthengesehen einen angekommenen fremden Gesellen oder Jungen anmelden, er Oberzechmeister ihnen gesagte Vollmachten zu dem Ende wissend machen solle, damit hierauf sie Irthengesehen nur bey jenen Meistern, welche die Vollmachten eingeschendet, und zwar nach ihrem bey der Meisterschaft habenden Range unwarten mögen: Dabey aber wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß sothanes Unwarten oder Zubringung der Gesellen, im Winter Nachmittage um 2. Uhr, zur Somerszeit aber um 5. Uhr geschehe, auch ein jeweiliger Zechmeister hierinn bey unausbleiblicher Strafe von 12. Pfund Wachs ohne Gunst oder Mißgunst unpartheyisch handle, und weil an Erhebung dieser Manufactursarbeit dem Publico sonders viel gelegen ist, sie bürgerl. Gütlermeister mehrere Jungen als bishero geschehen, in die Lehre nehmen sollen. Wien den 26. Novemb. 1748.

Gütlermeister in und vor der Stadt, welche Gesellen nöthig haben, sollen ihre Vollmacht zum Oberzechmeister schicken, welcher solche protocolliren, und den Meistern nach dem Range Gesellen u. Jungen zuschicken hat.

Das Unwarten, oder Zubringung der Gesellen soll im Winter um 2. Uhr, im Sommer aber um 5. Uhr geschehen.

Die Zechmeister sollen hierin falls unpartheyisch bey Strafe 12. Pfund Wachs fürgeben.

Und die bürgerl. Gütlermeister mehrere Jungen als bishero geschehen, in die Lehre nehmen.

## Victualien freyen Einkauf für Soldaten nicht zu hindern.

Anzuzeigen; Es sey vorgekommen, daß den Lieferanten, welche zur Verschaffung der für das im Lande liegende Bernesische Cuirassierregiment nöthigen Fourage, wie auch zum Behufe der aus Italien und den Niederlanden in und durch dieses Land Oesterreich unter der Enns entweder allda, oder in Hungarn oder Mähren bequartiert zu werden marschiren, damit selben die nöthige Victualien, wie auch Holz, Hain, Stroh und Haber in die ausgewiesene Stationen bezugeschafft werden, angestellet worden, der freye Einkauf sowohl auf den Wochenmärkten, als auf dem Lande verweigert werden wolle. Wenn nun aber sothaner an Seiten des Landes sich äußerender Betrag dem Inhalte des neuen Militar-Verpflegsregulaments allerdings zuwider läuft, und aus Abgange gedachter Erfordernisse unfehlbare Exceßen und Unordnungen entstehen würden, dahero solchem Uebel um so mehr auch zeitlich vorzubiegen ist, als verschiedene Regimenter auf dem Anheromarsche bereits begriffen, und demnächst sowohl von einer als anderer Seite her in das Land einrücken dürften. Als hat Sie Regierung ungeschümt in dem Lande kund zu machen, und mit Nachdrucke, wohin es nöthig, gemessen zu verordnen, damit ersagte Lieferanten an dem freyen Einkaufe vorerwähnter Erfordernisse, welche in die ausgewiesene Militärstationen eingeschafft werden, sowohl auf den öffentlichen Wochenmärkten, als auch sonst auf dem Lande bey schwerer Strafe und Verantwortung nicht allein nicht gehindert, sondern auch selben alle nöthige Assistenz und Vorschub geleistet werden solle. Wien den 26. Novemb. 1748.

Den 26. Novemb. 1748

Den Lieferanten soll bey Einkaufung der Victualien, dem Holz, Hain, Strobes und Habers auf den Wochenmärkten, noch im Lande einige Hinderniß in Besorgung der Stationen gemacht, vielmehr alle Assistenz u. Vorschub geleistet werden.

## Bicedomischer Güterverkauf.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten zuörderst Unsren N. O. Landesmitgliedern und Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen Innsassen oder Inwohnern, die nicht Landesmitglieder sind, nicht minder den Klöster-Ordens- oder andern Geistlichen, desgleichen den Stadt- Markt- oder Dorfgemeinden insgesammt, und jedermänniglich insonderheit Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Was massen Wir über den Uns allergerhorsamst gemachten Vortrag aus erheblichen Ursachen bewogen worden sind, alle Uns zugehörige Bicedomische Grundbücher und Ortschaften, wie auch die einschichtige Häuser, Gülten oder andere herrliche Nutzungen von den Unterthanen und Gründen unwiederruflich auf allezeit gegen baarer Erlegung des treffenden Kauffschillings eigenthümlich abzugeben und hindann zu lassen.

Daß die Bicedomische Grundbücher, Ortschaften, Häuser, Gülten und Nutzungen plus offereuti verkauft werden sollen.

Anno 1748.

Zu solchem Ende ist eine eigene Hofcommission aufgestellt.

Wie nun aber ein solches füglich nicht, als durch Anordnung einer Licitation bewirkt werden kann; Zu welchem Ende Wir eine eigene Hofcommission sub Præsidio Unstres wirklichen geheimen Rathes Grafen von Haugwitz angestellet haben;

Solche Können von Landesmitgliedern, auch von andren die keine Landesmitglieder sind, erkaufet werden.

Als wird ein solches allen und jeden Eingangs erwähnten, welche sothane Vicedomische Grundbücher, oder Ortschaften, und andere Nutzungen eigenthümlich erkaufen wollen, es Können selbe geistlichen oder weltlichen Standes, auch wirkliche angenommene Landesmitglieder seyn, oder nicht (weil Wir jedermänniglich ohne Unterschied solche zu erkaufen erlauben) durch gegenwärtiges Patent zu dem Ende kund gemacht:

Die Licitation der im Viertel Unter-Wienerwalds wird von 7. Jänner 1749. bis den 18. ejuudem der im Viertel U. W. B. von 21. Jänner bis 1. Febr. denn wegen der im Viertel D. W. B. von 3. bis 8. Febr. endlich der im Viertel D. W. B. vom 10. bis 15. Febr. gehalten werden.

Auf daß sie zur Licitation, oder öffentlichen Ausruffung, und allort mit dem Meistbietenden zu schließen kommenden ordentlichen Kaufe bey der sub Præsidio ermeldten Grafen von Haugwitz verordneten Hofcommission, und zwar wegen der im Viertel Unter-Wienerwalds gelegenen Vicedomischen Ortschaften, Gülten und Nutzungen vom 7<sup>ten</sup> Jänner 1749. anzufangen, bis 18<sup>ten</sup>; weiters wegen der im Viertel Untermannhartsbergs von 21<sup>ten</sup> bis 1<sup>ten</sup> des darauf folgenden Monats Februarii, denn wegen der im Viertel Ober-Wienerwalds vom 3<sup>ten</sup> bis 8<sup>ten</sup>, und wegen der im Viertel Obermannhartsbergs vom 10<sup>ten</sup> bis 15<sup>ten</sup> sothanan Monats Februarii selbst oder durch Mandatarien nebst ihnen mitgebenden genugsamen Vollmachten erscheinen mögen.

Bengebogene Ausweisung setzet an, was in den vorgefetzten Terminen um billigen Werth veräußert werden solle.

Und ist aus der im kurzen Begriffe zu Ende dieser Kundmachung hier beygeschlossenen Ausweisung zu ersehen, was alles bey diesfälligen Tagsatzungen in Unserm N. Oe. Vicedomamte um billigen Werth wird ausgeruffen, und den Meistbietenden käuflich hindann gegeben werden.

Nähere Auskunft ist bey der Hofcommission einzuholen.

Wenn nun über ein so anderes in obiger Ausweisung Enthaltenes jemand eine genauere Auskunft von dessen Beschaffenheit zu haben verlanget, hat selber sich vorläufig bey besagter Hofcommission anzumelden, allwo ihm durch eine eigene Amtsperson alle Nachricht wird ertheilet werden.

Auch den Käufern sind von der k. k. Hofkammer Schermungsbrieife auszufertigen.

Darüberhin haben Wir auch befohlen, daß nach geendigter Licitation den Käufern zu ihrer beständigen Sicherheit von Unserer Hofkammer die gewöhnliche Schermungsbrieife ausgefertigt werden sollen: Denn es geschiehet hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien, den 29. Monatstag Novembris 1748.

## Ausweisung.

Der in N. Oe. gelegenen und befindlichen Vicedomischen Gülten, Märkte, und Dorfschaften, wie auch Grundbücher, Berghöfe, einschichtigen Häuser, Unterthanen, Bergrechte, Zehente, Weingärten, Wiesmaten und anderer Grundstücke, welches alles benamstes und unbenamstes Vicedomisches Eigenthum, mit den dazu gehörigen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie es nach dem Landesgebrauche geübet, oder genühet werden kann, bey den in vorstehender Kundmachung bestimmten Licitations- Tagsatzungen den Meistbietenden eigenthümlich zu erkaufen wird angeboten werden.

<p><b>Im Viertel Unter-Wienerwalds.</b> Kierling, das ganze Dorf, nebst einem Mostdienste. Das Schlüssel- und Senken- Amtgrundbuch zu Kloster Neuburg. Zu Nußdorf und Heiligenstadt, 9. Unterthans- und 2. Hoffstatthäuser. Das Grundbuch zu Berchtoldstorf. Das Grundbuch zu Brunn unterm Gebirge.</p>	<p>Das Grundbuch zu Gumpoldskirchen. Traiskirchen, der ganze Markt. Gundramstorf, der ganze Markt, nebst einem Feldzehente. Der Appische Hof zu Gundramstorf. Der Kiedenhof. Himberg der ganze Markt. Fischament, 15. Unterthanen allda, nebst der Urfahr. Die Jägerzeile in der Leopoldstadt allhier zu Wien.</p>
---	--

In

In dem erweiterten Burgfriede der Stadt Wien.

17. Häuser, und verschiedene Ueberländ-Grundstücke an unterschiedlichen Orten.  
 4. besondere Häuser zu Mäzelstorf außen des Burgfrieds.  
 Das Grundbuch zu St. Ulrich zu Wien, worunter das Carmeliterhaus, und der St. Theobaldigrund.  
 Die Wiesmaten zu Himberg, und Gundersdorf.  
 Die Weingärten zu Nusdorf, Heiligenstadt, Kalenberg, Klosterneuburg und Gumpoldskirchen, nebst Bergrechte, und Dienstmoße.  
 Der Weingehent zu Gumpoldskirchen.  
 Der Berghof zu Klosterneuburg.  
 Der Berghof zu Gumpoldskirchen.  
 Im Viertel Untermannhartsbergs.  
 Häderstorf am großen Kamp, der ganze Markt.  
 Stokerau, der ganze Markt.  
 Zu Leizerstorf, 2. Halblehenhäuser.  
 Zu Leizerstorf, und Haizenbach, 18. Ueberländgründe, das Grundbuch.  
 Zu Niedern-Hollabrunn, 1. Hof, 3. Viertel-  
 tel-  
 lehen, 4. Halblehen, 1. Viertel-  
 lehen, 1. öde Hoffstatt, 26. Bogtholden, und  
 besondere 19. Bogtholden, nebst 24.  
 Mehen Bogthaber, gegupfte Land-  
 maß.  
 Im Dorfe Trestorf, 2. ganze Lehenhäuser.  
 Im Dorfe Eberstorf, 1. Ganzlehen, 2.  
 Viertel-  
 lehen, und 2. Hoffstätte.  
 Zu Maisbierbaum, 2. Halblehenhäuser,  
 und 3. Burg-  
 Pfarrholden.  
 Zu Pätzenthal, 1. Viertel-  
 lehen, und 1.  
 Achtel-  
 lehenhaus, denn 1. Pfarr Stran-  
 storferischer Hold.  
 Zu Immendorf, 3. Halblehen, und 2. Hof-  
 stätthäuser.  
 Gaunerstorf, der ganze Markt, nebst einem  
 Körnerdienste.  
 Hohen Rupperstorf, der ganze Markt, nebst  
 Bergrechte, und Zehentmoße, auch klei-  
 nem Feldzehenie.  
 Zu Dörflins, 2. ganze Lehenhäuser, denn  
 3. Burgpfarrlich- und 2. Hof-Kasten-  
 ämliche Holden und Unterthanen.  
 Zu Harras, 3. Halblehen, und 2. Viertel-  
 lehenhäuser.  
 Zu Reisdorf, der Wieselhof genannt, als  
 ein Ganzlehen.  
 Zu Spornberg, der Kronhof genannt, als  
 ein Ganzlehen, nebst dem Dienste von der

lehenbaren Bierbaum-Holzleuten, und  
 Körnerzehent zur Hälfte im Kästorfer  
 Felde.  
 Zu Pokflüß, 2. Viertel Lehenhäuser, 35.  
 Urbarsholden, und 3. Pfarrsholden,  
 nebst einem Körner- und Weingehente.  
 Das öde Dorf Wendling, in lauter Grund-  
 stücken bestehend, nebst einem Körner-  
 dienste.  
 Zu Pillerstorf, 6. Hoffstättthäuser, 2. Kobat-  
 holden, nebst einem Wein- und Körnerze-  
 hente.  
 Aspern an der Donau, das ganze Dorf,  
 nebst einem Körnerzehente in dem Asperer-  
 und Süssenbrunnerfelde.  
 Zu Hirschstättten, 1. Hoffstättthaus.  
 Anvogtungs- Grundbuch: darunter be-  
 griffen 1. Hoffstättthaus zu Wien, 1.  
 Hoffstatt zu Mödling, 1. Hoffstatt zu  
 Schwachat, 1. Hoffstatt und Gemein-  
 Wirtshaus zu Pittermanstorf, 1. Pal-  
 terhaus allda, 1. Hoffstatt zu Oberwöl-  
 bling der Keindelhof genannt, nebst einem  
 kleinen dazu gehörigen Grundbüchel, 1.  
 Hoffstatt zu Scheibs, der Nischbergerhof  
 genannt, 5. Halblehen zu Zellerndorf,  
 und 1. Halblehen zu Mäzerstorf.  
 Ueberländ-Grundstücke zu diesem Anvogt-  
 Grundbuche. Zu Gundersdorf, bey  
 und zu Hernalß, Penzing, Mödling, In-  
 zerstorf unterm Wienerberge, bey dem Kä-  
 derkreuz, Bercholdsstorf, Mannswert,  
 Brunn unterm Gebirge, Emzerstorf,  
 Mödling, Gumpoldskirchen, bey Baas-  
 den, Simmering, Eberstorf, Schwachat,  
 Oberlaa, Unterlaa, Achau, Lachsenburg,  
 Bittermanstorf, Rosendorf, Gunders-  
 storf, Möllerstorf, Münkendorf, Trais-  
 kirchen, Grinzing, Nusdorf, Kloster-  
 neuburg, Streberstorf, Stokerau,  
 Oberwölbling, und Scheibs.

Im Viertel Ober-Wienerwalds.  
 Langenlebern, Oberaigen, das ganze Dorf.  
 Im Viertel Obermannhartsbergs.  
 Ist in folgender besonderer Ausweisung be-  
 griffen.

**Besondere Ausweisung.**

Der im ganzen Lande durch alle 4. Viertel  
 hin und wieder zerstreuten kaiserl. königl.  
 Vicedomischen Bogt- und Urbarsholden  
 mit Urbarsteuer theils mit Kobat.  
 Als:

Anno 1748.

## Viertel Unter: Wienerwalds.

Simmering: 26. Holden.  
 Eberstorf: Das Dorf 79. behaupte Güter.  
 Eberstorf: 7. Pfarrholden.  
 Schwechat: 66. Holden.  
 Albern, an der Donau: 26. Holden.  
 Mannswert: 62. behaupte Güter. Item,  
 2. Brandstättel, und 11. Hoffstättel.  
 Mannswert: 5. Holden.  
 Deutschen Proderstorf: 4. Holden.  
 Mannerstorf: 83. behaupte, und 2. unbe-  
 hauste Güter, denn 59. Hoffstättel.  
 Summerein: 58. behaupte Güter. Item  
 14. kleine Häusel, und 39. Hoffstättel.  
 Hof: 98. behaupte Güter, und 25. Hof-  
 stättel.  
 Thurnhof im Markthof.  
 Spitzhof: im Markthof.  
 Hof im Markte: 2. Häuser.  
 Au: 61. behaupte Güter, und 20. Hof-  
 stättel.  
 Reisenberg: 60. behaupte Güter, und 3.  
 kleine Häusel.  
 Puerbach, am See: 3. Holden.  
 Zwölfaring: 1. Hold.  
 Rannerstorf: 1. Mühle.  
 Nußdorf, Heiligenstadt und Grinzing:  
 9. Holden.  
 Grinzing: 1. Haus.  
 Nußdorf: 3. Holden.  
 Pezellstorf: 7. Holden.  
 Sanctæ Mariæ Magdalenzæ Beneficium, an  
 der Wien liegend: 30. Häuser.  
 Die zum Edelsitz Kerchenfeld gehörige 6.  
 Häuser.  
 NB. Nunmehr die Stadt Wien.  
 Baumgarten: 18. behaupte Güter.  
 Hütteldorf, das Dorf: 78. behaupte Gü-  
 ter.  
 Hütteldorf: 5. Holden.  
 Burkerstorf: 33. behaupte Güter.  
 Kaltenleutgeben: 28. behaupte Güter.  
 Neudorf, und Bittermanstorf 12. Hol-  
 den.  
 Neudorf: 1. Mühle.  
 Neudorf: 1. Haus.  
 Priel, und Weissenbach: 2. Holden.  
 Lachsenburg, Pfarr: 25. Holden.  
 Traiskirchen: 1. Mühle.  
 Windestorf: 1. Mühle.  
 1. Hold zu Lebstorf.  
 Baaden, im Dörfel: 1. Hold.  
 Bottenstein, Pfarr: 16. Holden.  
 Föskau, und Weissenbach, 6. Holden.  
 Fiska, 1. Hold.  
 Urschendorf, und Würflach, 20. Holden.

Neusidel bey St. Gilgen, 3. Holden.  
 St. Gilgen, 5. Holden.  
 Neukirchen Beneficium, 7. Holden.  
 Neukirchen Pfarr, 33. Holden.  
 Zwickelmühle.  
 Prückleins: 24½ Haus.  
 Neukirchen: 71. Häuser.  
 Clam, 1. Pfarrhold.  
 Schottwien, 1. Hold.  
 Kirchberg: 11. Pfarrholden.  
 Kirchberg: 29. Holden.  
 Kirchberg: 35. Holden.  
 Etlis: 24. Pfarrholden.  
 Promberg: 24. Holden  
 Amt Lanzenkirchen: 30. Häuser.  
 Bogelhof: bey Ofenbach.  
 Pitten: 18. Pfarrholden, und 1. Brand-  
 stättel.  
 Wolkerstorf: bey Lanzenkirchen, 15. Hol-  
 den.  
 Neustadt St. Wolfgangs Zech, 3. Hol-  
 den  
 Lanzenkirchen: 3. Pfarrholden.  
 Neustadt, St. Erasmi Beneficium: 7.  
 Holden.  
 Gienblat: 8. Holden.  
 Lichtenwert: 24. Holden.  
 2. Holden zu Inzerstorf unterm Wiener-  
 berge.  
 Burg Wödlingischer. Item 2. zu St.  
 Stephans Domkirchen, wie auch 2.  
 Pfarr Achauischer: zusamm 6. Holden  
 zu Inzerstorf unterm Wienerberge.

## Viertel Untermannhartsbergs:

Stetten: 2. Häuser.  
 Mollmannstorf: 3. Häuser.  
 Tröstorf: 2. Holden.  
 Leobendorf, 10. Kirchholden.  
 28. Holden in diesem Viertel: als zu  
 Baumgarten 4., zu Ruepoldsthal 4.,  
 Weikerstorf 1., Amannsthal 1., zu  
 Winkel sammt den zweyen Hoffstätten,  
 und dem Hofe 6., zu Hochenwart 1., zu  
 Niedenthal bey Gößing 7., zu Tieffen-  
 thal 1., und zu Großwiesendorf 3.,  
 NB. Worunter aber Hoffstätteln be-  
 griffen.  
 16. Holden: als zu Engelmansbrunn 4.,  
 Fußbrunn 4., Fels und Kollerstorf 5.,  
 Bierbaum 1., Diepolstorf 1., und zu  
 Zausenberg 1.  
 7. Holden, als zu Abbtstorf 3., zu Gaisrud  
 3., und zu Riepolstorf 1.  
 Wegen 15. Holden, als zu Gößing 12.,  
 und zu Oberthern 3.

Klein

Kleinruszbach: 1. Hold mit 3. Viertel Joch Acker.  
 Kleinwisendorf: 3. Joch Acker, und ein kleines Gärtel.  
 Häderstorf: 10. Holden.  
 Grubern: 5. Häuser.  
 Burgschleiniz Pfarr: 23. Holden.  
 Limberg: 5. Kirchholden, und 2. Halblehen.  
 Niederschleiniz: 14. Holden, und 1. Hofstättel.  
 Stráming: 7. Häuser.  
 Stráming: 8. Häuser, und 1. Hofstättel.  
 Wartberg: 1. öder Hof.  
 Wartberg: 3. Häuser.  
 Grafenberg: 1. Hof.  
 Egenburg: Pfarr- und Spitalholden 74. Häuser.  
 Gockendorf: 3. Holden.  
 Neugen: Pfarr, 32. behaupte Güter.  
 Róschiz: 11. Kirchholden.  
 Róschiz: 17. behaupte Güter, und 1. Viertelhehen.  
 Rueperstorf: 4. Holden, so ohne Grund seyn sollen.  
 Pulkau: 3. Holden.  
 Zellerstorf: 2. Holden.  
 Nidernalb: 6. Holden. Item 1. Pfarrhold.  
 Rósch, Spital: 12. Holden.  
 Rósch: 4. Häuser.  
 Obernhollabrunn: 2. Häuser.  
 Stätteldorf: 11. Holden.  
 Harras: 6. Holden.  
 Kammerstorf: 6. Häuser.  
 Pázenthal: 19. Holden.  
 Pazmanstorf: 3. Holden.  
 1. Hof zu Stranstorf.  
 Stranstorf: 27. Pfarrholden.  
 Straneck: 7. Kirchholden.  
 Unterschäderle: 3. Häuser.  
 Aichebrunn: 12. Häuser.  
 Laa, Pfarr: 39. Holden.  
 Fallbach: 3. Kirchholden.  
 Amas: 8. Kirchholden.  
 Amas: 3. Kirchholden.  
 Altenruperstorf: 3. Holden.  
 Poystorf: 10. Holden.  
 Poystorf: 2. Häuser.  
 Ottenthal: 14. Holden.  
 Kleinschweinburg: 3. Holden.  
 Wezelstorf: 13. Kirchholden.  
 Walterkirchen: 3. Kirchholden.  
 Bóheimisch Krut: 5. Häuser.  
 Bóheimisch Krut: das Beneficium 1. Hold.  
 Günzerstorf: 38. Grund- und Kirchholden.

Prinzendorf: 23. Vogt- und Kirchholden.  
 Hauskirchen: 7. Häuser.  
 Hausbrunn: 10. Grund- und Kirchholden.  
 Altenlichtenwart: 6. Kirchholden.  
 Zobermástorf: die Mühle.  
 Zobermástorf: 12. Kirchholden.  
 Palterndorf: 13. Kirchholden, worunter 2. Hofstättel.  
 Austrenk: 6. Holden.  
 Inzerstorf, bey Sizerstor: 104. Grund- und Kirchholden.  
 Waidendorf: 16. Häuser.  
 Gókendorf: 6. Grundholden.  
 Kollenbrunn: 49. Grund und Kirchholden, und 1. öde Hofstatt, und ein Körnerdienst.  
 Kollenbrunn: 1. Mühle.  
 Nezelstorf: 2. Häuser.  
 Schrif: 88. Grundholden.  
 Püllendorf: 16. Grund- und Kirchholden.  
 Pfaffenmühle, bey Mistelbach.  
 Eybesthal: 18. Grund- und Kirchholden, und 1. Feldlehen.  
 Mistelbach, Pfarr: 51. Häuser.  
 Siebenhirten: 19. Grund- und Kirchholden, und 3. bloffe Hofstättel.  
 Hüttendorf: 42. Grund- Pfarrkirch- und Beneficiatholden.  
 Hüttendorf: 9. Kirchholden.  
 Pástorf: 45. Grund- und Kirchholden, worunter 4. Hofstättel. Item absonderlich 1. Feldlehen.  
 Altman: 6. Kirchholden.  
 Altman: 10. Kirchholden, und 3. Hofstättel.  
 Laadendorf: 12. Holden.  
 9. Holden zu Laadendorf.  
 Benzerstorf, 4. Kirchholden.  
 Zwendendorf: 6. Kirchholden.  
 Púhra: 4. Häuser.  
 Niderleys: 7. Häuser.  
 Niderleys: 2. Häuser.  
 Niderleys: 1. Haus.  
 Niderleys: 23. Häuser.  
 Simonfelden: 7. Häuser.  
 Larfeld 2. und Schweinsteig 2. Holden.  
 Bruderndorf: 9. Holden, worunter 2. Hofstättel.  
 Fellabrunn: 6. behaupte Güter, und 2. Hofstättel. Item 1. Hofstättel.  
 Obernkreuzenstätten: 5. Häuser.  
 Obernkreuzenstätten: 22. Holden.  
 Hauzendorf: 5. Vogt- und Kirchholden.  
 Oibarndorf: 1. behauptes Gut.

Anno 1748.

- Träfeld, Wolfpassing, und Azellstorf: 24. Grund- und Kirchholden.  
 Riedenthal: 23. Grundholden.  
 Engersfeld: 1. Hof.  
 Wolkerstorf: 79. Grund- und Kirchholden.  
 Wolkerstorf: 2. Mühlen.  
 Eybesbrunn: 22. Grund- Vogt- und Kirchholden.  
 Oberstorf: 74. Grund- Vogt- und Kirchholden.  
 Willerstorf: 4. Häuser.  
 Potflus: 35. Holden.  
 Engerstorf: 3. Kirchholden.  
 Auresthal: 22. Grund- und Kirchholden, und 1. Hoffstättel.  
 Auresthal: 4. Holden.  
 Reicherstorf: 1. Lehen mit 24. Joch Acker.  
 Genserndorf: 12. behaupte Güter.  
 Genserndorf: 8. Kirchholden.  
 Genserndorf: 5. Holden.  
 Prättes: 4. Häuser, und ein Hoffstättel.  
 Oberwaiden: 45. Häuser, darunter 4. Hoffstättel ohne Grund.  
 Kressenbrunn: 29. Grund- und Kirchholden.  
 Lasse: 88. Grundholden, und 1. Körnerdienst.  
 Lasse: 1. Wiesen.  
 1. Wiesen zu Lasse.  
 12. Holden zu Oberr- und Niederrsiebenbrunn.  
 Niederrsiebenbrunn: 1. Hold.  
 Markgraf Neusiedel: 17. Grund- und Kirchholden.  
 Glinzendorf: 17. Grundholden.  
 1. Holden zu Prostorf. Item wegen 2. zu Marggraf Neusiedel.  
 Kimmereinstorf: 14. Häuser.  
 Stadlau: 10. Holden.  
 1. Hof zu Ragan.  
 Gererstorf: 4. Häuser.  
 Stammerstorf: 2. Häuser.  
 Streberstorf: 21. Häuser.  
 Streberstorf: 2. Häuser.  
 Streberstorf: 2. Häuser.  
 Streberstorf: 1. Hold.  
 Streberstorf: 1. Hold.
- Viertel ob. Wienerwalds.**
- Aichgraben: 8. Häuser.  
 Forstthof in der Läden: 1. Haus.  
 Bökesberg: 10. Holden, und ein Brandstättel.  
 Seebach bey Lembach: 20. Häuser.  
 Reinpoldenbach: 2. Holden.
- Berchtoldstorf, Spital: 9. Holden.  
 Böheimkirchen: 12. Holden.  
 Semmerstorf: 1. Hold.  
 Mautraheim: 1. Hold.  
 3. Holden zu Teutendorf. Item 6. zu Poltenbrunn, dann 2. zu Unterr-Pfarr allda.  
 Ossarn bey Herzogburg: 3. Feldlehen.  
 Obrisberg: 42. Holden, und 2. Brandstättel.  
 Pöttendorf: 6. Häuser, item 1. Brandstättel, und 1. Hoffstättel.  
 1. Hold zu Schrottenbruck.  
 Ybbs: 34. Holden.  
 Ybbs: 24. Holden.  
 Ybbs: 14. Holden.  
 Ybbs: 6. Holden.  
 Aspach: 5. Lehenholden.  
 2. Holden zu St. Peter in der Au. Item der Schentenhof.  
 Huebhof, bey Zeillern.  
 Elleshof.  
 Pallmanspergerhof.  
 3. Holden zu Kùlb.  
 Seebach, bey Kùlb: 8. Holden.  
 Hirm: 4. Häuser, und 1. Brandstättel.  
 Groß, bey Kùlb.  
 Bischofstätten: 3. behaupte, und 4. unbehaufte Güter.  
 St. Margarethen an der Siering: 17. Vogtholden, und 1. Brandstättel.  
 Poppendorf: 2. Holden, oder Brandstättel.  
 Langlebarn unter Aigen: 8. Holden.  
 Rohr, und Freundorf: 3. Burg-Pfarr Holden, so Halblehen.
- Viertel ob. Mannhartsbergs.**
- Garsch: 43. Häuser.  
 Garsch, Beneficium: 5. Häuser.  
 Aitenpölla: 1. Hof.  
 Aitenpölla: 29. Holden.  
 Krumau: 5. Häuser.  
 Raabs: 69. Häuser.  
 Raabs: 2. Häuser.  
 Baldkirchen: 4. Häuser.  
 Waidhofen, Pfarr: 45. Kirchholden.  
 Waidhofen: 1. Wiese.  
 Waidhofen, Beneficium Corporis Christi, 9. Häuser.  
 Niederr Eberharts: 4. behaupte Güter, und 2. öde Höfe.  
 Heinrichstein: 11. Häuser.  
 Litschau: 27. Häuser.  
 Gallingsstadt: 1. Haus, und 2. Hoffstättel.

Pfar

Pfarrer zu Friedersbach, 11. Holden allda.  
 Gföhl: 19. behaupte Güter.  
 Gföhl: 11. behaupte Güter, und ein ödes.  
 Meußling: 27. Häuser, worunter 16.  
 Hoffstättlein.

Weingzierl bey Krems: 20. Holden.  
 10. Holden, als zu Schönberg 6. zu Schil-  
 tern 1. zu Mittelberg 2. und zu Süt-  
 tendorf 1.

## Wegmautherhöhung.

**W**ir Maria Theresia etc. Entbieten allen Unsren getreuen Landesmitgliedern dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, wie auch andren Inwohnern sowohl geistlichen als weltlichen Standes, was Würden dieselbe sind: Und zusehrst allen Städt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vortsehern, Beamten, Richtern und Gemeinden; insgesamt aber allen Unsren getreuen Unterthanen; Nicht minder jedermänniglich Reisenden, sonderbar auch allen um den Lohn, oder zum Verkaufe ihrer bey sich habenden Waaren, und Früchte fahrenden Fuhrleuten Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Den 2. Decemb. 1748.

Was massen Wir auf den Uns von seiner Gehörde gehorsamst geschehenen Vortrag, theils zu früherer Abzahlung der auf der Weggeldseinnahme wegen sehr kostbar hergestellten Land- und Poststraßen schuldenweis noch haftenden Capitalien, theils auch zu besserer Erhaltung und Fortsetzung der schon gemachten, und noch nicht gänzlich zu Stande gebrachten Wege erforderlich zu seyn gefunden haben; womit auf eine Zeit lang die Wegmauthgebühr sowohl bey den hiesigen Vorstadtlinien, als auch bey den auf dem Lande befindlichen Wegschranken über das unterm 1. Julii 1742. von Uns erlassene Wegmauthpatent, jedoch nur solchergestalt erhöhet werde, daß von dem zu Bedienung der reisenden, fahrenden, oder reitenden Leute aller Orten bey den Wegämtern durchgehenden bespannten oder unbespannten Zugviehe, wie auch von den sowohl besetzten als leer führenden Reitpferden stückweis über die vorige Gebühr ein Kreuzer mehr abzureichen sey: Und zwar solle

Von allem die Linien, und Wegschranken passirenden bespannten und unbespannten Zugviehe, auch leeren Reitpferden soll über die vorige Gebühr annoch 1. Kr. vom Stücke bezahlet werden.

Primo: den 1. Jänner 1749. anzufangen bey allen hiesigen Vorstadtlinien an den dortigen Wegmauthämtern von allem angespannten Viehe, womit Leute fahren, oder geführt zu werden pflegen, es mögen die Wägen besetzt oder leer seyn, nicht minder auch von einem jeden für solche Wägen gewidmeten unbespannten Pferde, oder Zugviehe, denn von einem jeden leergehenden, oder besetztem Reitpferde 3. Kreuzer bezahlet werden.

Folglich kommen vom 1. Jänner 1749. von jedem bespannten und unbespannten Zugviehe 3. Kr. zu entrichten.

Für die mit Postpferden bespannte Wägen ist aber fñhrohin wegen der zurückgehenden leeren Postpferde, oder Kalesen nicht mehr, wie bis anhero, die doppelte, sondern sowohl bey den Linien nur die obstehende, als auch bey den Landschranken die nachfolgende einfache Wegmauthgebühr zu entrichten.

Was die bespannte Postwägen zu bezahlen haben.

Hingegen hat es nicht allein bey den Linien, sondern auch bey den allortigen Landschranken wegen des Zug- und andren bespannten oder unbespannten Viehes, welches nicht zu alleiniger Bedienung der Leute gewidmet ist, bey dem oberwähnten unterm 1. Julii 1742. ergangenen letztern Wegmauthpatente sein gänzlich Bewenden; daß mithin an den Linien von einem jeden mit Häue, Haber, Strohe, Brennholze, Ziegeln, Sande, Bausteinen, Kalk, Weinstöcken, Schindeln, und mehr andren dergleichen beladenen und unbeladenen Hausnothdurfts- oder Wirthschaftswägen bespanntem Viehe nicht mehr, als 2. Kreuzer: von einem jeglichen Zugviehe aber der beladenen Güter- und schweren Lastwägen 4. Kreuzer abgeführt werden muß.

Vom Zugviehe welches Utensilia führt, muß pr. Stück 2. Kr. welche aber an Güter und schwere Lastwägen angespannt sind, 4. Kr. vom Stücke entrichtet werden.

Bey den Landschranken, benanntlich zu Fischament, Schwandorf, Himberg, Achau, Neudorf, Ried, Stockerau, Leizenstorf, Gräfendorf, Ulrichskirchen, und Wolkersdorf solle

Secundo: von einem jeden angespannten Viehe, wo wirklich Leute im Wagen sitzen, ingleichen von den Reitpferden, selbe mögen besetzt oder leer durchgehen,

Zugviehe, welches Leute fährt, abhoret, oder geführt hat, item besetzte und leere Reitpferde zahlen bey den Landschranken 24. Kr. pr. Stück.



Anno 1748.

hen, wie auch von dem leeren Zugviehe, welches Leute geführet hat, oder selbe zu bedienen abhølet, 2. Kreuzer, 2. Pfeninge bezahlet werden.

In beladene Güter-Last- und schwere Wagen gespanntes Vieh muß mit 4 Kr. vermantet werden

Zugvieh, welches Håu, Stroh, Haber und dergleichen führet, wie auch ledig oder getriebenes groß und kleines Stück Vieh bezahlet 1 1/2 Kr. Robatvieh aber pr. Stück 3. Pfening.

Für all anderes in beladene Güter- und Last- oder gar schwere Wagen gespanntes Vieh ist ebenfalls nach Ausweisung des vorigen Patents de Anno 1742. die darinn enthaltene Gebühr per 4. Kreuzer: Hingegen aber von einem jeden Zugviehe der oberwähnten mit Håue, Haber, Stroh und dergleichen mehr Gattungen Sachen beladenen Wagen, wie auch von dem ledigen und getriebenen groß oder kleinen Stück Viehes 1. Kreuzer, 2. Pfeninge: denn von dem Robatviehe auf beybringende herrschaftliche Amtszeugniß 3. Pfeninge, folgsam von einem angespannten paar Robatviehe 1. Kreuzer 2. Pfeninge zu entrichten: jedoch von allem in diesem Spho. 2do. erwähnten Zugviehe, welches angespannt mit leeren Wagen durchgeheth, wie vorhin, bey den Landschranken nichts zu bezahlen. Belangend

Zu Sloggniz muß vom Centen Gut 4. Kr. imgleichen vom Stück Zugvieh so in Güter und Lastwagen angespannt ist 4. Kr. von den aber, so Haber, Håu, Stroh, wie auch Bau- Wirtschaften u. Ra- rungsnothdürften führen, nicht minder von jedem ledigen oder getriebenen Stücke Vieh 3. Kr. entrichtet werden.

Zugvieh, welches Leute führet, oder abhølet, item besetzte und leere Reitpferde bezahlet 5. Kr. vom Stücke, welches Zugvieh oder Reitpferde aber nicht die Grånze passiren bezahlet nur pr. Stück 2 1/2 Kr.

2. Kr. wie auch der am 1. 2. Hofe bevollmächtigten Bothschafter, Reichshofrårthe und Kanzleyverwandten Zugvieh, item auch Postpferde, so selbe auf der Post fahren, sind frey.

Frem Militår- und Jågerer- vorsepann.

Imgleichen leere Postwagen und Pferde, denn die ordinari Post, wenn solche keine Passagier bey sich hat, item die Ekspediten.

Nichtminder die Wirtschaftszüge deren, die nahe bey den Linien und Wauschranken Messer besigen.

Tertio: den Wegschranken zu Sloggniz, zumalen all dort nicht nur vermög des letztern, sondern auch nach Ausweisung der schon vormals ergangenen Wegmoutpatente doppeltes Weggeld nebst der Gebühr von jedem Centen bey den Güter- und Lastwagen abzufodern ist; Als sollen zwar zu Sloggniz nicht mehr, denn die vorige 4. Kreuzer von jedem Centen; auch eben soviel von einem jeglichen über die österrreichische Grånze gehenden und von dannen hereinkommenden in beladene Güter- und Lastwagen angespannten Viehe: und also, wie vorhin, von jeglichem in die zu wiederholtenmalen obangemerkte Gattungen der beladenen Haber- Håu- Stroh- und andren zur Baunothdurft, oder Wirtschaft und Nahrung erforderlichen Wagen angespannten die Grånze hinaus, oder hereim betretenden, nicht minder von dem ledigen und getriebenen großen oder kleinen Stück Viehe 3. Kreuzer: Jedoch von allen andren derley Gattungen Viehes, welche die Grånze nicht betreten, nur der hieroben Spho 2do. ausgeworfene Betrag: entgegen aber von einem jeden angespannten Viehe, wo die Wagen mit Leuten besetzt sind, wie auch von den Reitpferden, sie mögen geritten, an der Hand geführet, oder getrieben werden, denn von dem leer gehenden Zugviehe, welches nicht geführet hat, oder selbe zu bedienen abhølet, wenn es über die Grånze herein oder hinaus geheth, fünf Kreuzer: jedoch Falls dieses erst angemerkte Vieh über die Grånze nicht kömmt, 2. Kreuzer, 2. Pfeninge von selbem bezahlet werden.

Von Entrichtung dieser obstehenden Wegmout solle niemand befreyet seyn, außer die mit Unsrer kaiserl. könipl. Hofliwrey bey den Vorstadtlinien, und Landschranken durchkommende Wagen, und Pferde; Nicht minder die bey Unsrem Hofe wirkliche bevollmächtigte Bothschafter von den fremden Mächten und Höfen; desgleichen die wirkliche Reichshofrårthe, und Reichskanzleyverwandte, wenn selbe mit ihren eigenen, oder Postpferden, und nicht etwann mit andren gedungenen Pferden durchfahren, in welchem letztern Falle der um den Lohn fahrende Fuhrmann die Gebühr zu bezahlen hat.

Ferner ist bey den Linien, und Landschranken frey zu lassen die Militår- und Jågerer- vorsepann, wenn der Fuhrmann von dem Richter ein Zeugniß vorweist, daß solche, ohne dafür habender Bezahlung, eine Militår- oder Jågerer- vorsepann sey, welches Zeugniß in der Rücklehre des Fuhrmanns bey dem Wegmoutamte abzunehmen ist.

Auf gleiche Weise ist von den leer hin und her kommenden Postwagen, und Pferden, wie auch von der mit Briefen ankommenden oder hinweg gehenden sogenannten Ordinari (wenn mit selber kein Passagier reiset) desgleichen auch von den Staffettaritten und Wagen kein Wegmoutgeld abzufodern.

Weiters sind bey den Linien derjenigen Wirtschaftszüge, so von alten Zeiten her nächst, oder gleich außer den Linien Hausacker besigen, mit ihren Egen, Pflug- Düng- und Fehsungs-fuhren, und also auch alle diese nebst den erforderlichen Hausnothdurfts-fuhren in den Ortschaften, wo die errichtete Landschranken sich befinden, von der Wegmout frey zu lassen.

Endlich wollen Wir nach Ausweisung der vorigen Wegmoutpatente gndigst zugeben, daß bey den Landschranken Unsre getreue Landesmitglieder, wie auch

auch Unsrer wirkliche Rätthe, wenn sie selbst mit ihren eigenen Zügen reisen, oder ihre Livremägen führen, wie auch derselben eigene Reitpferde von der Wegmaut frey durchgelassen werden sollen.

Anno 1748.

Uebrigens hat es bey oberrühntem von Uns unterm 1. Julii 1742: erlassenen Wegmautpatente, und den darinn ganz deutlich gemachten Vorsehungen, wie sich jedermann bey den Wegmäuten zu verhalten habe, dergestalt sein gänzlich Bescheiden, daß bis zu der von Uns, so bald es nur seyn kann, erfolgenden Abänderung, niemand, wer es immer sey, sich dem widersehen, sondern jedermann, der nicht deutlich ausgenommen ist, die vorige, und obangemerktmaßen nunmehr erhöhte Wegmautgebühr jeglichen Orts ohne Widerrede richtig abzuführen, und den angestellten Beamten weder eine Unbescheidenheit, noch weniger aber den mindesten Gewalt anthun solle. Denn es geschiehet anmit Unser ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 2. Decembris 1748.

Bev den Landfranken sind auch die Landesmitglieder, und L. R. Rätthe, falls sie ihre eigene Pferde führen oder reiten, Maut frey.

### Eisen- und Proviantgeneralis-Erfrischung.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten N. allen und jeden, was Würden, Standes oder Wesens die in Unsrer Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns sowohl jenseits als diesseits der Donau geseßen und wohnhaft sind: sonderheitlich aber allen und jeden nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeit, Unsrer Landesleuten, derselben Hofrichtern, Pflegern, Verwaltern, Officieren, Richtern, Rätthen bey und in Städten, Märkten, Amtleuten, Gemeinden, Einschichten auf dem Lande und Gese, ingleichen den Mautbeamten, und Gegenhändlern, wie auch denjenigen, welchen ansonst auf einige Weise eine Jurisdiction, Macht und Herrlichkeit zustehet, oder dieses Unser offenes Generale zu lesen vorkömmt, Unsrer Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

Den 5. Decembris 1748.

Nachdem Wir glaubwürdig verständiget worden, daß nun eine zimliche lange Zeit her den wohl berathschlagten mit so großer Mühe und Kosten zu Stande gebrachten, alt- und jüngern ausgefertigten, allenthalben publicirten heilsamen Satz- und Ordnungen, absonderlich aber den Eisen- und Proviantgeneralien, so Unsrer in Gott ruhende gloriwürdigste Vorfahrer unterm 4ten Februarii 1559. 1ten Augusti 1573. 7ten März 1575. 18ten Augusti 1599. 15ten Jänner 1602. 17ten Junii 1621. 10ten May 1629. 2ten Januarii 1636. 12ten Augusti 1660. 7ten Augusti 1690. und 3ten Augusti 1716. ausgehen lassen, höchst sträflich und ganz ungeschweht zuwider gehandelt, von einigen auch gar vor erloschen oder ungültig angesehen, mithin nicht nur das Bordenberger, Leobner, Zeller, Neustädter, mährisches, böhmisches und andres ausländisches so altes- und neues Eisen, denn verschiedene hieraus aufgebrauchte Gattungen, als Drath, Harnisch, Blech, Sengsen, Nägel und dergleichen, über den Seeberg für Unsrer Frauen Zell auf Hoffstätten, Wilhelmsburg, St Pölten, Krems und Stein, wie auch über den kalten Gang von der Neustadt nach dem Legorte Wien, und auf die daselbst herumliegende Hämmer, wie nicht minder über den Biern, von Rottenmann gegen Windischgersten, von daraus durch die Klause gegen Kirchdorf, und dasiger Enden, folgsam in den für das innerbergische Kammergut ausgezeigten wissentlichen Verschleißdistrict ohne von Uns, oder Unsrer auf das Eisenwesen gesetzten Instanzen vorzuweisen habender Bewilligung vielfältig sowohl heimlich, als öffentlich hereingeschleppt, ja sogar solches von theils Mautamtleuten durchzubringen gestattet, oder geholfen, dergleichen auch scheidserisch Eisen, und allerhand daraus fabricirte Sorten, so aus Graglache und Waschwerke, der Proviantzeug genannt, bey den N. Oe. Großzerrenhammermeistern, wie auch den um Scheibbs, Purgstall, Gresten und Gaming liegenden kleinen Hammerschmiden ausgeschlagen wird, und allein in das Viertel Ober- Wienerwald, denn anhero nacher Wien, und Krems gewidmet ist, außerhalb der wissentlichen Legstätte durch verschiedene Abwege in unberechtigte Orte, Städte und Märkte, wie auch über die Donau von theils Eisenhändlern selbst verführet, sondern auch die Pro-

Anno 1748.

viantvictualien als schwer und geringes Getreid, Schmalz, Käß, Butter, Brod, Mehl, Gries, rohes und gedörtes Obst, groß und kleines Vieh durch die Marquetänder, Fürtäufer, Käßstecher, Fleischhacker, und andre Personen mehr aus den zu dem innerbergischen Kammergute gewidmeten Distrikten, das ist vier Meilen Wegs um Scheibbs, drey Meilen Wegs um Steyer und Windischgersten, denn drey Meilen um die Stadt Waidhofen an der Ybbs in großer Menge aufgekauft, ausgeführt und ausgetrieben, so fürnämlich mit dem Getreide und Schmalze verübet, welches an verschiedenen Orten, sonderheitlich aber am Ende des Bezirks, als zu Enns bey Byburg, denn zu Mülk an dem Ufer in Schiffen geladen, und also wie auch auf den Wägen häufig ausgeführt wird, so hauptsächlich daherrühret, weil theils Herrschaften, Landleute und Obrigkeiten, oder derselben Pfleger, Verwalter und Hofrichter solches selbst zu verüben, und andurch andere zu animiren keinen Scheu tragen, ja sogar ihren Unterthanen, daß sie ihnen ihr Getreid, Schmalz und andere Victualien vorhero anfeilen sollen, des suchenden eignen Nutzens willen aufgetragen, und mit solchen auf die ausgezeigte Wochenmärkte zu fahren ausdrücklich verbieten, und nebst dem die Steuern, Dienstcontribution und andere Herrenforderungen von den armen Unterthanen an baarem Gelde nicht annehmen, sondern statt dessen Getreid oder Schmalz abfordern, desgleichen die Fürtäufer in ihren Gebieten wissentlich gestatten, selben noch Unterschleif geben, und das fürgekaufte oder fürbestellte Gut durchzubringen helfen, über dieses auch den auf das Eisenproviand und Salzwesen aufgestellten Ueberreutern und Officieren, wenn selbe die Contrabandirey auf frischer That betreten, oder hernach erkundigen, und an verdächtigen Orten zu Wasser oder zu Lande die nöthig zu seyn befindende Visitationen vornehmen wollen, nicht nur die ansuchende Assistenz verweigern, und keine Ausrichtung verschaffen, oder schwer machen, sondern selbe sogar zum öftern mit schimpflichen Worten, scharfen Bedrohungen, auch wohl mit Schlägen den so zahlreich emanirten Generalien zugegen abweisen, die contrabandmäßige Uns unmittelbar verfallene Güter vorenthalten, die Erkenntnis ihnen dießfalls arrogiren, oder selbst zueignen, auch die bey Unsern Aemtern bereits schon mit Verbot belegte Waaren auf bloßes Vorgeben oder Versprechen, aus der Sequestration hinauslassen, und da Unser auf das gesammte Eisen- und Proviandwesen gesetzter Eisenobmann gemäß seiner aufhabenden Pflicht, und Dienstinstruction sein Amt handeln will, und die Obrigkeiten in erforderlichem Falle um die benöthigte Assistenz, wie auch um die Stellung der in ihren Gebieten, Grund und Boden sesshaften Unterthanen mündlich oder schriftlich ersuchet, sie, oder ihre Beamte nicht allein auf eine ausnehmende verächtliche Art verweigern, und die Unwissenheit der landesfürstlichen Generalien vorschützen, sondern auch dessen Handlung für Eingrif, Gewalt und Neuerungen in ihrem Landgerichte, Burgfrieden, Grundbotmäßigkeiten, und obrigkeitlichen Jurium, Schmälerung deren, vermeintlich deuten oder anziehen wollen, wo doch Unse Eisenobmannschaft in beyden Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns die Uns als Landesfürstinn gebührende jederzeit vorbehaltene Kammeralische und Bergwerks-Jurisdiction im Eisen- und Proviandwesen aller Orten und Enden, Städten und Märkten, oder Dero Burgfrieden und Gerichten zu Wasser und Lande von Alters her aus besonders erkannter Nothwendigkeit, und wohl berathschlagtem Muthen eingeräumet und derselben Universalinspection, inner und außer allen Städten, Märkten oder Landgerichten, zu offenen Jahr-Wochenmärkten und Kirchtagszeiten, auch sonst allenthalben auf dem Lande und Gepe die Städte ämßige Aufsicht zu tragen gnädigst anbefohlen und anvertrauet worden ist.

Zudem kömmt auch vor, daß von einen so andern Herrschaften Dero Beamte und Unterthanen in besagten Unsern beyden Ländern zuwider Unserer Eisen-Satz und Ordnungen, neue Hämmer und Winkelzerrenfeuer, denn verschiedene, als Huf-Hacken-Pfannen-Messerklingen- und Nagelschmidwerkstätte ohne Unse landesfürstliche Concession oder Vorwissen, eigenmächtig errichtet, transferiret oder transmütiret werden, wodurch nichts denn Gefahr, Entfremdung des Eisens, zeugs, Zieglung böser Leute, Aufbringung ungültig schlechter Waare, Verderbung der Ebehämmer und Werkstätte, Aufschlagung fremder Zeichen, Bertheuerung oder

Man

Anno 1748.

Mangel des Rohls, oder mehr andere verderbliche Unordnungen entstehen, daher auch geschieht, daß sodenn solche Schmide die fabricirende Eisensorten im Lande hin und her auf den Jahrmärkten oder Kirchtagen verkaufen, oder andern unbefugten Partheyen zu nicht geringem Schaden der berechtigten Eisenhändler hinumlassen, welche sodenn wieder unberechtigte Handlungen und Krämereyen errichten, die Waaren verhaufsiren, und zu mehrerley Unordnungen Anlaß geben.

Da nun aber Wir als Frau und Landesfürstinn derley eine geraume Zeit her eingeschlichene Mißbräuche, sträfliche Unternehmungen, und offenbare Uebertretungen der von Unsren glormürdigsten Vorfahren Höchstseligsten Andenkens ausgegangenen zahlreiche Generalien fernershin zu gedulden keineswegs gesinnet, sondern solchem Unfuge mit allem Ernste zu steuern, und ob den eingeführten heilsamen Ordnungen um so ernstlicher und fester zu halten gemeynet sind, als einerseits bey fernereit fürdaurenden, sothanen mit Einschwärzung des fremden ausländischen neuen wie alten Eisens, und Ausführung der Proviantsorten verübenden unzulässlichen Handlungen Unsren landesfürstlichen höchsten Gerechtsamen ein allerdings strafbarer Eingriff geschieht, andererseits aber Unsrem Kleinode dem innerbergischen Kammergute, und dem so wichtigen Eisenwesen, wie auch Unserm Arario und dem Publico ein sehr ausnehmender Schaden zugezogen würde;

Solchemnach haben Wir um dieses edle Unsren beyden Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, als auch übrigen Erbländern höchsterpriestliche Eisennegotium mit Abschreidung der zeitherigen Mißbräuche, und wegen Verschiedenheit der Instanzen einst an den schädlichen Weitläufigkeiten in eine bessere Consistenz, Ordnung, Fortgang und Beförderung zu bringen, nicht allein zu dessen Besorgung ein eignes Hofmittel, nämlich Unser Münz- und Bergwerks-Directionshofcollegium bestellet, und demselbigen in Capite über alles, was in die Eisen- Erzeugung- Manipulation- Verschleiß- und Proviantswesen einschlägt, oder das Montanisticum Camerale, & Oeconomicum dießfalls anbetrifft, die Oberaufsicht, Erkenntniß und Disposition, bloß die Jurisdiction in sämtlichen Contentiosis, & Causis civilibus inter Partes litigantes ausgenommen) einzig und allein aufgetragen und eingeräumt, sondern auch nebst und nach diesen einen besondern Eisenoberkammergrafen, in Oesterreich unter und ob der Enns, wie auch im Erzherzogthume Steyer zu fruchtbarer Fabricirung des erzeugten Stahls, und Eisens, und zum Behufe des dießfälligen Verschleißes in- und außerhalb des Landes, nicht minder zu guter Einrichtung und Beobachtung des wegen Verfehlung der innerbergischen Haupteisenerzenzen, und Erhaltu: g der unzählbaren sich davon ernährenden Fabrikanten und Manufakturisten schon uralte eingeführten Proviantswesens die nöthige und diensame Vorkehrungen und Verfügungen einzuleiten, und zu treffen Macht und Gewalt haben, auch ihm und seinen Successoribus ein zeitlicher Eisenobmann subordiniret, und dessen Ordnungen zu befolgen verbunden seyn solle;

Also haben Wir nunmehr für eine unumgängliche Nothwendigkeit angesehen, und gefunden, daß alle und jede alte und jüngere von Unsren glormürdigsten Vorfahren kaiserl. königl. Majestäten und Erzherzogen zu Oesterreich Liebden Liebden ergangene, und in vim legis nach ihrem wesentlichen Inhalte publicirte Eisen und Proviantsgeneralia anwiederum erfrischet, bestätiget, und diese Unsre Entschliesung zu jedermanns Wissenschaft und genauem Nachverhalte in öffentlichem Drucke kund und bekannt gemacht werden.

Gestalten denn wir dieses wohl bedächtlich thun, und besonders nachstehende in den vorher emanirten Eisen- und Proviantsmandaten und Regulamenten hauptsächlich gegründete Satzungen und Ordnungen Kraft gegenwärtigen Generalpatents erneuern, bekräftigen, und folgsam derselben pflichtschuldigste Beobachtung männiglich nachdrücklich einbinden, auch gnädigst und ernstlich gebieten. Sehen, ordnen, und befehlen also

Alle Eisen- und Proviantsgeneralia werden hiezu mit erfrischet und bestätiget.

Anno 1748.

Ersten:

## Vom Ausgange des Vorderberger- Leobner- Zeller- Waldensteiner- und Innerbergischen-Eisens.

Wohin das Vorderberg.  
Eisen und die daraus er-  
zeugte Fabricata hin ver-  
schiffen werden.

Daß, nachdem zu Erhaltung des Inner- und Vorderbergischen Eisenbergwerks das Vorderberg- Leobner- Waldsteiner- und Zellerisch so alt als neues Eisen, denn die hieraus aufgebrauchte Gattungen, als Drath, Sengsen, Harnisch, Blech, Nägel und dergleichen Eisensorten lediglich durch das Kammerthal auf Rottenmann, Aussen, Salzburg, an die Etzsch, gegen Bayern, Schwaben, und aller Orten in das Reich auf die Straßen nach der Muhr, auf Muhrau, und daselbst durch das Laenthal für St. Andrea, St. Paul bis an die Traa, und oberwärts auf Marburg, und Pettau, folgendts auf das hungarische und windische Land auch nach der Muhr ab- und auf die Seite jenseits Unsres Fürstenthums Steyer, und das hungarische, item die Straßen durch das Würzthal über den Semmering auf die Neustadt.

Auch das innerbergische  
Eisen und Stahl seinen  
Ausweg zu nehmen hat.

Das Innerbergische Eisen und Stahl hingegen, so bey den Gewerkschaftshämmern aufgebracht wird, nach der Enns auf Unser Stadt Steyer, von dannen über sich gegen Linz, Freystadt, und in das Reich auf dem Donaufrohme, abwärts aber auf Krems und Wien, somit von dannen nacher Böhheim, Mähren und Schlesien seinen von Alters her in den unterm 4ten Februarii 1559. 23ten December 1569. 16ten Maji 1629. 15ten Septemb. 1648. und 12ten Augusti 1660. emanirten Generalien ausgesetzten Verschleiß, oder Ausweg hat, von nun an kein Vorderberger- Leobner- Zeller- Hungarisch- Böhemisch- Mährisch- wie auch all anderes ausländisches alt und neues Eisen, denn die hieraus aufgebrauchte allerhand Eisen- oder Geschmidsorten, wie die immer Namen haben mögen, worunter auch die mit gedachtem Eisen neubeischlagene und im Lande verbleibende Wagen oder Caleffen, wie nicht weniger die Heinfelder Sengsen, Strohmesser und Sichel zu verstehen sind, in dem Innerbergischen Verschleißdistrikte (gleichwie bishero vielfältig geschehen) als nämlich für Unser Frauzell gegen Hochburg, Hainfeld, Wilhelmsburg, in das Viertel Ober- Wienerwalds, auch über den Piern von Rottenmann gegen Windischgersten, und von dort weiters heraus durch die Klause gegen Kirchdorf, oder dasiger Enden ohne von Uns erhaltenen und unter Unsrer allerhöchsten Unterschrift gefertigten und zu produciren habenden Paßbrief (dessen Erlangung im Erfodernißfalle bey Unsrem Bergwerksdirections- Hofcollegio anzufuchen seyn wird) von niemanden, wer der immer sey, im mindesten entweder zum eignen Gebrauche, oder auf Wiederverhandlung eingeführet und verschlossen, sondern derley betretendes Gut unverlängt in Contra- band gezogen werden solle.

Vorderbergisches- Leob-  
ner- Zeller- Hungarisch-  
Böhemisch- Mährisch- u.  
all ausländisches altes u.  
neues Eisen, und Geschmids-  
sorten sind in das Viertel  
Ober- Wienerwalds einzu-  
führen verboten.

Worauf die Gränz- Maut-  
und handgräfliche Beamte  
Dacht tragen sollen, und  
die Uebertreter der Eisen-  
obmannschaft anzumelden  
haben.

Worauf sonderlich die Gränz- und andre Mautbeamte, wie nicht weniger Unser Handgrafenamt und dessen subordinirte Officianten sowohl zu Wasser, als Lande ihr stätes ämßiges Aufsehen zu tragen, und im Falle einer Betretung oder Anhaltung, Unsrer Eisenobmannschaft die unverlängte Nachricht zu geben, von der von daraus einlangenden Disposition aber die sequestirte Eisengeschmeid- und Nägelwaaren auf keinerley Weise weder gegen noch andere Caution aus dem Verbote zu lassen, und sich dabey zu versichern haben werden, daß ihnen, wie auch allen anderen in dieser und derley Fälligkeiten für die gehabte Auf- und Nachsicht, wie Bemühung, jedesmal nach justificirtem und richtig befundenem Contra- bande das gewöhnliche Denuntiationsdrittel nebst den erweislich etwann ausgelegten Kosten unfehlbar zu guten kommen und verabsolget werden würde.

Wofür ihnen das Denun-  
tiantendrittel verbleiben  
soll.

## Von dem Scheibbsereisen.

Scheibbsereisen soll nur in  
das Viertel Oberwienerw.  
theils zum Wiederverkaufe  
theils eiganem Gebrauche  
verschlossen werden.

Andertens: Hat das Scheibbsereische Eisen, so aus dem Proviantzeuge, Graglache und Wascherwerke bey den Großzerren- Hammermeistern, und den um Scheibbs, Purgstall, Gresten und Gäming liegenden kleinen Hammerschmieden ausgeschlagen wird, gleichfalls vermög der emanirten sonderheitlich aber des unterm 23ten Decemb.

cembr. 1569. publicirten Patents seinen alten ausgezeigten Verschleiß, und Strafen, nämlich in das Viertel Ober-Wienerwald daselbst berechtigten Eisenhändlern, und Schmidtschaften, wie auch den Klöstern, Herrschaften, Städten und Märkten, jedoch diesen letztern nicht zum Wiederverkaufe, sondern bloß zu ihrer Nothdurft.

Was nun über die Bedürftigkeit bemeldten Viertels an Ueberschuße bleibt, das soll von Scheibbs aus gegen Pechlarn an das Gestatt geführt, allda auf das Wasser geladen, folgsam in loco daselbst nicht verkauft, sondern den gemachten Ordnungen gemäß anher nach Wien, Krems, und in verordneter Maß im Verfolge der in Sachen ergangenen Resolutionen, sonderlich jener de dato 26ten Junii 1738. nach Korneuburg gebracht, unterwegs aber an keinem Orte abgeleget, oder über die Donau verschwärzet, noch auch von den drey märktischen Eisenhändlern, und Großzerren-Hammermeistern über die nach Obbsitz zu etwelchem Unterspid jährlich gewidmete drey hundert Bürt ein mehrers über die Krippe dahin, oder nach Wapdhofen verführet, mithin das an unzulässige Orte obiger Ordnung zuwider bringende oder verschwärzende Eisen, wie auch die hieraus fabricirte allerhand Sattungen Eisen sogleich als ein in Commissum verfallenes Gut zu Unsren Händen eingezogen, auch all dasjenige, was bey derley Contrabandsfälligkeiten in hievorstehendem ersten Paragrapho statuiret worden ist, genau beobachtet werden.

Wenn im Viertel Oberwienerwalbs ein Ueberschuß verbleibet, so soll solcher nach Krems, Korneuburg und Wien geliefert, anderer Orten aber bey Confiscirung nicht abgeladen, noch wo andershin verführet werden.

## Von Ausführung der Victualien, und ausgezeigten Kammergutsdistrikten.

Drittens ist eine schon lang ausgemachte und landeskündige Sache, daß nicht nur die vor Jahren aufgerichtete Eisengesellschaft, sondern auch die drey märktische Eisenhändler, und übrige mit der innerbergischen Hauptgewerkschaft gegen Proviantzeug zu schliessen befugte Partheyen dem Eisenärzterbergwerke zu Erhaltung vieler tausend Kammergutsarbeiter zu Werth- und Unwerthzeiten mit verschiedenen Proviantsorten, sonderlich aber mit Schmalze, denn schwerem und geringem Getreide und andrem Pfennwerte zuzuhalten, oder solches zu versehen verbunden sind, und ist zwar sowohl dießfalls, als auch damit in den übrigen Kammergutsstädten, Märkten, Dörfern und Flecken die stäte Wohlfeile erhalten, die unnöthige Theuerung, und hieraus nebst andren schädlichen Sequelen entstehende Eisensteigerung hingegen abgehindert werden möge, nach Behalt der vorhin Anno 1621. 1629. 1636. 1660. 1669. und 1716. ausgegangenen allenthalben publicirten Generalien die Ausführung der Victualien und aller Proviantsorten, wie die immer Namen haben mögen, aus den gewidmeten Distrikten vier Meilen Wegs um Scheibbs, drey Meilen um Wapdhofen, und drey Meilen um Steyer, wie auch der Fürkauf und Fürbestellung nachdrücklich unter schwerer Strafe verboten worden; diemeil aber diesen heilsamen Ordnungen, und den vorhin ergangenen landesfürstl. Statuten, wie Uns zu großem Mißfallen die glaubwürdige Anzeige geschehen, am wenigsten nachgelebet, sondern von theils Marquetändern, Fleischhackern, fremden Inn- und Ausländern, Einkäufern und Händlern, ja von einigen in der Widmung gefessenen Bürgern selbst unter dem Vorwande eines dießfalls vermeinenden bürgerl. Gewerbs oder Handthierung, wie auch von Bauern, und theils unangeseffenen ledigen Personen, ja von einigen Unsrer Landleute, Herrschaften, geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, deren Pflegern, Bernaltern und übrigen Richtern selbst zu nicht geringem Schaden des Uns so viel und hoch angelegenen Innerbergischen Kammergutswesens mit dem Getreide, Schmalze und anderen Victualien allerhand Auf-Fürkauf und Verführung aus der Widmung ungeschweuet verübet wird, und viele aus oberwähntem Eisenwurzengezirke der Ursachen exempt zu seyn glauben, weil in Unsrem unterm 7. Junii vorigen Jahrs emanirten Salzpatente der drey proviantmärktische oder scheibbsferische, denn der wapdhofener und steyrische Distrikt in etwas eingeschränket, so doch nur allein respectu des Aufferausgangs, keineswegs aber zum Nachtheile, noch Schmäherung Unsres Innerbergischen Kammerguts der Proviantirung halber von uner-

Die Ausführung der Victualien und aller Proviantsorten aus den gewidmeten Distrikten, das ist, 4. Meilen um Scheibbs, 3. Meilen um Wapdhofen, und 3. Meilen um Steyer, ist bey Strafe verboten. Ausmessung des proviantmärktischen oder scheibbsferischen Eisen- und Proviantdistrikts.

Anno 1748

denklichen Jahren her so genannter Widmung vermeinet gewesen; dahero Wir es zwar respectu des Salzes bey jenen Salzpatenten bewenden lassen, und nur noch dem ausgewiesenen Waidhofenkreise beede Herrschaften Salaberg und Imthal samt ihren darinn befindlichen Unterthanen einverleibet haben: hingegen aber auch zu jedermanns gutem Wissen, und aller dießfalls machender Entschuldigung vorzukommen, obige Eisen- und Proviantwidmungsgezirke mittels Benennung der Gränzorte diesem Unsrern neuen Generali ausdrücklich inferiren wollen, und zwar

Erstens hat der drey Proviantmärktische oder Scheibbsereisen- und Proviantdistrikt seinen Anfang enthalb der Ybbs im Voit, und von dannen in die Mendling, und aus derselben über das Gebirge gegen den Ursprung des Bielachflusses, und längst dessen bis solcher unterhalb Mölk in den Donaustrom einfällt, von dannen diesem Strohme nach aufwärts bis an den Ybbsfluß, und längst der Ybbs bis Waidhofen, denn Ufisch, Oppanitz und St. Georgen im Rait bey Sollenstein, daß also alle zwischen diesen beeden Flüssen Bielach und Ybbs liegende Klöster, Schlösser, Städte, Märkte, Dörfer, Frey- und Edelstze, Mühlen, Bräu- und Wirths, auch einschichtige Häuser (den gewöhnlichen Wochen- und Jahrmärkten zu Mölk, wie bishero, jedennoch unpräjudicirlich) schuldig und verbunden seyn, das Getröbn, und alles andere Proviant der Eisenwurzen zuzuliefern.

Waidhofenkreis und Proviantdistrikt.

Andertens fängt der Waidhofenkreis und Proviantdistrikt an zu Sollenstein, und erstreckt sich von dannen auf Oppanitz, Ufisch, Waidhofen an der Ybbs, und diesem Flusse nach neben dem Scheibbserdistrikte bis an die Stadt Ybbs, von dieser Stadt an der Donau aufwärts bis an die Enns, von hier bis auf St. Pantaleon, St. Valentin, Ramingdorf, und was längst des Wassers der Raming bis zu dessen Ursprunge durch die Neustift gegen den waidhofnerischen Confijn, und daselbst wieder auf Sollenstein; und haben alle diese jetzt benannte und übrige innerhalb dieses Distrikts liegende Orte und Innsassen ebenfalls, wie jene in dem Scheibbserkreise ihr Getreide und andres Proviant der Eisenwurzen zuzuliefern.

Steyerischer Proviantdistrikt.

Drittens nimmt der steyerische Proviantdistrikt seinen Anfang vom hintersten Orte der Lauffau längst dieses Bachs bis an die Enns, bis in die Reich Raming, zu hinterst desselben Grabens hinein, und daselbst über das Gebirge auf Mollen gegen der Klause des Windischgerstnerthals, auf Micheldorf und Kirchdorf längst der Krems, bis wo dieselbe in die Traun rinnet, darnach von dannen längst der Traun bis an die Donau, und der Donau nach bis gegen Enns, und von Enns an den Waidhofenkreis längst der Donau bis Walsee, und von dannen bis St. Peter, darnach von dorten nach dem Wege der Haunoldstange über das Gebirge an die Neuschanze bey Gaslens im Weyer, Sollenstein, und daselbst über das Gebirge in die Frenß wieder an die Enns heraus.

Aus obbenannten Kreisen und Distrikten, wie auch aus dem Markte Mölk sollen ohne eisenobmännische Paße bey Confiscirung nichts ausgeführt werden

Hierauf nun befehlen Wir ernstlich, daß aus diesen erstbenannten zum Behufe und Versetzung der Innerbergischen Haupteisenwurzen, wie auch zu Erhaltung beständiger Wohlfeile, und Abhinderung höchst schädlicher Theuerung ausgezeigten oder gewidmeten Distrikten, insonderheit aus dem Markte Mölk den unprivilegirten, und mit keinem eisenobmännlichen Paße versehenen über die Donau unter unten ausgeföhrt Bestrafung des Käufers und Verkäufers von niemanden, es sey Inn- oder Ausländer, unter was Scheine oder Prätexte es immer geschehen mag, weder für Unsrer Hoffstatt, noch das haltende Kriegsvolk, als welches Wir von anderen Orten her proviantiren lassen, weder schwer noch ringes erkaufte, eigenthümlich oder durchgehend gefechstes Getreid, Schmalz, Käse, Butter, Eyer, Mehl, Gries, Kraut, Rüben, rohes und gedörertes Obst (die Haselnüsse jedoch specialiter ausgenommen) item an Pferden, Schlacht- oder anderem jungem Viehe, wie auch Most, Effig, Brandwein und Bier, als zu des gemeinen Manns Speise und Tranck nöthige Victualien und Getränke ohne von Unsrer Eisenobmannschaft habenden Paßbrief ausgeführt oder ausgetrieben, sondern von den Bürgern und Bauern die selbst sammelnde Victualien außer der Hausnothdurft auf die ordentliche Wochenmärkte nach Steyer, Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs und Weyer geführt, und allda nach den errichteten Ordnungen zum Verschleiffe gebracht; von

Anno 1748.

von den Herrschaften aber sothane Zufuhre ihren Unterthanen mit Nichten verwehret, oder ihnen die Proviantsorten selbst abgenöthiget, folgsam auf dem Geze oder bey Hause (die alleinige eigene Nothdurft, so ein Unterthan von dem andern bey den Häusern abnimmt, ausgenommen) nichts verkauft, oder von den Bürgern, Müllern und Bäckern, welche gleichfalls auf die Wochenmärkte angewiesen sind, allda erhandelt oder fürbestellet werden solle.

Bürger und Bauern sollen die Victualien nach Streyer, Maydhofen, Pöbbs, Scheibbs, und Weyer auf die Wochenmärkte bringen.

### Von Bestimmung des Ankaufstermins zwischen den in der Widmung befindlichen Prälaten, Pfarrern, Herrschaften und Landleuten, dann den drey Proviantmärkten, wie auch Ertheilung der Eisenobmännischen Pässe.

Nachdem Wir in gnädigste Erwägung gezogen und befunden haben, daß gleichwie eines theils nicht mehr als billig sey, daß gesammte Landesherrschaften, Insassen und Unterthanen von allen Prägravirungen geschüzet, gehandhabet, und in dem Statu tributario, so viel als nur immer möglich, aufrecht erhalten werden sollen; Also ist auch andererseits erforderlich, daß, da mittelst der Eisenwurzeln und dessen Eisen- und Stahlverschleißes aus fremden Landen alljährlich beträchtliche Geldsummen (welche niemand mehrers, als den Herrschaften, Insassen und Unterthanen zu statten kommen) herein gezogen werden, besagte Eisenwurzeln, und was dem angehörig und zugethan ist, anförderst zu conserviren sey, indem die Proviantausführungen und dessen Verkauf vor den Häusern und auf dem Geze, nicht allein zu dem Ende schon von so uralten Zeiten her verboten gewesen, damit die Proviantmärkte das jährlich contrahirte Proviantquantum in leidentlichem Preise aufzubringen, und gegen Eisen der Innerbergischen Hauptgewerkschaft einzuliefern, denn auch diese, was sie über dieses Quantum zu Füllung ihrer Proviantkästen bedürftig seyn, einzukaufen vermögen, sondern auch und vornämlich, damit für so viele tausend in Eisen arbeitende und in den Distrikten wohnende Seelen die Nahrungsmittel bey und in wohlfeilem Preise erhalten, und dessentwegen auf die öffentlich haltende Wochenmärkte gebracht und allda feilgeboten werden müssen.

Um nun eines wie das andre erreichen zu können, ist nicht minder vorzubiegen, womit eben so wenig die Herrschaften durch im Preise allzu hoch haltendes Proviant die Proviantmärkte drücken, als diese letztere den erstern dadurch einen Nachtheil zufügen, daß sie das Proviant, sonderlich das Getreid und Schmalz in allzu geringem Preise ihnen abnöthigen, und sodenn das so wohlfeil abgenöthigte Getreid und Schmalz der Hauptgewerkschaft jedennoch in dem de ordinario theureren Marktmittelpreise der drey Wintermonate zu rechnen; dahero demnach der zwischen Unsren Münz- und Berg-veesensdirektionshofcollegio, und den drey obern Ständen Unsres Erzherzogthums Oesterreich Landes unter der Enns unterm 16ten Julii 1748. gepflogener Concertation sowohl, als auch jenes, was derothalben von den Ständen Unsres Erzherzogthums Landes ob der Enns vorgestellt und hierüber allergehorsamst vorgetragen worden, haben Wir nachfolgender massen gnädigst statuiret.

Primo: Daß die vorhin in den Widmungsdistrikten verboten gewesene Ausführung der Leinwand und der Haselnüsse nicht nur allein aufgehoben, sondern hiemit in Kraft dieses Patents erlaubet werde, daß damit in- und außer den Proviant- und Widmungsdistrikten künftighin ohne Bedürftigkeit eines Eisenobmännischen Passes Kauf- und Verkauf getrieben werden könne.

Leinwand u. Haselnüss-Fäden ohne Eisenobmännischen Pass ausgeführet werden.

Secundo: Daß, da ohnehin dem Eisenobmanne gegen ihm verbesserter Besoldung alle Taxen und Emolumenten, so seine Vorfahrer von den Pässen gezogen, benommen und aufgetragen worden, solche Unsrem Arario zu verrechnen, diese auch von keiner sonderlichen Erträgniß sind, künftighin die Proviantpässe von der Eisenobmannschaft gratis und ohne mindester Taxe, noch Schreibgeldsannahmung expediret, und um jedermänniglich allen Prätext der deswegen zu tragenden habenden Kosten zu benehmen, diese Pässe auf Kosten Unsres Ararii mit zu jeder.

Eisenobmännische Pässe sind gratis zu ertheilen.



Anno 1748:

jedermanns Wissenschaft beygedruckten Worte gratis gedrucket, sodenn was Fleischhacker, Unterthanen, und derley Privatos belanget, nicht anderst, als nach von uralters her erforderlichen Bernehmungen der Proviantmärkte und wessen sonst vonnöthen, nur dergestalt, daß es ohne des Publici Nachtheil und Mangel, und wenn auf den Wochenmärkten dessen genugsam zugeföhret und in mäßigem Preise feilgeboten wird, verwilliget und gegeben werden mögen und sollen: Was aber

Wenn die Victualien der innerbergische Hauptgewerkschaft um leidlichen Preis angeboten, und binnen 14. Tagen nicht abgenommen werden, dürfen alsdenn die in der Widmung gelegene Prälaten, Pfarrer, Herrschaften und Landleute bey ihren Klöstern, Pfarrhöfen, Schlössern und Edelnsitzen ungehindert verkaufen, auch solche mit einem eisenobmannischen Paße ausführen.

Tertio: Die in der Widmung befindliche Prälaten, Pfarrer, Herrschaften, und Landleute anbelanget, daß, wenn sie nur ehevor solche der Innerbergischen Hauptgewerkschaft, und respective drey marktische Proviantgliedern ordentlich, und in gewöhnlichem Landespreise angefeilet haben, und solche a dato der wissentlichen Anfeilung binnen 14. Tagen nicht angenommen würden, sie sondern ihr selbst fechsendes Getreid, Schmalz und andere Victualien bey ihren Klöstern, Pfarrhöfen, Schlössern, und Edelmannsitzten ungehindert verkaufen, auch solche selbst fechsende Proviantsorten außerhalb der Widmung, jedoch sub poena confiscationis nicht anderst als mitnehmung eines Eisenobmannischen Pafses, welcher ihnen ohne Verzug, sobald von der geschenehen Anfeilung constiret, und stäts gratis unter schwerer Verantwortung der Eisenobmann zu geben gehalten seyn solle, verführen mögen und können.

Die Hauptgewerkschaft soll nach dem verfloffenen 14. tägigen Termine die Bescheinigung von sich geben, nebst beygedruckter Causali, warum sie solches nicht ablösen.

Quarto: Daß von dieser geschenehen Anfeilung, und dem Preise, in welchem selbe geschenehen, die Innerbergische Hauptgewerkschaft, und respective drey marktische Proviantglieder unweigerlich in präfixo Termine der vierzehnen Tage die Bescheinigung von sich zu geben haben, mit Meldung der Causali, ob sie solches, oder weil sie solches nicht nöthig haben, oder diemeil der Preis ihnen zu hoch, nicht angenommen haben, damit in primo casu desto unbedenkllicher die Pässe in instanti expediret, in secundo casu aber nur in dem alleinigen Falle nähere Nachricht vorhero eingeholet werde, wenn der angefeilete Preis den zur Zeit gewöhnlichen Landpreis übersteigen thäte, und zu bemerken wäre, daß nur um das Proviant und Schmalz anderwärts theurer anzubringen, oder aber solches in der Widmung aufschlagen zu machen, solches pro forma, und ultra Pretium angefeilet worden, welches, wie auch wenn ein Mißwachs oder Proviantmangel (so Gott gnädiglich abwenden wolle) die Pastertheilung nicht zuließ, damit das erforderliche veranlasset werden möge, einzu berichten seyn wird.

Wenn die Bescheinigung inner 14. Tagen nicht erfolgt, soll solches dem Eisenobmann, oder dem Oberkammergrafen angedeutet werden.

Quinto: Daß, wenn die Bescheinigung der geschenehen Anfeilung, was nicht zu vermuthen ist, in präfixo Termine geweigert würde, auf geschenehe Anzeige Unser Eisenobmann, und nach Erfoderniß auch Unser Oberkammergraf ex Officio unverweilt zu Evitirung der Pastertheilung allzu langen Verzögerungen solche abzufodern, und zur gehörigen Ahndung und Vorkehrung des Weiteren es einzu berichten haben wird.

Die Proviantsorten sollen nicht allzu hoch angefeilet, noch auch zu wenig dafür geboten werden.

Sexto: Und gleichwie einer Seits dadurch zu verhüten ist, daß die Proviantsorten durch zu hohe Anfeilung nicht vertheuert werden, andrer Seits auch sogleich einberichtet werden solle, wenn bemerkt wird, daß die drey marktische Proviantglieder durch allzu geringe Dazübietung die ihnen anfeilende Proviantsorten, sonderlich Getreid und Schmalz den Partheyen abzudrücken suchen;

Die 3. marktische Proviantglieder dürfen ohne Paß außer den Proviantdistrikten kein Getreid oder Schmalz erkaufen, und solche Pässe müssen von dem k. k. Münz- und Bergweesens Directionis Hofcollegio seyn.

Also erkennen Wir für billig, daß es in derselben Willkühr keineswegs zu stehen habe, durch von anderwärts einführende Proviantsorten den Preis allzu sehr herabfallen machen zu wollen; mithin verbieten Wir hiemit ernstgemessen obbedachten drey marktischen Proviantgliedern sub poena confiscationis ohne Paß außer den Proviantdistrikten, Getreid und Schmalz zu erkaufen, und sollen diese Pässe denselben nicht von dem Eisenobmann, sondern von Unserm Münz- und Bergweesensdirectionshofcollegio, und nur in den Fällen gegeben und ertheilet werden, wenn sie darthun, daß in den Proviantdistrikten es ihnen in allzu hohem Preise aufgedrungen werden will, oder aber in solchen daran einiger Mangel und Abgang seye.

## Von den Müllern und Bäckern zu Waidhofen an der Ybbs, in Weyer, Ybsitz, Goslenz, und auf der Zell.

**A**nsont aber, und so viel den Getreidkauf am Geye anbetrißt, thun Wir die Müller und Bäckern zu Waidhofen an der Ybbs sowohl bey der Stadt, als an der Gerst- und Kernmühle, item in Weyer, Ybsitz, Goslenz, und auf der Zell (massen diese alte privilegirte sechs Werkstätte Unserm landesfürstl. Kammergutsweesen sonderlich beförderlich sind, die Zell auch zwischen und gleich gegen der Stadt Waidhofen über der Ybbs lieget, mithin keinen Einkauf ihres nothdürftigen Getreids anderswo, als auf dem Geye haben können) hiemit von dessen Verbote gnädigst ausnehmen, und denselben, jedoch nur wie ihnen nach Inhalte der Anno 1552. denn 1566. aufgerichteten Policeyordnung, auch der Anno 1594. 1621. 1629. 1636. und 1716. ausgegangenen Eisen- und Proviandgeneralien gnädigst zugelassen und bewilliget worden, auch noch fernershin bewilligen, daß sie zu besserem Unterhalte und Proviandtirung des sich allda befindenden Volks die Getreidforten, wie von Alters, also auch noch ferners bey der Bauernschaft am Geye kaufen, und selbes in der Woche, auch außerhalb den ordentlichen Wochenmarktstagen zu ihren Mülwerktagen und Häusern führen lassen mögen, doch daß sie mit solchen und anderem ihrem eingekauften Getreide sich den Ordnungen gemäß verhalten, nämlich die Müller selbiges nicht in Körnern oder unvermahlen, sondern bloß und allein das Malter dazu zulässlicher Weise, und an zulässliche Orte verhandeln, verschicken, oder verführen, die Bäckern aber, weder Körner noch Mehl, sondern nur allein das gebackene Brod verkaufen, mithin kein Theil sich einiger gefährlichen oder ungebührlichen Handlung durchaus nicht sowohl bey Confiscirung des unrecht betretenden Getreidmalters oder Brods, als auch bey gänzlicher Aufhebung dieser Unserer besonderen Gnade und Exemption gebrauchen solle.

Getreidkauf am Geye der 6. privilegirten Werkstätte.

Müller sollen nur Malter

Die Bäckern aber nur Brod verkaufen.

Die Uebertreter aber, mit der Confiscation angesehen werden.

## Vom Fürkaufe, Fürlehen und Fürbestellungen.

**W**iertens: Ist vermög der oft angezogenen sub dato 7ten Martii 1575. 15ten Januarii 1602. 12ten Augusti 1660. und 31ten Augusti 1716. emanirten Patente sowohl den Prälaten, Pfarrern, Herrschaften, Landleuten, Bürgern und Bauern, als auch Unsern getreuen Unterthanen der höchst schädliche wucherische Für- und Aufkauf, Fürlehen und Fürbestellung der Proviandforten bey wirklicher Confiscirung des fürgekauften oder fürbestellten Guts nachdrücklich verboten, und Wir werden bemüßiget, dieses alte Gesetz um so mehrers zu renoviren und zu verschärfen, als vorkömmt, daß theils Bürger und ledige Personen beyderley Geschlechts den Victualien außer den Ortschaften vorwarten, ehe solche auf öffentliche Wochenmärkte gebracht werden, aufzukaufen, solchergestalt die Proviandforten zu vertheuern, und die Wochenmärkte ausnehmend zu schwächen sich unterfangen. Dannenhero Unser gnädigster und ernstgemessener Befehl ist, daß hierauf ein besonderes machtsames Aug getragen werde, und die Stadt- oder Marktrichter sich angelegen seyn lassen sollen, daß durch ihre unterhabende Diener nebst Unsern aufgestellten Eisen- und Proviandüberreutern die fürgekaufte besonders auf dem Geye bey und vor den Bauernhäusern fürbestellte Victualien erforschet und solche abgenommene in Verbot gelegt, und der Erfolg sodenn Unserer Eisenobmannschaft förderfamst angezeigt werden möchte, als welche in Sachen ordnungs- und instructionsmäßig fürzugehen, und Inhalt der unterm 7ten März Anno 1575. und 1ten Octobris 1592. emanirten Patente, sowohl den Käufer als Verkäufer zu bestrafen wissen wird, nämlich den, so also für- und unordentlich kauft, um das Kaufgut, und den, so jenem verkauft hat, um den Kauffschilling: Immassen derselben ohnedem auch Inhalt des unterm 18ten Junii 1621. publicirten Patents obliegt, die Aufsicht zu führen, daß das Wochenmarktfähnel zu rechter Zeit aufgestellt und eingezogen, auch sonst von jedermänniglich die errichtete Wochenmarktsordnung auf das fleißigste beobachtet werde.

Wucherischer Für- und Aufkauf, denn Fürlehen und Fürbestellungen sind bey Confiscation verboten.

Worauf die Stadt- und Marktrichter durch ihre Diener, und die Proviandüberreuter Obacht haben sollen.

Und soll der Käufer sowohl als der Verkäufer gestraft werden.

Anno 1748.

## Von Verführung der Victualien aus einem Distrikte in den anderen.

Victualien und Schlacht- auch anders junges Vieh sollen ohne des Eisenobmanns Vorwissen und gegebenen Paß aus einem Distrikte in den andern nicht geführt und getrieben werden.

**Fünftens:** Ist gleichfalls nicht zulässig, daß, wie bis anhero vielfältig geschehen, aus einem Distrikte in den anderen die Victualien verführet, oder das Schlacht- und anderes junges Vieh ausgetrieben werde, sondern es soll dieses, da in einem Bezirke sich etwann ein Mangel zeigte, in dem andern aber ein Ueberfluß erschiene, zur Beobachtung guter Ordnung und Vermeidung aller Hinterlistigkeiten, hauptsächlich aber, daß ein Distrikte mit dem andern nicht confundirt, sondern rein verbleibe, jederzeit mit Vorwissen Unserer Eisenobmannschaft die Ausführe oder der Austrieb geschehen, auch hierumen von derselben, wie oben Spho. 3tio. ausführlich gemeldet worden, ordentliche Paßbriefe angesuchet und bewirkt werden.

## Vom Brandweimbrennen aus dem Getreide.

Getreidbrandwein zu brennen ist bey Contraband des Getreids verboten.

**Sechstens:** Weil das schädliche Brandweimbrennen auf dem Lande mehrmalen einige Zeither solchergestalt eingeschlichen, daß von den Unterthanen dergley Kessel in ihren Häusern und Bauernhütten ungescheneuet aufgerichtet worden, welches höchst strafbare Beginnen denn verursacht, daß die Theuere am Getreide, Mehle und Brode immerhin zunimmt: Wir aber als Landesfürstinn und Frau diesem Uebel ehezeitig vorzubiegen Willens sind; Als wiederholen und erneuern Wir nicht allein die unterm 7ten Julii 1653. 22ten Septemb. 1666. 31ten Augusti 1699. 12ten Novemb. 1708. und 13ten Septemb. 1743. besondere ausgegangene Generalien, sondern gebieten hiemit jedermänniglich auf das neue bey Unserer höchsten Ungnade und schwerer Bestrafung, daß niemand, wer der sey, aus dem Getreide, was Sorten die immer sind, Brandwein zu brennen sich unterfange, zu wessen Abhinderung, gleich es vorhin schon statuiret, oder vorgesehen worden ist, die Eisen- und Proviantüberreuter, nebst Contrabandirung des Getreids nach vorheriger Begrüßung der Grundherrschaften mit Ausreiffung der Kessel unverschont fürzugehen haben.

## Von Verhandlung des Proviantes zur Wurzen.

Die Eisenhändler zu Scheibbs, Purgstall u. Gresten sollen zu dem Getreide welches sie nach Innerberg senden, einen Zettel, worauf das Quantum des Getreids notiret ist, mitgeben, und das dahin sendende Schmalz mit ihren Handlungszeichen bezeichnen, widrigen Falls soll zuLuz das mehrere Getreid und ungezeichnete Schmalz nicht passiret werden.

Wenn die Proviantmärkte mit der Hauptgewerkschaft in Schließung des Proviantaccords nicht einig werden, oder mit der Naturalienlieferung nicht zuhalten, so kann sich die Hauptgewerkschaft selbst verproviantiren.

**Siebtens:** Gleichwie unter andern Inhalt des allschon den 18ten Augusti 1599. ausgegangenen Patents den zu Scheibbs, Purgstall und Gresten befindlichen Eisenhändlern bey den Klöstern und Herrschaften das bedürftige Getreid und Schmalz zu erkaufen, sodenn zu dem Innerberge des Eisenarztes gegen den rohen Proviantzeug zu verhandeln zugelassen ist; Also sollen von gedachten dreymärktischen Eisenhändler ihren bey dem Eisenkammeramte zu Scheibbs ordentlich angenommenen und eingeschriebenen Lohnführern förmliche Zettel mit Benennung der Anzahl des zur Wurzen führenden Getreids mitgegeben, auch das Schaffelschmalz mit ihren Handlungszeichen wohl sichtig bemerkt, von dem Schmalzensperrer zu Luz aber sothane Zettel abgefodert, und das allenfalls mehrer findende Getreid, oder ohne Zeichen betretende Schmalz sogleich abgelegt, und sonst außer den gemeldten dreymärktischen Eisenhändlern, oder andern befugten wissentlichen Partheyen niemanden mit Provianten zu dem Berge des Inneren Eisenarztes zu führen verstattet werden; Im Falle aber besagte Proviantmärkte mit der Innerbergischen Hauptgewerkschaft wegen des alljährlich zu schliessen habenden Proviantaccords der Gebühr nach nicht einig werden, oder mit dem bedungenen Quanto der zu liefern versprochenen Naturalien am Getreide und Schmalze zu bestimmter Zeit nicht zuhalten sollten, so würde in hoc casu ihr Gewerkschaft nach deutlicher Vorschrift der im Jahr 1625. errichteten Hauptkapitulation part. Ima. Art. 4to. unverwehrt seyn und bleiben, an allen anderen nach vorigen alten Ordnungen gewiedmeten und geziemenden Orten in Oesterreich, wo sie weiß, will und kann, zu ihrer Arbeiter- und Rossverproviantirung, wie auch des ergebigen Rasten, Vorraths, die Getreidkauf- und Einhandlung zu bestellen, und zu

ver-

vergewissen, und wo es auch vonnöthen, etwas auf die Rechenwirthschaften davon auszutheilen und zu verwenden, doch sollen diese Käufe allein in Körnern, und nicht im Mehle geschehen, in dem Werthe, wie solches die Getreid- und Wochenmärkte von einer zur andern Zeit geben, und mit sich bringen werden.

Damit nun also dieser Unserer Ordnung nachgelebet, und das an auswärtigem oder Scheibbsereissen, wie auch an Victualien unbefugte respective ein- und ausführende in flagranti betretende Gut zu Unsern Händen gebracht werde, so ist ferner Unser gnädigster Befehl.

## Von Contrabandsfällen, deren Justificirung und Assistenzleistung.

**A**chtens: Daß alle Obrigkeiten insgemein, absonderlich aber die Stadt- und Markttrichter, Herrschaftspfleger, Verwalter, deren Hofrichter, Mautbeamte und Unser Handgraf, oder dessen subordinirte Officiers, Unsrem jezt und künftigen Eisenobmanne auf seinen oder dessen unterhabender Officiern erstes Anrufen zu Wasser oder zu Lande an allen Ufern, kein einiges Ort ausgenommen, wo sich das Factum begiebt, die erforderliche Assistenz bey der in den alten und jüngeren, forderheitlich unterm 18ten Septemb. 1621. denn 10ten Maji 1629. und 31ten Augusti 1716. emanirten Generalien pr. 200. und 100. Dukaten in Golde ausgesetzten Strafe unweigerlich leistet, die schlagende Verbote auf das herein bringende auswärtige Eisen und allerhand daraus fabricirte Gattungen, und die ausführende oder austreibende Proviantsorten unwiderseßlich annehmet, die sequestrirte Waaren auf keinerley Weise noch Wege weder gegen noch ohne Kaution und von Unsrer Eisenobmannschaft einlangender Disposition, welcher als in Eisen- und Proviantsachen unmittelbarer erster Instanz allein gebühret, derley Contrabande zu verhandeln, die Ablösung anzuordnen und zu justificiren, bey derley Güter unmittelbarer selbst eigener Erkennung aus dem Verbote keineswegs lasset, sondern da solche haltbar und keiner Verderbung unterworfen, bis zu erfolgender eisenobamtlicher Erkenntniß aufhältet, zum Falle aber sothanen Gut dem Zugrundgehen unterliegend, oder eine Verpflegung desselben erforderlich wäre, ihr solches mit Vorwissen, und auf Disposition des Eisenobmanns entweder um den gangbaren Preis jemanden in die Ablösung gebet, oder von den Contrabandierern, so viel als dessen Werth beträgt, an baarem Gelde abfordert, wie nicht weniger die in eueren Gebieten wohnhafte Contravenienten auf Ansuchen Unsrer Eisenobmannschaft im Viertel Oberwiennerwalds auf Unsres Eisenobmanns Verfügung zu Unsrem jezt und künftigen Eisenkammerer der gehörigen Abstrafung und Gerechtfertigung willen unverlängt verschaffet, desgleichen die nöthig befindende und in den Patenten de dato 2ten Januarii 1636. wie auch 16. Maji 1637. allerdings wohl vorgesehene Visitation, auch in den Wohnhäusern (gestalten in den Hammerwerkstätten oder Eisenhandlungsgewölbern, denn auf den Flößen und Schiffen das Eisenobamt von selbst ohne Ersuchung zu visitiren befugt ist) wozu von eueren Bedienten oder Leuten jemand mit abzuordnen, oder den eisenobamtlichen Verhör- und Tagsatzungen beywohnen zu lassen, euch unverwehrt ist, im geringsten verhindert oder zu hintertreiben suchet, folgsam Unsrer Eisenobmannschaft, dero Ueberreutern und Gewaltsträgern allen geneigten Willen, Vorschub und Beyhilfe leistet, selbe weder selbst mit Worten beschimpfet, oder mit Thätigkeiten begegnet, noch solches eueren Leuten bey sonst in widrigem unfehlbar erfolglicher schweren Ahndung und Bestrafung verstattet, sondern diesem Unsrem Generali festiglich nachlebet und gehorsamet; auf daß aber zu Erfüllung dieses Unsres Generalmandats ein jedweder desto mehr angefrischet werde:

So wollen Wir ausdrücklich hiemit verordnet haben, daß allen und jeden, welche entweder einen Eisendiebstahl oder so genannten Kroisshandel (den Wir durch eine erst vor einigen Jahren publicirte Sanction pro furto domestico declarirret, und dieses Delictum landgerichtsmäßig zu bestrafen befohlen) oder aber die verbotene fremde Eiseneinschwärzung und Verführung des Proviants aus dem

Bey Contrabandsfällen, und zu Anhaltung der Schwarzer sollen die Obrigkeiten alle mögliche Assistenz leisten.

Auch auf das geschwärzte Eisen, und daraus fabricirte Gattungen, ingleichen auf die Ausfuhr der Proviantsorten, gemachte Verbote unwiderseßlich annehmen, auch die Contrabande nicht ausfolgen lassen.

Die Visitation der Häuser gestatten, zu Visitation der Gewölber, Flößen und Schiffe, wie auch zu den eisenobamtlichen Verhör- und Tagsatzungen ihrer Beamten einen abordnen, auch der Eisenobmannschaft und dero Angehörigen alle Assistenz leisten.

Eisendiebstahl oder so genannter Kroisshandel ist als ein furtum domesticum anzusehen, u. landgerichtsmäßig zu bestrafen, und hat der Denunciants das Drittel zu genießen.

Anno 1748.

determinirten Bezirke ehender, als die bestellte Eisen- und Proviantüberreuter ausgekundschaftet und dem Eisenobamte angezeigt, das Denunciantendrittel ebenfalls zu statten kommen und ihnen solches nach zu Stande gebrachtem contrabandmäßigen Gute von Unfrem Eisenobmanne zugetheilet und verabsolget werden solle.

Derowegen denn auch Unfre Maut- Salz- Taback- und Handgrafenamtsbeamte sich hiernach zu richten, und durch ihre untergebene Ueberreuter auf die un-erlaubte Eisen- und Proviantverführung fleißige Aufsicht tragen, auch kein Bedenken haben werden, geschehen zu lassen, daß den dießfälligen Maut- Salz- und Tabacküberreutern von Unfrem Eisenobmanne ordentliche Gewaltsbriefe erttheilet werden mögen, Kraft deren sie das entdeckte und betretene contrabandmäßige Gut in Verbot nehmen, und immittelst in sichere Verwahrung bringen, den Erfolg dem Eisenobamte anzeigen, und sich dabey gesichert halten können, daß ihnen von dem eingebrachten und durch die Eisenobmannschaft in Commisum erkannten und justificirten Eisen oder Proviant das gewöhnliche Drittel gewiß zukommen würde.

Doch soll ohne des Eisenobmanns Vorwissen und Einwilligung nichts zugeeignet, oder aufgehalten werden.

Jedemoch muß erwähntermaßen die Disposition in allem dem Eisenobmanne überlassen, ohne sein Vorwissen und Einwilligung nichts sich zugeeignet, oder wider sein Begehren aufgehalten, sondern auf desselben Verlangen das contrabandirende Gut toties quoties unweigerlich extradiret und seine Amtsfürkehrungen abgewartet werden.

## Von der Eisenobmannschaft und derselben gebührenden Jurisdiction.

Der Jurisdiction des Eisenobmanns sind die Eisen- und Proviantfachen,

Daß die Eisengeschmeidler u. Nägelhändler, Eisenkammer, große und kleine Schmidtschaften, Eisenfabrikanten und Manufakturisten, auch jene, die sich vom Eisenwesen ernähren, nichtweniger die Schleifer, Polierer, Schleifsteinbrecher, auch Schiff- und Fuhrleute, welche das rohe Eisen auch geschlagene Sorten aus der Eisenwurzeln ausführen, unterworfen.

Die Grund- und Boden verbriefte Schulden, so das Eisen- u. Proviantwesen nicht angehen, sind ausgenommen.

Salvus Recursus an die R. De. Regierung.

Eisenobmanns Berichtserstattung an das k. k. Münz- und Bergweesens Direktionshofcollegium.

**N**euntens: Befehlen und ordnen Wir, daß gleichwie Unfres Eisenobmannschaft in beyden Erzherzogthümern Oesterreich unter- und ob der Enns in Eisen- und Proviantfachen die Uns als Landesfürstinn reservirte Jurisdiction der erkannten Wichtigkeiten und Nothwendigkeiten halber eingeräumt, und auf das gesammte innerbergische Eisen, denn dem angehörigen Proviantwesen, damit solches in beständiger guter Ordnung und Umtriebe erhalten werde, erstreckt worden ist, dem jetzt und künftigen Eisenobmanne, wie von Anbeginn, also auch noch ferners sämtliche in obgesagten beyden Unfren Ländern sowohl außer den Städten befindliche Eisengeschmeid- und Nägelhändler, Eisenkammer, groß und kleine Schmidtschaften, Eisenfabrikanten und Manufakturisten, oder welche sonst einiger massen sich von dem Eisenwesen ernähren, und demselben quoquo demum modo incorporiret sind, mithin auch die Schleifer, Polierer, Schleifsteinbrecher, nicht minder auf gewisse Maße die Schiff- und Fuhrleute, so das rohe- und ausgeschlagene Eisen von der Wurzeln und den so genannten Eisenkrämern ab- und heraus führen, mit der Jurisdiction unterworfen, auch mit dem schuldigen Aufsehen und Parition, allermaßen es der hierüber besonders ausgefertigte Gehorsamsbrief vermag, dergestalt angewiesen seyn sollen, daß er Unser Eisenobmann als vorgefetzte erste Instanz in Eisen- Proviant- und dessen Handlungsfachen (die Grund und Boden verbriefte Schulden betreffende oder sonst das Eisen- und Proviantwesen nicht anrührende Angelegenheiten ausgenommen) die Cognition und Execution (jedoch salvo Recursu und zwar nur in rebus contentiosis, wo es inter partes litigantes ad contradictorium gediehen und hierüber ein Verlaß, Spruch oder Erkenntniß erfolgt, dabey aber nicht acquiescirt wird) an Unfre R. De. Regierung und Kammer allein vornehmen, mithin die Uebertreter für sich fodern, und selbe nach Befunde, oder gestalten Dingen abstrafen könne: Dahingegen alle in Eisenerzeugungs- Manipulation- Verschleiß- Proviant- und Bergwerkswesen vorfallende Casus sine formalitate Juris & Processus durch einen gründlichen und standhaften Bericht mittelst des Eisenoberkammergrafens an Unser Münz- und Bergweesens Direktionshofcollegium ad resolvendum & decidendum gelangen lassen solle.

In wessen Beobachtung also weder Unfre Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns, noch einige andere geistliche oder weltliche Obrigkeit, Herrschaft, deren Pfleger und Verwalter, wie auch Stadt- und Marktrichter ihm

jetzt

Anno 1748.

jetzt und künftigen Eisenobmanne in der ausgezeigten Jurisdiction und gebührenden Activität im mindesten einfällig oder eingriffig seyn, weder auch einige Erkenntniß oder Disposition in Sachen, so da in Eisen- und Proviant- certo modo Salz- und Wein- Aufschlagswesen einiger maßen, sondern vielmehr in Kraft dieses und der vorhin dieserhalben publicirten Generalien mehr gedachtem Unfrem Eisenobmanne und dessen untergebenen Officieren, als dem Eisenkammerer zu Scheibbs, den Aufschlägern, Schnallensperrern, Eisenbeschauern und Ueberreutern die ansuchende Assistenz leisten, folgsam die Uebertreter auf allmalige Citation persönlich stellen, die vornehmende Visitation zu Wasser und Lande unweigerlich verstaten, und überhaupt allem demjenigen, was hievor begriffen ist, gehorsam nachleben wördet.

Dem Eisenobmanne soll niemand in seine Jurisdiction eingreifen.

## Von Errichtung neuer Hämmer, Zerrrenfeuer oder Werkstätte.

**B**ehentens: Sollen auch weder von geistlichen noch weltlichen Obrigkeiten, Städten, Märkten, Herrschaften, Edelleuten, deren Verwaltern, Hofrichtern oder Untertanen ohne Unsrer ertheilenden allerhöchsten special Concession ob der hieoben angezogenen schädlichen Folgerungen Inhalt des annoch unterm 1sten Augusti 1573. ergangenen Patents, und Anno 1627. den 21ten März errichteten Eisensatzordnungen einige neue große oder kleine Hammerwerke angeleget, noch ein dergleichen Zerrrenfeuer errichtet, oder neue vorhin nie gestandene Faustschmid- und Messererwerkstätte eigenen Gewalts erhoben, transferiret, transmutiret, sondern solche nebst unnachlässlicher Einfoderung der pr. ein hundert Ducaten gesetzten Strafe alsogleich cassiret) auch von unfrem Eisenobmanne respectu der anjeko aufrecht stehenden Hämmer- Zerrrenfeuer und Werkstätte des habenden Befugshalber gute Inquisition gehalten, und wenn allenfalls ein oder andren Orts die Einrichtung eines neuen Feuers, oder mehrerer Werkstätte dem Publico und Commercio zum besten vonnöthen wäre, hierüber die Einwilligung bey gedacht Unfrem Bergwerksdirections- Hofkollegio gebührend und nach obiger Anweisung gesuchet werden. Daß nun ferner

Errichtung groß- oder kleiner Hammerwerke, Zerrrenfeuer, Faustschmid- und Messerer- Werkstätte sind gänzlich verboten bey 100 Ducaten Strafe.

Wenn aber einige dergleichen zum Nutzen des Publici errichtet werden sollten, hat es der Eisenobmann dem Bergwerksdirections- Hofkollegio anzuzeigen.

## Vom Kohlwerke.

**G**iltens: Alle sowohl die Innerbergische Hauptgewerkschaft, die N. Oe. dreyzehn große Zerrren-Hammermeister und Kirchdorfer Sengenschmide, als auch die Waidhoferische Sengs- und Knittelhämmer, und alle andre Schmidtschaften mit den zu Aufbringung verschiedener Eisen- und Sengsenwaare unmittelbar erforderlichen Kohlen jederzeit versehen und hieran durch allzugroße Ausfuhr des Holzes keinen Mangel leiden mögen, vielweniger dessen Vertheuerung verursacht werde; So haben Wir zu Unterbrechung und Hindannahaltung der schon sehr weit eingerissenen Waldercessen für nothwendig gefunden, gesagtem Unfrem Eisenobmanne, als welchem ohnedem die Besorgung gütiger Eisensorten- Erzeugung consequenter auch des ex natura rei zugehörigen Waldwesens vi instituti obliegt, gnädigst aufgetragen, damit er nach Anleitung der emanirten österreichischen Berg- und Waldordnung, denn der Anno 1625. errichteten Capitulation mit Zuziehung der Grundobrigkeiten in den von Alters her gewiedmeten Wäldern die gehörige Direction führe, solche entweder selbst, oder durch dessen Amte Subordinirte in Augenschein nehme, und furohin solche Vorkehrungen mache, vermög welcher nicht ein jeder nach seinem Willen Holz schlage, sondern die Wälder ordentlich gehakt, allein zu der Plähütten- Hämmer- und Schmidtschaften Nothdurft gebrauchet und wieder nachgezügel, verfolglichs obernannte Partheyen je und allezeit mit dem benöthigtem Kohlholze genugsam versehen werden.

Damit die innerbergische Hauptgewerkschaft mit genugsamen Kohlen versehen werde, hat der Eisenobmann in den ihr gewiedmeten Wäldern die Direction zu führen, damit das Holz ordentlich gehaut und wieder nachgezügel, auch die Partheyen mit genugsamem Kohlholze versehen werden.

Im Falle aber Unser jekig- oder künftiger Eisenobmann gegen die Uebertreter mit der verschuldeten Strafe verfahren zu können, einer mehreren Assistenz bedürftig wäre, so hätte er ein solches sogleich höheren Orten anzuzeigen, und von daher den unfehlbaren Beystand zu gewärtigen.

Assistenz wider die Uebertreter ist dem Eisenobmann zu leisten.

Anno 1748.

## Von den Eisen- und Geschmeidhandlungen, denn Consenslösung.

Unberechtigte Partheyen sollen keinen Handel und Krämerey mit Eisenwaaren treiben.

**Zwölftens:** Nachdem aus dem innerbergischen Stahl und Eisen allerhand geschliffene, und ungeschliffene rohe, auch verschiedene Gattungen Eisen und Geschmeidwaaren, item Messer und allerhand weiße und schwarze Nagel-Gattungen von unberechtigten Partheyen ganz ungescheuet aufgebracht, da und dorten verschiedene Handlungen und unzulässige Winkelkrämereyen damit getrieben, ja sogar dem gemeinen Wesen zu merklichem Nachtheile und Schaden verderbliche Commercien unter dem Vorwande eines vermeynten zustehenden bürgerlichen Gewerbes in den Städten und Märkten, auch auf dem Geyze errichtet, solche Waaren auf den Jahrmärkten und Kirchtagen öffentlich verkauft oder verhausiret, von theils Unsrer Landleuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Stadt- und Markttrichtern eben derley unzulässige Handlungen verstattet, geschüzet, oder wohl gar eigenmächtig erlaubet, dadurch aber Unsrer landesfürstliche Hoheit, Kammer- und Mautgefäll zu Wasser und Lande ausnehmend geschmälert, die in uralten privilegierten Legstätten gefessene und hochbesteuerte Eisenhändler hingegen mit Einziehung ihres Gewerbes empfindlich beeinträchtigt nebst dem auch zu Einbringung und Fabricirung ungütiger Eisensorten, und mehr andern gefährlichen Unternehmungen offenbare Anleitungen gegeben worden.

Der Eisenobmann soll der Eisenhändler- und Krämer Befugnisse untersuchen.

Als befehlen Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß Unser Eisenobmann nach Innhalt der unterm 16. März 1637. 24ten September 1660. Item Junii 1682. und 15ten Junii 1725. emanirten Patente durch seine subordinirte Ueberreuter und Amtsofficiere sowohl bey den in ordentlichen Eisenleg- und Handelsstädten, Märkten und Dörfern auf dem Geyze, wo dergleichen Eisen- und Geschmeidhandlungen und Krämereyen von Bürgern, Bauern, ledigen Personen und allerhand Schmidtschaften entweder mit erkauftem oder selbst aufgebrachtem Eisen- und Geschmeidwaaren getrieben werden, öftermals die Visitation und Inquisition, woher ein jeder die Befugniß zu sothanem Handel her bekommen habe, vernehmen und die betretende unberechtigte Krämereyen oder Handlungen sogleich kassiren oder abstellen lassen solle. Zu wessen Bewirkung und Erhaltung guter Ordnung hiemit statuiret wird, daß außer jenen, so in letzter Eisensordnung inserirten Legorten begriffen und mit landesfürstlichen Freyheiten und Privilegien vorhin begnadet sind, sonst niemand an einem Orte in beeden Unsrer Erzherzogthümern Oesterreich unter- und ob der Enns, unter was Vorwande es sey, mit geschliffenen oder ungeschliffenen schneidenden oder unschneidenden Eisen- und Geschmeidwaaren oder Nagelsorten, wie die Namen haben mögen, weder bey Hause, noch auf den Jahrmärkten und Kirchtagen ohne einem von Unsrer Eisenobmannschaft erworbenen Consens oder Willbriefe sich zu handeln oder derley öffentlich feil zu haben unterfangen solle; da nun aber derley Personen ohne obgedachter vorzuweisen habender eisenobamtlicher Concession betreten oder bey Absterben eines zeitlichen Eisenobmanns solche als ein Personal privilegium der Erfoderniß nach nicht erfrischen lassen würden, denen sollen die zum Verkaufe ausliegende Waaren unmittelbar abgenommen und zu Unsrer Eisenobmannschaft gebracht, und solchergestalt das unbefugte Gewerbe gänzlich gesperrt und niedergelegt werden: Im Falle aber eine von den bisherigen Landeisenhandlungen vacant und die Ersetzung angesuchet würde, soll Unser Eisenobmann vor allen auf die erlernte Eisler reflectiren, und die Eisenhändler in den Hauptlegorten, wie auch die Landeisler in den Vierteln Ober- und Untermannhartsbergs vernehmen, ob sie einen ausgelernten Bedienten hätten, welcher sich an jenem Orte das Bürgerrecht anwerben und gegen Erhebung des eisenobamtlichen Consensbriefs die Handlung übernehmen wolle, in wessen Entstehung sodenn erst solche Eisenhandlung auch an einen anderen Bürger vergeben werden solle. Zu dem Ende alle hohe und niedere geistliche und weltliche Obrigkeiten ihren Bürgern und Unterthanen derley Eisenhandlungen, welche keineswegs als ein bürgerliches Gewerbe, sondern als ein Appertinens zu Unsrer reservirten innerbergischen Kammergutswesen anzusehen sind, mit nichten gestatten, erlauben oder zulassen, nebst dem aber den Eisenüber-

Die Unberechtigten kassiren und keine andre gestatten, als welche mit landesfürstlichen Freyheiten, Eisenobmannschafts-Consensen und Willbriefen versehen sind.

Unbefugten Eisenwaarenhändlern sollen die Waaren abgenommen, zur Eisenobmannschaft gebracht, und das unbefugte Gewerbe gesperrt werden.

In die erledigten Eisenhandlungen sollen gelernte Eisler angestellt werden, welche das Bürgerrecht und den eisenobamtlichen Consensbrief lösen sollen.

Nebst sind solche Eisenhandlungen nicht als bür-

reu-

Anno 1748.

reutern in Einbringung solcher contrabandmäßigen Waaren und Niederlegung, der nicht conservirten Handlungen auf Anruffen die erforderliche Assistenz unverlängt leisten, das sequestrirte Gut aus dem Verbote nicht lassen, wie auch die erforderliche Visitation und Inquisition in Gewölbem und Häusern, wiewohl in letztern mit Zuziehung einer Amts- oder Gerichtsperson, unweigerlich verstaten sollen.

gerliche Gewerbe, sondern als ein Appertinens des innerbergischen Kammergutwesens anzusehen.

## Von den Zeichen und der Aufschlagung auf die von der Schmidtschaft aufbringende Eisen- und Geschmeidwaaren.

Zeitlich und schließlich ist es Uns auch glaubwürdig vorgebracht worden, daß verschiedene Eisenfabrikanten, Schmidschaften und Manufacturisten etwelche ihren Witmeistern die Zeichen gänzlich nach oder allzunahel schlagen, und so mithin ihre in guten Ruf gebrachte Gattungen bey Inn- und Ausländern völlig in Mißcredit und Abfallen bringen, auch theils Faustschmide einige ihnen nicht zuständige Gattungen mit und ohne Aufschlagung eines Zeichens fabriciren, und also die berechnigte Meister in ihrer Arbeit nicht wenig beeinträchtigen:

Zeichender Witmeister nachzumachen oder demselben ganz ähnlich zu schlagen, ist verboten.

Da nun aber ein, wie das andere je und allezeit auf das schärfste verboten gewesen, so soll nicht nur fernershin von Unserer Eisenobmannschaft hierauf alle ordentliche Obacht getragen, sondern auch bey diesem Amte von den groß- und kleinen oder Faustschmidem; wie auch den Messerern, Feilhauern und andren Werkstättenmeistern ihre berechnigte Zeichen vorgewiesen und in ein ordentliches dazu verfertigtes Zeichenbuch eingetragen, und zu Abhinderung dieses höchstverderblichen Unfugs den Partheyen ihre Meister- oder Zeichenbriefe corroborirter hinaus gegeben, die von einigen Schmidschaften aufbringende ihnen nicht zuständige Gattungen aber sogleich in Contraband gezogen, und sonderlich den Sengenschmidmeistern in dem Erzherzogthume Landes ob und unter der Enns auferleget werden, daß sie sich zwar des Zeichens in der Gestalt und Form, wie sie es actu auf die Sengsen schlagen, noch weitershin bedienen, jedennoch aber nächst und hart bey diesem Zeichen den anfänglich lateinischen Buchstaben jenes Namens, welchen der Ort, das Handwerk oder die Werkstatt hat, wo sie Sengenschmidmeister sich befinden, so gewiß und unfehlbar beyschlagen, auch sich keiner weitem Abänderung in dem mindesten mehr anmaßen sollen, als im widrigen alle Sengsenwaare (worunter auch Sichel und Strohmesser zu rechnen) welche mit solchen Buchstaben nicht gezeichnet gefunden werden sollte, in continenti confisciret, auch der Contravenient wegen Uebertretung des Gebots noch insbesondre abgestrafet werden würde; nebst dem sollen auch alle feyrende Zeichen von den Sengenschmid-Handwerkern abgefodert, und bey der Eisenobmannschaft aufbehalten werden: Und

Die Eisenobmannschaft soll dießfalls ein Buch halten, worinn alle berechnigte Zeichen der Werkstättenmeister verzeichnet sind.

Auch den Partheyen ihre Meister- oder Zeichenbriefe corroborirt hinausgeben. Die den Schmidschaften nicht zuständige Gattungen sollen contraband seyn. Sengenschmidmeister in Oesterreich sollen vor ihre führende Zeichen amnoch den lateinischen Anfangsbuchstaben des Orts, des Handwerks, oder Werkstattvorschlagen, widrigens sollen solche Sengsen, Sichel und Strohmesser confisciret werden, auch der Contravenient noch eine besondere Strafe zu erleiden haben.

Zumol nun all Obiges und hierinn Begriffenes zu Erhaltung Unfres so wichtigen innerbergischen Eisenbergwerks und der in viel tausend Seelen bestehenden Kammergutсарbeiter, denn zu wiederumiger Herstellung der vorhin mit so vieler Mühe und Kosten wohlberathschlagten Ordnung, wie auch zu allgemeinem Nutzen und Besten Unserer getreuen Unterthanen gereichet.

Als wird ein jeder, besonders Eingangs ernannte Obrigkeiten diesem Unserm erneuerten Generali bey Vermeidung der ausgemessenen Strafe und noch besonders zu befahren habender Unserer schweren Ungnade in allen Punkten auf das genaueste nachzuleben und sich für Schaden zu hüten, der oder diejenige aber, so mit Rechte wider die Amtirung Unfres Eisenobmanns sich zu beschweren vermeynen, solches bey Unserm Eisen-Oberkammergrafen, falls selber in Oesterreich unter oder ober der Enns anwesend wäre, im widrigen Falle aber solche Beschwerde bey Unserm Münz- und Bergwesens Directions-Hofkollegio geziemend anzubringen oder auch allenfalls bey Uns selbst allerunterthänigst anzuzeigen haben.

Und damit sich nun keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so solle dieses Unser offenes Generale zu jedermanns Nachricht und Verhalte in den Städten und Märkten im Lande Oesterreich unter- und ober der Enns öffentlich ausgerufen, auf den Rathhäusern abgelesen, und allda, wie auch auf den Kirch- und Stadtthören zu allmaliger Einsicht affigiret, den Gemeinden und Unterthanen aber in den Gerichts- und Herrschaftskanzleyen vorgelesen, und von Punkte zu Punkte aus



Anno 1748.

ausführlich erörtert, und solche Publikation alle drey Jahre ex Officio unausbleiblich wiederholet werden, anbey die vorschützende Unwissenheit niemanden von pflichtmäßiger Vollziehung des Inhalts, weder casu contraventionis von den statuirten Confiscations - und andren Strafen eximiren noch entschuldigen können noch mögen. Und an dem geschiehet Unser allergnädigster Willen und Meynung: Gegeben in Unserer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien, den fünften Monatstag December, im siebenzehnhundert acht und vierzigsten: Unserer Reiche im neunten Jahre.

## P o s t o r d n u n g.

Den 14. Decemb. 1748.

**W**ir Maria Theresia ic. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten Obrigkeitlichen geistlichen und weltlichen, nicht weniger allen und jeden Postmeistern, Verwaltern, Postbeförderern, und allen denen, so bey dem Postwesen bestellet, und demselben verwandt sind, wie auch den Städten, Märkten, Gerichten, und auf der Post hin- und wieder reisenden bekannt- und unbekanntenen Personen, Courieren, und denn sonst allen Unsren getreuen und gehorsamsten Unterthanen in gesammten Unsren österreichischen Landen geistlichen und weltlichen, was Würden, Standes oder Wesens dieselbe sind, gleichfalls allen und jeden Unsren zu Roße und Fuße einquartierten oder durchreisenden Kriegsvölkern, denen dieses Unser kaiserl. königl. Patent zu sehen, zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unstre kaiserl. königl. und Landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben hiemit männiglich zu vernehmen:

Es wäre Uns beschwerfam vor- und angebracht worden, wasmassen zu höchstem Präjudiz Unsres Postregalis allerhand Mißbräuche und Unordnungen in dem Postwesen seit einigen Jahren her eingeschlichen, unterschiedliche Excessen von den Reisenden verübet, und fast in allen Puncten wider die von Unsren glorwürdigsten Vorfahren unterm 8. März 1672. und 16. April 1695. emanirte Postpatente und Ordnung gehandelt worden; welches Uns bewogen zu Aufrechthaltung Unsres Postregalis, und Abstellung aller eingeschlichener Mißbräuche, Unordnungen und Excessen, nach geschēhener Vernehmung Unserer Hoffkanzleyen und Stellen nicht allein erst erwähnte unterm 8. März 1672. und 6. April 1695. publicirte Generalmandaten, und Postordnung allergnädigst (gleich hiemit geschiehet) zu erfrischen, sondern auch gestalten Dingen nach zu verschärfen; Wir befehlen demnach in Kraft dieses allergnädigst, und ernstlich, daß

Außer vom allerhöchsten Hofe, und den l. l. Stellen sollen von niemand einige Truhen, Schachteln, Verschläge oder andere die Ordinaripost beschwerende Sachen aufgegeben, weder auf der Post angenommen werden.

Es sey denn, daß solche durch eigene Staffeten abgeschicket werden.

Die Grundherrschaften sollen die Postmeister nicht beschweren, als welche sämtlich in den Erblanden dem l. Postdirectorio unterworfen sind, und bey fürfallenden Beschwerden sich allda zu melden haben.

istens: (Außer Unserer eigenen Sachen, und so von Uns selbst, oder von Unsren nachgesetzten Stellen und Dicastriem, in Unserem Namen und Angelegenheiten aufgegeben werden möchten) wer der auch sey, einige Truhen, Schachteln, Verschläge, oder andere derley Sachen, so die Ordinariposten beschweren und retardiren, zur Beförderung nicht aufgeben, noch die Postmeister solche annehmen, sondern die Aufgeber damit auf eine andre Gelegenheit, oder Abschickung einer Staffete, wenn ihnen an schleuniger Bestellung gelegen ist, verweisen sollen, nicht weniger

istens: Wollen Wir allen und jeden Grundherrschaften, auf deren Territorio die Postmeister angesessen oder wohnhaft sind, gemessen auferlegt haben, daß sie die Postmeister außer dem, was sie von ihren besitzenden dienstbaren Häusern und Gründen ihnen zu reichen schuldig sind, weiters nicht beschweren, noch mit ihren Personen, welche Wir Unsren in Unsren sämtlichen Erblanden angestellten Postdirectorio unmittelbar unterworfen, noch auch mit ihren Postpferden, als welche in Unserer Bestallung sind, das geringste befehlen, noch durch andre ein solches geschehen lassen sollen; allenfalls aber sie Postmeister von jemanden, ungehindert dieses Unsres gnädigsten Befehls bedrängt oder gekränkt würden, werden sie es ermeldten Unsrem Postdirectorio anzuzeigen haben, welches sodenn gehörige Remedur zu verschaffen; und das Erfoderliche an Gehörde gelangen zu lassen, unermangeln wird.

3 tens:

Anno 1748.

3tens: Wollen und befehlen Wir gnädigst, daß alle und jede, so sich der Post reitend oder fahrend bedienen, sie seyen wer sie wollen, die auf einer Station antreffende Ordinari- oder extra Ordinari-posten, welche eben schon abzugehen bereit wären, ohne aller Weigerung und Entschuldigung annehmen, und mit sich führen, sich auch aller Drohungen und Thätigkeiten sowohl gegen die Postbeförderer als ihre Knechte gänzlich enthalten, und zu anderem ernstlichen Einsehen nicht Anlaß geben sollen, wie sie denn bey ein oder anderen verübenden Thätigkeiten, Schlag- oder Verwundungen, bey anderen Posten gar nicht befördert, sondern noch darzu, wie im §. 5. weiters wird angeführet werden, besonders sollen gestrafet werden.

Reitende oder fahrende Passagiers sollen sich bey den Stationen zum abgehen fertigen Ordinari- und Extraordinari-posten bedienen, auch sich aller Drohungen und Thätigkeiten enthalten, bey Nichtbeförderung und noch besonderer Bestrafung.

4tens: Wollen Wir bey allen Grundobrigkeiten, Städten, Märkten und Gerichten hiemit ausdrücklich statuiren und verordnet haben, daß in das Künftige die Postverwalter, Postmeister, und Postbeförderer in den Soldaten-Durchzügen mit aller Einquartierung in ihren Posthäusern, Wachen und anderen Personal-Oneribus verschonet, noch von ihnen ein Equivalent im Gelde des Quartiers halber abgefodert, sondern sie von allen diesen und derley extra-Ordinari-Auslagen frey gelassen werden sollen, angesehen dieselbe ohnedem zu Unsrem kaiserl. Königl. Dienste, und des Kriegswesens Nothdürften, Tag und Nacht in Bereitschaft stehen, und mehr als andre bemühet seyn müssen, sie auch durch dieses zu desto ämfigerer und fleißigerer Abwartung ihrer Dienste bewegt werden; würden sie aber in ihren Posthäusern zugleich ein bürgerliches Gewerbe treiben, in diesem Falle sollen sie von dem treibenden Gewerbe nach Billigkeit in das allgemeine Mitleiden gezogen werden, von dem Naturalquartiere aber allezeit frey verbleiben.

Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer sind von Militärsinquartierungen frey.

5tens: Wollen Wir ernstlich verboten haben, daß hinführo keinem mehr, wer der auch sey, gestattet und zugelassen werden solle, mit Bedrohung oder Gewalt ein oder mehrere Pferde aus den Ställen zu nehmen, oder auch die Postmeister darzu zu nöthigen, oder sonst sie und ihre Leute mit schimpflichen Worten, Bedrohungen, Schlägen, Stößen, Verwunden, oder auf andre ungebührliche Weise zu tractiren, sondern, da einer über diese Warnung auf dergleichen eigenthätigen Freveln und Muthwillen betreten und überzeuget würde, derselbe zur Strafe eine Mark löthigen Goldes unablässig zu bezahlen, jener aber, so es nicht im Vermögen, solche Strafe an dem Leibe auszustehen und zu büßen schuldig seyn soll.

Niemand soll sich unterstehen den Postbeförderern Pferde mit Gewalt aus dem Stalle zu nehmen, oder sie darzu zu nöthigen.

Auch weder mit Worten noch Werken bey Strafe einer Mark löthigen Goldes ungebührlich zu tractiren: Wer solche Strafe in Geld nicht erlegen kann, soll am Leibe gestrafet werden.

Wie Wir denn nicht allein den Postbeförderern wider diejenige, welche Gewalt brauchen, die Noth- und Gegenwehr hiemit gnädigst verstaten, sondern auch allen Obrigkeiten und Gerichten in den Städten, Märkten, Flecken und andren Orten hiebey gemessen und ernstlich anbefehlen, daß sie den Postverwaltern, Postmeistern und Postbeförderern auf ihre Anrufung und gegen Fürweisung dieses Unsres Generalmandats, wider dergleichen Gewaltübende alle gebührende Assistenz leisten, und schuldige Ausrichtung thun, widrigenfalls, und da sie solche angesuchte Hülfsleistung verweigern würden, sie Unsre nachgesetzte Obrigkeiten den ihnen Postmeistern, oder ihren Knechten daraus entstehenden Nachtheil und Schaden selbst abzustatten schuldig seyn, und noch darzu von Uns unverschont abgestrafet werden sollen; Und wenn es

Postbeförderern ist wider die Gewaltbrauchende die Noth- und Gegenwehr erlaubt, und soll ihnen auf Anrufen die Ortsobrigkeit alle Assistenz leisten, widrigenfalls den verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

6tens: Sich ereignete, daß etwa fürstliche Personen, Botschafter und andre Leute von Distinction auf der Post reisen, und etwann mehrere Pferde, als die Postverwalter und Postmeister zu halten schuldig, vonnöthen haben, in diesen und derley Fällen wird allen Ortsobrigkeiten, oder Gerichten hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie den Postmeistern und Postbeförderern ohne einiger Verweigerung jedesmal zu Hilfe kommen, und ihre unterhabende Bürger oder Unterthanen dahin anhalten, daß sie ihnen die benötigte Pferde und andre Nothdürften gegen billiger Bezahlung und Schadloshaltung, ohne aller Ausflucht leihen und einspannen sollen; Und nachdem

Wenn Fürsten, Botschafter, oder andre Personen von Distinction mehr Pferde nöthig haben, als der Postbeförderer zu halten schuldig ist, soll die Ortsobrigkeit die abgängige Pferde gegen billiger Zahlung und Schadloshaltung unweigerlich einspannen.

7tens: Auch durch Verbauung der alt- gewöhnlichen Poststeige, wegen des zu nehmen habenden Umwegs, die Ordinari-posten und Staffeten zu Unsrem Sammlung Öst. Gesetze V. Theil.

Poststeige und Strafen, sollen wegen Retardierung der Ordinari-posten und

Anno 1748.

Staffeten nicht verbauet werden, und sind die bereits verbaute wieder zu eröffnen, auch in gutem Stande zu erhalten.

Bei nassem u. üblem Wetter, nicht minder Wassergüssen ist den Postknechten erlaubt auf abseitigen Wegen und Rainen auch mit Abbrechung der Zäune zu passiren, bey Strafen der Widersetzer.

Passagiers sollen keine mehrere Bagage als 40 bis 60. Pf. mit sich führen.

Noch die Pferde untüchtig reuten, bey Bonificirung derselben.

Auch sind die Pferde auf jeder Post, wie auch unterwegs zu wechseln.

Landkutschern, Lehensößlern und Boten, ist das Brieffammeln und Auszuthellen verboten, wie sie denn auch so wenig als ein anderer Reisender ein Posthorn führen, noch Pferde wechseln sollen.

Die auf der Post Reisende sollen sich nicht von der Poststraße abwenden, es sey denn daß sie sich 3 Tage an einem Orte aufgehalten haben.

Landkutschern, Boten, Wirthen u. Bauern, welche gegen einander ordentlich Pferde wechseln und einer dem andern die Leute mit oder ohne Posthorn zuführen, können die Postbeförderer das Posthorn und die Pferde wegnehmen, und die Anzeige an das k. k. Post-Directorium machen.

Ein differentes Horn ist den Boten gestattet.

Den neu aufgestellten oder transferirt werdenden Postmeistern sind 6 fauß

und des Publici Nachtheile sehr retardiret worden; als wollen wir gnädigst, daß nicht allein diejenige Poststeige und Straßen, so bis dato gebrauchet worden, und noch unverbauet sind, noch ferners also unverbaut gelassen, sondern auch diejenige, so schon wirklich verbauet und zugeschlossen worden, auf Begehren und Anzeige eines oder des andren Postmeisters alsogleich wiederum eröffnet und beständig offen gelassen, alle derley Poststeige und Straßen in beständig gutem Stande erhalten, zu dem Ende von denen, welchen es obliegt, die nothwendige Reparatur zu rechter Zeit fürgekehret, wie denn auch in jenem Falle, wenn die Straßen und Wege wegen nassem und üblem Wetter, oder sich ergießendem Gewässer also verderben, daß die Posten weder bey Tage noch Nacht füglich durchkommen können, die Postknechte auch in abseitigen Wegen und Rainen durchgelassen, ja sie selbst in derley Nothfällen die Zäune durchzubrechen befugt seyn, die Bauern hingegen ihnen dessentwegen in ihren Hin- oder Ruckritte die mindeste Ungelegenheit zu machen sich nicht unterstehen, widrigens sie nach aller Schärfe abgestrafet werden sollen Und weil

Stens: Durch so vielfältige Aufladung grosser Eruben, und schwerer Felleisen, auch so starkes und ungewöhnliches Ueberreuten der Posten, die Pferde krumm, untüchtig, und manchemal gar zu Boden geritten werden; als wollen Wir hiemit ernstlich anbefohlen haben, daß man von einer postreisenden Person dem uralten Gebrauche nach, einige Eruben, Küsten, oder Felleisen, so über 40., höchstens 60. Pfund schwer ist, mit der Post zu führen nicht annehmen, und da einer oder anderer aus Muthwillen oder Frevel, oder übermäßiger Strapazirung ein Pferd untüchtig, oder gar zu Schanden reuten würde, derselbe vom Postmeister wegen solchen Schadens Satisfaction zu geben schuldig, anbey keiner befugt seyn solle, die von voriger Post gehabte Pferde weiters, als auf die nächstgelegene Post zu gebrauchen, sondern es soll ein jedweder bey jeder Post sowohl als auch unterwegs die Pferde zu wechseln gehalten seyn.

Stens: Gebieten Wir ernstlich, daß die Landkutscher, Lehensößler und Boten sich nicht mehr unterstehen sollen, einige Briefe zu sammeln, oder auszuthellen, sondern sie sollen dem von Uns untereinstens publicirten Botenpatente in allem und jedem auf das genaueste und bey Vermeidung der darinn vorgesehene Strafe nachzuleben gehalten seyn, anebst wird auch den Boten und Landkutschern, die Reisende von der Post hier oder unterwegs abwendig zu machen, ein Posthorn heimlich oder öffentlich zu führen, Leute mit vorreutenden Knechten und aufgebundenen Felleisen zu befördern, und unterwegs, gleich es bishero geschehen, einige Pferdewechselung zu halten, alles Ernstes verboten, sondern es sollen dieselbe ihre Leute, welche sich von hier oder anderen Orten hinweg führen, mit einerley Pferden bis an den Ort, wohin sie gedungen worden, befördern, wie denn auch den Postreisenden nicht erlaubt seyn solle, unterwegs von der Post sich abzuwenden, und eine andre Gelegenheit zu nehmen, es sey denn, sie haben sich auf einem Orte drey Tage aufgehalten, wo sodenn ihnen frey stehen solle, sich der Post oder eines andren Fuhrwerks zu bedienen, allermassen in jenem Falle, wenn die Landkutscher, Boten, Wirthe und Bauern auf dem Lande betreten würden, daß sie gegen einander ordentlich Pferde gewechselt, und einer dem andern die Reisende mit oder ohne Posthorn auf Postart zuführete, die Postmeister befugt oder berechtigt seyn sollen, ihnen nicht allein das Posthorn, sondern auch die Pferde, wie es von Alters her gebräuchlich und statuiret ist, in der Hinreise oder Zurückkunft ipso facto hinweg zu nehmen, und hierüber Unserm kaiserl. königl. Postdirectorio sogleich die gehorsamste Anzeige zu thun, denn auch jede Ortsobrigkeit in derley Fällen alle nöthige Assistenz unweigerlich zu leisten haben wird; Das Posthorn aber zu führen solle allein den Postreisenden, ansonst aber niemanden weder allhier, noch auf dem Lande, erlaubt seyn, ein differentes Horn hingegen wird den Boten allergnädigst noch weiters gestattet, damit sie Nächtllicherweile vor verschlossenen Orten ein Zeichen ihrer Ankunft oder bey dem Wasser zum Ueberführen geben können.

Stens: Wollen Wir gnädigst, daß im Falle es die Nothdurft und Unser allerhöchstes Interesse erfoderte, irgendwo neue Poststationen anzulegen, oder die alten

alten auf andre Orter zu transferiren, den Postmeistern, wenn sie mit eigenen Wohnungen und Stallungen nicht selbst versehen, ein zur Post anständiges Quartier und genügsame Stallung, gegen Bezahlung eines leidentlichen Bestands unverweigerlich angewiesen, und mit allem guten Willen an Hand gegangen, ingleichen, wenn sie sich ein eigenes Haus oder Grundstücke zu mehrerem Nutzen ihrer Wirthschaft ankaufen wollten, ihnen der Kauf nicht schwer gemacht werden solle.

Schließlich ist auch die Postordnung vom 16. April 1695. von Uns theils bestätigt, theils nach Beschaffenheit der Umstände abgeändert worden; Dem in allen Punkten und Clauseln männiglich gehorsamst nachzukommen, und sich für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben in Unserer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien den 14. Monatsstag December 1748. Unserer Reiche im neunten Jahre.

ste mit eigenem Quartiere und Stallungen nicht versehen wären) zur Post anständige Quartiere und Stallungen gegen leidentlichen Bestand unverweigerlich anzuweisen, auch falls solche sich ein Haus oder Grundstücke ankaufen wollten, der Kauf nicht schwer zu machen.

Bestätigung der Postordnung vom 16. April 1695.

## Postmeister - Ordnung.

Wir Maria Theresia etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich, daß Wir die annoch von weyland dem hoch- und wohlgebohrnen Obristen Reichshof- und Generalerblands- Postmeister Karl Joseph Grafen von Paar, Freyherrn zu Hardtberg und Krottenstein, verfaßte und von Unsrem allerdurchläuchtigsten Herrn Großvater Leopold dem ersten römischen Kaiser mildseligster Gedächtniß den 16. April 1695. allergnädigst bestätigte Postordnung nach Vernehmung Unserer Hofkanzleyen und Stellen nachfolgendermassen theils confirmiret, theils erneuert, und nach Beschaffenheit der Umstände verbessert haben. Und zwar

Den 14. Decemb. 1748.

1stens: Soll jedweder Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer zufolge der von ihm abgelegten Eidespflicht zu Unsren, Unsres Erzhauses- Oesterreich und des gemeinen Wesens Diensten die ihm anvertraute Post in selbst eigener Person besorgen, und bedienen, auch darvon ohne habende sehr wichtige Ursache über drey Tage nicht abwesend seyn, allenfalls aber seine habende Geschäfte von größerer Wichtigkeit sind, als daß er solche binnen dreyen Tagen schlichten und endigen könnte, wird derselbe die hierzu erforderliche Zeit und Ursache seines längeren Ausbleibens dem in Unsren Erblanden aufgestellten kaiserl. königl. Post- Directorio gehorsamst anzuzeigen, und um die Erlaubniß zu bitten, zu Hause aber solche Veranstaltung zu machen haben, damit in seinem Postdienste kein Fehler vorbegeh, wesentwegen er zur Verantwortung würde gezogen werden.

Jeder Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer soll die ihm anvertraute Post in eigener Person besorgen und bedienen, auch nicht über 3 Tage ohne des Postoberdirectorii Vorwissen außer bleiben, bey Verantwortung.

2stens: Sollen die Postverwalter und Postmeister zur Bedienung der Posten, bekannter, guter, ehrlicher, catholischer Leute und Postillions, denen man allerdings trauen kann, und darf, sich dergestalt gebrauchen, daß, wenn durch Untreue, Unfleiß, Nachlässigkeit oder andermärtiges Verbrechen eines Postknechts oder anderen Bedientens, Schaden, Verlust oder andere Inconvenienz entstände, der Postverwalter oder Postmeister hierum zu stehen schuldig und gehalten seyn solle, welcher jedoch hernach an des hieran Theil- und Schuldhabenden Postillions oder anderen Bedientens Besoldung und Lidlohn, oder auch beschaffenen Dingen nach an dessen Person seinen Regress zu erholen hat.

Die Postverwalter und Postmeister sollen zu Postillions gute, bekannte, ehrliche, catholische und vertraute Leute aufnehmen: widrigens für den durch solche verursachten Schaden haften, jedoch ist ihnen zugelassen sich an deren Person und Lohn zu regressiren.

3stens: Sollen sie alle an sie ergehende Amtsverordnungen, Befehle oder Circularen nicht allein bedachtsam lesen, sondern auch denselben in allem und jedem gehorsamst nachkommen, widrigens der wirklichen Bestrafung gewärtig seyn.

Postbeförderer sollen alle an sie ergehende Amtsverordnungen bedachtsam lesen und selben bey wirklicher Strafe getreulich nachkommen.

4stens: Soll kein Postmeister dem anderen seine Postillions oder Postbediente durch Geschenke, Versprechen, oder andere dergleichen Persuationen abreden, oder abwendig machen, viel weniger solle den Postillions erlaubt seyn, vor der Zeit und ohne Abschied aus dem Dienste zu treten, und sich wiederum anderwärts in Dienst zu begeben, und sofern hierwieder ein Postillion handeln, oder auch ein Postmeister einen solchen Knecht, der von seinem gewesten Herrn keinen Abschied aufzuweisen hat, in Dienst aufnehmen würde, sollen beyde wohl empfindlich gestrafet, und besonders der Postillion in keinem Postdienste weiter gelitten werden.

Postmeister sollen einander die Postillions oder Postbeamte nicht durch Geschenke, Versprechen, oder Persuationen abreden, auch die Postknechte nicht vor der Zeit und ohne Abschied aus dem Dienste gehen.

5stens: Soll ein jeder Postmeister und Postbeförderer über diejenige Pferde, welche sie zu Beförderung der Ordinariposten und fürfallenden Staffeten zu

Wenn ein Postmeister einen Postillion, der keinen Abschied hat, annimmt, sollen beyde empfindlich gestrafet, der Postillion aber bey keinem Postdienste gelitten werden.

Anno 1748.

Jeder Postbeförderer soll über diejenige Pferde, welche er zu Beförderung der Ordinariposten und Staffeten gebraucht, noch 6 andere zum reiten und fahren taugliche nebst 2 Kasse, samt Geschirren, Sattel und Zeug vorrätig haben.

Doch sollen solche 6 Pferde nicht zu schwerer Feld- und Wirtschaftsarbeit gebraucht werden.

Die Ordinariposten sollen mit Pferden, keineswegs aber zu Fuße oder durch zufällige Gelegenheit bey 10. Gulden Strafe befördert werden.

Den Ordinariposten und Staffeten sollen Stundzettel mitgegeben werden,

Welche die Hauptposten abzufordern haben.

Wornach denn die Saumsälige wegen der Retardirung zu bestrafen sind.

Wenn ein Postillon auf der Straße die Ordinari oder eine Staffete antrifft, soll er selbe ohne Widerrede mit sich zurückführen. Wegen Rittabwechslungen hat sich jeder mit seinem Gegenreuter zu verstehen.

Auf der Post Reisende und Couriers sollen das Postgeld gleich bezahlen, und mit den nöthigen Pferden schleunig bedient werden.

Wenn aber wegen Reisen des allerhöchsten Hofes, oder andern wichtigen Ursachen die Post und Ritt nicht befördert werden können aus Mangel der im Orte nicht aufzubringen möglichen Pferde, so haben die Passagiers in Geduld zu stehen bis der Postmeister einen nach dem andern, gleich wie sie angekommen sind, zu expediren im Stande ist.

Wenn sie aller Vorstellung ungeachtet den Postmeistern Gewalt anthun, und mit verbal- oder real-Injurien tractiren sollten, so haben selbe Gewalt mit Gewalt abzutreiben, auch die Ortsobrigkeit ihnen alle Assistenz zu leisten.

halten schuldig, und wofür sie die Besoldung empfangen, wenigstens um die vorkommende Ritte und Reisen desto füglichere bestreiten zu können, amnoch sechs gute brauchbare zum Postfahren und Reuten dienliche Pferde sammt wenigstens zweyen Kassen, mit allen darzu nothwendigen und tauglichen Geschirren, Sattel und Zeug stets unterhalten, und solche zu Vernehmung des Postdienstes gewidmete Pferde durch andere schwere Feld- und Wirtschaftsarbeit nicht also verderben und abmatten, daß sie bey gählig vorkommenden Postritten entweder nicht zu Hause, oder zum Postlaufen untauglich gefunden werden.

6tens: Die wochentlich zweymal hin und wieder gehende Ordinariposten soll ein jeglicher Postmeister und Postbeförderer sowohl Tags als Nachts jedesmal zu Pferde, keineswegs aber (bey Vermeidung zehen Gulden Strafe) zu Fuße, oder durch andre zufällige Gelegenheit, in der ihm vorgeschriebenen Zeit und Stunden befördern, sonderlich aber, weil die also genannte eigene Posten und Staffeten um ihrer Eilfertigkeit und Erheblichkeit willen eine mehrere Beschleunigung erfordern, so sollen dieselbe gleichfalls in einem starken Trapp, in der ihnen vorgeschriebenen Zeit und Stunden befördert werden. Und damit dieses

7tens: Desto sicherer und verlässlicher geschehe, so sollen die Stundzettel (worinnen keiner den andern in Vormerkung und Einschreibung der Stunden im geringsten übervorthen, oder zu kurz thun, vielweniger an einem Orte die Ordinariposten längere Zeit, als zu Abnehmung der an jedes Ort gehörigen und Zubindung der etwann weiters zu schicken habenden Briefen unumgänglich vonnöthen ist, die Staffeten aber im geringsten nicht aufhalten sollen) von den Hauptposten in- und außer Unsern Erblanden jedesmal zurückgefodert, nachgesehen, und untersucht, sodenn der Saumsälige oder sonst Schuldige, falls er nicht gar erhebliche und wahrhafte Ursache, welche in dem Stundzettel gleich anzumerken, zu seiner Entschuldigung bezubringen hätte, nach Befunde der Retardirung mit unmaßlicher Strafe belegt werden.

8tens: Wenn sich begiebt, daß ein Postillon auf der Gegenpost die Ordinari oder eine Staffete antrifft, so hat er dieselbe ohne Widersprechen anzunehmen, und mit sich zurück zu führen, wegen Annehmung und Abwechslung der Ritte aber wird ein jeder mit seinem Gegenreuter, nach beiderseits Gutbefinden sich gutlich zu verstehen wissen, und nach solcher Verständniß, wenn etwann auf einer Post von des Gegenreuterspferden einige vorhanden sind, oder wenn einem unterwegs ein anderer Ritt begegnete, so solle ein jeder Passagier sowohl im ersten casu sich von des Gegenreuterspferden annehmen und befördern, als auch im andern Falle unterwegs die Wechslung unwiderrsprechlich zu gestatten gehalten seyn.

9tens: So oft ein Postreisender oder Courier auf einer Post ankömmt, soll derselbe gegen gewöhnliches Postgeld (welches sogleich bey dem Aufsitzen und nicht erst nach zurückgelegter Post zu bezahlen ist) mit den nothwendigen Pferden entweder zum fahren, oder zum reuten (nachdem es jedes Orts Gelegenheit oder Beschaffenheit zuläßt) schleunigst und unaufhältlich befördert werden, da im Falle aber wegen Unsern Diensten und vorkommenden Reisen, oder andern wichtigen Ursachen die wider Verhoffen vorkommende Postritte aus Mangel der Pferde nicht sogleich könnten befördert, noch in dem Orte die erforderliche Pferde von den Inwohnern aufgebracht werden, als werden die Passagiers nach der ihnen geschehenen geziemenden Vorstellung auch in Geduld zu stehen gehalten, dagegen die Postmeister beflissen seyn, die nöthige Anstalt zu machen, damit derley Reisende einer nach dem andern gleichwie sie angekommen, so geschwind es immer möglich, weiters bedient werden; da im Falle aber ungehindert aller Vorstellung der augenscheinlichen Unmöglichkeit, jemand hohen oder niederen Standes den Postmeistern wider Verhoffen gleichwohl eine unziemliche Gewalt anthun, und sie mit verbal- oder real-Injurien tractiren würde, so wird ihnen nach Inhalte des 5ten Shi Unserer unter heutigem dato publicirten Postgeneralien, wenn es die höchste Noth erfordert, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und eine in allen Rechten zugelassene Defension fürzukehren hiemit Fug und Macht ertheilet, wie denn auch jede Ortsobrigkeiten ihnen auf ihr Ersuchen gebührende Hilfe und Beystand zu leisten schuldig und verbunden seyn sollen, widrigens sie sich einer schweren Verantwortung unterziehen würden. Und zumal

10tens:

**Zotens:** Es einige Jahre her die Erfahrung gezeigt, daß auf den Poststationen vielfältige Ungelegenheiten, Stritt- und Thätigkeiten sich von darum ereignet, weil die Postreisende sich allzuschwer und in den vorigen Postgeneralien verbotener Wagen bedienet, dieselbe nicht allein mit verschiedenen großen Kisten, Truhen und andern schweren Sachen vorne und hinten, so viel immer darauf zu bringen war, gepackt, sondern auch nebst den im Wagen befindlichen Personen annoch ein oder zwey Bediente zurück und vorn auf dem Kutscherfige, und diese zwar annoch mit großen Peitschen, so immer auf den Postknecht und Pferde zugehauen, und sie fast aus dem Athem gejaget, aufsitzen lassen, und dennoch mit so viel Pferden, mit wie viel sie von hier oder einer anderen Hauptpost, wo die Wege gut und die Posten nicht so lang noch beschwerlich, abgefahren, auch auf anderen längeren beschwerlichern Posten, wo nicht möglich also fortzukommen, befördert seyn wollen: Als werden hiemit in Kraft dieses nicht allein die schwere in vorigen emanirten Postgeneralien nicht erlaubte Wagen, sondern auch die allzuschwere Bepackung mit Bagage und Leuten und Führung der Peitschen gänzlich verboten, die Reisende aber auf das unterm 1ten Junii 1726. von Weyl. Unsrer Allerdurchläuchtigsten Herrn Vater. Carl dem sechsten, römischen Kaiser gloriwürdigster Gedächtniß, in Sachen emanirte, und hiemit in allem und jedem confirmirte Patente verwiesen, vermög welchen Dieselbe a proportionis der allzuschwer gepackten Wagen, oder mehrerer Anzahl der Personen, wo es die Noth erfordert, auch mehrere Pferde ohne Weigerung zu nehmen gehalten, dahingegen auch die Postmeister die Reisende zunehmung und Bezahlung mehrerer Pferde, als sie zu Beförderung ihrer Personen und Bagage nöthig haben, zu zwingen nicht befugt seyn sollen.

Allzuschwere Wagen und Bepackung mit Bagage u. Leuten, ingleichen die Führung der Peitschen sind verboten.

Und sollen a proportionis der allzuschwer gepackten Wagen und Anzahl der Leute, wenn es die Noth erfordert, mehrere Pferde unweigerlich genommen werden.

Jedoch sollen die Postmeister die Reisende zunehmung mehrerer Pferde, als nöthig sind, nicht zwingen.

**Eilftens:** Im Falle ein Postmeister wegen häufigen Ritten von Leuten und Pferden also entblößet, daß er nur ein einziges Pferd zu Hause hat, so soll niemand ihm dieses Pferd aus dem Stalle zu nehmen befugt, noch er solches herzugeben schuldig seyn, sondern es soll dieses Pferd zu Unsrer eignen Diensten auf- und zurück behalten werden, damit nicht Noth seye, eine vorkommende Stafete erliegen zu lassen.

Wenn wegen häufigen Ritten nur auf der Post ein einziges Pferd zu Hause wäre, so ist niemand befugt es aus dem Stalle zu nehmen, auch der Postmeister es herzugeben nicht schuldig.

**Zwölftens:** Sind viele Postreisende in dem irrigen Wahne und Meinung, es sey ein Postmeister gehalten, jedweden auf diese Weise, wie er von der Haupt- oder einer andern Post etwann fahrend oder reitend abgehoh, eben also weiters zu befördern; Zumal aber wegen Unterscheid des Wegs, da es an einigen Orten ganz eben und gleich, und eben darum zum fahren bequem: andrer Orten aber bergig und morastig, folgsam besser und gelegener zu reuten ist, hierinnfalls billig ein Unterschied gemacht, und nach jedes Orts Gelegenheit die Beförderung bewerkstelliget werden muß, als wird ein jeder Postreisender Cavalier oder Courier solches von selbst vernünftig consideriren, und wider die Gebühr und Billigkeit die Postmeister nicht beschweren, sondern mit solcher Beförderung, wie es jedes Orts Beschaffenheit, auch andere Umstände zulassen, sich zu befriedigen, und nach dem Inhalte obigen Sphi romi zu betragen wissen. Und zumal

Jeder auf der Post reisende Cavalier oder Courier soll zu seiner Beförderung auf den Posten so viele Pferde gebrauchen, als es des Orts Beschaffenheit und andere Umstände fodern.

**Dreizehntens:** Sich auch öfters begeben, daß einige, förderst wenn sie mehr Pferde gebraucht, oder die Postritte häufig waren, ihre Abreise auf einen gewissen Tag den Postmeistern auf der ganzen Straße, welche sie zu passiren hatten, mittelst eines mit der Ordinari voraus geschickten Laufzettels, oder wohl gar durch eine Staffete kundmachen, und die nöthig habende Pferde um solche in Bereitschaft zu halten bestellen lassen, hinnach aber öfters um einen, auch zuweilen um zwey Tage später abgereiset, die Postmeister hingegen die Pferde immer aufbehalten, ja zuweilen aus Mangel eigener, wohl gar fremde Pferde aufnehmen, diese Zeit hindurch nicht allein im Futter erhalten, sondern auch das Wartgeld bezahlen müssen, sie aber von derley Passagieren, wenn sie hernach ankommen, hervor nichts, sondern allein ihr ordinari Rittgeld empfangen; Als ist die größte Billigkeit, daß in derley Fällen den Postmeistern das Wartgeld pr. 30. kr. vom Pferde bezahlet, und sie außer Schaden gesetzt werden. Und damit

Wenn auf den Posten durch Laufzettel Pferde bestellt werden, die Passagiers aber bisweil 1. oder 2. Tage später ankommen, so sollen dem Postmeister für jedes Pferd 30. kr. Wartgeld bezahlet, auch derselbe in alle Wege schadlos gehalten werden.

**Vierzehntens:** Auf der Post nicht etwann verdächtige, oder auch andere einer begangenen Missethat halber flüchtige Personen in- oder außer Land gefüh-

Der von hier mit der Post abgehen will, muß von dem Reichsvicelkanzler ein Erlaubnißzettel beybringen, widrigens sind ihm keine Pferde zu erfolgen.

Anno 1748.

Die Postmeister auf der erst- und anderten Station von Wien sollen den Passagieren, welche mit anderer Gelegenheit, als mit der Post dahin kommen, wenn sie auch schon ein Erlaubnißzettel aus der Reichs- und Staatskanzley haben, keine Pferde geben, es wäre denn, daß sie einen Amtspass von dem Obristpostamte producieren können, welchen Amtspass der Postmeister zurück zu behalten hat.

Die Postmeister von hier bis auf die Oer Post sollen keinem fremden und unbekanntem Menschen, der nicht von einer andern Post bey ihnen ankömmt, oder einen Amtspass hat, Postpferde geben, bey Verluste des Dienstes, u. noch besonderer Leibstrafe.

Wie sie denn auch die Passagiers nicht abseits außer der ordinari Poststraße von einer Post zur andern befördern sollen.

Es wäre denn, daß es eine wohlbekannte u. im Lande angefehene Person wäre, welche auf ihre außer der Poststraße liegende Herrschaft, Güter oder andere Orte zu gehen verlangt, von solchen hat der Postmeister a proportionem der Distanz die Bezahlung zu verlangen.

Die Postmeister sollen auf die Lehentröfler, Landkutschner, und Boten genaue Obacht tragen, und die Uebertreter mit obrigkeitl. Affixen zur Strafe ziehen.

Ingleichen sollen sie die Befelung der Briefe, besonders der recom mandirten sich besens und aufs schleunnigste angelegen seyn lassen, auch niemanden im Briefporto über die Gebühr beschweren.

Noch weniger aber wider die Postgeneralien u. Postordnung handeln, noch von den ibrigen im mindesten handeln lassen.

Excedirende Passagiers sollen nicht befördert, und dem k. k. Postdirectorio angezeigt werden.

führet werden, und sich der Post zu ihrer Flucht und Sicherheit bedienen mögen, so sollte niemand in allhiefigem obristen Hofpostamte, wenn er nicht von dem Reichsvicekanzler oder Unstrem Hof- und Staatskanzler den Erlaubnißzettel beybringet, einige Postpferde verabfolget werden, ingleichen sollen die Postmeister auf der ersten und anderten Station den Passagieren, welche nicht per posta, sondern mit anderen Gelegenheiten dahin kommen, und auf der Post befördert zu werden verlangen, keine Postpferde, wenn sie auch schon oberwähntes Erlaubnißzettel aus der Reichs- und Staatskanzley bey sich hätten und producieren, geben, es sey denn, sie haben zugleich von allhiefigem obristen Hofpostamte einen Amtspass, daß sie unbedenklich, ungehindert sie mit einer anderen Gelegenheit dahin gekommen, per Posta können befördert werden, welchen Amtspass die Postmeister zu ihrer Sicherheit zurück und aufzubehalten haben. Ingleichen sollen sich die Postmeister und Postbeförderer von hier bis auf die sechste Post nicht unterstehen, einigem fremden oder unbekanntem Menschen, welcher nicht von der Haupt- oder einer andern Post bey ihnen ankömmt, oder einen Amtspass oberwähnter massen vorzuzeigen hat, einige Postpferde zu verabfolgen, widrigens sie nicht nur ihres Dienstes wirklich würden entsezet, sondern beschaffenen Dingen nach wohl gar am Leibe gestrafet werden. Eben so wenig

**Fünfzehntens:** Soll ein Postmeister oder Postbeförderer jemanden abseits außer der ordinari Poststraße, sondern einen jeden, er sey wer er wolle, eben denselben Weg, auf welchen insgemein die ordinari Posten und Staffeten geführt werden, von Post zu Post befördern, es seye denn, daß eine wohlbekannte im Land angefehene Person auf ihre Herrschaften, Güter oder andre Orte außer der Poststraßen geführt zu werden verlangen würde, in welchem Falle einem Postmeister gegen a proportionem der Distanz abnehmender billigen Bezahlung dieses zu thun erlaubt wird; wenn es nur ohne Verhinderniß des ordinari Postcourses und ohne Schaden oder Nachtheil des Gegenreuters, oder sonst wegen Weite und Schlimme des Wegs ohne des Postmeisters gar zu großer Ungelegenheit füglich geschehen kann.

**Sechzehntens:** Weil vermög Generalien den Lehentröflern, Boten und Landkutschern, die Reisende mit vorreutenden Knechten und aufgebundenen Felleisen oder anhangendem Posthörne zu befördern, auch die Briefe zu sammeln und auszutheilen verboten, jedoch den Boten ein differentes Horn zu führen erlaubt; Als werden alle Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer genaue Obacht zu tragen haben, damit darwider nicht gehandelt, sondern die Uebertreter, mit jedes Orts obrigkeitlicher Affixen zu gehöriger Strafe gezogen werden.

**Siebenzehntens:** Alldieweil auch denen auf dem Lande, und sonst den Herrschaften, auch Obrigkeiten in Städten, Märkten und Flecken, ingleichen Unstern Beamten an richtiger Bestellung ihrer Briefe merklich gelegen, als wird jenen Postmeistern und Postbeförderern sammt und sonders hiemit ernstlich anbefohlen, auf die den ordinari Posten oder Staffeten beygebundene unterwegs Briefe, sonderlich wenn dabey etwas specialiter recom mandiret wird, fleißige und genaue Obacht zu haben, und alle und jede Briefe, sie gehören hin, wo sie immer wollen, ohne Verzug sicher bestellen zu lassen, in dem Briefporto aber niemanden über die Gebühr zu beschweren, sondern sich der ausgefekten Tariffa in allwege zu conformiren.

Endlich und letztlich werden die gesammte Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer alles Ernstes dahin angewiesen, daß sie die nunmehr von Uns erneuerte und publicirte Postgeneralien sowohl für sich selbst, als auch ihre Untergebene, in stäter und fester Observanz halten, und so wenig wider dieselbe, als diese von Uns allergnädigst ratificirte Postordnung handeln, oder es andern zu thun gestatten, sondern so oft von einer auf der Post reisenden hohen oder niederen Standesperson darwider gehandelt würde, jeder Postmeister, wenn einiger Excess oder Exorbitanz auf seiner Station geschiehet, derley Passagiers keineswegs befördern, im Falle aber unterwegs einige Schlägerereyen, oder Thätigkeiten verübet würden, diese durch den Postkillion dem nächsten Postmeister denunciiret, welcher sodenn in Kraft Unstern erneuerten Postgeneralien nicht allein nicht weiters

ber

Anno 1748.

beförderet, sondern derley Casus alsogleich mit allen Umständen und den gehörigen Zeugenschaften an Unser Postdirektorium anher berichtet werden soll, durch welches sodann das Erfoderliche schon wird fürgekehret werden, allermassen denn sie Postmeister und Postbeförderer sich aller möglichen Assistenz, Hilfe und Protection zu getrösten haben.

Wir ratificiren demnach, confirmiren, und bestätigten diese Postordnung aus röm. kaiserl. königl. und landesfürstl. Machtvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs dergestalten, daß dieselbe durchaus bey ihren Kräften verbleiben, darob von männiglich stäts, fest und unverbrüchlich gehalten, auch von den Postverwaltern, Postmeistern und Postbeförderern derselben allerdings nachgelebet, wie sie denn auch dabey in allen Zeiten und Furfällen kräftiglich sollen geschützt und manutenairet werden.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, jetzigen und künftigen Unsern Statthaltern, Landmarschallen, Landeshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Vicedomen, Bögten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unserer Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Landen Unterthanen und Getreuen, sonderlich aber den auf der Post hin und wieder Reisenden hohen und niedern Standspersonen, daß sie zuwider obstehender von Uns allergnädigst ratificirter Postordnung durchaus nicht handeln, noch etwas widriges unternehmen, die Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer, ingleichen ihre Leute und Knechte dabey ganz ruhig und unbekümmert verbleiben lassen, dawider sie in einem oder andern Punkte nicht beschweren, noch etwas jemanden andern zu thun gestatten sollen, auf keinerley Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey Unsrer schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich: Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien den 14. Decemb. 1748.

Bestätigung der Postordnung.

## Botenordnung.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Landesinwohnern und Unterthanen, in gesamt Unsern österreichischen Landen, was Würden, Standes, Amtes, oder Wesens die sind, Unsrer kaiserl. und königliche Gnade, und alles Gute; Und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen bey Uns glaubwürdig angebracht worden, daß durch die sowohl inner Landes befindliche, noch mehr aber durch die auswärtige und von fremden Orten in Unsrer Erbländer kommende Boten Unsrer Postregali mit Entziehung der Briefcorrespondenz empfindlicher Schaden geschehe; indem solche Boten in den Schranken ihres Botenwerks nicht verbleiben, sondern sich anmassen unterwegs zu wechseln, ordentliche Fuhrwerke zu unterlegen, Briefe im Durgehen und Passirung der Städte zu sammeln, hernach solche durch ihre Briefträger austragen zu lassen, hierzu eigene Botenstuben aufzurichten, und an gewissen Tagen und Zeiten die Briefe an Orte, wo so gar Unsrer Poststationes befindlich, ganz unverantwortlich zusammentragen und colligiren zu lassen; Welcherley unbefugter Brieffammlung sich nicht weniger einige Fuhr- oder Schiffeute unterwinden sollen.

Den 14. Decemb. 1748.

Gleichwie nun aber diese, den vorhin ergangenen Postpatenten, besonders dem letztern unterm 6ten Julii 1726. erlassenen Botenpatente zuwider laufende und Unsrer Postregali höchst nachtheilige Unternehmungen und Eingriffe nicht länger gestattet und nachgesehen werden können, sondern eine förderfame und nachdrückliche Abstellung unumgänglich erfodern.

Als haben Wir zu Erhaltung Unsrer hohen Gerechtsamkeit, und des dem Publico und Commercio zu Nutzen kostbarlich unterhaltenden Postwesens eine Nothwendigkeit zu seyn gefunden, die in Unsrer Erbkönigreichen und Landen dießfalls schon vorher ergangene Patente nunmehr dahin zu erneuern, respective zu verschärfen, und zu Jedermanns Wissenschaft, und künftigem Verhalte publiciren zu lassen. Als nämlich

Pri-



Anno 1748.

**Das 1. General-Obrist-Postamt** allhier soll in jenen Städten, Märkten, u. Orten, wo keine Posten sind, eigene im Orte wohnhafte des Schreibens und Lesens kundige Brieffsammler anstellen, welche der nächst gelegene Postmeister salariren soll. Wo aber die Briefe in Ermanglung der Brieffsammler durch andere Boten auf die Post getragen werden müssen, und solcher Bot nicht über 3 Meilen zu gehen hat, so soll ihm die Hälfte des Brieffporto, wenn es aber weiter ist,  $\frac{2}{3}$  Brieffporto verbleiben.

Wenn von loco de quo ad locum ad quem keine Post geht, auch die Einrichtung die Briefe dorthin zu befördern noch nicht getroffen ist, so muß der Bot die Briefe auf der Zwischenpost wo er durchgeht, zeigen, der Postbeamte solche notiren, und alle 3 Monate das Verzeichniß dem Obristpostamte einschicken.

Es ist niemand verwehrt für sich selbst mit seinen eigenen Brieffschaften einen eigenen geschwornen Ordinari- oder Privatboten abzuschicken, und die Antwort durch ihn wieder zu erhalten, doch darf ein dergleichen Bot bey 1. Gl. Strafe v. Briefe keine andere Briefe annehmen, welche Strafe auch derjenige bezahlen muß, der die Briefe aufgegeben hat.

Wenn zwischen dem Termino a quo, und ad quem keine ordentliche Poststationes angestellet sind, so darf der Bot auch von andern Leuten Briefe annehmen, u. hin und zurück befördern.

Herrschaften, Obrigkeiten, und Gemeinden dürfen auch an jenen Orten, wo Brieffsammler angestellet sind, ihre eigene Boten haben, jedoch darf ein solcher Bot von niemand andern Briefe annehmen bey Strafe 1. Gl. vom einfachen Briefe.

Wenn Jemand durch einen Boten etwas bestellen oder mitbringen lassen will, so soll ihm ein offener Zettel oder Brief mitgegeben werden.

**Primo:** Ist Unser gnädigster Will und Befehl, daß von Unsern General- und Obristpostamte zu Wien in den Orten, wo es nöthig befunden wird, besonders in den Städten und Märkten, wo keine Posten sind, ein eigener in dem Orte wohnhafter, des Lesens und Schreibens kundiger Brieffsammler ernennet und bestellet werden soll, bey welchem alle Briefe des Orts und der Nachbarschaft aufgegeben und abgenommen werden können: Diese Brieffsammler sollen die bey ihnen aufgebende Briefe gegen einer von der nächsten Post empfangenden Gebühr auf die mit ihnen ausmachende Weise an Unsre nächst gelegene Poststationes zu gemeiner Bestimmung einliefern, und von da die in ihrem Distrikte aufzugeben habende Briefe empfangen; Uebrigens aber das Interesse Unsres Postregalis, so viel den Brieffporto anbelanget, eben so, wie die Postmeister, zu besorgen haben. Wo aber dergleichen Brieffsammler nicht angestellet sind, mithin die Briefe durch andre Boten auf die nächste Poststation gebracht werden müssen, in diesem Falle soll von dem Boten die Hälfte des betragenden Porto, wenn er nicht über drey Meilen zu gehen hat, sonst aber der dritte Theil dem nächsten Postmeister, bey welchem derley Briefe abzulegen, dafür entrichtet, dem Boten dagegen für die übergebende Briefe ein Recepisse gegeben werden.

**Secundo:** Wenn auch von dem loco de quo keine Posten zu dem loco ad quem gehen, und auf der Zwischenstation die Einrichtung noch nicht getroffen, die Briefe zu dem loco ad quem bestellen zu können, muß der Bot die Briefe gleichwohl auf die Zwischenstation, wo er durchgeht, bringen, und vorzeigen, wo denn wie viel und wohin die Briefe gehen, der Postbeamte zu verzeichnen, und solches von dreyen zu dreyen Monaten Unsrem General- und Obristpostamte zu Wien einzuschicken hat.

**Tertio:** Sind Wir zwar nicht gemeynet, jemanden, wer der auch sey, zu untersagen, nach seinen Vorfällenheiten und für sich selbst mit seinen eigenen Brieffschaften einen geschwornen Ordinari- oder Privatboten, wohin es auch seyn möge, abschicken zu können, und durch selben die darauf folgende Antwort zurück bringen zu lassen, jedoch, daß solch eigener oder Privatbot keine andere, als des ihm dingenden Befrachters eigene Briefe annehme, auch keine andere Briefe, als jene, so an seinen Befrachter gehörig sind, zurückbringe, bey Strafe 1. Guldens für jeden einfachen Brief, mithin des Dupli für einen doppelten, so zuwider dieses Gebots aufgegeben, und von dem Boten angenommen wird. Dahero solche Strafe sowohl der Bot, als auch jener bezahlen soll, welcher derley Briefe an einen solchen von ihm selbst nicht bedungenen Boten aufgegeben hat; Sollten aber zwischen dem Termino a quo, das ist in dem Orte, wovon ein Bot abgeschicket wird, und zwischen dem Termino ad quem, das ist demjenigen Orte, wohin er seinen Gang oder Lauf nimmt, keine ordentliche Poststationes von Uns angestellet, oder keine von Unsren Postämtern dependirende Brieffsammler vorhanden seyn, in diesem Falle kann ein dergleichen abgeschickter Bot nicht nur die Brieffschaften desjenigen, der ihn bedungen, und abgeschicket, sondern auch von anderen Leuten Briefe annehmen, und solche hin und her befördern. Wir sind auch nicht entgegen, daß

**Quarto:** In Unsren Erbländern alle Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden, auch an jenen Orten, wo Poststationes, oder Brieffsammler sind, zum Behufe ihres Handels und Beförderung ihrer Effekten eigene Boten unterhalten mögen, welche aber allein zu Bestellung der mit dem herrschaftlichen Magistrats- oder Gemeindinnsigel gesiegelten Amtssachen, Gerichts- und Process- auch anderen voluminösen Akten, nicht weniger der beschwerten Briefe, das ist solcher Brieffschaften, denen etwas beygepackt ist, gebraucht werden können; Ledige Briefe aber, das ist solche, denen nichts beygepackt ist, anzunehmen und zu bestellen, ist ihnen verboten, bey Strafe eines Guldens von jedem einfachen solchen Briefe, welche Strafe sowohl der Bot, als auch der Aufgeber des Briefes zu bezahlen hat: Jedoch wollen wir gnädigst zugeben, daß, wenn jemand eines solchen Orts durch den Boten sich etwas einkaufen oder, überbringen lassen wollte, er zu der Sache Bestellung oder Beschreibung dem Boten einen offenen oder unverschlossenen Brief oder Zettel (gleichwie auch offene Frachtbriefe jedem Boten anzunehmen erlaubt ist) mitgeben, und solchen der Bot überbringen könne; Gleichfalls wollen Wir gnädig

gnädigst erlauben, daß die Herrschaftsboten, welche von den Gütern die Wirtschafftbriefe an ihre Herrschaften überbringen, auch die Briefe, welche immediate und allein in das herrschaftliche Haus gehören, ingleichen der Unterthanen Bittschriften mit sich nehmen, und in das herrschaftliche Haus bestellen mögen, doch soll sich niemand unterstehen, sich fremde und an andere gehörige Briefe einschließen zu lassen, bey oberröhmter Strafe eines Guldens für jeden einfachen und des Dupli für einen doppelten Brief.

Quinto: Sind die Mautbeamte, welchen Wir die eingehende Strafen mit Vorbehalte des Drittels für den Denuncianten überlassen, hiemit angewiesen, gegen die Excessen der Boten mit aller erdenklicher Mühe Achtung zu geben, und bey jeder Passirung der Boten die Visitation vorzunehmen, wie denn auch jeder Ortsobrigkeit, wo keine Mauten, hiemit aufgegeben wird, auf jemaliges Ersuchen der Postbeamten die Visitation vornehmen zu lassen.

Sexto: Sollten einige Boten bey der Visitation ertappet werden, welche verborgener Weise die Briefe durchzuschwärzen suchten, diese sollen in die vierfache Strafe verfallen seyn.

Septimo: Alles obige ist bey der Retour, oder der Zurückkehrung der geschwornen und ordinari inländischen Boten zu observiren, und zu bewerkstelligen.

Octavo: Alle diese inländische, geschworne und ordinari Boten sollen von den Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden der nächst gelegenen Poststation mit Beschreibung ihres Tauf- und Zunamens (welches, so oft ein neuer Bot aufgenommen wird, zu wiederholen ist) angezeigt: Von den Poststationen aber jedes Landes Hauptpostverwaltung zu Registrirung derselben einberichtet werden.

Diese geschworne Boten sollen von ihren Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden mit einem Botenschild, den sie, oder ihre fahrende Knechte auf der Strafe umhaben müssen, versehen werden, widrigens sie als unbefugte Boten und Brieffsammler angesehen werden sollen: Diesen allein ist erlaubt von solchen Orten, wo keine Poststation oder Brieffsammlung sich befindet, ledige Brieffschaften auszutragen, jedoch mit genauer Beobachtung alles dessen, so in vorstehenden Punkten von Uns gnädigst anbefohlen wird; Allen anderen aber, es seyen Stellfuhren, Fuhrleute, Lehensrösler, Müller, Bräu- und Bäden- oder andere Fuhren, ingleichen Schiffeleute, Gephänder, Fragner oder wer diese sonst immer seyn mögen, wird hiemit ernstlich verboten, andere als beschwerte und auf den dazu gehörigen mitführenden oder tragenden Balken, Verschlägen, Schachteln oder Paqueten, fest gemachte oder wenigstens mit ihnen gleichlautend bezeichnete Briefe, aber unverschlossen anzunehmen; Also zwar, daß, wenn bey solchen mehr denn zwey, höchstens drey ledige und verschlossene Briefe (welche Wir endlich jedem Eigenthümer der Fuhren oder Schiffe in eigenen Geschäften, keineswegs aber fremde Briefe, seinem Knecht mitzugeben gnädigst verstaten) angetroffen würden, sie als unbefugte Brieffsammler bey Unsren Mäuten, nicht weniger auf Andeuten Unsrer Postmeister, von jedes Orts Obrigkeit oder Richter angehalten, sämtliche verschlossene ledige Briefe ihnen abgenommen, und dem nächsten Postmeister versiegelter zugeschicket, die dessentwegen machende Kosten aber bey der Uebergabe von dem Postmeister, welcher solche in Rechnung zu bringen hat, vergütet, die unbefugte Brieffsammler hingegen zu Erlegung der patentmäßigen Strafe eines Guldens für jeden einfachen Brief, und zwar wenn sie nicht sonst bekannt und wegen ihrer Bestellung Sicherheit verschaffen können, arrestirlich angehalten werden. Wogegen den Obrigkeiten und Gerichten, oder Unsren Mautbeamten wenn durch sie derley Brieffsammler angehalten werden, die von diesen einbringende Geldstrafe, damit sie hierauf desto mehrere Obsorge zu tragen angeeifert werden mögen, verbleiben solle.

Nun auf die ausländische oder von fremden Orten ankommende Boten zu gelangen, so wollen Wir

Nono: Zum Behufe des Commercii und Bequemlichkeit der Handlung ferners gestatten, daß selbe Unsre Erblande betreten, einfolgsam ihre mitbringende Waaren und Effekten nebst den dazu gehörigen beschwerten Brieffschaften, das ist solchen, welche entweder einige Effekten inenthaltten, oder auf den Balken Sammlung West. Gesetze V. Theil. Ddd

Herrschaftsboten dürfen auch Briefe und Bittschriften an ihre Herrschaft, doch keine fremde Briefe annehmen, bey Strafe 1. fl. vom Briefe.

Die Mautbeamte sollen fleißige Acht auf die Excessen der Boten haben, wofür ihnen die eingehende Strafen außer des Denuncianten Drittel verbleiben sollen.

Jede Ortsobrigkeit soll auf Ersuchen der Postbeamten die Visitation fürnehmen lassen.

Boten, welche in Einschwarzung der Briefe ertappet werden, sollen in die vierfache Strafe verfallen seyn.

Al obiges soll bey Zurückkehr der Boten observirt werden.

Die Namen der Boten sollen dem nächst gelegenen Postamte jederzeit eingeschendet werden.

Welche von den Poststationen der Landes-Hauptpostverwaltung zur Registrirung einzuschicken sind.

Geschworne Boten sollen von ihren Herrschaften, Obrigkeiten, und Gemeinden mit Botenschilden versehen werden, und selbe auf den Straßen tragen, widrigens als unbefugte Boten und Brieffsammler angesehen werden.

Allen anderen Fuhrleuten aber ist verboten verschlossene Briefe anzunehmen bey Strafe eines fl. vom einfachen Briefe, und Arrestirung.

Ausländische Boten dürfen beschwerte Briefe, item solche, welche zu den Waaren und Paqueten gehören auch offene Wiiso-u. Frachtbriefe hin u. her befördern.

len, Verschlägen, Schachteln und Paqueten angeheft, oder wenigstens mit jenen, wozu sie gehörig, gleichförmig gezeichnet sind, also auch mit den offenen Avis- oder Frachtbriefen an Ort und Ende überbringen, und ablegen mögen.

Keineswegs aber ledige und verschlossene Briefe, Paquete mit Schriften, oder Akten.

Gleichermassen ist ihnen erlaubt mit Waaren, Effekten und obbemeldtermassen beschwerten Brieffschaften, auch offenen Fracht- und Avis-Briefen aus Unsren Erbländern zurückzukehren, dahingegen wird denselben allen und jeden, von was Orte oder Lande selbe immer seyn mögen, ernstlich verboten, von nun an führohin einige unbeschwerte oder ledige und verschlossene Briefe oder Paquete mit Schriften oder Akten, zum Nachtheile Unsres Postregalis auf die Gränzen Unsrer Erblande zu bringen, auf dem Lande, oder in Märkten und Städten entweder selbst, oder durch ihre Briefträger und andere Unterhändler auszutheilen, weniger aber derley ledige Briefe und Paquete inner Landes zu sammeln, und bey ihrer Rückkehr mit sich hinaus zu bringen.

Es ist dieser Unsrer hohen Gerechtfamkeit zu nahe tretender Unfug ihnen ausländischen Boten zwar schon zum öftern untersaget worden, nachdem aber selbe, dem ungeachtet, in ihren unbefugten Brief- und Paqueteraustheilungen und Sammlungen strafmäßig fortfahren, ja sogar allerhand Praktiquen zu Verhehlung der ein- und ausschwarzenden Paquete sich gebrauchen: wie sie denn derley Briefe und Paquete in obsignirten Schachteln verschließen, auf diese, als ob es eine ihnen von andren aufgegebenene Sache wäre, einen Avis- oder andren Brief aufheften, und also die verootene Brieffschaften und Paquete ein und hinaus schwarzzen. Als thun Wir zu Abwendung derley Excessen und andrer Unterschleife hiemit gnädigst verordnen, daß

Auswärtige Boten sollen für jeden ledigen Brief, u. jedes Pfund der Spho gno verbotenen Paquete 20. fl. Strafe geben.

Decimo: die von auswärtigen Orten ankommende Boten die Gränzen Unsrer Erblande mit ledigen Brieffschaften, und den Art. 9. angeführten verbotenen Paqueten unter Strafe eines Gulden auf jeden Brief, und zwanzig Gulden für jedes Pfund der verbotenen Paquete nicht betreten sollen; Damit aber den besorglichen weitem Unterschleifen der Boten desto kräftiger Einhalt geschehen möge, so verordnen Wir des weitem, daß

Auch bey Ankunft in die Erbländer aufs genaueste visitiret, und ihre Brieffschaften versiegelt werden.

Undecimo: Bey Ankunft der auswärtigen Boten dieselbe auf das genaueste visitiret, alle Verschläge, Truben, Schachteln und Päck (so nicht auf Orte, wo Hauptmauten sich befinden, adressirt sind) bey der Gränzmaute eröffnet, und durchsuchet: Jene Verschläge, Schachteln, Päck, Truben und Behältnisse aber, so in dem Frachtbriefe ohnedem specificiret seyn müssen, wenn diese an Orte, wo eine Hauptmaut ist, dirigiret sind, von Unsren Gränzmautbeamten dergestalt versiegelt werden sollen, auf daß diese unter Wegs nicht eröffnet, und die allenfalls enthaltene Briefe herausgenommen, und abgelegt werden können.

Welches auch bey der Rückkehr beobachtet werden soll.

Gleichermassen soll es bey der Boten Rückkehr aus Unsren Erblanden gehalten, dieselbe und ihre Effekten, auch Behältnisse in loco ihrer Abreise von Unsren Mauten auf das genaueste visitiret, alles allda wohl obsigniret, in dem Frachtbriefe, oder Mautzettel specificiret, einfolgsam bey letzter Gränzmaute durch alldasige Beamten alles, ob die Obsignirung hieran nicht ladirret worden, genau revidirt, bey befindendem Verdachte sowohl diese, als was unterwegs von den Boten angenommen, und beygepacket worden, folgsam in den von der Hauptmaute gefertigten Frachtbriefen nicht enthalten ist, des weitem visitiret werden. Sollten nun

Die bey auswärtigen Boten zum Ein- und Ausschwarzzen versteckte Briefe und Paquete sollen ihnen abgenommen, und der nächsten Poststation zur Bestellung übergeben, von dem Boten aber für jeden Brief ein Dukaten, für jedes Pfund verbotener Paquete aber 20. fl. Strafe abgefordert werden.

Wenn selber wegen der Strafe nicht hinlängliche Caution stellen kann, soll er arrestirlich angehalten werden.

Duodecimo: bey Ankunft der auswärtigen Boten bey selben einige zum Einschwarzzen versteckte Brieffschaften, oder verbotene Paquete, bey derer Rückkehr oder Hinausreise aber sowohl verhehlte, als auch offenbare ledige und verschlossene Briefe und verbotene Paquete gefunden werden; So sollen einen so anderen Falls alle solche Briefe und Paquete den Boten abgenommen, nächster Poststation zu gehöriger Bestellung oder weiterer Beförderung zugeschiedet, der Bot aber zu Bezahlung eines Dukaten für jeden ihm abgenommenen Brief und 20. Gulden von jedem Pfunde der verbotenen Paquete durch Unsrer Mautamt verhalten, bis zu Entrichtung auch solcher Strafe (wenn er nicht hinlängliche Caution dessentwillen stellen könnte) durch die Gerichte des Orts arrestirlich angehalten werden.

Die

Diese in gegenwärtigen Patenten in so einem als anderen Falle solchergestalt durch Unsre Mautbeamte von den Boten einbringende Strafen überlassen Wir denselben gnädigst zu dem Ende, auf daß sie einer Seits die Kosten der Obfirmirungen anmit bestreiten: anderer Seits aber zu genauer Invigilirung und Visitation desto mehr angeeifert werden mögen; Wollen aber zugleich, daß, wenn allenfalls ein Denunciant derley in diesen Patenten verbotene Excessen angäbe, und die Sache angebrachtermassen sich befände, sie Mautbeamte diesem von dem Betrage der eingebrachten Strafe sein gebührendes Denunciantendrittel unweigerlich abfolgen lassen sollen.

Die einbringende dießfällige Strafen sollen den Mautbeamten außer des Denuncianten Drittels, gehören.

Decimo tertio: Was hievor von verbotener Herein- und Hinausschwarzung lebiger und verschlossener Brieffschaften und Paquete gemeldet worden, wollen Wir gleichfalls auf die, durch sie Boten von auswärtigen Orten hereinbringende, oder aus Unsren Erblanden herausführende Zeitungspaqueten allerdings verstanden, dahero diese unter solchem Unsrem Verbote und hierauf gesetzter Bestrafung begriffen, übrigens aber alles dasjenige, auch auf die so inn- als ausländische Schiffeleute auf gleiche Maß mit erstreckt haben, was gegen die inn- und ausländische Boten von Uns verordnet, und den Mautbeamten anbefohlen ist.

Zeitungsqaquete sind bey obiger Strafe hereinzubringen verboten.

Alles vorhergehende ist auch auf die inn- und ausländische Schiffeleute zu verstehen.

Decimo quarto: Weil auch die kleine Verschlüge, Truhen, Schachteln und Päck, die mehreste Gelegenheit geben, die verbotene Briefe und Paquete einzuschwärzen; Als verbieten Wir unter Strafe von 50. Gulden für jedes Stück, mit derley kleinen Verschlügen, Truhen, Schachteln und Packereyen, so unter acht Pfund wägen, die Gränzen Unsrer Erblande an jenen Orten zu betreten, wo wirklich Postwägen aufgerichtet sind, oder noch künftig aufgerichtet werden möchten; Es wäre denn, daß solche jenen Reisenden zugehörig wären, so der Bot mitführet.

Verschlüge, Truhen Schachteln und Paquete so unter 8. Pfund schwer sind (es wäre denn, daß solche einem mitreisenden Passagier gehören) sollen bey 50. Fl. Strafe vom Stücke nicht angenommen werden.

Sollte aber ein Bot ertappet werden, daß er unter dem Vorwande, als wenn dieselbe den Reisenden zuständig, fremde unter acht Pfund wägende Verschlüge, Truhen, Schachteln und Packereyen an gedachte Gränzen zu bringen trachten würde, soll solcher mit einer Strafe von hundert Gulden für jedes Stück angesehen werden, gestalten denn den aus Unsren Erblanden wieder abgehenden Boten hiemit ebenmäßig anbefohlen wird, sich der Aufnehmung sothaner unter acht Pfund wägenden Verschlüge, Truhen, Schachteln und Päck unter gleicher Strafe zu enthalten.

Da ein Bot dergleichen Verschlüge, Truhen, Schachteln und Paquete mit Vorwande, als ob sie einem Reisenden gehörten, an die Gränzen bringt, und es sich nicht also befindet, soll ein solcher für jedes dergleichen Stück 100. Fl. Strafe erlegen.

Decimo quinto: Gleichwie auch die Boten auf der Reichsstraße nach Wien in Unsren Erblanden die Pferde ungeschuet abwechseln, und ordentliche Fuhrwerke unterlegen; So wird ihnen solches hiemit gleichfalls unter Strafe der Confiscation respectue der abwechselnden Pferde, und des unterlegten Fuhrwerks verboten, welche den Mautbeamten mit Vorbehalte des Drittels für den Denuncianten ebenermassen verbleiben solle. Da auch

Den Boten auf der Reichsstraße ist das Pferdwechseln bey Confiscation verboten.

Decimo sexto: ungeachtet durch voriges, denn letzteres Münzpatent vom 26. May 1746. alle baare Geldausführung außer mit gehöriger Passirung und Obfirmirung schärfest, und zwar sub poena Confiscationis & Dupli verboten ist, dennoch beobachtet wird, daß durch die fremde Boten öfters in der Geheim dawider gehandelt wird; Also um allem Unterschleife hierinnfalls, wie auch geheimen Geldauschwärzungen desto gesicherter vorzubiegen, wird hiemit auf jenen Straßen, wo actu Postwägen etabiliret sind, oder künftig etabiliret würden, allen und jeden fremden Boten und Schiffeleuten ausdrücklichst und schärfest, unter den in obbesagten Patenten enthaltenen Strafen verboten, keine Contanti, das ist baare Gelder, wenn schon solche obfirmiret, und mit gehöriger Passirung versehen wären, aus den kaiserl. königl. Erblanden zu verführen, indem Wir nicht allein den Verbot baare Gelder auszuführen genauest beobachtet, sondern auch andurch so gesicherter in Erfahrung gebracht wissen wollen, ob nicht dawider gehandelt, daß Wir auf den Straßen, wo Postwägen actu etabiliret, oder künftig seyn werden, keinen fremden Boten, noch Schiffeleuten, sondern nur den Postwägen, gegen dem erlauben, jene baare Gelder nach fremden Landen zu transportiren, welche mit gehöriger Obfirmirung und Hinauspassirung versehen sind, das jedesmal dahier Unsrem Münz- und Bergweesensdirectionshofcollegio und anderwärtig den

Baares Geld außer Land zu führen ist den Boten und Schiffeleuten verboten, und soll solches durch den Postwagen überschicket werden.

Anno 1748.

zu Inspicirung dieser Materie nachgesetzten Stellen die Consignation der ihnen aufgegebenen Baarschaften von den Postwägernämtern eingereicht werden solle, damit stäts eingesehen werden könne, ob nichts ohne gehöriger Verordnung obsigniret und hinauspassiret, oder aber zu den Hinauspracticirungen die Obsignirungen und Pässe nachgemacht werden. Und weil Wir

Unbefugte Brieffammler und Auscheiler sollen zur Bestrafung in Verhaft genommen werden.

Decimo septimo: mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Unser Unterthanen und Innassen so männlichen als weiblichen Geschlechts, von derley fremden und auswärtigen Boten und Schiffsleuten, sowohl zu Austragung als Einsammlung der Briefe auf dem Lande und in den Städten, zu Unsres Postregalis Schaden und Nachtheile sich gebrauchen lassen; Als befehlen Wir allen Obrigkeiten und Gerichten hierauf genaue Obacht zu tragen, alle derley unbefugte Brieffammler und Briefauscheiler, oder Austräger von selbst zur ernstlichen und gemessenen Bestrafung zu ziehen, diese auch auf jedesmaliges Anzeigen Unsrer Postbeamten in Verhaft zu ziehen, und selbe zu Namhaftmachung der wider Unser Gebot handelnden Briefaufgeber und Annehmer, damit auch diese zur patentmäßigen Strafe gezogen werden können, zu verhalten; Uebrigens aber ihnen Unsren Postbeamten sowohl gegen diese, als jene die erforderliche Assistenz willig, ernstlich und nachdrücklich zu ertheilen: Widrigens zu erwarten, daß wegen unterlassener Befolgung dieser Unsrer gnädigsten Verordnung wider selbe durch Unsren Fiscum bey Unsrer Justizbancodeputation (als welcher Wir dießfällige Besorgung gnädigst aufgetragen haben) summariter verfahren werde.

Gebieten demnach allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, igt und künftigen Unsren Statthaltern, Landmarschallen, Landeshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Vicedomen, Bögten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Mauth- und Postbeamten, Bürgern, und sonst allen andern Unsrer Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Landen, Unterthanen, und Getreuen, bevorab den so inn- und ausländischen Boten, daß selbe diesem Unsrem Patente in allem schuldigst nachleben, die Obrigkeiten und Gerichte aber Unsren allortigen Mauth- und Postbeamten auf deren mündliches und schriftliches Ansuchen gegen die Uebertreter dieser Unsrer Verordnung schleunige und ernstgemessene Assistenz leisten sollen; Widrigens sie Unsre Postbeamten die Unterlassung dessen sogleich Unsrem kaiserl. königl. Postdirectorio zu dem Ende anzuzeigen haben werden, auf daß sowohl wider die saumsällige Obrigkeiten, als besonders wider die Uebertreter durch Unsren Fiscum verfahren werden möge: Dieses ist Unser gnädigster Will und Meynung, wornach sich jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 14. December 1748.

### Deserteursreklamirung.

Den 21. December 1748.

Wir Maria Theresia 1c. Entbieten N. allen und jeden, denen dieses Patent vor-  
 kömmt, Unsre Gnade, und fügen euch hienit gnädigst kund und zu wissen, wasgestalten Uns von Unsren gehorsamsten Ständen des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns, denn deren inn-ob und vorderösterreichischen Landen die unterthänigste Vorstellung gemachet worden sey, daß nachdem dermal mehrere Truppen in Unsre Königreiche und Länder eingerückt sind, sich äußern dürfte, daß viele kaiserl. königl. Deserteurs, so bishero versteckter sich in erstgesagten Unsren Erblanden aufgehalten, oder wohl gar sich ansäßig gemacht, oder sich annoch ansäßig machen wollten, erkennet, von den Regimentern reklamiret, oder ohne weiters beym Kopfe genommen, derley Desereturs, um dem zu entweichen, sich außer Lands zu flüchten veranlasset, mithin die Länder vieler Contribuenten entsetzet werden dürften, dannenhero uns gehorsamst gebeten, Wir geruheten gnädigst zu erlauben, daß dergleichen Deserteurs von dem Militari mit Gelde sich zu redimiren, folglich unter dem Provinciali verbleiben könnten; Wenn nun Wir, ob zwar ermeldte Deserteurs ihres begangenen schweren Meineids halber diese Gnade keineswegs verdienten, sondern vielmehr wegen der so stark eingerissenen Desertion selbe zur kriegsartikelmäßigen Bestrafung zu ziehen, die Nothwendigkeit erheischete, dennoch aus  
 beson-

Anno 1748.

besonderer Gnade und Clemenz, und auf obangeführtes ständisches Ansuchen gnädigst bewilliget haben, daß alle diejenige Deserteurs, welche vor dem ersten leztverfloffenen Monats November, in vorigen Zeiten durchgegangen, und sich in Unsren österreichischen Erblanden ansäßig niedergelassen, oder annoch ansäßig zu machen im Begriff sind, wenn sie sich à dato der Publication dieses Patents binnen sechs Monaten angeben, sich loskaufen können, dergestalt, daß die von der Infanterie entwichene, einen anderen diensttauglichen gehörig muntirten Mann stellen, die von der Cavalerie aber das Werbgeld per 52. fl. 30. fr. erlegen, und sofern sie bey der Desertion auch das Pferd mitgenommen, folglich solches Unserm Arario entwendet hätten, dafür ebenfalls die Vergütung leisten, sofort, wenn ein und anders geschehen, sie der militärischen Pflicht entlassen, und von aller Strafe frey seyn sollen, im Falle aber ein oder anderer Deserteur binnen ausgemessener 6. monatlichen Frist sich nicht melden, und nach der Hand erkennet oder sonst entdeckt und betreten werden sollte, gegen selbe mit desto mehrerer Strafe, den Kriegsartikeln gemäß, unnachlässlich verfahren werden würde. Welche Unsre kaiserl. königl. Resolution demnach durch gegenwärtiges Patent Wir zu dem Ende publiciren, und jedermänniglich kund thun wollen, damit alle obmentionirte kaiserl. königl. Deserteurs davon Wissenschaft erlangen, Unsre dießfällige höchste Gnade auf obbesagte Weise sich zueignen, und hingegen von der sonst unabwehrlichen schärfesten Bestrafung hüten mögen. Hieran geschieht Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben Wien den 21. December 1748.

Deserteurs, welche vor dem 1. October 1748. entwichen, und sich in den k. österreichischen Erblanden ansäßig gemacht, oder ansäßig machen wollen, sollen sich binnen 6. Monaten à dato dieses Patents anmelden, und von dem Militari loskaufen, also daß ein entwichener Infanterist einen andern diensttauglichen gehörig muntirten Mann stelle, ein Cavallerist aber das Werbgeld pr. 52. fl. 30. fr. erlege. Falls er aber mit dem Pferde desertiret wäre, dasselbe gleichfalls erseze, wo sie übrigens von der in Kriegsartikeln vorgesehnen Strafe frey sind. Wenn aber einer nach verfloffenen 6. Monaten atrapicet wird, soll mit ihm nach den Kriegsartikeln verfahren werden.

### Vicedomischer Güterkaufsficherungstellung.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten zusörderst Unsren N. De. Landesmitgliedern und Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen Innfassen und Inwohnern, die nicht Landesmitglieder sind, nicht minder den Klöstern, Ordens- und andern Geistlichen, ingleichen den Städten, Märkten und Dorfgemeinden insgesammt, und jedermänniglich insonderheit, so vermög des lezthin unterm 29. November publicirten Patents einige N. De. vicedomische Güter, Gülten und Herrlichkeiten zu erkaufen Willens sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst weiter zu vernehmen an:

Den 28. December 1748.

Es wäre Uns glaublich vorgebracht worden, daß die Käufer gefagter vicedomischer Güter, Gülten und Herrlichkeiten an der am Ende des publicirten gedruckten Licitationspatents vorgesehnen Schirmungsart sich stoßen, und daher zu dem Kaufe sich nicht entschließen wollten, weil sie der Meynung sind, daß sie wegen des unwiederrüflich getroffenen Kaufes durch sothane Schirmungsbriefe für das künftige nicht genugsam sicher gestellet, und bedeckt seyen: Daher ihnen Käufern die an sich gebrachte vicedomische Güter, Gefälle und Herrlichkeiten mit der Zeit wieder abgenommen, und von Unsren Erben, oder nachfolgenden Landesfürsten zurückgefodert werden dürften.

In gänzlicher Behebung nun dieses Anstandes geben Wir Unsre weitere gnädigste Erklärung hiemit von Uns, daß die aus den verkaufenden N. De. vicedomischen Gütern, Gefällen und Einkünften erzeugende und eingehende Gelder, entweder zu den N. De. Ständen, oder zu der gemeinen Stadt Wien Oberkammeramte, immittelst hingelegt, und so lange daselbst verbleiben sollen, bis für solchen Werth andre anständige Güter und Herrschaften erkaufet, somit aber das durch den vicedomischen Verkauf eingekommene Geld wiederum zu anderer Nutzbarkeit sicher angeleget werde. Welche fernere allergnädigste Erklärung zur gänzlichen Sicherstellung der vicedomischen Käufer mit gegenwärtigem öffentlichen Patente jedermänniglich kund gemacht, auch über dieses die feste Versicherung gegeben wird, daß die den Käufern hinaus ertheilende Schirmungsbriefe eben das nämliche in sich enthalten sollen. Woran also unser gnädigster Will und Meynung geschieht. Gegeben Wien den 28. December 1748.

Daß das von den verkauften N. De. vicedomischen Gütern, Gefällen und Einkünften gelöste Geld entweder zu den N. De. Ständen, oder zu der Stadt Wien Oberkammeramte hingelegt, und bis zur Erkaufung anderer anständiger Güter und Herrschaften liegen bleiben sollte.

Anno 1749.

A n n o 1 7 4 9 .

## Vorspannsreglement in Oesterreich ob der Enns.

Den 1. Februarii 1749. Wir Präsident und Rätthe der von Ihrer kaiserl. königl. Majestät in Dero Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns aufgestellten Deputation in Militari mixto, Camerali & Contributionali. Entbieten allen geistlichen und weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten und deren abwesenden Beamten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Vorgehern in landesfürstlichen und privatherren Städten, Märkten und Communitäten dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns Unsren respectiven Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor:

Und geben euch mit diesem Patente zu vernehmen: Welchergestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät Unsre allergnädigste Landesfürstinn und Frau Frau zu Vermeidung aller Unordnung und Ungleichheit bey Vorspannsauschreibungen sub dato den 18. Januarii dieses eingetretenen 1749. Jahrs allergnädigst zu resolviren geruhet haben.

Die Pfarren in den 4. Vierteln Oesterreichs ob der Enns sollen zu den regulamentmäßigen Vorspannungen a proportione ihres Zugviehes von den Viertelkommisariis gleich, und zwar nach der Reihe zur Vorspann gezogen werden.

Auch soll ein Vorspannsregister geführt, in welchem die Vorspann richtig verzeichnet, und nach verrichteter Robat eine Tabelle der k. l. Landesdeputation eingeschickt werden.

Jede Pfarr soll ihr eigenes Vorspannbüchel haben, worin die verrichtete oder vergütete Vorspann eingetragen ist.

Jeder Bezirksansager hat von 10 Kr. für sich 2 Pfennige als eine Belohnung zu behalten, die sich zur Vorspann widerspänstig zeigende aber dem Viertelkommisario anzuzeigen.

Primo: Damit nicht ein Unterthan vor dem andern mit der regulamentmäßigen Vorspannung prägraviret, und beständig jene Ortschaften und Unterthanen, so nahe an den Marschstationen befindlich sind, hergenommen, die übrige aber, so weiter davon entlegen, verschonet bleiben, sondern vielmehr durchaus gleiche Bürde und Last, so von einem wie von dem andern getragen werden möchte, so soll in jeglichem Viertel eine Pfarr wie die andere a proportione ihres Zugviehes von den landesfürstlichen Viertelkommisariis und zwar in dem Haus- und Traunviertel von dem dortigen Landesviertelkommisario, Ferdinand Hannibal von Rosenfeld, in dem Mühl- und Nachlandviertel aber, von dem Landesviertelkommisario, Ludwig von Lattermann, als welche zu Besorgung der in die Deputationsoperationes einschlagenden Angelegenheiten von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst aufgestellt worden, durchgehends gleich, und zwar nach der Reihe zur Vorspann gezogen werden. Wesentwegen denn ein ordentliches Vorspannregister geführt, und in solches die von Zeit zu Zeit durch die kaiserl. königl. Landesdeputation angeordnete Vorspann richtig verzeichnet, auch nach verrichteter Vorspann jedesmal eine mit dem Vorspannregister correspondirende Tabelle nebst der Relation, wie solche vollzogen, und ob dabey keine Excessen vorgefallen? der kaiserl. königl. Landesdeputation erstattet und eingeschickt werden soll. Damit aber auch

Secundo: Die Pfarren sich nicht zu beschweren hätten, als ob ihnen zu Zeiten über ihr Contingent einige Vorspann aufgedrungen worden wäre, so soll bey jeder Pfarr ein Vorspannbüchel introduciret werden, und unter des Bezirksansagers Verwahrung bleiben, welcher jedesmal, da er die Vorspann in die Stationen bringet, solches mit sich nehmen, und bey erhaltender Bezahlung oder Vergütung der Vorspann in seiner Gegenwart darein notiren soll, mit wie viel Ochsen, Pferden, Wägen diese Pfarr ihre Vorspann prästiret, auch von wem? und wie viel? derselben dafür bezahlet worden; Weil aber diese Bezirksansager nicht allein diese einführende Ordnung zu halten, sondern auch den Bauern die Vorspann anzusagen viele Mühe haben; Als solle

Tertio: Einem jedem Bezirksansager gestattet werden, daß er von jedem 10. Kreuzer einen halben Kreuzer oder zwey Pfennig für sich, als eine Belohnung behalten dürfe, dagegen er auch schuldig seyn solle, seinem vorgesetzten landesfürstlichen Viertelkommisario es allogleich anzuzeigen, im Falle ein oder anderer Unterthan sich ohne erhebliche Ursache weigern sollte, die nach der Reihe auf sein Contingent treffende Vorspann entweder selbst, oder um baare Bezahlung durch einen andern zu prästiren. Nachdem jedoch auch

Quarto:

Quarto : In dem oballegirten allergnädigst emanirten kaisert. Militarregulamente dd. 13. Julii 1748. angeordnet worden, perpetuirliche Marschrouten zu reguliren, und zu introduciren, solches auch zum Theile schon fürgekehret ist, zum Theile noch fest gestellt werden wird, nun aber verschiedene Pfarren ihrer natürlichen Lage nach, dergestalt situiert sind, daß ihnen gar zu beschwerlich siele, auf 3. 4. 5. und mehr Meilen weit in die Marschstationes ihr Vorspannscontingent zu stellen, über dieses auch unvermuthet und unvorgesehen Einmarsche sich ereignen können, zu deren Beförderung den weit entlegenen Pfarren, wenn sie die Reihe treffen sollte, unmöglich seyn würde, zu rechter Zeit die Vorspann in die Stationes zu schicken, folglich darunter der allerhöchste Dienst leiden müßte; hiebep auch ferner zu erwägen ist, daß die solchergestalt weit entlegene Pfarren für die prästirende Vorspann nicht mehr, denn die nahe gelegenen bezahlet bekommen, und gleichwohl diesen letztern sothane Bezahlung um vieles leichter zu verdienen können, da sie nicht so weit bis in die Station, und im Rückwege bis nach Haus ihr Zugvieh strapaziren dürfen; Als soll der landesfürstl. Viertelkommissarius einer jeden Pfarr, wie S. 1do. ausgemessen ist, ihr Contingent der Vorspann zwar ohne Ausnahme nach der Reihe von Zeit zu Zeit zutheilen, und wenn es wirklich auch durch die nahe gelegenen, statt ihrer, prästiret, diese aber dafür durch jene befriediget worden, in der letztern ihre Vorspannsbüchel einschreiben, jedoch dabey den weit entlegenen dieses Beneficium freigestellet werden, daß sie mit den nahe an den Marschstationen gelegenen Pfarren sich einverstehen mögen, damit diese für sie die Vorspann gegen einer billigen Beytragsberlegung prästiren mögen. Womit aber

Quinto : Diese wegen ihrer nahen Situation im Vortheile stehende Pfarren nicht (wie es bereits zum Theile geschehen) von der den weit entlegenen Pfarren im Wege stehenden Beschwerlichkeit oder wohl gar Unmöglichkeit profitiren, und wegen der für sie prästirenden Vorspann sie nicht über die Gebühr und Billigkeit mit dem dafür accordirenden Beytrage spannen und graviren mögen, so soll in solchem Falle, wenn sie mitsammen nicht leichter und wohlfeiler conveniren können, der landesfürstl. Viertelkommissarius ex Officio mit wohl überlegtem Umstande der Jahreszeit, und Beschaffenheit der Wege, auch Preis der Fourage, einen Ausfuß dieses Beytrags, welchen die weit entlegenen den nahe situirten Pfarren für die ihrentwegen prästirende Vorspann zu der von dem Militari erhaltenen regulamentsmäßigen baaren Bezahlung thun sollen, feststellen, und determiniren, also zwar daß dieser Beytrag ordinarie das, von Ihrer kaisert. königl. Majestät im Regulamente ausgeßete Vorspannsbezahlungsquantum mit einem altero tanto nicht excedire, folglich nur 20. kr. pr. Meile vom Pferde (inclusive der vom Militari erhaltenen Bezahlung) betrage, bey sehr üblem Wege aber und nothwendiger Saat- oder Anbau- und Aernthezeit, höchstens die ordinari Postgebühr a 224 kr. vor jede Meile vom Pferde, mit Einrechnung der von Militari empfangenden Bezahlung erreiche, und nicht übersteige. Ein gleiches Beneficium soll auch

Sexto : Denjenigen Bauern, so nur mit Ochsen bespannet sind, zufließen, wenn etwann die Marsche zu einer solchen unbequemen Zeitwitterung einfielen, wo mit den Ochsen auf den Straßen hart oder gar nicht fortzukommen wäre, außer dem aber verstehet es sich von selbst, daß die mit Ochsen bespannte Unterthanen zu einem sonst mit 4. Pferden bespannten Wagen 6. bis 8. Ochsen zur Vorspann hergeben müssen. Und nachdem auch

Septimo : Vermög Regulaments in festgesetzter Bezahlung der Vorspann ein Unterschied gemacht, und die ab Arario vergütenden Vorspannsperde a 10. kr. pr. Meile gezahlet werden, dahingegen die Officiers für die Bespannung ihrer Wägen a 1. fl. vom Wagen für die Meile, desgleichen für die Bagage um ein Drittel mehr als das Ararium, vom jeden Centen zu vergüten schuldig sind, und sich dahero leicht Irrungen unter den Vorspannsleuten ereignen dürften, also, daß ein jeder lieber in die Officierswägen, als in Regimentsbagage, oder andere ab Arario zahlende Wägen einspannen möchte;

Die von der perpetuirlichen Marschrouten weit abgelegene Pfarren, sollen sich mit den nächsten an den Marschrouten gelegenen gegen einen billigen Beytrag zu Verrichtung der Vorspann einverstehen.

Damit aber keine Unbilligkeit in den Vorspannsbeyträgen unterlaufe, als soll der Viertelkommissarius nach Umständen der Jahreszeit, Beschaffenheit der Wege und Preis der Fourage solchen Beytrag ausmessen, doch damit solche nicht das alterum tantum des regulamentsmäßigen Bezahlung übersteige, auch bey sehr üblem Wege, nothwendiger Saat- Anbau- oder Aernthezeit aber vom Pferde pr. Meile nicht 224 kr. excedire.

Gleiches Beneficium genießen diejenige Bauern, so nur Ochsen haben.



Anno 1749.

Die Viertelkommissarien sollen in der Officierwagenvorspann die Alternativam gewissenhaft beobachten.

Bezirkvorspannsansager stehen unter den landesfürstl. Viertelkommissarien, und sollen sich aller Partheylichkeit enthalten, die Kommissarien aber derselben Vorspannsregister mit den Vorspannsbüchern öfters collationiren.

Als sollen die landesfürstliche Viertelkommissarien in ihren zu führen habenden Vorspannsregistern allemal getreulich vormerken, aus welcher Pfarr die Vorspann zu den Officierswägen genommen, folglich um 1. Drittel und respective noch ungleich theurer, als die andere Vorspann bezahlet worden, um bey anderweitigen fürfallenden dergleichen Vorspannen, die Alternativam gewissenhaft zu beobachten, und weder hierunter einer Pfarr mehr, als der andern zu favorisiren, sondern in allem die Gott gefällige Gleichheit zu observiren. Uebrigens werden

Octavo: die Bezirksvorspannsansager mit der geziemenden Parition und Respekt an die landesfürstliche Viertelkommissarien angewiesen, mit der gemessenen Anordnung, daß sie diese blos zum Besten des Landes abzielende Disposition mit Beyseitsetzung aller Partheylichkeit und Affekten genau nachleben, die landesfürstl. Viertelkommissarien auch ihre Vorspannsregister mit den Vorspannsbüchern öfters collationiren, und bey verspührender Partheylichkeit eines oder des andern Ansagers ohne Zeitverlust darüber den Bericht hiesiger kaiserl. königl. Landesdeputation pflichtmäßig zu Vorkehrung des weitern erstatten.

Damit nun der allerhöchsten Verordnung unnachbleiblich nachgelebet werde, so haben Wir in Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchstem Namen obige neue Vorspannsanrichtung zu jedermanns Wissenschaft hiemit kund und bekannt machen lassen. Linz den 1. Februarii 1749.

## Schutzverwandten Fuhrweesens-Einrichtung.

Den 6. Februarii 1749.

Schutzverwandten Fuhrleuten sollen nicht mehrere Schutzdekrete ertheilet werden, als in der Specification enthalten sind.

Auch jedem die Zahl der berechtigt zu haltenden Pferde, jedoch nicht über 10. Stück bestimmt, und im Schutzdekrete angemerket.

Nichtminder zum Schutzverwandtenfundo vom Pferde 3 fl. Schutzsteuer erlaget werden. Schutzverwandten Fuhrleuten hat die Hofkommission alle Bau-, Wein-, Masch-, Körner- und andre geringe Fuhren, nicht minder die Holzfuhrn aus dem Walde dem Schutzdekrete cumulative zu inseriren.

Wohingegen den bürgerlichen Fuhrleuten die Wassergestätten eingeräumt ist.

Schutzverwandte Fuhrleute sollen weder in der Zahl der Pferde, noch in den ihnen verbotenen Fuhren, bey sonstiger Abnahme Ross und Wagens, crediten.

Von der in Gewerb- und Professionsachen verordneten Hofkommission abgeforderter Bericht und Gutachten die Einrichtung des Fuhrweesens in den allhiefigen Vorstädten betreffend. Der in Gewerb- und Professionsachen verordneten Hofkommission wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät den innberührten Einrichtungsplan dergestalt allergnädigst approbiret, daß 1mo. keinen andern, als welche in der innliegenden Consignation benennet sind, das Schutzdekret ertheilet. 2do. Einem jeglichen schutzverwandten Fuhrmanne die Anzahl der Pferde, die er zu halten berechtigt ist, von Ihr Hofkommission bestimmt, jedoch keinem über zehn bewilliget, und solche Anzahl in dem Schutzdekrete deutlich angemerket, auch die Schutzsteuern mit zwey Gulden von jedem Pferde zum Schutzverwandtenfundo richtig erlaget, gegen dem sodenn 3tio diesen schutzverwandten Fuhrleuten alle Bau-, Wein-, Masch- und Körnerfuhrn, wie auch die Holzfuhrn aus dem Walde, und andere geringe Fuhren, welche sie Hofkommission zu arbitriren, und dem Schutzdekrete zu inseriren hat, jedoch nur cumulative, und mit ausdrücklicher Ausnehmung der den bürgerlichen Fuhrleuten privative eingeräumten Wassergestätten, zustehen und gebühren, dabey aber 4to sie schutzverwandte Fuhrleute also gewiß in den ausgewiesenen Schranken verbleiben, wie im widrigen wider dieselbe mit Abnehmung der übermäßigen Pferde, auch im Falle sie sich einer verbotenen Fahre unterzögen, mit Abnehmung der Rosse und Wagens fürgegangen, und hierauf von Ihr Hofkommission festiglich gehalten werden solle. Wien den 6. Februarii 1749.

## Medicinæ Studii Verbesserung.

Den 7. Februarii 1749.

Anzuzeigen; Allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät seyen unter Derro vielen, und schweren Regierungsgeschäften ohne Unterlaß dahin besorget, damit auch die Künste und Wissenschaften in den Erblanden mehrers erhoben, und andurch der gemeine Wohlstand um so kräftiger unterstützt werden möchte.

In solcher allergnädigster Gesinnung haben Ihre kaiserl. königl. Majestät beobachtet, daß insonderheit bey allhiefiger uralten Universität das Studium Medicum, woran doch dem Statui publico so vieles gelegen ist, verschiedenen Gebrechen unterliege, und daß folglich jene Aufmerksamkeit, die man dem gemeinen Wesen

schul-

schuldig ist, ja auch der Aufnahm, Ruhm und Ansehen ersagter Universität erfordern, alle dienliche Abhelfungsmittel unverweilt fürzukehren.

Allerhöchst Dieselbe sind allermildest entschlossen, der medicinischen Facultät, um selbe nach dem Beyspiele anderer Universitäten in eine Vollkommenheit, mithin zum institutmäßigen Glanze und Hochheit zu bringen, Dero landsfürstl. Schutz auf eine ganz ausnehmende Weise angedeyhen zu lassen, und in allen den Theilen, wo das Studium sich annoch mangelhaft befindet, und die nöthige Professores sonderlich in Botania, Chymia & Chyrurgia, aus Abgange des Fundi nicht haben aufgestellt werden können, die erforderliche Beföstung aus Dero eigenem Erario zu bestreiten.

Gleichwie aber Ihre kaiserl. königl. Majestät anförderst gesichert seyn wollen, daß zu Dero eignen und des Publici-Dienste jene Früchte daraus erwachsen, welche das Studium medicum eigentlich zum Ziele führet, als haben allerhöchst Dieselbe sowohl zur Ehre der Facultät, als auch zu unablässlicher Betreibung und gänzlicher Ausführung dieses Werks, Dero eigenen Prothomedicum, und Rath van Swieten aus besonderem zu demselben hegenden Vertrauen dergestalt allergnädigst benennet: Daß selber auf die Verhaltung nachstehender Grundregeln beständig die Obacht führen, allen Examinibus, Promotionen und der Decanatswahl, wie ingleichen den Apothekervisitationen, wenn es anderst seine aufhabende anderweite Geschäfte zulassen, jedesmal persönlich beywohnen, auch in allen diesen Versammlungen und actibus publicis präsidiren und dirigiren, folgsbar auch dazu ansagen lassen, und die gesammte Facultäts-Membra auf dieses sein Ansagen unausbleiblich erscheinen sollen.

Hiernächst aber wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß bey allhiefiger medicinischer Facultät sowohl in ordine ad gradum als auch sonst nachfolgende Ordnung beobachtet und zur beständigen Richtschnure gehalten werden soll; Und zwar

Erstens: Erwägen allerhöchst Dieselbe, daß der Grund eines soliden Studii hauptsächlich auf geschickten Professoren beruhe, und wollen eben derohalben Ihre kaiserl. königl. Majestät die Benennung der Professoren bey künftigen Avertursfällen sich unmittelbar allergnädigst vorbehalten; dabey aber jedesmal die allhiefige Universität mit ihrem gutächtlichen Vorschlage vernehmen, und zumal

Andertens: Die zulängliche Qualificirung ad Gradum doctoralem sich nicht wohl an eine gewisse Zeitfrist binden läßt, sondern hauptsächlich auf die Prüfung der erforderlichen Fähigkeit ankömmt, als sind auch keine gewisse Jahre zu bestimmen, sondern nur darauf Acht zu haben, ob wohl derjenige, so ad gradum aspiriret, ex universo studio medico die erforderliche Specimina darlege, mithin ad gradum & praxim mit Sicherheit zugelassen werden könne? Zu solchem Ende soll

Drittens: Zwar niemanden, der auf einer approbirten Universität seine Studia vollendet, und daher graduiret zu werden verlanget, die Thüre verschlossen, jedoch aber keiner zur öffentlichen Disputation und dem darauf folgenden Gradu ehender zugelassen werden, bis er nicht in zweyen rigorosen Examinibus seine Geschicklichkeit und Gelehrtheit an Tag geleyet hat; Nur allein wollen

Viertens: Ihre kaiserl. königl. Majestät nach dem Beyspiele Dero glorwürdigsten Vorfahren die Accatholicos von dem gradu ausgeschlossen haben, als welche nach der alten hergebrachten Verfassung keine Membra Universitatis seyn können noch auch sonst allhier practiciren dürfen, wenn sie nicht mit einem besondern landesfürstl. Protectionali, welches aber allerhöchst Dieselbe außer gar wichtigen Ursachen nicht leicht ertheilen werden, sich unterstützt befinden; Um aber

Fünftens: Die Examina, als wovon die Ehre der Universität und die Sicherheit des Publici abhänget, in eine verlässliche und regelmäßige Ordnung zu setzen, ist Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigste Willensmeynung, daß sothane Examina, und zwar das erste aus allen Theilen der medicinischen Wissenschaft, das zweyte aber über ein oder zwey Aphorismos Hypocratis, mit aller Schärfe, dabey aber mit prudenter Discretion vorgenommen, auch keiner, so in dem ersten

Medicinische Facultät soll zur Vollkommenheit gebracht werden.

Für die Professores Botanica, Chymia & Chyrurgia wollen Ihre Majestät die Beföstung aus dero eigenem Erario bestreiten.

Der Prothomedicus van Swieten soll auf Beobachtung dieser Grundregeln Obacht tragen, allen Examinibus, Promotionen, Decanatswahlen, wie auch Apothekervisitationen persönlich beywohnen, und in actibus publicis präsidiren, die Facultäts-Membra aber fleißig erscheinen.

Bey hiesiger medicinischer Facultät soll sowohl in ordine ad gradum als auch sonst folgende Ordnung beobachtet werden.

Ihre k. Maj. behalten schunmittelbar die Benennung der Professoren bevor, wollen jedoch der Universität Gutachten vernehmen.

In Promotionibus ad gradum soll nicht auf die Jahre der Studien, sondern bloß, ob der Aspirans ex universo studio medico die erforderliche Specimina darlege, gesehen werden. So einer gradum verlangt, der auf einer approbirten Universität absolviert hat, derselbe soll nicht eher zur öffentlichen Disputation und gradu gelassen werden, ehe er nicht in 2. rigorosen Examinibus Proben seiner Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit gegeben. Accatholicis sind vom gradu ausgeschlossen, können auch keine Membra Universitatis seyn, dürfen auch nicht practiciren ohne besondern landesfürstl. Protection.

Das erste Examen soll aus allen Theilen der medicinischen Wissenschaft, das zweyte aber über einen oder 2. Aphorismos Hypocratis mit aller Schärfe u. prudenter Discretion seyn, auch keiner, der im ersten nicht hinlänglich bestanden, zum anderten zugelassen werden.

**Anno 1749.** sterer Examine nicht hinlänglich bestanden, zu dem zweyten gelassen werden soll; diesem Examine haben

Der Praeses, Decanus und 4. Professores sollen die Fragen ex arte medica stellen, das Examen aber nicht länger als zwey oder höchstens drey Stunden dauern.

**Sechstens:** Nebst dem Praeside und Decano anförderst die vier Professores beyzuwohnen, und ein jeglicher derselben, das ist, der Praeses, Decanus und Professores die gutfindende Fragen ex arte medica zu stellen, dabey jedoch die Sache so zu fassen, damit das Examen nicht über zwey oder höchstens drey Stunden lang daure; Insonderheit aber sind

Bev dem ersten Examine sollen neben den 4. Professoribus noch 2. andere Doctores, welche in Beyseyn des Praesidis & Decani drey Tage vorher durch Loos erwählt werden müssen, zugezogen werden.

Wenn der Candidat in beiden Examinibus Beweis seiner gründlichen Wissenschaft gegeben, soll solcher gleich ad actum publicum ohne Aufschub zugelassen, und da er auch darinn wohl befangen, ihm ein Diploma doctoratus ausfertigt werden.

Alle 6. Jahre soll ein feyerlicher Promotionsaktus für sich geben, und nur damit etwelche wenige, welche dem Studio medico 6. Jahre obgelegen, und sich in Examine ausnehmend hervorgethan, beehret werden.

Ihre k. k. Majestät wollen einen Commissarium in Dero allerhöchstem Namen hierzu abordnen und den Promotis eine goldene Medaille zum allerhöchsten Gnadenzeichen einhändigen lassen. Repetico ad Facultatem, und vorhin üblich gewesene Ziehung eines Casus sind gänzlich aufgehoben.

Alle Graduirte sollen sich aller Prærogativen in gesammten Erbländern zu erfreuen,

Die auf andern erbländischen Universitäten Promovirte aber nur in der Provinz, wo sie den gradum empfangen, zu genieffen haben.

Ihre k. k. Maj. wollen einen eignen Professorum Chyrgiæ mit hinlänglichem Gehalte aufstellen.

Examina Chyrgicorum sollen im Gegenwart des Praesidis, Decani und beyder Professorum Anatomiae & Chyrgiæ mit Zuziehung 2. erfahrner Chyrgicorum.

Die Examina der Apotheker aber in Beyseyn des Praesidis, Decani, beyder Professorum Botanicae & Chymiae und 2. geschickter Apotheker vorgenommen werden.

Collegium Pharmaceuticum soll die Apotheken plötzlich und ohne vorheriger Erinnerung visitiren, und gegen die nachlässige Apotheker die gehörige Animadversion gradatim fürkehren. Hebammen sollen ohne von dem Praeside, Decano und Doctore Molinari gehaltenes Examen nicht approbiret werden.

Decanus Facultatis Medicæ soll nach der Erwählung von Hofe approbiret werden.

Die Decanatswahl soll 4. Wochen vor Ausgange der Zeit geschehen, und jeglicher sein Votum dem Decano verschlossener übergeben, die Facultät hingegen jene drey Subiecta, welche die meiste Stimmen haben, bey Hofe vorschlagen.

**Siebtens:** Zu Hindanhaltung allen besbrglichen Argwohns zu dem ersten Examine, so das wichtigste ist, neben den vier Professoren noch zwey andere Doctores beyzuziehen, welche aus zwölf von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu ernennenden membris Facultatis drey Tage vorher in Beyseyn des Praesidis & Decani durch das Loos gezogen werden sollen; Wenn nun

**Achtens:** Der Candidatus in dem ersten und zweyten Examine einen überzeugenden Beweis seiner besitzenden gründlichen Wissenschaft von sich giebt, erfodert die Billigkeit ihn ohne Aufschub ad actum publicum zuzulassen, und da auch dieser wohl ausfällt, ihm ein gewöhnliches Diploma Doctoratus ausfertigen zu lassen; Dadurch aber wollen

**Neuntens:** Ihre kaiserl. königl. Majestät den von Alters hergebrachten feyerlichen Promotionsaktum keinerdings abrogiren, sondern im Gegentheile denselben mit besonderen Gnadenbezeugungen noch ansehnlicher machen, und verordnen demnach, daß dieser zierliche und öffentliche Promotionsaktus pro more majorum alle sechs Jahre nur einmal vor sich gehen, und damit nur etwelche wenige, so dem studio medico auf allhiesiger Universität durch sechs Jahre obgelegen, und in dem Examine sich vor anderen ausnehmend hervor gethan haben, beehret werden sollen; Allermassen denn Ihre kaiserl. königl. Majestät zu diesem solennen gradu jedesmal einen ansehnlichen Commissarium in Dero allerhöchstem Namen abzuordnen, und auch den Promotis eine goldene Medaille zum allerhöchsten Gnadenzeichen einhändigen zu lassen allermildest entschlossen sind. Da nun solchergestalt

**Zehntens:** Zur hierländigen Promotion alle Leichtigkeit erwächst, wollen allerhöchst Dieselbe hiemit alle weitere Repetition ad Facultatem, foglich auch die dabey üblich gewesene Ziehung eines Casus gänzlich aufheben, und statuiren an nebst allergnädigst, daß jene, so allhier graduiret sind, sich aller dem gradui anklebenden Prærogativen in Dero gesammten Erbländern zu erfreuen haben: Dahin gegen aber alle übrige auf anderen, obschon erbländischen Universitäten promovirte, sothane Prærogativen nur in der Provinz wo sie den gradum empfangen, zu genieffen haben sollen; Belangend aber

**Elfstens:** Das Studium chyrgicum, gedenken Ihre kaiserl. königl. Maj. einen eignen Professorum Chyrgiæ mit hinlänglichem Gehalte aufzustellen, wo so denn die gewöhnliche Examina jedesmal per Praesidem, Decanum, denn beyde Professores Anatomiae & Chyrgiæ mit Zuziehung zweyer erfahrner Chyrgicorum, und auf gleiche Weise auch das Examen der Apotheker von dem Praeside, Decano, dem dem Professore Botanicae & Chymiae nebst zweyen geschickten Apothekern vorgenommen, und durch eben dieses Collegium Pharmaceuticum die allhiesige Apotheken ohne bis anhero gewöhnlicher vorheriger Erinnerung plötzlich visitiret, folgendes gegen jene Apotheker, wo sich einiger Defectus, oder schuldhaftige Nachlässigkeit äußert, die gehörige Animadversion gradatim fürgekehret werden solle; Wie denn auch die Hebammen nicht ehender zu approbiren, bis sie nicht ihre Wissenschaft mittelst eines dem Praesidi, Decano und Doctore Molinari obliegenden Examinis zu erkennen gegeben haben; Und obschon

**Zwölftens:** Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht zweifeln daß die medicische Facultät von Jahre zu Jahre eines von ihren würdigsten Gliedern zum Decano erwählt werde, so seye doch allerhöchst Deroselben gar merklich daran gelegen, daß jedesmal Dero allerhöchste Approbation darüber erwartet werde;

Solchemnach verlangen Ihre kaiserl. königl. Majestät daß bey fürgehender Decanatswahl, welche vier Wochen vor Ausgang der Zeit anzuordnen ist, ein jeglicher sein Votum verschlossener dem Decano übergeben, und sodenn von der gesamm-

sammten Facultät jene drey Subjecta, so die mehreste Stimmen haben, allerhöchsten Orts vorgeschlagen werden sollen; Endlich aber und

Anno 1749

Dreyzehentens: Werden Ihre kaisel. königl. Majestät jene gemäßigte Taxen mit ehesten bestimmen, welche sowohl pro Examine & gradu, als auch sonst allenthalben zu entrichten, und unter keinerley Vorwande zu übersteigen sind. Wollen anbey allergnädigst, daß die Professores publici um der Professur desto ämfiger obliegen zu können, von Frequentirung des Consistorii Universitatis vollends entübriget seyn sollen.

Taxen pro Examine & gradu, welche niemals überschritten werden sollen, wollen Ihre k. k. Majestät ehestens bestimmen.

Professores publici sind von Frequentirung des Consistorii Universitatis dispensiret.

Welcher allerhöchster Resolution man Sie Regierung zur Nachricht und Fürkehrung des weiteren hiemit erinnert. Wien den 7. Februarii 1749.

### Viehtrieb in die landesfürstliche Gehäge.

Wir Maria Theresia rc. Entbieten den in Unserm k. k. Gehäge zwey Meilen Wegs der Stadt Wien herum, wie auch in dem Gehägdistrikte Unserer landesfürstlichen oder der sogenannten wienerischen Neustadt liegenden Herrschaften, Gemeinden und Unterthanen Unsrer Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Es sey zwar in der den 23. Augusti neuerlich publicirten Jägerordnung Spbo 32. und 46. klar vorgeschrieben, daß den Herrschaften, Gemeinden und Unterthanen in Unsern ausgezeichneten landesfürstlichen Gehägen und derselben Bezirke die Schaaftriebe nur allein auf den Heiden zugelassen, mithin außer diesen dieselbe sich besagter zu Schmälerung der Jagdlust erreichenden Schaaftriebe, bevorab ganzer zahlreichen Heerden bey Unsrer Ungnade und unmaßlätziger Bestrafung zu enthalten schuldig seyn sollen.

Den 11. Februarii 1749.

Nachdem Uns aber unterm 24. Januarii jüngsthin von Unserer N. Oe. Regierung und Kammer die gehorsamste Vorstellung gemacht worden, daß sowohl Sie Herrschaften, als auch die Unterthanen wenig Heiden und Wiesen zu genießen hätten, folgsam aus Abgange der Weyde fast kein Vieh zu halten im Stande wären.

So haben Wir aus purer Gnade, und landesmütterlicher Milde Uns entschlossen, Unsern getreuen Innassen auch in diesem Stücke eine Erleichterung angedeihen zu lassen, daß euch eingangsermeldten Herrschaften, Gemeinden und Unterthanen, der Feldtrieb der Schaafse in gemäßigter Anzahl gegen dem jedoch, daß solcher auf zweyhundert Schritte von den ausgesetzten Remisen wie auch auf fünfzig Schritte von den Feldbüschen, mithin also aller Exceß in Schmälerung Unserer Jagdlust vermieden bleibe, zugestanden, und verwilliget seyn solle.

Schätzung der Schaaftriebweyde auf 200. Schritte von den ausgesetzten Remisen, und 50. Schritte von den Feldbüschen in dem k. k. Jagdgehäge.

Wir versehen Uns jedoch gegen euch sämtliche Herrschaften, Gemeinden und Unterthanen hiemit gnädigst, daß ihr dieser euch andurch bezeugenden Gnade um so weniger mißbrauchen, sondern vielmehr dem genau nachkommen werdet, wie im widrigen wir auf vorkommende Beschwerden nicht allein es bey der in der Jägerordnung gemachten Vorsehung anwiederum bewenden lassen, sondern auch die Uebertreter zur empfindlichen Bestrafung gezogen werden würden. Dieses ist also Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben Wien den 11. Februarii 1749.

### Vicedomischer übriger Güterverkauf.

Den 28. Februarii 1749.

Wir Maria Theresia rc. Demnach sich bey Unserer zu Verkaufung der gesammten N. Oe. vicedomischen Ortschaften, Unterthanen und übrigen Gefällen, niedergesetzten Licitations-Hof-Commission ganz deutlich geäußert, daß theils ganze Ortschaften, insonderheit die mehreste im ganzen Lande hin und wieder zerstreute Unterthanen, Robot- und Urbarsholden, auch Herrschaften, denen dieselbe zum Theile dienstbar sind, sich selbst käuflich einzulösen oder zu erkaufen, von darum Anstand nehmen, weil sie allem Ansehen nach in der ganzen irrigen Meynung sich befinden mögen, Wir würden es im nicht Verkaufungsfalle in alle Wege bey der bisherigen geringen Benutzung auch hinführo bewenden lassen, und sie von Unsern übrigen getreuen Landesinnassen unterscheiden.

Anno 1749.

Den niederösterreich. vicedomischen Ortsschaften, Untertanen, Robot- und Ubarsholden wird zu derselben eigener Einlösung, oder andern ohne dem an solchen theilhabenden zur Anschaffung der k. k. Gefälle ein nochmaliger 3. monatlicher Termin anberaumet, nach Verfließung dieses Termins aber sollen alle mit Häusern und Grundstücken genau beschrieben, und mit ihren Gefällen wie andere Untertanen taxirt, das ausgelegte in Bestand verbleiben, oder durch einen in jedem Viertel aufgestellten Beamten in quartaligen Ratis auch allenfalls executiv eintreiben, und nach solcher Einrichtung, auch stückweis an die sich hervorthuende Käufer um hinlänglichen Preis verkauft werden.

Wiezumalen aber ein solches Unserer Allerhöchsten Intention gänzlich zuwiderlaufet. Als haben Wir durch gegenwärtig offenes Patent vermeldten Unseren noch übrigen N. Oe. vicedomischen ganzen Ortsschaften, Unterthanen und Robot- oder Ubarsholden, wie auch jenen Herrschaften, Pfarrern und Beneficiaten, denen hievon zum Theile einige dienstbar, oder auf andere Art rechtlich angehen, zu allem Ueberflusse einen nochmaligen Termin von 3. Monaten, wie zu Ende angezeigt ist, aus allerhöchsten Gnaden angebeihen zu lassen geruhen wollen, binnen welcher Zeit sich entweder diese selbst um den bisherig leidentlichen Werth einlösen, oder die ohne diesem an solchen schon Theil habende, die Uns angehörige Gefälle gänzlich an sich erkaufen können. Wohingegen nach Verfließung sothanen Termins Unse allerhöchste Intention dahin gehet, alle und jede mit ihren Häusern und besitzenden Grundstücken auf das genaueste beschreiben, jedwedern nach seiner Art, mit allen Gefällen, besonders dem Robotgelde, auf eben jene Weise, wie andere Herrschaften im Lande ihre Unterthanen rechtlich zu genießen pflegen, taxiren, das ausgelegte entweder in Bestand zu geben, oder durch die in jedweden Viertel zu dem Ende aufstellende Officianten in quartaligen Ratis, ohne an einigen Ausstand zu denken, executiv eintreiben zu lassen; dem unangesehen auch, nach solcher geschenehen Einrichtung, stückweis an die sich von Zeit zu Zeit hervorthuende Käufer, um anständigen Werth verkäuflich hindann zu geben. Dieses ist Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben Wien den 28. Februarii 1749.

### Wegsaulen oder Meilenweiser Errichtung.

Den 6. März 1749.

Vortheil und Bequemlichkeit der Meilenweiser in auswärtigen Ländern.

Dergleichen ebenfalls in gesammten deutschen Erbländern errichten.

In was für einer Weite.

Wie die Abmessung fürzunehmen.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Nachdem allerhöchst gedacht Ihre k. k. Majestät über den Deroselben gehorsamst geschenehen Vortrag, daß die in auswärtigen, sonderheitlich in den chursächsischen, und brandenburgischen Ländern an den Haupt- und Nebenstraßen errichtete Wegsaulen oder sogenannte Meilenweiser den marschirenden Troupen sowohl, als den Reisenden zu mancherley Vortheile und Bequemlichkeit gereichten, unterm 6ten dieß allergnädigst resolviret, daß zu gleichem Behufe, und besonders zur Abschneidung der in Vorspannsangelegenheiten sich zeithero verschiedentlich geäußerten Irrungen und Anstößigkeiten in gesammten deutschen Erbländern ebenfalls dergleichen Weg- und Meilensäulen in der Weite einer gemeinen deutschen Meile à 4000. Wienerklafter, deren 15. in einen Grad gerechnet werden, von Distanz zu Distanz, förderst aber an den Kreuz- oder Nebenwegen errichtet werden sollen. Wiezumal nun zu Vermeidung aller Irrung die dießfällige Abmessung bey den auf der Straßen hier und dort vorkommenden Höhen und Tiefen nicht füglicher, noch bequemer, als vermittelst eines in dem Umfange just eine Klafter ausmachenden mit einem Schnäpperl versehenen Meßfrads, vermöge dessen die Klaftern abgemessen werden, zu bewirken seyn wird. Als hat man ihr Regierung sothane geschöppte mildeste Resolution zur Nachricht und Fürkehrung des weitern auch dem Ende hiemit erinnern wollen, damit sie sich über die Art und Weise, wie an den Hauptstraßen, so weit sie Regierung die Weg- und Straßenreparation um hiesige Stadt Wien zu besorgen hat, ersagte Meilensäulen, nach sorgfältig vorhergegangener Abmessung in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns am leichtesten und baldesten zu errichten seyn dürften, gutdächlich ganz förderfam vernehmen lassen mögen, allermassen wegen dieser übrigen und weitern Besorgung, in dem ganzen Lande das Nöthige zugleich an die N. Oe. drey obere Stände ergeheth. Wien den 6. May 1749.

### Waldweg- und Straßenherstellung.

Den 6. März 1749.

Wir Maria Theresia zc. Entbieten den nächst St. Andre, Königstätten, und dasiger Gegend befindlichen Herrschaften, derselben Richtern, Gemeinden und Unterthanen Unse Gnade, und geben euch durch diesen Unsern Befehl gnädigst zuvernehmen; wasgestalt die Erfahrung immer mehrers an Tag legte, daß wegen den in den Waldungen sehr übel bestellten und fast unpracticablen Wegen und Straßen das allda selbst

selbst öfters in großer Menge vorräthige Brennholz von den Bauersleuten und Unterthanen nicht füglich an die bestimmten Legorte oder Legstätte zu weiterer Transportirung nach allhiefiger unsrer Residenzstadt gebracht werden könne, dergestalt, daß auch zu öftern Malen allhier schon einiger Abgang und Mangel an sothaneu benöthigten Brennholze verspüret worden ist;

Hemmung der Brennholzzufuhre wegen schlechten Wegen.

Wiezumalen Wir aber derley mehrers zu befürchtenden Unordnung, so viel möglich gesteuert, und vorgebogen wissen, und allthunliche Zufuhre ermeldter unsrer hiesigen Residenzstadt Wien und dem alldasigen ungemein volkreichen Publico in allweg zu verschaffen, wie es auch die Nothdurft erfordert, gesinnet sind, daher denn und zu Bewirkung dessen verordnet haben, daß ihr obbenannte Herrschaften, Richter, Gemeinden und Unterthanen, die in euren Distrikten, und an gehörigen Gründen vorfindige schlechte und unwandelbare Waldwege alsogleich in guten gangbaren oder zubefahren tauglichen Stand setzen, und allsogewiß zurichten lassen sollet, wie in Entstehung dessen die Saumsäligen und die sich dieser unsrer Verordnung nicht Nachachtende, wer sie immer seyn mögen, mit gehöriger Ahndung angesehen werden würden, zu welchem Ende Wir dannenhero auch den Sebastian Marx Amon bürgerl. Holzseker allhier eigends dahin sich zu verfügen befehliget haben, damit sothane der Reparation benöthigte Waldstraßen und Wege nach seiner an Handgebung bestmöglichst hergestellt, und auf das schleunigste in wandelbaren Stand versetzet, auch die etwann, wider alles Verhoffen widerspännstige Herrschaften und Unterthanen, von selbem Uns alsogleich angedeutet werden mögen; Wir befehlen demnach euch allen und jeden Eingangs erwähnten Herrschaften, Richtern, Gemeinden und Unterthanen hiemit gnädigst und alles Ernstes, daß ihr mehr erwähnter unsrer Verordnung den genauesten schuldigsten Gehorsam und Achtung leisten, auch gedachtem Holzseker Amon, in seiner obhabenden Berrichtung allen gehörigen und dem Werke angedeihlichen Vorschub und Beyhilfe unweigerlich darbieten und ertheilen sollet: Hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Befehl. Gegeben Wien den 6. Martii 1749.

Herstellung derselben in wandelbaren Stand.

Ahndung gegen die Saumsälige.

Zu dem Ende Abschiedung einer eigenen Person zur Nachsicht und Anzeigung der Widerspännstigen.

Demselben Vorschub und Assistenz zu leisten.

## Exordnung pro gradu Medicinæ Doctoratus.

Anzuzeigen; Und ist derselben aus den an sie bereits ergangenen höchsten Resolutionen zur Genüge bekannt, wie sehr Ihre kaiserl. königl. Majestät sich das Aufnehmen und Ansehen der allhiefigen medicinischen Facultät, und die Verbesserung dieses Studii angelegen seyn lassen, es haben auch zu solchem Ende allerhöchsth Dieselbe eine eigene Exordnung sowohl pro gradu Doctoratus, als für das Examen der Hebammen, Chyrurgorum oder Barbierer und Baader, auch Apotheker, denn für die gewöhnliche Visitation der Apotheken entwerfen lassen, welche Ihre kaiserl. königl. Majestät samt den selber beygefügeten Anmerkungen, wie die Anlage des mehreren anweist, auch Ihres allerhöchsten Orts nicht allein allergnädigst approbiret und genehmiget, sondern, daß derselben auf das vollkommenste und genaueste nachgelebet werde, allermildest anzubefehlen geruhet.

Den 24. Martii 1749.

Exordnung pro Gradu Medicinæ doctoratus, denn für die Examina der Hebammen, Chyrurgorum, Baader und Visitation der Apotheken.

So man Ihr Regierung zur Nachricht und beständiger Beobachtung: Damit diese allerhöchste Resolution zum gänzlichen Vollzuge gebracht, und nicht überschritten werde; Allermassen diese höchste Resolution an die allhiefige medicinische Facultät von Hofe aus zugleich ist erlassen worden, hiemit hat erinnern wollen. Wien den 24. Martii 1749.

Anno 1749.

## Tarordnung für die allhiefige wienerische medicinische Facultät.

Taxe bey Erwerbung der Medicinæ Doctorum.

Erstens: Bey Erlangung des gradus Doctoralis oder Erwerbung der Medicinæ Doctorum.	Fl.	Kr.
Für das erste Examen 8. Dukaten oder.....	33	36
Für das zweyte Examen 12. Dukaten oder.....	50	24
Den der öffentlichen Disputation beywohnenden Examinatoribus 6. Dukaten oder.....	25	12
Dem Pedello Universitatis für seine Jura und Schreibung des Diplomatis doctoratus.....	6	—
Eben diesem Pedello wegen der öffentlichen Disputation, bey welcher derselbe in der akademischen oder Ceremonienkleidung mit den Fascibus Facultatis zu erscheinen hat, denn für die Zusammenberufung der Examinatorum &c. auch 1. Dukaten oder.....	4	12
Zu der Facultätskassa 3. Dukaten oder.....	12	36
Auf Unterhaltung armer Wittwen und Waisen von dieser Facultät..	12	36
Dem Notario Facultatis für seine Jura.....	6	—
Für Sigillirung des Diplomatis.....	4	—
Dem Rectori Magnifico wie auch Decano Facultatis und Universitätskanzler bey dem Actu Promotionis jedem 1. Dukaten zusamm aber.....	12	36
Dem Promotori, welcher jederzeit ein Professor Medicinæ seyn, und der Ordnung nach von einem zu dem andern, damit ein jeder derselben an dieser Ehre und Nutzen Theil nehmen könne, gehen muß, wegen Graduirung des Candidaten 1. Dukaten oder	4	12
Eben diesem Promotori wegen Nachlesung und Uebersetzung des Vortrags, über welchen die öffentliche Disputation solle gehalten werden, auch 1. Dukaten oder.....	4	12
Für den Universitätskanzler wegen Vorhaltung des Juraments de tuenda immaculata Conceptione Beatæ Mariæ Virginis, auch 1. Dukaten oder.....	4	12

Summa 179 48

Alhier Graduirte können auch membra Facultatis werden, gegen Bezahlung 420. Fl.

Diejenige nun, welche den Gradum allhier genommen, haben vermög allerhöchster Resolution vom 7ten Februarii 1749. die Erlaubniß ihre Praxim medicam nicht allein in gesammten Erblanden, sondern auch in hiesiger Residenzstadt frey zu üben, und sind Mitglieder der allhiefigen Universität, und ist dabey keiner Dingen nöthig, daß sie auch Mitglieder der Facultät, gleich den dormal in selber wirklich befindlichen seyn, denen alle der Facultät zuständige Vorgänge und Beneficia, als benanntlich, daß sie Decani, Rectores Magnifici, Notarii &c. seyn und werden können, zu statten kommen, allein es stehet solchen allhier Graduirten auch bevor gegen den Erlag von 100. Dukaten, welche unter die Mitglieder der Facultät zu gleichen Theilen auszutheilen sind, in die Facultät einzutreten id est.....

420 —

Welche gradum solennem empfangen haben, sind Mitglieder der Facultät, ohne Bezahlung dieser Taxe.

Dahingegen diejenigen, welche den öffentlichen und solennen alle 6. Jahre haltenden gewöhnlichen Gradum more Majorum bekommen, ohne Bezahlung dieser Summæ Mitglieder der Facultät sind. Und weil mit Rechten erfordert wird, daß ein Medicus wohl erfahren sey, als ist im Gegensatz nothwendig die schädliche und sträfliche Mißbräuche, die da täglich von den Apothekern, Chyrurgis oder Barbierern und

Baa

fl. fr. Anno 1749.

**Baadern, Hebammen, Aerzten und Marktschreyern, auch so genannten**  
**dürren Kräuterhändlerinnen** in ungescheuter Hergebung der Medicamen-  
 ten zu großem Schaden des gemeinen Wesens geschehen und ausgeübet  
 werden, auszurotten, als soll die Facultät, die zu solchem Ende  
 die von den allergnädigsten Landsfürsten ihr ertheilte Maßregeln, als  
 welche ohne deren Beobachtung gänzlich unnük sind, zu dem nöthigen  
 gehörigen Vollzuge bringen.

Apothekern, Chyrgia,  
 Barbieren, Baadern, He-  
 bammen, Aerzten, Markts-  
 schreyern und Kräuterhän-  
 dlerinnen ist verboten Medi-  
 cinen herzugeben.

Andertens: Bey Examining der Hebammen den Exami-  
 natoribus.....

18	—	Taxe bey Examining der He- bammen.
6	—	
4	—	
4	—	
3	—	

Summa 35 —

Zum Falle aber eine solche Hebamme in dem mit ihr vor-  
 nehmenden Examine nicht bestünde, einsoiglich rejiciret würde, und  
 sich ein andersmal wiederum examiniren lassen wolite, ist sie nicht mehr  
 als die Hälfte, das ist, 9. fl. zu bezahlen schuldig.

Wenn sich eine rejicirte He-  
 bamme das zweytemal exa-  
 miniren läßt, hat sie nur 9.  
 fl. zu bezahlen.

Drittens: Bey Examining der Chyrgorum, Barbierer und  
 Baader, welche 2. Examina auszustehen haben, als das erste über  
 die ganze Chyrgie, sodenn das anderte mit Nachung der Wunde oder  
 Bandagen, anderer hierinnfalls gewöhnlicher Zubereitungen, und der-  
 gleichen in Gegenwart der Examinatorum.

Taxe bey Examining der  
 Chyrgorum, Barbierer  
 und Baader.

Den 4. Examinatoribus für die 2. Examina 8. Dukaten oder.....  
 Den 2. Chyrgis, welche den Examinibus beywohnen, 2. Dukaten oder  
 Dem Pedello Universitatis für seine Jura und Schreibung des Diplomatis  
 Für Sigillirung desselben.....  
 Dem Notario Facultatis I. Dukaten oder.....  
 Zur Fakultätskassa.....

33	36
8	24
6	—
4	—
4	12
3	—

Summa 59 12

Wenn aber Chyrgi und Baader von dem Lande sich stellen  
 würden, welche mit den benöthigten Mitteln zu Bestreitung dieser  
 Kosten nicht versehen wären, noch damit aufzukommen vermöchten,  
 so kann denselben zu einer Gnade die Hälfte hievon nachgesehen  
 werden.

Armen Landbarbierern  
 und Baadern kann die  
 Hälfte nachgesehen werden.

Viertens: Bey Examining der Apotheker welches Exa-  
 men in lateinischer Sprache geschehen soll.

Taxe bey Examining der  
 Apotheker.

Für das erste Examen, welches bestehen soll über die Erkenntniß der  
 Kräuter und anderer gebräuchigen einfachen Medicamenten  
 6. Dukaten oder.....  
 Für das zweyte Examen über die der Zeit gebräuchige galen- und  
 chymische Compositiones auch 6. Dukaten oder.....  
 Für das dritte Examen die Präparirung der Medicamenten selbst,  
 auch Verfertigung einiger Compositorum in praesentia Exami-  
 natorum betreffend, den diesem Examine beywohnenden 3. Du-  
 katen oder.....  
 Dem Pedello Universitatis für seine Jura und Schreibung des Di-  
 plomatis.....  
 Für Sigillirung desselben.....  
 Dem Notario Facultatis I. Dukaten oder.....  
 Zur Fakultätskassa.....

25	12
25	12
12	36
6	—
4	—
4	12
3	—

Summa 80 12

Fünf



Anno 1749.

fl. fr.

Lage bey Visitation der Apotheken.

**Fünftens :** Bey Visitation der Apotheken. Für die alljährlich gewöhnliche Visitationes der Apotheken, soll jeder derselben jährlich 6. fremdiger Dukaten, welche der älteste oder Vorsteher der Apotheker einzubringen, und dem Präsidii zu weiterer Austheilung einem jeden Visitatori einen Dukaten, für jede Visitation zu behändigen haben wird, entrichten, die zwey jeweilig mitvisitirende Apotheker aber sollen nur die Hälfte davon zu genießen haben. . . . .

25 12

Wenn eine Apotheke des Jahrs 3mal visitirt werden muß, so muß für die 3te Visitation bezahlet werden 16. fl. 48. fr.

In jenem Falle aber, da nöthig befunden würde, eine Apotheke öfter als zweymal im Jahre zu visitiren, so sollen von derselben gleichsam zu einer Strafe und künftiger besserer Besorgung für die dritte Visitation amoch 4. Dukaten erleget werden id est.

16 48

Materialisten und mit derley Waaren handelnden Kaufleuten ist Composita herzugeben verboten.

Es soll auch allen Materialisten, und mit derley Waaren handelnden Kaufleuten vermischte Specereyen oder Compositiones (weil es theils wegen ihrer Unerfahrenheit, theils aber da sie verschiedene Gelegenheit haben, derley schlechte auch bereits verdorbene und nicht mehr kaufrechte Specereywaaren an das gemeine Volk zu bringen sehr gefährlich ist) zu verkaufen gemessen und scharf verboten seyn.

## Fremde Loterien den Zeitungen nicht einzudrucken.

Den 14. April 1749. Daß künftig dem wienerischen Zeitungsdiario keine fremde Loterien eingedruckt werden sollen.

**Anzuzeigen :** Allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät haben allergnädigst anbefohlen, daß fñhrohin in dem allhiefigen wienerischen Zeitungsdiario keine fremde Loterien als welche vieles Geld außer Lands ziehen, sollen eingedruckt, noch auch derley gedruckte Nachrichten mit und neben den Zeitungsblättern ausgetheilet werden.

Dessen man dann Sie Regierung zur Nachricht und weitem Fürsorgung hiemit erinneret. Wien den 14. April 1749.

## Silberglätt fremder Einfuhre.

Den 29. April. 1749.

Bey jedem Centen fremdem Silberglätt soll die Consumomaut um 2. fl. erhöht werden, die steyerische Silberglätt hingegen von allen andern Privatmauten (außer der Wegmaut) befreyet seyn.

**Anzuzeigen ;** Demnach das Silberglätt vor einigen Jahren in Steyermarkt erfunden worden, und es daher an dem ist, daß zu dessen Ausführe und Verschleiffe all möglicher Vorschub gegeben werde, als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß von dem hereinkommenden fremden Silberglätt die Consumomaut bey jedem Centen um zwey Gulden erhöht : einfolgsam fñhrohin das ausländische Silberglätt für die Consumomaut von dem Centen zwey Gulden abführen, hingegen das steyerische Silberglätt von allen Privatmauten außer der alleinigen Wegmaut, befreyet seyn, und unaufgehalten passiret werden soll.

Als wird Ihr Regierung und Kammer solches zur Nachricht und weiterer gehöriger Verfügung hiemit erimeret ; Inmaßen es auch von der kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation an die allhiefige Hauptmaut, nach Graz, Linz und Krems bereits durch Circulardekrete erlassen worden. Wien den 29. April 1749.

## Tabak-Gefälls-Patent-Erfrischung und Verschärfung.

Den 21. May 1749.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, wie auch in Unsren I. Oe. Erbfürstenthume und Landen, nämlich Steyer, Kärnten, Crain, Görz, Gradisca, Triest, Giovan di Duino, Fiume, Buccari, Porto Rè und deren Bezirke geseßen, und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gutes; Und ist euch aus den unter gloriwürdigster Regierung Weyl. Unsres in Gott christlichseligst ruhenden Herrn und Vaters Kaiser Carl des sechsten Majestät und Liebden höchstseligsten Andenkens unterm 11. März des 1723sten Jahrs emanirten: dann den 1. März des 1725. und den 19. September des 1729. Jahrs weiters confirmirten, verschärften, und in Unsren österreichischen Erbländen publicirten Patenten gnädigst zu vernehmen gewesen: aus was triftigen Ursachen die vorgebachte damals gloriwürdigst regierende kaiserl. und königl. kathol. Majestät zu Errichtung selbst eigener kaiserl. königl. und landesfürstlicher Tabakmanufakturen, durch welche allerhand Sorten von Schnupf- und Rauchtabak unterm höchsten Namen, auch kaiserl. königl. und landesfürstl. Freyheit fabriciret, und verkaufet werden sollen, bewogen worden, wie zumalen Wir aber dennoch höchst mißfällig vernehmen müssen, was für Schaden und Nachtheiligkeiten diesen Unsren Tabakmanufakturen und dießfälligen Gefällen ungehindert vorgebachter und lestens unterm 1ten December des 1733sten Jahrs verschärften Patents dennoch durch die unbefugt häufige und tägliche wegen von einigen Herrschaften und Obrigkeiten nicht zulänglich leistender Assistenz, auch von den Unterthanen und Landesinnwohnern selbst bezeugende und öfters in Visitatione mit Thätigkeiten, auch sonst ausübenden Widerspenstigkeiten, theils aber durch Turmation und bewafnet höchst verpönte geschene Zusammenrottirungen sich vermehrende Defraudationes und Einschwäzungen, wie nicht weniger durch die höchst sträfliche von verschiedenen Krämern und dergley Personen verübende Vermischung und Verfälschung der in Unsren Manufakturen erzeugten Tabakforten, zum Theile auch durch der Kauf- und Handelsleute bey dem Tabake übermäßig suchenden Gewinn und daher theuern Verkauf oder in geringerem Gewichte und Maßabgebung desselben bis anhero immer häufiger zu wachsen seyn, also zwar, daß Wir als jetzt regierende Landesfürstin und Frau eine unumgängliche Nothdurft zu seyn gefunden, vorgesagte emanirte Patente und geschärfte Befehle nicht allein hiemit zu erneuern, sondern auch zu Abwendung obgemeldter Schädlichkeiten dieselbe in verschiednen hier nachfolgenden Punkten zu vermehren, und zu verschärfen; Sehen daher, und wollen

Erstens: Daß sowohl die unterm 1ten Monats März des 1723. denn die weiter unterm 1ten März 1725., als auch die unterm 19ten September 1729. und 1. December des 1733sten Jahrs in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, auch Eingangernannten Unsren I. Oe. Erbfürstenthume und Landen emanirte, verneuerte und publicirte höchste landesfürstliche Tabakmanufakturpatente allerdings in ihrer Kraft und Wirkung verbleiben sollen, allemassen wir auch selbe durch gegenwärtiges Patent nochmals erfrischen, und in so weit hierinn nichts abgeändert wird, bestättigen, und anbey ernstlich anbefehlen, daß der vorhin einem jeden zugestandene freye Handel und Wandel mit Tabake nach Inhalt deren in Ansehung dieses Unsres Manufakturwerks schon zu viermalen emanirten und publicirten Patenten lediglich eingestellt, der Tabakhandel als ein pures Privativum und Unsrem Arario allein zustehendes Regale von jedermanniglich, nicht minder als andere Unsre Regalia angesehen, und von dem gemeinen Commercio gänzlich ausgeschlossen seyn solle: also, zwar, daß die bis ad annum 1733. gestattete Einfuhre allerhand Rauch- und Schnupftabakforten fürhohin allein und privativ durch Unsre angestellte Tabak- Gefälls- Ober- Administration geschehen: folgsam auch aller von derselben mit Begleitung eines Oberamts-Sammlung West. Gesetze. V. Theil.

S f f

pafes

Tabakmanufakturpatente vom 11. März 1723. 1. März 1725. 19. September 1729. und 1. December 1733. sollen in ihrer Kraft und Wirkung verbleiben, und der Tabakhandel als ein dem allerhöchsten Arario zustehendes Regale angesehen werden, und von dem gemeinen Commercio gänzlich ausgeschlossen seyn, auch die Einfuhre des Schnupf- und Rauchtabaks niemanden als der Tabakgefälls- Oberadministration zustehen.

Anno 1749.

Der mit einem Oberamts-  
passe versehene Tabak auch  
als ein k. k. Gut von allen  
Mauthen (außer der Weg-  
Brücken, Rosß- und Wa-  
genmauth) freygelassen  
seyn.

Niemand soll fremden Ta-  
bak hereinschwärzen bey  
12. Reichsthaler Strafe  
für jedes Pfund, und Con-  
fiscirung des Tabaks, auch  
Verluste der Schiffe, Ros-  
se, Wagen und Effekten,  
welche zur Verhehlung des  
Tabaks gebraucht worden,  
wenn selbe dem Schwär-  
zer oder Tabakseigenthü-  
mer zugehören.

Welche Strafe auch auf  
wenigen Tabak à propor-  
tione des Gewichts zu ver-  
sehen ist.

Effekten, welche zu Ver-  
bergung des Tabaks gedie-  
net haben, wenn selbe das  
Triplum der patentmäßi-  
gen Geldstrafe nicht über-  
steigen, sind Contraband.  
Widrigens sollen solche  
Effekten dem Proprietario  
zwar gelassen, selber aber  
zu Erlegung des Tripli-  
um gehalten werden.

Anderer Waaren aber,  
welche bey dem Tabake  
verpacket, jedoch zu dessen  
Verhehlung nicht gedienet  
haben, sind unter dem  
Contrabande nicht begrif-  
fen, weder auch solche  
Waaren, welche dem Ta-  
bake eines dritten, mithin  
invito Domino beygepa-  
cktet worden.

Schiff- und Fuhrleute,  
auch Boten oder Procacci  
sollen von dem Aufgeber  
der Waaren, oder dessen  
Factoren einen unter-  
schriebenen Paß oder Fuhr-  
brief abfordern, widrigens  
wenn ein Tabak darinnen  
befindlich, des Schiffs,  
Wagens, und Rossen verlu-  
stiget seyn, und noch zur  
Namhaftmachung des Ei-  
genthümers angehalten  
werden.

Forestieren und Passagieren  
ist zu ihrer Nothdurft ein  
halbes Pfund zu passiren,  
worunter aber die Schiff-  
Fuhr- und andere gemeine  
Leute nicht begriffen sind.

Wenn jemand in einer  
erbländ. Consumptions-  
administration Tabak er-  
kauft, und in ein anderes

paßes einführende, und von da weiters verabschiedende Tabak von jedermänniglich  
als Unsre eignen Güter geachtet, und von allen herrschaftlichen Stadt- und Land-  
schafts Stück- oder andern immer ersinnlichen Mauthen (worunter jedoch dasjenige,  
so für Wege und Brücken, von Rosß und Wagen zu entrichten kömmt, nicht  
verstanden ist) frey passiret werden sollen.

Zu wessen sicherer Folge keiner in vorgesagten Unsren österreichischen Erb-  
landen, was Standes, Würden, oder Wesens derselbe immer seyn mag, eini-  
gen fremden sowohl fabricirten, als unfabricirten Rauch- und Schnupftabak, er  
bestehe auch nur in Kleinigkeiten, und seye hernach zu verkaufen, zu verschenken,  
in Commission, oder zu eigenem Gebrauche, weder zu Wasser noch zu Lande, mit  
eigenem oder fremdem Zuge und Schiffen, unter Confiscirung des einschwärenden  
Tabaks, auch Verlust der Schiffe, Rosß und Wagen, wenn solche dem Eigen-  
thümer des Tabaks gehörig, und noch à parte aller derjenigen gleich hernach er-  
klärenden Effekten, in was solche immer bestehen möchten, so zu Verbergung und  
Verhehlung des Tabaks gedienet haben, nebst 12. Reichsthaler im Gelde für  
jedwedes Pfund des eingeschwärzten Tabaks, welche Geldstrafe auch auf wenig-  
gen Tabak nach Proportion des Gewichts zu verstehen ist, einführen, noch sonst  
quocunque modo einbringen. solle. Wie gleichgestalten auch diejenige, so dergleichen  
fremden Tabak in roh- und fabricirten Sorten bloßhin bestellen, und durch an-  
dere einführen lassen, ungeachtet dem, daß sie solchen Tabak nicht überkommen,  
sondern vor der Ablegung in Contraband gezogen worden, mit der hier oben ge-  
meldten ausgemessenen Geldstrafe der 12. Reichsthaler von jedem Pfunde anzuse-  
hen sind.

Was aber wegen Contrabandirung derjenigen Effekten, so zur Verbergung  
des Tabaks gedienet haben, erst gemeldet worden ist, solches wollen wir dahin  
allergnädigst erkläret haben, daß die Contrabandirung nebst dem Tabake auch auf  
jenes Gut, Waare, oder Sache, worinn der Tabak verborgen und verhehlet  
worden, zu extendiren sey, dergestalt, wenn solche das Triplum der patentmäßi-  
gen Geldstrafe nicht excediret, widrigens wird das zur Verbergung gebrauchte  
Gut dem Eigenthümer zwar gelassen, derselbe aber das Triplum der patentmäßi-  
gen Strafe zu erlegen anzuhalten seyn, was hingegen andere dem Tabak beyge-  
packte zu dessen Verhehlung aber nicht gebrauchte Effekten und Waaren anbetrifft,  
auf solche ist die Verwirkung eines Contraband nicht verstanden, allermassen denn  
auch sothane Contrabandirung obbedeuten Guts, worinn der Tabak verborgen  
war, nur in jenem Falle statt haben soll, da solches dem Einschwärzer, oder Ei-  
genthümer des Tabaks zuständig ist, oder da der Eigenthümer des zur Verheh-  
lung gebrauchten Guts den Tabak eines dritten, sothanem seinem Gute wissentlich  
beypacken lassen, mithin, und wenn ein Tabak den Waaren oder Effekten eines  
terti, invito proprietario zugepacket würde, so würde die Contrabandirung der-  
selben in solchem Falle auch nicht Platz haben.

Damit also die Schiff- und Fuhrleute, auch Boten oder Procacci, und  
sonst dergleichen Personen, welche nicht für sich, sondern für andere um die Be-  
zahlung fahren, mit der Unwissenheit sich keineswegs entschuldigen können, als  
sollen dieselbe jedesmal von dem Orte, allwo sie aufgeladen haben, über alle  
mit sich führende Waaren, einen von dem Aufgeber, oder dessen Factoren unter-  
schriebenen Paß, oder Fuhrbrief, abfordern, und ohne dessen keine Waaren, Tru-  
hen, Paß, oder Schachteln aufnehmen, als sonst, wenn sich einiger Tabak  
dabey finden möchte, und kein Fuhrbrief oder Paß produciret würde, er Schiff  
Rosß und Wagen verlustiget, und noch anbey zur Namhaftmachung des Eigenthü-  
mers, damit auch derselbe zur gebührenden Strafe gezogen werden könne, ange-  
halten werden solle. Dahingegen den aus fremden und nicht Unsren Erbländen  
Ankommenden, Forestieren und Passagieren (worunter jedoch die Schiff- Fuhr- und  
andere dergleichen gemeine Leute nicht verstanden sind) zu ihrer Nothdurft höch-  
stens ein halbes Pfund nachzusehen ist.

Da aber jemand zu seinem eigenen Gebrauche, und nicht etwann zum Wie-  
derverkaufe, so absolute bey Confiscirung des Guts verboten ist, von einer in  
Unsren Erbländern bestellten Tabak-Consumptions-Administration Tabak erkaufen,  
und

und in ein anders Unser Erbland, ein- oder ausführen wollte, soll einem solchen zwar zwey Pfunde mitzunehmen erlaubt, jedoch, daß er von jener Administration, oder Beamten, allwo der Tabak erkaufet wird, einen Paß, Polleten, oder Attestatum (so ihme gratis zu geben) darüber abzufodern, solche auf dem ersten Gränzorte zu produciren, sodenn in loco Consumptionis also gewiß der dazue selbst bestellten Administration oder Tabaksbeamten, besagten Paß abzugeben, als im widrigen bey in flagranti geschehender Betretung der Tabak eo ipso in Contraband verfallen; diejenigen aber bey den es über kurz oder lang in Erfahrung gebracht würde, den Betrag oder Kosten des eingeführten Tabaks im Gelde zu bezahlen gehalten seyn. Was nun aber die durch Unsr Erbländer per transitu führende Rauch- und Schnupstabsorten, so außer Unsrn Erbländen erbauet, fabriciret, und erkaufet worden, betrifft, soll einem jeden gegen vorhin üblich gewesener Transito-Gebühr noch ferners fremden Tabak durch Unsr Erbländer, jedoch, daß dabey alle Vorsichtigkeit gebrauchet werde, durchzuführen erlaubt seyn, und zwar damit unter dem Vorwande des Transito zum Präjudiz und Schaden Unsrer Kaiserl. Königl. und landesfürstlichen Tabaksmanufakturgefälle, keine Abladung und Versilberung daseibst practiciret werde, solle ein jeder, der einen Tabak führet, oder trägt, das durchführende oder tragende Tabakgut, mit Benennung der Stücke und Numeri bey der ersten Gränzmauth, allwo er Unsr Erbländer betritt, getreulich ansagen, solches Gut plumbiren, perschiren und versiegeln lassen, sodenn hierüber einen von Unsrer aufgestellten Tabaksadministration gefertigten Paß, oder Polleten, so jedwedern gratis zu ertheilen ist, abnehmen, und in solchen die Kisten, Kübel, Fässer, Säcke oder Gefäße, worinn der Tabak gepacktet, ordentlich specificiren lassen, hernach aber unter von jedem Pfunde 20. Reichsthaler Strafe nirgends im Lande etwas davon ab- und niederlegen, weniger veralieniren, sondern in der letzten Mauth, wo der Tabak wieder aus den Erbländern geführet wird, der mitgegebene Paß, oder Polleten, um, ob nichts davon hinweggekommen, oder im Lande abgeladen worden, wie auch ob alle Kisten, Kübel, Fässer und Gefäße annoch richtig versiegelt sind, genau recognosciren zu können, also gewiß abgegeben werden, als sonst bey nicht producirendem Paße, Attestation, oder Polleten, oder bey etwann nicht richtig geschehener Ansage, der Tabak in Contraband verfallen seyn solle.

Da Wir nun solchergestalt auch zum Behufe derjenigen, so an einer Sorte ausländischen Tabaks, welche in Unsrer Tabaksmanufaktur-niederlage etwann nicht zu finden seyn möchte, gewohnet wären, es seye nun ihrer Gesundheit, oder Neigung halber, durch Unsr Tabaksgefälls-Oberadministrationsamt, gegen Erlegung der von jedem Pfunde ausgesetzten Taxe einen gewöhnlichen Paß, um sothanen Tabak hierauf zu eigenem Gebrauche, keinesweges aber zum Verkaufe, oder was immer Namen habender anderweitiger Distrahirung selbst beschreiben, und einführen zu können, einen Paß, jedoch tam quoad quantum & quale lediglich nach Gutbefund Unsrer aufgestellten Oberadministration ausfertigen zu können, gnädigst eingestehen, so wollen Wir gleichwohl zu Abstellung der bishero sträflich beobachteten Mißbräuche Unsr dießfällige Meynung dahin erkläret haben, daß hinführo alle derley von Auswärts her, es seye nun unter dem Namen eines unversehnen Geschenkes, oder was derley Vorwand mehr seyn könnte, an- und in Unsrn Ländern betreten werdende Tabaksforten ipso facto in Contraband verfallen, und es darmit nach den in diesem Patente vorgesehnen Satzungen durchaus gehalten seyn solle, in sofern nicht der hierzu gehörige allschon von Unsrer Oberadministration gelöste Paß unter einstens in loco quaestionis beygefunden, oder bey dem Amte angesaget worden wäre.

Ferners wollen und verordnen Wir gnädigst, daß alle Schiffe, welche mit Tabak in Unsrn innerösterreichischen Porten an dem adriatischen Meer anlangen, alsogleich nach ihrer Ankunft, und zwar in Zeit von 24. Stunden Unsrn in loco befindlichen Tabaksbeamten eine verläßliche Specification übergeben sollen, in wieviel Ballen, Fässern, und Gewichte sothaner Tabak, und in was für Sorten bestehe, auch wie dessen Qualität sey? Wassen Wir gleichfalls besagten Unsrn Beamten erlaubt, und Gewalt ertheilet, so bald nämlich die Schiffe mit Tabake angelanget

1. l. Erbland führen will, so sind ihm 2. Pf. erlaubt, doch muß er sich einen Paß, Polleten oder Attestatum geben lassen, und solches auf dem ersten Gränzorte bey Contrabandirung, fürzeigen.

Per Transito solle Rauch- und Schnupstabs durch die Erbländer gegen Bezahlung der Transito-Gebühr passiret werden.

Doch muß solcher auf der ersten erbländisch. Mauthstation specificiret, plumbiret u. versiegelt, und ein Paß von der Tabaksadministration darüber gratis gegeben werden.

In der letzten Mauth muß solcher revidiret werden, ob alle specificirte Stücke vorhanden, wohl versiegelt, auch nichts im Lande davon zurück geblieben, gegen Abgebung des Administrationspasses, bey sonstigen Contrabande.

Wer Gesundheits- oder Neigung halber ausländischen Tabak haben will, soll aus dem Administrationsamte gegen ausgesetzter Taxe einen Paß lösen.

Aller aus fremden Ländern zum Geschenke, oder unter was immer für Vorwande anhero geschickter Tabak, ist contraband, es wäre denn ein Administrationspaß dabey.

Alle in den 3. De. Porten am adriatischen Meere anlandende Schiffe sollen den mit sich bringenden Tabak binnen 24. Stunden dem dortigen Tabaksbeamten in quanto & quali specificiren.

Tabaksbeamte können zu den mit Tabak anlandenden

Anno 1749.

den Schiffen eine Wache stellen, und soll ihnen ihrer Aufsicht halber keine Hinderniß gemacht, Auch kein Tabak in den Magazinen und Lazareten ohne Beyseyn eines Tabaksmanufaktur's Officiantens ausgeladen, auch wegen der Contagion die genaue Aufsicht und Mitsperre vorgenommen werden.

seyn, eine Wache dabey aufzustellen, damit alle Contrabande, so jeweilen in den Schiffen vorbeyp gehen, bestens verhütet, und gedachten Beamten, unter was Präterte es immer seyn mag, einige Hinderniß ihrer Aufsicht halber nicht verurrsachet werden möge, soll auch nicht erlaubt seyn einigen Tabak in den bey Unstren freyen Meerporten aufgestellten Magazinen und Lazareten ohne Assistenz und Beyseyn eines von Unstrem Tabaksmanufaktur'samte ordinirten Officiantens auszuladen, und gleichwie zur besseren Versicherung dieses Unstres Regalis keine in Unstre Erbländer einführende Tabake jezt gedachtem Unstrem Manufaktur'samte verbotzen, oder verhehlet werden dürften, so wird Unstern Beamten bey den Magazinen, wo ein Tabak niedergeleget wird, unter aller erforderlicher und vorhin anbefohlener Präcaution wegen der Contagion die genaue Mitaufsicht und Mitsperre oder Versiegung zu haben, zugelassen.

Von Triest u. Fiume können alle Sorten Tabaks außer Lande per Transito (außer der Albaneser und d'Ortabläter) versendet werden, als welche letztere zwey Sorten von der Tabaksgefällsadministration erkaufet werden sollen.

Wenn aber die Administration mit beyden Sorten genugsam versehen, so stehet dem Besizer frey den übrigen außer Lande zu verschleiffen, doch hat er solchen Verkauf der Administration anzuzeigen.

Kais. Unterthanen welche albaneser Tabak kaufen, sollen Caution leisten, daß solcher Tabak nicht im Lande verschleiffen werde, welche Caution ihnen bey Doctrung daß der Tabak außer Lande gesandt worden, zurück gegeben werden solle.

Ein mit Tabake in einem verbotenen J. De. Porte betretenes Schiff, falls es nicht durch Wind, oder Sicherheit halber dahin getrieben worden, ist Contraband.

Und weil in den in Commerciansachen emanirten Patente bey sothanen Meerporten Tabak, um solchen aus dem Lande zu versenden, zu erkaufen gestattet worden, solche Erlaubniß aber dergestalt gemißbraucht wird, daß Unser Tabaksgefäll andurch Schaden leidet; Als wollen Wir hiemit diese Unstre Erlaubniß dahingndigst erkläret haben, daß die freye Tabakstrafficirung per Transito in Triest und Fiume auf alle andere Sorten von Rauch- und Schnupftabak, außer auf die Albaneser und d'Ortabläter zu verstehen seye, diese beyde Gattungen aber, welche Wir zu Beförderung Unstres Tabaksgefälls gebrauchen, allein durch und an Unstre allda angestellte Tabaksgefällsadministration erkaufet werden sollen.

Wenn aber besagte Unstre Administration mit bemeldten beyden Tabaksorten genugsam versehen ist, so stehet dem Besizer des Tabaks frey, den Uebrigen an andere außer Landes weiters zu verschleiffen, dergestalten jedoch, daß er solchen Verkauf Unstrem Tabaksadministrationsamte alsogleich anzeige, und wenn ein Albaneser seinen übrig habenden Tabak an einen Triestiner oder andern daselbstigen kaiserlichen Unterthan verkauft, dieser letztere mehrbemeldter Unstres Administration zulängliche Caution leiste, daß solcher Tabak weder ganz noch zum Theile in den Erbländern verschleiffen werden solle, welche Caution in so lang haften wird, bis selber wegen wirklich geschehener Verführung des Tabaks außer die Erbländer sich gehörig legitimiret haben wird; da aber derley Tabak an Fremde und Auswärtige zur weiteren Verführung über Meer verkauft wird, so soll nach geschehener Anzeige des Verkaufes der sogestalten verkaufte Tabak aus dem Lazareth in kein anders Magazin, sondern directe zu Schiffe gebracht, und bis zur wirklichen Abfuhr durch einen von Unstrem Tabaksadministration eigends hierzu Bestellten, damit keine Verschwarzung unterlaufe, bewachet werden. Was übrigens derley verkaufenden Tabak anbelanget, so durch Unstre Erbländer zu Lande per Transito verführet werden wollte, hiemit soll es, wie in diesem Unstren Patente bereits oben statuiret worden, gehalten werden. Wobey Wir gnädigst wiederholen, daß wenn ein mit Tabake beladenes Schiff dem, so hierbevor verordnet worden, nicht nachkäme, oder gar in einem deren verbotenen J. De. Porten betreten werden sollte, solches, falls es nicht durch Wind, oder allein Sicherheit halber dahin getrieben wurde, samst dem Tabake als ein Contraband angehalten und eingezogen werden sollte.

Auf daß nun aber auch vermög Unstres voriger Patente der verbotenen Neben- oder Winkelfabricirung mittels Spinn- Mahl- oder anderer Zurichtung des Tabaks ferners gebührend vorgebogen, und gesteuert werde; so gebieten Wir

Im Erzhertzogthume Oesterreich, u. inner österrheischen Erbländen ist jebermann verboten Rauch- u. Schnupftabak zu spinnen, zu mahlen, u. zuzureiten, außer den k. k. Tabaksmanufakturen.

Andertens: Alles Ernstes, daß niemand in diesem Unstrem Erzhertzogthume Oesterreich unter, und ob der Enns, auch vorernannten Unstren innerösterrheischen Erbländen einigen Rauch- oder Schnupftabak, wie der immer Namen haben möge, zu spinnen, zu mahlen, oder auf einigerley Weise zuzurichten, und zu fabriciren sich unterfange, und wollen, daß solche Fabricirung insgemein nur allein in, und durch gedachte Unstre Tabaksmanufakturen geschehe.

Handmühlen, Reibscherten, Stampfen, Spindeln, u.

Zu welchem Ende, und damit dieses gewisser erfüllet werde, ordnen, und befehlen Wir ferners, daß förderst die vorhin gebrauchte und durch die vormals publicirte Patente verbotene Handmühlen, Reibscherten, Stampfen, Spindeln, und

und alle andere dergleichen, unter was Namen solche zur Fabricirung dienliche Werkzeuge bestehen mögen, zu Vermeidung alles Unterschleifes, womit der Tabak heimlich in den Häusern, Scheuern, Kellern, Mayrhöfen oder andern Oertern nicht allein zum größten Nachtheile Unsres Tabaksregalis, sondern auch zum Schaden des Consumentens betrüglich fabriciret, und gemahlen werde, auch wo etwann noch einige Handmühlen und dergleichen, unter was Namen bestehende Werkzeuge in vorerwähnten diesen Unsren Erblanden gefunden würden, solche also gleich hinweg genommen, folgsam wenn einer, wer er immer seyn mag, wenn es auch schon zu seinem eigenen Gebrauche wäre, einen Tabak zu fabriciren sich anmaßete, nebst Confiscirung alles befindlichen Tabaks, und der zur Zurichtung gebrauchten Instrumenten, noch in eine wirkliche Geldstrafe pr. 20. Reichsthaler von jedem Pfunde Tabaks, so oft als er betreten wird, verfallen seyn. Und sintemal den vorhero schon emanirten Generalien, man gleich sowohl noch immer verspüren müssen, daß ungeachtet der ausgemessenen Strafe von einigen Unsrigen nächst an hungarischen, mährischen, böhmischen, oberösterreichischen und anderen angrenzenden Länderconfinien wohnhaften Unterthanen der fremde Tabak fast täglich in Kleinigkeiten um desto ungescheuter eingeschwärzet werde, weil die Strafe nur vom Pfunde ansgemessen ist, folgsam wider dergleichen Defraudatores wegen sothanen Kleinigkeiten, welche doch in der Menge ein Namhaftes ausmachen, von den Herrschaften und Obrigkeiten weder die gebührende Strafe erigiret, noch auch die vorgeschriebene Assistenz geleistet werden will, als wollen wir die in allen vorigen und auch diesem Patente vom Pfunde ausgesetzten Strafe in dem unterwaltenden Casu dahin extendiren, daß diejenigen an den Gränzen wohnende Unterthanen, so an fremden oder nicht erlaubten Tabake auch nur 1. oder 2. Loth solchergestalt einzuschwärzen sich unterstehen würden, ihnen das erste Mal nebst Abnehmung des Tabaks 1. Gulden Strafe, das zweyte Mal aber, als einem Frevler, so viele Reichsthaler, als er Loth einbringen würde, abgenommen werden solle.

alle zur Tabaksfabricirung dienliche Werkzeuge sind verboten, und sollen weggenommen werden.

Wer Tabak fabriciret, dem soll der Tabak samt den Instrumenten abgenommen, und selber noch um 20. Rthl. gestraft werden.

Wer auch nur 1. oder 2. Loth fremden Tabaks eingeschwärzet, soll das erstemal nebst Abnehmung des Tabaks 1. fl., das zweytemal aber soviel Rthl., als er Loth Tabaks hereinbringer, erlegen.

Was nun weiters die Pflanz- und Anbauung des Tabaks in diesen Unsren Erblanden belanget, da zum Falle Unsre Tabaksgefälls-Oberadministration zum Behufe solche Unsrer Tabaksmanufakturen in ein- oder anderem Orte einigen Tabak pflanzen und anbauen zu lassen nöthig befände, so wollen Wir

Drittens: Zu mehrerer Verhütung alles Unterschleifes und Vortheilhaftigkeiten, auch damit in solchem Falle alle erforderliche Tabake von guter Qualität erzeuget werden, daß niemand, wer der auch immer seyn möge, in Unsren Erb- königreichen, Fürstenthümern und Landen einigen Tabak ohne Wissen und Erlaubniß Unsres Tabaksgefälls-Oberadministrationsamts anzubauen gestattet seyn; und solle dannhero, wie es ohnedem in den unterm 11ten März 1723., denn unterm 1ten März 1725., und weiters unterm 19ten Septembris des 1729ten Jahrs erneuert und publicirten Patenten S. 6. vorgeschrieben ist, ein jeder, so einigen Tabak zu pflanzen gedenket, bey den von gedachten Unsrem landesfürstlichen Tabaksgefälls-Oberadministrationsamts bestellten Officianten allezeit vor der Anbauung von Jahre zu Jahre sich angeben; das Ort und die Größe derselben, allwo er solchen anbauen will, getreulich ansagen, auf Verlangen vorzeigen, auch hierüber bey hierunten vermeldeter Strafe einen Anbauzettell, so jedwederent, daferne kein Bedenken obhanden, gratis verabsolget werden soll, erheben, den sechsden Tabak aber (ohne das mindeste hievon in andere Wege zu verschleiffen, verschenken, vertauschen, verkaufen, und weder selbst zu verbrauchen, noch sonst zu veräußern oder zu vertuschen, in Unsre kaiserl. königl. und landesfürstl. Tabaksmanufakturen zur Einlösung getreulich überbringen, wofür einem jedem nach Befunde der Qualität des erzügelten Blatts der Werth alsogleich baar bezahlet werden solle.

Tabak soll ohne Wissen und Erlaubniß der Tabaksadministration nicht gebaut, sondern allba der Ort u. die Größe des Platzes angemeldet, auf Verlangen gezeigt, u. ein Anbauzettell erhoben werden, wo er denn hernach auch den gefächsten Tabak zur Ablösung abgeben soll.

Dahero sofern nun jemand wider solche Unsre Gebote handelte, und ohne Licenz einen Tabak anbaute, soll das erste Mal für jedes Pfund angebautes grünes Blatt 1. fl. bey öfterer Betretung aber auch die doppelte Geldstrafe mit 2. fl. bezahlet, diejenigen aber, so den rechtmäßig angebauten Tabak zum Theil oder gänzlich distrahirten, und in die Einlösung nicht brächten, sollen, so oft sie

Wer ohne Erlaubniß Tabak erbauet, muß bey ersterer Betretung für jedes Pfund grünes Blatt 1. fl. bey öfterer Betretung aber 2. fl. bezahlet. Wer aber mit Erlaubniß solch. n erbauet, u. nicht in

die Ablösung bringet, sondern zum Theile distrahiret, oder consumiret, soll für jedes Pfund um 10. fl. gestraffet, der aber zur Ablösung gebrachte eingenezte oder mit Geiße, und Unrauche vermischte Tabak soll von Tabaksverständigen geschätzt, und nach Befunde bezahlet werden.

darinn betreten würden, für jedes Pfund verkauften oder vorbesagter massen consumirten, oder auf immer erdenkliche Weise von sich gelassenen und vertuschten Blättertabaks um 10. Gulden gestraffet, denen aber, so den in die Einlösung bringenden Tabak übermäßig einneheten, oder unter den guten Blättern Geiß vermischeten, oder sonst vortheilhafter Weise verschiedenen Unrath beypackten, soll der überbringende Tabak, entweder durch des Orts Gerichte, oder durch zwey von Unsren Tabaksbeamten zugezogene unparthenische Tabaksverständige Personen geschätzt und nach deren Befunde bezahlet werden.

Viertens: Aber statuiren und setzen Wir gnädigst, daß auch keiner, was Standes, Würden oder Wesens derselbe immer seyn mag, einigen Tabak, er sey zum Rauchen oder Schnupfen, einheimisch oder fremd, er habe Namen, wie er will, bey Confiscation alles befindlichen Tabaks um 10. Reichsthaler Geldstrafe von jedem sowohl verkauften als unverkauften befindenden Pfunde Tabaks, so in geringerer Betretung aber nach proportion des Gewichtes zu verstehen, er sey denn von Unsrem Tabaksgefälls-Oberadministrationsamte darzu bestellet, und berechtiget, verkaufen solle, und damit jedermänniglich desjenigen, welcher zum Verkauf befugt oder nicht befugt sey, Wissenschaft haben möge, als werden denselben, welche man fuhrohin zu fernerm Tabaksverschleiß berechtigen wird; von Unsrer neubestellten Tabaksgefälls-Oberadministration, nicht allein neue und folgsam jährlich zu erneuern kommende Licenzzetteln gratis ertheilet, sondern auch aller mit Ende dieses Jahrs bey den Filialisten, Kaufleuten und Krämern, oder anderen vorhin licencirten Tabaksversilberern befindliche Tabak neuerlich plumbirer werden, zu dem Ende sollen alle diese mit 1ten. Januarii des nächstfolgenden 1750ten Jahrs entweder bey Unsrem allhiefigen Oberadministrationsamte, oder aber bey dem in jedem Viertel bestellten Filialverleger sich gebührend anmelden, ihren mit ultimo Decembris gegenwärtigen Jahrs überbliebenen sämtlichen Tabaksvorrath, nichts hievon ausgenommen, mit Benennung jeder Sorte, und des Gewichtes richtig angeben, und schriftlich specificirter getreulich einreichen, folgsam nach erhaltener Versilberungslizenz sothanen ihren Vorrath gehörig plumbirer lassen, als im widrigen, sofern ein oder anderer allem diesem nicht getreulich nachkommen, und bey jemanden derselben ein unbeschriebener und nicht plumbirter Tabak befunden würde, ein solcher confisciret, und nebst der Lizenz abgenommen werden solle.

Die auf das neue berechnigte Tabaksversilberer aber werden schuldig seyn, das erhaltene Licenzzettel in ihren Gewölbern und Laden öffentlich und beständig affigirter zu lassen.

Und weil wir auch mißfällig vernehmen müssen, daß in vielen Märkten, Dörfern und andern Orten zum Schaden und Nachtheile Unsres Tabaksgefälls keiner die Tabaksversilberung annehmen will, um bessere Gelegenheit zu haben, sich des falschen und eingeschwärzten Tabaks bedienen, und solchen unter die Leute bringen zu können; als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß eines jeden Orts Gemeinde, oder auch Obrigkeit, allwo Unser Tabaksgefälls-Oberadministrationsamt einen Tabaksversilberer anzustellen für gut befindet, derselbe in Ermanglung eines freiwilligen Krämers, oder andern, jedesmal eine taugliche und sichere Person ex Officio zu stellen, und diese zum Verkaufe des Tabaks auf eben die Conditiones und Instructiones, gleichwie andre Versilberer in den Städten und größern Orten anzuhalten schuldig seyn solle. Damit aber die zum Tabakverschleiß angestellte, befugte Versilberer in der Maß und Gewichte nicht excediren, solle denselben von Unsrem Tabaksgefälls-Oberadministrationsamte die zimentirte Maßel und Tariffa, wie hoch und auf was Weise selbe den Tabak zu verkaufen haben, gegeben werden, als sonst derjenige, so den Tabak in höhern Preise, als solcher in erstgedachter Preissatzung ausgemessen ist, zu verkaufen, geringeres Gewicht oder kleinere Maß, als vorgeschrieben, zu geben, und hierdurch den armen gemeinen Mann zu beschweren sich unternehmen würde, ein solcher, daferne er in derley Excedirung auch nur in dem mindesten betreten werden möchte, das erste Mal mit 20. Reichsthaler abgestraffet; das andre Mal aber nebst Abnehmung der Lizenz, und für allezeit Einstellung der Tabaksversilberung mit doppelter Strafe pr. 40.

Reichs

Niemand soll einheimischen oder fremden Rauch- und Schnupftabak verkaufen bey 10. Reichsthaler Strafe und Confiscation des Tabaks, er habe denn ein Licenzzettel, welche Strafe auch auf geringeres Gewichte zu verstehen ist.

Licenzzettel soll die Tabaksgefälls-Oberadministration gratis ertheilen, u. solche jährlich erneuern, auch den Tabak neu plumbirer, widrigens solle der unplumbirte Tabak confisciret werden.

Licenzzettel sollen in den Tabaksgewölbern öffentlich affigirer werden.

Jede Ortsobrigkeit oder Gemeinde, wo es die Oberadministration nöthig findet, soll, wenn sich kein Krämer freiwillig des Tabaksverschleißes annehmen wollte, eine Person ex officio darzu anstellen.

Tabaksträmer sollen den Tabak nach dem zimentirten Maßel und Tariffa verkaufen, in Uebertretung derselben aber das erste Mal um 20. Rthl., das andre Mal aber um 40. Rthl. und mit Abnehmung der Lizenz und Einstellung der Versilberung gestraffet werden, wovon der Denuntiant die Hälfte Strafgeld empfangen soll.

Reichsthaler angesehen, dem Denuncianten aber die Halbscheide von der Strafe jedesmal zugetheilet werden soll. Wie dergleichen auch mit den in jedwederem Lande errichteten Haupt- oder Filialniederlagen (welche letztere aus erheblichen Ursachen auch jenen, so keine Kaufleute oder Krämer sind, von Unserm Oberadministrationsamte anvertrauet werden mögen) gnädigst statuiret haben wollen, daß selbte eben die all'ingrosso - Tariffa, nach welcher sie den Tabak den befugten Versilberern, oder andern Consumenten zu verkaufen haben, öffentlich affigiren; und da etwann einer den Tabak all'ingrosso höher, als der Werth in sothaner Tariffa gesetzt ist, verkaufen möchte, ein solcher für jedes Pfund poenæ nomine 12. Gulden, von dem Denuncianten die Halbscheide zukommen solle, zu bezahlen schuldig und gehalten seyn. Da zum Falle aber ein Verleger, oder sogenannter Filialist, oder auch ein zum Minutaverkaufe durch Licenzzettel berechtigter Kaufmann, Krämer oder andere Person sich unterstehen möchte, einen Tabak all'ingrosso oder alla Minuta, welcher aus Unserer in jedem Lande bestellten Haupt- oder respective Filiallegstatt, mithin gehörig plumbiret, und signiret, nicht abgenommen worden seyn sollte, zu verkaufen, sondern einen fremden eingeschwärzten Tabak zu seinem benöthigten Verschleiß zu erkaufen, zu bestellen, oder durch andere einführen zu lassen, dieser soll das erste Mal mit der in diesem Unserm offenen Patente Svo. Imo. bey der Einfuhre ausgemessenen Strafe angehen, bey öfterer Betretung aber nebst Erlegung der doppelten Geldstrafe ihm noch anbey sein völliges Kauf- und Handlungsgewerb niedergeleget, selber auch nach Befunde des Verbrechens wohl gar aus dem Lande geschaffet werden, sollte sich aber ereignen, daß ein solcher, oder auch jemand anderer mit verbotenen Tabake handlender, ein falsches Sigill oder Stempel gebrauchen thäte, so soll wider selben ein ordentlicher Criminalproceß formiret, und die in Rechten vorgesehene Strafe an solchem unnachlässlich vollzogen werden; wie nicht weniger

Die Haupt- und Filialniederlagen sollen die all'ingrosso Tariffen, nach welchen den Tabakträmern der Tabak verkauft wird, öffentlich affigiren, den Tabak auch nicht höher verkaufen, unter Strafe pr. 12. fl. vom Pfunde, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt.

Unplumbirter Tabak wie auch geschwärzter und den Tabakshändlern bey der 1. ausgesetzten Strafe zu verkaufen verboten.

Daferne sich jemand eines falschen Sigills oder Stempels zum Tabake gebraucht, dem soll ein ordentlicher Criminalproceß formiret werden.

Fünftens: Soll keiner, wer der auch seyn mag, in Eingang ernannten Unsern oesterreichischen Erblanden von niemand andern, als von den von Unserm Tabakgefälls - Oberadministrationsamte hierzu befugten, sub poena Confiscationis des gefundenen Tabaks und a parte 12. Reichsthaler Geldstrafe von jedem Pfunde, oder in geringerer Betretung nach proportion des Gewichtes, einigen fabricirten, als rohen oder unfabricirten Tabak erkaufen, sondern damit allem dem, was bishero respectu der unrechtmäßigen Verkäufer als Er Käufer gemeldet worden, desto besser vorgebogen werde: als

Wer fremden und geschwärzten Tabak kauft soll nebst dem Contrabande des Tabaks für jedes Pf. 12. Rthl. Strafe geben.

Verordnen Wir gnädigst, soferne bey einem ein unplumbirter mithin eingeschwärzter oder sonst verdächtiger, auch nur weniger Tabak angetroffen, oder da etwann jemand durch andere Wege einer Uebertretung halber angezeigt würde, und bey den Untersuchungen in Confessis wäre, daß ein solcher auch zur Namhaftmachung des Er Käufers oder respective Verkäufers, damit auch diese nach Befunde zur verwirkten Strafe gezogen werden, anzuhalten seye, als im widrigen, da ein derselbey Eigenthümer des Tabaks seinen Verkäufer, oder aber der Verkäufer den Er Käufer nicht in der Güte benennen wollte, derselbe attempta tamen personarum qualitate auch mit schärferer Compellirung darzu angehalten, und da hernach ein solcher zur schuldigen Bekenntniß dessen sich dennoch nicht bequemete, soll in solchen Fällen einer für den andern zugleich in die Strafe gezogen, mithin sowohl mit der für die unrechtmäßige Er Käufer als mit der für die unbefugte Verkäufer ausgemessenen doppelten Geld- oder respective Leibesstrafe, wie in dem nachfolgenden Punkte in eben diesem Svo. zu ersehen ist, beleget werden.

Tabakschwärzer betretene sollen diejenigen andeuten, denen sie den Tabak verkauft haben, widrigens mit scharfer Compellirung hierzu angehalten werden.

In dem übrigen aber, und weil beobachtet worden, daß mehrentheils die so schädliche Tabakseinschwärzungen durch Schiffnechte, Häubauern, Fragner, abgedankte Soldaten, Weiber und anderes sich im Lande hin und her aufhaltendes unangeseffenes, fremdes und hergeloffenes Gesindel, wie auch Juden erfolgen, und von ihnen der eingeschwärzte Tabak heimlich verkauft wird, andurch aber mehrentheils Unse Landesinnassen und Unterthanen in Unglück und Schaden mittels der Bestrafung gebracht werden; als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an alle in diesen Unsern Eingang ernannten oesterreichischen Landen befindliche geist- und weltliche Obrigkeiten, Herrschaften und Magistraten, daß zu Abwendung des Schadens,



Anno 1749.

Contrabandirern und Tabaktschwärzern soll niemand Unterschleif geben, sondern solche gleich der Ortsobrigkeit zur Arrestirung angebenet werden, auch dem nächsten Ortsbestellten Tabaksbeamten die Anzeige geschehen.

Diejenigen, welche Tabaktschwärzern Aufenthalt und Unterschleif geben, sollen eben so wie die Tabaktschwärzer gestraffet, die Unsaßigen aber abgestiftet werden.

Wer aber die Strafe im Gelde nicht erlegen kann, soll am Leibe gestraffet, in Banden und Eisen zum Festungsbaue, zu den Wegreparationen, Tabaktschöpfen, oder anderer harter Arbeit, oder Umständen nach in das Zuchthaus das erste Mal auf 3. Monate, das andere Mal aber auf 8. Monate übergeben, das dritte Mal aber mit noch schärferer Leibesstrafe, obgar Landesverweisung angesehen werden.

Zu Beobacht- und Besorgung des k. k. Tabaktsgefälls ist allhier ein eigenes Oberadministrationsamt, denn in jedem Lande eine derselben untergebene Filialadministration angestellet, welche als Cameralämter anzusehen wären, und von der Cameralinstanz dependiren.

Das Oberadministrationsamt kann bey allen Gränzen, Linien, Stadthöfen, Haupt- und Filialmauthämtern, und wo es immer nöthig, eigene Beamte, Ueberreuter und Aufseher zum visitiren anstellen, welchen bey wirklicher Ersehung des Wertes des wirklich in natura verfallenen Tabaks, nebst der von dem Tabaktspascher verwirkten Strafe, und verursachten Schadens und Kosten alle mögliche Assistenz zu leisten ist.

dens, die bey ihren Unterthanen und anderen ihrer Jurisdiction unterworfenen Orten sich aufhaltende verdächtige Contrabandirer und Tabaktschwärzer sowohl, als deren Unterschleifgeber alsogleich abgeschaffet, und von niemanden einem Tabaktspascher Aufenthalt und Unterschleif gegeben werde, weniger von ihnen einiger eingeschwärzter Tabak erkaufet, sondern da sich ein solcher Tabaktschwärzer irgendwo sehen ließe, und einen eingeschwärzten Tabak zum Verkaufe anbietete, oder auch solchen nur aufzubehalten ansuchte, ein solcher Schwärzer von jedermännlich alsogleich angehalten, und der Obrigkeit, Herrschaft oder Richter angezeigt, von der oder demselben solcher in gute Verwahrung und Arrest genommen, und solches dem nächsten Ortsbestellten Tabaksbeamten alsobald zur ferneren Vorkehrung intimiret werden solle: wie denn alle diejenige, so den eingeschwärzten Tabak andern verhausiren, und heimlich verschleiffen helfen, oder aber den Tabaktschwärzern zur Behaltung des Tabaks Gelegenheit, oder heimlichen Aufenthalt und Unterschleif wissentlich geben, mit eben dieser Strafe, wie vorhin von den, so den Tabak einführen, gesagt worden, am Gelde, oder respective, wie nachfolgendes gemeldet wird, am Leibe, für so viel man an eingeschwarztem und bey ihm vertuscht gewesenen Tabake über kurz oder lang in Erfahrung bringen würde, bestrafet, auch nach Befunde des Verbrechens besonders die Angeseffene, welche den Tabaktschwärzern wissentlich Aufenthalt geben, und durch dieses Tabaktschmuggeln andern Unterthanen Strafe und Schaden zuziehen, abgestiftet, die Obrigkeiten oder Richter aber mit der eben in Spho 7mo hiernach folgenden vorgesehnen Strafe unmaßlich angesehen werden. Da aber ein Uebertreter die vermögte Unstres gegenwärtigen Generalis ausgemessene Geldstrafen aus Unvermögenheit zu prästiren nicht im Stande wäre, soll ein solcher ad poenam corporalem & labores publicos in Banden und Eisen in die Festung, oder zu den Weg- und Straßenreparationen, oder in Unsrer Tabaktsmanufakturen zu dem Tabaktsstoffen und anderer harter Arbeit, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände in die Zuchthäuser für das erste Mal auf 3. Monate, für das andre Mal aber 8. Monate übergeben werden; würde aber ein solcher dennoch sich des Tabaktschwärzens nicht enthalten, und ferners das dritte Mal betreten, so solle selber noch schärfer am Leibe, oder gestalten Dingen nach, mit wirklicher Landesverweisung, ein dergleichen Fremder oder anderer das dritte Mal betretener Landstreicher aber mit Galeeren abgestraffet werden.

Wie Wir denn

Sechstens: Zu Beobachtung und Besorgung dieses Unsrer Tabaktsgefälls ein eigenes Oberadministrationsamt allhier in Wien, denn in jedem Lande eine derselben untergebene Filialadministration bestellet haben, welche von jedermännlich als Unsrige Cameralämter angesehen werden: und derselben unterhabende Officianten in rebus officii ihre Dependenz lediglich von Unsrer Cameralinstanz haben sollen. Und gleichwie

Siebentens: Zufolge dessen besagtes Unser Tabaktsgefälls Oberadministrationsamt bey allen Gränzen, Linien, Stadthöfen, Haupt- und Filialmauthämtern und aller Orten, wo es nöthig seyn möchte, eigene Beamte, Ueberreuter und Aufseher, damit hierdurch von ihnen die auf der Straßen fahrende Wagen, tragende Butten, Krähen, Pöcke und dergleichen, wie auch die zu Wasser ankommende Schiffe und Flöße bey obhabendem Verdachte jederzeit entweder neben und mit Unsrer Mauthbeamten, oder für sich selber auch allein visitiret werden können, anzustellen befugt ist, also auch diesen angestellten Tabaktsbeamten auf ihr Ansuchen stante pede von Unsrer landesfürstl. und herrschaftlichen Beamten bey solchen ergreifenden Visitationen zu An- und Aufhaltung der sich zeigen mögenden Reintreten, und hierdurch Habhaftwerdung und Arrestirung der Contrabande, oder Contrabandirer alle erforderliche Hülfe und Assistenz also gewiß geleistet werden solle, als im widrigen sie Beamte auf Angeben des Tabaktsofficiants alsogleich vor Unsrer allhiesige Justiz-Banco-Deputation gefoderet: und da sie der unterlassen oder versaumten Assistenz halber keine zulängliche Entschuldigung beybringen könnten, von ihnen nicht allein der Werth des in natura verfallenen Tabaks nebst der von dem Tabaktspascher verwirkten Strafe, auch alle verursachte Kosten unmaßlich erigiret, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, insonderheit,

da

Da sie etwann die zu Unfrem Tabaksgefälle brauchende Officianten, Ueberreuter oder Auffchauer mit Worten, oder gar mit Thätigkeiten übel tractirten, noch an bey mit einer wohlgemessenen exemplarischen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden sollen. Im Falle aber in Abwesenheit Unfres Tabaks-officianten von Unfren Landesfürstl. oder herrschaftlichen Mauthbeamten bey einem ein Contrabandtabak gefunden würde, sollen sie solchen unter der hieroben bey verweigerender Assistenzleistung ausgemessenen Strafe keinesweges passiren, sondern den Contrabandirer, da dieser etwann eine fremde oder im Lande nicht angeessene Person wäre, und nicht gleich den Betrag der verwirkten Strafe depositiren wollte, sodenn nebst dem Contrabande auch alle seine andere bey sich habende Waaren und Effekten anhalten, und ein solches dem nächsten Tabaksbeamten zu der weiters benöthigten Vorkehrung alsogleich anzeigen; gleichermassen sollen auch

**Achtens:** Die Herrschaften, Gerichte und Obrigkeiten allem dem, so hievon von Uns gnädigst anbefohlen worden, sonder Unterbruch, und Widersässigkeit gehorsamen Vollzug leisten, dieses Unser Patent nach seinem Inhalte allweges befolgen, und jene, so sich dargegen zu handeln vermessen, zu der von Uns vorgesehnen Strafe alles Ernstes anhalten, den hierzu bestellten Tabaksbeamten allen nöthigen Vorschub, willig und ohne mindester Verschiebung leisten, auch allen ihren Beamten, Richtern und Gemeinden gemessen anbefehlen, daß sie Beamte und Richter, wie auch in derer Abwesenheit die Geschworene allen Unfren Tabaksbeamten auf jedesmaliges Anmelden gegen Producirung dieses Unfres zu ihrer Legitimierung erforderlichen Patents und einer von Unfrem Tabaksgefälls-Oberadministrationsamte besonders ausgefertigten Amtsvollmacht alsogleich und ohne mindester Verweilung mit Assistenz und Hilfe an die Hand gehen, auch die Visitation aller Orten, wo der Tabak pfleget aufbehalten zu werden, es seye hernach in der Untertanen Häusern, Kellern, Gewölbem, Kaufmannsgewölbem, Krämerläden, Wirthshäusern, Mühlen, Manrhöfen und dergleichen unweigerlich verstaten, das gefundene eingeschwärzte Gut den Tabaksbeamten aushändigen, und auf deren Befehl diejenigen, so den Tabak hereingeschwärzet, oder an derley Verschwäzungen, mittels Aufbehaltung, Erlaufung oder Verhandlung dessen Theil haben, zu Erlegung der patentmäßigen Strafe, oder widrigens, mittels Arrestirung derselben, verwahrlich anhalten sollen. Und weil es öfters geschiehet, daß in Abwesenheit des Richters, die Geschworene auf den Richter, die Richter aber auf ihre herrschaftliche Beamte, und die letztere zu Zeiten wohl gar auf ihre Herrschaft sich beziehen, wenn sie von den Tabaksbeamten um die Assistenz ersuchet werden, durch derley Verzögerung aber das eingeschwärzte Gut öfters auf die Seiten gebracht, und mithin Unser Erarium dammsiciret wird, als sollen auf geschöhendes Anzeigen bey der Justiz-Banco-Deputation Unfres Tabaksamts alle diejenigen, so an derley widerrechtlichen Verzögerungen Theil haben, zur gebührenden Bestrafung gezogen, zu Ersetzung des dem Erario andurch erwachsenen Schadens angehalten, und über dieses sonderlich jene Beamte, so die gebührende Assistenz nicht leisten, oder gar Unfres Tabaksgefällsbediente mit Worten oder Werken übel tractiren, noch mit wohl empfindlicher Geldstrafe, oder da sie es nicht in Vermögen hätten, Leibesstrafe andern zur Warnung belegt werden.

Zumal es aber sich öfters ereignet, daß die Zeit und Umstände es nicht leiden die Obrigkeiten, derer Beamte oder Richter um die Assistenz anzurufen, als solle in derley Fällen, besonders an einschichtigen Oertern, Schäflerhöfen und dergleichen, sonderlich wo die Gefahr obhanden, daß indessen das eingeschwärzte Gut auf die Seiten gebracht werden dürfte, oder die schleunige Hilfe nicht geleistet werden wollte, Unfren Tabaksbeamten erlaubet seyn, an derley Oertern die Visitation vorzunehmen; da ihnen aber solche nicht zugelassen werden wollte, oder sie gar mit Gewalt hieran gehindert würden, sollen sie zwar zu weiteren Gewaltthätigkeiten nicht Anlaß geben, sondern die Sache bey gehöriger politischen Instanz vorbringen, und von selber wider derley der Visitation sich widersetzende Vermöglische mit empfindlicher Geldstrafe verfahren, wider die Unvermöglische aber der Schärfe nach mit einem opere publico aut dominicali in Banden und Eisen furegegangen werden, was nun

Wer die Tabaks-officianten, Ueberreuter, oder Auffchauer mit Worten oder Thätigkeiten übel tractiret, soll mit einer exemplarischen Geld- oder gar Leibesstrafe angesehen werden.

Falls ein Landesfürstl. oder herrschaftl. Mauthbeamten bey jemanden einen Contrabandtabak findet, sollen sie solchen bey obiger Strafe nicht passiren lassen, sondern den Schwärzer wenn er nicht die verwirkte Strafe erlegen kann, nebst allen bey sich habenden Effekten anhalten, u. dem nächsten Tabaks-officianten zur weiteren Fürkehrung anzeigen.

Herrschaften, Gerichte und Obrigkeiten sollen diesem Patente genaueste Folge leisten, auch ihren Richtern und Gemeinden anbefehlen, daß sie den Tabaksbeamten allen Vorschub bey den Visitationen leisten.

Welche nicht gebührende Assistenz leisten, oder die Tabaksbeamte übel tractiren, sollen zu der ausgemessenen Strafe und Ersetzung des verursachten Schadens angehalten werden.

In einschichtigen Oertern als Schäflerhöfen, wo die Gefahr vorhanden, dürfen die Tabaksbeamte die Visitation vornehmen, bey Verweigerung aber es der politischen Instanz anzeigen, die Rentemten aber mit Geld- oder öffentlicher Arbeitsstrafe angesehen werden.

Anno 1749.

Die erste Cognitio in Contrabandsachen gebührt jeden Orts Kameralofficianten.

Aber die summarische Cognitio extrajudicialis gebührt dem Administrationsamte.

Die Dorfrichter und Obrigkeiten sollen sich der Cognitionis Causa nicht anmaßen.

Das Examen soll von jeder Orts Obrigkeit schriftlich in Beyseyn des Officiants vom Tabakwesen aufgenommen, und falls die Sache nicht gleich, oder in Güte abgethan werden könnte, gefertigter unentgeltlich dem Officianten zugesellet, von diesem aber der Administration eingeschicket werden; der Schwärzer aber soll in Oesterreich unter der Enns zur Justizbanco, in andern Ländern aber zum Judicio delegato gesellet werden.

Die Aussage muß durch einen vom Justizbanco, oder Judicio delegato eigends beeidigten Administrationsofficier zu Papiere gebracht werden.

Worüber sodenn das Administrationsamt die Erkenntnis zu schöpfen hat.

Den Recursum haben die Uebertreter oder Complices an die Justizbanco deputation, oder das Judicium delegatum zu nehmen.

Wider Herren - Ritter und Standespersonen hat die Actio nur allein bey der Justizbanco deputation, oder bey dem im Lande aufgestellten Judicio delegato Platz.

Das Administrationsamt soll die Contrabandisten täglich mit 4. Kr. verpflegen, aber keine Gerichtskosten, Kanzley-Jura oder dergleichen abnehmen.

Wider Geistliche und Aebter, welche Schwärzer aufhalten, oder Tabak von ihnen abnehmen, soll auf Anrufen des Fiscus mit Zwangsmitteln, oder wohl gar mit Sperrung der Temporalien vorgegangen werden.

Neuntens: Die respectu cognitionis zu beobachten kommende Ordnung belanget, da verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß, gleichwie die erste Apprehension in allen Contrabandsachen dem jedes Orts befindlichen Kameralofficianten, also auch bey Betretung eines Tabakscontrabands die erste Apprehension Unsren Tabaksgefälls-Administrationsofficianten zustehen, die erste summarische Cognitio extra-Judicialis aber allein Unsrem bestellten Administrationsamte gebühren solle.

Daher denn auch jede Herrschaft, Richter und Ortsobrigkeit gehalten seyn soll, Unsren Tabaksofficianten auf geschehene Anzeige, ohne sich vorläufig einer causæ cognitionis anzumassen, alsogleich hilffliche Hand ernstlich zu bieten. Zu dem Ende soll hinführo, wenn ein Tabakschwärzer oder Uebertreter aufgebracht wird, solcher nach Inhalte des obigen Patents de anno 1729. §. II. vers. Als ist Unser zc. zc. bey des Orts Obrigkeit, in Beyseyn und mit Zuziehung des Tabaksofficianten genau examiniret, die Aussage zu Papiere gebracht, und da auf Befund eines richtigen Contrabands die Uebertreter zu der in den Patenten angemessenen Geldstrafe sich nicht bequemen wollten, oder die Sache nicht stante pede und alsobald bey des Orts Obrigkeit in der Güte verglichen, und abgethan werden könnte, sothane Aussage unter der Obrigkeit, oder der Herrschaftsbeamten, oder auch des Richters Fertigung den Tabaksofficianten ohne Abforderung einiger Taxe zugesellet, von diesem solche dem Tabaksgefällsadministrationsamte zugesendet, und durch dieses nach wohlgegründetem Befunde der Sache und erheischender Nothdurft die Stellung des Uebertreters zu dem Amte allhier in Oesterreich unter der Enns bey Unsrer Justizbanco deputation, in den übrigen hierinnen mehrbenannten Landen aber bey dem für jedes Land eigends bestellten Judicio delegato angesuchet werden; nach so erfolgter Bestellung ist bey dem Amte der Uebertreter der Ordnung nach auf das neue zu verhören, sowohl wegen seines eigenen Verbrechens als ratione Complicum und anderer in den vorigen Patenten enthaltenen Umstände zu examiniren, auf erforderlichen Fall auch mit den Complicibus zu confrontiren, die Aussage aber durch einen von gesagter Unsrer Justizbanco deputation, oder Judicio delegato hierzu eigends beeidigten Tabaksadministrationsofficier zu Papiere zu bringen, folglich hierüber von ermeidtem Administrationsamte die Erkenntnis zu schöpfen, wobey jedoch dem Uebertreter und den Complicibus, wenn dieselbe sich hierdurch graviret worden zu seyn vermeynten, der Recurs an mehrbemeldte Justizbanco deputation, oder Judicium delegatum keineswegs verschränket ist, und wird auf den Fall eines dahin einwendenden Recursus mehrerdeutete Deputation, oder Judicium delegatum von dem Amte die Aussage nebst ordnungsmäßigem Berichte abfordern, auf Erfoderniß beede litigirende Partheyen vorrufen, selbe mit ihrer weiteren mündlichen Nothdurftshandlung anhören, sodenn aber prævia summarissima causæ cognitione hierüber das rechtliche Urtheil verabfassen, welches alles jedoch, was Wir wegen der dem Tabaksamte eingestandenen Bestellung der Transgressorum und ihrer Complicum statuiren, keineswegs von den Herren- oder Ritter- auch andern Standespersonen zu verstehen, als wider welche selbiges bey öfters besagter Unsrer Justizbanco deputation oder Judicio delegato ordentlich zu agiren hat, und allda die rechtliche jedoch summarische Verfahrnung vorzunehmen ist. Anlangend aber die Verpflegung der von Unsrem Tabaksamte in Verhaft genommenen Contrabandisten, so solle denselben, in solang sie des Amtes wegen im Arreste aufbehalten werden, täglich nicht mehr als 4. Kreuzer aus Unsrem Tabaksgefälls- Oberadministrationsamte zur Nahrung zu zahlen, ansonsten aber keine Gerichtskosten, Kanzleyjura, noch wie es immer Namen haben möge, das geringste zu zahlen seyn. Und nachdem

Zehentens: Wir mißfällig vernehmen müssen, daß auch in einigen geistlichen Wohnungen und Klöstern die Tabaksverschwärzer geheget, selben Unterschleif gegeben, auch von ihnen eingeschwärzter Tabak erkaufet, und allda fabriciret werde; dahero haben Wir zu Abwendung solchen Unfugs nicht nur vermittelst der geistlichen Obrigkeit nachdrucksame Ahndung zu bezeigen verordnet, sondern auch resolviret, daß auf Anrufen Unseres Fiscus mit behörigen Zwangsmitteln, auch gestaltten Dingen nach mit Sperrung der Temporalien vorgegangen werden solle.

Eilftens

Anno 1749.

**Eilftens:** Wollen Wir gnädigt, daß von Unsrer Miliz allen erstreckens-  
 firten Punkten also gewiß nachgelebet, und hierwider keinerdingen gehandelt, noch  
 den Soldaten, oder ihren Weibern mit einigem Tabake zu traffeiren und zu han-  
 deln, weniger einen fremden Tabak, wenn auch solcher schon zu seinem eigenen Ge-  
 brauche wäre, selbst einzuschwärzen verstatet werde, als im widrigen gegen die  
 Uebertreter auf gesehenes Anzeigen die Militarassistenz sogleich willfährigt geleis-  
 tet, die Visitation in Beyseyn Unsrer Tabaksbeamten vorgenommen, und die  
 Uebertreter über den befindeten eingeschwärzten Tabak, wie viel und woher er sol-  
 chen erkaufet? auch wohin, und an wen er bereits einen Tabak hiervon, und wie  
 viel er verkauft hat, und wer sonst in der Tabakseinschwärzung annoch mit inter-  
 esiret sey, genau examiniret, das Examen zu Papiere verfaßt, eine Abschrift hier-  
 von Unsrer Tabaksofficianten ohne Abforderung einiger Taxe zu Händen gestellet,  
 sodenn wider den Uebertreter wegen solch begangenen unbefugten Tabakshandels,  
 oder Contrabands nach aller Schärfe verfahren werden solle. Wassen denn zu ge-  
 messener Remedur des nur allzuviel hierunter beschehenen Unfugs, Wir hiemit jeden  
 Regiments- Compagnie- oder sonstigen Commendanten der ihm untergebenen Miliz  
 hiemit aus allerhöchster Macht gemessen anbefehlen, und auftragen, daß, im Falle  
 ein Tabakschwärzer von seinen Untergebenen bey ihm angezeigt würde, und er  
 Commendant die schleunigste und ausgebigste Visitation, Anhaltung oder Bestraf-  
 fung unterlassen sollte, er in solchem Falle ohne Ausnehmung der geringsten Ent-  
 schuldigung, den verursachten Schaden, als die ausgesetzte Strafe des Einschwär-  
 zers unmaßlich zu ersetzen schuldig seyn solle; und gleichwie alle Unsrer Dienste  
 und allerhöchstes Interesse gemeinsamen Zusammenhang haben, und solche niemals  
 besser befördert werden, als wenn deren je eines dem andern die Hand reichet; so  
 versehen Wir Uns zwar gnädigt von selbst dahin, daß Unsrer Miliz, wo es immer  
 seyn möchte, den etwann von einem Tabaksofficianten im erheischenden Falle von  
 ihm anbegehrenden Beystand, aus pflichtschuldigster Treue nicht abschlagen werde,  
 wollen aber gleichwohl zu besserer der Sachen Erklärung solches hiemit ausdrücklich  
 befohlen haben, wo beynebens Wir allbereit gnädigt verordnet haben, und darob  
 halten lassen werden, damit die Miliz aus Unsrer Manufaktur die Nothdurft des  
 Tabaks aller Orten in guter Qualität züdinglich haben, und in dem allgemeinen  
 Preise sich verschaffen könne. Auf daß aber

Soldaten und deren Weibern ist der Handel und Einschwärzung des Tabaks bey schärffester Ahndung verboten.

Der Anzeige einer Uebertretung soll die militärische Assistenz geleistet werden.

In deren Entschädigung des Regiments- oder Compagniecommandant für den dadurch verursachten Schaden und Strafe des Uebertreters zu haften hat.

Die Miliz soll im erheischenden Falle den Tabaksofficianten Beystand leisten.

Der Miliz soll aller Orten der Tabak in guter Qualität und gemeinem Preise geliefert werden.

**Zwölftens:** Sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, als hätte er von diesem Unsrer Gesetze und gegen die Uebertreter vorgesehene Strafe keine Wissenschaft getragen, als sollen diese Patente von Zeit der Publication längstens innerhalb vierzehnen Tagen bey allen in Unsrer Erzhertzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, auch gesammten I. Oe. Landen befindlichen Herrschaften und Obrigkeiten, durch derselben Verwalter, Pfleger, oder andere Beamte den Unterthanen öffentlich vor- und abgelesen, mit solcher Ablesung auch alljährlich wenigstens einmal continuiret, und übrigen in den gewöhnlichen Orten, in Städten, Märkten und Dörfern öffentlich affigiret, und dem also gewiß nachgelebet werden, als im widrigen, und da im Falle einige Unterthanen schuldig betreten, und sich wegen nicht geschehener Publicirung und Verlesung dieses Unsrer Patents mit der Unwissenheit entschuldigen könnten, der Regreß wegen der verwirkten Strafe bey solchen Herrschaftsbeamten gesucht, und eingefodert werden solle.

Verwalter, Pfleger und Beamte sollen dieses Patent allsogleich jeder Gemeinde publiciren, und alljährlich einmal wiederholen.

Ein in Uebertretung erwischter Unterthan hat sich, falls ihm dieses Patent nicht vorgelesen worden wäre, an seinem vorgesetzten Beamten zu regreßiren.

Herrschaften sollen ihre Unterthanen von Uebertretung dieses Patents väterlich abmahnen.

Wir wollen auch, daß sie Herrschaften und Obrigkeiten ihre Unterthanen von den Einschwürzungen und andern Uebertretungen dieses Patents sowohl väterlich abmahnen, als mit allem Ernste und Schärfe selbst abhalten sollen, damit sie Unterthanen in die in diesem Unsrer Patente enthaltene schwere Strafen, welche Wir hinführo auf das genaueste bewirkt wissen wollen, nicht verfallen, mithin für Schaden und Verluste des Ihrigen befreuet bleiben mögen.

Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unsrer nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unsrer Regierungen, Landeshauptmannschaften, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, oder Knechten, und sonst allen andern denselben nachgesetzten, als auch Privatobrigkeiten, in specie Unsrer Kameral- und Wauthämtern, und deren unterhabenden Amtleuten, denn allen Unsrer Unterthanen und Getreuen hiemit gnädigt und ernstlich, daß sowohl

Anno 1749.

Und das 2. 2. Tabakgefall als ein Regale Principis ansehen, auch die Tabaksofficianten und Subalterne kräftiglich schützen, und nicht beschweren, sondern wider die Uebertreter hilffliche Hand leisten, widrigens bey verweigerter Assistenz für den erwachsenden Schaden und Kosten, auch den Werth des Contrabands zu haften schuldig seyn.

2. 2. Tabaksbeamte soll niemand anhalten, arrestiren, noch mit Worten oder Werken übel tractiren, widrigens selber als ein Verächter der landesfürstlichen Auctorität und höchsten Gebote den Rechten nach bestraft werden würde.

Tabakswärger, welche sich zusammen rottiren, und den Tabaksbeamten mit gewaffneter Hand sich widersetzen, oder selbe gar verfolgen, sollen mit Leibs- allensfalls auch Lebensstrafe angesehen werden.

ihre Obrigkeiten selbst, als auch eure Regenten, Inspectores, Hofrichter, Berwalter, Pfleger, Rentschreiber, Richter, Geschworne, und andere Beamte ob diesem Unsrem neuen Patente festiglich halten, und dieses Unser Tabaksgefall als ein Regale Principis jederzeit ansehen, auch dahero obgedachte Unfre hierzu bestellende Amtleute und ihre subordinirte Beamte kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, sie darwider in keinerley Weise beschweren lassen, sondern denselben auf gebührendes Anmelden willig begegnen, auch wider die Uebertreter schleunige Hilfe und Ausrichtung ungesäumt verschaffen, und dieses Unser Generalpatent vor einen solchen Specialbefehl, welcher in dazumaligen Casu nöthig sey, und erfordert werden könnte, allezeit nehmen sollen, als im widrigen Falle bey Verweigerung dergleichen Assistenz, es geschehe hernach solche gleich mit etwann einer ausgesuchten Vorwendung ein oder anderer Privilegien oder Freyheiten, so ohnedem mit Unsren Tabaksmanufacturen ganz keine Connerxion haben, oder auch auf andere Weise und Auslegung dieses Unsres Patents, dessen sich doch niemand bey sonst fürgehender ernstlicher und empfindlicher Bestrafung unternehmen solle, sowohl derjenige Schaden, welcher durch die langsame oder gar nicht leistende Assistenz erwachsen würde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands und die daraufflaufende Kosten von dergleichen Obrigkeiten oder Beamten gesucht, förderst aber wider diejenige, welche sich etwa unterstehen würden, die wegen Unsrer k. k. und landesfürstlichen Tabaksmanufacturen angeordnete Beamte, oder hierzu brauchende Officianten, Ueberreuter, Uebergeher, Ausschauer, oder dergleichen nicht für ehrlich und als Unfre wirkliche Amtsbediente halten, oder gar anzuhalten, zu arrestiren, auch sogar realiter, oder verbaliter, oder sonst übel zu tractiren; als ungehorsame Vasallen und Unterthanen, auch Verächter Unsrer landesfürstlichen Auctorität und höchsten Gebote mit der in den Rechten statuirten Bestrafung durch Unfre Cameral-Procuratores und Fiscales verfahren; diejenige hingegen, welche sich zusammen zu rottiren, und den Tabak mit gewaffneter Hand einzuschwärzen, folglich Unsren Tabaksbeamten mit gewaffneter Hand zu widersetzen, oder selbe sogar zu verfolgen sich vermessen würden, am Leibe, und beschaffenen Umständen nach, sogar auch am Leben abgestraft werden sollen: denn dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung, wornach sich jeder zu richten, und für Schaden zu warnen wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 21. Monatstag May im siebenzehnhundert neun und vierzigsten, Unsrer Reiche im neunten Jahre.

## Deserteurseinbringung und Bestrafung der Verhöbler.

Den 26. May 1749.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unsren treuehorsaamsten Ständen, Inwohnern und Unterthanen, was Würde, Standes, Amtes oder Wesens die in Unsren gesammten deutschen Erblanden sind, Unse k. k. Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen: daß obwohl zwar bisher in gesammten Unsren Erblanden vielfältige und verschiedene verschärfte Generalien, um dem so sehr im Schwunge gehenden schädlichen Desertionsübel zu steuern, und die Landesinwohner hiedurch von Verhöhlung der Deserteurs Unsrer k. k. Truppen abzuhalten erlassen worden, doch im Gegentheile die Erfahrung bis nun zu gelehret habe, daß die dabey ausgesetzte Remunerationen, oder für die Aufbringung dergleichen Ausreißer bestimmte Taglien eben so wenig, als die auf die hierinnfalls sich geäußerte Conuivenz gelegte Strafen vermögend gewesen, den darunter waltenden heilsamen Zweck zu erreichen; zumal aber höchstnöthig ist, diesen Schädlichkeiten durch gemessene Mittel Einhalt zu thun, und jenes, was bis dato aller Sakungen und Publicirungen ungeachtet nicht erfolgt, dereinst zu bewirken.

Deserteurs sollen nicht mit Lebensstrafe, sondern künftig mit zeitlicher Condemnation ad opus publicum beym Festungsbau angesehen werden.

Als haben Wir Uns auch des folgenden gnädigst entschlossen, und ist förderst zu wissen: daß Wir in Zukunft, bis Wir Uns wieder eines andern entschließen werden, keinen von den Landesinwohnern aufbringenden Deserteur Unsrer kaiserl. königl. Truppen mit der Lebensstrafe belegen, sondern solche in eine zeitliche

liche

liche Condemnirung ad Opus Publicum bey dem Festungsbaue verwandeln lassen wollen.

Um aber diejenige, so die Deserteurs (wofür alle einschichtig betretende auch für Commandi sich ausgebende mit keinem authentischen Abschiede, Paß oder Erlaubzettel, oder Ordre versehene Soldaten zu erkennen, und daher ohne weiters anzuhalten, und bey dem Kopfe zu nehmen sind) aufzubringen, und einzuliefern sich befließen, zu belohnen, und dargegen jene, so selbige zu verhöhlen, und sonst zur Desertion, Unterschleif, Vorschub, oder Anlaß zu geben sich vermessen, zu bestrafen.

So wollen Wir, was das erstere, nämlich die Belohnung anbelangt, eine Taglia von 24. fl. auf einen Deserteur von der Infanterie, oder auch von der Cavalerie, wenn er kein Pferd mehr hat, hingegen für einen Reuter, der noch mit einem Pferde versehen, 40. fl. hiemit ausmessen; und sind derley Deserteurs von den Gerichten derjenigen Ortschaften, wo sie betreten, und aufgebracht werden, oder, wenn es sothanen Ortschaften zu beschwerlich, von den Herrschaften selbst an das nächste Militarcommando, verstehet sich an das erste beste Ort, wo einige Unserer kaiserl. königl. Miliz bequartieret ist, wohlverwahrter abzuführen, und all-daselbst an den commandirenden Officier, gegen gewöhnlichen Lieferscheinen zu übergeben, jektersagte Lieferscheine aber zu den Kreiskassen in denjenigen Ländern, wo deren einige sich befinden, in denen hingegen, wo keine sind, an die Hauptkassen zu bringen, und dargegen die ausgesetzte Taglia von respective 24. und 40. fl. für jeden Deserteur, worunter jedoch die Transports- und alle übrige bis zur wirklichen Auslieferung an das Militare sich ergebene Kosten begriffen, entweder durch Abrechnung an dem laufenden Contributionali, oder baar zu empfangen; wie denn auch denjenigen, welche einen Verhöbler der Deserteurs angeben 12. fl. auf obige Art abgereicht werden sollen.

Betreffend hingegen die Bestrafung derjenigen, so sich der Desertion auf eine oder andere Art theilhaftig machen, und worunter hauptsächlich die Deserteursverhöbler, denn jene, so solchen durch- und fortheifen, nicht minder ihnen Gewehr abkaufen, oder selbiges gegen dem ihrigen vertauschen, zu verstehen;

Da wollen Wir solche in zwey Klassen abgetheilter haben; zu der ersten gehören die Bauern, Bürger und Beamte, wovon diejenige, so sich obersagtermaßen der Desertion auf eine oder andere Art theilhaftig machen, nach Ersehung des Unserem Arario zugesügten Schadens, wenn sie es im Vermögen haben, auf 10. Jahre in ein oder andern hungarischen Gränzplaz ad Opus Publicum, die in hoc delicto betretende Weibsbilder aber nach Temesmar, auf gleichmäßige 10. Jahre geschickt werden sollen.

Auch soll niemand zur Entschuldigung dienen, daß man den erkannten Deserteur keinen Aufenthalt gegeben, sondern, wenn jemand einen Deserteur in Erfahrung bringet, und sich desselben nicht bemächtiget, oder denselben des Orts Vorsteher nicht anzeigt, so soll die vorgesezte Strafe gleichfalls Plaz haben.

Zur zweyten Klasse gehören die geistliche und weltliche Obrigkeiten, und sollen jene, so sich hierunter verfänglich machen, für jeden Deserteur, nebst dessen Ersaz, zu einer Strafe von 1000. fl. condemniret, denen erstern auch, bis, und in solang sie solche erlegen, wenn es vermögliche Geistliche, oder Klöster die Temporalien gesperrret, den Unvermöglichen und Mendicanten aber die Sammlung um so billiger eingestellet werden, als der Scrupel, wegen Anzeigung und Auslieferung der Deserteurs, da Wir solche, wie oben stehet, mit der Todesstrafe nicht mehr belegen lassen wollen, von selbst hinweg fällt.

Weil sich aber hiernächst auch ein oder anderer Pfarrer oder Kaplane, oder sonstige weltliche Priester, wie es vielfältig bereits geschehen, gelüsten lassen möchten, sich dieses Verbrechens theilhaftig zu machen; so sind auch solche zu einer Geldstrafe von 150. fl. nach Ersehung des Schadens anzuhalten, und soll die Erkenntniß vorgesezter Strafen, wenn es auf eine ordentliche Untersuchung ankommen sollte, den Obergerichtsstellen in jedem Lande gebühren; wo übrigens eine in den Generalien ohnehin ausgemachte Sache ist, daß die fremde die Leute zur Desertion verleitende Werber mit dem Strange bestrafet werden sollen.

Soldaten ohne authentischen Abschied, Paß oder Erlaubzettel einschichtig betretene sollen als Deserteurs angesehen, und inhaftirt werden; die Deserteursverhöbler Unterschleif- Vorschub- und Anlaßgeber aber sind zu bestrafen.

Taglia für einen Deserteur von der Infanterie, oder auch unberittenen Cavaleristen 24. fl.

Für einen Cavaleristen mit dem Pferde aber 40. fl.

Und sollen selbe dem nächsten Militarcommando, oder commandirenden Officier extradiret, der Lieferscheine aber an die Kreis- oder Hauptkassen zur Empfangung der Taglia gebracht werden.

Die Transports- und andere Kosten sind unter der Taglia begriffen.

Welcher einen Deserteursverhöbler angiebt, soll auf obige Art 12. fl. zu empfangen haben.

Bauern, Bürger, und Beamte, welche Deserteurs verhöhlen, oder ihnen Gewehr abkaufen, sollen den dem Arario zugesügten Schaden ersetzen, wenn sie es im Vermögen haben, und auf 10. Jahr in einen hungarischen Gränzplaz ad opus publicum,

Die in hoc delicto betretene Weibsbilder aber auf gleiche Zeit nach Temeswar abgeschickt werden.

Der einen Deserteur in Erfahrung bringet, und sich desselben nicht bemächtiget, oder dem Orts Vorsteher anzeigt, ist der vorgemeldten Strafe schuldig.

Geist- und weltliche Obrigkeiten, welche sich hierunter verfänglich machen, sollen nebst dem Ersaze des Deserteurs noch um 1000. fl. gestrafet, den vermöglichen Geistlichen oder Klöstern bis zum Erlage die Temporalia gesperrret, den Mendicanten aber die Sammlung eingestellet werden.

Pfarrer und Kaplane, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, sind nach Ersehung des Schadens zu einer Strafe von 150. fl. anzuhalten.

Fremde Werber, welche die Soldaten zur Desertion verleiten, sollen mit dem Strange bestrafet werden.

Anno 1749.

Die Wirthschaftsbeamte sollen dieses Patent wochentlich bey Zusammenkünften den Unterthanen vorlesen.

In den Städten und Märkten aber solle solches an die Raths- und Gemeinhäuser affigiret, auch den Klöstern u. Pfarrern Exemplaria davor gegeben werden.

Damit nun die Unterthanen nicht allein von Vertusch- und Forthelfung der Deserteurs stäts mehrer abgeschröcket, sondern auch zu derselben Verfolg, Anhalt- und Einbringung desto ausgebiger aufgemuntert werden mögen; so werden die Wirthschaftsbeamte hierdurch ernstlich befehliget, daß sie sothanes Patent wochentlich bey den Zusammenkünften und Rathschlägen, oder so oft die Unterthanen sonst zusammen kommen, denen darbey erscheinenden Unterthanen deutlich vorlesen, und ihnen hievon einen verständlichen Begriff und Eindruck bezubringen, sich eifrigst bestreben, mithin sie zu dessen genauester Beobachtung auf das schärfeste anweisen, ihres Ortes aber auch selbst hierunter den allergehorsamsten Vollzug auf das genaueste befördern sollen.

In den Städten und Marktflöcken hingegen ist dieses Patent an alle Stadtthöre und Rath- oder Gemeinhäuser zu affigiren, auch den Klöstern und Pfarrern davon Exemplaria mitzuthellen; wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten hat. Gegeben in Unserer kais. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 26. May im Ein tausend sieben hundert neun und vierzigsten, Unserer Reiche im neunten Jahre.

## Stadtschreiberwahl bey den ob der ennsrischen Städten.

Den 7ten Junii 1749.

Syndici oder Stadtschreiber in den 7. Landesfürstl. Städten in Oesterreich ob der Enns sollen zwar more consueto erwählet.

Der Erwählte aber ohne vorheriger Besättigung der Repräsentation zur Activität nicht zugelassen werden.

Es haben Ihre kais. königl. Majestät allergnädigst resolviret, wenn in Zukunft bey den 7. landesfürstlichen Städten dieses Landes ob der Enns die Stadtschreiber- oder Sindicatsstellen in Erledigung fallen sollten, daß deren Ersetzung zwar, wie bishero more consueto durch ordentliche Wahl vorgenommen, der neue Electedus aber eher nicht zur Activität gelassen werden solle, er seye denn zuvor von der kais. königl. Repräsentation und Kammer confirmiret worden; gleichwie nun diesem allerhöchsten kais. königl. Befehle die pflichtschuldigste Folge zu leisten obliegt; also wird im Namen Ihrer kaiserl. königl. Majestät hiemit ernstgemessen anbefohlen bey sich ergebender Apertur des Sindicats- oder Stadtschreibersstelle hiernach zu richten, und nicht nur den Casum der kais. königl. Repräsentation und Kammer alsogleich zu notificiren, sondern auch den erwählten Successorem eher nicht zu installiren, bevor er nicht von dieser Instanz confirmiret worden, wornach ihr also euere Richtschnure zu nehmen, und hieran den allerhöchsten Willen und Befehl Unserer allergnädigsten Landesfürstinn und Frauen Frauen, ein Genügen zu leisten wissen werdet. Linz den 7ten Junii 1749.

## Müßiggänger- und Bagabundenanzeigeung.

Den 10ten Junii 1749.

Müßige Handwerksbursche, und anderes vagirendes Gesind sollen von den Hauseigenthümern, Wirthen und Bierleutgebern, wosfern sie sich über drey Tage aufhalten, den Richtern, von diesen aber Regierung in Publicis angezeigt werden, bey sonst zu befahren habender schweren Verantwortung.

Von der N. Oe. Regierung in Publicis wegen den gesamnten Vorstadtsgrundrichtern anzuzeigen: Es sey eine Zeit her beobachtet worden, wie daß in den Vorstadtsgründen sich eine Menge müßiger Handwerksbursche, wie auch anderes Gesind sowohl in den Wirths- als Privathäusern oftmals viele Zeit aufhalten, durch welchen Müßiggang dieselben zu allerhand Unordnungen, Rauffhändeln und verschiedenen andern Excessen verleitet, folglichen hierdurch dem Publico große Bedrängnisse zugefüget werden. Um nun das Publicum von diesen schädlichen Leuten zu säubern, hiemit Fried und Einigkeit zu erhalten.

Solchemnach wird ihnen sämtlichen Vorstadtsgrundrichtern hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe allen Hauseigenthümern, sonderlich den Wirthen und Bierleutgebern, die gemessene Einsage thun sollen, daß sie alle und jede vacirende Personen, wer sie immer seyn mögen, sobald sie sich über drey Tage lang irgendswow ohne Condition aufhalten, ihnen Richtern alsogewiß anzeigen, als im widrigen diejenigen, so solches unterlassen, in die schärfeste Verantwortung gezogen werden würden, wie denn sie Richter derley Anzeigen jedesmal alsogleich Regierung in Publicis anzudeuten haben werden. Wien den 10ten Junii 1749.

Reg-

## Weg- und Straßenreparation ob der Enns.

Wir Präsident und Rätthe, der von Ihrer kais. königl. Majestät in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns aufgestellten Repräsentation und Kammer etc. Entbieten allen geist- und weltlichen Landgerichts-, Burgfrieds-, und Grundobrigkeiten, derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich, denen gegenwärtiges Patent vorkömmt, Unsern respective Dienst und Gruß, in gutem Willen zuvor.

Den 10ten Julii 1749.

Wasgestalten sowohl die Post- als übrige Landstraßen sich an den mehreren Orten in einem sehr schlechten und fast unwandelbaren Stande befinden, ist der kais. königl. Repräsentation und Kammer durch allortig eingeloffene Beschwerden wissend gemacht worden, und muß jedermann ohnehin aus eigener Erfahrung zur Genüge bekant seyn. Die Ursache dieses schier gänzlichen Zerfalls rühret außer allem Anstande von einer ahndungswürdigen Fahrlässigkeit her, welche jene, denen die Straßenreparation und Erhaltung nach Maßgabe der hierländischen Landgerichtsordnung obliegt, andurch begangen, daß sie mit Außerachtsehung dieser ihrer Schuldigkeit die nöthige und mit weniger Mühe, auch fast nicht erwähnungswürdigen Kosten zu Stande zu bringende Straßenverbesserung, damals, da es die Witterung und der mindere Zerfall am bequemlichsten zugegeben hätten, nicht nur nicht vorgenommen, sondern wohl gar als eine ihrer Willkühr ganz frey überlassene Sache angesehen haben, ob sie jenen, welchem die Straßenreparationsaufsicht von Zeit zu Zeit aufgetragen gewesen, die nöthige Hand- und Fuhrrobathen stellen wollten, oder nicht?

Nachdem aber die kais. königl. Repräsentation und Kammer, weder daß jemand über derley heilsamste landesfürstliche Gesetze eigenem Belieben nach hinausschreite, ja wohl gar von selbst sich vollends zu entledigen trachte, erdulden, am mindesten aber zulassen kann, daß die Post- und Landstraßen in einem fast unwandelbaren Stande verbleiben sollen, sondern vielmehr allerdings dahin trachtet, damit selbe zu jedermanns Nutzen, und vorzüglich zur Beförderung des Commercii (welches allerhöchst Ihre kais. königl. Majestät aus landesmütterlicher Vorsicht und Sorgfalt zu erheben, und in ein blühendes Aufnehmen zu bringen, sich aller-mildest angelegen seyn lassen) in guten Stand hergestellet, auch darinnen fortan erhalten werden sollen.

Als wird hiemit allen und jeden Landgerichts-, Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich, denen gegenwärtiges Patent vorkömmt, auf das gemessenste anbefohlen, daß sie jene Straßen und Wege, welche zu repariren und zu erhalten ihnen ohnehin obliegt, alsogleich in guten und wandelbaren Stand setzen, hierzu nicht nur der bisherigen Ordnung gemäß die nöthige Hand- und auch mit Zuge und Zeuge versehene Robathen unweigerlich stellen, sondern auch die erforderliche Materialien an Holze, Steinen und Sand unentgeltlich hergeben, fortan die reparirte Straßen in gutem Stande beständig erhalten, und überhaupt von jedermann zu diesem heilsamen und dem ganzen Lande gedeihlichen Werke die nöthige Beyhilfe geleistet, alles dieses aber von Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen auf das schleunigste und genaueste also gewiß befolget, als im widrigen, jene Obrigkeit, so sich hierin falls säumig oder widersäßig finden lassen würde, jede mit 100. Reichsthalern: der sich widerseßende Unterthan aber nach gestal- ten Sachen am Leibe gemessen gestrafet: wo entgegen, wenn jemand der Billigkeit zuwider zur dießfälligen Arbeit gezogen, und folgsam ihm zu gegründeter Beschwerführung Ursache gegeben würde, er zwar die ihm angesagte Arbeit, damit dieses so heilsame Werk nicht in das Stecken gerathe, ohne Weigerung leisten, entgegen seinen Recurs an sie kais. königl. Repräsentation und Kammer nehmen, und von darans ganz gesicherte Justizverschaffung, auch Ersetzung der ihm unbillig verursachten Kosten, erhalten solle. Hieran nun geschieht Ihrer kais. königl. Majestät allergnädigster ausdrücklicher Willen und Befehl, und jedermann wird sich für Strafe und Schaden zu hüten wissen, massen die Obsorge, damit diesem Patente auf das genaueste nachgelebet werde, den beyden bisherigen Viertelkommis- sarien,

Die Post- und Landstraßen Reparation wird demjenigen, welchen es der Landgerichtsordnung gemäß obliegt, anbefohlen.

Die nachlässige und säumige Obrigkeiten und Beamte sollen mit einer Strafe, und zwar erstere mit 100. letztere aber mit 50. Rthl. belegt werden.

Auf die genaue Vollziehung dieses Patentes sollen die



Anno 1749.  
 Kreishauptleute v. Rosenfeld, und v. Lattermann Ob-  
 sorge tragen.

sarien, nun aber von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst-benennten Kreishauptleuten von Rosenfeld, und von Lattermann, aufgetragen worden. Linz den 10. Junii 1749.

## Fabriken- und Manufakturen-Aufnahme.

Den 11ten Junii 1749.

Demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät den Wohlstand dero Erbkönigreiche und Länder, durch alle dien- und thunliche Wege zu befördern, unablässig bemühet sind; hierzu aber die Erhebung der Commercien und Manufakturen für das sicherste Mittel ansehen; als haben allerhöchste dieselbe zusehrerst in dem Mauthwesen, womit der Handel und Wandel am stärksten verknüpft ist, eine solche Anordnung gemacht, wie es sowohl zur Aufnahme der Handelschaft, als auch zum Wachstume der Landesfabriken immer erwünschlich seyn kann; es seyhet aber sothane Anordnung auf folgenden Maßregeln, nämlich das

Erstens: Die in den Erbländern verfertigte Waaren, wohin sie immer verführet werden, von aller Transito-Mauth frey seyn sollen, und nur allein in dem Lande, wo sie am ersten ausgehen  $\frac{1}{4}$  pro Cento, das ist, 15. kr. von 100. fl. Werths, als einen Eksto-Zoll zu entrichten haben; Wenn sie aber

Zweytens: An das Ort der Consumption kommen, wird von denselben die tariffmäßige Consumptionsgelübte abgenommen; geschieht es aber, das

Drittens: Derley einheimische Waaren ungeachtet des schon bezahlten Consumozolls allda nicht consumiret, sondern weiters nacher Hungarn und Siebenbürgen, oder auch in ein fremdes Land wieder ausgeführet werden, so bekömmt der Handelsmann, welcher die Waare versendet, den völligen Consumozoll anwiederum zurück, und hat folglich die alleinige Eksto-Gelübte, wenn selbe nicht allbereits in einem andern Erblande erweislich entrichtet worden, zu bezahlen.

Viertens: Alle Materialien und Geräthschaften, so zu den Fabriken und Manufakturen nöthig, und in den Erbländern selbst nicht zu finden sind, kann man Zollfrey einführen, wenn anders dargethan wird, das sie zu Landesmanufakturen unmittelbar gewidmet seyn.

Fünftens: In den größeren Städten, welche zu den Messen, oder Hauptmärkten privilegiert sind, wird man erlauben, von erbländischen Manufactis eigene Waarenlager zu halten, und in solchen den Verkauf auch außer den Marktzeiten all in grosso zu treiben; Belangend aber

Sechstens: Die rohe Güter, so die Erbländer im Ueberflusse erzeugen, und nicht wohl sämmtlich verarbeitet werden können, als Kupfer, Quetsilber, Messing, Zinn, Eisen, Stahl &c. die läßt man Zollfrey hinausführen, und wird jene mit ansehnlichen Præmiis belohnen, welche zu Vergrößerung des Debits neue Auswege finden, und hierin den Ländern einen werththätigen Nutzen schaffen.

Siebtens: Die ausländische Waaren, wenn sie irgend in den Erbländern zur Consumption abgelegt werden, haben die vectigalmäßige Mauth und Aufschläge zu bezahlen: Worvon jedoch

Achtens: Zum Behufe des Commercii die hienach verzeichnete Waaren, wenn sie nach schon bezahlter Consumogelübte weiters nacher Hungarn oder Siebenbürgen, oder auch in ein fremdes Land gehen, sich des Rückzolls dergestalten zu erfreuen haben, das dem Handelsmanne, so die Waare versendet, gegen Bepbringung des gewöhnlichen Ausfuhrs-Certificati, der ganze Mauth- und Aufschlagsbetrag bis auf 1. pro Cento zurück gestellet wird; es bestehen aber die Waaren, so diesen Rückzoll zu genieffen haben, in folgenden Gattungen, als in Tüchern, Rauher- oder Pelzwaare, Gewehre, glatter und brochirter Seide, auch reichen Zeugen, Mouffelin, silberner oder goldener Galanteriewaare, Papiere, Flanelle und wollenen Zeugwaaren.

Neuntens: Alle in- und ausländische Waaren, wenn sie den Consumozoll in einem Erblande schon entrichtet, und weiters verführet werden, haben nichts mehr zu bezahlen, sondern mögen in den gesammten deutschen Erbländern frey eingehen, und ohne aller weiterer Abgabe zum Verschleiffe kommen.

**Zehntens:** Ist man in dem Begriffe, die Berechtigung der Privatmauthen gründlich zu untersuchen, und so zu reguliren, damit sie dem Commercio zu keiner Hinderniß gereichen.

**Elfte:** Wird man auch die Land- und Poststraßen in eine solche Verfassung setzen, damit die Fahrt bequem, und der Frachtlohn wohlfeiler werde.

**Zwölftens:** Hat es zwar bey dem Privilegio, so der orientalischen Compagnie verliehen ist, und in Kraft welches keine ausländische wollene Zeuge, ohne beybringendem Paß darftun eingeführet werden, noch zur Zeit sein Verbleiben; jedoch werden in Zukunft diese Pässe nicht mehr von der orientalischen Compagnie, sondern von dem Generalcommerciens-Directorio ertheilet werden.

**Dreyzehntes:** Sind Ihre kais. königl. Majestät nach der preiswürdigen Sorgfalt, so Allerhöchstdieselbe zu Unterstützung und Emporhebung der Manufaktur zu tragen, allermildest geneiget, allen denen besondere Gnaden und Vorstuhlsmittel angedeihen zu lassen, welche derley nutzbare Fabrikenarbeiten in den Erbländern einzuführen gedenken, und sich derothalben bey dem Generalcommerciens-Directorio angeben werden.

**Vierzehntens:** Hat man die Hauptjahrmärkte in den Erbländern, um solche den Handelsleuten bequemer zu machen, in folgende Zeiten eingetheilet, als

**Zu Wien.**

Werden zwey Hauptmärkte, und zwar der erste am Montage nach Jubilate, und der zweyte acht Tage vor St. Michaelis gehalten werden, also, daß der bisherige Pfingst- und Catharindmarkt aufhören, und künftig jeder Markt nur drey Wochen lang dauern wird, nämlich zwey Wochen zum Kaufe, und eine Zahlwoche; die übrigen Märkte, als Margarethen-Holz- und Hafenmarkt bleiben wie vorhin.

**Zu Prag.**

Zwey Hauptmärkte, als der erste zu Mitfasten, und der andere am St. Wendelstafeste, jeglicher nach drey Wochen; die übrigen Märkte in den Pragerstädten bleiben auf bisherigem Fuße.

**Zu Brünn.**

Drey Märkte, jeder zu drey Wochen, als Montags nach Aschermittwoch, Montags nach Fronleichnam, Montags nach Maria Geburt, und Montags nach Maria Empfängniß, wie sie bisanhero üblich waren.

**Zu Troppau.**

Zwey Hauptmärkte, jeder zu drey Wochen, als einer am Montage vor Lätare und der andere am Iten Septembris, die übrigen Märkte bleiben wie vorher.

**Zu Graz.**

Zwey Jahrmärkte, jeder durch drey Wochen, nämlich der erste am Montage nach Lätare, und der andere am St. Egiditage.

**Zu Linz.**

Zwey Jahrmärkte, jeder zu drey Wochen, als einer am ersten Sonntage nach Ostern, und der andere am 16. Augusti, welche, wie bishero, der Ostern- und Bartholomäimarkt genennet werden. Wer nur immer diese Hauptmärkte besucht, hat sich eben jener Freyheiten, und allerhöchsten Schutzes zu versichern, wie es bey derley Messen hergebracht, und zu Erleichterung des Negotti erforderlich ist.

**Fünfzehntens:** Und schließlich werden alle diese Commercialfacilitäten mit erstem Jänner des nächst-eintretenden 1750ten Jahres den Anfang nehmen, und solle auch inmittels der weitere Unterricht nachfolgen, durch was Hauptstraßen in jeglichem Lande die Commercialwaaren ihren Gang zu nehmen haben, und wie man es mit Vergütung des Rückholles einzuleiten gedenke.

Anno 1749.

## Tituli mensæ von den Städten ob der Enns.

Den 16ten Junii 1749.

Man habe hier Orts befremdet wahrnehmen müssen, daß von den landesfürstl. Städten der Titulus Mensæ den in den weltgeistlichen Stand zu treten gesonnenen, und darum supplicirenden Weltgeistlichen nach eigener Willkühr ertheilet werde.

Wie nun aber durch derley Conferirungen den Städten nur immer eine größere Last zuwächst, auch ein- und andere ohnedem in solchen Umständen beschaffen sind, daß nothwendiger Weise vorher die Kräfte eruiret werden müssen, ob selbe sich mit einem solchen neuen Onere zu beladen vermögend sind.

Landesfürstl. Städte in Defterreich ob der Enns sollen künftighin absolute keinen Titulum mensæ eigenmächtig ertheilen, sondern jeden Candidaten vorher der daffigen Repräsentation und Kammer anzeigen.

Als wird denselben hiemit ernstgemessen verordnet, künftighin absolute keinen Titulum Mensæ mehr eigenmächtig zu ertheilen, sondern, wenn sich auch darinnen ein Candidatus hervorthun sollte, solchen jederzeit bevor anhero anzuzzeigen, anermogen diese landesfürstl. Repräsentation und Kammer in jenen Fällen, wo selbe die Kräfte der Städte hierzu hinlänglich zu seyn finden wird, ohnedem niemals zu entstehen gedenket, den Supplicanten zu Beförderung ihres Berufs alle hilffliche Hand zu bieten, wornach sich also dieselbe zu achten wissen werden. Linz den 16ten Junii 1749.

## Häuschreckenvertilgung.

Den 25ten Junii 1749.

Häuschrecken sollen vor Sonnenaufgange mit Stroh befreuet, und solche durch das angezündete Stroh verbrennet werden.

Wir Maria Theresia u. Es ist Uns unterm 17ten dieses aus dem Königreiche Hungarn einberichtet worden, wie daß in verschiedenen Comitaten, besonders in dem Preßburger und Neutraer ersagten Königreichs Hungarn eine Menge der Häuschrecken wider alles Vermuthen verspühret; jedoch auch alle Menschen mögliche Mittel zu Ausrottung dieses Ungeziefers angewendet, hauptsächlich aber, wo dasselbe über Nacht lieget und ruhet, und bevor es durch die Sonnenhitze Frühemorgens zu fliegen, in Stand gesetzt werde, mit Stroh überstreuet, solches angezündet, einfolglich hierdurch solthanes Ungeziefer, so viel immer möglich, verbrennet werde.

Wie nun zu besorgen ist, daß solthane Häuschrecken sich in die dem Königreich Hungarn besonders angränzende Länder, und von dar weiters nach und nach ausbreiten dürften, solchemnach damit diesem Uebel zeitlich gesteuert werde, jedermann auch wissen möge, woher wiederholte Häuschrecken eigentlich den Ursprung nehmen, und was es sonst mit selbigen für eine Beschaffenheit habe, auch was für anderweitige diensame Ausrottungsmittel zu ergreifen sind;

Als haben wir euch anschließlich gedruckte ausführliche Beschreibung hiemit mittheilen, und beynebenst gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr bey etwann erfolglicher Eindringung gemeldeter Häuschrecken nicht nur allein oberwähnte, sondern auch die in vorberührter Beschreibung enthaltene Rett- und Vertilgungsmittel ungesäumt vorkehren, zu dem Ende ein Ort dem andern erforderlichen Falls bey schwerer auf sich ladender Verantwortung alle hilffliche Hand leisten, und den Erfolg, auch was in Sachen geschehen, also gleich an Unsre R. Oe. Regierung in Publicis anzeigen sollet. Hieran geschieht Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben Wien den 25ten Junii 1749.

## Beschreibung, der Anno 1747. und 1748. in der Walachey, Moldau und Siebenbürgen eingedrungenen Häuschrecken, und was zu derselben Ausrottung für Mittel zu gebrauchen sind.

Primo: Wenn und woher die Häuschrecken nach Siebenbürgen gekommen?

Secundo: Zu was für einer Zeit?

Ad Primum: Aus der Walachey und Moldau, und zwar meistens zwischen den Gebürgen über die Pässe, namentlich nicht weit von Herrmannstadt durch den Noththurner, bey Kronstadt aber über verschiedene dergleichen Pässe, so theils in die Walachey, theils in die Moldau die ordentliche Landstraßen sind.

Ad Secundum: Im Monate Augusti 1747. sind die ersten Häuschrecken durch obgemeldte Wege in Siebenbürgen gekommen: und zwar successive schwarzweiß,

deren einer bey dem rothen Thurne in einem Flug drey bis vier Stunden continuiret, und so dicht aneinander geflogen, daß ihr Flattern und aneinander Rührung ihrer subtilen Flügel ein kleines Geräusch gemacht, wie es ordentlich zu seyn pfleget.

In der Breite hat sich der fliegende Schwarm etliche hundert Klaftern, in der Höhe aber viel höher extendiret, dergestalten, daß man den Himmel und die Sonne dadurch nicht hat sehen, ja wenn sie nahe an der Erden geflogen sind, hat ein Mensch den andern auch nur auf 20. Schritte weit nicht erkennen können.

Weil sie nun in dem gemeldten Pässe (so neben dem Altflusse bis in das offene Land der Batachey sich auf etliche Meilen erstrecket) alleweil ober dem Wasser fliegen mußten, auch keinen commodern Platz zum Niedersitzen und zu ihrer Nahrung gefunden, so haben sie ziemlich ermüdet, innerhalb dem rothen Thurne im offenen Lande gegen Abend nach und nach auf die noch nicht ganz reife Sommersfrüchte, als Haber, Hirsen und türkischen Weizen, darneben auch auf Wiesen, öde Felder, und Sträucher sich niedergelassen; und da man während ihres Hereinflugs bey dem rothen Thurne die Doppelhacken zwischen sie abgefeuert, so hat man bemerkt, daß, wo der Impetus des Pulvers und dessen Rauches hingegangen, sie sich ein wenig getheilet, aber über ein Vater unfer lang in ihre Ordnung wieder zusammen gekommen sind.

Ad Tertium: Die Gestalt betreffend, sind solche nach ihrer Ausbrütung, Wachstume und flugmäßigen Stande sehr unterschieden; denn wenn ungefähr im September bey sich ereignender kälteren Luft, Wind und Regen, ein Schwarm sich niederläßt, da denn sothanes Ungeziefer voller Regen ist, so suchen sie kriechend kleine Löcher, Ritze und dergleichen kleine Cavitäten in der Erde, Ufern, und wo etwann eine kleine Bedeckung von Sträuchen, Dornern, dürrem Mist, oder Grasse, Stroh, Haü u. ist, so etwann vor dem Regen- und Schneewasser sicher ist, ja sogar auch in flachen Aekern und Wiesen, da hinterlassen sie ihre nach Beschaffenheit des Raumes mehr oder weniger zusammen gefügte Eierlein (welche fast den Ameisenerlein gleich, doch etwas schmähler und länger, nämlich wie ein kurzes Haberkorn aussehen) und vergehen denn selbst, wie die Seidenwürme.

Tertio: Von was Farbe und Gestalt dieselben sind?

Nun haben wir in Siebenbürgen observiret, daß der bey dem rothen Thurne herein gekommene Schwarm, nachdem er auf einem Orte aufgetrieben und ungefähr eine viertel, halbe oder ganze Meile, nach seinem sich der Luft nach richtenden Fluge herumgeflattert, abermal meistens auf die Sommersfrüchte sich niedergelassen, endlich disseits Karlsburg zwischen Mühlenbach, und Untervink liegen geblieben, allwo derselbe seine Einschmizung, oder Eyerlein obbemeldter massen hinterlassen;

Im Frühjahre hat man unter währenddem Aekern auf diesen Feldern die Menge dergleichen Eyerlein, an einem Orte weniger, an andern Orte mehrer ausgeackert, einige zerdrückt, und nichts als einen weißgelblichten Saft darinnen gefunden.

Anno 1748. aber im Frühjahre ungefähr im April wahrgenommen nach der Ausbrütung; gleichwie die Ameis oder Maulwürfhäufel schwarzkleine Würmel zusammen hangend, in dichten Dornhecken, auch unter einiger Bedeckung von Mist, dürrem Grasse häufelweis besammen liegen, aber nicht gewust, was es seye; mithin auch nicht geächtet.

A. Nach der Ausbrütung.

Wie nun im May das Gras, und Wintersaat besser aufgewachsen, hat man dieses kleine Ungeziefer nicht einmal in Acht genommen, bis auch die Sommersfrüchte angebauet und in Wachsthum gekommen, daß endlich im Junio wahrgenommen worden, daß dieses Uebel aus ihren Ausbrütungsorten sich mehr und mehr angefangen auszubreiten, da denn erst nach vorhero längstens ausgeschriebenen landesobrigkeitlichen Befehle die umliegende und an ihren Früchten schadenleidende Einwohner aufgewachet, aber zu spät, indem sie schon zwischen die Früchte sich ausgebreitet, jemehr und mehr auf allen Seiten fortgehupfet, daß man sie, ohne die Früchte auch zugleich niederzuschlagen und gänzlich zu verderben, nimmer hat ausrotten können, zu welcher Zeit sie denn in der Gestalt ausgesehen, wie die ordinari alljährige kleine Heuschrecken, so auf den Wiesen herum zu hupfen pflegen,

B. Im halben Wachstume.

Anno 1749.

C. Kurz vor dem Fluge.

gen, in der Farbe aber bleich zeigend, roth auf dem Rücken, auf den Seiten und auf dem Kopfe herum etwas schwarz, unten am Bauch gelb. Um die Mitte des Monats Junii waren (nachdem sie eher oder später ausgebrütet worden) die von der ersten Ausbrütung ungefähr anderthalb Zoll lang, auch theils noch etwas länger, aber annoch in der obbemeldeten Farbe und Gestalt, welche mit Ende Junii ihre obere dicke Haut, inclusive vom Kopfe an über den ganzen Leib, und vordere subtilkleine Füßel auch Klauen, bis über die hintere lange Springfüße in einem Zusammenhange recht meisterlich abgestreifet; da denn nach ausgezogenem zähem Salze, die vier Flügel (so in ihrer Compaction und Durchsichtigkeit der Bienen- oder ordinari Fliegenflügeln gleich, aber hinter dem Leibe weit überreichen, und circiter anderthalb Zoll lang sind, ganz feichte zusammen gekraust, der Leib aber grüngelb und viel zarter war, nach diesem hat solches Ungeziefer mit den hintern Füßen die Flügel überstrichen, und sich gleichwie eine nasse Fliege in der Sonne sich zu trocknen und zu putzen pfleget, auch getrocknet, ausgeglätet und zum Fluge bereitet; und bald darauf einen, zwey, drey und vier Schritte gestaltet, den andern oder dritten Tag darauf haben 20. 30. sich gehoben, und über die andern einen kleinen Circul von ungefähr 20. 30. Klaftern breit gemacht, da denn alle zum Fluge taugliche sich auch erhoben, den fliegenden sich zugesellet, und alle Tage einen weit größern Zirkel und Schwarm ausgemachet, bis endlich eine unzählige Menge zusammen gekommen, und nach abgefressener Gegend, allwo sie ausgebrütet worden, große schwarmweise ihren Flug weiter genommen.

D. In flugmäßigen Stande.

Quarto: Was sie für Schaden gethan, und zu thun pflegen?

Ad Quartum: Wo sie sich niedergelassen, haben sie allerhand Früchte, so noch milchigt und grün, auch das Gras, hauptsächlich den Schilf abgefressen. Wo sie aber im Frühjahre ausgebrütet worden, und in die noch zarte Früchte sich vor dem Fluge kriechend und hupfend ausgebreitet, haben sie alle Früchte und Gras dergestalt abgefressen, daß nur die bloße Erde geblieben.

Quinto: Ob dieses auch in diesem Jahre zu hören, oder annoch zu besorgen sey?

Ad Quintum: Allwo sie bis in die kühle Herbstzeit nicht hinkommen, da ist dasselbige Jahr und Winter hindurch nichts mehr zu besorgen, indem sie nur im Monate Julii recht flügig werden, und denn in diesem Monate, wie auch im Augusto und Anfange Septembris, nachdem die Bitterung warm genug ist, ihren Flug von Orte zu Orte weiter und weiter zu nehmen pflegen.

Sexto: Wie sie ihren Samen hinterlassen?

Ad Sextum: Die dießfällige Erläuterung ist in Puncto tertio zu ersehen.

Septimo: Was zu ihrer Vertreibung für das beste und ergebnichste Mittel gefunden worden?

Ad Septimum: Die Mittel dargegen müssen auch nach den besondern Jahreszeiten, und nach des Ungezieters Beschaffenheit gleich nach der Ausbrüt, denn während ihrem Kriechen und Hupfen, nicht minder auch, wenn sie schon fliegen können, mithin auf drey oder viererley Arten distinguiret werden. So viel wir hier in Siebenbürgen erfahren, wäre gut gewesen, daß da man im Frühjahre gewußt, allwo die alte Häuschrecken schwarmweis liegen geblieben, und daselbst wie die Seidenwürme umgekommen, hätte man im Martio und April dieselbe Gegend fleißig, und oft mit vielen Leuten visitiren können, und wenn man etwan in einen auf dem Felde oder Acker liegenden Misthaufen, unter bewachsenen Stauden, Dornern, Ufern, Löchern ic. einige nunmehr allhier bekannte zusammen gehäufelte schwarze Erdfarbe, oder andere ungewöhnliche kleine Würmer zusammen rolirter gefunden, mit Pritschen oder Stößhölzern gar leicht zusammen stossen, zerknirschen, und denn mit Mist, Stroh und Staudenwerke verbrennen können, und dieses wäre das beste Mittel gewesen, welches auch in einem Orte ungefähr ist probiret worden; den andern Orten aber unbekannt gewesen, mithin auch unterlassen worden.

Im Frühjahre.

Im Sommer, wenn sie schon kriechen und hupfen.

Dieses wäre also das erste beste Mittel im Frühjahre zu probiren. Im Sommer aber, wenn sie im May und Junii schon aufgetrohen, und die Früchte und Gras erfüllet haben, so ist nicht möglich, solche völlig auszuroten, es sene denn, daß man das ganze überschwemmte Terrain an Früchten und Gras mit großen Hofbeesen, Dreschflegeln, und dergleichen hierzu tauglichen Holzpritschen, mit den kriechenden Häuschrecken zugleich zerschmettere, und zerknirsche.

Wenn aber die Früchte schon halb, und fast zeitig sind (wie wir solches leider erfahren) ist kein anders Mittel, auch dieses noch nicht zu völliger Ausrottung, sondern allein zu einer merklichen Verminderung, daß man mit vielen Leuten einen Fleck Früchte umfange, durch welche sie mit Schellen, Blöckeln oder

an

andern Messinge, Kupfer und eisernen Geschirre, Trommeln, und dergleichen Getöse Geschrey, NB. Wenn sie schon vom Tage gegen 8. oder 9. Uhr getrocknet (indem sie sich vor dieser Zeit nicht zusammen treiben lassen, sondern an den Halmen der Frucht entweder henken oder unten im Graße, und auf der Erde liegen bleiben) auf ein bloßes oder abgemähtes Stück Erden größten Theils zusammen getrieben, und denn, wenn sie dicht übereinander hupfen, mit Dreschflegeln, dicken starken Hofbeesen und von harten Bretern mit einem Schrägenstiel zugerichteten Pritschen todt geschlagen, zusammen gefehret, und mit Stroh und trockenem Mist verbrennet werden können. Indessen bleiben viele noch zurück in den dichten Früchten und Graße, und wenn eine langwierige Dürre, und das Erdreich zwischen den Früchten kreuzweis aufgerissen ist, verschließen sich die mehresten in hohle Ritze, daß man auch zum andern ja drittemal dieses an Ort und Stelle repetiren muß, und gleichwohl bleiben viele übrig, und thun auch fernern Schaden, nur mit diesem Unterscheide, daß Wenige weniger schaden.

Man kann auch nach Beschaffenheit der Revier, nahe an dem Schwarme, wo er am dicksten ist, einer Ellen tief und soviel breiten Graben machen, hinter dem Graben aber in der Reihe ziemlich nahe zusammen viele Leute mit langen Hofbeesen, die größere Zahl der Leute aber von einem Ende des Grabens um den liegenden Schwarm in einem Halbzirkel bis an das andere Ende des Grabens umfassen, und denn, wie vorgesaget, mit Getöse und Geschrey gegen den Graben zu treiben lassen, solcher Weise aber die beym Graben Wache stehen, die voraus kommende Häuschrecken besorgen, und wenn einige über den Graben kriechen oder hupfen, im Graben zurücke kehren und treiben, bis endlich die zirkelmachende Leute auf dem Graben mit ihnen zusammen treffen, im Graben zusammen schlagen, und treten, andere aber die durchreifende in Graben mit den Beesen hinein kehren, und nach und nach die ausgegrabene Erde darauf werfen, und sie eingraben.

Wenn sie aber einmal zum Fluge kommen, so muß man bey den Fruchtfeldern in den benachbarten Territoris reitende Wachen aufstellen, welche, wenn sie sehen, daß irgendwo ein Schwarm, oder auch nur einige Vorboten sich zeigen, den nahe gelegenen Dorfsleuten Spornstreichs Meldung thun, da denn alles Klein, und Groß beyderley Geschlechtes mit obgemeldetem klingenden Werkzeuge auf das Feld laufen, und die vielleicht bereits sich Niedergelassene auf- und wegtreiben können; trifft es sich aber, daß sie des Tages im Fliegen ermüdet, irgendwo über Nacht liegen bleiben, und vielleicht auf einem leeren Felde, oder niedrigen Sträuchen und Dornern, so kann man solche entweder mit anbrechenden Tage, wenn der Tau noch auf ihnen lieget, oder aber auf den späten Abend nach Sonnenuntergange, oder aber auch, wenn es kühl und Regenwetter ist (zu welchen Zeiten sie liegen bleiben und nicht fliegen können) mit allerhand Schlagzeuge zusammen schlagen, zertreten und zerknirschen.

Im Herbst ist oben Num. 3tio schon bemerket, daß sie bey ereigneter kühlen Luft und Regenwetter endlich an einem Orte liegen bleiben, die Eyer hinterlassen, sie aber selbst krepiren. Wenn man nun zu solcher Zeit gut Acht gäbe, da ohnedem die Felder öde und leer sind, könnte man dieses Ungeziefer, soviel möglich, mit Todtschlagen vermindern, oder die ganzen Schwärme vielleicht gar ausröthen, ehe sie noch die Eyer von sich lassen und einschmizen.

Octavo: NB. In diesem Monate Septembris 1748. kömmt die Relation, daß abermalen verschiedene große Schwärme aus der Walachey durch die Herrmann- und Kronstädterpässe hereingekommen sind, deren eine große Menge sich bey Herrmannstadt, und denn auf den auf 2. und 3. Meilen herumliegenden Territoris sich niedergelassen, den Brein oder Hirsen, wie auch türkischen Weizen zum Theile, nämlich was noch milchigt und unzeitig ist, samt dem Laube und Blättern abfressen, und nimmer in den Flug zu bringen sind.

Ad Nonum: In den Archiven glaubet man nichts mehr zu finden, als was die Tradition und die Erfahrung unsrer Zeiten uns selbst gelehret hat, daß man nämlich nie und nimmer gehöret, daß Häuschrecken in diesem Lande ausgebrütet worden wären, wohl aber haben wir ungefehr vor vierzig Jahren gesehen, daß eben dergleichen Art, wie jezund aus der Walachey gekommen, da und dorten, woselbst

Wenn sie zum Fluge kommen.

Wie man im Herbst mit ihnen verfahren kann.

Nono: Ob in den Archiven zu finden oder in andere Wege zu erfahren seyn möchte, ob Häuschrecken von dieser, oder anderer Art in diesen Gegenden gewesen, und was für Mittel dagegen angewendet worden.

sie sich niedergelassen, vielen Schaden an Früchten gethan, aber entweder noch während Sommerzeit aus dem Lande geflogen, oder aber nach Beschaffenheit der kalten und nassen Witterung völlig zu Grunde gegangen.

Die nähere und bessere Erläuterung dieser Sachen kann ich für diesmal nicht geben, wohl aber könnte man aus andern Ländern, wo dergleichen Ungeziefer sich öfters einfindet, besseren Rath und Mittel dafür bis auf künftiges Frühjahr einholen, indem von Dato an den Winter hindurch kein weiteres Unheil zu besorgen ist.

### A P P E N D I X

Weil diesen Sommer hindurch eine extraordinari Dürre und Hitze gewesen, vom Anfange des Frühlings, und ausgenommen, des im Anfange Septembris ein paar Wochen hindurch sich ereigneten Regenwetters, dormalen im October noch eine ziemliche Wärme fortdauret, so ist observiret worden, daß die aus der Walachey in entsetzlicher Menge leztens gekommene Häuschrecken durch den roththurner Paß in Siebenbürgen ins offene Land bey Herrmannstadt, eben in gemeldeten Regen eingetroffen, sich auf etliche Meilen Weges gelagert, und währenden dieses kühlen und nassen Wetters liegen geblieben und nicht fortfliegen können, sobald aber schönes und abermal warmes Wetter angefangen, sich gepaaret haben. Sie bleiben auf einander etliche Tage, ja vielleicht eine oder zwey Wochen hangen, wobey bemerket wird, daß das Weibel am Leibe braunlicht oder erdfarbe, und dicker, das Männel aber grüngelb und schmaler ist; in den Weibeln findet man ungefähr 70. 80. bis 90. Eyerl, welche wie die kleinste Fischrogen aussehen. Wenn sich diese Thierel von einander scheiden, so suchen sie meistens in hohlen Wegen und an eingeristeten Ufern in der sandigten Erde die gegen Mittag liegende Seiten so fast perpendicular, wie eine Mauer, und oben entweder mit Grasze, Miste oder kleinen Strauchwerke vor Regen und Schnee bedeckt ist. In solche Wände machen die Häuschrecken mit ihren Köpfen und vordern Füßen Löcher ungefehr einen halben Schuh tief horizontal, oder etwas aufwärts, daß das Regen- oder Schneewasser nicht hinein fließen kann, und wenn das Loch fertig, welches etwaum eines kleinern oder dickern Fingers weit ist, so kriechet das Weibel mit dem hinteren Leibe voran bis auf den Grund des Loches, schmizet den Saamen nach und nach hinein ungefehr eines Fingergliedes lang aufeinander, und wenn dieser also bald zu wachsen anfängt, so werden die Eyerl lang, wie ein abgehülsetes Haberforn oder wie Ameisepyerl, doch etwas schmähler aber länger, und schwarzgelblicht, und stehen dicht aneinander und etlichesfach aufeinander, gleichsam mit einem dünnen Gewebe umhüllet. Wenn man diese Brut fein gemacht mit einem Messer umgrabet und ganzer heraus nimmt, so ist die ganze Massa zusammen eines Fingers lang und dicke, ja auch noch länger, auch kürzer und schmähler, nachdem es die Cavität des Loches zuläßt. Es kann auch seyn, daß, wenn dieses heitere und warme Wetter noch eine Zeit dauret, solche Brut ausgehen und auskriechen möchte, ob aber dieses junge ausgekrochene Ungeziefer bey annahendem Winter bestehen, und etwaum sich den Winter hindurch in die Erde verbergen, und erst aufs Frühjahr großen Schaden uns zufügen könnte, ist noch nicht in Erfahrung gebracht. Indessen hätte man diese schädliche Gäste bey ihrer ersten Ankunft aus der Walachey im kühlen Regenwetter durch etliche tausend Personen, wenn nicht gar ausrotten, doch großen Theils vermindern können, so aber vor der Paar- und Ausbrütung nicht geschehen ist. Man könnte auch noch dormalen sehr viele von den paarweis liegenden und hupfernden, auch die Löcher mit kleinen Stäben samt der Brut zertrümmern und zertrütschen, aufs künftige Frühjahr die in voriger Relation bemerkte Methode observiren, oder sonst was bessers zu deren Vertilgung erfinden.

### N O T A N D U M

In dem Bannate Temesvar, allwo sich ebenfalls von diesen Häuschrecken ein großer Schwarm niedergelassen, hat man bey 15000. Schweine zusammen getrieben, welche dieses Ungeziefer reinlich aufgefressen haben; und ist dabey zu merken, daß von diesen Schweinen keines darüber krepiret, weder auch ungesund worden.

Brod

## Brod nach der Sazung zu backen.

Von der N. Oe. Regierung in Publicis wegen dem N. Zech und gesammten bürgerlichen Bäckern allhier anzuzeigen. Es käme vor, daß von den allhiefigen Bäckern aus gewinnstichtiger eigenmächtiger Erfindung verschiedene Brodsorten, welche unter der Sazung nicht begriffen sind, gebacken; diesem Gebäck ganz besondere Namen beygelegt werden, in der That aber dasselbige nur mit verschiedenem Mehle vermischt, mithin für kein beschäumtes Brod gehalten werden könnte; welches sie Bäckern unter dem nichtigen Vorwande bemänteln wollen, gleichsam zu sothanen außerordentlichen Brodsorten etwas Mund-, Semmel-, oder Pohlmehl genommen werde, mithin das Gewicht hierinfallt wegen der theuern Mehlgattungen kein sazmäßiges Gewicht zu begehren wäre.

Wie man nun aber aus allen dem handgreiflich erkennen kann, daß hierunter eine pure Gewinnsucht und unverantwortlicher Wucher verborgen liege, welchen Regierung in Publicis zum Nachtheil und Defraudation des Publici keines dings ferners gestatten kann.

Als wird ihnen sämmtlichen bürgerlichen Bäckern hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe entweder von Verbackung derley neuerdichteter Brodsorten sich künftighin enthalten, oder aber solche nach den in den Sazungen beschriebenen Gattungen, folgsam auch nach dem darinn ausgemessenen Gewichte also gewiß verkaufen sollen, wie im widrigen die Uebertreter mit empfindlichster Bestrafung angesehen werden würden. Wien den 27. Junii 1749.

## Der Commercienkassa gewidmete Zuflüsse.

Anzuzeigen: Es haben Ihre Kaiserl. Königl. Maj. allergnädigst entschlossen, daß zu Unterstützung der zu Thro allerhöchstem Dienste und zu dem gemeinen Besten der Erblanden gereichenden höchstnötigen Commercialbestreitungen unter andern darzu bestimmten, weder das Ararium noch das Publicum beschwerenden Fundis die in erstgedachten Erblanden einkommende sogenannte Abfahrtselder von dem in fremde Länder ausführenden Verlassenschafts- und anderm Vermögen, wie auch alle Strafelder von den verbotenen Spielen, und eben so alle Confiscationen, welche allerhöchst Throselben ex capite usurariae pravitatis anheimfallen, und eingebracht werden, pro Commerciali gewidmet, und daher so oft hieran etwas eingehet, der Betrag sothaner Gelder jedesmal dem Commerciensoberdirectorio gegen seiner Quittung abgegeben werden solle. Welchemnach denn sie N. Oe. Regierung in Folge dieses kaiserl. königl. allerhöchsten Entschlusses das Gehörige gleich von nun an zu veranlassen besorget seyn wird, womit alle allhier und in dem ganzen Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns per Fiscum einbringende derley Abfahrts- und Strafelder von den verbotenen Spielen und usurarischen Gewinnsten in Zukunft zu obernenntem Commerciensoberdirectorio zu dem angetragenen Endzwecke und Verwendung gegen dessen Quittung von Zeit zu Zeit richtig abgeföhret werden. Wien den 28. Junii 1749.

## Mehlmaß-Uebervortheilungen der Müller.

Wir Maria Theresia etc. etc. Demnach über die von einigen zu Beeinträchtigung der benachbarten Müllermeister geschehende Annehmung der übermäßig großen Körnersäcke und jedoch hievon weniger anbegehrende Mal-Geld und Mautmaßel, wie auch bey dem Mehlverkaufe gebrauchende Maßlerer mit dem Cupfe, bey Unserer N. Oe. Regierung in Publicis geschehene Anzeige, unter heutigem Dato verordnet worden ist. Daß in Folge der diesfälligen Einrichtung und Gewohtheit, auch in Sachen vorhin ergangenen Verordnungen auf den Mühlen keine größere, als nur zwey Landmehren haltende Körnersäcke an- auch hievon das Gemäß der Mählordnung gebührende Mautmaßel und Malgeld jederzeit abgenommen werden, übrigens aber bey Verkaufung des Mehls jedweder Müller der

Den 27. Junii 1749.  
Bäckern sollen sich entweder von neuerdichteten Brodsorten enthalten, oder selbe nach der Sazung des sonstiger schweren Bestrafung verkaufen.

Den 28. Junii 1749.

Abfahrtselder, Strafelder von verbotenen Spielen und Fiscalitäten ad fundum commercialeum zu erlegen.

Den 4. Julii 1749.  
Müllermeister sollen keine größere als 2. Landmehren haltende Körnersäcke, auch hievon nur das der Mählordnung gemäße Mautmaßel und Malgeld abnehmen, beim Mehlverkaufe aber des schwerer Strafe sich keiner andern, als der landbedürftig imentiret und gebrannten gleichen Maßes bedienen.



Anno 1749.

im Lande allgemein eingeführten zimentirten und gebrannten gleichen Mäſerey bey ansonſt ſchwer zu befahren habender Beſtrafung ſich gebrauchen ſolle.

Als haben Wir dich deſſen zur Nachricht hiemit gnädigſt erinnern, beynebens anbefehlen wollen, daß du die dir unterthänigen Müller zu genauer Beobachtung und Feſthaltung alles Obbemeldten alles Fleißes verhalten, auch deſſen wegen die gehörige Obſorge bey ansonſt ſchwer auf dich ladender Verantwortung, auf das genaueſte jederzeit tragen ſolleſt. Dem dieſes zc. Gegeben Wien den 4. Julii 1749.

### Unbefugte Gewerbsconceſſionen von den Hofämtern und Stellen.

Den 5. Julii 1749.

Die Errichtung der Fiſcheriſchen Oelwerkſtatt in Pung.

Auſſicht ſollen von dem k. k. Hofcontrolor und Bauamt, noch andern Hoffstellen keine zu Schaden der bürgerlichen Gewerbe gereichende Atteſtata und Erlaubniſſen ertheilt werden.

Der N. Oe. Regierung in Publicis mit der Erinnerung wiederum zuzustellen; es ſey an der von derſelben veranlaſſten Caſirung der unbefugt zu Penzing errichteten Fiſcheriſchen Oelwerkſtatt um ſo mehrers recht geſchehen, als Ihre kaiſerl. königl. Maj. auf den in Sachen Ihro gemachten Vortrag ausdrücklich anbefohlen, daß keine dergleichen zu Verkürzung der bürgerlichen Gewerbe gereichende Atteſtata, noch Erlaubniſſen, ſo wenig von dero Hofcontrolor und Bauamt, als von andern Hoffstellen ertheilet, auch als eine wider dero allerhöchſte Intention und wider die gute Ordnung laufende Sache in ſolchen Fällen nicht respectiret werden ſollen. Wien den 5. Julii 1749.

### Handgräfliche Landauffſchlagſtariff des alten und jungen Viehs, wie auch Fleiſchkreuzers, item Getreid- und Roſſauffſchlags.

#### Auſländiſches Hornvieh.

##### Alter Aufſchlag.

Landfleiſchhacker, Herrſchaften und Inſaſſen betreffend.

Von einem Stücke hungariſch, ſteyeriſch, böheimiſch, pölniſch, mähriſch Land ob der enneriſchen oder andern auſländiſchen Ochſen, Terzen, oder Ruhe, ſo allhier am Ochſengrieſe ſowohl zur Verſchlachtung, Zuge, oder Zucht erhandelt werden.....	fl.	kr.
Wenn ſolches Stück Vieh aber ſelbſt mit ordentlicher Amtsbewilligung und hierauf erhobenen Amtspaf außer Lands zur Zucht erkaufet, iſt necht dem alten Aufſchlag pr. ....	1	30
Die Paßgebühre zu entrichten mit 21. kr. ....	1	30

##### Neuer Aufſchlag, oder Fleiſchkreuzer.

Von einem bemeldten Stücke Viehes, wenn ſolches zur Verſchlachtung in das Land gebracht wird. ....	6	
Wenn ſolches aber zur Zucht oder Zuge erhandelt, iſt ſolches des neuen Aufſchlags befreyet, weil der neue Aufſchlag, oder ſogenannte Fleiſchkreuzer nur von der Conſumption abzufordern iſt. ....		

##### Auftriebſgeld.

Von einem jeden auf dem allhieſigen Ochſengrieſe erkauften, oder mit Amtspaf ſowohl zur Verſchlachtung, Zuge, oder Zucht hereinbringenden auſländiſchen Ochſen. ....		51
--	--	----

**Hällerausschlag.**

Von derley obgedachtem Stücke Viehes, wenn solches zur Verschlächtung heringebracht wird.....  
 Wenn solches aber zum Zuge, oder Zucht, ist selbes des Hällers befreuet.....

fl.	fr.
	45
	3

**Zwey Pfenningausschlag.**

Von jedem solchen mentionirten Stücke Viehes, wenn solches zur Verschlächtung gebrauchet wird.....  
 Zum Zuge oder Zucht aber ist solches der zwey Pfennig Zulage entübriget.....  
 Notandum: Von einer zweyjährigen ausländischen Kalbe wird der alte Ausschlag mit 30. fr.....  
 Von einer einjährigen mit 15. fr. die übrige Gebühr aber nach dem Gewichte abgenommen.

**Tabelle, der von einem ausländischen Ochsen, Lergen, oder Kuhe abzufodern habenden Ausschlagsgebühr.**

	Alter.		Neuer.		Auftriebgel.		Doller.		s. Pf.		Summa.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Zur Verschlächtung.....	1	30	6		5	1	45	3		12	6	
Zur Zucht oder Zug.....	1	30			5	1				2	21	

Notandum: Wenn ein solcher zum Zuge, oder Zucht heringebrachter ausländischer Ochs, Lerg, oder Kuhe nach einer Zeit zur Hausnothdurft verschlachtet würde, ist sodenn der neue Ausschlag, Hällers und zwey Pfennig Zulage nach obiger Tabelle zu fodern.

**Inländisches Hornvieh.**

**Alter Ausschlag.**

Solcher alte Ausschlag ist von jedem Stücke im Lande Oesterreich erzügelten Ochsen, Lergen, oder Kuhe, vermög allerhöchster Verordnung de Anno 1720. gänzlich aufgehoben worden, mithin zu entrichten.....

Jedoch kommt solcher von dem aus dem Lande Oesterreich unter der Enns treibend oder per Transito gehenden Horn- auch jungen Viehe nach dem vectigalmäßigen Ausfaze des Vectigalis fol. 6. & 7. abzunehmen, und zu verrechnen. Als

Von einem ausländischen Ochsen alter Ausschlag..... 2 fl.  
 Auftriebgeld..... 51 fr.

fl.	fr.
	2 51
	30
	4½
	45
I	30
I	
	80
	45
	15
	4½
	3

Von einer zweyjährigen Kalbe.....  
 Von einer Duttten detto.....  
 Von einem hungarischen Schweine durchgehends.....  
 Von ein paar jungen Mastochsen.....  
 Von ein paar magern groben Ochsen.....  
 Von einer Kuhe.....  
 Von einem paar Lergen.....  
 Von einem Kneykalbe.....  
 Von einem alten Schafe.....  
 Von einer Zeitkappen, oder Stichplazen.....

Von einem Lämmlein, oder Kitzel.....	fl.	kr.
Von einem Geißbock.....		7½
Von einer Geiß.....		6
Von einem Wastfchweine.....		30
Von einem ordinari detto.....		22
Von einem mitteren.....		15
Von einem Frischlinge.....		7½
Von einem groben Spanfärkel.....		2
Von einem kleinen detto.....		1

Neuer Aufschlag.

Von einem Landochsen, oder Terzen zur Verschlachtung.....	3	36
Von einer inländischen Kuh zur Verschlachtung.....	2	24
Zum Zuge, oder Zucht aber ist von beeden diesen Sorten nichts abzufodern.		

Hälleraufschlag.

Von einem inländischen Ochsen, oder Terzen zur Verschlachtung.....	27
Von einer inländischen Kuh zur Verschlachtung.....	18
Von diesem ist gleichfalls zum Zuge, oder Zucht nichts abzunehmen.	

Zwey Pfenningaufschlag.

Von einem inländischen Ochsen, oder Terzen zur Verschlachtung ..	I	48
Von einer inländischen Kuh zur Verschlachtung.....	I	12
Zur Zucht und Zuge aber sind selbe der 2. Pfennig Zulage befreuet.		

Notandum: Von geringem Waldviehe wird die Gebühr nach dem Gewichte, und das Pfund à 1½ kr. denn der Hälleraufschlag, wo 8. Häller 1. kr. ausmachen, abgenommen.

Sofern aber ein im Lande stehendes ausländisches oder inländisches Stück Horn oder junges Vieh mit einem außer Lands hereinbringenden vertauschet würde, so ist allezeit der ausgeworfene Aufschlag von jedem Stücke zur Hälfte abzufodern.

Tabelle der von einem inländischen Ochsen, Terzen, oder Kuh abzufodern habenden Aufschlagsgebühr.

	Alter Aufschlag.		Neuer Aufschlag.		Häller Aufschlag.		z. Pf.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von einem inländischen Ochsen, oder Terzen zur Verschlachtung.....			3	36	27		1	48	5	51
Von einer inländischen Kuh zur Verschlachtung.....			2	24	18		1	12	3	54
Zum Zuge, oder Zucht aber zu entrichten										

**Ausländisches junges Vieh.**

Anno 1749.

**Alter Aufschlag.**

Solcher alte Aufschlag wird sowohl bey der Ver-  
 schickung als zur Sauch abgenommen.

	fl.	kr.
Von einem großen Knepkalbe von 80. bis 120. Pf..		7½
Von einem detto kleinen von 70. Pfunden.		4½
Von einem Duttenthalbe.		4½
Von einem Schafe, Bocke, oder Geiß.		4½
Von einer Zeittappen, oder Stichplazzen		3
Von einem Lämmlein, oder Kügel		2
Von einem hungarischen Mastschweine von 100. und mehr Pfunden		45
Von einem hungarischen ordinari detto von 70. bis 90. Pfunde.		30
Von einer hungarischen mittleren detto, von 40. bis 60. Pfunde		15
Von einem hungarischen Frischling bis 35. Pfunde.		7½
Von einem mährischen, bayrischen, steyrischen oder andern außershalb Hungarn hereinbringenden Mastschweine von 100. u mehr Pfunden		30
Von einer ordinari detto, von 70. bis 90. Pfunde.		22½
Von einer mittlern detto, von 40. bis 60. Pfunde.		15
Von einem Frischling, von 20. bis 35. Pfunde.		7½
Von einer groben Spänsau durchgehends.		2
Von einer Duttenthalbe detto durchgehends.		1

**Neuer Aufschlag.**

Solcher neue Aufschlag ist nur bey  
 der Verschickung, keineswegs aber  
 zur Sauch abzunehmen.

	fl.	kr.
Von einem großen Knepkalbe von 80. bis 120. Pfunde.	I	
Von einem detto kleinen von 70. Pfunden.		45
Von einem Duttenthalbe.		30
Von einem Schafe, Bocke, oder Geiß		20
Von einer Zeittappen, oder Stichplazzen		10
Von einem Lämmlein oder Kügel.		6
Von einem hungarischen oder andern ausländischen Mastschweine von 100. und mehr Pfunden	I	30
Von einer ordinari detto, von 70. bis 90. Pfunde.	I	
Von einer mittleren detto, von 40. bis 60. Pfunde.		30
Von einem Frischlinge, bis 35. Pfunde.		15
Von einer groben Spänsau.		6
Von einer Duttenthalbe detto.		3

**Tabelle der von dem ausländischen jungen Viehe abzufodern habenden Aufschlagsgebühr.**

	Alter		Neuer		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von einem großen Knechtalbe, von 80. bis 120. Pfunde	7½		1		1	7½
Von einem detto kleinen, von 70. Pfunden .....	4½		45			49½
Von einem Dutton, detto .....	4½		30			34½
Von einem Schafe, Bocke, oder Geiß .....	4½		20			24½
Von einer Zeittappen, oder Stichplazzen .....	3		10			13
Von einem Lämmlein oder Kugel .....	2		6			8
Von einem hungarischen Wasttschweine von 100. und mehr Pfunden .....	45		1	30	2	15
Von einem hungarischen ordinari detto, von 70. bis 90. Pfunde .....	30		1		1	30
Von einem hungarischen mittleren detto, von 40. bis 60. Pfunde .....	15		30			45
Von einem mährischen, bayerischen, steyrischen, oder andern außerhalb Hungarn hereinbringenden Wasttschweine, von 100. und mehr Pfunden .....	30		1	30	2	
Von einem ordinari detto, von 70. bis 90. Pfunde .....	22½		1		1	22½
Von einem mittleren detto, von 40. bis 60. Pfunde .....	15		30			45
Von einem Frischlinge durchgehends, von 20. bis 35. Pfunde .....	7½		15			22½
Von einer groben Spänsau durchgehends .....	2		6			8
Von einer Dutton detto, durchgehends .....	1		3			4

Notandum: von solchem jungem ausländischem Viehe zur Zucht wird nur der alte Aufschlag bey dem Eintriebe abgenommen.

Item ist zu merken, daß von jedem aus Hungarn hereinbringenden Stücke Schweinviehes, wenn selbe höchstens bis 6. Stück betragen, von jedem Stücke 3. kr. als ein Paßgebühr abgenommen, wenn aber selbe 7. oder mehr Stücke, so muß von solchen die Paßgebühr mit 21. kr. abgefodert werden.

## Inländisches junges Vieh.

### Alter Aufschlag.

Ist von dem im Lande erzeugten jungen Viehe, weder bey der Ver-  
schlachtung noch zur Zucht nichts zu entrichten.

### Neuer Aufschlag.

Von einem großen Kneypkalbe, von 80. bis 120. Pfunde.....	I	
Von einem kleinen detto, bis 70. Pfunde.....		45
Von einem Duttenskalbe.....		30
Von einem Schafe, Bocke, oder Geiß.....		20
Von einer Zeitkappen, oder Stichplazen.....		10
Von einem Lämmlein.....		6
Von einem Mastschweine, von 100. und mehr Pfunden.....	I	
Von einem ordinari detto, von 70. bis 90. Pfunde.....		30
Von einem mittleren detto, von 40. bis 60. Pfunde.....		15
Von einem Frischlinge bis 35. Pfunde.....		7½
Von einem groben Spanfästel.....		6
Von einem Duttens detto.....		3

Notandum: Weil von dem inländischen jungen Viehe nur der neue  
Aufschlag alleinig abzufodern ist, als ist dieß Orts keine Tabelle nothwendig.

## Getreidaufschlag.

Von jedem schweren Körnel, als Weizen, Halbgetreide, Korne, Erbsen, Linsen, Brein, gerolter Gerste, Haberkorn, Haiden, Hanf, Hirse, und dergleichen, wenn selbes kein bestelltes Gut, sondern zum freyen Verkaufe hereingebracht wird, ist sammt Wiederverkauf an der Grän- ze zu entrichten von jedem Megen.....		2
Von geringem Körnel, als roher Gerste und Haber, wenn es gleiche obige Bewandniß hat, von Megen.....		1
Wenn aber solches erwiesen, daß selbes von ein Müller, Bäckern, oder andern Inasassen bestellet, oder aber mit eigenem Zuge abgeholt wird, ist von einem Megen schweren.....		1
Von einem Megen geringen.....		½
Wobey zu merken, daß, so oft im Lande auf was Weise es immer seyn mag, ein sowohl schwer als geringes Körnel in andere Hand kömmt, ist vom Megen schweren, als ein Wiederverkauf.....		1
Vom geringen.....		½
Von dem aus Hungarn oder andern fremden Orten hereinführenden Mehl sind von jedem Muthen oder 30. Strichen 20. Megen Korn als ein Auf- schlag abzunehmen, und hievor die Gebühr zu nehmen mit.....		40
Ein jeder Müller, so anstatt eines sogenannten Mahlgelds von den Par- theyen die Mahlgebühr, oder das sogenannte Mahlmäßel von jedem Me- gen in Körnern abnimmt, und sothanes Mehl an die Extrapartheyen verkauft, von solchem Mehle werden für 30. Striche 20. Megen abzu- nehmen seyn.....		20

## Rosßaufschlag.

So oft ein Rosß oder Füllen verkauft, verschenkt, oder auf was immer für  
eine Art in andere Hand kömmt, ist von jedem Gulden werth abzu-  
nehmen.....



## Weinschantzbeinstellung in den kaiserl. königl. Gebäuden.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung daß Ihre kaiserl. königl. Majestät innbemerkten Weinschantz in dem alten Laborhause, gleich in allen andern kaiserl. königl. Gebäuden zur Consolation hiesiger Bürgerschaft eingestellet wissen wollen, und derohalben das Gehörige an den Unstren Obristkuchelmeister bereits ergangen sey. Wien den 15ten Julii 1749.

Den 15ten Julii 1749.

Die Einsetzung des Weinschantz sowohl in dem alten Laborhause, als in allen andern k. k. Gebäuden.

## Wildschüßenausbrottung.

Der N. Oe. Regierung in Publicis anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät in allergnädigster Ermägung der unumgänglichen Nothwendigkeit, die zu großem Nachtheile des allerhöchsten Dienstes, und des Publici sich von Zeit zu Zeit in den kaiserl. königl. Gehägen und Forsten mehrende Wildprättschüßen, so viel nur immer thun und möglich auszurotten, durch eine eigends angeordnete Hofcommission die hierzu dienliche Mittel und Wege in reife Berathschlagung ziehen lassen, und über den in Sachen allerhöchst Ihrselben noch unterm 7ten hujus erstatteten allerunterthänigsten Vortrag dero allergnädigste Entschliessung unter andern dahin abzuschöpfen geruhet, daß die in den kaiserl. königl. Jagdrevieren betretende derley Frevler, und Raubschüßen jedesmal in den sogenannten Kuhof zur gefänglichen Haft gebracht, daselbst aber länger nicht, als vier und zwanzig Stunden aufgehaltet, hiernächst zur Nachtszeit durch die Jäger bis zu den hiesigen Linien abgeführt, allda durch die Rumorwache übernommen, und in dahiesiges Rumorhaus geliefert, sofort entweder alldaselbst, oder bey dem kaiserl. königl. Jägeramte, jenach Erforderniß der Umstände, durch den Jägeramts-Secretarium, mit Beyziehung eines oder mehrerer Stadtgerichtsaffessoren examiniret, und nach dem die bishero üblich geweste Relegirung der Wildprättschüßen auf einige Meilen von dem betretenen Gehäge von gar keiner Wirkung gewesen zu seyn befunden worden, sothane Frevler, wenn sie anderst tauglich, zu desto mehrerer Abschreckung in Zukunft unter die Miliz als Recrouten abgegeben, oder aber nach Bewandniß der Umstände auf einige Zeit in eine Festung zur Schanzarbeit verschaffet, und abgeschicket werden sollen. Welche allerhöchste Resolution Ihr N. Oe. Regierung in Publicis zu ihrer gleichmäßigen Direction hiemit unverhalten wird. Wien den 23ten Julii 1749.

Den 23. Julii 1749.

Die in den k. k. Jagdrevieren betretene Raubschüßen sollen in dem Kuhof jedoch nicht länger als 24. Stunden aufgehaltet,

Sodann von den Jägern zu den hiesigen Linien geführt, allda von der Rumorwache übernommen und in das Rumorhaus eingeliefert, und

Das Examen von dem Jägeramts-Secretario mit Beyziehung der Stadtgerichtesbesitzer aufgenommen werden.

Weil die Abschaffung von dem Gehäge bishero von keiner Wirkung gewesen.

Als sollen sothane Frevler im Tauglichkeitsfalle ad Miliziam als Recrouten abgegeben,

Oder im widrigen auf einige Zeit zur Schanzarbeit verschicket werden.

## Deserteurspatents- Erfrischung.

Wir Maria Theresia u. Entbieten N. N. den sämtlichen in Unstrem Erzherzogthume Oesterreich, unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Verwaltern, Richtern und Gemeinden Unstere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen wir zu werththätiger Abwendung der immer mehrers einreissenden Desertion die nöthige Vorsetzung dahin zu machen befunden haben, daß das unlängst in Sachen publicirte Patent (woran eben so große Belohnung als Strafe sich ausgemessen befindet) nicht nur allein in jeglichen Städten, Märkten und Dorfschaften zu jedermanns Wissen öffentlich angeschlagen, sondern anbey zur Erfrischung des Gedächtniß den Gemeinden alle Vierteljahre deutlich vorgelesen, mithin die gesammte Unterthanen zu Anhaltung der Deserteurs mit Nachdrucke ermahnet, und zu solchem Ende die benöthigte Exemplaria aller Orten ausgetheilet werden sollen.

Den 24ten Julii 1749.

Das neulich publicirte Deserteurspatent soll alle Vierteljahre den Landgerichten, und Gemeinden zur Erfrischung des Gedächtniß vorgelesen, und die nöthige Exemplarien aller Orten ausgetheilet werden.

Solchemnach befehlen Wir euch Eingangs berührten Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, auch derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Richtern und Gemeinden hiemit allergnädigst, auch alles Ernstes, und wollen, daß ihr dem hieranschließigen Patente gehorsamsten Vollzug leisten, und in Verfolge dessen die Habhaftmachung der betretenden Ausreißer euch bey ansonsten zu gewarten habender schwerester Verantwortung, und euch bevorstehender in dem ergangenen



Patente vorgesehener Bestrafung alles Fleißes angelegen seyn, nicht minder sothanens Patent alle Vierteljahre nicht allein bey einem jeden Landgerichte, sondern auch bey einer jeglichen Gemeinde öffentlich ablesen lassen sollet. Wie wir denn sonderheitlich allen und jeden Herrschaften, Verwaltern und Beamten hiemit ernstlich auftragen, daß ihr euren sämtlichen Dorfrichtern nicht allein von dem euch bereits zugestellten Patente, sondern auch von dem hierüber weiters ausgefertigten offenen Befehle ein Exemplar, von welchen beyden erforderlichen Falls in dem N. Oe. Regierungskanzleien noch mehrere zu haben sind, zustellen, denselben von dieser Unserer höchsten Absicht einen vollständigen Begriff machen, sie auch, damit selbe den Inhalt ermeldten Patents alle Vierteljahre, oder bey den sonstigen Zusammenkünften der ganzen Gemeinde deutlich vorlesen, nachdrücklich verhalten, und ob solches von Zeit zu Zeit geschieht, fleißig nachsehen, folglich die dießfällige Beobachtung von Viertel zu Vierteljahre an Unsre N. Oe. Regierung in Publicis mit Gelegenheit der Visitationsberichte untereinstens anzeigen sollet: Denn hieran geschieht Unser gnädigster, auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 24ten Julii 1749.

### Brodaußschneiden der Wein- und Bierwirthhe.

Den 24ten Julii 1749.

Die Ausschneidung des Grob- und Zwerggroschenbrods ist den Wirthen und Gastgebern, wie auch Wein- und Bierwirthgebern bey Strafe verboten.

Die bürgerl. Bäcker sollen pollenes, und rothenes Kreuzerbrod, jedoch um 2. Loth geringer als die jeweilige Brodsatzung ausweihen, backen, und die Wirthen und Gastgeber, auch Wein- und Bierwirthgebern den Bäcker sothanens Brod vorlegen.

Es wäre denn, daß jemand einen ganzen Laib verlangte.

Die Vorstadtgrundrichter sollen darauf obachtames Augen tragen.

Von der N. Oe. Regierung in Publicis wegen jedermann anzugeigen: Es sey bey Ihrer Regierung angezeigt worden, wie daß einige Wirthhe und Gastgeber, wie auch Bier- und Weinleutgeber, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten den sich bey ihnen einfindenden Gästen das weiße und schwarze Groschenbrod in so vielerley Theile zerschnittener Kreuzerweis ihren Gästen vorlegen, daß sie Wirthhe dabey einen übermäßigen und unerlaubten Gewinn an sich ziehen: diese Eigennützigkeit dem, und die hierdurch dem Publico, sonderlich aber dem gemeinen armen Manne zufügende Uebervortheilung in Zukunft abzustellen, habe sie Regierung in Publicis die Vorsehung gemacht, daß die bürgerliche Bäcker von nun an sowohl in- als vor der Stadt, von dem pollenen und rothenen Mehle Kreuzerlaibel, jedoch in Ansehen des Einbackens, und des dabey leidenden Verlustes um zwey Loth geringer, als die jeweilige Brodsatzungen ausweihen, backen, solche den Wirthen und Gastgebern, wie auch Bier- und Weinleutgebern abgeben, und sie sodenn sothane Laibel ihren Gästen alsogewiß vorlegen, hingegen sich von Ausschneidung des Groschen- und Zwerggroschenbrods (es wäre denn daß jemand freywillig einen ganzen Laib haben wollte) enthalten sollen, als im widrigen die Uebertreter auf das empfindlichste gestraffet werden würden. Wie denn insonderheit alle Vorstadtgrundrichter bey schwerer auf sich ladender Verantwortung darauf obachtames Augen zu tragen, und im Uebertretungsfalle an Regierung in Publicis die Anzeige zu machen haben werden: So man hiemit zu jedermanns Wissen hat kund machen wollen. Wien den 24ten Julii 1749.

### Wildschüßenausbrottung.

Den 31. Julii 1749.

Raubschüßen sollen in den Auhof in Werhaft gebracht, nach 24. Stunden aber zur Nachtzeit durch die Jäger bis zu den Linien, von da aber durch die Rumorwache in das Rumorhaus geliefert,

Und von dem Jägeramts-Secretario mit Inziehung ei-

Anzuzeigen; Demnach allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königliche Majestät eine Nothwendigkeit zu seyn gefunden, die zum Nachtheile des Publici, und dero Jagdlust von Zeit zu Zeit in den kaiserl. königl. Gehägen und Forsten, sich mehrende Wildprättschüßen, soviel thun- und möglich ist, auszurotten, zu dem Ende durch eine eigends angeordnete Hofkommission die hierzu dienliche Mittel und Wege in reife Berathschlagung ziehen lassen, und über den dero selben unterm 7ten dieß nächsthin hierüber allergehorsamst geschenehen Vortrag dero allergnädigste Entschliessung unter andern dahin geschöpffet, daß die in gedachten kaiserl. königl. Jagdrevieren betretende derley Frevler und Raubschüßen jedesmal in den sogenannten Auhof zur gefänglichen Haft gebracht, dajelbst aber länger nicht als 24. Stunden aufbehalten, hiernächst zur Nachtzeit durch die Jäger bis zu den hiesigen Linien abgeführt, alda durch die Rumorwache übernommen, und in allhiefiges Rumorhaus geliefert, sofort entweder alldajelbst oder bey dem kaiserl. königl. Jägeramte nach Erforderniß der Umstände durch den Jägeramts-Secretarium, mit

Zu

ANNO 1749.

Zuziehung eines oder mehrerer Landgerichtsaffessoren examiniret: und, nachdem die bishero üblich gewesene Relegirung der Wildprättschützen auf einige Meilen von dem betretenen Gehäde von keiner Wirkung gewesen zu seyn gefunden worden, gedachte Frevler, wenn sie anderst tädlich, zu desto mehrerer Abschreckung in Zukunft unter die Miliz als Recrouten abgegeben, oder aber nach Bewandniß der Umstände auf einige Zeit in eine Festung zur Schanzarbeit verschaffet und abgeschickt werden sollen.

oder mehrerer Landgerichtsaffessoren im Rumorbanse oder im L. L. Jägeramte examiniret,

Wenn solche zur Miliz eintüchlich, als Recrouten gestellt, od. auf einige Zeit zur Schanzarbeit condemniret werden.

Als wird solche allerhöchste Resolution ihr Regierung zu ihrer Nachricht und Richtschnure, und weiters selbst nöthig findender Vorkehr- und Verfügung hies mit bedeutet; immassen ein gleiches dem kaiserlichen königlichen Obristen Hof- und Landjägermeister, denn dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe, und der R. Oe. Regierung in Publicis, in soweit es jeden Orts zu wissen nöthig, untereinstens gehörig ist erinnert worden. Wien den 3ten Julii 1749.

## Manuscripten und Collectionen aus den Verlassenschaften nicht zu distrahiren.

Anzuzeigen; Es sey verschiedentlich beobachtet worden, was gestalten theils bey den Verlassenschaften gelehrter oder sonst in Officiis gestandener Männer theils aber in andern Gelegenheiten allerhand Manuscripta, und öfters solche Originalschriften, welche oder den Staat angehen, oder gar in die kaiserl. königl. Archive, oder Dicalterial-Registraturen gehörig sind, licitando verkauft, und sogestaltig in die Hände der Particularen, ja wohl auch fremder Mächte, nicht ohne zu befahrender Benachtheiligung distrahiret werden.

Den 4ten Augusti 1749.

Wenn nun Ihre kaiserl. königl. Majestät, um dem hierunten fürwaltenden Mißbrauche zu steuern allergnädigst anbefohlen, daß von nun an in Zukunft keine Manuscripta, von was Gattung oder Materie selbe immer seyn mögen, ehender, als die Verzeichniß davon allerhöchst Deroselben zur Einsicht vorgeleget, und darzu die ausdrückliche Verwilligung ertheilet worden seyn wird, mehr öffentlich licitiret oder sonst veräußeret: sondern bey jedwederer solchen Gelegenheit eine ordentliche und richtige Verzeichniß von derley bey den Particularen befindlichen Schriften, Manuscriptis und sonstigen geschriebenen Collectionen verfasset, und vor der Veräußerung oder Verschleppung bey Hofe eingereicht: hievon jenes, was etwann zu den Dicalterial-Registraturen gehörig, dahin alsogleich abgegeben, andere etwann darunter antreffende dienliche Collectiones aber nach billigmäßiger Schätzung ab Arario bezahlet, und nach Hofe genommen werden sollen.

Manuscripten, Kanzley-schriften, und sonstige geschriebene Collectiones sollen nicht licitiret, sondern deren Consignation nach Hofe gegeben werden, wo sodenn die Kanzley-schriften in die Registraturen, die Collectiones, worinnen etwas dienliches anzutreffen, nach billiger Schätzung ab Arario bezahlet, und nach Hofe genommen werden werden.

Welche allerhöchste Resolution ihr Regierung in Justiz-Sachen zu dem Ende hiemit bedeutet wird, damit dieselbe bey den allda vorkommenden Licitationen die abordnende Commissarien, und beziehungende Schätzleute darnach instruiren, nicht weniger auch an die Ihr subordinirte Gerichtsstellen ein gleiches zu beobachten verordnen möge. Wien den 4ten Augusti 1749.

## Spazenaubrottung.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten N. N. allen im ganzen Lande Oesterreich unter der Enns befindlichen Herrschaften Unsre Gnade, und geben euch hies mit gnädigst zu vernehmen. Es sey eine in viel andern Ländern richtig befundene Sache, daß ein einziger Spaz, wenn das Getreid auf dem Felde zu zeitigen anfängt, sich auf die Halme desselben zu setzen pflege, solchen bis auf die Erde umbiege und das Körnel mit dem Schnabel gleichsam ausdresche, dergestalten aber die ganze Getreidähre leer mache, einfolglich vermögend sey, den armen Unterthan sowohl auf dem Felde, als im Winter in der Scheuer in einen großen Verlust vom Getreide zu setzen. Woraus denn der Schluß sich von selbst ergiebet, daß, wenn ein einziger Spaz diesen Schaden verursacht, der dießfällige Verlust von den Feldfrüchten und Körnern, wegen der in jedem Lande und Orten sich so häufig aufhaltenden Spazen das Jahr hindurch auf viele 1000. Mezen, und dergestalt auch auf verschiedene 1000. fl. sich belaufen müsse.

Den 7ten Augusti 1749.

Sammlung Oest. Gesetze V. Theil.

R 11

Bef.

Wessentwegen denn in andern Ländern die weisliche Vorsehung gemacht worden, daß ein jeder Unterthan in den Dörfern, wie auch in den kleinen zur Feldwirthschaft eingerichteten Städten und Märkten dahin angehalten werde, alle Jahre fünf Spazentöpfe, besonders aber gleich nach geendigtem Winter, mithin bey Anfange des Frühjahrs, und bevor dieselbe zu brüten anfangen, den Obrigkeiten und Magistraten um so gewisser einzuliefern, als dieselbe sonst für einen Kopf einen Groschen abzuführen verbunden sind.

Wenn Wir nun unterm 2ten innlebenden Monats Augusti allergnädigst zu verordnen befunden haben, diesem unvermerklichen Schaden auch in den gesammten Erbländern um so mehrer entgegen zu gehen, als der dießfällige Verlust nach aller gemachten Calculation das Jahr hindurch in den Erbländern auf etlichemal hundert tausend Gulden sich belaufen kann, welcher doch in andern fremden Ländern mit vielen Nutzen hindann gehalten wird.

Herrschaften im Erzherzogthume Oesterreich sollen wegen der Modalität zu Ausrottung der Spazen, und die Anmerkungen in Ansehung des Gebirges, wo wegen wenigen Getraidwachses fast keine Spazen vorhanden, auch was sonst den Umständen nach hiebey zu beobachten sey, binnen 14. Tagen an Regierung in Publicis ihren Bericht erstatten.

Solchemnach befehlen Wir euch hiemit gnädigst und wollen, daß ihr, was etwann für Modalitäten wegen Ausrottung der Spazen zu gebrauchen, denn was für Anmerkungen und Reflexiones respectu der Gebirgsorte, wo aus Abgange des Getreidbodens wenig oder gar keine Spazen anzutreffen, zu machen, und was sonst den Umständen nach hiebey zu beobachten sey, genau untersuchen, die allenfalls vorzüglich findende Mittel an die Hand geben, und hierüber euren Bericht innerhalb 14. Tagen an Unsre N. Oe. Regierung in Publicis erstatten sollet: denn hieran vollziehet ihr Unsere gnädigsten auch ernstlichen Willen und Meynung. Gegeben in Unserer kaiserl. könipl. Residenzstadt Wien den 7. Augusti 1749.

## Biereinlag in Herrschafts- und andere Häuser.

Den 7ten Augusti 1749.

Von der N. Oe. Regierung in Publicis wegen den gesammten bürgerl. Bräumeistern anzuzeigen; Es sey von den bürgerl. Bierwirthen abermal beschwerlich angebracht worden, was gestalten noch immer zuwider der in Sachen ergangenen allerhöchsten Hofresolution unbefugten Leuten, als Hausmeistern und Hausknechten Bier zum verschenken eingelegt werde, wodurch aber nicht allein der allerhöchsten Hofresolution schnurgrad zuwider gehandelt, sondern auch ihnen bürgerlichen Bierwirthen ein nicht geringer Eintrag und Schaden zugefüget wird. Als habe dahero Regierung in Publicis um diesen angebrachten Beschwerden hilffliche Maß zu setzen, über die anheut fürgerweste Commission und dabey verhandlete Nothdurften zu veranlassen für nöthig befunden, daß zwar ihnen bürgerl. Bräumeistern noch fernerhin allerdings frey gelassen sey, sowohl den Herrschaften und andern Liebhabern des Biers vor ihre Nothdurft und Tischtrunk ungemessen Bier einzulegen, dahingegen selbe überhaupt allen und jeden herrschaftlichen Haus-Officiers, und Bedienten kein Bier unter was Vorwande und Vorstellung diese es auch immer anverlangen, in die herrschaftliche Häuser ohne einer von den Bierverfüßberern bey dem Vorsteher der bürgerl. Bierwirthe gemachten Anzeige, und hierüber von diesen letztern ertheilten Passirung einzulegen, also gewiß gehalten seyn, wie im widrigen im ersteren Betretungsfalle nebst Eincaßirung des in den vorigen Resolutionen bereits ausgeworfenen Pönfalls wider den Uebertreter dessen mit weiterer Bestrafung fürgergegangen werden solle.

Herrschaften und andern Liebhabern des Biers darf nach Nothdurft zum Tischtrunk ungemessen Bier eingelegt werden.

Wohingegen den herrschaftlichen Officiers und Bedienten ohne von den bürgerl. Bierwirthen erhaltener Passirung bey Strafe keines eingelegt werden soll.

Welches demnach ihnen bürgerl. Bräumeistern zur Nachricht, auch genauer Befolgung hiemit anerinnert wird. Wien den 7. Augusti 1749.

## Handwerksgesellen aus Vorderösterreich für einheimische Landeskinder zu achten.

Den 9ten Augusti 1749.

Anzuzeigen: Es hätte die kaiserl. könipl. Ministerial-Banco-Deputation allerhöchsten Orts die nachdrücklichste Vorstellung gemacht, was gestalten die in den N. Oe. Ländern gebohrne Meistersöhne, und andere auf die Handwerke lernende Bursche, bey den hierländigen Meisterschaften, immerhin als Fremde angesehen: und selben nicht der mindeste Vortheil, gleich andern eingebohrnen österrischen Unterthanen gestattet würde.

Wie zumalen aber dieses unbillige Verfahren dem B. Oe. Handwerksmeßsen zu keinem geringen Nachtheile gereicht; So haben allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät allermildest anzubefehlen geruhet, daß den gesammten hierländigen Zünften durch ein Generale ungesäumt aufgetragen werde, daß selbe die aus gesagten den B. Oe. Ländern hieher kommende Gesellen für einheimische Landes- kinder, wie sie es an sich sind, erkennen, mithin selben wie andern in Ihrer kaiserl. königl. Majestät Erbländern gebürtigen allen thunlichen Vorschub besorgen sollen.

Welche allerhöchste Resolution man also ihr Regierung in Publicis zu weitert Verfügunq hiemit erinnert. Wien den 9ten Augusti 1749.

## Bürgerrechts unbefugte Verleihung von der Universität.

Von der N. Oe. Regierung in Publicis wegen dem Herrn Rectori & Consistorio Universitatis allhier anzuzeigen: Es habe sie Regierung in Publicis über die von den allhierigen bürgerlichen Buchbindern angebrachte mehrere Beschwerden, und darüberhin gepflogene gründliche Untersuchung unter andern zu verordnen für nöthig gefunden, daß zu Folge des Sphi 7mi der unterm 24. Decembris 1746. an Regierung gediehenen allerhöchsten Resolution den unter dem Schutze der allhierigen Universität stehenden Buchbindern, als kürzlich aufgenommenen Meistern die Freihung der Profession eingestellt, und auf weiteres Anlangen der bürgerlichen Buchbinder ihnen die Gesellen abgeschafft, auch der Werkzeug confisciret, jedoch denselben auf gehöriges Anlangen das Vorstadtbürgerrecht auf ihre Person allein mit einem Gesellen, und Beybehaltung der eingeführten Ordnung ertheilet: übrigens aber ihm Herrn Rectori, & Consistorio Universitatis in benöthigtem Falle bey allen sowohl Stadt- als Vorstadtbuchbindern die gewöhnliche Visitation vorzunehmen bevorstehen, in Zukunft aber sich von fernerer Aufnahme und Immatriculirung einiger Buchbinder enthalten solle.

Als hat Regierung in Publicis ihn Herrn Rectorem & Consistorium Universitatis dessen hiemit zur Nachricht und gehöriger Darobhaltung erinnern wollen. Wien den 14ten Augusti 1749.

## Tabaks unbefugtes Beizen.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsren geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens, die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich, unter und ob der Enns, wie auch in Unsren innerösterreichischen Erbfürstenthume und Ländern, nämlich Steyer, Kärnten, Crain, Görz, Gradisca, Triest, Giovan di Duino, Fiume, und deren Bezirke geseßen und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade und alles Gute; nachdem Uns von Unsrem dormaligen Tabaksgelass-Oberadministrator Joseph Pingiker des mehrern vorstellig gemacht worden, was gestalten ungehindert Unsrer patentmäßig geschärften Verordnung de Dato 21ten May 1749. sowohl die geistliche Stifte, Klöster und Pfarrer, als die Verwalter und Herrschaftsbeamte, weder bey den angestellten Verlegern, weniger aber bey der Tabaksniederlage die dießfällige Nothdurft erkaufte, und dennoch ein merkliches Quantum für sich und ihre Bekannte verbrauchten, und nun Wir hierin falls eine ernstliche Einsicht zu halten, um so nöthiger angesehen haben, als im widrigen durch oben angezeigte Unterschleife Unsrem allerhöchsten Erario eine empfindliche Verkürzung bevorstehen würde. Als befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß

Primo: Die gesammte geistliche Stifte, Klöster und Pfarrer, auch alle Herrschaftsbeamte, auf dem Lande ihme Oberadministratori Pingiker oder dessen Substituto, auf jedesmaliges Begehren denjenigen, von wem selbe den zu ihrem Gebrauche erforderlichen Tabak in qualitate & quantitate erkaufet, und hergenommet, unweigerlich auszuweisen angehalten.

Handwerksgeßellen aus den vorberösterreichischen Ländern sollen bey allen Zünften für einheimische Landeskinde er- kennen, und selben aller thun- lichen Vorschub gelaistet wer- den.

Den 14ten Augusti 1749.

Den unter dem Unberücksch- Schutze stehenden Buchbindern soll die Freihung ihrer Pro- fession eingestellt, die Gesellen abgeschafft, und der Werkzeug confisciret, jedoch denselben auf Ansuchen das Vorstadtmeysters recht auf ihre Person allein mit einem Gesellen ertheilet wer- den.

Das Consistorium Univer- sitatis darf denöthigen Falls die Visitation der Stadt- und Vorstadtbuchbindern vorneh- men, aber keine aufnehmen und immatriculiren.

Den 16ten Augusti 1749.

Geistliche Stifte, Klöster, Pfarrer und Herrschaftsbeam- te auf dem Lande sollen dem Tabaksgelass-Oberadministra- tori Pingiker auf Begehren ausweisen, wobei sie ihren nö- thigen Tabak in quanto & quali erkaufet haben.

Anno 1749.

Das Tabakweizen ist verbot-

Im Verweigerungsfalle soll wider die Rententen bis zur Ausweisung mit Sperrung der Temporalien, und andern Zwangsmitteln fůrgegangen,

Nach ihm Oberadministra- tori zur Visitation in den Frey- und Herrschaftshäusern ein Repräsentationsofficiant zu geben, und von Repräsentation alle erforderliche Assistenz geleistet werden.

Secundo: Denselben insgesammt die Fabricirung des sogenannten gebrizten Tabaks ernstgemessen eingestellt, und

Tertio: Im Verweigerungsfalle auf sein Oberadministratoris oder dessen im Lande angestellter Beamten geziemendes Anlangen, wider die Rententen summarissime verfahren, und immittels bis zur richtigen Ausweisung des obhandenen Tabakvorraths mit Sperrung der Temporalien, und respective andern Zwangs- Mitteln fůrgegangen werden solle.

Zu welchem Ende Wir denn an Unsre Repräsentation und Kammer allda die gemessene Verordnung bereits ergehen lassen, ihm Pingizher oder seinen dorten angestellten Beamten auf allmaliges Ansuchen, zu vornehmender Visitation in den Frey- und Herrschaftshäusern, durch Zugebung eines Officiantens von Ihr Re- präsentation alle erforderliche Assistenz zu leisten. Denn dieses ist Unser gnädigster und ernstlicher Will und Meynung; wornach sich jeder zu richten, und für Scha- den zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 16ten Monatstag Augusti 1749.

## Häuserbausteuer = Freyjahre.

Den 18ten Augusti 1749.

Bei Erbauung neuer oder Reparatur der alten Häuser drey Freyjahre zu verwilligen. Wo aber Ursachen vorhanden zu Erlangung mehrerer Frey- jahre, die Partheyen nach Hofe anzuweisen.

Vortrag von der in wienerischen Wirthschaftssachen verordneten Hofcommission die bey künftiger Erbauung neuer oder Reparatur alter Häuser zu deter- minirende Freyjahre betreffend: der N. Oe. Regierung in Publicis zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. Königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die von der dele- girten Commission antragende drey Freyjahre zwar als eine Regel beobachtet, im Falle aber eine so andere Parthey zu Erlangung mehrerer Freyjahre gegründete Ursachen beybrächte, ein solches nacher Hofe berichtet, oder auch die Parthey selbst dahin verwiesen werden solle. Wien den 18ten Augusti 1749.

## Jurisdiction über die Theatralpersonen.

Den 2. Septemb. 1749.

Theatralvorfallenheiten wel- che in das Publicum einschla- gen, hat Regierung in Publicis zu besorgen.

Anden auch die Mißbellig- keiten zwischen dem Impressario und den Operisten, oder zwi- schen den letzteren summaris- ter abzurufen.

Im Falle aber etwas in der Güte nicht beyzulegen wäre, die Klä- ger zur gehörigen Instanz des Impressarii zu verweisen.

Wiederum auf Regierung, und lassen es Ihre kaiserl. Königl. Majestät bey der Hauptverfassung im Folge derselben geschöpften allerhöchsten Resolution dergestalten allergnädigst verbleiben, daß Ihr Regierung alle Theatralvorfallenhei- ten, so in das Politicum einschlagen, zu besorgen obliege, anbey derselben unbe- nommen sey, die zwischen dem Herrn Impressario und den Operisten, oder auch zwi- schen diesen letztern entstehende Mißbelligkeiten summariter zu untersuchen, und ab- zuthun: im Falle aber eine schon von der Theatralimpresa herrührende Schuld- oder Anforderungssache zwischen den Partheyen contentios würde, und in Güte nicht beyzulegen stünde, sondern durch gerichtliche Erkenntniß zu entscheiden käme, hat Sie Regierung die klagende Parthey ad viam Juris, und also zu des de lo Presti ordentlicher Instanz zu verweisen. Wien den 2ten Septembris 1749.

## Wien gemeiner Stadt = Justiz und Deconomiwesenß- Besorgung.

Den 9ten Septemb. 1749.

Anzuzeigen: allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. Königl. Majestät haben aus ruhm- würdigster Sorgfalt für das bürgerliche Stadtwesen allhier zu untersuchen an- befohlen, wie bey gemeiner Stadt Wien nicht nur die Justiz in einen schnelleren Lauf zu bringen, sondern auch und fürnämlich die Wirthschaftsämter in eine besse- re Ordnung zu richten, und die sehr hoch angewachsene Ausgaben zur Erleichterung der Bürgerschaft nach aller Thunlichkeit einzuschränken wären.

Und zumalen hierüber Sie Regierung ihren gutächtlichen Bericht er stattet, folgendes aber Ihrer kaiserl. Königl. Majestät der ausführliche allerunterthänigste Vortrag geschehen ist, als haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst zu resolviren be- liebet: daß

Das Judiciale bey gemeiner Stadt Wien soll, bey der alten hergebrachten Verfassung blei- ben, folglich alle Personalkla- gen und Realisachen bey dem

Primo: Und zufförderst es quoad Judiciale bey der alten hergebrachten Ver- fassung bewenden solle, in Kraft welcher alle Personalklagen und Malefizsachen bey dem Stadtgerichte, wie bishero verhandelt, dargegen aber alle Realsprüche, die

**Pupillar- und Verlassenschaftsachen**, wie imgleichen die **Gewerb- und Handwerks-** sritzt bey dem **Stadtmagistrate** untersucht, und abgethan werden sollen: **Nur allein** wollen

**Secundo:** Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß zu **Beschleunigung der Justiz** **fürhrohin** über die **Erkenntniße des Stadtgerichts** keine **Appellation** mehr an den **Stadtrath** interponiret, sondern alle **Provocationes** unmittelbar zu der **Regierung** in **Justizsachen** genommen, auf gleiche Weise auch die **abgeführte Criminalproceße** nicht mehr in dem **Stadtrathe** vorgetragen, sondern bey dem **Stadtgerichte** in **pleno** überleget, allda das **Urtheil** geschöpft, und der **Regierung** zur **höheren Judicatur** überreichet werden solle; belangend aber

**Tertio:** Die wichtigere **Politica**, das **Steuerverwesen** und gesammte **Oeconomia**, worunter alle **Dienstverrichtungen** ohne Ausnahme verstanden sind, haben Ihre **kaiserl. königl. Majestät** für **nothwendig** angesehen, einen **eigenen engen Wirthschafts-** rath ex gremio Magistratus dergestalten zu bestellen, daß demselben nebst den **Com-** missariis von **Schmölzdorf** und **Weyhrauch** ein **jederweilliger Bürgermeister** und **Stadtoberkämmerer**, nebst zweyen des **inneren Raths**, worzu **allerhöchst** Dieselbe **der-** malen den **Johann Leonhard**, und den **Ferdinand Schrenk** **allergnädigst** benennet, auch zu **solchem Ende** diesem letzteren eine **Supernumerari-Rathsstelle** doch ohne **emo-** lumento **allermildest** verliehen haben, **beywohnen**, der **dermalige Concipist Posch** aber **fürhrohin** als **Stadt-Secretarius** in diesem **Wirthschaftsrathe** das **Protocoll** und alle **Expedienda** besorgen solle. **Wobey**

**Quarto:** Ihre kaiserl. königl. Majestät **allergnädigst** verordnen, daß alle **jegliche Stadtämter** von **erstgemeldetem Wirthschaftsrathe** **nochmalen** genau unter- suchet, und **aller Fleiß** angewendet werden solle, um einer **Seits** das **Mangelhafte** zu **entdecken**, **anderseits** aber die **sich äußernde Gebrechen** zu **verbessern**, die **Amts-** Manipulation auf das **kurzeste** und **verlässlichste** einzurichten, und **anförderst** die **Pupillenrathkammer** sowohl zur **Sicherheit** der **Pupillen**, als des **Stadt- Erarii** selbst in eine **rechte Verfassung** zu **setzen**, **mithin** den **Klagen**, so **derohalben** **vielfältig** entstanden, aus dem **Grunde** **abzuhelfen** sey. **Wo** **entzwischen**

**Quinto:** Ihre kaiserl. königl. Majestät den **entworfenen Besoldungs- und** Pensions-Status **allergnädigst** **beangenehmen**, und **bis** **allerhöchst** Dieselbe ein **an-** ders **resolviren**, zur **Richtschnure** fest **setzen**, **dabey** aber **ernstlich** wollen, daß alle **jene**, so in den **Pensionsstand** **verfallen**, gleich den **wirklichen Officianten** die **Dien-** ste **fortsetzen**, und bey **Verluste** ihrer **genießenden Pension** sich zu **allem** mit **Integri-** tät und **Eifer** **gebrauchen** lassen sollen, **bis** man bey **erfolgenden Aperturen**, oder **auch** nach **vollendeter obiger Untersuchung** sie nach **befindenden Umständen** **anwieder-** rum in die **Wirklichkeit** zu **stellen** die **Gelegenheit** haben wird; und **zumalen**

**Sexto:** Die **Salaria** sich so, wie es eines **jeden Amt** und **Charakter** **erhei-** schet, auch die **gegenwärtige Umstände** des **Stadt- Erarii** zu **lassen**, **ausgemessen** **bestürden**, als **wollen** Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß alle **Neben-Emolumenta** und **sonderlich jene**, welche dem **Publico** **schädlich** sind, von **nun an** **vollends** **auf-** hören, **dem** zu **Folge** alle **Abnahme** von den **zuführenden Victualien**, worunter **hauptsächlich** das **sogenannte Wehlmäße** **begriffen**, **gänzlich** **eingestellet** **seyn** und **verbleiben**; auch **jedermann** **dessen** **mittels** eines **anschlagenden Edicti** **erinnert**, und **darauf** also **gewiß** **festiglich** **gehalten**, und von den **oberwähnten beyden Commissariis** ohne **Unterlaß** **nachgesehen**: wie im **widrigen** Ihre kaiserl. königl. Majestät **gegen** die **Vorsteher**, **Rathsverwandte** und **Officianten**, so **wider** diese **allerhöchste Wil-** lensmeinung **etwas** **abzufodern**, oder **anzunehmen** sich **erhöhten**, mit **wirklicher** **Amtsentsetzung** **fürzugehen** **entschlossen** sind; **Es** **haben** **derohalben**

**Septimo:** Ihre kaiserl. königl. Majestät **beyde** zu **Besorgung** des **allhie-** sigen **Stadtwesens**, und **aller** **übrigen** **mitleidigen** **Orter** **verordnete Commissarios** mit einer **besondern Instruction** **versehen** **lassen**, und in **solcher** **hauptsächlich** **ange-** tragen, daß sie auf den **genauen Vollzug** der **allerhöchsten** **Verordnung** **beständig** **Acht** **haben**: **keine** **widrige Rathschlüsse** **zulassen**, sondern, wo sie **immer** **was Ei-** genmäßiges, **Factioses**, oder **dem** **gemeinen Stadtwesen** in **andre** **Wege** **Nachtheil-** ges **vermerkten**, ein **solches** **dem** **kaiserl. königl. obersten Directorio** in **Publicis** **un-**

Stadtgerichte, die **Realproceße**, **Pupillar- und Verlassenschafts-** sachen, wie auch die **Gewerb- und Handwerksnichtigkeitkeiten** bey dem **Stadtmagistrate** **un-** tersucht und **abgethan** werden. **Von** dem **Stadtgerichte** **sol-** keine **Appellation** **mehr** an den **Stadtmagistrat**, **wobey** **aber** an **Regierung** in **Justizsachen** **ge-** nommen,

Wie auch die **abgeführte Cri-** minalproceße von dem **Stadt-** gerichte in **pleno** überleget, und das **geschöpfte** **Urtheil** **Re-** gierung zur **höheren Judicatur** überreichet werden.

Die **wichtigere Politica**, das **Steuerverwesen**, **gesammte** **Oeconomia**, u. **alle** **Dienstverrichtungen** hat der **Stadt** **wieuerliche** **Wirthschaftsrath** zu **besorgen-** **Verwaltung** des **Wirthschafts-** raths.

Der **Wirthschaftsrath** **sol-** alle **Stadtämter** **genau** **un-** tersuchen, die **sich** **äußernde** **Ge-** brechen **verbessern**, die **Amts-** manipulationes auf das **kurz-** ste und **verlässlichste** **einrich-** ten, und die **Pupillenrathkammer** in **rechte** **Verfassung** **setzen**.

Der **entworfenen Besoldungs-** und **Pensions-Status** **sol-** **pro** **Cynofura** **genommen** **werden**.

Die in den **Pensionsstand** **ver-** fallene **sol-** len **gleich** den **wirk-** lichen **Officianten** **ben** **Ver-** luste **ihres** **Pension** **sich** zu **al-** len **Dien-** sten **gebrauchen** **lassen**, **bis** **sel-** be **wieder** in die **Wirklichkeit** **kom-** men.

Da die **Salaria** **jedem** **Amt** u. **Charakter** **hinlänglich** **aus-** gemessen **wären**, **so** **sol-** len **alle** **Neben-Emolumenta** **auf-** hören, **welche** **dem** **Publico** **schädlich** **sind**.

**Nach** das **Wehlmäße** **einges-** stellet **seyn**, **auf** **dessen** **Be-** folgung die **Commissarii** **in-** vigiliren **sol-** len.

Die **etwas** **abfodern**, oder **annehmen**, **sol-** len **ihres** **Amts** **ent-** setzet **werden**.

Die zu **Besorgung** des **Stad-** wesens, und **der** **mitleidenden** **Or-** tlichkeiten **verordnete** **Com-** missarii **sol-** len auf den **genauen** **Voll-** zug der **allerhöchsten** **Ver-** ordnung **genaue** **Obacht** **tragen**. **Keine** **widrige** **Rathschlüsse** **zu-** lassen, **sondern** **alles** **Eigen-** mäßige, **Factiose** **und** **dem** **ge-**

Anno 1749.

meinen Stadtwesen Nachtheil  
 liche dem I. I. Directorio in  
 Publicis andeuten.

verweilt schriftlich anzeigen, und sich daran durch Nichts bey sonst auf sich la-

dender schweren Verantwortung hindern lassen sollen.

Dessen man denn sie Regierung mit Beyschließung obangeregten Befol-  
 dungs- und Pensions- Status zur Vorkehrung des Weitern hiemit erinnern wollen.  
 Allermassen auch an die obermähnte beyde Commissarios das Behörige von Hofe aus  
 allschon ergangen ist. Wien den 9ten September 1749.

## Waaren fremder Einfuhre.

Den 12. Septemb. 1749.

**W**ir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden, den dieses Unser Patent  
 zu lesen fürkömmt, Unsrer Gnade, und geben denselben hiemit zu vernehmen;  
 daß, gleichwie Wir gleich im Antritte Unsrer schweren Regierung soviel nur immer an  
 Uns war, für das Heil und Rettung Unsrer getreuesten Unterthanen unermüdet  
 gesorget, also Wir insonderheit auch von Zeit des hergestellten Ruhestands ohne  
 Unterlaß Uns bemühet haben, die innerliche Wohlfahrt Unsrer Länder durch alle  
 dienliche Anordnungen blühen zu machen, mithin allen Gebrechen abzuhefen, wei-  
 che dieser Unsrer landesmütterlichen Absicht im Wege stehen.

Nur allzu große Drangsalen haben dieselbe im letzten fürgewesten Kriege  
 erlitten.

Je mehr also das innerliche Vermögen andurch abgenommen, und je größe-  
 re Geldsummen daraus erpreffet worden, oder sonst auswärts versendet werden  
 müssen, je unentbehrlicher will seyn, für die Beybehaltung des Ueberrestes mehr dem  
 nie, nunmehr zu sorgen, mithin allem vorzubiegen, wodurch ohne Noth und ohne  
 anderwärtigen Gegennutzen noch mehreres Geld aus dem Lande gezogen, der Con-  
 tributent geschwächet, und vermöge Erfahrung mehrere Familien zu Grunde gerichtet  
 werden.

Wir achten Uns dahero verbunden, diesem verderblichen Unwesen Einhalt  
 zu thun, und solche Schranken zu setzen, damit einerseits der Auslauf des Geldes  
 vermieden, anderseits aber Unsrer einheimischen Manufakturen aufgeholfen, und  
 endlich auch jenen, so über ihr Vermögen Schulden machen, mit justizmäßigem Ern-  
 ste begegnet werde.

Um alles dieses zu vereinbaren, und das vorgestekte Ziel durch die mildeste  
 Wege sicher zu erreichen, haben Wir folgendes zu verordnen nöthig gefunden; als

Ausländische ganz und halb-  
 reiche Zeuge, gold- und silberne  
 Borden, Spitzen, Stickeren,  
 außer den Erbländern gearbei-  
 tetes Gold und Silber, u. Ga-  
 lanteriewaaren (außer der  
 Sachuhren) sind einzuführen  
 verboten.

Erstens: Daß von nun an die Einfuhre aller ausländischen ganz- und  
 halbreichen Zeuge, gold- und silbernen Borden, Spitzen und Stickeren, wie nicht  
 weniger alles außerhalb den Erbländern gearbeiteten Golds und Silbers, insonder-  
 heit aber der aus Golde und Silber verfertigten Galanteriewaare (die alleinige  
 Sachuhren ausgenommen) gänzlich verboten seyn solle; dargegen erlauben Wir,  
 daß

Doch darf jedermann, was  
 er schon an reichen Kleidern,  
 fremder Galanteriewaare, und  
 im vorigen §. angezeigten Ef-  
 fekten hat, sich forthin bedie-  
 nen.

Die unverarbeitung ganz und  
 halbreichen Zeuge aber binnen  
 3. Tagen der in Sachen aufge-  
 stellten Commission anzuzeigen,  
 und zeichnen zu lassen verbin-  
 den.

Außer Landes reichgewirkte,  
 gestickte und gallonirte Kleider  
 oder keinem Vasallen und Un-  
 terthanen unter was immer für  
 Vorwande erlaubet seyn in die  
 Erbländer einzuführen.

Von dato der Publication an  
 soll sich niemand ein neues  
 Kleid von ganz oder halbreichem  
 fremdem Zeuge bey Strafe 200.  
 Ducaten anschaffen.

Auch kein Schneider bey Nie-  
 derlegung seines Handwerks u.  
 3. monatlichem Arreste ein der-  
 gleichen Kleid verfertigen.

Zweytens: Jedermann dessen, was er der Zeit schon an reichen Kleidern,  
 fremder Galanteriewaare und andern im vorgehenden Spho angezeigten Effekten  
 hat, sich forthin bedienen, doch was an ganz- oder halbreichen Zeugen noch nicht  
 verarbeitet ist, inner drey Tagen der in Sachen aufgestellten Commission anzeigen,  
 und allda bezeichnen lassen, fñhrohin aber von Unsrer demalen in der Fremde ste-  
 henden Vasallen und Unterthanen keine derley, außer Unsrer Erbländern reich- ge-  
 wirkte, gestickte und gallonirte Kleider, unter was Vorwande es immer seyn möch-  
 te, in Unsrer Erbländer eingeführet werden sollen; So ernsthaft Wir aber

Drittens: Die ganz- und halbreiche fremde Zeuge von Unsrer gesammten  
 Erbländern fñhrohin ausgeschlossen haben wollen, mit eben so vielem Nachdrucke  
 gebieten Wir, daß keiner, wer er immer sey, von dem Tage der Publication an,  
 sich ein neues Kleid, von ganz- oder halbreichen fremdem Zeuge, außer der vorhin  
 so, wie im §. 2. angemerket worden, bezeichnet worden wäre, bey zwey Hundert  
 Ducaten Strafe mehr anschaffen, auch kein Schneider dasselbe verfertigen, oder  
 falls er sich ungeachtet dieses Unsrer Verbotes dennoch darzu gebrauchen ließe,  
 ein solcher nebst Niederlegung seines Handwerks mit drey monatlichem Arreste  
 unnachlässig belegen werden soll; wie Wir denn auch

**Viertens:** Sehen und ordnen, daß die Handelsleute oder andere Personen, so derley ausländische reiche Zeuge, Spitzen, Borden, Silbergeschirre auch gold- und silberne Galanteriewaare in Unsrer Erbländer einzuschwärzen sich gelüsten lassen, nebst Confiscirung der verbotenen Waaren und Verluste des Gewerbs, zu gleich am Leibe empfindlich gestrafet, die höhere Standespersonen hingegen nebst gleichmäßigem Contrabande mit obiger Geldbuße pr. zwey hundert Ducaten, und nach Befunde der Umstände noch schärfer angesehen werden sollen; Um aber

**Fünftens:** Des gewissen Vollzugs um so mehrers gesichert zu seyn, und allenfalls den Uebertretern leichter auf die Spure zu kommen, haben Wir befohlen alle in den Handlungsgewölbern vorrätzig befindliche oben in dem ersten Artikel benennete ausländische Waaren alsogleich genau und umständlich zu beschreiben, folgendes aber zu plumbiren, und wo sich immer ein Verdacht äußert, in den Kaufmannsgewölbern von Zeit zu Zeit nachzusehen, auch jene Bestellungen zu untersuchen, so die Handelsleute mittelst ihrer Correspondenzbücher inner den nächsten drey Tagen a Dato Patentium verlässlich darzeigen werden; durch solche Vorsicht hoffen Wir zu verhindern, daß unter dem Deckmantel des alten Vorraths nicht etwann von neuem verbotene fremde Waaren eingeschleppt, und darmit ein heimlicher Handel getrieben werde; Und gleichwie

**Sechstens:** Wir hiebey kein andres Absehen führen, als das Geld im Lande zu erhalten, und Unsrer eigene Manufakturen in die Höhe zu bringen, mithin den Nahrungs- und Contributionsstand zu verbessern, also erlauben Wir jedermann zu tragen, und zu erkaufen, was immer in Unsrer Erbländern vom Golde und Silber fabriciret, gewirkt und gestickt, oder auch der Zeit in den Handlungsgewölbern vorrätzig befindlich ist, mit alleiniger Ausnehmung der neuen Herrschaftslivreen, auf welchen letztern Wir auch an den Galatagen außer den Huthorden, nicht das mindeste vom Golde oder Silber gestatten, sondern allein zulassen, daß die schon vorhandene mit Golde und Silber gezierte Livreen bis zur gänzlichen Abnutzung mögen fortgebrauchet werden, und falls jemand hierwider handelte, denselben der oben ausgesetzten Strafe von zwey hundert Ducaten ipso facto unterwürfig machen; Wie Wir denn ferners und

**Siebtens:** Bey eben dieser Strafe von 200. Ducaten alle gute Vergold- und Versilberung, wodurch so vieles Geldmateriale der gemeinen Zirkulation entgeheth, nicht nur auf den Wägen, Zimmerwänden, Bilder- und Spiegelrahmen, sondern auch sonst allenthalben gänzlich verbieten, und allein bey den Galanteriewaaren, Knöpfen und andern dergleichen Arbeiten die Feuervergoldung gestatten; Insonderheit aber erwägen Wir, daß

**Achtens:** Unsrer Erbländer mit kostbaren Tubelen, Kleinodien und Edelgesteinen sich allschon überhäuft, und darauf ein übergroßes Capital sich tod und unfruchtbar befinde, dem unangesehen aber noch immerfort fremde Tubelen eingeführet, andurch der Werth derselben verringeret, ja von den mehresten dieser Geschmuck auf bloßen Credit leichtsinnig erhandelt werde; Wir sind hiebey keineswegs gemeynet den Gebrauch des Geschmucks, zumal er sich in Unsrer Ländern allschon befindet, im geringsten einzuschränken, sondern vielmehr denselben, bis er sich nach und nach hinausziehet, bey gutem Werthe kaufrecht zu erhalten, befehlen aber dabey ernstlich, daß von nun an kein Geschmuck ohne von Uns darzu habender besondern Erlaubniß aus der Fremde mehr eingeführet, noch auch die im Lande schon befindliche Tubelen, außer zwischen beyderseits Negotianten anderst als gegen baare Bezahlung erkaufet oder verkauft, widrigens auf eine von derley Geschmuckhandel herrührende Schuld bey keiner Gerichtsstelle die rechtliche Hilfe ertheilte werden soll: auch sollen bey Hochzeiten unter den Brautpersonen die Geschenknisse am Geschmucke außer den alleinigen Brautringen verboten seyn.

Sollte sich aber dennoch jemand so weit vergehen, daß er ohne Unsrer ausdrücklichen allergnädigsten Bewilligung fremden Geschmuck in das Land brächte, so würden Wir gegen selben nicht nur mit wirklicher Abnehmung der Tubelen oder ihres Werths, sondern anbey mit Niederlegung des Gewerbs, Dienstentlassung und nach gestaltn Umständen mit der Landesverweisung verfahren lassen; Nicht weniger verderblich achten Wir

Handelsleute und andere Personen, welche ausländische reiche Zeuge, Spitzen, Borden, Silbergeschirre, auch gold- und silberne Waaren hereinschwärzen, sollen nebst Confiscirung der verbotenen Waaren, und Verluste ihres Gewerbs annoch am Leibe empfindlich höhere Standespersonen aber nebst gleichmäßigem Contrabande um 200. Ducaten auch nach Umständen noch schärfer bestrafet werden.

Die in den Handlungsgewölbern vorrätzig ausländische Waaren sollen beschrieben, plumbiret, und öfters nachgesehen, auch die Bestellungen in den Correspondenzbüchern untersucht werden.

In Erbländern von Gold u. Silber fabriciret, gewirkt und gestickt Sachen, auch was derzeit in den Handlungsgewölbern vorrätzig ist, darf jedermann tragen.

Doch sollen die neuen Herrschaftslivreen auch an Galatagen außer den Huthorden nichts von Gold und Silber haben, die altbordirten aber dürfen abgenücket werden.

Wer hierwider handelt, soll mit 200. Ducaten gestrafet werden.

Gute Vergold- und Versilberung (außer den Galanteriewaaren und Knöpfen, auch dergleichen im Feuer vergoldten Arbeiten) ist bey 200. Ducaten Strafe verboten.

Geschmuck soll ohne besondrer Erlaubniß aus fremden Ländern nicht eingeführet werden, und ist der Verkauf oder Kauf der im Lande befindlichen Tubelen nicht anders als gegen baare Bezahlung erlaubt, auch soll keine vom Geschmuckhandel herrührende Schuld bey einer Gerichtsstelle rechtliche Hilfe erlangen, und zwischen Brautpersonen die Geschenknisse am Geschmucke (außer den Brautringen) verboten seyn.

Welche ohne allergnädigster Bewilligung Geschmuck in die Erbländer bringen, sollen nicht allein mit Abnehmung des Geschmucks oder desselben Werths, sondern noch mit Niederlegung, des Gewerbs, Dienstentlassung, auch nach Umständen mit der Landesverweisung gestrafet werden.



Anno 1749.

**Neuntens:** Jene kostbare Seidenzeuge zu seyn, welche in Unsren Erbländern nicht fabriciret, sondern von außen herein gebracht werden; und da Wir durchaus darauf sehen, damit es dem erbländischen Adel einer Seits an standmäßiger Kleidung nicht gebreche, anderer Seits aber aller Ueberfluß und unnützer Geldauslauf um so mehrers vermieden bleibe, da die erbländische feine Stickerey bereits auf einen hohen Grad gestiegen, und zu jedermanns Zierde dienen kann, als wollen Wir, daß künftig keine andere fremde Seidenzeuge, als welche im Ankaufe drey bis höchstens fünf Gulden kosten, mehr eingelassen, der dermalige Vorrath hingegen plumbiret werden, und die Handelsleute, welchen wir sothanen Vorrath zu verschleiffen erlauben, sich aller weiterer Einfuhre derley mehr denn fünf Gulden kostender Seidenzeuge bey eben den Strafen enthalten solle, die Wir oben bey den reichen Zeugen statuiret haben; bey gleicher Confiscations- und anderer schweren Bestrafung verbieten Wir

Künftig sollen keine andere fremde Seidenzeuge herein gelassen werden, als welche im Ankaufe nur 3. bis 5. fl. kosten, widrigenfalls mit Confiscation u. anderen schweren Strafen angesehen werden.

Die Einfuhre fremder weißer, sonderlich aber Blondinspizen, Marzeille und Weißgenähter, und gestickter fremder Arbeiten ist verboten.

Prodigi sollen sich des offbaren Trauens und Glaubens nicht mißbrauchen, widrigenfalls würden sie mit den wider die vorsehlliche Decoctores ausgemessenen Strafen angesehen werden.

Gerichtsstellen sollen wider Schuldner, welche keine Berunglückung darzeigen können, sondern durch Heppigkeit sich in Armuth gestürzt haben, mit äußerster Strenge der Rechten fürgehen.

Auffstellung einer eigenen Polizeikommission cum derogatione omnium Instanziarum.

Den Denuncianten sollt nebst Verschweigung ihres Namens die Halbscheide des Strafgeldes erfolgen werden.

Jede Landesobrigkeiten, Basallen und Unterthanen sollen ob dieser allerhöchsten Verordnung fest halten.

**Zehentens:** Die weitere Einfuhre aller in Unsren kaiserl. königl. Erbländern nicht fabricirter weißer Spizen, und insonderheit der sogenannten Blondinspizen, wie auch andrer Marzeille, und weiß genähter und gestickter fremder Arbeiten, als woran man in Unsren Erbländern ganz keinen Mangel leidet, und wo Wir mithin Unsre eigene einheimische so wichtige Manufakturen zu begünstigen billige Ursache haben.

Ueberhaupt aber warnen Wir alle und jede, daß jene, so zur Berthumlichkeit geneigt sind, ihre treuherzige Gläubiger nicht verkürzen, und also das offbare Trauen und Glauben so wenig mißbrauchen sollen, als im widrigen sie sich selbst bezumessen haben, wenn der schärfste Executionszwang, und die in den Gesetzen wider derley schuldhafte und vorsehlliche Decoctores ausgemessene Strafen gegen selbe ganz unverschont verhänget werden;

Allermassen Wir denn Unsren gesammten Gerichtsstellen eingebunden haben, gegen jene Schuldner, so keine Berunglückung darzeigen können, und noch mehrers gegen die, so durch üppiges Wohlleben sich in die Armuth gestürzt, nach äußerster Strenge der Rechten fürzugehen, und darinnen weder auf den Stand noch Würde, sondern lediglich auf die Gott gefällige Gerechtigkeit, und ein abschreckendes Exempel zu sehen.

Zu Handhabung dieser Unsrer allerhöchsten Verordnung haben Wir eigene Polizeikommissionen in allen Unsren Ländern cum derogatione omnium Instanziarum angeordnet, und denselben mitgegeben, diese Unsre Polizeyverfassung mit einer durchgehenden Gleichheit und executivem Ernste zum unverweilten Vollzuge zu bringen, gegen die Uebertreter mit aller Schärfe zu verfahren, und damit selbe um so leichter entdeckt werden, den Denuncianten nebst Verschweigung ihres Namens die Halbscheide des einbringenden Strafgeldes erfolgen zu lassen.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsren Landesobrigkeiten, auch Basallen und Unterthanen, was Standes, Ansehens oder Würde sie immer seyn mögen, hiemit alles Ernstes, daß ein jeder nach Gelegenheit seines Amtes und Jurisdiction ob dieser Unsrer Verordnung fest halten, selbst darwider nicht handeln, noch daß andre dargegen handeln, gestatten, sondern sich allem dem, was oben vorgeschrieben stehet, gehorsamlich fügen und nachleben soll, als lieb einem jeden ist Unsre schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden; denn dieses ist Unser ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 12ten Septemb. 1749.

## Jägerhäuserfreyheit in der Jägerzeile.

Den 16ten Octomb. 1749.

Die II. von der Jägerparthey bewohnte Häuser in der Jägerzeile sollen, so lang selbe keinen Zins abwerfen, Quartier- und Steuerfrey seyn.

Wenn solche Häuser nebst der Jägerwohnung noch einen andern Nutzen brächten, so sollen solche nach Maß der Benutzung

Der N. Oe. Regierung in Publicis zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Deroselben geschehenen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß innberührte eilf Häuser in der Jägerzeile, so lang sie von alleinigen kaiserl. königl. Jägerpartheyen bewohnt werden, und keine Zinsnutzung abwerfen, noch ferners Quartier- und Steuerfrey gelassen, im Falle aber ein oder anderes dieser Häuser nebst der Jägerwohnung einen anderweiten Nutzen brächte, ein solches Haus fñhrohin nach Maß der Benutzung zur Steuer-

con-

concurrentz gezogen werden solle. Wie denn auch Ihre kaiserl. königl. Majestät die diesen eilf Häusern im Jahre 1729. verliehene Schankgerechtigkeit von nun an dahin eingeschränkt wissen wollen, daß alle Jahre nur zwey dieser Häuser Leutgeben, mithin von Jahr zu Jahre abwechseln, und von allen ausschenkendem Getränke den Taj und das Umgeld unweigerlich entrichten sollen, wo im übrigen Allerhöchstdieselbe, so viel das Einstandrecht, und das auf einem Kreuzer von Gulden gemäsigte Pfundgeld betrifft, es bey obervähnter Concession de Anno 1729. allernädigst bewenden lassen, auch selbe nur auf die obangezeigte Weise, und nicht anderst noch weiters allermildest bestätigen. Wien den 16. Sept. 1749.

zur Steuerconcurrentz gezogen werden.  
Die diesen 11. Häusern anno 1729. verliehene Schankgerechtigkeit soll bis auf 2. Häuser eingeschränkt seyn, also, daß jährlich 2. Häuser wechselsweis leutgeben, und von dem ausschenkenden Getränke den Taj und Umgeld entrichten sollen.  
In Puncto des Einstandrechts, und des Pfundgelds hat es bey der Concession von 1729. sein Bewenden.

## Den Weg von Schönbrunn nach Lachsenburg nicht zu verderben.

Wir Maria Theresia rc. rc. Es giebt der tägliche Augenschein, wasmassen auf dem von Schönbrunn nach Lachsenburg neuerrichteten Wege nicht nur allein von den alldahin gepflanzten Bäumen die Pelzerstangen und Spelten muthwillig zerreiße ausgerissen, und entfremdet, sondern auch andurch eine nachthafte Anzahl Bäume gänzlich zu Grunde gerichtet worden sind, nicht minder von den nächst diejem Wege Grundstücke habenden Eigenthümern die Graben fast allenthalben eingekert wurden.

Den 18. Sept. 1749.

Wie zumalen wir aber diesen strafbaren Unfug ein für allemal abgestellt wissen, und solchen frevelhaften Holzdieben, als denjenigen, so sich durch ihre Pflüge diesem Unstrem Wege unbefugt zu nähern erkühnen, anderen zum Bepspiele durch scharfe Bestrafung ein Exempel statuiren wissen wollen.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und wollen, daß ihr mittelst öffentlicher Kundmachung dieses Unstres gnädigsten Befehls an die euch untergebene Gemeinden selben die Enthaltung beeder dieser boshaften Unternehmungen also gewiß einbinden, wie im widrigen die Uebertreter also gewiß arrestirlich angehalten, und mit wohltempfindlicher, allenfalls auch Lebensstrafe unmittelbar angesehen, und über dieses noch seibe zur Ersekung des Schadens angehalten werden sollen. An dem geschieht rc. Wien den 18. September 1749.

Die verbotene Ausbreitung und Entfremdung der Pelzerstangen und Spalten von dem Wege von Schönbrunn nach Lachsenburg gepflanzten Bäumen und Einakerung der Graben nächst dem Wege, bey empfindlicher Leibs- allenfalls auch Lebensstrafe.

## Sicherheits- Armenverpflegungs- und Schubpatenten- Erfrischung.

Wir Maria Theresia rc. rc. Entbieten N. allen und jeden in diesem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten sowohl geistlichen als weltlichen hohen und niedern Standespersonen, wie auch allen Städten und Märkten, deren Bürgermeistern und Richtern, ingleichen Unstren und andern Hauptleuten, Mauthnern und Beamten, und sonst allen denen, welchen dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unstre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasmassen Wir sehr unbeliebsam verspüren müssen, daß sowohl Unstre kaiserl. königl. Residenzstadt Wien, als das ganze Land mit unzählbaren inn- und ausländischen Bettlern und Müßiggehern anjeho mehr denn jemals überhäuft sey, welches meistentheils daher entstehet, daß die so heilsame von Unstres seligsten Herrn Vaters kaiserl. Majestät und Liebden in Sachen erlassene vielfältige Generalien und Verordnungen einige Zeit her nicht so, wie es geschehen, befolget worden sind. Unstre Landesmütterliche Obsorge treibet Uns dahin an, diesen so Stadt- als Landesbeschwerlichen Unfug längershin nicht mehr zu gestatten, mithin auf die schleunige Abstellung des dem gemeinen Wesen so schädlichen, und so vieles Uebel nach sich ziehenden öffentlichen Bettelns mit allem Ernste zu gedenken. Zu dem Ende wollen Wir zusörderst alle unter kurzgedacht Unstres Herrn Vaters Majestät und Liebden in Sicherheits- Schubs- und Verpflegungssachen publicirte Generalien und Patente, insorderheit aber die derentwegen verfaßte Instruction de Anno 1724. und festgestellte perpetuirliche Schubsordnung (welche beyde Wir bey Unstrem Hofbuchsammlung Vest. Gesetze. V. Theil. 211 drucker,

Den 20. Sept. 1749.

In Sicherheits- Schubs- und Verpflegungssachen publicirte Generalien und Patente, insonderheit aber die Instruction von 1724. und festgestellte

Anno 1749.

Schuldordnung werden hiemit vollkommen erfrischt, und deren Befolgung auf das nachdrücklichste anbefohlen.

Und soll sich die aufgestellte Sicherheitshofcommission deren Erfüllung angelegen seyn lassen, auch bey selber alles, was in Sicherheits-, Schubs- und Verpflegungssachen einschlägt, angebracht werden.

Würdige Arme, so zu der Residenzstadt Wien in Verpflegung gehören, sollen dem Sicherheits-Instituto gemäß nach Nothdurft versorget,

Die starke, unwürdige, mit keinem Leibsgebrechen behaftete Bettler aber in den Arbeitshäusern in der Leopoldstadt und zu Eberstorf mit Reichung geringen Lohns und Ägung zur Arbeit angehalten werden.

Auf dem Lande hat es bey den in den vorhinigen Generalien und Patenten enthaltenen Maßregeln sein unveränderliches Verbleiben, kraft welcher die in jeglichem Ort verordnete würdige arme Mannspersonen mit 4. Kr., die Weibspersonen mit 3. Kr., die Kinder mit 2. Kr., oder statt dessen mit Hausmannskost, und Leibbedürfnissen zu versehen sind.

Und auch die Herrschaften zu dergleichen Verpflegungen zu concurriren haben.

Arme auf dem Lande, welche wegen ihrer gebührenden Verpflegung Beschwerde führen, sollen sich bey dem Landgerichtsverwalter anmelden, dieser aber die Beschwerde untersuchen, und abthun; falls aber die Obrigkeit oder Gemeinde sich zur Schuldigkeit nicht bequemen wollte, soll die Anzeige angekommt an die Hofcommission gemacht werden.

Anwesende fremde Bettler und Müßiggeher sollen außer Land gebracht, und künftig keine hereingelassen werden.

Fremde Bettler, Müßiggeher, vagirnde Geistliche, Einsiedler und Pilgrame, wie auch dienst- und herrenlose Leute beyderley Geschlechts, sollen innerhalb 4. Wochen die Residenzstadt Wien und die Vorstädte, auch das gesammte Land räumen, widrigens abgestraft werden.

Das erste Mal auf geraume Zeit in ein Arbeitshaus, sodennaußer Land geschoben.

Drucker Johann Peter van Gehlen auf das neue auslegen lassen, und allda um einen leidentlichen Preis zu bekommen sind) hiemit vollkommen erfrischt, deren selben genaueste Befolgung auch jedermänniglich auf das Nachdrücklichste anbefohlen haben; und wird die von Uns cum derogatione omnium Instantiarum unter dem Präsidio Unsres wirklichen geheimen Raths, Kämmerers und Präsidentens Unsrer N. Oe. Regierung in Publicis Adam Philipp Grafen von Losymthal, eigends aufgestellte Sicherheitshofcommission sich des äußersten angelegen seyn lassen, damit alle diese Verordnungen in die gehörige Erfüllung gesetzt, und was noch weitershin zur Beförderung des Werks immer dienlich seyn kann, von Zeit zu Zeit veranstaltet werde: bey welcher Hofcommission denn auch hinführo alles, was in Sicherheits-, Schubs- und Verpflegungssachen anzubringen kömmt, unmittelbar einzureichen ist.

Nebstdem haben Wir die zulängliche Veranstaltungen gemacht, daß alle dem Sicherheits-Instituto nach, zu Unsrer Kaiserl. Königl. Residenzstadt in die Verpflegung gehörige Arme, in so weit sie derselben würdig werden befunden werden, nothdürftiglich versorget, die starke, unwürdige, und mit keiner Leibsgebrechlichkeit behaftete Bettler aber in das neuaufgerichtete Arbeitshaus zu Eberstorf, oder auch in das allhiefige Arbeitshaus in der Leopoldstadt überliefert, und allda mit Reichung eines geringeren Lohns und Ägung zur Arbeit angehalten werden sollen.

So viel hingegen das Land betrifft, hat es bey den ehehin schon gefassten, auch allen Landgerichten, Stadt-, Markt-, Dorf- und Grundobrigkeiten genugsam bekannten, und in den ehemaligen Generalien und Patenten enthaltenen Maßregeln sein unveränderliches Verbleiben, kraft welcher die in jedes Ort verordnete würdige Arme, eine Mannsperson mit 4. Kr. eine Weibsperson mit 3. Kr. und ein Kind mit 2. Kr. täglich zu verpflegen, oder statt dessen mit der Hausmannskost, und andern Leibsbedürfnissen zu versehen sind. Wobey Wir jedoch allergnädigst befehlen, daß auch die Herrschaften zu dergleichen Verpflegungen entweder mit Verschaffung der Kleidung oder in andere Wege billigen Dingen nach, concurriren sollen.

Und weil den auf dem Lande in Verpflegung stehenden Armen allzubeschwerlich seyn würde, in dem Falle, wenn sie die ihnen gebührende Versorgung gehörigermassen nicht bekämen, allererst allhier die Hilfe zu suchen. So verordnen Wir fernerhin, daß dieselbe in dergleichen Begebenheiten sich nur bey dem Landgerichtsverwalter melden, dieser aber die angebrachte Beschwerde sogleich untersuchen, und billigen Dingen nach abzuthun trachten, auch falls die Obrigkeit oder Gemeinde zu ihrer Schuldigkeit gütlich sich nicht bequemen wollte, die ungesäumte Anzeige bey Unsrer Sicherheitshofcommission machen, die diesertwegen verursachende Kosten aber, der schuldtragende Theil unnachlässlich zu vergüten verbunden seyn solle.

Es erwindet also hierüber lediglich noch an deme, damit die in ziemlicher Menge allhier und im Lande anwesende fremde Bettler und Müßiggeher bey gegenwärtiger noch zum Reisen bequemer Zeit hindanngebracht, das Land selbst aber für das Künftige von dem Ueberlaste dieser gemeinschädlichen Leute auf das Kräftigste verwahret werde.

Wir befehlen demnach, und wollen, daß ermeldte fremde Bettler, wie auch sonst alle übrige Müßiggeher, zumal auch diejenige, welche um Arbeit willen sich anher begeben, jedoch keine genugsame Arbeit, oder andere ehrliche Unterkunft finden, und daher auf das Betteln sich verlegen, nicht weniger die fremde im Lande herumvagierende Geistliche, denn die Einsiedler und Pilgrame, wie alle übrige dienst- und herrenlose Leute beyderley Geschlechts innerhalb vier Wochen von Publication gegenwärtiges Unsres gnädigsten Patents an zurechnen, diese Unsre Residenzstadt Wien und Vorstädte, wie auch das gesammte Land also gewiß räumen, und sich im Müßiggange, Betteln und Sammeln nicht mehr betreten lassen, als im widrigen dieselbe aller Orten aufgehoben, ihres Thuns und Lassens halber scharf examiniret, und nach Befunde der Sachen abgestraft, da sich aber bey ihnen über das Betteln und Müßiggehen gar nichts eräußerte, auch sonst kein Verdacht wider sie vorhanden wäre, dergleichen Fremdlinge das erstemal auf eine geraume

Anno 1749.

raume Zeit in ein Arbeitshaus verschaffet, sodenn durch den gewöhnlichen Schub außer Lands gebracht, in fernern Betretungsfällen aber, durch noch längere Zeit in dergleichen Arbeitshäusern, oder auch in einer Gränzfestung zur Arbeit angehalten, und das drittemal gar mit Hinterlassung einer geschwornen Urpbed dieses Lands auf ewig verwiesen werden sollen.

In öftern Betretungsfällen aber auf noch längere Zeit in ein Arbeitshaus, oder eine Gränzfestung.  
Das dritte Mal aber nach geschwornen Urpbed des Lands zu verweisen.

Auf ganz gleiche Weise werden sich auch die einheimische Bettler, nach dem sie die gebührende Verpflegung, wenn sie solche anderst verdienen, jederzeit richtig überkommen werden, hinführo dem Publico mit Abheischung des Almosen überlästigt zu seyn, bey im widrigen zu gewarten habenden scharfen Bestrafungen gänzlich zu enthalten haben: Wie zumal denn ein jeglicher, welcher hinführo sowohl auf dem Lande, als in hiesiger Residenzstadt und Vorstädten im Betteln sich betreten lassen dürfte, alsogleich in gefänglichen Verhaft zu nehmen, und gegen denselben, so wie es seine Vermessenheit verdienet, unverschont fürzugehen ist.

In Verpflegung stehende Bettler sollen sich bey Strafe des Bettelgehens enthalten.

Bettler allhiefige, und auch auf dem Lande sollen in gefänglichen Verhaft genommen werden.

Solchemnach ergehet an alle Eingangs benannte Personen, Richter, und Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich Unser ernstlicher Befehl, daß sie diesem Unsern gnädigsten Verordnungen in allem und jedem gehorsamst nachkommen, und keineswegs darwider handeln, noch hieran hinderlich seyn, wie ansonsten die Uebertreter, Schunige und Ungehorsame von obbesagter Unserer cum derogatione omnium Instantiarum aufgestellten Sicherheitshofcommission zur schleunigen Verantwortung, und gestalteten Dingen nach gehörigen Bestrafung gezogen werden sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster und ernstlichster Willen und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 20. Monatsstag Septembris im ein tausend siebenhundert neun und vierzigsten, Unserer Reiche im neunten Jahre.

### Instruction, wie die Landgerichtsverwalter in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, sich sowohl bey den General- und Particularvisitationen, als auch im Schube und Versorgung der Armen, Aufhebung der Müßiggänger, und Hiadannahaltung ausländischer Vagabunden und Bettler zu verhalten haben.

Erstlich soll die allgemeine Landesvisitation, als oft man dieselbe ausschreiben wird, vorgenommen, und dabey die im Jahre 1723. in den vier Vierteln des Landes gemachte Eintheilung und Ordnung, wie auch diese gegenwärtige Instruction beobachtet werden.

So oft eine Landesvisitation angeschrieben wird, soll solche nach der anno 1723. in den 4. Vierteln gemachten Eintheilung und Ordnung, nebst gegenwärtiger Instruction vorgenommen werden.

Zweytens: Weil die Wirkung sothaner Generalvisitation größtentheils von derselben Verschwiegenheit abhänget, als sollen diejenige Landgerichtsverwalter, welchen derley Visitationsbefehle zugefertigt werden, bis auf den letzten Tag vor der angeordneten Hauptstreifung niemand das geringste entdecken, noch einige äußerliche Zubereitung machen, sondern allererst den vorhergehenden Abend die an ihn angewiesene Landgerichte, Herrschaften und Orte ohne Kundmachung der Ursache, mit alleiniger Bedeutung, daß er auf Befehl der Sicherheitshofcommission sich mit ihnen zu vernehmen hätte, für sich fodern, ihnen den erhaltenen Befehl vorlesen, und wie sie das Streifungswerk zu verrichten haben, auf Art, und Weise, wie hernach folget, deutlich an die Hand geben.

Die Landgerichtsverwalter sollen von der Hauptstreifung eher nichts als den Abend vor der Generalvisitation den Herrschaften und Orten kund machen.

Drittens: Ist bey Vornehmung der Visitation selbst vor allem auf die gute Ordnung zu sehen, und von denjenigen Verwaltern, welchen die Sicherheitshofcommission die Oberinspection diesfalls anträgt, und die Befehle zuschicken wird, die Veranstaltung dahin zu machen, daß noch selbigen Abend ein jegliches Landgericht und Herrschaft ihren Beamten und Richtern, diese aber den unterhabenden Gemeinden alsogleich einsagen, sodenn noch selbigen Abend die Kirchen und Klöster, auch Pfarr- und Freudhöfe, damit sich niemand dahin flüchten möge, wie nicht weniger die an der Donau und sonst befindliche Ueberfuhren mit zulänglicher Mannschaft besetzen, insonderheit aber in den Städten und übrigen verschlossenen Orten die Thüre zeitlich verschließen, und alles Uebrige in eine solche Bereitschaft stellen sollen, damit des folgenden Tags sowohl die herrschaftliche Beamte,

Diejenige Verwalter, welche die Oberinspection haben, sollen bedacht seyn, daß noch selbigen Abend jedes Landgericht und Herrschaft, ihren Beamten und Richtern, diese aber den Gemeinden einsagen, die Kirchen, Klöster, Freudhöfe, und Ueberfuhren an der Donau wohl zu besetzen, damit sich niemand flüchten könne. Auch sollen in den Städten und verschlossenen Orten die Thüre zeitlich verschlossen werden.

Anno 1749.

Folgenden Tage sollen die Herrschaftsbeamte, Jäger, Bediente, und aus jedem Hause ein wehrhafter Mann bey anbrechendem Tage an dem bestimmten Orte erscheinen, welchen alle Excesse bey Leibesstrafe verboten werden sollen.

In allen Häusern, Kellern, Böden, Stadeln, und verdächtigen Schlupfwinkeln soll genau visitirt werden.

Ingleichen in allen abseitigen Schafferhöfen, Ziegelsöfen, Births-Schenk- und Abdeckerküchen.

Verdächtiges müßiggehendes Gesind, abgedankte Soldaten, Bettler, Pilgrame, vagirende Geistliche, und nirgends angefessene Bildel-Bündel- und andere Krämer von kurzer Waare, seyrende Halter, Abdecker, Schergen und Dienersleute sollen angehalten, und auf den Sammelplatz geliefert werden.

Wer einen Bettler, oder Müßiggänger frey durchläßt, soll im Gelde, oder mit Amtesentsetzung, allenfalls auch Leibesstrafe angesehen werden.

Reisende und Professionisten welche sich mit Pässen und Urkunden legitimiren können, sind nicht anzuhalten.

Die in Verhaft gezogene sollen dem Directori, von diesem aber jenem Landgerichtsverwalter, in dessen Bezirk sie betreten worden, übergeben werden.

Die Mannschaft soll im Rückwege wieder streifen, und alles Schießens und Getöse sich enthalten.

Fragsüße, worüber die Becehene examinirt werden sollen.

Jäger und Bediente, als auch von einem jeglichen Hause wenigstens eine maunbare und wehrhafte Person früh Morgens bey anbrechendem Tage entweder vor des Richters Hause, oder wohin es die Herrschaft bestimmen wird, unfehlbarlich erscheinen mögen; wornach sodenn das sämtliche aufgebotene Landvolk (welchem zuvor alle Excesse und Unordnungen bey schwerer Lebensstrafe zu untersagen sind) unter Anführung eines bescheidenen Beamten und des ermeldeten Richters, anfänglich den Ort selbst, und zwar alle Häuser, Keller, Böden, Stadel und andere verdächtige Schlupfwinkel auf das genaueste visitiren, sodenn nach dem angewiesenen Rendez-vous durch alle ihnen vorkommende Abwege, Auen und Waldungen obßichtlich fortstreifen, auch die etwa unter Wegs ihnen vorkommende Ortschaften und Dorfschaften, insonderheit aber alle abseitige Schafferhöfe, Ziegelsöfen, Births-Schenk- und Abdeckerküchen auf das genaueste durchsuchen, und mithin in guter Ordnung gegen den Rendez-vous-Platz anrücken sollen.

Viertens: Gleichwie aber sothane Visitation zu nichts anders, als zur Ausrottung des schädlichen Gesinds, hingegen Versorgung der wahrhaftigen und würdigen Armen, mithin zur Säuberung des Landes angesehen ist. Als wird ein jegliches Landgericht den unter dasselbe gehörigen, und mit dem Streife gehenden Grundobrigkeiten mitzugeben, diese aber den Richtern einzubinden haben, daß sie alles und jedes in sothaner Visitation etwa antreffendes verdächtiges und müßiggehendes Gesind, als abgedankte Soldaten, Bettler, Pilgrame, vagirende Geistliche, wie auch die nirgends angefessene Bildel-Bündel- und andere Krämer von kurzer Waare, förderst aber die seyrende Halter und Abdecker, Schergen, und Dienersleute unverschont anhalten, und zu dem vorbesagten Rendez-vous- oder Sammelungsplatze wohlverwahrt liefern sollen. Da aber

Fünftens hierinnfalls einige Nachlässigkeit, oder geflistentliche Connivenz wider alles Verhoffen unterlaufen, und zu Ersparung der wenigen Kosten ein und anderer Bettler, oder Müßiggeher frey und durchgelassen würde; in solchem Falle wird gegen den schuldtragenden Verwalter, Richter, oder Beamten, neben der zu Ende ausgeworfenen Geldbuße nach gestalten Dingen mit Entsetzung des Amtes, oder wohl gar empfindlicher Leibesstrafe fúrggegangen, und derentwegen an allen Orten eine besondere Erkundigung und Nachforschung gehalten werden; wobey jedoch in allweg die Behutsamkeit, und eine bescheidene Maß zu gebrauchen ist, damit den Reisenden und professionirten Personen, so sich durch ihre beghabende authentische Passbriefe und beglaubte Urkunden zur Genüge legitimiren, auch auf der geraden Landstraße sich befinden, und weder des Bettelns noch Müßiggehens, weder auch anderwärts im geringsten verdächtig sind, keine Hinderniß zugefüget werde.

Sechstens, wenn nun das sämtliche Streifungsvolk auf dem Rendez-vous-Platze eingetroffen, sollen vor allem die in Verhaft gezogene Personen dem aufgestellten Directori übergeben, und von ihm denjenigen Landgerichten, in deren Bezirk sie betreten worden, überantwortet werden, welche mit denselben ferners, wie hieuten stehet, zu verfahren haben.

Siebtens: Und nachdem die Mannschaft zulänglich ausgerastet, wird sich dieselbe in eben der Ordnung, wie sie dahin gerücket, hinwiederum zurück und nach Hause zu begeben, im Rückwege aber hinwiederum zu streifen haben; wobey die herrschaftliche Beamte, Richter und Vorsteher fúrnämlich zu sorgen haben, damit bey wáhrender Visitation, mithin sowohl bey der Hin- als Zurückstreifung alles muthwillige Schießens und Getöse, sonderlich in der kaiserl. und landesfürstlichen Wildbahne, auch andere Insolenz und Rauffhandel, oder was sonst zu weniger gefährlicher Folgerung Anlaß geben könnte, in allemweg vermieden bleibe, auch allenfalls die Urheber und Rädelsführer zu empfindlicher und öffentlicher Bestrafung alsogleich, und in instanti, um ihnen einen Ernst zu zeigen, und andern zur künftigen Warnung gezogen werden.

Achtens: Hiernächst soll ein jedwedes Landgericht die in seinem Bezirk betretene, und von dem Rendez-vous ihm zugetheilte Bettler und Müßiggeher, oder auch andere verdächtige Personen über ihr Thun und Lassen ohne allem Zeitverluste befragen, insonderheit aber über nachfolgende allgemeine Fragsüße

stücke zur Rede stellen. - Als: Primo, wie er heiße, von wannen gebürtig, und wie alt er seye? Secundo, ob er ledig, oder verheurathet, auch wie lang, und wie viel er Kinder habe? Tertio, wo er sich aller Orten seit eines Jahrs aufgehalten, und mit was Mitteln er sich ernähret, auch wo er dem Betteln niemals, oder wie lang, nachgezogen sey? Quarto, an was Orten er das Almosen eingesammelt, und den Unterschleif genommen habe? Quinto, ob er Zeit seines Bettelns und Müßiggehens von niemand angehalten, und wie er entlassen? auch Sexto, ob, wie oft, und wohin er geschoben worden? und über mehr andere dergleichen Fragen, welche des Befragten Aussage, und die fast bey einer jeglichen Person obwaltende besondere Umstände an die Hand geben müssen; wie denn insonderheit die erst neuerlich in das Land hereingekommene Bettler und Müßiggeher über den Gränzort, allwo sie hereingelassen worden, die abgedankte Soldaten aber um ihren Abschied, Regiment, vormaligen Obristen, Obristlieutenant, Obristwachtmeister, Hauptmann und Zeltkameraden behutsamlich zu befragen, deren thuende Aussagen alles Fleisches zu verzeichnen, und mithin die Examina entweder in Gestalt einer summarischen Aussage, oder aber wie es weit besser, und im Falle eines sich äußernden Argwohns nothwendig ist, articulatim einzurichten sind.

Neuntens: Damit aber derley einkommende öfters unverdächtige Personen zur Last des Landgerichts, und ihrer eigenen Beschwerde in den Kerker nicht allzulang aufgehalten werden; als soll das ersterwähnte Examen ungesäumt vorgenommen, und von einem jedwedern Landgerichte, es habe gleich was eingebracht; oder nicht, über den völligen Verlauf des vorgenommenen Visitationsgeschäfts der Bericht innerhalb acht Tagen von den zwey obern Vierteln aber längstens innerhalb zehen Tagen, (worunter man jedoch den Tag der Visitation keineswegs verstanden haben will) an Unsere Sicherheitshofcommission, und zwar mit einem förmlichen Anbringen, und nicht in Coperto erstattet, die Examina beygeschlossen, und darüber die weitere rechtliche Verordnung erwartet, vorher aber niemand bey zu Ende gesetztem Pönfalle entlassen werden.

Zehntens: ein jeglicher Landgerichtsverwalter ist verbunden, alle sowohl in als nach der Visitation unterlassene wissentliche Fehler und Unordnungen in seinem Berichte ausführlich anzudeuten, und insonderheit zu erwähnen. Primo, obwohl von den unter das Landgericht gehörigen Grundobrigkeiten eine zulängliche und taugliche Mannschaft gestellt, und in allem die schuldige Parition geleistet, oder von wem eigentlich, und in was den kaiserl. Befehlen zuwider gelebet worden? Secundo, ob nicht die benachbarte Landgerichte eine oder andere Person einzubringen vernachlässiget, oder sonst ihrer Schuldigkeit kein Gemühen geleistet haben? Denn im widrigen, und da er solches anzuzeigen unterlasse, und man gleichwohl den Fehler durch andere Wege in Erfahrung brächte, wird nicht allein gegen den Mißhandlenden, sondern auch gegen denjenigen Landgerichtsverwalter, so hierzu wissentlich conniviret, und davon keine Nachricht gegeben hat, mit exemplarischer Bestrafung fůrgegangen werden; im Gegentheile soll derjenige, so derley Exceß und Unordnungen seinen Pflichten gemäß angegeben, nebst der gebührenden Schadloshaltung eine ergebige Belohnung von dem einzufordernden Strafgelde zu erwarten haben; wobey denn insonderheit den Verwaltern der Rendezvous-Plätze, welchen die Oberinspektionen aufgetragen werden, vor andern obliegt, daß sie den Verlauf der daselbstigen Circularstreifung etwas umständlicher berichten, und an wem ein und anderes erwunden, ausführlich beprücken, annehms auch eine verlässliche Specification aller zu dem Rendezvous-Plätze gelieferter Personen, und welchem Landgerichte sie übergeben worden, bey Verwirkung des hernachstehenden Pönfalls beyschließen sollen.

Elftens: Wird die Sicherheitshofcommission beflissen seyn, damit die von dem ganzen Lande eintlangende Visitationsberichte innerhalb drey oder längstens acht Tagen vollkommen erlediget, und sofort die eingebrachte Personen den Landgerichten aus der Ahung gebracht werden, und damit auch die sonst gewöhnliche Ausfertigung und Verschickung der Befehle keine Hinderniß mache, und die Expedition nicht verlängere, als hat man die Einrichtung dahin gemacht, daß ein

Die Landgerichtsverwalter sollen ihre Berichte binnen 8. oder respective 10. Tagen an die Sicherheitscommission erstatten, aber vorher sie die Verordnungen bekommen, niemand entlassen.

Die Landgerichtsverwalter sollen die bey und nach der Visitation unterlassene Fehler und Unordnungen in ihrem Berichte andeuten.

Die Sicherheitshofcommission soll sich beflissen, binnen 3. längstens 8. Tagen die eintlangende Visitationsberichte zu erledigen.

Anno 1749.

Visitationsberichte sind in Duplo einzureichen.

Die unter die Landgerichte gehörige Grundobrigkeiten haben die Kosten zu Unterhaltung und Beobachtung der Gefangenen nach Proportion des Bezirkes zu bezahlen.

In offener That Ergriffenen, oder die gemeine Ruhe und Sicherheit störenden Verbrechen soll das Standrecht gemacht, das Urtheil publiciret, und nach der Beicht vollzogen werden.

Particularvisitationes sollen alle Monate vorgenommen werden, wie denn solche auch der Hofcommission einzubereichten sind.

Die Hofcommission hat ein eigenes Register darüber zu halten.

Und wider die nachlässige Landgerichtsverwalter mit aller Schärfe fürzugehen.

Monatsreifungen, wie solche vorgenommen werden sollen.

ein jegliches Landgericht den überreichenden Visitationsbericht, nebst dem Verwalter, auch durch den allhiefigen bestellten Agenten, oder Bevollmächtigten unterschrieben, und sodenn ohne Abwartung eines schriftlichen Befehls den verbesserten Bericht, oder sonstige Verordnung bey dem in Sicherheitsfachen verordneten Herrn Präside wiederum erheben lasse. Und damit auch bey erstgemeldter Sicherheitshofcommission eine Abschrift von dem erstatteten Visitationsberichte jederzeit verbleiben möge; als soll einem jeglichen Berichte, worüber man eine Verbesserung erwartet, eine copienliche Abschrift von eben diesem Berichte beygeschlossen, die Examina aber nur einfach übergeben werden.

Zwölftens: Zu gleichmäßiger Ueberhebung der Landgerichte ist verordnet: daß zu denjenigen Kosten, welche zu Unterhaltung und Bewachung der Gefangenen bis zu ergehender Sicherheitshofcommissionsverordnung erforderlich seyn dürfen, auch die unter das Landgericht gehörige Grundobrigkeiten nach Proportion ihres Bezirkes concurriren, im Verweigerungsfalle aber dieses von dem Landgerichte der Sicherheitshofcommission zu gehöriger Bestrafung angedeutet werden solle.

Dreyzehntens: Daferne sich aber zu trüge, daß in einem Landgerichte ein bekamtllich, oder in offener That ergriffener, oder aber in instanti eines die gemeine Ruhe und Sicherheit störenden Verbrechen rechtlich zu überweisen stehender Uebelthäter bey solcher Visitation eingebracht würde, demselben soll alsogleich ein Standrecht gemacht, das Urtheil publiciret, und nach verrichteter Beicht an dem Delinquenten vollzogen werden.

Vierzehntens: Betreffend aber die Particular- oder sogenannte Monatsvisitation, muß dieselbe von allen Landgerichten wenigstens alle vier Wochen einmal vorgenommen, und daß es geschehen seye, an die Sicherheitshofcommission berichtet, solchem Berichte aber auch beygerücket werden, obwohl ein gleiches von den umliegenden Landgerichten geschehe? Gestalten auch bey gedachter Sicherheitshofcommission ein eigenes Register, in welches man die von Monate zu Monate einkommende Visitationsberichte ordentlich verzeichnen wird, gehalten, und mithin diejenige Landgerichtsverwalter, so die Monatsreifung entweder gar nicht vorgenommen, oder aber ihren Bericht darüber zu erstatten unterlassen haben, mit der zu Ende ausgezeichneten Bestrafung unnachlässig belegt, auch anhebend, wie allbereits die Vorsehung geschehen, von allen vier Vierteln des Landes die verlässliche Kundtschaft von Zeit zu Zeit eingeholet werden solle, ob die in den eingelangten Berichten erwähnte Visitationes in der That wirklich geschehen? Auch ob dabey der zu einem so gemeinnützigen und wichtigen Werke erforderliche Fleiß, Obacht, und Eifer bezeiget worden seye? Sollte sich nun aus den eingeholten Nachrichten das Widerspiel, und dieses ergeben, daß man es der Sicherheitshofcommission ungleich berichtet, und nur zu Entgehung der Strafe eine Scheinrelation eingereicht, oder aber die Visitation nur obenhin vorgenommen habe, würde gegen einen solchen widerspännstigen Verwalter, welcher die Landesfürstliche hohe Obrigkeit mit Unwahrheit zu berichten sich nicht entfärbet, und die so heilsame Befehle zu illudiren suchet, nach der Schärfe verfahren; nicht weniger auch diejenige Landgerichts-Inhaber, Grund- und Dorfobrigkeiten, die sich sothaner alle vier Wochen, oder so oft es die Noth erheischet, vorzunehmender Visitation entzogen, und zufolge dieses Landesfürstlichen Gebots ihr Amt nicht gehandelt haben, nicht nur auf Vergehren der unter solcher Zeit etwa beleidigten Parthey, sondern auch ex Officio Nobili zur Verantwortung gezogen, summariter verhöret, und nach Befunde der Sachen zur Schadenserfetzung angehalten, auch bewendten Dingen nach mit besonderer Geld- oder anderer Strafe angesehen werden.

Fünfzehntens: Solche Monatsreifung aber bestehet fürnämlich in dem, daß ein jeglicher Landgerichtsverwalter das seiner Obforge anvertraute Bezirk allmonatlich einmal visitire, und zu solchem Ende auf einen ihm beliebigen, und den Unterthanen nicht etwa allzubeschwerlich fallenden Tag, erstlich die herrschaftliche Beamte, Jäger und Schützen, sodenn auch die hierzu etwa weiters benötigte Mannschaft von den unter das Landgericht gelegenen Dorffschaften und Orten (welche jedoch in keiner so großen Anzahl, als bey fürgehender Generalvisitation beste-

bestehen darf) gählings zu sich bestelle, oder aber den Ort, wo sie sich einfinden sollen, in aller Geheimniß bestimme, sodenn aber mit solcher Mannschafft den völli- gen landgerichtlichen District auf eben die Art und Weise, wie oben bey der Gene- ralsvisitation Meldung geschehen, auf das genaueste durchsuchen, dabey alles ver- dächtiges, müßiges und bettelgehendes Gesinde alsogleich anhalten, und dasselbe zur fernerweiten Examirung und Nachforschung zu dem Landgerichte liefern lasse; wornach er Verwalter die etwa einkommende Person nach der schon oben gesetzten Richtschnure gütlich zu befragen, ihre thurende Aussagen, sammt den etwa mitha- benden Paß- und Urkunden der Sicherheitshofcommission einzuschicken, und die darüber ergehende Verordnungen von selbst zu erheben, vorher aber niemand bey sonst auf sich ladender schwerer Verantwortung zu entlassen hat.

Sechszehentens: Da im Falle aber auch unter der Zeit wegen herumstrei- fenden oder in der Nähe sich aufhaltenden Zigeuner- Diebs- und Raubergesinds der Ruf erschallte, oder aber, daß in selbiger Gegend ein Raub, Diebstahl, oder Plünderung geschehen, die Nachricht einlief, sollen unverzüglich, und ohne erst bey der Sicherheitshofcommission sich anzufragen, jedoch in der höchsten Stille ei- nige Landgerichte zusammenstehen, die nächstinquartierte kaiserl. Miliz, als an welche von dem kaiserl. Hofkriegsrathe eine Generatordre allbereits erlassen worden, um die nöthige Assistentz und Handbietung ersuchen, und wenn sie sich also mit ein- ander vereinigt haben, die Visitation in instanti, und einverständlich vornehmen, mithin die beargwohnte Böswichte in Verhaft zu bringen, sich möglichst angelegen seyn lassen. Wobey allein dieses zu merken, daß ein jegliches Landgericht, wenn es dergleichen gefährlichen Aufenthalt, oder aber vorbegegengenen Straßenraub, Diebstähle und Plünderungen in Erfahrung bringt, solches den umliegenden Land- gerichten durch eigends abschickende Boten unverweilt kund zu machen, und daß sie sich mit ihm vereinigen, und die Circularstreifung vornehmen möchten, sie zu ersuchen hat. Dahingegen auch ein jegliches also requirirtes Landgericht hilffliche Hand zu bieten, und mit allen Kräften beyzuspringen schuldig und verbunden ist. Insonderheit aber ist in Ansehung der hungarischen Gränzen, als an welchen sich das landverderbliche Zigeuner- und Raubgesind größtentheils aufhält, und in die- ses Erzherzogthum Oesterreich hereindringet, die Verständniß mit dem kaiserl. Hof- kriegsrathe dahin gepflogen worden, daß, im Falle derley schädliche Diebsrotten, und bannirtes Zigeunergesind an dortigen Landgränzen dieß, oder jenseits sich verspüren ließe, die erstere Anzeige der kaiserl. Miliz, und nächst gelegnem Officier geschehen, mit demselben sodenn die Art und Weise, wie man sich dieses Volks am füglichsten bemächtigen könnte, wohl überleget, und sodenn unter Direction und Anführung des gedachten Officiers dieses schädliche Gesind in aller Stille aufge- suchet, und dem nächsten Landgerichte zur patentmäßigen Verfahrnung überliefert werden solle. Wie man denn auch ein- oder anderem Landgerichtsverwalter, der sich in seinem dießseitigen Diensteyfer vor andern distinguiert, je zumalen ein Pro- mium auszuwerfen gesinnet ist.

Siebenzehentens: Trüge es sich aber zu, daß gählings auf Wegen und Straßen, oder aber in den Häusern ein Raub oder Plünderung geschähe, solle der Bestohlene oder Beraubte an dem nächsten Orte zu der Kirche oder Kapelle, wo eine Glocke ist, eilen, und entweder selbst, oder anstatt dessen der Mesner, oder Schulmeister das Sturmzeichen mit drey Glockenstreichen, oder einem Loß- schusse geben; auf dessen Vernehmung bey den benachbarten Albstern, Kirchen und Kapellen gleichfalls die Glocken gerühret, oder ein Loßschuß gethan, und solchem- nach von den Landgerichtsverwaltern, auch Grund- und Dorfrichtern ohne allem Verschube einige wehrhafte Unterthanen und Inwohner bey der Gemeinde aufge- boten, die Herrschaftsjäger und andere mit Pferden versehene beygezogen, auch wo möglich, die etwa in der Nähe gelegene Miliz zu Hilfe genommen, mithin die Gegend, wo der Schaden geschehen, oder wohin sich die Diebe und Räuber ver- muthlich geflüchtet haben möchten, genau durchgesuchet, und alle verdächtige Leu- te, sonderbar jene, welche ihren ehrlichen Aufenthalt von letzterer, und etwelchen vorhinigen Nächten verlässlich nicht zeigen können, angehalten, zur Rede gestellt,

und

Wosern sich in der Nähe Zi- geuner, Diebe und Räuber spü- ren lassen, sollen die Landgerich- te mit Zuziehung der Miliz in aller Stille in instanti die Vi- sitation vornehmen.

Ein Landgericht soll dem an- dern von dergleichen Gesindes Aufenthalt, Straßenraube, Diebstähle und Plünderung so- gleich durch eigends abgeschick- te Boten Nachricht geben.

Raub- und Plünderungen sollen durch Sturmzeichen mit drey Glockenstreichen, oder durch einen Loßschuß angebeutet wer- den, wocauf der Landgerichts- verwalter in aller Eile wehrhaf- te Leute zu Fuße und Pferde zum Nachsehen anzuweisen soll; begleichen auch die Richter an- zuzun haben.



Anno 1749.

und nach beschaffenen Umständen in das nächste Langericht zur Inquisition geliefert werden.

**Achtzehntens:** Wie zumalen aber alles dieses nichts anders, als die Ausrottung der Uebelthäter, Abstellung des Müßiggangs, und Versorgung der Armen zum Zwecke führet. Als ist ferners Ihrer kaiserl. königl. Majestät ernstlicher Willen und Meynung, daß auch außer den General- und Particularvisitationen ein jegliches Landgericht, Grund- und Dorfbroigkeit, auch Richter und Gemeinde, die von Tage zu Tage annoch herumstreichende abgedankte Soldaten, Bettler, Müßiggeher, Abdecker und Dienersleute, auch unbefugte Krämer, und mit alten Pässen versehene Pilgrame, und in Summa alles, was dem armen Hausmanne mit Absammlung des Almosens beschwerlich fällt, alsogleich anhalten, insonderheit aber an den gewöhnlichen Jahrmärkten und Kirchtagen, als woselbst sich derley Vaganten und Landläufer größtentheils aufzuhalten, und ihre Unthaten auszuüben pflegen, eine genaue Obacht bestellen, auch auf den Wegen und Straßen, und sonst etwa verdächtigen Häusern und Orten eine unversehene Visitation vornehmen, und was hierbey betreten worden, dem Landgerichte übergeben, nicht weniger die verdächtige Bindel- und Kraxenträger beyderley Geschlechts visitiren, und nach Befunde der Sachen gleichfalls dem Landgerichte ausliefern soll; welches Landgericht sodenn die überlieferte Person straks zu examiniren, und neben obigen Fragstücken auch über nachfolgende zu vernehmen hat: als Primo, an was Orten er letztere Tage hindurch das Almosen eingesammelt, und dennoch nicht angehalten, oder wie er entlassen worden? Secundo, wo er diese Zeit hindurch seinen Aufenthalt und Unterschleif genommen? und endlich Tertio, ob er nicht allbereits einiger Herrschaft in die Verpflegung gegeben, und ob ihm dieselbige patentmäßig gereicht worden? Und was weiters der bey diesen Leuten gefundene Verdacht an die Hand geben wird; was sie nun hierüber vermelden, ist der Sicherheitshofcommission mit einem gewöhnlichen Berichte zu dem Ende einzuschicken, damit man daraus einer Seits, wie den kaiserl. königl. Befehlen der Vollzug geschehen, mit Grunde ersehen, anderer Seits aber die denselben nicht nachlebende Verwalter, Grund- und Dorfrichter, mittelst Einfoderung des für eine jegliche nicht angehaltene Person verwirkten Pönfalls pr. 12. Reichsthaler zum schuldigen Gehorsam lenken, und wie die eingebrachte Person zu versorgen, das Landgericht bescheiden möge.

In Jahrmärkten und Kirchtagen, als an welchen derley Gesandte sich gemeinlich einfunden, soll genaue Obacht gehalten, auch die verdächtige Bindel- und Kraxenträger visitirt werden.

Fragen, welche an dergleichen Gesandte zu machen sind.

Das gefertigte Examen ist der Hofcommission einzuschicken, die das Erforderliche zu verbescheiden hat.

Solche Verbescheidung soll das Landgericht schleunig vollziehen, wo inzwischen die Kraxenträger verpflegt, oder auch mit leidendlicher Arbeit belegen werden sollen.

**Neunzehntens:** Solche Verbescheidung nun hat das Landgericht zu seiner selbst eigenen Beförderung bey dem in Sicherheitshofcommissionsachen verordneten Herrn Präside von selbst zu erheben, und in ganz schleunige Vollziehung zu setzen, immittelst aber den Bettler und Müßiggeher, jedoch nicht anderst, als wie oben im §. 12. enthalten, gebührend zu verpflegen, oder auch allenfalls mit leidendlicher Arbeit zu belegen.

**Zwanzigstens:** Und zumal zur Ausrottung des so unerträglichen Landbettelns, und daraus erwachsener Lasterthaten kein zulänglicheres Mittel ist, als daß derley fahrende Leute, Bettler und Landläufer aller Orten und Enden, wo sie immer zu betreten sind, straks in Verhaft genommen, und ihnen sofort alles Unterkommen und Aufenthalt benommen, mithin auch die fremde und ausländische Bettler, welche sich bisher in dieses Erzherzogthum Oesterreich so häufig hereingedrungen, von weiterer Anherkunft abgeschrocket werden; als haben alle und jede Landgerichte ein wachsames Aug dahin zu bestellen, damit derley Vaganten und Müßiggeher in ihrem landgerichtlichen Districte aller Orten verfolgt, handfest gemacht, und dem Landgerichte zur weiteren Verfahrnung überliefert, vor allem aber diejenige Unterthanen und Grundholden, so derley umschweifenden Leuten verbotenen Unterschleif geben, empfindlich gestrafet werden, und zwar soll fürnämlich von den Grund- und Dorfrichtern auf derley verbotenen Unterschleif alles Fleißes nachgeforschet, und daß niemand von der Gemeinde einer unbekanntenen oder vagierenden Person ohne sein des Richters Vorwissen einige Nachtherberge, oder Unterschleif geben sollte, auf das schärfeste eingebunden, auch im Falle einiger Grundhold wider dieses Gebot handelte, derselbe für eine jegliche ohne Vorwissen des Richters aufgehaltene unbekanntene Person, Bettler, oder Müßiggeher um 3. Rthlr. von

Vaganten und Müßiggeher sollen aller Orten verfolgt, handfest gemacht, in das Landgericht geliefert, diejenige aber, welche ihnen Unterschleif geben, empfindlich gestraft werden.

Wer ohne Vorwissen des Richters eine unbekanntene Person aufhält, hat drey Rthlr. verwirkt, wovon der Denunciant das Drittel genießen soll, die andern zwey Drittel aber den Armen gehören.

von der Grundobrigkeit bestrafet, und hierüber der dritte Theil dem Grundrichter, oder wer es sonst angezeigt, zur Belohnung überlassen, die übrige zwey Drittel aber für die Armen angewendet; daferne aber der Grundhold solche Geldbuße zu erlegen nicht im Stande wäre, soll er anstatt derselben mit einer gemessenen Leibstrafe belegt werden; und damit auch die Richter selbst zu ihrer diesfälligen Obsorge und Schuldigkeit nicht nur durch die Hoffnung der Belohnung, sondern auch durch die Furcht der Strafe desto gesicherter angetrieben werden, ist noch weiters verordnet, daß sie die Grundrichter, wenn sie derley verbotenen Aufenthalt einiger Bettler und Müßiggänger bey den Unterthanen verspüret, und dennoch bey ihrer Herrschaft nicht angezeigt, oder aber, wenn sie solchen Unterschleif leichtlich hätten wissen und anzeigen können, für einen jeglichen von den Grundholden gegebenen, und von ihnen Richtern nicht ange deuteten verbotenen Unterschleif um 6. Kthlr. durch die Grundobrigkeit in die Strafe genommen, und hier von der dritte Theil ebenfalls dem Denuntianten erfolget, der Ueberrest aber von der Grundobrigkeit behalten, und zur Verpflegung der Armen angewendet werden; da zum Falle aber auch die Grundobrigkeit darinnen conniviren, und die ver wirkte Strafe nicht einfordern thäte, oder wenn auch das Landgericht solchen verbotenen Unterschleif ehender in Erfahrung brächte, wäre solche Geldbuße der 6. und respective 3. Kthlr. dem Landgerichte ipso facto verfallen, zu welcher Geldstrafe auch demselben von der Grundobrigkeit innerhalb 3. Tagen also gewiß verholffen, wie im widrigen auf erstes bey der Sicherheitshofcommission geschehenes Anzeigen das Duplum von der Grundobrigkeit eingefodert, und die Gebühr dem Landgerichte zu obgedachtem Ende erfolget werden solle; wie man denn insonderheit alle Landgerichte dahin angewiesen haben will, daß sie diejenige Grund- und Dorfobrigkeiten, bey welchen sie diesfalls einigen Unfleiß verspüreten, das erste Mal ihrer Amtsobliegenheit nach Ausweisung der Landesfürstlichen Patenten gebührend erinnern, und da auch dieses nichts fruchtete, den der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit zeigenden Ungehorsam ganz unverlängt an die Sicherheitshofcommission berichten sollen; denn widrigenfalls das Landgericht, wenn es solche Anzeige zu thun aus Nachlässigkeit unterließe, sich eben sowohl die saumsälige Herrschaft selbst schwerer Verantwortung theilhaftig machen, und seine Unaufsichtigkeit zu entgelten haben würde.

Ein und zwanzigstens: Es ist auch bisher durch der Landesgerichte nach eigenem Belieben geschenees Hin- und Widerschieben der Bettelleute im Lande nicht geringe Unordnung verursacht, und den Herrschaften durch derley vergebliche Schiebungen sehr große Beschwerniß zugezogen worden; solches nun hinführo zu verhüten, sind alle dergleichen Privat- und eigenmächtige Schube von nun an gänzlich zu unterlassen, und sie Landgerichte dahin angewiesen, daß sie jedesmal die summarische Ausfagen derley zum Schube qualificirter Personen der Sicherheitshofcommission einschicken, und der weiteren Verordnung (welche man nach aller Möglichkeit beschleunigen wird) gewärtig seyn sollen; damit auf solche Art sowohl der Versorgungsort etwas mehrers überleget, als auch, ob die eingebrachte Personen nicht etwann ehedessen einiger Herrschaft bereits in die Verpflegung gegeben, oder wohl gar außer Lands geschoben worden, mithin nebst der patentmäßigen Verschiebung exemplarisch abzustrafen sey, in den hierzu eigends halten den Protocollis nachgesehen werden möge.

Zwey und zwanzigstens: Ist nun jemand durch gedachte Sicherheitshofcommission zum Schube innerhalb des Landes erkannt worden, soll der zu schiebenden Person vor allem ein glaubwürdiger Paß, worinnen der Sicherheitshofcommissionverordnungen deutlich anzuführen, mitgegeben, und mit solchem die schubmäßige Person bis an das nächste Landgericht wohlverwahrter geliefert, allda dem Verwalter, oder Dorfrichter übergeben, und daß sothane Uebergabe geschehen, ein gewöhnliches Recepisse (welches man hernach der Sicherheitshofcommission einzusenden hat) genommen werden: wobey denn auch dieses zu merken; daß, wenn der zu schiebende Bettler einige Abschiede, Pässe, Sammelbriefe, oder andere Urkunden bey sich hätte, solche Brieffschaften bey dem Schube, nicht ihm selbst zu behändigen, sondern zur Verhütung des Austrētens von Orte zu Orte dem mitge Samlung West. Gesetze V. Theil.

M m m

henden

Wer solche Geldstrafe nicht erlegen kann, soll am Leibe gestraft werden.

Derjenige Richter, welcher einen dergleichen verbotenen Unterschleif seiner Herrschaft nicht andecket, soll um sechs Kthlr. gestraft werden, wovon zwey Drittel der Herrschaft zur Verpflegung der Armen und ein Drittel dem Denuntianten gehören.

Strafe der connivirenden Grundobrigkeit.

Das Landgericht soll den zeigenden Ungehorsam der Hofcommission bey schwerer Absonderung andeuten.

Privat- und eigenmächtige Schube sind verboten, und das Landgericht hat die Ausfagen der zum Schube qualificirten Personen der Hofcommission einzuschicken.

Den zum Schube innerhalb des Landes verordneten Personen ist ein Paß mitzugeben.

Und für die übergebene Personen ein Recepisse anzufordern, welches der Hofcommission einzusenden ist. Abschiede, Pässe, Sammelbriefe und andere Urkunden sollen dem von Orte zu Orte mitgehenden Boten verpackt mitgegeben, mit nichten aber den Schubspersonen gelassen werden.

Anno 1749.

henden Boten verschlossener zuzustellen, oder wenn es sich fügte, und ohne sonderbarer Beschweriß geschehen könnte, durch eine absonderliche Gelegenheit an den bestimmten Versorgungsort abzuschicken sind; damit man sich der gewissen Zukunft des Bettlers desto mehrers versehen möge.

Die Landgerichtsverwalter sollen die Schubpässe alsogleich unterschreiben, und den Schub weiter befördern.

Herrschaften, Stadt- Markt- Grund- und Dorfrichter sollen sich die Fortbringung des Schubs bey zwölf Rthlr. Strafe angelegen seyn lassen.

Die Widerspännstige sind der Hofcommission anzuzugehen.

Beschwerden wegen zugeschoenen Personen sollen bey der Hofcommission angebracht werden.

Wer einen unredlichen Geburtsort angebt, soll mit schlechter Kost, und Anschlagung eines Eisens bestrafet,

Von der Herrschaft aber um seinen rechten Geburtsort befraget, die Aussage aber der Hofcommission eingesendet werden, wo sodenn derselbe bis zur Verordnung von der Herrschaft zu verpflegen ist.

Den in Verpflegung stehenden Armen sollen die Herrschaften und Gemeinden die Pässe, Abschiede und Sammelbriefe abnehmen.

Drey und zwanzigstens: Sobald nun die geschobene Person bey dem nächsten Landgerichte angelanget, soll von dem daselbstigen Verwalter oder Richter der mitgegebene Schubpaß alsogleich unterschrieben, und der Schub ohne aller Verzögerung weiters befördert werden, welches denn vom Landgerichte zu Landgerichte bis an den Ort, wohin die Person gehörig, dergestalt zu beobachten ist, daß der mitgegebene Paß von allen Richtern, so den Schub zu befördern haben, eigenhändig unterzeichnet, und sodenn derjenigen Herrschaft, welcher die Versorgung obliegt, nebst der geschobenen Person überliefert werde; es wird sich auch eine jegliche Herrschaft, Stadt- Markt- Grund- oder Dorfrichter die sichere Fortbringung des Schubs dermassen angelegen seyn lassen, wie im widrigen für eine jegliche unterwegs entkommende Person die verwirkte 12. Rthlr. ohne Annehmung einiger Entschuldigung von den Vorstehern unnachlässig eingefodert, und denselben der Regreß gegen die schuldtragende Beamte vorbehalten würde; wie denn auch in jenem Falle, da ein Richter den Schub anzunehmen verweigert, der also widerspännstige Richter nebst der vorerwähnten Bestrafung, auch zur Ersekung alles Schadens und Kosten, so er dem benachbarten Orte durch die verlängerte Abzug zugezogen, gehalten seyn soll, weswegen denn ein jeglicher Richter, wenn ihm der Schub an dem nächsten Orte nicht angenommen werden wollte, die Person immittelst bey sich zu verpflegen, und den Ungehorsam bey der Sicherheitshofcommission anzudeuten, auch von daraus nebst der obliegenden Schadenserssekung einen Theil des eingehenden Strafgelds zu gewarten hat.

Vier und zwanzigstens: Nachdem nun der Schub bis an das Ort, wo hin er gewidmet war, bewirkt ist, und die geschobene Person der daselbstigen Herrschaft oder Gemeinde überliefert worden, soll sie allda (es seyen gleich einige Bedenken obhanden, oder nicht) willig angenommen, und die allenfalls sich auferende Beschwerden bey der Sicherheitshofcommission mit geziemender Bescheidenheit angebracht werden; wornach man das Weitere der Willigkeit, und den kaiserl. königl. Generalien gemäß zu verordnen nicht ermangeln wird.

Fünf und zwanzigstens: Gleichwie es aber bey sothaner Eintheilung der inländischen Bettler und Müßiggeher auf derenselben wahrhaften Geburtsort fürnämlich ankomme, solcher hingegen von derley losen Leuten öfters aus Bosheit, und in der Beyforge andurch verrathen zu werden, hartnäckig verschwiegen, oder auch ein ganz fälschlicher Geburtsort angegeben wird, als ist in dem erstern Falle den Landgerichten in allweg erlaubt, derley verwegene Personen, wenn sie ihrer Unwissenheit keinen glaubwürdigen Schein beybringen könnten, entweder mit schmaler Abzug, oder wohl gar mit Anschlagung eines Eisens zur Entdeckung ihres eigentlichen Geburtsorts verhalten zu können; in dem zweyten Falle aber soll derjenige, welcher einen unredlichen Geburtsort benennet, und an demselbigen Orte weder einige Befreundte, noch eine anderwärtige Gezeugniß seiner daselbstigen Geburt aufzuweisen hat, von der Herrschaft, wohin er geschoben worden, anfänglich um seinen wahrhaften Geburtsort, oder allenfalls um die Ursache seines so fälschlichen Fürgebens alles Ernstes befraget, sodenn dessen Aussage der Sicherheitshofcommission alsogleich eingeschicket, und darüber die weitere Verordnung, sowohl wie er seines unwahrhaften Vorgebens halber zu bestrafen, als auch wohin er weiters zu schieben seye, abgewartet, immittelst aber derselbe bey der Herrschaft erhalten werden.

Sechs und zwanzigstens: Um aber auch dahin zulängliche Vorsehung zu thun, damit diejenige Armen, so den Herrschaften und Gemeinden zu patentmäßiger Verpflegung, oder anderwärtiger Versorgung zugetheilt werden, dem Betteln ferners nicht nachlaufen, oder den Unterthan weiters belästigen mögen; ist von Ihrer kaiserl. königl. Majestät generaliter verordnet worden, daß eine jegliche Herrschaft, Stadt, oder Gemeinde, welcher einige Armen zur Versorgung übergeben worden, solchen Armen ihre mithabende Pässe, Abschiede, Sammelbriefe und andere

dere dergleichen Urkunden, mittelst welchen sie ehemal das Almosen abgefammelt, alsogleich hinweg, und zu sich in Verwahrung nehmen, mithin verhindern sollen, daß derley Leute bey ohnedies genießendem Unterhalte die Nachbarschaft in keinerley Weise mehr beunruhigen, noch auch wegen nicht bey Händen habender Pässe und Urkunden so leichtlich flüchtig werden, oder sich auf das Betteln und Landlaufen von neuem verlegen möchten; denn, wenn es sich begäbe, daß eine solche Person, welche allbereits einiger Herrschaft, Stadt, oder Gemeinde zur gebührenden Verpflegung zugestellet worden, bey einer General- oder Particularvisitation, oder auch außer denen in dem Betteln oder Müßiggange anderwärts betreten, und seine ehemalige Pässe oder Brieffschaften bey ihm gefunden würden, wärder herrschaftliche Verwalter, Richter, oder Beamte wegen sothaner nicht abgenommener Brieffschaften in eben die Strafe, als ob er ihm den Unterhalt vorseßlich verweigert, und das Bettelgehen wissentlich verstattet hätte, bey der Sicherheitshofcommission verfallen. Dafern aber der in die Versorgung genommene Bettler, ungeachtet des ihm zulänglich verschafften Gehalts dennoch mit Zurücklassung seiner Pässe und Zeugnisse von der Herrschaft hinweggieng, und im Lande dem Betteln und Gartgehen fernerhin nachhänge, gegen derley muthwillige und unbeständige Bettler, soll nebst der Zurückschiebung an ihr Geburts- oder sonst angewiesenes Verpflegungsort mit exemplarischer und wohlempfändlicher Leibsbestrafung fürgegangen werden.

Wer aus dem Versorgungsorte wegläuft, und dem Betteln nachzieht, soll am Leibe gestraft werden.

Sieben und zwanzigstens: Belangend aber die Art und Weise, wie die Armen aller Orten zu versorgen, oder aber die noch Starke zur Arbeit anzuwenden sind, wird solches der Discretion und guten Anordnung der Herrschaften jedoch dergestalt überlassen, daß derley in die Verpflegung genommenen Leuten das fernere Bettelgehen auch innerhalb des herrschaftlichen Bezirks keineswegs, und zwar bey Strafe 12. Reichsthaler für jede Person gestattet, sondern das Betteln im ganzen Lande völlig abgeschafft werde, wobey jedoch den Herrschaften, daß sie derley annoch valide Bettler zur leidentlichen Arbeit anhalten, oder aber zur Hindamnhaltung fremder Bettler und Müßiggeher gebrauchen mögen, in allweg unbenommen, vielmehr löblich und heilsam ist.

Die den Herrschaften zugeschobene Arme sollen verpflegt werden, und in dem Herrschaftsbezirke bey 12. Reichsthaler Strafe nicht betteln gehen, sondern sollen zu leidentlichen Arbeit angehalten werden.

Acht und zwanzigstens: Und damit auch das Land von dem bisherigen Anlaufe fremder Bettelleute gänzlich befreuet werde, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät gemessen anbefohlen, daß von den an der Gränze des Landes liegenden Landgerichten und Herrschaften diesfalls eine genaue Obacht bestellet, die Visitationen öfters vorgenommen, und keinem ausländischen entweder bekanntlichen, oder wahrscheinlichen Bettler der Eintritt in das Land verstattet, sondern die allenfalls durch Abwege und Seitenstraßen sich hereindringende fremde Bettler an allen Orten alsogleich aufgehoben; und falls sie von der Gränze nicht allzuweit entfernt wären, ohne weiters bey der Sicherheitshofcommission sich anzumelden, zum Lande wiederum hinausgeschoben, im widrigen aber von derjenigen Gränzherrschaft, so den Bettler hereingelassen, die Endes verzeichnete Strafe der 12. Rthlr. unnachlässig eingefodert, und hiervon der dritte Theil demjenigen, so die Saumsälligkeit angezeigt, überlassen werden solle. Allermäßen auch zu eben solchem Ende an die auf den Gränzen befindliche Wauthen die geschärfte Befehle dahin erlassen worden, daß sie alle des Bettelns verdächtige und in das Land hereinwollende Personen alsogleich abweisen, und zur Landgränze hinaus schaffen sollen. Dannenhero ein jeglicher fremder Bettler, wenn er von einer anderwärtigen Herrschaft betreten, und in das Landgericht geliefert wird, vor allem um den Gränzort, an welchem er hereingekommen, zu befragen ist.

Bettler sollen nicht in das Land von den angränzenden Herrschaften und Landgerichten eingelassen werden bey 12. Rthlr. Strafe.

Die durch Seitenwege aber Eingedrungenen sollen gleich aufgehoben, und über die Gränzen zurückgeschafft werden.

Wauthen an den Gränzorten sollen die Bettler zurückweisen, und nicht hereinlassen.

Neun und zwanzigstens: Ist ein jeglicher Landgerichtsverwalter verbunden, die von Zeit zu Zeit im Lande publicirte, und die allgemeine Landesicherheit betreffende Generalia, Satzungen und Ordnungen, wie auch diese gegenwärtige Instruction den unter das Landgericht gehörigen Grund- und Dorfborgkeiten, in so weit sie dieselbe mit betreffen, in getreuer Abschrift zu communiciren, damit sie hievon eine ebenmäßige Nachricht empfangen, und sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen; welche Grund- und Dorfborgkeiten sodenn ihre un-

Die Landgerichtsverwalter sollen alle die Landesicherheit betreffende Generalien, Sätze und Ordnungen den in ihr Landgericht gehörigen Grund- und Dorfborgkeiten in Abschrift communiciren.

Anno 1749.

Jede Grundobrigkeit hat jährlich 14. Tage nach dem Neujahre der Hofcommission eine Specification, wie viel Armen jeden Orts versorgt werden, einzuschicken.

tergebene Richter und Beamte weiters zu instruiren, und daß sie sich in allem gehorsam und willfährig erzeigen sollen, alles Ernstes mitzugeben hat.

Dreyßigstens: Und damit auch die Sicherheitshofcommission mit Verlässlichkeit wissen möge, wie viele Arme eine jegliche Grundobrigkeit bey sich ernähre, und was sie zu derselben Versorgung für Anstalten gemacht habe? Als wird ein jegliches Landgericht von Jahre zu Jahre eine getreue und aufrechte Verzeichniß von allen sowohl bey dem Landgerichte selbst, als auch bey den übrigen unter das Landgericht gehörigen Orten in Verpflegung stehenden Armen, und auf was Art und Weise sie allda versorget werden, zu verfassen, und der Sicherheitshofcommission jedesmal inner den nächsten 14. Tagen nach Eingange des neuen Jahrs unfehlbarlich einzuschicken haben; wie man denn zu solchem Ende jegliche Grundobrigkeiten, die unter ein fremdes Landgericht gehören, dahin ausdrücklich angewiesen haben will, daß sie dem Landgerichte, worunter sie gehörig, auf jedesmaliges Verlangen eine genaue und ausführliche Beschreibung der etwa in der Versorgung habenden Armen ganz unweigerlich zustellen, dieses aber denenselben in andre Wege ganz unpräjudicirlich, und ohne Nachtheil seyn soll. Gleichwie aber

Landgerichts- und Herrschafts-verwalter, Pfleger, Beamte, Stadt-, Markt- und Dorfrichter sollen diesen Verordnungen bey Vermeidung der auf jeden Artikel gesetzten Strafen genau nachkommen.

Schließlich die Seele und Wesenheit eines jeglichen Befehes ist, daß es von den Untergebenen zu allen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten werde, insonderheit aber in derley Pollicey- und Landesverfassungen, wenn nicht alles zusammen greift, und den gemeinsamen Endzweck zu bewirken suchet, nicht wohl fortzukommen ist, ja öfters der Unfleiß eines einzigen einen großen Einbruch in das Hauptwerk verursachen kann; als will man allen Land-, Gerichts- und Herrschafts-verwaltern, Pflegern und Beamten, auch Stadt-, Markt- und Dorfrichtern in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die genaue Beobachtung aller obiger Artikel, Befehes und Ordnungen dergestalten eingebunden haben. Als im widrigen gegen die Uebertreter nicht nur mit den hierunten auf einen jeglichen Artikel besonders ausgezeichneten Pönfällen, sondern je nach gestalten Dingen mit weit schärferen Strafen verfahren werden solle; wornach sich denn ein jeglicher zu richten hat.

Pönfälle auf jeglichen Artikel.

## Verzeichniß der zur Handhabung sothaner Instruction und Ordnung auf einen jeglichen Artikel gesetzten Pönfälle.

### Ad Articulum primum.

Ad Articulum primum.

Verstehen sich die in hernachfolgenden zwölf Artikeln verordnete Pönfälle.

### Ad secundum.

Ad secundum.

Wenn diejenige, so das Landgericht auf erhaltenen Sicherheitshofcommissionsbefehl vor sich erfodert, ohne erhebliche Ursache ausbleiben, verwirken sie einen Pönfall pr. 50. Rthlr., welches der Sicherheitshofcommission ganz unverlängt anzuzeigen ist.

### Ad tertium.

Ad tertium.

Wer das Nöthige den kaiserl. königl. Generalien und dieser Instruction gemäß zu veranstalten unterläßt, sonderlich wenn hieraus einige Unordnung und Mergerniß entstehet, wird nach gestalten Umständen im Gelde, oder an dem Leibe empfindlich abgestrafet werden.

Item, wenn ein Unterthan auf geschehene Einsage entweder niemand, oder aber einen untauglichen Mann stellet, verfällt er der Grundobrigkeit in eine Strafe von 2. Rthlr., welche von der Grundobrigkeit mit allem Rigor einzutreiben ist.

Item, wenn sich aus den sowohl von der Miliz und Rendez-vous-Plätzen, als auch von den umliegenden Landgerichten einkommenden Berichten äußern würde, daß ein oder anderer Ort ohne aller Visitation übergangen, oder nur obenhin durchsuchet worden, wird man denjenigen Land-, Gerichts- oder Herrschafts-verwalter, welchem der Ort zu visitiren obgelegen, straks zu der Verantwortung ziehen, und seinen Unfleiß der Gebühr nach anzusehen wissen.

Ad

Ad quartum & quintum.

Für einem jeglichen Bettler, oder Müßiggeher, welcher entweder nicht angehalten, oder aber ohne von der Sicherheitshofcommission erwartender Verordnung eigenmächtig entlassen worden, ist eine Strafe von 12. Rthlr. verwirkt, welche man von demjenigen Verwalter, Richter, oder Beamten, der in dortiger Gegend den Streif zu besorgen gehabt, mit Vorbehaltung des Regresses gegen die Schuldtragende unverschont einfordern wird.

Ad Articulum quartum & quintum.

Ad sextum.

Wer auf dem Rendez-vous- oder Sammlungsplatze die ihm zugetheilte, und in seinem landgerichtlichen Bezirke betretene Personen zu übernehmen sich verweigert, der verwirkt für eine jedwede Person 12. Rthlr. zur Strafe, annehbens soll der Ungehorsam von dem Rendez-vous-Directore bey der Sicherheitshofcommission alsogleich angezeigt, und inmittels die nicht angenommene Personen gegen Ersehung alles Schadens und Kosten allda wohl verwahrt unterhalten werden.

Ad sextum.

Ad septimum.

Wenn der Zurückmarsch und die Nachhausstreifung nicht ordentlich vorgenommen, sondern das Streifungsvolk nur schlechterdings nach Hause geschaffet würde, ist der schuldtragende Verwalter neben dem, daß er für alle Excessen und Unordnungen zu stehen habe, in eine Strafe von 50. Rthlr. gefallen, da es aber zumider seinem Befehle und Anordnung geschehen, und er mithin unschuldig war, soll er den völligen Verlauf an die Sicherheitshofcommission, und zwar also gewiß berichten, auch die Urheber und Rädelsführer nachhaft machen, wie im widrigen, und da er ein solches in seinem Berichte verschwiege, er selbst für den Urheber des Uebels gehalten, und mit vorerwähnter Strafe ohne Annehmung einiger Entschuldigung belegen werden.

Ad septimum.

Item, wenn einer in wählender Visitation ohne Noth einen Schuß thut, soll er von dem Richter oder übrigen Streifungsleuten ad notam genommen, und des folgenden Tags um 2. Rthlr., die der Grundobrigkeit anheimfällt, oder da er es nicht vermöchte, am Leibe gestrafet werden; im Falle aber ein solcher Frevler zum öftern geschossen hätte, oder aber eine von ihrer vielen begangene Insolenz und Unordnung zu bestrafen käme, soll die Mißhandlung mit allen Umständen an die Sicherheitshofcommission berichtet, und die weitere Verordnung darüber erwartet werden: es sey denn, daß zu Verhütung anderwärtiger böser Folgerungen der Urheber in instanti gezüchtigt, und andurch das Uebel verhütet werden müßte.

Ad octavum.

An genauer Befolgung dieses Artikels hängt der Landgerichte selbst eigene Beförderung, maßen man sonst die unförmige Examina zu remittiren bemüßiget ist.

Ad octavum.

Ad nonum.

Welches Landgericht innerhalb 8. Tagen seinen Bericht nicht erstattet, verfällt in einen Pönfall von 20. Rthlr., und wenn es zugleich den kurz nach der Generalvisitation abgehenden Hauptschub verabsäumet, ist es die in Verhaft gebrachte, und zum Schube auffer Land gehörige Leute, in so lang, bis eine anderwärtige Schiebung geschieht, auf eigene Kosten zu erhalten schuldig.

Ad nonum.

Uebrigens ist wegen derer noch vor erhaltener Auflage entlassenden Bettler oder Müßiggeher die Strafe bereits oben ad Articulum quintum vorgesehen worden.

Ad decimum.

Wer seines Nachbarn wissentlichen Fehler und Unfleiß zur gehörigen Remedur der Sicherheitshofcommission nicht anzeigt, wird in eben diejenige Strafe, so sein Nachbar verwirkt hat, gezogen werden, weil dem gemeinen Wesen hieran hoch gelegen ist.

Ad decimum.

Anno 1749.

Die Specification der zum Rendez - vous - Plaze gelieferten und von dar- aus den Landgerichten zugetheilten Personen, soll bey 20. Rthlr. Pönfalle der Sicherheitshofcommission eingeschicket werden.

## Ad undecimum.

Ad Articulum undecimum.

Wenn jemand seinen Bericht zum Nachtheile der Gefangenen gar zu lang liegen läßt, wird er dieses Saumsals halber von der Sicherheitshofcommission zur Rede gestellet werden.

## Ad duodecimum.

Ad duodecimum.

Eine jegliche Grundobrigkeit ist das Ihrige sub Poena Dupli bezutragen schuldig, welches Duplum zur Versorgung der Armen appliciret werden soll.

## Ad decimum tertium.

Ad decimum tertium.

Wird der schuldige Vollzug überhaupt eingebunden.

## Ad decimum quartum.

Ad decimum quartum.

Das Landgericht, so die Monatsstreifung unterläßt, oder darüber keinen Bericht erstattet, verwirkt eine Strafe von 20. Rthlr, wovon derjenige, so es bey der Sicherheitshofcommission anzeigt, nebst Verschweigung seines Namens das Drittel zu empfangen hat.

Wenn es aber eine Scheinrelation einreicht, und die Sicherheitshofcom- mission mit Ungrunde berichtet, fällt es in eine mehrere Strafe von 50. Reichstha- ler, welche beyde Pönfälle man von den Verwaltern ganz unnachlässlich einfordern, auch den allenfalls in der Visitation bezeugten Unfleiß und Lauigkeit geziemend ahnden wird.

## Ad decimum quintum.

Ad decimum quintum.

Verstehen sich alle obige bey der Generalvisitation verordnete Pönfälle.

## Ad decimum sextum.

Ad decimum sextum.

Wenn ein Landgericht von derley schädlichen Leuten die Nachricht überkom- men, und dennoch zu derselben Verfolgung und Auffuchung keine Anstat gemacht hat, ist es nicht allein den etwann nachhin beraubten und verlustigten Parthyen allen Schaden zu ersetzen, sondern auch dem Publico eine zulängliche Eenugthuung zu leisten schuldig.

Dafern aber die benachbarte Landgerichte die hierzu benöthigte Assistenz zu leisten verweigerten, soll es alsogleich, und bey sonst schwerer Verantwortung der Sicherheitshofcommission zum geziemenden Einsehen angezeigt werden.

## Ad decimum septimum.

Ad decimum septimum.

Wie im vorhergehenden Artikel.

## Ad decimum octavum.

Ad decimum octavum.

Ein jeglicher Verwalter, Richter oder Beamter, der einen vaganten Bettler oder Müßiggeher anzuhalten unterläßt, verwirkt 12. Reichsthaler Stras- se, welches man auch um so leichter erfahren wird, als ein jeglicher Bettler, wenn er irgendwo in Verhaft kömmt, über die Orte, an welchen er das Allmosen ab- gesammelt, und dennoch nicht angehalten worden, zu befragen ist.

## Ad decimum nonum.

Ad decimum nonum.

Wie oben im Articulo undecimo verordnet.

## Ad vigesimum.

Ad vigesimum.

Ist der Pönfall allschon in dem Contexte enthalten.

## Ad vigesimum primum.

Ad vigesimum primum.

Wer eine Person ohne von der Sicherheitshofcommission habender Verord- nung eigenmächtig fortschiebet, verwirkt eine Strafe pr. 12. Reichsthaler.

## Ad vigesimum secundum.

Ad vigesimum secundum.

Wer den Schub nicht ordentlich vornimmt, ist in gleiche Strafe verfallen.

Ad

Ad vigesimum tertium.

Ist der Pönfall bereits in dem Artikel angemerkt zu finden.

Ad vigesimum tertium.

Ad vigesimum quartum.

Eine jede geschobene Person muß von der Herrschaft, oder Gemeinde, worhin sie verordnet worden, bey 12. Reichsthaler Strafe angenommen, und die darwider etwa obhandene Bedenken bey der Sicherheitshofcommission besonders angebracht werden.

Ad vigesimum quartum.

Ad vigesimum quintum.

Wird die fleißige Erkundigung des eigentlichen Geburtsorts überhaupt eingebunden.

Ad vigesimum quintum.

Ad vigesimum sextum.

Wenn einem Bettler die Pässe und Sammelbriefe bey Händen gelassen, und sofort zum weitem Hausieren und Bettelgehen Anlaß gegeben wird, sollen von den herrschaftlichen Verwaltern 12. Reichsthaler zur Strafe erleyet werden.

Ad vigesimum sextum.

Ad vigesimum septimum.

Ist der Pönfall in der Verordnung selbst ausgedrückt.

Ad vigesimum septimum.

Ad vigesimum octavum.

Für einen jeglichen fremden Bettler, so in das Land hereingelassen wird, verwirket die Gränzherrschaft eine Strafe pr. 12. Reichsthaler.

Ad vigesimum octavum.

Ad vigesimum nonum.

Die erwähnte Abschriften sollen den Grundobrigkeiten sowohl von dieser gegenwärtigen Instruction, und angehängten Verzeichniß, als auch von allen hinführo etwa weiters ergehenden Generalien ganz förderksamst ertheilet, und ihnen diesfalls zu einiger Beschwerführung kein Anlaß gegeben werden.

Ad vigesimum nonum.

Ad trigesimum.

Diese Beschreibungen, woran sehr viel gelegen, sollen innerhalb der bestimmten Zeit bey 50. Reichsthaler Pönfalle eingereicht werden, wessentwegen denn auch die Landgerichte die Specificationen von den Grundobrigkeiten zeitlich abzufodern, und da sich jemand weigerte, oder saumsällig erwies, solches alsogleich der Sicherheitshofcommission anzuzeigen haben.

Ad Articulum trigesimum.

Unabänderliche Schubordnung für den Sammlungsplatz Baaden, und zwar zum Sommerschube.

Sammlungsplatz Baaden.

Weil dieser Sammlungsplatz fürnämlich zu dem I. Oe. Hauptschube gewidmet ist, und nun die gemeinsame Schubverfassung dahin gehet, daß den 26. Junii der gesammte I. Oe. Hauptschub, ohne daß man diesseits an solchem Tage einen Mann übergebe, aufferhalb Schottwien übernommen, und nachdem selber den 30. ejusdem bey dem Sammlungsplatze eingetroffen seyn wird, sodenn der vereinbarte Hauptschub gegen das Röm. Reich, und die königl. böheimische Länder untereinstens aufbrechen; Endlich aber die aus den königl. böheimischen Ländern übernommen, nebst den hierlands aufgebrauchten Schubleuten gegen I. Oe. besörderet, und sofort dem Schube ein Ende gemacht werden soll, als erfordert die Nothdurft, daß den 26. Junii der verordnete Spestrungscommissarius nebst der erforderlichen Miliz sich unfehlbarlich an den I. Oe. Gränzen einfinde, den etwa anstehenden Schub nach Ausweis seiner mithabenden Instruction übernehme, und denselben in nachfolgender Ordnung nach Baaden einliedere, und zwar:

Den 27. Junii nach Neukirchen, den 28. auf Neustadt, den 29. nach Salenau, und den 30. auf Baaden, allwohin an eben diesem Tage von den sämtlichen Landgerichten dieses Viertels die zum Schube erkante Personen gestellt werden.

Den 26. Junii wird der I. Oe. Hauptschub aufferhalb Schottwien übernommen, und nachdem derselbe den 30. bey dem Sammlungsplatze eingetroffen, gehet der vereinbarte Hauptschub gegen das Röm. Reich, und Königreich Böhheim, und werden die aus Böhheim angekommene Schubleute gegen I. Oe. besörderet.

Und muß der Spestrungscommissarius nebst der erforderlichen Miliz den 26. Junii an den I. Oe. Gränzen eintreffen, und den Schub übernehmen.

Den 27. Junii gehet der Schub nach Neukirchen, den 28. auf Neustadt, den 29. auf Salenau, und den 30. auf Baaden, als wohin von allen Landgerichten des Viertels U. W. die Schubpersonen auch selbigen Tag einzutreffen.

In



Anno 1749.

Schub ins Röm. Reich, in Oesterreich ob der Enns, in Böhheim, Mähren und Schlessen.

Geht den 1. Julii nach Wien, den 2. nach Korneuburg, von wannen er weiters abgeht.

In das Königreich Hungarn.

Dieser wird den 28. Junii bey Ebenfurt übernommen, und zum Sammlungsplaz Baaden abgeführt, und soll, was in Hungarn gehörig, den 21. Julii aus Oesterreich ob- und unter der Enns alda übergeben werden.

In Steyermark und J. De. Länder.

Die aus Böhheim den 16. Julii zu Baaden eingetroffene Schubleute gehen den 17. Julii nach Salenau, den 18. auf Neustadt, den 19. nach Neukirchen, und werden den 20. detto von den J. De. Commissarien übernommen.

Serbischschub in Steyermark.

Geht den 11. Nov. nach Salenau den 12. nach Neustadt, den 13. nach Neukirchen, den 14. aber gegen den J. De. Gegenschub ausgewechselt, und den 18. nach Baaden befördert.

Ins Röm. Reich, Oesterreich ob der Enns, Böhheim, Mähren und Schlessen.

Ins Königreich Hungarn.

Nachschub in Steyermark.

In das römische Reich, Oesterreich ob der Enns, wie auch in Böhheim, Mähren und Schlessen.

Den 1. Julii nach Wien, den 2. ejusdem nach Korneuburg, von wannen der Schub weiters fortgeht.

In das Königreich Hungarn.

Weil der größte Theil der hungarischen Schubleute in die Länder des H. Röm. Reichs gehörig sind, als wird sothaner Schub den 28. Junii bey Ebenfurt, ohne daß man an solchem Tage dießseits einen Mann übergebe, instructionsmäßig übernommen, zu dem Sammlungsplaz Baaden abgeführt, von dar weiters an sein Behörde dirigiret; und wenn folgendes die Auswechslung mit dem Lande Oesterreich ob der Enns geschehen, und sofort alles, was in Hungarn gehörig, beyammen ist, soll der versammelte unter- und oberennserische Schub den 21. Julii an eben gedachtem Gränzorte Ebenfurt ordnungsmäßig überliefert werden.

In Steyermark, und übrige J. De. Länder.

Sobald die Schubleute aus den böheimischen Ländern den 16. Julii zu Baaden eintreffen, werden dieselbe nebst den hier Lands aufgebrachten zu solchem Schube gehörigen Personen weiters befördert, und zwar

Den 17. Julii nach Salenau, den 18. auf Neustadt, den 19. nach Neukirchen, und den 20. werden sie den J. De. Commissarien überliefert, von denselben aber kein weiterer Gegenschub angenommen.

Ordnung, zum Herbstschube in Steyermark.

Den 11. November nach Salenau, den 12. auf Neustadt, den 13. nach Neukirchen, und den 14. wird selber mit dem J. De. Gegenschube instructionsmäßig ausgewechselt, folgendes der übernommene Gegenschub in eben dieser Ordnung den 18. November nach Baaden zum weitem Gegenschube geliefert.

In das römische Reich, Oesterreich ob der Enns, wie auch in Böhheim, Mähren und Schlessen.

Den 19. November anhero nach Wien, den 20. ejusdem auf Korneuburg, von wannen der Schub weiters fortgeht.

In das Königreich Hungarn.

Sollen auf eben die Art, wie oben bey dem Sommerschube Meldung geschehen, Anfangs der hungarische Schub den 16. November zu Ebenfurt übernommen, folgendes mit dem hierländischen conjungiret, und weiters fortgebracht, endlich aber, nachdem der oberennserische Gegenschub angelangt, der gesammte Unter- und Oberennserische den 8. December ohne weiterer Annehmung eines Gegenschubs überliefert werden.

Nachschub in Steyermark.

Weil die aus den königl. böheimischen Ländern den 26. Nov. übernehmende, und zum Theile auch in die J. De. Länder gehörige Schubleute allererst den 4. December zu Baaden eintreffen können, als werden dieselbe, nebst den immittelst auch von den hiesigen Landgerichten darzu stoßenden Personen in obiger Ordnung an die steyermärkische Gränze abgeführt, und den 8. December dem J. De. Commissario ordnungsmäßig überliefert, von demselben aber einiger weiterer Gegenschub nicht mehr angenommen.

Unab

**Unabänderliche Schubordnung, für den Sammlungsplatz Korneuburg, und zwar zum Sommerschube.**

Schubordnung für den Sammelplatz Korneuburg, zum Sommerschube.

Nachdem die sämtliche Schubleute von den Landgerichten gestellet, und auch der Schub von Baaden den 2. Julii angelangt seyn wird, gehet er weiters, und zwar:

**In das römische Reich, und Land ob der Enns.**

In das Röm. Reich, und in das Reich ob der Enns.

Den 3. Julii auf Gaisruck, den 4. nach Grafenwerth, den 5. auf Maurtern, und den 6. nach Wölk, allwo sie zu dem Hauptschube stoßen.

**In Böhmeim.**

In Böhmeim.

Den 3. Julii nach Wolfpässing, den 4. auf Zierstorf, und den 5. nach Horn, von wannen der Schub weiters fortgeheth.

**In Mähren und Schlesien.**

In Mähren und Schlesien.

Sobald von den übrigen drey Sammlungsplätzen, und zwar von Baaden den 2ten, von Wölk und Horn aber den 5. die zu sothanem Schube verordnete Personen angelangt seyn werden, gehet der vereinigte Hauptschub den 6. auf Großrussbach, den 7. nach Ameis, und den 8. wieder an die mährischen Confinien, durch den Landgerichtsverwalter zu Laa, dem hievon zeitliche Nachricht zu geben, ordnungsmäßig überliefert, und der in der Bereitschaft stehende Gegenschub, nach Ausweis seiner mithabenden Instruction angenommen, folgend in obstehender Ordnung den 11. Julii nach Korneuburg geführt.

**In Steyermark wie auch in Hungarn.**

In Steyermark und Hungarn.

Zumal der böheimische Schub über Horn den 14. Julii e'ntriest, als gehet sothaner Schub ferners den 15. anhero nach Wien, und den 16. auf Baaden, von wannen er weiters befördert wird.

**Ordnung, zum Herbstschube in Böhmeim.**

Ordnung zum Herbstschube in Böhmeim.

Sobald der Schub von Baaden den 26. November angelangt, gehen die in Böhmeim gehörige den 21. nach Wolfpässing, den 22. nach Zierstorf, und den 23. nach Horn, von wannen sie weiters befördert werden.

**In Mähren und Schlesien.**

In Mähren und Schlesien.

Dieser Schub erwartet die von den übrigen Sammlungsplätzen hierzu etwa stehende schubmäßige Personen, folgend gehet er

Den 24. November auf Groß-Russbach, den 25. nach Ameis, und den 26. wird er den mährischen Schubcommissarien durch den Landgerichtsverwalter zu Laa in guter Ordnung und Einverständniß übergeben, und der etwa bereitstehende Gegenschub vicissim angenommen, und in obiger Ordnung den 29. ejusdem nach Korneuburg gestellet, folgend die in Steyermark gehörige, nachdem zuvor auch der böheimische Gegenschub über Horn den 2. Decem'ber unfehlbarlich anlangen wird, nebst den etwa hier Landes eingebrachten, und zu sothanem Schube verordneten Personen den 3. ejusdem nach Zierstorf, und den 4. Decem'ber nach Baaden geliefert, von dannen aber weiters befördert.

Anno 1749.

In das Röm. Reich, und Oesterreich ob der Enns.

In das römische Reich und Oesterreich ob der Enns.

Den 21. November nach Gaisruck, den 22. auf Grafenwerth, den 23. nach Mautern, und den 24. auf Wöllf, allwo sie zu dem Hauptschube floßen.

Schubordnung für den Sammelplatz Horn, und zwar für den Sommerschub in Böhmen.

**Unabänderliche Schubordnung für den Sammelplatz Horn, und zwar zum Sommerschube in Böhmen.**

Nachdem der Schub von Wöllf den 4. und von Korneuburg den 5. Julii angelanget seyn wird, gehet derselbe ferner:

Den 6. Julii auf Göfritz, den 7. nach Waidhofen, und den 8. wird selber bey Fistriz in guter Ordnung übergeben, und dargegen der in Bereitschaft stehende Gegenschub instructionsmäßig angenommen, folgend in obiger Ordnung den 11. Julii nach Horn geliefert.

In das Röm. Reich und Land ob der Enns, ingleichen Hungarn, Mähren und Schlessen.

In das römische Reich und Land ob der Enns, wie auch in Hungarn, Mähren und Schlessen.

Den 1. Julii nach Stipping, den 2. auf Mautern, und den 3. nach Wöllf, von wannen der Schub weiters fortgeheth.

In Steyermark und übrige J. De. Länder.

In Steyermark, und übrige J. De. Länder.

Sobald der böhmische Schub den 11. Julii bey dem Sammelplatze angelanget, sollen die in Oe. gehörige in obiger Ordnung nach Korneuburg den 14. Julii unfehlbarlich eingeliefert, und von dannen weiters fortgebracht werden.

Ordnung zum Herbstschube in Hungarn, Steyermark, Mähren und Schlessen.

**Ordnung zum Herbstschube in Hungarn, Steyermark, Mähren und Schlessen.**

Den 20. November nach Zierstorf, den 21. auf Wolfpässing, und den 22. nach Korneuburg, von wannen der Schub weiters fortgeheth.

In Böhmen.

In Böhmen.

Nachdem die zu solchem Schube verordnete Personen über Korneuburg und Wöllf den 23. November eingetroffen, gehet der vereinigte Hauptschub

Den 24. November auf Göfritz, den 25. nach Waidhofen, und den 26. wird er bey Fistriz, den böheimischen Schubscmissarien in guter Ordnung überliefert, und der etwa vorhandene Gegenschub reciproce angenommen, folgend den 29. November nach Horn gestellet, und hiervon die in J. De. gehörige den 2. December unfehlbarlich nach Korneuburg geliefert, und von dar weiter befördert.

In das römische Reich, und ob der Enns.

Den 20. November nach Stipfing, den 21. nach Mautern, und den 22. auf Molk, allwo sie zu dem Hauptschube stoßen.

In das Röm. Reich und Land ob der Enns.

Unabänderliche Schubordnung, für den Sammlungsplatz Molk, und zwar zum Sommerschube in Böhheim.

Schubordnung für den Sammelplatz Molk, und zwar zum Sommerschube in Böhheim.

Den 2. Julii nach Mautern, den 3. auf Stipfing, und den 4. nach Horn, von wannen der Schub weiters fortgeheth.

In Hungarn, Steyermark, wie auch in Mähren und Schlesien.

In Hungarn, Steyermark Mähren und Schlesien.

Dieser Schub erwartet den Schub von Horn, welcher den 3. Julii anlanget, sodenn gehet er zu Wasser. Den 4. Julii auf Stein, oder auch weiters, und den 5. ejusdem soll er unfehlbar zu Korneuburg eintreffen.

In das römische Reich und Land ob der Enns.

Nachdem der Schub von Korneuburg den 6. Julii eintreffen wird, gehet der vereinigte Hauptschub unter militärischer Bedeckung zu Wasser bis nach Enns, allwo er den 10. Julii von dem Land ob der ennsrischen Commissario instructionsmäßig übernommen, folgendes mit eben gedachtem Schiffe und Begleitung zu dem Sammlungsplatze abgeföhret, und das weitere der Ordnung nach vorgefehret wird.

In das Röm. Reich, und Land ob der Enns.

Ordnung zum Herbstschube in Böhheim.

Ordnung zum Herbstschube in Böhheim.

Den 21. nach Mautern, den 22. auf Stipfing, und den 23. nach Horn, von wannen der Schub weiters fortgeheth.

In Hungarn, Mähren, Schlesien und Steyermark.

In Hungarn, Mähren, Schlesien und Steyermark.

Falls dieser Schub zu Wasser nicht wohl füglich geschehen könnte, gehet er zu Lande. Den 19. November nach Mautern, den 20. auf Grafenwerth, den 21. nach Gaisruck, und den 22. auf Korneuburg, von wannen er weiters befördert wird.

In das römische Reich, und Oesterreich ob der Enns.

In das Röm. Reich und Oesterreich ob der Enns.

Sobald von den übrigen Sammlungsplätzen, und zwar von Horn den 22, und von Korneuburg den 24. November die Schubleute angelanget, gehet der vereinigte Hauptschub

Den 25. November auf Kammelbach, den 26. nach Amstätten, den 27. auf den Stremberg, und den 28. wird er bey Enns dem landsfürstlichen Commissario gegen gewöhnlicher Bescheinigung übergeben, auch dargegen die in dieses Erzherzogthum Oesterreich, oder auch in das Königreich Hungarn gehörige angenommen, und zu dem Sammlungsplatze Molk in guter Ordnung gestellet, folgendes aber das weitere instructionsmäßig fürgeföhret.

Anno 1749.

## Todter Körperabgebung zur Anatomie.

Den 20. Septemb. 1749.

Die entseelten Körper der hingerichteten Maleszypersonen sollen dem Professori Anatomia ohne Entgelt, wie auch die zu St. Marx verstorbenen Weiber für die Hebammen zu den anatomischen Demonstrationen dem Chyrurgo Molinari aus- gefolget werden.

Anzuzeigen: allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die bey Ihroselben von Dero ersten Leibmedico und Archiatro Herrn Doktor van Swieten gemachte Vorstellung, was massen nämlich die Ausfolglasung der durch die Hand des Scharfrichters entseelten Körper der Maleszypersonen, zum Behu- fe der anatomischen Demonstration mit so vieler Mühe losgewirkt werden müsse, allermildest anzubefehlen geruhet, daß derley arme Sünder alsogleich nach ausge- standener Lebensstrafe dem Professori Anatomiae eigends angetragen, und auf Ver- langen unweigerlich und ohne mindesten Unstand, oder Anbegehrung einiger Er- gößlichkeit übergeben, hiernächst aber auch die Leiber der Weibspersonen, welche in dem Hospital zu St. Marx versterben, zu gleichen anatomischen Demonstrationen für die Hebammen und ihre Helferinnen, dem Chirurgo Molinari überlassen und verabsolget werden sollen.

Welches man also Ihr Regierung in Publicis zu dem Ende hiemit anerin- nert, damit dieselbe zu Besorgung vorangeführten allerhöchsten Befehls das wei- ter Nöthige an seine Behörde zu verfügen wissen möge. Wien den 20ten Sep- tember 1749.

## Victualien-Naturalabnahme verboten.

Den 2ten Octob. 1749.

Von der römischen kaiserl. in Hungarn und Böhheim königl. Majestät, Erzher- zoginn zu Oesterreich, Unsrer allergnädigsten Erblandesfürstinn und Frauen wegen: durch die N. Oe. Regierung in Publicis allen mit Victualien, oder Schwaa- ren anhero handelnden Partheyen hiemit anzufügen.

Es seyen Ihre kaiserl. königl. Majestät Unsre allergnädigste Erblandesfür- stinn und Frau, jederzeit vorzüglich besorgt gewesen, wie dem hiesigen Publico auf alle mögliche Weise die Wohlfeilheit in dem Ankaufe der gewöhnlichen Lebensmit- tel beybehalten, und der Theurung allenthalben gesteuert werden könne. Nach- dem nun allerhöchst Dieselbe bemerket haben, daß mittels der bishero üblich ge- wesenen Abnehmung eines oder des andern Stücks, Maßels zc. von den herzuge- führten Victualien, keinesweges vermieden werden mögen, daß nicht hiemit theils die Marktleute selbst, theils das gemeine Wesen auf eine oder andere Art verkür- zet, einfolglich genöthiget werden müssen, sich um der Anzahl, Maß oder Ge- wichtes der Zeit hero geschehenen Naturalabnahme anwiederum an den Käufer zu regrefiren, somit derley Waaren oder andere, die der Abnahme nicht unterlagen, zu vertheuern, oder in schlechterer oder geringhältigerer Gattung dem Publico an- zubringen.

Als haben allerhöchst Dieselbe unterm 9ten Septemb. dieses Jahrs aller- gnädigst dem gemeinen Wesen zu Nutzen resolviret, daß von Publicirung dieses Ediktes an alle Nebenemolumenta, welche dem Publico schädlich sind, vollends aufhö- ren, dem zufolge alle Abnahme von den zuführenden Victualien, worunter auch hauptsächlich das sogenannte Mehlmäfel begriffen, ein für allemal gänzlich einge- stellet, seyn und verbleiben, und darauf alsogewiß festiglich gehalten werden soll, wie im widrigen Ihre kaiserl. königl. Majestät gegen die wider Verhoffen daran Theil habende sowohl Ober- als Unterbeamte, so wider diese allerhöchste Willensmeynung etwas abzufodern oder anzunehmen sich erkühneten, mit wirklicher Amtsentsetzung fürzugehen entschlossen sind; allermassen denjenigen, welche durch gänzliche Aufhe- bung dieser Naturalabnahme einen Verlust oder Abgang erdulden müssen, schon durch andere Wege eine zulängliche Ersekung am Gelde ist angewiesen worden. Welches man also männiglich zur Nachricht öffentlich kund machen, und für Scha- den und Nachtheile warnen wollen. Wien den 2ten Octob. 1749.

Die Abnahme von den zu- führenden Victualien sonder- heitlich das sogenannte Mehlmäfel soll gänzlich eingestellet seyn bey wirklicher Amtsent- setzung, massen der den Beam- ten andurch zuwachsende Ver- lust bereits im Gelde ersetzt worden wäre.

Sand.

## Handwerksprivilegia und Zunftartikelferleihung.

**W**ir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden, in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns befindlichen Handwerkern, denn derselben Herrschaften und Obrigkeiten, von was Würden und Stande selbe immer seyn mögen, denen dieses Unser allergnädigstes Patent zu lesen oder zu hören vorkömmt, Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Was maßen Wir in ganz sichere Erfahrung gebracht haben, daß, ungehindert in der von Unstres seligsten Herrn Vaters kaiserlichen Majestät und Liebden, unterm 19ten April des 1732. Jahrs publicirten neuen Handwerksordnung, Articulo primo klar, und deutlich vorgesehn, daß den Privatherrschaften, Stadt- und Marktgerichten, einige Handwerksartikel zu ertheilen, und Zünften zu errichten keinerdingen erlaubet, auch jene Artikel, so von solchen ertheilet, und jene Zünften so aufgerichtet worden, durch gesagte neue Handwerksordnung vollkommen cassiret, und aufgehoben seyn sollen, dem doch ungeachtet in diesem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, eine zahlreiche Menge derley Zünfte sich befinde, welche nur allein auf privatherrschaftliche Einwilligung errichtet, und denen sohin, von gesagten Herrschaften willkührliche Artikel ertheilet worden.

Den 20ten Octob. 1749.

Wenn Wir nun aber gar wohl erkennen, was daraus für Streit, Irr- und Unordnungen entstehen können, entgegen selbe abgestellt, und vermieden, hiemit allerdings wollen, daß obgesagte Generalhandwerksordnung, als eine zu Einführung gleicher und nutzbarer Ordnung, denn Abstellung aller bey den Handwerkern im Schwunge gehender Mißbräuche, abzielende heilsamste Sagung auf das genaueste gehalten werde.

Als befehlen Wir hiemit gesammten Handwerkern allergnädigst, daß jene, welche mit landesfürstlichen Zunftartikeln nicht versehen, ihre ihnen dermalen von ihren Herrschaften und Obrigkeiten ertheilte Artikel, welche ohnehin zufolge Eingang erwählter Generalhandwerksordnung, als cassiret anzusehen sind, inner den nächsten drey Monaten vom Tage der Publication dieses Unstres allergnädigsten Patents, bey Unstrem in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns aufgestellten Repräsentation und Kammer einreichen, und um Ertheilung landesfürstlicher Zunftartikel anlangen, in ihren einreichenden Anbringen aber, in wie vielen ihre dormalige Zunft bestehe? was selbe für Schulden und was für Einkommen habe? auch woher die Ersteren herrühren? deutlich ausweisen, den Herrschaften und Obrigkeiten aber befehlen Wir, daß sie die mit den von ihnen ertheilten Artikeln versehene Zünfte, zu Befolgung dieses Unstres allergnädigsten Befehls, nachdrücklich anhalten, auch in Zukunft von eigenmächtiger Ertheilung dergleichen Artikel sich enthalten sollen, denn an dem geschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Linz den 20ten Octob. 1749.

Gesammte Handwerker, welche mit landesfürstl. Zunftartikeln nicht versehen sind, sondern nur herrschaftl. und obrigkeitliche Artikel haben (welche zufolge der Handwerksordnung als cassiret anzusehen sollen) binnen 3. Monaten a die Publication bey Repräsentation und Kammer um Ertheilung landesfürstl. Artikel anlangen, die Zahl der Meister, das Einkommen der Zunft, die habende Schulden, und woher solche herrühren, anzeigen.

Herrschaften und Obrigkeiten sollen die Zünften zu dessen Befolgung anhalten, in Zukunft aber keine dergleichen Artikel eigenmächtig ertheilen.

## Berichtserstattung über gewerbloser Personen Heurathen.

**V**on der N. Oe. Regierung in Publicis wegen den gesammten Vorstadtsgrundrichtern anzuzeigen: Es sey bishero beobachtet worden, daß, wenn von den um den Berechtigungsconsens bey Regierung in Publicis anlangenden Partheyen die Anbringen ihnen Richtern um Bericht zudekretiret werden, sie Richter ohne vorläufig gründlich geschehender Untersuchung des eigentlichen Vermögensstands der Partheyen, sondern nur glatter Dingen über jenes, was sie etwann obenhin zu haben vorgeben, auf guten Glauben und Trauen die Berichte, und zwar einseitig von den Richtern allein, oder allenfalls mit Zuziehung der Gerichtsschreiber, so die Verfasser der Anbringen meistens sind, erstatten, wodurch Regierung nach der in Heurathssachen publicirten Verfassung, wie es geschehen solle, fürzugehen, allerdings gehindert wird.

Den 23. Octob. 1749.

Anno 1749.

Gleichwie man aber aus dießfälliger Verfassung keiner Dingen zu schreiben, sondern vielmehr solche auf alle mögliche Weise fest zu halten gesinnet ist, als wird ihnen gesammten Richtern hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe

Die Grundrichter sollen die Heurathhandlungen an den wöchentlich haltenden Gerichtstagen in Besizung der Geschwornen fürnehmen, Der heurathen wollenden Partheyen Vermögen genau untersuchen, und sich vorzeigen lassen,

Primo: Alle um den Berehtigungsconsens anlangende Partheyen und um Bericht laufende Anbringen, nicht anderst, als bey den wochentlich haltenden Gerichtstagen in Besizung der Geschwornen vornehmen.

Secundo: Derselben angebende Habschaft, oder sonstiges Vermögen genau untersuchen, allenfalls sich vorzeigen lassen, oder sonst gründliche Nachforschung halten, und sodenn hierüber ihre Berichte erstatten: annehbens

Im Berichte der Brautpersonen die Geburtsörter deutlich anmerken

Tertio: In solchen zugleich das Geburtsort beyder Personen deutlich anmerken, endlichen aber

Für den Bericht nicht mehr denn 30. kr. Taxe abfordern,

Quarto: Von den Partheyen, welchen der Consens verwilliget wird, für den Bericht mehr nicht den 30. kr. für alles abfordern, dahingegen aber

Die arme Partheyen aber, welche mit ihrem Gesuche abgewiesen werden, gänzlich Taxfrey lassen.

Quinto: Von denjenigen armen Partheyen, so mit ihrem Gesuche abgewiesen werden, fuhrohin keine Taxe, noch sonst eine Berehrung annehmen, weder auch in dem unterhabenden Taxamte die Berichtstaxe erleyet werden solle. Wien den 23ten Octob. 1749.

## Deserteurspatents de dato 26. May a. c. Erleuterung.

Den 25ten Octob. 1749.

**A**nzufügen; Nachdem Ihrer kaiserl. königl. Majestät die Vorstellung geschehen, daß unter den eingebrachten Deserteurs zuweilen auch solche befindlich gewesen, welche sich noch lang vor dem publicirten Patente verstecket, und zu ferneren Kriegsdiensten für untauglich geäußeret haben, andurch aber nicht allein dero höchsten Intention zuwider gehandelt, sondern auch Ihre Ararium wegen der abreichenden sogenannten Taglia sehr beschweret wird.

Die in dem Patente dd. 26. May 1749. ausgemessene Deserteurstaglia respectu solcher Deserteurs, welche seit diesem letzten Patente entwichen, abzureichen.

Respectu deren von älteren Zeiten die vorhinige 8. fl. beyzubehalten.

Als hätten mehr besagte Ihre kaiserl. königl. Majestät ihres Dienstes zu seyn befunden, und dahero gnädigst resolviret, daß zu Steuerung dieses schädlichen Unfugs die bisherige Taglia in Zukunft unterschieden, und solche nur respectu derjenigen Deserteurs, welche seit des letzten publicirten Patents entwichen, und an gegeben worden sind, bey behalten, respectu der von älterer Zeit verhöhet gewesen schon Ansäßigen, oder sonst zu Kriegesdiensten nicht mehr tauglichen aber auf den vorhinigen Aussatz pr. 8. fl. moderiret, und den Denuncianten abgereichet, die dießfällige Erleuterungsresolution hingegen nicht durch neue Patente im Lande publiciret, sondern durch Circularschreiben zur Beobachtung kund gemacht werden solle. Welches man also Ihr N. Oe. Regierung in Publicis zur weiteren Führung und Verfügung hiemit bedeuten wollen. Wien den 25ten Octob. 1749.

## Inpflicht fremden Einfuhre.

Den 27ten Octob. 1749.

Unfug der Seifensieder und Lichtzieher im B. u. W. W. in Fassung des Inpflichts außer ihres Bezirks oder von der Fremde.

Bekämpfung der Landesfleischhader.

Den Fleischhauern wider derley betretene Seifensieder Befug zu leisten.

**W**ir Maria Theresia u. Es haben bey Unserer N. Oe. Regierung in Publicis N. Zech, und gesammte Fleischhackermeister der Hauptlade zu Mödling unterm 27ten October dieses Jahrs, wider die gesammte Seifensieder und Lichtzieher im Viertel Untervienerwalds beschwerfam angebracht, was gestalten diese zuwider Unsren vielfältig ergangenen landesfürstlichen Verordnungen, besonders aber der unterm 4ten Augusti 1747. geschöpften Veranlassung ihr vorrätziges Inpflicht nicht von den jeden Orts, oder allenfalls in ihrem Bezirke und Gegend befindlichen Fleischhackermeistern um die gemachte Sazung fassen, und abnehmen, sondern solches vielmehr aus anderen Ortschaften auch so gar fremden Ländern herführen, und verarbeiten thun, wo folglich also ihnen Landfleischhackermeistern, ihr Inpflicht zu namhaftem Schaden erliegen verbleiben, und selbe andurch zu Ausführung ihrer Anlagen und Aufschläge gänzlich außer Stand gesezet werden, zumal Wir nun Unsre landesfürstliche Verordnungen in allem und jedem auf das genaueste befolget wissen wollen;

Als befehlen Wir dir gnädigst und wollen daß du Eingang gemeldten Fleischhackermeistern wider die auf dieser Herrschaft sich befindende und etwann ungehorsame

Anno 1749.

Abrechnung und Confiscation, der Justizwaare.

same Seifensieder mittels Abnehmung und Confiscation des aus fremden Ortschaften und Ländern einführenden Inblichts auf jedmaliges Anmelden die erforderliche schleunige Assistenz also gewiß leisten sollest, wie im widrigen im Verweigerungsfalle du in die geschärfte Verantwortung gezogen werden sollest. Wien den 27ten Octob. 1749.

## Verbotenes Buch.

Anzuzeigen. Es würde eine unter dem Namen Rochezang von Tserern herausgegebene historische und geographische Beschreibung des Königreichs Böhme, welche fast meistens wider das durchläuchtigste Erzhaus von Oesterreich besonders in der Erbfolge viel Schändliches und Uergerliches in sich enthalte, von den hiesigen Buchführern unbedenklich verkauft;

Obwohlen nun dieses von einem hirnlosen Kopfe herfließende Werk an sich selbst keine Zurückicht verdienete;

So hätten gleichwohl Ihre kaiserl. königl. Majestät in Ansehung, daß eben auch darinnen verschiedene gekrönte Häupter und glorreiche Kaiser mit vieler Uergerniß angegriffen würden, deren erworbene Ehre und Hochachtung, jedoch durch einen so schlechten Menschen bey der Posterität in keine Verkleinerung in Gehalt der darunter stehenden grundlosen und gänzlich erdichteten verleumderischen Ausdrückungen zu setzen seye, allergnädigst resolviret, daß vor allem dieses Buch bey den sämtlichen Buchführern allhier aufgesuchet, durch den Scharfrichter öffentlich verbrennet, und der Namen des sogenannten Verfassers an den Galgen geschlagen, künftighin aber ihnen Buchführern sothanes Buch weiters zu verschreiben und allhier einzuführen, oder zu verkaufen, unter sonst erfolglicher empfindlicher Strafe gänzlich vevboten, auch diese Ihrer Majestät allerhöchste Resolution der hiesigen Zeitung eingedrucket werden soll.

Wo im übrigen Ihre kaiserl. königl. Majestät auch gewöllet sind, den Censuribus allhier nachdrücksamst mitzugeben, wie sie künftighin eine mehrere gestießene Obacht auf derley einführende Bücher zu tragen, und nicht bloß allein die de ordinario sehr unschuldig bemerkte Titel und Rubriken, sondern auch derselben Inhalt anzusehen, und durchzugehen, einfolglich derley schändliche Uergernissen, wie in Casu præsenti geschehen, aus dem Publico bey ansonst zu gewärtigen habender schweresten Verantwortung hinweg zu halten haben. Wien den 1ten Novemb. 1749.

Den 1ten Novemb. 1749.

Die öffentliche Verbrennung der unter dem Namen Rochezang von Tserern herausgegebenen historischen und geographischen Beschreibung des Königreichs Böhme, und des Verfassers Namen an Galgenhängung, wie auch dessen verbotene Einführung und Verkaufung bey empfindlicher Strafe.

Diese allerhöchste Resolution soll der Zeitung einverleibet,

Und die Censores nachdrücksamst angewiesen werden, nicht allein auf die Titel und Rubriken, sondern auch auf den Inhalt der Bücher zu sehen.

## Bettler- und Bagabundenausbrottung.

Wir Maria Theresia u. Getreuer Lieber! Es ist eine Zeither beobachtet worden, und Uns höchst mißfällig zu vernehmen gewesen, daß, zuwider den schon vorhin vielfältig und erst kürzlich erneuerten Patenten die allenthalben herumschwärmende öffentliche Bettler und Bagabunden in dem dir anvertrauten Landgerichte ohne einigen Einhalt frey gestattet, hiemit der durch die vornehmende gewöhnliche Visitationen angehoftete Endzweck keiner Dingen bewirkt worden sey.

Wie zumalen aber Unfre höchste Absicht überhaupt dahin abzielet, daß zwar die würdige Armen dem Instituto gemäß versorget, dahingegen die herum vagierende unwürdige, der Arbeit wohl vorzustehen vermögende ungestimme Bettler vollends ausgerottet, folgsam das Land dieses Ueberlasts gänzlich enthoben werden möchte.

Soldemnach befehlen Wir dir hierauf gnädigst und wollen, daß du von nun an die monatliche Visitationen nach den Generalien zwar sorgfältigst fortsetzen, jedoch den in dem Landgerichte befindlichen Markt-Dorf- und Grundrichtern gemessen auftragen sollst, daß sie weder auf den Straßen, noch in den Ortschaften, weniger bey den Kirchen oder Wirthshäusern führohin einige Bettler mehr gestatten, zu dem Ende monatlich wenigstens dreyimal auf ihrem Grunde und Boden eine genaue Visitation vornehmen, und wenn ein Bagabund oder Fremder, oder auch in der Verpflegung stehender Bettler betreten würde, solcher alsogleich ange-

Den 27ten Novemb. 1749.

Würdige Armen sollen dem Instituto gemäß versorget, herumvagierende unwürdige, nicht arbeiten wollende ungestimmte Bettler aber völlig ausgerottet werden.

Deshalben sollen in jedem Landgerichte monatliche Visitationen gehalten, und weder auf den Straßen und in den Ortschaften, noch bey den Kirchen und Wirthshäusern die Bettler geduldet,

Auch von den Markt-Dorf- und Grundrichtern in ihrem Bezirke monatlich 3. genaue Visitationen gehalten, die betretene Bagabunden und Frem-

hal



Anno 1749.

de wie auch die in Verpflegung stehende Bettler angehalten, und in das Landgericht überliefert, der monatl. Bericht auch der Hofcommission eingeschickt werden.

An jeglichem Orte soll zu Verpflegung der dortigen Armen eine Person vor der Kirchenthüre, und Wirthshäusern mit einer Büchse Almosen sammeln, und von der Obrigkeit den Grundarmen ausgehohlet werden.

halten und bey schwerer auf sich ladender Verantwortung in das dir anvertraute Landgericht überliefert, sodenn aber von dir in dem erstattenden monatlichen Berichte das von Zeit zu Zeit sich äußernde an Unsre in Sicherheitsachen verordnete Hofcommission begerücket, und hierüber die weitere Verordnung erwartet werden solle. Wo übrigens Wir gerne gnädigst gestatten, daß zum Behufe der in einem jeglichen Orte befindlichen Armen von denselben eine Person wechselweis mit einer allgemeinen Sammlungsbüchse vor den Kirchthüren und Wirthshäusern verbleiben, von den Innjassen und ankommenden Fremden ein Almosen, jedoch ohne aller Ungestümme gesammelt, sodenn solches unter die Grundarmen von jedes Ortes Obrigkeit vertheilet werden möge; dieses ist Unser gnädigster Befehl und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 27ten Novemb. 1749.

## Contagion an pohlnischen Gränzen.

Den 1ten Decemb. 1749.

Wir Maria Theresia ic. Wasgestalten von Unserer königl. hungarischen Hofkanzley die Anzeige geschehen, daß nach Inhalte einiger eingelassenen schriftlichen Nachrichten an den pohlnischen Confinien bey Mohilow die Contagion zu grassiren beginne, wessentwegen denn auch von Seite des Königreichs Hungarn, und zwar in dem trentschiner Comitatz zu aller Vorsorge schon die Anstalt gemacht worden, daß weder Leute noch Vieh aus den pohlnischen Gegenden dahin eingelassen werden sollen.

Gleichwie nun bey der gestaltigen Vorfällenheit es unumgänglich erforderlich ist, daß zu Hindanhaltung dieses Uebels alle erdenkliche Præcautiones fürgelehret, auch solchen in tempore noch von weitem fürgebogen werde.

Wegen an den pohlnischen Gränzen grassirender Contagion soll auf die von gedachten Gränzen mit Viehe und Waaren über die österreichische Gränzen kommende Leute, besonders auf Pilgrame und Wagaubunden genaue Obacht getragen, und selbe angehalten, denn an Regierung in Publicis die Anzeige gemacht werden.

Als befehlen Wir dir daher gnädigst und wollen, daß du von Seiten deines unterhabenden Landgerichts auf alle von den pohlnischen Gränzen mit Viehe und Waaren kommende Leute förderst auf die häufig sich einfindende Pilgrame und andere vagirende Personen genaue Obacht tragest, denselben die Gränzen von Oesterreich zu passiren nicht gestattest, sondern auf ersteres Betreten alsogleich anhaltest und hierüber die unverweilte Anzeige Unserer Regierung in Publicis mache.

Allermassen Wir dir auch auf das nachdrücklichste mitgeben und sorgfältigst einbinden, daß du von Zeit zu Zeit auf das angelegentlichste, ob, und in wie weit allenfalls dieses Uebel in den Gegenden von Oesterreich über Hand nehme, nachforschen, und wie dem allenfalls auf das schleunigste und zugleich nützlichste die hilffliche Maß zu sehen wäre, Unserer obgemeldten N. Oe. Regierung in Publicis gehörig an die Hand geben sollst. Wien den 1ten Decemb. 1749.

## Mehlvorrath für die Stadt und Vorstädte einzuschaffen.

Den 1ten Decemb. 1749.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung in Publicis wegen, dem Herrn Abten zum Schotten als Grundobrigkeit zu St. Ulrich untern- und oberen Guts, Neubau und Neustift anzuzeigen: Es sey demselben annoch unterm 7ten Octob. 1746. per Decretum erinnert worden, wasgestalten Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, und Ihr Regierung mitgegeben habe, die Grundobrigkeiten in den hiesigen Vorstädten zu verhalten, daß selbe jedes Jahr auf die drey Wintermonate einen Mehlvorrath sich anschaffen, um im ergebenden Falle ihre Grundholden und Innjassen mit erforderlichen Gebäcke versehen zu können, wo anbey Ihre kaiserl. königl. Majestät dieselbe allergnädigst versichern lassen, daß eine solche Anordnung gemacht werden würde, daß dieser Mehlvorrath für die ausgelegte Kosten in die Verbackung kommen, und selbe schadlos gehalten werden mögen.

Was für ein Quantum der Grundobrigkeit auf dem Schotten Grunde.

Zumalen nun auf obgedachte von Ihm Herrn Abten besitzende Gründe 416. Muth Mehl repartiret worden. Als wird demselben hiemit anbefohlen, Ihr Regierung ganz förderlich zu berichten, ob derselbe erst benannten Vorrath für gemeldte Gründe allschon wirklich eingeschaffet, oder was er Herr Abt an solchem

Quan-

Quanto amoch einzuschaffen haben möchte, diesen auch inner 14. Tagen vollständig zu bringen, gestalten nach verfloßenem angefestem Termine die Visitation vorgenommen, und hierüber das weitere fürgekehret werden soll. Wien den 1ten Decemb.

1749. Ein gleiches ist auch unter einem den übrigen in nachstehenden Extracte benannten Vorstadtsgrundobrigkeiten wegen Anschaffung des denselben zugetheilten Vorraths verordnet worden. Denn den übrigen Grundobrigkeiten zugesprochen worden.

**E X T R A C T.**

Aus den gemeiner Stadt Wien Mehrenleiber - Amtsprotocollen, wie viel die sämtliche Bäckern in dem 1748sten Jahre an Roggenmehle, folglich ein jeder Freygrund separatum, und sodenn die bürgerliche Gründe empfangen, und verbäcken haben, was nach dem vermög der proportionate eingetheilten 2000. Muth, jedem Theile zur Verproviantirung auf 3. Monate kömmt, als

	Muth.	Strich
Schottengrund, nämlich Neubau, Neustift, Maria Trost, wie auch im untern - und oberen Gute.....	416	—
Lichtenthal Fürst Lichtenstein.....	161	—
Spitalberg Burgerspital.....	51	—
Maria Hilf Domkapitel.....	153	—
Hungelbrunner Grund.....	16	—
Armenhaus in der Alstergassen.....	34	—
Thury Stift zu St. Dorothea.....	13	—
Himmelfortengrund Kloster Himmelforten.....	16	—
Gumpendorf Herr Graf Mollard.....	16	—
Magdalena Grund, oder sogenannte Ragenstadel geistlicher Herr Beneficiat.....	10	—
Hundsthurn Herr Stöger.....	10	—
Jägerzeile Vice-Dom.....	34	—
Stahrenbergische Freyhaus auf der Wieden.....	8	—
Schleismühle.....	13	—
Hämmühle, Ihro Eminenz Herr Cardinal.....	8	—
Die sämtliche bürgerl. Gründe, und in der Stadt.....	1041	—
Summa....	2000	—

**Seifensiederwaaren außer Gezirke nicht zu verführen.**

Wir Maria Theresia etc. Es ist bey Unserer N. Oe. Regierung klagbar vorgekommen, was massen die Oeler und Seifensieder zu Mannerstorf und Sumerein ihre Kerzen außer den Marktszeiten, nicht allein nacher Schwachat und Simmering, sondern auch an andere Orte in der Menge zuführeten, und öffentlich verkaufsten, so gar auch verschiedene Händler und Krämer, oder andere Partheyen im Lande mit Kerzen verlegen thäten.

Den 5ten Decemb. 1749

Wie nun hierdurch die in jeglichem Orte befindliche Oeler und Seifensieder an ihrem Gewerbe allzusehr beeinträchtigt werden, Wir hingegen derley Nachtheiligkeiten, wodurch die Befugte durch Fremde an ihrem Gewerbe widerrechtlich verkürzt werden, nicht zugeben können.

Als befehlen Wir dir hierauf gnädigst und wollen, daß du den allda befindlichen Seifensiedern von nun an die Verführ-, Verkauf-, oder Verlegung der Kerzen im Lande oder außer ihrem Gezirke, und außer den Jahrmärkten gänzlich einstellen, sie sich auch dessen führohin also gewiß enthalten sollen, wie im widrigen den darwider Handlenden auf erstes Betreten die Waaren abgenommen, und confisciret werden würden. Hieran geschiehet Unser gnädigster ernstlicher Will und Meynung. Wien den 5ten Decemb. 1749.

Anno 1749.

## Herrschaftsbeamte nicht mehr als Hauptleute zu nennen.

Den 13ten Decemb. 1749.

Herrschaftliche Wirthschaftsbeamte sollen fñrohin nicht mehr Hauptleute genennet, u. davor angesehen werden

**A**nzuzeigen: Allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät haben zu Vermeidung der öfters zwischen dem Militari, und den herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten in Ländern, wegen des Hauptmannitels sich äußerenden Zwistigkeiten, gnädigst resolviret, daß künftighin, weil ein Unterschied zwischen einem kaiserl. königl. Militar und einem herrschaftlichen Wirthschaftshauptmann ganz billig zu machen ist, die herrschaftliche Wirthschaftsbeamte nicht mehr als Hauptleute genennet, und davor angesehen werden sollen.

Als hat Sie Regierung die allerhöchste Resolution den Herrschaften sowohl, als auch den Beamten zur gehorsamsten Nachgelebung gehörig zu intimiren, und ob derselben Befolgung ihres Ortes mit allem Nachdrucke zu halten. Wien den 13ten Decemb. 1749.

## Mehlvorraths = Einschaffung für die Stadt und Vorstädte.

Den 13. Decemb. 1749.

Die Stadt Wien soll in dem Magazine beständig 2000. Ruth Mehls verwahren.

Die übrige Grundobrigkeiten und geistliche Communitäten seyen zu einem gleichmäßigen Vorrathe zu disponiren. Allenfalls super quanto zu arbitriren.

**E**rinnerungen von der N. Oe. Regierung in Publicis die Einschaffung des Mehlvorraths auf bevorstehende drey Wintermonate betreffend: Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die von Wien, um allen plötzlichen Nothfällen auszuhelfen dem Instituto gemäß 2000. Ruth Mehl beständig in dem Magazine verwahren, und mit bester Oeconomie einschaffen, anbey aber Sie Regierung, weil dieser Vorrath kaum auf fünf Wochen erklecket, alle übrige Grundobrigkeiten und geistliche Communitäten zu einem gleichmäßigen Mehlvorrathe nach billiger Proportion behandeln, allenfalls aber super quanto arbitriren und mit weiterem Gutachten nacher Hofe berichten sollen. Wien den 13ten Decemb. 1749.

## Degentragen den Handwerksgesellen und Jungen, denn Livreyenbedienten verboten.

Den 19ten Decemb. 1749.

Livreybedienten, Handwerksgesellen und Jungen ist das Degentragen verboten, und sollen die Uebertreter das erste Mal mit Wegnehmung des Seitengewehrs, bey weiterer Betretung aber mit Arreste auch Umständen nach mit empfindl. Leibesstrafe angesehen werden. Wider die, welche verbotenes heimliches Gewehr tragen, soll mit empfindlichster auch allen-

**W**ir Präsident und Rätthe der von Ihrer kaiserl. königl. Majestät in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns angestellten Repräsentation und Kammer: Entbieten allen geist- und weltlichen Landgerichts- und Burgfrieds- auch Grundobrigkeiten, derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich, denen gegenwärtiges Patent vorkömmt, Unsern respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor: Und geben euch hiemit zu vernehmen: Wasmaßen Ihre kaiserl. königl. Majestät Unsrer allergnädigste Landesfürstinn und Frau Frau ic. sub dato 13. Decemb. 1749. Uns eröffnet haben, wie nämlich allerhöchst Deroselben zu besonderem Mißfallen gereiche, daß den von Dero glorreichsten Regierungsvorfahrern durch wiederholte Patente erlassenen heilsamen Verordnungen, durch welche allen Livreyenbedienten, Handwerksgesellen und Jungen das Degentragen verboten worden, ganz ungeschweht zuwider gehandelt, und von diesen allen das Seitengewehr immerfort getragen werde. Dannenhero Ihre kaiserl. königl. Majestät in Erwägung, daß durch so gestaltigen freyen Gebrauch obgedachter dergleichen Gattung Leute keinerdings nöthiger Bewaffnung, mannigfaltige Unheile entstehen, der Nothdurft zu seyn ermessen, allergnädigst zu verordnen, daß sowohl oberwähnten Handwerksgesellen und Jungen, als auch den sämtlichen herrschaftlichen und andern Livreyenbedienten alsogleich das Degentragen gänzlich abgestellt und verboten, die Uebertreter fürs erste Mal mit Abnehmung und Verluste des bey ihnen findenden Seitengewehrs bestrafet, und bey weiterer Betretung mit Arrests- und anderer empfindlicher Leibesstrafe nach Beschaffenheit der Umstände unfehlbar belegt werden sollen. Und da es sich hiebey von selbst verstünde, daß außer dem so gestaltig verbietenden Seitengewehre auch alles anders ehehin verbotenes heimliches Gewehr

**Gewehr**, niemanden, wer der auch sey, zu tragen gestattet, gegen diejenigen, welche sich ein solches zu führen anmaßen dürften, mit der empfindlichsten, auch gestalten Dingen nach, mit der Relegationsstrafe, ohne Ansehung der Person oder Stands fürgegangen werden solle.

falls mit Relegationsstrafe ohne Ansehen der Person und Stands fürgegangen werden.

Uns wird hiemit allen und jeden Landgerichts-, Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, wie auch deroelben nachgesetzten Beamten und sonst jedermänniglich, denen gegenwärtiges Patent vorkömmt, auf das gemessenste anbefohlen, ob dieser allergnädigsten Verdrnung auf das genaueste zu halten; Denn hieran geschiehet Ihrer kaiserl. und königl. Majestät ausdrücklicher Will und Befehl, und jedermann wird sich für Strafe und Schaden zu hüten wissen. Gegeben Linz den 19ten Decemb. 1749.

### Neuenjahrs-Geschenkniße-Abstellung.

**Wir** Maria Theresia etc. Uns sind die viele Mißbräuche, welche bis anhero in Austheilung und Abforderung der Neuenjahrs-geschenke in gesammten Unsern Erbländern eingeführet, und gleichsam zur Schuldigkeit geworden, sehr mißliebig zu vernehmen gewesen.

Den 20. Decemb. 1749.

Unsren aller Orten bestellten Dienern ist nach Maß ihrer aufhabenden Verrichtungen eine solche proportionirte Belohnung, und der von einem jeden verdienende Gehalt dergestalten ausgemessen, daß Wir beglaubet sind, es werde Niemand, der anderst seine Ausführung und Wirthschaft lediglich nach Erforderniß seines Stands, und Amts, einzuschränken bedacht ist, bemüßiget werden, durch diese und dergleichen an sich verbotene Zugänge seinen Unterhalt zu vermehren.

Wir finden Uns dahero allerdings bewogen, hiemit so gnädigst als ernstlich anzubefehlen, daß von der nächst bevorstehenden Jahresabwechslung anzufangen, hinführan sowohl bey Unserer Repräsentation und Kammer, als bey den übrigen dort Landes aufgestellten Dicasterien, wie nicht minder bey daseibstiger Landschaft alle ehehin üblich geweste Neujahrs-geschenkniße bey schwerer Ahndung so wenig ausgetheilet als von den Subalternen, am mindesten aber von den Partikular-Herrschafts- und andern Livoreyen, oder sonstigen Bedienten (die einzige Thürhüter und Kanzleydiener respectu des alleinig zu bedienen habenden Gremii ausgenommen) eingefodert, noch abgehaischet werden sollen.

Die Abstellung der Neuenjahrs-geschenkniße bey Subalternen und Livorebedienten.

Wassen Wir denn nicht allein die in dem ersteren Falle sonst für solcherley Neujahrs-präsenten einen so andern Orts passirte Auslagen durch Unstre Buchhaltereyen gehörig ausstellen, und die Percipienten zum Ersake dessen, was sie hieran zumider diesem Unstrem Gebote empfangen dürften, anhalten, sondern auch jene, so bey Einheimischen oder Fremden dergleichen Neujahrs-verehrung abheischen, oder wohl gar durch ihre Ungestimme erpressen, mit gebührender Bestrafung, Unstre besoldete Diener aber nach Befunde der Umstände so gar mit der Cassation ansehen lassen werden.

Thürhüter und Kanzleydiener sind von diesem Verbote ausgenommen.

Estrafe der Uebertreter. Der besoldeten Bedienten nach Umständen mit Cassation.

Ihr habet demnach dort, wo Ihr seyd, diese Unstre ernstlich gemeinte Verordnung nicht allein für euch selbst auf das genaueste zu beobachten, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft an Gehörde und besonders an die Landschaftsklassen zu intimiren, und auf die dießfällige unfehlbare Befolgung feste Hand zu halten. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Wien den 20. Decemb. 1749.

### Todter Körperabgebung zur Anatomie.

**Anzuzeigen.** Wasgestalten bey allerhöchst Ihroselben Dero erster Leib- und Pro-tomedicus Herr Gerhard van Swieten des mehreren vorstellig gemacht habe, daß zu den allergnädigst angeordneten anatomischen und chyrurgischen Demonstrationen wegen der, sonderheitlich bey Winterszeit selten vorkommenden Malefizere-cutionen nicht genugsame Körper (deren jedes Jahr wenigstens drey erfordert würden) zu haben seyn.

Den 30. Decemb. 1749.

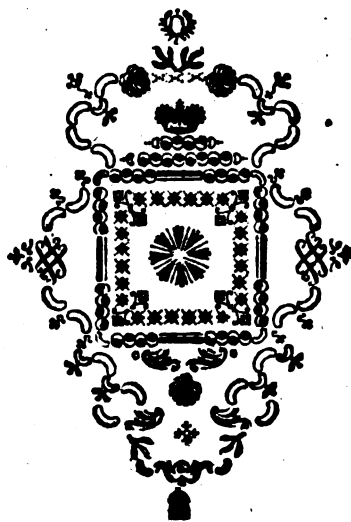
Anno 1749.

Daß in Ermanglung der todtten Körper von Malefizpersonen, oder Armenfünthern zu den anatomischen und chyrurgischen Profectionen die nöthige Zeichname aus den Hospitälern ausgefolget,

Und für die Hebammen eine Gelegenheit zu St. Marx zu ihren Demonstrationen eingeräumet, auch die Körper der nach der Niederkunft allda verstorbenen Weibsbilder überlassen werden sollen.

Damit aber jedoch die hierunter zum Nutzen des Publici, und zur Aufnahme des Studii Medici & Chyrurgici hängende allermildeste Intention Ihrer Majestät nicht gehemmet, sondern mit vorbesagten Demonstrationen ohne mindester weiterer Hinderniß fürgegangen werden könne, haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in Ermanglung der erequirenden Delinquenten die zu erhaltenen anatomischen und chyrurgischen Profectionen nöthige Zeichname auch aus den dahiesigen Hospitälern hergegeben, und dem Professori Anatomix auf jedesmaliges Verlangen verabfolget: außer dem aber auch dem N. Molinari zu den gleichmäßigen für dahiesige Hebammen zu machen habenden Demonstrationen die Gelegenheit in dem Spital zu St. Marx eingeräumet, und ihme die darzu auszufuchende Körper der etwann nach der Niederkunft all dort verstorbenen Weibsbilder überlassen werden sollen.

So wird Ihr N. Oe. Regierung in Publicis ein solches zu dem Ende hie mit erinneret, auf daß dieselbe wegen unfehlbarer Befolgung eines wie des andern obstehenden allerhöchsten Befehls das weiters Nöthige an die von Wien unverlangt zu verfügen wissen möge. Wien den 30ten Decemb. 1749.



A n n o 1 7 5 0 .



## Fasching - oder Ballordnung.

Welche durch die landesfürstliche N. Oe. Regierung in Publicis in allhiefiger kaiserl. königl. Residenzstadt Wien, zu jedermanns Wissen und Darobhaltung hiemit kund gemacht wird: Und zwar

Den 2ten Jänner 1750.

Erstens: Werden anheuer die öffentlichen Balls, jedoch ohne Masquen oder Verkleidung zu halten erlaubet, nämlich in diesem Monate Jänner die Wochen zwey oder drey Mal, im Monate Februario aber drey oder vier Mal.

Andertens: Werden die Bediente ein Gewehr zu führen sich nicht anmaßen, denen anbey besonders aufgetragen wird, daß sie sich allenthalben und zuförderst gegen die angestellte Wache mit aller Bescheidenheit verhalten, und mit den brennenden Fackeln über das Absteigort weiter nicht hinein gehen sollen.

Drittens: Welcher sowohl in- als vor der Stadt ohne Verkleidung um ein gewisses Leg- oder Einlaßgeld für jede sich anmeldende Person, Ball oder Musik zu halten gedenket, derselbe hat sich um die Erlaubniß bey der N. Oe. Regierung in Publicis anzumelden, allwo nach vorläufiger Untersuchung und unter gewissen Bedingnissen die Bewilligung erfolgen wird; desgleichen haben die Wirthe und Gastgeber, wie auch Bierleutgeber in der Stadt die Erlaubniß Musik zu halten, bey der N. Oe. Regierung in Publicis anzusuchen, welchen es zu Ende dieses Monats, auch ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr, wenn sie kein Leggeld von der ankommenden Person abfordern, eingestanden werden wird: den Vorstädts- wirthen und Bierleutgebern aber, ist auf solche Weise in den Schänkstuben, wo jedermann frey eintreten darf, gleich anjeho dieses Monat, wie sonst das ganze Jahr hindurch, gegen Beobachtung schuldiger Ehrbarkeit, Musik und Tanz zu halten erlaubet.

Viertens: Hat es bey vorjähriger Verordnung sein Verbleiben, daß alle obbenannte Ball- und Faschingsfestins frühzeitig, und zwar Abends zwischen 6. und 7. Uhr anfangen können, hingegen auch früher, nämlich um drey Viertel auf 1. Uhr nach Mitternacht die Musik aufhören, um 1. Uhr aber der völlige Ball sich endigen solle, unter welcher Zeit auch die dabey haltende Nachtmahlzeiten oder Soupeen verstanden sind.

Sollte aber den Tag nach einem Balle ein Fasttag einfallen, werden die Soupeen auf das späteste um halber 12. Uhr aufhören; dem jedermann alsogewiß nachzuleben hat, als im widrigen der dargegen Handelnde, oder wer über solche bestimmte Frist in ein- oder andern zu schreiten sich anmaßen würde, zur Erlangung 100. Dukaten im Golde angehalten, oder wohl gar durch die Wache von dem Balle hinweggeführt werden solle.

Fünftens: Sind ohnedem schon vielfältig kund gemachtermaßen aller Orten, mithin auch auf den Ballen die hohe und unerlaubte Spiele auf das schärfste verboten, dergestalten zwar, daß die Spieler und Verstatter derselben nicht allein durch die Wache alsogleich hinweggeführt, sondern noch besonders nach beschaffenen Umständen mit einer wohl gemessenen Strafe belegt werden müßten.

Dahingegen aber ist nicht verboten, an den Ballörtern mit einem erlaubten Karten- oder anderen Spiele sich zu unterhalten.

Im übrigen hat es bey dem vorjährigen Verbote sein gänzlich Verbleiben, daß die Caffee- Wirths- Bier- und alle andere Schänkhäuser in- und vor der Stadt diesen Fasching hindurch über die sonst gewöhnliche Zeit bey schwerer Bestrafung, und auf geschehendes Ermahnen und im nicht Befolgungsfalle bey wirklicher Cassier- oder Aufhebung der Schänkgerechtigkeit nicht offen bleiben, weder auch in der Stadt dormalen und ohne von der Regierung in Publicis überkommener Bewilligung weder in sothanen Häusern, noch von jemand anderen um ein Leg-

Anno 1750.

oder Einlaßgeld ein Tanz mit Musik gehalten werden solle. Wornach sich also jedermann zu richten, und aller Orten mit geziemender Bescheidenheit und Ehrbarkeit sich aufzuführen wissen wird. Wien den 2ten Jänner 1750.

## Strassen- und Gassenhindernisse-Abstellung.

Den 3. Februaril 1750.

**N**unzeigen: Man beobachtet von Tage zu Tage, wie daß immer mehr und mehr Holzbauern nicht allein das Brennholz, sondern auch Kalk und Kohlen häufig in die Stadt hereinführen, und mit selbigen auf den Gassen und Plätzen gleichsam einen offenen Markt formiren, hierdurch aber die öffentliche Fahrt dergestalten verhindern, daß nicht allein den Fußgehern der Gehesteig gesperrt, und die mit den Schwaaeren herzu eilende Partheyen an der freyen Passage verhindert, sondern auch die täglich in Frequentirung des Raths beschäftigte Dicasterialpersonen, ja vielfältig die Cavaliers- und Standspersonen an Ort und Ende zu rechter Zeit zu erscheinen außer Stand gesetzt werden.

Wie nun sowohl ein als anderer dieser Gattung Leute vor dem Kärntnerthore ein eigener Ort zu ihrer Feilschaft bestimmet, dergleichen Hausfirerey auch schon vorlängst abgestellt, hievon aber aus bloßer Unachtsamkeit der darzu gestellten Subalternen schon einige Zeither gänzlich abgegangen worden ist.

Als wird Ihnen von Wien hiemit anbefohlen, so gleich an die untergebene Markttrichter, Aufseher und Holzseker die geschärfte Verordnung ergehen zu lassen, daß sie bey Verluste ihres Dienstes occasione der ohnedem täglich nachzusehen habenden Märkten alle diejenige Holz- Kalk- Kohlen- oder auch andere Wägen, welche ihre Feilschaften nur blatterdings auf den Kauf in die Stadt führen, und in den Gassen oder Plätzen stehen verbleiben, mithin die freye Fahrt auf eine oder andere Art verhindernen das erste Mal alsogleich abschaffen, da es aber nicht verfienge, mit Zuziehung der Rumormache die Wägen samt der Feilschaft mit Gewalt vor die Stadtthore ausführen, und endlich das dritte Mal nach den schon vorhin ergangenen Verordnungen in das Bürgerspital zur gänzlichen Confiscation überbringen sollen, welches alles diesen Leuten deutlich zu erklären seyn wird, allermassen ein gleiches sowohl dem Marktkommisario als der Rumor- und Sicherheitswache zu ebenmäßiger Beobachtung allenfalls auch leistender Assistenz untereinstens per Decreta ex Officio erinneret worden ist. Wien den 3. Februaril 1750.

Holz- Kalk- und Kohlenwägen, welche auf den bloßen Verkauf in die Stadt geführt werden, sollen auf den Plätzen und Gassen nicht stehen bleiben.

## Spazenausbrottung.

Den 6. Febr. 1750.

**W**ir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsren geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsassen, Unterthanen und Gemeinden, was Stands, Würde und Wesens, die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns gesessen oder wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben denselben hiemit zu vernehmen;

Was massen Wir aus landesmütterlicher Fürsorge und in allermildester Betrachtung des dem Lande durch die Spazen an den Körnern das Jahr hindurch zugehenden, und eine sehr beträchtliche Summe belaufenden Schadens, zu Ausrottung derselben folgendes zur allseitigen Richtschnure und genauesten Beobachtung sub dato 2. Augusti 1749. auszumessen geruhet haben, und zwar

Primo: Soll ein in der Fläche liegendes Haus fünf, ein in waldigen oder bergigen Gegenden befindliches aber drey Spazenköpfe jährlich zu liefern verbunden seyn, wobey jedoch

Secundo: Jene Unterthanen, in derer Gegend gar keine Spazen sich befänden, hiemit die Lieferung unmöglich seyn würde, solchen Umstand den kaiserl. königl. Kreishauptleuten anzuzeigen bevorstehet, welche sodenn nach untersuchtem Grunde der Wahrheit, das Nöthige an die kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer einberichten werden. Es soll aber

Tertio: Diese Spazenvertilgung bloß durch Fangung derselben bewirkt werden, hiemit den Unterthanen das Feuergewehr unter diesem Vorwande zu gebrauchen, vollkommen untersaget verbleiben.

Quarto;

Die Spazen sind dem Absterben sehr schädlich.

Die Häuser sollen nach ihrer Lage 5. oder 3. Spazenköpfe jährlich liefern.

Wo keine Spazen zu finden, von doerten soll es den Kreishauptleuten, von diesen weiter angezeigt werden.

Die Spazenvertilgung soll bloß durch Fangen geschehen.

Anno 1750.

Quarto: Soll jeder Besitzer in den Städten oder Märkten, respectu seines Hauses, and zwar auf dem flachen Lande inner den Ringmauren drey, denn in den Vorstädten fünf Spazenköpfe abliefern, in Ansehung der in den gebirgigen und waldigen Gegenden aber mit drey Spazenköpfen dem Befehle genugsich gethan seyn.

Wie viel von einem... jedem Hause in den Städten, Märkten, Vorstädten, im flachen und bergigten Lande zu liefern sind.

Quinto: Soll für anheuer die Lieferung um Bartholomäi, künftige Jahre aber allemal um Mariä Lichtmess geschehen, als um welche Zeit jeder seine Anzahl Spazenköpfe mit dem zu entrichten habenden Rüstgelde anzuführen, die herrschaftliche Beamte aber, damit diese Lieferung genau geschehe, darüber sorgsam halten, und sodenn selbe anhero mit der in das Landhaus abführenden Contribution überbringen, als im widrigen der darwider handelnde nach gestauten Dingen mit gehöriger Strafe angesehen werden würde. Es werden aber

Die Lieferung soll um Mariä Lichtmess geschehen.

Sexto: Alle Landesinnfassen in dem Frühjahre, über die Ablieferung der Köpfe, die junge Spazn in den Nestern zu vertilgen trachten, und was von einem jeden über die vorhero bestimmte Anzahl mehrers abgeliefert wird, soll demselben auf die künftige Jahre zu Gut geschrieben werden; wo hingegen

Im Frühjahre sollen die Spazn in den Nestern vertilget werden.

Septimo: Ein jeder, welcher das ausgesetzte Quantum nicht abgeliefert haben würde, für jeden Kopf einen Kreuzer zur Strafe erlegen, dieses Geld aber zum Behufe der Armen ad Cassam pauperum von den Beamten eingeliefert werden solle.

Die Strafe für die ausgebliebene Lieferung.

Octavo: Sollen die also gelieferte Spazenköpfe entweder wohl vergraben, oder verbrennet werden. Da aber auf diese Art

Was mit den Spazenköpfen geschehen solle.

Nono: Die Spazn nach einigen Jahren stark abnähmen, so würde auch die Anzahl der zu liefern kommenden Köpfe, nach den Umständen gemindert werden.

Bei Abnehmung der Spazn nimmt auch die Lieferung ab.

Wornach sich denn ein jeder zu richten, und dem die allerhöchste Folge zu leisten, im widrigen aber die ausgesetzte Strafe unausbleiblich zu entrichten haben wird; Denn es geschieht hieran Unser allergnädigster Befehl und Willensmeinung. Linz den 6ten Februarii 1750.

## Abstellung der geschriebenen Zeitungen.

Anzuzeigen. Es hätten allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät mißfällig vernommen, wasgestalten verschiedene in allhiefiger Residenzstadt zum Vorscheine gekommene falsche und ärgerliche Zeitungen, theils durch Agenten und andere Winkelschreiber, als Briefe auf die Post gegeben, und solchergestalten in die Länder verschicket, theils aber in hiesige Caffeehäuser gegen Bezahlung geliefert, und somit unter das Publikum ausgestreuet wurden; Zumalen aber allerhöchst Dieselbe derley sträflichen Unfug nicht länger zu gestatten gedenken, sondern mit gemessenstem Ernste abgestellt wissen wollen.

Den 7ten Februarii 1750.

Falsche und ärgerliche Anzeigen unter dem Publito, durch geschriebene Zeitungen.

So haben allerhöchst Dieselbe allergerechtest anzubefehlen geruhet, daß den Caffeesiedern die Austheilung aller geschriebenen Blätteln in ihren Caffeehäusern bey Niederlegung ihres Gewerbs verboten, auf derley Zeitungsschreiber genau nachgeforschet, und zu solchem Ende den Denuncianten eines solchen Winkelschreibers und Calumniantens eine proportionirte Remuneration versprochen werden solle; massen denn wegen gleichmäßiger Invigilirung an das allhiefige Obristpostamt unterinstens das Gehörige erlassen wird.

In den Caffeehäusern anzustellen bey Strafe verboten. Auf derley Schreiber zu invigiliren. Denuncianten zu belohnen.

Welches man Ihr kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiters nöthigen unverlängten Verfügung hiemit erinnert. Wien den 7ten Februarii 1750.

## Stiftungen- und Spitälerbesorgung.

Anzuzeigen: Die preiswürdigste Sorgfalt, so allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät für die Wohlfart des gemeinen Wesens tragen, ist unter andern auch fürnämlich dahin gerichtet, daß die allhiefige Spitäler und alle andere milde Stiftungen, sonderlich aber jene, so für die Armen hoch- oder niederen Stans

Den 14. Februarii 1750.

Milde Stiftungen besonders für die Armen sollen ihres Verfalls



Anno 1750.

Standes gewidmet sind, ihrer Verfassung gemäß obfichtigft besorget, den etwann eingeriffenen Gebrechen und Unordnungen zeitlich abgeholfen, andurch das Heil und Vergnügen der Armen befördert, die Anordnungen der Gottseligen Stiften genau erfüllet, eben anmit aber pro causis piis das Vertrauen, in publico erworben, und zur Unterstützung derselben desto mehrere Wohlthäter angeeifert werden.

In diesem Ende müssen alle milde Stiftungen durch einerley Personale, und nach einerley Principiis verwaltet werden.

Wozu auch die Cassa pauperum gehört.

Zu dieser oberoaufsichtlichen Besorgung wird eine Hofkommission verordnet.

Solche soll den Stand jeglicher milden Stiftungen gründlich untersuchen.

Zu dem Ende von den Stiftungsadministratoribus die Berichte und gutfindende Meynungen abfordern, und was zum Nutzen der Stiftungen gereichen kann, reiflich überlegen.

Geringere Dinge alsogleich verordnen.

Wichtigere zur allerhöchsten Entschliessung nach Hofe befördern.

Ein jeglicher von den Herren Räten soll eine oder die andere milde Stiftung zur oberoaufsichtlichen Besorgung übernehmen.

Dieser heilsame Endzweck stehet nicht wohl zu erreichen, wenn nicht jene Oberaufsicht, so Ihrer kaiserl. königl. Majestät als Landesfrauen über alle milde Stiftungen zustehet, durch einerley Personale geführt, und folgbar nach einerley Principiis, wie es die Natur und Eigenschaft einer jeglichen Fundation erheischet, zu Werke gegangen wird, daraus erwachset die sichtbare Frucht, daß es allen denen, so causas piis bey so mancherley Instanzen zu verwalten haben, an guter Anleitung niemals ermangeln werde, und sie anbey in allem, was zur Aufnahme der Fundation gedeihlich zu seyn gefunden wird, sich des kräftigsten Beystands, und der allerhöchsten Handhabung zu versichern haben, welches denn eben in den Augen der Wohlgesinnten einen gar außerbaulichen Eindruck machet;

Und zumal auch die Cassa pauperum mit dem Versorgungswerke der Armen eine fast unzertrennliche Verknüpfung hat, und eines dem andern so viel immer thunlich die Hand reichen muß.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät zu oberoaufsichtlicher Besorgung ein und des andern unter dem Präsidio des Herrn Grafens von Stella mit Zugebung einiger Herren Räte, in derer Prudenz und Geschicklichkeit allerhöchst Diefelbe das besondere allergnädigste Vertrauen setzen, eine eigene Hofkommission anzuordnen, und anbey zu befehlen geruhet, daß den wichtigern Berathschlagungen auch Dero Hofrath und Cabinetsecretarius Herr Ignaz Freyherr von Koch, denn Dero ebenmäßiger Hofrath und geheimer Referendarius Herr Karl Holler von Doblhof, so weit es ihre anderweitige aufhabende Geschäfte zulassen, etwann einmal im Monate beywohnen, diese Hofkommission aber von Niemanden als dem alleinigen Directorio in publicis Ihre Dependenz haben solle.

Solchemnach werden Sie Herren Räte mit Beyziehung des Repräsentations-Secretarii von Gerstorf und Hittner, welche als Actuarii das Protocoll und Expedition führen sollen.

Primo: Und zupförderst den Stand alljeglicher milden Stiftungen, das ist, ihre ursprüngliche Verfassung, denn die gegenwärtige Einrichtung, insonderheit aber derselben Fundationsmittel und etwann aufhabende Schulden gründlich untersuchen. Zu solchem Ende

Secundo: Die erforderliche Berichte von allen Stiftungsadministratoren, unter was für eine Instanz oder Gerichtszwang sie immer gehören, schleunig abfordern, folgendes nach Beschaffenheit der Umstände das erforderliche Augenlicht in loco selbst einnehmen, die Rechnungen einsehen, die Administratores mit ihren etwelchen Vorschlägen anhören, und nach solcher Vorbereitung, was einerseits in der Oeconomie zu verbessern, und anderseits zur guten Disciplin und Ordnung vorträglich seyn möchte, reiflich überlegen, sodenn

Tertio: Das Gutfindende, wenn es von keiner sonderbaren Wichtigkeit wäre, sogleich verordnen und in das Werk setzen, in wichtigern Begebenheiten aber die rätliche Meynung zu Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchsten Entschliessung nach Hofe befördern, anbey zu Erleichterung der Arbeit dahin antragen, damit nach eingelangten Berichten eine Stiftung nach der andern zur Untersuchung gezogen, die obwaltende Gebrechen entdeckt, die sichtbare Unordnungen sogleich emendiret, und endlich sowohl das Vorgekehrte als das noch weiters Vorzukehrende an allerhöchst Diefelbe berichtet werde; Insonderheit aber gehet

Quarto: Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Willensmeynung dahin, daß ein jeglicher von den oberwähnten Herren Räten eine so andere milde Stiftung zur oberoaufsichtlichen Besorgung übernehmen, mithin vor derselben Wohlfart und Aufnahme unablässlich bedacht seyn, und bey den wochentlich abhaltenden Sefionen seinen gutächtlichen Vortrag darüber abstaten solle; So bald nun

Quinto: Der eigentliche Stand der Spitäler, Armenhäuser und übriger Stiftungen einiger massen erhoben ist, hat Sie Hofkommission die unverweilte

Hand

Anno 1750.

Hand anzulegen, damit auch die Cassa pauperum in eine rechte Ordnung gebracht, die Almosen Sammlung auf das vorsichtigste eingeleitet, und anförderst das Publikum von der nutzbaren Verwendung dieses abreichenden Almosen genügend überzeugt, mithin zur christlichen Barmherzigkeit um so mehrers bewogen und angefrischet werde; Wessentwegen denn

Hernach soll auch die Cassa pauperum in eine rechte Ordnung gebracht werden.

Sexto: Alle Behutsamkeit anzuwenden ist, damit das Almosen den Würdigsten zugetheilet, und auch in den Spitalern und Waisenhäusern so viele Armen, als die Einkünfte gestatten, institutmäßig verpfleget werden, als mittelst welcher vereinigter Zusammenwirkung sich hoffen läßt, daß der verlassenen Armuth um so ergebiger könne beygesprungen, und sofort das ungestümme Betteln desto leichter abgestellt werden.

Das Almosen soll den Würdigsten zugetheilet, So viel Armen, als es die Einkünfte leiden in den Spitalern und Waisenhäusern erhalten werden.

Ihre kaiserl. königl. Majestät versehen sich allergnädigst, daß Sie Hofkommission mit unausgesehtem Fleiße bemühet seyn werde, Dero hierunter führenden geheiligtes Absehen vollends zu erreichen, mithin dieses Gottgefällige und gemeinnützige Werk ehebaldest in eine standhafte Verfassung zu bringen; allermassen auch allerhöchst Dieselbe an Dero angesetzten Herrn Landmarschallen das Gehörige allschon erlassen, damit die ihm untergebene Stiftungsadministratores, so viel diese Obereinsicht betrifft, an die Hofkommission ebenmäßig angewiesen werden.

Landmarschallische Stiftungen gehören unter die Obereinsicht der Hofkommission.

Dessen man denn Ihn Herren Präsidenten und Räte zur Nachricht und gehöriger Folgeleistung hiemit erinneret. Wien den 14ten Februarii 1750.

## Medicis, Aerzten, Chyrurgis, Badern, Hebammen und dergleichen keine Praxisfreyheit oder Schutzdecreta zu verleihen.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät neuerdings allermildest zu verordnen geruhet, daß weder Sie Repräsentation und Kammer, noch weniger die von Wien, einigen Medicis, Aerzten, Chyrurgis, Badern, Hebammen oder andern dergleichen Leuten, außer den von der medicinischen Facultät approbirten bürgerlichen und hofbefreyten derley Professionisten, die Freyheit pro praxi oder Schutz Decreta zu Erreibung ihres dießfälligen Gewerbs, hinführo ohne allerhöchstem Vorwissen und Genehmigung Ihrer Majestät ertheilen, die genaue Verzeichniß der außer dem Mittel der bürgerlichen und hofbefreyten hier Orts allschon obhandenen dergleichen Schutzverwandten unverzüglich nacher Hofe anzeigen, und diesen letztern die Gewerbsfortführung lediglich für ihre Person allein, und ohne einiger ferneren Succession noch Haltung der Gesellen gestatten sollen.

Den 14ten Febr. 1750.

Keinem Medico, Aerzte, Chyrurgo, Hebamme, außer den von der Facultät approbirten bürgerlichen und Hofbefreyten die Freyheit pro exercenda praxi zu ertheilen.

Und da zugleich allerhöchsten Orts angebracht worden, was gestalten Sie R. Oe. Repräsentation und Kammer, in Sachen der von der verwittibten Baderrinn am Mariasilfergrunde Martha Haltmayerinn angesuchten lebenslänglichen Freyheit das Badergewerb fortreiben zu dürfen, unerachtet der von der medicinischen Facultät dahier durch den kaiserl. ersten Leib- und Protomedicum van Swieten erfolgten Einstellung eine a 10. Dukaten pönfällige Stillstellungsaufgabe unterm 29ten Janer nuperi erlassen habe, mehr allerhöchst erwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät aber hierauf allergnädigst anbefohlen haben, daß sothaner der beklagten Haltmayerinn auf ihr dießfälliges Anlangen verwilligter Stillstand so gleich aufgehoben, und in eben dieser Angelegenheit der standhafte Bericht nacher Hofe förderksamst erstattet werden solle.

So thut man alles solches Ihr Repräsentation und Kammer zu ihrer nachrichtlichen Wissenschaft, gehöriger Nachlebung und Darobhaltung hiemit erinneren. Wien den 14ten Februarii 1750.

## Patenten publicandi modus.

Anzuzeigen: Es sey allerhöchsten Orts wahrgenommen worden, was gestalten bey Publicirung der durch öffentliche Patente jeweilig kund zu machen nöthigen Verordnungen in den deutschen Erbländern, die Ungleichheit obwalte, daß

Den 14ten Febr. 1750.

Anno 1750.

in einigen derselben dergleichen Patenten mit vorausgesetztem höchstem Namen Ihrer kaiserl. königl. Majestät, in andern aber nur nomine der jedortigen Repräsentationen und Kammern, affigiret und verkündiget, der erstere Modus in den I. O. Ländern, wie auch bey Ihrer Repräsentation und respective Regierung, auch so gar in geringern Vorfällenheiten beobachtet, der letztere aber von den Repräsentationen und Kammern in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob der Enns, denn in den ober- und vorderösterreichischen Ländern, ohne Rücksicht auf die wichtigere oder minder wichtige Objecta, eingeführt, und beobachtet worden seye.

Zumal aber die gute Ordnung allerdings erfordert, daß in diesem wie in allen andern die Sistemalverfassung betreffenden Stücken eine durchgängige Gleichheit vorgeschrieben, und alle dergleichen Publicationes in gesammten Ländern auf einen uniformen Fuß veranlasset und bewirkt werden.

So haben allerhöchste gedachte Ihre Majestät der Nothdurft zu seyn befunden, durch gegenwärtige Zirkularverordnung gnädigst anzubefehlen, daß in allen jenen Vorfällenheiten, welche das Univerlum des Landes betreffen, und zur allgemeinen Wissenschaft aller Innsassen kund gemacht werden müssen, hauptsächlich in der Absicht, um bey den ganzem Lande eine desto größere Achtung für die höchste landesfürstliche Gesetze zu erwecken, die emanirende Patente unter vorausgesetztem Namen höchst gedachter Ihrer kaiserl. königl. Majestät affigiret, und publiciret, in minders wichtigen, das Univerlum nicht angehenden und solchen Anliegenheiten aber, welche zum Exempel lediglich zur Direction der Städte und Märkte, oder ein so anderer Particularherrschafsten per Currendas verfüget werden können, folgar nicht zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnure des ganzen Landes zu dienen haben, nur durch und im Namen der Repräsentationen zur Publikation gebracht werden sollen.

Welche allerhöchste Verordnung demnach Ihrer niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur unfehlbaren Nachlebung hiemit erinnert wird. Wien den 14ten Februarii 1750.

## Anlegung der Viehmärkte in Schlesien und Mähren.

Den 16ten Februarii 1750.

Es ist schon An. 1744. die allerhöchste Absicht gewesen zu Bielitz in Schlesien, und zu Olmütz in Mähren Viehmärkte auf einheimisches und ausländisches besonders pohlnisches Viehe anzulegen.

Anzuzeigen: Es sey das Wohlseyn der treuehorsaamsten Länder und Unterthanen zu befördern, und derselben bessere Emporbringung in vollkommener Weise zu erreichen, allschon im Jahre 1744. die allerhöchste Absicht gerichtet gewesen, ein und andere Viehmärkte sowohl auf einheimisches als ausländisches, besonders pohlnisches Viehe anzulegen, und hierzu respectu Schlesien, die Stadt Bielitz in dem Fürstenthume Teschen, denn respectu des Marggraffthums Mähren die königliche Stadt Olmütz zu wiedmen.

Solche aber ist wegen unvor-gesehenen Anstößigkeiten unterbrochen worden.

Es werden also in der Stadt Bielitz vier jährliche Viehmärkte ausgesezet,

Es habe auch diese heilsame Absicht allen Anfangs einen gar guten Fortgang gewonnen, und würde an der weiteren beglückten Continuirung nicht zu zweifeln gewesen seyn, wenn nicht ein und andere unvor-gesehene Anstößigkeiten das Werk unterbrochen hätten.

Damit nun also dieser pohlnische Viehhandel wiederum in seinen vorigen Gang gebracht werden möge, so sind zu solchem Ende in der Stadt Bielitz vier jährliche Viehemärkte, und zwar der erste auf Medardi, das ist, den 8ten Junii, der 2te auf Margaretha, als den 13ten Julii, der 3te auf Bartholomæi, oder 24ten Augusti, und endlich der 4te auf den 30ten September als einen Tag nach Michaeli.

Ingleichen in der Stadt Olmütz 10. Tage nach den Bielitzer Märkten.

Dahingegen in der Stadt Olmütz eben diese 4. Viehemärkte 10. Tage nach obigen 4. Bielitzer Märkten zu dem Ende allernädigst ausgesezet worden, damit das zu Bielitz unverkauft bleibende, oder auch zum weiteren Handel allda erkaufte Vieh sodenn auf den Olmützer Märkten verkauft werden könne; wie denn der erste Markt in Bielitz den 8ten Junii dieses Jahrs wirklich für sich gehen wird; massen darzu allschon alle Anstalten gemacht werden;

In Olmütz sollen die vorhin gewöhnliche Roß- und Viehmärkte aufgehoben seyn.

Wohl verstanden jedoch, daß respectu Olmütz die daselbst vorhin jährlich zu halten gewöhnlich geweste Roß- und Viehemärkte dagegen cassiret, und aufgehoben seyn sollen.

Um aber diesen beyderseitigen vier Viehmärkten allen beförderlichen Vorschub zu geben; so sind die gemessene Veranstellungen gemacht worden, daß die Städte Troppau und Bielsk zu dem Barattohandel nach und nach eingerichtet, und solche Waaren dahin verschaffet werden, damit die pohlische Viehhändler dasjenige vorfinden mögen, welches ihnen zu Treibung ihres anderweitigen Commercii, und hierdurch anhoffenden Gewinns anständig und vortheilhaft seyn könne.

Um diesen Märkten allen Vorschub zu geben, werden die Städte Troppau und Bielsk zum Barattohandel eingerichtet.

Wie es aber hauptsächlich hierbey dahin ankomme, damit diese beyderseitige Viehmärkte von den inländischen Fleischhauern und Viehhändlern jedesmal fleißig frequentiret, und also durch den Abkauf die pohlische Viehhändler zum künftighin weiteren Zutriebe um so mehr angefrischet, einfolglich das inländische Commercium nach und nach mit dem Königreiche Pohlen florisanter hergestellt werde.

Um die inländische Fleischhauer und Viehhändler zur frequentirung dieser Viehmärkte anzufrischen, soll diese allerhöchste Resolution ihnen intimiret, und durch die Setzungen kund gemacht werden.

Als sey Ihrer kaiserl. königl. Majestät gnädigster Befehl diese Dero allerhöchste Resolution dem allhiefigen Handelsstande sowohl, als gesammten Stadt- und Landfleischhauern mit Anfrisch- und Aufmunterung derselben unverlängt zu intimiren, auch sonst durch die gewöhnliche Zeitungen kund zu machen.

Wessentwegen Ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer, wie dieselbe hierinnfalls die gute Einleitung zu machen vermeyne, überlassen, und untereinstens gewärtiget wird, was von derselben in Sachen erspriessliches veranlasset worden. Wien den 16ten Februarii 1750.

## Wegsäulen, oder Meilenweiser auf den Straßen ob der Enns.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten allen und jeden ic., und geben denselben hiemit zu vernehmen: Was massen es eine unläugbare sehr heilsame und in verschiedenen andern Ländern mit vieler Erspriesslichkeit eingeführte Sache sey, daß auf den öffentlichen Land- und Post- wie auch andern Neben- oder Seitenstraßen zum Behufe der reisenden Personen, besonders den durch das Land transitirenden Fuhrleuten gewisse Wegsäulen, oder sogenannte Meilenweiser von einer Distanz zur andern zu ihrer Richtschnure aufgerichtet worden;

Den 2. März 1750.

Der Nutzen der Wegsäulen und Meilenweiser.

Damit nun auch Unsren getreuesten Erbländern der nämliche Vortheil angeeignet, und sowohl der Commerciant, als auch die durchmarschirende Miliz in die öfters gefließentlich verborgen gehaltene Gewisheit gesetzt werde, wie weit der Weg von einem Orte zu dem andern, und von einer Station zu der andern sey, nicht minder der Unterthan mit seiner Vorspannstellung über Unsren regulamentmäßigen Ausatz und Vorschrift keineswegs beschweret werden möge;

So wollen, und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns von Meile zu Meile ein dergleichen Wegweiser von hartem Holze, dreyzehn Schuhe lang solchergestalten gesetzt werden solle, daß

Sie sollen in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns von Meile zu Meile gesetzt werden.

Primo: Nach Gutbefunde des oberösterreichischen Landschafts- Ingenieurs Karl Heiß, dergleichen von aichenem oder anderem harten Holze verfertigte Wegsäule entweder 3. oder 4. Schuhe nach Beschaffenheit des mehr, oder weniger weichen Erdbodens eingegraben, mithin der über der Erden stehende Stamm 8. bis 9. Schuhe in der Länge, dahingegen

Wie sie gestaltet seyn müssen.

Secundo: In der Circumferenz oder Rundung 6. Zoll dick seyn muß.

Tertio: Oben nach dem achten Schuhe des Meilenweisers über der Erde sollen 2. einander gegenüberstehende Arme, deren einer den Hinausweg, der andere aber den Hereinweg anzeigen muß, wohlverwahrter eingestekt, und

Quarto: Die aus der Erde herausstehende Holzsäule selbst mit roth- und weißer Oelfarbe angestrichen, und auf den 2. Armen jederzeit mit starker schwarzer und gleichmäßiger Oelfarbe die Weite von dem Orte N. bis wiederum zu dem nächstgelegenen Orte N. mit ausdrücklicher Benennung der Meile angezeigt werden soll; zu welchem Ende

Anno 1750.

Quinto: Obgesagter Ingenieur schon befehligt und instruiert worden, daß er mittelst eines ordentlichen Meßrads da, wo die Distanz von einer Saule zur andern accurat 4000. wienerische Klaftern, oder eine gemeine deutsche Meile hält, mit Beyseitsetzung aller anderweitigen Absichten gewissenhaft und nach seinem obhabenden Juramente die erforderliche Gruben in Gegenwart eines anbegehrenden obrigkeitlichen Amtmanns oder Geschwornen verfertigen lassen.

In Kreuzwegen.

Sexto: Darauf Acht tragen soll, wenn irgendwo ein Scheid- oder Kreuzweg aufstößt, daß auch all dort ein Wegweiser nach obiger Art und Anleitung mit 2. oder allenfalls auch 3. Armen eingeschlagen werde.

Sollen von dem Grundherrn gesetzt und unterhalten werden.

Gleichwie nun alles dieses zum Besten des Landes und des Publici gereicht, so ist mehr denn billig, daß jeglicher Grundherr und Obrigkeit, er seye wer er immer wolle, dort und auf dem Grunde, wo die Saule zustehen kommen wird, selbige nicht nur sofort und ohne Widerrede auf obbeschriebene Art herstellen, sondern auch in Zukunft und für beständig unterhalten solle.

Weshalben Wir denn diese Unsrer allergnädigste Resolution euch allen, besonders aber jenen Grundherrschaften und Obrigkeiten, deren unterthänige Gründe in den öffentlichen Straßen anstößig sich befinden, und zu dem Ende bey Zeiten haben bekannt machen wollen, damit ihr wegen des zu obigen Meilenweiser erforderlichen Holzes euer vorsichtige Maßnehmung darnach einrichten, und derjenige, dessen Grund es treffen dürfte, bald fertig seyn könne, seine Wegsäulen auf solche Art und Weise, als der beyliegende Abriß euch zeigen wird, erheben zu lassen, gestalten zu mehrerer der Sachen Beschleunigung Unsrer Kreisamt schon gehörig instruiert, und befehligt ist, alle Ahndung gegen die Saumsälige ohne einiger Verschonung fürzukehren; Wornach ihr also euch unfehlbar zu richten, und Unsrer allerhöchsten Befehl auf das schleunigste und genaueste zu vollziehen haben werdet. Einz den 2ten Martii 1750.

## Heurathen der Oberofficiers.

Den 3ten März 1750.

Was ein jeder Oberofficier vom Rittmeister an, der sich verhehliget, für ein Kapital zu depositiren hat.

Anzufügen: Es sind allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät aus besondern Ursachen allergnädigst zu resolviren und zur künftigen Richtschnure zu statuiren bewogen worden, daß hinfüran ein jeder mit gehöriger Erlaubniß sich verhehligender Oberofficier, zum Behufe des künftigen Unterhalts seiner im Wittstande allenfalls hinterlassenden Eheconsortinn ein etwelches Kapital, und zwar ein Hauptmann oder Rittmeister 2000. fl. ein Lieutenant 1500. fl., und ein Fähnrich oder Cornet 1000. fl. richtig auszuweisen, und solches Kapital entweder in dem Stadtbanco allhier oder bey den Landschaften in den Erbländern anzulegen, die Obligationen aber in die Regimentskassa zu depositiren angehalten. Dahingegen ein wie anderen Orts derley Kapitalien, ohne besonderer von dem kaiserl. königl. Hofkriegsraths-Präsidenten selbst, und dormalen von dem Herrn Feldmarschalen Grafen von Cordua unterschriebener Insinuation weder angenommen noch zurück bezahlet werden sollen.

Gleichwie nun diese allerhöchste Verordnung an die allseitige Gebühr allbereits verfügt worden ist.

Also wird ein gleiches Ihr N. De. Repräsentation und Kammer zur erforderlichen Nachricht und ihres Orts unfehlbarer und genauer Darobhaltung hiemit erinneret. Wien den 3ten März 1750.

## Spazenausbrottung unter der Enns.

Den 12ten März 1750.

Von der kaiserl. königl. N. De. Repräsentation und Kammer wegen, allen und jeden in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch allen Städten und Märkten, deren Bürgermeistern und Richtern, ingleichen allen Vorstehern, Beamten, Innsassen und Unterthanen hiemit anzuzeigen:

Was massen Ihre kaiserl. königl. Majestät aus besonderer landesfürstlicher Vorsorge, und in Betrachtung, daß hier Landes durch die immer mehrers über

über Hand nehmende Spazen an den Körnern und Feldfrüchten nicht geringer Schaden erwachse, zu Ausrottung derselben Nachfolgendes zu verordnen und zur allgemeinen Beobachtung fest zu stellen, sich gnädigst entschlossen haben; als

Erstens: Daß ein jegliches unterthäniges Haus, so in dem flachen Lande liegt, fünf Spazenköpfe, dahingegen in den bergigen und waldigen Gegenden nur drey Spazenköpfe jährlich an die Grundobrigkeit zu liefern schuldig seyn solle; Wo aber

Die Häuser sollen nach der Page 5. oder 3. Spazenköpfe jährlich liefern.

Zweytens: Auch diese Anzahl der Spazen nicht aufzubringen seyn möchte, in solchem Falle hat die Grundobrigkeit es bey dem Landgerichte, dem hierinnen die Obacht aufgetragen wird, nach Nothdurft zu bescheinigen, und das Landgericht die weitere Anzeige an diese hierländige Repräsentation und Kammer zu machen; Es sollen aber

Wo keine vorfindig, anzeigen.

Drittens: Die Unterthanen zu Vertilgung der Spazen sich keines Feuer-gewehrs gebrauchen, sondern selbe auf andere Weise einzufangen suchen; Gleichen Verstand hat es

Die Spazen bloß durch saugen vertilgen.

Viertens: Bey den Städten und Märkten, wo jeder Hausbesitzer (die hiesige kaiserl. königl. Residenzstadt alleinig ausgenommen) in flachem Lande fünf, und in den bergigen Gegenden drey Spazenköpfe zu dem Stadt- oder Markttrichter unfehlbar einliefern soll; Es bestimmen aber höchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät

Wie viel von den Städten und Märkten zu liefern.

Fünftens: Zu dieser Einlieferung für dieses imlebende 1750ste Jahr, da ein Theil desselben bereits verstrichen ist, die Zeit bis letzten October, in den darauffolgenden Jahren aber bis Ende Februarii, dergestalten zwar, daß jenen Herrschaften, welche über das ausgewiesene Contingent mehrere Spazenköpfe abgeben, sothane Uebermaß für das künftige Jahr zu Guten geschrieben, hingegen von jenen, so die aufgesetzte Zahl nicht erfüllten, für jeden abgehenden Kopf einen Kreuzer zur Strafe eingefordert, und zum Unterhalte der Armen jeden Orts verwendet werden soll; Und damit man

Lieferungstermin.

Strafe für die ausgebliebene Lieferung.

Sechstens: Des genauen Vollzugs gesichert seyn möge, soll jede Grundobrigkeit nach Maß ihrer unterthänigen Häuser den ausgemessenen Betrag in der obbestimmten Zeit dem Landgerichte übergeben, dieses aber die Grundobrigkeit dafür quittiren, die Spazenköpfe vertilgen, und sobald der Termin verlossen, an diese Repräsentation und Kammer ein genaues Verzeichniß einsenden, woraus sie ersehen kann, welche Gemeinden das Gebot erfüllt, oder sich saumsällig erwiesen, und daher der obangesezten Strafe schuldig gemacht haben; Sobald nun

Datum ist die jährliche Zahl zu bezeichnen.

Siebtens: Mittels solcher allgemeinen Fürsührung sich die Spazen vermindern, wird auch von Ihrer Repräsentation und Kammer die dormalen zu liefern vorgeschriebene Zahl gemäßiget werden.

Bei Minderung der Spazen, wird die Lieferung gemäßiget.

Wornach sich denn jedermann zu richten, und diesem gnädigsten Befehle, bey ansonsten wirklicher Einforderung der ausgesetzten Strafe, gehorsamlichen Vollzug zu leisten haben wird, denn an dem geschiehet allerhöchst gedachter Ihrer kaiserl. königl. Majestät gnädigster Will und Meynung. Wien den 12ten März 1750.

## Arzneyhandel aus Hungarn.

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 2ten verfloffenen Monats Februarii allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß, nachdem verschiedene Inwohner des Königreichs Hungarn, absonderlich aber Eurozcer Comitats mit gewissen verfertigenden medicinischen Oelen und andern Arzneyen in und außer Landes zu handeln pflegen, gesagte Species aber zum Abbruche des Publici verfälschet worden wären, mithin von gesagtem Eurozcer Comitате verschiedene heilsame Fürsührungen gemacht worden, damit das Publikum künftighin mit derley Defraudationen nicht weiter hintergangen werden möge, sothane Anordnungen in Abschrift in gesamtem Lande ob der Enns, zu jedermanns Wissenschaft und guter Warnung bekannt gemacht werden sollen.

Den 20ten März 1750.

Heilsame Vorkehrungen zu Verhütung der Defraudationen der in Hungarn verfertigten medicinischen Oele und anderer Arzneyen.

Als werden in Folge dieses allerhöchsten Befehls die von dem Eurozcer Comitате entworfene, und hier in der Beplage anschließig folgende Anmerkungen

den gesammten Landesinnsassen hiemit, und zu dem Ende communiciret, damit sich jedermann darnach zu achten und für Erkaufung derley verfälschter Medicin zu hüten wissen möge. Linz den 20ten März 1750.

## P U N C T A.

Welche wegen der Oelträger in dem Turozzer Comitate im Königreiche Hungarn bey der am 30ten Decembris 1749. zu St. Martin einem in obbesagtem Comitatz gelegenen Orte gehaltenen Commission verfaßt und stabiliret worden sind. Und zwar

Primo: Ist allen Richtern und Geschwornen in Städten, Märkten und Dörfern mitgegeben worden, womit sie alle in diesem Comitate befindliche Oelträger namentlich, und sobald es möglich, beschreiben, und bey der nächst haltenden Comitatzversammlung einreichen, nebst dem auch in jedwedem Orte verkündigen, daß derjenige Oelträger, welcher entweder selbst aus eigener Negligenz aus besagter Conscriptio ausbleiben, oder aber so gar auch andere vertuschen, oder hierzu verhilfflich seyn würde, des Beneficii mit Oel zu handeln beraubet, und noch mit Bestrafung angesehen werden solle.

Secundo: Soll sich niemand, er seye wer er wolle, er mag dem Comitatz, oder einem Privato bedienet, ein Grund- oder anderer Herr seyn, unterfangen, einen Paß für einen Oelträger von sich selbst auszustellen, bey Vermeidung schwerer Ahndung von dem Comitatz; jene Oelträger aber, so dergleichen Paßbriefe bereits vor diesen empfangen, und haben, sollen gehalten seyn, diese gehörigen Orten auszuhändigen, worgegen ihnen andere extradiret werden sollen, und im Falle sich jemand dieser Leute gelüsten ließe, die alten Paßbriefe zu verabsolgen, dem soll nicht nur kein ordentlicher Paß mehr ertheilet, sondern nebst dem noch exemplarisch abgestrafet werden.

Tertio: Sollen von nun an künftighin die Paßports alle mit dem Comitatzsinnfigel ausgefertigt, und jeder nur auf ein Jahr gestellet werden, nebst einer etwelchen Beschreibung des Subjecti, dem er zukömmt, und zwar soll jedwedem Oelträger ein besonderer Paß gegeben, wenn aber eine ordentliche Compagnie vorhanden, derselbe auf 2. oder 3. von ihnen eingerichtet werden, wie solches die von dem Palatinate publicirte allerhöchste Resolution enthält, und wird die Austheilung dieser Pässe theils von dem Gerichts- oder Policeystellen, theils a parte ordinarirten Commissionen besorget werden, mit der besonderen Obacht und Attention, daß jeder Supplicand, und der einen solchen Paß haben will, ehevor von seiner Herrschaft ein Erlaubnißzettel außer Lande zu handeln, und eine schriftliche Approbation super bonitate & qualitate des Oels, und anderer etwann mitführenden Medicamenten von dem Lands-Physico oder Chyrurgo beybringen, und exhibiren muß.

Quarto: Sollen in den ertheilenden Paßbriefen nur jene Oelarten, welche allein in diesem Comitatzgezirke präpariret werden, specificce eingesetzt, nicht aber auch jene Gattungen, welche außerhalb des Königreichs conficiret werden, wie es bishero geschehen, eingemengt, mithin auch nur allein das Landöl zu verkaufen verstatet, das Ausländische aber weder zu kaufen, noch zu verkaufen, noch bey sich zu haben geduldet werden. Belangend nun

Quinto: Den Theriak und Alkermes, welchen die Oelträger besagten Comitatzs zu Hause machen, soll ihnen selbst zu verkaufen gestattet seyn, wenn es der Lands-Physicus beangenehmet, jedoch muß dessen Erlaubniß in dem ertheilenden Paßbriefe ausdrücklich gedacht werden. Ein gleiches verstehet sich auch auf das Bärenschmalz und Steinöl, und andere derley Sortimenten, welche obige Oelträger selbst zu präpariren pflegen, daß alsdenn ihnen solche zu verdebitiren zugestanden werden soll, wenn es der Landmedicus visitiret, und zu verkaufen approbiret hat, wovon ebenfalls in dem Paßbriefe ausdrückliche Meldung zu machen ist.

Sexto: Wird hiemit allen hiesigen Inwohnern und Oelträgern ausdrücklich bey ansonst scharfer Bestrafung verboten, kein herrnloses Gesindel, es sey solches einheimisch oder ausländisch zum Verkaufe dieses Oels brauchen. Im Falle sich aber

Septimo: Jemand, er seye hernach in andern Comitaten, oder benachbarten kaiserl. königl. Erbländern, unterstünde, aus den unterschlagenen authentisirten Paßbriefen von diesem Comitate andere heraus zuziehen, und nachzumachen, oder aber, wenn jemand mit älteren von Privatherrschaften ertheilten, oder im Dato corrigirten, und also falschen Paßbriefen betroffen würde, soll derselbe ipso facto mit einer Leibesstrafe von 50. Priegeln angesehen, und die beyhabende Waaren confisciret werden; Und damit

Octavo: Oft erwähnte Delträger die im Königreiche befindlichen Dreyßigste nicht etwann umgehen, massen ihre Paßbriefe allda visitiret werden könnten; so wird man den Herrn Grafen Großalkowitz, als hungarischen Hofkammer-Präsidenten geziemend ersuchen, den Dreyßigern und übrigen dießfälligen Beamten aufzutragen, womit sie auf derley Leute gute Aufsicht haben, die Paßports abfordern, und einsehen, und im Falle sich einige widersehten, die Paßbriefe vorzuzeigen, ohne weiteren Anstand die bey sich habende Medicamenta abnehmen und confisciren sollen.

Endlich wird man auch an das Trenschiner, Neutrer, Zalienser, Liptauer, Arvenser und andere benachbarte Comitater freundschaftliche Schreiben ergehen, und ihnen zukommen lassen, was für Verordnungen respectu der Delträger von Seiten dieses Comitats, zufolge der von hoher Palatinatsstelle intimirten allerhöchsten Resolution gefasset worden seyen, und selbe zugleich geziemend ersuchen, wenn jemand von ersagten Delträgern, ohne genugsam, wie vorgehend per Decretum gemeldet worden, authentisirtem Paßbriefe betreten würde, ihm nicht nur den ferneren Verkauf sogleich einzustellen, auch nicht weiter außer Lande zu gehen, zu gestatten, sondern alles, was er bey sich hat, zu confisciren.

## Verruffene Münzen.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Landesinnsassen und Unterthanen, was Würden, Wesens oder Stands die sind, denen dieses Unser offenes Patent vorkömmt, Unsr Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; Wasmassen Uns Unser kaiserl. königl. Münz- und Bergwerks-Directions-Hofcollegium vorgestellet, wie ungeacht der in Münzsachen oft wiederholten Generalien gleichwohl die verbotene Schiedmünzen, und darunter insonderheit die sogenannte Lucius- oder Fischelgroschen in Unsr Erbkönigreiche und Länder eingeschoben, andurch das Geld verdrungen, und dem Publico ein unersehlicher Schaden zugefüget werde.

Dannhero Wir aus landesmütterlicher Sorgfalt allergnädigst anbefohlen, nicht nur allen und jeden Obrigkeiten die geflieste Obacht und Handhabung der ausgegangenen Patente mit gemessenem Ernste einzubinden, und allenfalls gegen jene, so derley verderbliche Schiedmünzen in ihrem obrigkeitlichen Bezirke nicht allsogleich anhalten, folgar aus gemeinem Handel und Wandel vertilgen, darauf ohne Unterlaß nicht beständig nachforschen, oder in andere Wege an ihrer Amtschuldigkeit etwas erwinden lassen, mit exemplarischer unachlässlicher Bestrafung fürzugehen, sondern auch in Ansehung der oberwähnten Lucius- oder Fischelgroschen, so eine der schlechtesten Schiedmünzen ist, ohne Zeitverlust zu verordnen, daß wer immer derley Groschen in Händen hat, solche a die publicationis keineswegs mehr verausgeben, sondern unverweilt dieselbe mit Vorwissen Unsr kaiserl. königl. Münz-Directions-Hofcollegii außer Lande schicken, oder aber in Unser allhiefiges Münzamt zur Einschmelzung liefern solle; als woselbst er, im Falle die Einlieferung inner den nächsten acht Tagen geschiehet, für jeden Groschen zwey Kreuzer, nach Verlaufe dieser acht Tagen aber nur den innerlichen Werth mit zwey und zwanzig Gulden für das March zu empfangen hat.

Damit aber diesem Gebote mittels allerortiger Vigilanz geziemend nachgelebet, und die vermessene Uebertreter desselben desto gewisser erforschet werden, wollen Wir, daß diese Lucius- oder Fischelgroschen, wo sie immer anzutreffen, von männiglich sollen angehalten, folgend als ein ipso facto confiscirtes Gut in Unser Münzamt geliefert, und allda der oben angezeigte innerliche Werth entweder an

Den 21. März 1750.

Fremde Schiedmünzen besonders Lucius- und Fischelgroschen.

Werden verruffen.

Die vorhandene sind inner 8. Tagen a die publicationis in das Münzamt einzuliefern.

Wdrigen falls solche ipso facto confisciret, und der Denuncians communiciret werden soll.

den



Anno 1750.

denjenigen, so die Münz angehalten, und welchen Wir den ganzen Betrag hiemit vollends überlassen, verabfolget, oder aber, da zugleich ein Denunciant vorhanden wäre, jedem die Halbscheide zugetheilet und baar bezahlet werden solle.

*Auf die Einschlepper sollen zu inquiriren.*

Ueber dieses aber, und zu desto festiglicher Erreichung Unserer höchsten Absicht, haben Wir an Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer verordnet, auf jene, so derley verbotene Schiedmünzen aus der Fremde einschleppen, oder sich sonst der allermindesten Gefährde verdächtig machen, mit sorgfältigstem Eifer zu inquiriren, und derley Frevler nach Beschaffenheit der Umstände noch besonders mit empfindlicher Geldbuße, wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Halbscheide der Armenkassa zukommen soll, oder auch allenfalls mit gemessener Leibesstrafe zu belegen, wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 21. März 1750.

## Briefpostporto = Regulirung.

Den 21. März 1750.

**W**ir Maria Theresia x. Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen fürkümmt, Unsre Gnade, und geben denselben hiemit zu vernehmen, daß, gleichwie Unsre unermüdete Sorgfalt Wir dahin wieden, die innerliche Wohlfart Unserer Länder durch hierzu diensame Anordnungen zu befördern, also Wir insonderheit Unser Augenmerk auf alles dasjenige richten, was Unsren getreuesten Unterthanen zur Aufnahme ihres pflegenden Handels und Wandels, mithin zu Emporbringung des Commercii gedeihlich seyn kann. Da nun die sowohl inn- als ausländische Correspondenz einen nicht geringen Theil des erstgemeldten Commercii ausmachet; Und Wir beobachtet haben, daß Unsre bisherige Posttaxe, soviel die schwerere Briefe und Paqueten belanget, den Handelsleuten und andern Correspondenten beschwerlich gefallen sey;

Nebst dem Wir auch die von Innländern und Fremden vorgebrachte Beschwerden, daß von ihren Dienern zum öftern für die auf die Post schickende schwerere Briefe ein mehreres, als die Post überkommen, angerechnet: vielmals auch zu ihrem größten Nachtheile von jenen die Briefe, um den Betrag derer sich zu Nutzen zu machen, gänzlich unterschlagen, und auf die Post gar nicht aufgegeben werden, in gnädigste Erwägung gezogen, und dem abhelfliche Maß zu geben Uns entschlossen haben.

*Was für jeden Brief an Porto in den Erbländern, zu bezahlen.*

Als ist von Uns gnädigst angeordnet worden, daß a prima Junii dieß 1750sten Jahres an gerechnet, führohin von den bey Unsren in den hungarischen, böhmischen, nieder- und innerösterreichischen Ländern bestellten Postämtern und Stationen aufgebenden Briefen, welche über gesagte Länder nicht weiter hinaus gehen, sondern in solchen abgegeben werden (außer deren, so an Postbefreyte adressiret werden, als welche nach der bisherigen Briefftaxe pr. 4. Kr. von einem einfachen Briefe, bey der Aufgebung zu frankiren seyn) gar keine Taxe oder Zahlung entrichtet, sondern solche gänzlich frey, und zwar täglich angenommen: Dagegen an dem Orte der Abgebung von den einfachen und geringeren Briefen der doppelte Porto mit 8. Kr. von einem einfachen Briefe, weil bey der Aufgebung nichts bezahlet wird, entrichtet: von den schwereren Briefen aber ein wenigeres gezogen; dergestalten auch, und nach eben solcher Taxe alle von andern und fremden Ländern ankommende Briefe, bey der Abnehmung bezahlet werden sollen.

So viel hingegen die über vorbenannte Erbkönigreiche und Länder weiters in jenseitige angehörige Länder, als Toscana, Mayland, Mantua, die österreichischen Niederlande, Tyrol und Vorderösterreich; ingleichen die in das römische Reich abgehende Briefe belanget; diese zahlen bey der Aufgebung wie vorhin 6. Kr. von dem einfachen Briefe.

*Außer den Erbländern in die fremde Länder.*

Welche aber in weitere und fremde Länder abgehen, zahlen bey der Aufgebung eben so viel, als bey der Abnehmung, nämlich 8. Kr., jedoch übrigens mit gleichmäßiger Moderirung der Taxe von den schwereren Briefen: nach Inhalte der hierüber neuen abgefaßten Posttaxe, welche bey den in Anfangs gemeldten Unsren Erbkönigreichen und Ländern bestellten Postämtern öffentlich wird ausgehänget werden, und auch sonst zu haben ist. Damit nun auch die schwerere Waaren und

Sachen, so die reutende Ordinari-post nicht aufnehmen kann, richtig und schleunig befördert werden mögen; So sind Wir gnädigst bedacht gewesen, zum Behufe des Commercii eigene Diligencen, oder wochentlich abgehende und ankommende Postwägen einzuführen, deren Wir noch mehrere, wohin es weiters fürträglich seyn kann, gnädigst anordnen werden.

Wir versehen Uns demnach gnädigst, daß, nachdem Wir durch die befreyte Aufhebung der inländischen Briefe, nicht nur der Correspondenz eine bessere Bequemlichkeit verschaffet, sondern auch durch die Moderirung der alten Posttaxe, soviel die schwerere Briefe und Paquete belanget, den Commercianten und andern eine Erleichterung haben angebeihen lassen, diese und so mehr der Briefschwärzer und unbefugten Boten sich enthalten werden. Wassen hieran Unser gnädigster Will und Meynung geschiehet. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 21. März 1750.

### Recroutenstellungs = Bonificirung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, den sämtlichen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Herrschaften, auch landesfürstlichen Städten und Märkten hiemit anzuzeigen:

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über die in Recroutirungssachen ehebeyen emanirte Verordnungen ferners allergnädigst resolviret, daß die für einen vom Lande stellenden Recrouten allermildest ausgeworfene Taglia für alle und jede von den kaiserl. königl. Erbländern freywillig, oder mit Zwange gestellt werden; in gedachten kaiserl. Erbländern gebohrne diensttägliche Recrouten ohne Unterschied zu vergüten, jene hingegen, welche sich in Händen der Justiz befinden, und nur geringe Strafen verwirket haben, zwar ebenfalls angenommen, den Herrschaften oder Gemeinden jedoch, die solche als Recrouten stellen, bloß 10. fl. für jeden Mann bonificiret, hiernächst aber die außerhalb der kaiserl. königl. Erbländer gebohrne, als Recrouten einliefernde zwar gleichermassen angenommen, und an das nächste werdende Regiment abgeliefert, für solche aber nichts anders, als die erweisliche nothwendige Kosten für einen solchen fremden Recrouten von dem Werbegelde gut gemacht werden soll: Wo beynebst sich von selbst versteht, auch Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster Befehl und Willensmeynung ist, daß jene Leute, so in gerichtlichem Verhafte und mit infamirenden Verbrechen befangen sind, daher gleiche Strafen zu gewarten haben, weder zu Recrouten übergeben, noch irgendwo qua tales um so weniger angenommen werden sollen, als der Militardienst zu aller Zeit für einen Ehrenplatz, und keineswegs für eine Strafe anzusehen sey:

Als hat man dieser allerhöchsten kaiserl. königl. Resolution obgedachte Herrschaften, auch landesfürstliche Städte und Märkte hiemit zur Nachricht und künftiger gehorsamster Beobachtung erinnern wollen. Wien den 21. Martii 1750.

### Tabaksbeamten unzuläßige Bedrückungen.

Wir Maria Theresia-ic. Entbieten allen und jeden, Unsern geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens, die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, wie auch in Unsern N. Oe. Erbfürstenthümern und Ländern, nämlich Steyer, Kärnten, Crain, Görz, Gradiſca, Triest, Giovan di Duino, Fiume, Buccari, Porto Re, und deren Bezirke geseßen und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute; Obwohl durch die unterm 11ten März 1723., 1ten März 1725., 19ten Septemb. 1729., 1ten Septemb. 1733., und leßthm unterm 21ten May 1749. emanirte, erneuerte und publicirte höchste landesfürstliche Tabaksmanufakturpatente alles dasjenige vollständig erschöpfet worden, was zu gänzlicher Feststellung und Aufrechterhaltung der Unserm Erario sowohl, als dem Commercio so vortrüglichen Tabaksadministrationsverfassung erforderlich ware; haben Wir dennoch verschiedene Vorgänge mißfällig ver-

Sammlung Oest. Gesetze V. Theil.

299

neh-

Den 21. März 1750.

Freywillige oder gezwungene inländische Recrouten werden dem Lande vergütet.

Für jene, welche wegen verwirkter geringer Strafe als Recrouten gestellt werden, werden nur 10. fl. bonificiret.

Für Ausländer Maf die angewendete Kosten.

Den 21. März 1750.

Anno 1750.

nehmen müssen, wodurch Unsre getreueste Unterthanen sich von Seiten der Tabaks-administrations-Unterbeamten und Ueberreuter einiger unzulässigen Bedrückungen zu beschweren veranlasset worden.

So wenig Wir nun einigermaßen gesinnet sind, den obangezogenen, und von uns selbst im verwichenen Jahre bestätigten Patenten und Verordnungen den geringsten Abbruch geschehen zu lassen, sondern derselben genaueste Befolgung vielmehr auf das gemessenste beobachtet wissen wollen; so wenig können Wir aus landesmütterlicher Besorge Uns entbrechen, zu möglichster Abstellung aller unbilliger Beschwerde des Unterthans hiemit allergnädigst zu verordnen: daß

Die Ueberreuter sollen niemand clandestin strafen; sondern die Betretene zu jedortiger Herrschaftskanzley fürsorglich bringen.

Erstens: Nach Maßgabe des neunten Absatzes des vorjährigen Patents kein Tabaksüberreuter für sich, und Clandestine die mit Contrabande betretene Unterthanen und Bauern zu bestrafen, oder mit selben darüber einseitige Behandlungen, und heimliche Abfindungen treffen, sondern solche vielmehr zu jedesortiger Herrschaftskanzley fürsordern lassen, und daselbst die in den Patenten ausgemessene Strafen in Gegenwart des herrschaftlichen Beamten von den geständigen oder überwiesenen Uebertretern einfordern, oder allenfalls behandeln solle.

Damit auch bey der verordnungsmäßigen Strafe der Tabakseinschwarzer allem ferneren Unterschleife und widerrechtlicher Bedrückung, welche sowohl dem Unterthan, als dem Tabaksgefälle beschwerlich fällt, aller Weg abgeschnitten werde; soll

Die eingedachte Strafe mit einem Attestate v. n. dem Herrschaftsbeamten legitimieren.

Zweytens: Der Tabaksrevisor, oder Ueberreuter, bey Vornehmung der oben ausgemessenen Bestrafung jedesmal über das abgeführte oder verglichene Strafquantum von den herrschaftlichen Beamten zur Legitimierung des Vorgangs ein Attestatum abfordern, welches sie Beamte demselben unweigerlich auszuliefern, hiemit gehalten seyn sollen. Allermaßen Wir auch

Drittens: Ein gleiches nach obigem Inhalte, sonderbar mit dem Salze, und allen andern Unstren landesfürstlichen Gefällen beobachtet wissen wollen. Gleichwie aber

Was die Tabaks-Administratores zu thun haben, wenn dem Ueberreuter die gehörige Assistenten von dem Herrschaftsbeamten nicht geliefert wird.

Schließlich: in dem Falle, daß die oft angeregte Beamte den Tabaks-Salz, oder andern Ueberreutern die in den Patenten denselben aufgegebene jenen zu leistende Assistenten versagen sollten, sie Tabaks- Revisores solches bey Unserer hiesigen Tabaksgefälls-Oberadministration anzuzeigen haben, welche nach Erheischung der Umstände das weitere bey den im jeden Lande angestellten Judicis delegatis, dahier aber bey Unserer Justizbancodeputation gehörig vorstellig zu machen wissen werden. Also werden auch Unsre Judicia delegata, wie vorberührte Justizbancodeputation einerseits sowohl zu billiger Handhabung Unsres Tabaksgefälls, als andern Theils zur Vermeidung aller unstatthafter Bedrückung Unsrer getreuesten Unterthanen, und Vermeidung alles sträflichen Unterschleifs das Dienksamste so genieffen als unverweilt fürzukehren, auf die unfehlbare Einschränkung und Abstellung dergleichen Excessen aber eine beständige Absicht von Amtswegen zu tragen, alles Ficißes sich angelegen halten. Denn dieses ist Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 21. Monatstag Martii im siebenzehnhundert fünfzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

## Ordnung, wie die Invalidensoldaten insgemein versorget werden sollen.

Den 28. März 1750.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unsren treuehorsaamsten Ständen, Inwohnern und Unterthanen, was Nation, Stands und Wesens die sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, auch alles Gute, und geben euch sammt und sonders gnädigst zu vernehmen: Wasgestalten bey Uns vorkommen, daß Unsren deutschen Erbländern allzuschwer falle, die ihnen bishero obgelegene Unterhaltung der aus denselben gebürtigen wegen ihrer Unvermögenheit von den Regimentern abgedankten und nach Hause geschickten Soldaten aus eigenen Landesmitteln fernerweit abzureichen, daher viele von solchen entlassenen Invaliden unversorget herumgehen, und entweder Noth leiden, oder dem Publico zur unordentlichen

lichen Last fallen müssen; Wie Wir nun gnädigst geneigt sind, diesen Unsren Erb-  
ländern in Ansehung, daß sie dormalen eine größere Contribution, als vorhero  
zum Behufe Unsrer Kriegsvölker willig auf sich genommen haben, und in der  
richtigen Abstattung mit ausnehmendem Eifer fortfahren, alle immer thunliche  
Erleichterung in ihrer übrigen Obliegenheit angedeihen zu lassen; also erkennen  
Wir auch billig und nöthig zu seyn, daß diejenige Soldaten, welche ihre Glieder  
und Kräfte zu Rettung der Länder aufgeopfert haben, mit dem bedärfenden Le-  
bensunterhalte auf allen Fall, und auf eine anständige Art versorget werden. Wir  
haben demnach zu gleicher Erfüllung einer und anderer dieser Unsrer mildesten Ab-  
sicht das füglichste Mittel zu seyn erachtet, und gnädigst entschlossen, die für die  
hungarische und andere ausländische Invaliden bishero in dem Königreiche Hun-  
garn geschehene Einrichtung auch auf die aus den deutschen Erbländern gebürtige  
Mannschaft zu erstrecken, und diesen wie jenen aus den publicquen Fundis die Ver-  
pfllegung zu verschaffen, mithin ein Generalinvalidensystema einzuführen, bey die-  
ser allgemeinen Einrichtung aber nachfolgende Weise und Ordnung feststellen und  
beobachten zu lassen.

Ein Generalinvalidensystema wird in den deutschen Erb-  
ländern eingeführt.

Erstens: Nachdem in dem Königreiche Hungarn zu Pest bereits ein solches  
Invalidenhaus hergestellt ist, daß darinnen 2000. Mann nebst 80. und mehreren  
Officieren gutes Unterkommen finden; so soll auch die Unterbringung 2000. Mann  
in Böhheim, 1000. Mann in Mähren, und 1000. Mann in Oesterreich von nun  
an veranstaltet, mithin das Invalidensystema dormalen auf 6000. Mann angetra-  
gen, und nach sich zeigender weiteren Erforderniß auch noch auf eine größere An-  
zahl vermehret werden; in dem Königreiche Böhheim dienet hierzu das bereits zu  
Prag zu erbauen angefangene Invalidenhaus, und kömmt es nur auf dessen wei-  
tere Ausführung an, welche mit möglicher Wirthschaft und ohne überflüssigem  
Prachte vorzunehmen ist. In Mähren überlassen Wir Unsrer Repräsentation und  
Kammer hierzu ein bequemes Ort und Haus mietweis an die Hand zu geben, bis  
die Fundi zulassen, dort Landes ein eigenes Gebäu zu führen. Für die österrei-  
sche Länder bleibt das hiesige große Armenhaus zum Theile gewidmet, gleich-  
wie wirklich viele Invaliden daselbst schon untergebracht sind, und die darzu ge-  
hörige Fundi allda administrirt werden; wenn aber das Invalidengebäu bey ge-  
dachtem Armenhause für die künftig mehr anwachsende Mannschaft nicht zulanget,  
wird der Ueberrest zu Pettau in Steyermark in dem darzu von Unsren treuehori-  
samsten Ständen gratis anerbieten: den Proviandhause versorget werden.

Die Invaliden werden in Böh-  
heim, Mähren, zu Wien in  
Oesterreich, zu Pettau in Steyer-  
mark, in Invalidenhäusern  
untergebracht.

Zweytens: Erklären Wir hiemit alle diejenige Individua, welche in Unsrem  
kaiserl. königl. Militärdienste und Solde stehen, und wegen Alters, Blessuren,  
oder anderer Leibsgebrechlichkeit in den Diensten invalid worden, auch sonst nicht  
versorget, noch bemittelt sind, ohne Ausnahme der Charge und Nation dieses all-  
gemeinen Invalideninstituts würdig und fähig: diejenige hingegen, welche frey-  
willig die Dienste resignirt haben, oder aus andern Ursachen, als wegen der Un-  
tauglichkeit entlassen worden, oder sonst versorget, oder bemittelt sind, bleiben  
von dieser Stiftung billig ausgeschlossen. Von den würdigen Subjectis sind die  
hungarische Nationalisten und alle Ausländer, wie bisher nach Pest, die aus  
Böhheim Gebürtige in das Böhheimische, die aus Mähren und dem disseitigen An-  
theile Schlesiens Gebörne, in das Mährische, und diejenige, so in den nieder-  
ober-, inner-, und vorderösterreichischen Landen zu Hause sind, in das Wienerische  
und respective steyrische Invalidenhaus vorzüglich einzuleiten. Wenn jedoch das  
Invalidenhaus in einem Lande angefüllet, im andern hingegen noch Platz wäre,  
so hätten dieselbe einander zu subleviren, und könnte in solchem Falle der offene  
Platz mit Leuten von verschiedener Nation besetzt werden, weil bey dem General-  
Instituto nicht die Absönderung der Nationen, sondern die billige und nöthige Ver-  
sorgung der gesammten sich in Kriegsdiensten meritirt gemachten Leute die Haupt-  
absicht ist; und obwohl

Welche Individua dieses In-  
validen-Instituts würdig und  
fähig erachtet werden.

Von den Invalidenhäusern  
muss eines das andere suble-  
viren.

Drittens: Dieses allgemeine Institutum nur für die künftig von den Regi-  
mentern abgedankt werdende Invaliden gerichtet ist; So wollen Wir doch auf  
das von den Ländern besonders geschehene gehorsamste Anlangen, und um densel-  
ben Unsre Gnade desto werththätiger zu bezeigen, gnädigst gestatten, daß auch

In dieses Generalsystema  
sollen auch jene Individua  
übernommen werden, welche  
zwar die Verpfllegung der Län-  
der genießen, für welche aber  
die Kassenoberungen den Stän-  
den nicht verabsolget worden  
sind.

Anno 1750.

Die noch taugliche Invaliden sind zu Garnisonsdiensten, oder zu Manufakturen der Militärsbedürfnisse anzuwenden.

Was den Invaliden zur Erleichterung ihres Lebens ferner zu statten kömmt.

Was einem jeden Invaliden-Individuo vom Obristen an nach gewissen Umständen gebühret.

von den schon ehehin abgefertigten, und in der Unterhaltung der Länder befindlichen Invaliden, diejenige in das Generalsystema übernommen werden mögen, für welche die Cassafoderungen den Ständen bisher noch nicht erfolgt worden, und die einer Unterhaltung in der That bedürftig sind; diejenige Individua hingegen, für welche die Cassafoderungen schon abgestattet, oder welche im Stande sind, ihre Nahrung noch selbst zu suchen, bleiben davon ausgeschlossen, und die eine müssen von den betreffenden Ständen, oder Dominiis ferner unterhalten, den andern aber die Gelegenheit sich selbst zu ernähren beygelassen werden. Es ist auch

Viertens bey den in die Invalidenhäuser und publique Verpflegung übernehmenden Leuten ein Unterschied zu machen, und zwar erstlich: Die völlig Entkräftete und Mühselige mit der Alimentation wohl zu versehen, aus denjenigen aber, welche noch einige Militardienste in den Garnisonen leisten können, förmliche Compagnien und Bataillonen aufzurichten, denn für solche Leute, welche zwar nicht mehr zu Militardiensten, doch noch zu einiger Arbeit im Stande sind, und Lust haben, Manufakturen zu Erzeugung derjenigen Nothwendigkeiten einzuführen, welche bey dem Militari allgemein sind, nicht viel brauchen, und täglichen Verschleiß haben, als Leinwand zu Strohsäcken, Leilachern und Hemmtern, Hoszen, Socken u. wenn auch sich hiebey kein Profit ergeben sollte, so wird doch dadurch der schädliche Müßiggang vermieden, und wenigstens den Weibern und Kindern der Invaliden die Gelegenheit gegeben, sich etwas zu verdienen, und also ihr Leben zur Erleichterung des Publici besser durchzubringen. Und gleichwie

Fünftens die Erfahrungheit giebt, daß nicht alle Invaliden beständig gern in den Invalidenhäusern verbleiben, sondern zum Theile lieber anderweitig ihr Leben zubringen wollen; so ist auch Unser gnädigster Willen nicht, die Wohlthat dieses Instituti den meritirten Invaliden selbst, oder dem übrigen Militari durch eine immerwährende Einsperrung gehässig zu machen, sondern Wir werden befehlen, daß, so oft sich die Gelegenheit ergiebt, die invalide Mannschaft Compagnie oder Bataillonsweis in verschiedene feste Plätze gezogen, und nach Zulassung ihrer Kräfte zu den angewöhnten Militardiensten gebraucht werden. Nicht minder wollen Wir veranlassen, daß denjenigen, welche Lust und Stärke haben, Grundstücke zu besitzen, und zu arbeiten, solche entweder in den deutschen oder hungarischen Ländern, besonders in dem temeswarer Banate, und Siebenbürgen, wo sich Platz darzu findet, mit gewöhnlicher Freyheit eingeräumt werden. Ingleichen soll ohne sonderlichem Bedenken denjenigen Leuten gewillfahret werden, welche nach ihrer Abfertigung lieber in ihr Heimath, oder in ein ander vorwählendes Aufenthaltungsort, als in ein Invalidenhaus gehen wollen, und entweder eine Profession erlernen haben, oder noch im Stande sind, ihr Brod mit der Handarbeit zu verdienen, oder sonst ihres Verlangens halber eine geltende Ursache beybringen, doch mit der unten Paragrapho 10. des mehreren angemerkten Ordnung und Vorsichtigkeit.

Sechstens: Die Verpflegung betreffend, da ist im nachstehenden Schemate deutlich entworfen, was einem jeden Invaliden-Individuo vom Obristen an, und nach Unterschied der Länder, auch ob der Mann lediglich zur Unterhaltung im Invalidenhaus, oder noch zu einiger Dienstleistung daselbst, oder auswärts angestellet sey? im Gelde gebühret.

# S C H E M A

der

## Invalidenverpflegung.

	Zur Sustentation, wenn sie gar nicht mehr dienen.		Wenn sie noch Militärs Dienste leisten.			
			In Invalidenhäusern.		Außer denselben.	
	Jährl.	Täg.	Jährl.	Täg.	Jährl.	Täg.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Obrister .....	800	—	1000	—	1200	—
I. Obristlieutenant .....	500	—	600	—	700	—
I. Obristwachtmeister .....	400	—	500	—	600	—
I. Regimentsquartiermeister .....	100	—	200	—	200	—
I. Auditor & Secretarius .....	100	—	200	—	200	—
I. Kaplan .....	100	—	150	—	150	—
I. Pfarrer .....	100	—	150	—	150	—
I. Wundarzt .....	100	—	150	—	150	—
I. Proviantmeister .....	100	—	—	—	—	—
I. Regimentsfeldscheerer .....	100	—	200	—	200	—
I. Unterfeldscheerer		4½		9		10
		6		12		13
I. Wagenmeister		4½		—		—
		6		—		—
I. Pandur		4½		—		—
		6		—		—
I. Fuhrer		3		6		7
		4		8		9
I. Profos .....	60	—	100	—	150	—
<b>Von Compagnien.</b>						
I. Hauptmann, oder Rittmeister .....	300	—	400	—	400	—
I. Rittlieutenant .....	200	—	300	—	300	—
I. Oberlieutenant .....	150	—	200	—	200	—
I. Unterlieutenant oder Cornet .....	100	—	150	—	150	—
I. Feldwibel, oder Wachtmeister		4½		9		10
		6		12		13
I. Courier		4½		9		10
		6		12		13
I. Trompeter		4½		—		—
		6		—		—
I. Corporal		3		6		7
		4		8		9
I. Tambour		3		3		4
		4		4		5
I. Fourierschuh		3		3		4
		4		4		5
I. Gefreyter		3		4½		5½
		4		6		7
I. Sattler, oder Schneider		3		—		—
		4		—		—
I. Gemeiner von der Infanterie, Cavallerie, oder Artillerie u.		3		3		4
		4		4		5

**Vom Staabe.**

I. Obrister .....

I. Obristlieutenant .....

I. Obristwachtmeister .....

I. Regimentsquartiermeister .....

I. Auditor & Secretarius .....

I. Kaplan .....

I. Pfarrer .....

I. Wundarzt .....

I. Proviantmeister .....

I. Regimentsfeldscheerer .....

I. Unterfeldscheerer

I. Wagenmeister

I. Pandur

I. Fuhrer

I. Profos .....

**Von Compagnien.**

I. Hauptmann, oder Rittmeister .....

I. Rittlieutenant .....

I. Oberlieutenant .....

I. Unterlieutenant oder Cornet .....

I. Feldwibel, oder Wachtmeister

I. Courier

I. Trompeter

I. Corporal

I. Tambour

I. Fourierschuh

I. Gefreyter

I. Sattler, oder Schneider

I. Gemeiner von der Infanterie, Cavallerie, oder Artillerie u.

Anno 1750.

Sollten Leute aus andern Klassen, als vom Generalstaabe, Artillerie, Pioniersstande, oder sonst ex Militari in ein Invalidenhaus verlangen, und darzu an sich qualificirt seyn, so wäre ihr Gehalt nach Proportion der in dem Schemate benannten Individuorum auch abzumessen, niemal aber soll ein höherer Charakter, als in welchem ein jedes Individuum gedienet hat, bey dem Invaliden-Instituto angesehen werden.

Die Stiftungen bleiben unveränderlich.

Siebtentens: Wo eine Stiftung præcis ein höheren Gehalt vorschreibt, hat es dabey sein Verbleiben, und ist darnach die Zahlung zu leisten, wie denn Unser Willen nicht ist, derley Stiftung im geringsten zu unterbrechen, oder abzuändern.

Was die Invaliden nebst der Geldgebühr noch zu genießen haben.

Achtens: Ueber die in gedachtem Schemate specificirte Geldgebühr hat jeder Invalid noch die Naturalien: als Brod, Service, und Quartier nach dem Fuße der Regimenter, und diesfalls Anno 1749. publicirten Regulaments, wie auch Montur, Gewehr und Medicin, gratis zu empfangen, also, daß solche Nothwendigkeiten in den Invalidenhäusern aus der allgemeinen Kassa zu bestreiten, außer derselben aber von dem Arario den Commandirten das Brod und Service, denn von den betreffenden Ortschaften das Obdach zu verschaffen, und so ein als andern Falls den Percipienten derenthalben kein Abzug an ihrer Geldgebühr zu machen komme.

Was diejenige, und auf was Weise sie es bekommen, welche auf ein Grundstück angezogen werden; oder außer den Erbländern nach Hause ziehen.

Neuntens: Derjenigen Mannschaft, welche in ein oder anderes Unserer Erbländer auf ein Grundstück zur Bearbeitung angezogen wird, soll entweder ihre von den Regimentern bringende völlige Foderung, oder da keine vorhanden, oder die vorhandene nicht hinlänglich wäre, anstatt derselben ein für allemal 36. fl. ex Cassa Invalidorum zur Einrichtung mitgegeben werden, hingegen höret ihr Recht, im Invalidenhouse versorget zu werden, auf; daher ist solche Abfertigung jedesmal mit der Obrigkeit des Orts, wohin die Leute kommen, einverständlich zu bewirken, und mit derselben Vorwissen den abfertigenden Invaliden das Geld zu bezahlen, weilen ersagte Orts Obrigkeit die einmal abgefertigte Leute, wenn sie nach der Hand zur Arbeit unvermögend werden, gleich andern Unterthanen zu versorgen hat. Die nämliche Abfertigung kann auch bey denjenigen Unterofficieren und Gemeinen geschehen, welche sich außer Unseren Erbländern nach Hause, oder sonst wohin zur Ueberkommung ihres Brods verfügen wollen, und keinen weitem Unterhalt verlangen, auch derenthalben wahrscheinliche Ursachen und Umstände beybringen.

Was jene, welche sich außer den Invalidenhäusern in den Erbländern aufhalten, aus der Invalidenkassa zu genießen haben.

Zehntens: Diejenige Leute aber, welche, wie vorstehet, nicht abgefertiget werden, und zwar außer den Invalidenhäusern, doch inner Unseren Erbländern, und in einem gewissen Orte, es sey ihrer Heimath, Befreundten, oder Handthierung wegen, mit gehörigem Vorwissen und Bewilligung sich aufhalten, haben auch in loco ihres Aufenthalts die in dem Invalidensystemate zur Sustentation täglich ausgemessene Geldgebühr ex Cassa Invalidorum gratis zu genießen, also daß sie dafür niemand einigen Dienst zu leisten schuldig sind, hingegen sollen sie allda ihr Brod und Kleidung, mittelst ihrer Handarbeit, und zulässigen Gewerbs selbst schaffen, und vom Lande oder Orte nichts anders fodern, als das bloße Obdach mit dem gemeinschaftlichen Feuer und Lichte, mit welchem diesen einheimischen und dorthin ordentlich instradirten Invaliden in Ansehen ihrer für das Vaterland erworbenen Verdiensten unentgeltlich zu willfahren, auch sonst mit allem gutem und geneigtem Willen zu begegnen, jedes Ort, so lang sie sich allda aufhalten, nicht entfallen wird. Und damit eines Theils dieselbe Mannschaft ihre Gebühr aus der Invalidenkassa richtig überkommen, und andern Theils man von ihrem Leben und geziemenden Aufführen vergewissert seyn möge, so sollen alle außer den Invalidenhäusern unterhaltende Leute einen von der Invalidencommission zu empfangen habenden Schild mit einer Devise zum öffentlichen Kennzeichen auf der Brust tragen, monatlich einmal in demjenigen Viertel, Kreise oder Comitate, wo sie sich befinden, an ein oder mehrere Orten zusammenberufen, allda durch einen vertrauten Beamten in Augenschein genommen, die Zahlung ihnen auf die Hand geleistet, und darüber die Listen der angestellten Invalidencommission eingeschicket, zugleich ihr Thun und Lassen erforschet, was nothwendig remediret, die Obrigkeit jeden Orts der guten Absicht erinnert, das Ausbleiben über Nacht aus ihren Wohnungen bey Verluste der Verpflegung verboten, und alles angezeigt, auch allenfalls

Was von dem Orte, wo sie sich aufhalten.

Was in Ansehung derselben wegen der richtigen Zahlung und ihrer Auführung müsse beobachtet werden.

lenfalls diejenige Individua, welche dem Lande durch Bagiren, Müßiggehen, oder sonstige üble Aufführung, uneracht der Ermahnungen, überläßt fallen, in das nächste Invalidenhaus zurückgeschickt werden, wie denn solche Leute der Jurisdiction der Obrigkeit in dem Orte, wo sie sich aufhalten, für dieselbe Zeit untergeben sind, obwohl sonst ihre Obligation bey dem Militari noch fürwähret, und wenn sie in die Invalidenhäuser zurückberufen werden, sich dahin begeben, und allda von der Militarjurisdiction abhängen müssen.

**Eilftens:** Den Invalidenofficieren ist nicht minder in so weit, als sie nicht zur Dienstleistung in den Invalidenhäusern nöthig sind, freyzustellen, ob sie sich in solche begeben, oder außer derselben doch in einem gewissen Orte in Unsern Erbländern aufhalten wollen. Im ersten Falle kömmt ihnen die vorbeschriebene Verpflegung sowohl in Naturalien, als im Gelde, letztern Falls hingegen nichts als das baare Geld zu verabfolgen; wenn aber die invalide Officiers sich in fremde Länder entfernen, gebühret ihnen gar keine Verpflegung aus dem Invaliden-Instituto, außer es würde von uns selbst zu einer solchen Abwesenheit die Erlaubniß ertheilet; wie denn auch bey den einmal abgefertigten, oder aus den Invalidenhäusern, oder sonst verwilligten Aufenthaltensorte muthwillig entweichenden gemeinen Leuten das Beneficium des Invaliden-Instituti gänzlich aufhöret, also daß, wenn dieselbe außer Nahrungsstande gerathen, und im Betteln, oder andern Excessen angetroffen werden, als gemeine Bettler anzusehen, und zu halten sind.

**Zwölftens:** Weiber, welche die Invaliden nach ihrer Entlassung von den Regimentern wider das Verbot heurathen, werden in die Invalidenhäuser nicht angenommen, diejenige Weiber aber, welche die Leute von den Regimentern mitbringen, sind sammt den Kindern, wenn sie kein anderes Unterkommen finden, ihren Männern und Vätern beyzulassen, doch ohne besonderem Gehalte, so lang die letztere leben, nach deren Tod werden jene mit der dem Invalidenhause zugebrachten ganzen Foderung ohne Abzug, oder wenn gar keine Foderung zugebracht worden war, mit einem Gratuali à 20. fl. für eine Wittib allein, und à 30. fl. für eine Wittib sammt Kindern abgefertiget; wenn aber Vater und Mutter von unmündigen Kindern in den Invalidenhäusern sterben, werden diese in der daselbstigen Verpflegung beybehalten, und ihren wöchentlichen täglich 3. kr. pr. Kopf, nebst einer halben Brodportion, und der benöthigten Montur abgereicht, bis sie in ein Waisenhaus, oder anderwärts unterkommen können, oder vermögend sind, das Brod sich selbst zu erwerben.

**Dreizehntens:** Zur Seelsorge, Gottesdienste, christlichen Lehre, und Instruction der Jugend sollen Geistliche und Schulmeister, wie auch zum Behufe der Kranken eine Apotheke, ein Medicus und ein Chyrurgus mit etlichen Gesellen in jedem Invalidenhause aufgestellt werden.

Das Commando und die Jurisdiction quoad Personas allda dem Militari, die Jurisdiction quoad Realitates aber sammt der Wirthschaft, und die Verschaffung der benöthigten Naturalien dem Politico, denn die Uebersetzung der Richtigkeit wegen der Kaffagelder, und Fundorum sowohl, als wegen der Verpflegung, nebst der Einleitung der Invaliden von den Regimentern in die gehörige Orter, derselben Musterung, und Ausweisung ihres effectiven Stands dem Kriegskommissariate zu besorgen obliegen.

**Vierzehntens:** Die Fundi, welche für die Invaliden gehören, es sey zu Pest in Hungarn, oder in den deutschen Erblanden, oder bey der Armee, bleiben bey diesem Instituto darzu unveränderlich gewidmet, und Wir haben gnädigst entschlossen, solche noch weiters zu vermehren; wie Wir denn zu dem Ende in specie hiemit verwilligen, daß künftig zum Behufe der Invaliden von dem a Militari ad alium Statum transferirenden Vermögen ein Abfahrtgeld, und zwar bey der Transferirung außer Landes à 10. pro Cento, inner Lands aber à 5. pro Cento abgenommen werden könne. Nicht minder wollen Wir von der Uns bey den gesammten Regimentern zufallenden, und Unserer freyen Disposition bevorbehaltenden Todtenkassa den Invaliden die nöthig und thunlich findende Aushilfe von Zeit zu Zeit angedeihen lassen. Wir versehen Uns auch gnädigst, die von Gott mit gutem Vermögen gesegnete Vasallen und Unterthanen werden mittelst freywil-

Don den Invalidenofficieren, welche in oder außer dem Invalidenhause sich aufhalten.

Die in fremde Länder gehen.

Don den gemeinen Leuten, welche aus dem Orte ihres Aufenthaltes, oder aus dem Invalidenhause entweichen.

Don den Weibern, welche die Invaliden wider das Verbot heurathen. Welche sie von den Regimentern mitbringen.

Wie die Wittwen nach dem Tode ihrer Männer abgefertiget werden.

Don den unmündigen Kindern.

Die Seel- und Leibsorgen in den Invalidenhäusern.

Das Commando, die Jurisdiction, das Oeconomicum, und dergleichen.

Was zu dem alten für neue Fundi zu Erhaltung dieses Invaliden-Systemas angewidmet werden.

liger



liger Geschenke und Legaten diese milde Stiftung für die um das Vaterland so verdiente als bedürftige Invaliden immer mehr zu unterstützen bedacht seyn. Wir wollen aber, daß alle dormalige und künftige Fundi durch eine Hauptkassa ordentlich verrechnet, und Uns davon die monatliche Extracte zu Unserer Ersehung und weiteren Ermessung gehorsamst eingereicht werden. Und damit

In Einbringung und Erhaltung dieses Werks werden die dicitliche Mittel anbefohlen.

Fünfhentens: Das ganze Werk in seinen ordentlichen Gang gebracht, und erhalten, die Fundi wohl in Obacht genommen, untersucht, und richtig verrechnet, die Gebäude zwar zur Bequemlichkeit der Mannschaft, doch ohne überflüssigem Pracht und Sumptuosität eingerichtet, die meritirte Leute nicht unbesorgt gelassen, mit keinem Unwürdigen das Systema beladen, den Kranken wohl gewartet, der rechte Stand mit Abgange und Zuwachse von Zeit zu Zeit evident gemacht, und angezeigt, die Victualien, Montirungen und andere Nothwendigkeiten in gebührender Qualität und Werthe herbeygeschafft, die Mannszucht sowohl, als die Gottesfurcht, Justiz und Oeconomie gehandhabet, folglich die Ehre Gottes beförderet, der christlichen Liebe genug gethan, und die Mannschaft aus Mangel der Subsistenz nicht veronlasset werde, das Vaterland, welches sie vorhin mit Aufopferung ihres Bluts beschützet hat, leztlich mit Bagiren, Betzeln und andern Excessen zu beunruhigen. So thun Wir in jedem Lande, wo ein Invalidenhaus erbauet ist, oder wird, eine eigene Commission ex Politico, & Militari gnädigst anordnen, und dieselbe mit der Dependenz an die hier in Invalidensachen aufgestellte Hofcommission anweisen, diese aber belehren, daß sie von allen Vorfällen Uns unmittelbar die gehorsamste Vorträge abstatten, und Unsre Entschliessungen und Befehle erwarten und befolgen machen solle.

Wenn dieses Invaliden-Institutum seinen Anfang nehmen, und wie lang es nach dem genommenen Systema dauern solle?

Sechzehentens und schließlich soll dieses allgemeine Invaliden-Institutum gleich den 1. zukünftigen Monats May seinen Anfang nehmen, und durch die mit Unsren deutschen Erbländern respectu Contributionalis recessirte Jahre fürwähren, nach deren Verfließung Wir Uns vorbehalten, wegen solcher gedachten Länder sonst obliegender eigenen Unterhaltung der Invaliden ein weiteres nach Befunde zu disponiren. Wornach sich also alle und jede, die es angehet, sich zu achten wissen, denn hieran wird Unser gnädigster Will und Meynung vollzogen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien den 28. Monats Martii im 1750sten, Unserer Reichs im zehenten Jahre.

## Delinquenteneinlieferung in bestimmten Terminen.

Den 5. April 1750.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämtlichen Landgerichtsinnhabern, derselben Verwaltern und Beamten, wie in gleichen den sämtlichen landesfürstlichen Städten und Märkten hiemit anzuzeigen: Demnach die wegen Transportirung und Verpflegung der ad Operas publicas von den landesfürstlichen und herrschaftlichen Landgerichten condemnirten Delinquenten zu verwenden kommende Kosten von darum sich also hoch beloffen, weil erstbterte Delinquenten nach eigener Willkühre der Landgerichte anher überbracht, und bis mehrere zusammengekommen, verwahrt und verpfleget, folgar erst mittelst Anherberufung des Raaber Staatsprofosens in die gehbrige Straßbrter abgeliefert worden: Dannenher Ihre kaiserl. königl. Majestät zur Erleichterung der wegen dieser Transportirungsspesen Beschwerung führenden Landgerichte allergnädigst zu resolviren geruhet, und drey Termine des Jahrs, nämlich den 1. April, 1. Julii, und 1. October zu Abführung und Transportirung der auf die Gränzfestungen condemnirten Delinquenten festgesetzt, anbey allergnädigst anbefohlen haben, daß an obbestimmten Terminen mit der hiesigen Rumorwache die Delinquenten vom hiesigen Gnadenstockhause abgeschicket werden sollen, zu dieser Transportirung auch den erforderlichen Fundum allergnädigst angewiesen haben.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution den sämtlichen herrschaftlichen Privatlandgerichten auch landesfürstlichen Städten und Märkten hiemit zur Nachricht erinnert, denselben anbey nachdrücklich anbefohlen wird, daß sie die bey ihren Landgerichten ad Operas publicas abgeurtheilte Delinquenten 8. Tage für den obbestimmten Terminen und nicht ehender oder später in das hiesige Gnadenstockhaus

haus mit Einschickung jeglichen Delinquentens Endesurtheils vorhin üblichermaßen, und zwar auf landgerichtliche Kosten alsogewiß überliefern, als im widrigen der gleichen Delinquenten entweder nicht übernommen, oder allenfalls auf Kosten eines solchen Landgerichtsverwalters bis auf künftigen Transport verpfleget werden würden, wo sodenn die weitere Transportirung an die Gränzfestungen aus dem aller-mildest angewiesenen Fundo, mithin ohne weiterem Entgelte der Landgerichte veranstaltet werden solle. Wien den 5ten April 1750.

## Fleischaußschlags-Gefälle ob der Enns.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, hohen und niedern Standspersonen im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, Unsr Gnade und alles Gute. Und geben euch hiemit grädigst zu vernehmen, wasgestalten Wir aus den an Uns erstatteten allergehorsamsten Berichten, sehr mißfällig wahrgenommen, daß Unsr treuehorsaamste Landschaft ob der Enns bey dem, mit Unsrer Ministerial-Banco-Deputation über das Fleischaußschlagsgefäll schon seit Anno 1716. habenden Bestandscontract, theils wegen des von dem ersten Instituto dieses Gefälls à 1. Kreuzer von jedem Pfunde Fleisches auf zwey Pfenninge herabgesetzten Aufschlags, theils wegen der sehr fahrlässig besorgten Collectirung und angewachsenen unverantwortlichen Ausstände ungemein damnificiret, und in vorigen Jahren bemüßiget worden, neben der Fleischaußschlags-Collecta, annoch eine Anlage à 2. Schillinge auf jede Feuerstatt zu machen, oder aber ex Cassa Provinciae ein namhaftes zu jährlicher Entrichtung des pactirten Bestandsquantis beyzutragen; Wir danhero aus landesmütterlicher für das Wohl Unsres Landes ob der Enns, tragender unermüdeten Sorgfalt bewogen worden, allbereits sub Dato Wien den 28. Martii 1750. den allermildesten Entschluß zu fassen, daß Unsr Ministerial-Banco-Deputation dieses Fleischaußschlagsgefäll, nach den dießfälligen unterm 26. Martii, und 22. Septemb. 1698., 26. Martii, und 22. Septemb. 1699., 26. May 1703. und 12. Septemb. 1706. in Sachen emanirten Generalien à 1. kr. von jedem consumirenden Pfunde Fleisches, ohne einiger Exception und Connivenz, durch Unsr im Lande befindliche Mauthbeamte und allenfalls aufstellende mehrere Fleischaußschlags-Collectores, auf das genaueste soll collectiren lassen, und falls sie ein mehreres, als das mit der Landschaft pactirte Fleischaußschlagsquantum erheben würde, der Ueberschuß Unsrer treuehorsaamsten Landschaft zur Aushilf und Beyhilf ihrer Creditkassa gewidmet seyn sollte.

Nachdem Uns aber hierwider triftige Fürstellungen gemacht, die aus der Collectirung besonders auf dem platten Lande zu besorgende Inconvenienzen, Plackereien, und Exactiones, ganz lebhaft abgeschildert, und allerunterthänigst referiret worden, daß, wenn die Fleischaußschlags-Collectur gänzlich aufgehoben, soiglich das Fleisch à proportionem des zeithero üblich gewesenenen Fleischaußschlags im Preise herabgesetzt, und ein jeder Innfaß für den Distationen und Excessen der Collectorum sicher gestellt werden möchte, eine proportionirte Fleischaußschlags-Relution niemanden beschwerlich fallen, sondern ein jeder ganz gern hierzu concurriren würde.

Nun aber Wir niemals demjenigen zu entfallen gemeynet sind, wodurch Unsrn treuehorsaamsten Landesinnfaßen eine Erleichterung verschaffet werden kann; Als haben Wir Uns auch allergnädigst dahin bewegen lassen, den Vorschlag einer allgemeinen Anlage zu dieser Fleischaußschlags-Relution gegen gänzlicher Aufhebung der zeitherigen Collectur, und Herabsetzung des Fleischpreises allermildest zu beangenehmen, und solchemnach durch Unsr im Lande ob der Enns angestellte kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, mit Unsrer dasigen treuehorsaamsten Landschaft reiflich überlegen zu lassen, auf was Art am füglichsten hierbey die Gottgefällige Gleichheit möglichstens observiret, und kein Innfaß für den andern zur Ungebühr beschweret werden möchte. Allermassen mit gutem Grunde Uns vorgestellt worden, daß bey ehemaliger auf die Feuerstätte gescheneher Anlage, diejenige Unterthanen, deren Dominien einen ansehnlichen Küstgeldüberschuß, oder viele

Sammlung West. Gesetze V. Theil.

R r r

un

Den 20. April 1750.

Die Landschaft ob der Enns ist mit dem Bestande des Fleischaußschlagsgefälls in Schaden gerathen.

Es dahero der Ministerial-Banco-Deputation beföhlet worden, den Fleischaußschlag à 1. kr. von jedem Pfunde auf das genaueste collectiren zu lassen.

Hierwider sind triftige Vorstellungen geschoben.

Eine allgemeine Auflage zur Relut. des Fleischaußschlags gegen Aufhebung der zeitherigen Collectur und Herabsetzung des Fleischpreises.

Von einem jedem Gute, Hause, Ueberlände des mit Rüstgelde belegten Unterthans nach dem Kaufs - Pretio von 100. fl. 25. Pfennige.

Die Opulentiores sind auch mit mehrern zu belegen.

Die kein Rüstgeld zahlen, sind nicht in diese Anlage zu legen.

uneingelegte Rustical-Individua haben, für denjenigen in einem ungerechten Vortheile geblieben wären, derer Herrschaften einen geringern oder wohl gar keinen Ueberschuß, oder auch wenige uneingelegte Häuser haben, zu geschweigen, daß die hieraus entstandene Prægravation fast durchgehends diejenige armen Unterthanen betroffen, welche ohnehin weniger Fleisch, als die sublevirten consumirten. Und damenhero der gerechteste und adäquateste Divident zur Repartirung dieser Fleischkreuzer-Relutions-Anlage zu seyn befunden worden, womit nicht allein auf dem platten Lande den Unterthanen, sondern auch in den dem Freygelde unterworfenen herrschaftlichen Märkten und Aigen, allen Bürgern und Innsassen, welche zur Landschaft oder auch nur zu ihrer Herrschaft Rüstgeld zahlen, worunter auch jene Häuser, Güter und Ueberlände mitverstanden sind, welche ihren Herrschaften entweder ein jährliches gewisses Rüstgeld geben, oder denen das ehemals gezahlte Rüstgeld und Herrenforderungen, in eine pactirte jährliche gewisse bestätigte Gabe verwandelt worden; Item diejenige Häuser und Ueberlände, welche einen andern mit Rüstgelde belegten Unterthan, es sey zum Rüstgelde oder zu seinen Herrngaben einen Beytrag thun, folglich aus einem solchen mit Rüstgelde belegten Hauptgute entsprossen sind, à proportionem der Kaufs - Pretiorum von 100. Gulden à 25. Pfennige, als eine Fleischkreuzer-Relution angeleget, und halbjährig von ihnen einkassirt würde; Als verordnen Wir auch respectu der Unterthanen (worunter auch die in Unserm landesfürstlichen Stadt-Einlagen befindliche Rustical-Güter und Gründe mitverstanden) nicht minder wegen der dem Freygelde unterworfenen herrschaftlichen Märkten und Aigen hiemit allergnädigst, daß eine jede Obrigkeit, oder deren Beamte die Occasione der fürsiehenden Landes-Rectification eruirte Kaufs - Pretia von zwey letztern Veränderungen ihrer mit Rüstgelde belegten respective Unterthanen, unterthänigen Bürger und Ueberlände cujuscunque Generis ohne einiger Exception (weil der Possessor eines Ueberlandes intuitu desselben besser conditioniret ist, und folglich auch besser lebet oder eine größere Familie unterhält, und also mehr Fleisch consumiret) zusammen sehen, und die Hälfte dieses zweyfachen Kaufschillings als den wahren Werth des Guts, Hauses oder Ueberlands pro fundamento der zu repartiren habenden Fleischkreuzeranlage nehmen, hierauf sodenn auf jede 100. Gulden 25. Pfennige als eine Fleischkreuzer-Relution nach dem hierbey gebogenen Schemate repartiren, diese Repartition aber Unserer zu Linz allergnädigst angeordneten Cassæ - Administration a dato præsentati dieses Patents längstens binnen 6. Wochen bey unnachlässlicher Strafe eines Reichsthalers für jeden Tag der Verzögerung zur Approbation einsenden solle, und sodenn nach erhaltener Approbation den Unterthanen andeuten, daß zwar sie für dieses laufende Jahr (weil die zeitherige Fleischkreuzer-Collecta, welche à 1. May a. c. aufgehoben wird, weder Anno 1749. noch in diesem heurigen verflossenen Dritteljahre, so viel eingetragen, daß die Landschaft pro Anno 1749. Unserer Ministerial-Banco-Deputation das pactirte Bestandquantum zu entrichten vermocht) die ganzjährige Beträgniß dieser Fleischkreuzer-Relution Termino Bartholomäi a. c. zu erlegen, künfftighin aber zu Ostern eine halbjährige Ratam, und die andere Hälfte zu Bartholomäi abzuführen haben würden. Und ob zwar die Tafernen, Mühlen, Sengenschmiedten und andere mit einem namhaften Gewerbe versehene Rustical-Individua mehrentheils ein ziemlich proportionirtes Kaufs - Pretium zu haben pflegen, wodurch sie also zu einer ergebigeren Fleischkreuzer-Relution beygezogen werden, so soll doch jede Obrigkeit oder deren Beamte die Umstände derley Opulentiorum wohl erwägen, und wenn sie fänden, daß ein solcher über das à proportionem seines Kaufschillings ihn betreffende Fleischkreuzer-Relutions-Quantum, auch noch mit etwas mehrern nach Maß seiner mehrern Fleischconsumption belegt werden könne, solches in oberwähnter Repartition um so gewisser beyrücken, als doch das aus diesem Gefälle redundirende Plus, von Uns, Unserer treuehorsaamsten Landschaft zur Aushilfe ihrer Creditskassa allergnädigst gewidmet ist.

Hingegen soll keine Obrigkeit oder Beamter sich anmaßen, einiges Rustical-Individuum, es seye Gut, Haus oder Ueberland, so zeithero kein Rüstgeld seiner Herrschaft gezahlet, zu dieser Fleischkreuzer-Relutions-Anlage bezuziehen, allermassen Wir Uns allergnädigst vorbehalten, diese zeithero mit keinem Rüstgelde belegte

legte Rustical-Individua mit einer mäßigen Beysteuer zur Aushilfe Unserer treugehorksamsten Landschaft demnächstens belegen zu lassen.

Was aber die Bürgerschaft sowohl in Unsern landesfürstlichen, als in den dem Freygelde nicht unterworfenen Privatstädten und Märkten anbelanget, bey welchen die Repartition nach den Kaufs-Prelius, um so weniger gemacht werden kann, als Unse allergnädigste Willensmeynung dahin gehet, in sothanen Städten und Märkten niemanden, er seye possessionirt oder nicht, von dieser Fleischkreuzer-Relutions-Anlage ausschließen zu lassen; als ist Unser allergnädigster und ernstlicher Befehl hiemit, daß in einer jeden solchen Stadt und Markte, der Magistrat mit Zuziehung und Vernehmung der Fleischhacker einen jeden unter des Magistratsjurisdiction stehenden Inwohner, wie er immer Namen haben möge, nach Proportion seiner mehr oder wenigern Fleischconsumption ein adæquates Fleischkreuzer-Relutions-Quantum ausmessen und zutheilen sollen.

Die Bürgerschaft in Städten und Märkten nach Proportion ihrer Fleischconsumption.

Eben also befehlen Wir allen Obrigkeiten und ihren Beamten auf dem Lande allergnädigst und ernstgemessentlich, daß sie die auf dem Lande sowohl, als in theils Städten und Märkten unter ihrer Jurisdiction wohnende unpossessionirte Bestandleute, Handwerker, Tagelöhner und wer sonst auf ihrem Territorio ohne einiger Possession sich aufhält (die bloßen Bettelleute ausgenommen) nicht minder alle herrschaftliche Beamten und geringere Bediente, wie sie immer Namen haben mögen, ohne einiger Ausnahme und Connivenz getreulich consigniren, und einem jeden à proportione seiner beyläufigen Fleischconsumption ein adæquates Fleischkreuzer-Relutions-Quantum, ohne einige sträfliche Nachsicht oder Unterschleif zutheilen, sothane Reparationes aber, sowohl Sie Obrigkeiten oder ihre Beamte, als die städtischen Magistratus in der schon oben bestimmten Frist und unter dem gleichmäßigen ausgemessenen irremissiblen Pönali zu Händen Unserer unter dem Präsidio Unseres Repräsentations- und Kammerpräsidenten Grafen von Andlern und Witten, ic. allergnädigst angeordneten landschäftlichen Cassadministration um so gewissenhafter gefertigt einsenden sollen, als doch eben diese Repartitiones durch die Occasion des Bier- und Mostaufschlags, wie auch Musikimposts angestellte Kreisconsumisarien; in den landesfürstlichen Städten aber, durch die städtische Administration mittels genauer Local-Untersuchungen superrevidiret, und diejenige Obrigkeit, oder Beamte und Magistrat, so wider bessers Verhoffen betreten würden, da Sie hierbey das landschäftliche Ararium der Creditskassa an dem von Uns ihm allergnädigst zugestandenen Emolumento zu defraudiren sich gelüsten lassen, unausbleiblich das Duplum des verschwiegenen oder sträflich connivirten Fleischkreuzer-Relutions-Quantum, ex proprio zu ersehen sollen angehalten werden.

Was schüßlich die geist- und weltliche Herrschaften und Gültensbesitzer selbst sowohl, als alles in Unserm allerhöchsten Dienste stehendes Personale, allen Clerum Seculare & Regularem, wie auch alle übrige nicht unter der Herrschaften oder Magistratsjurisdiction stehende extra Catastrales anbelanget, an diese ergeheth Unse allergnädigste Ausmessung hiemit, daß sie à die publicati hujus Patentis binnen 4. Wochen, bey unnachlässlicher obdeterminirter Strafe ein jeder für sich und die Seinigen eine Erklärung zu Händen der Cassadministration schriftlich einsenden sollen, wieviel ein jeder zu dieser Fleischkreuzer-Relution freywillig offerire, wobey wir allen und jeden, sammt und sonders allergnädigst zu Gemüthe führen, daß gleichwie er zeithero diesen Fleischausschlag dem Fleischer hat bezahlen müssen, dieser hingen à 1. May a. c. das Fleisch und zwar benanntlich vom Stiere, Ochsen, Zerze, Kuhe, Kalben, Schweine und Frischling, Pfund für Pfund um 2. Pfenninge, von Lähkäbern aber, Schafen, Rastrauen oder Kappen, auch Böcken und Gaisen, Pfund für Pfund um 1. Pfennig wohlfeiler zu geben (wie hiermit die ausdrückliche Verordnung geschiehet) wird gehalten und verbunden seyn, somit dem Consumenten durch solche allergnädigste verwilligende Fleischkreuzer-Relution um so mehr Vortheil zunächst, als gegenseits, wenn zufolge Unserer eingangserwähnten allergnädigsten Entschliesung dieser Ausschlag, nach dessen erstem Instituto mit 1. Kr. vom Pfunde hätte sollen collectiret werden, nothfolglich das Pfund Fleisches um 2. Pfennige höher als nach derzeitigem Preise hätte müssen tariret werden; Also Wir Uns zu eines jeden Gemüths Billigkeit allergnädigst versehen, daß er nach

Die unter der Jurisdiction des Magistrats nicht seyn, sollen ein freywilliges Defectum in der Cassadministration einschicken.

der ihm am besten bewußten Proportion seiner Fleischconsumption sich mit einem adæquaten und raisonnablen Relutions-Quanto erklären werde, als im widrigen durch vorerwähnte Kreis-Kommissarien eine genaue Untersuchung und Examen seiner Dienstleute und Eeholden soll vorgenommen, und ein solcher Mißbraucher Unsrer hierunter dem Publico zugedachten allerhöchsten Wohlthat Uns namhaft gemacht, und bis zur Einholung Unsrer allergerechtesten Ahndung inzwischen irremissibiler mit der poena Dupli des zu defraudiren attentirten Relutions-Quanti soll beleet werden. Und werden diese Fleischkreuzer-Relution sowohl geistliche und weltliche Herrschaften als Derenselben Beamte, Magistratus in Städten und Märkten, nicht minder alle Extra-Catastrales bey Vermeidung militärischer Execution in das landschäftliche Generaleinnehmeramt längstens ultimo August. a. c. pro Anno Militari 1750. abzuführen sich angelegen halten.

Wornach sich also ein jeder zu achten, Unsre zum wahren Besten Unsres treuehorsaamsten Lands ob der Enns hierunter führende allermildeste landesmütterliche Fürsorge pflichtschuldigt nach seinem Vermögen zu befördern sich beeifern, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird. Denn hieran geschieht Unser allergnädigster Willen und ernstliche Meynung. Linz den 20. April 1750.

S C H E M A.

Qu Repartirung der Fleischkreuzer-Relution bey den mit Küstgelde der Zeit beslegten Unterthanen, und dem Frengelde unterliegenden Privatmärkten und Ligen, à proportionne ihrer Kaufs-Pretiorum.

Gleichwie man keine geringere Schiedmünze hat, als 1. pf., und fest gestellet ist, daß von 100. fl. 25. pf. id est, von 4. fl. 1. pf. gegeben werden soll; also wird auch hiemit angefüget, wie die mindere Zahlen der Kaufs-Pretiorum mit der Fleischkreuzer-Relution, zur Exirtirung der ohnedem zu zahlen nicht möglichen Brüche beleet werden sollen.

	Kaufs-Pretia.			Fleischkreuzer-Relution			Kaufs-Pretia.			Fleischkreuzer-Relution			Kaufs-Pretia.			Fleischkreuzer-Relution		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Was unter	1	ist																
hingegen			gibt				26						1	3	52			
	1						27						1	3	53			
	2						28						1	3	54			
	3						29						1	3	55			
	4						30						2		56			
	5						31						2		57			
	6						32						2		58			
	7						33						2		59			
	8						34						2	1	60			
	9						35						2	1	61			
	10						36						2	1	62			
	11						37						2	1	63			
	12						38						2	2	64			
	13						39						2	2	65			
	14					1	40						2	2	66			
	15					1	41						2	2	67			
	16					1	42						2	3	68			
	17					1	43						2	3	69			
	18					1	44						2	3	70			
	19					1	45						2	3	71			
	20					1	46						3		72			
	21					1	47						3		73			
	22					1	48						3		73			
	23					1	49						3		75			
	24					1	50						3	1	76			
	25					1	51						3	1	77			

Kauf's- Pretia.			Fleischkreuzer- Relution.			Kauf's- Pretia.			Fleischkreuzer- Relution.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
78				5		94				6	
79				5		95				6	
80				5		96				6	
81				5		97				6	
82				5	1	98				6	1
83				5	1	99				6	1
84				5	1	100				6	1
85				5	1	200				12	2
86				5	2	300				18	3
87				5	2	400				25	
88				5	2	500				31	1
89				5	2	600				37	2
90				5	3	700				43	3
91				5	3	800				50	
92				5	3	900				56	1
93				5	3	1000			1	2	2

Bettler fremder Bestrafung.

Der N. Oe. Regierung in Justizsachen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach die bereits unterm 26ten April 1749. vorigen Jahrs der in Sicherheits-, Armenversorgung- und Schubfachen cum derogatione omnium Instantiarum aufgestellten Hofkommission in einem allerhöchsten Orts approbirten Plane vorgeschriebene Resolution hauptsächlich so viel enthält; daß zu desto besserer Dotirung der Cassæ Pauperum führohin, wie bishero nicht allein alle Strafen welche den temere appellantis andictirt worden, unmittelbar zur Armenkassa erlegt, sondern auch von den Richtern in jenen Fällen, wenn sie fänden, daß ein Litigium muthwillig unternommen würde, nebstdem, daß sie die Parthenen in die Expensen condemnirten, auch der Rechtsfreund in eine Geldstrafe pro Cassa Pauperum condemniret, nebenbey von allen Licitationen, außer in Executions- und Eridäsfällen ein pro Cento von dem Betrage des Verkaufs für die Almosenkassa eingezogen werden solle. Und da Ihre kaiserl. königl. Majestät zu desto gewisserer Hindanhaltung der abgeschobenen auswärtigen Bettler untereinstens' verordnet, daß dergleichen Revertenten bey erster Betretung auf ein- oder das anderte Mal auf drey Jahre, in das Arbeitshaus in der Leopoldstadt verschaffet, und jedesmal nach abgeschwornener Urphede mit dem Hauptschube außer Lande befördert, bey der dritten Revertirung aber die Mannspersonen auf ein Gränzhaus zur Fortificationsarbeit auf fünf Jahre condemniret, und nach vorläufiger abschwörender Urphede aus dem Lande relegiret, die Weibspersonen hingegen auf sechs Jahre in das Arbeitshaus in der Leopoldstadt abgegeben und gleichfalls des Lands verwiesen, umwillen jedoch diese Leute sodenn, wenn sie das dritte Mal die Urpheden brächen, schon das Leben verwirkt hätten, in diesem Falle, wenn bloß allein wegen Betretung in dem Betteln die Urphedsabschwörung verhänget worden wäre, bey der Aburtheilung zur Todesstrafe jeglicher Casus vorhero an Sie N. Oe. Regierung in Justizsachen von dem allhiefigen Stadt- und Landgerichte, wie auch allen andern Landgerichten, sodenn aber durch seine Behörde weiters Ihrer kaiserl. königl. Majestät angezeigt, und die allerhöchste Resolution, ob dieselbe es bey der poena ordinaria bewenden lassen, oder aber in via gratiæ auf eine rigorose poenam extraordinariam abzugehen geruhen wollten, erwartet, alle diese Gradus der Strafen auch nebst der darauf folgenden Todesstrafe einer jeglichen Person bey der Aburtheilung deutlich erklärt werden sollen.

Den 25. April 1750.

Su besserer Dotirung der Cassæ Pauperum sollen alle Strafen der temere litigantium allbahin erlegt werden.

Advokaten, welche muthwillig ein Litigium unternemen, in eine Geldstrafe ad Cassam Pauperum zu condemniren.

Von allen und jeden Licitationen außer in Executions- und Eridäsfällen ein per Centum pro Cassa Pauperum einzuziehen.

Die die abgeschobene auswärtige Bettler bey öfterer Revertirung zu bestrafen.

Auch mit der Abschaffung und Abschwörung der Urphede.

Jedoch sind die Fälle, wo wegen Urphedsbrechung die Todesstrafe zu erkennen wäre, vorhero von den Landgerichten der Regierung, und von dieser Ihrer k. k. Majestät anzugeben.

Alle diese Gradus der Strafen, wie auch die folgende Todesstrafe bey der Abschaffung jedes Person zu erklären.

Anno 1750.

Als wird Ihr Regierung in Justizsachen vorstehende allerhöchste Anordnung zu ihrer Nachricht und Direction, auch ernstlichen Besorgung hiemit bedeutet, beynebens alles Ernsts darob zu seyn anbefohlen, damit nach dem ihr vorhin bereits eröffneten Antrage, sowohl die vorangeführte Strafen, als auch der von den obgemeldten Licitationen ausgelegte Betrag ad Cassam Pauperum jedesmal richtig erleget, und der in milden Stiftungssachen aufgestellten Hofcommission die sich diefalls ergebende Ihr Regierung wissend seyn mögende derley, besonders bey Erbschaften sich ereignende Fälle specific angezeiget, im übrigen aber die wegen der reuertirenden Bettler vorgeschriebene Maßregeln bey sich ergebenden Fällen gehörig beobachtet werden; in Casu aber, wo die Todesstrafe obgesagter maßen zu erkennen käme, wird die Anzeige davon an die kaiserl. königl. obriste Justizstelle von Ihr gehörig oben vorgeschriebener Dingen jederzeit zu machen seyn, damit von hier aus das weitere wegen der etwannigen Begnadigung Ihrer kaiserl. königl. Majestät vorgetragen werden möge. Wien den 25ten April 1750.

## Kirchenstiftungen und Rechnungenuntersuchung.

Den 25. April 1750.

Stiftungen bey der St. Stephanischen sowohl, als alle andere Bruderschaften und pia causa von andern Gotteshäusern unter der Enns, wie auch die Rechnungen sollen von der Hofcommission mit Beziehung eines Repräsentanten untersucht werden.

Anzuzeigen: allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten sich den von Ihr Repräsentation und Kammer de präsentato 18. hujus gemachten Vorschlag, womit nämlich die Untersuchung und künftige Besorgung der bey dahiesiger Metropolitankirche zu St. Stephan obhandenen Foundationen der in milden Stiftungssachen angeordneten Hofcommission mittels Intervenirung des hiesigen erzbischöflichen Repräsentanten aufgetragen werden möchte, nicht allein allergnädigst gefallen lassen, sondern auch ferners zu verordnen geruhet, daß erstgedachte Hofcommission bey gesammten landesfürstlichen Städten und Märkten sowohl, als sonst im ganzen Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die zu den Gotteshäusern gehörige Vermächtnisse, Stiftungen, Bruderschaften und dergleichen mehr andere pia Causas, wie auch die hierüber legende Rechnungen gehörig untersuchen, jedoch hierzu jedesmal einen Repräsentanten theils von dem wienerischen, theils von dem passauerischen Herrn Ordinario bezziehen solle.

Ihr Repräsentation und Kammer wird demnach sothane allerhöchste Resolution auf Anfangs bemerkten Bericht hiemit zur nachrichtlichen Direction, und dem Ende zurück erinnert, damit dieselbe hierwegen an gedachte beyde Herren Ordinarios die weiters nöthige Intimation erlassen möge. Allermassen denn unter einstens deshalb erwähnter in Mildensstiftungssachen aufgestellten Hofcommission ebenfalls das Nöthige mitgegeben wird. Wien den 25ten April 1750.

## Mauthdefraudatorum- und Prävaricantenstrafen.

Den 25. April 1750.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden inn- und ausländischen Handels- und Fuhrleuten, auch allen andern, was Würden, Stands oder Wesenheit die sind, so in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, auch von dannen in andere Oerter oder fremde Länder mit allerley Kaufmannswaare, oder sonst mauthbaren Gütern Handthierung treiben, oder dergleichen Gattungen, wie die Namen haben und genennet werden, davon man Mauth zu geben schuldig, zu ihrer Profession, oder eigenem Gebrauche ein-, aus-, oder durchzuführen, Unstre kaiserl. königl. Gnade.

Nachdem jedermänniglich wissend, mit was landesfürstlicher Milde weisland Unsers hochgeehrtesten Herrn Vaters Kaiser Karl des sechsten Majestät und Liebden, höchstseligsten Andenkens in dem Jahre 1726. für das Land Oesterreich ob- und unter der Enns publicirten Mauthpatente, zu mehrerer Emporbringung des sowohl inn- als ausländischen Commercii alle Mauthen auf dem Donauströme aufgehoben, und zum Behufe des allgemeinen Handels und Wandels, in verschiedne Wege die fürgeweste Beschwerde des Handelstands gehoben: zu dem Ende auch den im Lande befindlichen Trafficanten und Innsassen die Freyheit ertheilet, ihre zur Hausnothdurft, und für ihre Profession nöthige Waaren (ohne auf eine Hauptlegstadt zuzufahren) auf den Gränzstationen, oder im Lande befindlichen

den Filialämtern abmauthen zu können, in der Zuversicht, daß die Negotianten und jedermänniglich diese in viele Wege zur Erleichterung des Commercii eingeführte Ordnung, als eine Wohlthat erkennen, dem nachleben, sich von aller Uebertretung enthalten, und für Schaden bewahren würden, wo dem ungeachtet Wir sehr mißfällig vernommen, daß von einiger Zeit, und nunmehr sowohl die Traffican- ten, als andere Unsre Innsassen gesagte Unsre Mauthordnung außer Acht setzen, dem zuwider handeln, und unter verschiedenen Ausflüchten durch vermessene strafmäßige, ausgekommene Prävaricationes Unsre Mauthgefälle verkürzen;

Als haben Wir nicht allein hiemit obgemeldtes Anno 1726. emanirtes Mauthvectigal, und das selbem beygefügte Patent, nach ihrem ganzen Inhalte noch- mals gnädigst bestätigten, und jedermänniglich, so in diesem Unserm Lande Oester- reich ob- und unter der Enns einiges mauthbares Gut, Waaren oder Effekten ein- aus- oder durchführet, diesen Verordnungen nachzuleben, und seine Schuldigkeit patentmäßig zu entrichten ermahnen, wie auch der ansonst verwirkenden Strafe al- les Ernsts warnen wollen. Sondern weil vorkömmt, daß die Prävaricanten sich öfters mit der Verjährung, oder wegen des bey selben nicht betretenen und vor der fiscalischen Anklage veralienirten Guts, und in verschiedene andere Wege aus- zuhelfen trachten, damit zu unnöthigen Rechtsführungen (so aber in Unsren fisca- lischen Rechtsanliegenheiten außer gar erheblichen Ursachen, nicht zu verstaten) An- laß geben; Als verordnen und befehlen Wir hiemit in Kraft dieses Patents, Daß

Das Anno 1726. emanir- te Mauthvectigalpatent wird bestätigt.

Erstens: Alle diejenige, welche wegen nicht entrichteter Mauth, verbotener Abladung der Waaren, fälschlich eingerichteten Mauthzetteln, oder aus andern in dem Patente Anno 1726. enthaltenen Bewegursachen einiges Commissum verwir- ken, derowegen aber in instanti nicht angehalten, noch von Unsrem Kammerprocura- tore belanget, in Zeit 32. Jahren aber das begangene Commissum entdeckt, und darüber von Unsrem Kammerprocuratore angezeigt worden, der in facto überwie- sene oder seines Verbrethens bekenntliche Prävaricant, (wenn selber während 32. Jahren belanget wird) gleich den in instanti angehaltenen Verschwärzern zur Strafe gezogen, mit der Pöna Commissi belegen, wie auch nach Verfließung der 32. Jahre, wiewohl ohne Strafe des begangenen Contrabands, die bey der Ein- Durch- oder Ausfuhr zu entrichten schuldige Mauth (in so lange nicht 32. Jahre verstrichen) zu bezahlen schuldig seyn solle.

32. Jahre werden zur Ver- jähmung der Pöna Commissi be- stimmt; andere 32. Jahre, in welchen die Mauthgebühre von den Prävaricanten laus eingefodert werden.

Andertens: Ist Unser ernstlicher Willen, daß führohin jene, welche mit vorsehlicher, listiger und besonderer Malversation einige Waaren verschwärzen, und sich hierzu præmeditate besonderer, nicht so leichtlich zu entdecken möglicher Mittel und Beyhülfe bedienen, als Verächter Unsrer landesfürstlichen Gesetze an- gesehen, und gleich bey der ersten Uebertretung über das Commissum mit einer Geld- allenfalls auch Personalarbitrarstrafe angesehen, bey der zweyten, oder fer- neren Uebertretung aber

Strafe der besonders listi- gen Malveranten.

Drittens: Wenn selbe ihrer Prävarication geständig oder convinciret sind, nebst Confiscirung der Waare, annoch besonders mit Niederlegung ihrer Profes- sion, oder doppelter Contrabandstrafe, wie es Unsre Justizdeputation nach den Umständen erkennen wird; allenfalls mit Abschaffung der Person, oder einer an- dern arbitratischen Leibesstrafe bestrafet werden sollen. Und zumal auch vorkömmt

Viertens: Daß die Prävaricanten damals von der Contrabandstrafe sich loß zu wirken vermeynen, wenn bey selben das eingeschwärzte Gut nicht mehr be- treten, noch selbst abgenommen, sondern mittler Zeit vor der fiscalischen Anklage an einen Dritten veräußert worden, welches doch im vorigen Patente nicht vorge- sehen, und daher den vermehenen Prävaricanten zu keiner Aushilfe dienen kann; Als verordnen Wir hiemit, daß bey Unsren Gerichtsstellen auf diese bloß zu Be- scheinigung des begangenen Commissi vorschükende Entschuldigung keineswegs in judicando reflectiret, mithin so oft der Prävaricant von seiner ausgeübten Ein- schwärzung überzeiget, es möge das ohne Bezahlung des Zolls ein- aus- oder durch- geführte Gut bey ihm betreten werden oder nicht, selber mit vorbesagter Strafe belegen, zu Erlegung des hier gangbaren Werths der eingeschwärzten Waare ange- halten, und soferne

Obchon das eingeschwärzte Gut vor der Anklage veräußert worden.



Anno 1750.

Strafe des Mitschülers.

Fünftens: Der Contraband mit Beyhilfe eines andern ausgeübet, oder derley eingeschwärzte Waare im Lande abgelegt, und von jemanden als ein wirklich eingeschwärztes und zum einschwärzen destinirtes Gut aufbehalten wird, derley Mitschüler über das respectu des Prävaricantens verfallene Gut auch besonders das erste Mal zur Erlegung des innerlichen Werths, und das zweyte Mal (wie vorhin von dem Prävaricanten verordnet) bestrafet werden: welches zugleich auf die Fuhrleute oder Boten (wenn selbe von der Einschwarzung Wissenschaft haben) seinen Verstand und Wirkung haben solle. Wornach sich jedermann zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Begaben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 25ten April 1750.

## Münzen geringhaltiger Ausrottung.

Den 30ten April 1750.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens sie in gesamtem diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns sind, Unsrer kaiserl. königl. Gnade, und geben denselben hiemit zu vernehmen; jemehr alle in Münzsachen theils von Unsrer Regierungsvorfahren, theils nach erheischenden Umständen von Uns selbst, und zwar hauptsächlich das unterm 26. May 1746. publicirte Patent nur allein dahin abzielet, damit die Unterschlebung des schlechten Gelds anstatt des guten, als welches andurch außer Lande gebracht, und der hierländischen Circulation entzogen wird, zu dem Ende auf das sorgsamste vermieden werde, auf daß Unsrer Unterthanen, da sie anstatt ihres guten Gelds, oder des wahren Werths ihrer Waaren, in den schlechten Münzen meistens verstecktes Kupfer, in dem Werthe des Silbers unvermerkt empfangen, dadurch nicht nach und nach in großen Verlust, vielleicht auch ihres gesammten Vermögens gebracht werden mögen: desto gesichertes Zutrauen haben Wir gehabt, daß nicht allein gesammte Unterthanen sich diesen Unsrer allerhöchsten Verordnungen ohne allen Anstand allerunterthänigst allergehorsamst fügen, sondern auch jeder derselben insbesondere zur Erhaltung dieses dem ganzen Lande so gedehlichen Endzwecks sich selbst verwenden werde.

Es ist aber sofern, daß erwähnten so heilsamen als gemessensten Verordnungen der schuldige Vollzug geleistet worden wäre, als Uns vielmehr zu Unsrer größtem Mißfallen durch die von seiner Gehörde an Uns pflichtmäßig erstattete Bericht bekannt worden, daß mehr gesagten bloß allein zu entlicher Reinigung dieses Unsrer Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, von den ausländischen, geringhaltigen Münzen abzuleitenden vielfältigen Satzungen schnurstracks zumwider gehandelt, andurch aber bewirkt worden sey, daß nicht nur bedeutete geringhaltige Münzen keineswegs aus dem Lande gebracht, ja nicht einmal vermindert worden, sondern eben arzeho in einer stärkern und größern Anzahl als niemals vorhin im Course und Laufe gehen, und angemerkte Anzahl schlechter Münzen auch andurch um ein merkliches vermehret worden, umwillen sich auch die sogenannte Lucius- oder Fischelgroschen, welche eine der allgeringhaltigsten Schiedmünzen ist, häufig in das Land gedrungen haben.

Da Wir nun auf Unsrer landesmütterlichen Gesinnen dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns von diesem so sehr überhand genommenen Münzäbel zu gefreyen allergnädigst beharren, zu solchem Ende aber für unumgänglich nöthig befunden haben, mit den gemessensten Verordnungen fürzugehen, und alle durch das im Jahre 1746. publicirte Patent verbotene Münzsorten, und nebst selben förderst die sogenannte Luciusgroschen neuerlich zu verbieten, zu verurufen, und außer allem Werthe und Course zu setzen.

Als wollen Wir demnach mehrgesagtes Unser allergnädigstes in Münzsachen publicirtes Patent de dato 26. May 1746. hiemit alles seines Inhalts vorab so viel die geringhaltige Münzen anbelanget, erneuert, und davon nur allein die durch von Uns unterm 26. April 1747. erlassenes und darauf von Unsrer Landeshauptmannschaft den 28. gesagten Monats und Jahrs publicirtes Circularpatent wiederum auf den alten Werth gesetzte ganze, halbe und viertel Louisblanc, wie auch festgestellten Werth der kaiserlichen und Unsrer Dukaten auf 4. Gulden

10. kr.

Das Münzpatent dd. 1746. wird in allem außer den in dem unterm 26. April 1747. publicirten Circularpatente erhöhten Münzen bestätiget.

10. Kr. denn der florentiner Sigliati, venetianer Cichini und Kremmiger à 4. Gulden 12. Kr. davon ausgenommen: und zugleich verordnet haben, daß

Erstens: Alle in demselben enthaltene fremde Schied- und geringhältige Münzen vollkommen verruffen und ungültig sind: Damit aber

Zweytens: Denjenigen jezo etwann darmit versehenen Landesinnsassen sich davon in Zeit loß zu machen die Gelegenheit nicht benommen werde, wollen Wir den Cours sothaner Schiedmünzen annoch durch 6. Monate à die Publicationis, jedoch nur in dem durch das Patent de dato 26. Octob. 1748. devalvirten, keiner Dingen aber in dem vollen Werthe gestatten, hievon jedoch

Der Cours der geringhältigen Münzen wird noch durch 6. Monate, jedoch in dem devalvirten Werthe gestattet.

Drittens: Die bayrischen Kreuzer, Halbpagen, Weißpfenninge und dergleichen in den churbayrischen Ländern selbst verbotenes Geld, nicht minder Eingangs- erwähnte Lucius- oder Fischelgroschen ausdrücklich ausgenommen, und alle derselben Einnahme und Ausgabe von nun an gänzlich verboten haben, wenn aber

Welche Münzen davon ausgenommen sind.

Viertens: Von obgesagten verbotenen Münzen, welchen Wir annoch einen 6. monatlichen Courstermin à die Publicationis anzurechnen allergnädigst gestattet haben, in dem Lande etwas aus Unachtsamkeit oder unschuldiger Casualität vorkommen sollte, so ist eine solche Münze von jedermann, als eine verbotene, verruffene Münze anzusehen, daher auch keiner sich à dato des letzten nächst künftigen Monats October einer solchen verruffenen Münze in Zahlungen, oder andern Erfordernissen in Qualität einer Münze zu bedienen unterfangen soll, sondern wird jeder schuldig seyn, solche als ein Pagament in Unsrer Münz- oder Bergämter, oder zu Unsrer Landprobierern einzuliefern, allwo jedem Eigenthümer davon der innerliche wahre Werth in guter currenter Münze dafür alsogleich bezahlet werden wird, wobey gleichwohl jedem erlaubt seyn soll, solche verruffene Münzen auch den Goldschmieden zu ihrer Arbeit verkaufen zu können, im Falle dieses ihnen wegen Entfernung Unsrer Münz- und Bergämter, oder Unsrer Landprobierers gelegener samer seyn sollte; und zumal

Nach Verlaufe der 6. Monate sollen die verbotene Münzen in die Münz- oder Bergämter gegen Erhaltung des innerlichen Werths geliefert, oder den Goldschmieden zu ihrer Arbeit verkauft werden.

Fünftens: Der Mißbrauch eingerissen ist, die kleine Münzen, als Kreuzer, Gröschel und dergleichen, in verpetschirten Säcken, Skarnikeln und Paqueten herumzutragen, und nach dem darauf gezeichneten Quanto solche ohne sie zu eröffnen an Zahlungsstatt anzunehmen, wodurch einseits die gar bequeme Gelegenheit verschaffet wird, daß viele verruffene kleine Münzen ohne lange Zeit entdeckt zu werden im Schwunge gehen können, andererseits andurch um so leichter die inländische Schiedmünzen wider ihre Eigenschaft zu großen Zahlungen gebraucht werden, als wollen Wir gleichfalls gestatten, daß die inländische gute Schiedmünzen in geringen Zahlungen zwar fernerhin gebrauchet, jedoch niemanden in verpetschirten Säcklein oder Skarnikeln aufgedrungen werden können.

Der Mißbrauch die kleine Münzen in verpetschirten Säcken oder Paqueten für Zahlung anzunehmen, wird abgestellt.

Sechstens: Den Landesinwohnern, welche an das Salzburgische, Bayrische und Passauerische angränzen, folgar mit diesen Ländern täglich zu thun, und zu commerciren haben, der Handel und Wandel mit den angränzenden Innsassen nicht vollends andurch gesperrt und abgeschnitten werde, wollen Wir aus dieser besondern Rücksicht allergnädigst verwilliget haben, daß diesen Angränzenden, wie solches auch im Jahre 1746. geschehen, die Hereinbringung dergleichen für ihre verkaufte Waaren und Pfenningswerth gelösten ausländischen Gelds zwar nicht verwehret, denselben jedoch in dießseitigem Lande der Cours auf keinerley Weise gestattet, sondern solches fremde Geld für allezeit für verruffen gehalten, und nur geduldet werden solle, daß es von jenen (so selbiges über die Gränze eingeführet haben) nachdem sie sich deshalb bey der ersten Mauth gehörig gemeldet, und zu Hindannahaltung aller Verausgabungsgefahr deponiret haben, wiederum hinausgebracht werden möge, und unwillen Wir nun nach Verfließung der bestimmten 6. Monate, die bis dahin noch in devalvirtem Preise erlaubende Münzen nicht mehr in dem Course gestatten, als soll

Was die an das Salzburgische, Bayrische und Passauerische Angränzende mit diesen Münzen zu thun haben.

Siebtens: So viel diese Münzen sowohl, als die in Bayren allschon verruffene, und von nun an ungültige Kreuzer, Halbpagen und Weißpfenninge anbelanget, dieselbe zwar außer Lande zu führen erlaubt seyn, wenn nur solche ehehin bey Unsrer Münz- oder Landprobierämte, oder jedes Orts Obrigkeit vorläufig

Wie sie außer Lande führen gestattet werden.

Anno 1750.

visitiret, sigilliret, und mit einem Paffe begleitet seyn werden. In Anbetrachtung der Lucius-Groschen aber wollen Wir

Die Lucius-Groschen insbesondere betreffend.

**Achtens:** Besonders verordnet haben, daß gleichwie Wir sie gleich Eingangs als eine von nun an verruffene Münze erklärt haben, der Inhaber derselben solche à die Publicationis dieses Unsrer allergnädigsten Patents auf obgesagte Art und vorgeschriebene Vorsicht außer Lande schicken, oder aber in eines Unsrer Münzämter zur Einschmelzung liefern soll, als woselbst er, im Falle die Einlieferung inner den nächsten acht Tagen geschieht, für jeden Groschen zwey Kreuzer, nach Verlaufe dieser 8. Tage aber nur den innerlichen Werth mit zwey und zwanzig Gulden für das Mark zu empfangen haben wird; und damit allem diesem genau nachgelebet werde, so erneuern, und erfrischen Wir nicht allein

Strafe der darwider Handfenden.

**Neuntens:** Alles jenes, was wegen Bestrafung der zuwider handlenden in den vorhinigen vielfältigen Verordnungen, förderst aber, was in mehrbefagtem Unstrem allergnädigsten Patente vom 26. May An. 1746. mit Ausnahme der unterm 28. April 1747. durch die Landshauptmannschaft auf vorläufig von Uns eingelangte allergnädigste Resolution erfolgte Wiedererhöhung der in selben enthaltenen Gold- und Silbermünzen enthalten ist, und ordnen somit

Die Obrigkeiten sollen die verlässenste Obacht auf die Handhabung dieser Verordnung haben.

**Zehntens:** Daß auf alle verruffene Schiedmünzen von den Obrigkeiten nicht nur die geflissenste Obacht und Handhabung Unsrer allergnädigsten Verordnungen mit gemessenem Ernste geschehen, die Betretende alsogleich angehalten, und angezeigt, sohin wider selbe nach gepflogener der Sachen Untersuchung den Patenten gemäß ohne Nachsicht verfahren, die Obrigkeiten und Beamte auch, so derley verderbliche Schiedmünzen in ihrem obrigkeitlichen Gezirke nicht alsogleich anhalten, folgar aus gemeinem Handel und Wandel zu vertilgen nicht trachten, darauf nicht beständig nachforschen, oder in andere Wege an ihrer Amtspflichtigkeit etwas erwinden lassen, mit exemplarischer Strafe belegt; um damit aber

Weitere Verordnungen um dieses Patent in Beobachtung zu bringen.

**Eilftens:** Diesem Unstrem erneuerten Gebote, mittelst allortiger Vigilanz geziemend nachgelebet, und die vermessene Uebertreter desselben desto gewisser erforschet werden mögen, wollen Wir ferners, daß gesammte verruffene Schiedmünzen, und die sogenannte Lucius- oder Fischelgroschen, wo sie immer anzutreffen, von männiglich sollen angehalten, folgendes als ein ipso facto confiscirtes Gut in eines Unsrer Münzämter geliefert, und allda der obangezeigte innerliche Werth entweder an denjenigen, so die Münze angehalten, und welchen Wir den ganzen Betrag vollends überlassen, verabsolget, oder aber, da zugleich ein Denunciant vorhanden wäre, jedem die Halbscheide zugetheilet, und baar bezahlet werden; der Uebertreter Unsrer Gebots annehst nach gestalten Umständen mit empfindlicher Geldbus, wovon Wir dem Denuncianten gleichfalls eine, die andere Hälfte aber der Cassa pauperum allergnädigst wiedmen, unnachlässlich belegt, oder nach Erheblichkeit der Umstände auch mit schwerer Bestrafung angesehen werden solle.

Demnach befehlen Wir hiemit allen und jeden allergnädigst, und wollen, daß selbe diesem Unstrem allergnädigsten Befehle, und folgiam auch gesammten in Münzsachen ergangenen Verordnungen bevorab dem unterm 26. May 1746. publicirten Patente, als welches hiemit in seinem ganzem Innbegriffe außer obgesagter durch Landshauptmannschaftliche Patente kundgemachten Abänderung erneuert, und erfrischt wird, auf das genaueste bey Vermeidung der in denselben vorgelegten Strafen nachleben sollen; denn hieran geschieht Unser allergnädigster Willen und Meynung, Linz den 30. April 1750.

## Salzverschleiß ob der Enns.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unstre Gnade und alles Gute, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wie ohnedem jeder männiglich bekannt, und in frischer Gedächtniß seyn muß, daß vor dem 1722. Jahre der Centen Unsrer gmundnerischen Salzes mit Einbegriffe der gmundnerischen Aufschüttgebüh per 12. Kreuzer zu 5. Gulden 30. Kreuzer in dem Lande Oesterreich ob der Enns verkauft worden, folglich Unserm landesfürstlichen Arario 5. Gulden 18. Kreuzer per Centen zu gutem geblieben sind. Unser weiland in Gott

höchste

höchsteilig ruhender hochgeehrtester geliebtester Herr Vater aber so gnädigst, als derselbe jederzeit diesem treuen Erblande zugethan war, auch solchem die ausnehmende allerhöchste Gnade hat angezeihen lassen, die Wir auch bis anher aus keiner recessmäßigen Schuldigkeit, sondern zur bloßen mütterlichen Gnadensbezeigung continuiret haben, daß der Centen Salz mit Einbegriffe der 12. Kreuzer Aufschüttgebühr auf 4. Gulden 12. Kreuzer herabgesetzt worden ist, gegen dem, daß sie Land ob der ennerischen Stände alljährlich 40000. Centen Salzes übernehmen, und nach billigmäßiger Proportion unter sich theilen und repartiren sollen.

Da nun aber bey Errichtung des neuen 10. jährigen Receptes Unsre treugehorsamste Stände an Uns allerunterthänigst bittlich haben gelangen lassen, womit ihnen zu leichter Bestreitung der auf sich genommenen jährlichen Zahlungen gestattet werden möge, daß sie auf jeden inner Lands consumirenden Centner Salz als einen Aufschlag 1. Gulden 38. Kreuzer setzen mögen, so haben Wir diesem ihrem Ansuchen, so nachtheilig es auch Unsem Salz, Regali seyn mag, nicht entfallen, ja auf ihr Verlangen zugeben wollen, daß der bisherige Vorlag aufgehoben, und jedem frey seyn solle, sich mit dem benöthigten Salze aus einer der nachbenannten Legstätte als:

Der von den Landständen in Oesterreich ob der Enns angeführte Aufschlag per 1. fl. 38. kr. auf den Centner Salz ist nicht verwilliget.

**Im Traunviertel.**

Gmunden  
Steyer  
Kirchdorf

**Haußbruckviertel.**

Linz  
Wels  
Grießkirchen  
Böcklabruck

**Nachlandviertel.**

Mauthausen  
Pregarten  
Freystadt

**Mühlviertel.**

Kohrbach  
Landsbaag  
Ober Mibel.

Die Legstätte werden frey zu suchen.

mit Unsem Gmunderischen und keinem andern, noch Unsem eigenen, weniger ausländischem Salze zu versehen; zu dem Ende denn haben Wir

Erstens: Und damit jedweder, so Salz bedürftig ist, es in der Nähe und ohne Kosten aus den nächsten Legstätten haben könne, obige benannte Legstätte mit Unsem Salzverfüßerern anstellen und besetzen wollen, dahin gnädigst fürdenkend, daß nach Erforderniß des Consumo jede Legstatt mit gutem wohlgesottenem und ausgedörtem Gmunderischen Salze werde versehen seyn, und im Falle wider Verhoffen (so oftmals nicht zu vermeiden ist) ein nicht wohl conditionirtes oder mit Kerne oder Unrathe vermishtes Salz von den Legstätten unwissend abgegeben, und bey Zerschlagung des Fuders dergleichen darinnen gefunden würde, jedweder Ankauffer frey stehen solle, wie es allemal üblich gewesen, solch überkommenes Salz der Legstatt, wo er es gekauft, gleich zurück zu stellen, und ein anders dafür anzunehmen, welche unbedenkliche Auswechslung Unsem Salzoberamte Gmunden zugeordneten Legstätten wiederholt ernstlich aufgetragen worden. Dannenhero, sofern sich ein so anderer Salzverfüßerer oder Niederleger wider Vermuthen ohne gegründeter Ursache berührter Auswechslung zu entziehen sich unterwinden sollte, der beschädigte Ankauffer oder auf dessen Anlangen seine Obrigkeit ersagtem Unsem Gmunderischen Salzoberamte sothane des Beamten Weigerung zur abhelflichen Maß unmittelbar und unnachlässlich anzuzeigen, auch in allda nicht vorsindender Ausrichtung allererst Unsre Ministerialdeputation beschwerend anzuzeigen haben;

Wessen der Käufer berechtigt ist, wenn das Salz nicht wohl conditionirt ist.

Der Preis des Verkaufs aber wird mit Einbegriffe des ständischen Aufschlags per 1. fl. 38. Kreuzer, und der 12. Kreuzer gmunderischen Aufschüttgebühr à 5. Gulden 50. Kreuzer pr. Centner gesetzt, welche 5. Gulden 50. Kreuzer von Unsem Salzverfüßerern oder Verlegern vollständig einzuhoben, und zu verrechnen kommen, mithin a 1. Junii a. c. der Anfang damit gemacht, bis dahin aber von jeder Obrigkeit oder ihren nachgesetzten Beamten, dasjenige, was dieselbe a 1. Januarii bis dorthin an dem ständischen Salzaufschlage vermög des pu-

Der Preis des Salzes wird auf 5. fl. 50. kr. per Centner gesetzt.

Wenn dieser anfänge, und was noch weiter zu beobachten.

blicirten Patents vom 20. Decembris 1749. von ihren Unterthanen und Untergebenen gezogen haben, oder wenigstens hätten ziehen sollen, die Abrechnung gepflogen, und nach solcher der Betrag längstens Termino Joannis a. c. in die Landtschaftskassa geliefert werden. Was jedoch alla minuta und pfundweis sowohl in den Legstätten, oder von den Herrschaften selbst, oder durch die Ausmäßler ferners abgegeben wird, hievon wird 1. Pfening pr. Pfund und kein mehrers bey schwerer Abndung zu bezahlen seyn.

Der Gebrauch des ausländischen Salzes ist allen verboten.

Auch des eigenen aufseerischen Salzes außer den Gemeinden, welche es bisher genossen haben.

Auf was Art solches einzuführen erlaubt sey.

Zweytens: Ob zwar niemand erlaubt ist, ein anders, als Unser eigenes gmündnerisches Salz inner Lands zu genießen, und der Gebrauch des ausländischen Salzes niemand gebühret; also ist auch Unser eigenes aufseerische Salz in das Land ob der Enns einzuführen allen verboten; doch wollen Wir jenen Oertern und Gemeinden, welche es bishero genossen haben, wie die hierüber besonders entworffene Individualspecification zeigen wird (ob zwar die meiste deren sich dessen allein aus Unserer Gnade und anderergestalten nicht zu erfreuen gehabt haben) den Genuss des Aufseersalzes aus besondern gnädigen Bewegursachen gestatten; doch soll erstlich über die Hausnothdurft für Leute und Viehe die verlässliche Specification bey Unserem Salzamte Gmunden eingegeben, und diese um so aufrichtiger und verlässlicher verfaßt werden, als widrigenfalls, wenn hierunter ein mehrers, als die Hausnothdurft erforderte, sollte angesaget werden, die Einfuhre des Aufseersalzes nicht weiters gewilliget, sondern sothane Oerter und Gemeinden dieser Unserer allerhöchsten Gnade für beständig verlustigt seyn. Zweytens müssen die Gemeinden und Oerter bey Einrichtung ihrer Salznothdurftsausweisung von Unserem Oberamte Gmunden die Pässe, die ihnen ohne Entgelt werden erfolget werden, nach Aufsee abnehmen, und gegen Rücklassung solcher die Salzpolleten in Aufsee erheben, da gegen Vorzeigung deren und anderergestalten nicht, sie auf den erlaubten und in vorgedachter Specification ausgemessenen Straßen mit dem Aufseersalze werden passiret, und durchgelassen werden. Drittens die Polleten, so sie von Aufsee mit sich nehmen, haben sie bey den Schnallen zurückzulassen, und allda andere abzunehmen, gegen welche sie in Unser Land Oesterreich ob der Enns werden passiret werden. Wenn aber jemand viertens, oder durch Nebenwege, oder ohne Polleten mit Aufseersalze betreten würde, so wird solcher in eben die Strafe verfallen seyn, welche, wie nachfolget, wider die Einschwärzer des ausländischen Salzes gesetzt ist. Denn da

Strafe der Schwärzer und ihrer Mitschüler.

Drittens die Einschwärmungen des ausländischen Salzes der Orten also gemein im Schwunge gehen, daß hierob sowohl Unserem Regali, als auch dem ständischen Aufschlage recht empfindlicher Schaden zugefüget wird; So haben Wir, um solchen abzuhalten, mit Unseren und Unserer Landschaft großen Kosten uns bemühet gefunden, an den ausländischen Gränzen eine solche ergebige Anzahl von Salz- und Gränzbereutern und Aufsehern anzustellen, daß Wir verhoffen, es soll sich niemand erlauben, mit fremdem verbotenem Salze Unser Land Oesterreich ob der Enns zu betreten. Wollen auch jeden für diesem Frevel und strafmäßiger Einschwärmung ernstlich gewarnet haben, massen wer hierunter betroffen würde, dem soll nicht allein das Salz mit Ross und Wagen weggenommen, sondern er noch besonders für jedes Pfund 1. Gulden zur wohlverdienten Strafe zu bezahlen angehalten werden. Und in diese Geldstrafe verfällt nicht allein derjenige, so in der Einschwärmung des Salzes betreten wird, sondern es werden auch dieser Strafe alle diejenige unterliegen, welche zu der Einschwärmung mitgeholfen, ausländisches Salz bey derley Verschwärmern bestellet, oder solches von ihnen erkaufet, und in ihre Häuser eingenommen haben. Und damit diesem strafmäßigen Beginnen desto mehrer Einhalt gemacht werde, so wird allein Unserem Salzoberamte Gmunden in Contrabandsachen die erste Apprehension und Cognition eingeräumt, hingegen aber den durch den Salzoberamtlichen Ausspruch beschwert zu seyn vermeynenden Parthenen der Weg offen gelassen, die diesfällige Klage bey der Landshauptmannschaft anzubringen. Denn obwohl alle bey den Bancogefällen in Oesterreich ob und unter der Enns vorkommende Contrabande und Rechtsführungen immediate zu der in Unterösterreich aus der Regierung und Kammer besonders hierzu bestellten Justizbancodeputation gehörig, und allda abzuhandeln sind;

Anno 1750.

Die Instanz in diesfälligen  
Contraband - Contentions  
wird angewiesen.

So wollen Wir doch zu mehrer Beförderung der Justiz, und um die Partheyen mit den Reiskosten zu verschonen, gnädigst bewilligen, und hiemit verordnet haben, daß, wie dormalen in allen bey dem Rauthamtsgefälle sich ergebenden Contentions, also auch furohin die in Unfrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns bey dem Salzverschleiffe vorkommende Contrabande und Strittigkeiten bey der Landshauptmannschaft in Beyseyn eines Unfres ob der ennsrischen Repräsentations- und Kammerraths omni cum derogatione aliarum Instantiarum vorgenommen, was Rechtens ist, erkennen, und da sich hierüber ein und andere Parthey beschweret zu seyn vermeynet, die von selber angemeldte Appellation, von der allhiefigen Justizbanodeputation erlediget, und zu dem Ende die inrotulirte Acta una cum motivis dahin eingeschendet werden sollen. Und zumalen

Viertens beobachtet worden, daß diese strafbare Salzverschwörungen meistens von solchen Leuten geschehen, die dem Müßiggange nachgehen, durch diesen unzulässigen Handel sich den Unterhalt zu verschaffen suchen, und im Betretungsfalle die ausgesetzte Strafe abzuführen die Mittel nicht haben, so wollen Wir gnädigst, daß ein solcher Verschwärzer, wenn er das erste Mal in der Salzeinpaschung betreten wird, und die pr. Pfund à 1. Gulden zu zahlen gesetzte Strafe zu erlegen nicht das Vermögen hat, nach Unfrem Kammergute Smunden geliefert, und allda zur Arbeit so lang angehalten werden solle, bis er durch seine Arbeit die Strafe abgezahlet haben wird. Sollte ein solcher zum andern Mal in der Einschwörung des Salzes verfangen seyn, so wird selber nach Smunden ebenfalls geliefert, und solang in Arbeit gehalten werden, bis er die Strafe abgedienet hat, doch wird in solchem Falle er in Eisen die Arbeit zu leisten gehalten seyn: Und so nach dieser Abstrafung und Züchtigung derselbe von seiner übeln Gewohnheit nicht abstehe, und sich weiters auf die Einschwörung legen, und in solcher zum dritten Male betreten werden sollte, dieser ist andern zum Beispiele auf die Schandbühne zu stellen, aus Unfrem Erblande Oesterreich ob- und unter der Enns auf lebenslang abzuschaffen, und in eine hungarische Gränzfestung zu dreyjähriger Arbeit in Eisen und Banden abzuschicken.

Strafe vermindern, welche die Geldstrafe nicht zahlen können.

Fünftens: Sollen auch diejenige, welche aus allerhöchsten Gnaden das Mueßsalz genießen, und solches andern verkaufen, oder vertauschen, nebst den Abkaufern mit gleicher Strafe angesehen, und im Falle dergleichen Partheyen sich noch weiters hierinnfalls betreten lassen würden, neben voriger Bestrafung auch des Mueßsalzgenusses vor je und allezeit beraubet werden. Gleichergestalt und noch um so viel mehr

Strafe beten, die das Mueßsalz genießen; und andere verkaufen, und ihrer Käufer.

Sechstens: Sind auch jene vorausgesetzter Strafe unterworfen, welche den Salzarbeitern oder auch andern Personen, das aus den Pfannhäusern, Pfliestein, Salzbehältnissen, wie auch von den Zillen, oder wo immer sonst entwendete Salz oder Kernstein abhandeln, oder zu dessen Distrahirung die Gelegenheit machen, also zwar, daß sie das erste Mal auf 6. Monate zur Arbeit in Eisen und Banden nach Smunden gestellet, bey nachmaliger Betretung aber gar des Lands Oesterreich ob und unter der Enns ebenfalls abgeschaffet werden sollen. Zu welchem Ende Wir nicht allein

Die das entwendete Salz kaufen.

Siebtens: Den aller Orten aufgestellten Salzbeamten, sondern auch den Salzgränzbereutern, auch Tabak- und Aufschlagsüberreutern und Aufsehern hiemit gemessen anbefehlen, daß sie allenthalben, insonderheit aber an den der Einschwörung mehr ausgesetzten Orten genaue Obacht tragen, die verdächtige Wagen, Schlitten, wie auch Sahmer, Träger, reitende und zu Fuß gehende Personen besichtigen, und aller Orten ohne Unterschied in den Häusern u. d. Zugehörungen, jedoch mit Bescheidenheit und ohne Exceß, folgiam außer den auf der Straße oder in flagranti betretenden Einschwörzern jederzeit mit Assistenz der Obrigkeit visitiren, und hieran von niemand bey schwerer Strafe verhindert, und zu dem Ende ihnen aller Orten, insonderheit an den Gränzen die assignirende Stationen und nöthige Quartiere gegen billiger Bezahlung zu beziehen unweigerlich gestattet, und von den Herrschaften, Obrigkeiten und Communitäten alle erforderliche nöthige Assstenz also gewiß geleistet, als im widrigen gegen diejenige, welche ermelde in ihren Amtsverrichtungen begriffene Salzbeamte, Salzbereuter, oder

Instruction für die Aufseher und Ueberreuter.

Befehl an die Obrigkeiten wegen der Assstenz.

Anno 1750.

Strafe derjenigen, welche die Salzbeamte in ihren Amtsverrichtungen und Visitationen auf unterschiedene Art hindern.

Uebergeher mit schimpflichen Worten anzutasten, mit Schlägen zu tractiren, in den vornehmen wollenden Visitationen, Auffuchung und Verfolgung, auch Anhaltung der Salzeinschwärzer, oder Erforschung und Entdeckung des eingeschwärzten Guts, auf was Art und Weise es immer geschähe, zu verhindern sich unterfangen, oder auch denselben in den jetztgedachten Verrichtungen auf erforderenden Fall die hülfliche Hand zu bieten verweigern, und dessen überführet werden, es möge nun die Grundobrigkeit selbst, oder derselben Beamte und Untergebene, oder wer der immer seyn mag, mit wohlempfindlicher Geld- oder nach gestalten Sa-cher, bevorab, wenn auch dabey Aufraub, Schlägereyen, Tumult, gefährliche Verwundungen, andere beschwerende Umstände unterliefen, sogar mit Leibs- und Lebensstrafe unausbleiblich verfahren, und diejenige Obrigkeiten und Herrschaften, welche ihr Amt, da sie es wohl thun können und sollen, in derley Umständen nicht handeln würden, sowohl dem Brario, als auch dem Beleidigten, oder allenfalls, da ein Todschlag erfolgte, des Entleibten Wittib und Kindern allen Schaden, allenfalls nach richterlicher Erkenntnis zu ersetzen angehalten werden sollen. Da, aber

Achtens: Eine Herrschaft, Obrigkeit, Magistrat oder Gemeinde zwar bey der Verschwärzung oder Vertuschung des eingeschwärzten Guts selbst nicht interessiret wär, weder den Verschwärzern wissentlich Unterschleif gegeben, oder gestattet, jedoch aber den Salzbeamten, Uebergern, Aufschauern und Salzbercutern die angesuchte schleunige Assistenz verweigern oder verzögern, oder selbe an der vornehmen wollenden Visitation verhindern, und hierdurch dem Einschwärzer das eingeschwärzte Gut, und sich selbst zu salviren Gelegenheit geben würden, soll der, oder dieselbe auf geschene Anzeige und beybringenden erforderlichen Beweisthum durch Unsr Landshauptmannschaft im Lande Oesterreich ob der Enns, nebst dem Werthe des eingeschwärzten oder verschwärzten Salzes, und der 1. Gulden Geldstrafe für jedes Pfund Salzes, denn Roß und Wagen, annoch besonders eine Geldstrafe pr. 100. Reichsthaler zu erlegen angehalten, solche Strafe auch in jenem Falle, da wegen verweigerter oder verzögerter Assistenz die Verschwärzer durchgehen, oder die Salzbeamte, Salz- und Gränzbercuter oder Aufseher mit Gewalt abgetrieben, oder auch Schlägereyen entstehen würden, nach Befunde der Umstände über den von Seiten Unsrer gmundnerischen Salzamts beybringenden rechtlichen Beweisthum verschärfet werden: da aber sie Herrschaften und Communitäten, oder die herrschaftliche Beamte vorgäben, daß sie der Einschwärzung, oder dem entstandenen Tumulte Einhalt zu thun nicht mächtig genug gewesen, so sollen sie, um sich diesfalls a dolo & culpa zu purgiren, und derley durch ihre eigene Unterthanen und Innassen, oder auch durch Fremde in ihrem Territorio geschene, und von ihnen zu verhindern nicht vermöchte Einschwärzung und Excessen alsogleich bey dem am nächsten Orte befindlichen Salzbeamten, oder bey Unsrer gmundnerischen Salzamte gegen Erlangung eines Anmeldeungsrecepisse unverlangt bey Vermeidung obgesetzter Strafe anzeigen, damit wider dieselbe durch Unsrer landsfürstliche Repräsentation und Kammer das Gehörige zu Schützung Unsrer landsfürstlichen Regalis und Handhabung dieses Unsrer Patents nach Beschaffenheit der Umstände fürgekehret werden könne.

Welche den Schwärzern durch Helfen.

Wenn die Verschwärzer wegen verzögerter Assistenz durchgehen.

Im Falle die Obrigkeit vorgiebt, daß sie nicht mächtig genug seien, der Schwärzung oder dem dabey sich ereigneten Tumulte Einhalt zu thun.

Den Salzbeamten soll also gleich bey jeder Visitation, so sie vornehmen wollen, absque cognitione causae Assistenz geleistet werden.

Was mit dem eingeschwärzten Salze, und mit dem Schwärzer zu thun ist.

Neuntens: Weder Herrschaft noch Unterthanen, oder wer der immer sey, mit der Unwissenheit, wie sie sich bey der von den Salzbeamten vornehmen wollenden Visitation, wie auch ansuchenden Assistenz, und bey Anhaltung der Salzeinschwärzer, derselben Wagen und Pferd, und des einschwarzenden oder schon eingeschwärzten Salzes zu verhalten haben, entschuldigen können. Als verordnen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß eine jede Herrschaft, Obrigkeit, Stadt, Markt und Dorf auf Anzeigen und Verlangen Unsrer Salzbeamten, Salz- und Gränzbercuter, Uebergeher oder Aufseher, welche nicht gehalten seyn sollen, der Obrigkeit bey verlangender Assistenz den Bürger, Unterthan oder Haus, so man zu visitiren Ursach hat, bevornehmhaft zu machen, damit nicht untereinstens die That vertuschet werde, auch ohne sich einer vorläufigen Untersuchung, oder cognitionis causae anzutasten, alsogleich die benöthigte Assistenz zu leisten, und in Folge dessen das eingeschwärzte Salz, den Salzbercutern, oder dem in selbiger Gegend aufge-

aufgestellten Salzversilberer ausfolgen zu lassen, auf des Beamten oder Unfers gmundnerischen Salzamts Verlangen den Verschwärzer, und dessen Mithelfer über die von Unfrem Salzbeamten zu verfassen kommende Fragstücke allenfalls in deren Besehn zu examiniren, selbst die hierauf erstattete Aussage zu communiciren, wie auch bey einem offenbaren Contrabande die Uebertreter zu Erlegung der furohin von einem jeden Pfunde Salzes pr. 1. Gulden verwirkten Strafe anzuhalten schuldig seyn solle.

Uebrigens wollen Wir alle vorhin in Sachen ergangene landesfürstliche Generalien in allen Punkten, wo es nicht etwa durch gegenwärtiges Unser Patent abgeändert worden, allerdings auf das kräftigste bestätigt haben; und ergeheth hierauf an euch obbenannte alle und jede Obrigkeiten, Städte, Märkte, Dörfer, Gemeinden, und in Summa jedermanniglich, was Stands oder Würde derselbe ist, Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl, daß ihr nicht allein für euch selbst solche verbotene Einfuhre der fremden und eigennützigen Versilberung mehrbesagten verbotenen Salzes nicht treiben, noch andern zu treiben verstaten, sondern auch Unfren Salzbeamten, Salz- und Gränzbereutern, Uebergehern und Aufsehern zur Anhaltung der Salzschwärzer, und des eingeschwärzten Guts alle nöthige hilffliche Hand bieten, dieselbe an ihren dießfälligen Verrichtungen nicht verhindern, noch weniger euch an ihnen mit schimpflichen Worten, Schlägen, oder Thätigkeiten vergreifen, als im widrigen ihr nicht allein in die hieroben gesetzte Strafe unmachlässlich verfallen, sondern auch diejenige Herrschaften und Communität, welche auf gebührlisches Anmelden die schuldige Assistenz verweigern, oder geflissentlich verzeigern würde, zur Ersezung alles Unfrem Krario entstehenden Schadens, und der aufgeloffenen Kosten angehalten, und diejenige, welche Unfre Salzbeamte, oder Salzbereuter an ihren Verrichtungen und vornehmender Visitation zu verhindern, zu arrestiren, mit schimpflichen Worten, oder auch wohl gar mit Prügeln, Schlägen, Verwundungen, und andern Thätigkeiten zu tractiren, vermessenlich sich unterfangen würden, nebst aller Schadensersatzung, auch als ungehorsame Vasallen und Unterthanen, und freventliche Verächter Unfres landesfürstlichen Authorität und Gebote, noch besonders nach Beschaffenheit der Umstände wohl empfindlich am Gute und Leibe abgestrafet werden sollen. Wornach ihr euch sammt und sonders zu richten, für Schaden zu hüten, und Unfren gnädigsten auch ernstlichen Befehl, Willen und Meynung in aller Unterthänigkeit gehorsamst zu vollziehen wissen werdet. Gegeben Linz den 11. May 1750.

Alle in hoc puncto ergangene landesfürstl. Generalien werden betätiget.

## DESIGNATION

Derjenigen Obrigkeiten und Unterthanen, so bisanhero das Aufseer Salz genossen, und welchen vermöge allerhöchster landesfürstlichen Concession dessen fernerer Genuß, nach Maß der in dem Patente vorgeschriebenen Bedingnisse, und hiermit zur Einfuhre vorgeschriebenen Strafen eingeräumt wird, worüber jedoch die Herrschaften und Obrigkeiten die Individual-Consignation der Feuerstätte nebst dem Quanto der erforderlichen Consumption, dem Salzoberamte einzureichen, und so auch die Passirungszettel auszusuchen haben werden.

### Ueber die Pirner-Strasse haben zu fahren.

Die Stift Spitalische innerhalb Klaus stuirte Unterthanen.

Zwey Vicecomische Wartberger = Amtsunterthanen.

Die Unterthanen der Herrschaft Klaus innerhalb dem Hörndl.

Die Pernsteinische in der Klausen = Pfarr wohnhafte Unterthanen.

Die Stift Eremsmünsterische unweit Spital im Garstnerthale befindliche Unterthanen.

Die Stift Gleindische bey Spital herum situirte Unterthanen.

Die Herrschaft Steyrische zum Amte Molln gehörige Unterthanen.

Ueber



## Ueber die alte Marktstraße haben zu fahren.

Fürst Auerspergische Unterthanen von Losenstein und Losenstein-Leuten.  
Herrschaft steyrische Unterthanen vom Forste Obs-Weyer, Amte Hürten, Amte Pfürenreuth und Ebersegen, Amte und Bogten Neustift, Forste Groß-Raming, wie auch Amte Groß- und Klein-Raming, ungleichen Pfarr Groß-Raming.

Die Stift garstnerische Märkte, Weyer und Gassen, nebst den Pfarrhöfen und umliegenden Unterthanen.

Dingegen haben übrigens die in Unterösterreich situirte zum Genuße des Ausseer-sälzes berechnigte Unterthanen sich nach dem ehehin dießfällig publicirten Patente zu verhalten.

## Bettlerversorgung.

Den 14. May 1750.

Arme verpflegte Leute sind zu Eberstorf zu unterbringen.

Verlassene Weyßen in dem Weyßenhause auf dem Rennwege.

Das Weyßenhaus, wie auch die ganze Herrschaft Eberstorf soll von einigen durch die Hofcommission verordneten Räten, mit Zuziehung eines Repräsentanten von dem hiesigen Herrn Kardinal besorget werden.

Wie das Wirthschaftswesen dieser Häuser solle geführt werden.

Müßige unwürdige Bettler sollen in das Arbeitshaus in der Leopoldstadt gebracht werden.

Anzuzeigen: Allerhöchstermennet Ihre kaiserl. königl. Majestät haben auf die Ihre gehorsamst gemachte Vorstellung nach gepflogener Untersuchung und Ueberlegung der Sache allergnädigst zu resolviren geruhet, daß in dem Schloße zu Eberstorf zuzörderst die sehr armen und verpflegten ad Cassam pauperum gehörigen Leute, welche keine Strafe verschuldet haben, sondern mitleidenswürdig sind, und in wie weit als es der Raum der dasigen Wohnungen nur immer zuläßt, institutmäßig untergebracht, und verpflogen, hingegen die arme von den Aeltern, Befreunden, oder andern hilfverlassene Kinder in dem für sie gewidmeten allhier am Rennwege neuerbauten Weyßenhause beybehalten, und nur diejenige übermäßige arme Kinder, welche in dem erstbesagten Weyßenhause nicht genugsamen Platz haben möchten, nach Eberstorf zur gehörigen Versorgung und christlichen Aufzuehung verschaffet, von nun an aber dieses Weyßenhaus, wie auch die ganze Herrschaft Eberstorf gleich allen übrigen Fundationshäusern von der in milden Stiftungssachen verordneten Hofcommission, mittelst einiger von daraus benennender besonderer Räte besorget, jedoch nicht allein zu der Herrschaft Eberstorf, sondern auch zu dem Weyßenhause ein Repräsentant von dem allhiefigen Herrn Cardinal Erzbischoff bezogen, und somit sowohl die Verpflegung und Aufzuehung der Waisen, wie nicht minder die Unterhaltung der Armen, als auch des ganzen Wirthschaftswesens zu Eberstorf und in dem Weyßenhause oder auch anderer Orten besser, als es bisanher war, eingerichtet, darüberhin wochentlich an die in milden Stiftungssachen verordnete Hofcommission mündlich, oder nach beschaffenen Umständen schriftlich berichtet, und sodenn weiters von Zeit zu Zeit derowegen die Protocolla, oder auch die gutdächliche Meynungen von daraus nach Hofe abgestattet, und übrigens von der bisanher fürgewesten Administration die Rechnungen über die Einkünfte der Herrschaft Eberstorf, wie auch über den Empfang und die Ausgabe wegen den sowohl all dort als anderweitig zu verpflegen gehalten Armen und Weyßen zu ihr Hofcommission geleet, alsdenn aber sothane Rechnungen von selber mit ihren dabey habenden Erinnerungen nach Hofe überreicht werden sollen, um Ihre kaiserl. königl. Majestät nach dero allerhöchstem Verlangen hierüber die gehorsamste Auskunft allerunterthänigst erstatten zu können.

Ansonsten hat es wegen Unterbringung der allhier betretenden unwürdigen Bettler oder andern Müßiggeher bey der in Sachen vorhin geschöpften Hofresolution sein Verbleiben, daß für sie das Arbeitshaus in der Leopoldstadt gewidmet sey.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution Ihr R. Oe. Repräsentation und Kammer zu ihren Wissen und weiteren Verfügung an dem allhiefigen Herrn Cardinal Erzbischof, damit selber davon die gehörige Nachricht habe, hiemit erinnert wird. Wien den 14. May 1750.

## Arzney und Curen durch die Zeitungen nicht zu notificiren.

**A**nzeigen: Ueber jenes, was wegen der unbefugt treibenden Curen, und was dem anhängt, ehedin bereits zu wiederholten Malen verordnet worden, hätten allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät neuerdings aus eigener Bewegniß allermildest anzubefehlen, und dero Resolution herab gelangen zu lassen geruhet, daß von nun an wegen der hier Orts zu debitiren verlangenden Medicamenten, ankommenden Aerzten, Oculisten, Bruchschneidern, oder andern dergleichen in dahiesiger Zeitung keine Notification eingedrückt werden solle, es sey denn, daß die diesfällige Kundmachung mit Bewilligung dero kaiserl. königl. ersten Leib- und Proto-Medici Gerard van Swieten geschehe.

Den 16. Junii 1750.

Von Medicamenten, ankommenden Aerzten und dergleichen solle nichts ohne Bewilligung des Proto-Medici in die Zeitungen gedrückt werden.

Wannhero ihr Repräsentation und Kammer sothane erneuerte allerhöchste Resolution zu dem Ende hiemit erinnert wird, auf daß dieselbe den kaiserl. königl. Hofbuchdrucker van Ghelen hiernach zu instruiren, und dahin gemessen anzuweisen wissen möge, daß dieser auf den Fall dergleichen der Zeitung einzudrücken anverlangenden Kundmachungen, solche jedesmal erwähnten ic. van Swieten zur vorhergängigen Revision und Genehmhaltung zukommen lassen, ohne so gestaltiger Approbation aber nichts dergleichen der Zeitung beyzudrücken sich unterfangen solle. Als worauf sie Repräsentation und Kammer ihres Orts alles Fleißes zu invigiliren, folgar Anfangs bemeldter allermildester Verordnung die gehörige Folge zu leisten sich angelegen halten wird. Wien den 16. Junii 1750.

## Hornviehbrennung.

**W**ir Maria Theresia ic. Entbieten N. allen und jeden in den Vierteln Unter- und Oberwienerwalds, wie auch Untermannhartsbergs gelegenen Herrschaften, Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden Unfre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasgestalten von Unfren Durchläuchtigsten Vorfahren vielfältige Patente wegen zuverlässiger Einbringung Unfres handgräflichen Aufschlagsgefälle, und Vorbeugung der öfters sich geäußerten Verschwärzungen allschon vorlängst publiciret, und die Hornbrennung des inländischen Viehes zur Unterscheidung des ausländischen in diesem Unfrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eingeführt, besonders aber in den Vierteln Unter- und Oberwienerwalds, auch Untermannhartsbergs zur wesentlichen Wirkung gebracht worden sey.

Den 18. Junii 1750.

Die Brennung des inländischen Hornviehes zum Unterscheide des ausländischen, wird wegen des handgräflichen Aufschlagsgefälle aufs neue geboten.

Zumal aber vorgedachte Brennung des Hornviehes von Zeit dreyer Jahre fast gänzlich unterblieben, vieles jürge Vieh ungebrennter zum Verkaufe auf den Gries getrieben, und andurch Unfrem handgräflichen Gefälle ein namhaftes entzogen worden ist.

Als befehlen Wir euch allen und jeden hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr Unfren handgräflichen Beamten die Brennung des Hornviehes nicht allein unweigerlich verstaten, sondern auch denselben die nöthige Assistenz bey ansonst auf euch ladender schweren Verantwortung also gewiß Gehorsam leisten, als im widrigen das nicht gebrennte Hornviehe gleich dem ausländischen angesehen, kein herrschaftliches Zeugniß angenommen, sondern von solchen die ausländische Gebühr unfehlbar abgefodert werden solle; Denn hieran geschieht Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung, wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unfres Haupt- und Residenzstadt Wien den 18. Monatstag Junii, im ein tausend sieben hundert und funfzigsten, Unfres Reiche im zehnten Jahre.

## Unbefugtes Handeln und Hausiren.

**V**on der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, den in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Sammlung West. Gesetze. V. Theil. E t t Dorf-

Den 18. Junii 1750.

Anno 1750.

Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern, und Gemeinden hiemit anzuzeigen:

Es sey einige Zeit her des mehreren beobachtet worden, wasmassen unerachtet der vielfältig ergangenen allerhöchsten landesfürstlichen Generalien den unbefugten Gewerbstreibern, oder sogenannten Stöhrern, Hausirern und kurzen Baarhändlern, wie auch verbotener Weise einige Handlungtreibenden, zu den immerhin auf dem Lande der Unterstand verstattet, annehst auch der freye Handel und Wandel unbedenklich zugestanden werde.

Hausirern, Kurzwaarhändlern, Juden, und andren unbefugten Gewerbstreibern außer Marktzeiten keinen Handel zu gestatten.

Wie zumal aber durch derley sich wider alle Befugniß eindringende Personen nicht nur allein die hierländige Professionisten eine allwegß unzuläßliche Beinträchtigung zu befahren haben, sondern ebenfalls die Käufer in Ansehung dieser zum öftern sehr gefährlichen Leute und Landschwärmer vielen Uebervortheilungen unzweifelbar ausgesetzt sind, und eben derothalben Ihre kaiserl. königl. Majestät vermög einer den 6. April jüngsthin geschöpften allergnädigsten Resolution aus allerhöchster landesmütterlicher Vorsorge zu verordnen mildest bewogen worden, daß von nun an, Eingangs berührte unbefugte Gewerbstreiber und Juden, außer den gewöhnlichen Jahrmärkten keineswegs geduldet, sondern in erfolgendem Betretungsfalle arrestirlich angehalten, und sodenn mit solchen den bereits emanirten allerhöchsten Generalien gemäß unabbrüchig fürggegangen werden solle.

Solchemnach wird ihnen Eingangs erwähnten Stadt-Markt-Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch den dießfälligen Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe bey ansonst auf sich ladender schwerester Verantwortung die außer den Marktzeiten sich betreten lassende Hausirer, kurze Baarhändler oder Juden, ohne Weiterem verwahrlich anhalten, die bey ihnen befindliche Waaren abnehmen, und hievon eine verläßliche Specification abfassen, sodenn aber dieses Verzeichniß nebst einem aufnehmenden summarischen Examen Ihr kaiserl. königl. N. O. Repräsentation und Kammer, unverweilt einschicken, und über den in Sachen erstattenden Bericht der hierauf erfolgenden Verordnung gewärtig seyn sollen. Wien den 18. Junii 1750.

## Verbotenes Buch.

Den 20. Junii 1750.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät mit vielem Mißfallen vernehmen müssen, wasgestalten sich mehrmalen eine das Licht scheuende bosshafte Feder durch eines unter dem Titel: Lettres d'un Seigneur Hollandois a un de ses amis sur les droits, les interêts & les differentes vuës particulieres des puissances belligerantes &c. &c. im Jahre 1747. edirt seyn sollen: des Impressum eine Menge Schmähungen und Lästereien, auch ganz grobe und unerhörte Erdichtungen, sowohl wider Dero eigene höchste Person und Dero Erbrecht, als wider die glormwürdigsten Vorfahrer des allerdurchläuchtigsten Erzhauses, und andere mit Deroselben im Bindniße stehende Potenzen auszustößen erfretet habe, und dieses ärgerliche Impressum nicht allein auswärts öffentlich verkauft, sondern auch in die dießseitige Erbländer zu verstreuen und heimlich einzuschleppen getrachtet werde.

Wiewohl nun derley Schandschriften bey der vernünftigen und unpartheyischen Welt den mindesten Eindruck zu machen, zwar an sich unfähig sind, am allerwenigsten aber souverainen Häuptern einigen Nachtheil zuzuziehen vermögen; so können doch deren Einfuhre und Verschleiß in den kaiserl. königl. Erbländer und Staaten keineswegs geduldet werden, sondern erheische vielmehr die Nothwendigkeit, solchen unbesonnenen und frevelhaften Scribenten durch öffentliche Prostitution allmöglichen Einhalt zu thun, und deren Lästerschriften zu vertilgen.

Schmähschriften und lästerhafte Impressa sollen den Buchhändlern abgenommen und confiscirt werden.

Es hätten dahero Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß dieses verleumderische Buch nicht nur bey den Buchhändlern alles Fleißes aufgesuchet, confisciret, und sofort bey Ueberkommung mehrerer Exemplarien durch den Scharfrichter öffentlich verbrennet, sondern auch ihnen Buchhändlern die künftige Einfuhre und Verschreibung desselben, bey widrigens zu gewarten habender empfindlicher Bestrafung verboten und deshalb der aufgestellten Bu-

Büchercensurirungs-Kommission, womit selbe hierauf besonders invigilire, das Nöthige bedeutet werden solle. Wien den 20. Junii 1750.

Darauf soll die Büchercensurirkommission invigiliren.

## Wildvögelzerstören in kaiserl. königl. Wildbahne Verbotspublicirung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, allen und jeden vier Meilen Wegs weit um Lachsenburg und Eberstorf, sowohl dieß- als jenseits der Donau, um- an- oder außerhalb des kaiserl. königl. Gehägs liegenden Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, besonders aber den Richtern und Gemeinden, Unterthanen und Innsassen, wie ingleichen allen und jeden, denen dießes offene Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, hiemit anzuzeigen;

Den 22. Junii 1750.

Demnach weiland Ihre kaiserl. Majestäten Leopold und Karl der Sechste gloriwürdigsten Andenkens unterm 7. Martii 1673., 18. Martii 1675., 15. Junii 1717. und 30. Martii 1734.: denn mehrmalen Ihre regierende kaiserl. königl. Majestät den 6. Novemb. 1747. durch offene Patente bey hoher Strafe und Ungnade ernstlich verboten haben, daß niemand einige Meilen Wegs von Lachsenburg und Eberstorf, sowohl dieß- als jenseits der Donau um- oder außerhalb des kaiserl. königl. Gehägs auf Krähen, Millane, Geyer, Alstern und Raiger, und dergleichen durch das Baißen, oder in einige andere Wege etwas Hinderliches oder Verderbliches vornehmen solle; so zeigt doch die Erfahrung, daß vorgedachte landesfürstliche Patente mehresten Theils außer Acht gelassen worden, inmaßen nicht allein vorbenannte Wildvögel aller Orten in- und außerhalb des kaiserl. königl. Gehägs abgefangen oder weggeschossen, sondern so gar auch die Nester und Eyer freventlich vertilget werden;

Wenn nun aber Ihre kaiserl. königl. Majestät als Landesfürstinn nicht gestatten können, noch wollen, daß jemand sich finden oder anmaßen solle, das Geringsste darwider zu unternehmen.

Diesemnach, und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben höchstgedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, Eingangs angezogene Patente mehrmal zu erneuern und zu erfrischen, einfolglich anmit nochmalen publiciren zu lassen, mit dem gnädigsten und ernstlichen Befehle, daß niemand, wer oder wessen Stands die immer sind, bey hoher, auch nach beschaffenen Umständen verhängender Leibesstrafe, auch kaiserl. königl. Ungnade von nun an, und hinführo auf vier Meilen Wegs weit von Lachsenburg und Eberstorf, sowohl dieß- als jenseits der Donau und andern Wässern, wo nur die Raiger, Krähen, Millan und Alstern, auch Geyer und dergleichen ihr Gestelle haben, und Ihre kaiserl. königl. Majestät Dero allerhöchste Lust genießen, um und an, oder auch außer des kaiserl. königl. Gehägs, von Eberstorf aufwärts nach der Schwachat und Kaltengange bis gegen Winkendorf, Himberg, Gundramstorf und Traißkirchen, von dannen nach Achau und Bidermannstorf, wie auch jenseits der Donau zu Kadolz auf obgemeldte Vögel zu baißen, oder selbige zu fangen, zu verjagen oder zu schießen, weniger die Eyer und Nester derselben, auch alle andere Vögel, wie die immer Namen haben, auszunehmen, zu verstören, oder zu vertilgen, und zwar bey Vermeidung Ihrer kaiserl. königl. Majestät höchster Ungnade; und obiger vorgesehener unausbleiblicher Bestrafung, keiner Dingen sich unterfangen solle. Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und für Nachtheile und Schaden zu hüten wissen wird. Wien den 22. Junii 1750.

Innerehalb 4. Meilen von Lachsenburg und Eberstorf, soll niemand auf Krähen, Alstern und dergleichen Vögel jagen.

## Arrestirung der Personen in den Theatris.

Zuzufügen: Es wäre dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe durch das k. k. Directorium in Publicis & Cameralibus die beschwerfame Anzeige zugekommen, daß kürzlich bey dem lo Prestischen nächst der Burg gelegenen Theatro der zu Bedienung der dasigen Theatralauditorum angestellte Mohr bey dem Eingange in erstbesagtes Theatrum an einem sichern herrschaftlichen Käufer, nach vorhergegangenem Wortwechsel, einige Thätigkeiten verübet hätte, solcher von der allda gestandenen

Den 25. Junii 1750.

Anno 1750.

Militärwache angehalten, und auf die Hauptwache arrestirlich überbracht, hingegen dessen Extradirung, auf Verlangen der N. Oe. Repräsentation und Kammer in publicis & Cameralibus verweigert, und nach der Hand entlassen worden, weil der Herr Obriste Io Presti eine Militärperson, mithin einer andern Jurisdiction nicht unterworfen, und von der von gedachter Repräsentation und Kammer allegirten allerhöchsten kaiserl. königl. Resolution von 2ten Septemb. vorigen Jahrs, wo von eine Copia hiebey folget, Ihm Stadtkommando nichts bekannt seye.

Militärwache hat den Kaufhändeln im Theatro die darin verfangene Leute in Verhaft zu nehmen.

Die keine Militäres noch diesem Foro unterwürfig, sind der Civilinstanz auszuliefern.

Wie nun zwar schon recht geschiehet, daß, wenn bey wiederholtem Theatro einige Anstößigkeiten, Kaufhändeln, Unordnungen und Unruhen sich ergeben, die darinn verfangene Leute von der Militärwache, als welche zu Beobachtung und Bepbehaltung der gemeinsamen Ruhe und Sicherheit aufgestellt ist, ergriffen, und in Verhaft geführt werden, jedoch aber auch die gewöhnliche Ordnung und Observanz mit sich bringet, daß sie sodenn, wenn sie keine Militär- oder andere zu diesem Foro gehörige Personen sind, sogleich an ihre Civilinstanz ausgeliefert werden sollen, wo im übrigen vorangezogene allerhöchste kaiserl. königl. Resolution für derley bey mehr erwähntem Theatro sich äußernde Vorfällenheiten die eigentliche Maßregel vorschreibet.

Als wird Ihm kaiserl. königl. Stadtkommando solches zur nachrichtlichen Direction, und um sich künftig darnach achten, auch das Weitere dießfalls verfügen zu mögen, hiemit erinnert. Wien den 25. Junii 1750.

### Büchereinfuhre des Reichshofrathß.

Den 4ten Julii 1750.

Anzuzeigen: Und sey allerhöchst gedachter Ihrer kaiserl. königl. Majestät alles dasjenige, was Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, über die von dem kaiserl. königl. Reichshofrath per insinuatum herüber gelangte Beschwerde, daß die für selben sowohl in corpore hieher bringende Privilegien, Bücher als auch jene, so für einige dessen Mitglieder anhero einlangten, einer Büchercensur unterworfen werden wollten, sub presentato 14. May elapsi zur Auskunft in Sachen nacher Hofe vorstellig gemacht, nicht allein geziemend vorgetragen, sondern auch darüber von allerhöchst Ihroselben resolviret worden, daß, unerachtet obiger an sich nicht gegründeten Beschwerführung nach der bisanherigen guten Beobachtung alle anhero bestellende und dahier einführende Bücher ohne mindesten Unterschied von Ihr Repräsentation einverständlich mit der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation auf der Hauptmauth genau eingesehen, und bey etwannigem erheblich sich zeigendem Anstande über deren Ausfolgung sich bey allerhöchst Ihroselben allergehorsamst angefraget, so viel aber die für den Reichshofrath in corpore oder in particulari hier eintreffende Bücher belanget, über solche alle Monate eine besondere Specification aller solcher Bücher, nebst jedesmaliger Anmerkung desjenigen Reichshofrathß, für welchen selbe bestellet worden, Ihrer Majestät dem Kaiser unfehlbar überreichet, und respectu hujus specifici von dort aus die nähere Verordnung erwartet, und eingeholet werden solle.

Alle hieher bestellte Bücher sind auf der Hauptmauth einzusehen, und hat man sich bey sich zeigendem Anstande wegen deren Ausfolgung allerhöchsten Orts anzufragen.

Diejenigen Bücher belangend, so von dem Reichshofrath in corpore, oder in particulari bestellet werden, sollen monatlich specificiret werden.

Und nachdem ein gleiches dem kaiserlichen Reichshofrath auf Anfangs berührte dießfällige Insinuation unterinstens zurück erinnert wird;

So thut man solches Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, zu ihrer Nachricht und genauer Beobachtung obstehender allerhöchster in Sachen abgeschöpfter Entschließung, damit alle Monate die obgesagte Specification nacher Hofe befördert werde, nebst dem weitem Bepfahle hiemit unverhalten, daß der von Ihr Repräsentation und Kammer, wegen des fälschlich zur Verschwärzung der Mauth angegebenen gräflichen jörgerrischen Namens, angezeigte Niederlagsverwandte Buchführer Emerich Felix Bader, unverweilt zu gehöriger Verantwortung gezogen, und nach Befunde der Sache, geziemend bestrafet, und zugleich bedrohet werden solle, daß, wenn er sich eines solchen Facti führohin nochmalen anmaßen möchte, demselben die habende Handlung benommen werden würde. Wien den 4. Julii 1750.

Deser.

## Deserteursverhöbler = Strafe.

**A**nzuzeigen: Nachdem alles dasjenige so bisanher gegen die Deserteursverhöbler so sorgfältig verfügt und angekehret worden, den erwünschten Endzweck nicht zu erzwingen, sondern dieses Uebel je länger je mehr über Hand zu nehmen scheine; So hätten allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät sich veranlasset gefunden, allergnädigst zu befehlen, daß hierunter in Zukunft mit mehrerer Schärfe zu Werke gegangen, gegen derley Verbrecher ohne aller Gnade und Rücksicht, nach dem klaren Verstande der in Sachen emanirten Patente, und anderweiter Verordnungen verfahren, mithin diejenigen, so sich dieses Delicti auf eine oder andere Art theilhaftig gemacht, ohne weiters jederzeit bey dem Kopfe genommen, ordentlich procesfirt, und sodenn zu dem in dem Patente enthaltenen Orte in eine Gränzfestung in Hungarn geschickt, und daselbst in Eisen und Banden zur Schanzarbeit angehalten, auch allwohentlich mit Prügeln abgestrafet, noch ehebevor aber an dem Orte, von wannen sie nacher Hungarn abgeführt werden, auf eine Bühne zu jedermanns Warnung und mehrerem Eindrucke, auch Abschreckung von sothanem Verbrechen öffentlich ausgestellt, und ihnen ein Zettel, worauf ihr Verbrechen und Strafe mit großen wohl leslichen Buchstaben enthalten, auf die Brust gehängt werden solle.

So demnach Ihr R. Oe. Repräsentation und Kammer, um sich hiernach zu achten, und das Weitere in jezt gemeldetem Verstande an Behörde auszustellen, hierauf auch mit allem Ernste und Nachdrucke zu halten hiemit erinnert wird.  
Wien den 18. Julii 1750.

Den 18. Julii 1750.

Die bisherige Berechnungen wider die Deserteursverhöbler haben den erwünschten Endzweck nicht erreicht.

In Zukunft mit mehrerer Schärfe vorzugehen.

Die Uebertreter ad opus publicum in Eisen und Banden in den hungarischen Gränzfestungen anzuhalten.

Ehebevor auf die Bühne öffentlich auszustellen.

## Soldaten = Invalidenverpflegung ob der Enns.

**W**ir Maria Theresia ic. Euch ist aus der von Uns gnädigst resolvirten und publicirten allgemeinen Invalidenordnung unter andern bekannt, welchergestalten den in Unsren höchsten Kriegsdiensten eralteten, oder Blessuren und anderer Gebrechlichkeit halber untüchtig gewordenen Leuten, wenn sie aus Unsren Erbländern gebürtig sind, und lieber allda bey den Ihrigen verbleiben, oder mit ihrer Handarbeit sich noch eine Beyhilfe erwerben, als in ein Invalidenhaus abgehen wollen, zu willfahren, und zu ihrem Unterhalte täglich 4. Kr. nebst dem unentgeltlichen Obdache und gemeinschaftlichen Service abzureichen sey;

Damit nun diesem neuen Instituto desto verlässlicher nachgelebet werde, wollen Wir ferner gnädigst, daß ihr dergleichen Invalidensoldaten, so sich um ihren dortländigen Unterhalt bey euch anmelden werden, und desselben nach obberührter Ordnung würdig sind, sothane Gebühr mittels der nach beyliegendem Formulari ausfertigen Urkunden versichern und anweisen sollet; die dazu erforderliche Gelder wird die in Invalidensachen hier angeordnete Hofkommission dergestalten bey der Kriegskassa zu Linz in Bereitschaft stellen, daß ein jeder Mann oder für ihn die Obrigkeit des Orts, wo er sich aufhält, die Beträgniß von Monate zu Monate erheben möge;

Zu welchem Ende allein nöthig ist, daß die von euch auszustellende Anweisungsurkunden vor der Extradirung Unsrem allda angestellten Kriegskommissariatschen und Kassebeamten zur Vidirung und Vormerkung communiciret werden, welchen darenthalben das Nöthige untereinstens befohlen wird.

Wir leben aber der gnädigsten Zuversicht, ihr werdet bey diesen Anweisungen allemal auf die Würdigkeit und ordnungsmäßige Legitimation der Impetranten allen Vorbedacht nehmen, und Wir erwarten über den Erfolg von Zeit zu Zeit eure Berichte, welchen die umständliche Consignation der angewiesenen Individuorum, nicht minder ihre abgefoderte Originalabschiede beyzulegen sind, damit Wir das Weitere obgedachter Hofkommission dahier zu ihrer Nachricht und Veranstellung mitzugeben wissen.

Wenn aber die Invaliden entweder in einen andern Unsrem Erblande, als wo ihr seyd, den Unterhalt außer des Invalidenhauses begehren, oder vermög der

Den 24. Julii 1750.

Die Invalidensoldaten, welche sich um ihren Unterhalt anmelden, sind wegen ihrer Gebühr mit den nöthigen Urkunden zu versichern und anzuweisen.

Die hierzu erforderliche Gelder zu Linz bey der Kriegskassa zu empfangen.

Und die Anweisungsurkunden den Kassebeamten zur Vormerkung zu communiciren.

Die umständliche Consignation der angewiesenen Individuorum sammt ihren Originalabschieden sollen von Zeit zu Zeit eingeschickt werden.

Was zu thun, wenn der Invalid aus einem andern Erblande, oder eines Invaliden

Anno 1750.

hanses würdig, oder völlig abgefertigt sey.

Ordnung in das böhmische, mährische, niederösterreichische oder hungarische Invalidenhaus gehören, oder aber ihre völlige Abfertigung gegen Beybringung genügsamer Zeugniß, daß sie keine Unterhaltung nöthig haben, so sind sie in dem ersten Falle an die betreffende Landes- Repräsentation, in dem andern Falle in das gehörige Invalidenhaus, und im dritten Falle an die hier aufgestellte Hofkommission, der die völlige Abfertigung alleinig bevorbleibet, zu verweisen, und durch Unfre Ober- und Kriegskommissarien mit Beylassung ihrer Abschiede instradiren zu lassen; Wornach ihr euch also zu achten wissen werdet. Wien den 24. Julii 1750.

### Spielgrafenamts-Concessionen-Abstellung.

Den 25. Julii 1750.

Glückshäfen verboten.

Spielgrafenamt soll hiemit keine Concessionen ertheilen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und zumalen ohne Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Specialbewilligung die Errichtung aller Glückshäfen allhier verboten ist; als wird Sie Repräsentation und Kammer, dem obristen Spielgrafenamte gehörig mitzugeben haben, daß selbes hiernach sich geziemend achten, und derley Concessionen fñhrohin keinerdings mehr ertheilen solle. Wien den 25. Julii 1750.

### Soldaten-Invaliden-Hofkommissions-Aufstellung.

Den 28. Julii 1750.

Aufgestellte Hofkommission sub Præsidio des obristen Kriegskommissarii über das Invalidenwesen und die hierzu gehörigen Stiftungen und Vermächtnisse.

Anzuzeigen; Allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät haben der sub Præsidio Dero wirklichen geheimen Raths und obristen Kriegskommissarii Herrn Johann Grafen von Chotek zu Besorgung aller in Ihre Erbökönigreiche und Länder gehörigen und verabschiedeten Invalidensoldaten angestellten authorisirten Hofkommission allermildest aufzutragen geruhet; daß selbe sich eifrigst angelegen seyn lassen solle, alle dahin gewidmete und künftighin noch darzu kommende fromme Stiftungen oder Vermächtnisse auf das genaueste einzutreiben, und ganz verläßlich zu verwalten, derowegen auch aus allen Erbländern die etwann dießhalb vorfindige Documenta einzuholen.

In alle Stellen ist das Gehörige ergangen, eine Specification aller Stiftungen und Vermächtnisse von langen Jahren her, und pro futuro dero Extracte zu communiciren.

In Verfolge dieser allerhöchsten Resolution ist von hieraus bereits unterm 18. Junii jüngsthin sowohl an die kaiserl. königl. obriste Justizstelle, als nicht minder an Dero Hofkriegsrath das Erfoderliche ergangen, womit selbe den sämtlichen Ihnen subordinirten Gerichtsbarkeiten de præterito die Verfassung einer Specification über die von langen Jahren her aus den Stiftbriefen, Testamenten, Codicillen und andern lehrwilligen Dispositionen, oder auch sonstigen Urkunden vorhandene fromme Vermächtnisse, pro futuro aber die Erstattung der Extracten von allen dergleichen bey Gerichte vorkommenden Dispositionen auferlegen, und bey Einlangung derselben solche anhero communiciren möchten.

Die Cardinal Goefische Vermächtniß wird den Invalidenhäusern gewidmet.

Weiters ist auch unter obgesagtem Dato den 18. Junii dieses Jahrs die von Ihrer kaiserl. königl. Majestät geschöpfte allerhöchste Resolution (daß die von dem Cardinalen Goef seligen vermög Vermächtnißinstrumente de dato Straßburg den 23. Decemb. 1686. zum Behufe der in den Feldzügen verwundeten oder erkrankten Soldaten verschaffte, und in dem allhiefigen Stadt-Banco anliegende Kapitalien mit den davon abfallenden Interessen zu den allgemeinen Invalidenhäusern genuzet, folgsam von der oberwähnten hierüber verordneten Hofkommission bey jemaliger Verfallzeit empfangen, und institutmäßig verwendet, jedoch im Falle wider Verhoffen bey den Feldspitalern zu Kriegszeiten an den erforderlichen Arzneyen, oder andern Bedürfnissen ein Mangel seyn möchte, von sothanem Interesse des ganzen Cardinal Goefischen Stiftungskapitals dahin alle mögliche Aushilfe geleistet werden solle) wegen richtiger Verabfolgung sothaner etwann schon rückständigen oder fñhrohin verfallenden Interesse, und anhero communicirender Ausweisung der in dem Stadt-Banco anliegenden Cardinal Goefischen Kapitalien der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation erinnert, zugleich aber auch der sub Præsidio des geheimen und N. Oe. Repräsentationsraths Herrn Grafen von Stella in Mildenstiftungssachen bestellten Hofkommission intimiret worden.

Mit dessen Interesse wird im erforderlichen Falle den Feldspitalern ausgeholfen.

Damit bey dieser Hofkommission nicht allein über das von dem Cardinalen Goef seligen vermachte Kapital, sondern auch über die davon in Ersparung

gebrachte oder vielleicht noch ausständige, und von der goeßischen Familie zu fordern habende Interesse die genaueste Untersuchung nach Vernehmung seiner allseitigen Behörde gepflogen werde; zu welchem Ende, und auf daß sich die gesagte Hofkommission in dem eigentlichen Hergange dieser Sache vollkommen ersehen könne, derselben die ausführliche schriftliche Information beygeschloffen worden ist.

Zu desto mehrer, richtiger und verlässlicher Befolgung dieser obstehenden von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchsten geschöpften Resolutionen, und damit auch in allen sich noch weiters ereignenden Vorfällen sonderbar die in Invalidensachen allhier aufgestellte Haupthofkommission sowohl bey den politischen als Justizstellen, oder wo es sonst erforderlich seyn möchte, gehörig vertreten, und alle hierinnfalls vorkommende Obliegenheiten auf das möglichste beschleuniget werden: haben allerhöchst Diefelben für nöthig zu seyn befunden, und gnädigst anbefohlen, den Doctorem Werrer pro Advocato invalidorum Militum zu benennen, selben auch an die dießhalben allhier authorisirte Hofkommission seines Verhaltens halber vollkommen anzuweisen, indessen aber ihn dahin zu instruiren: daß er Doctor Werrer nach der ihm beywohnenden Gelehrsamkeit, Findigkeit und Geschicklichkeit alle obvorenthaltene und künftighin noch mehr sich ergebende, die allgemeine Invalidensachen betreffende Anlegenheiten bey den sowohl politischen als Justizstellen eifrig vertreten und betreiben, vorläufig aber zu Ueberkommung der nöthigen Information bey ihr Hofkommissions-Registratur, oder auch bey selber von dem geheimen Hof-Directorio die Anteacta, welche ihm auf allmaliges Verlangen gegen einlegender Bescheinigung auf eine Zeitlang werden ausgefolget werden, genau einsehen, das darinn zum Behufe der Invalidenhäuser Findende der Hofkommission vortragen, und hierüber von daraus den weitem Verhalt erwarten, jedoch ohne Vorwissen der Hofkommission keine Strittsache irgendswos anhängig machen, die ihm zukommende Extractus der frommen Vermächtnisse bey seiner Behörde eintreiben, und zu dem Ende eines jeglichen Monats eine kurze Ausweisung, wie viel, auch wo eine jede Sache anhängig sey, ihr Hofkommission überreichen, und endlich alles, was zum Besten der Invalidenhäuser gereichen kann, auf das ämfigste sich angelegen seyn lassen solle.

Zur Vertretung dieser Hofkommission in allen Obliegenheiten wird ein Advocatus Invalidorum aufgestellt.

Instruction für denselben.

Wie denn auch auf eben diese Weise in allen Erbkönigreichen und Ländern die Bestellung eines solchen ex Officio-Advocatus zur Vertretung der Invalidenhäuser bereits verordnet worden ist.

Ein solcher Advocat wird in allen Ländern aufgestellt.

Welche allerhöchste Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit erinnert wird, auf daß selbe hier Landes in allen Begebenheiten darob halten, und dem ex Officio bestellten Doctori Werrer bey allen die Invalidenhäuser betreffenden Begebenheiten zur Vertretung zu lassen, ihm auch jedesmal vorläufig die Einholung der nöthigen Information keinerlei verfahren solle. Wien den 28. Julii 1750.

## Soldateninvaliden = Professionstreibung.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden, geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, wie auch den sämtlichen Städten und Märkten, Richtern und Gemeinden, Inwohnern und Unterthanen, was Stands und Wesens die sind, besonders aber den Professions- und Handwerkszünften, und welche ansonst befugte Handthierungen treiben, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch sammt und sonders gnädigst zu vernehmen. Demnach Wir vermög Unsrer sub dato 28. März dieses laufenden 1750sten Jahrs emanirten Invalidenordnung, und durch solche die wegen Versorgung aller in Unsren Kriegsdiensten mühsällig, oder hierzu unbrauchbar gewordenen Soldaten gemachte Einrichtung gesammten Unsren Erbkönigreichen und Ländern von dem ihnen vorhin obgelegenen Verpflegungslaste gnädigst befreyet, entgegen aber den dießhalben erforderlichen großen Geldebetrag größten Theils aus Unserm Arario bestreiten zu lassen übernommen haben, und dannhero den Landschaften, Städten, Märkten und Dörfern, wie auch einer jeden Grundobrigkeit und Gemeinde nur allein noch obgelegen, den von seiner Behörde ihnen anweisenden ordentlich verabschiedeten Soldaten den Unterstand zu verschaffen, und ihnen an ihrer

Den 5ten August 1750.



Anno 1750.

ihrer suchenden Nahrung nicht hinderlich, sondern vielmehr denselben verhilfflich zu seyn, dahingegen aber bey der unlängst angefangenen zu Standebringung obgesagter Einrichtung sich allschon geäußert hat, daß in verschiedenen Oertern, sonderbar in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den mit gehöriger Verordnung sich anmeldenden verabschiedeten Soldaten weder der Unterstand vergünstiget, weniger aber ihnen die Treibung der vor dem Soldatenleben Ordnungsmäßig erlernten Profession oder Gewerbs zugelassen werden wolle.

Invaliden sind bey den Handwerken oder Gewerbschaften Gesellen- oder Knechtweis vor allen andern anzunehmen.

Als haben Wir auf den Uns gehorsamst geschehenen Vortrag gnädigst resolviret, und befehlen hiemit vorgedachten allen Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch insonderheit allen Professionen, Gewerbschaften oder Handthierungen alles Ernsts, und wollen, daß selbe den mit gehörigen Verordnungen sich bey ihnen anmeldenden verabschiedeten Soldaten bey sonst sich aufladender Verantwortung und Strafe des hieran etwann Schuldtragenden, nicht allein ganz unweigerlich der Unterstand oder Aufenthalt verschaffet, sondern sie auch bey den Meisterschaften oder Gewerbschaften, und Handthierungen, Gesellen- oder Knechtweis vor allen andern in die Arbeit angenommen, ihnen auch ein billiger Lohn nach Maß der zuverrichtenden Arbeit noch habenden mehrerern oder ringeren Kräften abgereichet, und also diesen verabschiedeten Soldaten über den aus der Invalidenkassa genießenden Gehalt die Gelegenheit zur besseren Nahrung nicht benommen werden, wogegen jedoch diesen verabschiedeten Soldaten nicht erlaubt seyn soll, für sich selbst eine Profession, Gewerbschaft oder Handthierung zu treiben.

Nach wenn sie verheheliget sind.

In dieser Unserer gnädigsten Absicht wollen Wir auch aus höchster landesfürstlichen Macht diesen Unsern verabschiedeten Soldaten hiemit die Befugniß ertheilet haben, daß unter ihnen diejenigen, welche während der Kriegsdienste sich verheheliget haben, auch bey solchen Handwerken oder Gewerbschaften, wo sonst kein verheuratheter Gesell oder Knecht verstattet wird, ohne mindesten Vorwurf oder Beschimpfung von den Meistern in die Arbeit angenommen, oder damit verleget werden sollen. Hieran geschieht Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung, wornach sich jedermann gehorsamst zu achten und für schwerer Verantwortung, oder nach beschaffenen Umständen verwirkender Bestrafung sich zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 5. Augusti 1750.

### Boten und Landkutschern, verbotene Waaren- und Paqueterbeförderung.

Den 5ten Augusti 1750.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsern treugehorsamsten Ständen, Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens, die in Unsern gesammten deutschen Erbländern sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben jedermänniglich hiemit zu vernehmen, welchergestalt Wir Uns aus landesmütterlicher Obsorge äußerst bestreben, Unserer getreuen Unterthanen Bestes auf alle nur mögliche Weise zu befördern, dem Publico sowohl in Beschleunigung und Vermehrung ihrer Correspondenz, als auch in Handel und Wandel alle Gemächlichkeit und Erleichterung zu verschaffen, um hierdurch das commercium täglich in größere Aufnahme zu bringen, allermassen Wir denn zu dem Ende mit nicht geringen Kosten Unsers Erarii nicht allein tägliche Posten in das Reich, nach Grätz, Prag, Brünn, Olmütz, Inaym und Preßburg hin und her errichten lassen, damit jedermann täglich Gelegenheit habe in seinen Angelegenheiten zu schreiben, sondern auch eigene Postwägen nach Linz, Passau, Triest, Prag, und also zurück, welche wochentlich an den bestimmten Tagen ab- und so Tag als Nachts postmäßig fortgehen, auf Unsre Rechnung unterhalten, und überdieß auch noch einen neuen Postwagen nach Troppau und Breslau, welcher den 29. dieses das erste Mal dahin abgehen wird, zu etabliren, und die Taxe sowohl der mit diesen Diligenzen reisenden Personen, als abschickenden Waaren, Paquete, Geldgroppi und dergleichen, gleich es die bey Unserer Postwagensexpedition befindliche Tariffa des mehreren ausweist, also zu mäßigen allergnädigst anbefohlen, daß so wohl

wohl Personen, als Waaren, mit geringer Auslage an Ort und Ende gebracht werden können.

Gleichwie Wir nun einer Seits alles zum Besten des Publici beizutragen allermildest geneigt sind, als will auch andrer Seits die Billigkeit und Nothdurft erheischen, dahin das Augenmerk zu wenden, damit die Boten, Fuhrleute, Landkutscher und dergleichen in ihre Schranken gesetzt, und durch Annehmung kleiner Paquete, Waaren von geringem Gewichte, Geldpäckel, Akten und dergleichen, indem derley Effekten, nur zur fahrenden oder reutenden Post gehörig, Unser Ararium, so den Last dieser eingerichteten Diligenzen und Journalierposten allein trägt, nicht beeinträchtigt werde.

Und zumal in andern Ländern, allwo fahrende Posten etabliret, keinen Boten, Fuhrmann, Landkutscher und dergleichen, Geld, Päckel, oder mit Seide und Pretiosis beschwerte Briefe oder Waaren, so bis 20. oder unter 20. Pfunden im Gewichte halten, zur Beförderung anzunehmen erlaubet.

Als haben Wir über den Uns unterm 21. abgewichenen Monats abgestatteten gehorsamsten Vortrag gnädigst resolviret, daß das in Unfrem den 14. Decemb. 1748. emanirten Botenpatente S. 14. auf 8. determinirte Gewicht auf 20. Pfunde dergestalten extendiret, daß, was zwanzig oder unter zwanzig Pfunden im Gewichte hält, es seyen Waaren, Schachteln, Paquete, Akten oder was es immer wäre, den Boten, Fuhrleuten, Landkutschern, Fragnern, oder wer diese sind, in Unfren Erbländern, allwo Postwägen bereits eingeführet sind, oder annoch eingeführet werden möchten, zu weiterer Beförderung und Fortbringung anzunehmen, unter der vorhin in diesen Patenten vorgesehenen Strafe, verbotene Geldgroppi aber, oder mit Geld oder Pretiosis beschwerte Briefe, was immer diese im Gewichte austragen, mit sich zu führen und an andere Orter zu überbringen, bey erstgemeldter Strafe gänzlich untersaget seyn, immassen derley Sachen einzig und allein der reutenden oder fahrenden Post anvertrauet werden sollen, mit dieser grädigsten Limitirung jedoch, daß wenn die fahrende Post ehedin also beladen wäre, daß sie ein dergleichen in Gewichte nicht 20. Pfunde haltendes Päckel nicht mehr annehmen könnte, sodenn dem Aufgeber gegen einer ihm von der Postwagensexpedition gratis zu ertheilen habenden Polleten, welche er gehöriger Orten vorzuzeigen haben wird, die Versendung, durch was Gelegenheit es ihm beliebig, freygestellt bleiben solle. Im übrigen aber hat es bey obgemeldten Botenpatenten in allem und jedem sein Verbleiben.

Päckel von 20. und unter 20. Pfunden, wie auch Geld u. mit Pretiosis beschwerte Briefe den Fuhrleuten und Boten in den Ländern, wo Postwägen eingeführet sind, anzunehmen verboten.

Welche Unfre allergnädigste Resolution und Willensmeynung jedermänniglich zur Nachricht und gehorsamsten Befolgung durch dieses offene Patent hiemit kund gemacht wird. Gegeben in Unfrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 5ten Augusti 1750.

## Handwerksburschen einwanderender nöthige Urkunden.

Wir Maria Theresia etc. Wir erinnern Uns gar wohl zurück, sowohl in den Handwerkspatenten de Anno 1731. Artikel 2., als jenen de Anno 1739. im 10. Artikel klar ausgemessen zu seyn, daß ein wandernder Handwerksbursch nicht nur seine bey der Einwanderung eingelegte Lehr- und Geburtsurkunden, sondern auch ein Attestat seines Verhaltens jedesmal wiederum erheben, solche da, wo er in die Arbeit einzutreten vermeyne, von neuem aufweise, und abermal der Lade zur Verwahrung überreichen, auch vermög eben des oben citirten 10. denn 12. Artikels der Handwerkspatente, und Junftsartikel kein Meister einem mit solchen Urkunden nicht versehenen Gefellen unter was Vorwande es sey, bey Strafe 20. Reichsthaler eine Arbeit geben soll, bey welcher wohlbedächtlich gemachten Ausmessung Wir es auch unverbrüchlich gehalten wissen wollen.

Den 15ten Augusti 1750.

Was in den Handwerkspatenten wegen der den einwandernden Handwerksburschen nöthigen Urkunden verordnet worden, wird bekräftiget.

Nachdem aber öfters geschehen kann, wie denn solche Casus allbereits wirklich hervorgekommen, daß den aus fremden Ländern kommenden Handwerksburschen ihre Lehr- und Geburtsurkunden, denn die erforderliche Kundschaft aus Gehässigkeit, oder anderen verdeckten Absichten ganz geßentlich zurück gehalten,

Anno 1750.

hierdurch aber nicht nur derley Gefellen die Gelegenheit zur Fortsetzung ihrer Wanderjahre, und selbst eigener besserer Qualificirung gänzlich abgestriekt, sondern auch dergestalten obberührten Handwerkspatenten schnurstraks entgegen gehandelt wird.

*Im Falle diese Handwerksbursche außer ihrer Schuld die erforderlichen Urkunden nicht aufzuweisen haben;*

*Und auch die Obrigkeiten des Orts, wo sie antommen von dem Orte ihrer Herkunft solche nicht bekommen können;*

*So sollen andere glaubwürdige Zeugnisse den Abgang dieser Urkunden ersetzen.*

So wollen Wir lediglich in dem vorberührten Falle gnädigst hiemit gestatten, daß die aus fremden Ländern einwandernde Handwerksbursche, welche außer ihrer Schuld die zur Fortsetzung der Wanderschaft erforderliche Urkunden und Kundschaft nicht vorweisen, oder aufbringen könnten, bey dießartigen Mitteln dennoch in die Arbeit dergestalten aufgenommen, auch befördert werden, und allenfalls, wenn sie sich häuslich niederlassen wollten, auf Verlangen zum Bürger- oder Meisterrechte, auch sonstiger Ansfähigkeit præstitis præstandis gelangen mögen, daß selbe nur (sofern die Obrigkeit des Orts der Aufnahme, dasjenige Ort, woher der Eingewanderte gekommen, und allda leztlich in Arbeit gestanden, mit guter Art um dessen hinterbliebene Lehr- und Geburtsbriefe nebst der Handwerkszeugniß, oder Kundschaft angegangen, und diese Urkunden nicht zu haben sind) eine sonst glaubwürdige Bestättigung ihres ehrlichen und guten Verhaltens aufbringen.

Welche Unsr allerhöchste Resolution euch solchemnach zu weiterer gehörigen Vorkehr und Bedeutung hiemit in Gnaden unverhalten, und nur noch dieses beygerücket wird, daß derley vorkommende Casus Uns allemal gehorsamst anzuzeigen sind. Hieran geschieht Unsr ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsr Haupt- und Residenzstadt Wien den 15. Augusti 1750.

## Arzneyhandel, und unbefugte Curen.

Den 12ten August 1750.

**Anzuzeigen:** Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät auf die von Dero erstem Leib- und Protomedico Herrn Doktor van Swieten angebrachte Vorstellungen, wasgestalten

Erstens: Zu St. Pölten, Neustadt und andern Oertern, wo Medici angestellet sind, von den Apothekern, Badern, Hebammen u. d. dergleichen Leuten zum Nachtheile des Gesundheitsstands, und zum Nahrungsabbruche der Medicorum verschiedentliche unbefugte Curen unternommen:

Zweytens: Hier Orts selbst allerhand ausländische Arzneyen, sonderheitlich von Halle in obsignirten Paquetern, als Arcana verkaufet wurden, und

Drittens: Die Apotheken auf dem Lande meistentheils schlecht bestellet seyen, allergnädigst resolviret, daß

*In jenen Oertern, wo sich angestellte Medici befinden, ist den übrigen Leuten die Praxis Medica verboten.*

*Es ist niemanden verwehret zum eigenem Gebrauche auswärtige Medicamenten anhero kommen zu lassen.*

*Hingegen ohne Vorbewußt der medicinischen Facultät damit zu handeln verboten.*

*Solche fremde Medicinen sollen von der Mauth dem Decano Facultatis ausgefolget werden.*

*Desgleichen alle 3. Monate eine Ausweisung derjenigen, so zum Gebrauche der Partikularleute herin gebracht werden.*

*Die allhiefigen Apotheker, sollen sich mit den auswärtigen Medicinen versehen.*

Ad Primum: Jene Städte und Märkte, wo sich angestellte Medici befinden, den Apothekern, Badern, Hebammen und andern unbefugten Leuten, die sogestaltig treibende praxim Medicam, unter empfindlicher Geldstrafe einstellen, und ob dessen Befolgung feste Hand halten sollen, und obwohl Ihre Majestät

Ad Secundum: Niemanden, welcher die selbst bedürftige Medicinen für sich allein und ohne damit zu handeln von anderwärts her, anhero kommen lassen will, die dießfällige Bestellung zu verwehren, oder zu verbieten gemeynet sind: so wollen jedoch allerhöchst Dieselbe den bisherigen Handel mit dergleichen Medicamenten ohne Vorbewußt und Bewilligung der medicinischen Facultät keimerdings gestatten, sondern haben hierwegen ferners allergnädigst verordnet, daß alle solche aus der Fremde ankommende Arzneyen, welche nicht jemand für sich allein bestellet, von dem Mauthamte dem Decano facultatis medicæ ausgefolget, nicht minder dem selben alle drey Monate eine Ausweisung der von einen so andern Particularen für sich anhero bringen lassenden auswärtigen Medicamenten zur weitem Ueberreichung nacher Hofe zugestellet werden soll; als weßhalb untereinstens an die kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation das Nöthige erlassen worden sey: bey welcher Vorsichtigkeit jedoch die Nothdurft zugleich erheischete, daß die allhiefige Apotheker eine solche Vorsehung zu machen angewiesen werden: damit jedermann solcherley auswändige Medicinen je nach Bedürfniß allhier überkommen, und sich also niemand, der vielleicht an deren Gebrauch gewohnet ist, über den dießfälligen Abgang zu beklagen gegründete Ursache haben möge.

Ad Tertium: Sey zwar den N. Oe. Landschaftsverordneten unter einstens mitgegeben worden, auf die ihnen untergebene Landapotheken durch ihren bestellten Protomedicum Doctorem Pauminger gehörige Obacht tragen zu lassen.

Damit aber auch bey den übrigen in diesem Erzherzogthume befindlichen Landapotheken die gleichmäßig jeweilige Nachsicht gehalten werden möge: ist der weitere allerhöchste Befehl, daß bey sothanen Landapotheken durch die fast in allen Vierteln angestellte Physicos, mit Zuziehung eines unpartheyischen und wohlkündigen Landapothekers alle zwey Jahre eine genaue Visitation vorgenommen, und von selbst, darüber jedesmal die Relation an oberholte medicinische Facultät erstattet werden solle.

Die Landapotheken sollen durch die Landphysicos alle zwey Jahre mit Zuziehung eines Landapothekers visitirt werden.

Und hierüber die Relation an die Facultät erstattet werden.

Welche allerhöchste Resolution demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe zu dessen genauer Befolgung und Beobachtung das weiter Nöthige zu verfügen, und wie hierinnfalls dem allerhöchsten Befehle nachgelebet werde, fleißige Obacht zu tragen wissen möge. Wien den 18. Augusti 1750.

## Deputationen von Städten und Communitäten.

Was für eine Resolution Ihre kaiserl. königl. Majestät wegen der bisher von theils Dero landesfürstlichen Städten, theils andern Privatmärkten und Communitäten veranlaßten Absendungen einiger ihres Mittels Deputirten zum k. k. Hoflager allergnädigst gefasset, und zu jedermanns Nachverhalte zu publiciren anbefohlen haben, solches wird der Anschluß des mehreren vollmäßig eröffnen.

Den 19. Augusti 1750.

Damit nun demselben pflichtschuldigst nachgelebet, und dieses Gesetz zu keiner Zeit übertreten werde.

Als werdet ihr selbige euren untergebenen Bürgern und Unterthanen gewöhnlichermaßen zu publiciren, und selbige wohl zu warnigen haben, daß sie ohne zuvor überkommener Specialerlaubniß vom kaiserl. königl. Hofe, als um welche bey der hierländigen landesfürstlichen Repräsentation und Kammer jedesmal supplicando einzukommen seyn wird, sich eigenmächtig nach dem kaiserl. königl. Hoflager hinab zu verfügen, und selbigen mit ihren Querellen zu behelligen sich nicht gelüsten lassen sollen, so lieb einem jeden seyn wird, die Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade.

Dem ihr also genug zu thun, und dem allerhöchsten Willen und Befehle Ihrer kaiserl. königl. Majestät pflichtschuldigsten Gehorsam zu leisten wissen werdet. Linz den 19. Augusti 1750.

## Extractus Clementissimi Rescripti dd. 15. Augusti

1750.

Gleichwie Wir aber dergleichen von den Communitäten an Uns geschehende Deputationsabordnungen sehr mißfällig ansehen, und solche von nun an anderst nicht, als nach vorheriger eingeholter Unserer positiven Einwilligung gestattet haben wollen; also befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr diese Unstre Willensmeinung dort Landes bey gesammten Städten und Gemeinden kund machen sollet; Inmassen Wir jedoch andurch Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen in billigen Umständen den Recours an Uns selbst keineswegs zu sperren gemeynet sind;

So wollen und verordnen Wir hiemit ferners gnädigst, daß die dortländige Städte und Gemeinden, ihre etwann habende Beschwerden und Nothdürften bey euch der Repräsentation und Kammer jedesmal anbringen, von dort aus die benöthigte Remedur unfehlbar erhalten, in jenen Fällen aber, wo sie sich durch den Ausspruch Unserer Landesinstanzen gravirt, und deshalb den weitem Recours an Uns unumgänglich nöthig zu seyn, oder sonst wider erstberührte Instanzen eine gegründete Beschwerde zu führen vermeynten, entweder ihre dießfällige Bitt- und Beschwerdschriften durch die hier Orts bestellte Agenten bey Unserm Hoflager einreichen lassen, oder aber, wenn die Supplicanten doch die Abordnung einiger Depu-

Städte und Gemeinden sollen ihre Beschwerden u. Nothdürften bey der Repräsentation und Kammer anbringen.

Und wenn sie sich durch den Ausspruch der Instanzen gravirt zu seyn vermeynen,

Die dießfällige Bittschriften durch die Agenten bey Hofe überreichen.

Wenn sie die Abordnung einiger Deputirten absolute nö-

Anno 1750.

thig erachten, die allerhöchste Einwilligung durch die Repräsentation und Kammer ansuchen.

Solches Ansuchen hat die Repräsentation und Kammer mit gutächtlichem Berichte alsogleich nach Hofe zu begleiten.

tirten absolute nothwendig zu seyn erachteten, Unfre Einwilligung hierzu durch euch ansuchen, folgar vor derselben Erhaltung sich bey schwerer Strafe hier Orts einzufinden nicht gelüsten lassen sollen.

Und damit dieser Unfrer ernstlich gemeyneten Verordnung auf das genaueste nachgelebet werde, habt ihr die bey euch um Erlaubung einiger abzuordnender Deputation einreichende Bittschriften, obchon darinnen auch wider euch und eure Verordnungen die Beschwerde geführet würde, bey schwerester Verantwortung mit euren gutächtlichen Berichten an Uns unverzüglich einzubegleiten, Unfre Entschliebung darüber einzuholen, folgar hierinnfalls Unfrer so gnädigsten als ernstlichen Willensmeynung auf das genaueste nachzuleben. Dem ihr recht zu thun wissen werdet. Wien den 15. Augusti 1750.

## Spazentlieferung ob der Enns.

Den 20. Augusti 1750.

Wegen der Unthunlichkeit der Spazentlieferung bey manchen Herrschaften.

Demnach allbereits verschiedene Beschwerden wegen Einlieferung der anbefohlenen Quantität Spazentköpfe sich hervorgethan, vermög welchen ein so andere Herrschaft die Unthunlichkeit sothaner Lieferung in das allhiefige Landhaus zu machen vorgestellet haben.

Sollen die herrschaftliche Beamte, wenn deren Anzahl beyammen über solche Lieferung von dem nächsten Beamten sich quittiren lassen;

Als hat man zu etwelcher Erleichterung der Sachen hiemit beschloffen, daß pro hoc Termino Bartholomæi jedweder herrschaftlicher Beamter von seinen unterhabenden Unterthanen die zugetheilte Anzahl Spazentköpfe übernehmen, und sodenn, wenn deren Anzahl beyammen, sich von dem nächst daranliegenden Beamten darüber ordentlich quittiren lassen, sodenn aber die eingesammelte Spazentköpfe entweder durch das Feuer, oder auf eine andere thunliche Art vertilgen lassen, sofort mit sothaner Quittung bey der allhiefigen Landschaft der richtigen Ablieferung halber legitimiren könne; Welches also zu jedermanns Wissenschaft und Richtschnur hiemit bedeutet wird. Linz den 20. Augusti 1750.

Mit solchen Quittungen sich bey der Landschaft legitimiren.

## Bieh Ein- und Durchtriebsstraßen von dem Bieltzer Märkte.

Den 26. Augusti 1750.

Anzufügen: Damit das von den Wienerfleischhackern, auf den Bieltzer Biehmärkten erkaufende pohlische Viehe in dem Triebe durch Mähren sonderlich wegen der Hutweyde oder Fütterung ein besseres Fortkommen, und Versorgung finden möge;

So sind von der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer zu Brünn, die in neben gehender Anlage befindliche drey Eintriebsörter aus Schlesien, dem die hernach zu nehmen kommende Durchtriebsstraßen in Mähren ausgewiesen worden;

Welches also Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende angefüget wird, um sothane Biehtriebsstraßen den hiesigen Fleischhackern, und Viehhändlern zu ihrem Nachverhalte bedeuten zu können. Wien den 26. Augusti 1750.

## R o u t e,

Nach welcher das pohlische Bieh von den allergnädigst eingeführten Bieltzer Biehmarkten aus Schlesien in das Marggrafthum Mähren an dreyen Orten ein und so fort weiters mittels unterschiedener, und zur Fütterung bequemer Stationen oder Durchtriebsörter in Oesterreich am füglichsten ausgetrieben werden könnte.

Von der schlesischen kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, sind zum Eintriebe in das Marggrafthum Mähren nachfolgende Ortschaften vorgeschlagen worden, als

Mäh-

**Mährisch-Osterau, Paßkau und Müstec.**

Der erste Ort wäre also zum Eintriebe in Mähren.

Mährisch-Osterau.

**Weitere Durchtriebsstationen.**

- Die 1te Altbila oder Proskowiz.
- 2te Schönau
- 3te Hustopetsch oder Költsch.
- 4te Holleschau.
- 5te Quasitz.
- 6te Buchlowitz.
- 7te Bratzow.
- 8te Neudorf.

**Sodenn der Austrieb in Oesterreich, entweder Feldsperg oder über Luntenburg, Demmenau.**

**Der zweyte Eintriebsort Paßkau von dannen**

- 1te Durchtriebsstation Neuhübel.
- 2te Neutitschein.
- 3te Chorin.
- 4te Bistritz unter Hofstein.
- 5te Freystädtel im hradscher Kreiße.
- 6te Napagedl.
- 7te Rhadisch.
- 8te Bysenk.
- 9te Gdding.
- 10te Landeshut oder Luntenburg.

**Austrieb in Oesterreich über Landshut auf Ravensburg oder über Luntenburg auf Demmenau.**

**Von dem dritten Eintriebsorte Müstec könnte nur**

- Die 1te Station Freyberg.
- 2te Altitschein.

Und so weiters über Költsch die erste, oder über Chorin die zweyte Route genommen werden.

**Postpeitschenführung verboten.**

**Wir** Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unfern treuehorsaamsten Ständen, Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die in Unfern gesammten deutschen Erbländern sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben jedermänniglich hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Uns zu Unfrem größten Mißfallen abermal die beschwerfame Anzeige geschehen, daß, ungehindert in der den 14ten December des abgewichenen 1748ten Jahres publicirten Postordnung S. 10. die Führung der Peitschen auf den Postreisen gänzlich verboten worden, dennoch dieselbe, zuwider Unfrem ausdrücklichen Verbote wiederum ganz ungeschert gebrauchet, und mit diesen, von den auf dem Rutscherfize sitzenden Bedienten, auf die Pferde und den Knecht also scharf und ohne Unterlaß zugehauen, daß hierdurch, sonderlich bey großer Hitze,

Des 27ten August 1750.

Verbot der Führung der Peitschen auf den Postreisen.

Anno 1750.

und auf bergigen oder steinigen Wegen, oder wenn die Wägen schwer, auch mit Bagage und aufsitzenen Personen allzusehr überladen sind, dieselbe aus dem Athem gejaget, und dergestalten zu Schanden geritten werden, daß solche entweder gleich oder in wenig Stunden darnach an der Stelle bleiben, oder völlig stropirt nach Hause kommen, also, daß man sie entweder gar nicht mehr, oder erst nach langer Zeit zu einem Postritte gebrauchen könne.

Gleichwie Wir nun dieses übermäßige Fahren und Uebertreibung der Postpferde weitershin zu gestatten, allergnädigst nicht gemeynet sind;

Denen, die Peitschen führen, sollen keine Postpferde verabsolget werden.

Bei Verbergung der Peitschen, kann der Postknecht mitten auf dem Wege ausspannen.

Als wird allen und jeden Postreisenden, wer die auch sind, hiemit ernstlich und bey Unserer Ungnade anbefohlen, daß sie die Postpferde über die Kräfte und Billigkeit nicht übertreiben, sich auch der Führung der Peitschen also gewiß enthalten, wie im widrigen einem solchen weder auf der ersten Station, wo er aufsitzen will, weder von den Unterwegspostmeistern, wenn man auf der Poststation die Peitschen verbergen und sich derselben auf dem Wege erst gebrauchen wollte, einige Postpferde, so lang sie nicht die Peitschen zurück lassen, gegeben werden, auch den Postknechten, wenn man auf der Straße auf sie und die Pferde zupeitschen würde, mitten auf dem Wege die Pferde auszuspannen und nach Hause zu reuten erlaubt, wessentwegen auch jedes Orts Obrigkeit, bey ansonst auf sich ladender schweren Verantwortung, hinängliche Assistenz zu leisten schuldig und verbunden seyn solle.

Wornach sich jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 27. Augusti 1750.

## Deserteurspatents Erneuerung und Verschärfung.

Den 27. Augusti 1750.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, den sämtlichen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Richtern und Gemeinden hiemit anzuzeigen: Wasgestalten zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät sub Dato 26ten May und 24ten Julii 1749. geschärfte Generalien, um dem so sehr im Schwunge gehenden Desertionsübel werththätig zu steuern, und die Landesinnwohner von Verhöhnung der Deserteurs Dero kaiserl. königl. Troupen sowohl durch angemessene schwere Bestrafung abzuhalten, als auch zur Habhaftwerdung derselben unter eben so großer Belohnung anzufischen gnädigst publiciren lassen; So haben doch allerhöchst Dieselbe mißfälligst vernommen, daß durch diese Dero gnädigste Absicht der Desertion Einhalt zu thun, bisanhero nicht erfüllet worden, sondern die meyneidige Flüchtlinge das Gewehr mit sich zu nehmen, und mit solchem die Landesunterthanen, welche sie einzubringen trachten, in Lebensgefahr zu setzen, auch einige wirklich zu tödten ganz vermessentlich begonnen haben.

Dannher allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät sich gerechtest entschlossen haben, daß

Wider die Deserteurs nach den Kriegsartikeln zu verfahren.

Primo: Vom 1ten nächst eintretenden Monats Septembris mit den Deserteurn überhaupt wiederum nach den Kriegsartikeln fúrggegangen, und was rechtens ist, an ihnen vollstreckt werden solle, jedoch daß

Jene ausgenommen, welche sich an Landesunterthanen ergeben.

Secundo: Hievon diejenigen annoch gnädigst ausgenommen seyn sollen, welche an die Landesunterthanen sich ergeben, und von diesen an die Regimenter oder das nächste Militärkommando zurück geliefert werden; und gleichwie

Den Einbringern die Taglia zu bezahlen.

Tertio: Ermeldten Einbringern die dafür angemessene Belohnung oder Taglia pr. 24. fl. auch fúhrohin jederzeit bezahlet werden soll, also wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät

Lebensstrafe in einem Festungsbau verändern.

Quarto: Daß die von den Landesinnwohnern eingelieferte Ausreißer noch ferners, und bis auf anderweitige Ermessung und gnädigste Verordnung an Platz der sonst verdienten Lebensstrafe, auf 10. Jahre zum Festungsbau nach Temeswar oder Peterwardein in Eisen und Banden abgeschicket, und daselbst an gehalten werden, um widerholten Landesinnwohnern die sonst zum Theile, und zwar fúrderst die Geistlichkeit wegen Anzeige und Auslieferung der Deserteuren, in Be-

denken der darauf gesetzten Lebensstrafe angestanden sind, allen auch scheinbaren Grund zu benehmen, womit sie die Verhöhnung entschuldigen könnten, im Falle aber

Quinto: Die Ausreißer so weit sich vergehen würden, daß sie mit dem entfremdeten Gewehre einige Landesunterthanen tödten, oder in solcher Absicht denselben wirklich sich widersetzten, in diesem Falle ist nicht allein wider sothane Missethäter, die in den natürlichen Rechten gegründete Nothwehr jedermann erlaubt, sondern dieselbe sollen auch als Mörder angesehen, und mit ihnen solcher gestalten in flagranti ihrer Habhaftwerdung standrechtmäßig durch das nächste Landesgerichte fůrgegangen werden, und also durch diese ihre Missethat der Militärprivilegien sich unwürdig und verlustigt machen; es wäre denn

Welche sich widersetzen, und jemand tödten, als Mörder durch Standrecht zu bestrafen.

Sexto: Daß wider besseres Verhoffen das betreffende Landgericht über die gehörige Zeit das Standrecht vorzunehmen verschiebete, mithin die Sache ad Judicium ordinarium kommen müßte, welchenfalls derley Delinquenten an ihr voriges, oder wenn solches nicht wohl thunlich wäre, an ein anderes nächstgelegenes Regiment ausgelieferet, und von demselben an ihnen als eines doppelten Verbrechens schuldigen das Gesetzmäßige mit aller Schärfe vollstreckt werden soll; Und damit

Wenn sie ad Judicium ordinarium gebracht werden, als doppelte Verbrecher zu bestrafen.

Septimo: Weder die Ausreißer unter dem Vorwande, daß sie commandirt seyen, durchkommen, weder die wirkliche Commandirte in den Verdacht der Desertion gerathen mögen, als werden all diejenige Commandirte, welche die Regimenter ohne Oberofficier abschicken, ingleichen die nach Haus Beurlaubte, oder etwa verabschiedete Soldaten in einem jedem Orte, welches sie unterwegs betreten, bey der Obrigkeit sich anzumelden, und ihre Ordre, Passeport, oder Abschiede, ohne welchen sie von ihren Vorgesetzten unter schwerer Verantwortung niemals abzuschicken, von selbst vorzuzeigen schuldig sind, und von ihren Regimentern angewiesen, bey Unterlassung dessen aber von derselbigen Gemeinde, die von ihrer Station entfernte Soldaten als Deserteurs angehalten, und wenn sie sich alsdenn nicht legitimiren würden, patentmäßig an die Behörde geliefert werden: Und demnach

Commandirte, beurlaubte oder abgedankte Soldaten sollen mit Passeport versehen seyn.

Schließlich alles dasjenige, was Ihre kaiserl. königl. Majestät in obgedachtem sub dato 26. May leßtabgeruckten 1749. Jahrs publicirten landesfürstlichen Patente gegen die Deserteurverhöhnungen gerechtest verfüget, und angekehret haben, den erwünschten Endzweck nicht erreicht, sondern dieses Uebel je länger je mehr überhand zu nehmen scheint; als haben allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät allergerechtest befohlen, und wollen, daß gegen dergleichen Verbrecher ohne aller Gnade und Rücksicht nach dem klaren Verstande obgedachter emanirter Patente und anderweiter Verordnungen verfahren, und diejenige, so sich dieses Verbrechens auf ein oder andere Art theilhaftig gemacht, ohne weiters jederzeit in Verhaft genommen, ordentlich processirt, und sodenn in eine Gränzfestung in Hungarn geschickt, und daselbst in Eisen und Banden zur Schanzarbeit angehalten, auch allwochentlich mit Prügeln abgestrafet, bevor aber an dem Orte, von wannen sie nach Hungarn abgeföhret werden, auf eine Bühne zu jedermanns Warnung und mehrerem Eindrucke, auch Abschreckung von sothanan Verbrechen öffentlich ausgestellt, und ihnen ein Zettel, worauf ihr Verbrechen und Strafe mit großen wohlleslichen Buchstaben enthalten, auf die Brust gehängt werden solle.

Die Deserteurverhöhnler patentmäßig zu bestrafen.

Als hat man dieser allerhöchsten kaiserl. königl. Resolution obgedachte Herrschaften, Landgerichte, wie auch Städte und Märkte, Richter und Gemeinde zur Nachricht und gehorsamster genauer Befolgung hiemit erinnern wollen. Wien, den 27. Augusti 1750.

## Abfahrt oder Nachsteuergefall ob der Enns.

Wir Maria Theresia zc. Entbieten allen und jeden Unsrer geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die in Unsrer Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns geseßen und wohnhaft sind, Unsrer kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wasmaßen mißfällig vor:

Den 27. Augusti 1750.



Anno 1750.

Das Gefäll der Nachsteuer ist im Erzherzogthume ob der Enns nachlässig besorget, und von vielen Herrschaften desselben sich angemasset worden.

vorgekommen ist, daß Unsre landesfürstliche Gefälle der Nachsteuer in Unfrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns sehr nachlässig besorget, von theils Herrschaften sich selbst zugeeignet, und von ein und andern Beamten gar nicht abgefodert, mithin Unfrem Arario auf solche Art vorsehlicher weise viel entzogen werde.

Wenn nun sowohl in dem vorigen als auch gegenwärtigem Sáculo, mittelst gedruckter, und im ganzen Lande publicirter Patente ihr Obrigkeiten und Beamte zum öftern erinnert worden seyd, die aus eurem Jurisdictionsgzirke mit ihrem Vermögen hinweg und außer Lands gehende Partheyen, wie nichtweniger die dergleichen im Lande ihnen angefallene Vermögen entweder selbst, oder durch andere substituirt abholende ausländische Personen je und allemal dem damaligen Kameral-vice-domante, also gewiß und zeitlich anzuzeigen, damit darüber die behörige Nothdurft zu rechter Zeit fürgekehret werden möge, solchem aber im wenigsten nachgelebet worden.

Die, welche dergleichen Nachsteuer eingezogen, sollen solche zu der Repräsentation und Kammer nachtragen.

Als wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß Primo: Diejenige, so dergleichen Uns allein gebührende Nachsteuer eingezogen, und noch nicht abgegeben haben, selbiges à dato binnen 4. Wochen zu Unfrem landesfürstlichen Repräsentation und Kammer um so gewisser nachtragen, und erlegen sollen, als im widrigen Falle von Unfrem Fisco wider sie nach Vorschrift der Rechte verfahren, und ihr Betragen nach Inhalt der in den vorigen Patenten enthaltenen Pönalien geahndet, und bestrafet werden wird.

Welche ein Exemption davon oder hierzu ein Recht zu haben prästendiren, sollen solches inner eines Monats bewaisen.

Secundo: Jene Herrschaften hingegen, sie mögen geistlich oder weltlich seyn, welche eine Exemption von diesem Jure detractus, oder aber eine Befugniß, daß ihnen solches einzunehmen, und zu ihrem Nutzen zu behalten gebühre, prästendiren, binnen einer Monatsfrist sub pœna præclusi ihr hierzu habendes Recht, als welches in allen Ländern niemanden, denn dem regierenden Landesfürsten allein zuständig ist, bey Unser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer erweislich darthun, und die Erkenntniß darob gewärtigen.

Alle Fälle der Nachsteuer hinführo der Repräsentation und Kammer anzuzeigen.

Tertio: Künftighin aber jede Obrigkeit und Beamte bey sich ergebenden Falle, den Casum jedesmal besagter Unfrem landesfürstlichen Repräsentation und Kammer specificie anzeigen, das außer Lande gehende Vermögen in Quanto benennen, und wie viel hie dem Cameral-Arario nach dem zehnten pro Cento an Nachsteuer gebühre? um so unnachbleiblicher bemerken solle; als widrigenfalls, sofern ihr solches unterlassen, und etweder vorsehlicher weise, oder durch ungeziemende Connivenz etwas zu verhalten, oder die Nachsteuer euch selbst nach eigener Gewalt zuzueignen unterfangen werdet, bey solcher unverhoffender widriger Begebenheit, die hernach in Erfahrung gebrachte entgangene Nachsteuergebühren von der hieran schuldtragenden Obrigkeit oder Beamten eigenem Vermögen, nicht allein abgefodert, sondern auch die Uebertreter mit empfindlicher Geldstrafe unverschont belegt werden würden. Wornach ihr euch also zu halten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen werdet. Linz den 27. Augusti 1750.

## Assistenz der Rumorwache auf Ansuchen der Universität.

Den 29. Augusti 1750.

Der Universität, und besonders der medicinischen Facultät auf allmaliges Verlangen zur Ausübung der Jurisdiction die nöthige Rumorwache zu verabsolgen.

Anzuzeigen: Es sey von Seiten der allhiefigen Universität, und besonders von der medicinischen Facultät beschwersam angezeigt worden, daß dieselbe in verschiedenen Vorfällenheiten, wo es auf die Aufhebung und Coercirung der Ihr untergebenen Mitglieder, oder dahin gehöriger Leute ankömmt, die erforderliche Zwangsmittel aus Abgang des nöthigen Brachii nicht fürzukehren vermöge. Immassen nun allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hierüber allergnädigst zu resolviren geruhet haben, daß erwähnter hiesigen Universität und medicinischen Facultät auf jedmaliges Anverlangen die nöthige Mannschaft von der hieselbstigen Rumor- oder Sicherheitswache zu obigem Ende verabsolget werden solle. So wird Ihr. N. Oe. Repräsentation und Kammer zur gehörigen Verfürgung des Weitern ein solches hiemit erinnert. Wien den 29. Augusti An. 1750.

## Handwerksordnung-Befolgung.

Anzuzeigen: Alles dasjenige, was sie Repräsentation und Kammer in Sachen der wegen verweigerter Kundschaftseinlegung aus der Arbeit getretenen, und mit erregtem Tumulte hier Orts aufgestandenen Schlossergesellen unterm 14. & 18. effluentis gar ausführlich nach Hofe einberichtet hat, seye allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät mit allen Umständen geziemend vorgetragen, aus dem ganzen Inhalte der erstern Relation aber sowohl, als aus dem dabey erhobenen Hergange der Sache zum Ueberflusse entnommen worden, daß die bey diesem Aufstande beobachtete Unordnungen, und die von erwähnten Schlossergesellen bezeigte Widerspännstigkeit hauptsächlich daher entsprungen sey, weil der in An. 1732. emanirten Generalhandwerksordnung bis auf gegenwärtige Zeiten niemals gehörig nachgelebet, den darwider beygehaltenen Mißbräuchen immerfort nachgesehen, einfolglich auch die in gesagter Handwerksordnung ganz deutlich vorgeschriebene Einlegung der Kundschaftszettel in die Lade nicht betrieben, dahingegen solche jeko von den Meistern auf einmal, und mit voller Gewalt zu erzwingen getrachtet worden sey.

Dem 29. Augusti 1750.

Daß an einer wie anderer Unterlassung der hiesige Stadtmagistrat, und die von selbem dependirende Handwerkscommissarien die Hauptschuld tragen, ist so weniger einem Zweifel unterworfen, als selben insonderheit obgelegen gewesen, alles, was in der Handwerksordnung heilsamlich verordnet wird, unverweilt in die Erfüllung zu bringen, oder aber die sich dabey geäußerte Anstände zur Veranlassung der nöthigen Remedur anzuzeigen. Allermaßen denn erstberührtem Magistrate und dessen untergebenen Handwerkscommissariis hiebey ferner zur Last fällt, daß die noch in Junio nupero ergangene Resolution den Schlossergesellen nicht ordentlich vorgetragen, denselben der rechte Begriff davon nicht beygebracht, sonderheitlich aber den Meisterschaften wie den Gesellen ihre Handwerkszusammentretungen ohne Beyseyn der eigends darzu bestellten Handwerkscommissarien abzuhalten gestattet worden.

Welches denn allerhöchsternannte Ihre kaiserl. königl. Majestät bewogen hat, allergnädigst anzubefehlen, daß von nun an keiner Zunft, mithin weder den Meistern noch Gesellen sich ohne Beyseyn der Handwerkscommissarien fernerweit zu versammeln, eingestanden, sondern daß diese letztere mehrangezogener Handwerksordnung gemäß, jedesmal dabey erscheinen, die unfehlbare Befolgung sothanen ernstgemessenen Befehls auch gesammten hiesigen Handwerkszünften, und sonderheitlich den Herbergsvätern, bey Strafe der Kassirung oder Eliminirung von dem Handwerke auf das schärfeste eingebunden werden solle.

Handwerksmeister und Gesellen sollen sich ohne Beyseyn des Commissarii nicht versammeln.

Belangend nun die an sich allerdings strafmäßige Aufführung der sich zusammenrottirten Schlossergesellen; da haben allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht allein die von ihr Repräsentation und Kammer gar wohl geschehene Arrestsentlassung der minders Schuldigbefundenen allergnädigst gutgeheißen, sondern auch denselben, welche sich nach ihrer Befreyung, vermög jüngsterer Anzeige, in die Arbeit wiederum begeben, und sich seither ruhig aufgeführt haben, ihren hierunten begangenen Fehltritt aus allerhöchster Milde nachgesehen, dahergegen zugleich anbefohlen, daß die unter den annoch im Verhafte sitzende zwey wegen des fürgewesten Aufstands am meisten gravirte Schlossergesellen ohne weiterm der kaiserl. königl. Miliz als Recruten übergeben, und andurch bey den übrigen ein etwelches erspiegelndes Exempel statuirt werden solle.

Gleichwie aber aus obigem Vorgange die Nothdurft genugsam erhellet, jeko mehr als jemals auf die dereinstige Zustandebbringung öfters gemeldter Generalhandwerksordnung, und auf die gründliche Abstellung der dabey bisanher wahrgenommenen häufigen Mißbräuche alles Ernsts fürzudenken.

Also haben auch Ihre kaiserl. königl. Majestät in Erwägung diesfälliger Nothwendigkeit, weiters zu resolviren geruhet, daß, um zu diesem Endzwecke mit guter Art, und ohne besorglicher Weitläufigkeit zu gelangen, von ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer eine besondere wohlinstruirte Commission aus ihrem Gremio niedergesetzt, zu solcher der hiesige Rathsenior von Koffler beygezogen,

Eine Commission soll angeordnet werden, welche diejenige Punkte der Handwerksordnung, welche überschritten worden, der Meisterschaft und den Gesellen zur genauem Befolgung einbinde.

Anno 1750.

alle hiesige Zünfte successive fürgefodert, dabey die Handwerksordnung von Punkte zu Punkte durchgegangen, und wo selbe etwa von der Meisterchaft sowohl, als von den Gesellen entweder überschritten, oder nicht vollzogen worden, auf das genaueste untersucht, jedweder derselben bey dieser Gelegenheit die absolute allerhöchste Willensmeynung der diesfälligen Befolgung eröffnet, und die unfehlbare gehorsame Nachgelebung ernstlich eingebunden, bey einem sich etwa dagegen ergebenden Anstande jedoch zu dessen förderlicher Behebung aller möglicher Fleiß angewendet, Feinerdings aber sogleich mit der öfters zu unliebsamen Folgen Anlaß gebenden Schärfe fürgegangen, sondern sich vielmehr alles thunlichen Eilpuffs hiebey gebrauchet, sofort darüber alsdenn das weitere Gutachten jedesmal nach Hofe erstattet, von nun an auch allen Meisterchaften und Handwerksburschen bey obbemeldter Strafe die Abhaltung ihrer Zusammenkünfte ohne Beyseyn der Commissarien nachdrücklich verboten werden solle.

Und da es im übrigen bey dem, daß auch die hier unlängst angekommene 20. fremde Schloßergesellen auf geschhehenes Zureden zu hiesigen Meistern in die Arbeit gutwillig eingetreten, sein gutes Bewenden hat.

Wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer alles, was obstehet, pro Resolutione Cæsareo-Regia, und zu dem Ende hiermit erinnert, damit dieselbe nach ihrer in Sachen besitzenden guten Einsicht und Erfahrung zu ehebaldigster Erfüllung der oberöffneten allerhöchsten Willensmeynung alles ferner Nöthige gehörig anzuführen, und was in Sachen geschehen, seiner Zeit nach Hof einzuberichten gestießen leben möge. Decretum &c. Wien, den 29. Augusti Anno Dni 1750.

### Privatmauth - Tituli - Edirung.

Des 31. Augusti 1750.

**W**ir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Standes, welche in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Privat-Weg-Brücken- und Wägen-Stück-Güter-oder andere Mauthen innen haben, und besitzen, Unsr Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasgestalt zur Beförderung des inn- und ausländischen Handels und Wandels eine unvermeidliche Nothwendigkeit sey, daß die hierländische mit so großen Kosten erhobene Haupt- und Commercialstraßen nicht nur im aufrechten Stande erhalten, sondern auch an Orten, wo sie noch nicht völlig ausgeführt sind, ehemöglichst hergestellt werden. Zumal aber bey gegenwärtiger Landesverfassung einiges Weggeld auf die Häuser nicht kann ausgeschrieben werden, sind Wir gnädigst bewogen worden, auf andere hinreichende Hilfsmittel zu gedenken, und haben für das billigste angesehen, daß, gleichwie alle und jegliche Mauthen im Lande, fürnämlich zur Erhaltung der Straßen gewidmet sind, also derselben Innhaber zu sothanem Wegreparationswerke alljährlich mit einer gewissen Quota beytreten.

Diesemnach befehlen Wir gnädigst allen und jeden Herrschaften und Communitäten, so derley Privatmauthen besitzen, daß selbe

1<sup>mo</sup> Den Titulum ihrer Mauth, wenn auch derselbe seit 1741. allschon produciret, oder auch die Mauth selbst bereits von Uns gnädigst bestättiget worden wäre, sammt den ältern und jüngern Rectigals- oder Mauthordnungen noch einmal mit allen Bescheinigungsurkunden beybringen.

2<sup>do</sup>. Die Erträgniß sothaner Mauthen nach dem Mittel der letzten dreyen Jahren unter selbst eigener Fertigung gewissenhaft ansehen, und endlich

3<sup>io</sup>. Die unentbehrliche Auslagen, so auf die Weg- und Brückenreparation, oder sonst institutmäßig verwendet worden, durch beglaubte Rechnungsextracten specific darthun, auch dem in ein und andern längstens binnen 6. Wochen von Zeit der Publicirung dieses Unsrer gnädigsten Patents also gewiß gehorsame Folge leisten, und Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer eure instruirte Berichte überreichen, als im widrigen jene Mauthen, deren Innhaber hierinnen säumfällig erscheinen, ipso facto eingezogen, und abgethan werden sollen. Hieran geschieht Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaisertl.

Titulus von den Privatmauthbesitzern solle nochmal mit allen Urkunden vorgebracht werden.

Die Erträgniß derselben.

Die Ausgaben dabey.

kaiserl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 31. Montag Augusti im siebenzehnten hundert funfzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

Anno 1750.

## Brodtsagung auf dem Lande.

**Anzuzeigen:** Es sey bey Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer vielfältig angezeigt worden, wasgestalten das Brod, und sonderheitlich die ordinari-Kreuzerfermeln auf dem Lande nicht allein unter der Landbrodtsagung, sondern auch nicht in gehöriger Weisse und Güte gebacken, und zu allgemeinem Schaden der Reisenden und des armen Bauersmanns strafmäßig verkaufet werden; nebstdem die Landbäckermeister sehr ungleicher Waagen vortheilhaftig sich gebrauchten; Wie zumal man aber befunden, daß dieser den landesfürstlichen Generalien schnurgrad entgegen laufende Unfug von der Fahrlosigkeit der Richter meistentheils herrühre.

Als wird den Markt- und Dorfrichtern insgesammt und derselben einem jedem insonderheit hiemit alles Ernsts anbefohlen, daß sie aus dem allhiefigen Messenausleiheramte die Landbrodtsagung allmonatlich abholen lassen, und an dem Orte zu jedermanns Wissenschaft anschlagen, den daselbst befindlichen Landbäckern fleißig nachsehen, auf das Gewicht und Qualität des Brods, auch der sich gebrauchenden Waagen genaue Obforge tragen, und im Betretungsfalle den Bäckermeister bey der N. Oe. Repräsentation und Kammer unverweilt also gewiß anzeigen, als im widrigen er Richter zur Verantwortung gezogen, auch nach beschaffenen Umständen mit empfindlicher Bestrafung andern zum Exempel angesehen werden solle: annehbst wird ein jedweder Richter (damit selber mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen möge) bey Ueberkommung dieser Verordnung seinen Namen und Pecttschaft hierunter zu setzen haben. Wien, den 4. September 1750.

Den 4. September 1750.

Wegen schlechten Brodtsagens auf dem Lande sowohl in Ansehung der Sattung als der Güte des Brods wird verordnet.

Daß die Richter die Landbrodtsagung allmonatlich anschlagen.

Auf die Qualität und Gewicht des Brods genaue Obacht haben.

Die betretene Bäcker also gleich anzeigen.

Und unter diese Verordnung ihre Namen und Pecttschaften setzen sollen.

## Mauthfrey-Pässe respectirung.

**Anzuzeigen:** Es sey von dem an den französischen Hof abgeordneten kaiserl. kbnigl. Botschafter, Herrn Grafen von Kaunitz und Rittberg, beschwerfam angezeigt worden, wasgestalt die in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns befindliche Privatmauthen von seiner von hier nach Frankreich voraus abgeschickten Bagage, unerachtet des von allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. kbnigl. Majestät erhaltenen Freypasses 50. fl. Mauth abgeheisset hätten.

Gleichwie nun allerhöchst erholte Ihre kaiserl. kbnigl. Majestät diesen unanständigen Vorgang sehr mißlieblich vernommen, und eben daher so allergnädigst als ernstlich anbefohlen haben, daß wegen vorberührter unbefugter Mauthabnahme die Untersuchung gepflogen, und deshalb die Inhaber sothaner Privatmauthen unverlängt zur Rede gestellet, sofort der Bericht nach Hofe erstattet werden solle; Und da Allerhöchst, Dieselbe furohin Dero von hieraus ertheilende Freypässe aller Orten in Dero Erblanden allerdings respectiret wissen wollen.

Also hat sie N. Oe. Repräsentation und Kammer oberfagten Inhabern erwähnter Privatmauthen gemessen aufzutragen, daß von nun an, von den mit allerhöchsten Freypässen versehenen Gütern und Waaren nirgendswo eine Privatmauthgebühr bey empfindlicher Strafe mehr abgefodert, jedoch ihnen Mauthbesitzern freygelassen werden solle, den Betrag, was durch so gestaltige freye Passirung an ihren Privatmauthgefallen entgehen dürfte, alljährlich richtig auszuweisen, und bey Hofe einzureichen, um hierauf nach beschaffenen Umständen allerhöchsten Orts reflectiren zu können.

Deme also sie Repräsentation und Kammer gehörig nachzuleben geflossen seyn wird; allemassen denn, so viel es die oberennserische Privatmauthen belanget, das Nöthige der dort Landes bestellten Repräsentation und Kammer unter einstens mitgegeben worden ist. Wien, den 7. Sept. Anno Dni 1750.

Den 7. September 1750.

Von den mit allerhöchsten Freypässen versehenen Gütern soll von den Privatmauthen keine Gebühr abgefodert werden.

Doch solle dem Mauthbesitzer frey stehen, den Betrag für solche Güter alljährlich bey Hofe einzureichen.

Anno 1750.

## Assistenz der Wache auf Ansuchen medicinischer Facultät.

Den 8. Sept. 1750.

**A**nzuzeigen: Es sey zwar an dem, was sie N. Oe. Repräsentation und Kammer an dahiesige Universität zu weiterer Intimirung an die medicinische Facultät, wegen jedmaliger Abfolglaffung der zu etwa nöthig findender Aufhebung und Exercirung ihrer Mitglieder oder sonst dahin gehöriger Leute erforderlicher Mannschafft von der Rumor- oder Sicherheitswache unterm 29. elapli erlassen, ganz recht geschehen.

Die Sicherheitswache an die medicinische Facultät anzuweisen, daß sie auf allmaliges Verlangen derselben zu pariren habe.

Indem aber allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät auf weitere Vorstellung erstbesagter medicinischen Facultät neuerdings allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß erwähnte Sicherheitsmannschafft an selbe ein für allemal dergestalt angewiesen werden soll, daß die Wache, wann, und so oft sie von der Facultät verlangt wird, dieser letztern alsogleich zu pariren hätte, ohne daß deshalben von mehrerholter Facultät sich bey ihr Repräsentation und Kammer, oder dero Herren Mittelspräsidenten anzumelden nöthig sey.

So hat man diese neuerlich herabgediehene allerhöchste Verordnung ihr Repräsentation und Kammer zur förderfamst weiteren Verfügung hiemit erinnern sollen.  
Wien, den 8. September 1750.

## Begmauthenverwendung zum Straßenbaue.

Den 9. Sept. 1750.

**W**ir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Standes (was Würden oder Wesens die sind) den dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsrer kaiserl. königl. und landesfürstl. Gnade, auch alles Gute; und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu vernehmen:

Der allerhöchste Entschluß die Wege herzustellen, und neue anzulegen.

Wasmaßen Wir aus landesmütterlicher Sorgfalt auf inständiges Verlangen Unsrer getreuesten Landesmitglieder und Unterthanen nicht allein in diesem Unsrer Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, sondern auch in allen Unsrer übrigen Erbknigreichen und Landen, förderst zum Behufe aller Innsassen und Reisenden, wie auch zur Beförderung des Handels und Wandels, sowohl die schon gemachte Wege und Straßen in gehörigen Stand wiederum herstellen, als auch die noch gar nicht gemachte neuerdings anlegen zu lassen Uns entschlossen haben, allermäßen auf Unsrer höchsten Befehl in dem Bezirke 4. Meile Wegs um Wien, und gegen der I. Oe. Gränze von dem Markte Neunkirchen bis über den Berg Semering schon wirklich mit allem Ernste daran gearbeitet wird.

Solcher bedarf großer Geldsummen.

Gleichwie aber die Herstellung der übrigen hierländischen Wege und Straßen in allen vier Vierteln eine große Geldbeträgniß erfordert, und Wir bey den dormaligen Umständen nicht wohl zugeben können, daß diese Last die arme Unterthanen des Landes, wie vorhin üblich war, durch eine auf sie machende allgemeine Ausschreibung tragen sollen.

Hierzu werden aus den landschaftlichen Gefällen jährlich mehrere tausend Gulden verwendet.

Als haben Wir zu werthätiger Bezeigung Unsrer hierinnfalls, wie in allen Begebenheiten hegenden mildesten Gesinnens bereits verordnet, aus Unsrer landesfürstlichen Gefällen zu dieser Wegmachung im ganzen Lande jährlich einen Betrag von mehrern tausend Gulden der sub Præsidio Unsrer wirklichen geheimen Raths, Rittern des goldenen Vlieses, und dormaligen Landmarschallenamtsverwaltern, Grafens von Königsegg-Erps aufgestellten Hofcommission ausfolgen zu lassen.

Die übrige zulängliche Mittel hierzu reichen die in den hernachstehenden Gränzorten angelegte Wegmauthen.

Jedoch will annebst erforderlich seyn, daß zu Bestreitung so großer dabey nöthiger Ausgaben noch andere zulängliche Hilfsmittel ausfindig gemacht werden. Daher wollen Wir, daß die zu diesem Ende durch das unterm 10. May 1724. ergangene Patent an allen hiernachstehenden Gränzorten gewidmete Wegmauth auch hinführo richtig darzu verwendet, und die Einnahme dessen von ob erwähnter Hofcommission auf das beste besorget werden solle: Und zwar

**Im Viertel Unterwienerwalds.**

Zu Aspang.  
Kirchschlag.  
Ebenfurt.  
Wamperstorf.  
Prugg an der Leyta.  
Prellenkirchen.  
Hainburg.  
Eggendorf.  
Deutsch Broderstorf, und Landegg.

**Im Viertel Oberwienerwalds.**

Zu Ennsdorf.  
Mitterbach.  
Wienerbrüchel.

**Im Viertel Obermannhartsbergs  
gegen Oesterreich ob der Enns.**

Zu Persenbeug.  
St. Oswald.  
Pözlau.  
Arbesbach.  
Schönbach.  
Langschlag.  
Groß Pertholz.

**Gegen Böhmen.**

Zu Beytra.  
Smünd.  
Schrems.  
Litschau.  
Reingers.  
Illman.

**Gegen Mähren.**

Zu Layen.  
Frätes.  
Kapolz.  
Unter = Thurnau.  
Langau.

Riegersburg.  
Heufurt.  
Unter = Gladniz.

**Im Viertel Untermannhartsbergs  
an der hungarischen Gränze.**

Zu Anger.  
Hochenau.  
Drösing.  
Dürnkrot.  
Marchegg.  
Marchhof.

**An der mährischen Gränze.**

Zu Draßhofen.  
Feldsperg.  
Unterthemenau.  
Schweinburg.  
Ottenthal.  
Pottenhofen.  
Dürnbach.  
Rösch.  
Ober = Rösch.  
Mitter = Rösch.  
Unter = Rösch.  
Höflein.  
Riedenthal.  
Raglhof.  
Tezlerstorf.  
Haugstorf.  
Alberndorf.  
Hadres.  
Obritz.  
Katholz.  
Zwingendorf.  
Pernhofen.  
Wolzeshofen.  
Laa.  
Ruehof.  
Neudorf.

An allen diesen obbenannten Gränzörtern ist die Mauthgebüßr in dem er-  
wähnten sub dato 10. May 1724. ergangenen Patente ausgewiesen, daß für ein  
jedes in schwere Last- oder Güterwägen angespanntes Vieß zwey Kreuzer bezahlet  
werden müsse; wobey es auch (obschon Anfangs es auf 3. Kreuzer zu erhöhen be-  
stimmt war) noch ferners sein Bewenden hat, es soll aber von nun an nicht min-  
der für alle sowohl in die geringe als schwere Wägen angespannte Pferde, Ochsen,  
oder anderes Zugviehe die gleiche Gebüßr zu zwey Kreuzer entrichtet werden, wor-  
gegen jedermann zu seiner Gemächlichkeit und besserer Beschleunigung den gutten  
Weg auf den Land- und Poststraßen wird zu genießen haben.

*Es ist was und ob viel an  
diesen Orten müsse bezahlet  
werden.*

Diesemnach ergeheth hiemit Unser ernstlicher allerhöchster landesfürstl. Willen  
und Meynung, daß

Primo: Bey allen obstehenden Gränzörtern von jedem bespannten Pferde,  
Ochsen, oder anderm Zugviehe, es sey der Wagen beladen oder nicht, schwer oder  
gering, hinaus und herein zwey Kreuzer; diese nämliche Gebüßr auch

Anno 1750.

Secundo: Von den Reut- Hand- oder getriebenen Pferden, Maulthieren oder anderm solchem Viehe, denn von dem Hornviehe unweigerlich abgeführt; hingegen

Tertio: Von den Schepsen, Schafen, Lämmern, Schweinen, und allem anderm dergleichen geringem Viehe nur ein Pfening für das Stück bezahlet werden: immassen alles dieses Vieh durch den Trieb die Wege, und die mit Wasen belegte Dämme und Seitengräben sehr schadhast machet.

Was von der Zahlung frey sey.

Von dieser Wegmauthgebühr wollen Wir die alleinige zum Feld- oder Ackerbau ein und anderer Orten über die Gränze hin und her zu gehen etwa nöthig habende Fehungs- Pflug- Egge- oder mehr andere solche zum Feldbaue gewidmete Wagen ausgenommen haben.

Sonst soll niemand, von wem das Zug- Reut- oder getriebene Vieh immer sey, außer Unsrer kaiserl. königl. Hofstaat mit eigenen Post- oder Vorspannpferden, dann die Militar- oder Jägerenvorspann gegen Vorzeigung und Uebergebung der Originalanweisung.

Weiters die leer hin und her kommende Postwägen und Pferde, wie auch die mit Briefen anlangende oder hinweggehende sogenannte Ordinari, wenn mit selben kein Passagier reiset, desgleichen auch die Staffettaritte und Wägen.

Sonderheitlich aber die bey Unsrer kaiserl. königl. Hofe wirklich bevollmächtigte Botschafter von den fremden Höfen. Und also auch die wirkliche kaiserl. Reichshofrätthe und Reichskanzleyverwandte, wenn selbe mit ihren eigenen, oder Postpferden, und nicht etwa mit andern gedungenen Pferden durchfahren, in welchem letztern Falle der um den Lohn fahrende Fuhrmann die Gebühr zu bezahlen hat) von der Wegmauth freygelassen werden.

Wir versehen Uns demnach gnädigst, daß jedermann diese zum Nutzen des Landes und der Reisenden insonderheit gewidmete Wegmauthgebühr ohne mindester Weigerung willfährig entrichten, und den aller Orten angestellten Einnehmern bey dessen Abforderung mit keiner Unart begegnen werde, denn es geschiehet hieran Unsrer ernstlicher Willen und Meynung, dem jedermänniglich bey sonst auf sich ladender Verantwortung den genauen Vollzug zu leisten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 9. Sept. Anno 1750.

## Rechnungen Nichtigkeitspfllegung.

Den 10. October 1750.

Rechnungsführer saumselige bey den landesfürstlichen Ortschaften ab officio & Salario zu suspendiren.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer zuzustellen, dieselbe hat in vermeldte Rechnungsführer zu Legung ihrer ausständigen Rechnungen mit allem Ernste nachdrücklich zu verhalten, selbe ab officio & salario zu suspendiren, den etwa zu genießen habenden Gehalt ihnen von Junio nuperi hero nicht mehr zu passiren, dieses nämlich auch als eine Generalregel respectu aller Rechnungsführer, dafern sie inner drey Monaten nach Verfließung des vorgeschriebenen Termins ihre Rechnungen nicht eingelegt haben würden, hinführan bey allen landesfürstlichen Ortschaften zu beobachten. Wien, den 10. October 1750.

## Wildschützenbestrafung.

Den 14. October 1750.

In Jägersachen aufgestelltes Judicium delegatum.

Wir Maria Theresia ic. ic. Entbieten allen und jeden Herrschaften, Dörfern und Grundobrigkeiten, Verwaltern, Richtern und Gemeinden, Unterthanen und Innassen, wie auch denen, so dieses Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, besonders aber denjenigen, so in Unsrer landesfürstl. Wildbahnsgezirke, oder nächst daran gelegen sind, Unsrer Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen Wir in mildester Erwägung der unumgänglichen Nothwendigkeit (womit in Verfolg der publicirten Patente und Generalien die in Jägersachen vorkommende Begebenheiten auf das schleunigste ausgemacht, dabey nicht allein Unsrer hierunter waltendes landesfürstl. Regale in allen Begebenheiten sichergestellt, sondern auch der arme Unterthan in billigen Dingen gehandhabet, und alle in das Jägerwesen immer einschlagen könnende Besorgungen ohne weiten Umtrieb erörtert werden sollen) unterm 11. dieses laufenden Monats Octobers

bers gnädigst resolviret, und zu Erreichung dieser Absicht ein eigenes Judicium De-  
legatum in Jägerensachen unter Präsidio Unsres wirklichen geheimen Raths, Käm-  
merers und Präsidentens der N. Oe. Regierung in Justizsachen Joh. Joseph Gra-  
fen von Breuner eigends niedergesetzt und bestellet, auch ersagtem Judicio dele-  
gato ihres Verhalts halber die gehörige Instruction mitgegeben haben.

Wie nun diese Unstre gnädigste Willensmeinung hauptsächlich sowohl die  
den 23. Augusti 1743. emanirte Jäger- und Reisgejaidtsordnung, als auch die  
nachhin publicirte verschiedene Generalien und Patente zwar zum Grunde hat;  
Wir hingegen des öftern sehr mißfällig vernehmen müssen, daß viele der Wildprättschü-  
ßen sich sogar mit angestrichenen Gesichtern in den Wäldern sehen lassen, und also  
unerkannter dem Wildpräte nachziehen.

Als haben Wir zu Abwendung dieses Frevels folgende Strafe zu setzen  
für nöthig gefunden, daß eine solche mit angestrichenem Gesichte in dem Wild-  
bahne gehende und zur Verhaft gebrachte Person, falls selbe auch kein Wild ge-  
schossen hätte, das erste Mal auf zwey, das andere Mal auf vier, und in fer-  
nerem Betretungsfalle auf sechs Jahre in Band und Eisen zur öffentlichen Arbeit  
in ein hungarisches oder anderweites Gränzort verschaffet werden solle.

Estrafe der Wildprättschützen,  
welche sich die Gesichter anstrei-  
chen, und also ergriffen wer-  
den.

Es wird also dieser Unser höchster Entschluß allen Eingangsbenehnten Herr-  
schaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, Verwaltern, Richtern und Gemeinden,  
Unterthanen und Innsassen zur Nachricht, den Wildprättschützen aber zur War-  
nung hiemit erinnert, anbey aber den erstern alles Ernstes anbefohlen, daß selbe  
bey schwerer auf sich ladender Verantwortung nicht allein auf sothane Wildschützen  
allmüßlich obachtiges Auge tragen, und solche im Betretungsfalle arrestirlich an-  
halten lassen, folglich Unsren kaiserl. königl. Jägern unweigerlich ausliefern, son-  
dern auch ihnen in Einbringung derselben alle erforderliche Assistenz leisten sollen.  
Dieses ist Unser gnädigst auch ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer  
kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 14. October 1750. Unsrer Rei-  
che im zehenten Jahre.

## Arzneykunstübung der Bader und Apotheker auf dem Lande.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Er-  
innerung, daß den Wundärzten, Badern und Apothekern die Praxis me-  
dica nur allein an den Orten, wo ein approbirter Medicus sich befindet, untersa-  
get worden, mithin ausserhalb sothanan Orten den Patienten ganz unverwehrt sey,  
sich anderer Hilfe und Beystands zu bedienen; Wie denn auch in jenem Falle,  
wo der Stadt- oder Landphysicus abwesend, oder unspäßlich wäre, den Innsassen  
des Orts freysethet, einigen Bader, Chyrurgum, oder Apotheker zu gebrauchen,  
und versehen sich Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst, daß die allortige  
Medici ihre Patienten in der Gebühr nicht überhalten, und die gar arme Leute  
aus christlicher Liebe willfährig besorgen, mithin zu einigen Klagen hierinnen nicht  
Anlaß geben werden; gestalten solchenfalls allerhöchst Dieselbe eine gemäßigte Taxe  
vorzuschreiben nicht wohl umgehen könnten. Wien den 31. October 1750.

Den 31. Octoden.

Wundärzten, Badern und  
Apothekern ist in jenen Or-  
ten, wo sich ein approbirter  
Medicus befindet, die Praxis  
Medica verboten.

Ausserhalb sothanan Orten  
aber, oder im Falle der Med-  
icus abwesend, oder unspäßlich  
wäre, den Patienten unver-  
wehrt, sich derselben zu gebrau-  
chen.

Ermahnung an die Medicos  
in Ansehung der armen Leute.

## Kameral- und Bancalgefallen Defraudatorum Bestrafung.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unsren treuehorsaamsten  
Ständen, Innwohnern und Unterthanen, wie auch allen denjenigen, wel-  
che Unser Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns betreten, oder sich in  
selbem befinden, was Würde, Stands, Amts oder Wesens selbe sind, Unstre  
kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute.

Den 3. November 1750.

Es ist jedermänniglich, und sonders Unsren treuehorsaamsten Unterthanen,  
und allen sowohl aus- als inländischen Consumenten, Handelsleuten und Inn-  
sassen sattfam beywohnend, was nachdrücksame bewegliche und scharfe Verordnungen  
zu



Anno 1750.

zu Aufrechthaltung Unserer Kameral- und dem Banco einverleibter Gefälle, sowohl in Zeit Unserer hochgeehrtesten Vorfahrer des Reichs, als während Unserer angetretenen Regierung erlassen, zu derselben gehorsamer Befolgung allen Unseren angestellten Gerichtsstellen gegen die Uebertreter nach aller Schärfe fürzugehen, mitgegeben, und alles Ernsts anbefohlen worden.

Wir müssen aber immerhin mißfällig vernehmen, wasmaßen, ungeacht Unserer zum öftern wiederholten zu jedermanns Wissen kundgemachten Patente, und in selben enthaltenen Ermahnung, wie auch gegen die Uebertreter ausgesetzten schweren Bestrafung, dem stätshin zuwider gehandelt, und mit solcher Vermessenheit Unsre landsfürstliche Befehle pflichtvergesen überschritten werden, daß sogar einige (um sich den zu Besorgung sothaner Gefälle aufgestellten Beamten widersetzen, und ihre vorsehkliche Beeinträchtigung desto sicherer bewirken zu können, sich nicht nur mit gewaffneter Hand zusammenrottiret, und versammelt, sondern an Unseren Beamten gewaltsam, und daher höchststrafmässig vergriffen, bey allem dem aber bisanher ohne Rücksicht auf die Schwere ihres Verbrechens blosshin als Einschwärzer angesehen, vielmal von Unseren vorgesezten Gerichtsstellen aus einem unerlaubten Mitleiden der Strafe entlassen, und dadurch zu fernerer Ausübung ihres Muthwillens verleitet worden.

Nun haben Wir von Anbeginn Unserer höchstbeschwerfamen Regierung in allen Begebenheiten satzsame und überzeugende Proben an Tag geleyet, wie viel Wir Uns beeifern, die Unserem Erzhause angestammte weltbekannte Milde beyzubehalten, und daher kein anders Verlangen tragen, als daß Niemand von Unseren Unterthanen gegen die Billigkeit beschweret, noch über seine Kräfte beladen, dahingegen aber zur Entrichtung seiner Schuldigkeit geschnädig verhalten werde.

Nachdem aber die bey Unserer Kammer amnoch befindliche, oder dem Banco einverleibte Kameralgefälle, es bestehen selbe in dem Mauth- Salz- handgräflichen Tabak- oder andern Gefällen, ohne Ausnahme, zu Bestreitung der bey Unseren Regierungen unentbehrlichen Ausgaben, und Erhaltung des allgemeinen Trouens und Glaubens gewidmet, welche jedermann zu entrichten schuldig, und um so mehr von allem Abfalle zu bewahren sind; Als Wir die Aufrechthaltung und Festhaltung Unserer Kammeralgefälle, und der dahin gehörigen Gefälle für die Hauptstütze Kron und Scepters ansehen, folgsam Uns im Gewissen verbunden zu seyn erachten, gegen jene, welche sich ihre Gebühr zu entrichten widersetzen, mit aller Schärfe zu verfahren, auf daß Wir bey ferners zunehmender Beeinträchtigung Unserer Gefälle zu Ersetzung des Abfalls nicht demüßiget werden, Unsre treuehofsame Unterthanen zu der Länder und ihrer davon abhängenden Erhaltung mit neuen Aufschlägen und Gaben zu belegen.

Solchemnach, gleichwie Wir aus landesmütterlicher Milde gesamt Unsre treuehofsamste Unterthanen, und alle sowohl ausländische als inländische Innsassen und jedermänniglich, welche Unsre Erbländer betreten, oder in selben ansässig sind, zu Befolgung Unserer in Ansehung der Kameral- und dem Banco einverleibten Gefälle ausgegangenen Patente, Satzungen und Verordnungen hiermit alles Ernstes ermahnen, und zu dem Ende nicht allein mehrbesagte Patente und Satzungen, nach ihrem Inhalte durchaus bestättigen, sondern anbey ausdrücklich beschloffen haben, daß hinführo der oder diejenige, welche vorsehklich Unseren Verordnungen zuwider handeln, selbe zu überschreiten, verschiedene aussonnene List gebrauchen, den vorgesezten Beamten sich gewaltsam widersetzen, in der Verschwörung öfters betreten werden, zu Ausübung dessen gebrauchen lassen, oder in andere Wege hierzu hilfliche Hand leisten, nebst der in Unseren Patenten vorgesezten Strafe, anbey als Verächter Unserer landsfürstlichen Gesetze angesehen, und in dieser Eigenschaft nach den mehr und weniger vorkommenden beschwerfamen Umständen jederzeit nebst dem Verluste der Waaren mit einer Leibs- oder empfindlichen Geldstrafe, Niederlegung des Gewerbes und Abschaffung aus dem Lande beleyet werden sollen.

Die, welche die Kameral- und Bancogefälle listiger Weise verkürzen, oder sich den Beamten gewaltsam widersetzen, und ihre Mithelfer selten nicht

Als befehlen Wir allen und jeden sowohl hohen als niederen Gerichtsstellen und Obrigkeiten Unsres Erzhertzogthums Oesterreich unter und ob der Enns hiemit gnädigst, daß alle diejenige, welche Unsre Kameral- oder Bancogefälle, auf

was

was Art und Weise es immer seyn mag, freventlich verkürzen, Unsre Befehle und Satzungen mit Vorbedachte oder listiger Weise überschreiten, in Entrichtung der Gebühr sich gewaltsam widersetzen, oder zu Ausübung derley höchstschädlichen Verfahrens als Mithelfer gebrauchen lassen, wenn auch selbe das erste Mal betreten werden, nicht allein als bloße Verschwärzer mit Einziehung des verfallenen Guts bestrafet, sondern wider selbe als vermessene Verächter Unsres landsfürstlichen Gesetzes in Ansehen ihres Verbrechens annoch besonders nach den Umständen die vorbe- sagtermassen ausgesetzte Strafe unablässlich verhänget werde.

allein mit Einziehung des verfallenen Guts, sondern anbey mit Leids- oder Geldstrafe belegen werden.

Wie Wir denn hiemit auf das Nachdrücksamste verordnen, in derley Begebenheit der Strenge der Rechte den freyen Lauf zu lassen, ohne daß einer Gerichtsstelle davon abzugehen, oder diese Unsre zu jedermanns Nachachtung ergehende Befehle und Satzungen gegen den klaren Inhalt auszulegen, oder zu mä- ßigen gebühren solle.

Und zumal Wir zu dieser Unsrer Entschliesung über öfters von seiner Ge- hörde aus erheblichen Bewegursachen geschehenen Vorstellungen, nicht ohne Uns Ge- walt anzuthun, bewogen worden, zugleich aber, ob selber standhaft zu halten, ge- sunnen sind.

Solchemnach, damit dieser Unser allerhöchste Befehl in beständigem An- denken erhalten, und jedermänniglich für Schaden genugsam bewahret werde.

Als wollen und verordnen Wir zugleich, daß dieses Patent von einem Magistrats- herrschaftlichen oder obrigkeitlichen Beamten jährlich an den gewöhn- lichen Jahrmärkten und Kirchtagen bey den Kirchen kurz vor- oder bald nach dem Gottesdienste öffentlich und deutlich, wie auch alle Jahre bey Besizung der Grund- bücher bey Strafe 12. Rthlr., so oft solches unterlassen würde, kundgemacht, und öffentlich abgelesen werden solle, welche sogestaltige alljährliche Publication, daß sie verlässlich und ununterbrochen geschehe, der Magistrat, Herrschaften und Obrigkei- ten bey sonst selbst verwickelter obausgemessener Strafe zu besorgen haben werden.

Dieses Patent soll aller Orten an den gewöhnli- chen Jahrmärkten oder Kirch- tagen bey 12. Reichsthaler Strafe alljährlich abgelesen werden.

Dieses ist also Unser ernstlicher Willen und Meynung, dem jedermann bey Vermeidung Unsrer Ungnade, und der hiervor enthaltenen Strafe nachzuleben wis- sen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 3. Monatstag November im ein tausend sieben hundert und fünfzigsten, Unsrer Reiche im eilften Jahre.

## Soldaten ohne Pässe als Deserteurs anzuhalten.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden in diesem Unsrem Erzher- zogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Landgerichtsverwal- tern, Richtern und Gemeinden Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasgestalten Wir durch Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer sub dato 27. August per Patentes unter andern S. 7. gnädigst publiciren lassen, damit weder die Ausreißer unter dem Vorwande, daß sie commandirt seyen, durch- kommen, noch auch die wirklich Commandirte in den Verdacht der Desertion ge- rathen mögen, daß alle diejenige Commandirte, welche die Regimenter ohne Ober- officier abschicken, ingleichen die nach Haus beurlaubte oder etwa verabschiedete Soldaten an einem jeden Orte, welches sie betreten, bey der Obrigkeit sich anzu- melden, und ihre Ordre, Passeport, oder Abschiede (ohne welchen sie von ihren Vorgesetzten, unter schwerer Verantwortung niemals abzuschicken) von selbst vor- zuzeigen schuldig sind, und von ihren Regimentern angewiesen, bey Unterlassung dessen aber von derselbigen Gemeinde, die von ihrer Station entfernte Soldaten als Deserteurs angehalten, und wenn sie sich sodenn nicht legitimiren würden, pa- tentmäßig an die Behörde geliefert werden sollen.

Den 14. November 1750.

Zumal aber dieser Verordnung von dem Landmanne der Zeit schlecht nach- gelebet worden, Wir hingegen diesem Desertionsübel ausgebig vorzubeugen ernst- lich entschlossen sind.

Als haben Wir ferners gnädigst resolviret, und befehlen hiemit Eingangs gemeldten Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch Stadt- Markt- Sammlung West. Gesetze. V. Theil.

Strafe derjenigen Obrigkeit- ten oder Gemeinden, welche

Anno 1750.

vom Feldwäbel an einen Mann ohne Vorzeigung des Passes durchpassiren lassen.

Strafe der Officiers, welche die Soldaten ohne gefertigtes Urkunde verschicken.

Richtern und Gemeinden, und wollen, daß jede Ortsgemeinde, wo wissentlich, auch mit Pässen versehene Soldaten, von dem Feldwäbel anzufangen, durchpassiren, und auf Fürzeigung des Passes nicht angedrungen, noch bey dessen Ermangelung dieselbe angehalten, und dem nächsten Militarcommando eingeliefert würden, die Gemeinde, wenn sie dessen überwiesen würde, für jeden Mann 24. fl. zu erlegen, oder einen tauglichen Mann salvo regressu gegen diejenigen, welche daran Schuld tragen, zu stellen, auch die Obrigkeit, wenn selbe in Loco ist, in ihrer Abwesenheit aber, der Beamte sothanens factum salvo pari regressu zu vertreten gehalten seyn solle. Allermaßen Wir auch untereinstens das Gehörige an dafiges Militarcommando ergehen lassen, daß keine Mannschaft, ohne Paß, Abschied, Ordre, oder Erlaubnißzettel, welche jedesmal von dem commandirenden Officier mit Hand und Sigill zu fertigen sind, auffer der Stadt oder Land, oder auch aus dem Numero des Regiments verschicket werden sollen, als im widrigen ein dergleichen Officier, der den Soldaten anhaltenden Gemeinde die ausgekehrte Taglia ex proprio zu bezahlen verbunden seyn, und dargegen der sich zu legitimiren weigernde Soldat mit einer ausgebigen Strafe angesehen werden würde.

So Wir jedermänniglich zur Nachricht, und gehorsamsten Darobhaltung hiemit gnädigst erinnern wollen. Wornach sie sich zu achten, und für Nachtheile und Schaden zu hüten wissen werden. Gegeben in Unserer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 14. November 1750. Unserer Reiche im eilften Jahre.

## Vieh umgestandenen Ausführungsgebühr.

Den 17. November 1750.

Bestimmung der Gebühr des Freymanns für das gefallene Vieh in unterschiedlichen Umständen.

Diese Anordnung soll durch ein Edict kund gemacht werden.

Von der kaiserl. königl. R. O. Repräsentation und Kammer wegen dem allhiefigen kaiserl. königl. Stadt- und Landgerichte anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät über den Allerhöchst-Deroselben wegen der von dem allhiefigen Freymanne bey Ausführung des umgestandenen Viehes in Abforderung der Gebühr bisher geschehenen Bedrückung des Publici allerunterthänigst überreichten ex officio Bericht unterm 14. currentis allergnädigst resolviret, daß in Verfolg der vorhin gemachten Anordnung dem Freymanne für jegliches gefallenes Pferd, oder Rindvieh in hiesiger Stadt und Burgfriede nicht mehr als 2. fl. 9. kr. auf den Freygründen aber 3. fl. 48. kr., denn wegen Erhebung umgestandener Pferde aus den tiefern Ställen 3. fl. für jedes Stück, in einer Seuche hingegen für jedes Stück derley Viehs nur 30. kr. abzunehmen erlaubt, von ihm Freymanne anebens bey armen Leuten in dergleichen Fällen die Hinwegbringung des gefallenen Viehs gratis besorget, und endlich, daß diese Anordnung durch ein Edict dem Publico kundgemacht werden solle. Solchemnach wird dem allhiefigen Stadt- und Landgerichte nicht nur allein diese allerhöchste Resolution zur Nachricht und weitem Verfügung an den allhiefigen Freymann hiemit erinnert, sondern anbefohlen, daß selbes in Conformität dessen ein Publicationsedict projectiren, und solches sodenn unverweilt anher ad ratificandum zu überreichen sich angelegen sey lassen soll. Wien den 17. November 1750.

## Nadeleinschläger und Nadelauschneiderunirung.

Den 28. November 1750.

Nadeleinschläger und Nadelauschneider sollen in einer bürgerlichen Zunft unter dem Namen bürgerliche Nadelmeister vereinigt seyn.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten in der zwi- schen den bürgerlichen Nadeleinschlägern, dann den bürgerl. Nadelauschneidern bereits lange Jahre obschwebenden Streitsache, und darüber ergangenen Erkenntnissen auf dem Allerhöchst-Deroselben genommenen Recurs, und darüber geschehenen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß allhier nur eine einzige Nadelierzunft seyn, und die Meister sich ohne Unterschied bürgerliche Nadelmeister nennen, mithin die sogenannte Nadeleinschläger ohne fernere Weigerung mit ersagter Zunft sich vereinigen, und aller weiteren Rechtsführung bey schärferem Einsehen enthalten sollen.

Welches demnach Ihr Repräsentation und Kammer, nebst Zurücksendung der von beyden Theilen in Sachen verhandelten Nothdürften, zur Nachricht und weiterer Verfügung, damit dieser allerhöchste Befehl auf das genaueste befolget werden möge, hiemit erinnert wird. Wien den 28. Novemb. 1750.

### Kirchenfreyung den Deserteurs nicht zu gestatten.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Aus dem von allerhöchst gedacht- Ihrer kaiserl. Königl. Majestät unterm 21ten dieses an den Herrn Erzbischof zu Prag erlassenen, in Abschrift hiebey gebogenen Rescripto seye des mehreren zu entnehmen, was allerhöchst Dieselbe bey Gelegenheit dessen, daß von den unweit Prag befindlichen PP. Franciscanern zu Hayeck zweyen dahin von dem grünnischen Infanterieregimente geflüchteten Deserteurs, unter dem scheinbaren Vorwande eines von diesen begangenen Mords, nicht allein das Asylum gegeben, sondern auch weitershin bis außer Lands fortgeholfen worden, zu verfügen nöthig gefunden haben. Inmaßen aber das kaiserl. Königl. Ararium solchergestalt allzu empfindlich leiden würde, wenn von den Geistlichen unter dergleichen grundlosen Prätexten den Ausreisern ohne vorheriger einholender der Sachen wahren Beschaffenheit zu Beförderung ihrer Desertion die Hand geboten werden sollte. So hat Sie N. De. Repräsentation und Kammer sowohl den dahiesigen erzbischöflichen Herrn Ordinarium, als bischöflichen passauerischen Herrn Officalem & Consistorium in allerhöchsten Namen Ihrer kaiserl. Königl. Majestät nach Inhalte des obangezogenen Rescripti nachdrücksamst zu erinnern, Ihrer untergebenen Geistlichkeit durch ein erlassendes Circulare ernstgemessen aufzutragen, daß selbe sich in dergleichen Vorfällen über den Grund des von solcherley sich ad Asylum flüchtenden Soldaten vorbringenden Angebens ehender als diesen die Kirchenfreyheit gestattet wird, künftighin genauer erkundigen, und bey einem widrigen vorkommenden Befunde dergleichen Deserteurs, zumal man gegen selbe mit der Todesstrafe nicht zu verfahren gedenket, alsogleich der Orts Obrigkeit zu ihrer Uebernahme um so gewisser anzeigen und ausfolgen sollen, als sonst und in dessen Entstehung Sie Geistliche gleich andern Deserteursverhöhlern angesehen, folgar wider dieselbe als Uebertreter der allerhöchsten Verordnungen nach den dießfalls lezhin emanirten Deserteurspatenten ohne mindester Nachsicht, und ohne Betrachtung der dagegen einwendenden Entschuldigungen mit der darinn ausgemessenen Bestrafung unnachbleiblich fůrgangang werden würde. Wien den 28. Novemb. 1750.

Den 28ten Novemb. 1750.

Falscher Vorwand zweyer in ein Kloster geflüchteter Deserteurs.

Geistlichkeit soll künftighin über das Angehen derley Flüchtlinge ad Asylum sich genauer erkundigen.

Bei widrigem Befunde solte anzeigen, und ausliefern.

Als sonst die Geistlichen gleich andern Deserteursverhöhlern angesehen und nach den Patenten geprüfet werden würden.

### Generale an die Geistlichkeit in Böhheim gleichen

#### Innhalts.

Wir Maria Theresia ic. Es hat sich noch unlängsthin zugetragen, daß zwey Deserteurs des grünnischen Infanterieregiments bey den zwey Meilen von Prag gelegenen Franciscanern zu Hayeck unter dem Vorwande einer begangenen Mordthat das Asylum emendiciret haben, und von daraus mit einem Geleitsbrieffe oder Recomendations schreiben durch die Geistlichkeit von einem Orte zum andern bis in die obere Pfalz befördert worden sind. Es hat sich aber die vorgeschützte Mordthat in re ipsa nicht gefunden, sondern ware nur solches ein Prätext, um die vorhabende Desertion desto mehrer bedecken zu können; obwohl nun dergestalten gedachte PP. Franciscaner von diesen beyden Deserteurs mit Unwahrheit hintergangen worden, einfolglich in gewisser Maß schuldloß zu seyn scheinen; So wäre doch denselben obgelegen, sich vorhero super veritate rei & facti unter der Hand zu erkundigen; diese Deserteurs aber indessen anzuhalten, und wenn sodenn der Casus anderst beschaffen gewesen, mithin der obige Vorwand gänzlich hinweg gefallen wäre, selbe dem Brachio Sæculari um so ehender alsogleich auszufolgen, als Wir ohnedem gegen derley Deserteurs mit einer Todesstrafe zu verfahren nicht gesinnet sind. Und weil denn derley Casus in Unstren Erbländern öfters sich ereignen können, Unser Ararium aber allzuempfindlich beschweret und verkürzet werden würde, wenn den Geistlichen zustehen sollte, dem nudo asserto eines Deserteurs sogleich den

Generale an die Geistlichkeit in Böhheim gleichen Innhalts.

Anno 1750.

vollkommenen Glauben bezumessen; mithin denselben zu ihrer Desertion, so wie es in Casu präsent geschehen, die beförderliche Hand zu bieten; So wollen Wir uns gegen Dero Liebden (Dero Andacht) hiemit gnädigst versehen, dieselbe werde ihre untergebene Geistlichkeit durch ein erlassendes Circulare dahin ernstgemessen anerkennen, wie sie in derley Vorfällenheiten sich super rei veritate künftighin genauer zu informiren, und bey einem widrig sich äußerenden Befunde derley Deserteurs also gleich des Orts Obrigkeit zu ihrer Uebnahme um so gewisser anzuzeigen und auszufolgen hätten, als im widrigen sonst dieselbe als Deserteursverhöbler angesehen, mithin wider derley geistliche Uebtreter nach den unterm 26ten May 1749. ergangenen Deserteurspatenten ohne Attendirung der mindesten Entschuldigung mit den darinn angefügten Strafen unnachbleiblich fůrgegangen werden würde. Und es ic. Wien den 21. Novemb. 1750. An den Erzbischof zu Prag.

### Postlivrey = Unfugsabstellung.

Den 9. Decemb. 1750.

Landkutscher- und Rosausleiherknechte sollen in Zukunft keine rothe Röcke mit blauen Aufschlägen tragen.

Anzuzeigen: Demnach allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergehorsamst vorgestellet worden, daß die Landkutscher- und Rosausleiherknechte fast durchgehends rothe Röcke mit blauen Aufschlägen triegen, mithin von der Postlivrey nicht zu unterscheiden wären, förderst da es öfters die Erfahrung gezeiget, daß sie heimlich ein Posthorn bey sich führen, und dessen sich auf der Straße ungeschueet bedienen; Und nun allerhöchst Dieselbe, über den, den 1ten dieses abgestatteten gehorsamsten Vortrag resolviret, daß dieser Mißbrauch abgestellt, den Landkutscher- und Rosausleiherknechten, die kaiserl. königl. Postlivrey zu führen, bey Strafe der Confiscirung verboten, jedoch ihnen ihre dermalige Kleider bis 1ten Jänner 1752. zu tragen und abzunutzen erlaubet: sodenn sie wenigstens die Farbe der Aufschläge zu ändern, und solche dem Kleide gleichförmig zu tragen angehalten werden sollen.

Als wird diese allergnädigste kaiserl. königl. Resolution Ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe das Weitere hierüber an Gehörde verfügen möge. Wien den 9. December 1750.

### Kaufereyabstellung ob der Enns.

Den 10. Decemb. 1750.

Schon jene sträfliche Art der Kaufereyen, welche mittels wirklicher Bestellung an gewissem Tage, Stunde und Orte ordentlich kund gemacht, und sodenn auf eine fast nicht menschliche Art unternommen werden, und in vergangenen Jahren hier Landes ziemlich im Schwunge gegangen, nicht nur aus ihrer innerlichen Art verabscheuet und vermieden, sondern auch wegen in Sachen vielmials ergangener Verbote, förderst und vorzüglich von den Beamten hätten verhindert werden sollen. So haben doch eingeloffene Nachrichten gezeiget, daß dergleichen bestimmte Kaufereyen mit Zulaufe vieles Volks an ein- und andern Orten wiederum vorgenommen worden seyen, hiemit stehet zu besorgen, daß diese sträfliche Gattung einer Ausforderung, welche, wo nicht zu Todschlägen, wenigstens zu gefährlichen Verwundungen Anlaß giebt, aus einer wilden Gewinnbegierde der auf dem Geve befindlichen Wirthe, welche sich erfreuen, wenn sie durch ein solch geschlossenes Schauspiel viele Gäste an sich ziehen können, anwiederum in Schwung gebracht werden möge.

Gleichwie nun die kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dergleichen übelgesittete Unternehmungen feinerdings mit Gleichgültigkeit ansehen kann, sondern selbe vielmehr alsogleich und vollends abgestellt wissen will.

Als wird hiemit euch gesammten Obrigkeiten, und derselben Beamten anbefohlen, daß ihr nicht allein gesammten euren Unterthanen dergleichen Bestellungen, sondern auch, bevorab euern unterhabenden Bestandinnhabern oder Eigenthümern, der Tafernen und Wirthshäuser die Gestattung dergleichen Kaufereyen alsogewiß untersagen und verheben, auch ob diesem Verbote auf das genaueste halten sollet, als im widrigen die auf solche Art ex Condicto raufende Bauernburtsche als unnütze und unfriedsame Leute der kaiserl. königl. Miliz als Recrouuten übergeben, jener Beamter aber, so derley Dinge in einer unterthänigen oder seiner

Die ex Condicto raufende Bauernburtsche sollen zu Recrouuten genommen werden.

Be

Anno 1750.

Beforgung anvertrauten Tafelne, oder Wirthshause gestattete, oder wenn er nicht gleich anfänglich davon Wissenschaft hätte, sondern des vorbegegungen erst nachhin berichtet würde, und den Wirth nicht gemessen strafete, das erste Mal zu Erlegung 25. das zweyte Mal aber zu Bezahlung 50. Reichsthaler Pönfalls un- nachlässlich angesehen, das dritte Mal aber noch mit schwererer nach Umständen der Sache ausmessender Bestrafung angesehen werden würde; gesammte Obrigkeiten, Pfleger und Beamten, denen es zu thun obliegt, werden die Verordnung bey öffentlichen Kirchen- und andern Versammlungen alsogleich kund zu machen, und öfttermals zu republiciren, und durch festeste Darobhaltung sich für Schaden zu hüten wissen. Linz den 10. Decemb. 1750.

Strafe der Obrigkeiten, die solches nicht abstellen.

Publicirung dieser Verordnung.

### Lederer- und Lederzurichter = Unirung.

Anzuzeigen; Und sey derselben ex prioribus ohnehin bekannt, in was für weitläufige Strittigkeiten die beyde allhiefige Zünfte der Lederer und Lederzurichter verfallen sind, denn was zu derselben Vereinbarung zu verschiedenen Malen angefehret, auch was noch im Jahre 1744. von Ihrer kaiserl. königl. Majestät, auf den von der vormaligen N. Oe. Regierung und Kammer in Sachen erstatteten gehorsamsten Bericht, hierwegen allermildest resolviret worden.

Den 12. Decemb. 1750.

Nun hat der hierauf in Fürschlag gebrachte Unionsplan in executione viele Anstände gehabt, dergestalten, daß derselbe nicht zur wirklichen Erfüllung gebracht werden können, mithin gedachte beyde Zünfte in den immerwährenden Uneinigkeiten und Unordnungen bishero verbleiben müssen; wodurch aber sich die Folge ergeben, daß das Leder nicht in der gehörigen Güte erzeiget, der Preis desselben übermäßig erhöht, und das Publicum andurch unsäglich gedrückt worden sey.

Gleichwie aber allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät dieses Unwesen demaleinst abgestellet, und angegen eine beständige Einigkeit bey erholten beyden Zünften wieder eingeführet wissen wollen;

Also haben allerhöchst Dieselbe erst wiederholten beyden Zünften folgendes zur unabweichlichen Richtschnure fürzuschreiben für nöthig erachtet, und zwar

Primo: Sollen die Lederer und Lederzurichter künftighin eine Profession ausmachen, das ist, alles jenes, was dem einen Theile bisanhero auszuarbeiten oder zuzurichten, folgar zu treiben zugestanden, auch dem andern Theile gestattet seyn; diese vereinbarte Professionisten aber führohin, und zwar die Lederer, Leder- und Rothgärber, und die Zurichter Rothgärber, ihre Burschen hingegen, nämlich der erstern Ledererknechte, und der letztern Rothgärbergesellen genennet werden; allermassen denn auch mehr allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät denselben auf diese obgemeldte Namen, und weiters allerunterthänigstes Bitten ein gleichlautendes Privilegium jedoch den Rothgärbern vor den Lederern zu ertheilen allermildest geneigt sind.

Lederer und Lederzurichter sollen hinführo einerley Handwert treiben können.

Wie sie und ihre Gesellen sollen genennet werden.

Secundo: Wird eine jede Zunft dieser unirten Professionisten bey ihrer Lade zu verbleiben haben, und solle nach dieser geschewenen Einverständniß die Lade der Lederer die Ältere, und die Lade der Lederzurichter die jüngere Rothgärberlade benamset werden.

Die Lederer Lade soll die Ältere, und der Zurichter die jüngere Rothgärberlade benamset werden.

Tertio: Hat sich die Ältere Lade ihres jetzigen Fahns mit der Innschrift Lederer- und Rothgärber, und die jüngere gleichfalls ihres dermaligen Fahns mit der Innschrift Rothgärber zu gebrauchen.

Aber Fahnen und deren Innschriften.

Quarto: Soll die Zahl der Meister von der Ältern, wie bey der jüngern Lade (welche letztere ebenfalls Halb- und Pfundleder, item große Häute zu arbeiten befugt seyn soll) sich über zehen nicht erstrecken; Weil aber

Beider Laden Meister sollen nicht über zehen seyn.

Quinto: Ueber diese zehen Werkstätte inclusive der Hofbefreyten, benanntlich Michael Kallinger, Julius Kallinger, und Johann Sonntag (als welchen dreyen insgesamt sowohl, als den beyden Ledererhofbefreyten Namens Nikolao Klement, und Martin Kallinger, Ihre kaiserl. königl. Majestät das Meister- und Bürgerrecht, und zwar allen 4. Hofbefreyten gegen einem diesem Gewerbe proportionirten Beytrage zu dem Commercialfundo zu ertheilen allergnädigst anbefohlen haben) bey den Rothgärbern, noch andre sechs Meisterschaften obhanden, so sollen

Den Hofbefreyten Lederern und Zurichtern wird das Bürgerrecht ertheilet.

Anno 1750.

Wenn von den 16. Rothgärberwerkstätten eine auf was Weise immer abgethet; so soll solche nicht mehr ersetzt werden.

Eine Lade soll ohne Beyhilfe der andern ihren erarmten Meistern oder Wittwen beystehen.

Was diese untre Profession gemeinsamllich angehet, soll mit beyderseitiger Einwilligung geschlichtet werden.

Die Zahl der Knechte, Gesellen und die Gewölber.

Rohe Häute außer Lande zu führen verboten.

Die Lehrlinge sind sowohl auf das Ausarbeiten als Zurichten des Leders zu lehren. Ihre Lehre wird auf 3. Jahre bestimmt.

Die Freyheit der Gesellen sich in die Arbeit bey der einen oder andern Lade zu verdingen.

Worauf bey Annehmung zur Meisterschaft zu sehen sey.

Den Handwerksversammlungen sollen die Kommissarii allzeit beywohnen.

Wie die Uneinigkeiten sollen vermieden werden.

Eine jede Lade soll ihren eigenen Kommissarium haben.

von diesen sechszehen Werkstätten, wenn ein so andere durch Absterben, oder durch einen Verfall oder mit Beziehung von hier auf ein andres Ort, von heut dato an abkommen, nicht mehr ersetzt werden. Und obwohl beyde Laden nichts anders, denn das gemeine Beste des vereinbarten Handwerks besorgen werden, so soll jedoch die jüngere Lade, ohne Zuthun der ältern ihren erarmten Meistern, oder hinterlassenen Wittwen unter die Armen zu greifen, folgar ihnen nach Handwerksgebrauch beyzustehen allein verbunden seyn, und solchergestalt ein gleiches die ältere Lade in Ansehung der Ihrigen ebenmäßig zu beobachten haben. Auf gleiche Weise soll

Sexto: Die untre Profession dieselbe gemeinsamllich angehende Sachen vorläufig miteinander bey der ältern Lade überlegen, mithin mit beyderseitiger Einwilligung alles tractiren, auch unterschreiben, und was immer erhalten wird, soll jeder Lade zu gutem kommen, darunter aber keine Handwerksgebräuche zu verstehen sind, allermassen eine jede Lade bey den Ihrigen zu verbleiben haben wird; dahingegen sollen

Septimo: Beyde Laden die Häute von den Fleischhackern nach einer billigen Proportion abzunehmen haben; dabey aber

Octavo: Keinem Meister erlaubt seyn, über zehn Knechte oder Gesellen, inclusive der Ladensitzer zu halten, jedoch jedem frey stehen, ein Gewölber in der Stadt und das andere auf dem Grunde, wo er wohnhaft ist, außer diesen aber kein weiteres Gewölber mehr offen zu haben. Desgleichen

Nono: Beyden Laden, mithin allen Meistern verboten seyn, ungearbeitete oder rohe Häute außer Lande zu führen.

Decimo: Sind die Lehrlinge beyderseits künftighin sowohl auf das Lederausarbeiten, als auf das Lederzurichten zu lehren, und damit sie ein so anders wohl begreifen, die Lehre wenigstens auf drey Jahre zu bestimmen, den Knechten und Gesellen aber soll frey stehen, sich bey den Meistern von der ältern oder jüngern Lade nach ihrem Belieben in die Arbeit zu verdingen.

Undecimo: Bey Annehmung zur Meisterschaft hat jede Lade in ihrer Ordnung bey gleichen Umständen, den inländischen vor den ausländischen jederzeit den Vorzug zu lassen, wo übrigens die ausdrückliche allerhöchste Willensmeynung dahin gehet, daß

Duodecimo: Führohin den Handwerksversammlungen bey einer Lade wie bey der andern jedesmal ein beständiger von dem Stadtrathe abzuordnen kommander Kommissarius gegenwärtig seyn, und unfehlbar beywohnen soll, da nun durch genaue Beobachtung obiger Punkte dieser sehr darnieder liegenden Profession alleinig wiederum aufgeholfen werden mag; als haben mehrernamte Ihre kaiserl. königl. Majestät untereinstens allermildest anbefohlen, daß den gesammten, insonderheit den wohlhabigern Meistern beyder Laden alle gegen diese Verordnungen laufende Handlungen auf das schärfste untersagt werden sollen.

Allermassen allerhöchst Dieselbe, daß den und zwar besonders wohlhabigern Meistern, welche bishero die meiste Ursache zu den Uneinigkeiten gegeben, und solche unterhalten, von jener Lade, welche wider die andere den mindesten Streit zu regen sich anmaßen wird, das Handwerk bis zu Austrage der Sache niedergelegt werden soll, bereits allgerichtetest vorgesehen haben.

Wie zumal aber zu gleicher Zeit vorgekommen ist, daß von Seiten des hiesigen Stadtmagistrats zu den, von den Ledererknechten und Rothgärbergesellen abhaltenden Zusammenkünften sowohl, als zu den Zusammentretungen der bisherigen Zurichtermeister, der allschon unterm 19ten April 1732. emanirten General-Handwerksordnung zuwider, kein Kommissarius abgeordnet, sondern der Rathsverwandte Zacharias Huber, allein bey den Versammlungen der Lederermeister, und keiner Zusammentretung der Knechte zugegen gewesen sey.

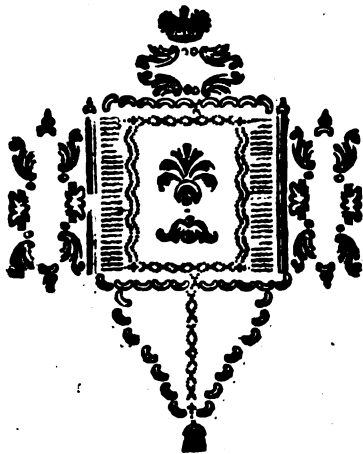
So haben wiederholte Ihre kaiserl. königl. Majestät diese ahndungswürdige Unterlassung mißfällig angesehen, und wollen zugleich, daß gedachtem hiesigen Magistrate vorangeführte schlechte Beobachtung der Handwerksgeneralien ernstlich verhoben, und demselben beynebst gemessen aufgetragen werde, daß erwähnter Stadtmagistrat auch hinkünftig der Lade der Lederzurichter einen eigenen Kommissarius

Anno 1750.

Commissarium, den Lederern aber anstatt des inneren Rathsfreunds Zacharias Huber, einen andern eigends bestelle, und dahin ordentlich anweise, daß Sie Commissarien bey allen Zusammenkünften, es mögen solche die Meister oder die Handwerksbur-  
sche abhalten wollen, jedesmal ganz gewiß, und bey Vermeidung schwerer Strafe gegenwärtig seyn, folgar auf die Beobachtung öfters wiederholter Generalien, wie in diesen, also auch in den andern Anordnungen festere Hand halten, und bey Wahrnehmung einer widrigen Verfahrnung, ein solches alsogleich ihrem vorgesetzten Magistrate zu alsobaldiger Remedur und Abstellung anzeigen sollen.

Welch, ein so anderes Ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe an Eingangs berührte beyde Zünfte sowohl, als an die von Wien in Conformität dieser allerhöchsten Entschlie-  
fung, das Weitere zu verfügen, und ob diesem allem die schuldige Folge geleistet werde? die gehörige Rücksicht zu halten geflissen seyn möge. Wien den 12. Decemb. 1750.

Diese sollen nicht allein bey den Zusammenkünften der Meister, sondern auch der Knechte und Gesellen zugegen seyn. Was sie zu beobachten haben.





A n n o 1 7 5 1 .



## Boten Herein- und Hinausschwärzungs-Verbotssverschärfung.

Den 21. Jänner 1751.

Fremden Boten, wenn sie Briefe oder Päckel, so unter 20. Pfunde haben, ein oder ausführen, werden die Erbländer verboten.

Inländische werden in dergleichen Fällen über zweymalige Betretung cassirt.

Wenn und auf was für eine Art ihnen solche Päckel aufzunehmen und zu überbringen gestattet sey.

Anzuzeigen; Allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten höchst missfällig vernommen, daß die fremde Boten ungehindert der den 14. Decemb. 1748. und 5. Augusti erst abgewichenen Jahrs emanirten Post- und Botenpatente, viele Brieffschaften und geringe unter 20. Pfunden im Gewichte haltende Päckel, Schachteln, Kisteln, und dergleichen in Dero Erblände herein und von dannen hinaus zu schwärzen noch immer continuirten, und daher unterm 7ten abgewichenen Monats und Jahrs allergnädigst resolviret, daß denselben, wenn sie noch einmal auf einer derley Verschwärzung betreten würden, die Erbländer für ihre Person auf allemal verboten werden sollen.

Auf gleiche Weise soll auch den inländischen Boten nach zweymaliger Betretung einer derley Verschwärzung das Botenwerk gänzlich niedergeleget, und sie cassirt werden.

Da es sich aber ereignet, daß jezuweilen die inländische Boten von einem Orte abgehen, allwo kein Postwagen aufgerichtet, jedoch unterwegs auf eine Postroute kommen, allwo der Postwagen passirt, solchenfalls ihnen zwar erlaubt seyn, kleine Päckel von oder unter 20. Pfunden von dem Orte der Abreise, bis ad locum ad quem mitzuführen, auch dergleichen von einem solchen Orte bis auf die nächste Poststation, wo der Postwagen seinen Cours hat, unterwegs zu colligiren und abzugeben; nicht minder sollen dieselbige bey ihrer Zurückfahrt befugt seyn, eben dergleichen Päckel, welche, wenn sie die Poststraßen verlassen, auf solche Orter lauten, daß sie mit dem Postwagen nicht bestellet werden können, ungehindert aufzunehmen und abzulegen, zwischen der ersten Poststation aber, wo der Postwagen im Gange ist, bis zu der letzten, allwohin sie ihre Reise gerichtet, ist ihnen derley geringhältige Päckel anzunehmen oder abzugeben, bey ansonst gewiß zu befahren habender Cassirung verboten.

Zu dessen mehrerer Erklärung kann exempli gratia der Klagenfurter Bote Päckel von oder unter 20. Pfunden, welche derselbe entweder zu Klagenfurt selbst, oder auf dem Wege bis Leoben aufgenommen hat, und nach Brug, Neustadt, Wien 2c. gehörig sind, in allen diesem Orten abgeben, im Gegentheile auch zu Wien, Neustadt Brug 2c. die nach Leoben und von dannen bis Klagenfurt gehörige aufnehmen, welches jedoch nicht dahin verstanden wird, daß selbter zu Brug oder auf dieser Straßen ein solches Paquet aufnehmen könne, welches nach Neustadt oder Wien, noch auch im Rückwege zu Wien, was auf benannte Orter bis Brug lautet, unter gemeldter Strafe der Cassation aufnehmen darf.

Wird solchemnach diese allergnädigste kaiserl. königl. Resolution Ihrer Representation und Kammer, zu ihrer Nachricht und dem Ende hiemit erinnert, damit sie solche an die sämmtliche inn- und ausländische Boten, um sich darnach richten und für Schaden hüten zu können, gehörig zu intimiren wissen möge. Wien den 21. Jänner 1751.

## Conducten aus den Vorstädten in die Stadt zu tragen verboten.

Den 30ten Jänner 1751.

Anzuzeigen: Es sey allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät unter andern bengebracht worden, daß nachdem in Dero hiesigen Residenzstadt alle offene Frendhöfe, und zwar noch in jüngeren Zeiten der Haupt-Gottesacker bey hieselbstiger Metropolitankirche zu so mehrerer Versicherung des allgemeinen Gesundheitsstands aufgehoben, und die dahin ehevor geschene Beerdigung an abgesetzte

Anno 1751.

derter Orter außer der Stadt ganz vorsichtig veranlasset worden, der einzige derley Freudhof bey dem sogenannten Bögelfesange an der Schottenpfarrkirche noch übrig sey, auf welchen nicht allein die in der Stadt wohnhafte zur Schottenpfarr gehörige Partheyen, sondern auch viele von denjenigen, so in den Vorstädten unter der nämlichen Pfarre oder derselben Filial - Jurisdiction stehen, nach ihrem Ableiben auf erwähnten Schottner-Gottesacker in die Stadt ganz willkührlich hereingetragen, und daselbst begraben würden. So wenig nun allerhöchst ernannte Ihre Kaiserl. Königl. Majestät diesen wider alle gute Polizey laufenden Unfug des Hereintragens der Todten von den Vorstädten in diese Residenzstadt fernerweit zugeben, folglich solchen alsogleich gemessen abgestellt wissen wollen, eben so sehr verlangen allerhöchst Dieselbe, daß nach dem Beispiele dessen, was obgedachter maßen mit dem Metropolitankirchfreudhofs gar wohl geschehen, die Begräbniße auf dem herinnigen Schottner-Gottesacker ebenfalls eingestellt, und für jene Pfarrmenge, welche in der Stadt wohnt, und nicht in der Kirchengruft beygesetzt und beerdigt wird, eine anderweitige Grabstatt in einer der hiesigen Vorstädte, und einem etwas entfernten Grunde angerichtet werde.

Leichen aus den Vorstädten werden auf dem Pfarrschottner-Gottesacker, den Bögelfesang genannt, herein getragen.

Diesem Unfug abzuhelfen.

Die Begräbniße in der Stadt ebenfalls einzustellen. Und für die Pfarrmenge aus der Stadt in einem abgetheilten Vorstädtsgrunde eine anderweitige Grabstätte anzurichten.

Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, hat demnach dem Herrn Abben zum Schotten die fernerweite Hereinbringung der in Vorstädten sich ergebenden Leichen auf mehr gemeldtem Gottesacker alsogleich, und von nun an ernstgemessen zu untersagen, sofort wegen gänzlicher Cassirung mehrberührten dasigen Freudhofs, und folglich anderweiter Transferirung der dießfälligen Begräbniße auf ein oder andern Vorstädtsgrund sich mit demselben nöthiger Dingen einzuvernehmen, und den nähern gutächtlichen Vorschlag darüber zu Abschöpfung der allerhöchsten Entschließung nachher Hofe zu überreichen. Wien den 30. Jänner 1751.

## Stohl- oder Conductsordnung.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen fürkömmt, insonderheit aber den bey allhießiger Residenzstadt Wien und in den Vorstädten aufgestellten Kirchenadministratoren, Obrigkeiten und Gemeinden, Unsrre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Welchergehalt Wir von einiger Zeit her die große Ungleichheit beobachtet, so in dieser Unserer Residenzstadt bey Abnehmung der sogenannten Conducts- oder Begräbnistaxen fürwaltet, und woraus schon mehrfältiges Klagen und Unzufriedenheit, absonderlich bey den mittellosen Erben erwachsen ist; Wir verlangen keineswegs den Gotteshäusern und Seelsorgern an dem, was sie mit Billigkeit fodern können, das mindeste zu entziehen, sondern suchen vielmehr den Wohlstand des einen und des andern nach Thunlichkeit zu befördern; Nur allein wollen Wir, daß hierinn eine gleiche Ordnung gehalten werde, und jedermann wisse, was er in derley Conductsfällen nach der Art und Weise, wie er die Begräbniß anzustellen gedenket, eigentlich zu bezahlen habe.

Den 15. Februarli 1751.

Zu solchem Ende haben Wir nach Verschiedenheit der Leichbegängniße, so in dieser Unserer Residenzstadt üblich sind, eine Conductsordnung entwerfen lassen, und mit Unsrer fürstlichen erzbischöflichen Ordinario allhier, soviel die Jura Stolar betrifft, die gehörige Einverständnis getroffen, sodenn aber diese Conductsordnung, wie sie hiernach folget, allergnädigst beangenehmet; Wir befehlen demnach, setzen und wollen, daß

Conducts- und Begräbnistaxen werden nach einer gewissen Ordnung eingerichtet.

Erstens: Ob dieser Unserer Conductsordnung durchaus festiglich gehalten, derselben in keinerley Wege zuwider gehandelt, noch von jemanden, wer der immer sey, etwas mehrers begehret oder angenommen werde, als was darinn bestimmt und ausgesetzt ist; Insonderheit aber verbieten Wir, daß die Steuerdiener, Messner, Kirchendiener, Conductsansager und Träger, weder Flor noch Risier, welches beydes sie sich selbst anzuschaffen haben, ingleichen auch weder sie, noch jemand anderer bey dem Hause, wo die Leiche ausgehet, Brod und Wein, oder auch dafür einiges Geld abfodern oder annehmen, widrigens dieselbe nicht nur ihres Diensts verlustigt, sondern anbey mit empfindlicher Bestrafung angesehen werden sollen.

Messner, Kirchendiener, Ansager und Träger, haben nichts besonders zu fodern.

Anno 1751.

Es steht einem jedem frey sich eine Klasse nach seinem Willen zu erwählen.

Zweyten: Stehet in eines jeglichen freyer Willkühr, von den nachstehenden Conductsklassen eine zu erwählen, wie es ihm gefällig ist, ohne Unterschied des Stands oder Würden, dergestalten, daß keinem mehrere Kosten, als wozu er sich der erkiesenen Klasse gemäß freywillig entschlossen hat, können aufgedrungen werden.

Arme Leute sollen umsonst begraben werden.

Drittens: Die armen Leute, welche außer einigem geringen Hausrathe nichts verlassen, und der Mittelloßigkeit durch obrigkeitliche Zeugniß, oder auch von dem Grundrichter bescheiniget wird, sind aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit ohne aller Taxe oder Stohlgebühr, umsonst zu begraben, und ermahnen Wir derohalben alle Kirchenväter und Administratores, daß selbe von dersey armen Partheyen bey schwerer Verantwortung nichts erpressen, viel weniger dieselbe zu Verkauf- oder Versehung der unentbehrlichen Fahrnisse anhalten sollen.

## Hierauf folget die Conductsordnung mit beygesetzter Taxe.

Diese bestehet in drey Abtheilungen: In den erstern vier Rubriken, sind die Begräbnisse von den drey Stadtpfarren, nach ihren unterschiedenen Klassen ausgemessen, die 5te, 6te und 7te Rubrique reguliret die Begräbnisse in den Vorstädten, und endlich werden in den leßtern sieben Rubriken alle andere Conductsgebühriße, wie auch jenes ausgesetzt, was für die mehrers oder minders prächtige Exequien in der Stadt und in den Vorstädten zu bezahlen kömmt.

### Rubrica Prima.

Von dem Conducte einer erwachsenen Person in den drey Hauptpfarren in der Stadt, als der Metropolitankirche zu St. Stephan, St. Michael, und zun Schotten.

#### Erste Klasse.

Mit dem großen Geläute.

	fl. kr.
Für dieses große Geläut gebühren der Pfarrkirche.....	7 —
Wenn aber bey einem Conducte, so eine Person des Herrn- oder Ritterstands betrifft, die Josephinische große Glocke bey der Metropolitankirche zu St. Stephan besonders verlangt wird, sind für solche zu bezahlen.....	30 —
Für die Grabstelle in der Kirche, sammt Hebung des Grabsteins.....	40 —
Für die sechs Curaten, so mitgehen, jedem.....	1 —
Ingleichen bey der Pfarr St. Michael und zun Schotten, jedem.....	1 —
Wenn aber das ganze Convent zum Conducte verlangt wird, ist die Gebühr überhaupt.....	20 —
Den Domherren bey St. Stephan, wenn selbe zu einer Tag- oder Nachtleiche besonders eingeladen werden, für jeden, der mitgeheth....	1 30
Für das große Bahrtuch, sammt dem darauf gehörigen Crucifixe oder Pfarrbilde.....	7 —
Für den Mesner und Kirchendiener.....	3 —
Den Musicis, so mitgehen und das Miserere singen.....	6 —
Denn vor die Motteten mit Gardinen.....	10 —
Für die acht Träger sammt Mänteln.....	4 —
Wenn aber jemand die Steuerdiener besonders verlangt, gebühret für jeden.....	1 —
Für 12. Knaben sammt Kutten.....	1 12
Für die Bahre.....	— 36
Für Ueberziehung des hohen Altars.....	1 30

Zwey-

**Zweyte Klasse.**

Mit dem mittleren Geläute:

	fl.	kr.
Für das Geläut.....	4	—
Für die Grabstelle in der Kirche bey St. Stephan sammt allen Kosten.....	30	—
Zu St. Michael bey dem Vesperbilde.....	20	—
Bey den Schotten in der Gruft.....	20	—
Den vier Priestern, so mitgehen, jedem.....	1	—
Für das Bahrtuch, sammt dazugehöriges Crucifix oder Pfarrbild.....	5	—
Den Musicis für das Miserere.....	6	—
Dem für die Motteten ohne Sardinien.....	6	—
Dem Mesner und Kirchen-diener zusammen.....	2	—
Für acht Träger sammt Mänteln.....	4	—
Für acht Knaben sammt Kutten.....	—	48
Für die Bahre.....	—	36
Für ein Altar zu überziehen.....	—	45

**Dritte Klasse.**

Mit dem kleinern Geläute.

	fl.	kr.
Für das Geläut.....	3	—
Für die Grabstelle in der Gruft bey St. Stephan.....	10	—
Desgleichen bey St. Michael in der Pfarrgruft.....	10	—
Bey der Pfarr zum Schotten in dem offenen Freudhose.....	3	—
Den zwey Priestern, so mitgehen, jedem.....	1	—
Für das Bahrtuch sammt darzu gehörigen Crucifix oder Pfarrbild.....	3	—
Für den Mesner und Kirchen-diener.....	1	30
Den Musicis für das Miserere.....	4	—
Bey der Pfarr zum Schotten aber für das Libera.....	2	—
Für sechs Träger sammt Mänteln.....	4	—
Für sechs Knaben sammt Kutten.....	—	36
Für die Bahre bey St. Stephan und St. Michael.....	—	30
Für den Todtengraber bey den Schotten.....	—	30

**Vierte Klasse.**

Mit dem kleinsten Geläute.

	fl.	kr.
Für das Geläut.....	1	—
Für die Grabstelle einer erwachsenen Person auf dem Freudhose.....	1	—
Dem Priester, so mitgeheth und die Leiche einsegnet.....	1	—
Für das Bahrtuch, sammt darzu gehörigen Crucifix oder Pfarrbild.....	1	—
Dem Mesner oder Kirchen-diener.....	—	30
Für vier Träger sammt Mänteln.....	2	—
Für vier Knaben sammt Kutten.....	—	24
Für vier Windlichter.....	1	20
Für den Todtengraber.....	—	30
Für den Kreuzträger.....	—	12

Rubrica Secunda.

Von dem Conducte einer Person von 7. bis 15. Jahre in den drey Hauptpfarren in der Stadt.

Erste Klasse.

	fl. fr.
Für das Geläut.....	3 —
Den Priestern, so mitgehen, jedem.....	1 —
Die Grabstelle in der Gruft.....	6 —
Für das sammete Bahrtuch, sammt Crucifix oder Pfarrbild.....	2 —
Dem Mesner und Kirchendiener.....	1 30
Für die vier Träger sammt Mäntel.....	2 —
Für vier Knaben sammt Kutten.....	— 24
Für die Bahre.....	— 30

Zweyte Klasse.

Wenn eine Person von 7. bis 15. Jahre aus einer Stadtpfarre in die Vorstadt zu begraben.

	fl. fr.
Für das Geläut.....	1 —
Dem Priester für das Einsegnen.....	1 —
Für die Grabstelle.....	1 —
Für das Bahrtuch, sammt Crucifix oder Pfarrbild.....	— 45
Für den Mesner und Kirchendiener.....	— 30
Für vier Träger sammt Mäntel.....	2 —
Für zwey oder vier Windlichter, wie man es verlangt, jedes Windlicht zu.....	— 20
Ingleichen für jeden Knaben sammt Kutten.....	— 6
Dem Todtengraber.....	— 30

Rubrica Tertia.

Von dem Conducte eines Kindes, von 1. bis 7. Jahre in den drey Hauptpfarren in der Stadt.

Erste Klasse.

Wenn ein solches Kind in der Kirche beyzusetzen verlangt wird.

	fl. fr.
Dem Priester für das Einsegnen.....	1 —
Für die Grabstelle in der Kirchengruft.....	4 —
Auf dem Freudhose aber.....	1 —
Für das sammete Bahrtuch.....	1 30
Dem Mesner und Kirchendiener.....	— 30
Für zwey Träger mit Mänteln.....	1 —
Dem Kreuzträger.....	— 12

Zweyte Klasse.

Wenn ein Kind von 1. bis 7. Jahre von einer Stadtpfarre in die Vorstadt zu begraben.

	fl. fr.
Dem Priester, so die Leiche begleitet und einsegnet.....	1 —
Für die Grabstelle.....	— 30
Für	

	fl.	kr.
Für das Bahrtuch.....	—	30
Dem Mesner.....	—	30
Für zwey Träger sammt Mäntel .....	I	—
Dem Todtengraber.....	—	30

**Rubrica Quarta.**

Von dem Conducte eines Kinds, so in einer der drey Stadtpfarren unter dem Mantel begraben wird.

**Erste Klasse.**

Wenn ein solches Kind in der Kirche beizusetzen verlanget wird.

	fl.	kr.
Dem Priester für das Einsegnen.....	I	—
Die Grabstelle in der Kirche oder Gruft.....	2	—
Für die Grabstelle auf dem Freudhose.....	—	30
Dem Mesner oder Kirchendiener.....	—	30
Dem Trager sammt Mantel.....	—	30

**Zweyte Klasse.**

Wenn ein Kind unter dem Mantel von einer Stadtpfarre in die Vorstadt begraben wird.

	fl.	kr.
Dem Priester für das Einsegnen.....	—	30
Für die Grabstelle.....	—	30
Dem Trager sammt Mantel.....	—	30
Dem Mesner.....	—	30
Dem Todtengraber.....	—	20

**Bei den Vorstadtpfarren.**

**Rubrica Quinta.**

Bei erwachsenen Personen.

**Erste Klasse.**

Ein ganzer Conduct.

	fl.	kr.
Für das ganze Geläut mit 4. oder 5. Glocken.....	3	30
Wenn aber weniger Glocken sind.....	2	30
Dem Pfarrer.....	I	30
Im Falle aber verlanget wird, daß mehrere Geistlichen mitgehen, ist für jeden .....	I	—
Für die Grabstelle in der Kirche, wenn es eine große Person ist ..	8	—
Für die Grabstelle auf dem Freudhose .....	I	—
Für das schönste Bahrtuch, sammt Pfarrbild. ....	3	—
Den Musicis für das Miserere und Notteten .....	8	—
Dem Mesner und Kirchendienern zusammen .....	I	30
Für ein Altar zu überziehen .....	—	30
Für acht Träger sammt Mäntel .....	4	—
Für acht Knaben sammt Kutten .....	—	48
Für acht Windlichter .....	2	40

	fl.	fr.
Für die Bahre . . . . .	—	15
Für den Kreuzträger . . . . .	—	6
Für den Todtengraber, wenn die Leiche auf dem Freudhose hengesehet wird . . . . .	—	30

**Zweyte Klasse.**

**Ein halber Conduct.**

	fl.	fr.
Für das Geldut mit 3. Glocken. . . . .	2	30
Für die Grabstelle auf dem Kirchfreudhose. . . . .	1	—
Dem Pfarrer. . . . .	1	30
Für das mittere Bahrtuch, sammt Pfarrbild. . . . .	1	30
Den Musicis so mitgehen, für das Miserere und grimuigen Tod. . . . .	6	—
Dem Mesner und Kirchendiener zusammen. . . . .	1	—
Für 6. Träger sammt Mäntel. . . . .	3	—
Für 6. Knaben sammt Kutten. . . . .	—	36
Für 6. Windlichter. . . . .	2	—
Für die Bahre. . . . .	—	15
Für ein Altar zu überziehen. . . . .	—	30
Dem Kreuzträger. . . . .	—	6
Dem Todtengraber. . . . .	—	30

**Dritte Klasse.**

**Einer Ordinarileiche oder Eingesegetes.**

	fl.	fr.
Für das Geldut. . . . .	—	30
Für die Grabstelle. . . . .	1	—
Für das Bahrtuch sammt Crucifix. . . . .	1	—
Dem Pfarrer. . . . .	1	—
Dem Mesner und Kirchendiener zusammen. . . . .	—	30
Für vier Träger sammt Mänteln. . . . .	2	—
Für die Bahre. . . . .	—	10
Für den Kreuzträger. . . . .	—	6
Für den Todtengraber. . . . .	—	30

**Rubrica Sexta.**

**Bey einer Person von 7. bis 15. Jahre.**

	fl.	fr.
Das Geldut nach obigen Klassen, wie es verlanget wird. . . . .		
Die Grabstelle in der Kirche. . . . .	6	—
Die Grabstelle auf dem Freudhose. . . . .	1	—
Dem Pfarrer. . . . .	1	—
Für das Bahrtuch sammt Crucifix. . . . .	—	30
Dem Mesner und Kirchendiener. . . . .	—	20
Für jeden Leichträger. . . . .	—	30
Dem Todtengraber. . . . .	—	30

**Rubrica Septima.**

**Bey einem Kinde von 1. bis 7. Jahre.**

	fl.	fr.
Für die Grabstelle in der Kirche . . . . .	3	—
Für die Grabstelle auf dem Freudhose. . . . .	—	30

Für

	fl.	kr.
Für das Bahrtuch.....	—	30
Dem Priester.....	1	—
Dem Mesner.....	—	15
Für einen Trager sammt Mantel.....	—	30
Dem Kreuztrager.....	—	6
Dem Todtengraber.....	—	15

Rubrica Octava.

Ein Kind unter dem Mantel zu begraben.

	fl.	kr.
Dem Pfarrer für das Einsegnen.....	—	30
Für die Grabstelle.....	—	30
Dem Mesner.....	—	15
Dem Trager sammt Mantel.....	—	30
Dem Todtengraber.....	—	15

Rubrica Nona.

Für das Ausläuten außer den Pfarrkirchen in und vor der Stadt.

	fl.	kr.
Für ein Geläut mit 4. Glocken.....	3	—
Für ein Geläut mit 3. Glocken.....	2	15
Für ein Geläut mit 2. Glocken.....	1	30

Rubrica Decima.

Für den Wagen bey der Nachtleiche.

	fl.	kr.
Mit zwey Pferden.....	3	—
Mit vier Pferden.....	6	—
Mit sechs Pferden.....	9	—

Rubrica Undecima.

Von den Conductsansagern.

	fl.	kr.
Es stehet jedermann frey, sich der Conductsansager zu gebrauchen oder nicht, auch zu dem Ansagen, Leichbegängnisse und Exequien so viel zu bestellen, als ihm gefällig ist; darsfür aber gebühret einem jeglichen des Tags.....	1	30

Rubrica Duodecima.

Von dem Mitgange der Ordensgeistlichen, Spitäler und Bruderschaften in und vor der Stadt.

	fl.	kr.
Wenn Ordensgeistliche eine Leiche in der Stadt begleiten, ist die Gebühr.....	4	—
Für die Stadt hinaus.....	6	—
Wenn aber Ordensgeistliche, so vor der Stadt wohnen, eine Leiche in die Stadt begleiten, kömmt zu entrichten.....	6	—
Vor der Stadt aber.....	4	—
Den Armen in dem Kaiserspitale, Armenhause und Nepomucenispitale, welche auf Verlangen in allen Klassen mitgehen können, ohne Unterschied.....	4	—



	fl. fr.
Jedoch soll sowohl von den Ordensgeistlichen, als obgedachten Spitalern, wenn sie darzu ersuchet werden, wenigstens 12. Paar mitgehen.	
Jeder Bruderschaft, so mitzugehen verlanget wird, mit Einschließung des Ansagers und Kreuztragers . . . . .	2 —
Für die Aufsetzung eines Bruderschaftsbildnisses, wenn solche von jemanden begehret wird, sammt Ansagersgebühr . . . . .	1 —

Rubrica decima tertia.

Für die Grabstelle außer den Pfarrkirchen.

Wenn die Leiche in eine andre Pfarrkirche begraben wird, sind die Conductstaxen in beyden Pfarren nach jener Klasse, so man darzu erwählet hat, zu bezahlen;

Desgleichen ist in dem Falle, wo die Begräbniß in einer Stift- oder Klosterkirche angeordnet, oder auch die Leiche von hier ab und zu einer Familiegruft geführt würde, dem Pfarrer die völlige Conductsgebühr zu bezahlen, dem Convent aber die Grabstelle und übrige Gebühr zu entrichten.

Dafern aber die Begräbniß auf einen der Pfarr nicht zugehörigen Gottesacker bestimmt wird, kömmt für die Grabstelle auf sothanen Gottesacker eben jenes zu bezahlen, was oben bey den Vorstadtspfaren dafür ausgesetzt ist.

Bei dem Gottesacker des Klosters de Monte Serrato ist nach Unterschied der Grabstelle folgende Gebühr zu entrichten: als

Auf dem katholischen Freudhose.

	fl. fr.
In die Gruft für eine große Person, sammt Steinheben . . . . .	8 —
Für eine Person von 7. bis 15. Jahre . . . . .	6 —
Für ein Kind von 1. bis 7. Jahre . . . . .	3 —
Für die Grabstelle in eine Blindfällung, bey einer großen Person . .	6 —
Bei einer Person von 7. bis 15. Jahre . . . . .	3 —
Bei einem Kind von 1. bis 7. Jahre . . . . .	1 30

Auf dem Gottesacker aber sowohl bey Monte Serrato, als auch auf der Landstraße, zu Erdberg und auf der Wieden, ist für die Grabstelle.

	fl. fr.
Bei einer großen Person . . . . .	1 30
Bei einer Person bis 15. Jahre . . . . .	1 —
Für ein Kind bis 7. Jahre . . . . .	— 30

Auf dem unkatholischen Freudhose.

	fl. fr.
Für die Grabstelle in die sogenannte Gesandtschaftsgruft . . . . .	50 —
Für das Geläut . . . . .	4 —
Für die Grabstelle in einer gemeinen Gruft bey einer erwachsenen Person.	20 —
Bei einer Person von 7. bis 15. Jahre . . . . .	10 —
Für ein Kind bis 7. Jahre . . . . .	5 —
Für die Grabstelle in einer Blindfällung bey einer erwachsenen Person, so keine eigene Blindfällung verlanget, ohne Unterschied der 4. Kreuzgänge . . . . .	12 —
Bei einer Person bis 15. Jahre . . . . .	6 —
Bei einem Kinde bis 7. Jahre . . . . .	3 —
Für	

Für die Grabstelle auf dem Freudhose.

<b>B</b> ey einer erwachsenen Person.....	fl. kr.
	I 30
Bey einer Person bis 15. Jahre .....	I —
Bey einem Kinde bis 7. Jahre.....	— 30

Bey den übrigen Kirchen und Klöstern, wo eine Leiche in der Kirche oder Gruft beygesetzt wird, soll die Gebühr oder das Almosen für die Grabstelle jene Tare nicht übersteigen, welche bey den Pfarrkirchen zu St. Michael, und zum Schotten in der 1ten, 6ten und 7ten Klasse sich ausgesetzt befindet.

Rubrica decima quarta.

Von den Exequien, wenn solche verlanget werden, bey den drey Hauptpfarren in der Stadt, als St. Stephan, St. Michael, und zum Schotten.

Erste Klasse.

<b>F</b> ür das große Geläut, wenn anderst ein Geläut verlanget wird....	fl. kr.
	6 —
Den Geistlichen, so die Vigill singen, sammt dem Requiem.. . . .	6 —
Wenn eine infulirte Person das Amt hält, kömmt für die Leviten und übrige Assistenten zu bezahlen.....	4 —
Für eine ganz besetzte Musik mit 2. Klarinen.....	20 —
Für dem Ornat bey einem Seelenamte.....	3 —
Dem Mesner und Kirchendiener.....	2 —
Den zwey Windlichtträgern.....	— 18
Den Hochaltar zu überziehen.....	I 30
Wenn aber verlanget wird, auf den Grabstein das schwarze Tuch zu legen, soll dieses mit einem etwas erhobenen Staffel geschehen, und folgendes das Crucifix mit Leuchtern aufgestellt werden, dafür gebühren.....	3 —

Zweyte Klasse.

<b>F</b> ür das mittlere Geläut.....	fl. kr.
	4 —
Den Geistlichen, so das Requiem oder Vigill singen.....	6 —
Für eine wohlbesetzte Musik bey dem Seelenamte.....	15 —
Für den Ornat bey dem Seelenamte.....	I 30
Dem Mesner und Kirchendiener.....	I 30
Den Altar zu überziehen.....	— 45
Für zwey Windlichtträger .....	— 18
Für die Auflegung des Tuchs auf den Grabstein, sammt Crucifix und Leuchter .....	I 30

Rubrica decima quinta.

Für die Exequien in den Vorstädten, wenn solche verlanget werden.

<b>F</b> ür das Geläut .....	fl. kr.
	3 —
Dem Pfarrer .....	3 —
Für die Musik mit besetzten Stimmen.....	8 —
Dem Mesner und Kirchendiener .....	— 45
Ein Altar zu überziehen.....	— 30
Für Auflegung des schwarzen Tuchs auf den Grabstein, sammt Crucifix und Leuchter.....	I 30
Für zwey Windlichtträger.....	— 12

Wir gebieten demnach allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, daß sie auf den genauen Vollzug dieser Unserer Conducts- und Taxordnung beständig Acht haben, und gegen die Uebertreter mit gemessener Strafe unablässlich verfahren sollen; denn hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 15. Februarii 1751.

### Steuerfreyheit- Aufhebungs- Generalis- Erläuterung.

Den 19ten Februarii 1751.

Die Steuerfreyheiten sind durchgehends aufgehoben worden.

Doch werden von dieser Generalregel gewisse Gebäude ausgenommen.

Erstens die schon erbaute Kirchen und Freudhöfe.

Bev Erbauung neuer Kirchen hat sich der Stifter wegen der Steuerfreyheit abzusuchen.

Zweytens, die landesfürstlichen Residenzen, in so weit, als sie solche a tempore immemoriali gewesen.

Was in jüngeren Zeiten dazu gekommen, ist nicht Steuerfrey.

Solche Steuer wird aus einem besondern Gefälle entrichtet.

Wie auch für das hungarische Kanzleyhaus.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserliche königliche Majestät durch vorherige gnädigste Resolution derselben mit mehreren zu vernehmen gegeben, welchergestaltten allerhöchst Dieselbe bewogen worden, respectu aller Gründe, Häuser und Gebäude die Steuerfreyheit quocunque titulo dieselbe erworben worden seyn mögen, durchgehends aufzuheben; Nun hat es zwar bey dieser geschöpften allerhöchsten Resolution sein festes Bemenden, jedoch haben Ihre kaiserl. königl. Majestät in Betrachtung der respectu ein und anderer Häuser und Gebäude unterhaltenen ganz besondern Considerationen und Intuitu ihrer sonderbaren Eigenschaften von oberwähnter statuirter Generalregel zum Theile einige Ausnahme zu machen, zum Theile aber dieselbe, damit solche nicht etwann wider Ihre allerhöchste Intention ungleich interpretiret werde, in ein und dem andern zur gehörigen Richtschnure zu erläutern befunden; Es ist dahero Ihrer kaiserl. königl. Majestät gnädigster Willen und Meynung, daß

Erstens: Alle dermal schon erbaute, lediglich zum Gottesdienste gewidmete Kirchen und Gotteshäuser, pro eo spatio, so allein von den Kirchen und Freudhöfen occupiret wird, gänzlich steuerfrey seyn sollen, was aber die erst neuerbauende Kirchen anbetrifft, wird fñhrohin der Stifter hievon wegen der diesen Platz betreffenden Steuer sich gehörig abzusuchen, und solche dergestaltten sicher zu stellen haben, damit die jemalige Steuer davon richtig abgefñhret werden könne; desgleichen sollen

Zweytens: Die landesfürstliche Residenzen in und außer den Städten (als da sind ein Burgschloß oder ein auf dem Lande befindliches Lustgebäu) jedoch nur jene die Steuerfreyheit zu genießen haben, welche ab immemoriali tempore von allerhöchsten Landesfürsten besessen, und als ein zur Krone gehöriges, mithin niemal steuerbar seyn könnendes Gut genossen worden;

Unter dieser Exemption ist also begriffen die hiesige Burg, das Lustschloß Schönbrunn, der Augarten und dergleichen.

Sothane Steuerfreyheit aber, wären Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht gesinnet auf jenes zu erstrecken, so nach der Hand in jüngeren Zeiten, allererst zu dergleichen Schloße oder Burg zugezogen und zugebauet worden, gleichwie allhier die Reichskanzley und das scabvionische Haus dermal ein Annexum der hiesigen Burg ist, mithin wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät von der die landesfürstliche Residenzen und Schlößer respicirenden Steuerfreyheit alles jenes ausgeschlossen haben, so nach der Hand sothanen uralten Gebäuden erst zugebauet worden, wo es sich weiters von selbst ergibt, daß um so mehr jenes der Versteuerung zu unterliegen habe, so neuer Dingen zu solchem Schloße oder Burg zugezogen worden, oder in Zukunft zugebauet werden würde.

Dahero, und da Ihre kaiserl. königl. Majestät in alle Wege gnädigst bedacht sind, Ihre getreue Unterthanen allen dessen zu entheben, so ihnen nur immer zur Bürde gereichen könnte; Als haben allerhöchst Dieselbe sich entschlossen, von den vorerwähnten der Steuerentrichtung unterworfenen Gebäuden dieselbe betreffende Steuer, so bald der dießfällige Betrag eruiret seyn wird, aus einem besondern von Ihrer kaiserl. königl. Majestät hierzu widmenden Gefälle gehörig entrichten zu lassen; und solchemnach werden auch Ihre kaiserl. königl. Majestät bedacht seyn, die Entrichtung der Steuer für das dermalige hungarische Kanzleyhaus, welche provisorio modo auf die hiesige Stände übertragen worden, wohin dessen Betrag fñhrohin zu entrichten seyn wird, über sich zu nehmen.

Gleichwie aber kein particular Dominium von dem auf seinem Landgute befindlichen alten Wohngebäude einige Steuer entrichtet, wenn etwann nicht erst neuer Dings unterthänige oder sonst steuerbare Gründe und Häuser dazu gezogen worden

worden sind, indem bey dergleichen Gute die Steuer schon für das ganze Corpus abgeführt wird, also verstehet es sich von selbst, daß auch jene landesfürstliche Landschlösser, welche schon auf einem eigenem landesfürstlichen Landgute zur Wohnung von unfürdenklichen Jahren her gewidmet sind, als Lachsenburg, Ebersdorf und dergleichen von der Steuer gleichfalls eximiret seyn müssen; dahingegen bleiben jene Gebäude, welche zwar alte landesfürstliche Residenzen oder Schlösser gewesen, nach der Zeit aber die Qualität verlohren, und also die Eigenschaft eines landesfürstlichen oder Partikularherrschfts = Wohnschloßes schon geändert haben, der Steuerentrichtung = Schuldigkeit allerdings unterworfen, wovon doch das der Zeit zum besondern Nutzen des Publici gewidmete Theresiat, so lang selbes die dormalige Eigenschaft behält, ausgenommen seyn soll.

Gebäude, welche landesfürstliche Residenzen waren, nachmals aber an Privatos gekommen, unterliegen der Steuer.

Außer dem Theresiat.

Drittens: Wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät auch alle für die Versammlung der Landschaft gewidmete Häuser von der Steuerentrichtung eximiret haben, wo nämlich die Stände wegen allgemeinen Landesangelegenheiten ihre Zusammenkunft halten, und ihren ständischen Officianten die Wohnung ausgewiesen ist, jedoch haben diese Landschaftshäuser sothane Freyheit nur in so lang, als selbe die Eigenschaft eines solchen Hauses beyhalten, zu genießen, im widrigen aber, wenn ein dergleichen Landschaftshaus ad manus privatas kömmt, oder wenn selbes in Bestand gegeben würde, die Steuer allwegß zu entrichten.

Drittens, werden ausgenommen die für die Versammlung der Landschaft gewidmete Gebäude.

So lang sie solche Gebäude verbleiben.

Außer diesen hievor berührten drey Gattungen finden Ihre kaiserl. königl. Majestät respectu anderer Gebäude, für welche zwar sonst eine Consideration vor andern Ordinarihäusern getragen zu werden pfleget, als da sind die landschäftliche und sonst publique Gebäude, benennlich die Kanzleyhäuser, Akademien, Arsenalen, Kasernen, Magazine und Invalidenhäuser, denn die Klöster und Spitäler u. in ordine der Steuerfreyheit eine solche specialitatem rationis, wie respectu oberwähnter erstern drey Gattungen, um so weniger zu unterhalten, als solche ohnedem aus lauter steuerbaren Gründen errichtet worden, mithin hat es respectu aller derley Gebäude bey der vorherigen Eingangs erwähnten allerhöchsten Resolution sein gänzlichcs Bewenden, und wollen mehr höchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät respectu der Klöster lediglich die Kapuciner, und andere von der nämlichen Gattung und Wesenheit seyende Klöster ordinis mendicantium primæ Classis, und zwar diese letztere nur in jenem Falle eximiret haben, wenn selbe nicht schon durch ihre Foundation, oder durch pia Legata oder auf andere Weise in Stand gesetzt worden wären, die Steuer entrichten zu können.

Diese Freyheit betrifft nicht die übrige öfentliche Gebäude.

Auch nicht die Klöster, als nur des Ordinis mendicantium.

Was hingegen die Spitäler anbetrißt, da wird die aufgestellte Mildestiftungshoffommision (gleichwie an dieselbe dießfalls die Verordnung erget) die Untersuchung vornehmen, ob in den Spitalern die von dem Fundator ausgemessene Zahl der Armen unterhalten, und ob hierdurch schon die Erträgniß der Fundation so erschöpft werde? daß ohne Minderung der von dem Fundator ausgelegten Zahl der Armen die Steuer von solchem Spitalen nicht bewirkt werden könnte, und in Folge dessen wird gedachter Kommission weiters mitgegeben, einen gehorsamsten Vorschlag zu machen, wie per specifica eines theils die Intention des Fundators, und andern theils des Steuer-systems möglichen Dingen nach beyzubehalten sey; jedoch wird diese allenfalls die bewilligende Steuermäßigung nur allein auf die Spitalhäuser, worinnen die Armen wirklich erhalten werden, nicht aber auf die zu den Spitalern gehörige nutzbare Gründe zu verstehen seyn.

Wie die Steuerfreyheit bey den Spitalern statt habe.

Damit aber ein oder das andere Kloster, und Spital nicht allzusehr mitgenommen werde, wenn derley Gebäude ihrem dormaligen äußerlichen Ansehen nach geschätzt würden, so hat die Schätzung derley Gebäude nicht nach ihrem äußerlichen Ansehen, sondern juxta æquum & bonum a proportione dessen zu geschehen, als ob ein von schlechterer Gattung seyendes Haus sich in hoc situ befände.

Die Klöster und Spitäler werden in Ansehung der Steuer nicht nach ihrem äußerlichen Ansehen geschätzt.

Und mit Beobachtung dieser Proportion wird sodenn das in Sachen sub Præsidio des kaiserl. königl. Hofraths, Herrn Franz Ferdinand Grafens von Schrattenbach besonders aufgestellte Judicium Delegatum ein billiges Steuerquantum zu ermessen, und zur dormaligen Bestimmung nacher Hofe vorzuschlagen haben.

Anno 1751.

Weil denn, vermög dieser stabilirenden Normæ verschiedene theils landsfürstl. theils landschäftl. publique Gebäude in das allgemeine Mitteleiden eingezo- gen werden, so kömmt es ferners darauf an, wer die diesfällige Steuer zu ent- richten haben würde? Respectu der landsfürstl. Gebäude ist schon oben die aller- höchste Gefinnung eröffnet worden.

Wer die Steuer von den publicquen Gebäuden zu tragen habe.

Was aber die landschäftliche und andere publique Gebäude anbelangt, ver- steht es sich von selbst, daß hievon die Steuer die concernirende Landschaft oder Communität zu tragen habe; wie es denn auch übrigens eine kraft vorheriger al- lerhöchster Resolution decidirte Sache ist, daß jene bisanher für steuerfrey ge- haltene Häuser und Gebäude, welche ehehin landschäftliche Gründe gewesen, in das landschäftliche Catastrum die Steuer zu entrichten, jene hingegen, welche ehe- dessen quocunque tempore, etiam immemoriali zu dem bürgerlichen Mitteleiden gehö- ret, in die städtische Kassa zu contribuiren haben werden.

Der Beweis: ob ein bis- anhero steuerfreyes Haus ein landschäftlicher oder städtischer Grund gewesen, wird denen von Wien aufgetragen.

Belangend aber die zwischen den niederösterreichischen drey obern Ständen, denn den von Wien obwaltende Differenz in Puncto des zu führen kommenden Be- weises, ob dieses oder jenes bisher steuerfrey geweste Haus ehehin ein land- schäftlicher, oder ein städtischer Grund gewesen? derowegen haben Ihre kaiserl. königl. Majestät den Beweis denen von Wien aufzutragen sich entschlossen, und zu dem Ende das obgesagte Judicium delegatum, woselbst sothaner Beweis vorzubrin- gen, und in Sachen von gedachtem Judicio summarissime ohne gestattenden Umtrieb decisive (salvo tamen recurso an Ihre kaiserl. königl. Majestät) fürzugehen seyn würde, zu bestellen, und hierzu Dero wirklichen Kämmerer und Hofrath, Herrn Franz Ferdinand Grafen von Schrattenbach als Präsidem, denn den niederöster- reichischen Regierungsrath in Justizsachen, Herrn Paul Freyherrn von Buol, nicht minder den Hofrath und geheimen Referendarium, Herrn Johann Joseph von Mannagetta und Lerchenau, den Hofrath, Herrn Leonhard von Pelfer, und den Regierungsrath in Justizsachen, Herrn Thomas Ignaz Pöck allergnädigst zu ernennen befunden.

Es wird demnach vorangeführte allerhöchste Resolution ihr N. Oe. Reprä- sentation und Kammer hiemit zur Nachricht, denn weiterer gehörigen Verfügung an den Hof- und N. Oe. Kammer- Procuratorem und an die von Wien bedeutet. Decretum &c. Wien, den 19. Februarii 1751.

## Deserteursanhaltungspatenten - Erneuerung und Verschärfung.

Den 22. Februarii 1751.

Die bisher wider die De- serteurs und deren Verhöbler erlassene geschärfte Verordnun- gen haben nichts geschränket.

Wir Maria Theresia zc. zc. Entbieten allen und jeden Unsren treuehorsaamsten Ständen, Inwohnern und Unterthanen, was Würde, Stands und Amts, oder Wesens, die in Unsren gesammten deutschen Erblanden sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen: daß, obwohl bisher in gesammten Unsren Erblanden viel- fältige und verschiedene verschärfte Verordnungen, um dem so sehr im Schwurge- gehenden schädlichen Desertionsübel zu steuern, und die Landesinwohner hierdurch von Verhöhnung der Deserteurs Unsrer kaiserl. königl. Truppen abzuhalten, erlas- sen worden, Wir gleichwohl aus den von Unsren Landesstellen seither eingelang- ten allerunterthänigsten Berichten höchstmißfällig wahrgenommen, daß weder die dabey ausgesetzte Remuneration, noch die für die Aufbringung der Ausreißer bestimmten Taglien, noch auch die auf die hierinnfalls sich geäußerte Connivenz gelegte Strafen ver- mögend gewesen, den darunter waltenden heilsamen Zweck zu erreichen, sondern die meineidige Flüchtlinge noch immerhin bey Unsren Landesinwohnern Vorschub ge- funden haben, und andurch die Unsrem Arario nicht nur, sondern auch dem Pu- blico höchstschädliche Desertion immerfort daure, wodurch männiglich, ja der ge- meine Mann selbst, so da, je mehr als desertiren, destomehr von seinen Söhnen und Knechten zur Miliz hergeben, und andurch bey seiner Arbeit entbehren muß, am meisten leidet.

Zumal

Zumal aber höchstnötig ist, diesen Schädlichkeiten durch gemessene Mittel Einhalt zu thun, und jenes, was bis dato, aller Satzungen und Publicirungen ungeachtet, nicht erfolgt, dereinst zu bewirken.

Als sind Wir, Unsre vorhinige Verordnungen hiemit zu erneuern, zu erklären, und Nachfolgendes von nun an allgerichtet zu statuiren bewogen worden; und zwar daß

Dieselbe werden hiemit nicht nur erneuert, sondern noch weiters verschärft.

Primo: Wenn jemand einen kaiserl. königl. zu der Fahne schon wirklich geschwornen, oder schon affentirten Kriegsmann, welcher für sich selbst zu desertiren nicht entschlossen war, zum Ausreißen aufredete, und zugleich demselben mit Rathe und That hierzu verhälfe, oder auch

Caus, in welchen dieser Verbrecher poenam mortis incurrit.

Secundo: Einen zum Desertiren schon schlußig gewesten zu Annehmung fremder Kriegsdienste anfrischete, und demselben die Gelegenheit darzu an die Hand gäbe, er möge in diesen zweyen Fällen respectu des Flüchtligen ein Anverwandter seyn, oder nicht.

Tertio: Sofern jemand einem dem Flüchtlinge nachsehenden Militarcommando gewaltsam sich widersetzte, oder auch, wenn er einen Lärmen machte, und andurch einen Auflauf, oder Zusammenrottung des Volks verursachte, oder sogar jemand von dem Commando beschädigte, in diesen drey Fällen soll derjenige, so dessen ordentlich überführet, oder in Confessis seyn würde, jederzeit mit der Todesstrafe beleet, und zwar eine Mannsperson mit dem Strange, eine Weibsperson aber mit dem Schwerte hingerichtet werden; Wohingegen

Quarto: Wenn ein Bürger, Wirthschaftsbeamter, Bauer, oder wer der immer seyn möge, dem Ausreißer, wie er aus dem ersten Desertionsorte, das ist, von dem Orte, wo er in Garnison oder Quartiere liegt, oder auch von dem Cantonirungsorte, oder währendem Marsche der Truppen fortkommen könne, wohl wissend, daß selber in Unsren kaiserl. königl. Diensten stehe, mithin wissentlich, geflissentlich und vorsehlich mit Rathe und That an die Hand gienge, er möge von ihm das Gewehr, oder die Montur abgekauft, oder abgetauschet haben oder nicht? Denn auch

Oder zu 10. und 5. jähriger Schanzarbeit zu condemniren sind.

Quinto: Diejenige, welche, ob zwar außer dem ersten Desertionsorte einen Ausreißer dem nacheilenden Militarcommando ablaugneten, selbst verhängen, und ihm forthälten, nicht weniger jene, welche zwar werththätig zur Desertion nicht concurrirten, sondern pur allein dem Entwichenen am ersten Orte der Desertion zu seinem Fortkommen mit Rathe den Vorschub gäben, sie seyen männlicher oder weiblichen Geschlechts auf 10. Jahr, so es aber außer dem ersten Orte geschähe, auf 5. Jahre zu einer in Eisen und Banden zu verrichten habenden inländischen Schanzarbeit ebenfalls ohne Unterschied des Geschlechts condemniret, anebst der Unsrem kaiserl. königl. Arario andurch zugefügte Schaden und zwar wegen eines Deserteurs von der Infanterie sowohl, als auch der Cavalerie pr. 24. fl. Wenn aber der Reuter sammt dem Pferde entwichen, pr. 40. fl. von diesem Rathgeber (sofern er es im Vermögen hat) ersetzt, ehebevor aber derselbe zu Verrichtung der Schanzarbeit abgeliefert wird, in dem Orte, von wannen seine Abführung geschiehet, durch 3. Tage auf einer Bühne, mit an der Brust anhangenden, und das Verbrechen sammt der Strafe mit großen und wohlleslichen Buchstaben enthaltenen Zettel, zu jedermanns Warnung und mehrerem Eindrucke, auch Abschreckung von sothanem Verbrechen aus, und vorgestellt werden sollen.

Ersatz des dem Arario zugefügten Schadens.

Expositio publica mit einem Zettel.

Sexto: Jene geistliche und weltliche Obrigkeiten hingegen, wie auch höhern Stands, und adeliche Personen, urgeachtet man sich gegen selbe dessen gar nicht versehen sollte, welche sich diesfalls verfänglich machten, sollen für jeden Deserteur nebst oberwähntem Ersatze zu einer Strafe von 1000. fl. condemniret werden; Und wollen Wir Uns gegen die weltlichen Standespersonen beschaffenen Dingen nach noch weitere Ahndung, ja sogar selbe mit Arrestirung, auch allenfalls schärferer Bestrafung ansehen zu mögen, vorbehalten haben, den Geistlichen hingegen bis und in so lang sie die Geldstrafe nicht erlegen, wenn es begüterte Geistliche, oder Klöster sind, sollen die Temporalien gesperrt, den Unvermöglichen und Mendicanten aber die Sammlung eingestillet, die dieses Verbrechens sich theilhaftigmachen; de Pfarrer, Kapläne, oder sonstige weltliche Priester aber, nach ehebevoriger

Strafe der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch höhern Stands- und adelichen Personen.

Wenn die Geistliche oder Klöster begütert, oder Mendicanten sind. Strafe der Pfarrer, Kapläne, oder sonstigen weltlichen Priester.

Anno 1751.

Ersekung des Schadens mit einer Geldstrafe von 150. fl. belegt werden, und wird sich auch die Geistlichkeit um desto minder entschitten mögen, obgedachtem Unfrem Gesetze sich zu fügen, nachdem dormalen jene Deserteurs, so von den Landesinnsassen und Inwohnern geliefert werden, mit der Todesstrafe verschonet bleiben. Endlich

Derjenigen, welche einen erkannten Deserteur nicht anhalten, noch anzeigen,

Septimo: Diejenige Manns- und Weibspersonen, welche zwar dem erkantten Deserteur keinen Aufenthalt gegeben, jedoch, obwohl sie ihn gar wohl erkennen, und ohne Gefahr hätten anhalten können, desselben sich nicht bemächtigt, oder denselben des Orts Vorstehern nicht sobald möglich angezeigt haben, wegen derley unzulässiger Connivenz, nebst Ersekung des Schadens, im Falle Unser Ararium nicht von jenen, so mit Rathe und That, oder auch mit Rathe allein sich hierinn vergangen, schon indennisiret wäre, nach vorheriger Stellung auf die Bühne, auf drey Jahre zu Verrichtung des Operis publici an eine inländische Bestur:g geschicket. Sofern aber

Denn derjenigen, welche einer zweymaligen Uebertretung beschuldigt werden.

Octavo: Jemand diese Unfre allergerechteste Verordnung zum zweyten Mal zu übertreten sich gelüsten lassen möchte, gegen denselben soll nebst Ersekung des Schadens, das Opus publicum ohne Unterschied des Geschlechts, wie auch respective die oberwähnte Geldstrafe verdoppelt werden; Jene aber, so einen noch nicht affentirten Recruten aufreden, oder forthelfen, sollen nach Verschiedenheit der Umstände mehr oder minder pæna arbitraria, und zwar eines Operis publici, die geist- und weltliche Obrigkeiten aber, wie auch die höhern Standes und adeliche Personen mit der Hälfte obgedachter Geldstrafe belegt werden. Ferners wollen Wir

Wenn ein noch nicht affentirter Recrut aufgeredet, und forgeholfen wird.

Wänderung der Bestungsbaukrufe in Casu consanguinitatis vel affinitatis.

Nono: Aus besonderer Milde gestatten, daß, wenn in Zukunft eines Deserteurs Blutsverwandte, bis auf den dritten, die Verschwägerte aber bis auf den zweyten Gradum, inclusive männlichen und weiblichen Geschlechts in dem S. 4. vorangeregten puren Hilfsleistungsfalle aus dem ersten Desertionsorte betreten würden, die Aeltern oder Kinder auf zwey Jahre, andere Befreundte hingegen auf 5. Jahre zu einer in Eisen und Banden zu verrichten habenden Schanzarbeit, bey einem Bestungsbaue, im Lande, oder Unfren deutschen Erblanden, sollte aber die Hilfsleistung nicht von erstem Desertionsorte geschehen seyn, respective auf 1. und 2. Jahre verurtheilet werden mögen.

Von einem Verwandten angegebene Deserteurs werden nur allein mit einer Regimentsstrafe angesehen.

Annebst erklären Wir Uns gnädigst, daß diejenige Flüchtlinge, welche von ihren Anverwandten angegeben, und der Behörde zugestellet wurden, künftighin nur allein, mit einer Regimentsstrafe angesehen werden sollen; in der gnädigsten Zuversicht, daß mehrgesagte Anverwandte vielmehr den Ausreißer zu stellen, und ihn dieser leidentlichen Bestrafung zu übergeben, als denselben in die Gefahr der ansonst zu gewarten habenden wohlverdienten Todes- oder beschaffenen Dingen nach andern schweren Leibesstrafe, und sich selbst in die gegen die Verhöhler und Gehilfen ausgesetzte Strafen zu stürzen, von selbst bedacht seyn werden.

Dieses Patent aller Orten und Enden deutlich zu publiciren, vorzulesen, und zur beständigen Einsicht zu affigiren.

Damit nun jedermann nicht allein von Forthelfung und Verhöhnung der Deserteurs stäts mehrers abgeschrocket, sondern auch zu derselben Verfolgung, Anhaltung, Einbringung oder Angebung desto ausgebigter aufgemuntert werde, an bey von diesem Unfrem festiglich und von männiglich zu halten kommenden Gesetze vollkommene Wissenschaft haben möge; so ergeheth Unser ernstlicher Befehl dahin, daß in den Städten und Marktstellen dieses Patent ordentlich publiciret, die Publication an den gewöhnlichen Jahr- und Wochenmarktstagen, auch sonst an Orten und Enden, wo es männiglich am besten zur Wissenschaft kommen mag, öfters wiederholet, annebst das Patent an alle Stadtthore, und Rath- oder Gemeinshäuser affigiret, auch den Klöstern und Pfarrern davon Exemplarien mitgetheilet, nicht minder auf dem Lande von den Wirthschaftsbeamten bey den wochentlichen Zusammenkünften, oder sogenannten Amtstagen, wo selbe eingeführet, anderer Orten aber an jenen Tagen, wo sich das Volk versammelt, und zwar, wo nicht wochentlich, doch so oft möglich, den erscheinenden Unterthanen deutlich vorgelesen, und ihnen sowohl Manns- als Weibspersonen, jung und alten, hievon nicht allein ein verständlicher Begriff und Eindruck beygebracht, sondern auch einem jeden Dorfrichter und Schänker, oder Wirth ein Exemplar zu dessen Affigirung zugestellet,

gestellt, von selbst an und respective in ihren Häusern öffentlich affigiret, mit hin sie zu genauester Beobachtung dieser Unserer allergerechtesten Verordnung auf das schärfeste angewiesen, ihres Orts aber auch selbst der allergehorsamste Vollzug ununterbrochen befördert, auch von den Magistraten, Herrschaften und Obrigkeiten auf die Deserteurs invigiliret, und selbst sogleich nachgeeilet werden solle. Als widrigens die Magistrate, Herrschaften und Obrigkeiten bey dessen Unterbleibung eine wohlverdiente Strafe zu besorgen haben werden. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten hat. Gegeben in Unserer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 22. Monats- tag Februarii im ein tausend siebenhundert ein und funfzigsten, Unserer Reiche im eilften Jahre.

Von den Herrschaften, Obrigkeiten und Magistraten bey Strafe hierauf zu halten.

## Minorennen Schuldeneinschränkung.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unseren treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen in diesem Unserem Erzherzogthume unter der Enns, was Stands, Würden und Wesens sie immer sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute, und geben euch sammt und sonders hiemit gnädigst zu vernehmen:

Den 26. Februarii 1751.

Wasgestalt Wir seither mißfällig wahrgenommen, wasmassen Herren- und Ritterstands, männ- und weiblichen Geschlechts, in Unseren Erblanden, wenn selbe entweder nach ihren erreichten vogtbaren Jahren aus der Vormundschaft getreten, oder aber bey Absterben ihrer Aeltern bereits ihre Vogtbarkeit erreicht haben, meistens in den erstern Jahren nach ihrer Vogtbarkeit mit ihrem Vermögen sehr übel gebahren, und in kurzer Zeit das von ihren Aeltern mühsam Erworbene größtentheils durchbringen, um dadurch aber sowohl Uns, als dem Publico zu dienen, auch pro decore Familiæ, weiter fortzukommen sich außer allen Stand setzen.

Nun wollen Wir es zwar bey den in den Landesgesetzen ausgemessenen Annis majorennitatis noch fernershin gnädigst bewenden lassen, jedoch nur quo ad hos effectus, daß eine majorennigewordene Manns- oder Weibsperson aus dem Herren- oder Ritterstande bey seiner oder ihrer Verehligung pacta dotalia aufrichten, auch über sein oder ihr Vermögen per actus ultimæ voluntatis disponiren könne.

Pacta dotalia, und Actus ultimæ voluntatis der majorennen Standespersonen sind gültig.

Dahingegen wollen Wir hiemit statuiren, und verordnet haben, daß, wenn auch, vermög der Landesgesetze, eine Manns- oder Weibsperson die vogtbare Jahre erreicht hätte, jedennoch derselbe, oder dieselbe von seinem oder ihrem Vermögen absque autoritate Prætoris, und also ohne solches vorher bey der gehörigen Gerichtsstelle angezeigt, und hierüber die gerichtliche Verwilligung erhalten zu haben, weder etwas zu veralieniren, noch solches zu oneriren, oder Schulden zu contrahiren, noch einiges Activ-Kapital aufzukünden, und also weder einige Contractus mutui, noch auch andere Contracte und Verschreibungen, wodurch eine Person ihre Conditionem deterriorem machet, zu celebriren, und zu errichten befugt seyn solle, bis nicht er oder sie das 24. Jahr vollkömmlich zurückgelegt habe, widrigensfalls, und da dem zuwider gehandelt würde, sollen alle dargegen unternommene Actus unkräftig, null und nichtig seyn.

Dahingegen alle übrige absque Consensu & autoritate Prætoris, von den minoribus 24. annis unternommene Actus quoad effectus ungültig.

Gleichwie denn auch ein solches respectu derjenigen Activ-Kapitalien, welche einer solchen majorennigewordenen Manns- oder Weibsperson immittelst und bis er oder sie das 24ste Jahr vollständig zurückgelegt haben wird, etwa von dem Debitore selbst aufgekündet würden, ebenfalls zu beobachten seyn, daß nämlich sothane Aufkündigung jedesmal de casu in calum der gehörigen Gerichtsstelle sowohl von dem Debitore, als auch von dem Creditore angezeigt, und solches aufgekündigte Kapital hinwiederum auf ein sicheres Ort mit Vorwissen vorgedachter Gerichtsstelle angeleget werde.

Damit aber diese Unsre allerhöchste Verordnung zu Hintergehung und Bevortheilung treuherziger Creditorum nicht mißbrauchet, auch allen etwa erfonnen werden darsfenden Arglistigkeiten vorgebeuet werde.



Anno 1751.

Sofort ex parte minoris 24. annis in contractu ein Dolus unterliefe, ist selber nebst Bezahlung der Schuld ad poenam peccuniarum vel arbitrarum zu condemniren.

So gehet Unsre allerhöchste Verordnung ferner dahin, daß in jenem Falle, wenn ein Dolus von Seiten derjenigen Person, welche die ausgemessene 24. Jahre noch nicht erfüllet hat, unterliefe, daß sie nämlich bey Aufnehmung eines Darlehens, oder bey einem andern Contracte ihr Alter geflissentlich verschwiegen, oder sich gar pro majore viginti quatuor annis ausgegeben, und also jemand ad contrahendum sine consensu, & autoritate Prætoris induciret hätte, solche Person dasjenige, so sie ihren Mitcontrahenten schuldig worden ist, zu bezahlen, und zu prästiren gehalten seyn, annehst aber auch mit einer ihrem Vermögen und dem unterloffenen Dolo proportionirter Geldstrafe zu Händen der Cassæ Pauperum belegt, oder allenfalls, da solche Person mit keinem Vermögen versehen wäre, nach Beschaffenheit der Umstände am Leibe bestrafet werden solle, worinmalls das Arbitrium respectu vorerwähnter zu verhängen kommende Befrafung dem Richter überlassen würde.

Wenn hingegen ein dolus ex parte Creditoris unterliefe, wird von selbem nebst Verlustigung des Crediti annoch 10. pro Cento pro pœna abgefodert.

Wenn hingegen ein Dolus ex parte Creditoris unterliefe, welcher seinen Debitorem annoch nicht 24. Jahre erfüllet zu haben positive gewußt, und dennoch contrahiret, oder gar selbst seinen Debitorem zu contrahiren verleitet hätte, ein solcher würde nebst Verlustigung dessen, so ihm der Debitor minor 24. annis schuldig geworden (welches gleichfalls von dem Schuldner zu Händen der Cassæ pauperum abzuführen ist) annoch zur Strafe 10. pro Cento, von dem ihm schuldig gewordenen Quanto ebenfalls zu Händen der Cassæ pauperum zu erlegen haben.

Die zugleich mit unterloffene wucherliche Handlungen werden nach den diesfälligen Gesetzen angesehen.

Da aber bey dergleichen cum Dolo Creditoris für sich gehendem Contracte untereinstens ein wucherlicher Handel mit unterliefe, in solchem Falle hat es bey dem sein Bewenden, was diesfalls ohnedem schon in den Landesgesetzen, und sonst in den wegen wucherlichen Handlungen ergangenen besondern Verordnungen ausgemessen ist.

In Casu culpæ Creditoris sine dolo wird derselbe seines Crediti verlustiget.

Falls endlich ex parte Creditoris zwar kein Dolus unterliefe, dennoch aber sich ergäbe, daß der Creditor bey einem sich gar wohl ereignen könnenden Zweifel um die Qualitatem Debitoris sich entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam informiret hätte, ein solcher Creditor soll nebst dem, daß nach obiger Ausmessung der Actus ohnedieß schon null und nichtig sey, seiner Anforderung verlustiget werden, zumal dergleichen Creditor sich es selbst bezumessen hat, daß er um die Eigenschaft seines Schuldners sich nicht erkundiget habe, jedoch soll der Schuldner in diesem Falle daß seinem Creditori, oder Mitcontrahenten schuldige Kapital cum sua causa zu behalten nicht befugt, sondern dasselbe zu Händen der Cassæ pauperum zu entrichten schuldig seyn.

Wie den Collusionen vorzubeugen sey.

Und damit den Collusionen, welche etwann zwischen dem Debitore & Creditore gespielt werden dürften, wo folglich niemal, oder gar selten dergleichen für sich gehende Contractus entdeckt werden würden, vorgebogen werde, so sollen die über solche ohne Vorwissen des Richters mit jenen, so das 24. Jahr noch nicht erfüllet, geschlossene Contractus errichtete Instrumenta, oder Obligationes nicht via ordinaria der sonst gewöhnlichen Vormerkung tractiret, sondern bey jenem Amte, oder Stelle, wo dergleichen Vormerkung zu geschehen pfliget, nur ad Notam genommen werden, und sogleich Unser kaiserl. königl. Kammerprocurator zu exerciren seyn, damit vorher bey der gehörigen Gerichtsstelle eruiret werde, ob? und ex cujus parte ein Dolus unterloffen sey.

Dieses Gesetz ist auch von dem Bürgerstande zu verstehen.

Alles was hievorstehend Wir respectu der höhern Standespersonen gnädigst zu verordnen geruhet, solches wollen Wir auch für die Bürger, Standespersonen, männlichen und weiblichen Geschlechts, so das 24. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, verstanden haben, mit der alleinigen Ausnahme der Professionisten und Personen vom Handelstande, jedoch dergestalt, daß dergleichen Leuten die Contrahirung gleich nach erreichter Vogtbarkeit, wenn sie auch das 24. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet hätten, zwar nicht verschränket seyn, je gleichwohl aber von einer Person solcher Condition die Handlung oder das Gewerbe nicht anderst, als autoritate & consensu Prætoris, nämlich des Magistrats, oder ihrer respective Instanz angetreten werden soll, welche vorher die Eigenschaften und Inclination einer solchen Person wohl zu examiniren, sodenn auf die Gebahrung mit dem Vermögen und Treibung der Handlung oder Profession fleißig zu invigiliren, und

Jedoch respectu der Professionisten und Handelstandespersonen, in was für einem Verstande zu nehmen.

und da es sich äußerte, daß ein solcher Mensch mit seinem Vermögen nicht wohl zu gebahren anfangt, ex Officio solche Fürsorge zu machen haben würde, damit selber sein Vermögen nicht versplittere; denn dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung, wornach also alle und jede Eingangsbenannte Unse treugehorfamste Unterthanen sich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 26. Monatstag Februarii im siebenzehnhundert ein und funfzigsten, Unserer Reiche im eilften Jahre.

## Fremde Sammler.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten Dero Repräsentation und Kammer in Währen auf ihre aus Gelegenheit einiger in dem Tglauer Kreise sich eingefundenen, mit hofkriegsräthlichen und andern Pässen versehen gewesten fremden geistlichen Sammlern unterm 5. dieses zu Ende gehenden Monats gemachte gehorsamste Anfrage, ob derley Pässe zu attendiren, folglich ihnen die Sammlung zu gestatten sey oder nicht? unterinstens allergnädigst verbescheidet, daß alle und jede Almosensammler geistlichen oder weltlichen Stands, wenn selbe auch mit einem hofkriegsräthlichen Passe, oder sonst woher versehen, nicht aber zugleich sich mit einem per canale politicum, und zwar von Dero geheimen Directorio in publicis & cameralibus ausgefertigten Patente legitimiren können, keineswegs im Lande geduldet, sondern im Betretungsfalle angehalten, aus dem Lande fortgeschafft, auch nach befindenden Umständen gemessen angesehen werden sollen.

Den 27. Februarii 1751.

So hat man ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende, damit selbe sich auch hier Landes in derley Vorfällen zu achten wissen möge, hienit unverhalten wollen, allermassen denn auch zu Abschneidung aller derley künftigen Irrungen bey dahiesig kaiserl. königl. Hofkriegsrathe unter einem veranlasset wird, daß künftighin niemanden, wer der auch sey, in solchen Fällen einiger Paß ertheilet werden solle. Wien, den 27. Februarii 1751.

Geistliche und weltliche Almosensammler, wenn sie sich nicht mit einem durch die politische Stelle ausgefertigten Patente legitimiren können, sollen abgeschafft werden.

## Militaruniform-Mißbrauchabstellung.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät, nachdem allerhöchst Dieselbe vor kurzem an Dero gesammte Regimente verordnet, wie sie sich in Tragung der Uniforme zu verhalten haben, nunmehr auch diese Resolution überhaupt auf alle und jede Dero Kriegsofficiers erstreckt; herentgegen davon diejenige, so ihre bekleidete Chargen an andre abgetreten, anmit aus den Kriegsdiensten sich begeben, den Militarstand verlassen, und schon darum der Civiljurisdiction unterliegen, ausgeschlossen, solchen den Gebrauch der uniformen Soldatenkleidung verboten, und zugleich anbefohlen, daß diejenige, welche sothanem Verbote nicht nachgekommen, mit gemessenen scharfen Strafen angesehen werden. Die in den Ländern commandirende Generale, allhier aber in Wien das Militarstadtcommando darob unausgesetzt und ernstlich halten, sich die Passeports oder Lizenzen zu tragender Uniforme von denen, die sich dessen anmaßen, vorzeigen lassen, und im Falle sie sich hinlänglich zu legitimiren nicht vermöchten, für anjeko einen Termin bis 1. May dieses Jahrs anberaumen, und alsdenn an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath Bericht geben sollen. Wo beynebst auch Ihre kaiserl. königl. Majestät, um diese Dero allerhöchste Willensmeynung und Befehl desto leichter und sicherer in Vollzug zu bringen, mithin die bisanher darinnen verspürte verschiedentliche Unterschleife abzuwenden, weiters allergnädigst entschlossen, und anbefohlen haben, daß nicht nur allhier in der Stadt und in den Vorstädten, sondern auch aller Orten durch offenen Ruf den Wirthen, Gastgebern, Traiteurs, und wer sonst Wohnungen vermiethet, kundgemacht werde, daß, wenn sich fremde Officierskleidung tragende Partheyen bey ihnen einlogiren, sie es unter schwerer Bestrafung dem in Loco, oder in der Nachbarschaft befindlichen Militarcommando alsogleich anmelden sollen, damit dieses wegen ihres Characteurs, Lizenz zu

Den 31. März 1751.

Betrifft diejenige, welche die Militardienste verlassen.

Die, welche Wohnungen vermietten, sollen die bey ihnen einkehrende Officierskleidung tragende Personen bey dem Militarcommando anmelden.

Anno 1751.

tragender Uniforme und Passports die Legitimation abfordern, und darauf in Sachen weiters fürgehen könne.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Entschliesung und Befehle man also ihr R. Oen. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit bedeuten wollen, damit selbe sowohl an die von Wien und übrige Behörde das Erforderliche hierunter sogleich zu intimiren, als auch hierauf ihres Orts zu aller Zeit selbst sorgsamst zu halten, und zu invigiliren wissen möge. Wien den 13. Martii 1751.

### Musiken und Schauspiele bey Jubiläis nicht eingestellt.

Den 20. März 1751.

Anzufügen: Und sey derselben ohnehin erinnerlich, wasgestalt allerhöchstgedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät bey Gelegenheit der zu Publicirung des demaligen Jubiläi Universalis ertheilten allergnädigsten Erlaubniß sich das weitere zu verordnen allermildest vorbehalten haben, in wie weit die öffentliche Schauspiele und Musiken diese ganze Zeit hindurch zu gestatten seyn werden.

Nachdem aber vorkömmt, daß bey allen diesen 25. jährigen Jubiläis ersagte Schauspiele und Musiken niemals eingestellt worden; So wird ein solches ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe in der bevorstehenden Osterzeit, allwohin sich der diesfällige Verbots wegen der bey allerhöchster Hofstatt anoch fürdauernden Trauer allein erstreckt, hierwegen keinen weitem Einhalt zu thun wissen möge. Wien, den 20. Martii 1751.

### Stiftungen unter einerley Directionsbeforgung.

Den 20. März 1751.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Wasgestalt allerhöchstgedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät in der allermildesten Absicht, damit alle und jede hier Landes vorsindige Stiftungssachen unter einerley Direction auf gleichen Fuß auch desto besser und richtiger besorget werden mögen, der Nothdurft zu seyn ermessen, nicht allein die zur Verpflegung der Armen gewiedmete, sondern auch alle übrige geistliche und Militarfundations-Angelegenheiten, solche mögen Namen haben wie sie wollen, der Obereinsicht und Dirigirung der in milden Stiftungssachen allbereits angeordneten Hofcommission allermildest anzuvertrauen, und daher anzubefehlen geruhet, daß alle solche Fundationes auch an sie Hofcommission gehörig angewiesen werden sollen. Wie zumal nun respectu der Militarfundationes unter einstens das Nöthige an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath erlassen wird. Als thut man auch ihr Repräsentation und Kammer ein gleiches zu dem Ende andurch erinnern, damit dieselbe alle hier obhandene geistliche Fundationes cujuscunque generis ebenfalls an erwähnte Hofcommission erforderlichermaßen anzuweisen wissen möge. Wien, den 20. Martii 1751.

Alle und jede sowohl für Armen gewiedmete, als andere geistliche und Militarfundationes, wie sie immer Namen haben, sollen der alleinigen Obereinsicht der in Stiftungssachen angeordneten Hofcommission anvertrauet seyn.

Daher diese von allen Stellen dahin anzuweisen.

### Postbeeinträchtigung von den Zeiselfuhrenabstellung:

Den 22. März 1751.

Anzuzeigen: Es hätten sich die sämtliche Postmeister auf der Reichsstraße von hier bis Linz allerunterthänigst beschweret, daß die sogenannte Zeiselmahrfuhren ihnen sehr großen Eintrag und Schaden verursachten, indem sie sich, wo sie vorher auf der andern Straße nächst der Donau ihr Fuhrwerk exerciret, nunmehr auf die Poststraße gewendet, und anstatt der vorhin geführten Leiter- und kleinen Wägen sich halb und ganz gedeckte Chaisen beygeschaffet, eigentliche Pferdabwechslungen hielten, und die Reisende postmäßig befördern, um wessen Abstellung die Postmeister allergehorsamst gebeten.

Gleichwie nun allerhöchstgedacht Ihre kais. kön. Majestät über den den 10. dieses abgestatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß obbenannten

ten

Anno 1751.

ten Zeißelmauerfuhren kein anders Fuhrwerk als die Leiter- und andere ungedeckte, oder höchstens zu Schützung für dem Regen mit einer Bastdecke behängte Wägen gestattet, hingegen die Führung der halben und ganz bedeckten Kaleschen oder Chaisen gänzlich verboten, sie zugleich mit ihrem Fuhrwerke auf die andere Straße über Greiffenstein nächst der Donau (welche sie ab origine practiciret) verwiesen, auf der Poststraße aber über Purkerstorf und St. Pölten nach Postart, und mit abwechselnden Pferden ihre Reise zu thun, bey Confiscirung Ross und Wagen untersagt seyn solle.

Dieses wird kein anderes Fuhrwerk, als Leiterwägen gestattet.

Was sie für eine Straße halten sollen.

Als wird derselben diese allergnädigste kaiserl. königl. Resolution zu ihrer Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert, damit sie hierüber an Behörde die weitere Verfügung erlassen, und den sogenannten Zeißelmauerführleuten zu Befolgung dessen einen Termin präfigiren möge. Wien den 22. Martii 1751.

## Mauth- und anderer landesfürstlicher Gefällsgeneralien und Patentenbeobachtung.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzufügen: Allerhöchstermamt Ihre kaiserl. königl. Majestät haben auf die von der Ministerialbancodeputation geschehene Anzeige, wasmaßen an den Ortschaften außer Neustadt gegen Hungarn und Seyermark von den Herrschaftsbeamten die in landesfürstl. Mauth- und Gefällsachen, besonders aber wegen des Salzwesens ergangene höchste Generalien und Patente nicht gehörig beobachtet, sondern vielmehr die Einschwäzungen ziemlich frey den Inwohnern und Unterthanen verstattet würde, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß über das jüngsthin unterm 21. dieses Monats und Jahrs zu publiciren an sie Repräsentation intimirte Patent, besonders noch allen in dasiger Gegend gelegenen Herrschaften, wie auch derselben Beamten, benanntlich Sloggniz, Schottwien, Aspang, Feistritz, Kirchberg, Edlitz, Krumbach, Kirchschlag, Guttenstein, Schwarzau und Rohr durch gemessene Befehle nachdrucksam aufzulegen sey, womit selbe diesen letztgesagten in Gefällsachen ergangenen landesfürstlichen Patenten also gewiß genauen Vollzug leisten, und zu dem Ende sonderheitlich, daß bey den Inwohnern und Unterthanen von Zeit zu Zeit vorfindige eingeschwäzte Salz Ihnen abnehmen, und solches gegen gehöriger Vergütung dem hiesigen Salzamte einliefern sollen, wie im widrigen die dargegen sich ungehorsam zeigende Beamte in die unverweilte Verantwortung und Strafe gezogen, oder nach gestaltn Dingen auch ihres Dienstes gar entsetzet, und als Beamte nicht mehr geduldet werden würden.

Den 23. März 1751.

Die Anseherlassung der in landesfürstlichen Mauth- und Gefällsachen, besonders in Salzweien ergangenen Generalien von den herrschaftl. Beamten außer Neustadt gegen Hungarn und Steyermark.

Den in dasiger Gegend gelegenen Herrschaften, wie auch Beamten die Folgeleistung gemessen aufzutragen.

Zu dem Ende Abnehmung und Einlieferung des bey den Inwohnern und Unterthanen vorfindenden eingeschwäzten Salzes gegen Vergütung. Verantwortung und Strafe, auch Dienstentsetzung der ungehorsam sich zeigenden Beamten.

Welche allerhöchste Resolution zur gehörigen Befolgung und Verfügung an seine obgenannte Behörde ihr Repräsentation und Kammer hiemit erinnert wird. Wien, den 23. Martii 1751.

## Lüderlicher Personen Ausrottung.

Dem kaiserl. königl. Stadt- und Landgerichte allhier anzuzeigen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über einen Allerhöchst-Deroselben von der kaiserl. königl. R. Oe. Repräsentation und Kammer erstatteten gutächtlichen Bericht unterm 18. dieses allergnädigst zu resolviren geruhet, und ernstlich anbefohlen, daß der nach Temeswar vorhin abgegangene Schub annoch fernershin alle Jahre richtig zwey Male, und zwar im Monate April und September vorgenommen, dahin auch nach der eingeführten Verfassung nicht nur allein die incorrigible lüderliche Weibspersonen, sondern zusehrst auch die Kuppler und Kupplerinnen befördert, ihnen nach Maß ihrer schlechten Ausführung die Strafzeit bestimmt, bey ihrer Entlassung denselben anhero nach Wien oder in hiesige nahe Gegend zu kommen, nicht mehr erlaubet, sondern gegen einer von ihnen unterschriebener Verzicht auf allezeit von Wien und hiesiger Gegend; die Kuppler und Kupplerinnen aber gar aus den deutschen Erblanden auf ewig abgeschaffet, und nach Anweiß der obstehenden Vorschrift

Den 26. März 1751.

Wasserschub nach Temeswar alle Jahr richtig zwey Male vorzunehmen.

Dahin alle incorrigible lüderliche Personen, zusehrst Kuppler und Kupplerinnen zu befördern.

Den entlassenen lüderlichen Personen gegen Verzichtausstellung die Rückkehr nach Wien und hiesiger Gegend zu verbieten.

Die Kuppler und Kupplerinnen aus den deutschen Erblanden auf ewig abzuschaffen.

Anno 1751.

Dergleichen Aburtheilungen  
als ein Politicum anzusehen.

Folglich nach vorläufiger In-  
quisition des Stadt- und Land-  
gerichts der Repräsentation die  
Besorgung eingeräumt.

Zu dem Ende Aufstellung ei-  
ner eigenen Commission aus  
derselben Rätthen.

Überreichung der von Zeit  
zu Zeit aufzunehmenden Massa-  
gen an gedachte Commission.

schrift die in dem Zucht- oder Arbeitshause befindliche, in der eingelegten Specifica- tion enthaltene lüderliche Weibspersonen nach Vernehmung des allhiefigen Stadt- und Landgerichts noch einmal aberkennet, hinführo auch die Aburtheilung dieses lüderlichen Gepacks (zumal diese Sache, vermög der lezthin festgesetzten norma ad Publicum einschlägt, nicht mehr bey der N. Oe. Regierung in Justitsachen, son- dern von Ihr Repräsentation und Kammer, jedoch nach vorläufiger von ihm Stadt- gerichte geschehender Inquirirung vorgenommen, und falls ein erheblicher Anstand vorfiel, sich bey Hofe angefragt werden soll. Wo übrigens zu Besorgung und Entscheidung aller dieser Begebenheiten, so in die üble Ausführung beyderley Ge- schlechts einschlagen, und wo es um die Abstellung der öffentlichen Aergerniß zu thun ist, Ihre kaiserl. königl. Majestät aus den N. Oe. Repräsentations- und Kammerräthen Pro Præsido Dero geheimen Rath Herrn Grafen von Stella, denn den Herrn Grafen von Saurau, Herrn von Schick, Herrn von Reichmann, Herrn von Haring, und Herrn von Kessler benannt haben. Als wird diese al- lerhöchste Resolution ihm allhiefigen Stadt- und Landgerichte hiemit zur Nachricht, und dessen gehorsamster Befolgung, auch zu dem Ende erinnert, auf daß sel- bes die aufhebliche und arrestirliche Anhaltung dergleichen lüderlicher und zur öffent- lichen Aergerniß Anlaß gebender Person gehörigermassen besorgen, und die in Sa- chen aufnehmende Examina der sub Præsidio vorerrennten geheimen und dieses Mit- telraths, Herrn Grafen von Stella zusammengesetzten Commission zur Fürfeh- rung des weiter Benöthigten von Zeit zu Zeit jedesmal überreichen, nicht minder die dabey etwa vorkommende, oder mit Gelegenheit der vornehmenden Arrestirung allenfalls vermuthende Anstände vorläufig ungefümt anzeigen, und sodenn hier- über der erfolgenden Anordnung gewärtig seyn solle. Wien den 26. Martii 1751.

## Heurathen der Militarinvaliden verboten.

Den 10. April 1751.

Dero Repräsentation und Kammer im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es wäre vorgekommen, wasmassen der unter dem savoyischen Dragonerregimente gestandene, wegen zugestossener Untauglichkeit aber zu Fortsetzung fernerer Feldkriegsdienste entlassene, in dem allhiefigen Wier- Militarinvalidenhause dermal befindliche Gemeine Namens N. N. mit eines Holzhackers im alten Lerchenfeld Tochter Namens N. N. heimlicher Weise lezthin sich verheurathet, und der zu St. Ulrich bestellte zeitliche Pfarrer auf des allhie- figen Herrn Weihbischofs ertheilte schriftliche Erlaubniß ermeldten Invaliden copu- lirt habe. Wie zumal nun aber das Heurathen in den Invalidenhäusern verbo- ten ist, und solche gegen die neuergangene von Eingangs allerhöchsternamnt, Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst approbirte Invalidenordnung allerdings läuft; mithin den daraus entstehenden weitem üblen Folgen für das künftige vorzubeu- gen, und solche abzuwenden unumgänglich nöthig seyn will. Als hat man ihr Re- präsentation und Kammer ein solches zur nachrichtlichen Wissenschaft und dem Ende hiemit unverhalten wollen, auf daß dieselbe sich dießhalb mit dem Herrn Weih- bischofe vernehme, und in Zukunft dergleichen Copulationen ohne Vorwissen und Einwilligung der in Generalinvalidensachen allergnädigst angeordneten kaiserl. kö- nigl. Hofcommission nicht fürgehen lassen solle. Wien, den 10. April 1751.

Copulationen der Invaliden  
ohne Vorwissen der Invaliden-  
hofcommission nicht fürzuneh-  
men.

## Wucherausrottung.

Den 26. April 1751.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Unterthanen und Inwohnern, was Würde, Stands und Amts oder Wesens, die in Unsren gesammten deutschen Erblanden sind, Unsrer kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen: ob zwar zu Ausrottung des höchstverbotenen Wuchers von Unsren hochgeehrtesten Vorfahrern verschiedene sehr wohl und scharfgefaßte Verord- nungen wider die wucherische Handlungen erlassen worden, so hat jedoch die Er- fahrenheit dargethan, daß von dem diesem Laster Ergebenen immer neu und neue Ausfunde erdacht worden, um selben auszuweichen, und den Wucher zu verdecken.

Wir

Wir haben also Unser von Gott Uns gegebenen landesfürstlichen Würde gemäß zu seyn erachtet, ja Uns hierzu gegen Gott verpflichtet zu seyn erkennet, diesem Uebel so viel möglich zu steuern, und demselben mit allem Ernste, auch wenigst jenen Ausfunden zu begegnen, die Uns der Zeit bekannt sind, und am meisten im Schwunge gehen, von einigen auch sogar für erlaubt gehalten werden.

Zumal es aber bey den wucherischen Handlungen auf die Personen, denn auf den Wucher selbst ankömmt, so wollen Wir förderst von den Personen, und denn von den wucherischen Contracten selbst, auch was dabey zu beobachten, Unsere gesetzmäßige Meynung hiemit männiglich kundmachen, und zwar

Erstlich die Entlehner, das ist, jene betreffend, so auf Geld und Waaren oder Effekten, oder auch auf Geld oder Waaren, oder Effekten allein, jedoch auf wucherische Weise einen Contract geschlossen, oder ob schon auch ohne vorläufig geschlossen wucherischen Contract, auf solche unerlaubte Weise etwas angenommen haben, diese sollen jenes, was sie ansonst, wenn keine wucherische Handlung unterlaufen wäre, ihrem Creditori zu zahlen schuldig wären, nicht ihm, sonder dem Fisco, sammt dem etwa noch ausständigen Interesse zu erlegen schuldig sind, mithin das empfangene baare Geld nicht nur, sondern auch von den Waaren oder Effekten jenes, so sie noch in natura haben, ausfolgen zu lassen; von jenem aber, so sie veräußert, den Werth, und zwar so viel, als sie dafür überkommen haben, wenn sie aber selbe verschenkt, oder verbraucht, was selbe de æquo & bono werth gewesen, zu ersetzen schuldig und gehalten seyn, was aber jene Sachen betrifft, so sie etwa weiters versetzt hätten, da solle der Fiscus befugt seyn, selbe für das dem Entlehner darauf dargezahlte Geld auslösen zu mögen, mithin in das Recht des Entlehners einzutreten.

Zur Strafe hingegen wegen der wucherischen Handlung, und zwar, es mögen die Entlehner hierzu gelockt worden seyn, oder nicht, per tertium dieses Negotium gemacht haben, sollen die Entlehner (jene allein ausgenommen, so aus wahrer Noth, das ist, einer solchen, worzu sie durch ihre vorläufige Verschwendung keinen Anlaß gegeben, etwa einen solchen wucherischen Handel eingegangen sind, maßen die unschuldig in der Noth sich Befindende weit mehr mitleidigkeitswürdig, als strafbar sind) nach vernünftigem Ermessen des Richters, der da auf die Beschaffenheit der dem Handel vor und nach begleitenden Umständen, das Alter und Beschaffenheit des Entlehners, auch Unterschied des höhern oder niedern Stands desselben wohl zu reflectiren, denn auch nicht außer Acht zu lassen hat, ob es das erste Mal, oder schon öfter geschehen, mit Leibesstrafen angesehen, oder mit Arreste, Sequestrierung ihres Vermögens, Prodigalitätserklärung, Verbitung des Hofes auf eine Zeit, Suspendirung ab Officio, & Salario ad tempus, oder wohl gar Entsetzung ihrer habenden Dienste oder Ehrenstellen (wenn sie derley Contract post correctionem dennoch, und zu etwa noch darzu üblem Ende gemacht, oder in andre Wege beschaffenen Dingen nach mehr oder minder gezüchtiget, auch niemand, was Stands und Würde er immer auch sey, verschonet, die Flüchtige aber per Edicta citiret, und in casum contumaciae wider sie, wie es in derley Fällen rechtens ist, procediret werden solle, auch sogar jene, so aus dem wirklich geschlossenen wucherischen Handel noch nichts gezogen, sollen, wenn die Verabredung, Handel, Negotium, oder Contract wirklich geschlossen, mithin das Verbrechen begangen, ob schon nicht vollkommen ad Executionem gebracht worden, excepto casu Necessitatis, nach dem Arbitrio des Richters nicht ungestraft gelassen werden, immassen wir dieses Uebel auch in seiner Geburt vertilget, und ausgerottet wissen wollen.

Wo übrigens respectu Pupillorum, minorennium, und filiorum familias es quoad validitatem contractus, und sonsten, der Zeit bey jenem bleibt, was in der Verhabschaftsordnung, und den vorigen Generalien enthalten ist; nur bleibt dieses richtig, daß jenes, was etwa ein solcher noch hat, oder seinem Creditori restituiren mußte, im Falle er keine wucherische Handlung gemacht hätte, auf den Fall einer wucherischen Handlung dem Fisco heimfalle, maßen der Fiscus nur in das Recht des Darleihers eintreten soll.

Was auf wucherische Weise entlehnet worden, muß dem Fisco erlegt werden.

Auch was von solchen Dingen weiters versetzt worden kann der Fiscus auslösen.

Die Strafen, mit welchen der Richter die auf eine wucherische Weise Entlehrende nach Betrachtung der Umstände zu belegen hat.

Bei Contracten mit Pupillen, Minorennen und Fil. famill. tritt der Fiscus in das Recht des Darleihers ein.

Anno 1751.

Was mit denselben in An-  
scheidung der Strafe zu thun.Die Wucherischen Darleiher  
werden ihres Crediti pro facto  
verlustig.Und was sie noch schuldig  
sind, dem Fisco zu erlegen.

Wie sie zu bestrafen sind.

Von den Unterhändlern.

Von den Fidejussoribus,  
und Giratariis bey solchen Hän-  
deln.

Wo übrigens beynebens noch auch solche Entlehner, Pupilli, minorenes, vel filii familias obgesagtermassen, wie jene, so ihre eigene Herren sind, jedoch nach Ermäßigung des Richters, und Beschaffenheit der Umstände, ob sie in wahrer Noth gewesen, oder ob sie nicht verführet worden, und bona fide in die Sache hineingegangen, mehr oder minder, oder gar nicht mit Strafe anzusehen sind.

Zweytens: Die Wucherer selbst, oder die Darleiher, das ist, jene betref- fend, so da das Geld und Waaren, oder Effekten zusammen, oder auch Geld oder Waaren, oder Effekten allein, auf wucherische Art jedoch ausgeliehen, oder dar- geben, oder darzugeben wirklich sich anheischig gemacht haben, diese sollen, nebst Verluste ihres Crediti, welches dem Fisco durch die wucherische Handlung ipso facto schon zugefallen schuldig sind, jenes, was sie an Interesse, oder sonst von dem Entlehner überkommen, oder auch von einem dritten, dem sie etwa die wucherische Schuldobligation, Wechselbrief, oder Instrument wirklich cediret, oder giriret, oder mittelst einer mit diesem dritten gepflogenen Berechnung an selben überlassen haben, oder auch das ganze Creditum, falls es ihnen vom Entlehner, oder ei- nem dritten schon gezahlet worden wäre, dem Fisco zu erlegen. Ueber das aber sollen selbe nach Beschaffenheit der mehr oder minder beschwerenden Umstände, be- sonders, wenn der Entlehner eine unter anderem Gewalt noch stehende Person, oder in der Noth gewesen, ohne Unterschied, woher diese Noth entsprossen, ma- ßen respectu des Darleihers, dieses nichts zur Sache macht, denn auch ihrer etwa schon angewöhnten übeln Neigung, und öftern Verfalls in dieses Laster der Incor- rigibilität, der Condition des Entlehners, ob sie selbst hierzu induciret, denn auch ihres eigenen Stands, und so weiters obgesagtermassen, jedoch allezeit schär- fer, als jener, so von ihnen das Geld entlehnet, von was Stande und Würde sie auch immer seyn mögen, ohne einzige Rücksicht oder Nachlaß bestrafet werden, ob sie schon auch auf den mündlich oder schriftlich, jedoch wirklich geschlossenen Contract das versprochene Geld, Waaren oder Effekten, dem Entlehner nicht dar- gegeben hätten.

Wider die Flüchtige aber soll prævia citatione in contumaciam procediret, und die Urtheile auch durch die Zeitungen publiciret werden.

Drittens: Die Unterhändler müssen alles, was sie wegen des wucherlichen Contracts, unter was Vorwande es auch immer seyn möge, empfangen, dem Fisco zurückgeben, sollen anbey gleich den Darleihern, oder Wucherern gestraft werden, sie könnten denn erweisen, daß sie in Sachen ganz unschuldig gewesen, und von dem in der Handlung unterloffenen Wucher nichts gewußt, noch ex natu- ra rei gestæ & conditione personarum contrahentium, oder sonst aus den Umstän- den von dem Wucher irgendwas merken mögen, mithin participes doli nicht gewe- sen seyen, sondern ganz unschuldig in der Sache sich haben gebrauchen lassen.

Viertens: Und weil öfters zu mehrerer Bedeckung des Wuchers, oder auch mehrerer Verwicklung der Sache, und um die Eintreibung des dem Fisco heimgefallenen wucherischen Guts und Gelds, wo nicht unmöglich, doch härter zu machen, sich falsche Namensträger, Fidejussores, Giratarii, oder auch Cessionarii, oder auch wahre Fidejussores, Giratarii, oder Cessionarii bey dergleichen Negotiis sich einfänden, mithin auch dieser Bemäntlung des Wuchers oder Ausflucht des Wucherers fürzubeugen kömmt.

Als werden auch diese Leute, falls sie Doli participes gewesen, das ist, von dem Wucher Wissenschaft gehabt, und dieses oder ohne das richtig, oder von dem Fisco erwiesen ist, auf die nämliche Art, wie die Wucherer selbst anzusehen sind: Im Falle sie aber sich unschuldig zu seyn vorgeben, jedoch aus Beschaffenheit der negotiirenden Personen, oder andern Umständen sich äußert, daß sie hieran wohl hätten vernünftig zweifeln können, sich, wenn sie Kaufleute, durch die Hand- lungsbücher und unverdächtige Zeugen, andere aber durch Zeugenschaft, wel- che keiner Ausstellung unterworfen, oder auch endlich, wenn es ehrliche, und kei- nes Wuchers verdächtig seyn mögende Leute sind, in Abgang einer Zeugenschaft per Juramentum sich von dem Verdachte des Wuchers, mithin auch der darauf gesetzten Strafe befreyen mögen.

Es wird sich mithin männiglich, wenn er um Herleihung seines Namens, um Ausstellung oder Annehmung eines Giro, oder einer Cession oder einer Fidejussion angegangen wird, sich wohl vorzusehen, und, oder gerichtlich, oder für glaubwürdigen Zeugen, und sonst nicht derley Handlungen einzugehen haben, um sich keinen unbeliebigen Weiterungen auszusetzen. Wo übrigens, und gleichwie Unser ernstlicher Willen und Meynung ist, die wucherische Handlungen in alle Wege zu unterbrechen, und jene, so solche unternehmen, vorangeführtermaßen mit aller Schärfe bestrafen zu lassen; Also wollen Wir auch demjenigen, welcher eine nach Kundmachung dieses Patents erfolgte wucherische Handlung entdecken würde, gehörig belohnet wissen; und solle daher der Denuntiant eines solchen wucherischen Handels in jenem Falle, wenn das Quantum Commissi & poenæ zusammen, so dem Fisco zufällt, sich nicht höher als auf 4000. fl. erstreckte, die Hälfte dessen, so der Fiscus davon beziehet, bekommen, in jenem Falle aber, da das dem Fisco zufallende Quantum sich über 4000. fl. beliefe, dem Denuntianten das Drittel dessen, so der Fiscus bekömmt, gereicht, auch dabey des Denuntiantens Namen je und alleweil verschwiegen gehalten werden.

Belohnung der Denuntianten.

So viel es aber die fiscalische Action anbetrifft, wird zwar der Fiscus wider die Uebertreter dieser Patente, auch nach ein und mehr Jahren, wenn immer derselbe hinter derley nach Kundmachung dieser Patente neuerlich für sich gegangene wucherische Handlungen kömmt, selbe intendiren können; jedoch soll nach Verfließung zehen Jahren (von dem Tage des geschlossenen wucherlichen Contrakts anzurechnen) dieselbe nicht mehr statt haben, mithin dergleichen fiscalische Action in zehen Jahren à die celebrati contractus usurarii præscribiret werden können. Und zumal

Verjährung der fiscalischen Action.

Fünftens: das Hauptwerk dahin ankömmt, was denn eigentlich eine wucherliche Handlung sey? So finden Wir zu männiglicher Warnung nöthig und billig, jene wenigst, welche im Handel und Wandel meistens im Schwunge gehen, und wovon einige sogar wegen des allzugemeinen Mißbrauchs unter dem Namen und Vorwande eines Negotii von vielen Leuten nicht für wucherlich angesehen werden, deutlich anhero zu setzen. Der Wucher pflegt meistens, oder in dem nehmenden Interesse, oder mittelst Zuschlägen, oder auch sonst dem Entlehner nachtheiligen Handlungen zu geschehen. Was nun

Was eigentlich ein wucherlicher Contract sey.

Sechstens: Den Wucher bey dem Interesse betrifft, kömmt zu wissen, daß, wenn mehr als 5. oder höchstens 6. pro Cento stipuliret, obschon auch noch nicht angenommen, oder auch angenommen, obschon nicht stipuliret worden, ein sowohl als andern Theils es schon eine wucherliche Handlung sey; es möge dieses Interesse in Jahre, halbe Jahre, viertel Jahre, Monate, Wochen, oder Tage eingetheilet seyn, oder nicht, mithin sind die besonders unter gemeinen Leuten ziemlich im Schwunge gehende monatliche, wochentliche, oder wohl tägliche Interesse vom Gulden à 1. Kreuzer mehr oder minder, mit oder ohne Dargebung eines Pfands ein aufgelegter Wucher, wenn die Summa pro rato temporis mehr austrägt, als die Interesse jahrweise gerechnet, a 5. höchstens 6. pro Cento abwerfen thäten.

In Aufsehung der Interessen, wenn mehr als 6. stipuliret worden.

Ferner ist eine wucherliche Handlung, wenn die Interesse von dem Kapitale vorhinein abgezogen, oder wohl gar zu dem Kapitale geschlagen, und Interesse von Interesse stipuliret, oder genommen werden, welches jedoch nicht auf die Negotianten respectu der Handlungen, so unter ihnen gemacht werden, wie hinnach kömmt, zu verstehen ist.

Wenn solche vorhinein von dem Kapitale abgezogen, oder von Interessen verlanget werden.

Nicht weniger ist ein wucherlicher Handel, wenn in Pacto antichretico, das ist, im Falle dem Creditori eine Hypothek oder Pfand, bis zur Rückzahlung des Fürlehens überhaupt, und ohne Rechnung zu genießen eingestanden wird, der Nutzen die 6. pro Cento notabiliter übersteigt, wobey jedoch die Berechnung erst nach Ausgange der Jahre, auf welche der Genuß überlassen worden, auch mit gehörigem Unterschiede inter fructus naturales & civiles, und Reflexion auf die Expensen, der Gefahr, und etwa auch andere betrachtungswürdige Umstände zu machen, alles mithin in gehörige Consideration zu ziehen, und dem prudenti arbitrio Judicis, ob ein Wucher unterlossen, oder nicht, Platz zu geben seyn wird. Wofern

Wenn in Pacto antichretico der Nutzen 6. pro Cento übersteigt.

fern



Anno 1751.

fern aber ein solches Pactum authore Prætoris gemacht worden, soll dieses keine wucherliche Handlung seyn. Wo hingegen

Die Zuschläge machen den Contract allezeit wucherlich.

Siebtens: Die Zuschläge betreffend, so in dem bestehen, wenn auf ein von pur Geld lautenden Wechselbrief oder anderes Instrument, nicht lauter purres Geld, sondern ganze, oder zum Theil Waaren gegeben worden, da sind, um das Abscheu zu erreichen, alle derley wucherliche Handlungen abzustellen, im Falle nur ein Instrumentum vorhanden, alle Zuschläge überhaupts, selbe mögen dem Entlehner schädlich seyn oder nicht (inmaßen mittelst dieses Unterschieds gar zu viele Wucherer sich ausgeholfen, oder die Entscheidungen der Processen gar zu vielen Anständen in facto ausgeföhret haben) als wucherlich fürhin zu halten, und dieses zwar ohne Unterschied, ob in dem Instrumento von dem Zuschlage eine Meldung geschehen oder nicht.

Weiters soll auch der heimliche Zuschlag, nämlich, wenn weniger in baarem Gelde, oder falls auch das Instrument bloss auf Waaren lautet, minder an Waaren oder andern Effecten gegeben worden, als das Instrument in sich enthält, ein wucherlicher Contract seyn.

Desgleichen auch, wenn in den Waarenauszügen ein vorgestrecktes baares Geld mit einkömmt. Mit einem Worte, in einem nämlichen Instrumente muß niemals Geld, und andere Sachen vermischet, auch niemals mehr, oder was anderes, als gegeben worden, angeföhret werden, wo ansonst es für einen Zuschlag, mithin einen wucherlichen Handel gehalten werden soll.

Und obschon, vermög der vorhinigen Patente einen Darleiber erlaubt gewesen, eine eigene ältere Schuld, die er selbst in proprio bey dem Entlehner zu fordern gehabt, bey einem neuen Darleihen per Novationem einzuschließen, und dieses auch überhaupts noch nicht wohl verwehret werden mag, so solle jedoch auch auf solchen Fall dem Kammerprocuratori durch eine solche Novation sein vielleicht auf die ältere Schuld ante Novationem gehabtes Recht, falls selbe etwa einen Wucherer in sich gehabt hätte, nicht nur nicht benommen, ja im Widerspiele, wenn der Fisco dieses erweisen könnte, nicht nur die alte wucherische, sondern auch die neue, obschon nicht wucherische Schuldpost, wegen der erfolgten Vermischung, und zur Strafe der andurch gesuchten Verhüllung des obschon älteren Wuchers dem Fisco anheim fallen. Weil aber

Wenn eine alte wucherliche Schuldpost in eine neue per novationem eingeschlossen wird, so fallen beyde dem Fisco zu.

Wenn unter 2. oder mehreren Instrumenten der Zuschlag verhüllt wird.

Achtens: Den dem Wucher ergebenen Personen leicht seyn würde, mittelst Errichtung zwey oder mehreren Instrumenten, diesen wegen eines einzigen Wechselbriefs, Obligation, oder Instrument vorerwähnten Anordnungen und gesetzten Strafen zu entgehen, so erheischet die Noth, auch von jenen Fällen zu reden, wo zwar proprie kein Zuschlag in dem nämlichen Obligo, nachdem zwey ausgefertigt worden, in der That jedoch ein Zuschlag obschon in mehreren, auch etwa unter andern Namen oder Vorwände, als da ist, eines Darlehens und Kaufs, oder sonstigen ausgefertigten Instruments erfolgen thut.

Um nun aber dieses erkennen zu mögen in jenen Fällen, wo zwey oder mehrere Instrumente gemacht worden, da wird

Neuntens: Hiemit männiglich gefehmässig kund gemacht, daß ein wucherlicher Handel sey und bleibe, wenn, obschon in zwey oder mehreren Instrumenten ein wucherlicher Contract sive sub veris, sive sub fictis nominibus sub eodem dato geschlossen worden, und wenn der Fisco dieses darthun mag, oder auch in casum, wo die Instrumenta sub diversis datis geföhret worden, erweisen kann, daß die, obschon auf unterschiedene Data lautende Instrumenta, oder alle, oder auch nur eines davon zu Bedeckung des wucherlichen Zuschlags falsch datirt worden, soll die ganze, obschon in mehreren Instrumenten enthaltene Handlung wucherlich, und also dem Fisco heimgefallen seyn, maßen der Betrug denen die Gesetze Ueberschreitenden zur Entledigung von der Strafe nicht dienen mag.

Wenn aber der Fisco nicht erweisen könnte, daß die in verschiedenen Instrumenten enthaltene, obschon zum Theile wucherliche Handlungen den nämlichen Tag gemacht worden, so sollen nur jene, so wucherlich, dem Fisco heimgefallen, die übrige jedoch derowegen nicht für wucherlich gehalten werden: Es wäre denn eine Sache

Zehen

**Zehntens:** Daß die Instrumente nicht durch glaubwürdige Zeugen unterschrieben, oder vor Gerichte geschlossen worden, auf welchen Fall die Ruchmäsung wider den Darleiher, so da Geld und Waaren an die nämliche Person, ob schon aus differenten Instrumenten und unter differenten Datis fodert, und daß die Data und Instrumente nur fingiret worden, stehen soll; und soll mithin einem solchen das Widerspiel zu erweisen obliegen.

**Elfstens:** Jene Handlungen, vermög welchen der Darleiher einem solche Waaren borget, die er nicht selbst führet oder verfertiget, oder auch deren der Entleiher zu seinem Gebrauche nicht nöthig hat, oder in gar zu übermäßiger und größern Quantität, als der Entleiher vernünftiger Weise davon zu urtheilen nicht gebrauchen mögen, oder auch die Quantität davon und den Preis gar nicht angesetzt hat, sollen für wucherlich angesehen werden, der Darleiher erweise denn das Widerspiel.

*Von Handlungen wo Waaren gekauft werden.*

Wer also einem Geld und auch zugleich, oder ehavor oder hinnach, für noch zurück gehaltenem Gelde, Waaren und Effekten auf Borg geben, oder verkaufen will, der mag sich obgesagter maßen mit zwey oder mehreren Instrumenten nicht nur, sondern auch mit glaubwürdigen Zeugen versehen, von selbst die Instrumente fertigen lassen, oder seine Contracte vor Gerichte machen, die Waaren und Effekten wie in einem Auszüge wohl specificiren, und wenn er ein Kaufmann oder Negotiant auch in seine Bücher ordentlich eintragen, und wenn der Werth der Waaren 100. fl. übersteiget, auch den Conto durch zwey glaubwürdige Zeugen fertigen, oder vor Gerichte errichten lassen, und niemanden keine Waaren oder Effekten auf Borg geben, oder verkaufen, die er nicht selbst führet, oder wenn er ein Künstler oder Handwerksmann ist, selbst verfertiget, noch auch solche Waaren, deren der Entleiher, oder in qualitate, oder in dieser Quantität nicht benöthiget seyn mögen, damit er allen Verdacht eines wucherlichen Handels oder Zuschlags von sich entferne, und nicht gehalten sey, die Probe des Widerspiels auf sich zu nehmen, und etwann aus Abgange derselben dem Commissio und der Strafe zu unterliegen. Es ist aber noch ferner nöthig zu wissen

**Zwölftens:** Daß der sogenannte Contractus Mohatrae, das ist, wenn etwas von einem Kaufmanne auf Kredit genommen, dieser Kaufmann aber, um haares Geld zu bekommen, gleich wiederum um einen mindern Werth verkauft, eine wucherliche Handlung sey, immassen hierunter ein verborgener Bucher sich befindet.

*Wenn Waaren von einem gekauft und ihm gleich wider um ein geringeres verkauft werden.*

Dem auch ist eine nicht minder wucherliche Handlung das Pactum Commissorium, das ist, die auf die Verfallzeit bedungene Pfandsverwirkung, und mehr andere in den vorherigen Patenten enthaltene, auch sonst in den Rechten beschriebene Partita-Handlungen, welche aber, weil sie nicht so gemein sind, überflüssig wäre, alle sammt besonders anher zu setzen.

*De Pacto Commissorio*

Jedoch, und um männiglich den Wahn zu benehmen, als ob diese allhier nicht deutlich gesetzte wucherliche Handlungen etwann von darum, weil sie allhier nicht alle benamset worden, nicht für Bucher führohin zu halten seyen, wollen Wir alle vorherige in Sachen erlassene und dahin einschlagende Patente, in so weit selbe allhier wegen der Strafe, oder sonst nicht abgeändert, oder erläutert worden, und diesem nicht entgegen sind, vollkommen und deutlich bestätiget haben.

*Alle vorher erlassene den Bucher betreffende Gesetze werden bestätiget.*

Die Kauf- und Handelsleute auch Negotianten aber betreffend, beziehen Wir Uns respective auf die in Unserer Residenzstadt Wien publicirte Wechselordnung, und darauf erfolgte Wechsel-Declaratorias und respectu der übrigen Länder auf die sonst in Sachen ergangene Verordnungen, in so weit es ihre der Negotianten untereinander machende Handlungen angehet, wenn sie aber mit einem andern, so kein Negotiant oder Kaufmann ist, einen Contract schließen, soll auch ihnen sich der unter sich nun gestattenden und unter Negotianten schon üblichen Handlungsarten zu bedienen nicht erlaubt, sondern mit Waarenzuschlag oder sonst wucherlich zu handeln unter obgesagten Strafen, wie andern verboten seyn.

*Die Wechselordnungen und Wechseldeclaratorias.*

Damit aber auch dieser Unserer allgeredestesten Ordnung gehorsamst nachgelebet werde.

So gebieten und befehlen Wir allen Unseren Gerichtsstellen in gesammten Unseren deutschen Erbländern, und insgemein allen denen, so sich gerichtlicher Obrigkeit

keit gebrauchen, diese Unfre gesetzmäßige Ordnung männiglich kund zu machen, an alle betreffende Oerter zu erlassen, auch sodenn bey den Pflichten, mit welchen sie Uns verbunden sind, bey sich nach Kundmachung dieses Gesetzes neuerlich ereignenden wucherlichen Handlungen Unfern Kammer- Procuratoribus davon Nachricht zu ertheilen, damit selbe bey den cum derogatione omnium Instantiarum von Uns respectu dieser causarum pro foro competenti hiemit bestimmenden Confessibus in causis Summi Principis & Commissorum ihre Klage sogleich einreichen mögen, und dieses alles, damit auf Bestrafung und Ausrottung dieses Lasters mit aller Schärfe und ohne Nebenabsicht fürgegangen werden möge, und niemand verschonet werde, was immer eines Stands und Würde er sey.

Gedachte Unfre Gerichtsstellen werden also hierauf gehörige Sorge tragen, und sich dergestalt hierinnfalls betragen, wie sie sich solches gegen Gott und Uns zu verantworten getrauen, und können, auch als lieb einer jeden ist Unfre schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden; maßen, und wenn auch einige Nachlässigkeit von Seiten der Gerichtsstellen oder Unfers Hofkammer- Procuratoris, oder seiner Adjuncten wider alles besseres Verhoffen sich äußern sollte, Wir auch dieselbe keineswegs zu verschonen gedenken, immahen Wir mit der Gnade und Beystande Gottes dieses Uebel ausgerottet, oder wenigstens die Uebertreter, andern zum Abscheu und ihnen zur billigen Strafe nach aller Schärfe gezüchtigt wissen wollen. Denn dieses ist Unser ernstlicher Willen, Befehl und Meynung. Gegeben in Unfrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 26. April 1751.

### Postbeeinträchtigung der Landkutscher und Löhn- Rößler.

Den 2ten May 1751.

Anzufügen: Es sey ohnedem bekannt, daß vermög der ältern und neuern Postgeneralien, den Landkutschern, Fuhrleuten und Lehenrößlern ernstgemessen, und bey Strafe die Unterlegung und Abwechslung der Pferde verboten worden.

Landkutschern, Fuhrleuten,  
und Lehenrößlern, verbotene  
Beförderung der Passagiers mit  
Abwechslung der Pferde.

Da nun ungeachtet dessen, dem keine Folge geleistet wird, sondern auf dem Wege nach Preßburg einige der wienerischen Landkutscher und Lehenrößler, besonders der Nablinger die Passagiers ganz ohne Scheu mit Abwechslung der Pferde befördern, andurch aber die Postmeister, als welche zu Bedienung des Hofes, so lang dieser zu Preßburg ist, eine große Anzahl Pferde, mit schweren Kosten unterhalten müssen, zu Grunde richten, solches aber Ihre kaiserl. königl. Majestät ferners nicht gedulden, sondern mit Ernste abgestellt wissen wollen.

Strafe der Uebertreter.

Als wird Sie Repräsentation und Kammer, sogleich den wienerischen Landkutschern und Lehenrößlern die Beförderung der Passagiers, mittels Abwechslung unterlegter Pferde nachdrücksamst, und mit Beyfügung der Strafe, daß sie nebst der in den Generalien vorgesehenen Ausspan- und Confiscirung der Pferde, wenn auch diese nicht erfolgt, dennoch bey erfolgender Ueberzeugung einer geschehenen Abwechslung für jedes abgewechselte Pferd 50. fl. Strafe zu erlegen haben werden, per Decretum einzustellen, und zu verbieten: den Nablinger aber persönlich fürzufodern, und nebst kräftiger Verweisung seines unbefugten, den Generalien zugegen laufenden Unternehmens die Unterlassung dessen, und widrigens zu gewarten habende Strafe wohl einzubinden haben. Preßburg den 2. May 1751.

### Münzen fremder Coursirung.

Den 2ten May 1751.

Wir Maria Theresia ıc. Entbieten allen und jeden Unfren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die in Unfrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns geseßen und wohnhaft sind, Unfre kaiserl. königl. auch landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Obwohlen Wir durch Unser sub Dato 26. May 1746. publicirtes Münzpatent die gnädigste Anordnung resolviret, damit die geringhältige fremde Gold- und Silbermünzen aus Unfren Erbländern hindann gehalten, folgbar die Unterschiebung des schlechten in Platz des guten Gelds so viel möglich verhindert werde:

Nach

Nachdem aber ungeachtet sothanes Unsres höchsten Verbots die ausländische schlechte Münzsorten je länger je mehr eingeführet, und insonderheit die königl. preussische im Schrotte und Korne sehr geringhaltige neue Münzen hin und wieder verausgabete, andurch aber Unsre Erbländer empfindlich benachtheilet, das gute Geld verschleppt, Handel und Wandel zerrittet, und endlich das Universum der augenscheinlichen Gefahr von guten Münzsorten sich entblößet zu sehen, ausgesetzet wurden:

Solchemnach haben Wir aus landesmütterlicher höchsten Vorsicht unumgänglich angesehen, diesem einreisenden Uebel schleunigsten Einhalt zu thun; Und dahero gnädigst zu verordnen, daß

Primo: Alle fremde Geldsorten, so den Werth eines halben Guldens nicht erreichen, als ungangbare Schiedmünzen angesehen, folgar

Was für fremde Münzsorten verruffen sind.

Secundo: Sowohl diese als insonderheit alle neue königl. preussische größere und kleinere Münzgattungen ohne Unterschied durchaus verruffen, und weder zu verausgeben, noch anzunehmen erlaubt, sondern die Uebertreter neben der Confiscation zugleich einer empfindlichen Strafe nach Ausweise der vorhin emanirten landesfürstlichen Patente unterworfen seyn sollen: Damit aber

Tertio: Jedermann wissen möge, wie hoch alle übrige annoch in dem Course verbleibende ausländische Münzsorten ausgegeben und angenommen werden können, haben Wir derselben Werth nach Beschaffenheit ihrer innerlichen Güte in beygehender Verzeichniß ordentlich ausmessen, und bey einigen der fremden Silbermünzen in etwas erhöhen lassen: Wir verordnen aber anbey

Dagegen welche ausländische Münzsorten im Course verbleiben.

Quarto: Hiemit gnädigst und wollen, daß führohin die Ausfuhr Unserer kaiserl. königl. Thaler, Gulden, halben Gulden, ja auch der Siebenzehner und Siebnerstücke in fremde Länder durchgehends in Unsren gesammten Erbländern verboten seyn, und keine andere Geldausfuhr als in Goldsorten, denn in Groschen und andern Schiedmünzen oder in fremden Münzen, und auch diese nicht anderst, als gegen die bisherige Pässe und Obsegnirung gestattet, darauf festiglich gehalten, folgar die in vorgedachtem Unsrem Münzpatente de Anno 1746. vorgesehene Strafe des Dupli erfrischet, und mit äußerster Schärfe vollzogen werden soll: Und demnach

Ausfuhr der inländischen Thaler, Gulden und anderer Silbermünzen verboten, und nur in Goldsorten, denn Groschen und andern Schiedmünzen gestattet.

Quinto: Die churbayrische Groschen und andere fremde Schiedmünzen ungeachtet Unsrer öfters wiederholten gnädigsten Generalien jedennoch auf das neue sehr häufig zu sehen vorkommen: Als wollen Wir derselben Verruffung mit dem Besatze hiemit gnädigst erneuern, daß, wer immer derley fremde Schiedmünzen bey Händen haben möchte, solche binnen vier Wochen entweder nach dem innerlichen Werthe zu 23. fl. für das haltende Wienermark feinen Silbers in das Münzamt einliefern, oder solche mit gehörigem Passe und Obsegnirung in das Reich versenden solle, gestalten im widrigen nach Verlaufe obigen Termins mit Confiscirung aller dieser verbotenen Schiedmünzen unverschont fůrgegangen werden soll.

Churbayrischer und anderer fremder Schiedmünzen-Einlieferung in das Münzamt, oder Versendung in das Reich.

Wir gebieten diesennach Eingangs gedachten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsassen und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns, was Stands, Würden und Condition dieselbe seyn mögen, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie dieses Unser Generalmandat in allen Punkten bey Vermeidung obgemeldter ausgemessener Strafen statts auf das genaueste beobachten, förderst aber Unsre Landesobrigkeiten, nebst den Beamten der Privatherrschaften, und alle andere, denen es obliegt, darüber bey schwerer Verantwortung jederzeit festiglich halten, auf die Uebertreter sorgsam invigiliren, auch gegen selbe mit der ausgesetzten Strafe unnachlässlich fůrgehen sollen, gestalten denn auch Unsre Fiscalämter in dieser so wichtigen Angelegenheit um so eifriger fůrzugehen ihrer obliegenden Schuldigkeit nachzukommen wissen werden, als Wir hiemit Unsren Gerichtsstellen aufgetragen haben, daß selbe in den dieses Unser landesfürstlichen Patent betreffenden Vorfällen Summarissime verfahren sollen. Dieses meynen Wir ernstlich, wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 2. May 1751.

Beobachtung und Penalestrafung dieses Generalmandats.

Anno 1751.

**Verzeichniß derjenigen fremden Gold- und Silberfor-**  
**ten, welche zwar noch ferners, jedoch nicht anderst, als in dem nachste-**  
 henden ausgewiesenen und bey einigen Silbermünzen allernädigst erhöhtem  
 Werthe frey ausgegeben und angenommen werden mögen.

Schwere der folgende Gold- sorte nach dem ordinari 60. Gran schweren Dukaten = Ge- wichte.			Nach allergnä- digst geschöpft ausser königl. Resolution ha- ben zu coustiren		
Dukaten	Gr.		l.	ft.	pf.
<b>Königliche französische Goldsorten.</b>					
Vom jetzt verstorbenen Könige Ludovico decimo quarto.					
3	53	Louis d'or doppelte. . . . .	14	37	—
1	54	Louis d'or einfache. . . . .	7	13	—
—	57	Detto halbe. . . . .	3	35	—
2	19	Sonnen-Louis d'or. . . . .	8	40	—
Vom jetzt regierenden Könige.					
2	19	Schild-Louis d'or. . . . .	8	44	—
<b>Königliche französische Silbersorten.</b>					
Französische alte Thaler, oder Louis Blanc. . . . .					
			2	—	—
Halbe detto. . . . .					
			1	—	—
Viertel detto. . . . .					
			—	30	—
Neue französische sogenannte Aggio oder Federthaler vom jetzt regierenden Könige, auf welchen das Wappen mit Palm- oder Lorberzweigen umgeben ist. . . . .					
			2	10	3
Vergleichen halbe. . . . .					
			1	5	1 1/2
Viertel detto. . . . .					
			—	32	2 1/2
<b>Königliche spanische Goldsorten.</b>					
7	46	Vierfache spanische Doppien. . . . .	29	10	—
3	52	Doppelte detto. . . . .	14	33	—
1	56	Einfache detto . . . . .	7	16	—
—	58	Halbe detto . . . . .	3	37	—
<b>Königliche spanische Silberspecies.</b>					
Alle spanische sowohl in Europa geschlagene Thaler, als aus Amerika kommende Matten oder Pezze Colonarie, oder Mexicane . . . . .					
			2	—	—
<b>Königliche Engländische.</b>					
2	21	Gold-Guinée . . . . .	9	—	—
<b>Königliche portugiesische Goldmünzen.</b>					
7	42	Ein fünffacher Moi d'or mit dem portugiesischen großen Kreuze auf einer, und königl. portugiesischen Wappen auf der andern Seite . . . . .	29	19	—
3	5	Ein doppelter Moi d'or . . . . .	11	4	—
1	32	Ein einfacher Moi d'or . . . . .	5	5	—
—	47	Ein halber Moi d'or . . . . .	2	58	—
—	18	Ein fünftel Moi d'or . . . . .	1	11	—

Ein

Schwere der folgenden Goldsorte nach dem ordinari 60. Gran schweren Dukaten - Gewichte.			Nach allergründigst geordneter kaiserl. königl. Resolution haben zu coursiren pr.		
Dukaten	Gr.		fl.	kr.	pf.
8	12	Ein doppelter Teston mit der königl. Bildniß auf einer, und dem königlichen portugiesischen Wappen auf der andern Seite . . . . .	31	16	—
4	6	Einfache detto . . . . .	15	40	—
2	3	Halbe detto . . . . .	7	50	—
1	2	Viertel detto . . . . .	3	56	—
—	31	Achtel detto . . . . .	1	58	—
<b>Niederländische Goldmünzen.</b>					
3	10	Ganze Souverains . . . . .	12	6	—
1	34	Halbe Souverains . . . . .	6	—	—
<b>Niederländische Silbermünze.</b>					
		Burgundische Thaler, oder Patacons . . . . .	2	—	—
<b>Großherzogliche toscanische Goldmünze.</b>					
1	—	Ein Zechin oder Gigliato . . . . .	4	12	—
<b>Großherzogliche toscanische Silbermünzen.</b>					
		Eine Piastra . . . . .	2	24	3
		Ein Livornino . . . . .	2	2	1
<b>Venetianische Goldmünzen.</b>					
1	—	Ein venetianischer Zechin . . . . .	4	12	—
<b>Venetianische Silbermünzen.</b>					
		Ein venetianischer Ducaton . . . . .	2	28	—
		Ein venetianischer Ducato . . . . .	1	32	2
		Eine venetianische Justina . . . . .	2	2	1
<b>Mayländische Silbermünze.</b>					
		Ein Philipp, oder Philippthaler . . . . .	2	10	3
<b>Holländische Goldmünze.</b>					
1	—	Holländischer Dukaten . . . . .	4	7	2
<b>Holländische Silbermünze.</b>					
		Holländer Thaler . . . . .	2	—	—
<b>Rußische Silbermünze.</b>					
		Ein Rubel . . . . .	1	41	—

Schwere der  
folgende Gold-  
sorte nach dem  
ordinari 60.  
Grän schweren  
Dukaten - Ge-  
wichte.

Dukaten Gr.

**Päpstliche Silbermünzen.**

Nach allergnädigst geschöpfter  
kaiserl. königl.  
Resolution ha-  
ben zu coursiren  
pr

Von den unter den ältern Päbsten ausgemünzten Piaſtre bis  
auf Innocentium XII. inclusive . . . . .

fl.	kr.	pf.
2	24	3

**Reichsmünzen.**

- I — Alle im Reiche, oder andernwärts nach dem Reichs-Schrotte und Korne geschlagene Dukaten . . . . .
- Die braunschweiger, lüneburger, sächsische und übrige dergleichen alte nach dem Reichs-Schrotte und Korne im römischen Reiche geprägte Speciesthaler, wie bisher . . . . .
- Detto halbe Speciesthaler, Guldiner oder sogenannte zwey Drittelstücke, wie bisher . . . . .
- Detto halbe Guldiner oder Viertelspecieshaler, oder sogenannte ein Drittelstücke, wie bisher . . . . .

fl.	kr.	pf.
4	7	2
2	—	—
1	—	—
—	30	—

NB. Die fremdlicher Dukaten werden wie bisher zu 4. Gulden 12. Kreuzer, denn die kaiserl. königl. in den erbländischen Münzhäusern ausgemünzte Ordinari-Dukaten zu 4. Gulden 10. Kreuzer anzunehmen und auszugeben, bey solchen aber sowohl, als auch bey den Holländer- und Reichsdukaten, denn Sigliati und Zechinen zu beobachten seyn, daß solche vollständig der Dukaten 60. Grän im Gewichte haben muß, widrigens nicht allein derselben Connivendo gestatteter Aggio von selbst hindann fällt, und solche nur in dem innerlichen Werthe à 4. Gulden anzusehen, sondern annehst noch von obgesagten 4. Gulden für jeden nach dem wahren Mängelgewichte abgängigen Grän (nach Inhalte des dritten Münzpatentspunkts de Anno 1746.) 4. Kreuzer abzuziehen, und respective gut zu machen sind, dergestalten, daß an niemanden ein ungewichtiger Dukaten, Zechin oder Sigliato ohne Abzug des Aggio, und ohne untereinstiger Gutmachung so vieler 4. Kreuzer als viele Gräne solcher caliret, aufgedrungen werden mögen, so mehr, als die kaiserl. königl. Münzämter instruiret sind, zur Ummünzung derley ungewichtigen Dukaten, Zechinen und Sigliati alle nur immer thunliche Erleichterung den Partheyen angedeihen zu lassen.

**Rangbreglement zwischen den Militar- und Civilstellen.**

Den 2ten May 1751.

Anzufügen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät allerhöchst Deroselbem Militari aus höchster Gnade und besonderer Achtung, auch um allerhöchst Deroselben gnädigstes Wohlgefallen über desselben so rühmlichen Eifer für Ihre allerhöchste Dienste auf eine entschiedene Art zu erkennen zu geben, und sothanen Militare immerfort zu größerem Flor zu bringen, eine distinguirte Entrée bey ihrem kais. königl. Hofe, nebst noch einigen andern Vorzügen, welche ersagtes Militare bisher nicht genossen, allermildest angedeihen zu lassen, hiernächst aber auch desselben mit ihren sämtlichen kaiserl. königl. Råthen, und dieser unter sich wie nicht minder der Subalternen habenden Rang auseinander zu sehen, und zu bestimmen entschlossen, und daher auch im Verfolge dessen erst ersagtes Rangs halber ihre allerhöchste Willensmeynung, als ein in Zukunft zu beobachtendes Reglement dahin zu schöpfen, mithin gnädigst zu verordnen geruhet, daß gleichwie

Kaiserl. königl. geheime Råthe und Kåmmerer.

Primo: Die von allerhöchst Deroselben gesammten Generalen mit den kais. königl. geheimen Råthen und Kåmmerern einiger maßen verglichene Parification pur allein auf die Entréen bey Hofe verstanden seyn, bey vorfallenden Militarkommisſionen auch erst gedachte kaiserl. königl. geheime Råthe und Kåmmerer auf einer Bank und zwar zur Rechten, allerhöchst Deroselben Generalen aber auf der andern Bank zur linken Seite nach ihrem Range sitzen, also hingegen

Anno 1751.

Secundo: Diejenigen Dicafterialräthe, so zwar Herrenstands, jedoch nicht zugleich Kämmerer sind, gleich andern kaiserl. königl. Hofräthen den Obrist- Feldwachtmeistern nach den Obristen aber vorgehen, und wenn es auch einer von höherer Familie, nicht aber Kämmerer wäre, derselbe gleichwohl keinen mehreren Rang zu prätdiren haben soll.

Tertio: Hätten die sämtliche Rätthe von der kaiserl. königl. Hof- und Staatskanzley, die Kabinettssekretarien, die Rätthe von dem kaiserl. königl. Directorio in Publicis & Cameralibus, von dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe von den königl. hungarischen, niederländischen, italiänischen und siebenbürgischen Hoffkanzleyen, von der kaiserl. königl. Hof- Deputation in Transilvanicis, Bannaticis & Illyricis, von der kaiserl. königl. obristen Justizstelle, von dem kaiserl. königl. Generalkriegskommissariate, von der kaiserl. königl. Ministerial- Banco- Deputation, von dem kaiserl. königl. Commerzien- Directorio, und dem kaiserl. königl. Münz- und Bergwesensdirections- Hofkollegio, zumalen alle diese unmittelbare Hoffstellen sind, untereinander dem Range gleich, und ohne Unterschied nach ihren Dekreten zu nehmen; dahingegen, und

Quarto: Hätten allerhöchst dieselbe den allhiesigen kaiserl. königl. Repräsentations- und Justizregierungsräthen, wie auch den Repräsentations- und Justizregierungsräthen in den kaiserl. königl. deutschen Erbländern, denn den kaiserl. königl. Oberkriegs- und Oberproviand- Kommissarien den Rang, als jüngsten Obristen, ohne mit ihnen zu roulliren, ferners

Quinto: Den Secretarien bey den Hoffstellen, den Buchhaltern und Buchhaltereyrathen als jüngsten Obristwachtmeistern, und endlich

Sexto: Den Repräsentations- und Justizregierungs- Secretarien von hier, und in den Ländern, den Registratoribus und Concipisten von den Hoffstellen, den kaiserl. königl. Feldkriegskommissarien, wenn sie nicht die Function eines Oberkommissarii verrichten, den Proviandkommissarien und Amtsofficieren den Rang, als jüngsten Hauptleuten allergnädigst verwilliget, dabey aber den Kancellisten und minderen Kanzleypartheyen einigen Rang auszumachen, um so unnöthiger gefunden, als die von andern Stellen mit jenen von ihrem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe ohnehin keine Connexion hätten.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution und Verordnung demnach Ihr M. Oe. Repräsentation und Kammer, zur nachrichtlichen Wissenschaft und Direction auch weiters nöthiger Verfügung hiemit erinnert wird. Preßburg den 8. May 1751.

### Herbstjahrmarkts in Wien Abänderung.

Anzuzeigen: Demnach die fremde Kauf- und Handelsleute, so die allhiesige Jahrmärkte besuchen, zu wiederholten Malen gebeten, daß der Herbstmarkt, welcher auf den Sonntag vor Michaeli bestimmet war, theils wegen des einfallenden Weins lößens, und theils wegen vieler anderer um eben diese Zeit fürsseyender Jahrmärkte etwas weiter hinaus gesetzt werden möchte;

So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst bewilliget, daß sothaner Herbstmarkt mit diesem 1751. Jahre an dem Tage Aller Heiligen anfangen, und durch 4. Wochen, wie es von Alters hergebracht ist, dauern solle;

Welches denn Sie Repräsentation und Kammer, sowohl dem allhiesigen Handelstande, als auch den auswändigen Fieranten ohne Zeitverlust zu bedeuten, anbey zu jedermanns Wissenschaft durch die allhiesige Zeitungsblätter bekannt zu machen hat. Preßburg den 12. May 1751.

### Deserteurs ex opere publico entwichene.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten allen und jeden Unsren treuehorsaamsten Ständen, Dorf- und Grundobrigkeiten, denn Unsren Städten und Märkten, derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Richtern und Gemeinden, auch Inwohnern Unsres Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns, Unsre kaiserl. königl.

Gna:

Rätthe im Herrenstande, jedoch nicht zugleich Kämmerer.

Rätthe des geheimen Hof- und Staatskanzley, Cabinetssecretarien.

Rätthe des geheimen Directorii, des Hofkriegsraths und anderer unmittelbarer Hoffstellen, Hoffkanzleyen und Hofkollegien.

Repräsentations- und Justizregierungsräthe.

Oberkriegs- und Oberproviandkommissarien.

Secretarien von den Hoffstellen, Buchhalter, u. Buchhaltereyrathen.

Repräsentations- und Justizregierungs- Secretarien, Registratoren, Concipisten von den Hoffstellen, Feldkriegs- und Proviandkommissarien, denn Amtsofficere.

Den 12. May 1751.



Anno 1751.

Gräde und alles Gute, und geben euch sammt und sonderß gnädigst zu vernehmen.

Taglia wird auch abgetheilt den Einbringern eines aus der Schanzarbeit entwichenen condemnirten Deserteurs.

Wasgestalten Wir auf geschheenes Vernehmen, und bey Gelegenheit eines in Böhheim zur Schanzarbeit condemnirten, von dannen aber entwichenen, jedoch an wiederum eingebrachten Deserteurs, und daher hierüber an Uns geschheene gehorsamste Anfrage, ob nicht auch denjenigen, welche dergleichen ex opere publico entweichende Ausreißer wiederum auf- und einbringen, die in dem Desertionspatente für die Deserteurseinbringer ausgesetzte Taglia gleichgestalten abzureichen wäre? Uns allermildest entschlossen, daß (zumal Unstrem kaiserl. königl. Dienste allerdings daran gelegen, sothane zur öffentlichen Arbeit condemnirte und flüchtig gewordene Deserteurs wiederum handfest zu machen, und Unstrem Militari gehörig einzuliefern) für einen solchen eingebracht werdenden Flüchtling gleich für einen andern von dem Regimente desertirten Mann die patentmäßige Taglia pr. 24. Gulden ebenmäßig abgereicht werden solle.

Als haben Wir diese Unstre in Sachen geschöppte allergnädigste Entschließung den Eingang gemeldten Herrschaften, Landgerichten, wie auch Städten und Märkten, Richtern und Gemeinden, dann den sämtlichen Inwohnern dieses Unstres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, zur Nachricht und Wissenschaft hiemit zu dem Ende gnädigst erinnern wollen, damit sich hiernach jeder zu achten und dieser Unstres allergnädigsten Verordnung gegen jedesmalen überkommender ausgeworfener Taglia den gehorsamsten Vollzug zu leisten beflissen seyn möge. Gegeben in Unstrem königl. Schloße Preßburg den 15. May 1751.

## Juden aus Nicolspurg Handel.

Den 15ten May 1751.

Generale dd. 18ten Junii 1750.

Von der N. Oe. Repräsentation und Kammer, erstattete gutachtliche Erinnerungen, die von der Nicolspurger Judengemeinde allerunterthänigst gebetene Erleuterung des unterm 18. Junii 1750. emanirten Generalis und Aufhebung der von denen von Röß an sie abfordernden Leibmauth à täglich 30. Kreuzer betreffend.

In Aufhebung der Juden aus Nicolspurg abgeändert.

Denfelden außer- und in Marktzeiten der Einkauf der inländischen Waaren,

Wie auch die Frequentierung der Jahrmärkte erlaubt.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey dem innberührter Judengemeinde verblehenen, und unterm 18. Junii 1744. neuerlich bestättigten Privilegio allerdings bewenden, welschemnach denn derselben nicht nur der Einkauf aller im Lande erzeugten Waaren in- und außer Marktzeiten im ganzen Lande, sondern auch die Frequentierung innberührter Jahrmärkte mit unverbottenen und in den Erbländern fabricirten Waaren zu gestatten seyn wird; wo übrigens allerhöchst Dieselbe, wegen der ersagter Judenschaft zu Röß pr. 30. kr. täglich abgefoderten, und dieser Stadt zu einiger Muthilfe durch die letztere Wahlresolution eingestandene Aufenthaltungsgebühr, allergnädigst anbefohlen, daß solche zu Erleichterung des Commercii auf die Jahrmärktezeiten alleinig restringiret, auch täglich nur mit 15. kr. hinfüran abgefodert werden soll. Preßburg den 15. May 1751.

Die Leibmauth zu Röß auf die Jahrmärkte und auf 15. kr. restringiret.

## Zeitungen fremder Verkauf.

Den 17ten May 1751.

Anzufügen: Demnach allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät allerunterthänigst angezeigt worden, daß obshon in dem Anno 1748. emanirten Botenpatente S. 13. die Hereinbringung der auswärtigen, oder Hinausführung der inländischen Zeitungspaquete ausdrücklich verboten worden, dennoch von den Boten derley über 20. Pfund im Gewichte haltende, ihnen aufgebende Paquete, unter dem Vorwande, als ob sie nicht wüßten, was darinnen enthalten, nach Wien, und den Buchführern zugebracht würden, welche sodenn solche stückweis zum Nachtheile des kaiserl. königl. Ararii zu verkaufen und auszutheilen sich ungeschweht anmaßeten.

Schüßer nur allein den Postämtern.

Als haben allerhöchst Dieselbe über den unterm 6. dieses abgestatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß, nachdem den Buchführern Zeitungen zu verkaufen und auszugeben nicht zustehet, sondern dessen allein die kaiserl. königl. Postämter, welche hievor ihre gebührende Taxe Stück für Stück zu der Post

Postamtstasse zu entrichten haben, berechtigt sind, dieselbe à prima Julii dieses Jahrs anzufangen, sich keine Zeitungen mehr sub poena Confiscationis verschreiben, noch verkaufen, sondern solche nunmehr ihren Correspondenten absagen, und diese an die Postämter verweisen sollen.

Welche allergnädigste kaiserl. königl. Resolution derselben zu ihrer Nachricht und dem Ende hiemit erinnert wird, damit sie solche zur Wissenschaft sämtlicher Buchführer gelangen lassen, zugleich aber an die zur Revision der nach Wien Kommenden Bücher aufgestellte Kommission die Verfügung dahin thun möge, daß Sie den Buchführern die etwann bey Visitation ihrer Ballen post primam Julii findende Zeitungen nicht verabfolgen, sondern solche, als ein Commissum allhiefigem Obristhofpostamte aushändigen lassen solle. Preßburg den 17. May 1751.

## Schubspersonen = Strafzeit = Endigung.

Anzuzeigen: Es habe bey Untersuchung der allhiefigen Gefangenhäuser sich geäußert, daß die meisten der außer den Erbländern mittels des Hauptschubes zu bringen verordneten, und in das Zuchthaus verschafften Personen länger, als ihnen die Strafzeit zuerkennet worden ist, in der Gefangenschaft von darum aufgehalten werden müssen, weil die Endigung der Strafzeit fast niemals mit dem Sommer- oder Herbstschube eintreffe, dannhero allerhöchste Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den über sothanen Umstand Ihro allergerhorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß hinfüran derley Leuten das tempus intercalare zwischen beyden Jahrschüben nachgesehen, mithin dieselbe jedesmal mit dem frühen Hauptschube außer Lande gebracht werden sollen. So ihr Regierung in Justizsachen zur Nachricht, künftiger Beobachtung und Fürkehrung des weiter Nöthigen hiemit erinnert wird. Wien den 17. May 1751.

Den 17ten May 1751.

Damit die ins Zuchthaus verschaffte Schubsperson nicht über ihre Strafzeit in der Gefangenschaft aufgehalten werden.

Als sey denselben die zwischen beyden Jahrschüben einfallende Intercalarzeit nachzusehen, und mit dem früheren Schube hinweg zu bringen.

## Universitäts-Begleitungsordnung der Frohnleichnamsumgänge.

Anzuzeigen: Und sey derselben ohnehin bekannt, was für Anstände sich schon zum öftern von Seiten der Universität zu Wien bey der gewöhnlichen Frohnleichnamspöcession in dem ergeben, daß nämlich dieselbe in Abwesenheit des Hofes das hochwürdige Gut vor dem Adel zu begleiten berechtigt zu seyn prätrendire.

Den 29ten May 1751.

Anstände der Universität bey Begleitung der gewöhnlichen Frohnleichnamspöcession in Abwesenheit des Hofes.

Gleichwie aber Ihre kaiserl. königl. Majestät diesen Präcedenzstreit in dem anheuer bevorstehenden Casu sowohl, als für das Künftige gänzlich gehoben wissen wollen; und dahero allergnädigst entschlossen sind, diesen Umgang bey allerhöchster Ihreseiben Abwesenheit hinfüran jedesmal durch Dero wirklich geheime Rätthe, oder einen landesfürstlichen Repräsentanten begleiten zu lassen.

Diese für das Künftige zu heben.

Werden die wirklich geheime Rätthe, oder ein landesfürstlicher Repräsentant jedesmal den Umgang begleiten.

Also haben allerhöchste Dieselbe untereinstens allergnädigst anbefohlen, daß der Rector Universitatis mit den vier Decanis seinen alten hergebrachten Rang auf der rechten Seite des Baldachins außer den Treppen, wie es Anno 1748. geschehen, unabänderlich bey behalten, und von solcher Ordnung niemals abgehen soll.

Dem Rectori Universitatis mit den 4. Decanis verbleibet der alte Obsecanz nach der Rang auf der rechten Seite des Baldachins außer den Treppen.

Welche allerhöchste Entschließung demnach Ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe solche ersagter Universität unverweilt bezubringen, und zu dießfälliger unfehlbarer Beobachtung gehörig anzuweisen wissen möge. Preßburg den 29. May 1751.

## Handgrafenamts = Pässeabstellung.

Anzuzeigen: Demnach die kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation unterm 19ten erst abgewichenen Monats May die Anzeige gemacht, was maßen dieselbe in Folge der an Sie ergangenen Gesinnung, die Austheilung der handgräflichen Pässe, für die in dem Lande mit ihren Waaren herumreisende Partheyen bereits abgestellt habe; und solchergestalt nur etwann ein und andere de prætérito ausgefertigte, auf gegenwärtiges ganzes Jahr lautende derley Pässe zum Vorscheine kommen dürften.

Den 12ten Junii 1751.

Als wird Sie Repräsentation und Kammer, unverweilt das Nöthige verfügen, daß den für innstehendes Jahr mit handgräflichen Väßen schon versehenen Krämern, an ihrem Verschleiß keine Hinderniß gemacht; nach Ausgange der darinn bestimmten Zeit aber kein solcher Krämer mehr geduldet werden soll. Preßburg den 12. Junii 1751.

## Bettler Ausrottung.

**W**ir Maria Theresia zc. Getreuer Lieber! Aus dem im Abdrucke hier anschließigen zu jedermanns Wissen und gehorsamster Darobhaltung in Unserer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien anheut öffentlich kund gemachten Rufe hast du mehreren Innhalt's umständlich zu ersehen, wie ernstlich Wir gesonnen sind, eines Theils die nothleidenden Armen erforderlichermaßen erhalten und verpflegen, nicht minder aber andern Theils das immermehr zugenommene ungestümme Betteln, auch unter diesem Vorwande den Zulauf des müßigen, lüderlichen und so gefährlichen als gemeinschädlichen Gesinds, bey ansonst zu erfahren habender Schärfe und Strafe abstellen, auch zu gleicher Zeit alle anhero nacher Wien kommende Fremde, sonderbar müßige und dienstlose Leute schriftlich anmerken zu lassen, damit selbe ihrer Verrichtung halber von seiner Behörde zur Rede gestellet, und nach befundenen Umständen alsobald wiederum von Wien hinweg, oder wohl gar außer Lande verschaffet werden mögen.

Ein gleiches wollen Wir auch wegen patentmäßiger Verpflegung oder Versorgung der Armen in Unserm ganzen Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, aller Orten, wie nicht minder wegen gänzlicher Abstellung des Bettelns, sowohl auf den öffentlichen Straßen, als auch in allen Städten, Märkten, Dörfern und einschichtigen Häusern, auf das genaueste von nun an gehorsamst befolget, und zu dem Ende ohne annehmender Entschuldigung die Anhaltung und Einbringung alles im Lande herumziehenden müßigen, lüderlichen oder gefährlichen sonderbar fremden Gesindels bewerkstelliget wissen.

Derowegen wäre überflüssig, dir neue Maß und Ordnungen vorzuschreiben, indem allnöthiges in Unseren und vorjährigen allerhöchsten landesfürstl. Generalien genugsam ausführlich verordnet worden ist.

Solchemnach hast du denselben nur in allem gehorsamst nachzuleben, und darwider nicht zu handeln; zusörderst aber nebst den monatlichen, und der hier Landes alle Jahre gewöhnlichen Generalvisitation auch öfters unversehene Streifungen mit möglichster Verschwiegenheit auf den öffentlichen Land- oder Poststraßen, wie auch Seitenwegen und in den einschichtigen Häusern, mit Zuziehung der unter das dir anvertraute Landgerichte gehörigen Dorf- oder Grundrichter, Geschworenen und anderer verlässigen Leute, allenfalls auch bey sich ergebender Gefahrde mit Einverständnis der zu dir anrainenden Landgerichte diese Streifung vorzunehmen, und ein gleiches entgegen wiederum schuldig zu beobachten: über welches alles du deine landgerichtliche Berichte längstens zu Ende eines jeglichen Monats, in besondern Vorfällenheiten aber solche ganz unverweilt gewöhnlichermaßen jedesmal mit auswändiger Anmerkung des Landsviertels anhero nach Wien, bey sonst auf dich ladender Verantwortung und Strafe, wirst einzuschicken haben, und bis auf die hierüber zurück ergehende Verordnung die angehaltene Bettler, oder verdächtige und gefährliche Leute wohl verwahrlich bey dem Landgerichte anzuhalten, jedoch besonders den etwann darunter befindlichen alten und preßhaften Leuten, oder kleinen Kindern nichts schädliches widerfahren, sondern sie leidentlich nebst der ihnen abreichenden Nahrung halten zu lassen;

Uebrigens zu Ende eines jeglichen Jahrs, und zwar noch vor Ausgange des Monats Decembris von allen in dem Landgerichte befindlichen Stadt- Markt- Dorf- oder Grundobrigkeiten und derselben Gemeinden, die Tabellen oder Ausweisungen, über alle bey ihnen in die patentmäßige Verpflegung angewiesene arme Leute, beyderley Geschlechts, wie auch Kinder anhero einzuschicken; und endlich allen dem so schuldigst als gehorsamst nachzukommen wissen, was sonst noch die in Landes

Nebst den Generalvisitationen, auch unversehene Streifungen fürzunehmen.

Eine Verzeichniß der in Verpflegung stehenden armen Leute in Tabellen einzuschicken.

des Sicherheitsfachen vielfältig ergangene, und wiederholte Unsrer höchste Generalien und Patenten, dir ganz deutlich gebieten und auferlegen.

Allermassen Wir zum Nutzen und Wohlfart des gemeinen Wesens, wie auch eines jeden Innsassens insonderheit von nun an Unsrer allerhöchste landesfürstliche Gebote, förderst so viel die allgemeine Landesruhe und Sicherheit anbetriest, dergestalt auf das genaueste gehorsamst vollzogen wissen wollen; daß niemand, wer es auch immer sey, im mindesten dargegen zu handeln sich anmassen, sondern in allen Begebenheiten den schuldigen Vollzug leisten solle.

Zu welchem Ende, und damit sich niemand etwann mit einer Unwissenheit zu entschuldigen suchen möge, wird dir hiemit bey sonst selbst zu gewarten habender Verantwortung und Strafe die Kundmachung dieses Unsrer höchsten landesfürstlichen Befehls bey einer zu dir in das Landgerichte anordnenden Versammlung aller Herrschaftsbeamten, Richter, Geschwornen und Gemeinden nachdrücksamst auferlegt. Und nebst dem hast du auch diesen Unsrer Befehl bey allen monatlichen Visitationen der dort versammelten Volksmenge jedesmal deutlich abzulesen, besonders aber sie zu ermahnen und selbst darob zu halten, daß sie sothane Visitationen oder sonst einschichtige Streifungen zu Antreffung und Anhaltung der müßigen Bettler, wie auch verdächtigen oder gefährlichen Leute, nicht schwarmweise allein auf den öffentlichen Straßen, sondern abgetheilte in die Neben- oder Seitenwege und Gebüsche vornehmen, hauptsächlich aber auch außer solchen Streifungen eine jede Gemeinde die in ihrem Bezirke sich aufhaltende, oder durchreisende verdächtige und gefährliche Leute, welche mit keiner Urkunde oder Kundschaft versehen sind, anhalten, und zur Untersuchung in das Landgerichte überbringen; mithin weder ein Wirth oder Gastgeber, und noch weniger jemand anderer, sonderbar die einschichtiger Weise zu ihnen kommende Unbekannte, mit keiner geglaubten Urkunde oder Kundschaft versehene Personen, ohne sie bey dem Richter, und dieser dieselbe bey dem Landgerichte anzuzeigen, einen Aufenthalt oder Unterschleif verstaten, sondern dergleichen verdächtige Leute ihrer Verriichtung halber, die Richter jeglichen Orts zur Rede stellen, und falls sie sich zu vertheidigen oder zu gerechtfertigen nicht im Stande wären, allogleich in das Landgerichte einliefern, als derowegen den einschichtigen Häusern auf allmaliges Begehren von den benachbarten Inwohnern unweigerlich die hilffliche Hand geleistet werden soll.

Die Kundmachung folgen dem Befehls.

Dem allem hat jedermann, du Landgerichtsverwalter aber am ersten vorleuchtend gehorsamst nachzuleben, wie im widrigen, und da allhier zu Wien, oder sonst irgendwo im ganzen Lande ein müßiger Bettler, oder eine verdächtige und gefährliche Person einkommen möchte, welcher in dem dir anvertrauten Landgerichte ohne Anhaltung der Aufenthalt, oder wohl gar der Unterschleif verstattet worden wäre, du am ersten in die geziemende Verantwortung und patentmäßige Strafe, gegen vorbehaltenden Regreß an dem vielleicht hieran mehr Schuldtragenden, gezogen; und bey sich äußerender öfterer Nachlässigkeit oder Ungehorsam, du nebst Entsetzung deines Diensts, wie die andere Schuldträger, noch besonders mit einer gemessenen Leibsstrafe würdest belegen müssen; immassen ein solcher wider Unsrer allerhöchste landesfürstliche heilsamste Verordnungen handelnder Amtmann, nach so vielfältig ergangener und hiemit wiederholender Ermahnung auf solche Weise sich die ihm anthuende Strafen selbst bezumessen hat.

Zuförderst hast du also, wie jedermann in dem ganzen Landgerichte, dem allen gehorsamst nachzukommen, auch dich für Schaden und Strafe zu hüten, nicht minder andere derowegen zu warnen. Denn es geschiehet hieran Unsrer allerhöchster landesfürstlicher auch ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 18. Junii 1751.

## Öffentlicher Ruf.

Aus mildreichster Fürsorge für die des Allmosens würdige und nothdürftige Armen, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät Dero allerhöchst ernstlichen Befehl anheut zu wiederholten Malen an alle Landgerichte, und die darunter gehörige Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch jeglichen Orts Richter und

Anno 1751.

Gemeinde, wegen schuldiger Verpflegung der ihnen zutheilenden Armen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns nachdrücksamst ergehen, denselben die patentmäßige Hindaunhaltung und Aufhebung der landschädlichen Müßiggeher oder läderlichen Leute, durch seine Gehörde auferlegen: allhier zu Wien aber, in der Stadt und in den Vorstädten alle nöthige Veranstellung schon wirklich gnädigst vorkehren lassen, daß die wahrhaft bedürftige, und anhero nach Wien gehörige Armen, den ersten Tag künftigen Monats Julii anzufangen, theils in den Spitalern und Krankenhäusern versorget, und theils mittels eines nach Maß der Bedürfnis ihnen monatlich abreichenden Beytrags verpfleget werden sollen.

Zu welchem Ende, und damit die wahrhaft bedürftige anher gehörige Armen, von den unwürdigen oder aus Muthwillen und Müßiggange dem Betteln nachziehenden Leuten unterschieden werden können: ist, vom morgigen Tage anzufangen, auf einen jeglichen Vorstadtsgrund eine Kommission abgeordnet worden, bey welcher sich in des Richters Behausung oder Gerichtsstube, die des Allmosens bedürftige Armen Vormittag von 8. bis 11. Uhr, und Nachmittag von 3. bis 6. Uhr die nächst darauf folgende 14. Tage anzumelden haben; allwo ihre angegebene Armuth oder sonstiger Nothstand untersucht werden, und sodenn noch vor Ausgange dieses Monats Junii eben all dort bey den Richtern die Anweisung des Versorgungsorts, oder des monatlichen Verpflegungsbetrags zu erheben seyn wird.

Dahingegen werden alle nach Wien nicht gehörige, und aus Faulheit, Muthwillen oder Bosheit dem Betteln nachziehende Leute, welche den nothleidenden Armen das milde Almosen entziehen, und durch ihr ungestümmes Betteln viele Gutthäter von dem Werke Gottes des darreichenden Allmosens abhalten, hiemit zum letzten Male ernstlich ermahnet, daß sie sich von nun an allen öffentlichen und heimlichen Betteln, nicht allein auf den Gassen und in den Häusern, sondern auch in allen Kirchen also gewis enthalten, und die Fremden sich außer Lande begeben, wie im widrigen der darinn Betretende, ohne Ansehung der sonstigen Freyheit des Orts hinweggeführt und mit aller Schärfe angesehen, bey öfterer Betretung auch auf ein und mehrere Jahre zur öffentlichen Arbeit in Banden und Eisen zum Schanzen in die Festungen verschaffet werden soll.

Nicht minder haben sich auch bey gemessener Strafe die zur Verpflegung allhier angewiesene Armen alles Betteln zu enthalten, inmassen sie in dessen Betretungsfalle, wegen des schon genießenden zulänglichen Allmosens als böshafte Betrüger müssen angesehen werden. Und dahero soll sich auch niemand, wer es stummer sey, bey schwerer Leibesstrafe anmassen, der zu Anhaltung der muthwilligen oder böshaften Bettler aufgestellten Wache in ihrer Verrichtung hinderlich zu seyn, oder derselben eine Unbild anzuthun.

Durch diese allerhöchste landesfürstliche Fürsorge der unterhaltenden und versorgenden Armen, wird also die vollkommene Abstellung des Betteln und des dabey meistentheils unterlaufenden Müßiggangs vieler läderlicher, böshafter und gefährlicher Leute abgezielet, zugleich aber auch gehoffet, daß die milde Gutthäter in Ansehung dieses Gottgefälligen Werks, zur stäts nöthigen Erhaltung sehr vieler hiesigen Armen, nach ihren Kräften ein zulängliches, jedoch beliebiges und freywilliges Almosen ad Cassam Pauperum in den Kirchen, oder in die herumtragende Sammlungsbüchsen abreichen werden.

Uebrigens wird ein jeder Hauseigenthümer, dessen Gewalttrager und Landesinwohner, ohne Ausnahme des Stands oder der Person, besonders aber die Wirthe, Gastgeber, Traiteurs, und Wohnungsaster-Bestandsinhaber, wie auch sonst jedermänniglich aus allerhöchstem Befehle anmit ermahnet, daß selbe alle bey ihnen auch nur über Nacht einkehrende oder durchreisende Leute in der Stadt, dem einem jeden Hause besonders noch benennenden Kommissario, und in der Vorstadt dem Grundrichter, noch dieselbige Stunde der Ankunft, auf den zukommenden gedruckten Zettel schriftlich anmerken, und niemanden ohne ansagenden Tauf- und Zunamen, wie auch Condition oder Stand, und allhier habender Verrichtung bey sich einkehren lassen: darzu auch ihre Inwohner, Hausgenossene und Bediente, bey sonst auf sich ladender Verantwortung ernstlich verhalten sollen:

Aller.

Allermassen andurch Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Willensmeynung gehorsamst befolget, im widrigen aber die gemessene Verantwortung, und nach beschaffenen Umständen auch die geziemende Geld, oder auch Leibsstrafe sich gezogen wird. Sage es einer dem andern. Wien den 18. Junii 1751.

**Beschreibung der allhier in Wien angekommenen fremden gemeinen Leute: wie auch derjenigen, so schon allhier sind.**

Bey mir in der  
 Stadt im  
 Hause hat die nachfolgende Person mit eingefehret. Nennet sich  
Ist alt  
Religion  
 von gebürtig  
 von Profession oder Handthierung  
 Hat vorhero allhier zu verbleiben  
 gewohnet. Gedentet zu ernähren.  
 und sich mit  
 Hat Urkund oder Kundschaft von  
bey sich.

**Beschreibung der allhier in Wien angekommenen Stands- oder Conditionspersonen.**

Heut den des 175 Jahrs ist bey mir in der Stadt im  
Hause angekommen.  
Religion  
 mit von  
Gedentet hier zu  
 bleiben, und alsdem nachher  
 wiederum abzureisen.

**Verbotenes Buch.**

Anzuzeigen: Es sey vorgekommen, wasgestalten die von dem Burkard Gotthelf Struven verfaßte, so intitulirte vollständige deutsche Reichshistorie, welche zu Jena in Anno 1732. im Drucke heraus gegeben worden, bereits seit geraumer Zeit in dasiger Residenzstadt Wien sowohl, als auch in den übrigen gesammten Erbländern öffentlich zum Verkaufe gebracht wurde.

Den 26ten Junii 1751.

Nachdem aber verschiedene Anzüglichkeiten wider die Religion und das Ansehen des allerdurchlächtigsten Erzhauses von Oesterreich, darinn hie und dort eingeflossen, mithin die Einführung dieses Buchs nicht mehr gestattet werden kann.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet, den Buchhändlern ernstgemessen, und zwar sub poena Confiscationis mitzugeben, daß Sie die etwann hievon vorrätzig habende Exemplarien alsogleich außer Lande schicken, und künftighin von weiterer Verschreibung und Einführung dessen sich gänzlich enthalten sollen.

Welches demnach Ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und Fürkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert wird. Preßburg den 26ten Junii 1751.

Anno 1751.

## Brodſagung.

Den 12ten Julii 1751.

Von der kaiſerl. königl. N. Oe. Repräſentation und Kammer wegen, den ſämmtlichen acht Meilen Wegs um die kaiſerl. königl. Reſidenzſtadt Wien befindlichen Landgerichts- und Herrſchaftsverwaltern, auch Stadt- Markt- und Dorfrichtern anzuzeigen;

Es ſey aus den bey Ihrer kaiſerl. königl. Majestät N. Oe. Repräſentation und Kammer ſo vielfältig eingereichten Beſchwerden, wegen des auf dem Lande unter der ſagung backenden Brods beobachtet worden, daß dieſer von den Bäckenmeiſtern zur Beeinträchtigung und Schaden des armen Bauersmanns, und der reisenden Partheyen, wider die allerhöchſte Reſolution höchſt ſtrafbar unternehmende Eigennus, meiſtentheils durch die vorſchützende Unwiſſenheit der Land- Mehl- und Brodſagung abgelehnet werden wolle.

Damit nun aber in Hinfunft die allerhöchſte Willensmeynung in gehorſame Vollziehung gebracht, und der arme Landesmann fernershin nicht ſo empfindlich beſchweret werde:

Als wird allen und jeden obgenannten acht Meilen Wegs um die kaiſerl. königl. Reſidenzſtadt Wien befindlichen Landgerichts- auch übrigen Herrſchaftsverwaltern, denn Stadt- Markt- und Dorfrichtern hiemit alles Ernſtes anbefohlen, daß ſelbe allmonatlich die emanirende Landbrodſagung aus allhieſigem Mehl- und Mehl- und Mehl- amte abholen, an jedem Orte zu allmänniglicher Wiſſenſchaft affigiren laſſen, nicht weniger den allhieſigen Bäckenmeiſtern von Zeit zu Zeit fleißig nachſehen, und die Uebertreter der kaiſerl. königl. N. Oe. Repräſentation und Kammer ohne Verzug anzeigen, annebt auf die Bäckenmeiſter, womit in Folge der emanirten Patente keine Brodaufgabe verſtattet, noch von den Wirthen die 3. kr. und 6. kr. Laib Brods ſtückweiſe zum wucheriſchen Verkaufe ausgeſchnitten werden, die genaue Obſorge tragen, und dieſes alles alſo gewiß vollziehen ſollen, wie im widrigen auf geſchehnde Anzeige wider ſie Verwalter, Stadt- Markt- und Dorfrichter mit exemplariſcher Beſtrafung fürgegangen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, der bezeigende Ungehörſam bey Hofe angezeigt werden wird. Wien den 12. Julii 1751.

Landmehl- und Brodſagung aus dem Mehl- und Mehl- amte abholen und zu affigiren.

Den Bäcken nachſehen und die Uebertreter anzuzeigen.

Brodaufgabe, und ſtückweiſe ausſchneiden nicht zu geſtatten.

## Salzeinſchwärzungen.

Den 30ten Julii 1751.

Wir Maria Theresia ꝛ. Entbieten allen und jeden Unſre Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, daß, obwohl in allen vorhergegangenen landesfürſtlichen Generalien, beſonders aber in dem ſub Dato 11. May 1750. erfriſchten Salzpatente, ſowohl die Einführung und Einſchwärzung, als die Verſilberung des fremden verbotenen Salzes allgerichtetſt inhibiret und unterſaget, zu deſſen Verhinderung und Abhaltung, auch eine eigene Gränzkompanie Fußknechte durch Unſre Miniſterial- Banco- Deputation aufſtellen zu laſſen, für gut befunden worden, Wir dennoch zu Unſrem äußerſten Mißfallen vernehmen müſſen, daß in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns die Salzeinſchwärzung mehr zu- als abgenommen habe, und Uns dannenhero bemüſiget ſehen, auf ernſtliche und ausgebigere Mittel fürzudenken, dieſem Uebel fürzubeugen, und die Uebertreter Unſrer allerhöchſten Befehle, in die gebührende Schranken zu ziehen;

Die Einführung und Einſchwärzung, wie auch Verſilberung fremden Salzes iſt durch ältere Generalien verboten.

Dennoch hat ſelbe im Lande ob der Enns zugenommen.

Von dem Militair den Salzbeamten Aſſiſtenz zu leiſten.

Wir ſehen, ordnen und wollen alſo hiemit gnädigſt, und ernſtlich, daß von nun auch das in Unſerm Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns bequartirte Militare, Unſern Salzbeamten alle erforderliche Aſſiſtenz leiſten, und ſowohl in Einbringung des eingewärzten Salzmaterialis als zu Handfeſtmachung der vermehnten Salzeinſchwärzer hilffliche Hand bieten ſoll, gleichwie Wir dieſerwegen durch Unſren kaiſerl. königl. Hofkriegsrath die erforderliche Befehle an ſagtes Militare bereits ergehen laſſen;

Die betretene Einſchwärzer durch die Miliz zu arreſtiren.

Und ſollen mithin, künſtighin nicht nur die betretende Salzcontrabanden, ſondern auch die wirkliche Salzeinſchwärzer durch die Miliz angehalten und arreſtirt, ſofort zur patentmäßigen Strafe gezogen, in jenem Falle aber, wenn dergleichen

Anno 1751.

Im Unglücksfälle zu Recruten anzunehmen.

Belohnung der Milit.

den Einschwärzer zu Kriegsdiensten tãuglich, alsogleich als Recruten dem Militari ùbergeben, auch von selbigen angenommen werden; der Militz hingegen auch zu mehrerer Anfrischung nicht allein das ausgesetzte Douceur fùr das contrabandirende Salzmateriale, sondern auch fùr jeden einbringenden Salzeinschwärzer zwey Species Dukaten aus Unsren Bancogefãllsãmtern abgereicht werden.

Wornach sich denn ein jeder zu richten, und fùr Strafe und Schaden zu huten wissen wird. Hieran geschiehet Unser gnãdigster und ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben Linz den 30. Julii 1751.

## Feuerlöschordnung = Festhaltung.

**N**unzeigen: Allerhõchst gedachter Ihrer kaiserl. kõnigl. Majestãt sey aus dem von Ihr Reprãsentation und Kammer, unterm 12. erst abgewichenen Monats Julii erstatteten hiebey wiederum zurùck folgenden gutãchtlichen Berichte des mehrern vorgetragen worden, aus was Bewegursachen die in der Stadt wienerischen Feuerlöschordnung bereits vorgeschriebene quartalige Visitation aller Hãuser in- und vor der Stadt theils fruchtlos, einige Zeit her aber gar nicht vorgenommen worden wãre;

Und hãtten allerhõchst Dieselbe dabey in besondere Erwãgung gezogen, da in so lang die hierinnfalls zu machen kommende Anordnungen, durch das Stadt wienerische Ober- und Unterkammeramt, wie bishero allein fùrgekehret werden sollten, wegen der bey den Herrschafts- und Freyhãusern meistens sich ãuerenden Widersetlichkeiten der hierunter fùhrende heilsame Endzweck niemal vollstãndig erreicht werden dãrfte;

Um diesen der allgemeinen Sicherheit und Wohlfart des Publici sehr nachtheiligen Gebrechen, gehõrig abzuheffen, haben Ihre kaiserl. kõnigl. Majestãt allergnãdigst anbefohlen, da sie Reprãsentation und Kammer, alle die Abwendung der Feuergefãhr betreffende Angelegenheiten hinfùran selbst besorgen, hierinnfalls aller Orten cum derogatione omnium Instantiarum fùrgehen, und hierzu eine eigene Kommission und zwar in der Person Ihrer Mittelrãthe beyder Herren Grafen von Mollard, und von Kinigl, ingleichen der beyden Rãthe Herrn von Schiã und Pistrich benennen, diese aber bey ihren unternehmenden Fùrkehrungen jedesmal das Stadt Ober- und Unterkammeramt, mit den werkverstãndigen Leuten bezziehen sollen; wobey jedoch allerhõchst Dieselbe gnãdigst gestatten, da gedachte beyde Aemter zu ein und andern Berrichtungen ganz allein delegiret werden mõgen.

Und wird demnach Sie Reprãsentation und Kammer, nach obgemeldter allerhõchster Vorschrift, auf die genaue Beobachtung der Stadt wienerischen Feuerlöschordnung fest zu halten, durch obberùhrte anordnende Kommission in- und vor der Stadt aller Orten die Untersuchung zu pflegen, die darwider angemãfste Unternehmungen und eingefùhrte Feuergefãhrlichkeit ohne Anfrage, mit allem Ernste abzustellen, fùhrohin aber solche nicht zu gestatten, und was Sie bey Durchgehung der ganzen Feuerlöschordnung, etwann noch besser einzufùhren nõthig finden mõchte, von Zeit zu Zeit nacher Hofe zu berichten, sich angelegen halten; allermassen denn auch an den N. Oe. Herrn Landmarschall unter einstens das Nõthige erlassen worden ist.

Belangend hingegen die vorgeschlagene Anstellung eines neuen Burgfrieds- Inspectoris, da ist dieser Antrag von Ihrer kaiserl. kõnigl. Majestãt der Zeit nicht beangenehmet worden, und verlangen allerhõchst dieselbe bey dieser Gelegenheit informiret zu seyn, zu was der ohnedie noch haltende Burgfriedsinspector, welcher jãhrlich einige hundert Gulden ab Arario Civico genieet, eigentlich angewendet werde;

Wornach also Sie Reprãsentation und Kammer, die von Wien hierùber gehõrig zu vernehmen, und ihren weitem Bericht demnãchstens nacher Hofe zu erstatten, anneht aber die werkverstãndige Handwerksmeister, da Sie sich ohne mindester Entgeltung in allen Feuersachen, besonders aber bey den vierteljãhrigen Haus- und Feuerstadtvisitationen, und zwar bey ansonst zu gewarten habender wirtlicher Niederlegung ihres Gewerbs unfehlbar wechselweise gebrauchen lassen sollen,

Den 6ten August 1751.

Die vorgeschriebene quartalige Visitation der Hãuser durch das alleinige Ober- und Unterkammeramt ist bishero fruchtlos abgelaufen.

Reprãsentation und Kammer hat diese Anliegenheiten hinfùres selbst aller Orten cum derogatione omnium Instantiarum zu besorgen.

Deshalben eine eigene Kommission aufzustellen.

Das Ober- und Unterkammeramt bezzuziehen.

Auf die Beobachtung der Feuerlöschordnung fest zu halten.

Die darwider vorkommende Unternehmungen und Feuergefãhren mit Ernste abstellen.

Auch die Verbesserung der Feuerlöschordnung sich angelegen zu halten.

Handwerker sollen sich zu Feuervisitationen ohne Entgelt gebrauchen lassen.



Anno 1751.

sollen, gemessen mitzugeben, auch diese allerhöchste Entschliesung an die allseitige Behörde zu verfügen hat. Wien den 6ten Augusti 1751.

## Professionen- und Handwerkerstöhrer-Abstellung.

Den 7ten Augusti 1751.

Den Professionisten wider ihre Stöhrer die Assistenz zu leisten.

Diesen, die alleinige Manufakturisten ausgenommen, wenn nicht gar erhebliche Ursachen vorhanden sind, über der geschehene Einsage den Werkzeug abzunehmen. Friseurs an ihrer Nahrung nicht zu hindern.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer zuzustellen, und zumal Ihre kaiserl. königl. Majestät den Supplicanten alle Assistenz wider die unbefugte Stöhrer zu ertheilen anbefohlen, als hat dieselbe für das künftige und zwar nicht nur bey dieser Profession, sondern auch bey den übrigen, die alleinige Manufakturarbeiten ausgenommen, im Falle sich jemand nach geschehener Einsage in der Stöhrer gleichwohl betreten liesse, außer gar erheblichen Ursachen, wenigstens den Werkzeug abzunehmen, wo übrigens die Friseurs wie bishero, an dieser geringen Nahrung nicht gehindert werden sollen. Wien den 7. Augusti 1751.

## Verbotenes Buch.

Den 14ten Augusti 1751.

Anzuzeigen: Allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten allergnädigst resolviret, daß das im Königreiche Hungarn unter dem Titel Enchyridion Martini Bironii Badani im Drucke ausgegangene Buch, zumal es allzuunbehutsam von Religionsfachen handelt, bey allen Buchführern und wo es sonst nöthig, aller Orten aufgesucht, die etwann vorhandene Exemplarien eingezogen, und zur weitem allerhöchsten Anordnung bey Hofe eingereicht werden sollen.

Welches demnach Ihr Repräsentation und Kammer, zur Nachricht und Fürkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert wird. Wien den 14. Augusti 1751.

## Soldaten-Invalidenverpflegung.

Den 1ten Septemb. 1751.

Den geschozener Abrechnung der Invaliden-Verpflegungel-der auf dem Lande haben sich viele Irrungen hervorgethan.

Anzuzeigen: Es hätte bey allerhöchst Ihrer kaiserlichen königlichen Majestät die Hofkommission in Universaländern in Invalidensachen angezeigt, wasmaßen der Invalidenstatus für die in einem jeden Lande, außer dem Hause befindliche Invaliden mit sehr ungleichen Zahlungen eingerechnet worden sey, wie denn öfters in den fürgebrachten Listen viele unrichtige Verpflegungen vorgekommen wären, also zwar, daß wegen dieser Ungleichheit die Invaliden-Hofkommissionsbuchhalterey bis daher ohne Zuhilfnehmung sämtlicher Zahlungspriorum oder Anwendung vieler Mühe und Zeit nicht standhaft habe eruiren können, ob nicht ungültige Zahlungen und eingebrachte Dupla darunter begriffen wären, daher Sie Buchhalterey auf solche Weise besorge, daß unter so differenter Verpflegung öftere Irrungen, Dupla oder Zahlungen wider Gebühr entstehen dürften.

Dahero sollen die Dominia ihren zugetheilten Invaliden die Verpflegung auf 3. Monate anticipiren.

Und mit Ende jeglichen Quartals die Quittungen der Invalidenkasse einfinden.

Um nun dieser Unordnung abzuhelfen, so haben mehr allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst entschlossen und anbefohlen, daß die hierländische Dominia vom 1ten August an bis ultima Octobris dieses Jahrs, und also in Zukunft allezeit auf drey Monate ihren zugetheilten Invaliden die Verpflegung anticipire, hinkünftig aber à 1ma Novembris anzufangen, mit Ende jeglichen Quartals die Quittungen für die drey monatliche Gebühr der allhiesigen Universal-Invalidenkasse gegen den Empfang der Betragniß verläßlich überreichen sollen, auf welche Weise sowohl die Dominia als auch die gesagte Kasse von der unnöthigen mehrern Mühe entübriget bleiben, und die Hofkommissions-Buchhalterey bey dieser vierteljährigen Zahlung viel leichter mit Durchgehung der Listen fürgehen kann.

Welches also Ihr Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction und ihres Orts hiernach weiters gehörigen Verfügung unverhalten wird. Wien den 1ten Septemb. 1751.

Sol.

## Soldaten Invaliden todter Beschau.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß imberührte Siecknechte das von dem Kommandanten der Invaliden in dem allhiefigen Armenhause erpreßte Quantum unverlängt zurück zu stellen angehalten, und für das künftige diese sowohl, als auch die Chyrurgi so derley entseelte Körper zu beschauen haben, ihr Amt ohne mindester exaction alsogleich und unweigerlich verrichten, folgendes aber, wenn die verstorbene Person einige Mittel hinterlassen, selben die ausgesetzte Gebühr entrichtet, ja auch diese, wenn die Haberschaft gering ist, obrigkeitlich gemäßiget, bey ermangelndem Vermögen aber, gar nichts gefodert, und zu Festhaltung dessen alle, die es angehet, bey wirklicher Dienstsetzung angewiesen werden sollen. Wien den 4ten Septemb. 1751.

Den 4ten Septemb. 1751.

Ohne Abforderung einiger Gebühr fürzunehmen.

Falls aber Mittel vorhanden wären, hievon die Gebühr entweder ganz oder gegen Mäßigung zu entrichten.

## Soldaten Invalider jährliche Musterung.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst ernannte Ihre kaiserliche königliche Majestät für diensam und nöthig gefunden, dahero auch allergnädigst entschlossen, daß die in den sämtlichen Erbländern befindliche und nicht in die Invalidenhäuser gehörige, sondern auswärts verpflegt werdende Invaliden vor Ausgange Octobris revidiret, ein solches auch wiederum gegen Ende künftigen Aprilis, und also jährlich zweymal bewirket werde; dahero denn sothane Revision der hier Landes eingetheilten Viertel, auf ein oder mehrere Tage zu determiniren seyn werde, um sonach den Statum der Stärke halber, auf einmal ersehen zu können; für diejenige, so sich sonderlicher Leibesgebrechlichkeiten wegen selbst zu stellen unvermögend sind, sollen die Dominia desjenigen Orts, wo dem Invaliden der Aufenthalt vergönnet ist, ein Attestatum seiner Anwesenheit halber produciren, und im Falle das Dominium weder den Mann noch auch eine solche in hoc Passu allein gültig bleibende Verification beybrächte, ist die Anmerkung zu machen, als ob der Invalid gestorben oder sonst in Abgang gekommen sey, derowegen auch für denselben keine weitere Verpflegung mehr erfolgen zu lassen;

Den 4ten Septemb. 1751.

Die außer den Invalidenhäusern sich im Lande befindende Invaliden sollen zweymal des Jahres revidiret werden.

Für diejenige, welche wegen Leibesgebrechlichkeit sich nicht stellen können, soll ein Attestat produciret werden.

Wenn weder der Mann noch ein Attestat erscheint.

Es sollen diesemnach die Dominia ihre zugetheilte Invaliden zur Zeit beyammen halten, und wohin es bestimmet wird, abgehen machen; hätten nun dieselbe wider ein oder andern Invaliden was Beschwerfames einzuwenden, so stehet ihnen frey, dieses schriftlich und gewissenhaft, alleinig von dem Possessore Dominii gefertigter, an den musternden General-Kriegskommissariatischen Beamten zu übersenden: der Musternde, oder jener, so die Revision vornimmt, hat hingegen des Manns Urkunde abzulangen, ihn aus selbiger zu examiniren, wie er heiße? wie alt? wo gebürtig? ob er verheurathet, ledig oder ein Wittiber? bey was für einem Regimente selber gedienet? wie lang und wo er seinen Aufenthalt überkommen, und zu was für einer Herrschaft derselbe gehörig oder sich niedergelassen habe, und was er sich nebst der überkommenden Verpflegung verdiene? ob ihm bis anhero nebst dem Unterhalte die tägliche 4. kr., wie auch das Obdach mit dem gemeinschaftlichen Feuer und Lichte abgereicht worden sey, ohne daß er dafür dem Dominio einigen Dienst zu leisten schuldig gewesen? nicht minder ist auch bezusehen, ob und wie viel Kinder er habe? und ob der Mann zu künftigen Garnisonsdiensten tüchtig befunden werde? denn in was seine Gebrechlichkeit bestehe? weiters was allenfalls nach bezulegen kommender Klage von dem Dominio wider ihn Invaliden beschwerfam angeführet worden sey:

Instruction für die Dominien in Aufsehung dieser Revue.

Für den musternden kommissariatischen Beamten.

Sonach hat der im Lande die General-Kriegskommissariats-Substitution vertretende Obere diese Revisionslisten zu colligiren, und nach der in seinem Namen dahin benominirt gewesten Beamten erstatteten Berichte die besondere Erheblichkeit nach dem Inhalte anzuzeigen, und solcher gestalten die Listen mit guter Ordnung an die Invalidenhofkommission zu begleiten. In solcher Folge wird die etwann sich äußernde üble Aufführung der Invaliden per specifica anzusehen seyn.

Für die General-Kriegskommissariats-Substitution.

Welches Ihr Repräsentation und Kammer, zur gehörigen Verfügung an seine Gebühr hiemit unverhalten wird. Wien den 4. Septemb. 1751.

Anno 1751.

## Brennholzzufuhre.

Den 18. September 1751.

Die Zufuhre auf dem Wasser  
und Schwemmungen zu vermeh-  
ren.Die Reichen sollen zum Er-  
kauf eines Theils des Oberlän-  
derholzes angehalten werden.Die Zufuhre des Holzes auf  
der Achse betreffend.

Der N. O. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen. Und zumalen die Wohlfeilheit des Brennholzes, fürnämlich von dem abhängt, daß auf dem Donauströme von entlegenen Orten vieles Holz herbegeführt werde; als hat sie Repräsentation und Kammer ihre erste Sorgfalt dahin zu richten, damit sothane Zufuhre auf dem Wasser durch alle dienliche Vorschubmittel befördert, die angelegte sehr nuzbare Schwemmungen noch weiters fortgesetzt, und wo es immer thunlich ist, vermehret; zu solchem Ende den Unternehmern zum billigen Verschleiß der einliefernden Holzgattungen verholßen, und jene Partheyen, so eine größere Quantität des Brennholzes bedürfen, mit Ernste angehalten werden, daß sie nebst dem satzungsmäßigen, zugleich einen Theil des Schwem- oder Oberländerholzes käuflich abnehmen, damit solchergestalt das wohlfeilere Holz dem armen Volke, welches sich keinen Vorrath bezuschaffen vermag, in den Wintermonaten zu Guten komme; auf gleiche Weise wird sie Repräsentation und Kammer darob seyn, damit von Zuführung des Brennholzes auf der Achse durch allzugroße Schärfe niemand abgeschrocket werde; maßen ohnehin in eines jeglichen Willkühre stehet, ob er derley Holz fahrtelweis, oder aber bey der Wassergestätte in aufgestellten Klästern erkaufen wolle. Sollte sich aber jemand, so nach der Waldklasten contrahiret hat, einer listigen Uebervorthellung beklagen, und die Aufstellung des Holzes verlangen, hat es solchenfalls bey der alten Observanz und vorgesehenen ordnungsmäßigen Ablasterung sein Berwenden. Wo übrigens sie Repräsentation und Kammer gar wohl daran ist, daß selbe allen unberechtigten Fürkauf, sonderlich in allhiefigen Vorstädten, mit geflissenstem Eifer zu erforschen, und abzustellen trachtet, in welcher Eigenschaft aber jene nicht wohl anzusehen sind, welche das Holz von dem kaiserl. königl. Waldamte erhandeln, und zu gelegener Zeit mit ihren eigenen Zügen anher zum Verkaufe bringen. Wien, den 18. September 1751.

## Postfreyheiten-Aufhebung.

Den 20. September 1751.

Anzufügen: Und ist aus beykommenden Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigsten Resolutionspunkten des mehrern zu ersehen, wessen sich allerhöchst-Dieselbe in Betrachtung der Mißbräuche, so die Postfreyheiten nach sich gezogen, und weil die mehreste Kanzleyen der Dicasterien und Instanzen die Parthey mit den Officiisachen vermischet, auf die Post frey aufgegeben, zu Abwendung dessen allergnädigst entschlossen haben.

Ferners geben beykommende Patente zu erkennen, in wie weit ersterwähnt Ihre kaiserl. königl. Majestät die inländische Posttaxe bey den Landpoststationen, nicht weniger respectu der größern und schwerern Paquete zu moderiren allergnädigst geruhet haben.

Dem zufolge ist allerhöchstbesagt Ihre kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Willen und Befehl, daß sothane Patente durch gewöhnliche Affigirung hier und auf dem Lande kundgemacht, übrigens aber anfangs gemeidte Dero, die Aufhebung der Postfreyheiten betreffende Resolutionspunkte sowohl von ihr Repräsentation und Kammer gehorsamst beobachtet, als auch an ihre unterhabende Kanzley des weitern intimiret werden sollen, mit dem Befehle, daß vom 1. November anzufangen, alle der Post aufgebende, und von dort empfangende Expeditiones und Schreiben, wenn letztere nicht frankirt sind, aus beyhabenden Targefällen zu bezahlen: dahingegen auch von allen Partheyensachen der Betrag des Postporto fleißig einzubringen, und zum Behufe erwähnter Postspesen richtig zu verrechnen seye.

Dem also sie N. O. Repräsentation und Kammer in ein so andern nachzukommen wissen wird. Wien, den 20. September 1751.

Puncta Resolutionis.

**Erstens:** Sollen in Unsern königl. böhmischen, denn N. und J. Oen. Erbländern alle Postbefreyungen Seiner Majestät des Kaisers, und Unsre eigene, denn des Reichshofraths und Reichs, auch Unserer geheimen Staatskanzley Brieffschaften, in gleichen der in der Postfreyheitsliste bemerkten fünf ordinum Mendicantium, und die Postamtsexpeditiões hievon ausgenommen vom 1. November innlebenden Jahrs angefangen, gänzlich aufgehoben seyn; dergestalt zwar, daß von den Kanzleyen Unserer übrigen Hofstellen, Dicasterien, Instanzen und Aemter nicht nur die Partheyfachen, sondern auch die Publica & Officiosa bey Aufgabe derselben hier und in bemeldten Erbländern durch die respective Taxatores derselben, oder, wo deren keine sind, durch die Registratores, Expeditores, oder die zur Ausfertigung der Expeditionen bestellte Kanzleypersonen, bey den Aemtern aber durch die Beamte nach der neuen Posttariffe baar bezahlet werden sollen; mit dem Unterschiede, daß

Den 20. Sept. 1751.

Welche allein von der Posttaxe befreyet sind.

Alle übrige Hofstellen, Dicasterien und Aemter müssen die Posttaxe baar bezahlen.

**Zweitens:** Alle derley von den Instanzen und Aemtern aufgebende, in dem Bezirke Unserer obgemeldten Erbländer verbleibende Brieffschaften für die Abnahme frankiret, mithin bey der Aufgabe in duplo bezahlet werden sollen, zu dem Ende, damit bey der Abnahme solche frey empfangen, folgsam die Kanzleyen und Aemter einer doppelten Postportorechnung überhoben: bey den Hauptpostämtern aber die Beförderung der Briefabgabe erleichtert werden möge. Dahingegen soll von den in fremde Länder, imgleichen von den in die österreichische Niederlanden, Italien, Tyrol, und die Vorlande, wie auch von den nach Hungarn, Siebenbürgen und Bannat abschickenden Brieffschaften bey der Aufgabe nur das einfache Postporto entrichtet, und im Gegentheile von den aus gesagten Ländern ankommenden Briefen, zumal diese nicht frankiret werden, bey der Abnehmung ebenfalls das einfache Porto bezahlet werden, zu obigem Ende haben

Die Brieffschaften werden bey der Aufgabe frankiret.

Kasser denen, so in fremde Lande gehen.

**Drittens:** bey jenen Instanzen, wo Taxatores sind, diese nebst den ihnen beygegebenen Gegenhändlern, wenn die Post geschlossen, die Brieffschaften und Expeditionen von der Kanzley zu übernehmen, solche Stück für Stücke abzuwägen, hierüber eine Specification mit Benennung, an wen die Schreiben adressiret waren, und des Dati der Aufgebung zu verfassen, solche nebst dem Betrage am Gelde dem Ueberbringer mitzugeben, dieser, nachdem das Postamt der geleisteten Zahlung wegen die Specification unterschrieben hat, solche zurück zu nehmen, und dem Taxamte zu Belegung ihrer diesfalls führenden Rechnung zuzustellen; dieses aber von Partheyfachen den betragenden Postporto führohin fleißig einzubringen, und sowohl über derley Empfang, als die auf Postporto geschehene Auslagen, eine Particularrechnung zu führen, wo aber keine Taxatores sind, haben eben dieses die zu Ausfertigung der Expeditionen bestellte Kanzleypersonen, und bey den Aemtern die Beamte zu beobachten.

Wie die Brieffschaften in den Kanzleyen sollen abgewogen, und zur Post befördert werden.

Unter welchen letztern jene, so keine große Amtscorrespondenz haben, imgleichen andere Postbefreyte anstatt der posttäglichen Specificationen über ihre aufgebende Brieffschaften eigene Postbüchel zu errichten; Erstere, nämlich die Beamte in solchen die Briefe Stück für Stücke mit deutlicher Anmerkung, an wen solche adressiret waren, und des Dati der Aufgebung und Abnehmung zu specificiren. Die Postbeförderer aber den Betrag des hiefür bezahlten Postporto jedesmal eighändig beyzusetzen, folgsam mit Ende jeden Quartals solches Postbüchel (gegen Hereinnehmung eines den Betrag des quartaligen Postporto enthaltenden Gegen Scheins) zu dem Ende zu unterschreiben haben werden, damit jene, nämlich die Beamte, das ausgelegte Postporto bey Legung ihrer Rechnung anmit dociren: andere aber, so keine Verrechnung haben, hierauf ihre Rebonification ansuchen, und erlangen mögen.

**Viertens** ist das von den Instanzen und Aemtern bey den Posten zu errichten kommende Briefporto aus alldiesigen Taxämtern, oder unterhabenden Kassen und Fundis zu bestreiten, daher auch von den subalternen Beamten an ihre Oberämter, und von diesen an ihre Instanzen quartaliter mit Belegung der von den Postämtern unterzeichneten Specificationen oder Postbüchel zu verrechnen. Damit aber

Die Postbefreyen sind auf den Taxämtern und Kassen zu bestreiten.

Anno 1751.

**Fünftens:** Die Parthensachen nicht mehr, wie bisher bey verschiedenen Kanzleyen ganz unrecht geschehen, frey durch die Post befördert, sondern die Instanzen für das diesfalls auslegende Postporto die Ersetzung erlangen mögen. So ist Unser gnädigster Willen, daß nach Inhalt des noch Anno 1726. an alle Dicasterien ergangenen Befehls von allen Parthensachen das Frankirungs- mithin doppelte Postporto richtig eingebracht, ehender auch kein Anbringen oder Vorstellung einer Parthey um Bericht, oder mit einiger Verfügung an Behörde abgeschicket, oder einem Rescripte beygeschlossen werden soll. Ein gleiches ist auch bey Erfolg der Resolutionen, und hierüber erlassenden Rescripten und Intimationen zu beobachten, von welchen das Postporto durch die Impetranten, und zwar, wenn deren mehrere in einer Expedition enthalten sind, von jedem dergestalt, als ob ein besonders Rescript für selben erlassen worden wäre, zu entrichten seyn wird.

Für die Parthensachen solle die Frankirung vor der Beförderung eingebracht werden.

Wenn die Expedition mehrere beträfe, die Frankirung von jedem einzubringen.

Bei Erkattung der Gutachten in Gracialibus hingegen das Postporto fürzumerken.

Weil aber in den Ländern bey Abstattung der Gutachten, besonders bey Dienstsersezungen und andern Gracialibus von verschiedenen Supplicanten nur einer oder der andere consoliret werden kann, mithin nicht wissend ist, wer der Impetrant seyn werde. So sind in dergleichen Fällen die Gutachten nicht aufzuhalten, sondern der Betrag des hiefür auslegenden Postporto fürzumerken, damit dieser bey nachfolgender Resolution von dem, oder den Impetranten sodenn nachgeholt werde.

Gleichwie nun Unsre Hoffstellen, Dicasterien, Instanzen und Aemter hinführo das Postporto zu entrichten haben, als werden auch

Das Postporto wird vom 1. November dieses Jahres anfangen indistincte von all- und jeden sowohl personaliter als ob officium Befreyten entrichtet.

Mit was Unterschied aber ersteren und letzteren die Rebonification zu geschehen habe.

**Sechstens:** Unsre Ministri und Capi der befreyten Hofämter, Stellen und Dicasterien, commandirende Generalen in den Ländern, und andere sowohl personaliter und völlig Befreyte, als auch jene, so allein in officiosis die Postfreyheit bisher genossen haben, von obgesagtem 1. November dies Jahres angefangen für ihre sowohl aufgebende als abnehmende Brieffschaften bey Unsren Postämtern das Postporto entrichten. Mit dem Unterschiede, daß jene, so allein in officiosis befreyet gewesen, die auf die Post künftighin aufgebende officiosa (gleichwie von den Instanzen und Aemtern vorgemeldtermaßen geschehen muß, ebenfalls frankiren, mithin das doppelte Porto bezahlen; derley Amtsgeschäfte auch mit dem ex officio zu dem Ende ferners, wie vorhin bezeichnen sollen, auf daß der Betrag dieser Brieffschaften in ihre Postbüchel eingetragen, und wegen der Rebonification von dem Postamte attestiret, einfolgsam ihre Privatschreiben mit jenen nicht vermischet werden mögen. Denn es ist Unsre gnädigste Gesinnung, daß

aus welchen Kassen, und mit was für einer Modalität dieselbe zu leisten sey.

**Siebtens:** Jene, so vorhin befreyet gewesen, nach Maß der Befreyung das Equivalent derselben, mittelst Ersetzung des erweislich auslegender Postporto genießen sollen. Zu diesem Ende wird jeder Befreyter ein eigenes Postbüchel errichten, in solches täglich die Anzahl der aufgebenden und abnehmenden Briefe selbst, den Betrag aber des hiefür bezahlten Postporto durch das Postamt eintragen, und zu Ende jeden Quartals über den summarischen Betrag das Postbüchel durch den Postbeförderer gegen Extradirung eines die Summa des entrichteten Postporto enthaltenden Gegenscheins unterschreiben lassen; Solches allhier bey Unserm Postdirectorio, in den Ländern aber bey Unsren Repräsentationen in Publicis & Cameralibus einreichen, und gegen selben die baare Ersetzung empfangen.

Jene hingegen, so Taxen oder andere Fundos und Kassen unter ihrer Direction haben, oder an derley Instanzen angewiesen sind, werden in dem erstern Falle gegen Einlegung des Postamtsattestati, und ihrer Bescheinigung aus unterhabenden Kassen ihre Vergütung zu empfangen; in dem andern Falle aber die Postamtsattestata oder Büchel an ihre respective Instanzen quartaliter einzuschicken, und von diesen die Ersetzung zu erwarten haben.

Dem zufolge haben die in den Ländern bestellte commandirende Generaler, die Ober- und Kriegscommissarii, die proviantische, und andere in officiosis befreyte Militares, welche keine Kassarechnung zu legen haben, die quartalige Postamtsattestata an Unser Generalkriegscommissariat, die Artilleristen aber an das General-Haus- und Feldzeugamt, und die Ingenieurs an ihr Directorium einzuschicken, folgsam durch diese die Ersetzung des Betrags zu empfangen.

Gleichers

Gleichmaßen haben Unsre in den Ländern bestellte Kreishauptleute, Führungskommissarii und andere in officiois befreyte ohne Rechnung stehende Beamte ihre quartalige Postamts-Certificationes an die respective Repräsentationes einzuschicken, welche ihnen nach deren richtigem Befunde die Ersehung zu leisten den Befehl haben werden.

Gleichwie Wir nun allen denen, so die Postfreyheit genossen, das künftig zahlende Postporto auf ein oder andere Weise ersehen, als ist im Gegentheile an Unsre Postämter verfüget worden, daß

Achtens: Alle von Privatis an Unsre Ministros und Capi, oder andere völlig befreyte adressirte Briefe bey der Aufgabe frankirt, mithin das doppelte Postporto abgenommen, dahingegen derley frankirte Briefe an jene frey abgegeben werden sollen. Wien, den 20. September 1751.

Derley frankirte Briefe sollen frey an Geschickten abgegeben werden.

### Postporto von inländischen Briefen.

Wir Maria Theresia ic. ic. Entbieten allen und jeden Unsren treuehorsaamsten Ständen, Inwohnern und Unterthanen, was Würde, Stands, Amts oder Wesens die in Unsren gesammten deutschen Erbländern sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben denenselben hiemit zu vernehmen, daß, gleichwie Wir zur Beförderung des Commercii nicht nur eigene Diligencen, oder wochentlich abgehende und ankommende Postwägen durch verschiedene Unsre Erbländer bereits eingeführet, sondern auch zu Beschleunigung der mit dem Comercio verknüpften sowohl inn- als ausländischen Correspondenz, gegen die mehreste Hauptstädte Unsrer Erbkönigreiche und Länder Journalieren, oder tägliche reitende Posten eingerichtet.

Den 20. September 1751.

Also Wir auch des weitern zum Behufe des inländischen Handels und Wandels Uns gnädigst entschlossen haben, die inländische Briefftaxe respectu der bey einer Landpoststation aufgebenden, an eine andere Landpoststation, oder nächstliegenden Ort dirigirten Briefe dergestalt zu mindern, daß von derley inländischen einfachen Briefen, wenn diese nicht an ein Haupt- oder Absehungspostamt dirigirt sind, oder über ein solches noch weiters laufen, sondern bey einer andern innerhalb gelegenen Landpoststation, wie gesagt, abgelegt werden, nicht mehr als 3. Kr., bey der Aufgebung des Briefs, und eben so viel bey der Abnehmung dessen führunghin, nämlich vom 1. November inlebenden 1751. Jahrs angefangen, bezahlet werden sollen.

Briefpostporto von einer zur andern innerhalb gelegenen Landpoststation.

Wenn aber ein solcher bey einer Landpoststation aufgegebener Brief an ein inländisches Hauptpostamt, oder über ein solches noch weiters dirigirt wird, so zahlt derselbe zu mehrer Bequemlichkeit der Correspondenz 4. Kreuzer an dem Orte der Aufgebung, und eben so viel an dem Orte der Abgebung. Welches eben also mit den bey einem Hauptpostamte aufgegebenen, an ein anderes Hauptpostamt, oder eine Landpoststation dirigirten Briefen gehalten werden soll.

Von einer Landpoststation zu einer inländischen Hauptpostamt, und über solche weiters.

Wir haben auch gnädigst anbefohlen, daß die Posttaxe von inländischen größern und schweren Schriften, Paqueten moderirt werden solle, wie solches aus dem Inhalte der neuabgefaßten Posttaxe (welche bey Unsren Postämtern öffentlich wird ausgehänget werden, und auch sonst zu haben seyn wird) zu ersehen ist.

Inländischer schweren Schriften, Paqueten, Posttaxen.

In dem übrigen aber, und so viel die ausländische oder dahin gehörige Briefe belanget, diesfalls hat es bey dem unterm 21. Martii 1750. publicirten Patente sein gänzlich Verbleiben.

Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und zu verhalten wissen wird.

Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 20. Montag September im siebenzehnhundert ein und fünfzigsten, Unsrer Reiche im elfften Jahre.

Postar-Ordnung.

Ausländische Briefe.

Aufgabe.						Abgabe.			
Erste Classe.						Zweyte Classe.			
		Zahl	Loth.	fl.	fr.		Loth.	fl.	fr.
Einfacher Brief, oder Doppelter Brief, oder	Das Loth à 12. fr.		$\frac{1}{2}$		6		$\frac{1}{2}$		8
			1		12		1		16
			$1\frac{1}{2}$		18		$1\frac{1}{2}$		24
			2		24		2		32
			3		36		3		48
			4		48		4	1	4
			5	1			5	1	20
			6	1	10		6	1	30
	à 10. fr.		7	1	20		7	1	40
			8	1	30		8	1	50
			9	1	40		9	2	
			10	1	50		10	2	10
			11	1	58		11	2	18
			12	2	6		12	2	26
			13	2	14		13	2	34
			14	2	22		14	2	42
	à 8. fr.		15	2	30		15	2	50
			16	2	38		16	2	58
			17	2	46		17	3	6
			18	2	54		18	3	14
			19	3	2		19	3	22
			20	3	10		20	3	30
			21	3	14		21	3	34
			22	3	18		22	3	38
	à 4. fr.		23	3	22		23	3	42
			24	3	26		24	3	46
			25	3	30		25	3	50
			26	3	34		26	3	54
			27	3	37		27	3	57
			28	3	40		28	4	
	à 3. fr.		29	3	43		29	4	3
			30	3	46		30	4	6
			31	3	49		31	4	9
			1 Pfund	3	52		1 Pfund	4	12
			2 Pfund	5	28		2 Pfund	5	48
			3 Pfund	6	32		3 Pfund	6	52
	à 2. fr.								
			4 Pfund	7	20		4 Pfund	7	40
	Das Loth $1\frac{1}{2}$ fr.		5 Pfund	8	8		5 Pfund	8	28

Innländische Briefe.

Anno 1751.

Zahlen bey der Aufgabe, wie Abgabe von Haupt- zu Haupt- Postämte und darüber.				Vom Hauptpostämte an die Zwischenstationen und hinwieder.				Die zwischen den Hauptpostämtern gelegene Stationen unter sich.					
Dritte Classe.				Vierte Classe.				Fünfte Classe.					
	Loth.	fl.	fr.		Loth.	fl.	fr.		Loth.	fl.	fr.		
Das Loth à 8. fr.	1		4	à 8. fr.	1		4	à 6. fr.	1		3		
	1 1/2		8				8					6	
	2		12		à 4. fr.	1 1/2			10	à 2. fr.	1 1/2		8
	3		16			2			12		2		10
	4		24			3			16		3		12
5		40	4		20	4		14					
				5		24	5		16				
à 6. fr.	6		46	à 2. fr.	6		26	Das Loth à 1. fr.	6		17		
	7		52		7		28		7		18		
	8		58		8		30		8		19		
	9	1	4		9		32		9		20		
	10	1	10		10		34		10		21		
à 4. fr.	11	1	14	Das Loth à 1. fr.	11		35		11		22		
	12	1	18		12		36		12		23		
	13	1	22		13		37		13		24		
	14	1	26		14		38		14		25		
	15	1	30		15		39		15		26		
	16	1	34		16		40	16		27			
	17	1	38		17		41	17		28			
	18	1	42		18		42	18		29			
	19	1	46		19		43	19		30			
	20	1	50		20		44	20		31			
à 3. fr.	21	1	53	21		45	21		32				
	22	1	56	22		46	22		33				
	23	1	59	23		47	23		34				
	24	2	2	24		48	24		35				
	25	2	5	25		49	25		36				
	26	2	8	26		50	26		37				
à 2. fr.	27	2	11	27		51	27		38				
	28	2	14	28		52	28		39				
	29	2	17	29		53	29		40				
	30	2	20	30		54	30		41				
	31	2	23	31		55	31		42				
	1 Pfund	2	26	1 Pfund		56	1 Pfund		43				
	à 2. fr.	2 Pfund	3	30	2 Pfund	1	28	2 Pfund	1	15			
	à 1 1/2 fr.	3 Pfund	4	18	3 Pfund	2		3 Pfund	1	47			
	Das Loth à 1. fr.	4 Pfund	4	50	4 Pfund	1	32	4 Pfund	2	19			
		5 Pfund	5	20	5 Pfund	3	2	5 Pfund	2	49			

Wenn schwerere Paquete in der ersten und zweyten Klasse angenommen werden, zahlt vom Pfunde an, jedes Loth 3. fr. In der dritten, vierten und fünften Klasse aber, wird von 4. Pfunden, das Pfund nur zu 30. Loth, mithin zu 30. fr. genommen.



## Die Hindernisse in den Gassen abzustellen.

Den 25. Sept. 1751.

Bey den Fleischbänken einen  
mehrern Raum zu verschaffen.Große Waarenfässer auf der  
Straße nicht liegen zu lassen.In engen Gassen die mit Die-  
bstahliem handelnde Leute hin-  
wegzuschaffen.

Extract aus dem wegen Erbauung der Fleischbänke am Lubek unterm 25. September 1751. herabgelangten Hof-Decreto. Dabey aber allergnädigst verordnet, daß sowohl bey diesen neuherstellenden als andern dortigen Fleischbänken zu Verschaffung mehrerer Raums die Fleischauslagen gänzlich abgeschafft, den Fleischhackern nach den ehedin ergangenen Verordnungen mit ihren Wägen nicht mehr zu den Bänken zu fahren, sondern selbe auf dem Plaze am Lubek der Länge nach bey den Häusern, und nicht nebeneinander stehen zu lassen, auch von dannen das Fleischwerk in die Bänke zu tragen gemessen mitgegeben, den in dasiger Gegend befindlichen Handelsleuten hingegen die der Durchfahrt öfters sehr hinderliche große Waarenfässer, ohne solche nach ihrer Bequemlichkeit mehrere Tage auf der Straße liegen zu lassen, jedesmal, sobald möglich, auszupacken aufgetragen, und die mit grüner Waare handelnde Bauerleute an den Markt- und andern Tagen in dieser Gegend, wie auch an allen andern Orten, wo enge Gassen sind, und die Wägen um die Ecke zu fahren verhindert, als am Pällerthore, und dergleichen Orten nicht geduldet, und also diese Hindernissen an allen andern Orten in und vor der Stadt, wo es die Nothdurft wegen der engen Straßen erheischet, in Folge der ehedin ergangenen Verordnungen ein für allemal, zuförderst aber auf den Fahrtwegen abgestellt werden sollen. Dessen demnach sie Repräsentation und Kammer zur Nachricht und Fürkehrung des weiters Nöthigen, auch ihres Orts beständiger Darobhaltung hiemit erinnert wird. Wien, den 25. Sept. 1751.

## Wegschränken ob der Enns.

Den 30. Sept. 1751.

Wir Maria Theresia ꝛ. ꝛ. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen, Landgerichts- Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, derselben nachgekekten Beamten, und sonst jedermänniglich, was Stands oder Wesens dieselbe sind, Unsr Gnade, und alles Gute zuvor: Euch ist nicht verborgen, was für nachdrucksame Erinnerungen sowohl von Uns selbst, als auch in Unsrer allerhöchsten Namen durch Unsrer aufgestellte Landes- Gubernia wegen wandelbarer Herstellung der Land- und Poststraßen Unsrer Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns von Zeit zu Zeit erlassen, und publiciret worden seyen, deren Wirkung nicht anders als höchst ge- deihlich gewesen seyn würde, wenn man allerseits mit gleichem Eifer zu Beförderung dieses gemeinnützlichen Werks fürgegangen wäre, bey dessen Unterlassung der starke Verfall sothaner Straßen nothwendiger Weise hat erfolgen müssen. Wie zumal Wir denn insonderheit sehr ungern vernommen, daß bevoraus gegen Eferding und Peyerbach die Post- und Landstraßen sich in so sehr vernachlässigtem und fast unbrauchbarem Stande befinden, daß hierob sowohl von den Fuhr- und Handelsleuten, als auch von Unsrer Postmeistern und den Passagieren, wegen des allzugroßen Ungemachs, ja wohl öfterer Leib- und Lebensgefahr, wie auch an Pferden und Wägen erleidenden Schadens vielfältige Klagen geführt werden.

Wegpatente de An. 1734.  
und 1749. werden erfrischen.

Robaten zur Wegreparation.

Materialienzuführung.

Wir haben daher zu gäzlicher Abhelfung dieses Uebels, denn zu Emporbringung Handels und Wandels, und Beförderung allgemeinen Nutzens die Universalreparation aller Land- und Poststraßen in Unsrer Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns hiemit nochmalen ernstlich anbefehlen, und die in Anno 1734. unterm 21. Januarii, wie auch im Jahre 1749, unterm 10. Junii in Wegverbesserungssachen publicirte Patente erfrischen, mithin verordnen wollen, daß

Primo: Durch die Landgerichtsherrschaften, als denen die Erhaltung der Hauptstraßen in gutem und wandelbarem Stande, vermög der Landgerichtsordnung ohnehin obliegt, sowohl ihre eigene als andere, an den Haupt- und Poststraßen in einem Umkreise von 2. Meilen Wegs anliegende Unterthamen mit ihren gewöhnlichen Robaten zur bequemen Zeit nebst Mitbringung Zug und Zeugs verhalten:

Secundo: Von jeglicher Land- Gerichts- Burgfrieds- und Grundobrigkeit, die zu solcher Wegausbesserung benöthigte Materialien von Holze, Stein und Sande, nach Maß- Vorschrift der Verordnungen vom 21. Januarii 1734.

und

und 10. Junii 1749. unentgeltlich, und um so mehr hergegeben werden sollen, da sie sowohl, als ihre Unterthanen von der Bequemlichkeit eines guten Wegs zugleich erprießlichen Nutzen zu erwarten haben.

Und damit nicht alle Last allein auf Herrschaften und Unterthanen falle, so wollen Wir zu deren Erleichterung auch die sothane Straße mit Roß und Wagen passirende Personen in das allgemeine Mitleiden auf das allermäßigste herzugezogen haben, mit der ausdrücklichen Verordnung, womit

Tertio: Bey den bereits errichteten und etwa noch errichtet werdenden Wegschranken das schon introducirt Schnallengeld, von Pferden und Ochsen nach dem Stücke, es sey eingespannt oder nicht, mit 2. Pf. für jedwedes Stück, fahrendes, führendes, reitendes, oder treibendes, erhöht, und unweigerlich den aufgestellten Schnallen-Gelbbeinnehmern abgereicht, hievon aber jedoch

Schnallengeld-Erhöhung.

Quarto: Die ohnehin privilegirte Personen, als Unsre Militares, Kreis-Hauptleute, hiesige Landesmitglieder sammt ihren Ehegattinnen und Kindern (wenn diese mit eigenen Pferden und Livrée fahren oder reiten) nicht aber ihre Beamte, denn fernershin alle Militärvorspann und leer fahrende Posten, wie auch andere leere Wägen, desgleichen die in loco des errichteten Schrankens, und selbst täglich zu passiren habende Unterthanen befreyet seyn sollen.

Wer hiervon befreyt.

Quinto: Haben Wir zwar in vorigem Jahre 1750. die Robatfuhren von derley Schrankenabgabe bis auf weitere Unsre Verordnung allergnädigst enthoben.

Von herrschaftlichen Wagerfahren das ganze, von den Robatfuhren aber zur eigenen Hausnothdurft nur das halbe Schrankengeld.

Nachdem Wir aber der Billigkeit gemäß zu seyn befunden, womit auch selbige sammt den herrschaftlichen Wagerfuhren, gleichwie in andern Unsrern Erbländern geschieht, mit bezogen werden, so soll fortan von allen herrschaftlichen Wagerfuhren das ganze Schrankengeld abgenommen, von den Robatfuhren, so lediglich, und zu keinem andern Ende, als zur benöthigten Hausnothdurft gebraucht werden, das halbe; und außer nur besagtem Umstande, gleichwie bey den Wagerfuhren, das ganze Schrankengeld gezogen, solches aber nicht von den Unterthanen, sondern von den Herrschaften entrichtet, und dießfalls von Unsrer ob der Emserischen Repräsentation und Kammer invigiliret werden, damit der Hausroben halber kein Unterschleif noch Mißbrauch unterlaufe. Es werden aber

Und dieses zwar von den Herrschaften abzunehmen.

Sexto: Von der erhöhten Abgabe per 2. Pf. von jedem Roße und Hornviehe zum Faveur des Commercii auch die Fracht- und schwere Gütermägen befreyet, und von ihnen nur allein der alte Ausfuß à 2. fr. und von dem Stücke Hornvieh 1. fr. abzuhelfen seyn.

Fracht- und schwere Gütermägen sind befreyt.

Wir gebieten und befehlen demnach allen und jeden, was Stands und Würden dieseibe sind, welche in dem Lande ob der Enns die aufgerichtete Schranken zu passiren, und vermög gegenwärtigen Patents keine Befreyung zu genießen haben, daß ihr obermeldtes von Uns allergnädigst resolvirtes Weggeld hinaus und herein unweigerlich abgeben, den zu dessen Empfange bestellten Einnehmern und Beamten bescheidenlich begegnen, sonderlich aber ihr Landgerichts- Burgfrieds- und Grundobrigkeiten dasjenige, so in diesem Patente wegen förderlicher Herstellung der Wege verordnet worden, auf das genaueste bey der in dem Patente vom 10. Junii 1749. ausgesetzten Pön erfüllen sollet. Denn das meynen Wir gnädigst und ernstlich. Gegeben Linz den 30. September 1751.

## Seidenzeuge = Verfertigungsordnung.

Primo: Sollen die Seiden-Croisées von lauter wohlausgefottener Seide nur in zweyerley Qualitäten gemacht werden, und zwar die geringere von wenigstens zwey Loth, die bessere aber von zwey und einem halben Lothe die Elle schwer, die schwarze nach Proportion des Zutrags von der Farbe schwerer, und beyde Sorten mit samt den Liferen, oder Borden drey Viertel Ellen breit seyn.

Den 17. October 1751. Seiden-Croisées.

Secundo: Ras de Sicile, oder zweyfärbige geblümte Zeuge, sollen durchaus ohne rohe Seide, und sammt den Borden zu zwey drittel Ellen breit gearbeitet werden, auch von denjenigen, welche mit Gros de Tour-Boden sind, die Elle

Ras de Sicile oder zweyfärbige geblümte Zeuge.

Anno 1751.

Seville oder auch zweyf-  
farbig geblümter Zeuge.

unter drey und ein halbes Loth, die andere aber mit façonirten Boden die Elle vier oder doch wenigstens drey und drey Viertel Lothe im Gewichte halten.

Ganz seidener Spallierda-  
maß von zweyerley Qualitäten.

Tertio: Seville, oder auch zweyfärbige geblümte Zeuge sollen ebenermaßen durchaus von lauter purgirter Seide, und sammt den Listeren zwey Drittel Ellen breit seyn, und die Elle von denen mit glatttem Grunde drey Lothe, die andere aber mit façonirten Grunde vier oder wenigstens drey und drey Viertel Lothe wägen.

Kleiderdamast in zwey Sor-  
ten.

Quarto: Von ganz seidenem Spallierdamaste sollen nur zweyerley Quali-  
täten, nämlich die eine wenigstens zu vier und einem halben Lothe, und die andere zu fünf Lothen, die Elle schwer, beyde aber sammt den Schröten drey Viertel Ellen breit, und gänzlich ohne rohe Seide gemacht werden. Wie ingleichem

Luchefer Damast.

Quinto: Die Kleiderdamaste auch nur in zwey Sorten zu zwey Drittel Ellen breit, und zwar diejenige, welche à due Dritti, oder auf beyden Seiten recht gearbeitet, sollen wenigstens vier Lothe die Elle, die andere aber auf Florentiner Art, so nur auf einer Seite recht sind, nicht unter drey und einem halben Lothe die Elle im Gewichte halten, auch keine rohe Seide darzu genommen werden. Hin-  
gegen bleibt es

Terzanel oder cordolirter  
Gros de Tour von dreyerley  
Sorten.

Sexto: Mit dem Luchefer Damaste nur bey einer Qualität, und solcher muß accurat drey Fünftel Ellen breit, auch die Elle im Gewichte nicht über zwey und ein Achtel, höchstens zwey und ein Viertel Loth ausfallen.

Glatter Gros de Tour von  
zwey Qualitäten.

Septimo: Sollen von Terzanel, oder cordolirten Gros de Tour dreyerley Sorten, nämlich die eine zwey Lothe die Elle, die andere zwey und drey Viertel Lothe die Elle, und die dritte, welche man gemeinlich allhier Canallé nennet, vier Lothe die Elle schwer, alle zu zwey Drittel Ellen breit erzeugt werden, doch mit diesem Beyfage, daß, wenn die Canallé von noch besserer Qualität angefrimmt würden, solche auch noch schwerer gemacht werden können.

Lustrins.

Octavo: Von glatttem Gros de Tour kommen nur zwey Qualitäten zu ma-  
chen, und zwar soll die geringere Gattung mit acht Fäden im Zahne bespannet, sammt den Schröten zwey Drittel Ellen breit seyn, und die Elle drey und ein Vier-  
tel Loth wägen. Die bessere Gattung aber, welche den Gros de Naples gleich ist, mit zwölf Fäden im Zahne bespannet, drey Viertel Ellen breit, und vier und drey Achtel Lothe die Elle schwer seyn. Die schwarze hingegen in der Proportion um so viel schwerer als die Farbe im Gewichte zuträgt.

Droguets zweyerley Gattun-  
gen.

Nono: Die Lustrins bleiben in der französischen Breite, welches mit sammt den Listeren drey und zwanzig zwey und dreyßigsten Theile von der hiesigen Elle aus-  
trägt, solche sollen aber durchaus von einerley Qualität, nämlich jede Elle vier und ein Viertel Loth schwer gemacht werden, und die schwarze in der Proportion schwerer. Diese nämliche französische Breite sollen auch

Atlasse in zweyerley Quali-  
täten auf Luchefer und Floren-  
tiner Art.

Decimo: Die Droguets haben, jedoch hievon zweyerley Gattungen fabri-  
cirt werden können, wovon die eine wenigstens drey und ein halb Loth die Elle, und die andere vier Lothe die Elle zu wägen hat, die schwarze ebenfalls in der Pro-  
portion schwerer. Und gleichwie

Taffet viererley Sorten, als  
Florentiner Taffet.

Undecimo: Einige Meister allbereit angefangen haben, die Fabricatur  
von den Atlassen allhier auch einzuführen, so sollen dergleichen hinführo nur in zweyerley Qualitäten verfertigt werden; nämlich die erstere auf Luchefer Art, zu zwey Drittel Ellen breit, und höchstens zwey Lothe die Elle schwer, die andere aber, welche dem Florentiner gleich, auch zwey Drittel Ellen breit, und allerwenigstens drey und drey Viertel Lothe die Elle schwer seyn. Hingegen werden

Luchefer Taffet.

Duodecimo: Von dem Taffet viererley Sorten zu fabriciren gestattet, und zwar  
Erstens: Die Florentiner Taffete, welche accurat eine Elle breit, und nicht unter zwey und ein halb Loth die Elle im Gewichte halten sollen.

Französischer, Turiner oder  
Englischer Taffet.

Zweytens: Die Luchefer Taffete, auch eine hiesige Elle breit, und zwey Lothe die Elle schwer.

Mantini, oder Ermesini  
Taffet.

Drittens: Die Französische, Turiner, oder sogenannte englische Taffete,  
einen Daumen weniger, als eine Elle breit, und zu zwey und drey Achtel Lothen die Elle schwer.

Viertens: Die Mantini, oder Ermesini Taffete, sieben Achtel Ellen breit, und zu ein und drey Viertel Lothen die Elle schwer; jedoch sollen alle diese Taffete von  
lau

lauter feiner, und gleicher Seide gearbeitet, festgeschlagen, und im Glanze gehalten, folgar der Anschweif nicht mit Wasser benetzt, oder bestrichen werden. Die weil auch

Decimo tertio: Die Felpen bisher zum Theile sogar schlecht und gering erzeugt worden, daß das Publicum billige Gelegenheit bekommen, sich darüber zu beklagen; als sollen solche fuhrohin nur von zweyerley Qualitäten in der Breite von zwey Drittel Ellen gemacht, und zwar die eine in siebenhundert mit gedoppeltem Pelo, und die andere in sechs hundert auch mit doppeltem Pelo angeschweift werden. Hingegen wird hiebey zum Schweife des Grundes die rohgefärbte Orsoglioseide, und auch zum Eintrage entweder Floretseide, oder leinenes Garn zu nehmen noch ferner erlaubt. Doch aber sollen bey einem jeden Stücke in die Lissieren von beyden Seiten so viele kenntliche und sichtbare Streife eingewirkt werden, als hundert mit doppeltem Pelo im Conto stehen.

Felpen von zweyerley Qualitäten.

Decimo quarto: Sollen die Halb-Croisées hinführo nur von einer Qualität zu zwey Drittel Ellen breit gemacht werden, und solche in achthundert Zähnen mit acht und vierzig Portate, oder sechs Fäden in jedem Zahne von lauter wohlpurgirter Orsoglio-Seide angeschweift seyn, welches auf jede Elle ungefehr drey Viertel Loth austrägt. Der Eintrag hiebey bestehet in leinenem oder wollenem Garne, und wird die rohe Seide in den Schweif zu nehmen hiemit gänzlich verboten.

Halb-Croisées.

Decimo quinto: Die halbseidene Cammelote, welche mit Filo d' Angora eingetragen sind, sollen drey Viertel Ellen breit gehalten, und zum Schweife auf jede Elle zwey Lothe purgirt Orsoglioseide genommen werden. Was aber

Halbseidene Cammelote.

Decimo sexto: Die façonirte Gros de Tours, englische operirte und brochirte Taffete, wie auch die übrige brochirte Modezeuge anbetrifft, so will man zwar hievon noch zur Zeit kein Gewicht bestimmen; allermassen deren Qualität mehrtheils von dem Unterschiede der Inventionen und Operen abhängig ist; doch aber sollen alle façonirte Gros de Tours, und die operirte, auch brochirte Taffete durchaus in der Breite von zwey Drittel Ellen; die brochirte, ganze und halbreiche schwere Zeuge hingegen in der französischen Breite, welches mit den Lissieren einen Daumen weniger als drey Viertel Ellen austrägt, gehalten werden. Und damit auch

Façonirter Gros de Tour, englische operirte und brochirte Taffete, wie auch brochirte Modezeuge.

Decimo septimo: Die hiesige fabricirte Waaren von den fremden unterschieden werden können; so sollen in beyde Trossen oder Ende eines jeden Stückes aller der allhier verfertigten seidenen und halbseidenen Zeuge ein oder zwey Fäden von leonischer Gold- oder Silbergespinnst eingeschossen werden.

Wie die hier fabricirte Waaren von den fremden zu unterscheiden.

Decimo octavo: Den aufgestellten geschwornen Beschaumeistern, wenn solche die Werkstätte, und die auf den Stühlen in Arbeit stehende Waaren visitiren, haben die übrige Meister und Gesellen mit aller Bescheidenheit zu begegnen; welcher Meister, oder Gesell aber sich gegen dieselbe setzen, oder ungebührlich aufführen dürfte, der verfällt in eine unausbleibliche Geld- oder nach beschaffenen Umständen in eine empfindliche Leibsstrafe. Gleicherweise sollen

Beschaumeister Visitation der Werkstätte.

Decimo nono: Diejenige Meister, welche ein oder mehrere Stücke Waaren von andrer Qualität und Breite machen, als in gegenwärtiger Ordnung vorgeschrieben ist, bey der erstmaligen Betretung eine Strafe von sechs Reichsthaler, und bey der zweymaligen zwölf Reichsthaler für jedes Stück in die Commercialkassa erlegen, sollte einer aber gar das drittemal betreten werden, so wird ihm die Werkstatt gesperrt, und das Meisterrecht völlig benommen. Damit aber auch

Strafe der wider diese Ordnung handelnden Meister.

Vigesimo: Die hiergemachte Waare durch übermäßigen Arbeitslohn nicht vertheuret, noch auch die Gesellen wider Billigkeit gedrückt, sondern hierinnen eine durchgehende Gleichheit beobachtet werde, mithin sowohl die Meister als Gesellen wissen mögen, was bey einer jeglichen Gattung der seidenen Zeuge, wenn sie anderst gut und kaufrecht verfertigt sind, den Gesellen hinführo zum Lohne gebühre; als ist nach genauer der Sachen Untersuchung ermeldter Arbeitslohn auf nachstehende Weise taxiret, und festgestellet worden; als:

Gesellenlohn.

fl. fr.  
Von der Elle Spallierdamast, welcher drey Viertel Ellen breit . . . . . 18  
Von der Elle Damast à due Dritti, zwey Drittel Ellen breit . . . . . 18

Anno 1751.

	fl.	kr.
Von der Elle Florentiner Damast, zwey Drittel Ellen breit.....	17	
Von der Elle Luchefer Damast, drey Fünftel Ellen breit.....	16	
Von der Elle Ras de Sicile mit façonirten Boden zwey Drittel Ellen breit....	20	
Von der Elle Ras de Sicile mit glatttem Boden zwey Drittel Ellen breit....	17	
Von der Elle Seville zwey Drittel Ellen breit.....	17	
Von der Elle Lustrin in der französischen Breite.....	20	
Von der Elle Droguet in der französischen Breite.....	16	
Von der Elle Lustrin mit zwey Schützen gearbeitet, in der französischen Breite..	24	
Von der Elle glatten Atlas auf Luchefer- und Florentinerart zwey Drit- tel Ellen breit.....	11	
Von der Elle Florentiner Taffet ein Ellen breit.....	10	
Von der Elle Luchefer-Taffet ein Ellen breit..	8	
Von der Elle Französischen, Turiner und sogenannten Englischen auch Mantini-Taffet.....	8	
Von der Elle Felpa zwey Drittel Ellen breit..	15	
Von der Elle ganz Seiden, Croisées drey Viertel Ellen breit.....	9	
Von der Elle Halb, Croisées zwey Drittel Ellen breit ..	6	
Von der Elle glatten, oder cordolirten Gros de Tour zwey Drittel Ellen breit	9	
Von der Elle façonirten englischen schweren Gros de Tour zwey Drittel Ellen breit	14	
Von der Elle façonirten Gros de Tour mit glatttem Boden zwey Drittel Ellen breit ..	11	
Von der Elle englischen Gros de Tour mit Opern zwey Drittel Ellen breit..	16	
Von der Elle halbseidenen Cammelot drey Viertel Ellen breit ..	10	
Von der Elle Brocadell ..	12	
Von der Elle Halb, Gros de Tour..	4	
Von der Elle Schweizer Zeug.....	8	
Von der Elle glatten Sammet.....	I.	

Auf welche Taxe denn die Meister, so viel die hievor specificirte seidene Zeugsorten betrifft, bey dem obaufgesezten Pönsfalle festiglich zu halten, und auch in allen übrigen Punkten dieser Ordnung gehorsamlich nachzuleben haben. Gegeben Wien den 10. October 1751.

## Verdächtiger Leute Unterschleif auf Zeiselfuhren.

Den 13. October 1751.

*Müßige, herrenlose und verdächtige Leute suchen ihren Unterschleif auf den Zeiselmägen.*

*Künftigbin niemand ohne authentischen Paß auf Zeiselmägen abfahren zu lassen.*

*Zur Examinirung derer Leute einen eigenen Commissarium aufzustellen.*

*Diesen Wägen gewisse Abwechslungsstationen anzuweisen.*

*Unterwegs jemanden ohne Paß aufzunehmen, bey Strafe verboten.*

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über die geschehene allerunterthänigste Anzeige (wasmassen auf den Zeiselfuhren sich zu den Flözern und Schifflenten, theils allhier, theils unterwegs verschiedenes müßiges und herrenloses, auch verdächtiges Gesindel beyderley Geschlechts gesellete, ja auch die Deserteurs die beste Gelegenheit hätten, auf derley Fuhren durchzukommen) unterm 5. dieses allergnädigst resolviret, daß zu Verhütung alles Unterschleifs künftig, in alle und jede, welche sich dieser Zeiselfuhren bedienen wollen, mit authentischen Pässen versehen; zu solchem Ende von der Sicherheitscommission ein eigener Commissarius, welcher alle Leute, die auf diesen Zeiselmägen abfahren, gleich allhier bey dem blauen Boock, allwo sie auffizen, vorläufig zu examiniren, und denselben, wenn sich kein Verdacht äußert, die Pässe zu ertheilen hätte, aufgestellet, den Fuhrleuten dieser Wägen gewisse Stationes, allwo sie ihre Abwechslungen zu machen haben, angewiesen, sodenn sowohl ihnen, als auch den ausgefetzten Abwechslungsstationen, per Circularia, unterwegs niemand ohne Vorweisung eines authentischen Pases von der Herrschaft, oder dem Orte, von wannen sie kommen, an- oder aufzunehmen, bey schwerer Leibstrafe verboten, und hierüber von Ihr Repräsentation und Kammer nach genauer Untersuchung aller Umstände, wo eigentlich der Ort zur Ablösung des Fuhrwerks zu bestimmen, und wem die dießfällige Obacht aller Orten aufzutragen wäre, gutächtlicher Bericht abgestattet werden solle.

Welche allergnädigste Resolution derselben zur gehorsamsten Befolgung hie mit erinnert wird Wien, den 13. October 1751.

Zeig

## Zeitungen geschriebener Abstellung.

**Anzuzeigen:** Aus dem Anschlusse seye des mehreren zu ersehen, was allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät wegen der allhier vorfindigen sogenannten Zeitungsschreiber durch einen öffentlichen Ruf in- und vor der Stadt Wien, an den gewöhnlichen Oertern durch Trompetenschall kund machen zu lassen, allergnädigst anbefohlen haben.

Den 19ten Octob. 1751.

Es wird demnach Sie Repräsentation und Kammer diese Kundmachung unverweilt zu besorgen, dabey zu jedermanns Wissen an einem jeden Kundmachungsorte mehrere Abdrücke davon der Volksmenge austreuen, solche auch in allhiejsige gedruckte Zeitungen ansetzen und hierüber an seine Behörde das Erfoderliche zu erlassen wissen.

Wo im übrigen die Darobhaltung dieses allerhöchsten Gebots, der in Landes sicherheits- und andern Policensachen verordneten Hofkommission anheut zugleich von Hofe aus erinnert worden ist. Wien den 19. Octob. 1751.

## Ruf, wegen Abstellung der geschriebenen Zeitungen.

Ihre kaiserl. königl. Majestät haben mißfällig vernommen, daß viele geschriebene sogenannte Zeitungen allhier verfaßt, ohne Scheu aller Orten abgegeben, und sogar wochentlich zweymal außer Lande verschicket werden: in welchen Zeitungsbältern jedoch der Inhalt meistens ungegründet, falsch und allem Ansehen nach vorfänglich erdichtet sey: woraus jedermann selbst vernünftig begreifen wird, daß diesen Unwahrheiten nicht der mindeste Glauben beygemessen werden könne.

Zu Einschränkung und Abstellung dieses so böshaften als sträflichen Beginns, und damit durch solche Unwahrheiten kein übler Eindruck, Verdacht und Mißvergnügen in- oder außer Lande führunghin mehr verursacht werden möge.

Haben allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät Dero landesfürstlichen Obrigkeit allergnädigst aufzutragen geruhet: mit gegenwärtiger öffentlicher Kundmachung alle dergleichen Zeitungsschreiber ernstlich zu ermahnen, und zu warnen, daß sie von Anführung aller unwahrhaften, und nur im mindesten bedenklichen Nachrichten, sich alsogewiß enthalten sollen; wie im widrigen der hieran schuldig Gefundene und Ueberzeugte, durch die in Landes sicherheits- und andern Policensachen verordnete Hofkommission, mit schärfester Bestrafung angesehen, auch beschaffenen Umständen nach mit der Justigation und Relegation fürgegangen werden würde.

Zu Erfahrung solcher böshaften Uebertreter dieses allerhöchsten Gebots, wird auch den Denuncianten oder Angebern, nebst Verschweigung ihres Namens, eine Erkenntlichkeit von 100. Dukaten im Golde hiemit anerboden.

Es werden demnach alle dergleichen Zeitungsschreiber sich hierinnfalls für der ganz unfehlbar zu befahren habenden Schärfe und Strafe zu hüten wissen. Wien den 19. October 1751. Sage es einer dem andern.

## Schauspiele unanständiger Vorstellungenverbot.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: allen und jeden im Lande Oesterreich unter der Enns befindlichen Landgerichten, Dorfs- und Grundobrigkeiten, auch Richtern, Gemeinden, Unterthanen und Innsassen anzuzeigen; wasgestalten die Erfahrung giebt, daß sowohl in den allhiejsigen Vorstädten, als auch auf dem Lande fast aller Orten annoch verschiedene unerlaubte Spiele, als das sogenannte Sommer- und Winterspiel, das Adam und Eva, Heiligen Dreykönig- Geburt-Christispiel, denn das Steffel von Neuhausenspiel, das Neujahrssingen und Geigen, Johannes des Taufersspiel, und der Pfingstkönigritt aufgeführt wurden.

Den 26ten Octob. 1751.

Anno 1751.

Wiezumal aber derley Spiele zu keiner Auferbauung, sondern lediglich nur zur Vergerniß des Publici Anlaß geben, und Ihre kaiserl. königl. Majestät solche vollständig, und durchgehends abgestellt wissen wollen.

Als wird Eingangs berührten Landgerichten, Grund- und Dorfborgkeiten, auch Richtern und Gemeinden hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe fuhrhin alle derley unanständige Fürstellung keinerdingen verstaten, die solchem Verbote zuwider Handelnde, sogleich arrestirlich anhalten, und den Befund der Sachen Ihr Repräsentation und Kammer anzeigen, darob auch allsogewiß festiglich halten; wie im widrigen nicht nur allein die diesem zuwider Handelnde, sondern besonders diejenige Obrigkeiten, durch deren Nachlässigkeit solche verbotene Spiele zu halten jemanden Gelegenheit gegeben würde, mit schwerer Strafe unmittelbar angesehen werden sollen. Wien den 26ten Octob. 1751.

## Postbeeinträchtigungen der Wirthe und Fuhrleute.

Den 27ten Octob. 1751.

Den Wirthen und unbefugten Fuhrleuten verbotene Führung halb- und ganz gedeckter Wagen und Pferdeabwechslungen.

Anzuzeigen: Es sey abermal von dem Postmeister zu Amstatten Johann Georg Terpinik Beschwerde eingelassen, daß die Führung der gedeckten und halbgedeckten Wagen mit Abwechslung der Pferde von den auf der Reichsstraße befindlichen Wirthen, und andern unbefugten Fuhrleuten ungehindert der wegen dessen Abstellung emanirten kaiserl. königl. Patente, und der hierüber ergangenen wiederholten Verordnungen noch immer continuire, wie denn die zwey Linzer Boten, benanntlich der Winkler, bey dem Wirthe und Markttrichter in Neumarkt, Namens Seiberle, der Hofmann aber zu Amstatten, bey dem Wirthe Jakob Wallner, amnoch ihre ordentliche Abwechslung hielten.

Was für Fuhrn, und wo die Abwechslungen den Zeißelfuhrn zu gestatten seyen.

Wiezumal nun Ihre kaiserl. königl. Majestät über den unterm 18ten dieses abgestatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß dieser Unfug zu Folge der vorhin emanirten Postgeneralien und den hienach geschöpfter Resolutionen, unter der in den Patenten ausgesetzten Strafe, mit allem Ernste abgestellt, auch den Zeißelfuhrn keine andere als ungedeckte oder höchstens wegen des Regens mit einem Bast behängte Leiter- und Flechtenwägen, noch auch einige andere Abwechslung, als an den Orten, welche ihnen werden ausgewiesen werden, erlaubet, dahingegen, damit auch das Publicum sich zu beschweren nicht Ursache habe, denjenigen auf dem Lande (denen eine Reise vorfällt, per Posta aber zu fahren nicht anständig oder zu kostbar wäre) sich einen Wagen oder Kalesche, irgendwo zu miethen, und wenn sie mit einer Fuhr an Ort und Ende nicht gelangen können, eine andre zu nehmen unverwehrt seyn, mit dieser Ausnahme jedoch, daß sie zu 2. oder 3. Meilen, in den zum Postfuhrwerke dormalen eingerichteten Wirthshäusern auf Postart nicht abwechseln sollen.

Reisende, welche per Postam nicht fahren, können sich einen Wagen oder Kalesche miethen.

Jedoch auf Postart nicht abwechseln.

Darobhaltung der dießfalls ergangenen Patente.

Als wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, diese allergnädigste Resolution zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert, damit Sie das erforderliche an Gehörde mit besonderm Nachdrucke verfügen, ob den publicirten Patenten und hierüber ergangenen Resolutionen mit allem Ernste halten, auch die Uebertreter zur verwirkten Strafe ziehen, und dieselbe andern zu einem Exempel unnachlässig einbringen lassen solle. Wien den 27ten Octob. 1751.

## Sicherheits- und Schubpatents = Erneuerung.

Den 30ten Octob. 1751.

Wir Maria Theresia zc. Geben hiemit allen Unsern getreuen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, zuförderst aber derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, Gemeinden, und einem jeden Innsassen oder Inwohnern insbesondere gnädigst zu vernehmen:

Die Saumsfälligkeit, u. d. h. herige Anseherelassung der in Landes sicherheits sachen emanirten Generalien.

Wasmassen Wir durch Unsrer in Landes sicherheits sachen verordnete Hofkommission berichtet worden seyen, daß die unterm 18ten Junii dieses 1751sten Jahrs wegen besserer Besorgung der Landes sicherheits - Vorfällenheiten ergangene allerhöchste landesfürstliche gedruckte Verordnung, von verschiedenen Landgerichten zwar einigermaßen beobachtet, solche aber von den mehresten, und besonders von den

den unter sie gehörigen Richtern und Gemeinden, schon wiederum sehr außer Acht gelassen würde.

Wegen dieses sträflichen Ungehorsams, wodurch die aus Unsrer landes- mütterlichen Sorgfalt abgezielte Wohlfart des gemeinen Wesens zum großen Schaden und Nachtheile, eines jeden insonderheit gehindert wird, haben Wir gar billige Ursache, Ernst und Schärfe, wider die hieran Schuldtragende verhängen zu lassen, indem die Erfahrung zeigt, daß der gegen die Vorsteher, Beamte, Richter und Gemeinden, bis anjeho gebrauchte Schimpf sehr wenig gefruchtet habe.

Dahero wird Unsre in Landes sicherheits sachen verordnete Hofkommission auf den ihr ertheilten allerhöchsten Befehl von nun an bemüßiget seyn, die ihr vorkommende Nachlässigkeiten auf das Schärfste anzusehen, und nach beschaffenen Umständen, oder nach Maß des öfters bezeigenden Ungehorsams die Schuldige auf ewig ihres Dienstes zu entsetzen, mithin dieselbe als Amtleute hier Landes für unfähig zu erklären, wie denn ein solcher böshafter und ungehorsamer Beamter, Vorsteher, Richter, Rathsbürger oder Geschworne, die Schuld seiner ewigen Dienstentsetzung sich selbst beymessen muß, weil er ungehindert öfters ihm geschenehener Warnungen, wider Unsre zum Nutzen des ganzen Lands ergangene höchste Verordnungen gehandelt, oder doch dieselbe nicht vollzogen hat.

Nicht minder wird auch sonst außer den Amtspersonen jedermänniglich ohne Ansehung des Stands, oder der Person sich die geziemende Verantwortung und Strafe aufbürden, wer nur immer sich erfrechen sollte, wider Unsre in Landes sicherheits sachen erlassene höchste Anordnungen zu handeln, oder den hierzu bestellten Amtleuten die geringste Hinderniß zu machen; allermassen Wir ernstlich gemeynet sind, in diesen, wie allen andern Begebenheiten Unsre landesfürstliche Gebote zum schuldigsten und gehorsamsten Vollzuge zu bringen.

Damit nun aber die ganze Sicherheitsverfassung nach deutlichem Inhalte der letztern, und vorjährigen Einrichtungssätze nicht nur von den Landgerichtsverwaltern, welchen eine solche ohnedem bekannt seyn soll, sondern auch von den übrigen Beamten, Richtern, Gemeinden, und jedermänniglich unabbrüchig beobachtet werde, so haben Wir für nöthig gefunden, eine subdelegirte Amtsperson, nämlich Unsern Rath und städtischen Kommissarium Augustin Joseph Weyhrauch, hierin falls auf das genaueste zu dem Ende informiren zu lassen, um selben in alle Viertel dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns, ins besondere aber auf die in- oder nächst an den Haupt- Land- und Poststraßen gelegene Landgerichte abschicken zu können; allwo selber bey einem jeden Landgerichte in Anwesenheit des Verwalters alle darunter gehörige Beamte, Richter und Gemeinden, durch Ausschuß vor sich erfodern, ihnen alldort die ganze Sicherheitsverfassung zur gehorsamsten Befolgung deutlich erklären und auslegen, auch alle etwann dargegen vorwendende Anstände mündlich erläutern, annebst sie zum schuldigen Vollzuge bey sonst zu befahren habender obangemerkten Verantwortung und Strafe, so ernstlich als nachdrücksamst ermahnen, zu einem jeden Aufenthaltsorte auch die von der Landstraße weiters entfernte Landgerichtsverwalter, um dort den machenden mündlichen Vortrag anzuhören, berufen, und diesen, daß sie eine ganz gleiche Erläuterung allen unter ihrem Bezirke gelegenen, und zu einem jeden Landgerichte fürfordernden Beamten, Richtern und Gemeinden, mündlich abstatten müssen, auferlegen, auch endlich den hierüber an Unsre Eingangs erwähnte Hofkommission abzugeben habenden Bericht, nebst Anmerkung der dabey erschienenen Amtleute, allen übrigen Landgerichtsverwaltern bedeuten solle.

Zu beständiger Erinnerung aber dieses mündlich machenden Vortrags, und damit alle Landgerichtsverwalter, andre Vorsteher oder Beamte, Richter, Gemeinden und jedermänniglich, auch führungin sich allezeit daraus erschen können, haben Wir für nöthig gefunden, nachfolgende Maßregeln zu eurer schuldigen und gehorsamsten Richtschnure hier anmerken zu lassen; Und zwar

Primo: Soll und muß einem jeden Landgerichte die in Landes sicherheits sachen den 13ten April 1724. im Drucke ergangene und im Jahre 1749. wiederholte Haupteinrichtungs- Instruction, sowohl wegen Vornehmung der General- und Particularvisitationen, als auch wegen Schiebung und Versorgung der Armen,

denn

Strafe der saumsälligen Beamten, die ihre Amtspflicht zum Theile gar nicht, theils aber nachlässig verrichten.

Bedrohung gegen jedermänniglich, so wider diese allerhöchste Anordnungen handeln würde.

Zu überflüssiger Instruktion der Landgerichts-Verwalter, Beamten, Richter und Gemeinden, wird ein eigener Kommissarius in alle Viertel des Lands mit dieser höchsten Verordnung abgeschickt.

So solcher Kommissarius zu den Landgerichten alle Beamte, Richter und Gemeinden, durch Ausschuß fürfordern, ihnen diese höchste Verordnung, und die ganze Sicherheitsverfassung neuerlich auslegen, wie auch die machende Anstände mündlich erläutern.

Die schuldige Beobachtung denselben bey obberührter Strafe einbinden.

Die Landgerichtsverwalter von den entlegenen Orten dahin berufen, und ihnen ein gleiches zu thun auferlegen.

Und daß sie den Erfolg hierüber an die Hofkommission berichten sollen, bedeuten wird.

Zu beständiger Beobachtung dessen sind folgende Maßregeln vorgeschrieben.

Die Patente vom 13 April 1724. und die wiederholte Instruction de Anno 1749. sind bey dem ganzen Sicherheitsinstitute für eine Richtschnure zu halten.



Anno 1751.

denn wegen Aufhebung der Müßiggänger, und Hindanhaltung fremder dienstloser, verdächtiger, oder gefährlicher Leute und Bettler; Wie auch

Das Schubsystem ist nach dem Patente vom 6. Junii 1727. forschin zu beobachten.

Die unter den Landgerichten gelegene Stadt, Markt, Dorf, und Grundobrigkeiten, wie auch alle Einwohner, sind dieser ganzen Richtschnure nachzuleben verbunden.

Wessentwegen erst neuerlich unterm 18. Junii 1751. an alle Landgerichte der gemeinen höchsten landesfürstliche Befehl erlassen worden ist.

Wie was für Vorsichtigkeit die Generalvisitation vorzunehmen, und wie alle verdächtige Häuser, abseitige Wege, und Dörfer darzuzusehen seyen.

Wie der Generalvisitations-Director sich hiedey zu verhalten, und was die an ihn angewiesene Beamte oder Subalternen, mit der dabey unausbleiblich zu erscheinen habenden Mannschaft zu thun schuldig seyen.

Die Landgerichtsverwalter sollen die monatliche, oder unregelmäßige Visitationen auf das genaueste befolgen.

Obgleich die Generalvisitation mit aller Verschwiegenheit wegen weitlichiger Anlage nicht wohl können veranstaltet werden.

Derwegen müssen öfters Particularvisitationen nach der vorgeschriebenen Ordnung vorgenommen, und dabey von jedem Mann, sonderheitlich wider die Verdächtige, die Assistenz geleistet werden.

Ungehindert dieser Particularvisitationen sind doch die ausschreibende Generalvisitationen mit aller Ordnung zu veranstalten, weil dabey im ganzen Lande alle gefährliche Leute leicht handfest gemacht werden können.

Die betretende Bettler, dienstlose, müßige, verdächtige oder gefährliche Leute von aller Gattung müssen so bey den General- oder Particularvisitationen in das Landgerichte, wo sie betreten worden, überbracht, und der Hofkommission hiesiger berichtet werden.

Secundo: Das unterm 6ten Junii 1727. durch ein kundgemachtes Patent darauf erfolgte perpetuirliche Schubsystem, und die dabey gemachte Vorkehrungen, wobey es noch allezeit sein unabänderliches Bewenden hat, bestens bekannt seyn; weil nach deutlichem Inhalte solcher höchsten landesfürstlichen Anordnungen ein jedes Landgericht mit den darunter gehörigen Stadt, Markt, Dorf, und Grundobrigkeiten, wie auch allen Einwohnern, dem ohne Unterbruch allezeit gehorsamst nachzuleben verbunden ist; Wie denn

Tertio: In Folge dieser Haupt-Landes-Sicherheitsverfassung nebst mehreren seithero ergangenen Generalen Wir erst neuerlich unterm 18ten Junii dieses 1751sten Jahres Unsrer ernstliche Willensmeynung allen Landgerichten haben zukommen, und alldarinn mit mehreren anführen lassen, wie ohne Ausnahme jedermannlich schuldig sey, die dem ganzen Lande und einem jeden Innsassen, insonderheit sehr nuzbare Sicherheitseinrichtung, bey sonst auf sich ladender Verantwortung und Strafe, auf das genaueste zu befolgen; Diesemnach muß also

Quarto: Die an einem sicheren Tage in allen Unsern deutschen Erbkrönreichen und Ländern ausschreibende, euch auch jedesmal besonders zustellende Generalvisitation, mit der in obiger Einrichtungsnorma vorgesehener Behutsamkeit dergestalt veranstaltet und vorgenommen werden, daß nicht nur alle Städte, Märkte, Dörfer und einschichtige Häuser, sondern auch nebst den Landstraßen alle Seiten- oder Abwege, Wälder, Gebüsche, Gräben und sonst wegen Verbergung der verdächtigen Leute, gefährliche Dörfer, mit aller Sorgfalt durchsuchet; zu dem Ende aber die Visitationsleute wohl zertheilet oder abgesondert werden, und nicht schwarmweise an den Hauptstraßen versammelt bleiben; Worauf

Quinto: Der Generalvisitations-Director an dem bestimmten Versammlungsorte, ein jeder dahin auch zu kommen habender Landgerichtsverwalter hingegen Sorge zu tragen, und an die in Landes sicherheits sachen verordnete Hofkommission zu berichten hat, ob alle Herrschaftsbeamte, Jäger, Richter, Rathsbürger, oder Geschworne und Unterthanen selbst persönlich, oder doch durch wehrhafte Leute dabey erschienen, und bis zu Ende der Generalvisitation geblieben seyen. Dieses nämlich hat auch

Sexto: Ein jeglicher Landgerichtsverwalter, bey den fürzunehmenden monatlichen oder sonst unregelmäßigen Particularvisitationen auf das genaueste zu befolgen; Und weil

Septimo: Die Generalvisitation wegen allzuweitlichiger nöthiger Veranstaltung, mit der erwünschten Verschwiegenheit nicht wohl möglich aller Orten vorgenommen werden kann;

So will eben derwegen erforderlich seyn, daß durch die von den einschichtigen Landgerichten veranstaltende monatliche oder unregelmäßige Particularvisitationen unversehens öfters, besonders aber an jenen Orten in aller Verschwiegenheit auch nur mit weniger Mannschaft vorgenommen werden, wo der Verdacht oder die wirkliche Aufhaltung müßiger und gefährlicher Leute sich äußern möchte. Bey allem dem jedoch müssen

Octavo: Die ausschreibende Generalvisitationen keineswegs vernachlässiget, sondern nach der ergangenen Richtschnure jedesmal gehörig besorget werden; anerkennen auch unerachtet aller dabey unterlaufenden Lautmährigkeit durch selbe gleichwohl der abzielende Entzweck erreicht werden kann; bevorab, wenn der Director mit allen übrigen Landgerichtsverwaltern seine schuldige Obliegenheit beobachtet, weil somit im ganzen Lande die verdächtige und gefährliche Leute sich nirgends zu verbergen vermögen, sondern aller Orten ausfindig gemacht werden können.

Nono: Sind sowohl in den General- als Particularvisitationen alle betretende Bettler, dienstlose, müßige oder verdächtige, und sonderbar gefährliche Leute, von aller Gattung anzuhalten, sodenn in dasjenige Landgerichte, wo sie handfest gemacht worden sind, ad Examen, vel ad inquirendum und hierüber an die Hofkommission zu erstatten habenden Bericht, zu überbringen.

In den Generalvisitationen aber muß auch ein jeglicher Director eine umständliche Ausweisung aller zu einem jeden Landgerichte eingelieferten solchen Leute in seinem abgebenden Berichte beylegen, um daraus zu ersehen, ob die Particularlandgerichte über alle ihnen zugekommene Leute die Examina aufgenommen, und dieselbe dem Berichte beygeschlossen haben.

Decimo: Muß ein jeder Vorsteher, Beamter, Richter und Gemeinde, auch außer den vornehmenden Visitationen wegen Anhaltung der in ihrem Bezirke anstehenden Müßigen, und aller anderer obgenannten Leute, besonders bey den Wasseranländern oder Ueberfuhren, eben dasjenige beobachten, was die Landgerichte in den Visitationen zu thun schuldig sind.

Wessentwegen eine jegliche Gemeinde, die in ihrem Umkreise betretende derley Leute, sonderheitlich aber alle Bettler an den Andachtsörtern, und auf den Kirchfahrtsstraßen täglich anzuhalten, und in das Landgerichte zur Verhör, und hierüber erstattendem Berichte zu überbringen hat; Wo ansonst

Undecimo: Diejenige Gemeinde, welche eine alsdenn anderweitig einkommende bettelnde, müßige oder verdächtige Person, ohne sie angehalten zu haben, in ihrem Bezirke geduldet hat, nebst Ersetzung der Aekungskosten in eine noch besondere Strafe verfallen würde.

Duodecimo: Erstreckt sich diese Anhaltung hauptsächlich auf die fremde, mit keinen Pässen oder andern glaubwürdigen Urkunden versehene Leute, wie denn auch die mit Pässen versehene Pilger, wenn selbe außer den Spitalern, Klöstern oder Pfarrhöfen öffentlich betteln, in das Landgerichte zu liefern sind.

Auf gleiche Weise müssen alle mit fremden Sammlungspatenten oder Urkunden betretende Leute, ohne Ausnahme aller Orten angehalten werden;

Und also ist hier Landes niemanden das Almosen sammeln oder Betteln erlaubt; es sey denn, daß Wir durch Unser Directorium in Publicis & Cameralibus, oder durch die N. Oe. Repräsentation und Kammer, jemanden hierzu die schriftliche Befugniß ertheilet hätten. Dahingegen sind

Decimo tertio: Alle mit Kundschaftszetteln versehene Handwerksgesellen und Knechte, ohne einiger ihnen machenden Hinderniß fortwandern zu lassen; Wenn aber

Decimo quarto: Diese Handwerkspursche mit keinen Kundschaftszetteln versehen wären, oder auch mit den bey sich habenden Kundschaften im öffentlichen Betteln, und andern verbotenen Dingen betreten würden; in beyden diesen Fällen müssen dieselbe gleich den Müßiggehern angehalten, und in das Landgericht überbracht werden.

Decimo quinto: Können nach deutlichem Inhalte voriger Generalien die nächst an den Gränzen dieses ganzen Landes betretende Bettler, und sonst unverdächtige Müßiggeher das erste Mal sowohl von den Landgerichten, als Gemeinden, auf die Gränze der anrainenden Landschaften, mit dem nachdrücklichen Bedeuten zurück geführt werden, daß sie bey wiederumiger Zurückkehrung geziemend abgestrafet, und mit dem Hauptschube sodenn aus diesem Lande verschaffet werden würden. Alle verdächtige und gefährliche Leute aber müssen

Decimo sexto: Gleich das erste Mal in das Landgericht wohl verwahrlich gestellt, allorten inquiriret, und hierüber der Bericht anhero erstattet werden. Welches auch

Decimo septimo: Sonderheitlich mit den Deserteurs oder Ausreisern, non Unserer Miliz auf das genaueste zu beobachten ist; allermassen Wir die wegen dieser Deserteurs zu wiederholtenmalen ergangene geschärfte landesfürstliche Verordnungen, bey der sonst auf sich ladenden alldarinn deutlich vorgesehenen Strafe gehorsamst befolgt wissen wollen. Und wenn

Decimo octavo: Mehrere Deserteurs, oder andere gefährliche und schädliche Leute, als Räuber, Zigeuner oder dergleichen verwegenes Gesind sich irgendwo zusammen rottiren sollte; in jenem Falle haben die Landgerichte, bey urplötzlichem Begebenheiten aber auch nur die benachbarte Gemeinden sich miteinander einzuverstehen, damit sie mit genugsamer Macht diese schädliche und sträfliche Leute überwältigen, und handfest machen können; allermassen auch die etwann in der

Ben den Generalvisitationen sollen die Directores in ihren Berichten die Verzeichniß aller eingebrachten Leute zur Hofkommission überreichen.

Alle Beamte, Richter und Gemeinden in ihrem Bezirke müssen auch außer den Visitationen die Müßiggeher, Bettler u. verdächtige Leute, besonders bey den Wasseranlandungen oder Ueberfuhren, wie auch aller Orten auf den Kirchfahrtsstraßen anhalten, und selbe in das Landgerichte bringen.

Strafe wider die entgegen Handelnde.

Die Anhaltung ist hauptsächlich auf die fremde und müßige, mit keinen gehörigen Urkunden oder Pässen versehene Leute zu verfahren. Die Pilger, wenn sie auch mit Pässen versehen, und außer den Spitalern oder Klöstern öffentlich betteln, sind anzuhalten, u. in das Landgerichte zu liefern. Auf gleiche Weise ist auch gegen die mit fremden Sammlungspatenten versehene Personen zu verfahren.

Alle mit Kundschaften versehene Handwerkspursche sind an der Wanderschaft nicht zu hindern.

Die mit Pässen versehene Handwerkspursche sind nur in jenem Falle, wenn sie öffentlich betteln, wie jens ohne Pässe oder Kundschaftszettel anzuhalten.

Die an den Gränzen betretende Bettler können bey erster Betretung von den Landgerichtsverwaltern oder Gemeinden, sogleich ohne Anzeige auf die Gränzen zurück geführt werden.

Die gefährliche Leute sind gleich bey erster Betretung in das Landgericht zu liefern.

Ein gleiches ist mit den Deserteurs zu beobachten.

Die Landgerichte und Gemeinden sollen zu Anhaltung der Deserteurs, Räuber, Zigeuner, und andern sich zusammen rottirenden Gesindels, allentfalls mit Hilfe der Miliz einander Hülff leisten.

Anno 1751.

Nähe befindliche regulirte Miliz durch seine Behörde allschon beordert worden ist, den nöthigen Beystand zu leisten. In diesen und allen andern Sicherheitsvorfallenheiten darf auch

In Habhaftwerdung solcher gefährlicher Leute können nicht allein die Landgerichte, sondern auch die Grundobrigkeiten und Gemeinden, ohne Anfrage über ihr Bezirke schreiten.

Und soll niemanden dadurch ein Recht oder Verjährung zu wachsen.

Die darüber sich Beschwerende sollen im Gelde empfindlich abgestraft werden.

Alle auf die Berichte erläßende Hofkommissionsverordnungen, sind ungekündigt zu befolgen.

Die außer Lande verordnete Personen müssen an die Versammlungsplätze in rechter Zeit gestellt werden.

Die Schubs-Directores haben sich ihrer Instruction festiglich zu halten, und auf die Entweichung der Schubpersonen Recht zu haben: denn die bescheinigte Ausweisung der Schubpersonen an die Hofkommission zu berichten.

Wie mit den aus andern Ländern entgegen übernehmenden Schubpersonen sich zu verhalten sey.

Der eigenmächtige Schub, oder Ertheilung eines Schubpasses ohne Hofkommissionsverordnung, mit Ausnahme der an den Grängen tretenden Personen, ist in- oder außer Lande verboten.

Wie die Particularschübe genau zu vollziehen, und daß gewachsene Leute mitzugeben, die Lieferungsscheine einzusenden, und wie die zugesicherte Leute zu halten seyen.

Decimo nono: Nicht allein ein jedes Landgericht, sondern auch die Grundobrigkeiten und Gemeinden, zu Habhaftwerdung der verfolgenden, verdächtigen und gefährlichen Leute, das landgerichtliche Bezirke ohne vorläufiger Anfrage oder Erinnerung überschreiten; Allermassen Wir

Vigesimo: In Folge voriger Generalien hiemit ausdrücklich verordnen, daß durch dergleichen in Landes sicherheitsachen geschehende Betretung eines fremden Territorii niemanden ein Recht zu wachsen könne, noch solle; Sondern vielmehr

Vigesimo primo: Wollen Wir, daß sowohl jener, welcher sich wider einen solchen vermeyntlichen Eingriff beschweret, als auch derjenige, so andurch das mindeste Recht zu behaupten suchet, nebst ihren unterschriebenen Rechtsfreunden von Unsern Stellen mit einer geziemenden Geldstrafe belegen, keinerdings aber angehört, und noch weniger eine dergleichen muthwillige Klage in einen Rechtsstritt verleiht werden solle;

Vigesimo secundo: Hat ein jedes Landgericht, die auf ihre erstattende Berichte von Unserer mehr gesagten Hofkommission erlassende Verordnungen unverweilt gehorsamst zu befolgen, und sich von aller dagegen machenden unerheblichen Einwendung zu enthalten, dieses auch allen darunter stehenden Grundobrigkeiten und Gemeinden zu bedeuten. In Folge dessen sind auch

Vigesimo tertio: Die außer Lande verordnete fremde Leute nach Ausweisung §. 2. oberwähnten perpetuirlichen Schubsystems bey dem Sommer- und Herbsthauptschube, an den alldarinn bestimmten Tagen, auf die in allen Vierteln des Landes ebenfalls alldort angemerkte Versammlungsplätze wohl verwahrlich zu stellen, und an selbem Orte dem Schub-Director gegen Bescheinigung zu übergeben, welcher Schub-Director

Vigesimo quarto: Die ihm ertheilte Instruction auf das genaueste zu befolgen, und zusörderst Sorge zu tragen hat, damit weder an diesem Versammlungsplätze, noch unterwegs auf dem Schube jemand entweichen könne; wie denn ein jeder solcher Schubs-Director verbunden ist, die bescheinigte Ausweisung der übernommenen, und an der Gränze dem benachbarten Lande übergebenen Schubleute nebst seinem Berichte Unserer Hofkommission anhero einzusenden.

Vigesimo quinto: Können zwar bey dieser Uebergabe, die in das Land Oesterreich unter der Enns, institutumäßig gehörige Schubleute von dem Kommissario der angränzenden Landschaft, gegen vorzeigender gehöriger Anordnung zurück angenommen, und von dortaus gleich mit dem Particularschube an ihre Geburts-Abhauungs- oder längere Aufenthaltsörter angewiesen werden; jedoch soll der Schubs-Director, außer zum nöthigen Durchschube in ein andres Land, weder fremde noch solche Leute sich aufbürden lassen, welche schon über 10. Jahre von dem Lande Oesterreich abwesend waren.

Vigesimo sexto: Bürdet sich jedermänniglich die geziemende Verantwortung auf, wer nur immer eine Person in- oder außer Lande eigenmächtig schieben, oder wohl gar einen Schubpass ohne erhaltener Hofkommissionsverordnung zu einem solchen verbotenen Schube mitgeben möchte.

Nur allein ist erlaubt, nach obstehendem §. 15. die das erste Mal an den Grängen betretende Bettler, und unverdächtige Müßiggeher mit gehöriger Bedrohung in das benachbarte Land gleich zurück zu schaffen.

Vigesimo septimo: Müssen die inländische Particularschübe, nach Ausweisung der dießhalben ergehenden Hofkommissionsverordnung auf das genaueste vollzogen, den Schubleuten mit dem Passe gestandene Männer und keine Weiber, noch weniger Kinder, von Orte zu Orte mitgegeben, von dem Uebergabsorte gehörige Lieferungsscheine richtig anhero eingesandt, die von dem Schube zukommende Personen unweigerlich angenommen, ihnen nach Maß der in solchen Schubverordnungen enthaltener Auflage der Unterstand verstattet, die Verpflegung aber in der Hausmannskost, oder im Gelde, nämlich für einen Mann 4. kr., für ein Weib 3. kr.

kr. denn für ein Kind 2. kr. täglich abgereicht, und sonst alles Christliches Mitleiden für diese sonderbare arme Schubleute getragen werden. Damit aber alles Obstehendes auf das genaueste befolget werde, so müssen

Vigesimo octavo: Diese Particularschübe von Orte zu Orte durch die Vorsteher, oder Beamte und Richter, in ihrer Abwesenheit aber jedesmal durch die gegenwärtige älteste Rathsfreunde, oder Gerichtsgeschworne besorget, von ihnen die Schubpässe unterschrieben, und sodenn weiters befördert werden.

Sind die Schubpersonen von Orte zu Orte nebst Unterschreibung des Schubpasses zu befördern.

Vigesimo nono: Dürfen diese Particularschübe zur Nachtzeit, oder bey einfallender gar üblen Witterung, zuvörderst im Winter, nicht weiter befördert werden, sondern in dergleichen Fällen soll eine jede Gemeinde, die bey ihr schon habende, oder eintreffende Schubleute bis auf den anderten Tag, oder bis auf die erfolgende bessere Witterung bey sich aufbehalten, und ihnen die Hausmannskost, oder Nahrung im Gelde abreichen.

Bey übler Witterung die Schubleute nicht weiter zu befördern.

Trigesimo: Ist eine und andere obstehende Fürsorge, bey im widrigen auf sich ladender Verantwortung und Strafe, mit den Kranken oder unterwegs erkrankenden Schubleuten, wie auch mit den hochschwangeren Weibern und Kindern zu beobachten.

Ein gleiches ist auch mit den Kranken, oder hochschwangeren Weibern und Kindern zu beobachten.

Trigesimo primo: Müssen alle um die Verpflegung sich anmeldende Leute zu dem Landgerichte, worunter sie gehörig sind, ad Examen gestellt, dieses Examen von dem Landgerichtsverwalter der Hofkommission anhero eingeschicket, alldarinn aber nach eingeholter Nachricht die gehörige Anmerkungen gewissenhaft beygerücket werden, ob, oder in wie weit die sich angemeldete Leute nothdürftig oder verpflegungswürdig seyen? allermassen Wir zwar die wahrhafte bedürftige Arme gehörig versorget wissen wollen; jedoch verlangen Wir keinerdings, daß die Unwürdige den Gemeinden zur Last seyn sollen. Und also ist auch

Die um die Verpflegung sich anmeldende, sind zu den Landgerichten zu stellen, die Examina aber der Hofkommission einzusenden; die Würdige sollen zwar verpflegt, die Unwürdige aber den Gemeinden nicht zur Last geleyet werden.

Trigesimo secundo: Unsre gnädigste Willensmeinung, daß einerseits die in der Verpflegung stehende Armen nebst dem freyen Unterstande die ihnen oben ausgewiesene Gebühr richtig überkommen, andererseits aber dieselbe sich gegen der Gemeinde für die ihnen bezeigende Gutthat dankbar aufführen sollen. Worauf ein jeder Landgerichtsverwalter öftere Nachforschung zu halten, und den unordentlichen Befund der Hofkommission anhero zu berichten hat.

Die in der Verpflegung stehende, sollen ihre Gebühr richtig empfangen, für die Wohlthat aber der Gemeinde dankbar seyn, und die Landgerichtsverwalter hierauf Aufsicht tragen.

Trigesimo tertio: Ist den Gemeinden nicht erlaubt, die in die Verpflegung ihnen angewiesene Armen um die genießende bloße Nahrung botenweis zu schicken, oder wohl gar Tagwerksarbeit verrichten zu lassen, sondern wenn dergleichen arme Leute noch etwas wenigens zu arbeiten, oder zu verdienen im Stande sind, so erfordert die Billigkeit, daß ihnen hiefür ein weniger Beytrag zugeleyet werde:

Um die bloße Nahrung ist kein Armer schuldig botenweis zu gehen, oder Tagwerksarbeit zu verrichten.

Entgegen aber sollen sich auch die Arme nicht weigern, nach Maß ihrer Kräfte, der Gemeinde willfährige kleine Dienste zu leisten, wohlterwogen die erst erwähnte Anmerkung sich in so weit doch nicht erstreckt, als ob die noch riegelsame Armen zu gar keiner gemeinweiligen geringen Verrichtung angehalten werden dürften.

Wohl aber muß ein solcher Armer nach Maß seiner Kräfte willfährige kleine Dienste leisten.

Trigesimo quarto: Ist den in der Verpflegung stehenden Armen so wenig, als Fremden das öffentliche Betteln in- und außer den ihnen angewiesenen Orten, und noch weniger auf den Straßen zu gestatten; sondern nur allein wird erlaubt, daß ein- oder zwey solche Armen mit verschlossener Büchse das Almosen vor- und nicht in den Kirchen, denn in den Wirths-Absteig- oder Einkehrhäusern wochentlich auch einmal von den Inwohnern absammeln dürfen, ohne jedoch das mindeste auf die Hand anzunehmen.

Soll keine in Verpflegung stehende Person, weder in- noch außer ihrem Orte, weniger auf den Straßen betteln; doch dürfen ein oder zwey Personen mit einer verschlossenen Büchse vor den Kirchen, Absteig- oder Wirthshäusern für die gesammte Armen ein Almosen sammeln.

Und soll dieses eingehende Almosen, wie auch die für die Armen gewidmete Strafgeder von zweyen aus der Gemeinde benennenden Sorgträgern übernommen, sodenn selbes den sämtlichen Armen zugetheilet werden.

Trigesimo quinto: Wollen Wir, daß in Folge voriger Generalien von nun an alle Jahre im Monate December, und zwar vor Ausgange desselben ein jedes Landgericht, über alle bey den Gemeinden in der Verpflegung stehende Armen, eine umständliche Beschreibung Unserer in Landessicherheitsachen verordneten Hofkommission berichtlich einsenden, und alldarinn nicht allein einer jeglichen Person Namen, Alter, Geburtsort, Gebrechlichkeit, Handthierung, Gewerb oder sonst gehabte Nahrungseigenschaft, sondern auch beyrücken soll, welche Personen mit der

Alle Landgerichte haben im Monate December eine Specification der in Verpflegung stehenden Armen, an die Hofkommission zu überreichen.

Anno 1751.

Die Landgerichte Stadt-  
Markt-Dorf-oder Grundobrig-  
keiten und Gemeinden sollen  
auf die Ausführung der Inn-  
wohner, Nachtschwärmer, zeit-  
liche Sperrung der Wirthshäu-  
ser, und auf die bey ihnen  
eintreffende Fremdeacht haben.

Die Sonn- und Feiertage zu  
heiligen.

Alle übrige sowohl in Si-  
cherheits-als Policysachen er-  
gangene Verordnungen müssen  
ebenfalls genau beobachtet wer-  
den.

In Criminalvorfallenheiten  
soll ein jedes Landgericht an  
seiner Schuldigkeit nicht er-  
winden lassen.

Wenn alle obstehende höchste  
Verordnungen von den gesam-  
ten Landgerichten und Gemein-  
den schuldig befolget werden,  
so hat durch diese Verfassung  
niemand ins besondere eine au-  
ßerordentliche Bürde zu besor-  
gen.

Somit überkommen auch die  
wahrhaft bedürftige ihre ge-  
bührende Verpflegung.

Ob dieser ganze obstehende  
Inhalt gehorsamst befolget  
werde, soll genaue Nachfor-  
schung gehalten: dießhalben  
stretet eine Amtsperson auf die  
Landgerichte unversehens abge-  
schicket werden.

Wird jedermänniglich er-  
mahnet, mit-oder ohne Verpfle-  
gung des Namens von dem  
Angeber die wider diese höch-  
ste Verordnung Handelnde der  
in Landessicherheitsachen ver-  
ordneten Hofkommission anzu-  
zeigen.

Hausmannskost, und welche mit baarem ebenfalls auszuwerfen kommenden täg-  
lichem Gelde versorget werden. Nebst allen obstehenden Beobachtungen haben auch

Trigesimo sexto: Die gesammte Landgerichte, und eine jede Stadt-Markt-  
Dorf- oder Grundobrigkeit und Gemeinde, auf den geziemenden Betrag ihrer Inn-  
wohner, besonders aber auf die Abstellung der nächtlichen Schwärmerey, zeitliche  
Sperrung der Wirths- oder Schänkhäuser, wie auch sowohl in diesem, als an-  
dern Häusern verbotenen Aufenthalt fremder, müßiger oder verdächtiganscheinender  
Leute; Und zuförderst

Trigesimo septimo: Aemfliche Sorge zu tragen, damit der von Gott einge-  
setzte Sonntag, und alle hohe Festtage ohne Verrichtung einer gewinnstichtigen Ar-  
beit geheiligt, an selben auch keine ungeziemende Unternehmung gestattet: Folg-  
sam

Trigesimo octavo: Alle in Landessicherheits- und Policysachen ergange-  
ne landesfürstliche Verordnungen so schuldig, als gehorsam vollzogen werden.

Uebrigens wollen Wir auch mit dieser Gelegenheit allen Landgerichten gnä-  
digst und ernstlich auferleget haben, daß sie in Criminalvorfallenheiten ihr schuld-  
iges Amt ordnungsmäßig handeln, die Inquisitiones nach Möglichkeit beschleunigen,  
die Uebelthäter wohl verwahrlich in leidentlichen Kerker anhalten, zu dem Ende  
die an verschiedenen Orten viel zu strenge Behältnisse gehörig einrichten, den Ge-  
fangenwartern keine Ungebühr gestatten, und somit auch hierinnfalls Unsre gnädig-  
ste Willensmeinung gehorsamst vollziehen sollen.

Welche alle hier oben durchgehends zur allgemeinen Richtschnure und War-  
nung der sämtlichen Landgerichte, Stadt-Markt-Dorf- oder Grundobrigkeiten,  
wie auch Gemeinden, insonderheit aber derselben Vorsteher, Beamten, Richter,  
Rathsbürger, der Geschwornen, und ohne Ausnahme sonst zu jedermanns gehor-  
samsten Befolgung angemerzte Fürsungen in jenem Falle ganz füglich zu bewerk-  
stelligen seyn werden, wenn nach Unsrer zum Nutzen des ganzen Landes und eines  
jeden Innsassens, insonderheit andurch abzielenden gnädigsten Gesinnung aller Or-  
ten mit gleichförmiger Schuldigkeit darob gehalten wird, weil mit diesen genau be-  
folgenden Anordnungen alle dienstlose, müßige, verdächtige, gefährliche und gemein-  
schädliche Leute sich nirgends verbergen können, sondern im ganzen Lande beständig  
aufgesuchet und ausgerottet werden müssen.

Und nebst diesem abzielenden gemeinnützlichen Entzwecke erhalten auch so-  
mit alle wahrhafte bedürftige Arme die ihnen gebührende Verpflegung, worzu Uns  
das Gebot Gottes und der mitleidige Antrieb des Christenthums verbindet.

Damit Wir aber gesichert seyen, daß diesen ein- und andern landesmütter-  
lichen höchsten Fürsungen unausseßlich gehorsamst nachgelebet werde, so haben  
Wir der von Uns in Landessicherheitsachen verordneten Hofkommission besonders  
auferleget, daß selbe ihres Orts alle mögliche Sorgfalt darauf tragen, die ihr vor-  
kommende Widerstrebungen oder auch nur Nachlässigkeiten, mit Ernste und Schär-  
fe ansehen, besonders aber Uns von Zeit zu Zeit sowohl diese, welche ihrer schuld-  
igen Obliegenheit gehorsam nachkommen, als auch jene, so darwider zu handeln sich  
anmaßen möchten, ohne Ansehung der Stands- oder anderer Personen geziemend  
anzeigen, und zu besserer Erfahrung der Unsre höchste Gebote nicht vollziehenden  
strafbaren Leute öfters ganz unvermuthet von hier in alle Viertel des Landes  
vertraute Amtspersonen zur Nachforschung besonders abordnen sollen.

Wie denn auch sonst jedermänniglich, und zuförderst alle Landgerichtsver-  
walter, oder andere Beamte im Lande hiemit ermahnet werden, Unsrer Hofkom-  
mission die Anzeige mit, oder ohne Verpflegung ihres Namens anhero zu machen,  
wenn irgendwo in- oder außer ihrem Bezirke und Aufenthaltort, diesen Un-  
sere obstehenden höchsten Verordnungen nicht gehorsamst nachgelebet, oder darwider  
gehandelt würde.

An gehorsamster Befolgung aller dieser Unsrer höchsten landesfürstlichen  
Satz- und Ordnungen geschiehet Unsre gnädigste Willensmeinung. Gegeben in  
Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 30. Octob. 1751.

Feuer-

## Feuervisitation in Häusern.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß nach weiterer Vernehmung deren von Wien, in jedem Stadtviertel zwey innere Rathsfreunde zu Visitationen angestellt, in den Vorstädten ebenfalls derley der Feuerkommission subordinirte Grundkommissionen ernennet, und diese von Viertel zu Vierteljahre in ihren respectiven Districten, mit Zuziehung der Werksverständigen, die Häuser zu visitiren, alle entdeckende Feuersgefährlichkeiten ohne Verzug abzustellen, und die Uebertreter der Feuerordnung an die aufgestellte Kommission zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, angewiesen, bey Vornehmung der Visitationen in den Freyhäusern und der Botschafter Wohnungen, in der Stadt aber, in Folge der lezt ergangenen Resolution, auch jezumeilen ein Rath oder Secretarius, nach Erfoderniß der Umstände abgeordnet, auf gleiche Weise in den Vorstädten in die Ministers, Botschafter, oder anderer vornehmer Standspersonen Gartenbehausungen jedesmal ein Secretarius mit abgeschicket werden soll; Uebrigens gestatten Ihre kaiserl. königl. Majestät

Den 6ten Novemb. 1751.

Feuervisitations - Kommissionenstellung in der Stadt und Vorstädten. Visitation der Häuser von Viertel zu Vierteljahre

Visitation der Freyhäuser, Botschafterwohnungen und Gartenbehausungen.

Zweytens: Daß unter den angemerkten Ofenröhren, nach dem innen angeführten Unterschiede nur jene, welche gar keine Gefahr nach sich ziehen, beygehalten werden mögen; Welchemnach also Sie Repräsentation und Kammer, damit alle übrige gänzlich abgeschaffet, und auf den realen Vollzug ohne Unterlaß gedrungen werde, das Nöthige zu verfügen; Und

Welche Ofenröhren abgeschaffen und welche zu gestatten.

Drittens: Die zu erneuern und auf gegenwärtige Umstände zu adaptiren angelegene alte Feuerlöschordnung, nach Vernehmung seiner Behörde allen Fleißes zu durchgehen; bey jenen Stellen, so einer Erläuterung bedürfen, die nöthige Anmerkungen zu machen, und den Entwurf, wie diese Feuerlöschordnung zu erfrischen wäre, zur weitem allerhöchsten Approbation bey Hofe einzureichen wissen wird. Wien den 6ten Novemb. 1751.

Erneuerung der alten Feuerlöschordnung.

## Handwerkblade der Schubknechte = Aufhebung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den allerhöchst Ihrselben hierwegen geschenehen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst anbefohlen, daß innberührte Rädelstührer sogleich in möglichster Stille aufgehoben, die taugliche der Miliz übergeben, und die übrige mit scharfen Bedrohungen aus dem Lande geschaffet, auch die Gesellenlade gänzlich aufgehoben, und die sämmtliche Gesellen hinfüran bey der Meisterlade aufzulegen angewiesen werden sollen.

Den 6ten Novemb. 1751.

Schubknechte Aufkand und Bestrafung der Rädelstührer.

Gesellenladeaufhebung.

Allermassen wegen weiterer Aufhebung dieser Gesellenlade in den übrigen kaiserl. königl. Erbländern an die allseitigen kaiserl. königl. Repräsentationen und Kammern, unter einstens auch das Nöthige erlassen worden ist. Wien den 6ten Novemb. 1751.

## Sonn- und Feyertageheiligung.

Wir Präsident und Rätthe ic. Wienach Wir mit größtem Mißfallen haben erfahren müssen, daß ungeachtet der so vielfältig ergangenen landesfürstlichen Inhibitorialien, und besonders des unter dem 1. Junii 1748. von jeko regierender allerhöchster kaiserl. königl. Majestät Unserer allergnädigsten Erblandesfürstinn ic. publicirten Gesetzes, um an Sonn- und Feyertagen sich aller öffentlichen Krämerey und Feilhabung, bey Verluste der Waaren zu enthalten, dennoch an allen Orten im Lande außer den sonst erlaubten Eswaaren, so gar vor den Kirchen und Gottehäusern, frey und ohne Scheu, gehandelt und verkauft werde.

Den 8. Novemb. 1751.

Öffentliche Krämerey und Feilhabung an Sonn- und Feyertagen verboten.

Wie nun aber dieser zur Entheiligung der zum Dienste des Allerhöchsten gewidmeten Sonn- und Feyertage gereichende Unfug keinerdingen gestattet noch coniviret werden kann.

Anno 1751.

Befragung des Contrahirenden.

Als haben Wir in Ihrer kaiserl. königl. Majestät Namen euch Landgerichts- Vogt- und Grundobrigkeiten, hiemit ernstlich warnen und wiederholt anbefehlen wollen, von obtragenden Amts wegen, durch eure angestellte Beamte beständig invigiliren zu lassen, damit außer den privilegiirten Kirchtagen, und wo etwann sonst Jahrmärkte sind, keine Fairhabung an Sonn- und Feyer Tagen geduldet, sondern dem Verkäufer, so außer den Eßwaaren sich gelüsten lassen sollte, einige Krämerer oder andere Waaren, an diesen heiligen und Gott gewidmeten Tagen auszulegen, alles sogleich hinweggenommen und confisciret werde;

Welches, dafern es weiterhin von euch unterlassen, und die Uebertretung obigen landesfürstlichen Befehles conniviret werden sollte, euch unausbleibliche Strafe und Verantwortung ganz gewiß zuziehen wird, massen Wir uns dießfalls lediglich an euch Obrigkeiten halten, und dem kaiserl. königl. Fiscal, um wider euch zu agiren auftragen werden, Ihr habt euch also für Schaden und Nachtheile zu hüten, und obiger allerhöchsten landesfürstlichen Verordnung besser, denn bishero geschehen, gehorsamst Folge zu leisten. Linz den 8. Novemb. 1751.

## Lotterie-Privilegium.

Den 13ten Novemb. 1751.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unfern treugehorsamsten Unterthanen und Inwohnern, was Würden, Stands oder Wesens, die in Unfern gesammten deutschen Erbländern befindlich sind, Unsrer kaiserliche königliche Gnade und alles Gute, und geben denselben gnädigst zu vernehmen, wasgestalten schon zu verschiedenen Malen der Antrag geschehen, womit in Unfern kais. königl. Erbländern eine wohl regulirte Lotterie, gleich es in andern Königreichen und Staaten üblich ist, eingeführet werden möge.

Landesinnfassen und besonders Fremde, tragen eine Neigung und Verlangen nach einer wohl regulirten Lotterie.

Dahero sind Wir hierzu um so mehrers bewogen worden, als Uns glaubwürdig beygebracht worden ist, daß viele in Unfern Erbländern befindliche Innfassen, und besonders die Fremde hierzu eine Neigung und Verlangen tragen, auch wirklich auf auswärtigen Lotterien spielen, von welchen Lotterien nicht allein hier in Wien, sondern auch in vielen andern Hauptstädten und Oertern, die Collectores und Commissarien aufgestellt sind.

Unter den verschiedenen Arten der Lotterie, findet der in Italien und andern Ländern übliche Lotto di Genova viel Beyfall.

Weil nun unter den verschiedenen Arten der Lotterien, diejenige viel Beyfall findet, welche in Italien unter dem Namen Lotto di Genova bekannt, und nicht allein in Unfern und Unfers herzoglichstem Herrn Gemahls des römischen Kaisers Majestät und Liebden Erbländern, sondern auch von vielen Jahren her, in dem päpstlichen Gebiete, und fast in allen andern Ländern und Staaten eingeführet ist, massen dieser Lotto di Genova den leichtesten Begriff und geschwindesten Ausgang hat, auch dergestalten beschaffen ist, daß jedermann den Preis des Spiels, auch in der mindesten Gattung des Geldes von selbst erwählen, mithin in vollkommener Freyheit, nach seinem Vermögen, Stande und Neigung, etwas aussetzen und dem Glücke unterwerfen kann.

Dieser wird nun auch auf gleiche Art und Weise in den deutschen Erbländern eingeführet.

Dahero haben Wir nach reifer Ueberlegung und eingeholtem Rathe, auch über einen umständlich abgestatteten Vortrag, den gnädigsten Entschluß gefaßt, daß vorzüglich dieser Lotto di Genova, auf eben diejenige Art und Weise, wie solcher in obgemeldten italiänischen Staaten reguliret ist, auch in Unfern kaiserl. königl. deutschen Erbländern eingeführet, und gehalten werden möge.

Darauf wird zur ordentlichern Regulirung desselben ein Privilegium privativum mit nachfolgenden Anordnungen ertheilet.

Damit also dieser Lotto Ordnung- und regelmäsig zu Stande komme, haben Wir eben demjenigen, welcher vor Jahren solchen Lotto in dem Großherzogthume Toscana, mit allseitiger Zufriedenheit aufgerichtet, und durch geraume Zeit bestritten hat, nämlich Unserm getreuen lieben Octavio Edlen von Cataldi, auf sein allerunterthänigstes Anerbieten, ein förmliches Privilegium unter Unsrer höchsten Signatur, noch sub Dato 18. Augusti innstehenden Jahres, mit nachfolgenden von Uns gnädigst gemachten Anordnungen und eingestandenen Bedingnissen ausfertigen lassen, welche hiemit zu allseitiger Wissenschaft und respective Beobachtung durch gegenwärtiges gedrucktes Patent kund gemacht werden.

Dieses Privilegium soll auf 10. Jahr verliessen seyn.

Erstens: Haben Wir obgedachtem Octavio Edlen von Cataldi, ein Privilegium privativum auf zehn Jahre, anfangend vom ersten April des eintretenden

den

Anno 1751.

den 1752sten Jahrs, bis letzten März 1762. in Gnaden ertheilet, inner welcher Zeit selber den sogenannten Lotto di Genova, auf Art und Weise, wie solcher zu Rom, Florenz, Mayland, Mantua &c. reguliret ist, auch in allen Unsern böhmischen und österreichischen Erbländern, auf eigene Gefahr und Kosten, mithin auf Gewinn und Verlust, aufrichten und halten möge, mit der gnädigsten Zusage und Versicherung, daß während diesen 10. Jahren, in gedachten Unsern deutschen Erbländern keine andere Lotterie oder Glückshafen, unter was Vorwande es immer seyn möge, eingeführet oder gehalten, mithin auch jene in Unserm Marggrafthume Mähren aufgehoben werden solle: mit der alleinigen Ausnahme, daß die Silberglückshafen, welche mit Unserer unmittelbaren allerhöchsten Bewilligung in den größern Städten gedachter Länder gehalten werden, noch ferners continuiret werden mögen.

Zweitens: Soll auch keinem von Unsern kaiserl. königl. Unterthanen und Inwohnern gemeldter Länder, für das Künftige mehr erlaubt seyn, auf auswärtigen Lotterien zu spielen, oder sich dahin directe oder indirecte zu interessiren, noch weniger aber gestattet werden, daß jemand für auswärtige Lotterien in diesen Ländern einiges Geld colligire oder eine Correspondenz dahin führe, weder darum einige Plane oder Lose habe.

Sofern jemand wider diesen und den vorigen Artikel zu handeln betreten, oder in Erfahrung gebracht würde, soll ein solcher in eine empfindliche Geldstrafe, nach Maß seines Stands, auch des hohen oder niedern Spiels, nach richterlicher Erkenntniß condemniret werden, von welcher Geldstrafe ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel Unserm Arario, und ein Drittel der Lotteriekammer zufallen wird.

Drittens: Soll es in freyer Willkühr des obgedachten Impressario stehen, diese Lotterie nicht allein hier in Wien, sondern auch zugleich in allen andern Orten und Städten, Unserer deutschen Erbländer aufzurichten, auch durch diese 10. Jahre, sowohl für seine, als auswärtige fremde Ziehungen, die Einlage einzunehmen, und jährlich so viele Ziehungen, als er kann und will, zu veranstalten.

Zu welchem Ende der Lotteriekammer erlaubt seyn wird, an allen Orten Officianten, Collectores und Correspondenten, so ihm Impressario nach selbst eigenem Belieben anzunehmen und zu erwählen frey stehet, aufzustellen und zu halten; wie auch diese privilegirte Lotterie jemand andern ganz oder stückweise zu cediren, und zu überlassen.

Viertens: Haben Wir verwilliget, daß der Impressario, wie auch alle seine subalterne Officianten jener Vorzüge und Freyheiten sich zu erfreuen haben sollen, welche andere Pächter Unserer kaiserl. königl. Gefälle und ihre Beamte genießen.

Fünftens: Soll in diesem privilegirten Werke, und was dahin einschlägt, kein anders Gericht, als der jedes Orts aufgestellte Confessus in causis Principis & Commissorum, einige Ingerenz oder Judicatur haben, welcher Confessus verbunden ist, alle vorfallende Anstände und Strittigkeiten, welche zwischen dem Impressario, denn Afterspächtern oder Officianten, wie auch zwischen den sich in die Lotterie einlassenden Partheyen in specie wider die Uebertreter des ersten und anderten Artikels ergeben können, summarissime zu entscheiden, besonders aber wider diejenige criminaliter zu verfahren, welche die Loose abzuändern oder zu verfälschen, und hierdurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu machen oder zu suchen, sich vermessen würden, maßen solche und alle ihre Mithelfer nicht anderst, als Diebe und Falsarii angesehen, auch nach Maß des Betrugs, und der obwaltenden Umstände am Leibe gestraffet werden sollen.

Sechstens: Damit die Lotteriekammer für die auszustellen kommende Loosezettels und Ziehungslisten, oder andere sowohl vor- als nach der Ziehung vorkommende nöthige Publicationes, um so mehrers sicher gestellet werde, haben Wir derselben die Befugniß eingeräumet, in Lotteriesachen eine eigene Druckerey zu Wien oder in andern Orten, wo selbe ihre Ziehungen anzustellen gedenket, zu halten, jedoch, daß in solcher Druckerey bey Strafe 6. Thaler von jedem Bogen, nichts anders, als was die Lotterie betrifft, gedrucket werden solle.

Die Lotterie soll in den deutschen Erbländern auf Art und Weise, wie in andern Staaten reguliret werden.

Während diesen 10. Jahren alle andere Lotterien verboten.

Ausgenommen die Silberglückshafen.

In auswärtige Lotterien zu spielen ist bey Strafe verboten.

Der Impressarius ist befugt in allen Städten und Dörfern diese Lotterie aufzurichten,

Collectores anzustellen.

Diese Lotterie auch an andere pro parte, oder in totum zu cediren.

Wie der Impressarius und dessen Officianten anzusehen.

Lotterie Klagen und Strittigkeiten, wer sie zu entscheiden habe.

Lotterie ist befugt eine eigene Druckerey zu führen.



Anno 1751.

Wird von dem Kammerprocurator vertreten und verteidiget.

Lotterie-Hauptbüchern wird aller rechtlicher Glaubens beygelegt.

Lotterie wird eingerichtet nach dem approbirten Plane.

Zur Sicherstellung des Publici wird ein eigener Lotteriesecretarius,

Und bey jedesmaliger Ziehung vier besondere Kommissarien bestellt.

Der Impressarius soll ein hinlängliches Cautionskapital unter der Garantie des Stadtbanco erlegen.

Denelben bey diesem Privilegio zu schenken.

Siebtens: Haben Wir dem Impressario versprochen, diese aufrichtende Lotterie in Unsern höchsten Schutz und Protection zu nehmen, und wider alle Beeinträchtigung oder unbillige Zumuthungen, wie andre Unsre kaiserl. königl. Kameralgesfälle durch Unsre landesfürstliche Hofkammer-Procuratores und Fiscalen handzuhaben, und vertheidigen zu lassen.

Gleichwie denn auch den Lotteriehauptbüchern (wenn solche in gehöriger guter Ordnung geführet werden) jener rechtliche Glaubens beygelegt werden soll, welcher andern Haupt- und Handbüchern Unsrer landesfürstlichen Aemter gebühret; zu welchem Ende Wir Uns vorbehalten solche Bücher auf jedesmaliges Gutbefinden durchsehen, und untersuchen zu lassen.

Achtens: Muß diese Lotterie auf die nämliche Weise eingerichtet und gehalten werden, wie solche zu Rom, Florenz, Mayland und Mantua eingeführet, und approbiret ist, und zwar vollständig nach dem zu Ende dieses Patentes beygefügtent Entwurfe, welcher ohne Unsern höchsten Specialconsens durch die Lotteriekammer nicht im mindesten überschritten noch abgeändert werden mag.

Damit aber das Publicum um so mehrers in Sicherheit, und außer allem Verdachte einer ungleichen Manipulation gesetzt werde, als haben Wir Uns gnädigst vorbehalten, an jedem Orte, allwo eine Lotterie aufgerichtet werden wird, einen besondern Officianten unter dem Titel eines Lotteriesecretarii zu benennen, welchem nach abgelegter Pflicht bey Unsrer jedes Orts aufgestellten kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, ein Schlüssel des mit doppeltem Schlosse versperreten Lotteriearchivs (worinn alle Originalziehungslisten der Collectoren, und alle bey einer jeden Ziehung bezahlte Gewinnzettel aufgehalten werden müssen) zuzustellen seyn, und auf die vorgeschriebene Manipulation Obacht zu tragen, ansonst aber der Lotteriekammer in derselben Angelegenheiten seine Dienste zu leisten obliegen wird:

Desgleichen wird auch Unsre kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, bey jedesmaliger Lotterieziehung, vier besondere Kommissarien bestellen, damit selbe auf alles, was vorgehet, die genaue Obacht tragen sollen, die Lotteriekammer aber ist schuldig, gesagtem Unsern kaiserl. königl. Lotteriesecretario, und zwar allhier in Wien jährlich 300. fl., in den andern Oertern aber jährlich 150. fl., denn den vier Kommissarien bey jedesmaliger Ziehung, zusammen zwölf Dukaten im Golde als ein Honorarium abzuführen.

Nicht weniger den nach Gutbefinden der Lotteriekammer in den Listen aufgezeichneten ehrbaren armen Mägdelein, unter deren Namen die fünf Loose gezogen werden, jeder derselben 30. fl. zusammen also 150. fl. abzureichen.

Neuntens: Wird obgedachter Impressario Octavio Edler von Cataldi zur Sicherheit der ausfallenden Gewinne, in die allhiefige Stadtbanco-Hauptkasse, drey Monate vor Anfange der Lotterie drey mal hundert tausend Gulden erlegen, woran das erste Ratum mit 50000. Gulden wirklich abgeführet ist.

Welchemnach also der allhiefige wienerische Stadtbanco nach Maß des eingelegten Cautionsquantum pr. 300000. fl. das Versprechen, und die Garantie auf sich nimmt (sofern die Lotteriekammer in der bestimmten Zeit nicht zuhalten sollte) die ausfallende Gewinne, und zu was der Impressario sonst verbunden ist, aus der Stadtbanco-Hauptkasse, ohne mindesten Aufenthalt baar zu bezahlen, in welchem Falle aber, bis das Cautionsquantum auf die 300000. Gulden wiederum ergänzt seyn wird, die Lotterie und alle weitere Ziehungen sogleich eingestellt werden sollen.

Wir gebieten demnach allen und jeden, besonders aber Unsern kaiserl. königl. in den Ländern aufgestellten Repräsentationen und Kammern, daß selbe mehrbenannten Unsern Impressario der privilegirten Lotterie bey den ihm gnädigst verliehenen Freyheitsartikeln, kräftigst handhaben und schützen, anbey aber auch nicht zulassen sollen, daß von ihm oder seinen Officianten darwider gehandelt, oder was anders, als ihm ausdrücklich eingestanden worden, unternommen werde. Denn hieran wird vollzogen Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 13. Novemb. 1751.

## Entwurf oder Plan, nach welchem die neue Lotterie, oder der sogenannte Lotto di Genova eingerichtet ist.

Es wird eine Verzeichniß von 90. Loosen à Num. 1. bis Num. 90. inclusive verfertigt, und jedes Loos mit dem Namen eines armen Wägdleins, welches der Impressario zu erwählen hat, bezeichnet werden.

Durch sothane im Drucke herausgebende Verzeichniß oder Lista, wird der Tag benennet, wenn die wirkliche Ziehung für sich gehen wird; bey welcher zu Abwendung alles Verdachts, nachfolgende Ordnung und Formialität beobachtet werden muß.

Es werden nämlich an einem bestimmenden Orte, in Gegenwart vier von Hofe aus verordneter Kommissarien, und des kaiserl. königl. geschwornen Lotteriesecretarii, denn einiger von der Lotteriekammer darzu bestellter Personen, die 90. Loose oder Billets, nach öffentlicher Ablebung und unter jedermanns Einsicht, eines nach dem andern, in das hierzu bereitete Gefäß geleet und wohl vermischet, wornach sogleich von einem jungen Knaben, hiervon fünf Loose eines nach dem andern gehoben, da inzwischen nach jedesmaliger Ziehung eines Looses das Gefäß der bessern Vermischung halber gedrehet werden wird.

Die also herausgezogene fünf Loose sind diejenige, welche den Gewinn constituiren, und nach Maß der Einlage bezahlet werden, welche gezogene fünf Numeri sogleich publicirt, auch den Tag darauf durch öffentlichen Druck in allen Orten werden kund gemacht werden, dahingegen verbleiben die übrige 85. Numeri zurück und ohne Gewinn.

Denjenigen fünf armen Wägdlein, deren Namen in den gezogenen fünf Loosen aufgezeichnet sind, wird von der Lotteriekammer einer jeden zu einer Heurathsteuer 30. fl. zusammen also 150. fl. abgerechet.

Wer in dieser Lotterie sein Glück versuchen will, erwählet sich von gedachten 90. Numeris einen oder mehrere, und bestimmet hiervor den Preis und die Art des Spiels, nach seiner Willkühre, dagegen er die Einlage und Bezahlung sogleich zu leisten hat.

Wenn hernach an dem bestimmten Tage die fünf Loose gezogen werden, so empfangen selbe, welche einen oder mehrere von den herausgekommenen fünf Numeris erwählet haben, den Gewinn nach Maß der Einlage und des gemachten Spiels, welches nachfolgende Regeln und ausgemachte Preise hat.

Sofern nur ein Numerus erwählet wird, und dieser befindet sich unter den herausgezogenen fünf Loosen, so empfängt der Inhaber des Billets von diesem Numero gegen Einreichung des Originals zwölfmal so viel, als er darauf eingelegt hat, als zum Exempel für einen Groschen 12. Groschen, für einen Gulden 12. Gulden, für 10. Gulden hundert zwanzig Gulden, und sofort.

Wenn jemand seinen Numerum dergestalt erwählet, und gleichsam mit der Lotteriekammer in die Wette stellet, daß diese benannte Ziffer unter den fünf bey der Ziehung herauskommenden Loosen, das erste, das anderte, das dritte, das vierte oder das fünfte seyn werde, und dieses hernach in der That also einschläge, so zahlet ihm die Lotterie dafür 60. mal so viel, als er eingelegt hat, zum Exempel für 1. Groschen 60. Groschen, für 1. Gulden 60. Gulden, für 10. Gulden 600. Gulden, und sofort.

Dahingegen, wenn ein solcher Numerus auf jenes Ort, dahin das Gewett gestellet worden, nicht ausfällt, so hat der Inhaber dessen von der Lotterie nichts zu haben, es wäre denn, daß er diesen seinen Numerum zugleich für ein einfaches Loos gelten ließe, und dafür die Einlage besonders entrichtete, so hätte ein solcher, wenn auch der Numerus nicht auf den gewetteten Platz ausfällt, gleichwohl den schon erwähnten einfachen Gewinn der zwölffachen Einlage zu fodern.

Der sein Loos auf zwey Numeros (als ein sogenanntes Ambo) richten will, und solche zwey Numeri werden unter den fünf Loosen gezogen, so hat derselbe zwey hundert fünf und zwanzig Male so viel, als er auf solches sein zweyfaches Loos, oder so benanntes Ambo eingelegt hat, aus der Lotterie zu empfangen; zum Exempel

für einen Groschen 225. Groschen oder 11. fl. 15. kr., für einen Gulden 225. Gulden, für 10. Gulden 2250. Gulden, und sofort.

Im Falle aber unter den gezogenen fünf Numeris nur eines, und nicht das andere von einem solchen Ambo heraus kömmt, so hat der Inhaber dessen nichts zu fodern, es wäre denn, daß er seine zwey Numeros nicht allein für einen Ambo, sondern auch ein jedes für ein einfaches, in das besondere gelöst hätte, in welchem letztern Falle ihm der einfache Gewinn auf ein- oder auf das andere, da aber beyde heraus kommen, nebst dem Preise des Ambo, auch der Gewinn vor jedes einfaches Loosß besonders vergütet werden muß.

Sofern jemand ein Loosß auf drey Numeros einrichtet, so ein Terno heisset, und fallen alle drey solche Numeri unter die mehrgedachte fünf Treffer, so empfängt der Inhaber eines solchen Terno drey tausendmal so viel, als er dafür eingeleget hat, zum Exempel für einen Groschen 3000. Groschen: das ist 150. Gulden, für einen Gulden 3000. Gulden, für 10. Gulden 30000. Gulden.

Und kann annebst der Inhaber eines solchen dreyfachen Loosßes oder sogenannten Terno dasselbige auch zugleich auf drey Ambi einrichten, in welchem Falle, da alle seine drey Numeri unter den fünf Treffern heraus kämen, er nicht allein den Preis des Terno, sondern auch die Preise deren drey Ambi (alles nach Maß seiner Einlage gerechnet) zu gewinnen hat, gestalten ein Terno 3. Ambi in sich enthält, als nämlich die Zahlen 1. und 2. machen einen Ambo, 2. und 3. machen ebenfalls einen Ambo, und 1. und 3. machen auch einen Ambo: es muß aber in solchem Falle das Loosß sowohl für einen Terno, als auch für ein jedwederes der gesagten drey Ambi bey der Einlage besonders gelöst werden:

Als zum Exempel, welcher für einen Gulden spielet, hat für den Terno 1. Gulden und für jedes Ambo auch 1. Gulden, zusammen also 4. Gulden zu bezahlen: da nun die erwählte drey Numeri unter den fünf gezogenen Loosßen, oder Treffern befindlich sind, so bekömmt der Inhaber eines solchen vierfach bezahlten Loosßes, erstlich wegen des Terno 3000. Gulden, denn wegen eines jedweden darunter sich befindenden Ambo 225. fl. (welches dreyfach gerechnet, betraget 675. Gulden) mithin in Summa 3675. Gulden, wenn aber nur zwey von seinen Numeris heraus kommen, so hat er nichts anders, als ein Ambo pr. 225. fl. zu empfangen.

Auf eine gleiche Weise kann man sein Loosß auf vier, oder auch auf alle fünf herausziehende Numeros einrichten, und da einer das Glück hätte, daß sothane fünf Numeri bey der Ziehung insgesammt heraus kämen, so empfienge er (weil diese fünf Treffer zehen Terni, und zehen Ambi in sich begreifen) falls er alle diese in das besondere bey der Einlage, zum Exempel jedes mit einem Gulden zusammen mit zwanzig Gulden gelöst hätte, nicht allein wegen der zehen Terni 30000. fl., sondern auch wegen der zehen Ambi 2250. Gulden mithin solchergestalten in Summa 32250. Gulden.

Die Einlage zu dieser Lotterie geschieht obgemeldter maßen an den hierzu bestimmten Orten, und bey den dießfalls von der Lotteriekammer bevollmächtigten aufgestellten Collectanten oder Einnehmern, denen die erwählende Numeri und die Art des Spiels anzudeuten, auch zugleich das Geld, um wieviel auf jedes Loosß obbeschriebener maßen gesetzt werden will, baar zu erlegen ist, dargegen wird der Einnehmer einen Interimschein extradiren, auf welchem unter der Marginalzahl, die erwählte Numeri und der bezahlte Preis, wie auch, was im Falle des Gewinns zu empfangen wäre, angemerkt seyn wird. Es wird aber dieser Interimschein einige Tage darnach mit einem von der Lotteriekammer, und von dem Impressario selbst gefertigten Originalbillet eingetauscht werden.

Die Zahlung des Gewinnstes muß jedesmal 24. Stunden nach der Ziehung gegen Einreichung der Originalloosßen an die Ueberbringer derselben geschehen, wiewohl auch jene, die sich etwann später, jedoch längstens inner 6. Monaten darum anmelden, sich gleichmäßiger Richtigkeit zu versichern haben, und wird von allen dießfälligen Gewinnsten nicht das mindeste abgezogen.

Im jenem Falle aber, da die Originalloosße nicht vorgebracht werden könten, ist die Lotteriekammer nicht verbunden, einige Zahlung zu leisten, noch auch,  
nach-

nachdem die obbemeldte sechs Monate von dem Tage der Ziehung anzurechnen, verfließen seyn werden, wenn auch das gewinnende Originalbillet beygebracht würde, massen aus wohlüberlegt erheblichen Ursachen alle Looszettel nach Verfließung der 6. Monate, ohne mindester Ausnahme oder Vorbehalt, für unzüchtig und kraftlos erklärt werden, es mögen nun die Inhaber derselben Inn- oder Ausländer seyn.

Schließlich, und im Falle bey den Originallooszen entweder in den Numeris, oder sonst wider Vermuthen einiger Verstoß sich äußerte, hat man sich dessentwegen an die Originalvormerkungen der Collectoren (welche in dem Archive werden verwahret werden) zu halten, sowohl in Ansehung der Lotteriekammer, als auch des Looszinhabers, der solches in Originali vorzuweisen hat.

## Verruffene Münzen.

Wir Präsident und Ráthe der kaiserl. königl. in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns allergnädigst angeordneten Repräsentation und Kammer, entbieten allen und jeden, geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, weßen Stands und Würde sie immer sind, wie auch derselben Beamten und den Vorgehern in Städten und Märkten, denn auch gesammten Landesinsassen, Unsren Dienst und geneigten Willen zuvor, und geben euch hiermit zu vernehmen, wasmaßen euch ohnehin aus dem unterm 10. September a. c. emanirten gedruckten Patente sowohl, als aus den unterm 13. und 29. September, wie auch 9. und 25. October anni currentis erlassenen Circularien zur Genüge bekannt, wie nach es Ihrer kaiserl. königl. Maj. Unsrer allergnädigsten Landesfürstinn und Frauen Frauen ernstlicher Befehl und unabänderlicher Willen sey, daß, wie allen Dero landesfürstl. Gesetzen und Verordnungen, als auch besonders der bloß zum allgemeinen Besten des Landes resolvirten gänzlichen Ausrottung und Verruffung der geringhältigen fremden Münzen um so gewisser nachgelebet werden soll, als im widrigen die Uebertreter ohne Ansehen der Person unnachbleiblich nach Vorschrift der Patente gestraffet, fürnämlich aber jene Obrigkeiten und Beamte, auch Vorgeher in Städten und Märkten, welche hierunter ihrer Amtspflicht nicht schuldigst nachgekommen zu seyn, id est, ihre Untergebene mittelst der ihnen anvertrauten Auctorität, zu exacter Befolgung der Patente nicht mit aller Schärfe angehalten, die Uebertreter aber nicht zu der patentmäßigen Strafe gezogen, sondern conniviret zu haben, über kurz oder lang würden überführet werden, als ungehorsame Unterthanen und Verächter der allerhöchsten landesfürstl. Gesetze auf eine in die Augen leuchtende empfindliche Art abgestraffet werden sollen. Um so befremdlicher fällt dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer von verschiedenen Orten her zu vernehmen, daß, da diese, ihrer Pflicht gemäß, mit aller Schärfe darob halten, die Coursirung der verruffenen fremden Münzen auszurotten, sie dadurch an ihrem Gewerbe und Nahrung merklich damnificiret würden, weil in ihrer Nachbarschaft sothane verbotene Coursirung nicht mit gleichem Ernste und Rigor abgehalten und untersaget, sondern in verschiedenen Gegenden diesen so oft wiederholten Publicationen zu dato noch gar nicht die geringste Folge geleistet werde.

Wenn denn ein solcher höchststräflicher Ungehorsam mit gleich züftigen Augen nicht angesehen werden kann, sondern untereinstens von dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer nicht allein die kaiserl. königl. Herren Kreishauptleute, nebst dem kaiserl. königl. Fisco und allem übrigen in allerhöchster kaiserl. königl. Diensten stehenden Personal auf ein neues erinnert werden, ihrer diesfälligen Pflicht mit allem Ernste und Nachdrucke ein Genügen zu leisten, und alles ihnen im gemeinen Handel und Wandel vorkommende verbotene Geld ohne die geringste Nachsicht wegzunehmen, und zu confisciren, auch alle diejenige, so dasselbe auszugeben sich erkecken, und nicht nach Vorschrift der Patente obsequirter außer Lande zu bringen, oder bey den angewiesenen Kassen, in devalvirtem Werthe gegen kaiserl. Münze auszuwechseln trachten werden, zu gehöriger patentmäßiger Strafe anhero anzuzeigen, sondern auch über dieses annoch andere geheime Anstalten und Fühnungen zur Erforschung derley freventlicher Uebertreter dieser und anderer heilsamsten landesfürstlichen Verordnungen gemacht worden, wo hauptsächlich

H h h 2

lich

Den 22. November 1751

Ungeachtet der in den Münzpatenten und Circularien vorgegebenen scharfen Strafungen äußern sich neue Uebertretungen.

Hierwider sind nicht nur an Obgeden die makabische 2. solche zur Bekrafung dieser Uebertreter erlassen,

Sondern es sind auch zu derselben Entdeckung andere geheime Anstalten gemacht worden.

Anno 1751.

Hauptlich aber wird auf die Obrigkeiten und derselben Beamte inoigiliret werden.

lich auf diejenige Obrigkeiten und Beamte auch Vorgeher in Städten und Märkten wird inoigiliret werden, welche ihrer eingangs bemeldten Amtspflicht nicht ernstlich und nachdrucksam das schuldige Genügen leisten, um dieselbe zu denunciiren, und sie sodenn, andern zum Exempel, aufs schärfeste zu bestrafen.

Warnung zur pflichtschuldi- gen Beobachtung und Obacht- samung.

Als wird euch solches hiermit zu dem Ende publiciret, damit ihr nicht allein euren Untergebenen solches wohlbedeutlich bekannt machet, und sie zu genauer Befolgung der ergangenen Patente abstringiret, sondern auch, damit ihr euch selbst zu hüten wissen möget, den freventlichen Uebertrettern derselben, fernerhin sträflich zu conniviren, massen hinnach ein jeder ihm selbst bezumessen haben wür- de, wenn er mit Personal-Arreste belegt, in Schaden und Nachtheil geriethet.

Monatliche Berichtserstattung über den Wollzug.

Und damit endlich diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer von Zeit zu Zeit von dem Effecte und Befolgung dieser und voriger in Münzsachen ergan- genen Verordnungen sicher benachrichtiget werden möge; Als wird euch hiermit ernstlich anbefohlen, von Monate zu Monate anhero punctuel den Bericht zu erstat- ten; ob und wie bey euch das Münzübel abgenommen? dem ihr also die allerun- terthänigste Folge zu leisten wissen werdet; denn hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster Befehl und ernstlicher Willen. Linz, den 22. November 1751.

## Weinlösen-Ausschreibung.

Den 27. November 1751.

Fergobrigkeiten sollen das Weinlösen ausschreiben.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen; und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß hinführo eine jede Bergobrigkeit die eigentliche Zeit, wenn die Frucht sowohl in der Ebene, als in dem Gebirge zu ihrer Reife gelanget, durch die geschworne Bergmeister gründlich untersuchen lassen, folgendes den Tag zum Weinlösen nach Unterscheid der Gebür- ge bestimmen, auch zu jedermanns Wissen öffentlich anschlagen, und verkünden; anförderst aber die Zehentherren, damit sie alle nöthige Fürkehrung machen mö- gen, dessen zeitlich erinnern solle. Allermaßen denn sie Repräsentation und Kam- mer in dessen Folge diese allermildeste Anordnung, mittelst eines gedruckten Circu- laris, welches ehavor zur allerhöchsten Approbation nach Hofe zu übergeben ist, al- len umliegenden Herrschaften und Obrigkeiten bekannt zu machen geliffen seyn wird. Wien, den 27. November 1751.

## Körnermesserey.

Den 1. Decembris 1751.

Ellen und Gewichte, dann Weinmaß ist vollends herge- stellet. Körnermaß aber noch un- gleich.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrig- keiten, auch Innassen und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oes- terreich unter der Enns, was Stands, oder Würden sie sind, Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Welchergestalt bereits Unsre gloriwürdigste Vorfahrer bemüht gewesen, zu Beförderung des Handels und Wandels im gan- zen Lande ein gleiches Gewicht, Ellen und Maß einzuführen, auch zu eben dem Ende allschon unterm 5. December 1689. eine gar heilsame Verordnung publiciren lassen; Nun finden Wir zwar die abgezielte Gleichheit in der Elle und Gewichte, ja auch in der Weinmaß vollends hergestellt, dargegen aber in der Körnermaß noch gänzlich unbefolgt, also zwar, daß im Kaufen und Verkaufen verschiedene Irrun- gen erwachsen, und eben dieses Unsren treuehorsaamsten Ständen zur öftern Be- schwerführung Anlaß gegeben hat.

Hierzu wird der Stockerauser Stängelmaße bestimmt.

Alle übrige Messereyen bey Bestrafung und Confiscirung abgeschafft. Aufschläge werden nach die- ser Maß abgenommen.

Solchemnach, und da Wir auf gute Ordnung und Politey Unser vorzüg- liches Augenmerk richten, haben Wir auf bittliches Anlangen vorerwähnter Unserer treuehorsaamsten Stände allergnädigst resolviret, daß hinführo mit 1. Junii 1752. anzufangen im ganzen Lande Oesterreich unter der Enns der gestrichene Sto- ckerauer Stängelmaße von allen Sorten der Körner im Kaufen und Verkaufen für die alleinige und rechte Maß angesehen werde, folglich alle andere Messereyen ohne Ausnahme bey schwerer Bestrafung und Confiscirung der damit abgemessenen Früchte vollends abgeschafft, und aufgehoben seyn sollen. Wir haben zu solchem Ende die Vorsehung bereits gemacht, daß Unsre handgräfliche Aufschläge im gan- zen

zen Lande, und also auch allhier in Wien nach eben dieser Maß abgenommen, und so proportioniret werden, damit weder Unser landesfürstliches Ararium, noch auch Unsre getreueste Vasallen, Innassen und Unterthanen hierunter zu Schaden gehen; Allermaßen denn auf gleiche Weise allen Grundobrigkeiten freysethet, die in einer andern Maß von Alters her abgereichte Dienstkörner, entweder in voriger Maß zu beziehen, oder aber mit Einverständnis der Interessirten, auf eben diesen Stockerauerstängelmezen zu reduciren, und also noch wie vor ohne mindester Schmäherung abzunehmen. Damit aber alle Stadt, Markt, und Grundobrigkeiten, auch Gemeinden, und sonst jedermann, der es vonnöthen hat, sich mit zimentirter Maß gebührend versehen möge, ist das erforderliche an Unser kaiserl. königl. Handgrafenamt allschon ergangen, daß selbes nach alt hergebrachter Gewohnheit einen kupfernen Originalmezen verfertigen lassen, nach welchem alle übrige Mezen abgefacht, und obrigkeitlich bezeichnet werden sollen. Wie Wir denn, um männiglich alle thunliche Leichtigkeit zu verschaffen, in jedem Viertel gewisse Orter, und zwar in dem Viertel Obermannhartsbergs Unsre Stadt Krems, Egenburg, und Wapdhofen an der Thaya, in dem Viertel Untermannhartsbergs Unsern Markt Stockerau, die Stadt Laa, und Marchegg, desgleichen in dem Viertel Oberwienerwalds, Unsre Stadt Tulln, St. Pölten und Ybbs, und endlich in dem Viertel Unterwienerwalds Unsre Stadt Hainburg und Neustadt hiemit designiren bestimmen, daß alle diese Städte und Märkte von dem allhiefigen handgräflichen Original-Stockerauermezen ein ordentlich zimentirtes Muster, oder Vidimus nehmen, folgendes nach eben diesem beglaubten Muster allen und jeden die abgefachte Mezen mit ihrem gewöhnlichen Stadt- oder Marktzeichen bemerkt hinausgeben sollen; Wobey jedoch jedermann unbenommen ist, sothane zimentirten Mezen bey Unsrem kaiserl. königl. Handgrafenamte unmittelbar zu erheben, und haben Wir zu Verringerung der Kosten befohlen, daß ein dergleichen mit Eisen wohlbeschlagener dauerhaft verfertigter Mezen, von oberwähnt Unsrem Handgrafenamte um den eigenen Kosten per 4. Fl. verabsolget, anbey durch die erstere zwey Jahre lang die sonst mit 3. Fl. ausgesetzte Zimentirungstaxe auf die Halbscheide per 1. Fl. 30. Kr. gemäßiget, einfolglich auch bey den obernannten Städten und Märkten, welche eben diesen Mezen nach dem handgräflichen Vidimus abgeben, die patentmäßige Gebühr per 1. Fl. 30. Kr. nur mit der Hälfte a 45. Kr. abgenommen, und endlich ein gleiches bey Zimentirung des halben Mezens, Viertels und Achtels beobachtet, und nach Proportion davon bezahlet werden solle; Welcher Unsrer allerhöchsten Resolution jedermann also gewiß nachzukommen wissen wird, wie im widrigen die Uebertreter mit scharfer wohltempfändlicher Bestrafung beleet werden sollen. Darnach ihr euch denn zu richten, und selbst für Schaden zu hüten wissen werdet. Es geschiehet auch hieran Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. Monats- tag December im ein tausend siebenhundert ein und funfzigsten, Unsrer Reiche im zwölften Jahre.

In was für eine Maß die Dienstkörner zu beziehen, setzet den Grundobrigkeiten frey.

Alle Mezen sollen nach dem kupfernen Originalmezen abgefacht werden. Die Bestimmung gewisse Orter, auf dem Lande zu Abfachtung der Mezen.

Zimentirungstaxe:

## Waasen und Erdtorfseinführung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und sind zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht gemeynet, in hiesiger Residenzstadt dormalen die Gebrauchung des Torfs einführen zu lassen, wollen jedoch, und haben den gesammten in den übrigen Erbländern bestellten Repräsentationen und Kammern dahin fürzudenken anbefohlen; wie dieser dem gemeinen Wesen zu Ersparung des durchgehends zu mangeln beginnenden Brennholzes sehr diensam und nützliche Waasen und Erdtorf allenthalben, folgbar auch hier Lands gegraben, und wenigstens auf dem Lande zur Beheizung und bey den zahlreichen Fetterarbeiten in Schwung gebracht, hierzu jeden Landes eigene Entrepreneurs ausfindig gemacht, und mit selben der Preis zu diesfälligem Verkaufe festgesetzt werden möchte. Welches demnach auch sie N. Oe. Repräsentation und Kammer respectu des hiesigen Landes un-

Den 11. Decembris 1751.

Nutzen des Waasens und Erdtorfs.

Auf dem Lande zu graben. Leffen Gebrauch zur Beheizung und Fetterarbeiten. Entrepreneurs ausfindig zu machen. Und mit selben den Preis festzusetzen.

Anno 1751.

ter der Enns zu beobachten, und über den Erfolg den nähern Bericht zur Abschöpfung weiterer Entschließung nach Hofe zu erstatten gelassen seyn wird. Wien, den 11. December 1751.

### Aufziehen bey den Umgängen in Vorstädten.

Den 11. Decembris 1751.

Von der N. Oe. Repräsentation und Kammer allerunterthänigste Auskunft. Die der Gemeinde und Bürgerschaft zu St. Ulrich verwilligte Begleitung des hochwürdigsten Guts bey der Corporis Christi Proceßion mit fliegenden Fahnen, und klingendem Spiele betreffend, der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß es hierinnfalls bey der unterm 30. May 1747. ergangenen Regierungsverordnung für das künftige sein Verbleiben haben, auch ein gleiches in allen übrigen Vorstädten beobachtet werden soll. Wien den 11. December 1751.

Mit Gewehr, und gegen Enthaltung von Schießen zu halten.

Regierungsverordnung vom 30. May 1747. auf Bitten der Gemeinde zu St. Ulrich obern und untern Guts pr. gnädigste Erlaubniß betreffend, dem Richter zu St. Ulrich obern Guts mit der Erinnerung zuzustellen, daß es bey den jüngsthin in Sachen ergangenen Decreten allerdings sein Verbleiben haben solle; wobey die Regierung will bewilliget haben, daß einige von den alldasigen Inwohnern bey dem vorhabenden Fronleichnamsumgange mit Gewehre, jedoch ohne Aufstellung einiger Officier das hochwürdige Gut begleiten können, hiebey aber alles Schießens gänzlich sich enthalten sollen.

### Kranken das Viaticum zu reichen.

Den 24. Decembris 1751.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät seye durch den allhiefigen Herrn Ordinarium und Erzbischoffen, vermöge seines aufhabenden Oberhirtenamts, mit nicht weniger Befremdung beygebracht worden, daß viele in der allhiefigen Residenzstadt erkrankende Personen, ihren christlichen Pflichten sehr saumfältig nachkommen, und die Empfangung der heiligen Sacramente, unerachtet der zunehmenden Unpäßlichkeit, so weit hinauschieben, daß viele entweder gar ohne derselben Genuß dahin sterben, oder dieses hochwichtige Werk in der letzten Stunde ihres Lebens nicht anderst, als sehr unvollkommen zu verrichten im Stande seyen. Und obwohl ein jeder von selbst leicht begreift, in was große Verantwortung er sich hierdurch vor Gott setze; So haben demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät aus tragender unermüdeter Sorgfalt für dero gesammte Unterthanen, und damit sie sowohl am Leibe, als der Seele nicht verwahrloset werden mögen, allergnädigst verordnet, daß hinführo alle hiesige Medici, auch bey jenen Krankheiten, wo nur eine etwelche Gefahr vorzusehen, und erwachsen könnte, ihren Patienten, daß sie sich anförderst durch das heilige Sacrament der Buße mit Gott zu versöhnen, und auch allenfalls bey anscheinender Gefahr das heilige Sacrament des Altars öffentlich administriren zu lassen hätten, wenigstens bey der dritten Visite bezubringen verhalten, und der Medicus sodenn, falls der Patient ein oder das andere hiervon zu thun sich weigerte, bey schwerer Verantwortung und wirklicher Niederlegung der Praxis, denselben nicht mehr zu besuchen befugt seyn soll.

Wohin sollen ihre Patienten in Krankheiten, wo eine etwelche Gefahr vorhanden, nach der dritten Visite mit den heiligen Sacramenten versehen lassen.

Wornach also sie Repräsentation und Kammer an die allhiefige medicinische Facultät das Gehörige zu erlassen, und hierauf mit Nachdrucke zu halten wissen wird. Wien, den 24. December 1751.

### Verdächtiger Leute Unterschleif auf den Zeiselführen.

Den 31. Decembris 1751.

Von der N. Oe. Repräsentation und Kammer allerunterthänigster Bericht: Den Vorschlag wegen der mit den Zeiselführen abfahrenden Personen betreffend. Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, an alle Gemeinden, wo die Pferd-

Pferdabwechslung geschieht, zu verordnen, daß sie mit diesen Zeiselfuhren niemand, der nicht mit einem obrigkeitlichen Passe versehen ist, bey 50. Rthlr. Strafe befördern sollen; damit aber ein solches verlässlich geschehe, und allenfalls die Transgressores entdeckt werden, hat sie Repräsentation und Kammer dem Stadtrathe zu St. Pölten, auch dem Marktrichter zu Wölk gemessen einzubinden, daß sie alle durchfahrende Zeiselmägen anhalten, der Reisenden mithabende Pässe, ohne jedoch das Fuhrwerk lang aufzuhalten, untersuchen, und signiren, und im Falle jemand mit derley Passe nicht versehen wäre, denselben bey sich äußerenden verdächtigen Umständen anhalten, und die Beschaffenheit der Sache, nebst Namhaftmachung des Fuhrmanns, so derley Leute wider das Verbot geführet haben würde, bey Ihr Repräsentation und Kammer unverweilt anzeigen soll. Wien, den 31. December 1751.

Anno 1751.

Niemand ohne Paß mit Zeiselfahren zu befördern. Geldstrafe.

Die Gemeinden der Durchfahrsörter haben hierauf zu invigiliren,

Die mit keinem Paße Versehene anzuhalten.

Und der Repräsentation unverweilt anzeigen.





A n n o 1 7 5 2 .



## Erneuerte und vermehrte Leinwand = Beschau = und Bleicherordnung, für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Den 1. Jänner 1752.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden, Unsern geist- und weltlichen Obrigkeiten und Amtsleuten, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens, die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns gesessen und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen;

Demnach Wir höchst mißfällig vernommen haben, daß, unerachtet der in Garnespünsts und leinenen Manufaktursorten, sowohl in Unsern, als Unserer höchstseligen Vorfahren und Regierern dieses Landes ob der Enns, Majestäten und Liebden Namen, seit Sæculis her ergangenen vielfältigen Verordnungen, ja so gar der in Anno 1730. von Unsres in Gott ruhenden Herrn Vaters Karl des Sechsten Majestät und Liebden, zu jedes Nachverhalte publicirten Lands ob der emserischen Leinwandbeschau = und Bleicherordnung, dennoch die Betrüglichkeiten bey den Espünsten so wenig, als die Schleidereyen in der Arbeit der Leinwandswaaren aufgehört haben, jedermann aber vernunftmäßig von selbst begreifen muß, daß nach Maß, als solches Uebel zunimmt, um so weniger die im Handel und Wandel zur Sicherheit der Commercianten höchst nöthige Treue und Glauben verbleiben können.

Als haben Wir zu gänzlicher Ausrottung dieses über Hand genommenen Unwesens, und zu Beförderung des Commercii, auch Emporbringung des in vorigen Zeiten, wo man mit dergleichen Vortheilhaftigkeiten, nicht wie dermalen zu Werke gegangen ist, sehr florissant gewesenenen Leinwandhandels, eingangserwähnte ob der emserische Beschau = und Bleicherordnung de Anno 1730. nicht nur auf das neue zu erfrischen, sondern auch in ein und andern Artikeln zu erläutern, und zu vermehren für nothwendig und rathsam erachtet. Ordnen und wollen solchemnach

### Articulus Primus.

Wie mit Zurichtung des Haars von selbst zu verfahren.

Daß, gleichwie denjenigen, so Haar anbauen und erziegeln, von selbst hauptsächlich daran gelegen, nichts zu unterlassen, was zu einem guten Haargewächse dienen und hierzu Hoffnung machen kann, also auch ihnen dargegen auf das nachdrücksamste eingebunden werden soll, sich zur Anbauung dieses Materialis für allem eines guten Saamens zu bedienen, den erziegelten Flachs in keinen Kloaquen und unflätigem, sondern reinem und saubern Wasser zu röhen, die Röhhungen aber niemals auf einem Acker der mit Kalke gedünget, oder wo der Dung an einer anliegenden Höhe noch nicht eingedert ist, bey der in der alten Leinwandordnung schon enthaltenen 3. Reichsthaler Strafe, und in Ermanglung der Mittel mit 24. stündigem Arreste zu unternehmen. So soll auch künftighin der Haar besser, als eine zeithero geschehen, abgehehelt und gereinigt werden.

Und zumal die unverschränkte Ausfuhr des Haars, ehehin schon ausdrücklich verboten, also wird selbige sowohl in Ansehung des Haars, als der Gärnern ohne vorheriger bey drey Wochenmärkten geschehener öffentlicher Feilbietung, und hierwegen vorzuweisen habender beglaubter Zeugenschaft vom Richter und Rathe der Ortschaften, bey Strafe der Confiscirung hiemit nochmals und solchergestalten verboten, daß dem Denuncianten hiervon das Drittel des confiscirten Betrags zu guten verbleiben soll.

Ar-

## Articulus Secundus.

Indem auch die tägliche Erfahrung des mehrern gezeiget hat, daß bey den Gar-  
nen unterschiedlicher Betrug und Verfälschungen zum größten Nachtheile der  
Weber, auf mancherley Art ausgeübet worden, so wird zu Vorbiegung dessen den  
Hausvätern ernstlich eingebunden, daß sie ihre Hausgenosene und Spinner, zu  
mehrerm Fleiße anhalten, mit dem täglichen Gespunstaussage nicht überladen, noch  
Anlaß geben mögen, daß, um nur selbigen zu erfüllen, der Faden weder genugsam  
gedrehet, noch gleich gesponnen, sondern nur alles weggeschleidert werde.

Was bey der Gespunnt zu  
beobachten.

Es soll vielmehr das Garn von jedem Spinner oder Spinnerinn beson-  
ders, also gewiß gehaspelt, die Garne auch obachtsam gesäubert, und gut gesiebet,  
vor allem aber sich gehütet werden, das ungleich gesponnene oder auch ungereinigte  
Garn mit dem Guten zu vermischen, als im widrigen Falle denen mit solcher be-  
trogener Waare herfürtretenden Spinnern, und Garnverkäufern die völlige Ge-  
spunnt confisciret werden soll.

Wie denn auch den Webern jederzeit ganz frey und unverwehrt bleibet,  
das käuflich oder auf andere zulässige Art an sich bringende Garn, welches sie  
thunlich und beliebigermassen, entweder nach Strehnen, oder nach Pfunden und  
Gewichte kaufen mögen, aufzubinden und nothdürftig zu durchschauen, oder dafern  
die Zeit solches nicht zuließe, den ihnen von derley Parthyen erweißlich zugefüg-  
ten Schaden, entweder bey der Obrigkeit des Markts, allwo es gekauft worden,  
anzuzeigen, und zu legitimiren; oder aber bey dem Kreisamte des Viertels, worun-  
ter der Käufer gehöret, zu schuldiger Bestrafung anzugeben, damit ihm dadurch  
zu seinem Regreße verholffen, und des Verkäufers List und Betrug abgestrafet wer-  
den könne.

Wir wollen ferner, daß in jenen Ortschaften, allwo öffentliche Garnmärkte  
gehalten werden, eigene unpartheyische und verständige Garnbeschauer, von der  
Obrigkeit des Orts aufgestellt werden sollen, welche an den Kirchtagen, Wochen-  
und Jahrmärkten, die zum Verkaufe gebrachte Garne visitiren, und wenn sie et-  
was ungleiches dabey bemerken, es der Orts Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen  
sollen, allermassen auch die aus den benachbarten Ländern mit solchem vermengtem un-  
gleich gesponnenem oder ungereinigtem Garne herein handelnde Negotianten für das  
erste Mal zu warnigen, und abzuweisen, auf öfteres Betreten aber, mit der unmit-  
telbaren Contrabandirung abzustrafen seyn werden.

Garnbeschauer sollen aufge-  
setzt werden.

Demnach sich auch öfters ereignet, daß einige schwarze Streife, so nicht  
auszubleichen in den Leinwänden gefunden werden, welche theils aus einer üblen  
Nehung, theils von Lichterbüßen, oder Tabakschmauchen und Käuen, wo hernach  
bey Nehung der Gespunnt der fettölige Schmutz eingedrehet wird, herrühren; da-  
hero werden alle Hausväter nachdrücklich ermahnet, daß selbe zu Abstellung derley  
schädlicher Mißbräuche und Hinlänglichkeiten ein wachtsames Auge halten sollen,  
gestalten die auf solche Art verderbte Leinwänden, wie unten des mehrern vorkom-  
men wird, bey der Beschau verworfen, und zerschnitten werden sollen.

Die Spinner sollen sich für  
unsauberer Nehung bey der  
Gespunnt hüten.

Und obwohl in der ehemaligen Leinwands- und Beschauordnung de Anno  
1730. alle Schnalzhäspel ihrer Unzuverlässigkeit halber, und wegen der, auch nur  
durch einen Rücker auszuüben möglichen Betruglichkeit völlig verboten worden,  
und in sich selbst gut geschehen wäre, wenn man dem sich vollständig gefüget hätte,  
so wollen Wir doch in Betrachtung, weil der Landsinnwohner hieran schon ge-  
wöhnt ist, deren fernern Gebrauch zwar gestatten, jedoch also, daß alle Häspel  
einerley Länge und Weite haben, mithin fünf Viertel in dem Umfange halten sol-  
len, damit

Schnalzhäspeln werden ge-  
stattet, jedoch sollen sie gefem-  
pelt und fünf Viertel weit  
seyn.

Vierzig Fäden einen Schnalz

Sechs Schnalz einen Wiedel,

und zehen Wiedel einen Strehn ausmachen, einfolglich in einem Strehne 2400.  
Fäden von fünf Viertel lang seyn müssen.

Anbey nebst alle dergleichen Häspel zimentirt, und auf die Art wie es  
Unsrer landesfürstliche Repräsentation und Kammer, in Unserm Erzherzogthume Oe-  
Sammlung Oest. Gesetze V. Theil.

Anno 1752.

sterreich ob der Enns, auf Unsren gnädigsten Befehl verordnen wird, gestempelt werden sollen.

### Articulus Tertius.

Wie die Blätter seyn sollen.

Weil auch die Blatbinder großen Theil an der Betrüglichkeit der Leinwand tragen, und theils aus Hinfälligkeit und Unerfahrenheit, theils aus Anleitung und Anstiftung, der dem Eigennutze völlig ergebenen Negotianten und Händler, untüchtige und falsche Blätter verfertigen; so sollen zu Abhelfung derley landschädlichen Betrugs alle im Lande sich befindende Blatbinder dem Kreisshauptmanne jenes Viertels, worinn sie wohnen, angeloben, daß selbe den Webern keine andere Blätter als nach der patentmäßigen Breite, und so hoch in Gängen (wie solches die Proportion der zuverarbeitenden Garne erfordert) liefern, anbey auch darob seyn wollen, damit das Blat zwischen beyden Töcheln die ausgefetzte Breite, in den Gängen richtig, die Röhre gleich fortiret, fein gleich und rein ausgezogen, kein schwächers noch stärker, als dazu gehöret, darein gesetzt, sondern durchgehends einen rechten dichten und guten Bund haben mögen.

Zu dessen mehrerer Bergewisserung kein Blat gebrauchet werden soll, als welches zuvörderst bey dem Kreisamte auf beyden Seiten gestempelt, und hierdurch für ein brauchbares Gut erkennet seyn wird; wie denn auch kein Blatbinder im Lande geduldet werden soll, welcher nicht obiges Gelübd dem Kreisamte geleistet habe.

Was bey den Kämmen zu beobachten?

Nicht weniger muß auch der Kamm nach jeder Art der Blätter eingerichtet seyn; mithin, gleichwie jedes Rohr von zwey Faden bestehet, also auch jeder Faden durch den ganzen Kamm seine eigene Hülse haben, derselbe auch anbey in den Hilfen ganz gleich mit dem Zirkel, wie bey den Blättern geschieht, beschlagen und gemacht werden.

Strafe der Blatbinder.

Sollte aber aus Unachtsamkeit oder Ignoranz des Blatbinders, ein Weber mit einem untüchtigen Blate versehen werden, so wird der Blatbinder hiervon zum ersten Male mit 2. Reichsthaler Strafe belegt, in weiterm Betretungsfalle hingegen, mit unverschonter Niederlegung des Handwerks abgestrafet, nebstdem auch der Weber, der solches verlangt hat, oder bey welchem dergleichen betrügliches Blat angetroffen worden, mit der nämlichen, und nach Befunde der Sachen, auch noch schwererer Pön, und Ausstoßung aus der Zunft gezüchtiget werden, maßen richtig ist, daß, wenn der Weber untüchtige Blätter nicht haben, noch brauchen will, der Blatbinder keine verfertigen, noch die Verfertigte anbringen wird.

Inzwischen werden die Weber mit den Blatbindern von Dato dieser Ordnung innerhalb 6. Monaten die Einrichtung dahin zu machen haben, auf daß nach diesem die Blätter in vorgeschriebener Breite sich befinden mögen, maßen nach Ausgange obiger Frist die Generalvisitation im ganzen Lande vorgenommen, und derjenige, bey welchem noch etwas betrügliches und untüchtiges von Blättern angetroffen wird, ohne Verschonung auf das empfindlichste, als ein Uebertreter der landesfürstlichen Gesetze und Helfershelfer aller Betrüglichkeiten gestrafet werden soll; anerwogen dem Publico weit ersprießlicher ist, weniger und zünftmäßige gute Weber zu haben, denn viele Unverständige und Waarenverderber.

Es soll jedoch den Webern und andern mit leinenen Waaren handelnden Partheyen unverwehrt bleiben, die nach Publicirung gegenwärtiger neuer Ordnung auf den alten Blättern und Kämmen, bis Ende der 6. monatlichen Frist verfertigte Waaren, wie auch den dormaligen Vorrath, wenn er anderst nur die rechte Länge und Güte hat, und mit dem besondern von der Commercienscommission in Oesterreich ob der Enns ausgehenden Zeichen des alten Landeswappens der fünf Lerchen sigilliret worden, innerhalb Jahr und Tag von der Publication anzurechnen, beliebig zu verkaufen, und wenn dieser Termin wegen Menge des Vorraths etwann nicht zulänglich seyn sollte, um eine Prolongation bey mehr gedachtem Unserm ob der ennsrischen Commerciencollegio gebührend anzulangen.

## Articulus Quartus.

Ingleichen werden auch alle und jede in- und außer Lands mit Leinwand handelnde Kaufleute sowohl, als die sämtliche Manufakturisten und Weber, alles Ernstes ermahnet, sich einer untadelhaften und nach Fürschreibung dieser Ordnung verfertigten Waare unabbrüchig zu befleißigen, und zwar, soviel die Güte und Qualität der Leinwand anbetrifft, so ist solche von darum in eine merkliche Abwürdigung gekommen, weil selbige zu dünn und zu schütter gearbeitet, von vermischem Garne verfertigt, theils grobe, theils feine Trümmer eingewirkt, und endlich Rasterfäden und Rohrbrüche zu finden gewesen.

Wie die Leinwand seyn soll?

Damit nun aber diesen schädlichen Mißbräuchen die ergebige Remedirung verschaffet, und andurch der Leinwandverschleiß um so viel mehr herzugezogen werden möge, als soll der Weber zu solchem Ende, nachdem er das Blat und den Kamm beschlagen, und eingerichtet, kein anders Garn anscheeren, denn welches jedem Blate in seinen Gängen der Proportion nach zukömmt, mithin von den stärksten bis zu den Gallenden ein durchgehends gleich fein fortirtes Garn, welches der Wurf zusaget, unvermischer eintragen.

Und da sich gleichwohl dergleichen Gebrechen ereignen, soll derselbe die Fäden wiederum zurück nehmen, die Brüche ergänzen, und folglich weiters fort arbeiten, womit jede Arbeit in der Werse und dem Eintrage von lauter gleich fortirtem Garne vom Anfange bis zum Ende verfertigt in der Beschau gefunden werde, gestalten denn, und da der Weber, sonderlich, welcher mit mehr als einem Stuhle versehen, in dem erkaufte Garne grobes und feines untereinander gehaspelt finden sollte, er das grobe von dem feinen abzusondern, und zu unterscheiden, einfolglich jede Sorte der Leinwanden nach ihrer Güte, durchaus gleich zu verfertigen, auch an dem nöthigen Eintrage nichts abzubrechen, weniger, theils grobe, theils feine Trümmer einzuwirken, noch aber zu dem Umschlage sich einer feinern Gespunst, denn in dem übrigen Theile der Leinwand zu bedienen, oder auch einiges Leindöl, welches nicht mehr auszubleichen, zur Schlichte zu gebrauchen, bey der in folgendem Artikel ausgesetzten Strafe erinnert wird.

Die Leinwanden sollen durchaus gleich gearbeitet seyn.

Was nun die Breite und Länge der Leinwanden belanget, so ist zwar in der alten Leinwandsordnung de Anno 1730. verordnet worden, daß keine andere Leinwand für ein beschäumäßiges und aufrechtes Kaufgut erkannt werden soll, sie habe denn dreyßig Linzer, oder ein und dreyßig Wienerellen in der Länge, und fünf linzerische Viertel in der Breite: allein nachdem verschiedene Kaufleute und Hausväter zu ihrem absonderlichen Gebrauche auch zu Zeiten breitere oder schmalere, längere oder kürzere Stücke verlangen, so soll obiger Maßausfuß, nur auf jene Waaren verstanden, und ununterbrüchig beobachtet werden, welche kein bestelltes, sondern ein zum öffentlichen Kaufe gearbeitetes Gut sind, und dieses wird so denn nur gedachte Maß, Länge, und Breite nach der Bleiche halten, folglich weil allemal in der Bleiche etwas abzugehen pfleget, hierauf in der Arbeit schon ange tragen werden müssen, damit bey der Beschau sich alles accurat und vollkommen darzeige.

Breite und Länge der Leinwanden.

So viel es aber die bestellte Waaren sorten anbetrifft, so soll es zwar in jedermanns Belieben stehen, schmale oder breite, lange oder kurze Stücke Leinwanden nach seinem Wohlgefallen sich machen zu lassen; jedoch wird der Weber, Leinwandhändler oder Faktor, sich bey der Beschau zu legitimiren haben, daß solche Art von Leinwanden wirklich anverlangt worden, maßen widrigen Falls, wenn es keine verdingte Arbeit ist, selbige bey der Beschau nicht passiret werden wird.

Bestellte und verdingte Arbeit kann nach Belieben zu gerichtet werden.

Es soll aber alsdenn dergleichen außerordentliche Waarengattung nicht mit dem ordinari Landesbeschaufigill, sondern zum Unterschiede mit einem distinguirten und von der Commerzienkommission, den Beschauern übergebenen besondern Sigill gestempelt, und anderst nicht approbiret werden, außer sie habe denn die nothwendige Requisita sowohl ihrer Güte halber, als auch der anverlangten Länge und Breite.

Wird aber bey der Beschau mit einem distinguirten Zeichen gestempelt.

Anno 1752.

Auf alle Leinwanden muß der Weber das Meisterzeichen drücken.

Alle Leinwanden nun sollen von den Webermeistern, so sie fabriciret haben, mit ihrem gewöhnlichen Kunstzeichen, welches ihnen die Lade, wo sie einverleibt, geben soll, bemerkt, und der Name des Meisters mit rother Oelfarbe, durch die Initial-Buchstaben deutlich und erkenntlich aufgedrucket werden, damit man ohne Mühe den Fabricanten erkennen möge.

Es sollen auch nur diejenige Leinwanden, so die vorangezogene Requisita haben, von den juramentirten Beschauern als eine gerechte Waare gesiegelt, und die Ende mit den von der Kommission aus ihnen zustellenden Wappenzeichen und Numero signiret werden.

Wie die Kuppen, Kannefaß, Parchet, Federich, Tischzeuge und andere leinene Waaren beschaffen seyn sollen.

Die übrige Sorten leinener Waaren betreffend, ist hierwegen ein gleiches zu beobachten; mithin müssen auch solche durchaus in einer gleichen Güte, wie nicht weniger erforderlichen Länge und Breite gearbeitet, und zwar soll führohin ein Stück Kannefaß der bisherigen Observanz gemäß vier und fünf Viertel in der Breite, und ein und dreyßig eine halbe Linzerellen in der Länge, denn ein Stück Federich, Grädel und Kuppen, vor der Bleiche dreyßig eine halbe Linzerellen in der Länge, und fünf Viertel in der Breite, nicht weniger ein Stück Tischzeug, Zwillig und Bettparchet, dreyßig und eine halbe Linzerellen in der Länge halten, wegen der Breite aber, weil solche ungleich ist, nach dem bisherigen Gebrauche, und zwar zu Salveten zu drey und vier Viertel, zu Tisch- und Bettzeuge aber auf fünf und sechs- und respective zehen Viertel verfertiget, auch hierinnfalls dem Gusto des Bestellers keine Schranken gesetzt, sondern nur darauf gesehen werden, daß die Arbeit ohne Tadel sey, widrigenfalls wider den Fabricanten, mit der patentmäßigen Bestrafung, wie oben bey den Leinwanden für gesehen ist, ebenfalls fürgegangen werden wird.

Und damit die gezogene oder Zusarheit, besonders aber, was die Tischzeuge und damasirte Waaren betrifft, mit desto größerem Eifer und Fleiße befördert werden mögen, so wollen Wir, jedoch nur jenen Meistern, welche sich auf der gleichen Manufaktursgattung verlegen, allergnädigst gestatten, daß sie so viel Stühle, als sie nur immer versehen und fördern können, sich anschaffen mögen, ohne an die den übrigen Webern sonst nur erlaubte Anzahl von drey Stühlen gebunden zu seyn.

## Articulus Quintus.

Wie die Beschau eingerichtet seyn soll.

Weil nun auf eine aufrichtige fleißige Beschau alles ankömmt, diese auch um so nothwendiger ist, damit jedweder Negotiant und Käufer versichert seyn könne, daß sobald sein Kaufgut mit dem Beschauzeichen versehen ist, selbiges ohne Fehler und Ausstellung seyn müsse; so soll alles dasjenige, welches dießfalls schon im Jahre 1730. der Beschauordnung halber anbefohlen worden, ohne Aufschub vollzogen, und zu solchem Ende

Mehrere Beschauen sollen im Lande aufgerichtet werden.

Primo: In allen vier Landesvierteln Unsres Landes ob der Enns, sowohl in Städten und Märkten, als auch Nigen, wo Leinwanden und leinene Waaren fabriciret werden, zu Beschauern ehrliche, der Waare verständige, und so viel möglich ansäßige und bemittelte, oder doch wenigstens bey ihren Obrigkeiten der Auführung halber wohl accredirte Personen, sie mögen Webermeister, Färber, Bleicher, Manger, Krämer oder anderer Gattung Professionisten seyn, von Unsres landesfürstlichen Repräsentation und Kammer, nach eingeholtem Gutachten und Vorschlage der Commercienskommission aufgestellt, und nach Vorschrift der zu Ende stehenden Juramentsnotel in Eyd und Pflicht genommen werden.

Täglich, außer an Sonn- und Feiertagen kann beschauet werden.

Secundo: Die Eintheilung der Beschauer jedoch also eingerichtet seyn, daß hierdurch niemand am Verschleiß seiner Leinwanden aufgehalten, sondern die Beschau alltäglich, außer Sonn- und Feiertagen, und zwar am hellen Tage der Ordnung nach, wie jeder die Waaren zur Beschau vorlegen wird, vorgenommen, und

Beschauerssigill.

Tertio: Einem jeden Beschauer bey Abschwürung seiner Pflicht ein Sigill, worauf einer Seits das Landeswappen, auf der andern Seite des Beschauers Zeichen und Numero eingegraben, zugestellet, anbey

Quar-

Anno 1752.

Quarto: Nur diejenige Leinwand vor gerecht und gute Waare erkennet werden, wenn sie von oberzählten Mängeln und Gebrechen befreuet, und öffentliches Kaufgut ist, ungebleichter dreyßig und eine halbe Lingerellen, und etwas mehr, denn fünf Viertel breit, durchaus von einer gleichen Güte ist; gebleichter aber, sie mag hernach gemangelt oder ungemangelt seyn, dreyßig Lingerellen lang, und fünf Viertel in der Breite hält; und wenn es verdingte und bestellte Arbeit ist, sich neben der erforderlichen Qualität in der anverlangten Maß, Länge und Breite, sich befindet. Wenn nun

Kaufgut soll dreyßig Lingerellen in der Länge, und fünf Viertel in der Breite nach der Bleiche halten.

Quinto: Das Leinwandgut obige Requisita hat, und auf ihren beyden Enden des Webers Name und Zunftszeichen eingedrückt vorhanden, so soll selbige von den juramentirten Beschauern auf die Art, wie oben schon gemeldet, mit dem Beschaufigill versiegelt, auch nebstbey des Beschauers Zeichen und Numero mit rother Farbe deutlich aufgedrückt, und zu diesem Ende jedem Beschauer ein besonders Zeichen, um desto leichter erkennet zu seyn, nach Ausweise obigen vierten Artikels zugestellet werden;

Beschauzeichen und Numero soll mit rother Farbe wohl kenntlich ausgedrückt werden.

Wenn aber an ein oder anderm Orte Unsres Landes ob der Enns schon ein besonders Beschaufigill gebrauchet worden, so soll zwar selbiges nicht alteriret, jedoch mehrerer Sicherheit halber, und zu Verhütung alles Unterschleifs neben demselben gleichwohl das Landeswappen bengedrückt werden; Sollte aber

Sexto: Ungezeichnete Waare zur Beschau gebracht werden, oder der Güte, Länge und Breite derselben etwas ermangeln, so hat sich der Beschauer zu hüten, daß er selbige siegle, maßen sonst er dafür, wie unten vorkommen wird, verantwortlich bleiben soll; vielmehr ist selbige dem Vorzeiger dessen zurück zu geben, damit der Weber sein Zeichen annoch darauf mache. Sollte weiter

Ungezeichnetes und zu kurz, oder zu schmales Kaufgut darf bey der Beschau nicht gestempelt werden.

Septimo: Die Waare selbst in der nothwendigen und anverlangten Breite und Länge eine Verkürzung haben, so ist selbiges als ein confiscirtes Gut verfallen.

Die verkürzte wird confiscirt.

Octavo: Alle unrichtige und entweder mit einem feinen Umschlage verfälschte, oder aber innwendig bald mit feinen, bald mit groben Trümmern vermischte Leinwanden sind sofort zurück zu behalten, nach diesem aber selbige in Gegenwart eines von des Orts Obrigkeit sich auszubittenden Deputati, und wenn es die Zeit leidet, mit Herzuruffung des benachbarten Beschauemeisters, so weit als die verfälschte Trümmer gehen, zu zerschneiden, und dem Weber die Stücke gegen doppeltes Beschaugeld für die gehabte Bemühung zurück zu geben.

Wie sich mit der falschen Waare zu verhalten.

Wenn aber der Weber, oder Eigenthümer der Leinwand wider diese Zerschneidung etwas standhaftes zu erinnern, oder einzuwenden findet, so soll sodenn die für unrecht gehaltene Waare zur Decision des Kreißhauptmanns hingebraucht, und darob, was recht ist, erkennet werden.

Nono: Wenn unter den aufgestellten Beschauern ein die Profession treibender wirklicher Weber vorhanden seyn sollte, so wird demselben nicht erlaubt seyn, seine eigene Waare, sie möge hernach von ihm oder seinen Leuten verarbeitet, oder von ihm bestellt seyn oder nicht, zu beschauen, noch zu siegeln, sondern er wird solche durch den nächst gelegenen Beschauemeister bey Strafe der Confiscation zur Beschauensur hinzuschicken haben.

Der Beschauer, wenn er ein Weber, darf seine eigene Arbeit nicht beschauen.

Ist nun die Leinwand ordentlich beschaut, und plumbirt, so mag sie der Weber oder Handelsmann, nach seinem Gefallen zusammen legen, und heften, doch also, daß, wenn sie zum Kaufe getragen wird, selbige in etwas offen, und beyde Ende solchergestalten sichtbarlich gelassen werden, daß der Käufer ohne Mühe die Beschauzeichen daran erblicken, und wahrnehmen könne.

Beschaute Leinwand soll also zusammen gelegt werden, daß man das Beschauzeichen gleich erblicken kann.

Decimo: Sollte sich zwischen den Webern und Beschauern ein Disput der Waare halber ereignen, so soll selbiger mit Zuziehung anderer unpartheyischen Beschauer abgethan, oder wenn auch diese in ihren Meynungen uneinig sind, sodenn der Casus dem Kreißamte, mit Einschickung des vermeyntlich betrüglichen Guts umständlich einberichtet, und zur Entscheidung überlassen werden.

Wie sich zu verhalten, wenn ein Disput zwischen dem Beschauer und dem Weber wegen der Leinwand entsethet.

Undecimo: Wenn wider alles Vermuthen sich in einer beschauten und ordentlich sigillirten Leinwand, gleichwohl einige Gefährde zeigen, und herfür kommen sollte, daß selbige entweder zu kurz oder zu schmal, oder in der Güte ungleich

Wenn der Beschauer falsch beschauet, wie selbiger zu bestrafen.

Anno 1752.

gefunden würde, so soll das auf solche beschaute und sigillirte Leinwand aufgedruckte Wappel, denn des Beschauers Zeichen und Numero, nebst des Webers Namen und Zunftszeichen mit einem glaubwürdigen Attestato der unrecht erfundenen Waare dem Kreisamte eingeschicket, und von da aus die förderliche Ausrichtung verschaffet, und zu dem Ende wider den Weber sowohl, als auch den Beschauer, welcher seiner abgelegten Pflicht zuwider gehandelt, mit der Inquisition und Strafe fůrgegangen: Gegen diejenige aber,

Wie die Nachmachung des Beschauersigills zu bestrafen.

Duodecimo: So etwann das Sigill oder Zeichen nachzugraben sich unterstehen, als Fallarios, der Landgerichtsordnung gemäß, aller Schärfe nach, andern zum billigen Schrecken und erspiegelnden Exempel verfahren, ratione der hierinn sich etwann betreten lassenden Ausländer hingegen zur gehörigen Satisfactionverschaffung alles Erforderliche fůrgekehret werden.

Für jedes Stück leinener Waaren, ist 2. Kr. Beschaugeld zu bezahlen.

Decimo tertio: Für sothane Beschau soll alsogleich in Actu der Beschau 2. Kr. von dem Eigenthümer der Waare bezahlt, hiervon aber dem Beschaumeister für seine Bemühung 6. Pf. verbleiben, 2. Pf. hingegen zu Händen des Kreisamts, um selbige der Commercienkasse zu überantworten, quartaliter getreulich verrechnet. Nebst dem

Die Beschaumeister behalten das Drittel von den Strafen, so auf ihr Anzeigen gesehen.

Decimo quarto: Ihnen Beschaumeistern von den auf ihr Anzeigen eingehenden Strafen das Drittel, als die Denunciationsgebühr gelassen, die andere zwey Drittel hingegen, dem Kreisamte zu fernerer Abgabe an die Commercialkassam, um die vielfältig aufzuwendende Kosten bestreiten zu können, abgegeben werden: Weiter wird

Beschaumeister sollen ein Diarium über die beschaute Leinwanden halten.

Decimo quinto: Jeder Beschaumeister ein eigenes Diarium zu führen, und darinn die ihm von Zeit zu Zeit zur Beschau vorgebrachte leinene Waaren, so, wie selbige von Tage zu Tage vorgekommen sind, zu annotiren, quartaliter hingegen einen Extract dem Kreisamte vorzulegen haben, und in jenen Orten, wo die Noth erfordert, mehr denn einen Beschauer aufzustellen, kein Anstand gemacht werden, auch mehr dergleichen Personen, besonders zur Jahrmarktszeit, damit die Negotianten nicht aufgehalten werden, zu bestellen, und so viel Beschautafeln als nöthig, auf Kosten der hiervon mit profitirenden Commun anzuschaffen, doch sollen mehrerer Bequemlichkeit halber die Weber und Speditores per Patentos erinnert werden, ihre Waaren etwas zeitlicher, ehe denn der Markt angehet, zur Beschau zu bringen, damit auch die Beschaumeister in ihrer Operation erlekter, und erfolgen können.

## Articulus Sextus.

Alle Leinwanden müssen bey Strafe der Confiscation zur Beschau kommen.

Wie nun alle im Lande sich etwann schon befindende Leinwandbeschauer, fortan zu dem Kreisamte jeden Viertels angewiesen werden, so sollen doch jene Beschaumeister, welche ein und andern Orts schon aufgestellt sind, bey ihrem Dienste jeder gelassen, jedoch dasern sie nicht gelobet sind, den End annoch abzulegen, auch dort wo es schon Herkommens oder per Privilegium verordnet ist, daß der Magistrat die Beschauer denominire, noch ferners also gehalten, jedoch der neue Beschauer ad approbandum Unsrer Repräsentation und Kammer vorgetragen werden.

Und zum Falle einige Leinwanden, es mag Weißchen, schwarze Waare, Siegelleinwand oder schmale Waare seyn, von jemand anderm, als obberührten juramentirten Beschauern der kaiserl. königl. allergnädigsten Resolution zuwider nicht sigillirt auf den Wochen- oder andern Markt zum Verkaufe gebracht, oder auch anderwärts bey dem Kaufmanne (welcher derley von andern als den Geschwornen unsigillirte Leinwand unter keinem Vorwande an sich zu bringen befugt) gefunden würde, so soll solche, wo sie angetroffen würde, bey dem Käufer sowohl, als Verkäufer confisciret, und das Drittel des Werths davon dem Denuncianten gereicht werden.

Wie zumal aber die Universalleinwandbeschau schon vorhero allein zur Abstellung des vormals durch das vortheilhaftige Zusammenlegen, und vertuschten Betrug (wodurch) die falsche und ungerechte Waaren für gute verkauft, und  
hinaus

hinaus gebracht werden können) einzuführen verordnet worden, und daher die von andern als juramentirten Beschauern geschehende Zusammenlegung der Leinwanden bey Strafe der Confiscation verboten, hierdurch aber der Verkauf offener unbeschauer Waaren (wodurch kein Handelsmann unterführet werden kann) nicht eingestellet wird, als stehet den Webern und andern mit Leinwand handelnden Partheyen, wie vorhero ihre habende Leinwanden offener, jedoch mit vorhergehender Beschau, doch nur allein im Lande zu verkaufen frey, außer Lande aber bey Strafe der Contrabandirung eingestellet.

Dafern sich aber zwischen dem Weber und Beschauemeister eine Differenz und Strittigkeit wegen Beschau und Sigillirung der Leinwanden erheben möchte, so ist solche bey dem nächsten Kreisamte, oder wenn selbiges von dem Orte, wo die Differenz entsethet, gar zu weit entlegen wäre, bey dem von ihm aufgestellten Inspector, wie oben schon erwähnt, auszumachen, welcher mit Zuziehung anderer Beschauemeister die Sachen überlegen, folgsam die Partheyen in der Güte (jedoch ohne Nachlassung einer etwann verwirkten Strafe, als worüber allein die Commerciencommission zu judiciren) entscheiden, oder allenfalls dorthin berichten soll.

### Articulus Septimus.

Wenn also die rohe Waare obbeschriebener maßen gefertigt worden, so ist auch <sup>Was bey der Bleiche zu beobachten.</sup> ferners wohl in Obacht zu nehmen, daß solche auf der Bleiche gut besorget, und bey ihren Würden erhalten werde, zu dem Ende denn die um ordentlichen Lohn arbeitende Bleicher, dem Kreisamte mit schuldigem Respecte und Gehorsame zugehan, und gleich den Beschauern eidlich anzugeloben gehalten seyn sollen, daß selbe einige dieser Ordnung zuwider untüchtig verfertigte, oder auch moderichte und verfaulte Waare bey 1. Reichsthaler Strafe für jedes Stück, auf die Bleiche nicht annehmen, bey einer zur Bleiche tüchtig gefundenen Waare hingegen eifrigst darob seyn wollen, womit selbe alsogleich gereiniget, sodenn auf die Ebne gebreitet, durchgehends eingeweichet, zwey bis drey Tage wohl begossen, sodenn gesehtelt, wieder auf die Ebne gebreitet, fleißig begossen, wieder gesehtelt, und also fortgefahren werde, bis sie weiß genug ist.

Weiters sollen die Bleicher fleißig Obacht tragen, auf daß kein Vieh, als da ist Pferde, Kühe, Kälber, Gänse, und anders auf die Bleiche kömmt, und an durch den Leinwanden einiger Schaden zugefüget werde;

Auch sollen sich die Bleicher keineswegs unterstehen, weder in Ziegelstätten, noch anderwärts Ziegelaschen, weniger Leder- oder Färberaschen (maßen hierdurch die Leinwanden wissenlich sehr ruiniret, und mithin bey den Inn- und Ausländern verschlagen werden) bey zwey Reichsthaler Strafe zu erkaufen; ingleichen wird ihnen Bleichern ernstlich, und bey gleich berührter Strafe untersagt, ihre unterhabende Knechte oder Dienstleute um Aschen zu schicken, und solche durch sie erkaufen zu lassen.

Und gleichwie in der Beschauordnung hiefür unter andern der Antrag geschehen, damit so viel Beschauemeister aufgestellet werden, womit niemand an dem Verschleiß gehemmet werden möchte, also will man auch ihnen Bleichern hiemit nachdrücklichst eingebunden haben, daß sie zur Bleichzeit mit genugsamen und dem Werke gewachsenen Leuten versehen, folgsam zu einigen Beschwerden keinen Anlaß geben, wie denn auch hierauf die Kreishauptleute besonders invigiliren, die Bleichörter entweder selbst, oder durch ihre nachgestellte Inspectores zur unverhofften Zeit visitiren, und ob nichts mangelhaftes, noch schädliches unterlossen oder practiciret sey, auf das genaueste erforschen, und dem Commercienkollegio den Befund einberichten, den Gebrechen und Fehlern hingegen die abhelfliche Maß unverschieblich setzen sollen;

Und zumal den Bleichern übrigens von selbst obliegt, bey Vermeidung des widrigen Falls zu ersetzen habenden Schadens, auch nach Befunde der Sachen einer besondern ex Officio Bestrafung, auf die ihnen zum Bleichen anvertrauende Leinwanden fleißige Obforge zu tragen, so folglich hiebey selbst nothdürftig nachzusehen, damit die Leinwanden nicht zu viel angespannet und gestreckt, noch auch



Anno 1752.

so viel immer möglich, über Nacht auf der Bleiche liegen lassen, zu dem einfach gezogen, und ohne Gewerchtuch bey 3. Reichsthaler Strafe gebleicht werden;

Dahero werden dieselbe nebstdem ermahnet, einige Waare außer einer zum Bleichen gewöhnlichen und tauglichen Zeit keinerdingen, und so wenig anzunehmen, als sie im widrigen um zwey Reichsthaler unnachlässlich gestrafet werden würden, als bey welcher berührter Strafe gleichfalls der Wechsel in den Bleichen ein für allezeit verboten bleibet.

Weil auch über dieses die Bleichen im Lande vielerley, sich anbey nebst unter diesen einige befinden, allwo nur etwas wenig, und mehrsten Theils für die eigene, oder höchstens anderer Partheyen Hausnothdurft Leinwanden gebleicht werden, also werden zwar diese Bleicherleute (anermogen solche Bleichungen ohnedem meistens die Weiber besorgen) von dem Juramente enthoben, es sollen sich aber selbige eines als anderen Wegs der bey Bleichung der Leinwanden verbotenen Materialien so gewiß enthalten, als ansonst auf Betretung mit der oben vorgesehenen Geld- oder auch Leibesbestrafung unverschont zugefahren werden würde.

Bleichstämpfen sollen zu feinen Leinwanden nicht genommen werden.

Und zumal die Bleichstämpfe (so viel die feine und mittlere Waare anbelangt) vermittelst vorgegangenen Generalpatents im ganzen Lande verboten, die grobe Leinwanden auch nur zwey bis höchstens dreyimal, und zwar behutsam gestampfet werden dürfen.

Auch soll keine Potaschen, noch anders freßendes Materiale zur Bleiche gebraucht werden.

Also soll auch kein Kalk, Potaschen und Zunder, noch anders scharfes und die Leinwand zerfressendes Materiale zum Bleichen genommen werden; im Falle aber ein Bleicher hierinn betreten würde, derselbe mit 10. Reichsthaler Strafe belegt, anbey zu Ersekung des hieraus sowohl, als aus dessen Fahrlässigkeit dem Eigenthümer zuwachsenden Schadens angehalten werden, diese verderbte Waare hingegen außer Lande zu senden verboten, und nur allein im Lande ellenweise zu verkaufen erlaubt seyn;

Bleichbetter sollen öfters visitirt, und die betrügliche Bleicherleute bestrafet werden.

Damit auch dieses besorgliche Uebel desto gewisser eingestellet verbleibe, so wird den Gewerbsbereitern und Uebergehern ernstlich eingebunden, die zum Bleichen brauchende Sechtelbodingen öfters zu visitiren, und den Befund nicht nur der Orts Obrigkeit, sondern auch entweder dem Kreisamte, oder dem in der Nähe befindlichen Inspectori anzuzeigen, wofür ihnen hingegen von derley eingehenden Strafen das Drittel verabsolget werden solle, gestalten denn auch die Herrschaften und Obrigkeiten, die Visitirung der Bleichen und Sechtelbodingen, bey schwerer Verantwortung keineswegs hindern, sondern hierzu als eine dem Publico höchst nützliche Fürsorge, so oft es vonnöthen ist, alle hilffliche Hand gegen dem leisten, daß ihnen derley eingehende Strafen nach Abzuge des Denuntianten Drittels pro Tertia überlassen, die dritte Tertia aber zum Kreisamte erlegt werden soll.

Was bey dem Mangeln zu beobachten?

Uebrigens hat die Erfahrung zum öftern gegeben, daß die Leinwanden durch die Mangeln jezueil verderbet worden, bevorab, wenn in den Mangeln selbe zu viel mit Wasser besprenget, oder auch grobe und feine Waaren mit einander zugleich gemangelt werden, dannhero die Färber und andere, so zu mangeln pflegen, der Commencienkommission gleichfalls angeloben, von solcher aber dahin angewiesen werden sollen, daß selbe hierinnfalls also gewiß behutsam umzugehen sich befließen, mithin auch nach vorgenommener Manglung einer gefärbten Waare, keine weiße Leinwand auf derley Mangel nicht bringen, es sey denn, daß sie vorher die Wellbäume hinwiederum wohl, und völlig gereiniget, maßen sie ansonst zu Ersekung des durch ihre Fahr- und Hinlässigkeit verursachten Schadens angehalten, und wo solches öfters geschähe, noch anbey mit einer absonderlichen Strafe angesehen werden würden.

## Articulus Octavus.

Die Kreisbauptleute sollen auch auf die Beobachtung der Leinwandordnung Acht tragen, und selbigen gewisse District-Inspectores zugegeben werden.

Nachdem also in gegenwärtiger Ordnung ausführliche Erwähnung geschehen, was zu vollständiger Verfertigung einer richtigen und untadelhaften Waare, eigentlich in acht zu nehmen nöthig, so sollen zu dessen sicherer Erfüllung, und besserer Einleitung der hierzu concurrirenden Personen sowohl, als der hierwegen auf-

gestellten Beschauern, zu förderst die Kreißhauptleute jeglichen Viertels ein wichtiges Aug darauf tragen, nebst ihnen aber ein und anderer Orten, wo es die Noth erfordert, gewisse des Leinwandnegotii kundige Inspectores unter der vollkommenen Dependenz von dem Kreißhauptmanne, durch die landesfürstliche Repräsentation und Kammer ob der Enns, nach der Vernehmung der Commercienscommission mit der Auflage bestellet, und selbigen ein gewisser District in jedem Viertel angewiesen werden, daß selbe des Jahrs hindurch öfters und unvermuthet die Facta der Spinner, Garnhändler, Blatbinder, Weber, Beschauer, Bleicher und Mangler, wie auch der hierinnfalls interessirten Handelsleute, auch ob diese den Webern die Waare nicht unzulässiger Weise abdrücken, oder auch des verbotenen Ablaufs bey dem Hause sich anmaßen? untersuchen, vor allen aber mit Zuziehung der Weber, Viertelsmeister, oder anderer von ihnen deputirten Zunftsgenossen öfters des Jahrs hindurch die Weberstühle, Bleichen und Mangeln (den Grundherrschaften an ihren Rechten unpräjudicirlich) visitiren, die gefundene Betrüglichkeiten durch die Grundobrigkeiten alsogleich abstellen, und den Verbrecher der Commercienscommission zur patentmäßigen Bestrafung anzeigen mögen.

Eben diese werden auch die etwann hervorkommende und an sie gelangende Strittigkeiten (jedoch wie oben schon gemeldet, ohne eigenmächtiger Nachlassung einer etwann verwirkten Strafe) in der Güte zu heben, und bey ihrer selbst eigenen schweren Verantwortung den Befund von Zeit zu Zeit der Commercienscommission einzuberichten haben, für welche Bemühung ihnen aus Unfrem Commercialfundo jährlich ein gewisses gereicht werden soll.

### Articulus Nonus.

Gleichwie nun, wie oben schon gesagt, in Unfrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, keine Waare, was Gattung sie immer ist, sie möge hernach Kaufgut oder verdingene Arbeit seyn, ohne Beschau gebildet werden soll, also werden zu förderst alle diejenige, so sich dormalen bey Kaufleuten, Krämmern und Leinwandhändlern zum Verkaufe finden, zur Beschau gegen Entrichtung der 2. kr. Beschaugebühr in Termino von vier Wochen zu bringen, selbige sodenn sigillirt nach obiger Ordnung (wenn anderst die Waare für gut und gerecht erkennet worden) dem Eigenthümer zu seinen weitem Verkaufe zu verabsolgen, die mangel- und tadelhafte hingegen selbigem gegen ein anders Wahrzeichen zwar auch wieder zurück zu geben haben, jedoch der Eigenthümer zugleich zu warnigen seyn, daß er selbige außer Lande zu verführen sich nicht unterfangen soll, weil sie sonst bey Unfren Mauthämtern, und wo die Auspackung geschieht, hinweggenommen und confisciret werden wird.

Alle vorhandene Leinwand sollen zur Beschau binnen vier Wochen gebracht werden.

Nach Ausgange der vier Wochen aber, soll von dem Kreißamte eine Generalvisitation der Kaufläden und Gewölber fürgenommen, und die ungesiegelte und zurück gehaltene Leinwand contrabandiret werden.

Generalvisitation aller Kaufläden wo Leinwand sind.

Eben auf diese Art sollen auch künftighin alle im Lande angetroffene unbeschauete Leinwand der Confiscation unterworfen seyn, und der Denunciant hiervon das gewöhnliche Drittel zur Belohnung participiren, worauf besonders von den Mauthämtern invigiliret, und wenn eine Expedition von Ballen, Kisten oder Päckten, mit Leinwand oder leinener Waare, als Zwilch, Dreyschlag, Kannesfaß ic. gemacht wird, die Polleten anderst nicht ertheilet werden, als wenn der Verschicker der Waaren, daß es beschauetes Gut sey, sich entweder durch den Leinwandbeschaumeister legitimiret, oder auf Treue und Glauben versichert hat, und sollte sich nach diesem das Gegentheil veroffenbaren, wird selber nach Beschaffenheit der Umstände mit einer empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe unnachlässlich angesehen werden.

Niemand soll bey Strafe der Confiscation unbeschauete Waare, weder in- noch außer Lande verschicken.

Wie denn gleichfalls alle Ausländerleinwand, sie kommen her, von welchen Orten sie wollen, so bald sie in dem Lande ob der Enns ausgepacket werden, zur Beschau gebracht, jedoch als Ausländerwaare nicht mit dem Landeswappen, sondern einem andern distinguirten Kennzeichen gezeichnet, und die Bezahlung hervor von dem Factor oder Speditor, an den das adressiret ist, entrichtet werden.

Ausländer Leinwand sollen, wenn sie im Lande ausgepacket werden, der Beschau unterworfen seyn.

Anno 1752.

## Articulus Decimus.

Kaufleute sollen auf die angezeichnete Waaren ihr Handelszeichen drücken.

Wie nun durch obgeschriebene Ordnung den häufigen Querelen der Kaufleute die abheftliche Maß verschaffet wird, also geziemet es sich auch, daß der Handelsmann sich einer redlichen Gebahrung befleißige, aller übel gearteten Vortheilhaftigkeiten, es sey im Schneiden oder Stückeln der Leinwand, oder in ungleicher Sortirung des groben und feinen Guts, oder auf was Weise es sonst immer geschehen möchte, von selbst enthalte.

Und nachdem kein Negotiant eine ungesiegelte Waare kaufen kann, also soll auch der Kaufmann sein Bleich- und Handelszeichen auf jedes angeschnittenes Stücke Leinwand aufdrücken, damit solches sowohl in der gebleichten als ungebleichten Waare eigentlich erkennet, und auf den Fall einer hervorbrechenden Bevortheilung, derjenige, so daran Schuld trägt, desto leichter erforschet, und zur Verantwortung gezogen werden könne, weil an den aus der Witten ausgeschnittenen Stücken, durch das Schneiden der Leinwand das Schauzeichen nicht verbleiben, folglich zu Verhinderung aller Unterschleife und Entdeckung der sich zutragen könnenden Betrüglichkeiten, durch obige Aufdrückung des Handelszeichens vorsichtig fürgebogen werden kann.

Monopollia oder Käuflichkneymen werden verboten.

Und wie alle Monopollia, Für- und Wiederkäufereyen, sonderlich bey Wochenmärkten keineswegs zulässig sind, also werden auch die Leinwandnegotianten bey empfindlicher Ahndung sich dessen zu enthalten schuldig; Selbige aber

Kaufleute sollen den Webern die Waare weder abdrücken, noch mit schlechtem Gold bezahlen.

In Rücksicht, wie beklemm und mühsällig sich der arme Weber durchbringen, und den Seinigen den sauern Bissen Brod erwerben muß, sich als redliche und christliche Negotianten von selbst bequemen, diesem dem Vaterlande unentbehrlichen und höchst nützlichen Fabrikanten die Waare nicht abzudrücken, noch ihm schlechtes und geringhältiges Geld aufzudringen, wohl aber dahin bedacht seyn, solche in einem rechten Preise, besonders da sie nummehro wider die unerlaubte Kunstgriffe der Weber bedeckt sind, zu bezahlen, maßen richtig ist, daß, wenn dem Weber die Waare nicht abgedrückt wird, selbiger keine lieberliche Manufaktur in Arbeit nehmen wird, nachdem er weiß, daß redliche und rechtschaffene Kaufleute selbige nicht annehmen.

Gezast für die Uebertreter.

Sollte jedoch wider alles Vermuthen der Kaufmann mit den Webern schlechter Arbeit halber selbst colludiren, oder dem Manufakturisten die Waare abpressen, oder durch Aufdringung bösen und schlechten Gelds den Fabrikanten betriegen wollen, so soll ein solcher nicht nur als ein unwürdiger Negotiant aus der Zunft gestossen, und die Handlung darnieder geleyet, sondern, wenn er dem Weber böses Geld zumuthen wollte, dieser die Anzeige sofort dem Kreisamte zu thun gehalten seyn, damit die patentmäßige Strafe an selbigem vollzogen werden möge. Und dafern der Weber die Anzeige verschwiege, und das Geld annahm, so wird selbiger sowohl, als der Negotiant in gleichmäßige Strafe verfallen.

Alle halbe Jahre soll diese Ordnung im Lande publiciret werden.

Damit also sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll gegenwärtiges gedrucktes Patent nicht nur von den herrschaftlichen obrigkeitlichen Beamten alle halbe Jahre einmal den Unterthanen, entweder an Steuertagen oder Kirchtagen, oder auch bey der Kirchen- oder Jahrmarktszeit, wie es jede Obrigkeit am thunlichsten befinden wird, deutlich und öffentlich vorgelesen, bey den quartaligen Zusammenkünften der Weberzünfte aber bey 10. Reichsthaler Strafe (wovon dem Denuncianten die Hälfte verbleiben soll) durch ebenmäßige vollständige Ablefung zu jedermanns Wissenschaft, und Erfrischung der Gedächtniß bekannt gemacht werden, Unserer landesfürstlichen Repräsentation und Kammer ernstlich befehlend, daß sie auf den Inhalt gegenwärtiger Ordnung feste Hand halte, auf die Uebertreter durch die ihr untergebene Kreisämter genau invigilire, und mit den vorgesehenen Strafen wider die Verbrecher fürgehe, damit einmal die zum landsverderblichen Schaden und Ruin des Leinwandnegotii eingeriffene Schleuderey und Betrieglichkeit in dieser Waarenarbeit unterbrochen und gänzlich vertilget werden möge, worzu nichts ausgebigers, denn eine öffentliche Visitation seyn kann, wider welche, wenn sich ein herrschaftlicher Beamter oder Grundobrigkeit setzen, oder

Anno 1752.

oder auch die nöthige Assistenz dem Kreisamte, oder auf dessen Ordre verweigern wollte, selbe mit 30. fl. Strafe zur Commerciencasse beieget werden soll.

Weßhalben denn auch Unsre Mauthämter darauf acht zu tragen haben werden, daß keine unbeschoute Waare außer Lande paßiret, sondern nach Maß obiger Ordnung sofort contrabandiret werde.

Mauthämter werden alle unbeschoute Waaren contrabandiren.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird. Gegeben Linz den 1. Jänner 1752.

## Instruction für die neuen Beschaumeister.

**P**rimo: Wird in jeder Stadt, Markte oder Aigen, wohin die Weber und Leinwandhändler zu negotiren pflegen, und in der Nachbarschaft sich Webermeister befinden, eine lange Beschautafel guten harten Holzes, glatt und von gerader Länge entweder in dem Rath- oder Marktgerichts- oder sonst der Commune, oder auch anderwärtigem Hause, wo zulänglicher Platz vorhanden, sumpubus Communitatis hergestellet werden müssen.

Den 1ten Jänner 1752.

Secundo: Sollen in denjenigen Oertern, wo ein frequenter Leinwandmarkt, oder sonst zahlreicher Wochen- oder Jahrmarkt ist, nach Befunde der kaiserl. kbnigl. Repräsentation und Kammer ein, zwey, drey, auch mehrere Beschauer, folglich auch mehrere Beschautafeln aufgestellet werden, damit der Weber und Handelsmann nicht aufgehalten, sondern bald abgefertiget werde.

Tertio: Soll in Loco der Beschau kein Handel über ein oder anders Stück Waare vorgenommen, noch auch Kaufleuten oder fremden Personen, so all da nichts zu verrichten haben, gestattet werden, zur Beschauzeit sich all da einzufinden, bey 7. kr. Strafe, so darwider handeln wird, maßen diese müßige Leute nur Hinderniß in der Arbeit machen.

Quarto: Soll keine Beschau ohne baarer Bezahlung der 2. kr. vorgenommen, das Beschaugeld der 2. Pfenninge aber monatlich nebst einer Specification des beschauten Waarenquanti dem Kreisamte eingesendet, und Quittung dafür anverlangt, zu Ende des Jahrs sodenn alle Monatquittungen gegen einer Generalquittung von der Kommercialkasse, als wohin diese Gelder einfließen, ausgewechselt werden.

Quinto: Hat sich der Beschaumeister nach Maßgabe der Beschauordnung zu reguliren, und zu solchem Ende ein Exemplar in dem Beschauzimmer aufzubehalten, um nach dessen Inhalte bey vorfallenden Begebenheiten sich richten zu können.

Sexto: Das ihm anvertraute Beschausigill hat er beständig, und wohl verschloßen in dem Beschauzimmer zu verwahren, damit kein Mißbrauch mit selbigem gemacht werden möge.

Septimo: Soll er sich gegen die Weber und andere Personen, so ihre Leinwanden zur Beschau bringen, aller Bescheidenheit gebrauchen, jeden nach der Ordnung, wie die Leinwand hingebracht wird, expediren, die Leinwand selbst aber wohl und genau examiniren, auf der Tafel durch kennbare Einkerbungen, gleichwie bey dem Ellenmaße observiret wird, die Breite anmerken lassen, um bey Aufbreitung der Leinwand sogleich wissen zu können, ob die Maß sowohl in der Länge, als Breite seine Richtigkeit habe.

Octavo: Wenn einige Differenzen in der Beschau sich ereignen sollten, so hat er in jenem Falle, wenn nicht die Beschauordnung selbige allschon klar entscheidet, die Sache an den Inspectorem oder Kreishauptmann, wer von beyden ihm am nächsten ist, gelangen zu lassen, und sich Raths allda zu erholen. Endlich aber

Nono: Nach seinen abgelegten Pflichten in allem sich also zu verhalten, als es einem ehrlichen uninteressirten und ämßigen Beschaumeister gebühret. Linz den 1. Jänner 1752.

Anno 1752.

## Surament für den Blatbinder.

**I**ch N. N. schwöre zc.

Demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät meine allergnädigste Erblandesfürstin und Frau Frau, zc. unter dem 1ten Jänner 1752. eine gewisse Leinwand- und Beschauordnung für dieses Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns einzuführen allergnädigst befunden, daß ich jeho gedachte Ordnung, so viel solche meine Arbeit und Verrichtung angehet, genau beobachten, mithin tügliche und wenigstens fünf Viertel lange zu einer untadelhaften Manufaktur dienliche Blätter verfertigen, folgsam den Webern zu billigmäßiger Beschwerführung nicht Anlaß geben, wohl aber dieselbe, so oft sie ihre Blätter verändern oder erneuern lassen werden, keineswegs aufhalten, sondern auf alle mögliche Weise fördern, und niemanden einiges ungestempeltes Blat verkaufen solle, noch wolle; so wahr mir Gott zc. zc.

## Formulare des Endß für den Beschaumeister.

**I**ch N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, der ohne Mackel empfangenen und gebenedeyten Mutter Gottes zc. zc.

Demnach ich in dem N. N. Viertel dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, in der N. N. Stadt, N. N. Markte, in dem Aigen N. N. zu einem Beschaumeister der leinenen Waaren bestellet worden, daß ich bey diesem meinem Amte die allergnädigst emanirte kaiserl. königl. Leinwand- und Beschauordnung vom 1ten Jänner 1752. vor Augen haben, mich zur Beschau willig und ohne Murren bezeigen, den Weber, und zwar der Ordnung nach, wie ein jeder seine Waare zur Beschau gebracht, schleunig abfertigen, auf die Eigenschaft und Beschaffenheit der Waare, besonders auf die Länge und Breite genaue Obacht tragen, die gerechte und untadelhaft befundene mit dem mir anvertrauten Beschaufsigill an beyden Enden subtil und deutlich siegeln, die ungerechte hingegen ungesiegelt lassen, und nach Maß und Vorschrift gesagter publicirten Leinwands- und Beschauordnung mit selbiger verfahren, auch von jedem Stücke beschauter leinener Waare ohne Unterschied des Werths mehr nicht, denn 2. Kr. Beschauggebühr abfordern, hiervon monatlich 2. Pfeninge dem Kreisamte zu N. N. baar erlegen, übrigens mich weder durch Gunst, Freund- oder Feindschaft, noch weniger aber, durch Gabe und Beschenkung abwendig machen lassen wolle. So wahr mir zc. zc.

## Adelicher Militarakademie-Errichtung.

Den 5ten Jänner 1752.

Errichtung einer adelichen Militarakademie zu Wienerisch-Neustadt, und einer Kriegsschule auf der Laingrube nächst dem Epaußischen Stifte.

**A**nzuzeigen: Was für eine heilsame Absicht allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät wegen Errichtung einer adelichen Militarakademie zu Wienerisch-Neustadt, und einer Kriegsschule nächst der Chaossischen Stiftung auf der Laingrube dahier allergnädigst hegen, und denn nächstens ausführen zu lassen entschlossen sind;

Solches erhellet aus nebenstündiger Anlage, und darinn enthaltener ausführlichen Benachrichtigung von dem ganzen Werke des mehrern.

Welche man Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht hiemit communiciret. Wien den 5ten Jänner 1752.

Be.

## Benachrichtigung von der auf allerhöchste Anordnung Ihrer kaiserl. königl. Majestät, in der Wienerischen Neustadt errichtenden adelichen Militarakademie.

Mit was großer Vorsicht, unerschrockener Standhaftigkeit, und äußerster Bemühung sich Ihre glormwürdigst regierende kaiserl. königl. Majestät, Unsrer allergnädigste Kaiserinn Königin und Landesfürstinn, die ungefränkte Erhaltung, und die allgemeine Wohlfahrt dero sämtlicher Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Länder, auch sogar mitren unter den, so gleich im Anbeginn dero angetretener schweren Regierung großmüthigst überstandenen härtesten Kriegsläufsten, jederzeit angelegen seyn lassen.

Solches hat sich aus dem Vergangenen, zu ewiger Dankverpflichtung gesammter dero getreuester Unterthanen und Innassen mehr denn überflüssig veroffenbaret;

Und mit was für ausnehmender Fürsorge und Liebe allerhöchstgedachte Unsrer Landesmutter von der Zeit an, als durch den erfolgten Frieden die allgemeine Ruhe und Sicherheit anwiederum glücklich hergestellt worden, für den innerlichen Wohlstand dero Erbländer, und für das Beste eines jeden Stands insbesondere unausgeseht wache; hievon geben die mittlerweile bekannt gemachte heilsamste Satzungen und klügste Anordnungen überzeugende Proben ab.

Bey diesen gemeinwesigen Anordnungen haben es aber Ihre kaiserl. königl. Majestät keinerdings bewenden lassen, sondern dero huldreichste Fürsorge hat sich weiters dahin erstreckt, daß Allerhöchst-Dieselbe dero im Kriege verwundeten, durch langjährig geleistete Feldkriegsdienste entkräfteten, oder wegen Alters, und anderer Leibsgebrechlichkeiten halber zum Dienste untauglich gewordenen sowohl hohen als niedern Feldofficieren, wie dem Gemeinen in gleiche Untauglichkeitsumstände verfallenen Soldaten, die ihrer Stelle und Stande gemäße Verpflegung, auf sichere Einkünfte festgeseht, und ausgemessen, und den hinterlassenen Officiers-Wittiben hinlängliche Pensionen zu ihrem nothdürftigen Unterhalte angewiesen, und abgereicht worden.

Das in lezt vergangenen Jahren zu standmäßiger Erziehung und Unterweisung der adelichen Jugend, auf eigene Kosten herrlich gestiftete Collegium, so von dem allerhöchsten Namen Unsrer Monarchinn den Namen führet, giebt ein neues Beyspiel, wie sehr Allerhöchst Deroselben am Herzen liege, dem innländischen Adel, nebst der christlichen Zucht, und den freyen Künsten, auch jene Wissenschaften bey Zeiten einflößen zu lassen, welche selben zu dereinstigem erspriesslichem Dienste des werthen Vaterlands, und des Staats tüchtig und nützlich machen können.

So ansehnlich nun dieses Denkmal dero nie genug zu preisenden Großmuth ist, so wenig ist dabey der landesmütterlichen Huld das Ziel geseht worden. Ihre Majestät haben vielmehr, in weiterer Ermägung, daß der Staat durch die Waffen beschüzet, die zu der Führung erforderliche Kunst aber eben so, wie die Staatswissenschaften von Jugend auf erlernt werden müssen, den fernern allergnädigsten Entschluß gefasset, eine noch merklichere Ueberzeugung dero für den um das durchläuchtigste Erzhaus sich verdientgemachten Adel ihrer Erbländer, wie für die in Kriegsdiensten mit ruhmvollem Eifer sich hervorgethane Feldoberofficiers hegende ganz besondere Neigung an Tag zu legen, und in solcher Absicht eine eigene adeliche Militarakademie zu errichten, in welcher die adeliche Jugend (deren Aeltern entweder gar nicht, oder nicht genugsam bemittelt sind, oder aber sonst an der Gelegenheit Mangel leiden, ihren Kindern die standmäßige Erziehung angedeihen zu lassen) nebst der geistlichen und weltlichen Verpflegung die Grundregeln der Kriegskunst, die damit verknüpfte Exercitien, nöthige Sprachen und Wissenschaften, unter hinlänglicher Anleitung erlernen, sofort dereinstens nach Maß ihres Wohlverhaltens, geprüfter Fähigkeit und Anwendung, zu wirklichen Feldkriegsdiensten befördert werden könne.

Errichtung einer adelichen  
Militarakademie.

Anno 1752.

Diese soll in 2. Compagnien, jede Compagnie aber in 100. Cadeten bestehen.

Und zur Oberaufsicht soll ein L. F. General, und bey jeder Compagnie ein Hauptmann, I. Ober- und I. Unterlieutenant, denn 10. Kameradschafts-Inspectores.

Diese Militärakademie soll dormal aus einem adelichen Cadetencorps, und zwar aus zweyen Compagnien, jede 100. Cadeten stark, bestehen, die eine von lauter adelichen Knaben des Herrn- und Ritterstands aus den kaiserl. königl. Erbländer; die zweyte Compagnie aber von eben so vielen Militaroberofficierskindern (welche sämmtlich das 14. Jahr ihres Alters erreicht, und ohne sichtbarlichem Leibesmangel gebohren, folglich wohl gewachsen sind) zusammengesetzt, in der nothdürftigen Kost, Uniformenkleidung und gehöriger Bedienung, unentgeltlich unterhalten, über selbe ein kaiserl. königl. General zur Oberaufsicht, sofort bey jedweder Compagnie

Ein Hauptmann,

Ein Oberlieutenant,

Ein Unterlieutenant.

Zehen Kameradschafts-Inspectores.

Zwey Feldwäbel.

Zehen Korporalen.

Zwanzig Befreyte, und

Acht und sechzig Gemeine,

Denn drey Spielleute.

} Aus den Cadeten.

Denn die nöthige Geistliche, I. Medicus und Chyrurgus, nebst andern Lehrmeistern bestellet werden.

Ferner aber die nöthige Geistlichen zur Seelsorge, ein Medicus und Chyrurgus, nicht minder zur erforderlichen Unterweisung und Anleitung in den zu obiger Absicht dienlichen Leibesübungen und Wissenschaften, benanntlich zur Erlernung der Mathematic, zum Tanzen, Reiten und Fechten, zur französischen, italiänischen und böheimischen Sprache, und endlich zu zeitlicher Untergreifung und Uebung der Militarerercitien die ausbündigste Lehrmeister bestellet werden. Und zu noch mehrerer Bestätigung der für dieses neuerrichtende adeliche Cadetencorps hegenden allerhöchsten Gnade, und zu dessen so größerm Ansehen, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät die Oberdirection des ganzen Werks Dero wirklichen geheimen Rathe, Kämmerer, Generalfeldzeugmeister, Obristen über ein Regiment zu Fuß, und Commandanten der kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, auch commandirenden Generalen in Oesterreich unter und ob der Enns, Herrn Leopold, des H. Röm. Reichs Grafen und Herrn von und zu Daun, auf Callenborn und Sassenheim, Principe de Thiano, allermildest aufzutragen geruhet.

Derselben Oberdirector, Sr. Generalfeldzeugmeister, Leopold Graf von Daun.

Derselben Wohnung, die landesfürstliche Burg zu Wienerisch-Neustadt.

Zu geraumiger Wohnung und Unterbringung dieser adelichen Militärakademie, und was darzu gehöret, haben ferner allerhöchsterwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät Dero eigene landesfürstliche Burg, nebst aller An- und Zugehörde, zur Wienerischen-Neustadt allergnädigst gewidmet, und gleichwie das ganze Institutum dieser Kriegsschule, sowohl in Ansehung der Verpflegung und Unterhaltung des Cadetencorps, als der darzu bestellten Aufseher, Lehr- und Exercitiensmeister, ohne mindester Belästigung des Unterthans, aus eigenen Kosten des Erarii besorget wird; also auch die bequeme Zurichtung der hierzu benöthigten Wohn- Schlaf- Exercitien- und Krankenzimmer, auf gleiche Kosten, unverlängt, und dergestalt herstellen zu lassen, allergnädigst anbefohlen, auf daß bis zukünftigen Sommer die dahin aspirirende adeliche Jugend ohne Anstand eingenommen werden könne.

Errichtung einer Kriegsschule von 100. Knaben von 8. bis 13. Jahre.

Damit aber die von Ihrer kaiserl. königl. Majestät hierunter zum Besten Dero Staaten, und zur vorzüglichen Wohlfahrt des Adels und Militaris abgezielte heilsamste Absicht in keiner Zeit verfehlet, noch unterbrochen, sondern auch für das Künftige um so gewisser erreicht, und erhalten werden möge; gehet Dero allerhöchste landesmütterliche Vorsicht noch weiters dahin, daß, nebst obbeschriebener adelichen Militärakademie, eine Anzahl von hundert armen Adelichen und Militarofficierskindern von 8. bis 13. Jahre, in einer ganz abgesonderten Wohnstätte untergebracht, nothdürftiglich verpfleget, christlich erzogen, und in den zur Kriegskunst dienlichen Anfangsgründen, nach dem Begriffe ihres zarten Alters unterwiesen, folgar als eine nachsproffende Pflanzschule fruchtbarlich nachgeziegelt, und diesen, wenn selbe dereinst das 14. Jahr ihres Alters zurückgelegt, und nebst ihrem mittlerweiligen Wohlverhalten die Hoffnung fernerweiter guter Anwendung

an

an Tag geleet haben dürften, in die Militarakademie nach Neustadt, je nach der dortselbst sich ergebenden Oefnung, nachzurücken gestattet, und sie zu dem Feldkriegsdienste vollends geschickt gemacht werden sollen.

In dieser Absicht ist zu Unterbringung leztgemeldter Pflanzschule nächst der hiesigen Chaossischen Stiftung, ein besonderer eigends hierzu bestimmter Tract wirklich im Baue, in welchem für sothane hundert Knaben die bequeme Gelegenheiten zur Wohnung bis Ende künftigen Sommers vollends werden zu Stande gebracht, in solchen diese Jugend, auf Kosten Ihrer kaiserl. königl. Majestät, im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der lateinischen und französischen Sprache, in der Mathesi juvenili, und im Tanzen, danebst aber, und hauptsächlich in den Grundsätzen der wahren Religion hinlänglich unterwiesen, in Kost und gleicher Kleidung nothdürftig verpfleget, und mit einem Worte, unter beständiger Aufsicht der eigends hierzu ausersehenen Militarofficiere, und unter guter Anweisung geschickter Lehrmeister, zum Dienste des Vaterlandes, und zu ihrem eigenen Nutzen christlich und standsmäßig erzogen werden sollen.

Nächst der Chaossischen Stiftung.

Ueber diese junge Kriegsschule wird obbenannter Herr Graf von und zu Daun, so, wie über die Anfangs gedachte Militarakademie, die Oberdirection führen, von dem jeweiligen Stande, von der Ausführung und Anwendung der angenommenen Cadeten und jüngerer Schüler, allwochentlich genaue Nachricht einziehen, die etwa einschleichende Gebrechen jeden Orts abstellen, eine durchgängige gute Ordnung, wie eine unverlegliche Subordination beybehalten machen, und endlich über all und jedes Ihrer kaiserl. königl. Majestät zu allerhöchster Wissenschaft und zu Belohnung der vor andern sich durch ihren Fleiß und gute Sitten vorzüglich verdient machenden, wie zur unfehlbaren Bestrafung und Ausrottung jener, welche sich den vorgeschriebenen Akademiegesetzen zuwider zu handeln wider Verhoffen vermessen dürften, jedesmal den umständlichen Vortrag erstatten.

Oberdirector ist der Herr Graf von Daun.

Und hat derselbe von deren Ausführung Ihrer k. k. M. den Vortrag zu erstatten.

Um aber auch unter denjenigen, welche in obige Militarakademie, und Kriegspflanzschule aufgenommen zu werden, das allerunterthänigste Verlangen tragen, die rechte Auswahlung treffen zu können, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät durch Dero geheimes Directorium in Publicis & Cameralibus, Dero sämtlichen in den deutschen Erbländern angeordneten Repräsentationen und Kammern, in gleichen dero königl. hungarischen und siebenbürgischen Hofkanzley, denn dero allseitigen bestellten commandirenden Generalen, wie nicht minder Dero in Invalidenverpflegungssachen aufgestellter Hofcommission allergnädigst aufgetragen, daß die erstere über die Kinder vom Adel, deren Aeltern zur eigenen Auferziehung derselben das Vermögen nicht besitzen, oder in Civil- oder Kamerallstellen durch 20. jährige treue und gute Dienstleistung sich besondere Verdienste gesammelt, die letztere aber über die Kinder der Militarofficiere, so sich um das durchläuchtigste Erzhäus durch tapfere Feldkriegsdienste sonderlich meritirt gemacht, eine besondere Verzeichniß, mit jedortiger Beymerkung des Namens, Alters, und etwanniger Fähigkeit der Kinder, denn des Vermögens, Verdiensts, und anderer Umstände der Aeltern, ehmdöglichst verfassen und einreichen, dabey aber die Aermeste den andern allezeit vorziehen sollen.

Das Directorium in Publicis & Cameralibus.

Ingleichen die Repräsentationen und hungarische- denn siebenbürgische Hofkanzley haben die arme Kinder vom Adel, die commandirende Generalen aber der Militarofficiere Kinder vorzuschlagen, wovon die Aermste jederzeit vorzuziehen sind.

Allermaßen denn mehr allerhöchsterwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät hierbey vorzüglich jenen Kindern, deren Aeltern ihr Leib, Blut und Vermögen dem Staate aufgeopferet, oder sich sonst um das gemeine Wesen verdient gemacht haben, diese ihre landesmütterliche Gnade zuzuwenden, allermildest geneigt sind, um dadurch den Adel, und den Kriegsmann sicher zu stellen, daß, wo ein oder anderer für das Heil des gemeinen Wesens, Leben und Güter in die Schanze geschlagen, dessen Nachkommenschaft von der Dürftigkeit gerettet, und unter dem allerhöchsten Schutze einer so mildreichsten Monarchinn, als Kinder des Staats, zum Dienste und Nutzen des Vaterlandes erhalten und auferzogen werden.

Die Erspriesslichkeit dieses Vorhabens leuchtet jedermann in die Augen, und wird zuversichtlich den Adel wie die Kriegsleute zu aufrichtigster Verehrung, und allerunterthänigster Dankbarkeit, einfolglich zu so tapferer Verwendung ihrer Leibeskräften für den allerhöchsten Dienst ihrer gütigsten und vorsichtigsten Monarchinn



Anno 1752.

chinn unfehlbar, und um so mehrers verpflichtet, als selbe andurch zum voraus versichert sind, daß auch nach erfolgendem Hinscheiden ihre nachlassende Waisen, in dem Schooße des Staats, zur Tugend und Wissenschaft sorgfältigst erzogen, und dereinstens zu den Stufen des Glücks und der Ehre befördert werden.

## Taz- und Umgeldsordnung.

Den 8. Januarii 1752.

**W**ir Maria Theresia rc. rc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Personen, was Würden, Stands oder Wesens sie seyn mögen, so in Unserer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien und inner den Linien sich befinden, und allda fest oder wohnhaft, auch Unstrem und respective der Stadt Wien Taz und Umgelde unterworfen sind, bevoraus denjenigen, die mit Weine und allerhand Getränke zu handeln pflegen, oder ein und anderes auszuschenken, zu verleutgeben, oder zu verkaufen gemeynt sind, Unsrer kaiserl. königl. auch landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Ob zwar durch die so vielfältige in Taz- und Umgeldsachen erlassene landesfürstliche Generalien und Patente auf das sorgfältigste getrachtet worden; kurz gedachtes Taz- und Umgeldsgefäll von allen schädlichen Beeinträchtigungen nachdrücksamst zu verwahren, so zeigt doch die Erfahrung, daß durch eine geraume Zeit her sich unterschiedliche neue Mißbräuche einschleichen, die so sehr verbotene Winkelwirthschaft und Leutgeschäften mehr als jemals überhand nehmen, derley unerlaubter Unfug, auch sogar mit ungleicher Auslegung der landesfürstlichen Generalien beschöniget werden wolle. Um also vorermeldtes Taz- und Umgeldsgefäll nicht noch größern Verkürzungen auszufehen, haben Wir Uns entschlossen, über den von Unstrem gehorsamsten N. De. Confessu in causis summi Principis & Commissorum abgefoderten, auch unterthänigst erstatteten Bericht und Gutachten hauptsächlich in jenen Stücken, worinn bis anhero das Taz- und Umgeldsgefäll am meisten benachtheiliget worden, theils klare Maß und Ordnung vorzuschreiben, theils auch solche abhilfliche Mittel fürzukehren, wodurch alle eingeschlichene Mißbräuche abgestellt, mithin dieses Gefäll in seinem aufrechten Stande erhalten, und für weitem Beeinträchtigungen bewahret werden möge. Dem zu folge erlauben Wir zwar

Freyer Weinabzug in großen und kleinen Gattungen.

Erstens: Daß jedermänniglich in- und vor der Stadt, und inner den Linien vom ersten Martii dieses Jahrs an, den Wein frey und ungehindert sowohl in großen als kleinen Gattungen, auch Flaschenkellern abziehen könne: Jedoch soll

Hierüber muß ein unentgeltlicher Tazamtspasierzettel genommen werden.

Zweytens: Bey allem zum Verkaufe abziehenden Weine, es geschehe von geistlichen oder weltlichen Personen, in großen oder kleinen Gattungen, oder auch Flaschenkellern, jederzeit noch ehebevor bey dem wienerischen Umgeld- und Tazamte ein Pasierzettel, so ohne einzigem Entgelte verabfolget werden wird, genommen, und dem Abholer des erkauften Weins zu seiner Sicherheit, damit er solches auf Verlangen oder Anhaltung des Weins fürzeigen könne, also gewiß behändiget werden, wie im widrigen ein derley ohne habenden kurzgedachten Pasierzettel verkaufter und wegzubringender Wein in Commissum verfallen seyn, und durch die zur beständigen Obacht verordnete Personen, wie auch aufgestellte Tag- und Nachtwache angehalten, und abgenommen werden soll.

Wein unter 5. Eimer hat der Verkäufer gleich bey Abholung des Baretels zu verzagen.

Drittens ist von allem und jedem Weine, so unter 5. Eimer, mithin zu 4. 3. 2. 1.  $\frac{1}{2}$ .  $\frac{1}{4}$ . Eimer, wie auch flaschenkellerweise zum Verkaufe abgezogen wird, die bereits ausgemessene Taz- und Umgeldsgebühr zu entrichten, und von dem Verkäufer bey Abholung des Pasierzettels baar zu bezahlen. Dahingegen hat

Wein über 5. Eimer in einem Faße zahlte keinen Taz und Umgeld.

Viertens aller und jeder Wein, so zu 5. Eimer und darüber verkauft wird, einigen Taz- und Umgeld nicht zu unterliegen, außer, wenn auch dergleichen zu 5. Eimer und darüber verkaufter Wein in kleinere Gattungen oder Fässer unter 5. Eimer abgezogen, und sothane Fässer nicht untereinstens, sondern in längerer Zeit nach und nach weggebracht und abgeholt wurden; als in welchem Falle ebennermaßen die Taz- und Umgeldsgebühr entrichtet werden muß. Wie zumal denn auch

Fünf-

Anno 1752.

**Fünftens:** In jenem Falle, wenn in den auch ohnedieß offen habenden Kellern außer dem Weine, so zur Verleutgebung, oder Ausschänke gewiedmet ist, noch ein anderer Wein unter 5. Eimern abzugweis verkauft würde, dafür gleichfalls die Tax- und Umgeldsgebühr besonders bezahlet, und eben daher über alle aus den auch offenen Kellern in größern oder kleineren Gattungen, oder Flaschenkellern verkaufende Weine unter obiger im §. 1. enthaltener Strafe das Passierzettel bey dem Umgelds- und Taxamte abgehohlet werden soll.

**Sechstens:** Gestatten Wir allergnädigst, daß der Weinschank unter dem Stangenzeiger gegen Entrichtung der ausschreibenden Gebühr, wie bisher bey allen Zeigerpartheyen beobachtet worden, nicht nur von den mit Weingärten versehenen, sondern auch von den mit Weingärten nicht versehenen, jedoch ansässigen Bürgern, ingleichen von allen Eigenthümern, so in der Stadt bürgerliche Häuser besitzen, sowohl für sich selbst getrieben, als auch solche Befugniß in ihren Häusern einem andern steuerbaren Bürger bestandweis verlassen werden möge. Nur wollen Wir von dieser Bestandnehmung alle unbürgerliche Leute, bevoraus aber die unbefugte Weinhändler, und Winkelleutgeber unter einer Strafe von 50. Rthlr. (wovon die Hälfte der Bestandgeber, und die andere Hälfte der Bestandnehmer zu dem Taxamte abzuführen hat) gänzlich ausgeschlossen haben. Da auch

**Siebtens:** Fürkömmt, daß die Hauseigenthümer bey den Wirthen, oder leutgebenden Partheyen unterinstens die Umgelds- und Taxgebühr in den Zinnscontracten einzubedingen, oder auf andere Weise in diese Gefällsachen zu mischen sich anmaßen, welchen Unfug aber Wir in alle Wege abzustellen gemeynet sind; Als befehlen Wir, daß in das Künftige die ausschänkende Partheyen selbst mit dem Tax- und Umgeldsamte hierüber zu tractiren gehalten seyn, und im Verweigerungsfalle von erstgemeldetem Amte die vierteljährige Repartition, oder die ediktmäßige Beschreibung vorgenommen, gegen die Uebertreter auch mit aller Schärfe fürgegangen werden solle.

**Achtens:** Ist von allen um das Geld anstellenden oder haltenden Zusammenkünften (worunter ebenfalls die um das Geld dingende Hochzeitmahle, und besonders alle Ballfestinen und dergleichen zu verstehen sind) der Unternehmer dergleichen Versammlungen die Tax- und Umgeldsgebühr zu bezahlen schuldig.

**Neuntens:** Hat es bey Unsren in Sachen ergangenen allerhöchsten Resolutionen, vermög welchen den Bierleutgebern alle Kostgebung verboten worden, sein ferneres Bewenden; und sollen die Uebertreter das erste Mal mit 6. das zweyte Mal mit 12. und das dritte Mal mit 24. Rthlr. am Gelde gestrafet, im öftern Betretungsfalle aber mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden: Unter welcher nämlichen Strafe Wir auch alle Winkelmirthschaften und Leutgeschäften hiemit gänzlich verboten haben wollen. Und damit

**Zehntens:** Die Uebertreter um so leichter entdeckt werden mögen, so haben die Taxamtsofficianten auf geschene Denuntiation sich alsogleich über die Wahrheit der gemachten Anzeige verlässlich zu erkundigen, bey gegründetem Argwohne auch die Visitation in den Kellern, oder andern verdächtigen Orten vorzunehmen, als woran sie von niemand, wer es immer sey, bey 20. Rthlr. Strafe gehindert, und in jenem Falle sodenn, wenn die Denuntiation wahrhaft zu seyn befunden worden, den Denuntianten mit Geheimhaltung ihres Namens das Drittel von der verwirkten Strafe verabsolget werden solle. Wie zumal auch

**Elfthens:** Einige Zeit her die hofbefreyte und bürgerliche Caffeesieder, Wasser- auch Rosoglio-Brenner, und andere dergleichen geistreiche Getränke ausschänkende Partheyen der Tax- und Umgeldsgebühr unbilliger Weise sich entzogen haben, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß dieselbe von Zeit der Publicirung gegenwärtigen Patents ein gemäßigtes Tax- und Umgeld hinführo unweigerlich entrichten sollen. Wovon dem Tax- und Umgeldsamte die billige Repartition zu machen obliegen wird.

**Zwölftens:** Ist allen Advocaten, Notariis und Rechtsfreunden bey empfindlicher Strafe verboten, den Partheyen in dergleichen Winkelmirthschaftsachen, wo es lediglich ad factum, und nicht ad quæstionem Juris ankömmt, einige Schriften (die bey Unsrem N. Oe. delegirten Confessu einreichende Recursanbringen bloß allein ausgenommen) zu verfassen, solche zu übergeben, oder sie Par-

Wenn in einem offenen Keller ein anderer, als der zum verleutgeben gewiedmete Wein abgezogen wird, von solchen muß Tax und Umgeld entrichtet werden.

Strafe der unbürgerlichen und Winkelmirthschaften und Leutgeber.

Ausschänkende Partheyen sollen wegen des Tax- und Umgelds mit dem Taxamte selbst tractiren.

Bey allen für das Geld haltenden Zusammenkünften, Ballen und verbundenen Hochzeitmahlen soll von Wein die Tax und Umgeldsgebühr entrichtet werden.

Bierleutgeben sollen bey Strafe keine Kost geben.

Taxamtsofficianten haben die verdächtigen Orte und Keller zu visitiren, und dem Denuntianten das Drittel zu verabsolgen.

Caffeesieder, Wasser- und Rosoglio-Brenner haben ein gemäßigtes Tax- und Umgeld zu entrichten.

Advocaten und Notarien sollen in Taxsachen keine Anbringen bey Strafe verfertigen, noch die Partheyen vertreten, außer den Recours anbringen.

Anno 1752.

Befättigung der vorhinigen  
in Tax- und Umgeldsachen er-  
lassenen Patente.

theyen zu vertreten, als welche selbst persönlich bey den anordnenden Commissionen zu erscheinen, und ihre Nothdurften zu verhandeln haben. Außerdem, und

Schlüßlich; Lassen Wir es bey den in Tax- und Umgeldsachen Anno 1359. 1597. 1631. 1638. 1654. 1657. 1663. 1667. 1679. 1687. 1695. 1703. 1707. 1715. 1719. 1720. 1729. 1737. und 4. May 1744. ergangenen Generalien, Mandaten, und öffentlichen Rufen, in so weit hier Orts nicht etwas abgeändert worden, gänzlich verbleiben; Nur wollen Wir, daß Unsre in gegenwärtigem Patente enthaltene allerhöchste Verordnungen lediglich in Unsrer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien, und inner den Linien, auch respectu jener Partheyen, so Unserem und respective dem Stadtwienerischen Taxe und Umgelde unterworfen sind, ihre Wirkung haben, weitershin aber weder extendiret, noch zu einer Nachfolge und Beyspiele genommen werden sollen.

Wornach sich also jedermann zu richten, und Unsren allergnädigsten Befehlen gehorsam nachzuleben, mithin für Schaden und Unheil zu hüten wissen wird. Begeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 8. Monats- tag Januarii im siebenzehnhundert zwey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im zwölften Jahre.

### Abfahrtsgeld von den Militärverlassenschaften.

Den 8. Januarii 1752.

Dem N. Oe. in Causis summi Principis & Commissorum delegirten Concessui hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf geschenehen gehorsamsten Vortrag über die von dem Hof- und N. Oe. Kammer-Procureure, wegen des von selbem auf die General Locatellische Verlassenschaft geschlagenen bey ihm N. Oe. delegirten Concessu aber nicht angenommenen Verbots gemachte allerunterthänigste Anzeige, und dem respectu der von den Militärpersonen zu entrichten kommenden Abfahrtsfelder und caduc werdenden Verlassenschaften weiters beygefügte Vorstellung allergnädigst resolviret, daß, nachdem mehr höchstgedacht Ihre kais. kön. Majestät von den bereits Anno 1707. und 1708. erlassenen Hofresolutionen abzugehen nicht gedenken, mithin auch dermal einen besondern sicum campestem aufzustellen nicht gesünnet wären, die von dem Vermögen der Militärpersonen zu entrichten kommende Abfahrtsfelder und caduc werdende Militärverlassenschaften, wie vorhin, also auch jezo, und ins Künftige durch die Hofkammerprocuratur besorget, die diesfalls vorfallende Causæ von derselben betrieben, sodenn diese eingehende Gelder an die Invalidenkasse, als wohin solche, vermög der in materia der Versorgung der Invalidensoldaten ergangenen allerhöchsten Resolutionen gewidmet sind, abgeföhret werden sollen.

Die Causæ der Caducität, und Abfahrtsrechts über eine Militärverlassenschaft, sollen wie vorhin von der Kammerprocuratur besorget.

Die eingehende Abfahrtsfelder aber der Invalidenkasse abgeföhret werden.

Judicium competens der N. Oe. delegirte Concessus.

Von demselben also die von dem Kammerprocuratore einreichende Verbote anzunehmen. Und dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe zu insinuiren.

Die eingebrachte Quanta hingegen von dem Kammerprocuratore gegen Bescheinigung zur Invalidenkasse abzuföhren.

Diese in die Quartalsextracten und jährliche Hauptrechnungen einzubringen.

In Verfolg dessen haben denn Ihre kaiserl. königl. Majestät weiters gnädigst verordnet, daß der von dem Kammerprocuratore auf die General Locatellische Verlassenschaft geschlagene Verbot der Ordnung nach bey ihm N. Oe. delegirten Concessu acceptiret, auch in allen künftigen Fällen die von gedachtem Kammerprocuratore sowohl wegen des Abfahrtsfeldes als der caduc werdenden Verlassenschaften halber der Ordnung nach einreichende Verbote von ihm Concessu angenommen, darüber die Insinuata an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath (welcher solche zufolge der unterinstens demselben diesfalls zukommenden allerhöchsten Resolution auf das genaueste zu beobachten haben wird) ausgefertigt, sodenn die ausfindig gemachte gebührende Quanta durch die Hofkammerprocuratur an gedachte Invalidenkasse gegen gehöriger Bescheinigung abgeföhret, und jedwede zeitliche Beträge durch dieselbe, sowohl in die Quartalsextracten, als auch in die jährlich legende Hauptrechnung ordnungsmäßig eingebracht werden sollen.

Welche geschöpfte allerhöchste Resolution ihm N. Oe. delegirten Concessui hiemit zur Nachricht, und zu seinem Verhalte in dergleichen sich ergebenden Vorfällenheiten bedeutet wird. Wie denn hierwegen das Erforderliche unterinstens sowohl an den k. k. Hofkriegsrath, als an den Hof- und N. Oe. Kammerprocurator erlassen worden. Wien, den 8. Januarii 1752.

Norma,

Anno 1752.

**Norma, welche von Ihrer kaiserl. königl. Majestät wegen künftighin zu haltenden öffentlichen Spektakeln, als Opern, Komödien, musikalischen Akademien, und andern um das Geld haltenden Vorstellungen, und Schauspielen allergnädigst vorgeschrieben worden.**

Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät in mildester Erwägung, daß bey Haltung der öffentlichen Schauspiele bisher viele Mißbräuche eingeschlichen sind, hierinnfalls die nöthige Schranken zu setzen r.öthig befunden, und zu dem Ende in Ihrer Haupt- und Residenzstadt Wien sowohl, wie in allen übrigen Ihren Erblanden allergnädigst zu verordnen geruhet haben. Daß

Den 16. Januarii 1752.

1<sup>mo</sup>. Die Adventszeit hindurch vom 12. December inclusive anzufangen.

2<sup>do</sup>. Die ganze Fasten.

3<sup>io</sup>. Die Betwoche.

4<sup>to</sup>. Am Feste der S. S. Dreyfaltigkeit.

5<sup>to</sup>. Die Fronleichnamsoctav.

6<sup>to</sup>. An den Frauenfesten selbst sowohl, als an deren Vorabenden, wenn auch an solchen kein Feyer- oder Festtag von der Kirche verordnet ist.

7<sup>mo</sup>. An den Quatembem.

8<sup>vo</sup>. Am Festtage aller Heiligen, und deren Vorabende.

9<sup>no</sup>. Aller Seelen.

10<sup>mo</sup>. Am Christi Himmelfahrtstage.

11<sup>mo</sup>. Am Feste der heiligen drey Könige.

12<sup>mo</sup>. Den 1. October und 4. November, als an den respective Geburts- und Namenstagen weiland Seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät Caroli VI. glorreichsten Andenkens.

13<sup>io</sup>. Den 28. Augusti und 19. November, als an den gleichmäßigen respective Geburts- und Namenstagen weiland Ihrer kaiserl. Majestät Elisabethä Christinä höchstseligsten Andenkens, und erdlich

14<sup>to</sup>. Den 19. und 20. October wegen begehender glorreichster Jahrsgedächtniß weiland Seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät Caroli VI. glormüdigsten Andenkens

Keine öffentliche Schauspiele oder Spektakel angestellt, noch einige musikalische Akademien um das Geld produciret, mithin nach den Weihnachts- Oster- und Pfingstfeyertagen, jedesmal erst den darauf folgenden Mittwoch, und respective nächsten Tag damit angefangen, und solche nicht anderst, als mit Ausschließung obbenannter Festtage gestattet, und dem auf das genaueste nachgelebet werden soll.

Als wird sothane allerhöchste Ausmessung dem Publico durch den Druck zu dem Ende bekannt gemacht, damit jedermänniglich sich darnach zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge, allermassen die Uebertreter mit gemessener Bestrafung angesehen werden sollen. Wien, den 16. Januarii 1752.

**Lebenspatente = Publication der auswärtigen Reichsfürsten.**

Anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät für ungeziemend angesehen, daß in allhiefiger Residenzstadt solche Patente, die von auswärtigen Reichsfürsten unterzeichnet, oder auch auf ihren Namen gestellet sind, öffentlich angeschlagen werden, wie erst unlängst in Ansehung der Marggräflich-Brandenburgischen Lehen geschehen ist;

Den 7. Februarii 1752.  
Die verbotene Publication der Patente von auswärtigen Reichsfürsten in allhiefiger Residenzstadt.

Und zumal ohnehin die ätern Generalien, sonderlich de Anno 1550. und 1665. ganz ausdrücklich vermögen, daß die auswendige Fürsten und Lehensherren ihre eigene Lebenspröbste allhier bestellen, und darzu lauter angeessene Landsleute

Auswärtige Fürsten und Lehensherren sollen zu ihren Lebenspröbsten allhier lauter angeessene Landsleute erwählen.

Anno 1752.

Durch welche die Feudal-  
Vorfalligkeiten besorget wer-  
den sollen.

In Veränderungsfällen der  
auswärtigen Lehensherren oder  
der hiesigen Lehenspröbste, sol-  
len ihre hiesige bestellte oder  
neuernannte Lehenspröbste mit  
der Legitimation an die gehö-  
rige Instanz angewiesen, von  
dieser aber die Notifications-  
Patente ausgefertigt, und  
kundgemacht werden.

leute erkiesen sollen, wo folglich durch eben diese einheimische Lehenssträger alle Feu-  
dalvorfalligkeiten besorget werden können.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu resolviren geru-  
het, daß hinführo keine Patente von auswändigen Fürsten, ohne vorher sich  
bey Hofe anzufragen, publiciret, insonderheit aber in dem Falle, wenn  
mit auswändigen Lehensherren, oder auch mit ihren hierländischen Lehenspröbsten ei-  
ne Veränderung vorgienge, diese ihre allhier bestellte, oder auch neuernannte Le-  
henspröbste mit der erforderlichen Legitimation an die gehörige Instanz angewiesen,  
und folgendes von dieser das gewöhnliche Notificationspatent ausgefertigt, und  
kundgemacht werden soll.

So hat man denn solches ihr N. O. Repräsentation und Kammer zur Nach-  
richt und genauen Beobachtung, auch weiteren Verfügung an den Herrn Landmar-  
schall hiemit erinnert. Wien, den 7. Februarii 1752.

## Sauberkeit der Gassen in den Vorstädten.

Den 7. Februarii 1752.

Unrath in den Vorstädten  
sowohl von den bürgerlichen  
als andern Gründen hinweg-  
zubringen.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter  
der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es äußere sich, daß auf den allhie-  
sigen Vorstadtgründen die Unsauberkeit fast in allen Gassen dergestalt überhand-  
nehme, daß durch den andurch entstehenden übeln Geruch sogar der Gesundheitsstand  
einer nicht geringen Gefahr ausgesetzt zu seyn scheine; und hat daher sie Reprä-  
sentation und Kammer, auf daß der so sehr angewachsene Unrath in gedachten Vor-  
städten von den bürgerlichen Gründen sowohl, als andern unverweilt hinwegge-  
bracht, folgar die erforderliche Reinigkeit wiederum hergestellt werde, das No-  
thige sogleich zu verfügen, und über den Vollzug festiglich zu halten. Wien,  
den 7. Februarii 1752.

## Der Schuhknechte Lade- und Herbergenabstellung.

Den 8. Februarii 1752.

Wie die Auflage von den  
Schuhknechten in die Lade käuf-  
lig zu geschehen habe.

Die besondere Herbergen al-  
ler Orten abzustellen.

Anzuzeigen: Es hätten die allhiesige Schuhmachermeister beschwerlich angezeigt,  
daß die Schuhknechte allhier, ungeachtet der jüngstmachten Vorsehungen,  
sich dennoch nicht zur Ruhe begäben, und theils bey der angeordneten Auflage in  
geringer Zahl erschienen, theils aber die aus der Arbeit stehende wie die anhero  
kommende fremde Schuhknechte weiters zu wandern verleiteten; Und daher aller-  
unterthänigst gebethen, daß, weil diese Unordnungen ohne Abschaffung der beson-  
dern Herberge der Schuhknechte bey dem Strauße auf der Freyung allhier nicht  
zu verhindern sey, gedachte Herberge in ihr Handwerkschauß zu transferiren als  
lernädigst gestattet werden möchte. Da nun Ihre kaiserl. königl. Majestät auf  
eine von der Repräsentation und Kammer in dem Marggrafthume Nähren wegen  
der dort Landes nicht geschehenden Individualerscheinung der Schuhknechte bey der  
Auflage jüngsthin gemachte fast gleiche Vorstellung noch unterm 29. erstabgewiche-  
nen Monats Januarii, in Sachen weiters allermildest resolviret, daß auch sotha-  
ne Individualerscheinung der Schuhknechte zur gewöhnlichen Auflage nicht gedrun-  
gen, sondern, damit die Gelegenheit zu ihren Zusammenkünften abgeschnitten wer-  
de, künftighin die Auflage durch die Meister selbst geschehen, mithin jeder Meister  
für seine Schuhknechte die Præstanda von Zeit zu Zeit prästiren, und zu Verhü-  
tung alles Argwohns wegen der Gebahrung mit diesem Gelde von der Lade ein  
Schuhknecht alle Quartal nach der Reihe auch einen Schlüssel haben, zu desto  
sicherer Bewirkung alles dessen aber die besondere Herbergen der Schuhknechte al-  
ler Orten ehmöglichst abgestellt werden sollen. Diesemnach, und zumal ebenfalls  
allhier wegen Abstellung der besondern Herberge der Schuhknechte kein Bedenken  
obwaltet. Als hat sie Repräsentation immittelst, um die gewöhnliche Aufkündi-  
gungszeit nicht zu verabsäumen, das Gehörige alsogleich fürzulehren; nicht min-  
der das von den hiesigen Schustermeistern obenangeführtermassen weiters Vorgestell-  
te, imgleichen, wie die Einhebung des Auflaggelds der Schuhknechte auch hier  
Orts durch die Meister veranlasset werden könne? in gehörige Erwägung zu ziehen,  
und darüber ihren gutächtlichen Bericht fördersamst nach Hofe zu erstatten. Wien,  
den 8. Februarii 1752.

Von

## Von Erbsenhändlern, Pflastermauth-Abnahmsregulirung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kais. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß die, von den bürgerlichen Erbsenhändlern zu entrichten kommende Pflastermauth nach dem Wienermessen abgenommen werden soll. Wien den 12. Februarii 1752.

Den 12. Februarii 1752.  
Von den bürgerl. Erbsenhändlern soll die Pflastermauth nach dem Wienermessen abgenommen werden.

## Beg- und Straßenherstellung in Vorstädten.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät haben aus eigener Bewegniß allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß die sämtliche Hauptwege und Straßen in allen hiesigen Vorstädten, besonders aber der Weg vor dem Kärntnerthore gegen die Paulaner über die Wieden, bey dem Collegio Theresiano vorbey, bis an die dasige Liniebrücke, auf einen beständigen und mehr dauerhaftem Stand mittels eines anlegenden sogenannten Stein- oder Grundpflasters, und darüber anziehenden röhri gen Schoders, in der genugsamen Breite, damit die gegeneinander öfters fahrende Wagen fuglich ausweichen können, alsogleich hergestellt, und beydersits gepflasterte Rinnsäle inner den Linien errichtet, nicht minder weiters auch von dannen der Baumalleeweg bis nacher Lachsenburg in wandelbaren Stand gesetzt werden sollen.

Den 12ten Februarii 1752.

Anlegung eines festen Grundpflasters in genugsamer Breite.

Errichtung gepflasterter Rinnsäle.

Welche obstehende allerhöchste Resolution Ihrer Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit selbe wegen der obvorgescriebenen Herstellung der Wege inner den Linien das Benöthigte ganz unverlängt an die von Wien zu verfügen, wegen der Lachsenburger Straße aber von selbst das Erfoderliche ehestens fürzukehren, und wie oder auf was Weise zu diesem Wegreparationswerke geschritten werden wolle, innerhalb 8. Tagen nacher Hofe den gutachtlichen Bericht zu erstatten wissen möge. Wien den 12. Febr. 1752.

## Kirchenkapitalien-Administration ob der Enns.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsren geist- und weltlichen Obrigkeiten, deren nachgesetzten Beamten, auch Kirchenkommissarien und Zechprobbsten aller in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns befindlichen Gotteshäuser Unsre kais. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Den 15ten Februarii 1752.

Wasmassen Wir höchst mißfällig erfahren müssen, wie übel mit den Kirchengeldern und Kapitalien, in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns zithero gebahret, und mit was großer Unordnung und Sorglosigkeit das Kirchenrechnungswesen, sowohl von den geistlichen als weltlichen Patronis und Vogtobrigkeiten, zuweilen betrieben worden, wovon die mehreste Ursache darinn bestehet, daß die Patroni & Advocati Ecclesiarum die Kirchenkapitalien aus eigener Macht an sich gezogen, und die Interessen hiervon entweder gar nicht oder sehr langsam, und alsdenn nicht einmal vollständig entrichtet, auch entweder gar keine, oder zu Zeiten sehr unverständige und unwirthschaftliche Zechprobbste gestellet, die Rechnungen hingegen weder abgefodert noch aufgenommen haben;

Wenn Wir nun als Suprema Advocata Ecclesiarum diesem Unwesen abhülffliche Maß zu geben, ernstlich gemeynet sind: als wollen Wir nach vernommener allseitiger geistlicher und weltlicher Behörde hiemit allergnädigst verordnet haben, daß

Primo: Jeder Zechschrein oder Kirchenkasse, mit drey unterschiedenen Schlößern und Schlüsseln, davon einer bey der Vogtherrschaft, oder dem von ihr aufgestellten Kirchenkommissario, oder wem sie sonst sothanen Schlüssel anvertrauen würde, der andre bey dem Pfarrer, und der dritte in Händen des ersten Zechprobbstus dergestalt verwahret werde, daß einer ohne dem andern gesagten Zechschrein oder Kasse nicht eröffnen möge, beständig versperret gehalten.

In jedem Zechschreine, oder Kirchenkasse sollen 3. unterschiedene Schlößer samt Schlüsseln gemacht, und verschlossen werden, wovon einen erhalten die Vogtherrschaft oder der aufgestellte Kirchenkommissarius, den andern der Pfarrer, den dritten aber der erste Zechprobbst in Händen haben soll.

Anno 1752.

In dieser Kasse sollen die Kirchengelder, Obligationes, und andre die Kirche angehende Instrumenta verwahrt,

Die Kasse aber in der Sacristey, Kirche, oder in dem Schloße der Vogtherrschaft aufbehalten werden.

Kirchenrechnungen wann, u. wie solche geleset werden sollen.

Bestimmung des Tags zur Rechnungsaufnahme.

Abstellung der Gastereyen bey der Rechnungsaufnahme auf Kosten der Gotteshäuser.

Aufstellung zweyer Zechprobste bey jeder Kirche.

Die Kirchenvorsteher in den landesfürstl. Städten, u. landesfürstl. Pfarren in Oesterreich ob der Enns, sollen von der Mildensiftungskommission angestellt werden.

Kein Zechprobst soll die eingegangene Kirchengelder über 8. Tage in eigener Verwahrung haben.

Doch soll ihnen ein gemäßigtes Quantum zur Bestreitung der kleinen Nothwendigkeiten gegen getreue Verrechnung, doch nicht über 30. fl. angeworben werden.

Die Kircheneinkünfte sollen ad fructificandum angelegt werden.

Kirchengelder dürfen nicht ohne Magistrats- Herrschafts- oder Mildensiftungs-Kommissionensens, und gegen hinlängliche Sicherheit ausgeliehen, widrigenfalls ad fundos Publicos angelegt werden.

Secundo: In sothanem Zechschrein oder Kasse, die Kirchengelder, Obligationes und andre die Kirchen angehende Instrumenta, wohl verwahrlich aufbehalten, diese Zechschrein und Kasse aber

Tertio: In der Sacristey oder sonst in der Kirche, dafern aber daselbst kein genugsam sicheres Ort zur Aufbewahrung vorhanden wäre, in die Schlößer und Wohnungen der Vogtherrschaften zur sichern Verwahrung gebracht werden sollen. So viel es hingegen die Rechnungen betrifft, so werden selbige

Quarto: Von Jahre zu Jahre längstens 6. Wochen nach dessen Beschluß ohne mindester Ausflucht ordentlich und mit allen justificirlichen Documenten fortan zu erlegen, und in Beyseyn der Vogtherrschaft oder ihres abgeordneten Kommissarii, denn des Pfarrers oder Vicarii, der Zechprobste, und eines Ausschusses von der Gemeinde ordnungsmäßig, und zwar in dem Pfarrhofe aufzunehmen, und nach befundener Richtigkeit sogleich in loco zu ratificiren, zu unterschreiben, und auszufertigen seyn. Zu welchem Ende

Quinto: Wegen des eigentlichen Tags zur Rechnungsaufnahme zwischen der Vogtherrschaft und dem Pfarrer die vorläufige Einverständniß gepflogen, so denn der hierzu bestimmte Tag von der Kanzel der Pfarrmenge 14. Tage vorher angekündigt, die Rechnungen selbst aber wenigstens 8. Tage zuvor dem Pfarrer zu genauer Durchsichung mitgetheilet, dahingegen

Sexto: Bey sothaner Rechnungsaufnahme alle Gastereyen, so auf Kosten der Gotteshäuser anzustellen gewöhnlich gewesen, durchgehends und solchergestalt abgeschafft werden sollen, damit den Kirchen für dergleichen Gastmahle nichts aufgerechnet noch passiret werde.

Septimo: Wollen und befehlen Wir, daß fortan bey jeglicher Kirche 2. Zechprobste von wohlverhaltenen, ehrliebenden, und nicht gar mittellosen Bürgern oder Unterthanen, auf die bishero gewöhnliche Art und Weise angestellt, und ihnen die Kirchenverwaltung ohne Entgelt etwann auf 3. Jahre aufgetragen, nach derer Verfließung aber (dafern die bereits aufgestellte Zechprobste sothane Besorgung nicht von selbst ferners continuiren wollten) andere anwiederum aufgenommen werden mögen;

Bey Unsern landesfürstlichen Städten hingegen werden sowohl, als auch bey den Uns specialiter zugehörigen landesfürstlichen Vogteypfarren die Kirchenvorsteher allemal mit Vorwissen und Genehmhaltung Unserer im Lande ob der Enns befindlichen Mildensiftungskommission angzustellen seyn.

Octavo: Soll keinem Zechprobste die eingehende Gelder, wo sie immer herühren, über acht Tage in eigener Verwahrung zu behalten erlaubt, sondern solche in Gegenwart des Pfarrers, und des von der Vogtobrigkeit aufgestellten Kommissarii in den Zechschrein oder Kasse unfehlbar eingelegt werden.

Nono: Ist zwar den Zechprobsten ein gemäßigtes Quantum nach Ermessen des Kirchenkommissarii und Pfarrers zur Bestreitung der kleinen Nothwendigkeiten auf getreue Verrechnung in Händen zu lassen, ihnen jedoch einige Ausgaben, so die Summa von dreyßig Gulden übersteigen, es mag solches die Reparatur des Kirchengebäudes, Anschaffung einiger Paramenten, Kirchengeschäft, oder was es sonst sey, betreffen, ohne Bewilligung der Vogtherrschaft oder des aufgestellten Kommissarii, und des Pfarrers zu unternehmen bey eigener Vertretung verboten.

Decimo: Sollen die eingehende Interessen, Dienstzehente und andere Kirchengelder nicht unfruchtbar gelassen, sondern nach beyläufigem Ueberschlage, was etwann zu den vorfallenden unentbehrlichen Bedürfnissen vorrätzig zu bleiben hätte, der Ueberrest dergestalt ad fructificandum angelegt werden, daß

Undecimo: Keinem Bürger oder Unterthan, ohne magistratischen und respective herrschaftlichen Consens, allen andern Partheyen aber anderst nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung Unserer in Mildensiftungssachen angeordneten Kommission einiges Kirchengeld dargeliehen, und von dieser, ob die zulängliche Sicherheit dabey vorhanden sey, auf das genaueste untersucht, allenfalls auch und wenn bey den einiges Darleihen von den Gotteshäusern ansuchenden Privatis oberwähnt

wähnte Sicherheit nicht zu finden seyn dürfte, sothane Gelder ad fundos publicos hinterlegt, hiervon aber

Duodecimo: Die Interessen über Jahr und Tag anschwellen zu lassen, bey selbst eigener Vertretung keineswegs gestattet, sondern in diesem Falle gegen jedermann ganz unverschont mit der gerichtlichen Execution fürgegangen; und

Decimo tertio: Von den Vogtherrschaften bey Verluste ihres Vogtrechts, Darleihungsweis oder sonst eigenmächtig keine Kirchen, noch Stiftungsgelder an sich gezogen, sondern dasern selbige etwas zum Darleihen anverlangen, hiervon entweder durch sie selbst, oder durch den Pfarrer bey Unserer landesfürstlichen Repräsentation und Kammer die Anzeige eingelegt, und Dero Entschließung abgewartet werden soll.

Decimo quarto: Eben so wenig soll den Zechpröbsten gestattet werden, ohne Vorwissen des Kirchenkommissarii und Pfarrers, einiges Geld für die Kirche, unter was Vorwande es immer sey, aufzunehmen, und wenn gleichwohl die Nothdurft ein Darleihen aufzunehmen erheische, ist die von den Zechpröbsten auszustellende Obligation jedesmal untereinstens von dem Kommissario und Pfarrer mit zu corroboriren.

Damit nun allem diesem genau und ohne Unterbruch nachgelebet werde, so soll Unse im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns angeordnete Mildestiftungskommission beständig sorgfältige Obsicht darauf tragen, und zu diesem Ende, so oft sie es nöthig finden wird, die Kirchenrechnungen von allen sowohl landesfürstlichen, als Privatvogtey-Gotteshäusern zu ihrer Ein- und Nachsicht abfordern, diese auch von den Vogtherrschaften sowohl geistlichen als weltlichen Stands unter schwerer Strafe und Ahndung unweigerlich außer aller Entschuldigung produciret werden.

Euch Obrigkeiten und den Nachgesetzten, auch Kirchenvorstehern und Zechpröbsten, hiemit alles Ernstes anbefehlend, daß ihr obigen Instructionspunkten unfehlbar nachleben, und euch bey sonst unausbleiblicher schweren Strafe und Verantwortung in allem darnach richten sollet. Denn hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Linz den 15. Febr. 1752.

## Bürgerbriefs-Abstellung ob der Enns.

Es habe diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, aus verschiedenen zu ihr klagbar gediehenen Begebenheiten vernehmen und ersehen müssen, wie sehr einige von euch der Befugniß, die Bürgerbriefe zu ertheilen, bis nun zu mißbraucher, massen selbe zuwider des in Gewerbsachen bekanntermaßen ergangenen aller-gnädigsten Patents, in welchem deutlich vorgesehen, daß ein Bürger eines Orts auch an selbem wohnhaft und behaußt seyn müste, verschiedene Personen gegen Erlegung einiger wenigen Taxe und Schreibgelds, und etwaiger Entrichtung einer jährlichen ganz unbeträchtlichen Abgabe ertheilet, und keinerdingen in pflichtmäßige Achtung gezogen worden sey, daß andurch derley Personen alle bürgerliche Handlungen zu treiben, in die vermeintliche Befugniß gesetzt, dadurch aber den wahrhaften Bürgern, welche mit Steuer und Gaben belegt sind, und auf derer Aufrechthaltung allerdings fürzudenken und zu sorgen ist, der größte und beträchtlichste Eintrag geschehe;

Da nun diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer keinerdingen gestatten kann, daß den behaußten mit Steuer und Gaben belegten Bürgern, ihre Gewerbe durch dergleichen auswärtige und nur Namensbürger geschmälert werden;

Als wird euch Eingangs benannten hiemit anbefohlen, daß, zumal diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, alle auf solche unerlaubter Weise hinausgegebene Bürgerbriefe von nun an, als kassirt und aufgehoben anstehet, auch auf selbe bey sich ergebenden Vorfällen keine Acht tragen, sondern als platterdingen ungültig achten wird, ihr nicht allein gesagte Bürgerbriefe wiederum von jenen, welchen ihr sie unbefugter Weise ertheilet habt, gegen billigen Abtrag der dafür empfangenen Taxen hereinfodern, auch in Zukunft von fernereweiterer Ertheilung bey für jeden Brief von dem gesammten Stadt- oder Marktgerichte,

oder

Die Interessen sollen nicht über Jahr und Tag unerhoben gelassen werden, bey ansonstiger gerichtlichen Execution.

Die Vogtherrschaften sollen bey Verluste des Vogtrechts ohne Repräsentations-Erlaubniß keine Kirchen- oder Stiftungsgelder eigenmächtig oder Leihweis an sich ziehen.

Auch die Zechpröbste ohne Vorwissen des Kirchenkommissarii, und Pfarrers kein Geld für die Kirche aufnehmen, auch die ausgestellte Obligationen von allen dreyen corroboriret werden.

Die Mildestiftungskommission soll auf die genaue Nachgelebung ihr Kätes Augenmerk richten.

Den 19ten Februarii 1752.

Die auf anreudre Weise hinausgegebene Bürgerbriefe sollen von nun an als kassirt und aufgehoben angesehen,

Die darvor errichtete Taxen gegen Zurücknehmung des Bürgerbriefes abgetragen,



Anno 1752.

Hinführo aber keiner mehr bey 12. Rthl. Strafe ertheilet werden.

oder jenem, so an der Ertheilung Schuld trägt, zuerlegenden Pön von 12. Reichsthaler auch enthalten sollet. Denn hieran geschieht ic. Linz den 19. Februarii 1752.

## Salzvisitation.

Den 19ten Februarii 1752.

**V**on der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, den sämtlichen in dem wienerneustädterischen Salzdistricte liegenden Herrschaften, deren Verwaltern, Richtern und Amtsleuten hiemit anzuzeigen:

Es sey Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergehorsamst beygebracht worden, wasmaßen der Salzverschleiß in daselbstigem Districte, besonders gegen den steyerländischen Gränzen im lezt abgewichenen Jahre um ein sehr namhaftes abgenommen hätte, die Ursache dessen aber von daher eigentlich rührete, weil den Ueberreutern in jenen Fällen, da sie im Gebirge mit herrschaftlicher Assistenz die Visitation vornehmen, und den benachbarten unter eine andere Herrschaft gehörigen Unterthan auch untereinstens visitiren wollten, der bey ihnen anwesende oder nächst befindliche Richter oder Amtmann, in einer andern Herrschafts Unterthanshaus nicht hineingehen, und keine Assistenz außer seiner Herrschaft Unterthanshäusern leisten wollte, womit also die Ueberreuter, da sie zu der andern Unterthanen Herrschaftsverwaltern um Assistenz zu erhalten, vier bis fünf Stunden, auch oft ganze Tage zu reuten hätten, unverrichteter Sachen abziehen müßten:

Wiezumal aber einerseits die von den Ueberreutern bey den Herrschaften nehmende Assistenz lediglich den allerhöchsten Dienst zum Ziel führet, auch die Natur sothaner Hausvisitation keinen Verschub oder Umschweif leidet, und endlich den Grundherren selbst hierdurch nichts Nachtheiliges zuwächst;

Als haben allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät sub Dato 24. Decemb. vorigen Jahrs allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß bey den vorzunehmenden Hausvisitationen der zur Assistenz mitgegebene anwesende, oder nächst dabey befindlich seyn mögende Richter oder Amtmann, auch in jenem Falle, wenn die Ueberreuter ein dessen Herrschaft nicht unterthäniges Haus visitiren wollten, bey der in den kaiserl. königl. Patenten vorgesehenen Bestrafung der 100. Thaler die Assistenz zu leisten schuldig: dieses jedoch den Herrschaften an ihrer ansonst habenden Gerechtigkeit unpräjudicirlich seyn soll.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution man ihnen Herrschaften, derselben Verwaltern, Richtern und Amtsleuten, hiemit zur Nachricht und gehorsamsten Vollziehung, auch daß sie Herrschaften diese allerhöchste Resolution ihren sämtlichen Unterthanen zur Wissenschaft, auch unterthänigsten Nachlebung in der Herrschaftskanzley wohl und deutlich vorlesen, und dahin verhalten sollen, hiemit erinnern wollen;

Denn hieran geschieht Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Willen und Meynung, wornach sie sich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werden. Wien den 19. Februarii 1752.

## Der Schuhknechte Handwerksherbergs- und Ladordnung.

Den 26ten Februarii 1752.

**D**er N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und zumal es bey der jüngst anbefohlenen Transferirung der hiesigen Schuhknechtherberge von dem Straußen in das Handwerkshaus der Meisterschaft allhier, allerdings sein Bewenden hat;

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät weiters allergnädigst verordnet, daß daselbst nach eigenem Antrage Ihr Repräsentation und Kammer, ein bescheidener Mitmeister, als Handwerksvater angestellet, die besondere Auslegung der Gesellen aber gänzlich aufgehoben, hingegen von jedem Meister von den bey ihm in Arbeit stehenden Gesellen das Auflaggeld zurück gehalten, und statt ihrer zur Gesellenlade erlegt, dabey aber, damit solches jedesmal richtig geschehe, gute Obacht getragen, und von den zur Gesellenlade gehörigen drey Schlüsseln, einer dem Handwerkskommisario, der zweyte einem Beyßigmeister, und der dritte einem der Schuh-

Uebertragung der Herberge in das Handwerkshaus der Meisterschaft.

Anstellung eines Schuhmachermeisters zum Handwerksvater.

Besondere Auslegung der Schuhknechte abgestellt.

Von jedem Meister ist von seinen Knechten das Auflaggeld zurück zu behalten, und zur Gesellenlade zu erlegen.

Gesellenlade soll drey Schlüssel haben.

Schuhknechte nach der Reihe, jedoch ohne Zulegung des Namens eines Altgesellen eingehändiget, folgar die Lade ohne Beyseyn dieser drey niemals geöffnet, endlich aber den Schuhknechten, wenn die Berechnung des dahin einfließenden Geldes geschieht, jedesmal 6. aus ihrem Mittel darzu abzuordnen gestattet werden soll;

Wie die Rechnung aufzunehmen.

Wornach also Sie Repräsentation und Kammer, das Nöthige an seine Behörde zu verfügen wissen wird. Wien den 26. Febr. 1752.

### Salzcontrabandstrafen prima cognitio.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innfassen, Unterthanen und Getreuen, was Bürden oder Wesens die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns gesetzt und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit allergnädigst zu vernehmen:

Den 1. März 1752.

Welchergestalt sich das gmundnerische Salzoberamt beschwerführend vernehmen lassen, daß hier Lands von verschiedenen Herrschaften und Obrigkeiten auf die an selbe geschehende Requisition die in Salzschwärzung denuncierte Unterthanen nicht nur allein zu oberwähntem Salzoberamte ad inquirendum zu sistiren verweigert, sondern noch über dieses, die demselben in Salzcontrabands-Vorfällen eingeräumte prima Cognitio von darum in Anstand gezogen werden wollte, weil Innhalt des §. 3. nach aufgehobenem ständischem Salzverlagscontracte vom 11ten May 1750. emanirten Salzpatents, sich obberührtes Salzamt zwar der Apprehension des corporis Delicti und nur über die in flagranti attrapirende Schwärzer der ersten Cognition zu prävaliren befugt wäre, dahingegen, und wo es um Abthung eines mittelst Localvisitation ausfündig gemachten Contrabands zu thun, vermög oballegirten Patents §. 9. in loco Delicti, und von Seiten der Herrschaft oder Ortsobrigkeit in Beyseyn eines Salzoberamts-Subalternen, um die den Unterthanen wegen sonstiger Citirung nach Gmunden verursachenden Expensen, und anderweite Nahrungsverkürzung hindann zu halten, derley Abhandlung fürzunehmen wäre.

Gleichwie aber dieser aus oberdeutetem Patente hergeleitete Anstand sich nicht nur allein von selbst hebet, sondern auch die natürliche Folge zeigt, daß, nachdem der ehelin mit den Ständen fürgebaurte Salzverlagscontract cessiret, die Abhandlung und erste Cognition der Salzcontrabandstrafen, welche durante Contractu den Ständen überlassen gewesen, dem Salzoberamte Gmunden, welches demals in locum der Stände subintriret, nunmehr zugehörig, folglich auch um so mehr befugt seyn müsse, die Salzdelinquenten, so, wie solche ehelin die Stände in Kraft der zur Zeit des fürgebauerten Verlagscontracts denselben eingestandenen ersten Cognition nach Linz citiret und abgerufen haben, dormalen ad locum Inquisitionis nach Gmunden citiren, und allda vel per se, vel per Commissarium untersuchen und bestrafen zu lassen, als ehelin und vor dem Salzverlagscontracte die Salzprävaricanten, ungeachtet selbige in actuali Delicto einiger Einschwärzung nicht attrapiret worden, sondern nur per denunciata, & confrontationem qua tales zu seyn, überzeugt und convinciret worden, ebenfalls nach Gmunden haben gestellet werden müssen.

Daß die prima Cognitio in Salzcontrabandstrafen dem Salzoberamte zu Gmunden zugehöre.

Als befehlen Wir hiemit allergnädigst, daß ihr auf jedesmal vom geöffnetem Salzoberamte geschehende Requisition alle euch in Salzschwärzung verdächtige angezeigte Unterthanen und Innfassen ohne weiters, und um so unverweilt nach Gmunden, oder wohin solche ad inquirendum vel confrontandum abgerufen werden dürften, unter schwerester Verantwortung sistiren sollet, als bereits unter einstens das Salzoberamt durch seine Behörde in Sachen mit allem Eilpfe und Discretion fürzugehen, und die Schwärzer allenfalls, wenn es die Umstände gestatten und kein Nachtheil subversiret, in loco ihrer Wohnung oder Obrigkeit, durch einen Salzbeamten zur Inquisition zu ziehen, und sonach die Contrabandsverhandlung möglichst zu verkürzen, und zu beschleunigen angewiesen worden.

Wohin auch alle in Salzschwärzung verdächtige Unterthanen und Innfassen, oder wo anderst in solche ad inquirendum vel confrontandum verlangt würden, bey schwerester Verantwortung gestellet werden sollen.

Und falls es nöthig wäre, in loco ihrer Hauswohnung, oder Obrigkeit durch einen Salzbeamten die Visitation fürzunehmen, soll es mit Discretion geschehen.

Anno 1752.

Welchem Ihr also pflichtschuldigst nachzukommen wissen werdet. Denn hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Befehl. Gegeben in Unserer Stadt Linz den 1. Martii 1752.

### Boten- und Landkutscher-Visitirung.

Den 6ten März 1752.

Ankommende Boten, Landkutscher und dergleichen zu visitiren.

Anzuzeigen: Es wäre dem Franz Anton Consoni allhiefigen Postamtskontrolorie-Officier, aus Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchstem Befehle aufgetragen worden, die ankommende und abgehende Boten, Landkutscher und dergleichen zu visitiren, ob sie nicht verbotene Briefe oder kleine zu den Postwägen gehörige Päckel, zuwider den emanirten Postpatenten in Præjudicium Ararii mit sich führen, um solche sodenn zur patentmäßigen Strafe ziehen zu können.

Da es nun demselben, und dem ihm zugegebenen Ueberreuter Christoph Schober jezumeilen an der nöthigen und schleunigen Assistenz gebricht, mithin in dessen Ermanglung oder Verweilung jene, welche man auf der Stelle einer Uebertretung hätte überweisen können, Zeit und Gelegenheit überkommen, die bey sich habende verbotene Briefe oder Päckel, anderwärts zu salviren, und sich hierdurch von der Strafe loß zu wirken, hingegen das allerhöchste Interesse erfordert, daß den so häufigen Verschwäzungen auf alle immer mögliche Weise vorgebogen, und die Uebertreter der Patente nach aller Schärfe abgestrafet werden.

Dem abgeordneten Commissarien mit der Rumorwache, in Vorstädten von den Grundrictern Assistenz zu leisten.

Als ergeheth h ermit an Sie Repräsentation und Kammer die Verordnung, an Gehörde zu verfügen, womit obgemeldetem Consoni und dessen Uebergeber auf allmaliges Ansuchen, entweder mittelst der Rumorwache, oder in den Vorstädten durch die Grundrichter die verlangende Assistenz schleunig und unverzüglich soll geleistet werden. Wien den 6. Martii 1752.

### Gewehrhandel in das türkische Gebieth.

Den 11ten März 1752.

Türkischen Handelsleuten soll die Erhandlung der erbländischen Gewehrsorten nicht beschwerlich gemacht werden.

Anzuzeigen: Allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zeithero verschiedentlich wahrgenommen, und daher in allergnädigste Erwägung gezogen, daß bey gegenwärtigen Umständen, wo die Türken mit allerley Armaturen von verschiedenen europäischen Ländern dergestalt zureichend versehen werden können, daß es bloß in ihrer Willkühr stehe, ob sie solche da oder dort herholen, oder sich zuführen lassen wollen, folgsam keine Ursache obwalte, ihnen die Erhandlung der Gewehrsorten in den kaiserl. königl. Erbländern gegen denselben dafür hereinbringendes baares Geld beschwerlich zu machen, hiernächst auch bey solcher Beschaffenheit die türkische Handlungspartheyen fernerhin zu Erhebung der bishero üblich gewesenenen Hofkriegsräthlichen Pässe für das ausführende Feuegewehr zu verhalten, um so weniger von einer erforderlichen Wirkung seyn könne, als ein solcher Zwang vielmehr zur wesentlichen Hemmung des Commercii, und Verhinderniß des von den Landesfabriken ohne dieß schwer hindanngehenden Verschleißes gereiche.

Die Ausfuhr des erbländischen Gewehrs in die Türken darf ohne Hofkriegsräthlichen Pässe gegen Entrichtung der Mauth geschehen.

Als wäre von allerhöchst Ihroselben hierwegen allergnädigst entschlossen, auch an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath bereits der Befehl erlassen worden, daß derley Handlungspartheyen zur Ausfuhr des erbländischen Gewehrs in Turkey, die vorhin übliche Hofkriegsräthliche Pässe zu erheben und beyzuhaben nicht mehr verbunden sind, sondern mit der gewöhnlichen und sicheren Mauthexpedition, aller Orten passiret werden sollen.

Welche abgeschöppte allerhöchste Entschließung man dannenher Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, zur diensamen Nachricht und weiters gehörigen Verfügung anmit unverhalten wollen. Wien den 11. Martii 1752.

### Straßenreparirung in den Vorstädten.

Den 18ten Martii 1752.

Die ungesamte Herstellung aller Vorstädtstraßen mit gepflasterten Pflanzsälen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum anzustellen, und haben Ihre kaiserliche königliche Majestät allergnädigst anbefohlen, daß die von Wien, nach ihrer eigenen Erklärung alle Straßen in den Vorstädten mit beyderseits gepflastert

pflasterten Rinnsälen auf Art und Weise, wie es bey dem Wege über Mariahilf geschehen, ehestens herstellen, übrigen aber die Reparation an dem Wege bis zur Lachsenburger Linie ungesäumt vorgenommen, und ex nunc nach aller Möglichkeit beschleuniget, ein gleiches auch von allen andern Vorstadtsgrundobrigkeiten beobachtet werden solle. Wien, den 18. Martii 1752.

Ein gleiches von allen andern Grundobrigkeiten zu beobachten.

## Soldaten, außer der Marschroute betretene handfest zu machen.

Es kommt vor, wasgestalt die auf einige Zeit von den Regimentern zur Beforgung ihrer Privatangelegenheiten beurlaubte Soldaten die in den ertheilenden Passporten deutlich angeführte Marschroute nicht beobachten, sondern in andern Orten des Landes herumvagiren, auch über die bestimmte Zeit sich aufhalten; dem ungeachtet aber von den Landgerichtsverwaltern niemal angehalten, oder bey seiner Behörde angezeigt worden seyen; Wenn nun ein solches den in Sachen ergangenen Generalien offenbar zuwider läuft.

Den 22. Martii 1752.

Als wird von Seiten der in Sicherheitsachen verordneten Hofcommission den Landgerichtsverwaltern ernstlich befohlen, daß selbe nicht allein auf die Haftverwahrung der Regimentsdeserteurs genaue Obforge tragen, sondern auch, soferne ein mit Passport versehenener und noch wirklich in kaiserl. königl. Diensten stehender Soldat auf einer andern als ihm vorgeschriebenen Route, oder über die bestimmte Zeit betreten würde, solcher sogleich angehalten, und der weitere Bericht anhero überreicht werden solle. Wien, den 22. Martii 1752.

## Wachshandel in den Kirchen.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten wider alles Seziemen sowohl, wie wider die geistliche Rechte selbst zu streben angesehen, daß von der Geistlichkeit die Wachskerzen und Opferfiguren zum Theile mittelst Aufstellung ordentlicher Gewölber, Läden und Hütten vor den Kirchen, zum Theile aber in den Gotteshäusern oder Sacristeyen selbst den in Wahlfahrten oder sonst ihrer Andacht halber kommenden Personen verkauft, hierdurch angegen ein unerlaubter, und meistar Dingen wucherlicher Handel getrieben zu werden pflegte. Und da besonders hiebey die Nahrung der bürgerlichen Wachszieher und Lebzelter zu nicht geringer Beschwerung der von ihrer Profession zu tragen habenden onerum publicorum empfindlich verkürzet würde; so sey von Ihrer kaiserl. königl. Majestät alles dieses allererleuchtet erwogen, und solchemnach allergnädigst entschlossen worden, daß für jetzt und künftig den Geistlichen insgesammt aller Handel und Wandel nicht allein der großen Kerzen und aller Wachfiguren, sondern auch der kleinen Kerzlein, mithin der diesfalls bisher eingeschlichene Mißbrauch aller Orten nachdrucksamst abgestellt, und hierauf mit allem Ernste feste Hand gehalten werden solle.

Den 25. Martii 1752.

Damit jedoch die Wahlfahrter mit derley Wachsorten bey den besuchenden Kirchen zur Ausübung ihrer Andacht eines Theils versehen, andern Theils aber in dem gerechten Preise und Gewichte nicht bevortheylet und überhalten werden mögen.

Als hätten allerhöchst Dieselbe den privilegirten Wachsziehern und Lebzelterzünften hiemit gestattet, daß dieselbe vor den Kirchen in locis profanis die benötigte Läden oder einen Stand zu Verkaufung großer und kleiner Wachskerzen und Opferfiguren aufrichten und halten können, jedoch, daß selbe die Figuren und Kerzen weder mit Harze zu stark zu vermischen, noch die Kerzen mit allzubalden Dachten zu ziehen, scharf und ernstlich angehalten werden sollen.

Die Wachszieher und Lebzelter sollen für den Kirchen in locis profanis aufgerichteten Läden gedachtes Opferwachs und Kerzen in gerechtem Preise und Gewichte verkaufen, und sich aller Bevortheylung enthalten.

Um aber auch hierinnfalls alle besorgliche Bevortheylungen sowohl in der Güte, als in dem Gewichte und Preise sicher hindan zu halten, so hätten mehr allerhöchstemannit Ihre kaiserl. königl. Majestät annehbst noch allermildest zu verordnen befunden, daß derley Wachszieher und Lebzeltner bey Betretung des alten

Anno 1752.

rirten Gewichts und Preises oder verfälschter Qualität des Wachses mit Harze, und übermäßigen Dachten, im Gelde, oder nach Befunde, mittelst Niederlegung des Handwerks, allergerechtest bestrafet, und ihr Repräsentation und Kammer der gutfindende Ausspruch hierüber sowohl ratione quanti, als respectu temporis nach Beschaffenheit der hervorbringenden Umstände de Casu in Casum überlassen werden solle.

Immaßen nun angegen in der Bestrafung keine ordentliche Richtschnur beobachtet werden mag, wenn nicht vorher das Gewicht und der Preis zu Abmessung des Excesses sich festgestellt befindet.

Als hat man ein solches ihr R. Oe. Repräsentation und Kammer anmit unverhalten wollen, womit selbe die hierländische Wachszieher- und Lebzelterzünfte hierüber vorläufig zu vernehmen, und sodenn denselben das Gewicht und den Preis zu einer unverbrüchlichen Beobachtung auszumessen und vorzuschreiben unvergessen seyn möge. Wien, den 25. Martii 1752.

### Verordnungen an die medicinische Facultät unmittelbar zu erlassen.

Den 3. April 1752.

**Anzeige:** Es habe der kais. kbn. Rath, erste Leib- und Proto-Medicus Herr Gerhard van Swieten vorstellig gemacht, wasgestalt die von ihr Repräsentation an das allhiefige Consistorium Universitatis erlassende Verfügungen nicht anderst, als durch unnöthige Umwege, einfolglich meistens erst nach langem Zeitverlaufe an die medicinische Facultät gelangten, und zur Bestätigung dieser Beschwerde einige neuerliche Beyspiele angeführet, wie nämlich die wegen Abgebung eines Parere über den Giftverkauf, welche bereits den 3. November 1751. dahin erlassen worden seyn solle, erst den 28. abgewichenen Martii eine andere vom 9. November 1751. in Betreff eines sichern Kieninger erst den 22. Martii elapsi, nicht minder jene vom 29. Februarii einen gewissen Kreen betreffend, allererst den 31. dicti Martii zu Händen erwähnter medicinischen Facultät gediehen seyen.

Nun ist zwar von ihr R. Oe. Repräsentation und Kammer hierunter der bisanher eingeführt gewesenen Ordnung gemäß, vermög welcher die dießfällige Verfügungen nicht recta an die Facultäten, sondern an selbe durch gesagtes Consistorium Universitatis zu ergehen gehabt haben, gehandelt worden.

Immaßen sich aber durch obige Anzeige ganz klar veroffenbaret, daß durch eben diesen Umweg die der medicinischen Facultät zufertigende Befehle sehr langsam an selbe gelangen, folgar auch die öfters in unverschieblichen Anliegenheiten daher abforderende Berichte gar spät eingelegt werden können, dem allerhöchsten Dienste hingegen an dießfälliger schleuniger Beförderung öfters sehr vieles gelegen ist.

So haben allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß zu Abschneidung der hiebey obangezeigtermassen nach dem vorigen Fuße nothwendig unterlaufen müßenden Verzögerung wenigstens in jenen Fällen, wenn die Sache bloshin die medicinische Facultät angehet, folgar kein anderweilers in die Sphäram der übrigen Facultäten einschlagendes Objectum zum Gegenstande hat, die so gestaltige ausstellende Verfügungen nicht minder an das Consistorium Universitatis, sondern unmittelbar an sie medicinische Facultät, und zwar mit der Aufschrift ad Præsidentem & Decanum hinführo erlassen werden sollen.

So demnach ihr R. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft, und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe in den künftig sich ergebenden Vorfällen sich hiernach unfehlbar zu achten, und andurch den dabey vorwaltenden allerhöchsten Dienst ihres Orts bestermassen zu beschleunigen sich angelegen halten möge. Wien, den 3. April 1752.

In jenen Fällen, da die Sache die medicinische Facultät bloß allein angehet, soll die Expedition nicht mehr an das Consistorium Universitatis, sondern unmittelbar an die medicinische Facultät mit der Aufschrift ad Præsidentem & Decanum, künfftighin erlassen werden.

## Stohl- oder Conductsbordnung Uebertretungsstrafe.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet, daß nicht allein der N. Oe. Probst respectu der angezogenen Casuum specificorum, sondern auch die übrige Pfarrer, in so weit selbe pro præterito einer übermäßigen Taxabnahme, der emanirten Conductsbordnung zumider überzogen werden können, ohne mindester Consideration oder weiterer Anfrage, zum unmaßsichtlichen und unverlangten Ersatze der abgefoderten mehreren Gebühr gemessen angehalten, mithin sowohl für das Vergangene, als für das Zukünftige jenes, was hierwegen verordnet worden, in allen Stücken auf das genaueste und unverbrüchig beobachtet, von nun aber keine Leiche von den in der Vorstadt angefahrenen, oder für beständig wohnhaft gewestenen Verstorbenen, außer jener Personen, welche eigene, oder Familiengruften in der Stadt haben, oder nur übern Sommer in den Vorstädten sich aufhalten, künftighin mehr in die Stadt begraben, und imberührte Quittungen, in Folge der Conductsbordnung mit Auswerfung der Klasse, und sonderheitlicher Anführung jedes Zahlungsbetrags verfaßt, dabey aber den sämtlichen Pfarren unverlangt bedeutet werden solle, daß, wie dormalen befohlen wird, also auch hinführo alle solthaner Verordnungen zugewen handelnde mit einer gemessenen pro pauperibus gewidmeten Strafe ohne Unterschied unfehlbar belegen werden würden. Wien, den 8. April 1752.

Den 8. April 1752.

Probst und Pfarrer, welche pro præterito eine übermäßige Taxe wider die Conductsbordnung abgenommen haben, sollen zum unverweilten Ersatze der abgefoderten mehreren Gebühr gehalten werden.

Und in futurum sich unverbrüchig nach der Conductsbordnung achten.

Aus der Vorstadt soll künftighin niemand in die Stadt begraben werden, außer jenen, welche eigene oder Familiengruften, oder nur übern Sommer in den Vorstädten wohnen.

Die Pfarrer, welche wider die Conductsbordnung handeln, sollen mit einer für die Armen gewidmeten Strafe belegt werden.

## Brunnen auf offenen Gassen Abstellung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und ist an Kasirung imberührten Brunnens gegen genaueste Erfüllung der zur Bepfaltung der dahingehenden Wasserader innen vorgeschlagener Modalitäten kein Bedenken obhanden. Wo übrigens sie Repräsentation, auch wegen Abthung der übrigen in der Stadt auf offenen Gassen befindlichen Brunnen, wenigstens respectu jener Orte, wo in den Gassen gemauerte Canäle vorhanden sind, in Folge vorjähriger Resolutionen den gleichmäßigen Vorbedacht nehmen soll. Wien, den 8. April 1752.

Den 8. April 1752.

## Zeitungen fremder Einschwärmung.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzufügen. Es äußere sich, daß noch immer continuiert wird, fremde Zeitungen unter dem Vorwande, daß in derley Paqueten Bücher enthalten wären, hereinzuschwärzen, und durch Botenschaffer, auch andere öffentlich austheilen, und verkaufen zu lassen. Wie zumal aber derley Hereinschwärmung wider die emanirte Botenpatente läuft, indem die Austheilung der Zeitungen allein den kaiserl. königl. Postämtern, und auf dem Lande den Postweistern zustehet, und überlassen worden. Als ergeheth hiemit an sie Repräsentation und Kammer die Verordnung an die Botenschaffer, Buchführer und andere, mit Nachdrucke nochmals zu verfügen, daß sie sich von Hereinbringung und Austheilung fremder Zeitungen, unter der in den Patenten ausgesetzten Strafe gänzlich enthalten sollen. Es wird aber dieselbe untereinstens an die Büchervisitationskommission das Behörige zu erlassen haben, daß selbe bey Visitirung der Bücherpaquete, ob darinnen keine Zeitungen beygepackt? wohl untersuchen, die etwa gefundene dem Obristhofpostamte allhier mit Namhaftmachung dessen, der solche hereingebracht, und desjenigen, an wen derley Paquete adressiret waren, zu senden soll. Wien, den 10. April 1752.

Den 10. April 1752.

Unter Bücherpaqueten enthaltene Hereinschwärmung fremder Zeitungen.

Läuft wider die emanirte Botenpatente.

Stehet den Postämtern allein zu.

Den Botenschaffern, Buchführern, und andern bey patentmäßiger Strafe zu verbieten.

Bücher, Paquete sollen deshalben von der Büchervisitationskommission visitirt.

Die Vorfindende dem Postamte zugesendet werden.

Anno 1752.

## Postbeeinträchtigung - Abstellung.

Den 14. April 1752.

Landkutscher- und Lehens-  
ler-Posthornsführung.  
Deunbeförderung der Passa-  
giers mit Unterlegung und Ab-  
wechslung der Pferde.

Ist in den emanirten Pa-  
tenten verboten.

Sollen sich dessen bey der aus-  
gesetzten Strafe enthalten.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es wären abermal Beschwerden eingeloffen, daß die Landkutscher und Lehensrößler sich nicht allein des Posthorns noch immer ganz ungeschert bedienten, sondern auch die Reisende, mittelst unterlegenden und abwechselnden Pferden, wohin sie es verlangten, postmäßig beförderten; wie denn erst kürzlich der Landkutscher N. zwey Pferde mit einer Kalesche nach Trausfirchen, vermög Anzeige des alldasigen Postmeisters in das Wirthshaus gestellet, um einen von Neustadt per Posta gekommenen Passagier von dar abzuholen.

Wie zumal aber so ein als das andere in den emanirten Patenten auf das schärfste verboten. Als wird sie Repräsentation und Kammer an die sämtliche Landkutscher und Lehensrößler nochmals mit Nachdrucke zu verordnen haben, damit sie sich der Führung des Posthorns sowohl auf, als außer der Poststraße, in gleichen aller Pferdunterlegung und Abwechslung also gewiß enthalten, als im widrigen wider dieselbe nach aller Schärfe verfahren, und sie mit der in den Patenten ausgesetzten Strafe unnachlässig belegt werden sollen. Wien, den 14. April 1752.

## Münzenausfuhr.

Den 22. April 1752.

Daß eine namhafte Anzahl  
Speciesthaler jährlich aus den  
Münzämtern an das Commer-  
ciendirectorium abgegeben wer-  
den sollen.

Wie denn auch solche Tha-  
ler und Gulden gegen Com-  
mercialpaß, wenn solchane Spe-  
cies von dem betreffenden  
Münzamte versegelt worden,  
außer Lande geschicket werden  
können.

Wenn dergleichen Münzen  
ohne Paß und Obfsignirung  
außer Lande heimlich geschicket  
werden, sind solche in Com-  
miskum verfallen, auch derjeni-  
ge noch mit empfindlicher Stra-  
fe anzusehen, der solche abge-  
sendet.

Wofür das Publicum ge-  
warnt werden soll.

Anzufügen: Es seye derselben zwar erst jüngsthin unterm 15. ablaufenden Monats die allergnädigste Willensmeynung Ihrer kaiserl. königl. Majestät zu erkennen gegeben worden, daß nicht allein eine namhafte Anzahl Speciesthaler aus den Münzämtern an das kaiserl. königl. Commerciodirectorium alljährlich abgegeben, sondern auch nach Befunde desselben, und gegen dessen ausfertigenen Pässen von Zeit zu Zeit einige Quanta an Thalern und Gulden, jedoch nicht anderst, als nach vorgängiger Obfsignirung des betreffenden Münzamts außer Lande geführet werden mögen.

Obwohl es sich nun von selbst versteht, und die in Sachen ehedem emanirte Generalien ganz deutlich im Munde führen, daß jene, welche dergleichen Speciesmünzen, ohne vorhin darüber angeführter und erhaltener Passirung heimlich außer Lande zu führen, oder zu verschicken sich erlauben dürften, mit Confiscirung der betretenden Baarschaft auch befindenden Dingen nach mit anderweiter empfindlicher Bestrafung unvershont belegt werden sollen.

So wollen doch Ihre kaiserl. königl. Majestät dieses Gesetz bey gegenwärtiger Gelegenheit ausdrücklich erneuert und befohlen haben, das Publicum gehörig und ernstgemessen zu warnen, daß sich niemand, wer der auch seye, ohne vorher erhaltenen Paß von oberwähntem Commerciodirectorio und zugleich bewirkter Obfsignirung des Münzamts bey unvermeidlicher Strafe der Confiscation einige Speciesgelder aus den Erbkändern zu verführen, oder zu verschicken unterstehen soll.

Welches demnach ihr Repräsentation zur gehörigen Anfehrung des weiters Nöthigen und fester Darobhaltung hiemit bedeutet wird. Wien, den 22. April 1752.

## Heurathen ausländischer Gesellen auf Professionen.

Den 22. April 1752.

Den bürgerlichen Professi-  
onisten-Wittwen mit ausländi-  
schen Gesellen ohne Consens  
zu verheirathen verboten.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Maj. allergnädigst resolviret, daß innberührtem aus der obern Pfalz gebürtigen Schneidergesellen das Bürgerrecht für diesmal zwar verliehen, hinführo aber den bürgerlichen Wittwen sich mit ausländischen Gesellen ohne vorgeläufig erhaltenen Consens zu verehlichen nicht gestattet werden soll. Wien, den 22. April 1752.

Jagd.

## Jagdwege an der hohen Leitha Herstellung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämtlichen in dem Wolkerstorfer Forstamte gelegenen Unterthanen anzufügen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über einen Allerhöchst-Derofelben erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß an den in der hohen Leitha von dem Gehölze ausgereuteten Orten die Baumstöcke und Wurzeln ausgegraben, und hinweggebracht, sodenn die Gruben wohl verstopfen, und angeglichen, mithin diese Jagdwege zur bequemen Durchfahrt ehestens wandelbar hergestellt, und hierzu die in dem Wolkerstorfer Forstamte gelegene Unterthanen, welche ohne dem zu Prästirung der Jagdrobath verbunden sind, gebrauchet, ihnen, damit sie nach der Einsage mit den Jägern und ihren Richtern und Geschwornen um an die hierwegen alldahin bestellte Ingenieurs angewiesen zu werden, abtheilungsweis in der hohen Leitha bey der Arbeit erscheinen, anbefohlen, übrigens aber denselben zu einer Ergötlichkeit das ausgegrabene Holz von den Wurzeln und Baumstöcken überlassen, nebstdem auch ein Beytrag auf Brod pr. täglich 3. Kreuzer abgereicht werden soll.

Welche allergnädigste Resolution denselben zur Nachricht, und gehorsamen unfehlbaren Vollziehung hiemit erinnert wird; allermassen an die zu Ausgleichung oberwähnter Orte in der hohen Leitha beordnete Herren Commissarien dieses Mittels Ráthe Herrn Leopold von Schick, und Herrn Victor Joseph von Haring, untereinstens das Gehörige erlassen worden ist. Wien, den 28. April 1752.

Den 28. April 1752.

Daß die im Wolkerstorfer Forstamte gelegene Unterthanen die Baumstöcke und Wurzeln in der hohen Leitha ausgegraben sollen, damit die Jagdwege wandelbar hergestellt werden.

Wofür ihnen täglich 3. Kr. und die ausgegrabene Wurzeln und Baumstöcke gegeben werden sollen.

## Kirchenfreyung-Mißbräuche-Abstellung.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät seit Dero angetretener Regierung verschiedentlich, und zum großen Mißfallen wahrzunehmen gehabt, was für Mißbräuche aus den allseitigen Kirchenfreyungen, zum Nachstande Dero Dienstes, zum Abbruche der heilsamen Gesetze, und zur Uergerniß des Publici entsprungen, und ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ist ohnehin nicht unbekannt, was zu billigmäßiger Einschränkung diesfälliger allzuweit treibenden, dem gemeinen Wesen überhaupts sehr schädlicher Freyheiten, sonderheitlich in Ansehung der dahin wider alles Recht eingenommenen Militadeserteurs wiederholtermalen allergnädigst verordnet worden: Nachdem es aber nunmehr so weit gekommen, daß die Geistlichkeit den vermeintlichen Kirchenschuß, wie den Ausreißern, also auch den muthwilligen Decoctoribus, Falliten und Mauthverschwärzern, oder Defraudanten der landesfürstlichen Gefälle angeheihen zu lassen, selbe in ihre Freyungen einzunehmen, und den gerechten Verfahrenen der Justiz zu entziehen sich anmaße, dahingegen allbekannt ist, daß dergleichen Gattung Verbrechen das Jus Asyli um so weniger zu statten kommen könne, als daraus eine allgemeine Zerrüttung und unzählige Unordnungen unfehlbar entspringen würden.

So sehen sich Ihre kaiserl. königl. Majestät nothgedrungen bemüßiget, diejenige Mittel für die Hand zu nehmen, und anzuwenden, welche zu vereinstiger gemessener Vorbeugung und Hindannhaltung der bey längerer Nachsicht hievon zu befahren habenden schädlichsten Folgerungen allein dienlich sind.

Und daher wird auf ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigsten Befehl ihr Repräsentation und Kammer hiezu aufgetragen, den hterländischen Herren Ordinariis im allerhöchsten Namen platterdings zu erklären, daß, zumal wider alles Recht und Billigkeit laufe, hiernächst aber zu Stöhrung gemeinsamer Ruhe und allgemeiner Sicherheit gereichen würde, den Falliten, Mauthverschwärzern oder Defraudanten der landesfürstlichen Gefälle, wie den Deserteurs die Kirchenfreyung angeheihen zu lassen, sie Ordinarii hiernach ihre subordinirte Geistlichkeit gehörig belehren, dergleichen Leuten kein Asylum gestatten, sondern selbe bey etwaiger unbefugter Fluchtung in ihre Kirchen und Klöster, sofort, und um so gewisser den weltlichen Richtern ausfolgen lassen, als im widrigen wider die bemittelten Geistlichen mit den wegen der Deserteurs bereits ausgemessenen Strafen wider die

Den 10. May 1752.

Deserteurs, Decoctoribus, Falliten, Mauthverschwärzern und Defraudanten der landesfürstlichen Gefälle ist kein Asylum zu gestatten.

Die Herren Ordinarii sollen ihrer subordinirten Geistlichkeit gehörig mitgeben, dergleichen Leuten kein Asylum zu gestatten.

Als im widrigen die Bemittelten mit den wegen der Deserteurs ausgemessenen Strafen, die Mendicantes aber mit Excommunication der Sammlungen angesehen werden würden.

Men



Anno 1752.

Mendicanten aber mit Sperrung der Sammlungen unfehlbar fürgegangen werden solle.

Die Repräsentation hat pflichtmäßige Obacht zu tragen, damit dieser Resolution die genaueste Folge geleistet werde.

Sie Repräsentation wird solchemnach dieser allerhöchsten Willensmeinung gemäß bey sich ergebenden Vorfällen auch ihres Orts sich gehörig zu achten, und damit vorerwähnter Resolution von nun an die genaueste Folge geleistet werde, alle pflichtmäßige Obacht zu tragen, mithin über den Erfolg seiner Zeit den umständlichen Bericht bey Hofe geziemend einzureichen sich alles Fleißes angelegen halten. Wien, den 10. May 1752.

## Studenten sich übel aufführende sind dem foro Unitatis nicht mehr unterworfen.

Den 16. May 1752.

Anzuzeigen: Und hat dieselbe aus der nebenschlüssigen Anlage breiteren Inhalts zu ersehen, was von Seiten der hiesigen Universität in Betreff des von der in Sicherheitsfachen angeordneten Hofcommission, wegen eines ausgeübten Diebstahls zur Mitz als Recrout abgegebenen Studiosi N. N. bey Hofe jüngsthin vorstellig gemacht worden sey.

Studiosi, welche sich durch üble Aufführung, oder durch allzugerüchrigke Functionen auf hiesigem Stadttheatro, oder durch frühzeitige als Studiosi contrahirte Heurathen der Unverschämtheiten unwürdig machen, sollen keineswegs als der Universitätsjurisdiction unterworfenen Personen angesehen werden.

Wie zumal aber Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den allerhöchste Ihrselben diesermwegen abgestatteten Vortrag nicht nur die erfolgte Abgebung vorerwähnten Studiosi N. N. allergnädigst zu approbiren, sondern auch fürs künftige anzubefehlen geruhet haben, daß dieser rechtmäßige Vorgang bey hinführanigen dergleichen Begebenheiten als eine stete Richtschnur beobachtet, folgar alle diejenigen, welche sich entweder durch üble Aufführung, oder durch Vertretung allzugerüchriger Functionen auf hiesigem Stadttheatro, oder aber durch frühzeitige als Studiosi contrahirte Heurathen, deren Freyheiten hiesiger Universität wie erholter N. N. unwürdig machen, keineswegs mehr als Studiosi, und der Jurisdiction hiesiger Universität unterwürfige Personen angesehen, hierwegen auch für das künftige eine stabile Maß, und Norma festgesetzt werden soll.

So wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ein solches zu dem Ende hiemit erinnert, auf daß dieselbe an die hiesige Universität, auf Eingang erwähnte Vorstellung, deshalb das Gehörige zu verfügen wissen möge, allermaßen denn auch an vorerwähnte Sicherheitshofcommission hierwegen das Erforderliche unterinstens erlassen wird. Wien, den 16. May 1752.

## Mezenausleihergebüß = Ausmessung.

Den 20. May 1752.

Das Mezenleiberamt soll in Einkunft für den anschließenden Mezen vier Kreuzer, für ein Ahtel aber drey einen halben Kr. abnehmen.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über die von der Stadt wienerischen Wirthschaftscommission gemachte allerunterthänigste Anzeige, und hierüber erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß in Ansehung der von gemeiner Stadt Wien bey Abänderung der Mässerey zu machen habenden beträchtlichen Kosten in das künftige von dem ausleihenden Mezen 4. Kreuzer, und von dem Ahtel drey ein halber Kreuzer genommen werden mögen.

Welches Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu ihrem Nachverhalte und Fürkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert wird. Wien, den 20. May 1752.

## Nobilitationes von der philosophischen Facultät.

Den 20. May 1752.

Die philosophische Facultät soll sich instänftige von Verleihung des Adelsstands enthalten.

Die von ihr Nobilitirte aber, wenn sie sich des Adels prävaliren wollen, die neuerliche Verleihung bey Hofe ansuchen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß innbemeldte philosophische Facultät bey Entstehung der nicht producirten Befugniß sich von nun an von fernerweiter Verleihung des Adelsstands unfehlbar enthalten, jene aber, welche von daher ehemals die Nobilitation erhalten haben dürften, und sich solcher zu prävaliren gedenken, die neuerliche Verleihung des Adelsstands bey Hofe geziemend anzusehen.

anzusuchen, und von daher ohne Taxe zu erholen angewiesen werden sollen. Wien, den 20. May 1752.

## Bicedomischer verkauften Güter Politici & Oeconomici Besorgung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät all jenes, was sie Repräsentation an in vermeldten Markt Hayderstorf verfuget, durchgängig zu approbiren, auch ferner allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß zu dortiger bevorstehender Panthätung, um alle weitere Unordnungen zu verhüten, von selber ein eigener Commissarius abgeschicket werden möge, wo übrigens Dero allerhöchste Willensmeynung respectu der gleichen Bicedomischer sich selbst erkauft habender Gültten in diesen Ortschaften dahin gehet, daß zwar ihr Repräsentation die obere Einsicht quoad Politica & Publica zustehen, von selber jedoch so viel das Contributionale & Oeconomicum betrifft, nur damals, wenn jemand wider ungleiche Repartitionen oder Verschönungen, denn üble Administration der Communeinkünfte einige gegründete Klage führte, gehörig hineingegangen, die gründliche Untersuchung fürgenommen, und die befindende Unbilligkeiten und Unwirthschaften abgestellt, zu den fürsiehenden Panthätungen aber ebenmäßig nur in jenen Fällen, wenn hierbei einiger unordentlicher Fürgang zu befürchten seyn dürfte, ein eigener Commissarius abgeordnet, dabey jedoch, dafern eine solche Wahl oder Panthätung getroffen wird, selbe vor Verlaufe zweyer Jahre, ohne von ihr der Repräsentation und Kammer darüber einzuholen kommander Beangenehmung keinerdings abgeändert werden solle. Wien, den 20. May 1752.

Den 20. May 1752.

Die Repräsentation hat über die sich selbst erkauften Ortschaften und Gültten in Publicis & Politicis die Oberinsicht.

Ingleichen, wenn Klagen wider ungleiche Repartitionen, Verschönungen, denn üble Administration der Communeinkünfte fürkommen.

Zu Panthätungen aber nur damals einen Commissarium abzuschicken, wenn ein unordentlicher Fürgang zu befürchten ist.

Vor Verlaufe zweyer Jahre soll keine solche Wahl und Panthätung gehalten werden.

## Sauberkeit der Gassen auf den Freygründen.

Anzuzeigen: Demnach erst jüngsthin fürgekommen, und es auch der Augenschein zeigt, daß in den Vorstädten, besonders aber auf den ständischen Gründen in alldiesigen umliegenden Vorstädten, und fürnämlich bey St. Ulrich, die Reinlich- und Sauberkeitshaltung der daselbstigen Gemeinstraßen und anderer Gassen zum Nachstande des Publici fast gänzlich außer Acht gelassen werde. Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät alles Ernstes gnädigst anzubefehlen geruhet, daß zu Herstellung der nöthigen Reinlichkeit und Sauberkeit auf obberührten ständischen Gründen ohne Verschub nicht allein Hand angelegt, sondern auch zu dessen beständiger Erhaltung der gehörige Bedacht fortan genommen werden solle.

Den 20. May. 1752.

Welch allerhöchste Resolution ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert wird, auf daß dieselbe zu genauester Befolgung Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigsten Willensmeynung in Sachen das Weitere ungefaunt fürzukehren wissen möge. Wienden 20. May 1752.

## Delhandel aus Crain.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, den sämtlichen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Verwaltern, Richtern und Gemeinden hiemit anzuzeigen:

Den 25. May 1752.

Es sey mehrmalen beschwerweis vorgekommen, wasmaßen den crainerischen Oelfähmern der hier Orten auf dem Lande alla minuta treibende Verkauf neuerdingen gehemmet, und das bey selben betretene Del, in derley Fällen abgenommen worden sey.

Wenn nun aber Ihre kaiserl. königl. Majestät, vermög einer allbereits unterm 29. April geschöpften allerhöchsten Resolution anzubefehlen allermitdest geruhet haben, daß diesen für Innerösterreich eigends privilegirten Delhändlern auch in N. Oe. der alla minuta Verkauf auf dem Lande, jedoch nur auf den Obr-

Crainerischen Oelfähmern ist alla minuta Handel auf dem Lande in abseitige Orte erlaubt.

Anno 1752.

fern und in abseitigen Ortschaften, keineswegs aber in den Städten und Märkten connivendo gestattet werden möge.

Solchemnach wird diese ergangene allerhöchste Resolution eingangsberührten Vorstehern, Verwaltern, Richtern und Gemeinden hiemit zur Nachricht und dessen gehorsamsten Befolgung erinnert. Wien, den 25. May 1752.

### Postbeeinträchtigungs-Abstellung.

Den 1. Junii 1752.

Unfug einiger Wirthe und Unterthanen auf der Reichspoststraße zum Präjudiz des Postamts.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es wäre allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät wegen der auf der Reichspoststraße ein unbefugtes Fuhrwerk treibenden Wirthe und Unterthanen unterm 4. dieß abgestattete gutachtliche Bericht den 22. dicti allergehorsamst vorgetragen, und hierüber allergnädigst resolviret worden, daß in Conformitate ihres Gutachtens dem Wirthe zu Sighartskirchen, und den allda befindlichen specificirten vier Unterthanen, ingleichen dem im Kloster-Stadtviertel zu St. Pölten seßhaften Christoph Staindl, bürgerlichen Bräuer, und dem Peter Kallenburg, bürgerlichen Tischler allda, nicht weniger den Bürgern und Unterthanen zu Umstätten, die Reisende auf der Poststraße mit ganz- oder halbgedeckten Wägen zu befördern, sonderlich aber gegeneinander abzuwechseln, unter der Strafe der Confiscirung Pferde und Wagens untersaget, dem Löwen- und Ochsenwirthen zu St. Pölten die über die ihnen von alldasigem Magistrate erlaubte zwey zu Präjudiz der alldasigen bürgerlichen Landkutscher, und der Post haltende mehrere Pferde abzuschaffen, bey obgemeldter Strafe anbefohlen, dagegen die Zeiselfuhren auf die ihnen ehehin vorgeschriebene Weise, imgleichen jene, so außer der Post- und Landstraße von einem Orte zum andern in ihren Berrichtungen zu reisen haben, ohne Abwechslung zu befördern zwar eingestanden, jedoch, wenn derley Reisende ihre Reise sodenn auf der Post- und Landstraße weiters fortsetzen wollten, sie solche der ersten und nächsten Poststation zuzuführen angehalten werden sollen. Welche allergnädigste kaiserl. königl. Resolution ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe hierüber das Gehörige verfügen, hierob alles Ernstes halten, und den Landesobrigkeiten, um den Postmeistern allenfalls hinlängliche und schleunige Assistenz bey ansonst auf sich ladender schwerer Verantwortung jedesmal zu leisten anbefohlen möge. Wien, den 1. Junii 1752.

Den Zeiselfuhren auf die vorgeschriebene Weise die Beförderung der Reisenden zu gestatten.

Assistenz der Landesobrigkeiten.

### Schießen und Aufziehen mit Feuergewehre verboten.

Den 6. Junii 1752.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem Landgerichtsverwalter zu N. N. anzuzeigen:

Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey aus mehrfälliger Gelegenheit beygebracht worden, daß viele Unordnungen und Unglücke theils in dem bereits geschehen, theils noch fernerhin zu besorgen seyen, daß bey Aufziehung mit geladenem Feuergewehre bey den Proceßionen und Umgängen, wie auch durch das bey den Hochzeithaltungen oder andern Versammlungen, sonderbar zwischen den Häusern mißbrauchweise geübte Schießen ungeschert getrieben worden.

Allerhöchst-Dieselbe haben demnach unterm 4. dieses allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß nicht allein die Aufziehung mit geladenem Feuergewehre bey allen Proceßionen und Umgängen in dem ganzen Lande, sondern auch sonst alles Schießen bey den Hochzeiten, oder andern Versammlungen, sonderbar zwischen den Häusern gänzlich abgestellt werden solle.

Welche allerhöchste Resolution man ihm Landgerichtsverwalter zur gehorsamsten Befolgung auch genauen Darobhaltung mit dem weitem Besatze hat erinnern wollen, damit selber diese allerhöchste Verordnung den unterhabenden Ortschaften alsogleich kund machen, hierauf auch ein obfichtiges Aug tragen, und die Uebertreter der Repräsentation und Kammer also gewiß anzeigen solle, wie im widerigen nicht allein die darwider Handelnde, sondern auch er Landgerichtsverwalter in die schärfste Verantwortung gezogen werden würde. Wien, den 6. Junii 1752.

Sent.

## Senfgruben-oder Mührungenraumung in der Stadt.

Anzuzeigen: Es gebe die tägliche Erfahrung, daß die Nachtführer nicht allein in den Vorstädten, sondern so gar auch in der Stadt den Unflat aus den Senfgruben bey innstehender warmer Witterung zur großen Ungemächlichkeit der Inwohner auszuführen pflegen.

Den 6ten Junii 1752.

Bei warmer Witterung gerichtet die Räumung der Senfgruben zum großen Ungemache.

Wie zumal aber andurch jedermann großes Ungemach und Gestank zu befahren hat, und daher für nöthig gefunden worden ist, hierinnfalls eine beständige Ordnung zu machen.

Als wird Ihr Repräsentation und Kammer anbefohlen, daß sie zu Abstellung dieser Ungemächlichkeit, wie auch auf was Weise die außer dem rothen Thurne, gegen dem sogenannten Schanzelthore stehende Nachtführerwägen, anderweitighin verschaffet werden könnten, ihren gutächtlichen Bericht nach Hofe förderfamst erstatten solle, wo indessen von nun an die unverweilte Fürscheidung und Kundmachung fürzukehren seyn wird, daß sowohl in- als vor der Stadt führohin die Senfgruben nur in den 6. Wintermonaten, nämlich vom 1. October bis letzten Martii geräumt, und der Unflat davon um Mitternacht und nicht früher anzufangen, an die bestimmte abseitige Orter, und weder in die Gärten noch auf die Aecker inner- und nächst außer den Linien ausgeführet werden dürfe.

Repräsentation soll nach Hofe berichten, wohin die Nachtführerwägen verschaffet werden könnten.

Die Räumung der Senfgruben soll in der Stadt und den Vorstädten nur in den 6. Wintermonaten, das ist vom 1. Octob. bis letzten März geschehen.

Wo übrigens auch gleich anjesho Sie Repräsentation und Kammer, das Nöthige fürzukehren wissen wird, daß die Senfgruben oder Mührungen außer an jenen Orten, wo es die größte Noth erfordert, und keine andere Fürscheidung dabey gemacht werden kann, alle Räumungen und öffentliche Ausführung des Unflats bis künftigen ersten October eingestellt werde. Wien, den 6. Junii 1752.

Außer es erfordert solches die äußerste Nothwendigkeit.

## Hunde übermäßiger Vertilgung.

Anzufügen: Um vieles Unheil zu verhüten, und die Säubrigkeit beyzubehalten, wird die R. Oe. Repräsentation und Kammer, die unverweilte Verordnung an das allhiefige Stadt- und Landgericht zur weitem Verfügung an den Freymann zu erlassen wissen, daß dieser letztere durch seine unterhabende Abdeckerknechte nicht allein die in großer Zahl allhier vorfindige Gassenhunde, welche bey anwachsender Hitze wittig zu werden pflegen, in- und vor der Stadt aller Orten auffangen und vertilgen, zu dem Ende führohin das ganze Jahr hindurch allemal beym Vollschein des Mondes nach Mitternacht in der Stadt, diese Auffangung der Hunde veranstalten, auf den Bastionen aber sich derowegen bey dem Platz- Obristen Herrn von Müllburg melden, sondern auch aller Orten das todte Vieh in- und vor der Stadt, auch an den abseitigen Ortern aufheben, und auf die Rabengestätten hinweg bringen, derowegen also die Abdeckerknechte abtheilungsweise in- und vor der Stadt öfters ausschicken, besonders aber in der Stadt hierauf täglich nächtlicher Weile nachsehen soll.

Den 7ten Junii 1752.

Der Freymann soll durch die Abdecker bey vollem Mondescheine jedesmal nach Mitternacht die Hunde in und vor der Stadt auffangen lassen.

Wenn solche Auffangung auf den Bastionen geschehen soll, haben sich selbe bey dem Platz- Obristen deshalb anzumelden, das todte Vieh aber auf die Rabengestätten zu bringen.

Und haben die Abdeckerknechte in der Stadt alle Nächte, in den Vorstädten aber öfters nachzusehen.

Damit nun aber alles dieses schuldig befolget werde, hat Sie Repräsentation und Kammer, beständige Nachforschung zu halten, ein gleiches auch in allen andern Policesachen zu besorgen. Wien, den 7. Junii 1752.

Worauf die Repräsentation beständige Nachforschung halten soll.

## Seidenhandel.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät hätten über einen allerhöchst Ihroselben gehorsamst abgestatteten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß außer den Niederlagsverwandten, Hofbefreyten und bürgerlichen Seidenhändlern, denn dem unter diesen letztern mit einbegriffenen Johann Peter Togniola, als angestellten Seidenfabrikenverwalter, in Zukunft niemanden die rohe Seide für dahiesigen Consumo und Fabrikengebrauch anhero zu bestellen, oder ansonst zu verkaufen befugt seyn soll.

Den 10ten Junii 1752.

Außer den Niederlagsverwandten, Hofbefreyten u. bürgerlichen Seidenhändlern, wie auch dem Seidenfabrikenverwalter Peter Togniola soll niemand rohe Seide bestellen und verkaufen.

Damit nun in Folge dieser allerhöchsten Anordnung, die zu diesem Seidenhandel fernershin berechnigte Partheyen dabey kräftiglich gehandhabet, mithin auch allen dießfälligen Beeinträchtigungen um so sicherer fürgebogen werden möge;

Die berechnigte Partheyen aber kräftiglich dabey gehandhabet werden.

Anno 1752.

Repräsentation soll die Specification der zur Seidenbestellung und Verkaufung berechtigten Kaufleute bey Hofe einreichen.

Den unberechtigten aber diesen Handel einzustellen.

So wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer hiemit aufgetragen, daß dieselbe über alle zu Bestellung und Verkaufung der rohen Seide nach Maß vorstehender Resolution befugte hiesige Kaufleute eine verlässliche Specification von Gehörde unverlangt abzufodern, und bey Hofe dem nächstens einzureichen, inzwischen aber den dießfalls unberechtigten Partheyen diesen Handel unfehlbar und gemessen einzustellen, sich angelegen halten solle. Wien, den 10. Junii 1752.

## Pfarrkirchen-Reparation.

Den 10ten Junii 1752. In Bestreitung der Pfarrhöfe- und Kirchenreparationen können die Zehentinnhaber, wenn kein sonderlich erheblicher Anstand obwaltet, zu einem Beytrage angehalten werden.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey der wegen jeweiliger Bestreitung der Pfarrhöfe- und Kirchenreparation, hier Landes hergebrachten Uebung annoch fernerhin, jedoch dergestalt, allergnädigst bewenden, daß die Zehentinnhaber gleichwohl in jenen Fällen, da kein sonderlich erheblicher Anstand obhanden seyn dürfte, zu einem Beytrage bey derley vorkommender Reparation der Kirchen und Pfarrhöfe angehalten werden sollen. Wien, den 10. Junii 1752.

## Leichbegängnisse nach lutherischem Gepränge ob der Enns verboten.

Den 12ten Junii 1752.

Wir Präsident und Ráthe, der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns &c. &c. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, des Traun und Haufrückviertels, was Stands und Würde selbe sind, wie auch derselben nachgesetzten Beamten, Unsren respectiv Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor, und geben denselben hiemit zu vernehmen.

Uneracht das von dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, sub Dato 18ten Martii 1752. hinausgegebene Circulare, die Haltung öffentlicher oder heimlicher Leichbegängnisse nach lutherischer Kirchenart auf das gemessenste verbietet, so hat sich jedennoch aus verschiedenen mittlerweile sich ereignenden Begebenheiten geäußert, daß diesem Verbote ganz schnurstracks zugegen gehandelt werde.

Nachdem aber dergleichen Unfug und geflissentliche Uebertretung der Gebote nicht ungestraft gelassen werden kann;

Als wird hiemit allen und jeden Eingangs erwähnten, auf das gemessenste anbefohlen, daß ihr gesammte eure der Irrlehre ergebene Unterthanen, gegen welche ohnehin nur bis auf fernere Verordnung Geduld, und, ob sie sich nicht etwann auf den Weg des Heils zu lenken gedenken, aus allerhöchster Milde Ihrer kaiserl. königl. Majestät Nachsicht getragen wird, für euch beruffen, und ihnen anbefehlen sollet, daß sie sich von der Begräbnis auf lutherische Kirchenart, hiemit von allen in derley Fällen bey ihnen üblichen Gesängen und Gepränge enthalten, wie im widerigen der, bey dem ein so geartete Leichbegängnis für sich gehet, mit Arreste, alle aber, so solcher bezuwohnen sich erkühnen, Kopf für Kopf das erste Mal mit 12. Gulden Strafe belegen, im Wiederholungsfalle aber noch schärfer angesehen werden sollen. Gegeben zu Linz den 12. Junii 1752.

Die der lutherischen Irrlehre ergebene Unterthanen in Oesterreich ob der Enns, sollen sich von der Begräbnis auf lutherische Art bey Arrerung enthalten.

Alle mit der Leiche gehende oder, das erste Mal jeder um 12. Gulden bestrafet, im Wiederholungsfalle aber noch schärfer angesehen werden.

## Religionaufrechthaltung und Ausrottung der Irrlehren ob der Enns.

Den 12ten Junii 1752.

Wir Präsident und Ráthe, der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, &c. &c. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, des Traun- und Haufrückviertels, was Stands und Würde selbe sind, wie auch derselben nachgesetzten Beamten, Unsren respectiv Gruß und Dienst, in gutem Willen zuvor, und geben denselben hiemit zu vernehmen.

Wie weit das Uebel der Irrlehre in diesen beyden Vierteln herfürgebrochen, ein solches ist ohnehin jedermann bekannt, und die erst neulich vorgenommene mühe

mühsame Untersuchung hat bewiesen, daß eben dieses Unheil an gar vielen Orten amoch verborgen liege, einfolglich bey verweilenden Hilfsmitteln eine noch weitere Ansteckung der gesunden christlichen Heerde zu befahren stehe.

Diese leidige Beschaffenheit dringet Ihrer kaiserl. königl. Majestät um so tiefer zu Gemüthe, da Sie nichts mehr wünschen, als ihre getreueste Unterthanen an Seele und Leibe in vergnügtem Wohlstande zu sehen, auch zu eben diesem Ende ihre unermüdete Sorgfalt dahin richten, damit die allein seligmachende katholische Religion durchaus in ihrer unverfälschten Reinigkeit erhalten, hierdurch der Segen Gottes um so mehrer herbengezogen, und den verderblichen Folgen, die aus einer längern Nachsicht erwachsen könnten, in Zeiten fürgebaut werde.

Das zarteste Mitleiden, so Ihre kaiserl. königl. Majestät mit jenen tragen, so aus bloßer Unwissenheit abgefallen, und von Uebelgesinnten verleitet worden, veranlasset allerhöchste Dieselbe solche Anordnungen zu machen, wodurch einerseits diese verirrte Schäflein durch die sanfteste Wege amwiederum zurück geleitet, die Gutgläubige gestärket, und sonderlich die nachwachsende Jugend von aller Irrlehre gereiniget, andrerseits aber jene mit empfindlichster Bestrafung angesehen werden, welche sich unterwinden von der katholischen Religion jemanden abzuwenden, oder sonst etwas zu thun, was durch die Landesgesetze verboten ist.

Zu Erreichung nun dieses heilsamen Absehens sind in allen Bezirken, wo einiger Verdacht obwaltet, gelehrte und eifrige Missionarii angestellet worden, welche nebst den pfarrlichen Seelsorgern das Unkraut nach und nach mit Liebe und Sanftmuth auszurotten, die Unwissende wohl zu unterrichten, und die Wankende zu befestigen unablässig bemühet seyn werden.

Damit aber dieses fromme Missionswerk in eine standhafte Ordnung komme, und es den ausgefetzten Priestern niemaal an Hilfe und Beystand gebreche, ist für unumgänglich angesehen worden, diese beyde Viertel in vier Distrikte zu zertheilen, und in jedem derselben nebst einem geistlichen Missionssuperiore zugleich einen weltlichen Kommissarium durch seine beyderseitige Gehörde zu ernennen, damit, gleichwie jener das geistliche Missionswerk oberoichtlich besorget, und zu solchem Ende alle Missionarii seines Bezirks an ihn angewiesen sind;

Also auf gleiche Weise der weltliche Kommissarius in eben diesem Distrikte eine freye uneingeschränkte Hand habe, alles das fürzukehren, was die Umstände der Sachen erheischen, und den ausgegangenen Verordnungen, auch seiner mithabenden Instruction gemäß ist;

Wie denn das am Ende beygedruckte Schema weist, wie sowohl die Missiones, als auch die darüber bestellte geistliche und weltliche Direction sich derzeit eingeleitet befindet.

Solchennach sind an eben diese vier weltliche Kommissarios, welche von dem Religionshauptconferentiu unmittelbar abhängen, alle Obrigkeiten, Beamte, Unterthanen dergestalt angewiesen, daß sie alle Vorfällenheiten, so das Religionswesen betreffen, an selbe sogleich berichten, und ihre erlassende Verordnungen, gleich als ob sie von dem Hauptconferentiu emanirten, in unverweilte genaue Vollziehung setzen sollen;

Gestalten auch zu Gewinnung der Zeit, und Abschneidung des Umwegs alljegliche Amtleute, Unterthanen und Innsassen, bey ihnen Kommissariis, also oft sie es verlangen, zu erscheinen, und allda ihre Aussagen willig abzulegen haben;

Und damit auch gegen jene, so einer Mißhandlung in Religionsfachen verdächtig sind, die Inquisition ohne Umschweif und Verlängerung förderfamst könne abgeföhret werden, ist der allerhöchste Befehl, daß zum Falle der Religionskommissarius sothane Inquisition nicht selbst vornehmen wolle, er solche dem Landgerichte, unter welchem Beargwohnte stehen, auftragen, dieses aber sodenn alle Unterthanen, so einige Zeugenschaft abzulegen haben, ohne sonst gewöhnlicher Requisition fürfordern und abhören möge.

Wobey es keineswegs die Meynung hat, die grundherrliche Rechten und Gerechtigkeiten im geringsten zu benachtheiligen, sondern nur bey so gewaltiger Zerstreuung der Unterthanen jenes zu befördern, was die Wohlfahrt des ganzen Landes

Zur Erhaltung der allein seligmachenden katholischen Religion in unverfälschter Reinigkeit, sollen an Dertem, wo einiger Verdacht obwaltet, gelehrte und eifrige Missionarii angestellet werden.

Das oberösterreichische Traun- und Hausruckviertel, sollen in 4. Distrikte eingetheilt, und in jedem ein Missionssuperior, nebst einem weltlichen Kommissario angestellet werden,

Der erstere hat das geistliche Missionswerk,

Der letzte aber all - jenes zu besorgen, was die Umstände der Sachen erheischen, und den allerhöchsten Verordnungen, und seiner Instruction gemäß ist.

Wie das am Ende beygefügte Schema zeigt.

Diese 4. weltliche Kommissarii sollen von dem Religionshauptconferentiu dependiren, die Obrigkeiten, Beamte und Unterthanen aber derselben Verordnungen genau vollziehen.

Inquisitionen in Religionsfachen.

Anno 1752

des unumgänglich erfordert; und wird eben derohalben dieser freye Gewalt und Authorität auf die alleinige *causa Religionis* hiemit deutlich eingeschränket.

Es ist aber auch an allem diesem noch nicht genug, sondern zugleich nöthig, mit dem priesterlichen Eifer solche Mittel zu vereinigen, welche zureichend sind die Quellen des Uebels zu verstopfen, und sofort den fernern Wachsthum desselben sorgfältigst zu verhüten; zusehenderst aber, und

Ursachen des eingerissenen Irrglaubens.

Erstens: Beobachtet man, daß der eingerissene Irrglauben zwar noch von den ältern Zeiten abstamme, seine Wurzel aber mit dem ungemein ausgebreitet habe, daß die Aeltern ihre Kinder und Dienstleute angesteket, diese aber ohne genugsamer Erforschung ihres Glaubens hin und wider zu Unterthanen angenommen worden, und also aus einer Familie fast unzählbare Sprossen erwachsen sind;

Herrschaften u. deren Beamte sollen keinen neuen Unterthan annehmen, und ein Haus kaufen lassen, er habe denn ein Attestatum von seinem Pfarrer, daß er nicht seiner Ehevirthin oder Braut, der römischen katholischen Religion zugethan sey.

Eben derohalben wird allen Herrschaften und derselben Beamten mit Nachdrucke anbefohlen, daß sie keinen neuen Unterthan annehmen oder zu einem Hauskaufe zulassen sollen, er habe denn ehebevor das schriftliche Zeugniß von seinem Pfarrer beygebracht, daß sowohl er, als seine Ehevirthin oder Braut, der alleinseligmachenden römischen katholischen Religion mit Eifer zugethan, und in selber wohl unterwiesen sey.

Widrigens soll wider die Herrschaft mit gehöriger Ahndung, wider derselben Beamte aber mit Dienstentsetzung un-nachlässlich fürgeschritten werden.

Gestalten im widrigen, und da sich äußerte, daß eine Herrschaft oder derselben Beamter, diese heilsamste Fürsorge außer Acht gelassen hätte, man denselben mit gehöriger Ahndung ohne Nachsicht ansehen, ja nach gestaltn Dingen auch auf die Dienstentsetzung der Letztern antragen würde; so sind auch

Die Erlaufung und Lesung lutherischer Bücher haben viele gute Catholische auf den Irrweg verleitet.

Zweytens: Gar zahlreiche gute katholische Christen in diesem Lande durch Erlaufung und Lesung lutherischer Bücher auf den Irrweg gerathen, und von dem Gifte der unreinen Lehre angesteket worden.

Ob nun schon in vorhinigen Zeiten zu verschiedenen Malen durch schärfeste Verordnungen den Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten, die dießfällige genaue Obacht aufgetragen worden, so ist doch selbe mit gehörigem Eifer und Ernste, wie es die Wichtigkeit dieses Geschäfts erfordert, nicht bewirket, sondern oder gar unterlassen, oder aber mit vieler Lauigkeit, und also auch mit gar geringer Frucht angekehret worden;

Obrigkeiten u. deren Beamte sollen ihre Unterthanen und Innleute anweisen, binnen 4. Wochen alle geistliche Bücher zu ihrem Pfarrer zu bringen, auch die neu ankaufen wollen, de ihm jedesmal vorzuzeigen. Der Pfarrer hat die verdächtige Bücher abzunehmen, die erlaubte aber mit seiner Handschrift und Pecttschafte zu zeichnen, und solche dem Inhaber zurück zu stellen.

Es sollen daher alle und jede Obrigkeiten oder derselben untergebene Beamte ihren Unterthanen und Innleuten ernstgemessen auftragen, daß selbe binnen vier Wochen alle bey Händen habende geistliche Bücher zu dem Pfarrer bringen, und auch in Zukunft derley neue erkaufende Bücher demselben vorweisen sollen, damit er in Folge des Befehls von der geistlichen Obrigkeit sothane Bücher genau einsehen und untersuchen, die verdächtige oder offenbar irrliehrige abnehmen, die unverdächtige aber mit seiner Handschrift und Pecttschafte bezeichnen, und jeder Person anwiederum zurück stellen soll.

Wenn nach Verlaufe 4. Wochen ein unangezeichnetes Buch bey jemanden gefunden wird, derselbe soll für ein jedes derley Buch um 3. fl. geftrafet, davon 1. fl. dem Denuncianten, 1. fl. dem Amtmann, und 1. fl. dem Pfleger gegeben, im öfteren Uebertretungsfalle aber die Schuldige noch schärfer geftrafet werden.

Im Falle aber nach Verlaufe dieser vier Wochen einiges unbezeichnetes Buch bey jemanden gefunden würde, hat er für jedes derley Buch eine Strafe von 3. Gulden (wovon 1. fl. dem Denuncianten, einer dem Amtmanne, und einer dem Pfleger zufallen soll) zu erlegen, auch bey öfterer Wiederholung noch schärfere Bestrafung zu erwarten.

Alle Beamte sollen auf die Einschleppung verbotener Bücher gedoppelte Obacht tragen, u. die Verretens in Verhaft ziehen.

Bey eben dieser Gelegenheit werden alle Beamte mit Nachdrucke ermahnet, in Folge der oft wiederholten Patente auf jene Leute, so die verbotene Bücher einschleppen, oder auch vergiftete Lehren auszustreuen suchen, mit verdoppelter Bestiffenheit nachzuforschen, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und andurch nebst dem Verdienste, so sie sich bey Gott und der Obrigkeit erwerben, einer ausgebigten Belohnung gewärtig zu seyn. Ueber dieses aber giebt

Unkatholische Andachtsversammlungen zu halten ist verboten.

Drittens: Die Erfahrung, daß gar viele Bauern, Innleute und Dienstgenossene, absonderlich aber jene, so des Lesens unkündig sind, mit dem verführet werden, daß sie den verbotenen unkatholischen Andachtsversammlungen strafmäßig beywohnen, anmit die Irrelie in sich säugen, und da sie zur Lebensfreyheit mehrers geneigt sind, mit vieler Halsstarrigkeit darauf beharren;

Die Beamte sollen den Unterthanen die Conventicula verbieten, da Uebertretung aber

Es haben demnach alle und jede Beamte, die Conventicula ihren Unterthanen auf das schärfeste zu verbieten, und falls sich jemand dergleichen zu halten erlaubt

füh-

kühnete, selbe dem weltlichen Religionskommissario anzuzeigen, wo sodenn der Hausinhaber, bey welchem derley Zusammenkunft oder Andachtsversammlung gehalten worden, sogleich in Verhaft und zu schwerer Leibesstrafe gezogen, von allen übrigen aber, so dabey erschienen, und zwar von jedem eine Geldbusse von 3. Gulden unnachlässlich eingefodert, und wie sub S. 2. Erwähnung geschehen, in drey Theile vertheilt werden soll; Um aber

**Viertens:** Das Uebel aus der Wurzel zu heben, ist der Bedacht vor allem dahin zu nehmen, damit der zarten Jugend die Grundsätze des katholischen Glaubens mit unausgesetzter Sorgfalt eingefloßet, und andurch, wenn auch das gegenwärtige Uebel nicht aller Orten auf einmal zu vertilgen ist, wenigstens für die künftige Zeiten ein gutes katholisches auferbauliches Volk nachgezügelte werde;

Man hat derohalben, so viel den priesterlichen Eifer betrifft, das Nöthige mit der Geistlichkeit allschon verabredet: zumal es aber ohnehin nicht an selber, sondern vielmehr an dem gebricht, daß viele Aeltern, ungeacht sie für das Seelenheil ihrer Kinder am allerersten besorget seyn sollten, sich dennoch hierinn fahrlässig erweisen, selbe gar selten zur christlichen Lehre schicken, noch auch auf andere Weise sie darinn unterrichten lassen, ihr aber eures Orts so viele Nachsicht hierinn gebraucht, und ob ihr schon mit Augen sehet, was große Seelengefahr daraus erwachse, und was schwere Verantwortung ihr durch solchen Langmuth bey Gott und der Welt euch theilhaftig macht, dennoch mit dem gehörigen Ernste nicht fürgeheth, noch die Aeltern zu dem verhaltet, was ihre wichtigste Schuldigkeit mit sich bringet, und woran dem gemeinen Wesen so vieles gelegen ist;

Als werdet ihr bey euren schweren Pflichten darob seyn, und alle euch untergebene Unterthanen und Innsassen dahin mit Nachdrucke anweisen, daß sie ihre Kinder entweder zu den Schulmeistern, oder doch wenigstens zur christlichen Lehre in die nächst gelegene Gotteshäuser unausbleiblich schicken, und derohalben geglaubte Zeugnisse den Pfarrern von Jahre zu Jahre beybringen, wie in widrigen Wir gegen euch als hinläßige Beamte, da hierunter die Ehre Gottes und das Heil so vieler Seelen, ja der Grundstein dieser ganzen Verfassung waltet, mit schwerer Animadversion nach Beschaffenheit der Umstände verfahren würden;

Damit aber die Schulmeister selbst ihre Obliegenheit desto gewisser erfüllen, und den Pfarrern, worunter sie gehören, den schuldigen Gehorsam leisten, so wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß alle Schulmeister im Lande in derley pur geistlichen Sachen, wie die Christenlehre ist, von dem alleinigen Pfarrer abhengen, auch wenn sie von ihrem Unfleiß über wiederholte Ermahnung nicht abstecken, oder de hæresi verdächtig oder sonst eines unerbaulichen Wandels wären, auf des Pfarrers Verlangen sogleich abgeändert werden sollen.

Wonebst eine jegliche Herrschaft, gleichwie auch der Pfarrer den Schulmeistern mitzugeben hat, daß sie bey wohl empfindlicher Strafe keinem armen Kinde, so viel die christliche Lehre betrifft, den Zutritt versagen, sondern dieselbe aus Liebe Gottes in dem Glauben umsonst unterrichten, und hierinn keine Mühe, Fleiß oder Arbeit sparen sollen;

Und gleichwie eine jegliche Herrschaft aus väterlicher Liebe gegen seine Unterthanen, und in mildherziger Erwägung des großen Seelennutzens, so daraus erwächst, von selbst nicht ungeneigt seyn wird, dieses gottgefällige Werk der christlichen Lehre nach allen seinen Kräften zu befördern, die fürgeweste Untersuchung hingegen klar zeigt, daß an gar vielen Orten sich ein Abgang an den Schulmeistern äußere, und aus eben dieser Ursache die arme Kinder in der christlichen Glaubenslehre wenig unterwiesen werden, folgsam in der Unwissenheit aufwachsen, und eben daher bey ihren erwachsenen Jahren ganz leicht auf den Irrweg gerathen;

Als versiehet man sich zu dem christrühmlichen Eifer aller Obrigkeiten, Herrschaften und Gemeinden, daß sie zu Aufstellung mehrerer Schulmeister alle Beflissenheit anwenden, den etwann erforderlichen wenigen Beytrag nicht ansehen, sondern die Wohlfahrt ihrer Unterthanen, und das Geschäft der Religion in vorzügliche Betrachtung ziehen, andurch aber bey Gott und der Welt sich verdienstlich zu machen beflissen seyn werden; So hat sich auch

dem Religionskommissario ins Strafe anzeigen.

Der Jugend sollen die Grundsätze des katholischen Glaubens mit Sorgfalt eingefloßet werden.

Schickung der Kinder in die christliche Lehre.

Weshwegen sie jährlich von ihrem Pfarrer ein Attestatum beyzubringen haben.

Die Schulmeister hängen in pur geistlichen Sachen von ihrem Pfarrer ab, welche auch wegen ihres Unfleißes, oder so sie de hæresi verdächtig sind, auf des Pfarrers Verlangen abgeändert werden sollen.

Die Schulmeister sollen die armen Kinder in der christlichen Lehre unentgeltlich unterweisen.

Die Anstellung mehrerer Schulmeister von den Obrigkeiten, Herrschaften, und Gemeinden.



Anno 1752.

**Fünftens:** Schon mehrfältig ergeben, daß von einigen Herrschaftsbeamten solche Amtleute aufgestellt worden, welche selbst der Irrlehre ergeben waren, mithin das eingeschlichene Uebel vielmehr verhöhlet, als entdeckt; ja eben dieses amtmännischen Gewalts zu Unterstützung und Aneiferung ihrer Glaubensgenossen sich mißbrauchet haben;

Die Herrschaften sollen keine un-katholische Amtleute aufnehmen.

Welches denn zu befehlen Anlaß giebt, daß alljegliche Herrschaften und Obrigkeiten, sonderlich aber die Pfleger und Verwalter den Religionsstand ihrer untergebenen Amtleute nach aller Thunlichkeit erforschen, und bey schwerer Bestrafung keinen bey seiner Amtmannsstelle gedulden, oder in Zukunft aufnehmen sollen, welcher nicht von seinem Seelsorger ein beglaubtes Zeugniß beybringen wird, daß er dem alleinseligmachenden römischen katholischen Glauben eifrig, und ohne Verdacht zugethan, auch in selbem genugsam unterrichtet sey. Ein gleicher Mißbrauch ist

Von Glaubenssachen zu disputiren ist verboten.

**Sechstens:** mit dem eingerißen, daß in den Gast-Schänkhäusern und Tavernen, besonders an den Wochenmarkttagen, das zusammen kommende Volk öfters von Glaubenssachen sehr frey rede, und höchstgefährliche Lehrsätze aufwerfe, hierdurch aber viele Unwissende verführe, und zu allerhand Zank und Thätigkeiten, die wider die gute Polizey laufen, Anlaß gegeben werde;

Ihr werdet solchemnach gesammten Unterthanen und förderst den Wirthen auf das schärfste einbinden, daß jene weder auf öffentlichen Plätzen, noch auch in den Gasthäusern von Glaubenssachen das Mindeste berühren, sondern sich dessen gänzlich enthalten, diese aber nicht gestatten sollen, daß in ihren Wirths- oder Schänkstuben von dergleichen Dingen geredet, oder darüber wortgewechselt werde;

Estrafe der Uebersetz.

Wie im widrigen Falle derjenige Unterthan, so sich in dergleichen Gespräche eingelassen, eine Estrafe von 1. Gulden, jener Wirth aber, so solches in seinem Gasthause gelitten und nicht angezeigt hätte, das Quadruplum, folgar 4. Gulden zu erlegen gehalten, und dieses auch in Ansehung der Kommissarien oder Rathsdienner, welche auf öffentlichen Wochenmärkten die Obsorge haben, verstanden, die einbringende Estrafe aber nach der in S. 2. erwähnten Norma vertheilet werden soll. Es ist weiter und

Nächtliche Mahlzeiten und Tänze bey später Nacht sind verboten.

**Siebtens:** Eine allgemeine Klage, zugleich aber ein den ausgegangenen Generalien höchst widerstrebendes strafmäßiges Beginnen, daß die nächtliche Mahlzeiten und Wirthshäusertänze dergestalt in die Späte getrieben, und zu einer solchen schändlichen Gewohnheit gebracht worden, daß fast kein Bauersmann seine Knechte und Dirnen bey Hause zu erhalten fähig ist;

Jedermann erkennet nun, wie weit durch derley uneingeschränkte üble Freyheit den Sünden und der Sittenverderbung, Thüre und Thor geöffnet, folglich auch zu jener Irrlehre, so ein freyes Leben zum Grunde führet, der gerade Weg gebahnet werde.

Auch deshalb viele Patente publiciret worden.

Vielfältige, ja zahlreiche Patente sind dießfalls von der Landesobrigkeit zu verschiedenen Zeiten wider diesen Unfug in dem Lande publiciret, und erst den 23. Novemb. 1731. den 17. August. 1737. den 26. April 1738. und den 4ten May 1748. durch gedruckte Zirkularien wider dieses Uebel geeifert, ja nicht nur alle späte Tänze, sondern auch die bey der hierländigen Tanzart vorbegehende Ungebührligkeiten abgestellt, die Zeit der Tänze aber im Winter bis höchstens 9. Uhr, im Sommer bis 10. Uhr vorgeschrieben worden;

Das Tanzen ist Winterzeit bis 9. Uhr, Sommerzeit aber bis höchstens 10. Uhr erlaubt.

Man kann es also nicht anderst als der strafmäßigen Nachsicht der Beamten zuschreiben, daß das Uebel in dem vorigen Gange, die heilsame Verordnungen aber außer der schuldigen Beobachtung geblieben, einfolglich, daß sie Beamte vielmehr auf den schönen Nutzen, so einige Strafgeder abgeworfen, als auf die so hochwichtige Zucht und Ehrbarkeit gesehen haben.

Gafelgehungen, Raufereien, unartige auch über die bestimmte Zeit dauernde Tänze sind abzustellen, der Wirth, bey welchem solche Tänze gehalten werden, soll um 6. fl., der Beamte aber, so solche nicht abstellen, um 12. Rthl. ge-

Dahero wird euch hiemit anbefohlen, daß ihr ob den schon gesagten Patenten genauest halten, hiemit die Gafelgehungen, Raufereien ex condicto, die unartige Tänze, denn das über die bestimmte Zeit hinausziehende Tanzen, also gewiß abstellen, als im widrigen der Wirth, bey welchem dergleichen vorgienge, 6. Gulden Estrafe, der Beamte aber, welcher solches nicht abstellte, 12. Reichsthaler

Den

Pönfall zu erlegen angehalten, und davon ein Drittheil dem Denuncianten gegeben, die übrige zwey Drittheile aber zu milden Werken verwendet werden sollen.

strafet, dem Denuncianten hin- gegen das Drittheil gegeben werden.

Achtens: Werden alle und jede Obrigkeiten darauf sehen, daß in dem Falle, wenn ein Bauer abstürbe und die Mutter des Glaubens halber beargwohnet wäre, ihr die unmündigen Kinder keineswegs bengelassen, sondern vielmehr an ein oder andere von ihrer Freundschaft entfernte unverdächtige Oerter, und wo möglich in das Mühl- und Machlandviertel, zu guten und eines untadelhaften Wanders belobten Leuten in die Erziehung gegeben, falls aber einige derselben schon etwas erwachsen wären, und einer vorläufigen Unterrichtung bedürften, solches dem Districtual-Religions-Commissario vorläufig angezeigt, und die Verordnung von seiner Behörde erwartet werde; Und weil endlich

Wie es mit den verstorbenen Bauernkindern, deren Mütter, im Argwohne des Irrglaubens sind, gehalten werden soll.

Neuntens: Die verbotene unkatholische Bücher größten Theils durch muthwillige Landstreifer und höchstgefährliche Emissarien eingeschleppt, andurch aber das Gift in alle Theile des Lands geflüchtig ausgestreuet wird, also ist auch dieser Quelle des Uebels mit allem Ernste und standhaft entgegen zu treten.

Die unkatholische Bücher einschleppende Landstreifer, u. Emissarien sollen angehalten, und wider selbe patentmäßig verfahren werden.

Und wird demnach allen Obrigkeiten und Beamten gemessen auferlegt, daß sie in Folge der im Jahre 1726. publicirten, leider aber seithero außer Acht gelassenen Sicherheitsverfassungen, auf derley Müßiggänger und Landstreicher ihre Obacht verdoppeln, selbe aller Orten anhalten und damit patentmäßig verfahren sollen.

Da nun diese bishero vorgeschriebene Maßregeln bloß allein zur Beförderung des Seelenheils abzielen, zu welchem ohnehin jeder Gutgläubiger verbunden ist, als versichert man sich, daß jegliche Obrigkeit und derselben nachgesetzte Beamte, dem gehorsamst nachzuleben, und von jener Verantwortung, welche selbe sich durch dessen Vernachlässigung bey Gott und Ihrer kaiserl. königl. Majestät Unserer allergnädigsten Landesfürstinn und Frauen Frauen auf den Hals ziehen würde, zu hüten und die unnachlässliche Strafe zu vermeiden befeuern werde; und hieran geschiehet allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster Willen und Meynung. Linz den 12. Junii 1752.

Die Obrigkeiten und die Beamte sollen diesen Maßregeln gehorsamlich nachleben.

**Verzeichniß, der geistlichen Missionen, wie solche in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns zur Ausrottung des Irrglaubens eingetheilet worden.**

Orter wo die Missionarii anzustellen.	Pfarrren oder Vicariate, unter welche diese Orter gehören.	Missionarii, so zu jeder Station bestimmt worden.
1. Einsiedel neben Egendorf. . . . .	Borchdorf. . . . .	Einer von Kremsmünster.
2. Remeten . . . . .	Ibidem. . . . .	Einer von Kremsmünster. Und ein Franciscaner.
3. Sierling . . . . .	Sierling. . . . .	Zwey Kapuciner.
4. Pfarrkirchen. . . . .	Ibidem. . . . .	Zwey von Kremsmünster.
5. Wollen . . . . .	Ibidem. . . . .	Zwey Jesuiten.
6. Zum heiligen Kreuz. . . . .	Kirchdorf. . . . .	Zwey Kapuciner.

Missionarius des Ortes  
 Ober-Prälat von Kremsmünster.  
 Districtual-Commissarius, Dorf-Prälat von Kremsmünster.

Anno 1752.

Orter wo die Missionarii anzustellen.	Pfarrren oder Bicarariate, unter welche diese Orter gehören.	Missionarii, so zu jeder Station bestimmt worden.				
7. An dem Mühlbache und Traunsee. 8. Bey Horn in der Sag und dem Graßberge . . . . . 9. Pinnstorf und Smundnerberg auch um die Aurach 10. Aurach . . . . . 11. Olfstorf . . . . . 12. Schwandt . . . . . 13. Lindach . . . . . 14. Roithheim . . . . . 15. Diechtwang . . . . . 16. Purkirchen . . . . .	In der Diechtau . . . . . Altmünster . . . . . . . . . . Smunden . . . . . Smunden . . . . . Lakirchen . . . . . Lakirchen . . . . . Ibidem . . . . . Ibidem . . . . . Ibidem . . . . .	Ein Jesuit. Ein weltlicher Priester. Ein weltlicher Priester. Ein Jesuit. Zwey Karmeliten. Einer von Kremsmünster. Drey Paulaner. Einer von Kremsmünster von Borchdorf aus zu versehen. Zwey Kapuciner. Ein weltlicher Priester von Wien.				
		17. Rega . . . . . 18. Sicking . . . . . 19. Attnang . . . . . 20. Pergern . . . . . 21. Starling . . . . . 22. Unkenach . . . . . 23. Schlatt . . . . . 24. Pierat . . . . . 25. Düsselbrunn . . . . . 26. Nickkirchen . . . . . 27. Neukirchen . . . . .	Bischofabruck . . . . . Bischofabruck . . . . . Bischofabruck . . . . . Nibach . . . . . Nibach . . . . . Ibidem . . . . . Schwanenstadt . . . . . Schwanenstadt . . . . . Schwanenstadt . . . . . Ibidem . . . . . Ibidem . . . . .	Zwey Kapuciner. Einer von Monnsee. Einer von Monnsee. Einer von Steyergärsten. Einer von Gleink. Einer von Gleink. Einer von Steyergärsten. Einer von Wilhering. Einer von Engelhardtszell. Einer von Lambach. Einer von Lambach.		
				28. Fayberg . . . . . 29. Scharten . . . . . 30. Annaberg . . . . . 31. Kirchberg . . . . . 32. Oftering . . . . . 33. Maria Trenk . . . . .	Efferding . . . . . Efferding . . . . . Altkosen . . . . . Schönering . . . . . Hirsching . . . . . Hirsching . . . . .	Einer von Wilhering. Zwey Franciscaner. Einer von Engelhardtszell. Ein Jesuit. Wird der Pfarrer selbst einen Kaplan dahin stellen. Ein Jesuit.

Quelliren und Ausfodern verboten.

Den 12. Junii 1752.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten N. allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbländern sind, wie nicht weniger andern Fremden und Ausländern, so in erstgemeldten Unsren Erbländern ab- und zuzureisen pflegen, und sich darinnen aufhalten, oder bewohnt machen, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute: Und geben ihnen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaßen allschon Unsre glorreichste Vorfahrer, und zwar sowohl weiland Kaiser und König Ferdinand der Andere glorwürdigsten Angedenkens, als nachgehends auch Unser glorreichster Anherr, weiland Kaiser Leopoldus verschiedene öffentliche Patente, Pönaledicte, und Mandate ergehen lassen, Kraft deren in gedachten Unsren Erbländern sowohl auf dem Lande, als in den Städt.

Das die publicirte Patente, Generaldicte und Mandaten, worinnen das Salgen, gewaltthätige Angriffe, Ausfoderun-

Anno 1752.

Städten das Balgen, gewaltthätige Angriffe, Ausforderungen, Zuschickung der Cartel- und Absagsbriefe, auch allerhand Real- und Verbalinjurien neben andern thätlichen Zuthätigungen unter schwerer Strafe ganz scharf und gemessen verboten worden, Wir aber eine Zeit her ganz mißfällig wahr und vernehmen müssen, daß diese Berrufsmandata gleichsam in Vergessenheit & Desuetudinem gekommen, angesehen deren ungeachtet in mehrgedachten Unsren Erbländern derley in allen Rechten höchstverbotene Excessus, Ausforderungen, Duelle, Kaufhändel und Balgeren, ja sogar Todtschläge auch an denjenigen Personen, welche Uns, der Christenheit, und dem gemeinen Wesen um ihrer Tapferkeit und guten Qualitäten willen sowohl in Civil- und Militar- als auch andern Staatsfachen noch viele lange nützliche und ersprießliche Dienste hätten leisten können, und zwar öfters mit Verluste des ewigen Seelenheils dennoch ganz freventlich und höchststrafmäßig verübet worden.

gen, Zuschickung der Cartel- und Absagsbriefe, auch alle Real- und Verbalinjurien verboten worden, keineswegs gehalten würden.

Gleichwie Wir nun dergleichen höchstärgerlichen und unverantwortlichen Muthwillen und Beginnen um deren daraus entstehenden sonders gefährlichen und höchstschädlichen Ungelegenheiten und Weiterungen willen, bevooraus aber, daß dadurch die Ehre des Allerhöchsten verleset, Gottes gerechter Zorn erwecket, der allgemeine Ruhestand zerrüttet, die christliche Liebe vertilget, und durch so vorseßliche Vergießung des menschlichen Bluts gemeiniglich schwere Landstrafen nach und zugezogen werden, von Unsres hohen landesfürstlichen Amtes wegen länger zu verstaten, oder nachzusehen gnädigst nicht gemeynet sind.

Also, und damit das gemeine Wesen in guter Policy und gewünschtem Friedensstande erhalten, die Liebe gegen den Nächsten, wie auch die Einigkeit zwischen Unsren Unterthanen, was hohen oder niedern Stands die seyn mögen, ein- und fortgepflanzt, der göttliche Segen erworben, mithin der schuldige Respect gegen Uns, als ihrer von Gott vorgesezten höchsten Obrigkeit wieder eingeführet, und stabiliret werde;

So wollen Wir hiemit, und in Kraft dieses Unsres erfrischten Generalis und öffentlichen Pönalmandats alles Ernsts und bey Unsrer höchsten Ungnade aufs neue ganz gemessen sanciret, geboten, und anbefohlen haben, daß sich ein jedweder zu allen Zeiten und in allen Enden und Orten ruhig und friedlich verhalte, zu einigen Schlag- Balg- Kauf- oder Rumorhändeln, es seye durch Real- oder Verbalinjurien weder Anlaß und Ursache, noch auch Vorschub gebe, fürnämlich aber sich (außer der ordentlichen in Rechten erlaubten Nothwehre, darzu einer in continenti äußerst genöthiget würde, auch sonst von dem Aggressore den ersten Streich zu erwarten nicht schuldig ist) keines Schwertzuckens und gewaffneter oder gewaltthätiger Handanlegung unterstehe, weniger jemand darzu aus Rache, oder um einwendender Rettung seiner Ehre, Widertreibung empfangener Injurien, Schmach und Ungerechtigkeit, oder anderer Ursachen willen provocire, anreize, oder ausfordere, sondern da einem oder dem andern an seiner Ehre, Leibe oder Blute was Unbilliges und Gewaltthätiges zugefüget würde, derselbe solches an des Gewaltübers und Injuriantens vorgesezte Obrigkeit durch ordentliche Wege und Mittel gelangen lassen, und sich allda Rechts erholen solle; Wie denn auf solche verbotene Ausforderung weder der provocirte oder ausfordernde Theil, noch jemand anderer an seiner Statt zu erscheinen schuldig, auch die Richterscheinung einem jeden an seiner Ehre, guten Leimuthe und adelichen Herkommen und Namen keineswegs verleklich, noch in einigerley Wege vorwürfflich seyn solle.

Jedermann soll sich ruhig und friedlich verhalten, und außer der erlaubten Nothwehre von allen Schlag-Balg-Kauf- und Rumorhändeln, wie auch Real- und Verbalinjurien enthalten.

Der, welchem an seiner Ehre, Leibe oder Blute etwas Unbilliges, oder Gewaltthätiges zugefüget wird, hat sich an des Gewaltübers, oder Injuriantens vorgesezte Obrigkeit zu wenden. Wenn der Ausgefoderte nicht erscheint, ist es ihm an seiner Ehre, guten Leimuthe, Namen, und adelichen Herkommen unpräjudicial.

Dafern aber jemand, wer der auch wäre, oder seyn möchte, diesen Unsren wiederholten öffentlichen Berrufspatenten zuwider, sich dennoch, den andern in Unsren Erbländern auf eine gewisse Zeit, und an ein bestimmtes Ort, es seye persönlich oder per tertios ablegatos schriftlich, und durch Absendung gewisser Cartel- und Absagsbriefe zu einem Duelle, Kampfe oder Balgeren, es seye zu Roße oder Fuße, fürseßlich zu provociren, anzureizen und auszufodern unterstünde, und darzu sowohl der ausfordernde als ausgefoderte Theil gewisse Patrinos und Bepstände erbitten, oder auch in condicto loco & tempore allein, und ohne dieselben erscheinen, wirklich schlagen, duelliren, und balgen würden; so sollen nicht allein der Provocans und Provocatus, sondern auch die Mittelspersonen, als Patrinos, Secundanten, Hilf- Vorschub- und Rathgeber, obschon keiner aus den Duellan-

Provocans, Provocatus u. Patrini sollen durch das Schwert hingerichtet, und die Körper der hingerichteten wie auch im Duell gebliebenen auf der Richtstatt begraben werden.

Anno 1752.

Wenn auch ein im Duelle Gebliebener durante Processu in eine geweihte Erde begraben worden wäre, soll et sententia lata wieder ausgegraben, und auf der Nichtstatt beerdiget werden.

Hierdurch wird den Poenis canonis nicht derogiret.

Der nach begangnem Duelle flüchtig wird, und auf ergehende Citation nicht erscheinet, dessen Güter sollen annotiret, und deren Genuß dem Fisco eingeräumt werden, bis er sich stellt, und purgiret.

Den Weibern und Kindern aber sind die Alimenta zu reichen, und ist die Annotation nicht ultra dies vitae des flüchtigen Delinquentens zu extendiren, sondern nach dessen Tode den Erben die Güter zu restituiren.

Wider die flüchtige Verbrecher soll mit der Edictalcitation fürgegangen, und da selbe nicht erscheinen, wider sie der Proceß contra absentes fortgesetzt, und die Strafe an dem Pranger in effigie erequiret werden.

Wie der, welcher die Ausforderung annimmt, wenn er auch nicht erscheinet, gestrafet werden soll.

Freventliche Real- oder Verbalinjurien sollen als ein Criminalattentatum geachtet und bestrafet werden.

Ingleichen jene, welche jemanden die von einem andern zugefügte Schmachrede oder Unbild hinterbringen, oder propagiren.

Bei Rencontre ist die Nothwehr zugelassen, wenn solche ex motu primo primo, und nicht præmeditate oder ex condicto geschehen.

Wenn unter dem Vorwande eines simulirten Rencontre ein förmliches Duell verübet wird, sollen solche am Leibe und Leben gestraft werden.

Die bey solchem unversehenen Mißvernehmen Gegenwärtige sollen solches zu vermitteln trachten.

ten verlegt, verwundet, oder umgebracht würde, und es möge der Zweykampf in oder außer Unsren Erbländern erfolgen, unnachlässlich durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, die Körper aber sowohl des Hingerichteten, als des im Duelle Gebliebenen auf der Nichtstatt begraben, und wenn dieser letztere auch allschon durante Processu in einem geweihten Orte beygesetzt wäre, derselbe lata sententia wiederum exhumiret, und, wie jetzt gesagt, auf der Nichtstatt beerdiget werden.

Wir wollen auch hierdurch den poenis canonis mit nichten derogiret haben, und dieses indistincte, es werde das in Unsren Erbländern angefündete Duell in oder außer Lands ausgeführt.

Würde aber sich jemand nach also begangnem freventlichem und höchststräflichem Duello auf flüchtigen Fuß setzen, und auf ergehende Citation nicht erscheinen, sollen dessen Güter allsogleich annotiret, und deren Genuß Unsrem königl. Fisco so lang eingeräumt werden, bis er sich eingestellt, und dieses seines Verbrechens halber genugsam ausgeführt haben würde, doch daß den Weibern und Kindern die Alimenta gereicht, auch die Annotation länger nicht, als ad dies vitae eines derley flüchtigen Delinquentens extendiret, sondern die Güter nach dessen Tode den Kindern oder den Agnatis, und wem es von Rechtswegen sonst gebühret, restituiret werden.

Es wird also auf den jetzt erwähnten Fall, nämlich der von den Verbrechern ergriffenen Flucht sofort mit der Edictalcitation fürzugehen, und bey nicht erfolgter Erscheinung der Proceß contra absentes fortzusetzen, auch gestalten Umständen nach die Strafe wider die Verbrecher, es mögen selbe begütert seyn, oder nicht, an dem Pranger in effigie erequiret werden.

Und wenn auch ferner auf geschehene Ausforderungen das Duell wirklich nicht erfolgte, oder auch der Provocatus nur die Conditiones Duelli annehmen, und weiter nicht erschienen, so sollen dieselbe dennoch pro qualitate personarum entweder durch wirkliche Relegation, Abschaffung vom Hofe, mit Entsetzung der Ehrenämter, Benehmung des Kammereschlüssels, Abscheidung auf ein Gränzhauß, zehen oder wenigjährige Gefängniß, wohltempfindliche Geldstrafen, und nach gestalten der Umstände auch sonst auf das schärfste gestrafet werden.

Ueber dieß und sintemal ingleichen die höchste Nothwendigkeit erfodert, die Injurien und Affronten, als welche der Ursprung und Ursache derley gefährlicher Raufhändel und Duellen sind, exemplarisch zu bestrafen.

So statuiren Wir noch weiters, und wollen, daß im Falle sich jemand gelüsten lassen würde, den andern mit Real- oder Verbalinjurien freventlich anzutasteten (in welchem Falle dem beleidigten Theile die rechtmäßige Retorsion in continenti zu thun erlaubt seyn soll) eine solche Injuria eo ipso für ein Criminalattentatum gehalten, und nach Gestalt der Personen, des Orts, der Zeit, und anderer Umstände gleichfalls respective mit der Relegation, und den schon oben specificirten extraordinari- oder auch noch andern schärfern Strafen angesehen werden soll, mit welchen Strafen denn auch hauptsächlich jene irremissibiler zu belegen sind, welche jemand die von einem andern zugefügte Schmachrede oder Unbild hinterbringen, oder sonst propagiren, und dadurch zu einem Duelle Gelegenheit geben, oder gar darzu aufzuheben sich unterstünden.

Nachdem sich auch zum öftern zuträgt, daß unterm Vorwande eines simulirten Rencontre rechte Formal-Duella verübet werden, so lassen Wir zwar jedermanniglich die unumgängliche Nothwehr und Defension zu: Es sollen aber dennoch die, welche dergestalt rencontriren, die Umstände, und daß solches ex motu primo primo, und nicht præmeditate oder ex condicto geschehen, auszuführen schuldig, und da sie in einem Betrüge ergriffen würden, gleichfalls ob concurrens duplex Delictum Duelli & Doli mit der Leib- und Lebensstrafe zu belegen seyn. Es werden auch diejenigen, so bey solchen unversehenen Mißvernehmen gegenwärtig seyn, sich in allwege zu bemühen haben, dergleichen Rencontre zu vermitteln, oder, da solches nicht zu heben gewesen, dieselbe der ordentlichen Instanz allsogleich, wollten sie anderst schwerer Verantwortung und gebührenden Einsehens entübriget seyn, anzuzeigen verbunden seyn.

Und

Anno 1752.

Und damit diesem sehr großen Unheile um so viel mehrer und besser ge-  
 feuert werde, so soll zuvörderst ein jeder Richter, unter dessen Jurisdiction der-  
 gleichen Injurienhändel, Affrontirungen und Ausforderungen, verdächtige Ren-  
 contre, Duellen, Schläg- und Raufhändel vorbegehen, völlige Macht und Ge-  
 walt haben, die Delinquenten anzuhalten, und sich mit denselben nach Beschaffen-  
 heit der Personen zu versichern, wie denn auch die Verbrecher dem ersten besten  
 Gerichte in allweg zu pariren schuldig sind, doch daß dieselben nachgehends ihrer  
 ordentlichen Instanz unweigerlich ausgefolget und übergeben werden; Dafern auch  
 die Injuriati & provocati ex quocunque demum respectu selbst zu klagen unterlassen  
 sollten, so werden Unsre nachgesetzte Gerichte und Obrigkeiten wider dergleichen  
 Verbrecher durch Unsre kaiserl. königl. Fiskales, oder nach Gestalt der Personen, in an-  
 dere Wege unausföhrlich ex officio zu verfahren; fürnämlich aber ihr Absehen je-  
 desmal dahin zu nehmen haben, damit dem beleidigten und injurirten Theile jux-  
 ta gravitatem delicti, und den dabey mit unterloffenen Umständen nach, wirkliche  
 und gehörige Satisfaction verschaffet werde.

Belangend das Judicium und die Jurisdiction, wo derley Delinquenten  
 zu judiciren, und zu bestrafen seyn werden, wollen Wir zwar die Erkenntniß den  
 ordinariis Judiciis, auch wo verschiedene Jurisdictiones, als wie bey Unser kaiserl.  
 königl. Hofstaat concurriren, der Prävention den bisherigen Lauf und Statt  
 lassen.

Es wird aber allemal bey Unsrem gnädigsten Wohlgefallen und Belieben  
 beruhen, ein Judicium Delegatum, oder auch extraordinari Erkenntniß zu verordnen,  
 so oft und viel Wir es pro qualitate Personarum & Circumstantiarum, oder auch nach  
 der Verfassung und juxta statuta Provincialia eines jeden Lands für nützlich oder noth-  
 wendig zu seyn allergnädigst befinden werden. Sobald nun derley Delinquenten  
 bey ihrer ordentlichen Instanz einkommen, und festgemacht worden, so soll also-  
 bald zu dem Examen geschritten, und da die Rei entweder das Delictum gestün-  
 den, oder dieselbe in flagranti ertappet worden wären, die Strafe schleunig dictirt,  
 da sie es aber in Abrede stelleten, der Beweis summarissime auf- und abge-  
 nommen, die Zeugen sine solemnitatibus Juris abgehöret, und levato velo sine omni  
 suffamine Litis verfahren werden, gestalten Wir denn hiemit den allzulangwähren-  
 den Processum ordinarium gänzlich aufgehoben, und alle Weitläufigkeit abgeschnit-  
 ten haben wollen. Auf den Fall sich aber diesfalls ex quocunque demum capi-  
 te einiger Anstand herfürthäte, der soll jedesmal mit angeheftetem Gutachten,  
 wie ein und andere Difficultät zu superiren seyn möchte, unverlängt an Uns ge-  
 bracht werden, damit demselben obverstandenermaßen entweder durch ein von Uns zu  
 verordnendes Judicium delegatum, oder in andere Wege zeitlich abgeholfen werde.

Es sollen auch alle Unsre nachgesetzte Gerichte und Obrigkeiten nicht Macht  
 haben, die in diesen Unsren erfrischten und geschärften Generalien ausgesetzte Leibs-  
 und Lebensstrafe in einigerley Weise zu mitigiren, sondern verbunden seyn, Uns  
 jedesmal die Urtheile vor der Publication gehorsamst einzuschicken. Da es  
 sich auch zutrüge, daß derley Delinquenten quoad privatum untereinander sich ver-  
 gleichen thäten, so sollen die Judices dennoch dahin bedacht seyn, damit dem Pu-  
 blicis eines als des andern Wegs die billigmäßige Satisfaction verschafft und gege-  
 ben werde.

Darauf nun so gebieten Wir hiemit zuvörderst Unsren jetzigen und künfti-  
 gen Landesstellen, wie auch allen andern nachgesetzten Magistraten und Obrigkeiten  
 in öfterernennnten Unsren Erbländern, wie sie Namen haben mögen, gnädigst und  
 ernstlich, und wollen, daß dieser Unsrer kaiserl. königl. Verordnung festiglich nach-  
 gelebet, und nach derselben bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade obgehörter-  
 maßen gehorsamst procediret und verfahren werde. Darnach sich nun ein jeder zu  
 richten, und für unausbleiblicher Strafe und Schaden zu hüten hat; Es wird  
 auch daran vollzogen Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer  
 kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 12. Monatstag Junii im sie-  
 benzehnen hundert zwey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im zwölften Jahre.

Jeder Richter kann dergleichen  
 Delinquenten anhalten, doch  
 müssen solche hernach ihrer or-  
 dentlichen Instanz übergeben  
 werden.

Wenn auch der Provocatus  
 nicht klagt, so soll doch der l.  
 t. Fiscus ex officio sein Amt  
 handeln, und dem Injuristen  
 Satisfaction verschaffen.

Wo dergleichen Delinquen-  
 ten zu judiciren, und zu be-  
 strafen sind.

Doch halten sich Ihre Maje-  
 stät bevor, nach Belieben ein  
 Judicium delegatum, oder  
 extraordinari Erkenntniß an-  
 zuordnen.

Examen der Delinquenten.

Zeugenabhörung.

Die sich ergebende Anknän-  
 de sollen mit Gutachten nach  
 Hofe einderichtet werden.

Gerichte und Obrigkeiten  
 haben keine Macht, die Stra-  
 fen zu mitigiren, sondern das  
 Urtheil vor der Publication  
 nach Hofe einzuschicken.

Wenn sich die Delinquen-  
 ten quoad privatum mit ein-  
 ander vergleichen, so sollen die  
 Judices doch dem Publico Ge-  
 nügehung verschaffen.

Dieser allerhöchsten Verord-  
 nung soll festiglich nachgelebet  
 werden.

Anno 1752.

## Botenabstellung bey den Herrschaften, Klöstern und Städten.

Den 15. Junii 1752.

Der Herrschaften, Klöster, und Städten Correspondenzen künftig durch die Post, die größte Paquete durch den Postwagen zu bestellen.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es seye derselben wegen der im Lande befindlichen Boten abgestatteter gehorsamster Bericht nebst den hierüber vom Hrn. Baron Lilien gemachten besondern Anmerkungen, und vorgeschlagener Modalität der künftighin mit gleicher oder mehrerer Bequemlichkeit der Correspondenzen durch die Posten als durch die Boten besorgenden Briefbestellung allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät unterm 6. dieses allergerhorsamst vorgetragen, und von allerhöchst Deroselben hierüber allergnädigst resolviret worden, daß den Verwaltern, Klöstern und Städten, jedwederm besonders der Inhalt beygehender Anmerkungen, welche sie in allen allermildest beangenehmet, die Boten hingegen ohne weiters abzustellen anbefohlen, zu ihrer Nachricht ganz förderfam intimiret, und sie dahin, daß sie wegen der ihnen vorgeschlagenen Modalität ihre Erklärungen oder allenfalls dabey zu machen habende Erinnerungen, ohne mindesten Verschub sogleich immediate bey Hofe einzureichen angewiesen werden sollen.

Welch allergnädigste kaiserl. königl. Resolution deroselben zur förderksamsten Verfügung des weitem, sonderlich wegen alsobaldiger Abstellung der Kremser- und St. Pöltnerboten hiemit erinnert wird, allermassen denn mit Anfange Julii der zweyte Postwagen von Linz nach Wien, & vice versa zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici abgehen wird. Wien, den 15. Junii 1752.

Nota: In Folge obangeführter Anmerkungen sind alle in Städten und bey den Herrschaften und Klöstern hier Lands gebrauchte Boten abzustellen, die Briefschaften aber künftighin durch die an den Orten bereits angestellte Postsammler, die schwerere Pakete hingegen mittelst des Postwagens zu befördern.

## Fremde Werbungen.

Den 19. Junii 1752.

Wir Maria Theresia ic. ic. Entbieten allen Unsren getreuen Landesmitgliedern, Stadt, Markt, Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden, wie auch sonst jedermänniglich höhern und niedern Stands, Fremden oder Inländischen, anförderst aber auch allen Stadt- und Landgerichtsinhabern, denn ihren Richtern und Landgerichtsverwaltern in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Unsre Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen:

Wasmassen nicht allein während Unsrer höchsten Regierung, sondern auch schon vorhin von Unsren glorreichesten Vorfahren die heilsamste landesfürstliche Vorsehung durch gedruckte Generalien und Patente wegen ernstlicher Abstellung und Bestrafung der so heimlichen als öffentlichen Anwerbungen in fremde Kriegsdienste Unsrer Unterthanen, oder sonst im Lande sich aufhaltender Leute, in Unsren gesammten Erbckönigreichen und Ländern ergangen, alldarinn auch wider solche sträfliche Anmasser, ihre Mithelfer und Unterschleifgeber, die durch ein eifertig haltendes Standrecht zu verhängen gebotene Todesstrafe, und nur bey vorkommenden mildernden Umständen gegen die Verhörer solcher Werber oder Leutverführer die scharfe Leibesstrafe verordnet worden sey: wie ein solches sowohl aus der Landgerichtsordnung S. 54. als durch verschiedene, besonders unterm 28. Januarii 1738. erlassene Befehle, und hierauf den 23. Januarii 1743. öffentlich kundgemachte Patente mit allen Umständen zu ersehen ist.

Mit Außerachtlassung aller dieser scharfen Gebote und Verordnungen, giebt doch die Erfahrung, daß die fremde, sonderbar heimliche Werbungen unter dem Vorwande, die sich in Unsren Erbländern aufhaltende Leute außer Lande in Herren Dienste zu bringen, auf betrügerische Weise noch öfters unternommen, und angemasset werden.

Landesunterthanen sollen ohne allerhöchster Genehmigung nicht zu fremden Kriegsdiensten außer Lande geführt,

Zu ernstlicher Abhelfung dieses sträflichen Beginmens, und damit nicht allein die Landesunterthanen ohne Unsrem höchsten Vorwissen, mit oder ohne ihrer

Ein-

willigung zu fremden Kriegsdiensten nicht außer Lande verführet, weder auch die durch Unsre Länder reisende, oder sonst eine Zeit lang alldarinn sich aufhaltende Fremdlinge ohne Unsrer Genehmhaltung arglistiger Weise hinweggebracht werden sollen; finden Wir Uns zum Nutzen Unsres Staats, und zum Besten eines jeden Unterthans, oder Inwohners, insonderheit aus landesmütterlicher Obforge bemüset, und aus allerhöchster landesfürstlichen Macht berechtigt, dieser verbotenen und sträflichen Werbung oder gefährlichen diesfälligen Außerlandführung der Leute von aller Gattung solchen ernstlichen Einhalt zu machen, daß sowohl die Werber selbst, als ihre Unterschleifgeber und Mithelfer durch Schärfe der Strafe davon abgeschreckt werden müssen. Daher wollen Wir

1<sup>mo</sup>. Daß, sobald ein solcher verdächtiger Anmaßer einer verbotenen Werbung oder gefährlichen Außerlandführung sowohl inländischer als fremder darzu eingewilligter oder arglistig beredeter und nicht eingewilligter, oder wohl gar mit Gewalt hinweggenommener Leute angezeigt, oder auf der That betreten wird, selber, oder dieselbe mit den bey sich habenden Leuten durch Beyhilfe der Gemeinde, Herrschafts- und anderer Beamten jeglichen Orts ergriffen, und handfest gemacht, in erforderlichem Falle auch von der in der Nähe befindlichen regulirten Miliz der Beystand, welchen unweigerlich zu leisten Wir bereits durch seine Behörde verordnet haben, angesuchet, sodenn wohl verwahrt und geschlossener in das nächste Stadt- oder Landgericht überbracht, und alldort bey sonst auf sich ladender schwerester Verantwortung gegen einer ausstellenden Bescheinigung unverweilt, und ohne mindester Weigerung in gefänglichen Verhaft übernommen werden sollen. Wie denn

2<sup>do</sup>. Allen Richtern und Gemeinden, besonders aber den Stadtrichtern, und Landgerichtsverwaltern hiemit ernstgemessen auferlegt wird, auf solche sträfliche Leutentführer, ihre Unterschleifgeber oder Mithelfer sowohl auf den Haupt- und Landstraßen, als abseitigen Wegen, und anförderst in den Einkehrorten die genaueste Obforge zu tragen, und dieshalbige Auskundschaftung zu halten. Wor-

3<sup>to</sup>. Derjenige, welcher einen dergleichen Bößwicht anzeigen, und selben in Verhaft zu ziehen Ursache seyn wird, gegen Beybringung des oberwähnten Ueberegabtscheins von Unsrem hierländischen Confessu in causis Summi Principis & Commissorum zu seiner wohlverdienten Erkenntlichkeit 150. fl., falls aber die angehaltene Werber ein eigenthümliches Vermögen besitzen, von ihnen 200. fl. ohne seinen Namen kund zu machen, richtig zu empfangen haben wird.

4<sup>to</sup>. Muß einem jeden Stadt- und Landgerichte, wo ein solcher Werber eingebracht wird, mit Hindannsetzung aller anderer Geschäfte obgelegen seyn, die ganz schleunige Inquisition summarissime, jedoch mit allen dabey beobachtenden Substantialformalitäten eines gleich Anfangs aufnehmenden Summarii, und darauf folgenden in kurzen zur Inquisitionsfache erforderlichen Fragstücken bestehenden keine Interrogatoria suggestiva enthaltenden articulati examinis solchergestalt zu besorgen, daß in selben die nöthige Confrontationes mit den hierwegen eyndlich abzuhören kommenden Zeugen angemerket, und zuletzt die in den Rechten vorgeschriebene Constitution des Inquisiti über seine abgelegte articulirte Aussage beygerückt, darunter auch der Stadt- oder Landgerichtsverwalter nebst dem Assessore oder Actuario, welche die Inquisition abgeföhret haben, eigenhändig unterschrieben seyn sollen.

5<sup>to</sup>. Wollen Wir, daß diese Inquisition in den hier angemerkten dreyen Fällen, da nämlich die Werber primo Confessi, oder secundo Convicti sind, oder tertio in flagranti ertappt werden, als ein Stand- oder Geschwindrecht innerhalb 3. Tagen vollendet, und noch den dritten Tag, wenn der Inquisitus die verbotene Werbung vorgenommen zu haben geständig, oder dessen durch zwey untadelhafte eyndlich vernommene Zeugen überwiesen, oder auf der That betreten worden ist, sub Præsidio des Stadtrichters, oder Landgerichtsverwalters mit Zuziehung noch vier anderer Gerichtsbesißern, oder bey den Landgerichten aus der Nachbarschaft dahin berufenden vier Landgerichtsverwaltern das Urtheil und Recht gesprochen, solches von dem dabey haltenden Actuario zu Papiere gesetzt, selbes von allen obigen

Noch die sich einige Zeit im Lande aufhaltende Fremdlinge arglistigerweise hinweggebracht werden.

Verdächtige Werber, und welche Leute aus dem Lande führen, sollen von den Gemeinden, Herrschafts- und andern Beamten mit den bey sich habenden Leuten handfest gemacht, auch mit militärischer Assistenz ergriffen, und dem nächsten Stadt- oder Landgerichte übergeben werden.

Richter und Gemeinden, Stadt- und Landgerichtsverwalter, haben auf solche Leutentführer, und deren Unterschleifgeber und Mithelfer auf den Straßen, und in den Einkehrorten genaue Obficht zu tragen.

Der Denuntiant soll von dem Confessu in causis Summi Principis & Commissorum 150. fl. zur Erkenntlichkeit,

Und von den angehaltenen Werbern (falls sie Vermögen besitzen) 200. fl. empfangen.

Schleunige Inquisition dergleichen Werber.

Ueber dergleichen Werber, welche Confessi, convicti, oder in flagranti ertappt werden, soll Standrecht gehalten, und innerhalb 3. Tagen vollendet seyn.



Anno 1752.

gen Gerichtspersonen eigenhändig gefertigt, und das andurch zur Todesstrafe erkennnte Urtheil darauf des andern Tags innerhalb 24. Stunden, welche Zeit dem Delinquenten zur Beicht und Bereuung seiner Sünden vergünstigt ist, unverzüglich an ihm vollzogen werden müsse.

Und durch den Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Auf gleiche Weise sind auch die Mithelfer zu bestrafen.

Bei den Blut- und Landgerichten ist bey dergleichen Exentionen alle vorsichtige Behutsamkeit zu gebrauchen, und die vorgebrachte Behelfe schleunig zu untersuchen, wenn auch dadurch die Inquisition um ein oder den andern Tag verlängert würde.

Stadt- und Landgerichte dürfen nur in klaren S. 5. angeordneten Begebenheiten mit Urtheile und Rechte fürgehen.

In allen übrigen Casibus aber sollen sie das Urtheil mit den Inquisitionsakten dem R. De. Confessui in Causis Summi Principis & Commissorum zur höhern Erkenntnis einsehen.

Wider die Handlanger und Fuhrleute, welche wissentlich Leute in fremde Dienste außer Lande führen, ist auch criminaliter fürzugehen.

Innsassen, bey welchen sich dergleichen Leute aufhalten, und welche sie nicht gleich anzeigen, sollen das erste Mal in Eisen und Band zur öffentlichen Arbeit condemniret, das zweyte Mal aber mit Verdopplung der Strafe aus den Erbländern relegiret werden.

Da man solche Leute überkommen hätte können, und solches versäumt worden wäre, so sollen die daran Schuldtragende zur Strafe, die obrigkeitliche Personen, Amtsverwalter zur Geld- oder Leibesstrafe gezogen, und der aufgehenden Ehrenwürden entsetzt werden.

Anwerbungsbezugnisse müssen vom k. k. Hofkriegsrathe ausgefertigt seyn, auch die Werbecommandi in den Erbländern sich damit legitimiren.

6<sup>to</sup>. Sollen dergleichen selbst geständige oder gehörig überwiesene Leutwerber, es mögen sie selbst, oder die von ihnen angeworbene Personen Unstre Landesunterthanen oder Fremde seyn, zu Erweckung eines größern Abscheues durch den Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden. Eben diese Todesstrafe ist auch

7<sup>to</sup>. Wider die bekantliche oder überwiesene Mithelfer, wenn sie zur verbotenen Werbung beygewirkt haben, zu erkennen, und auf obstehende Weise an ihnen zu vollziehen.

8<sup>to</sup>. Haben zwar hierinnfalls die berechnigte Blut- und Landgerichte nach obiger Vorschrift ganz schleuniges Urtheil und Recht zu schöpfen, solches auch gleich zu vollziehen, jedoch muß dabey alle vorsichtige Behutsamkeit gebraucht, und die von dem Inquisito zu seinem Behufe vorbringende Behelfe nicht plattlings verworfen, sondern eifertig untersucht, derowegen auch die Inquisition eher einen oder den andern Tag verlängert, als solche übereilet werden.

Zu mehrerer verlässlichen Sicherheit der in diesem Unstrem höchsten Patente vorgesehenen scharfen Criminalverfahren befehlen Wir auch

9<sup>to</sup>. Allen Stadt- Land- und Blutgerichten hiemit ernstlich, und wollen, daß sie in der alleinigen S. 5. obangemerkten klaren Begebenheit der abgeführten Inquisitionssache mit Urtheile und Rechte vorgehen, solches auch in der allort bestimmten Zeit an dem Delinquenten unverlangt vollbringen lassen, alle übrige in diesem Patente berührte Vorfällenheiten aber, wie auch, falls in dem Calu des ersterwähnten S. 5. die Gerichtsbeystzer nicht gleichförmig mit ihren einhelligen Stimmen auf die verwirkte Todesstrafe abgehen sollten, das Urtheil und Recht zwar geschöpft, jedoch selbes an dem Delinquenten nicht vollzogen, sondern es cum motivis sententiae, nebst Beyschließung der abgeführten Inquisitionsakten zur höhern Erkenntnis Unstrem R. De. Confessui in causis Summi Principis & Commissorum eingeschendet werden solle.

10<sup>to</sup>. Ist wider die Handlanger und Fuhrleute, welche wissentlich zu fremden Kriegsdiensten angeworbene Leute den Werbbern beybringen, und sie außer Lande führen, nach Schärfe des obstehenden Gesetzes criminaliter fürzugehen. Dagegen sollen

11<sup>to</sup>. Diejenige Innsassen, welche wissentlich bey sich in fremde Kriegsdienste angeworbene Leute aufhalten lassen, und selbe der Obrigkeit des Orts zur Verhaftnehmung in Zeiten, oder vielmehr nicht gleich anzeigen, das erste Mal zur öffentlichen Arbeit in Eisen und Banden, nach beschaffenen Umständen auf eine längere oder kürzere Zeit condemniret, das zweyte Mal aber mit Verdopplung dieser Strafe aus Unstren-Erbländern relegiret werden.

12<sup>to</sup>. Ist hier oben ebenfalls schon gemeldet worden, daß jeglichen Orts Obrigkeit, und sonst jedermann obgelegen seyn müsse, die verbotene Werber und Verführer der Leute, mit dem bey sich habenden Gefolge in die gefängliche Verhaft zu bringen, und derowegen ganz unverweilt alle mögliche Fürkehrung zu veranstalten; Da aber hiernieder gehandelt, und nur durch Nachlässigkeit die Gelegenheit zu Ueberkommung solcher Leute verabsäumt würde, in jenem Falle sind die hieran Schuldtragende in die geziemende Verantwortung und Strafe zu ziehen, die obrigkeitliche Personen aber, oder derselben Amtsverwalter und Stellvertreter, nebst der zu befahren habenden Geld- oder Leibesstrafe der aufgehenden Ehrenwürde zu entsetzen, und hierzu auf allezeit für untüchtig zu erklären.

13<sup>to</sup>. Und schließlich ist keine andere Urkunde, oder Befugniß zur Anwerbung des Kriegsvolks für authentisch und richtig zu halten, als welche von Unstrem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe ausgefertigt wird: Und sind auch die von Unstrem regulirten Williz auf die Werbungen beorderte Commandi schuldig, sich aller Orten in Unstren Erbländern mit der hofkriegsräthlichen Bescheinigung zu legitimiren. Wornach bey dem mindesten vorkommenden Zweifel, sonderbar, wenn die

Anno 1757.

die Werbung heimlich, und nicht offenbar gehalten würde, hierüber die Anzeige bey dem N. Oe. Confessu in causis Summi Principis & Commissorum gemacht werden soll.

Heimliche Werbungen aber sind dem N. Oe. Confessui anzuzeigen.

Allen diesen Unsren obstehenden allerhöchst kaiserl. königl. auch landesfürstl. Geboten und Verordnungen wird also jedermänniglich so schuldigst als gehorsamst nachzuleben, darwider nicht zu handeln, sondern vielmehr für Unheil und Schaden sich zu hüten wissen. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 19. Monatstag Junii im siebenzehnen hundert zwey und funfzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Dieser allerhöchsten Verordnung soll Jedermann nachleben.

## Emigration der Unterthanen.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen Unsren getreuen Landesmitgliedern, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden, Stadt- oder Landgerichtsverwaltern, wie auch allen Unterthanen und Inwohnern in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, was Stands oder Wesens die immer seyn mögen, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstl. Gnade, auch alles Gute: Und ist euch allschon bekannt, was für scharfe öffentlich kundgemachte Verordnungen während Unsrer höchsten Regierung sowohl Wir, als Unsre glorreichste Vorfahrer in vorigen Zeiten wider alle und jede Unsre Unterthanen, was Stands die auch sind, so ohne Unsrer allerhöchsten Erlaubniß aus Unsren Ländern, entweder um sich anderwärtig niederzulassen, oder fremde Dienste zu suchen, in andere Staaten emigriren, haben ergehen lassen.

Den 19. Junii 1752.

Da nun unangesehen dieser scharfen Pönalmandaten, und der auf die Uebertreter ausgesetzten schweren Strafen, dieses Uebel abermal einzureißen beginnt, und verschiedene Unsre Unterthanen theils selbst in fremde Länder emigriren, theils darzu durch die von anderwärts herkommende Emissarios und Verführer verleitet werden; Wir aber diesem landsverderblichen Unfug mit Nachdruck gesteuert wissen wollen;

So verordnen Wir hiemit ernstlich, daß wider diejenige, welche sich gelüsten lassen, aus Unsren Erbländern die Inwohner in andere Länder zu locken, die in vorigen Zeiten, und durch das unter heutigem Dato hier Lands wiederholte Patent gegen die falsche oder fremde Werber statuirte Strafen verhängt, und nach Maßgabe des Inhalts solcher Patente das Standrecht wider die Uebertreter eingeführet, mithin

1mo: Ein dergleichen Emissarius, oder sonstiger Verführer, sobald er entweder in flagranti ergriffen, oder denunciiret, oder auch ausgekundschaftet, und in Verhaft gebracht wird, alsobald von jeden Orts Jurisdiktionsobrigkeit, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, oder Gemeinden, und jedermänniglich in das nächste Stadt- oder Landgericht wohlverwahrt geliefert, daselbst auch von den Stadtmagistraten oder landgerichtlichen Beamten unweigerlich angenommen, und gefänglich eingesezet werden soll. Wenn nun

Emissarii, und Leutauherlandführer sollen in flagranti ergriffen, und in das nächste Stadt- oder Landgericht zum Verhaft gebracht werden.

2do: Ein derley boshafter Mensch in flagranti auf der That der Verführung ertappt wird, so ist nicht zu zweifeln, daß solcher Casus zum Standrechte qualificiret sey; sofern aber derselbe zwar nicht auf der frischen That ergriffen, sondern ex intervallo ausgekundschaftet, auch folgendes zum Stande, und in Verhaft gebracht wird, so ist vorher noch dahin, ob er entweder der That geständig sey, oder aber hierüber durch Zeugen in continenti überwiesen werden könne, zu sehen, und in beyden Fällen durch das Standgericht nach dessen Eigenschaft zu verfahren; Mithin falls

Falls ein solcher in flagranti ertappt, oder durch Zeugen überwiesen worden, so hat das Standrecht Platz.

3tio: Ein solcher Emissarius, oder Verführer die That bekennet, oder in flagranti ertappt wird, oder aber die allenfalls vorhandene Zeugen das Factum eyndlich bestättigen wollen; in den zwey ersten Casibus soll mit Andictirung der zum Strange ausgesetzten Todesstrafe furgegangen, in dem dritten Falle hingegen die zwar eyndliche, aber ohne schriftlichen Positionibus oder Interrogatoris nur summarische Verhörung der Zeugen von dem Actuaria Judicii mit allen nöthigen Umständen ad Protocollum verzeichnet, sodenn mit Exequirung der ausgemessenen Strafe des Strangs, sobald als immer möglich, vorgeschritten, und nach einiger

Angleichen, wenn er die That selbst bekennet.

Anno 1752.

hierauf dem zum Tode condemnirten Delinquenten allenfalls zur Beichte und Be-  
reuerung seiner Sünden nothdürftig verstattenden, jedoch über 24. Stunden nicht er-  
streckenden Zeit das Urtheil zur Execution gebracht werden. Und ob zwar

Unterschied des Standrechts  
von dem ordentlichen Inquisi-  
tionsrechte.

4to: Das Standrecht von dem ordentlichen Inquisitionsrechte mit dem zu  
unterscheiden ist, daß in dem erstern die andere sonst übliche formalitates processus  
ordinarii nicht erfordert werden, sondern die heilsame Justiz ad terrorem aliorum  
schleunig, und gleichsam levato velo administriret wird, so sind doch die substan-  
tialia probationis nicht außer Acht zu lassen, daß nämlich in casu diffessionis der  
Delinquent wenigstens durch zwey unverwerfliche Zeugen eydlich überwiesen, oder  
aber, wenn deren nur einer vorhanden wäre, und derselbe etwas auch nur zum  
Scheine seiner Unschuld anzuführen hätte, alsdenn wider solchen mit der Tortur  
nach Ermessung des Richters alsobald, und ohne weitschichtiger, sondern nur mit  
höchstnöthigen kurzen schriftlichen Fragstücken geschritten, und die Bekenntniß ent-  
weder herausgebracht, oder auch allenfalls, da keine Bekenntniß erfolget, und  
keine neue anderwärtige Indicia, oder Beweise vorhanden sind, absolviret und er-  
lediget werden soll. Und gleichwie

Von dem durch das Stand-  
recht publicirten Urtheile hat  
keine Appellation oder Recurs  
statt.

5to: Von dem durch das Standrecht publicirten Urtheile weder einige Ap-  
pellation, weder recursus ad gratiam statt hat, sondern, da auch der Thäter et-  
wann darauf sich provociren wollte, dessen allen ungehindert mit der Execution un-  
ausgestellt fortgefahren werden mag. Also ist auch

Die Jurisdictionsobergkeit,  
worunter ein dergleichen Emis-  
sarius ergriffen worden, hat den  
Casum, und die Inhaftirung  
hier Landes an den N. De.  
Confessum in causis Summi  
Principis & Commissorum  
einzubringen, das Stadt- und  
Landgericht aber das Stand-  
recht ohne Verzug zu halten,  
und den Vollzug alsdenn ein-  
zubringen.

6to: Ein mehrers nicht nöthig, als daß von der Jurisdictionsobergkeit,  
worunter der Emissarius, oder Verführer ergriffen wird, der Casus und die Inhaf-  
tirung, auch veranstaltete Ueberlieferung zum Standgerichte hier Landes an den  
N. De. Confessum in causis Summi Principis & Commissorum zur Nachricht bald be-  
richtet, von dem Stadt- oder Landgerichte aber, wo das Standrecht zu halten ist,  
keine Verbescheidung erwartet, sondern oberwähntermaßen ad Sententiam & Exe-  
cutionem ungehindert geschritten, und alsdenn erst das Verfahren, und die voll-  
zogene Execution wiederum an den obbesagten Confessum, und von daraus an Uns  
ad statum notitiae berichtet werden soll. Und nachdem

7mo: Derley Emigrationen gemeiniglich durch Hilfe und Vorschub hier-  
ländischer Leute, auch andurch befördert zu werden pflegen, daß bey den Emigra-  
tionen, oder bey Habhaftwerdung der Emigranten die erforderliche Behutsam-  
keit nicht beobachtet, mithin derselben Anhaltung entweder gar vernachlässiget, oder  
durch die Emigration durch zeitliche Entdeckung nicht verhindert werde, so wollen,  
und ordnen Wir

Die in Verhaft gebrachte  
Emigranten, auch deren Vor-  
schubleister sollen durch 3. Jah-  
re ins Zuchthaus, oder auf  
Festungsbau verschaffet werden,  
die bey deren Habhaftwerdung  
Nachlässige sind arbitrariisch zu  
bestrafen.

8vo: Daß die zur Haft bringende Emigranten selbst, nebst jenen, so ih-  
nen darzu Hilfe und Vorschub geleistet, mit dreyjähriger Zuchthaus- oder Fe-  
stungsarbeit bestrafet, hingegen jene, welche sich bey den Emigrationen oder aber  
bey Habhaftwerdung der Emigranten einer Nachlässigkeit schuldig machen, nach be-  
schaffenen Umständen mit einer arbitrariischen Strafe angesehen werden sollen.  
Wenn aber

Die Emigranten sind ihres  
Habschaft und Vermögens,  
auch Bürgerrechts und Erb-  
schaftsankfälle verlustig.

9no: Dennoch jemand wirklich zu emigriren die Gelegenheit fände; so soll  
nicht allein dessen Habschaft und Vermögen alsogleich confisciret, sondern derselbe  
auch des Bürgerrechts, und aller Erbschaftsankfälle hiemit für verlustig erklä-  
ret seyn: jedoch werden davon

Handwerksgesellen sind aus-  
genommen.

10mo: Ausgenommen alle Handwerksgesellen, denen das Wandern, auch  
Ab- und Zureisen vor wie nach unverwehrt bleibet. Falls

Wer auswärtige Dienste su-  
chen, oder sich in fremden Län-  
dern niederlassen will, hat bey  
Hofe um die Erlaubniß anzusü-  
chen, widrigen die in §. 8. &  
9. ausgesetzte Strafen zu ge-  
wärtigen

11mo: Jemand, was Würden, Stands, oder Wesens der wäre, aus-  
wärtige Dienste zu suchen, oder sich in fremden Ländern niederzulassen gesonnen  
wäre, ein solcher hat hier Landes von Uns selbst die allerhöchste Genehmigung um  
so gewisser vorläufig anzusuchen, als er sonst mit der §. 8. & 9. ausgesetzten  
Strafe angesehen werden wird. Und damit endlich

Taglia für die Emissarios,  
deren Helfer, und Emigranten.

12mo: Derley Emigrationibus so mehrers vorgebogen, und die gesammten  
Landesinwohner zur Entdeckung einer bevorseyenden Emigration (wie es ohnedieß  
ihre Schuldigkeit mit sich bringt) angefrischet werden, so soll demjenigen, wel-  
cher solcherley Leute, das ist Emissarios, oder ihre Helfer, oder die Emigranten  
anzei

anzeigen und einbringen wird, die nämliche Taglia per 24. fl., wie für einen Deferteur zu statten kommen.

Wornach denn jedermänniglich sich zu richten und diesem Unfrem ernstlichen Befehl gemäß sich zu verhalten, und für den vorgesagten Strafen zu hüten wissen wird. Begeben in Unserer Stadt Wien den 19. Junii 1752.

## Studienordnung.

Anzuzeigen: Es ist ihm Herrn Rectori & Consistorio der Universität allhier ohnehin unentfallen, was für eine Verordnung von weiland Kaisers Karl des Sechsten Majestät gloriwürdigsten Angedenkens wegen nützlicher Einrichtung der unteren Schulen allhier noch im Jahre 1735. erlassen, und wie damals zu hinlänglicher Bestellung der Lehrmeister sowohl, als auch respectu der Lehrart selbst die ausführliche Maßregeln vorgeschrieben worden seyen;

So gedeihlich nun sothanige allerhöchste Anordnung zu ersprießlicher Anleitung der Jugend und succesiver Unterweisung derselben in den ersten Grundsätzen der Literatur an sich ware, eben so bedauernswürdig ist es, daß die von Zeit zu Zeit hierzu bestellte Lehrmeister dieser heilsamen Vorschrift in vielen Stücken die gehörige Folge nicht geleistet, sondern im Gegentheile verschiedenen sich mittlerweile geäußerten Gebrechen Statt gegeben haben;

Ihre kaiserl. königl. Majestät haben daher in vorzüglichem Anbetrachte, daß der Flor der Wissenschaften, und die hinlängliche Unterweisung der darauf sich verlegenden Jugend mit der Wohlfart des Staats sowohl, als dem Wachstume und Aufnahme der Kirche selbst auf das engeste verknüpft sey, die Sache tiefer einzusehen, sofort die gründliche Berathschlagung, wie den bey hiesigem Studio eingeschlichenen Gebrechen standhaft abgeholfen werden dürfte, eigends abhalten zu lassen, und über den allerhöchst Ihroselben hierwegen abgestatteten Vortrag allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß zu Eradierung der Studiorum Humaniorum

Primo: Fernershin keine junge Magistri, sondern gestandene in pura & recta latinitate sowohl, als in der reinen deutschen Orthographie hinlänglich fundirte Patres Professores in allen 6. Schulen angestellt, von denselben sodenn die Jugend in den ersten Grundsätzen der Literatur, sonderheitlich aber in der Orthographie so deutsch als lateinischen Schreibart, nicht minder in guten Sitten sorgsamst unterwiesen, dahingegen in Poësi & Rhetorica, als worinnen ohne längers fortsetzen der Anwendung ein gründlicher Begriff nicht wohl gefasset werden mag, die Professores künftighin nicht mehr alljährlich abgewechselt, sondern zur Erlangung einer hinreichenden Fähigkeit, nach der in vorigen Zeiten bekannter massen beobachteten Norma jedesmal wenigstens durch 2. Jahre unfehlbar gelassen werden sollen. Damit aber

Secundo: Die Schulen mit untüchtigen Subjectis künftighin nicht mehr unnöthiger Dingen beladen, und die studirende Jugend mit unfähigen sonderheitlich mittellosen Knaben zum gemeinsamen Nachtheile, und daraus erwachsender Belästigung des Publici keineswegs angehäufet, sondern vorzüglich unter den die erste Lehrjahre antretenden Subjectis der gehörige Unterschied gemacht werde; Ist anförderst dahin zu sehen, und stätshin ganz unverbrüchig darob zu halten, daß

Tertio: Kein Knab, welcher nicht im Deutschen und Lateinischen zum voraus eine saubere und wenigstens einiger massen correcte Handschrift hat, und beyneben die ersten Grundregeln der Latinität allschon hinlänglich besizet, zu den akademischen Schulen angenommen, mithin

Quarto: Alle ad Studia aspirirende Candidaten vorläufig wohl, und unachsichtlich examiniret, sofort die Verzeichniß derselben mit beygefügtem unverfälschten Calculo der bey jedwedem insbesondere befundenen Fähigkeit, und anderer zur Sache nöthiger und diensamer Umstände, dem landesfürstlichen Herrn Superintendenten jedesmals noch im Septembermonate überreichet, ohne desselben eingeholter schriftlicher Approbation aber fährohin keiner bey schwerester Ahndung ad Studia admittiret, imgleichen

Den 25ten Junii 1752.

In humanioribus sollen künftighin Patres, welche in pura & recta latinitate, wie auch in der lateinischen und deutschen Orthographie, gut fundirt und angeeignet werden,

Welche die Jugend in den Grundsätzen der Literatur, Orthographie, deutschen und lateinischen Schreibart, und guten Sitten unterweisen sollen.

In Poësi und Rhetorica sollen die Patres Professores wenigstens 2. Jahre bleiben.

Die Schulen sollen nicht mit untüchtigen Subjectis beladen werden.

Auch sollen die Knaben in deutscher und lateinischer, sauberer und correcter Handschrift, auch in den ersten Grundsätzen der Latinität geübt seyn, ehe sie in die akademische Schulen anzunehmen sind.

Die studirende wollende Jugend soll vorher examiniret,

Der Calculus der Fähigkeit aber noch im Septemb. dem Herrn Superintendenten überreichet, ohne dessen schriftlicher Approbation aber kein Knab ad Studia zugelassen werden.

## Anno 1752.

In währenddem Schuljahre darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Herrn Superintendentens kein Knab ad Studia angenommen werden.

Nach dem ersten Schuljahre ist eine genaue Untersuchung fürzunehmen, die mittellose Knaben, welche nicht eine ausbündige Fähigkeit, und wenigstens specimina ultra mediocritatem von sich geben, oder von üblen und incorrigiblen Sitten sind, sollen gar nicht in Schuls geduldet werden.

In Grammatica und Syntaxi ist die Jugend von halbem zu halbem Jahre durch Examinatores scharf zu prüfen, die Untüchtige zu entlassen,

Ohne Stylo Epistolari & Historico aber keiner ad Poësim zu befördern, auch gesammte Schul-Jugend in heilsamer Furcht und Aufmerksamkeit zu erhalten.

Der Herr Superintendent soll am Ende jeden Jahres eine Schulvisitation im Collegio S. J. vornehmen.

Wozu ihm richtige Listen von allen Humanisten im Collegio und Professhause, nebst beygefügem Calculo vorzulegen sind.

Derselbe hat auch nachzusehen, ob der Schulordnung in allen Stücken nachgelebet worden sey.

Die Lehrmeister haben sich nach der Anno 1735. verordneten Lehrart, in so weit durch gegenwärtige davor nicht abgegangen worden, genauest zu achten.

Die Jugend mit unnützem Auswendiglernen nicht zu beschweren.

In der eigenen Muttersprache, auch nett- und orthographischen Schreibart vorzüglich zu unterweisen,

Auf das deutsche Thema keine Significationes zu dictiren, und zur Suchung derselben in den Lexicis gehörig, wie auch in Applicirung der Phrasum anzuweisen.

Einreichung des deutschen Themas, nebst dem lateinischen Argumente.

Unterrichtung in der Schreibart der deutschen Briefe.

Einrichtung der hiesigen Grammaticæ nach der Grammatica Marchica.

In Poësi soll die Geographie synoptice, und in Rhetorica die Rechenkunst gelehret werden.

Quinto: Währenden Schuljahrs kein Knab ohne Vorwissen, und vorläufiger Beangenehmigung erst besagten Herrn Superintendentens jemals ad Studia angenommen, dabey

Sexto: Nach dem ersten Schuljahre jederzeit eine durchgängige genaue Untersuchung fürgenommen, und jene Knaben sonderheitlich von mittellosen Aeltern, so nicht entweder eine ausbündige Fähigkeit bezeigten, und wenigstens ultra mediocritatem specimina von sich gaben, oder auch von üblen Sitten oder gar incorrigibel wären, in den Schulen keinerdingen mehr geduldet.

Septimo: In Grammatica & Syntaxi, von halbem zu halbem Jahre die gesammte Jugend durch unparthenische Examinatores mit aller Schärfe geprüft, folgar die Untüchtige ohne weitem unfehlbar entlassen, andere zu mehrerem Fleiße alles Ernstes angemahnet, sonderheitlich aber ad Poësim keiner der nicht ehevor in stylo Epistolari & Historico seine Fertigkeit gezeigt, jemals befördert, und durch eben diese Beobachtung die gesammte Schuljugend, in einer heilsamen Furcht und Aufmerksamkeit erhalten, über alles dieses aber

Octavo: Von mehr erwähntem Herrn Superintendenten am Ende jeden Jahrs eine ordentliche Schulvisitation in Collegio Societatis fürgenommen, zu solchem Ende demselben die richtige Listen von allen in dem Collegio sowohl, als dem Professhause die unteren Schulen frequentirenden Studiosis mit beygefügem Calculo fürgeleget, und bey etwann sich äußerendem Anstande von selbst mit der Entscheidung alsogleich fürgegangen, anförderst aber genau nachgesehen werde, ob den fürgeschriebenen Maßregeln und der Schulordnung das Jahr hindurch in allen Stücken gehörig nachgelebet worden sey, und gleichwie

Nono: Obangeregter massen die in Sachen Anno 1735. erlassene Verordnung respectu der Lehrart die heilsamste Maßregeln enthält, und vermittelst derselben fast alles, was zu ersprießlicher Anleitung der Jugend in Humanioribus, und mehrerer Auszierung dieses Studii selbst immer gedeihlich seyn mag, vollends erschöpft wird, also sind die jeweilige zu bestellende Lehrmeister fürnämlich dahin anzuweisen, daß selbe mehr angeregter Verordnung in so weit, als davon in gegenwärtiger nicht abgegangen wird, führohin in allen Stücken die genaueste Folge leisten, folgar die Jugend keineswegs mit unnützem Auswendiglernen beschweren, sondern solche vielmehr in der eigenen Muttersprache, und einer netten und orthographischen Schreibart vorzüglich unterweisen, auf das deutsche Thema, welches sie nicht gleich in den Schulen machen dürften, künftig keine lateinische Significationes mehr dictiren, sondern die Jugend zu selbstiger Nachsuchung der Bedeutungen aus den Lexicis und zu geschickter Applicirung der Phrasum aus den explicirenden Authoribus Classicis, mithin zu eigener Auswahl der Significationen gehörig anleiten, anbey nebst den lateinischen Argumenten jedesmal das deutsche Thema selbst mit einreichen lassen, und durch eben diese Methode der Jugend eine gründliche Kenntniß der deutschen und lateinischen Orthographie untereinstens beybringen, zu gleichem Ende auch die Scholares Humaniorum & Rhetoricæ in der Schreibart deutscher Briefe forthin üben, zur Begreifung der ersten Grundregeln in der Latinität die Jugend nach der bishero alhier eingeführten Grammatica zwar indessen annoch unterweisen, in Zukunft aber, und längstens nach Verlauf eines Jahrs eine deutsche Grammaticam solis artis vocabulis retentis nach dem guten Beispiele der sogenannten Grammatica Marchica desto ehender zu verfassen und einzuführen trachten sollen, als an sich offenbar ist, zu was großen Beschwerden der in den ersten Schuljahren der lateinischen Sprache noch ganz unkündigen Jugend gereichen müsse, die Præcepta Latinitatis anfänglich aus einer lateinischen Grammatica zu erlernen.

Um aber die Jugend noch während der unteren Schulen, in einen etwelchen Begriff der bey Amplectirung höherer Studien unumgänglich nöthigen Wissenschaften zu setzen; soll

Decimo: In der fünften Klasse, nebst der Poësie die Geographie synoptice, und in der sechsten Klasse die Arithmetica ordnungsmäßig tradiret, die griechische Sprache aber, wegen derselben Nutzbarkeit sowohl, als zur Zierde der Universität selbst, und um der Jugend zu vollständiger Begreifung dieser Sprache die

Mit

Anno 1752.

Mittel zu erleichtern, in Zukunft nicht mehr in den unteren Schulen abgetheilter gelernet, sondern von dem ohnehin angestellten Professore Linguae Hebraicae von nun an vollständig tradiret werden.

Wie denn auch der Professor Linguae Hebraicae die griechische Sprache tradiren soll.

Undecimo: Lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey dem hergebrachten Sexennio der untern Schulen fernerhin allergnädigst bewenden, in hauptsächlicher Erwägung, daß die Knaben ansonst vor Eintretung in die erste Schule per Pedagogos längers unterwiesen, folglich hierzu mehrere Kosten, als bisanhero verwendet werden müssen, und über dieses die in sehr jungen Jahren die Schulen ein tretende Jugend bey mehrerer Einschränkung der mindern Schuljahre ad Studium Philosophicum in einem hierzu fast unzeitigen Alter fortrücken würde.

Die untern Schulen sollen noch wie vor per Sexennium tradiret werden.

Damit aber die so gestaltig bestättigte 6. Jahre hindurch eine desto ergebere Frucht geschöpft werden möge, wird den PP. Societatis Jesu zwar lediglich anheim gelassen, wie selbe die Lehrstunden nützlich einzutheilen, und andurch all Vorgeschiedenes in die genaueste Erfüllung zu setzen am diensamsten ermessen dürfen; jedoch soll zu eben diesem Ende

Die Patres S. J. sollen die Lehrstunden selbst nützlich eintheilen, auch all Vorgeschiedenes in Erfüllung bringen.

Duodecimo: Künftighin die Vacanzzeit erst am Feste Mathai angefangen, und währenddem Schuljahrs, so oft in der Woche ein Feiertag einfällt, nur ein Recreationstag verstattet, sofort auf die genaueste Erfüllung alles obigen die beständige Nachsicht unfehlbar gehalten, mithin von dieser allergnädigst vorgeschriebenen Norma in keinem auch mindesten Stücke eigenwillig abzuweichen jemals zu gegeben werden. Was angehen weiters das Studium Philosophicum belanget, da ist

Die Vacanz soll erst am Feste Mathai anfangen, und da in der Woche ein Feiertag einfällt, soll dieselbe Woche nur ein Recreationstag seyn,

Auch von dieser Norma nicht im mindesten abgewichen werden.

Decimo tertio: Bey der hiesigen Lehrart von der heilsamen Absicht der Gemeinsamen: daher der einstens zu schöpfen kommenden Nuzbarkeit bis anhero um so mehr abgegangen worden, als die jeweilige Lehrmeister dieses an sich gar erspriessliche Studium lediglich mit Subtilitäten angefüllet, die nützlichere Fragen aber nur obenhin berühret, oder gänzlich übergangen, und anbey die hierzu anberaumt geweste 3. jährige Frist bloßhin dictando vollbracht haben.

Einrichtung des Studii Philosophici.

Ihre kaiserl. königl. Majestät sind daher nach reiferer der Sache Erwägung zu resolviren und ausdrücklich anzubefehlen bewogen worden, daß zu höchst nöthiger Verbesserung der bey diesem Studio noch sehr vielen Gebrechen unterliegenden Lehrart, die hierneben anschließige ausführliche Vorschrift bey dessen Tradirung hinkünftig in allen Stücken auf das genaueste beobachtet werden soll.

Selbes soll nach! der anschließigen Vorschrift tradiret werden.

Und zumal mehr allerhöchste erwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät auch das Studium Theologicum nach den in dem weiters nebenstündigen Anschlusse vorgeschriebene Maßregeln unfehlbar eingerichtet und verbessert, solches auch wie alljenes, was respectu Studii Humanistici & Philosophici hiemit verordnet wird, mit Anfange nächst künftigen Schuljahrs unweigerlich, und ohne allen weitem Verschuß befolget und ins Werk gesetzt wissen wollen;

Studium Theologicum.

Soll nach den im nebenstündigen Anschlusse vorgeschriebenen Maßregeln künftiges Schuljahr angefangen werden.

So wird Ihm Herrn Rectori und Consistorio der Universität allhier auf Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchsten Befehl hiemit aufgetragen, daß selber das Erfoderliche an die PP. Societatis Jesu (welche derzeit diese Studia besorget) mit abschriftlicher Anschließung gegenwärtigen ausdrücklichen allerhöchsten Befehls, und obanliegender Vorschriften hierwegen alsogleich zu verfügen, und dargegen keiner weitem Rückfrage, Bedenken oder berichtlichen Anzeigen mehr Statt geben, sondern die unfehlbare Befolgung allbesjenigen, was oben verordnet wird, platterdings und auf das schleunigste zu bewirken, darob auch stätshin feste Hand zu haben sich angelegen halten soll, allermassen denn Ihre kaiserl. königl. Majestät im widrigen die etwann sich widerspännstig zeigende Professores unnachsichtlich absetzen, und statt derselben andere anstellen zu lassen gänzlich entschlossen sind.

Der Herr Rector & Consistorium Universitatis soll das erfoderliche mit Anschließung des allerhöchsten Befehls an die Patres S. J. erlassen.

Die sich etwann widerspännstig zeigende Professores aber sollen abgesetzt werden.

Dem allem also er Herr Rector & Consistorium Universitatis die unverlangte Folge zu leisten, und was in Sachen geschehen, binnen den nächsten 8. Tagen bey Hofe unfehlbar anzuzeigen beflissen seyn wird. Und es verbleibet zc. Wien den 25. Junii 1752.

Rector & Consistorium Universitatis soll, was in Sachen geschehen, binnen acht Tagen nach Hofe anzeigen.

Anno 1752.

**Vorschrift, wie auf Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergrnädigsten Befehl künftighin das Studium Philosophicum zu befolgen sey.**

Das Studium Philosophicum soll 2. Jahre dauern, und jeden Schultag durch 4. Stunden tradiret werden.

Was im ersten Jahre des Curfus Philosophici die drei erste Monate vorgelesen werden soll.

**P**rimo: Werden für die Philosophiam 2. Jahre, und jeden Schultag 4. Stunden gewidmet seyn.

Secundo: Sollen in dem ersten Jahre des Curfus Philosophici durch die ersten 3. Monate November, December und Januarii, die Prolegomena oder nothwendige Vorträge von der Weltweisheit insgemein, derselben Abtheilungen, Wörtergebrauch der philosophischen, historischen und mathematischen Gedenkensart, und ein kurzer Auszug von der Historia Literaria Philosophica und Notitia Authorum vorgelesen werden.

**Dialectica.**

Andertens die Dialectica oder wahre Logica, oder Vernunftslehre, da man sich allein bey den Regeln aufhalten soll, welche den Lehrjünger zum richtigen Gebrauche des Verstands in Begriffen, Sätzen, Urtheilen und Schlüssen anleiten können, welche zur Bestimmung und Beurtheilung der Wahrheit, und Eigenschaften zu erkennen diensam, welche endlich die wahre Art an das Licht stellen, wie zu Disputiren, wie die Wahrheiten zu erfinden, zu vertheidigen, fürzutragen, zu lernen und zu lehren seyn.

Wahrscheinlichkeit, und dero Abtheilungen und

unnütze Fragen wegzulassen.

Es werden demnach jene unnütze Fragen von dem objecto, necessitate & qualitate Logicæ &c. (die fast allein mit ja oder nein, nach verschiedenem Verstande und Auslegung der Wörter entschieden werden können) zum Theile auszulassen, zum Theile mit wenigen Zeilen zu beantworten seyn.

Was vom Februario bis zu Ende des Schuljahrs vorgelesen werden soll.

Von dem Februario bis zu Ende des Schuljahrs, wird die Mathesis in der Frühe durch 2. Stunden von dem Professore Matheseos fürgelesen, und die Discipuli geübet; Nachmittag wird der Professor Philosophiæ gleichfalls durch 2. Stunden die Metaphysicam vortragen.

**Metaphysica.**

**Zur Metaphysic gehören folgende Materien.**

Ontologia, wie solche gelehret werden soll.

1mo: Die ersten Begriffe der Dinge (Ontologia) und der allgemeinen Eigenschaften, Abtheilungen, Verleihungen, Absichten eines auf das andere, Abhänge, Ursachen, Zeichen &c. Derothalben werden nur nützlichere Fragen de Entē, possibilitate, identitate, quantitate, qualitate, extensione, tempore, loco, motu, relationibus &c. abgehandelt, und jene niemals zu erörternde Zweifelsfragen von den Dingen, davon Wir keinen klaren Begriff haben können, und so viele Jahrhundert umsonst disputiret ist worden, als de infinito impossibili &c. vollkommen hinweg gelassen.

2do: Die erste Wahrheiten, und unumstößliche Grundsätze, darauf sich die Gewisheit in allen menschlichen Wissenschaften gründen muß.

3tio: Der Begriff der Welt insgemein, und dero Vollkommenheit, Ordnung, Eigenschaft und Zusammenhang der Dinge: die Erklärung der Natur und der Wunderwerke, die Absichten der natürlichen Dinge.

4to: Die Erkenntniß der menschlichen Seele, derselben Kräfte, Zusammenhang oder Verbindung gemeinschaftlicher Leidungen mit dem Körper: dero geistigen Wesens und der Geister insgemein: dero Unsterblichkeit und endlich der Seele in den Thieren.

5to: Der Abhang der Welt, der Seele, und der Geister von einem höchsten Wesen, oder Gott. Die natürliche Beweisthümer der Wirklichkeit, und der Vollkommenheiten Gottes: die Widerlegung des Atheismi, Polytheismi, Deismi und anderer Irrlehren in dieser Materie, aus bloßen natürlichen Wahrheitsgründen.

Was das anderste Jahr die erste drey Monate fürzutragen ist.  
Prolegomena Physica.

Tertio: Wird die Eintheilung des anderten Schuljahrs gleichfalls erfordern, daß die erstern 3. Monate November, December und Januarius den Prolegominis Physicæ allein gewidmet verbleiben, in welchem die Naturlehre überhaupt mit

mit den Grundursachen, und gemeinen Eigenschaften der körperlichen Dinge fürgetragen werden.

Nach Verlaufe dieser 3. Monate wird der Professor Philosophiæ in der ersten Stunde der Frühlection die Historiam Naturalem ohne alle metaphysische Abwege und Ausschweifungen, und nur historice abhandeln;

Item was nach Verlaufe dieser 3 Monate zu lehren ist. Historia Naturalis.

Es war bishero zu bedauern, daß dieses höchst nöthige Studium den hiesigen Professoribus unnöthig schiene oder unbekannt verbliebe, und die Discipuli nach vollbrachter drey jähriger Betrachtung der großen und kleinen Welt noch gar keinen Begriff von allen jenen Dingen hatten, deren Gebrauch in der Wirthschaft gemein, der Verkauf bey den Kaufleuten täglich, der Genuß in dem menschlichen Leben unentbehrlich in dem Vaterlande überflüssig, mithin zum Commercio am täglichsten wären.

Es wird sich demnach diese Historia Naturalis auf das dreyfache Reich der Natur, daß ist, auf Steine, Pflanzen und Thiere erstrecken, und in die Mineralogiam, Botaniam und Zoologiam eingetheilet werden.

Wie die Historia Naturalis einzutheilen sey.

Die anderte Stunde der Frühlection gehöret zur practischen Philosophia, Ethica oder Sittenlehre; die Ordnung dieser Wissenschaft erfordert, daß

1mo: Die allgemeine Sittenlehre von den Gründen der sittlichen Begriffe, von den freyen Handlungen der Menschen überhaupt, von den Gesetzen, Strafen, Belohnungen, von der wahren und scheinbaren Glückseligkeit vorgetragen werde.

Was in der Sittenlehre abgehandelt werden soll.

2do: Die Richtschnure der freyen Handlungen, oder das Recht der Natur, sowohl wegen der Pflichten, zu welchen wir als bloße Menschen, als auch worzu wir als Glieder der menschlichen Gemeinschaften verbunden sind.

3tio: Die Ethica Propria, oder die Tugendlehre.

Ethica oder Tugendlehre. Politica oder Staatslehre.

4to: Die Staatslehre oder Politica von der Glückseligkeit, oder guten Einrichtung der menschlichen Gesellschaften in verschiedenen Regierungsformen.

Hieher gehöret auch die kleinere Gesellschaft davon die Oeconomia handelt.

Oeconomia.

Nachmittag wird die zweyfstündige Schulzeit, in Ablösung, Vorzeigung, Uebung, Prüfung der wahren Physicæ experimentalis (ohne allem metaphysischen Wortgefachte) angewendet werden.

Physica Experimentalis.

Quarto: Nach bishero angezogener Austheilung der Zeit und der Lehre folget, daß der Professor Philosophiæ in dem ersten Jahre die erstere 3. Monate Vor- und Nachmittag allezeit durch 2. Stunden die Prolegomena und Logicam, oder die Vernunftslehre: die übrige Schulmonate nur allein Nachmittag die Metaphysicam vorzulesen habe.

Instruction für den Professore Philosophiæ.

In dem anderten Jahre lieget dem Professori Philosophiæ ob, die erstere 3. Monate in der Naturlehre überhaupt, die folgende Monate die erste Stunde Vormittag in der Historia Naturali: Nachmittag 2. Stunden in Physica experimentalis seine Discipulos zu üben.

Der Professor Matheseos hat unter sich die Philosophos primi Anni, welche er vom Februario anzufangen täglich 2. Stunden Vormittag in der Mathesi belehret.

Der Professor Matheseos soll vom Februario an den Philosophis primi Anni täglich Vormittags 2. Stunden Mathesim lehren.

Der Professor Ethices tradiret den Philosophis secundi Anni täglich 1. Stunde Vormittag die Sittenlehre.

Was der Professor Ethices zu tradiren hat.

Quinto: Damit aber diese vorgesezte Lehrzeit in der Philosophia, welche auf zwey Jahre eingeschränket wird, nicht wie vormals durch verschiedene Vorwände abgekürzet werde, so soll niemals eine Lection wegen den sogenannten und übel eingeführten Festis Aristotelicis, oder den bey St. Stephan gehaltenen Orationibus, oder in den in der akademischen Kirche gesungenen Messen, oder in den Hundstagen, ausgelassen oder abgekürzet werden, weder kann man hinführo mehr so viel unnöthige Recreationstage gestatten.

Die Lectiones sind niemals auszulassen,

Auch keine unnöthige Recreationstage zu gestatten.

Die öffentliche Defensiones sowohl der studirenden Jesuiten, als der weltlichen, sind auf Sonn- und Feiertage zu verlegen.

Die öffentliche Defensiones sollen an Sonn- und Feiertagen gehalten werden.

Sexto: Diese vorgeschriebene Ordnung und gemachte Verzeichniß der vorzutragenden Lehren, wird noch nicht genugsam seyn die Philosophiam von allen Mißbräu



Anno 1752.

bräuchen und Irrlehren hinführo zu sichern, wenn nicht folgende Schranken zu-  
gesetzt werden.

Die Professores sollen die  
Zeit nicht mit Dictiren zu-  
bringen, sondern über einen  
selbst erwählten Authorem le-  
sen, und durch eine Viertel-  
stunde Notas darüber dictiren.

Oder diese Notas zum Dru-  
cke befördern, womit sich die  
Discipuli solche anschaffen kön-  
nen.

Hinführo soll keine Lehre  
auf die bloße Authorität des  
Aristotelis, noch eines andern  
Authoris gegründet werden.

Die menschliche Authorität  
kann keiner Lehre größeres Ge-  
wicht geben, als die angefüh-  
rte Ursachen in sich haben.

Die natürlichen Lehren sol-  
len nicht auf gezwungene Art  
mit der heiligen Schrift be-  
wehret,

Auch die Accidentia Abso-  
luta nicht unter dem Vorwan-  
de des Geheimnisses Eucharistia  
vertheidiget werden.

Die ungegründete und nicht  
bewiesen werden könnende Leh-  
re de materia & forma peri-  
patetica ist gänzlich verboten.

Von der Wirkung der kör-  
perlichen Dinge, sollen spar-  
samere und bedutsamere Lehr-  
sätze vorgetragen,

Auch die Gradus Philoso-  
phici nicht alljährlich gehalten,  
auch nur Wenigen und  
Wohlverdienten ertheilet wer-  
den.

Die Directores und Exa-  
minatores sollen in jeder Klas-  
se Philosophica ein öffentli-  
ches Examen halten.

Jedem Discipulo sind 4.  
Fragen aus der Philosophia,  
und 4. aus der Mathesi oder  
Ethica vorzulegen.

Und zwar den Philosophis  
secundi Anni im Julio, denen  
primi Anni aber im Augusto  
allzeit Nachmittags von 3. bis  
5. Uhr.

Am Anfange Septemb. sind  
in Beseyn der philosophischen  
Facultät der Lehrlinger Na-  
men nach den Verdiensten öf-  
fentlich abzulesen, oder gedruckt  
auszuthellen.

Imo: Soll kein Professor die kostbare Schulzeit mit Dictiren zubringen,  
sondern seinen heiligen Ordensgesetzen gemäß die Philosophiam vorlesen, und die  
Discipulos am allerwenigsten mit Schreiben belegen.

Es wird sich demnach ein jeder Professor nach seinem Belieben einen Autho-  
rem erwählen, zu dem er nur eine Viertelstunde befugt ist einige Notas zu dic-  
tiren.

Weit vollkommener würde der Endzweck zu erreichen seyn, wenn ein jeder  
seine eigene zum Drucke beförderte, und durch den Verleger stückweise verkaufen  
liesse; diese Kosten wird der Discipulus, gleichwie es mit den Schulbüchern in den  
untern Schulen zu geschehen pfleget, bestreiten müssen.

2do: Keine Lehre wird hinführo auf die bloße Authorität des Aristotelis  
oder eines andern Authoris gegründet werden. Die Lehre des Aristotelis ist von  
den mehresten heiligen Vätern der ersten Jahrhunderte der Kirche verworfen, und  
seine ganze Philosophia verboten worden.

Beynebens kann in der Weltweisheit keine menschliche Authorität ein größe-  
res Gewicht einer Lehre beysetzen, als seine angezogene Ursachen in sich ent-  
halten.

3tio: Jener Mißbrauch wird hinführo gänzlich eingestellet werden, da sich  
manche Professores dahin bestreben alle ihre natürliche Lehren auf eine gezwungene  
Art mit der heiligen Schrift zu bewehren; hierdurch kommen die Lehrlinger in un-  
nöthige Glaubenszweifel, die Schrift aber in Verachtung.

Derohalben wird hinführo niemand mehr die Accidentia absoluta unter  
dem Vorwande des Geheimnisses Eucharistia zu vertheidigen suchen.

Es würde wohl ungereimt scheinen, wenn die Gesellschaft Jesu in jenen  
Lehren mehr für die Religion besorgt wollte seyn, in welchen der römische Stuhl  
kein Bedenken trägt eine gänzliche Freyheit zu gestatten.

4to: Damit in der experimentalischen Physica das Thor geschlossen werde,  
dadurch sich alle lächerliche und einem Philosopho übel anstehende Quaestiones mit  
vollem Haufen in die hiesige Schulen eingedrungen haben, so wird die ungegrün-  
dete Lehre (welche mit keiner Erfahrung bestättiget werden kann) von der Materia  
und forma Peripatetica gänzlich verboten.

Man soll auch von der Activitate der körperlichen Dinge, und auch insge-  
mein der Geschöpfe gesparsamere und behutsamere Lehrsätze vortragen.

5to: Die gewöhnliche gradus Philosophici werden nach Art der übrigen  
Facultäten nicht alljährlich gehalten, sondern nach Laufe mehrerer Jahre von  
dem Decano Philosophiae Wenigen und Wohlverdienten verliehen werden. Hiemit  
werden die Professores dieser Last entbunden seyn, und die schändliche Geldsam-  
lung auch von den schlechtesten Subjectis gänzlich aufhören, die Philosophia wird  
mehr Ruhm und Ehre haben, dero Magistri bishero ohne Zahl und ohne aller  
Hochachtung einer Gelehrtheit, folglich ohne Hoffnung einiger künftigen Versorgung  
verblieben.

6to: Damit niemand ohne Stimulo gelassen werde, soll in einer jeden Claf-  
se Philosophica ein Examen öffentlich gehalten werden: bey welchen die Directores  
und Examinatores zu erscheinen schuldig sind.

In dieser Prüfung der ganzen Schule werden einem jeden Discipulo 4.  
Fragen aus der Philosophia, und 4. andere aus der Mathesi oder Ethica fürgelegt  
werden.

Die Zeit dieser Examinum ist in dem Monate Julio für die Philosophos  
secundi Anni, für die übrigen, so in dem ersten Jahre sich befunden, in dem Mo-  
nate Augusto allzeit von 3. bis 5. Uhr Nachmittags.

Im Anfange September werden die Namen aller Lehrlinger in Beseyn  
der ganzen philosophischen Facultät nach Ordnung der Verdienste öffentlich verles-  
sen, oder auch auf einem Folio gedruckt ausgetheilet werden.

Hierdurch wird man den Fortgang eines jeglichen leichter und sicherer be-  
urtheilen können, auch wissen, welcher nach den ersten Jahren aus den Schulen

abgewiesen, oder zu einem künftigen Gradu Philosophico geschickter und würdiger erkannt werden soll.

Letztlich soll kein Mitglied ohne höchster Noth und nochmals in der öffentlichen Versammlung fürgebrachter Ursache sich davon entziehen.

In diesen Versammlungen soll eine würdige Materia Philosophica ohne einigem peripatetischen Wortgezanke gemeinschaftlich nach Art anderer Akademien abgehandelt werden.

Uebrigens haben Ihre kais. k. Majestät, wie in der theologischen, also auch in der philosophischen Facultät einen Direktoren mit vier Examinatoribus allergnädigst benennet, welchen alle Tentamina und Disputationes zu dirigiren, und mit gemeldten Examinatoribus hierüber zu urtheilen, das Jus Privativum eingeräumet wird.

Bei öffentlichen Versammlungen soll kein Mitglied ohne Noth ausbleiben.  
Auch in solchen eine würdige Materia Philosophica ohne Wortgezanke abgehandelt werden.

Der Director und 4. Examinatores sollen die Tentamina und Disputationes dirigiren, und ist ihnen hierinn das Jus Privativum eingeräumet.

## Vorschrift, für das Studium Theologicum.

### Erster Absatz.

Von der Eintheilung der Zeit und Wissenschaften, welche die Geistliche zu erlernen haben.

**E**rstens: Soll die sogenannte Speculativa oder höhere Theologia zweyen Professoribus aufgetragen werden, deren der erstere Vormittag die Scholasticam Theologiam von halber 9. bis halber 10. Uhr nach wider eingeführtem Gebrauche der Sorbonn und Löwner hohen Schulen dictiren, den anderten Nachmittag von 3. bis 4. Uhr die Dogmaticam aus einem gedruckten Author vorlesen soll.

Der erste soll die scharfsinnigere Theile, de Deo, Incarnatione, gratia, virtutibus Theologicis: der anderte die mehrers practicos, de Actibus Humanis, Sacramentis Jure & Justitia lehren.

Beide haben innerhalb 4. Jahren ihren Lauf gänzlich, und ohne allen Abgang zu vollenden.

Die gewöhnliche Uebungen, so von den Schulen Circuli und Scabella genennet werden, sollen wechselweis täglich von halber 10. Uhr bis 10. ihre Zeit haben, also zwar, daß sie unter keinem Vorwande einiger akademischen Ferien jemals auszulassen.

Dahero wenn wegen des Gottesdiensts einer Facultät oder Nation die gesammte hohe Schule an einem Schultage aufzuziehen hat, ist solcher nur nach gänzlich geendigten Schulen zu begehen.

So sind auch alle Ferien, die bisher unter dem Namen Academicorum Festorum nur einen bösen Zundel des verderblichen Müßiggangs abgeben, völlig aufzuheben.

Und auf daß mit keinen unnützen der Kirchen Gottes undienlichen, nur auf natürliche Folgerungen gebauten Fragen die Zeit verloren, diesem allen höheren Wissenschaften beschränkterlichen Uebel der Versteigung, nämlich des Verstands, auf ewige Zeiten aller Zutritt abgeschnitten werde, soll der Professor Scholasticæ seine jedes Jahr zu geben vermeinte Quæstiones vor Anfange der Schulen zur Approbation der Facultati Theologicæ darreichen, diese aber hierüber des Directoris und Examinatorum (von welchen unten ein mehreres) Meynung vernehmen.

So soll er auch insgemein darob halten, daß er seine Positiones auf die göttliche Schrift, die heiligen Väter, die Concilia und Kirchendisziplin steure.

Von dem Tractatu de Deo hat er de fontibus & locis Theologicis auf die Art Suarii, Betavii, Melchioris Cani zu handeln, sodenn erstens de Deo Uno, nachmals de Trino nur jene Quæstiones aus dem heiligen Thoma, Suario, Alexandro Natali, Vasquio, Gotti, du Hamelio, Turnelio, Haberto, und dergleichen gegründeten Theologis zu ziehen, welche zur Erleuterung des Glaubens, Ueberweisung der Keger, sonderlich der Juden, Arianer, Socinianer, Macedonianer, und dergleichen die das Geheimniß der unzertheilten Dreyfaltigkeit bestreiten, dienlich sind.

Die Theologia Speculativa ist von 2. Professoribus zu lehren, deren der eine Vormittags die Scholasticam von halber 9. bis halber 10. Uhr nach Gebrauche der Sorbonne und Löwner hohen Schule dictiren, den anderten Nachmittag von 3. bis 4. Uhr die Dogmaticam aus einem gedruckten Authore vorlesen soll.

Was beide binnen den 4. vorgeschriebenen Jahren zu lehren haben.

Die Circuli und Scabella sollen täglich von halber 10. bis 10. Uhr gehalten werden.

Die Aufsätze sollen erst nach geendigten Schulen von der hohen Schule bey dem Gottesdienste einer Facultät oder Nation gesehen.

Festa Academica sind völlig aufgehoben.

Der Professor Scholasticæ soll vor jedem Schultage seine gedruckte Quæstiones der Facultati Theologicæ zur Approbation überreichen.

Auf was sich seine Positiones steuren sollen,

Wie der Tractatus de Deo abzuhandeln sey.

Anno 1752.

Tractatus de Incarnatione.

Eben dieses wird er auch in den übrigen Traktaten beobachten, wo in Incarnatione jene Glaubenswahrheiten zu erörtern, welche das hohe Geheimniß der Menschwerdung wider die Heiden, Juden, Arianer, Euthychianer, Nestorianer, Apollinaristen, Eunomianer und andere Ketzer behaupten, das geheimnißvolle Leben Christi, und seiner übergebeneden Mutter gründlich vorlegen, in Tractatu de Gratia die menschliche Freyheit sowohl, als die Kraft und Nothwendigkeit der göttlichen Gnade wider die Pelagianer, Semipelagianer, Calvinisten und Quenellisten zu schützen: in Tractatu de Virtutibus Theologicis den Atheisten, Libertinern oder Deisten, sammt allen andern Ketzern, die Helle des Glaubenslichts zu zeigen, die Nothwendigkeit einer sichtbaren Kirche und dessen höchsten Oberhaupt, den beständigen Beystand des heiligen Geistes, denn wie vernünftig und unentbehrlich sey, seinen Verstand der katholischen Wahrheit unterwerfen, aus den unfehlbaren Zeichen und Prærogativis der katholischen Kirche zu beweisen.

Tractatus de Virtutibus Theologicis.

Die Professores haben sich genau an die überkommene Instruction zu halten.

Worans der Professor Dogmaticæ bis zu Errichtung u. Approbitur einer Theologiae Dogmaticæ seine Tractatus vorlesen soll.

Dieser Professor sowohl, als alle andere werden sich genau auf die von dem aufstellenden Protectore durch den Directorem überkommene Instruction in allem zu halten wissen.

Der Professor Dogmaticæ soll unterdessen bis er oder ein anderer aus hiesigen Theologiae eine zu diesem Gebrauche vollkommene, von der hiesigen theologischen Facultät approbirte Theologiae Dogmaticam wird verfertigt, und zum Drucke befördert haben, seine Tractate aus dem Journellio, Habert, Gotti oder Simonetti vorlesen, und besließen seyn, auf die Art Petavii, doch in kürzerem Begriffe die diesem noch abgängige Theile zu verfertigen, worzu er sich nützlich in dem Authore de re Sacramentaria, Suario de Legibus, Morino, Alexandro Natali &c. wird zu ersuchen haben.

Die Theologia Polemica ist täglich von halber 8. bis halber 9. Uhr aus einem gedruckten Polemico vorzulesen. Wobey die Theologi Speculativi die erste 2. Jahre, die Auditores Casuum aber alle zu erscheinen haben.

Wie das geistliche Recht gelehret werden soll.

Andertens: Sollen die Theologia Polemica oder Glaubensstrittigkeiten, täglich von halber 8. bis halber 9. Uhr aus einem gedrucktem Polemico vorgelesen werden, bey dieser Vorlesung haben die Speculativi Theologi durch die ersten zwey Jahre, die Auditores Casuum alle zu erscheinen.

Drittens: Wird das geistliche Recht eben diese Zeit haben, und ist der Textus Decretalium selbst mit einem gedruckten Commentario vorzulesen, zuvor aber sind die Auditores in den Institutionibus Imperialibus wohl zu gründen:

Dieses haben die Speculativi tertii & quarti Anni, zu hören.

Dieses Studium seye jenen, welche schon das dritte und vierte Jahr die Speculativam hören, geordnet.

Die Polemica und das Jus Canonicum sollen in 2. Jahren geendet werden.

Die Polemica sowohl, als das Jus Canonicum sollte binnen 2. Jahren Frist geendet werden.

Wie und wenn die hebräische Sprache zu lehren sey.

Viertens: Hat die Lingua Sacra oder hebräische Sprache, ihre täglich bestimmte Zeit von 2. bis 3. Uhr, also daß die primi und secundi Anni Theologi Speculativi in Grundsehen aus einer gedruckten Grammatica, denn in Analyfi Grammatica des Textus Scripturæ zu üben; die übrige halbe Stunde diese sowohl die tertii und quarti Anni die Auslegung und Interpretation des alten Testaments anzuhören.

Daß alte hebräische Testament soll in 4. Jahren vorzulesen werden.

Es hat auch der Professor innerhalb 4. Jahren das ganze alte hebräische Testament vorzulesen. In Lehrung der Radicum und abstammenden Wörter hat er seine Schüler anfänglich viel zu üben, und die Loca, welche von den Ketzern boshaft ausgelegt werden, deutlich zu erläutern.

Professores Historiarum & Linguae Graecae.

Die griechische Sprache ist post absolutam Syntaxim.

Fünftens: Da auch bey der neuen Schuleinrichtung auf Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigsten Befehl einige Professores Historiarum und Linguae Graecae (bey welcher leßtern allerhöchst dieselbe allenfalls der löblichen Societät frey stellen, ob sie etwann sothane Professur dem Professori der hebräischen Sprache mit überlassen wollte) aufgestellt werden sollen, so soll der leßteren post absolutam Syntaxim zu hören jedermann seiner Willkühr, und des Standes, zu dem er sich entschlossen, nothdurftgemäß frey stehen, bey den erstern aber alle Candidati Speculativae Theologiae post absolutam Philosophiam Biennalem durch 1. Jahr unentbehrlich die Lehre einzuholen haben, und soll führohin keinem mehr der Zutritt ad Speculativam zugelassen seyn, welcher nicht von dem aufstellenden Directore und seinen Mit-Examinatoribus daß Zeugniß habe, daß er nicht minder in der griechischen Sprache, als Kirchengeschichten mehrers als mittelmäßig erfahren sey;

Die Historia aber post absolutam Philosophiam biennalem zu hören.

Keiner soll ad Speculativam gelassen werden, er habe deum Zeugniß der erlernten griechischen Sprache, und Kirchengeschichte.

Da

Anno 1752.

Dahero auch die von andern Gymnasiis hieher ad Theologiam ankommen, nicht anzunehmen, es seye denn, daß sie zuvor 1. Jahr diese beyde Professores gehöret, und von den Examinatoribus in der griechischen Sprache und geistlichen Historie genug gegründet zu seyn befunden worden.

Die von andern Orten hieher ad Theologiam kommen, sind nicht anzunehmen, es sey denn, daß sie zuvor ein Jahr diese beyde Professores hören.

**Sechstens:** Soll die heilige Schrift alle Sonn- und Feyerstage Vormittag von 10. bis 11. Uhr, und Nachmittag von 3. bis 4. Uhr ausgelegt, und innerhalb 4. Jahren gänzlich vorgelesen werden. In der Auslegung wäre auf den *Sensum Literalem* und Fügung der dem Scheine nach vorkommenden Antilogien sonderlich zu halten, vorhin aber soll er die zur Schrift gehörige Prolegomena gründlich auslegen. Diese einem jeden Geistlichen höchst nöthige, und bishero schlechterdings gepflogene Vorlesung sollen alle sowohl *Speculativi*, als *moralis Theologi* hören. Durch diese heilige Zeitverwendung werden anbey die gottgeheiligte Tage besser zugebracht, und der einem Geistlichen so ungezimliche Mühsiggang verhindert werden.

Auslegung der heil. Schrift, und dazu gehörige Prolegomena, wenn solche anzulegen sind.

**Siebtens:** Die *Sittliche*, oder *Moralis Theologia*, soll für jene, denen mindere Naturels Gaben zur höhern Gelehrsamkeit keine Hoffnung machen, täglich von halber 9. Uhr bis halber 10. Uhr, und Nachmittag von 3. bis 4. Uhr aus einem wohlgegründeten und nicht zu freyen Authore gelesen werden, binnen Frist zweyer Jahren hat dieses Studium sein Ende zu erreichen. Diese Schüler sollen auch täglich wechselweis von den Professoribus von halber 10. bis 10. Uhr in ihrem Fortgange scharf geprüft, und darzu verhalten werden, daß sie die ihnen vorgetragene *Gewissens-Casus* in *praxi* zu resolviren gewöhren.

*Theologia Moralis*, wenn, und wie selbe gelehret werden soll.

**Achtens:** Sollen auch diese Lektion sammt der *Polemica* und heiligen Schrift alle sonst müßige sich hier aufhaltende Priester zu hören verbunden seyn, jene nämlich, die mit keinem *Beneficio* versehen, nur mit Urterweisung der Kinder, Hauskapellaneyen, und Meslesen sich ernähren, und wären jere aus diesen von hier abzuschaffen, oder doch das erstemal mit längerem Verbote des Meslesens zu bestrafen, welche nicht monatlich von den Professoribus gute ihren Fleiß bezeugende *Attestata* aufweisen können.

Die *Theologia Moralem*, *Polemica*, und die Schrift sollen alle müßige Priester hören, und übrigens mit dem 2. Erbote des *Deficiens* bestrafet werden.

**Freytags** von 2. bis 3. Uhr soll der Professor *Controversiarum* allen, sowohl *Speculativis*, als *moralibus Theologis* die *Doctrinam Patrum* also vortragen, daß er durch die erste halbe Stunde von jedem *S. Vater* auslege, was er geschrieben, welche seine wahrhafte, welche nur zugemeynte Werke sind, zu was Zeit, und in was Umständen er geschrieben; zu was jegliche seine Werke sonderlich zu gebrauchen.

Wenn, und was der Professor *Controversiarum* lehret soll.

Durch die zweyte aber gewisse Stellen der *S. Väter*, die ihm in der *Instruction* vorgelegt werden sollen, durch einen *Auditorem* ihnen *per extensum* vorlesen lassen. So hätten auch alle *Theologi Speculativi*, und *Morales* den aufstellenden Professorem *eloquentiæ* wenigstens durch 2. Jahre zu frequentiren, und sind von ihnen in *sacra eloquentia* also zu unterrichten, daß sie ehender zum *Predigamt* nicht zugelassen werden sollen, bis sie für tauglich von ihm Professore erkennet, und solches Zeugniß, auch von dem *Præside* und *Examinatoribus* dieselbige *de inventione*, *dispositione*, & *locis sacrae eloquentiæ* scharf zu examiniren haben, erhalten.

Die *Theologi Speculativi* und *Morales* sollen wenigstens durch 2. Jahre den Professorem *Eloquentiæ* hören.

**Neuntens:** Soll keiner ad *Scholasticam* sowohl als *Moralem Theologiam* angenommen werden, der mit vorgeschriebenen Büchern nicht versehen.

Keiner soll ad *Scholasticam*, oder *Moralem Theologiam* angenommen werden, er habe denn die vorgeschriebenen Bücher.

## Zweyter Absatz.

Von den jährlichen, wie auch das Doktorat zu erlangen nöthigen Prüfungen und gelehrten Versammlungen der Doktoren.

**Erstens:** Sollen aus eirem jeden Theile dieser heiligen Wissenschaften, berennlich aus der *Theologia Speculativa*, *Dogmatica*, *S. Schrift*, und *Sprache*, aus den geistlichen Rechten und Glaubenssittigkeit, ein jeder Anhörer dieser Vorlesungen das erste Mal zu Ostern, das zweyte Mal zu Ende des Schuljahrs im September von 4. *Examinatoribus* mit ihrem *Directore* oder *Præside* scharf geprüft

Wie die *Theologi*, welche *Doktores* werden wollen, zu prüfen sind, auch wenn es geschehen soll.

Anno 1752.

Speculativi, die bey der ersten Prüfung nur mittelmäßigen Fortgangs befunden werden, sollen zu besserem Fleiße angemahnet,

Welche aber in der andern Prüfung keine Besserung zeigen, sollen aus der Speculativa ad moralem verwiesen werden.

Die aber in Theologia moralis schon im ersten Examine bedrohet worden, und zu Ende des Jahrs auch nicht befunden sind, denen sollen als zum geistlichen Stande Untüchtigen die Schulen versagt werden.

Wer das Doktorat erhalten will, muß in omnibus Theologiae partibus Doctrinam et Calculum eminentis haben.

Doctores Theologiae sollen sich monatlich zwey Mal versammeln, und welche hiervon ausgenommen sind.

Wer ohne genügsame Ursache ausbleibt, soll das erste Mal des juris vocis activæ & passivæ beraubt,

Ein schon Bestrafter aber den wiederholten Nachlässigkeit aus der Zahl der Doctorum ausgelöscht werden.

In gelehrten Versammlungen soll der Director oder Praeses vorstehen, auch die Examina und Actus publicos dirigiren.

Es Directoris oder Praesidis Pflicht.

set werden, und sollen sie Examinatores und Praeses das Jurament haben, keinem wider die Wahrheit zu gönnen, keinem zu schaden, auch um aller Ungelegenheit mehrer vorzukommen, ihre Urtheile und Judicia in geheim zu geben. Geprüfte Theologi Speculativi, welche im ersten Examen nicht von mehrern als dem halben Theile der Examinatorum das Zeugniß haben, daß sie mehr denn mittelmäßigen Fortgang gemacht, sollen von dem Praeside in Geheim zu besserem Fleiße vermahnet, und so sie auch in dem zweyten Examen keine Besserung zeigen, aus der Speculativa Theologia ad moralem verwiesen werden. Den eben dergleichen Unfleißes, oder Unfähigkeit halber schon im ersten Examen bedroheten und zu Ende des Jahrs eben so befundenen Theologis Moralibus aber sind als zum geistlichen Stande Untauglichen die Schulen zu versagen.

Zweytens: Das Doktorat zu erlangen, sind die Actus Publici nicht nur aus der ganzen Scholastica, sondern aus jedem ganzen Theile obgemeldter Studien, doch ohne allen Kosten zu machen, und müssen die Kandidaten von dem Praeside, und geschwornen Examinatoribus den Calculum eminentis in omnibus his Theologiae partibus Doctrinae erhalten.

Drittens: Haben die Doctores Theologiae sich monatlich zweymal zu versammeln, und sollen hievon nur jene aus dermaligen wirklichen Doctoren, welchen von Unternehmung neuer ungewohnter Studien entweder wegen schon getragenen Ehrenstellen eines Magnifici Rectoris, Proceris, Decani, oder einem höhern, und im wirklichen Doktorate durch 20. Jahre zurückgelegten Alter zu verschonen wären, ausgenommen werden. Alle übrige, u: d künftighin eintreffende sollen zu diesen gelehrten Versammlungen jederzeit also gehalten verbleiben, daß, sofern einer dreyimal im Jahre ohne von dem Directore, und Examinatoribus juratis per Secreta suffragia für satzsam erkannten Ursachen ausgeblieben, er das erste Mal auf ein Jahr Jure omnis vocis activæ & passivæ, sowohl in der Fakultät als Consistorio beraubt werde. Ein schon also Bestrafter ist wegen abermaligen gleichen Nachlässigkeiten aus der Zahl der Doctorum auszulöschen.

Viertens: Soll diesen gelehrten Versammlungen ein von Ihrer kaiserl. königl. Majestät aufgestellter Director oder Praeses vorstehen, welcher auch in allen Examinibus und publicis actibus die Direction führen soll. Seine Pflicht wird seyn, die Materien für jede Versammlungen aus allen Theilen der Theologiae wechselfeils vorzuschreiben. Jedweder Doktor, der von dem Praeside seiner Meinung befragt wird, soll selbe zu erklären schuldig seyn: auf solche Art werden wirkliche jüngere Doctores, deren vielen noch vieles an einem Theologo anständigen Wissenschaften abgängig, wenigstens anzehro, was sie nicht gelernet, erlernen, andere Gelehrtere aber das schon Erlernte beständig in der Gedächtniß erhalten, ja viele noch verborgene Geheimnisse in mehreres Licht gezogen werden.

### Dritter Absatz.

Von den Belohnungen und Antriebe, auf vorgeschriebene Art das Doktorat zu erlangen.

Was die Doctores Theologiae für Belohnungen zu erwarten haben, und zwar nach dem Senio, wenn sie eines außerbaulichen Lebenswandels sind, und die nöthige Eigenschaften besitzen.

Erstens: geruhen Ihre kaiserl. königl. Majestät den Eifer zu betreiben, und die wahre Gelehrsamkeit mit außerordentlichen allerhöchsten Gnaden anzusehen, die Glückseligkeit dero Länder zu befördern, und die göttliche Ehre durch Auszierung seiner Kirche zu vergrößern, mithin allergnädigst zu erklären, daß künftighin zu allen geistlichen Pfründen und Beneficien sowohl jenen, welchen die Seelsorge obwaltet, als andern, wo immer Ihre kaiserl. Majestät als Patrona und Advocata das Jus nominandi, und praesentandi haben, für allen andern hiesige mit gemeldten Proben ihrer ausübigen Gelehrsamkeit beförderte Doctores Theologiae, mit Beobachtung des Senii Doctoratus sollen benennet werden, also daß der Aeltere nicht nur dem Jüngern jederzeit soll vorgezogen werden, sondern auch ihm frey stehen, von seinem Beneficio sich zu einem ihm bequemerem vacanten Beneficio zu erheben, wenn anderst diesen Doctoribus auch ein außerbaulicher Wandel, und sonst zu solchen Beneficien nöthige Eigenschaften beywohnen.

Zwey

Anno 1752.

**Zweytens:** Auf daß die schon wirklich der Fakultät einverleibte Doctores sich mit Rechte, als geschähe ihnen hierdurch einige Unbild, nicht beschweren können, soll ihnen frey stehen, ihre in Dogmatica, Scriptura, Polemica, Pontificio Jure, Historia Ecclesiastica, und Linguis Sacris durch eigenen Fleiß vielleicht erworbene, oder noch erwerbende Wissenschaft durch öffentliche Specimina ad modum actus magni ex Theologia Speculativa, doch sine Præsidio aus jedem diesen Theile insonderheit zu geben, und sofern sie von dem Præsidente und Examinatoribus durch beschworne hinlängliche Suffragia den Calculum eminentis Doctrinæ auch in diesen Partibus Theologiæ erlangen, soll ihnen eben dieses Jus ad Beneficia mit noch beygelegter Prærogativa Senii für den jüngern Doktoren beykommen. Eben auf diese Art haben ihre Gelehrsamkeit zu zeigen, welche in andern auswärtigen hohen Schulen das Doktorat erlanget, bevor sie in die hiesige Fakultät eingenommen werden.

Die der Fakultät bereits einverleibte Doctores so: en durch öffentliche Specimina ad modum actus magni ex Theologia Speculativa & ceteris Theologiæ partibus, sine Præsidente, jedoch cum calculo eminentis Doctrinæ defendiren, alsdenn soll ihnen das Jus ad Beneficia cum Prærogativa Senii zukommen.

Eben ein gleiches haben die andernwärts erletzte Doctores zu bewirken, ete sie in die hiesige Fakultät einzunehmen sind.

Wenn in andern erbländischen Universitäten das Studium Theologicum auf gleiche Weise eingerichtet würde, wäre auch billig, daß derselben Doctoribus eine gleiche Verheißung allergnädigst gemacht würde.

Wenn in andern erbländischen Universitäten das Studium Theologicum eben auf diese Art eingerichtet würde, sollen sie sich gleicher Prærogativen zu erfreuen haben.

**Drittens:** Den schon durch lange Jahre mit Lobe und Eifer geübten, und nun außer Stande sich um Erlernung bisher nicht begriffener Wissenschaften auf dem Lande zu bewerben gesetzten Geistlichen keine Bedrängniß und Unbild beyzufügen, wäre nicht ehender als nach 6. Jahren dieses verbesserten Studii das erste Doktorat zuzulassen, zwischen welcher Zeit die Wohlverdiente leichtlich zu belohnen seyn werden. So wird auch nicht so geschwind, ja niemals die Zahl so vortreflicher Männer, als zum Doctorate anverlangt werden, also anwachsen, daß nicht noch Beneficia und Pfarreyen genug für andere minder gelehrte, doch um die Seelsorge gut verdiente Geistliche zur Belohnung sollen überlassen werden, ist mithin nicht zu besorgen, daß dieses den neuen Doctoribus zusagende Privilegium nicht mit anderer unbilligen Verletzung jemal verliehen werde.

Sechs Jahre nach diesem verbesserten Studio soll das erste Doktorat zugelassen werden.

**Viertens:** Sollen die Examina und actus publici vor der ganzen theologischen Fakultät ohne einzige Kosten gehalten, das Urtheil aber nur von den angestellten Examinatoribus und Præsidente gejägtermassen geschöpft werden.

Die Examina und actus publici sollen vor der ganzen theologischen Fakultät ohne Kosten gehalten, und das Urtheil von den Examinatoribus und Præsidente geschöpft werden.

**Fünftens:** Damit aber alles in mehrere Dauer erwachse, so wird diesem Studio der hiesige Herr Erzbischof als Protector allhier allergnädigst vorgestellt, dem die Directores alle Berichte von Abnahme und Zunahme des Studii einzureichen, er aber Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigste Verordnung zu besorgen haben wird.

Dem Hrn. Erzbischofen als Protectori dieses Studii haben die Directores Berichte von Ab- und Zunahme einzureichen, der Hr. Protector aber die allergnädigste Verordnung zu besorgen.

## Sauerwasser-Verkauf.

**Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen:** Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die vorfindige zweyjährige und noch ältere Sauerwässer gleich anjesho und hinführo alle Jahre getilget, die neuankommende alsogleich bey ihrer Ankunft flaschenweis mit einem gedruckten kleinen Zettel, und darauf anmerkender Jahrzahl gezeichnet, und verpatschiret, ein gleiches auch mit den von vorigem Jahre übergebliebenen vorgenommen, und dieses dem Publico zur Wissenschaft, mittelst Anschlagung einer öffentlichen Auskunft, nebst dem Besatze kundgemacht werden soll, daß eine jede Flasche Sauerwasser, so von dem vergangenen Jahre obhanden, um die Halbscheide des sonst gesetzten Preises zu bezahlen sey. Wien, den 1. Julii 1752.

Den 1. Julii 1752. Das vorfindige zweyjährige und noch ältere Sauerwasser soll gleich anjesho, künftigs aber das alte bey Ankunft des neuen je actual getilget,

Das neue aber versegelt, und mit aufgedruckter Jahrzahl versehen werden.

Ein gleiches soll mit dem vom vorigen Jahre übergebliebenen geschehen, und solches nur um halben Werth verkauft werden.

## Landesanlagen = Executionordnung.

**Anzuzeigen:** Allerhöchst Ihrer kai. kön. Majestät sey jene allerunterthänigste Vorstellung, welche sie N. Oe. Herren Landschaftsverordnete wegen füglichlicher Einbringung der bey der landsfürstlichen Probstey zu Ardagger unterm 7. elapli bey Hofe einzureichen Anlaß genommen, der geziemende Vortrag abgestattet worden.

Den 3. Juli 1752.

Anno 1752.

Aus einem anderweiten sub 22. Aprilis a. c. hinabgediehenen Hofdekrete aber ist ihnen Berordneten des mehreren ohnehin rückerinnerlich, wasgestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät die den Landesmitgliedern, vermög landschäftlicher Excursionsordnung eingeräumte dreyjährige Zuwartungsfrist respectu derley ausständiger Landesanlagen überhaupt sehr nachtheilig befunden, und daher wegen künftiger Einschränkung dieser Frist auf ein Jahr die förderfame Eröffnung der ständischen Gutmeynung allergnädigst anverlangt haben.

Die bisher zu Eintreibung der rückständigen Landesanlagen ausgemessene dreyjährige Zuwartungsfrist ist überhaupt nachtheilig.

Um allen üblen Folgen von einer solchen Zuwartung künftig vorzubeugen.

Soll in jenen Fällen, wenn bey den Fideicommiss- und geistlichen Beneficien- auch milden Stiftungs- Gütern, die Landesanlagen nicht richtig abgeführt werden, nach Verlauf des ersten Jahrs mit der Sequestration gleich fůrgegangen werden.

Für das über ein Jahr verstrichene Quantum haben die Stände selbst zu haften.

Gleichwie aber bey Gelegenheit oberwähnter von der Probstey Ardagger befundener Landschaftsausstände sich die unumgängliche Nothwendigkeit neuerdings veroffenbaret, womit den aus der längern Zuwartung entspringenden üblen Folgen, wenigstens respectu der geistlichen und Fideicommiss- Güter bey Zeiten standhaft vorgebogen werde. Also haben Ihre kaiserl. königl. Majestät zu solchem Ende allergnädigst zu resolviren geruhet, daß von nun an in jenen Fällen, wobey den Fideicommiss- und geistlichen Beneficien, auch andern zu milden Stiftungen gehörigen Gütern die ausgeschriebene Landesanlagen nicht richtig abgeführt werden, nach Verlauf des ersten Jahrs alsogleich mit der Sequestration der Einkünfte durch seine Behörde fůrgegangen, und sogestaltig ohne den morosis dieselben, wie dem landschäftlichen Arario selbst höchstschädliche dreyjährige Nachsicht zu gestatten, um so gewisser eingetrieben werden, als im widrigen für das über ein Jahr weithin verstrichene Quantum die Stände jedesmal selbst zu haften haben sollen.

Wegen Einschränkung der bisher üblich gewesenen Zuwartungsfrist auf ein Jahr, sollen die Stände ihr Gutachten bey Hofe einreichen.

Ihnen Herren Berordneten wird diese allerhöchste Entschliesung solchemnach zu ihrer Direction und gehörigen Nachgelebung hiemit unverhalten, allermassen denn mehr allerhöchsternannte Ihre kaiserl. königl. Majestät sich übrigens allergnädigst versehen, es werde das wegen durchgängiger Einschränkung der seitherigen Zuwartungsfrist auf ein Jahr oberwähntermaßen anverlangte ständische Gutachten bey Hofe demnächstens eingereicht werden. Wien, den 3. Julii 1752.

## Das Aufziehen mit Feuergewehr und Schießen ist verboten.

Den 6. Julii 1752.

Aufziehen mit geladenem Feuergewehr bey allen Processionen und Umgängen. Wie auch das Schießen bey Hochzeiten und andern Versammlungen im ganzen Lande abgestellt.

Von der kaiserl. königl. R. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämtlichen Landgerichten anzuzeigen: Ihrer kaiserl. königl. Majestät seye aus mehrfälliger Gelegenheit beygebracht worden, daß viele Unordnungen und Unglücke, theils in dem bereits geschehen, theils noch fernershin zu besorgen seyen, daß bey Aufziehung mit geladenem Feuergewehr bey den Processionen und Umgängen, wie auch durch das bey den Hochzeithaltungen oder andern Versammlungen, sonderbar zwischen den Häusern bisher mißbrauchweis geübte Schießen ungescheut getrieben worden. Allerhöchst- Dieselbe haben demnach unterm 4. dieses allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß nicht allein die Aufziehung mit geladenem Feuergewehr bey allen Processionen und Umgängen in dem ganzen Lande, wie auch sonst alles Schießen bey den Hochzeiten oder andern Versammlungen zwischen den Häusern gänzlich abgestellt werden soll. Welche allerhöchste Resolution ihm Landgerichtsverwalter zur gehorsamsten Befolgung, auch genauer Darobhaltung mit dem weitern Befehl hat erinnern wollen, damit selber diese allerhöchste Verordnung den unterhabenden Ortschaften alsogleich kundmachen, hierauf auch ein obachtiges Augtragen, und die Uebertreter der Repräsentation und Kammer also gewiß anzeigen soll, wie im widrigen nicht allein die darwider Handelnde, sondern auch der Landgerichtsverwalter in die schärfeste Verantwortung gezogen werden würde. Wien, den 6. Julii 1752.

## Begmauthen zu Amstätten und Reizerstorf.

Den 8. Julii 1752.

Wir Maria Theresia 2c. 2c. Entbieten allen und jeden sowohl geistlich als weltlichen Stands, was Würden oder Wesens die sind, denen dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen, oder zu hören vorkommt, Unse kaiserl. königl. und land-

desfürstl. Gnade, auch alles Gute, und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu vernehmen:

Demnach Wir aus landesmütterlicher Sorgfalt Uns annoch sub dato 9. September 1750. gnädigst entschlossen, und durch öffentliche Patente dem Publico kund machen lassen, daß Wir nicht allein in diesem Unfrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, sondern auch in allen Unfren Erbkönigreichen und Ländern, zum Behufe aller Innsassen und Reisenden, wie auch zur Beförderung des Handels und Wandels, sowohl die schon gemachte Wege und Straßen in gehörigen Stand herstellen, als auch die noch nicht gemachte neuerdings anlegen, auch die in obgedachten Unfren, als vorhin allschon sub dato 10. May 1724. ergangenen Patenten an allen daselbst nachgesetzten Gränzorten gewiedmete Wegmauthen darzu richtig verwenden zu lassen, zu so füglichem Bestreitung aber der von Unfren getrennen Ständen übernommenen Straßenreparation, auf allerunterthänigste Vorstellung Unfrer ständischen Wegdeputation unterm heutigen Dato weiters gnädigst bewilliget haben, daß annoch zwey neue Wegmauthschranken gegen Oesterreich ob der Enns benamntlich zu Amtstätten und Reizerstorf errichtet, und daselbst die bey den Gränzmauthen gewöhnliche Gebühr entrichtet werden solle.

Errichtung 2. neuer Wegmauthschranken, nämlich zu Amtstätten und Reizerstorf.

Wir befehlen diesennach hiemit gnädigst, und wollen, daß  
1mo: Bey diesen zwey neuerrichteten Schranken zu Amtstätten und Reizerstorf gleich allen andern Gränzorten von jedem bespannten Pferde, Ochsen, oder andern Zugviehe der beladenen schweren oder geringen hin und herkommenden Wägen zwey Kreuzer, diese nämliche Gebühr auch

Daselbst soll von jedem bespannten Pferde, Ochsen, oder andern Zugviehe 2. Kreuzer. Ingleichen von Reit- Hand- und getriebenen Pferden, Maulthieren und Hornviehe bezahlet,

2do: Von den Reit- Hand- oder getriebenen Pferden, Maulthieren oder andern solchen Viehe, denn von dem Hornviehe unweigerlich abgeführt, hingegen

3tio: Von den Schepsen, Schafen, Lämmern, Schwein- und allem andern dergleichen jungen Viehe nur ein Pfening welches durch den Trieb die Wege, und die mit Wasen belegte Dämme und Seitengräben sehr schadhafft machet, bezahlet werden solle.

Von Schepsen, Schafen, Lämmern, Schweinen, und dergleichen jungen Viehe aber nur 1. Pfening gegeben werden.

Von dieser Wegmauthgebühr wollen Wir die alleinige zum Feld- und Ackerbaue ein und anderer Orten über die Gränze hin und her zu gehen etwa nöthig habende Fehungs- Pflug- Egge- oder mehr andere solche zum Feldbaue gewiedmete, wie ingleichen alle durchgehende leere Wägen, ferners auch Unfre wirkliche Rätthe und Landesmitglieder mit ihrem eigenen Zugviehe und Reitpferden davon vollends befreyet haben.

Die zum Feld- und Ackerbaue gewiedmete Pferde und Wägen etc. k. k. wirkliche Rätthe und Landesmitglieder aber sind mit ihrem eigenen Zugviehe und Reitpferden befreyet.

So viel aber die Robatfuhren belanget, sollen selbige nur die Halbscheide der obigen von der Schrankenmauthgebühr mit 1. Kr. bezahlen dürfen.

Die Robatfuhren zahlen nur 1. Kr. vom Stücke.

Sonst soll niemand, von wem das Zug- Reit- oder getriebene Vieh immer sey, außer Unfrer kaiserl. königl. Hofstaat mit eigenen Post- oder Vorspannpferden, denn die Militär- und Jägereyvorspann gegen Vorzeigung und Uebergebung der Originalanweisung.

Weiters die leere hin und herkommende Postwägen und Pferde, wie auch die mit Briefen anlangende oder zurückgehende sogenannte Ordinari, wenn mit selben kein Passagier reiset, desgleichen auch die Staffetten, Ritt- und Wägen.

Die k. Hofstaat, Militär- und Jägereyvorspann, leere Postwägen und Pferde, die leere Ordinari und Staffetten, denn die bey diesem Hofe bevollmächtigte Botschafter, Reichshofräthe, und Reichskanzleyverwandte, falls sie nicht mit gedungenen Pferden fahren, (denn in diesem Falle hat der Fuhrmann zu bezahlen) sind frey zu passiren.

Sonderheitlich aber die bey Unfrem kaiserl. königl. Hofe wirklich bevollmächtigte Botschafter von den fremden Höfen, und also auch die wirkliche kaiserl. Reichshofräthe und Reichskanzleyverwandte (wenn selbe mit ihren eigenen oder Postpferden, und nicht etwa mit andern gedungenen Pferden durchfahren, in welchem letztern Falle der um den Lohn fahrende Fuhrmann die Gebühr zu bezahlen hat) von der Wegmauth freygelassen werden. Wir versehen Uns also gnädigst, daß jedermann diese zum Nutzen des Lands gewiedmete Wegmauthgebühr ohne minderer Weigerung willfährig entrichten, und den aufgestellten Einnehmern bey dessen Abforderung mit keiner Unart begegnen werde, denn es geschiehet hieran Unser ernstlicher Willen und Meynung, dem jedermänniglich bey sonst sich aufladender Verantwortung den gehorsamsten Vollzug zu leisten wissen wird. Gegeben in Unfrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 8. Julii 1752. Unfrer Reiche im zwölften Jahre.



Anno 1752.

## Schauspielabhaltungs = Normā = Erneuerung.

Den 24. Julii 1772.  
An welchen Tagen die öffent-  
liche Schauspiele und musikali-  
sche Akademien, denn Musiken  
und Tänze verboten sind.

Anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. Majestät haben in allermildesten Erwägung, daß bey Abhaltung der öffentlichen Schauspiele allenthalben in ganzem Lande viele Mißbräuche eingeschlichen, unterm 16. Januarii dieses Jahrs allergnädigst zu resolviren und anzubefehlen geruhet, daß sowohl allhier in und vor der Stadt, als auch im ganzen Lande an den nachfolgenden Tagen, als

1mo. Die Adventszeit hindurch vom 12. December inclusive anzufangen.

2do. Die ganze Fasten.

3tio. Die Bettwoche.

4to. Am Feste der H. H. Dreyfaltigkeit.

5to. Die Fronleichnamsoctav.

6to. An den Frauenfesten selbst sowohl, als an deren Vorabenden, wenn auch an solchen kein Feyertag oder Festtag von der Kirche verordnet ist.

7mo. An den Quatembern.

8vo. Am Festtage aller Heiligen, und deren Vorabende.

9no. Aller Seelen.

10. Am Christi Himmelfahrtstage.

11mo. Am Feste der H. drey Könige.

12mo. Den 1. October und 4. November, als an den respective Geburts- und Namensfesttagen weiland Seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät Caroli VI. glorreichsten Angedenkens.

13tio: Den 28. Augusti und 19. November, als an den gleichmäßigen respective Geburts- und Namensfesttagen weiland Ihrer kaiserl. Majestät Elisabethæ Christinæ höchstseligsten Andenkens, und endlich

14to: Den 19. und 20. Oct. wegen begehender glorreichsten Jahrgedächtniß weil. Seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät gloriwürdigsten Angedenkens keine öffentliche Schauspiele angestellt, noch einige musikalische Akademien mit alleiniger Ausnahme der von Privatpersonen etwa abhaltenden Concerti um das Geld produciren, weder auch in den Wirths- und Schänkhäusern an obgesagten Tagen öffentliche Musiken und Tänze verstattet, mithin nach den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeyertagen jedesmal erst den darauf folgenden Mittwoch, und respective nächsten Tag damit angefangen, und solche nicht anderst als mit Ausschließung obgenannter Festtage geduldet, dem auch auf das genaueste nachgelebt werden soll.

Nicht minder sey vorgekommen, daß vieler Orten auf dem Lande wie allhier zu Wien nicht allein bey den Proceffionen oder Umgängen, sondern auch sogar in den Schänkhäusern aus den Wäldern abgestockte Wipfel und junge Bäume ausgehängt, und eingegraben werden.

Wie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht minder auch diese eingeschlichene Mißbräuche, und den hierdurch den Waldungen insgesammt zufügenden großen Schaden ernstlich abgestüllet wissen wollen.

Als wird ihm Landgerichtsverwalter hiemit anbefohlen, ganz unverweilt an die untergebene Ortschaften nebst Beyschließung mitfolgenden Abdrucks die ernstgemessene Verfügung dahin zu erlassen, damit die Verwalter, Richter oder Gemeinden an den obbeschriebenen Festtagen weder einige öffentliche Schauspiele, noch musikalische Akademien um das Geld, nicht minder in den Wirths- und Schänkhäusern einige öffentliche Musiken und Tänze zu halten, ingleichen bey den Proceffionen, Umgängen, wie auch in den Wirths- und Schänkhäusern keine abgestockte Wipfel, oder junge Bäume auszuhängen, und einzugraben verstatten, hierauf auch sowohl von den Herrschaftsverwaltern, Richtern, und Gemeinden also gewiß genaue Obacht tragen, er Landgerichtsverwalter aber diesfalls von Zeit zu Zeit fleißige Nachforschung halten, und die Uebertreter an sie Repräsentation und Kammer anzeigen soll, wie im widrigen nicht allein die Herrschaftsverwalter, Richter und Gemeinden, sondern auch er Landgerichtsverwalter bey erfolglicher Anzeige in die schärfste Bestrafung gezogen werden würde. Wien, den 24. Julii 1752.

Eisen

Ingleichen sollen bey den Proceffionen, Umgängen, wie auch bey den Wirths- und Schänkhäusern keine abgestockte Wipfel und junge Bäume eingegraben, oder ausgehängt werden.

## Eisengezirkswaldordnung.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten N. allen und jeden Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, geistlich- und weltlichen Stands, derselben Vorstehern, Richtern und Gemeinden, auch jeden Innsassen in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, zusörderst aber denjenigen, welche in dem zu Unserer landesfürstlichen Eisenwurzten gewidmeten Bezirke einige Waldung und Gehölz besigen, Unsre kaiserl. königl. auch landesfürstl. Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaßen Wir durch Unser Münz- und Bergwerkshofdirectionskollegium berichtet worden seyen, welchergestalten in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns die unzeitige dem gemeinen Wesen höchstschädliche, in der Waldordnung sowohl als durch andere von Unsern glorwürdigsten Vorfahren vielfältig ernstlich, und mit hoher Strafe verbotene Aushackung, Verwüstung und Verödung der Uns als regierender Landesfürstinn zu Unsern Bergwerken, und was denselben anhängig, beständig reservirten Hoch- und Schwarzwäldern zu empfindlichster Entgeltniß Unserer Inwohner, und zugleich endlich be- fahrendem Untergange der von dem Allmächtigen so hoch gesegneten Eisenwurzten sehr überhand genommen habe;

Den 31. Juli 1752

Wir sind zu Hindannhaltung dieses so weit eingerissenen Uebels, und ehe- baldigster Steurung desselben aus landesmütterlicher Fürsorge nicht entstanden, so- wohl in Oesterreich unter als ob der Enns sogleich eigene Commissarien nebst eini- gen Waldungsverständigen von der Innerbergischen Gewerbschaft anzuordnen, und denselben gnädigst mitzugeben, daß sie die in Unserm Eisengezirke liegende Waldun- gen bereuten, die vorfindende Waldercessen und Holzschwendungen untersuchen, selbe allen Fleißes anmerken, und wie solchen fruchtbringlich in Hinkunft für be- ständig hilffliche Maß und Schranken gesetzt werden könnten, ihre gutächtl. Mey- nung an Uns gehorsamst erstatten sollen. Indem nun Uns von diesen in gesagtem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns zu der Sache eigentli- cher Untersuchung und Beaugenscheinigung jeden Orts besonders gnädigst abgeord- net gewesen Commissarien durch seine Behörde gehorsamst einberichtet worden, daß sich bey den Anno 1750. im Lande ob der Enns, und leztabgewichenen Jahrs im Lande unter der Enns meistens vollzogenen Waldbereutungen gezeiget habe, wie noch wirklich mit den verderblichsten Waldschwendungen fortgefahren werde. Ge- gestalten sie abgeordnete Walduntersuchungscommissarii bedauerlich zu ersehen gehabt, daß immerfort Bereit gemacht, die alte Amfahrten nicht allein erweitert, son- dern auch neue errichtet, die abgestockte Holzschläge gebrennet, und unter dem Vorwande, solche zu desto gedeihlichem Holzzügel zu bringen, einige Jahre ange- bauet, hiernach doch selbe nicht mehr zum Holzanfluge gelassen, sondern zu Wey- den, Bismaten, oder Aekern gemacht, und zu derer Einhägerung viele tausend junge Stämme Holz verschwendet würden: Falls aber auch einige abgestockte Holz- schläge ohne Brennen und Anbauen verblieben, dem ungeachtet wegen übermäßiger Viehauffstellung durch das theils zu unrechter Zeit, theils allzuhoch machende Baumschneiden und Ausmähung der jung beschütteten Schlägen, der Blumsuch und Dung den Waldungen abgenöthiget, nicht weniger da und dorten durch den Auftrieb des höchstschädlichen Reiß- und Schafviehes der Holzzügel verhindert, bey Abstockung des Holzes allzuhohe Stöße gelassen, die Holzschläge nicht wald- männisch angeleget, sondern an vielen Orten nur am Fuße des Bergs das Gehölz hinweggehacket, und bey der Höhe stehen gelassen würde, woraus erfolge, daß nach Abholzung des obern das jung angeschüttete am Fuße des Bergs wiederum in das Verderben gerathen müste.

Eine nicht minder höchstschädliche Waldverwüstung seye auch in dem be- obachtet worden, daß die Unterthanen und Innsassen in ihren Kaufrechten, Urbar- und andern Hölzern die schönste junge Größling zu den Bränden zerhacketen, ja so- gar aus dem wüchsmäßigen Gehölze Scheiter machten, und in die Brände anle- geten, damit sie nur Anfangs guten Getreidabau, nach diesem aber die daraus erzielende Viehweyde, und Bismaten überkommen, mithin so vielerley Arten

Anno 1752.

der Schwendungen ausgeübet würden, daß es das Ansehen gewinne, als wenn man mit allem Fleiße die Wälder aböden, und durch Entziehung des kohlbaren Holzes das so nützliche Eisenwesen in das gänzliche Ausfliegen setzen wollte.

Bei Vernehmung dieses obstehenden, in vorigen Generalien allschon verbotenen Unfugs haben Wir Uns demnach gnädigst entschlossen, zu dermaleinstiger gänzlicher Abstellung aller Waldschwend- und Verwüstung; hingegen zu Einführung erspriesslichster Hegung der bisher strafmäßig ausgehauten Wäldern, wodurch die dem ganzen Lande sehr nuhbare Eisenwurzeln und andere Bergwerke fortgepflanzt werden können, nicht allein die von Unstren gloriwürdigsten Vorfahren Kaiser Maximiliano und Ferdinando primo christmildesten Andenkens heilfam eingeführte Bergordnung, in so weit solche anförderst zur wiederumigen Herbeziehung und Vermehrung des Holzwachsthums gedeihlich seyn mag, alles Ernsts zu erneuern und zu bestättigen, sondern auch durch gegenwärtiges Generalmandat gnädigst zu verordnen: daß, ob Wir schon

Erstlich: Ganz billige und rechtsgegründete Ursache hätten, alle von einigen Jahren her neuerlich aufgebrachte und eingefangene Wiesen, Viehwenden, Halten, und andere Grundstücke wieder auswerfen, und zu dem ehemaligen Holzansfluge und Wachsthume ziehen zu lassen, gestalten den Inhabern derselben keineswegs zugestanden ist, zum Abbruche und Schmälerung Unsrer landesfürstlichen Gerechtfame die Uns jedesmal vorbehaltene Hoch- und Schwarzwälder eigenmächtig und zuwider Unsrer Waldordnung zu schmälern, und durch vorherührte neuermachte Wiesen, Viehwenden und Grundstücke zu ihrem Eigennutze zu verwenden, so wollen Wir doch

Wiesen, Viehwenden, Halten und Grundstücke, welche aus Waldungen gemacht, und bey der Landesrectification in das allgemeine Mitleiden gezogen worden sind, können, wie sich dieselbe demal befinden, verbleiben.

Welche aber nicht in der landständischen Fassion bekennet, sondern verschwiegen worden, sollen gleich ausgeworfen, und zum Wachsthume des Holzes gelassen werden.

Wo Holz abgestocket wird, sollen anstatt dessen keine Viehwenden oder Wiesen gemacht, sondern zum wiederumigen Holzwachse gelassen werden.

Arme Unterthanen dürfen den Holzschlag 2. Jahre mit Frucht anbauen.

Doch ist sich deshalb bey dem Eisenobmanne schriftlich vorher anzumelden.

Die Brände aber nach zweyjährigem Anbaue wiederum zum Holzansfluge ungebaut zu lassen.

Zweytens: Aus besonders obwaltenden Ursachen gnädigst zugeben, daß jene Wiesen, Viehwenden, Halten und Grundstücke, welche bey der von Uns gnädigst anbefohlenen Landesrectification in das allgemeine Mitleiden gezogen worden, in dem Stande, wie sie sich dermalen befinden, und in die landständische Fassion allschon eingebracht worden, zwar verbleiben, dahingegen

Drittens: Alle jene Wiesen, Viehwenden, Halten und Grundstücke, so wider Unsrer allergnädigste Anordnung vielleicht in der landständischen Fassion nicht einbekennet, sondern geflüstlicher Dingen verschwiegen worden, alsogleich ausgeworfen; und zum fernern Wachsthume des Holzes gelassen werden sollen. Wobey Wir aber

Viertens: Weiters gnädigst verordnen, daß in Hinkunft von Zeit dieses Unsrer landesfürstlichen Generalmandats an allen und jeden Orten, wo über kurz oder lang in einem in Unsrer Eisengezirke liegenden Gebirge oder Waldung eine Holzabstockung nach Maß und Vorschrift dieser Unsrer hiemit gnädigst machenden Anordnung vorgenommen würde, sothaner Grund und Boden zu einer weiteren Viehwende, Wiesen, oder sonstigem Genutze keineswegs gewidmet, sondern zu dem ehemaligen Holzwachse gelassen werde. Wobey Wir doch

Fünftens: gnädigst verstaten, daß zusörderst an denjenigen Gebirgsorten, allwo der arme Unterthan mit wenigen und schlechten Gründen versehen ist, ein solcher durch den ordnungsmäßig vorgenommenen Holzschlag abgeräumter Grund auf vorläufig, ohne sich wegen weiter Entfernung persönlich zu stellen, sondern mittelst eines von ihren herrschaftlichen Amtleuten bey Unsrer Eisenobmanne in Oesterreich ob und unter der Enns, dem Wir gleich hiernach anführendermaßen die Waldinspection und Aufsicht durch diese von Uns ergehende Ordnung gnädigst auftragen, geschehendes schriftliches Anmelden abgeben, und auf sothanem Brande die Frucht zwey Jahre nacheinander angebaut werden dürfe.

Es soll aber sothaner Brand nach Verfließung der zweyjährigen Anbauung und dabey eingebrachten Frucht also gewiß hinwiederum zum Holzansfluge herbeygelassen, und über die gesetzte zwey Jahrs Frist weiters nicht gebauet werden, wie im widrigen Betretungsfalle der dargegen Handelnde mit aller Schärfe anzusehen seyn würde.

Und weil auch nicht unbekannt ist, daß der Holzschlag vieler Orten der Waldordnung zuwider vorgenommen, aus Nachlässigkeit und schlechter Aufsicht der Grundherrschaften und der Beamten bald oben, bald unten, oder wohl auch

in der Mitte des mit Holz bewachsenen Gebirgs bisher verstattet worden; dieses aber zu nicht geringem Schaden des Gehölzes gereicht, indem, da nach einigen Jahren der am mittlern Theile des Bergs abgeräumte Grund durch das junge Holz wiederum angeschüttet, hernach aber erst das ehavor in der Höhe bey dem vorgenommenen Holzschlage zurückgelassene Holz abgestockt würde, durch sothane Abholzung und Beybringung des obern, das unmittelbar hervorgesproßte jüngere Holz hinwiederum verwüestet wird. So verordnen Wir

Sechstens: Daß bey Angriff der der Zeit noch ganz gleich ausgewachsenen und künftighin anwachsenden Wälder von nun an alle und jede Holzschläge von unten bis oben des Bergs durchaus gleich vorgenommen, und alles darauf stehende Holz ohne Unterschied sämmtlich abgeräumt werde, damit sich ein solcher abgeräumter Berg hinwiederum gleich anschütten möge. Es soll aber

Holzschläge, mit solche vorzunehmen sind.

Siebtens: Bey sothaner Abraumung der Holzschlag so viel möglich bey und nächst der Erde vorgenommen, mithin das hohe Stockmachen, wodurch unnöthiger Dingen so vieles Holz hernach in den Waldungen verfaulet, und der Kohlung oder sonstigem Genuße entzogen wird, allerdings vermieden werden; Wessentwegen eben

Hohe Stöcke sitzen zu lassen ist verboten.

Achtens: Hinführo nicht allein in den zur Herrschaft oder einiger Gemeinde angehörigen Gebirgen und Waldungen, sondern auch den Unterthanshölzern, Urbar- und Kaufgütern wüchsmäßig gearbeitet, das junge Holz aber, bis selbes zur Wüchsmäßigkeit gelanget, allerdings verschonet werden: Und zumal

Herrschaftswälder und Unterthanshölzer sind wüchsmäßig abzustocken, das junge Holz aber bis zur Wüchsmäßigkeit stehen zu lassen.

Neuntens: Sich ebenmäßig geäußert, daß nicht allein die Herrschaften, Gemeinden und Unterthanen ihr allzuviel haltendes Vieh in die neue Holzschläge und Almen treiben, sondern auch die Herrschaften ihre Unterthanen in die Schläge und ausgehackte Holzberge gegen einen dieses Triebs halber von den Unterthanen abnehmenden Fuhr- oder Weydgeld einweyden lassen, wodurch dem aufgehenden Größlinge und Holzwachse ein empfindlicher Schaden zugezogen wird, so befehlen Wir hiermit alles Ernsts, daß auf den jungen Holzschlägen die Viehehut und Eintrieb alles Viehes in so lang, bis der junge Anflug des Holzes so weit in die Höhe gestiegen, daß demselben durch die Einweydung des Viehes kein Schaden mehr zugefüget werden möge, gänzlich abgestellt werden solle. Wobey Wir aber

In junge Holzschläge soll kein Vieh eingetrieben, und geschützt werden.

Zehntens: Das den Waldungen und deren Aufnahme höchstschädliche Geiß- und Schafvieh, als durch welches den jungen Sprossen und dem anwachsenden Maiße merklich geschadet, und die Gipfel von selben abgezwacket werden, wo nicht gänzlich abgeschafft, doch solchergestalt eingeschränkt wissen wollen, daß solches in Hinkunft in die junge Maiße und Waldungen keineswegs gelassen, im Betretungsfalle aber der Eigenthümer desselben empfindlich gestrafet werden soll. Und da auch

Im allerwenigsten aber das Geiß- und Schafvieh.

Elfstens: Ganz sicher einberichtet worden, daß zu Herstellung der Brände, junge Größlinge, denn die in dem Gebirge und Waldungen vorfindliche junge Stauden, ja die gehackte Scheiter selbst hergenommen und verwendet werden: Die erstere aber zu dem Wachsthume allerdings zu verschonen, und die Scheiter von dem wüchsmäßigen Holze ohnedem nicht zu den Bränden, sondern zur Hausnothdurft anzuwenden, die letztere aber von darum beyzubehalten sind, weil unter diesem öfters junge Größlinge hervorsproßen, bey deren Aufwachsung die junge wilde Stauden nach und nach von selbst ausgetilget werden, und mit der Zeit eine neue Bewaldung machen, so gebieten Wir demnach, daß zu den vorhabenden, oben auf zwey Jahre gnädigst verstatteten Bränden kein anders, als das abgestandene und sonst unbrauchbare Gehölze, abgedorrtes Gebüsch, oder sonst alterwachsenes Bestandwerk angewendet, alles jenes aber, so zum Wachsthume eines frischen Gehölzes gute Hoffnung macht, verschonet werden soll. Und damit

Zu den Bränden soll kein anderes als abgestandenes unbrauchbares Holz und dürres Gebüsch und Bestandwerk genommen werden.

Zwölftens: Der unnöthige Holzschlag des frischen und zusehenderst jungen Holzes, und mithin der daraus entspringende Holzmangel, auf wessen Abwendung Unser gnädigster Willen und Meynung hauptsächlich gerichtet ist, möglichster Dingen hindangehalten werde, so soll zwar jedermann das zu seiner Hausnothdurft benötigte Bau- und Brennholz aus seinen Kauf- und andern Hölzern zu erhalten unverwehrt seyn. Jedoch dabey das noch nicht wüchsmäßige Holz allerdings verschonet,

Das frische und junge Holz ist nicht unnöthig abzustocken.

Anno 1752.

Sondern aus den Windfäll-  
len und Dürrlingen das nöthige  
Brennholz zu machen.  
Graißschneiden und Abgra-  
fen der jungen Bäume ist ver-  
boten.

Das Graßen und Schneiden  
der erwachsenen Bäume soll im  
Herbste und im Vollmonde  
geschehen.

In den Maßen und jungen  
Waldungen ist das Streuma-  
chen, Graßen, und Streurechen  
nicht erlaubt.

Dieser Verordnung soll je-  
dermann nachleben.

Unzeitige Waldabstodun-  
gen soll der Eisenobmann ein-  
stellen, und bestrafen.

Wie denn auch solche Unord-  
nungen demselben anzudeuten  
sind.

Der Eisenobmann soll die  
Aufsicht und Direction über  
die Hoch- und Schwarzwälder  
haben.

schonet, und zu dem nothdürftigen Brennholze die etwa vorfindige Windfälle und Dürrlinge vor allem verwendet werden: Und gestalten denn eben

Dreyzehentens: Das allzuhohe Graißschneiden, oder Abgrafen des jungen oder auch schon erwachsenen Baums, dem Wachsthume desselben höchstschädlich und nachtheilig ist, maßen hierdurch der daraus auf die Seiten fließende Saft unnütz verfällt, und der Baum rothbrüchig gemacht, folgar öfters in die Verdorrung gezogen wird. So wollen Wir zwar dieses schädliche Unternehmen möglichster Dingen abgestellt wissen. Jedoch gestatten Wir

Vierzehentens: Daß an jenen Orten, allwo die Unterthanen mit keiner oder doch wenigst nicht hinlänglicher Streue für ihre Grundstücke und Vieh versehen wären, sie sich dieses Abgrafens betragen mögen. Es sollen aber dieselbe vom Abschneiden der jüngern Bäume sich gänzlich enthalten, und bey den erwachsenden Bäumen das Graßen oder das Schneiden allein in den Herbstzeiten, und zwar im wachsenden Monde vornehmen, dabey aber die Bäume nicht zu hoch in den Wipfeln ausschneiden, auf daß dieselbe hierdurch nicht verderbet werden; gleichergestalten wird hiemit verboten

Fünzehentens: Das Graßen, Streumachen, oder Streurechen in den Maßen und jungen Waldungen, indem hierdurch nicht allein dem Schwarz- und Laubholze die Geile, oder Dungung entzogen, sondern auch durch den Rechen, oder Sichel viele junge Brut hinweggerafft und abgestuht wird. Und da denn

Sechzehentens: Diese von Uns erlassende Verordnung zu keinem andern Ziele und Ende erlassen wird, als damit eines Theils der zur eigenen Hausnothdurft des Unterthans bey der noch länger fürdaurenden Unordnung stäts mehr besorgliche Holzangel beständig vermieden, andern Theils aber auch Unfre Eisenwurzeln, und die davon so zahlreich lebende Schmidtschaften und Eisenmanipulanten mit der hinlänglichen Kohlung, wovon viele in Unfrem Eisengezirke liegende Unterthanen ihre mehrere Nahrung genießen, beständig versehen werden; So ist jedem Innsassen in Unfrem Eisengezirke selbst daran gelegen, daß allen von Uns hiemit gnädigst machenden Ordnungen auf das genaueste nachgelebet werde. Wir gestatten auch

Siebenzehentens: Daß die Herrschaften, Städte, Märkte, Gemeinden, oder sonstige Unterthanen die ihnen angehörige Waldung und Gehölze nach obiger Vorschrift würckmäßig völlig abstoßen, und zur Verkohlung oder sonstigen Verschleiß verwenden können, jedoch sollen die Inhaber dieser Gehölze in Oesterreich unter und ob der Enns an die gute Ordnung gebunden seyn, und also andurch dem Waldwesen kein Schaden zugefüget, am allerwenigsten aber ein unzeitiger Wald angegriffen werden: wie im widrigen Unser Eisenobmann den Holzschlag unverzüglich einzustellen, allenfalls auch mit der geziemenden Ahndung und Strafe fürzugehen hätte. Zu welchem Ende Wir denn

Achtzehentens: Den sämtlichen in Unfrem Eisengezirke liegenden Herrschaften, Stadt = Markt = Dorf = und Grundobrigkeiten hiermit nachdrücklich anbefehlen, daß sie sowohl in ihren eigenen Försten, als auch der Unterthanen Hölzern zu Verhütung fernerer Waldschwendung die ämsigere Auf- und Nachsicht halten, und die dargegen Handelnde Unfrem Eisenobmanne zur geziemenden Bestrafung anzeigen sollen. Und damit

Neunzehentens: Dieser Unfrem so heilsamen als höchstnöthigen Verordnung desto genauer und gewisser nachgelebet, darwider nicht gehandelt, allen obigen, und wie ansonsten Namen haben mögenden Waldverwüstungen und Holzschwendungen, auch was zur Heilung und Erziehung der Wälder einigermassen verderblich und hinderlich seyn möchte, auf das vorsichtigste vorgebogen werde. So bleibt noch ferner die Auf- und Nachsicht der Uns jederzeit vorbehaltenen Hoch- und Schwarzwälder nach Inhalte des unterm 5. December 1748. emanirten Eisen- und Proviant - Generalis Unfrem in Oesterreich unter- und ob der Enns aufgestellten Eisenobmanne eingeräumt: Wobey Wir es nicht allein gänzlich bewenden lassen, sondern hiemit auf das neue mehrmals nachdrücklichst weiters anbefehlen, daß derselbe zu ernsthafter Hindanhaltung der schon so sehr überhandgenommenen Waldercessen in Unfrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, und

da

Anno 1752.

Die Waldbeschädiger sind zu bestrafen.

daselbst vorfindlichen Hoch- und Schwarzwäldern nach Anleitung Unserer Waldordnung die geschärfte Aufsicht und Direction führen, die betretende Waldbeschädiger durch ihre Herrschaft- oder Grundobrigkeiten mit Präfigurung eines 14. tägigen Termins peremptorie für sich fodern, den vorgegangenen Schaden untersuchen, zu dem Ende den allenfalls nöthigen Augenschein an dem beschädigten Orte einnehmen, und nach Befunde und billiger Ermessung des Schadens ungesäumt bestrafen, ohne daß die dargegen etwa nehmende Recurse die wirkliche Erlegung sothaner Strafe einigermassen verhindern sollen. Wesentwegen denn, wenn auch

Zwanzigstens: Jemand durch die von Unserm Eisenobmanne, dem Wir in allen das Waldungswesen und dessen Erhaltung betreffenden Vorfällenheiten das Jus primæ Instantiæ hjermit gnädigst eingeräumt haben, hierinnfalls geschöpfte Erkenntniß sich beschweret zu seyn glaubte, demselben zwar hierwider der Recurs, und zwar respectu der in Oesterreich ob der Enns gelegenen Waldungen zu Unserer daselbst bestellten Repräsentation und Kammer in Einz, respectu deren in Oesterreich unter der Enns aber zu Unserm delegirten N. Oe. Confessu in causis summi Principis & Commissorum verstatet, von dem Recurrenten aber nichts destoweniger dasjenige, was Unser Eisenobmann in Bestrafungsfällen der Waldercessen erkennet hat, alsobald vollzogen, alsdenn aber, wenn die dießfällige Erkenntniß nach dem von Unserm Eisenobmann abgefoderten und erstatteten Berichte bey Unserer in Oesterreich ob der Enns bestellten Repräsentation und Kammer, und respective Unserm delegirten N. Oe. Confessu in causis summi Principis & Commissorum, denen Wir in sothanen Recursfällen die schleunige Erörterung der ohne dem bloß ad factum ankommenden Sache gnädigst anbefehlen, reformiret würde, dem Recurrenten die erlegte Strafe hinwiederum erfolget werden sollte. Wobey

Ein und zwanzigstens: Allen Herrschaften, Stadt- Markt- und Grundobrigkeiten, wie auch den Unterthanen und Innsassen generaliter nachdrücksam anbefohlen wird, daß dieselbe insgesammt den an sie von Unserer Eisenobmannschaft erlassenden Citationen und sonst ergehenden Verordnungen allerdings statt thun, und gehorsamst nachkommen, folglich sie Herrschaften die anverlangende Personen ohne Ausflucht und Verhölung zu Unserer Eisenobmannschaft stellen, sie Unterthanen und andere Innsassen aber sich also gewiß in allem gehorsam und gewärtig erzeigen, wie im widrigen sie Herrschaften in casu renitentiae auf die von Unserm Eisenobmanne diesfalls vorkommende Anzeige, von Unserer Repräsentation und Kammer, und respective delegirten N. Oe. Confessu in causis summi Principis & Commissorum zur geziemenden Verantwortung, und daraus nach beschaffenen Umständen zu befahren habenden Bestrafung gezogen, und die andictirte Strafe durch Unse in Oesterreich unter und ob der Enns angestellte Kammerprocuratoren unachlässlich eingebracht, der sich widerspännstig erzeigende Unterthan aber nach Befunde der Sache auch am Leibe gestrafet werden soll. Welches sich denn eben ver-  
stehet

Zwey und zwanzigstens: In jenen Fällen, da ein oder anderer Unterthan wegen einer ausgeübten Waldbeschädigung von Unserm Eisenobmanne zu einer Geldstrafe erkennet, dieser aber solche sogleich nicht erlegete, oder sonst zu erlegen unvermögend wäre, ein solcher auf die von Unserm Eisenobmanne an jene Herrschaft oder Grundobrigkeit, wohin ein solcher Unterthan mit dem gerichtbarlichen Zwange unterworfen wäre, in Subsidium erlassende Verordnung von gedachter Herrschaft und Grundobrigkeit zu Erlegung der ihm von Unserer Eisenobmannschaft gesetzten und zuerkannten Strafe ernstlich angehalten, folglich die eincaffirte Strafe dahin erlegt, allenfalls durch die verhängende Arrestirung seiner Person hierzu vermöget werden solle: Begäbe sich hingegen

Drey und zwanzigstens: Daß die Herrschaften und Grundobrigkeiten selbst in den Uns reservirten Hoch- und Schwarzwäldern einige Excesse und Holzschwendung begiengen, so soll Unser Eisenobmann diese Beschädigung in Unserm Lande Oesterreich ob der Enns an Unse daselbstige Repräsentation und Kammer, in Oesterreich unter der Enns aber an Unsern delegirten N. Oe. Confessum in causis summi Principis & Commissorum zu gebührender Ahndung unmittelbar anzuzeigen gehalten seyn: Auf daß aber

Dem Eisenobmanne ist das Jus primæ instantiæ eingeräumt.

Der Recurs aber ist in Oesterreich ob der Enns zur Repräsentation und Kammer in Einz,

In Oesterreich unter der Enns aber zum Confessu in causis summi Principis & Commissorum zu nehmen.

Den von der Eisenobmannschaft erlassenen Citationen und Verordnungen soll jedermann nachkommen.

Die Herrschaften haben die citirte Unterthanen zur Eisenobmannschaft zu stellen,

Und die andictirte Strafen die Kammerprocuratoren einzubringen.

Wenn ein Unterthan die angemessene Geldstrafe nicht erlegen kann, soll solche die Herrschaft, wohin er gehörig ist, eincaffiren, und an die Eisenobmannschaft einsenden.

Herrschaften, welche in d. l. Waldungen Excess- und Holzschwendungen begehen, soll der Eisenobmann in Oesterreich ob der Enns der dasigen Repräsentation und Kammer,

In Oesterreich unter der Enns aber dem Confessu in causis summi Principis & Commissorum anzeigen.

Anno 1752.

Auffstellung besonderer Förster und Waldaufseher.

Diese haben die Waldschwendungen dem Eisenbrennere einzu berichten.

Erhaltung dieser Berodung.

Herbeschaffung der nöthigen Kohlen.

**Zwanzigstens:** Auf diese Unsrer heilsam vorgesehene Anordnung und Verordnung beständig gesehen, und solche keineswegs übertreten werde, haben Wir noch zu mehrerm Ernste und Nachdrucke sowohl in Oesterreich unter als ob der Enns einige besondere Förster oder Waldaufseher gnädigst resolvirt, und denselben anbefohlen, daß sie in Unsrer Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns auf alle Gattungen der Waldschwendungen gutes Aufsehen tragen, und die Verbrecher oder Uebertreter dieser Unsrer gnädigsten Satz- und Ordnung Unsrer Eisenbrenner zur Vorkehrung der ihm obliegenden Amtshandlung einberichten sollen. Endlich

**Fünf und zwanzigstens:** Obschon gegenwärtig Unsrer Waldordnung auf die in Unsrer Eisengezirke situirte Waldungen, woraus Unsrer Eisenwurzen, und davon abhängende Schmidtschaft mit der hinlänglichen Kohlung fürdauerlich versehen werden muß, zusehender gemeint und gerichtet ist; da aber auch anderer Orten, und außer dem Districte Unsrer Eisenwurzen verschiedene Schmidtschaften und Werksgaden angestellet sind, welche die von Unsrer Eisenwurzen erzeugte Eisenmaß weiters ausschlagen, sodenn den davon überkommenden Stahl und Eisen zur ferneren Manipulation und Verschleiß bringen, mithin es die Nothwendigkeit erheischt, daß auch auf diese Schmidtschaft- und Eisenwerksgaden gesehen, und sie an der benöthigten Kohlung in keinen Mangel oder sonstige daraus entspringende Zehurung versehen werden, so wollen und befehlen Wir gnädigst, daß diese Unsrere Waldordnung an allen und jeden Orten Unsrer Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, wo immer einige Eisenwerksgaden, und Eisenmanipulanten mit Unsrer oder Unsrer glormwürdigsten Vorfahrern gnädigsten Wissen und Willen errichtet worden sind, und sich noch aufgestellt befinden, folgar aus den nächst anliegenden Waldungen mit der hierzu erforderlichen nöthigen Kohlung versehen werden müssen, in allen und jeden auf das genaueste beobachtet, und darwider bey gleicher wider sie zu verhängen kommenden Bestrafung keineswegs gehandelt werden solle.

Schließlich haben wir auf den uns gleichfalls gehorsamst eingelangten Bericht, welcher gestalt die in Unsrer Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns befindliche Schmidtschaft, und Eisenwerksgaden vielen Orts mit der Ueberzehrung der Kohlen beschweret, und denselben die gebührende Maß nicht abgereicht; vielen Orts aber auch den Kohlbauern der billigmäßige Werth für das zuführende Kohl nicht abgereicht werde, beschloßen, den eignen Werth des Kohls einzuführen, und die Verkaufung und Abreichung desselben nach dem von Uns den 1. December vorigen Jahrs publicirten Patente, und dabey im ganzen Lande eingeführten gleichen Wegen zu reguliren, und festzusetzen: gleichwie aber, ehe und bevor Wir Uns in Sachen eines Sicheren gnädig entschließen, Wir die sämtliche Grundherrschaften und Obrigkeiten, aus deren Forsten und Waldungen, wo das Kohl gebrennet, und an unsre Schmidtschaft verkauft wird, hierüber vorläufig gnädigst zu vernehmen gedenken, als werden dieselbe von Zeit dieses Unsrer zu jedermännlichens Wissen und gehorsamster Befolgung kundgemachten Generalis inner Frist sechs Wochen ihren ausführlichen Bericht, in was für einem Preise, und nach was für einer Maß die Kohlen bisanher abgegeben worden, und wie solche nach dem dormalen zufolge vorigen Patents im Lande eingeführten gleichen Wegen künftig abgegeben werden, dabey aber der Abgeber sowohl, als Uebernehmer der Billigkeit nach bestehen könnte, an Unsrer jeden Landes in Oesterreich unter und ob der Enns aufgestellte Repräsentation und Kammer gehorsamst und also gewiß einzusenden haben, wie im widrigen die sich hierauf nicht vernehmen lassende Herrschaften und Grundobrigkeiten nach Verlaufe des vorgesezten Termins der sechs Wochen nicht mehr gehöret, sondern der von Uns hierüber der Kohlenmaß und derselben setzenden Preises halber weiters ergehenden landesfürstl. Verordnung sich gehorsamst zu unterziehen verhalten werden sollen.

Und an dem geschiehet Unsrer allergnädigster Willen und Meynung, wornach sich also jedermann zu richten, Unsrer gnädigsten Befehle gehorsamst nachzuleben, mithin für Schaden sich zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt-

Haupt- und Residenzstadt Wien, den 31. Monatstag Julii im siebenzehnhundert zwey und funfzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

## Heurathen der Unterthanen.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzufügen: Es sey von der oberennserischen Repräsentation und Kammer die Anzeige geschehen, wasmaßen verschiedene von den dortländigen Unterthanen, wenn selbe ihres Unvermögens halber von ihren Obrigkeiten den Consens zur Verehligung nicht erhalten können, sich auf eine Zeit in Niederösterreich, besonders aber anher nach Wien zu begeben pflegen, allwo sie von den Pfarrern, und zwar meistens in der Schottner- oder S. Michaelis-Pfarr ohne weiterem Bedenken zusammen gegeben würden, daraufhin mit dem Kopulationschein wiederum in ihr Vaterland zurückkehrten, und demselben in der Folge aus Abgang der Mitteln mit der Verpflegung zur beschwerlichen Last fielen. Allermaßen nun bereits vor geraumer Zeit die unabänderliche Norma festzusetzen befunden worden, daß ohne vorläufig eingeholten und vorgezeigten obrigkeitlichen Consens derley unvermöglige Partheyen unter keinem immer erdenklichen Vorwande mehr kopuliret, sohin die Pfarrer zu unfehlbarer Beobachtung dieser allerhöchsten Verordnung durch seine Gehörde gemessen angewiesen, die dagegen handelnde Seelsorger aber mit den darinn ausgemessenen Strafen unnachsichtlich angesehen werden sollen.

Als wird sie Repräsentation und Kammer auf die Befolgung dieses allerhöchsten Gesetzes, zumal respectu der unbemittelten oberennserischen Unterthanen zimmerfort ein wachsamcs Aug zu haben, und das weitere deswegen an Gehörde zu verfügen beflissen seyn. Wien, den 5. Augusti 1752.

Den 5ten Augusti 1752.

Pfarrer sollen die unvermöglige Partheyen ohne obrigkeitlichen Consens nicht zusammen kopuliren.

## Boten unbefugter Abschaffung.

Anzufügen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät zu mehrerem Ansehen und Aufnahme Dero Post-Regalis, und den Unterschleifen und Mißhandlungen der unbefugten Boten all immer möglichen Einhalt zu thun, nothwendig befunden, und daher unterm 1. dieses allergnädigst resolviret, daß die ordinari- den Patenten gemäß befreyte Boten mit einem ordentlichen Passe, um solchen auf Verlangen aller Orten vorzeigen zu können, von dero Repräsentationen versehen, denjenigen Boten aber, welche in eigenen Angelegenheiten abzuschicken, jedwedem privato erlaubt ist, von demselben, der einen solchen Boten absendet, ein von ihm gefertigtes Zeugniß mit Inserirung dessen, was er ihm mit und aufgegeben, zu seiner Legitimation ertheilet; jene hingegen, so sich auf Routen und Zwischenorten, wo Posten aufgestellt, für Boten eigenmächtig aufwerfen, gänzlich abgeschafft, und auf den Betretungsfall mit Arreste bestrafet werden sollen.

Solchemnach wird diese allergnädigste kaiserl. königl. Resolution, derselben zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert, damit sie solche gehöriger Orten kund machen, von einem jeden den privilegirten Boten ertheilenden Pässe aber, der in Postsachen aufgestellten Hofkommission jedesmal eine Abschrift binnen 6. Wochen Zeit à die recepti einschicken soll, damit dieselbe, was für befreyte ordinari Boten eigentlich vorhanden, daraus ersehen, und um so leichter die etwa noch ferners erforderliche Verfügungen vorkehren, auch dasjenige zur Ausführung bringen könne, was wegen des Botenwesens bisher verordnet worden. Wien, den 8. Augusti 1752.

Den 8ten Augusti 1752.

Die ordinari befugte Boten sollen mit Pässen versehen werden.

Denjenigen Boten aber, welche Jemand für sich schickt, soll ein Zeugniß mit Inserirung dessen, was selben mit und aufgegeben worden, eingehändigt werden.

Welche sich aber auf Routen und Zwischenorten, wo Posten aufgestellt sind, für Boten eigenmächtig aufwerfen, sollen im Betretungsfall mit Arrest bestrafet werden.

Von jedem den privilegirten Boten ertheilten Pässe soll der Hofkommission in Postsachen binnen 6. Wochen à die recepti eine Abschrift eingeschicket werden.

## Geistliche Jurisdictionsnorma, zwischen den Ordinariis, und den Feldkaplanen.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät zu beständiger Vorbringung und gänzlicher Hindanhaltung der bis nun zwischen den bischöflichen

Den 16. Augusti 1752.

lichen



Anno 1752.

Die Aufhebung des Unterscheids zwischen der Militia vaga & stabili.

Die in der Anlage enthaltene Militärpartheyen, wie auch alle von hofkriegsräthlicher Jurisdiction abhängende Personen, von was Character sie immer sind, gehören in Spiritualibus unter den Capellanum Superiorem Castrensem, oder seine Subordinatos.

Welche aber nicht mehr unter hofkriegsräthlicher Jurisdiction stehen, als Pensionisten, Wittwen und Pupillen, gehören unter die bischöfliche Ordinarios, und den ihnen untergebenen Clerum.

Wenn ein Militaris eine Civilperson heurathet, soll die Copulation in Beyseyn des Parochi loci ordinarii von dem Capellano Castrensi vollzogen, die Jura Stollæ aber unter beyde getheilet werden.

lichen Ordinariis, und dem ihnen untergebenen Clero eines Theils, denn andern Theils zwischen dem Capellano Superiore Castrensi, und gesammten von ihm abhängenden Capellanis Castrensibus in Administration der H. Sacramenten und andern in die Jurisdictionem Ecclesiasticam einschlagender Punkte vielfältig sich geäußerten Zwistigkeiten das zureichlichste Mittel zu seyn befunden, allen Unterschied zwischen der sogenannten Militia vaga & stabili vollends aufzuheben, und nach bereits in mehreren Gelegenheiten geschehener Erklärung anmit neuerdings zu bestimmen, daß von dem ersten anzufangen, bis zu dem letzten keine in den Festungen angestellte Staabs- oder andere Militärpersonen, als beständig allda angestellt anzusehen sind, sondern ein jeder derselben nach Erforderniß des höchsten Diensts, und der Umstände forthin abgedändert, und anderswohin transferiret werden könne, und wie nun solchergestalt alle zu obberührten Zwistigkeiten Anlaß gebende Umstände gänzlich aufgehoben, und aus dem Wege geräumt sind, also folgt von selbst, daß nicht nur die in der Nebenlage enthaltene Militärpartheyen, sondern auch alle übrige von der hofkriegsräthlichen Jurisdiction abhängende Personen, von welchem Character selbige immer seyn mögen, noch ferners, wie bisanher, ohne Ausnahme, unter obgedachten Capellanum Superiorem Castrensem, und die von ihm dependirende Capellanos Castrenses quoad Spiritualia unmittelbar, dahingegen aus der nämlichen Ursache alle diejenige, so unter der hofkriegsräthlichen Jurisdiction nicht mehr stehen, mithin die gesammte von den zur Dienstleistung gewidmete Officiere gänzlich separirte Pensionirten, unerachtet sie auch ehedessen Militares waren, denn die Militärwittwen und Pupillen, ingleichen die aus dem Militarschutze durch Resignirung oder in andere Wege ausgetretene Officiere unter die bischöfliche Ordinarios, und den ihnen untergebenen Clerum gehören, dergestalt jedoch, daß bey vorfallenden Copulationen, wo ein Militaris eine Civilperson zur Ehe nimmt, der Actus Copulationis von dem Capellano Castrensi in Beyseyn des Parochi loci ordinarii vollzogen, die Jura Stollæ aber zwischen ihnen beyden getheilet werden sollen.

Welche also allerhöchstgefaßte Richtschr ure ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit bedeutet wird, damit sie sich in Zukunft hierunter sowohl selbst zu achten wissen, als auch das Erfoderliche zu gleichem Ende an allseitige Behörden auszustellen, und damit dem genau nachgelebet werde, ihres Orts fest zu halten geflissen seyn möge. Wien, den 16. Augusti 1752.

## Verzeichniß der zur kaiserl. königl. Armee gehörigen Personen.

### Generalstaab.

Generallieutenant, oder commandiren-  
der General.  
Generalfeldmarschall mit Adjutanten.  
General der Cavalerie sammt Adjutanten.  
Obristfeldzeugmeister sammt Adjutanten.  
Feldmarschalllieutenant sammt Adjutanten.  
Obristfeldwachtmeister sammt Adjutanten.  
Generalquartiermeister.  
Pater Superior cum Socio.  
Generaladjutant.  
Generalquartiermeister - Lieutenant.  
Staabsquartiermeister.  
Staabsfourier.  
Feld - Proto - Medicus.  
Feld - Medicus.

Staabs - Chyrurgus sammt Gefellen.  
Ganze Feldapotheken sammt dem Personal.  
Generalwagenmeister.  
Generalwagenmeisterlieutenant.  
Capitain de Guides.  
Generalauditor.  
Generalauditorlieutenant.  
Gerichtschreiber.  
Amtstrabant.  
Generalgewaltiger.  
Profoslieutenant.  
Freymann.  
Steckenknecht.

### Feldkriegskanzley.

Feldkriegskanzley - Director.  
Hof- und Feldkriegs - Secretarius.

Res

Registrator.  
Concipist.  
Kanzelist, Accessist.  
Kanzleydiener.  
Kanzleywagen.

**Kriegscommissariat.**

Generalkriegs-Commissarius.  
Obristkriegs-Commissarius.  
Kanzleydirector.  
Secretarius.  
Registrator.  
Registraturadjunkt.  
Buchhalter.  
Buchhalteradjunkt.  
Concipist.  
Kanzelist.  
Accessist.  
Kanzleydiener.  
Oberkriegs-Commissarius.  
Feldkriegs-Commissarius.  
Commissariatsofficier.  
Kanzleywagen.

**Feldproviantamt.**

Proviantobristlieutenant.  
Proviantober-Commissarius.  
Feldproviantbuchhalter.  
Proviantamtskassier.  
Proviantverwalter.  
Proviantofficier.  
Fourier.  
Oberbäckenmeister.  
Unterbäckenmeister.  
Feldscheerer.  
Oberbäckenknecht.  
Gemeiner Bäck.  
Bindermeister.  
Bindergesell.  
Mauerpollier.  
Maurergesell.  
Handlanger.  
Proviantamts-Kanzleywagen.

**Proviantfuhrwesen.**

Direktor.  
Verwalter.  
Officier.  
Kaplan.  
Fourier.  
Gechirrschreiber.  
Kocharzt.  
Feldscheerer.

Wagenmeister.  
..... Gesellen.  
Schmidmeister.  
..... Gesell.  
Sattlergesell.  
Riemergesell.  
Profosß.

**Kriegszahlamt.**

Feldkriegskassier.  
Kassaofficier.  
Accessist.  
Kassawagen.

**Feldpostamt.**

Feldpostmeister.  
Feldpostofficier.  
Feldcourier.

**Feldartilleriekorps.**

Commendant.  
Obrister.  
Obristlieutenant.  
Ober-Commissarius.  
Zuglieutenant.  
Oberstuckhauptmann.  
Stuckhauptmann.  
Zeugwartter.  
Oberfeuerwerksmeister.  
Quartiermeister.  
Stuckjunkercorporal.  
Stuckjunker.  
Oberpetardier.  
Auditor.  
Oberadjutant.  
Secretarius.  
Kaplan.  
Feldscheerermeister.  
Proviantmeister.  
Feldscheerergesell.  
Alter Feuerwerker.  
Junger Feuerwerker.  
Fourier.  
Fourierschütz.  
Begbereuter.  
Zeugschreiber.  
Druckenmeister.  
Proviantschreiber.  
Büchsenmeistercorporal.  
Büchsenmeister.

**Zeugamtsbediente.**

Zeugdiener.  
Pulverhüter.  
Bindermeister.

Anno 1752.

Untergeschirrmeister.  
 Schlossermeister,  
 Oberschmidmeister.  
 Schmidgesell.  
 Zimmermeister.  
 Zimmergesell.  
 Oberwagnermeister.  
 Unterwagnermeister.  
 Wagnergesell.  
 Sattlermeister.  
 Sattlergesell.  
 Riernermeister.  
 Riernergesell.  
 Handlangerkorporal.  
 Handlanger.  
 Wagenbauer.  
 Tambour.  
 Profosß cum suis.

**Miniercompagnie.**

Obrister.  
 Oberhauptmann.  
 Hauptmann.  
 Lieutenant.  
 Feldwäbel.  
 Miniermeister.  
 Minierkorporal.  
 Alter Minierer.  
 Junger Minierer.

**Rossparthey.**

Oberwagenmeister.  
 Obergeschirrmeister.  
 Geschirrschreiber.  
 Rosßarzt.  
 Wagenmeister.  
 Geschirrknechte.  
 Stuckknechte.

**Ingenieurskorpsstaab.**

General - Director.  
 Pro - Director.  
 Kassier.  
 Auditor & Secretarius.  
 Registrator.

Archivarius.  
 Adjutant.

**Brigade.**

Obrist.  
 Obristlieutenant.  
 Obristwachtmeister.  
 Hauptmann.  
 Oberlieutenant.  
 Unterlieutenant.  
 Conducateur.

**Feldschiffbrücken = und Pontons-**  
stand.

Schiffbrückenhauptmann.  
 Schiffbrückenlieutenant.  
 Brückenschreiber.  
 Brückenmeister.  
 Feldwäbel.  
 Feldscheerer.  
 Korporal.  
 Zimmerpollier.  
 Detto Gesell.  
 Klampferer.  
 Schopper.  
 Pontoneur.  
 Brückenknecht.  
 Wässerer.  
 Tambour.  
 Profosß.

**Pontonsfuhrwesen.**

Officiers.  
 Wagenmeister.  
 Fourier.  
 Schmidmeister.  
 Detto Gesell.  
 Wagnergesell.  
 Sattlergesell.  
 Riernergesell.  
 Geschirrknecht.  
 Pontonskarrenknecht.  
 Invalidenhaus zu Wien.  
 Invalidenhaus zu Prag.  
 Invalidenhaus zu Pest.  
 Militärakademie zu Wienerisch - Neustadt.

**Landhuterer Einverleibung der allhiefigen Hauptlade.**

Den 19. August 1752.  
 Daß die hierländische Landhuterermeister sammt den Hutmachergesellen der hiesigen Hauptlade der bürgerlichen Huterer mit dem denen wandernden Gesellen ausgewiesenen Geschenke pr. 20. fr., auf dem Lande aber pr. 6. fr. einverleibet werden sollen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer mit der Erinnerung wiederum zuzustellen, daß die hierländische Landmeisterchaften sammt den Hutmachergesellen der allhiefigen Hauptlade der bürgerlichen Huterer, mit dem respectu der wandernden Gesellen ausgewiesenen gewöhnlichen Geschenke zu 20. fr., auf dem Lande aber zu 6. fr. von nun an einverleibet werden sollen, wo übrigens wegen gleichmäßiger Incorporirung der Meisterchaften in den übrigen Erblanden von den gesammten Länderrepräsentationen die ganz förderliche Erinnerungen untereinsteins abgefodert worden sind. Wien, den 19. Augusti 1752.

## Landesanlagen = Executionsordnung = Einschränkung.

**A**nzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät hätten sich diejenige allerunterthänigste Vorstellung, welche sie treugehorsamste drey obere Stände, über die an selbe gediehene allergnädigste Verfügung, womit nämlich die den in Abführung der Landesanlagen, morosen Landesmitgliedern, vermöge landschäftlicher Executionsordnung seither verstattete dreyjährige Zuwartungsfrist, auf ein Jahr eingeschränket werden möchte, unterm 17. abgewichenen Julii nach Hofe zu erstatten veranlaßet worden, mit allen Umständen vortragen lassen, und daraus des mehreren zu entnehmen gehabt, wasgestalten in der Erwägung, daß die Sicherstellung der Contributionseinbringung die Beybehaltung einer durchgängigen Gleichheit in Ausübung der Execution erfordere, und die bishero beobachtete dreyjährige Zuwartungsfrist in der mit gutem Vorbedachte erfrischten landschäftlichen Executionsordnung sich fuße, Sie N. Oe. drey obere Stände des gänzligen Dafürhaltens seyen, daß bey nunmehr erhöhtem Contributionali, aus den weiters vorstellig gemachten Bewegursachen vielmehr auf die Verlängerung als auf die Einschränkung des Executionstermini fürzudenken, dahergegen dem aus der diesfälligen Nachsicht erwachien mögenden Verfall der Herrschaften und Landesmitglieder durch Abstellung der Mißbräuche, nach dem Unterschiede der Inhaber in andere Wege vorzubeugen, und da die freye eigenthümliche Gültenspossessores sich ihren aus eigener Fahrlässigkeit entspringenden Untergang selbst zuzuschreiben hätten, den unwirthschaftlichen Beneficien- und Fideicommiss-Besitzern, von den betreffenden Instantien (der hergebrachten Landschäfts-executionsbefugniß jedoch unabbrüchig) zu invigiliren, und von selben nach dem Verlaufe des ersten Jahrs, dieser letzteren halber die nöthige Vorsehung zu machen, den Ständen aber, nach Verfließung dieses erstjährigen Termins für die verseßene Anlagen anderer morosen Landesmitglieder zu haften, mit Billigkeit nicht zuzumuthen seyn würde.

Obwohl nun obangezogene allerhöchste Resolution gegen die Restantiarios, sonderheitlich bey den Geistlichen- und Fideicommiss- auch Mildensiftungsgütern, gleich nach Verlaufe des ersten Jahrs mit der Sequestration fürzugehen, der den treugehorsamsten drey oberen Ständen ehedem eingeräumten Executionsordnung einiger massen entgegen zu stehen anscheinet.

So haben jedoch ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät ihre diesfällige, nach reiflicher Berathschlagung und Ueberlegung abgeschöpfte Entschließung in der offenbaren Billigkeit um so stärker gegründet zu seyn befunden, als eines Theils ihnen drey obern Ständen bey den Pils Causis die Executionsverhängung niemals anderst, als accedente consensu Gremii Principis zustehet, und andern Theils bey den Geistlichen- denn Majorats- und Fideicommiss-Gütern sowohl, als bey den übrigen in Resten verfallenden Landesmitgliedern zu betrachten kömmt, daß durch Beziehung des dreyjährigen Pœnalis à 10. per Centum, wie durch die finaliter nachfolgende Abschätzung der mit Ausständen behafteten Güter und Gülten, nicht allein die Inhaber sondern auch deren unschuldige Anwärter, Nachfolger und Erben, in das gänzliche Verderben, ohne einigem weiters übrig bleibenden Rettungsmittel gestürzet werden.

In dessen hauptsächlicher Anbetrachtung, und da die gemeine Wohlfahrt, die immer mögliche Aufrechthaltung der Gültensinhaber, und Landesmitglieder in contributionsfähigem Stande unumgänglich erheischet, ein solches aber nach der zeitherigen leidigen Erfahrung bey fernerer Fortführung auf gegenwärtigen Fuß der landschäftlichen Execution, unmöglich anzuhoffen ist, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät den festen Entschluß gefaßt, folgar zu hinkünftig unfehlbarer Richtschnure anzubefehlen geruhet, daß ihnen treugehorsamsten drey obern Ständen zu vollkommener Sicherstellung des ad Ararium Provinciale richtig einzubringen erforderlichen Contributionalis, das vorhin erworbene Jus Legalis hypothecæ tacitæ, prælationis & prioritatis zwar noch fernershin, wie bishero ganz ungekränkt und unveränderlich beygelassen, auf gleiche Weise auch denselben die Abforderung und Einziehung des 10. percentigen Pœnalis von den Ausständen des ersten Jahrs

Den 22. August. 1752.

Ursachen, warum der Executionstermin von 3. auf ein Jahr nicht reducirt werden könne.

Den drey obern Ständen steht nur die Executionsverhängung in causis pils accedente consensu Summi Principis zu.

Durch die dreyjährige 10. percentige Pœnalis - Beziehung, und endlich erfolgende Abschätzung kämen die Nachfolger und Anwärter unschuldig ins Verderben.

Die gemeine Wohlfahrt hängt von Aufrechthaltung der Gültensinhaber, und Landesmitglieder in contributionsfähigem Stande ab.

Solche aber seio bey gegenwärtiger Executionsverfassung nicht anzuhoffen.

Zu Einbringung des Contributionalis, und Sicherstellung des Ararii Provincialis bleibe den Ständen das Jus legalis hypothecæ tacitæ, prælationis, & prioritatis unbenommen;

Auch die Abforderung und Einziehung des 10. percentig

Anno 1752.

gen Pönalis von den Ausständen des ersten Jahrs.

Wenn aber nach Verlaufe eines Jahrs binnen 3. Monaten der Rückstand nicht getilget wird, sollen die Güter od. Gülten, bis zur gänzlichen Befriedigung des landschäftlichen Ararii sequestriret,

Bei den Klöstern, Pfarren, geistlichen Beneficien und Miltendpfristen aber die aufgestellte Wirthschafts-Beamte von der Miltendpfristungs- Hofkommission in Eyd und Pflicht genommen,

Oder wohl gar andere Amtleute zur Verwaltung aufgenommen werden.

Ein gleiches hat das landmarschallische Gericht in Ansehung der Majorats- und Fideicommiss-Güter und Herrschaften fürzuführen.

Die Landschäftsverordnete sollen binnen den nächsten 4. Wochen nach Ausgange des Jahrs den die Sequestration anzuordnen habenden Stellen eine richtige Ausweisung des Rückstands communiciren.

Die Stellen aber die sequestrirte Einkünfte, oder die aus dem Fehungsvorrathe gelohnte Baarschaft zur Tilgung der Contributionsausstände verwenden.

Den Particular-Creditoribus ist auch ohne den Landstände Vorwissen nichts zu zahlen, noch die Alimenta und andere Ausgaben zu entrichten.

Wenn der Landschäftsverordnete Meynungen nicht zu vereinbaren wären, sollen die Ausstände nach Hofe angezeigt werden.

Alle andere im Lande begüterte Restantiarii sollen directe sequestriret, und all Erfoderliches nach der Vorschrift beobachtet werden.

Doch ist mit dem landmarschallischen Gerichte wegen der dabey vorkommenden Creditoribus, und um Alimenta sich anmeldenden Parthenen die Einverständnis zu pflegen.

Im nicht Vergleichungsfalle aber ist der Bericht nach Hofe abzufassen.

Dem landständischen Arario sollen zur Einbringung des Contributionalis alle Mittel und Wege verschaffet,

Die Landesmitglieder und Gültensbesitzer mit der Absehung der Güter, und dreijährigen 10. procentigen Interessen verschonet, und vom Untergange gerettet werden.

Bei den sequestrirten Restantiariis ist für das erste Jahr 10. pro Cento, die folgende Jahre aber nur 5. pro Cento abzunehmen.

Den drey obern Ständen lassen Ihre Majestät anheim gestellt, ob nicht den durch Unglück in Verfall gerathenen Restantiariis auch das erste Jahr die Hälfte des 10. procentigen Pönalis nachgesehen werden wollte.

Von Landesmitgliedern, welche über zwey Jahre und länger im Rückstande haften, ist das 10. procentige Pönale einzufordern.

ohne Ausnahme zugestanden, dahingegen nach Verfließung dieser einjährigen Frist, und dafern innerhalb drey Monaten darauf der Betrag des Rückstandes nicht getilget wird, die Güter oder Gülten, bis zu gänzlicher Befriedigung des landschäftlichen Ararii sequestriret, eben derenthalben bey den Klöstern, Pfarren, geistlichen Beneficien, auch andern derley milden Stiftungen, die auf selben angestellte Wirthschaftsbeamte, von der N. Oe. Repräsentation und Kammer, und respecti- ve der in Miltendpfristungsachen angeordneten Hofkommission, ihrer getreuen Berechnung halber, in die eyndliche Pflicht genommen, oder nach Gutbefunde und beschaffenen Umständen wohl gar andere Amtleute zu richtiger Verwaltung der Einkünfte, denn in Empfangnehmung und Verrechnung des Fehungsvorraths aufgestellt, ein gleiches auch von dem N. Oe. landmarschallischen Gerichte in Ansehung der Majorats- und Fideicommiss- Herrschaften, und Güter vorgekehret, und damit alles dieses in gehöriger Zeit geschehen möge, durch die N. Oe. Landschäftsverordnete den obigen Stellen, welche so gestaltig die Sequestration anzuordnen und vorzunehmen haben, die verlässliche Ausweisung des jeden Orts angeschwollenen Ausstands, innerhalb den nächsten vier Wochen nach Ausgange des Jahrs communiciret, mithin von sothanen Stellen die sequestrirte Einkunft, oder die aus dem Fehungsvorrathe erlösende Baarschaft, anförderst zu Tilgung der landschäftlichen Contributionsausstände verwendet, dahingegen hievon, ohne Vorwissen oder Einwilligung erstberührten Landschäftsverordneten, weder den Particular-Creditoribus einige Zahlung geleistet, noch die Alimenta oder sonstige Ausgaben, vor erfolgter Befriedigung des landschäftlichen Ararii bezahlet, in jenen Fällen aber, wo sich die Stellen mit erhaltenen Landschäftsverordneten dieserthalben mit ihren Meynungen nicht vereinbaren würden, der sich in Sachen äußerende Anstand zur allerhöchsten Entscheidung nach Hofe gutächtlich angezeigt, auf gleiche Weise auch von ihnen drey obern Ständen oder ihren Landschäftsverordneten bey allen andern Restantiariis, welche hier Landes Güter oder Gülten besitzen, die nämliche Sequestration directe verhänget, und all sonst Erfoderliches nach obstehender Vorschrift unfehlbar beobachtet, jedoch mit dem landmarschallischen Gerichte wegen der etwann dabey vorkommenden Creditoren, und um die Alimenta sich meldenden Parthenen, die gleichmäßige Einverständnis gepflogen, folgar auch im nicht Vergleichungsfalle obgedachtermassen der gutächtliche Bericht nach Hofe abgestattet, somit durch diese allermildeste Vorkehrung dem ständischen Arario zu richtiger Einbringung des dahin abzuführen kommenden Contributionalis, alle diensame Mittel und Wege verschaffet, und offen gelassen, danebst aber auch die gesammte Landesmitglieder und Gültensbesitzer, von der vermittelst der bisanherigen Landschäfts- execution zu befahren gehalten Abschätzung ihrer Güter, wie von der dreijährigen Entrichtung der 10. pr. centigen Interessen verschonet, und sogestaltig von ihrem gänzlichen Untergange noch in Zeiten zu retten getrachtet werden soll.

Und gleichwie Ihre kaiserl. königl. Majestät in dieser heilsamen Absicht ferner allergnädigst. resolviret haben, daß respectu der Restantiariis, bey welchen nach verstrichener erster Jahrsfrist die Sequestration verhänget worden, von dem weiters laufenden Ausstände nur 5. pr. Centum, dahingegen von dem Betrage des im ersten Jahre angeschwollenen Rückstandes die hergebrachte 10. pr. Centum als ein Pönale abgefodert werden mögen.

Also wollen allerhöchst Dieselbe auch der patriotischen Gemüthsbilligkeit der treuehorsaamsten drey obern Stände allergnädigst anheim lassen, in Ansehung derjenigen Mitstände, welche durch unvermeidliche Unglücks- und andere derley betrübliche Zufälle, außer eigener Schuld, in einigen Rückstand gerathen darften, sothanen 10. pr. centige Pönale auch für das erste Jahr auf die Hälfte zu mäßigen, und selben zu ihrer so füglichen Erholung hierunter eine werckthätige Erleichterung angebeihen zu lassen.

So viel es aber diejenige Landesmitglieder betrifft, welche dormalen vielleicht allschon über zwey Jahre und länger im Rückstande haften, bewilligen mehr allerhöchst ernennete Ihre kaiserl. königl. Majestät allermildest, daß von solchen alten Rückständen das herkommliche ganze Pönale der 10. pr. Centum forthin eingehoben werden möge;

Doch

Anno 1752.

Doch werden sie drey obere Stände diesen in so tiefen Rückstand verfallenen Restantiarien ohne Verschub die ernstliche Warnung, daß sie nämlich inner halb der nächsten 6. Monate die erste Halbscheide, nach Verfließung eines Jahrs aber den ganzen Ausstand, nebst den laufenden Landesanlagen, in das ständische Ober-einnehmeramt, um so gewisser abführen, als im widrigen die wirkliche Sequestrationsverhängung zu befahren haben sollen, zu fertigen, und sodenn gegen dieselbe ohne weitem mit der Sequestrirung fürschreiten zu lassen haben.

Und sollen solche ernstlich gewarnt werden, binnen 6. Monaten die erste Halbscheid, binnen einem Jahr aber den ganzen Ausstand, nebst den laufenden Landesanlagen bey wirklicher Sequestration zu tilgen.

Der Nichtverfangung aber ist mit der Sequestration fürzuschreiten.

Ihre kaiserl. königl. Majestät versehen sich demnach allergnädigst, sie treue-gehorsamste drey obere Stände werden der hierunter auf die fortwürrige Wohlfahrt hiesigen getreuesten Erblandes auf die Erhaltung der adelichen Familien und Landesmitglieder, wie auf die Sicherstellung des landschäftlichen Erarii selbst alleinig abzielende landesmütterliche Sorgfalt mit der in so vielen Gelegenheiten zur allerhöchsten Zufriedenheit, und allergnädigsten Wohlgefallen geprüfter Devotion aller-dings anzuerkennen, folgar obstehender allerhöchster Anordnung sich durchgehends willig zu fügen, und ihres Orts zu Erreichung des hiebey zum allgemeinen Bes-ten abgesehenen Endzwecks alles gern mit beyzuwirken beeyfert seyn:

Die drey obere Stände würden sich dieser allerhöchsten Anordnung um so williger unter-ziehen, als hierunter auf die Wohlfahrt des Erblandes, die Erhaltung der adelichen Familien und Landesmitglieder, und Sicherstellung des landschäftlichen Erarii der Bedacht genommen worden.

Allermassen denn schließlich Ihre kaiserl. königl. Majestät von ihnen treue-gehorsamsten Ständen den nähern gutächtlichen Vorschlag, wie und auf was Weise die vornehmende Sequestrationes zu möglichster Verschöpfung der Landesmitglieder auf das wirthschäftlichste zu veranlassen seyn dürften? amoch anverlangen. Wien, den 22. August. 1752.

Die Landstände hätten ihren gutächtlichen Vorschlag, wie die Sequestrationes am wirthschäftlichste zu Verschöpfung der Landesmitglieder zu veranlassen seyn dürften.

### Ausschlagsabnahme nach der erhöhten Maß.

Von der kaiserl. königl. R. Oe. Repräsentation und Kammer, wegen allen und jeden, sonderlich jenen, denen daran gelegen, und die es zu wissen nöthig haben, anzufügen;

Den 25. August 1752.

Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät in dem ganzen Lande dieses Erz-herzogthums Oesterreich unter der Enns durchaus eine gleiche Mäßerey, und zwar nach dem Stoderauer Stangelmegen allermildest einführen zu lassen geruhet, ein solches auch im ganzen Lande bereits durch öffentliche Patente kund gemacht worden ist, so erfordert auch die weitere Nothdurft, daß nicht minder bey solcher erhöhter Maß gegen den vorhin üblich gewestenen Wiener- und Landmegen, sowohl der kaiserl. königl. als bey den Grängen der landständische Ausschlag, in Ansehen des Habers, in eine proportionirte Calculation gebracht werde, dahero haben allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät über die eigends anbefohlene, und wirklich unternommene Mäßereyprobe, sodenn höchst Deroselben allergehorsamst abgestatteten Vortrag unterm 14. dieses allergnädigst resolviret, daß von dem einführenden Haber der gebührende Ausschlag folgender Gestalt, und nicht anderst allhier in Wien abgenommen werden soll; welches also hiemit jedermänniglich zur Nachricht und seinem weitem Verhalte kund gemacht wird. Wien den 25. Augusti 1752.

	Alter Ausschlag			Neuer Ausschlag		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	—	—	2	—	3	3
2	—	1	1	—	7	1
3	—	1	3	—	11	—
4	—	2	2	—	14	2
5	—	3	—	—	18	1
6	—	3	3	—	22	—
7	—	4	1	—	25	2
8	—	4	3	—	29	1
9	—	5	2	—	32	3
10	—	6	—	—	36	2
11	—	6	3	—	40	1
12	—	7	1	—	43	3

Anno 1752.

	Messen.....	Alter Aufschlag			Neuer Aufschlag		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
13	.....	8	—	—	47	2	—
14	.....	8	2	—	51	—	—
15	.....	9	—	—	54	—	—
16	.....	9	3	—	58	—	—
17	.....	10	1	1	2	—	—
18	.....	11	—	1	5	3	—
19	.....	11	2	1	9	1	—
20	.....	12	1	1	13	—	—
21	.....	12	3	1	16	2	—
22	.....	13	2	1	20	—	—
23	.....	14	—	1	24	—	—
24	.....	14	2	1	27	—	—
25	.....	15	1	1	31	1	—
26	.....	15	3	1	35	—	—
27	.....	16	2	1	38	2	—
28	.....	17	—	1	42	1	—
29	.....	17	2	1	45	3	—
30	.....	18	1	1	49	2	—

Der landständische Aufschlag aber bey den Gränzen ist folgendermassen abzunehmen:

	Gestrichenen Landmessen.....	fl.	kr.
1	.....	—	3
2	.....	—	7
3	.....	—	10
4	.....	—	13
5	.....	—	17
6	.....	—	20
7	.....	—	23
8	.....	—	27
9	.....	—	30
10	.....	—	33
11	.....	—	37
12	.....	—	40
13	.....	—	43
14	.....	—	47
15	.....	—	50
16	.....	—	53
17	.....	—	57
18	.....	1	—
19	.....	1	3
20	.....	1	7
21	.....	1	10
22	.....	1	13
23	.....	1	17
24	.....	1	20
25	.....	1	23
26	.....	1	27
27	.....	1	30
28	.....	1	33
29	.....	1	37
30	.....	1	40

## Emigrirungsverbots-Erneuerung.

**W**ir Maria Theresia rc. rc. Entbieten allen und jeden Unsren treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen, in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, was Stands, Würden und Wesens sie immer sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben euch sammt und sonders hiemit gnädigst zu vernehmen.

Den 26. August. 1752.

Demnach Wir allschon in den ersteren Jahren Unsrer angetretenen Regierung in gesammten Unsren Erbkönigreichen und Ländern, durch geschärfte Generalien nachdrücklichst verboten haben, daß niemand von Unsren Vasallen und Unterthanen, ohne vorherig bey Uns angesuchter und erhaltener gnädigster Erlaubniß in auswärtige Länder zu reisen sich unterfangen soll, hat jedoch die bisherige Erfahrung gezeigt, daß diese Unsre gnädigste Verordnung nicht aller Orten in schuldigster Beobachtung gehalten worden sey.

Wie zumal Wir aber den schädlichen Folgen, welche vor. Außerachtlassung Unsres in den obgedachten erlassenen gnädigsten Generalien gegründeten Verbots herfließen, auf alle Weise vorgebogen, mithin Unsre diesfällige höchste Verordnung in unverbrüchlicher Beobachtung gehalten wissen wollen.

Als befehlen Wir eingangsgemeldten Unsren treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen hiemit gnädigst, daß keiner von denselben ohne ausdrücklicher Unsrer kaiserl. königl. und landesfürstlichen Erlaubniß in fremde Länder zu reisen, oder seine Kinder dahin zu verschicken, noch ohne Unsrem gnädigsten Vorbewuste, und Einwilligung adeliche oder andere bemittelte Weibspersonen außer Unsren Erbländern an einen Ausländer zu verhehlichen sich anmaßen sollen.

Ohne k. u. landesfürstl. Erlaubniß soll niemand in fremde Länder reisen, oder seine Kinder verschicken, noch sich adeliche- oder andere bemittelte Weibspersonen an einen Ausländer verheurateten.

Wir wollen jedoch von diesem Unsrem gnädigsten Verbote, so viel das Reisen in fremde Länder belanget, diejenige Bürger, Handels- und Handwerksleute ausgenommen haben, die zu Beförderung des mutuellen Commercii, denn ihrer Profession und Handthierung wegen außer Lande zu gehen bemüßiget seyn werden.

Handels- und Handwerksleute sind hievon ausgenommen.

Ingleichen jene höhere Standspersonen, welche außerhalb Unsrer Erbländer Güter besitzen, und nach erheischendem Befunde sich etwann eine Zeit lang allda aufzuhalten, nöthig erachten werden.

Ingleichen hohe Standspersonen, welche auswärtige Güter besitzen, und sich einige Zeit allda aufhalten müssen.

Wir versehen Uns demnach gnädigst, daß ihr nach eurer allerunterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit, dem in allem gehorsamsten Vollzug leisten werdet: gestalt, und im widrigen diejenige, so dieser Unsrer höchsten Willensmeynung entgegen zu handeln sich erfrecken würden, unfehlbar zu gewarten hätten, daß nach beschaffenen Umständen gegen die Uebertreter mit scharfer Ahndung und empfindlichen Geldstrafen fürgeschritten werden würde. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben Wien den 26ten Augusti 1752.

## Neue Bettler- und Sicherheitsordnung, für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

**W**ir Maria Theresia rc. Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, zuförderst aber derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, Gemeinden, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens, die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns sess- oder wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen;

Den 1. Septemb. 1752.

Was massen Wir sehr mißfällig haben vernehmen müssen, daß in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns den wegen Hindannhaltung der fremden, denn wegen billigmäßiger Versorgung und Abstellung der hier Landes zu verpflegen kommenden Bettler, so vielfältig, und zwar unterm 4. April 1714. den 2. April 1715. den 24. Septemb. 1723. den 7. Junii, 1724. den 12. Junii, 21. Julii, 28. Septemb., 13. Octob. und 3. Novemb. 1725., den 7. Januarii 1727. den



Anno 1752.

den 28. Julii 1729. und 6. Junii 1736. ergangenen nachdrücklichen Verordnungen feinerdingen nachgelebet, von den Landgerichten die denselben bereits im Jahre 1725. zugetheilte Instruction bey den General- und Particularvisitationen mit nichten befolget, andurch aber Anlaß gegeben worden, daß das Land, statt selbes von den so fremden als einheimischen Bettlern und Müßiggehern zu befreien, vielmehr mit derley Leuten recht überschwemmet, und den Gemeinden sowohl, als jedem Landesinnsassen insonderheit, sehr große Beschwerde zugezogen worden.

Wie zumal aber durch diese von den Landgerichten, Grundobrigkeiten und Gemeinden, bis anhero in Befolgung der diesfalls ergangenen landesfürstlichen Gesetzen gezeigte Hinlängigkeit, sowohl der obhabenden Pflicht, als auch dem von Ansetzung Unserer Regierung allwärts vor Augen habenden Endzwecke, so in Beybehaltung der allgemeinen Wohlfahrt und Landesicherheit hauptsächlich bestehet, schnurstracks entgegen gehandelt worden;

Als hätten Wir gar billige Ursache, wider die hieran Schuldtragende mit allem Ernste und Schärfe fürzugehen.

Wir wollen jedoch aus landesfürstlicher Milde jenes, so diesfalls vernachlässiget worden, als eine bereits geschene Sache ansehen und gänzlich in die Vergessenheit setzen, in dieser gnädigsten Zuversicht, daß furohin Unsren in Landes sicherheits sachen ergehenden Befehlen jederzeit allschuldigster Gehorsam ununterbrochen werde geleistet werden;

Wie Wir denn auch Unserer, in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns aufgestellten Repräsentation und Kammer nachdrücksamst anbefohlen haben, die diesfalls künftighin von den Landgerichten und Grundobrigkeiten vorkommende Nachlässigkeiten auf das schärfste anzusehen, somit ohne Ansehung der Person, die hierinnfalls sich nachlässig oder ungehorsam bezeugende, mit geziemender Ahndung, und Strafe anzusehen, auch die schuldige Landgerichtsverwalter oder andere Beamte, wie auch Vorsteher und Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, und nach Maß des öfters bezeugenden Ungehorsams, ihres Diensts zu entsetzen, und zu Vertretung einer solchen Stelle oder Diensts in diesem Lande als unfähig zu erklären.

Nicht minder sollen auch alle diejenige, welche sich nur immer erfrechen würden, wider Unsre in Landes sicherheits sachen erlassene höchste Verordnungen zu handeln, oder den hierzu bestellten Amtleuten einige Hinderniß zu machen, in die gehörige Verantwortung, und nach gestaltn Dingen empfindliche Strafe ohne aller Rücksicht gezogen werden.

Allermassen Wir ernstlich gemeynet sind, in diesen, wie allen andern Begehrenheiten Unsre landesfürstliche Gebote zum schuldigsten und gehorsamsten Bollzuge zu bringen.

Damit aber allen Landgerichts- und Grundobrigkeiten, derselben Verwaltern, Richtern, Gemeinden, Amtleuten und sonst jedermänniglich Unsre gnädigste Meynung, wie Wir künftighin die allgemeine Landesicherheit besorget wissen wollen, bekannt werde, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge;

Als haben Wir nöthig gefunden, nachfolgende Maßregeln zu eurer schuldigsten und gehorsamsten Richtschnure hier anzumerken, und sodenn durch öffentlichen Ruf in der Stadt Linz, sonst aber gewöhnlicher maßen in dem ganzen Lande publiciren zu lassen: Und zwar

Primo: Wollen Wir allergnädigst, daß der bereits im Jahre 1725. hier Landes emanirten Bettlerordnung, und den unterm 23. Septemb. und 6. Junii 1736. gemachten Zusätzen, wie auch der im Jahre 1725. den Landgerichten ertheilten Instruction, sowohl wegen Fürnehmung der General- und Particularstreife, als auch wegen Schieb- und Versorgung der Armen, denn wegen Anhebung der Müßiggeher, und Hindanhaltung fremder dienstloser, verdächtiger oder gefährlicher Leute und Bettler; Weiters und

Secundo: Der bisanhero gepflogenen Schubsnorma, in so weit solche vorsehende Verordnungen durch gegenwärtige neue Verfügung, nicht abgeändert worden sind, gleichwie dieser in Landes sicherheits sachen neu verfaßten Ordnung, bey sonst auf sich ladender Verantwortung und Strafe, auf das genaueste nachgelebet werden soll. Zu welchem Ende

*Jhre K. K. Majestät sehen die diesfalls von den saumsäligen Landgerichten verdiente Strafe nach.*

*Und befehlen gegen dem der kais. kön. Repräsentation und Kammer, auf die neue Ordnung fest zu halten, und die entgegen handelnde Beamte zu bestrafen, auch ihres Diensts zu entsetzen, und zu Vernehmung eines solchen Diensts als untauglich zu erklären.*

*Gleichfalls sollen die, welche wider diese Ordnung handeln, oder die Beamte an deren Befolgung hindern, empfindlich gestraft werden.*

*Bur allgemeinen Wissenschaft soll diese neue Sicherheitsordnung hier in Linz durch öffentlichen Ruf, im Lande aber sonst gewöhnlicher maßen gebracht werden.*

*Der An. 1725. hier Landes emanirten Bettlerordnung sowohl als den 1736. gemachten Zusätzen, wie auch der Visitationinstruction de An. 1725. soll, in so weit selbe durch diese Verordnung nicht abgeändert worden, denn*

*Dieser neuen Verordnung selbst auf das genaueste nachgelebet werden.*

Ter-

Anno 1752.

Die Generalvisitationen sollen mit allem Fleiße und Ordnung vorgenommen werden.

Tertio: Die an einem sichern Tage in allen Unsren deutschen Erbkrönigreichen und Ländern ausschreibende, auch auch jedesmahl besonders zustellende Generalvisitationsverordnungen, mit der in obiger Einrichtungsnorma vorgeseheneu Behutsamkeit dergestalt veranstaltet und vorgenommen werden müssen, daß nicht nur alle Städte, Märkte, Dörfer und einschichtige Häuser, sondern auch nebst den Landstraßen alle Seiten- oder Abwege, Wälder, Gebüsch, Gräben, auch sonst wegen Verbergung der verdächtigen Leute, gefährliche Oerter mit aller Sorgfalt durchsuchet, daher die zur Visitation beordnete Volksmenge, mit ihren Leuten wohl vertheilet und abgesondert, somit nicht schwarmweis an der Hauptstraße versammelt bleiben sollen; Worauf

Quarto: Der Generalvisitations-Director an dem bestimmten Versammlungsorte, wie auch ein jeder dahin zu kommen habender Landgerichtsverwalter Sorge zu tragen, und an Unsre landesfürstliche Repräsentation und Kammer in Oesterreich ob der Enns zu berichten hat, ob alle Herrschaftsbeamte, Jäger, Richter, Rathsbürger, oder Geschworne und Unterthanen selbst persönlich, oder durch wehrhafte Leute dabey erschienen, und bis zum Ende der Generalvisitationen geblieben sind; Dieses nämlich hat auch

Der Visitationsdirector sowohl als die Landgerichtsverwalter haben zu berichten, ob alle dazu gehörige Leute erschienen.

Quinto: Ein jeglicher Landgerichtsverwalter bey den vornehmenden monatlichen oder sonst urplößlichen Particularvisitationen auf das genaueste zu befolgen; Welche monatliche Particularvisitationen

So auch bey den monatlichen und sonstigen Visitationen zu observiren.

Sexto: Oesters und unversehens, besonders aber in jenen Oertern, wo der Verdacht oder die wirkliche Aufenthaltung müßiger und gefährlicher Leute angezeigt worden, vorzunehmen sind. Und damit

Diese sind öfters vorzunehmen.

Septimo: Diese so General- als Particularvisitationen mit gutem Erfolge angestellet, und der dabey hegende Endzweck, so in Beybehaltung der allgemeinen Landessicherheit bestehet, vollends erhalten werde; als will es erforderlich seyn, daß alle bishero in Befolgung der diesfalls ergangenen heilsamen Verordnungen sich gezeigt habende Hindernisse aus dem Wege geraumet werden. Und wie zumal

Octavo: Wir verständiget worden, daß hierzu hauptsächlich die in diesem Lande sehr zahlreich fürseyende Jurisdictionsexemtionen und Freyheiten vielen Anlaß gegeben, maßen die streifende Landgerichte derley mit einer Jurisdictionsexemtionsfreyheit begabten Obrigkeiten unterwürfige Häuser nicht betreten, folglich die etwann allda sich aufhaltende Müßiggänger und Bagabunden nicht auffuchen dürfen;

Die Jurisdictionsexemtionen werden während der General- und Particular-Visitationen, denn sonstiger Verfolgung gefährlicher Leute aufgehoben, doch sind diejenige, wider welche länger oder criminaliter zu inquiriren, der exempten Obrigkeit zu extradiren.

Als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß von nun an bey allen General- und Particular- oder andern urplößlichen Visitationen die Jurisdictionsexemtionen dergestalt aufgehoben seyn sollen, daß jeder Circular-Director oder Landgerichtsverwalter und Amtmann, alle in dem ihm durchzustreifen angewiesenen Bezirke etwann befindliche, und einer mit Jurisdictionsexemtionen versehenen Obrigkeit unterthänige Häuser und Grundörter ohne Bedenken betreten, visitiren, und die etwann findende Bettler, Müßiggänger, oder andere gefährliche und verdächtige Leute anhalten, von solchen das vorgeschriebene Examen aufnehmen und solches Unsrer landesfürstlichen Repräsentation und Kammer einschicken soll;

Welche jedoch den Bedacht dahin zu nehmen hat, daß, im Falle vermög des eingeschickten Examinis wider derley auf einem Freygrunde aufgehobene verdächtige Leute eine längere Inquisition zu führen, oder gar criminaliter zu verfahren erforderlich seyn würde, dieselbe sogleich jener Obrigkeit, in dessen exempten Grunde sie aufgehoben worden, extradiret werden.

Nono: Sind sowohl in den General- als Particularvisitationen alle betretene Bettler, Dienstlose, Müßige und Verdächtige, sonderbar auch die gefährliche Leute von aller Gattung anzuhalten, sodenn in dasjenige Landgericht, wo selbe handfest gemacht worden, ad examinandum & inquirendum zu überbringen.

Alle in den General- und Particularvisitationen betretene Bettler und gefährliche Leute sind anzuhalten, und von dem Landgerichte, wo sie angehalten worden, zu examiniren, und nicht eher zu entlassen, als bis nicht über den erstatteten Bericht eine Verordnung eingelangt seyn wird.

Und soll von erstgehörten Landgerichten niemand, so bey den General- und Particularvisitationen betreten wird, eher entlassen, oder aber durch einen Particular- oder Generalschub weiter befördert werden, als nicht über den diesfalls zu erstatten habenden Bericht, an Unsre landesfürstliche Repräsentation und Kammer eine Verordnung zurück wird eingelangt seyn.

Anno 1752.

Die Ahnungskosten der mit dem Hauptschube außer Lande kommenden Bettler und Vaganten sind unter die in jedem Landgerichte liegende Grundobrigkeiten zu repariren, und von seihen innerhalb acht Tagen sub Poena dupli zu vergüten.

Decimo: Ist nach der allgemeinen Verfassung billig, und wollen Wir daß zu Ahnung der, mit dem Hauptschube außer Lande gehörigen Bettler, Vaganten und Landstreicher, die erforderliche Kosten, mit Ausnahme der bey den Hauptschuben erforderlichen Vorspannspesen, als welche aus der oberösterreichischen Landschaftskasse, wie vorhin, zu bestreiten kommen, unter das Landgericht, und den in diesem befindlichen Grundobrigkeiten, nach Proportion ihres Bezirks repartiret, und zu dem Ende von den Landgerichten am Ende Decemb. alljährlich eine getreue und gehörig documentirte Berechnung aller durch das ganze Jahr hindurch angewendeten solchen Ahnungskosten, nebst einer genauen Specification der in Verwahrung gehaltenen, und außer Lande geschobenen Bettelpersonen, denn aller in dem Landgerichte liegenden Grundobrigkeiten, mit Anmerkung derselben Größe und Bezirks, Unserer österreichischen ob der ennsrischen Repräsentation und Kammer überreicht, von dieser aber unter den Grundobrigkeiten billigen Dingen nach vertheilet, und das repartirte Quantum jeder Obrigkeit zugeschicket, von selber aber sothane Beträge inner 8. Tagen, vom Tage der empfangenen Repartitionsverordnung also gewiß dem Landgericht abgeföhret, als im widrigen und bey fruchtloser Verstreichung dieses Termins, die saumsälige Grundobrigkeit zu dessen Entrichtung, mit allem Ernste, bey wiederholender Renitenz aber sub poena dupli angehalten werden soll.

Dagegen den Landgerichten obliegt, die criminaliter Inquirandos, denn die in das Land gehörige Schubleute wie vorhin zu verkösten.

Dahingegen müssen die Landgerichte noch ferners die bey ihnen einkommende oder dahin verschafte criminaliter Inquirandos, falls sie kein eigenes Vermögen haben, selbst alimentiren, wie denn auch den Landgerichten obliegt, die in das Land gehörige Schubleute und Müßiggänger, bis auf die erhaltene Repräsentations-Verordnung gehörig zu verkösten, womit also die Landgerichte sich selbst zu beifern Ursache haben, darob zu halten, damit das Betteln oder müßige Herumziehen in ihrem Bezirke abgestellt bleibe, und die innländische Bettler, wie auch alle andere dem Publico zur Last fallende muthwillige Leute, von einem in das andere Landgericht sich zu verfügen nicht gestattet werde. Und damit

Von diesem Patente sind genugsame Exemplaria an zu theilen.

Undecimo: Sowohl die General-, als monatliche Particular-, und andere Visitationes immerfort mit guter Wirkung vorgenommen werden mögen, zu diesem Ende wollen Wir, daß allen Circular-Directoribus und Landgerichtsverwaltern von diesem Patente genugsame Abdrücke zugestellet werden, damit sie den sämmtlichen in ihrem Bezirke liegenden Grundobrigkeiten, und derselben Beamten hievon ein Exemplar zur öffentlichen Anschlagung, und gleichmäßiger Darobhaltung behändigen können.

Auch außer den Visitationen sind alle Bettler u. Müßiggänger anzuhalten, die von der anhaltenden Obrigkeit verpflegt zu bestrafen, die übrige aber in das Landgericht, worinnen sie betreten worden, zu stellen.

Duodecimo: Hat ein jeder Vorsteher, Beamter, Richter, Amtmann und Gemeinde, auch außer den vornehmenden Visitationen in ihrem Bezirke sonderheitlich bey den Andachtsörtern, Kirchfahrtsstraßen, Wasseranländen und Ueberföhren, auf alle Müßiggänger, Bettler und derley Leute genaue Obacht zu tragen, solche alsogleich handfest zu machen, und falls es Leute wären, so von der dieselbe anhaltenden Obrigkeit verpflegt werden, diese ihres Auslaufens halber gemessen zu bestrafen, fremde und dahin nicht gehörige- so ausländische als einheimische Bettler aber, zu dem Landgerichte, in dessen Jurisdiction selbe betreten worden, zur Verhör, und einfolglich zu erstatten habendem Berichte, jedoch ohne den Burgfrieds- und Grundobrigkeiten in andern Fällen erwachsen könnender mindester Präjudiz also gewiß zustellen, als im widrigen

Die darwider handelnde Beamte sind nebst Ersehung der Kosten besonders zu bestrafen.

Decimo tertio: Diejenige Obrigkeit, Beamte und Gemeinde, welche eine bettelnde, müßige oder verdächtige Person, ohne sie angehalten zu haben, in ihrem Bezirke geduldet hat, nebst Ersehung der Ahnungskosten, in eine noch besondere Strafe verfallen würde; Welche Anhaltung denn

Niemanden ist das Betteln, und Almosen sammeln erlaubt, er habe denn eine schriftliche Befugnis von der D. D. Repräsentation und Kammer aufzuweisen.

Decimo quarto: Sich hauptsächlich auf die Fremde mit keinen Pässen, oder andern beglaubten Urkunden versehene Leute, nicht minder auf alle mit fremden Sammlungspatenten oder Urkunden betretene Leute erstreckt, maßen alle diese unverzüglich angehalten, in das Landgericht gestellet, und niemanden das Almosen sammeln oder Betteln erlaubt werden soll, es sey denn, daß von Uns directe oder durch die in diesem Lande Oesterreich ob der Enns aufgestellte Repräsentation

lation und Kammer, jemanden hierzu die schriftliche Befugniß ertheilet worden wäre. Dahingegen sind

Decimo quinto: Alle mit Kundschaftszetteln versehene Handwerksgefallen und Knechte, ohne einiger ihnen machenden Hinderniß, jedoch mit der in dem unterm 18. August. 1752. erlassenen Generali vorgesehenen Restriction fortwandern zu lassen; Wenn aber

Die mit Kundschaften versehene Handwerksbursche sind nicht anzuhalten.

Decimo sexto: Diese Handwerksbursche mit keinen Kundschaftszetteln versehen wären, oder auch mit den bey sich habenden Kundschaften im öffentlichen Betteln und andern verbotenen Dingen betreten würden, in beyden diesen Fällen müssen dieselbe gleich den Müßiggehern angehalten und in das Landgericht gebracht werden.

So aber keine haben, oder sonst betretend betreten würden, sind alsogleich zu arrestiren.

Decimo septimo: Können die nächst an den Gränzen dieses ganzen Erzherzogthums Oesterreichs ob der Enns betretene Bettler und sonstige Müßiggeher, das erste Mal von den Landgerichten sowohl als Gemeinden, auf die Gränzen der anrainenden Landschaften, mit dem nachdrücklichen Bedeuten zurück geführet werden, daß selbe bey abermaliger Zurückkehrung geziemend abgestraft, und mit dem Hauptschube sodenn aus diesem Lande verschaffet werden würden.

Die ausländische an den Gränzen das erste Mal betretene Bettler sind gleich zurück zu weisen.

Decimo octavo: Die weiter in dem Lande betretene ausländische Bettler sowohl, als die an den Gränzen betretene verdächtige und gefährliche Leute, aber müssen gleich das erste Mal in das Landgericht wohl verwahrlich gestellet, allorten inquiriret, und hierüber an Unsre Repräsentation und Kammer Bericht erstattet, sodenn bis zu dem nächsten Hauptschube wohl verwahrlich aufbehalten werden, maßen Unser ernstlicher Willen ist, daß auch derley durch Schübe außer Landes zu befördern kommende ausländische Bettler und Vaganten nicht mehr durch Privatschübe, sondern jederzeit mit den Hauptschüben geschoben werden sollen. Wobey

Die Gefährliche aber anzuhalten und selbe zu inquiriren.

Decimo nono: Wir in Ansehung der fremden und in Unsren Erbländern nicht gebohrnen, sondern aus auswärtigen Ländern anhero geloffenen Bettler und Müßiggeher zu derselben desto gewisserer Hindanhaltung weiters allergnädigst wollen verordnet haben, daß dieselbe, falls sie durch einen Hauptschub schon einmal hinausgeschoben worden, und anwiederum im Lande betreten würden, das erste Mal durch ein Jahr, das zweyte Mal durch zwey Jahre, denn das dritte Mal durch drey Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen bey dem Landgerichte, bis zur künftigen Errichtung eines hierländigen Arbeitshauses, als in welchem derley Leute sodenn zur Arbeit anzuhalten wären, condemniret, die starke muthwillige Vaganten aber beyderley Geschlechts gleich das erste Mal nach Hungarn, in die für selbe besonders noch widmende Orter verschaffet werden sollen.

Die außer Lande mit einem Hauptschube schon einmal hinausgeschobene Bettler, sind im Rückkehrungsfall mit 1. 2. und 3. jähriger Eisenarbeit zu bestrafen, die muthwillige Vaganten aber gleich das erste Mal in Hungarn zu schicken.

Welche wider derley fremde Bettler und Vaganten vorgesehene Strafen

Vigesimo: Denselben, damit sie sich in keinem Falle mit der Unwissenheit entschuldigen können, bey jeder Betretung von den Landgerichten deutlich vorgetragen und eingebunden, annehmst auch zu desto mehrerer Abschreckung an den gegen Bayern, Passau und Salzburg liegenden Gränzen, auf eigends hierzu an mehreren Orten zu errichten seyenden schwarzen Tafeln mit großen leßlichen Buchstaben angemerket werden sollen.

Diese Strafen sollen an den Gränzen auf öffentlichen Tafeln angemerket werden.

Vigesimo primo: Soll zu allen Zeiten sonderheitlich auf die Deserteurs und Ausreißer, von Unsrer Miliz auf das sorgsamste ein obachtsames Aug getragen werden;

Auf die Deserteurs ist genaue Obacht zu tragen, im dem Ende die diesfällige Patente zu republiciren.

Allermassen Wir die wegen dieser Deserteurs zu wiederholten Malen ergangene geschärfte landesfürstliche Verordnungen bey den ansonst auf sich ladenden allda enthaltenen Strafen gehorsamst befolget wissen wollen.

Zu dem Ende selbe von den Landgerichts- und Grundobrigkeiten, und derselben Beamten, ihren unterhabenden Gemeinden öfters vorzulesen und zu republiciren sind, damit selbe immerhin in frischer Gedächtniß behalten, und von niemanden im Betretungsfall die Unwissenheit dieser landesfürstlichen Gesetze vorgewendet werden möge.

Vigesimo secundo: Sollen im Falle, wenn mehrere Deserteurs und andere gefährliche und schädliche Leute, als Räuber, Zigeuner oder dergleichen verwo-

Ben Verschübung gefährlicher Leute, sind sogleich gemeinliche Streifs auch allensfalls mit

Anno 1752.

Zuziehung der Miliz anzuhalten.

genes Gefind sich irgendwo zusammen rotirten, die Landgerichte bey urplötzlichen Begebenheiten, aber auch nur die benachbarte Gemeinden sich miteinander einverstehen, damit sie mit genugsamer Macht diese schädliche und sträfliche Leute handfest machen können; allermassen denn auch die im Lande befindliche regulirte Miliz durch seine Gehörde allschon beordert worden ist, den nöthigen Beystand im Erforderungsfalle zu leisten. In diesen und allen andern Sicherheitsvorfallenheiten darf auch

Zu deren Einbringung können auch fremde Jurisdictionsgelände betreten werden.

Vigesimo tertio: Nicht allein ein jedes Landgericht, sondern auch die Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, und Gemeinden, zu Habhaftwerdung der zu verfolgenden, verdächtigen und gefährlichen Leute, das ausgemessene Jurisdictionsgelände ohne vorläufiger Anfrage oder Erinnerung überschreiten; Wie denn auch

So niemand zu einem Vor- oder Nachtheile gereichen soll.

Vigesimo quarto: Wir hiemit ausdrücklich verordnen, daß durch dergleichen in Landes Sicherheitsfachen geschene Betretung eines fremden Territorii, und Auslieferung der angehaltenen Bettler und Müßiggeher an das Landgericht, als welches Wir zur Festhaltung dieser in Sicherheitsfachen ergangenen Verordnung für das wesentliche Stück ansehen, niemanden ein Recht zu wachsen könne, noch solle, sondern vielmehr

Sowohl der sich hierüber beschwerende Theil, als der patrocinirende Rechts-Freund sollen bestrafet werden.

Vigesimo quinto: Wollen Wir, daß sowohl jener, welcher sich wider einen solchen vermeintlichen Eingriff beschweret, als auch derjenige, so andurch das mindeste Recht zu behaupten suchet, nebst ihren unterschriebenen Rechtsfreunden von Unfern Stellen mit einer gemessenen Geldstrafe belegt, feinerdings aber angehöret, und noch weniger eine dergleichen muthwillige Klage in einen Rechtsstreit verleitet werden soll.

Die über die diesfällige Berichte ergehende Verordnungen sind unvorweilt zu befolgen.

Vigesimo sexto: Hat ein jedes Landgericht die auf ihre erstattende Berichte von Unsrer ob der ennsrischen Repräsentation und Kammer erlassende Verordnungen unverweilt gehorsamst zu befolgen, und sich vor allen dargegen machenden unerheblichen Einwendungen zu enthalten; ein gleiches haben auch alle hiesländige Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, dann Gemeinden zu beobachten; In Folge dessen sind auch

Die außer Lande zu schieben kommende Bettler, sind an die gewöhnliche Versammlungsorte an den bestimmten Tagen dem Schubsdirector einzuliefern.

Vigesimo septimo: Die außer Lande sowohl, in die übrige kaiserl. königl. Erbländer, als in auswärtige Länder zu schieben kommende fremde Bettler und Vaganten nach Anweisung der vorhinigen Visitationsinstruction bey den Sommer- und Herbsthauptschüben, an den eigends zu wissen machenden Tagen auf die ausgeschriebene Versammlungsplätze sammt der Schubsverordnung wohl verwahrlich zu stellen, und an selbem Orte dem Schubs-Director gegen Bescheinigung zu übergeben, welcher Schubs-Director

Die Schubs-Directores haben auf die Entweichung der geschobenen Personen bey 12. Reichl. Strafe acht zu haben, und die von den auswärtigen Grenzbeamten unterschriebene Consignation der Ob. Def. Repräsentation und Kammer einzuschicken.

Vigesimo octavo: Die Instruction auf das genaueste zu befolgen, und zu förderst bey 12. Reichsthaler Pönfalle Sorge zu tragen hat, damit weder an dem Versammlungsorte, noch unterwegs auf dem Schube jemand entweichen könne, wie denn ein jeder solcher Schubs-Director verbunden ist, die bescheinigte Ausweisung der übernommenen und an der Gränze dem benachbarten Lande übergebenen Schubleute nebst seinem Berichte Unsrer Repräsentation und Kammer einzusenden.

Bei diesen Schüben können die in dieses Land gehörige Schubleute übernommen werden.

Vigesimo nono: Können zwar bey dieser Uebergabe die in dieses Land Oesterreich ob der Enns institutionsmäßig gehörige Schubleute von dem Kommissario der anrainenden Landschaft gegen vorzeigender gehöriger Verordnung zurück angenommen, und von dort aus gleich mit dem Particularschube an ihre Geburtsörter angewiesen werden; jedoch soll der Schubs-Director außer zum nöthigen Durchschube in ein anders Land, weder Fremde, noch solche Leute sich aufbürden lassen, welche schon über 10. Jahre von diesem Lande Oesterreich ob der Enns abwesend waren.

Keine Person ist ohne vorläufiger von der O. Def. Repräsentation und Kammer erhaltener Verordnung in- oder außer Lande zu schieben.

Trigesimo: Bürdet sich jedermänniglich die geziemende Verantwortung auf, wer nur immer eine Person in oder außer Lande eigenmächtig schieben, oder wohl gar einen Schubpaß ohne von Unsrer Repräsentation und Kammer zuvor erhaltener Verordnung zu einem solchen verbotenen Schube mitgeben möchte;

Nur allein ist erlaubt nach obstehendem §. 17. die das erste Mal an den Gränzen betretene fremde Bettler und unverdächtige Müßiggeher mit gehöriger Bedrohung in das benachbarte Land gleich zurück zu schaffen.

Tri-

Anno 1752.

Trigesimo primo: Müßen die inländische Particularschübe nach Ausweisung der diesfalls von Unserer Repräsentation und Kammer ergehenden Verordnungen auf das genaueste vollzogen, den Schubleuten gestandene Männer mit dem Paße mitgegeben, von dem Uebergabsorte gehörige Lieferungsscheine richtig zu gedachter Unserer Repräsentation und Kammer eingeschendet, die vom Schube kommende Personen unweigerlich angenommen, sothane Particularschübe auch von Orte zu Orte durch die Beamte, Vorsteher und Amtleute gehörig besorget, die Schubpässe unterschrieben, und sodenn weiter befördert, diese jedoch, falls selbe bey übler Witterung oder Nachtszeit einträfen, förderst im Winter bis auf folgenden Tag, oder erfolgende bessere Witterung von dem Orte, wo selbe eingetroffen, indessen verpfleget, solches aber hauptsächlich mit den Kranken, oder unterwegs erkrankenden Schubleuten, wie auch mit den hochschwangeren Weibern und Kindern beobachtet werden; Welche sowohl zugeschobene, als sonst in die Verpflegung gekommene Bettler.

Die inländische Particularschübe müßen mit aller Ordnung und Genauigkeit geschehen, die krante und hochschwangeren Personen bis zu ihrer Genesung und respective Entbindung, sind nicht zu schleben, sondern indessen zu verpflegen.

Trigesimo secundo: Von den Obrigkeiten und Gemeinden, welchen derselben Unterhaltung obliegt, mit der nöthigen Alimentation und Unterstande versorget, dagegen denselben das Betteln und Auslaufen, auch in dem obrigkeitlichen Bezirke, bey sonst vor jede betreten werdende Person unnachlässlich zu erlegen haben, der geziemenden Strafe keinerdings gestattet werden soll.

Den in der Verpflegung stehenden Bettlern, ist das Auslaufen und Betteln, bey gemessener Strafe einzustellen.

Und weil nun Uns glaubwürdig beygebracht worden, daß derley in der Verpflegung stehende Leute, sowohl die eigene Bürger und Unterthanen, als die ganze Nachbarschaft mit ihrem Betteln von darum jederzeit sehr gequälet haben, weil selbe gemeinlich zu den einschichtigen Bauern in die Naturalkost verleget, und also von dem Aufsehen ihrer Obrigkeit sehr weit entfernt worden; Als stellen Wir

Trigesimo tertio: Einer jeden Grundobrigkeit in die freye Willkühr, ob sie zu Vermeidung der wegen gänzlicher Abstellung alles Bettelns ihren Beamten, Richtern und Gemeinden bevorstehenden Strafe, künftighin derley eingelegte Bettler nicht mehr zu den einschichtigen Bauern in die Naturalkost wechselweise geben, sondern in einem der Obrigkeit, an welche dieselbe angewiesen sind, zugehörigen Markt, Dorf oder andern gemeinsamen Orte unter der Obacht des Amtmanns, oder eines andern sichern Manns, nebst Zustehung des freyen Unterstands und Abreichung der Naturalkost, oder statt dessen der gehörigen Geldgebühr, so für einen Mann 4 für ein Weib 3. und für ein Kind 2. Kreuzer seyn sollen, besammen behalten wollen.

Der Willkühr der Obrigkeiten wird es überlassen, ob selbe zu Vermeidung vorstehender Strafe die eingelegte Bettler in einem Orte besammen halten, oder aber solche in die Naturalkost zu den Bauern legen wollen, doch soll in einem u. andern Falle auf selbe genaue Obacht getragen, und alles Betteln eingestellet werden.

In ein oder anderm Falle aber muß bey der sonst zu befahren habenden Strafe von den Beamten, Richtern und Gemeinden auf deren Thun und Lassen ein obachtames Aug getragen, und förderst ob selbe des Nachts zu Hause seyn, oder dem unerlaubten Bagiren nachziehen, fleißig nachgesehen, und also das verbotene Betteln und Herumstreichen alles Ernstes abgestellt werden. Wo übrigen

Aufsicht auf derselben Thun und Lassen.

Trigesimo quarto: Jeden Obrigkeiten und Gemeinden erlaubt seyn soll, durch ein oder zwey solche Arme mit verschlossener Büchse das Almosen vor- und nicht in den Kirchen, denn in den Wirths-Absteig- oder Einkehrhäusern, wochentlich auch einmal von den Inwohnern absammeln zu lassen, und was sodenn nach solcher Sammlung zur Unterhaltung der angewiesenen Bettler ermangelt, von den Gemeinden, wohin sie gehörig sind, nach obiger Ausmessung beygetragen werden.

Das Almosen mag vor solche Arme in geschlossenen Büchsen gesammelt, der Abgang aber von den Gemeinden, wohin sie gehörig sind, eingehoben werden.

Trigesimo quinto: Ist den Obrigkeiten und Gemeinden nicht zugestanden, die in die Verpflegung ihnen angewiesene arme Leute, um die genießende bloße A- kung botenweis zu schicken, oder wohl gar Tagwerksarbeit verrichten zu lassen, sondern, wenn dergleichen arme Leute noch etwas weniges zu arbeiten, oder zu verdienen im Stande sind, so erfordert die Billigkeit, daß ihnen hievor ein weniger Beytrag zugelegt werde.

Die zur patentmäßigen Verpflegung angewiesene Bettler, sind nicht als Boten um die bloße A- kung zu gebrauchen, die noch Riegelhame hingegen können zu geringen gemeinsamen Arbeiten angehalten werden, ein und andern Hebet aber im Beschwerungs-falle bevor, sich bey der O. De. Repräsentation und Kammer zu melden.

Wo Wir jedoch ersterwähnte Anmerkung keinerdings dahin verstanden haben wollen, daß die noch rigelsame Arme zu gar keiner gemeinwesigen geringen Ver- richtung angehalten werden dürften, massen dieselbe nach Maß ihrer Kräfte der

Anno 1752.

Gemeinde willfähige kleine Dienste zu leisten sich nicht entschütten können, wobey übrigens den in Verpflegung stehenden Armen, falls selbe nebst dem freyen Unterstande die patentmäßige Unterhaltung von ihren Verpflegungsobrigkeiten nicht erhielten, oder auf was immer vor eine Art wider die Billigkeit beschweret würden, solches sogleich bey Unserer Repräsentation und Kammer anzuzeigen, und um gehörige Rechtsertheilung geziemend anzulangen bevor gelassen wird.

Die sich um die Verpflegung anmeldende Bettler sollen von ihrer Obrigkeit examiniret, u. deren Bedürftigkeit der L. R. Repräsentation und Kammer einberichtet, sodann die Verordnung hierüber gewärtiget werden.

Trigesimo sexto: Wollen Wir zwar die wahrhaft Bedürftige andurch gehörig versorget wissen, jedoch verlangen Wir mit nichten, daß die Unwürdige den Gemeinden zur Last seyn sollen;

Zu dem Ende befehlen Wir weiters gnädigst, daß, gleichwie kein Armer von einem Orte zu dem andern ohne vorläufig von Unserer Repräsentation und Kammer erhaltener Verordnung geschoben werden darf, also auch, wenn sich ein Armer um die Verpflegung bey seiner Obrigkeit anmeldet, von dieser sogleich der Bericht sammt dem aufgenommenen Examine an Unsre Repräsentation und Kammer eingeschicket, und darinn hauptsächlich ob und in wie weit die sich angemeldete Leute nothdürftig oder verpflegungswürdig sind, gewissenhaft angemerket, sodann hierüber die gehörige Verpflegungsanweisung gewärtiget werden soll.

Und damit nun erster sagte Unsre Repräsentation und Kammer, von der wahren Anzahl aller in Verpflegung stehenden armen Leute jederzeit eine zuverlässige Nachricht haben möge; Als wollen Wir

Vier Wochen nach Publicirung dieses Patents, sonsten aber alle Jahr am Ende December soll eine Verzeichniß von den in der Verpflegung stehenden Personen sammt Anmerkung der aufgelassenen Kosten, und derselben Repartirung der D. R. Repräsentation und Kammer eingeschicket werden.

Trigesimo septimo: Ferners, daß nach Publicirung dieses Generalis inner vier Wochen, ins Künftige aber alle Jahre im Monate December und zwar vor Ausgange desselben, jede Obrigkeit und Gemeinde über alle bey ihnen in der Verpflegung stehende Armen eine umständliche Beschreibung Unsrer ob der ennsferischen Repräsentation und Kammer berichtlich einsenden, und allda nicht allein einer jeglichen Person Namen, Alter, Geburtsort, Gebrechlichkeit, Handthierung, Gewerb, oder sonst gehabte Nahrungseigenschaft, sondern auch, ob selbe mit der Hausmannskost oder mit der Geldgebühre versorget werden, getreulich anmerken, und annebst eine umständliche Ausweisung der zur Verpflegung dieser Armen durch das ganze Jahr, über das eingegangene Almosen annoch aufgelassenen Kosten, und derselben auf die Unterthanen zu machen gedenkender Repartirung beylegen soll; Und zumal

Stammeliche Landesinnfassen werden ermahnet, das ausstehende Almosen in jeden Orts haltende Armerleutbüchsen zu legen, welches sonderbar bey den Begräbnissen beobachtet werden soll.

Trigesimo octavo: Solchergestalt durch genaue Befolgung dieser Unsrer landesmütterlichen Verordnung, die ausländische und dem Lande bishero nicht geringe Beschwerde aufgebürdet habende Bettler und Landstreicher an- und abgehalten, die des Almosen Unwürdige zur Arbeit und selbstiger Brodgewinnung verschaffet, die wahrhaft Bedürftige hingegen gehörig und hinlänglich versorget werden, folgsam diese keines weitem Beytrags bedürftig sind;

Als wollen Wir hiemit alle Landesinnfassen, was Stands und Würden sie immer seyn mögen, hiemit ermahnet haben, daß sie zur Ausübung christlicher Liebe das auszuthemen gedenkende Almosen, in die von jeder Orts Obrigkeit und Gemeinde oberwähntermaßen zu halten kommende Armerleutbüchsen eintragen möchten.

Welches wir sonderbar bey den Begräbnissen beobachtet, und diesennach daß von den Verstorbenen den armen Leuten indeterminate zugebachte Almosen nicht mehr von der Hand aus vertheilet, sondern in die vorherührte Armerleutbüchse jenes Orts, wo der Verstorbene gewohnt, oder aber ad Cassam pauperum gelegt wissen wollen. Nebst Beobachtung vorstehender dieser Verfügungen haben auch

Alle Obrigkeiten sollen auf das Betragen ihrer Gemeinden, auf zeitliche Sperrung der Schenkhäuser und auf den Aufenthalt gemeinschädlicher Leute acht haben.

Trigesimo nono: Die gesammte Landgerichte, und eine jede Stadt-Markt-Dorf- und Grundobrigkeit und Gemeinde, auf das geziemende Betragen ihrer Inwohner, besonders aber auf die Abstellung der nächtlichen Schwärmeren, zeitliche Sperrung der Wirths- oder Schenkhäuser, wie auch sowohl in diesen als andern Häusern verbotenen Aufenthalt fremder, müßiger oder verdächtig anscheinender Leute, und zuförderst

Die wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage, und verbotener Feilhabung an socha-

Quadragesimo: Nemsige Sorge zu tragen, damit die Sonn- und Feiertage ohne Verrichtung einer gewinnlichen Arbeit geheiligt, und die wegen verbotener

Feil-

Feilhabung an sothanen Tagen sowohl ergangene Circularien, als alle übrige in Landes sicherheits sachen ergangene landesfürstliche Verordnungen gehorsamst beobachtet werden.

nen Tagen ergangene Circularien sind fleißig zu beobachten.

Uebrigens wollen Wir auch mit dieser Gelegenheit allen Landgerichten gnädigst und ernstlich auferleget haben, daß sie in Criminalvorfällen ihre schuldige Amt ordnungsmäßig handeln, die Inquisitiones nach Möglichkeit beschleunigen, die Uebelthäter wohl verwahrlich in leidentlichen Kerker anhalten, zu dem Ende die an vielen Orten als zu schlecht bewahrte, oder viel zu strenge Behältnisse gehörig einrichten, den Gefangenwartern keine Ungebühr gestatten, und somit auch hierin falls Unsre gnädigste Willensmeinung gehorsamst vollziehen sollen.

Den Landgerichten wird die Beförderung der Criminalproceßen und Erhaltung anständiger Arresthöfter gemessen anbefohlen.

Welche alle hieroben durchgehends zur allgemeinen Richtschnure und Warnung der sämtlichen Landgerichte, Burgfrieds, Stadt, Markt, Dorf, oder Grundobrigkeiten und Gemeinden, und derselben Vorsteher, Beamten, Richter, Rathsbürger und Amtleute, denn ohne Ausnahme sonst zu jedermanns gehorsamster Befolgung angemerkte Fürséhungen in jenem Falle ganz füglich zu bewerkstelligen seyn werden, wenn nach Unsrer zum Nutzen des ganzen Lands und eines jeden Innesassen, insonderheit andurch abzielender gnädigster Besinnung aller Orten mit gleichförmiger Schuldigkeit darauf gehalten wird, weil mit dieser genau befolgenden Anordnung alle dienstlose, müßige, verdächtige, gefährliche und gemeinschädliche Leute sich nirgends verbergen können, sondern im ganzen Lande beständig aufgesucht, und ausgerottet werden müssen;

Die Befolgung dieser Ordnung kann am leichtesten bewirkt werden, wenn mit gleichförmiger Schuldigkeit hierüber gehalten wird.

Und nebst diesem abzielenden gemeinnützlichen Endzwecke erhalten auch somit alle wahrhaft Bedürftige die ihnen gebührende Verpflegung, worzu Uns das Gebot Gottes, und der mitleidige Antrieb des Christenthums verbindet.

Damit Wir aber gesichert seyn, daß diesen ein und andern landesmütterlichen höchsten Fürséhungen unausföhlich gehorsamst nachgelebet werde; so haben Wir Unsrer oberösterreichischen Repräsentation und Kammer, über die Eingangs erwähntermaßen derselben anbefohlene Festhaltung dieser Ordnung und gemessenen Bestrafung der zuwider Handelnden noch insbesondere auferlegt, daß selbe von dem geschehenden Vollzuge Uns von Zeit zu Zeit schuldigsten Bericht abstatten, und in selbem sowohl die ihrer schuldigen Pflicht nachkommende, als auch widerspännstige, und nachlässige Obrigkeiten und Gemeinden ohne Ansehung der Stands, oder andern Personen ausführlich anzeigen, annebst aber Unsre hier Landes aufgestellte Kreishauptleute dahin instruiren sollen, damit dieselbe bey den ohnedieß im Lande zu machen habenden Reisen die betretende Landgerichts, und Grundobrigkeitsverwalter, wie auch Stadt, und Marktvorgeher vor sich fodern, selbe wegen Vollziehung dieser Verordnung, sonderbar aber ob den in der Verpflegung stehenden armen Leuten die Gebühr vorgeschriebenermaßen abgereicht werde, unter der Hand erkundigen, und die diesfalls findende Hinlänglichkeiten sogleich einberichten sollen.

Der k. k. O. St. Repräsentation und Kammer wird anbefohlen, hierauf feste Hand zu halten, die nachlässige Beamte zu bestrafen, den allerhöchsten Hof hiervon zu berichten, und die Kreishauptleute wegen öfterer Rücksicht zu instruiren.

Wie denn auch sonst jedermänniglich und zusörderst alle Landgerichtsverwalter, und andere Beamte im Lande hiemit ermahnet werden, Unsrer oberösterreichischen Repräsentation und Kammer, die Anzeige mit oder ohne Beysehung ihres Namens zu machen, wenn irgendwo in oder außer ihrem Bezirke und Aufenthaltsorte diesen Unsren obstehenden höchsten Verordnungen nicht gehorsamst nachgelebet, oder darwider gehandelt würde.

Schließlich wird jedermänniglich ermahnet, die Ueberschreitungen dieses Gesetzes der O. O. Repräsentation und Kammer, mit oder ohne Beysehung seines Namens zu denunciren.

Wornach sich denn jedermann zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird, maßen durch gehorsamste Befolgung dieser landesfürstlichen Satz- und Ordnungen Unsre gnädigste Willensmeinung vollzogen wird. Linz den 1. Septemb. 1752.

Den 2. Septemb. 1752.

## Pfarrenersezung mit tüchtigen Seelsorgern.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zeithero, besonders bey Gelegenheit des in Dero Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns in Steyermarkt und Kärnten, lesthin hervorgebrochenen Religionsübels mißfälligst wahrgenommen, daß die Seelsorge an verschiedenen Ortschaften keinerdings nach Nothdurft und wie es die Fortpflanzung der Religion und Aufnahme der Kirche erfo-



Anno 1752.

erfordert, bestellet sey, der Ursprung dieses höchst schädlichen Gebrechens aber guten Theils daher rühre, daß von den Privatpatronen bey jeweilig sich ereignender Erledigung der unter ihrem Jure Patronatus stehenden Pfarren, öftermals mindersfähige, und dem Werke nicht völlig gewachsene Subjecta präsentiret, und eben auch durch dem Ordinario für die hinlängliche Bestellung der Seelsorge in derley Fällen die nöthige Fürsorge zu machen, gleichsam die Hände gesperret werden.

Die Ordinarii locorum in den k. k. deutschen Erbkönigreichen und Ländern sollen eigene Examinatores anstellen, welche die von den Privat-Patronis zu Patronats-Pfarren präsentirte Subjecta prüfen sollen.

Und sey kein anders Subjectum zu präsentiren, anzunehmen und zu confirmiren, es habe denn genugsame Fähigkeit, nebst einem untadelhaften Lebenswandel, und in der Seelsorge erworbene Verdienste.

Es haben dahero allerhöchstwiederholte Ihre kaiserl. königl. Majestät zu standhafter Behebung dieses Gebrechens ganz unumgänglich nöthig ermessen, in gesammten Dero deutschen Erbkönigreichen und Ländern von nun an, gesetzmäßig zu statuiren, daß von den Ordinariis Locorum eigene Examinatores benennet und angestellt, sodenn bey jeweiliger Vergebung der Patronatspfarren in Zukunft von den Privatpatronen kein anders Subjectum, als welches über das vorläufig ausgestandene Examen, und alldarinn befundene Fähigkeit, wie auch untadelhaften Lebenswandel ein authentisches Attestatum von kurz erwähnten Examinatoribus gehörig vorgezeiget, und zugleich die in der Seelsorge erworbene Verdienste hinlänglich bescheiniget haben wird, fernerhin mehr präsentiret, angenommen oder confirmiret werden soll.

Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, wird demnach diese allerhöchste Verordnung zu dem Ende hiemit unverhalten, auf daß dieselbe wegen dessen gehöriger Kundmachung das erforderliche alsogleich zu veranlassen, an die hierländige Ordinarios die Intimationen hierwegen das Förderksamste auszufertigen, und ob der genauen Beobachtung sothanig allergnädigster Resolution stätshin feste Hand zu halten geiffen seyn möge. Wien den 2. Septemb. 1752.

## Ausländer nicht zu Bürgern aufzunehmen.

Den 2. Septemb. 1752.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät innberührten Andreas Baumeister, wegen seines auswärtigen Geburtsorts allergnädigst dispensiret, jedoch untereinstens anbefohlen, an die von Wien, zu weiterer Verfügung an alle Zünfte, die wiederholte gemessene Verordnung zu erlassen, daß kein Ausländer ohne vorher erlangter allerhöchster Dispensation weder einem bürgerlichen Gremio einverleibet, noch bürgerliche Wittwen zu eheligen gestattet werden soll. Wien den 2. Septemb. 1752.

Kein Ausländer soll ohne erlangter Dispensation einem bürgerl. Gremio einverleibet, weder demselben eine bürgerl. Wittwe zu heuraten gestattet werden.

## Arsenici- oder Giftverkauf.

Den 15. Septemb. 1752.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden in diesem Unfrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt-Markt-Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden; Unfre kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade auch alles Gute, geben auch hiemit euch und jedermänniglich gnädigst zu vernehmen: was für großes Unheil durch den sehr frey gestatteten Verkauf des Arsenici und andern Gifts, besonders aber des gelben und weissen Hüttrichs, sowohl allhier, als im ganzen Lande sich geäußert haben. Da nun also zu Vermeidung allweilers besorglichen vorfesslicher und zufälliger Weise davon entstehenden Uebels hauptsächlich erforderlich ist, daß in das Künftige bey dem Verkaufe des Gifts die möglichste Vorsichtigkeit gebraucht werde.

Als haben Wir aus landesmütterlicher Fürsorge nach vorläufig durch seine Behörde gepflogener genauer Untersuchung nach, folgendes zu jedermanns unfehlbarer Beobachtung durch dieses Patent allermildest zu verordnen für nöthig gefunden, daß von nun an die käufliche Hindangebung des zum Gebrauche des frankten Hornviehes fast unentbehrlichen sogenannten Hüttrichs, oder vielmehr weissen und gelben Arsenici, wie auch aller anderer dem Menschen schädlicher Giftsgattungen nicht mehr in jeden Ortschaften des Lands, sondern lediglich nur in gewissen größern Städten und Marktflecken verstattet, und diesfalls zum Behufe und mehrerer Bequemlichkeit der sämmtlichen Landesinnfassen, in einem jeden Viertel des Landes drey Dörter, und zwar eigentlich in dem Viertel unterm Wienerwalde Unfre Residenzstadt Wien,

Hüttrich, weißes und gelbes Arsenicum, wo solches künftighin veräußert werden soll.

Wien, nebst Neustadt und Bruck an der Leitha, denn im Viertel Oberwienerwalds, Tulln, St. Pölten und Wandhofen an der Ybs, weiters im Viertel Obermannhartsbergs, Horn, Zwettel und Weytra, endlich im Viertel Untermannhartsbergs, Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach, angewiesen und bestimmt werden sollen.

Und wird nur allein den bürgerlichen oder sonst befugten Materialisten in Unserer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien mit den Giftpwaaren zu handeln, und solche mit eben jener Behutsamkeit (wie bey den Materialisten in andern Ortschaften des Lands hiernach gemeldet werden wird) zu verkaufen gestattet, in den sämtlichen Vorstädten allhier aber allen Materialisten und Krämern, solcher Gifthandel und Verkauf hiemit gänzlich verboten;

Bürgerliche oder sonst befugte Materialisten dürfen solches führen.

Die Vorkabesmaterialisten und Krämer aber nicht.

Wie denn auch den Apothekern sowohl in der Stadt Wien, als allen übrigen Ortschaften des Lands bey schwerester Verantwortung und Strafe hiemit verboten wird, daß selbe sich nicht mehr anmaßen sollen, ein pures Gift, so nicht nach Verschreibung der Medicorum zur Medicin angewendet, und damit vermendet wird, unter keinerley Vorwande an jemanden zu verkaufen.

Die Apotheker sollen niemanden pures Gift verkaufen.

Solchemnach muß mit dem Gifthandel, und dessen Verkaufe sowohl allhier in Wien, als allen obgenannten Ortern des Landes folgende unveränderliche Richtschnure beobachtet werden: Und zwar

Erstens: Soll ein jeder solcher Handelsmann ein eigenes Handbuch führen, und in selbes bey jemaligem Verkaufe oder Ausborgung eines Gifts, es möge dasselbe in größerer oder minderer Quantität bestehen, den Namen des Käufers, und wie viel im Gewichte er abgenommen habe, einschreiben: allermassen auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zu Treibung ihres Gewerbs eine Gattung des Gifts nöthig haben, ohne ihren Namen, und die Quantität des Gifts in dem Handlungsbuche anzumerken, keines verabsolget werden darf: wenn auch diese Professionstreiber, oder andere ansässige und bekannte Leute die Einschreibung ihres Namens unter dem Vorwande, als ob bey ihnen keine Gefahrde zu besorgen stünde, etwann auszulassen verlangen thäten.

Der Handelsmann soll den Namen des Giftkäufers, und wie viel er genommen, in ein Buch eintragen.

Zweytens: Darf weder diesen Professionstreibern, und noch weniger einschichtigen Käufern ohne Benbringung einer Bescheinigung von ihres Aufenthaltsorts: Vorstehern oder Obrigkeit, ein Gift verabsolget werden, und muß in dieser Bescheinigung die Ursache, warum der Käufer die darinn anzumerkende Quantität nöthig habe, beygerücket seyn, welche Bescheinigung alsdenn bey dem Handlungs- oder Einschreibbuche wohl verwahrlich aufzubehalten ist, damit sich im erforderlichen Falle bey einem durch das Gift vorkommenden Unglücke oder gefährlichen Begebenheit die richterliche Obrigkeit sich allezeit daraus ersehen könne. Wie denn

Wer Gift kaufen will, muß eine Bescheinigung von der Obrigkeit, oder Doctorkollegio beybringen.

Drittens: Die Handelsleute, welchen an den obgenannter Orten des Landes, und allhier zu Wien der Verkauf des Gifts erlaubt ist, auf allmaliges Verlangen nicht allein die sich eingeschafte Quantität des Gifts durch ihre Handlungsbücher werden darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obige Einschreibbücher auf das verlässlichste ausweisen müssen.

Handelsleute müssen sich ausweisen, wie viel sie Gift im Vorrathe, und wie viel und an wen sie solches verkauft haben.

Um desto mehr gesichert zu seyn, daß wider diese Unsrer höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern derselben so schuldig, als gehorsamst nachgelebet, und somit nach Möglichkeit die besorgliche Gefahrde von dem gemeinen Wesen abgewendet werde.

Nach obiger Vorschrift, und mit solcher vorsichtigen Behutsamkeit kann also auch

Viertens: Den gemeinen Bauersleuten, wie andern Standspersonen, welche bey ihren Wirthschaften Vieh halten, für dasselbe zur gebrauchenden Arzney in gemäßigter Quantität einiges Gift verkauft werden.

Standspersonen u. Bauersleuten, welche es für das Vieh brauchen, kann solches in gemäßigter Quantität verkauft,

Fünftens: Darf auch den ärmsten Leuten ohne dabey beobachtender obstehender Vorsichtigkeit nicht die mindeste Gattung des Gifts geschenkt, oder etwann auf andere Weise verabsolget werden. Sonderheitlich aber soll

Und niemand ohne obstehender Vorsichtigkeit einiges Gift geschenkt,

Sechstens: Allen wegen vorgebender Vertilgung der Fliegen, Raken und Mäuse sich anmeldenden Leuten der Verkauf des Gifts platterdings abgeschlagen, Sammlung Oest. Gesetze V. Theil. U u u u und

Auch zur Vertilgung der Fliegen, Raken und Mäuse, soll kein Gift hergegeben werden.

Anno 1752.

und sie zu andern brauchenden, dem Menschen unschädlichen Mitteln angewiesen werden; und falls

Wer Gift kaufen will, und verdächtig scheint, soll der Obrigkeit angebeutet werden, ob schon er eine Bescheinigung hat.

Siebtentens: Der mit oder ohne einer bebringenden Bescheinigung um ein Gift sich anmeldende Käufer nur im mindesten verdächtig zu seyn schiene, so lieget den Handelsleuten bey sonst auf sich ladender Verantwortung und Strafe ob, die obwaltende Verdachtsstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Obrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Gift soll nicht bey andern Waaren und Geräthschaften aufbewahrt, noch von Weibern, gemeinen Bedienten oder Jungen verkauft werden.

Achtens: Sind die mehrgesagte mit Gift zu handeln befugte Kaufleute schuldig, das Gift nicht nebst den andern führenden Waaren oder Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die dießfällige Besorgung weder ihren Weibern, gemeinen Bedienten, viel weniger unerfahrenen Jungen bey schwerer Verantwortung zu überlassen. Wie denn auch

Künstler oder Professionisten, welche es zu Treibung ihres Gewerbs, oder Leute, welche es fürs Viehe gebrauchen, haben es sorgfältigst zu verwahren,

Neuntens: Denjenigen Künstlern, Professionisten, Handwerkern oder andern Leuten, welche zu Treibung ihres Gewerbs oder zum Arzenegebrauche, für das erkrankende Hornvieh eine Gattung des Gifts unmittelbar benöthiget sind, die genaueste Verwahrung desselben hiemit alles Ernstes aufgetragen wird, wassen sie im widrigen für den entstehenden Unglücksfall nach beschaffenen Umständen selbst, wie die Handelsleute, welche bey dem Verkaufe unbehutsam fürgehen, oder wohl gar gegen die vorgeschriebene Richtschnure sich vergehen würden, haften müssen. Und damit

Und bey entstehendem Unglücke dafür zu haften.

Zehntens: Durch die aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichende durch vielfältig ergangene allerhöchste landesfürstliche Generalien gänzlich abgestellte Hausirer und Krachsenträger, welche meistens verschiedene Gattungen des Gifts bey sich haben, kein Unheil bey ihrem Verkaufe des Gifts im Lande zu besorgen sey.

Hausirer und Krachsenträger, welche mit Gift handeln, sind anzuhalten.

So befehlen Wir hiemit wiederholter Malen, daß auf solche schädliche Leute ein obachtsames Aug gehalten, und selbe nebst dem ihnen abnehmenden Gifte, und genauer Beschreibung ihrer Waaren bey dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich angehalten, und hierüber der Bericht mit Beylegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landschädlichen Leute an die in Sicherheitsachen verordnete Hofkommission erstattet werden soll.

Und soll das Landgericht seinen Bericht hierüber an die Sicherheitshofkommission erstatten.

Darnach wird sich also jedermann zu richten, mithin für schwerer Verantwortung, Strafe und Schaden zu hüten wissen. Gegeben in Unserer kais. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 15. Septemb. 1752.

## Schuldeneinschränkung der Soldaten.

Den 23. Septemb. 1752.

Anzuzeigen: Es habe sich bey dem Ausmarsche der kais. königl. Regimenten aus einem Lande in das andere zum öftern geäußert, daß unerachtet aller vorhero genommenen Präcautionen und ausgestellter Befehle, nichts destoweniger von den Oberofficieren, besonders aber Lieutenanten und Fähndrichen, Schulden zurück gelassen worden sind, welche den Regimentern aus der Kasse bezahlen zu lassen, um so weniger haben aufgebürdet werden können, als eines Theils von den Regimentskommendanten den betreffenden Officiers ohnehin sogleich, da sie von sothanen Schulden Nachricht erhalten, die Hälfte der Gage innen behalten worden, andern Theils aber ersagte Kasse in Casum Mortis nicht bedeckt gewesen wäre, mithin hiervon den Verlust zu tragen gehabt hätte, wodurch es denn geschehen, daß verschiedene treuherzige Creditores das Ihrige mit langer Hand suchen, und zu ihrer gänzlichen Befriedigung viele Zeit zuwarten müssen.

Keinem Oberofficier soll weder an Kost, noch Waaren oder an baarem Gelde, mehrers, als eine Monatgage beträgt, creditiret werden.

Damit aber dem in Zukunft hinlänglich vorgebogen werde, hätten Ihre kais. königl. Majestät das sicherste Mittel zu seyn befunden, und dahero gnädigst resolviret, öffentlich kund zu machen, daß man erstlich keinem Oberofficier weder an Kost noch Waaren, noch auch an baarem Gelde mehrers, als eine Monatgage beträgt, creditire, andertens aber, die Gastwirthhe oder sonstige Privatkostgeber nach Verfließung eines Monats, Kaufleute und andere Creditores hingegen bey Expirirung dreyer Monate, falls sie in solcher Zeit nicht bezahlet worden wären, bey

Wenn die Gastwirthhe oder Privatkostgeber, binnen einem Monate, die Kaufleute, und andere Creditores aber, binnen 3. Monaten wegen ihrer

den

Anno 1752.

den betreffenden Regimentskommendanten und so gewisser sich melden, und die Bezahlung ansuchen sollen, als im widrigen, nach Verstreichung der respective ein- und drey monatlichen Frist selbige eo ipso ihrer Forderung verlustiget seyn sollen.

Forderung bey dem Regimentskommendanten hat nicht meldet, sollen sie solche verlohren haben.

Wie zumal nun auf diese Art eines Theils dem Officier die Gelegenheit sich in große Schulden zu stürzen benommen, und derselbe im Gegentheile vielmehr bey Kräften sich im allmaligen Nothfalle in die nöthige Equipirung zu setzen erhalten wird, andern Theils aber auch die Wirthe, Gastgeber, Handelsleute, und andere treuherzige Creditores andurch den Vortheil gewinnen, gleich wiederum zu dem Ihrigen zu gelangen, und der Ungelegenheit, solches weitläufig zu suchen, überhoben zu seyn.

Hiedurch würde den Officieren die Gelegenheit benommen sich in Schulden zu stürzen.

Die Creditores können auch wieder zu dem Ihrigen, ohne es weitläufig suchen zu dürfen.

So hat Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, ihres Orts den gehörigen Bedacht dahin zu nehmen, damit die: allerhöchste Entschliessung hier zu Lande alsofort kund gemacht, und von nun an auf derselben Befolgung und Beobachtung mit allem Ernste und Nachdrucke gehalten werde, allermassen auch der hieselbst kommandirende Herr General respectu Militaris untereinstens hierzu angewiesen wird. Wien den 23. Septemb. 1752.

## Soldaten=Invalidenrevision.

Anzuzeigen: Es sey von der in Invalidensachen aufgestellten Hofkommission die umständliche Anzeige geschehen, daß die hier Landes außer einem Invalidenhanse in der patentmäßigen Verpflegung mit täglich 4. Kr. stehende Invaliden bey dem letztern Revisionstermin sich in den ausgewiesenen Versammlungsortern nicht gehörig eingefunden, und besonders zu Krems sich lediglich drey Mann von den Vierteln Oberwienerwalds, und Obermannhartsbergs zur Revision gestellet hätten.

Den 23. Septemb. 1752. Die Invalidenhofkommission zeigt an, daß die außer des Invalidenhanse in Verpflegung stehende Invaliden nicht alle zur Revision erschienen.

Gleichwie aber auf solche Weise der effective Stand der Invaliden niemals erkannt werden mag, und andurch der Invalidenfundus leicht zu ein- und anderer billigen Abgabe verleitet werden dürfte; zu geschweigen, daß auch solchergehalt die Gelegenheit den wider ein- und andern Invaliden etwann vorkommenden Beschwerden abzuhelfen, vollends entgehen würde.

Wodurch der effective Stand derselben nicht zu erfahren, auch der Invalidenfundus leicht zu unbilligen Abgaben verleitet wäre.

Also haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Ihroselben gemachten gehorsamsten Vortrag wiederholt allergnädigst zu resolviren geruhet, daß sowohl bey der nunmehr in dem nächstkünftigen Monate October vorzunehmenden, als allen weitern nachfolgenden Revisionen der hier Landes angewiesenen Invaliden, und zwar die von den Vierteln Oberwienerwalds, und Obermannhartsbergs zu Krems bey dem alldasigen Kasernerwalter Auberling, jene aber von den Vierteln Unterwienerwalds und Untermannhartsbergs, in dem allhiefigen wienerischen Militarinvalidenhanse, bey dem Feldkriegskommissario Zebinger sich unfehlbar stellen, für diejenige Invaliden hingegen, so wegen sonderlicher Leibsgebrechlichkeiten selbst zu erscheinen unvermögend sind, von den Dominis, wo sich der Invalide aufhaltet, das diesfällige Attestatum an obgesagte Orter mit des Manns Urkunde eingeschicket, und ein- und anderem die schuldige Folge um so gewisser geleistet werden solle; als im widrigen die nicht erscheinende, und für welche derley Attestata nicht einlangen, von der weitern Verpflegung ausgeschlossen, und solche bey der Invalidenhauptkasse nicht mehr verabreicht werden würde;

Als sollen bey den künftigen Revisionen die Invaliden aus den Vierteln O. W. W. und U. W. W. zu Krems bey dem dasigen Kasernerwalter Auberling, jene aber aus den Vierteln U. W. W. und O. W. W. in dem hiesigen Militarinvalidenhanse bey dem Feldkriegskommissario Zebinger revidiret werden.

Welche Gebrechlichkeit halber der nicht selbst erscheinen können, sollen die Dominis, wo sich die Invaliden aufhalten, ein Attestatum nebst des Manns Urkunde an den betreffenden Ort einschicken.

Die nicht erscheinende, für welche derley Attestata nicht einlangen, aber von der weitern Verpflegung ausgeschlossen seyn.

Welches alles demnach Ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und unverweilt weiteren Verfügung an seine Behörde hiemit erinnert wird. Wien den 23. Septemb. 1752.

## Boten befugter Legitimierung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: dem Landesgerichtsverwalter zu NN. anzufügen: Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät zur Beförderung des Handels und Wandels, eigene Diligencefahren allermildest einzuführen und aufzustellen geruhet, mithin die Linzer, St. Pölten, Kremser, Welscher, Lambacher, Smundner, Steyrer und andere Boten, nunmehr von selbst cessiren, so haben jedoch allerhöchst Dieselbe respectu der Herrschaften, und

Den 5. Octob. 1752.

U u u 2

anderer

Anno 1752.

anderer Privatboten allergnädigst bewilliget, daß nämlich jene, welche einen eigenen Boten in ihren Privatangelegenheiten abschicken, demselben ein von ihnen gefertigtes Gezeugniß mit Inserirung dessen, was sie ihm mit- oder aufgegeben, zu seiner Legitimation ertheilen sollen;

Dessen man denn ihm Landgerichtsverwalter zur Nachricht mit dem Befehle hat erinnern wollen, damit selber diese allerhöchste Resolution allen untergebenen Ortshaftern schleunig mittheile, um damit jedermann sich darnach zu richten wissen, auch darwider nicht handeln möge. Wien, den 5. Octob. 1752.

### Reichsboten fremder Abschaffung.

Den 7. Octob. 1752.

Postwagensetablirung nach Passau.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 5ten passato allergnädigst resoloiret, daß ein zweyter Postwagen nach Linz etabliret, und dieser um zwischen Dero Erbländern und dem Reiche, eine gleichmäßige doppelte Beförderung zu verschaffen bis Passau dergestalt extendiret, daß, damit in medio des Monats der Anfang gemacht, und solcher also eingeleitet werde, daß er von Passau Samstags Abends in Linz unfehlbar eintrefte, weil der zweyte Postwagen von dar am Sonntage in der Frühe abgeheth.

Solcher soll Samstag Abends in Linz gewiß eintreffen.

Da nunmehr wöchentlich 2. Postwagen gehen, als sind der Nürnberger und andere Reichsboten dem Publico so unnöthig, als dem Postwesen schädlich.

Gleichwie nun das Publicum hierdurch eine weit mehrere Bequemlichkeit erhält, als selbes porhin mit dem die Woche nur einmal eingetroffenen Nürnbergerboten gehabt, mithin dieser und andere Reichsboten, als unnöthig und dem Postwesen schädlich anzusehen sind.

Als sollen die Nürnberger, Salzburger und alle ausländische Reichsboten bey Arrestirung nicht mehr über die Gränzen Oesterreichs passiret werden.

Als haben allerhöchst Dieselbe ihre weitere gnädigste Resolution dahin gefaßt, daß ohne Unterschied mit medio dieses Monats die Nürnberger, Salzburger, und alle ausländische Reichsboten, mit ihrem Botenwerke, um ihren auf verschiedene Art verübten Verschwörungen, und Beeinträchtigungen des allerhöchsten Postregalis vollkommenen Einhalt zu thun, über die österreichische Gränzen nicht mehr passiret, sondern im Betretungsfalle mit der Strafe des Arrests unausbleiblich belegen, jedoch denselben ihre bis an die Gränzen führende Waaren und Effekten, dem österreichischen Postwagen zur weiteren Beförderung aufzugeben gestattet werden soll.

Und haben solche Boten ihre bis an die Gränzen führenden Waaren und Effekten dem österreichischen Postwagen aufzugeben.

Welche allergnädigste kaiserl. königl. Resolution Ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit sie solche allen hier anwesenden oder ankommenden ausländischen Boten, zu ihrer Wissenschaft und Warnung sogleich kund machen soll. Wien, den 7. Octob. 1752.

### Geistlicher Jurisdictionsnormā = Nachtrag zwischen den Ordinariis und den Feldkaplanen.

Den 21. Octob. 1752.

Anzuzeigen: Es sey zwar derselben erst unterm 16. Augusti nuperi die Verzeichniß derjenigen Militärpartheyen, welche von nun an unter der geistlichen Jurisdiction des Capellani Superioris Campestris, folgar auch der von selben dependirenden Capellanorum Castrensiū forthin zu stehen haben sollen, gnädigst zugefertigt, auch die fernere Maßregeln, wie hinfüran alle zwischen dem Capellanatu Superiori Campestri, und den bischöflichen Ordinariis sowohl, als dem diesem untergebenen Clero wegen Administration der Sakramenten, und anderer in die Jurisdictionem Spiritualem einschlagender Vorfällen halber, zeithero entstandene Zwistigkeiten, Anstöße und Mißverständnisse, aufgehoben und vermieden werden sollen, umständlich vorgeschrieben worden;

Verzeichniß der Militärpartheyen, welche unter die Jurisdiction des Capellani Superioris Campestris gehören.

Nachdem aber der kaiserl. königl. Hofkriegsrath hierüber des weitern vorstellig gemacht, daß aus obiger Verzeichniß annoch verschiedene Partheyen, welche zu dem Militärstabe, folgar auch unter die Jurisdiction erholten Capellani Superioris gehören, benanntlich die Militarkomandi und Stäbe in den allseitigen Festungen, die Feldkriegskanzley und Kommissariats-Artilleriezeugamts, ingleichen die Fortifications-Proviantenschiffamts, und andere dergleichen in den Ländern befindliche Beamte und Personen, die zu Neustadt errichtete Militärakademie und dahiesige Militärpflanzschule außen gelassen worden seyen.

So wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, die mit dem Nachtrage vorbemerkten Personalis neuerdings verfaßte, und allerhöchsten Orts approbirte Verzeichniß zur Nachricht und fernerweitem Kundmachung, auch gehöriger Verfügung des weiter Nöthigen, damit nämlich auch respectu dieser letztern alles dasjenige was in obangezogener Verordnung vom 16. Augusti diesfalls anbefohlen worden, genau befolget und beobachtet werde, hiebey mitgetheilet. Wien, den 21. Octob. 1752.

**Verzeichniß der zur kaiserl. königl. Armee gehörigen Personen.**

**Generalstaab.**

**Kriegskommissariat.**

**G**enerallieutenant, oder kommandiren-  
der General.  
Feldmarschall mit Adjutanten.  
General der Cavalerie sammt Adjutanten.  
Obristfeldzeugmeister sammt Adjutanten.  
Feldmarschalllieutenant sammt Adjutan-  
ten.  
Obristfeldwachtmeister sammt Adjutanten.  
Generalquartiermeister.  
Pater Superior cum Socio.  
Generaladjutant.  
Generalquartiermeister - Lieutenant.  
Staabsquartiermeister.  
Staabsfourier.  
Feld - Protomedicus.  
Feld - Medicus.  
Staabschirurgus sammt Gesellen.  
Feldapotheken sammt dem Personali.  
Generalwagenmeister.  
Generalwagenmeister - Lieutenant.  
Capitain des Guides.  
Generalauditor.  
Generalauditorlieutenant.  
Gerichtsschreiber.  
Gerichtsdollmetscher.  
Amtstrabant.  
Generalgewaltiger.  
Profoslieutenant.  
Freymann.  
Stedenknecht.

Generalkriegskommissarius.  
Obristkriegskommissarius.  
Kanzley - Director.  
Secretarius.  
Registrator.  
Registratursadjunct.  
Buchhalter.  
Buchhalteradjunct.  
Koncipist.  
Kanzelift.  
Accessist.  
Kanzleydiener.  
Oberkriegskommissarius.  
Feldkriegskommissarius.  
Kommissariatsofficier.  
Kanzleywagen.

**Feldproviantamt.**

Proviantobristlieutenant.  
Proviantoberkommissarius.  
Feldproviantbuchhalter.  
Proviantamtskassier.  
Proviantverwalter.  
Proviantofficier.  
Fourier.  
Oberbäckenmeister.  
Unterbäckenmeister.  
Feldscheerer.  
Oberbäckenknecht.  
Gemeiner Bäck.  
Bindermeister.  
Bindergesell.  
Maurerpolier.  
Maurergesell.  
Handlanger.  
Proviantamts - Kanzleywagen.

**Feldkriegskanzley.**

Feldkriegskanzley - Director.  
Feldkriegs - Secretarius.  
Registrator.  
Koncipist.  
Kanzelift.  
Accessist.  
Kanzleydiener.  
Kanzleywagen.

**Proviantsubrwesen.**

Director.  
Verwalter.

Officier.  
Caplan.  
Fourier.  
Geschirrschreiber.  
Rossarzt.  
Feldscheerer.  
Wagenmeister.  
Wagnermeister.  
Wagnergesellen.  
Schmiedmeister.  
Schmiedgesellen.  
Sattlergesellen.  
Kiernergesellen.  
Profosß.

**Kriegszahlamt.**

Feldkriegskassier.  
Kassofficier.  
Accessist.  
Kassewagen.

**Feldpostamt.**

Feldpostmeister.  
Feldpostofficier.  
Feldcourier.

**Feldartilleriekorps.**

Commendant.  
Obrister.  
Obristlieutenant.  
Oberkommisarius.  
Zuglieutenant.  
Oberstuckhauptmann.  
Stuckhauptmann.  
Zugwarter.  
Oberfeuerwerksmeister.  
Quartiermeister.  
Stuckjunkerkorporal.  
Stuckjunker.  
Oberpetardier.  
Auditor.  
Oberadjutant.  
Secretarius.  
Kaplan.  
Feldscheerermeister.  
Proviandmeister.  
Feldscheerergesellen.  
Alterfeuerwerker.  
Jungerfeuerwerker.  
Fourier.  
Fourierschütz.  
Wegbereuter.  
Zeugschreiber.  
Bruckenmeister.

Proviantschreiber.  
Büchsenmeisterkorporal.  
Büchsenmeister.

**Zeugamtsbediente.**

Zeugdiener.  
Pulverhüter.  
Bindermeister.  
Untergeschiermeister.  
Schlossermeister.  
Oberschmiedmeister.  
Schmiedgesell.  
Zimmermeister.  
Zimmergesell.  
Oberwagnermeister.  
Untermagnermeister.  
Wagnergesell.  
Sattlermeister.  
Sattlergesell.  
Kiernermeister.  
Kiernergesell.  
Handlangerkorporal.  
Handlanger.  
Wagenbauer.  
Zambour.  
Profosß cum suis.

**Minierkompagnie.**

Obrister.  
Oberhauptmann.  
Hauptmann.  
Lieutenant.  
Feldwäbel.  
Miniermeister.  
Minierkorporal.  
Alterminier.  
Jungerminier.

**Rossparthey.**

Oberwagnermeister.  
Obergeschiermeister.  
Geschirrschreiber.  
Rossarzt.  
Wagenmeister.  
Geschirrknecht.  
Stuckknecht.

**Ingenieurkorpsstab.**

General-Director.  
Pro-Director.  
Kassier.  
Auditor & Secretarius.  
Registrator.  
Archivarius.  
Adjutant.

**Brigade.**

Obrister.  
Obristlieutenant.  
Obristwachtmeister.  
Hauptmann.  
Oberlieutenant.  
Unterlieutenant.  
Conducteur.

**Feldschiffbrücken-und Pontonsstand.**

Schiffobristlieutenant.  
Schiffbrückenhauptmann.  
Brückenlieutenant.  
Schiffverwalter.  
Schiffverwahrer.  
Brückenschreiber.  
Brückenmeister.  
Feldwäbel.  
Feldscheerer.  
Korporal.  
Zimmerpollier.  
Zimmergesellen.  
Klampferer.  
Schopper.  
Pontoneur.  
Brückenknecht.  
Wasserer.  
Lambour.  
Profosz.

**Pontonsfuhrwesens.**

Officier.  
Wagenmeister.  
Fourier.  
Schmiedmeister.  
Schmiedgeselle.  
Wagnergesell.  
Sattlergesell.  
Dienergesell.  
Geschirrknecht.  
Pontonskarrenknecht.

**Commandi und Militarstaab, in den  
Ländern und Festungen.**

Kommandant.  
Vicekommandant.  
Interimskommandant.  
Platzobrist.  
Platzobristlieutenant.  
Platzobristwachtmeister.  
Platzhauptmann.  
Platzlieutenant.  
Platzadjutant.  
Wachtmeisterlieutenant.

Staabsauditor.  
Gerichtsschreiber.  
Gerichtsdolmetscher.  
Gerichtswäbel.  
Profosz.  
Freymann.  
Steckenknecht.

**Kriegskanzley in den Ländern.**

Kriegs-Secretarius.  
Concipist.  
Kanzelist.  
Accessist.  
Kanzleydiener.

**Kriegskommissariat in den Ländern.**

Oberkriegskommissarius.  
Feldkriegskommissarius.  
Kommissariatsofficier.

**Artillerie- und Zeugamtsbediente,  
so in den Ländern und Posti stehen.**

Wie sie in allen Gradibus angestellt sind.

**Ingenieurs in den Ländern und  
Festungen.**

Nach ihren habenden Characters und  
Chargen.

**Fortificationsbauämter.**

Generalfortifications-Kasserverwalter.  
Bauverwalter.  
Bauschreiber.  
Materialschreiber  
Schanzschreiber.  
Schanzkorporal.  
Thorschreiber.  
Sperrereinnehmer.  
Schiffkorporal.  
Fuhrwesens-Wagenmeister.  
Besoldete eigene Fortifications-Hand-  
werksleute.

**Filialfeldapotheken in den Ländern  
und Festungen, sammt dem Personali.**

**Schiffverwahrungen in den Ländern  
und dazu gehöriges Personale.**

Invalidenhaus zu Wien.  
Invalidenhaus zu Prag.  
Invalidenhaus zu Pest.  
Militaracademie zu Wienerischneu-  
stadt.



Anno 1752.

## Eisen und Proviandgeneralis dd. 5. Decemb. 1748. Sphi finalis Befolgung.

Den 1. Novemb. 1752.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, allen und jeden sowohl dieß- als jenseits der Donau gelegenen Landgerichten, Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch landesfürstlichen Städten und Märkten anzufügen: Und sey denselben ohnehin erinnerlich, was für ein Patent im Namen Ihrer kaiserl. königl. Majestät in Eisen- und Proviantsachen, zu Abstellung der zum Nachtheile der Eisenwurzen eingeschlichenen vielen Mißbräuche, allschon unterm 5. Decemb. des 1748ten Jahrs zum Drucke befördert, und zu jedermanns nachrichtlicher Direction publiciret worden sey.

Gleichwie nun der Paragraphus finalis gedachten Patents ganz deutlich enthält. Daß alljealiche Obrigkeiten, dasselbe den Gemeinden und Unterthanen, alle drey Jahre deutlich vorlesen, und in die Gedächtniß führen sollen, dahingegen dem Bernehmen nach, dieser heilsamen Vorsehung bisanhero von den wenigsten Herrschaften die schuldige Folge geleistet worden;

Als hat man auf allerhöchsten kaiserl. königl. Befehl Eingangs ernannten geistlichen und weltlichen Dorf- und Grundobrigkeiten, auch Städten und Märkten zu dem Ende hiemit neuerlich anschließen, und gemessen anbefehlen wollen, daß selbe ersagtes Patent ad tenorem Sphi ultimi sowohl dermal, als auch in Zukunft alle 3. Jahre bey den Communitäten gehörig ablesen, und gehöriger Orten an den Kirchen, Rathhäusern, Stadtthören, auch Herrschaftskanzleyen oder der Richter Häusern zu jedermanns Wissenschaft anschlagen, dessen genaue Befolgung auch sich, bey auf sich ladender schwerester Verantwortung, bestermassen angelegen seyn lassen sollen. Wien, den 1. Novemb. 1752.

## Landphysicorum - und Hebammen - Gebrechen- Steuerung.

Den 7. Novemb. 1752.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, allen und jeden hier Landes befindlichen Dorf- und Grundobrigkeiten, landesfürstlichen Städten und Märkten, wie auch den allda selbst bestellten Landphysicis anzufügen: Es sey verschiedentlich vorgekommen, wasgestalt von den Landphysicis, wie auch von den in Städten und Märkten, denn auf dem Lande befindlichen Hebammen in vorfallenden Krankheiten und Niederkünften, dasjenige, was ihre Pflicht und Schuldigkeit mit sich bringet, weder in re noch in tempore beobachtet, folgar aus einer bloßen Fahrlässigkeit verschiedene Unglücksfälle hier und dort verursacht werden.

Da nun Ihre kaiserl. königl. Majestät zu Steuerung dieses Gebrechens nicht nur die gesammten in diesen Erbländern, außer der Residenzstadt Wien befindliche Physicos, zu fleißiger Nachsicht und gehöriger Beobachtung ihrer Obliegenheit anzumahnen, sondern auch den Obrigkeiten im Lande untereinstens aufzutragen anbefohlen haben, daß sie auf alle bey den Hebammen sich äußerende derley Zufälle alles Fleißes invigiliren, und wo sich eine dergleichen Fahrlässigkeit äußerte, solche sogleich bey Ihrer Repräsentation und Kammer, zur gehörigen Remedur und Ahndung anzeigen sollten.

Als wird Eingangs berührten Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch den auf dem Lande bestellten Physicis anmit anbefohlen, daß selbe vorgemeldtem allergnädigstem Befehle gehorsamsten Vollzug zu leisten, und auf Eingangs berührte von Zeit zu Zeit vorfallen mögende Gebrechen genaue Obacht zu tragen, solche auch berührtermassen Ihrer Repräsentation und Kammer bey schwerer auf sich ladender Verantwortung unmittelbar anzuzeigen bestließen seyn mögen. Wien, den 7. Novemb. 1752.

Baa-

**Waaren fremder Einfuhre.**

Der Repräsentation und Kammer, in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus besonders erheblichen Ursachen allergnädigst bewilliget, daß die in dem unterm 12. Septemb. 1749. publicirten Patente einzuführen verbotene schwere seidene, denn ganz- und halbreiche ausländische Zeuge, Blondes, und sonstige Galanteriewaaren (die Tubelen ausgenommen) anwiederum in Unsrer deutsche Erbländer, jedoch nicht anderst als zu Marktszeiten mit den bey Unsrer Commerciens-Directorio zu erheben kommenden Commercialpässen, in das Ort Karlsbad in Böhmen hingegen in dem Frühjahre und Herbstbadzeiten ohne Pässe eingeführet werden mögen.

Den 10. Novemb. 1752

Waaren, welche in dem Patente dd. 12. Sept. 1749. einzuführen verboten ward, dürfen mit Pässen in die deutsche Erbländer zu Marktszeiten eingeführet werden.

In Böhmen in das Ort Karlsbad ohne Pässe.

Wobey jedoch allerhöchst Dieselbe die Vorsehung gebraucht wissen wollen, daß, wenn von gesagtem Orte Karlsbad derley vorhin aus Verbote des Polizeypatents einzuführen nicht erlaubte Waaren weiters zum Verkaufe in das Land Böhmen, oder durch selbes in andere kaiserl. königl. Erbländer gebracht und verführet werden, auch zu dieser Verführung die Commercialpässe bewirkt und erhoben werden sollen.

Deren weitere Verführung von da in das Land Böhmen, oder durch selbes in andere Erbländer ohne Commercialpässe ist nicht erlaubt.

Welches demnach Ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und gehörigen weiteren Verfügung an den allhiefigen Handelsstand hiemit erinnert wird. Wien, den 10. Novemb. 1752.

**Stohl- oder Conductsordnung = Erläuterung.**

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß

Den 10. Novemb. 1752.

1mo: In jenem Falle, wenn jemand in der Vorstadt mit Tode abgeheth, und in der dortigen Filialpfarr begraben, das Geläute aber auch in der Stadt bey der Hauptfarr von den Erben anverlangt wird, hinfürs die in der Conductsordnung ausgemessene Taxe besonders bezahlet, auch

Wenn jemand in der Vorstadt stirbt, auch in dortiger Filialpfarr begraben wird, und dessen Erben das Geläute bey der Hauptfarr in der Stadt angegehren, sollen sie dafür die in der Conductsordnung ausgemessene Taxe bezahlen.

2do: Wenn einer in der Stadt mit Tode abgeheth, und in der Filial begraben, und von den Erben nebst dem Geläute in der Hauptfarr auch besonders das Geläute in der Filial verlangt wird, hievon auch besonders die ausgemessene Taxe entrichtet, jedoch in beyden Fällen in dem von den Erben anverlangenden Aufsatze niemal ein anders Geläute, als von der Pfarr oder Filial, wo der Verstorbene mit Tode abgegangen, eingebracht, und wenn von den Erben ein weiters Geläute anverlangt würde, solches specificce angemerket werden soll: Wo übrigens

Da einer in der Stadt stirbt, und in der Filial begraben wird, die Erben aber nebst dem Hauptfarrgeläute auch das Geläute in der Filial verlangen, dafür soll die ausgemessene Taxe entrichtet werden.

3tio: Die Erben, wenn die Musik in der erwählten Klasse einkömmt, dieselbe von Begleitung der Leiche auszuschließen, mithin sich von der bestimmten Taxe zu entschütten nicht Macht habe; Die Musici hingegen

Doch soll in beyden Fällen kein anderes Geläute als von der Pfarr oder Filial, wo der Verstorbene mit Tode abgegangen, eingebracht,

4to: Wenn selbe die ausgemessene Taxe beziehen wollen, die Leiche begleiten, und das Miserere, Motteten oder grimmigen Tod abzustingen allerdings verbunden sind;

Falls aber von den Erben ein mehreres Geläute verlangt würde, soll solches specificce angemerket werden.

Wornach also Sie Repräsentation und Kammer, in ein und andern das Weitere zu beobachten, und gehörig darob zu halten wissen wird. Wien, den 10. Novemb. 1752.

Wenn die Musik in der erwählten Klasse einkömmt, so sollen die Erben nicht Macht haben dieselbe auszuschließen.

Und da die Musici die ausgemessene Taxe beziehen wollen, müssen selbe die Leiche begleiten, und das Miserere, Motteten oder den grimmigen Tod abstingen.

**Prädicat- oder Ehrenwort der Ritterstandspersonen.**

Extract aus dem allerhöchsten Hofdecret: bey welcher Gelegenheit man ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer weitershin unverhält, wasmaßen Ihre kaiserl. königl. Majestät dem hierländigen treuehorsaamsten Ritterstande, gleich solches respectu aller übriger Länder ebenfalls geschehen ist, von nun an das Ehrenwort oder Prädicat Edler, in den in allerhöchstem Namen an selben ausfertigenden Schriften beylegen zu lassen, aus besonderer Gnade und Neigung resolviret haben.

Den 29. Novemb. 1752.

Wornach sich also Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, bey vorkommenden Gelegenheiten zu richten wissen wird. Wien, den 29. Novemb. 1752.

Anno 1752.

## Schutzgewerbe = Verminderung.

Den 2. Decemb. 1752.

Die Zahl der geringen Schutzgewerbe nicht zu vermehren. Respectu der übrigen Professionen und wichtigeren Schutzgewerbe hierauf ohne Hofsvorwilligung weder Schutzdecreta noch Umschreibungen auszufertigen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey der bisherigen Observanz jedoch dergestalt allergnädigst bewenden, daß die Zahl in derley Gewerben nicht vermehret, sondern vielmehr zu vermindern getrachtet, dahingegen respectu allübriger Professionen und wichtigern Gewerbe, den vorhergegangenen Verordnungen gemäß einige Schutzdecreta oder die Umschreibung derselben ohne ausdrücklicher eingeholter Bewilligung vom Hofe keineswegs ausgefertigt werden sollen. Wien, den 2. Decemb. 1752.

## Postlivren unbefugter Verbotserneuerung.

Den 2. Decemb. 1752.

Daß die Knechte der Landkutscher, Lehensrösler und Geschwindfahrer keine Kleidung, welche der Postknechtlivren gleich sehet, tragen, sondern sich wenigstens an den Aufschlägen unterscheiden sollen.

Da dieses bisanhero noch nicht befolget worden, Auch so gar sich noch einige der Posthörner auf den Straßen bedienen,

Als sollen die Lehensrösler, Landkutscher und Geschwindfahrer ihre Knechte anhalten, die blaue Aufschläge allogleich abzutun.

Anzuzeigen: Und ist Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ohnedem annoch erinnerlich, welchergestalt allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät annoch unterm 9ten Decemb. 1750. allergnädigst resolviret, daß die Knechte der Landkutscher, Lehensrösler und Geschwindfahrer, eine der Livren der Postknechte gleiche Kleidung nicht mehr tragen, sondern sich wenigstens an den Aufschlägen distinguiren sollen;

Wie zumal aber dieser allergnädigsten Resolution zu Dato nicht nachgelebet worden, indem die Landkutscher mit den Postknechten noch immer in gleicher Kleidung daher fahren, und unter dieser Tracht manches Mal sich auch des Posthorns auf den Straßen bedienen.

Als haben allerhöchst Dieselbe neuerdings allergnädigst anbefohlen, an die allhiefige Lehensrösler, Landkutscher und Geschwindfahrer, die Verordnung ergehen zu lassen, ihre Knechte dahin anzuhalten, daß sie die blaue Aufschläge allogleich abthun, und der sich nicht mehr gebrauchen sollen, widrigens im Betretungsfall sie Landkutscher, Lehensrösler und Geschwindfahrer, selbst zu einer Strafe pr. 50. fl. würden angehalten werden, allermassen die Livren mit roth und blau, allein für die Postlivren angesehen, und in allen Erbländern eingeführt werden soll.

Bey Strafe 50. fl.

Welche allergnädigste kaiserl. königl. Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Verfügung des weitern hiemit erinnert wird. Wien, den 2. Decemb. 1752.

## Wildschützenpatents = Verschärfung.

Den 23. Decemb. 1752.

Wir Maria Theresia etc. Geben hiemit allen und jeden Unsren Unterthanen und Vasallen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens, die in Unsren gesammten Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern sind, hiemit gnädigst zu vernehmen:

Obwohl zwar von Unsren glorreichsten Vorfahren und Uns selbst, verschiedene Pönalverordnungen wider die Raubschützen und Wilddiebe, von Zeit zu Zeit ergangen, und also zu hoffen gewesen, daß jedermann hierdurch in den gebührenden Schranken verbleiben, noch mehr aber den ausgesetzten Strafen zu entgegen bewogen seyn würde;

So hat doch die zeitherige Erfahrung gelehret, wie es denn durch die fast täglich hier und dort hervorkommende Fälle bestärket wird, daß die Wilddieberey dormalen auf das höchste getrieben, und sogar in zusammen rottirten Banden ohne allen Scheu ausgeübet, ja sogar zu gewaltthätiger Behauptung derley Frevelthaten den obrigkeitlichen angestellten Waldbereutern und Jägern, auf das Leben nachgesetzt werde, und wie erst unlängsthin hervorgekommen, ein dergleichen Jäger wirklich erschossen, denn ein anderer tödlich verwundet worden.

Und zumal hiernächst derley Leute allen Anfangs nur zu Schießung eines geringen Wildprats, nach und nach aber auf eine beständige Uebung des Raubschießens und weiters in den höchstverderblichen Müßiggang, und wenn endlich es an Wildprate fehlet, auf Stehlen, Rauben und Morden verleitet, solchemnach aber zu dem schändlichsten Lasterleben verführet werden, welches alles nicht erfolgen wür-

würde, wenn derley Wild- und Raubschützen von den Landsinnwohnern sowohl geistlichen als weltlichen Stands nicht zum öftern einen höchststräflichen Unterschleif theils in derselben unerlaubten Nachsicht und Verhöhnung, theils in Abkaufung des geraubten Wilds und Decken gegeben würde;

So sind Wir zu mehrerer Beschränkung dieses nach und nach fast allgemein werden wollenden höchst sträflichen Uebels bewogen worden, nachfolgende verschärfte Anordnung in Unsren gesammten Erbkrönigreichen, Fürstenthümern und Ländern ergehen zu lassen;

Wie es aber hierbey hauptsächlich auf fünferley Sorten von Leuten ankommt; also wollen Wir nach Ordnung derselben hiemit gerechtest statuiren, daß

Primo: Die formale Raubschützen, welche davon ihre Profession machen, mithin in der That selbst gleich den Dieben anzusehen sind, anstatt der vorhin verschiedentlich nur ausgemessenen arbitrarischen Leibesstrafe zu einer Schanzarbeit in Eisen und Banden, nach Peterwardein in Hungarn auf zwey, auch vier Jahre abgeschicket;

Formale Raubschützen sollen auf 2. auch 4. Jahre zur Schanzarbeit nach Peterwardein in Eisen und Banden abgeschicket werden.

Secundo: Jene, welche ein größeres Wild schießen, wenn sie auch keine angewohnte Raubschützen sind, nach Maß des Verbrechens auf zwey, auch vier Jahre, zu einer in Eisen und Banden zu verrichtender Festungsarbeit außer Hungarn condemniret, welche aber nur in kleinern Wildschießen betreten werden, anstatt einer Geld- und Leibesstrafe gleichfalls mit einer in Eisen und Banden inner Landes zu verrichtenden zwey, vier oder sechs monatlichen Festungsarbeit belegen, so denn im öftern Betretungsfalle aber zugleich aus dem Lande gänzlich abgeschaffet, ferners

Strafe derer, welche ein größeres Wild schießen, wenn sie auch keine angewohnte Raubschützen sind.

Tertio: Die Verhöhler nach dem Exempel der vorgeschriebenen Thäter, und nach Beschaffenheit der obberührten Umstände mit gleicher Strafe belegen, nicht minder

Strafe der Verhöhler.

Quarto: Die Käufer des wissentlich gestohlenen Wildpratts oder der Wilddecken und Häute, ohne Unterschied des geistlichen und weltlichen Stands, und zwar das erste Mal mit 100. fl. denn bey dessen erfolglicher öfterer Ueberzeugung mit dem Triplo und Quadruplo (wovon jedesmal dem nicht offenbarenden Denuncianten zu seiner mehreren Anfrischung zwey Drittel zuzuwenden sind) bestrafet, in Ermanglung des Vermögens aber, bey gemeinen Leuten ein proportionirtes Opus Publicum, bey einem inländischen Festungsbaue in Eisen und Banden, d hingegen bey den Honoratoribus, welche die Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande sind, eine wohl empfindliche Arreststrafe substituirt, und damit derley Verhöhler und Käufer desto mehr entdeckt, und also dieselbe zu den gebührenden Strafen gezogen werden können, die gesammte Halsgerichte, wie sie jedesmal die Raubschützen oder Wilddiebe, über ihren Aufenthalt und Verkauf, denn wo sie das gefällte Wild zu deponiren pflegen, genau examiniret, die bey allen diesen Vorfällen auflaufende Gerichtskosten aber von den Thätern, Verhählern und Käufern, (wenn sie es im Vermögen haben) ex proprio, ansonst aber aus der diesfälligen Strafkasse bezahlet werden sollen, und obschon

Ingleichen der Käufer des gestohlenen Wildpratts, und Decken.

Quinto: Gegen jene Raubschützen, bey welchen zugleich eine feindliche Nachstellung, Beschädigung oder Ermordung mit unterläuft, nach den criminal- und peinlichen Halsgerichtsordnungen fürzugehen ist;

Wider die Raubschützen, den welchen feindliche Nachstellung, Beschädigung oder Ermordung unterläuft, soll criminaliter verfahren werden.

So wollen Wir doch ferner hiemit verordnet haben, daß; wenn auch diese letztere Facta nicht mit concurriren, gleichwohl alle Zusammenrottirungen der in einer ordentlichen Bande ausgehenden Raubschützen, unter Leib- und Lebensstrafe überhaupt auf das schärfste verboten seyn, und welche dennoch bey dergleichen Zusammenrottirungen zu Stande gebracht würden, entweder mit einem zehnjährigen zu Peterwardein in Eisen und Banden zu verrichtenden Opere Publico, oder gestalteten Dingen nach als Freoler und Uebertreter Unsrer allerhöchsten Gesetze, wie auch Stöhrer der allgemeinen Ruhe öffentlich ausgepeitschet, und des Lands auf ewig verwiesen werden sollen.

Hiernächst, und damit alle und jede Landesinnwohner zur Entdeckung der Wilddiebe, und derselben Verhöhler oder auch Käufer des gestohlenen Wilds noch mehrers angefrischet werden mögen, so soll einem jeden, der einen Wilddieb

Remuneration des Denuncianten.

Anno 1752.

und Verhöbler, oder einen Käufer denunciiren wird, 30. fl. zu einer Remuneration gereicht werden.

Den Obrigkeiten, welche solche Taglia bezahlen, wird solches aus der Jägerkassse refundiret.

Wobey Wir Uns gegen die gesammte Obrigkeiten dahin gnädigst versehen, es werden dieselbe um so weniger einen Anstand nehmen, die diesfällige Taglia den Einbringern und Denuncianten, gegen unfehlbaren Ersatz aus der Kasse der, der Jägerrey halber eingehenden Strafgeder eventualiter zu anticipiren, allermassen ihnen selbst hauptsächlich daran gelegen seyn sollte, ihre Waldungen und Gehäge, von derley schädlichen Bagabunden befreyet zu sehen.

Dieses Patent soll im Frühjahre und Herbst in den Herrschaftskanzleyen dem gemeinen Manne vorgelesen werden.

Damit aber ein jeder sich hiernach zu achten und für Schaden zu hüten wissen möge, so haben Wir nicht allein diese verschärfte Anordnung, nebst welcher es sonst bey der in jedem Lande publicirten Jägerordnung und Patenten sein ferners Bewenden hat, drucken und kund machen lassen, sondern befehlen auch gnädigst, daß solche des Jahrs öfters, und zwar besonders im Frühjahre und Herbstzeit, dem gemeinen Manne in den obrigkeitlichen Kanzleyen und andern gemeinschaftlichen Zusammenkünften vorgelesen werde. Hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 23ten December 1752.

## Seifenfabrike.

Den 23. Decemb. 1752.

Wir Maria Theresia u. Befehmen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, daß Uns Unsrer liebe getreue, benanntlich der Abbate Michel Angelo Bozzini, denn zwey dahiesige Handelsleute, Johann Georg Bögheleler und Johann Merl, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmassen der erste die Wissenschaft besitze, zum Behufe der seidenen und wollenen Manufakturen, um solche in vollkommene Reinigkeit zu bringen, eine Seife von besonderer Art und Wirkung zuzubereiten, ersagte beyde Handelsleute aber sich mit oberwähntem Abbate Bozzini zu dem Ende in eine Gesellschaft einzulassen gedächten, damit sothane Seifenerzeugung desto ehender empor gebracht werde;

Die Erzeugung einer Seife von besonderer Gattung.

Und dahero in aller Unterthänigkeit Bittende, Wir geruheten allergnädigst als jetzt regierende Königin, Erzherzogin und Frau in Oesterreich, ihnen benanntlich dem Abbate Michel Angelo Bozzini, denn dem Johann Georg Bögheleler und Johann Merl, zu der auf ihre gemeinschaftliche Kosten vorhabenden Verfertigung wiederholter besonderer Seifen in Unsrer kaiserl. königl. Erbländern, und zu Errichtung einer dergleichen Seifenfabrike ein Privilegium mit gewissen Fürséhungen allermildest zu bewilligen und zu ertheilen, auch solche von ihnen errichtende Fabrike zu derselben mehrerer Aufnahme in Unsrer besondere Protection, Schutz und Schirm zu nehmen.

Es zu Reinigung der Seide und Wolle nützlich.

Wenn Wir denn der Supplicanten allerunterthänigste Bitte gnädigst angesehen, und aus dem Uns hierüber von Unsrer aufgestellten Commerciodirectorio gehorsamst erstatteten Vortrage entnommen, wie auf dessen Veranlassung mit einer solchen von mehrbenannten Supplicanten zubereiteten Seife, mittelst derselben zu Reinigung einer Quantität roher Seide geschehenen Anwendung die Probe dahier wirklich vorgenommen, hierdurch denn erwiesen, und zu Folge der von den dazu gezogenen Seidenhandelsleuten und Seidenfärbern eingelegten Bestätigung, daß diese Seife ungemein gute Wirkung mache, und sich mit einem merklichen Unterschiede, gegen alle übrige Gattungen der Seife verhalte, folglich solche zu Reinigung der Seide und Wolle, besonders guten Dienst und Nutzen schaffe, erhoben, derohalben auch der Vorschlag einer dergleichen Seifenfabrike Errichtung für erheblich und reflexionswürdig gehalten, und dahero bey obgesagtem Unsrer Commerciodirectorio der Proponenten Punkte, über welche sie sothaner Fabrike halber privilegiert zu werden gebeten haben, in gehörige Ueberlegung genommen, sofort überhaupt nicht nur thunlich, sondern auch nützlich gefunden worden, den Supplicanten diese feine Seifenfabrike zwar nicht dahier in Unsrer Residenzstadt Wien, Prag oder andern Orten, allwo die Seifenerzeugung auf förmliche Gewerbe eingetheilt ist, sondern allein zu Laybach, Triest und Fiume errichten zu lassen, und derzeit ihnen für die Orter die gebetene Freyheit zu ertheilen;

Hierauf wird ein Privilegium ertheilt.

Und diese Fabrik nur allein zu Laybach, Triest und Fiume, zu errichten verwilliget.

Als haben Wir mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen, aus königl. und erzherzoglicher Machtvollkommenheit ihnen Abbate Michel Angelo Bozzini, Johann Georg Böheler und Johann Merl, die sonderbare Gnade gethan, und diese neuerrichtete Seifenfabrike hiemit in Unfern höchsten Schutz, Schirm und Protection, an- und aufgenommen, darüber auch ihnen Fabrikverlegern, deren Erben, oder wenn dieselbe etwann künftighin solches Manufakturwerk durch Testament oder ordentliche Cession, mit Unfrem gnädigsten Vorwissen und Genehmhaltung überlassen würden, ein gnädigstes Privilegium mildreichst bewilliget und ertheilet.

Thun das auch als regierende Königin, Erzherzogin und Frau, hiemit wissentlich, und in Kraft dieses Briefs.

Bewilligen und ertheilen ihnen Michel Angelo Bozzini, Johann Georg Böheler und Johann Merl, solches Privilegium also und dergestalt, daß

Erstens: Sothane Freyheit die Seife von obiger feiner Gattung zu erzeugen, nicht allein auf sie dormalige drey Interessenten verstanden sey, sondern auch auf ihre hinterlassende Erben sich erstrecken, hiernächst auch obbenannten Impetranten sammt ihren Nachkommen in Ansehung dieser Fabrike, von den Landes- oder Gewerbsabgaben die Personalexemption zu genießen haben, dahingegen aber in Realibus einer solchen Freyheit nicht theilhaftig werden, sondern wenn sie Häuser und Gründe an sich brächten, den diesfälligen Realsteuern und Abgaben unterliegen sollen, nur in dem ihnen die Erleichterung gnädigst einberaumende, daß sie intuitu der einführenden Fabrike in den einmal festgesetzten Realprästandis keine Steigerung zu empfinden, sondern diese immerfort in einem gleichen Betrage zu entrichten haben werden. Und ob wir schon

Zweytens: Denselben keine andere Orter, denn Laybach, Triest und Fiume für die Errichtung wiederholter Fabrike hiemit zu lassen; So ertheilen Wir ihnen doch die fernere Befugniß hiemit gnädigst in Unfren böheimischen sowohl, als den nieder- und innerösterreichischen Erbländern zur Beförderung des Verschleißes ihrer erzeugten feineren Seife, eigene Verlagsmagazine zu halten, in solchen jedoch nur den Verkauf all'ingrosso zu treiben, mit der ausdrücklichen Ausmessung und Bedingniß, daß sothaner all' Ingrosso-Handel mindestens auf ein Achtelcenten herabgesetzt, mithin die Seife im minderen Gewichte zu verkaufen, und ein Allaminta-Handel zu führen, ihnen keinerdings erlaubt seyn soll.

Drittens: Werden sich die Interessirten, wie es ohnedieß die Folge und Billigkeit von einer privilegirten Fabrike mit sich bringet, Unfers höchsten kaiserl. königl. Schutzes und Beystands, nach Thunlichkeit der Umstände jederzeit zu erfreuen haben.

Wie Wir denn auch in den Mauthgebührrissen (ungeachtet die gänzliche Befreyung oder ein im Voraus auf ein gewisses ausmessender Mauthnachlaß kein Statt haben kann) auf besonders Anlangen für ihre nöthige Fabrikingredientien besonders im Anfange dieses aufstellenden Werks ihnen einige Erleichterung mildest angedeihen zu lassen nicht entfernet sind.

Viertens: Erlauben Wir ihnen gnädigst, daß selbe sich der Salva Guardia mit dem kaiserl. königl. Adler in so lang die Fabrike in aufrechtem Stande verbleibet, wie auch des Gebrauchs des Adlerszeichens zur Stempelung und Unterscheidung dieser besonders fabricirenden Seife sich prävaliren mögen, in Folge dessen denn nicht minder

Fünftens: Wir denselben zulassen, daß sie allein auf der Seife den Adler führen mögen, und verbieten hingegen unter Confiscation und respective Geldstrafe das Adlerszeichen auf andere Seife nachzumachen, worunter jedoch keineswegs verstanden wird, daß ihnen Impetranten allein die Seifenfabricirung eingeräumet, oder einiges Privativum, als welches diesfalls nicht Statt hat, verliehen sey, dahingegen

Sechstens: Denselben überlassen wird die erzeugende Seife, ohne daß ihnen ein Preiß darauf ausgemessen werde, durch den obbemerkten all'Ingrosso-Handel, so gut sie können zu verkaufen, und in- wie auch außer Lande hindann zu geben. Und da

Erstreckung des Privilegii auf die Erben und Nachkömmlinge.

Personalexemption von den Landes- und Gewerbsabgaben.

Nicht aber von den Realprästationen.

Jedoch mit selben die Fabrike nicht zu steigern.

Der Fabrik wird die Befugniß ertheilet, in den böheimischen nieder- und innerösterreichischen Erbländern eigene Verlagsmagazine zu halten.

Den all' Ingrosso-Handel zu treiben. Und zwar mindestens auf ein Achtelcenten.

Erleichterung der Mauthen von den einführenden Ingredientien.

Bewilligung der Salva Guardia.

Und Adlerszeichens zu Stempelung dieser Seife.

Auf andern Gattungen der Seife ist das Adlerszeichen sub poena confiscationis und respective Geldstrafe verboten.

Seifenverschleiß.

Anno 1752.

Arbeiteraufdingung u. Lohn.

Siebtentens: Und schließlich die Supplicanten sich erkläret, mit ihren aufnehmenden Arbeitern auf gewisse Jahre contrahiren zu wollen;

So versichern Wir sie hingegen, daß ihnen gegen diejenige, welche die Convention nicht halten (wie es ohnedieß justizmäßig ist) die erforderliche Assistentz jedesmal unweigerlich ertheilet werden soll.

Schätzung bey diesem vertriebenen Privilegio.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Inwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die immer seyn mögen, hiemit und in Kraft dieses Briefs, und wollen, daß sie obgemeldte Fabrikverleger, derselben Erben und Nachkommen, bey vorgesagt dieser von Uns ihnen güttdigst bewilligten Fabrikconcession und ertheilten Privilegio, auch den hierinnen enthaltenen Punkten, Clauseln, Inhalte, Meynung und Begreifungen allerdings ruhig bleiben, sich dessen allen obgeschriebenermaßen unperturbirt freyen, gebrauchen, nutzen und genießen lassen, dabey kräftig schützen, schirmen und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern oder anfechten, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey Unsrer schwere Ungnade und Strafe, dazu eine Pönn von 20. March löthigen Golds, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider handelte, Uns halb in Unsrer Kammer, den andern halben Theil aber dieser Unsrer Fabrike unachlässlich zu bezahlen verfallen seyn soll, zu vermeiden.

Daß meynen Wir ernstlich: mit Urkunde dieses Briefs 1c. 1c. Gegeben Wien, den 23. Decemb. 1752.

### Jurisdiction über die bedienstete Universitätsmitglieder.

Den 27. Decemb. 1752.

Universitätsmembra, welche in allerhöchste oder auch nur in Particulardienste treten, sollen keineswegs der Universitätsgerichtsbarkeit unterworfen seyn.

Der Universitäts gedähet die Jurisdiction nur über die bey selber in der Wirklichkeit stehende Mitglieder.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten bey Gelegenheit dessen, daß, nach jüngsthin erfolgtem Absterben Dero Ministerial-Banco-Deputations-Hofraths Herrn Joachim von Schwandner, an Seiten des Consistorii Universitatis die Sperre seiner hinterbliebenen Verlassenschaft vorgenommen worden, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß, sobald einige Membra Universitatis in Dero allerhöchste oder auch nur in Particulardienste treten, und nicht in der Aktualität bey Ihr Universität stehen würden, keinerdings mehr derselben Gerichtsbarkeit unterworfen, sondern davon furohin vollends eximiret, folgar ihm Herrn Rectori & Consistorio Universitatis die Ausübung diesfälliger Jurisdiction über niemand andern, als über die bey selber in wirklicher Aktivität befindliche Mitglieder zugestanden werden soll.

Gleichwie nun dieserthalben sowohl an die obrifte Justizstelle, und an den Herrn Rectorem & Consistorium, Universitatis untereinstens das Nöthige erlassen worden ist.

Als wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, sothanige allerhöchste Resolution zur nachrichtlichen Wissenschaft, und um bey sich weiters ergebenden Fällen darauf feste Hand zu halten, hiemit ebenmäßig erinnert. Wien, den 27. Decemb. 1752.

### Weg- und Straßenbau.

Den 30. Decemb. 1752.

Hierländige Straßen sollen zum Bedufe des Commercii mit Chaussees und Brücken versehen werden.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: allen im Lande Oesterreich unter der Enns befindlichen Grund- und Dorfobrigkeiten, denn sämtlichen Ortschaften und Gemeinden anzufügen:

Von Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey allergnädigst beschloffen worden, die hierländige Straßen zur Aufnahme des Commercii, und folglich zum Besten des Landes mit den erforderlichen Chaussees und Brücken, durchaus in wandelbaren und dauerhaften Stand förderlich herstellen zu lassen, zu welchem Ende denn ein eigenes Weg- und Brückenamt, dem die Besorgung des gesammten N. Oe. Straßenbaues obliegen wird, errichtet und dem ständischen Oberwegsdirector Herrn Daniel von Moser die Direction hiervon allergnädigst anvertranet ist, von welchem die Beschreibung aller Zug- und Handroboter in dem ganzen Lande demnächst vorgenommen werden;

Sol:

Solchemnach aber allen Grundobrigkeiten hiemit ernstlich anbefohlen wird, daß gleichwie an verschiedene Orter eigene Kommissarien, welche sothane Beschreibung ordentlich vorzunehmen haben, werden abgeschicket werden, also von jedem Orte der Richter, nebst einem Geschwornen, vorgedachten Kommissarien an dem hierzu zu bestimmenden Tage und Orte, unausbleiblich erscheinen, und die Zahl der bey jeder Gemeinde vorhandenen Zug- und Handrobarer gewissenhaft. angeben soll.

Und nachdem Ihrer kaiserl. königl. Majestät mißfälligst zu vernehmen gewesen, wienach verschiedene ungehorsame Unterthanen von der verwilligten Robat sich eigenmächtig zu entziehen, oder untüchtige Bespannungen und Leute zu stellen, andere hingegen von den gemachten Chausseen die Gräben und sogenannte Leisten, besonders mit Haltung des Schaaf- und Schweinviehes muthwillig zu ruiniren, nicht weniger die Gränzen- und Wegmäuthen geflissentlich zu umfahren sich anmaßen.

So haben allerhöchst Dieselbe ferner zu resolviren geruhet, daß jene, so eigenmächtig von der Robat ausbleiben, oder untüchtige Hand- oder Zugrobarer stellen, zu derselben doppelter Verrichtung verhalten, die freventliche Wegverderber aber auf ein Jahr, auch gestalten Umständen nach auf eine noch längere Zeit mit dem allhiefigen Zuchthause, jene hingegen, so die Schranken- und Gränzwegmäuthen umfahren, nach den Patenten abgestrafet, nicht minder dem Denuncianten, oder wer derley Chausseen oder der Gräben muthwillige Verderber liefern wird, aus der Wegkasse jedesmal ein Speciesdukaten zum Lohne abgereichet, endlich von den Grund- und Dorfobrigkeiten, hiervegen nicht nur allein genaue Obacht getragen, sondern auch auf jemaliges Ansuchen Eingangs ermeldter Weg- und Brückenamtsdirection eine ausgiebige und wirksame Assistenz, um solche Frevler handfest machen und zur verdienten Strafe ziehen zu können, bey Betretung des daraus erwachsenden Schadens, alsogleich und unweigerlich geleistet werden soll.

Welches zu jedermanns Wissenschaft, Warnung, auch schuldigster Dar- nachachtung hiemit kund gemacht wird. Wien, den 30. Decemb. 1752.

Strafen der Wegverderber, der widerspännigen oder ausbleibenden Robater, und der Wegmäuthenumfahrer.

Grund- und Dorfobrigkeiten haben hierauf genaue Obacht zu tragen, und Assistenz zu leisten.





Anno 1753.

A n n o 1 7 5 3 .

## Winkelwirthschaften und unbefugten Schankabstellung ob der Enns.

Den 2. Junii 1753.

Borige Verordnungen und Patente.

Es hätte nicht allein das von dieser landesfürstl. Repräsentation und Kammer bereits unterm 16. April 1750. an euch erlassene Circulare, sondern auch die vorhin sowohl unterm 9. December 1748. 18. Januarii 1749. und 11. Martii 1750. als hinnach unterm 26 Martii 1751. von den landschäftl. Herren Berordneten durch den Druck kundgemachte Patente allen Anlaß gegeben, zuverlässig anzuhoffen, daß nicht allein die ohnedieß schon in vorigen Zeiten so oft und so nachdrücklich verbotene Winkelwirthschaften, und unbefugtes Most- und Bierauschänken gänzlich abgestellt, sondern auch von bürgerlichen als unbürgerlichen Wirthen und Gastgebern der ausschänkende Most, denn von den gesammten Bürgern und Handwerksleuten in Städten, Märkten und auf dem Sey der zum eigenen Haus trunke einziehende Most jederzeit dem betreffenden Collectori getreulich angesaget, und der hievon über den gewöhnlichen Dareinlaß pr. 15. Eimer auf hundert mit 15. kr. für jeden gebührende Aufschlag unweigerlich entrichtet, und somit dieses landschäftl. Gefäll von Jahre zu Jahre nach Gebühr und Schuldigkeit werde verbessert und vermehret werden.

Werden anseer alle Rechte gelassen.

Es hat aber diese landesfürstl. Repräsentation und Kammer aus einem von der hier Landes allergnädigst aufgestellten ständischen Kassaadministration unterm 13. vorigen Monats und Jahrs anhero abgegebenen Bericht das gerade Widerspiel dessen allen, und folgsam mit nicht geringer Befremdung so viel zu ersehen gehabt, daß nicht allein bey Bürgern und Bauern der unbefugte Most- und Bierauschank ungescheut fortgetrieben, sondern auch von keinem Bürger und Handwerksmann für den zum eigenen Trunk einziehenden Most der gebührende Aufschlag bezahlt, mithin die Erträgniß dieses landschäftl. Gefälls statt der angehofften Erhöhung solchergestalt von Jahr zu Jahre herabgesetzt worden, daß solches in Entgegenhaltung der vorigen Zeiten, und in Ansehung des hierländischen großen Mostconsummo letzteres Jahr ein unglaublich geringes Quantum abgeworfen hat.

Wodurch der ständischen Kasse an dem eingehenden Aufschlag Nachtheil und Schaden zuwächst.

Gleichwie nun in Anbetracht aller dieser vorerwähnter ständischen Kassaadministration in sothanem ihren Berichte diese landesfürstl. Repräsentation und Kammer ersuchet, womit durch unverzügliche Erfrischung der dießfälligen Verordnungen dem durch derley Winkelwirthschaften und Mostaufschlagsverkürzung der ständischen Kasse unmittelbar zugehendem Schaden und Nachtheile vorgebogen werde, als hat man auch diesen billigen Ansinnen, um so minder entstehen wollen, als einer Seits derley Aufschläge von Ihrer kaiserl. königl. Majestät, Unserer allergnädigsten Landesfürstin, den Hrn. Ständen zu Bestreitung ihrer Erfodernisse allergnädigst zugestanden worden, anderer Seits aber, ohne diese Gefälle in den gehörigen fließigen Gang zu erhalten, weder die Domestical- noch auch die übrige ständische Creditsauslagen bestritten werden mögen.

Circulare de dato 16. April 1750. wird erfrischet und wiederholt.

Obrigkeiten sollen alle unbefugte Winkelwirthschaften in ihren Bezirken mit gemessener Schärfe abstellen.

Die Wirthe und Gastgeber, denn übrige Bürger zu getreuer Anlag und Verausschlagung des Mosts und Biers verhalten.

Welchemnach denn man sämtlich eingangserwähnte in Sachen erlassene Verordnungen sonderbar aber das unterm 16. April 1750. emanirte Circulare hiemit erfrischet, erneuert, und ihrem vollen Inhalte nach anhero wiederholet, anbey aber euch Eingangs mentionirten Obrigkeiten und derselben Beamten und Vorstehern auf das nachdrücklichste anbefohlen haben will, daß ihr von nun an alsogleich alle in eurem Jurisdictionsgesirke exercirt werdende Winkelwirthschaften und unbefugtes Bier- und Mostauschänken mit gemessener Schärfe abstellen, sodenn nicht allein eure unterhabende Wirth- und Gastgeber zu getreuer Ansagung und Verausschlagung des ausschänkenden Mosts anhalten, sondern auch alle übrige Bürger und Handwerker, womit diese auch ihren zu eigenem Haus trunke einziehenden Most jederzeit dem nächsten Collectori ansagen, und hievon den über den gewöhnlichen Dar-

Dar:

Dareinlaß gebührenden Aufschlag von jedem Eimer mit 15. kr. entrichten, obrigkeitlich und unter Anbedrohung der widrigenfalls unfehlbar zu befahren habenden Contrabandirung des verschwiegenen Mosts verschaffen, zu dem Ende auch denselben sowohl vorangezogene als dieses Circulare gewöhnlichermassen publiciren, ferners auch den betreffenden landschäftlichen Vierteleinnehmern, Collectoren und Uebergehern alle erforderliche Assistentz jederzeit unweigerlich leisten, und dieses alles also gewiß befolgen sollet, als im Widrigen jene Obrigkeit oder Beamte, so hierwider wissentlich, oder culpöse zu handeln betreten würden, mit einer Geldstrafe pr 24. Rthlr. unnachlässlich würde angesehen werden. Wornach ihr euch also zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werdet. Linz, den 2. Januarii 1753.

Wie im widrigen das Verschwiegene in Contraband gegen werden würde.

Assistentzleistung.

Strafe der zuwider Handelnden Obrigkeiten und Beamten.

## Gold- und Silber- denn Galanteriearbeiter- Professionsvereinbarung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen denen von Wien anzuzeigen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Ihroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag unterm 16. December leztthin allergnädigst zu resolviren, und die dahin vorgeschlagene Union der Galanterie mit den bürgerlichen Gold- und Silberarbeitern, daß nämlich

Den 5. Januarii 1753.

Primo: Die neue Meister die in den Privilegiis enthaltene Meisterstücke, als einen Kelch, Ring und Sigill verfertigen sollen, denselben jedoch unverwehrt seyn möge, dieses Stück so gering als sie immer wollen, mithin allenfalls von Composition, auch Fassung von falschen Steinen prästiren zu können. Desgleichen

Die Verfertigung der Meisterstücke.

Secundo: Ein jeglicher dieser neuen Meister a dato dieser allerhöchsten Resolution innerhalb Jahr und Tag sub termino præclusi obige Meisterstücke zu machen schuldig seyn; wie nicht weniger

Termin zu Machung der Meisterstücke.

Tertio: Nicht mehr denn 90. fl. als eine Ladegebühr bezahlen, dagegen aber von Abreichung einer Mahlzeit, oder auf ansonstige mindeste Kosten in allweg verschonet seyn; und endlich

Ladegebühr.

Quarto: Diejenige, welche das Meisterstück inner dem gesetzten Termine nicht prästiren würden, in die Vorstadt verschafft, und ihnen die Arbeit und Fassung des falschen Geschmucks in Spinspek auf ihre Hand, oder höchstens mit einem Gesellen, unter der Obsorge eines zeitlichen Vorstehers lebenslänglich gestattet, dieses aber auf Weib und Kinder nicht extendiret werden soll: solchergestalt jedoch gegen dem, daß auch die Gebrüdere Nitsche darunter begriffen, und die antragende Kosten in etwas gemäßiget werden, allermildest zu beangnehmen, auch weiters allergnädigst zu verordnen geruhet, daß dieser vereinigten Profession alle billige Assistentz gegen die unbefugte Stöhrer geleistet, hingegen denjenigen, welche sich zu sothaner Einverleibung binnen Jahr und Tag nicht qualificiren, ihre dermalige Befugniß beygelassen werden soll.

Wenn das Meisterstück intra terminum nicht prästirt wird.

Wider die Stöhrer die Assistentz zu leisten.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution ihnen von Wien, nebst Zurücksendung der Akten zur Nachricht hiemit erinnert wird. Wien, den 5. Januarii 1753.

## Jurisdictionis- Normalis- Erläuterung wegen der Universitätsmitglieder.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät über jenes, was dieselbe wegen Eximirung a foro Universitatis jener Universitätsmitglieder, welche in dero allerhöchste, oder auch nur in Particulardienste treten, und wovon ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer das Nöthige unterm 27. leztverfloffenen Monats und Jahrs zugefertiget worden ist, des weitern unter dem 3. hujus allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in Zukunft alle diejenige, welche den Gradum Doctoratus bey der Universität erhalten, oder

Den 9. Januarii 1753.

Doctores und Bürger in Ritterstand erhobene in k. k. oder landesfürstliche Dienste getre-

Anno 1753.  
tene sehen unter dem Foro,  
wobin sie von Amtes und Stands  
wegen gehören.

Ausgenommen jene, wel-  
che wegen Besitzes eines bür-  
gerlichen Hauses der Stadt  
Wien Gerechtfamen unterwor-  
fen sind.

das Bürgerrecht gehabt haben, nach der Hand aber entweder in den Ritterstand erhoben worden, oder in kaiserl. königl. oder landesfürstliche Dienste eingetreten sind, bey Sterb- und andern Fällen nicht mehr dem foro Universitatis vel Civitatis unterworfen seyn, sondern derjenigen Jurisdiction, unter welche sie von aufhabenden Amtes oder Stands wegen gehören, unterzogen, hievon aber alleinig die respectu der von ein oder andern dahier besitzenden Häusern gemeiner Stadt zuständige Gerechtfame ausgenommen, und fñhrohin in salvo erhalten werden sollen. Welche so gestaltig herabgediehene allerhöchste Resolution nicht allein der kaiserl. königl. obristen Justizstelle, um darüber das weiter Nöthige an die allseitigen Gehörden zu verfügen untereinstens eröffnet, sondern auch Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur ebenmäßigen Nachricht, und um bey sich ergebenden Fällen, auch ihres Orts darob festzuhalten, hiemit erinnert wird. Wien, den 9. Januarii 1753.

## Gewehrhandel in das türkische Gebiet.

Den 13. Januarii 1753.  
Verordnung de dato II.  
März curr. anni abgeändert.

Die Gewehrsausfuhr auf  
Commercialpässe.

Ueber die Meerpforten Trief  
und Fiume gegen Bezahlung der  
Mauth ohne Paß.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zwar noch unterm II. Martii erstabgewichenen Jahrs allergnädigst resolviret, daß die Ausführung des Feuergewehrs in das Turcicum ohne weiterer Vorzeigung der hofkriegsräthlichen Pässe gegen die alleinige gewöhnliche und sichere Mauthexpedition aller Orten passiret werden können. Nachdem aber allerhöchst dieselbe inmittelst weiters zu verordnen befunden, daß wegen sothaner Feuergewehrsausfuhr in das türkische Gebiete, über jede Vorfaltheit zwischen dero Hofkriegsrathe, und dem Commerciodirectorio die vorläufige Ueberlegung gepflogen, und sodenn die Gewehrs-  
extraction befindenden Dingen nach, jedoch nicht anderst als unter ausgefertigten und begleitenden Commercialpässen gestattet werden solle, mit dem ferneren Beseßung, daß alle derley Feuergewehrs- und Armatursorten, wenn sie über die Meerpforten Trief und Fiume den Ausweg nehmen, gegen bezahlende Mauthgebühren und beybringende gehörige Responfalien unbeschränkt, und ohne einigen Commercialpaß ausgefñhret werden mögen. Als wird solches ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht und gehörigen Zurückkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert. Wien, den 13. Januarii 1753.

## Geistlicher Jurisdiction = Normalis - Erläuterung zwischen den Ordinariis und Feldkaplänen.

Den 13. Januarii 1753.

Anzuzeigen: Und sey aus der in Abschrift hiebeygehenden an die gesammte Repräsentationen in den kaiserl. königl. Erbländern erlassenen Circularverordnung des mehrern zu vernehmen, wessen sich der Herr Bischof und Fürst von Costanz auf die ihm durch die oberösterreichische Repräsentation und Hofkammer zur Behebung der zwischen den Ordinariis und ihrem untergebenen Clero eines, denn dem Capellano Castrensi majori, und den gesammten von ihm abhängenden Capellanis Castrensis andern Theils, in Administrirung der H. Sakramente und anderer in die Jurisdictionem Ecclesiasticam einschlagenden Punkte bis nun zu vielfältig obgeschwebten Streitigkeiten bekannt gemachten allerhöchsten Resolution sich antwortlich geäußert habe, auch was ersagter Repräsentation und Hofkammer, denn den übrigen Repräsentationen in den kaiserl. königl. Erbländern hierinnfalls zu ihrer weitem Richtschnure bedeutet worden sey.

Welches alles demnach ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hierdurch mitgetheilet wird, damit dieselbe in jenem Falle, wenn auch hier Lands ein derley Anstand hervorkommen sollte, sich hiernach gehörig zu achten, und die Herren Ordinarios, oder ihre nachgesetzte Consistoria derothalben nach dieser in Sachen wiederholten ergangenen allerhöchsten Entschliesung des nähern zu verbescheiden wissen möge. Wien, den 13. Januarii 1753.

Anno 1753.

Wir Maria Theresia etc. etc. Liebe Getreue! Unsre oberösterreichische Repräsentation und Hofkammer zu Innsbruck hat lezthün gehorsamst anhero angezeigt, wasgestalt der Bischof zu Costanz auf Unsre demselben bekannt gemachte höchste Entschliesung in Betreff der zwischen den bischöflichen Ordinariis, und dem solchen untergebenen Clero eines, andern Theils aber zwischen Unsrem Capellano Castrensi majori, und gesammten von ihm abhängenden Capellanis Castrensibus in Administration der H. Sacramente und anderer in die Jurisdictionem Ecclesiasticam einschlagenden Punkte bis nun zu vielfältig sich ergebenden Zwistigkeitenantwortlich sich geäußert habe, daß, ob ihm gleich nichts mehrers angelegen sey, als in allen Vorfällen jederzeit nach Unsrer höchsten Willensmeinung sich zu richten, sothanes Geschäft jedoch in die potestatem Clavium unmittelbar einschlage, und die diesfällige Disposition à suprema potestate Ecclesiastica abhange, mithin der Austrag mit dem päbstlichen Stuhle allerförderst werde geschehen, und das weitere sofort per Litteras Apostolicas an die Ordinarios verfüget werden müssen.

Ärungen zwischen den Ordinariis und den Capellanis Castrensibus in Übung der pfarrlichen Jurisdiction über die Militärpersonen.

Nun ist zwar nicht ohne, daß die Jurisdictio specialis in Personas militares à Suprema Potestate Ecclesiastica lediglich abhange.

Nachdem aber sothane Jurisdiction schon voraus per Breve Pontificium Unsrem Capellano Castrensi majori mitgetheilet worden, und dieser solchemnach genugsam befugt ist, selbige sive per se, sive per alios in personas ad exercitum quomodolibet pertinentes auszuüben.

Capellano Castrensi majori ist sothane Jurisdiction per Breve Pontificium mitgetheilet.

Als ist es hierunter allein um die Erklärung zu thun gewesen, welche personæ ad Exercitum, oder vagas belli operationes gehören sollen; welche Erklärung aber von höchster Willkühr lediglich und so mehr dependiret, als uns unstreitig freysethet, worzu Wir Unsre Personas militares, denen Wir den Sold abreichen, bestimmen wollen.

Die Ausmessung der dahin gehörigen Militärpersonen hanget von der allerhöchsten Willkühr ab.

Gleichwie Wir nun, vermög Unsrer gnädigsten Entschliesung, die Militiam fixam & continuæ Arcium Custodiæ adscriptam durchaus casiret, und alle und jede in den Festungen, nach Ausweis der euch zugefertigten Specification sich befindende Personas militares Unsrem Kriegsheere dergestalt beizusetzen befunden haben, daß selbige gleich andern nicht nur ihre Stationes nach Erfoderniß der Umstände auszuruhen bereit stehen sollen. Also tragen Wir keinen Zweifel, es werde sowohl der Bischof zu Costanz, als auch andere sich etwa hierunter widersetzen wollende Ordinarii mit dieser Unsrer höchsten Entschliesung ohne weiteren Anstand sich zu vereinbaren um so weniger weigern, als ohnedem Unser Capellanus Castrensis major kein Bedenken hat, in den Festungen und Ortschaften, woselbst kein ordentlicher Capellanus Castrensis angestellt ist, seine Jurisdiction in derley Personen den alldortigen Pfarrern und Seelsorgern willfährig in Subsidium zu überlassen.

Wir erkläret, welche Militärpersonen der pfarrlichen Jurisdiction des Capellani Castrensis majoris zu unterstehen haben.

Wo kein ordentlicher Capellanus Castrensis vorhanden, wird den alldortigen Pfarrern die Seelsorge überlassen.

Obstehendes wird also der Oberösterreichischen Repräsentation und Hofkammer zu Innsbruck auf Eingangs gedachte ihre Anzeige untereinstens bedeutet, um hiernach ihre Antwort an eröfteten Bischöfen zu Costanz, und andere in Sachen etwa sich weiters widersetzen wollende Ordinarios zu fassen, und Unsre unterwaltende höchste Willensmeinung nach dem Buchstaben in Erfüllung zu bringen. Und damit auch ihr in Casum, wo ein oder andere dortländische Ordinarii hierunter sich nicht gefüget hätten, oder fügen wollten, wissen möget, auf gleiche Art euch zu betragen.

So haben Wir euch solches ebenfalls anmit unerinnert nicht lassen wollen. Gestalten hieran etc. Wien, den 6. Jänner 1753.

## Landphysici und Chyrurgi Stellenersetzung.

Anzuzeigen: Und erhelle aus nebenangebogener Abschrift des an hiesige drey obere Stände untereinstens erlassenden Hofdecrets des mehrern, was für eine Resolution allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät an dieselbe wegen künftighin in Vorschlag zu bringen kommender Subjectorum zu den sich hier Landes erledigten Stadt- und Landphysikats- und Chyrurgienstellen gelangen zu lassen geruhet haben.

Den 15. Jänner 1753.

D y y y 2

Welch

Anno 1753.

Welche allerhöchste Resolution demnach Ihr R. O. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft, und um auch ihres Orts darob feste Hand zu halten hiemit erinnert wird. Wien, den 15. Januarii 1753.

Den 13. Januarii 1753.

Verdienste zu einem Land-  
physicate.

Drey Subjecta vorzuschlagen.

Ein gleiches mit Anstellung  
der Chyrurgorum zu beobach-  
ten.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus der für das Heil dero gesammten Erbländer fortwählig hängenden landesmütterlichen Fürsorge, und in der Erwägung, daß die Länderwohlfahrt von dem unversehrten Gesundheitsstande ihrer getreuen Landesinnsassen und Unterthanen großen Theils mit abhänge, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß in sämtlichen Erbländern weder von den Landschaften, noch sonst keine andere Medici, Stadt- oder Landesphysici, als welche auf inländischen Universitäten studiret, und nach geprüfter Fähigkeit und gründlicher Gelehrsamkeit allda selbst die Doctoratswürde erlanget haben, auch so viel immer möglich, eingebohrne Landskinder seyen, irgendwo aufgestellt, oder angenommen, zu Erreichung dieser heilsamsten und gemeinnützligen Absicht aber in jenen Fällen, wo sich eine dergleichen Stadt- oder Landesphysicats-erledigung ergeben wird, Ihrer Majestät drey tüchtige Subjecta in Vorschlag gebracht; diese aus den vorgedachtermaßen auf inländischen Universitäten graduirten Personen ausgewählt, und hiebey auf die eingebohrne Landskinder alle vorzügliche Reflexion getragen, ein gleiches auch in Ansehung der von den Landschaften besoldenden Chyrurgorum nach Thunlichkeit beobachtet werden soll.

Ihnen treuegehorsamsten R. O. drey obern Ständen wird demnach diese für gesammte Erbländer ohne Ausnahme vorgeschriebene allerhöchste Resolution hiemit zur nachrichtlichen Wissenschaft und gehörigen Beobachtung, auch sonderheitlich zu dem Ende erinnert, damit dieselbe eine richtige Ausweisung über die in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns von Seiten einer ehrsamten Landschaft aufgestellte, und aus ihrem Arario besoldete Physicos und Chyrurgos, nebst ordentlicher Anmerkung, was, und wie vieles einem jeden an Besoldung ausgemessen ist, und woher bezahlet wird, ganz unverlängt nach Hofe einzureichen geliffen seyn mögen.

In dessen allermildester Zuversicht allerhöchsterannt Ihre Majestät ic. ic. Wien, den 13. Januarii 1753.

## Viehseuchordnung.

Den 21. Januarii 1753.

Wir Maria Theresia ic. ic. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, angestellten Verwaltern, Stadt- Markt- Dorf- Grundrichtern und Gemeinden, Unterthanen und Innsassen, auch sonst jedermänniglich, denen dieses Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsre Gnade: Und ist euch selbst durch die traurige Erfahrunß am besten wissend, daß schon seit mehrern Jahren in diesem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die leidige Viehseuche fast unaufhörlich fortdaure, an mehreren Orten aber sehr großen Schaden, anförderst den meistentheils von der Viehzucht sich erhaltenden Unterthanen, verur- sachtet habe.

Zur Abwendung dieses Uebels, wie auch um der weitem Ansteckung vorzukommen, sind schon öfters gute Hilfsmittel, sonderbar durch die im Jahre 1730. gedruckte Viehordnung vorgeschrieben, und öffentlich aller Orten kund gemacht worden, ohne jedoch dadurch den ausgiebigen Einhalt dieses höchstschädlichen Unwesens verspüret zu haben, da Uns aber nach vernommener Behörde gehorsam vorgestellt worden ist, daß nicht aller Orten gleiche vorgeschriebene Sorgfalt, sowohl bey der erst angefangenen, als schon eingerissenen Viehseuche gebraucht werde.

Als finden Wir zu Verhütung ferneren Uebels, und zum Nutzen des ganzen Lands, wie auch eines jeden insonderheit für höchstnöthig, folgendermaßen die Viehseuchordnung als eine unmittelbar zu beobachten euch auferlegende Richtschnure vorzuschreiben: und zwar

Primo: Giebt die Erfahrung, daß durch den Kauf- und Verkauf des Viehs die Seuche von einem Orte in das andere gezogen, und so weiter ausgebreitet werde, allermåßen gemeiniglich die Leute, um eigenem Schaden zu entgehen,

Viehseuchordnung.

gehen, entweder das schon erkrankte oder aber das von einem schon angesteckten Stalle weggebrachte Vieh zu verkaufen trachten; um also diesem vorzukommen, wird der Kauf und Verkauf, oder Zusammenreibung und Vermischung des Viehes auf dem Markte nicht allein an demjenigen Orte, wo die Seuche schon fürwaltet, oder erst anzufangen beginnt, sondern auch solches von dannen weiters zu verhandeln bey schwerester, sowohl von Seiten des Käufers als Verkäufers auf sich ladender Strafe hiemit verboten, und soll beynebens das noch vorfindige zum Verkaufe gebrachte oder verkaufte inficirte Vieh von Obrigkeit wegen durch den Abnehmer gleich vertilget werden. Damit aber die entfernte Ortschaften, wohin ein Vieh zum Verkaufe gebracht, oder bestellt wird, nicht ohne Verschulden zu Schaden kommen möchten, derowegen wird jeglichen Orts Obrigkeit auferleget, daß sie ohne herrschaftlicher dafür zu haften habender Bescheinigung, wo das Vieh herkömmt, daß nämlich in dasiger Gegend kein Viehumfall obwalte, nicht das mindeste Vieh in ihrem Bezirke erkaufen, oder einlassen soll. Wo hingegen der Viehtrieb auf den offenen Landstraßen nicht wohl vermieden werden kann, dort haben die allortige Gemeinden, oder auch einschichtige Höfe und Häuser die Fürscheidung zu machen, daß ihr gemeines oder einschichtiges Vieh mit dem durchtreibenden keine Vereinbarung haben, noch die Viehtreiber mit ihren Haltern, oder andern Leuten, so zu dem Viehe bestellt sind, einigen Umgang pflegen mögen.

Während der Viehseuche ist aller Handel, Zusammenreibung und Vermischung des Viehes verboten.

Ohne obrigkeitliche Bescheinigung in keines Orts Bezirke ein Vieh einzulassen.

Bei Durchtrieben die Vermischung des Viehes zu verhindern.

Viehtreibern mit Haltern und andern Leuten einigen Umgang nicht zu gestatten.

Zur weitem Fürsichtigkeit wird den Obrigkeiten und Gemeinden, wo der Viehtrieb durchgeheth, und das Vieh öfters über Nacht zu bleiben kömmt, hiermit aufgetragen, daß sie sothanen Triebvieh in kein Privathaus einlassen, sondern demselben gegen sonst gewöhnlicher Bezahlung einen abseitigen mit Schranken zu verkehrenden Platz anweisen sollen.

Noch das durchtreibende Vieh in Privathäusern übernachten zu lassen.

Secundo: Damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern jedermänniglich das Ort und Haus, wo die Seuche ausgebrochen, wissen möge; soll förderst ein jeder Hauswirth alsogleich, wenn die Infection in dem Orte (ob es sich gleich auf einer Hutwende zutrüge) den Anfang nimmet, es nicht allein dem Vorgesetzten des Orts, (wosfern er auch nur ein Gemeinrichter wäre) zu weiterer schleunigster Einberichtung an ihre Vorgesetzte, und diese an Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer bey schwer auf sich ladender Verantwortung, allenfalls auch nach beschaffenen Umständen wider den Vertuscher verhängender Leibsstrafe anzeigen, sondern auch auf das Ort oder Haus ein solches kennbares Zeichen aufstellen, oder heraushängen, daß ein jeder Vorbeygehender oder Fahrender es so gleich sehen möge. Ingleichen solle der Vorsteher des Orts, denn die Beamte, Richter, oder Geschworne, gleich bey Anfang der Seuche, vermög der vorigen höchsten Verordnungen das kranke von dem gesunden Viehe absondern, sich sogleich um die in vielfältigen landesfürstliche Patenten, förderst aber in obbemeldter Viehordnung bekannt gemachte gute Hilfs- und andere nützliche Hausmittel bewerben, diese dem kranken oder auch noch gesunden Viehe brauchen, die noch gesunde Orte aber auf alle mögliche Weise sich von der Ansteckung zu bewahren suchen.

Die ausgebrochene Viehseuche alsogleich bey Strafe anzeigen.

Auf das Ort des Ausbruchs ein kennbares Zeichen aufzustellen.

Das kranke von dem gesunden abzusondern.

Die Hilfsmittel zu gebrauchen.

Tertio: Hat eine jede Herrschaft oder Obrigkeit bey sonst auf sich ladender ernstlicher Verantwortung ihre Beamte oder sonstige Untergebene, wie auch Richter, Gemeinden und Unterthanen zu unverlängter Anzeigung des mindesten Viehumfalls, oder etwa auf einmal ausgebrochener Seuche, nebst Beyrückung des Orts und Hauses, wo sie angefangen hat, geziemend zu verhalten; wo alsdenn sie Herrschaften und Obrigkeiten durch ihre Beamte ohne einigen Verschub dargegen alle vorgeschriebene Veranstellungen fürkehren, und zugleich an Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer hierüber die verläßliche Beschaffenheit der Sache, und was für Fürsichungen darwider veranstaltet worden seyen, einberichten, die schon wirklich ausgebrochene Seuche aber den benachbarten Ortschaften, und dieselbe immer weiter, damit diese Nachricht von Orte zu Orte in dem ganzen Lande kund gemacht werde, durch ein offenes Zuschreiben anzeigen sollen. Damit nun

Von Herrschaftsbeamten, Richtern, und Gemeinden, gleichfalls die unverlängte Anzeige zu machen.

Von den Obrigkeiten hierwider alle Veranstellungen zu treffen, und zugleich an die Repräsentation einzuberichten.

Quarto: In dem Orte, welcher schon mit der Seuche behaftet ist, die Ansteckung des Viehes nicht weiter um sich greifen möge, wird den Hauswirthem, und jedermann unter gemessener Strafe untersaget, das gesunde Vieh aus dem inficirten

Das noch gesunde Vieh in den inficirten Orten nicht auszutreiben.

Anno 1753.

ficirten Haus oder Hof auf die Gassen, oder Straßen, und noch vielweniger auf einige Hutweide treiben zu lassen. Zumal aber

Quinto: Die bisherige Erfahrung zu erkennen gegeben hat, daß die Menschen, welche sich bey dem mit der Seuche behafteten Viehe aufhalten, und mit dem Viehe umgehen müssen, durch den in ihre Kleidungen eindringenden Dunst des schon angestekten Viehes die Seuche andern noch gesunden Viehe zutragen. Als wird jedermänniglich gewarnt, sich von dem Umgange mit Leuten aus einem durch die Seuche angestekten Hause, besonders aber von jenen zu hüten, die zu Wartung des Viehes bestellet sind, welche letztere sich beständig zu Hause halten, und allen Umgang mit der Nachbarschaft, so lang der Viehumfall dauert, und die Stallungen nicht gereiniget sind, sonderbar in den bey dem kranken Viehe anhabenden Kleidungen meiden sollen. Wie denn auch den zur Wartung des kranken Viehs bestellten, oder sonst mit selbem öfters umgehenden Leuten, als Haltern, Abdeckern und dergleichen, die Obrigkeit jeglichen Orts aufzulegen und Sorge zu tragen hat, daß sie an den heiligen Sonn- und Feiertagen zur pflegenden Andacht in die Kirche frische Lein- und andere Kleider, mit welchen sie nicht bey dem seuchhaften Viehe gewesen sind, anlegen, und alldort, so viel möglich, von der Menge Volks abgesondert, oder mit Vernehmung der Geistlichkeit wohl gar zu Hause bleiben mögen. Damit jedoch

So lang der Viehumfall dauert, allen Umgang mit Leuten aus dem angestekten Orte zu meiden.

Sexto: Der ganzen Gemeinde in dergleichen Orten, wo zwar die Seuche eingerissen hat, aber annoch mehrere Häuser davon befreuet sind, durch die alldort machende Einschränkung kein allzugroßer Schaden zugefüget, oder der Verschleiß und die Zufuhre nicht gehemmet werde, so kann denjenigen mit Zugviehe versehenen Inwohnern, bey welchen die Seuche noch nicht eingerissen ist, durch ein von dem Vorsteher des Orts, herrschaftlichen Beamten oder Richter mitgebendes Paß, daß sein Zugvieh nicht insiciret, weder sein Haus mit der Seuche angestekt sey, in ein anderes Ort fahren zu können gestattet, jedoch darbey in sothanem Paße ausdrücklich angemerket werden, daß zu besserer Sicherheit solches Vieh nirgends in eine Stallung einzulassen, sondern von andern Viehe abgesondert zu halten sey.

Die Zufuhre der Lebensmittel mit gesundem Zugviehe gegen Paß und gebrauchender Furcht zu gestatten.

Septimo: Will auch erforderlich seyn, und bringen es mit sich die vorhin öffentlich erlassene höchste Verordnungen, daß eine jede Obrigkeit oder Gemeinde, wo die Seuche einreißet, eine tiefe Grube in einem von den Häusern entfernten abgesonderten Orte zu Einscharrung des crepirten ganzen Viehes mit der Haut, welche überzweg zerschnitten werden muß, auswerfen, das dahin legende Nas mit ungelöschten Kalle (wenn es anderst seyn kann) bedecken, und darüberhin mehrere Schuhe hohe Erde schütten, solche darniederstoßen, und rings umsäumen soll, damit die dahin kommende Wildschweine, Füchse, oder Hunde so leichterdingen davon nichts aufwerfen, oder ausscharren können: auf welches alles, wie auch insonderheit, damit kein umgestandenes Vieh in ein Haus mehr vergraben werde, durch die Beamte öfters nachgesehen werden muß. Weiters aber sollen

Zur Verthilgung des crepirten Viehes tiefe Gruben auszuwerfen.

Selbe mit dem eingegrabenen Nas wohl zu bedecken, und umsäumen.

Von den Abdeckern das umgefallene Vieh alsogleich hinwegzubringen.

Octavo: Die Abdecker zu allem obigen, und noch weiters dahin verhalten werden, damit sie das umgefallene Vieh aus den Häusern, oder wo es ihnen sonst angezeigt wird, alsogleich hinwegbringen, solches gar nicht liegen lassen, und sich dafür mit einem von der Obrigkeit auswerfenden gemäßigten Lohne begnügen. Allermaßen auch allenfalls andere dingende Tagwerkleute unverletzter Ehren hierzu gebraucht werden können.

Al vorstehendermaßen vorgeschriebenes bey Geld- auch Leibstrafe zu befolgen.

Nono: Wird jedermänniglich die gehorsamste Befolgung der obstehenden Vorschrift bey im widrigen zu befahren habender empfindlicher Leibesstrafe hiemit auferlegt: Und sollen nicht minder die Vorsteher, Beamte, Richter und Geschworne, welche derley strafmäßige Dargegenhandlung verschweigen, oder es nachsehen, und nicht anhero einberichteten, mit einer namhaften Geld- oder nach beschaffenen Umständen auch Leibesstrafe unnachlässig angesehen werden.

Decimo: Ist eine überzeugende kundbare Probe, daß nicht allein durch die insicirte Stallungen und Trinkgeschirre die Viehseuche oft neuerdings angefangen habe; dahero wird zu jedermännighen genauer Beobachtung hiemit verordnet, daß in jedem Hofe, Hause oder Wohnung, wo ein mit der Seuche angestektes Vieh gestanden, und allda umgefallen ist, die gemauerte Stallungen mit frischem

Anno 1753.

frischem Kalle beworfen, die hölzerne aber, wenn sie wegen Abgang der Mittel nicht neugebauet werden können, mit Wachholder, oder Wermuth, denn andern stark riechenden Kräutern, worzu in der eingangsgemeldten Viehordnung verschiedene Mittel vorgeschlagen worden, mit gehöriger Fürsichtigkeit, damit keine Feuersbrunst entstehe, zum öftern wohl durchgeraucht, oder mit scharfen Zieheisen stark abgezogen, und mit Lauge oder Esig abgewaschen, sodenn vor Einstellung eines andern Viehes eine geraume Zeit leer gelassen, ein gleiches auch mit den Baaren oder Krippen beobachtet, dahingegen das kleinere oder geringwerthige Holzwerk, welches auf obige Weise nicht wohl zu reinigen seyn möchte, in Gegenwart eines von dem Vorsteher des Orts hierzu bestimmten Aufsehers verbrennt werden soll.

Wir befehlen solchemnach allen und jeden eingangsbeneimten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, und wollen, daß ihr diese zu Unterbrechung und möglichster Verhütung der so schädlichen Viehseuche vorgeschriebene Ordnung und Richtschnure genau beobachten, auch fest darob halten, und die Untergebene darzu anstrengen, die dargegen Handelnde aber zur unnachlässigen Bestrafung ziehen, auch über alles, was geschehen, oder nicht geschehen ist, an Unsere N. Oe. Repräsentation und Kammer berichten, und, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, diese Unsrer höchste Anordnung bey den haltenden Amtstagen den versammelten Gemeinden zum öftern vorlesen, ihnen dieselbe wohl erklären, und die schuldige Darobhaltung ernstlich einbinden, nicht minder hiervon einen Abdruck aller Orten an den Rathshäusern, denn in den Amtsstuben beständig angehefter lassen.

Schließlich aber ihr gesammte herrschaftliche Verwalter oder Beamte, Richter und Gemeinden auf dessen Erfüllung unter eigener Beantwortung genau halten, und zu gleichmäßiger Befolgung und öfterer Aufsicht, damit dem in allem schuldig und gehorsamt nachgelebet werde, alle Untergebene mit Nachdruck öfters ermahnen, weiters auch noch zu mehrerem Unterrichte, nach eingangserwähnter allhier bereits im Jahre 1730. ausgegangenen Viehordnung, welche bey der allhierigen Hofbuchdruckerey neu aufgelegt worden ist, und ihr euch solche um billigen Preis bezuschaffen schuldig seyn werdet, die Richtschnure nehmen sollet.

Allermaßen andurch bey sonst auf sich ladender Verantwortung und Strafe Unser allerhöchster ernstlicher Willen und Meynung vollzogen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 21. Monatstag Januarii im siebenzehnhundert drey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im dreyzehnten Jahre.

## Feuerlöschordnung in der kaiserl. königl. Burg und nahen Gebäuden.

Anzuzeigen: Auf was Art Ihrer kaiserl. königl. Majestät um bey einer künftigen hin in der Burg und den dazu gehörigen benachbarten Gebäuden, oder auch anderswo oder vor der Stadt ausbrechenden Feuersbrunst dem meistens nach sich ziehenden großen Schaden und Gefahr durch bessere Veranstaltung, ämsigere Aufsicht, und unverweilte Hilfsleistung in Zeiten vorkommen zu können, die Feuerlöschordnung jederzeit gehalten, und beobachtet wissen wollen; solches erhellet aus hiernebenfindiger Anlage des mehrern.

Welche ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlicher Direction, und dem Ende mitgetheilet wird, damit dieselbe nicht allein ihres Orts auf die darinn umständlich vorgeschriebene Veranstaltungen die genaueste Obsicht zu tragen, sondern auch hierwegen die weiters nöthige Verfügung an die von Wien, und wohin es sonst erforderlich, ganz unverlängt zu erlassen, sofort auf dessen allen unfehlbare Beobachtung feste Hand zu halten wissen möge.

Wie zumal aber die in obangebogener Verordnung wegen der bey derselben sich ergebenden Feuersgefährlichkeiten anbefohlenen Rührung der Trommel, wo jedesmal eine Menge Volks nachzulaufen pfeget, bey den auf den Hof allhier abhaltenden Jahrmärkten gar leicht zu einigem Auslaufe, oder gar Ausraubung und Plün-

Die in dieser Stallungen nach der vorigen Viehordnung zu reinigen, und umzubauen.

Auf diese Ordnung von den Herrschaften darob zu halten.

Von den Unterthanen aber selbe genau zu erfüllen.

Den 27. Januarii 1753.

Wie bey in der k. k. Burg und den dazu gehörigen Gebäuden auch anderswo in und vor der Stadt ausbrechenden Feuersbrünsten zu Hilfe zu kommen sey.

Das Feuer soll mit Rührung der Trommel angezündet werden.



Anno 1753.

Diese Trommelrührung wird jedoch in Marktzeiten bey und auf dem mit den Markthütten besetzten Hofplaz unterlassen.

Minderung der dortselbst befindlichen Kramläden und Hütten Anlaß und Gelegenheit geben könnte.

So hat sie Repräsentation und Kammer hierwegen die besondere Fürsicht zu gebrauchen, und sich von nun an mit dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe, oder allhiefigen Militärstadtcommando gehörig einzuverstehen, daß in vorerwähnten Jahrmarktzeiten sothanig anbefohlenen Trommelrühren bey und auf dem mit den Markthütten besetzten Hofplaz aus vorangerägrter Ursache unfehlbar unterlassen, und daß zu solchen Marktzeiten der Tambour nicht über den Hofplaz in das Unterkammeramt, sondern in das Stadt wienerische Rathhaus, um es von daraus dem unweit davon gelegenen Unterkammeramte gleich zu wissen zu machen abgeschicket werde. Wien, den 27. Januarii Anno 1753.

## E X T R A C T.

Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät über das unterm 23. December nächsthin Ihr allerunterthänigst abgestattetes, den 3. dieses Monats und Jahrs aber allergnädigst beangenehmtes gehorsamstes Hofconferenzgutachten eine eigene Hoffeuerlöschordnung verassen zu lassen, für eine unumgängliche Nothwendigkeit angesehen, damit allen Feuersgefahrveranlassungen bey Hofe, so viel immer menschlicher Fürsichtigkeit und Fleiße nach möglich und thunlich, durch bessere Obsorge und ämsigere Aufsicht als bisher nicht geschehen, gehörig vorgebogen, und im Falle jedoch dessen ungeachtet in der kaiserl. königl. Burg, oder in den dazugehörigen Gebäuden, oder aber in der nächsten Nachbarschaft derselben eine Feuerbrunst (welches der gütige Gott, mittelst seines mächtigsten Schutzes, auf allezeit gnädiglich verhüten, und abwenden wolle) sich ergeben und ausbrechen sollte, wie alsdenn solche durch gute Ordnung und Veranstaltungen, wie auch unverweilte Hilfsleistung eiligst gedämpft und gelöscht, mithin größerer Gefahr und Schaden vorgekommen werden könne.

Und ob schon ohnedies der angestellten hiesigen Feuercommission, und des Stadtunterkammeramts pflichtschuldigste Obliegenheit von selbst erheischet, bey derley Feuersgefahren für die so hoch angelegene Sicherheit des Hofes fürnämlich zu sorgen, einfolgsam zu erforderlicher möglichster Abwendung, was dieselbe hierin falls durch Verzögerung benachtheiligen könnte, mit den behelflichsten Rettungsmitteln eilfertigst herbeizuspringen.

So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät jedennoch zu einer desto mehrern zuverlässigen Richtschnure unter andern Nachfolgendes dieserhalben gemessen zu verordnen geruhet, und zwar

Anzeige der Feuersdruck.

Primo: Daß von allen etwa in der k. k. Burg, Stallburg, Bibliothek, Redouten oder Opernsaale, oder in dem nächst der Burg gelegenen Komödienhause sich ergebenden mindern oder größern Feuersgefahren, der Hauptwache auf dem Burgplaz unverzüglich Nachricht ertheilet, von dem daselbst die Wache habenden Hauptmanne aber, es sey bey Tag- oder Nachtszeit mit Anzeigung ersterwähnten mindern oder größern Gefahr und Benennung des Ortes, wo eigentlich der Brand ausgebrochen, durch einen eilends Abzuschickenden solches dem hiesigen Stadtunterkammeramte sogleich erinnert, und über dieses annoch von ihm Hauptmanne 2. Tambours commandiret werden sollen, daß sie, sobald selbe auf das Michaelerplätzel eintreffen, die Trommel rühren, der eine directe über den Kollmarkt nach dem hiesigen auf dem sogenannten Hofplaz gelegenen Stadtzeughause und sothanen weiters durch die andere vornehmere Straßen dieses Viertels, der zweyte hingegen über den Graben, nach der Hauptwache nächst der St. Peterkirche sich begeben, von wannen wiederum zwey andere in die übrige entlegene Hauptgassen der Stadt mit ebenfalls rührender Trommel abzuschicken.

Diesen Tambours wird anbey anbefohlen werden, allen sie Fragenden das bey Hofe entstandene Feuer anzudeuten, damit nicht nur alle diejenige, so vermög hiesiger Stadtfeuerordnung zu erscheinen haben, sondern auch die hin und wieder in der Stadt zerstreutwohnende Hofbediente hierdurch geschwindere und sichere Wissenschaft davon erlangen, und nach Hofe eilen, mithin ein jeder an Ort und Stelle,

wo

wohin er angewiesen, sich desto geschwinder einfinden könne, auserwogen diese Trommelrührung eine weit zuverlässigere Wirkung bey Tage und Nacht zu eilfertigster Beyspringung veranlasset, als das alleinige Glockenanschlagen, welches bey Tage wegen so vielen Wägenfahrens und sonstigen Gesäuses kaum von den nächst der Kirche wohnenden, allwo angeschlagen wird, bey der Nacht im Schlafe aber nur von gar wenigen und manchmal erst gehöret wird, wenn schon das Feuer völlig überhandgenommen; dahingegen durch die gedachte Trommel rührende Tambours bey Tage alles zur Aufmerksamkeit, bey der Nacht aber aus dem Schlafe erwecket, und zugleich auch jedem Fragenden die Zuverlässigkeit des Orts, wo es brennt, alsofort kundgemacht, mithin andurch eine um so geschwindere Hilffleistung veranlasset wird.

Weshalben denn Ihre kaiserl. königl. Majestät sothane Trommelrührung bey allen sich ereignenden Feuersbrunsten in und vor der Stadt, wie solches an anderer Orten, wo diesfalls gute Verfassungen vorhanden, beobachtet wird, auch allhier befolget, anbey aber die hiesige Stadtfeuerlöschordnung, besonders zumal selbige nur auf eine Feuergefähr, und nicht, wenn es etwa zugleich an zwey verschiedenen, oder mehr Orten unglücklicherweise brennete, eingerichtet ist, förderfamst erneuert haben wollten.

Secundo: Werden zwar die Einfahrten und Zugänge nach der Burg, wenn daselbst eine Feuergefähr sich äußern würde, also gleich mit Militärwachen besetzt werden, um die nicht dahin gehörige unnütze Leute abzuhalten. Es ist aber bereits die Verfügung geschehen, daß, weil die hiesige Garnisonen öfters abgeändert werden; folglich sie die Leute nicht kennen, die Kammer- und Hoffouriers als Commissarien dabey anzustellen, welche, wie auch das Militare, die Befehle schon insonderheit dahin erhalten, die verordnete Feuercommissarien nebst jenen von dem Stadtunterkammeramte und benöthigten Handwerkern mit ihren Wasserleuten und Löscheuge ungehindert auf dem Burgplatze, welcher nächtllicherweile wie auch die Einfahrten in die Burg, mittels sogenannten Pechpfannen, werden mehrers beleuchtet werden, ein- und sich versammeln zu lassen, um nach Erforderniß alsdenn auf Verlangen des Hofbauamts von den Burgzimmerwartern durch die nächste Stiege zur Beyhilfe und Arbeit angeführet zu werden.

Einfahrten und Zugänge in  
Burg.

Tertio: Ist ebenmäßig bereits das Benöthigte an seine Behörde ergangen, daß der Infanterie und Cavalerie wohl eingebunden werden soll, Niemand zum Feuerlöschen mit Schlägen zu nöthigen, sondern wie selbst die hiesige Stadtfeuerlöschordnung in sich enthält, die hierzu taugliche Leute nur freundlich anzusprechen, und zu bereben, welches auch von besagtem Militari bey in und vor der Stadt ausbrechendem Brande um so mehr beobachtet werden soll, als die sonst willige Leute wegen beschränkender Schläge sich zu nähern, und hilfliche Hand zu leisten abgeschreckt werden, mithin sich gänzlich verlaufen, wie mehrmal in dergleichen Fällen wahrgenommen worden. Hingegen aber soll alles unnütze sich versammelnde Gesindel allenfals mit Gewalt ab und hinweggetrieben werden, anbey auch den Löschenen genugsamer Raum zur Wasserführung, Tragung, und anderer Hilffleistung offen gehalten werden.

Aufmunterung der Leute  
zum Löschen.

Quarto: Wird das Burgthor gegen die Vorstadt, wenn in der Burg oder in der Nähe derselben, Tags- oder Nachtszeit ein Feuer entstünde, solchergestalt gesperrt werden, daß niemand, als das Militare, dem die kaiserl. königl. Schweizergarde, welche bey allen Hoffeuergefähren sich eiligst einzufinden befehliget ist, und was von Hof um und außer der Livree ist, mithin auch daselbst keine andere reutende und fahrende, denn nur jene von der Hoflivree, und der kaiserl. königl. Hr. Generalbaudirektor aus und eingelassen werden, um dieses Thor immerhin, und auf alle Fälle für die allerhöchste und höchste Herrschaften ungehindert offen zu halten, und frey passiren zu können.

Das Burgthor zu sperren.

Quinto: Sollte sich aber in der Stallburg, oder in der k. k. Bibliothek, oder aber im Redoutensaale, und nächst der Burg gelegenen Komödienhause eine Entzündung ereignen, so wird ebenfalls, wie S. 1. angeführet worden, solches von dem auf dem Burgplatze die Wache habenden Hauptmanne dem Stadtunterkammeramte auf das eilfertigste berichtet, und bey größerer Gefahr die Trommeln gerührt

Feuerdrünste in den nahe an  
der Burg stehenden Gebäuden,  
wie S. 1. angezeigt.

rühret werden. Da denn imgleichen auch dasselbe nebst den Commissarien, Löschezeuge und Werkleuten ohne Verschub zur Beyhilfe herzuweilen hat, welches nicht minder von besagtem Stadtunterkammeramte unnachlässlich und unfehlbar zu beobachten ist, im Falle in einem nahe an der Burg gegen die Schausflergasse oder hinterhalb der Reichskanzley, oder aber nächst der Stallburg, Reuttschule und Bibliothek gelegenen Hause ein Feuer ausbrechen würde, weshalb denn auch der mehrgedächte auf dem Burgplatze die Wache habende Hauptmann gleichmäßige Befehle bereits überkommen, wie erst oben angeführet worden, um solches ebenfalls mehrberührtem Stadtunterkammeramte schleunigst zu erinnern, und nach Beschaffenheit der gefährlicher sich zeigenden Umstände durch die Trommel rührende Tambours es kund machen zu lassen; und da übrigens

Der Stadtunterkammerer hat dem Kammerfourier die Feuerbrunst zu wissen zu machen.

Sexto: Der k. k. Ober- und Unterkammerfourier nicht nur wegen den in der Burg und andern kaiserl. königl. Gebäuden, sondern auch in und vor der Stadt entstehenden Feuersbrunsten bey Hofe unverzüglich zu erscheinen haben; So soll vom Stadtunterkammeramte, als woselbst man die förderksamste und zuverlässigste Nachricht jederzeit davon hat, es ihnen für das künftige mit eigentlicher Benennung des Orts unverweilt kundgethan werden.

## Gesetze und Gebote feste Beobachtung.

Den 5. Februarii 1753.

Gesetze und Gebote, welche von Zeit zu Zeit ergangen sind.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät seyen von Anbeginn dero angetretenen Landesregierung immerhin sorgfältig dahin bedacht gewesen, durch ein und andere von Zeit zu Zeit erlassene heilsame Gesetze und Anordnungen, und zwar vor allen die Reinigkeit des allein seligmachenden katholischen Glaubens in unverrücktem Fortgange zu erhalten, Laster und Missethaten, denn andere dem Statui publico und der Wohlfart eines Landes höchstschädliche Unordnungen und Mißbräuche abzustellen, gute Sitten und Wissenschaften in Flor zu setzen, den Künsten und Handwerkern zur Emporbringung des Commercii aufzuhelfen, und zu dem Ende dieselbe, mittelst der Innungen, mit zulänglichen Privilegiis zu versehen. Desgleichen haben allerhöchst dieselbe auch den derley guten Anordnungen zuwider eingeschlichenen Mißbräuchen durch verschiedentliche vorgeschriebene Generalien die nöthige Schranken zu setzen geruhet, und die einem Lande höchstnachteilige Buchereyen und andere gesetzmäßig verbotene oder sonst unerlaubte Hintergehungen unschuldiger besonders junger und unmündiger Personen auszurotten, auch durch genaue Beobachtung einer guten Policy den übermäßigen Pracht zu vertilgen, ferners aber den Monopolis und Vorkäufereyen und andern Ungebührlichkeiten am Maße und Gewichte, wodurch übermäßige Theuerung und Noth erwächst, den Weg abzuschneiden, mithin überhaupt alles dasjenige, was zur Beleidigung Gottes oder zum Schaden und Nachtheile des Publici, und eines jeden insonderheit gereichen kann, abzuwenden, dahingegen das Gute und Nützliche zu befördern.

Nachlässige Sorge zur Handhabung derselben.

Obwohl nun denjenigen, welchen von Ihrer kaiserl. königl. Majestät die Handhabung dieser heilsamen Gesetze und Gebote anvertrauet ist, ihren theuern Pflichten gemäß obliegt, die unermüdete Sorge dahin zu tragen, damit alles dasjenige, was den allerhöchsten Anordnungen und Gesetzen zuwider geschieht, auf das Nachdrücksamste bestrafet werde.

Ausserlassung der Fiscalorum und Kammer-Procuratorum.

So ist doch bisher wahrgenommen worden, daß, wie in andern Ländern die kaiserl. königl. Fiscal, also auch allhier die N. Oe. Hof- und Kammerprocuratur die Anklagen und Denunciations wider derley Uebertretungen und Missethaten öfters unterlassen, oder die mehreste Mißhandlungen aus Mangel der Denunciation oder zulängliche Instruirung der Klage verborgen geblieben, denn die Magistrate und Obrigkeiten, die ihnen dießfalls obliegende Amtsschuldigkeit nach ihren Pflichten nicht vollziehen, sondern theils ex respectu personarum, theils aber aus Unfleiß und wenigerm Diensteifer sothane Uebertretungen mit Stillschweigen übergehen, daher denn auch die hierzu allergnädigst authorisirte Landesstellen, welche ohne vorhergängiger Anklage bey solchen Uebertretungen mit der erforderlichen Schärfe fürzugehen nicht vermögen, außer Stand gesetzt worden, vorherührte allerhöchste heilsame Anordnungen in die gebührende Beobachtung zu bringen.

Denn der Magistrate und Obrigkeiten zur Anzeigung und Bestrafung der Uebertreter.

Solchemnach, und damit also dasjenige, was von allerhöchst erwähneter Ihrer kaiserl. königl. Majestät und Dero glorreichsten Vorfahren, aus so heilsamen Absichten einmal gesetzmäßig vorgeschrieben worden, den hierbey geführten Endzweck künftighin desto sicherer und mit mehrerer Wirkung erreichen möge, haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst anbefohlen, auch an Dero gesammte Länder- & Repräsentationen das Nöthige zu erlassen, daß vor allem Dero Landesgubernien, und nachgesetzte Stellen überhaupt auf die genaueste Beobachtung der vorherührten, und andern heilsamen Satz- und Ordnungen ein beständiges wachsames Aug zu tragen von selbst beflissen seyn, hiernächst aber, und besonders den Fiscis Regiis, mithin auch der hiesigen Hof- und N. Oe. Kammerprocuratur und den Policey-Kommissarien, nicht minder den Stadtmagistraten und insgesammt allen andern, welchen die Handhabung der Gesetze anvertrauet ist, unter der schweresten Verantwortung, ja bey verspürendem Saumsale oder Connivenz unter der Amotion ab Officio ernstgemessen auferleget werden soll, dahin unermüdet und alles Fleißes zu invigiliren, damit erholte Satz- und Anordnungen nach ihrem buchstäblichen Inhalte unverbrüchlich gehalten, sobald etwas wider die publicirte Patente hervorbricht, solches alsogleich und ohne Verzug der betreffenden Stelle, oder sonst gehörig angebracht und denunciiret, und wenn die Fisci Regii und die hiesige Kammerprocuratur nöthigen Falls die erforderliche Decreta ad agendum überkommen, oder nach den Patenten ex Officio agiren, mit Verführung der fiscalischen Aktion alles Fleißes und Eifers fürgegangen, und solchergestalt die jedesortige Landesstellen in Stand gesetzt werden mögen, die Bestrafung patentmäßig und ohne aller Nachsicht verhängen, einfolglich mehr erwähnte allerhöchste Anordnungen in den rechten Gang und gehörige Observanz bringen zu können.

Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, wird demnach diese geschöpfte allerhöchste Resolution zu dem Ende hiemit bedeutet, damit dieselbe sich ebenfalls hiernach gehörig zu achten, und sonst das Nöthigfindende weiters fürzukehren sich angelegen halten möge.

Allermassen denn auch hierwegen an den kaiserl. königl. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratorem zu gleichmäßiger unfehlbarer Beobachtung dieser allerhöchsten Anordnung unterinstens das Nöthige directe ergeheth. Wien, den 5. Februarii 1753.

Deshalben von den Landesstellen auf derselben Beobachtung beständig zu invigiliren.

Die Fiscos, Kommissarien und Magistraten auf die Anzeigung der Uebertreter, und Handhabung der Gebote zu verhalten.

## Mehl- und Brodsagung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß die Mehl- und Brodsagungsnorma, gleich solche in Annis 1734. und 1739. mit Auslassung des Mehlgewichts, mithin nach dem innliegenden gehörig eingerichteten Formulari sub Lit. C. zum Drucke befördert werde: umwillen aber allerhöchst Dieselbe des weitern zu resolviren bewogen worden, daß von nun an der auf jeden Strich Munde- und Semmelmehls, so in die Stadt herein geführt, oder auf den innerhalb den hiesigen Vorstadtlinien befindlichen Mühlen aufgebracht wird, mit 4. kr. bishero ausgelegt gewesene Aufschlag führohin um 3. kr. erhöht, dahingegen jede Mundsemmel, welche der zeitherigen Sagung nach 11½. Loth im Gewichte gehalten, profuturo um drey Viertel Loth geringer, den eine ordinari auf 17½. Loth ausgeba- dene Semmel um ein und ein Achtel Loth minder verbacken werden soll.

So hat Sie Repräsentation und Kammer, in Folge solcher allerhöchst geschöpften Resolution obangeregtes Formulare C. nach der hiebey angebogenen Ausrechnungsnota unverlängt abändern, und nach eben dieser Vorschrift die Brodsagung für den künftigen Monat März unfehlbar allschon einrichten zu lassen, sofort wegen eines wie des andern die nöthige Kundmachung gehörig anzukehren. Wien, den 15. Februarii 1753.

Den 15. Februarii 1753.

Mehl- und Brodsagung nach der Norma de An. 1734. & 1739. zum Drucke zu befördern.

Voriger Aufschlag von dem inner die Linien einführenden Mehle wird mit 3. kr. erhöht.

Darnach auch die Munde- und ordinari-Semmelsagung einzurichten.

## Spielverbots-Patentenerneuerung ob der Enns.

Den 20. Februarii 1753.

**Wir** Maria Theresia zc. Entbieten allen und jeden, Unsrer Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amtes und Wesens, die in Unsrer Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns ansässig sind, oder sonst in selbem auf kurze oder lange Zeit sich befinden, oder künftig dahin kommen werden, Unsrer kais. königl. Gnade und alles Gute;

Vorige geschickte Generalien de An. 1707. und 1714.

Und kann euch nicht unverhalten seyn, daß weiland Unsrer glorreichste Vorfahrer aus preiswürdigstem Eifer für die Ehre Gottes und Wohlfahrt gesammter Erbländer, durch verschiedene nachdrucksame und geschärfte Generalien, das verderbliche hohe Spielen zu verbieten, und unter andern Anno 1707. unterm 15. Martii und im Jahre 1714. unterm 7. Februarii hier Landes gesetzmäßig publiciren zu lassen für höchst nöthig angesehen haben, daß

Primo: Nicht allein die ehemals schon öfters verbotene Spiele, als Basseta, Landsknecht, Trenta, Quaranta, sondern auch das sogenannte Pharaon, Rauschen, Farbeln, Würfeln, Bankospiel, Passa Dieci und dergleichen im Schwunge gehende, und zum Theile in fraudem legis neuerlich erfundene hohe Spiele alsogewiß beständig unterlassen, als im widrigen der Verspieler (es sey auf Borg oder Baarschaft gespielt worden) was er verlohren, wenn er das verspielte Quantum dem Gewinner schon bezahlet hätte, solches einfach: da er es aber noch nicht abgeführt, doppelt, und der Gewinner den bereits eingenommenen Gewinn dreyfach, da er aber solchen noch nicht empfangen, doppelt Unsrer Fisco zu bezahlen schuldig seyn, auch zu solchem Erlage, durch seine Behörde remotis gradibus Executionis ohne Vershub angehalten, und nebstdem noch arbitrarie nach Beschaffenheit seines Vermögens und Verbrechen, um eine namhafte Summe Gelds, oder bey ermangelnden Geldmitteln auf andere Weise wohl empfindlich gestrafet, und hierwider nach publicirtem Patente, keine Entschuldigung mehr angenommen.

Secundo: Aber in specie bey den betretenen Passeta, Pharaon, Passa Dieci und Bancospielen, der Tallirer oder Bankohalter um tausend Dukaten, der Pointirer und Mitspieler aber, wie auch diejenige, welche bey dergleichen verbotenen hohen Spielen zwar nicht mit spielen, jedoch aber um hohes Geld wetten oder pariren würden, um tausend Reichsthaler und der Spielhalter, oder derjenige Haus- oder Quartiersinhaber, mit dessen Zulassung oder Connivenz, derley hohes Spiel geschehen, ebenfalls um tausend Dukaten, die aber, so es im Gelde nicht zu bezahlen hätten, wie auch jene, welche auf geschehene Abnahme und Bestrafung davon nicht abstünden, als vermessene Verächter der allerhöchsten landesfürstlichen Gebote, von dem Orte und nach Beschaffenheit der Person, vom Lande abgeschaffet. Dagegen

Tertio: Denjenigen, welche derley hohe Spiele, oder Spielhalter und Uebertreter sothaner Verordnungen anzeigen werden, ein Drittel von der eingehenden Strafe gereicht, und derselben Namen in allweg verschwiegen gehalten, wobey nebst

Quarto: Von niemanden, was er auf Borg verspielet, es mag wenig oder viel seyn, dem Gewinner, wenn selber schon derentwegen eine schriftliche Recognition in Händen hätte etwas bezahlet, noch der Verspieler von einer Obrigkeit hierzu angehalten werden soll.

So nachdrucksam nun immer auch diese landesfürstliche und pro lege in perpetuum valitura fest gesetzte Verordnungen waren, so hat sich doch seit einiger Zeit vielfältig geäußert, daß diesen so heilsamen Anordnungen und Satzungen, höchst sträflich zuwider gehandelt werde.

Gleichwie nun aber, durch Fortsetzung dieses so höchst verderblichen Spiels, wie es die Erfahrung bisanher gelehret hat, ganze Familien zu Grunde gerichtet, ins Verderben und Armuth gesetzt, Rauf- und Schlägereyen, auch wohl öfters Mord- und Todschläge verübet, Gott der Allmächtige durch die sündhafte Verschwendung, und durch das dabey furchende erschreckliche Fluchen und Lästern, zum gerechten Zorne und Strafe erwecket wird;

Anno 1753.

So wollen Wir, um dieses so höchst schädliche Uebel, wenigstens in Hin-  
kunft, wie von Unsren gesammten übrigen Erbländern, also auch von diesem ob der  
ennferischen Theile Unsers Erzherzogthums Oesterreichs abzuhalten, vorstehende be-  
reits in vorigen Jahren ergangene landesfürstliche Satzungen, und andurch ver-  
hängte Strafen, hiemit durchgehends erfrischt und erneuert;

Werden erfrischt und er-  
neuert.

Annebst solche auf das Quindecim und alle übrige, sowohl im bloßen Glü-  
ck, als auch in der Kunst bestehende, und List oder Wiß erfordernde Spiele, so  
viel das auf eine namhafte Summe sich belaufende Satzgeld, denn die in dem  
fortsetzenden Spiele sich zu ereignen pflegende Duplicirungen, Triplicirungen und  
Quadruplicirungen, und auf dergleichen Spieler geschene Wetttungen belangt,  
auch verstanden und ferners verordnet haben, daß nicht allein die im Lande betre-  
tene Spieler, sondern auch die in der Fremde sich befindende österreichische Inn-  
sassen, wenn selbe in auswärtigen Ländern sich in derley hier Landes verbotene  
Spiele einlassen, bey derer Rückkunft, und diesfalls geschene Ueberweisung, mit  
den vorausgesetzten Strafen unnachlässlich angesehen werden sollen.

Und auf mehr andere derley  
Spiele

Wie auch auf die in der  
Fremde sich befindende Unter-  
thanen erstreckt.

Und damit nun diese Unsre allerhöchste Gesinnung aller Orten auf das ge-  
naueste befolget, und in einer ununterbrochenen Beobachtung erhalten werde;

Als sind Wir bewogen worden, Unsren Kreishauptleuten oder Unsrem Fi-  
sco, wo selbe sich befinden, in andern Orten aber jeder Civilobrigkeit, die Macht  
und Gewalt, gleichwie es hiemit geschieht, einzuräumen, daß die Hohe dieses Un-  
ser allerhöchsten Gesetz übertretende Spieler, von was Stande und Würde sie im-  
mer sind, in flagranti mit der Wache, es sey in bürgerlichen oder andern Häusern,  
Salvis cæteris earum Privilegiis überfallen, aufgehoben, und ad Locum Securi-  
tatis gebracht, alsdenn aber sowohl, als wenn nach gepflogenen Spiele, die Schul-  
dige erst bekannt würden, alsogleich Unsrer in diesem Theile Oesterreichs allergnäd-  
igst angestellten Repräsentation und Kammer, hiervon die Anzeige gemacht wer-  
den soll; welche hierüber die Sache summarissime zu untersuchen, und die Strafe  
auf befindende Fälligkeit, nach Vorschrift obangeräthter neuerdings bestätigter Pa-  
tente auszumessen und irremissibiler einzubringen, die diesfalls eintreibende Straf-  
gelder aber, nach Abzuge des hievon dem Denuncianten gebührenden Drittels, ad  
Fundum Commerciale zu verweisen haben wird.

Befrafung der Uebertreter.

Wir wollen auch von diesen verpönten Satzungen, die hoch- und niedere  
Militärpersonen, als welche gemeiniglich in den hohen Spielen mit interessirt sind,  
keinerdings ausgenommen haben; massen diese wenn sie in Kauf- und Spielhän-  
deln betreten würden, mit den übrigen Spielern in die Civilverwahrung zu brin-  
gen, sodenn gleich darauf ihrer Militärobligkeit zu extradiren sind.

Militärpersonen nicht aus-  
genommen.

Gleichwie nun einem jeden von selbst obliegt, dem, was dieser Unser of-  
fener gnädigster auch ernstlicher Befehl enthält, gehorsamst nachzuleben, und Wir  
in allweg gesinnet sind, ob solchen durch Unsre oberösterreichische Repräsentation  
und Kammer, ohne Ansehung der Person mit aller Schärfe und Nachdrucke hal-  
ten zu lassen;

Also wird ein jeder sich auch darnach zu richten, und für Schaden und  
Strafe zu hüten wissen; und es geschieht hieran Unser allerhöchster auch ernstli-  
cher Willen und Meynung. Linz, den 20. Februarii 1753.

## Stohl- oder Conductsordnung-Abänderung.

Von der N. O. Repräsentation und Kammer, allerunterthänigster Bericht und  
Gutachten: die von den gesammten Todtenträgern bey der Hauptpfarrkirche  
St. Stephans allhier eingereichte Beschwerden, und gebetene Abänderung der in  
Rubrica prima, Classe quarta der Conductsordnung vorgeschriebenen Trägerzahl be-  
treffend: ist eingerathen worden, daß bey Begräbniß der erwachsenen Personen in  
Rubrica prima, Classe quarta anstatt 4. Träger 6., bey Begrabung eines Kindes  
aber, in Rubrica tertia, Classe secunda die ohnedem ausgewiesene zwey anstatt ei-  
nes zugelassen, und jedem derselben der Lohn mit 30. kr. gereicht, es auch bey  
dem gewöhnlichen Abzuge der 4. kr. für den Oberknecht, und 10. kr. für die Kir-  
che wegen des Mantels gelassen werden möge:

Den 27. Februarii 1753.

Abänderung der in der Con-  
ductsordnung vorgeschriebenen  
Trägerzahl.

Derselben Lohn.

Der N. De. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und placet, wie eingerathen. Wien, den 24. Februarii 1753.

## Sonn- und hoher-Festtage-Heiligung.

Den 8. März 1753.

Von der kaiserl. königl. N. De. Repräsentation und Kammer wegen, den sämtlichen Vorstadtsrichtern, sowohl im Burgfriede als Freygründen anzuzeigen: Es gebe die Erfahrung, daß nicht allein in den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen, sondern auch in den von der römischen katholischen Kirche auf das feyerlichste zu begehen anbefohlenen Tagen, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten, dem heiligen Dreyfaltigkeit Sonntage und Maria Empfängnistage, von Frühe Morgens bis in die späte Nacht, die Brandwein-Bier- und Wirthshäuser offen gehalten werden, wobey öfters die größte Schlemmereyen dergestalt für sich gehen, daß vielmal nüchterne und in der Andacht begriffene fromme Seelen, durch die aus den Schänkhäusern ankommende, und in der Berausung höchst insolente Personen in ihrem eifrigen Gebete und Andacht zerstöhret; ja die Schänksgeber selbst sammt ihrem Hausgesinde von dem Gottesdienste abgehalten, und anmit die darwider so heilsame gegebene allerhöchste landesfürstliche Befehle und Verordnungen, fast völlig außer Acht und schuldigster Befolgung gesetzt werden.

In Schänkhäusern an Sonn- und Feiertagen bis nach geendigtem Gottesdienste, außer den Fremden, niemanden weder Speise noch Getränk abzugeben.

Solchemnach wird ihnen Richtern hiemit anbefohlen, daß sie den auf ihren Gründen angeestellten Wein- und Bierwirthen, wie auch Brandwein- und Wasserbrennern, die Abreichung des Getränks oder Speise, in den Sonn- und Feiertagen bis nach geendigtem Gottesdienste mit alleiniger Ausnahme, für die erweillich Fremde und Wohlfahrter, alsogewiß ernstlich untersagen, wie im widrigen die Uebertreter mit empfindlicher Geldstrafe, auch allenfalls Niederlegung ihrer Gewerbe ganz unmittelbar angesehen werden würden:

Au hochheiligsten Tagen zu rechter Zeit zu sperren, kein Spiel, noch sonstige Possereyen zu gestatten.

In den vorgemeldten hochheiligen Tagen aber, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten, dem heiligen Dreyfaltigkeitsonntage und Maria Empfängnistage, wo zwar nach dem geendigtem Gottesdienste die Schänkhäuser, nach bisheriger Gewohnheit offen zu halten, gestattet wird, solche jedoch zu rechter Zeit Abends gesperrt, dabey einige Spiele noch sonstige ärgerliche Reden und Possen nicht geduldet, und zu dem Ende von ihnen Richtern die öftermalige Visitation also gewiß vorgenommen, wie im widrigen sie Richter diesfalls in die geschärfte Verantwortung gezogen werden sollen. Wien, den 8. März 1753.

## Fastengebot zu halten.

Den 10. März 1753.

Anzuzeigen: Und wird dieselbe aus einer anderweiten Resolution zu entnehmen haben, wasgestalten allerhöchste Ihre kaiserl. königl. Majestät in gegenwärtiger Fastenzeit, eine allgemeine Gestattung des Fleischessens hier Orts zu bewilligen keinerdings gemeynet sind.

Die Beweggründe zur Erlaubnis des Fleischessens in der Faste, oder zu verbieten, sind jedesmal vor Ende Jänner umständlich nach Hofe anzuzeigen.

Pfarrern die Licenztheilung, für Arme und Handwerksleute eingeräumt.

Während der Fastenzeit große Tafeln und Gastereyen von Fasten- auch Fleisch- und Fischspeisen eingestellt.

Indem aber allerhöchste Dieselbe des fernern allergnädigst anbefohlen haben, daß für das Künftige jedesmal ein umständlicher Bericht mit Anführung der Bewegursachen, warum das Fleischessen in der Fasten zu erlauben oder zu verbieten seyn dürfte, mit Ende des Jännermonats unfehlbar eingereicht, und die allerhöchste Entschliesung darüber eingeholet, dahingegen den Pfarrern die diesfällige Licenztheilung für die Arme und Bauersleute, Handwerker und arme Bürger unweigerlich eingeräumt, übrigens aber alle große Tafeln, Gastereyen und Einladungen sowohl von alleinigen Fastenspeisen, als hauptsächlich von Fleisch und Fischen zugleich, während dieser Zeit überall gemessen eingestellt, und darauf feste Hand gehalten werden soll.

So wird diese allerhöchste ernstliche Resolution Ihr N. De. Repräsentation und Kammer, zur nachrichtlichen Direction und Zurückführung des weiter Nöthigen, auf daß nämlich hier Orts sothaniger Anordnung auf das genaueste nachgelebet werde, hiemit unverhalten. Wien, den 10. Martii 1753.

## Cottonfabrike zu Schwechat Privilegii-Extendirung.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten N. allen und jeden, Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch hohen und niedern Standspersonen, welche in Unstrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, wie auch in Unstren innerösterreichischen Ländern sess- und wohnhaft sind, oder künftighin sich in denselben sess- oder wohnhaft niederlassen werden, insonderheit aber allen inn- und ausländischen Handelsleuten, und wem sonst dieses Patent zu lesen vorkömmt, Unstere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen;

Den 10. März 1753.

Wasmaßen, nachdem von weiland Unstres in Gott seligst ruhenden hochgeehrtesten Herrn Vaters kaiserl. Majestät und Liebden, christmildesten Andenkens, noch unterm 25. Augusti im Jahre 1740. den Interessenten der hiesigen orientalischen Kompagnie, die Cottonfabrike zu Schwechat an einige zusammen associirte hiesige Handelsleute zu veräußern gnädigst bewilliget, und von diesen solche sodenn vermög des zu Unstrer Ratification allerunterthänigst überreichten Contracts vom 22. Martii Anno 1745. an eine weitere sich zusammen gethane Kompagnie käuflich überlassen worden, Wir hierauf dieser neuen Kompagnie auf derselben allergehorsamstes Bitten, und gethane allerunterthänigste Vorstellung: daß ansonst diese Fabrike nicht leicht würde fortgeführt oder zur gehörigen Vollkommenheit gebracht werden können, das bereits erwähneter orientalischen Kompagnie noch unterm 8ten Jänner Anno 1726. verliehene Privilegium privativum auf weitere 8. Jahre, von Zeit des obgedachten Contracts allergnädigst verwilliget, und solches unterm 8ten Martii Anno 1747. förmlich ausfertigen lassen.

Sintemal nun aber gleichersagte letztere Kompagnie bey bereits amahender Expirirung sothaner 8. Jahre weitershin allerunterthänigst vorgestellt, daß, da sie diese Manufaktur in Ansehung der Quantität der aufgebrachten Waaren, und dem Lande verschaffter Arbeit und Verdiensts fast noch einmal so hoch getrieben, als sie solche übernommen, sie zu derselben Vermehrung und Ausbreitung solche kostbare, dem Lande nützliche Einrichtung und Vorkehrungen machen müssen, welche theils wiederum eingehen oder aber derselben vielleicht gar zur Last fallen dürften, dafern solche nicht mit Unstrem weitem allergnädigsten Privilegio unterstützt, und dadurch zum Nutzen der Länder dauerhaft gemacht würden, und dahero Uns allerunterthänigst gebeten, daß Wir auf diese ihre in ziemliche Aufnahme gebrachte Cottonfabrike, ob zwar keineswegs mit Ausschließung der zu Sasin in Hungarn angelegten gleichen Fabrike, sondern vielmehr mit gänzlicher Einschließung und vollkommener Gleichhaltung derselben ein ferners Privilegium privativum auf weitere 10. Jahre allermildest zu verleihen geruhen möchten.

Privilegium auf weitere 10. Jahre extendiret und verliehen.

Als haben Wir über die von Unstrem in Commercien- und Manufaktur-sachen verordneten Oberdirectorio vorgenommene Untersuchung dieses Werks, und Uns hierüber gehorsamst geschehenen Vortrag, auch in Betrachtung, daß besonders durch die im Lande ausbreitende Cottonwebererey, und Verarbeitung der zu den Halbcottonen nöthigen Leingarnen dem Lande ein merklicher Verdienst verschaffet, mithin auch das Contributionale dadurch einigermaßen unterstützt werde, ihr Cottonfabrikekompanie solches gebetenes Privilegium vom nächstverfloßenem Neuen Jahre an, auf darauf folgende 10. Jahre, mithin bis Ende des Jahrs 1762. gegen dem gnädigst extendiret und verliehen, daß

Primo: Neben ihrer Fabrike zu Schwechat, auch obgemeldter zu Sasin in Hungarn angelegten Cottonfabrike allein und privative, mithin keine weitere oder anderwärts anlegende ihre Gespunst, auch rohe Waare in Nieder- oder Innerösterreich aufbringen, und die gedruckte oder ausgefertigte Waare, dargegen wiederum absetzen möge:

Bedingung des Privilegii.

Secundo: Sie Kompagnie sich vor allem angelegen seyn lasse, nebst dem ganzen auch die halbe Cotton in größerer Menge zu erzeugen, und damit, wie es leicht seyn kann, den Verschleiß auch in fremde Länder zu suchen:

Tertio: Allen Fleiß anwenden, die ordinari und feinere Pärchet zu verfertigen, doch daß sie sich hierinn einer Privatogerechtsame nicht gebrauche, sondern jedem



Anno 1753.

jedem andern in Unsren Erbländern, so viel es die Parchete betrifft, eben diese Arbeit zu verfertigen, und selbe anhero einzuführen frey sehe:

Quarto: Zu solchem Ende die Weberey in dem Lande durch alle möglichste Beförderungsmittel zu erweitern trachte, und daher die Factores entweder nach dem Stücke oder um den Lohn, nach ihrem besten Befunde und Wohlgefallen bestelle: endlich

Quinto: Wenn zwischen ihnen Societätsgenossen einige Irrungen in Fabrikfachen entständen, solche allein durch obangeregtes Unser in Manufaktur- und Commerciensachen aufgestelltes Oberdirectorium untersucht und abgethan, auch von selbem über diese, wie über alle andere Landesfabriken die unausgesetzte Ob- sorge von Amtswegen geführet, und all dienlich Befindendes unverweilt vorge- fehret, außer diesem aber den Fabrikassociirten zur Handhabung ihres hiernachste- henden Privilegii von alljeglichen Obrigkeiten die schleunige Assistenz mit Nachdru- cke ertheilet werden soll:

Witkin Wir mehr ermeldter Cottonmanufaktur, Kompagnie das gebetene Privilegium auf die obbestimmte Zeit der 10. Jahre folgender gestalt gnädigst eingestanden und bewilliget, daß

Wet Orten frey arbeiten.

Erstens: Dieselbe solche ihre Cottonfabrike nebst der dazu gehörigen Kar- tätzscherey, Spinnererey, Weberey, Bleicherey, Manglerey, Färberey und Druckererey, auch was solchem mehr anhängig, in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, wie bishero, also noch fernershin frey und ungehindert fortführen, und da sie mehrere dergleichen Werke, in gesagten oder auch in Unsren innerösterreichischen Erbländern zu errichten gesimmet wäre, ihr solche gegen vorher- gehender Anmeldung bey dem in Commerciensachen angeordneten Oberdirectorio mit Einwilligung der Grundobrigkeit anzulegen, einzurichten, zu extendiren und zu erweitern, auch darauf alle Gattungen von Cotton und Parchet spinnen, weben, walken, bleichen, drucken und verfertigen zu lassen, erlaubt und verstattet seyn soll: Dahingegen

Auf 10. Jahre private Cotton und Parchet zu fabri- ciren.

Zweytens: Von nächst abgewichenem Neuen Jahre an zu rechnen, durch 10. Jahre lang (außer mehrgedachter Cottonfabrike zu Sasin in Hungarn) bloß al- lein ihr Kompagnie und sonst niemanden, wer es auch immer seyn möchte, in wi- derholten Unsren nieder- und innerösterreichischen Erbländern derley ganze und hal- be Cotton, sie seyen ganz- oder halb- baumwollene, mit Garne, Wollen, Leinen oder Seiden, oder was für ein Cotton noch künftig erfunden werden sollte, zu weben, zu drucken, zu bleichen und zu verfertigen, noch auch die von ihr Kompagnie einge- richtete, oder künstighin neueinführende Cottonspinnererey und Kartätzscherey, auch was solchem mehr anhängig ist, besonders in dem hierländigen sogenannten Viertel Obermannhartsbergs (welches sie meistens auf die Cottonarbeit eingerichtet, und daher auch zum Behufe beyder Cottonfabriken zu Sasin und Schwachat, in so lang sie dasselbe mit genugsamer Arbeit verlegen werden, hierbey zu verbleiben hat) auf einige Weise nachzumachen, viel weniger sich derselben in andere Wege, sonder- lich zur Schaafwollspinnererey zu gebrauchen, oder sonst directe vel indirecte den geringsten Eintrag zu thun erlaubt seyn, insonderheit aber ihr Kompagnie nach der mit der Sasinerfabrike derentwegen gepflogenen Verständniß ihre eingerichtete Spinn- und Cottonfaktoreyen zu Smünden, Weitra, Kirchberg, Wittis, Schweig- ers, Schrems, Gerungs, Wapdhofen und Raabs, mit ihren Bezirken für ihre Fabrike zu Schwachat ganz alleinig und private verbleiben sollen;

Spinn- und Cottonfakto- reyen anzulegen, die angeleg- te zu behalten.

Keiner fremden Weber sich zu gebrauchen.

Jedoch, daß beyde Fabriken die Spinnleute und Weber, mit hinlänglicher Arbeit nach Erfoderniß des Landesconsummo und Ermessen, des Commercienerober- directorii verlege, und sich keiner fremden Weber, welche nicht aus Unsren Erblän- dern oder besondere Künstler sind, gebrauche;

Dagegen sie Weber auch ihres Orts gesagte Fabrike bestmöglichst versehen, und die von selber überkommene Arbeit in rechter Zeit und guter Qualität, bey im widrigen fürkehrendem schärfern Einsehen verlässlich einliefern, den beyden Fa- briken auch bevorstehen soll, nach Gutbefinden, und besonders, dafern die bisanher gebrauchte Webereyfactores die Fabrike nicht mit genugsamer und guter beschau- mäßiger Waare, im billigen Preise oder Lohne versehen würden, andere Factores,

wenn

wenn es auch keine Webermeister wären, aller Orten aufzustellen, neue Factoreyen anzulegen, durch dieselbe die zu dem halb Cottomo nöthige Garne, gleich den Webermeistern, und ohne derselben anmaßender mindesten Irrung oder Hinderniß aller Orten einkaufen, und dadurch die nöthige Arbeit in quanto & quali aufbringen zu lassen. Damit auch

Drittens: Der heilsame Endzweck, nämlich die Baarschaften in den Ländern zu erhalten, und den Innfassen dargegen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, um so verlässlicher erreicht werden möge, soll wie bishero, also auch noch fernershin, da nunmehr die Verfertigung durch zwey Fabriken geschieht, die Einfuhre aller auswärtigen verfertigten rohen, gebleichten, gefärbten oder gedruckten, ganzen und halben Cottomo, es mögen solche bereits gebräuchlich seyn, oder als neue Inventiones respectu der Qualität, Zurichtung und Facon, künftighin allererst erdacht, erfunden und aufgebracht werden, gänzlich verboten, und abgestellt seyn, also zwar, daß ohne höchster Nothdurft und diesfälliges Ermessen Unsres Commercienoberdirectorii weder einige ausländische ordinari, noch feinere Zikwaare, noch auch den Fabriken selbst einige ausländische rohe Waare hereinpasiret, oder hierauf Pässe ertheilet, dahingegen aber von erstverührtem Unsrem Commercienoberdirectorio die Obsorge dahin getragen werden soll, damit gute und aufrechte Waaren verfertigt, und um billigen Preis weiterhin verkaufet werden mögen. Zu mehrerm Nachdrucke dieses Unsres Verbots wollen Wir auch

Einfuhre dergleichen fremder Waare verboten.

Viertens: Den schärfesten Contraband und Poenam Confiscationis der Betretenen diesem Unsrem allerhöchsten Privilegio zuwider außer mehrgemeldter zwey Fabriken zu Sasin und Schwachat, in erholten Unsren Erbländern verfertigten, oder von auswärts hereingeführten Waaren hiemit gesetzt haben; so, daß nicht allein den Eigenthümern solche unbefugte Waaren alsogleich confisciret, oder, da selbe nicht mehr vorhanden (wenn auch gleich sothaner Contraband erst einige Zeit hernach entdeckt würde) sie um den Werth in baarem Gelde gestrafet, sondern auch den Handwerksleuten der hierzu brauchende Werkzeug hinweggenommen, und selbe beschaffenen Dingen nach, annoch besonders wohl empfindlich angesehen werden sollen: damit aber hierauf um so viel bessere Obsicht gehalten werden könne, soll

Strafe.

Fünftens: Ihr Cottonkompagnie nicht nur freystehen, ordentlich beeydigte Bediente, Beschauer und Ueberreuter zu halten, welchen auf benötigten Fall von den Obrigkeiten die billigmäßige Assistenz geleistet werden soll: Sondern ist auch

Beschauer und Ueberreuter zu halten.

Sechstens: Sie Cottonkompagnie befugt, gleichwie bishero, also auch künftighin, nach ihrem Gutbefinden die in Unsren nieder- und innerösterreichischen Ländern bereits befindliche Cottonwaaren zu visitiren, zu beschreiben, und diejenige, worauf sich nicht die mitfabricirte feste Zeichen von der Sasiner- oder Schwachater Fabrike befinden, ordentlich zu plumbiren, auch um sothane Plumbirung verrichten zu können, mit Vorwissen der Obrigkeit, und aller möglichen Bescheidenheit in die Wohnungen, Zimmer, Gemölber, Magazine, Läden und Hütten einzugehen, auch wohl die Boten, Krachsenträger, Landkutscher, Fuhr- und Schiffleute zu visitiren, ingleichen auch sothane Visitationen, wenn und so oft sie es für nöthig befinden, zu wiederholen, die antreffende, ungezeichnete und unplumbirte Cottonwaaren, für ungezweifelten Contraband anzusehen, und Unsrem nächsten Mauthamte zur Confiscation anzuzeigen, welchen Unsren Mauthämtern

Die bereits im Lande befindliche dergleichen Waaren zu visitiren, beschreiben u. plumbiren.

Siebtens: Alle derley heimlich oder öffentlich eingeführte, oder hereingeschwärzte ausländische und unbefugte Cottonwaaren, sie mögen sodenn gleich bey der Einfuhre entdeckt, und angehalten, oder nach der Hand angetroffen, und ausfindig gemacht werden, als unwidersprechliche Contrabanden verfallen seyn, und über Abzug des Denunciantendrittels zum Behufe Unsres landesfürstlichen Ararii verrecknet werden, beyde Fabriken aber, dasern sie sich keines andern selbst untereinander verständen, derley confiscirte Cottonwaaren jedesmal zugleich um den innerlichen Werth abzulösen berechtiget seyn sollen; Wobey denn

Eingeschwärzte Waaren sollen in das Contraband.

Achtens: Nicht nur allein jedes Orts Obrigkeit beyde Cottonfabriken zu Sasin und Schwachat kräftigst zu schützen, zu manutentiren, und denselben auf geziemendes Ansuchen auf alle mögliche Art an die Hand zu gehen, nicht weniger auch

Fabrike ist berechtiget um den innerlichen Werth abzulösen.

Assistenz und Vertretung v. dem Kammerprocurator.

Anno 1753.

Bei den Mauthen bergleichen Waare, nicht zu passieren.

Unsre nieder- und innerösterreichische aufgestellte Kammerprocuratoren in dergleichen Contrabandfällen und Confiscirungen dieselbe, oder vielmehr Unsre Mauthämter zu vertreten, sondern zusörderst die Mauthbeamte, Beschauer, Aufseher und Ueberreuter, fleißige Obacht zu tragen, und keine auswärtige Cottone ohne Vorzeigung eines von Unstrem Commerciodirectorio gefertigtem Passes bey ihren Unschuldigen Pflichten, auch bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade, und nach gestalteten Sachen Entsetzung ihres Diensts, oder in andere Wege vorkehrender wohl empfindlichen Bestrafung furohin passieren zu lassen, noch viel weniger selbst verschwärzen zu helfen, sondern vielmehr derley Gut bey der Beschau alsogleich anzuhalten, und beyden Fabriken unverzüglich anzuzeigen, auch wenn bey einem oder andern Ballen oder Kiste sich ein gegründeter Verdacht äußern möchte, solche anderst nicht, als in Gegenwart ihres Beschauers zu eröffnen, und mit dessen Vorbewuste erfolgen zu lassen schuldig und verbunden seyn. Damit auch

Auf Baumwolle und Garn freyer Einkauf und Verkauf, denn Einstand- und Ablösungsrecht wie auch Einfuhrrecht.

Neuntens: Beyde Fabriken mit der Baumwolle, als dem zu dieser Manufaktur erforderlichen primo Materiali jederzeit zur Genüge versehen seyn, und daran keinen Abgang leiden mögen, soll denselben schon vormals eingestandenermaßen solche entweder à drittura kommen zu lassen, und bloß gegen Bezahlung 5. pr. Cento für Mauth und Aufschlag gleich den Unterthanen der ottomannischen Pforte einzuführen bevorsehen, oder aber dieselbe, besonders bis diese Einfuhre durch Hungarn gehörig eingeleitet seyn wird, respectu berührter Baumwolle und der daraus gesponnenen Garne, in Unstren obgesagten nieder- und innerösterreichischen Erbländern, sowohl den freyen Einkauf, als auch ratione dessen, so außer Unstern Erbländern verkauft, und verführet werden will, den Vorkauf, das Einstands- und Ablösungsrecht haben, und genießen, auch dabey geschüzet, und gehandhabet werden; welcher Vorkauf- und Ablösungsrecht aber auf dergleichen bey der Gränzmauth per Transito anfragende Woll und Garne nicht verstanden seyn soll: ob schon auch

Doch nicht auf die Transito Waare.

Fremde Künstler besellen.

Zehntens: Bey dieser Manufaktur hauptsächlich dahin zu sehen ist, daß hierbey so viel möglich, Unsre erbländische Unterthanen angewendet, und der Armuth ein Stück Brod verschaffet werden möge, so soll dennoch, wenn bey der Ausbreitung dieses Werks ein oder andere fremde Künstler und Arbeiter, zu noch mehreren Excolirung vonnöthen seyn werden, beyden Fabriken frey stehen, dergleichen Leute cujuscunque Nationis kommen zu lassen, welche Wir in Unstren allerhöchsten Schutz nehmen, dergestalt, daß sie von jedermann ungehindert arbeiten, und von den Zünften nicht gestrafet, oder dergleichen Zunftgebräuche sowohl während den Diensten, als auch, wenn solche entlassen seyn würden, wider sie ausgeübet werden können, sondern selbe sollen den übrigen Subordinirten der Kompagnie gleichgehalten, und tractiret werden, und Unsrer kaiserl. königl. und landesfürstlichen Schutzes und Schirms zu genießen, und sich zu erfreuen haben, nach deren zeitlichen Hintritte auch ihren hinterlassenen Wittiben und Kindern der freye Abzug gestattet, und da diese bey der Fabrike noch ferners gebraucht würden, ihnen der vorhin genossene Schutz auch weitershin, nicht minder allemal der freye Abzug zugelassen werden. Auf daß aber

Elfstens: Keiner Fabrike solche mit großen Kosten in das Land gebracht, oder sonst abgerichtete und gelernte Arbeiter zum empfindlichen Schaden dieses Werks nicht entzogen werden, soll die Saffiner-Fabrike keine Arbeitsleute von der Schwechatzer-Fabrike, & vice versa (gleichwie derentwillen ohnedies die Verständniß zwischen beyden Fabriken errichtet worden) ohne gehöriger Entlassung, oder Abschied in Arbeit oder Dienste nehmen;

Ohne der Kompagnie Abschied keine Fabricanten in Dienste zu nehmen, noch viel weniger selbst abspännig zu machen bey Geld- und Leibstrafe.

Da aber jemand anderer, von was Stande oder Wesen er immer seyn möge, derley Leute aufzuheben oder auf immer ersinnliche Art abspännig zu machen, oder ohne von einer oder andern Fabrike erhaltenen Abschied oder Entlassung, gar in Dienste zu nehmen sich unterstenge, der, oder dieselbe alsogleich zur Entlassung und Zurückweisung, derley abspännig gemachter und ohne Abschied in Dienst genommener Personen angehalten, auch über dieses derley Unfug mit namhafter Pön pr. 100. Dukaten im Golde: die Wittellosen aber mit wohl empfindlicher Leibstrafe belegt, und damit insonderheit wider die Rädelshörer und Urheber, scharf und ernstlich verfahren werden; Und zumal

Anno 1753.  
Strafe der ungetreuen Ge-  
brüchlichen.

Zwölftens: Die im Lande befindliche Weber in Folge Unsrer bereits unterm 10. Novemb. Anno 1750. geschöpften, und der allhiefigen Hauptzunft intimirten allergnädigsten Resolution, bloß für beyde Fabriken zu Sasin und Schwachat, und niemanden andern Cottonarbeiten zu übernehmen, und zu verfertigen haben, worzu sie jedoch den Aufzug oder die Ketten, nebst dem Eintrage meistens von den Fabriken überkommen, als sollen dieselbe die solchergestalt überkommene Gespunst, bey sich im widrigen zuziehender exemplarischen Bestrafung, auch allenfalls Verluste des Meisterrechts in die Werke zu schlagen, oder das Erübrigende zurück zu bringen verbunden seyn;

Die Gesellen aber, welche sich einiger Veruntreuung ohne Wissen ihres Meisters schuldig machen, aller Orten, wo sie immer arbeiten, zur gebührenden Strafe gezogen, und allenfalls aus dem Handwerke gestossen, imgleichen alle übrige Dienst- und Arbeitsleute, dafern sie die ihnen anvertraute rohe oder gestrichene Baumwollgespunst, Garn, Waare oder andere Fabrikaturstothdürften veruntreuten, oder andermwärts hin verpartirten, sie seyen Manns- oder Weibspersonen, nebst Wiederersekung des Entfrembten, nach beschaffenen Dingen und Erkenntniß jeden Orts Obrigkeit als Hausdiebe angesehen, und mit denselben nach Unsren hierinn verschärften Generalien allenfalls landgerichtlich und ex Officio verfahren werden. Gleichwie aber

Dreyzehntens: Sowohl in erstgemeldten Fällen, als auch wenn die im ganzen Lande zerstreute verschiedene Arbeitsleute und Faktoren, mit der ihnen anvertrauten Arbeit und Fabrikmaterialien zu lange ausbleiben, oder solche wohl gar verlassen, und distrahiren, sich auch auf vorläufige Anmahnung und Berufung bey der Fabrike nicht einfinden, oder aber unbefugte Personen sich der Cottonarbeit anmaßen, die abgerichtete Leute abreden, oder auch verbotene Waaren führen, jedesmal die erste Instanz (worunter der Schuldige gehöret) um die gehörige Assistentz und Hilfleistung anzugehen ist, als haben alle und jede Obrigkeiten solche alsogewiß schleunig zu leisten, als im widrigen, da ein solches von Zeit der ersten Anmeldung und Requisition inner den nächsten 4. Wochen nicht geschähe, die Sache eo ipso zu Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer devolviret seyn, und allda ohne weitem Umtrieb, oder Schriftwechslungen ausgemacht, und erörtert, auch der Ausschlag zur Execution gebracht werden soll: damit auch

Auf Ansuchen wider die faumfällige und untreue Arbeiter, und Faktoren die Assistentz schleunig zu leisten.

Vierzehntens: Die hierländige Cottonwaaren nicht vertheuert, oder mit schweren Kosten belegt, und hierdurch der Verschleiß derselben gesperrt werde, so soll während diesen 10. Privilegijjahren auf solche kein neuer Aufschlag, Mauth oder Impost geschlagen, sondern in Unsren Mauthverfassungen vielmehr dahin angetragen werden, damit nicht allein die Ausfuhr derley Landesprodukten in andere Länder, auch der Transport von einem Jahrmarkte zum andern in Unsren gesammten deutschen Erbländern respectu der Mauth erleichtert, sondern auch die zu dieser Manufaktur erforderliche ausländische Farbenwaaren (wenn solche von den Fabriken selbst à drittura bestellet, oder verschrieben werden) mit geringerer Mauth angesehen werden mögen. Weil auch

Währenden 10. Privilegijjahren auf die Waaren keinen neuen Imposto zu schlagen.

Die ausländische Farbenwaaren mit geringerer Mauth anzusehen.

Fünfzehntens: Die Arbeitsleute nicht alle an einem Orte, Stadt, oder Dorfe beyeinander zu halten sind, sondern diese Fabrike sich im ganzen Lande, und außer demselben extendiret, soll alles, was zu solcher gehöret, es sey die rohe den Kartätschern und Spinnern austheilende Baumwolle, Garn, Gespunst oder fabricirte Waare, auf einmalige Bezahlung der Mauth im Lande hin und her gegen gewöhnlicher Attestation einer oder der andern Fabrike, auch gewöhnlicher Anmeldung und Beschauung frey von aller Mauth, pass- und repassiret, besonders aber von den zu dieser Manufaktur benöthigten Geräthschaften und Werkzeugen, als Kartätschen, Streicheisen, Pressen, Mangeln, Walke, Modeln, Walzen, Blätter oder wie die sonst Namen haben mögen, gar nichts ausgenommen, sondern solche allerdings frey gelassen werden.

Die Mauth nur einmal zu bezahlen.

Geräthschaften und Werkzeuge von allen Gebühre frey zu lassen.

Sechzehntens: Soll beyden Cottonfabriken zu Sasin und Schwachat gnädigst erlaubt seyn, von ihrem solchergestalt fabricirten ganzen und halben Cotton, auch Parchet und andern dergleichen in der Qualität neuerfindenden Waaren,

Anno 1753.

Waarenlager halten, und all'ingrosso zu handeln.

Auf Parchet keine Privatgerechtsame eingestanden, jedoch selben durch Steuermarkt per Transito durchzuführen erlaubt.

Nöthige Werkzeuge und sonstige Nothdürften herbey zu schaffen

Salva Guardia.

in allen größern Städten Unsrer deutschen Erbländer (welche zu den Messen und Hauptmärkten privilegirt sind) eigene Waarenlager zu halten, und in solchen den Verkauf auch außer den Marktzeiten all'ingrosso zu treiben.

Siebenzehentens: Ist zwar hier oben vorgesehn, daß sie Cottonfabrik allen Fleiß anwenden soll, die ordinari und feinere Parchete zu verfertigen: zumal Wir aber derselben hierinnfalls keine Privatgerechtsame zugestanden, sondern jedem andern in Unsren Erbländern erlauben, diese Arbeit zu fabriciren, und solche frey einzuführen;

Als wollen Wir auch andurch der in Unsrem Herzogthume Steyer zu Graz vorhin errichteten, und von weiland höchstgedachten Unsers gloriwürdigsten Herrn Vaters Majestät und Liebden allergnädigst privilegirten Fabrike, respectu des Fabricirens und Verschleißes, in solchem Unsrem Herzogthume Steyer in nichts präjudiciret haben;

Doch daß ihr privilegirten Cottonkompagnie frey stehen soll, ihre verfertigte Parchete durch erst wiederholtes Herzogthum Steyer nacher Kärnten, Crain, Görz, Friaul und ganz Italien, per Transito unter ihren Pässen frey und ungehindert durchzuführen, und daselbst zu verschleiffen.

Achtzehentens: Soll beyden Cottonfabriken zu Sasin und Schwochat frey und bevorstehen, ihre zu dieser Manufaktur nöthige Werkzeuge sowohl, als auch sonstige Nothdürften (welche die Handwerksleute insgemein zu verfertigen haben) in den Erbländern von allen Orten, wo es derselben beliebt oder bequem fällt, herbeyzuschaffen, oder auch allenfalls hierzu eigene Leute aufzunehmen, und durch dieselbe verfertigen zu lassen, ohne daß derley Leute hinnach von ihren Zünften derentwegen gestraffet werden können; und zumal

Neunzehentens: Diese Fabrike immediate unter Unsrem allerhöchsten kais. königl. und landesfürstlichen Schutze stehen, als wollen Wir denselben auf sotharer Cotton- und Parchetfabriken, auch alle dabey gebrauchende Arbeitsleute und Beamte, vorhandene Materialien, Werkzeug und dergleichen Nothdürften, auch auf alle andere Orter und Leute, allwo und durch welche zu dieser Fabrike gearbeitet wird, ingleichen auf alle darzu gehörige Sachen, und dabey gefertigte Waaren, wo dieselbe zu Wasser oder zu Lande, zu oder abgeföhret, niedergelegt, aufbehalten oder verkauft werden, Unsre bereits unterm 8. Jänner im Jahre 1726. den 25. Augusti 1740. und 8. Martii 1747. hierauf ertheilte allerhöchste kais. königl. und landesfürstliche Salvam Guardiam hiemit weitershin allergnädigst erneuert, und bestätigt, auch erlaubt haben, daß beyde Fabriken zu einer rechten freyen Sicherheit, Schutze, Schirme und Salva Guardia bey sotharer Fabriklogirung auch jetzt und künftig darzu gehörigen Gebäuden, Unsre Wappen, wie auch ihr gewöhnliches Sigill, um allenthalben von Soldaten und anderer Gewalt desto sicherer zu seyn (doch Uns, Unsren Erben und Nachkommen, an Unsren und ihren Mauthgefällen, und Gebührißen, oder in andere Wege, insonderheit den Grundobrigkeiten und Gemeinden, an den zu reichen und zu tragen habenden Prästationen, und sonst jedermanniglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich) anmahlen und aufmachen lassen mögen, dergestalt, daß bey Wiederersekung des zugefügten Schadens, und hiernach gesekter Strafe niemand, was Stands oder Wesens der immer sey, mehrgedachte Cottonfabriken, Bleich und Spinnerey, auch darzu gehörige Häuser und Gebäude, wo die gelegen, sammt allen angehörigen Leuten, Materialien, Werkzeuge, Waaren, Ross, Vieh, Wägen, Schiffen und allen andern Sachen, wie die Namen haben mögen, in keinerley ersinnliche Weise, es sey mit Stelle, Lager, Quartier, Herberg, Schätzung, Zehrung oder andern Nothdürften im mindesten beschweren, betrüben, oder belästigen, sondern selbe dieses Unsers offenen kais. königl. und landesfürstlichen sichern Geleits, Salva Guardia, Freyheit, Schutz und Schirms friedlich gebrauchen, und erfreuen lassen, ihr allen Schutz und Sicherheit erzeugen, und anderst nicht thun, noch jemanden andern zu thun gestatten, als lieb einem jeden sey, Unsre schwere Ungnade, dazu ein Pön, nämlich dreyßig March löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider handelte, Uns halb in Unser landesfürstliches Ararium, den andern halben Theil aber, dem be-

leidt

leidigten Theile unnachlässlich zu bezahlen schuldig seyn soll. Damit nun diesem allemnach

Zwanzigstens: Und schließlich beyde Fabriken zu Sasin und Schwechat, ingleichen dero angehörige Oerter und Leute, wo die anjeto sind, oder ins künftige ferner an und eingerichtet werden möchten, bey vorstehenden Specialgnaden und Freyheiten ruhig gelassen, dabey in allen Vorfällen geschüzet, ihnen auch in allen billigen Dingen kräftig und schleunig an die Hand gegangen, gebührende Hilfe und Ausrichtung verschaffet, ohne eines von dem Commerciodirectorio gefertigten Passes keine ausländische Cottone, von was Gattung selbe immer sind, und was Namen man ihnen geben möchte, unter keinem ersinnlichen Vorwande herein passiret, allenfalls die hier oben denselben eingestandene Visitation und Plumbirung der Waaren, auf derselben Gutbefinden aller Orten verstattet, beynebenst diese Landfabrike vermehret, zum Kämmen, Kartätzchen, Baumwollspinnen, Weben, Bleichen und Drucken, über die bereits habende, im Erfoderungsfalle noch mehrere gelegensame Oerter ausgezeichnet, und eingeräumet, die dazu brauchende Leute im Zaume, und bey gebührender Treue und Fleiße erhalten, die Einkaufung der Baumwolle, wie auch rations derselben das nach obigem Inhalte bewilligte Einstands- und Ablösungsrecht, auch andere obgesagte Beneficia gestattet, und alles nicht allein genau beobachtet, sondern, wie es in allem zur Aufnahme und Beförderung dieser Manufaktur, und derselben mehrerer Emporhelfung und Ausbreitung, in andere Unsre Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Länder, nutzbar und zulänglich durch seine Gebührde auch einzuführen seyn möchte, recht verstanden, und vollzogen werde: als

Manuteant.

Gebieten Wir allen und jeden, Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Präsidenten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landsanwalden, Landesverwesern, Bögten, Pflegern, Burggrafen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, insonderheit aber N. Bürgermeister, Richter und Rathe, dieser Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, und sonst aller anderer Oerter Vorgehern, wo etwann künftig zu dieser Cotton- und Parchetmanufaktur eine Spinnererey, Weberey, Walkerey, Bleicherey, Druckerey, oder anders darzu erfoderliches Werk aufgerichtet werden möchte, nicht weniger den Mauthnern, Zöllnern, Aufschlågern, und sonst allen andern Unsren Amtleuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die sind, hiemit so gnädigst als ernstlich, und wollen, daß sie beyde Fabriken, besonders aber oftwiederholte privilegirte Cottonfabrikkompagnie bey obgesagtem ihren auf 10. Jahre hiemit allermildest extendirten und verliehenen Specialgnaden, Privilegien und Freyheiten, auch darinn obgeschriebener maßen enthaltenen Punkten, Klauseln, Inhalte, Meynung und Begreifungen, allerdings ruhig verbleiben, sich deren ungekränkt freuen, gebrauchen, nutzen, und genießen lassen, dabey kräftiglich schützen, schirmen, und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch das jemanden andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden ist, Unsre schwere Ungnade und Strafe, darzu auch die oben S. 19. angerägte Pön, nämlich dreyßig March löthigen Goldes, davon eine Halbscheide Unsrem Arario, die andere Halbscheide aber, der beleidigten Cottonfabrike gebühren soll, zu vermeiden:

Demn dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung, wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den 10. März 1753.

## Botenabstellung bey Herrschaften, Städten und Klöstern.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es hätte bey der unterm 15. Junii verwichenen Jahrs, wegen Kasirung der Boten in Unterösterreich, und weitem Verfügung intimirten allergnädigsten kaiserl. königl. Resolution in allweg sein Verbleiben: und folget zu dem Erde der zurückgebliebene Anfragsbericht dd. 26. Junii 1752. mit den beyliegenden Anmerkungen des Herrn Baron Lilien und

Den 12. März 1753.

Verbleibet bey der Hofresolution.

Anno 1753.

Alle hierländische Boten ab-  
zusellen.Jedoch dürfen die Herrschaf-  
ten in eigenen Angelegenheiten  
gegen die vorgeschriebene Mo-  
dalitäten Boten abschicken.  
Gewicht der mitgebenden  
Päckel und andern Sachen.Den cassirten Boten die Ex-  
ercirung eines Fuhrwerks bey  
Confiscation nicht zu gestatten.  
Die Obrigkeiten sollen der-  
ley Boten zu einem andern Ge-  
werbe helfen.

begeschlossenen Originalhofdecret mit der Auflage hiemit zurück, daß sie in Folge des erstern, und auf ihre Anfrage ergangenen weitem Decrets von 21. Julii besagten Jahrs die Cassirung aller hierländischen Boten, mittelst einer an den Decanum Facultatis juridicæ erlassenden Intimation solchergestalt kund machen soll, daß ihm Decano auferlegt werde, allen Advokaten zu bedeuten, daß dieselbe von allen hierländischen Herrschaften, denen sie bestellet sind, die in den Anmerkungen des Herrn Baron Lilien enthaltene Erklärung innerhalb 4. Wochen a die recepti bey Hofe immediate einreichen sollen: Uebrigens bleibt den Herrschaften, zufolge der vorhin ergangenen Resolutionen noch allzeit freygestellt, in ihren eigenen Angelegenheiten, wenn nur die vorgeschriebene Modalität observiret wird, Boten abzuschicken, welche die ihnen von ihren Herrschaften mitgebende Päckel, Schriften, oder andere Sachen, wenn sie auch weniger als zwanzig Pfunde im Gewichte halten, an den ihnen angewiesenen Ort unbedenklich überbringen können. Und zumal allershöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 5. dieses weitershin allergnädigst resolviret, daß den cassirten Boten sich als Landkutscher aufzuwerfen, und ein Fuhrwerk zu exerciren keinerdings gestattet, sondern dieselbe im Betretungsfalle mit Confiscirung Pferd und Wagens gestrafet, wohl aber bey ihres Orts Obrigkeiten, um Ertheilung eines andern Gewerbs anzulangen, ihnen erlaubt, diese auch ihnen hierzu zu verhelfen angewiesen werden sollen. Als wird sie N. O. Repräsentation und Kammer diese allergnädigste Resolution auch gehöriger Orten zu intimiren haben. Wien, den 12. Martii 1753.

## Begmauth von hungarischen Kobbathfuhren.

Den 17. März 1753.

Hungarische Kobbathfuhren  
sind von den Begmauthen nicht  
frey.

Anzuzeigen: Es sey von Seiten der königl. hungarischen Kammer die Anzeige gemacht worden, welchergestalt der Begmautheinnehmer zu Bruck von den hungarischen altenburgischen königl. Kobbathfuhren die Begmauthgebühr allda nicht nur abgefodert, sondern auch wegen der verweigerten Entrichtung 62. Mezen Getreids gewaltsam angehalten habe; Gleichwie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß zum Behufe des hierländischen Straßenbaues sothane Kobbathfuhren von Bezahlung sowohl dieser Bruckerischen und aller anderer Begmauthen nicht befreyet seyn; da hingegen aber die angehaltene Körner für diesesmal unentgeltlich zurückgestellt werden sollen.

Also wird solches Ihr N. O. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und Verfügung des weitem an die von Wien hiemit unverhalten. Wien, den 17. Martii 1753.

## Jurisdiction über die Cadettenakademie zu Wienerisch-Neustadt.

Den 24. März 1753.

Lehrmeister in der Cadetten-  
akademie zu Neustadt gebören  
unter die Regierungsjurisdic-  
tion in allen Civilbegebenheiten.  
Wenn sie keine Militärper-  
sonen sind.  
Die Jurisdiction wird aber  
per delegationem zu Neustadt  
exerciret.In Arrestirungsfällen aber  
jedesmal vorläufig dem com-  
mandirenden Herrn Generalen  
die Anzeige zu machen.Die Akademiebediente hin-  
gegen stehen nach obiger Vor-  
schrift unter dem foro Civico.

Dero Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es sey von allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Maj. auf die von der N. O. Regierung in Justizsachen gethane Anfrage, welchem Foro die bey der Cadettenakademie zu Neustadt befindliche Lehrmeister zu untergeben seyn; sohin auf den allerhöchst Ihroselben hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst resolviret worden, daß die Bereuter: Tanz: Fecht: Sprach: und andere dergleichen artem liberalem profitirende Meister, welche außer dem Umfange der dasigen Burg mit ihren Familien in Neustadt wohnen, und für sich keine Militärpersonen sind, unter der N. O. Regierungsjurisdiction, so dieselbe zur Beförderung der Justiz in allen künftig vorfallenden Civilbegebenheiten per delegationem zu Neustadt zu exerciren hat, dergestalt jedoch, daß, falls derley Personen Schulden oder sonstiger sträflicher Hand halber in Verhaft genommen werden müßten, dem daselbst commandirenden Herrn General die Anzeige davon vorläufig, ohne deswegen den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, gemacht werde, stehen, die übrige in der Stadt wohnende geringere Akademiebediente hingegen dem Foro Civico, jedoch ebenfalls nach obiger Vorschrift unterworfen seyn sollen; Welches Ihr N. O. Repräsentation und Kam-

Kammer zur Nachricht und gleichmäßigen Beobachtung hiemit erinnert wird.  
Wien, den 24. Martii 1753.

## Judicium militare primæ Instantiæ.

**A**nzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zwar in der heilsamen Absicht, damit zu so schleuniger Administrirung der gottgefälligen Justiz alle seit unerdenklichen Jahren zwischen dem Militari, und den Civilstellen hervorgebrochene Jurisdictionssirungen gehoben, und alle daher entstandene unliebsame Mißhälligkeiten, Eingriffe und Beschwerführungen dereinstens vermieden werden möchten, noch im Jahre 1745. eine eigene Norma, wie es mit der Jurisdiction zwischen den Militar- und Civilinstanzen in gesammten deutschen Erblanden gehalten werden soll, ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch durch die seitherige Erfahrung wahrzunehmen gehabt, daß die hierwegen geschöpfte Fürsorge keinerdings hinreichend gewesen, den diesfälligen Collisionen den gänzlichen Einhalt zu thun, sondern daß im Gegentheile sich solche Zufälle ereignet haben, welche eine ganz andere Ankehrung, um den ferneren Zwitracht zwischen den nachgesetzten Stellen respectu des Militaris vollends, und für beständig zu steuern allerdings erforderlich.

Um also diesen vorgestekten Endzweck nicht zu verfehlen, und folglich zu gänzlicher Hindannhaltung aller künftiger Irrungen die rechte Maß und Ordnung vorzuschreiben, haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät in gesammten ihren deutschen Erbländern eigene Judicia delegata mixta zur Besorgung und Erörterung des Militarjustizwesens in der ersten Instanz eigends anzuordnen, und dabey anzubefehlen sich bewogen gefunden, daß bey solchen Judiciis Delegatis von dem im Lande commandirenden Generale, oder aber in dessen Abwesenheit, Krankheits- oder sonstigen wichtigen Verhinderungsfalle von jenem, welchen dieser dazu substituiren wird, jederzeit das Präsidium geführet, ihm an Seiten des Militaris in den Ländern ein Obrister, und der Staatsauditor, dahier aber der Generalauditor und Kriegsrichter, unter Benamsung eines Staats Auditoris, und an Seiten des Politici zwey Civiljustizräthe als Assessores zugegeben, diese Judicia delegata, als förmliche Gerichtsstellen, und als die erste Instanz in militaribus mixtis angesehen, und respectiret, bey selben alle vorkommende rechtliche Casus, welche das im Lande befindliche Militare betreffen, nach näherer Vorschrift der hierwegen auf allerhöchsten Befehl verfaßten, und von Ihrer k. k. Majestät allergnädigst approbirten in Abschrift hiebey angebotenen Instruction ventiliret, alle Actus Jurisdictionales in Ansehung vorberührten Militarstands mittelst Anlegung und Abnehmung der Sperre, Publicirung der Testamente und anderer dahin einschlagender Actuum Consecutivorum, einfolglich sowohl in Sterbfällen, als bey Gelegenheit der ex Contractu, vel quasi entspringenden Streitsachen ausgeübet, und darüber mit rechtlichem Spruche fergegangen werden soll.

Gleichwie nun allerhöchstgedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät in dessen Folge, respectu dieses Landes Oesterreich unter und ob der Enns eine gleiche Fürsorge zu treffen nöthig ermessent, und daher über das eben hieselbst auf diesen Fuß aufstellende Judicium delegatum mixtum dem kaiserl. königl. wirklichen geheimen Rathe, Kammerer, Obristfeldzeugmeister, bestellten Obristen, Stadtobristen allhier, und commandirenden Generale in Oesterreich unter und ob der Enns, dem hoch- und wohlgebohrnen Herrn Leopold Grafen und Herrn von und zu Daun, auf Kallenborn und Sassenheim, Principe di Thiano, darüber das Präsidium aufzutragen geruhet haben.

Als wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer vorstehende allerhöchste kaiserl. königl. Resolution zur nachrichtlichen Wissenschaft und dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe die in vorfallenden Begebenheiten mit ersagtem Judicio delegato nöthige Correspondenzpflege gehörig zu beobachten wissen möge. Wien, den 24. März 1753.

Den 24. Martii 1753.

Bewegnisse zu Aufstellung eigener Judiciorum delegatorum mixtorum in gesammten deutschen Erbländern.

Nach was für einem Personali dasselbe zu besetzen habe.

Dieses Judicium wird angesehen als eine förmliche Gerichtsstelle erster Instanz.

Instructions- und Amtshandlungen.



Anno 1753.

Des 24. Martii 1753.

**W**ir Maria Theresia ic. ic. Instruction für das allhier in Unsren Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns allergnädigst aufgestellte Judicium delegatum mixtum in Militaribus.

Die Gerichtsstelle besteht aus dem Präses und Rätchen ex parte Militari & Civili.

Primo: Hat dieses Judicium delegatum mixtum allhier zu bestehen aus dem hier Lands commandirenden Generale, oder dem Wir das Præsidium gnädigst aufzutragen geruhen werden, aus dem Generalauditore und Kriegsrichter ex parte Militaris, welcher letztere aber wegen seiner nunmehr cessirenden Activität nicht mehr Kriegsrichter, sondern Unser Staabsauditor in Zukunft benamset werden soll, und zweyen Regierungsrätchen ex parte Civili, nebst einem von dem Præsidi zu benennen kommenden Actuario. In wichtigern Vorfällenheiten, oder bey etwa vorkommenden häufigern Streitsachen, oder weitwendigen Abhandlungen ist zu Führung des Protocolli jemand von der Regierungskanzley zuzuziehen, welcher auf benöthigten Fall, und auf Ersuchen des Præsidis von dem Regierungspräsidenten zu verabsolgen seyn wird; der Præsides hat das Jurament bey dem Hofkriegsrathspräsidenten, in Beyseyn einiger Rätche abzulegen, und solches von dem Actuarius und übrigen Kanzleysubalternen aufzunehmen; wosern aber

Wenn ein oder anderer von den Sessionen abwesend, send andere zu substituiren.

Secundo: Der Præsides, Rätche, oder der Actuarius Unpäßlichkeit halber, oder sonst aus erheblichen Ursachen an den zu Haltung der Sessionen ausgelegten Tagen nicht erscheinen könnte, welches dem Præsidi allemal zeitlich zu erinnern, und von selbem die Erlaubniß einzuholen seyn wird, soll er Præsides sowohl, wenn er selbst nicht zugegen seyn könnte, in Præsidio einen andern an ihn angewiesenen General, oder wo derselben keiner allerdings sich befände, wenigstens einen Staabsofficier zu benennen, denn anstatt der Militarassessoren ein anderes Subjectum von gleichem Charakter zu bestellen, wie auch einen andern Actuarius beyzuziehen befugt und berechtigt seyn; wosern aber ex parte Civili ein Rath abginge, wird der Præsides die Substituierung eines andern von dem Regierungspräsidenten anzubegehren haben; und dieses, wenn die Substitution auf eine mindere Zeit fürdauert, wo ansonst der Præsides und respective das Capo der Civilrätche die Anzeige bey Unsrem hofkriegsräthlichen Justizcollegio und Unsrer obersten Justizstelle zu machen haben wird, also, daß somit diesem Judicio delegato je und allemal, nebst dem Præsides vier Rätche besizzen sollen.

Wegen Bestellung und Besorgung der Kanzley soll berathschlaget werden.

Tertio: Wie die Kanzley bestellet und besorget, und von wem die Expeditionen sowohl jene, welche den Partheyen hinausgegeben werden, als welche an Unser hofkriegsräthliches Justizcollegium abgehen, gefertigt, wie auch, wo die Protocolle, Concepte, und übrige Acta für beständig aufbehalten, und denn, wie die Staabsauditoriatämter in Hungarn und Sclavonien instruiret werden sollen? dessentwegen hat der Præsides mit dem ihm zugebenden Assessoren und dem Actuarius noch vor Eröffnung des Judicii delegati sich zu berathschlagen, und den Bericht ungefümmt an ersagtes Unser hofkriegsräthliches Justizcollegium abzugeben.

Sessionshaltung.

Quarto: Der Rath soll, so oft als es die Noth erfordert, oder doch wenigstens die Woche einmal an einem sichern Tage, von 9. bis 12. Uhr in der Wohnung des Præsides gehalten werden.

Jurisdictionale dieses Gerichts.

Quinto: Unter diese Gerichtsbarkeit gehören die im Lande liegende Regimenter, wenn sie in Corpore belanget werden, und die Generalen, welche sich im Lande befinden, und in diesem Erzherzogthume Oesterreich als Landleute nicht angenommen sind, die Generalstaabspartheyen, das bey der Hausartillerie, und in dem Schiffsamte angestellte Personale, und alles, was nicht zu den im Lande liegenden Regimentern gehörig, und der hofkriegsräthlichen Jurisdiction immediate unterworfen ist, wovon allein das Feldartillerie- und Ingenieurscorps, wie auch die Officiers von den Invalidenhäusern ausgenommen sind, als welche ein so anderes bey der bisherigen Verfassung zu verbleiben hat. Desgleichen gehören auch unter das Judicium delegatum die Hofkriegsagenten; wegen der sämmlichen Wittwen, hingegen verbleibet es bey der Anno 1745. publicirten Norma, vermög welcher dieselbe nach ihrer Männer Tode in die Civiljurisdiction übertreten.

Wo keine Judicia Delegata aufgestellt, sind die Actus Judiciales von den Staabsauditor oder Generalauditorleuten vorzunehmen.

Und zumal in dem Königreiche Hungarn und Sclavonien keine Judicia delegata aufgestellt sind, als haben zwar die in diesen Ländern bestellte Staabsauditors,

tores,

tores, oder Generalauditorlieutenants in den gegen oberwähntes Personale, oder ihre Wittwen anbringenden Streitsachen die primam notionem, wie auch die Sperren und Inventuren bey sich ereignenden Sterbfällen in instanti vorzunehmen, und den Pupillen Verhaben zu geben, respectu welcher durch Testament keine Vorsehung gemacht worden, wie auch alles, wo ex mora ein Periculum oder Damnum der Verlassenschaft zustehen könnte, zu besorgen, über die Abhandlungen aber einen ausführlichen wohl instruirten Bericht mit beygefügter Meynung jedesmal an den ihm vorgesetzten commandirenden General zu weiterer und schleuniger Beförderung an Unser Hofkriegsräthliches Justizcollegium, und durch dieses an hiesiges Judicium Delegatum einzuschicken, welches nicht nur die Auditores, wie sie sich mit den Sperren und Inventuren, wie auch, wo periculum in mora, zu verhalten haben, gehörsrig zu instruiren, und die diesfällige Instructionsaufsätze dem hofkriegsräthlichen Justizcollegio zur Einsicht und Approbation einzureichen, nicht nur die Berichte den gemeinen Rechten nach zu erledigen, sondern auch die alldasige Pupillen und ihr Vermögen zu besorgen haben wird.

Dieselbe haben jedoch hierüber ihren Bericht an den commandirenden General, und dieser an das hofkriegsräthliche Justizcollegium zu erstatten.

Sexto: Dieses Judicium hat nicht nur in Ansehung vorberührten Militarstands, mittelst Anlegung und Abnehmung der Sperré, Publicirung der Testamente und anderer dahin einschlagender Actuum Consecutivorum (worunter aber die Bergerhabung der hiesigen Pupillen nicht einzurechnen ist) einfolglich sowohl in Sterbfällen, als bey Gelegenheit der ex Contractu vel quasi entspringenden Streitsachen mit rechtlicher Erkenntniß fürzugehen, und wenn ein Verbot verwilliget wird, solches dem Generalkriegskommissariate immediate per notam anzuzeigen, und die hierüber ergehende Verordnung durch das hofkriegsräthliche Justizcollegium zu gewärtigen: wofern es aber auf die Ausfolgassung des in Verbot gezogenen Quanti ankömmt, ist die Vorstellung bey erstgesagtem hofkriegsräthlichen Justizcollegio, und nicht bey dem Generalkriegskommissariate zu machen; in das Criminale aber, oder sonstige das Militare allein betreffende Vorfällenheiten, als welche bey dem hofkriegsräthlichen Justizcollegio verbleiben, hat sich das Judicium delegatum nicht im mindesten einzumischen. Und damit

Causa, welche bey diesem Judicio zu entscheiden, und andere Actus, welche vorzunehmen sind.

Die Bergerhabung jedoch ausgenommen.

Wie es mit Bewilligung eines Verbots und Erfolgung des in Verbot gezogenen Quanti fürzugehen sey.

Septimo: Alle der Beschleunigung heilsamer Justizadministration im widrigen hinderlich fallen müßende Umwege sorgsamst hindangehalten und vermieden werden mögen, stehet dem Judicio delegato allerdings zu, in den vorkommenden Fällen die unmittelbare Correspondenz mit andern politischen Landesstellen, wie mit der N. Oe. Repräsentation und Kammer, Regierung in Justizsachen, und Landmarschallischen Gerichte u. jederzeit zu pflegen.

Correspondenz mit andern Landesstellen.

Octavo: Wofern eine Causa bey diesem Judicio angebracht, und von dem Beklagten beantwortet worden, soll selbe auch allda geendiget werden, wenn gleich der Beklagte mittlerweile in ein anderes Land zu marschiren beordert wäre.

Die bey diesem Berichte angefangene Causas allda zu beendigen.

Nono: Die Gerichtsordnung und Taxen verbleiben, wie solche ehevor bey dem Generalauditoriate üblich, und eingeführt gewesen, mithin sind auch zu dem bey dem hofkriegsräthlichen Justizcollegio aufgestellten Taxamate von den Abhandlungen die gewöhnliche Taxen, welche jedoch von dem dasigen Taxatore insbesondere berechnet werden sollen, denn den Invalidenhäusern das patentmäßige Abfahrtgeld abzuführen.

Gerichtsordnung und Taxen.

Decimo: Die vorkommende sowohl ordinari als wichtigere Anbringen, wie auch collationirte Proceße hat der Präses unter die Rätthe nach Gutbefinden, jedoch dergestalten auszutheilen, daß unter den Rätthen, so viel thunlich, eine Gleichheit beobachtet werde. Mit dem Botiren soll es also gehalten werden, daß, wenn der Referent ein Militaris, sodenn der politische Rath das zweyte, der Militaris das dritte, und endlich der zweyte politische Rath das letzte Votum führen soll. Wofern aber ein politischer Rath referiret, die Militares secundo und quarto loco votiren sollen; worüber der Actuarius ein ordentliches Protocol zu führen haben wird.

Bertheilung der Agendorum unter die Rätthe.

Wie es mit dem Botiren zu halten sey.

Undecimo: Der Präses ist schuldig, nach den Majoribus zu sprechen, wofern aber vota paria dergestalt ausfielen, daß ein Militaris und Civilrath einer, und die andre beyde Rätthe der andren Meynung wären, so soll der Präses auch befugt seyn, die Majora zu machen. Wofern aber

Wenn vota paria ausfallen, ist der Präses befugt, die Majora zu machen.

Anno 1753.

Wenn aber die Ráthe mit den Votis sich absondern, sind beyder Meynungen dem Justizcollegio zu überreichen.

Revisions-Ansuchen.

Personalklagen werden angebracht bey dem Foro rei.

Ein gleiches bey den Recursibus a Sententia Lata zu beobachten.

Verhabenaufstellung befragen die Civilráthe.

Bei diesen Judiciis ordentliche Protocolla monatlich zu führen.

Duodecimo: Die zwey besitzende Justizráthe sich mit den Votis des Militaris nicht vereinigten, sondern einer differenten Meynung wären, wird dem Präses bevorstehen, die unterschiedene Meynungen una cum motivis utriusque partis, und seiner Meynung nebst Accludirung der Proceßakten an Unser hofkriegsráthliches Justizcollegium einzureichen, und die weitere Verordnung zu gewártigen.

Decimo tertio: Im Falle sich ein Theil gegen die Erkenntniß dieses Judicii delegati beschwert zu seyn vermeynet, stehet demselben bey dem hofkriegsráthlichen Justizcollegio innerhalb 30. Tagen die Revision zu suchen bevor.

Wobey Wir aber hiemit ausdrücklich verordnen, daß, wenn ein Edelmann oder Bürger des Lands, einen Officier, oder sonstige Militärperson in personalibus klaget, der Kläger bey dem Judicio delegato, unter welchem der Beklagte stehet, zu erscheinen, auf gleiche Weise, wenn der Militaris einen Bürger oder Edelmann belanget, selber bey dem Foro Civili, wohin der letztere gehöret, sich zu sistiren, und seine Klage auszuführen verbunden seyn soll.

Findet sich aber ein Theil durch den Sentenz des Judicii delegati, oder der Civilinstanz beschwert, recurrirret derselbe, und zwar der erstere, nämlich der Militaris, zu dem hofkriegsráthlichen Justizcollegio, der andere hingegen, nämlich der Edelmann oder Bürger zu der obersten Justizstelle; wo sodenn beyde diese Postellen die Sache concertanter dahin einzuleiten haben werden, daß, wenn der recurrirrende Kläger ein Militaris ist, die angebrachte Rechtsache bey der obersten Justizstelle, und dafern ein Kläger ex Statu Politico ist, bey ersagtem hofkriegsráthlichen Justizcollegio, jedoch jedesmal mit Zuziehung zweyer Ráthe von der andern Instanz in Revisorio ausgemacht und entschieden werde.

Decimo quarto: Den dem Judicio delegato besitzenden Civilráthen lieget insbesondere ob, die gehörige Vorsehung zu bewirken, damit gleich nach Publication der Testamente von den Civilstellen den Pupillen taugliche Verhabens gesetzt werden, auf deren ausgemessene Schuldigkeit die Civilstellen die weitere nöthige Obsorge zu tragen haben.

Decimo quinto: Bey allen diesen Judiciis delegatis sollen ordentliche Protocolla geführt, Uns aber allmonatlich, und zwar den 8. des nachfolgenden Monats ein besonderes Protocoll über die eingekommene Materien, und ein anderes über die dabey geendigte Streitsachen, jedoch nur in einem kurzen Begriffe, unter der Unterschrift des präsidirenden General zu Unstren eigenen Händen, um zu sehen, wie operirt wird, eingeschicket und überreicht werden. Zu Urkund dessen ic. Wien, den 24. Martii 1753.

## Körnerpreis = Abforderung von den Wochenmärkten.

Den 31. Martii 1753.  
Körnerpreis von allen Land-  
wochenmärkten monatlich abzu-  
fordern.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestát hätten bey Gelegenheit der von Ihr Repräsentation und Kammer geschenehen Einreichung der abgefoder- ten Marktpreistabellen, von allhiefiger Residenzstadt Wien, Fischament und Sto- derau, weiters allergnädigst zu resolviren geruhet, daß auch von allen übrigen Kör- nerwochenmärkten im ganzen Lande der monatliche Marktpreis abgefodert, und mit den Obigen untereinstens nach Hofe befördert werden soll;

So demnach Ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht und gehöriger Fürkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert wird. Wien, den 31. März 1753.

## Vorspanns = Excessenabstellung.

Den 31. Martii 1753.  
Officiers, welche die vorge-  
schriebene Marschrouten nicht  
halten, haben die dreysfache re-  
glementmäßige Frachtgebühre  
zu bezahlen.

Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestát mittelst eines unterm 24. & präsen- tato 30. finientis allergnädigst anhero erlassenen Rescripts in allermildester Er- wägung, daß durch die von dem kaiserl. königl. Militari zum öftern eigenmächtig geschenehe Abänderungen der von dem kaiserl. königl. Generalkriegskommissariate entworfenen Marschrouten in den Ländern, wegen der Vorspann und sonst verschie- dene Unordnungen verursacht würden, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß zu

desto

desto ergiebiger künftiger Hindanhaltung derley Excesse ein an die vorgeschriebene Marschroute sich nicht haltender Militär Ober- oder Unterofficier nicht anderst, als gegen dreyfacher regulamentmäßiger, und zwar gleich zu bezahlen habender Frachtgebühr befördert werden soll.

Welche allerhöchste Verordnung man denn auch eingangserwähnten Obrigkeitten, Beamten, Vorstehern und Vorspannkommissarien, mit dem Befehle hiemit eröffnen wollen, damit ihr euch hiernach gehörig achten, folgsam, falls ein kaiserl. königl. Ober- oder Unterofficier von der kommissariatischen angewiesenen Marschroute (welche ohnedieß durch eine von dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, gemeinlich mitgebende schriftliche Anweisung bestätigt wird) abgehen, somit auf einen Seiten- oder Nebenweg sich begeben wollte, ihr selbst die benötigte Vorspann nicht anderst, als gegen dreyfacher Entrichtung der regulamentmäßigen Vorspanngebühr erfolgen lassen, annehst auch die diesfalls etwann wider Verhoffen bezeugende Gewaltthätigkeiten dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer alsogleich anzeigen sollet. Linz, den 31. März 1753.

### Bücher- und anderer gedruckter Sachen-Censurirung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten allergnädigst zu resolviren geruhet, daß von nun an kein weltliches, weniger aber ein geistliches Buch, Gebete, Lieder oder andere Kleinigkeiten, ohne die ordentliche Approbation von den aufgestellten Censoribus, und ohne eine schriftliche Bewilligung von der in Bücherrevisionsachen angeordneten Kommission darüber eingeholt und producirt zu haben, von den Buchdruckern zum Drucke befördert oder herausgegeben, zu Erreichung dieser Absicht in vorkommenden Fällen, daß pro Censura überreichende Werk, je nach Unterschiede des Inhalts von ersagter Kommission dem betreffenden Censori zur Beurtheilung zugetheilet, und nach erfolgender Guttheilung die schriftliche Erlaubniß zum Drucke ertheilet werden soll.

Den 1. April 1753.

Bücher, Gebete, Lieder und andere Kleinigkeiten, ohne Censur und der Bücherrevisionskommission schriftliche Bewilligung nicht zu drucken.

Welche allerhöchste ernstlichgemeynte Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, hiemit zur Nachricht und dem Ende erinnert wird, damit dieselbe hiernach das weiter Nöthige an gesammte hierländige Buchdrucker zu ihrer unfehlbaren Nachlebung unverlängt zu verfügen, auch ihres Orts darob feste Hand zu halten wissen möge. Wien, den 1. April 1753.

### Kasserveruntreuungen.

Wir Maria Theresia zc. Entbieten allen und jeden, Unsren treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens, die in Unsren gesammten deutschen Erbländern sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade auch alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen;

Den 2. April 1753.

Wasmaßen zwar bereits von Unsren gloriwürdigsten Vorfahren, verschiedene geschärfte Sakungen wider die ungetreue Beamte, und alle diejenige, welche einige Gemeingelder und Einkünfte zu verwalten haben, wenn sie solche unterschlagen oder zum eigenen Nutzen verwenden, ergangen, auch beschaffenen Umständen nach, da nämlich der Schaden gar vorsehlicher oder diebischer Weise geschehen wäre, die Todesstrafe verhänget und statuiret worden sey, zumal aber in mehrfältigen Begebenheiten sich der Anstand ereignet hat, in was für Fällen, auch gegen was für Personen, mit der vorgeschriebenen Schärfe zu verfahren sey?

Wider die untreue Kassenämter in vorigen ergangenen Sakungen statuirte Todesstrafe.

Allermassen in obgemeldten Sakungen weder der eigentliche Verstand der Gemeingelder erkläret, noch das Quantum ausgemessen worden ist, wegen der Entwendung oder Veruntreuung, zur Todes- oder andern scharfen Leibesstrafe geschritten werden könne und solle, woraus sich denn ergeben, daß bishero dergleichen treulose Beamte, obschon die Mißhandlung offenbar oder rechtlich erhoben worden, auch der Schaden öftermal auf ein großes Quantum sich beloffen hat, mit keiner oder nur geringen Bestrafung angesehen, mehrern Theils aber allein ihrer Amtirung entsetzt worden seyen;

Anno 1753.

Gleichwie aber eine dergleichen Nachsicht das übleste Beyspiel nach sich ziehet, und um so mehr daran gelegen ist, die Gemeingelder und Renten in Sicherheit zu setzen, als hiervon das Heil des gemeinen Wesens abhängt, und die nöthige Beamte zu halten nicht vermieden werden kann; dahero sind Wir bewogen worden, über von allseitiger Behörde abgefoderte und erstattete Gutachten, auch Uns eingereichten ausführlichen schriftlichen Vortrag wider dergleichen öfters vorkommende Mißhandlungen, nachfolgende gesetzgebige Verordnung zu machen, und zwar

Was unter dem Namen der gemeinweßigen Gelder zu verstehen.

Erstens: Erklären Wir, daß unterm Namen der Gemeingelder verstanden werden sollen, alle Unsre eigene landesfürstliche Cameral- und andere Gefälle, Renten und Einkünfte, welche sowohl von Unsren Hoffstellen als auch von andern auf Verrechnung oder pachtweis besorget und administrirt werden; desgleichen alle Regiments- auch der Landstände, Kreisämter und der Unterthanen, Contributionskassengelder: nicht weniger jene der Städte und Märkte, auch anderer Communitäten, denn der Gotteshäuser, Bruderschaften, Spitäler, Invaliden- Armen- und Waisenhäuser, oder anderer dergleichen milden Stiftungen.

Unterschied der Strafe.

Wenn also dergleichen Gelder, Renten und Einkünften, entweder von den eigends darzu aufgestellten Einnehmern, Beamten und Bedienten, oder von andern, denen solche auf eine oder andere Weise übergeben, und anvertrauet worden sind, oder auch nicht anvertrauet worden, entwendet, unterschlagen, vorenthalten, zu eigenem oder anderm Gebrauche verwendet, oder sonst wie es immer geschehen möge, veruntreuet würden, so ist wider einen solchen, wenn er nach ordentlicher Criminalinquisition der That geständig, oder rechtlich überwiesen wird, nach Unterschiede des entzogenen Quanti, mit einer von den nachgesetzten Strafen ganz unverschont fürzugehen; doch wollen Wir aus besonderer Milde noch ferners zulassen, daß

Wenn die Veruntreuung nicht über 10. Gulden beträgt.

Zweytens: Obwohl jede Veruntreuung, welche besonders von einem eigends aufgestellten Beamten oder Bedienten verübet wird, allezeit vor Criminal anzusehen, und am Leibe zu bestrafen wäre; wenn die Malversation nicht über 10. Gulden beträgt, und das erste Mal geschehen, auch keine andere beschwerliche Umstände einer besondern Gefährde unterlossen wären, ein solcher Delinquent nebst Entsetzung von seinem Amte, nur civiliter von seiner Obrigkeit abgestrafet werden möge, da im Falle aber

Wenn selbe über, jedoch nicht auf 150. Gulden sich erstreckt.

Drittens: Die Entwendung oder Damnification höher, jedoch nicht auf ein hundert fünfzig Gulden sich erstreckte, so soll ein solcher Malversant nach abgeführtem ordentlichen Criminalproceße, zur Strafe auf eine Bühne gestellt, und zur öffentlichen harten Arbeit, oder, sofern er hierzu untauglich wäre, zur Gefängniß auf so viel Jahre, nach Maß der gleich nachfolgenden vier Klassen des veruntreuten Quanti condemnirt werden.

Als nämlich zwischen zehen und dreyßig Gulden auf ein Jahr: zwischen dreyßig und sechzig Gulden auf zwey Jahre: zwischen sechzig und einhundert Gulden auf vier Jahre: denn zwischen einhundert, und einhundert und fünfzig Gulden auf acht Jahre, jedesmal mit ewiger Entsetzung seines Amtes, und mit erklärender Unfähigkeit zu allen weitem Diensten.

Wenn sie 150. Gulden und darüber ausmacht.

Viertens: Wenn aber das entwendete oder veruntreute Quantum einhundert fünfzig Gulden oder darüber betrüge; so soll ein solcher treulofer Mensch mit dem Strange oder falls es eine Person beträfe, welche in Unsren Erbländern mit dem Strange nicht hingerichtet wird, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hingerichtet, und von keinem Criminalgerichte hiervon im mindesten abgewichen, sondern allein bey besonders vorkommenden mildern Umständen oder andern erheblichen Bedenken, die Anzeige nach Hofe gemacht werden.

Fünftens: Ob zwar bey den gemeinen Diebstählen die rechtliche Vorschrift mit sich bringet, daß, wenn das gestohlene Gut und der Schaden ganz oder zum Theile ersetzt wird, auch die Bestrafung vermindert werden müsse; so wollen Wir doch diesen Unterschied bey Entwendung oder Veruntreuung der Gemeingelder nur in jenem Falle Platz greifen lassen, wenn der Delinquent, dem solche Gelder anvertrauet worden, hierauf nicht beeidiget ist; sofern aber die Entwendung oder

Ver-

Anno 1753.

Veruntreuung von einem solchen wirklich beeidigten Beamten oder Bedienten verübet wird, so soll das Verbrechen wegen des Meyneids, als ein qualificirter Diebstahl angesehen, und ohne mindester Rücksicht, ob der Delinquent den Schaden ersetzen wolle, oder könne? oder solches zu thun vorhin in Willens gewesen sey, mit der oben ausgemessenen Tods- und respective andern Strafen, fůrgegangen werden, maßen neben diesen, wenn auch der Delinquent mit der Tods- oder einer andern Strafe belegt wird, aus dessen Vermögen, so weit solches hinreichend ist, der Ersatz jedesmal vorzüglich verschaffet werden muß. Wenn also

Ersatz vermindert nicht die Strafe, wenn der Beamte beeidigt ist.

Schstens: Und schließlich die Missethat von einem solchen, welcher hierauf nicht beeidigt ist, verübet worden wäre, und die Ersetzung des Schadens ganz oder zum Theile erfolgte: so ist im erstern Falle, wenn nämlich die vollkommene Ersetzung geschieht, jene Strafe zu verhängen, welche in der gleich obangemerkten mindern Klasse ausgesetzt ist; sofern aber der Ersatz nur zum Theile gemacht werden könnte; so ist nach Maß der überbleibenden Damnification mit der Strafe fůrzugehen, folglich in jenem Falle, wenn das nicht ersetzte Quantum die zur Todesstrafe ausgemessene Summe der einhundert fünfzig Gulden erreichte oder überstiege, der Delinquent wegen Größe des Verbrechens, mit dem Strange vom Leben zum Tode hinzurichten.

Wenn aber derselbe nicht beeidigt ist, nach Maß des verbleibenden Schadens mit der Strafe fůrzugehen.

Es werden demnach alle und jede, denen derley unmittelbar landesfürstliche oder andere obspecificirte Gemeingelder, Renten und Einkünfte, zur Verwaltung und Besorgung oder sonst anvertrauet sind, oder künftig anvertrauet werden sollten, denn auch andere und jedermänniglich von aller Mißhandlung, und Veruntreuung der obervähnten Gelder, Renten und Einkünfte sich zu enthalten, hiemit aber von der sonst unausbleiblich zu gewarten habenden harten Leibs- oder Todesstrafe zu hüten wissen.

Dieses ist Unser ernstlicher Befehl, Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 2. April 1753.

### Geistlicher Jurisdictionis-Normalis-Abänderung zwischen den Ordinariis und Feldkaplänen in Copulationsfällen.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zwar noch unterm 21. October abgewichenen Jahrs mit Gelegenheit der wegen der geistlichen Jurisdiction über Dero Militär geschöpften allerhöchsten Entschliesung untereinstens allermildest resolviret, daß zu Beybehaltung guter Ordnung bey den vorfallenden Copulationen, und wo ein Militaris eine Civilperson zur Ehe nimmt, der Actus Copulationis von den Capellano Castrensi, jedoch in Beyseyn des Parochi Loci vorzunehmen sey.

Den 7. April 1753.

Nachdem aber die erzbischöfliche und bischöfliche Ordinari von darum hierbey einen Anstand nehmen dürften, weil der ihnen untergebene Clerus den Actum Copulationis in derley Fällen zu verrichten: bis nun zu in Possessione gewesen ist.

Als lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey der bisherigen Observanz, vermög welcher die Eheeinsegnungen a Parocho Loci weitershin zu geschehen haben, jedoch dergestalt gnädigst bewenden, daß kein Sponsus Militaris cum Sponsa Civili, wenn er nicht die schriftliche Erlaubniß sowohl von seiner weltlichen als geistlichen Obrigkeit aufzubringen vermag, fůhrohin kopuliret, in dem Orte aber, wo der Feldkaplan gegenwärtig ist, er selbst bey der Copulation sich einfunden, und die Jura Stolæ mit dem Parocho Loci theilen soll.

Actus Copulationis zwischen einer Militär- und Civilperson von dem Parocho Loci vorzunehmen. Jedoch gegen von dem Sponsus Militari productirender Erlaubniß. In Orten aber, wo ein Feldkaplan gegenwärtig ist, hat derselbe sich dabey einzufinden. Die Jura Stolæ sind zu theilen.

Wornach also Sie Repräsentation und Kammer, das Weitere sowohl an die geistliche als weltliche Gehörde zu verfügen, und hierüber forthin gehörig darob zu halten wissen wird. Wien, den 7. April 1753.

### Münzen fremder Cours.

Von der kaiserl. königl. R. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, den in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Dörf-

Den 12. April 1753.

B b b b 3

Dörf-

Anno 1753.

Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden, hiemit anzuzeigen:

Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät um eines Theils das gemeinschaftliche commercium mit fremden Ländern mehrers zu erleichtern, andern Theils aber auch den Landesinnwohnern zur Abführung ihrer Præstandorum einen Vorschub zu geben allergnädigst sich entschlossen, verschiedenen im Jahre 1746. und 1751. verurufenen, wie auch einigen vorhin nicht valvirt gewesen, auswärtigen Gold- und Silber-speciesgeldern, nach derselben innerlichen Werthe devalvirter in allerhöchste Dero Erb-königreichen und Ländern den Cours zu gestatten, wie nicht minder ein und andern schon vorhin gangbar gewesenen Münzsorten nach dem Fuße Dero eigenen Gelder einen höher valvirten Courspreis beyzulegen, wie denn die anschließige gedruckte Specification des mehrern ausweist, in was dieser Gelder verwilligten de Coursirung sowohl, als der ausgefetzte Preis eigentlich bestehe.

Es wird solchemnach eingangsberührten in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden anmit anbefohlen, daß selbe keine andere fremde Gelder, so nicht in der Specification enthalten, noch weniger aber fremde Land- und Schiedmünzen (wie die immer Namen haben, und welche den innerlichen Werth eines kaiserl. halben Guldens nicht erreichen) unter was immer für Vorwände weder einnehmen, noch verausgeben oder einschwärzen, mithin zu mehrerer Sicherheit die kleine Münzen, besonders Groschen, Polturen, Kreuzer und Gröschel keineswegs in zugemachten oder verpetschirten Säcken, Starnkeln oder Paketen annehmen, sondern, ob nicht einige fremde darunter vermischet sind, wohl nachsehen, und dem also gewiß nachleben sollen, als ansonst laut obiger Patente von Jahre 1746. und 1751. wider die Uebertreter mit der Confiscation unnachlässig fürgegangenen werden würde. Wien, den 12. April 1753.

### SPECIFICATION.

Derjenigen fremden Gold- und Silbermünzsorten, welche in den kaiserl. königl. Erb-königreichen und Ländern, nicht allein im Handel und Wandel, sondern auch bey allen kaiserl. königl. und gesammten publiken Kassen, frey auszugeben und anzunehmen, nicht allein bereits Anno 1746. und 1751. allergnädigst erlaubt worden, sondern auch zu Folge neuerlich allerhöchsten kaiserl. königl. Entschließung de Dato 7. Februarii 1753. mit beygerückter gnädigster Coursgestattung einiger durch die Münzpatente de Annis 1746. und 1751. verurufen gewesenen goldenen- und über einen halben Gulden innerlichen Werth haltenden größern silbernen fremden Münzsorten, zwar zu Erleichterung und Facilitirung des Commercii, annoch ferner und respective künftig, jedoch nicht anderst, als in dem hier unten ausgewiesenen, und bey einigen Münzen allergnädigst erhöhten Devaluationswerthe, auch angemerkten Gewichte sowohl im Handel und Wandel, als bey allen kaiserl. königl. auch übrigen publiken Kassen angenommen und verausgabet werden mögen.

Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Grane schweren Dukaten - Gewicht.		In dem römischen Reiche geprägte Goldmünzen.		Nach allergnädigst geschlossener r. r. Resolution haben folgende Münzsorten zu couciren v.		
Dukat.	Grän.			fl.	kr.	pf.
	60	Gesammte in reichsconstitutionsmäßigen Schrotte und Korne in dem römischen Reich, oder anderwärts geprägte Dukaten. . . . .		4	7	2
		Und in so lang bey solchen von dem dormaligen Schrotte und Korne nicht abgewichen wird.				
I	53	Die churbayerische Max d'Or. . . . .		5	55	—

Die

Schwere der folgenden Gold-  
münzen nach dem  
Schwartz 60. St.  
schweren Dukt-  
engewichts.

Nach allergnädigst geschöpfter  
r. r. Resolution  
haben folgende  
Münzsorten zu  
couriren pr.

Dat.	Grän.		fl.	kr.	pf.
2	46	Die churbayerische Carolins.....	8	50	—
1	23	Die halbe churbayerische Carolins.....	4	25	—
		Ingleichen die churpfälzische, würtemberger, hessendarm- städter, badendurlachische, ansbachische, waldeggische, fuldaische, hohenzollerische und montfortische, den chur- bayrische Carolins gleichförmige, und in dem schwäbi- schen Kreise abusive sogenannten zehen Guldenstücke...	8	50	—
2	46	Halbe detto.....	4	25	—
		Die ab Anno 1750. bisherige neue königl. preussische dop- pelte Friedrich d'Or oder Doppien, wegen bey solchen nicht accurat beobachtet werdender Adjustirung Stück für Stück, nur nach den leichtern Stücken auf den Fuße der à 4. fl. 7½. kr. gerechneter Dukaten valviret.	14	24	—
3	48½	Einfache detto auf die nämliche Weise.....	7	12	—
1	54½	Halbe detto auf die nämliche Weise.....	3	36	—
	57				

**In dem römischen Reich geprägte Sil-  
berspecies und Größere, jedoch keinen mindern  
Werth als einen halben Gulden haltende Münzsorten.**

Die chursächsische, brandenburgische, und braunschweigische,  
auch übrige alte und neue nach dem Reichsschrotte und  
Korne in dem römischen Reich geprägte, item die erzbis-  
chöfliche Fürst Salzburgische, herzogliche Braunschwei-  
ger und Lüneburger, wie auch alle übrige im römischen  
Reich in nicht mindern innerlichen Werthe, als die kais.  
königl. geprägte Speciesthaler oder zwey Guldenstücke,  
indem deren sehr wenig zu finden, welche nicht stark ab-  
genühet sind, also wie bishero, auch fernershin nur  
Alle detto halbe Speciesthaler, Guldiner oder sogenannte  
zwey Drittelstücke, auch wie bishero.....  
Alle detto halbe Guldiner oder Viertelspeciessthaler, oder  
sogenannte ein Drittelstücke, ebenfalls wie bishero....  
Die ab Anno 1750. bis anhero geprägt werdende neue  
königl. preussische Reichsthaler oder neunzig Kreuzer-  
stücke, wenn solche wenigstens wägen 1. Loth, 1. Quin-  
tel und einen Bruchtheil eines deniers Wienergewichts.  
Detto halbe Reichsthaler oder fünf und vierzig Kreuzerstü-  
cke, wenn solche wenigstens wägen zwey Quintel, und  
ungefähr anderthalb deniers Wienergewichts.....  
NB. Es bleiben hingegen gänzlich und absolute verruffen,  
auch einzuführen, zu verausgaben und anzunehmen al-  
lerschärfest, und sub poena confiscations verboten, die  
¼tel, ½tel und ¾tel Stücke, obgesagter königl. preussi-  
schen Reichsthaler sowohl, als auch gesammte den in-  
nerlichen Werth eines halben Gulden nicht haltende preu-  
sische, churbayerische, barenthsische, württembergische,  
montfortische und schawensteinische dreyßig- und fünfze-  
hen Kreuzerstücke, ingleichen alle und jede fremde, we-  
niger als einen halben Guldenwerth seyende Land- und  
Scheidmünzen, wie sie immer Namen haben mögen,

fl.	kr.	pf.
8	50	—
4	25	—
8	50	—
4	25	—
14	24	—
7	12	—
3	36	—
2	—	—
1	—	—
—	30	—
1	25	—
—	40	—



Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Grane schwerer Ducatengewichte.

Ducat. Grän.

indem (außer den alleinigen in dieser Specification enthaltenen valvirten) sonst keinerley fremden Münzsorten einiger mindester Course weder gestattet, weder coniviret wird.

Nach allergnädigst geschöpften k. k. Resolution haben folgende Münzsorten an courteen pr.

					fl.	fr.	pf.
<b>Königliche französische Goldsorten von dem jetzt verstorbenen Könige Ludovico decimo Quarto.</b>							
3	53	Doppelte Louis d'Or.....	14	37	—	—	—
1	54	Einfache Louis d'Or.....	7	13	—	—	—
	57	Detto halbe.....	3	36	2	—	—
2	19	Sonnen Louis d'Or.....	8	40	—	—	—
<b>Vom jetzt regierenden Könige.</b>							
2	19	Schild Louis d'Or.....	8	44	—	—	—
<b>Königliche französische Silberforten.</b>							
		Französische alte Thaler, oder Louisblanc.....	2	—	—	—	—
		Halbe Louisblanc.....	1	—	—	—	—
		Viertel detto.....	—	30	—	—	—
		Neue und alte französische sogenannte Aggiothaler von dem verstorbenen sowohl, als auch von dem jetzt regierenden Könige, auf deren alten Revers anstatt des Wappens drey in Triangel gegeneinander gestellte königl. Kronen zu sehen, dahero solche Kronenthaler genennet werden, auf deren neuen Revers hingegen, das königl. Wappen mit Palm, oder Lorberzweigen umgeben ist.....	2	16	—	—	—
		Dergleichen halbe.....	1	8	—	—	—
		Viertel detto.....	—	34	—	—	—
<b>Königliche spanische Goldsorten.</b>							
7	41	Vierfache spanische Doppien.....	29	10	—	—	—
3	50 $\frac{1}{2}$	Doppelte detto.....	14	35	—	—	—
1	55 $\frac{1}{2}$	Einfache detto.....	7	17	2	—	—
	57 $\frac{1}{8}$	Halbe detto.....	3	38	3	—	—
<b>Königliche spanische Silberspecies.</b>							
		Alle spanische sowohl in Europa geschlagenen Thaler, als aus America kommende Matten, oder Pesse Colonarie, oder Mexicane, wenn solche nicht merklich beschnitten sind.....	2	4	—	—	—
NB. Den mindern spanischen Silberspecies, oder Münzen wird kein Cours gestattet.							
<b>Königl. portugiesische Goldmünzen.</b>							
7	42	Ein fünffacher Moi d'Or, mit dem portugiesischen großen Kreuze auf einer, und dem königl. portugiesischen Wapen auf der andern Seite.....	29	19	—	—	—
3	5	Ein doppelter Moi d'Or.....	11	46	—	—	—
1	32	Ein einfacher detto.....	5	50	—	—	—

Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Grane schweren Dukaten gewichte.

Nach allergnädigst geschlossener R. R. Resolution haben folgende Münzsorten in coursten pr.

Dukat. Grän.		fl.	fr.	pf.
—	47	—	—	—
—	18	2	58	—
8	12	1	11	—
		31	16	—
4	6	15	40	—
2	3	7	50	—
1	2	3	56	—
—	31	1	58	—

**Sowohl dermalige-als vormalige Goldmünzen der österreichischen Niederlande.**

3	11	12	19	2
1	35½	6	9	3

**Silbermünzen der österreichischen Niederlande.**

		2	29	—
		1	14	2
		—	37	1
		2	—	—
		1	—	—

**Großherzogliche toscanische Goldmünzen.**

1		4	12	—
---	--	---	----	---

**Großherzogliche toscanische Silbermünzen.**

		2	28	—
		1	14	—
		—	37	—
		2	4	—
		1	2	—
		—	31	—

Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Grane schweren Dukaten gewichte.  
Dukat. Grän.

Nach allerhöchster Resolution haben folgende Münzsorten zu couriren vt.

**Venetianische Goldmünzen.**

I. — Ein venetianischer Zehin.....

fl.	fr.	pf.
4	12	—

**Venetianische Silberspeciesmünzen.**

Ein venetianischer Dukaton, Kreuzkron oder Scudo, wenn solcher 9. Dukaten und 6. Grän wäget.....

2	28	—
---	----	---

Ein venetianischer Dukato, wenn solche 6. Dukaten und 31. Grän wäget.....

1	33	—
---	----	---

Eine venetianische Justina, wenn solche 7. Dukaten und 56. Grän wäget.....

2	12	—
---	----	---

NB. Für jeden calirenden Grän ist ein Pfening abzuziehen, und außer obigen im Course gestatteten drey Sorten, sind und bleiben alle übrige große und kleine venetianische Münzsorten auf das schärfste verboten und verurufen.

**Manländische und mantuanische Silbermünzen.**

Ein Philipthaler, wenn solcher 7. Dukaten und 56. Grän wäget.....

2	12	—
---	----	---

Ein Mantuanerthaler, wenn solcher 7. Dukaten und 20. Grän wäget.....

1	54	—
---	----	---

Der halbe detto, wenn solcher 3. Dukaten und 40. Grän wäget.....

—	57	—
---	----	---

NB. Für jeden calirenden Grän ist ebenfalls ein Pfening abzuziehen.

**Holländische Goldmünze.**

I. — Ein Holländerdukaten.....

4	7	2
---	---	---

**Holländische Silbermünze.**

Ein Holländerthaler.....

2	—	—
---	---	---

**Rußische Silbermünzen.**

Ein Roubel.....

1	41	—
---	----	---

Halber detto.....

—	50	2
---	----	---

**Päpstliche Silbermünzen.**

Die unter den ältern Päbsten ausgemünzte Piastrè oder Scudi Romani, bis auf Innocentium XII. inclusive, wenn solche 9. Dukaten und 6. Grän wägen.....

2	26	—
---	----	---

NB. Wovon für jedes calirendes Mändelgewichtsgrän ein Pfening abzuziehen ist.

**Genueser Silbermünze.**

Eine Genuina, wenn solche 10. Dukaten und 54. Grän wäget.....

2	58	—
---	----	---

NB. Wovon ebenfalls für jedes calirendes Mändelgewichtsgrän ein Pfening abzuziehen ist.

NB.

NB. Die Kremnitzerdukaten werden wie bisher zu 4. Gulden 12. Kreuzer, denn die Kaiserliche, wie auch kais. königl. in den erbländischen Münzämtern ausgemünzte Dukaten zu 4. Gulden 10. Kreuzer anzunehmen und auszugeben, bey solchen aber sowohl, als auch bey den Holländer- und Reichsdukaten, denn Sigliati und Zechinen zu beobachten seyn, daß solche vollständig 60. Dukaten-grän im Gewichte haben müssen, widrigens nicht allein derselben commivendo gestattetes Aggio von selbst hindann fällt, und solche nur in dem innerlichen Werthe à 4. Fl. anzusehen, sondern annehmst noch von obgesagten 4. Fl. für jeden nach dem wahren Mängelgewichte abgängigen Grän (nach Inhalte des dritten Münzpatentspunkts vom Jahre 1746.) 4. Kreuzer abzuziehen, und respective gutzumachen sind, gleichwie für jeden an dem vorgeschriebenen Gewichte, auch bey andern gangbaren Goldmünzsorten abgängigen Grän das Gehörige abzuziehen, und respective gutzumachen ist, dergestalt, daß ohne untereinseitigen obgesagten Abzug und respective Gutmachung an niemanden ungewichtige Dukaten, Zechini, Sigliati, noch sonstige Goldmünzsorten aufgedrungen werden mögen, so mehr, als die kaiserliche königliche Münzämter instruiert sind, zur Ummünzung der ungewichtigen Dukaten, und anderer Goldmünzsorten alle nur immer thunliche Erleichterung (mittels gewöhnlicher einiger extra Zulage, oder sonst) den Partheyen angedeihen zu lassen.

### Majorennitäts- = Jahrebestimmung.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsren treuehorsaamsten Ständen, Inwohnern und Unterthanen, was Stands, Würde, Amts oder Wesens, die in Unsren gesammten deutschen Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern sind, Unsre kais. königl. Gnade und alles Gute, und geben denselben hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen;

Den 12. April 1753.

Wasgestalt Wir unter andern Unsren Regierungsforgen ohne Unterlaß bemühet sind, solche Fürsorge zu treffen, damit die in Unsren Staaten befindliche Jugend, mittelst einer wohl eingerichteten Aufzucht und Erlernung anständiger Wissenschaften zu dereinstigem Nutzen des Vaterlands, und Unsres höchsten Diensts wohl angeleitet, dahingegen von der Gelegenheit, durch allzu frühe erlangende Freyheit in eine ausschweifende Lebensart zu gerathen, sorgsamst abgezogen werden möge;

In dieser fürsorglichen Absicht haben Wir unter andern heilsamen Anordnungen noch unterm 26. Februarii 1751. in gesammten Unsren Erbländern gesetzmäßig verfügt, daß (ungeschadet der bisanherigen ausgemessenen Majorennitätszeit) niemand vor hinterlegten 24. Jahren des Alters sein Vermögen zu verpfänden, zu veräußern, oder in andere Wege Schulden zu machen befugt seyn soll.

Durch dieses Gesetz ist nun zwar der zeitlichen Einschuldung und Verschwendung junger Leute ziemlichmaßen vorgebogen worden.

Weil aber die meistens zur Freyheit und Leppigkeit geneigte Jugend dadurch, daß selbe schon nach erreichten 20. 21. und 22. Jahren, je nach Unterschied der Länderverfassung aus der vormundschäftlichen Zucht und Obacht austritt, und über sich die freye Beherrschung überkömmt, die gefährlichste Wege und Gelegenheit vor sich siehet, einem unordentlichen Leben anzuhängen, und nicht allein ihre von Gott erhaltene gute Gaben übel anzuwenden, sondern auch die vorher mit mühsamer Anweisung der Aeltern und Vormünder erlernte Wissenschaften anwiederum zu vergessen, folgsam sich zum Dienste des Lands und gemeinen Wesens, ganz untüchtig zu machen.

So haben Wir Uns in mildestem Anbetrachte, daß die gute Erziehung der Jugend eine Hauptstütze des Staats sey, diese angehen nicht wohl ehender die Vollkommenheit erreichen könne, als bis derley junge Leute zu reifen Vernunftskräften gelanget, und durch eine längere Anwendung und Übung sich zu rechtschaffener Vernehmung eines Amts, oder zu Erwerbung ihrer Nahrung tüchtig macht, aus landesmütterlicher Fürsorge bewogen gefunden, auf ein solches bequemes Mittel fürzudenken, wodurch die allzufrühzeitige Freyheit der Jugend eingeschränket, und allem daher entspringenden verderblichen Unheile maßgebig gesteuert werde.

Anno 1753.

Wir haben dahero in Erwägung des bey diesem Gegenstande vorwaltenden gemeinweßigen Nutzens nach vorhergegangener Bernehmung Unser Hof- und Landesstellen, und nach reiflicher Ueberlegung gnädigst beschloffen, und wollen demnach aus höchster Machtvollkommenheit hiemit, und in Kraft dieses unverbrüchlichen Gesetzes ernstgemessen verordnet haben, daß

Majorennitätsjahre werden auf das erfüllte 24. Jahr determiniret.

Primo: Von nun an ohne einiger Rücksicht auf die jeithero beobachtete unterschiedene Länderverfassung in gesammten Unsren deutschen Erbkrönreichen und Ländern, das gänzlich erfüllte 24ste Jahr zur Großjährigkeit oder vollständigen Majorennität, sowohl für die Manns- als Weibspersonen, hohen und niedern Stands, Geistliche und Weltliche, mithin nicht allein für den Adel, sondern auch für den Bürgerstand ohne Ausnahme, und durchgehends gleichförmig bestimmet, folgar die Minderjährigkeit bis auf das erfüllte 24ste Jahr dergestalt erstreckt werden, seyn und bleiben soll, daß, wenn auch

Secundo: Jemand tempore publicationis dieses Pragmaticalesgesetzes die bisanhero nach Unterschied der Länder festgesetzt gewesene Zeit der Volljährigkeit erreicht, in Böhmeim und Mähren aber, das Juramentum Fidelitatis noch nicht abgelegt, und in Unsren übrigen Erbländern die Administration seines Vermögens durch gerichtliche Erklärung und Einantwortung noch nicht übernommen hätte, derselbe bis nach vollendetem 24sten Jahre unter der Curatel verbleiben soll und müsse; Damit aber

Minorennen Anwendung in den praktischen Wissenschaften, und Uebung bey den Diensten.

Tertio: Die bey Anordnung dieses neuen Gesetzes hägende heilsame Absicht um so sicherer, und in voller Maß erreicht werde, wollen Wir ferners hiemit gnädigst anbefohlen haben, daß sich junge Leute, welche bis zu dermaliger vollstreckter Majorennität ihre theoretische Studia meistens vollendet haben, und in Unsre Dienste einzutreten das Verlangen tragen, von solcher Zeit an, bis auf das 24ste Jahr ihres Alters in den praktischen Wissenschaften, je nach den Umständen ihrer Neigung und Fähigkeit, allen Fleißes bewandert machen, zu solchem Ende sich förderst auf eine gute und reine Schreibart verlegen, bey Unsren Dikasterien und den Kreisämtern, oder aber bey Unsren Rätthen und Secretarien, auch allenfalls bey geschickten Advokaten ad praxim verwenden, und sogestaltig durch diese Zwischenzeit bis zu vollstreckter Majorennität sich zu Unsren und des Vaterlands Diensten nützlich und tädglich zu machen trachten sollen.

Allermassen Wir denn gnädigst gemeinet sind, diejenige, welche mittelst einer solchen rechtschaffenen Anwendung vorzügliche Specimina ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit an Tag legen, nach vorhergehender Prüfung bey Unsren Dikasterien selbst, jedoch anfänglich ohne Charakter und allenfalls cum voto informativo anstellen, dahingegen sonst niemanden, welcher nicht auf diese Weise von seinem Fleiß und Application genügliche Proben von sich gegeben haben wird, zu höheren Bedienstungen gelangen zu lassen.

Quarto: Haben Wir zwar durch obangeführte Verordnung vom 26. Februarii 1751. der in Schwunge gewesenen Einschuldung der vorausgesetztermassen bis auf das 24ste Jahr in der Minderjährigkeit verbleibenden jungen Leute Ziel und Maß vorgeschrieben;

Dafern sich aber jemand unerachtet dieser Unserer Verordnung gelüsten ließe, den Minderjährigen mit Vorbengehung der Aeltern oder Vormünder, heimlich Geld zu leihen, andurch ihr eitles Wesen, so gemeinlich die Sitten verderbet, unterstützen zu helfen, und in der Hoffnung, daß nach erfüllter Majorennität die Zahlung mit mehrerem Nutzen erfolgen werde, Unstre Gesetze zu veretteln;

Agnoscirte Schuld von einem Majorennen ist jederzeit der Confiscation unterworfen.

In solchem Falle statuiren Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß, wenn auch der nach dem neuen Gesetze Majorennenwerdende die in seiner Minderjährigkeit contrahirte Schuld agnosciren, ja wirklich bezahlen würde, sothaner Schuldbetrag der Confiscation una cum sua causa je und allezeit unterworfen seyn, und bleiben, über dieses aber nicht allein der Creditor, welcher einem Minorenni auf vorangezogene Art und heimliche Weise credidiret, nach Ermessung des Richters noch insbesondere mit einer Geldstrafe belegt, sondern auch der minderjährige Debitor wegen einer solchen heimlichen und ohne besondern eigenen Vortheil gemachten Schuld nach richterlicher Erkenntniß am Leibe, in jenem Falle aber, wo der Mündel durch

Befragung des Creditoris & Debitoris Minorennis.

das

das Darleihen sich einen vorzüglichen Nutzen verschaffet, in Gelde gestrafet werden soll.

Quinto: Obwohl die Verhehlung junger Leute nach den geistlichen und weltlichen Rechten gleich nach den annis Pubertatis geschehen, ja die Eheverlöbniße noch vor diesem mündigen Alter geschlossen werden können, Wir auch der Freyheit dieses eigenwilligen Geschäfts unbillige Schranken zu setzen keinerdings gedenken;

So mögen Wir doch in Erwägung, daß sich die in der Minorennität stehende Jugend öfters aus unüberlegter Neigung zu unanständigen Heurathen verleiten lasse, nicht umhin, hiemit gesetzmäßig zu verordnen, daß ein Minderjähriger ohne Einwilligung seines Vormunds, Curatoris, und der vorgesezten Obrigkeit keine Sponsalia gültig contrahiren, noch weniger aber Eheverordnungen abschließen, sondern daß alle von Minderjährigen ohne solcher Einwilligung und Genehmigung geschlossene Heurathskontrakte, an und für sich selbst null und nichtig seyn, und darauf bey keinem Gerichte einige Reflexion gemacht werden soll.

Minderjährige können ohne Consens keine Sponsalia gültig contrahiren, noch Eheverordnungen abschließen.

Wenn hingegen ein Vormund ohne Ursache seinen Consens hierzu verweigert, steht dem Mündel frey, sich sofort zu der den Pupillen vorgesezten Obrigkeit zu wenden, und alldort die richterliche Hilfe zu suchen.

Sexto: Was aber die einem solchen mit gerhablicher oder obrigkeitlicher Einwilligung verhehligen Minorennen einzuräumende Administration seines Vermögens anbelangt; da ist zwar durch obangeführte Pragmaticam wegen besorglicher Verschwendung die Fürsorge geschehen.

Um jedoch hierunter aller Bevortheilung und Arglist desto sicherer vorzubeugen, soll ein solcher minderjähriger Ehemann bis nach hinterlegtem 24. Jahre unter der Curatel verbleiben, mithin demselben die freye Administration seines Vermögens keinerdings gestattet, sondern bey dessen Verhehlung auf Ansuchen des Tutoris, vom Gerichte aus ein gemäßigtes Quantum, worüber selber zu disponiren hätte, ausgeworfen werden.

Den mit Einwilligung verheurateten Minorennen ist die freye Administration ihres Vermögens nicht einzuräumen.

Septimo: Was im vorstehenden Paragrapho wegen derley vornehmender Eheverlöbniß und Verhehlung, respectu der minderjährigen Mannspersonen erforderlicher gerhablicher und gerichtlicher Genehmigung verordnet wird, wollen Wir auch in gleichem Falle auf das minorenne weibliche Geschlecht verstanden haben.

Er auch von den Minorennen weiblichem Geschlechte zu verstehen.

Wenn aber eine Pupillinn sich mit einem majoremnen Manne verhehlet, soll die bis dahin über sie geführte Verhabtschaft aufhören, und selbe bis zu erreichter neuen festgestellten Großjährigkeit unter der Curatel ihres Ehegatten, jedoch ohne Abreichung einiger Remuneration stehen, in jenem Falle hingegen, wo beyde Ehegatten noch nicht großjährig wären, ein wie anderer Theil unter der Disposition seines Vormunders bis nach dem 24sten Jahre verbleiben, diesen jedoch nur die Hälfte des in Unsren böheimischen Erbländern hergebrachten vormundschäftlichen Gehalts, und in Unsren oesterreichischen Ländern die Halbscheide der sonst gewöhnlichen Remuneration abgereicht, übrigens auch einer solchen minderjährigen verheuratheten Weibsperson ein gewisses Quantum ihres Vermögens zu freyer Gebahrung vom Gerichte aus determiniret werden, nach erfolgter Vogtbarkeit des Manns aber würde dieser die Vormundtschaft seines minderjährigen Weibs zu übernehmen haben.

Wenn eine Pupillinn mit einem Großjährigen verheuratet wird, steht selbe unter des Ehegattens Curatel.

Im Falle beyde minderjährig wären, verbleiben sie unter der Vormundtschaft.

Der minderjährigen verheurateten Weibsperson ist ein gewisses Quantum ihres Vermögens zur Disposition zu verbleiben.

Wobey Wir jedannoch gnädigst nicht ungeneigt sind, mit den in ihrer Minderjährigkeit zur Ehe schreitenden Weibspersonen auf geziemendes Anlangen hierinnfalls gestalten Umständen nach zu dispensiren.

Octavo: Unerachtet in Unsrem Erbkönigreiche Böhme und Marggraffthume Mähren vermög der Pragmaticæ Leopoldinæ vom 7. Septemb. 1687. kein gültiges Testament gemacht, angenommen und publiciret, noch weniger aber intabuliret werden mag, wenn nicht der Testator die Erbholdungspflicht vorher abgelegt hat.

Jahre zu Errichtung eines Testaments.

So wollen Wir jedoch favore ultimarum voluntatum zu förmlicher und rechtsbündiger Errichtung eines Testaments hiemit in gesammten Unsren deutschen Erbkönigreichen und Ländern, für das männliche Geschlecht das komplette 20ste

Anno 1753.

Mit diesen Jahren cessiret die Substitutio Pupillaris.

In besondern Fällen wird die Dispensation vorbehalten.

Nach dem 24. Jahre wird das Juramentum Fidelitatis in den böheimischen Erbländern abgelegt.

Determinirung der Gehalts-Remuneration in böheimischen u. österrichischen Erbländern, bey Fortsetzung der Vormundschaft.

Bürgerleute nach der Meisterwerbung für Majorenni zu halten.

Jedoch vor dem 25. Jahre nicht leicht zu gestatten.

Von dem Magistrate auf gute Behahrung ihres Vermögens ex Officio zu sorgen.

und für das weibliche das 18te Jahr (wenn auch in gedachten böheimischen Ländern das Juramentum Fidelitatis bis dahin nicht abgelegt worden) ausdrücklich vorgeschrieben und fest gesetzt, auch zugleich verordnet haben, daß mit diesen Jahren die Substitutio Pupillaris ihre Endschafft haben soll;

Uns angegen in besondern Fällen, auf Ausuchen, und nach Befunde der Umstände, mit diesem vorgeschriebenen Alter quoad facultatem testandi gnädigst dispensiren zu können, allerdings vorbehalten. Dem unangesehen aber soll

Nono: In Unsren königl. böheimischen Erbländern das Juramentum Fidelitatis niemanden ehender, als nach vollständig erreichtem 24sten Jahre abzulegen gestattet werden; und auf daß

Decimo: Den vorangeordnetermaßen längerhin sub Tutela zu stehen habenden minderjährigen Personen die Entrathung der vormundschäftlichen Remuneration nicht zu beschwerlich falle; gehet Unsre weitere gnädigste Willensmeynung dahin, daß sowohl in Unsren böheimischen als österrichischen Erbländern den Gehalten, und zwar ersterer Orten die Hälfte des durch die Landesgesetze ausgemessenen Sechstels, letzterer Orten aber die Halbscheide der vom Gerichte aus auswerfenden mäßigen Erkenntlichkeit, nach Vollstreckung der jezigen Majorennitätsjahre, bis zu erreichter neuen Volljährigkeit des Minorennis, zugewendet werden soll. Belangend

Undecimo: Den Bürgerstand, da wollen Wir hiemit gnädigst anbefohlen haben, daß ein Bürgermann, welcher vor dem 24sten Jahre Meister wird, eine Handlung oder andere bürgerliche Nahrung anfängt, solches nicht anderst, als nach Vorschrift mehrangeführter Verordnung vom 26. Februarii 1751. mit Vorwissen und Genehmhaltung, seines vorgesezten Magistrats oder Obrigkeit zu thun berechtigt seyn, und wenn dieser nach hinlänglicher Untersuchung den Anwerber für fähig erkennet, alsdenn derselbe anforderst zum Bürgerrechte und Bürgereide zugelassen, und sodenn pro Majorenni gehalten werden soll, welches jedoch nicht leichtlich und ohne erheblichen Ursachen vor dem 20sten Jahre zu gestatten, und dasern der Magistratus Loci wahrnehmen würde, daß ein solcher mit seinem Vermögen nicht wohl gebahre, von dem erstern eine solche Vorkehrung ex Officio zu veranlassen seyn wird, damit das Vermögen eines derley Bürgers nicht zur Ungebühr versplittert werde.

Gleichwie Wir nun euch eingangsgemeldten Unsren treugehorsamsten Ständen, Obrigkeiten, Inwohnern und Unterthanen, was Stands, Würde oder Wesens die sind, insonderheit aber allen und jeden Gerichtsstellen, hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß ihr über diese Unsre Pragmaticalsagung von dem Tage der erfolgenden Publication festiglich halten und dawider zu handeln niemanden gestatten sollet, also haben Wir Uns auch insbesondere vorbehalten, vorstehendes Gesetz nach Unsrem Wohlgefallen oder findender Nothdurft zu bessern, zu mindern oder zu mehren.

Und dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den 12. April 1753.

## Jurisdiction über die geadelte Bürger.

Den 14. April 1753.

Nobilitirte Bürger, welche nicht Hof- oder Regierungsräthe, oder Hoffsecretariittitel haben, verbleiben unter der Jurisdiction deren von Wien.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Ihroselben geschenehen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß denen von Wien über diejenige Personen, so nicht Hof- oder Regierungsräthe, oder Hoffsecretariittitel haben, und annoch wirklich im Dienste oder Besoldung bey gemeiner Stadt stehen, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, die weitere Jurisdiction noch ferners beygelassen werden soll.

Wornach denn auch an die kaiserl. königl. obrifte Justizstelle zur weiteren Verfügung an die N. Oe. Regierung in Justizsachen untereinstens das Nöthige erlassen worden ist. Wien, den 14. April 1753.

Ma

## Nadlerprofesionen - Vereinbarung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey der allschon allergnädigst resolvirten Union beyder Nadlerzünfte allerdings bewenden, wo beynebst allerhöchst Dieselbe weiters allermildest anzubefehlen geruhet, daß

Den 14. April 1753.

1mo: Jeder Meister die Nähadel wie er will, einzuschneiden oder einzuschlagen berechtigt, und

Beider Meister Arbeitsbefugniß.

2do: Damit tüchtige Gesellen von den Landkindern nachwachsen, jeder Meister derzeit, und bis die Anzahl inländischer Gesellen sich vermehret haben wird, wenigstens zwey Lehrlinge zu halten schuldig, anbey

Lehrjungenhaltung.

3tio: Die Lohnjungschaft vollends abgethan und aufgehoben sey, ingleichen

LohnjungschaftsAbthnung.

4to: Die Gebühr für das Aufdingen und Freysprechen gemäßiget, endlich

Aufdingen und Freysprechen.

5to: Die dormalige Anzahl der Nadlerstände auf keine Weise vermehret, sondern à dato nach drey Jahren keinem Meister eine andere Waare, als die er selbst verfertigt hat, feil zu haben gestattet, übrigens es bey der getroffenen Verständniß, wegen Tilgung beyderseitiger Nadlerzünfte ihrer Schulden belassen, und denselben, daß Ihre kaiserl. königl. Majestät der sogestaltig vereinigten Zunft auf Anlangen ein landesfürstliches Privilegium zu ertheilen nicht ungeneigt seyen be deutet werden soll.

Feilhaltung der Waare.

Wornach also Sie Repräsentation und Kammer, das diesfalls weiter Nöthige angelegentlich vorzuführen, und die Meister beyder Nadlerzünfte, zu unfehlbarer Beobachtung und Erfüllung, obiger allerhöchster Verordnung bey wirklicher Niederlegung des Gewerbs, von jenem, so sich besagter allerhöchster Resolution nicht fügen dürfte, gemessen anzuweisen, und darob feste Hand zu halten wissen wird. Wien, den 14. April 1753.

## Kupferstiche fremder Einfuhre.

Anzuzeigen: Es sey vorgekommen, wasgestalt die P. P. Serviten dahier zu einer dem nächstens abhaltenden Disputation die hierzu gewöhnlichermaßen gebrauchende Thesekupfer von Augsburg anhero bringen zu lassen vermeynen.

Den 21. April 1753.

Nachdem aber solches der in Sachen ergangenen allerhöchsten Resolution schnurgrad zuwider lauffet, und daher Ihre kaiserl. königl. Majestät wiederholt allergnädigst zu resolviren geruhet haben, daß sowohl ersagte P. P. Serviten, als auch die übrige dahiesige Ordensgeistliche zu Erhebung der hierländigen Kupferstecherey aus dem hinlänglichen Vorrathe des allhiesigen Kupferstecher Müller das Nöthige sich anzuschaffen angewiesen werden sollen.

Ordensgeistlicher Thesekupfer hier Landes sich einzuschaffen.

Als wird solches Ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit bedeutet, damit dieselbe den gesammten hiesigen Ordensgeistlichen, welche ein Studium dahier haben, und derley Thesekupfer benöthiget sind, diese allerhöchste Resolution wiederholt bekannt zu machen, und damit derley fremde Stiche zu den Disputationen nicht mehr eingeführet werden, gehörig darob zu halten wissen möge.

Fremde Kupferstiche zu den Disputationen aus der Fremde nicht einzuführen.

Allermassen den auch an die kaiserl. königl. Ministerial - Banco - Deputation, wegen nicht Erfolgassung dieser Kupfer von der Hauptmauthe, wenn selbe dort selbst anlangen werden, untereinstens das Nöthige ergeheth. Wien, den 21ten April 1753.

## Sauberkeit in den Wirthshäusern.

Anzuzeigen: Es sey vorgekommen, wasgestalt in den allhiesigen Wirths- und Gasthäusern bey Schlachtung des Schwein- oder andern sogenannten jungen Viehes, viele Unsauberkeit verursacht, hierdurch der ganzen Nachbarschaft besonders

Den 21. April 1753.



Anno 1753.

ders aber den gesammten Inwohnern eines solchen Hauses zum öftern vieles Un-  
gemach zugezogen, dabey auch der Gesundheitsstand benachtheiligt würde.

Die Wirthshäuser sauber zu  
halten.

Unflath von abgestochenen  
Viehe gleich hinweg zu brin-  
gen.

Kein Unflathgruben, noch le-  
bendiges Vieh über Nacht zu  
halten.

Diesemnach wird Sie Repräsentation und Kammer das Nöthige unver-  
weilt zu verfügen haben, daß in den gesammten allhiefigen Wirthshäusern, sonder-  
bar in der Stadt bey Schlachtung ersagten Schwein- oder andern sogenannten jun-  
gen Viehes die erforderliche Sauberkeit beybehalten, zu dem Ende gleich noch selbi-  
gen Tags, wenn derley Vieh abgestochen wird, der Unflath von den Wirthshäusern  
hinweg gebracht, davon keine Unsauberkeit auf den öffentlichen Gassen gestattet,  
und zu Aufhaltung des davon sich ergebenden Unflaths keine Gruben, noch weniger  
aber den Wirthen in den Häusern über Nacht lebendiges Vieh halten zu dürfen  
gestattet, und annehbst überleget werden soll, wie alle Viehschlachtung in der Stadt  
gar abzustellen seyn möchte.

Wornach also das Weitere unverweilt vorzukehren, bey den Hauptgast-  
häusern in der Stadt den Anfang zu machen, und damit dem auf das genaueste  
nachgelebet werde, öfters durch die Wache nachzusehen. Wien, den 21ten April  
1753.

## Sonn- und Feyertagheiligung.

Den 25. April 1753.  
Verbot wegen öffentlicher  
Krämerey und Feilhabung der  
Waaren an Sonn- und Feiertagen.

Es sey bereits unterm 8. Novemb. 1751. nachdrucksamft verordnet worden, daß  
sich jedermänniglich an Sonn- und Feyertagen von aller öffentlichen Kräme-  
rey und Feilhabung der Waaren, bey derselben Verluste mit einziger Ausnahme  
der Schwaaren und des Tabaks, denn der privilegirten Kirchtage und Jahrmärkte  
enthalten soll.

Ist nicht nachgelebet worden.

So nachdrucksamft nun auch immer diese landesfürstliche Verordnung wa-  
re, und ungeachtet dieselbe bloß zur Heiligung der dem allerhöchsten Gottesdienste  
gewidmeten Tage abzielet, so giebt doch die fast tägliche Erfahrung, daß dieser  
mit den Pflichten eines wahren katholischen Christens gänzlich übereinstimmenden  
Satzung an meisten Orten keinerdings der gehörige Vollzug geleistet, sondern an  
Sonn- und Feyertagen, und zwar währendem Gottesdienste Handel und Wandel,  
mit Eröffnung der Kramläden, und Herbeybringung verschiedener Feilschaften auf  
den Markt getrieben werde;

Wird wiederholt.

Gleichwie aber andurch der Gottesdienst öfters unterbrochen, und folg-  
sam die demselben gewidmete Tage zu nicht geringer Aergerniß des Publici und der  
katholischen Religion entheiligt werden, zu dessen künftiger Abstellung auch Ihre  
kaiserliche königliche Majestät erst jüngsthin mittelst eines unterm 14ten April aller-  
gnädigst anhero erlassenen Rescripts verordnet haben, daß furohin niemand, weder  
Christ noch Jud, oder wer immer mit Handel und Wandel umgeheth, an Sonn-  
und Feyertagen, auch ansonst gewöhnlichen Jahrmärkten und Kirchtagen, in so  
lang, als der vormittägige Gottesdienst währet, und bis solcher nicht gänzlich vol-  
lendet ist, Handel und Wandel zu treiben, noch weniger ein Gewölb oder Krä-  
merladen zu eröffnen, oder etwas zum Verkaufe auszusetzen sich bey schwerer Bestra-  
fung unterfangen soll.

Vor Endigung des Gottes-  
diensts auch keinen Tabak noch  
Schwaaren zum Verkaufe aus-  
zusetzen.

Auf den Jahrmärkten und  
Kirchtagen kein Gewölb, Krä-  
merladen oder Stand zu eröff-  
nen.

Defftere Kundmachung die-  
ser Verordnung.

Als hat man euch eingangserwähnten Obrigkeiten und Beamten hiemit  
ernstgemessen anbefehlen wollen, daß Ihr nicht allein auf die ununterbrochene Be-  
sorgung vorherührter unterm 8. Novemb. 1751. ergangenen Verordnung den pflich-  
tschuldigsten Bedacht nehmen, sondern auch an Sonn- und Feyertagen weder Ta-  
bak noch Schwaaren vor völlig geendigtem Gottesdienste zum öffentlichen Verkaufe  
auszusetzen, noch auch bey den auf Sonn- oder Feyertage einfallenden Jahrmärkten  
und Kirchtagen, ehender als solcher Gottesdienst völlig geendiget ist, einiges Ge-  
wölb, Kramläden, oder Stand zum Handel und Wandel zu eröffnen gestatten,  
folgsam wider jene, so diesen landesfürstlichen Verordnungen entgegen zu halten  
sich erfrechen würden, mit Hinwegnehmung der Feilschaften unverschont fürgehen,  
zu dem Ende auch, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen mö-  
ge, diese Verordnung aller Orten, und zwar zum öftern gehörig kund machen, so-  
denn auf derselben Befolgung alsogewiß unermüdet invigiliren sollet, als im widri-  
gen

gen man bey verspürender Contravenienz mit gemessener Bestrafung wider euch ohne aller Nachsicht fürgehen würde.

Maßen dieses Ihrer kaiserl. königl. Majestät Unsrer allergnädigsten Landesfürstinn allerhöchster auch ernstlicher Willen und Meynung ist. Linz den 25ten April 1753.

## Ausschlags- und Zollfreyheiten-Befugniß der Klöster und Stiftungen.

**W**ir Maria Theresia ꝛ. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, Vorstehern und Communitäten der Klöster, Spitäler und Stiftungen, oder andern geistlichen und weltlichen Personen, so in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns einige Freyheiten von Unsren königlichen und landesfürstlichen Ausschlägen genießen, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Den 26. April 1753.

Wasgestalt Wir von den gesammten Freyheiten, welche bishero die Klöster, Spitäler, oder andere Stiftungen und Personen, respectu der königl. und landesfürstlichen Zoll- und Ausschläge in Unsren Erbländern genossen, umständlich informiret zu werden verlangen;

Diesemnach befehlen Wir allen und jeden eingangserwähnten Obrigkeiten, Vorstehern oder Communitäten, und jedermänniglich, so derley Freyheiten zu haben vermeynen, hiemit gnädigst, und wollen, daß selbe

1mo: Bey Unsrer R. Oe. Repräsentation und Kammer, den diesfälligen Befreyungstitel bey wirklicher Aufhebung der bisanhero genossenen Befugniß binnen drey Monaten von Zeit der Publicirung dieses Unsres gnädigsten Patents einlegen:

2do: Ob, und mit was für einem Onere derley Freyheiten an sie gebiehen, oder ob sie selbe ohne alle Bürde, und endlich

3tio: Wie lang sie solche genießen, unterinstens mit allem Grunde also gewiß ausweisen, als im widrigen sothane Ausschlagsfreyheiten derjenigen, so hierinn saumsällig erscheinen, ipso facto eingezogen und aufgehoben werden sollen. Hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben Wien, den 26. April 1753.

## Zahrmärkte = Zeitabkürzung ob der Enns.

**N**achdem Ihre kaiserl. königl. Majestät zu mehrerer Gemächlichkeit des Publici, und Beförderung des Commercii allermildest entschlossen haben, daß die hiesige zwey Zahrmärkte von Ostern und Bartholomäi, welche vorhin 3. Wochen gedauert haben, ins künftige nur 2. Wochen dauern sollen, dergestalt, daß sowohl zu Ostern als Bartholomäi, die zweyte Marktwoche die Zahlwoche seyn soll.

Den 30. April 1753.

Als hat man, daß hiemit bis künftigen Bartholomäi der Anfang gemacht werden soll, solches euch hiemit zu eurer Nachricht und Verhaltung bedeuten wollen; Denn hieran ꝛ. Linz, den 30. April 1753.

## Mergernißeabstellung ob der Enns.

**W**ir Maria Theresia ꝛ. ꝛ. Wir haben unter verschiedenen zum Nutzen Unsrer Länder aus landesmütterlicher Liebe und Obforge abzielenden Verordnungen auch dahin das Augenmerk vorzüglich gerichtet, womit unter Unsren Unterthanen gute, sittsame, und christliche Sitten eingeführet, hiemit die üble und zur Ausgelassenheit abzielende vollends abgestellt werden möchten.

Den 1. May 1753.

Und gleichwie Wir nun benachrichtiget worden, daß in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns die Ausgelassenheit, besonders unter dem jungen Bauernvolke, und das sündliche Leben dergestalt überhand genommen habe, daß

Anno 1753.

demselben mit allem Ernste entgegen gegangen, und dessen Urquelle auf einmal ausgetrocknet werden muß.

Als haben Wir Uns auch um dieselbe sowohl bey geistlichen als weltlichen Vorstehern auf das sorgsamste erkundiget, und in Erfahrung gebracht, daß sie zum Theile von den uneingeschränkten nächtlichen Zusammenkünften beyderley Geschlechts, zum Theile von den gar zu spät in die Nacht treibenden Tänzen, und zum Theile auch von der unehrbaren der Weibspersonen in einem Striche dieses Lands gebrauchenden Leibskleidung herrühre.

Späte Zusammenkünfte abgesetzt, und nächtliche Tänze eingeschränkt.

Ob wir nun schon, so viel die späte Tänze und Zusammenkünfte anbetrifft, die gemessenste Befehle zu wiederholtenmalen haben ergehen lassen, so ist doch denselben weder von Beamten, noch Unterthanen der schuldige Vollzug geleistet worden, solchergestalt zwar, daß Wir Uns bemüßiget sehen, selbe abermal, und zwar auf das schärfste zu erneuern;

Und befehlen solchemnach, daß die späte nächtliche Zusammenkünfte vollends aufgehoben, auch die Tänze den vorhinigen Satzungen gemäß länger nicht als bis um 9. Uhr im Winter, und bis um 10. Uhr im Sommer fortgesetzt werden sollen, als im widrigen der dergleichen Zusammenkunft oder Tanz verstatende Bauer oder Wirth 6. Rthlr., der in Abstellung derselben saumsilige Beamte aber 12. Rthlr. zu bezahlen angehalten; bey fernerer Betretung aber Bauer und Wirth mit einer willkürlichen Leibstrafe belegt, der Beamte ebenfalls mit schwerer Ahndung, auch nach gestalten Dingen mit der Dienstentsetzung angesehen werden würde.

Dem Lasterleben des jungen Bauernvolks schärfere Strafe bestimmt.

Noch mehrer werden Wir veranlasset, dem unter den Bauernburschen fast allgemein gewordenen Laster der Unzucht (als wodurch der Zorn Gottes angereizet, und der gänzliche Seelenverderb befördert wird) alle nur mögliche Schranken zu setzen; und zumal die bisher üblich geweste, in der Landgerichtsordnung vorgesehene Geldstrafe der 5. fl. 15. kr. diesem Uebel abzuwehren nicht allein nicht zureichend ist, sondern nebst dem noch von einigen Beamten zu Vermehrung der Straf rubriken hiemit zu einer schändlichen Gewinnssucht mißbraucht, und die Vollführung des Uebels gleichsam gerne gesehen wird.

Als haben Wir für nöthig gefunden, auch diesfalls mit gemessenen Strafen zu Werke zu gehen. Verordnen folglich hiemit gesetzgebig, daß die in diesem Uebel betretene ledige Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, zwar das erste Mal mit der landgerichtsmäßigen obgesagten Geldstrafe belegt, das zweyte Mal aber ihnen zur Schande, und andern zum Beispiele vor der Kirche öffentlich aufgestellt, das dritte Mal hingegen die Weibspersonen auf Jahr und Tag in ein Straßhaus verschafet, die Mannsbilder aber (falls sie dienstfähig sind) Unserer Miliz als Recrouten übergeben, widrigens ebenfalls in ein Straßhaus befördert werden sollen.

Die unehrbare und leichtfertige Tracht belangend, welche in einem Theile des Landes allzufrech und ärgerlich ist, wollen Wir solche alles Ernsts, und ohne von jemand entgegen machender Einwendung abgestellt wissen.

Unehrbare Weibstracht abgesetzt.

Zumal Wir aber gar wohl erkennen, daß hierinnfalls auf die Zulänglichkeit der Mittel gesehen werden müsse, so erlauben Wir die dermalen vorhandene Kleider noch durch ein ganzes Jahr jedoch dergestalt zu gestatten, daß binnen dieser Zeit, die Röcke, oder durch Hinabrückung oder Verlängerung in eine solche Länge, daß sie den Fuß bis auf die Waden bedecken, gehörig gebracht, die unartig ausgeschoppte Nieder aber ebenfalls nach und nach auf eine sittsamere Art abgeändert, kein neues Kleid entgegen, außer auf vorgeschriebene Art, verfertigt werden soll.

Damit nun aber diesem auf das genaueste nachgelebet werde, soll jener Schneider, welcher dargegen zu handeln sich unterstünde, das erste Mal mit zwey, das zweyte Mal mit vier Rthlr. Geldbuße belegt, das dritte Mal aber seiner Handwerks-gerechtigkeit verlustiget werden.

Und zu mehrerem Nachdrucke, auch desto festerer Darobhaltung über dieses Unser allerhöchstes Gesetz haben Wir mit der geistlichen Behörde die Einverständniß dahin gepflogen, daß keine Weibsperson, wenn sie in ihrer alten leichtfertigen Tracht

Tracht erschiene, weder ehlich copuliret, noch bey Processionen zu erscheinen, oder bey einem Tauf- oder andern geistlichen Akt zugelassen werden soll.

Nachdem nun dieses Unser Gesetz lediglich die gute und christliche Sitten zum Gegenstande hat, welche zu befördern ohnehin jede Herrschaft und Beamter sich angelegentlichst halten soll.

Als werden sich dieselbe pflichtmäßig auf das eifrigste zu bestreben haben, damit dieser Unser landesfürstliche Befehl auf das schleunigste und vollkommenste in Erfüllung gebracht werde. Denn hieran geschieht Unser allerhöchster auch ernstlicher Willen und Meynung. Linz, den 1. May 1753.

## Geistlicher Missionen Beförderung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen wird allen hier Landes befindlichen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Magistraten, Landgerichtsverwaltern, Pflegern und Wirthschaftsbeamten, Richtern und Gemeinden, auch sonst allen und jeden Landesinnsassen, was Stands, Würde, und Wesens sie immer sind, absonderlich aber denen, welchen dieses öffentliche Patent fürgezeigt wird, hiemit kund und zu wissen gethan, wasmaßen Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst entschlossen haben, womit die unter Ihrem hochgeehrtesten Herrn Vater, weiland Kaiser Karls des sechstens allerglormwürdigsten Angedenkens zur Ehre Gottes und der Seelen Heil in den königl. böheimischen Erbländern allergnädigst angestellte Mission, auch in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, und zwar durch eigends hierzu bestimmte P. P. Missionarios de Poenitentia Soc. Jesu, benennlich den P. Eliam Pichler, P. Georgium Otto, P. Josephum Melchiori, und P. Carolum Stezzina gehalten werden, und sie P. P. Missionarii zu diesen ihren diesfälligen heilsamen Operationen den Anfang in den beyden Städten, St. Pölten und Neustadt zu machen hätten, und nach den bereits festgesetzten Modalitäten eifrigst in das Werk zu setzen beflissen seyn sollen. Damit nun aber diesen Gott gefälligen, und dem Seelenheile höchsterpriestlichen Werken aller nöthige Vorschub geleistet, und den vorgedachten hierzu verordneten Missionariis vollständiger Glauben beygemessen werden möge.

Den 4. May 1753.

Als wird im Namen allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät allen obmentionirten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, und sämmtlichen Landesinnswohnern nachdrücksamst anbefohlen, daß sie diesem lobwürdigen Werke in keinerley Wege hinderlich fallen, wohl aber demselben alle Hilfe und Beförderung so, wie sie es in ihrem Gewissen ohnehin verpflichtet sind, leisten, den obgemeldten P. P. Missionariis, welche der Lebensmittel halber allbereits versorget, mithin niemand beschwerlich seyn werden, in allen bedürfenden Fällen mit Rath und That an die Hand gehen, und solchergestalt allerhöchsternennet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigsten Willen und Meynung allergehorsamst erfüllen sollen. Wien, den 4. May 1753.

## Norma der Militarliefergelder.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät in der Absicht, damit die Militares, wenn ihnen in Dienstverrichtungen Liefergelder gebühren, solche nicht übermäßig anfordern, jene dahergegen, denen die Entrichtung derselben obliegt, dessentwillen quoad quanta belehret seyn mögen, die hiebey gebogene Normam, wie viel den Generals, und andern Militarpersonen an solchen Liefergeldern täglich gebühre, einsmal allergnädigst genehm zu halten, und ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer diensamen Nachricht und vollständigen Direction, mit dem communiciren zu lassen befunden, daß, weil wiederholter Liefergelder halber, wenn Untersuchungscommissiones und andere gerichtliche Verhandlungen verordnet, und fürgenommen worden, bisher mehrmalen Anstände sich herfürgethan haben, Ihrer Majestät allerhöchster Willen und Befehl sey, daß, um solchen abzuhelpen, jedesmal, und so oft dem zu derley Commissionen bestimm-

Den 26. May 1753.

Anno 1753.

Liefer- oder Diätgelder nach Maß des Karakters ausgemessen.

Der unparteyischen Untersuchungen a parte succumbente.

Was aber den gemeinen Mann angehet, ab Arario zu verabsolgen.

In Criminalibus cessiren die bisherige Gerichtsporteln.

menden Affessorio einige Liefer- oder Diätgelder gebühren, selbige in Quanto nach Maß eines jedwedern Karakters, wie sie in oballegirter Norma darauf angesetzt sind, abgereicht, bey den unparteyischen Untersuchungen, jedoch a parte succumbente, und wo es gemeine Mannschaft betrifft, ab Arario verabsolget; in Criminalibus hingegen, die bisher gewöhnlich geweste Gerichtsporteln aufgehoben, und anstatt derselben obwiederholte Norma beobachtet, endlich aber diese Norma von 12. Martii laufenden Jahres anfangend nur interimaliter, und bis auf weiters diesfällige allerhöchste Anordnung zur Richtschnure genommen werden soll. Wien, den 26. May 1753.

## Liefergelder.

### Militares.

	fl.	kr.
Feldmarschall, wie geheime Rätthe.....	13	20
Feldzeugmeister, oder General der Cavallerie.....	11	7
Feldmarschalllieutenant gleich den Mittelrätthen.....	8	54
Generalfeldwachtmeister.....	8	54
Obrister.....	6	40
Obristlieutenant.....	5	20
Obristwachtmeister.....	4	—
Hauptmann.....	3	—
Lieutenant.....	2	—
Fähnrich.....	1	30
Regimentsfeldscheerer.....	1	20
Generaladjutant.....	5	20
Adjutant bey der hiesigen Garde uti Herrn von Mühlburg.....	3	20
Adjutanten der Herren Generale werden nach ihrem Officiersbrange gehalten.		
Compagnieadjutanten.....	1	—
Generalauditor.....	4	—
Generalauditorlieutenant.....	3	—
Auditor.....	2	—
Plazmajor.....	4	—

### Ingenieurs.

Ingenieurobristlieutenant.....	5	20
Oberingenieur.....	4	—
Landingenieur.....	4	—
Ingenieurhauptmann.....	3	—
Ingenieuroberlieutenant.....	2	—
Fortificationsingenieur.....	1	30

## Ehren- Legitimations- Ertheilung.

Den 26. May 1753.

Der Repräsentation einge-  
kumet.

Den Mittellosen unentgelt-  
lich.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. könipl. Majestät hätten über die an Seiten ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer mit Gelegenheit der von dem N. N. allerunterthänigst angesuchten Ertheilung eines Legitimationsbriefs gemachte Anzeige allergnädigst bewilliget, daß dieselbe, wie alle übrige Repräsentationen und Kammern in dero kaiserl. könipl. Erbländern den sich fleischlich vergangenem, oder aus einer dergleichen unehlichen Beywohnung gebornen Personen auf derselben geziemendes Ansuchen die benöthigte Restitutions honoris, famæ, und respective natalium in dero allerhöchstem Namen ausfertigen möge, mit dem weiteren allergnädigsten Befehle, daß dergleichen Legitimations- und Ehrenbriefe den Supplicanten nach beygebrachtem Lauffscheine ohne weiteren Anstand, und zwar den mittellosen jedesmal unentgeltlich, denjenigen angehen,  
so

so etwas im Vermögen besigen, gegen Erlag der nach Ausweisung hiebeyschließiger Consignation bey Hofe gewöhnlicher Taxgebühr ertheilet, sofort sothanig eingehende Taxe in das geheime Directorialtaxamt jedesmal ohne Abgang abgegeben werden solle. Welche allerhöchste Entschliesung also ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft, und derselben gehörig weiterer Verfügung hiemit erinnert wird. Wien, den 26. May 1753.

### Soldaten = Schulden = Einschränkung.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Inwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Stands, Würde, Amts oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkrönigreichen, Fürstenthümern und Ländern immer seyen, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute, und geben denselben hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen:

Den 2. Junii 1753.

Nachdem aus der bisherigen Erfahrung sich verschiedentlich ergeben, daß ungeachtet Wir bey Einrichtung Unsres dermaligen Militar-Systematis vorzüglich dahin fürgesorget, die Verpflegung Unsrer Miliz dergestalt sicher zu stellen, daß die Officiers, wie die Gemeine nicht allein ihre Gebühr monatlich richtig überkommen, sondern auch mit dem, was ihnen nach ihren bekleidenden Chargen ausgemessen ist, bey beobachtender gehöriger Wirthschaft karaktermäßig leben, und auslangen können, mithin sie sich in Schulden zu stecken keine Ursache oder Noth haben, gleichwohl viele Officiers durch ihre unregulirte und freyere Lebensart ganz unbedachtsam und sorglos Schulden zu machen kein Bedenken tragen.

So ist zwar hierinnfalls durch die unterm 23. September vorigen Jahrs ergangene Circularverordnung bereits einige Beschränkung geschchen. Dem ungeachtet aber, und weil nach der seitherigen Erfahrung öfters viele Officiers sich dergestalt tief in Schuldenlast versenken, daß sie, oder durch eine lange Zeit, oder gar niemals mehr sich herauswickeln können, auch, wo ihnen die Hälfte der Gage zum Behufe ihrer Gläubiger in das Verbot gezogen wird, mit der zu ihrem Unterhalte allein übrigbleibenden andern Halbscheide, besonders in vorkommenden Feldzügen auszulangen, dabey die unentbehrliche Nothdurften sich anzuschaffen, und ihre Dienste nach obliegender Pflicht und Schuldigkeit zu verrichten nicht vermögen, zu geschweigen, daß auch die Creditores noch darüber des dergleichen Officieren treuherzig vorgestreckten Geldquanti vielfältig andurch verlustiget werden; mithin um diesem so schädlichen Unwesen auf alle immer mögliche Weise vorzubeugen, auch für das künftige gänzlich abzuhelfen, den Officieren aber in der unbedachtsamen und sorglosen Freyheit, sich mit Schulden zu überhäufen, Ziel und Maß zu setzen, denn diejenige, so denselben Gelder vorzuschießen geneigt sind, für Schaden zu warnen, haben Wir ferner entschlossen, befehlen, ordnen, und wollen diesem nach hiemit gnädigst, daß

Primo: Keinem Oberofficier, vom Rittmeister oder Hauptmanne an bis auf den Cornet oder Fähndrich inclusive, weder an Kost oder Waaren, noch auch in baarem Gelde ein mehreres Quantum, als ein hundert Gulden, und dieses auch nicht anderst, als gegen schriftlicher Erlaubniß des Regimentscommendantens creditiret, zu solchem Ende sich bey diesem von denjenigen, welche einem Oberofficier etwas zu borgen oder zu leihen gedenken, um so gewisser gemeldet, und die schriftliche Versicherung angesuchet werden soll, als sie Creditores im diesfälligen Unterlassungsfalle ihrer gesammten Forderung eo ipso verlustiget seyn würden. In dieser Absicht wollen und verordnen Wir weiters gnädigst, daß

Wie viel einem Oberofficieren zu creditiren.

Secundo: Den Oberofficieren über vorgedachtes Quantum der 100. fl., und außer obvorgeschiebener schriftlicher Bewilligung einige Geldsumma gegen eigenwilliger Verpfändung ihrer monatlichen Gagen auszuborgen, oder diesen Gagen genuß pro parte, aut pro toto an jemand zu überlassen, oder zu cediren keineswegs erlaubt seyn, und folgsam von nun an keinem Creditori für den obige 100. fl. übersteigenden, und ohne mehrerwähnte schriftliche Einwilligung geleisten Vorschuß auf die ihm hiefür verpfändete oder cedirte Officiersbesoldungen ein Verbot verwilliget, weniger darauf eine Execution ertheilet werden soll. Jedoch ist

Gagerecessionen, oder Verpfändung.

D b d d d 3

Tertio:

Anno 1753.  
Verbot nicht zu gestatten.

Tertio: Einem Regimentsoberofficier, welcher eigene Mitteln, Güter und Grundstücke besizet, forthin unverwehrt, darauf nach Bedürfniß Geld auszuborgen, auch dem treuherzigen Creditori sich die Befriedigung hievon zu verschaffen erlaubet, dahingegen wird bey nicht erfolgender Contentirung auch diesfalls nicht gestattet, auf die bey der Militarkassa angewiesene Officiersgage einigen Verbot zu schlagen. Im Falle aber

Geldaufnahme zu Verpflegung der Mannschaft.

Quarto: Ein in Unfern höchsten Dienstesangelegenheiten commandirter Officier bey gebrechender Verpflegung für die beyhabende Mannschaft, auch zu sonstigen unentbehrlichen Erfodernissen ermangelnden Geldern eine Anticipation, wie es ihm tali Casu nicht verwehrt wäre, aufzunehmen bemüßiget würde, soll derselbe entweder bey dem in dasigem Districte angestellten Kriegskommissario darum anlangen, oder, da solcher mit derley Geldern nicht versehen wäre, von demselben, oder auch von dem Vorsteher des Orts, wo gedachter commandirter Officier sich befindet, ein Attestatum wegen der obhandenen Bedürftigkeit zur Aufbringung eines dergleichen Vorschusses sich ertheilen lassen, sothanes Attestatum und Bescheinigung aber längstens binnen 4. Wochen bey dem Regimente, oder bey Unsem Generalkriegskommissariate einreichen, wo hernachmals die Vergütung von dem Regimente, oder wem es obliegt, in rechter Zeit zu leisten seyn wird. Sollte jedoch

Obor zum Behufe des Regiments verwilliget.

Quinto: Die Nothwendigkeit erheischen, zum Behufe eines Regiments selbst ein Darleihen zu suchen und aufzunehmen; so soll dieser Umstand vorläufig sowohl Unsem Hofkriegsrathe, als dem Generalkriegskommissariate einberichtet, die Ratification darüber abgewartet, und nach Erhaltung derselben die ausstellende Recognition von allen dreyen Staatsofficieren unterzeichnet werden; indem widrigens bey nicht geschehender vollkommener Beobachtung dieser Vorschrift die Quittung des Regiments kraftlos und ungültig seyn soll; und gleichwie hiernächst

Unterofficiers und Gemeinen Darleihen verboten.

Sexto: Die Unterofficiers und gemeine Soldaten ihre tägliche Lohnungsgebühr nebst den benöthigten Montursforten allwärts richtig von den Regimentern empfangen, mithin Schulden darauf zu machen gar keine Ursache haben.

Also ist auch Unser ernstlicher Willen und Befehl hiemit, daß keinem Unterofficier oder gemeinen Soldaten von jemand etwas geborget, oder vorgeliehen, auch, sofern dargegen wider Verhoffen gehandelt würde, der Unterofficier auf die Schildwache gesetzt, der Gemeine aber mit einer Regimentsstrafe belegt werden, der Darleiher hingegen den Verlust des solchergestalt vorgestreckten Quanti ohne weiterm zu büßen haben solle. Da auch wider alles bessere Vermuthen

Klagenden Kauf- und Gewerbsleuten Justiz schleunig beworsfahren zu lassen.

Septimo: Sich ergäbe, daß die Kauf- oder Handelsleute, die Bürger und andere Inwohner wegen verweigerenden Credits von den Officieren oder Soldaten übel tractiret, oder für die an solche gegen versicherter baarer Bezahlung verabfolgte Waaren, Victualien, Getränke und andere Sachen nicht befriediget würden; hätten die Regimentscommandanten oder commandirende Officiers, wenn derley Vorgang binnen 24. Stunden bey ihnen angezeigt wird, den klagenden Partheyen nicht allein schleunige und hinlängliche Justiz in Instanti zu verschaffen, sondern auch denjenigen oder diejenige, welche des versagten Credits willen Thätigkeiten ausgeübet, zur gemessenen Bestrafung unnachlässlich zuziehen.

Inmaßen nun vorstehende Unse ernstlich gemeinte Verordnung bey Unser Miliz zu ihrer unfehlbaren Nachgelebung unterinstens kund gemacht wird.

Als befehlen Wir auch euch eingangsgemeldten Unsen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Innsassen und Unterthanen, sonderheitlich aber gesammten in Unsen Erbländern befindlichen Handelsleuten, Bürgern, Gastgebern und Handwerksleuten, daß selbe sammt und sonders sich in Ausborgung baaren Gelds, Waaren, oder anderer Nothwendigkeiten an Unse Militariofficiers, nach den in vorangeführten Punkten vorgeschriebenen Maaßregeln durchgehends achten sollen, folgbar für allem im widrigen zu befahren habenden Verluste und Schaden zu hüten wissen mögen.

Dem dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 2. Monatstag Junii im siebenzehnhundert drey und fünfzigsten, Unserer Reiche im dreyzehnten Jahre.

## Soldatenverpflegung.

**Zu**fügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten Ihres Diensts zu seyn befunden, die Proviandverpflegung in gesammten deutschen Erbländern künftig für eigene Rechnung besorgen zu lassen. Wie nun nebst dem, daß durch das Generalkriegscommissariat das Werk in den gehörigen Gang erleichtert würde, auch ihre der N. Oe. Repräsentation und Kammer Zuthat, und überhaupt nothwendig wäre, daß ex parte Politici dieses neue Proviandirungsgeschäft zu Hindernhaltung des dem allerhöchsten Arario hierbey zuwachsen könnenden Schadens möglichst unterstützet, mithin zu dessen Vorschube in allen Vorfällen hilffliche Hand geboten werde. Also hätte sie N. Oe. Repräsentation und Kammer

Den 6. Junii 1753.

Proviandverpflegung wird künftig auf eigene Rechnung des Ararii besorget.

Von dem Politico hierzu alle Assistenz zu leisten.

1mo: Dahin fürzusorgen, womit den Proviandbeamten die Erkaufung der Naturalien auf öffentlichen Märkten gegen Bezahlung des marktgängigen Preises unweigerlich gestattet, und

Dannhero die Proviandämte in dem Naturalienkaufe

2do: Die Ein- Aus- und Durchfuhr der Vivres in besondern Nothfällen (maßen außer dem jedem Lande der Verschleiß seiner Naturalien zu Verpflegung der alda einquartirten Miliz vorzüglich gegönnet wurde) auf Vorzeigung landesfürstlicher Pässe in keinerley Wege gehindert werde.

Ober in besondern Nothfällen, in Ein- Aus- und Durchfuhr derselben gegen Paß nicht zu hindern.

3tio: Wären Ihre Majestät zwar nicht gemeinet, einen ganzen Kreis oder Strich Landes bloß wegen mehrerer Beschwerlichkeit oder Kostbarkeit in Aufbringung des Proviands die Militarbequartirungsvortheile zu entziehen: Wo es aber nur auf Verwechslung der in der Nähe liegenden Stationsörter ankäme, da wäre von ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer die Einverständniß mit den Obercommissarien zu pflegen, und wenn hierdurch der Anstand nicht gehoben würde, solcher an Ihre Majestät zu Händen dero geheimen Directorii in publicis & Cameralibus zur Entscheidung einzuberichten: denn

Die Verwechslung der Quartiere einverständlich mit dem Oberkriegscommissario zu bewirken.

Bei nicht gehobenen Umständen aber zur höchsten Entscheidung einzuberichten.

4to: Den Städten und Gemeinden, in so lang keine eigene Magazine vorhanden, die Ueberlassung benöthigter Proviandbehältnisse gegen billigen Zins aufzutragen. Hiernächst aber

Im Abgange eigener Magazine gegen Zins die nöthige Behältnisse zu verschaffen.

5to: Ein standhaftes Gutachten förderksamst zu erstatten, wie nicht allein zu Bedeckung des Ararii in gegenwärtiger Proviandirungssache, sondern überhaupt zum Besten des Publici den durchgehends überhand zu nehmen beginnenden Eigennützigkeiten der Mühlen in willkührlicher Vermahlung des ihnen anvertrauten Getreides vermehrs durch Einführung besserer Mühlenordnung die gebührende Schranken zu setzen seyen.

Den Eigennützigkeiten der Mühlen, in Vermahlung des Proviandguts durch eine bessere Ordnung die Schranken zu setzen.

Von Entrichtung aller sowohl landesfürstlicher als Privat- und verpachteten Mauthen, oder in den Städten eingeführter Consummo-Gebührrissen sey.

Von den Mauthen ist zwar das Proviandgut nicht frey.

6to: Das Proviand auch künftig nicht ausgenommen, für Waagen und Mässereyen aber, wenn solche in den Magazinen vorhanden, sollte von den Städten und Märkten keine Abtragsgebühr gefodert, jedoch dieser unentgeltliche Gebrauch eigener Waagen und Mässerey allein pro Militari verstanden, und auf andere nicht extendiret; und gleichwie

Jedoch keine Waag- oder Maßgebühren abzufodern.

7mo: Sich ereignen könne, daß auch dort, wo beständige Marschrouten sind, der Marsch nicht allemal zeitlich genug vorgesehen, folgar der nöthige Vorrath in der Eil sogleich nicht herbeyschafft werden möge; also in solch unvorgesehenen Fällen das Brod sowohl als Fourage dem Militari um den marktgängigen Preis hindanngegeben; solchergestalt auch, wenn

In Fällen, wo der nöthige Vorrath in Zeiten nicht herbeyschafft worden, von dem Kammer gegen marktgängigen Preise zu administriren.

8vo: Die bey Marschen und Proviandtransporten benöthigte Fuhren freywillig gegen billige baare Bezahlung nicht zu bekommen wären, diese nach jenem, was landesüblich ist, ex officio reguliret werden.

Wenn die nöthige Fuhren freywillig gegen billiger Bezahlung nicht zu bekommen, wären selbe ex officio zu reguliren.

9no: Bleibt in Fällen, wo die Qualität des Proviands zu untersuchen ist, die Erkenntniß dem Kriegscommissariate in alle Wege vorbehalten; wenn aber zwischen dem Militari und Commissariato hierwegen ungebührliche Zwistigkeiten, oder in das Contentiosum einschlagende Injurien unterliefen; So wolten Ihre Majestät deren rechtliche Entscheidung dem Judicio delegato hiemit eingeräumet haben. Wien, den 6. Junii 1753.

Die Untersuchung der Qualität des Proviands verbleibet dem Commissariato bevor.

Die Zwistigkeiten aber zwischen dem Militari und Commissariato seynd dem Judicio delegato eingeräumet.



Anno 1753.

## Arzeneyen unbefugter Verkauf.

Den 20. Junii 1753.

Den unexamirten und un-  
approbirten Leuten soll der Ver-  
kauf allerley Medicamenten  
verboten seyn.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämtlichen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Landgerichten, Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden anzufügen: Von Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey allergnädigst anbefohlen worden, daß allen und jeden unexamirten und unapprobirten Leuten der Verkauf einiger Medicamenten keineswegs mehr gestattet werden soll.

Als wird eingangsberührten Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten anmit alles Ernsts anbefohlen, daß selbe keinem mehr, so nicht mit einer glaubwürdigen Zeugniß der allhiefigen medicinischen Facultät über sein diesfällig ausgestandenes Examen und erworbene Approbation, sofort aber von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer darauf erhaltene Erlaubniß versehen, den Verkauf der Medicamenten zulassen, sondern denselben um so gewisser alsogleich einstellig machen, und nebst Anhaltung der Medicamenten solche hier Landes betretene unbefugte Leute alsogleich dieser Repräsentation und Kammer anzeigen sollen; wie im widrigen die Herrschaften und Beamte die schwereste Verantwortung auf sich selbst ziehen würden. Wien, den 20. Junii 1753.

## Eisen- und Stahlarbeiter - Wanderung.

Den 23. Junii 1753.

Wir Maria Theresia zc. zc. Entbieten allen Unsren getreuen Landesmitgliedern, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden, Stadt- und Landgerichtsverwaltern, wie auch allen Unterthanen und Inwohnern in diesem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, was Stands oder Wesens die immer seyn mögen, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstl. Gnade, auch alles Gute; Und ist euch ohnehin bekannt, was Wir zur Verhütung der dem gemeinen Wesen so schädlichen Emigrirung der Unterthanen annoch im vorigen Jahre in gesammten Unsren Erbländern gesehmäßig zu verordnen gefunden, und was derothalben auch hier Landes unterm 19. Junii gedachten Jahrs durch öffentliches Patent kund gemacht worden.

Nun enthält zwar der Sus 10mus erstgemeldten Patents, daß den Handwerksgefelln das Wandern auch Ab- und Zureisen vor, wie nach unverwehrt bleiben soll.

Eisen- und Stahlarbeitern  
und Schmidtschaften ohne Bewilligung der Eisenobmannschaft unter patentmäßiger Strafe außer Land zu ziehen verboten.

Nachdem aber respectu der Eisen- und Stahlarbeiter und Schmidtschaften in diesem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, wie mit jenen in den innerösterreichischen Landen und Oesterreich ob der Enns ganz besondere Umstände vorkommen, so wollen wir vorherührte Eisen- und Stahlarbeiter und Schmidtschaften, es seyen große oder kleine, Hammer- Sensen- Blech- Hacken- Draht- Pfannen- Nagel- oder andere Fauffschmide, wie sie nach den verschiedenen Handwerken immer benamset werden mögen, hievon ausdrücklich ausgenommen haben, dergestalten, daß keiner von obbemeldten Eisen- und Stahlarbeitern ohne ausdrücklicher Bewilligung der bestellten Eisenobmannschaft aus Unsren Erbländern zu ziehen befugt, und wider die Uebertreter, oder welche dieselbe aufzureden sich vermessen würden, mit den in Unstrem obgedachten unterm 19. Junii vorigen Jahrs allhier publicirten Patente S. 8. & 9. ausgesetzten Strafen, nämlich respective der dreyjährigen Zuchthaus- und Festungsarbeit, denn Confiscirung des Emigrirenden Habschafft und Vermögens, wie auch Verluste des Bürgerrechts und aller Erbsanfalle unverschont vorgegangen werden soll.

Wandernder dergleichen  
Knechte und Gesellen Kund-  
schaftsjettes und Obrigkeitss-  
paß.

Damit aber hierauf um so besser Obacht getragen werden möge, so wollen Wir, daß künftighin den wandernden dergleichen Schmidknechten oder Gesellen der gewöhnliche Kundschaftsjettel nicht mehr offener in die Hand gegeben, sondern unter dem Handwerksfigille an dasjenige Handwerk, dahin er sich begeben will, befördert werden soll, wobey auch ein solcher wandernder Eisen- oder Stahlarbeiter schuldig ist, von jeden Orts Obrigkeiten besonders einen Paß zu nehmen, ohne

wel

welchen selber an keinem Orte passiret, sondern arrestirlich angehalten, und zur weitem Inquisition seines Vorhabens dem nächstem Landgerichte übergeben werden soll.

Wornach denn männiglich sich zu richten, und diesem Unstrem ernstlichen Befehle gemäß sich zu verhalten, und für den vorbesagten Strafen zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 23. Junii 1753.

## Armen zur Unterhaltung eingeräumte Einkünfte.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die von der vor- maligen milden Stiftungscommission unterm 5. April des laufenden Jahrs ge- machte gehorsamste Anzeige, wasmaßen die der Cassæ Pauperum eingeräumte Fundi, und dahin gewidmete andere Einkünfte zur Unterhaltung der allhier befindlichen zahl- reichen Armen keinerdings hinlänglich, mithin nöthig sey, in Zeiten eine Fürsorge zu machen, um das allhiefige Verpflegungswerk im aufrechten Stande zu erhalten, sich neuerdings allermitdest entschlossen, sothanem Werke, so wie bisher also auch noch fernershin allen Vorschub beizulegen, in dessen Folge haben demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Ihroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag zu besserer Dotirung ersagter allhiefiger Cassæ Pauperum allergnädigst. resolvet, daß

Den 27. Junii 1753.

Unzulänglichkeit der Cassæ Pauperum.

Neue Aus Hilfsmittel.

Primo: Nicht nur alle Capi der hiesigen Hofstellen, welche in den ihnen angewiesenen Kanzleyhäusern ihre Hofquartiere genießen, von nun an, und zwar von jüngstverfloßenen ersten May in Ansehung dieses Quartiers einen Beytrag von jährlichen 200. fl. zur allhiefigen Armenkasse abführen, sondern auch alle jene, welche ein Hofquartier in der Stadt, oder einiges Quartiergeld genießen, nach Maß der zu bezahlen habenden Taxe, oder des beziehenden Quartiergelds 6. kr. von jedem Gulden jährlich von jüngst fürgewesener Georgi-Zeit zum Behufe der Cassæ Pauperum zu entrichten schuldig seyn, und dieser Betrag von den Quar- tiersinhabern dem Hauseigenthümer als deren Vertreter, alle halbe Jahre nebst der Taxe untereinstens zugezählet, auch allenfalls von den beyden letztern, wenn sie ein Quartiergeld anstatt des Naturalquartiers zu bezahlen hätten, nicht minder von dem Zahlamte, wo derley Quartiergelder angewiesen sind, das betreffende Quantum zurück behalten, und von einem wie dem andern der ausfallende Be- trag zu ihr Repräsentation und Kammer erleyet werden soll. Ingleichen bewillig- ten Allerhöchst: Dieselbe

Quartiersteuer vom Gulden 6. Kreuzer.

Secundo: Ueber den bisherigen Holzausschlag von jeder Klafter Brenn- holzes drey Kreuzer: denn von dem Bauholze die Hälfte dessen, was bisher von jeder Gattung entrichtet worden, abzunehmen, und wird hiebey fürnämlich da- hin zu sehen seyn, damit dieser neue Holzausschlag ohne weiterer Kundmachung von dem nämlichen Colлектanten, welche den alten Holzausschlag einzuhoben haben, eingebracht, und von diesen zur Cassæ Pauperum jedesmal richtig abgeföhret werde.

Holzausschlag von der Klaf- ter drey Kreuzer. Vom Bauholze die Hälfte des- sen, was sonst von der Gattung entrichtet worden.

Tertio: Erlauben Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß sie Repräsentation und Kammer für die gestattende Vergoldungen eine nach dem Werthe proportionir- te Taxe von dem Vergolder, welcher die Arbeit übernimmt, abfordern möge.

Taxe von den Vergoldungen & proportionis des Werths.

Befehlen aber zugleich, daß Favore Commercii, und zur Erleichterung und Vermehrung des auswärtigen Verschleißes demjenigen Vergolder, welcher eine verfertigte Arbeit wirklich aus den Erbländern abgeschicktet zu haben darthun wür- de, ihm sodenn die entrichtete Gebühr anwiederum zurückgestellet werden solle. Ueber dieses und

Arbeiten, welche außer Land abgeschicktet werden, sind be- freyset.

Quarto: Sind Ihre kaiserl. königl. Majestät auch nicht abgeneigt, von dero Münz- und Bergwesensgefällen eine jährliche Beyhilfe zur Verpflegung der hie- sigen Armen leisten zu lassen, und beynebst allermitdest gemeynet, womit von dero Commerciodirectorio wegen des dahin überlassenden Fabrikenhauses zu Haimburg, als welches nach den demnächstens zu Erde gehenden Privilegienjahren dem aller- höchsten Cameral- Arario unmittelbar anheim zu fallen hätte, ein gleichmäßig jähr- licher Beytrag ad Cassam Pauperum abgereichet werde, über welcher ein und ander

Jährliche Beyhilfe von den Münz- und Bergwesensge- fällen. Von dem Fabrikenhause zu Haimburg.

Anno 1753.

res aber die weitere allerhöchste Resolution demnächstens erfolgen wird. Wie zumal aber

Einschränkung der in verschiedenen Versorgungsorten zertheilten Armen.

Quinto: Alle diese Zuflüsse zu Unterhaltung der hiesigen sehr zahlreichen Armen gleichwohl nicht hinlänglich seyn dürften, mithin nothwendig auf solche Mittel fürzudenken kommt, wodurch die Verpflegung dieser Leute selbst durch wohlfeilere Beyschaffung der Victualien, theils durch Einschränkung der mehreren Beamten in etwas erleichtert werden möge. Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät, um zu diesem Ziele auf einmal zu gelangen, allergnädigst anbefohlen, daß der mehreste Theil der allhier befindlichen in den verschiedenen Versorgungsorten zertheilten Armen in die Kaserne zu Ybbs überbracht, all dort von der hiesigen Cassæ Pauperum Mitteln verpfleget, und solchergestalt wegen der all dorten wohlfeilern Lebensmittel und Zusammenziehung mehrerer Leute eine genauere Wirthschaft einzuführen getrachtet werden soll. Wo beynebst denn Ihre kaiserl. königl. Majestät weiters

Erhaltung und Verbesserung der Häuser-sammlung.

Richtige Einbringung der Interessen.

Benziehung der Stiftungen Ueberschusses.

Sexto: Allergnädigst verordnen, daß auf die nützliche Erhaltung und möglichste Verbesserung der bisherigen Häuser-sammlungen alle Sorgfalt angewendet, auch die Geistlichkeit, besonders wenn die Sammlungen bey den Kirchenthüren zu geschehen pflegen, die übliche Ermahnungen zur Abreichung eines Almosens für die Armen von Zeit zu Zeit zu wiederholten Malen angegangen, die Interessen von den hin und wider bey den Privatis annoch anliegenden Stiftskapitalien, bis selbe ad fundos publicos übertragen werden können, bey der Verfallzeit ohne gestattenden Verschub eingetrieben, auch von dem, was ein so andern hiesigen Stiftungen nach jedmaliger gänzlich erfüllter Intention des StifTERS jährlich in Ersparung kommt, als ein den Armen unmittelbar zustehender Betrag wenigstens zur Hälfte zu dessen Verpflegung angewendet werden soll.

Welch ein und anderes demnach ihr Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction und weiteren Fürkehrung, zur gehörigen richtigen Einbringung dieser der Cassæ Pauperum allergnädigst eingeräumten Fundorum hiemit erinnert wird, allermassen denn auch an den Herrn Hofmarschall wegen gehöriger Verfügung an die gesammte Quartiersinnhaber in der Stadt, die alleinige Partheyen von dem Reichshofrathe, und der Reichskanzley ausgenommen, als an welche durch seine Behörde das weitere eingeleitet werden wird, ingleichen an das kaiserl. königl. Generalkriegscommissariat wegen Ueberlassung der Kaserne zu Ybbs, denn an das Universal-Kameralkassamt respectu der anbefohlenen Zurückbehaltung wegen des von den Quartiergeldern abfallenden Betrags das Nöthige untereinstens ergethet. Wien, den 27. Junii 1753.

## Seiden- und Wollen-Färbererey.

Den 30. Junii 1753.  
Errichtete Fabrike zu Pezelsdorf zur Pflanzung der Röhre und des Wendkrauts, und dadurch erzeugenden dergleichen Farbstoffen.

Wird in landesfürstlichen Schutz genommen.

Anzuzeigen: Nachdem Ihrer kaiserl. königl. Majestät von dero Commerciendirectorio der allerunterthänigste Vortrag gemacht worden, wasmassen Fabio Ricci auf seinem Gute und Grunde zu Pezelsdorf allhier in Niederösterreich nebst andern verschiedenen für das Manufactur- und Commerciennwesen erspriesslichen mit beträchtlichen Kosten und vielem Fleiße erschwungenen Unternehmungen, besonders aber Pflanzung der Röhre und des Wendkrauts eine in diesen eigends erzeugenden Farbstoffen hauptsächlich bestehende Färbererey errichtet, zu derselben Herstellung auch einige theils fremde Färbermeister aus entlegenen Ländern anher bestellet, theils einen hiesigen bürgerlichen Wollfärber kontraktmäßig angebungen, und mit sothanner Zuhilfnehmung, wie nicht minder durch eigen besitzende Geheimnisse in der Färberkunst werththätige Proben abgelegt habe, daß in dieser Färbererey die meiste feine Farben sowohl auf Schaf- und Baumwolle als auf Seide mit gutem Fortgange zuwegegebracht werden können. So hätten allerhöchst-dieselben beangenehmet und entschlossen, daß obgemeldte zu Pezelsdorf unternommene Fabrike und Färbererey, welche besonders zum Behufe der allhiesigen Seiden- und anderer dero dem Commerciali angelegenen Fabriken und Manufakturen dienen wird, unter dero unmittelbaren landesfürstlichen Schutz, und unter Obacht dero Commerciendirectorii stehen, folgbar zu keiner Zeit von jemanden, unter was Vorwande es sey,

an-

Anno 1753.

angefochten, beirret, noch gehemmet, sondern er Ricci, in Kraft des ihm allergnädigst verliehenen Indulti rechtermäßen befugt seyn soll, die nöthige Färbermeister und Gesellen zu halten, zu gebrauchen, und zu fördern, sondern alle Gattungen von schaf- und baumwollenen, wie auch Lein- und Seidenerzeugnissen für hiesige anderwärtige Fabrikanten, Gewerb- und Handelsleute, die es verlangen, und sich dahin wenden, gegen billiger Behandlung zu färben, auch in der Stadt allhier einen Ort zu bestimmen, und kund zu machen, wo jedermann solche Waare zu dem Ende abzugeben, und wiederum abzuholen wissen möge. Und gleichwie Ihre kaiserl. königl. Majestät mit gnädigstem Wohlgefallen vernommen haben, daß er Ricci mit lobwürdigem Eifer sein Vermögen theils in mehrermähnter Färberey, theils in andern Fabriken und Manufaktursherstellungen verwendet habe. So ist ihm ein gehöriges Hoffschußdecret obigen Inhalts zu seiner Versicherung hinausgegeben worden, darauf sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, nebst der aus selber angeordneten Commerciens- und Manufakturskommission der allerhöchsten Besinnung und Entschließung gemäß feste Hand zu halten, folglich den Impetranten bey der andurch erworbenen Befugniß jederzeit zu schirmen und zu handhaben, und nach Nothdurft bestens zu befördern, auch das Gehörige derowegen weiter zu verfügen hat. Wien, den 30. Junii 1753.

Soll nicht angefochten, noch gehemmet werden.  
Darf die nöthige Färbermeister und Gesellen halten, gebrauchen und fördern.  
Alle Gattungen schaf- und baumwollene, denn Lein- und Seidenerzeugnisse für Fabrikanten und Handelsleute färben.  
Zurückgebung und Abholung der Waaren ein gewisses Ort in der Stadt bestimmen.

Dem Entreepreneur theiltes Hoffschußdecret.

Bez selbem zu manutonicen.

## Deserteurskartell zwischen Oesterreich und Pfalz.

Wir Maria Theresia etc. etc. Urkunden hiemit: Demnach auf Unsren gnädigsten Befehl zwischen dem hoch- und wohlgebohrnen, Unsrem wirklichen Kämmerer, Obristfeldwachtmeister und bestellten Obristen, Joseph Grafen Esterhazy von Galantha: denn dem von Seiten des Churfürstens zu Pfalz Liebden an Unsrem Hofe derzeit befindlichen Gesandten, dem wohlgebornen Heinrich Anton von Beckers, Freyherrn von Westerstätten über mutuele Zurückgebung der von Unsren kaiserl. königl. Truppen in die churpfälzische Landschaften überlaufenden und daselbst auffangenden Deserteuren, denn vice versa von den churpfälzischen Truppen durchgehenden, und von Unsren Krigsofficieren, oder Landesinnwohnern handfest machenden Ausreißern folgender Tractat abgeredet und geschlossen worden, von Worte zu Worte also lautend:

Den 1. Julii 1753.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, wasgestalt zwischen Ihrer kaiserl. auch zu Hungarn und Böhheim königl. Majestät, als Erzherzoginn zu Oesterreich, denn Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz zu Abhinderung des so gemein schädlichen eid- und treubruchigen Ausreißens und Aufrechthaltung beyderseitiger Kriegsvölker, unter hiernachfolgenden Punkten conventionsweis, durch beyderseits bevollmächtigte respective kaiserl. königl. und churfürstliche Plenipotentiarios, als von Seiten allerhöchsternennet kaiserl. königl. Majestät durch dero wirklichen Kämmerer, Generalfeldwachtmeister und Obristen über ein hungarisches Regiment zu Fuß, Herrn Joseph Grafen Esterhazy von Galantha: sodenn auch Seine churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz durch dero allhier anwesenden Gesandten, Herrn Heinrich Anton Freyherrn von Beckers, über beyderseitige Zurückgebung der von den gesammten kaiserl. königl. inner- oder außerhalb des Reichs gelegenen Truppen in die churpfälzische, und andere Sr. churfürstl. Durchlaucht zugehörige Länder überlaufenden, und daselbst von den churpfälzischen Krigsofficieren, oder Landesinnwohnern auffangenden, oder respective angeworben werdenden, & vice versa der von den churpfälzischen Truppen in die sowohl im römischen Reiche liegende, als alle andere kaiserl. königl. Erbländer durchgehenden, und allda handfestmachenden oder sonst von den kaiserl. königl. Regimentern, oder den für solche unmittelbar werbenden Officieren angenommen werdenden Deserteurs folgender Tractat abgeordnet und geschlossen worden; Als

Primo: Alle und jede zu Pferd und Fuß, niemand ausgenommen, so nach Publicirung dieser Convention von ein oder anderm Theile Truppen sowohl in abgemeldte kaiserl. königl. als in die Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz zugehörige Länder und Plätze sich begeben werden, sollen von jedem Theile, sobald sie erkannt sind, mit allem beyhabenden Gewehre, Pferde, Mundirung und andern Sa-

chen sogleich handfest gemacht, und in sichere Verwahrung gesetzt, nach diesem, sobald immer möglich, an des nächsten Kriegesplatzes Gouverneur oder Commandanten, von dessen Principalen desertirt worden ist, geziemende Nachricht ertheilet, des oder deren verarrestirten Namen, Mundirung, Gewehr, und das, oder die Regimenter, von welchen, auch wenn, oder wo, mit- oder ohne Pferd er, oder sie entwichen, mit angezeigt werden, um alsofort, wie hiernach gemeldet, die Abholung veranstalten zu können.

Secundo: Wenn ein Gouverneur, Commandant, oder Magistrat, Beamter, und andere vorgesezte Obrigkeit eines Orts in Erfahrung bringen wird, daß in dem ihm anvertrauten Districte, Orte, oder Lande, ein oder mehrere Deserteurs sich aufhalten, soll er sowohl als die Civilobrigkeiten, Kraft gegenwärtiger Convention verbunden seyn, den, oder dieselbe mit aller Behutsamkeit ohne Anstand aufsuchen, und solchen, oder solche sammt dem, was bey ihm, oder ihnen an Mundur, Gewehre, Pferden, oder sonsten gefunden wird, gefänglich anhalten zu lassen, und zugleich, was zum Behufe der Arrestkosten und bloßer Lebensassistentz erfordert wird, anzuschaffen; als nämlich für einen jeden Reuter, Dragoner, Husaren, oder Fußgänger täglich vier Kaiserkreuzer, woran er sich begnügen muß.

Tertio: Gedachte Ausreißer sollen in selbigem Stande, in welchem sie arrestiret worden, nämlich mit ihrer Kleidung, Gewehr, Pferden und andern Sachen, so sie etwa gehabt, unweigerlich ausgefolget werden.

Quarto: Sollen die Pferde der desertirten Reuter, Dragoner und Husaren gleichfalls getreulich, mit sammt bey ihnen gefundener eigener oder fremder Equipage von jedem Theile restituiret, und des Endes der nächstangelegene Commandant von der geschehenen Anhaltung benachrichtiget werden, auf daß derselbe gegen Bezahlung der für ein Pferd subministrirten Verpflegung, als täglich sechs Pfund Haber, acht Pfund Hâu, nebst benötigtem Stroh nach dem marktgängigen Preise, denn dem Reuter, Dragoner, oder Husaren zum Unterhalte täglich gereichten 4. kaiserl. Kreuzer solche abholen lassen könne.

Quinto: Damit nun in obgedachten aller- und höchsten Contrahenten Ländern die Unterthanen, auch die Militärpersonen selbst zu Auffuchung, Anhaltung, und Auslieferung der Deserturen um so mehrers angetrieben werden mögen, ist allerseits beliebet, daß für jeden aufbringenden Mann, nämlich für einen Fußgänger, Reuter, Dragoner, oder Husaren zu Fuß sechs Reichsthaler, id est neun Gulden current, und für jeden Reuter, Dragoner und Husaren zu Pferde noch einmal so viel, id est zwölf Reichsthaler, oder achtzehn Gulden current gezahlet werden sollen; und zumal die inhaftirte Ausreißer von demjenigen, der solche in Händen hat, auf die Gränze mit sicherem Geleite zu liefern, und an ein vorhin zur Uebnahme concertirtes Ort auszuhändigen sind; Als soll der übernehmende Theil gedachte ausgeworfene Ergögllichkeit alsogleich nebst den ermeldten Verpflegungskosten für Mann und Pferde entrichten, die Bewach- und Fortschaffungskosten aber von erwähnten 6. oder 12. Reichsthalern genommen werden, damit die Kosten nicht zu hoch und schwer fallen, wie denn auch die Auslieferung mehrers zu facilitiren, die Ausreißer an die nächste Regimenter, sonderheitlich in den Winterquartieren, abgegeben werden mögen.

Sexto: Ist verboten allen und jeden der contrahirenden Theile Kriegs- und Civilofficiersbedienten, oder andern die desertirende Mannschaft außer ihrer Landherren Botmäßigkeit zu verfolgen und aufzusuchen, jedoch erlaubet, gehöriger Orten, und bey der gewöhnlichen Obrigkeit eines jeden Orts ein oder mehr wissentlich verhandene Ausreißer anzuzeigen, und um die schuldige Inhaftirung gebührend zu requiriren, welche auch keineswegs abzuschlagen, sondern unter der hierunter S. 9. gesetzten Strafe zu bewirken ist.

Septimo: Und um allem Unterschleife in Zeiten vorzubiegen, wird nach erfolgter Auswechslung und Kundmachung gegenwärtiger Convention dahin zu sorgen seyn, daß den Inwohnern und allen andern sowohl Civil- als Militärpersonen und Beamten, förderst aber den Gouverneuren und Vorstehern auf das schärfste unter hiernach bemeldter arbitrarischem Strafe verboten werde, daß keiner sich unter

unterstehen solle, weder Pferd, Mundur, Gewehr, noch andere auch die allermindeste Sachen von den Ausreißern an sich zu erhandeln, weder denselben einigen Aufenthalt, Vorschub oder Assistenz zu ihrer Durchkommung zu verstatten und zu leisten, vielweniger ihnen zur Desertion den allergeringsten Anlaß zu geben.

Octavo: Würde ein Bauer, oder anderer von einem solchen desertirten Musketier, Reuter, Dragoner, oder Husaren das Pferd, Kleidung oder Gewehr erkaufet haben, und dießfalls überwiesen werden; soll derselbe alles Erhandelte nicht allein unentgeltlich zu restituiren schuldig seyn, sondern auch der Obrigkeit obliegen, selbige nach gestaltn Dingen, wegen Uebertretung des Verbots gebührend zu bestrafen.

Nono: Sollten die Inwohner eines Dorfs, Marktfleckens, oder Stadt zu einer Desertion cooperiren, und dem Deserteur Aufenthalt oder Vorschub gegeben zu haben genugsam convincirt seyn; sollen selbige gleichfalls in obgedachte arbitrarishe Strafe verfallen, und durch ihre eigene Richter ohne allen Form eines Processus zu bestrafen. Nicht minder

Decimo: Das nämliche auch auf die mit kaiserl. Patenten unmittelbar für die kaiserl. königl. Regimenter im römischen Reiche werbende, aber nicht in immediaten kaiserl. königl. Dienste und Sold stehende Officiers verstanden, diesen also ebenfalls bey schwerer in den mit solchen errichtet werdenden Werbconventionen ausdrücklich mit zu inserirender und ihnen nachdrucksam einzubindender Verantwortung und Bestrafung verboten seyn, dergleichen Leute zu verführen, oder zur Desertion mittelbar oder unmittelbar zu verleiten, folgar denn keine sich anmeldende wissentlich oder kenntlich anzunehmen.

Undecimo: Von dieser also abgehandelten Convention werden jedoch sowohl von Ihrer kaiserl. königl. Majestät, als Seiner churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz die deroselben zugehörige respective Landeskinden, Unterthanen und Vasallen ausdrücklich ausgenommen, also zwar, daß, Falls ein in kaiserl. Diensten vorher nicht gestandener kaiserl. königl. Unterthan oder Landeskind in churpfälzische Kriegsdienste eingetreten, davon aber hiernächst desertiren, und sich unter seine angebohrne Landesherrschaft hinwiederum begeben würde, alsdenn derselbe kaiserl. königl. Seits nicht auszuliefern sey: Ebenergestalt auch, dafern ein vorher in churpfälzischen Kriegsdiensten nicht gestandener churpfälzischer Unterthan oder Landeskind die kaiserl. königl. Kriegsdienste angenommen, davon aber ausreißen, und in den churpfälzischen und andern zugehörigen Landen sich wieder einfinden würde, man solchen churpfälzischer Seits auszuliefern gleichfalls nicht verbunden seyn soll. Es sollen auch den bey des einen als des andern der aller- und höchsten Contrahenten Truppen angeworbenen Unterthanen und Landskindern, wenn solche aus anderseits Kriegsdiensten los zu seyn begehrten, besonders aber, wenn gebührend documentiret werden könnte, daß selbige in ihrem Vaterlande, und zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitze einiger Grundstücke gelanget sind, die Abschiede auf geziemendes Ansuchen und gegen Stellung eines andern tüchtigen Manns, oder Erlegung einer Summa von zwanzig Reichsthaler oder dreyßig Gulden bey der Infanterie, und fünf und dreyßig Reichsthaler, oder zwey und fünfzig Gulden dreyßig Kreuzer bey der Cavalerie, ohne Weigerung jedesmal ertheilet, auch bey Bezahlung des nur bemerkten Losgeldes den Verabschiedeten die große und kleine Mundur gelassen werden.

Duodecimo: Gegenwärtiger Tractat soll von dem Tage an, daß die beyderseitige Auswechslung geschehen, für vollzogen gehalten, und durch öffentlichen Trommelschlag in den festen Plätzen und bey der Militz, in den Ländern aber durch gewöhnliche Instanzen kund gemacht, und publiciret werden.

Daß nun obgemeldte Convention von Ihrer kaiserl. königl. Majestät an einem, wie auch von Seiner churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz anderntheils respective Bevollmächtigten also getroffen, und abgehandelt worden, als worüber man beyderseitige hohe Ratification erwartet, ein solches wird hiemit Kraft eigener Unserer Hände und vorgedruckten Pertschafte bekräftiget; So geschehen Wien, den 22. Junii 1753.

(L.S.) Joseph Graf Esterhazy,  
Generalfeldmachtmeister.

(L.S.) Heinrich Anton v. Beders, Freyherr von Westerstetten.

Als haben Wir obstehende, Unserer gnädigsten Willensmeinung conform befundene Convention in allen Artikeln, Punkten, und Clauseln genehm gehalten, approbiret, und ratificiret, thun das auch, und ratificiren dieselbe nach reifer Erwägung hiemit, und in Kraft dieses bestens, und in beständigster Form, versprechen beynebens, und verbinden uns, sothanem Tractate getreulich nachzukommen, und in keine Weise darwider zu thun, noch den Unsrigen zu gestatten, daß sie dargegen handeln, oder einige Contravention vornehmen, vielmehr aber alles, was Unfertwegen darinnen versprochen, zugesagt, und geschlossen worden, leisten, und erfüllen. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm kaiserl. königl. geheimen Innsiegel bekräftigen lassen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien den 1. Julii 1753.

### Abfahrtsgefälle in Oesterreich unter der Enns.

Den 4. Julii 1753.

Wir Maria Theresia etc. etc. Erbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Inwohnern und Unterthanen dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, wie auch allen Fremden, welchen in diesem Unserm Erblande einig Vermögen mittelst einer Erbschaft, oder sonsten zufällt, was Stands, Würde, Amts, oder Wesens dieselbe sind, Unsrer kaiserl. königl. Gnade und alles Gute.

Abzug- Abschloß- oder Abfahrtsgebühren.

Geben anbey denselben sammt und sonders hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen, und nachdem Uns nichts mehrers am Herzen liegt, als Unsren Erblanden alle immer mögliche Erleichterung zu verschaffen, und in dieser Absicht sowohl allen Rechtsstreitigkeiten überhaupt, als auch, und zwar förderst den fiscalischen Processen vorzubiegen, Wir aber beobachtet haben, daß in diesem Unserm getreuesten Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns verschiedene Anstände wegen des sogenannten Abzugs- Abschloß- oder Abfahrtsgebühren, das ist: jener Abgabe, welche von dem Abzugrechte, lateinisch: Jure detractus herrühret, sich öfters, besonders mit Unserm Hof- und N. Oe. Kammerprocurator ergeben.

Dem freyen Vermögen, welches im Lande von ein zu dem andern Orte, oder aus einem in das andere Erbland ziehet.

So haben Wir aus landesmütterlicher Fürsorge und zu Beförderung der Justiz nöthig erachtet, die vorgekommene Uns bekannte Anstände zu entscheiden, und zu dem Ende ein so viel möglich klares Befehl in Sachen zu machen. Sehen, ordnen, und wollen demnach hiemit, daß

Wenn selbes in ein vollkommen auswärtiges Land entweder durch Emigration des Eigenthümers, oder Erbschaftsfälle kömmt.

Erstens: Was das freye, das ist, nicht nur einer freyen Person zugehörige, sondern in sich auch mit keiner unterthänigen oder bürgerlichen Eigenschaft behaftete Vermögen anbelanget, selbes, wenn es in diesem Unserm Erzherzogthume bleibt, ob es schon von ein zu dem andern Orte übertragen, oder auch, wenn es aus diesem Unserm Erblande in ein anderes der von Uns besitzenden Länder gezogen werden will, und zwar ohne einzigen Unterschied zwischen erstgedachten Unseren Erbländer, mithin nicht nur in Unsrer sogenannte deutsche Erbländer, sondern auch in Hungarn, Slavonien, Siebenbürgen, das Banat Temeswar etc. wie auch in die italiänische und niederländische von Uns inhabende Länder vollkommen freyzülig seyn und bleiben soll. Sofern hingegen selbes

Welche Länder für vollkommen auswärtig zu halten.

Zweytens in ein vollkommen auswärtiges Land mittelst Emigration des Eigenthümers, oder Erbschaftsfälle kommen sollte, Unserm Arario das Abfahrtsgebühren à 10. pro Cento, das ist 6. Kreuzer vom Gulden zu geben schuldig sey. Für vollkommen auswärtige Länder aber kommen

Drittens all jene zu halten, welche Wir nicht wirklich der Zeit besitzen, ob schon vorhin von Uns, oder Unsren Vorfahren selbe besessen worden, mit Ausnahme allein des Landes Bayern, mit welchem eine besondere, jedoch nur auf die beyderseitig, das ist, österreichisch- und bayerisch- adeliche Personen restringirte Einverständnis vorhanden ist, wo mithin dieser Einverständnis zufolge man sich auch fernershin zu betragen, all übriges alldahin ziehendes Vermögen aber das Abfahrtsgebühren per 6. Kreuzer vom Gulden, gleichwie in ein anderes fremdes Land, und zwar das freye Vermögen, gleich einem andern freyen in ein auswärtiges Land ziehendes Vermögen, Unserm Arario zu zahlen hat.

Viertens: Die Staaten Unsres geliebtesten Herrn Gemahls, kaiserl. Majestät und Liebden, in deren Besitz höchst- Dieselbe sich wirklich befinden, werden nicht unter die auswärtige zu halten seyn; dahingegen Lothringen unter die auswärtige

wärtige Länder nach obgesetzter Regel, was das Abfahrtgeld anbelanget, nunmehr zu zählen kömmt.

Fünftens: Wenn eine freye Person auch ein unterthäniges oder bürgerliches Vermögen besizet, ist selbe, in so weit es dieses Vermögen angehet, als wie ein anderer Bürger oder Grundhold des Abfahrtgelds halber anzusehen, und muß mithin, wie ein solcher das Abfahrtgeld an seine Gehörde, auch auf die nämliche Art und Weise abführen, wie es sogleich des mehrern erwähnt werden wird.

*Wom unterthänigem oder bürgerlichen Vermögen einer freyen Person.*

Und so viel, was die freye Personen, und das freye Vermögen angehet; Was hingegen das unterthänige Vermögen betrifft, da wollen Wir

Sechstens: gnädigst gestatten, daß die Grundobrigkeiten dieses Lands von jenem unterthänigen Vermögen, welches im Lande zwar bleibt, doch durch Erbschaften oder Hinwegziehung der Inhaber von einem Herrn unter einen andern gebracht wird, nach Abzug aller Schulden und andern nothwendigen Ausgaben 3. kr. vom Gulden, wie bisher nehmen mögen. Wosfern aber

*Welches im Lande von einem Herrn unter den andern gebracht.*

Siebtens: ein unterthäniges Vermögen aus diesem Lande hinausgezogen wird, jedoch nicht in ein auswärtiges, sondern in ein anderes Erbland, es sey durch Emigrations- oder Erbsfälle, denn wollen Wir zulassen, daß die betreffende Grundobrigkeiten nach Abzug aller Schulden und nothwendigen Ausgaben 6. kr. vom Gulden innen behalten können, zufolge der den 20. Februari 1713. in Sachen erlassenen Resolution. Falls hingegen

*Oder in ein anderes Erbland.*

Achtens: Ein unterthäniges Vermögen nicht in ein anderes Erbland, sondern in ein wahrhaft auswärtiges Land durch Emigrations- oder Erbschaftsfälle gezogen würde, denn wollen Wir zwar auch ihnen Obrigkeiten 6. kr. vom Gulden oberstandenermaßen beplassen, doch um den landesfürstlichen Gerechtsamen nicht zu nahe zu treten, behalten Wir Uns in solchen Fällen bevor, de Casu in Casum das eigentliche Quantum nach Verschiedenheit der Umstände zu determiniren. Zu welchem Ende denn derley Fälle Unfrem Hof- und N. Oe. Kammer- Procuratori bey ansonst unausbleiblicher schwerer Strafe der betreffenden Grundobrigkeit von selber jederzeit anzuzeigen seyn werden, und sollen selbe auch das Vermögen bis auf erfolgende Unfere allerhöchste Entschliesung nicht ausfolgen lassen. Das bürgerliche Vermögen betreffend, soll es

*Oder in ein wahrhaft auswärtiges Land hinaus gezogen wird.*

Neuntens: Was Unfere Haupt- und Residenzstadt Wien anbelangt, im Falle das Vermögen nicht aus der Stadt gehet, sondern nur unter eine andere Jurisdiction, jedoch ebenfalls in der Stadt kömmt, bey der anno 1690. in Sachen erlassenen Resolution sein vollständiges Verbleiben haben, mithin nach oberwähnten Abzügen drey Kreuzer vom Gulden sie Stadt innen behalten mögen, jedoch besonders zu verrechnen gehalten seyn. Ingleichen

*Wom bürgerlichen Vermögen, welches nicht aus der Stadt Wien, sondern nur unter eine andere Jurisdiction in der Stadt kömmt.*

Zehntens: Wenn ein bürgerliches Vermögen aus der Stadt Wien; oder auch aus einer andern Unfere Städte und Märkte dieses Unfres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, mithin auch aus der Stadt Neustadt und St. Pölten völlig fort, jedoch nicht aus diesem Lande hinaus gehet, so sollen dieselbe, wie die Grundobrigkeiten 3. kr. vom Gulden nehmen mögen: 6. Kreuzer hingegen von dem aus diesem Unfrem in ein anderes von Uns wirklich inhabendes Erbland ziehenden Vermögen innen zu behalten befugt seyn. Wohingegen und falls

*Wenn selbes aus der Stadt Wien, oder andern landesfürstlichen Städten und Märkten völlig fort, jedoch nicht aus diesem Lande fährt.*

Elfstens: Ein bürgerliches Vermögen aus der Stadt Wien, oder auch einer andern Unfere Städte und Märkte dieses Lands, Neustadt und St. Pölten mit eingeschlossen, in ein wahres auswärtiges Land oberstandenermaßen gehet, so wollen Wir zwar auch, jedoch nur auf einige Zeit, und bis gewisse Schulden gedachter Städte und Märkte getilget seyn werden, selben gnädigst gestatten, 6. Kreuzer vom Gulden zu beziehen, jedoch wird auch von selben ein jeglicher solcher Fall Unfrem allhiefigen Hof- und N. Oe. Kammer- Procurator bey ansonst unausbleiblicher schwerer Strafe, und zwar förderst des ersten Vorstehers, das ist: des Bürgermeisters, oder des Stadtrichters des betreffenden Orts, denn auch der übrigen daran etwa Theil habenden Magistratspersonen allsogleich gehörig anzuzeigen, und das Vermögen von erfolgter Unfere höchsten Resolution nicht fortzulassen seyn, damit Wir auch bey dem bürgerlichen, wie oben schon wegen des unterthänigen Vermögens erwähnt worden, in derley Fällen auf gleiche Weise das eigentliche Quantum de Casu in Casum determiniren mögen.

*Wenn es aber in ein anderes Erbland*

*Oder in ein wahrhaft auswärtiges Land hinaus gezogen wird.*

Zu



Anno 1753.

Zu welchem Ende sich sodenn bey jeglichem sich ergebenden solchen Falle gedacht Unser allhiefiger Hof- und N. O. Kammerprocurator bey der Repräsentation und Kammer, diese aber bey Uns jederzeit anzufragen, und alle Umstände sowohl ratione reciproci, als sonst anzuzeigen haben wird.

Mitteltst dieser bisherigen gesetzmäßigen Anordnungen werden zwar einige in Sachen vorgewesene Hauptanstände gehoben, doch nicht alle erschöpft; um diese nun auch ins klare zu setzen;

So ordnen und setzen Wir hiemit weiter

Von den hinausgehenden Früchten, Einkünften und Interessen eines im Lande bleibenden Vermögens und Kapitalien.

Zwölftens: Daß, im Falle das Vermögen im Lande bleibt, jedoch die davon fallende Früchte, Einkünfte, oder auch Interessen von den Kapitalien hinaus gehen, weder von den alleinigen Früchten oder Einkünften des unbeweglichen Vermögens, weder von den Interessen der Kapitalien einiges Abfahrtgeld abgefodert werden solle noch möge; jedoch ordnen Wir hingegen

Von dem beweglichen Vermögen, und im Lande anliegenden Kapitalien, welche einem Fremden zufallen, oder einem Hinausziehenden gehören.

Dreyzehntens: Das von dem beweglichen Vermögen, welches einem Fremden zufällt, oder einem Hinausziehenden gehöret, mithin auch von dessen sine cum, sine sine Hypotheca reali in diesem Lande schon anliegenden Kapitalien, mit Ausnahme allein deren, welche von einem aus der Fremde anhero gebracht, und allhier, oder in diesem Lande angelegten Gelde herrühren, das Abfahrtgeld von der Hauptsache selbst sogleich, als dieses Vermögen einem Fremden durch Erbschaft zufällt, oder dessen Eigenthümer aus diesem Lande abziehet, wenn er auch dieses sein bewegliches Vermögen oder Kapital nicht mit sich aus dem Lande ziehet, nach oberwähnten Maßregeln abgegeben werde, es mag auch selbes im Stadtbanko, oder sonst cum, vel sine Hypotheca reali anliegen, wo es wolle, maßen blos allein jene sowohl im Stadtbanko, als sonst in diesem Lande anliegende Kapitalien freyzügig seyn und bleiben sollen, welche aus fremden Landen hergekommen, und in den Stadtbanko, oder sonst allhier, oder auf dem Lande angeleget worden sind, oder noch werden angeleget werden.

Von Kapitalien, welche aus fremden Landen in diesem Lande angeleget werden.

Von unbeweglichen Gütern, Häusern, und Grundstücken, welche einem Fremden zufallen, oder Hinausziehenden gehören.

Was aber die unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke anbelangt, welche einem Fremden zufallen, oder einem Abziehenden zugehören, da ordnen, und setzen Wir, daß das Abfahrtgeld erst bey deren Verkaufe oder Veräußerung gefodert werden möge; und nachdem auch der Anstand vorgefallen, ob, falls ein Fremder sich nebst Anlegung seines Gelds allhier stabiliret, nach einiger Zeit aber wieder aus dem Lande mit seinem Vermögen hinaus ziehet; oder nach seinem Tode seine Erben das Vermögen hinaus nehmen, ein Abfahrtgeld gefodert werden möge? So wollen Wir hiemit

Vom Vermögen eines Fremden, welcher sich zwar im Lande stabiliret hätte.

Vierzehntens angeordnet haben, daß, wenn der Innhaber in diesem Unfren Erblande, oder mit eigenem, oder auch mit aus der Fremde entlehntem oder hergebrachtem Gelde einmal sich angekauft, oder auch ohne sich anzukaufen, durch zehn Jahre sich in diesem Lande aufgehalten hat, seine nach obgesetzten Regeln betreffende Gebühr das Abfahrtgeld von dessen Vermögen, sowohl bey seiner etwa wieder erfolgenden Hinwegziehung aus diesem Lande, als auch nach dessen Hinscheiden von dessen Erben oder Nachfolgern nach erwähnten Regeln gefodert werden möge; Und solle ein gleiches auch

Oder obschon in der Fremde, jedoch im Lande ansäßig wäre, und das Vermögen gleichwohl hinausgezogen würde.

Fünfzehntens: Zu beobachten seyn, wenn ein auswärtiger persönlich in das Land sich nicht verfügender, jedoch obschon auch mit einem aus der Fremde anhero geschickten Gelde etwas unbewegliches in diesem Lande erkaufte, und sich also ansäßig machte, hinnach aber er, oder sein Erb das Erkaufte wiederum veräußerte, und das Geld hinauszoöge, maßen auch in diesem Falle das Abfahrtsgeld unfreytlig zu geben seyn wird, eben also, als wenn selber persönlich im Lande gewesen wäre, und abziehen thäte.

Zwischen Eigenthümern, oder derselben Erben, Legatarien, u. Cessionarien oder Creditoren ist respectu des Abfahrtgelds kein Unterschied.

Sechszehntens: Zwischen den Eigenthümern, oder derselben Erben, Legatarien und Cessionarien oder Creditoren finden Wir auch, in so weit es das Abfahrtgeld anbelangt, keinen Unterschied in Regula zu machen, mithin auch nicht in die auch öfters aufgeworfene Frage hineinzugehen, ob Titulo oneroso, vel lucrativo das Vermögen jemanden zugefallen? sondern, und wenn der Fall eines Abfahrtgelds, als da geschieht, in Emigrations- oder Erbschaftsfällen einmal richtig und vorhanden ist, so wird wegen diesen angeführten und daraus etwa formiren

miren wollenden Einwendungen noch mehr, noch minder zu thun, noch auch bey gerichtlicher Erkenntniß derowegen anzustehen seyn: mit Ausnahme allein

**Siebenzehentens:** Der allhiefigen Niederlagsverwandten, wegen welcher Wir es bey der zufolge ihrer Privilegien auf ihre Weiber und Kinder gehenden Freyzügigkeit gnädigst bewenden lassen, mithin zwischen ihren Weibern und Kindern, denn ihren weitern Erben einen Unterschied noch weiters machen, nachdem ihre Privilegien blos und allein auf ihre Weiber und Kinder lauten, folglich auf derselben Kindeskinde, oder weitere Nachkömmlinge, und um desto minder deroselben Seiten und andere Erben nicht verstanden werden können, noch mögen.

Ausnahme der Niederlagsverwandten zufolge Privilegien.

**Achtzehentens:** Von den außer Lande gehenden Heuratsgütern kömmt das Abfahrtsgeld sogleich abzuführen, und mit selben nicht bis zur Hinauszuehung der gänzligen Erbschaft der ausheuratenden Kinder zuzuwarten. Wie denn auch

Von den außer Lande gehenden Heuratsgütern.

**Neunzehentens:** Die außer Lande sich setzende, oder verheuratete Söhne und Töchter, der ihnen hienach erst zufallenden väter- oder mütterlicher oder auch anderer Erbschaften halber für auswärtige zu achten kommen; wo

Schließlich Wir Uns, was das Abfahrtsgeld von dem Vermögen der Militärperson:en anbelanget, auf Unsere den 8. Januarii 1752. in Sachen erlassene Resolution lediglich hiemit beziehen wollen.

Vom Vermögen der Militärperson:en.

Gleichwie Wir nun euch Eingangs gemeldten Unsren treuehorsaamsten Ständen, Obrigkeiten, Städten, und Inwohnern, auch Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, was Stands, Würde oder Wesens die seyen, auch allen übrigen, welche aus diesem Unsrem Erblande einiges Vermögen in oberwähnten Fällen hinaus zu ziehen gedenken, förderst aber allen und jeden Unsren Stellen, wie auch Unsrem Hof- und R. Oe. Kammer- Procuratori, und seinem Amtsadjuncten sammt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß ihr über diese Unsr für dieses Unser Erbland hiemit machende Pragmaticaassatzung nicht nur von dem Tage der erfolgenden Publication festiglich halten, sondern auch in den etwa hangenden Rechtsstritten hiernach euch achten, und darwider zu handeln niemand gestatten sollet.

Festhaltung dieses Gesetzes.

Also haben Wir Uns auch ins besondere vorbehalten wollen, vorstehendes Gesetz nach Unsrem Wohlgefallen, oder findender weiteren Nothdurft zu bessern, zu mindern, oder zu vermehren. Und dieses ist Unser gnädigster Willen und Meinung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 4. Monatstag Julii im siebenzehnen hundert drey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im dreyzehnten Jahre.

## Sonn- und Feyertagsheiligungs - Generalis - Erläuterung.

Demnach in Ansehung des jüngsthin erlassenen Circularis wegen verbotener Feilhabung an Sonn- und Feyertagen sich solche verschiedene Anstände ergeben, so haben Ihre k. k. Majestät ic. sothanes allerhöchstes Verbot unterm 30. elapfi dahin zu erläutern geruhet, daß allerhöchst dero diesfällige Intention hauptsächlich wider den von gewinnstichtigen jüdischen und christlichen Handelsleuten zu den gottgeheiligten Stunden bey eröffneten Kramläden treibenden Waarenhandel abziele, und folgsam unter solchem Verbote die Feilhabung und Verkaufung der unentbehrlichen Eswaren nicht begriffen, sondern solche an den Sonn- und Feyertagen sowohl den damit handelnden Stadttinwohnern, als den damit zu Märkte kommenden Landleuten noch ferner so, wie vorhin erlaubet, und ein gleiches auch auf dem Lande bey den einfallenden Jahrmarktszeiten mit Auslegung und Verkaufung der Kramernwaaren nach vorhinigem Herkommen zugestanden seyn solle.

Den 6. Julii 1753.

Verbot de dato 25. April wegen des Waarenhandels in Kramläden.

Auf die unerhebliche Eswaren nicht zu extendiren.

Sondern es sowohl mit diesen, als Eröffnung der Jahrmarktszeiten auf dem Lande bey dem alten Herkommen zu lassen.

Welches also euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten und Beamten zu dem Ende hiemit unverhalten wird, damit ihr hiernach euch in den vorkommenden Fällen gehörig zu achten wissen sollet; Wo übrigens ihr solches euren Untergebenen öffentlich kund zu machen nicht nöthig habet, massen schon genug ist, daß euch diese allerhöchste Intention Ihrer k. k. Majestät hiemit eröffnet wird. Einz, den 6. Julii 1753.

Anno 1753.

## Zeitungen fremder Einführungs-Verbot.

Den 7. Julii 1753.

Kergerliche Zeitungen.

Strafe der Caffeesieder, welche dem Publico ärgerliche Zeitungen vorlegen.

Exercitirung des kaiserl. Reichshofrathsfiscalis, und Büchercommissarii wider ein solches Zeitungsblatt.

Verfügung an das Postamt wegen nicht Papirung fremder Zeitungen ohne kaiserl. Privilegio.

Abgebung derselben zur Buchrevisionscommission.]

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten in Folge des von ihr Repräsentation und Kammer unterm 1. hujus erstatteten gehorsamsten Vortrags allermildest beangenehmet, was zu Ausföndigmachung und Aufhebung des jüngst zum Vorschein gekommenen ärgerlichen Zeitungsblatts der kleine Bändel genennt, vorgekehret worden, befehlen auch, daß diejenige Caffeesieder, welche solches dem Publico vorgeleget zu haben, betreten worden, maßen dieselbe aus dessen erster Einsicht dessen ärgerlichen Inhalt von selbst erkennen können, eine Strafe ad Cassam pauperum zu erlegen verhalten werden sollen; und gleichwie allerhöchst dieselbe an dero Münz- und Bergwesens-Directionshofkollegium, wegen Abforderung des zu dem Münzamte abgegebenen gleichen Stücks das Nöthige erlassen, also ist auch der kaiserl. Reichshofrath wegen Exercitirung des Reichsfiscals und Reichsbüchercommissarii zur Inquirirung und gemessenen Bestrafung des Authors gehörig angegangen worden. Welches demnach Ihr Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft mit dem Besatze hiemit erinnert wird, daß, auch an das allhiefige Obristpostamt, zumal Ihre kaiserl. königl. Majestät keine Zeitungen, welche nicht mit einem kaiserl. Privilegio versehen sind, hierorts eingeföhret wissen wollen; wegen jedmaliger vorläufiger Abgebung der anlangenden fremden Zeitungen zur allhiefigen Buchrevisionscommission das Nöthige erlassen worden seye. Wien, den 7. Julii 1753.

## Mutilirende und unter fremde Herrschaften flüchtende Unterthanen.

Den 18. Julii 1753.

Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, und Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbländern sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, auch alles Gute, und ist denselben ohnedieß erinnerlich, was in den abgewichenen Jahren wider diejenigen, welche in der unmenhlichen Absicht, um sich zu Unsren Kriegsdiensten untüchtig zu machen, an ihren geraden Gliedern, und sonst an ihrem Leibe sich verstümmeln, für geschärfte Verordnungen erlassen worden seyen.

Wenn Wir nun aber mißfällig wahrnehmen müssen, wasgestalt dieses dem göttlichen und natürlichen Geseze zuwider laufende Beginnen, noch da und dort verübet werde, und zu befahren stehet, daß solches bey den jüngsthin zu Ergänzung Unsrer Armeen in den Ländern gemachten höchsten Anordnungen sich noch mehrers äußern dürfte, mithin erfoderlich seyn will, sothanem Unfuge durch ein anderweites geschärfte Pönale in Zeiten vorzubiegen.

Strafe der durch Verstümmelung der Gliedern sich zu Kriegsdiensten untauglich machenden Unterthanen.

Als haben Wir zu dessen Abwendung hiemit alles Ernstes zu statuiren beschlossen, daß der, oder diejenigen, welche sich zu solcher schändlichen und abscheulichen Entziehung Unsrer Militardienste, an ihren eigenen Leibern und Gliedmaßen zu stümmeln, oder Schaden zuzufügen, und solchergestalt zur Vertheidigung ihres Vaterlands untauglich zu machen erfuchen würden, vor allem in loco delicti auf einer Bühne öffentlich ausgestellt, und sofort zur unnachlässigen Bestrafung auf 10. Jahre nach Hungarn in Unsre Haupt- und Gränzfestung Peterwardein zur Schanzarbeit abgeliefert, jedoch eine jede insbesondere sich ereignende Begebenheit jedesmal vorläufig Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer, nebst Beslegung des Bandzettels der sich selbst zugefügten Verwundung angezeigt, und die Erkenntniß hierüber abgewartet werden solle.

Was Furcht der Recrutirung sich flüchtende Unterthanen sollen von fremden Herrschaften nicht angenommen werden.

Und da hiernächst weiters die Erfahrung gelehret, daß gemeiniglich bey einer in den Ländern veranlassenden Recrutirung viele diensttaugliche Leute, aus eben so schändlicher Furcht, und um von ihren Herrschaften oder Obrigkeiten nicht als Recruten abgegeben zu werden, sich alsbald hin und her verlaufen, und unter fremde Obrigkeiten im Lande selbst, oder auch gar in ein anderes Land begeben, auch wohl von andern wissentlich geduldet werden; Wir aber ein solches um so

weni-

weniger unbekraft hingehen lassen können, als derley Unfug bereits ehehin durch die in Sachen ergangene Patente nachdrücklich verboten worden; So ist hiemit Unser wiederholter und ernstgemessener Befehl an alle und jede Unsre gesammte Landesinhaber und Obrigkeiten, daß selbe keinem solchen einer andern Obrigkeit angehörigen, und von dannen entwichenen Unterthan auf ihren Gütern oder Gründen Aufenthalt geben, sondern alsbald wiederum an dessen rechtmäßige Obrigkeit zurück verweisen, oder derselben zur Abholung derley Flüchtlinge die unverlangte Nachricht geben, mithin einen solchen fremden Unterthan, welcher sich nicht mit einem Weglaßbrieft, oder schriftlichen Entlassung zu legitimiren vermag, unter was für Prätext es immer seye, weder annehmen, noch auf ihren Gründen und Gebieten aufhalten, oder dulden, sondern auf Betreten oder Erfragen unweigerlich, und ungesäumt erfolgen lassen sollen, maßen im Gegentheile der, oder diejenigen, welche wider alles bessere Verhoffen sich hierinnfalls vergehen, und einen solchen ohne vorerwähnter Legitimation bey ihnen sich einfindenden fremden Unterthan aufzunehmen, zu beherbergen, oder wohl gar zu sich zu locken, zu vertuschen, oder zu vertheidigen sich ermächtigen würden, auf jedesmaliges Betreten, wenn der Contravenient kein Unterthan, mit einer Geldstrafe per ein hundert und fünfzig Gulden, dafern es aber ein Unterthan wäre, per fünfzig Gulden, auch nach beschaffenen Umständen mit einer noch schwerern willkührlichen Strafe unnachbleiblich belegt, die Hälfte erwähnter Geldstrafe der Obrigkeit, welcher der entwichene und betretene Unterthan zugehört, die andere Hälfte aber der Casse pauperum jeden Landes, worinn der Uebertreter dieser Unsrer Verordnung befindlich, zugewendet werden soll.

Unweigerliche Ausfolgung derselben.

Strafe der Contravenienten.

Damit nun also niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern jedweder für Schaden sich hüten, und dem allergenauest nachkommen möge;

So ist hiemit Unser ernstlicher Willen und Befehl, daß gegenwärtiges Patent nicht allein in den Städten und Märkten, von den Magistraten, wie auch allortigen Landgerichten, denn auf dem Lande von den obrigkeitlichen Beamten, durch die Dorfrichter bey versammelten Gemeinden öffentlich und bedeutlich kund gemacht, sondern auch an den Stadthoren, Rath- und Gemeinhäusern, oder ansonst gewöhnlichen Orten und Enden, wo es männiglich am füglichsten zur Wissenschaft kommen mag, gehörig angeschlagen, nicht minder jedem Dorfrichter, Schenk, oder Wirth zu gleichmäßiger Anheftung an ihren Häusern ein Exemplar davon zugestellt, von Unsren Kreishauptleuten, landgerichtlichen und herrschaftlichen Obrigkeiten, auch übrigen Beamten aber auf die unablässige Befolgung immerdar feste Hand gehalten werden soll.

Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 18. Julii 1753. Unsrer Reiche der hungarischen und böheimischen im dreyzehnten Jahre.

## Wegmauth zu Höbersdorf und Hollabrunn.

Wir Maria Theresia ic. ic. Entbieten allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Stands, was Würden oder Wesens die sind, denen dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute; und geben hiemit jedermänniglich zu vernehmen:

Den 24. Julii 1753.

Demnach Wir aus landesmütterlicher Sorgfalt zum sonderbaren Behufe aller Innsassen und Reisenden, wie auch zur Beförderung des Handels und Wandels Uns unterm 7. verflossenen Monats April allermildest entschlossen haben, daß auf den nunmehr in wandelbaren Stand hergestellten Nicolspurger- und Znaymerstraßen zwey neue Schrankenmauthen zu Höbersdorf und Hollabrunn errichtet, und daselbst die bey den Gränzmauthen gewöhnliche Gebühr abgeführt werden soll. Als befehlen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß

Primo: Bey diesen zwey neuerrichteten Schranken zu Höbersdorf, und Hollabrunn, gleich allen andern Gränzorten, von jedem bespannten Pferde, Ochsen,

Gebühr.

oder andern Zugviehe der beladenen schweren oder geringen hin- und herkommenden Wagen zwey Kreuzer, diese nämliche Gebühr auch

Secundo: Von den Reit- Hand- oder getriebenen Pferden, Maulthieren, oder anderem solchen Viehe, denn von dem Hornviehe unweigerlich abgeführt; hingegen

Tertio: Von den Schepfen, Schafen, Lämmern, Schweinen, und allem andern dergleichen jungen Viehe nur ein Pfenning, maßen alles dieses Vieh durch den Trieb die Wege und die mit Wasen belegte Dämme und Seitengräben sehr schadhafft macht, bezahlet werden soll.

Befreyung.

Von dieser Wegmauthgebühr wollen Wir die alleinige zum Feld- und Ackerbaue ein und anderer Orten über die Gränze hin und her zu gehen etwann nöthig habende Fehsungs, Pflug, Egge, oder mehr andere solche zum Feldbaue gewidmete, wie ingleichen alle durchgehende leere Wagen, ferners auch Unsere wirkliche Rätthe und Landesmitglieder mit ihrem eigenen Zugviehe und Reitpferden vollends befreyet haben.

So viel aber die Robbatfuhren belanget, sollen selbige nur die Halbscheide der obigen Schrankenmauthgebühr mit 1. Kreuzer bezahlen dürfen.

Sonst soll niemand, von wem das Zug- Reit- oder getriebene Vieh immer sey, außer Unsere kaiserl. königl. Hofstaat mit eigenen Post- oder Vorspannpferden, denn die Militar- und Jägerenvorspann gegen Vorzeigung und Uebergebung der Originalanweisung;

Weiters die leere hin und herkommende Postwagen und Pferde, wie auch die mit Briefen anlangende oder zurückgehende sogenannte Ordinari, wenn mit selben kein Passagier reiset, desgleichen auch die Staffetta- Ritt und Wagen, sonderheitlich aber die bey Unserm kaiserl. königl. Hofe wirklich bevollmächtigte Botschafter von den fremden Höfen, und also auch die wirkliche kaiserl. Reichshofräthe und Reichskanzleyverwandte (wenn selbe mit ihren eigenen oder Postpferden, und nicht etwann mit andern gedungenen Pferden durchfahren, in welchem letztern Falle der um den Lohn fahrende Fuhrmann die Gebühr zu bezahlen hat) von der Wegmauth freygelassen werden.

Wir versehen Uns also gnädigst, daß jedermann diese zum Nutzen des Landes gewidmete Wegmauthgebühr ohne mindester Weigerung willfährig entrichten, und den aufgestellten Einnehmern bey dero Abforderung mit keiner Unart begegnen werde; denn es geschieht hieran Unser ernstlicher Willen und Meynung, dem jedermänniglich bey sonst sich aufladender Verantwortung den gehorsamsten Vollzug zu leisten wissen wird. Gegeben in Unserer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24. Julii 1753. Unserer Reihe im dreyzehnten Jahre.

### Kreishauptleute = Aufstellung im Lande unter der Enns.

Den 24. Julii 1753.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Vasallen, Landesinnsassen und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sind, Unsrer kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Welchergestalt Wir zu Beförderung Unsrer Diensts sowohl, als des gemeinen Bestens unmittelbar nöthig zu seyn befunden haben, in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, gleich in allen Unsern übrigen deutschen Erbländern bereits ehehin geschehen ist, eigene Kreishauptleute aufzustellen.

Und gleichwie das Land von Alters her in gewisse Viertel eingetheilet ist, also haben Wir in jedes derselben einen solchen Kreishauptmann bestimmet, und ihnen insgesammt die Besorgung aller derjenigen Angelegenheiten, welche immer zu dem Publico & Politico, oder zu dem Policewesen gehörig sind, oder alldahin einschlagen, vermittelst einer besondern denselben zugewertigten Instruction eingeräumet, zu dem Ende auch, daß sie ob Unsrer bisanher erlassenen und erlassenden Gene-

Generalien, Satzungen und Ordnungen, auch übrigen Befehlen auf das genaueste halten sollen, aufgetragen, sie aber Unserer N. Oe. Repräsentation und Kammer durchgehends subordiniret, untergeben, und mit allen ihren kreisämtlichen Vorfällenheiten an dieselbe angewiesen.

Wobey Wir jedoch die Judicialsachen, oder die von den Privatparthejen unter sich führende Rechtsstreitigkeiten von den Berrichtungen der Kreishauptleute namentlich ausgenommen, und unter der gewöhnlichen Instanz amoch ferners gelassen wissen wollen.

Solchemnach gebieten Wir euch Eingangs benannten Unsren nachgesetzten Obrigkeiten, Ständen, Landesinnassen und Unterthanen hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr vorgedachten Unsren Kreishauptleuten in allem die gehörige Folge leisten, dieselbe in ihren kreisämtlichen Berrichtungen nicht irren, oder hindern, sondern ihnen vielmehr, so viel an euch ist, geziemend an die Hand gehen sollet.

Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24. Julii 1753.

## Holz mangel steurung.

Wir Maria Theresia rc. rc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Landesmitgliedern geistlichen und weltlichen Stands, wie auch sämtlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, denn allen und jeden Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sind, Unsrer kaiserl. königl. Gnade, auch alles Gute.

Den 27. Julii 1753.

Es ist denselben vorhin nicht unbekannt, wie sehr der Holz mangel da und dort in Unsren kaiserl. königl. Erbländern immer mehrers überhand nehme, dergestalt, daß demselben auf alle erdenkliche Weise in Zeiten vorzubeugen die unumgängliche Nothwendigkeit erheischet.

Daher Wir über die bereits ehehin zu diesem Ende gemachte Fürsorge, und in den Waldordnungen enthaltene Ausmessungen ferners allergnädigst resolvirret haben, daß künftighin zu Verschonung und Erhaltung der Wälder in den Landstädtlein, Flecken und Dörfern, wenigstens der untere Stock an den neu auf führenden Häusern, wie auch Stadeln oder Scheuern und Stallungen, nach und nach von Steinen oder von sogenannten ägyptischen oder ungebremten Ziegeln erbauet, hiernächst auch die Unterthanen, anstatt der hölzernen Planken und Verschränkungen um die Felder, Gärten und Hofplätze, auf alle thunliche Weise zu Pflanzung und Unterhaltung lebendiger Zäune und Hecken angeleitet, und erhalten, jedoch diejenige Ortschaften, welche sich bisher für dem Gewilde mit Planken und Zäunen zu versichern berechtigt gewesen, von der anbefohlenen Pflanzung und Unterhaltung der lebendigen Zäune und Hecken forthin ausgenommen bleiben: ferners die Straßen und Wege nicht mehr mit Holze bebrücket, sondern mit Steinen ausgefüllet und repariret werden sollen.

Gebäude auf dem Lande nicht gänzlich von Holz aufzuführen.

Lebendige Zäune und Hecken statt Planken einzuführen.

Straßen und Wege mit Holze nicht zu bebrücken.

Wornach sich also alle und jede zu achten, besonders aber alle Eingangs benannte Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten auf das genaueste darob zu halten, auch allenfalls die Uebertreter zur verdienten Ahndung bey Unserer kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer gehörig anzuzeigen wissen werden.

Gegeben in Unserer Stadt Wien den 27. Julii 1753. Unserer Reiche der hungarischen und böheimischen im 13. Jahre.

## Hindernisse = Abstellung auf den Vorstadts = Gassen.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämtlichen Vorstadtsgrundrichtern anzuzeigen: Es sey von ihr Repräsentation und Kammer im lezt abgelebten Jahre an die gesammte Vorstädte die ernstliche Verordnung ergangen, wasgestalten, vermög derselben einem jeden Grundrichter obliege, und gehalten sey, dahin gestiffen zu seyn, von den Bürgern, Innleuten und Hausbesitzern

Den 28. Julii 1753.

Anno 1753.

Gruben auf den öffentlichen  
Wegen und Straßen nicht auf-  
zuwerfen.  
Noch Schlüchte zu machen.

Weder Hügel zu gestalten.

Contravenientem anzuzeigen.

besitzern auf den öffentlichen wandelbaren Wegen und Straßen keine Gruben aufzuwerfen, oder wie es bisanher die höchstmißfällige Erfahrung giebt, einige Schlüchte, welche zu vielen Unglücksfällen Anlaß geben, unter dem Vorwande eines Kanals, welche sogenannte Kanäle der Gemeinde zwar zum Abflusse und Hindannleitung des in ihren Häusern befindlichen unreinen Wassers dienen, eigenmächtig zu machen, und sie Richter mit nichten auf den vorhin ernannten öffentlichen Wegen und Straßen einige Hügel, welche sich dormalen durch die nachlässige Hindannführung allerley ausgeworfenen Unraths in seine eigenthümliche Behältniß äußern, leiten, und gestatten, annebens diesen durch so vielfältig herabgediehene Resolutionen bekräftigten ernsthaften Befehl der sämmtl. Gemeinde beybringen, und bey erstem Betretungsfalle diejenige, welche dawider handeln, bey ihr Repräsentation und Kammer unverweilt zu gehöriger Bestrafung anzeigen sollen. Als wird ihnen Richtern hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß sie führohin gegenwärtiger Verordnung gemäß leben, auch in allem nachkommen, wie im widrigen dieselbe mit wirklicher Bestrafung angesehen werden sollen. Wien den 28. Julii 1753.

## Münzen verruffene.

Den 4. Augusti 1753.

Preussischer und bayreuther  
Kreuzer, ungeachtet der ergan-  
genen Pönalverordnungen frey-  
er Cours.

Unterschied des Geprägs  
zwischen denselben, und den  
2. 2. Kreuzern.

Kreuzer sind verboten.

Sollen mit nöthigen Pässen  
außer Lande verschickt werden.

Der Repräsentation und Kammer hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es sey von dem kaiserl. königl. Münz- und Bergwerksdirectionshofcollegio unterm 17. letztverflossenen Monats Julii die Anzeige gemacht worden: welchergestalt die sogenannte königl. preussische und Bayreutherkreuzer, unerachtet der hierwegen ergangenen Pönalverordnungen dennoch nicht nur in dem allhiefigen gemeiner Stadt Wien Oberkammeramte, denn bey den an den Linien aufgestellten Wegmauthen und Stadtthoren, sondern auch sogar auf den allhiefigen öffentlichen Wochenmärkten, Wirthshäusern und Brodläden, vorzüglich aber von den Schmalzhändlern und derselben Versilberern ganz frey und ungescheut respective angenommen, und wiederum verausgabert werden. Wie zumal nun allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät zu ehebaldigster Abwendung des schädlichen freyen Courses dieser verruffenen Kreuzer allergnädigst resolvirert, daß dem Publico der Unterschied zwischen denselben, denn den kaiserl. königl. Kreuzer in dem, daß die erstere zwar mit einem jedoch nur einfachen, die letztere hingegen, nämlich die kaiserl. königl. Kreuzer mit einem doppelten Adler ausgeprägert, folgar jene mit dem einfachen Adler als höchstverbotene, und nicht den geringsten Cours habende Kreuzer weder anzunehmen, noch abzugeben seyen, bekannt gemacht, zugleich auch weiters derley bey der Sperre oder den Linien und übrigen Stadtkämtern eingehende Schiedmünzen nicht mehr verausgabert, sondern mit den nöthigen Pässen, ohne Ansehung eines etwelchen dabey zu tragen habenden Verlustes auf alle mögliche Weise außer Lande verschickt werden sollen. Als wird ein so anderes ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe vorstehende allerhöchste Willensmeynung gehörig kund zu machen, sofort wegen der Einnahme und weitem Fortbringung erwähnter verruffenen Schiedmünzen bey der Sperr oder den Linien das Nöthige an die von Wien zur weiterer Belehrung des Stadtkammeramts- und sonstiger unterhabenden Kassen, wie auch der Marktkommissarien und übriger Behörde zu verfügen, und damit dem auf das genaueste nachgelebet werde, die weitere Obsorge zu tragen gestiffen seyn möge. Allermaßen denn auch an die N. Oe. Landschaftsverordnete, daß sie derley Einnahme bey den ständischen Kassen ebenfalls keinerdings gestatten sollen, das Erfoderliche untereinstens ergethet. Wien, den 4. Augusti 1753.

## Schmalz-Mangels-Steuerung.

Den 3. Augusti 1753.

Von der kais. kön. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen denen von Wien anzufügen: Es sey denselben aus einer unterm 17. December 1711. von der ehmaligen N. Oe. Regierung geschehenen Veranlassung annoch erinnerlich beywohnend verordnet worden zu seyn, daß

Primo:

Primo: Den bürgerlichen Käffstechern in der Stadt damals wegen besorgter Bellemmigkeit ein mehrers nicht als 40. bis 50. Centner Schmalz, und 15. bis 20. Centner Butter, den Vorstädtlern aber 15. bis 20. Centner Schmalz, denn 10. Centner Butter passiret, denn

Secundo: Ihnen an solchem Quanto nicht nach eigenem Belieben und Wohlgefallen, sondern nach des von der Regierung aufgestellten Marktcommissarii Gutbefinden von Zeit zu Zeit nur etwas leidentliches verabfolget, ferners selben

Tertio: Von den Schmalzhändlern das Schmalz und die Butter nicht ehender, als sie Schmalzhändler solches im May, Junio, Julio und Augusto zwey, und in den übrigen Monaten schon drey Tage feil gehabt, und um selbes sich kein anderer Käufer eingefunden, verkauft, und dieses allwärts an dem ihnen sonst bewilligten Quanto abgeschrieben, zu diesem Ende auch

Quarto: Von den Wagemeystern, wie viel an Schmalz und Butter sie bürgerliche Käffstecher, und zwar ein jeder insonderheit nach und nach erkaufet, ordentlich vorgemerket, und dem in Wohlfeilkeitsachen verordneten Herrn Präsidt quartaliter hievon eine Specification überreicht, und noch über dieses

Quinto: Von einem jeden bürgerlichen Käffstecher ein gewisses Büchel eigends verfasset, in welchem das von Zeit zu Zeit erkaufte Schmalz und Butter von dem Marktcommissario fleißig annotiret, von ihnen Käffstechern aber das Quantum also gewiß richtig angesaget werden soll, als im widrigen nach wirklich gefundener Bevortheilung dem Uebertreter zur wohlverdienten Strafe durch dasselbe ganze Jahr einiges Schmalz und Butter zu erkaufen nicht mehr verstattet werden würde.

Es komme aber ganz verläßlich hervor, daß pro Anno 1748. den Käffstechern in der Stadt 2046. Centner, dann denen vor der Stadt 912. Centner, mithin nach obiger Regierungsanordnung um 1498. Centner Schmalz und Butter mehr, und also über das alterum tantum verabfolget worden sey. Wie nun aber hieraus erhellet, daß derley mit so gutem Bedachte und Einsicht gemachte Anordnungen, besonders von den Markttrichtern fast gänzlich außer Augen gehalten, und also vielleicht hiebey viele Nebenabsichten vermuthet werden können; dahingegen die gute Ordnung besonders in hiesiger volkreichen Residenzstadt Wien nicht leiden kann, daß von den Käffstechern ein so starker Vorkauf zur Benachtheiligung der übrigen Stadtimwohner, und zu gänglicher Verkürzung der so höchstnöthigen Wohlfeilkeit getrieben werde; Als wird ihnen von Wien hiemit nachdrucksamst anerinnert, diese obcitirte Regierungsverordnung von nun an gleich ad Effectum zu setzen, dessen genaue Befolgung den Markttrichtern auf das schärfeste einzubinden, die Contravenienzien nicht mit purem schlechtem Verweise hingehen zu lassen, sondern in Betretungsfällen die Suspensiones ab officio, oder gar Amotiones mit vorläufiger Anzeige an hiesige Repräsentation und Kammer zu veranlassen, übrigens aber die für die Markttrichter, Fleisch- und Fischbeschauer aufzusetzen angeordnete Instructiones nächstens ad approbandum anhero zu überreichen, ansonst aber in specie die unverlängte Fürkehrung zu machen, damit

Ad Passum primum: der obigen Regierungsanordnung den Käffstechern in und vor der Stadt über das ausgesetzte Quantum an Schmalz und Butter nichts verabfolget.

Ad secundum: Die Verabfolgung des Schmalzes und Butter nach Gutbefinden des Marktcommissarii veranlasset.

Ad tertium: Die Zeit wegen Feilhabung des Schmalzes und Butter durch die ausgesetzte Tage auf das genaueste beobachtet, und das bewilligte Quantum den Käffstechern jedes Mal abgeschrieben, und dieselbe zugleich, wie sie ihren mehreren Vorrath an Schmalze und Butter in Hungarn und Croaten, keineswegs aber in Mähren und Schlesien (woher das Publicum eigends zu versehen ist) zu bestellen haben, per Expressum angewiesen, hingegen

Ad quartum: Von dem Wagemeyster die Abgabe des Schmalzes und Butter an die Käffstecher ordentlich vorgemerket, und der Repräsentation und Kammer eine Specification, und zwar für das Künftige monatlich überreicht, sonach von den in Policesachen verordneten Herren Rätthen, ob den Käffstechern über das ausge-

Werden gänzlich außer Acht gelassen.

Selbe genau zu befolgen.

Wie viel nach Maßgabe derselben an Schmalz und Butter den Käffstechern zu verabfolgen.

Beobachtung der ausgesetzten Feilhabungszeit. Abschreibung des von den Käffstechern erkauften Quant. Anweisung zum mehreren Ankauf aus Hungarn und Croaten.

Wagemeysters Fürmerkung.



Anno 1753.

ausgewiesene Quantum der mehr oder wenigern Zufuhre des Schmalzes und Butter zu verabfolgen sey, erwägen, und hierüber an die N. Oe. Repräsentation und Kammer referiret; endlich aber

Und Marktcommissarien An-  
notirung.

Ad quintum: Von ihnen Kässtechern ein eigenes Büchel über die das Jahr hindurch monatlich geschene Abnahme eigends verfasst, und in solchem das von Zeit zu Zeit erkaufende Schmalz und Butter von dem Marktcommissario annotiret, mithin dieses Büchel gegen des Wagneisters Specification controliret, sofort also wider die übertretende Kässtecher mit der darinnen ausgesetzten Strafe fürgegangen werde. Und obwohl die allhier sowohl, als einige auf dem Lande befindliche Klöster nach einer beygebrachten Specification pro Anno 1748. an Schmalze und Butter 1182. Centner verbraucht, und also zwar dieses Quantum sehr beträchtlich, auch bedenklich scheint, das nothdürftige Quantum an die auf dem Lande befindliche Klöster uneingeschränkt verabfolgen zu lassen. So will man gleichwohl von Seiten der N. Oe. Repräsentation und Kammer hierinnfalls keine Abänderung machen. Jedoch wird von ihnen von Wien die Fürsorge dahin zu tragen, auch den Markttrichtern unter obigen Bedrohungen auf das schärfste einzubinden seyn, damit ihnen Klöstern ihr jährlich bedürftiges Schmalzquantum nicht auf einmal, sondern nach und nach monatlich und nach Proportion des mehrern, oder wenigern Vorraths auf dem Markte mit Vorbewuste des Marktcommissarii verabfolget, von dem Wagneister das jedesmal erkaufte Quantum für jedes Kloster, Seminarium und Convict gleichfalls annotiret, und die Specification hievon der N. Oe. Repräsentation und Kammer monatlich überreicht werde. Welchem allem dann sie von Wien um so gewisser nachzukommen beflissen seyn werden. Wien, den 8. Augusti 1753.

Klöstern das nothdürftige  
Schmalz nicht auf einmal zu  
verabfolgen.

Das Verabfolgte gleichfalls  
zu annotiren.

## Mehl - Mässeren auf dem Markte.

Den 8. Augusti 1753.

Ausmessung des Kaufmehls  
auf dem neuen Markte allhier.

Uebervorteilungen - Hin-  
dannhaltung.

Contravenienten Anzeigeung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen deren von Wien anzufügen: Auf dasjenige, was von ihnen von Wien unterm 27. Julii jüngsthin wegen Ausmessung des Kaufmehls auf dem neuen Markte anverlangtermaßen gehorsamst berichtet worden, habe man zu verordnen befunden, daß zwar die Halb- und Viertelachtel zu Ausmessung des Mehls für diejenige, welche ein dergleichen Quantum an Mehle zu erkaufen anverlangen, vorhin verordnetermaßen beybehalten, jedoch für alle auf dem neuen Markte hier handelnde Müller ganze Achtel alsogleich verfertiget, solche jedesmal bey den Markttagen unter dieselbe ausgetheilet, und also mit den ganzen Achteln das Mehl künftighin ausgemessen, solches nicht mit den Händen, weder mit den Schaufeln aufgeriegelt, noch mit den Händen, sondern jedesmal mit hölzernen Schaufeln eingefasset, ingleichen wenigstens vier bis sechs halbe, und eben so viel ganze Mezen auf der Mehlgrube für beständig gehalten, solche an den Markttagen ausgesetzt, mithin, wer einen halben oder ganzen Mezen Mehl verlangt, selbes mit dergleichen Maß unverbrüchlich ausgemessen, diese Anordnung aber zu jedermanns Wissenschaft an den Markttagen öfters kund gemacht, und bey der Mehlgrube für beständig affigiret; denn von dem Mezenleheramte, besonders von den Mehlbeschauern zu dessen Beobachtung genau invigiliret, und sofern von den Müllern dargegen eine Contravenientz geschähe, solches alsogleich von dem Mezenleheramte an sie von Wien, von dannen aber an die N. Oe. Repräsentation und Kammer zu gebührender Bestrafung angezeigt werden soll. So viel es aber die unter einem für den Mezenleher und dessen Gegenhandler, für den Achtelschreiber, denn die Mehlbeschauer beygelegte Instructiones anbelangt, da befände man solche dormalen so, wie sie liegen, zu approbiren einen Anstand, sondern, und nachdem ehedessen von dem Mezenleheramte und Mehlbeschauern verschiedene Unbefugnisse in zehen Punkten bestehend, ausgeübet, und daher von weil. Seiner Majestät Kaiser Leopoldo christmildesten Andenkens unterm 23. Junii 1690. zu derselben Abstellung ein eigenes Patent erlassen worden, solchemnach aber hier Orts nicht wissend ist, ob und wie dieser allerhöchsten Anordnung bisanher nachgelebet worden, und ob nicht derley Unbefugnisse von so geraumer Zeit her bis nun zu wiederum eingeschlichen seyen. So werden sie  
von

Wien sich dießfalls unter der Hand auf das genaueste zu erkundigen, und ob nicht eine oder andere Mißhandlung dargegen eingeschlichen sey, gründlich zu be-  
heben, und de passu ad passum anhero anzuzeigen haben, wo sodem wegen obbe-  
rührten Instructionen das weitere erfolgen werde. Wien, den 8. Augusti 1753.

### Victualien - Märkte - Transferirung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey jenes, was sie Re-  
präsentation und Kammer auf den Throselben communicirten Vorschlag, wie  
die Feilschaften von den allhiefigen Hauptplätzen und Gassen an abseitige Orte ge-  
bracht, und hiedurch zum Behufe des allhiefigen Gesundheitsstands mehrere  
Säubrigkeit in der Stadt eingeführet werden könnte, unterm 16. Junii abhin-  
nach Hof zu berichten befunden, allergehorsamst vorgetragen, und von allerhöchst-  
Throselben hierüber allermildest resolviret worden, daß

Den 14. Augusti 1753.

Victualien-Marktübersezung  
von Hauptplätzen und Gassen  
und mehrerer Säubrigkeit  
führung in der Stadt.

Primo: Um einerseits zur weitere Unterbringung obgesagter Feilschaften  
den nöthigen Raum zu gewinnen, andererseits aber die in der Stadt ohnehin höchst-  
unanständige, und den Hausinnhabern nächst dem rothen Thurnthore so nachthei-  
lige Nachtführerwägen von ihrem bisherigen Orte gänzlich fortzubringen, ersagte  
Nachtführerwägen, da selbe ohnehin den Unrath bis zu den Weisgärbern jenseits  
des Wienerflusses abzuführen haben, den ganzen Tag all dort zu verbleiben, und  
erst nächtllicher Weile, wo das Thor noch offen stehet, in die Stadt zum weiters  
nöthigen Gebrauche zurück zu kehren, auch jedesmal zwey Stunden vor Tage (mas-  
sen das rothe Thurnthor über die bisher gewöhnliche Zeit täglich um eine Stunde  
später gesperrt, und um zwey Stunden ehender eröffnet werden wird) abzufah-  
ren, und sich an den ihnen bestimmten Ort zu begeben angewiesen werden sollen.

Nachtführerwägen von dem ro-  
then Thurne hinwegzubringen.

Bei solchergestalten erhaltendem freyen Zwischenraume nächst dem Schän-  
zelthore vor dem rothen Thurne wird demnach sie Repräsentation und Kammer

Secundo: Alle bürgerliche und andere Fischkäufer von den Tuchlauben  
und dem hohen Markte dahin zu übersezen, und zu Beyschaffung des nöthigen  
Wassers, auch wegen gehöriger Herstellung der dortigen Straßen die nöthige Ver-  
anstaltung zu treffen; dahingegen

Fischmarkt von dem hohen  
Markte an rothen Thurn zu  
übersezen.

Tertio: Die grüne Waaren von aller Gattung von den hiesigen Haupt-  
plätzen und Gassen auf den Salzgrieß, jedoch mit Vorbehaltung so viel Plazes,  
als für die dorthin kommende Salzwägen nöthig ist, zu transferiren, und falls  
dortselbst zu Feilhabung der grünen Waare nicht genugsamer Raum obhanden seyn  
dürfte, auch zum Theile vorbemeldten Umfang zwischen dem Schänzel und dem ro-  
then Thurne mit Zuhilfnahme des klei- Plätzels gleich vor dem Wachtthause  
hierzu anzuwenden, vorläufig aber ann- mit dem allhiefigen Militärstadtcom-  
mando, ob nicht wider die Aufstellung einiger Ständel an letztbesagten Plätzel  
wegen der dahin kommenden vielen Leute einiges Bedenken obwalte, die vorläufi-  
ge Einverständnis zu pflegen, und zur Bequemlichkeit des Publici in der alten  
Ringmauer, wo dormalen die Nachtführer-Wägen stehen, ein neues Thor zu öf-  
nen, und damit die Partheyen, welche Abendszeit nach der Sperre die annoch  
benöthigte Feilschaften all dort abzuholen bemüßiget sind, von Entrichtung des  
Sperrekreuzers verschonet bleiben, der Sperrenehmer weiters hinaus an die Ba-  
stion Nro. 12. anzutragen haben. Ingleichen sollen

Grüne Waare auf den Salz-  
grieß zu transferiren.

Öffnung eines neuen Thors  
an der alten Ringmauer bey  
dem rothen Thurne.

Quarto: Die Hünerkrämer von dem neuen, auch die Schmalzhändler von  
dem hohen Markte auf die Seilerstatt, die dürre Kräutlerinnen und Schnecken-  
weiber aber von dem St. Petershofe, denn die Kienbauern von dem Judenplaze auf  
die Freyung verwiesen, und erstere zwey, nämlich die Schneckenweiber und Dürr-  
kräutlerinnen längst der Mauer an dem Schottenfreythofe untergebracht werden,  
und ob zwar

Hünerkrämer, Schmalzhänd-  
ler, Dürrkräutler, Schne-  
ckenweiber und Kienbauern auf  
die Seilerstatt und Freyung  
anzuweisen.

Quinto: Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst bewilligen, daß der  
Mehl- und Griesflerereyverkauf wegen der obhandenen besondern Behältnisse, und  
weil dieser Verkauf ohnehin nur an den Markttagen zu geschehen pfleget, annoch  
forthin auf dem neuen Markte verbleiben möge, auch nicht entgegen sind, womit,  
auffer des auf dem Hofe noch weiters zu belassen kommenden Obst- oder sogenann-

Mehlmarkt wie bisher zu  
lassen.

Anno 1753.

ten Naschmarkts auch dort selbst der fremden Müllern und Bäckern der Brodverkauf auf ihren dahin führenden Wagen noch ferners gestattet werde. So haben jedoch allerhöchst - Dieselbe

Jahrmarkt auf dem Stadt-  
walle zu halten.

Sexto: Allermildest anbefohlen, daß zu weiterer Verhütung der Gefährlichkeiten, welche die allhiefige Residenzstadt Wien durch die auf so vielen Plätzen aufgeschlagene hölzerne Jahrmarkts-Hütten bisher ausgeübt gewesen, der gesammte Jahrmarkt auf dem hiesigen Stadtwalle gehalten, die hierzu dienlichste Gegend mit dem allhiefigen Stadtcommando des nähern bestimmet, auch in benöthigtem Falle die Zugänge auf dem Walle, über welche die Kaufmannsgüter gebracht werden müssen, gepflastert, und sonst der Fortification aller Schaden, welcher derselben hierdurch an den Werken zugehen dürfte, ersetzt, überhaupt aber niemals mehrere Hütten, als es die Umstände, und die Anzahl der Kaufleute erheischt, auch nur in einer Reihe aufgeschlagen werden sollen; und zumal der von Ihr Repräsentation und Kammer wegen Transferirung der Fleischbänke mit dieser Gelegenheit untereinstens gemachte Vorschlag, daß nämlich selbe in zweyen von einander entfernten nicht gar gangbaren, und gleichwohl von den äußersten Gegenden nicht zu sehr entfernten Häusern am füglichsten untergebracht werden können, nicht verwerflich zu seyn scheint, Ihre kaiserl. königl. Majestät auch in solchem Falle in die dermalige Fleischbänke die Wildprathändler von dem St. Petersfrenthofe übersehet wissen wollten. Als wird sie Repräsentation und Kammer, wie dieser letztere Antrag zu vollständiger Erreichung der allerhöchsten Intention am füglichsten mit gehöriger Reflectirung auf die Schadloshaltung der Fleischbänkeigen thümern zu bewirken sene, in weitere Ueberlegung zu nehmen, und derohalben seiner Zeit den weitem gutachtlichen Bericht zu erstatten, übrigens aber alles obige in gehörigen wesentlichen Vollzug, sobald nur thunlich, zu bringen, auch sonst wegen Absonderung der allhier nicht bemerkten Feilschaften, so auf den erholtten Hauptplätzen und Gassen unanständig zu seyn befunden würden, das weitere fürzukehren beflissen seyn; allermassen denn auch, so viel die spätere Offenlassung und frühere Aufsperrung des rothen Thurnthors, ingleichen die Transferirung der Jahrmarkts-Hütten auf allhiefigen Stadtwall betrifft, an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath zur weitem Verfügung an das Militärstadtcommando untereinstens das Nöthige ergeheth. Wien, den 14. Augusti 1753.

## Zeitungen fremder Einfuhr = Verbots = Erläuterung.

Den 18. Augusti 1753.

Was für fremde Zeitungen  
diesem Verbote unterliegen.

Wenn aber auch privilegirte  
Zeitungen ärgerliche Stellen  
enthielten.

Ist wegen Bestrafung des  
Verfassers und Druckers  
Wie auch derjenigen, so zum  
lesen selbes vorlegen, die An-  
zeige zu machen.  
Ein gleiches mit den geschrie-  
benen Zeitungen zu halten.

Dero Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Und sey derselben ohnehin erinnerlich, was Ihre kaiserl. königl. Majestät wegen Nichtgestattung fremder Zeitungen ohne vorläufiger Censur noch unterm 7. Julii jüngsthin allermildest anzubefehlen geruhet haben. Nun ist aber hiebey die allerhöchste Willensmeinung niemals gewesen, daß die von einer fremden Macht oder einem Stande des Reichs mit einem Privilegio versehenen Zeitungen in diesem Verbote begriffen, sondern dem allein jene Scarteken, welche ohne Namen des Buchdruckers und Authoris erscheinen, unterliegen sollen. Daserf jedoch gleichwohl eine dergleichen privilegirte Zeitung ärgerliche und gotteslästerliche Passus enthielte, so wird wegen Bestrafung des Verfassers und Buchdruckers sogleich bey seiner Behörde die nöthige Anzeige zu machen, fürnämlich aber wider diejenige, welche ein ärgerliches Stück, es sey privilegirt oder nicht, andern mittheilen, und noch mehrer gegen jene, so dessen öffentliche Lesung gestatten, die gemessene Bestrafung zu verhängen, und solchergestalt die Ausbreitung derley Zeitungen mit aller Schärfe abzuhalten, ein gleiches auch respectu der etwa allhier vorkommenden geschriebenen Zeitungen zu beobachten seyn. Welches demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und gehöriger weiteren Fürkehrung mit dem Besage hiemit erinnert wird, daß wegen jedesmaliger alsogleicher Verabfolgung der von dem Verleger des allhiefigen Diarii directe beschreibenden Zeitungen kein Bedenken obwalte, als wesentlich wegen an die in Bücherrevisionsachen aufgestellte Commission, wie an die hiesige Obristpostamtsverwaltung das Nöthige untereinstens ergeheth. Wien, den 18. Augusti 1753.

Fleisch

## Fleischverkauf von umgestandenem Viehe verboten.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämtlichen Landgerichten, Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten, der selben Beamten, Richtern und Gemeinden anzufügen:

Den 18. Augusti 1753.

Es sey hier Orts mit mehrern die Anzeige gemacht worden, welche gestalt einige Waasermeister und Abdecker auf dem Lande sich sträflich erkühnet haben, von dem umgefallenen Rindviehe das Fleisch, die Zungen und gesammte Kämpfe aufzufelchen, und sodenn dem unwissenden Publico verkäuflich hindann zu geben.

Wie zumal nun derley Unfug nicht allein wegen der unterwalterden Bevortheilung der Käufer, sondern auch, und hauptsächlich, weil hieraus in dem allgemeinen Gesundheitsstande die übelste Folgerungen erwachsen können, auf das sorgfältigste hindann gehalten werden muß.

Als ist allerhöchsten Orts resolviret worden, daß die in einem solchen Unfuge betretene Waasermeister und Abdecker mit geschärfster Strafe unnachlässlich angesehen werden sollen.

Solchemnach wird allen Eingang genanneten Landgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe zu Hindannhaltung derley gemeinschädlichen Beginnens eine beständige sorgsame Aufsicht tragen, zu dem Ende die unter ihrem Gebiete gelegene Waasermeister und Abdecker des öftern ganz unvermuthet und plötzlich visitiren, und diejenige, welche auf erwähntem Unfuge betreten werden dürfen, also gewiß zur geziemenden Bestrafung an diese kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer unverweilt anzeigen sollen, wie im widrigen sie selbst in die schwere Verantwortung gezogen werden würden; allermassen auch die in den Landesvierteln bereits argestellte Kreishauptleute hierauf alles Fleißes pflichtschuldigst nachzuforschen, hiemit angewiesen worden. Wien, den 18. Augusti 1753.

## Harras-Garn-Fabrik-Privilegium.

Wir Maria Theresia etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, daß Uns Unser lieber getreuer Joseph Pollack, bürgerlicher hungarischer Schnürmacher allhier, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie selber zum Behufe des Commercii eine Fabrike von Harras-Garne auf eigene Gefahr und Kosten allhier zu errichten gesinnet sey, mit der angehängten allerunterthänigsten Bitte, Wir geruheten, als jetztregierende Landesfürstinn und Frau, ihm ein Privilegium dahin allergnädigst zu ertheilen, damit er nicht allein das Harrasgarn, sondern auch von der aus dessen Erzeugniß abfallenden dazu weiters untauglichen Wolle, halbwollene Zeuge, Tuch und Boy fabriciren, und hierwegen eine Färberey ungehindert errichten möchte.

Den 25. Augusti 1753.

Ertheiltes Privilegium.

Wenn Wir denn gnädigst angesehen, und betrachtet, daß die Erzeugniß des Harrasgarns, so derzeit auswärts fabriciret, und in großer Menge nach Hungarn abgeföhret wird, von vieler Wichtigkeit seye, und andurch die beträchtliche Geldsummen, welche durch Einführung des Harrasgarns alljährlich außer Lande gehen, in solchem erhalten werden können, dieses Werk aber ermeldter Joseph Pollack auf seine eigene Kosten und Gefahr nunmehr unternehmen wolle.

Als haben Wir ihm Joseph Pollack die besondere Gnade gethan, und mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, und rechtem Wissen, auch aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit demselben mit Beybehaltung seiner dahier treibenden bürgerlichen hungarischen Schnürmacherprofession zu Errichtung einer Fabrike von Harrasgarne ein Privilegium dergestalt gnädigst ertheilet, daß

Primo: Er Joseph Pollack das Harrasgarn ohne Hinderniß fabriciren,

Harrasgarn frey zu fabriciren.

Secundo: Die von dieser Erzeugniß abfallende darzu weiters untüchtige Wolle zur Fabricirung halbwollener Zeuge, allenfalls auch Tuch und Boy anzuwenden, und zu diesem Ende

Die untüchtige Wolle zu halbwollenen Zeugen, auch zur Tuch- und Boy-fabricatur anzuwenden.

§§§§ 2

Tertio:

Anno 1753.

Eine Färberey zu errichten.

Ganz wollene Zeuge zu machen nicht befugt.

Die Färberey auch nur in so lang das Harrasgarn in ziemlicher Menge verfertigt wird, bewilliget.

Tertio: Eine Färberey auf dem Lande errichten möge. Wogegen aber

Quarto: Er einige ganz wollene Zeuge zu machen nicht befugt, und auch

Quinto: Zu der Färberey nur in solang, als er das Harrasgarn in ziemlicher Menge verfertigt, berechtigt seyn solle.

Alles dieses thun wir aus höchster königl. und Erzherzoglicher Machtvollkommenheit und in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß von männiglich darob festgehalten, von niemand darwider im geringsten gehandelt, sondern obiges Privilegium von Punkte zu Punkte genau beobachtet werden soll.

Gebieten demnach allen und jeden Unstren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Unterthanen, Inwohnern und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die immer seyn mögen, absonderlich aber den gesammten Schnürmachermeisterschaften in diesem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit gnädigst, und wollen, daß sie mehrgedachten Joseph Polack bey dieser ihm ertheilten Gnade und Freyheit schützen, und allerdings ruhig verbleiben, seine Fabrike und Erzeugung des Harrasgarns, denn der halbwollenen Zeuge, Tuch und Boy, und die des Endes auf dem Lande errichtende Färberey ganz ungehindert fortführen und treiben lassen, darwider nicht beschweren in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey Unstre schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich mit Urkunde dieses Briefs &c. Wien, den 25. Augusti 1753.

## Holzgestätten-Ordnung.

Den 28. Augusti 1753.

Von Bürgermeisteramts-Verwalter und Rath der kaiserl. Haupt- und Residenzstadt Wien wegen, hiermit jedermänniglich, dem es zu wissen vonnöthen, anzufügen: Demnach man vielfältig verspühret, daß sowohl von den Gestätten-Fuhr- als andern Leuten unterschiedliche und große Excesse verübet, allerley Mißbräuche, Unordnung und Uebervortheilungen eingeschlichen und practicirt worden sind. Als ist zu Verhütung und Abstellung derley Unfugnisse über die noch Anno 1700. den 14. Febr. gemachte, sodenn 1725. vermehrte Holzgestättenordnung durch allergnädigst ergangene kaiserl. Resolution anbefohlen worden, daß obberührte Ordnung neuerlich eingerichtet und verbessert, sodenn einer hochlöblichen R. Oe. Repräsentation und Kammer ad ratificandum übergeben werden sollte.

Zu gehorsamster Folge dessen haben Wir berührte Ordnung alles Fleißes durchgegangen, und zu jedermanns Richtschnure über erfolgte gnädige Ratification hiemit ordentlich verfasst, und anbefohlenermaßen im Drucke ausgehen lassen. Und zwar

## Die Holzsezer betreffend.

So wird denselben hiemit ernstlich anbefohlen, daß

Holzsezer sollen sich auf den Holzgestätten und andern Verkaufsplätzen fleißig einfinden.

Primo: Sie sich in der Kossau- Weißgärber- und Leopoldstädtergestätten alle Tage sowohl Winters- als Sommerzeit, desgleichen einer aus ihnen wochentlich, besonders an den Markttagen vor dem Kärntnerthore wegen der ankommenden Fährtel fleißig einfinden, den Holzhändlern, Holzversilberern und Arbeitsleuten, nicht weniger in dem Falle, wo eine oder andere Parthey bey den vor dem Kärntnerthore errichteten Säulen, das von den Bauern anhero liefernde Waldholz nach der allhiefigen Stadtmaß aufzurichten verlangete, denselben emsig nachsehen, und der ihnen mitgetheilten Ordnung nach ihrer habenden Eydspflicht ohne Vortheilhaftigkeit aufrichten lassen sollen. Nebst dem haben

Auf die richtige Aufrichtung der Holzstöcke genaue Rücksicht halten.

Secundo: Die Holzsezer fleißige Obsicht zu tragen, damit keine Verfälschung des Holzes geschehe, und die Stöcke, das gefaulte, allzukurze, oder von einer andern Gattung unter das gute Holz nicht vermischet; sodenn in der eigenen Sägung taxirt, und der Käufer nicht beschädiget werde, folglich darob zu seyn, daß eine jede Sorte Holz à parte aufgerichtet, das faule und grobe Holz abgesezt, und nach der vorgeschriebenen Sägung niemand zu Liebe oder zu Leide, sondern

Dem nach regel- und pflichtmäßigen Befunde gesetzt; hingegen ein solcher Holz-  
händler, Holzversilberer oder Ausschreiber, wenn selber in der Vermischung betre-  
ten würde, den Herren Rath's- und Gestättencommissarien zu billiger Bestrafung  
angedeutet werde. Und weil sie Holzseher ehender nicht das ausgeschobene Holz  
taxiren, bis nicht die ganze Zille ausgearbeitet, und aufgeklaffert ist, also wer-  
den dieselbe in wählender Aufrichtung durch öfters Nachsehen wohl beobachten, ob  
die innwendig zu stehen kommende Stöße dem vordern gleich, und nicht etwann  
größer oder kleiner seyen? und hiernach derley Holz gewissenhaft taxiren, zu wel-  
chem Ende dieselbe denn auch untereinsteins die Holzleger verhalten sollen; damit  
nicht in den Kreuzstößen die längste und größte Scheiter alleinig, sondern von jeder  
Gattung geleet, mithin sowohl über das Längere als Kürzere die Sägung ge-  
macht, und der Käufer nicht übervorthet werde. Das beste und sicherste Ex-  
pediens aber (um diese Ungleichheit gänzlich einzustellen) ist, daß bey den so viel-  
fältigen und öfters durchaus vermischten Hölzern die Maß nach den kürzesten Schei-  
tern genommen, und darauf die ausweisende Sägung formiret werde.

Hiernach gewissenhaft taxiren.

Tertio: Sollen sie Holzseher den taxirten Werth nicht nur auf etwelche,  
sondern fast auf alle Holzstöße zu jedermänniglichem Wissen mit Röthel leslich an-  
schreiben.

Die Taxe wohlleslich an-  
schreiben.

Quarto: So wird ihnen auch anbefohlen, daß sie den Herren Rath's- und  
Gestättencommissarien zu weiterer Referirung genaue Nachricht ertheilen, wie lang  
nämlich der in specie oberländischen Holzhändler oder Holzversilberer ihr habendes  
Holz auf der Gestätten stehe, und ob nicht jenes ihr Holz von darum solang ste-  
hen verblieben, damit sie in Beklemmigkeit selbes desto theurer verkaufen möchten;  
ja wohl gar, gleichwie es geschehen, ihr Holz ehender verfaulen lassen, als daß  
sie es um einen billigen Werth verkaufeten, welcher Unfug oder vielmehr Wucher  
feinerdingen zu gestatten, sondern wie gebräuchlich, nach verfloffenen zweyen Jah-  
ren einem Stadtmagistrate, oder den Herren Gestättencommissarien zu weiterer  
Remedur anzuzeigen ist, damit derley Holz taxiret, und ex Officio verkauft  
werde.

Die öffentliche Zurück-  
haltung des Holzverkaufs an-  
zeigen.

Quinto: Ist zwar nicht ohne, daß das Holz, welches naß ausgeschoben,  
und zwischen andern Holzstößen aufgerichtet und versetzt wird, oder durch Aus-  
tretung der Donau lang im Wasser stehet, foglich wegen nicht durchstreichender  
Luft verfaulen: oder für welches wegen besorglicher Eis- auch Wassergefahr ein  
Platz müste geräumt werden, umzuschreiben erlaubet werde; außer diesen Ursachen  
aber die Umscheidung oder Umsezung der Hölzer ein und andere Vortheilhaftig-  
keiten dadurch zu verhindern, gänzlich verboten bleibt; damit nun diese Umstände  
sich wahrhaft zeigen, sollen die Hölzer ohne Vorwissen und Beseyn ihrer Holz-  
seher nicht umgesetzt, noch umgeschoben werden; sie Holzseher hingegen das Holz  
auf die Art, als solches von dem Wasser zuerst, jedoch ohne Vermischung aus-  
geschoben worden, wohl beobachten, indem der Verkäufer ein wie allemal eine gu-  
te und gerechte Maß für gutes Geld zu geben schuldig ist. Daher denn auch  
dieselbe den hierinnfalls betrüglich gefundenen Umleger zur gehörigen Bestrafung als-  
sogleich anzeigen werden; maßen, wie schon gemeldet worden, kein Holzschreiber  
ohne ihrem Vorwissen, oder Erlaubniß, und nicht auf bloßes Anschaffen des Holz-  
versilberers, bey wirklicher Abschaffung von der Gestätte ein Holz umzuschreiben sich  
anmaßen, sondern von ihnen Holzsehern, gleichwie bey der übrigen Holzarbeit, ei-  
gentlich aufgestellt werden soll. Auch wird hiebey ernstlich anbefohlen, daß das  
Holz auf der Gestätte ohne obrigkeitliche Erlaubniß weder abgeschnitten, noch in  
kleinere Scheiter gehacket; sondern in der Qualität, wie solches anhero gebracht  
worden, auch gelassen und verkauft werden soll.

Die Umscheidung des Holzes  
ohne besondere Ursache, und  
ohne ihren Vorwissen und Beseyn  
nicht gestatten.

Den Contravententen mit  
Bestrafung anzeigen.

Das Holz soll auch in näm-  
licher Qualität, wie solches  
anher kömmt, verkauft,

Sexto: So liegt ihnen Holzsehern auch ob, sich hin und wieder öfters zu  
erkundigen, ob nicht die Schiffmeister und Holzhändler einer dem andern, sonder-  
heitlich außer ihrem Territorio, oder sonst habenden Handlungsgerechtigkeit, die  
Hölzer durch Bertheuerung auskaufen? wo nachmals nicht allein der schwächere  
Theil seines ehrlichen Handels muthwillig beraubet, sondern auch, statt einen  
billigen Holzpreis zu erhalten (da endlich beyde einer beständigen Lieferung, wie sie  
selbst bekennen, mittler Zeit unfähig gemacht werden) die hohe Obrigkeit, um

Auf den Holzankaufsunfug  
der Schiffmeister und Holz-  
händler.

Anno 1753.

Denn auf die Vortheilhaftigkeiten der Holzscheiber, Aufrichter und Legerinnen Obacht getragen werden.

der Holzbeklemmung vorzubeugen, nur mehrere Passirungen bey der Sägung zu geben genöthiget wird; daher denn obgedachter Auskaufsunfug alsogleich bey erster Erfahrniß mit allen Umständen dem Magistrate zu weiterem Berichte, im Falle auch einer hohen Obrigkeit zur Bestrafung schriftlich angezeigt werden soll.

Septimo: Werden sie Holzseker auf die Holzscheiber, Aufrichter und Legerinnen, in specie auf die Holzwächter fleißige Obacht halten, damit in Aufrichtung der Klaster alle Vortheilhaftigkeit verhindert, und bey dem Holzausladen für ihren Lohn kein Scheit, sondern die bewilligte 1 $\frac{1}{2}$ . Kr. für jede Klaster gegeben, oder sonst andere Unfugnisse ihnen abgestellt werden; und wie zumalen vorkömmt, daß die Ausladweiber bey den Stößen ein und anderes Scheit auf andre Stöße heimlich werfen, oder in die Winkel verstecken, und nach verrichteter Arbeit nicht nur allein ihren Lohn, sondern die heimlich versteckte Scheiter für ihre Arbeit, als ob sie die gehörige Belohnung nicht empfangen, zurück behalten, oder für eine Geschenkeiß ausgeben, dahingegen dieses Unternehmen für einen Diebstahl anzusehen ist; als soll hierauf genaue Obacht getragen, und die Uebertreter alsogleich angezeigt werden, damit gegen solche mit gebührender Strafe fürgegangen werden möge.

Endlich haben sie Holzseker über alle obige angemerkte Punkte der nunmehr erneuerten Instruction gemäß also gewiß nachzuleben, wie im widrigen die Saumsälige oder Uebertreter mit schwerer Strafe belegt werden sollen.

## Die Holzversilberer belangend.

Die Holzsäkung sollen die Holzversilberer und der Schiffmeister oder Holzhändler annehmen.

Im Falle einer Beschwerde den Gestättencommissarien anzeigen.

Ueber die Sägung kein Holz zu verkaufen.

Strafe.

Das verkaufte und bestellte Holz andeuten.

Nicht länger als 14. Tage stehen lassen.

Das Unverkaufte nicht als Verkauftes ausstecken.

Binderholz wohin zu legen.

Primo: Soll aus erheblichen Ursachen, nachdem das Holz von dem Holzversilberer richtig abgezählet, und die Gattungen dessen genau übersehen worden, ob gemeldter Holzversilberer und der Schiffmeister oder Holzhändler selbst alleinig, sonst aber kein Schiffknecht, welche öfters auch mit schimpflichen Worten den Preis zu betreiben suchen, bey der Sägung sich einfinden, selbe von den Holzsekern gemäß ihres Juraments und vorgeschriebenen Ordnung bey 12. Rthlr. Strafe undisputirlich annehmen. Im Falle aber sich ein oder anderer Holzversilberer und Holzhändler wegen der auf ihre Hölzer gemachten Sägung beschwert zu seyn vermeynte, so stehet ihm bevor, ein solches den Herren Gestättencommissarien anzuzeigen, damit diese derley Hölzer in Augenschein nehmen, folgsam ob eine billige Sägung gemacht worden, wohl beobachten, und nach Befunde der Sache von dem hiesigen Stadtrathe die gemessene Remedur vorgekehrt werden könne.

Secundo: Wenn ein Holzversilberer, dessen Eheweib, oder Gestättenjung bey den Innländern über die Sägung, bey den Ausländern aber der letztere über den von seinem Herrn vorgegebenen Preis ein Holz verkaufte, oder selbst beyde mit Holze trafficirten, soll solches von den Holzsekern den Herren Commissarien alsogleich angedeutet, auch die Uebertreter das erste Mal mit 50. Rthlr. Geldstrafe belegt, deren Untergebene in das Zuchthaus verschaffet, das zweyte Mal beyde ihres Dienstes entsetzet, und darzu mit einer willkührigen Leibsstrafe angesehen werden.

Tertio: Die Holzversilberer sollen das verkaufte und bestellte Holz mit Aufsteckung eines Scheits andeuten, und wenn sie es verkauft, oder wer solches bestellt habe, bey 12. Rthlr. Strafe den Holzsekern ansagen; auch das verkaufte, bestellte, oder eigenthümliche Herrschaftsholz länger nicht als 14. Tage stehen lassen, damit aus der Gestätte kein Holzstadel gemacht, und den übrigen Holzhändlern an der Benennung des Plazes einiger Schaden zugefüget werde; dahingegen sothanen Holz nicht ausstecken, als ob es verkauft wäre, folglich andern Partheyen nach ihrer Willkührlichkeit hindanngeben; und da obberührte Herrschaftshölzer, wessen sich die Holzversilberer gleich Anfangs zu erkundigen haben, noch einige Zeit darüber nicht abgeföhret würden, sollen dieselbe von dem Verkaufholze abgesondert, widrigens auf des Holzversilberers Kosten auf die Weite hinausgeschoben werden.

Quarto: Das zum Verkaufe anhero bringende Binderholz soll zu Ende der Gestätten im Schänzel oder der Wennstatt, allwo ein gebrennter Pflock eingegraben,

Anno 1753.

ben, ausgelegt, und durch dessen Eigenthümer dem Zechmeister der bürgerlichen Binder allhier angemeldet werden, welcher sogleich bey der Ausarbeitung von Seiten des Handwerks einen ihrigen Mitmeistern (wenn ein Mitloser vorhanden wäre) der Holzhändler aber seiner Seits eine der Sache erfahrene Person, da er solches nicht selbst verrichten wollte, anzustellen haben wird, welche beyde gesammter Hand um die gewöhnliche Belohnung das Bindholz nach der ausweisenden Gattung, und wie es zusammen gehörig, sortiren, die wohlerkannte schadhafte Tafeln und Bodenstücke ausschließen, das Kaufrechte pfundweis zusammlegen sollen, doch, daß solches keineswegs aufgelöst, sondern das Verkaufte bey 3. Rthlr. Strafe von dem Käufer alsobald hinweggeföhret werde; und wenn der gemachte Ausschuß nicht besonders könnte verkauft, sondern zu dem guten Holze müste genommen werden, so sind von selbem, wie der Zeit gebräuchlich, zwey Tafeln für eine anzurechnen; sonst stehet den Zech- und Beschauemeistern, doch ohne Entgelt des Holzhändlers, laut der ihnen allergnädigst ertheilten landesfürstlichen Freyheit bevor, ihrem obenangestellten Mitmeister, und der ihm zugeeigneten Person, während der Aufrichtung nachzusehen, damit keinem Theile einiges Unrecht geschehe, folglich weder der Käufer noch Verkäufer sich darüber zu beklagen, und einen obrigkeitlichen Augenschein zu begehren Ursache habe.

Aufrichtung und Sortirung.

Verkauf des Ausschusses.

Quinto: Wird den ausländischen oder oberländischen Holzversilberern, so zwar keiner Säkung unterworfen, nichts destoweniger hiemit anbefohlen, daß sie ihre anvertraute Hölzer, jedoch um einen billigen Werth, dergestalt verkaufen sollen, damit die hohe Obrigkeit, bey etwann vorkommenden Excessen oder Eigenmächtigkeit nicht Ursache habe, derley Hölzer in die Säkung zu ziehen. Nebst dem haben sie oberländische Holzversilberer das ihnen vorlängst zugefertigte Decret mit schuldigem Fleiße zu beobachten, allwo ihnen anbefohlen worden, daß keiner derselben einen Floßmann, der sich der Säkung nicht ergeben wollte, mit beygesetzter Bedingniß an- und noch weniger abreden soll, daß er dessen Holz um diesen oder jenen Preis höher, als der andere annehmen wolle; sondern in allweg ein gleicher Werth in allen Gattungen sowohl der Uebnahme als Verkaufs halber von einem jeden gehalten werden, mithin auch im Winter bey Gelegenheit des Verschleßes den Preis nicht steigern, sondern in eben diesem Werthe, wie den Sommer hindurch den Herrschaften und Gemeinen bey 50. Reichsthaler Strafe zukommen lassen soll.

Oberländerholz um billigen Werth hindanzulassen.

Wegen Erhöhung des Preises nicht zusammen zu reden.

Sexto: Wenn aber einige von den oberländischen Holzhändlern sich selbst der Säkung unterziehen wollten, mithin zu diesem Holze ein von dem freyen Verkaufe abgesondertes Ort seyn müste; so soll ihnen der oberhalb der kaiserl. Waschkütte vormals sogenannte Singendorfer, auch der hinter bemeldter Waschkütte bis an die Zimmerbäume ausgezeichnete Platz gewidmet seyn; und wenn dieses Holz auf Flößen hieher geföhret worden, solches den oberländischen Holzversilberern zu verkaufen zustehen; und weil

Für das einer Säkung unterzogene Oberländerholz, was für ein Abgort anzuweisen sey.

Septimo: Man unter andern in Erfahrung gebracht, daß die oberländische Holzhändler in Innerösterreich unterschiedenes Holz erhandeln, und selbes, als wäre es ein Oberländerholz, auf ihren Flößen nach Wien, und sodenn auf den Oberländerplatz führen, und allda ausscheiden lassen, mithin solches Holz gleich dem oberländischen, frey und ohne Säkung verkaufen, so aber ein großer Betrug und Vortheilhaftigkeit ist; daher sollen die Holzseher sowohl als die inländische Holzversilberer und Schiffmeister genaue Obacht halten, und bey Erfahrung dessen jenen Holzhändler, oder auch Holzversilberer, im Falle selber mitinteressirt wäre, alsogleich einem Stadtrathe andeuten; die Uebertreter hingegen mit 100. Rthlr. Strafe belegt werden.

Inländisches nicht für Oberländerholz zu verkaufen.

Octavo: Wenn ein Holzversilberer eines andern seinem vorhin gehaltenen Holzherren, (ohne daß dieser seinem Holzversilberer etwann eines nicht ordentlich besorgten Holzwesens, oder der nach verkauftem Holze eingenommenen Lösung unrichtigen Abführung halber eine Klage vorzuwenden hätte) sondern nur um diesen an sich zu bringen, einen Geldvorschuß, oder sonst unter der Hand eine anderwärtige Verständniß machen wollte; sollte solches wider die christliche Liebe seines Mitbürgers unerlaubte Beginnen nicht allein neben weiterm Einsehen obrigkeitlich abgestraft,

Ein Holzversilberer soll des andern seinen Holzherren nicht abreden.



Anno 1753.

Wieweniger unerlaubterweise die Kundschaften an sich ziehen.

Befrafung des einen und andern.

Wie die Gassen auf den obern Gestätten zu legen.

strafft, sondern der abgenommene Holzherd wieder zugestellet werden, maßen einem Magistrate, und hoher Obrigkeit jedesmal bevorstehet, durch eine Repartition der Holzhändler eine Gleichheit der Versilberung zu machen. Item, sofern ein Holzversilberer oder Schiffmeister eines andern Herrschaftlicher, Klöster und gemeiner Kundschaften mit öfterm Sollicitiren, ungestümmen Ueberlaufe, angesuchten Recommendationen, oder durch Gesänknisse, wenigst derselben Kutscher, Hausknechte, Holzhackter und dergleichen, zu hintergehen und an sich zu bringen trachten würde; und der erstere etwann bey dieser Kundschaft einen merklichen Ausstand der Bezahlung hätte, da soll primo der Gesänkniß halber (weil die Kaufparthey jedesmal in diesem oder jenem die Schankung büßen muß) der Kutscher, Hausknecht ic. seinem Herrn zur beliebigen Zurückkehrung angezeigt: secundo der Holzversilberer aber empfindlich abgestraft, und noch darzu dem creditirenden Theile obberührten Ausstand zu bonificiren verhalten werden. Endlich

Nono: So sind die Gassen auf den obern Gestätten 7. bis 8. Stöße Holz von einer Gasse zu der andern gerad hinaufzusehen, und zwar mit dieser Verordnung, daß der Anfang vom Holzaufrichten 6. Klafter weit von dem Beschlächte, aus dieser Ursache geschehe, damit selbes nicht ruiniret werde; hingegen kann man in dem Schänzel 9. bis 10. Stöße aufklastern, daß jedennoch von dem Wasser an bis zu der Aufrichtung so viel Platz, als eine Flossbreite austrägt, leer verbleibe, damit die Flosleute theils ihre Ruder, theils die mit sich führende Treppen, keineswegs aber die Gemein- und Tölzlerläden, wenn selbe nicht verkauft, sondern nur den Holzversilberern damit zu trafficiren übergeben würden, auslegen können; die Gassen aber müssen allenthalben 9. Schuh weit von einander gerichtet seyn, damit zum Aus- und Einfahren ein genugsames Spatium verbleibe, nicht weniger soll auf der Mennstatt in dem Schänzel, gleich nächst dem Binderholze zu Ausstreifung der Flossbäume genugsamer Raum sowohl zu Wasser als zu Lande gelassen werden.

## Die bürgerliche Fuhrleute, oder sogenannte Fliegen- schützen, auch ihre Schaffer und Knechte betreffend.

Die Beförderung der Holz-  
fahren.

Einigungsordnung der Wägen.

Primo: Sollen dieselbe die Partheyen mit den Fuhren in allweg befördern, und dasjenige Holz, was sie zum ersten aufgeladen, ohne Ansehen der Person, oder eingenommenen Trinkgelds bey Strafe und Verluste des Fuhrlohns fortführen, auch nach geschעהer Ausladung die Wägen bey längerem Verzuge aus den Gassen, wegen Verhinderung des Ausschreibens, auf die Weite, und von der Scheibe auf die Mitte herunter bis zur Einspannung bey 30. Kreuzer Strafe hinaus rücken.

Secundo: Soll ihnen zwar ihre Reihe oder Fahrordnung weiters zugestanden seyn, doch, wenn einem solchen Fuhrmanne, den die Reihe getroffen, schon vorhin wissend, daß er im Abgange der Pferde, welche zu einigem weiterschichtigen und ausländischen Fuhrwerke gebraucht werden, die Gestättenfuhren gleich andern nicht verrichten könne, soll derselbe Fuhrmann weder einen Wagen zu stellen, noch weniger das Holz aufzuladen sich unterstehen. Im Falle aber solche Ausladung geschehen, und innerhalb einer Stunde das Holz nicht hinweggeführt wäre, alsdenn soll ein anderer Fuhrmann außer der Reihe, der mit Pferden versehen, sothanen Wagen ex officio bespannen, und hinwegführen, auch das Fuhrlohn ohne mindester Einbringung oder Abrechnung einnehmen.

Reihe oder Fahrordnung.

Tertio: Haben sie bürgerliche Fuhrleute vor einigen Jahren unter sich eine Fahrordnung gemacht, daß jede Woche zwey die Leopoldstädter, und zwey die Weißgärberbrennholzfahren verrichten sollen, damit aber solches desto richtiger geschehe; als wird ihnen bürgerlichen Fuhrleuten bey Strafe auferleget, daß jeder von den Abwechslern sowohl auf der Leopoldstadt, als Weißgärbergestätten, seine Woche hindurch wenigstens einen Zug Pferde mit darzu gehörigem Wagen beständig halten; widrigens das Holz nach oben angemerckter Verordnung ex officio hinweggeführt werden soll.

Es wird aber auch den Leopoldstädterischen Holzschreibern bey so vieler Strafe als das Fuhrlohn austrägt, verboten, das Holz außer in die nächst der Gestätten gelegene Häuser, oder weiters ohne Vorwissen der Fuhrleute auf ihren Karnen hinwegzuführen.

Quarto: Hat das sogenannte Abbrennen, das ist, wenn einer, den die Reife nicht getroffen, auch ohne obgemeldten Ursachen dem andern zu Schaden aufzuladen wollte, bey dem alten Verbote sein Verbleiben; jedoch, wenn in Abwesenheit, oder über langwieriges Auffuchen des rechtmäßigen Fuhrmanns, ein fremder Wagen eingestellt würde, so soll gemeldter Wagen, dasern die Aufladerleute vorhanden, und nur zwey Scheiter auf diesen Wagen gelegt wären, nicht mehr, wie bisher zu großer Beschwerde und Versäumnis des Käufers geschehen, wiederum aus selbiger Gasse bey 30. kr. Strafe hinweggeführt; sondern zur Aufladung gelassen werden; und da sich einer von Aufladung einer einschichtigen Klasten, wohin selbe immer geführt werden sollte, vortheilhaftig entziehen wollte, dieser soll jedesmal um 30. kr. gestraft, und demjenigen Fuhrmanne, welcher anstatt seiner die einschichtige Klasten führen müssen, zugetheilet werden.

Quinto: Die Schaffer und Fuhrknechte sollen die leere Wägen nicht mitten in dem Fahrwege, oder zwerch der Gassen voreinander, sondern von den Zäunen und Holzstöcken etwas entfernt, mit der Stange gegen der Gasse (worinnen sie die erste sind) hinstellen, damit sie und andere füglich von der Gestätte hinwegfahren können, und nicht gleichsam genöthiget seyen, die Holzstöcke ein- und auszuführen, so nicht allezeit kann geschehen, und der Uebertreter dem alten Herkommen nach zur schuldigen Aufrichtung verhalten werden, denn sollen sie auch die zum Wagenschmieren benötigte Scheiter wiederum fleißig auflegen, keines aber zum anderwärtigem Gebrauche herab- und hinwegnehmen, dessen der Käufer als einer gestohlenen Sache verlustiget wird. Wobey annoch

Stellung der leeren Wägen.

Sexto: Den Schaffern und Fuhrknechten alles Ernstes angedroht wird, daß, wenn einer oder der andere, so viel an ihnen ist, mit Hinwegführung und Beförderung, oder Ausrückung der aufgeladenen Hölzer säumig, auch in unobachtlicher Zusammenführung der Holzstöcke, und der zu Ausmerkung der Holzgassen geschlagenen Pflocke, oder aber in Hin- und Wiederstellung ihrer Wägen inner den besagten Pflocken; wodurch die Holzleger die Gerade der Gassen in Aufklasten der Hölzer nicht beobachten können, betreten würde, soll derselbe über alles bisheriges, jedesmal um das halbe Wochenlohn gestraft werden, welches sein Herr auf Anmelden ihm abzuziehen, und bey erfolgender vorgemerkter Einforderung, in Ermanglung des Knechts aber, selbst zu erlegen haben wird. Wie denn auch

Befragung der Schaffer und Fuhrknechteübertretungen.

Septimo: Ihnen ernstlich untersagt ist, niemand, wer der auch sey, mit groben noch Scheltworten, oder andern ungebührlichen Injurien anzufallen, noch zu beschimpfen; über dieses aber soll sich keiner mehr unterstehen, ohne Vorzeigung oder Vorwissen der Holzversilberer einiges Holz, sonderheitlich vor Tags, oder spät Abends, da sich von den Holzversilberern niemand auf der Gestätte befindet: und wenn über dergleichen Holz noch keine Sagung gemacht worden, hinführo von der Gestätte hinwegzuführen; wie im widrigen eine so schärfere Bestrafung an ihnen vollzogen werden soll. Nicht weniger

Das Holz ohne Vorwissen der Holzversilberer, und worüber noch keine Sagung gemacht worden, nicht hinwegzuführen.

Octavo: Sollen sie bürgerliche Fuhrleute alljährlich diejenige Gruben, so etwann auf der Inn- oder Oberländergestätten ausgeführt, oder von einem Gasse ausgewaschen worden, gleich im Frühjahre, da die Gestätten in etwas austrocknet, wieder mit Schoder zuschütten, wofür die Schiffmeister und Holzhändler durch die Holzversilberer für jede Fuhr accordirter, und von dem Magistrate ratificirtermaßen ihnen Fuhrleuten 15. kr. zu bezahlen haben, und diese Weg- und Gassenverbesserung soll von ihnen Fuhrleuten auf Begehren, alsogleich in obbenannter Zeit vorgenommen; als im widrigen die ihnen dictirte 12. Rthlr. Strafe unablässlich werden eingefodert werden; und im Falle einer aus ihnen die Zahl seiner Führen respectu des andern in der Ordnung nicht erfüllen wollte, soll er demselben Fuhrmanne, der anstatt seiner, oder um so viel mehrer geführt, auf jede

Verbesserung der ausgeführten Wege auf der Inn- und Oberländergestätten.

Anno 1753.

Fuhr 15. fr. ex proprio zuzulegen, und dennoch seine Fuhrn ein andersmal zu verrichten schuldig seyn. Und

Abstreifung des Flossholzes  
von den Gestätten.

Nono: Wird ihnen bürgerlichen Fuhrleuten hiemit ernstlich anbefohlen, daß selbe die von den allhiefigen Zimmermeistern, oder andern Bauführern erkaufte Flöße, sobald diese zur gewöhnlichen Nennstadt die nächste gestellet worden, ohne Verzug aus, und von der Gestätten abstreifen; als im widrigen der saumsälige Fuhrmann alsobald angezeigt, und zur unnachlässlichen Strafe gezogen werden soll, weil bey Ueberhäufung der Flöße verschiedentlich großer Schaden entstehen könnte.

Holzladung auf die Wagen.

Decimo: So ist ihnen Fuhrleuten wegen Ruinirung des Pflasters, und zu Verhütung sonst besorgenden Unglücks, bey großer Strafe verboten, über eine Klasten von dem langen buchenen Holze auf einen Wagen zu laden, und in die Stadt zu führen; und weil ebenfalls durch das übermäßige Bauholzaufladen nicht nur allein das Pflaster verderbet wird, sondern auch noch große Unglücksfälle zu befürchten sind. Als wird ihnen Fuhr- und Zimmerleuten ebenmäßig bey großer Strafe eingebunden, daß sie auf dem Baumwagen über das Geigel keinen Baum mehr legen, und auf dem Leiterwagen über die Leiren eine einzige Lage Bäume und nicht mehrer aufladen, und diese Lage mit starken Stricken oder Ketten wohl versichern, mithin für allem Abfalle bewahren, übrigens aber von Eisen- und Kaufmannsgütern, auch Steinfuhren, ein mehrers nicht als 36. Centner, von schweren Körnern hingegen, als Erbsen, und dergleichen meistens 18. Säcke, endlich vom Weine und Biere höchstens 40. Eimer aufladen, und in die Stadt führen sollen; welcher Punkt eben den Zimmer- Ausleger- und Fassziehermeistern, auch den Eisenhändlern und Kaufleuten schon ehehin vorgehalten, und dieses alles bey obiger vorgesehener Bestrafung ihnen eingebunden worden. Desgleichen

Eisen- und Kaufmannsgüter-  
dann Wein- und Körner-  
fuhrnladung.

Undecimo: Wird ihnen Fuhrleuten auf selbstiges Begehren bey Strafe des Fuhrlohns, den Schaffern aber bey 24. stündiger Kotterarrestirung verboten, außer bemeldter Reihe und Ordnung keine extra Bestallungsfuhren, unter was für einem Präterte, und wohin es immer sey, förderst vor Tags, oder spät Abends heimlicher Weise aufzuladen, und hinwegzuführen, maßen derley Beginnen dem andern Mitfuhrmanne, den die Reihe getroffen hätte, an gleichem Verdienste schädlich ist, daher eben dieses Fuhrlohn, wie oben vorgesehen, dem beschädigten Fuhrmanne zur Strafe zugetheilet werden sollte. Und endlich

Außer der Reihe keine extra  
Bestallungsfuhren anzuneh-  
men.

Langbuchenes Holz aus den  
Wienerwäldern auf der Achse  
nach allhiefiger Gestättenzufüh-  
rung.

Duodecimo: Stehet zwar den Holzhändlern sowohl, als den Fuhrleuten bevor, das langbuchene Holz aus den um Wien liegenden Wäldern, welches nicht wohl möglich auf das Wasser zu bringen, auf der Achse auf die allhiefige Gestätten, keineswegs aber in ihre Häuser und Stadel zu führen, jedoch dergestalt, daß solches nicht anderst, als um den von einer hochlöbl. Regierung ehedessen vorgeschriebenen Preis hindamgelassen, widrigenfalls ihnen solches taxiret, und um die ordinari Satzung verkauft werden soll.

## Die Holzausscheiber, Leger und Legerinnen betreffend.

Betragen der Holzausschei-  
ber, Leger und Legerinnen.

Primo: Wird denselben alles Ernstes anbefohlen, daß sie zu ihrem Frühstück, Tausen und Mittagmahle nicht länger denn eine Stunde gebrauchen, förderst des Berausens, als wodurch der Schiffmeister an seiner Beförderung gehemmet, oder das Holz obenhin geleet, folglich die rechte Maß im Aufrichten nicht beobachtet, und dem Käufer andurch ein großer Schaden zugefüget werden kann; in specie aber des Fluchens und Scheltens, wie auch fremder Leute, oder unter sich selbst unerlaubter Ausmachung und Beschimpfung also gewiß enthalten sollen, als im widrigen selbe nicht nur allein abgeschafft, sondern nach Befund der Sache am Leibe gestrafet werden würden. Es soll auch von Allerheiligen bis Ende Februarii keine Früh- oder Tausenstunde gehalten, sondern bey 8. tägiger Weidung der Gestätten in einem Continuo gearbeitet werden.

Sollen gleiche approbirte  
Klasten haben.

Secundo: Die Leg- und Abhalberweiber müssen alle gleiche, und von dem Magistrate approbirte Klasten haben, welche bey den Holzsehern um einen billigen

gen Preis zu bekommen, und nicht allerhand Stängel und Stecken führen, welche verboten, und ihnen hinweg zu nehmen sind.

Tertio: Sollen sowohl die Scheiber als Leger die Gassen schön gerad, und keine unebene Seiten der Holzstöcke, oder Klaftern auswendig machen, auch bey dem Wasser, oder wo unebene Orte sind, keinen Zwerchstoß noch Klaster aufrichten.

Wie die Holzgassen gemacht.

Quarto: Die Leger müssen bey Anhebung des Kreuzstoßes keine große Scheiter, sondern nur Halbklüfte zu der Zwerchlage nehmen, auch das Kreuz so breit machen, als die Scheiterlänge ausweist, mithin ganz fleißig, gut, genau, und nicht durchsichtig zusammen legen, damit nicht die Klaster, sondern das Holz über die Klastermaß um ein merkliches überstehe, nebst dem sollen sie Leger und Legerinnen oberstandenermaßen das Holz, als nämlich das kurze oder gefaulte, und die Stöcke nicht unter das längere und Kaufrechte vermischen, sondern nach der Qualität des längern aufrichten.

Die Holzstücke aufgerichtet werden sollen.

Quinto: Sollen auf der Scheibengestätten das langbuchene kaiserl. und Partheyholz auch dessen gleiches, item das rustene, langbirkene, ehrlene, oder buchene Prugel, endlich das große ferkene und weiche Bächenholz, welches gleich abgängig ist, ausgeschoben werden, jedoch muß von dieser Gattung eine ganze Zille voll seyn, nicht aber das meiste unabgängiges, und nur einige Klaster von obigem großen darunter; die kleinere Gattungen hingegen sind auf der heruntern Gestätten in distinguirten Reihen und Stößen so viel möglich auszusuchen; und damit die Holzversilberer mit der unversehnen Vermischung sich nicht entschuldigen können, soll das Holz gleich bey der Ausschreibung fortiret werden; die Holzscheiber aber, da sie dieses nicht befolgten, oder das Holz, wohin es nach obiger Ausweisung nicht gehörig (ohne bey den Holzsehern sich vorher anzufragen) auch mit Anschaffung des Holzhändlers, oder Holzversilberers ausschreiben würden, sollen acht Tage von der Gestätten abgeschafft werden. Nicht weniger soll ihnen Holzsehern ohne Erlaubniß kein Bub, auch kein ihriges Kind zur Vorspann- oder Ausziehung des Karrens bey Verluste des Wein- und Schiffergelds gestattet werden, und wenn es mit Ursache verwilliget würde, müste solches um seine Bezahlung ohne mindester Entnehmung eines Holzes, bey ansonst zu befahren habendem Verluste seines damaligen Arbeitslohne geschehen, wie denn auch keiner aus ihnen bey der Ausschreibung zwey Karren, die andern dadurch zu übervortheilen, gebrauchen, wo im widrigen die nächste darauf, ob zwar jenen nicht zugehörige Arbeit, der beschädigten Schaar zugetheilet werden soll.

Ausscheidung der verschiedenen Holzgattungen.

Buden zum Karrenanziehen werden ohne Verwilligung.

Zwey Karren zu gebrauchen aber gar nicht gestattet.

Sexto: Wenn eine Schaar den Floß oder Zille ausgearbeitet, soll sie das ausgeschoffene unkaufrechte Holz alles bey dem Wasser zu weiterer Disposition des Holzversilberers, oder Holzhändlers zusammen legen, und was ihnen hernach aus Barmherzigkeit zu ihrer Nothdurft gelassen wird, untereinander auf gleiche Theile vertheilen, sonst aber für sich selbst nicht das mindeste hinwegnehmen; eben auch, wenn dergleichen vor der gänzlichen Ausarbeitung bey den Mahlzeitstunden hinweggetragen würde, kein Wein- und Schiffergeld der ganzen Schaar zu geben ist, damit eines auf das andere Achtung habe, und von diesem Unfuge abhalte. Nicht weniger, wenn eine Schaar aus Muthwillen oder Unobachtsamkeit eine ihr nicht zugehörige Arbeit an sich genommen hätte, und nach geschehener Untersuchung des Holzsehers wiederum abweichen müste, sollen diejenige Scheiber um das verdiente Scheiberlohn, Wein- und Schiffergeld gestraft werden.

Das aus einem Floße oder Zillen ausgeschoffene unkaufrechte Holz zusammen zu legen.

Und hiervon bey Strafe nichts zu enttragen.

Septimo: So hat es auf allerhöchst ergangene Verordnung bey dem alten Herkommen sein Verbleiben, daß den Holzausschreibern von dem ordinari Holze für jede Klaster 3. kr., den Holzlegern 1½. kr., sodenn für das Fürscheibegeld von 14. zu 14. Klastern besonders 1. kr., den Holzsehern für das sogenannte Klasterrecht 1½. kr., von einem Pfunde harter oder weicher Stukbüdel 3. kr., von einem Pfunde Peisch zum Brennen, woher sie kommen mögen, 6. kr. bezahlet werden soll. Zu dem

Holzanscheiber- Holzleger- und Holzsehergebühre von dem ordinari Holze.

Octavo: Haben die Niederländerholzändler von einer Zille, die unter 20. Klaster hielte, von jeder Klaster Wein- und Schiffergeld 1½. kr. im Falle aber diese 20. bis 50. Klaster und noch mehrer ausmachte, auch nicht mehr als 30. kr., die Wachauer Holzändler hingegen, und von unten herauffahrende

Was die Niederländer Holzändler von einer Zille

Die Wachauer Holzändler für die Klaster fürs Ausschreiben.

Anno 1753.

Schiffmeister von jeder Klafter viel oder wenig 1. Kr. und nicht mehr zu bezahlen, und sind sonst weder Kiefernholz noch halbkünstige Scheiter zu geben schuldig; die Holzscheiber oder Leger aber von derley Holzentfremdung sich also gewiß zu enthalten verbunden, wie im widrigen dieselbe mit Anhängung einer solchen Halbkunst auf die Bühne gestellt, und bey öfterer Betretung von der Gestätten abgeschaffet werden sollen.

Und für Sortirung der Hölzer, so durcheinander liegen, zu bezahlen haben.

Nono: Die Hölzer, so durcheinander liegen, und zu keinem Mischlinge ihr Verbleiben haben, müssen jede Sorte besonders geklaubt, und geleget werden, denn ist von der Klafter 2. Kr., von einer ganzen Zille 30. Kr., und gehört denen, die das Klauben verrichten, die eigene Herrschaftshölzer können gleichwohl durcheinander geleget werden.

## Die Oberländer und Regenspurger im Schanzel betreffend.

Oberländer und Regenspurger Holzloß - Ausschreibgebühr.

Primo: Sollen die Oberländer von einem Floße mit 2. Radeln, für Wein und Schiffergeld 1. fl. 24. Kr., so aber der Floß 3. Radel lang wäre, wie auch die Regenspurger für das Schiffergeld 1. fl. 30. Kr., und für das Weingeld 30. Kr., für Ausschreiben und Aufrichten, sammt dem Klafterrechte 7 $\frac{1}{2}$ . Kr., und für das Vorscheiben 1. Kr. bezahlen, und haben

Secundo: Die Oberländer und Regenspurger von einem ganzen Floße, worauf sich lauter langes Holz befindet 45. Kr., von dem kurzen 30. Kr. Klaubgeld zu bezahlen, im Falle aber der Floß unter 20. Klaftern hielte, von dem längern 2. Kr., von dem kürzeren für jede Klafter 1. Kr. zu geben.

Abweisung der mit Letten angelegten Holzschreiter bey Strafe.

Tertio: Ereignet sich öfters, daß die Scheiter auf den Flößen sehr mit Letten angelegt seyn, daher wird hiemit den Holzhändlern bey einem Rthlr. Strafe anbefohlen, dieses unsaubere Holz wohl abschweifen, und waschen zu lassen, damit das Holz desto ehender austrocknen, und dem Käufer zum Schaden so bald nicht verfaulen könne; wie denn auch die Holzscheiber, dafern sie ein ungewaschenes Holz ausgearbeitet, eben um 1. fl. 30. Kr. gestraft werden sollen.

Holzauslader und Laderinnengebühr.

Quarto: Hat es bey der vorhin eingeführten und erneuerten Veranstaltung sein Verbleiben, daß die Holzauslader und Laderinnen, wenn sie hierzu eigentlich begehret werden, von einer Klafter Holz 1 $\frac{1}{2}$ . Kr. dafür annehmen, und soll zu Aufladung des Holzes außer bemeldten bestellten Grundspersonen um die Bezahlung niemand anderer gebraucht werden, jedoch soll sich jedermann seiner eigenen Hausgenossen hierzu bedienen können, und wird eben dessentwegen den sogenannten Aufladweibern bey schwerer Ahndung verboten, daß sie künftighin nicht mehr, wie bisher geschehen, die von dem Holz Käufer ausgeschiedte Hauspersonen mit den schimpflichsten Worten von dem Aufladen abhalten, und sich des Aufladens als eines ihnen allein gleichsam zustehenden Rechts anmaßen sollen. Belangend

## Die Sackträger, Gemein- und Holzwächter.

Primo: So können sie Sackträger altem Gebrauche nach, den Herrschaften ihre eigenthümliche, und zu der Hausnothdurft gehörige Hölzer zwar ausschleifen, aber keineswegs (wenn es nicht aufgerichtet wird) austragen, noch ausschreiben, und wenn dieses gleichwohl geschähe, sind sie zur Strafe von ihrem habenden Lohne das Klafterrecht zu bezahlen schuldig; wenn aber solches aufgerichtet, gehört den Holzsehern dermal das Klafterrecht.

Barückung der Sackträger.

Secundo: Ist ihnen Sackträgern wegen weniger Arbeit, als voriger Jahren, doch ebenmäßig habenden Gemeindienstes, nächtlichen Patrolierens, Visitationen und dergleichen, von dem Stadtrathe schriftlich bewilliget worden, daß sie auf dem sogenannten Mauthplatze und darüber, in das Hoposische Haus oder Stadel, gleich vorhin den andern Gestättenleuten die Hölzer ausschreiben, und aufrichten dürfen; sofern aber sie Sackträger ihrer Gewohnheit nach in häufiger Ueberschüttung, folglich schlechter Arbeit, oder excessiven Ausschleifung und Hinwegtragung

des

des Kieffelholzes, sowohl bey den herrschaftlichen als Verkaufshölzern angetroffen würden, sollen sie das erste Mal als Holzschreiber abgestraft, das zweyte Mal dieser ihrer zugesprochenen Arbeit wiederum verlustigt werden.

Tertio: Die Holzwächter sollen wegen Abschälung der Rinde von dem Brennholze, auch damit kein Holz, sonderheitlich von den einheimischen Gestättenleuten entwendet, nicht minder wegen Rauchung des Tobacks, Brennung der Lichter in den Hütteln oder andern Feuergefährten, auch wegen Ein- und Umführung der Holzstöcke und Sassenmarkungen auf der Gestätten fleißig nachsehen, das von den Stößen abgefallene Holz selbst wiederum auflegen, auch allen von den Herren Commissarien ihnen sonst ertheilten Befehlen und Anordnungen (welches auch die Gemeinwächter zu beobachten haben) gehorsamst nachleben; wie ihnen denn in specie anbefohlen wird, daß sie keiner Extra-Arbeit nachgehen, sondern wie selbe das Loos trifft, mit derselbigen Schaar die Gestättenarbeit allein verrichten, sonst aber stäts auf ihren Posten sich befinden sollen, und ist ob diesem Fleiße ihren Weibern das Ausladen zugestanden. Da aber einer oder der andere diese Punkte überträte, und anstatt der Obacht und Herumpatrolirens auf der Gestätten, in dem Wirthshause angetroffen würde, soll selber das erste Mal 4. Wochen seiner Holzarbeit entlassen, das zweyte Mal aber sammt seinem Weibe von der Gestätten abgeschafft werden; das Wachtgeld oder ihre Belohnung soll von 13. zu 13. Wochen aus der Holzversilbererkassa ihnen bezahlet werden; wenn jedoch einem Holzversilberer ein und anderes Holz wäre entfremdet worden, so soll derselbe sich an dem Wachtgelde in genere & specie zu regressiren jedesmal berechtiget seyn; und wie zumal man beobachtet, daß sie Wächter bey der Holz- und Gestättenarbeit einen sehr ungleichen Verdienst genießen, indem dieser eine große, jener eine geringe Zahl der Klaster auszuschreiben überkömmt, der dritte hingegen leer, und ohne Nutzen oft eine ganze Woche zusehen müsse, daher billig verordnet worden, daß selbe, gleichwie sie in baarem Gelde eine Belohnung, also auch die ihnen alternatim zugestandene Holz- und Gestättenarbeit zu gleicher Einnahme verrichten, und hieraus eben einen Verdienst haben sollen; weswegen sie sich bey obberührter Arbeit mit der Abwechslung unter einander verstehen können.

Der Holzwächter.

Quarto: Sollen auch alle Jahre, und zwar, da die Zufuhre des Holzes ihren vollkommenen Anfang genommen, die benöthigte oder abgängige Arbeitsleute durch die Herren Gestättencommissarien in Beyseyn der Holzseker aufgenommen werden, und wie sie in der Ordnung eingeschrieben, ordentlich ein- und vorrückten, es wäre denn, daß ihrer wohlverdienten Strafe halber die Ordnung müste verändert werden; und ist ihnen verboten, ohne Erlaubniß des Holzsekers von der Gestätten auszubleiben, und anstatt ihrer fremde Leute aufzunehmen, sondern, wenn selbe auf eine Zeit etwas nützlich vorhaben, sich eben bey den Holzsekern anmelden sollen, damit diese statt ihrer andere taugliche Gestättenleute anstellen können.

Arbeitsleute werden von den Gestättencommissarien aufgenommen.

Quinto: Das Holzstehlen und Abschälen ist ohnedem gemeinschaftlich verboten, daher sollen die hierinn Betretene oder Ueberviesene das erste Mal mit Aushängung des Holzes auf die Bühne gestellt, das zweyte Mal für jedes entfremdete Scheit einen Monat in das Zuchthaus verschaffet werden.

Strafe der Holzdiebe und Abschäler.

Sexto: Die Ausschreiber, Leger und Legerinnen, wenn sie sich künftig mehr unterstünden, wider die Holzseker, Schiff- und Flosfleute der Holzversilberer, oder ihre Untergebene, wenn diese ihnen die schlecht verrichtete Arbeit und andern Unfug verweisen, gleich mit groben und schändlichen Worten herauszufahren, sollen deswegen von der Gestätten abgeschafft, und nach Befund der Sachen wohl auch, wie oben mit dem Zuchthause, ihres gleichen zum Exempel abgestraft werden.

Denn der auf der Gestätten respectlos sich erweisenden Arbeitsleute.

## Die Holzschneider betreffend.

Primo: Den Holzschneidern ist commissionaliter zuerkannt worden, daß sie von der Klaster für das Scheiterklieben und Aufrichten 24. Kr., die Holzseker aber, es sey zum Verkaufe, eigenthümlich, oder eine Privatbestellung, das Klasterrecht haben sollen, und weil die Holzseker vielfältig wahrgenommen, daß

Holzschneiderlohn für das Scheiterklieben und Aufrichten.

Holzseker haben das Klasterrecht. Gerechte Klasterung.

Anno 1753.

sie Holzschnyder das Holz gar schlecht und vortheilhaftig aufklastern; als ist bey fernerer Betretung angedrohet worden, daß man ihnen Holzleger zugeben wolle, welche sie sodenn von ihrem eigenen Lohne bezahlen sollen.

Ohne Vorwissen des Holzse-  
gers kein besonderes zum Baue  
taugliches Holz zu zerschneiden.

Keinen Floßbaumhandel zu  
gestatten.

Weinsteckenplatz.

Secundo: So ist ihnen auch verboten, daß sie ohne Vorwissen der Holzseher kein Holz mehr schneiden, welches pflöckerweis hinweggeföhret würde, in specie aber, daß sie dergleichen Floßholz, welches zum Bau- und Zimmerwerke nützlich zu gebrauchen, bey Strafe eines Reichsthalers niemal, sondern nur die schlechte, und zu einem Gebäude untaugliche, oder sonst beym Ueberflusse nicht verkäufliche Floßbäume, wer diese immer erkaufet, zu Brennholze aufschneiden sollen; an bey ist auch die Uebernehmung obiger Floßbäume allhier, oder besser zu melden Unterhändlercy (wie sich dessen einige bisher angemasset, und öfters einige Theuerung verursacht) höchstens zu bestrafen, daher die Holzseher genaue Obacht halten, und derley Uebertreter alsogleich anzeigen sollen. Damit aber

Tertio: Für die ankommende Weinstecken auch ein Ort sey, so können dieselbe zwischen den zwey Waschkucheln auf der sogenannten s. v. Mistgestätten füglich ausgetragen und gezählet werden; die Steckenhändler aber sollen diesen Platz länger nicht, als von St. Georgi bis Johanni, oder längstens bis Jacobi zu genießen haben, und wenn diese Zeit wiederum vorbey ist, hat abermal das zum Verkaufe ankommende Brennholz den vorigen Platz zu genießen.

## Die Weinsteckenhändler, Steckenzähler und Strapp- ler betreffend.

Nachdem den Raths- und Gestättenkommissarien von undenklichen Jahren her die Besorgung der Weinstecken lediglich aufgetragen worden, als ist auch von unsern Vorfahren beobachtet worden, daß sehr viele Ungleichheiten sowohl von den Steckenhändlern, Steckenzählern, als auch Strapplern verübet werden, daher ist nothwendig, denenselben die Ordnung ihres Verhalts vorzuschreiben. Nämlich

Rechte Maß der Weinste-  
cken.

Primo: Sollen die Steckenhändler, gleichwie es ihnen von einer hohen Obrigkeit ohnedem scharf anbefohlen, gute und sahrungsmäßige, das ist 4 $\frac{1}{2}$  Schuh lang und ein Zoll in quadro dick wenigst auf die Hälfte hinunter, und zwar frühzeitig anhero bringen, damit die Weingärten zu rechter Zeit mit Stecken versehen werden können.

Ueber die Sahrung verbote-  
ner Verkauf und Wucher.

Secundo: Wird ihnen bey 10. Rthlr. Strafe verboten, über die von einer hohen Obrigkeit gemachte Sahrung, weder ihre Weinstecken selbst zu verkaufen, noch weniger einen Wucher durch andere zu treiben, und weil man

Wie auch der Partheylich-  
keit.

Tertio: Unter andern erfahren, daß sowohl die Steckenzähler, als auch die Schifflente, welche die Stecken anhero bringen, nur nach Gunst, ja wohl gar um Gelds willen Weinstecken zukommen, die mittlere und arme Kaufpartheyen aber, so manchmal einen und andern Tag mit Roß und Wagen auf der Gestätten gewartet, leer hinwegfahren lassen; als wird ihnen hiemit anbefohlen, daß sie Steckenzähler oder Holzversilberer bey Verluste ihres Diensts den Weinstecken verlangenden Partheyen ohne Unterschied, so viel als sie deren nöthig, nach Möglichkeit auszählen und befördern sollen.

Und willkühlicher Verthei-  
lung.

Quarto: Ist auch vorgekommen, daß, sobald die Steckenhändler, fürderst bey Beklemmigheit, mit großen Gefährten ankommen, sie öftermals vorgeben, daß dieses Gefährt für jene Herrschaft, in dies oder jenes Kloster und Spital schon bestellt sey, unter der Hand aber mit einem und andern Schaffer oder Weingartsknechte in guter Verständniß stehen, mithin diese Leute den Ueberrest Weinstecken hin und wieder nach ihrem Belieben und Willkühre vertheilen, wo sodenn die übrige Käufer das leere Nachsehen, und so leicht keinen Weinstecken zu bekommen haben, folglich den Herren Gestättenkommissarien obliegt, damit hierauf genaue Obacht gehalten, und durch die Steckenzähler fleißig nachgeforschet werde, wodurch derley unwahrhafte Verstellungsvorgelungen hinterstellig gemacht, auch die Vorkäufer gehöriger Orten angezeigt, und zur billigen Bestrafung gezogen werden können.

Quin-

Anno 1753.

Quinto: Werden sie Steckenzähler ernstlich vermahnet, ohne aller Verschöpfung, noch Ansehung einer Gabe oder Freundschaft einen gemessenen Steckenaus- schuß zu machen, die gute von den schlechtern abzusondern, und beyde nach ihrer vorgeschriebenen Sägung verkaufen zu lassen.

Einen gemessenen Steckenaus- schuß zu machen.

Sexto: Wird ihnen auch anbefohlen, daß sie mit dem Zählen genaue Obacht haben, damit weder der Käufer, noch der Verkäufer verlustiget werde; und da bey einem, oder anderen Käufer sich ein Abgang hervor thäte, so sollte derselbe Steckenzähler, falls er mit Weinstecken die Ersetzung nicht machen könnte, dem Käufer solchen probirten Abgang im Gelde gut machen. Anbey wird ihnen auch ver- boten, allerhand fremde Leute, oder junge Buben zum Steckenzählen anzustellen; in- dem von solchen unerfahrenen Zählern verschiedene Vortheiligkeiten dem Käufer, oder Verkäufer zum Schaden verübet werden; dahingegen so viel zugelassen, daß der Steckenzähler ihre Weiber, im Falle sich die Arbeit überhäufte, hierzu genommen werden können.

Auf das richtige Zählen ob- acht zu tragen.

Der Abgang wird von dem Weinsteckenzähler ersetzt.

Anstellung fremder Leute oder Buben zum Steckenzäh- len nicht erlaubt.

## Die Strappler betreffend.

Primo: Kommt vor, daß die Strappler, und sonderheitlich, wenn es gar nö- thig ist, und viel Käufer auf der Gestätten sind, niemand anderem als der sie beschenkt, Stecken austragen, dardurch aber derjenige, welcher der erste Käufer war, und schon angefangen aufzuladen, solange warten muß, bis sie Strappler demjenigen, der ihnen etwas geschenkt, seine Stecken austragen, wodurch manche, so ohnedem auf der Gestätten viele Zeit zugebracht, mitten in ihrer Aufladung gehemmet werden. Daher, weil sie Strappler ohnedem von den Holzhändlern von jedem tausend Stecken 3. kr. Belohnung haben, wird ihnen dieses unbefugte Trinkgelddbegehren bey sonst vorklehrender Bestrafung hiemit ernst- lich verboten. Ferners ereignet sich auch, daß

Strappler sollen die Stecken ohne Annehmung eines Trink- gelbs austragen.

Secundo: Die Strappler nicht nur allein ihre Frühstück, Mittagmal und Tausenstunden eine ziemliche lange Zeit halten, sondern auch sogar außer diesen Stun- den sich auf das Schiff Wein holen lassen, und anstatt des Austragens allda sitzen, und trinken, wodurch die Käufer sehr aufgehalten werden. Daher jener, so hier- wider handeln, folglich die Arbeitsstunden verabsäumen würde, zur billigen Be- strafung gezogen werden solle. Damit aber

Ihre Frühstück- Mittagmal- und Tausenstunden über die Zeit nicht länger halten.

Letztlich niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; als solle diese Gestättenordnung alle Quatemberszeit in Gegenwart der in Gestättensachen verord- neten Rathskommisarien in der äußern Rathsstuben den sämtlichen Gestättenleu- ten ordentlich vorgelesen, und hievon einmal jedem Corpori ein gedrucktes Exem- plar behändiget, anbey auch einem jeden die gehorsame Nachlebung und genaueste Beobachtung dieser Gestättenordnung nachdrücksam eingebunden werden. Wien, den 28. Augusti 1753.

## Handwerksmißbrauchs bey der Schusterzunft Ab- stellung.

Anzufügen: Unter den schon guten Theils abgestellten Handwerksmißbräuchen sey auch jener beobachtet worden, welchen die Schuhknechte eigenmächtig und wi- der die Handwerksgeneralien, auch wider das in dem römischen Reiche gewöhnliche Herkommen in den Erbländern, durch den zwischen ihnen und den sogenannten Lohn- jungen machenden ungeziemenden Unterschied eingeführet, da nämlich ein ausgele- rter Jung so lang für keinen Schuhknecht von den ältern Gesellen geachtet wird, bis derselbe sich in der Arbeit also hervorthut, daß er gleich den älteren damit fort- kommen könne; wo inzwischen er in der That einen Jung von den Gesellen, wie thehin von dem Meister abgeben, ihnen in allen mit einer nicht viel besser denn slavischen Subordination zu Diensten seyn, ja wohl gar bey einem geringen Ver- sehen gewärtig seyn muß, mit Schlägen, wie es die erst neulich von anderwärts her einberichtete Facta bewähren, gemißhandelt zu werden.

Den 1. September 1753.

Wie



Anno 1753.

Zwischen einem jungen und ältern Schuhmachergehilfen keinen Unterschied zu machen.

Der Meister ist jedoch befugt, einem oder andern einen höhern oder geringern Lohn abzurufen.

Wie nun allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigste Willensmeinung auch bereits an gesammte übrige Länderrepräsentationen durch Verordnung erlassen worden ist, den Meistern unter einer Strafe von 10. Rthlr. ernstgemessen aufzuerlegen, daß, sobald ein Jung freygesprochen, sie zwischen einem solchen neuen und einem ältern Gesellen keinen Unterschied mehr machen, noch weniger diesen die bisher sich angemachte Superiorität über jene gestatten, wohl aber befugt seyn sollen, sowohl dem jüngeren als dem älteren Gesellen einen höhern oder geringern Lohn in Vergleich dessen zu accordiren, wie dieser oder jener eine bessere oder mehrere, und respective eine geringere oder schlechtere Arbeit zu verfertigen fähig ist.

Als wird ein solches ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit bedeutet, auf daß selbe auch ihres Orts hierunter das Nöthige fürzutehren bedacht seyn möge. Wien, den 1. September 1753.

## Juden-Ordnung.

Den 22. September 1753.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen der gesammten allhiefigen Jüdenschaft anzufügen:

Es seyen zwar in vorigen Zeiten und von weiland Kaiser Ferdinando I. bey zweyhundert Jahren her verschiedne Satzungen und Befehle zum Vorschein gekommen, und öffentlich in das Publicum erlassen worden, vermöge der den Juden, welchen in dieser kaiserl. königl. Residenzstadt Wien der Aufenthalt gestattet ist, in ihrem Betragen eine gewisse Ordnung gesetzt und vorgeschrieben sich befindet.

Damit jedoch alles solches und die darauf weiters erfolgte allerhöchste Verordnungen künftighin um desto gewisser in die genaueste Befolgung und Beobachtung gebracht werden, als ist allerhöchst anbefohlen worden, daß

In was für Personen die Familie eines privilegirten Juden bestehe?

1mo: Ein jeder jüdischer Vater allhier, als das Haupt der Familie, worauf das Privilegium ertheilet worden, zu halten, unter dieser Familie aber niemand anderer zu verstehen sey, als sein Weib, und die in seinem Brod noch befindliche Kinder, nebst den unumgänglich nöthigen in seinem Hause zu halten erlaubten Bedienten. Damit aber

Wie viele Bediente derselbe zu halten befugt sey?

2do: Diese Familie außer dem Zuwachse der Kinder nicht vermehret werden möge, so wird einem jeden privilegirten Juden die Ausmessung besonders gemacht werden, wie viel Bediente männ- und weiblichen Geschlechts derselbe für das künftige zu halten befugt seyn soll. Wesentwegen denn

Quartalige Einreichung der Familienspecification.

3tio: Wenn diese Ausweisung an jüdischen Bedienten geschehen seyn wird, von jedem privilegirten Hausvater eine verläßliche Specification seiner im Brod und Hause habenden Familie von Quartale zu Quartale bey dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer einzureichen seyn wird. Und wie nun

Quartalige Visitationsvornehmung.

4to: Alle Quartale eine Visitation bey den privilegirten Juden, und zwar ohne Wacht durch eigends von ihr Repräsentation und Kammer hierzu abordneten Subalterne Commissarios, um hierdurch in Publico kein Aufsehen zu machen, mithin den Credit der Juden nicht zu schmälern gehalten werden soll, also und im Falle

Abgeschaffung der mehrern Bedienten.

5to: Eine mehrere Anzahl der Bedienten befunden werden sollte, derley Bediente nicht allein alsogleich abgeschaffet, sondern auch der jüdische Hausvater als Uebertreter des Gebots mit einer empfindlichen Gelds- oder auch den Umständen nach gemessenen Leibsstrafe belegen, in weiteren Betretungsfällen aber seines Privilegii verlustigt, und von hier gleichfalls abgeschaffet werden soll. Solchem nach verstehet sich

Befreundte und Correspondenten werden unter die Familie nicht gerechnet.

6to: Von selbst, daß unter die Familie eines jüdischen Hausvaters die etwann sich dormalen bey ihm aufhaltende, oder künftighin sich anhero begebende Befreundte und Correspondenten nicht zu rechnen, noch zu gedulden, sondern von nun an gleich abzuschaffen, oder in Zukunft, wenn einer doch hereinpafirt wird, über die Zeit des ertheilten Erlaubnißzettels nicht weiter beherberget, sondern unverzüglich aus der Stadt und den Vorstädten hinweggeschaffet werde, als im widrigen sonst die Aufhalter und Verhöhrer derselben exemplarisch abgestraft werden würden.

7mo:

7mo: Soll zu keiner Zeit gestattet seyn, über die ausgesetzte Anzahl der jüdischen Bedienten einen Christen männlichen oder weiblichen Geschlechts in seiner Bedienung zu halten, oder auf und anzunehmen, außer eines Kutschers, welcher, wenn er nach Verfließung eines Jahrs seiner Dienste weiter beygehalten werden wollte, dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer anzuzeigen seyn wird. Falls jedoch ein Christ in der Schreibstube gebraucht werden wollte, sollte dieses ebenfalls nicht anderst, als mit Ihrer N. Oe. Repräsentation und Kammer Vorwissen und Genehmhaltung geschehen; in welchem Genehmhaltungsfalle eine solche Person nicht in Brode und Kost, noch weniger über Nacht in dem Hause, sondern bloß allein in einer ausgesetzten Besoldung zu halten seyn wird.

Aufnehmung eines Christens in Dienste verboten. Ausgenommen des Kutschers. Doch die längere Verbehaltung desselben anzuzeigen.

Ingleichen, wenn ein Christ in der Schreibstube gebraucht werden wollte.

8vo: Dem privilegirten Juden als Haupt der Familie stehet allein zu, und zwar nur mit Wechselgelde und Tubelen, keineswegs aber mit andern Sachen, und noch weniger mit andern Kaufmannswaaren unter Verletzung seines Privilegii zu handeln.

Erlaubter Handel eines privilegirten Juden.

9no: Würden aber nebst dem jüdischen Hausvater auch seine Kinder und Bediente, welche hierzu nicht besonders privilegirt werden, den mindesten Handel treiben, so sollen selbe im Gelde namhaft gestraft werden, und das Privilegium der Subsistenz für den Hausvater erloschen seyn.

Außer ihm seinen Kindern und Bedienten ohne Privilegio nicht gestattet.

10mo: Sollte mit einem privilegirten Juden ein Contract zur Hoflieferung angestossen werden, so kann diese Hoflieferung auf keinen andern Handel als welcher in dem Contracte ausgewiesen, erstreckt werden. Gebrauch aber

Contract zur Hoflieferung mit einem Juden erstreckt sich nicht auf einen andern Handel.

11mo: Ein dergleichen jüdischer Hoflieferant einen eigenen Correspondenten und Austerlieferanten, so wird solches ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Bewirkung des Passierzettels anzuzeigen seyn.

Darzu nöthige Correspondenten und Austerlieferanten anzuzeigen.

12mo: Hat jeder jüdischer Hausvater seine Bediente wenigstens auf ein halbes Jahr aufzunehmen, bey einer Abänderung aber den Entlassenen und Neuaufgenommenen der N. Oe. Repräsentation und Kammer anzuzeigen, damit solches in die Liste seiner Hausjuden angemerkt werden könne. Wenn aber

13tio: Vor Verfließung der bedungenen Dienstzeit eine Abänderung des Bedientens aus erheblichen Ursachen geschähe, hat der jüdische Hausvater solches gleichfalls Ihr Repräsentation und Kammer zu hinterbringen.

Ingleichen die Abänderungen mit den Bedienten.

14to: So wenig nun zwar einem privilegirten Hausvater benommen ist, auch verheuratete jüdische Bediente in Kost und Brode, und in seinem Hause zu halten, so sind doch dessen Weib und Kinder allhier nicht zu gedulden, sondern alsogleich unter namhafter Geldbestrafung von hier wegzuschaffen, es wäre denn, daß der Hausvater zur Haltung eines verheurateten Bedientens specificie auf dessen Person privilegirt, oder der verheuratete Bediente selbst ein Privilegium für sich hätte.

Weiber und Kinder der Bedienten sine speciali privilegio werden nicht geduldet.

15to: Wäre ein jüdischer Bedienter mit Schulden beladen, und selber bey der N. Oe. Regierung von dem Gläubiger belangt worden, kann solcher von dem jüdischen Hausvater ohne Vorwissen dieser Repräsentation, welcher die Schuld, und der hierüber entstandene Rechtsandel anzuzeigen seyn wird, des Dienstes nicht entlassen werden, als im widrigen der Hausvater den Gläubigern für die Schuld gut zu stehen hat.

Bedienten, welche Schulden halber geklagt werden, ohne Vorwissen der Repräsentation nicht zu entlassen.

16to: Haben sie Juden ihre jüdische Andacht und Ceremonien in der Stille zu exerciren; an Sonn- und Feyertagen vor 10. Uhr Morgens sich nicht aus ihren Häusern zu begeben; bey allen christlichen öffentlichen Andachten, Processionen und dergleichen sich gleich in ein Haus oder andere Gasse zu verfügen, noch weniger aber bey den Fenstern sich sehen zu lassen, und weil

Andacht und Ceremonien in der Stille zu exerciren. An Sonn- und Feyertagen vor 10. Uhr Morgens nicht auszugehen. Bey allen christlichen öffentlichen Andachten sich zu verbergen.

17mo: Bisher mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die Juden hin und her in den Häusern und besondern Wohnzimmern sich zerstreuet befinden, daraus aber öfters viele Ungebürlichkeiten entstanden; so wird hiemit ernstlich und nachdrücksamst verordnet, daß den Juden außer den ihnen besonders angewiesenen Häusern keine Wohnung, Einkammerung, Aufenthalt und Unterschleif von jezo an in das künftige gegeben, noch weniger selbe über Nacht beherberget werden sollten. Als im widrigen sonst der Christ, welcher solches gestattet, in die schärfste Verantwortung, und nach gestaltn Dingen auch in die Bestrafung gezogen, der

Außer der angewiesenen Wohnung hin und her zerstreuet sich nicht aufhalten.

Anno 1753.

Jud aber mit einer empfindlichen Geld- oder Leibsstrafe nebst der Abschaffung von hier angesehen werden soll.

Judenschaft soll unter sich keine Actus Judiciales oder Politicos vornehmen.

18vo: Die Judenschaft soll sich nicht anmaßen, unter sich selbst das mindeste vorzunehmen was in Politico dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer und der Gerichtsbarkeit der N. Oe. Regierung in Justiz von allerhöchsten Orten über sie Judenschaft eingeräumet ist. Betreffend

Münzjuden gegen Legitimierung unverschärfte Passirung.

19no: Die Münzjuden, so sollen zwar dieselbe zu besserer Beförderung des Münzwesens bey den Linien und Stadthoren jedoch mit Darthuung und Vorweisung, daß sie Pagamenta oder Bruchsilber für das Münzamt mit sich führen, ungehindert passiret, bey ihrer Ankunft in der Stadt aber bey dem Münzamte ein Attestatum der überbrachten Pagamenter, und in wie viel Tagen sie diefalls von hier abgefertiget werden würden, ausgewirket, und solches bey ihr N. Oe. Repräsentation eingebracht, und ad Protocollum genommen werden.

Wucherliche Negotia.

20mo: Wird hiemit ihnen Juden das allzuvielle und unleidentliche wucherliche Darleihen auf Haus- und Grundgüter und Fehung, anförderst aber die Besizung eines Hauses und Grundes, es sey in oder vor der Stadt, oder auf dem Lande sub poena confiscationis verboten; wie denn auch die etwa unter verdecktem Namen habende jüdische Gewehrtrager gleichmäßig mit der Confiscation angesehen werden sollen.

Besiz eines Hauses u. Grundes.

Ankauf verdächtiger Effecten.

21mo: Sollen sie Juden keine verdächtige Effecten erkaufen, sondern derley Verkäufer alsogleich gehörigen Orts anzeigen, wo im widrigen der Uebertreter nicht nur mit scharfer Geld- oder Leibsstrafe belegt, sondern auch, sofern der jüdische Käufer nicht mehr zu betreten wäre, der jüdische Hausvater auf dessen Liste ein solcher Uebertreter des Gebots befindlich ist, für das entfremdete Gut oder den Schaden zu stehen haben wird.

Warenhandel und Wandel durch Hausiren.

22mo: So wenig ihnen Juden obberührtermassen, außer den Jubelen, Wechseln und Gelde einiger Handel mit Waaren allhier gestattet wird, eben so wenig sollen sowohl die hiesige, als fremde Juden sich gelüsten lassen, einigen Handel und Wandel mit Waaren durch das Hausiren auf dem Lande zu treiben, als im widrigen, da das Hausiren sogar den Christen verboten ist, die also herumtragende Waaren eo ipso hinweggenommen, und confiscirt werden würden.

Oder unter eines Christens Namen sub poena verboten.

23tio: Soll gleichfalls sub poena confiscationis allen Juden, es seyen privilegirte oder fremde, verboten seyn, unter dem Namen eines Christens einige Waaren in das Land, oder anhero in die Stadt einzuführen.

Privilegirten Juden, in Casu emigrationis, ist erlaubt, durch Sachwalter ihre Negotia zu Ende zu bringen.

24to: Würde ein hiesiger privilegirter Jud entweder von selbst hierwegziehen, oder zu emigriren gehalten seyn, so wird selbem frey stehen, sein hinterlassendes Negotium durch Aufstellung eines jedoch unverheurateten Sachwalters mit Vorwissen und Einwilligung ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu Ende zu bringen. Belangend nun die fremde Juden

Fremden Juden von niemand ohne Vorwissen der Obrigkeit Aufenthalt zu gestatten.

25to: Soll niemand hohen und niedern Stands, fremden oder einheimischen Inwohnern und Innassen erlaubt seyn, einem fremden Juden ohne Vorwissen der landesfürstlichen Obrigkeit den Aufenthalt zu gestatten, noch weniger sogenannte Protectionales zu geben.

Noch weniger Protectionalia zu geben.

Ohne Paß bey den Linien und Stadthoren nicht hereinlassen.

26to: Es soll aber kein fremder Jud ohne Vorzeigung des vorher bewirkten Passes weder bey den Linien, noch bey den Stadthoren eingelassen, sondern solcher Paß wie bisher, also noch ferners bey dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer ausgewirket werden.

Passirung wird nur höchstens auf 4. Tage ertheilet.

27mo: Derley Passirzettel werden hingegen nicht länger als auf 2, 3, oder höchstens 4. Tage ertheilet werden, wenn also der Jud seiner nothdringenden Geschäften halber länger allhier sich aufzuhalten bemüßiget wäre, hat selber vor Verfließung der Passirzeit die weitere Erlaubniß bey der N. Oe. Repräsentation gehörig anzusuchen.

Die weitere Erlaubniß bey der Repräsentation anzusuchen.

Dergleichen Fremde sollen auch ohne Passirung von den privilegirten Juden nicht aufgenommen werden.

28vo: Kein privilegirter Jud hat einen dergleichen fremden in sein Haus aufzunehmen oder zu beherbergen, es sey denn ihm vorher das Passirzettel von dem fremden Juden vorgezeigt worden.

Strafe der contravenirenden Christen und Juden.

29no: Würde ein fremder Jud hier ohne Passirzettel eigenmächtig einschleichen, oder von einem Christen herein practiciret, folglich demselben ein Unterstand

stand allhier, es sey bey Juden oder Christen gegeben werden, so soll der einschleichende Jud mit schwerer Strafe beleyet, der Christ aber solcher verbotenen Einführung halber entweder nach seinem Vermögen mit einer geziemenden Geldbuße, oder aber im Unvermögenheitsfalle mit einer empfindlichen Leibesstrafe, denn der Unterstandgeber auf gleiche Weise angesehen werden; und damit sich hierunter keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Als wird ihnen Juden insbesondere ein ordentliches Verzeichniß aller bisher bereits von hier abgeschafften Juden zugestellet, und künftighin denselben die abzuschaffen kommende jedesmal besonders intimiret werden; damit aber wegen Ertheilung so vieler jährlichen Passirzettel eine sichere Ordnung gehalten werden möge, so wird

30mo: Die Ausstellung derley gedruckter Passirzettel jedesmal ad protocollum zu nehmen, hievon dem Rumorhauptmanne die Nachricht mitzutheilen, und durch selben zu invigiliren seyn, ob die verwilligte Subsistenzzeit nicht überschritten werde.

Passirzettelordnung.

31mo: Werden aber für derley gedruckte Passirzettel außer der Marktzeit 30. Kr. denn zur Marktzeit 1. fl. 30. Kr. wie bisher gewöhnlich war, zu erlegen seyn.

Gebühr.

32do: Um aber wegen der ordentlichen Hereinpassirung um so mehr gesichert zu seyn, so wird das Benöthigte an seine Behörde untereinstens ergehen, damit bey den Linien kein Jud ohne Passirzettel hereingelassen werde.

Ohne obgedachter Passirung bey den Linien nicht hereinzulassen.

33tio: Und schließlich obwohl bisher unter dem Vorwande des jüdischen Gesetzes die Gewohnheit eingeführt gewesen, daß die verstorbene Juden wenige Stunden nach ihrem Ableiben begraben worden, so soll doch für das Künftige dieser Mißbrauch ein für allemal gänzlich aufgehoben, und ein verstorbener Jud oder Jüdin gleich den Christen niemals vor 24. Stunden nach dem Ableiben zur Erde bestattet werden.

Verstorbene Juden gleich den Christen vor Ablauf 24. Stunden nicht zu begraben.

Wornach sich denn die gesammte allhiesige Judenschaft zu achten, und für Schaden zu hüten, die subordinirte Stellen und subalterne Amtspersonen hingegen genau darob zu halten wissen werden; allermassen hieran Ihrer kaiserl. königl. Majestät, Unserer allergnädigsten Frauen ernstlicher Willen und Meynung geschiehet. Wien, den 22. September 1753.

## Degentragens-Verbot.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten mißfällig wahr genommen, wasgestalt, unerachtet der von ihren glorwürdigsten Vorfahrern an die Regierung zu verschiedenen Zeiten erlassenen und erfrischten Generalien sowohl von den hier befindlichen Handwerksburschen und einigen Livreebedienten das Seitengewehr noch immerfort ungeschweht getragen, andurch aber zu mannigfaltigen Ungelegenheiten und Unordnungen Anlaß gegeben werde.

Den 27. September 1753.

Allerhöchst: Dieselbe haben daher auf den in Sachen erstatteten wiederholten Vortrag allergnädigst anzubefehlen, und zu statuiren geruhet, daß den gesammten zünftigen oder unzünftigen Handwerksgefelln und Jungen, ohne Unterschied der treibenden Kunst oder Profession, nicht minder den sämtlichen Herrschafts- und andern, so bey Civil- als Militärpersonen in der Livree stehenden Bedienten (unter welchen die Feld- und andere Pagen, Heyducken und Keutknechte ebenfalls begriffen sind) während ihres dahiesigen Aufenthalts das Degentragen und Führung alles anderen Seitengewehrs durchgehends und gänzlich abgestellt und verboten, die Uebertreter für das erste Mal mit Abnehmung und Verlustigung des bey ihnen antreffenden Seitengewehrs unfehlbar bestrafet, und bey weiterer Betretung mit Arreste, auch allenfalls mit anderer empfindlicher Leibesstrafe beleyet, außer dem aber wider alle und jede, welche einiges heimliches Gewehr bey sich zu tragen sich vermessen würden, mit geschärfter, auch gestalteten Dingen nach mit der Relegationsstrafe ohne Ansehung der Person fůrgegangen werden soll.

Handwerksgefelln und Jungen ohne Unterschied der treibenden Kunst oder Profession. Wie auch sämtlichen in der Livree stehenden Bedienten ist das Degentragen verboten.

Strafe der Uebertreter.

Wie zumal aber mehr allerhöchstgedacht Ihre Majestät dieses in den bekannter Dingen ehemals vielfältig emanirten Generalien gegründete Verbot hier

Anno 1753.

Orts keineswegs durch ein eigenes Patent publicirt wissen wollen, sondern im Gegentheile dero allermildeste Willensmeynung dahin gehet, daß, gleich es in Ansehung der fremden Minister allbereits durch dero Hof- und Staatskanzler, Herrn Grafen von Kaunitz und Rittberg geschehen, den allseitigen Capi der Hof- und übrigen Dicasterien obstehende allerhöchste Resolution zu fernerer Kundmachung bey ihren Mittelrätthen und Subalternen durch sie N. Oe. Repräsentation und Kammer mündlich erinnert, und eben auf diese Art an die von Wien und so weiter an die gesammte Zünfte, Grundrichter, und wen sonst nöthig, von sothanem Verbote die gehörige Intimation veranlasset, auch die unterhabende Sicherheitswache dahin gemessen instruiret werden soll, in dieser Verfallenheit mit aller erforderlichen Vorsicht, und sonderheitlich gegen die Livreebediente auswärtiger Minister und anderer fremder Herrschaften mit aller Bescheidenheit zu Werke zu gehen, folglich diesen letztern bey dem ersten Betretungsfalle zu bedeuten, daß sie sich gleich den einheimischen obiger Verordnung um so gewisser zu fügen, als im widrigen nicht übel zu vermerken hätten, daß ihnen, wie allen übrigen das Seitengewehr abgenommen würde.

Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, alles, was vorstehet, hiemit zur Nachricht und in der gänzlichen Zuversicht erinnert, dieselbe werde nach ihrer bekannten Klugheit, und in Sachen beywohnender Erfahrung diesfalls die nähere Einleitung dergestalt zu treffen sich angelegen seyn lassen, damit obige allerhöchste Verordnung hier Orts des ehestens in Erfüllung gebracht, allem widrigen Aufsehen und Aufstände sorgfältig vorgebogen, und auf die unverbrüchliche Beobachtung dieses Verbots auch für das Künftige beständig feste Hand gehalten werden möge. Wien, den 27. September 1753.

### Begbeamten Assistenz zu leisten.

Den 30. Sept. 1753.

Anzufügen; Es sey von dem N. Oe. Weg- und Brückenamtsdirectore die Nothwendigkeit allerunterthänigst vorstellig gemacht worden, an die sämmtliche hiesländische Grund- und Dorfborgkeiten mittelst einer Circularverordnung zu verfügen, womit auf Begehren der hiesigen kaiserl. königl. Weg- und Brückenamtsdirection oder des Pächters der N. Oe. Gränz- Weg- und Schrankenmauthen Ignaz Ernst Fuschikowsky und seiner aufgestellten Mauthbeamten auf allmaliges Ansuchen wider jene Contravenienten, welche die Mauthen geflissentlich umfahren, oder sonst etwann an den Einnehmern und andern Mauthbedienten mit schimpflichen Worten, oder gar unternehmenden Thätlichkeiten sich vergreifen möchten, zu Beytreibung der in den Patenten ausgemessenen Strafe, alle ausgiebige wirksame Assistenz also gewiß leisten sollen, wie im widrigen sie Grund- und Dorfborgkeiten nicht nur allein den daraus erwachsenden Schaden zu vertreten, sondern auch eine noch schärfere Ahndung unnachbleiblich zu gewarten haben würden. Gleichwie nun die diesfällige anverlangende Hilfsleistung ohnehin schon in den Patenten ausgemessen, und vorgesehen, auch zu Einbringung der Gefälle so billig als erforderlich ist, und daher Ihre kaiserl. königl. Majestät den von Moserischen Antrag allergnädigst beangenehmet, mithin für gut angesehen haben die Obrigkeiten und Beamten ihrer Obliegenheit auf vorstehende Weise neuerdings erinnern und ermahnen zu lassen.

Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer solches zur Nachachtung und ehebaldesten Zurückkehrung des Weitern hiemit unverhalten. Wien, den 30. September 1753.

### Marsch- und Vorspanns-Besens-Beforgung von den Kreishauptleuten.

Den 6. October 1753.

Anzuzeigen: Und sey derselben ehehin bekannt, wasgestalt allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät die hier Lands allergnädigst aufgestellte, und ihr Repräsentation und Kammer subordinirte Kreishauptleute lediglich in der allermildesten Absicht ernennet haben, damit dero allerhöchste Befehle im ganzen Lande durch selbe

Abicht der Aufstellung der Kreishauptleute.

Anno 1753.

selbe desto sicherer in Vollzug gebracht, die wider die allerhöchste Anordnungen eingeschlichene und allhier zum öftern nicht bekannte Mißbräuche zur weitem Abstellung ihr Repräsentation und Kammer angezeigt, und überhaupt alles, was zur Beybehaltung guter Policy erforderlich ist, nach der ihnen mitgetheilten Instruction fürgekehret; nicht minder auch jenes, was sonst in das Publicum einschlägt, durch selbe besorget werde.

Gleichwie aber unter diesem letztern hauptsächlich die ordentliche Einleitung der Militärmarsche, wie auch die Anweisung der Landesvorspann zu zählen kömmt, maßen hiebey vorzüglich darauf zu sehen ist, damit solche nicht den Unterthanen zur sonderlichen Beschwerde gereichen, oder etwa durch widrige Einleitung in den Marschen selbst zum Nachtheile des Militaris in eine Verwirrung gerathen.

Also haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß zu so unfehlbarer Erreichung vorgebacher bey Anstellung der hierländischen Kreishauptleute geführten allerhöchsten Intention dieselbe in allen Passibus in die nämliche Activität, wie jene in den übrigen österreichischen Erbländern, das alleinige Contributionale ausgenommen, gesetzt, fürnämlich aber ihnen die Einleitung der hier Landes vorkommenden Militärmarsche, und die Anweisung der Landesvorspann anvertraut werden sollen;

Welche herabgelangte allerhöchste Entschliesung demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe wegen jedmaliger vorläufiger Beybringung der nöthigen Marschrouten von den sich etwa im Lande äußern mögenden Militärzügen mit dem kaiserl. königl. Generalkriegskommissariate, so wie es von Seiten der N. Oe. Stände Herren Verordneten bisanher beobachtet worden, sich gehörig einzuverstehen, und hernach das weiters Nöthige an die gesammte hierländische Kreishauptleute unverlängt zu verfügen gestiffen seyn möge: allermäßen denn auch an erstgesagte N. Oe. Landtschaftsverordnete, auf daß nämlich die landschäftliche Unterviertel-Kommissarien erhaltenen Kreishauptleuten in ein wie dem andern alle hilffliche Hand zu bieten angewiesen werden, ingleichen auch an das kaiserl. königl. Generalkriegskommissariat das Nöthige unterinstens ergeheth. Wien, den 6. October 1753.

Denselben sethet auch die Einleitung der Militärmarsche, und die Anweisung des Vorspann zu.

Maßen sie in der nämlichen Activität, wie jene in übrigen Erbländern, das Contributionale ausgenommen, gesetzt worden.

Repräsentation soll wegen Beybringung der Marschrouten sich mit dem Commissariate einverstehen.

Und hiernach das weitere an die Kreishauptleute verordnen.

## Bettler fremder Abschiebung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey jenes, was sie Repräsentation und Kammer wegen künftiger Gestattung der Particularschübe zu Fortbringung der von den Landgerichten betretenden Vaganten oder Bettlern, vermög ihres Protocolls von 4. hujus vorstellig gemacht, allergehorsamst vorgetragen, und von allerhöchst Ihroselben zur Erleichterung der Landgerichte, und damit denselben die Verpflegungskosten derley Leute weiter nicht mehr zur sonderlichen Last gereichen, allergnädigst resolvirt und bewilliget worden, daß alle hier Landes betretene Vagabunden oder Bettler, welche aus einem andern Erblande gebürtig, und nicht etwa in Ansehung eines zehnjährigen Aufenthalts allhier zu versorgen sind, gleich nach der gefänglichen Einbringung durch Particularschübe in ihr Vaterland abgeschoben werden mögen, und befehlen auch allerhöchst dieselbe, daß hiefür an die hierländische Kreishauptleute diese Schubsache mit der gehörigen Subordination an sie Repräsentation und Kammer, wie in den übrigen Erbländern besorgen, mithin dieselbe sich derothalben mit den benachbarten Kreisämtern in die erforderliche Correspondenz zu setzen angewiesen werden sollen.

Welche herabgelangte allerhöchste Entschliesung demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und gehörigen weiteren Fürkehrung des Nöthigen hiemit erinnert wird. Allermäßen denn auch an die gesammte Länderrepräsentationen, damit ein gleiches auch in den übrigen kaiserl. königl. Erbländern beobachtet werde, das Nöthige ebenfalls ergeheth. Wien, den 13. October 1753.

Den 13. October 1753.

Bettler und Vagabunden, welche in einem Lande das decennium domicili nicht vollstreckt haben, gleich nach ihrer Einbringung durch Particularschub fortzubringen.

Anno 1753.

## Leinwandhandel der Landwebermeister.

Den 16. October 1753.

Webern auf dem Lande ist unbenommen, in Orten, wo die Leinwandhändler nebst der Leinwand andere Waaren führen, die Leinwand Stück- und Ellenweis zu verkaufen.

Jedoch soll jeder Webermeister wenigstens drey Werkstühle mit Arbeit besetzen.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey nunmehr der allerunterthänigste Vortrag gemacht worden, über die hierneben cum allegatis zurückstellende von ihr Repräsentation und Kammer unterm 1. December vorigen 1752. Jahrs nach Hof erstattete Erinnerungen in Betref der von den bürgerlichen Landwebermeistern derowegen geführten Beschwerden, weil ihnen an jenen Orten, wo berechnigte Leinwandhändler vorhanden sind, welche theils Leinwand, theils andere Waaren führen, der Ausschnitt auf solche Leinwänden eingeschränket worden, die sie selbst verfertigen, oder von ihren Mitmeistern der Zunftlade, wo sie einverleibet sind, erkaufet haben. Wie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät es bey dem den gesammten hiesigen Landwebermeistern unterm 3. April 1751. verliehenen Privilegio beruhen zu lassen gnädigst gemeint sind. So haben auch allerhöchstdieselbe in Folge dessen aus abermal reiflich erwogenen Ursachen entschlossen, daß bey jenen Städten und Marktflecken, wo dermal gelernte Leinwandhändler sich befinden, welche neben der Leinwand auch andere Waaren führen, den bürgerlichen Webern unverwehrt seyn soll, alle Leinwänden, die sie selbst machen, oder durch ihre Mitmeister in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns machen lassen, Stück- und Ellenweis zu versilbern, und anmit ihre bürgerliche Nahrung zu suchen, damit aber die Webermeister ihr Handwerksgewerb nicht darnieder liegen lassen, und sich allein auf den Leinwandhandel verlegen mögen, so wird untereinstens verordnet, daß jeder Meister, welcher den Leinwandhandel treibt, wenigstens auch drey Werkstühle mit Arbeit fördern soll. Uebrigens hat sie Repräsentation und Kammer nach Vernehmung seiner Behörde reiflich zu überlegen, wie die in dem Weberszunft-Privilegio ehemals vorgesehene Leinwandbeschau zu Hindanhaltung aller listigen Uebervortheilung hier Lands einzurichten sey? zu welchem Ende die böheimische und oberennserische Leinwandordnungen, sammt den darzu gehörigen Nachträgen, um das dienliche daraus zu ziehen, und zu adaptiren, hierneben beygefügt werden; allermassen der darnach gefasste Aufsatz zur allerhöchsten Beangenehmung hiernächst gewärtiget wird. Wien, den 16. October 1753.

## Scharfrichter = Abdecker = Schinder = und Hundsschläger = Ehrlichmachung.

Den 17. October 1753.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstl. Niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen, allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten Landgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten anzuzeigen:

Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät in Betreff der ohne einigen weiters anzufuchen und zu erlangen habenden Ehren- oder Legitimationschein ange-tragenen Ehrlichmachung der zum Dienste des Publici ganz unentbehrlichen, bloß in Rücksicht ihrer verwerflichen Handthierung, mithin ganz unverschuldter Dingen aus der Gesellschaft und Gemeinschaft anderer ehrlich gebornen Leuten ausgeschlossenen Scharfrichter, Abdecker, Schinder und Hundsschläger in allermitbesten Betrachtung gezogen, daß vorstehender Gattung Leute von darum doppelt unglücklich seyen, weil selbe nicht nur für ihre Personen und Angehörige wegen der treibenden verächtlichen Handthierung für unehrlich angesehen, sondern auch sogar jene, welche mit denselben essen, trinken, oder sonst einige Gemeinschaft pflegen, ebenfalls für unehrlich gehalten werden wollen, andurch aber die erstere, welche so gestaltig außer Stande gesetzt sind, sich in andere Wege die dürftige Nahrung zu verschaffen, öfters aus Noth veranlasset werden, das Land mit gewaltthätigem Betteln durchzustreichen, und was sie mit Gutem nicht erlangen können, endlich mit Gewalt hinwegzunehmen, die Straßen unsicher zu machen, dem Müßiggange und lüderlichen Leben nachzuhängen, folgbar dem gemeinen Wesen zur unerträglichen Last zu fallen.

Scharfrichter, Abdecker, Schinder und Hundsschläger, wenn sie ihre Handthierung ablegen, für ehrlich zu halten.

Um also in Zukunft eines Theils diesen unglückseligen Leuten zu einem ehrlichen Nahrungsmittel zu verhelfen, und andurch derselben bisheriges trauriges

Schicksal

Schicksal zu erleichtern, andern Theils aber auch die gesammte Erbländer von den Müßiggängern, und verderblichen Herumstreichern zu befreien: So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät aus allerhöchster Machtvollkommenheit entschlossen, und unterm 13. dieses laufenden Monats October allergnädigst anzubefehlen geruhet:

Daß die Scharfrichter, Abdecker, Schinder und Hundsschläger, sobald als selbe ihre Handthierung ablegen, und solche nicht mehr üben, ingleichen deren Weiber und Kinder, keineswegs mehr für unehrlich angesehen und geachtet, folgarbar (jedoch außer den Städten und Märkten) zu dem Ackerbaue und andern Handarbeiten, als Tagelöhner, Hirten, Knechte und Mägde auf dem Lande, und bey dem Bauersmanne in Dienste verbunden, und sich andurch ihre Nahrung auf ehrliche Weise zu gewinnen, auch endlich nach der Hand große und kleine Bauernhäuser und Gründe, nach Maß ihres erwerbenden Vermögens zu besitzen, unweigerlich, und ohne mindester Widerrede zugestanden, aller Vorwurf wegen ihres vorhergegangenen Wandels auf das schärfste verboten, mithin aus diesem dem Publico bisher zu bloßer Belästigung gefallenem Leuten hinführo nützliche Landesinnsassen und gute Hauswirthe nachgezogen, und jene Landesgegenden, welche dormalen von Inwohnern entblößet sind, mit selben besetzt werden sollen.

Mögen in Dienste aufgenommen werden.

Sind fähig, Realitäten zu besitzen.

Auf gleiche Weise wollen allerhöchst-Dieselbe das unter dem gemeinen Volke eingerissene, an sich ungegründete Vorurtheil, als ob wegen der öfters aus Noth erfolgenden Erschlagung eines Hundes, wegen Berührung oder Hintwegtragung eines umgestandenen Viehes, und wegen anderer dergleichen unstatthafter Mißbräuche mehr, die Unehrllichkeit eines Menschen entspringe, hiemit vollends, und für allezeit ausdrücklich aufgehoben, und dergestalt abgestellt wissen, daß diejenige, welche wegen eines oder andern vorangeführten Umstands jemand durch Vorwürfe zu beleidigen, oder zu beunruhigen sich gelüsten lassen würden, mit gemessener Strafe belegt werden sollen.

Mißbrauch der Unehrllichkeit wegen Erschlagung, Berührung und Hintwegbringung eines todten Viehes wird aufgehoben.

Vorwürfe sollen bestraft werden.

Welche allergnädigste Verordnung allen und jeden Eingangs berührten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Landgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten zur nachrichtlichen Wissenschaft, und dem Ende hiemit erinnert wird, daß sie auf die Unterbringung dergleichen Scharfrichters- Abdeckers- Schinders- und Hundschlägerleute in die Bauerndienste, wie zu Berichtigung der Tagelöhner und Wegmacherarbeit, allen Fleißes bedacht seyn, und selbe allenfalls wider ihren Willen dazu verhalten, übrigens auf die unfehlbare Befolgung und beständige Nachlebung alles dessen, was vorstehet, unausgesezt genaue Obacht zu tragen geiffen seyn sollen. Wien, den 17. October 1753.

### Handlungs - Gewölber = Uebervortheilungen = Abstellung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey jenes, was sie Repräsentation und Kammer auf die von den Kaufmannsgewölbern befindlichen sogenannten Vorsprünge oder Wetterdächer gemachte Anzeige mittelst ihres unterm 18. October nach Hof eingereichten Protocollis allerunterthänigst vorzustellen befunden, gehorsamst vorgetragen, und hierüber von allerhöchst Ihroselben allergnädigst resolviret worden, daß sothane Wetterdächer ober den Kaufmannsgewölbern zwar noch ferners beybehalten, jedoch in den Gegenden, wo es wegen der vorbeifahrenden und öfters anstossenden Wagen nöthig und möglich ist, nach Erforderniß erhöht, ansonst auch, um die Uebervortheilung des Publici, sonderlich in den Leinwandgewölbern hindanzuhalten, den Kaufleuten, in Folge der vorhin ergangenen vielfältigen allerhöchsten Verordnungen die unverlangte Abnahme und Abthuung der Schwarzen Tücher und Vorhänge, oder anderer geflissentlicher Verdeckungen, so den Gewölbern das Licht benehmen, bey ansonst zu gewarten habender schärfesten Ahndung aufgetragen werden soll.

Den 24. October 1753.

Erhöhung der allzu niedrigen Wetterdächer an den Häusern.

Abstellung geflissentlicher Verdeckungen der Kauf- und Handelsgewölber.

Welche herabgediehene allerhöchste Entschliessung demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht auch weiters nöthiger Fürkehrung und stäcker Darobhaltung hiemit erinnert wird. Wien, den 27. October 1753.



Anno 1753.

## Jurisdiction in Causis Matrimonii & Deflorationis zwischen den geistlichen und Civilgerichten.

Den 27. Octobr 1753.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Und sey aus der abschriftlichen Nebenanlage des mehrern zu ersehen, was allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät zu Behebung der zwischen der N. Oe. Regierung in Justizsachen, denn dem allhiefigen Erzbischöflichen Consistorio, wegen Determinirung der Dotium, Kindbetskosten, und Kindsunterhaltung in Causis deflorationum, wie respectu des determinirenden Quanti der Alimenten in Causis Separationis Matrimonii, und was dem noch weiters anhängig, bisanher fürgewalteten Anstößigkeiten und Strittigkeiten allergnädigst zu resolviren, auch in vim Pragmaticæ Generalis in dero gesammte deutsche Erbländer zu erlassen allgerichtetest verordnet haben. Welche solchergestalt allerhöchsten Orts geschöpfte Pragmaticaverordnung demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe solche den hier Landes befindlichen geistlichen Consistorien zu intimiren, sofort auch durch die Behörde die Obrigkeiten und Gerichte darvon gehörig zu instruiren, und in den zu solchem Ende zu erlassen kommenden Verfügungen ihnen Obrigkeiten, daß sie gesammten Innwohnern und Unterthanen unter schärfester Bestrafung die genaue Befolgung sothaner allergnädigsten Entschliesung ernstlich einbinden sollen, weiter aufzutragen, sie selbst auch ihres Orts darob feste Hand zu halten beflissen seyn möge. Wien, den 27. October 1753.

Maria Theresia 2c. 2c. Nachdem wider die in Unsren gesammten deutschen Erbländern antragende Generalvorschreibung der bereits allhier zu Behebung der zwischen Unserer N. Oe. Regierung in Justizsachen, denn dem allhiefigen Erzbischöflichen Consistorio fürgewalteten Anstößigkeiten gemachten Verordnung, daß nämlich von den Consistoriis ordinariorum weder die Dotes in Causis Deflorationum, noch die Kindbetskosten und Kindsunterhaltung, noch auch die Alimenta in Causis separationis Matrimonii determiniret, sondern hierüber von den weltlichen Richtern erkannt werden soll, laut eures sowohl, als der von gesammten Unsren Länderrepräsentationen abgefoderten und gehorsamst anher erstatteten Berichten kein gegründeter Anstand fürwaltet, noch hierwegen einige entgegen stehende Verträge mit den Ordinariis vorhanden sind.

Als haben Wir auf den uns geschehenen unterthänigsten Vortrag nach der Maßgabe obiger Verordnung allgerichtetest resolviret, und in vim Pragmaticæ Generalis gnädigst statuirt, daß in allen Unsren deutschen Erbländern die Determinirung nicht nur dieser Dotium, oder des eigentlichen Quanti, si agatur ad id, quod interest, sondern auch der Kindbetskosten, und des Kindes Unterhaltung, obgleich selbige untereinstens mit der Deflorationsklage von der Imprægnata angebehret würden, nicht minder der Alimenten in Casu Separationis Matrimonii den Consistorien keineswegs zugelassen, sondern derentwegen in allen oberröhmten Fällen auch sogar über das unter den Partheyen für denselben etwa freywillig verglichene Quantum keine Execution ertheilet, und in ein so andern Falle die diesfalls klagende Partheyen an des Beklagten weltliche Instanz angewiesen werden sollen.

Ihr werdet daher diese Unsre höchste Entschliesung den in dem Lande, wo ihr seyd, befindlichen Consistorien, mit Ausschluß deren, die nicht in Unsren österreichischen Erbländern liegen, intimiren, sofort auch die Kreisshauptleute, wo sich einige befinden, und durch selbige, oder seine ansonstige Behörde die Obrigkeiten und Gerichte davon gehörig instruiren, in den zu solchem Ende zu erlassen kommenden Currenden oder Similien aber den Obrigkeiten auftragen, daß sie ernstlich, und zwar bey nachmahften Geld- oder im Abgange der Mittel sonst scharfen Leibesstrafen männiglich verbieten sollen, vor einer fremden weltlichen oder geistlichen Obrigkeit außer Landes, in was Sachen es immer sey, nichts ausgenommen, weder zu klagen, noch als Beklagte zu erscheinen, ohne sich zuvor bey seiner vorgelegten Obrigkeit gemeldet, und hierzu die Anweisung oder Erlaubniß erhalten zu haben.

Anstößigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichten in Ausmessung des Heiratsguts, und der Alimenten in Causis deflorationum & separationis matrimonii.

Zu derselben Behebung in vim pragmaticam in allen deutschen Erbländern statuirt.

Determinatio dotium vel quanti, si agatur ad id, quod interest.

Alimentationis prolis, & refusionis Expenfarum.

Wenn auch selbe unter einem mit der Deflorationsklage angebehret würden.

Nicht minder alimentatio- nis in casu separationis matrimonii von den geistlichen Gerichten nicht zu erkennen.

Sondern verglichen Klagen auch über das unter den Partheyen verglichene Quantum an die weltliche Gerichte zu weisen.

Den Obrigkeiten und Gerichten aufzutragen, daß sie unter nachmahfter Geld- auch scharfen Leibesstrafe männiglich verbieten sollen.

Vor einer weltlichen oder geistlichen Obrigkeit außer Landes ohne Erlaubniß der vorgelegten Obrigkeit weder als Kläger noch Beklagte zu erscheinen.

Anno 1753.

haben. Desgleichen soll auch jedermann, die nach erhaltener Erlaubniß, alldahin gehen, oder sich stellen zu dürfen, für oder wider sich ergangene Urtheile seiner ordinari Obrigkeit ohne allen Anstand vorzeigen, die Obrigkeiten hingegen bey vorkommenden derley Fällen die Partheyen, wo beyde Theile diesortige Unterthanen wären, vor sich citiren, und in Fällen, wo keine Promissio Matrimonii prästendirt, oder bestritten wird, gleichwohl mit der Bestrafung der Copulæ fornicariæ sowohl, als auch der Satisfaction pro defloratione & Puerperio, und Alimentatione Proles, nicht weniger in Casu negatæ paternitatis mit gehöriger Untersuchung fürgehen, und sprechen, in jenen Fällen aber, wo eine alsbaldige Hilfe nöthig, mittelst eines Provisorii der nothleidenden Mutter, wie auch dem Kinde, ohne gestattenden, oder selbst machenden Aufzug gehörig beyspringen, über dieses bey vermerkenden Ehewittrachten zeitliche Fürsorge thun, und dieselbige zu vereinigen, den schuldigen Theil aber zu corrigiren trachten; endlich, wo keine Verbesserung zu hoffen, und Causa separationis legitima anscheinet, selbe ad Judicem Ecclesiasticum zwar entlassen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß secuta separatione man circa alimenta das Nöthige quoad determinationem quanti vorzuführen schon wissen werde.

Wie denn auch diese sowohl, als die Fornicarii, und andere, welche propter promissionem matrimonialem an das geistliche Officium gewiesen, und allda in der Hauptsache judiciret werden müssen, anzuhalten seyn werden, die erhaltene Sententias beyzubringen.

Weil aber in den Sentenzen der geistlichen Gerichte die Taxa dotis & respective alimentorum als connexa öfters beygesetzt zu werden pflegen.

So sollen sie Obrigkeiten diese Sentenzen in diesem Punkte nicht attendiren, sondern quoad quantum secundum Vires & Facultates selbst arbitriren, und hiernach die Partes anweisen, auch im Falle die geistliche Obrigkeit selbst diesen ihren Ausspruch zu erequiren, die weltliche Obrigkeit ersuchen würde, die Execution nicht ertheilen, sondern quoad quantum selbst erkennen.

Sofern aber etwa auch nur ein Theil ein diesortiger Unterthan wäre, denselben, wessen er sich in Calum condemnationis zu verhalten habe, gehörig anweisen, und überhaupt keine Execution quoad quanta a Consistoriis determinata gestatten, oder ertheilen.

Welchemnach ihr euch denn zu achten, und auf diese Unsre gerechteste Verordnung eures Orts feste Hand zu halten habet.

Allermaßen auch diesfalls an alle Unsre Justizstellen das Gehörige verordnet wird. Wien, den 20. October 1753.

## Pfarrren- und Beneficienersetzung.

Anzuzeigen: Und sey derselben ohnehin bekannt, mit was großer Sorgfalt Ihre kaiserl. königl. Majestät das Studium publicum sowohl allhier, als in gesammten dero Erbländern zu verbessern, und andurch die edle Wissenschaft zu erheben suchen, dabey war eine der wichtigsten Absichten, einen gelehrten Clerum zu erziegeln, welcher der geistlichen Seelsorge würdig vorstehen, und die katholische Religion mit standhaftem Grunde vertheidigen kann. In dieser Betrachtung wollen allerhöchst-Dieselbe jenen Geistlichen, die dero erbländische Universitäten besuchen, und durch ämsige Anwendung sich geschickt machen, alle dienliche Vorschubsmittel angedeihen lassen, und haben daher allermildest resolviret, daß

Primo: Die geistliche Beneficia simplicia & curata, so von der Patronats-Gerechtigkeit der Vasallen, Communitäten und Innsassen abhängen, keinem andern verliehen werden sollen, als welcher bey einer erbländischen Universität das Studium Theologicum zurückgeleget hat; wie denn ein gleiches auch bey den landesfürstlichen Patronatspfarren, und Beneficiis beobachtet werden wird. Und ob zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät

Secundo: Jene nicht auszuschließen gedenken, welche bey erbländischen Gymnasien dem Studio obgelegen, oder auch durch zwölfjährige Seelsorge sich verdienstlich gemacht; so wollen doch allerhöchst-Dieselbe, daß sowohl in dem er-

Sammlung Oest. Gesetze V. Theil.

XXXX

sten

Jene, so mit Erlaubniß dahin sich stellen, sollen ihre Urtheile der ordinari Obrigkeit vorzeigen.

Wo alsdenn von der weltlichen Obrigkeit beyde Theile, wenn selbe diesortige Unterthanen, fürzufordern sind.

Im Falle keine promissio Matrimonii prästendirt, und behauptet worden, ist gleichwohl zu Bestrafung der Copulæ fornicariæ Satisfaction pro defloratione und Alimentation des Kindes fürzugehen.

In casu negatæ paternitatis die Untersuchung fürzunehmen.

In unterschiedlichen Fällen ein remedium provisionale zu treffen.

Die Ehewittrachten zu vereinigen.

Wenn die Causa separationis legitima scheinet, selbe ad forum Ecclesiasticum zu entlassen.

Die erhaltene Sententiae Judicis Ecclesiastici sollen hernachmals dem Judici Civili vorgewiesen.

Die darinn etwann enthaltene Taxa dotis & alimentorum von diesem nicht attendiret, noch eine Executio ertheilet;

Sondern von ihm erst darnach quoad quantum arbitret und erkannt werden.

Sofern aber nur ein Theil ein erbländiger Unterthan wäre, so ist selber seines Verhältnisses halber anzuweisen.

Den 31. October 1753

Pfarrren und Beneficien keinem andern zu verleihen, als welcher in einer erbländischen Universität das Studium Theologicum absolviret hat.

Jenen, welche in Gymnasien dem Studio obgelegen, und in Cura animarum sich geübet, sind nicht ausgeschlossen.

Jedoch die presentati um Dispensation nach Hofe zu verweisen.

Anno 1753.

sten, als letztern Falle die Präsentati vorläufig zur Ansuchung der gehörigen Dispensation verwiesen werden, mit der beygefügtten weitem Fürsorgung, daß

In welchem Falle selbe durch besondere Examinatores geprüft werden sollen.

Tertio: Die Priester, so auf keiner erbländischen Universität, sondern in den Gymnasien ihre Wissenschaft erlernen, und einiges Beneficium zu überkommen Hoffnung haben, bey der nächsten Universität durch besondere Examinatores, die der Protector Studiorum zu ernennen hat, geprüft, und folgendes von ihnen das Zeugniß einer hinlänglichen Gelehrsamkeit beygebracht werden soll. Und gleichwie es sich

Andurch wird der Ordinariatsgerechtfame nicht benommen.

Quarto: Von selbst verstehet, daß den bischöflichen Ordinariis nach der in obigen beyden Fällen von Ihrer k. k. Majestät bestätigten Präsentation alles dasjenige unbenommen bleibe, was die Ordinariatsgerechtfame hierinnen erfodern, und die Ihre kaiserl. königl. Majestät auf keinerley Weise zu verlegen gedenken; also werden auch allerhöchst: Dieselbe

Besondere Wohlthat für jene, welche sich im Studio Theologico vor andern herfürthun.

Quinto: Zur Vermehrung des weltlichen Priesterstands, welchen Ihre kaiserl. königl. Majestät vorzüglich hochschätzen, alle hilfreiche Hand bieten, und zu solchem Ende jenen, die sich in dem Studio Theologico vor andern herfürthun, zur Erlangung der Priesterweihe den Titulum Mensæ unentgeltlich ertheilen, mit der alleinigen Bedingniß jedoch, daß sie sich anher persönlich zu stellen, und ihre Fähigkeit bey den Examinatoribus, die allerhöchst: Dieselbe hierzu besonders zu benennen sich vorbehalten, an Tag zu legen schuldig seyn sollen. Welche geschöpfte allermildeste Entschließung demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe nicht nur ihres Orts zur vollkommener Erreichung der allerhöchsten Intention hierauf feste Hand zu halten, sondern ein solches auch dem Erzbischöflich-Wienerischen, und Bischöflich-Passauerischen Consistorio zur gleichmäßigen Beobachtung mitzutheilen, ferners an die allhiefige Universität, die von Wien, gesammte mitleidige Ortschaften, wie ingleichen an die von Neustadt, den dortselbstigen Herrn Bischöfen, und wohin es sonst nöthig seyn möchte, das Gehörige zu verfügen beflissen seyn möge. Wien, den 31. October 1753.

## Rang der Landstände in Versammlungen.

Den 10. November 1753:

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten sich wegen der bey den Landtagen vorgefallenen Rangsanstände bewogen gefunden, für gesammte Ihre deutsche Erbländer deshalb nachstehende Normam auszumessen, und festzustellen, daß wo bey ständischen Zusammenkünften die Landesmitglieder promiscue, oder nach ihrer Ancienität abstrahendo, ob selbe kaiserl. königl. geheime Rätthe, oder Kämmerer seyen, zu sitzen pflegen, es bey der bisherigen Gewohnheit auch für das künftige gelassen, falls aber einiger Rang beobachtet würde, und die geheime, oder andere Rätthe sich des Vorsitzes prävalirten, solcher auch von den kaiserl. königl. Kämmerern, und zwar gleich nach den geheimen, mithin vor den Dicasterialrätthen, wie überhaupt bey allen extra Dicasterialversammlungen, also auch bey ständischen Zusammenkünften behauptet werden soll.

Welches also ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction hiemit unverhalten wird. Wien, den 10. November 1753.

## Memorialien = Verfassung.

Den 17. November 1753.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zu Hindannhaltung der bey den Hoffstellen annoch immer zum Vorschein kommenden unförmlichen, und zum öftern ganz ungeziemend verfaßten Memorialien, besonders jener, so unmittelbar zu allerhöchst Dero Händen, oder sonst bey Hofe eingereicht werden, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß hinfüran alle, mithin auch die bey Ihrer kaiserl. königl. Majestät selbst einreichende Anbringen, von was Materie sie immer handeln, mit dem Inhalte von außen ordentlich rubriciret, und zugleich der Name des Concipienten darauf angemerket, oder wenn es der Supplicant selbst aufgesetzt, solches mit den beygerückten Worten: *ipse concepi*, oder selbst verfaßt, ange

Memorialien = Rubricirung von außen mit dem Inhalte und Anmerkung des Concipientens.

angedeutet, und außer einem solchergestalt beschaffenen Supplicato kein anderes bey Hofe angenommen werden soll.

Welches demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende hie- mit erinnert wird, damit dieselbe diese geschöpfte allerhöchste Resolution ihrer un- terhabenden Registratur, Kanzley- und dem Taxamte zu ihrem unfehlbaren Nach- verhalte gehörig zu bedeuten, nicht minder zur Benachrichtigung der sollicitirenden Partheyen, und ihrer Schriftsteller an obgedachten dreyen Orten, oder wo es sonst nöthig, anschlagen zu lassen wissen möge. Wien, den 17. November 1753.

## Juden aus Mähren Haar-Flachs-Handel.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät seye jenes, was sie Re- präsentation und Kammer über das Gesuch der Judenschaft zu Groß und Klein- Messeritz, denn jener zu Trebitz, womit ihnen, gleich den Nicolspurger Juden, den sowohl inner als außer den Erbländern erzeugenden Flachs zum Verkaufe auf die Jahrmärkte im Lande zu führen gestattet werden möchte, mittelst ihres aller- unterthänigsten Protocolls de dato 8. hujus vorstellig zu machen befunden hat, ge- horsamst vorgetragen, und hierüber von allerhöchst Ihroselben allergnädigst resol- viret worden, daß zwar obgesagten beyden Judengemeinen die Frequentirung der Jahrmärkte in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns mit dem sowohl innländischen als ausländischen Flache (jedoch nur in so lang, als bis die Han- delsleute zu Krems, oder andere im Lande, den Haar oder Flachs in der näm- lichen Quantität und dem Preise, wie solchen ersagte Juden liefern, auf die Jahr- märkte zu führen, und herbeytschaffen können) erlaubet, und damit nicht etwann dieselbe bey dieser Gelegenheit andere Waaren einzuschleppen, und solchergestalt den innländischen Handelsstand zu bedrücken sich anmaßen, ihnen impetirenden Ju- den, wie wider sie auf den Fall der ersten Betretung mit Abnehmung und Con- fiscirung der einschleppenden andern Waaren, denn mit alsogleicher Einstellung die- ser Marktsfrequentirung und anderweiter den Umständen der Uebertretung gemesse- ner Bestrafung verfahren werden würde, durch die Kreisämter gehörig bedeutet, und dieserhalben forthin genaue Visitatores bey den Mauthämtern gehalten, an- sonst aber auch, unerachtet dieses den Juden eingestehenden Haarhandels, die Han- delsleute zu Krems, wie alle andere im ganzen Lande, auf die hierländische Jahr- märkte mit Haare und Flache zu handeln nicht gehindert werden sollen. Welche herabgegebene allergnädigste Resolution demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, nebst Reaccludirung der diesfalls von dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels Ober- Mannhartsbergs gemachten, und nach Hofe eingelegten Vorstellung zur Nachricht, und gehörigen Zurückkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert wird. Allermaßen denn auch wegen oberwähnter allergnädigst anbefohlener Zur- kehrung jeweiliger Visitationen bey den Mauthämtern an die kaiserl. königl. Mini- sterialbancodeputation das Nöthige untereinstens erlassen worden ist. Wien, den 17. November 1753.

Den 17. November 1753.

Auf den Jahrmärkten er- laubet.

Jedoch nur in so lang, als bis es die Handelsleute dieses Lands in nämlicher Qualität und Preise zuführen.

Außer diesen aller anderer Waarenhandel sub poena con- fiscationis, und Einstellung der Marktbesugniß verboten.

Auch allen diesländigen Handelsleuten unbenommen mit dem Haare und Flache zu handeln.

## Biersatz und Bräuordnung ob der Enns.

Wir Präsident und Rätthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer die- ses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns etc. etc. Entbieten allen hierlän- dischen, sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten und derselben Beamten, son- derbar aber allen Bräuern und Wirthen, wie auch übrigen Landesinnsassen Unstren Gruß und respective guten Willen zuvor, und geben euch hiemit zu vernehmen: Wienach euch ohnehin erinnernlich beywohnen soll, daß nicht allein bereits anno 1750. unterm 4. April von der hier Lands allergnädigst bestellten ständischen Kaffe- Administration, sondern auch hinnach auf derselben Ansuchen von dieser kaiserl. kö- nigl. Repräsentation und Kammer den 14. Januarii 1752. ausdrücklich, und bey einer Strafe von 10. Rthlr. das Bier wohlfeiler als der allda für den Eimer braun Bier pr. 1. fl. 30. kr. für den Eimer weiß Bier aber pr. 2. fl. gesetzte Preis ist, zu verkaufen, denn selbes geringer als die Mas braun Bier um 3  $\frac{1}{2}$ . Kreuzer,

Den 23. November 1753.

Verbot wegen Nichtver- kauf- und Verleugung des Biers unter der Satzung.

KKKK 2

die

Anno 1753.

Denn Nichtgehaltung der Winkelwirthschaft.

die Mas weiß Bier aber um 4. Kreuzer auszuschenken, und zu verleutgeben verboten, und daß annebst durch verschiedene erlassene nachdrucksamste Verordnungen die Abstellung der so schädlichen Winkelwirthschaften anbefohlen, und zu dem Ende sogar den sich diesfalls saumsällig zeigenden Obrigkeiten, mittelst des unterm 2. Januarii 1753. publicirten Circularis ein Pönfall von 24. Rthlr. angedrohet worden sey.

Werden nicht beobachtet.

Nun hat aber die erwähnte ständische Kassaadministration jüngsthin dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer beweglichst vorgestellet, daß, ungeachtet dieser so nachdrucksamten Verordnungen die Bier schleidereyen sehr überhand zu nehmen beginneten, und das Bier unter der Säkung sowohl Eimer als Mas weiß willkührlich verkauft, über dieses auch die Winkelwirthschaften durchgehends behielten, und wegen derer Abstellung von den Obrigkeiten nicht das mindeste Einsehen gemacht, ja wohl gar von einem Theile der Beamten auf alle mögliche Art unterstützt werden.

Gleichwie nun aber dieser Unfug hauptsächlich zur Verkürzung des landschäftlichen Aufschlags, und desselben dormaliger Bestandinhaber gereichete, als bate vorangeregte ständische Kassaadministration Eingangs erwähnte Verordnung zu erneuern, somit diese sowohl als übrige Beeinträchtigungen des landschäftlichen Aufschlags ernstgemessen abzustellen, anbey die dormalige Bestandinhaber des landschäftlichen Bier- Most- und Musicaufschlags bey dem mit selben errichteten Bestandcontracte kräftigst zu schützen.

Gleichwie aber derley Unfug zum Nachstande des landschäftlichen Erarii und Verkürzung des Bräu gefälls gereichet.

Diese landesfürstliche Repräsentation und Kammer erkennt nun gar zu wohl, daß derley Bier schleidereyen und die Geduldung der Winkelwirthschaften nicht allein zum Nachstande des landschäftlichen Erarii, sondern auch zur empfindlichen Verkürzung des mit dem Dominicali belegten Bräu gefälls gereichete, und hätte dannhero allerdings vermuthet, daß die Obrigkeiten auf Abstellung dieses ihnen so schädlichen Unfugs von selbst bedacht seyn würden; da aber die tägliche Erfahrung das klare Widerspiel beweiset, so hat diese landesfürstliche Repräsentation und Kammer keinen fernern Anstand nehmen wollen, Eingangs stehende Verordnungen ihrem vollen Inhalte nach zu erfrischen.

Als werden selbe hiemit erneuert, und neuerdingen verordnet.

Erneuert demnach und erfrischet dieselbe hiemit gänzlich, und verordnet somit ernstgemessen, daß

Unter der Säkung das Bier weder zu verkaufen, noch auszuschenken bey Geldstrafe.

Erstens: Kein Bräuer oder Wirth das Bier wohlfeiler als es die allda gesetzte und bis auf weitere Verordnung anmit bestättigte Säkung vermag, verkaufen, somit den Eimer braun Bier nicht unter 1. fl. 30. kr., den Eimer weiß Bier aber nicht unter 2. fl., folgsam die Mas braun Bier nicht unter 3½, die Mas weiß Bier aber nicht unter 4. Kr. verleutgeben, oder aber zu Frustrirung dieser Verordnung auf 10. Eimer einen oder mehrere daraufzugeben sich keinerdings erlauben soll, maßen widrigenfalls von selbst ein Pönfall von 10. Rthlr. verwirkt, und dieser auf geschehende Ueberweisung alsogleich durch den kaiserl. königl. Landrichter ohne Annehmung einiger Entschuldigung eingefodert werden soll. Und da auch

In den ordentlich fürgerichteten Kesseln bey Geldstrafe zu bräuen.

Zweytens: Vorkömmt, daß verschiedene Bräuer unternehmen, das Bier nicht in den ordinari Bräu kesseln, sondern in andern Geschirren zu bräuen, und andurch den landschäftlichen Aufschlag recht geflissentlich zu hintergehen, als wird weiter verordnet, daß das Bier in keinem andern Geschirre als den zu dem Bräuwesen ordentlich fürgerichteten Kesseln bey 20. Rthlr. Strafe gebräuet werden soll; wobey man zugleich

Von den Obrigkeiten und Beamten auf Einstellung der Winkelwirthschaften bey den ebehin fürgeesehenen Strafen den Bedacht zu nehmen.

Drittens: Euch gesammte Obrigkeiten und Beamte ernstlich hiemit ermahnet haben will, daß ihr auf Einstellung der euch und euren eigenen Unterthanen sowohl als der guten Policy und Mannszucht so schädlichen Winkelwirthschaften den ernstlichen Bedacht nehmen sollet, indem man nicht allein wider die betretende Winkelwirth nach Masgabe der vorhin schon so vielfältig emanirten Generalien auf das schärfste verfahren, sondern auch euch Obrigkeiten und Beamte, unter welchen eine dergleichen verbotene Wirthschaft betreten würde, mit dem bereits unterm 2. Januarii 1753. angefügten Pönfalle pr. 24. Rthlr. unnachlässlich, jedoch Salvo regressu wider den Winkelwirth ansehen würde. Gleichergestalt und

Bier

**Wierdens:** Wird euch Obrigkeiten und Beamten weiter anbefohlen, daß ihr den beyden Bestandinnhabern des landschäftlichen Aufschlags und ihren Aferbeständern auf ihr geziemendes Ansuchen und Beybringung gehöriger Legitimation zur Einbringung des landschäftlichen Aufschlags, oder der hiefür stipulirten Bestandgelder jederzeit alle erforderliche Assistenz bey widrigenfalls zu befahren habender schweren Ahndung unweigerlich leisten, denn auch dem von sothanen Bestandinnhabern einzuheben habenden landschäftlichen Aufschlage sowohl, als den hiefür pactirten Aferbestandgeldern in Erdfällen eben jenes Vorrecht, welches der Landschaft zur Einbringung ihrer Aufschlagsgefälle, vermög des unterm 19. September 1731. ergangenen Patents allergnädigst eingeräumet worden, allerdings zustehen sollet. Wornach ihr euch also zu richten, dieses Patent euren Untergebenen gehörig kund zu machen, und somit euch und die eurige für Schaden und Strafe zu hüten wissen werdet. Und ihr vollziehet auch hieran Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchsten Willen und Meynung. Gegeben zu Linz den 23. November 1753.

Von selbst auch den Aufschlagsbestandinnhabern und Aferbeständern jederzeit alle Assistenz zu leisten.

### Jurisdiction über die Räte und Kanzleyverwandte aus andern Erbländern.

**Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen:** Demnach sich nach Absterben der aus den übrigen kaiserl. königl. Erbländern anher beruffenen Räte, oder Kanzleyverwandten, über deroelben anderwärtig besitzendes Vermögen, sowohl bey der Inventirung als Abhandlung und Bergerhabung der Pupillen zwischen der N. Oe. Regierung, als oberstem Hofgerichte, und den Landesstellen mehrmal Anstößigkeiten ergeben haben, welche nunmehr auf den Ihrer kaiserl. königl. Majestät von dero obersten Justizstelle in Sachen allerunterthänigst abgestatteten Vortrag durch festgesetzte Maßregeln pragmaticaliter abgethan, und daher nicht allein besagte N. Oe. Regierung laut des Copialanschlusses hiernach angewiesen, sondern auch die Justizstellen in den Ländern zu ihrem künftigen Verhalte in solcher Gleichförmigkeit instruiert worden. Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende die gleichmäßige Eröffnung davon gemacht, daß sie sich in vorkommenden Fällen sowohl selbst hiernach zu dirigiren, als auch die Publication dieser allerhöchsten Ausmessung gehörig zu veranlassen wissen möge. Wien, den 24. November 1753.

Den 24. November 1753.

**Anzuzeigen:** Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät haben mit Gelegenheit der von dem Confessu der königl. böheimischen Herren Landesofficieren de dato 14. May dieses Jahrs gemachten Anzeige, folglich von Ihrer Regierung als Obristhofmarschallen abgefoderten und unter dem 6. Augusti dies Jahrs erstatteten Berichts, betreffend die in das über weiland Herrn Johann Christoph von Jordan, gewesenen königl. böheimischen Hofraths sel. hinterlassene Verlassenschaft unter dem 3. Januarii 1749. allhier errichtete Inventarium eingelegene böheimische Obligationes über den allerhöchst deroelben geschenehen allerunterthänigsten Vortrag, sowohl in diesem, als für alle andere Fälle, wenn ein von den Erbländern hieher beruffener Rath oder Kanzley- Personale abstirbt, pro norma pragmaticali allergnädigst resolviert, daß

Norma, wie es künftlg bey Absterben der aus andern Erbländern hieher gekommenen Räte und Kanzleyverwandten respectu der Inventirung, Abhandlung und Bergerhabung der Pupillen zwischen der Regierung als oberstem Hofgerichte und den Landesstellen zu halten sey.

**Primo:** Zwar von ihr Regierung als oberstem Hofgerichte, bey Absterben erstgemeldter auswändiger anhero beruffener Herren Räte und Kanzleypersonen die Jurisdictionssperre angeleget, wegen der ad Judicium gehörigen Schriften jedoch der Instanz, bey welcher der Defunctus gedienet, bis zu deren Verabfolgung eine Nebensperre, wie bisher gebräuchlich, fürzunehmen bevorstehen; nicht minder hat sie Regierung

Sperreanlegung.

**Secundo:** Die Errichtung des etwa benöthigten Inventarii zu besorgen, und daß in selbes alles und jedes, so allhier vorfindig ist, eingetragen werde, ohne Unterschied, ob und was für eine Hypothek verschrieben seye. Dem ungeachtet sollen

Inventurerrichtung.

¶¶¶¶ 3

Tertio:

Was für Activa & Mobilien in die hiesige Abhandlung nicht zu nehmen.

Tertio: In die allhiefige Abhandlung keineswegs eingezogen werden.

Erstens: Die intabulirte, oder cum clausula intabulandi mit Verschreibung einer in böheimischen Ländern befindlichen Hypothek versehene Schuldbriefe.

Zweytens: Die Schuldverschreibungen von den böheimischen Ständen gemeinlich Pamatka genannt.

Drittens: Die Darlehens- oder andere Hoffammerobligationes, welche auf einen böheimischen Fundum assignirt sind.

Viertens: Die von einer Junft oder sonstigen Communität in Böhheim ausgestellte Obligationes und endlich

Fünftens: Die bey den böheimischen Herrschaften oder Häusern befindliche Mobilien, wie auch Vorrath am Getreide und andern Früchten, alles übrige Vermögen hingegen, mithin auch die von den Privatis in den böheimischen Ländern absque clausula intabulandi ausgestellte Schuldscheine gehören, einzig und allein zu der allhiefigen Abhandlung, woraus denn erfolget

Quarto: Daß sie Regierung blos von jenem, was unter ihre Abhandlung gehörig, die Taxen zu nehmen, und daß die zu der böheimischen Abhandlung gehörige Schuldscheine und Documente bey ihr Regierung blos zur Sicherheit in so lang zu verbleiben haben, bis sich jemand zu deren Verabfolgung durch die gehörige böheimische Instanz legitimiret haben wird. Mit Publicirung des Testaments ist

Quinto: Auf Art und Weise, wie hisanher üblich, noch ferner fürzu gehen.

Sexto: Die Verhaben hat Sie Regierung, falls von dem Erblasser keine Fürsorge geschehen, respectu Austriaci zu bestellen, und auf die Erziehung zu invigiliren, jedoch mit Ausnahme derjenigen, so tempore mortis des Erblassers in böheimischen Ländern befindlich, oder mit ihr Regierung, oder höherer Einwilligung alldahin, um zu verbleiben geschickt würden, welche Abschiedung der böheimischen Instanz gehörig zu erinnern seyn wird; wo annebst die Verhaben schuldig sind

Septimo: In Folge der Verhabenschaftsordnung zu ihr Regierung respectu Austriaci die Rechnung zu legen, jedoch sollen davon der böheimischen Instanz auf Verlangen jedesmal glaubwürdige Abschriften nur zu dem Ende ertheilet werden, um sich ersehen zu mögen, ob nicht die nämliche Ausgaben in beyden Ländern zum Schaden der Pupillen oder hæredum eingesehet werden.

Welches man ihr Regierung in Justizsachen, nebst Remittirung Eingangs erwähnten Berichts zu schuldiger Beobachtung bey der jordanischen Abhandlung sowohl, als auch, wenn bey andern Dicastereien von den Erbländern anhero berufene Herren Rätthe oder Kanzleypersonen versterben, hiemit erinnert wird.

Allermassen diese allerhöchste Normalresolution auch den Stellen in den Ländern untereinstens intimiret, und selbe zur Beobachtung des reciproci wegen Communicirung der Rechnungen und Erinnerung der etwa hieher abschickenden Pupillen angewiesen werden. Wien, den 12. October 1753.

## Weg- und Straßenbauconservation ob der Enns.

Den 25. Nov. 1753.

Freystädter Salz- und Commercialstraße hergestellt.

Soll von den Untertanen beschützet, und die Gräben geräumt werden.

Such wird bereits wissend seyn, welchergestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät unsere allergnädigste Frau ic. aus allermildester Fürsorge für die Aufnahme des Commercii im hiesigen Lande die sogenannte Salz- oder Commercialstraße von hier über Freystadt nach Böhheim auf Kosten des allerhöchsten Erarii herzustellen befohlen haben. Nicht weniger ist bekannt, daß bereits eine ansehnliche Strecke dieser Straße verfertiget ist, und folglich bey solcher es dermal nur darauf ankömmt, daß dasjenige, was mit so beträchtlichen Kosten errichtet worden, durch Mangel der nöthigen Unterhaltung nicht anwiederum in einen höchstschädlichen Verfall gerathen möchte. Zu solchem Ende haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät ic. jüngsthin zu Erleichterung der Landesunterthanen solche bey Errichtung dieser Straße sogar aller Robat befreyet, und allergnädigst verordnet, daß alle dabey verwendete Arbeiter baar bezahlet werden sollen; wohingegen die Unterthanen zu jährlicher Beschützung des Wegs, und Ausräumung der Gräben lediglich angewendet werden sollen.

Zu

Anno 1753.

Districtausmessung zu sol-  
cher Arbeit.

Zumal aber die Concurrenz zu dieser höchstnötigen Arbeit nicht füglicher als durch die Pfarren repartiret werden kann, deren Unterthanen zwar bekann-  
termassen sehr zerstreuet sind; als hat man allen jenen Obrigkeiten, welche an die-  
ser Salz- und Commercialstraße, und den anreinernden Wegen einige Unterthanen  
besitzen, die angebogene Ausmessungs-Normam hieranschließig mittheilen wollen,  
womit ihr ersehen könnet, welche Pfarren zu dieser Arbeit ihre Unterthanen zu  
stellen, und bey welchen Beamten sich diese einzufinden haben, da diesen Beams-  
ten als Districtscommissarien die diesfällige Besorgung aufgetragen worden ist.

Euch wird somit obliegen, an eure Untergebene und Unterthanen nach  
Maßgabe der angeschlossenen Specification das Gehörige zu verfügen, damit sich die  
Robater bey Den Commissarien auf ihren Befehl alsobald einzustellen um so weniger  
unermangeln sollen, als, nachdem bey diesem großen Werke zur Verschönerung der  
Unterthanen alles fürgekehret worden, diese sich um so sträflicher der nun besag-  
ten wenigen jährlichen Beschüttung und Räumung der bereits verfertigten Straße  
widersehen würden, in welchem Falle denn nicht nur jeder ausbleibender Hand-  
oder Zugrobater mit einer Geldstrafe von 1. fl. beleet, sondern auch gegen die saum-  
fällige Obrigkeiten und Beamten mit besonderer empfindlicher Bestrafung unfehl-  
bar fūrggegangen werden wird. Die ihr denn wegen der weitem Subrepartition von  
dem k. k. Kreisamte zu Freystadt, und den von diesen weiters instruirten Districts-  
commissarien, an welche wir euch zur nöthigen Parition hiemit auf das gemessen-  
ste anweisen, euch zu belehren habet. Und hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl.  
Majestät allerhöchster und ernstlicher Willen und Meynung. Linz, den 25. No-  
vember 1753.

Auf Befehl der Commissarien  
die Robater zu stellen.

Strafe der Reitenten.

Ingleichen der saumfälligen  
Obrigkeiten.

### Specification der zur Beschüttung und Gräbenräu- mung der Freystädtischen Salz- und Commercialstraße aufgestell- ten Districtscommissarien, und der denselben zugetheilten Pfarren.

Der Pfleger zu Steyeregg.

Der Pfleger zu Wildberg.

Der Pfleger zu Riedegg.

Der Pfleger zu Hagenberg.

Der Pfleger zu Reichenau.

Der Pfleger zu Weinberg.

Der Pfleger zu Freystadt.

Der Pfleger zu Waldenfels.

Mit der Pfarr Steyeregg, St. Georgen,  
Magdalena, Buchenau, Linz.

Mit der Pfarr Helmansöb.

Mit der Pfarr Gallneukirchen.

Mit den Pfarren Wartberg, Ried, Ra-  
storf, Mathausen.

Mit den Pfarren Reichenau, Orienbach,  
Windhaag.

Mit den Pfarren Gutau, Oswald, Laß-  
berg.

Mit den Pfarren Neumarkt, Schenkens-  
feld, Sändl, Hirschbach, St. Pe-  
ter, Rainbach, Leopoldschlag.

Mit den Pfarren Waldburg, Reichenthal.

### Pfarren- und Beneficien-Competenten-Vorzug.

Zuzufügen: Es sey derselben unterm 31. October jüngsthin die allerhöchste Wil-  
lensmeynung zu erkennen gegeben worden, wie es mit Verleihung der geist-  
lichen Beneficien, worüber die Patronatsgerechtigkeit den landsfürstlichen Vasallen,  
Communitäten und Innassen gebühret, in Zukunft gehalten werden soll.

Gleichwie aber diese Anordnung lediglich die Erhebung des Studii, und  
die Aufmunterung aller der, so den theologischen Wissenschaften mit geflissenem Ei-  
fer obliegen, zum Grunde hat.

Als finden allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät auch billig, und wol-  
len, daß bey derley Apertursfällen cæteris paribus jene vorgezogen werden, so den  
Gradum Theologicum auf einer erbländischen Universität erlangt haben, und auch  
sonst zu dem erledigten Beneficio alle erforderliche Eigenschaften besitzen. Wie denn  
ohne

Den 1. December 1753.  
Verordnung de dato 31.  
October hat zum Grunde die  
Aufmunterung zur Theologie.

Zu Pfarren und Beneficien  
sind jene vorzuziehen, welche  
auf einer erbländischen Univer-  
sität graduirt worden.  
Und sonst die erforderliche  
Eigenschaften besitzen.



Anno 1753.

Die Ordinarii sollen die Testimonia abfordern.

ohnehin nicht gezweifelt wird, daß die bischöfliche Ordinarii anförderst die testimonia quoad vitam & mores abfordern, und darauf obfichtlich sehen werden.

Welche geschöpfte allermildeste Entschließung demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe nicht nur ihres Orts zur vollkommenen Erreichung der allerhöchsten Intention hierauf feste Hand zu halten, sondern ein solches auch dem Erzbischöflich-Wienerisch- und Bischöflich-Passauerischen Consistorio zur gleichmäßigen Beobachtung mitzutheilen, ferner an die allhiefige Universität, die von Wien gesammte mitleidige Ortschaften, wie ingleichen an die von Neustadt, den dortselbstigen Herrn Bischof, und wohin es sonst nöthig seyn möchte, das Gehörige zu verfügen gelassen seyn möge. Wien, den 1. December 1753.

### Jahrmachtszeit = Extendirung zu Wien.

Den 1. December 1753:

Jahrmachtszeit wird auf 4. Wochen determiniret. Auch allenfalls noch auf 8. Tage extendirt.

Anzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. Majestät hätten auf die von Ihrer Repräsentation und Kammer mittelst ihres unterm 22. elapsi eingereichten Protocoll in Betreff des gegenwärtigen Jahrmachts allerunterthänigst gemachte Anzeige allergnädigst resolviret, daß nicht allein für heuriges Jahr, und in Zukunft die Abhaltung der hiesigen Jahrmächte ein für allemal auf 4. Wochen festgesetzt, sondern auch beynebst der Zeit, in so ferne die Handelsleute um eine fernere weite Extendirung anlangen würden, denselben auch über die 4. Wochen annoch 8. Tage den Markt offen zu halten gestattet werden soll.

Welches demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction und Fürkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert wird. Wien, den 1. December 1753.

**Abgeänderte Norma, welche von Ihrer kaiserl. königl. Majestät wegen künftighin zu haltender öffentlichen Spektakel, als Opern, Komödien, musikalischer Akademien, und anderer um das Geld haltender Vorstellungen, und Schauspiele allergnädigst vorgeschrieben worden.**

Den 4. December 1753.

Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät in mildester Erwägung, daß bey Abhaltung der öffentlichen Schauspiele bisher viele Mißbräuche eingeschlichen sind, hierinnfalls die nöthige Schranken zu setzen nöthig befunden, und zu dem Ende in Ihrer Haupt- und Residenzstadt Wien sowohl, wie in allen übrigen Ihren Erbländern allergnädigst zu verordnen geruhet haben. Daß

- 1mo. Alle Freytage das ganze Jahr hindurch.
- 2do. Die Adventszeit hindurch vom 14. December inclusive anzufangen.
- 3tio. Am heiligen Christtage.
- 4to. Die ganze Fasten.
- 5to. Am heiligen Ostersonntage.
- 6to. In der Betwoche vom Mittwoch bis Samstag inclusive.
- 7mo. Am heiligen Pfingstsonntage.
- 8vo. Am Feste der H. H. Dreyfaltigkeit.
- 9no. Die Fronleichnams-Octav.
- 10mo. An den Frauenfesten selbst sowohl, als an deren Vorabenden, wenn auch an solchen kein Feyer- oder Festtag von der Kirche verordnet ist.
- 11mo. An den Quatembern.
- 12mo. Am Festtage aller Heiligen, und deren Vorabende.
- 13tio. Aller Seelen.
- 14to. Am Feste der H. drey Könige.
- 15to. Den 1. October und 4. November, als an den respective Geburts- und Namensfesttagen weiland Seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät Caroli VI. glorreichsten Angedenkens.

16to: Den 28. Augusti und 19. November, als an den gleichmäßigen respective Geburts- und Namensfesttagen weiland Ihrer kaiserl. Majestät Elisabethæ Christinæ höchstseligsten Andenkens, und endlich

17mo: Den 19. und 20. Oct. wegen begehender glorreichsten Jahrsgedächtniß weil. Seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät Caroli VI. gloriwürdigsten Andenkens keine öffentliche Schauspiele oder Spektakel angestellet, noch einige musikalische Akademien um das Geld produciret, mithin solche nicht anderst als mit Ausschließung obgenannter Fest- und übrigen ausgelegten Tage gestattet, und dem auf das genaueste nachgelebet werden soll.

Als wird sothane allerhöchste Ausmessung dem Publico durch den Druck zu dem Ende bekannt gemacht, damit jedermänniglich sich darnach zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge, allermassen die Uebertreter mit gemessener Bestrafung angesehen werden sollen. Wien, den 4. December 1753.

### Bettler = Schubs = Verordnung de dato 13. October Erläuterung.

Offen zu zeigen: Und sey derselben ohnehin bekannt, was allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät annoch unterm 13. October lezthin wegen der außer der gewöhnlichen Schubszeit in ihr Vaterland particulariter abzuschiebenden, oder nach einem zehnjährigen Aufenthalte im Lande zu versorgenden erbländisch gebornen Wagnanten und Bettler zur künftigen Beobachtung vorzuschreiben für nöthig befunden haben.

Den 8. December 1753.

Da nun hierüber die kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer in dem Königreiche Böhme sich anzufragen Anlaß genommen, ob auch die zwar durch eine solche Zeit, jedoch bald da bald dort herumstreichende, und kein Domicilium fixum haltende erbländisch geborne Unterthanen, ingleichen jene, von welchen man keine genugsame Sicherheit ihres bisherigen Aufenthalts haben könne, unter obigem Decennio begriffen seyn sollen? und allerhöchst dieselbe hierauf weiters allergnädigst resolviret, daß jenebetretende Fremdlinge, welche durch 10. Jahre nur im Lande herumgestrichen, als wirkliche Wagnanten durch den Particularschub in ihr Vaterland abgeschoben, dahergegen jene, so sich an mehreren Orten durch so lange Zeit ehrlich ernähret, im Lande zurückbehalten werden sollen.

Instand wider das unterm 13. October dies Jahrs ergangene Hofdecret.

Wird hiemit erklärt.

Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ein solches zur gleichmäßigen Nachricht und weiters nöthigen Verfügung an seine Behörde hiemit erinnert. Wien, den 8. December 1753.

### Tabakß = Schwärzer = Verhöhnung.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Insassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, wie auch in Unsren J. Oe. Erbfürstenthume und Ländern, nämlich Steyer, Kärnten, Crain, Görz, Gradisca, Triest, Giovan di Duino, Fiume, Buccari, Porto Re, und deren Bezirke gefessen, und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasmassen zwar in dem wegen Unsres Tabakßgefälls noch unterm 21. May 1749. wiederholten publicirten Generali ausdrücklich verordnet worden, daß niemand, wer der auch immer sey, einem verdächtigen Contrabandirer und Tabakßschwärzer einen Aufenthalt oder Unterschleif zu geben, noch weniger von denselben einigen eingeschwärzten Tabak zu erkaufen, bey ansonst unfehlbar zu befahren habender gesetzmäßigen Bestrafung sich anmassen soll; dessen unerachtet müssen Wir zu Unsrem größtem Mißfallen vernehmen, daß dieser Unsrer höchsten Anordnung zum empfindlichen Abbruche Unsres Tabakß-Regalis vielfältig zuwider gehandelt werde; allermassen denn Unsere Tabakßgefälls-Oberadministration mehrmal mit vieler Wahrscheinlichkeit allerunterthänigst angezeigt hat, daß

Den 8. December 1753.

Den Tabakßschwärzern Aufenthalt und Unterschleif zu geben, ist vermög Generalis de dato 21. May 1749. bey Strafe verboten.

Dessen unerachtet wird demselben zuwider gehandelt.

Anno 1753.

nicht allein von Unsren Unterthanen und Landesinnsassen, denn der in den Ländern hin und her einquartirten Miliz den Tabakspaschern annoch forthin der so hoch verbotene Aufenthalt und Unterschleif gestattet, der Contrabandtabak abgelöset, und erkaufet, sondern auch fast aller Orten die vorkommende Contrabandirer selbst, ob sie schon nebst dem Tabake leicht anzuhalten wären, ganz ungehindert und frey passiret werden.

Auf vorgedachte Verordnung zu halten wird neuerdings anbefohlen.

Dieser freventlichen Uebertretung Unsrer höchsten Befehle also den nöthigen Einhalt zu thun, haben Wir Unsren nachgesetzten Obrigkeiten neuerdings gehörrig mitgeben lassen, auf vorgedachte Unsre unterm 21. May des 1749. Jahrs in Tabakssachen ergangene Generalverordnung unabbrüchig zu halten, mithin die sich hervorthuende Tabakspascher, deren Verhörer und Aufenthaltgeber, mit aller Schärfe anzusehen. Wobey Wir denn auch die weitere Verfügung getroffen, daß allen und jeden, welche einen Tabakschwärzer gründlich denunciren, oder nebst dem corpore delicti verwahrlich einbringen, oder einbringen lassen, nebst der für das vorfindende Materiale vergütenden Ablösung noch insbesondere eine Remuneration von zwey Species Ducaten für jeden Kopf, welche ersagte Unsre Tabakgefälls-Oberadministration zu bezahlen hat, abgereicht werden soll.

Denunciantens Remuneration.

Wornach sich denn ein jeder zu richten, und für Strafe und Schaden zu hüten wissen wird. Hieran geschieht Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den achten Monatstag December im siebenzehnhundert drey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im vierzehnten Jahre.

## Todter und abgestandener Fische Verkauf = Verbot.

Den 12. December 1753:

Der Gesundheit schädliche Excesse in Verkaufung der todten Fische in Vorstädten.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämtlichen Grundrichtern sowohl auf den bürgerlichen als unbürgerlichen Vorstädtengründen anzufügen: Es sey aus der bisherigen Erfahrung zu vernehmen gewesen, was für unanständige und beförderst der Gesundheit höchst nachtheilige Excesse mit Verkaufung der todten und abgestandenen Fische, sonderheitlich in den hiesigen Vorstädten getrieben, da selbe öfters durch längere Zeit, ja noch mehrere Tage der Sonnenhitze und vielem Staube ausgesetzt, sodenn theils in schweinenem Schmalze gebacken, theils in Bieresig einmarinirt, und solchergestalt dem baselbstigen Publico ganz ungeschweht verkauft, und öffentlich feilgehalten worden sind. Nun sey man in Betrachtnehmung des hievon zu besorgenden vielen Unheils und Krankheiten, auch anderseitiger Unanständigkeit dem geziemendes Einsehen zu machen, und daher nach vorher von seiner Behörde abgefoderten Berichten zu beschließen bewogen worden: daß zwar in den hiesigen Vorstädten der Verkauf jener blöden und todten Fische, welche vor weniger Zeit abgestanden, und also bey den Flößen noch roth, und im Fleische kurnig, mithin noch frisch sind, wie bisher, also auch noch fernerhin ohne Hinderniß gestattet, dahingegen aber diejenigen, so an den Flößen allschon ganz weiß, das Fleisch weich und aufgeloffen, folglich schon zur Corruption geneigt sind, feil zu haben keineswegs mehr erlaubt, wie denn auch ferner zu desto gewisserer Hindanhaltung dessen, der Verkauf der gekochten, und auf was immer für eine Art zugerichteten Fische, außer in den Wirthshäusern, durchgehends von nun an alsogleich gänzlich eingestellt werden soll. Es wird dammenhero ihnen sämtlichen Grundrichtern hiemit nachdrücksamst anbefohlen, daß ein jedweder derselben solche geschöpfte Verordnung auf dem ihm anvertrauten Grunde alsogleich in geziemenden Befolg zu bringen sich bestens angelegen seyn lassen, mithin den unbefugten Fischverkauf alsogleich einstellen, und hinfüran nur einigen vertrauten Partheyen, und zwar diesen bey Bedrohung der im Uebertretungsfalle wider sie vorkehrender schärfester Bestrafung mit Fischen zu handeln gestatten, in derselben Wohnungen, Kellern, und Behältnissen öfters zusörderst aber an den Fasttagen auf dem Markte ganz unverhohft visitiren, die obgesagte unerlaubte Fische alsogleich abnehmen, und vertilgen; anbey die darwider handelnde zur gehörigen Bestrafung anhero anzeigen, und überhaupt alle hierinnfalls von selbst nöthig findende Obacht also gestiffentlich tragen, wie im widrigen, und da etwa bey geschehenden Visitationen, welche öfters zu unvermutheter Zeit von hieraus werden vorgenommen werden,

Nothwendiges Einsehen.

Setzung der todten Fische deren Verkauf zu gestatten.

Und welcher nicht zu erlauben.

Gekochte Fische einzustellen.

Befolgung dieser Verordnung.

Diesen Handel nur einigen zu gestatten.

Unverhohfte Visitation.

den,

Anno 1753.

den, auf einem oder andern Grunde einige Uebertretung oder Außerachtlassung ob-  
stehender Verordnung beobachtet würde, nicht nur allein die Uebertreter, sondern  
nebst selben auch sie Richter selbst mit empfindlichster Bestrafung unnachsichtlich an-  
gesehen werden sollen, wo übrigens ein jeder Richter von dieser ihm intimirenden  
Verordnung sich eine Abschrift zu formiren, das ihnen vorweisende Original aber  
der richtig geschenehen Intimation halber zu unterschreiben, und sofort hiernach  
sich zu achten, auch für aller Strafe von selbst zu hüten wissen wird. Wien,  
den 12. December 1753.

Strafe der Uebertreter und  
nachlässigen Grundrichter.

## Salz=Verschleiß.

Wir Maria Theresia zc. zc. Entbieten allen und jeden Herrschaften, Stadt-  
Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, nicht minder derselben Beamten, Rich-  
tern, Gemeinden, wie auch sonst jedermänniglich, was Stands oder Wesens die-  
selbe sind, Unsrer kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, geben anbey denselben  
sammt und sonders hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen, und nachdem eine  
Zeit her verlässlich vorgekommen, daß in den allhiefigen Vorstädten sowohl, als auf  
dem Lande unzählige Partheyen sich auf den Salzverschleiß kleinweis oder alla mi-  
nuta verlegen, und solches nach eigener Willkühr, und um allzuhohen Preis zu  
verkaufen sich anmaßen, solchemnach bey der in Sachen vorgenommenen Untersu-  
chung nicht allein viele unbefugte Salzverschleißer angetroffen, sondern auch die  
mehreste Mäßtereyen allzuklein befunden worden, dergestalt, daß ein Küffel Salz  
bey der Ausmessung auf einen Gulden und höher getrieben werde.

Den 17. December 1753.

Einschränkung des willkühr-  
lichen Salzverschleißes.

Als haben Wir in Betrachtung, daß eines Theils durch diese unerlaubte  
Uebervortheilung das Publicum, und besonders der arme Mann, welcher nicht  
im Stande ist, das Salz küffelweis zu erkaufen, auf das empfindlichste gedrucket  
werde, andern Theils aber auch Unsrer höchsten Krario zur Verhütung der viel-  
fältigen Einschwürzungen daran gelegen ist, die gesammte Salzverschleißer zu wis-  
sen, und auf selbe genaue Obacht tragen zu lassen, wegen des künftigen Salzver-  
kaufs alla minuta in dem ganzen Lande eine gleiche Satzung und Ordnung einzufüh-  
ren, folglich von wem, und um was für einen Preis solches verkauft werden könn-  
ne, nachfolgende Anordnungen gemessen vorzuschreiben für nöthig erachtet. Befeh-  
len dannenhero anmit gnädigst, und wollen, daß

Primo: In dem ganzen Lande Oesterreich unter der Enns vom 1. März  
des nächstkommenden Jahrs keiner bey Strafe 6. Rthlr. befugt seyn soll, einiges  
Salz weder küffel- noch kleinweis zu verkaufen, oder auszumessen, welcher nicht  
von Unsrer Salzoberamte allhier in Wien, oder einem andern dahin untergebenen  
Amte ein gedrucktes Licenzzettel erhoben, und aufzuweisen hat; welches Licenzzet-  
tel auch nicht allein gratis ertheilet, sondern solches auch den behauften, oder an-  
dern verlässlichen Personen ohne besonderer Ursache nicht abgeschlagen werden wird;  
allermaßen Unsrer alleinige Absicht dahin abzielet, verlässlich zu wissen, wer eini-  
gen Salzverschleiß treibe, damit auf selbe eine beständige Obacht getragen, und  
die Bedrückungen des Publici verhindert werden mögen.

Wer hierzu berechtigt sey.

Secundo: Sollen alle und jede Salzmaßler allhier in der Stadt, in den  
Vorstädten, und auf dem Lande bey gleichmäßiger Strafe der 6. Reichsthaler  
à dato obigen Termins kein Salz anders, als nach den von Unsrer Salzamte über-  
kommenden wohlzimentirten Groschen- Kreuzer- und Halbkreuzer- Amtsmäßeln  
verkaufen, und solche Amtsmäßel von dreyen Gattungen bey den jeden Orts be-  
findlichen Salzämtern gegen Erlegung siebenzehnen Kreuzer für alle drey überneh-  
men. Wobey weiters

Ausmählung.

Tertio: Unser ernstlicher Willen und Meynung ist, daß soferne jemand ein  
kleineres unzimentirtes Maßel zu führen, oder ein zimentirtes zu verfälschen sich  
vermessen würde, ein solcher strafbarer Uebertreter sogleich bey Unsrer N. Oe. Re-  
präsentation und Kammer angezeigt, und nach rechtlich erhobenem Verbrechen mit  
einer empfindlichen Geld- auch beschaffenen Umständen nach, mit einer gemessenen  
Leibstrafe unnachsichtlich beleet werden soll. Und gleichwie

Strafe der unzimentirten  
Ausmähler.

Anno 1753.

Assistenzleistung bey Visitationen.

Quarto: Unfrem N. Oe. Salzamte die jeweilige Visitation der Salzwerscheißer und Salzmaßler eingeräumet ist;

Als befehlen Wir euch eingangsberührten Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden sowohl dahier, in- und vor der Stadt, als auch auf dem Lande gnädigst, und wollen, daß ihr den zu solchen Visitationen abschickenden Salzbeamten alle schleunige Assistenz leisten, und die Uebertreter obberührten Gebots und Verbots zu alsobaldiger Erlegung der ihnen andictirten Strafe, auch allenfalls executive verhalten, wie im widrigen ihr selbst in eine Strafe von 100. Rthlr. verfallen, solche auch durch Unfern Hof- und N. Oe. Kammer- Procuratorem unnachlässlich eingebracht werden soll.

Und dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung. Begeben in Unfrem Residenzstadt Wien den 17. Monatstag December im siebenzehnhundert drey und fünfzigsten, Unfrem Reichs im vierzehnten Jahre.

## Salz-Einschwärzungen ob der Enns.

Den 22. December 1753.

Wegen Abstellung der fremden Salzeinfuhr sind schon nachdrucksame Verordnungen kundgemacht worden.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Ständen, Landgerichten, Exempten, und andern Grundobrigkeiten, und deren Beamten, wie auch Vorstehern der Städte und Märkte, denn allen übrigen Inwohnern und Unterthanen, was Würde, Stands oder Wesens die in Unfrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns befindlich und wohnhaft sind, Unfere kais. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute, und können euch nicht bergen jenes große Mißfallen, so Wir über die in diesem Theile Oesterreichs noch immer fürdaurende, ja von Tage zu Tage sich vermehrende Einschwärzungen des ausländischen Salzes, und die öfters bey den vornehmenden Salzvisitationen sich ereignende schwere Thätigkeiten und Mordthaten vernehmen müssen.

Wir haben in Unfrem allerhöchsten Namen sowohl, als durch Unfere Repräsentation und Kammer im Lande ob der Enns zu Vorbiegung des einen und des andern so nachdrucksame Verordnungen jedermänniglich kund machen lassen, und hieraus den abgezielten Endzweck zuverlässlich zu erreichen mit allem Grunde anhoffen sollen.

Weil aber denselben nicht nachgesehen,

Da nun aber ungeacht dieser Unfere zum öftern wiederholten zu jedermanns Wissen kund gemachten Patente, und in selben enthaltenen Ermahnungen, wie auch gegen die Uebertreter ausgesetzten schweren Bestrafungen dem stätshin zuwider gehandelt, und Unfere landesfürstliche Geseze mit solcher Vermessenheit überschritten werden, daß sogar einige, um sich den zu Besorgung sothanan Gefälls zahlreich aufgestellten Salzgränz- Fußknechten widersetzen, und ihre vorsehliche Beeinträchtigung desto sicherer bewirken zu können sich nicht nur mit gewaffneter Hand zusammenrottiret, und versammelt, sondern auch an denselben mit erfolgten Mord- und Todtschlage gewaltsam, und folgar höchststrafmässig vergriffen;

Sogar wider die Salzgränzfußknechte gewaltsam verfahren,

So können Wir ein solches nichts anders, als der großen Laugigkeit und sträflichen Nachsicht des größten Theils der Landesbestellten Obrigkeiten und Beamten beymessen, mit welcher dieselbe Unfere allerhöchste gesezgebige Verordnungen ihren Untergebenen gehörig kund zu machen, selben hievon einen rechten Begriff zu geben, solche zu deren Befolgung nachdrucksamst anzuweisen, auf die Transgressores allstatts zu invigiliren, und diese bey der Behörde anzuzeigen, auch ihres Orts selbst sothane Geseze ihren obhabenden Pflichten gemäß zu befolgen, ihnen fast gar nicht, oder doch sehr wenig angelegen seyn lassen, ja wohl gar zum öftern den Unterthanen zu derley Ueberschreitungen Unfere allergnädigsten Mandate Raum und Gelegenheit geben. Zumal nun aber durch dieses sträfliche Beginnen nicht allein Unfere allerhöchste Ararium, sondern auch der Unfere treugehorsamsten Ständen Unfere Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns aus besondern landesmütterlichen Gnaden bewilligte Salzausschlag nachmahhaft verkürzet, der Unterthan aber zur Widersetzigkeit und Excessen verleitet, und hierinn erhärtet, dabey nicht minder von wegen der im Betretungsfalle zu befahren habenden Strafen in solchen Stand versetzt wird, daß er, wo nicht selbst, doch dessen Weib und Kinder seiner Obrigkeit zum

Und von der Obrigkeiten derley Uebertretungen gestraffet werden.

Ver-

Verpflegungskasse fallen, als sehen Wir Uns bemüßiget, alle Unsre in Salz, Contrabands- und Visitationsfachen nach cessirtem ständischen Vorlage sub dato 11. May 1750., 15. April und 30. Julii 1751. und 1. Martii 1752. erlassene allerhöchste Verordnungen, in so weit selbe durch folgende Ordnung nicht abgeändert werden, hiemit zu erfrischen, und auf das kräftigste zu erneuern, weiter aber auf das nachdrücksamste zu gebieten, daß

Als werden alle vorhergegangene Generalien erneuert, und weiteres verordnet.

Erstens: Sowohl gegenwärtiges; als obangezogene Patente und Circularen gesammten Unterthanen mehrmal publiciret, und solches bey allen Panthäutungen, Steuertagen, auch gewöhnlichen Jahrmarkts- und Kirchtagen, denn andern öffentlichen Zusammenkünften deutlich, und dies bey unnachlässlicher Strafe pr. 12. Rthlr, so oft solches unterlassen würde, kund gemacht; und wiederholet, dabey

Dieselbe bey öftern Gelegenheiten zu publiciren.

Zweytens: Ihnen Unterthanen, die aus den Salzeinschwärzungen sowohl, als wegen gewaltsamen Hinderungen der Visitationen zu besorgen habende Nachtheile, Strafen und Schaden begreiflich vorgetragen, und zugleich sie Unterthanen sothane Visitationen mit aller Gelassenheit vornehmen zu lassen, sich auch anbey sowohl als sonst gegen Unsre zu dem Ende eigends haltende Salzbeamte und Fußknechte, oder wer zur Besorgung und Bewahrung Unsrer landesfürstlichen Befälle aufgestellt werden wird, aller ehrenrührischen Worte, und gewaltsamer Thätigkeiten, bey Vermeidung schwerester Bestrafung sich gänzlich zu enthalten, ernstlich und nachdrücksamst angewiesen werden sollen; und gleichwie über obiges auch weiter mißfällig zu vernehmen war, daß theils Obrigkeiten und Beamte den von Unsrer Ministerialbanco-Deputation vor- und angestellten dormaligen Gränz-Compagnie-Inspectorem, Johann Heinrich Fetz, ob schon dieser in Unsren allerhöchsten Diensten stehet, jedennoch bisanher nicht qua talem angesehen, und unter jenem nichtigen Vorwande, dessen in Contrabandsfachen an sie erlassene Anzeig- und andere Schreiben ohne Wirkung gelassen, andurch aber Unsrem höchsten Erario nicht geringe Schädlichkeiten zugewachsen, als haben Wir zu deren künftigen Verhütung hiemit gnädigst verordnen wollen, daß alle und jede Obrigkeiten und Beamte ihn Fetz, als einen in Unsren wirklichen Diensten stehenden Officianten achten, und ansehen, ihm auch auf dessen billiges Anverlangen jederzeit hilffliche Hand leisten, und auf seine in Salzcontrabandsvorfallenheiten abgelassene Zuschriften, nach Pflichten, und bey schwerer Ahndung das Gehörige unweigerlich vorkehren sollen; damit aber alles solches desto zuverlässlicher erreicht werde, so sollen

Und den Unterthanen den aus dem Ungehorsame zu besorgen habenden Nachtheil begreiflich vorzutragen.

Den Gränz-Compagnie-Inspectorem von den Obrigkeiten zu respectiren.

Drittens: Die Obrigkeiten und Beamte öfters, und ohne Erwartung eines salzoberämtlichen Begehrens, ihre Untergebene durch Kanzleypersonen oder Amtleute unvermuthet visitiren, die betretene Schwärzer aber bey schwerester Verantwortung unmittelbar Unsrem Salzoberamte Ömunden selbst, um wider selbe die patentmäßige Strafe vornehmen zu können, anzeigen, und solchergestalt die Unterthanen in beständiger Sorge erhalten; zu dem Ende denn auch

Unvermuthete Visitationen durch obrigkeitliche Beamte vorzunehmen.

Viertens: Nicht allein die Schwärzer und Abkäufer des verbotenen ausländischen Salzes, auf Anbegehren Unsres Salzoberamts Ömunden dahin jederzeit ohne statt findender Entschuldigung, unweigerlich und ohne allen Umtrieb gestellet, als in dem widrigen die dargegen handelnde Obrigkeit, im ersten Betretungsfalle in eine Strafe von einhundert Species Thaler verfallen, auch wider selbe durch Unsren landesfürstlichen Kammer-Procuratorem, sine ulla exceptione fori vor dem von Uns gnädigst aufgestellten Confessu in causis summi Principis & Commissorum ad poenam generalium summarissime procediret, und das Urtheil wirklich execute, und nichts destoweniger der contrabandirende Unterthan Unsrem Resoluto gemäß, manu forti aufgehoben, und zu gedachtem Unsrem Salzoberamte Ömunden gestellet, auch bey desselben Entfliehung nicht etwa bey dessen alleiniger Einberichtung bewenden gelassen, sondern anbey auf dessen Habhaftwerdung aller ernstlicher Fleiß von selbst angewendet, und im Betretungsfalle die Stellung sogleich besolget werden soll; und da einer oder andern Obrigkeit oder deren Amtleuten dargethan werden könnte, daß selbe (wie es die Erfahrung schon öfters gelehret) vel per se, vel per alios, dem Schwärzer zur Flucht Anlaß gegeben, oder selbe, da sie doch wohl gekönnt hätten, nicht verhindert, dieser, oder jene sollen nebst dem Schadenserfasse,

Die Salzschwärzer und Abkäufer auf Anbegehren des Salzoberamts Ömunden zu stellen.

Strafe des renitirenden Obrigkeit.

Habhaftwerdung der Flüchtlinge.

Strafe der Obrigkeit, wenn dem Schwärzer Anlaß zur Flucht gegeben, oder selbe nicht verhindert würde.

Anno 1753.

welcher Unstrem Arario dadurch zugewachsen, und der patentmäßig verwirkten Strafe à 1. fl. pr. Pf., noch besonders eine Geldstrafe von 100. Speciesdukaten unnachlässlich zu bezahlen gehalten seyn. Wo übrigens das Salzoberamt Smunden durch seine Behörde bereits angewiesen worden ist, daß selbes ohne genugsame Indicien, mit keiner Citation fürgehen, auch die gestellte Unterthanen weder in der gefänglichen Verwahrung, noch in der Bestrafung wider Gebühr beschweren, antey in besonderen Vorfällen, anstatt der persönlichen Stellung nach Smunden, nach den von ihm Salzoberamte befindenden Umständen die Inquisition in loco domicilii der indicirten Unterthanen, oder ihrer Herrschaften vornehmen soll. Im weiteren soll

Assistenz bey vornehmenden Visitationen eifertig und hinlänglich zu leisten.

Fünftens: Von den Obrigkeiten und Beamten, bey den vornehmenden Visitationen Unstren anlangenden und sich gehörig mit den gedruckten und gefertigten Salzoberamtspässen legitimirenden Salzbeamten und Gränzfusßknechten, jederzeit eifertige auch hinlängliche Assistenz geleistet, und daher von selbst keine untüchtige Anbieter, oder wohl gar, wie bisher, Dienersbuben, sondern bescheidene Kanzleybeamte, oder geschickte Amtleute, gleich ein solches von Unserer Repräsentation und Kammer bereits vorgeschrieben worden, bey Vermeidung obausgemessener unnachlässlicher Bestrafung pr. 100. Thaler mitgegeben werden, welche bey den Unterthanen einigen Respekt zu erwecken, somit die wider Verhoffen sich ergebende Aufstände oder Gewaltthätigkeiten gleich bezulegen vermögend sind, und da übrigens

Dies wird requirirt von dem nächst gelegenen Landgerichte, oder Obrigkeit.

Sechstens: In Ansehung der im Lande fürwaltenden großen Zerstreung der Unterthanen gar wohl begreiflich ist, daß, wenn bey vornehmen wollenden Visitationen jederzeit die grundobrigkeitliche Assistenz implorirt werden müste, die meiste Visitationen wegen öfterer einige Stunden weiten Entlegenheit der Grundobrigkeiten hinterstellig gemacht, oder wenigstens vielen Beschwerlichkeiten unterliegen würden; Wir daher für gut befunden, Unstrem Salzoberamte Smunden mitzugeben, damit selbes die Visitationen zwar mit obrigkeitlicher Assistenz vornehmen, und hierzu entweder das Landgericht oder Grundobrigkeit, welche nämlich näher gelegen, oder in dessen beyderseits weiteren Entfernung, auch die nächste fremde Grundobrigkeit, wohin der zu visitiren vorhabende Unterthan nicht gehörig, unpräjudicirlich den grundherrlichen Juribus zu requiriren, bey einschichtigen Häusern und Wohnungen aber, wo sowohl die Grundobrigkeit, als das Landgericht entfernt, und die Gefahr, daß etwa das eingeschwärzte Salz indessen vertuschet, oder die Person flüchtigen Fuß setzen möchte, obwaltete, ohne alle obrigkeitliche Assistenz unbedenklich visitiren zu lassen befugt, anbey aber schuldig seyn soll, hiervon der betreffenden Grundobrigkeit sogleich die Anzeige zu thun; wie denn

Auch von der nächsten fremden Obrigkeit.

In beyderseitiger weiteren Entfernung ohne Assistenz zu visitiren.

Jedoch der Grundobrigkeit anzuzeigen.

Die anverlangte Assistenz aber von allen Orten anweigerlich zu leisten.

Siebtens: Gesammte Landgerichts- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Beamte die anverlangte Assistenz durch Mitgebung einer bescheidenen Kanzleyperson, oder Amtmanns, und zwar die erstere in ihrem ganzen landgerichtlichen Bezirke, die andere aber, so weit es die Nothwendigkeit erheischt, jedesmal ohne Umtrieb, und bey Vermeidung auch wirklicher Eincassirung der vorausgemessenen Geldstrafe pr. 100. Thaler unweigerlich zu leisten gehalten sind; wannerhero auch

Anlieferung der von der fremden Obrigkeit betretenen Schwärzer.

Achtens: Die Landgerichte und fremde Territorialobrigkeiten, in derley Fällen, die etwa betretene Salzschränker ihrer Grundobrigkeit jederzeit denunciiren, oder falls selbe nach Befunde oder Verlangen Unserer Salzbeamten, oder Fusßknechte in sichere Verwahrung genommen würden, ohne Weiterem und zeitlich derselben ausliefern sollen, damit von dieser das weiters Schuldige sowohl wegen der Stellung nach Smunden, als sonst Unstren allerhöchsten Verordnungen gemäß vorgekehret werden möge.

Neuntens: Obschon Wir nun also des festen Zutrauens sind, daß, wenn die Obrigkeiten und Beamte dieser Unserer allergnädigsten Sakung den pflichtschuldigsten Gehorsam zu leisten, und dieselbe vollends zu befolgen, auch die angewöhnte unter vielerley Prätexte bisher ersonnene Ausflüchte und Verzögerungen gänzlich beyseits zu setzen, sich nach allen ihren Kräften bestreben werden, nicht allein die häufige Salzeinschwärzungen eingestellet, sondern auch die bey den Visitationen

tionen sich einige Zeit immer mehr, ja zahlreich ergebende Thätigkeiten, und sträfliche Widersetzlichkeiten vermindern werden; so wollen Wir doch, um die Urheber und Thäter, derley sich etwa wider alles Vermuthen in Dinkunft ereignenden gewaltsamen Insultirung der Visitanten und Gränzfusßknechte, desto zuverlässlicher zur gebührenden Strafe ziehen zu können, hiemit weiter allergnädigst statuiert haben, daß, im Falle bey den Visitationen, oder auch sonst, wider die Gränzfusßknechte, oder wer sonst zu Bewahrung Unsrer Kameralgefälle aufgestellt werden wird, einrige Zusammenrottirung, oder derselben gewaltsame Abtreibung, Verwundung, oder wohl gar ein Todschlag sich ergäbe, solches dem betreffenden Landgerichte, worinn ein solches Factum vor sich gegangen, unverzüglich angezeigt, so denn von selbem die Thäter alsogleich, und um so gewisser in gefänglichen Verhaft genommen werden sollen, als ansonsten den betreffenden Landgerichten nicht nur allein die Curir- und Verpflegungskosten der Verwundeten, sondern auch bey erfolgtem Todschlage oder erwachsener Untauglichkeit zu fernern Diensten, die hinterbleibende Weiber und Kinder, oder im letztern Falle diese mit ihren Männern in lebenslängliche Unterhaltung ohne Nachsicht zufielen, und jene, so hievon allenfalls flüchtigen Fuß gesehet, mittelst Erlassung gehöriger Steckbriefe verfolgt, zu gleicher Zeit aber auch über die geschehene Verwundung oder Todtschläge das visum repertum, mittelst landgerichtlicher Besichtigung der Verwundeten und Getödteten, der Ordnung nach, und unverweilt eingenommen, folgsam hierüber an Unsrer Repräsentation und Kammer ein ausführlicher Bericht mit Beylegung des Bandzettels ganz förderfamst erstattet werden soll, damit alsdenn von selber die weitere Untersuchung veranstaltet, und die schuldig befundene durch die gehörige Justizstelle mit der gemessensten Leibs- auch nach gestalten Dingen, Lebensstrafe, nach Schärfe der Rechte unverschont belegt werden mögen; dahingegen, wenn eine solche Anzeige von den Grundobrigkeiten unterlassen würde, obiger Unterhaltungslast denselben zufallen soll.

Landgerichts-Amtsbehandlung wider die Zusammenrottirungen und Thätigkeiten gegen die Gränzfusßknechte. Bey dessen Außerachtlassung, was für Beschwerde dem Landgerichte zufalle.

Zehentens: Wollen Wir gesammten Obrigkeiten und Beamten hiemit allermildest bevor gelassen haben, die wider Verhoffen von den Gränzfusßknechten, oder andern darzu bestellten Leuten sowohl bey den Visitationen, als in andere Wege ausübende Excesse und Ueberschreitung ihrer Ordre, wenn es kein wirkliches Criminale betrifft, vor Unsrer Salzoberamte Gmunden, welches als erste Instanz vorgehörter Fusßknechte und unterhabender Leute bereits befehliget ist; wegen derselben Abstellung, auch der etwa Rechts erforderlichen Genugthuung pro re nata das Gehörige unvorzüglich für die Hand zu nehmen, geziemend vor- und anzubringen, im Falle aber

Cognitio in Causis Civilibus wider die Gränzfusßknechte gebühret dem Salzoberamte Gmunden tanquam in prima instantia.

Eilftens: Wider alles bessere Verhoffen daselbst die schleunige Remedur nicht verschaffet, oder die gesetzmäßige Satisfaction nicht erfolgen würde, so wollen Wir untereinstens auch hiemit dem sich beschwert zu seyn vermeynten Theile zu Beförderung der heilsamen Justiz das Weitere Unsrer Repräsentation und Kammer sine omni derogatione aliarum Instantiarum vorzubringen, den Weg offen gelassen, dabey auch unverhalten haben, wenn, und im Falle die Obrigkeiten oder Unterthanen, ohne genugsamen Grund, oder wohl gar muthwillig dergleichen Klagen vorbringen würden, diese oder jene zu nachdrücklicher und sattfamer Satisfactionleistung unnachsichtlich angehalten werden sollen. Wohingegen, wenn ein Gränzfusßknecht, oder andere angestellte Leute eines wirklichen Criminalverbrechens beschuldiget würden, und hierzu die erforderliche rechtliche Indicia vorhanden wären, so kann nicht allein jede Landgerichts- oder respective Grundobrigkeit einen solchen, wie andere Mißethäter, in gefänglichen Verhaft nehmen, und processiren, sondern es ist auch Unsrer Salzoberamt Gmunden bey schwerer Verantwortung schuldig, dergleichen dahin anzeigende Delinquenten möglichster Dingen anzubringen, und dem betreffenden Landgerichte zu überliefern. Zumal Wir nun auch

Der Rekursus aber wird an Repräsentation genommen.

In Criminalfällen gehet die Cognitio dem Landgerichte zu.

Zwölftens: Abermal höchst mißfällig zu vernehmen haben, daß die wegen Salzcontrabandirer sich nicht allein mit Gewehre, oder zum wenigsten mit großen und todtsgefährlichen Stecken versehen, sondern auch zu 10. 20. und mehreren Personen sich zusammen rottiren, um durch dergleichen zahlreiche Vereinbarungen,

Strafe der mit Feuer- oder anderem Gewehre versehenen Salzschwärzer.



Anno 1753.

rungen, Unstren zu Besorgung des Salz- und anderer Gefälle eigends aufgestellten Gränzfusknichten, in der Stärke überlegen zu seyn, und Unsrer ernstliche Patente, auch andere heilsame Fürsungen desto ungesäumt und strafwürdiger übertreten zu können, als thun Wir nochmals dergleichen boshafte Zusammenrottirungen und gewaltsame Einschwürzungen mit allem gemessensten Ernste verbieten, und befehlen, daß dergleichen vermessene Prävaricanten, wenn auch keine Mordthaten, oder andere Insolentien, welche eine schärfere Demonstration erfoderten, dabey unterlassen wären, mit einer recht empfindlichen Geldstrafe beleet, ein so anderer, da sie tauglich, vermög Unsrer Patents von 30. Julii 1751. dem Militari übergeben, die mittellose aber zu einer gemessenen Leibsstrafe, besonders nach Beschaffenheit der Umstände in terrorem aliorum zu einem Bestungsbaue auf ein, zwey, oder mehrere Jahre condemniret werden sollen, damit aber solches höchststrafbare Beginnen, wodurch öfters zu grausamen Mordthaten die Gelegenheit sich ergibt, um so mehrers verabscheuet und unterlassen werde.

Den Gränzfusknichten ist erlaubt, auf die sich widerstehende Schwärzer Feuer zu geben.

So wollen Wir nicht verhalten, daß den Gränzfusknichten in jenem Falle, wo sie sich übermannt befänden, und die Schwärzer sich gar zur Gegengewehre zu setzen unterfangen würden, unter dieselbe unverschont Feuer zu geben, zugelassen und anbefohlen worden sey, da aber auch

Dreyzehentens wohl vorzusehen, daß dergleichen zusammen rottirte Schwärzer auf den weitläufigen Gränzen, und fast unzählbaren Abwegen von den dort und da postirten wenigen Fusknichten nicht so leicht dürften angetroffen, und angehalten werden können, so befehlen Wir auch untereinstens, daß bey dem ersten Orte, wo dergleichen höchstverbotene Rottirungen ersehen, und wahrgenommen werden, die Inwohner, Richter, oder Amtmänner unter widrig schwerer Bestrafung schuldig seyn sollen, dergleichen Schwärzer alsogleich der Herrschaft, Obrigkeit, oder nach Gelegenheit dem ersten Landgerichte anzuzeigen, damit denselben ungesäumt nachgesehet, und wenigstens einige, wo nicht alle eingebracht, und von solchen die übrige ausgeforschet, somit alle und jede zur wohlverdienten Strafe gezogen werden können; und weil

Anzeigung der wahrnehmen den Salzschwärzer.

Den Salz- Wauth- Tabak- und andern Contrabandirern den Strafe keinen Vorschub zu geben.

Vierzehentens: Sowohl an dem Monns- Uter- oder Kammersee, als auch auf dem Donaufluße mit Darleihung der Schiffe, auch selbstigen Ueber- oder Abführung, bisher vieler Vorschub zu verschiedenen verbotenen Einschwürzungen gegeben worden. Als statuiren Wir gnädigst und ernstlich, daß derley Personen, welche zu der Salz- Wauth- Tabak- auch anderer verbotener Contrabandirung, entweder die Schiffe herzuliehen, oder wohl gar die Schwärzer mit ihrem Contraband öffentlich über und abzuschiffen sich unterfangen würden, in eben jene Bestrafung, wie der Schwärzer selbst, verfallen, im Reiterirungsfalle aber gar der Urfahrtsgerechtigkeiten verlustiget seyn sollen. Damit nun also

Schlüßlich: Dieser Unsrer allerhöchsten Verordnung, wie den übrigen sub dato 11. May 1750. 15. April und 30. Julii 1751. und 1. Martii 1752. vorangezogenen Generalien, in soweit solche hierdurch nicht abgeändert worden, in allen Punkten genau nachgelebet, und der vorgesezte Endzweck gesichert erreicht werde, so wollen Wir nochmal gesammte und besonders dortländige Obrigkeiten und Beamte zu derselben gänzlicher Befolgung hiemit angewiesen, anbey aber auch Unsrer Repräsentation und Kammer mitgegeben haben, daß selbe wider jene Obrigkeiten und Beamte, welche diese Unsrer landesmütterliche Verordnung außer Acht gelassen, oder wohl gar derselben entgegen gehandelt zu haben befunden würden, mit der in diesem Unsrer landesfürstlichen gesetzgebigen Generali ausgemessenen Bestrafung ohne Nachsicht fürgehen soll.

Wornach sich also jedermänniglich zu richten, für Schaden, Strafe, und Unsrer landesfürstlichen Ungnade zu hüten, auch Unsrer allerhöchste Befehle zu vollziehen wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 22. Monatstag December im siebenzehnen hundert drey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im vierzehnten Jahre.

## Soldaten = Verpflegung.

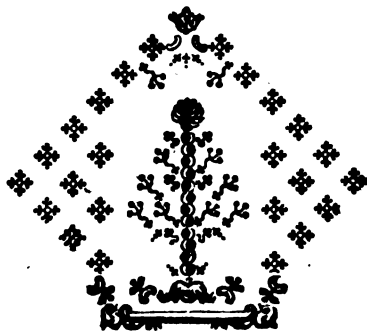
Anzuzeigen: Es sey zwar derselben annoch unterm 6. Junii dieß zu Ende gehen den 1753. Jahrs des mehreren zu erkennen gegeben worden, auf was Art und Weise Ihre Kaiserl. königl. Majestät die neue Militärproviantirungs = Verfassung vom ersten November nuperi für eigene Rechnung des allerhöchsten Erarii in dero gesammten Deutschen Erbländern einzuleiten befunden, auch was dabey ex parte Politici zum Behufe dieses Geschäfts zu beobachten komme. Nachdem aber von dem Kaiserl. königl. Obristfeldproviantante die Erinnerung geschehen, welchergestalt bey verschiedenen Vorfällen jene Erleichterungen und Aushilfe noch nicht verspühret würden, welche doch eines Theils vorangerägte allerhöchste Verordnung ausdrücklich enthalte, und andern Theils der Vorschub des allerhöchsten Interesse unumgänglich erfodere. So wird ihr R. Oe. Repräsentation und Kammer ein solches zu dem Ende andurch bedeutet, damit dieselbe mehr berührte allerhöchste Verordnung, wo es nicht allbereits geschehen wäre, den Kreisämtern, Obrigkeiten, Magistraten, und Gemeinden, oder übrigen subordinirten Gehörden unverzüglich zur Wissenschaft und genauen Befolgung kund zu machen, ihres Orts aber auch auf dessen unfehlbare Nachlebung beständig feste Hand zu halten gesliffen seyn möge. Wien, den 29. December 1753.

Den 29. December 1753.

Verordnung de dato 6. Junii cur. an. wegen Einleitung der Militär = Proviantirung.

Den Kreisämtern, Obrigkeiten, Magistraten, Gemeinden, und sonstigen Gehörden kund zu machen.

Auf dessen genaue Befolgung feste Hand zu halten.



Anno 1754.

A n n o 1 7 5 4



## Inslichts - Einschwarzungs - Verbots - Erneuerung.

Den 2. Jänner 1754.

Von der kaiserl. königl. R. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, allen und jeden, was Stands, Würden oder Wesens dieselbe immer seyn mögen, sonderheitlich aber den hiesigen Oehlern hiemit anzufügen:

Und wird zwar vermög der in Sachen so vielfältig ergangenen landesfürstlichen Generalien und anderer Verordnungen jedermänniglich ohnedas guter Massen erinnerlich seyn, wasmassen die Hereinschwarzung und Verkaufung des sowohl rohen als geschmolzenen Inslichts, wie auch aller fremden Inslichtskerzen und Seife bey schwerer Strafe verboten, und eingestellet worden sey.

Nun kömmt aber nicht nur aus den hier Orts eingereichten Beschwerden, sondern auch anderwärtiger Erfahrung verlässlich zu entnehmen, wie daß allen obigen Verordnungen keineswegs mehr nachgelebet, sondern einige Zeit her sehr vieles sowohl rohes als geschmolzenes Inslicht, wie auch derley Waaren ohne vorläufiger Ansage bey den hiesigen Linien, nach Entrichtung des hievon gebührenden Aufschlags hereingebracht, und sofort allhier unter der Hand verkauft werden.

Wenn nun aber diesem Unfuge auf alle mögliche Weise zu steuern um so mehrer erforderlich seyn will, als selber nicht nur dem allhiesigen Erario civico in Ansehung des in der allhiesigen Inslichtschmelz ohne das vorhandenen, und solchergestalt nicht zum Verschleiß bringen mögenden sehr beträchtlichen Inslichtsvorraths, sondern auch dem allerhöchsten Illuminationsgefälle zu nicht geringem Eintrage gereicht.

Als wird hiemit jedermänniglich, sonderheitlich aber den hiesigen bürgerlichen oder auch hofbefreyten Oehlern die Einschwarzung und Verhandlung des fremden Inslichts, oder derley Waaren, in Folge Anfangs angezogener in Sachen ergangener Verordnungen nochmal alles Ernsts, und bey ansonst wider die Uebertreter unnachsichtlich fürkehrender allbaselbst ausgemessener Bestrafung verboten, und eingestellet, anbey auch zu desto gewisserer Hindanhaltung dessen weiters verordnet, daß

Inslicht und derley Waaren aus der Fremde zu bestellen, und zu erkaufen ist nicht erlaubt.

Primo: Alle und jede Inwohner dieser Stadt, was Stands, Würden, oder Wesens dieselbe immer sind, von Bestellung oder Erkaufung aller fremden und hereingeschwarzten Inslichtswaaren, das ist sowohl Scheiben, Kerzen, Seife, als auch roh- oder geschmolzenen Inslichts sich gänzlich also gewisser enthalten, wie im widrigen

Estrafe des Verkaufers und Einkäufers.

Secundo: Nicht nur die Verkäufer, und Einschwärzer, sondern auch die Erkäufer, welche nämlich ein solche eingeschwarzte Waare wissentlich an sich gebracht, nebst Confiscirung sothaner Waare und Verlust des hiefür ausgelegten Werths annoch mit einer besondern Geldstrafe, und zwar für jedwedes Pfund pr. ein Rthlr. beleet, dahingegen

Wird dem Einschwärzer oder Verkäufer nachgesehen, wenn selber den Einkäufer denunciret.

Tertio: Derjenige, so zwar oberwähnte fremde Inslichtswaaren hereingeschwarzet, selbe auch verkauft hat, nach der Hand aber den Käufer alsogleich gehöriger Orten angezeigt, nicht nur von aller Strafe vollkommen befreyt seyn, sondern noch anbey demselben, oder einem jedweden andern, so einen solchen unfugten Verkauf entdeckt, die Halbscheid, der von dem Erkäufer eingehobenen Geldstrafe zugetheilet, da im Falle aber

Dahingegen verschärft, wenn er dieses unterläßt.

Quarto: Der Schwärzer den Erkäufer nicht anzeigen, und selber etwa nach der Hand gleichwohl auffindig gemacht würde, ein solcher Einschwärzer, gestalten Dingen nach mit einer empfindlichen Leibsstrafe unnachsichtlich beleet, wie denn nicht minder

Oehlern werden ihres Gewerbs verlustigt.

Quinto: Und schlüsslich, wenn etwa ein Oehler sowohl in der Stadt, als auf den Vorstadtgründen in Hereinbringung fremden Inslichts betreten würde, dersel-

derselbe nicht nur mit obigen ausgesetzten Strafen angesehen werden, sondern beynebens noch seines Gewerbs ipso facto verlustigt seyn soll.

Wornach also jedermann sich zu achten, und für aller Strafe und Schäden zu hüten wissen wird. Wien, den 2. Januarii 1754.

## Commercien- und Manufacturs-Geschäfte- Beforgung.

**Anzeige:** Allerhöchst Ihre kais. königl. Majestät haben nach Erforderniß **U**dero allerhöchsten Diensts anzubefehlen geruhet, daß die hierländische Commercial- und Manufactursgeschäfte in Zukunft unmittelbar durch das Commercial-Directorium besorget, und daß hierunter nebst den Vorfällen, so die auswändige Handlung betreffen, anförderst jene Fabrikarbeiten verstanden werden sollen, die von Flachse, Wolle, Seide, Leder und allerhand Mineralien erzeugt werden, oder auch sonst zu dem Commercio schicksam, und damit verknüpft sind; allermassen in alle übrige Professionen, Gewerbe, und Kunststreitigkeiten sich gedachtes Directorium ganz nicht einzumengen gedenket.

Und zumal denn ersagtes Commercial-Directorium zu obachtiger Beforgung und Einleitung aller dieser Commercial- und Fabrikangelegenheiten eine eigene delegirte Commission anzuordnen, und dabey für dienlich ermesen hat, daß von Seiten der N. Oe. Repräsentation und Kammer eben jenes Personale, so bisanher diesem Werke obgelegen, noch fernerweit begezogen werde, benanntlich die N. Oe. Repräsentations- und Kammerräthe, Herr Baron von Koch, Herr von Schid, Herr von Reichmann, und Herr Veronese, nebst dem Secretario von Gerstorf und Protocollisten Obermayer, welcher erstere dagegen von dem Confessu in causis summi Principis & Commissorum dispensiret, der letztere aber allein jene Berrichtungen fortzusetzen hat, die er seit einigen Jahren in Commercialibus auf sich trägt, und seinen übrigen Amtsgeschäften zu ganz keiner Verhinderung gereichen. Wie imgleichen daß von Seiten des allhiefigen Stadtraths, um aller verzögerenden Berichtabforderung auszuweichen, der Herr von Ehrenhalm, denn die innere Rathsv verwandte Greinmold, Gruber, und Menhofer den jedesmaligen Sessionen beywohnen sollen.

Als wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer diese allerhöchste Verordnung zu dem Ende hiemit erinnert, damit selbe die Sachen, so in obiges Commercial- und Manufacturwesen einigen Einfluß haben, an gedachtes Commercial-Directorium jedesmal directe verweisen, solchergestalt auch, wenn es auf Entscheidung und Verordnungen an die Kreishauptleute, Obrigkeiten und Magistraten ankömmt, die von dem Directorio in Commercialibus immediate Ihr Repräsentation an Hand gebenden Verordnungen, ohne in das Materiale ihres Orts einzugehen, sogleich, und ohne mindesten Verschub expediren, nicht minder die hierauf einlangende Relationes und Berichte mit Bemerkung der Zeit, wenn selbe eingeloffen, dem Commerciendirectorio directe zuschicken, zu dem Ende auch gesagte Kreishauptleute, Obrigkeiten und Magistraten instruiren, daß selbe ihre in dergleichen Materien an sie Repräsentation erstattende Berichte mit den Worten, in Commercialibus äußerlich auf dem Involucro andeuten sollen, um alle nur immer mögliche Beschleunigung diesen keinen langen Umtrieb und Verschub leidenden Fabrik- und Commercialanliegenheiten zu verschaffen; Zu dem Ende denn auch der eigends von dem Directorio Commerciali angestellten delegirten Hofcommission die Gewalt und Macht eingeräumt worden ist, all jegliche Partheyen in dieser Residenzstadt und Vorstädten unmittelbar vor sich fordern, und in derley Fabrik- und Commercialanliegenheiten de plano vorgehen zu können, solglich, wenn es eines Gerichtszwangs bedarf, soll der Magistrat auf mündliches Vorbringen der bey der delegirten Commission aus ihrem Gremio beywohnenden Bessiger denselben alsogleich fürkehren, und in allen die solchergestalt anverlangende hilffliche Hand biethen, welches daher alsogleich besagtem Magistrate zu intimiren, und die Copia der Verordnung dem Directorio Commerciali zuzuschicken ist. Hiernach hat sich also sie kais. königl. Repräsentation zu richten, und wird dieselbe schließlich an

W m m m m 2

die

Den 4. Januarii 1754.  
Die hierländische Commercial- und Manufacturvorfälle sollen künftig unmittelbar durch das Commercialdirectorium besorget werden.

Was hierunter nebst den auswändigen Handlungssachen für Fabrikarbeiten zu verstehen seyen.

Ansonst sind hierunter alle übrige Professionen, Gewerbe- und Kunststreitigkeiten nicht zu nehmen.

Zu Beforgung und Einleitung dieser Angelegenheiten wird noch besonders eine delegirte Commission angeordnet. Wozu das bisher diesem Werke obgelegene Personale, nebst einigen Individuis vom allhiefigen Stadtraths zugezogen wird.

Daber sind alle in das Commercial- einfliegende Sachen an dieses Commercialdirectorium directe zu verweisen.

Die davon herablangende Verordnungen ohne mindessten Verschub zu befördern.

Alle in dergleichen Materialien von den Kreishauptleuten und Obrigkeiten erstattete Berichte mit den Worten in Commercialibus äußerlich anzudeuten, und dem Directorio directe zuzuschicken.

Zur Vermeidung alles Umtriebs hat die delegirte Commission die Macht in den Commercialvorfällen de plano fürzugehen.

Und ist auf Anverlangen derselben alle hilffliche Hand mit der gerichtlichen Execution zu bieten.

Anno 1754.

die obenerwähnte Herren Rätthe und Magistratspersonen, auch Subalterne, damit sie an den bestimmten Tagen unaussbleiblich erscheinen, und den hierunter waltenden allerhöchsten Dienst befördern helfen, das Gehörige zu erlassen nicht verweilen. Wien, den 4. Januarii 1754.

### Policengeschäfte bessere Einrichtung in Städten.

Den 7. Januarii 1754.  
Gebrechen und Unordnungen  
bey den Städten und Märkten  
in Beforgung des Publico-  
Politici.

Anzuzeigen: Es sey vorgekommen, wasgestalt bey verschiedenen Städten und Märkten nicht nur von den die Bestellung des Politici jeweil unumgänglich verfassenden Ordnungen, und dargegen entdeckenden Gebrechen und Mißhandlungen, obgleich dieselbe magistratisch fürgekommen, das wenigste ad Protocollum angemerket, sondern auch theils hauptsächlich die dahin einschlagende Angelegenheiten, als etwa die Brod- Fleisch- auch Feuerstättbeschauen, nächtliche Visitationen der Gastgebhäuser, und andere dergleichen entweder gar außer Acht gelassen, oder dennoch hierüber so wenig, als weiter über die Handwerkszusammenkünften ad plenum referiret, und sonderlich die bey diesen sich äußernde Anstände öfters von den der Handwerksordnung unverständigen Vorstehern willkührlich abgethan werden: Dannenher erforderlich seyn will, den Bedacht dahin zu nehmen, alle und jede publico-politische Besorgungen in bessere Ordnung zu bringen.

Einführung einer besseren  
Ordnung.

Als wird ihnen Bürgermeistern, Richtern und Rathe der sämtlichen landesfürstlichen Städte und Märkte hiemit anbefohlen, daß selbe den jedes Orts sich befindenden Zünften und Handwerken der Handwerksordnung wohlerrahmte Commissarien vorsehen, und womit ohne derselben Gegenwart und Wissenschaft bey dem Handwerke nichts als gültig geschlossen, annebst auch über alle und jede, in das Publico-Policum einschlagende Geschäfte an einen Stadt- und respective Markttrath referiret werde, alsogleich verordnen, und nachhin über die bey sothane publico-politischen Besorgungen sich äußernde Vorfälle und vorgekehrte Veranlassungen ein ordentliches Protocollum wöchentlich führen, und dieses dem vorgesezten Kreisamte monatlich zur Einsicht einreichen, in den erheblichen Angelegenheiten aber die weitere Verordnungen von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer gewärtigen sollen. Wien, den 7. Januarii 1754.

Ueber alle und jede derglei-  
chen Geschäfte an den Stadt-  
oder Markttrath zu referiren.

Ueber die Vorfälle und Ver-  
anlassungen ein Protocollum  
zu führen.

Dasselbe monatlich dem  
Kreisamte zur Einsicht einzu-  
reichen.

In erheblichen Sachen von der  
Repräsentation die Verordnun-  
gen zu gewärtigen.

### Trompeten- und Pauken-Einstellung in den Kirchen.

Den 8. Januarii 1754.

Anzuzeigen: Demnach nach Gesinnung und Rathe Sr. päpstlichen Heiligkeit die Trompeten und Pauken in den Kirchen allschon untersagt worden. Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu verordnen befunden, daß in allen hiesigen großen und kleinen Kirchen sowohl in als vor der Stadt bey der haltenden Kirchenmusik, ingleichen auch bey den Processionen die Pauken und Trompeten unverlängt eingestellt werden sollen.

So demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiteren Verfügung an seine Behörde hiemit erinnert wird. Wien, den 8. Januarii 1754.

### Münzen fremder Cours.

Den 12. Januarii 1754.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. auch Erzherzogliche Gnade und alles Gute: Und wird euch noch gutermassen zurück erinnerlich beywohnen, was für heilsame Anordnungen in Münzsachen theils von Unsren glorreichsten Vorfahren, theils von Uns selbst gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft und Nachverhalte in gesammten Unsren Erbkönigreichen und Ländern von Zeit zu Zeit publiciret worden.

Grundsätze zu einer guten  
Münzordnung.

Gleichwie Wir aber nebst solchen von allem jenem nichts unterlassen haben, was nur immer zu guter Münzordnung gedeihlich seyn möchte; also sind Wir auch

vor

vorzüglich auf Mittel und Wege bedacht gewesen, wie der zwischen Gold und Silber fürwaltenden Disproportion abzuheben thunlich, von welcher die von so langer Zeit fürdaurende Münzwesenszerrüttung in dem werthen deutschen Vaterlande hauptsächlich herrühret; Und nachdem zu derselben Erreichung in reife Erwägung gezogen worden, daß endlich Unsre Erbkönigreiche und Länder vollkommen von allen Silbermünzen andurch müsten entblöset werden, wofern nicht ein Mittel getroffen würde, mittelst welchem doch von anderwärts einiges Silber gegen Gold und Waaren in Unsre Erbkönigreiche und Länder zur Ersetzung des übermäßig häufigen Silbers (welches gegen einführendes Gold und Waaren in die Türckey, und über Italien nach allen Küsten von Levante, wie auch über andre Länder nach den orientalischen Indien immerhin hinausgezogen wird) zurück hereingebracht werden könne. So hat nunmehr die Erfahrung bey Unserm Münzfuße einige Jahre hindurch den hierzu erforderlichen Mittelweg satzsam, und vollkommen in dem erwiesen und dargethan, daß bey der Ausmünzung und Courspreis der silbern und goldenen Münzen die Proportion von vierzehn bis höchstens vierzehn und  $\frac{1}{2}$ tel Mark fein Silber gegen eine Mark fein Gold nicht überstiegen werde. Eben Unser Münzfuß hat einige Jahre hindurch unwidersprechlich an Tag geleyet, daß bey also beobachtender Proportion eine hauptsächlich Grundfeste guter Münzordnung darinn bestehe, daß von dem Species-Thaler an bis zu dem Groschen- oder drey Kreuzerstücke inclusive das Silber dergestalt ganz gleich ausgemünzet werde, damit, in was für einer Silbermünze immer jemand eine Bezahlung empfangt, er stäts das nämliche Quantum Silber, mithin in einem Speciesthaler, oder in zwey Stücken einfachen Gulden, oder in vier Stücken halben Gulden, oder in sieben Stücken Siebenzehnern und  $\frac{1}{2}$ tel, oder in siebenzehen Stücken Siebnern und  $\frac{1}{4}$ tel, oder aber in vierzig Stücken Groschen præcise ein ganz gleiches feines Silber-Quantum ungezweifelt bekomme; und daß annehst durch Vermeidung der irregulären al marco Ausmünzungen, und dargegen beobachtende und bewirkende accurateste Stücklung Stück für Stücke geschene Aufziehung, Justirung und Roulirung zum Rippen und Wippen kein Anlaß gelassen, denn zu eben dem Ende zur Courspreis-Determinirung der fremden in Cours tolerirenden sowohl Gold- als silbernen Münzen derselben Valuationsproben nicht promiscue al marco, oder nach den schwereren, sondern nach den roulirenden im Gewichte leichtern Stücken gemacht werden.

Es hat auch der durch die Erfahrung sich erwiesene und continuative sich immerhin erweisende gute Effect dieser Grundsätze die vergnügliche Wirkung nach sich gezogen, daß provisorie (und bis man mittelst allgemeinen Reichsschlusse zu einem durchgehends thunlichen und möglichen, mithin auch in praxi durchgehends realiter, folglich allgemeinen Reichsmünzfuße gelangen möge) des Churfürsten zu Bayern Liebden Unserm dormaligen Münzfuße vollkommen beygetreten, und mit derselben die diesfällige förmliche Convention unter dem 21. September jüngst-abgewichenen 1753. Jahrs nicht allein geschlossen, sondern auch die förmliche Rati-fications-Instrumenta den 17. den darauf gefolgten Monats Octobers gehörig ausgewechselt worden sind; und machet die bald darauf erfolgte fürstlich-salzburgische Beytrittserklärung zu diesem Münzfuße um so mehr anhoffen, daß dieser Fürgang auch anderwärts den zu Herstellung des in dem wehrten deutschen Vaterlande zerrütteten Münzwesens erwünschlichen Beyfall finden möchte, als untereinstens in dem Churbayerischen Münzamte zu München sogleich annoch in nämlichen letztverwichenem Jahre mit dieser conventionsmäßigen neuen Ausmünzung der wirkliche Anfang gemacht, und bereits ein nicht geringes Quantum geprägt worden, auch alle Anstalten eifrigst sowohl allda, als auch zu Salzburg fürgekehret werden, wo mit ungeschämt mit der conventionsmäßigen Devalvirung, mithin vollkommenen Conventionsvollziehung in dem bayerischen Kreise wirklich fürgegangen werden könne.

Da Uns solchemnach an beständig Unserm Fuße gleicher Ausmünzung in den Churbayerischen und fürstlich-salzburgischen Münzämtern kein Zweifel erübriget; So stehen Wir auch längershin nicht an, zur conventionsmäßigen der Sache Facilitirung den also auf Unsern Fuß geprägten, und künftig prägenden sowohl churfürstlich bayerischen, als fürstlich-salzburgischen neuen gold und silbernen, denn eis-

M m m m 3

nigen

Churbayern und fürstlich-salzburgischen Gold- und Silbermünzen wird der ganz gleiche Cours mit dergleichen kaiserl. Königl. Münzen gegeben.

Churbayerisch- und fürstlich-salzburgischen Gold- und Silbermünzen wird der ganz gleiche Cours mit dergleichen kaiserl. Königl. Münzen gegeben.

Anno 1754.

nigen specialiter ausgedungenen älteren goldenen Münzsorten den Unsrern kaiserl. königl. eigenen ganz gleichen Cours in allen und jeden Unsrern Erbkönigreichen und Ländern zu geben, ohne eine gegen die andere mit einem Aggio zu beschweren. Nachdem Wir Uns aber hiernächst entschlossen, mit Continuirung der in Unsrern Münzämtern bisher üblichen Siebenzehner- und Siebnerprägung zu mehrerer Zahlungsgemächlichkeit künftighin auch Unsrer Orts zwanzig Kreuzer- und zehen Kreuzerstücke im Gepräge unterschieden, und mit der Zahl 20. und respective 10. bezeichnen, in feinerem Halte als die XVII. und VII. Kreuzerstücke zu schlagen; So erklären, setzen, wollen, und befehlen Wir hiemit

Churbayerische und fürstlich-salzburgische Dukaten.

Churfürstliche ganze und halbe Max d'or.

Devo Carolins.  
Churfürstliche und herzoglich-württembergische Zehenguldenstücke und deren halbe.

Kremnitzer Dukaten, florentinische Gigliati, und venetianische Zechinen.

Reichs- und Holländerdukaten.

Churfürstlich-bayerische, und fürstlich-salzburgische Speciesthaler, halbe und viertel dest.

Zwanziger, Zehenzwanziger und Groschen.

Fürstlich-salzburgische alte Siebenzehner.

Churfürstl. bayerische und fürstlich-salzburgische neue Siebenzehner und Siebner.

Primo: Daß die churfürstl. bayerische und fürstl. salzburgische Dukaten, sowohl ältere, als künftige neue im Handel und Wandel, wie auch in gesammten Unsrern, und andern publicen Kassen, gleich wie Unsrer eigene Dukaten zu vier Gulden und 10. Kreuzer, denn (nach dem in besagtem Preise gerechneten Dukatencourse) die nach dem aufrechten Reichsgoldgulden vorher geprägte churfürstl. bayerische Max d'or als doppelte Goldgulden zu sechs Gulden acht Kreuzer, deren halbe, als einfache Goldgulden zu drey Gulden und vier Kreuzer, denn die churfürstl. bayerische ganze Carolins, und die mit selben gleichen Werth habende churfürstliche und herzoglich-württembergische sogenannte Zehenguldenstücke (als dreysache Goldgulden) zu 9. Gulden und 12. Kreuzer, und deren halbe, als anderthalbe Goldgulden, zu vier Gulden und sechs und dreyßig Kreuzer in allen Unsrern Erbkönigreichen und Ländern angenommen, und verausgabet werden sollen; der Cours aber Unsrer Kremnitzer-Dukaten, denn der florentinischen Gigliati, und der venetianischen Zechinen hat wegen ihren in etwas mehreren Feinhalt in bisherigem Preis zu vier Gulden und zwölf Kreuzer zu verbleiben.

Secundo: Daß hingegen alle andere im Course gestattete fremde, und Reichsgoldene Münzsorten ohne Ausnahme in dem ihnen lestens determinirten debalvirten Coursverthe, mithin auch alle übrige sowohl Reichs- als Holländerdukaten nicht höher, als zu vier Gulden sieben und ein halben Kreuzer coursiren sollen; überhaupt aber auf vollständiges Gewicht der Dukaten, und aller übrigen Goldmünzen, wie bisher gehalten werde.

Tertio: Daß die bereits lestverwichenes 1753. Jahr geprägte churfürstl. bayerische, denn künftighin sowohl churfürstl. bayerische, als fürstl. salzburgische ausgemünzte neue Speciesthaler, halbe detti, oder Gulden; denn neue Viertelthaler oder halbe Gulden, bey welchen zu merklichem Unterschiede von den vorigen, so nur 26. und respective 27. Kreuzer im innerlichen Werthe haben, die Bildniß, wie bey den Unsrigen, in einem über Eck stehenden Quadrato, oder Rechteck zu sehen seyn muß, item mit der Zahl 20. wohl sichtbarlich bemerkte zwanzig Kreuzerstücke, ingleichen mit der Zahl 10. bezeichnete zehen Kreuzer, und endlich wohl roulirte, oder rondirte, von den alten bisherigen mittelst Unsrer lieben Frauen Bildniß, oder sonstigen merklichen distinctivo wohl kennbar unterschiedene neue Groschen, Unsrern kaiserl. königl. eigenen Speciesthalern, Gulden, halben Gulden, zwanziger und zehen Kreuzerstücke und Groschen ganz gleich zu respective zwey Gulden, einem Gulden, dreyßig, zwanzig, zehen, und drey Kreuzern im Handel und Wandel sowohl, als auch bey Unsrern und allen andern publicen Kassen in gesammten Unsrern Erbkönigreichen und Ländern angenommen, und verausgabet werden sollen.

Quarto: Daß, nachdem die alte fürstl. salzburgische mit der römischen Zahl XV. bezeichnete Siebenzehner Unsrer glorreichsten Vorfahren derley Siebenzehner im Korne und Schrotte ganz gleich sind, auch bisher promiscue mit solchen connivendo gleich coursiren haben, solche alte Salzburger Siebenzehner, auch fernerhin mit den Unsrigen ganz gleichen Cours zu siebenzehen Kreuzern in Unsrern Erbkönigreichen und Ländern behalten, und haben sollen, und sollten etwa künftighin churbayerischer und fürstl. salzburgischer Seiten Unsrern dormaligen im Korne und Schrotte ganz gleiche Stück für Stück justirte, aufgezoogene, und accurat gestückelte, mit den römischen Zahlen XVII. und respective VII. bemerkte Siebenzehner und Siebner ausgemünzet werden. So geben Wir solchenfalls hiermit für alsdenn denselben mit den Unsrigen den gleichen Cours zu siebenzehen, und respective sieben Kreuzern in gesammten Unsrern Erbkönigreichen und Ländern. Vorwegen aber

Quinto:

Anno 1754

Böhmischer Münzpatente, Generalien, und Mandate Erneuerung und Befestigung.

Quinto: Wir in allem und jedem ihren übrigen Gebots- und Verbotsinhalt alle vorhinige sowohl Unsre, als Unsrer glorreichsten Vorfahren Münzpatente, Generalien und Mandate hiemit neuerlich, und unter den in solchen comminirten Confiscations- und andern Strafen vollkommen bestättigen, und wollen solche eben also unterhalten, und befolgt wissen, als wenn solche dahier von Worte zu Worte einverleibet wären; Weichem zufolge denn, wie alle andere, also auch die ältere den Werth eines Unsrigen halben Guldens nicht erreichende churfürstl. bayerische, und (den alleinigen Siebenzehner ausgenommen) fürstl. salzburgische Land- und Schiedmünzen eben so scharf, und unter den nämlichen Strafen gänzlich verrufen, und in einiger Zahlung anzunehmen, und auszugeben verboten bleiben, mithin jedermann sich zu Entgehung der Confiscation zu enthalten, und zu hüten wissen wird, unter dem Vorwande des Courses der künftigen neuen churbayerischen, und fürstl. Salzburgischen obspecificirten Silbermünzen bis zu dem Groschen inclusive, und der salzburger alten Siebenzehner, einige alte bisherige churbayerische, oder fürstl. salzburgische halbe Gulden, oder sogenannte 27. 26. und 24ger, denn deren halbe, auch zwölf- sechs- fünf- und vier Kreuzerstücke, oder Bazen, sonderlich aber alte Groschen, noch weniger aber einige, es seyen alte oder neue kleinere Schiedmünzen, wie da sind, die zehen Pfeningstücke, oder sogenannte Landmünzen, zwey Kreuzerstücke, oder halbe Bazen, Kreuzer, Zweyer und Pfeninge sub ullo quocunque pretextu anzunehmen, und auszugeben, oder in Unsre Erbftnigreiche und Länder hereinzuführen, indem Wir derley obgesagten älteren, größeren, und kleinern sowohl alt als neuen Landschiedmünzen um so weniger einigen mindesten Cours zu gestatten, noch zu gedulden vermeynt sind, sondern solche um so mehrer neuerdings verrufen, und verbieten, als erstere, nämlich die größere von Unsrem, und dem gleich künftigen churbayerischen, und fürstl. salzburgischen neuen Münzfuß allzusehr abweichen, andere aber, nämlich kleinere Schiedmünzen, so unter dem Groschen sind, außer dessen Lande, so sie prägen läßt, keineswegs coursmäßig, und allezeit geringer und schlechter sind, als der Münzfuß, mithin auch nicht zu dem Commercio, noch in Zahlungen zu gebrauchen, und nur für eigene alleinige Unterthanen zu dem kleinen alla minuta Handkauf, und größerer Münzsorten Wechselungs-Ausgleichung in selbst eigene, nicht aber in benachbarte Länder gehörig sind.

Außer obgedachten verbleiben alle übrige churfürstlich-bayerische und fürstl. salzburgische Silber- und Schiedmünzen verrufen.

Dieses alles meinen und gebieten Wir ernstlich, wornach sich denn ein jeder, wie zu richten, also für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den 12. Monatstag Januarii im siebenzehnen hundert vier und fünfzigsten, Unsrer Reiche im vierzehnten Jahre.

## Begmauth = Beamten = Veruntreuungen.

Extract eines Hofdecreti de dato 12. Januarii 1754.

Den 12. Januarii 1754.

Secundo wäre pro Generali allermildest statuiret worden, daß, um allen bisher vorgekommenen Malversationen der schranken- und städtischen Wegmauthner künftighin ausgebig vorzubeugen, und den andurch dem Publico zustoßenden Bedrückungen sowohl, als dem wirklich eingehobenen und unterschlagenen Gefälle vorzusehen, derley malversirende Mauthner, und zwar jene, so entweder durch Unterschlagung der Polleten, oder sonst die Mauthkassen veruntreuen, nach den unterm 2. April kurzverfloßenen 1753. Jahrs wider die Kameral- und andere mißhandlende Beamte emanirte Patente bestrafet, jene hingegen, so mit Abforderung einer übermäßigen Mauthgebühr das Publicum bedrücken, nebst alsogleichem Amtsverluste, und Zurückstellung des übermäßigen Quanti bey dem Schranken, und respective an dem Orte des Verbrechens an einer Kette geschlossen, und mit einer in der Hand habenden Sparbüchse, denn an der Brust hangenden Tafel, worauf das Verbrechen bemerket, von den Vorbeygehenden zum Behufe der Gefangenen einige zeitlang nach Befunde der Umstände sammeln sollen.

Strafe der Mauthner, so durch Unterschlagung der Polleten, oder sonst die Mauthkassen veruntreuen.

Denn deren, so mit übermäßiger Mauthgebührenforderung das Publicum bedrücken.

Welches



Anno 1754

Verbesserung der Mauthbe-  
amten - Ueberreuter- und Auf-  
seher - Instructionen.

Welches also dieselbe den privatbrigkeitlichen Mauthnern, maßen den Schranken- und Gränzwegmauthnern ein gleiches durch das Weg- und Brückenamt unter einem mitgegeben wird, durch die kaiserl. königl. Kreisämter zu bedeuten schon wissen wird; und zumal an einer guten Instruction alles gelegen, wie nämlich sie privatbrigkeitliche Mauthner sowohl als die Ueberreuter und diesfällige Aufseher instruiret sind. So hätte dieselbe unter einem derselben sämtliche Instructiones einzusehen, was allenfalls abgängig, oder benzurücken nöthig, nachzutragen, und zuzusehen, sofort solche anher zur Einsicht zu übergeben sich angelegen zu halten. Wien, den 12. Januarii 1754.

## Seelen - Beschreibung in gesammten deutschen Erb- ländern.

Den 19. Januarii 1754.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus mehreren für Dero allerhöchsten Dienst und selbst zu des Publici Besten gereichenden Absichten die Anzahl ihrer treugehorsamsten Unterthanen von Jahre zu Jahre verlässlich zu wissen für gut angesehen, mithin allergnädigst resolviret, dieserwegen in gesammten Dero deutschen Erbländern durch die Obrigkeiten und Magistrate eine verlässliche Consignation aller unter denselben sich befindlichen Seelen nach Vorschrift nebenfindigen Schematis erheben, und einbringen zu lassen.

Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer wird daher sothanes Schema in weiterer Folge der unterm 27. October jüngst abgewichenen Jahrs an selbe erlassenen allerhöchsten Resolution zu dem Ende hierdurch mitgetheilet, daß selbe nach solchem auf dem Lande durch die Dominia, in den Städten und Märkten aber durch die Magistratus diese Seelen - Consignationes, oder Conscriptions - Tabellen alljährlich mit Anfange eines jeden Solars - Jahrs verfassen, selbe den Kreisämtern einreichen, durch diese aber über jedes Landesviertel aus den erhaltenden Particular - eine Generaltabelle in Gleichförmigkeit obervähnten Schematis verfertigen lassen, und zu ihren Händen bringen solle, woraus sie sodenn über das ganze Land eine Haupttabelle entwerfen, und solche nach Hofe zu befördern bestmöglichst sich angelegen seyn lassen wird. Wien, den 19. Januarii 1754.

Conscriptions-



Anno 1754

## Jurisdictionsnormā der Universitätsmitglieder fernere Erläuterung.

Den 19. Januarii 1754.  
Beyge Hofresolutionen in  
Betreff der Jurisdiction des  
allhiefigen Universitätsconsi-  
stori.

Dem anangesehen entsan-  
dene verschiedene Irrungen.

Dahero nöthige Festsetzung  
eines klaren Normalis.

Jurisdiction über die bey  
Hofe oder einem Privato al-  
leinig dienende Doctores.

Supernumerarii und Titu-  
lars.

In officio Rectoratus, De-  
canatus, Procuratus bey der  
Universität, und zugleich in  
Bedienung stehende Mitglie-  
der.

Praxim bey der Universität  
wirklich nicht exercirende, je-  
doch auch mittelst Annehmung  
eines Diensts ihren vorigen Foro  
nicht renuncirende Membra.  
In Ritter- oder Adelsstand  
erhobene Membra.

Wittwen und Waisen.

Majornae Kinder.

Anzuzeigen: allerhöchste Ihre kaiserl. königl. Majestät haben zwar in Betreff der Jurisdiction des allhiefigen Universitätsconsistorii bekanntermaßen noch unterm 27. December 1752., den 9. Januarii letztverfloßenen Jahrs ausdrücklich aller- gnädigst zu resolviren geruhet, daß alle in dero allerhöchste, oder auch nur in Particulardienste tretende, und nicht in der Actualität bey ersagter Universität stehende Membra Academica von solcher Zeit an, und künftighin keinerdings mehr derselben Gerichtsbarkeit unterworfen, sondern davon vollends eximiret, folgar dem Consistorio Universitatis die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit alleinig über die bey selber in wirklicher Activität stehende Membra zugelassen, außerdem aber auch alle diejenige, welche den Gradum Doctoratus bey der Universität erhalten, nach der Hand aber entweder in den Ritterstand erhoben, oder in kaiserl. königl. oder landesfürstl. Bedienung eingetreten sind, bey Sterb- oder andern Fällen nicht mehr dem foro Universitatis, sondern derjenigen Jurisdiction, unter welche sie vermög aufhabenden Amts oder Stands gehören, unterzogen werden sollen. Nachdem aber hierüber zwischen der N. O. Regierung in Justizsachen und dem Universitätsconsistorio jedennoch verschiedene Irrungen hervorgebrochen, und daher zur Entscheidung und künftigen Hindannhaltung derselben für nöthig angesehen worden, eine klare Richtschnure zu allseitiger sicherer Beobachtung festzusetzen. Primo: Was für Personen von dem in allerhöchsten oder Privatdiensten stehenden Personalii von der Jurisdiction der Universität ausgeschlossen: Denn secundo: welche als wirkliche bey der Universität in der Activität stehende Membra anzusehen, nicht minder tertio: ob allein der Ritterstand, oder zugleich auch jene, welche nur ein Prädicat erlangt haben, eximiret, und endlich quarto wie es mit den Wittwen und Waisen gehalten werden soll. Als haben allerhöchstermännlich Ihre kaiserl. königl. Majestät über einen diesfalls von dero obersten Justizstelle erstatteten gehorsamsten Vortrag allermildest zu resolviren, und für das künftige zu verordnen geruhet, daß

Erstens nicht nur die bey Hofe, oder einem Privato alleinig dienende Doctores, sondern auch jene, welche zwar andere Partheyen mit uneingeschränkter Exercirung der Praxis bedienen, jedoch mittelst ihrer anbey aufhabenden Hofbedienung einen Characterem nobiliorem bekleiden, folgar sowohl die Leib- als Hof-Medici, die Hof-Chyurgi, der Fisci-Adjunctus, und mit einem Worte alle, welche von Hofe aus viel oder wenig salariret sind, nicht aber die bloße Supernumerarii, oder denen allein der Titel verliehen worden, der N. O. Regierung qua hofrichterlichen, einfolglich nicht mehr der akademischen Jurisdiction unterworfen; auch zweytens dergleichen Personen während dem, daß sie die Officia Rectoris, Decani, Procuratoris, und dergleichen Aemter bey der Universität wirklich besorgen, wegen des ihnen anklebenden vornehmeren und beständigen Characters forthin zur N. O. Regierungsgerichtsbarkeit gehörig, dagegen jene, welche bey der Universität die Praxim wirklich nicht exerciren, jedoch auch mittelst Annehmung eines landesfürstlichen oder andern Diensts, ihr voriges Forum Universitatis nicht verändern, der akademischen Jurisdiction noch ferner beygelassen seyn sollen; Und gleichwie drittens: bey der wegen des Ritterstands herabgelangten allerhöchsten Resolution die Meynung ohnehin nicht gewesen, die Exemption von dem Universitäts-Foro auf andere, welche blos in den Adelsstand, es sey mit dem Prädicate von oder Edler von erhoben worden, zu extendiren; als soll auch viertens: alleinig bey jenen, welche seit dem ersten Januarii des letztabgewichenen 1753. Jahrs in dem Wittwen- oder Waisenstand versetzt worden, das Forum des verstorbenen Manns oder Vaters in Consideration gezogen, und demselben auch diese Wittwen und Waisen zugetheilet, die vor obbenanntem Termine verwittwete und verwaiste ehehin zur Universität gehörig gewesene Personen aber der akademischen Gerichtsbarkeit fernerhin überlassen werden, welches letztere jedoch den Verstand dahin hat, daß derley der Universität allermildest überlassene Pupillen dem ungeschadet durch die bloße Majornatserreichung, wenn sie sich nicht selbst der Universität per Gradum Doctoratum beson-

besonders zugethan haben, von der akademischen Jurisdiction gänzlich auscheiden.

Welche allerhöchsten Orts geschöpfte allergnädigste Resolution diesemnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction und weiters gehörigen Belehrung des Herrn Rectoris & Consistorii Universitatis hiemit erinnert wird. Wien, den 19. Januarii 1754.

## Feyertags = Verminderung.

Wir Maria Theresia ic. ic. Entbieten allen und jeden Unsern Vasallen, Inwohnern und Unterthanen Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens dieselbe sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben denselben hiemit zu vernehmen:

Das 21. Febr. 1754.

Welchergestalt Unsre landesmütterliche Sorgfalt dahin vornämlich gerichtet sey, damit die Anbetung Gottes, und die Verehrung der Heiligen durch alle dienliche Mittel befördert, den Sünden und Lastern, so viel möglich, vorgebogen, mithin das Volk, so Unsrer Beherrschung anvertraut ist, zu einem christlichen auferbaulichen Wandel angeführet, andurch der himmlische Segen herbegezogen, und mittels desselben der Wohlstand Unsrer Länder um so mehr befestiget werde.

Wir beobachten aber nicht ohne großem Mißfallen, daß eben die Tage, so Gott und den Heiligen gewidmet sind, von dem größern Theile des Volks durch unpietätliches Wohlleben und schwere Beleidigungen Gottes vielmehr verunehret, als geheiligt werden, dieses aber vornämlich daher entspringe, daß man an eben solchen gebotenen Sonn- und Feyertagen, anstatt der Andacht abzuwarten, und einen geistlichen Seelentrost zu suchen, dem verderblichen Müßiggange nachhange, und sich andurch zu verley Werken verleiten lasse, die der guten Zucht und Ehrbarkeit zuwider, und an solchen geheiligten Tagen am allerweitesten entfernt seyn sollten.

Sonn- und Feyertage werden von dem größern Theile des Volks durch Müßiggang verunehret.

Nun haben zwar sowohl Wir selbst, als Unsre glormwürdigste Vorfahren diesem schädlichen Unwesen durch mehrfältige geschärfte Verordnungen abzuwehren vermeynet, jedennoch aber das vorgestakte Ziel nicht zu erreichen vermocht, sondern im Gegentheile wahrnehmen müssen, daß das Uebel sich immer vergrößere, die Aergerniß zunehme, und daher viele Inmassen wünschen, daß an einigen Feyertagen in jenen Zeitstunden, so außer dem Gottesdienste übrig verbleiben, der Müßiggang möchte vertilget, und andurch, sonderlich das Dienstvolk, in den Schranken der Gebühr, und bey guten Sitten erhalten werden.

Hierwider mehrfältig ergangene geschärfte Verordnungen haben das vorgestakte Ziel nicht erreicht.

Dieses nun hat Uns bewogen, einerseits allem dem mit Cräfte Einhalt zu thun, was immer zur Verunehrung der gebotenen Sonn- und Festtage Anlaß geben könnte; anderer Seits aber Seine päpstliche Heiligkeit zu ersuchen, daß sie nach dem Vorbilde dessen, was allschon in andern für die katholische Religion höchstbeeiferten Ländern geschehen ist, erlauben möchten, an einigen Feyertagen, jedoch ohne Abbruch der Kirchenandacht (allermaßen Wir den Gottesdienst und die Gedächtniß der Heiligen vielmehr zu erweitern, als einzuschränken gedenken) der sonst verbotenen knechtlichen Arbeit ohne Gewissensverletzung obliegen zu dürfen, und also die Anzahl jener Feyertage in etwas zu vermindern, an welchen man sich von aller Arbeit zu enthalten schuldig ist; indem hierdurch nicht nur die Quelle zu vielem Unheile gestopfet, sondern zugleich der Gewerb- und Nahrungsstand Unsrer getreuesten Unterthanen gar merklich verbessert würde.

Dannhero bewogene Verminderung einiger Feyertage.

Es haben auch Se. päpstliche Heiligkeit Uns hierinnen willfahret, und die angeführte Dispensation dergestalt ertheilet, wie aus dem hiernachstehenden von Worte zu Worte verdeutschtem Inhalte des darüber ausgefertigten päpstlichen Breve mit Mehrerm zu entnehmen ist.

## Benedict der Bierzehente.

Ehrwürdige Brüder! Unsern Gruß und apostolischen Segen bevor! Gleichwie nach dem Ausspruche Unsres Vorfahrs Leo des Großen einige Obliegenheiten in kleinertey Wege aufgehoben werden mögen; also sind hingegen andere, welche

Päpstliches Breve de Data i. September 1753.

Anno 1754

che zuweilen, theils nach Unterschiede des Alters, und theils nach vormaltenden Umständen zu mäßigen, und zu mildern erforderlich seyn will, auf eine so vorsichtige Weise jedoch, daß sich beständig an jenes gehalten werde, was weder den evangelischen Geboten zuwider, noch der heiligen Väter Verordnungen entgegen ist.

Daher dieser heilige Stuhl nach der väterlichen allen Christgläubigen zutragenden Milde, mit der ihm zukommenden höchsten Gewalt alsdenn in das Mittel zu treten geschloffen, wenn, was ansonst zur Aufnahme der göttlichen Ehre vorgeschrieben ist, entweder, wegen der in einigen Herzen erkalteten Liebe, zum Müßiggange und Ueppigkeit mißbrauchet, oder aber aus Abgange der Nahrungsmittel nicht ohne Gewissensbeängstigung vernachlässiget worden.

Nun hat Uns Unsrer liebste Tochter in Christo Maria Theresia, römische Kaiserinn, auch zu Hungarn und Böhheim Königin, durch dero an Uns erlassene Zuschrift zu erkennen gegeben, wasmaßen die tägliche Erfahrung bekräftiget, daß durch den häufigen Unterbruch der dem Staate nützlichen Handarbeiten nicht so viel die Heilige Gottes verehret, oder der göttliche Segen sich zugezogen, als vielmehr die Sitten zu viel erweicht, der Müßiggang ernähret, und die daher entspringende Laster vermehret würden.

Daher sie Uns ganz angelegentlich ersuchet, daß sowohl zur Erleichterung der Mühseligkeiten jener Ihrer Unterthanen, welche im Schweiß ihres Angesichts das Brod essen, als auch um der heiligen Tage Verehrung, und die Religionsübungen mehrers auszubreiten, Wir die Anzahl der Feiertage in den ihrer Vormäßigkeit unterworfenen Ländern zu mindern geruhen möchten. Um also einem so billigen Verlangen und gottgefälligen Wunsche, so viel nach der von Gott Uns verliehenen Macht seyn kann, ein Genügen zu thun, haben Wir die größere Anzahl der Feiertage einzuschränken für gut befunden; dem zufolge Wir euch Brüdern, Erzbischoffen und Bischoffen hiemit auftragen und befehlen, daß jeder aus euch in seiner Stadt und Diöces Unser gegenwärtiges Befehl von Haltung der Feiertage aus Unsrer apostolischen Macht verkündige, nämlich: daß an dem Oster- und Pfingstsonntage, und allen übrigen Sonntagen im ganzen Jahre, wie auch am Tage der Geburt unsres Herrn Jesu Christi, dessen Beschneidung, Erscheinung, oder sogenannten Feste der heiligen drey Könige, Auffahrt und Fronleichnam, sodenn an den 5. Hauptfesttagen der heiligen Mutter Gottes Maria, als Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, und unbefleckten Empfängniß, nicht minder am Fest beyder Aposteln Petri und Pauli, wie auch am Feste aller Heiligen, und endlich an dem Feiertage des vornehmsten Patrons einer jeden Stadt, oder jeden in der Diöces gelegenen Orts, nach gewöhnlichem christkatholischen Gebrauche und Ordnung alle Christgläubige sothaner Stadt- und ganzen Diöces nicht nur dem Gottesdienste bezuwohnen, sondern auch von allen Handarbeiten sich zu enthalten verbunden seyn sollen; in allen übrigen Feiertagen aber, es sey gleich, daß sie von diesem heiligen Stuhle, oder mittelst besonderer Synodalverordnungen, oder aus was Ursache es immer seye, auch mit Einbegriff eines geistlichen Gelübds (so Wir in diesem Stücke durch euch aus apostolischer Macht in eine andere Obliegenheit verwandelt wissen wollen) eingeführet, und vorgeschrieben worden wären, zwar die heilige Messe angehört, nebst dieser Anhebrung hingegen von einem jeden ohne Gewissensscrupel seiner Profession und Handarbeit abgewartet werden könne.

Ermahnen mithin euch Brüder im Herrn, daß ihr die eurer Sorgfalt anvertraute Untergebene zum öftern theils selbst belehret und unterrichtet; theils aber durch andere belehren und unterrichten laffet, von allem, was nach Unterschiede der Zeiten zur rechten und Gott gefälligen Feyern heiliger Tage erfordert wird; nämlich wie nöthig es sey, mit wahrer Aufmunterung des Geistes, mit Eifer des Gemüths, und mit Demuth des Herzens dem allerheiligsten Opfer des Altars, (in welchem unser Herr und Heiland sich selbst als ein Gott angenehmes Schlachtopfer dargestellt) bezuwohnen, wie sehr es sich geziemet, absonderlich in derley Tagen bey den geistlichen Uebungen, heiligen Predigen und Auslegungen der christkatholischen Lehre zu erscheinen, und wie schwer man sich hingegen versündige, wenn eben sothane zur Vergrößerung der Ehre Gottes gewidmete Tage durch einen wi-  
drigen

drigen Gebrauch verunehret werden; damit aber nicht vornämlich zu eben solcher Zeit der Glaubigen Herzen mit übermäßigem Essen und Trinken, oder sonstigen weltlichen Ausschweifungen beschweret werden, so ist von euch fleißige Sorge zu tragen, damit ein jeder Christglaubiger von allen schlüpferigen und minder andächtigen Orten sich weit entfernen, und davon, wo es nöthig, allenfalls auch mit Zubilfnehmung des weltlichen Arms abgehalten werden möge; worinnen, daß von der weltlichen Obrigkeit der Kirche nicht werde entstanden werden, wir um so weniger zweifeln, als wir des heiligen Ausspruchs eingedenk sind, vermög dessen die aus sündlicher Gewohnheit verunehrete Feyerlichkeit als ein abscheulicher Greuel angesehen wird.

Welchem allem nicht entgegen zu stehen haben einige apostolische, oder auch allgemeiner geistlicher Zusammenberufungen, Verordnungen, die Entscheidungen besonderer Versammlungen ein oder anderer Provinz, die Schlüsse dieser oder jener Stadt und Lands, wenn sie gleich beeidiget, oder von dem heiligen apostolischen Stuhle bekräftiget, von demselben verliehen, oder erneuert worden wären.

Als welchen allen, wie auch dem, was sonst entgegen seyn möchte, gleich als wären sie vollständig, und ausdrücklich Wort für Wort gegenwärtigem Sendschreiben einverleibet, in so weit, als zur Bewirkung des obigen es nöthig, und weiter nicht (maßen der Ueberrest bey vollen Kräften zu verbleiben hat) Wir hiemit besondern und ausdrücklichen Abbruch thun.

Wollen annehst, daß gegenwärtige Sendschreibensabschriften, wie ingleichen dessen gedruckte Exemplarien, wenn selbe von eines öffentlichen Notarii Hand unterschrieben, und mit dem Petschafte einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, in und außer Gerichte derjenige Glauben, wie gegenwärtigem Original, beygemessen werde.

Gegeben zu Rom unter unsrem apostolischen Innsiegel den ersten September 1753. im vierzehnten Jahre Unsrer allgemeinen Vorstehung der christkatholischen Kirche.

B. Cardinalis Passioneus:

Gleichwie Wir Uns gnädigst versehen, es werde ein jeder getreuer Vasall und Unterthan diese Unsre landesmütterliche Sorgfalt von selbst erkennen, und wohl begreifen, wie dieses, theils zum Besten Unsrer Landesinwohner, damit selbe desto mehrere Zeit und Gelegenheit, ihr tägliches Brod zu erwerben, überkommen mögen, vornämlich aber zur Hindanhaltung des verderblichen Müßiggangs von Uns geschehen sey, und Wir daher verhoffen, daß ein jeder mit desto größerm christkatholischen Eifer, und mit mehrerer Auferbaulichkeit die übrige Fest- und Feyerstage (worunter auch sonderheitlich die Tage der heiligen Josephi und Leopoldi, als sonderbar zu verehrenden österreichischen Landespatronen, wie ingleichen das Fest des H. Stephani, als Patrons der allhiefigen Metropolitankirche, jedoch dieses letztere nur inner den Linien Unsrer Residenzstadt Wien mitverstanden sind) in der Andacht und Vermehrung des Lobs Gottes zu begehren, folgar dem Opfer der H. Mess, wie nicht minder den Predigen, und andern in der katholischen Kirche gewöhnlichen Begängnissen mit geziemender Ehrerbietigkeit und Erhebung des Gemüths zum allerhöchsten Schöpfer Himmels und der Erden bezuwohnen, somit ein jeder Hausvater und Hauswirth seine Kinder und sein Gesind an solchen gottgeheiligten Tagen nicht allein zu gedachten geistlichen Uebungen, sondern auch sonst zur Frömmigkeit und guten Sitten, und zum auferbaulichen Lebenswandel zu verhalten, und durch gutes Beyspiel anzuleiten, dargegen aber von allem ungeziemlichen Vornehmen, Handeln und Leichtfertigkeiten, Verunehr- und Beleidigungen Gottes sich gänzlich zu enthalten, und also einer dem andern, der Hausvater seinen Kindern, und seinem Hausgesinde, desgleichen der Vorgesetzte seinen Untergebenen mit einem tugendsamen Betragen vorzuleuchten, von selbstem beifert seyn werde; also ist auch Unser gnädigster Willen und Befehl, daß Unsre nachgesetzte Obrigkeiten jene Tage, welche sonst gefeyert worden sind, deren Feyerung aber nunmehr, vermög obigen päpstlichen Breve, in gewisser Maße dispensiret wird, den Unterthanen zu Guten kommen lassen, und sie an solchen Tagen zu keiner Kobat anhalten sollen. Wie Wir denn weiters nach dem Beispiele Unsrer glormwürdigsten

*Entscheidung zu eifrigerer Befolgung der Sonn- und den heiligen gemeldet verbleibenden Feyertagen.*

*Nichtanhaltung der Unterthanen zur Kobat an den dispensirten Feyertagen.*

Anno 1754.

Ereißung aller vorhiniger wider die Sonn- und Feyer-tageheiliger ergangenen Decretalien und Verordnung.

Obachttragung auf die darnieder handlende.

An solchen gebotenen Feyer-tagen Verschließung aller Kauf- und Handwerksläden, und Abstellung aller öffentlichen und unangenehmen Schau- und Lustspiele, denn Wästen, wie auch Gerichtshändel.

Insonderheit Hindannhaltung aller schweren Hand- und Zugarbeiten.

An den dispensirten Feyer-tagen Abhaltung des Gottesdiensts und der Christenlehre wie vorhin.

Vorfahren die in diesem Unfrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, wegen Ausbreitung der Andacht, dann Feyerung der heiligen Festtage, auch Bestrafung derer, so sie verunehren, in vorigen Zeiten verschiedentlich, und besonders unterm 13. Martii 1554. ergangene, und unterm 5. Febr. 1630., denn unterm 4. Jan. 1652. mit neuen Zusätzen, und wiederum hinnach unterm 27. Martii 1676. erfrischte, ferners unterm 2. April 1649. erlassene Patente, sonderbar aber das unterm 28. Jan. 1730. ergangene, denn die erst neuerlich unterm 16. Jan. des vorigen 1752. Jahrs geschöpft, und unterm 24. Julii darauf kundgemachte Resolution, und Verordnung in ihrer völligen Kraft und Wirkung belassen, folgar in der Conformität hiemit ernstlich verordnet haben wollen, daß auf die Entheiliger der Sonn- und Festtage, wie auch auf diejenige, welche an solchen die Heil. Mess und die Predigen, dann andere von der geistlichen Obrigkeit vorgeschriebene christ-katholische Uebungen verabsäumeten, oder wohl gar verächtlich unterließen, und anstatt dessen in den Schank- oder Wirthshäusern, oder in anderm unziemlichem Wandel betreten würden, durch gewisse von Seiten der Obrigkeiten und Magistrate eigends angeordnete Personen stäts fleißige Obacht getragen, und selbe alsogleich zur behörigen Strafe gezogen, nicht minder an solchen zu feyern gebotenen Tagen, während vormittägigen und nachmittägigen Gottesdiensts die Kauf- und Handwerksläden verschlossen gehalten, annebst alle öffentliche und abentheurliche Schauspiele, Zahnbrecher, Marktschreyer, und dergleichen Leute, es sey auf öffentlichen Plätzen, oder in den Häusern durchgehends eingestellt, in den Wirths- und Schankhäusern das Saitenspiel nicht gerühret, nicht minder auch alle Zank- und andere Gerichts- und außer gerichtliche Händel und Schlichtungen, denn insonderheit alle schwere Hand- und Zugarbeit, gänzlich, und unter den in vorangezeigten Patenten ausgemessenen Strafen, verboten, und diese lediglich zum Dienste Gottes, und zur Verehrung seiner Heiligen gewidmete Sonn- und Feyerstage von jedermannlich mit gebührender Andacht, und Gottesfurcht zum Heile und Troste der Seelen zugebracht, und vollendet werden sollen, allermassen auch an denjenigen bis anhero gänzlich gefeyerten Tagen (an welchen aber vermög obstehender päpstlichen Dispensation die Arbeit, gegen schuldiger Messanhörung, erlaubet ist) in den größern Städten dennoch der Gottesdienst, wie vorhin gehalten, auch an eben diesen Tagen die Christenlehre auf dem Lande nicht unterlassen, und von den alldortigen Pfarrern nach dem lateinischen Evangelio in der heiligen Messe, auch das deutsche Evangelium vorgelesen, und kürzlich ausgeleget werden wird; wo sodann nicht zu zweifeln ist, daß gedachte Unsere Vasalen und Unterthanen denjenigen Segen, welchen der allmächtige Gott denen verheissen hat, die seine, und seiner heiligen Kirche Gebote getreulich zu halten sich beeifern, sich unfehlbar zuziehen, alle Landesplagen hingegen abwenden, zugleich auch den auf die Uebertreter ausgesetzten Strafen entgehen werden.

Wornach also jedermann sich gehörig zu achten, und darmit Unfren gnädigsten Willen, auch ernstliche Meynung zu erfüllen wissen wird. Wien, den 21. Januarii 1754.

## Heurat = Consens-Berichte von den Vorstadtsgrundrichtern und Commissarien.

Den 26. Jänner 1754.

Unordentliche Befassung der Berichte von den Vorstadtsgrundcommissarien und Richtern in Dewarthsachen.

Hieraus entstehender Unfug.

Anzufügen: Es habe Repräsentation und Kammer schon zum öftern mißfällig erfahren, wasanassen bey Erstattung der in Verhehligungsachen von ihnen Commissarien und Richtern abgeforderten Berichte, nicht allein überhaupt sehr unordentlich sürgegangen worden, sondern auch sothane Berichte, wegen nicht geschehener gehörigen Untersuchung dessen, was die Partheyen zum Behufe ihres Gesuchs vorgegeben, mit keinem Certificato belegt gewesen seyen: Wiezumalen nun solchergestalten die so heilsam verordnete Einschränkung der vielfältigen Verhehlungen zwischen den sich zu ernähren außer Stande seyenden oder von Mitteln gänzlich entblößten Leuten niemal bewirkt werden mag, und derowegen sich

sch schon einige Mal ereignet hat, daß die Repräsentation und Kammer die von ihr wirklich erteilte Consens wiederum aufzuheben bemühet ware.

Als hat man für nöthig erachtet, ihnen sämtlichen Grundcommissarien und Richtern jene Punkte, so in den Heuratsberichten hauptsächlich ange- merket, und anförderst wohl untersucht werden müssen, hiernach schriftlich mit- zugeben; als

Punkte, die in den Heurats- Consens-Berichten anzu- merket sind.

1. Der Partheyen Stand, Geburtsörter und Alter.
2. Womit sie sich zu ernähren gedenken.
3. Ob sie sich in Ansehung ihrer vorgegebenen Kunst, Profession oder sonst treibender Gewerbe und Handthierung mittelst glaubhafter Zeugnisse von ihren Lehrherren, Meistern oder Zünften gehörig legitimiret.
4. Ob die angegebene Capitalien oder Baarschaften, durch Obligationes oder sonst glaubhaft ausgewiesen worden.
5. Ob Aeltern oder Vormünder vorhanden, und wer selbe sind.
6. Ob diese ihre Einwilligung in die vorsehende Berehligung gegeben, allensals derselben dabey habende Anstände.
7. Wie sich die Partheyen aufgeföhret haben.

Da nun über diese Punkte, sonst annoch einige Umstände, so den an- gesuchten Heurats-Consens befördern, oder rückstellig machen könnten, sich äußern, werden solche gleichfalls allsogewiß mit beyzurücken seyn, wie im widrigen, und da über kurz oder lang sich zeigte, daß wegen gegebener unwahrhafter Aus- kunft oder dabey verschwiegener erheblichen Umstände oder nicht gescheneher vor- läufig genauer Untersuchung, des von den Partheyen Vorgegebenen, ein derley Consens erschließen würde, derjenige Commissarius und Richter so den Bericht erstattet, dießfalls jedesmal zur Verantwortung gezogen werden soll.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit dieses Befehls entschuldigen könne, wird ein jeder der richtigen Intimation halber hierauf seinen Namen ei- genhändig zu unterzeichnen haben. Wien den 26. Jänner 1754.

## Stiftungscapitaliensicherstellung mit Papieren.

Anzuzeigen; allerhöchst Ihre k. k. Majestät hätten mit Gelegenheit der von der N. Oe. Regierung in Justiz-Sachen gepflogenen Abhandlung der Ver- lassenschaft von der verstorbenen Ehwirthinn des k. k. wirklichen Raths, und Waut- Gefälls-Ober-Administratoris Herrn Peter le Comte zur hinkünftigen Richtschnure über einen allerhöchst Throiseiben in Sachen erstatteten allergehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren, und pro norma pragmaticali festzusetzen geruhet, daß die kaiserl. Bancalitäts, oder dormalige Schulden-Cassa-Papiere nicht allein in jenem Falle, da dieselbe sich allschon wirklich in den Verlassenschaften, als ein Theil des Vermögens befinden, und nicht etwa erst nach der Hand eingehandelt worden seyn dürften, sondern auch schon dazumalen, wenn ein instituirter Uni- versal-Erb nur vor dem Tode seines Erblassers erholte Papiere eigenthümlich innen- gehabt, und besessen, zur Errichtung und Dotirung der neuerrichteten milden Stiftungen und Fundationen unweigerlich angenommen werden sollen.

Den 26. Jänner 1754.

Kaiserl. Bancalitäts, oder Schulden-Cassa - Papiere so- wohl tempore mortis, als ante mortem des Erblassers bey dem Vermögen befindli- cher Annehmung zu Dotirung der Stiftungen.

Welche herabgediehene allerhöchste Entschliesung diesennach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction, und hinkünftigen Re- flectirung auch weiters nöthigen Verfügung an die betreffende Behörden hiemit erinneret wird. Wien den 26. Jänner 1754.

## Sicherheitscommission erkannte Jura Partium.

Anzuzeigen; Es hätten allerhöchst Ihre k. k. Majestät auf die von Ihr Repräsentation und Kammer vermög Protocoll de Dato 17. cur. gemachte allerunterthänigste Vorstellung allergnädigst bewilliget, daß dieselbe unerachtet der unterm 10. Martii 1751. ergangenen allerhöchsten Resolucion in Hinkunft bey den in Sicherheitsachen sich ergebenden Vorfällen nicht nur quoad publicum

Den 26. Jänner 1754.

Ihr



Anno 1754.

Ihr Amt handeln, sondern auch die Jura Partium falls einige dabey mit verflochten seyn sollten, ebenfalls vornehmen, und dabey was Rechts ist erkennen.

Dessen also Sie N. Oe. Repraesentation und Kammer zu ihrer nachrichtlichen Direction hiedurch erinnert wird, allermaßen denn auch eben hierwegen an die k. k. obrifte Justiz-Stelle das Nöthige untereinstens ergeheth. Wien den 26. Jänner 1754.

## Geistliche ad Studia in fremde Universitäten nicht zu verschicken.

Den 1. Jecuaril 1754.

Wir Maria Theresia k. Euch ist ohnehin nicht verborgen, mit was großer Sorgfalt Wir das Studium Publicum bey der Universität, so wie in Unsren gesammten Erbländern zu erheben suchen, und was für heilsame Anordnungen Wir bereits derothalben getroffen, mithin jedermäniglich Gelegenheit verschaffet haben, sich zu allen Gattungen der Wissenschaften anwenden zu können;

Außerelassung der wider die Verschickung der Stift- und Klostergeistlichen auf fremde Universitäten getroffenen Anordnungen.

Wir müssen aber zu Unsren nicht geringen Mißfallen vernehmen, daß ungeachtet dieser gemachten heilsamen Vorsehungen, auch unangesehen des bereits vor einigen Jahren wider die Außerlandsverfügung Unsrer Unterthanen ohne besonderer Bewilligung ergangenen wiederholten Verbots dennoch keiner von den dortigen Stift- und Klostergeistlichen auf der dahiesigen Universität bey dem eingeführten neuen Studio Theologico erscheine, sondern verschiedene Stifte und Klöster ihre studirende Geistliche nacher Salzburg, mithin außer Lande, um ihren Studiuß abzuwarten, verschicket haben sollen.

Künftige Stellung weder von größeren, und von kleinen Prälaturen eines Geistlichen zur hiesigen Universität ad Studium Theologicum.

Dem also für das künftige unfehlbar vorzubiegen, haben Wir zur weiteren Richtschnure gnädigst verordnet, daß die gesammte dortige Prälaten ihre studirende Geistliche hinfüran weder auf eine ausländische Universität, noch in ein anderes Kloster der Studien halber abschicken, sondern eine jegliche von den größeren Prälaturen wenigstens zwey, die kleine hingegen einen ihrer Geistlichen zur hiesigen Universität, und Anhörung der Theologie zu stellen, folgendß diese zur Ehre des Stifts alle Actus, & Tentamina, so zu dem Doctorate erfordert werden, zu halten schuldig seyn, widrigens aber, und wosern entweder aus wirklichem Mangel des Personalis, oder aus anderen vorschützenden Ursachen die vorgeschriebene Anzahl der geistlichen nicht anhero gebracht werden könnte, das betreffende Kloster den zum Unterhalte eines solchen geistlichen erforderlichen Betrag, und zwar für so viel, als in der obbemeldten Anzahl abgehen würden, für andere weltliche arme Theologos, derer Benennung Wir Uns selbst vorbehalten, abzureichen, auch ihnen alles Nöthige zum Doctorate bezuschaffen verbunden seyn solle.

Widrigensfalls Abrechnung des für einen solchen geistlichen erforderlichen Unterhaltsbetrags für einen anderen weltlichen armen Theologum.

Anzeigeung der etwa auf fremde verschickten verstorbenen Stiftsgeistlichen.

Ihr werdet demnach, was für ob der ennserrische Ordensgeistliche, und wie viele derselben etwa nacher Salzburg abgegangen seyn dürften, näher auszuforschen, und Uns derselben Anzahl ehestens anzuzeigen, hiernächst aber auch diese Unsere gnädigste Entschlicßung dem dortigen Prälatenstande unverweilt zu eröffnen und demselben untereinstens mitzugeben haben, daß alle erwähnte nacher Salzburg, oder sonsten anderst wohin abgeschickte Ordensgeistliche von dannen unverlängt zurückberufen werden, und jeder der dortigen Prälaten insonderheit obig Unsrer gnädigsten Anordnung auf das genaueste nachzuleben sich angelegen halten solle. Wien den 1. Februaril 1754.

Und unverlängte Zurückkunft derselben.

## Ausschlag auf das Bier.

Den 1. Februaril 1754.

Anzuzeigen; allerhöchst Ihre k. k. Majestät hätten in Folge des von Dero Ministerial-Banco-Deputation jüngsthin gemachten allergehorksamsten Vorschlags wegen beständiger Beybehaltung des neuen Bierausschlags pr. 10. fr. und daher zu erhöhen angetragenen Bierzahlung um zwey Pfenninge bey jeder Maß über dem von Ihr Repraesentation und Kammer mittelst ihres Protocoll vom 12. abgewichenen Monats Januaril hierüber erstatteten gehorsamsten Bericht und weiters geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß zwar gedachte Bierzahlung derzeit keinerdings erhöht, auch

Bierzahlung nicht zu erhöhen.

Anno 1754.

solang der Mezen Gersten über einen Gulden zu stehen kommet, von dem inner den Linien consummirenden Biere über den ohnehin ausgemessenen alten Aufschlag pr. 35. fr. nur 3. fr. als ein neuer Aufschlag abgenommen, jedoch bey herabfallendem Gerstenpreise auf einen Gulden, bis 17. Groschen 10. fr. in noch geringerm Ankaufsfalle aber 15. fr. eingehoben werden sollen.

Bierauffschlag nach dem Gerstenpreise abzunehmen.

Welches demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiterer Verfügung an seine Behörde hiemit erinnert wird;

Allermåßen denn auch derothalben an die kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation untereinstens das Nöthige ergeheth. Wien den 1. Februarii 1754.

### Mühlordnung.

Anzuzeigen: Und hätten erst allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät noch unterm 6. Junii vorigen Jahrs von Ihr Repräsentation und Kammer Gutachten abgefodert, wie nicht allein zur Schadloshaltung Dero allerhöchsten Erarii bey der Proviantvermahlung, sondern überhaupt zum besten des Publici den durchgehends überhandnehmenden Eigennüchtigkeiten der Müller durch Einführung besserer Mühlordnung die gebührende Schranken gesetzt werden könnten. Da nun Ihrer kaiserl. königl. Majestät Dienst hierinfalls eine schleunigere Vorsehung erheischet, als daß allerhöchst dieselbe solche noch länger bis zur Abwartung des abgefoderten Gutachtens verschieben mögen; so will allerdings nöthig seyn, daß die hierländige Müller der Proviantvermahlung halber immittels, und bis zur Einführung einer förmlichen Mühlordnung zu dem verhalten werden, was allen übrigen kaiserl. königl. Erbländern dießfalls gesetzgeblich vorgeschrieben worden, daß nämlichen

Den 2. Februarii 1754.

Erstens: Die Müller die Sarg wohl reinigen, den Mühlstein ausheben, und wenn er geschärfet worden, mit Kleyen ehender ablaufen lassen, und alsdenn auspußen;

Nothwendige Vorsehung wider die Eigennüchtigkeiten der Müller.

Andertens: die Frucht richtig abgewogener übernehmen:

Die Mühlstein und Särgen reinigen.

Drittens: Diese richtig abgewogene Frucht in Roggen auf den Beutelmühlen 3. auch 4. mal bis von einem Centen 6. Pf. Kleyen verbleiben, aufschütten.

Röner im richtigen Gewichte zu übernehmen.

Viertens: unter schwerer Bestrafung die Frucht in der Mühle nicht nehen, sondern

Auf den Beutelmühlen 3. auch 4. mal aufzuschütten.

Fünftens: Die vermahlene Frucht in dem Mehle wiederum gewogener gegen 2. Pf. vom Centen zu gestattenkommendem Verstaubungscallo nebst den Kleyen zurück überantworten: Endlichen

Selbe in der Mühl nicht zu nehen.

Sechstens: Für ihre Arbeit, worunter auch die selbst eigene Abhohlung des Getreydes, und die Rückführung des Mehls in die Proviantmagazine, jedoch nach Beschaffenheit der Entlegenheit, und gegen Ueberlassung der Kleyen zu verstehen ist, nicht mehrers denn 6. fr. bey jedem Centen abzufodern befugt seyn sollen.

Das Mehl in was für einem Gewichte zurück zu überantworten.

Wornach also Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer das weitere fürzuzukeren und auf die unverbrüchige Beobachtung dieser Interimloerordnung sowohl, als daß die Müller sich der Proviantvermahlung unweigerlich unterziehen, mit Nachdrucke zu halten, hiernächst aber mit dem schon so geraume Zeit rückständigen Vorschlage einer fest zu stellenden Mühlordnung nicht länger zu säumen, und bey dessen Erstattung sich zugleich gutächtlich zu äußern habe, ob nicht die respectu der Proviantvermahlung vorgeschriebene dem Publico sehr fürträglich scheinende Mahlgewehrung nach dem Gewichte auf ein standhafte Weise, damit die Müller, und das Publicum bestehen mögen, auch in Ansehung aller andern Getreydvermahlung statt der bishero üblich gewesenenen Messerey generaliter einzuführen wäre. Wien den 2. Februarii 1754.

Was hievon für ein Gehülfe abzufodern seye.

Auf die Beobachtung dieser Interimloerordnung zu halten.

Den abgefoderten Vortras wegen Feststellung einer Mühlordnung.

Und ob die Mahlgewehrung nach dem Gewicht statt der Messerey dem Publico nicht vorträglich seye, zu befördern.

### Ferertage zur Arbeit dispensirte.

Wir Joseph Trauthson Graf in Falkenstein von Gottes und des päpstlichen Stuhls Gnaden Erzbischof zu Wien, ic. Thun kund und zu wissen, was gestalten Seine päpstliche Heiligkeit BENEDICTVS der vierzehente römische Pabst Sammlung Oest. Gesetze V. Theil. O o o o o in

Den 4. Februarii 1754.

Anno 1754.

Feyertage gebotene.

in väterliche Betrachtung gezogen, wie die Anzahl einiger Feyertage also erwachsen, daß viele Christgläubige an ihrer Handarbeit, von welcher sie sich und die Ihrige im Schweiß des Angesichts kümmerlich ernähren müssen, entweder gehemmet worden, oder aber die von der christkatholischen Kirche gebotene Feyertage mit Verletzung ihres Gewissens schlecht gehalten, und nicht allein mit der Handarbeit, sondern auch mit vielerley Lasten entheiligt haben; um dannenhero viele Sünden zu verhüten, haben allerhöchsterennet Seine päpstliche Heiligkeit kraft Dero von Gott verliehenen Macht und Gewalt bereits vom 1. September des verfloffenen 1753. Jahrs die Eigenschaft gewisser Feyertage dahin eingeleitet, und moderiret, daß nebst allen Sonntagen durch das ganze Jahr die Christgläubigen den ersten Tag allein am Osterfeste, Pfingsten, und Weihnachten, denn neuen Jahrestage, heiligen drey Könige, Christhimmelfahrt, Fronleichnamsfeste, hernach Mariäreinigung oder Lichtmesse, Mariäverkündigung, Mariähimmelfahrt, Mariägeburt, und Mariä unbefleckten Empfängniß; alsdenn das Fest der heiligen Apostel Petri und Pauli, wie auch das Fest aller Heiligen mit Enthaltung von der Handarbeit, und Beywohnung des Gottesdiensts geziemend feyern sollten; Nachdem aber der heilige Nährvater Christi Jesu und Gespons der unbefleckten Jungfrauen und Mutter Gottes Mariä der heilige Joseph ein allgemeiner Schutzpatron des Allerdurchlauchtigsten Erzhauses von Oesterreich, und Dero gesammten Königreiche und Länder schon vorlängst erwählet worden, und der heilige Leopoldus der allhiefige Landespatron ist; so werden diese zwey Festtage unter die gebotene Feyertage billigermaßen gerechnet, und sind an denselben die Christgläubigen eben auch von der Handarbeit sich zu enthalten, und dem gesammten Gottesdienste abzuwarten schuldig, dahingegen solle das Fest des heil. Protomartyris Stephani als Patrons der allhiefigen Metropolitankirche, so den 26. December einfällt, nur allhier zu Wien in der Stadt, und den Vorstädten innerhalb den Linien mit gleichmäßiger Obligation von der Handarbeit sich zu enthalten, und dem gesammten Gottesdienste abzuwarten, gefeyert werden;

Feyertage, welche aus einem Gelübde oder altem Herkommen gefeyert werden, auf den darauf folgenden Sonntag zu übersezen.

Belangend aber jene Feyertage, welche hin und her von den Gemeinden zu Ehren eines erwählten heiligen Patrons, entweder aus einem Gelübde, oder altem Herkommen gefeyert worden sind, so haben auch in solchen Seine päpstl. Heiligkeit gnädigst dispensiret, mithin wollen wir zur Erhaltung der Christgläubigen Andacht zu den heiligen Gottes hiemit verwilliget haben, daß dergleichen aus einem Gelübde, oder alten löbl. Gebrauche herrührende Festtage auf den darauf kommenden Sonntag (so viel es die äußerliche Solemnität anbetrifft) übersezet, und begangen werden können.

Christenschuldigkeit an den dispensirten Feyertagen.

Damit aber niemand meynen möge, daß die Gedächtniß der lieben Heiligen Gottes durch bemeldte päpstliche Verordnung, und Zulassung gleichsam ausgeilget werden sollte, so ist ferner zu wissen, daß an den zwar annoch gebotenen, jedoch wie vorgesagt, wegen der Handarbeit dispensirten Feyertagen dennoch ein jeder katholischer Christ die heilige Mess, wie zuvor, unter einer schweren Sünde anzuhören schuldig seye, übrigens aber in Gottes Namen, ohne sich eine Sünde daraus zu machen, zur Handarbeit greifen könne.

Denn es ist gar nicht zu zweifeln, daß unser Seligmacher und Heyland Jesus Christus, einem jeweiligen Papste die Macht zu binden und aufzulösen ertheilet habe; gleichwie nun die Christgläubigen bishero an gewissen Feyertagen die heilige Messe zu hören, und von der Handarbeit sich zu enthalten verbunden, und gebunden gewesen: also sind dieselbe auch von Seiner päpstlichen Heiligkeit nur von der Handarbeit aufgelöset, dennoch aber die heilige Mess anzuhören verbunden, und gebunden.

Nebst dem ist wohl zu merken, daß, wenn ein solcher wegen der Handarbeit erlaubter Feyertag an einem Sonntage einfällt, daß in diesem Falle die Handarbeit keineswegs erlaubt seye, sondern der Sonntag allen Feyertagen vorgehe, und der ganze Tag sowohl mit Anhörung des gesammten Gottesdiensts, als auch Enthaltung von der Handarbeit gefeyert werden müsse.

Ein gleiches ist zu beobachten, wenn vor einem Feyertage, an dem wie vorbesagt die Handarbeit erlaubt ist, mit vorhergehender Vigil oder Fasten son-

sten

sten gehalten worden, daß die Vigil oder Fasten wie zuvor gehalten werden müßte; indeme Seine päpstliche Heiligkeit alleinig die Handarbeit erlaubet, die Fasten aber im vorigen Stande gelassen haben.

Womit aber bey Zeiten aller Zweifel gehoben werde, an welchen Feyertagen nebst angehörter heiligen Mess die Handarbeit erlaubt seye, so werden allhier solche Feyertage von Monate zu Monate angemerket: und zwar

Welche Feyertage das Jahr hindurch dispensirt seyen.

Im Januario.

Das Fest Pauli Befehrung.

Im Februario.

Das Fest des heiligen Apostels Mathia.

Im Martio.

Ist keines.

Im April.

Fällt gemeiniglich Ostern ein, so ist der Ostermontag; und Osterdienstag, oder Erchttag, denn das Fest des H. Georgii.

Im Majo.

Das Fest der heiligen Apostel Philippi und Jacobi.

Im Junio.

Fällt gemeiniglich Pfingsten ein, so ist der Pfingstmontag, und Pfingstdienstag oder Erchttag, denn das Fest des heiligen Johannis des Taufers.

Im Julio.

Das Fest Maria Heimsuchung. Sancte Mariae Magdalenzæ, und das Fest des heiligen Apostels Jacobi.

an welchen Feyertagen oberinnerter maßen zu arbeiten erlaubt ist.

Da nun künftighin sich niemand zu beschweren haben wird, daß er wegen all zu vielen Feyertagen an seiner Nahrung Abbruch leiden müße, so versehen sich Seine päpstliche Heiligkeit, daß die Sonn- und übrig ganz gebotene Feyertage um so eifriger, und andächtiger von den Christgläubigen in das künftige werden gehalten werden, wie nämlich sie der heiligen Mess, in welcher das wahre Opfer Christus Jesus für unsere Sünden geopfert wird, mit inbrünstiger Andacht beywohnen, die Predigten, und christliche Lehre fleißig anhören, und betrachten sollen, wie schwer sie sich versündigen können, wenn sie die wenige Feyertage die zu größerer Ehre Gottes und Troste ihrer Seelen gereichen, entehren. Wie denn nun zu bedauern ist, daß an den gottgeheiligten Tagen mehrere Sünden, als an den Werktagen begangen werden, immassen an Sonn- und Feyertagen Trass, Fülerey, Ueppigkeit, unerlaubte Zusammenkünfte, und allerhand andere Laster ausgeübet werden, vor welchen eine christliche Seele billiger maßen einen Abscheu tragen sollte; wo doch Gott selbst derley lasterhafte Entheiligungen der Ihm gewidmeten Tage verabscheuet, und durch den Propheten als einen Unflat von seinem Angesicht zu verwerfen bedrohet; Wannhero jedermann nach seinem Stande und Gewerbe dieser in nebenfindigem Abdrucke ganz ausführlich von Worte zu Worte enthaltenen päpstlichen Gnade und Erlaubniß sich gebrauchen zu können, und die übrige Sonn- und Feyertage besser zu beobachten wissen wird. Gegeben zu Wien den 4. Februarii 1754.

Ermahnung zu eifriger und andächtiger Haltung der Sonn- und übrig ganz gebotenen Feyertage.

## Tituli mensæ Concessionen von den landesfürstlichen Städten und Märkten.

Anzuzeigen; Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät über jenes, was allerhöchst dieselbe zum besondern Favor derjenigen Geistlichen so ders erbländische

Den 4. Februarii 1754.

Anno 1754.

Landesfürstliche Städte und Märkte mögen ihren wohlverdienten Bürgerkindern titulos menſæ verleihen.

Jedoch sollen die Candidati ehe bevor ihrer Fähigkeit halber die nöthige Attestata beybringen.

Sie Städte und Märkte aber die weitere Anzeige bey Repräsentation und Kammer machen.

Universität besuchen, und durch ämftige Anwendung sich geschickt machen, in Ansehung des ihnen zugeachten Vorzugs bey Verleihung der geistlichen Beneficien noch unterm 31. jüngst verfloffenen Monats October allermildest zu resolviren geruhet, auch zu Vermehrung des weltlichen Priesterstands amoch weiters allergnädigst verwilliget, daß auch dero hierländige landesfürstliche Städte und Märkte hinfüran widerum ihren wohlverdienten Bürgerkindern einige titulos menſæ, jedoch bergestalten verleihen mögen, daß die hierum sich anmeldende Candidati ehe bevor jederzeit von dem allhiefigen Herrn Erzbischofe ihrer Fähigkeit halber die nöthige Attestata beyzubringen, sie Städte und Märkte aber sodenn davon die weitere Anzeige bey dero N. Oe. Repräsentation und Kammer zu machen, und von daraus die weitere Bestättigung zu gewarten schuldig seyn sollen.

Dessen demnach sie N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiteren Verfügung auch hinfünftig gehörigen Beobachtung hiemit erinnert wird  
Wien den 4. Februarii 1754.

## Soldatenmarsches- und Vorspannbeforgung unter der Enns.

Den 11. Februarii 1754.

Die in dem Lande vorfallende Militar-Marsche und Vorspannen künftig nicht mehr durch die Viertelobercommissarien, sondern durch die verordnete Kreishauptleute besorgen zu lassen.

Wir Maria Theresia zc. entbieten allen und jeden Unsern getreuen Landesmitgliedern, und Unterthanen, wie auch derselben Beamten, Richtern, und Gemeinden, besonders aber allen, sowohl in Unsern landesfürstlichen als landesfürstlichen Städten, Märkten und Dörfern angestellten Vorstehern oder deren Amtsverwaltern in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Unſre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; welchergestalten Wir Uns entschlossen haben die in diesem Lande vorfallende Militar Ein- und Durchmärsche, und das damit verknüpfte Vorspanngeschäft furohin nicht mehr durch die Viertelobercommissarien des Lands, sondern von nun an nach dem Beispiele der in allen übrigen Unsern deutschen Erbländern, eingeführten Beobachtung durch die erst in dem abgewichenen Jahre von Uns verordnete Kreishauptleute besorgen zu lassen.

Und gleichwie Wir zu dem Ende alle benöthigte Veranstaltungen und Maaßregeln durch seine Gehörde allbereits haben treffen lassen, damit hierbey die gute Ordnung jedesmal beybehalten, und den Unterthanen in keinem Stücke einige Beschwerde zugefüget, vielmehr durch die hierunter demnächstens machende weitere Vorsehung allthunliche Erleichterung verschaffet werden möge.

Also ist Unser gnädigster Befehl hiemit an euch vorbenannte Unſre sämtliche hierländige getreue Landesmitglieder und Unterthanen, daß

Dabei denselben in dieser Amtsverrichtung alle hilffliche Hand zu bieten, und nach Maßgabe des Militarreglements de anno 1748. die schuldige Folge zu leisten.

Erstlichen gedachten Unsern Kreishauptleuten in Besorgung der jeweilig vorfallenden Militar-Marsche, und was dem anhängig ist, nicht die mindeste Hinderniß so wenig mittelbar als unmittelbar jemals in den Weg geleyet, sondern vielmehr von allen denjenigen, welche es betrifft, bey Unſrer schweren Ungnade und Strafe alle hilffliche Hand geboten, und die schuldige Folge gleich in allen andern ihren kreisämtlichen Verrichtungen geleistet, anförderst aber nicht allein die Troupen nach Maßgebung des Militarreglements de Anno 1748. in die Bequartierung übernommen, und denselben gegen die von dem commandirenden Officier unmittelbar leistende Vergütung des in dem Reglemente vorgesehenen Schlaßkreuzers das Liegerstroh und gemeinschaftliche Feuer und Licht, nebst dem Obdache unweigerlich gegeben, sondern auch die benöthigte Vorspann auf die von den Kreisämtern, oder den zu einem jeden Kreisamte benannten landesfürstlichen Kreiscommissarien unter ihrer Fertigung geschehenden Anweisungen an das bestimmende Ort unverzüglich gestellet werden solle.

Und obwohl Unser Generalkriegscommissariat dahin besorgt seyn wird, damit bis auf die weiters treffende Einrichtung, das zur Verpflegung der Mannschaft unentbehrliche Proviant, wie die für die Pferde benöthigte Fourage an den Ortschaften, welche durch die Marsche betroffen werden, in Zeiten beygeschaffet werde;

So können doch dormalen, da keine perpetuirliche Marschroute noch festgesetzt ist, sich unterweilen solche Vorfällen ereignen, da wegen nicht zeitlich genug einlaufender Nachricht von den Durchmärschen von Seiten des Proviantamts die nöthige Veranstellungen nicht mehr angekehret werden können.

Wir haben zwar zu dessen künftiger Hindanhaltung allschon den gnädigsten Befehl erlassen, daß auch hierlandes, gleich in den übrigen Unsern Erbländern geschehen ist, eine perpetuirliche Marschroute entworfen, das ist, gewisse Ortschaften, durch welche alle Märsche beständig zu gehen hätten, ausgewiesen werden sollen.

Damit aber gleichwohl auch bis dahin die gute Ordnung nach dem bisanhero üblich gewesenem Fuße beybehalten werde, so befehlen Wir

Zweytens: daß in den gleichberührten eilfertigen Begebenheiten, wenn nämlich von dem Proviantamte die Vorsehung mit Beschaffung des Proviantes und der Fourage nicht geschehen kann, diejenige Ortschaften, welche der Marsch betrifft, sowohl das Brod, als Fourage jedesmal unweigerlich und in genügsamer Quantität beyzubringen gehalten seyn sollen; Worgegen aber der hergegebene Vorrath, sobald hierüber die Anweisung unter der Bescheinigung des bey dem Marsche gewesenem Officiers, und des Kreishauptmanns, oder des Kreiscommissarii eingelegt seyn wird, von erhalt Unserm Generalkriegscommissariate mittels des ihm untergebenen Proviantamts mit barem Gelde nach dem marktgängigen Preise also gleich wird ersetzt werden.

Dieses ist Unser ernstlicher Willen und Meynung, wornach sich jedermännlich zu achten wissen wird. Wien den 11. Februarii 1754.

## Wildschützenpatents Erneuerung und Verschärfung.

Wir Maria Theresia etc. geben allen und jeden Unsern Landesinwohnern, und Unterthanen, wie auch sonst jedermännlich in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen Uns zu öftern Malen seye angezeigt worden, daß ungehindert der wider die Raubschützen, und Wilddiebe so vielfältig ergangenen scharfen Verordnungen nicht allein viele muthwillige und boshafte Leute mehrerer Orten im ganzen Lande sich frevelhaft anmaßen, mit großer Keckheit dem Wildschießen nachzuziehen, und einige von ihnen sich darauf zu verlegen, sondern auch andere derselben mittels Ablösung oder Verkaufung oder Vertragung des von ihnen geschossenen Wildprats hierzu noch den Unterschleif, und Anlaß zu geben.

Wie zumalen aber aus der bisherigen Erfahrung abzunehmen war, daß die eingebrachte Wildschützen nicht allein ansässige Unterthanen, sondern auch viele davon länderliche Innleute, oder muthwillige ledige Bursche, und theils aus fremden, oder benachbarten Erbländern herumstreifende herren- oder dienstlose Jägerjunge, oder Handwerksgefelln und Knechte, oder dergleichen müßiges Gesind gewesen seyen.

Welche Gattung der theils länderlichen und theils vagirenden Leute auch außer dem Wildschießen in viele andere Wege dem Lande sehr schädlich und gefährlich fallen: Allermassen auch ein wirklich ansässiger Unterthan, so sich auf das Wildschießen verleget, seine Bauers- oder Hauerswirthschaft zu vernachlässigen, und dafür allwärts dem Müßiggange nachzuziehen pfelet.

Als finden Wir Uns in Erwägung dessen allen, wie auch in Anbetracht, daß die größte Billigkeit erheische, womit Unsern getreuen begüterten Landesmitgliedern die ihnen zu versteuren obliegende eigenthümliche Wildbahn von allem Raube unverlezt erhalten werde, aus landesmütterlicher Sorgfalt bemüßiget, die wider die Wildschützen, und derselben Verhörer, oder Unterschleifgeber schon vorhin öfters ergangene Landesfürstliche Verordnungen andurch zu jedermanns Wissen, und Abscheu nicht allein zu wiederholen, sondern auch nachfolgendermaßen zu verschärfen. Diesemnach sollen

Primo: Diejenige Wildschützen, welche das erste Mal ein großes Wild geschossen haben, und sonst für keine angewohnte Raubschützen gehalten werden können, und zwar die inländische auf zwey Jahre zu einer in Eisen und Banden in

In Fällen, wo von Seiten des Proviantamts die züchtige Vorsehung nicht getroffen werden kann, von den betreffenden Ortschaften die Rationellen gegen Ersatz zu verschaffen.

Den 13. Februarii 1754.  
Das durch so vielfältig ergangene scharfe Verordnungen verbotene Wildschießen wird ungeachtet getrieben.

Nicht nur allein von ansässigen Unterthanen, sondern auch von länderlichen Innleuten, herrenlosen Jägerjungen, und Handwerksgefelln.

Dabei Wiederholung und Verschärfung der vorhin öfters ergangenen landesfürstlichen Verordnungen.

Aburtheilung der Wildschützen zum Festungsbaue in Hungarn.

Anno 1754.

Abmessung der Straffzeit nach dem Unterscheide jener Wildschützen, welche das erste Mal ein großes Wild geschossen haben, und Inländer, oder Ausländer, besonders vagierende fremde Leute sind.

Dann derjenigen, welche angewohnte Raubschützen, imgleichen dienstlose, anförderst wirklich dienende Jägerjungen sind.

Wildschützen abgeschafft, wenn sie recediren, noch schwerer zu bestrafen.

Auch im mehrmaligen Betretungsfalle zu Temešwar zur Festungsarbeit ohne Loslassung anzuhalten.

Den allenfalls loszulassen Befundenen, die Rückkehr ins Land unter der Enns nicht mehr zu verstaten. Die Ausländer hingegen als Müßiggänger aus den Erbländern gar abzuschaffen.

Die Wildschützen aber, welche nur im kleinen Wildschützen betreten werden, nur auf 6. Monate, und in eine nahe Festung in Hungarn zur Schanzarbeit zu condemniren.

Ein und andere bis zu ihrer Abschiedung in Hungarn im Arbeitshause anzuhalten.

Den Anfang ihrer Straffzeit bey ihrer erfolgten Abschiedung zu machen.

Hierunter werden auch jene verstanden, welche auf Haasen Fellen und Maschen richten, oder dem Wildpräte einen schädlichen Fraß beybringen.

Nebst dem sollen auch jene, welche ein verrenntes Wild eigenmächtig sich zu eignen, extraordinarie gestraffet werden.

Jäger sollen das angemeldete oder gefundene tode Wild dem Kreisamte anzeigen.

Wie diejenigen Wildschützen welche sich gegen die k. k. oder andere privat-Jäger, und mithabende Personen mit Worten vergehen, oder wohl gar mit Seiten- und Feuertgewehre, Spieß, Stangen, Prügel, und dergleichen widersetzen, zu bestrafen seyen.

Hungarn verrichtenden Festungsarbeit condemniret, und annehbst nicht nur aus der Wildbahne, wo sie diesen Mutwillen ausgeübet haben, sondern auch rings um eine solche Wildbahne vier Stunden weit beständig abgeschafft, jene hingegen, welche außer Lands gebürtig sind, insonderheit aber die herumvagierende fremde Leute gleich das erste Mal durch vier Jahre auf einer hungarischen Festung zur Schanzarbeit verhalten, und aus dem ganzen Lande, bey der wider sie sonst verhängenden doppelten Straffzeit abgeschafft; belangend hingegen

Secundo: Jene, so dem Wildschießen durch eine geraume Zeit nachziehen, und derothalben schon abgestraffet worden, mithin als angewohnte Raubschützen anzusehen sind, ingleichen auch die dienstlose Jägerjungen, anförderst aber die wirklich dienende Jägerjungen, und zwar die letztere beyder Gattungen Leute gleich bey ihrer ersten Betretung, zumal selbe für schädliche Diebe zu halten, zur Schanzarbeit in Band und Eisen auf vier Jahre in eine von hier entfernt e. hungarische Festung überbracht, und vor ihrer Abschiedung von hier aus dem ganzen Lande abgeschafft werden: wosern aber ein solcher Raubschütz ungehindert der wider ihn verhängten Abschaffung anwiederum in dieses Land zurück zu kehren sich anmaßen würde, soll ein solcher, da er hierlands gebürtig wäre, oder sich durch 10. Jahre ununterbrochen in Oesterreich unter der Enns aufgehalten hätte, mit noch schwererer Bestrafung angesehen, allenfalls auch in mehrmaligem Betretungsfalle als ein ungehorsam und frevelhafter Mensch zur Festungsarbeit und Strafe nacher Temešwar abgeschickt, und all dort durch mehrere Jahre zur Arbeit ohne Loslassung angehalten werden, im Falle jedoch er nach einlangender Zeugniß seiner guten Ausführung etwann von dannen mit der Zeit losgelassen würde, soll demselben die Zurückkehr in das Land Oesterreich unter der Enns nicht mehr verstatet, jene Wildschützen hingegen, so nicht in diesem Unkrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns geböhren sind, und als Müßiggänger außer Lande verschafft werden können, nach ausgestandener Straffzeit aus den Erbländern durch den Hauptschub, in die deutschen Erbländer aber durch Particularschübe in ihr Vaterland mit schärfester Bedrohung, daß sie bey ihrer Zurückkehr für beständig zur Festungsarbeit angehalten werden würden, befördert werden, weiters aber und

Tertio: Sollen diejenige Wildschützen, welche nur im kleineren Wildschießen auch nur das erste Mal muthwillig betreten werden, auf 6. Monate zwar auch zur Schanzarbeit in Eisen und Banden, jedoch in eine etwas nähere in Hungarn gelegene Festung überbracht, bis zur erfolgenden Transferirung deren ein so andern aber selbe nicht mehr in dem althiesigen Stockhause, sondern in dem Arbeitshause in der Leopoldstadt ohne Abreichung einer Portion zur selbstigen Nahrungserwerbung angehalten, und mit der diesfälligen zu vollstrecken habenden Straffzeit zu erst bey ihrer nacher Hungarn erfolgenden Abschiedung der Anfang gemacht werden, worunter auch diejenigen verstanden sind, so Fellen oder Eisen zu legen, Maschen, und eiserne Zähne auf die Haasen zu richten, und dem Wildpräte einen schädlichen Fraß, auch wohl gar mittels Vergiftung desselben, beyzubringen sich anmaßen würden.

Nebst dem aber sollen auch mit einer außerordentlichen nach beschaffenen Umständen ermessenen Strafe diejenigen belegt werden, so entweder in den Wäldern, oder Feldern ein vorfindig verrenntes Wild hinwegzubringen, und sich zuzueignen, ohne ein solches vorläufig dem Jäger des Orts angemeldet zu haben, sich erkühnen möchten, wornach ein jeglicher Jäger die Anzeige bey der gehörigen Obrigkeit zu machen wissen wird, damit sothanes Wild, sonderbar wenn es aus Krankheit umgefallen wäre, nach den ergangenen Viehumfallspatenten vertilget, und ein solches sogleich dem Kreisamte angezeigt werden könne, da aber

Quarto: Die boshafte Wildschützen gegen Unfre, oder andere Privatjäger, Waldbereiter, Besucher oder Gehülffen mit Worten sich zu vergehen, oder zur Gegenwehr zusehen, und mit dem bey sich habenden Gewehre auf selbe gar anzuschlagen, oder sonst mit einem Seitengewehre, Spieß, Stangen, Prügel, und dergleichen zu widersetzen sich erfuchen würden, hievon sollen die mit blossen Worten sich weigernde nach Maße der Umstände mit einer annoch schärfern Bestrafung, als in den ersten drey Sphis hieroben enthalten ist, angesehen, in Betracht der letztern

werk

werkthätig bedrohenden hingegen die in ersagten dreyen Sphis ausgemessene Strafe durchaus verdoppelt, endlich aber gegen diejenigen, so wider die Jägerey und mit- habende obbemeldte Personen das Feuegewehr etwann gar loszubrennen, oder an- dere Thätigkeiten, und Verwundungen auszuüben sich erkecken, es mag eine wirkliche Beschädigung, oder etwann gar Ermordung mit unterlossen seyn, oder nicht, mit der schärfesten Criminalinquisition vorgegangen, und nach Maßgebung der peinlichen Halsgerichtsordnung gehörig abgestrafet werden. Was aber

Quinto: Jene Wildschützen anbetrifft, so mit angestrichenen Gesichtern, oder sonst verummter, und in nicht kennbaren Kleidungen in den Wäldern sich sehen lassen, mithin also unerkant dem Wildpräte nachziehen, da lassen Wir es bey dem unterm 14ten October 1750. ergangenen Patente dergestalt bewenden, daß eine solche in Verhaft gebrachte Person, falls sie auch kein Wild geschossen hätte, an- noch fernershin das erste Mal auf 2., das anderte Mal auf 4., und in ferne- rem Betretungsfalle auf 6. Jahre in Banden und Eisen zur öfentlichen Arbeit in eine hungarische Festung verschaffet werden soll. Und zumal

Sexto: Die zeitherige Erfahrung gelehret, daß die Wildschützen auch von darum nicht sattfam haben ausgerottet werden können, dieweil die wirklich be- tretene Wilddiebe wider ihre Mithelfer, Berhölter, und Käufer des wissentlich ge- stohlenen Wildpräts auf keinerley Weise zu einiger Bekänntniß zu vermögen ge- wesen, so wird hiermit gegen dieselbe verordnet, daß fürhin, so fern ein durch seine eigene Ausfagen, oder andere Wege überwiesener Wildschütz seine Gespänne, Mithelfer, Unterschleifgeber, und Abkäufer zu entdecken sich geflissentlich verwei- gert, das verübte Wildschießen hingegen so beschaffen ist, daß es von einem allein nicht wohl hat vollbracht werden können, wider einen solchen die dießfällige obaus- gemessene Strafe von Unserer N. Oe. Repräsentation und Kammer zwar erkennet, mit dieser aber nicht eher werkthätig fürgegangen, oder der Anfang gemacht wer- den soll, als bis selber die Mitschuldige wird namhaft gemacht haben, wessentwe- gen ein solcher zur Strafe schon erkannter hartnäckiger Wildschütz, so lang in dem allhiefigen Arbeitshause angehalten, und mit schwerer Arbeit zur selbstigen Nah- rungserwerbung verlegt, ihm auch alldort mit niemanden einige Unterredung, oder anderweitiger Umgang verstattet werden soll, bis er auf seine Gespänne, Mit- helfer, Unterschleifgeber, und Abkäufer, ohne falscher Angebung die reine Wahr- heit wird ausgesaget haben.

Septimo: Sind diejenigen, sonderbar die dienstlose Jäger, und alle wän- dernde Leute, welche außer den Landstraßen, oder sonst gewöhnlichen Gehesteigen, es wäre denn, daß jemand seine allortige Verrichtungen genugsam beweisen könnte, in einer Wildbahn angetroffen werden, als verdächtige Wildschützen, oder Land- streifer der Obrigkeit, worunter sie betreten werden, zu übergeben, allda durch ei- nige Zeit arrestirlich anzuhalten, bey öfterer Betretung aber Unserer N. Oe. Re- präsentation und Kammer dieserwegen der ganz unverlangte Untersuchungsbericht zu erstatten, welche sodenn nach Ermessen der vorkommenden Umstände das Wei- tere in Sachen fürzukehren wissen wird. Und sofern sich auch

Octavo: Etwas weitershin äußerte, daß einige, besonders aber vacirende Jägerjungen, oder solche, die des Raubschießens halber bereits innen gelegen, und abgestrafet worden, außer obberührten ordentlichen Wegen mit Feuer- oder anderm Gewehre, als Windbüchsen, und dergleichen in einer Wildbahn angetroffen wür- den, sollen selbe nach Befunde der Sache, mit der S. Imo. angelegten Leibesstrafe unmittelbar belegt werden. Und nachdem auch

Nono: Weiters vorgekommen ist, daß die bedienstete obrigkeitliche Jäger den größten Theil ihres Einkommens auf den Unterhalt der Unbediensteten von einem Orte zu dem andern unter dem Vorwande eines suchenden Unterkommens herum- schweifenden Jäger verwenden müßten, wenn sie anders nicht befahren wollten, in ihren Revieren von derley Leuten beunruhiget, und gestört zu werden. Als befehlen Wir, daß keinem Jäger erlaubt sey, ohne ausdrücklicher vorhergehender obrigkeitlicher oder herrschaftlicher Bewilligung jemanden zur Jägerey in die Lehre an- zunehmen, noch weniger auszulernen, und wehrhaft zu machen, und wollen auch ferner, daß kein bediensteter Jäger unter einer Unserer N. Oe. Repräsentation

und

In Ansehung derjenigen Wildschützen aber, welche mit angestrichenen Gesichtern oder sonst verummter in Wäldern sich sehen lassen, hat es bey dem anno 1750. ergangenen Patente sein Verbleiben, und wird noch die ausgemessene Strafzeit nach den weniger oder mehreren Betretungsfällen auf 2. 4. und 6. Jahre determi- niret.

Mit der wider die Wild- schützen erkannten obaus- gemessenen Strafe nicht eher fürzugeben, und selbe so lange im Arbeitshause anzuhalten, bis sie auf ihre Gespänne, Mithel- fer, Unterschleifgeber, und Abkäufer würden ausgesaget haben.

Anhaltung derjenigen son- derbar dienstlosen Jäger und aller wandernden Leute, die außer den Straßen in der Wild- bahne betreten werden.

Vacirende Jägerjungen, oder andere des Raubschießens hal- ber schon Abgestrafte, wenn selbe außer den ordentlichen Wegen in der Wildbahn mit Gewehre angetroffen würden, sind nach Befunde der Sache mit der Strafe S. Imo zu belegen.

Jägern wird nicht erlaubet ohne obrigkeitl. Bewilligung jemanden zur Jägerey in die Lehre anzunehmen, noch weni- ger auszulernen, und wehr- haft zu machen.

Ingleichen unter Strafe ver- boten den dienstlosen Jägern ohne Anzeige einigen Aufent- halt zu geben.

Und sollen deraleichen dienstlose Jäger, die sich auf das Perumschweiften verlegen, und keinen Abschied vorweisen können, entweder zu Recrouten gestellet, oder mit den Exubs hinaus befördert werden.



Anno 1754.

und Kammer überlassenden Strafe den herumirrenden dienstlosen Jägern einen fernern Aufenthalt geben, sondern Falls sich diese Letztere anmelden, die Anzeige bey jeder Ortsobrigkeit, oder den dießfälligen Beamten gemacht, von diesen die Abschiede der dienstlosen Jäger untersucht, und jene, so über ein Jahr in keinem Dienste gestanden sind, und sich nur auf das Herumschweifen verlegen, oder sich mit gar keinem Abschiede, oder andern Urkunden vertheidigen können, entweder, wenn sie tauglich, für Recruten gestellet, widrigens aber mit ihnen, wie mit andern Müßiggängern, schubmässig verfahren werden soll;

Wandernde Jäger in so lang sie keine Bedienstung überkommen, sollen von ihrem Feuergewehre den Hahn abschrauben.

Weiters wird auch den wandernden Jägern hiemit aufergelegt, daß sie in so lang, bis selbe eine anderweite Bedienstung überkommen, um sich außer allem sonst auf sie fallenden Verdachte zu setzen, von ihrem bey sich habenden Feuergewehre den Hahn also gewiß abzuschrauben schuldig seyn sollen, wie im widrigen selbe in solchem Betretungsfalle mit einer willkührlichen jedoch wohl empfindlichen Leibesstrafe angesehen werden würden.

Außer den in gewissen Städten und Märkten erlaubten Schießstätten sonsten an keinem Orte einiges Scheibenschießen zu halten.

Weder auch einiges Feuerschießen in den Rauchnächten, oder bey Processionen, und Hochzeiten zu unternehmen.

Spring- oder Luftfeuer am St. Johannestags-Abende und Vorabende nicht zu gefatten.

Jägerordnung, und vorigen ergangenen Patenten, wie auch dieser geschärfsten Anordnung nicht zuwider zu handeln.

Schließlich wird auch in Folge der vorjährigen, und letztern höchsten landesfürstlichen Verordnungen andurch neuerdings geboten, daß außer den in gewissen Städten und Märkten erlaubten ordentlichen Schießstätten in keinem einschichtigen Hause, noch weniger aber in den Bauershäusern und Tafernen, oder Schänkhäusern einiges Scheiben- oder anders Schießen gehalten, weder auch das mindeste Feuerschießen in den Rauchnächten, oder bey Processionen, Umgängen und Hochzeiten, bey sonst wider die Dargegenhandelnde wirklich vorkehrender Arrestirung, und nach beschaffenen Umständen Verfallung des Gewehrs, ihnen anthuenden Strafe unternommen werden dürfte.

Wie denn auch es insonderheit sein unabänderliches Verbleiben dabey hat, daß an dem Abende und Vorabende des St. Johannistags kein so genanntes Spring- oder Luftfeuer weder bey den Häusern, noch an einem entfernten Orte irgendwo bey sonst auf sich ladender gemessener Bestrafung soll gestattet werden.

Und gleichwie übrigens alle durch die in Jägerensachen ergangene Generalien vorgesehene Satzungen und Ordnungen hiemit ausdrücklich bestätigt werden;

So wird doch zu allem Ueberflusse jedermanniglich noch gewarnet, auf keinerleyweise darwider zu handeln, und also weder in einem Walde oder Waise, noch in einem zur Wildbahne, oder zu dem Raifgejande gehörigen kleinen Gesträuße den mindesten Schaden zuzufügen, weiters auch keinen freyen Hund durch eines oder anderes Gejand mit sich zu nehmen, oder auch einen Hund von der Strafe in eine Wildbahne los zu lassen, wie im widrigen ein solcher Muthwillen mit geziemender Strafe angesehen, und der frey gelassene Hund von den Jägern gleich erschossen werden soll.

Damit aber ein jeder sich hiernach zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge, so haben Wir nicht allein diese neuerdings verschärfte Anordnung, nebst welcher es sonst bey den in jedem Lande publicirten Jägerordnungen und Patenten besagtermassen sein ferners Bewenden hat, andurch kund machen lassen, sondern verordnen auch gnädigst, daß solche des Jahrs öfters in den obrigkeitlichen Kanzleyen, und andern gemeinschaftlichen Zusammenkünften vorgelesen werde. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unserer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 13ten Februarii 1754.

## Geistlicher in Klöstern Disputationhaltung.

Den 16. Februarii 1754.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten einige Zeit her mißfällig wahrgenommen, daß von den Geistlichen in Klöstern, und Stiften da und dort in Dero Erbländern öfters sehr ungereimte Theses und Assertiones in öffentlichen Disputationen defendiret, und im Drucke heraus gegeben würden; und dahero zu Abhaltung dieses Unfugs generaliter zu statuiren, und anzubefehlen befunden, daß, so wie derothalben in den übrigen Erbländern die erforderliche Verfügung geschehen, auch hierlands keinem Stifte, oder Kloster einige The-

Thefes, oder Assertiones ohne Vorwissen, und Genehmhaltung des bey der hiesigen Universität ernannten Protectoris Studiorum, denn der ohnehin einzuholen habenden Approbation von der in Bücherrevisionsfachen aufgestellten Kommission drucken zu lassen, und darüber öffentlich zu disputiren gestattet seyn soll. So demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiters nöthigen Verfügung an seine Behörde hiemit erinnert wird. Allermaßen denn auch derohalben an den Herrn Protectorem des allhiesigen Studii Publici, wie an die Bücherrevisions-Commission das Gehörige untereinstens ergeheth. Wien den 16. Februarii 1754.

## Seelenbeschreibung einverständlich von der weltlichen und geistlichen Obrigkeit.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät haben zwar erst unterm 19ten vorigen Monats Jänner gnädigst verordnet, daß anstatt die Seelen-Consignationes zu Folge allerhöchster Resolution vom 13ten October a. p. mit Einverständnis der Ordinariorum, durch die Pfarrer und Administratores locorum bewerkstelligen zu lassen, solche mehrerer Verläßlichkeit und Leichtigkeit Willen durch die weltlichen Obrigkeiten, und Magistraten nach Vorschrift des eigends beygelegten Schematis mit Anfange eines jeden Solarjahrs verfaßt werden sollen.

Den 16. Februarii 1754.

Inmaßen Ihre kaiserl. königl. Majestät aber ferner erwogen, wienach Allerhöchst Dero dießfällige Intention noch verläßlicher alsdenn erreicht werden könne, wenn beydes zugleich geschieheth, folgar sowohl von politischer als geistlicher Seite diese Consignationes auf einerley Weise erhoben, gegeneinander combiniret, und in eine verläßliche Haupttabelle gebracht werden.

Seelenbeschreibung-Verfassung sowohl durch die weltliche Obrigkeiten und Magistratus als auch mit Einverständnis der Ordinariorum durch die Pfarrer und Administratores.

Als wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer solches zu dem Ende hiemit bedeutet, daß sie sowohl durch die weltlichen Obrigkeiten, und Magistratus, als mit Einverständnis der Ordinariorum durch die Pfarrer und Administratores locorum sothane Seelenbeschreibungen und zwar beyderseitig nach dem ihr unterm 19ten Januarii zugefertigten Schemate mit Anfange eines jeden Solarjahrs entwerfen lassen, solche gegeneinander halten, die sich dabey etwann ergebende Differenzen untersuchen, und beheben, denn die verläßliche ausfallende Seelenanzahl in eine Haupttabelle bringen, und diese jedesmal schleunig, für gegenwärtiges Jahr aber des ehestens nacher Hofe befördern möge. Wien den 16. Februarii 1754.

## Geistlicher in den Klöstern Theologiæ Studium.

Anzuzeigen; Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät zu Erreichung einer gleichen Lehre bey dem Studio Theologico nebst andern derohalben bereits ehehin getroffenen heilsamen Anordnungen nunmehr auch allermildest anzubefehlen geruhet, daß hierlands bey den Mendicanten-Klöstern keiner, welcher nicht vorher aus jedem Theile der Theologie auf eben jene Art wie die, so ad Doctoratum aspiriren, von dem bey der allhiesigen Universität angestellten Directore Studii Theologici und den ihm zugegebenen Examinatoribus öffentlich geprüft, und vor tauglich erkennet worden, mithin alle Tentamina auf gesagte Art, jedes durch zwey Stunden ex Linguis originariis scripturæ, ex scriptura, Theologia speculativa, & dogmatica, ex Historia Ecclesiastica, Jure Canonico, und Theologia polemica, ausgestanden hat, hinfüran mehr ad Lecturam Theologiæ gelassen, und solche zu tradiren gestattet werden soll.

Den 23. Februarii 1754.

Mendicanten-Klöster-Geistliche ad Lecturam Theologiæ nicht zu admittiren, noch solchen zu tradiren zu gestatten, wenn selbe nicht vorher aus jedem Theile der Theologie nach der neuen Verfassung der allhiesigen Universität geprüft werden.

Damit aber diese allerhöchste Anordnung den Mendicanten-Klöstern zu keiner Last gereiche, dieselbe auch nicht etwa vorschützen dürften, mit keinem solchen Personali versehen zu seyn, welche ihre junge Geistliche in allen oberwähnten Wissenschaften unterweisen könnten.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät weiters allermildest anbefohlen, auch die Verfügung an seine Behörde erlassen, daß die sich ad Tentamina Theologica stellende Geistliche erholtter Mendicanten-Klöster bey Unserer dahiesigen Uni-

Dahero selbe gratis zu examiniren.

Anno 1754

Und ihnen Ordensklöstern zu erlauben einige Geistliche zu dahiesiger Universität zu Anhörung derjenigen Lectionen abzuschicken, welche in ihren Klöstern nicht tradiret werden.

versität, so wie ein gleiches bey den Universitäten in den übrigen kaiserl. königl. Erbländern verordnet worden, gratis und ohne einige Kosten der Klöster zu examiniren, ihnen Ordensgeistlichen auch forthin erlaubt seyn soll, einige zu Unserer dahiesigen Universität, jedoch nur zu Anhörung derjenigen Lectionen, welche sie in den Klöstern selbst aus Mangel eines tauglichen Professoris zu lernen außer Stande sind, abzuschicken.

Wornach denn Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer hierwegen an die hierländige Ordens- Provinciales, so ihren Klöstern besondere Studia zu halten pflegen, das Nöthige zu erlassen, auch dieselbe zur genauesten Befolgung obiger allerhöchsten Resolution gehörig anzuweisen wissen wird, allermassen denn auch derothalben an den allhiefigen Herrn Erzbischof qua Protectorem studii untereinstens das Gehörige ergethet. Wien, den 23. Februarii 1754.

## Eisen- und Zeugsborgung.

Den 23. Februarii 1754.

Oft- und oftmaliger Ver-  
lust des Eisen- und Zeugborgs  
bey der Innerbergischen Haupt-  
eisen- und Stahlgewerkschaft.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten allen Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Inwohnern und Unterthanen Unsres Erzherzogthums Oesterreichs unter- und ob der Enns, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die sind, Unsre kaiserl. königl. auch Erzherzogliche Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was maßen Uns durch Unser Münz- und Bergwesens- Directionshofcollegium die innerbergische Haupteisen- und Stahlgewerkschaft des mehrern gehorsamst vorgestellt, welchergestalt sie mit dem Eisen- und Zeugsborg an die in Feuer arbeitende Schmid- schaft, insonderheit bey den Sengenschmiden oft und vielmal in sehr empfindlichen Verlust versetzet, und mit dem, was sie an einen und andern Feuerarbeiter, Manufakturisten, und Fabricanten an Eisen, oder Stahl ausgeborget, und rechtmäßig zu fodern hat, bey dem sich mit einem solchen Schuldner und Feuerarbeiter ereigneten Concursfalle von desselben Herrschaft, und Grundobrigkeit ohne mindester Priorität leer abgefertiget werde.

Billiget Vorzugsrecht in  
Concurs- und Creditfällen.

Gleichwie aber dabey es nicht allein um die Erhaltung und Schadloshaltung ihrer innerbergischen Hauptgewerkschaft, woran dem gemeinen Wesen vieles gelegen, zu thun sey, sondern mit derselben auch Unser landesfürstliches Interesse vielen Wegs verknüpft wäre; also erheische die Billigkeit, daß, gleichwie Wir in Unstrem Herzogthume Steyer bey Unstrem Kammergute vorderen Bergs den drey Haupteisen- Gliedern wegen des vierteljährigen rauhen Eisenborgs in Concurs- und Creditfällen das Vorzugsrecht, Inhalt Unsres den 25. Septembris 1748. publicirten Patents gnädigst verliehen haben, also auch ihr innerbergischen Hauptgewerkschaft bey dem an die Schmidtschaft thueden vierteljährigen Abborge eine gleiche Rechtsvorzüglichkeit vor allen andern Gläubigern, gleich nach den herrschaftlichen Forderungen mildeicheft angeheißen lassen mögen.

Dasselbe wird auf ein viertel  
Jahr nach den Obrigkeitlichen  
Forderungen eingestanden.

Nachdem Wir nun hierüber Unsre in dem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns bestellte Repräsentationes und Kammern, auch sonstige Gehörde gutächtlich zu vernehmen erachtet, folgar Uns den Befund der Sache gehorsamst vortragen lassen, dabey aber wahrgenommen haben, daß sie innerbergische Hauptgewerkschaft eines Theils ihrer Verfassung und Handthierung wegen von dem Ausborgen des Eisen- und Stahls an die Schmidtschaft sich füglich nicht entbrechen möge, andern Theils aber der geborgte Zeug allen Fabricanten, Manufakturisten, und Feuerarbeitern die tägliche Nahrung gebe, und sie in Stand setze, daraus ihre Steuer und Gaben zu erschwingen: nebst dem auch mittels der aus dem Eisen, und Stahle aufgebrauchten und weiters versilbernden Waare Unser landesfürstliches Interesse an Mauth- und andern Gefällen in viele Wege vermehret werde; Als haben Wir Uns hierauf gnädigst entschlossen, wollen, setzen, und ordnen demnach hiemit, daß

Erstens gleichwie von Uns in Unstrem Herzogthume Steyer bey Unstrem daselbstigen Kammergute vorderen Bergs den drey Haupteisengliedern obberüh-  
termaßen das Jus praelationis bereits ertheilet worden, also auch nach dem Bey-  
spiele sothaner Einrichtung die innerberische Haupteisen- und Stahlgewerkschaft,

we-

wegen ihres an die Fabrikanten, Manufakturisten, und Feuerarbeiter hinaus borgenden Zeugs künftighin von Zeit dieser Unserer durch gegenwärtiges Patent kundmachenden Verordnung, gleich nach den obrigkeitlichen Forderungen das Vorzugsrecht auf ein Vierteljahr solchergestalt haben und genießen soll, daß jedoch

Andertens: Die Hauptgewerkschaft bey der an die in Feuer arbeitende Schmidtschaft leistenden vierteljährigen Abborg sich mäßig verhalten, und dem Feuerarbeiter an Eisen und Stahle kein mehreres Quantum, als was er vernünftig bey seiner Feuerstatt in einem Vierteljahre verarbeiten mag, hinausborgen; anbey auch

Wie viel an Eisen und Stahle den Feuerarbeitern auszuborgen seye.

Drittens: Den jeweiligen Betrag desselben, falls solcher in der bestimmten Zeit der drey Monate nicht bezahlet würde, nach sothanen verstrichenen drey Monaten längstens inner Frist der nächsten drey Wochen, also gewiß gerichtlich einklagen, und den Schuldner zur Abführung des vierteljährigen Ausstands jedesmal executiv anhalten, wie im widrigen das ihr innerbergischen Hauptgewerkschaft hierauf gnädigst verwilligte vierteljährige Vorzugsrecht eo ipso erloschen seyn, folgsbar der sich eräußernde Schuldausstand bey dem etwa sich hierauf ergebenden Concursfalle nicht anderst, denn vor eine bloße Currentschuld angesehen werden soll.

Eindringung eines dergleichen Schulden ausstands bey Entstehung des Vorzugsrechtes.

Befehlen demnach euch Eingangs gemeldten Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Innsassen und Unterthanen in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, sonderheitlich aber den sämtlichen in dem Eisengezirke liegenden Gerichtsbarkeiten, Herrschaften und Grundobrigkeiten, sammt und sonders, hiemit gnädigst, und ernstlich, daß ihr auf diese Unsre allerhöchste Verordnung festiglich halten, auch bey der von der innerbergischen Hauptgewerkschaft vorbeschriebenermaßen wider einen saumsäligen Schuldner ergreifenden Execution derselben ohne allen Umtrieb die ganz schleunige Justiz ertheilen sollet.

Denn dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung, wornach sich jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 23. Februarii 1754.

## Wacherespectirung.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten hier Landes jedermänniglich, besonders aber denen, die in dieser Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien und derselben umliegenden Vorstädten sess- und wohnhaft sind, Unsre Gnade; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Den 23. Februarii 1754

Wasgestalt Unsre Vorfahrer in der Regierung wegen schuldiger Achtung der zur Erhaltung guter Polices und Sicherheit, aufgestellten Wache verschiedene heilsame Generalien erlassen, und noch unterm 1. Dec. 1724. nachdrücklich verordnet haben, daß wenn sich jemand gegen die allhier aufgestellte Rumor- auch Tag- und Nachtwachte mit Worten oder Werken im mindesten vergreifen, sie beschimpfen, oder denselben in allen ihren Amtsverrichtungen, wie auch besonders in Aufhebung der Bettler eine Hinderniß zufügen würde, der oder dieselbe von ihnen Wächtern alsogleich ergriffen, und sodenn durch seine Behörde als Verächter der landesfürstlichen Gesetze, und Zersthörer des gemeinen Ruhstands, nach aller Schärfe, auch nach gestaltn Dingen, am Leibe und Leben gestraffet werden sollen; Dessen unerachtet giebt die leidige Erfahrung, daß dieser höchstnötigen Vorsehung keineswegs nachgelebet, sondern derselben mehrfältig zuwider gehandelt werde; Ja es hat sich sogar die Bosheit einiger Leute, welche wegen ihres unruhigen Betragens, oder wohl einiger Verbrechen wegen der allgemeinen Sicherheit halber zur gefänglichen Haft zu bringen gewesen, so weit erstreckt, dasselbe nicht nur den Wachen, wenn sie in wirklicher Vollziehung ihres Amtes begriffen waren, sich freventlich zu widersehen, sondern auch durch tödtliche Messer, und andere mörderische Instrumente dieselbe von sich abzutreiben, und von ihnen sich los zu wickeln erfretet haben.

Den verschiedenen wegen schuldiger Achtung der Rumor- und Sicherheits- Wache, sonderheitlich unterm 1. Decembr. 1724. ergangenen Generalien wird keineswegs nachgelebet.

Wie denn vor einiger Zeit mehrere von den Sicherheitswächtern bey Vollziehung ihrer Amtsverrichtung durch derley Böswichte, als sie haben angehalten werden wollen, verwundet worden, auch zwey Rumorsoldaten darüber in kurzer Zeit das Leben eingebüßet haben;

Anno 1754.

Gleichwie Wir aber diesem vermessenen Beginnen länger nicht nachgeben können; massen eine solche zu Handhabung des allgemeinen Ruhestands auctoritate publica aufgestellte; und nichts, denn ihre mithabende Befehle vollziehende, mithin allenthalben geheiligte Wache von niemanden, wer der auch immer sey, zu beleidigen, und am allerwenigsten an Erfüllung ihrer Obliegenheit zu hindern ist; Also haben Wir über den Uns in Sachen erstatteten gehorsamsten Vortrag resolviret, daß

Diese sollen noch fernershin festiglich gehalten werden.

Strafe derjenigen, welche von der Wache mit Messern oder andern dergleichen tödtlichen Instrumenten und Gewehre betreten werden.

Adrohin verbotene Verfertigung zweyschneidiger und zweispitziger Messer und dergleichen verbotener Instrumente.

Strafe derjenigen, welche gegen die Wache in functione officii das Seiten- oder anders Gewehr zu entblößen sich anmaßen.

Anweisung der Wache bey nicht bezeigender Widersehung zur Bescheidenheit.

Todesstrafe derjenigen, welche jemanden von der Wache frevelhaft verwunden.

Verhärfung der Todesstrafe bey erfolgendem Todesfalle des Verwundeten.

Zur Beschleunigung eines solchen Urtheils Standrecht zu halten.

Befolgung dieses Mandats.

Primo: Ob der Eingang erwähnten wegen geziemender Achtung dieser Wache unterm 1ten December 1724. ergangenen höchsten Verordnung von Unseren nachgesetzten Stellen noch fernershin festiglich gehalten; denn

Secundo: Und zwar hauptsächlich zu Hindanhaltung der im Schwunge gehenden Widersehung gegen die Wache mit Messern und andern verbotenen Instrumenten, alle diejenige, welche hinfünftig durch die Wache betreten, und einige spitzige Messer, oder andere solche schädliche Instrumente, Terzerole, Pistolen, und dergleichen verbotene Gewehre boshafter Weise bey sich tragen würden, das erste Mal auf 1. Jahr, und im weitem Betretungsfalle auf mehrere Jahre in Eisen und Banden ad opus publicum verschaffet, auch führohin von keinem Profissionisten, wer der auch sey, ohne obrigkeitlicher Erlaubniß, unter schwerer Bestrafung zweyschneidige und zweispitzige Messer, Stillete, dreyeckichte Klingen, oder solche Instrumente, welche zu nichts anderm, als zu einer unerlaubten That gebraucht werden können, verfertigt, und verkauft werden sollen; Dafern aber

Tertio: Jemand gegen die erkannte Wächter, und etwann dabey befindliche gerichtliche Commissarios, wenn selbe in Functione Officii begriffen sind, dergleichen oder das Seitengewehr nur zu entblößen sich erkühnte, ein solcher soll lebenslänglich ad labores publicos in Eisen und Banden angehalten werden.

Vorgegen Wir jedoch erholte Wächter durch seine Behörde anweisen lassen, ohne bezeigender Widersehung mit keinen Schlägen, oder sonst anthuender Schärfe auf die arrestirlich anzuhalten ihnen aufgetragene Leute zu dringen, und sie nicht etwann selbst durch üble Begegnung zu einer Nothwehre zu verleiten: Im Falle aber

Quarto: Ein oder der andere Böswicht der Rumor-Sicherheits-Tag- oder Nachtwache und den gerichtlichen Commissarien in Vollziehung ihres Amtes sich nicht allein zu widersezen, sondern sogar jemanden von ihnen weitershin, auch nur im mindesten frevelhaft zu verwunden, sich anmaßete, derselbe soll ohne aller Rücksicht durch das Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet, und wenn nach der geschenehen Verwundung die verwundete Gerichtsperson, oder Wachen, gleich oder nach einiger Zeitfrist wirklich mit Tode abgehen würde, dem Thäter auch dabey die rechte Hand abgehauen, und zu jedmaliger schleuniger Vollziehung des Urtheils, wenn es anders die Umstände zulassen, ein Standrecht, wie Wir erst unterm 19ten Junii vorigen Jahrs in Ansehung der falschen Werber verordnet haben, gehalten, und an diesen Böswichten die verwirkte Strafe ohne allem Verschube vollstreckt werden.

Solchemnach ist an euch alle und jede Unser ernstlicher und gemessener Befehl, daß ihr mehr erwähnte durch landesfürstliche Obrigkeit aufgestellte Rumor-Polizen- und Sicherheitswachen auch gerichtliche Commissarien bey allen vorfallenden Gelegenheiten geziemend achten, und ehren, euch keiner bedrohlichen Antastungen gegen dieselbe anmaßen, vornämlich aber aller Thätigkeiten, wenn sie in wirklicher Vollziehung ihres Amtes begriffen sind, wie auch von boshafter Tragung, Verfertigung und Verkaufung des obangeführten verbotenen Gewehrs bey Unserer schweren Unnade, und den sonst zu gewarten habenden Strafen in allwege euch enthalten sollet.

Begeben in Unserer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 23ten Monatstag Februarii 1754.

Schub.

**Schub- und Sicherheitsfachen - Besorgung und Circularverordnungen - Publicirung auf dem Lande.**

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten sich jenes, was sie Repräsentation und Kammer mit Gelegenheit der von dem Kreishauptmanne des Viertels Untermannhartsbergs Ignaz Ludwig von Hagen allerunterthänigst überreichten Anmerkungen, wie nämlich die hierländische Kreisämter in mehrere Achtung zu setzen wären, wegen der zugleich anverlangten Einräumung der Schub- und Sicherheitsfachen, denn der weiters in Ueberlegung genommenen Beschwerde der N. O. drey obern Stände wegen Ueberladung der Landgerichtsverwalter mit Copirung und weiterer Intimirung aller in das Publicum einschlagenden, ihnen von oberwähnten Kreisämtern häufig zusehenden Circularverordnungen, mittelst ihrer bey den Protocollen von 29. und 31. December vorigen Jahrs nebst der beygefügtten Begleitung vom 1. dieses ablaufenden Monats allerunterthänigst vorgestellt, auch zu geschwinderer und verlässlicher Bestellung der im Lande auszutragen kommenden Circularien in Vorschlag gebracht hat, geziemend vortragen lassen.

Den 23. Febr. 1754.

Nun sind zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät primo nicht gemeynet, in der mit dem Schub- und Sicherheitswesen so eng verknüpften Ausschreibung der Generalvisitationen eine Abänderung zu treffen, noch weniger deren Determinirung den Kreisämtern zu überlassen, und können auch die in der hiesigen Residenzstadt Wien und gesammten Vorstädten einkommende schubmäßige und andere verdächtige Leute durch sie Repräsentation und Kammer, wie bisher, also auch noch weiters hin unmittelbar besorget werden.

Ausschreibung der Generalvisitation und Schub der Personen besorget wie vorhin unmittelbar die Repräsentation.

Nachdem jedoch allen Kreisämtern der übrigen Erbländer die Schub- und Sicherheitsfachen zu respiciren obliegt, und auch die Nothwendigkeit erheischet, daß alles, was in jedem Viertel angeordnet worden, durch dieselbe ihren Lauf nehme, um für jedes im benöthigten Falle Rede und Antwort zu geben.

So nehmen allerhöchst dieselbe keinen Anstand, ihnen Kreisämtern die Schub- und Sicherheitsfachen auch in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns jedoch dergestalt gänzlich einzuräumen, daß in Ansehung der Generalvisitation, und sobald wegen Bestimmung des Tags mit den benachbarten Erbländern die Einverständniß gepflogen, auch die diesfällige Nachricht bey ihr Repräsentation eingeloffen seyn wird, von ihr ein solches den Kreisämtern bedeutet, und also von diesen an die allseitige Behörden nach der bereits festgestellten Norma das Nöthige verfügt, respectu der Particularschübe hingegen es, wie in gesagten übrigen Erbländern gehalten, wegen der hier Lands in Sicherheitsfachen sich öfters ergebenden wichtigern und häßlichern Vorfällen der Sache zum öftern durch den Verschub verarget werden dürfte, die Landgerichte, insonderheit jene, welche bey allhiefiger Residenzstadt näher, als den Kreisämtern gelegen sind, mit Umgehung dieser letztern noch ferner unmittelbar an sie Repräsentation und Kammer die Berichte zu erstatten angewiesen werden sollen. Allermaßen denn auch ihr Repräsentation und Kammer frey bleibt, in jenen Fällen, wo die Gefahr auf dem Verzuge haftet, an die betreffende Landgerichte mit gleichmäßiger Umgehung erholter Kreisämter die gehörige Verfügung, und zwar gegen dem zu treffen, daß selbe, was von ihr zur Gewinnung der Zeit unmittelbar fürgekehret worden, ihnen Kreisämtern jedesmal zugleich zur gleichmäßigen Nachricht, und allenfälligen weiteren Beobachtung ebenfalls unfehlbar zu intimiren nicht außer Acht lasse.

Davon jedoch allemal den Kreisämtern Nachricht zu geben.

Von welchen alsdenn das weitere zu verfügen ist.

In unverschübllichen Fällen haben die Landgerichte mit Umgehung der Kreisämter ihre Anzeigen unmittelbar zur Repräsentation zu machen. Diese auch also an die Landgerichte die Verordnungen zu erlassen.

Secundo: Hat es in dem seine Richtigkeit, daß durch die öfters sehr späte Bestellung der erlassenden Circularverordnungen des Publici, wie Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Dienst sehr verkürzt werden könne; und gestatten daher allerhöchst dieselbe gnädigst, daß bey den Kreisämtern etliche verlässliche Leute

In Publicirung und Austragung der Circularien eigene Kräfte zu unterstützen.

Ann o 1754.

zu förderfamer Austragung und sicherer Bestellung der Circularien für beständig ausgewählt, und ihnen für jede Meile, wie bisher drey Kreitzer bezahlet, und solchergestalt die landesfürstliche Befehle von einem Orte zu dem andern auf das schleunigste jedesmal befördert, benehst aber auch jedem Kreishauptmanne zu den etwa sich äußerenden unvorgesehenen Fällen zwey Kreisboten mit einem jährlichen Gehalte von jährl. 85. fl. zugegeben werden mögen; und damit auch

Den Landgerichten sollen nur die Inquisitionen, und übrige Criminalia nebst den Schub- und Sicherheitsfachen zu besorgen verbleiben.

Von den publicis aber verschonet werden.

Welche den Kreisämtern durch die Boten zu publicis obliegen.

Tertio: Die N. Oe. Stände wegen der ihren herrschaftlichen Landgerichtsverwaltern zu beschwerlich fallenden vielfältigen Copir- und weiteren Intimirung aller und jeder in das Publicum einschlagender Circularverordnungen sich zu beklagen keine weitere Ursache haben mögen, soll den Landgerichten hinfüran nur die landgerichtliche Obliegenheiten, nämlich die Inquisitionen und übrige Criminalien, denn die Schub- und Sicherheitsfachen, wie bisher beygelassen werden, und also dieselbe von allen publicis und politicis verschonet bleiben, mithin die in publicis erlassende Circularien lediglich einmal für sich, in so weit sie nämlich eine Stadt- Markt- oder Dorfobrigkeit vorstellen, abzuschreiben schuldig, die Kreisämter aber verbunden seyn, erholte Circularien den gesammten hierländischen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, mittelst oberwähnter Boten, zu gleichmäßigernehmung einer Abschrift zuzufertigen.

Entwurfseinrichtung eines jeden Kreisdistricts nach der Landkarte mit Anweisung der Wege.

Wornach sich also sie Repräsentation und Kammer in allen obigen nach vorangeführter allerhöchster Resolution zu achten, derohalben das Weitere an seine Behörde zu verfügen, die bewilligte Kreisboten aufzunehmen, und zu Ausweisung des für jeden allergnädigst ausgemessenen Betrags selbe namhaft zu machen. Uebrigens aber auch nebst Zurückempfangung der bey Hofe allergnädigst eingelegten Beplagen die Kreishauptleute dahin anzuweisen wissen wird, daß ein jeder das ihm zu respectiren anvertraute Viertel von dem Centro des Kreisamts in drey oder vier, nach Erforderniß auch mehrere Theile absondern, für jeden Theil einen besondern Weg, ohne dabey einige der darinn befindlichen Obrigkeiten zu übergehen, nach der Landkarte in Form eines Sterns entwerfen, und diese Abtheilung ihr Repräsentation und Kammer zur weiteren Approbation ehestens einsenden sollen. Wien, den 23. Februarii 1754.

## Häuser = Beschreibung unter der Enns.

Den 2. Martii 1754.

Bei der unterm 19. Januarii und 16. Februarii 1754. verordneten Seelenbeschreibung hat es sein Bewenden.

Künftig aber diese nur alle 3. Jahre nach Hof zu übersehen.

Anzuzeigen: Und sey derselben ohnehin erinnerlich, was wegen einer sowohl durch die Geistlichkeit als durch die weltliche Obrigkeiten und Magistratus vorzunehmenden Seelenbeschreibung unterm 19. Januarii und 16. Februarii dies Jahrs an sie Repräsentation und Kammer erlassen worden, wobey es auch sein unabänderliches gutes Bewenden hat, und wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß solthane Consignation nach Vorschrift des unterm 19. Januarii beygelegten Schematis ehmdöglichst zu Stande gebracht, künftig aber diese alljährlich verlangte Consignation nur alle 3. Jahre nach Hofe überreicht werden soll.

Ortschaften und darinn gelegene oder darzu gehörige bewohnte Häuser in gesammten deutschen Erbländern zu beschreiben.

Aus den nämlichen Ursachen, welche Ihre kaiserl. königl. Majestät bewegen, durch mehrgedachte Beschreibung den Numerum Ihrer Unterthanen erforschen zu lassen, verlangen allerhöchst- dieselbe ferner, die Anzahl der in dero deutschen Erbländern befindlichen Ortschaften und darinn gelegenen oder darzu gehörigen bewohnten Häuser zu wissen.

Und sind diesennach zu Erreichung dieser allerhöchsten Willensmeynung folgende Maßregeln überhaupt festgesetzt worden, daß nämlich

Was für Häuser zu factiren.

Primo: Die Häuser in Städten, Märkten und Dörfern nach der sub Numero xmo herbeygehenden Tabella getreulich zu factiren, und darunter

Secun-

Anno 1754

Secundo: Alle bewohnte Häuser große und kleine, mithin auch die Kaluppen, sie mögen auf obrigkeitlichem oder unterthänigem Grunde in- oder außer einem Orte stehen, auch einem Individuo, oder der Gemeinde, oder der Obrigkeit selbst, wie die Zinshäusel zugehörig, oder auch nur sogenannte Ausgedinge seyn, zu verstehen, davon aber

Welche darunter zu verstehen.

Tertio: Einzig und allein die herrschaftliche Schlösser, Meyerhöfe, Pfarren, Schulen, obrigkeitliche Bestandhäuser, als Mühlen, Lederhäuser, Alaun und Glashütten ic. und endlich jene herrschaftliche Wohnungen, wo obrigkeitliche Jäger und derley herrschaftliche Bediente die Wohnung haben, wie auch alle Jüdenhäuser auszunehmen; hiernach

Was für Häuser davon anzunehmen.

Quarto: Die Bekenntniß von den obrigkeitlichen Beamten sub fide jurata, und unter Strafe des Meineids zu Händen der Kreisämter einzureichen, sodenn aber

Von wem und wohin die Bekenntnisse einzureichen.

Quinto: Diese solchergestalt eingebrachte Fassion von dem Confectore selbst bey dem Kreisamte nach der sub Num. 2. mitkommenden Formula zu beschwören, von Seiten des Kreisamts de praestito Juramento auf die Fassion zu attestiren, und darüber eine Hauptconsignation aus dem ganzen Kreise zu verfassen, diese mit allen darzu gehörigen und beschwornen Originalfassionen Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu überreichen, von ihr aus aber endlich ein Summarium über das ganze Land zu formiren, und dieses in Zeit von 2. Monaten bey Hofe mit aller Verlässlichkeit einzureichen sey.

Was mit selbes weiters zu geschehen habe.

Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer werden demnach diese festgestellte Maßregeln zu dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe solche nach den Umständen dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns adaptiren, und hiernach ohne weiters Hand an das Werk legen, sofort diese Häuserconscription obverstandenermaßen binnen der ausgemessenen Frist zu Stande zu bringen sich angelegen halten möge. Wien, den 2. Martii 1754.

Herr



Anno 1754.

Herrschaft

oder Gut

Im Kreise des Viertels

## F ASSIONS - TABELLA

Der unter obbenennter Herrschaft oder Gute unterthänigen oder anderen mit oder ohne Aecker und Grundstücken befindlichen sämtlichen bewohnten Häuser.

Namen der zu dieser Herrschaft gehörigen Städte, Städtel, Märkte, und Dörfer, in ordine Alphabetico.	Namen des Hauswirths.	Qualität desselben, ob er ein ganzer Bauer, ein Aker, ein halber, ein Viertler, ein Gärtler, ein Schmid, ein Tagelöhner, oder was für ein Professionist seye.	Summa der Häuser.

Namen der zu dieser Herrschaft gehörigen Städte, Städtel, Märkte und Dörfer, in ordine Alphabetico.	Namen des Hauswirths.	Qualität desselben, ob er ein ganzer Bauer, ein Aker, ein halber, ein Viertler, ein Gärtler, ein Schmid, ein Tagelöhner, oder was für ein Professionist seye.	Summa der Häuser.

Anno 1754.

Daß diese Conscription von mir selbst nach dem dormaligen effectiven Befunde vorgenommen, gewissenhaft, und richtig verzeichnet, mithin vermög der erlassenen Patente nichts ausgelassen worden, solches bekräftige andurch mit eigener Handunterschrift, bin auch urbietig, diese Consignation mit einem körperlichen Eide zu beschwören, und unterwerfe mich bey widrigem Befunde, den in diesfälligen Patenten ausgemessenen Strafen. So geschehen

Daß obstehender Beamte

heut dato bey dem königl. Kreisamte erschienen, und nach dem vorgeschriebenen besondern Eides-Formulari, diese Bekänntniß beschworen habe, wird hiemit von Seiten des königl. Kreisamts bekräftiget

de dato

175

## Formula Juramenti.

Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, der gebenedeytesten ohne Erbsünde empfangenen Mutter Gottes Maria und allen Heiligen, daß ich die abgefoderete Conscription der Häuser, vermög des Inhalts der diesfalls erlassenen Patente, nach dem dormaligen effectiven Befunde getreu, aufrichtig und gewissenhaft verfasset, mithin nichts ausgelassen, oder verschwiegen habe. So wahr mir Gott helfe, die gebenedeyte ohne Erbsünde empfangene Mutter Gottes Maria, und alle Heilige, Amen.

## Münzen verurtheilt.

Den 9. Martii 1754.  
Abänderung der churfürstlichen Münzen, sonderlich der Drittelstücke oder halben Gulden und minderen Münzsorten.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaisert. königl. auch erzherzogliche Gnade und alles Gute: Und haben wir euch (mittelft letzterer bey Gelegenheit der im Münzwesen mit des Churfürsten zu Bayern Liebden geschlossenen Convention in gesammte Unsre Erbkönigreiche und Länder erlassenen Münzpatents de Dato Wien den 12. Jänner gegenwärtigen Jahrs) Unsre beständige Sorgfalt zu Erhaltung guter Münzordnung mehrmal zu erkennen gegeben.

Verurteilung aller und jeder nach Anno 1749. bisanher geprägte und fernershin geprägt werdender churfürstlichen sowohl goldenen als silbernen großen und kleinen Münzen.

Gleichwie aber seitdem wahrgenommen worden, welchergestalt allbereits einige Jahre hindurch bey den Churfürstlichen Münzen von alldortigem vorigen Münzfuße überhaupt, sonderlich aber bey den 1/2tel Stücken, oder halben Gulden und minderen Münzsorten nicht allein in dem Dresdner Münzamte sehr merklich, und dergestalt abgewichen worden sey, daß bey solchen das Silber höher als bey Unsren kaisert. königl. Münzen coursiret, sondern annehmt auch sowohl bey gefagten, als auch bey größern Münzgattungen eine noch höhere Silberausmünzung Anfangs letztverfloffenen 1753. Jahrs mittelft Verpachtung in Leipzig gestattet und eingeführet worden; wodurch Uns und Unsren getreuen Unterthanen nicht ein geringer Schaden und Nachtheil erwachsen würde, wofern derley geringe und ganz ungleich in der Stücklung seyende Münzen von Unsren Erbkönigreichen und Ländern nicht sorgfältigst abgehalten werden, also, und nebst Bestätigung aller vorigen Unserer, und Unserer glorreichsten Vorfahrer Münzedikte, Patente, und Generalien, thun Wir hiemit alle und jede nach Anno 1749. bisanher geprägte, und fernershin solchergestalt geprägt werdende churfürstliche sowohl goldene als silberne große und kleine Münzen ohne Ausnahme verurufen, und deren Herausgabe und Annahme in Zahlungen, sowohl inter privatos, als bey Unsren und andren Rassen, wie nicht minder derer Hereinbringung in Unsre Erbkönigreiche, und Länder sub poena confiscationis, und übrigen in vorigen Münzpatenten wider derselben Uebertreter comminirten Strafen hiemit gänzlich, und a die publicationis in so lang verbieten, als nicht dormaliger geringen und ungleichen Ausmünzung in Sachen

Bedrohene Annahme, Herausgabe und Hereinbringung (sub poena confiscationis, und der in vorigen Patenten ausgemessenen Strafen).

Sachen vollkommen, oder doch wenigstens dergestalt verlässlich abgeholfen seyn wird, daß gesagte Münzen bey accurater gleichen Stück für Stück adjustirten Stücklung mit Sicherheit zur Courstrung werden valviret werden können, welchem nach Wir allen jenen, so deren einige bey Händen haben möchten, ernstlich befehlen, solche (ohne deren weiterer Verausgebung in Unsre Länder) inner sechs Wochen, oder längstens drey Monatszeit nach fremden Ländern hinauszuschicken, oder aber zur Einlösung und Einschmelzung in Unsre Münzämter, oder Unsren Pagamenteinlöfern zu liefern.

Einlieferung der verhandenen in die k. k. Münzämter oder zu den Pagamenteinlöfern.

Dieses alles meynen und gebieten Wir ernstlich, wornach sich denn ein jeder zu richten, also für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 9. Monatstag Martii im ein tausend sieben hundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

### Weg-Mauth-Schrankens zu Keizerstorf Uebersetzung.

Anzeigen: Demnach allergnädigst resolviret worden, daß der dermalige Wegmauthschranken zu Keizerstorf an die Träßenbrücke bey St. Pölten zur mehrern Sicherheit des Weggefälls übersezt werden soll.

Den 18. Martii 1754.

Als wird sie N. Oe. Repräsentation und Kammer dessen zur weiteren Führung an das Kreisamt hiemit erinnert. Wien, den 18. Martii 1754.

**Ordnung, in was für Qualitäten hinsür die hiernach benannte Pfeffertüchelforten von den allhiefigen Duntüchelfabricanten, und Webermeistern verfertigt werden sollen, worauf auch die angestellte geschworne Beschaumeister mit aller Obacht und Schärfe zu halten haben, nämlich:**

Primo: Sollen die allhier von den Duntüchelfabricanten und Webermeistern für rohin erzeugende Pfeffertüchelforten von guten und festen Farben, (verrohoben denn auch alle Privatfärbereyen, vermög der von beyden Meisterschaften commissionaliter gethanen Erklärung aufgehoben seyn müssen) in fünferley Qualitäten oder Numeris bestehen, und zwar

Den 20. Martii 1754.

Secundo: Die von Num. Eins oder von der ersten Qualität im Kampel 260. Rohr stehen, in der Breite  $\frac{3}{4}$  Ellen, im Gewichte aber 14. Lothe halten.

In was für Qualitäten die Pfeffertüchelforten zu fabriciren seyen?

Tertio: Die von Num. Zwey oder von der zweyten Qualität im Kampel 305. Rohr stehen, in der Breite  $\frac{5}{8}$  Ellen und 19. Lothe im Gewichte haben.

Quarto: Die von Num. Drey oder von der dritten Qualität im Kampel 350. Rohr stehen  $\frac{1}{2}$  Ellen breit, und 25. Lothe schwer seyn.

Quinto: Die von Num. Vier oder der vierten Qualität im Kampel 395. Rohr stehen,  $\frac{3}{4}$  Ellen in der Breite, und 32. Lothe im Gewichte haben.

Sexto: Die von Num. Fünf oder der fünften Qualität 440. Rohr im Kampel stehen  $\frac{7}{8}$  Ellen in der Breite, und 40. Lothe im Gewichte halten.

Septimo: Damit alle Gefährlichkeiten wegen Aufhebung des Baums, denn Verwechslung des Schweißs vorgebogen werde, als ist hiemit verordnet worden, daß ein Spagat mit sammt dem Schweiß auf den hintern Baum aufgebauet, darauf mit dem Beschauzeichen und spanischen Wachs besiegelt, und mit den fertigen Tücheln auf den vordern Baum aufgezo-gen werde.

Wie der Gefahr wegen Aufhebung des Baums und Verwechslung des Schweißs vorzubiegen.

Octavo: Den aufgestellten geschwornen Beschaumeistern, wenn solche die Werkstätte, und die auf den Werkstühlen in Arbeit stehende Pfeffertüchel angeordnetermaßen unfehlbar alle Wochen einmal unversehens, und sie Beschaumeister sich selbst untereinander gleichmäßig visitiren, haben die übrige Meister und Gesellen mit aller Bescheidenheit zu begegnen. Welcher Meister oder Gesell aber sich gegen dieselbe setzen, oder urgebüßlich aufführen dürfte, selber verfällt in eine un-ausbleibliche Geid-, oder nach beschaffenen Umständen in eine empfindliche Leibsstrafe.

Discretion der Werkstätte:

Anno 1754.

Strafe derjenigen Meister, so wider die vorgeschriebene Ordnung fabriciren.

Die Befertigung in besserer Qualität ist unbenommen.

Länge des Anschweifens.

Proben der Farben.

Nono: Diejenige Meister, welche Pfeffertüchel von falschem Holze, oder unfesten, wie auch mit Holz gemeisterten Farben, oder mehrere Numern von geringeren Conti, als Num. Eines in zwey hundert sechszig Rohr und  $\frac{1}{7}$ . Ellen breit, Num. Zwey in drehundert fünf Rohr und  $\frac{1}{7}$ . Ellen breit, Num. Drey drey hundert fünfzig Rohr  $\frac{1}{7}$ . Ellen breit, Num. Vier drey hundert fünf und neunzig Rohr  $\frac{1}{7}$ . Ellen breit, endlich Num. Fünf, vier hundert vierzig Rohr  $\frac{1}{7}$ . Ellen breit machen, haben bey der erstmaligen Betretung nebst Confiscirung der Waare für die arme Häuser vier Rthlr. Strafe, und bey der andertmaligen, nebst gleichmäßiger Confiscirung acht Rthlr. für jedes Duzend in die Commercial-Cassam zu erlegen; sollte einer gar das dritte Mal betreten werden, so wird ihm die Waare, wie oben gemeldet worden, confisciret, die Werkstatt gesperrt, und er des Meisterrechts völlig entsetzt. Weiters

Decimo: Bleibet jedermänniglich allen dergleichen Pfeffertüchel machenden Meistern unbenommen, die bessere Qualitäten in Ansehen der Conti, der Breite, und des Gewichts zu verfertigen, ohne das selbige hierwegen eines Vorwurfs, oder Vorstoßes, gegen der ansonst wider den hierwider betretenden zu erkennenden Strafe ausgesetzt seyn sollen. Nicht minder

Undecimo: Soll der Schweiß nicht weniger, als achtzig hiesiger Wienerellen halten, derowegen die genaue Obacht von den geschwornen Beschaumeistern vorzukehren ist. Endlich

Duodecimo: Soll die Probe wegen der festen Farben von den Beschaumeistern mit warmem Eßige genommen werden. Wien, den 20. Martii 1754.

## Jurisdiction = Norma der Delinquenten in der Kadeten = Akademie zu Neustadt.

Den 20. Martii 1754.  
Anstand zwischen der k. k. Militärakademie zu Neustadt, und dem daffigen Landgerichte wegen eines Delinquentens.

Kadeten, Officier, und andere in der Akademie befindliche Militärpersonen stehen unter der dem Militari zustehenden Gerichtsbarkeit.

Belangend die zu dieser Akademie gehörige Lehremeister; hat es sein Verbleiben bey der Hofresolution de dato 24. Martii 1753.

Die prima Captura sowohl jener, welche in dem Umfange der Akademie, als auch außer derselben wohnen, gebühret jederzeit dem Akademiecommissaranten.

Jedoch werden solche nach Verlaufe 24. Stunden dem dortigen Judicio delegato extradiret.

Und von dem Landgerichte ad meram Custodiam übernommen.

Die mindere Akademiebediente und sonst Fremde in delicto Betretens gehören dem Foro Civico.

Die Akademie ist befugt, selbe anzuhalten, und dem Landgerichte zu extradiren.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserlich - königlich Majestät seye jenes, was sie Repräsentation und Kammer, besage ihres Protocollis von 4. cur. in Betreff des zwischen der k. k. Militärakademie zu Wienerischneustadt, und Landgerichte, wegen eines von derselben jüngsthin diesem letztern in die Interimsverwahrung übergebenen und von selbem nachher anwiederum zurück zu stellen verweigerten Delinquentens sich ergebenden Anstands vorstellig zu machen befunden, geziemend vorge tragen, sofort von allerhöchst Ihroselben hierüber allergnädigst resolviret worden, daß zwar, und so viel primo die Kadeten selbst, oder die in gedachter Akademie befindliche Officiers und andere Militärpersonen betrifft, es bey der dem Militari zustehenden Gerichtsbarkeit sein beständiges Verbleiben haben, und bey einem wider alles Vermuthen sich ergebenden Criminalfalle hierüber entweder zu Neustadt, oder allhier mittelst Delegation eines eigenen Militargerichts erkennenet werden soll. Belangend hingegen

Secundo: Die zu dieser Akademie gehörige Meister, benanntlich Bereuter, Tanz = Fecht = Sprach = und andere derley artes liberales profitirende Meister, da lassen es allerhöchstdieselbe bey der unterm 24. Martii 1753. ergangenen Resolution allerdings bewenden, jedoch werden bey vorkommenden sträflichen Handlungen, und wo es auf eine Captur ankommt, sowohl jene, welche in dem Umfange der Akademie, als auch außer derselben wohnen, jederzeit von dem Befehlshaber in der Akademie anzuhalten, sodenn aber auch nach Verlaufe von 24. Stunden dem dortigen Judicio delegato von der N. Oe. Regierung zu Handlung ihres Amtes zu extradiren, auch die von Neustadt oder das allhiesige Stadt = und Landgericht diese Delinquenten gegen Vergütung aller Kosten ad meram custodiam jederzeit zu übernehmen schuldig seyn.

Auf gleiche Weise haben auch tertio bereits anbefohlenermaßen die mindere Akademiebediente, sie mögen in der Akademie selbst, oder außer derselben wohnen, wie nicht minder alle Fremde, so nicht zur Akademie gehören, und in dem Umfange derselben in einem Delicto betreten werden, dem Foro Civico zu unterstehen, mit dem alleinigen Vorbehalte, daß die Akademie solche ebenfalls anhalten zu lassen befugt sey, jedoch nach Verlaufe von vier und zwanzig Stunden an das dortige

Anno 1754.

ge Stadt- und Landgericht zur weiteren Judicirung verabfolget, dabey aber der über diese Delinquenten ausfallende Sentenz sowohl von dem Judicio delegato der N. Oe. Regierung, als dem dortigen Stadt- und Landgerichte, in sofern es Leute von der Akademie angienge, vor der Publicirung jedesmal dem daselbst befindlichen Herrn Generaldirectori um seine etwa dabey zu machen nöthig findende Erinnerungen zur vorläufigen Einsicht unfehlbar communiciret werden soll.

Der ansfallende Sentenz ist vor der Execution dem Akademie-General-Directori zu communiciren.

Welche herabgelangte allerhöchste Entschließung diesernach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft und Verfügung des weiters nöthigen hiemit erinnert wird, allermassen denn auch derohalben an die k. k. obrifte Justizstelle, wie an das Oberdirectocium besagter Akademie untereinstens das Gehörige erlassen wird. Wien, den 20. Martii 1754.

## Handwerks-Ordnung mehrere Beobachtung.

Es komme vor, wasmassen von den meisten Handwerkszünften und Professionisten in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns zuwider den ergangenen landsfürstlichen Generalien, und der emanirten Handwerksordnung verschiedentlich gehandelt werde, welches hauptsächlich daher zu rühren scheint, dieweil die wenigste der Handwerkszünfte die ergangene Handwerksordnung bey ihren Leuten vorrätzig haben.

Den 20. März 1754.

Sonach wird ihm Herrn Kreishauptmann hiemit anbefohlen, daß selber alsogleich an alle in seinem Kreise befindliche Handwerkszünfte und Professionisten durch Circulare den Befehl dahin ergehen lassen, womit dieselbe sich unverweilt die anno 1732. emanirte Handwerksordnung beschaffen, und solche jederzeit bey den quartaliter haltenden Handwerkszusammenkünften öffentlich ablesen sollen.

Sämmtliche Handwerksorden sollen sich die Handwerksordnung de anno 1732. beschaffen und bey den quartaligen Zusammenkünften öffentlich ablesen.

Worüber derselbe feste Hand zu halten, und daß solches geschehen, seinen Bericht an Repräsentation und Kammer demnächstens einzureichen haben wird. Wien, den 20. Martii 1754.

## Bader unbefugte Gesellen = Forderung.

Anzufügen: Es hätten Ihre k. k. Majestät durch allerhöchste Resolution anzubefehlen geruhet, daß diejenige Barbierer und Bader, welche nicht bürgerlich und examinirt sind, folgar die Schutzverwandte, Decretisten, Arsenalen und sogenannte Pikeniers sich der Forderung der Gesellen und Lernung der Jungen gänzlich enthalten sollen.

Den 27. Martii 1754. Bader- und Barbierer Schutzverwandte, Decretisten, Arsenalen, und sogenannte Pikeniers sollen sich von Forderung der Gesellen und Lernung der Jungen enthalten.

Solchemnach wird ihnen sämtlichen Vorstadtgrundrichtern hiemit anbefohlen, daß selbe ob dieser allerhöchsten k. k. Resolution also gewiß auf das genaueste halten, und diejenige von vorgedachten Gattungen der Professionisten, welche einige Gesellen oder Jungen zu halten sich unterfangen würden, unverlängt an diese N. Oe. Repräsentation und Kammer anzeigen sollen, wie im widrigen sie Grundrichter hierwegen in die äußerste Verantwortung gezogen werden würden. Wien, den 27. Martii 1754.

Von den Vorstädtsgrundrichtern hierauf zu invigiliren, und dergleichen Gattungen Professionisten anzuzeigen.

## Bücher und andere uncensurirte gedruckte Sachen.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kais. königl. Majestät hätten die unterm 16. Februarii innlebenden Jahrs gemachte Fürscheidung, daß die Stift- und Klostergeistliche in Zukunft keine Theses, oder Assertiones ohne Approbation eines zeitlichen Herrn Protectoris, und der in Studiensachen die Obsorge habenden Commission drucken lassen, und darüber öffentlich disputiren sollen, auch auf jene Bücher und Opuscula particularia, welche extra defensionem & cathedram theils von Privatpersonen, theils von ganzen Stiften und Klöstern in Materiis Theologicis, Juridico-Canonicis & Philosophicis herausgegeben, und entweder im Lande ohne Censur gedruckt, oder außer Lands gedruckter eingeschleppt werden, ausdrücklich hiemit zu extendiren, und anzubefehlen geruhet, daß, so wie derohalben in den

Den 30. Martii 1754. Bücher und andere Werke sowohl im Lande gedruckte oder aus der Fremde eingeschleppte ohne Censur weder zu drucken, noch zu verkaufen erlaubt.

Anno 1754.

übrigen Erbländern die erforderliche Verfügung geschehen, auch hier Landes die Druckung derley Werke sine prævia Censura, als auch die Einfuhre und Distrahirung anderwärts gedruckter uncensurirter Bücher gänzlich, und auf das schärfste untersaget, und damit dem in keinerley Weise zuwider gehandelt werde, fortan die genaueste Aufsicht getragen werden solle.

So demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiters nöthigen Verfügung an seine Behörde hiemit erinnert wird; allermassen denn auch derothalben an den Herrn Protectorem des allhiesigen Studii publici wie an die Bücherrevisionscommission das Gehörige untereinstens ergethet. Wien, den 30. Martii 1754.

## Betteln der Invaliden Abstellung.

Den 4. April 1754.

Das Betteln wird wiederum allgemein.

Soll abgestellt werden sonderlich bey den Invaliden.

Zu dem Ende haben die Kreisämter die Verzeichnisse der im Lande verlegten Invaliden zu ihren Händen zu bringen.

Auf selbe Obacht zu haben.

Die Bettelnde zu warnen. Im Nichterfangensfalle in das Militärinvalidenhaus allhier einzuliefern.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kais. köngl. Majestät sey ungeru zu vernehmen gewesen, daß nicht allein in allhiesiger Residenzstadt das öffentliche Betteln neuerdings gemein zu werden beginne, sondern daß auch die in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns in der Verpflegung auf dem Lande stehende Invalidensoldaten dem armen Contribuenten, wie den Reisenden mit Betteln überlästig zu fallen sich nicht scheuen.

Wie zumal aber allerhöchst: Dieselbe in einem wie dem andern die förderfamste Remedur verschaffet, und sonderheitlich das Herumvagiren und Betteln erwählter Invalidensoldaten unfehlbar abgestellt wissen wollen.

Als wird ein solches Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer hierdurch zu dem Ende erinnert, damit dieselbe den hier Lands aufgestellten Kreishauptleuten gemessen mitgebe, daß selbe zusehrst die richtige Verzeichnisse der sogestaltigen auf dem Lande in dem einem jeden anvertrauten Viertel verlegten Invaliden zu Händen bringen, auf deren Thun und Lassen genau invigiliren, dieselbe auf erstern Betretungsfall im Betteln mit der unfehlbaren Bestrafung bedrohen, und dafern selbe der vorhergegangenen Warnung unerachtet, von dergleichen Herumziehung im Lande nicht abstünden, solche in hiesiges Militärinvalidenhaus zur gehörigen Züchtigung unverlängt einliefern sollen.

Dem also sie N. Oe. Repräsentation und Kammer recht zu thun, folgar Anfangs berührtem ungestimmten Betteln den erforderlichen Einhalt zu thun von selbst wissen wird. Wien, den 4. April 1754.

## Schulordnung in Vorstädten an dispensirten Feyer Tagen.

Den 6. April 1754.

Anzuzeigen: Es sey über eine von dem Mathæo Ignatio Weiser Rectore der allhiesigen deutschen bürgerlichen Schulen gemachte Anzeige zu verordnen für nöthig befunden worden, daß künftighin an den vermög des lezhin publicirten päbßlichen Breve dispensirten Feyer Tagen die Schulen dergestalt frequentiret werden sollen, daß die deutsche Schuljugend an erstgesagten dispensirten Feyer Tagen zwar in die Schule gehen, doch aber nur also frequentiren solle; daß

Primo: Die Kinder von den Schulmeistern zu sicherer Anhörung der heiligen Messe angeführet:

Secundo: Nach der heiligen Messe denselben bloß allein die christliche Lehrübung aus dem Catechismo beygebracht.

Tertio: Nachmittags an einem solchen dispensirten Feyer Tage die Recreation also gelassen werde, daß jedoch diese Recreation durch die Schulhaltung eines andern ganzen Werktags wieder hereingebracht werde.

Wornach also sie Grundrichter sich gehörig zu achten, die auf ihren Gründen vorfindige Schulmeister hiernach anzuweisen, und nicht allein denselben die geziemende Folgeleistung ernstlich einzubinden, sondern auch selbst auf das genaueste darob zu halten wissen werden. Wien, den 6. April 1754.

Geistli-

## Geistlicher Jurisdictionen-Norma-Nachtrag zwischen den Ordinariis und den Feldkaplänen.

Anzuzeigen: Es sey zwar derselben annoch unterm 16ten Augusti und 2ten October lehverwichenen 1752ten Jahrs nebst der mit beygefügetem Verzeichniß aller forthin unter der Geistlichen Jurisdiction des Capellani Superioris Camperis, folgbar auch der von selbem dependirenden Capellanorum Castrensium zu stehen haben sollenden Militärpartheyen, auch die fernere Maßregeln umständlich vorgeschrieben, wie hinfüran alle zwischen dem Capellanatu Superiore Castrensi und den bischöflichen Ordinariis sowohl, als dem diesen untergebenen Clero wegen Administration der Sacramente, und anderer in die Jurisdictionem Spiritualem einschlagender Vorfällen halber, zeithero entstandene Zwistigkeiten Anstöße und Mißverständnisse aufgehoben und vermieden werden sollen;

Den 6. April 1754.

In Folge voriger Verordnungen dd. 15. Augusti und 21. Octobris 1752. den bischöflichen Ordinariis und dem Capellano Superiori Castrensi vorgeschriebene Maßregeln in Ausübung der Pfarrer Jurisdiction über die Militärpersonen.

Nachdem jedoch dieses sehr wichtige und vielen Bedenklichkeiten unterworfenen Geschäft bis anher noch nicht vollkommen auseinander gesehet werden können, und daher in Hinkunft sich einige weitere Irrungen derothalben ereignen dürften;

Weil aber hieburch allen künftigen Irrungen nicht vorgebogen werden kann.

So haben allerhöchst Ihre kaiserlich-königliche Majestät über einen von Dero Hofkriegsrathe in Sachen erstatteten Vortrag, ad interim und proviso modo, bis nämlich diese Sache zu seiner vollständigen Richtigkeit gelangen wird, neuerdings fest zu setzen, und zu verordnen befunden, daß in Zukunft von erwähntem Capellano Superiore, und den von selbem dependirenden Capellanis Castrensiibus bloß allein über jene Militärpersonen, so unmittelbar zu den beweglichen Regimentern gehörig sind, die geistliche Jurisdiction exerciret, alle übrige Militärpersonen hingegen, von was Gattung dieselbe immer seyn mögen, ohne weiterm den Episcopis Ordinariis & locorum Parochis in subsidium überlassen, solches auch auf die dislocirte Regimente selbst in den Fällen, wo der Ordinarius Capellanus Castrensis nicht soleicht zugegen seyn kann, zwar verstanden, jedoch ihren Pfarrern, solche letztern Falls ohne vorläufiger Erlaubniß des Regiments, und dessen Kaplans, die Zusammengehung eines Sponsi militaris cum sponsa civili keineswegs gestattet, und im übrigen auch dieselbe in Administration der Sacramente und bey andern dergleichen geistlichen Functionen die Jura Stolarum, nach der bey den gesammten Regimentern auf allerhöchsten Befehl erst jüngsthin eingeführten in Abschrift hiebeygehenden Stollordnung, ebenfalls zu beobachten angewiesen werden sollen.

Mitd proviso modo festgesetzt, daß dem Capellano Castrensi Superiori die Jurisdiction bloß allein über jene Militärpersonen, welche zu beweglichen Regimentern unmittelbar gehören, gebühren.

Ueber alle übrige hingegen den Episcopis Ordinariis, & Locorum Parochis überlassen werden soll.

Letzteres wird auch extendiret auf die dislocirte Regimente in Abwesenheit des Ordinarii Capellani Castrensis.

Jedoch von den Pfarrern ohne Erlaubniß des Regiments und dessen Kaplans die Copulationes nicht vorzunehmen.

Und die Sacramente und dergleichen pfarrliche Functionen nach der eingeführten Militärkollordnung zu administriren.

Welches daher Ihr N. O. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und Verfügung des weiters Nöthigen an seine Behörde hiemit erinnert wird.  
Wien, den 6. April 1754.

Stoll.



Anno 1754.

## Stobordnung.

	Taufe.	Copulation.	Begräbniß.
Herr General.	Eine beliebige Discretion.	Eine beliebige Discretion.	Eine beliebige Discretion.
Deren Kinder, bis in das 13te Jahr.	.....	.....	Eine beliebige Discretion.
Stabsofficier.	Eine beliebige Discretion.	Detto.	Detto.
Deren Kinder bis in das 13te Jahr.	.....	.....	Eine beliebige Discretion.
Hauptmann oder Rittmeister.	1. fl.	2. Ducaten.	12. fl. wenn es die Verlassenschaft zuläßt.
Deren Kinder bis in das 13te Jahr.	.....	.....	6. fl.
Lieutenant, und Fähnrich, oder Kornet.	1. fl.	1. Ducaten.	8. fl. wenn es die Verlassenschaft zuläßt.
Deren Kinder bis in das 13te Jahr.	.....	.....	4. fl.

## Mehlmesserey auf den Stadtwochenmärkten.

Anzuzeigen; Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zu vernehmen gehabt, was maßen das allhiefige Publicum bey Erkaufung des Mehls auf den gewöhnlichen Wochenmärkten dahier durch das eingeführte neue Achtel, und halbe Achtel sehr verkürzet werde, und daher allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß, so viel diesen Mehlerkauf, ingleichen auch den Gries betrifft, hierzu in Zukunft wiederum allein das alte Achtel, ingleichen auch das halbe Achtel gebraucht, folgar das neue Achtel, ingleichen auch das halbe Achtel in Ansehung des Mehls, und Grieses gänzlich abgestellt werden soll.

Den 8. April 1754

Bei Mehl- und Grieskäufen das alte ganze, und halbe Achtel zu gebrauchen.

Wornach also Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer das weiters Nothige an seine Behörde zu verfügen, zugleich aber den Bedacht dahin zu nehmen hat, damit auch hierüber die Sakung nach der ohnehin obhandenen vormaligen Calculation ebenfließ ordentlich ausgeföhret, und jedermänniglich kund gemacht werde. Wien, den 8. April 1754.

Die Brodsakung auch danach einzurichten.

## Holzändler Maßübervortheilung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht; Wasmaßen aus der bisherigen öfteren Erfahrung und vielfältig vorgekommenen Beschwerden zu vernehmen gewesen sey, wie gar empfindlich das dahiesige Publicum von denjenigen Holzbauern, und übrigen Holzändlern, welche ihr Holz auf der Art anher bringen, und nicht auf der Gestätten, sondern meistentheils vor dem Rärtnertore auf dem dortselbstigen Marktplatze verkaufen, sowohl mittels sehr vortheilhafter Aufkasterung desselben, als Unterschubung vieles gänzlich vermoderten, und faulen Holzes hintergangen zu werden pflegen, wobey noch weiters beobachtet worden ist, daß nicht nur diese Holzändler, sondern auch die solches Holz erkaufende Partheyen in der ganz irrigen Meynung sich befinden, als ob die erstere solches ihr anher bringendes Holz nicht eben sowohl als das auf die Gestätten kommende durch die hierzu bestellte Holzbeschauer ordentlich aufkastern zu lassen verbunden, die letztere aber solches anzubegehren nicht befugt, und berechtiget wären.

Den 10. April 1754.

Ueberschickung des Publici bey dem Holzkaufen der Holzbauern und übrigen Holzändler auf der Art.

Womit nun aber dieser so schädlich, als ungegründete Irrwahn so ein als anderen Theils benommen, und alsofort den hieraus erfolgenden sehr sträflichen Ueberschickungen des hiesigen Publici auf alle mögliche Art gesteuert werden möge.

Als wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht, daß die obbenannte Holzbauern, oder übrige Holzändler solch ihr auf der Art anhero bringendes Holz in Folge der in lezhin publicirter Holzgestättenordnung S. 1mo vorgesehener Ordnung, jedoch nicht anderst, als auf Verlangen der selbes kaufenden Partheyen, also gewiß abzuladen, und solches bey der auf dem Platze vor dem Rärtnertore zu dem Ende befindlichen Säule durch die geschworne Holzseker aufkastern zu lassen gehalten seyen, wie im widrigen denselben das Holz gänzlich confisciret werden solle.

Holzbauern und Holzändler auf der Art sind in Folge der Holzgestättenordnung bey Confiscirung verbunden auf Verlangen der Käufer das Holz aufkastern zu lassen.

Wornach also sich jedermann zu richten, und selbst für Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 10. April 1754.

## Mehl- und Brodsakung.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Vorstehern Unsrer Landesfürstlichen, auch übrigen Städte und Märkte, Verwaltern, Beamten, Richtern, und Gemeinden, auch sonst allen Unsren getreuen Unterthanen, und Landesinnsassen, besonders aber allen Müllern, und Bäckern dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns Unsre Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

Anno 1754.

Ihre kais. königl. Majestät seynd zu Hindangaltung der bey den Müllern und Bäckern üblichen Uebervorteilungen, folgar zum Nutzen des Publici bewogen worden, im ganzen Lande Oesterreich unter der Enns eine gleichförmige Mehl- und Brodsatzung, wie solche 8. Meilen um Wien bereits fest gesetzet ist, auch außer diesen 8. Meilen einzuführen.

Die vorigen Generalien, und sonderheitlich jenes, wodurch der Stängelmezen eingeführt wird, bleiben in ihrer vollen Kraft.

Das Gewicht des Brods, und der Preis des Mehls soll für jede Ortschaft nach dem auf dem nächst gelegenen Wochenmarkte sich äußernden Körnerkaufe eingerichtet werden.

Zu dem Ende ist hier zuletzt eine verlässliche Tabelle beygedruckt, woraus auf jeden Körnerpreis zu ersehen ist, wie hoch eine jede Sattung Mehls in jeder Maße, und eine jede Sattung Brods dem Preise und Gewichte nach zu seyn komme.

Well auf dem Lande der hiesige Aufschlag nicht ist, kömmt solches in der Schwere des Brods dem Publico zum Guten.

Die Bäcker, welche wegen Entlegenheit des Orts von den Mühlen, und Wochenmärkten im Gebirge mehrere Transportkosten als andere haben, dürfen die Halbscheide der mehrern Transportkosten zu dem Preise des Mehls schlagen, und hiernach auch das Gewicht des Brods einrichten.

Welches mit einem Exempel erläutert wird.

Auf diese Art hat eine jede Ortschaft ihre Mehl- und Brodsatzung allmonatlich selbst zu formiren, und dem

Was maßen Wir zur Beförderung des gemeinwesigen Nutzens Uns entschlossen haben, in diesem ganzen Lande unter der Enns eine nach den Marktörnerkäufen zu ermessen kommende Mehl- wie auch Brodsatzung und Ordnung solcher Gestalt verlässlich einzuführen, gleichwie dieselbe für diese Unsr Residentzstadt Wien, und das Gezirck der 8. Meilen ringsherum ohne dieses allmonatlich formiret zu werden pflaget, damit künftighin nicht allein das Publicum ein sicheres Gewicht des Brods sowohl, als einen sicheren Preis des Mehls, je nachdem der Körnerkauf steigt, oder fällt, haben, sondern auch die an Seiten einiger Müller, und Bäckern bisher öfters unterlossene Bevortheilungen, und Bedrückungen nach Thunlichkeit hindann gehalten werden mögen;

In solcher Absicht lassen Wir es zwar bey den ehehin bereits ergangenen Generalien, Satzungen und Ordnungen, insonderheit aber bey dem für die alleinige gerechte Maß der Körner, und des Mehls eingeführten Oesterreichischen sogenannten Stängelmezen, ingleichen bey der geschöhenen Abstellung der den Bäckern so beschwerlichen Brodaufgabe, nicht minder bey dem Verbote des so gemeinschädlichen als wucherlichen Ausschnittes der drey- und sechs Kreuzerlaibe allerdings bewenden; Dahingen verordnen Wir

Erstens: Daß fürhohin in allen und jeden Ortschaften des ganzen Landes das Gewicht des Brods, so wie der Preis des Mehls dergestalten nach dem Kaufe der Körner reguliret werden soll, damit zwischen der monatlichen nach den mehresten Körnerkäufen auf dem einem jeden Orte am nächsten gelegenen Wochenmarkte sich äußernden Steigerung, oder im Gegentheile dem Abfalle des Körnerpreises, denn zwischen dem Preise des Mehls, wie auch dem Gewichte des Brods die genaueste Proportion gehalten werde;

Zu solchem Ende haben Wir eine neue verlässliche Ausrechnung, wie sich alle Mehlsorten gegen den Preis der Körner, desgleichen wie sich das Brod von aller Sattung gegen den Preis des Mehls verhalte, zu Stande bringen, und gegenwärtigem Patente am Ende beydrucken lassen, wornach nummehr die Mehl- und Brodsatzung allmonatlich in dem ganzen Lande verfasst werden soll. Und gleichwie

Zweytens: Sich hieraus von selbst ergibt, daß auf dem Lande, allwo von den Körnern der allhiefige Mauthaufschlag nicht zu entrichten kömmt, mithin diese Körner im geringern Preise sind, das Brod im Gewichte um so viel, als von sothanem Aufschlage die Proportion auf den Laib Brods betragen würde, erhöht werden muß. Also will entgegen

Drittens: Die Billigkeit erheischen, und bewilligen Wir hiemit, daß in denjenigen Ortschaften, welche im Gebirge gelegen, und von den Wochenmarktplätzen, oder von den Mahlmühlen drey Meilen weit, oder darüber entfernet sind, zu dem Preise der Körner die Halbscheide derjenigen Kosten, welche auf die Transportirung derselben von dem nächsten Wochenmarktplatze nach sothanen entlegenen Ortschaften, oder Mühlen erforderlich sind, geschlagen, folgar das Gewicht des Brods abermal um den von sothanen Kosten auf den Laib Brods ausfallenden Betrag nach Ausweisung der beygedruckten Ausrechnung verringert werden möge:

Als zu einem Beispiel: Da nämlich der Mezen Weizen auf dem Wochenmarkte um 19. Groschen zu stehen kömmt, die ganze Kosten aber auf 6. Kr., mithin die Halbscheid derselben auf 3. Kr. zu rechnen wären, in solchem Falle soll die in der Tabelle auf den Preis des Weizens pr. 20. Groschen oder 60. Kr. bestimmte Sattung genommen, und sofort in allen derley Fällen die Proportion gehalten werden. Worunter auch diejenige Ortschaften inner den 8. Meilen um Wien verstanden seyn sollen, welche in der Nähe an dem Gebirge gelegen, und von den Wochenmarktplätzen entfernet sind, oder doch besonders mehrere Kosten, der Zufuhre halber auszulegen haben. Damit aber hierinfallt nicht etwa nach Willkühr fůrgegangen werde, befehlen Wir

Viertens: Daß zwar eine jede Ortschaft nach dieser Anleitung ihre Mehl- und Brodsatzung allmonatlich nach dem an dem nächsten Wochenmarktsorte sich zeigenden meisten Körnerkaufe selbst verassen, jedoch dieselbe vorhinein jederzeit eini-

ge Tage vor Endigung des Monats, nebst Beyschließung der Marktpreistabelle von dem zur Richtschnure genommenen Wochenmarktsplaz dem Kreisamte desjenigen Viertels, in welchem sie gelegen, einsenden soll, welches Kreisamt sothane Mehl- und Brodsakungen zu untersuchen, gegen die Marktpreistabellen zu contrahiren, und da es hiemit seine Richtigkeit hätte, es ohne weiterm dabey zu belassen, bey einer etwa findenden Ungleichheit aber diejenige, welche hieran Schuld tragen, unnachlässlich in die Verantwortung zu ziehen, und hierüber zu gehöriger Abhelfung, und wie dem Publico der durch sothane Ungleichheit erlittene Schaden in dem nachfolgenden Monate ersetzt werden könnte, die Anzeige an die N. Oe. Repräsentation, und Kammer zu machen hat; Gleichwie Wir denn auch

Fünftens: Hiemit verordnen, daß von jetztgedachten Unsren hierländischen Kreishauptleuten, und zwar von jedem für das ihm zugetheilte Viertel ein ordentliches Verzeichniß derjenigen Ortschaften, welche im Gebirge liegen, und von einem mit der Wochenmarktsfreyheit privilegirten Orte, oder einer Mahlmühle, drey Meilen, und darüber entfernt sind, an vorerwähnte Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer eingereicht, und von daraus die Bewilligung der anzurechnen erlaubten Halbscheide von den Kosten gewärtiget, sofort bey dem Kreisamte hierüber eine förmliche Tabelle verfaßt werden soll.

Und demnach Uns hiernächst mißfällig benbebracht worden, wienach die Landwüller, mittelst unerlaubter Zurichtung der Mühlgänge, wie auch die Bäckern, und Getreidhändler verschiedene Bevortheilungen des gemeinen Manns auszuüben sich bisher öftermals erlühnet haben: Als sollen

Sechstens: Von nun an alle Herrschaften, Stadt- Markt- und Dorfbörsigkeiten gehalten seyn, ein jede in allen ihren Ortschaften zwey Mehl- und Brodbeschauer aus jeder Gemeinde aufzustellen, und dieselbe dahin anzuweisen, damit sie wochentlich zwey oder drey mal, und zwar zu ungewissen Stunden, die Brod- und Mehlbeschau vornehmen, und auf die Weiße, Güte und Gewicht, und respective Maß des Brods und Mehls allen Fleißes nachsehen, wie auch die Mahlbeutel, den Sarg und die Mühlsteine in den Mühlen, ob solche der Mühlordnung gemäß, und nicht vortheilhaft eingerichtet, ob die Sargen wohl gereiniget, die Mühlsteine zu dem Ende ausgehoben, auch nach Nothdurst geschärfet worden, und nach der Schärfung, ehe gemahlen wird, mit Kleyen wohl abgelassen seyen, genauest untersuchen, folgar die Unsre Sakungen übertretende Müller, und Bäckern gedachter ihrer Obrigkeit zur wohl empfindlichen Bestrafung anzeigen, zugleich aber auch das nicht kaufrecht befindende Brod, oder Mehl abnehmen, und zu solcher ihrer Obrigkeit überbringen sollen; Gestalten denn durch Unsre N. Oe. Repräsentation, und Kammer, oder die derselben untergebene Kreisämter öfters eigends einige Personen zur Brod- und Mehlorisitation auf das Land werden abgeschicket, und im Betretungsfalle nicht allein die Müller, und Bäckern, welche den Gesetzen zuwider gehandelt zu haben gefunden werden würden, mit schärfester Bestrafung angesehen, sondern auch die Mehl- und Brodbeschauer, und übrige Beamte sowohl, als die betreffende Obrigkeiten selbst, in sofern der erstern Saumsälligkeit, und der letztern laue Nachsicht hieran Schuld zu tragen gefunden werden dürfte, in die äußerste Verantwortung gezogen werden; Endlich, und

Siebtens: So viel die den Müllermeistern für das Malter zu entrichten kommende Gebühr betrifft, so wollen Wir, daß nicht allein in Folge des bereits unterm 22. Junii 1691. ergangenen Patents, das sogenannte Auftraggeld fortan gänzlich aufgehoben seyn, sondern auch künftighin (ungehindert der ein oder anderer Müllerzunft etwa ertheilten besondern Freyheiten) vor jedem Megen Weizen 1. Kr. oder höchstens 1. Kr.  $\frac{1}{2}$ . wenn aber Gries daraus gemahlen wird 1.  $\frac{1}{2}$ . Kr. oder höchstens 2. Kr. den für den Megen Korn durchgehends nur 1. Kr. und für den Megen Gerstenschrott ebenfalls 1. Kr. wie auch nebst dieser Geldgebühr das sogenannte Mühlmautmaßel (welches durch alle Mehl- und Griesforten, ein mehrers nicht, als den sechzehnten Theil des Mogens betragen darf) durch die Müllermeister abgenommen, bey Entrichtung dieser Gebühr aber so vielerley Gattungen des Mehls, als die Qualität des Weizens, und die Mühlordnung mit sich bringet, vermahlen, und der Mahlparthey die Kleyen sowohl, als das Fußmehl zu-

K r r r r 2

rüd

Kreisamte vorläufig einzusenden, welches im Falle der Unrichtigkeit die Anzeige an die N. Oe. Repräsentation und Kammer machen soll.

Die Kreisämter haben auch an gedachte Repräsentation ein Verzeichniß der im Gebirge von den Wochenmärkten, und Mühlen entfernten liegenden Ortschaften einzuschicken, welchen vorgedachter mafen ein Zuschlag zu den Transportungskosten erlaubt werden könnte.

Zu genauer Obachtaltung, damit die Müller, und Bäckern den gemeinen Mann nicht übertreihen, soll jede Herrschaft zwey Mehl- und Brodbeschauer aufstellen, und diese öfters unvermuthet nachsehen, im Falle sie aber nachlässig wären, sammt den Obrigkeiten bestrafet werden. Auf was die Mehl- und Brodbeschauer zu sehen haben.

Von Seiten der Repräsentation, wie auch der Kreisämter wird öfters Visitation gehalten werden.

Für die Mahlgebühr wird mit Aufhebung des Auftraggelds vom Megen Weizen 1. Kr. oder ein und ein halber Kr. wenn Gries gemahlen wird, ein und ein halber höchstens 2. Kr. von dem Megen Korn, und Gerstenschrott 1. Kr. beynebst einem 16tel Megen, als ein Mautmaßel festgesetzt; dabey müssen aber die Kleyen, und das Fußmehl von dem Müller zugesellen werden.

Anno 1754.

Die Mahlparthey kann dem Müller das Korn vormessen, und sich das Mehl sammt Fußmehl und Kleyen zurückmessen lassen.

Oder auch vorwägen, welchen Falls der Müller nach Abzug 4. Pfunde Ausreiterich, und Verstaubung von einem Mehen, das rechte Gewicht am Mehle, Fußmehle, und Kleyen zurück zu stellen hat.

Auch steht den Mahlpartheyen frey dem Müller bey größserem Malter 2. Mehen vom Ruthe ungemahlener für all und jede Gebühr zu überlassen.

Im gleichen sich anzubinden, daß der Müller das Korn in und aus der Mühle gegen dem Drittel, der Hälfte, oder gesammten Kleyen liefern soll.

Wenn ein minders für die Mahlgebühre abzunehmen ein oder anderer Orten gewöhnlich wäre, soll es dabei sein Bewenden haben.

Manutonen dieser Verordnung.

rück gegeben werden, anbey der Mahlparthey frey stehen soll, dem Müller die überbringende Körner mehenweis vorzumessen, entgegen aber auch das Malter an gutem Mehle, Fußmehle, und Kleyen nach der eingeführten Mählordnung, und nach Maß des etwa verlangenden mehr unterschiedenen Malters sich wiederum zurückmessen zu lassen; Demnachst, und sofern die Mahlpartheyen es für zuträglich hielten, soll denselben auch unbenommen seyn, das Korn dem Müller vorzuwägen, welchen Falls die Müller gehalten sind, nach Abzuge allemal höchstens 4. Pfunde vom Mehen für das Ausreiterich, und Verstaubung (bis dießfalls eine förmliche Mählordnung erfolgen wird) den Mahlgästen das vorgegebene Gewicht, und zwar an gut trocken ausgemahlenem Mehle, sammt Kleyen, und Fußmehle zurückzustellen.

Uebrigens steht auch ihnen Mahlpartheyen bevor, dafern sie sich andurch besseren Nutzen zu schaffen wüßten, sich mit den Müllern dahin abzufinden, daß sie ihnen bey dem größseren Malter zwey Mehen von jedem Ruthe ungemahlener, folglich sammt den Kleyen, und dem Fußmehle überlassen mögen, als in welchem Falle die Müller nicht befugt seyn sollen, nebst diesen auch eine Geldgebühre, oder ein besonderes Mahlmauthmaßel abzuheischen;

Gleichwie denn den Mahlpartheyen ebenfalls unbenommen ist, sich mit den Müllermeistern einzuverstehen, daß sie Müller das Korn mit ihrer eigenen Fuhre auf die Mühlen führen, und dargegen denselben entweder der dritte Theil, oder die Halbscheide, oder auch die ganze ausfallende Quantität der Kleyen, und des Fußmehls an Platz des Fuhrlohns zurück bleiben möge.

Im Falle aber ein oder anderer Orten im Lande üblich wäre, den Müllern für die Mahlgebühre ein minders, als hiebevorn in diesem Unstrem gnädigsten Generali ausgemessen ist, abzureichen, so wollen Wir dieses hierdurch ganz und gar nicht abgestellet, sondern vielmehr hierinnen bey dem Hergebrachten es allerdings belassen haben.

Wir gebieten dießemnach euch Eingangs gedachten Unstren nachgesehten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, deren Verwaltern, und Beamten, Richtern, und Gemeinden, auch Vorstehern Unsrer Landesfürstlichen, und übriger Städte und Märkte, und sonst allen Unstren getreuen Unterthanen, und Landesinnsassen, insonderheit aber den gesammten Müllern und Bäckern gnädigst und ernstlich, und wollen, daß ihr ob dieser Unsrer landesfürstlichen gesatzmäßigen Verordnung, und zwar alsogleich von Zeit der Publication an, auf das genaueste halten, darwider nicht handeln, noch das jemanden andern zu thun gestatten, sondern die Uebertreter zur wohl verdienten Bestrafung anzeigen, und respective ziehen sollet, wie im widrigen ihr sowohl, als sie Uebertreter der geziemenden Verantwortung, und gestalten Umständen nach der Bestrafung nicht entgehen würdet.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird; Denn dieses ist Unser ernstlicher Willen, und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 17. April 1754.

Mehl-

# ing

Oder neue Stockerauer = Stängelmaß mit Einrechnung aller der Bäckern, worden, und von den Obrigkeiten im Lande Oesterreich unter der Enns der letztere Weizkauf, zu dem Roggenbrode der mehreste Kornkauf, nach diesem Entwurfe formiret werden soll.

So muß in diesen Gattungen der Mäheren um nachfolgende Preise.

Groschen.	Ord. Seimel		Pohlmehl									Roggenmehl						
	à 1 fr.	Mund Seimel à 1 fr. n.	$\frac{1}{2}$ Mehen.		$\frac{1}{4}$ Mehen.		I. Achtel.		$\frac{1}{2}$ Achtel.	I. Mehen.		$\frac{1}{2}$ Mehen.		I. Achtel.		$\frac{1}{2}$ Achtel.	$\frac{1}{4}$ Achtel.	
	Loth.	Loth. fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	fr.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	fr.	fr.
10	32½	21¼	—	12	—	6	3	1½	—	—	29	—	14½	—	7¼	3½	17	—
11	31	20¾	—	13½	—	6½	3½	1½	—	—	32	—	16	—	7½	3½	17	—
12	29½	19¾	1	15	—	37½	18½	9½	4½	3	—	1	30	—	45	22½	11½	5½
73	7½	5½	1	16	—	38	19	9½	4½	3	4	1	32	—	46	23	11½	5½
74	7½	5½	1	17	—	38½	19½	9½	4½	3	6	1	33	—	46½	23½	11½	5½
75	7½	5½	1	18	—	39	19½	9½	4½	3	8	1	34	—	47	23½	11½	5½
76	7½	5	1	19	—	39½	19½	9½	5	3	12	1	36	—	48	24	12	6
77	7½	5	1	20	—	40	20	10	5	3	14	1	37	—	48½	24½	12½	6
78	7½	4½	1	21	—	40½	20½	10½	5	3	16	1	38	—	49	24½	12½	6½
79	7½	4½	1	22	—	41	20½	10½	5½	3	20	1	40	—	50	25	12½	6½
80	7½	4½	1	23	—	41½	20½	10½	5½	3	20	1	40	—	50	25	12½	6½
81	7	4½	1	24	—	42	21	10½	5½	3	24	1	42	—	51	25½	12½	6½
82	7	4½	1	25	—	42½	21½	10½	5½	3	26	1	43	—	51½	25½	12½	6½
83	7	4½	1	27	—	43½	21½	10½	5½	3	28	1	44	—	52	26	13	6½
84	6½	4½	1	28	—	44	22	11	5½	3	32	1	46	—	53	26½	13½	6½
85	6½	4½	1	30	—	45	22½	11½	5½	3	34	1	47	—	53½	26½	13½	6½
86	6½	4½	1	30	—	45	22½	11½	5½	3	38	1	49	—	54½	27½	13½	6½
87	6½	4½	1	32	—	46	23	11½	5½	3	40	1	50	—	55	27½	13½	6½
88	6½	4½	1	33	—	46½	23½	11½	5½	3	40	1	50	—	55	27½	13½	6½
89	6½	4½	1	33	—	46½	23½	11½	5½	3	42	1	51	—	55½	27½	13½	7
90	6½	4½	1	34	—	47	23½	11½	5½	3	46	1	53	—	56½	28½	14½	7
91	6½	4½	1	36	—	48	24	12	6	3	48	1	54	—	57	28½	14½	7½
92	6½	4	1	37	—	48½	24½	12½	6	3	52	1	56	—	58	29	14½	7½
93	6½	4	1	37	—	48½	24½	12½	6	3	56	1	58	—	59	29½	14½	7½
94	6½	4	1	38	—	49	24½	12½	6½	3	58	1	59	—	59½	29½	14½	7½
95	6½	4	1	39	—	49½	24½	12½	6½	3	58	1	59	—	59½	29½	14½	7½
96	6	4	1	40	—	50	25	12½	6½	4	—	2	—	1	—	30	15	7½
97	6	4	1	41	—	50½	25½	12½	6½	4	4	2	2	1	1	30½	15½	7½
98	6	4	1	42	—	51	25½	12½	6½	4	6	2	3	1	1½	30½	15½	7½
99	6	4	1	44	—	52	26	13	6½	4	8	2	4	1	2	31	15½	7½
100	5½	3½	1	45	—	52½	26½	13½	6½	4	12	2	6	1	2	31½	15½	7½

1954

1955

1956

rd

Münzen fremde coursmäßige.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten allen und jeden Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre k. k. auch erzherzogliche Gnade und alles Gute: Und gleichwie Unsre Münzgeneralien und Edikte euch jederzeit Unsre beständige Sorgfalt zu Erhaltung guter Münzordnung zu erkennen gegeben, diese aber nebst unnacllässlicher Hindannhaltung aller zum Vorscheine kommen mögender geringen fremden Münzen untereinstens auch erfordert, die Vorsorge nicht außer Acht zu lassen, damit durch Coursirung guter fremden Münzen so mehrer gutes Geld in den Ländern erhalten, und andurch derselben auswärtiges commercium so mehr befördert werde. So haben Wir zwar bey Befunde des geringern Werths verschiedener in Unsrem Erbkönigreiche Böhheim häufigst sich hervorgethanen chursächsischen Münzen, und daß mit derselben Ausmünzung Anno 1750. der Anfang gemacht worden sey, überhaupts alle nach Anno 1749. geprägte chursächsische Münzen mittelst Patents de dato Wien den 9. letztverfloffenen Monats Martii indessen zu verrufen für unentbehrlich erachtet, bis daß man auch genugsame Quanta chursächsischer goldener und größerer silberner Münzgattungen zur Untersuchung überkomme, ob solche von der Verrufung auszunehmen seyen; Da Wir aber nunmehr vergewisset worden, wasmaßen bey den ohne gekrönter Bildniß noch Krone zu Dresden geprägten und geprägt werdenden chursächsischen Dukaten, denn 14. Loth 4. Gran fein haltenden ganzen, halben und viertel Speciesthalern, wie auch 15. Loth 2. Gran fein haltenden 3tel Stücken, der alte gute Fuß ohne Aenderung noch Ringerung immerhin fürdaure.

Den 24. April 1754.  
Mittelst Patents de dato 9. März dieses Jahres sind überhaupt alle nach dem 1749. Jahre geprägte chursächsische Münzen verrufen.

Weil aber bey einigen der alte gute Fuß ohne Aenderung befunden worden;

Also befehlen und verordnen Wir hiemit, daß die geschehene Verrufung der chursächsischen gesammten Gold- und Silbermünzen nur auf jene, so mit der gekrönter Bildniß oder Krone gepräget sind, denn auch ohne Ausnahme auf alle nach Anno 1749. geprägte 3tel Stücke, und schließlich auf die vormals auch keinen gestatteten Cours gehabte chursächsische Schiedmünzen zu verstehen, und restringirt seyn soll, mithin obengesagte nach Anno 1749. eben wie vorher, auf den alten guten Fuß geprägte, und forthin geprägt werdende Gattungen von der geschehenen Verrufung ausgenommen zu seyn haben, wie Wir denn selbe solchergestalten davon hiemit ausnehmen, daß gesagte, wie vorhin, also auch nach Anno 1749. bis anher durchgehends ohne Krone geprägte chursächsische sowohl reichsconstitutionsmäßige Dukaten, als 14. Loth 4. Gran fein haltende ganze, halbe, und viertel Speciesthaler, denn 15. Loth 2. Gran fein haltende Zweydrittelstücke in gesammten Unsren Erbkönigreichen und Ländern den nämlichen Cours, wie vorhin, also auch dormalen und künftig fernershin haben sollen, mithin auch in solche eingeführet, und sowohl inter privatos, als bey allen publicen Kassen eben so, wie die bis inclusive der ein drittel Stücke vor Anno 1749. geprägte chursächsische Gold- und Silbermünzen angenommen, und verausgabet werden mögen.

Als wird obiges Patent nur auf jene, welche hiemit nicht ausgenommen sind, restringirt.

Dieses alles meynen und gebieten Wir ernstlich, wornach sich denn ein jeder, wie zu richten, also für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 24. Monatstag April im siebenzehnen hundert vier und funfzigsten, Unsrer Reiche im vierzehnten Jahre.

Arzneyhandel aus Hungarn im Lande ob der Enns.

Es wird euch ohnehin noch erinnerlich seyn, wasmaßen bereits unterm 20. Martii 1750. die von dem Turozer Comitatz zu Hindannhaltung der von verschiedenen Unterthanen des Königreichs Hungarn, und besonders jenen des Turozer Comitatz, mittelst Verkaufung falschen medicinischen Oels und anderer Arzneyen ausübenden Bevortheilungen des Publici gemachte heilsame Verordnungen zu jedermanns Wissen, und zu dem Ende kundgemacht worden, damit derley Delträger aller Orten, wo sie immer betreten werden, um ihren Paß befraget, und so sie mit solchem versehen, frey und ungehindert passiret, in jenem Falle hingegen,

Den 26. April 1754.  
Der unterm 20. März 1750. wegen der hungarischen Oel- und Arzneyhändler kundgemachten Verordnung wird nicht nachgelasset.



Anno 1754

als selbe mit keinem, oder nur mit einem solchen Pässe versehen sind, dessen Termin bereits expiriret ist, unverzüglich angehalten, und ihnen die bey sich führenden Medicinen abgenommen werden sollen.

Gleichwie nun aber dieser k. k. Repräsentation und Kammer seitdem sehr mißfällig zu vernehmen gewesen, daß diesen Verordnungen keineswegs nachgelebet, die in das Land kommende Delträger aller Orten freypassiret, um keinen Paß befraget, und hierdurch vielen verdächtigen Leuten zu Ausübung allerley Muthwillens und Betrügereyen alle Gelegenheit verschaffet werde.

So siehet man sich bemüßiget, die in Sachen ergangene Verordnungen um so mehr zu erneuern, als es anbey verlauten will, daß unter diesen Delträgern verschiedene irrgläubige Leute, welche den hierländischen Unterthanen ungereimte Sachen bezubringen sich erkühneten, befindlich seyen.

Welchemnach dann euch sothane gegen diese Delträger gemachte Vorsetzungen communiciret, und zugleich nachdrucksamst anbefohlen wird, daß ihr künftighin bey im widrigen euch zuziehender schweren Verantwortung und Strafe obiger Verordnung genauer nachleben, und somit dergleichen Delträger bey deren Betretung jederzeit um ihren Paß befragen, und falls sie gar keinen, oder keinen authentischen vorzuzeigen hätten, selbe sogleich arrestiren, ein gleiches auch mit selben ungehindert ihrer authentischen Pässe, wenn sie nicht zu gleicher Zeit ein Zeugniß, daß sie römisch-katholisch seyen, aufzuweisen vermöchten, vorsehen, und sodenn selbe in ein und anderm Falle articulatum examiniren, denn hievon mit Zulassung sothaner Examinum, und der bey ihnen vorgefundenen Brieffschaften dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer die gehörige Anzeige unverlangt machen, und hierüber weitere Verordnungen gewärtigen sollet. Allermaßen dieses x. Linz, den 26. April 1754.

Dieselbe werden erneuert. Sonderheitlich, weil unter diesen Delträgern verschiedene irrgläubige Leute sich befinden.

Dannhero wird anbefohlen, künftighin bey schwerer Verantwortung und Bestrafung alle ohne Paß betretene Delträger zu arrestiren.

Ein gleiches mit selben, ungehindert ihres authentischen Pases, wenn selbe nicht zugleich römisch-katholischen Glaubens zu seyn aufweisen, vorzusehen.

Hierüber die unverlangte Anzeige an die k. k. Repräsentation und Kammer zu machen.

### Bierschänk-Gerechtigkeiten-Nestringirung.

Den 27. April 1754.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät auf das von Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer vermög Protocolli de dato 18. labentis gutächlich einbegleitete Gesuch der fünf zum Theile aus Bayern, und theils aus der obern Pfalz gebürtigen Bierleutgeber, benanntlich des Johann Stephan Kösserl, Bernhard Keßl, Jakob Jakob, Anton Scheßl, und Jakob Steger, um allermildeste Dispensation ihrer auswärtigen Geburtsörter, denn die von derselben unterinstens wegen der durch noch mehrere in der Anzahl fünf und vierzig theils Ausländer, und theils auch hier Lands Geböhrenen, jedoch ohne vorher abgelegtem Bürgerseide, mithin unbefugterweise an sich gebrachten Bierschänkgerechtigkeiten geschehene Anzeige nicht nur vorbenannte fünf Supplicanten, wie alle übrige allhier annoch befindliche auswärtige Bierleutgeber ihrer respective auswärtigen Geburtsörter zu Forttreibung der nunmehr imhabenden Bierschänkgerechtigkeiten allermildest zu dispensiren, sondern auch anbey weiters allergnädigst zu resolviren geruhet, daß zwar jenen Bierleutgebern, so hier Lands geböhren, und die Befugniß ohne vorher abgelegten Bürgerseid entweder aus Connivenz des nunmehr verstorbenen innern Rathsfreunds und gewesenen Commissarii der Bierwirthe Severin Hueber, oder aber aus eigenmächtiger Einverleibung der allhiefigen bürgerlichen Bierleutgeber selbst, oder nach dem in Sachen ergangenen allerhöchsten Verbote erhalten, sothane Befugniß ebenfalls noch ferners beybelassen, dahergegen gleichermeldten bürgerlichen Bierleutgebern in Zukunft dieses so widerrechtliche Unternehmen mit allem Nachdrucke verhoben, und selben die weitere Einschreibung und Aufnahme eines Bierwirths in ihre Bruderschaft ohne Vorwissen des Stadtraths bey im widrigen gegen die Schuldtragende eo ipso zu verhängenden Niederlegung ihres Gewerbs ernstgemessen eingestellt, beynebst auch denen von Wien die diesfällige genauere Obacht und unnachlässliche Darobhaltung ob den in Sachen ergangenen Verordnungen mitgegeben, und selben die wegen Nestringirung der Bierleutgeber ergangene allerhöchste Resolution erfrischet, folgar ihnen von Wien keinem ohne vorläufig bey ihr Repräsentation und Kammer machender Anzeige das Bürgerrecht auf den Bierschank zu ertheilen, neuerdings gemessen eingebunden

Bierleutgeber-Aufnehmung ohne Vorwissen des Stadtraths zu Wien ist der Bruderschaft bey Strafe eingestellt.

Erfrischung der Hofresolution wegen Nestringirung der Bierleutgeber.

Anno 1754.

bunden werden soll. Dessen also sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, nebst Zurückempfangung der in Sachen nach Hofe eingelegten Beplagen zu ihrer nachrichtlichen Direction und Verfügung des weiters Nöthigen an seine Behörde hiemit erinnert wird. Wien, den 27. April 1754.

Die von Wien sollen hierauf insigilliren, und selbst ohne Anzeige der Repräsentation hierauf kein Bürgerrecht ertheilen.

## Wegrobater widerspännstiger Bestrafung.

Anzeigen: Demnach die Nothdurft erfordert, daß zu Herstellung der Straßen die schuldige Robaten von den betreffenden Unterthanen gehörig geleistet werden.

Als wird er Herr Kreishauptmann sich alles Ernsts angelegen halten, dem hier Landes allergnädigst aufgestellten Oberwegdirector Herrn Daniel von Moser, im benöthigten Falle jederzeit zu assistiren, um die in Weg-Robatsachen sich säumig, oder boshaft bezeigende Unterthanen auf desselben Anzeige, jedoch über vorläufige Allzeit pflegende Untersuchung gleich mit einer gelinden Bestrafung, und zwar mittelst Anhaltung in einem kurzen Arreste anzusehen, falls aber mehr wichtige Begebenheiten hierunter vorkommen würden, über solche von der vorhergehenden Strafe jedesmal seinen Bericht anher zu erstatten. Wien, den 8. May 1754.

Den 8. May 1754.  
Wegoberdirection-Assistenz-  
leistung von dem Kreishaupt-  
leuten.

Robats = Säumiger oder  
Widerspännstiger Strafe.  
Im Falle besonders wichti-  
ger Umstände vor der Bestra-  
fung die Anzeige zu machen.

## Münzen fremde verrufene.

Ensbieten allen und jeden Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. auch Erzherzogliche Gnade und alles Gute: Und wird euch noch gutermassen zurückerinnerlich beywohnen; wasmassen Wir allbereits durch Unser zur Publikation gebrachtes Patent de dato Wien den 12. Monatstag Januarii des gegenwärtigen 1754. Jahrs öffentlich kund gethan, welchergestalt mittelst einer zwischen Uns, und des Churfürsten zu Bayern Liebden den 21. September jüngstverwichenen 1753. Jahrs getroffenen nachbarlichen Einverständniß in Münzsachen, und bald hinnach erfolgten fürstl. salzburgischen Beytrittserklärung, churfürstl. bayerischer und fürstl. salzburgischer Seiten provisorie (und bis man mittelst allgemeinen Reichsschlusses zu einem durchgehends thunlichen und möglichen, mithin auch in Praxi realiter befoiglich allgemeinen Reichsmünzfuß gelangen möge) Unsrem dermaligem Münzfuß vollkommen beygetreten worden sey, auch wirklich sowohl zu München als zu Salzburg im Golde, denn auch im Silber von dem Specieenthaler an bis zu dem von den alten wohl und kennbar unterschiedenen und roulirten Groschen oder drey Kreuzerstücke inclusive auf Unserer Münzen ganz gleichen Fuß die Ausmünzung allbereits damals den Anfang genommen hätte, und beyder Orten alle Anstalten eifrigst vorgekehret würden, womit ungesäumt mit der conventionsmäßigen Devaluirung, mithin vollkommenen Conventionsvollziehung, in dem bayerischen Kreise wirklich fůrgegangen werden könne; und Wir derowegen mittelst eben obgesagten Patents von 12. Januarii gegenwärtigen Jahrs untereinstens befohlen und verordnet haben, daß nicht allein die also conventionsmäßig geprägt werdende churfürstlich-bayerische und fürstlich-salzburgische neue goldene und silberne Münzen, bis zu deren neuen von den alten wohl distinguirten Groschen inclusive, den mit Unsren eigenen ganz gleichen, sondern auch derselben ältere goldene Münzsorten, wie auch die churpfälzische, und herzoglich-württembergische nach dem aufrechten Reichsgoldgulden geprägte Goldmünzen, und die alte salzburger Siebenzehner, den convenirten Unsren Münzen proportionirlichen Cours in gesammten Unsren Erbkönigreichen und Ländern, sowohl im Handel und Wandel inter privatos, als auch bey allen Unsren und übrigen publikten Kassen unweigerlich haben, und genießen sollen.

Den 18. May 1754.

Gleichwie Wir denn andurch keinen Zweifel zu tragen an Tag geleet, daß nicht allein von beständiger Unsrem Fuß gleichen Ausmünzung in den churbayerischen und fürstlich-salzburgischen Münzämtern ohne allenfalls mit Uns vorläufig gepflogener Einverständniß keinerdings abgegangen werde, also haben Wir hingegen, um wie den gänzlichen übrigen Inhalt, also auch jenen des zweyten Theils  
des

des XIII. Conventionsartikels Unstres Orts vollziehen zu können, die hierzu in gesagtem Artikel bestimmte Zeit der in den churbayerischen Ländern geschehenden und beobachtet werdenden conventionsmäßigen Devalvirung zu erwarten gehabt. Nach dem aber nunmehr beyder Orten die nachbarliche Eröffnung an Uns geschehen, wasmaßen nicht allein in den churfürstl. bayerischen, und fürstlich-salzburgischen Ländern, sondern auch überhaupts durch gemeinsame Directorialschreiben in dem bayerischen Kreise die conventionsmäßige Devalvirung dahin, und zu dem Ende kund gemacht worden sey, daß à prima nächstkünftigen Monats Junii die devalvirte Münzen keinerdings in höhern noch andern, als dem devalvirten Preise verausgabet, noch angenommen werden sollen, untereinstens auch von gesagter Devalvationstabelle sowohl, als von den diesfälligen churfürstl. bayerischen, und fürstlich-salzburgischen Münzpatenten einige Abdrücke Unstrem kaiserl. königl. Münz- und Bergwesens-Directions-Hofkollegio zur Wissenschaft communiciret worden. Also erübriget Uns kein Zweifel, daß auch mit erstem Tage des nächstkommenden Monats Junii besagte Devalvirung in den churbayerischen und fürstlich-salzburgischen Ländern, wie auch gesammtem bayerischen Kreise werththätig und dergestalt beobachtet werde, daß vom 1. Junii an keine Münzgattungen höher, noch anderst, als in dem conventionsmäßigen publicirten devalvirten Werthe allda verausgabet, noch angenommen werden.

In welcher ungezweifelten Zuversicht Wir denn auch nicht anstehen, hiezu mit zu befehlen, und zu verordnen:

Wie die ältere churfürstlich-bayerische halbe Gulden, oder Sieben- und Acht und Zwanziger, den Zwölferstück in den deutschen Erblandern zu coursiren haben.

Erstens: Daß à prima nächst eintretenden Monats Junii des gegenwärtigen Jahrs vier Monate hindurch, nämlich bis ultima Septembris, die ältere churfürstlich-bayerische halbe Gulden, oder sogenannte Sieben und zwanziger zu sechs und zwanzig Kreuzer das Stück, denn die jüngere derley von des Churfürsten zu Bayern Liebden bis im verwichenen 1753. Jahre ausgemünzte derley halbe Gulden, oder sogenannte Achtundzwanziger zu sieben und zwanzig Kreuzer das Stück, und die churbayerische Zwölfer zu zehn Kreuzer das Stück dergestalten (außer Unstren königlich-Hungarischen) in gesammten übrigen Unstren Erbkönigreichen und Ländern den Cours haben sollen und mögen, daß solche gesagte vier Monate hindurch (jedoch anderst nicht, als in obbesagtem devalvirtem Werthe und Preise, auch länger nicht, als bis ultima Septembris dieses Jahrs) von jedermann unweigerlich im Handel und Wandel in Zahlungen anzunehmen sind, und verausgabet werden mögen, bey Unstren und übrigen publicen Kassen aber im gesagtem devalvirten Werthe und Preise zwar ebenfalls à prima Junii bis ultima Septembris des gegenwärtigen Jahrs angenommen, jedoch keineswegs sodenn von solchen wiederum verausgabet, sondern in dem nämlichen devalvirten Werthe zu Unstren kaiserl. königl. Münzämtern zur Ummünzung verabgabet werden sollen, bey welchen zur ebenfälligen Ummünzung gedachte vier Monate hindurch besagte Münzsorten in dem devalvirten Werthe, gegen dafür empfangende Vergütung per respectiva 27. 26. und 10. Kreuzer das Stück, von jedermann um so mehr eingeliefert werden mögen, als Wir Uns in oftgemeldter Convention anheischig gemacht haben, sogleich nach der in den churbayerischen Ländern geschehenden, und beobachtet werdenden Devalvirung gesagten alten halben Gulden und Zwölfern den also devalvirten Cours provisorie vier Monate hindurch (außer den königl. Hungarischen) in allen übrigen Unstren Erbkönigreichen und Ländern zu gestatten, und was während besagten Termins in solche hereinläme, diese vier Monate hindurch Unstres Orts in obgedachtem devalvirten Werthe zu dem Ende einwechseln, und unmmünzen zu lassen, damit Anfangs die Beschaffung eines erforderlichen Surrogati in den churbayerischen und fürstl. salzburgischen Ländern erleichtert und beschleuniget werde.

Nach Verlaufe der vier Monaten sind diese Münzen wie vorhin verrufen.

Zweytens aber, und hingegen befehlen Wir, daß nach Verlaufe des Monats Septembers gegenwärtigen Jahrs, mithin mit prima künftigen Monats October gesagte drey churbayerische alte Münzgattungen wiederum wie vorhin, schärfest verrufen, auch hereinzuführen, in Zahlungen anzunehmen, und zu verausgaben verboten seyn, und verbleiben soll. Wie Wir denn

Erneuerung und Bestätigung alles voriger Münzdicke, Denselben und Generalien.

Drittens: Hierinnfalls nur provisorie die diesjährige vier Monate Junii, Julii, Augusti und September hindurch von Unstren diesfälligen vorhinigen Ver-

bots.

botspatenten aus obgesagtem Motivo dispensiren, übrigen aber Unserer glorreichsten Vorfahrer, wie auch Unsrè in Annis 1746. 1751. 1753. und gegenwärtigem 1754. Jahre publicirte Münzdicte, Patente und Generalien insgesammt, besonders auch jenes vom 12. Januarii des gegenwärtigen 1754. Jahrs neuerdings hiermit bestättigen, erneuern, und unverbrüchig gehalten, und befolgt wissen wollen.

Dieses alles meynen und gebieten Wir ernstlich, wornach sich denn ein jeder wie zu richten, also für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 18. Monatstag May im siebenzehnen hundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

**Policey = Patents de dato 12. September 1749. §. 6.**  
Republicirung.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht. Und ist zum Theile ohnehin wohl erinnerlich, wasgestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät mittelst des unterm 12. September 1749. allergnädigst erlassenen Policeypatents §. 6. zu verordnen geruhet haben, daß auf die Herrschaftslivreen, auch an den Galatagen außer der Huthorden nicht das mindeste von Gold oder Silber bey einer Strafe von 200. Ducaten gesetzt werden soll.

Den 29. May 1754.  
Verbot des verbotenen Livree.

Ungeachtet dieses allerhöchsten Verbots ist jedoch seither beobachtet worden, wasmaßen verschiedene Privatstandspersonen ihre in der Livree habende Jäger und Büchsenspanner mit Borden eingefasste Kleider forthin tragen lassen.

Hierunter sind auch begriffen die Jäger- und Büchsenspanner.

Gleichwie aber niemals die Meynung gewesen ist, diese Gattung der Bedienten von sothanem Verbote auszuschließen. Also sind Ihre kaiserl. königl. Majestät über den Allerhöchst- Ihroselben hierwegen mehrmal erstatteten gehorsamsten Vortrag neuerdings allergnädigst zu resolviren bewogen worden, daß zwar für erholte Jäger und Büchsenspanner eben so wenig als für die übrige Livreebediente einige reichgebrante Kleider unter der in dem angezogenen Policeypatente bereits vorgesehenen Strafe verfertigt, jedoch für selbe die Knöpflöcher an den Kleidern mit silbernen oder goldenen Balleten ausmachen zu lassen; ingleichen auch die Hirschfängerkuppeln ebenfalls mit silbernen oder goldenen Borden zu besetzen erlaubt werden soll.

Wie zumal auch in der unterm 23. Augusti 1743. ausgegangenen Jäger- und Reisgejaidts-Ordnung §. sechszehntens ausdrücklich verboten worden ist, daß außer der kaiserl. königl. Jägerey niemand, er sey wer er wolle, der kein gelernter Jäger ist, und die Erlernung durch schriftliche Attestata oder Lehrbriefe beweisen kann, oder aber, wenn er auch schon ein gelernter Jäger wäre, dennoch bey ein oder anderer Herrschaft Laken- oder Büchsenspannerdienste verrichtete, weder bey Hofe noch anderer Orten ein Hornfässel bey öffentlicher Hinwegnehmung desselben, und Bezahlung 6. Thaler Strafe zu tragen sich unterfangen soll.

Sollen auch keine Hornfässer bey Geldstrafe tragen.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät bey dieser Gelegenheit auch dieses Verbot neuerdings allergnädigst zu bestättigen, und darob auf das genaueste zu halten allergnädigst anbefohlen.

Wornach also jedermänniglich diese allerhöchste Entschlieffung zur nachrichtlichen Wissenschaft und Warnung, auch geziemenden Befolgung hierdurch erinnert wird. Wien, den 29. May 1754.

**Judenpassirung in Commercien = Angelegenheiten.**

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es habe das kaiserl. königl. Commerciodirectorium über die ihm communicirte von ihr Repräsentation und Kammer unterm 15. May jüngsthin gemachte Anzeige wegen des Aufenthalts des von Görz anhergekommenen Juden Luzardi sich erkläret, wasmaßen dasselbe die von gedachtem Görz, oder sonst anderst woher in Commercienangelegenheiten anhero berufene Juden, ohne selbe jedoch von der Schuldigkeit, zu welcher alle hier ein-

Den 8. Juni 1754.

Juden in Commercialangelegenheiten anher berufene, wenn selbe mit Commercialpassen versehen, allhier zu gestatten gegen Leistung der Schuldigkeiten.

Anno 1754.

treffende fremde Juden verbunden sind, zu befreien, jederzeit mit einem gewöhnlichen Paße, wie bisher versehen würde, folgar dieselbe egen dessen Vorweisung allhier unbedenklich eingelassen werden könnten. Und zumal denn hiernach sich von selbst versteht, daß erwähnter Jud Luzardi, oder etwa andere mit Commercialpässen anhero kommende Juden nach der hergebrachten Observanz von den Christen abgesondert zu wohnen, auch die zur Cassa Pauperum, wie zu dem Repräsentationstaxamte abzuführen kommende Gebühr, wie sonst zu entrichten, schuldig verbleiben. Als wird sie Repräsentation und Kammer nicht nur gedachten Juden Luzardi, hiernach gehörig anzuweisen, sondern auch in allen andern dergleichen Fällen das weitere zu beobachten wissen. Wien, den 8. Junii 1754.

### Baumwollspinnerey = Bezirksausstheilung.

Den 10. Junii 1754.

Der in N. Oe. Commerciensachen delegirten Hofkommission wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät das mit dem kreisämtlichen Vorschlage des Herrn Grafen von Herberstein sich vereinbarende Gutachten ihr delegirten Hofkommission allergnädigst beangenehmet, und demnach beschlossen, daß den beyden privilegierten Cottonfabriken zu Schwechat und Sassin die Baumwolle in dem Viertel Obermannhartsbergs spinnen zu lassen, jenseits des großen Kampflufes private zustehen, dießseits aber der zu Friedau errichteten Barchetfabrike, wie auch den Tüchelmachern unverwehrt seyn soll, wornach denn sie Hofkommission mit Beyfügung der innberührten nöthigen Vorkehrungen das weitere fürzukehren hat. Allermaßen auch in Ansehung der Gespünste, so die Tüchelmacher anher bringen, das erforderliche an die Hauptmauthe ergehen wird. Wien, den 10. Junii 1754.

### Sonn- und Feyertagheiligung.

Den 22. Junii 1754.

Handlungen wider die gebotene Sonn- und Feyertagheiligung.

Anzuzeigen: Es sey von dem erzbischöflichen Ordinario dahier mit mehrern die Anzeige geschehen, wasmaßen, vermög verschiedener aus der allhiefigen Diöces eingelangten Berichte die Unterthanen auf dem Lande gemeinlich an den Sonn- und gebotenen Feyertagen durch die Herrschaftsverwalter zur Vernehmung der obrigkeitlichen Befehle und in an dern Herrschaftsangelegenheiten zur Kanzley fürgefodert, andurch aber die erstere fast jederzeit von schuldiger Erscheinung bey dem Gottesdienste und der Predigt abgehalten; imgleichen auch die Wirths- und Schankshäuser, unerachtet der so oft wiederholten kundgemachten Generalien dennoch an den mehresten Orten noch vor geendigtem, ja auch vor angefangenem Gottesdienste eröffnet, und dem Volke zu nicht geringer Aergerniß, da auch schon zum öftern halbberauschte Bauern in der Predigt anzutreffen gewesen wären, alles Getränk ganz unbedenklich abgereicht, und nicht minder die Kinder von ihren Aeltern zur Frequentirung der Christenlehre nicht gehörig angehalten wurden, sondern vielmehr im Gegentheile die mehreste dieser lekttern, ungeachtet die Religion und das Seelenheil hiervon hauptsächlich abhanget, sich hierinnfalls sehr kaltfinnig und unfleißig erzeugten.

Inmaßen nun allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät diesem Unwesen in Zukunft mit allem Nachdrucke Einhalt zu thun gnädigst gemeinet sind. Als wird sie N. Oe. Repräsentation und Kammer ganz förderfamst an die gesammte auf dem Lande befindliche Obrigkeiten, Herrschaften und Beamte einen nochmaligen geschärften Circularbefehl zu erlassen, und dieselbe bey im widrigen auf sich ladender schweresten Verantwortung auf das ernstgemessenste dahin anzuweisen haben, daß selbe fürhin keinen Unterthan, bis nicht der Gottesdienst vollends geendet ist, zur Kanzley berufen; nicht minder jene Wirths, welche an Sonntagen und gebotenen Feyertagen vor 10. Uhr einiges Getränk auszuschänken sich vermessen, empfindlich bestrafen; imgleichen auch die Aeltern, daß sie ihre Kinder zur christlichen Lehre unausbleiblich stellen, mit allem Ernste anhalten, allenfalls aber derley sorglose und ihre Pflichten vergessene Aeltern mit empfindlicher Animadversion ansehen sollen. Wien, den 22. Junii 1754.

Unterthanen vor geendigtem Gottesdienste nicht zur Herrschaftskanzley fürzafodern. Wirthshäuser vor 10. Uhr nicht zu eröffnen. Kinder zur christlichen Lehre zu stellen.

Bader

**Bader- und Chyrurgorum Anstellung ob der Enns.**

Es haben Ihre kaiserl. Majestät über die bereits durch eigends unterm 8. Jänner innlebenden Jahrs emanirtes Circulare vorgeschriebene Modalität, wie es mit den künftighin sich hier Lands anseßig zu machen gedenkenden Badern und Barbierern in Betreff des vorherzugehender habenden Examinis, und diesfälliger Cirkulation nach Wien gehalten werden soll, noch ferner unter dem 15. Junii allergnädigst resolviret, daß

Den 25. Junii 1754.

**Primo:** Alle Chyrurgi und Bader, so sich in den hierländischen landesfürstlichen, wie auch andern Städten und Märkten anseßig zu machen verlangen, unfehlbar ad Examen in Wien vor dasiger medicinischen Facultät erscheinen sollen. Belangend aber

Bader und Chyrurgi, welche sich in Städten anseßig machen, unfehlbar ad Examen nach Wien zu stellen.

**Secundo:** Die außer denenselben auf dem Lande und unter der Bauernschaft aufzunehmende Bader, welche zur Bestreitung der Dahnreise und mittlerweiligen Aufenthaltskosten keine Mittel besitzen, so mögen solche von dem hierortigen Collegio Medico-Chyrurgico examinirt und approbirt werden; dahingegen solche

Welche aber auf dem Lande bey der Bauernschaft aufgenommen werden, von dem Collegio Medico-Chyrurgico zu Linz zu approbiren.

**Tertio:** Von den Herrschaften und Obrigkeiten dahin anzuweisen, und zu verhalten sind, daß sie in vorkommenden wichtigen Fällen vor Anfangung einer wirklichen eigenmächtigen Cur sich wegen der fürzunehmenden Heilungsart entweder bey dem nächstgelegenen Stadtchyrurgo, auch allenfalls bey dem Linzerischen Collegio Medico-Chyrurgico selbst Raths erholen sollen. Endlich

Letztere jedoch sollen in wichtigen Fällen keine Cur vornehmen, ehevor sie nicht mit dem nächsten Physico, oder Collegio Medico zu Linz sich Raths erholen haben.

**Quarto:** Daß über alle in den hierländischen Städten von Zeit zu Zeit sich ergebende Oeffnungen der Barbierer- und Badergewerben, wie auch die etwa hierum sich anmeldende Competenten die Anzeige gemacht werden solle, um diese ferner an allerhöchsten Hof gelangen zu lassen, und von solchem die allergnädigste Entschließung gewärtigen zu können, da Ihre k. k. Majestät hierbey zu besserer Besorgung des Gesundheitsstands auch die allermildeste Absicht haben; diejenige, welche zu Wien die chyrurgische und anatomische Lectionen frequentiret, und Proben ihrer Fähigkeit abgelegt haben, nach Umständen bey Antretung derley Gerechtigkeiten, auch mit den erforderlichen anatomischen Instrumenten unentgeltlich zu versehen, auf daß selbe sodenn in ihren Stationen ebenfalls mit dieser Beyhilfe die Gesellen und Jungen auf eine bessere Art, als nicht bisher geschehen, lehren und abrichten können.

Anzeige der sich ergebenden Aperturen und anmeldenden Competenten.

Werden von Hofe ersetzt.

Auch mit anatomischen Instrumenten gratis versehen.

Welche allerhöchste Entschließung nun sämtlichen geistlichen und weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten zu ihrer gehörigen Wissenschaft und zu dem Ende bedeutet wird, damit selbe sowohl überhaupt die unterhabenden Läden der Chyrurgorum und Bader, als auch diese insbesondere hiernach belehren und anweisen, denn über kurz oder lang sich äußernden Aperturen von derley Gerechtigkeiten keine neue, und bey der wienerischen Facultät nicht examirte Besitzer in Städten und Märkten hierauf annehmen, sondern hierüber, wie auch über die hierum sich äußernde Competenten jedesmal die gehörige Anzeige machen, und die allerhöchste Entschließung gewärtigen; in allem übrigen aber, worinnen durch gegenwärtiges Circulare keine Abänderung getroffen worden, besonders in Verhaltung der bereits anseßigen, aber keine Attestata ihrer vorhin ausgestandenen Examinum von der wienerischen medicinischen Facultät, oder von dem hierländischen Collegio vorzubringen vermögenden derley Professionisten, daß sie sich an den bestimmten Tagen bey den hierzu bestellten k. k. Sanitäts-Commissions-Assessoren und Landphysicis, Doctoribus, Krädl und Mayer ad examinandum einzufinden haben, dem unter dem 8. Jänner dies Jahrs emanirten Circulari den genauesten Vollzug leisten sollen.

Künftig keine neue, und bey der wienerischen Facultät nicht examirte Bader anzustellen.

Wornach sich den jedermänniglich für unfehlbarer Abhandlung und Schaden zu hüten wissen wird. Den hieran ic. Linz, den 25. Junii 1754.

Anno 1754

## Polizeykommissarien-Aufstellung.

Den 26. Junii 1754.

In Handhabung der Polizey-  
generalien und Abstellung der  
Gebrechen werden eigene Kom-  
missarien aufgestellt.

Anzuzeigen; Es hätten Ihre K. K. Majestät über einen allerhöchst Ihroselbster erstatteten Bericht allergerohsamsten Vortrag unterm 18. dieses allergnädigst zu resolviren geruhet, daß zu hinkünftiger besseren Beobachtung der in Polizeysachen bereits erlassenen, und weiters ergehenden Landesfürstlichen Generalien, auch zu Abstellung der von Zeit zu Zeit dabey vorkommenden Gebrechen aus dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer einige Herrn Räte nach den Stadtvierteln mit Einbegriff der bürgerlichen, wie nicht minder der unbürgerlichen oder landschäftlichen Vorstadtgründe als Oberkommissarien benennet, und denselben 3. Polizeyaufseher, benennentlich der Joseph Praat, der Joseph la Carriere, und der Johann Kaiser untergeben, diesen letztern 3. auch 5. andere Personen, und durch selbe die in Polizey- und Sicherheitsfachen von dieser N. Oe. Repräsentation, und Kammer erhaltende Befehle an seine Behörde bestellen zu können, zugegeben, über alles dieses auch zur beständigen Nachsicht mehrere Unterkommissarien aus der allhiefigen Bürgerschaft, und auf den landschäftlichen Gründen, aus den Gerichtsbeyßigern, Geschwornen, und andern tüchtlichen Inwohnern aufgestellt werden sollen.

Diese sollen geziemend ge-  
achtet, und in ihrer Amtes-  
handlung nicht gehindert.

Sondern denselben alle will-  
fährige Assistenz geleistet wer-  
den.

Solchemnach wird Ihnen hiedurch anbefohlen, daß selbe vorgennante Polizeyaufseher in geziemender Achtung halten, dieselbe auch, wie die auf seinem Grunde bestellte Unterkommissarien, welche sich mittels Vorzeigung einer von einem N. Oe. Repräsentations- und Kammersecretario gefertigten Instruction hierzu legitimiren werden, an Tragung der erforderlichen Aufsicht und Handlung ihres Amtes in keine Wege irren, oder hindern, sondern vielmehr erforderlichen falls alle willfährige Assistenz leisten; solches auch allen Inwohnern dieses Grundes zur gehörigen Befolgung unverzüglich kundgeben sollen. Wien, den 26. Junii 1754.

## INSTRUCTION.

Für die sowohl in der Stadt, als auf den gesammten Vorstadtgründen angestellte Polizeyuntercommissarien.

Den 26. Junii 1754.

Primo: Soll sich jeder Untercommissarius auf das eifrigste angelegen seyn lassen, alles dasjenige, was nur immer zur allgemeinen Sicherheit, und Erhaltung guter Ordnung beitragen kann, nachdrücksamst zu befördern, folgar im Gegentheile alles, was zum Abbruche einer, oder der andern nur im mindesten gereichen möchte, mit allen Kräften hindann zu halten.

Secundo: Wird derselbe auf die Inwohner, und Bestandente, Koff- und Bettgeber, welche in den ihm zugetheilten Häusern sich aufhalten, auf denselben Thun und Lassen unter der Hand heimlich, allenfalls auch öffentliche Nachforschung halten, und den bey einem oder andern sich etwa äußernden Verdachte, oder Uebertretung der landesfürstlichen die Polizeysachen anbetreffenden Verordnungen ungesäumt einem von den Herrn Oberkommissarius, dessen Beforgung das Viertel anvertrauet, und dem er Untercommissarius hierinfallig gänzlich untergeben ist, ausführlich und verlässlich zu hinterbringen. Wenn aber

Tertio: Bey jemanden Verdächtigem, oder sich wirklich Schuldigemächtem Gefahr ob dem Verzuge unterwaltete, so liegt ihm Untercommissario allerdings ob, die Veranstellung, sofern es vor der Stadt wäre, vorläufig alsogleich bey dem Grundrichter, da es aber in der Stadt wäre, durch die Sicherheits-Tag- oder Nachtwache dahin zu treffen, damit der, oder die Verdächtige, oder Schuldige, bis zu der von dem Herrn Oberkommissario machenden weitem Zurückkehrung nicht entweichen möge. Ferner und

Quarto: Hat er Untercommissarius auf alle heimliche, und verdächtige sowohl bey Tag, als bey Nacht geschehen mögende Zusammenkünfte eine beständiges obachtames Aug zu tragen, und Falls er dergleichen entdecken würde, sogleich einem Herrn Oberkommissario Nachricht davon zu geben; Wie denn

Quinto:

Quinto: Zu diesem Ende derselbe nicht allein durch vertraute Leute von den Hausinwohnern hierwegen die Kundschaft von Zeit zu Zeit einzuziehen, sondern auch besonders in den Schenk- und Wirthshäusern zu ungewissen und unvermutheten Stunden, frühe und spät des öfters selbst nachzusehen, auf die Schließung solcher Gasthäuser, damit solche zu rechter Zeit geschehe, ingleichen, damit sie an den Sonn- und Feiertagen nicht vor der bestimmten Zeit eröffnet werden, Sorge zu tragen hat.

Sexto: Wird er Unterkommissarius gefiffen seyn, die Eigenthümer und Inwohner der ihm zugetheilten Häuser, insonderheit die Wein- und Bierwirth, Traiteurs, und alle übrige Gastgeber dahin zu verhalten, und nachdrücklichst zu ermahnen, damit selbe die gewöhnliche Beschreibungszettel, so oft sie neue Inwohner, Kost- oder Bettgeber annehmen, oder so oft bey ihnen sonst jemand einkehren würde, wenn solcher auch nur über Nacht zu verbleiben gedächte, oder auch lediglich hier durchreisete, unverzüglich dem bey dieser R. Oe. Repräsentation und Kammer haltenden Anzeigsprotocollo, nach den alldorten gewöhnlicher maßen zu erheben habenden Beschreibungszetteln einreichen, solche aber jedesmal klar, ausführlich, unständiglich, und verlässlich einrichten, und den Tag, wenn die beschriebene Person eingekkehret hat, jedesmal anmerken sollen: Worüber er Unterkommissarius alltäglich freißig nachzuforschen, die Inwohner, ob die Beschreibungen von Tage zu Tage richtig eingeleget worden sind, zu befragen, wenn der mindeste Zweifel obwärtete, sich sogleich bey dem Anzeigsprotocollo anzufragen, und im Falle der findenden Nachlässigkeit eines Hausinhabers, oder Inwohners die Anzeige entweder unmittelbar bey den Herrn Oberkommissarien, oder auch bey einem Polizeyaufseher zu machen schuldig ist. Endlich und

Septimo: Hat sich ein Unterkommissarius in seinem aufhabenden Amte durchgehends der Bescheidenheit, und eines geziemenden Betragens zu befleißigen, den Unterscheid der Personen, mit welchen er zu thun hat, zu beobachten, nichts für sich selbst, ausgenommen in jenen Fällen, deren Beschaffenheit keinen Verzug leidet, dispositivo fürzukehren, sondern über alles und jedes die vorläufige Anzeige an die ihm vorgesezte Herren Oberkommissarien zu erstatten, und derselben Befehle darüber zu gewärtigen, diesen auch sowohl, als den von der kaiserl. königl. R. Oe. Repräsentation und Kammer unmittelbar an ihn gelangende Verordnungen die unverweilte schuldigste Folge zu leisten. Wien, den 26ten Junii 1754.

## Abfahrtgefall im Lande ob der Enns.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Inwohnern, und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, wie auch allen Fremden, welchen in diesen Unsren Erbländern einiges Vermögen mittelst einer Erbschaft, oder sonst zufällt, was Stands, Würde, Amts, oder Wesens dieselbe sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute; Geben anbey denselben sammt und sonders hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen, und nachdem Uns nichts mehrers am Herzen lieget, als Unsren Erbländern alle immer mögliche Erleichterungen zu verschaffen, und in dieser Absicht sowohl allen Rechtsstrittigkeiten überhaupt, als auch, und zwar sörderst den fiscalischen Processen vorzubiegen, Wir aber beobachtet haben, daß in diesem Unsrem getreuesten Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns verschiedene Anstände wegen des so genannten Abzugs- Abschoss- oder Abfahrtgelds, das ist: jener Abgabe, welche von dem Abzugrechte, lateinisch, Jure detractus, herrühret, sich öfters besonders mit Unsren Kammer-Procuratoren ergeben;

So haben Wir aus landesmütterlicher Fürsorge, und zur Beförderung der Justiz nöthig erachtet, die vorgekommene Uns bekannte Anstände zu entscheiden, und zu dem Ende ein, so viel möglich, klares Gesetz in Sachen zu machen; setzen, ordnen, und wollen demnach hiemit, daß

Erstens: Was das freye, das ist: nicht nur einer freyen Person zugehörige, sondern in sich auch mit keiner unterthänigen oder bürgerlichen Eigenschaft behaftete Vermögen anbelanget, selbes, wenn es in diesem Unsrem Erzherzog-

Freyes Vermögen ist vollkommen freylich von einem in das andere Umland.



Anno 1754

thume bleibet, ob es schon von einem zu dem andern Orte übertragen, oder auch, wenn es aus diesen Unsren Erbländern in ein anders der von uns besitzenden Länder gezogen werden will, und zwar ohne einzigen Unterschied zwischen erst gedachten Unsren Erbländern, mithin nicht nur in Unstre sogenannte deutsche Erbländer, sondern auch in Hungarn, Slavonien, Siebenbürgen, das Banat Temeswaric. wie auch in die Italienische und Niederländische von Uns innhabende Länder vollkommen freyzüzig seyn, und bleiben soll; Sofern hingegen selbes

Wenn es aber in ein vollkommen auswärtiges Land kommt, ist davon das Abfahrtsgeld a 10. procento zu entrichten.

Welche Länder für vollkommen auswärtig zu halten sind.

Zweytens: In ein vollkommen auswärtiges Land mittelst Emigration des Eigenthümers, oder Erbschaftsfälle kommen sollte, Unstrem Arario das Abfahrtsgeld a 10. pro Cento, das ist: 6. kr. vom Gulden zu geben schuldig seye; Für vollkommen auswärtige Länder aber kommen

Drittens: Alle jene zu halten, welche Wir nicht wirklich der Zeit besitzen, obschon vorhin von Uns, oder Unsren Vorfahren selbe besessen worden, mit Ausnahme allein des Landes Bayern, mit welchen eine besondere, jedoch nur auf die beyderseitige, das ist: österreichische und bayrische adeliche Personen restringirte Einverständniß vorhanden ist, wo mithin dieser Einverständniß zufolge, man sich auch fernerhin zu betragen, allübriges alldahin ziehendes Vermögen aber das Abfahrtsgeld pr. 6. kr. von Gulden, gleichwie in ein anders fremdes Land, und zwar das freye Vermögen, gleich einem andern freyen in ein auswärtiges Land ziehenden Vermögen Unstrem Arario zu zahlen hat.

Viertens: Die Staaten Unsres geliebtesten Herrn Gemahls kaiserl. Majestät und Liebden ic. In deren Besitze Höchst dieselbe sich wirklich befinden, werden nicht unter die Auswärtige zu halten seyn; Dahingegen Lothringen unter die auswärtige Länder nach obgesetzter Regel, was das Abfahrtsgeld anbelangt, nunmehr zu zählen kommt.

Freye Personen respektu des besitzenden unterthänigen oder bürgerlichen Vermögens sind des Abfahrtsgelds halber wie andere Bürger und Grundholden anzusehen.

Fünftens: Wenn eine freye Person, auch ein unterthäniges, oder bürgerliches Vermögen besitzt, ist selbe, in so weit es dieses Vermögen angehet, als wie ein anderer Bürger, oder Grundhold des Abfahrtsgelds halber anzusehen, und muß mithin, wie ein solcher, das Abfahrtsgeld an seine Behörde auch auf die nämliche Art und Weise abführen, wie es sogleich des mehrern erwähnt werden wird.

Und so viel, was die freye Personen, und das freye Vermögen angehet.

Was hingegen das unterthänige oder bürgerliche Vermögen betrifft: Dammollen Wir

Abfahrtsgeld gebühret den Städten und Grundobrigkeiten von allem bürgerlichen oder unterthänigen Vermögen, welches im Lande von einem Herrn unter einen andern gebracht wird.

Sechstens: Gnädigst gestatten, daß die Städte und Grundobrigkeiten dieses Landes von jenem bürgerlichen oder unterthänigen Vermögen, welches im Lande zwar bleibet, doch durch Erbschaften, oder Hinwegziehung der Inhaber von einem Herrn unter einen andern gebracht wird, nach Abzuge aller Schulden, und anderer nothwendigen Ausgaben nach hierländiger Gewohnheit 6. kr. vom Gulden, wie bishero, nehmen mögen; Jedoch wollen Wir auch

Angleichen von jenem, welches in ein anderes Erbland gezogen wird,

Siebtens: Daß, wosfern ein bürgerliches oder unterthäniges Vermögen aus diesem Lande, jedoch nicht in ein auswärtiges, sondern nur in ein anders Erbland, es sey durch Emigrations- oder Erbsfälle, hinaus gezogen wird, die betreffende Magistratus oder Grundobrigkeiten nach Abzuge aller Schulden und nothwendigen Ausgaben, auch nicht mehr, denn 6. kr. vom Gulden innen behalten können; Welches denn auch

Und von jenem, welches in ein wahrhaft auswärtiges Land kommt.

Achtens: Auf jenen Fall, wenn ein bürgerliches oder unterthäniges Vermögen nicht in ein anders Erbland, sondern in ein wahrhaft auswärtiges Land durch Emigrations- oder Erbschaftsfälle gezogen würde, vollkommen zu verstehen ist.

Diese Abnahme aber versteht sich nur, wo es in der Uebung ist.

Was aber die Abnahme des auf solche Art ausgemessenen Hebgelds anlanget, hat es den fernern Verstand, daß, wenn irgend wer ein Hebgeld zu fordern nicht in Uebung und Possession wäre, ihm dieses Unser Patent zur Abheischung desselben einiges Recht nicht ertheilen soll.

Mittelst diesen bisherigen geschnmäßigen Anordnungen werden zwar einige in Sachen fürgeweste Hauptstände gehoben, doch nicht alle erschöpft: Um diese nun auch ins klare zu setzen; So ordnen, und setzen Wir hiemit weiters

Von den Früchten, Einkünften, und Interessen wird kein Abfahrtsgeld abgezogen.

Neuntens: Daß, im Falle das Vermögen im Lande bleibet, jedoch die davon fallende Früchte, Einkünfte, oder auch Interessen von den Kapitalien hinaus

aus gehen, weder von den alleinigen Früchten, oder Einkünften des unbeweglichen Vermögens, weder von den Interessen der Kapitalien einiges Abfahrtgeld abgefodert werden soll noch möge; Jedoch ordnen Wir hingegen

Zehntens: Daß von dem beweglichen Vermögen, welches einem Fremden zufällt, oder einem Hinausziehenden gehört, mithin auch von dessen, sive cum sine Hypotheca reali in diesem Lande schon anliegenden Kapitalien mit Ausnahme allein deren, welche von einem aus der Fremde anher gebracht, und allhier, oder in diesem Lande angelegten Gelde herrühren, das Abfahrtgeld von der Hauptsache selbst sogleich, als dieses Vermögen einem Fremden durch Erbschaft zufällt, oder dessen Eigenthümer aus diesem Lande abziehet, wenn er auch dieses sein bewegliches Vermögen, oder Kapital nicht mit sich aus dem Lande ziehet, nach oberrwähnten Maßregeln abgegeben werde, es mag auch selbes im Stadtbanko, oder sonst cum vel sine Hypotheca reali anliegen, wo es wolle, maßen bloß allein jene sowohl im Stadtbanko, als sonst in diesem Lande anliegende Kapitalien freyzüchtig seyn, und bleiben sollen, welche aus fremden Ländern hergekommen, und in dem Stadtbanko zu Wien, oder sonst allhier, oder auf dem Lande angeleget worden sind, oder noch werden angeleget werden.

Don dem beweglichen Vermögen eines fremden wird das Abfahrtgeld abgegeben.

Wird ausgenommen, wenn das Geld aus der Fremde in das Land eingebracht und angeleget wird.

Was aber die unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke anbelanget, welche einem Fremden zufallen, oder einem Abziehenden zugehören; Da ordnen und setzen Wir, daß das Abfahrtgeld erst bey dem Verkaufe, oder Veräußerung gefodert werden möge; Und nachdem auch der Anstand vorgefallen, ob, falls ein Fremder sich nebst Anlegung seines Gelds allhier stabiliret, nach einiger Zeit aber wieder aus dem Lande mit seinem Vermögen hinaus ziehet, oder nach seinem Tode seine Erben das Vermögen hinaus nehmen, ein Abfahrtgeld gefodert werden möge? So wollen Wir hiemit

Don unbeweglichem Vermögen eines fremden ist das Abfahrtgeld bey der Veräußerung abzufodern.

Eilftens: Angeordnet haben, daß, wenn der Inhaber in diesen Unsern Erbländern, oder mit eigenem, oder auch mit aus der Fremde entlehntem oder hergebrachtem Gelde einmal sich angekauft, oder auch, ohne sich anzukaufen, durch zehn Jahre sich in diesem Lande aufgehalten hat, seine nach obgesetzten Regeln betreffende Behörde das Abfahrtgeld von dessen Vermögen, sowohl bey seiner etwa wieder erfolgenden Hinwegziehung aus diesem Lande, als auch nach dessen Hinscheiden von dessen Erben, oder Nachfolgern nach erwähnten Regeln gefodert werden möge; Und soll ein gleiches auch

Abfahrtsgelds abnahme im Fällen wenn der, Fremde im Lande anseßig, oder per decennium domiciliarus gewesen, nach seinem Tode aber das Vermögen hinaus zieht.

Zwölftens: Zu beobachten seyn, wenn ein Auswärtiger persönlich in das Land sich nicht verfügender, jedoch ob schon auch mit einem aus der Fremde anhero geschickten Gelde etwas unbewegliches in diesem Lande erkaufte, und sich also ansäßig machte, hinnach aber er, oder sein Erb, das erkaufte wiederum veräußerte, und das Geld hinaus zöge, maßen auch in diesem Falle das Abfahrtgeld unstrittig zu geben seyn wird, eben also, als wenn selber persönlich im Lande gewesen wäre, und abzöge.

Wie ingleichen, wenn der Fremde ein unbewegliches Gut im Lande erkaufet, und dasselbe wiederum veräußert, und das Geld hinaus gebracht würde.

Dreizehntens: Zwischen den Eigenthümern, oder derselben Erben, Legatarien, und Cessionarien, oder Creditoren finden Wir auch in so weit es das Abfahrtgeld anbelangt, keinen Unterschied in Regula, zu machen, mithin auch nicht in die auch öfters aufgeworfene Frage hinein zu gehen, ob Titulo oneroso vel lucrativo das Vermögen jemanden zugefallen? sondern, und wenn der Fall eines Abfahrtsgelds, als da geschiehet in Emigrations- oder Erbschaftsfällen, einmal richtig und vorhanden ist, so wird wegen dieser angeführten, und daraus etwa formiren wollenden Einwendungen noch mehr, noch minder zu thun, noch auch bey gerichtlicher Erkenntniß derowegen anzustehen seyn.

Zwischen Proprietariis oder derselben Erben, Legatarien, und Creditoren ist kein Unterschied zu machen.

Vierzehntens: Wenn etwa einem das Vermögen quoad proprietatem, das ist dem Eigenthum nach, der Usus fructus, oder Nutznießung aber einem andern zufiele, denn wollen Wir, daß das Abfahrtgeld von dem Eigenthume sogleich nach den bishero festgesetzten Maßregeln genommen werde.

Abfahrtsrecht, wenn einem Proprietas, dem andern Usus fructus des Vermögens zufällt.

Fünfzehntens: Von den außer Lands gehenden Heuratsgütern kömmt das Abfahrtgeld sogleich abzuführen, und mit selber nicht bis zur Hinausziehung der gänzlichen Erbschaft der ausheurathenden Kinder zuzuwarten; Wie denn auch

Wenn Heuratsgüter außer Lande gehen.

Sech.

Anno 1754.

In Heuratsfällen außer Lande.

Wegen den Militärpersonen, wird sich auf die allerhöchste Resolution dd. 8. Januarii 1752. bezogen.

Manutenirung dieser Pragmaticalsatzung.

Sechzehentens: Die außer Lands sich Sekende, oder verheuratete Söhne und Töchter, ihnen hinnach erst zufallenden väterlichen oder mütterlichen oder auch andern Erbschaften halber für Auswärtige zu achten kommen; Wo

Schließlich Wir uns, was das Abfahrtgeld von dem Vermögen der Militärpersonen anbelangt, auf Unsre den 8. Jänner 1752. in Sachen erlassene Resolution lediglich hiemit beziehen wollen.

Gleichwie Wir nun euch Eingangs gemeldten Unsren treuehorsaamsten Ständen, Obrigkeiten, Städten, und Inwohnern, auch Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreichs ob der Enns, was Stands, Würde oder Berufs die sind, auch all übrigen, welche aus diesen Unsren Erbländern einiges Vermögen in oberwähnten Fällen hinaus zu ziehen gedenken, förderst aber allen und jeden Unsren Stellen, wie auch Unsrem Kammerprocuratori allda hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß ihr über diese Unsre für dieses Unser Erbland hiemit machende Pragmaticalsatzung nicht nur von dem Tage der erfolgenden Publication festiglich halten, sondern auch in den etwa hangenden Rechtsstritten hiernach euch achten und darwider zu handeln niemanden gestatten sollet.

Also haben Wir Uns auch insbesondere vorbehalten wollen, dieses Befehl nach Unsrem Wohlgefallen, oder findender weitem Nothdurft zu bessern, zu mindern, oder zu vermehren; Und dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben Linz den 28. Junii 1754.

### Liefergelderausmessung für einen zeitlichen Kreishauptmann in Parthensachen.

Den 6. Julii 1754.

Bei Augenscheincommissionen oder andern Untersuchungen täglich 6. fl. 40. kr.

Dem Actuario 2. fl.

Die Fuhr ist von der Parthey zu verschaffen.

Anzufügen: Es habe sie Repräsentation und Kammer auf seine unterm 20. letzt abgerückten Monats Junii anher geschehene Anfrage, wie viele Liefergelder er Herr Kreishauptmann in Dinkunft von den Partheyen bey den vorzunehmten habenden Beaugenscheinigungen abzufodern berechtiget wäre, nach vorher geschehener Bernehmung der k. k. Hofbuchalterey zu bewilligen befunden, daß führoh in ein jeweiliger Herr Kreishauptmann, wenn selber außer seiner Kreisamtsstation einen Augenschein, oder andre Untersuchung in Privatanliegenheiten vorzunehmen hat, für jeden Tag 6. fl. 40. kr. denn der mitkommende Actuarius 2. fl. nebst der von den Partheyen ihnen zu verschaffen kommenden Fuhr von denselben abgehren möge.

Welches also ihm Herrn Kreishauptmann zu seiner nachrichtlichen Wissenschaft, und künftigen Direction hiemit erinnert wird. Wien, den 6. Julii 1754.

### Fleischsatzung auf dem Lande.

Den 6. Julii 1754.

Von dem hungarischen Viehe um 2. dr. wohlfeiler.

Von Inländischen von der Obrigkeit zu reguliren.

Anzuzeigen: Es habe Sie Repräsentation, und Kammer um den seither sehr häufig hier Orts vorgekommenen Beschwerden, und Anfragen, wie es auf dem Lande in der Preisatzung respectu des hungarischen, denn des übrigen inländischen Kind- und jungen Viehs zu halten sey, dereinstens erhoben zu werden, nachfolgendes Regulativum immittelst, und bis etwann auf erfolgende andre Verordnung einzuführen, und fest zu setzen befunden, daß nämlich auf dem Lande das hungarische Fleisch um 2. Dr. wohlfeiler, als allhier zu Wien ausgehacket, alles übriges inländisches Kind- und junges Vieh aber von jeder Orts Obrigkeit billigmäßig taxiret, und verkauft werden soll, allermassen denn auf sothane Satzungen alle Fleischabschlags-Bestandscontracte im ganzen Lande gegründet, und reguliret sind.

Welches demnach dem Herrn Kreishauptmann zur nachrichtlichen Wissenschaft, und seiner Direction, auch genauen Darobhaltung erinnert wird. Wien, den 6. Julii 1754.

**Papiermacher - Professionsordnung.**

Von der kais. königl. R. Oe. Repräsentation, und Kammer wegen: den sämtlichen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Beamten, und Richtern, denn besonders den sich im Lande aufhaltenden Papiermachern, und derley Mühlinshabern hiemit anzuzeigen;

Den 6. Julii 1754.

Wasgestalt nicht ohne Mißfallen beobachtet worden sey, daß die in den kais. königl. Erblandern verfertigte Gattungen des Papiers noch keinerlei in gehöriger Güte und Vollkommenheit erzeugt, und eben dahero noch vieles Papier aus fremden Ländern eingeführet, andurch vieles Geld hinaus gezogen, die einheimische Buchdruckereyen gehemmet, und auch die Landesinnfassen selbst durch den höhern Werth derley ausländischer Papiersorten nicht wenig beschweret werden.

Was für Unwesen den k. k. Erblanden zuwache durch die unvollkommene und in gehöriger Güte nicht erzeugte Papiersgattungen.

Um nun diesem Unwesen den ernstlichen Einhalt zu thun, haben Ihre k. k. Majestät allergnädigst anbefohlen, das Werk gründlich zu untersuchen, die erforderliche Proben abzuführen, und andurch die eingerissene zahlreiche Mängel, und Gebrechen vollends erheben zu lassen. Daraus hat sich veroffenbaret, daß weder die Sammlung der Hadern, oder Strazzen, noch auch die Sortirung, Reinigung, und Zubereitung derselben mit gehörigem Fleiße bewirket, sondern im Gegentheile ein so anders fast gänzlich außer Acht gelassen, dargegen die angewohnte Handwerksmißbräuche allwärts beybehalten, auch unter der Meisterschaft verschiedene der selben Papiererzeugung im Wege stehende Verträge eigenmächtig errichtet, bey den Gesellen die eingeschlichene Unordnungen nicht abgestellt, und also zu keiner Zeit auf die Fortsetzung einer reinen, und ächten Arbeit der Bedacht genommen worden sey.

Was für Gebrechen sich bey vorgemommener Untersuchung veroffenbaret haben.

In Betrachtnehmung alles dessen haben Ihre k. k. Majestät über die in Sachen erstattete Gutachten, und den hierüber geschenehen gehorsamsten Vortrag, arsförderst eine Professions- oder Papiererzeugnißordnung, welche allen erbländischen Papiermühlen fürhin zur Richtschnure dienen soll, verfaßen, und in den Druck legen lassen, dabey aber zur Aufnahme, und mehrern Erhebung dieser nutzbaren Fabricatur fernerweit allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

Zu deren Steinerung eine eigene Professions- oder Papiererzeugniß- Ordnung verfaßt worden

1mo: Keine denn ehrliche und katholische Personen, welche bey einem zünftigen Meister ihre Lehrjahre vollstreckt, und derohalben obrigkeitliche Urkunden beyzubringen vermögen, eine Papiermühle anzutreten berechtiget, ansonst aber unter dem gesammten Mittel der Papiermeisterschaft eine durchgehende Gleichheit beobachtet, folgar alle derselben entgegen laufende Einverständnisse, oder sogenante Pacta particularia von nun an vollständig aufgehoben, noch auch in das Künftige, (da ohne Stampfen, und Glätten ein ächtes Papier erzeugt werden kann) bey den Meistern, oder Gesellen einiger Unterschied zwischen den Stampfern, und Glättern verstattet, somit

Welche Personen Papiermühlen antreten können.

Unter Meistern und Gesellen eine durchgehende Gleichheit zu beobachten.

2do: Einem jeglichen Gesellen in einer oder andrer Werkstatt einzutreten frey und ungehindert bevorstehen, dahingegen

Gesellen freyer Eintritt in die Werkstätte.

3tio: Das geglättete Papier bey verhängender wirklicher Confsicirung gänzlich abgestellt, solcher Gestalt aber in jeder Mühle zu allfälliger Schlagung des Papiers ein Stampf mit geringen Auslagen angeleget, jedoch allen Meistern die Fabricirung des glässirten oder nach romantischer Art glänzend gemachten Papiers zugestanden, übrigens

Papierglätten - abstellung.

Stampfanlegung.

4to: Bey vielgesagter Profession ein friedliches Betragen beobachtet, und die neuerlich einzuführende Fabricatur ohne mindester Widersetzlichkeit, bey im widrigen zu gewarten habender empfindlichen Bestrafung in unverbrüchige Befolgung gesetzt, anbey das verbotene Schelten, oder Schimpfen in Folge des Reichsgutachtens de Anno 1732. denn der emanirten Generalhandwerksordnung, und anderweiter dießfalls ergangener allerhöchsten landesfürstlichen Satzungen bey unausbleiblich schärffester Ahndung gänzlich eingestellet, und weder unter den Gesellen, noch den Meistern, und Gesellen derley sträflicher Unfug getrieben; ferner

Das friedliche Betragen zu beobachten, und die neue Fabricationsordnung zu beobachten.

Schelten und Spielen verboten

Anno 1754.

Meister- und Gesellen-Stritt  
Auseinandersetzung.

5to: Die zwischen erstgemeldten Gesellen sich ergebende Strittigkeiten bey ihren jeweiligen Meistern, denn die zwischen Meister, und Gesellen entstehende Irrungen, bey jeden Orts Obrigkeit, oder in weiterm Beschwerungs-falle, bey den aufgestellten k. k. Kreisämtern angezeigt, alldaselbst gehörig auseinander gesetzt, auch von solchen der schuldig befundene Meister mit einer Geldbuße pr. 1. fl. 30. kr. und ein Gesell pr. 30. kr. beleyet, sothane Geldstrafe aber

Meister und Gesellen Auf-  
gelegt.

6to: Wegen weiter Entlegenheit der Papiermühlen mithin zu halten nicht wohl möglicher Hauptlade bey einer so andrer Werkstatt in einer mit zweyen Schlössern verwahrten Büchse (wovon der Meister einen, denn der älteste Gesell den andern Schlüssel zu verwahren hat) aufbehalten, auch in ersagte Büchse von dem Meister jährlich 2. fl. und von einem Gesellen 52. kr. entrichtet, und dieser Betrag wochentlich eingelegt, von solchen Geldern aber nebst den gewöhnlichen Quatembermessen die Kosten für franke Gesellen, oder vorfallende Begräbnisse, und andere dergleichen Auslagen gewidmet, ansonst

Gesellen erforderliche Kund-  
schaft, und Aufkündzeit.

7mo: Zu Beybehaltung guter Mannszucht kein Gesell ohne vorgeigender Kundschaft mit Arbeit verleyet, noch auch den herumschwermenden Gesellen einiger Aufenthalt, oder Geschant gestattet, dahingegen jenen, so wirklich in Arbeit stehen, jedesmal 4. Wochen vor der Austretung aufgekündet werden soll. Wie zumal aber

Wo die Kundschaften nicht  
eingeföhret sind, hiervon zu  
dispensiren.

8vo: In verschiedenen auswärtigen Ortschaften bey den Papiermachern die Kundschaften eben nicht eingeföhret sind, als wird zwar allerdings zugegeben, daß ein ohne solcher Fede von derley Orten eintreffender Gesell in der erstern Werkstatt hier Lands mit Arbeit befördert, jedoch ohne Ertheilung der Kundschaft (nach gestallten Umständen, und sich geäußertem Wohlverhalten) nicht entlassen: noch auch

Gesellengeschant, und Auf-  
entpalt.

9no: Einem ohne Kundschaft aus der Arbeit sich begebenden, und weiters wandernden Gesellen einiges Geschant abgereichet, jenem aber, so die Kundschaften vorgeigen, ein mehrers nicht, denn 9. kr. erfolget, anbey einem feyerenden fremden Gesellen keinerdingen über einen Tag ohne Arbeit der Aufenthalt in der Werkstatt zugestanden; übrigens, und damit es

Lehrjungenannahmung.

10mo: An erforderlicher Nachzüglung tüchtiger Leute bey dieser Profession nicht gebreche, einem jeglichen neuen eintretenden Meister allenfalls nebst seinen Söhnen annoch zwey fremde Lehrjungen, denn nach Verlaufe vier Jahren wenigstens einen andern derley Jungen wiederum in die Lehre zu nehmen, unmittelbar obliegen; jedoch weder bey erfolgendem Aufdingen noch Freysprechen, den Gesellen ein Trunk, oder der sogenannte Lehrbraten abgereichet, auch hievor keine Vergütung im Gelde gemacht, und eben so wenig

Lehrtrunk oder Lehrbraten  
und sonstiger Geldabgab-Ab-  
setzung.Festgeld ist der Meister nicht  
schuldig.

11mo: Die Meister an gewissen Festen den Gesellen das sogenannte Festgeld, oder anstatt dessen ein mehreres Essen abzugeben aus Schuldigkeit verbunden seyn, sondern das letztere lediglich von der Willkühr des Meisters abhängen; dahingegen

Mißbrauch der Geschant,  
Mahlzeiten, Willkommstrunk  
gänzlich abgeschafft.

12mo: Das sogenannte Geschant, oder die jährliche Mahlzeit von nun an gänzlich aufgehoben seyn, und ein gleiches in Ansehung des einem jeden Gesellen mit einer Maß Wein bis anhero darzureichen gewöhnlichen Willkomm beobachtet, folgsam alle diese bereits zum öftern auf das nachdrücksamste verworfene Handwerksmißbräuche vollständig vernichtet, aufgehoben, und abgethan, auch dessentwegen allen übrigen in der emanirten Generalhandwerksordnung heilsamst gedrohten Fürséhungen unfehlbar nachgelebet, endlich

Holländermaschine wird nicht  
verwehrt.

13tio: Den die Holländermaschine sich anschaffen wollenden Papiermachermeistern ein solches (jedoch ohne etwas von ihren behabenden Werken abzutragen) allerdings bevorstehen und dießfalls nicht der mindeste Vorstoß gemacht, vorzüglich aber

Papierzeugungs neue Ord-  
nung in allen Punkten bey  
Strafe auf das genaueste zu  
halten.

14to: Eingang berührter Papierzeugungsordnung durchgehends, und in allen Punkten bey ansonst von den dargegen Handelnden unnachlässlich einfodernder Strafe pr. 12. Rthl., auch im öftern Betretungs-falle verhängender Confiscirung des unächten Papiers, oder nach gestallten Sachen wirklicher Sperrung der Mühle, denn Kassirung des Gewerbs auf das genaueste nachgelebet, und zu solchem Ende,  
da

Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern jedermännlich darnach richten könne, sothane Ordnung in den Werkstätten gehörig affigiret, auch bey den haltenden vierteljährigen Zusammenkünften öffentlich und wohl bedeutlich abgelesen, folgar zu keiner Zeit im geringsten unterbrochen werden soll: wohingegen andrer Seits in Ansehung der von den Papiermühlennhabern, und dießfälliger Meisterschaft wegen Abgang, und unzulänglicher Sortirung der Strazzen angebrachten wiederholten Beschwerden mittelst eines führunghaltenden und erforderlichermaßen einrichtenden Strazzenmagazins die benöthigte Fürsorge untereinstens getragen worden ist, wo mithin die gute Fabricirung des innländischen Papiers lediglich von werththätiger Befolgung der an Hand gegebenen Maßregeln künftig abhaget.

Dem Strazzenabgange und unzulänglicher Sortirung wird vorgesehen.

Solchemnach wird Eingangs erwähnten Stadt- Markt- Dorf- und Grund- obrigkeiten, denn derselben Vorstehern, Beamten, und Richtern, besonders aber den im Lande befindlichen Papiermachern, und Papiermühlennhabern hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß sie vorherührte Professions- und Papiererzeugnißordnung zu füglichem Erreichung des vorgesezten Endzwecks in schuldigste Befolgung bringen, und diesem gemeinnütlichen Werke allen Vorschub ihres Orts geben, folgar bey ansonst auf sich ladender schwerester Verantwortung, auch gemessener Bestrafung sothaner Anordnung feinerdingen zuwider handeln, sondern vielmehr hierinn falls Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Willensmeynung nach äußersten Kräften zu befördern gestiffen seyn sollen. Wornach sich jedermännlich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 6. Julii 1754.

Manutenzion dieser Professionsordnung.

### Ordnung, nach welcher in Sinkunft mit Erzeugung des in den kaiserl. königl. Erbländern zu verfertigenden Papiers fürzugehen, und sothane Fabrikatur einzurichten seyn wird.

Demnach sich bey geschehener Untersuchung der Papiermühlen ergeben, daß keineswegs bisher der immer vorgegebene Abgang des erforderenden besondern Wassers und Lufts, sondern vielmehr die schlechte Zubereitung der Strazzen, und anderer Erfordernisse, wie auch die bey den Papiermachern eingeschlichene Mißbräuche und Unordnungen der ächten Erzeugung und Verfertigung guter Papierforten entgegen gestanden. Als ist theils zu Abstellung dieser schädlichen Mißbräuche, theils vollkommen guter Verfertigung aller Arbeiten des erbländischen Papiers unumgänglich befunden worden, den gesammten Papiermachern, oder Mühlennhabern nachstehende ihren Werken vielen Vortheil verschaffende Ordnung und Richtschnure zu beständiger Darobhaltung vorzuschreiben.

Den 4. Julii 1754.

### Erster Satz.

#### Von dem Unterschiede, Aussuchen, und der Zubereitung der Lumpen, Fäden, und Habern.

Es ist bekannt, daß nach den verschiedenen Gattungen des guten, mittleren, oder schlechten Papiers auch die Habern nach ihrer bessern und schlechtern Eigenschaft müssen unterschieden werden; daß derwegen die feinere Habern zum Postpapiere, die schlechtere aber zum Kanzley- Concept- und sofort die schlechteste zum Fließpapiere zu verarbeiten seyen. 1)

Wie die Habern zu sortiren, und zu waschen sind.

Dannenher müssen die feinste Habern ausgesucht, die darinn befindliche Nátthe aufgetrennet, oder die Habern selbst ausgeschossen werden. 2) Die Ha-

l t t t 2

bern

- 1) Es sind hauptsächlich fünf Gattungen Habern in der Sortirung zu unterscheiden; die Post- Kanzley- Concept- Fließ- und blaue Habern.
- 2) Es versteht sich von selbst, daß die eiserne oder messingene Dräthe oder Knöpfe aus allen Habern müssen ausgezogen werden, indem durch derley Unrath das Papier verdorben würde.

Anno 1754

dern werden hernach durch das Schlagen oder Reiben trocken gepukt. Wenn hierauf diese also geriebene und ausgesuchte Hadern durch eine scharfe Lauge wohl gebleicht werden, so ist kein Zweifel übrig, daß daraus das schönste, feinste, weißeste Papier müsse können zubereitet werden. Allein, da diese Bleichung, die doch ohne großen Kosten, auch ohne großer Bemühung geschehen kann, vielen Papiermachern zu fremd, unbequem, unanständig, und mühsam zu seyn scheinen dürfte, so kann man es bey der bekannten gewöhnlichen und bequemen Fäulung bewenden lassen, welche auf folgende Weise veranstaltet wird.

Wie die Hadernfäulung zu veranstalten sey.

Die ausgesuchte sortirte und gepukte Hadern werden in einem Verschlage, (oder handwerksmäßig zu reden) in einem Zeugkasten, welcher mit steinernen Platten gepflastert ist, lagweis, etwann  $2\frac{1}{2}$  Schuh hoch, aufeinander hineingelegt, alsdenn genugsam mit Wasser übergossen, damit sie sich erwärmen, und zur Fäulung gelangen können. 3) Diese ganze Lage wird mit einer alten groben Leinwand zugedeckt, 4) damit kein Staub, oder anderer Unrath darauf komme; solchergestalt läßt man sie 8. oder 10. Tage unberührt liegen. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Hadern umgewendet, und wieder auf 8. Tage, wie vorher, zugedeckt in Ruhe gelassen, denn endlich nach dieser Zeit zerschnitten. Wäre aber ein Haderreißer vorhanden, so müßten die Hadern vor besagter Fäulung zerschnitten werden, weil solches nach der Fäulung zu beschwerlich fallen möchte. 5)

Was bey der Hadernfäulung hauptsächlich in Acht zu nehmen.

Bey ersterwähnter Hadernfäulung ist aber hauptsächlich in Acht zu nehmen, daß, je feiner die Hadern sind, sie auch desto geschwinder zur Fäulung gelangen; daher die feinste nicht über 6. Tage ohne umgewendet zu werden, und nach der Umwendung nur 3. oder 4. Tage liegen bleiben müssen, weil sonst der Zeug einen beträchtlichen Abgang leiden würde.

Warum die Umwendung der Hadern genau zu beobachten.

Hiebey ist zu erinnern, daß gesagte Umwendung der Hadern deswegen genau zu beobachten, und nöthig seye, weil ohne derselben die Fäulung sehr ungleich, die mittlern und untern Hadern weit mehr als die obern erwärmet, mithin die Ungleichheit, und endlich ein schädlicher großer Abgang verursachet, und erfolgen würde.

Und die Hadern nicht über zwey einen halben Schuh hoch aufeinander zu legen sind.

Eben aus dieser Ursache ist gemeldet worden, daß die Hadern nicht über  $2\frac{1}{2}$  Schuhe müssen auf einander gelegt werden; denn, wenn sie, wie gebräuchlich, 5. 6. auch 7. Schuhe hoch liegen, so kann unmöglich eine Gleichheit in der Fäulung getroffen werden, indem die mittlere eine weit größere Wärme haben, als die obere, woraus der große Abgang folgen muß.

Gleichwie übrigens die Eigenschaft des Wassers diese Fäulung sowohl befördern, als verzögern und zurück schlagen kann, also muß ein jeder Meister wohl in Acht nehmen, ob er bey der obenbestimmten Zeit mehr oder weniger Abgang habe, damit er erstermeldte Zeit mehr oder weniger zu verkürzen wisse.

Nutzen und Vortheil der Hadernfäulung.

Sollte nun jemand fragen, zu was die ofterwähnte Fäulung nützen könne, da doch der halbe Zeug viele Wochen, ja sogar durch den ganzen Winter in dem Kasse

2) Es wird vielen fremd vorkommen, warum man den Zeugkasten zur Fäulung soll mit steinernen Platten pflastern, wo man sonst Bretter pflegt zu haben. Die Ursache dessen ist aber leicht zu errathen: Erstens faulen die Steine nicht wie die Bretter, sondern dauern ewig. Zweitens sind die Steine von Natur kälter als die Bretter, hiemit erhitzten die Hadern unter sich nicht so stark auf dem Pflaster, als auf den Brettern, wodurch die Fäulung besser von statten gehet. Wer aber bey den Brettern verbleiben will; dem steht es frey. Ingleichen werden die Hadern nur zwey einen halben Schuh hoch aufeinander geleet, auf daß die Fäulung langsamer von statten gehe, und in dem Umwenden nicht so viel Zeit und Mühe verwendet werde.

4) Die Hadern mögen mit einer groben Leinwand, oder mit Brettern, oder sonst was anders zugedeckt werden, es ist genug, wenn der Staub davon abgehalten wird.

5) Die Hadern mögen geschnitten oder gehackt werden, ist alles gleich, daß aber ein Hader-schneider, welcher zugleich die Hadern ausbeutelt, mehr und besser arbeite, als vier Personen thun können, ist unstreitig, und also von jedem vernünftigen Meister dem Hackmesser allzeit vorgezogen wird.

Kalke aufbehalten werde? Hierauf wird geantwortet: daß durch die Fäulung der Staub, Schmutz, und Unrath, so sich in den Hadern gleichsam eingewurzelt befindet, vermittelst der Fermentation oder Gährung aufgelöst, und solchergestalt von den Hadern losgebracht werden, damit, wenn diese hernach unter die Stämpfe kommen, derselbe durch das Wasser könne abgeführt werden.

So unsehlbar dieser Vortheil aus ermeldter Fäulung entspringet, so unmöglich ist derselbe bey ungefaulten Hadern, welche nur deswegen so lange im Kalke müssen liegen bleiben, damit sie eine Weiße bekommen. 6)

Es folget weiters aus dieser Fäulung der zweyte Vortheil, daß nämlich das Papier weit fester, geschlossener, dichter, und linder ausfalle, als es von ungefaulten Hadern geschehen kann.

Endlich hat der Papiermacher noch diesen hauptsächlichsten Nutzen, daß die gefaulte Hadern nicht eine so geraume Zeit in dem Kalke dürfen liegen bleiben, als wie die ungefaulte, wie in dem folgenden Satze weiters zu ersehen seyn wird.

## Zwenter Satz

### Von dem halben und ganzen Zeuge.

Wenn die Hadern auf die vorgeschriebene Art zubereitet sind, so müssen sie in das Geschirr eingetragen werden, den halben Zeug zu verfertigen. 7)

Hierzu pfleget man sich der Körbe zu bedienen, welche besser sind als die Schässer, 8) damit das schmutzigste Wasser aus den gefaulten Hadern desto besser abrinnen könne.

So viel Hadern zu einem Ries Papier erfordert werden, so viel davon kommen in ein Loch; allein dieselbe müssen nicht auf einmal eingetragen werden, sondern man nimmet Anfangs nur die Hälfte, oder Zweyvierteltheile, nach einer Stunde das dritte Viertel, und endlich wiederum nach einer Stunde das letzte, oder vierte Viertel. 9)

Solchergestalt nun bleiben diese Hadern 12. Stunden lang unter der Stämpfe, jedoch muß nach der eilften Stunde das Wasser, so darauf fällt, abgelaßt, und in jedes Loch ungefehr ein Pfund vom schönsten Kalke gestreuet werden, nachdem läßt man die Stämpfe wiederum eine Stunde lang, ohne frisches Wasser darauf zu geben, fortarbeiten; auf solche Weise wird der Kalk nicht abgewaschen, sondern er vermischet sich wohl mit den Hadern, welche dadurch schön gereinigt, und gebleicht werden. 10)

Die auf vorgeschriebene Art zubereitete Hadern werden in das Geschirr eingetragen.

Darzu dienen die Körbe besser als die Schässer.

Was zu einem Ries Papier erfordert wird, nicht auf einmal einzutragen.

Die Hadern verbleiben 12. Stunden lang unter der Stämpfe, und werden mit Kalke gereinigt und gebleicht.

Et t t t 3

So:

- 6) Man wird diesen Passum leicht verstehen können, daß nämlich die ungefaulte Hadern in dem halben Zeuge, und also in dem Kalke länger bleiben müssen, auf daß der Schmutz einigermaßen von dem Kalke abgestreiffen werde, und hierdurch einige Weiße erlange; welches aber kürzer und besser durch die Fäulung, wie schon gemeldet, zu Stande kömmt.
- 7) Nach der Fäulung müssen die Hadern nicht getrocknet werden, sonst würde der Schmutz, welcher durch die Fermentation aufgelöst war, in die Hadern wieder eingehen, und mit ihnen wieder vereinigt, und also die Fäulung ohne den gesuchten Effect verbleiben.
- 8) Weil die Hadern naß in die Geschirre eingetragen werden, so ist rathamer, sich der Körbe zu bedienen, und zwar aus der angeführten Ursache.
- 9) Es werden die Hadern in dreymalen eingetragen, und dieses aus guter Ursache, denn das Absehen, die Hadern unter die Stämpfe zu geben, um einen halben Zeug daraus zu machen, ist hauptsächlich, die Hadern abzuwaschen, und zu reinigen, und zugleich in etwas zu zerstoßen. Trägt man die Hadern auf einmal ein, so ist der Schmutz allzu häufig, werden sie aber abgetheilet, so bleiben die letztere, welche schwerer sind als die erstere, besser auf dem Boden, und völlig unter dem Stämpfe, wo die leichtere in der Höhe schwimmen, und durch das Aufsteigen und Abfallen der Stämpfe beweget, und abgewaschen werden; wer aber durch die Probe sich der Wahrheit nicht überzeugen will, muß ja beständig im Irrthume bleiben.
- 10) Weil er den übrigen Schmutz von den Hadern separat, und zum Theile abführt.



Anno 1754.

Sobald als ein verfertigter halber Zeug in dem Zeugkasten mit der Zeugpeitsche abgeschlagen.

Sobald also die zwölfte Stunde verflossen ist, so werden die mit dem Rasse vermischte Hadern (welche man nunmehr den halben Zeug nennet) ausgeleeret, II) in den Zeugkasten überbracht, und allda mit der Zeugpeitsche wohl abgeschlagen.

Da nun ferner der Zeug täglich früh um 6. Uhr, auch Abends um 6. Uhr ausgeleeret, und nur etwann 3. Schuhe hoch aufeinander gelegt wird, so müssen viele Zeugkästen bereit stehen. 12)

Nun ist anzumerken, daß, wenn die Hadern nicht oben erwähntermaßen gefaullet sind, man gemeinlich bis 24. auch wohl 36. Stunden zur Verfertigung des halben Zeugs vormöthen habe, wo zu dem gefaulten nicht mehr als 12. Stunden erfordert werden. Woraus denn wiederum klar erhellet, daß die Hälfte der Zeit in Ersparung gebracht, die Stämpfe und Geschirre verschonet werden.

Wdarinn dieser halbe Zeug 15. auch mehrere Tage verbleibet.

Dieser also zubereitete halbe Zeug verbleibet 15. Tage im Zeugkasten liegen; es schadet aber auch nicht, wenn man 7. oder 14. Tage zugiebt; jedoch sind ermeldte 15. Tage hinlänglich und genug. 13) Nach dieser Zeit wird dieser sogenannte halbe Zeug wiederum in das Geschirr eingetragen, und zu einem ganzen Zeuge gearbeitet; Wo die Werke langsam gehen, dort geschieht dieses in 24. Stunden, sonst aber kann es in 12. 15. oder 18. Stunden, ja in dem sogenannten Holländer auch in 5. 6. 7. oder 8. Stunden vollbracht werden.

Darauf zu einem ganzen Zeuge gearbeitet wird.

Diese bisher erläuterte 2. Hauptsache geben einem geschickten Papiermacher nuamehr klar zu ersehen, wie er sich in seinem Handwerke verhalten müsse, wie er sich zu helfen habe, mithin daß er insonderheit die Beschaffenheit seiner Werke verstehen, und in Acht nehmen, nichtweniger auch die Eigenschaft seines Wassers wohl erkennen müsse, damit er sowohl Zeit, als Arbeit darnach, und hauptsächlich nach dem Vermögen der Werke zu richten wisse, mithin das Papier auf das schleunigste zu seiner Vollkommenheit bringe; maßen hieraus der klare Nutzen erhellet, daß der Papiermacher nicht bemüßiget sey, sein Kapital halbe, oder ganze Jahre in den Hadern todt liegen zu lassen, mithin das Papier um einen theuern Preis an Mann zu bringen, um etwann kaum sein Interesse heraus zu ziehen.

## Dritter Satz

### Vom Schöpfen, Gautschen, und Pressen des Papiers.

Aus diesen zu einem ganzen Zeuge verfertigten Hadern wird das Papier nach dem gewöhnlichen Brauche gemacht. Wie das Gautschen des Papiers zu geschehen habe.

Nachdem die Hadern auf die obenbeschriebene Weise zu einem halben und endlich ganzen Zeuge verfertigt sind, so wird das Papier nach dem gewöhnlichen Brauche gemacht, nämlich geschöpft, gegautscht, gebuschet, gepreßt, und gelegt. Hiebey ist aber zu merken, daß das Gautschen nicht auf grobe Tücher geschehen sollte, welche die Haare lassen, und die grobe Fäden in das nasse Papier eindringen, derowegen wäre es nöthig ja unentbehrlich, hierzu ein gut gemachten Filz, oder in Ermanglung dessen solche Tücher zu gebrauchen, welche ins Kreuz gearbeitet, gleich von der ersten Wollschure herkommen, und dem doppelten sogenannten Flanelle fast gleich sind.

Auf was Art selbst gepreßt wird.

Wenn das Papier gelegt ist, so muß es nicht gleich aufgehangen, sondern alles, was den ganzen Tag gearbeitet worden, zusammen in die Presse gelegt,

11) Dieses Ausleeren geschieht mit Schöpfern, auf daß von dem Zeuge nichts verlohren gehe.

12) Es sind viele der Meynung, daß je höher der halbe Zeug aufeinander gelegt wird, je besser wäre es; aber es steckt ein Irrthum dahinter, und ist leicht zu erachten, daß ein solcher Haufen Zeug sehr lang liegen müsse, bis die Unreine von einer solchen fest zusammen geschlagenen Masse ablaufen könne, welches leichter geschieht, wenn der Sto geringer angerichtet wird.

13) Die 15. Tage oder 3. Wochen sind genug, wo der halbe Zeug nur 3. Schuhe hoch gelegt wird, sollte er aber höher seyn, so müßte er auch länger liegen, welches aber kein Vortheil ist für einen fleißigen Meister, welcher sein Kapital nicht laßend liegen lassen will.

get, und allda langsam nach und nach gepreßt werden, damit es keinen Schaden leide; wie es geschehen könnte, wenn man die Presse schnell und gähe fort anziehen würde. Also bleibt es über Nacht.

Der Nutzen dieser Art zu pressen bestehet darinnen, daß das in dem Papiere noch zurückgebliebene Wasser, welches die höckerichten Ungleichheiten verursachet, vollkommen ausgedrückt, und das Papier schön gleich und platt werde.

Diese Handthierung verstehet sich nur für die gemeine Gattungen des Papiers; denn das feine erfordert noch etwas mehr; nämlich wenn zwey oder drey Fachsen Papier zwischen den Filzen das erste Mal gepreßt worden, so können sie zum zweyten Male, wenn sie gelegt sind, mit dem gegautschten oben in die Presse genommen, und nach dieser zweyten Pressung überlegt werden, und abermal in die Presse kommen, über Nacht, wie erst gemeldet worden. 14) Den folgenden Tag wird das Papier zu 5. oder 6. Bogen zusammen aufgehangen, und wenn es trocken ist, stoßweis aufeinander gelegt; je länger es nun also liegt, je besser geráth hernach das Leimen.

Dieses hier angezeigte vielfältige Pressen hat folgenden Nutzen. Erstens: wird das Papier schön gleich, eben und platt. Zweytens: wird das verborgene Wasser heraus gedrückt, mithin das Papier auf dem Boden weit eher trocken, und folglich etliche Tage an der Zeit gewonnen, wo sonst ermeldtes Wasser durch die Luft müßte ausgezogen werden, welches eben Ursach wäre, daß das Papier ungleich, höckericht, und locker würde.

Beziehet sich nur auf die gemeine Gattungen des Papiers.

Das feinere anlangend, wird noch mehrers erfordert.

Nutzen des angezeigten vielfältigen Pressens.

## Vierter Satz.

### Vom Leimen, und übrigen Zurichtungen des Papiers.

Wenn das Papier erstermeldtermassen genug ausgeruhet hat, und zum Leimen vorgenommen werden soll; so verfähret man im Leimen nach der vorhin gemöhnlichen Art, ausgenommen, daß zu 40. oder 50. Rießen Papier, die man leimen will, 8. bis 9. Pfund zerlassenen Alauns müssen unter den Leim gegeben werden, dieser wirkt so viel, daß das Papier besser angezogen, und vor dem Fließen bewahret werde. 15)

Nach dem Leimen und Pressen muß es gewöhnlichermassen bogenweise zum Austrocknen aufgehangen, alsdenn abgenommen, und zur Zeit, da die Luft etwas frisch und feuchte ist, nämlich im Sommer in den Morgenstunden gleich unter die Presse gelegt, und auf das möglichste gepreßt, auch 24. Stunden darinnen gelassen werden, jedoch also, daß man während der Zeit die Presse etliche Mal um so viel anziehe, als das Papier sich gesetzt hat. Hierauf wird es gepuht, ausgeschossen, und in Bücher abgetheilt, gefalten, und abermal gepreßt; jedoch liegt bey diesem letzten Pressen das Papier doppelt, das ist, zwey Bücher nebeneinander; 16)

Endlich wird es in Rieße, auch Ballen unter der Presse selbst eingetheilet, und gebunden. Was man nun immer von dem sogenannten Glätten sage, so ist doch gewiß, daß dieses vielfältige Pressen das Papier weit gleicher, platter, fester, ebener, und schöner mache, als das Glätten, welches in dem Papiere einen übeln Geruch, auch eine schädliche Fette verursacht, und als ein von den Kartenschmählern

Leimen des Papiers.

Was nach dem Leimen und Pressen weiters vorzunehmen sey.

Das vielfältige Pressen ist vorzügliches als das Glätten:

- 14) Das vielfältige Pressen und Ueberlegen des Papiers kostet freylich einen Gesellen in der Werkstatt, wenn man aber betrachtet, da ein solches Papier weder das Glätten noch das Stampfen brauche, so findet man noch einen Gewinn diesen Gesellen mehr zu halten.
- 15) Der Leim, welcher zum Papierleimen gebraucht wird, möge Käseleim, oder anderer Leim seyn, so ist doch besser, wenn ein Alaun darunter gemischt werde, indem durch den Alaun das Papier fester angezogen, und weniger dem Fließen unterworfen.
- 16) Durch das Wort doppelt verstehet man zwey Fachsen in Bücher abgetheilten Papiers mit verkehrten Rücken, wie sonst gewöhnlich.

Anno 1754

mahlern ohne Ursache entlehnter Handwerksbrauch, mithin als eine schädliche Arbeit abzuschaffen ist.

Lies wäre als eine schädliche Arbeit abzuschaffen.

Weil aber jemand geschlagenes Papier verlangen dürfte, so kann der sogenannte Stampf, welcher zwar zu allobiger Handthierung nicht vonnöthen ist, dennoch beybehalten werden.

Wie das Papier gestampft oder geschlagen wird.

Das Papierstampfen oder schlagen geschieht auf folgende Weise: Es wird ein großer hölzerner Schlägel, gleich einem Hammer, welcher unterhalb mit einer schön polirten eisernen Platte versehen ist, an dem Wellbaum der Stämpfe angeordnet. Die Größe dieses Schlägels ist etwann einem Quartblatte gleich, unter diesem Schlägel liegt eine schöne marmorsteinerne Platte, auf dieser liegt das schon in Bücher getheilte Papier, und empfängt ein jegliches Buch von dem Schlägel ungefehr 4. oder 5. Streiche auf jeder Seite nach Art der Buchbinderschlägen.

Sämmtliche Papiermacher und Mühlinnhaber sollen dieser Ordnung nachleben.

Gleichwie nun nach dieser vorgeschriebenen Ordnung die künftige bessere Erzeugung des inländischen Papiers ganz sicher anzuhoffen steht; als werden sämmtliche Papiermacher, oder Mühlinnhaber dieser Ordnung schuldigst nachzuleben, auch alle Papiergattungen nach der Höhe und Breite, das gehörige Gewicht, wie solches in der beygehenden Tabelle klärlich ausgemessen ist, zu verfertigen beflissen seyn, und sich anmit von den gegen die Uebertreter vorgesehnen nachtrahften Geldstrafen, auch allenfalls Niederlegung des Gewerbs sorgfältig zu hüten wissen.

Das Papier nach beygehender Tabelle bey Strafe vorzutragen.

# TABELL,

Wie sämmtliche Papiere ihrer Größe und Breite nach in dem Gewichte auszufallen haben.

Alles nach dem Wienerischen Schuhe und Gewichte berechnet.

	Höhe		Breite		Gewicht eines Ries od.	
	Wiener- Soll.	Wiener- 3.oll.	Wiener- 3.oll.	Wiener- 3.oll.	Grund.	Loch.
Das fein und saubere Concept.....	12 $\frac{3}{4}$	16 $\frac{3}{4}$	11	—		
— kleine Kanzley.....	13 $\frac{3}{4}$	16 $\frac{3}{4}$	11	—		
— sogenannte Holländische pro Patria.....	14 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	12	—		
— kleine Post.....	12 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{3}{4}$	8	16		
— kleine Notepapier.....	12 $\frac{1}{2}$	16	14	22		
— große dicker und stärkere Kanzley.....	14 $\frac{1}{2}$	19	18	14		
— detto.....	14 $\frac{1}{2}$	19	17	16		
— nämlich etwas dünner.....	14 $\frac{1}{2}$	19	15	—		
— große und dickere Post.....	14 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	13	9		
— nämliche etwas dünner und feiner.....	14 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	11	8		
— detto feinste.....	14 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	9	22		
— kleine französische Median.....	14 $\frac{3}{4}$	19	20	10		
— schöne große Französische Median.....	16 $\frac{1}{2}$	20 $\frac{1}{2}$	25	15		
— französische Regal.....	18 $\frac{1}{2}$	23	30	10		
— Französische super Regal.....	18 $\frac{1}{2}$	25 $\frac{3}{4}$	45	20		
— Französische Imperial Regal.....	20 $\frac{1}{4}$	28 $\frac{1}{2}$	51	8		

Aus diesem wenigen wird ein Papierverständiger genugsam ersehen können, ob das Papier in seinem Stande sey, wenn nebst der Größe das Gewicht, die Weisse, die Reine und die Leimung in Obacht genommen werden.

## Strazzen- oder Hadersammlung.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämtlichen allhier befindlichen sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, derenselben vorstehern, wie auch allen übrigen bis zwey Meilen um die k. k. Residenzstadt Wien gelegenen Ortschaften, denn derenselben Inwohnern, was Würde, Stands, Amts, oder Wesens solche immer seyn, hiemit anzuzeigen: Es hätten Ihre k. k. Majestät aus angestammter allerhöchster landesmütterlicher Fürsorge unter andern als lernmildest zu verordnen geruhet, daß die in Dero gesammten k. k. Erbländern zur gehörigen Vollkommenheit bis anher nicht gelangte Papierfabricatur in eine vorträglichere Verfassung gesetzt, und die Erzeugung eines ächten Papiers von allen zum allgemeinen Gebrauche dienenden Gattungen künftighin bewirkt, folgsam den bisher bey sothaner Manipulation wahrgenommenen Gebrechen durch werththätige Hilffe vorgebogen werden soll.

Den 6. Julii 1754.

Strazzenabgang, und unzulängliche Ansuchung hemmet die Fabricirung des guten Papiers.

Da nun die in Sachen unterwaltende Bewandniß nach vorläufiger Bernehmung seiner Behörde gründlich untersucht, hierauf denn sowohl für die Papiermacher, als deren Gesellen, wegen der künftighin zu beobachten kommenden Fabricationsart mit allerhöchster Beangenehmung eine gründliche Ordnung entworfen, und zum Drucke befördert worden; beynebens sich aber ergeben, daß die Papiermacher und Mühlinnhaber wegen der immerhin ermangelnden, nicht zulänglich ausgeschuchten und in die gehörige Klassen nicht eingetheilten Strazzen an der Arbeit sowohl, als Erzeugung eines ächten und reinen Papiers gehemmet, zu dießfälliger Abhelfung also die Errichtung eines Hadermagazins bewilliget, und derohalben dem allhiefigen burgerlichen Handelsmanne Franz Anton Kollmünzer hierauf ein Privilegium privativum gegen dem unter andern verliehen worden, daß

Hadermagazinserrichtung, und hierauf verliehenes Privilegium privativum.

1mo: Die Einsammlung sothaner Strazzen alleinig durch die mit dergleichen Patente, auch einem auf einem kleinen schwarzen Hute habenden verzogenen Namen, mit den Buchstaben F. A. K. versehene, und von dem Magazinsinnhaber bestellte Personen unternommen, mithin

Strazzen sammeln berechtigt, wie selbe zu erkennen.

2do: Allen übrigen sich solchergestalt zu legitimiren nicht vermögenden Strazzen- oder sogenannten Hadersammlern keine Hader verabfolget, noch auch derselben Ausfuhr in fremde Länder verstatet; übrigen aber

Außer diesen keine Hader zu verabfolgen.

3tio: Gemeldetem Kollmünzer berührte Sammlung lediglich in der allhiefigen kaiserl. königl. Residenzstadt Wien, und den bey zwey Meilen umliegenden Ortschaften eingeräumet, weiter selber zur Abwendung aller etwa besorglicher Feuer- oder Gesundheitsgefahr mehrere in den Vorstädten ausfindig machende abgelegene Magazine zu halten verbunden seyn soll.

Gemeldte Sammlung in der Stadt und zwey Meilen herum zugelassen.

Abgelegene Magazine in Vorstädten zu halten.

Solchemnach wird diese geschöpfte allerhöchste Entschließung jedermänniglich hiemit zu dem Ende gehörig kund gemacht, damit oftgesagtem Magazinsinnhaber Franz Anton Kollmünzer, und den von ihm abgeordneten auch dießfalls sich legitimirenden Leuten die von Zeit zu Zeit vorfindige Hader gegen einer ledentlichen Abfindung verabfolget, solche auch für die hierum sich wochentlich meldende Sammler mit mehrerer Aufmerksamkeit, als bisher geschehen, aufbehalten, und andurch die Emporbringung der inländischen Papiermühlen merklich befördert, endlich vielgedachten Sammlern in allen sich aufrenden Vorfällen der erforderliche Vorshub geleistet, und selben nach Thunlichkeit möglichst an Hand gegangen werde. Wien, den 6. Julii 1754.

## Seidengalleten-Einlösendspreis.

Anstatt des angetragenen Proemii, kann der Einlösendspreis der Seideneyerl, oder trockenen Galleten in etwas erhöht, und zwar auf 40. kr. für jedes Pfund gesetzt, die Einlösung aber durch den Repräsentationsrath Herrn v. Pillewiz besorget, und die Galleten dem Lanoy zum abwinden, die abgewundene Seide so denn in das Seidenmagazin nach dem gängigen Werthe abgegeben, der höhere Verkaufspris aber der Kommercienkasse angerechnet, und dem Publico durch die Zeitungsblätter kund gemacht werden, daß ein jeglicher, der Seidengalleten zu verkaufen hat, sich bey gedachtem Herrn Repräsentationsrathem melden möge, und für

Resolution den 8. Julii 1754.

Sammlung Oest. Gesetze. V. Theil. U u u u

je

Anno 1754.

jedes Pfund obige 40. kr. empfangen wird; wo solchergestalten der abfallende Nutzen jedermann zur Pflege der Seidenkultur anfrischen dürfte, welche sich ohnehin nicht anderst, als nach und nach mittels Vermehrung der Maulberbäume erweitern kann.

Wegen der Landrevisoren kann es in so lang beruhen, bis mehrere Bäume im Lande vertheilet werden, und kömmt es vornämlich auf die Sorgfalt der Herrschaftsbeamten an, welchen auf den Fall, da einer 500. neu gepflanzte und wohlgehaltene Maulberbäume darzeigen könnte, ein Præmium von 50. fl. ausgesetzt werden mag; darauf, und auf dessen Kundmachung die delegirte Hofkommission den Bedacht zu nehmen hat. Wien, den 8. Julii 1754.

## Holzvorraths auf dem Lande sichere Verwahrung.

Den 10. Julii 1754.

Gefahr von dem in großer Quantität in verschiedenen Ortschaften aufbehaltenden Holze.

Anzuzeigen: Es sey aus der Erfahrung zu beobachten gewesen, welchergestalt in verschiedenen Ortschaften das Gehölz, und sonderlich das Bauholz in übermäßiger Quantität aufbehalten werde, woraus sowohl von den sich jeweilig ergebenden Wassergüssen, als von den Feuersbrünsten nicht nur die Unbequemlichkeit für die Inwohner, sondern auch eine große Gefahr fast unausweichlich erfolget, wie denn insonderheit nur vor gar weniger Zeit durch einen solchen Wasserguß in der Gegend Popstorf, und Gaunerstorf die Straße mit derley Holzwerke überschwemmet worden ist.

Wiezumal nun die gute Ordnung allerdings erheischet, daß dieses für das Künftige ernstlich abgestellt werde.

Keinen übermäßigen Vorrath zu gestatten.

Als wird er Herr Kreishauptmann dahin allwärts besorgt seyn, und an die allseitige Gehörde die Verfügung zu treffen sich angelegen halten, womit von nun an in jeder Ortschaft seines unterhabenden Viertels weder ein übermäßiges Bauholz noch Brennholz vorrätzig gestattet, sondern dasselbe außerhalb den Ortschaften an einem von der Feuers- und Wassergefahr bewahrten abseitigen Plage verwahrlich aufbehalten werde. Wien, den 10. Julii 1754.

Dasselbe außer den Ortschaften an einem sicheren Orte aufbehalten.

## Polizeikommissarien Assistenz zu leisten.

Den 13. Julii 1754.

Demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät aus landesmütterlicher Fürsorge für nöthig befunden haben, gewisse Policeyaufseher und ihnei. zugegebene Officianten, auch Unterkommissarien aus der Bürgerschaft anzustellen:

Als wird andurch jedermänniglich erinnert daß erwähnte Policeyaufseher, ihre zugegebene Officianten, und die Unterkommissarien keineswegs zu einer auch der mindesten Belästigung, sondern vielmehr zur Erhaltung guter Ordnung, und allgemeiner Sicherheit unter den allhiefigen Inwohnern, mithin zur Abstellung, und Hindannhaltung alles dessen, was dem entgegen seyn, und einige Unruhe, öfentliche Aegerniß, oder Ungemach gedachten Inwohnern verursachen könnte, aufgestellt, und ausdrücklich dahin angewiesen seyn, daß sie in ihrem Amte auf das Wohlseyn, und die Gemächlichkeit eines jeden insonderheit, und aller überhaupt ihr Augenmerk richten, und ein so anders auf alle mögliche Weise befördern sollen.

Wornach jedermänniglich den etwann dagegen geschöpften irrigen Wahn oder Auslegung fallen zu lassen, den Policeybeamten zwar, welche sich mit Vorweisung einer geschriebenen Verordnung, oder die Unterkommissarien mit einer gedruckten, und unterschriebenen Instruction legitimiren werden, alle Partition und Achtung zu erweisen, auch die etwann erforderliche Assistenz zu leisten: dahingegen, wenn sich etwann wider Vermuthen einige andere Personen, unter dem Vorwande, als ob sie solche Policenbeamte wären, anmelden, und die Eröffnung der Kästen anverlangen dürften, diese Personen als Betrüger anzusehen, um die Wache zu schicken, und sogleich wohlverwahrlich anhalten zu lassen wissen wird. Wien, den 13. Julii 1754.

**Deserteursbringern die Assistenz zu leisten.**

**Anzeigen:** Und habe die Erfahrung gelehret, daß den Unterthanen, welche nach gesetzgebiger Ausmessung der Patente einen Deserteur zu Stande bringen, öfters die nöthige Hilfe von andern nicht geleistet, oder auch solche von ihnen selbst aus dem ihrigen Wahne, als ob ihnen sodenn etwas von der ausgemessenen Taglia entgehen dürfte, nicht angesuchet werde, wodurch denn geschieht, daß die Deserteursanhalter den härtesten Begegnungen, zuweilen auch gar der Gefahr des Lebens ausgeföhret, und nicht allezeit im Stande seyen, den schon wirklich aufgebrachtten Deserteur bis an den gehörigen Ort zu liefern.

Den 20. Julii 1754.

Die Anhaltung der Deserteurs wird öftermahl aus Mangel der Hilfleistung oder besorgendem Abbruche der Taglia verhindert.

Damit nun derley Unfällen, wodurch auch andere von Beobachtung ihrer Pflichten, und des dabey leidenden allerhöchsten Dienstes abgehalten werden, der erforderliche Einhalt geschehe.

Als haben allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät allergnädigst beföhlen geruhet, auch hierlands per circulare Kund zu machen, daß alle Ortsobrigkeiten, Magistraten, Richter, Gemeinden, und Inwohner denjenigen, welche einen verdächtigen Deserteur anhalten, oder zu dem nächst gelegenen Wirtshaus, oder Landgerichte abliefern, alle Hilfe und ausgäbige Assistenz, ohne daß derowegen ein solcher, welcher einen Deserteur zuerst zu Stande gebracht, und nur zu dessen weiterer Fortbringung einer Hilfe bedarf, einen Abbruch an der ausgemessenen Taglia zu erleiden hätte, mit der erforderlichen Mannschaft um so gewisser leisten sollen, als im widrigen, wosern jemand die nöthige Assistenz versaget zu haben überwiesen werden sollte, derselbe nicht nur allein für allen sowohl dem Deserteursanhalter aus Mangel der benötigten Hilfe, an seinem Leibe, und Gesundheitsstande zufügenden, als in jenem Falle, wo der Deserteur dadurch etwann gar sich den Händen seines Anhalters zu entreißen Gelegenheit überkäme, dem allerhöchsten Arario hieraus erwachsenden Schaden zu haften haben, sondern noch über dieß mit einer in den dießfälligen Patenten vorbehaltenen empfindlichen Strafe angesehen werden würde.

Alle Ortsobrigkeiten, Richter, und Gemeinden sollen denjenigen, so Deserteurs anhalten, alle Hilfe und Assistenz leisten.

In der Taglia hat derjenige keinen Abbruch zu leiden, welcher zu Fortbringung eines Deserteurs der Hilfe bedarf.

Diejenige, welche die nöthige Hilfe und Assistenz verweigern, haben für allen Schaden zu haften, und werden noch mit patentmäßigen Strafen angesehen werden.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution demnach Ihre R. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft und weiters nöthigen Zurückehrung hiemit erinnert wird. Wien, den 20. Julii 1754.

**Victualienverkauf.**

**Anfügen;** Und würde aus der in dem codice austriaco befindlichen Marktordnung weiland Kaisers Maximiliani 2. dd. 4. Augusti 1569. des mehrern zu ersehen seyn, was für heilsame Anordnungen darinnen wegen der Vorkäuferey, besonders wider die Greißler, Häringer, Käpfstecher, Oebster, Wildprät-Händler und Eperhändler, und dergleichen Personen mehr mit Aussteckung einer Fahne an den Wochenmarktstagen gemacht worden sey.

Den 31. Julii 1754.

Uebertretungen der heilsamen Marktordnungen wider die Vorkäuferey der Victualien.

Nun ist vorhin überflüssig bekannt, was für eine Vorkäuferey von diesen vorbenannten, und andern Personen sowohl in- als vor der Stadt täglich getrieben, die meiste eßbare Sachen vor- und aufgekauft, das wenigste von der ersten Hand auf den Markt gebracht, sondern von der zweyten, und dritten Hand erkaufet, und also die zum täglichen Genuße benötigte Victualien um einen weit theurern Preis von derley Vorkäuflern widerum an die Particularinwohner hindann gegeben, einfolglich hiedurch eine allgemeine Theuerung für beständig unterhalten werde.

Und obwohl zwar nach obiger maximilianischer Marktordnung das sicherste Mittel wäre, die Marktfähne wiederum einzuführen, und vor dessen Aussteckung niemanden von den vorsepecificirten Personen den Einkauf einiger aus den Vorstädten, oder von dem Lande anhero bringenden Victualien zu gestatten;

So wolle man dennoch mit Aussteckung sothaner Marktfähne dormalen noch zurückhalten, sondern hiemit ernstgemessen verordnet haben, daß bis 10. Uhr Vormittag lediglich den particular-Stadts- und Vorstadtsinwohnern ihre benötigte Victualien, und Eßwaaren einzukaufen die Gelegenheit an Hand gelassen, mit

Anno 1754

Greißlern, Härtlern, Käff-  
fechern, Deßlern, Wildbrät-  
Hüner- und Eyerhändlern, denn  
andern dergleichen befugten  
Personen bis 10. Uhr der  
Einkauf der Victualien auf  
dem Markte verboten.

mithin den Greißlern, Härtlern, Käfffechern, Deßlern, Wildbrät-Hüner- und Eyerhändlern, und andern dergleichen Personen, welche mit Victualien cujusque generis zu handeln pflegen, oder auch darzu befugt sind, der Einkauf bis um 10. Uhr gänzlich verboten, mithin allererst nach 10. Uhr die Ablösung der noch übrig gebliebenen eßbaren Sachen gestattet, hierunter aber keineswegs das Materiale von dem anhero bringenden Schmalze und gesalzenen Butter verstanden, sondern hierinnfalls den vorhin ergangenen landesfürstlichen Anordnungen auf das genaueste nachgelebet werden soll.

Zumalen jedoch alle landesfürstliche heilsame Anordnungen von einer genauen Execution, und schleunigen Bestrafung der Uebertreter hauptsächlich abhängen.

Die von Wien sollen hierauf  
durch ihre Marktsrichter be-  
ständig invigiliren lassen.

So werden sie von Wien alles Fleißes beieifert seyn, auf diese höchst nöthige heilsame Anordnung sowohl von selbst ein wachsamcs Aug zu tragen, als auch die ihnen untergebene Marktsrichter dahin ernstlich anzuhalten, damit auf derley Contravenienten beständig invigiliret, die Betretene gleich angezeigt, und zu gebührender scharfen Bestrafung unnachbleiblich gezogen, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese landesfürstliche Anordnung den vor- specificirten Personen durch Herumtragung eines schriftlichen Circularis wortdeutlich kund gemacht, und abgelesen werden soll.

Allermassen denn dem hiesigen Marktscommissario Nerholz unter einem per Decretum mitgegeben wird, auf den genauen Vollzug dessen ein unabänderliches Augenmerk zu richten. Wien, den 31. Julii 1754.

## Woll- und leinener fremder Waaren Einfuhre.

Den 12. Augusti 1754.

Die fremde wollene und lei-  
nene Waaren bezahlen über-  
haupt und inclusive aller bis-  
her üblich gewesenen Aufschla-  
ge 30. pro Cento an Con-  
sumozoll.

Dieser Abnahme unterliegen  
nicht nur die wollene und  
leinene Fabricata aus Preu-  
ßisch-Schlesien und dem Sarg-  
schen denn andern fremden  
Ländern.

Sondern auch sämtliche  
von daher kommende sonstige  
Feilschaften und Effecten.

Anzufügen: Es hätten Ihre K. K. Majestät allergnädigst resolviret, daß von nun an, von allen in dero deutsche und böhmische Erbländer pro Consumo einführenden fremden wollenen und leinenen Waaren ohne Unterschied und Ausnahme überhaupt, und zwar inclusive aller bishero üblich gewesenen Aufschlags- und sonstiger Siebigkeiten 30. pro Cento an Consumozoll (dieselben mögen hieran bis nun zu mehr oder weniger denn 30. pro Cento gezahlet haben) abgenommen und gezogen, sofort sothane 30. pro Cento Abnahme nicht nur die aus Preußisch-Schlesien und dem Sargischen, wo alle andre fremde einbringende wollene und leinene Fabricata gleichfalls unterzogen, sondern auch sämtlich von daher kommende sonstige Feilschaften und Effecten führohin in der Verzollung für ausländisch angesehen und tractiret werden sollen. So demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft, hiemit unverhalten wird. Wien, den 12. Augusti 1754.

## Sonn- und Feyertageheiligung.

Den 22. Augusti 1754.

Regel- und andres Spielen  
währenden Gottesdiensts ist  
durch vielfältige Landesfürst-  
liche Verordnungen ehehin ver-  
boten worden.

Anzufügen: Es sey sehr mißfällig zu vernehmen gewesen, welchergestalt in den Gärten von aller Frühe an, mithin noch vor Endigung des Gottesdienstes das Regelspiel unternommen werde.

Gleichwie nun dieses dem klaren Buchstaben der vielfältig ergangenen allerhöchsten landesfürstlichen Verordnungen schnur gerade entgegen lauft, als vermög welcher das Spielen überhaupt weder vor- noch Nachmittag währenden Gottesdiensts gestattet werden darf.

Also fällt eine solche Uebertretung des Gebots nicht allein den gewinn- sichten Birthen, sondern auch, und zwar hauptsächlich ihnen Richtern zur Last, allermassen ihnen nicht unbekannt seyn kam, daß ihnen ob den landesfürstlichen Anordnungen zu halten obliege.

Bothschäfte- Grundrichter sol-  
len auf Befolgung derselben  
den schärfsten Verantwortung  
pflicht tragen.

Solchemnach hat man sie Richter dessen hiemit nochmals und zum letz- ten Male erinnern, ihnen auch hierdurch anbefehlen wollen, daß selbe hiernach allen und jeden Birthen sowohl, als auch den privat Hausinnhabern, wo Gärten be- findlich sind, die gemessenste Einsage ganz unverlängt machen, und von nun an also

gewiß auf das genaueste beständig darob seyn sollen, damit vor, und währenden Gottesdiensts keine Spiele gehalten, noch auch in andere Wege den bekantlich ergangenen landesfürstlichen Gesetzen zuwider gehandelt werde, wie im widrigen sie Richter derohalben vorzüglich in die schärfste Verantwortung unmaßlich gezogen werden würden. Wien, den 22. Augusti 1754.

### Christenlehr- Beywohnung.

**Anzeigen:** Es sey vorgekommen, wasmaßen viele Kinder in den Vorstädtsgründen, welche in die öffentliche Schulen nicht zu gehen pflegen, von ihren Aeltern auch nicht angehalten werden, den Kinderlehren beyzuwohnen.

Den 22. Augusti 1754.

Wie zumal aber an dem allerdings ein großes gelegen ist, womit die Jugend ohne Unterschied in den wahren Gründen des katholischen Glaubens unterrichtet werde, folgar nicht zugestatten ist, daß sich dessen jemand entziehe.

Als wird ihnen sämtlichen Vorstadtgrundrichtern hiemit anbefohlen daß sie bey sonst auf sich ladender schwerer Verantwortung den Pfarrern sowohl als dem Kinderlehrpater jedesmal an Hand gehen sollen, damit auch jene Kinder, welche keine ordentliche Schulkinder sind, unfehlbar der Kinderlehre beywohnen. Wien, den 22. Augusti 1754.

Kinder, wenn sie auch nicht in die Schulen gehen, sind dennoch zur Christenlehre zu schicken.

Den Pfarrern und dem Kinderlehrpater hierin falls von den Grundrichtern an die Hand zu gehen.

### Münzpatents vom 12. Januarii Republicirung.

**Anzeigen:** Es sey die sichere Nachricht eingelassen, wasmaßen von Seiten Churbayern anstatt der conventionsmäßigen bereits aller Orten publicirten, und zu jedermanns Wissenschaft mitgetheilten Uniformirung in Münzsachen, wider Vermuthen eine merkliche Erhöhung aller Gold- und Silberforten beschloßen und publiciret worden sey.

Den 7. December 1754.

Churbayerns Abfall von dem conventionsmäßigen Münzfuß.

Damit nun die etwa durch diesen bayerischen Abfall in den Ländern, und bey den Kassen sich ergeben mögende irrige Meynung, als würde andurch das unterm 12. Jänner dieses Jahrs publicirte Courspatent dieser Münzen vollends erlöschen, einige Confusion- oder Circulationshemmung gesagter Münzen nicht verursache, noch auch Salzburg das bayerische Exempel zu folgen genöthiget, am allerwenigsten aber die ganze Münzwesensnegotiation in den Kreisen etwa zurückgetrieben, und aufs neue das Münzwesen in eine Zerrüttung gebracht werde.

So haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet, daß unerachtet obigen Vorfalles das conventionsmäßige Patent dd. 12. Jänner gegenwärtigen Jahrs in Betref des Courses, und Courspreises der churbayerischen württenberger- und churfälzischen Carolins und Max d'or., denn der churbayerischen und salzburgischen Dukaten, auch der salzburger- Siebenzehner, und schließlich der churbayerischen- und fürstlichen Salzburger-conventionsmäßigen Thaler, Gulden, halben Gulden, Zwanzig- und Zehen-Kreuzerstücke, in vollen Kräften bleiben und gehalten, mithin gesagte Gelder inclusive der Geldforten, für so viel solche ihr vollkommenes Gewicht haben, auf welches mit allem Ernste fest zu halten ist, unweigerlich in den Kassen angenommen, dahingegen die alte bayerische Münzen, als da sind 12. kr. Stücke u. u. denen Besage Convention S. 13. der Cours nur durch 4. Monate, nämlich vom 1. Junii bis Ende September zu gestatten anbefohlen worden, gleich ex nunc verrufen, und außer Cours gesetzt werden sollen.

Unerachtet dieses Vorfalles Festhaltung des Münzpatents dd. 12. Januarii gegenwärtigen Jahrs.

Alle bayerische Münzen als 12. kr. Geldes sind verrufen.

Wornach dann Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer diese allerhöchste Entscheidung gehörig kund zu machen, und dero untergebene Ämter und Kassen anzuweisen, auch auf den Wauth- und Zollämtern auf das genaueste Invigiliren zu lassen haben wird, damit derley verrufene Gelder nicht in das Land eingeführet, und gegen die Contravenienten nach Inhalte der vorhinigen in Sachen ergangenen höchsten Verordnungen nach aller Schärfe verfahren werde. Wien, den 7. September 1754.



Anno 1754

## Leichbegängniß- Mißbräuche ob der Enns-Abstellung.

Den 15. September 1754.

Wir Präsident und Rätthe, der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns x. x. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten dieses Lands, was Stands, und Würde selbe sind, wie auch derselben nachgesetzten Beamten, Unsren respective Gruß, und Dienst im guten Willen zuvor. Und geben denselben hiemit zu vernehmen:

Was für Unanständigkeiten bey den Leichbegängnissen zu sehen pflegen.

Es habe diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer in Erfahrung gebracht, was gestalt hierlandes an verschiedenen Orten bey den sich ergebenden Leichbegängnissen nicht allein einige zu widrigen Ausdeutungen Anlaß gebende Lieder abgesungen würden, sondern daß auch einige und andere Bauern, welche sich hierzu fähig genug gedünken, ordentliche Leichenreden mit Einmischung verschiedener Schrifttexte und anderer zur Auferbauung nicht diensamer Lehren in dem Sterb- und Gasthause, wo die Todtenzehrung für sich gehet, abhalten, auch das unterwegs mit Tragung und Führung des abgeleiteten Körpers verschiedene Unanständigkeiten getrieben würden; Da nun dieses der guten Ordnung allerdings zugegen laufet;

Als wird allen und jeden Herrschaften, und Obrigkeiten, was Stands und Würde sie immer seyn mögen, anbefohlen, daß sie ihre unterhabende Unterthanen dahin anweisen sollen, damit

Welche Lieder künftig abzulagen.

Erstens: Bey den Leichbegehungen keine andre, als von den Pfarrern beangenehmte Lieder gesungen,

Und wie die Leichenreden einzurichten seyen.

Zweytens: Die Leichenreden auf die ledige Erzählung des Lebenslaufs von dem Verstorbenen eingeschränket, hingegen alle Anführung einiger Schrifttexte, und der für dieß Ort sich nicht schickender Lehren verboten, und zugleich

Uebrig unartige Gebräuche werden bey Geldstrafe abgestellt.

Drittens: Alle unartige Gebräuche, welche unterwegs, da die Leiche zur Kirche geführet, oder getragen wird, oder da die Leiche und Trauergäste zurück kehren, vorzugehen pflegen, gänzlich, und von nun an abgeschaffet werden, und dieses zwar also gewiß, als sonst bey geschehender Anzeige einer dießfälligen Zuwiderhandlung derley Uebertreter, und zwar der trauernde Theil zwey Reichsthaler, denn der Mitsingende einen Gulden Pfundfall zu erlegen verhalten, jener aber, so eine mit Schrifttexten oder ungereimten Lehren angefüllte Leichpredigt zu halten sich anmaßen würde, gestalten Dingen nach, auch mit Leibsstrafe angesehen werden soll.

Wornach sich jedermann pflichtmäßig zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Linz, den 15. September 1754.

## Viehseuchmittel.

Den 28. September 1754.

Anzufügen; Es habe der Herr Kreishauptmann des B. O. B. B. anhero be-richtlich angezeigt, wie daß die in anschließlichem Recepte enthaltene theils Heilmittel theils Präservativmittel bey der dormalen in den Märkten Heinsfeld und Raumberg sich geäußerten Viehseuche mit guter Wirkung gebraucht worden seyen.

Welche ihm Herru Kreishauptmann zu dem Ende hiermit communiciret werden, damit er sofort solche auch den in seinem Viertel gelegenen Ortschaften zum allenfälligen Gebrauche mitzutheilen wissen möge. Wien, den 28. September 1754.

**Recept eines bewährten Pulvers im Hornviehumsfalle.**

**N**imm erlene Stöcke oder Klözer kurz etwann einer Elle lang abgeschnitten, durchbohre sie von einem Ende bis zum andern, jedoch nicht gar durch, mit einem großen Bohrer, so man haben kann, mische unter einander Angelica Wurzeln ein halb Pfund, Saliter Salz 2. Pfund, eine gute Hand voll Wachholderbeere, Lorber ein halb Pfund, stosse diese Species in die ausgebohrte Stöcke, verschlage diese mit einem Spunde, verbrenne sie sodenn zu Asche, mische weiters darunter 2. Loth Schießpulver, dem erkrankten Viehe morgens frühe nüchtern 10. Tag nach einander, so viel man mit drey Fingern fassen mag, eingegeben, den tragenden Kühen aber nur ein Drittel. Item nimm Harn von Mannspersonen, und Taubenkoth, rühre es als einen Taig unter einander, bestreiche damit die Bahren innwendig, dienet zur Präservation.

**Landtafel im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.**

**W**ir Maria Theresia ic. ic. Entbieten allen und jeden Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen, was maßen Wir unter andern zur Aufnahme Unsres getreuesten Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns tragenden landesmütterlichen Sorgfältigkeiten das gnädigste Augenmerk auch dahin genommen haben, auf was Weise der gemeinsame Handel, und Wandel, in blühenden Stand gesetzt, und zu dem Ende der so sehr gesunkene Credit anwiederum hergestellt werden möge.

Dem 3. October 1754.

Nichts hat uns hierzu fürträglicher zu seyn geschienen, als wenn den treuherrigen Gläubigern bey Ausleihung ihrer Gelder eine solche Sicherheit verschaffet würde, daß selbe, wenn sie sich nur der ihnen an die Hand gebenden Mittel gebrauchen wollen, bey dem ausleihenden Gelde nicht die mindeste Gefahr zu befürchten haben können.

Die Aufrechthaltung des allgemeinen Credits hanget von der Sicherheit der Creditorum ab.

Dieses aber zu bewirken, ist kein anderer Weg, als in vorermeldtem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns so, wie bereits in Unsrer k. k. böhmischen und verschiedenen österreichischen Erbländern geschehen, eine ordentliche Landtafel, oder Vormerkungsamt einführen zu lassen.

Welche eine ordentliche Landtafel oder Vormerkungsamt verschaffet.

Der allgemeine Nutzen davon fällt ganz sichtbarlich von selbst in die Augen, da einer Seits ein jeglicher, so ein Geld auszuleihen des Vorhabens ist, von dem Stande aller seinem Schuldner zugehörigen unbeweglichen Güter, sammt den darauf allenfalls schon haftenden Schulden, oder sonstigen Last verlässliche Nachricht einziehen, folglich ob bey Ausleihung des Geldes annoch genugsame Sicherheit für ihn vorhanden sey? wohl überlegen kann, andererseits aber auch diejenige, welche wegen zugestossenen ungefähren Nothstands, oder sonstiger Anständigkeit einigen baaren Gelds bedürftig sind, und zu dessen Wiedererstattung hinlängliche Mittel besitzen, sehr leichtlich die ansuchende Hilfe zu gewarten haben werden.

Wovon der Nutzen erwiesen wird.

Wohingegen unterinstens dem gemeinen Wesen allerdings daran gelegen ist, daß einem bereits vertieften Schuldner durch Aufnahme mehrern Geldes als sein Vermögensstand zuläßt, den treuherrigen Nebenmenschen arglistig zu hinterführen der Weg verschränket werde;

In reifer Ermägung alles dessen haben Wir nach Vernehmung allseitiger Behörde, und Uns darüber geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst entschlossen;

Erstlich: Daß zu Unterstützung des gemeinen Credits, mithin zum Nutzen sowohl des Schuldners, als des Gläubigers eine Landtafel, oder so genanntes Vormerkungsamt in diesem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns ohne fernern Anstand eingeführet; Jedoch

Dahero selbe eingeführet wird.

Zwey

Anno 1754.

Welche Immobilia hierunter begriffen sind.

Und mögen auch die auf Gütern haftende Capitalia vorgemerkt werden.

Was jedoch dabey zu beobachten.

Der Werth der immobilium wird auch der Landtafel einverleibet.

Was für ein Unterschied zwischen den Gläubigern auf Geistliche, und denen auf Weltliche Güter zu machen sey?

Onera auf Landtafelmäßigen Gründen sammt darzu gehörigen documenten sollen in den Fürmerkungsbüchern ausführlich eingetragen werden.

Possessio Bonorum & Prioritas Crediti wird alleinig mittels der Landtafel erlanget.

Witihin cessiren die tacitæ & Legales Hypothecæ, Credita Privilegiata, und dergleichen Vorzuglichkeiten.

Welche jedoch auszunehmen sind.

Der Fürmerkungsweg ist allen sowohl neu- als älteren Gläubigern offen.

Terminausmessung zur landtäfelichen Fürmerkung der älteren Creditorum.

Zweytens: Derzeit noch nicht alle im Lande befindliche unbewegliche Güter ohne Ausnahme, sondern allein die im Landhause innliegende Herrschaften, Güter, und Gülden, auch Freyhäuser, und was sonst an Unbeweglichkeiten der Erkenntniß der Landeshauptmannschaft unterworfen ist, darunter begriffen seyn sollen, dieses aber dergestalt, daß gleichwie die Fürmerkung auf die Güter, Stücke, und Gülden selbst, also auch auf die mittelst der Fürmerkung darauf haftende Capitalien geschehen möge, maßen in Ansehung der bürgerlichen, und andern im Lande befindlichen Gründe das Fürmerkungsgesetz über die diesfalls abfordernde Berichte, und Gutachten hernach ebenfalls ausgemessen, und eingeführet werden soll;

Es kömmt aber wegen den Fürmerkungen auf die Capitalien weiters zu beobachten, daß wenn der Gläubiger auf ein solches ordentlich fürgemerktes Darleihen von einem Dritten Geld aufnehmen will, er diesem Dritten so viel als das aufnehmen wollende Geld beträgt, zu übertragen, oder zu verpfänden, und die diesfällige Urkunde auf das eigene Grundstücke, worauf das Darleihen geschehen, gleichfalls fürmerken, und der Landtafel eintragen zu lassen habe.

Drittens: Wird zu mehrerer Sicherheit der Gläubiger der Werth der unbeweglichen Güter, und was sonst im rechtlichen Verstande darunter mitzuzählen ist, und zwar dermal, wie solcher in der fürgewesenen Landsrectification ausgefallen ist, der Landtafel einzuverleiben seyn;

Viertens: Ist zwischen den Gläubigern, die bey Gülden, so Geistlichen, und den Gläubigern, so bey Gülden, die Weltlichen zugehören, ihre Sicherheit suchen, der Unterschied hiemit festgestellt, daß die erstere unter Strafe der Ungültigkeit des Darlehens, jedoch unverlezt des Eigenthums der Stiftungsgüter, fürmerken zu lassen schuldig seyn sollen; Wie denn im Unterlassungsfalle derley Gläubiger ihres Darlehens verlustigt würden.

Wohingegen in der zweyten Willkühre stehet, die vorgeschoffene Geldsumme fürmerken zu lassen, oder nicht, doch, daß eine spätere Post, so fürgemerket ist, der nicht fürgemerkten frühern vorher zu gehen habe.

Fünftens: Wollen Wir hiemit noch weiters festgestellt haben, daß alle auf den landtafelmäßigen Gründen haftende Beschwerden, und alle darmit sich ereignende Veränderungen sammt den Urkunden, woher solche Beschwerden oder Veränderungen entsprungen, als Testamenta, Contractus, Heurathsbriefe, Schänkungen, und sofort in den Fürmerkungsbüchern ausführlich eingetragen, keiner aber anderst als mittelst der Landtafel deren sichern Besitz, oder sonstiges auf der Sache selbst haftendes Vorrecht erlangen möge; Witihin überhaupt die so genannte verschwiegene gesäzmäßige Pfandschaften, und übrige gewisse Darleihen beygelegte Vorzuglichkeiten, oder so genannte tacitæ & legales Hypothecæ, und Credita privilegiata zu des fürgemerkten Gläubigers vollständiger Sicherheit gänzlich aufgehoben seyn sollen; Von welcher Regel wir einzig und allein die im nachfolgenden 16ten und 18ten Artikel angeführte ein ganz besonders Vorzugsrecht zu genießen habende wenige Schuldner ausnehmen.

Sechstens: Stehet der Fürmerkungsweg nicht allein den neuen sondern auch den ältern Gläubigern offen, maßen dadurch der Schuldner, wenn er zu zahlen im Stande ist, noch mehr Zutrauen, und Leichtigkeit Geld aufzubringen überkömmt, wenn er aber zu zahlen nicht im Stande ist, ihm wenigstens der Nutzen zunächst, daß er nicht noch tiefer in Schulden versinke, damit aber

Siebtens: Die ältere Gläubiger nicht etwann durch die jüngere an ihren habenden ältern Berechtigten gekränkt werden, oder wenn sie für ihre Sicherheit in Zeiten nicht sorgen, die Schuld dessen sich selbst beyzumessen, folglich über niemanden mit Fuge sich zu beklagen haben mögen;

So wird allen und jeden sowohl aus- als inländischen Gläubigern hiemit ein ganzes Jahr und sechs Wochen vom 1. November 1754. anzurechnen zum letzten Ziele bestimmt, um sich in solcher Zeit mit allen ihren auf eines oder anders in der Landtafel eingetragenes fremdes Grundstück habenden Sprüchen, sie mögen mit einem besondern Vorrechte versehen seyn, oder nicht, bey dem in erst gesagter Unserer Hauptstadt Linz aufzustellenden Landtafelamte also gewiß fürmerken zu lassen,

fen, als nach Verfließung sothaner Frist von einem Jahre und 6. Wochen der Ältere nicht fürgemerke gegen die jüngere fürgemerke Gläubiger sich keines Vorrechts mehr zu erfreuen haben, den unter der Vormundschaft, oder fremden Ob-  
sorge stehenden Personen aber, wie auch milden Stiftungen in dem Falle, da hier-  
unter etwas verabsäumt worden wäre, sich des daher ihnen zuwachsenden Scha-  
dens an ihren Vormündern, oder jenen, so sie zu vertreten hätten, auch allenfalls  
an dem Gerichte selbst, welchem ihre Obsorge anvertraut ist, zu erholen bevorste-  
hen soll; Jedoch erwerben

Im Verabsäumungsfalle ha-  
ben die Vormünder, Stiftungs-  
administratores, auch allenfalls  
die Gerichte für den Schaden zu  
haften.

Achtens: Die gesammte Ältere Gläubiger, welche sich inner der bestimm-  
ten Frist fürmerken lassen, durch sothane Fürmerkung unter sich, oder einer gegen  
den andern kein neues Vorrecht, sondern eines jeden Gerechtsame verbleibet aller-  
dings im vorigen Stande, also, daß die erhaltene Fürmerkung nur in Ansehung  
der nach Verkündigung dieses Gesetzes aufgenommenen Gelder, denn wider andre  
vorhinige Gläubiger, welche inner der bestimmten Zeitfrist die Fürmerkung aus-  
zuwirken unterlassen haben dürften, von einer Wirkung seyn soll; Dem zu folge

Ältere Creditores, welche  
in der bestimmten Zeit sich  
fürmerken lassen, erwerben un-  
ter sich kein neues Vorrecht.

Diese Fürmerkung erhält  
ihre Wirkung post publica-  
tionem legis.

Neuntens: Ungeschadet dessen, was der nachherige 16te und 18te Artikel  
vermögen, jeder alter Gläubiger, so die Fürmerkung inner einem Jahre, und 6.  
Wochen vom 1. November 1754. anzufangen, ausgewirkt, den jüngern, sie mö-  
gen gleich inner dieser Frist, oder nachhero eine gleiche Fürmerkung ausgewirkt  
haben, vorhingegen jeder anderer alter Gläubiger, der sich nicht also fürgesehen,  
ihnen nachzugehen hat, jedoch sich auch nach Verstreichung sothaner Zeit annoch  
fürmerken zu lassen berechtigt ist; Uebrigens aber giebt der Tag und Stunde der  
Fürmerkung in dem Falle, da es um die Befriedigung mehrerer fürgemerkter Gläu-  
biger zu thun ist, je und allezeit das Vorzugrecht.

Prioritas der Creditorum,  
die in tempore sich fürmerken  
lassen, sie seyen älter oder  
jünger.

Item in Concurſu.

Zehntens: Ist dieser Landtafel und der Fürmerkung ein jeder fähig ohne  
Unterschied des Stands, und ist ingleichen nicht nöthig, daß alle, welche die Schuld,  
oder Schuldforderung angehet, in die Fürmerkung einwilligen, sondern es stehet ei-  
nem jeden Gläubiger auch ohne seiner Mitgläubiger, oder Schuldners Einwilligung  
frey, seine in Händen habende Schuldbriefe und Sprüche fürmerken zu lassen, und  
dieses zwar so gar auch in dem Falle, da der Schuldner die Forderung widerspre-  
chen sollte; Doch ist auch diesem unbenommen seinen Widerspruch in die Landtafel  
eintragen zu lassen, welchem hiernächst der etwann darüber erfolgende richterliche  
Auspruch, oder gütige Vergleich ebenfalls einzuverleiben ist; Belangend

Dieser Landtafel und der  
Fürmerkung ist ein jeder fä-  
hig.

Concreditorum Conſen-  
sus ist nicht nöthig.

Exceptio debitoris ist nicht  
bindlich.

Elfte: Die Beschaffenheit der fürgemerkt werden mögenden Schuld-  
forderungen ist zwischen den dormaligen, und künftigen nachfolgenden der Unterschied  
zu machen, daß alle und jede landschadenbündige Schuldbriefe, oder so genannte  
Instrumenta quarantigiata, so vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes errichtet wer-  
den, der Landtafel einverleibet werden mögen, für das künftige aber um derselben einver-  
leibet werden zu können, erforderlich sey, daß erstens das Grundstück, Gülten, oder  
Gut, worauf die Versicherung haften soll, nebst der Ursache, woher die Schuld  
entsprungen, deutlich benennet, und ausgedrückt: zweytens die Befugniß den An-  
spruch fürmerken zu lassen, ausdrücklich beygefüget, und endlich drittens die Urkunde  
von zwey Zeugen mitgefertiget werde; Und gleichwie

Unterschied bey Fürmerkung  
der dormaligen, und der künf-  
tigen Schuldforderungen.

Zwölftens: Bey Einführung der Landtafel der Hauptendzweck dahin ge-  
het, jeden, so darauf bauet, so viel die Gerechtigkeit und Billigkeit es nur immer  
gestattet, gegen alle Einwendungen, und Ausflüchte seines Schuldners vollstän-  
dig sicher zu stellen; Also sollen zwar ihm Schuldner die dargegen habende rechtliche  
Wohlthaten unbenommen seyn, doch ihm der Last des Beweises, auch wenn dar-  
von in dem Schuldbriefe nichts enthalten, obliegen, und ohne einigen Aufschub  
auf Anrufen des Gläubigers wider ihn Schuldner verhängt werden, was die Ge-  
richtsordnung mit sich bringt; Aus der eigenen Betrachtung ist

Dem Debitori liegt das  
onus probandi seiner dargegen  
habenden rechtlichen Beweise  
ob.

Dreizehntens: Auch wegen der einem Gut entweder bereits anklebenden  
oder künftighin beygelegt werden wollenden Eigenschaften und Beschwerden, die  
vornämlich in Fideikommissen und milden Stiftungen bestehen, eine Fürsorge zu  
machen erforderlich.

Fideikommiss- und Sti-  
tungen Fürmerkung.

Anno 1754.

Fürsorge wegen der künftigen Fideikommiss.

Die Fideikommiss betreffend, soll zwar noch furohin dieselbe zu errichten frey, doch derjenige, welcher es zu thun vor hat, zu mehrerer Versicherung seines Vorhabens verbunden seyn, es dem Gerichte zu dem Ende anzuzeigen, auf daß aller Vertuschungsgefahr vorgebogen, und von ihm dem Gerichte, als welches dafür zu stehen hat, wegen dessen Fürmerkung die gehörige Fürsorge getragen werden möge.

In Ansehung der bereits errichteten, wie der Verabsäumung anzusehen.

Wie zumalen aber diese Fürsorge nur auf künftige Fälle gehet; Als verordnen Wir unter einsten in Ansehung der bereits errichteten Fideikommiss, daß, wer nur immer eines besizet, dasselbe inner Jahr und 6. Wochen vom 1ten November anni currentis also gewiß der Landtafel einverleiben lassen solle, als im widrigen mit alleinigem Vorbehalte des nöthigen Unterhalts, für denselben er die Nutznießung zu verlieren, und an seine Stelle der nächste Anwärter darein einzutreten hätte, wäre es auch Sache, daß nach Verstreichung obgedachter Frist das bis dahin vertuschete Fideikommiss von dem nicht nächsten Anwärter angezeigt würde, so soll diesem Anzeiger zur Belohnung die halbjährige Nutznießung desselben zukommen.

Das eigene wegen der milden Stiftungen zu beobachten.

Das eigene ist auch wegen der künftighin auf unbewegliche in die Landtafel eingetragene Güter und Gülden versichern wollenden milden Stiftungen zu beobachten; so viel aber die darauf bereits haftende milde Stiftungen anbelangt, so solle die Fürmerkung ebenmäßig inner Jahr und 6. Wochen vom 1ten November anni currentis anzurechnen, geschehen, sollte aber aus Schuld des Pfarrers, oder Beneficiaten, so darvon den Nutzen ziehet, unterbleiben, so solle er zwar nicht der ganzen Jahrnutzung, sondern der Hälfte derselben verlustiget, und diese dem nachherigen Anzeiger zugetheilet werden; Um aber

Gerichtsstellen sollen jene leztwillige Dispositiones, welche Fideikommiss, Substitutionen, und Stiftungen in sich enthalten, dem Vormerkungsamte mittheilen.

Vierzehentens: Vorausstehender Verordnung noch mehrere Kraft benzulegen; so befehlen Wir einsten Unstn Gerichtsstellen, daß sie furohin alle ihnen zukommende leztwillige Verordnungen, und zumal jene, welche Fideikommiss, Substitutionen, und milde Vermächtnisse in sich enthalten, dem Fürmerkungsamte zu dem Ende in glaubwürdiger Forme sogleich mittheilen soll, auf daß das Nöthige den hierzu gewidmeten Büchern eingetragen werde;

So ebenmäßig von den Erbvereinigungen zu verstehen.

So von den künftighin errichtenden Erbvereinigungen ebenmäßig zu verstehen ist; Wäre es auch Sache, daß eine das Gut selbst beschwerende Eigenschaft nicht mittelst einer leztwilligen Verordnung, sondern in andre Wege demselben aufgebürdet würde;

Auch in Fällen, wo außer leztwilliger Disposition das Gut in andre Wege onerirt wird.

So hätte derjenige, welcher es zu thun willens ist, dem Gerichte es gleichfalls selbst anzuzeigen, wenn er anderst sicher seyn will, daß seine Meynung verläßlich und für beständig vollzogen werde; Wonebst das Eigene, was oben im siebenten Artikel von den nachlässigen Vormündern, Obforgern, oder Gerichtsstellen gemeldet worden, auch in Ansehung der, so hierunter das Vorgeschiedene verabsäumen, in voller Maß statt hat; Um ferner und

Verabsäumung wird angesehen, wie im siebenten Artikel.

Fünfzehentens: Zu verhüten, daß wegen Absönderung der Güter zwischen den Gläubigern eines vermöglichen Erblassers, und den Gläubigern eines verschuldeten Erbens, des Vorzugs halber kein Streit entstehe; So wollen Wir den erstern eine sechs monatliche Zeitfrist vom Tage des erfolgten Erbschaftsantritts anberaumen haben, um auf des Erblassers Güter die Fürmerkung erlangen zu können; Nach dessen Verstreichung selbe ihre Saumsäligkeit sich selbst benzumessen hätten.

Wie in Erbfällen wegen der Güter Absönderung zwischen den Creditoren der Vorzugsrecht zu verhüten.

Von der oben im fünften Artikel festgesetzten Regel, daß furohin den verschwiegenen gesekmäßigen Verpfändungen der von Rechts- oder Gewohnheits wegen ihnen bis nun zu zugewommene Vorzug benommen seyn soll; nehmen Wir

Landesanlagen allein von 3. Jahren haben das Vorzugsrecht.

Sechzehentens: Die Landesanlagen aus, doch allein jene, welche von den lezttern drey Jahren herrühren, und deren Betrag mithin von dem treuherzigen Gläubiger unschwer auffindig gemacht werden kann, maßen für die übrige der, so sie hätte eintreiben sollen, und in der Eintreibung saumsälzig gewesen, zu stehen haben wird; Wie Wir denn auch

Merariit Rechnungsreste erhalten keinen Vorzug.

Siebenzehentens: Wegen der Reste, die Uns verrechnete Diener schuldig verbleiben dürften, zum Nachtheile des angemerkten Gläubigers gar kein Vorrecht Uns zueignen, und

Acht.

**Achtzehntens:** Von oberwähnter Regel nebst den dreyjährigen Landesanlagen, allein noch ausnehmen, die auf die letztere Krankheit, auf die Beerdigung, Errichtung der Vermögensverzeichnis, oder Inventarii für die Commissarien, und gerichtliche Obforgen oder Curatores benöthigte Kosten, denn die Besoldungen der Dienstboten, wenn selbe 3. Jahre nicht übersteigen; Alle übrige von den Gesetzen eingeführte Pfandsgerechtfame aber sollen hiemit

Privilegirte Hofen und Gerichtsausgaben genießen das Vorzugsrecht.

**Neunzehntens:** In Ansehung der in der Landtafel innliegenden unbeweglichen Güter und Gülten, um willen sie mit dem bey Einführung der Landtafel vor Augen habenden heilsamen Endzwecke sich nicht vereinbaren lassen, gänzlich aufgehoben seyn; Wodurch Wir jedoch

Ansonsten werden alle übrige hypotheccae legales aufgehoben.

**Zwanzigstens:** Ihrer Kraft und Wirkung in Ansehung der beweglichen Güter nichts benommen haben, wohl aber zur mehrern Fürsorge, daß niemand von wegen Aufhebung der erstern ein Schaden zu wachsen möge, annoch nachfolgende Erläuterungen beyfügen wollen; Daß

Jedoch in Ansehen der bonorum mobilium an ihrer Kraft nichts benommen.

**Ein und zwanzigstens:** Jede Ansprüche, wenn gleich die Verfalls- oder Zahlungszeit noch nicht vorhanden, fürgemerket werden mögen, mithin, wenn es nicht geschieht, der Saumselige sich selbst bezzumessen habe, wenn ihm inzwischen andere vorkommen.

Jeder Anspruch kann noch vor der Verfallszeit fürgemerket werden.

**Zwey und zwanzigstens:** Daß, weil durch die kindliche Ehrfurcht ein Kind sich abhalten lassen dürfte, zur Sicherheit des mütterlichen Vermögens zu dessen Fürmerkung auf die väterliche Güter zeitlich zu schreiten, der Richter dafür zu sorgen, und die Sperre nicht ehender, als bis es geschehen, abzuthun verbunden, und wosfern er es unterläßt, dafür haften soll, und damit für das Vergangene, das eigene fürgekehret werden möge, so sollen die letztwillige Verordnungen von zwanzig Jahren her nachgeschlagen, und wo daraus ein solcher Fall, als obstehet, zu entnehmen wäre, von ihm dem Richter bey sonsten sich aufbürdender Verantwortung die nämliche Fürsorge geschehen.

Fürmerkung der Kinder mütterlichen Vermögens auf väterliche Güter.

**Drey und zwanzigstens:** Zu möglichster Verhütung der Streitigkeiten, welche über der Weiber Total- und Paraphernalprüche entstehen können, sollen in dem Falle, da die sich verheurathende Person ihr Gut selbst zu verwalten noch nicht im Stande ist, diejenige, welchen nach Bewandniß dessen Obforgen obliegt, als Aeltern, Gerhaben, und Obergerhaben, der Fürmerkung halber die nöthige Fürsorge zu thun, noch mehr aber der Richter ein solches alsdenn sich angelegen seyn zu lassen, gehalten seyn, wenn die sich verheurathende Person von dem Vermögen der Kinder erster Ehe etwas in Händen hätte, als welches vorzüglich von ihm Richter in Sicherheit zu stellen ist, widrigen Falls er den Kindern erster Ehe dafür zu haften hat.

Der Total- und Paraphernalprüche.

**Zu mehrerer Versicherung des Vermögens der unmündigen, minderjährigen, und anderer Personen, so ihr Haab und Gut selbst nicht verwalten können, wollen Wir**

Der Pupillen und Curatorum Vermögen.

**Vier und zwanzigstens:** Nach Bestättigung alles dessen, was derenthalben die Rechte ohne das Vermögen, anmit verordnet haben, daß längstens drey Monate nach Verfließung der jährlichen Verwaltung von jedem Gerhaben dem Richter die Rechnung übergeben werden, und dieser nebst dem Gerhaben, oder Obforgen das schon oben vorgeschriebene beobachten, auch um es für das Vergangene thun zu können, die annoch unerledigte Rechnungen inner der den alten Schulden bestimmten Zeitfrist durchgehen, und wenn sothane Zeit, um verläßlich zu wissen, was der seiner Obforgen anvertrauten Person gebühre? zu kurz wäre, dieselbe sodenn mittelst einer Generalfürmerkung für Schaden zu verwahren bedacht seyn soll; Um damit aber auch wegen der Pupillengelder der Unterthanen, item der zu den Herrschaften erlegenden Depositen- und Wehrungsgelder die gehörige Versicherung verschaffet werde; Als werden sämtliche Herrschaften von dem, was dermal bey ihnen haftet, genaue und verläßliche Specificationes längstens innerhalb acht Monaten, bey tausend Dukaten Pönnfalle, wovon die Hälfte dem elapso Termine sich hervorhuetenden Denuncianten gebühret, einzuschicken haben, wo folglich der Betrag sothaner Specification gehörig fürzumerken seyn wird.

Fürsicht zu dessen mehrerer Versicherung.

Pupillengelder der Unterthanen - denn, Depositen und Wehrungsgelder: Sicherstellung pro praeterito.

Anno 1754.

Pro Facturo zur Sicherheit  
derley Schulden den achten  
Theil des Werths des Guts  
fürzumerken.

Rechtliche Kraft der Schul-  
den mit besonderem Befug-  
nissen, und der hypotheca-  
rum tacitarum legalium.

Dieses Fürmerkungsamts  
wird unter Oberaufsicht des  
Landeshauptmanns von beson-  
dern Personen besorget.

Desgleichen soll aus den Herrschaftsrechnungen der zehnjährige Betrag der bey den Herrschaften angelegten oberwähnten Gelder ausgezogen, und der achte Theil des Werths des Guts zur Sicherheit der in das künftige sich ergebenden derley Schulden bey der Landtafel für beständig fürgemerkt werden; Und wiezumal

Fünf und zwanzigstens: Ein Zweifel entstehen könnte, theils ob die mit einer besondern Befugniß begabte Gläubiger fürhin sich dieser ihrer Befugniß noch weiter zu erfreuen, theils ob nicht wenigstens die durch die Geseze eingeführte Pfandschaftsrechte unmittelbar nach den fürgemerkten Posten ein Vorzugsrecht haben? Als wollen Wir zu Hebung vorbesagter Anstände hiemit verordnet haben, daß die mit einer persönlichen besondern Befugniß versehene Schuldforderungen dieselbe forthin genießen, hingegen unter sich keine vor der andern ein Vorzugsrecht haben; Nicht minder die gesetzmäßige Pfandschaften bey den landtäfelichen Grundstücken einiges Vorrecht nicht zu genießen, denselben jedoch in Ansehung des übrigen Vermögens des Schuldners ihre rechtliche Kraft noch ferner verbleiben soll;

Schließlich, und sechs und zwanzigstens: Haben Wir zu Besorgung dieses Fürmerkungsamts besondere Personen unter der Oberaufsicht eines zeitlichen Landeshauptmanns bestellet, auch die Taxen, so zu bezahlen sind, so gering als immer möglich, anzusehen gnädigst geruhet;

Nach welcher Unserer kaiserl. königl. und landesfürstlichen Entschliesung sich mithin jedermänniglich zu richten hat. Linz, gegeben den 3. October 1754.

## Fremde Geistliche alhier ankommende.

Den 19. October 1754.

Alle und jede fremde Geis-  
tliche, welche in hiesigen Klö-  
stern einkehren, sollen dem  
Herrn Ordinario angezeigt.

Und selbst über die erhal-  
tene Erlaubniß kein längerer  
Aufenthalt verkatet.

Derohalben auch der Repre-  
sentation der bestimmte Ter-  
min namhaft gemacht wer-  
den.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zum eigenen Besten der gesammten alhiefigen Klöster, und damit dieselbe von den anhero kommenden fremden Geistlichen nicht allzusehr überloffen, noch durch die bey ihnen nehmende Einkehr mittels eines längern Aufenthalts, als es ihre Geschäfte erfordern, nicht über die Gebühr beschweret werden, über die von Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer derohalben unterm 10. hujus allerunterthänigst überreichte Vorstellung den alhiefigen Klöstern, jedoch nicht anderst, als mittels vorläufiger Einverständniß mit dem hiesigen erzbischöflichen Herrn Ordinario mitzugeben anbefohlen, daß selbe alle und jede bey ihnen die Einkehr nehmende fremde Geistliche bey gedachtem Erzbischöflichen Ordinariate, nebst Anzeige der Ursache ihrer Anherkunft, und ihres Aufenthalts jedesmal unverweilt anmelden, und über die von demselben ertheilende Erlaubniß ihnen keinen längern Aufenthalt gestatten, solche auch jederzeit nebst dem zur Hierverbleibung bestimmten Termin der N. Oe. Repräsentation und Kammer namhaft machen soll.

So demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiters gehörigen Fürkehrung hiemit erinnert wird. Wien, den 19. October 1754.

## Beg- und Straßenbau ob der Enns.

Den 4. November 1754.

Die Beschüttung und Aus-  
besserung der Salz- und Kom-  
mercialstraße von Linz über  
Freystadt nach Böhheim von  
den Unterthanen zu besorgen.

Derohalben sind die hierzu  
mit der Zug- und Handarbeit  
zu concurriren habende Robo-  
re consignirt worden.

Es ist auch bereits unterm 25. November 1753. des weitern eröffnet worden, welchergestalt bey der von hier über Freystadt nach Böhheim geföhret werden den Salz- und Commercialstraße der Straßenbau zwar weiters nicht, jedennoch aber die jährlich nöthige Beschüttung, die hiezu unentbehrliche Herbeföhierung des Schüttes, und die erforderliche Räumung der Gräben an den Orten, wo der Weg bereits gänzlich hergestellt ist, von den Unterthanen, welche 2. Meilen von beyden Seiten in der Nähe dieser Straße gelegen sind, besorget werden soll, zu welchem Ende bekanntermaßen mittelst Aufstellung der numerirten Säulen einigen mit der dießfälligen Aufsicht belegten Beamten die Districte ausgemessen worden, nach welcher die Beschüttung eingerichtet werden könne; Es haben sich aber bis anher sowohl von Seite der Unterthanen selbst, als von Seite einiger Beamten verschiedene Anstände gedöhert, zu deren endlichen Behebung man bemüßiget gewesen, durch

durch die betreffende Beamte Individualconsignationen aller zu diesem Beschüt-  
tungswerke concurrirenden Zug- und Handrobater verfaßen zu lassen, aus welchen  
leichtlich ersehen werden kann, wie, und welche Unterthanen bey der Beschüttung zu  
erscheinen haben;

Das in den Mühl- und Machlandvierteln aufgestellte k. k. Kreisamt wird  
sorget, wenn es an der Zeit ist, an die betreffende Districtskommissarien wegen Ein-  
berufung der Robater das Erfoderliche hinausgeben, auf welches die berufene  
Unterthanen um so unweigerlicher zu erscheinen haben werden, als nunmehr, nach-  
dem alles, was zu dießfälliger Erleichterung derselben gereichen kann, bis anher  
reiflich erwogen worden, von dieser letztmaligen Verordnung nicht mehr gewichen,  
noch in dem so unentbehrlichen Beschüttungswerke einiger fernerer Verschub gedul-  
det werden wird. Es wird durch die k. k. Kreisämter von euch Obrigkeiten, deren  
Unterthanen in der gesetzten Zeit nicht erscheinen, und zwar von jedem Zugrobater 1. fl.,  
für jeden Handrobater aber 15. kr., jedoch salvo Regressu unnachlässlich abgefod-  
dert, und im Verweigerungsfalle durch militärische Execution eingetrieben werden;

Bestrafung der sich weigern-  
den Unterthanen.

Gleichwie man sich gegen euch oben benannte Obrigkeiten dahin versteht,  
daß ihr dießfalls ohne euch einiger Verantwortung auszufehen, die allerhöchste  
landesfürstliche Verordnungen in den gehörigen Vollzug zu bringen angelegen seyn  
lassen werdet, also sollen im Gegentheile alle diejenige Unterthanen, welche auf die  
erhaltene Verordnungen über den erlegten Pönfall zu erscheinen sich weigerten, oder  
sonst sich hartnäckig bezeugen würden, nicht nur besagten Pönfall täglich forthin  
erlegen, nachdem aus sothanem Gelde bedungene Arbeitsleute bezahlet werden sollen,  
damit die gebührend erscheinende Robater durch das Ausbleiben der Renitenten  
nicht widerrechtlich beschweret werden, sondern ihr sollet jene annebst sofort nacher  
Freystadt in das Kreisamt stellen, allwo sie zur Abstrafung dieses Trevels angehal-  
ten werden sollen.

Untereinstens haben Wir euch hiemit unverhalten wollen, welchergestalt  
Ihre k. k. Majestät 2c. um die neue Straße desto leichter in der Beschüttung, und  
erforderlichen Ausbesserung unterhalten zu können, und andurch den Unterthanen  
diese Arbeit, so viel möglichst, zu ersparen, allermildest eigends befohlen haben,  
daß keine über 60. Centen betragende Ladung auf sothaner Straße gestattet, und  
im Uebertretungsfalle ein Pönale von 5. fl. abgefodert werden soll, wessen ihr eure  
Unterthanen zu erinnern, euch nach allem Obigen genau zu richten, und jedermann  
sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Denn hieran 2c. Linz, den 4. November  
1754.

Die Strafe die Ladung auf  
dieser Straße zu gestatten.

Pönale der darwider Hand-  
haben.

## Neujahrsgeschänkniß der Apotheker Abstellung.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl.  
Majestät hätten aus bewegenden Ursachen allergnädigst anzubefehlen geruhet,  
daß den gesammten hiesigen bürgerlichen, und andern Apothekern furohin den  
Medicis, so bey ihnen die Medicamenta zu ordiniren pflegen, die ansonst üblich ge-  
wesene Neujahrsgeschänknisse weitershin abzureichen gemessen untersaget werden soll.

Den 9. Novembris 1754.

Welches also Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und  
weilers nöthigen Verfügung hiemit bedeutet wird. Wien, den 9. November 1754.



## Viehseucheordnung = Erneuerung.

Den 20. November 1754.

Kasbreitung der Viehseuche.

Weil die in der letzthin Anno 1753. emanirten Viehordnung vorgeschriebene Rettungsmittel nicht angewendet werden.

Von den Herrschaftsverwaltern und Beamten keine Obacht getragen wird.

Gedanken wider die Viehordnung.

Es sey aus den sowohl von den Kreisämtern, als dem Oberinfections-Chyrurgo Geyermoser verschiedentlich eingelangten und erstatteten Berichten leider zu vernehmen gewesen; wie daß das Uebel der Viehseuche nunmehr in dem ganzen Lande sich ausgebreitet habe, und immer weiter um sich zu greifen beginne, welches dem an meisten beyzuschreiben ist, daß weder die Innsassen sich der in der erst Anno 1753. zu eines jedwedern eigenen Sicherheit- und Schadensabwendung neu aufgelegten Viehordnung sehr heilsam vorgeschriebenen Präservir- und Curirmittel, wie auch anderer guten Fürsuhungen, wie es die Umstände erfordern, gebrauchten, hiemit dieses Uebel gleichsam nur als eine geringe Sache anzusehen scheinen, minder aber die Verwalter, und Herrschaftsbeamte ihrer aufhabenden Pflicht gemäß hierob die erforderliche Obacht tragen, massen aus den eingelangten Berichten verschiedentlich beobachtet worden, daß sie Unterthanen, wenn ein Vieh sich meidert, oder wohl gar gefallen ist, nur allein dieses aus dem Wege räumen, und zum Theile in ihre Hofstätte und zwar nicht tief genug vergraben, wo doch vermög der Viehordnung fol. 14. §. 6. bey einem sich nur im geringsten meiderenden, oder wohl gar krepirenden Stücke, vor allem das gesunde Vieh abgesondert, und in die solchergestalt bereits inscirte Ställe, ehebevor solche nach Vorschrift §. 15. fol. 27. sammt dem Trankgeschirre, und andern Geräthschaften nicht vollständig gereiniget, das gesunde Vieh nicht eingestellt, beynebens aber der vorrathige Mist und Streu sammt dem umgestandenen Viehe besage §. 18. und 19. fol. 29. in abseitige Orter vertilget werden soll.

Ungleich verlautet, daß auch mit jenen Personen, welche bey dem kranken Viehe sich befinden, die gehörige Vorsichtigkeit nicht gebrauchet, sondern denselben der freye Umgang aller Orter zuwider der fol. 34. §. 25. an Hand gegebenen nothwendigen Beobachtung, gestattet werde, und was mehrer dergleichen so unvorsichtiges als nachlässiges Betragen der Unterthanen ist.

Endlich ist auch einberichtet worden, wasmassen hin und wider auf den Straßen theils crepirtes Vieh ganz und stückweis, theils auch die Sebeine von selbigem erblicket werden, welche entweder die Unterthanen aus Muthwillen dahin verlegen, oder von den Waassenmeistern nicht in Zeiten vertilget werden.

Wie nun aber dieses Uebel der Seuche nicht wohl auszurotten ist, wenn nicht auch an Seite der Innsassen Hand mit angeleget, und die in der Viehordnung an Hand gegebene Präservativmittel zum Gebrauche genommen, sonderheitlich aber auch von den herrschaftlichen Beamten, die genaue pflichtmäßige Aufsicht getragen werde.

Remedicung.

Solchemnach wird Ihm Herrn Kreishauptmann hiemit anbefohlen, sogleich an die unterstehende Herrschaftsverwalter fernerweit per Circularia zu erlassen; damit sie den untergebenen Richtern jeden Ortes den rechten Gebrauch nicht allein obiger Essentialpuncte, sondern auch aller übriger in der Viehordnung und andern seithero erlassenen Generalien zu jedermanns eigenen Sicherheit vorgeschriebenen Präservir- und Curirmittel sowohl in jenen bereits inscirten, als annoch gesunden Ortern, falls sich bey letztern nur im geringsten das Uebel verspüren ließe, deutlich erklären, und an die Hand geben, allenfalls dieselbe hierzu alles Ernstes verhalten, beynebens auch auf die Reinigkeit der Straßen, und alsobaldiger Vertilgung der etwa vorfindenden Körper, oder Sebeine von dem umgestandenen Viehe gehörige Sorge tragen, zu dem Ende sie Verwalter selbst, oder durch ihre Richter beständige Nachsicht halten, dem auch in einem und andern also gewiß gebührende Folge leisten sollen, wie im widrigen die saumselige Verwalter oder Richter in die schwerste Verantwortung gezogen werden würden, worauf er Herr Kreishauptmann unablässig zu invigiliren, und die Contravenienten anhero anzuzeigen wissen wird.

Wien, den 20. November 1754.

## Weingärtenaussetzung = Verbotserfrischung.

**Anzufügen:** Es sey zwar vermög eines unterm 2. Martii 1730. emanirten landesfürstlichen Patents allergnädigst verordnet worden, daß keine neue Weingärten in dem ganzen Erzherzogthume N. Oe. außer in den Gebirgen, welche zu dem Ackerbaue nicht dienlich sind, jedoch auch nicht, außer wo vorhin schon Weingärten daselbst gewesen, künstlich ausgesetzt, noch weniger aber alte Weingärten, wenn selbe mit der Zeit aus- und abstehen, und in solchem Falle einige Jahre als Acker genuzet werden, außer mit vorhergehends bewirkter landesfürstlicher Bewilligung wiederum erhoben, wie dem ungleichen keinen, wenn ein Weingarten über kurz oder lang abstehet, zu einem Acker gemacht werden muß, mithin als ein Weingarten für beständig nicht genuzet werden kann, vom neuem zu erheben, und zwar unter der Strafe von 10. fl. von jedem Viertel weiters gestattet, und zugelassen werden soll;

Bey welcher patentmäßigen Anordnung es denn auch ein für allemal sein unveränderliches Verbleiben haben muß.

Nachdem aber aus verschiedenen von den Kreisämtern bishero abgestatteten Berichten wahrzunehmen gewesen ist, daß dieser allerhöchsten landesfürstlichen Verordnung fast durchgehends zuwider gehandelt werde, wo doch sehr daran gelegen ist, damit dasjenige, was aus gar erheblichen guten Absichten heilsam statuiert worden ist, in unverbrüchlicher Beobachtung erhalten werde;

Als ist für nöthig angesehen worden, den obstehenden kurzen Inhalt des gleich berührten Patents de Anno 1732. von neuem im ganzen Lande zu erfrischen, mit dem Beseße, daß, wenn doch jemand dieser jetzt berührten landesfürstlichen Anordnung zuwider zu handeln für das Künftige sich weiters anmaßen sollte, derselbe mit einer Geldstrafe von 10. fl. für jedes Viertel Weingarten unabläßig angesehen, und hievon die Hälfte dem Denuncianten zugetheilet, dieser jedoch geheim gehalten, und keineswegs veroffenbaret werden würde;

Solchemnach hat er Herr Kreishauptmann diese landesfürstliche Anordnung in dem ihm anvertrauten Kreise per Currendam kund zu machen, und alles Fleißes darob zu seyn, auch genau dahin zu invigiliren, damit von jeder Ortsobrigkeit solches alles ihren Gemeinden sammt und sonders kund gemacht, einfolglich ein jeder zur Erhaltung der Denunciationshälfte um so mehr angefrischet werden möge. Wien, den 20. November 1754.

Den 20. November 1754.  
Generale, vom 2. Martii 1730.

Diesem wird zuwider gehandelt.

Von neuem im Lande zu erfrischen.

Mit Beseßung der Strafe und Belohnung des Denunciantens.

## Bettlerschub- und Verpflegordnung.

**Anzuzeigen:** Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus der wegen Abschiebung der in den Erbländern betretenen Bettler allerhöchst deroeselden unterm 22. Martii Annicurrentis allerunterthänigst gemachten Vorstellung, und aus den von den übrigen gesammten Länderrepräsentationen in Sachen eingelangten gutächtlichen Meynungen umständlich ersehen und vorgefunden, daß dreyerley Gattungen solcher Leute, welche zwar in einem Thro Erbländer geböhren, jedoch sich in einem andern durch 10. Jahre aufgehalten, und ehrlich zu ernähren gesuchet, endlich aber in Armuth verfallen, und mühsällig worden, und um deren fernerweite Verpflegung es folgar zu thun ist, in Betracht zu ziehen kömmt; und zwar

**Erstens:** Diejenige Personen, welche sich in einem andern Erblande anseßig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben, oder als unbehauste Inwohner ihr Gewerbe, oder Profession getrieben, und so gestaltig bis zur erfolgten Mähfälligkeit die gemeine Last mittragen geholfen.

**Zweytens:** Jene, welche entweder bey einer Gemeinde, oder bey Privatis an einem Orte durch 10. Jahre in Diensten gestanden, und

**Drittens:** Solche, so zwar ebenfalls 10. Jahre in einem andern, als ihrem Geburtslande entweder durch Dienstleistung, oder auf eine andere Art ihr Brod erworben, jedoch durch eben diese Zeit nicht an einem, sondern an mehreren Orten des Lands sich aufgehalten haben:

Den 22. November 1754.

Schuldmäßiger Bettler sind dreyerley Gattungen.

Die eine, welche entweder als behauste oder unbehauste Gewerbe und Profession getrieben.

Die zweyte, welche an einem Orte 10. Jahr gedient.

Die dritte, welche an unterschiedlichen Orten per Decennium sich ernähret haben.

Hier

Anno 1754.

Wegen Verpflegung und Abschiebung dieser drey Gattungen wird in allen Erbländern zur gleichen Richtschnure festgesetzt.

Die erstere Gattung und zwar der Behauften sollen in dem Aufenthaltsorte verpfleget,

Unbehaufte aber, welche sich durch ein ganzes Decennium in einem Orte aufgehalten, auch allda in Verpflegung genommen.

Wenn hingegen das ganze Decennium nicht erstreckt worden, an das Geburtsort abgeschoben.

Zweyte Gattung pro diversitate praestiti Servitii per continuum Decennium entweder von der Gemeinde, oder von der Herrschaft versorget.

Die dritte Gattung aber in ihr Vaterland, und Geburtsort abgeschoben werden.

Hierüber haben allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät, um hierinnfalls wegen obiger drey Gattungen, in Ansehung ihrer Verpflegung, oder Abschiebung eine durchgehende gleiche Richtschnure in allen deutschen Erbländern fest zu stellen, unterm 16. hujus allergnädigst zu statuiren und zu verordnen geruhet: daß die unter der ersteren Gattung angemerkte Personen, es mögen nun solche 10. oder weniger Jahre an einem Orte hausfessig gewesen, oder mit Einwilligung der vorgesezten Obrigkeit zum Behufe des gemeinen Wesens als Bürger ihre Handthierung getrieben haben, in ihrem Aufenthaltsorte, wo sie vollends unkräftig worden, ab *Arario communi civitatis vel Loci*, oder wo Spittäler vorhanden, in solchen verpfleget werden sollen; respectu der unbehauften auswärts gebohrnen Inwohner hingegen, welche zwar das Bürgerrecht nicht wirklich erlanget, jedoch mittelst Bewilligung der Obrigkeit, des Magistrats, oder der Gemeinde sich irgendswowo per Decennium inwohnungsweise aufgehalten, und der Gemeinde durch ihre Handthierung, oder in andere Wege nützlich gewesen, haben Ihre Majestät der Billigkeit gemäß zu seyn befunden, daß ein solcher Inmann, wenn er sich wirklich 10. oder mehrere Jahre an einem Orte ohne Unterbruch aufgehalten, und nach der Hand in eine gänzliche Mühseligkeit gerathen, ebenfalls daselbst in die Verpflegung zu nehmen, widrigen Falls aber, und dafern ein solcher das ganze Decennium in uno Loco nicht erstreckt hätte, bey ausbrechender Unvermögenheit in sein Geburtsort abzuschicken sey.

Was die zweyte Gattung jener, so bey einer Gemeinde, oder bey Privatis durch 10. oder mehrere Jahre an einem Orte in Diensten gestanden, betrifft, diese seyen bey etwann vollends verlohrenen Kräften in die Verpflegung desselben Orts, wo selbe so lange Zeit hindurch gedienet, folgar entweder der Gemeinde, oder der Herrschaft, oder auch den übrigen Inwohnern und Unterthanen durch Leistung ihrer Dienste, und Daranstreckung ihrer Kräfte, so lang, als sie im Stande waren, einigen Beystand und Nutzen verschaffet, unweigerlich anzunehmen, und pro diversitate praestiti Servitii diejenige, welche bey einer Gemeinde, oder bey Privatis gedienet, von der Gemeinde in concreto, jene aber, so dem Herrn des Orts alleine gedienet, von der Herrschaft ohne Beytritt der Gemeinde, zu versorgen.

Belangend angehen die dritte Gattung derjenigen, welche nicht an einem Orte allein, sondern bald da bald dort in einem Lande per Decennium sich in Diensten, oder sonst aufgehalten, mithin an keinem eigenen Orte *animus figendi domicilium* bewiesen haben; Da haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst anbefohlen, daß selbe ohne Rücksicht auf die längere, oder kürzere Zeit ihres Aufenthalts, bey erfolgender Unfähigkeit ihr Brod weiter zu suchen ganz unbedenklich in ihr Vaterland und Geburtsort weggeschoben werden sollen; es wäre denn Sache, daß die Ortschaft, oder Gemeinde, wo ein solcher Mensch mühselig geworden, dessen Verpflegung von selbst, und aus eigener Bewegniß über sich nehmen wollte.

Wohergegen es in Ansehung der bloßen Bagabunden, und im Lande herumstreichenden Bettler und Müßiggeher bey den vorhergegangenen Resolutionen sein unabänderliches Bewenden haben soll.

Welche allerhöchst kaiserl. königl. Resolution ihnen 2c. zu dem Ende hiermit erinnert wird, damit dieselbe in Abschiebung der etwann vorkommenden Schubleute, oder betretenden Baganten und Bettler sich dieser Richtschnure zu gebrauchten, darob feste Hände zu halten, und an sämtliche in ihren Vierteln gelegene Landgerichte die weitere Kundmachung und Verordnung zu erlassen wissen mögen. Wien, den 22. November 1754.

**Wildschützenpatente = Verschärfung.**

Wir Maria Theresia etc. etc. Geben allen und jeden, welche in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sess- oder wohnhaft sind, oder sonst sich allda befinden, hiemit zu vernehmen, wasmassen sich zu Unserm größten Mißfallen die Vermessenheit der Raub- und Wildschützen so weit zu erstrecken begünne, daß selbe den sie betretenden Jägereypersonen so gar mit dem bey sich habenden Feuegewehre zu widersehen, und anmit die augenscheinliche Lebensgefahr anzudrohen sich erkühnen.

Den 22. November 1754.  
Jägern wird gestattet auf die mit Feuegewehre sich widersehende Wildschützen zu schießen.

Alle, ja selbst die natürliche Rechte verbinden niemand bey so naher Gefahr die That selbst zu erwarten; Um so weniger also können Wir solches den Jägereypersonen zumuthen;

Nachdem dieselbe blos dasjenige, worzu sie ihr Dienst verpflichtet, zu verrichten im Begriff sind.

Wir gestatten dahero, daß in jenem Falle, wenn ein mit Feuegewehre versehener Raub- und Wildschütz betreten würde, welcher auf Anrufen sich nicht alsogleich ergäbe, sondern zur Wehre stellte, sie Jägereypersonen ohne Erwartung des ersten Schusses, auf diese vermessene, und böshafte Leute selbst schießen mögen.

Jedoch wollen Wir, daß hierbey alle Mäßigung, und Behutsamkeit gebranchet, und nur allein die androhende Lebensgefahr abzuwenden getrachtet werde.

Und nachdem die Erfahrung lehret, daß niemand, so einmal das Raub- und Wildschießen angewohnet hat, unerachtet der öftern Bestrafung hiervon so leichtlich anwiederum abzubringen sey, so verordnen Wir fernerhin, daß

Erstens: Jene Wildschützen, welche mit angestrichenen, oder vermummten Gesichtern, oder sonst nicht kennbaren Kleidungen betreten werden.

Wildschützen mit angestrichenen Gesichtern angewohnet.

Andertens: Diejenige, welche schon zwey Male wegen verübten Wildschießens abgestrafet worden, es möge die Bestrafung wegen geschossenen Kleinern, oder größern Wilds erfolget seyn, und

Drittens: Welche sich den Jägereypersonen, auf was Art es immer sey, zur Gegenwehre gesetzt haben, sammt ihren Weibern, und jenen Kindern, so durch eigene Handarbeit das Brod zu verdienen, sich nicht im Stande befinden, in das Königreich Hungarn auf Unsre alldortige Kameralherrschaften übersehet, folgsam allhier vom Hause, und Hofe abgestiftet, und in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns an keinem Orte mehr geduldet werden sollen.

Auc Gegenwehre sich setzende abgestiftet, und in Hungarn zu übersezen.

Wobey sich aber von selbst versteht, daß, sofern durch die Widersehung des Raub- und Wildschießens die wirkliche Verwundung, oder wohl gar Entleibung der Jägereyperson erfolget wäre, dem böshaften Thäter, ohne auf eine solche bloße Transportirung abzugehen, der ordentliche Criminalproceß zu formiren, und selber beschaffenen Umständen nach auch mit Leib- und Lebensstrafe anzusehen sey.

Criminalproceß, wenn eine Verwundung oder Entleibung unterlassen wäre.

Nur wollen Wir untereinstens, daß niemand, als Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer in vorermeldter Transportirungsangelegenheit die Erkenntniß zustehen, mithin alle Herrschaften, wo sich immer ein zu sothaner Transportirung qualificirter Casus ereignen möchte, hiervon alsogleich derselben die Anzeige machen, und darüber die weitere Verordnung erwarten sollen. Inmassen auch gedachte Repräsentation und Kammer schon vollkommen instruiert ist, was bey vielberührten Transportirungen in Re & modo fürzukehren sey.

Transportirung erkennet Repräsentation allein.

Wornach also jedermänniglich sich zu achten, auch für Schaden, und Unheile zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 22. November 1754.

## Viehseuchemittel.

Den 27. November 1754.

**Z**uzufügen: Da die Viehseuche in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns fast allgemein zu werden beginnet, und die in vorigen Zeiten dagegen gebrauchte Mittel dermals fast ohne allen Effect anscheinen wollen;

Neu erfundenes Mittel wider die Viehseuche mit der Kornblüthe.

So sind einige Versuche und Proben mittels der Kornblüthe gemacht, und hierauf befunden worden, daß solche bey manchem erkrankten Viehe nach Unterschied des Zustands eine gute Wirkung zur Wiedergenesung und Präservirung des dabey gestandenen gesunden Viehes verursacht habe.

Obwohl nun zwar vorzusehen, daß an wenigen Orten, wo die Viehseuche grassiret, einige Kornblüthe bey diesem noch niemals practicirten Mittel vorzufinden seyn werde;

So ist doch im Gegentheile auch für sicher vorgekommen, daß viele Herrschaften hiesigen Landes und noch mehrere Particularpersonen seither 2. und 3. Jahren, auf die Sammlung sothaner Blüthe wegen der dem Menschen in verschiedenen gefährlichen Zuständen werththätig geleisteten Hilfe sich verlegt haben, wie denn eben diese Blüthe bey den Elisabethinerinnen, und barmherzigen Brüdern, denn in einen und andern Apotheken, besonders aber bey vielen Herrschaften allhier in guter Quantität anzutreffen seyn wird.

Man hat daher für nöthig befunden, dem Herrn Kreishauptmanne hiervon die Nachricht zu dem Ende mitzutheilen, damit dieses neue Mittel in dem ihm untergebenen Kreise per Currendam zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht, mithin an jenen Orten, wo etwann sothane Kornblüthe gesammelt worden, solche unbedenklich gebrauchet, wo aber keine vorzufinden wäre, die Landesinnwohner dieses Medicamentum entweder an dergleichen Orten oder allhier zu suchen, und zu überkommen angewiesen werden mögen.

Wie solches zu gebrauchen.

Der Gebrauch hievon ist aber folgender gestalt zu machen: Sobald sich bey einem Viehe eine Krankheit äußert, welches gemeinlich daraus abzunehmen, wenn selbes die Fütterung nicht anzunehmen, zu zittern, oder einen kalten Schweiß zu bekommen anfängt, so wird ein halbes Quintel Kornblüthe genommen, solche mit einem halben Seidel oder auch noch weniger Wein, oder Wasser vermischet, und dieses Quantum dem kranken Vieh eingegossen, solches nach 3. oder 4. Stunden wiederholet, und solchergestalt durch etliche Tage continuiert, dem gesunden Viehe aber eben dieses Mittel durch einige Tage mit Observirung der vorhin ergangenen Generalien zu seiner Präservirung gebrauchet, und sofern nicht etwann schon ein Brand, oder innerliche Fäulung vorhanden, so kann die gute Wirkung hievon gehoffet werden, welches denn hauptsächlich zu dem Ende angeführet wird, damit, wenn doch das Vieh gleichwohl umfallen sollte, jedermann, daß solches wegen des Brands, oder Fäulung, oder eines andern incurablen Zustands halber geschehen sey, sich verbescheiden, einfolglich von dem Gebrauche dieses Mittels sich nicht abschrecken lassen möge, wessentwegen denn, was für ein Effect hierauf erfolget, solcher sodenn anhero einzuberichten seyn wird. Wien, den 27. November 1754.

## Mehlmesseren mit halben und Viertellandachteln.

Den 30. November 1754.

**Z**uzugeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. Königl. Majestät hätten auf die von Ihro R. Oe. Repräsentation und Kammer unterm 26. October jüngsthin sowohl, als die von derselben unterm 20. Finientis gemachte allerunterthänigste Vorstellung zwar, die Wiedereinführung des halben und Viertellandachtels bey allen auf den allhiesigen Wochenmärkten, und sonst verkaufenden Mehl- und Breißlererforten allermildest gestattet, dabey aber allergnädigst anbefohlen, daß nur denjenigen, welche nicht mehr als ein halbes Achtel verlangen, mit einem halben, und jenen, welche ein Viertel Achtel erkaufen wollen, mit einem Viertel Achtel, außer dem aber, wenn jemand eine größere Quantität anbegehret, bey schwerester Strafe nicht mit diesen, sondern lediglich mit ganzen Achteln, halben, oder ganzen Meßen ausgemessen, und daß diese Ordnung nicht überschritten werde, von seiner Behörde die genaue Obacht unabläßig getragen werden soll.

Wenn die Ausmessung des Mehls und Breißles mit halben und Viertellandachteln zu geschehen sey.

Wel-

Welche allerhöchste Resolution demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiteren Fürsührung nebst Reaccludirung der von denen von Wien in Sachen gemachten Anzeige hiemit erinnert wird. Wien, den 30. November 1754.

### Sonn- und gebotener Feyertage - Heiligung.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es sey die verläßliche Anzeige geschehen: wasmaßen verschiedene Einwohner und Handwerksleute in den allhiefigen Vorstädten sich nicht verabscheueten, an den gebotenen Sonn- und Feyertagen zu arbeiten. Dahergegen an den dispensirten mindern Feyertagen ihr Gewerbe vollends bey Seite zu setzen. Wie zumal aber diese offenbare Entheiligung der Gott gewidmeten Tage keineswegs gestattet werden kann, besonders, wo durch die von Sr. päpstlichen Heiligkeit ertheilte Dispensation zu Treibung aller knechtlichen Arbeiten an gedachten mindern Feyertagen den Armen zu ihrer Nahrungserwerbung alle Erleichterung verschaffet worden. Als wird sie Repräsentation und Kammer auf jene, so auf den hiesigen Vorstädtsgründen an den gebotenen Sonn- und Feyertagen weiterhin zu arbeiten sich anmaßen würden, durch die subordinirte Policemissarien und Aufseher die genaueste Obacht tragen lassen, sofort die etwa entdeckende Uebertreter ohne weiterer Rückfrage andern zum Beispiel mit einer erspiegelnden Bestrafung ansehen, und was in Sachen geschehen, seiner Zeit den gehorsamsten Bericht nach Hofe erstatten. Wien, den 30. November 1754.

Den 30. November 1754.

### Kalender seltsamer Auslegungen - Abstellung.

Anzuzeigen: Es sey beobachtet worden, wasmaßen in den hier Landes gedruckten Kalendern ganz seltsame Auslegungen wegen der vorkommenden Finsternissen beygerücket; ingleichen auch bey den Aderlasttafeln die wunderbarlichste Wirkungen angemerket zu werden pflegen, welche eine Aderlast, so an diesem oder jenem Tage vorgenommen wird, an sich ziehen soll.

Den 2. December 1754.  
In den hiesländischen Kalendern werden seltsame Erzählungen von den Finsternissen und bey den Aderlasttafeln wunderbare Wirkungen eingedruckt.

Nachdem nun diese von der Astrologia hergeholte leere Erzählungen nicht den mindesten Grund haben, solche jedoch gleichwohl bey dem gemeinen Manne einen widrigen Eindruck machen, auch selbe sogar zum öftern in Ansehung der Finsternissen auch abergläubische Vorkehrungen verleiten.

Derley ungegründete Anmerkungen dörften das Publikum zum Aberglauben verleiten.

Als hat sie Repräsentation und Kammer an jene, so hier Landes einige Kalender zum Drucke zu befördern berechtigt sind, das Nöthige zu verfügen, auch gehörig darob zu seyn, damit außer der Anmerkung, wie nämlich eine Finsterniß diesen oder jenen Tag einfallt, von aller weiterer Bepruckung einiger Erzählung von den daraus entstehenden Wirkungen vollends abstrahiret, und hinfüran auch die Aderlasttafel aus gedachten Kalendern unfehlbar gänzlich ausgelassen werde.

Derohalben künftighin von derley leeren Vorbedeutungen und Auslegungen zu abstrahiren.

Allermäßen denn auch an die gesammten übrigen Länderrepräsentationen, so viel die dort Endes druckende Kalender betrifft, unterinstens ein Gleiches verordnet worden ist. Wien, den 2. December 1754.

Und die Aderlasttafel gänzlich auszulassen.

### Viehseuchemittel.

Die Anschläge zeigen des mehrern, was für Curativ-Präservativ- und andere Reinigungsmittel wider die Viehseuche in Vorschlag gegeben, wie solche ebenfalls bey der in Mähren eingerissenen Viehseuche angewendet worden, und was gute Wirkung dieselbe erzeuget haben, welche nach hierorts gepflogener Ueberlegung durchaus approbiret worden sind.

Den 4. December 1754.

Es wird also ihm Hrn. Kreisauptmanne ein solches zum Nutzen des armen Unterthans hiemit zu dem Ende mitgetheilet, daß selber obige Mittel auch bey den unterhabenden Ortschaften zum Gebrauche nehmen lassen, und was für Effect

Anno 1754.

Daraus verspüret werde, von Zeit zu Zeit anher berichten soll. Wien, den 4. December 1754.

<p>A. P. Pulvis: Rhabarb. Monach.</p> <p>D. pro Dosi &amp; tal. D. nro. xxiv. D. ad chart. fig. Laxierpulver davon eine Dosis in Wein oder Wasser abgerührter zu geben.</p> <p>B. P. Pulvis: Rhabarb. Monach. Levittost</p> <p>F. C. Theriaca Diateffer. L. a. glob. pro Dosi &amp; tal. D. nro xxiv. &amp; sig. Durchbruch stillende Kugeln, davon eine früh Morgens zu geben.</p>	<p>3ij</p> <p>3iβ</p>	<p>C. P. Pulvis Radic. Tormentill. — Arristol. rot. — Myrobol. Citr. — Terræ Sigill. r. — Boll. Armen. aa 3β</p> <p>M. F. C. Theriaca Diathes. L. a. Bol. D. por Dosi &amp; tal. nro xxiv. D. sig. Durchbruch stillende und Magen stärkende Bissen, davon Früh und Abends eines zu geben.</p>
---	-----------------------	---

Dr. Dietmann.

## In Simili.

Den 4. December 1754.

Es habe der Herr Kreishauptmann des Viertels U. M. B. anschließiges Hilfsmittel wider die Viehseuche anher eingeschendet, welches der Gemeinhalter zu Streberstorf seinem eigenen mitten unter dem dort Orts grassirenden Uebel befindlichen Viehe gebrauchet, und von dem Umfalle frey geblieben ist.

Man hat also ihm Herrn Kreishauptmanne ein solches zu weiterer Mittheilung an die unterhabende Ortschaften, um allenfalls hievon nöthigen Gebrauch machen zu können, hiemit beyschließen, den sich zeigenden Effect von Zeit zu Zeit anher berichtlich gewärtigen wollen. Mit dieser Gelegenheit wird auch ihm Herrn Kreishauptmanne aufgetragen, daß er die Anzahl des in seinem Viertel dieses Jahrs umgefallenen Hornviehes, mittelst einer Ausweisung zu Ende dieses Jahrs anher einschicken soll. Wien, den 4. December 1754.

## Präservativ = Mittel wider die Hornviehseuche.

Man nehme unter drey Kreuzer Steinöhl einen Löffel voll gebrenntes Hirschhorn, vermische und rühre es ab, sodenn lasse man hievon mit einem Federl drey Tropfen auf zwey Schnittel Brod triesen, und dieses täglich durch 8. 9. auch 10. Tage continuirt.

## Viehtrieb in inficirte Orter verboten.

Den 4. December 1754.

Anzufügen: Es sey vorgekommen, wasmaßen diejenige innerhalb der Linie in Wien sich befindende Inwohner, so einiges Vieh halten, dasselbe ohne Unterschied auch an die mit der Viehseuche inficirte Orter auf die Wende zu treiben sich anmaßen.

Wie nun dieses um so weniger gestattet werden kann, als solchergestalten auch obiges Vieh angestecket, sofort dieses Uebel noch weiter ausgebreitet werden dürfte.

Als wird den sämtlichen Eingangs gedachten Grundrichtern hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß ein jeder auf seinen Grund den einiges Vieh haltenden Partheyen die weitere Betreibung der inficirten Orter alsogleich untersagen, dieses auch also gewiß nicht gestatten, wie im widrigen nicht nur die darwider handelnde Partheyen, sondern auch die betreffende Grundrichter in scharfe Verantwortung, und gestalten Dingen nach zur Strafe gezogen werden sollen.

Wornach sie Richter sich zu achten, sothane Verordnung auf ihren Gründen gehörig kund zu machen, und nicht nur obgemeldte Partheyen zu derselben Befolgung ernstlich anzumahnen, sondern auch selbst, damit selber nicht entgegen gehandelt

debt werde, beständige Obacht zu tragen haben werden. Wien, den 4. Decem-  
ber 1754.

### Heurathen der Militärakademiebedienten zu Neustadt.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät seye höchstmißfällig zu vernehmen gewesen, wasmaßen der Herr Bischof zu Neustadt einen zur dortigen Militärakademie gehörigen Bedienten Namens N. N. ohne Vorwissen, oder vorläufiger Vernehmung des bey erstgesagter Akademie bestellten Herrn General-Directoris Grafen von Thierheim, auch ohne aller Verkündigung heimlich zu copuliren gestattet habe.

Den 7. Decemder 1754.

Wie zumal aber dieses Verfahren der wegen Zusammengehung eines von dem Militari abhängenden Sponsi mit einer Sponsa Civili noch unterm 6. April jüngsthin erlassenen Resolution schnurgerad zuwider läuft, auch sonst mit der Verfassung einer wohl eingerichteten Akademie keineswegs bestehen kann. Als haben allerhöchst dieselbe allermildest anbefohlen, daß ihm Herrn Bischofen dieser nicht erwartete Vorgang gemessen verhoben, er auch dahin angewiesen werden soll, sich hinfüran von dergleichen heimlichen Copulationen gedachter Akademiebedienten ohne Vorwissen erwähnten Herrn General-Directoris unfehlbar zu enthalten. So demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und förderfamer weiterer Verfügung an seine Gehörde hiemit erinnert wird. Wien, den 7. Decemder 1754.

Bediente der Kadetenakademie zu Neustadt ohne Vorwissen des Herrn General-Directoris nicht zu copuliren.

### Kalender inn- und ausländische abergläubige verboten.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über jenes, was Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen der in den hierländischen Kalendern bey den Finsternissen und der Aberlasttafel bisher geschenehen ungereimten Anmerkungen erst unterm 2. hujus beygebracht worden, annoch ferner beobachtet, wasmaßen nicht nur gedachte hiesige, sondern auch die sonst allhier debitirende übrige erbländische und fremde Kalender zum östern mit noch mehreren albernen, wo nicht ganz unflätigen Dingen angefüllet seyen, und daher den allergnädigsten Entschluß gefasset, daß nächstkünftiges 1756. Jahr kein derley unanständiger Kalender, er sey innländisch oder fremd, in dero Erbländern mehr verkauft werden soll. Um jedoch dem Publiko den in dem gemeinen Wesen so nöthigen Vorrath an Kalendern nicht zu entziehen, sondern demselben vielmehr andere nützlichere bezuschaffen; wollen allerhöchst Dieselbe, daß, gleichwie einige Leute den Jahrslauf mit mehrerer Betrachtung einzusehen verlangen, andere hingegen sich nicht einmal allgemeiner Begriffe davon begnügen, also auch auf die Zustandsbringung zweyerley Gattungen der Kalender der Bedacht genommen werden soll.

Den 7. Decemder 1754.

Und zumal zu Begnügung der Leute von der ersten Sorte das bekannte französische Buch la Connoissance du tems genannt, das beste Muster abgeben könnte, wofern selber nach allhiesigem Meridiano calculiret, und adaptiret würde. Für die übrige gemeine Leute aber, auch für das Bauernvolk hinlänglich zu seyn scheint, wenn nebst den Sonn- Fest- und andern Tagen, und den dazu gehörigen Anmerkungen der Auf- und Untergang der Sonne und des Mondes, die Viertel und Finsternissen allein ausgefetzt, dabey aber außer den abgeschmackten oder unflätigen Historien, welche zu nichts als zum Verderben der Sitten reichen, zugleich auch alle seltsame Observationen wegen des Aberlassens, Schreyfens, Einnehmens, Haar- und Nägelschneidens, und die Zeichen von den sogenannten glücklichen oder unglücklichen und verworfenen Tagen als Dinge, so nicht den mindesten Grund in sich haben, für beständig auszulassen, und aus den Kalendern verbannet werden.

Kalender sowohl erbländischer als fremder mit albernen und unflätigen Dingen angefüllter Verkauf in allen Erbländern verboten.

Statt solcher auf die Zustandsbringung anderer zweyerley Gattungen bedacht zu seyn.

Alle ungereimte Historien, seltsame Auslegungen wegen des Aberlassens, Schreyfens, Einnehmens ic. ic. denn andere abergläubige Zeichen vollends auszulassen.

Als hat sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, wie sowohl ein als das andere zu bewirken, nach vorläufiger Vernehmung des P. Franz Mathematici in dem Collegio Academico Societatis dahier, denn des Professoris Matheleos Joh. Jac. von Marinoni des nähern zu überlegen, auch wie in den Kalendern von der

Und in solchen Sachen zum nützlichem Unterrichte des Volkes einzubringen.



zweyten Gattung zum Unterrichte des Volks ein Auszug von der heiligen Schrift, oder eine in kurzen Sprüchen wohlgefaßte Sittenlehre zur nützlichen Durchlesung, und Auferbauung des Volks bezurücken, auch was hiebey zum Muster vorzuschreiben wäre, untereinstens in Erwägung zu ziehen, und sodenn hierüber den fürsamsten gutächtlichen Bericht nach Hofe zu erstatten. Wien, den 7. Decem-  
ber 1754.

**Ordnung, wie fernerhin das Pfundleder aus den Gruben gearbeitet werden soll, und worauf sowohl der dieserhalben aufgestellte Commissarius, als auch die geschworne Lederbeschauemeister mit aller Obacht und Schärfe zu halten haben. Nämlich:**

Den 10. December 1754. <sup>9</sup>  
Einführung oder Eröffnung  
einer Grube.

**Primo:** Soll hinfüro keinem weder von den bürgerlichen noch hofbefreyten Lederer- und Rothgärbermeistern erlaubt seyn, ihre aus den Farben gearbeitete Pfundhäute für sich selbst in die Gruben einzulegen, oder herauszunehmen, sondern es soll solches allezeit in Gegenwart des hierzu eigends aufgestellten beeidigten Commissarii und der ernannten zwey geschwornen Lederbeschauemeister geschehen, mithin ein jeder Lederer und Rothgärbermeister gehalten seyn, so oft er eine Grube einzusetzen, oder zu eröffnen hat, es dem Commissario acht Tage vorher anzuzeigen, damit derselbe denjenigen Meister, welcher sich angemeldet hat, ordentlich fürmerken, und sich sodenn nebst den geschwornen Lederbeschauemeistern auf den bestimmten Tag in dessen Werkstatt verfügen könne, allwo er so lang zu verbleiben haben wird, bis die entweder mit frischen Häuten einzusetzen kommende Gruben angefüllet, oder aber die Häute aus einer Grube in die andere überlegt, die Anzahl der Häute ordentlich notirt, und die Gruben vermittelst einer über dieselbe legenden und befestigten eisernen Stange jede mit einem Vorhängschloße, von welchem der Commissarius den Schlüssel allezeit in seine Verwahrung zu nehmen hat, richtig versperret worden sind. Damit aber

Lederer- und Rothgärber-  
Werkstättengruben, oder Ein-  
säßbodings Numerierung.

**Secundo:** Hierinnen eine desto bessere Ordnung beobachtet werden könne, so soll durchaus in allen Lederer- und Rothgärberwerkstätten eine jede daselbst sich befindende Grube oder Einsäßboding mit ihrem besondern Numero, nämlich von N. 1. 2. 3. bis 10. 15. oder 20. nachdem ein Meister derselben mehr oder weniger hat, bezeichnet seyn, um dadurch eine Grube von der andern desto eigentlicher zu unterscheiden, und in dem darüber zu führen habenden Protocolle anzumerken, wie viele Häute sich in einer jeden Grube befinden, denn ob solche zum ersten, zweyten, oder dritten Male eingelegt worden seyen.

Einführung der Häute in den er-  
sten Saß.

**Tertio:** Soll auf eine jede frische Haut, wie solche aus den Farben kömmt, wenn sie in den ersten Saß eingelegt wird, ohne machenden Unterschied von der größern oder mittleren Gattung, ein halber Wiener Stadtmehlen gemahlene Knopperrn, und eben so viel tannenes Lohe aufgestreuet werden, und wenn die Gruben entweder ganz, oder aus Abgang der genugamen Häute nur zum Theile angefüllet worden, so soll von dem Commissario die Anzahl der eingelegten Häute in das von einem jeden Meister bey sich zu Hause habende Buch sowohl als in des Commissarii eigenes Handprotocoll unter der Rubrik und Numero der Grube, mit Bemerkung des Jahrs, Monats und Tags, wenn nämlich diese Grube eingesetzt worden, ordentlich notirt, die Grube aber sodenn mit einem Vorlegschloße versperret, und nicht ehender als nach zehn Wochen wieder aufgemacht werden. Hingegen sollen

Überlegung in den zweyten  
Saß.

**Quarto:** Diejenige Häute, welche durch complete zehn Wochen in dem ersten Saße gelegen, und sofort in den zweyten Einsäß in eine andere von allem alten Zeuge rein ausgeleerte Grube zu überlegen kommen, eine jede Haut mit einem halben Wiener Stadtmehlen gemahlene puren Knopperrn ohne Lohe bestreuet, die Anzahl der Häute von dem Commissario sowohl in des Meisters Buch als sein eigenes Handprotocoll unter der Rubrik des Numeri von der Grube, sammt dem Monatstage, an welchem diese Umlegung geschehen, abermal notirt, diese angefüllte Grube daraufhin neuerdings versperret, und nicht ehender als nach Umlaufe dreyer Monate wieder eröffnet werden. Wenn aber

Quinto:

Anno 1754.  
Im dritten Satz.

Quinto: Diese Häute nach dreyen Monaten aus dem zweyten Satze genommen, und in eine andere leere Grube in den dritten Satz überleget werden, so soll auf eine jede Haut abermal ein halber Wiener Stadtmegen gemahlene Knoppere gegeben, die Zahl der Häute von dem Commissario in des Meisters Buch und sein eigenes Handprotocoll unter der Rubrik von dem Numero der Gruben, nebst dem Monatstage der Umlegung eingeschrieben, und so fort diese Grube wieder auf drey Monate lang versperret werden. Da nun endlich

Sexto: Die Häute in dem dritten Einsatze abermal durch völlige drey Monate gelegen, und dadurch ihre genugsame Bearbeitung erlanget haben, so sollen solche alsdenn heraus genommen, und dem Meister zum Trocknen und Verkauf überlassen, jedoch vorher deren Anzahl sowohl in des Meisters Buch, als in des Commissarii Handprotocoll, mit Bemerkung des Tags, wenn solche aus diesem dritten Satze genommen worden, in eine besondere Colonne notirt, und für eine jede solcher völlig verfertigten Pfundhäute von dem Meister drey Kreuzer an den Commissarium erleget werden.

Wenn die Häute herausgenommen werden.

Septimo: Sollen alle Gruben, in welche entweder frische Häute einzulegen, oder von andern Gruben zu überlegen kommen, von allem alten schon einmal gebrauchten Zeuge jederzeit rein ausgeleeret, und bey dem Einsatze einer jeden Grube niemals ein anderer als nur frischer Zeug genommen werden; insonderheit aber wird alle fälschliche Vermischung des Zeugs hiemit bey der schweresten Strafe verboten.

Die Gruben jederzeit rein auszuleroen, und puren frischen Zeug zu nehmen.

Octavo: Sollen alle die zu den Einsätzen gebrauchende Knoppere durch aus wohl gemahlen seyn, damit die Häute durch die noch ganze Knoppere keine Gruben bekommen, und schadhast gemacht werden.

Knoppere wohl zu vermahlen.

Nono: Dem aufgestellten Commissario und geschwornen Lederbeschauemeistern, wenn solche in die Werkstätte kommen, haben die gesammte Lederer- und Rothgärbermeister sowohl als die Gesellen mit aller Bescheidenheit zu begegnen; welcher Meister oder Gesell aber sich gegen dieselbe setzen, oder ungebührlich aufführen dürfte, der verfällt in eine unausbleibliche Geld- oder nach beschaffenen Umständen in eine empfindliche Leibesstrafe.

Bescheidenes Betragen gegen den Commissarium und Lederbeschauemeister.

Decimo: Soll ein jeder von den Lederer- und Rothgärbermeistern dem Commissario alle seine habende Gruben, oder Einsatzbodingen alsobald getreulich anzeigen, und solche, sie sey entweder angefüllet oder leer, mit ihrem gehörigen Numero bemerken. Derjenige Meister aber, welcher eine oder mehrere Gruben verschwiegen hätte, der soll bey der erstmaligen Betretung eine Strafe von drey Reichsthaler, und bey der andertmaligen fünf Reichsthaler, für eine jede darinnen antreffende Haut in die Commerciencassa erlegen; sollte einer aber gar das dritte Mal betreten werden, so wird ihm nebst Confiscirung der Häute die Werkstatt gesperrt, und das Meisterrecht völlig benommen.

Getreuliche Anzeige der Gruben oder Einsatzbodingen.

Wornach sich dannhero sowohl die bürgerliche als hofbefreyte Lederer- und Rothgärbermeister, auch alle übrige, die solches angehet, in getreuer und gehorsamen Befolgung dieser Ordnung zu richten haben, und für Schaden zu hüten wissen werden. Begeben Wien den 10. December 1754.

Strafe der Reiteranten.

**Ordnung, in was für Qualitäten fernerhin alle Gattungen von gold- und silbernen Borden, Points d'Espagne, Spitzen, Crepinen, Knöpfen, Franzen, Quasten, auch alle übrige gold- und silberne Gespunnsforten allhier verfertigt werden sollen, und worauf das dieserhalb aufgestellte Beschau- und Plombierungsamt mit aller Schärfe zu halten hat Nämlich:**

Primo: Sollen alle die allhier verfertigte Sorten von gold- und silbernen Borden, Spitzen und Points d'Espagne, Crepinen, Knöpfe, Franzen, Quasten, auch alle übrige gute gold und silberne Gespunnsforten, sie seyen nun von den Kaufleuten oder Privatkundschaften bestellt, ohne Unterschied in das dieserhalb eigends aufgerichtete Beschau- und Plombierungsamt gebracht, und all da von den hierzu angestellten werkverständigen Beamten und geschwornen Beschau-

Den 12. December 1754. Beschauung und Plombirung der gold- und silbernen Borden, Spitzen etc. etc. und übriger beschau- Gespunnsforten.

Anno 1754.

Schaumeistern examiniret und beschauet, doch aber nur diejenige plambiert werden, welche in der hiengch folgenden vorgeschriebenen guten Qualität verfertigt worden sind; und zwar

Plett zur Gold- und Silbergespunnst.

Secundo: Soll zu aller derjenigen Gold- und Silbergespunnst, welche zum Eintrage der Borden gebraucht wird, kein anderer Plett, als von einem ordentlichen Numero neuer Draths zum Ueberspinnen auf die Seide genommen werden.

Spinnseide in die Gespunnst der ganzen Borden.

Tertio: Soll auch in die Gespunnst, welches zum Eintrage der Musketier-Dress und Maschborden gebracht wird, keine gröbere Spinnseide, als von wenigstens Sechs S, und in dasjenige, so zu dem Eintrage der Halbborden gehört, keine gröbere Spinnseide als von Vier S., das Gold und Silber aber darauf ganz reich und nicht schitter, sondern daß das Plett unmittelbar aneinander anliege, versponnen werden. Nicht weniger soll

Der Halbborden.

Farbe der Seide.

Quarto: Die Farbe der Seide, welche mit Golde überspannen wird, allezeit etwas höher als der Schweiß seyn. Die Seide zum Anschweife selbst aber, der schon gemachten Goldgespunnst in der Farbe so viel möglich gleich kommen. Die Seide hingegen, welche bey den silbernen Borden sowohl zu der Gespunnst als zum Anschweife genommen wird, nicht milchweiß, sondern etwas perlweis, und also mit der Farbe des Silbers völlig übereinstimmen.

Spinnseide.

Quinto: Soll zu dem Anschweife der Musketier-Dress Masch und überlegten Borden eine Spinnseide von drey und Vier S. zu gebrauchen zwar erlaubt seyn, jedoch daß von Drey S. niemals mehr als einfach, von Vier S. aber nur alsdenn zwey Fäden in eine Pile geschweifet werden, wo es das Dessen und gute Ansehen der Arbeit unumgänglich erfordert. Bey den Halbborden hingegen wird sowohl der steife als schlappe Grund hiemit völlig abgestellt, und sollen dieserley Halbborden furohm nur mit einem puren Figuren-Pilen-Grunde einfach von Drey und Vier S. Spinnseide, nachdem das Dessen solches erheisset, angeschweifet werden; überhaupt aber wird der Gebrauch aller gewichsten und gedrähten, oder sonst fälschlich zugerichteten Seide, besonders der Floretseide und des Zwirns, wie auch des leinenen Garns, hiemit gänzlich verboten.

Bey den Halbborden Abstellung des steif und schlappen Grund.

Verbot des Gebrauchs der gewichsten, gedrähten und zugerichteten Seide, besonders der Floretseide, Zwirns, und Garns.

Plasch zur Verarbeitung.

Sexto: Soll in die sowohl goldene als silberne Plaschborden kein feinerer noch gröberer Plasch, als welcher von einem ordentlichen Numero Vierer Drathe gepletet worden, verarbeitet; sodenn aber

Das in der Farbe ungleich laufende Gold auszuspuhlen.

Septimo: Das bey dem Aufspinnen in der Farbe zuweilen ungleich oder blasser laufende Gold ausgespuhlt, und zu geringer schmaler Arbeit, jedoch mit Beybehaltung einerley Farbe gebrauchet. Item

Borden gut zu schlagen, Dessen wohl auszuführen.

Octavo: Alle Borden in der Arbeit gleich gut geschlagen, und sowohl bey den Plasch als faconirten Gespunnstborden die Blumen oder Figuren mit Strich- oder zweyschüssigen Fäden, nach Zulassung oder Beschaffenheit der Dessen verbunden werden.

Abstellung des groben Glanzes der gold- und silbernen Dressen und musirten überlegten Borden.

Nono: Soll bey allen gold- und silbernen Dressen und musirten überlegten Borden der grobe Glanz völlig abgestellt seyn, und anstatt dessen gedrähte Schnürel, wie auch die Ueberleg-Franzen von gedrähten mit zwey Schüssen verfertigten Schnüreln überleget werden. Bey den Plaschborden aber nebst dem Gebrauche der gedrähten Franzen, soll zu nothwendiger Erhebung der Arbeit auch zu Beybringung gleicher Farbe die Einwirkung des Glanzes zwar noch ferner, jedoch nicht anders, als wenn selbiger mit einem feinem Gespunnstfaden überriktet worden, erlaubt seyn. Ingleichen soll

Bey den Plaschborden unter gewisser Modalität erlaubt.

Wie die Gespunnst zur gold- und silbernen Arbeit, die vieles auszustehen hat, zu verfertigen sey?

Decimo: Alle Gold- und Silbergespunnst, welche zu solchen Arbeiten gebraucht wird, die vieles auszustehen haben, als da sind: Scherppen für die Officiers, Degengehänge, Degenquasten, Hutschnüre oder Feldzeichen, und was sonst für Militaruniformen und dergleichen gehöret, es sey nun von purem Golde und Silber, oder mit gefärbter vermengter Seide gearbeitet, durchaus, und zwar die feinere Gespunnst, von keinem feineren als einem ordentlichen Numero Neuer Plett, die gröbere Gespunnst aber nicht anders, als mit einem Numero Achter Plett ganz reich übersponnen, und die daraus verfertigte Arbeit gutgemachter geliefert, auch hiebey weder leinenes Garn oder Zwirn, noch Halbseide eingearbeitet werden. Denn soll

Weder Garn, Zwirn noch Halbseide einzuarbeiten.

Anno 1754.

Undecimo: Zu den guten gold- und silbernen Crepinen die feinere Gespunnt ebenfalls mit keinem andern als einem ordentlichen Numero Neuner Plett; das gröbere hingegen mit einem Numero Achter Plett, und das ganz grobe nur mit einem Numero Siebner Plett durchaus reich, auf authentische Spinnseide übersponnen, und hiebey weder Gallet, Zwirn und Garn, noch auch falscher Drath oder Plett einzuarbeiten erlaubt seyn. Nicht weniger soll

Besfertigung der Gespunnt in guten goldenen und silbernen Crepinen. Gallet, Zwirn und Garn, denn falscher Drath einzuarbeiten ist nicht erlaubt.

Duodecimo: Alle diejenige feinere Gespunnt, welche zu den guten gold- und silbernen Spitzen erfordert wird, von keinem feinem als einem ordentlichen Numero Neuner Plett, und das gröbere, oder der sogenannte Zug nur von einem Numero Achter Plett auf natürliche gute Spinnseide, durchaus reich übersponnen werden, damit der Plett unmittelbar aneinander zu liegen komme; Hingegen aber soll in die schmale und Gatterspizen kein anderer als ein ordentlicher Numero Vierer Platsch, und in die Breite oder sogenannte Points d'Espagne-Spizen kein anderer als ein Numero Dreier Platsch verarbeitet werden, auch überhaupt hiebey aller Gebrauch von Galletseide, leinenem Garne und Zwirn, wie nicht weniger die Wischung der Seide, und Vermischung der falschen Gespunnt und Platsches mit dem guten Golde und Silber nebst allen übrigen fälschlichen Bevortheilungen in der Arbeit von nun an bey der hiernach gesetzten schweren Strafe verboten seyn. Gleichergestalt wird

Feinere Gespunnt zu den guten gold- und silbernen Spitzen.

In den schmalen und Gatterspizen. Zu den Points d'Espagne. Galletseiden, Garn und Zwirn, gewichse Seide, Gespunntvermischung überhaupt verboten.

Decimo tertio: Bey den goldenen und silbernen Points d'Espagne die Einarbeitung aller Galletseide, Zwirns und Garns hiemit alles Ernstes eingestellt, und soll hinfüro alle die hierzu gebrauchende Gespunnt auf natürliche gute Seide, nämlich: das feinere mit einem ordentlichen Numero Neuner Plett, das gröbere hingegen mit einem Numero Achter Plett reich übersponnen. Anbey zu dieser Arbeit kein anderer Platsch, er sey gleich gekraust oder glatt, als von einem Numero Dreier Drath gebraucht, und im übrigen das hiebey zur Ausfüllung kommende Drap d'Or, und Drap d'Argent, oder Stickeren nicht zu grob, noch weniger aber durch das übermäßige Summiren, oder durch andere Uebervortheilung zu schwer in dem Gewichte gemacht werden.

Gespunnt zu goldenen und silbernen Points d'Espagne.

Platsch zu dieser Arbeit.

Da auch seit einigen Jahren her der schädliche Mißbrauch eingerissen ist, daß die mehreste von den allhier gefertigten gold- und silbernen Knöpfen nicht nur mit pur leinenem Garne überlegt, sondern auch das in die äußerste Feine und Dunne gezogene Gold- und Silberplett auf Garn und Zwirn sehr schütter versponnen, ja sogar der darzu gebrauchende Massivdrath eben auf dergleichen leinen Garn und Zwirn überrißt und gedrähet werden, wodurch aber dem Publico der große Nachtheil entsethet, daß eines Theils der aufgesponnene Plett im Tragen gleich abspringt, und im Staube verlohren gehet, andern Theils das wenige, was etwann von Gold und Silber auf solchen Knöpfen noch zurück bleibt, zu schnellem Ankaufen gebracht wird, als wird

Schädlicher Mißbrauch in Besfertigung der gold- und silbernen Knöpfe.

Decimo quarto: Hiemit verordnet, daß hinfüro alle reiche gold und silberne Knöpfe mit purer feiner Seide aufgelegt, und weder das hierzu gebrauchende Gold- und Silberplett, so von keinem feineren als einem Numero Neuner Drath zu bestehen hat, noch auch der Massivdrath auf kein anderes Materiale, als pure feine natürliche Seide aufgesponnen, und aufgedrähet werden soll. Insonderheit aber wird hiebey die Vermischung des falschen oder leonischen Golds und Silbers mit dem Guten, denn die Auflegung falscher Zündel, wie nicht weniger das unerlaubte Färben der Knöpfe, und anderer solcherley Gattung Waaren, mit Saffran, Orlean, Gucume und dergleichen, nebst allen übrigen betrüglichen Uebervortheilungen des Publici betretenden Falls bey Confiscation der Waaren, auch nach befindenden Umständen bey der schärfesten Leibsstrafe hiemit verboten.

Dieser wird abgetrieben, und wie hinfüro derley Knöpfe anzulegen, vorgeschrieben.

Dabei alle falsche Vermischung, und das unerlaubte Färben bey Confiscation verboten.

Decimo quinto: Sollen hinfüro zu den Gespunnten, welche man Sprengzung nennet, denn zu den feinen Drossen; item zu Kiegeifäden für die Schneider, auch Stickeren oder Nähgold und Frisee für die Bundmacher und dergleichen keine andere, als ordentliche Sieben S. Spinnseide, und lauter Numero Neuner Drath zum Plett und Spinnen genommen: die Gold- und Silbergespunnt aber zu den Kiegeifäden für die Schneider, auch Stickeren und sogenanntes Nähgold und Silber, aus drey Gespunntfäden zusammen gedrehet, und hingegen die

Sprengzung, feinen Drossen, Kiegeifäden, Stickeren, oder Nähgold und Friseespunnten.

Anno 1754

bis anhero eingeführte Sorten nur von zwey Fäden zusammen gedrehet sind, und im Tragen gar keine Dauer haben, völlig verboten seyn. Desgleichen soll

Item zu reichen Sticker matt, goldenen Kiesel fäden, zu Waschischen, Spreng-zeug- und Spitzgattern, Frisee für die Sticker- und Crepinarbeit von mittlerer Gattung, insgesammt keine andere als ordentliche Sechs S. Spinnseide und Numero Neuner Plett gebrauchet. Hingegen

Decimo sexto: Zu dem reichen Sticker matt, gröbern Kiesel fäden, zu den Waschischen, item zum Sprengzeuge und Spitzgattern, Frisee für die Sticker- und Crepinarbeit von mittlerer Gattung, insgesammt keine andere als ordentliche Sechs S. Spinnseide und Numero Neuner Plett gebrauchet. Hingegen

Zum Schneider- Glanz- und Anlegzeug, zur Legaturgespinnst, zum gröbern Sprengzeuge und groben Frisee.

Decimo septimo: Zu dem Schneider Glanze und Anlegzeuge, denn zu der Legaturgespinnst; wie ingleichen zu dem gröbern Sprengzeuge und groben Frisee keine andere als ordentliche Fünf S. Spinnseide und ein Numero Neuner Plett genommen werden.

Zu den krausen und glatten Franzen.

Decimo octavo: Soll die Gespinnst, welche zu den krausen und glatten Franzen gebraucht wird, aus einer Vier S. Spinnseide mit einem ordentlichen Numero Neuner Plett reich übersponnen bestehen.

Feinere Sticker gespinnst, oder sogenanntes Stechzeug.

Decimo nono: Aber die feinere Sticker gespinnst, oder sogenanntes Stechzeug soll von keiner andern als einer ordentlichen Vier S. Spinnseide und mit einem Numero Achter Plett ganz reich: wie ingleichen

Größeres Stechzeug, große Anleg, gröbere Franzen und mittlere in die Spitzen.

Vigesimo: Das größere Stechzeug, auch größeres Anleg, item die Gespinnst zu den gröbern Franzen und mittlere in die Spitzen, auf eine ordentliche Drey S. Spinnseide mit einem Numero Achter Plett: denn der grobe Zug zu den Spitzen mit einer Ein S. oder duplirten Spinnseide mit einem Numero Achter Plett ebenermaßen ganz reich übersponnen seyn; Und so auch

Ganz grober Stechzeug, ganz grobe Anleg und Glanz, Profal-Schnüre und dergleichen Gespinnsten.

Vigesimo primo: Der ganz grobe Stechzeug, auch die ganz grobe Anleg und Glanz, Profal-Schnüre und dergleichen sollen auf Ein und Zwey S. auch allenfalls nach der Proportion auf duplirte Seide mit keinem andern als einem Numero Siebner Plett reich übersponnen, überhaupt aber aller Drath nicht übermäßig, oder allzustark ausgepletet werden.

Bescheidenes Betragen gegen die Beschau- und Plombirungsbeamte.

Vigesimo secundo: Den bey dem Beschau- und Plombirungsbeamte aufgestellten Beamten und geschwornen Beschauameistern, wenn solche nach fürfallenden Erfordernissen auf Gutbefinden und Verordnung der in Commerciensachen delegirten Hofcommission, die Werkstätte und die auf den Stühlen, oder sonst in den Zimmern in Arbeit stehende Waaren visitiren, haben sowohl die bürgerliche und hofbefreyte Meister sammt ihren Gesellen, als auch die Schußverwandte, oder sonst auf andere Art Befugte mit aller Bescheidenheit zu begegnen; welcher Meister oder Gesell aber, oder sonst ein oder anderer, den diese Ordnung wegen seiner Arbeit angehet, sich gegen dieselbe setzen, oder ungebührlich aufführen dürfte, der verfällt in eine unausbleibliche Geld- oder nach beschaffenen Umständen in eine empfindliche Leibesstrafe. Gleicherweise sollen

Bestrafung der Reiztönden.

Item derjenigen, welche Waaren und Handarbeiten von geringerer Qualität verfertigen, als in dieser Ordnung vorgeschrieben wird.

Vigesimo tertio: Diejenige, welche eine oder mehrere Waaren und Handarbeiten von geringerer Qualität verfertigen, als in gegenwärtiger Ordnung vorgeschrieben ist, bey der erstmaligen Betretung eine Strafe von sechs Athlr., und bey der andertmaligen zwölf Reichsthaler in die Commerciencassa erlegen; sollte aber einer das dritte Mal betreten werden, so wird ihm nicht nur nebst Sperrung der Werkstatt, das Meisterrecht, Hoffreyheit, oder sonst zu Arbeiten habende Befugniß völlig benommen, sondern auch, da einer etwann wegen Vermischung des falschen Golds und Silbers mit dem Guten, und also eines gar offenkundigen Betrugs überwiesen würde, der soll nebst Confiscirung der Waare mit der schärfsten Leibesstrafe belegt, ja nach befindenden Umständen auf ewig aus den kaiserl. königl. Erbländern verwiesen werden. Damit jedoch aber

Gold- und Silberfabricaten, sendbestellungen von geringer Qualität nach Hungarn und Siebenbürgen noch fernershin erlaubt.

Vigesimo quarto: Diejenige Meister, Hofbefreyte und andere Befugte, wie nicht weniger die hiesige Niederlagsverwandte und bürgerliche Handelsleute, welche bis anhero mit dieser Fabricatur auf den schon angewohnten Fuß ihren Verfleiß nach Hungarn und Siebenbürgen gehabt, hinfüro weder darinnen gehemmet seyn, noch den hungarischen und siebenbürgischen, auch griechischen Kaufleuten der Anlaß gegeben werde, sich darum an andere Orte zu wenden, so sollen zwar die nach gedachtem Königreiche Hungarn und Siebenbürgen bestellte Gold- und Silberfabricaturen, nach der bereits allorten gewöhnlichen und eingeführten geringeren Qualität einstweil noch fernershin zu machen erlaubet seyn, demjenigen aber,

Anno 1754.

Jedoch selbe zur ordentlichen  
Fürmerkung und Beschaung  
ehwor anzugeigen.

aber, der solche zu verfertigen hat, obliegen, sothane Bestellungen, ehe er solche in Arbeit nimmt, bey der N. Oe. delegirten Commercienhofcommission anzuzeigen, damit solche in dem Beschau- und Plombierungsamte ordentlich fürgemerket werden mögen, und wenn die Waaren verfertiget sind, solche zur Beschau dahin zu bringen. Würde aber ein oder anderer Meister hievon die Anzeige zu thun, oder solche fertige Waaren in dem Amte beschauen zu lassen unterlassen, so soll er in die oben Artic. 23. ausgesetzte Strafe ohne anders verfallen seyn. Uebrigens und

Plombierung der Gold- und  
Silberfabrikaturen.

Vigesimo quinto: Sollen nur allein, wie schon oben Artic. I. gedacht worden, keine andere Gold- und silberne Borden, Spigen, Points d'Espagne und übrige dergleichen Fabrikaturen bey dem aufgestellten Beschau- und Plombierungsamte plombieret werden, als diejenige, welche nach Vorschrift dieser Ordnung in vollkommener aufrechten Qualität verfertiget befunden worden; die Plombierung selbst aber soll ohne das geringste Entgeld geschehen, und die fertige Waaren drey Tage in der Wochen, nämlich Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Vormittags von 9. bis 12. Uhr zur Beschau gebracht, im Falle aber ein Festtag auf einen dieser drey bestimmten Tage einfällt, so soll anstatt dessen der vorhergehende Tag darzu gewidmet werden.

Plombierungszeichen.

Vigesimo sexto: Soll das Plombierungszeichen in dem bestehen, daß auf alle zur Beschau und Plombierung bringende Waaren, welche in dieser Ordnung begriffen sind, an ein jedes Stück oder Garnitur, wie solche angefrimt sind, und welche nach der vorgeschriebenen Qualität verfertigter befunden worden, ein Blei geschlagen, auf dessen einer Seite der kaiserl. königl. Adler, und auf der andern Seite exprimirt werde, ob das dabey eingearbeitete Gold einfach, dreyfach, oder fünffach vergoldet sey, damit sich jedermänniglich darnach zu richten wissen möge.

Diese Ordnung in allen  
Punkten nachzuleben.

Es haben daher sowohl die bürgerliche als hofbefreyte und sonst befugte Posamentierer und Schnürmacher, Crepin- und Knöpfmacher, Spizflecker, Spinner und alle übrige, welche mit den aus Gold und Silber bestehenden Stuhl- und Handarbeiten ihr Gewerbe treiben, dieser Ordnung in allen Punkten gehorsamlich nachzuleben, und sich für Schaden zu hüten. Gegeben Wien, den 12. Decem- ber 1754.

### Biehseuche Curativ = Mittel.

Anzeigen: Es habe der Herr Kreishauptmann des N. U. M. B. abermal das in anschließiger Beilage enthaltene Curativmittel wider die Biehseuche anher eingesendet, welches schon an mehrern Orten sehr gute Wirkungen der hierauf erfolgten Genesung des kranken Viehes gemacht hat.

Den 14. Dec. 1754.

Diesemnach wird ihm Herrn Kreishauptmanne solches zu dem Ende hie- mit communiciret, damit er selbes gleich den vorigen den ihm untergebenen Orts- schaften mitzuthellen, und hievon den Gebrauch machen zu lassen, den davon ver- spührenden Effect aber anher einzuberichten wissen möge. Wien, den 14. Decem- ber 1754.

### Einguß im Viehumfalle zu gebrauchen.

Man nimmt Baumöl und Gansfette, so noch in kein Wasser gekommen, auch kein ausgebratene seyn muß, jedes von gleicher Quantität, und läßt es auf einer Glut untereinander warm werden, so daß man Wärme halber einen Finger darinn erleiden kann, gießet dem kranken Viehe ein mittleres Kaffe- Schältrl voll früh Morgens, bevor es gefüttert oder getränkt worden, davon ein, und läßt selbes eine Stunde darauf nichts fressen. Und dieses soll zwey oder drey Tage nacheinander geschehen.

Anno 1754

## Fleisches unbefugter Verkauf.

Den 16. December. 1754.

Unbefugter Fleischverkauf  
der sogenannten Rühmänner  
abzustellen.

In gesammten allhiefigen  
Vorstädten eigene Fleisch-  
schauer anzustellen.

Ohne derselben Gegenwart  
kein Vieh zu schlachten.

Von selbst der geringste  
Verdacht eines Viehes Un-  
gesundheit anzuzeigen.

Wer die hierauf erforderliche  
Kosten zu tragen habe.

**A**nzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kais. königl. Majestät allergnädigst re-  
solviret und anbefohlen, daß bey dermaligem an verschiedenen Orten, und  
zwar ganz nahe um Wien grasirenden Hornviehumfalle den sogenannten Rühmän-  
nern allhier, welche das Hornvieh, ohne darauf zu sehen, ob es gesund sey, oder  
nicht, theils in den Vorstädten, theils auf dem Lande einkaufen, und das Fleisch  
davon auf den Vorstädtsgründen an die arme Einwohner um einen geringeren Preis  
verkaufen; dieser ohnehin unbefugte Fleischverkauf von nun an sogleich ernstlich  
abgestellt werden; denn bey Schlachtung alles Viehes eigene Beschauer gegenwär-  
tig seyn, und zu dem Ende von den sämtlichen allhiefigen Vorstädtsgrundobrig-  
keiten, folgar auch von denen von Wien auf den ihnen angehörigen Gründen  
derley Beschauer, welche aber des Werks verständig, und weder selbst Fleisch-  
hacker, noch Viehhändler seyn müssen, und zwar auf jeden Grund gegen Abrei-  
chung einer geringen Ergölichkeit angestellt, auch außer ihrer Gegenwart kein  
Stück Vieh geschlachtet werden, sie Beschauer sofort den geringsten Verdacht ei-  
ner Ungesundheit an dem Viehe Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur wei-  
teren Untersuchung unverweilt anzeigen, und indessen von dem Fleische eines sol-  
chen Viehes nichts zum Verkaufe bringen lassen sollen. Die hierauf erforderliche  
wenige Kosten hätten die Grundobrigkeiten selbst um so billiger zu tragen, als  
ihnen hieraus durch die Erhaltung ihrer steuerbaren Einwohner der Vortheil eben-  
falls zufließet. Um aber den anstellenden Beschauern die völlige Information bey-  
zubringen, so sind dieselbe insgesammt an den von dem kais. königl. ersten Leib-  
und Proto-Medico Herrn Baron van Swieten sehr angerühmten Doctor Hden  
anzuweisen, wie denn auch sie N. Oe. Repräsentation und Kammer selbst, so oft  
sich etwas Widriges äußern dürfte, jedesmal zur Berathschlagung zu ziehen haben  
wird. Wien, den 16. December 1754.

## Aufschlag auf Stärke und Haarpuder.

Den 20. December 1754.

Vorübergehende Patente we-  
gen des auf Stärke und Haar-  
puder gesetzten Aufschlags, und  
dessen Verpachtung.

**W**ir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unfren nachgesetzten geist-  
und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen andern Landesinnsassen, Unter-  
thanen und Getreuen, was Würde, Stands, Amts, oder Wesens die in die-  
sem Unfrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sind, insonderheit aber  
allen denen, welche Stärke und Haarpuder entweder allhier oder anderwärts zu ih-  
rem eigenen Gebrauche, oder anderweitem Verkaufe präpariren, und machen, und  
also fabricirter und gemachter anhero in Unfre Residenzstadt Wien und Vorstädte,  
oder andere Städte und Märkte auf dem Lande bringen, Unfre kais. königl.  
und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute; und geben euch hiemit gnädigst zu  
vernehmen: wie daß weiland Unfres hochgeehrtesten Herrn und Vaters kais. königl.  
Majestät höchstseligster Gedächtniß, noch unterm 4. September 1720. den auf  
Stärke und Haarpuder gnädigst resolvirten Aufschlag zu männiglichens Wissen und  
Verhalte kund machen lassen, wegen der hiebey zum merklichen Abbruche des lands-  
fürstlichen Erarii unterloffenen vielen schädlichen Verschwäzungen, strafmäßigen Un-  
terschleifen und Uebervortheilungen aber diesen Aufschlag, aus erheblichen Ur-  
sachen, Unfren getreuen N. vereinigter Zech der gesammten bürgerlichen Stärk- und  
Haarpudermachern allhier, vermög des unterm 24. Februarii 1728. emanirten Pa-  
tents dergestalt in Verpachtung überlassen haben, daß selbe dieses durch die vorhin  
bestellt geweste Administration eingerichtete Werk zu mehrerm Nutzen, nach ihrem  
besten Verstande und Gutbefinden ferner fortsetzen, die darzu nöthig habende Offi-  
cianten nach ihrem eigenen Belieben annehmen, und hin und wieder aufstellen, das  
Gefäll selbst in corpore, oder durch die Ihrige treulich collectiren, oder weiters  
verpachten, in Summa alles fürkehren, thun und lassen mögen, und können, was  
dieselbe dießfalls dem höchsten Erario am fürträglichsten zu seyn finden, und er-  
achten werden. Und da nunmehr bey Uns obgesagte gesammte bürgerliche Stärk-  
und Haarpudermacher um allermildeste. Confirmirung auch respective Erweiterung  
und

und Verschärfung obbemeldten Aufschlagspatents allerunterthänigst angelanget, haben Wir über den von Unserer R. Oe. Repräsentation und Kammer deshalb erstatteten gutachtlichen Bericht, und Uns hierüber gehorsamst geschenehen Vortrag in die gebetene Confirmirung und Verschärfung sothanen Patents allergnädigst gewilliget. Befehlen demnach

Dieses werden confirmirt und verschärft.

Erstens: Obgenannten allen und jeden, die mit Stärke und Haarpuder umgehen, daß sie von nun an und in das künftige den vorstehendermaßen An. 1720. in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns resolvirten, auch ferner dem vorhinigen Administratori ertheilten confirmirten und publicirten Aufschlag de dato 12. Februarii 1724. benennlich von jedem Pfunde roher oder ungemahlener Stärke 2. Kreuzer, und von jedem Pfunde ordinari Haarpuders, welches aus einer noch nicht gemahlener oder verausschlagten Stärke gemacht, 3. Kreuzer; wenn aber die Stärke vorhin schon verausschlaget worden wäre, nur noch 1. Kreuzer, von dem nicht aus Stärke allein, sondern von andern Nebeningredienszien präparirten Haarpuder aber 4. Kreuzer, ihnen Verpachtnehmern in ihre bestellende Orte und Ämter je und allezeit getreu und unweigerlich entrichten, und abführen sollen. damit aber

Der Aufschlag soll mit respectivo I. 2. 3. und 4. Kr. entrichtet werden.

Zweitens: Bey diesem Aufschlage ihnen Bestandnehmern nichts entgehen, und alle Verschwörung oder Vortheiligkeit möglichst verhütet, und abgestellt werden möge; soll alle dergleichen Stärke und Haarpuder, auch Mieß, so zu Wasser und Land anher kömmt, oder auch nur per Transito weiter zu gehen bestellt ist, und zwar das zu Wasser mit den fremden Boten, Markt- und andern Fuhren ankommende, entweder bey dem nächst dem weissen Lamme in der Rossau allda, oder in dem sogenannten Schanzel befindlichen Mauthhäusel angemeldet, und über das Quantum ein deutlicher Anmeldezettel genommen, solcher ungesäumt in das verordnete Aufschlagamt der Bestandinnhaber gebracht, und allda die Gebühr entrichtet (außer dem Gute, so per Transito allhier durchgeheth, auf welches eine Passierpollete franco ertheilet werden wird) die zu Lande, sonderlich aus Unsrem Erbkrönreiche Böhme, Erbherzogthume Schlesien, und Erbmarcgraffthume Mähren, oder anderen Ländern anhero kommende Haarpuder- oder Stärkwaare, und Mieß aber gegen Producirung eines Zettels von der Gränzmauthe durchaus bis hieher, wie viel Waare jemand mit sich führet, bey den Linien und Thoren mittelst Darzeigung der Gränzpolleten angesagt, alsdenn solche im allhiefigen gemeinen Stadtwaaghause vorgewiesen, und dem üblichen Gebrauche nach, in gedachtem Waaghause die Waare abgelegt, gewogen, darüber ein gewöhnliches Waagzettel genommen, sodenn alsogleich in das Aufschlagamt gebracht, und davon die Gebühr allda entrichtet, in dessen Entstehungsfalle aber dergleichen heimlich herein practicirte Waare sowohl bey Unsrer allhiefigen Hauptmauthe gleich confisciret, und dem Amte der Bestandnehmer behändiget, als bey der Stadtwaage in so lang, bis nicht des entrichteten Aufschlags halber ein Schein vorgezeiget wird, weiter nicht hinweggelassen, oder passiret werden soll. Und zumal

Daher alle zu Wasser und zu Lande anher kommende Stärke und Haarpuder auch Mieß in das Aufschlagamt gebracht werden soll.

Außer dem Gute, so per Transito allhier durchgeheth, auf welches Passierpolleten franco zu ertheilen.

Vom übrigen die Gebühr allda zu entrichten.

Ebeners nicht hinweg zu lassen.

Heimlich herein practicirte Waare zu confisciren.

Den Schiff- und andern Mültern wird verboten, ohne Amtes Eicenz Weizen zur Stärke und Haarpuder zu mahlen.

Drittens: Mit dem der Sache noch nicht genug vorgesehen ist, sollen alle diejenige, so Stärke und Haarpuder machen, oder, wer immer in diesem Werke interessiret, wenn selbe entweder auf den Freygründen wohnen, und auf dem allhiefigen Getreidmarcte, oder den inner den Linien sich befindlichen Kästen, oder aber außer diesen von Fremden, den zu ihrer Profession nöthigen Weizen kaufen wollten, im ersten Falle bey der Abmessung (welche der Messer bey Strafe sonst nicht thun dürfte) im andern Falle aber bey allen Linienposten auf ihre zu diesem Ende von dem Amte vorhinein zu nehmen schuldige Licenzzettel das Quantum annotiren lassen, solche Zettel sodenn gegen eine Vermahlungsbewilligung, ohne welcher, und einer selbst schon vorhin habenden Generallizenz kein Schiff- oder auch anderer Müller, unter was für einer Jurisdiction er immer stehe, bey sechs Reichsthaler dem Amte für jeden vermahlenden Mäßen zu erlegenden Strafe, einigen Weizen zu mahlen sich unterstehen soll. In diesem Absehen auch

Strafe.

Viertens: Sowohl den Bäckern, als erstgemeldten Müllern, und sonst jedermänniglich bey oberwähnter Strafe hiemit absolute verboten wird, den Stärk- Haarpuder- und Peruquenmachern von dem zur eigenen Profession oder Hausnath-

Bäcken und ertheilten Müllern und sonst jedermänniglich verboten, bey Strafe von vorredigtem oder nöthdütigem Weizen ohne Amtes Eicenz das geringste zu obigem Ende zu überlassen.



Anno 1754.

durft erkaufften oder etwa vorrätzig habenden Weizen, unter was Vorwände es auch immer begehret werden möchte (ohne von dem Amte aus dessentwegen producirender, und hernach wieder in das Amt zurück zu liefern schuldigen Polleten) das Geringsste zu überlassen, noch auch ohne Vorzeigung solcher, und zugleich Annotirlassung des Quanti ihnen Stärk, Haarpuder, und Peruquenmachern auf dem Getreid, und Mehlauffschlagamte etwas zugeschrieben, noch denselben von den Messern bey Verluste ihres Diensts gemessen werden soll. Ingleichen ist

Oder auf dem Getreid- und Mehlauffschlagamte zugeschrieben, oder von dem Messern auszumessen.

Ingleichen auf den Handmühlen Weizen zu vermahlen.

Fünftens: Bey obgehörter Strafe verboten, dergleichen Weizen zu Stärke und Haarpuder auf den sich hin und wieder in den Häusern befindlichen Handmühlen, ohne vom Amte aus vorzeigender Licenz zu vermahlen. Nichtweniger soll

Alle dergleichen Fabricationen ohne Amtlicenz und bezahlten Aufschlag ebenmäßig verboten.

Sechstens: Keinem, was für einer Jurisdiction er auch zugethan seyn mag, erlaubt seyn, Stärke und Haarpuder zum Verkaufe, oder eigenen Gebrauche, bey obberührter Strafe zu machen, oder zu fabriciren, welcher nicht bey dem von den Bestandnehmern bestellten Amte um die Licenz sich angemeldet, den gebührenden Aufschlag, nach Vorschrift obvorstehenden §. 1. von jedem Pfunde pr. respective 1. 2. 3. und 4. Kreuzer bezahlet, und seine Waare ordentlich sigilliren, und stempeln läßt. Zu dem Ende Wir

Stempelung der besagten Waare.

Siebtens: Gnädigt verordnen, daß alle und jede, so mit dergleichen Waaren, mittelst habender Amtlicenz zu trafficiren, und zu handeln befugt sind, oder anderwärts darmit zum Verkaufe anher kommen, sowohl die große Geschirre, Päckte, und Fässer, ganze, halbe, und viertelpfundige Packetel mit dem hierzu gefertigten kleinen Amtsinnsiegel (welches nachzumachen höchststrafmäßig verboten bleibet) also gewiß sigilliren, und stempeln lassen, als im widrigen, da eine unversiegelte Waare, an was Ort es sey, angetroffen würde, solche nicht allein ipso facto confisciret, sondern noch über das der Käufer und Verkäufer, wie auch derjenige, so hierzu einigen Unterschleif giebt, für jedes Pfund um sechs Reichsthaler gestrafet, und zum allsobaldigen Erlage angehalten werden soll. Endlich haben Wir

Strafe im Falle einer nicht gekompelten Waare.

Den Bestandnehmern und deren Officianten wird verwilliget zu visitiren.

Achtens: Bewilliget, daß die Bestandnehmer, und derer Officianten allhier in- und vor der Stadt, wie auch in den landsfürstlichen und andern Städten, Märkten, und Dörfern, wenn ein gegründeter Verdacht wider ein oder anderen vorkömmt, die Gewürz, Kauf, und Handlungs, denn Wasserbrenner, Kartenmacher, Peruquenmacher, Barbier, und Bader, Bäckern, und Brodfigergewölber, Läden und Stuben visitiren können; auch zu diesem Ende ihnen Bestandinnhabern, oder deren Officianten, auf vorhergehendes Ersuchen hierzu die Assistenz unweigerlich geleistet, und so oft ein verschwiegenes oder unverpetchiertes Gut bey solchergestalt vornehmenden Visitationen, sonderlich bey jenen, die solche quoquo modo verborgener einzupracticiren, und damit zu hausiren pflegen, gefunden wird, dem Eigenthümer solches abgenommen, ipso facto confisciret, und neben der Confiscation der Uebertreter annoch absonderlich für jedes Pfund um 6. Reichsthaler gestrafet, solche aber dem Amte der Bestandnehmer als eine heimgefallene Strafe alsogleich erlegt werden sollen.

Denselben auf Ersuchen die Assistenz zu leisten.

Strafe der Uebertreter.

Manutenirung dieses Patents.

Gebieten darauf allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber jetzigen und künftigen Unsren Präsidenten der N. Oe. Repräsentation und Kammer, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Landsanwaltden, Landsverwesern, Bögten, Pflegern, Burggrafen, Bürgermeistern, Richtern und Rätthen, allhier und auf dem Lande in den hierländischen Städten und Märkten, und sonst allen Unsren und andern Amtleuten, Insassen und Unterthanen hiemit gnädigt und ernstlich, daß sie ob diesem Unsrem Patente festiglich halten, obberührte Bestandinnhaber, ihre Beamte, oder Subordinirte darbey kräftiglich schirmen, schützen, und handhaben, sie darwider in keinerley Weise beschweren, sondern denselben wider die Renitenten oder Uebertreter auf jedesmaliges Anmelden, mittelst kräftiger Hilffleistung und Assistenz ganz schleunige Ausrichtung verschaffen, und dieses Unser Generalmandat ein für allemal für einen solchen Specialbefehl, wie es in jedesmaligem Casu nöthig, und erforderlich ist, gehorsamst beobachten, respectiren, und annehmen, als im widrigen bey

Ver-

Verweigerung zulänglicher Assistenz (es geschehe gleich unter was Prätexte und Vorwände es immer wolle) aller Schaden, welcher durch die langsame oder gar nicht geleistete Assistenz erwachsen möchte, wie nicht weniger der Werth des betragenden Contrabands und auflaufender Kosten von dergleichen Obrigkeiten, oder ihren Beamten gesucht, förderst aber wider diejenige, welche sich unterstehen würden, die Eintreiber, Aufseher, oder andere hierzu bestellte gar zu injuriren, oder übel tractiren zu lassen, auf geschehendes Anzeigen mit schwerer Strafe verfahren werden soll.

Denn dieses ist Unser ernstlicher Willen und Meynung; wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 20. Monatstag December im siebenzehnen hundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im fünfzehnten Jahre.

### Jurisdiction in Injurienhändeln zwischen Militar- und Civilpersonen.

Anzuzeigen; Und hätten verschiedene seit einiger Zeit zwischen den kaiserl. königl. Militarofficiern, denn den politischen und Civilpersonen vorgefallene Schimpf- und Injurienhändeln veranlaßet, daß erstere zum Nachtheile des allerhöchsten Militärdienstes gemeinlich außer Stand bey ihren Regimentern und respective Corpi zu dienen gesetzt, die gebührende Satisfaction aber von den Beleidigern mit langer Hand bey den politischen Stellen zu suchen bemüßiget worden seyen, oder gar nicht erlangen können.

Den 21. December 1754.

Um nun dem einer Seits gemessenen Einhalt zu thun, und anderer Seits den Militarstand in seiner Ehre und Decoro zu erhalten, haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät sich entschlossen, daß in Zukunft derley zwischen dem Militari und Politico, & vice versa vorkommende Schimpf- und Injurienhändeln zur Verschaffung ernstlicher und schleuniger Genugthuung des beleidigten Theils allein bey den ohnehin in militaribus mixtis angeordneten, und ex Militari & Politico zusammengesetzten Judiciis delegatis in den Ländern, und zwar sub Præsidio militari, nebst Beziehung zweyer politischen Rätthe angebracht, untersucht, und sofort zu allerhöchster Entscheidung der gutächliche Bericht darob erstattet werden, den ex parte politica beziehenden Rätthen aber, falls selbe einer widrigen Meynung wären, ihre Vota separatim gerichtlich bezulegen unbenommen seyn soll.

Schimpf- und Injurienhändeln zwischen dem Militari & Politico & vice versa allein bey dem Judicio delegato militari mixto auszumachen.

Gleichwie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät in solcher Gleichförmigkeit sowohl durch Dero hofkriegsräthliches Justizmittel, als durch die kaiserl. königl. oberste Justizstelle das Erfoderliche an die commandirende Generalen und respective Justizstellen in den Ländern zur schuldigen Beobachtung verordnet.

Als wird sothane allerhöchste kaiserl. königl. Resolution und Anordnung, auch ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft und weiteren Richtschnure hiemit unverhalten. Wien, den 21. December 1754.

### Weinschank und Handel im Lande ob der Enns.

Wir Maria Theresia ic. ic. Entbieten allen und jeden in Unserm Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns befindlichen so geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, wessen Stands und Würde die sind, sonderbar aber derselben Beamten, und den Vorgehern in den Städten und Märkten Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Daß, ob zwar, vermög verschiedener ehehin publicirten landsfürstlichen Generalmandaten und allerhöchsten Verordnungen, zu förderst aber Kraft Unseres den 1. Junii 1748. öffentlich kund gemachten Patents Unseren in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns gelegenen Städten und Märkten allerley Handthierung und Gewerbe im Kaufen oder Verkaufen mit Weine, Riehe, Getreide, Leinwand, Har, und andern dergleichen Gattungen und Pfennewerth gnädigst gestattet und eingeräumet, dahingegen die Treibung solcher Gewer

Den 23. December 1754.

Anno 1754.

Mißbräuche bey dem Weinhandel zuwider den ergangenen Generalien.

Gewerbe und Handthierungen den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten bey ihren Klöstern, Herrschaften, Dörfern und Flecken gänzlich verboten und eingestellt haben, so haben sich doch seither anförderst bey dem Weinhandel und dessen Verkauf unter den Reifen, denn dem alla minuta Schank und Verschleiß desselben verschiedene Mißbräuche geäußert, da eines Orts die in den Städten und Märkten anseßige Wirth und Gastgeber den Weinhandel unter den Reifen für ein ihnen allein zustehende Befugniß anzusehen, mithin die übrige Mitbürger davon auszuschließen vermeynet: andern Orts aber die weltliche Obrigkeit und Klöster, welchen nach Maßgabe vorangezogener Unserer gnädigsten Verordnung den zu ihrer Hausnothdurft oder Verlage ihrer alten Hof- oder Ehetaffern nicht benöthiget habenden und also übrig verbleibenden Wein unter den Reifen zu verkaufen verstattet ist, diesen ihren Wein nicht nur Eimer, sondern auch Viertel und sogar Halbviertel Eimerweis in kleinen Fässeln zu verschleifen, und Unserer allerhöchsten Verordnung mit dem allschon gnüßlich nachgelebet zu haben geglaubet, daß der Wein solchergestalt nicht in den Flaschen oder maßweis verkauft werde.

Wenn nun aber Wir niemals gemeynet gewesen, den Weinhandel unter den Reifen in den Städten und Märkten den allda anseßigen bürgerlichen Wirthen und Gastgebern eigends und allein einzuräumen, und davon die übrige Bürger, falls sie dabey ihre mehrere Nahrung zu erwerben, und sich anmit, nebst ihrem etwa sonst besitzenden Gewerbe in contributionsmäßigen Stand desto leichter zu setzen glauben, auszuschließen: hingegen aber auch keineswegs zugeben können, daß die bürgerliche Wirth und Gastgeber durch den ihnen allein gebührenden alla minuta Weinschank von jemand andern, mithin weder von den Klöstern oder Herrschaften, noch auch von einem andern mit dem Weine unter den Reifen handelnden Bürger in ihrem Gewerbe gestöhret, und beeinträchtigt werden sollen.

Als haben Wir über diese eingelangte Beschwerde und hierwegen von Unserer in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns aufgestellten Repräsentation und Kammer abgefodert: und hierauf gehorsamst erstatteten Bericht unter dem 8. October jüngsthin gnädigst resolviret, daß

Weinhandel unter den Reifen wird nach dem Bestande des Patents vom 1. Junii 1748. nicht gehindert.

Erstens: Die in den Städten und Märkten anseßige Bürger sich des Weinhandels unter den Reifen gleich allen andern Handels und Wandels, welche in besondern abgesonderte Gewerber nicht eingetheilet sind, in Folge Unserer obenberührten den 1. Junii 1748. ergangenen Patents, welches Wir hiemit seines gänzlichen Inhalts neuerdings bestättigen, ungehindert betragen mögen, und alldarinn keineswegs gehindert, sondern vielmehr denselben hierinnfalls aller Vorschub und Beystand geleistet werden soll: dahingegen wollen Wir

Jedoch der alla minuta Ausschank verboten.

Zweytens: Daß die solchergestalt mit Weine handelnde Bürger, gleich denn die Klöster und Herrschaften in den Städten und Märkten außer ihren von Alters her berechtigten Hofstafnern sich des alla minuta Ausschanks gänzlich enthalten, und anmit den bürgerlichen Wirth und Gastgebern in dem Weinschank keinen Abbruch machen sollen; mithin ob Wir gleich

Und unter den Reifen nicht anderst als unter einem Eimer verstattet.

Drittens: Gnädigst gestatten, daß sowohl die mit Weine handelnde Bürger den von ihnen erkauften Wein, als auch die Klöster und Herrschaften ihren in Unterösterreich erzeugenden eigenen Bau- Zehend- und Bergrechtswein, so viel sie dessen bey ihren eingeführten Hofstafnern nicht gebrauchen, und übrig hätten, auch unter den Reifen weiters verkaufen mögen, so soll doch sothaner Verkauf desselben nicht anderst, denn unter den Reifen, und zwar keineswegs unter einem Eimer geschehen, und verstattet seyn, wie im widrigen

Befrafung der entgegen Handelnden.

Viertens: Jenem Bürger und Weinhändler, oder auch jenen Klöstern und Herrschaften, welche dieser Unser gesetzgebigen allerhöchsten Verordnung strafbar entgegen handelten, im ersten Betrettungsfalle der unter einem Eimer verkaufte Wein confisciret, und da solcher nicht mehr vorhanden wäre, der Verkäufer um den Erlag des hieraus erlösten Werths gestrafet: würde aber ein oder der andere in diesem Unfuge und verbotenen Weinverkauf zum zweyten Male, oder wohl gar noch öfters betreten, derselbe mit einer noch schärferen Befrafung angesehen werden soll.

Hieran

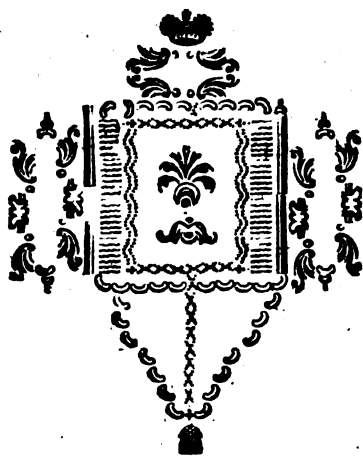
Hieran geschiehet Unser gnädigster ernstlicher Willen und Meynung, wor- nach sich jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben zu Linz den 23. Monatstag December 1754.

## Viehseuchemittel.

Es habe der kais. königl. Rath und Kreishauptmann des B. O. W. W. Herr von Sonderleben anher berichtet, wie daß ein Unterthan zu Lilienfeld sein noch übrig gebliebenes wirklich inficirt gewesenes Vieh mit einem geringen Mittel, bestehend in einer argesehten Aschenlauge, so derselbe bemeldten Viehe täglich viermal in der Quantität eines Seidels eingegossen, nicht allein erhalten, sondern aus aller Gefahr errettet habe.

Den 24. December 1754.

Man wolle also ihm Herrn Kreishauptmanne ein solches zu dem Ende hie- mit bedeuten, damit derselbe sothanes Mittel den unterhabenden Ortschaften zu al- lerfälligem Gebrauche mitzutheilen wissen möge. Wien, den 24. December 1754.



Anno 1755.

## Viehseuchemittel.

Den 4. Januarii 1755.

Gute Wirkung eines zu Greisbach im B. D. W. W. mit dem venetianischen Nitridate erfundenen Mittels zur Curirung eines kranken Hornviehes.

Anzuzeigen: Es habe der kaiserl. königl. Rath und Kreishauptmann des B. D. W. W. Herr von Sondersleben unterm 2. innlebenden Monats angezeigt, wasmaßen in seinem Viertel zu Greisbach ein von der Viehseuche krank gewesenes Stück Hornvieh mit venetianischem Nitridat, so demselben in der Größe einer Nuß in warmer Milch eingegossen worden, vor dem Umfalle bewahret, und zur Genesung gebracht worden sey.

Wie nun dieses Medicamentum von guter Wirkung zu seyn scheint;

Als hat man es ihm Herrn Kreishauptmanne zu dem Ende hiemit communiciren wollen, damit er solches den ihm untergebenen Ortschaften mitzutheilen, und im nöthigen Falle hievon den Gebrauch machen zu lassen, die hievon verspürende Wirkung aber einzuberichten besließen seyn soll. Wien, den 4. Januarii 1755.

## In Simili.

Den 11. Januarii 1755.

Anzufügen: Es sey von dem kaiserl. königl. Kreisamte des B. D. W. W. abermal ein neues im anliegenden Recepte beschriebenes Präservativ- und Curir-mittel wider die Viehseuche, welches in besagtem Viertel zu Klein Zwettel und Arnolz gute Wirkungen gemacht hat, eingesendet worden.

Solchenmach wird ihm Herrn Kreishauptmanne selbes zu dem Ende hiemit communiciret, auf daß er in seinem Viertel nöthigen Orts hievon den Gebrauch machen lassen, und den hieraus erfolgenden Effectt einberichten soll. Wien, den 11. Januarii 1755.

## Präservativmittel wider und in der leidigen Hornviehseuche zu gebrauchen.

- $\frac{1}{2}$  Pfund Schwefel klein zerrieben.
- $\frac{1}{4}$  Pfund klein zerstoßene Angelica.
- $\frac{1}{2}$  Pfund klein gemachte Wacholderbeere.
- 2 Loth Rhabarbara gestossen.
- 4 Loth Salniter klein zerrieben.

Dieses alles klein gemacht und wohl durcheinander vermischet, sodenn nimmt man ein Hünnerrey, öffnet solches an der einen Spitze, das weiße heraus gethan, damit nur das gelbe darinnen bleibt, und hingegen so viel von diesem Pulver hinein gethan, bis es voll wird, sodenn mit einem kleinen Hölzjel wohl durcheinander vermischet, und sowohl dem kranken, als gesunden Viehe 3. Tage hintereinander frühe nüchtern dieses Ey in den Hals gesteckt, es mag zerdrucket werden, oder nicht, nur daß es dasselbe hinab schlucken muß, darauf drey Stunden fasten lassen, ist bewährt befunden worden.

Es kann von obiger Quantität auch nur die Halbscheide sich jedermann bereiten lassen, wornach nach Menge des habenden Viehes diese Arznei angeschaffet werden muß.

## Nadel- und Messinggußwaarenfabriken-Bereinbarung.

Den 11. Januarii 1755.

Anzuzeigen: Und werde dieselbe aus der Nebenanlage mit mehrern entnehmen, wasgestalt vom Seite des kaiserl. königl. Münz- und Bergwesens-Directions-Hofkollegii auf herabgelangten allerhöchsten Befehl die von dem Commerzienrathe Johann Frieß, denn dem Zeuglieutenant Johann Joseph Schmid zu Weissenbach

er-

errichtete sogenannte Nürnberger Messingsguss-Waarenfabrike nebst dem darzu gehörigen Privilegio gegen dem erkaufet worden sey, daß anförderst sothane Fabrike zu der in Lichtenwärt unter der Kupferamtsbesorgung allbereits befindlichen Dratzzugs, denn Nadel- und engländischer Seilensfabrike transferiret, und hiernächst das in gedachtem Lichtenwärt an dem Fischastusse situirte, und theils mit erst gesagtem Flusse, theils aber mit Mauer, und Blanken umfassen, unter des Aerarii Grund- und Dorfsobrigkeit stehende Nadelfabrike-Territorium von nun an künftighin Nadelburg benamset, dahergegen für die dabey wohnende Officianten, Professionisten und Arbeiter, denn ihre Weiber und Kinder eine eigene kleine Kirche, oder Kapelle unter dem Titul und zu Ehren der heiligen Theresia erbauet, und alldarinn der Gottesdienst durch zwey Ordensgeistliche der Cisterzienser-Abbtay zu Neustadt gegen dafür ab Seiten der Fabrike beziehende jährliche 400. fl. verrichtet werden soll.

Nürnberger Messinggusswaaren und der in Lichtenwärt errichteten Dratzzugs und Nadelfabrike Vereinbarung.

Benennung dieses Territorii Nadelburg.

Erbauung einer eigenen kleinen Kirche.

Administration der Seelsorge.

Welches alles diesemnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende hierdurch bedeutet wird, damit dieselbe einerseits und so viel die Benennung des bey Lichtenwärt neu angelegten Fabrikengezirks unter der Nadelburg anbelanget, die dießfalls herabgediehene allerhöchste Resolution gehörig im Landekund zu machen, andrerseits hingegen, und was die anbefohlene Absönderung erst benamseter Nadelburg, und die Errichtung einer neuen Kirche oder Kapelle betrifft, dieser von der Lichtenwärtter Pfarr vorhabenden Separation halber, das weiters Nöthige bey dem Erzpriester zu Weisberg, als von dem Erzstifte Salzburg über dessen Diocesantheil in dem Neustädter Districte bestellten Archidiacono gehörig einzuleiten, und über den Erfolg seiner Zeit den fernern gutächtlichen Bericht nacher Hofe zu erstatten befließen seyn möge. Wien, den 11. Januarii 1755.

### Bandmacherprofession - Erweiterung.

Der in N. Oe. Commerciensachen delegirten Hofkommission wiederum zuzustellen, und haben Ihre kais. königl. Majestät die vorgeschlagene Union zwischen den Schnür- und Bandmachern nicht beangenehmet, sind auch nicht gemeynet, einige Gewerbe, welche den Zünften noch nicht einverleibet worden, zünftig machen zu lassen, sondern allerhöchst Dieselbe haben beschloffen, daß der schon wohl eingeführten Bandmacherprofession der freye Lauf fernerhin, und alles dabey in statu quo gelassen, folglich den schuhverwandten Bandmachern auf keinerley Weise was Hindertliches in Weg geleyet, noch die Zahl der Arbeiter eingeschränket, anbey denselben, daß sie auch Weibspersonen, und verheiligte Gesellen in- oder außer Hause mit Arbeit verlegen dürfen, verstattet, den Gesellen allemal, wie bishero die Kundschaft ertheilet und um Arbeit umgesehen, überhaupt also diese Profession vielmehr zu erweitern, als ein- und der Verzünftigung zu unterziehen getrachtet, jedoch aber um die Schleuderey dabey zu verhüten, von niemanden, der nicht mit dem Hofschutze versehen sey, getrieben werden soll. Welche allerhöchste Entschliesung denen von Wien nachdrücksamst mitzugeben, anbey aber von der delegirten Hofkommission in weitere Ueberlegung zu ziehen, sodenn berichtlich und gutächtlich an Hand zu lassen ist, wie zu bewirken stehe, daß die Bandmacher zur Erhaltung eines beständigen Nachzügels künftig auch Lehrjungen aufdingen mögen. Wien, den 15. Januarii 1755.

Den 15. Januarii 1755.

Union der Schnür- und Bandmacher wird nicht gutgeheissen.

Gewerbe, welche nicht zünftig sind, auch nicht zu verzünften.

Bandmacherprofession soll der freye Lauf gelassen werden.

Nicht eingeschränket.

Weibspersonen und verheiligte Gesellen auch außer Hause mit Arbeit versehen.

Schleuderey nicht zu gestatten, und ohne Hofschutz nicht treiben zu lassen.

Auf Nachzüglung tüchtiger Arbeiter mittels Aufdingung der Lehrjungen nachzudenken.

### Rothen türkischen Garns-Färbererey.

Wir Maria Theresia etc. Bekennen öfentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermanniglich, daß Uns die beyde griechische Handelsleute Anastasius, und Demetrius Sava, denn der Panajot Wangelino, und Jassiri Wiko allerunterthänigst vorgestellt, wasmaßen selbe in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien das rothe türkische Garn zu fabriciren entschlossen, auch zu solchem Ende bereits einige Probe auf ihre eigene Kosten verfertiget hätten; Wornach erdeutete Supplicanten über die mit bestem Erfolge erzeugte Muster hier Orts eine ordentliche Fabrike zu errichten sich gegen dem allergehorsamst anerbotten, falls ihnen und zwar dem Panajot Wangelino, und Jassiri Wiko, als Meistern, denn dem Anastasio

Den 18. Januarii 1755.

Anno 1755.

und Demetrio Sava als Berlegern, und Hauptinteressenten, ein Privilegium privationum allermildest ertheilet, nicht minder in andre Wege (um gemeldte Fabrike in erforderlichen Stand zu setzen) aller benöthigter Vorschub mittelst Anweisung einer freyen Wohnung, und unentgeltlicher Beyschaffung der anderweiten Bedürfnisse gegeben würde.

Wenn nun Wir der sich associirenden Supplicanten allerunterthänigstes Gesuch gnädigst angesehen, und aus dem Uns hierüber von Unsrer aufgestellten Kommerciendirectorio gehorsamst erstatteten Vortrage entnommen, welcher gestalt die hier Orts bewirkende Färbung des ersagten, ansonst aus fremden Ländern verschriebenen Garns, den allhiefigen Fabricanten zu ganz besonderem Vortheile gereiche, vieles Geld im Lande erhalten, die Spinnererey erweitert, und sonderlich die auswändige Handelschaft dadurch gar merklich unterstützet werde;

Als haben Wir mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, und rechtem Wissen, aus Königl. und erzherzoglicher Machtvollkommenheit, ihnen associirten Panajot Wangelino, Zaffiri Wilko, Anastasio, und Demetrio Sava die sonderbare Gnade gethan, und denselben die hierortige Anlegung einer rothen türkischen Garnfärberey zu gestatten allermildest geruhet;

Thun auch das als regierende Königin, Erzherzogin, und Frau hiemit wissentlich, und Kraft dieses Briefs, und ertheilen ihnen Panajot Wangelino, Zaffiri Wilko, Anastasio, und Demetrio Sava vorermeldtes Privilegium solcher gestalt, daß

Erstens: Dieselbe gleich ersagte Freyheit durch zwölf Jahre private zu genieffen haben, ihnen associirten auch zur Fabrike eine Wohnung durch sechs Jahre zinsfrey angewiesen: nicht minder

Andertens: Die nöthige Werkgeräthschaften untereinstens unentgeltlich um den beyläufigen Werth von zwey tausend Gulden beygeschaffet, und sofern die Fabrike Bestand und Fortgang haben wird, eigenthümlich überlassen; weiters

Drittens: Zur Erleichterung der Mauth auf geschehendes Ansuchen, wegen der einführenden erforderlichen Farbstoffe ein Commercialpaß allergnädigst ertheilet, die anhero bringende, und zur Fabricatur verwendende Baumwolle, und das Baumöl aber lediglich mit 5. pr. Cento Mauth belegt, anbey der Essito- und Transitozoll von dem gefärbten Garne mit ¼ pr. Cento, denn die dießfällige Consumomauth allein mit 3. pr. Cento abgefodert, jedoch wegen der angehenden eigenen Erzeugniß sothanen Garns eine glaubwürdige Urkunde beygebracht, übrigens

Viertens: Der ihnen associirten abzureichende Färberlohn dermalen, und bis zu erfolgter vollständiger Errichtung der Fabrike höchstens in 54. kr. für jedes Pfund bestehen, dahingegen nach Verlaufe einiger Jahre auch auf einen mindern Preis herabgesetzt;

Endlich: Sie Associirte einige von der subdelegirten Hofkommission zu benennende Landesfinder, auf ihre besitzende Kunst gehörig abzurichten, und dießfalls sogleich einige Jungen in die Lehre zu nehmen, und falls einer oder anderer austritt, ein solches bey Unsrer delegirten Kommerciens-Hofkommission anzuzeigen, und in Plaze derselben andre Jungen von gedachter Hofkommission anzunehmen verbunden seyn, ansonst aber diese Fabrike von den allhiefigen bürgerlichen Schwarz- und Schönfärbern keinerdingen abhängen, sondern lediglich Unsrer Kommerciendirectorio untergeben seyn soll.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsrer nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Inwohnern, Unterthanen, und Getreuen, was Würde, Stands, Amts, oder Wesens die immer seyn mögen, hiemit, und in Kraft dieses Briefs, und wollen, daß sie obgemeldte associirte Panajot Wangelino, Zaffiri Wilko, Anastasio, und Demetrio Sava bey vorerwähnter dieser von Uns denselben gnädigst bewilligten Concession und ertheiltem Privilegio privato, auch den hierinnen enthaltenen Punkten, Klauseln, Inhalte, Meynung, und Begreifung, durch die obberaumte zwölf Jahre allerdings ruhiglich belassen, solche dessen allen obgeschriebenermaßen ungestört freyen, gebrauchen, nutzen, und genieffen lassen, dabey kräftiglich schützen, schirmen, und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch das jemand zu thun gestatten sollen, in keine Weise, noch

Auf Anlegung einer roth-türkischen Garnfärberey wird auf 12. Jahr das Privilegium verliehen.

Wegen Anweisung einer 6. jährigen zinsfreyen Wohnung.

Und unentgeltlicher Beyschaffung der nöthigen Werkgeräthschaften.

Was für eine Quantität von dem einführenden nöthigen Materiali.

Und von den Erzeugnissen abzufodern.

Färberlohn - Regulirung.

Lehrung der Jungen.

Diese Fabrike ist separirt von der Schwarz- und Schönfärbererey, und hängt von dem Kommerciendirectorio ab.

Schätzung.

noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsre schwere Ungnade und Strafe, darzu eine Pön von sechzig Mark ledigen Golds, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider handelte, Uns halb in Unsre Kammer, den andern halben Theil aber den Inhabern dieses Unsres landesfürstlichen Privilegii unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn würde, zu vermeiden.

Das meynen Wir ernstlich mit Urkunde dieses Briefs, besiegelt mit Unserm kaisert. königl. und Erzherzoglichen anhangenden grösseren Inseigel, der gegeben ist in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 18. Januarii 1755.

## L e d e r f a b r i k e n .

Wir Maria Theresia zc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermannlich, daß Uns Unser Kommerzienrath, und lieber getreuer Michael Freyherr de lo Presti allerunterthänigst vorgestellt, wasmaßen selber, um die vortrügliche Erzeugung verschiedener entweder hierorts noch nicht fabricirten, oder dahin der Qualität keineswegs gearbeiteten, mithin dormalen aus fremden Oertern beschriebenen Gattungen Leders hier Landes zu bewirken, allmögliche Geßlossenheit angewendet, und dießfalls einige in Sachen bestens erfahrene Meister anher gezogen, auch von solchen mehrere mit allem guten Erfolge ausgefallene Proben verfertigen lassen, nunmehr aber zu sonderbarem Behufe des Publici, denn erspriesslicher Beförderung des hier ortigen Kommercii, in Ansehung sothananer Ledergattungen eine förmliche Fabrike anzulegen, und des Endes eine gewachzene Societät zu errichten, gegen dem sich erboten habe, falls ihm hierauf ein Privilegium allermildest verliehen würde.

Den 24. Januarii 1755.

Wenn nun Wir des Supplicantens allerunterthänigstes Gesuch gnädigst angesehen, und aus dem Uns hierüber von Unstrem aufgestellten Kommerciendirectorio gehorsamst erstatteten Vortrage entnommen, welchergestalt durch die hierorts befördernde Fabricirung sothanan Leders nicht nur allein die für derley auswärtiges Materiale als anhero außer Lande gegangene namhafte Geldsummen in Zukunft zurückbehalten, sondern untereinstens anmit dem Publico ein wohlfeilerer Ankauf zugewendet, auch letztlich mittels bewirkender mehrerer Ausfuhr der dießfälligen inländischen Productorum dem gemeinsamen Kommercio ein allwegß beträchtlicher Vorschub gegeben werden dürfte.

Als haben Wir mit wohl bedachtem Muthe, gutem Rathe, und rechtem Wissen aus königl. und erzherzoglicher Machtvollkommenheit ihm Michael Freyherrn de lo Presti, und seinen Mitinteressenten die sonderbare Gnade gethan, und demselben ein Privilegium zu Anlegung ostersagter Lederfabrike inner oder außerhalb der allhiefigen Vorstadtlinien zu ertheilen, auch solche eine kaisert. königl. Lederfabrike zu nennen, nicht minder alldaselbst die kaisert. königl. Wappen mit der Salva Guardia führen, und das fabricirende Leder willkührlich bezeichnen zu dürfen, allermildest bewilliget.

Beistelligt Verleihung auf Fabricirung extraordinari-Ledergattung.

Thun das auch als regierende Königin Erzherzogin und Frau hiermit öffentlich, und Kraft dieses Briefs, verleihen und ertheilen ihm Freyherrn Michael de lo Presti, und Kompagnie voremeldtes Privilegium also, und dergestalt, daß Erstens: Demselben ersagte Fabrike entweder mit eigenen Kosten, oder mittels geschehender Associirung zu erheben, bevorstehen.

Andertens: Diese neu anlegende Fabrike unmittelbar Unstrem Directorio in Commercialibus unterworfen seyn, folgar weder von der Junft der allhiefigen bürgerlichen Lederer- und Rothgärbermeister abhängen, noch der bey ihnen eingeführten Beschau unterliegen, dahingegen den anderweitigen dießfalls durch Unsre nachgesetzte in N. Oe. Kommerciensachen delegirte Hofkommission treffenden Verfügungen, und von da aus zu veranstalten nöthig findender Beschau sich gehörig unterziehen, auch weder in Anstellung der Meister, noch diese in Förderung der Vessellen durch die allhiefige Lederer- und Rothgärberjunft gehemmet, sondern den Lehrtern die Kundschaft unweigerlich ertheilet, ingleichen

Dependenz von dem kaisert. königl. Directorio in Commercialibus.



Anno 1755.

Fabricks-Materialien-Zurichtung.

Handwerksgeschäften und Bedürfnis- Herstellung.

Was für Gattung Leder von dieser Fabrike zu erzeugen ist.

Außer diesen keineswegs anderweite ordinari & bergattungen zu fabriciren.

Jedoch den bürgerlichen Leder- und Rothgerbermeistern unbenommen in ihren Werkstätten auch die extraordinari Ledergattungen zu verfertigen.

Der Fabrike seyhet frey andre hierlands nicht corrente Ledergattungen zu erfinden.

Jedoch der Commercienscommission vorläufig anzuzeigen.

Wie, wenn, und in was für Quantität der Ochsenhäute Ankauf zu geschehen habe.

Auf die Erleichterung der Mauthen wird der Bedacht genommen werden.

Schätzung bey diesem Privilegio.

Dritens: Er Freyherr de lo Presti, und Kompagnie zum Behufe sothaner Fabrike die erforderliche Materialien zurichten, denn die erforderliche Handwerksgeräthschaften, oder anderweitige Bedürfnisse herstellen zu lassen zwar allerdings berechtigt seyn, jedoch alles dessen außer seiner eigenen Bedürfnis sich mit nichten in Ansehung andrer dergleichen allhier befindlichen Fabriken gebrauchen, ansonst aber

Viertens: Lediglich die Erzeugung derjenigen extraordinari Ledergattungen, wovon die Muster in einer besonders abgefaßten, von ihm eigenhändig unterschriebenen, und bey Unsrem Directorio in Commercialibus eingereichten Consignation enthalten sind, seines Orts besorgen; und somit Imo Das sogenannte Pfundleder auf die englische niederländische mastricher und lütticher Art. 2do Das halbe Pfundleder in der nämlichen Quantität. 3tio Die Rühhäute auf französische und englische Art. Denn 4to die Kalbfelle auf englische Art zurichten. Ferner 5to den Karmin, weißen, gelben, und schwarzen Cassian auf die türkische Art aus Bockfellen. 6to die roth- und weiße Taffetfelle aus Kalbleder. Endlich 7mo die glassirte aus dem Alaun gearbeitete Schaffelle nach vorerwähnten seinen eingelegten Mustern verfertigen zu lassen, befugt seyn; dahingegen außer erst benannten Sorten anderweite ordinari Ledergattungen, wie solche immer Namen haben mögen, keineswegs fabriciren, dann denen hiesigen bürgerlichen Lederer- und Rothgerbermeistern aber alle vorbenannte ihm Freyherrn de lo Presti ausgewiesene Lederqualitäten gleichfalls in ihren Werkstätten zu verfertigen allweg unbenommen seyn soll.

Solte jedoch der Baron de lo Presti und Kompagnie, durch ihre Industrie noch andre hier Lands nicht corrente Ledergattungen erfinden, so soll ihm jederzeit frey stehen, einer in Commercienssachen angestellten R. Oe. Hofcommission hiervon geziemend Anzeige zu thun, welche nach vorläufiger Untersuchung ihm solche Fabricirung eingestehen wird. Wo übrigens

Fünftens: Ihm Baron de lo Presti, und Kompagnie für seine Fabrike von den allhier abfallenden Ochsenhäuten jährlich 500. Stücke zugetheilt werden, einfolglich demselben jedesmal in Mitte der Fasten mit den allhiesigen Fleischhauern sothaner Abnahme halber seine Contracte zu schließen bevorstehen, nicht minder in jenem Falle, da nämlich berührte Ochsenhäute von den andern hiesigen Fabricanten nicht abgekauft würden, annoch zum Behufe seiner Fabrike mit und nebst den Landlederern wenigstens andre 1000. Häute zu übernehmen zugelassen seyn soll. Da ansonst

Sechstens: In Ansehung der Mauthen bey nächstens geschehender Einrichtung des Zollwesens, auf die Begünstigung, und Erleichterung der Fabriken ohne hin der gehörige Bedacht genommen werden, folglich er Freyherr de lo Presti sich seiner erhebenden Fabrike halber der nämlichen Vortheile zu erfreuen haben wird.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Inwohnern, Unterthanen, und Getreuen, was Würde, Stands, oder Wesens die immer seyn mögen, hiemit, und in Kraft dieses Briefs, und wollen, daß sie obbemeldten Michael Baron de lo Presti, und Kompagnie, bey vorgedachter dieser von Uns demselben gnädigst bewilligten Concession, und ertheiltem Privilegio, auch den hierinnen enthaltenen Punkten, Klauseln, Inhalte, Meynung, und Begreifungen allerdings ruhiglich lassen, solchen dessen allen oberwähntermaßen ungestört freuen, gebrauchen, nutzen, und genießen lassen, dabey kräftiglich schützen, schirmen, und handhaben, darwider nicht bekümmern, beschweren, oder ansetzen, noch das jemand zu thun gestatten sollen, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsre schwere Ungnade und dazu eine Pön von sechzig Mark löthigen Golds, die ein jeder so oft er freventlich hiemwider handelt, Uns halb in Unsre Kammer, den andern halben Theil aber dem Inhaber dieses Unsres landesfürstlichen Privilegii unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn würde, zu vermeiden.

Das meynen Wir ernstlich mit Urkunde dieses Briefs, besieglet mit Unsrem kaiserl. königl. und erzherzoglichen anhangenden größern Innsiegel, der gegeben ist in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24. Januarii 1755.

Pro:

**Professionen und Gewerbe, welche in das Commer-  
cium einschlagen.**

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die Throselben gemachte allerunterthänigste Anzeige, wasmaßen unter den der delegirten Commercien-Hofkommission zur Besorgung überlassenen Gewerbschaften verschiedene befindlich seyen, welche mit dem Manufacturwesen keine sonderliche Verknüpfung haben, sondern vielmehr ad statum publicum zu zählen sind, zur Behebung aller Irrungen, so zwischen Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, und besagter delegirten Commercienhofkommission derothalben entstehen könnten, die eigentliche Professionen, so in das Commerciale purum einschlagen, in der hierneben anverwahrten Verzeichniß allermildest zu bestimmen, sofort derselben unmittelbare Respicirung erwähnter Hofkommission allermildest einzuräumen, hiernächst auch allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß

Den 8. Februarii 1755.

Was für Professionen in das Commerciale purum einschlagen, werden bestimmt. Und deren Respicirung der delegirten Commercienkommission.

Imo Die in sothaner Specification nicht enthaltene Professionisten derer Gewerbstreibung, Handhabung ihrer Privilegien, und Abstellung der Handwerksmißbräuche, erwähnter maßen mehr das Publicum, als das Commerciale purum angehet, unmittelbar an die von Wien, und als Oberinstanz an sie N. Oe. Repräsentation und Kammer verwiesen: dahingegen aber

Allerüdriger aber dem Stadtmagistrat und der Repräsentation als Oberinstanz eingeräumt.

2do Respectu aller andrer das Commerciale unmittelbar betreffenden, und in obiger Specification begriffenen Gewerbschaften in Hinkunft bey obwaltendem periculo in mora von denen von Wien durch die delegirte Hofkommission die nöthige Auskünfte allein mündlich anverlanget, und nur bey vorfallenden Bürgerrechts- Ertheilungen förmliche Berichte zur weitem Abgebung nach Hofe und zwar mit der beygeruckten Fürscheidung abgefodert werden sollen, daß die schriftliche Berichtsforderungen und Erstattungen nicht ohne Noth, sondern allein, wenn es die mehr erwähnte delegirte Hofkommission erforderlich zu seyn ermessen wird, zu veranlassen seyen; Und ob zwar

In den Commercial-Berfallsheiten werden von der Kommission nur mündlich vor dem Stadtmagistrate die Auskünfte.

Bei Bürgerrechts- Ertheilungen aber im Falle der Noth schriftliche Berichte abgefodert.

3to Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Intention solchergestalt dahin gerichtet ist, daß in Ansehung der zu einer Commercialrubrik gehörigen Professionsverwandten von der bishero üblichen mündlichen oder schriftlichen Vernehmung des Stadtmagistrats nicht abmithin selber als erste Instanz nicht vorbe- gehen sey; So wollen doch Allerhöchst dieselbe, daß er Magistrat bey allen den dem Commerciali unterzogenen Gewerbschaften keinem Anwerber des Bürger- und Meisterrechts solches für sich selbst weder ertheilen, noch abschlagen, sondern davon der delegirten Hofkommission die gehörige vorläufige Anzeige machen, und sodenn von derselben hierüber die Genehmhaltung erwarten soll. Allermaßen denn

Und darf von dem Stadtmagistrate ohne Einwilligung der delegirten Kommission keinem solchen Commercial-Professionisten das Bürger- und Meisterrecht ertheilet werden.

4to Ihre kaiserl. königl. Majestät zugleich den Befund der delegirten Hofkommission untereinstens lediglich überlassen haben, welche Aermere dieselbe von derley Commercial-Bürgerrechts-Anwerbern, im Falle ihrentwegen durch den Stadtmagistrat Bericht zu erstatten wäre, von der gewöhnlichen Taxe zu befreien, oder wo viel mehr derley Berichtserstattungen durch mündliche Vernehmung oder andre Wege zu vermeiden seyen, auch durch was für dienliche Fürsicherungen dieselbe ohne einigen denen von Wien gestattenden Eingrif und einseitigen Fürgang, den Stöhrern (so den Commercialprofessionisten einigen Abbruch verursachen) den gehörigen Einhalt zu thun, nöthig ermessen dürfte.

Sondern dergleichen Concessionen.

Wie auch die nöthige Fürsicherungen wider die Stöhrer werden der Commission Ermessen unmittelbar überlassen.

Alles dieses wird demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit bedeutet, damit dieselbe nicht nur denen von Wien, auf daß sie diesem allerhöchsten Befehle den genauesten Vollzug leisten, mit abschriftlicher Zufertigung obangebogener Verzeichniß der Commercialprofessionen das nöthige zu verfügen, sondern auch ihres Orts, so viel die übrige in der Anlage nicht begriffene Gewerbschaften betrifft, nach der im vorstehenden ersten Puncte enthaltenen Anleitung sich ebenfalls gehörig zu achten wissen möge. Wien, den 8. Februarii 1755.

Anno 1755.

## SPECIFICATION.

Derjenigen Professionisten, deren Artefacta in das hierländige Manufacturwesen, und davon abhängende Commercium einschlagen.

B.	Bandmacher.	P.	Papiermühlen. Plettner. Posamentirer. Procadmacher.
C.	Crepinmacher. Cristallschneider.	S.	Stahlarbeiter. Spalliermacher. Seidenzeugmacher. Seiden - Strümpfwirker. Seiden - Strümpfftricker. Seidenfärber. Spinner. Sticker. Schnallenmacher. Schwarzfärber.
D.	Drathzieher.	T.	Tuchhändler. Tuchmacher. Tuchelmacher.
E.	Edelgesteinschneider.	U.	Uhrmacher groß und klein. Uhrgehäusmacher.
F.	Fellfärber.	W.	Waderlmacher. Wattamacher. Weber. Weisgärber. Weisnäter als Sticker. Wollenzeugmacher. Wollenstrümpfwirker. Wollenstrümpfftricker.
G.	Galanteriearbeiter. Gallonenmacher. Gelbgießer. Goldschläger. Gürtler.	Z.	Zeugschmide. Zirkelschmide.
H.	Huterer.		
K.	Kampfmacher. Kohlenmacher.		
L.	Lederer. Lederzurichter. Leinwandhändler. Leinwanddrucker.		
N.	Nadler. Nägelmacher von Messinge. Nesler.		

## Holz mangels - Steuerung.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht: demnach durch die in dem verflossenen Herbst beständig angedauerte Trübsne, wie nicht minder durch die noch vor den heiligen Weyhnachts - Feiertagen eingefallene strenge Kälte, und daher erfolgte Einfrierung des Donaufstroms die Zufuhre gehemmet worden ist: als hat man beobachtet, daß der auf der allhiefigen Gestätten vorfindige Holzvorrath nicht hinlänglich sey, um das Publicum nach Nothdurft damit zu versehen.

Den 10. Februarii 1755

Nun haben zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät nach dero landesmütterlichen Fürsorge allergnädigst resolviret, daß jenes Brennholz, so der Zeit auf der Gestätten vorrathig ist, lediglich den weniger bemittelten Inwohnern um den gewöhnlichen Preis hindangelassen, annebst auch um einem besorglichen Abgange vorzubiegen von dem Rechen zu Münkendorf eine ausgebigte Quantität Brennholzes auf der Art nach Erfoderniß anher geliefert werden soll: zu dessen Bewirkung denn auch die gehörige Veranstellungen bereits getroffen worden sind, damit aber ein jeder Inwohner höhern und niedern Stands, so nicht unter die unbemittelte gezählet werden kann, an dem, was er zu seiner häuslichen Nothdurft brauchet, nicht verkürzet werde: So hat man hierdurch öffentlich erinnern wollen, daß in so lang nicht die Donau wiederum eröffnet, und auf solcher genugsames Holz herbeygeliefert seyn wird, alle und jede, welche ein Brennholz sich anzuschaffen verlangen, solches entweder selbst durch eigene, oder gemiethete Fuhren von dem Lande anhero bringen lassen, oder bey den bürgerlichen Holzsehern Mathias Amon, und Wolfgang Leitgeb sich anmelden, und die Bestellung machen sollen: allermassen dieses bestellte Holz binnen einer dreytägigen Frist ganz unfehlbar ihnen auf die Gestätten zur weitem Abführung wird verschaffet werden.

Brennholz, so der Zeit vorrathig ist, lediglich den weniger bemittelten Parteyen zu überlassen.

Zur Vorbeugung eines besorglichen Abgangs veranfaltete Lieferung einer ausgebigten Quantität von dem Münkendorfer Rechen.

Bemittelte Parteyen werden ihre Erfoderniß entweder selbst durch eigene oder gemiethete Fuhren, oder bey den angezeigten Holzsehern sich anschaffen lassen.

Gleichwie jedoch die Zufuhre auf der Art verursacht, daß von dem harten Holze die Klafter auf 5. fl. 48. kr. von dem weichen hingegen auf 3. fl. 51. kr. nach der Sähung auf der Gestätten zustehen kömmt: also wird jedermänniglich des Preises halber sich hiernach zu richten, und daher, so viele Klaftern erfoderlich seyn möchten, den obbenannten zwey bürgerlichen Holzsehern anzusagen haben, welche bereits befehliget sind, die Anzahl der Klaftern, beynebst dem Namen des Bestellers richtig anzumerken, und hierüber die unfehlbare Bestellung zu besorgen. Wien, den 10. Februarii 1755.

Fixirung dieses auf der Art liefernden Holzes.

## Zeugenschaft - Ablegung von den Landsmitgliedern.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten in der billigmäßigen Erwägung, daß respectu jener Landesmitglieder, Herren- und Ritterstands, welche in einem oder andern Dero Erbländer mit der Landmannschaft beehret sind, und in Causa Tertii außer Lands die etwann erfoderliche Zeugenschaften nicht anders, denn mit einem körperlichen Eide bis anher ablegen können, sich von Zeit zu Zeit allenthalben Irrungen geäußert haben, über einen allerhöchst Ihroselben in Sachen erstatteten allergehorsamsten Vortrag in vim Pragmaticæ allergnädigst zu verordnen befunden, daß von nun an alle diejenige, welche in einem erstbesagter Dero Erbländer mit der Landmannschaft, Herren- oder Ritterstands beehret sind, nicht allein in demjenigen Lande, wo sie wirklich Landleute sind, sondern auch in allen übrigen gesammten Erbländern, ob sie schon dort selbst der Landmannschaft sich nicht zu erfreuen hätten, in causa Tertii, exceptis jedoch Causis criminalibus, wo es nämlich sich um Blut handelt, ihre Attestata und Aussagen ohne körperlichen Eid, blos sub fide nobili bestättigen mögen.

Den 15. Februarii 1755.

Landsmitglieder können nicht nur in jenem Erblände, wo sie wirklich Landleute sind, sondern auch in allen übrigen gesammten Erbländern ihre Aussagen sub fide nobili bestättigen.

Exceptis Causis Criminalibus.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft hiemit bedeutet wird, maßen denn auch eben hierwegen an die gesammte Länder-Repräsentationen, und Justizinstanzen sowohl, als die hiesige N. Oe. drey obern Stände das gehörige untereinstens ergeheth. Wien, den 15. Februarii 1755.

Sammlung Oest. Gesetze V. Theil. B b b b b

Stif

Anno 1755.

## Stiftungen = Besorgung.

Den 28. Februart 1755.

Anzuzeigen: Und sey Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer vermittle der unterm gestrigen Dato an dieselbe erlassenen Verordnung des mehrern bereits zu erkennen gegeben worden, wasgestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät die hiesländige milde Stiftungssachen in einer abgesonderten Kommission unter Präsidio dero wirklichen geheimen Raths, Kämmerers, Münz- und Bergwesensdirections-Hofkollegii-Präsidenten Obrist-Kammer-Grafen in dem Herzogthume Steyer, auch N. Oe. Repräsentation und Kammerpräsidenten, Amtsverwalters des Wohlgehoehren Herrn-Heinrich Wilhelm Freyherrn von Haugwitz hinfüran besorget wissen wollen.

Gleichwie nun allerhöchst Dieselbe in seine des Herrn Präsidenten Person das allermildeste Vertrauen setzen, es werde derselbe nach seiner stattlichen Einsicht, und in allen Vorfällen ganz ausnehmend bestättigten Dienstleifer, sich die Einleitungsdirection, und Ausführung dieses so heilsamen, als gemeinen ersprießlichen Geschäfts dergestalt angelegen seyn lassen, damit den dabey zeithero wahrgenommenen Gebrechen aus dem Grunde abgeholfen, allen bey den vormaligen Administrationen der Stiftungen gar zu spät entdeckten Veruntreuwungen, und Fahrlässigkeiten für das künftige kräftigst fürgebogen, und eine richtige und ordnungsmäßige Besorgung sämtlicher dahiesigen der Oberaufsicht ersagter Kommission unte. gebenen Foundationen hergestellt werden möge.

Also und um hierunter das vorgesteckte Ziel zu erreichen, haben allerhöchst erwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät einswelken nachfolgende Maßregeln vorzuschreiben geruhet, daß nämlich

Die Beschaltung der Rechnungsführer zur Legung jährlicher Rechnungen, und ordentlicher Monats- oder wenigstens quartalligen Extracten.

Erstens: Jedweder Rechnungsführer, welcher eine Stiftung zu besorgen hat, vom 1. Jänner des abgewichenen 1754. Jahrs, als von dem hiemit statuirten Abschnitte anzufangen, nicht allein alljährlich und zwar sechs Wochen nach Verfließung jeden Jahrs seine Hauptrechnung, sondern auch ordentliche Monats- oder wenigstens Quartalextracte durch die aufgestellte Kasseadministration ihr milden Stiftungshofbuchhalterey überreichen, und dadurch sie Hofbuchhalterey sowohl, als die Kasseadministration in Stand setzen soll, daraus abnehmen zu können, ob das ganze Quantum, der einen so andern Orts maturirten Interessen oder sonstiger Gefälle und Einkünfte richtig eingehoben, und was hieran verausgabet worden sey.

Betreibung der Saumsäßigkeiten.

Und zumal ein jeder solcher verrechnender Stiftungsbeamter eine proportionirte Caution zu erlegen hat, wird es ihr Hofbuchhalterey sonderheitlich obliegen, die in Legung ihrer Rechnungen oder Extracten saumsällig findende nach den verfloßnen gewöhnlichen Terminen, so wie es bey allen Kammerkassen in den Ländern mit bestem Effekte beobachtet wird, bey seiner Behörde zur nachdrücklichen Betreibung unverlängt anzuzeigen, auch bey etwann sonst bemerkenden Umständen um die schleunige Remedur anzulangen.

Deposirirung und Verwahrung der Stiftungen und Original-Documenten.

Zweytens: Haben allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät allermildest angeordnet, daß alle zu den hiesigen Stiftungen gehörige, dergleichen obhandene, und weiters zuwachsende Schuldverschreibungen, Cessionen, Gewähren, Inhibitionsscheine, Satz- und Stiftsbriefe, nicht minder alle andre dahin einschlagende Vergleichs- und sonstige Instrumenten zu Händen der in milden Stiftungssachen bestellten Hauptkassen-Administration gegen Zurückbehaltung vidimirter Abschriften, in Originalibus hinterleget, alle derley Urkunden unter doppeltem Schluß des Hauptkassen-Administratoris, und des ihm zugegebenen Gegenhändlers wohl verwahrlich, und zwar von jeder Stiftung in besondern Abtheilungen aufbehalten, darüber ein ordentlich registriertes Protocoll errichtet, und geführet, dahingegen den unmittelbaren Stiftungsbesorgern, oder sonstigen derley bestellten Beamten zwar die Einhebung der von Zeit zu Zeit verfallenden Interessen noch fernerweilers gestattet, und von selben die dafür auszustellende Quittungen im Namen der betreffenden Stiftung aufgesetzt, und gefertigt, jedoch sothane Bescheinigungen folgendes der Hauptkassen-Administration, und ihr Stiftungs-Hofbuchhalterey zur Contrassegnirung eingereicht, sofort mit den von daraus contrassegnirten Quittungen der Interessebetrag erhoben, und in gehörige Verrechnung eingebracht werden soll.

Einhebung der verfallenden Interessen.

Wo:

Wobey aber ferner nöthig seyn will, daß sowohl sie Buchhalterey, als die Kasseadministration über alle derley contrasignirte Quittungen ein ordentliches Fürmerkungsbuch zur beständigen Controllirung halte, respectu der eingehenden geringern Legaten aber, welche nicht durch gerichtliche Abhandlung ihren Ausschlag erhalten, zur Abwendung aller dabey unterlaufen könnenden Verkürzung die wirksame Fürsorge mache, damit bey allen einhebenden Legaten, woher solche immer rühren, oder herfließen, die Gegenschmeine von dem Abfertiger des Legati mit Inserirung des eigentlich bezahlten Quanti unfehlbar angebreyet, und mit den Rechnungen produciret werden mögen.

Controllirung der Einnahme.

Und damit bey obenberührten Stiftungsbeamten die Rechnungsordnung desto sicherer und richtiger eingeführet, und in Zukunft beybehalten werde, hat sie mehr besagte Stiftungs-Hofbuchhalterey ordentliche Rechnungsformularen für selbe zu entwerfen, solche vorbemeldter milden Stiftungskommission zu überreichen, diese aber sothane Formularen den Rechnungsführern zuzustellen; allermaßen denn auch ihr Buchhalterey alles und jedes, was nur immer in milden Stiftungssachen sowohl vom Hofe aus, als von Seiten der Kommission ergeheth, ad videndum mitgetheilet werden wird, damit auf solche Weise nichts, was eine Aufmerksamkeit verdienet, ihrer Einsicht, und Vigilanz entzogen werden möge.

Entwurf ordentlicher Rechnungsformularen.

Einsicht der Buchhalterey über alle Berechnungen in Stiftungssachen.

Drittens: Ist die allerhöchste Intention Ihrer kaiserl. königl. Majestät, daß, da es Ihroselben um die Aufrechterhaltung der dahiesigen grösseren Stiftungen hauptsächlich zu thun ist, keine von jenen in den Landesfürstlichen, und andern Städten, oder sonst wo auf dem Lande befindlichen Stiftungen anhero gezogen, sondern derothalben vielmehr die Verfügung getroffen werden soll, damit, respectu der zu derer Aufsicht bestellte städtische Kommissarius, anderer Orten angegen die Kreishauptleute, wie die jedortige Fundationen administriret, und die Intentionen der Stifter erfüllet werden, ein beständiges obachtsames Aug tragen, und über den Befund, denn die etwann dabey angetroffene Mängel von drey zu drey Jahren ihren ausführlichen Bericht an Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer zu allenfalls nöthig ermessender Fürkehrung unfehlbarlich erstatten mögen.

Stiftungen in den Landesfürstlichen Städten und Ortschaften werden von dem städtischen Commissario,

Die übrige in andern Orten auf dem Lande von den Kreishauptleuten besorget.

Jedoch über den Befund von drey zu drey Jahren den ausführlichen Bericht zu erstatten.

Gleichermaßen haben allerhöchste Dieselbe überflüssig zu seyn befunden, bey Besorgung der in dahiesiger Residenzstadt vorhandenen mindern Fundationen und Stipendien, welche den untern Instanzen zur Aufsicht und Direction anvertrauet sind, einige Abänderung zu machen, sondern wollen vielmehr, daß erstbesagte untere Stellen dahin verhalten werden sollen; den Zustand dieser von ihnen besorgenden milden Stiftungen, und wie selbe besorget werden, ebenfalls alle drey Jahre Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer vorzulegen.

Gleichermaßen verbleiben die in der Stadt alhier vorhandene mindere Fundationen unter Aufsicht und Direction der untern Instanzen.

Der Zustand derselben soll doch alle drey Jahre der Repräsentation vorgelegt werden.

Wey welcher vorausgesetzter Absonderung die alleinige grössere und beträchtlichere Stiftungskorpora, wo nämlich entweder in den hiesigen Spitalern, oder andern Versorgungsörtern mehrere arme und preßhafte Personen besammlet verpfleget, oder den Kranken beygesprungen, die unverforgen Jugend erzogen, oder sonst den Hilflosen beygestanden wird, als der Hauptgegenstand der obangeordneten Kommission, und ihr mit selber operirenden Hofbuchhalterey und Kasseadministration übrig verblieben.

Womit der abgeordneten Kommission nur über die alleinige grössere und beträchtlichere Stiftungskorpora die Direction verbleibet.

Alldiemeilen jedoch Ihre kaiserl. königl. Majestät von der richtigen und ordnungsmässigen Behahrung bey einer so andrer dieser Stiftungen, sonderheitlich aber dem allhiesigen Hof- und St. Johannes Nepomuceni-Spitale ohnehin allermitdest überzeuget sind, und es eben dahero bey der beedortigen bis nun zu eingeführten guten Administration ohne einiger Abänderung bewenden lassen, und hierwegen nur erforderlich zu seyn ermessen, daß die bey letztgedachten beyden Spitalern alljährlich aufnehmende Rechnung jedes Mal zu Ihr Stiftungs-Hofbuchhalterey zur Superrevision, und um daraus derselben jeweiligen Zustande entnehmen zu können, eingereicht;

Worunter das St. Johannes Nepomuceni Spital,

Und da allerhöchste Dieselbe ebnermaßen die Chaoffische Stiftung annoch der Zeit, und bis auf eine anderweitige etwann schöpfende Entschliessung unter der dormaligen Administration, jedoch gegen dem zu belassen, allergnädigst gemeynet sind, daß dabey eine genauere Ordnung eingeführet, und von den zeitlichen Administratoren die alljährliche Rechnungen, wovon jene pro Anno 1752. bereits zu

Und die Chaoffische Stiftung nicht zu stehen.

Anno 1755.

Und von diesen allein die Rechnungen zur Durchziehung der Buchhalterey zu erlegen.

Welche Stiftungen also der Kommission mit Beyhilfe der Buchhalterey und Administration zur Besorgung überlassen seien.

Händen gebracht worden ist, zu ihr milden Stiftungs-Hofbuchhalterey zur gehörigen Durchziehung und Contrirung jedesmal erlegt werden soll.

Solchemnach haben öfters ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß lediglich die Herrschaft Ebersdorf, die mit dem spanischen Spitale nunmehr vereinbarte Pillot-Hofmann-Kirchnerische und Zemitzische Stiftung, das Spital zu Breitenfurth, das große Armenhaus, und das mit selbem verknüpfte Versahamt, das Zuchthaus, das Waisenhaus am Rennweg, der öttinische Garten, der Sonnenhof, lange Keller, Contumaxhof, die Cassa Pauperum, und hiesige elf Grundspitäler, nebst allen andern etwann dahier noch obhandenen Versorgungsbörtern, wohin der Unterhalt aus der Armentasse abgereicht wird, der bey Ihr Repräsentation und Kammer zusammengesetzten Kommission mit ihrer milden Stiftungsbuchhalterey, und Casseadministrations-Beyhilfe zur unmittelbaren Direction und Besorgung übergeben, folgar auch alle erstrecensirte Stiftungs-corpora zur oben anbefohlenen jährlichen Rechnungslegung und Abgebung ihrer Originalobligationen und übriger Documenten zu Händen der Casseadministration verhalten werden sollen.

Und zumal Ihre kaiserl. königl. Majestät bereits jüngsthin allergnädigst verordnet haben, das hiesige Bürgerhospital, und die davon abhängende Krankenhäuser zu St. Mary, im Beckenhäusel und Klagbaume bey obiger Kommission mit Zuziehung Ihr R. Oe. Repräsentation und Kammerraths, auch Præsidis bey alldiesigem Stadtrathe und Stadtwienerischen Wirthschaftscommission Herrn Johann Joseph Kornritter von Ehrenhalm als Correferenten, und eines andern Individui aus dem Stadtmagistrate zu besorgen, angesehen denn auch an die von Wien vom Hofe aus untereinstens verfügt worden ist, daß die bis anhero bey gemeiner Stadtbuchhalterey ordentlich aufgenommene Bürgerhospitalrechnungen auch an sie milden Stiftungs-Hofbuchhalterey zur Superrevision abgegeben werden sollen.

Uebrigens und da bey dieser Gelegenheit vorgekommen ist, daß der dormalige Hauptcassoadministrator Ferdinand Hofser, wegen der ihm von der vorhinigen Vicedomischen Administration annoch obliegenden anderweitigen verschiedenen Berichtigungen obigen Casseadministrationsgeschäfte keinerdings mit der erforderlichen Aufmerksamkeit abzuwarten im Stande sey, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß erstbemeldter Hofser von der unter einstens aufgehabten Vicedomischen Administrationsbesorgung vollends enthoben, und solche dem ohne dieß in Vicedomischen Sachen angestellten Grundbuchshändler Münzer aufgetragen werden soll.

Allermassen denn schlüßlich allerhöchst dieselbe allermildest bewilliget haben, daß obbenannter Herr Repräsentationspräsident, um diesem Ihrer Majestät so sehr angelegenen milden Stiftungsgeschäfte desto füglicher obliegen, und dasselbe ohne mindester Hinderniß so mehrers beschleunigen zu können, die Sicherheits-Schubs- und andre minders beträchtliche Angelegenheiten, ingleichen die Confessualerledigung, je nach seinem Gutbefunde dem Præsidio ihres Mittels Herrn Vicepräsidenten Freyherrn von Mannagetta und Lerchenau, als welchem vermöge gestrigen Decreti bey der Kommission in Sicherheitsachen ohnehin das Præsidium allein zustehet, zu überlassen frey stehe.

Wohingegen Ihre kaiserl. königl. Majestät eigends anzubefehlen geruhet haben, daß diese Kommission in milden Stiftungssachen fleißig abgehalten, die dabey abzufassende Protocolla, und Berichte nach der vorhergegangenen Ableseung in Pleno Repräsentationis & ejusdem nomine (jedoch unter sein des Herrn Präsidenten alleiniger Unterschrift) nacher Hof unmittelbar abgegeben werden sollen.

Alle obstehende allerhöchste Entschliesungen, und Vorschriften werden dießennach Ihr R. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft und Direction, auch zu dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe sowohl ihres Orts, als auch die zu dem milden Stiftungswerke verordnete aus ihrem Gremio zusammengesetzte Kommission sich darnach durchgehends zu achten wissen möge. Wien, den 28. Februarii 1755.

## Reißbleyesteften fremder Einfuhre.

**Z**uzufügen: Nachdem die hiesige Fabrikatur der Reißbleyesteften in solche Vollkommenheit gelanget, daß in dem hiesigen allergnädigst privilegirten von dem Handelsmanne, Franz Anton Kollmünzer errichteten Verschleißmagazine alle Gattungen und Numeri der Reißbleyesteften, so vorher aus fremden Ländern hergeholet worden, sowohl in der gehörigen Qualität als genugsamen Quantität vorfindig, und zu haben sind.

Den 1. Martii 1755.

Als haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät auf allerunterthänigstes Bitten des ermeldten Kollmünzers zum Behufe dieser erbländischen Fabrikatur für gut befunden, die Einfuhre derley fremder Feilschaft gänzlich einzustellen, und daher allergnädigst anbefohlen, daß in Verfolg des ertheilten Privilegii nach Verfließung dreyer Monate von heutigem Dato an keine ausländische Reißbleyesteften, von was für Gattung sie immer seyn mögen, in Niederösterreich unter der Strafe der wirklichen Confiscation pro Consumo eingeführet werden sollen. Gleichwie diesermwegen auch das weitere an die Bancomauthämter von Seiten der kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation erlassen worden ist.

Es verboten.

Confiscation.

Welch allerhöchsten Befehl sodenn sie Repräsentation und Kammer sowohl im Lande, als allhier, damit die Handelsleute bey dem hiesigen Bleyesteftenmagazine ihre nöthige Bleyesteften zu erkaufen, und sie wie jedermann sich von Einfuhrung der ausländischen zu enthalten, mithin für dem Schaden der Confiscation zu hüten wissen mögen, nebst dem gehörig kund zu machen haben wird, daß obgesagter Kollmünzer die aus mehrgehörtem Magazine abnehmende Bleyesteften um 10. per Cento wohlfeiler, als er solche selbst alla minuta verschleißt, an die Handelsleute abzugeben schuldig seye. Wien, den 1. Martii 1755.

Aus dem Magazine werden die Bleyesteften an die Handelsleute um 10. per Cento wohlfeiler abgegeben.

## Pfarrenen landesfürstlicher Baufälligkeiten.

**D**er N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß anförderst der gegenwärtige Zustand aller landesfürstlichen Pfarren, und Beneficiatgebäude durch die hierländische Kreisämter unverlängt untersucht, die etwa ein oder andern Orts befindende Schadhaftigkeit nebst den hierzu erforderlichen Wiedererhebungskosten angemerket, zugleich auch derselben eigentliche Beschaffenheit in einer ordentlichen Tabelle ausgewiesen, und sodenn hierüber der fernerweite gutächtliche Bericht nach Hofe erstattet, außerdem aber den beyden hierländischen Consistoriis untereinstens mitgegeben werden soll, daß selbe auch ihres Orts (wie sich das hiesige Erzbischöfliche dazu selbst anerbotten hat) durch die Decanos rurales bey Fürnehmung der kanonischen Visitationen auf die Beschaffenheit der Kirchen, und Pfarrgebäude mit Acht tragen zu lassen, und die etwa befindende Fahrlässigkeiten jedesmal an sie Repräsentation und Kammer unverlängt anzuzeigen sich angelegen halten mögen. Wien, den 1. Martii 1755.

Den 1. Martii 1755.

Decani rurales sollen bey Fürnehmung der kanonischen Visitationen auf die Beschaffenheit der Kirchen und Pfarrgebäude Acht tragen, und die befindende Fahrlässigkeiten der Repräsentation anzeigen.

## Uberglaubens = Abstellung.

**W**ir Maria Theresia 1c. 1c. Wir haben eine Zeit her mißfällig wahrnehmen müssen, daß nicht allein verschiedene von Unsrern Landesinwohnern in ihrer Leichtgläubigkeit so weit gehen, daß sie dasjenige, was ihnen ein Traum oder Einbildung vorstellte, oder durch andere betrügerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenster und Hexerey halten, nicht minder den für besessen sich ausgebenden Leuten allso gleich den Glauben beymessen, sondern daß sie auch in dieser ihrer Leichtgläubigkeit öftermals von einigen mit Vorurtheile eingenommenen Geistlichen gestärket werden; Wie denn lezthin in Unsrer Marggraffthume Währen die Sache so weit getrieben worden, daß von der Geistlichkeit verschiedene Körper unter dem Vorwande, daß sie mit der sogenannten Magia posthuma behaftet gewesen, aus

Den 1. Martii 1755.

In was für Uberglaubens öftermals leichtglaubige Leute verführet werden.

Wenn sie besonders hiezu durch die Geistliche gestärket worden.



Anno 1755.

dem Freudhose ausgegraben, und einige davon verbrennet worden, wo doch hiernächst bey der erfolgten Untersuchung sich nichts anders, als was natürlich war, befunden hat.

Deswegen solle künftighin in Fällen eines Gespenst, Hexerey u. d. von der Geistlichkeit ohne Concurrenz des Politici kein actus exorcismi vorgenommen,

Wie zumal aber hierunter mehrentheils Aberglauben und Betrug steckt, und Wir dergleichen sundliche Mißbräuche in Unsrn Städten künftighin keineswegs zu gestatten, sondern vielmehr mit den empfindlichsten Strafen anzusehen gemeynet sind.

Als ist Unser gnädigster Befehl, daß künftighin in allen derley Sachen von der Geistlichkeit ohne Concurrenz des Politici nichts vorgenommen, sondern allemal, wenn ein solcher Casus eines Gespenstes, Hexerey, Schatzgraberey, oder eines angeblichen vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, derselbe der politischen Instanz sofort angezeigt, mithin von dieser mit Beziehung eines vernünftigen Physici die Sache untersucht, und eingesehen werden solle, ob, und was für Betrug darunter verborgen, und wie sodenn die Betrüger zu bestrafen wären.

Sondern die Sache ohne von der politischen Instanz genau untersucht werden.

Ihr werdet solchemnach diese Unsr allerhöchste Anordnung nicht allein docten, wo ihr es nöthig erachtet, kundmachen, sondern dieselbe auch vornämlich den geistlichen Ordinariis mit dem Beysatze intimiren, daß sie ihren Untergebenen Confistoriis und Geistlichen diesfalls sowohl die erforderliche Pastoral-Instruction ertheilen, und sie andurch von ihrem Vorurtheile, mit welchem einige etwa behaftet seyn könnten, ableiten, als auch vor allem dahin anweisen sollen, in vorbesagten Fällen allemal die Sache den politischen Stellen anzuzeigen, und die genaue Untersuchung vorgehen zu lassen, worüber sodenn de Casu in Casum der Bericht an Uns zu erstatten seyn wird. Wien, den 1. Martii 1755.

### Verordnungen Publicirung auf dem Lande.

Den 12. Martii 1755.

Daß in das künftige die Circularien nicht mehr an die Grundobrigkeiten von den Kreisämtern, sondern nur an die Stadt- Markt- und Dorfobrigkeiten, in Sicherheits- sachen aber lediglich an die Landgerichte erlassen.

Von der k. k. und landesfürstl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen wird allen und jeden hierländigen Landgerichten, Stadt- Markt- und Dorfobrigkeiten, derselben Beamten Richtern und Gemeinden kund und zu wissen gemacht: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät auf eine allerhöchst Ihro selbst geschene allerunterthänigste Vorstellung zu erwägen geruhet, wasgestalt den grundobrigkeitlichen Beamten das Abschreiben der in das Land erlassenden Circularien beschwerlich falle, und daher allermildest resolviret, daß hinfüro von den aufgestellten Kreisämtern sothane Circularien, wenn sie Landessicherheits- sachen betreffen, nach der bisherigen Beobachtung lediglich an die Landgerichte, in andern Fällen aber nur an die Stadt- Markt- und Dorfobrigkeiten, keineswegs aber auch an die Grundobrigkeiten, ausgenommen, wenn die Sache die Grundobrigkeiten insgesammt, oder eine insbesondere allein betrifft, erlassen, und von einer jeglichen Dorfobrigkeit denen unter ihr befindlichen Grundobrigkeiten kund gemacht werden sollen.

Nach alle Patente, Edikte, und Normalresolutionen ein Extract von halb- zu halbem Jahre zum Behuf der Beamten auf dem Lande, auf Kosten des Druckes gedruckt, und unentgeltlich ausgeheilet.

Zu noch größerer Erleichterung der allseitigen Beamten haben auch allerhöchst dieselbe ferner allergnädigst bewilliget, und an seine Behörde die Verfügung getroffen, daß über alle jeweiligen ausgehende Patente, Edikte, und übrige Normalresolutionen durch die Kreisämter ein kurzer Extract entworfen, von halb- zu halbem Jahre ein solcher Extract allhier zum Drucke befördert, und auf dem Lande zur Ersehung den Beamten ausgeheilet werden möge.

Alldieweil aber die seitherige Erfahrung mehrfältig zu erkennen gegeben hat, daß verschiedene Beamte und Richter, zu Hemmung des allerhöchsten und gemeinweßigen Dienstes die durch die Kreisämter von ihnen abfordernde Berichte nicht allein in dem gewöhnlichen Termine nicht einlegen, sondern auf öfters Betreibungen solche zu erstatten unterlassen.

Den den in Erfahrung der abgeforderten Berichte saumfälligen Beamten ein Pönfall durch die Kreisämter eingeschoben werden soll.

Als sind allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät untereinstens anzubefehlen bewogen worden, daß gedachte Kreisämter von den solchergestalt sich saumfällig erzeugenden Beamten und Richtern einen Pönfall, und zwar in den keinen Verschub leidenden Angelegenheiten sobald auf den nach mehrer oder weniger Wichtigkeit, oder Eilfertigkeit der Sache ihnen anberaumenden Termin von 14. 8. oder 3. Tagen der Bericht nicht eingesendet wird, mit zwey Reichsthaler, dahingegen in den minder wichtigen Fällen nicht zwar gleich bey Abforderung des Berichts, sondern nach der ersten Urgirung mit drey Reichsthälern einheben mögen. **Wor-**

Wornach alle Landgerichte, Stadt- Markt- und Dorfborgkeiten, derselben Beamte, Richter und Gemeinden sich zu achten wissen werden. Wien, den 12. Martii 1755.

### Bauwesens-Verbesserung.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät in Beobachtung der schlechten Beschaffenheit der gesammten Baumaterialien eine besondere Commission in derselben Verbesserung unter dem Präsidio ihr Repräsentation und Kammer, Herrn Vicepräsidenten Freyherrn von Mannagetta und Lerchenau anzuordnen, und auf das über die gepflogene Ueberlegung erstattete allerunterthänigste Protocolum unterm 11. dieses allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

Erstens: So viel die Ziegel betrifft, für das Künftige ein jeder Mauerziegel  $11\frac{1}{2}$ . Zoll lang,  $5\frac{1}{2}$ . Zoll breit, und  $2\frac{3}{4}$ . Zoll dick, die Gewölbziegel 9. Zoll lang, 6. Zoll breit, und 2. Zoll dick, die Pflasterziegel 9. Zoll lang, 9. Zoll breit,  $1\frac{3}{4}$ . Zoll dick, denn die Dachziegel  $16\frac{1}{2}$ . Zoll lang, 7. Zoll breit, und  $\frac{3}{4}$ . Zoll dick verfertigt, derothalben einem jeden Ziegler von jeglicher Gattung ein authentischer hölzerner Form, welcher mit eisernem Drathe gehörig eingefaßt, dieser Drath aber in der Mitte des Ziegels besiegelt seyn soll, zugestellet, und nach diesem neuen Maß gleich dormalen angefangen, jedoch vorher die nach der bisherigen willkührlichen Größe bereits vorhandene Ziegel, nach der von den Inhabern der Ofen schon gemachten Ausweisung annoch verkäuflich hindanngegeben, der zukünftige Preis aber bey den Mauerziegeln nach der schon getroffenen Behandlung auf 7. fl. 15. Kr. bey den Gewölbziegeln auf 6. fl. bey den Pflasterziegeln auf 12. fl. denn bey den Dachziegeln auf 10. fl. festgesetzt, allenfalls aber von jemand insbesondere einige Ziegeln in anderer Form bestellt werden wollten, ein solches vorläufig der Eingangs erwähnten Commission angezeigt, nicht minder zu Erhaltung der Gleichheit die bisher von Holz gewesene Streichbrettel von nun an aus Eisen verfertigt, ferner, und damit die innerliche Güte der Ziegel erhalten werde, durch den kaiserl. königl. Hof- Architectum Herrn von Pacassi, mit Beziehung des Unterkammerers gemeiner Stadt Wien, sobald es die Witterung gestattet, die Gründe von allen dormalen vorhandenen Ziegelöfen genau untersucht, die untaugliche gänzlich abgethan, bey den tauglichen aber, wie weit eines jeglichen Grund abzuräumen sey, vorgeschrieben, und der Grund selbst ungefähr auf ein Jahr lang ausgefeket, sofort die Eigenthümer nach Verlaufe der Jahrsfrist, oder auch, wenn der Grund eher ausgehen möchte, zu Einholung der neuen Bewilligung von ermeldter Commission angewiesen; hiernächst, auf daß die Ziegel desto gewisser vollkommen ausgebrennt werden, hinfüro die Ziegelöfen nur auf 25. Ziegel in der Höhe eingerichtet, jedoch die Länge und Breite einem jeden nach seinem Willen freygelassen; derowegen von den Bau- und Mauermeistern jeweilen der Profil eines neuerbauenden Ziegelofens erholter Commission zur Beangenehmung vorgezeigt, den Eigenthümern der Ziegelöfen aber die genugsame Ausbrennung der Ziegel, und die Verwendung hinlänglichen Holzes auf die Brände mitgegeben, und endlich zu Hindanhaltung aller Feuersgefahr die dormalige sowohl, als die künftige Ziegelöfen nicht mit hölzerner, sondern mit einer von Ziegeln gewölbten Dachung versehen, die Uebertreter aber ein oder andern Punkts dieser Anordnungen mit der geziemenden Bestrafung angesehen werden sollen. Hiernächst und

Zweytens: Was den Verkauf des Kalks belangt, haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß zur Vermeidung aller bis nunzu dabey im Schwunge gegangenen Uebervortheilungen diejenige Kalkbauern, welche mit Kalk anhero handeln, sofern sie unter solchen unausgebrennte Steine mit zu verkaufen betreten werden würden, ernstlich abgestrafet, auch nach Gestalt der Umstände ihres Gewerbs verlustigt gemacht werden; nicht minder der Kalk, wenn nicht jemand solchen fuhrweis an sich zu bringen insbesondere Willens ist, jedesmal ausgemessen, und durch den aufgestellten Kalkmesser, damit solcher, wie es sich gebühret, und nicht vortheilhaft geleyet werde, genaue Obacht getragen, und ein Mittel Kalk  $19\frac{1}{2}$ . Zoll, unten am Boden inwendig im Lichte,  $22\frac{1}{2}$ . Zoll in

Den 21. Martii 1755.

Baucommissions- Auffstellung.

Maß der Ziegel.

Hölzerne Form zum Maßen.

Preis der Ziegel.

Ziegel in anderer Form der Commission anzuzeigen.

Streichbrettel aus Eisen zu verfertigen.

Untersuchung und Aufhebung der tauglichen Gründe zu Ziegeln.

Ziegelöfenerrichtung.

Den Profil eines neuen Ziegelofens der Commission vorzuzeigen.

Kalkverkaufs- Uebervortheilungen- Bestrafung.

Kalkfabrenausmessung.

Wie selber zu legen.

Dia-

Anno 1755.

Diameter,  $23\frac{1}{2}$  Zoll in der Tiefe halten, oder 4 Cubicschuhe  $\frac{1}{3}$  7. Li. und 8. p. messen, und allhier um 30. kr. verkauft werden soll.

Sandooraths-Beysehung  
an der Donau und aus der  
Wien.

Drittens gehet die allerhöchste Resolution in Ansehung des zu den Gebäuden erforderlichen Sandes dahin, daß von solchen ein hinlänglicher Vorrath aus der Donau an dem Ufer längs hinauf bey kleinem Wasser, wie auch seiner Zeit aus der Wien, wenn nämlich dieser Fluß in etwas angelaufen, und andurch der Canal von dem Schlamme gereinigt seyn wird, bezuschaffen getrachtet werden soll. Zu welchem Ende Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst bewilliget haben, daß auch an jenem Orte hinter den Weisgärbern, woselbst der Hofbauamts-Sandwerfer den Sand sammelt, für Privatpartheyen dergestalt der Sand aufgebracht werden möge, daß anforderst gedachter Hoffsandwerfer solchen in genugsamer Quantität für die Hofgebäude erzeuge; jedoch in Folge der durch allerhöchste Hofresolution de dato 6. November 1754. bestätigten Repräsentationsveranlassung vom 12. April 1753. sich alles Verkaufs desselben an Privatpartheyen enthalte.

Wegen Uebernehmung dieses  
Sandwurfs von Behörde die  
Erklärung abzufodern.

Wornach also sie von Wien von den an den Wiener Fluß anrainenden Grundobrigkeiten, oder wer sonst eine vorzügliche Befugniß haben dürfte, ob sie diesen Sandwurf zu übernehmen gesonnen sind, die Erklärung einzuholen; falls aber diese sich hierzu nicht erklären wollten, auch andern, als insonderheit den Fuhrleuten, welche anbey die Bequemlichkeit haben, den Sand zu verführen, solchen Sandwurf gegen einem an die Grundobrigkeiten abreichenden gemäßigten Bestandquante anzubieten, ein gleiches in Ansehung des Sandes von der Donau, woselbst das Ufer landesfürstlich ist, zu bewirken, und diejenige, welche sich hierzu erklären werden, berichtlich anher nachmahft zu machen, dieselbe aber anzuweisen haben, daß sie sich wegen Vorzeigung der Plätze bey dem kaiserl. königl. Wassergrafenamte anmelden sollen.

Sandwerfen durch Gitter.

Annebst aber, und damit der Bausand nicht, wie bisher geschehen ist, mit großen Steinen gemischt, und andurch zur Verfertigung eines guten Malters untauglich werde, soll derselbe durch keine andere Gitter geworfen werden, als welche nach dem in Händen des Unterkammeramts schon befindlichen authentischen Gitter eingerichtet, in der Weite also gestricket, und eben so viel Schrähe gestellet sind.

Selbe nach dem authentischen  
Gitter einzurichten.

Zimentierung der Sandtruh-  
en.

Wo sodenn von dem auf diese Art geworfenen Sande eine einfache Sandtruhe innwendig  $3\frac{1}{2}$  Schuh in der Länge,  $3\frac{1}{2}$  Schuh in der Breite, und  $1\frac{1}{2}$  Schuh in der Tiefe halten, und von den Linien die Fuhre um 30. kr., von der Wien um 24. kr., und von der Donau ebenfalls um 24. kr., denn zu Hinwegführung der Schütt für eine einfache Truhe 8. kr. bezahlet, die doppelte Truhe hi gegen auf  $4\frac{1}{2}$  Schuh innwendig in die Länge, auf 4. Schuhe in die Breite, und auf 2. Schuhe und 1. Zoll in die Tiefe eingerichtet, für eine solche der Preis von den Linien auf 54. kr. von der Wien auf 42. kr. von der Donau ebenmäßig auf 42. kr., und für Ausführung der Schütt 15. kr. gegeben werden soll.

Preis der Sandfuhren, und  
der Schüttausfuhr.

Bauprofessionisten ohne er-  
holter Commissionsbewilligung  
zu Bürgern nicht anzunehmen.

Nächst diesen haben mehr allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät unterstens resolviret, daß alle und jede Professionisten, deren Arbeiten bey der Führung eines Gebäudes erforderlich sind, benennlich die Maurer, die Zimmerleute, die Steinmehen, die Tischler, denn die Schlosser, und noch andere dergleichen Handwerksleute in das Künftige nicht zu Bürgern angenommen werden sollen, bevor sie nicht von mehrerholter in Baumaterialsachen angeordneten Commission ordentlich examiniret worden sind, derselben das Meisterstück zur Untersuchung vorgeleget, und von solcher eine Urkunde ihrer Fähigkeit erhalten haben.

Diese allerhöchste Resolution wird demnach ihnen von Wien zu dem Ende hierdurch erinnert, auf daß dieselbe sowohl von den Ziegeln jeder Gattung, als von dem Kalkmüttel, wie nicht minder von den Sandtruhnen die Originalien nach obiger Vorschrift verfertigen zu lassen, und hernach authentische Copien von sich zu geben; insonderheit aber alle Sandtruhnen zu zimentren, von den Ziegeln hingegen so viele authentische Formen als Ziegelöfen inner und außerhalb den Linien sind, in die N. Oe. Repräsentations- und Kammerkanzley unverlängt zu liefern, an die vorbenannte Professionisten die weitere Verfügung wegen Vorzeigung ihrer Meisterstücke bey der Commission zu erlassen, ob allen diesen Anordnungen aber

auf

Anno 1755.

Das ohne der Commission  
geuer gegeltes Riß nicht vor-  
zunehmen.

auf das genaueste zu halten wissen mögen. Allermaßen denn auch insonderheit an die allhiefige bürgerliche Bau- und Maurermeister die weitere allerhöchste Resolu- tion untereinstens ergethet, daß sie sich von nun an nicht anmaßen sollen, einen Bau zu unternehmen, bevor nicht hievon der Riß der obberührten Commission vorgezeiget, und von selber beangenehmet seyn wird. Wien, den 21. Martii 1755.

### Kalkverkaufs- Uebervortheilungen- Abstellung.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht sonder Mißfallen zu vernehmen gehabt, wasgestalt von den Kalkbauern bey dem Verkaufe des von ihnen angezeigten Kalks verschiedene Uebervortheilungen ausgeübet werden.

Den 21. Martii 1755.

Diesem Unwesen für das künftige zu steuern, haben allerhöchst dieselbe auf eine derowegen gemachte allerunterthänigste Vorstellung allerhöchst zu resolviren geruhet, daß an alle Herrschaften, woselbst Kalköfen befindlich sind, die gemessene Verfügung erlassen werden soll, womit diese den sämtlichen Kalkbauern mitge- ben, also gewiß reinen Kalk zu liefern, unter welchem keine unausgebrennte Stei- ne sind, als im widrigen sie mit geziemender Bestrafung angesehen, auch wohl gar des Gewerbs verlustiget werden würden; Worauf sie Herrschaften durch ih- re Beamte bey selbstiger Vertretung öfters nachsehen sollen.

Die Kalkbrenner sollen bey  
Strafe und Verlustigung des  
Gewerbs unter dem Kalkte keine  
unausgebrennte Steinnischen.

Und zumal hierndochst eine anderweite Uebervortheilung auch in dem be- schiehet, daß die Kalkbauern den Kalk hohl zu legen wissen, wodurch die Käufer vielmals empfindlich hinterführet werden.

Obte denselben hestlegen.

Als haben allerhöchst Ihre Majestät ernstlich anzubefehlen geruhet, daß diejenige, welche auf einer solchen Uebervortheilung betreten werden dürften, mit der nachdrücklichsten Bestrafung unnachlässlich angesehen werden sollen.

Welche allerhöchste Resolution ihm — — zu dem Ende hierdurch erinnert wird, auf daß derselbe solche ganz unverlängt an diejenige Herrschaften, wo- selbst Kalköfen befindlich sind, zur weiteren Kundgebung an ihre Kalkbauern die nöthige Verfügung zu erlassen, auch, ob dem nicht zuwider gehandelt werde, bey Gelegenheit öfters durch ihre Beamte nachzusehen, die allenfalls befindende Ueber- treter aber jedesmal sogleich anher anzuzeigen wissen möge. Wien, den 21. Martii 1755.

### Kirchenfreyung - Einschränkung.

Vortrag der N. Oe. Repräsentation und Kammer: Die von den PP. Franciscanern zu Klosterneuburg beförderte Entweichung des bey dem Stifte zu gedach- tem Klosterneuburg in puncto furti innen gelegenen N. N. und was dem anhängig betreffend, ist gutächtllich eingerathen worden, daß der ganzen Geistlichkeit und den sämtlichen hier Landes befindlichen Klöstern mitgegeben werden soll, womit sie in jenen Fällen, wo der Casus asyli ungezweifelt vorhanden ist, zum Beyspiele in Casu Furti, homicidii in rixa Commisi, und dergleichen, nicht minder in den zwei- felhaften Begebenheiten an der Ausfolglassung der zu ihnen sich flüchtenden De- linquenten gegen Ausstellung der Reversalien, daß sie im Falle der Verurtheilung zum Tode vor der Execution ad Locum asyli wieder gestellet werden würden, keinen Anstand nehmen, annebst aber das Jus asyli auf solche Vorfällenheiten, in welchen es auf ein Todesurtheil nicht ankömmt, keinerdingen ziehen, und insaderheit den in die Klöster sich flüchtenden Schuldnern, wie auch in kurzer Zeit sich schon öfters ereignet hat, also gewiß keinen Hinterhalt abgeben, sondern sie anhalten, und ausfolgen lassen sollen. Als im widrigen sie Klöster selbst den treuhertzigen Gäu- bigern zu haften haben würden.

Den 29. Martii 1755.

Ausfolglassung der Delin-  
quenten ex loco asyli gegen  
Revers.

Jus Asyli nicht zu extendi-  
ren in Casibus, wo pana Mor-  
tis nicht vorhanden.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und ha- ben Ihre kaiserl. königl. Majestät innberührten von derselben gemachten gutächtllichen Vortrag durchaus allermildest zu beangenehmen geruhet; wornach also sie N. Oe. Repräsentation und Kammer an die dahiesige beide Consistoria das weiters Nöthige von selbst zu verfügen wissen wird. Wien, den 29. Martii 1755.

Anno 1755.

## Mauthordnung und Vectigal für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns.

Den 2. April 1755.

**W**ir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuesten Vasallen, Innsassen und Unterthanen, insonderheit aber allen inn- und ausländischen Handelsleuten, Reisenden, und wer sonst immer in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, auch von dannen in andere Länder mit allerley Kaufmannswaaren, oder anderen mauthbaren Gütern Handthierung treibet, Unsre Gnade, und geben denselben gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen Wir in sorgfältigster Ueberlegung alles dessen, was den Wohlstand der Länder befördern kann, fürnämlich beobachtet haben, daß die Emporhebung der erbländischen Fabriken, und die Beförderung des allgemeinen Handels und Wandels den wichtigsten Gegenstand ausmachen; dieses Unser Absehen aber nicht wohl zu erreichen sehe, wenn Wir nicht die bisherige Mauthordnung auf einen solchen Fuß setzen, welcher damit vollkommen übereinkömmt, und wodurch folglich die einheimische Manufacta nach Nothdurft begünstiget, die Ausfuhr der überflüssigen Erzeugnisse erleichtert, und dem so nußbaren Gewerbe durch Herabsetzung des Essito, und Transitozolls, so viel nur möglich, aufgeholfen wird.

In solcher Betrachtung haben Wir Uns entschlossen, ein neues Vectigal für Unser Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns verfertigen zu lassen, und dergestalt festzusetzen, daß

Die Mauthgebühren sollen im Lande durchaus gleich seyn.

Erstlich: Vor allen erbländischen und ausländischen Waaren in Abnehmung der Consumo, Essito, und Transitomauthen, und zwar nach Maßgabe dieses neuen Vectigals eine Gleichheit gehalten, folglich die Gebühr an einem Orte wie an dem andern bey den drey Oberämtern, Wien, Linz und Krems, oder auch bey den dahin gehörigen Filialen, wenn anderst die mauthschuldige Parthey gemeldte Oberämter aus erheblichen Ursachen nicht betreten könnte, entrichtet werden solle. Damit aber

Die Mauthgebühre soll nur einmal im Lande gezahlet werden.

Zweytens: Unsre treuehorsaamste Unterthanen an Verhandlung ihrer Waaren, und an Treibung ihrer Gewerbe durch allzuviel aufgestellte Mauthen und oftmalige Zahlungen nicht gehindert, sondern diesen Beschwerden gänzlich abgeholfen, auch die Handlung in einen mehreren Umtrieb und Vervielfältigung gebracht werde. So verordnen Wir gnädigst, daß die Consumo, Essito, oder Transitogebühren künftighin bey einem von vorbenannten dreyen Oberämtern, wenn eine Waare dahin zum Consumo kömmt, oder in ein anderes Land von dannen verschicket, oder auch per Transito durchgeföhret wird, nur einmal vectigalmäßig entrichtet, im Falle aber jemand die erstgedachte Oberämter aus erheblichen Ursachen nicht betreten könnte, sothane Mauth bey den zugegebenen Filialämtern abgeföhret werden soll; dergestalt, daß die Handelsleute, wenn zum Exempel bey dem Oberamte Linz von ihren ausländischen oder erbländischen Waaren die Consumo, Essito, oder Transitomauth einmal bezahlet worden, und eine solche Waare nach Krems, Wien, oder auch nach einem anderen in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich gelegenen Orte, wie imgleichen, wenn selbe hinaus in ein fremdes oder Erbland, oder auch dahin durchgeföhret würde, ohne weiterer Zahlung einiger Gebühr auf vorzeigende Bescheinigung, ihren Handel und Wandel sowohl im Lande, als auch hinaus frey und ungehindert treiben mögen, und können. Dabey aber sind Wir keineswegs gemeynet, durch gegenwärtige Mauthsazung in den handgräßlichen und andern dem Commercio unschädlichen, gröfstenheils die Victualien betreffenden Abgaben einige Menderung zu machen, vielweniger aber die auf einige Manufacturen bewilligte Privilegia privativa im geringsten zu schmälern, oder auch jene Verbote aufzuheben, so die Einfuhr einiger Waaren nicht gestatten, und verstehet sich folglich die auf eben diese Waaren ausgesetzte Mauthgebühre nur auf den Fall, wenn selbe durch besonders ertheilende Pässe hereinzuföhren erlaubt würden. Um aber

Unter diesen Mauthen sind die handgräßliche Gefälle und einige besondere Impositionen nicht verstanden.

Die verbotene Waaren kann man ohne besondere Pässe nicht einföhren.

Die allen drey Obermauthämtern untergeordnete Filialen.

Drittens: Zu verhindern, damit in Unser Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns die ausländische und erbländische Waaren ohne Berührung eines

einiges Mauthamts nicht gebracht, oder auf dem Lande ohne Zahlung einiger Gebühr zum größten Abbruche Unserer Mauthgefälle abgelegt, noch verhandelt werden können. So lassen Wir es nicht allein bey den bereits angestellten Gränz- und Filialmauthämtern, welche am Ende dieses Vectigalis specificae angemerket zu finden, allerdings verbleiben, sondern Wir werden auch nach Erfoderung Unseres allerhöchsten Dienstes deren noch mehrere aufrichten lassen. Und ergeheth solchem nach

**Viertens:** Unser gnädigster Befehl, daß furohin ein jedweder, er gehe gleich mit seiner eigenen, oder mit einer andern Gelegenheit, mit oder ohne der Post, was Würde, Stands und Amts der seyn mag, und also auch ein Kaufmann oder Fuhrmann, Landkutscher, Sämer und Trager, welcher mauthbare Sachen und Waaren in das Land herein führet, samet, oder traget, wie die genant werden mögen, mit solchen Gütern auf eine ihm nächstgelegene Gränzstation fahren, bey selbiger sich anmelden, die Anzahl der Güter, Stücke, und was er führet, ordentlich ansagen, auch die darüber habende Mauthzettel, und Fuhr- oder Frachtbriefe dem bestellten Gränzmauthner behändigen soll. Dieser wird alsdenn die ihm angesagte Stücke genau und ordentlich abzählen, dabey aber, ob alle Stücke, Fässer, Truhen, Ballen, und Päckel mit der Ansage oder Mauthzettel übereinkommen, alles fleißig nachsehen, und da sich etwas Ungleiches, oder nicht Angesagtes befände, solches als einen Contreband anhalten, über das richtig Angesagte aber die Mauthzettel numeriren, auch nach beschaffenen Umständen sigilliren, hierauf eine Anweisungspollete ertheilen, in derselben die Zahl der Mauthzettel und Stücke, wie auch der Fuhrleute Namen, und den Tag, wenn sich selbe angemeldet, beprücken, folgendes solche Polleten, sammt den Mauthzetteln verschlossener und gegen alleinige Bezahlung eines Groschen, abgeben, sodenn aber die Fuhrleute auf jenen Niederlagsort anweisen, wohin dieselbe zu fahren verlangen; jedoch kann diese Zurückkehrung nur in solchen Fällen statt haben, wenn nämlich die Parthey sicher, oder bekannt, und in dem bestimmten Abladungsorte ein Mauthamt vorhanden ist, maßen im widrigen, und so viel die nur mit geringem Handel und Verdienste sich nährende Krämer, Sämer, und Botthen anbetrifft, die Beschau- und Vermauthung gleich an der Gränze vorzunehmen, folgendes selbigen über die abgereichte Gebühr eine Zahlungspollete, und zwar, wenn die Mauthgebühr nicht über 7. kr. beträgt, gratis hinaus zu geben ist; dafern aber die Bezahlung über 7. kr. ansteiget, so solle der Gränzmauthner 1. kr. und nicht mehr abfordern; hingegen erlauben Wir, daß, wo die Mauth sich über 15. kr. erstreckt, 2. kr. für die Polleten bezahlet, endlich aber, und wenn selbige sich über 30. kr. belaufet, 3. kr. Zettelgeld, und nicht mehrers, wie viel auch der Zoll immer beträgt, abgenommen werde. Zugleich aber und damit

**Fünftens:** Unsre Mauthoberämter desto zuverlässlicher wissen können, ob nicht ungeachtet der geschehenen Anmeldung bey den Gränzmauthen von einigen Schiff- oder Fuhrleuten zu nicht geringem Nachtheile Unserer Mauthgefälle, etwelche Waaren oder Güter ohne Bezahlung der Mauthgebühr auf dem Lande abgelegt, und verschließen worden. So verordnen Wir gnädigst, daß ein jeder Gränz- oder Filialmauthner eine Verzeichniß von allen bey ihren Posten angelangten Gütern, und Waaren (und zwar nach der im vorhergehenden §. beschriebenen Polletenordnung eingerichtet) Unsren Oberämtern, unter welche sie gehören, wöchentlich einschicken, sodenn diese Verzeichniß von Unsren Oberbeamten mit den eingelassenen Polleten genau zusammen gehalten werden soll, um hieraus in Zeit zu ersehen, was ohne Bezahlung der Mauth auf dem Lande niedergelegt worden, mithin dergleichen Verschärzer desto ehender zu entdecken, und da sie über kurz oder lang in diesem Lande betreten würden, zur gehörigen in gegenwärtiger Mauthordnung vorgesehenen Bestrafung ziehen zu können. So sollen ebenfalls

**Sechstens:** Alle Schiff- oder Fuhrleute, und Sämer, bey schwerer Ahndung jedesmal mit einem Mauth- und Fuhrbriefe versehen seyn, und wofern sie, um eigenen Vortheils oder Gelegenheit willen, die angeordnete Gränzmauthen um- oder vorbeu zu fahren, andre Abwege zu gebrauchen, die zu Wasser und zu Lande herbringende Waaren in Dörfern abzuladen, selbige im Lande herum zu füh-

Wie man sich bey der Ordnung mauthen zu verhalten habe.

Wöchentlich sollen die Gränzmauther eine Verzeichniß der bey ihnen angelangten Waaren dem Oberamte einschicken.

Schiff- und Fuhrleute sollen keine Mauthen um- oder vorbeu fahren.

ren, oder nach und nach in die Städte zu schieben, mithin ohne Zahlung einiger Gebühr zu verkaufen sich unterstehen; So sollen sie das erste Mal mit Confiscation der Waaren, und Hinwegnehmung ihrer Kasse, Wagen und Schiffe bestrafet, und wenn sie sich solches zu keiner Warnung dienen lassen, und etwa zum zweyten Male darüber betreten würden, dergleichen Fuhr- und Schifflente nebst abermaliger Confiscation ihrer bey sich habenden Güter, auch Kasse und Wagen, annoch mit einer andren willkührlichen Züchtigung, oder wohl gar mit Abschaffung aus dem Lande angesehen werden; In Falle aber

Wie die ohne Mauthzettel oder Polleten ins Land einkommende Fuhrleute sich zu verhalten haben.

Siebentens: Der Fuhr- oder Schiffmann keinen Frachtbrief, Mauthzettel, oder Polleten aus einem fremden Lande mitbrächte, ist er gehalten seine Waaren bey der ersten Gränzstation getreulich anzusagen, die Colli, ohne solche zu eröffnen, vom Stücke zu Stücke versiegeln zu lassen, folglich darüber eine durch das Amt gefertigte Verzeichniß, und Pollete mitzunehmen, und beyde in dem Abladungsorte vorzuweisen, die ihm sodenn daselbst anstatt des Frachtbriefs oder Mauthzettels dienen sollen. Käme aber der Schiff- oder Fuhrmann aus einem benachbarten Erblande, und wäre mit keiner erbländischen Pollete, oder gefertigten Mauthzettel versehen, anbey sothaner Fuhrmann an dieser Außerachtlassung allein schuldig, so verfällt er in vorermeldte Strafe, nämlich in den Verlust seiner Kasse, und Wagens, oder Schiffs, auch der Feilschaften selbst, die ihm eigenthümlich zugehören; und wenn ein dritter Eigenthümer an sothaner Verschwörung Theil hätte, und es mit seinem Vorwissen geschehen wäre, so unterlieget derselbe nicht minder der Confiscation aller derley Feilschaften, er erweise denn, daß die Ausbleibung des Mauthzettels, oder der erforderlichen erbländischen Polleten nicht in seiner Macht gestanden, in welchem Falle man sich an der Gränze wegen Anmeldung und Versicherung der Waaren zu verhalten hat, wie es in dem Eingange dieses §. in Betracht der aus fremden Ländern kommenden Güter und Fuhrleute vorgeschrieben ist; Und weil

Was für Waaren an der Gränze vermauthet werden können.

Achtens: Aus den Erb- oder fremden Ländern viele Waaren in unser Land Oesterreich unter- und ob der Enns zum Verkaufe, oder um andre Waaren dafür einzuhandeln, gebracht werden, die meistens zum Gebrauche für den gemeinen Mann auf dem Lande dienlich sind, ihnen aber gar zu beschwerlich siele, mit selbigen zu einem Oberamt zu fahren, welches zwar zur Verhütung alles Unterschleifs billig geschehen sollte; So haben Wir, um das gleichwohl Unsre gehorsamste Unterthanen an Verhandlung ihrer Feilschaften und Wirthschaftserzeugnisse um desto weniger gehindert, und die Fuhrleute nicht weiter, als sie zu fahren sich vorgenommen, genöthiget werden, entschlossen, und verwilliget, daß die Kauf- und Fuhrleute, so derley Handlung vorhaben, auch die Waaren im Lande ablegen wollen, mit solcher auf eine Gränzmauthe fahren, allda ihre Feilschaften und Waaren ansagen, den Ort, wohin sie sich weiters zu begeben willens, benennen, und die Gebühr davon entrichten sollen, darüber ihnen alsdenn eine Zahlungspollete hinausgegeben wird, mit welcher sie unverhindert passiren können. Es werden aber dieselbe beynebens gewarnet, diese ihnen aus Gnaden geschehene Zulassung nicht zu mißbrauchen, sondern jederzeit ihre Feilschaft nach dem Gewichte, Stücken, oder Werthe getreulich und Rectigalmäßig anzusagen, wo im widrigen, und da sich eine unwahrhafte Ansage äußerte, solches ungleich oder gar nicht angesagte Gut als Contraband hinweggenommen werden soll; Betreffend hiernächst

Die Landkrämer auf den Jahrmärkten haben nur für die Lösung zu zahlen.

Neuntens: Die Landkrämer, welche blos mit gemeinem Tuche, Leinwand, Bandeln, und schlechten Pfennwertwaaren in Flecken und Dörfern die Jahrmärkte und Kirchstage zu besuchen, und daselbst ihre Waaren klein- oder ellenweis zu verkaufen pflegen; weil solchen beschwerlich fallen würde, so oft sie auf derley Märkte oder Kirchstage gehen, jedesmal die Mauth zu entrichten; Als thun Wir selben die Gnad, und erlauben hiemit, daß besagte Krämer nur allein von dem, was sie im Lande auf den Märkten verkaufen, die Consumogebühr entrichten, und mit den übriggebliebenen Waaren ohne weiterer Zahlung nach bevor von Seiten des Gränzamts erfolgter Beschau der wiederum hinausführenden Feilschaften frey aus dem Lande gelassen werden sollen; Auf daß aber gleichwohl Unsren Mauthgefallen hierinn kein empfindlicher Abbruch wiederfahre, so befehlen Wir ferner, daß,

daß, wenn in dem Orte des Markt- oder Kirchtags ein Mauthner aufgestellt ist, oder einer zu solcher Zeit von einem benachbarten Mauthamte dahin abgeschicket wird, anbey der Landkramer eine bekannte oder sichere Person wäre, der Gränzmauthner sich hierorts zu verhalten habe, wie es §. 4. mit mehreren ausgeführet worden; Im Falle aber der Landkramer unbekannt, oder unsicher wäre, wird ermeldter Gränzmauthner von demselben den Betrag der Consumomauth von allen bey sich habenden Feilschaften als ein Depositum abheischen, und bis zur Zurückkunft des Landkrammers aufbehalten, sodenn demselben sothanes Depositum bis auf die Losung der verkauften Waaren nach erst vorgenommener Beschau zurückstellen, oder falls er die Gebühr von der Losung in dem Orte des Jahrmarkts oder Kirchtags bereits richtig gestellet, und ein solches mittels der gewöhnlichen Zahlungspollete erweist, die ganze depositirte Summa vollkommen ersehen; Was aber

Zehntens: Inn- und außer den Städten Wien, Linz, und Krems, von den daselbst, oder im Lande erzeugten Waaren geladen, und weiter verführet wird, da geben Wir gnädigst zu, daß von derley Waaren gleich in den Städten oder andren Orten, wo eine Mauthstation ist, die Essitogebühr bezahlet, wibrigens aber sothane Essitomauth bey einem Gränzamte entrichtet, und sodenn die Waaren ohne weiterer Verzollung nach bevor eingenommener ämtlichen Beschau (wenn die erste Anmeldung bey dem Gränzorte geschiehet) außer Lande gelassen werden. Uebrigens und

Wo die außer Lande gehende Waaren die Gebühr entrichten sollen.

Eilftens: Wollen Wir jenes, was wegen der Schiff- und Fuhrleute oben verordnet ist, auch auf die Kauf- und Handelsleute, und alle andre, so mauthbare Sachen Ein- durch- oder aus diesem Lande Oesterreich führen, oder mit aus- und inländischen Waaren in demselben handeln, ebenfalls gezogen, und sie hiemit erstlich ermahnet haben, daß sie alle ihre zu Wasser und zu Lande kommende Waaren, sie gehören gleich, wem sie wollen, an keinem Ort niederlegen, sondern alsobald bey dem Ein- oder Austritsamte ansagen, daselbst beschauen lassen, und davon die Gebühr, wie es diese Mauthordnung besaget, entrichten sollen; Wer also darwider handeln, und betreten würde, demselben sollen seine Güter und Waaren, wenn er sie außer dem Mauthamte ohne Erlaubniß, oder ohne Entrichtung der Gebühr niedergelegt, oder besagtes Mauthamt vorbey gefahren (ob er schon noch nichts eröffnet, oder davon verkauft hätte) als ein richtiger Contraband eingezogen werden. Wie Wir denn

Strafe gegen diejenige, so die Mauth umfahren, und Waaren einschwarzten.

Zwölftens: Allen Birthen und Inwohnern in den Vorstädten und Städten, Märkten, und Dörfern, bey Leib- und Gutsstrafe ernstgemessen anbefehlen, daß sie weder den Kauf- Fuhr- und Schiffleuten, noch andern Personen, wer die auch seyn mögen, keine Niederlegung der Waaren, und mauthbaren Sachen in ihren Births- und andren Häusern oder Gärten gestatten, und dergleichen Verschwarzern Unterschleif geben sollen; Ingleichen sollen

Niemand soll den Mauth schwarzern Unterschleif geben.

Dreyzehntens: Die Güterbestätter, Schiff- und Fuhrleute bey ebenmäßiger Bestrafung keine Waaren, Ballen, Kisten, Truhen, Fässer und Packel, es sey was es wolle, in den Städten, Vorstädten, und andren Orten ohne Vorwissen Unserer Mauthbeamten ablegen, auf- und abladen, oder auch auf dem Wasser überführen, vielweniger den Handelsleuten, noch jemand andern gestatten, daß ohne Erlaubniß der Mauthbeamten von Schiffen und Wägen das geringste abgeladen, oder verschwarzet werde; Damit aber auch

Die Güterbestätter, Schiff- und Fuhrleute sollen ohne Vorwissen der Mauthbeamten nichts auf- noch ablegen lassen.

Vierzehntens: Jedermann wisse, wie künfftig die Mauthzettel beschaffen seyn sollen, so verordnen Wir, daß in einem jedweden Mauthzettel die Ballen, Fässer, oder Packete mit den Numeris und Handelszeichen getreulich benennet, und ohne einigem Hinterhalte angesaget werden müssen; Im Falle sich aber wider Vermuthen etwas Unrechtes befände, welches gar nicht, oder ungleich in dem Mauthzettel angesaget worden, ein solches Gut (wenn der Kaufmann nicht vor der Eröffnung, und Beschau die wahre Eigenschaft der Waare, wie auch das Gewicht und Maß dem Mauthamte aufrichtig anzeigt) solle unwidersprechlich in Commissum verfallen. Dahero Wir alle Kauf- und Handelsleute, und jedermann nochmalen ernstlich ermahnen, sich bey dem Tranfito und Essito eben sowohl, als bey dem Consumo einer aufrichtigen Ansage zu befleißigen; allermäßen auch in dem

Wie die Mauthzettel, und Frachtbriefe einzurichten sind.



Anno 1755.

Falle, wo an dem Consumtionsorte sich zeigte, daß von dergleichen Waaren nach ihrem angesagten Gewichte oder Maß an der Transitogebühr in unsren Erbländern zu wenig bezahlt worden, sie Handelsleute den sich weisenden Abgang nachzutragen verbunden wären. Wir haben anbey

Den Mauthbeamten ist erlaubt, die Waaren um den angesagten Werth an sich zu lösen.

Fünfhentens: Unsren Mauthbeamten die Macht gegeben, daß, wenn ein oder der andre sich unterstünde, diejenige Waaren, so nach dem Guldenwerthe zu vermauthen sind, nicht nach dem wahren Werthe des ersten Ankaufs anzusagen, dergleichen zu gering angegebene Waaren an sich zu lösen, und den angesagten Werth nebst 10. pro Cento Profit, und Ersetzung der erweislich ausgelegten Kosten dafür zu bezahlen, dem Aerario aber bloß die Pectigalmäßige Gebühr zu verrechnen. Dabey verstehet sich

Fremde beygepackte mauthbare Sachen sollen als selbst eigene angesagt werden.

Sechzehentens: Von selbst, daß, wenn ein Handelsmann, oder sonst jemand einige fremde mauthbare Waaren und Sachen in seine Ballen, Truhen, Käfer, Verschläge, Kisten, oder Packete beygepacket hätte, er solche specificce neben den seinigen anzusagen schuldig sey, widrigenfalls derley beygepacktes und unangesagtes Gut in richtigen Contraband verfällt. Ferner und

Die auf der Donau aus dem Römischen Reiche kommende Güter sollen zu Engelhardtszell, und zu Linz anlanden, und daselbst angesagt werden.

Siebzehentens: Ist Unser gnädigster Willen und Befehl, daß die Schiff- oder Floßleute, so aus dem Reiche in Unser Erzherzogthum Oesterreich auf dem Donauströhme mit mauthbaren Waaren, oder auch ohne dergleichen mit Extraführen hinauf- oder herabfahren, bey Unserer Gränzmauthe zu Engelhardtszell, und zu Linz anlanden, und sich alsogleich in Unsrem Mauthamte daselbst melden, die Mauthzettel über die aufhabende Waaren den Beamten zur gehörigen Durchgehung übergeben, vor der Anmeldung aber nicht das geringste Stück von dem Schiffe oder Floße ablegen sollen; Widrigens das ohne Erlaubniß von dem Schiffe oder Floße hindangebrachte Gut in unwidersprechlichen Contraband genommen, der Schiff- oder Floßmann aber noch darzu um die Hälfte des contrabandirten Werths abgestrafet werden soll. Da aber jemand so vermessen wäre, bey nächtlicher Weile und ohne Anmeldung seine mauthbare Waaren hinterlistig durchzubringen, um solche unterwegs ausladen, und ohne Mauthgebühr auf dem Lande verkaufen zu können; So hätte man gegen einen solchen Verbrecher mit den schon oben dictirten Strafen unachlässlich fürzugehen. Um aber

Wie die Mauthämter bey ankommenden Schiffen sich zu verhalten haben.

Achtzehentens: Die heimliche Einschleppung der Waaren und sonderlich auf der Donau noch mehreres zu verhüten, so wollen Wir, daß durch Unsre Mauthbeamte zu Engelhardtszell und Linz alle Schiffe und Flöße gleich bey ihrer Ankunft genau durchsuchet, die sämtliche Colli oder Kisten ordentlich abgezählet, und da sich mehrere darauf befänden, als daselbst angesagt worden, solche bey der Mauth angehalten, die behändigte Mauthzettel gehörig numeriret, und hierüber eine Polleten erteilet, in solcher aber die Zahl der Stücke, und Mauthzettel angezehet, und den Partheyen verschlossener hinausgeben, anbey zur mehreren Sicherheit eine Specification über alle bey diesem Amte vorbeyst und durchgeführte Güter in Conformität der in §. 4. enthaltenen Polletenordnung wochentlich Unsren Mauthämtern Krems, und Wien eingeschicket werden soll: Nicht minder haben Wir

Alle niederlegende Waaren sollen bey ihrer Ankunft gleich in die Amtsgewölbe gebracht, und allda beschauet werden.

Neunzehentens: Geordnet, daß alle Waaren, die zum Consumo in eine Stadt, oder Ort, wo eine Mauthstation ist, zu Lande oder zu Wasser geführt, und ausgeladen werden, alsogleich in die hierzu bestimmte Amtsgewölbe gebracht, allda beschauet, und folgendes die in dem Pectigal enthaltene Gebühr davon entrichtet werden soll. Wie Wir denn

Die Hausbeschau hat nur in gewissen Fällen statt.

Zwanzigstens: Die Hausbeschau gänzlich aufheben, und nur bey solchen Umständen gestatten, wenn die Beschau in dem Amte nicht füglich geschehen könnte, da Wir sodenn dem Gutbefinden Unsres Mauthamts überlassen, selbige auch in dem Hause fürzukehren, und dabey alle besorgte Verkürzungen Unsres Aerarii sorgfältigst abzuwenden. Belangend hiernächst

Die Kaufleute haben auf den Jahrmärkten den Consumo nur für die Lösung zu zahlen.

Ein und zwanzigstens: Die gewöhnliche Jahrmärkte zu Wien, Linz und Krems, so wollen wir den Kauf- und Handelsleuten, welche diese Märkte besuchen, gnädigst bewilligen, daß sie nur allein von ihren daselbst verkauften Waaren die Consumomauth bezahlen, dagegen aber die unverkaufte Waaren entweder bis

zum

zum künftigen Markte nach vorläufiger derselben Beschreib- und Obfignirung liegen lassen, oder aber ohne fernerer Mauthabgabe ganz frey wiederum zurück führen mögen; Wobey jedoch

Zwey und zwanzigstens: Ab Seiten Unsrer Mauthämter die Fürsorgung zu gebrauchen ist, daß sie alle ausführende Stücke, Ballen, Fässer, Eruchen Päckte und dergleichen Colli jedesmal genau versiegeln, numeriren, und darüber eine verschlossene Pollete gegen gewöhnliche Sicherheitsstellung ertheilen, in derselben alle Stücke und Colli anmerken, und die Partheyen auf ein ihnen zur Ausfuhr nächst gelegenes Gränzmauthamt anweisen, folgendes aber aus den zurückkommenden Palleten erforschen, ob sothane Waaren wirklich ausgeführt, und nicht etwann in dem Lande etwas davon abgelegt worden sey? Wornach denn alle Handelsleute sich durchaus zu richten, und von der ansonsten verwirkenden Confiscation fürsichtiglich zu hüten haben. Damit aber

Vorsorgung wegen der Waaren, so von den Jahrmärkten zurück geführt werden.

Drey und zwanzigstens: Die Handlung nach Hungarn und Siebenbürgen, oder auch in fremde Länder zu mehrerer Aufnahme und Wachstume gelangen möge, haben Wir allergnädigst bewilliget, daß viele ausländische Waaren, so in diesem Erzherzogthume Oesterreich erkaufet, und weiter nach Hungarn, Siebenbürgen, oder auch in fremde Länder verführt werden, einen sehr beträchtlichen, und in dem Anhang des Vectigalis ausgewiesenen Rückzoll zu genieffen haben sollen. Dadurch verhoffen Wir das Ziel eines allenthalben ersprießlichen Commercii um so gewisser zu erreichen, als Wir mit großem Nachtheile Unsrer eigenen Aerarii den erbländischen Handelsleuten zu einer nützlichen Verkehrung nach fremden Ländern, allen nur möglichen Vorschub, und Erleichterung angebeihen, und diesen kostbaren Weg zu ihrem Vortheile bahnen lassen. Gleichwie aber

Viele Waaren, so weiter verführt werden, genieffen einen ansehnlichen Rückzoll.

Vier und zwanzigstens: Bey solcher außerordentlichen Gnade des Rückzolls Unsrer Mauthämter gesichert seyn müssen, daß dergleichen Waaren und Güter, von welchen die allhiefige Handelsleute diesen wichtigen Rückzoll zu genieffen haben, nach Hungarn, Siebenbürgen, oder auch in fremde Länder wirklich ausgeführt, und nicht etwann unterwegs abgelegt und verkauft worden; Als sollen dergleichen Waaren ordentlich sigiliret, und von den Kauf- und Handelsleuten innerhalb vier Wochen von jenem Dreyßigkante in Hungarn, welches sie zuerst mit solchen Waaren erreicht, in Ansehung der fremden Länder aber von dem letztern erbländischen Austrittsorte binnen 6. Wochen ein glaubwürdiges Attestatum, oder sogenannte Responsalien der wirklich in Hungarn, oder in fremde Länder geschehenen Einfuhre beygebracht werden, als im widrigen Falle sich nach Verstreichung sothaner Frist des Rückzolls sich nicht mehr zu erfreuen haben würden. Und weil

Doch muß die Ausfuhr gehörig bescheiniget werden.

Fünf und zwanzigstens: Durch die Oesterreichische Kauf- und Handelsleute nicht allein in dem Lande, sondern auch außer demselben viele Waaren, von welchen die Consumomauth bereits entrichtet worden, auf verschiedene Messen und Jahrmärkte verführt, die unverkaufte und übergebliebene aber wiederum zurück gebracht werden, welches Wir ihnen Kauf- und Handelsleuten zu mehrerer Beförderung des Negotii frey und ohne Bezahlung einiger Mauthgebühr hin- und wieder zu thun gnädigst verstaten, sich aber hiebey leichtlich begeben könnte, daß unter den übergebliebenen neue, und unermauthete Waaren eingeschoben würden; Als haben Wir zu Verhütung solchen Unterschleifs, für unumgänglich angesehen, daß ein jeder Kauf- und Handelsmann seine ausführende Waaren vorher bey Unsrer Mauthämtern beschauen lasse, und darüber bey gedachten Mauthämtern eine ordentliche Fürmerkung gehalten werde. Wer sich nun aber unterfangen wollte, wider Unsrer vorgeschriebene Ordnung seine Waaren hin und wieder ohne Anmeldung zu verführen, oder auch unter den alten neue herein zu bringen, und die neuen Waaren für die alten anzufagen, ein solcher verwirkt die poenam Commissi, und machet sich der entweder gar nicht oder ungleich angesagten Waaren ipso facto verlustigt.

Waaren, so man auf die Jahrmärkte führt, sind genau zu specifiziren.

Sechs und zwanzigstens: In Ansehung des Orientalischen Commercii hat es bey der bisherigen Beobachtung allerdings sein Verbleiben, mithin soll in Unsrer Königreichen und Ländern von den Waaren, so die Türkische Unterthanen aus der Türkey zum all' Ingrosso-Verkaufe in Unsrer Erbländer bringen, oder in solchen

Das Türkische Commercium verbleibet auf dem bisherigen Fuße.

221  
Anno 1755.

erkaufen, und nach der Turkey zurück führen, keine höhere Mauth, als die bis anher übliche, dergestalten abgefodert werden, daß auch die von ermeldten Türkischen Unterthanen in auswärtigen Ländern eingekaufte und durch die Erklände per Transito in die Turkey verführende Waaren, oberrähnte Gebühr nur einmal bey dem ersten erbländischen Einbruchsamte zu unterliegen, die Türkische Unterthanen aber hierüber eine Verzollungspollete zu nehmen haben, mit welcher sie sich in dem ganzen Durchzuge allenthalben über die richtig gestellte Gebühr legitimiren können, dagegen niemand unter Unserer höchsten Ungnade und schweren Bestrafung zu handeln sich unterstehen soll. Wir hoffen auch, daß

Transitirende Güter werden weder eröffnet noch beschaut.

Sieben und zwanzigstens: Die Kauf- und Handelsleute mit den durchführenden Waaren ihren Zug durch Oesterreich um so lieber nehmen werden, als sie die geringe Transitogebühr nur einmal zu bezahlen haben, und derley transitirende Güter durch das ganze Land unter- und ob der Enns, wenn sich sonst kein begründeter Argwohn äußert, uneröffnet und unbeschaut durchgeführt werden können; ja auch die von Unsren Meerporten Trieste und Fiume, durch dieses Erzherzogthum Oesterreich führende Waaren von aller Transitogebühr befreuet sind. Um jedoch

Wie die Transitogüter angesetzt werden sollen.

Acht und zwanzigstens: Zu verhindern, damit bey diesen durchgehenden, und nur allein die Transito-mauth zu bezahlen habenden Waaren keine Gefährlichkeit mit unterlaufe, so soll ein jeder Kauf- und Handelsmann schuldig und verbunden seyn, die transitirende Güter in einem auf der Gränze vorzuzeigenden Mauthzettel mit der Zahl und Gewichte getreulich anzusagen, auch mit dergleichen durchführenden Waaren jedesmal sowohl bey der Ein- als Ausfuhr eine Gränzmauth zu betreten, die hierüber habende Mauthzettel dem Gränzmauthner zur gehörigen Revision und Unterschreibung zu behändigen, und hiernach die vorgeschriebene Transitogebühr zu entrichten; Wo sodenn ab Seiten der Gränzämter alles dasjenige zu beobachten ist, was oben S. 5. vorgeschrieben worden. Ansonsten und

Verbotene Straßen, und Wege sollen nicht betreten werden.

Neun und zwanzigstens: Versehen Wir Uns gnädigst, daß jedermann mit seinen Gütern und Waaren auf den ausgewiesenen Straßen, und Fuhrwegen, wo Unsre aufgestellte Mauthämter sind, und die Wir nächstens durch ein besonderes Straßenpatent bestimmen werden, verbleiben, und sich auf keine verbotene Abwege begeben werde. Sollte aber jemand darwider handeln, und Unsren Mauthämtern geflissentlich ausweichen, dessen Waaren und Güter sind umachlässlich in Contractband zu ziehen, der Fuhrmann aber seiner Kasse und Wagens verlustiget, die Träger, Boten, und Sämer hergegen mit einer schweren Bestrafung anzusehen. Wie Wir denn

Niemand soll seine Mauthfreiheit mißbrauchen.

Dreyßigstens: Denjenigen, so mit landesfürstlichen Privilegien von Uns oder Unsren gloriwürdigsten Vorfahren begnadiget worden, gemessen einbinden, daß sie solche ihnen ertheilte Freyheiten nicht mißbrauchen, sondern zu Verhütung alles Unterschleifs sich mit beglaubten Zeugnissen versehen, ihre Waaren ordentlich specifiziren, und bey sonst wirklicher Confiscation, auch nach beschaffenen Umständen der Einziehung ihrer Freyheiten getreulich ansagen und beschauen lassen sollen. Und zumalen Wir

Niemand soll die Mauthämterliche Wasser-Jurisdiction schenken.

Ein und Dreyßigstens: Mißfälligst vernehmen müssen, daß einige sich unterstehen, in Unsre kaiserl. königl. Wasserjurisdiction Eingriff zu thun, auch Unsre Mauthbeamte in Exercirung derselben zu stören; Als gebieten Wir ernstlich und bey Unserer schweren Ungnade, daß sich niemand derley strafbaren Unfugs fernerweit anmaßen, sondern jedermann sich sothanem Wassergerichte, welches von Unsren gloriwürdigsten Vorfahren von mehrern hundert Jahren den Mauthämtern an der Donau eingeräumet worden, und Wir hiemit allergnädigst bestätigten, williglich unterwerfen soll. Auf gleiche Weise ist

Zwey und Dreyßigstens: Unser ernstlicher Willen, und Befehl, daß alle geistliche und weltliche Obrigkeiten, auch derselben Verwalter, Pfleger, und Richter, Unsren Mauthämtern in allen Begebenheiten hilffliche Hand bieten, denselben so oft sie es nöthig finden, die Hausdurchsuchung gestatten, einen Beamten, oder des Orts-Richter dazu mitgeben, das allenfalls betretene eingeschwärzte Gut zu Amts-Händen bringen helfen, und wenn es die Umstände erheischen, sich der mißhandelnden Person selbst versichern, vornämlich aber darauf obßichtiglich sehen sollen, da

damit nicht das geringste von mauthbaren Waaren ohne vorläufiger Bescheinigung der entrichteten Gebühr abgelegt werde; Widrigens diejenige, so derley eingeschmürztes Gut wissentlich ablegen lassen, nicht nur um den ganzen Werth des contrabandirten Guts bestrafet, sondern noch über dieses zur Ersehung aller Schäden und Kosten angehalten werden soll. Allermaßen Wir denn auch Unsren sämtlichen Mauthämtern befohlen, daß, wo es ihnen an erforderlicher Assistenz und Hilffleistung ermangelt, selbe unter Vertretung des Kammerprocuratoris bey Unsrer Repräsentation, und Kammer sogleich die Anzeige machen soll, damit gegen die Schuldtragende das ernstliche Einsuchen alsobald vorgekehret werden möge. Wie Wir denn

Drey und Dreyßigstens: Zu gänzlicher Abstellung der immer mehrers in Schwunge gehenden Einschmürzungen, wodurch Unser Aerarium merklich verkürzet, viele ehrliche Handelsleute empfindlich benachtheilet, und auch Unsren erbländischen Fabriken nicht geringer Schaden zugefüget wird, generaliter setzen und ordnen, daß, wer einen solchen Uebertreter Unsrer Mauthgesetze, oder auch ein heimlich niedergelegtes, ungleich angesagtes, oder sonst mit List in das Land gebrachtes, und ohne Entrichtung der Mauth ein- aus- oder durchgeführtes Gut bey Unsren Mauthämtern anzeiget, dessen Namen nicht nur verschwiegen bleiben, sondern ihm zugleich der dritte Theil des contrabandirenden Guts richtig zukommen, und man noch über dieses auf derley für Unsren Dienst, und landesfürstliches Gefäll beieferte Denuncianten in allen Begebenheiten eine vorzügliche Reflexion machen werde.

Schließlich: Ermahnen Wir alle Unsre Mauthbeamte und Beschauer, keinen Kauf- und Handelsmann wider die Willigkeit zu beschweren, dieselbe in Beschwörung der Waaren nicht aufzuhalten, sondern bestmöglichst zu befördern, denjenigen, welche ihre Gebühren ordentlicher Weise entrichtet, die schleunige Expedition, es seye früh, oder spät, zu ertheilen, insonderheit aber die Ueberreuter auf dem Lande, daß sie jedermann mit Bescheidenheit begegnen, keine Geschenke annehmen, noch weniger eine Parthey, die ihre richtige Polleten, oder Mauthzettel vorzuweisen hat, anhalten, oder die geringste Ungelegenheit verursachen, sondern ihrer mithabenden Instruction genau nachkommen, die vorkommende Casus alsogleich Unsren Obermauthbeamten berichten, und diese Unsre Ordnung auf keinerley Weise übertreten sollen; Gestalten sie bey einer vorkommenden Mishandlung ganz unverschont am Leibe und Gute sollen gestrafet werden. Wogegen Wir ihnen, Ober- und untergebenen Mauthämtern die erstere Ergreifung und Ueberbringung eines erweislichen Contrabands zu Amts Händen, folgar auch den Oberämtern die erste Cognition ein- für allemal zustehen, und falls die Parthey sich hierwider, und gegen die Einziehung gedachten Contrabands zu beschweren eine gegründete Ursache zu haben glaubt, derselben unbenommen seyn soll, Unsre Ministerialbancodeputation, welcher die Mauthgefälle anvertrauet sind, in via Gratia, oder aber Unsre Repräsentation und Kammer in via Justitia, anzugehen. Darnach sich denn jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 2. April 1755.

Mauth- und Consumvectigal.

A

	Von Erbländischen Waaren.		Von Ausländischen Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
<b>A</b> al. Siehe Fisch.				
Apffel. Siehe Früchte.				
Agat, roher in Stücken, vom Gulden .....		1		1
— Dosen, und andre figurirte Waaren, vom Gulden .....		2		9
Agaricus, oder Lerchenschwamm, vom Centner, .....	18		1	10
Agtstein, in Stücken, oder Succin. in Fragmentis, vom Centner			2	20
— Zum räuchern, oder Raf. Succini, vom Centner .....			1	10
— Del, oder Oleum Succini, vom Pfund .....				4
— Korallen, und andre figurirte Waaren, vom Gulden ....				9
Ahlen, vor Schuhmacher. Siehe Eisengeschmeid.				
Alabaster, roher in Stücken, vom Gulden .....		1		1
— In allerhand figurirter Waare, vom Gulden .....		2		9
Alandwurz, vom Centner .....		10		35
— Ueberzuckert. Siehe Confekt.				
Alaun, Böhmischer, und Mährischer, vom Centner .....		7		—
— Römisch, oder rother, vom Centner .....				10
Alepin. Siehe Wollenzeug.				
Alfermeszettel, vom Pfunde .....		2		7
Aloe Caballina, vom Centner .....			1	45
— Epatica, vom Centner .....			4	40
— Succotrina, vom Centner .....			5	50
— Lignum, vom Pfunde .....				21
Ambra Grisea, von 1. Unze .....				42
— Nigra, von 1. Unze .....				21
Amiens. Siehe Wollenzeug.				
Angelica, vom Centner .....		18		—
Anisfaamen, vom Centner .....		12		49
Anstrich, oder Schminke. Siehe Bezetta.				
Antimonium Hung. vom Centner .....		6		—
Antophylli, oder Mutternägel, vom Pfunde .....				21
Apothekerwaaren. Siehe Materialwaaren.				
Aqua fort. oder Scheidwasser, vom Centner .....	1		10	30
Armaturen, oder Gewehr; Namentlich Bajonette, Doppelhacken, Karabiner, Curasse, Degenklingen, Flinten, Harnische, Helleparten, Musketen, Panzer, Piquen, Pistolen, Säbelklingen, Scheibenröhre, Terzerole, und dergleichen vom Gulden		2		6
Arsenicum, gelb, vom Centner .....		7		42
— roth, vom Centner .....		15	1	24
— weiß, vom Centner .....		7		42
Assa foetida, oder Teufelskoth, vom Centner .....			5	50
Asche, gemeine, vom Gulden .....		1		—
— Zunder, vom Gulden .....		2		—
Atlas. Siehe Seidenzeug.				
— Halb-Seiden und halb-Leinen. Siehe Seidenzeug.				
Auripigment, vom Gulden .....		1		1
Austern, in Schalen, vom Centner .....			4	—
— ausgestochene, vom Maß a 1. Achterring .....				6

Mauth- und Consumvectigal.

B.

	Von Erbländischen Waaren.		Ausländischen Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Badian, oder Sternanis, vom Pfunde .....				7
Balsam Copaivæ, & de Canada, vom Pfunde .....				5
— de Mecha, & Opobalsam, vom Pfunde .....				42
— de Peru, & de Tolu, vom Pfunde .....				28
Band von Seide, glatt, ordin. façonirt, gestreift, gewässert und musirtes Taffet- und Doppelband, vom Pfunde .....	25		2	6
— Dergleichen brochirt, geblümt, und schattirtes, vom Pfunde .....	28		4	48
— Dergleichen mit feinem Golde und Silber vermischtes, vom Pfunde .....	45		7	12
— Dergleichen mit leonischem oder falschem Golde und Silber vermischtes, vom Pfunde .....	4			18
— Floret- oder Galletseidene Bänder, Hahnenkamm, Passamani, Pometel, und Schlapperganten, vom Pfunde...		8		15
— Harras- oder Wollenband, vom Pfunde .....		1		6
— Leinen und Zwirnband, ordin. vom Pfunde .....		1		10
— Dergleichen feine gebleichte holländische Kypervänder, und Languetten, vom Pfunde .....		3		27
Wollene Binden, Flore, und Halskrausen, vom Pfunde .....		2		18
Barcan. Siehe Wollenzeug.				
Barchend, in allen Gattungen, glatt, und rauch, geschnürt und gestreift, vom Gulden .....		2		9
Bärenhäute. Siehe Pelzwaaren.				
Bast, Baumbast, oder Soupes, vom Gulden .....				9
Battist, aller Sorten, vom Gulden .....				9
Baumöl, ohne Unterschied, vom Centner .....			2	20
Bäume. Siehe Fruchtbäume.				
Baumwolle, rohe, vom Centner .....				21
— Garn, weisses, vom Centner .....		24		48
— roth, oder Türkisches, vom Centner .....	1		2	
— Hauben, Strümpfe, und anderes dergleichen fein gebleichtes Strickwerk, vom Centner .....	3	36	12	
— Dergleichen ordin. aus Salzburg, und Hallein, vom Centner .....	2	24	8	
— Netteltücher, Madripast, Mouffelin, und dergleichen, vom Gulden .....				9
— Tüchel, oder feine Romaels, gemeiniglich Pfeffertüchel genannt, vom Gulden .....		2		9
— Dergleichen ordinaire vom Centner .....	2	24	24	
— Tize, und ganz Cottone Leinwand, Ausländische vom Gulden .....				18
— Dergleichen extra feine Ostindische, vom Gulden .....				9
— Dergleichen feine erbländische Tize, und ganz Cotton, vom Centner .....	3			
— Dergleichen ordinari oder Halbcotton, vom Centner .....	1	30		
Beesen, Gewand- oder Kleiderbeesen, vom Gulden .....		2		3
— Dergleichen von Sammet, vom Gulden .....		2		3
Bertholdsgadner-Waaren, vom Gulden .....		2		7
Bergblau, vom Pfunde .....				14
Berggrün, Hungarisches, vom Centner .....	1	30		



Mauth- und Consumvectigal.

C.

	Von Erbländischen Waaren.		Von ausländischen Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Cacao, von Caracao, und Martinique, die dick und runde Sorten, vom Centner.....			4	12
— von Maranhoo, die kleine und platte Sorte, vom Centner..			2	6
Cadis. Siehe Wollenzug.				
Cassa. Siehe Wollenzug.				
Caffee, die feine Sorte aus der Levante, oder von Mocha, vom Centner.....			5	50
— Ordin. von Jamaica, Java, St. Dominigo, Martinique, und Suriname, vom Centner..			2	55
— Mühlen. Siehe Cramerey.				
Calamang. Siehe Wollenzug.				
Calmuswurz, vom Centner.....		7		28
— überzuckert. Siehe Confect.				
Cameelhaar, vom Centner.....			2	—
— Garn, oder Filo d'Angora, vom Centner..			3	—
Camelot, feiner, vom Gulden.....		2		9
Cammertuch. Siehe Baumwollen-Nettelstuch.				
Camphora, vom Pfunde.....				10
Cannesaß, alle Sorten, vom Gulden.....		2		9
Cannel, oder Zimmet, vom Pfunde.....				6
Cantharides, vom Pfunde.....		1		4
Cappern, vom Centner.....				45
Cardamomi, vom Pfunde.....				7
Carmesin. Siehe Leder.				
Carmin, von 1. Unze.....		12		42
Carobe, Johannisbrod, oder Bockshornel, vom Centner.....		4		14
Carole. Siehe Wollenzug.				
Cartatschen, für Strumpfwirker, und Tuchmacher, vom Gulden.....		1		1
Cassia Cariophyllata, vom Pfunde.....				2
— Fitula, vom Pfunde.....				1
— Lignea, vom Pfunde.....				7
Cassiant. Siehe Wollenzug.				
Castanien, und Maronen, vom Centner.....		4		42
Castorzeug, vom Gulden.....		2		9
— Halbcastor. Siehe Wollenzug.				
Castorium, de Canada, vom Pfunde.....				10
Syberia, vom Pfunde.....				28
Cervelat-Würste, vom Gulden.....		2		18
Chalons. Siehe Wollenzug.				
Chocolata, vom Pfunde.....		2		18
China-China. Siehe Cort.				
Cyper-Soy. Siehe Wollenzug.				
Citronat, in Zucker, vom Centner.....		54	3	30
Citronen, oder Limonen, frische, von 1. Truchen.....			4	—
— Schalen, vom Centner.....		10		35
— überzuckert. Siehe Confect.				
— Saft zur Färberey, vom Gulden.....		1		1
— Syrup, vom Gulden.....		2		18

Dobbbd 3

Coculi



Mauth- und Consumvectigal.

Von  
Erlän- Auslän-  
dischen dischen  
Waaren.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Coculi di Levante, vom Pfunde . . . . .				2
Colophon, oder Seigenharz, vom Centner . . . . .		7		
Coloquinten, vom Pfunde . . . . .				4
Concent. Siehe Wollenzug.				
Conchenille, vom Pfunde . . . . .				9
Confect, und anderes candirtes Zuckervort, vom Gulden . . . . .		2		9
Coral. alb. vom Pfunde . . . . .				1
— rubr. vom Pfunde . . . . .				4
— — fragmenta, vom Pfunde . . . . .				2
— in Schnüren, vom Gulden . . . . .				7
Corallina, vom Centner . . . . .				42
Corduan. Siehe Leder.				
Coriander, vom Centner . . . . .				
Cort. Cascarillæ, vom Centner . . . . .		6		21
— Chinæ Chinæ, vom Pfunde . . . . .			1	45
— Culilabani, vom Pfunde . . . . .				3
— Winteranæ, vom Pfunde . . . . .				4
Alle andere vorkommende inn- und ausländische Cortices, oder Rinden zahlen vom Gulden . . . . .				1
Cotton, und Zize. Siehe Baumwolle.		2		7
Crep des Dames. Siehe Wollenzug.				
Crepon. Siehe Wollenzug.				
Crepin-Waaren vom Gulden . . . . .		2		9
Eronrasche. Siehe Wollenzug.				
Erythall, roher, vom Centner . . . . .		14		14
— in allerhand geschliffenen Figuren, vom Gulden . . . . .		2		7
Eubeben, vom Pfunde . . . . .				4
Curcumæ, ganze und gestoffene, vom Centner . . . . .				36

D.

Damast. Siehe Seidenzeug.				
— Leinen, zu Tafel-Service, vom Gulden . . . . .				12
Datteln, vom Centner . . . . .				30
Decken, Türkische, und andere Sorten, vom Gulden . . . . .		2		6
Degengefäße. Siehe Galanterie.				
Dobin- oder Doinet. Siehe Seidenzeug.				
Drachenblut, in Schilf eingebunden, vom Pfunde . . . . .				7
— in Tafeln ohne Schilf, vom Pfunde . . . . .				3
Drechslerwaaren, vom Gulden . . . . .		2		7
Drap d'Or, & Drap d'Argent. Siehe Seidenzeug.				
Drat, von Eisen, vom Centner . . . . .				
— Kupfer, und Messing, sowohl ordinair, als Kranzel- oder Cymbal- Kreuzel- Perlen- Schwert- und Zitterndrath, vom Gulden . . . . .	1		4	
Droguerie. Siehe Materialwaaren.		2		7
Droguet. Siehe Seidenzeug.				
— von Wolle. Siehe Tuch.				
Druckereywaare. Siehe Bücher.				
Dünntuch von Seide. Siehe Gasa.				

Eisen,

Mauth = und Consumvectigal.

Don  
Erlän-|Auslän-  
dischen|dischen  
Waaren.

E.

	fl.	fr.	fl.	fr.
Eisen und Stahl, rohes, imgleichen geschmiedete Achsenbleche, Gatter = Reif = Schüder = Schienen = Schlosser = Staab = und Zahneisen, vom Centner . . . . .		7		
Gußwerk, in Leimen und Sand, mit und ohne Figuren, vom Centner . . . . .		15		
alt, vom Centner . . . . .		2		
Drath, vom Centner . . . . .	I		4	
Geschmeid; namentlich, Schusteraalen, Bohrer, Bind- messer, Feilen, Globen, Hacken, Löffel, Reismesser, Scheeren, Schnitz, Schrauben, Stemmeisen, Zangen und andere dergleichen Zirkelschmidwaaren, vom Eimer . .	I	54		
Ausländisches vom Gulden . . . . .				7
Hufeisen von 240. Stück, à 4. Centner . . . . .		25		
Krampen, Hauen, und Schaufeln, von 100. Stück . . . . .		50		
Nägel, vom Eimer . . . . .	I	4		
Pfannen, und Laffen, vom Schock . . . . .		9		
Reife, vom Centner . . . . .		20		
Sensen, und Strohmesser, von 100. Stücke . . . . .		40		
Sicheln, von 100. Stücke . . . . .		20		
Eisendklauen, oder Ungulae Alcis, vom Gulden . . . . .				7
Engelsat, oder Soy. Siehe Wollenzeug.				
Enzianwurz, vom Centner . . . . .		6		21
Erde, gelb und grüne Inländische, vom Centner . . . . .		2		
grüne, aus Verona, vom Centner . . . . .			I	10
rothe, Englische, vom Centner . . . . .				35
Umbra, vom Centner . . . . .		7		28
Eßig, von Bier, vom Eimer . . . . .		9		
Wein, vom Eimer . . . . .		15		
Essent. di Bergamotto & Cedro, vom Pfunde . . . . .				28
Etter = oder Eider = Duhnen. Siehe Federn.				
Ettamin, oder Scharschet. Siehe Wollenzeug.				
Everlastin, Diablement fort, und Struck. Siehe Wollenzeug.				

F.

Fackeln, und Windlichter. Siehe Wachs.				
Federn, ungeschliffene, vom Centner . . . . .		30		
geschliffene, vom Centner . . . . .		50		
Pflaumen, vom Centner . . . . .	I	30		
Etter = oder Eider = Duhnen, vom Pfunde . . . . .				21
Schwanen = und Gänsekiel, vom Gulden . . . . .		2		7
Etrauß = oder Hutfedern und Plumagen, vom Gulden . . . . .		2		9
Federweiß, oder Alum. Plumos, vom Centner . . . . .		6		21
Federit, oder gekhypertes Bettzeug, vom Gulden . . . . .		4		12
Feigelnwurz, aus Florenz und Verona, vom Centner . . . . .			I	10
Feigen, vom Centner . . . . .				12
Feilen, ganz feine, vom Gulden . . . . .		I		9
ordin. Steyermärker. Siehe Eisengeschmeid.				
Fellwerk, und Häute, allesammt roher zu verstehen				
Bockfell, vom Paare . . . . .		2		2

Felle

**Nauch- und Consumoectigal.**

Bon  
Erdlan- Auslan-  
dischen dischen  
Waaren.

	fl.	fr.	fl.	fr.
Bellwerk, Fischhaut, für Tischler und Schwerdfeger, vom Gulden		1		1
— Fuchsbälge, vom Gulden		2		2
— Weis- oder Kitzfelle, von 100. Stücken		12		12
— Gensenhaut, vom Stücke		2		2
— Haasenbälge, von 100. Stücken		6		6
— Hirschhaut, vom Stücke		4		4
— Kalbfell, von 100. Stücken		12		12
— Rühhaut, vom Stücke		3		3
— Lamm- und Schaaffelle, von 100. Stücken		10		10
— Luchsfell, vom Gulden		1		1
— Ochsenhäute, vom Stücke		6		6
— Pferdhäute, vom Stücke		2		2
— Rehfell, von 100. Stücken		15		15
— Schwanenhäute, vom Gulden		2		2
— Schweinhäute, vom Paare		2		2
— Seehundfelle, vom Gulden		1		1
Felpe. Siehe Seiden- und Wollenzug.				
Fenzel, vom Centner		10		35
Perandin. Siehe Halbseidenzeug.				
Filigran - Arbeit. Siehe Galanterie.				
Fischbein zu Steifböcken, vom Centner			7	30
— oder Ossalepia, für die Goldarbeiter, vom Centner				10
— Köder. Siehe Coculi di Levante.				
Fischschmalz, oder Trahn, von 1. Tonne a 2. Centner				24
Fischwaaren, nämlich:				
— Hal, frische, vom Centner	3			
— — gesalzen und geselcht, vom Centner			6	20
— Anguilotti, Linguatoli, Tonino, vom Centner	10		27	15
— Bieber, vom Gulden		3		3
— Dickling, von 1. Tonne a 2 $\frac{1}{2}$ . Centner			3	30
— Bricken, von 1. Fässel a 20. Pfund			2	24
— Fischotter, vom Gulden		3		
— Hausen und Dick, frisch, geselcht, und gesalzen, vom Centner			15	
— Hechte und Karpfen gesalzen, und geselcht, vom Centner	2			
— Hering, von 1. Tonne a 2 $\frac{1}{2}$ . Centner			3	30
— Lachs, frisch, vom Centner		40		
— — gesalzen, und geselcht, vom Centner		2	40	
— Laperdan, vom Centner			2	5
— Oberländische geselchte, vom Centner	3		20	
— Platteisil, oder Schollen, vom Schocke				14
— Rheinischer Salm, frisch, vom Centner			4	
— — — — geselcht, vom Centner			6	
— Gardellen, vom Centner	10		13	
— Stockfisch, vom Centner			2	
— Glachs, roher, vom Centner		4		4
— gehehelt, vom Centner		8		8
Flanel. Siehe Tuch.				
Flaschen. Siehe Glas.				
Flaschner Waare. Siehe Klämpferwaare.				

Fleisch.

Mauth- und Consumvectigal.

	Von Erbländischen Waaren.		Von Ausländischen Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Fleisch, geböckelt, und geräuchert, vom Centner . . . . .	18	3	—	—
Flintensteine, von 1000. Stücken . . . . .	2	—	3	—
Flor, glatte, und gekrausete Seidenflöre und Crepp, vom Pfunde	15	—	48	—
— Wollene. Siehe Band.				
Florentiner Lack, vom Pfunde : . . . . .	7	—	28	—
Floret, oder Gallet- und Flötseide. Siehe Seide.				
Fluß. Siehe Pottasche				
Foenum Græcum, vom Centner . . . . .	6	—	21	—
Folia Dictamni Cret. vom Centner . . . . .	—	—	1	45
— Senæ Alexandr. vom Centner . . . . .	—	—	5	50
— — dergleichen ausgesiebte, vom Centner . . . . .	—	—	2	20
Fraueneiß, oder Glacies Mariæ, vom Centner . . . . .	6	—	21	—
— Haar. Siehe Herb. Capill. Ven.				
Friß. Siehe Tuch.				
Früchte, Welsche, als Citronen, Granat, Juden, oder Parabeiß-				
Apfel, Limonen, Margaranten, Orangen, oder Pome-				
ranzen, und Quitten, von 1. Truh.	—	—	4	—
Früchte (welsche) als Citronen, Pomeranzen, und andere dergleichen				
Früchte, so erbländischer. Seits erzeuget werden, von 1. Truh.	30	—	—	—
Fruchtbäume, von 1. Truh.	—	—	2	—
Färneiß, vom Gulden . . . . .	2	—	7	—
Futterwerk. Siehe Pelzwaaren.				
<b>G.</b>				
Galanteriewaaren: Namentlich, allerhand Antiquitäten, Feder-				
büsche, allerhand figurirte Arbeit von Agate, Malabaster,				
Agsteine, Crystalle, Jaspis, Lapis Lazuli, Marmor, und				
dergleichen. Ferner allerhand Filigran - Arbeit, gold- und				
silberne Degengefäße, Knöpfe, Dosen, Etuits, Tafel-				
Service, Arm- und Halsbänder, Gürtel, Kettel, und				
Ohrengehänge; denn allerhand gold- und silberne Kleidung,				
für beyderley Geschlecht. Haarbentel, laquirte Sachen,				
Kägel, genähet, und gestickt, Medaillen, Muschen,				
Nachtzeug, Manschetten, Stutzen, und aller Frauen-				
jimmerruck, ohne Ausnahme. Schildkrottene Waaren,				
Spiegel, Uhren, Waderl, und alle übrige Pretiosa, so				
hier nicht specificiret werden können, vom Gulden . . . . .	2	—	9	—
Galgant, vom Centner . . . . .	—	—	2	20
Galigenstein. Siehe Vitriol				
Gallonen, Borden und Spizen von feinem Golde, vom Pfunde	1	30	13	30
— feinem Silber, vom Pfunde . . . . .	1	12	12	—
— Leonische, oder falsche, vom Centner . . . . .	6	—	30	—
— von Seide, desgleichen auch Sammetborden, Schüre und				
dergleichen, vom Pfunde . . . . .	28	2	6	—
— Floret, oder Galletseidene, Hahnenkamm, Passamani, Po-				
metel, und Schlapperganten, vom Pfunde . . . . .	8	—	15	—
— Harras, oder Wollene, vom Pfunde . . . . .	1	—	6	—
— Leinene und Zwirnene, vom Pfunde . . . . .	1	—	10	—
Gallus d'Istria, vom Centner . . . . .	15	—	—	—
— di Soria, vom Centner . . . . .	—	—	36	—
Galmei, vom Centner . . . . .	3	—	3	—
Garn von Cameelhaare, vom Centner . . . . .	—	—	3	—

Anno 1755.

Nauth- und Consumvectigal.

Von  
Erländ-  
dischen  
Baaren.  
Ausländ-  
dischen  
Baaren.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Garn, Cotton, oder Baumwollen, vom Centner . . . . .		24		48
— dergleichen schlechtes zu Lichtachten, vom Centner . . . . .		12		48
— dergleichen roth Türktisches, vom Centner . . . . .	1		2	
— Harras, fein niederländisches Schattirungsgarn, vom Centner . . . . .	5		5	
— — Nürnbergisches Schattirungsgarn, vom Centner . . . . .	1	15	2	30
— Leinen, vom Gulden . . . . .		1		1
— Wollesnes Doekengarn, vom Centner . . . . .		30	1	
Garaboya - Wurz, vom Centner . . . . .				18
Gasa, und andere seidene Dünntücher, vom Gulden . . . . .		2		9
Seißhaut, rohe. Siehe Fellwerk.				
— gearbeitet. Siehe Leder.				
Selsengarn, gestreift, vom Gulden . . . . .		2		7
Semsenhaut, rohe. Siehe Fellwerk.				
— — gearbeitet. Siehe Leder.				
Geschmeidwaaren. Siehe Eisen.				
Gewehr. Siehe Armaturen.				
Gips, roher, vom Gulden . . . . .		2		3
— zugerichtet, vom Gulden . . . . .		2		18
Glas, allerhand Scheiben, Tafel und Spiegelglas, Häng und Wandleuchter, Trinkgeschirre, wie auch allerhand Arzne- ney und Laborirgläser, vom Gulden . . . . .		2		18
— Scherben, vom Gulden . . . . .		1		1
— Gall, oder Fel Vitri, vom Centner . . . . .		9		35
— Schmelzglas zum emalliren, vom Gulden . . . . .		1		1
Glette, für die Hafner, vom Centner . . . . .		7		54
Goldarbeit, mit und ohne Steine. Siehe Galant.				
— fein geschlagenes, von 1. Buch à 250. Blatt . . . . .		4		36
— Zwischgold, von 1. Buch à 250. Blatt . . . . .		2		18
— fein, gesponnen, und gezogen, vom Gulden . . . . .		2		18
— Leonisch gezogene Drätelwaare, vom Gulden . . . . .		2		18
Grätel. Siehe Leinwand.				
Grana Chermes, vom Pfunde . . . . .				10
— — Tili, vom Pfunde . . . . .				10
Granaten. Siehe Krämerey.				
Griset. Siehe Seidenzeug.				
— Siehe Wollenzug.				
Grobgrün. Siehe Wollenzug.				
Gros de Tours, & de Naples. Siehe Seidenzeug.				
Grünspan, vom Centner . . . . .		24	15	
— distillirt, vom Pfunde . . . . .				10
Gum. Ammoniac. vom Pfunde . . . . .				3
— Animæ, vom Pfunde . . . . .				7
— Arabic. vom Centner . . . . .				24
— Assæ dulc. seu Benzoe, vom Pfunde . . . . .				10
— Bdellium, vom Pfunde . . . . .				2
— Elemi, vom Pfunde . . . . .				5
— Copal, vom Pfunde . . . . .				7
— Galbanum, vom Pfunde . . . . .				3
— Guttæ, vom Pfunde . . . . .				7
— Hæderæ, vom Pfunde . . . . .				7
— Laccæ in Baculis, Granis & Tabul. vom Pfunde . . . . .				1

Gum.

**Mauth- und Consumvectigal.**

	Von Erbländ. dtschen Waaren.		Ausländ. dtschen Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Gum. Mastix in Sort. vom Pfunde . . . . .				3
— — Elegirt, vom Pfunde . . . . .				7
— Myrrhæ in Sort. vom Pfunde . . . . .				3
— — Elegirt, vom Pfunde . . . . .				7
— Opoponax, vom Pfunde . . . . .				10
— Sandaraca, seu Juniperi, vom Centner . . . . .			2	55
— Storax Calam. feine Sorte, vom Pfunde . . . . .				7
— — Liquida, vom Pfunde . . . . .				2
— Tragant, ohne Unterscheid, vom Centner . . . . .				48
Alle andere hier nicht verzeichnete Gummata, vom Gulden . . . . .				7
<b>H.</b>				
Haar, Geißhaare, vom Gulden . . . . .		1½		3
— Menschenhaare, naturel, und gebleicht, vom Gulden . . . . .		2		9
— Pferd- Kuh- und Rehhaare, vom Gulden . . . . .		2		6
— Poudre, Naturel, und parfumirt, vom Gulden . . . . .		2		18
Haarsenbälge. Siehe Fellwerk.				
Häring, und Bücking. Siehe Fisch.				
Hafnergeschirre, vom Gulden . . . . .		2		6
Hästel. Siehe Krämerey.				
Handschuh, in allen Sorten, vom Gulden . . . . .		2		6
Hanf, in Büscheln, vom Centner . . . . .		4		6
— Werk, vom Centner . . . . .		2		3
Hanfsaamen, oder Körner, von 1. Meße . . . . .		2		3
Harbinetas. Siehe Wollenzug.				
Harmelin. Siehe Pelzwaaren.				
Harnisch. Siehe Armaturen.				
Harras, unter welcher Benennung alle diejenige Waaren zu verstehen sind, welche aus einschüriger Wolle fabriciret werden. Siehe Band, Gallonen, Garn, Strümpfe, und wollene Zeuge.				
Harz. Siehe Pech.				
Haselnuß. Siehe Nuß.				
Hausenblätter, vom Gulden . . . . .		2		7
Häute, rohe. Siehe Fellwerk.				
— gearbeitet. Siehe Leder- oder Pelzwaaren, nach Beschaffenheit der Sache.				
Hechel, Haarhechel, vom Gulden . . . . .		1		8
Hechten. Siehe Fisch.				
Hechtzähne, oder Mandib. Lucii Pisc. vom Pfunde . . . . .		1		9
Helsenbein, in ganzen Zähnen, vom Gulden . . . . .				1
— gearbeitet. Siehe Krämerey, und Galanterie.				
Herb. Capilor. Ven. vom Centner . . . . .			1	45
Alle übrige hier nicht Platz habende Kräuter zahlen ohne Unterscheid vom Gulden . . . . .		2		7
Hirschhörner, oder Geweyhe, vom Centner . . . . .		5		
— geraspelt, vom Centner . . . . .		20	1	10
— Inslit, vom Centner . . . . .		30	1	45
Holz, Arzeneyholz, als Aloe- Pocken- Mastix- Nieren- Stein- Rosen- Santel- (sowohl gelber als weisser) Cassastras- Sießholz, und dergleichen, vom Gulden . . . . .				7

Anno 1755.

Rauth- und ConsumoVectigal.

	Von Erbländischen / Ausländischen Waaren.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Holz, zum Färben; nämlich, Blau- Brasil- Campeche- oder Honduras-Holz, vom Centner.....	—	—	—	7
— Caliatour- und roth Santelholz, vom Centner.....	—	—	—	12
— Fernambouc, vom Centner.....	—	—	—	21
— gelb, Rausch- oder Vifet-Holz, vom Centner.....	—	2	—	—
— Indianisches Holz, vom Centner.....	—	—	—	6
— roth, Japan-Bimaas- oder Siams-Holz, vom Centner.....	—	—	—	12
— Tischlerholz zum Einlegen, als Buchsbaum- Cedern- Eben- Olivenholz und dergleichen, vom Gulden.....	—	—	—	1
Honig, ungeläutert in Tonnen, à 3. Centner, mit 15. Pfund Thara, von der Tonne.....	—	32	1	48
— geläutert, vom Centner.....	—	15	1	—
Hopfen, vom Centner.....	—	18	1	—
Hörner, von Ochsen und Kühen, von 100. Stücken.....	—	10	—	—
— dergleichen Hornspitzen, von 1000. Stücken.....	—	18	—	—
Hüte, und Barets, von Castor, und andern dergleichen feinem Stof, vom Gulden.....	—	2	—	18
Hutschnüre, allerhand Gattungen, vom Gulden.....	—	2	—	18
<b>I.</b>				
Jaspis, roher, vom Gulden.....	—	1	—	1
Indigo, Curassau, Quatimalo, St. Dominigo, und alle andere feine Sorten, vom Centner.....	—	—	3	—
— Plat-Indigo, vom Centner.....	—	—	—	36
Ingber, brauner, vom Centner.....	—	—	—	18
— weisser, vom Centner.....	—	—	2	55
— in Zucker gesotten, vom Centner.....	—	—	7	—
Inslit, vom Centner.....	—	15	—	—
— Kerzen, vom Centner.....	—	27	4	30
Instrumenta, chirurgische, Aderlässeis, Bindzeug, Scheermesser, Scheeren, Trepane, allerhand Accouchir- Geräthe und dergleichen, vom Gulden.....	—	2	—	6
— mathematische, vom Gulden.....	—	2	—	6
— musikalische, Clavire, Clavicymbal, Geigen, Harpfen, Lauten, Pauken, Trompeten, Waldhörner, Zittern, und dergleichen, vom Gulden.....	—	2	—	18
Johannisbrod. Siehe Carobe.				
Jubelen, als Ametiste, Brillanten, Carneole, Diamanten, Hyacinthen, Perlen, Rauten, Rubine, Saphyre, Smaragde, Topase, wie auch andere dergleichen böhmische Edelgesteine, und Compositiones, gefast, und ungestast, vom Gulden.....	—	—	1/2	1/2
Tuchten, Moscovische, Gave, und Minder-Gave, leicht oder schwer, vom Centner.....	—	—	6	40
Judenäpfel, auch Adams- oder Paradeisäpfel genannt. Siehe Früchte.				
Jujubæ, oder rothe Brustbeer, vom Centner.....	—	18	1	10

Kam.

Mauth- und Consumvectigal.

Von  
Erblän-  
dischen  
Wau. en.  
Auslän-  
dischen

K.

- Kampel**, alle Sorten. Siehe Krämerey.
- zu Fabriken, von Rohr, oder Stahl, vom Gulden....
- Kappel**, von Corduan, und anderm Leder, wie auch grüne, vom Gulden.....
- Kartatschen** zu Fabriken, vom Gulden.....
- Karten**, alle Sorten, vom Gulden.....
- Käse**, in allen Sorten, vom Gulden.....
- Kästen**. Siehe Castanien.
- Kerzen**. Siehe Insit, und Wachs.
- Kienruß**, vom Centner.....
- Klämperwaaren**, vom Gulden.....
- Klauen**, von Ochsen und Kühen, von 1000. Stücken.....
- Kleinodien**. Siehe Jubelen.
- Klingen**. Siehe Armaturen.
- Knöpfe**, vom Sammelhaare, Seide, und Rosshaare, wie auch vom Gold- und Silber, vom Gulden.....
- vom Blei, Composition, Messing, und Zinn, vom Gulden..
- Knoblauch**, aus Hungarn, vom Centner.....
- Knopperey**, vom Muth.....
- Robolt**, oder Zaffra, vom Centner.....
- Königsgeib**, vom Pfunde.....
- Königels** oder Kaninienhaare, vom Pfunde.....
- Kosen**, oder Decken, vom Gulden.....
- Körbe**, feine und ordinaire, vom Gulden.....
- Krähenaugen**, oder Nuc. Vomicae, vom Centner.....
- Krämerey**: Nämlich: allerhand beinerne Drechslerwaaren, Diegeleisen, Bilder, Caffeemühlen, Corallen, Kreuzel, Dosenwerk, Farbenmischerl, Feuerzeug, Fingerhüte, Glutpfannen, Gürtlerwaaren, Hauben, Hästel, Halsbänder, und Ohrengehänge, Kämmen, Kappen, Knöpfe, Kuppeln zu Degen und Hirschfängern, Lampen, Laternen, Leuchter, Lichtpuken, Löffel, Messer, Nadeln, und Nadelbüchsen, Nägel, mit meffingen und verzinneten Blätteln, Rosenkränze, Perlen, sowohl Glas- als Wachspellen, ) Rauchfässer, Ringel, Scheeren, Schnallen, Schreibtafeln, silberne Balsambüchsel, und Zahntecker, Uhrketten: Ferner allerhand Spiegel, spanisches Wachs, Strohhüte, Schachteln und dergleichen Teller, Tabakdosen, Uhren, ( sowohl Sand- als Sonnenuhren, ) Würfel, Zahnbürsten, Zirkel, und andere dergleichen Kleinigkeiten, vom Gulden.....
- Kranpen**, Hauen, und Schaufeln. Siehe Eisen.
- Krapp**, beraubt, und unberaubt, vom Gulden.....
- Krebsaugen**, vom Centner.....
- Kreide**, ordinaire, vom Gulden.....
- geschnittene, vom Centner.....
- Krepinwaare**, vom Gulden.....
- Krummholzöl**, vom Gulden.....
- Kugellat**, Venet. vom Centner.....
- Kühe** und Terzenhäute. Siehe Fellwerk.

fl.	kr.	fl.	kr.
	1		1
	2		18
	1		1
	2		18
	2		9
	6		6
	2		18
	6		—
	2		18
	2		7
	15		—
	18		—
	10		36
			7
	2		2
	2		18
	2		7
			35
	2		7
	1		1
	1		4
	2		7
			35
	2		9
	2		—
			1



Mauth- und Consumvectigal.

Von  
Erbän-  
dischen  
waaren.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Rübe-Haare. Siehe Haar.				
Kümmel, Land- oder Wiesenkümmel, oder auch Sem. Carvi, vom Centner .....		7		28
— Römischer, oder Sem. Cumini, vom Centner .....			2	20
Kupfer, rohes, aus Hungarn, Kärnthen und Tyrol, vom Centner .....		24		
— in allerhand Geschirre, als Brandweinblasen, Kesseln, Ofentöpfen, auch Nagelkupfer, vom Centner .....	1	48	9	
— altes Kupfer, vom Centner .....		18		
Kupferstiche. Siehe Bilder.				
Kupferwasser. Siehe Vitriol.				
<b>L.</b>				
Lacmus, vom Centner .....				30
Lamm- und Schaaffelle. Siehe Fellwerk.				
— gearbeitet. Siehe Leder, und Pelzwaare.				
Lampen. Siehe Krämerey.				
Laperdan. Siehe Fisch.				
Lap. Bezoar Occident. vom Pfunde .....			1	45
— Oriental. von 1. Unze .....			2	20
— de Goa, von 1. Unze .....				7
— Lazuli, vom Pfunde .....				21
— Magneti, gefasset, und armiret, vom Gulden .....				7
Von allen andern hier nicht Platz habenden Steinen ist die Gebühr, vom Gulden .....			2	7
Lackirte Arbeit. Siehe Galanterie.				
Landkarten, vom Gulden .....		2		3
Larven, vom Gulden .....		2		18
Lasur. Siehe Smalta.				
Lavendel-Blüthe, vom Centner .....		36	2	20
Lazeroli, oder kleine welsche Aepfel, vom Pfunde .....		6		6
Lebzeltten, vom Gulden .....		2		9
Leder, Büffel-Leder, Gemisch, vom Centner .....		45	5	
— Fuchten, vom Centner .....			6	40
— Kalbleder, von 100. Stücken .....		25	3	
— Schaaf- und Lammfelle, von 100. Stücken .....		15	2	
— Sohl- oder Pfundleder, vom Centner .....		40	9	
— dergleichen Ord. oder halbes Pfundleder, vom Centner ..		30	6	
Alle andere Lederwaaren, worunter auch Corduan- Carmesin- Merschia- und Moldan-Häute, wie nicht weniger alle Gattungen von Cassian gerechnet werden, vermauthen vom Gulden .....				
Leder-Lack, oder Lohe, vom Muth.		2		6
Leim, vom Centner .....		12		12
— Vogel-Leim, vom Centner .....		20	1	10
Lein-Öel, vom Centner .....		16		56
Lein-Saamen, aus Liefland und Rußland, von 1. Tonne, à 2½. Centner .....		15		56
Leinen-Band. Siehe Band.				3

Mauth = und Consumvectigal.

	Von Erbländischen Waaren.		Ausländischen Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Leinwand, gebleicht und ungebleichte, geblümt, und gestreifte, auch mit türkischem Garne vermischte, ungleichen leinener Damast zu Bett- und Tischzeug, nebst allen andern Sorten, vom Gulden.....	—	1	—	12
— gemahlte und gedruckte Wachtleinwand, vom Gulden ..	—	2	—	9
Limonschalen. Siehe Citronschalen.				
Liqueurs, Siehe Brandwein.				
Löffel, Leuchter, Lichtbogen. Siehe Krämerey.				
Lorbeer, vom Centner.....	—	7	—	28
Luchsfell. Siehe Fellwerk, und Pelzwaaren.				
Lunten, vom Gulden.....	—	2	—	7
<b>M.</b>				
<b>M</b> acis. Siehe Muscatblüthe.				
Magaroni, oder Nudeln, vom Centner.....	—	18	1	30
Mahlereyen. Siehe Galanterie.				
Majolica, und dergleichen feines Erdeneschirr, vom Gulden....	—	2	—	36
Mandeln in Schalen, oder Krachmandeln, vom Centner.....	—	—	1	15
— Ambrosin, und Commun, vom Centner.....	—	28	—	45
— Del, vom Pfunde.....	—	—	—	2
Manna, Calabr. vom Pfunde.....	—	—	—	3
— Cannelata, vom Pfunde.....	—	—	—	7
Marber. Siehe Pelzwaaren.				
Margaranten. Siehe Früchte.				
Marmorstein, vom Gulden.....	—	2	—	7
Maronen. Siehe Castanien.				
Massix. Siehe Gummi.				
Material-Droguerie- oder Apothekerwaaren, namentlich: allerhand Blumen, Confituren, Farben, Früchte, Gewürze, Gummata; Hölzer, Kräuter, Mineralien, Oele, (ausgepreßt, und destillirte) Rinden, Saamen, Salze, Schalen, Steine, Wurzeln, und überhaupt, alle und jede zu der Arzeneykunst erforderliche einfache Materialien, so hier nicht alle specificiret werden können, vom Gulden. .	—	2	—	7
Matten, oder Läden, von 100. Stücken.....	—	10	—	—
Maurachen, oder Morcheln, vom Centner.....	—	54	9	—
Mechoacanna, die gerechte Sorte, vom Pfunde.....	—	—	—	7
Meliffengeist, oder Eau de Carmes, vom Gulden .....	—	2	—	—
Menning, vom Centner.....	—	—	—	42
Mercur. sublimat. vom Pfunde.....	—	4	—	10
— præcipit. Rubr. vom Pfunde.....	—	4	—	14
Messer, feine Tafel- und Taschenmesser, vom Gulden.....	—	2	—	7
— Ord. Erbländ. von dem Fasse oder Eimer.....	2	40	—	—
Messing, in Drath, Rollen, und Tafeln, vom Centner.....	1	30	5	50
— Becken, Lampen, Leuchter, Mörser, Rauchfässel, Glocken, polirt, und unpolirt, vom Gulden.....	—	2	—	7
— altes, ungleichen Metall, und Glockenspeise, vom Gulden. .	—	2	—	—
Mesulan, oder Mezzalana. Siehe Halbwollenzeug.				
Metall, geschlagen, von 100. Büchern, jedes à 350. Blatt ...	—	18	2	42
Meth, vom Eimer.....	—	12	—	24

Moire.

Anno 1755.

**Mauth- und Consumvectigal.**

	Von Erbländischen Waaren.		Von Ausländischen Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Moire. Siehe Seidenzeug.				
Mirobolani, 5. Genera, vom Pfunde.....				2
Mithridat, vom Pfunde.....		3		27
Mohn-Saamen, blau, und weiß, vom Centner.....		10		35
— Del, vom Pfunde.....		1		2
Moldan-Haut. Siehe Leder.				
Moschus, oder Bisam, in Häuteln, von 1. Unze.....				10
— außer Häuteln, von 1. Unze.....				21
Mühlsteine, von 1. Stücke.....		6		
Muschel, Meermuschel, vom Centner à 4000. Stücke.....			2	30
Mousetine, Siehe Baumwollen-Zeug.				
Muscathblüthe, vom Pfunde.....				15
— — Del, von 1. Unze.....				10
— Nuß, vom Pfunde.....				9
— Del, ausgepresset, vom Pfunde.....				35
— — distillirt, von 1. Unze.....				10
Myrrhen. Siehe Gummi.				

**N.**

<b>N</b> adlerwaaren. Siehe Krämeren.				
— Nahnadeln, von 1000. Stücken.....		1		10
Nägel. Siehe Eisen.				
— Messingene, und verzinnte. Siehe Krämeren.				
Negel, Gewürznegel, vom Pfunde.....				9
— Del, vom Pfunde.....			1	
Nes, Fischnes, vom Gulden.....		2		7
Nuß, Teutsche, vom Muth.....	1			
— Haselnuß, vom Centner.....		35		
— Del, vom Centner.....		36	2	20

**O.**

<b>O</b> bst, gedörret, vom Gulden.....		2		7
Ochsenhäute, rohe. Siehe Zellwerk.				
— und Rühhörner. Siehe Horn.				
Ockergelb, Englisch, vom Centner.....				49
Oleum Anisi, oder Aneisöl, vom Pfunde.....		3		10
— Anthos, oder Rosmarinöl, vom Pfunde.....				7
— Cajeput, von 1. Unze.....				7
— Cinamomi, oder Zimmetöl, von 1. Unze.....				42
— Jasmini, von 1. Bouteile.....				4
— Laurin. oder Lorberöl, vom Centner.....			2	20
— Ling. Rhod. oder Rosenholzöl, von 1. Unze.....				14
— Malabatti, indian. Blätteröl, von 1. Unze.....				10
— Petrae, oder Steinöl, vom Centner.....			4	40
— Sirae Indic. von 1. Unze.....				10
Succini, oder Agtsteinöl, vom Pfunde.....				4
Von andern, hier aber nicht Raum habenden, theils ausgepressten, theils distillirten Oleis, ist die Gebühr, vom Gulden.....		2		7

Oliven,

**Mauth- und Consumovertigal.**

	Von Erbländischen Waaren.		Ausländischen Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Oliven, vom Centner.....	—	30	2	15
Opium Thebaic. vom Pfunde.....	—	—	—	21
Orlean, vom Centner.....	—	—	—	30
Orseille, oder Uricella, vom Centner.....	—	—	—	18
<b>P.</b>				
<b>P</b> ergament, altes Bruch und ausgebrenntes Silber, ist Zollfrey.	—	—	—	—
Pantoffelholz, vom Centner.....	—	—	1	10
— — Stöpfel, vom Gulden.....	—	—	—	7
Papier, blau, Cotton, gefärbt, vergoldet, und versilbertes, vom Gulden.....	—	2	—	18
— — — Druckpapier, Medianformat, vom Ballen.....	—	20	—	—
— — — ordin. Format vom Ballen.....	—	15	—	—
— — — Schreibpapier, aller Sorten.....	—	2	—	18
Pappdeckel, vom Centner.....	—	20	—	—
Paradeiskörner, oder Paris, vom Centner.....	—	—	1	45
Pergament, von Kalb- und Schaffellen, vom Gulden.....	—	2	—	18
Pech, und Harz, vom Centner.....	—	4	—	—
Pelzwaaren, und Futterwerk; von Bären, Dachsen, Fechen, oder moscovischen Grauwerk, Füchsen, Hermelin, Hasen, Iltis, Katzen, Künigel, Caninichen, Lämmern, Luchsen, Marbern, Maulwürfen, Mäusen, Pantheren, Schaafen, Tigern, Wölfen, Zobeln, und andern dergleichen zugerichteten Pelzwaaren, vom Gulden.....	—	2	—	7
Perlen, feine Orientalische Schnur- und Zahlperlen, vom Gulden.....	—	—	—	2
— dergleichen Oriental, Occidental, und Schottländische, auch böhmische kleine Arzneyperlen, vom Gulden.....	—	2	—	7
— Mutterschaalen, vom Gulden.....	—	—	—	1
Perpetuel. Siehe Tuch.	—	—	—	—
Persianerzeug. Siehe Seidenzeug.	—	—	—	—
Perucken, vom Gulden.....	—	2	—	18
Pfannen, und Laffen. Siehe Eisen.	—	—	—	—
Pfeffer, langer, vom Centner.....	—	—	2	55
— schwarzer, vom Centner.....	—	—	2	—
— Spanischrother, und Türkisch genannter, vom Centner..	—	18	1	10
— weisser Ostindischer, vom Centner.....	—	—	5	50
Pfennwerthwaaren. Siehe Krämerey.	—	—	—	—
Pfirsingkern, vom Centner.....	—	36	2	20
Pfundleder. Siehe Leder.	—	—	—	—
Pignoli, oder ausgelöste Zirbesnüssel, vom Centner.....	—	30	1	45
Pimsteine, vom Centner.....	—	—	—	3
Pistazzi, mit Schaalen, vom Centner.....	—	—	2	20
— außer Schaalen, vom Centner.....	—	—	8	45
Pistohlen. Siehe Armaturen.	—	—	—	—
Platteisel. Siehe Fisch.	—	—	—	—
Pockenholz. Siehe Holz zur Arzeneey.	—	—	—	—
Polomitten. Siehe Wollenzeug.	—	—	—	—
Pometel. Siehe Band, oder Gallonen.	—	—	—	—
Pomeranzen, von 1. Truben.....	—	—	4	—
— Schaalen, vom Centner.....	—	—	—	28

Anno 1755.

**Nauch- und Consumoectigal.**

Von  
Erbän-  
dischen  
Waaen.  
Auslän-  
dischen

	fl.	kr.	fl.	kr.
Populine, Siehe Halbseidenzeug.				
Porcellaine, vom Gulden.....		2		36
Posamentirarbeit, vom Gulden.....		2		18
Pottasche, vom Centner.....		5	1	12
Puffy. Siehe Wollenzug.				
Pulver, fein Scheibenpulver, vom Centner.....	1	30		
— mittleres Flinten- oder Pürstpulver, vom Centner.....		45		
— ordin. Hafenpulver, vom Centner.....		36		
<b>Q.</b>				
Quecksilber, vom Centner.....	1	40		
Quinett. Siehe Wollenzug.				
Quitten. Siehe Früchte.				
<b>R.</b>				
<b>R</b> ad. Alkannæ, vom Centner .....		18	1	10
— Chinæ, vom Centner.....		7	2	20
— Contrayervæ, vom Pfunde.....				3
— Ipecacuanæ, vom Pfunde.....				10
— Jalappæ, vom Pfunde.....				4
— Nisi, auch Canna, und Ginseng genannt, von 1. Unze ..				45
— Pareira brava, vom Pfunde.....				2
— Pyrethri, vom Centner.....			1	10
— Serpentar. Virgin. vom Pfunde.....				3
— Turpethi, vom Pfunde.....				3
Von andern Wurzeln, welche hier nicht eingeschaltet werden können, ist die Gebühr, vom Gulden.....				
		2		7
Rasch. Siehe Wollenzug.				
Raletti, oder Spallieratlas. Siehe Seidenzeug.				
Ratin. Siehe Tuch.				
Rauschgold, vom Centner.....			9	
— Holz. Siehe Holz zum Färben.				
Rehhaare. Siehe Haare.				
Reiß, vom Centner .....				42
Reißbley, in Stücken, vom Centner .....				10
— in Stängeln, vom Gulden. ....		2		
Reversboy. Siehe Tuch.				
Rhabarbara, vom Gulden .....				7
Rhapontica, vom Gulden .....		2		7
Riemerarbeit, vom Gulden .....		2		9
Röcke, für Frauenzimmer. Siehe Galanterie.				
Rohr, zu Weberstühlen, vom Gulden .....		1		1
Rosinen, vom Centner .....				15
Rosmarinkraut, vom Centner .....				35
Rosoglio, und Liqueurs. Siehe Brandwein.				
Röthel, in Stücken, vom Centner .....		6		6
— in Stängeln, vom Gulden .....		2		

Röthe,

Mauth = und Consumvectigal.

	Von	
	Erbländischen	Rußländischen
	l.	kr.
Röthe, vom Centner . . . . .	8	10
Rubinen. Siehe Tubelen.		
<b>S.</b>		
Saamen, zum Säen und Pflanzen, vom Gulden. . . . .	1	1
— Kleesaamen, vom Centner. . . . .	4	4
— Leinsaamen, aus Lief- und Rußland, von 1. Tonne . . . . .		3
Saffian. Siehe Leder.		
Saffor, vom Centner . . . . .	12	24
Safran, vom Pfunde . . . . .	27	1 3
Saffgrün, vom Centner . . . . .	36	2 26
Sago, vom Centner . . . . .	11	4 40
Seife, vom Centner . . . . .	27	4 30
— Spanische und Venetianische, vom Centner . . . . .		2 20
— Parfümirte Kugeln, vom Gulden . . . . .	2	18
Saiten, Darm- oder Geigen- und Lautensaiten, vom Gulden. . . . .	2	9
— Drat, oder Clavir, und Cimbalsaiten, vom Gulden. . . . .	2	9
Salmiac, vom Centner . . . . .		1 12
Salniter, oder Salpeter, vom Centner . . . . .	18	
Salz, bitter Purgirsalz, vom Gulden . . . . .	2	7
Sammet. Siehe Seidenzeug.		
— Borden. Siehe Gallonen.		
— Trippsammet, vom Gulden . . . . .	2	9
Santel. Siehe Holz.		
Sardellen. Siehe Fisch.		
Sarze, oder Raich. Siehe Wollenzeug.		
Sarsaparilla, vom Pfunde . . . . .		4
Sassafras, vom Centner. . . . .		42
Satin. Siehe Seiden- oder Wollenzeug.		
Sattlerarbeit, vom Gulden . . . . .	2	9
Schaafrulle. Siehe Wolle.		
— Fell. Siehe Fell, und Leber.		
Scammoneum, von Smirna, vom Pfunde . . . . .		14
Schachtelhalm, vom Centner . . . . .	18	18
Schaiden. Siehe Fische.		
Schallon, oder Chalons. Siehe Wollenzeug.		
Scharschet, oder Ettamin. Siehe Wollenzeug.		
Schaufeln, Hauen, und Krampen. Siehe Eisen.		
Schapel. Siehe Wollenzeug.		
Scheeren, feine und schlechte vom Gulden . . . . .	2	7
Scheermesser, feine, vom Gulden . . . . .	2	9
— — Steyerische, vom Fasse, oder Eimer . . . . .	2 55	
Scheidewasser, oder Aqua fort. vom Centner. . . . .	1	10 30
Schieferweiß, vom Centner . . . . .		1 45
Schildkrotten-Schaalen, vom Pfunde . . . . .		3
Schittgelb, vom Centner . . . . .		1 45
Schlangen. Siehe Wippen.		
Schleif- und Weßsteine, vom Gulden . . . . .	2	7
Schluf, von 1. Tonne . . . . .	4	

FFFFF 2

Schleyer,

Nauth- und Consummvectigal.

	Von Erbländischen Waaren.		Ausländischen Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Schleyer, vom Gulden . . . . .	2			6
Schlosserarbeit, vom Gulden . . . . .	2			9
Schmack, aus Portugall, vom Centner . . . . .				6
Schmelzarbeit, vom Gulden . . . . .	2			7
— Glas zum Emalliren, vom Pfunde . . . . .	2			2
— Ziegel, vom Gulden . . . . .	1			1
Schmirgel, vom Centner . . . . .				5
Schnallen. Siehe Krämerey.				
Schnecken, von 1000. Stücken . . . . .	15			15
Schnüre. Siehe Gallonen.				
Schrot. Siehe Bley.				
Schunken, vom Centner . . . . .	18	3		
Schusterarbeit, vom Gulden . . . . .	2			9
Schwämme, Baadschwämme, vom Centner . . . . .			5	
— Champignons, und dergleichen, vom Gulden . . . . .	2			7
— Feuerschwamm, vom Centner . . . . .	15	2		24
— Kropfchwamm, vom Centner . . . . .			1	
— Steine, vom Centner . . . . .			1	45
Schwefel, vom Centner . . . . .	7	1		12
— Roschwefel, vom Centner . . . . .	6			21
Schweinborsten, vom Centner . . . . .	8			8
— — — — — gesäuberte, vom Centner . . . . .	16			16
Schwertfegerwaare, gefasste, vom Gulden . . . . .	2			9
Scotti. Siehe wollene Zeuge.				
Sebesten, oder schwarze Brustbeere, vom Pfunde . . . . .				2
Seide, feine rohe Seide, zu Fabriken, vom Centner . . . . .	5		5	
— gefärbte, wie auch Näh- und Steppseide, vom Centner . . . . .	8		16	
— Flethseide, gefärbte, vom Centner . . . . .	1		2	
— Floretz oder Galletseide, rohe, vom Centner . . . . .	2		4	
— — — — — gefärbt, vom Centner . . . . .	3		6	
Seidene Zeuge: als glatter Atlas, Chagrin, Croisé, Damast, Droguet, Ermesini, Felpe, Griset, Gros de Tours, & de Naples, Moire, Peau de Soye, Ras de Sicile, Rasemoire, Relevée, Sammet, Sattin, Tabinetti, Taffetas, Terzenelle, und andere nicht schattirte, ob schon gezogene seidene Zeuge, Sack- und Halstüchel, vom Pfunde . . . . .	25		3	
— dergleichen aus Ostindien, und Persien, vom Pfunde . . . . .			4	12
— dergleichen brochirt, und mit allerhand Farben geblünte und schattirte Atlas, Brocat, Etoffes, oder Stoffe, Taffetas, und dergleichen, vom Pfunde . . . . .	32		3	12
— dergleichen reiche Zeuge, mit feinem Golde, und Silber vermischt, vom Pfunde . . . . .	48		4	48
— dergleichen aus Ostindien, und Persien, vom Pfunde . . . . .			7	12
— mit Leinen und Wolle vermischt, gemeiniglich halbseidene Zeuge genannt, als Alepin, Atlas, Brocatel, Croisée, Felpe, Ferandin, Populine, Persianerzeug, Spallieratlas, oder Rasetti, und andere dergleichen wollene mit Seiden geblünte Zeuge, wie auch glatte, und gezogene halbseidene Tüchel, vom Pfunde . . . . .	10		1	
Seilermaaren, vom Gulden . . . . .	2			18

**Mauth- und Consumvectigal.**

von  
Erländ- | Auslän-  
dischen | dischen  
Waaren.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Sem. Amomi, oder Negellöpfe, auch Wunderpfeffer, und Neugewürz genannt, vom Centner.....			3	30
Sem. Cinæ, oder Burmsaamen, auch Zitwerfaamen genannt, vom Pfunde.....				4
— Lici, oder Graines d'Avignon, vom Centner.....				10
— Majoranæ, vom Pfunde.....				4
— Nigellæ, oder schwarzer Kümmel, vom Centner.....		12		42
— Pilli, oder Flißsaamen, vom Centner.....				15
— Sabadileos, vom Pfunde.....				4
— Thlaspios, vom Centner.....			1	24
Von allen andern inn- und ausländischen Saamen, welche hier nicht vorkommen, zählt man vom Gulden.....		2		7
Senft, oder Mustarde, aus Krems, vom Eimer.....		15		
Sensen, und Sichel. Siehe Eisen.				
Serpentin-Steinern Geschirr, vom Gulden.....				6
Siebboden, vom Gulden.....		2		9
Silberblett. Siehe Glette.				
Silber, feines, in Planchen, denn ausgebrennt, und gebrochenes, ist zollfrey.....				
— und goldene Filigranarbeit. Siehe Galant.				
— gesponnen, und gezogenes, vom Gulden.....		2		18
— Massiv-Geschirr, glattes, von 1. Mark.....		36	3	
— dergleichen getriebenes, von 1. Mark.....		54	4	30
— geschlagenes, von 1. Buch à 350 Blatt.....		1		9
Smalta FF C. vom Centner.....		36	2	20
Spachat, oder ordin. Bindfaden, vom Centner.....		15	2	24
— dergleichen fein gebleichter vom Centner.....		30	4	48
Spallierarbeit, von vergoldetem Leder, Leinen, Seide und Wolle, oder gemahlt, genäht und gewirkte, theils mit Golde, oder Silber eingetragene Sessel, Tapeten, und Teppiche, vom Gulden.....		2		9
Spaniolet. Siehe Tuch.				
Epanischrohr, vom Gulden.....				7
— Saft, oder Succus Liquirit. vom Centner.....			1	10
— Wachs, oder Siegellack, vom Gulden.....		2		18
Speck, vom Centner.....		30	3	
Sperma Coeti oder Wallrat, vom Pfunde.....				5
Spiegel, vom Gulden.....		2		18
Spiauter. Siehe Zink.				
Spica Celtica, vom Centner.....		18		
— Indica, vom Pfunde.....				10
Spießglas. Siehe Antimon.				
Spiritus Minerales, oder Aqua fort. Spirit. Nitri, Salis, Sulphuris & Vitrioli, vom Centner.....	1		10	30
Spitzen, von feinem Golde und Silber, vom Pfunde.....	1	30	13	30
— von falschem oder leonischem Golde und Silber, vom Pfunde.....		4		18
— von Seide, und Nestelgarn, vom Gulden.....		2		7
— — — — — und Floretseide, vom Gulden.....		2		7
— von feinem Zwirn, aus Braband, vom Gulden.....		3		6
— mittlere, und ordin. Spitzen, vom Gulden.....		2		18
Spornarbeit, vom Gulden.....		2		9

3

Stahl.



Mauth- und Consumvectigal.

	Von Erbländischen Wearen.		Ausländischen Wearen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Stahl. Siehe Eisen.				
Steinmeharbeit, vom Gulden.....		2		9
Stärke, weisse, vom Centner.....		9		45
Stinci Marini, von 100. Stücken.....				35
Straußfedern, oder Plumagen, vom Gulden.....		2		9
Strümpfe, fein baumwollene gebleichte, dergleichen Hauben, und anderes Strickwerk, vom Centner.....	3	36	12	
— dergleichen ordin. aus Salzburg und Hallein, vom Centner.....	2	24	8	
— von Castor, oder Bieberhaaren, vom Pfunde.....				15
— von Floret- oder Galletseide, vom Pfunde.....		8	1	12
— von Harras, gestrickt, und gewirkte, vom Centner.....	2	30	12	30
— von Seide, vom Pfunde.....		28	4	12
— von Wolle, feine gewalkte Bauerner- und Schweizerstrümpfe, wie auch dergleichen feine Handschuhe, Hauben, Kamaschen und Socken, vom Centner.....	3		10	
— dergleichen geringe Sorten aus Mähren, und andern Erbländern, vom Centner.....	1			
— von feinem Zwirne, vom Gulden.....		2		12
Stuhlrohr. Siehe Rohr.				
Stuken für Frauenzimmer. Siehe Galant.				
Sur-Limoni, vom Centner.....			1	10
Süßholz, vom Centner.....				28
— Saft, oder Succ. Liquirit. vom Centner.....			1	10
Suda d'Alicante, vom Centner.....				7
Syrup, vom Centner.....			1	10
<b>T.</b>				
Tabak, Rauchtabak, feine Sorten, als Brasil, Bremer, Hölländer und Türkischer, vom Centner.....			7	30
— dergleichen ordin. Hanauer, Nürnberger, vom Centner.....			3	
— dergleichen Inländischer, vom Centner.....		36		
— Schnupftabak, Spanischer, vom Pfunde.....				12
— dergleichen auf spanische Art zugerichtet, vom Centner.....			12	
— dergleichen ordin. vom Centner.....			9	
— dergleichen Friauler, und Tridentiner, vom Pfunde.....		4		
— dergleichen Hanauer, und andere Sorten, vom Centner.....			4	30
— dergleichen Inländischer ordin. vom Centner.....	1			
Tabakpfeifen, vom Gulden.....		2		7
Taboretas. Siehe Wollenzug.				
Tamarinden, vom Pfunde.....				2
Tachtgarn. Siehe Garn.				
Täcken, oder Matten, von 100. Stücken.....		10		
Taffet. Siehe Seidenzeug.				
Talk. Siehe Inslit.				
Tapeceren. Siehe Spallierarbeit.				
Tartoffeln, oder Trufles, vom Gulden.....		2		18
Taschnerarbeit, vom Gulden.....		2		9
Teppich und Decken, vom Gulden.....		2		9
Terpentin, ordin. vom Centner.....		9	1	30
— feiner, vom Centner.....	18		3	

Ter-

Mauth- und Consumvectigal.

Von  
Erlän- Auslän-  
dischen dischen  
Waaren.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Serpentindl, vom Centner . . . . .		16		56
Thee, vom Gulden . . . . .				7
Theriac, vom Pfunde . . . . .		3		27
Tischgewand, oder feine Tafeltücher, und Servietten, vom Gulden		1		12
Tischlerwaaren, ord. und schön furnirte, vom Gulden . . . . .		2		18
Tock, leonischer, vom Pfunde . . . . .		4		18
Trippsammet, vom Gulden . . . . .		2		9
Trahn, oder Fischschmalz, von 1. Lohne a 2. Centner . . . . .				24
Trippel, vom Centner . . . . .		3		3
Tücher, feine, mittlere, und ordin. vom Gulden . . . . .		1		18
— Halbtücher, als Soy, Croisée, Flanelle sowohl glatte als gedruckte, Frieß, Droguet, Perpetuel, Rattin, Revers-Boy, Spaniolet, und dergleichen gewalkte Waaren, vom Gulden . . . . .		1		18
Zuschneeren, Kappel, Kartatschen, und andere zu Fabriken gehörige Instrumenta, vom Gulden . . . . .		1		1
Tüchel, Halstüchel für Frauenzimmer. Siehe Galanterie.				
— Sack, oder Schnupstüchel. Siehe Baumwollene, Cannefaß, Leinwand, Seiden, und Halbseidenzeug.				
Tutia, Alexandr. vom Pfunde . . . . .				2

V.

Vaniglia, oder Banilles, vom Gulden . . . . .				7
Vigogna, vom Pfunde . . . . .				3
Uhren, vom Golde, Silber, und Tombak. Siehe Galant.				
— Sand- und Sonnenuhren. Siehe Krämerrey.				
Bierdraß. Siehe Wollenzug.				
Wipern, lebendige, von 100. Stücken . . . . .		18		30
— Pulver, vom Gulden . . . . .		2		7
Vitriol, oder Kupferwasser ordin. vom Centner . . . . .		5		28
— de Cypro, oder blauer Galikenstein, vom Centner . . . . .			2	20
— weißer Galikenstein, vom Centner . . . . .			1	24
Ultramarin, von 1. Unze . . . . .		6		21
Umbra, vom Centner . . . . .		7		28
Unicornu Fossile, vom Gulden . . . . .		2		7
Uricella. Siehe Orseille.				
Wügel, lebendige, vom Gulden . . . . .				7
— todt. Siehe Wildprät.				
Wogelnester, vom Pfunde . . . . .				27

W.

Wachs, gelbes, vom Centner . . . . .	6	30	6	30
— weißgebleichtes, vom Centner . . . . .	7		9	
— Kerzen, weiße, und gelbe vom Centner . . . . .	7		9	
Waderl. Siehe Galanterie.				
Wagen, Pierutschen, Carossen, Chaisen, und Schlitten, vom Gulden . . . . .		2		9
— Schmier, vom Centner . . . . .		6		21
— Winden, vom Gulden . . . . .		2		9

Wand,

**Mauth- und Consumvectigal.**

Von  
Erlän-  
dichen  
Waaren. Auslän-  
dischen

	fl.	kr.	fl.	kr.
Wand, vom Faße à 2½ Centner . . . . .		15		15
— oder Jagdgarn, vom Gulden . . . . .		2		18
Watte, von Baumwolle, vom Centner . . . . .		54	4	30
Weberrohr, vom Gulden . . . . .		1		1
Wein, Französischer, Burgunder, Champagner, Coterotti, Fron- tignan, Pontac, und dergleichen, vom Eimer . . . . .			6	
— Moseler, Nectar- und Rheinwein, vom Eimer . . . . .			5	
— Spanischer, und andere ausländische Specialweine, vom Eimer . . . . .			6	
— Tokayer, vom Eimer . . . . .	3	30		
— aus Triest und Tyrol, vom Eimer . . . . .	1	30		
Weinbeer, vom Centner . . . . .				15
Weinstein, roher, vom Centner . . . . .		5		35
— präparirter, oder Crystall. Tart. vom Centner . . . . .		30	1	45
Wegsteine, vom Gulden . . . . .		2		9
Weyrauch, feiner, vom Centner . . . . .			3	30
— geringer Waldweyrrauch, vom Centner . . . . .				21
Wildprät, Feder- Roth- und Schwarzwildprät, vom Gulden . . . . .		3		
Wismuth, oder Marcasitta, vom Centner . . . . .		4		
Wolfschaut. Siehe Pelzwaare.		30		30
Wolle, feine Caramenia, Italiänische, Macedonische, und Spa- nische, wie auch Vigogna, vom Gulden . . . . .				1
— Ordin. einschürige Lamm- und Schaafswolle, vom Centner. . . . .		18		18
— Ordin. zweischürige dergleichen vom Centner . . . . .		12		12
Wollene, oder feine Parriszeuge: als Alepin, Amiens, Barcan de Valenciennes, Bombasin, Camelot von Wolle, und ei- nem Faden Seide, Ettamin, Harbinetas, Sarges de Ni- mes, & de Rome, vom Centner . . . . .	3			
— — Ausländische, vom Gulden . . . . .				18
— dergleichen Mittlere: als grob- und klarfabigen Barcan, Blusch, Buracan, Caffa, Calamang, ganz wollener Came- lot, Carolé, Chalons, Crep des Dames, Crepon, Croisé, Cronrasch, Damast, Engelsat, Everlastin, Felpe, Griset, Gros de Naples, Jesuiterzeug, Perou, Polomit, Puffy, Quinet, oder Bierdrath, Sarges, Sattin, Scotti, Soy, Struck, Taboretas, vom Centner . . . . .	2	30		
— — Ausländische, vom Gulden . . . . .				18
— dergleichen ordin. Zeuge: als Beuteltuch, Cadis, Concent, Rasch, Halbrasch, Sarges Imperiales, Wurschet, vom Centner . . . . .	2			
— — Ausländische, vom Gulden . . . . .				18
— dergleichen halbwollene, und halbleinene Zeuge; als Mesu- lan, oder Mezzalana, Halbcastor, Halbrasch, und der- gleichen, vom Centner . . . . .	1	30		
— — Ausländische, vom Gulden. . . . .				18

**Z.**

Zappa, oder rohe Chagrinhaut, vom Gulden . . . . .				3
Zibeben, vom Centner . . . . .				15

Zibeth,

**Mauth- und Consumvectigal.**

	Von Erbän- dischen Waaren.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Zibeth, von 1. Unze . . . . .			1	10
Ziechen, fein und ordin. Bettziechen, vom Gulden . . . . .		2		12
Zimmet, oder Cannel, vom Pfunde . . . . .				6
Zinn, vom Centner . . . . .	1	12	4	40
— altes, vom Centner . . . . .		36	1	
— gegossene Zinngießwaaren, vom Gulden . . . . .		2		18
Zink, oder Spiauter, vom Centner . . . . .				24
Zinnober, gemachter zur Mahlerey, vom Pfunde . . . . .		3		10
— gegrabener Bergzinnober aus Hungarn, und Japan, oder Cinnabar. Nativa. in granis, vom Pfunde . . . . .		6	3	36
Zittwer, vom Centner . . . . .			4	40
— Saamen. Siehe Sem. Cinæ.				
Zobel. Siehe Pelzwaare.				
Zucker, feiner Canari, und Candis-Brod, vom Centner . . . . .			9	—
— Candis, in braun und weissen Crystallen, vom Centner . . . . .			9	40
— Lompen, vom Centner . . . . .			7	20
— Raffinade, vom Centner . . . . .			8	10
Zwetschgen, vom Centner . . . . .		4		14
Zwirn, fein und ordin. Sorten, vom Gulden . . . . .		1		—

**ESSITO-VECTIGAL.**

Von allen Waaren, so aus dem Erzherzogthume Oesterreich, unter und ob der Enns, weiters verführet werden, und deren Ausfuhr nicht verboten ist, hat man nach vorher geschehener getreue n und richtigen Ansage des wahren Werthes zu entrichten, von ein hundert Gulden. . . . . 15

Transitvectigal.

	fl.	kr.
<b>A.</b>		
<b>U</b> laun, vom Centner.....	—	1
<b>U</b> nissaaen, vom Centner.....	—	1
<b>A</b> ntimon. aus Hungarn, vom Centner.....	—	1
— — <b>A</b> usländisches, vom Centner.....	—	3
<b>A</b> rmaturen, oder <b>G</b> ewehr, vom Centner.....	—	10
<b>B.</b>		
<b>B</b> äume, <b>I</b> taliänische, vom Centner.....	—	1
<b>B</b> aumwolle, rohe, und geschlagene, vom Centner.....	—	3
— — <b>g</b> esponnen, oder <b>G</b> arn, vom Centner.....	—	6
— — <b>M</b> anufakturwaaren, als <b>C</b> otton, <b>H</b> alb-Cotton, <b>B</b> ombasin, <b>P</b> feffertüchel, <b>H</b> andschuhe, <b>H</b> auben, und dergleichen <b>S</b> trickwerk, vom Centner.....	—	22
<b>B</b> ilder, und andere <b>M</b> ahlereyen, von <b>O</b> el- und <b>W</b> asserfarbe, vom Centner.....	I	15
<b>B</b> ilder und <b>S</b> tatuen vom <b>A</b> labaster, <b>G</b> ipse, <b>H</b> olze, <b>M</b> armor, <b>M</b> etalle, und <b>S</b> teinen, vom Centner.....	—	15
<b>B</b> lech, schwarz, unverzinnets, vom Centner.....	—	1
— <b>w</b> eis verzinnets; vom Centner.....	—	2
<b>B</b> ley, in <b>B</b> locken, oder <b>M</b> ulden, wie auch das gegossene, und gezogene, vom Centner.....	—	1
<b>B</b> orsten. <b>S</b> iehe <b>S</b> chweinborsten.		
<b>B</b> orden. <b>S</b> iehe <b>G</b> allonen.		
<b>B</b> randwein, vom <b>E</b> imer.....	—	1
— <b>G</b> eist vom <b>E</b> imer.....	—	3
— <b>R</b> osoglio, von 60. <b>B</b> outeillen, oder vom <b>E</b> imer.....	—	6
<b>B</b> rocat, und <b>B</b> rocatel. <b>S</b> iehe <b>S</b> eidenwaaren.		
<b>B</b> ücher, gebundene, und ungebundene, vom Centner.....	—	3
<b>B</b> ürstenbinderwaaren, vom Centner.....	—	3
<b>C.</b>		
<b>C</b> affée, vom Centner.....	—	4
<b>C</b> ammelhaar, rohes, und gesponnenes, vom Centner.....	—	15
— <b>M</b> anufakturwaaren, als <b>C</b> amelot, <b>K</b> nöpfe und dergleichen, vom Centner.....	—	45
<b>C</b> appern, vom Centner.....	—	2
<b>C</b> arobe, <b>B</b> ockshörncl, oder <b>J</b> ohannisbrod, vom Centner.....	—	1
<b>C</b> astor, oder bieberhaarene <b>H</b> andschuhe, <b>H</b> auben, <b>S</b> trümpfe und <b>Z</b> euge, vom Centner.....	I	4
<b>C</b> itronen. <b>S</b> iehe <b>F</b> rüchte.		
<b>C</b> onfect, und andere überzuckerte <b>W</b> aaren, vom Centner.....	—	4
<b>D.</b>		
<b>D</b> ecken, <b>R</b> oken, <b>H</b> allinen, und <b>B</b> auerntornister, vom Centner.....	—	2
<b>D</b> roguerie. <b>S</b> iehe <b>M</b> aterialwaaren.		

Transitvectigal.

E.

	fl.	fr.
Eisenwaaren, gegossen und geschmiedet, vom Centner.....	—	1
— dergleichen Geschmeid, und andere gezogene Waaren, deren verschiedene Gattungen in vorstehendem Consumvectigal zu ersehen, vom Centner.....	—	4

F.

Farbwaaren, feine, und ordinaire, zur Färberey und Mahlerey gebräuchlich, vom Centner.....	—	3
Federn, und Pflaumen, geschliffene, und ungeschliffene, vom Centner..	—	3
Fellwerk, und Häute, rohe, vom Centner.....	—	6
Feigen, und Datteln, vom Centner.....	—	1
Fenchel, vom Centner.....	—	1
Fische, frische, oder lebendige, vom Centner.....	—	3
— getrocknete, und gefelchte, vom Centner.....	—	1½
— Hering, und Bickling, von 1. Tonne.....	—	2
— marinirt, und gesalzene, vom Centner.....	—	5
Fischbein, vom Centner.....	—	7
— Trahn, oder Schmalz, von 1. Tonne.....	—	3
Flachs, oder Spinnhaar, vom Centner.....	—	2
Fleisch, geböckelt, und geräuchert, als Schunken, Speck, Cervelatwürste, Zungen und dergleichen, vom Centner.....	—	1½
Flintensteine, vom Centner.....	—	1
Flor, allerhand, glatte, und gekrausete, seidene Flöre, und Crepp, vom Centner.....	—	3
Floret- oder Gallet- und Flöttseide. Siehe Seide.		
Früchte, als Citronen- Granat- und Judenäpfel, Limonen, Margeranten, Orangen, Paradiesäpfel, Pomeranzen, Quitten, und dergleichen welsche Früchte von 1. Truben à 6. in 800. Stücke....	—	2
Futterwerk. Siehe Pelzwaaren.		

G.

Galanteriewaaren, deren verschiedene Gattungen in vorstehendem Consumvectigal zu ersehen, vom Centner.....	—	1 15
Gallonen, oder Borden, deren verschiedene Sorten im vorstehenden Consumvectigal zu ersehen, vom Centner.....	—	2
Glas, ordin. wie auch Crystallglas, vom Centner.....	—	2½
Glett, oder Hafnerglett, vom Centner.....	—	1
Glocken, gegossene, item Glockenspeise, vom Centner.....	—	4
Gold- und Silber, Leonisch, gesponnen und gewürkt, vom Centner...	—	6

H.

Haar, Castor- oder Viber- und Künigelharr, vom Centner.....	—	30
— Menschen- und Geißhaar zu Perucken, vom Centner.....	—	1 30
— Kuh- Pferd- und Rehhaare, vom Centner.....	—	3
— Sieb- und dergleichen Sieberarbeit, vom Centner.....	—	5
Hafnergeschirr, gemeine Töpfe, und dergleichen, von 1. Wagen.....	—	6

Transitvectigal.

	fl.	kr.
Halbbaumwollene Waare, Barchend und dergleichen, vom Centner...	10	
Halbleinen, und halbwoollene Waare, vom Centner.....	7	
Halbseiden, und halb leinen, oder halbwoollene Waare, vom Centner....	20	
Hanf, in Buschen, und dergleichen Werk, vom Centner.....	1	
Harrasgarn und Zeug aller Sorten, vom Centner.....	15	
Haut, und allerhand rohes Fellwerk, vom Centner.....	6	
Hirschgeweyhe, vulgo Hirschhörner, vom Centner.....	3	
Honig, gekläutert, und ungekläutert, vom Centner.....	1½	
Holz, alle Sorten von Farbholz, vom Centner.....	2	
Holzwaaren, Berchtholdsgadner, Drechsler- und andere dergleichen Holzwaaren, vom Centner.....	1	
Hopfen, vom Centner.....	1	
Horn und Klauen von Ochsen und Kühen, vom Centner.....	1	
Hut, feine Castor- und ordia. Hüte, auch woollene Kappen, vom Centner	12	

I.

Indigo. Siehe Farbwaare.		
Ingber, braun und weiß, vom Centner.....	2	
Insekt, oder Inslight, roher und geschmolzen, dergleichen Kerzen und Seife, vom Centner.....	2	
Jubelen, und Perlen, vom Lothe.....	2	
Juchten, vom Centner.....	6	

K.

Kas, aller Gattungen, vom Centner.....	2	
Kästen, oder Castanien, vom Centner.....	1	
Knoppfern, ganz und gemahlen, vom Centner.....	1	
Klampferarbeit, vom Centner.....	6	
Klauen, von Ochsen und Kühen. Siehe Horn.		
Krapp, und Garaboya-Wurz. Siehe Farbwaare.		
Krämerey, oder Pfeningwaaren, deren verschiedene Gattungen in vorstehendem Consumvectigal zu ersehen, vom Centner.....	4	
Kümmel, vom Centner.....	1	
Kupfer, rohes, und verarbeitetes, in allen Kupferschmiedwaaren, vom Centner.....	6	

L.

Leder, aller Gattungen, von Weiß- und Lohgärberleder, vom Centner.....	8	
Leim, vom Centner.....	2	
Leinfaamen, vom Centner.....	1	
Leinen, oder Flächseugarn, und Zwirn, vom Centner.....	6	
Leinwand, und alle übrige ganz leinene Waaren, vom Centner.....	6	
Lorber, und dergleichen Blätter, vom Centner.....	1	
Lumpen, oder Haderlumpen, vom Centner.....	1	

M.

Majolica-Geschirr, vom Centner.....	6	
Mandeln, in und ohne Schaalen, vom Centner.....	2	
Material-Droguerie- oder Apothekerwaaren, bestehend in allerhand Blumen, Kräutern, Wurzeln, Hölzern, Säften, Saamen, di-		

stillirt,

Transitvectigal.

	fl.	fr.
stillirt, und ausgepreßten Oelarten, Steinen, Gummi, Rinden, Balsam, Früchten, Salzen, Mineralien, und überhaupt aus allen drey Naturreichen in der Arzneykunst gebräuchlich, einfachen, und zusammengesetzten Materialien, vom Centner . . . . .	10	
Messing, und Metall, in Tafeln, Rollen, Stücken und dergleichen, vom Centner . . . . .	6	
— verarbeitet, und allerley Rothgitterwaaren, als Bügelleisen, Lampen, Leuchter, Glutpfannen, Mörsel, und dergleichen, vom Centner . . . . .	9	
Meth, vom Eimer . . . . .	2	

N.

Nadlerwaaren, alle Gattungen von Nadeln, Hästeln, Haarhecheln, Mäusefallen, Bogelfestig, und dergleichen, vom Centner . . . . .	3	
Ruß, deutsche und welsche, vom Centner . . . . .	1	

O.

Oest, gedörtes, von allen Gattungen, vom Centner . . . . .	1	1/2
Oel, Baumöl, Lein, Mandel, Mohn, Ruß und Rüßel, vom Centner . . . . .	2	
Oliven, vom Centner . . . . .	2	

P.

Papier, alle Sorten und Pappdeckel, vom Centner . . . . .	3	
Pelzwaaren, und allerhand Futterwerk, vom Centner . . . . .	10	
Pergament, vom Centner . . . . .	5	
Pech, Harz und Pechfackeln, vom Centner . . . . .	1	
Pfeffer, aller Sorten, vom Centner . . . . .	3	
Porcelan, vom Centner . . . . .	30	
— dergleichen Majolica, und anderes ordin. oder sogenanntes brüderisch Geschirr, vom Centner . . . . .	6	
Pottasche, vom Centner . . . . .	1	
Pulver, alle Sorten, vom Centner . . . . .	6	

R.

Reiß, vom Centner . . . . .	1	
Riemerarbeit, vom Centner . . . . .	6	
Röthe, Breslauer= Herbst- und Sommerröthe, vom Centner . . . . .	3	
Rosinen, oder Weinbeer, vom Centner . . . . .	2	
Rosoglio. Siehe Brandwein.		

S.

Salniter, oder Salpeter, vom Centner . . . . .	2	
Sattlerarbeit, vom Centner . . . . .	6	
Schmalz, und Butter, vom Centner . . . . .	1	
Schmelz in Schnüren, vom Centner . . . . .	2	
Schmirgel, vom Centner . . . . .	1	



Transitvectigal.

	fl.	tr.
Schwefel, und dergleichen Blühe, vom Centner . . . . .	1	—
Schweinborsten, vom Centner . . . . .	1	—
Schuhmacherarbeit, vom Centner . . . . .	6	—
Smalta, oder blaue Stärke, vom Centner . . . . .	2	—
Seide, rohe, vom Centner . . . . .	1	—
— gefärbte vom Centner . . . . .	1	30
— Flett und Floret, oder Ballet, vom Centner . . . . .	—	30
Seidene Manufakturwaaren, deren verschiedene Sorten in vorstehendem Consumovectigal zu ersehen, vom Centner . . . . .	3	—
— halbseidene Waaren, vom Centner . . . . .	1	—
Seilwaaren, gebleicht und ungebleichte, vom Centner . . . . .	1	—
Seifen, vom Centner . . . . .	2	—
Senf, Kremser, vom Eimer . . . . .	1½	—
Serpentingeschirr, steinern, vom Centner . . . . .	2	—
Spallierarbeit, mit und ohne Seide, vom Centner . . . . .	—	30
Specerey, oder Gewürzwaaren, vom Centner . . . . .	10	—
Spiegel, vom Centner . . . . .	9	—
Spitzen, feine, vom Pfunde . . . . .	2	—
— detto ordin. vom Pfunde . . . . .	1	—
Stahl, Steyermärker, vom Centner . . . . .	1	—
Strohwaare, gefärbt, und ungefärbt, vom Centner . . . . .	—	3
Strümpfe, Harras und wollene, Sommer- und Winterstrümpfe, Hauben, Handschuhe, und Socken, auch andere dergleichen gestrickte, gewalkte, und gewirkte Harras, und wollene Waaren, vom Centner . . . . .	—	10
<b>T.</b>		
Tabak, der feinere Ausländische, vom Centner . . . . .	—	30
— der mittlere Ausländische, vom Centner . . . . .	—	12
— der Inländische, vom Centner . . . . .	—	30
Trahn, oder Fischschmalz, von der Tonne . . . . .	—	3
Tuch, aller Sorten, vom Centner . . . . .	—	7
<b>V.</b>		
Nitriol, Bayerisch, Böhemisch, Hungarisch, Sächsisch, und Salzburgisch, vom Centner . . . . .	—	1
<b>W.</b>		
Wollene Manufakturwaaren, deren verschiedene Sorten aus vorstehendem Consumovectigal zu ersehen, vom Centner . . . . .	—	10
Wachs, gelb, und weißes, ingleichen Fackeln und Kerzen, vom Centner . . . . .	—	9
Wagenschmier, vom Centner . . . . .	—	1
Wand, vom Faße . . . . .	—	3
Watta, vom Centner . . . . .	—	3
Wein, alle Sorten, vom Eimer . . . . .	—	2
Weinbeer, oder Rosinen, vom Centner . . . . .	—	2
Weinstein, vom Centner . . . . .	—	1
Wolle, alle Sorten, vom Centner . . . . .	—	4
<b>Z.</b>		
Zibeben, oder große Rosinen, vom Centner . . . . .	—	2
Zinn, rohes und verarbeitetes, vom Centner . . . . .	—	7
Zink, vom Centner . . . . .	—	6
Zucker und Syrup, vom Centner . . . . .	—	3

**Rückzoll auf hernach folgende ausländische Waaren, welcher den Handelsleuten bey der Ausfuhr nach Hungarn, Siebenbürgen, oder auch in fremde Länder, entweder baar bezahlet, oder vergütet wird.**

Verzeichniß solcher Waaren, und in welchem Gewichte, Maas und Zahl selbige den Rückzoll zu genießen haben.		fl.	fr.
2. Stück Barchend, von 100. Gulden.	.....	10	—
2. Stück Battist, von 100. Gulden.	.....	10	—
1. Centner Baumwöl, fein, und ordin. nebst den übrigen Aufschlägen, von der tarifmäßigen Gebühr, vom Centner.	.....	2	—
1. Stück Blusch, von 100. Gulden.	.....	10	—
50. Pfund Caccau, die feine Sorte, nebst dem zeitherigen Aufschlage für die Armen, vom Centner.	.....	2	24
100. Pfund, die ordin. Sorte, auf gleiche Art, vom Centner.	.....	1	12
50. Pfund Caffee, die feine levantische Sorte, nebst dem seitherigen Aufschlage für die Armen, vom Centner.	.....	3	20
100. Pfund alle ordin. Sorten, auf gleiche Art, vom Centner.	.....	1	4
1. Stück Camelot, fein, von 100. Gulden.	.....	10	—
2. Stück Kammer- und Natteltücher, Mouffelin, und dergleichen, von 100. Gulden.	.....	10	—
20. Pfund Cannel, oder Zimmet, vom Pfunde.	.....	—	4
2. Stücke Cottonne, und Zize, extrafeine Ostindische, wenn die Elle 1. fl. 30. fr. und mehrers kostet, von 100. Gulden.	.....	10	—
25. Pfund Fischbein vom Walfische, vom Centner.	.....	2	—
Fische, als nämlich:			
1. Tonne Hering und Bickling, nebst dem ordin. und neuen Aufschlage, von einer Tonne.	.....	3	—
1. Centner Laperdan, auf gleiche Art, vom Centner.	.....	1	40
1. Centner Lachs, gefälzen und gefelcht, auf gleiche Art, vom Centner.	.....	2	—
10. Schock Platteisel, oder Schollen, auf gleiche Art, vom Schock.	.....	—	10
25. Pfund Sardellen, vom Centner.	.....	10	—
1. Centner Stockfisch, nebst obigen Aufschlägen, vom Centner.	.....	1	40
25. Pfund See- oder Meerfische, vom Centner.	.....	15	—
1. Truben Früchte, Citronen, Pomeranzen, und dergleichen, von 1. Truben.	.....	2	—
4 Centner Ingber, braune ordin. Sorte, vom Centner.	.....	—	15
1. Rolle Tuchten, schwere, oder leichte, vom Centner.	.....	4	30
50. Gulden Rlingen, Degen- und Säbelklingen, von 100. Gulden.	.....	5	—
3. Stücke Leinwand, alle feine Sorten, wie auch fein gezogenes Bett- und Tischzeug, wenn die Elle 1. Gulden und mehreres werth, von 100. Gulden.	.....	10	—
50. Gulden Material- Droguerie- und Apothekerwaaren, deren verschiedene Gattungen aus vorstehendem Consumvectigal zu ersehen, und unter welchen nur allein die Farbwaaren ausgeschlossen werden, von 100. Gulden.	.....	6	40
50. Gulden Pelzwaaren, und allerhand Futterwerk, von 100. Gulden.	.....	8	—
1. Centner Pfeffer, schwarzer, vom Centner.	.....	1	36
10. Pfund seidene Flöre, glatt, und gekrausete, vom Pfunde.	.....	—	24
1. Rolle Zeug, nämlich: alle Ostindische, gerollte Atlas, Damast, und Taffete, vom Pfunde.	.....	2	48

		fl.	kr.
<b>Rückzoll.</b>			
30. Ellen broschirte, und mit allerhand Farben schattirte Englische, Französische, und Italiänische ganz seidene Stoffe, und Taffete, vom Pfunde		2	24
30. Ellen seidene, reiche, mit Golde oder Silber eingetragene Zeuge, und Brocat, oder Draps d'Or, und Draps d'Argent, vom Pfunde		3	36
25. Gulden Théé, nebst dem zeitherigen Aufschlage für die Armen, von 100. Gulden		6	40
1. Stuck Tücher, alle ausländische plumbirte Sorten, wenn die Elle über 2. Gulden kostet, von 100. Gulden		20	—
1. Centner Wachs, gelbes, und weißes, auch dergleichen Kerzen, vom Centner		5	—
2. Stücke wollene oder Harraszeuge, deren verschiedene Sorten aus vorstehendem Consumovectigal zu ersehen, von 100. Gulden		20	—
1. Centner Zucker, feiner Canari, und Candisbrod, vom Centner		6	45
2. Küffel — Candis, in weissen Crystallen, vom Centner		7	35
2. Centner Lompen, und Farin, vom Centner		6	14
1. Centner Melis, Raffinade, und brauner Candis, vom Centner		6	25

**Verzeichniß der kaiserl. königl. Gränz- und Filial-Landmauthen in Oesterreich unter der Enns, und zwar in dem Viertel Unter- Wiener-Wald.**

**S**chottwien,  
Wienerisch-Neustadt,  
Seebenstein,  
Aspang,  
Kranichberg,  
Lichtenwerth,  
Krummpach,  
Kirchschlag,  
Bismath,  
Hochenwolkersdorf,  
Hainburg,  
Prellenkirchen,  
Bruck an der Leytha,  
Gögendorf,  
Trautmannsdorf,  
Wulfersdorf,  
Hof am Leithaberge,  
Wampersdorf,  
Ebenfurth,  
Fischament,  
Himberg,  
Schwechat,  
Neunkirchen,  
Neudorf,  
Achau,  
Mödling,  
Gallenau,  
Steinabrüchel,  
Sinfelsdorf,  
Klosterneuburg,  
Nußdorf.

In dem Viertel Untermann-  
hardsberg.

**A**nger,  
Hof an der March,  
Marchegg,  
Dürnkruth,  
Drößing,  
Hochenau,  
Stillfrid,  
Drasenhofen,  
Untertemenau,  
Feldsperg,  
Schweinsburg,  
Ottenthal,  
Jetzelsdorf,  
Rötz,  
Kagelhof,  
Cadolz,  
Wulzeshofen,  
Stadt Laa,  
Neudorf.

In dem Viertel Ober-Wie-  
ner-Wald.

**S**t. Nölten,  
Wilhelmspurz,  
Mitterbach,  
St. Egidii,  
Langau,

Zur Hauptmauth Wien gehörig.

Zur Hauptmauth Wien gehörig.

Prinzersdorf,  
Lunz,  
Mölk,  
Bielach,  
Freinau.

Ybbs,  
Artagger,  
Yschlarn,  
Freynstein,  
Neustádel,  
Haag,  
Willerpach,  
Sárling,  
Niderwalsee,  
Neumarkt an der Ypps,  
Aspach,  
Stremberg,  
Emsdorf,  
St. Peter in der Au,  
Amstáttén,  
Wandhofen an der Ybbs.

Zur Haupt- mauth Wien gehörig.	In dem Viertel Obermann- hardsberg.	Zum Obermauthamte Premß gehörig.
	Stein, Persenpoß, Ysser, Gottsdorf, Unterthurnau, Raabs, Weichartschlag, Langau, Kiegerspurg, Heufurth, Unterfládnitz, Weitra, Pertholz, Langschlag, Arbesbach, Sigharts, Gerungs, Gmündt, Wandhofen an der Theya, Dobersperg, Taxen, Heidenreichstein, Schrems, Litschau.	

**Mauthen in Oesterreich ob der Enns, welche sämtlich zur Hauptmauth Linz gehörig sind: als**

**Im Mühlviertel.**

Engelhartzell,  
Káppel,  
Peilstein,  
Tempelmühle,  
Nigen,  
Aschach,  
Neukirch am Walde,  
Kollerschlag,  
Wilden Ranna,  
Schónau,  
Jandesbrun,  
Ulrichspurg,  
St. Oswald,  
Haslach,  
Weisen Urfahr,  
Peuerbach.

Weissenbach Dorf,  
Königswiesen,  
Niederndorf,  
Sarmingstein,  
Grein,  
Weissenbach Markt,  
Reichenthal,  
Leopoldschlag,  
Lex-Mühl,  
Weitersfelden,  
Dimbach,  
Waldhausen,  
Preganten,  
Struden,  
Höllmansöb.

**Im Traunviertel.**

Steuer,  
Kasten,  
Spital an Birn,  
Windischgarsten,  
Klaus,  
Enns,  
Niderwalsee,  
Wels,

**Im Machland - Viertel.**

Freystadt,  
Schenkensfeld,  
Leonfelden,  
Windhag,  
Sándel,

Anno 1755.

Ebersberg,  
Mauthhausen,  
Hitting.

**Im Hausruckviertel.**

Frankenmarkt,  
Scharfling,  
St. Wolfgang,  
Nischel,  
St. Agatha,  
Obertraun,  
Untrach,  
Böhlenmarkt,  
Ampfelwang,

Ottwang,  
Pram,  
Neumarkt,  
St. Georgen,  
Mannsee,  
Teufels-Mühle,  
Nigen bey Nischel,  
Gosern,  
Traunegg,  
Weissenbach,  
Frankenburg,  
Wolfssee,  
Haag,  
Riedau,  
Scharfling.

**Privat-Mauth-Ordnung.**

Den 2. April 1755.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuesten Vasallen, Innassen und Unterthanen dieses Unseres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, was Standes, Würde, oder Wesens die sind, Unsrer Gnade, und geben denselben zu vernehmen: Welchergestalt Wir nach dem Beispiele Unserer glorwürdigsten Vorfahren für eine Nothwendigkeit angesehen haben, die Gerechtfame der sämtlichen Privatmauthen dieses Landes zu dem Ende gründlich untersuchen zu lassen, damit jene, so keine Befugniß darweisen können, sogleich abgestellt, die Berechtigten hingegen auf einen solchen Fuß gesetzt werden, welcher mit dem Laufe eines freyen Commercii minders anstößig, und sofort der gemeinen Wohlfahrt, die sich guten Theils auf einen uneingeschränkten Handel und Wandel gründet, unschädlich seyn möchte.

Wir haben derothalben allen Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden durch wiederholte peremptorische Edikte gemessen anbefohlen, nicht nur ihre erstere Verleihungs- oder auch allenfalls die landesfürstliche Bestätigungsbriefe, worauf sie ihren Titulum gründen, in beglaubter Abschrift beizubringen, sondern anbey das Vectigale, oder Mauthordnung, nach welcher sie die Gebühr beziehen, getreulich einzulegen, und endlich auch die Auslagen, so sie auf die Brücken- und Wegreparation verwenden, klärllich auszuweisen;

Daraus nun hat sich geoffenbaret, daß gar viele Herrschaften und Gemeinden die Mauth ohne aller Berechtigung eingenommen, andere aber die Schranken der Gebühr weit überschritten, und sich hierdurch nach dem klaren Inhalte der vorigen Generalien ihres mißbrauchten Mauth-Regalis selbst verlustigt gemacht haben.

Wir wollen aber auch in Ansehung dieser letzteren Unsere Milde vorwalten lassen, und ziehen allein in Betrachtung, was große Beschwerde und Hemmung des Commercii aus dem erwachsen sey, daß an vielen Privat Zollstätten, die Waaren nach dem Stücke, Maß, Zahl, Gewichte, oder Guldenwerthe abgemauthet werden müssen, wodurch denn die Gewerbe und Handel treibende Partheyen merklich aufgehalten, und gleichsam der Willkühr eines herrschaftlichen Mauthbeamten, oder eigennütigen Pächters überlassen, vieler Rechtsstreit erwecket, und, was das allerverderblichste ist, die Ausfuhr und der Verschleiß der einheimischen Erzeugnisse und Manufacturwaaren, womit so viele tausend Contribuenten ihre Nahrung erwerben, sehr schwer und theils unmöglich gemacht werde.

Diesem Unwesen hat weyland Kaiser Karl der VI. Unseres hochgeehrtesten Herrn Vaters Majestät und Liebden in Unserem Erbkönigreiche Böhme allschon im Jahre 1735. das abhelfliche Ziel gesteckt, und zu Verhütung aller obigen Schädlichkeiten die Privat-Stückmauthen durchaus abgeschaffet, in derselben Platz aber einer jeglichen berechtigten Zollstatt eine Pferd- Vieh- Wagen- oder Wasser-

Die von vielen Herrschaften und Gemeinden bisher unternommene unberechtigte Mauthabnahme und Gebührüberschreitung.

Große Beschwerde und Hemmung des Commercii von der Abmauthung nach dem Stücke, Maß, Zahl, Gewichte und Werthe.

Diesem Unwesen ist bereits Anno 1735. in dem königlichen Böhme,

Wassermauth nach Maas ihres vormaligen höhern, oder minderen Vectigalis beygeleget.

Da Wir nun die Früchte dieser heilsamen Einrichtung gesehen, nahmen Wir keinen Anstand, eine gleiche Anordnung in Unserm Erbmarkgrasthume Mähren im Jahre 1747. vorkehren zu lassen, und zwar mit so erwünschtem Fortgange, daß nunmehr die wehmüthige Klagen, so Wir wegen dieser Privatmauthen, und der dabey fürgegangenen Excessen öfters anhören müssen, fast gänzlich verschwunden sind.

Wir haben daher aus der landesmütterlichen Sorgfalt, so Wir für den Wohlstand Unserer Unterthanen tragen, den Entschluß gefasset, in Unsern gesammten österreichischen Ländern gleiche Maßregeln festzustellen, mithin auch diese der Vortheile theilhaftig zu machen, die aus dem stärkeren Zuge eines freyen Commercii fundbarlich entspringen.

Wir finden Uns hierzu um so mehr veranlasset, da einer Seits diese zahlreiche Privatmauthen, von allen so innländischen als ausländischen Handelsleuten für die wesentlichste Hinderniß angesehen werden, anderer Seits aber Wir selbst bey Unsern Zollstätten die Aus- und Durchfuhr aller Waaren und Feilschaften, mittelst einer neuen Vectigalsordnung gar merklich zu erleichtern trachten, sothanen Zweck aber nicht zu erreichen vermöchten, wenn nicht die Privatmauthen, welche ohnehin größten Theils von landesfürstlichen Gnaden herfließen, in eine gleichförmige Verfassung kommen.

Solchemnach sehen, ordnen, und wollen Wir aus landesfürstl. Machtsvollkommenheit, daß von nun an im ganzen Lande keine Privatmauth, es sey zu Wasser oder zu Lande, nach dem Stücke, Gewichte, Zahl, oder Guldenwerthe mehr statt haben, sondern, daß aller Orten die Gebühr lediglich nach den hierunter ausgesetzten Klassen der Pferd- Wagen- oder Viehmauth abgenommen werden soll.

Nur allein haben Wir Unsern landesfürstlichen Städten, von den Waaren und Victualien, so allda verbleiben, und nicht durchgeföhret werden, nebst der Pflastermauth auch die alte hergebrachte Niederlagsgebühr in Gnaden beygelassen.

Und nach dieser Unserer Generalanordnung, und nicht anderst, bestättigen Wir alle und jede Mauthen, die entweder ihre Berechtigung standhaft erwiesen haben, oder die Wir wegen anliegender kostbaren Straßereparation, ungeacht der nicht hinlänglich dargethanen Befugniß, gleichwohl beyzubehalten für nöthig ermessen, und daher nach ihren wahren Umständen und Beschaffenheit in die Tariffmäßige Klassen ordentlich eintheilen lassen.

Welche Mauthen also in sothaner Tariffe oder Verzeichniß nicht einkommen, dieselbe erklären Wir hiemit für unberechtigt, und befehlen anbey ernstlich, daß die Inhaber derselben sich eines fernerweiten Mauthabnahms bey schwerer Bestrafung nicht anmaßen sollen.

Damit aber in Zukunft die Herrschaften und Gemeinden sich zu den von Uns allergnädigst bestättigten Haupt- und Neben- oder sogenannten Heegmauthen gehörig legitimiren können, haben Wir an Unser Directorium in Publicis & Cameralibus bereits verfügt, daß jedem Mauthinnhaber eine besondere mit Unserm k. k. und erzherzoglichen Innsiegel bekräftigte Specialmauthabelle ausgefertigt werde.

Wobey Wir denn weiters verordnen, daß, gleichwie die Haupt- und Heegmauthen ganz einerley sind, also auch niemand bey sonst wirklicher Einziehung der Mauth sich unterwinden solle, die ihm ausgesetzte Gebühr doppelt abzufodern, oder ohne Unserer allerhöchsten Bewilligung neue Heegmauthen aufzurichten, am allermeisten aber die vorgeschriebene Tariffe und Ordnung im geringsten zu übertreten.

Hieran geschieht Unser ernstlicher Willen und Meynung. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den zweyten Monatstag April im Siebenzehnen hundert fünf und funfzigsten, Unserer Reiche im fünfzehnten Jahre.

Denn An. 1747. im Markgrasthume Mähren gesteuert worden.

Die Feststellung gleicher Maßregeln in den gesammten österreichischen Ländern.

Aufhebung der Privatmauthen.

Dabingegen Einführung einer classificirten Pferd- Wagen- oder Viehmauth

Pflaster- Mauth- und Niederlagsgebühre in den landesfürstlichen Städten werden beygelassen.

Privatmauthenbestättigung nach dieser Generalanordnung.

Eintheilung in die tariffmäßige Klasse,

Welche hierinn nicht einkommen, sind unberechtigt.

Den Berechtigten werden besondere Tabellen ausgefertigt.

Darwidres nicht zu handeln.

Anno 1755.

General - Anordnung, wie es in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns mit den Privatmauthen gehalten werden soll.

Tariffe der Roß - oder Wagenmauth.

Ein Güter - Fracht - oder Fuhrmannswagen, Landkutsche und Kalesche, welche allerhand ausländische Kaufmannswaaren, imgleichen reisende Personen ein oder durchführen, zahlen von jedem eingespannten Pferde, oder andern Zugviehe. . . . .

Ein Wagen mit Luche, Papiere, Eisen, Zinn, Leinwand, Wolle, Federn, Mühlsteinen, und andern Kaufmanns- und Handwerkswaaren, welche im Lande erzeugt worden, desgleichen eine inländische Landkutsche mit reisenden Leuten, zahlet von jedem eingespannten Pferde, oder andern Zugviehe . . . . .

Ein Wagen mit Getreide, Holz, HAU, Kohlen, Butter, Schmalze, Brettern und andern inländischen Naturalien, Materialien, und Victualien, so zum Verkaufe geführet werden, zahlet von jedem eingespannten Pferde, oder andern Zugviehe . . . . .

Ein unbeladener Wagen, außer derjenigen, so unten in specie ausgenommen worden, zahlet nach seinem Unterschiede von obigem Aussatze die Hälfte.

Ein beladenes Pferd, oder Tragvieh, so Sachen zum Verkaufe trägt, es möge nun geritten, oder geführet werden, bezahlet eben so viel, als ein Zugvieh nach obigem unterschiedlichen Aussatze; Wie desgleichen

Ein beladener Schubkarren, der von Leuten respective geschoben, und gezogen wird.

Größere Tariffe.	Mittlere Tariffe.	Kleinere Tariffe.
fr.	fr.	fr.
4	3	2
3	2	1
1	1	$\frac{1}{2}$
2	1	$\frac{1}{2}$

Tariffe der Viehmauth.

Von demjenigen Viehe, so zum Verkaufe bey einem Mauthorte ein- oder durchgetrieben wird, und zwar

Von einem großen Stücke, nämlich Roße, und Rindviehe, Maulthiere und Esel, so schon ein Jahr des Alters überstiegen, dann

Von drey Stücken jährigen oder älteren Schweinen, und

Von vier Stücken Kälbern, Schepsen, Schaafen, und andern kleinen Viehe soll hinfüro bezahlet werden . . . . .

Worunter aber das Geflügelvieh mit nichten verstanden, sondern allerdings mauthfrey ist.

**Tariffe und Verzeichniß der berechtigten Wassermauthen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.**

als:	fl.	kr.	pf.
<b>Aggstein</b> , woselbst die Mauth nur von den Schiffen abgenommen wird, so gegen den Donaustrom hinauffahren: und zwar			
Für jedes Pferd, so an das Schiff gespannt ist.....		15	
Von einem Eimer Wein.....			2
Von einem Muth Körner.....		6	
<b>Emmerstorf</b> beziehet ebenfalls die Mauth nur von den Schiffen, so an dem Donnaustrome hinauf gehen: benanntlich			
Von jedem Zugrosse, womit das Schiff bespannt ist..		15	
Von dem Eimer Wein.....			1
Von einem Muth Körner.....		2	
<b>Petronel</b> kann die Mauth von allen Schiffen fodern, so hinab, oder herauf fahren, dergestalt, daß			
Die hinabgehende größere Schiffe, als die sogenannte Klobzillen, die Kelhamer, und geraspelte Siebnerinn ohne Unterschied, ob sie nur Leute oder auch Güter führen, zur Wassermauth bezahlen.. . . . .	3		
Die mittlere Schiffe, als die bloße Siebnerinn, und Sechserinn .. . . . .	2		
Die kleinere Schiffe, nämlich die Seenursch, Gamburg, Roszillen und dergleichen.. . . . .	1		
Von einem beladenen Floße.....		15	
Die Schiffe aber, so gegen den Strom herauf fahren, haben von jedem Zugpferde zu entrichten.....		15	
Denn von einem Eimer Wein, so zu Wasser durchgeföhret wird .. . . . .			2
Von einem Muth Körner .. . . . .			3
Die leer hinab oder hinaufgehende Schiffe haben durchaus nichts zu bezahlen.			
<b>Tariffe der Wagenmauth.</b>			
Diese ist unterschiedlich, und bey jedem hierzu berechtigten Mauthorte besonders ausgefetzt zu finden.			



## Befreyungen von der Roß- oder Wagenmauth.

**E**s sollen gänzlich befreyt seyn, und nichts zahlen:

1mo. Die Fuhren bey Durchmarschen, und andern derley Militarvorfallenheiten.

2do. Die Salzfuhrn, wenn sie mit Salze beladen sind, oder leer zurückfahren.

3tio. Welcher mit eigenen, oder auch gedungenen Pferden seinen Nothdurften und Geschäften nachreiset, und keine Handelsfachen fuhret.

4to. Die Postfuhrn.

5to. Die herrschaftliche Fuhren zu eigener Wirthschaftsnothdurft, und mit Victualien zu eigenem Consumo, und nicht zum Verkaufe, wenn sie darüber einen herrschaftlichen Wirthschaftspass oder Specification ihrer Ladung aufzuweisen haben.

6to. Die Robatfuhrn, welche zu oder von der Robat fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel, oder Verkaufe fuhren, auch diesfalls mit einem wirthschaftsämtlichen Passe oder Scheine sich legitimiren.

7mo. Die Inländische vom Markte, nach verkauften Naturalien, Materialien, und Victualien leer zurückfahrende Fuhren.

8vo. Einheimische Fuhren aus dem Mauthorte selbst mit Geräthschaffen, oder zur eigenen Haus- und Wirthschaftsnothdurft.

9no. Jene Partheyen, so von der Mauthabgabe nach Inhalte der vorigen Vectigalien, oder sonst von Alters her befreyt gewesen.

## Anmerkungen und Bedingnisse bey der Roß- oder Wagenmauth.

**E**rstens: Soll kein Mauthort, oder Mautheinnehmer sich unterfangen, über obstehenden Mauthausatz ein mehreres oder anderes, wie es Namen habe, abzufodern, oder anzunehmen, unter Strafe von 6. Reichsthaler, so oft diese Mauthanordnung in einem oder andern hier obstehenden, oder auch nachfolgenden Punkte überschritten würde.

Zweytens: Soll jeder zur Mauthgerechtigkeit jeko allergnädigst confirmirter Ort seine Mauthtabelle zu jedermanns Wissenschaft und Ersehung an dem Orte der Mautheinnahme beständig, und um so gewisser öffentlich ausgehängt zu haben schuldig seyn, als im widrigen, und wenn nur einmal dargegen gehandelt würde, die unausbleibliche Strafe von 12. Reichsthaler verfallen wäre.

Drittens: Wenn unter dem Namen der herrschaftlichen Victualien etwas eingefuhret, und hernach dennoch nicht zur herrschaftlichen Nothdurft verbrauchet, sondern verkauft würde, sind jedesmal 12. Reichsthaler Strafe zu erlegen.

Viertens: Von obigen derley Strafen soll jedesmal dem Denuntianten die Hälfte ausgefolget, die andere Hälfte aber in den zwey ersten Fällen zum Nutzen des Publici angewendet, in dem dritten Falle hingegen dem Orte, welcher diesfalls an der Mauth verkürzet worden, überlassen werden; und wird die Execution dieser Strafen den Kreishauptleuten obliegen.

Fünftens: Ist die Schuldigkeit einer jeden Dorf- und Burgfriedsobrigkeit, die Brücken, Wege und Straßen wandelbar zu erhalten. Um so mehr aber erfordert die Billigkeit, daß jene, so mit dem Mauthprivilegio versehen sind, sothane Reparation in ihrem Mauthgezirke auf eine standhafte Weise bewirken helfen; Allermassen in dem widrigen Falle, oder mit Sequestrirung des Mauthgefälls, oder auch nach Gestalt der Sachen mit gänzlicher Einziehung der Mauthgerechtigkeit würde fůrgegangen werden.

Sechstens: Wenn bey einer Herrschaft oder Gute, neben dem Hauptmauthorte amoch in mehreren andern Dertorn Heege- und Filialmauthen sich befinden,

den, oder künftig mit landesfürstlichen Consense aufgerichtet werden, so ist es auf die in gedachten Patenten vorgeschriebene Weise, und nicht anderst unter obausgesetzter Strafe damit zu halten, daß nämlich alle solche Mauthörter für eines gerechnet, mithin derjenige, so an einem solchen Orte die Mauthgebühr schon entrichtet hat, und sich darüber mit einer unweigerlichen, und ohne einiger Nebenabforderung zu ertheilen kommenden Pollete, oder andern Zeichen legitimiret, bey dem andern, oder weiteren Mauthorte derselben Herrschaft oder Guts, frey und unaufgehalten passirt werden soll.

Siebentens: Ist unter dieser Kopf-, Vieh-, und Wagenmauth nicht begriffen 1) die Pflastermauth und Niederlagsgebühr, wozu einige Unserer landesfürstlichen Städte berechtigt sind, und welche sie fortan beziehen mögen. 2) Das Standesgeld an den Jahr- und Wochenmärkten, so bey dem alten Herkommen eines jeden Orts verbleibet. Und drittens, die Urfahrgebühr, wobey jedoch die Taxe nach aller Thunlichkeit zu mäßigen, und nichts, so einer Stückmauth ähnlich, abzunehmen ist.

### Anmerkungen und Bedingnisse bey der Viehmauth.

Ist alles dasjenige, was von den vorstehenden Anmerkungen auch hieher in die Viehmauth einschlägt, ebenfalls unter obausgesetzter Strafe zu beobachten, und dabey zu merken, daß diese Mauth nur auf jenes Vieh sich verstehe, welches zum Verkaufe getrieben wird.

### Anmerkungen und Bedingnisse bey der Wassermauth.

Wer eine Wassermauth einhebet, ist zugleich schuldig, den Hufschlag, und, was immer zur Schiffahrt nöthig ist, in aufrechtem und dauerhaftem Stande zu erhalten, widrigens er sich einer schweren Verantwortung unterziehet, auch nach beschaffenen Umständen der Mauth selbst verlustigt machet.

**Verzeichniß der sämtlichen berechtigten Privatmauthen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, und wie solche in Zukunft bezogen werden sollen.**

**Viertel Unter = Wienerwald.**

Kosmauth.			Viehmauth.			Wagenmauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
	Aspang.			Aspang.		
Ebenfurth, Wampersdorf, Deutsch Prodersdorf, alle drey für eines.				Ebenfurth, Wampersdorf, Deutsch Prodersdorf, alle drey für eines.		
	Ebreichsdorf.			Ebreichsdorf.		
				Leobersdorf, St. Veith, beyde für eines.		Leobersdorf, und St. Veith, von beladenen Wagen 3. Kr.
					Neu-Lembach.	Neu-Lembach von beladenen Wagen 3. Kr.
Wienerisch-Neustadt.			Wienerisch-Neustadt.			
Glend.						
Schottwien.			Schottwien			
		Sarasdorf.				
						Wischau am Steinfeld, von beladenen Wagen 1. Kr.
				Untermaltersdorf.		Untermaltersdorf von beladenen Wagen 3. Kr.

**Viertel Oberwienerwald.**

Roßmauth.			Biehmauth.			Wagenmauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
				Markt Amstätten.		Markt Amstätten, vom beladenen Wagen 3. Kr.
Emmersdorf nebst der Wasfermauth.			Emmersdorf.			
		Hohenberg				
Markersdorf.			Markersdorf.			
						Purgstall, vom beladenen Wagen 1. Kr.
						Scheibsvom beladenen Wagen 3. Kr.
						Schlickensreith vom beladenen Wagen 1. Kr.
						Waydhofen an der Pöbbs, vom beladenen Wagen 2. Kr.

**Viertel Untermannhartsberg.**

Roßmauth.			Viehmauth.			Wagenmauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
						Abbsdorf vom beladenen Wagen 1. Kr.
	Böhmisch Kruth.			Böhmisch Kruth.		
		Eadolz, Jezeldorf, beyde für eines.			Eadolz, Jezeldorf, beyde für eines.	
						Enzersdorf im l. ar. gen Thale, vom beladenen ausländischen Fisch Wagen 10. Kr.
				Graven- eck, Schön- berg, beyde für eines,		Graven- eck, Schön- berg, beyde für eines, vom belade- nen Wagen 1. Kr.
						Böllers- dorf, durch 14. Tage vor- und 14. nach St. Veit, denn 14 Tage vor- u. 14. Ta- ge nach St. Matthäi vom belade- nen Wagen 4. Kr.
				Grund, doch nur vom Viehe, so außer Lande ge- triebē wird.		Grund, 4. Kr. doch nur von den auß- ländischen Fuhren.
						Markt Ha- dersdorf, vom belade- nen Wagen 1. Kr.

Rossmauth.			Biehmauth.			Wagenmauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
					Haugsdorf.	Haugsdorf, vom beladenen Wagen 2 Kr.
		Hof, Engelhartstätten, Stopfenreith, alle drey für eines.			Hof, Engelhartstätten, Stopfenreith, alle drey für eines.	
	Herrschaft Laa, Neudorf, Bulzeshofen, alle drey für eines.			Herrschaft Laa, Neudorf, Bulzeshofen, alle drey für eines.		
		Laa, die Stadt.				
Marcheck.						Meiffau, vom beladenen Wagen 3. Kr.
	Wistelbach.			Wistelbach.		
Rabenspurg und Hohenau, beyde für eines.				Rabenspurg und Hohenau, beyde für eines.		
	Röß, die Herrschaft, und Höflein, beyde für eines.			Röß, die Herrschaft, und Höflein, beyde für eines.		
	Schrattenthal, Pillerisdorf, und Nagelhof, alle 3. für eines.			Schrattenthal, Pillerisdorf und Nagelhof, alle 3. für eines.		
	Schweinbarth.			Schweinbarth.		
	Trafenhofen, Schweinburg, Otzenthal, Pottenhofen, alle 4. für eines.			Trafenhofen, Schweinburg, Otzenthal, Pottenhofen, alle 4. für eines.		

Roßmauth.			Viehmauth.			Wagenmauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
		Unter-The-menau.			Unter-The-menau.	
	Wilfersdorf, Pulendorf, beyde für eines.			Wilfersdorf, Pulendorf, beyde für eines.		

Viertel Obermannhartsberg.

Roßmauth.			Viehmauth.			Wagenmauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
		Stadt Krems.			Stadt Krems.	
				Drosendorf, unter Thurnau, und Pernsee, alle drey für eines.		Drosendorf, unter Thurnau, Pernsee, alle drey für eines, vom beladenen Wagen 3. Kr.
						Durchein, vom beladenen Wagen 1. Kr.
		Egenburg, Roseldorf, beyde für eines.		Egenburg, Roseldorf, beyde für eines.		
						Garisch Markt vom beladenen Wagen 1. Kr.
						Smund Stadt vom beladenen Wagen 2. Kr.

Roßmauth.			Viehmauth.			Wagen- mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
				Gefäll und Nieder- Weisling, beyde für eines.		Gefäll und Nieder- Weisling, vom belade- nen Wagen 3. Kr.
Horn.			Horn.			
		Langen- loys, Markt.			Langen- loys, Markt.	
		Raabs.				
						Schrems, vom belade- nen Wagen 3. Kr.
		Wand- hofen an der Thaya.	Wand- hofen an der Thaya.			
Weiters- feld, Plei- sing, Ober- Wyrniz, alle drey für ei. s.			Weiters- feld, Plei- sing, Ober- Wyrniz, alle drey für eines.			
Stadt Zwettel.			Stadt Zwettel.			
					Zöbing.	Zöbing, vom belade- nen Wagen 2. Kr.



Anno 1755.

## Neustadt, der Stadtmauth Equivalent.

Den 2. April 1755.

Weil der Stadt Neustadt durch Aufhebung der Stückmauth von allen transitirenden Gütern ein Namhaftes entgehe, und daß derselben sothanes Verlast zu ersetzen.

Als soll die Stadt Neustadt künftighin von der Wegreparation von Salenau bis Neunkirchen gänzlich verschonet.

Die daselbstige Stadthgarde auf 16. reduciret,

Bis sothane Reduction sich erziehet, aus der allhiefigen Stadt-Banco-Haupt-Kasse 1000. fl. durch 10. Jahre abgereicht werden.

Die bisherige Mauth von den in Neustadt abliegenden Victualien, Waaren und Gütern als eine Niederlagsgebühr frey und unbenommen seyn.

Außer aber außer der Pferd-mauth von aller weitern Mauthabnahme sich enthalten.

Anzuzeigen: Es sey Ihr Repräsentation und Kammer aus dem anderweiten Intimato bekannt, was für eine Abänderung allerhöchst dieselbe bey den Privatmauthen vorzuführen bewogen worden. Gleichwie aber Ihre k. k. Majestät dabey gar wohl erkennen, daß insonderheit der Stadt Neustadt mittelst Aufhebung der Stückmauth von allen transitirenden Gütern ein Namhaftes entgehe, und daß sothaner Verlust ersagter Stadt ohne anderweiter Ersetzung nicht wohl erträglich fallen dürfte; als haben allerhöchstdieselbe in Gnaden bewilliget und anbefohlen, daß

Primo: Ersagte Stadt in Zukunft mit der Wegreparation von Salenau bis Neunkirchen, zumal diese Schuldigkeit sich hauptsächlich auf der genossenen Stückmauth gründet, gänzlich verschonet, und diese Bürde auf den hierländischen Weg-Fundum übertragen.

Secundo: Die daselbstige Stadtguardia durch successives Absterben bis auf 16. Thormächter, und einen Wachtmeister vermindert, indessen aber, und weil sothane Reduction erst nach und nach sich ergeben muß, denen von Neustadt aus allhiefiger Stadtbanco-Hauptkasse jährlich ein tausend Gulden durch die zehn nächstfolgende Jahre gegen Quittung bezahlet werden, anbey

Tercio: Ihnen frey und unbenommen verbleiben soll; von allen Victualien, Waaren, und Gütern, so in Neustadt abgelegt werden, die bisherige Mauth als eine dem Commercio unschädliche Niederlagsgebühr beziehen zu mögen.

Ihre k. k. Majestät versehen sich allergnädigst, daß die von Neustadt diese besondere allerhöchste Milde mit unterthänigstem Danke erkennen, und sich also bey den durchführenden Waaren und Gütern, außer der bewilligten Pferd-mauth, allen weiteren Abnahme, wie solcher Namen haben möchte, gänzlich enthalten werden. Wornach denn sie Repräsentation und Kammer das Weitere an die von Neustadt zu erlassen, und auch den städtischen Commissarium Weyrauch dieser allerhöchsten Willensmeynung zu seinerseitigen Richtschnure zu verständigen hat. Wien, den 2. April 1755.

## Neustadt, Haimburg, und Bruck an der Leyta Mauthfreyheit.

Den 2. April 1755.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kais. kön. Majestät seyen die wehmüthige Klagen vorgetragen worden, so die drey landesfürstliche Städte, Neustadt, Haimburg, und Bruck über die Schmälerung ihrer uralten von allen Landesfürsten bestätigten Privilegien schon seit 2. Jahren her geführt, und worinnen sie fürämlich angezogen haben, daß sie wider das uralte Herkommen und gegen den buchstäblichen Inhalt ersagter Freyheiten nicht nur in Hungarn zur Bezahlung der Dreyßigstgebühr, sondern sogar auch in Oesterreich zur Entrichtung der Consumomauth von ihren eigenen Manufactis; ja über dieses noch zur Abführung des Illuminationsaufschlags von ihrem hungarischen Baumeine, und besonders auch die Bürger zu Neustadt von allen Waaren, die sie aus der Stadt führen, zu einer Kfito-Mauth verhalten würden. Gleichwie nun Ihre k. k. Majestät die in allen Zeiten erwiesene ausnehmende Treue, und die andurch erworbene gute Verdienste dieser dreyen Städte in allermildeste Betrachtung ziehen, auch Dero eigenem allerhöchsten Dienste merklich daran gelegen ist, daß diese drey Städte bey aufrechtem Contributionsstande verbleiben, die Bürgerschaft vermehret, und alles, was darinnen zur Hinderniß gereicht, hindangehalten; eben derohalben auch sie Städte bey ihren alten hergebrachten Freyheiten, so weit es nur immer die gegenwärtige Zeitumstände zulassen, gehandhabet werden; Als haben allerhöchst-Dieselbe allergnädigst bewilliget, daß

Primo: Ersagte drey Städte, Neustadt, Haimburg und Bruck von allen ihren Fabricatis, wenn sie anderst mit obrigkeitlichem Zeugnisse begleitet sind, weder allhier zu Wien, noch sonst irgendwo im Lande die Consumomauth zu bezahlen

Von ihren eigenen durch obrigkeitliche Zeugnisse begleiteten Fabricaturen.

ten haben, sondern in Folge ihrer Privilegien davon gänzlich befreyt seyn sollen. Ingleichen, daß

Secundo: Der hungarische Wein, welchen diese drey Städte selbst bauen, und fecthen, bey der Einfuhre in allhiefige Residenzstadt dem Illuminationsaufschlage nicht zu unterliegen habe. Damit aber unter solchem Vorwande kein Unterschleif vorgehe, wird man einer jeglichen Stadt nach Maas ihres Weinbaues, von Jahre zu Jahre einen Bancodeputations-Treypaß auf ein proportionirtes Quantum ausfertigen lassen. Und endlich sey

Tertio: Die eingeführte Essitomauth zu Neustadt, soweit die ausführenden Waaren im Lande verbleiben, von nun an vollends aufgehoben. Wo im übrigen es in Ansehung der Waaren, so von andern Erbländern hereingehen, oder alldahin ausgeföhret werden, bey der neuen sehr gemäßigten Zollsetzung sein Verbleiben hat. Dessen man denn sie Repräsentation und Kammer zur Nachricht und gehörigen weiteren Verfügung hiemit erinnert. Wien, den 2. April 1755.

Von dem hungarischen geschetzten Weine.

Jedoch gegen Ministerial-Banco-Deputation-Treypaß.

Auf ein jährlich determinirtes gewisses Quantum.

Von der Essitomauth, wenn die Waaren im Lande verbleiben.

Wenn selbe von andern Erbländern herein, oder alldahin ausgeföhret werden, hat es bey der neuen Zollsetzung sein Verbleiben.

## Irrlehren Ausrottung im Lande ob der Enns.

Wir Präsident und Ráthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns etc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Stands und Würde selbe sind, wie auch derselben nachgesetzten Beamten in dem Traun- und Hausbruckviertel Unstren respective Gruff und Dienst in guten Willen zuvor: Es ist Niemand unbekant, mit was rühmlicher Sorgfalt Ihre kaiserl. königl. Majestát das eingreifende Uebel der Irrlehre in Dero österreichischen Erbländern auszurotten sich ohne Unterlaß bestreben, um auch in diesem Ihrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, die bisher noch immer blühende allein seligmachende Religion forthin ganz aufrecht zu erhalten. Alle nur erdenkliche Mittel hat man angewendet, diesem Uebel ergiebigen Einhalt zu thun; und gleichwie die Absonderung derjenigen, bey welchen keine Hoffnung mehr übrig, sie von dem Irrwahne auf den rechten Weg zu leiten, ohne Widerspruch für allen andern das Nothwendigste ist, so wurden die allergerchesten Maßregeln dahin genommen, damit eines Theils diese Landschaft von derley irrglaubigen Unterthanen gereiniget, andern Theils aber dieselben des allerhöchsten Schutzes ihrer allergnädigsten Landesfürstinn doch nicht beraubet, sondern nur in andere Ihrem allerhöchsten Gebiete unterworfenene Ortschaften ohne ihren mindesten Entgelt, oder Nachtheil versetzt werden möchten.

Dieser so milden als nothwendigen Anordnung ist man bis zur Stunde immerhin nachgegangen, und hat jene hierländische Unterthanen, welche sich zur Irrlehre freyhin bekennet, ohne aller anderen Bestrafung nur lediglich in das Fürstenthum Siebenbürgen übersetzt, woselbst sie ihre Religion ohne mindester Beschránkung in voller Freyheit üben können.

Wie zumal nun mittler Zeit die Erfahrung gelehret, daß die also Verschiedte wohl gar der Irrlehre wegen freywillig außer Lande gewichene Unterthanen mehrmals wiederum in dieses Land zurückkehren, sich hier Orts heimlich aufhalten, andere hierländische Unterthanen zu verführen trachten, und allerhand gefährliche Aufwicklungen anspinnen. Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestát höchst nothwendig zu seyn erachtet, diesem Uebel mit erforderlichem Ernste entgegen zu gehen. Es gebieten demnach allerhöchst-Dieselbe in Kraft dieses offenbaren Gesetzes, daß

Primo: Alle diejenige, wer die immer seyn mögen, welche von der Rückkunft, oder Anwesenheit einer Glaubens halber außer Land verschickten, oder eben wegen der Religion freywillig hindanngewichenen Person Wissenschaft erhalten, solches alsogleich der nächsten Grundherrschaft, es möge die eigene, oder eine fremde seyn, anzeigen sollen; Allermaßen denselben für solche Anzeige zwölf Gulden zur Belohnung, oder aus des angezeigten Vermögen, oder bey dessen Abgange aus dem landesfürstlichen Erario abgereicht werden sollen. Nach erhalten solcher Anzeige hat

Den 4. April 1755.

Anzeige der Irreligiösen.

Belohnung für die Anzeige.

Secun-

Anno 1755.

Kundmachung solcher  
Personen.

Secundo: Die Herrschaft, an welche die Erinnerung geschiehet, sogleich alles Ernstes darob zu seyn, damit eine solche Person festgesetzt, sich aller der bey ihr befindlichen Geräthschaften versichert, und an Uns zur Fürkehrung des Weitern der gehörige Bericht ohne allen Verzug abgestattet werde. Sollte es sich aber

Strafe des Verhöhltes.

Tertio: Veroffenbaren, daß dieser oder jener von der Anwesenheit einer solchen Person, welche des Glaubens halber außer Lande getreten, oder verschicket worden, Wissenschaft gehabt, und solches nach Maß der gleich verstandenen Vorschrift nicht angezeigt hätte; oder sollte es sich ergeben, daß dieser oder jener derley Personen sogar Hilfe und Unterschleif gegeben, sie in ihren Häusern geduldet, verhöhlet, oder weiter fortgeholfen, so sollen diese letztere sowohl als jene der erstern Gattung bey habendem Vermögen das erste Mal um 12. Gulden, das andere Mal um 24. Gulden, das dritte Mal aber am Leibe nach Maß der unterlaufenden Umstände abgestrafet werden. Wohingegen

Belohnung derjenigen, so  
einen Verhöhler anzeigen

Quarto: Die ganz Mittellose, und welche zu Abführung obgesagter zur Religionskasse gewidmeten Strafe unfähig sind, gleich das erste Mal mit einer empfindlichen Leibesstrafe zu belegen, und solche das zweyte und dritte Mal ausgiebig zu verschärfen wäre; Und damit

Kundmachung dieses Gebots.

Quinto: Derley Verhöhler desto leichter aufgebracht werden möchten, so ist Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster Befehl, daß alle, so die Anzeige machen werden, daß dieser oder jener derley Wissenschaft gehabt, und solche bey der nächsten Herrschaft nicht entdeckt, gleichwie jenen, welche die Verhöhlung offenbaren, die Hälfte der gesetzten Strafe, nebst Verschweigung ihres Namens erfolgt werden soll.

Damit sich nun zum Beschlusse Niemand entschuldigen könne, von diesem allergnädigsten Gebote keine zulängliche Wissenschaft aufgehabt zu haben.

So ergeheth in Gegenwart an alle obgesagte geistliche und weltliche Obrigkeiten, derselben nachgesetzten Beamten der gnädigste Befehl, dieses Gebot bey den Kanzleyen, Parthütungen, Steuertagen, auch vor den Kirchen an den gewöhnlichen Orten kund zu machen, und diese Kundmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Wornach sich denn jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Denn hieran wird vollzogen Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Willen und Meynung. Linz, den 4. Monatstag April 1755.

## Advocaten - Aufnahme.

Den 4. April 1755.

Keinem das Advociren oder ad Juridicam Facultatem zu gestatten, wenn er nicht vorher durch Attestata darthut, daß er in einer der erbländischen Universitäten angenommen, und allda geprüft worden.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät haben aus besonderen zur Emporbringung der Wissenschaften, auch mehreren Erhebung der erbländischen Universitäten unausgesetzte Eifer, und allerhöchsten Bewegnissen unter andern allergnädigst verordnet, daß vor das Künftige keiner mehr (er mag an einem Orte studiret haben, wo es immer seyn kann) weder bey einer juridischen Facultät zugelassen, noch für einen Advocaten in dero deutschen Erbländern aufgenommen, oder ihm zu advociren gestattet werden soll, welcher nicht vorher von einer dero erbländischen Universitäten allhier zu Wien, Prag, Insbruck, oder Freyburg angenommen worden, und des mit ihm vorgehabten eingeführten scharfen Examinis sohin geprüfter Wissenschaft und Wohlverhaltens halber von den vorernannten vier Universitäten schriftliche und vollständige Attestata und Zeugnisse wird fürzubringen haben.

Welche allerhöchste Entschlieffung Ihr N. Oe. Regierung in Justizsachen zur Nachricht, selbst eigenem stäten gehorsamsten Betrag und Fürkehrung des Weitern an allseitige Gehörde hiemit erinnert wird, wobey es jedoch wegen An- und Aufnahme derley examinirter und approbirter Subjectorum im Uebrigen bey dem, wie es bisanher gewöhnlich gewesen, noch ferner sein Verbleiben hat. Wien, den 4. April 1755.

## Titulatur der Erzherzoge und Erzherzoginnen zu Oesterreich.

Anzuzeigen: Es seyen allerhöchst Ihre k. k. Majestät mit vollkommener Einverständnis Ihrer Majestät des Kaisers aus triftigen Ursachen sich zu entschließen bezeugen worden; Dero durchl. Erzherzogen und Erzherzoginnen, als zu Hungarn und Böhheim gebornen königl. Prinzen und Prinzessinnen künftighin den mit ihrer königl. Abstammung und Erbrechte sowohl, als auch mit dem zwischen dem kaiserl. königl. Hofe, dann den ansehnlichsten europäischen Mächten bereits errichteten, und hauptsächlich in den königl. Ehrenbezeugungen bestehenden Ceremoniel übereinstimmenden Titel königliche Hoheit, anstatt Durchläucht, nebst dem Prädicate Durchläuchtigst dergestalt beyzulegen, daß diese Titulatur nicht nur bey mündlicher Benennung und Zuschriften von allen und jeden, sondern auch bey allen vorfallenden Kanzleyexpeditionen in gesammten Dero Erbkönigreichen und Ländern durchgehends von allen Stellen, jedoch mit dem Unterschiede gebraucht werden soll, daß in den allenfälligen Zuschriften dem erstgebornen königl. Prinzen und Erzherzoge das Prädicat: Durchläuchtigster zu Hungarn und Böhheim, königl. Erbprinz, Erzherzog zu Oesterreich; den Nachgebornen aber zwar der nämliche Titel, jedoch mit Hinweglassung des Li Erb, wie auch den Erzherzoginnen: Durchläuchtigste zu Hungarn und Böhheim, königl. Prinzessin, Erzherzogin zu Oesterreich gegeben werde. Welche so geschöpfte kaiserl. königl. Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, gehörigen Beobachtung und Verfügung des Weiteren hiemit erinnert wird. Wien, den 19. April 1755.

Den 19. April 1755.

## Pfarrhöfe landesfürstlicher Baufälligkeit.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum anzustellen; und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die landesfürstl. Pfarrhöfe und Beneficiatenhäuser durch die nachfolgende Wirthschaftsbeamte beaugenscheiniget, und nur bey jenen, die sich schadhast befinden, entweder der Pfarrer selbst zur unverweilten Reparation verhalten, oder aber, wenn er ganz, mittellos, und der Bau seine Kräfte überstiege, mit Beyziehung einiger Werkverständigen der Uberschlag eingereicht, und sodenn weiter, mit was Mitteln der Bau zu bewirken sey, in Ueberlegung gezogen werden soll. Wien, den 19. April 1755.

Den 19. April 1755.  
Landesfürstliche Pfarrhöfe und Beneficiatenhäuser sollen von den nachfolgenden Wirthschaftsbeamten beaugenscheiniget: zur Reparation der schadhastten Gebäude der Pfarrer verhalten, bey dessen Mittellosigkeit der Uberschlag gemacht; und aus was für Mitteln die Reparation zu bewirken sey, erwogen werden.

## Wien der Stadtmauth-Äquivalent.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät mit Gelegenheit des nunmehr für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns vollends zu Stande gebrachten, und auch bereits gehörig kundgemachten neuen Vectigalis, über einen allerhöchst Ihroselben geschenehen gehorsamsten Vortrag, allergnädigst resolviret, daß die denen von Wien annoch von weiland Kaiser Ferdinando III. respectu aller aus hiesiger Stadt Wien hinausgehenden Waaren und Effecten bewilligte sogenannte Essitomauth zur Erleichterung des Commercii zwar von nun an gänzlich aufgehoben seyn, jedoch denselben für den Entgang dieses solchergestalt gezogenen Mauthgenusses ein jährliches Äquivalent pr. 8000. fl. aus den kaiserl. königl. Mauthgefallen unaufhörlich abgereicht, annebst auch sie die bisher genossene Pflaster- und Thormauth für das Künftige noch ferner zu beziehen haben sollen. Dessen demnach sie Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und ihres Orts gehöriger Darobhaltung, hiemit erinnert wird. Allermaßen denn auch eben hierwegen an die von Wien das Gehörige von Hofe aus untereinstens ergethet. Wien, den 19. April 1755.

Den 19. April 1755.

Für die der Stadt Wien durch das neue kundgemachte Vectigal entgangene Essitomauth aus den Mauthgefallen ein jährliches Äquivalent pr. 8000. fl. nebst verwilligter fernerer Pflaster- und Thormauth abzureichen.

## Birken-Öel-Fabrifke.

Den 19. April 1755.  
Zum Behufe der Lederma-  
nufactur aus den Birkenrinden  
erfundenes Öl.

Wir Maria Theresia ic. ic. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, daß Uns einige theils in Unfren Erbländern feßhafte theils auswärtige Juden, und zwar benennlich der Löbel Aaron Dindescher, Jakob Berisch, Angelo Joseph, Jakob Gerstel, Löbel Joseph, und Simon Jakob, allerunterthänigst vorgestellt: wasmaßen selbe ein hierlands bisher gänglich unbekanntes aus den Birkenrinden ziehendes Öl zu ganz sonderbarem Behufe der Ledermanufactur über die dießfalls ihres Orts darangestreckte beträchtliche Kosten zu fabriciren vermöchten, wornach vorerwähnte associirte Juden allergehorsamst gebethen, ihnen sowohl die Erzeugung als Verkaufung sothanen Öels in ersagten Unfren kaiserl. königl. Erbländern um so mehrer allermildest zu vergünstigen, und zu solchem Ende ein Privilegium privativum gnädigst zu verleihen, da vielmeldestes Öl anstatt des dermal aus fremden Ortschaften einführenden sogenannten Fischthrans mit der nämlichen guten Wirkung gebrauchet, und somit den inländischen Lederfabrikanten eine allerdings ergiebige Erleichterung verschaffet werden könnte.

Wenn nun Wir der Supplikanten allerunterthänigstes Gesuch gnädigst angesehen, und aus dem Uns hierüber von Unfrem aufgestellten Commerciodirectorio gehorsamst erstatteten Vortrage entnommen, welchergestalt in Ansehung des von berührten Juden fabricirten Öels die in Sachen veranlaßte Prüfung mit gutem Erfolge ausgefallen, und dieses Productum anstatt des aus fremden Ländern der Zeit beschriebenen, folgkam mehrer kostbaren Fischthrans genuzet, andurch aber die ohnehin sehr beträchtliche inländische Ledermanufactur zum ausnehmenden Behufe des Publici, auch ersprießlicher Erweiterung des Commercii weitershin befördert werden möge.

Zu dessen Fabricirung und Verkaufung den sich hervorgerahenen associirten Juden 10. jähriges erteiltes Privilegium privativum.

Als haben Wir mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen aus königlicher und erzhertzoglicher Machtvollkommenheit ihnen Juden Löbel Aaron Dindescher, Jakob Berisch, Angelo Joseph, Jakob Gerstel, Löbel Joseph, und Simon Jakob die sonderbare Gnade gethan, und denselben ein Privilegium privativum zu Fabricirung und Verkaufung sothanen Öels zu erteilen allermildest bewilliget. Thun das auch als regierende Königin, Erzhertzogin und Frau hiemit wissentlich, und Kraft dieses Briefs, verleihen und erteilen ihnen associirten Juden gleichersagtes Privilegium also und dergestalt, daß

Erstlich dieselbe, wie auch ihre etwa nachlassende Erben solche Befugniß durch zehen Jahre privative genießen, und derothalben

Denselben wird in gesammten böhmischen und österrreichischen Ländern, nach eines jeden Landes Verfassung der Aufenthalt gestattet.

Zweytens Ihnen Supplikanten in unfren gesammten königl. böhmisch- und österrreichischen Erbländern (in so weit nämlich, vermög einer jeglichen Landesverfassung Juden tolleriret sind) durch obige zehen Jahre der Aufenthalt mit ihren Weibern und Kindern, denn einen oder anderen Dienstboten gestattet, auch während solcher Zeit das quästionirte Öl privative zu erzeugen, und vorerwähntermaßen aller Orten zu verkaufen bevorstehen; jedoch, so viel die Fabricirung ermeldeten Öels anbelangt, mentionirte Supplikanten jedesmal wegen der hierzu benöthigten Birkenbäume sich mit den Inhabern dießfälliger Waldungen einverstehen; dahingegen

Die Fabricanten haben sich wegen der Birkenbäume mit den Waldungen-Inhabern einzuverstehen.

Wo den Juden kein Aufenthalt vergönnet ist, sind christliche Verleger anzustellen.

Jedoch sind die Juden befugt nachzusehen.

Fabricirung und Verkaufung dieses Öels andern bey Conspiration verboten.

Dependenz dieser Fabrique von dem Commerciodirectorio.

Drittens in jenen Ortschaften, wo den Juden der Aufenthalt nicht vergönnt ist, erbeutete supplicirende Socii einige christliche Verleger anzustellen, und denselben gegen Vorzeigung eines bewirkten gewöhnlichen Passes von Zeit zu Zeit nachzusehen befugt seyn, auch ihnen Associirten durch die in dem erteilenden Passe bestimmte Zeit, der dasige Unterstand unbedenklich verstattet, mithin

Viertens: Während diesen zehen Jahren Niemand andern derley Öl in vorermeldte k. k. Erbländer einzuführen, noch allda zu verfertigen, oder zu verkaufen erlaubt seyn, und solchergestalt alle dergleichen betretende Waare nicht nur allein in Commißum gezogen, sondern auch die anmit handelnde Partheyen annoch besonders abgestrafet, ansonst aber

Fünftens: Mentionirte Fabrike unmittelbar unserem Directorio in Commercialibus unterworfen seyn, und die etwa auf dem Lande sich ergebende Streitigkeiten

tigkeiten, durch Unsre aufgestellte Kreisämter, oder in dießfälliger Ermanglung bey jeglicher Orts Obrigkeit ganz schleunig untersucht, auch der allmalige Befund zur weiteren Fürkehrung seiner Behörde einberichtet werden soll. Wo übrigens

**Sechstens:** Ofterwähnte Supplicanten von selbst den erforderlichen Bedacht zu nehmen haben, daß sie das erzeugende Birkenöl den sich anmeldenden Abnehmern um einen allerdings billigmäßigen Preis verabsolgen lassen, und auch durch den Debit sothanen Producti nach aller Thunlichkeit zu ihrem eigenen Vortheile und Erleichterung der vorhandenen Lederfabriken befördern mögen. Weis-

Abnehmer dieses Materialia werden die Fabricanten um billigen Preis zu versehen trachten.

**Siebtens:** Werden sie Associirte allen andern Handels und Wandels, wo solcher den Juden ohnehin nicht erlaubt ist, sich gänzlich, und bey Verluste dieses Privilegii zu enthalten, annehbens in Verfolg der ergangenen landesfürstlichen Generalien (falls selbe ihren errichteten Fabriken, oder anlegenden Magazinen nachzusehen gedenken, und sich zu diesem Ende alldahin verfügen wollen) mit den gewöhnlichen Pässen sich jedesmal gehörig zu bewahren; nicht minder in allen Vorfällen der emanirten Judenordnung unabbrüchig nachzuleben, folgsam auch unter andern in denjenigen Ortschaften, allworinn den Juden der Aufenthalt gestattet ist, keineswegs unter den christlichen Partheyen sich einige Wohnungen zu miethen, sondern in den ohnedem an Seiten der Judenthümlichkeit in Bestand genommenen Häusern niederzulassen haben werden; da endlich

Ansonst wird denselben in Folge der Generalien aller anderer Handel verboten. Und haben der emanirten Judenordnung nachzuleben.

**Achtens:** Bielerfagte Supplicanten zwar die ein so andern Orts eingeführte Pflaster-Brücken- und Wegmauthen in Ansehung des durch die wandelbare Erhaltung der Straßen ihnen zufließenden Vortheils zu entrichten; dahingegen respectu aller übriger Mauthen bey demnächstens erfolgender Errichtung des Zollwesens sich der allen andern Fabriken dießfalls zugewendeten Begünstigungen zu erfreuen haben, jedoch sothane Erleichterung lediglich auf das erzeugende Birkenöl eingeschränket seyn, mithin sie Juden, falls solche, vermög erstberührten Paragraphi 7mi etwa annoch in den ihnen zugelassenen Orten eine anderweitige Handlung treiben würden, von derley einhandelnden oder verhandelnden Waaren die allen andern Trafficanten vorgesezte Mauthgebühr nicht nur allein auch ihres Orts richtig zu stellen, sondern imgleichen derohalben zu den der gesammten Judenthümlichkeit im Lande ausgemessenen Tolleranzgeldern ihren Beytrag zu machen verbunden seyn sollen.

Außer der Pflaster-Brücken- und Wegmauth werden denselben die übrige Mauthen etc. leichtert.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Innwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die immer seyn mögen, und bevorab den in Unsren kaiserl. königl. Erbländern aufgestellten Kreisämtern hiemit und in Kraft dieses Briefs, und wollen, daß sie bemeldten Juden, benanntlich dem Jakob Berisch, Edel Aaron, Dindecher, Angelo Joseph, Jakob Gerstel, Edel Joseph, und Simon Jakob, bey vorgedachter dieser von Uns denselben gnädigst bewilligten Concession und auf zehen Jahre ertheilten Privilegio privato, auch den hierim enthaltenen Punkten, Klauseln, Innhalte, Meynung und Begreifungen allerdings ruhig belassen, solchen dessen allen oberwähntermaßen ungestört freuen, gebrauchen, nutzen und genießen lassen, dabey kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch das Jemand zu thun gestatten sollen, in keine Weise, noch Weg, als lieb einem jeden sey Unsre schwere Ungnade, und dazu einen Pönfall von fünf Mark löthigen Golds für jede dergleichen einführende Raas Del, die ein jeder, so oft er freventlich dawider handelt, Uns halb in Unsre Kammer, den andern halben Theil aber den Innhabern dieses Unsres landesfürstlichen Privilegii unachlässlich zu bezahlen verfallen seyn würde, zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich. Mit Urkund dieses ic. Wien, den 19. April 1755.

Schätzung der Impetranten bey ihrem Privilegio.

Anno 1755.

## Livree-Bedienten Excessen-Bestrafung.

Den 21. April 1755.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen wird jedermänniglich kund und zu wissen gemacht: Und muß ohnehin noch wohl erinnerlich seyn, was für nachdrücksame Verordnungen in vorigen Jahren erlassen worden sind, damit an den höchsten Gallatagen, wie auch bey allen Festinen, Schauspielen und derley öffentlichen Zusammenkünften in der kaiserl. königl. Burg sowohl, als in den Komödienhäusern der zur Erhaltung guter Ordnung aufgestellten Militarwache mit der geziemenden Bescheidenheit begegnet, und die schuldige Parition geleistet werde:

Dessen ungeachtet aber beginnet der zaumlose Muthwillen, und die sträfliche Bosheit bey den Livreebedienten und Kutschern von einiger Zeit her abermal in solcher Maß überhand zu nehmen, daß sie sich nicht scheuen, bey Hofe an den Gallatagen, bey den Komödienhäusern zur Zeit der Redouten und Concerte nicht allein den Ermahnungen der Militarpostirungen kein Gehör zu geben, sondern auch gegen dieselbe ungeziemende Worte auszustossen, und sogar gegen die vorgegesetzten Officiers sich ungehorsam und widersehtlich zu bezeigen.

Gleichwie aber dem nicht länger gleichgültig nachgesehen werden mag; also wird hiemit auf allerhöchsten Befehl jedermänniglich, und besonders ohne Ausnahme allen Livreeleuten zu ihrer Wahrung bedeutet: daß

Wie diejenige Livreebedienten, welche sich gegen der Militarwache mit Reden, Drohungen, oder Thätigkeiten vergewen, zu bestrafen sind.

Erstens: Alle Livreebediente, als Laufer, Laquayen, Heyducken und Kutscher, oder auch andere Stall-Leute den Militarpostirungen auf das erste Ermahnen oder Zurufen alsogleich gehorsamen sollen: Allermaßen

Zweitens: Derjenige, welcher sich dem nicht alsogleich fügen wollte, insonderheit auch die Kutscher, welche wider das Anrufen der Miliz anderen vor- und einzufahren sich unterfangen, oder welche auf die in solchen Gelegenheiten versammelte Menge Volks durch ihr ungestümmes Fahren zudringen, unmittelbar von dem Militari gefänglich angehalten, und mit einer wohllempfindlichen Leibesstrafe angesehen werden sollen; wie deshalb das Erfoderliche an besagtes Militare durch seine Behörde bereits erlassen worden ist.

Drittens: Wofern aber jemand sich unterstünde, ungeziemende oder frevelhafte Reden oder Drohworte gegen die Militarwache auszustossen, derselbe soll zur öffentlichen Arbeit in Band und Eisen in dem allhiefigen Stadtgraben auf eine geraume Zeit verschafft werden.

Viertens: Sollen dergleichen boshafte Leute über die solchergestalt ausgestandene Strafe lebenslänglich untüchtig seyn, jemals mehr in ein oder andere Livreedienste allhier einzutreten; Und wenn endlich

Fünftens: Sich jemand so weit vergienge, der Militarwache sich werthtätig zu widersehen, und an solcher sich zu vergreifen, so soll derselbe ohne aller Rücksicht auf die Livree, die er trägt, alsbald ergriffen, gefänglich eingesezt, und mit der schärfesten, auch nach Gestalt der Umstände mit Leibs- und Lebensstrafe angesehen, dessentwegen ein Standrecht gehalten, und durch das ehewegen Bergreifung an der Civilwache aufgestellte Judicium delegatum das Recht auf das schleunigste gesprochen werden.

Wornach sich jedermänniglich, ins besondere aber alle und jede Livreeleute zu achten, und für der unnachbleiblichen Bestrafung zu hüten wissen werden. Allermaßen in allen obervähnten Begebenheiten die mindeste Rücksicht weder auf die Person des Anmähers, noch auf den Stand desjenigen, dem die Livree angehörig ist, getragen werden wird. Wien, den 21. April 1755.

## Säubrigkeit in Vorstädten.

Den 23. April 1755.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: Allen und jeden in den allhiefigen gesammten Vorstädten, und besonders dem auf der Leimgrube, wie auch allen an der Mariahilferstraße bis an die dortige Vorstadtlinie befindlichen Grundrichtern, Hauseigenthümern, oder dasigen

dasigen Inwohnern, wie nicht minder den Obst- oder Kräutel- und andere derley Ständel inhabenden Partheyen, und allen deren Dienstboten hiemit anzufügen:

Es sey seit einiger Zeit her sehr mißfällig zu vernehmen gewesen: Wasmassen unangesehen der schon so vielfältig ergangenen Verordnungen in den hiesigen Vorstädten, vor allen aber auf der Leimgrube, und der obbelagtem Mariahilferstraße fast von allen Häusern zu beyden Seiten das Koth, und verschiedener Unrath ganz ungescheut auf die offene Straßen aus den Häusern und Ständeln geschüttet, die an dem Wege befindliche beyderseitige Gräben, so, wie es geschehen sollte, nicht gesäubert, von den Grundrichtern aber wegen schleuniger Hinwegbringung derley aus den Häusern geführten und auf der Straße zusammen geschlagenen Unsäubrigkeiten eben sowohl, als wegen der nöthigen Räummung gedachter Seitengräben die gehörige Veranstellung ihrer Obliegenheit gemäß, nicht angekehret, auch überhaupt auf die Säubrigkeit der öffentlichen Wege und Straßen gar wenige Obacht getragen werde.

Säubrigkeit in den Vorstädten wird nicht gehalten.

Allermassen nun aber hiedurch nicht nur die öfters ergangene nachdrückliche Verordnungen ganz außer Acht gesetzt, sondern nebst dem auch, da wegen der in gehöriger Zeit unterlassenden Räummung der Seitengräben das Wasser in die Straßen sich ergießet, in Ansehung der solchergestalt ohne Unterlaß vorzunehmen kommenden Reparationen beträchtliche Auslagen und Ungemach muthwilliger Weise dem Publico verursacht werden;

Und daher Ihre kaiserl. und königl. Majestät um diesem so ein als anderem Unfuge zu steuern wider derley frevelhafte Uebertreter hinfüro mit den hienunten ausgemessenen Bestrafungen den Umständen nach ganz unverschont fürzugehen, bevorab die hierinnfalls fahrlässige Richter in strenge Verantwortung zu ziehen allerhöchst anbefohlen haben.

Als wird ihnen Eingang ernannten Vorstädtgrundrichtern, Hauseigenthümern und Inwohnern, wie auch den Obst- und Kräutelständel-Inhabern, und allen deren Dienstleuten hiemit nachdrücksamst anbefohlen, daß sie sich von nun an aller Ausschüttung einigen Koths oder anderen Unraths auf die öffentliche Straßen, besonders wo diese bereits repariret worden sind, ganz unfehlbar enthalten, die an der Straße zu beyden Seiten vorfindige Gräben, damit das Wasser frey ablaufen könne, gehörig räumen, und überhaupt die Beybehaltung der Reinigkeit auf den Wegen und Straßen sich bestens angelegen seyn lassen, die Richter aber, ob allem diesem also gewiß feste Hand halten, wie im Widrigen von den Hausinnhabern, so oft sie ihren Dienstboten dawider zu handeln wissentlich gestatten, eine Geldstrafe, und zwar das erstemal pr. 1. fl. 30. kr., und sofort bey öfterer Wiederholung jederzeit das Duplum als pr. 3. 6. 12. und 24. fl. eingefordert, die Dienstboten aber das erste Mal auf 3. Tage in Arrest zum Grundrichter, im öftern Betretungsfalle aber auf so viel, und auch eine noch längere Zeit in das Arbeitshaus verschaffet; eine gleiche Strafe auch wider die Obst- oder Kräutel- und andere derley Ständelinnhaber und ihre Dienstleute, sofern selbe den von ihrer Waare abfallenden Unrath nicht gleich nach vollendeter Marktzeit hinweg bringen lassen würden, vorgenommen, die Grundrichter endlich, falls sie ob allem diesem nicht halten, jedesmal in die gemessene Verantwortung gezogen werden sollen.

Ausgemessene Strafen der Uebertreter und Fahrlässigen Richter.

Wornach also jedermänniglich sich zu achten, und für Strafe von selbst zu hüten wissen wird. Wien, den 23. April 1755.

## Kinder lediger Weibspersonen Verpflegung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem Herrn Kreishauptmann des B. . . . anzufügen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den in Sachen allerhöchst Ihroselben erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 19. April jüngsthin allergnädigst zu resolviren geruhet, in Betreff der Kinder, welche die auf dem Lande gebährende ledige Menschen vielfältig theils in die Stadt bringen, theils allhier gebähren, sohin entweder gegen ein geringes Almosen in dem allhiesigen Bürgerospitale zu versorgen trachten, oder solche

Den 15. May 1755.  
Kinder, welche von ledigen Menschen auf dem Lande in die Stadt gebracht werden, in dem Bürgerospitale zu versorgen.



Anno 1755.

Und von der betreffenden Herrschaft, die Nuzung abzureiten.  
Oder die eigene Verpflegung zu veranstalten.

irgendwo niederzulegen suchen, die Vorsehung dahin zu thun, womit die Obrigkeiten, welche für die unter ihrer Jurisdiction erzeugte Kinder Sorge zu tragen, ohnehin verbunden sind, für derley vorkommende wissentliche Landskinder entweder den erforderlichen Nuzungsbetrag abreichen, oder aber selbe zur weiteren eigenen Verpflegungsveranstaltung übernehmen. So demnach ihm Herrn Kreishauptmann zu dem Ende hiedurch erinnert wird, womit selber obangeführte allerhöchste Resolution allen Grundobrigkeiten des daselbstigen Landesviertels per Circulare förderlich kundmachen möge. Wien, den 15. May 1755.

## Mauth = Tariffen bey den Stationen, Schwechat, Haimburg, Prellenkirchen, Bruck und Himberg.

Den 17. May 1755.  
Zur Erleichterung des Commercii mit Hungarn, wird die Effitomauth von Kaufmannsgütern aufgehoben.

Statt derselben bey diesen 5. Mauthstationen ausgemessene Wagen- oder Pferdmanth.

Die vorige Manthabnahme der Consumptibilia verbleibet.

Und wird jenen, so vorhin manthfrey waren, die vorige Exemption gelassen.

**N**uzanzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät über einen von Seiten Dero Ministerial-Bancodeputation allerhöchst Ihreselben erstatteten gehorsamsten Vortrag zur hinkünftigen so mehreren Erleichterung des Commercii zwischen dem allhiefigen Lande und dem Königreiche Hungarn allergnädigst zu verordnen befunden, daß hinfüro nach mehrerem Ausweise der hiebengehenden Abdrücke und respective neuen Tariffen bey den hiernach benannten 5. Mauthstationen, als Schwechat, Haimburg, Prellenkirchen, Bruck und Himberg, die bisher üblich geweste tariffmäßige Mauthgebühr, in Ansehung der durchpassirenden Kaufmannsgüter nicht mehr abgenommen; dahingegen zu einiger Schadloshaltung des allerhöchsten Brarii von dergleichen befrachteten, oder sonst durch erstgesagte Stationen passirenden Fuhren und andern Wagen mit Einbegriffe der Posten, eine Wagen- oder Pferdmanth, und zwar von einem jeden Pferde, oder andern bespannten Viehe ein Kreuzer, bey der einzigen Station Schwechat aber (zumal daselbst auch vorhin wegen Erhaltung der dortigen Brücke eine größere Gebühr ausgemessen war,) drey Kreuzer entrichtet, ferner, und im Gegentheile respectu der mit Weine, Getreide, Hâu, Stroh, Fischen, Wildprät und andern Victualien vorbeypassirenden Fuhren blos allein der ehehin ausgemessene Mauthbetrag noch ferner abgenommen, im übrigen auch die leer gehende Wagen, nicht minder die Reut- und Handpferde, denn alle diejenige, welche vormals eine Mauthfreyheit bey obbenannten fünf Mauthstationen genossen, sonderheitlich aber die allhiefige Stände mit ihrer eigenen Bespannung bey der vorigen Exemption in alle Wege gelassen werden sollen.

Sie N. De. Repräsentation und Kammer wird demnach obige allerhöchste Anordnung ganz ungesäumt gehörig kund zu machen, sofort das weiter Nöthige an die allseitige Gehörde zu verfügen, und damit allen dem die unfehlbare Folge geleistet werde, ihres Orts stäts genaue Obacht tragen zu lassen beflissen seyn. Wien, den 17. May 1755.

# T A R I F F A

Welchergestalt in Folge kaiserl. königl. allerhöchster Resolution de dato 24. Martii 1755. bey der k. k. Mauth

Am 2. April 1755.

Schwechat die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist.

Primo: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpassirenden Fuhrten und Consumptibilien der Mauthbetrag folgendermaßen tarifmäßig eingehoben werden; als

	fl.	kr.	pf.
<b>Lit. A.</b>			
Natural- Abnahme.	Amarel, von der Butten, anstatt der Naturalabnahme eines Bündels hinführo an Geld.....		
		8	—
	Anten, milde große, vom Paare.....		
		1	2
	— detto kleine vom Paare.....		
		1	—
	Apffel, vom Ruthe.....		
		22	2
Natural- Abnahme.	{ detto von einer Butten.....		
		1	2
	{ detto vom Wagen, statt 1. Maßfels.....		
		3	—
	Artischocken, von der Butten.....		
		1	2
	Attich-Salzen, vom Eimer.....		
		6	—
<b>Lit. B.</b>			
	Band, Binderband, vom Puschen.....		
		1	2
	Biber, Fisch, vide Fisch, Lit. F.		
	Bier, vom Wagen.....		
		6	—
	Birnen, von einer Butten.....		
		1	2
	{ detto vom Wagen statt 1 Maßfels.....		
		3	—
	Binderband, vide Band.		
	Birkhahn, vide Hahn Lit. H.		
Natural- Abnahme.	Brandwein, vom Eimer.....		
		15	—
	Brein, ausländischer, vom Wagen.....		
		12	—
	detto inländischer, vom Wagen.....		
		6	—
	detto vom Mezen.....		
		—	3
	Brod, ausländisches, vom Wagen.....		
		12	—
	detto inländisches, vom Wagen.....		
		6	—
	Brunnkresse, von der Butten.....		
		1	2
	Butter, vom Centner.....		
		6	—
	detto von 1. Achtel.....		
		—	3
<b>Lit. C.</b>			
<b>Lit. D.</b>			
	Diel, Fisch, vide Fisch, Lit. F.		
	Drappen, vom Stücke.....		
		1	—
	Drechslerwaare, vom Wagen.....		
		9	—
	Drescheil, von 100. Stücke.....		
		12	—
Natural- Abnahme.	{ detto von 100. Stücken statt 1. Bündels.....		
		8	—

Eichel,

Anno 1755.

Lit. E.

<b>E</b> icheln, vom Wagen ausländisch.....	12	—
— detto vom Wagen inländisch.....	6	—
<b>E</b> rbsen, ausländische, vom Wagen.....	12	—
— detto inländische, vom Wagen.....	6	—
— detto vom Mehen, wenn diese einschichtig geführet werden.....	—	3
<b>E</b> yer, von der Butten.....	3	—
— detto von einem Büttel.....	1	2
— detto vom Wagen.....	36	—
— detto vom Halb-Wagen.....	18	—
— detto unter 100. Stücke.....	1	—

Lit. F.

<b>F</b> ässer, leere, neue und alte, von 50. Eimer.....	3	—
<b>F</b> isch, von einem Wagen lebendiger Fische, wie sie von Neusiedel am See, oder von Hungarisch-Altenburg herauf geführet werden, giebt.....	12	—
— detto vom Wagen Fische, und weil in den Fischen eine Differenz, als von großen Fischen, statt der 2. Pfunde.....	18	—
— vom Wagen Seekarpfel aber statt 2. Pfund.....	9	—
— detto vom Wagen Lauben, oder Schneiderfischel statt 2. Pfunde.....	6	—
<b>F</b> isch, Biberfisch, vom Stücke pr. 8. Gulden.....	12	—
— detto Dicl von einem.....	3	—
— detto gesalzene Fische, vom Centner.....	12	—
— detto von 100. durren oder gesalzenen Fischen.....	12	—
— detto von 1. Centner gesalzenen Fisch, statt zwey Pfunde.....	10	—
— detto Laid-Fisch von Kägel 6. in 10. Pfunde.....	3	—
<b>F</b> isch, Hausen, frisch, vom Centner.....	12	—
— detto gesalzen, vom Centner.....	12	—
<b>F</b> isch, Hausen, von einem ganzen Hausen, der nicht nach dem Centner taxiret ist, giebt ebenermaßen.....	12	—
— detto vom Centner gesalzenen Hausen statt 2. Pfunde à 6. fr.....	12	—
— detto Krebsen, vom Wagen.....	12	—
— detto vom Wagen.....	12	—
<b>F</b> ische, Otterfische, vom Stücke.....	12	—
— detto Stierl, vom Stücke.....	—	3
<b>F</b> leisch, Schweinsfleisch, vom Centner.....	6	—
<b>F</b> rosche, vom Guldenwerthe.....	1	2

Natural-Abnahme.

Natural-Abnahme.

Natural-Abnahme.

Natural-Abnahme.

Lit. G.

<b>G</b> änse, vom Stücke.....	—	3
— detto Wildgänse vom Stücke.....	—	3

Ge

Natural-  
Abnahme

Geflügelwerk, von einem ganzen Wagen voll haben die Händler, weil sie oft ein ganzes Quantum führen, und in Abnahme auf 12. und 14. Groschen kämen, dieses ihnen aber zu schwer fielen, überhaupt zu geben.....

Geiß, vom Stücke.....

Bersten, ausländische, vom Wagen.....

— detto innländische, vom Wagen.....

— detto vom Mehen.....

Sibitz, vom Paare.....

Gieser, vom Paare.....

Grieff, vom Mehen.....

fl.	kr.	pf.
18	—	—
—	—	3
12	—	—
6	—	—
—	—	3
—	—	1
—	—	1
1	—	—

Lit. H.

Haafen, vom Stücke.....

Haafenhühner, vide Hühner.

Haber, ausländischer, vom Wagen.....

— detto innländischer, vom Wagen.....

— detto vom Mehen.....

Hahn, Birkhahn, vom Stücke.....

Hausen, vide Fisch, Lit. F.

Hausrath, allerhand, von einer Kutsche.....

Heinsel, vom Bündel.....

Häu, ausländisches.....

— detto innländisches, vom Wagen.....

Hirsch, vom Stücke.....

Holz, vom Wagen.....

— deto allerley Holzgattung, vom Guldenwerthe.....

Hühner, Haafenhühner, vom Stücke.....

— detto Rebhühner, vom Stücke.....

— ordin. Hühner, von 1. Boden, 1. Steigen, 1. Reischen.....

— detto von ein Steigel.....

— detto von 100. Stücken.....

— detto von 2. Hühnel.....

{ detto von 100. Stücken, statt 1. Stück.....

—	—	3
12	—	—
6	—	—
—	—	3
—	—	3
18	—	—
—	—	1
12	—	—
6	—	—
4	—	2
6	—	—
1	—	2
—	—	3
—	—	3
9	—	—
4	—	2
37	—	2
—	—	3
3	—	—

Natural-  
Abnahme.

Lit. I.

Juden, von einer Person auf 24. Stunden.....

3	—	—
---	---	---

Lit. K.

Kalb, vom Stücke.....

— detto Wiener-Fleischhacker, vom Stücke.....

Kalk, ausländischer, vom Wagen.....

— detto innländischer, vom Wagen.....

— detto Thalerweis.....

— detto vom Mehen.....

Kapauner, von 1. Boden, 1. Reischen, 1. Steigen.....

— detto von 1. Steigel.....

— detto von 100. Stücken.....

— detto von 2. Kapauern.....

—	—	3
—	—	3
12	—	—
6	—	—
1	—	2
—	—	3
9	—	—
4	—	2
37	—	2
—	—	3

		fl.	fr.	pf.
	Käse, gemeiner vom Centner.....		6	—
	detto Schaafkäse, von 100. Stücke.....		3	—
Natural- Abnahme.	{detto von 100. Stücken, geben Schaafkäse 1. Stück; und weil zu dieser Zeit die Schaafmeister keine kleine, sondern große Laib Käse machen, als geben sie vom Wagen schwer, für 1. Stück gegen 4. oder 5. Pfunde haltend.....		18	—
	{von 100. Stück kleinen detto für 1. Stück.....		2	—
	Kirschen, von 1. Butte.....		1	2
Natural- Abnahme.	{detto von 1. Wagen Kirschen, so 20. und 30. Butten führet, für ein Maßel, so um 4. und 5. Groschen verkauft,.....		9	—
	{Kirschen, vom kleinen Wagen, so etliche Butten füh- ret, nach Proportion.....		3	—
Natural- Abnahme.	{Knoblauch, vom Wagen.....		1	—
	{detto von einem Säckel.....		3	—
	Korn, ausländisch, vom Wagen.....		12	—
	detto inländisch vom Wagen.....		6	—
	detto vom Mehen, so dieses einschichtig geführet wird,			3
	detto Mehl, vide Mehl.			
	Kraut, vom Wagen.....		4	2
	detto eingeschnittenes, vom Eimer.....		3	—
Natural- Abnahme.	{detto vom Wagen.....		1	—
	Krebsen, vide Fisch, Lit. F.			
	Kren, von der Butte.....		1	2
	Kronaweths, Vögel, von 100. Stücken.....		12	—
Natural- Abnahme.	{detto von 100. Stücken statt 1. Bündels.....		3	—
Natural- Abnahme.	{Kronaweths, Beere, vom Wagen statt 1. Maßels.....		3	—
	Rübe, vom Stücke.....		2	1
	detto Wiener-Fleischhacker, vom Stücke.....			3
	detto Vorstadt-Fleischhacker vom Stücke.....		2	1
<b>Lit. L.</b>				
	Lamm, von 2. Stücken.....			3
	detto von 100. Stücken Lää.....		24	—
	detto Wiener-Fleischhacker, von 1. Lää.....			1
	detto Vorstadt-Fleischhacker, von 1. Lää.....			1½
	Latten, ausländische, vom Wagen.....		12	—
	detto inländische, vom Wagen.....		6	—
	Lerchen, von einer Butte.....		3	—
Natural- Abnahme.	{detto von 1. Butte Lerchen statt 1. Bündels.....		5	—
<b>Lit. M.</b>				
	Marillen, vom Wagen statt 1. Maßels.....		3	—
	Mausfallen, von der Trage.....		3	—
	Mehl, Weizen- und Kornmehl, vom Wagen ausländisch..		12	—
	detto inländisch, vom Wagen.....		6	—
	detto Mehl, vom Mehen.....			3
	detto Thalerweis.....		1	2
	Milchram, von einem Schaffel.....		3	—

Lit. N.

Nüsse, deutsche Nüsse, vom Wagen .....	18	—
— detto Mehen .....	—	3
— {detto vom Wagen statt 1. Maßels .....	7	—

Natural-  
Abnahme.

Lit. O.

Ochsen, vom Stücke .....	2	1
— detto Wiener Fleischhacker, vom Stücke .....	—	3
— detto Vorstadt-Fleischhacker, vom Stücke .....	2	1
Otter, vide Fisch, Lit. F.		

Lit. P.

Phasanen, vom Stücke .....	—	3
Pferd, Hungarisches, so hoch es verkauft, von jedem Stücke .....	15	—
Pluher, vom Wagen .....	18	—
— {detto vom Wagen statt 3. Stücke .....	3	—

Natural-  
Abnahme.

Lit. Q.

Quitten, von der Butte .....	1	2
------------------------------	---	---

Lit. R.

Rad, von einem neuen .....	—	3
Rebhühner, vide Hühner, Lit. H.		
Reh, vom Stücke .....	1	2
Reif, hölzerne, vom Centner zu 4 Pusch.	3	—
Reiffstängel, ausländische, vom Wagen .....	12	—
— detto inländische, vom Wagen ..	6	—
— detto Thalerweis .....	1	2
Rüben, vom Wagen .....	4	2
— detto, wenn sie aber vom See herauf fahren, zeigen sie ihre Dreyßigszettel, geben vom Wagen .....	9	—
— {detto vom Wagen, statt 9. Stücke .....	1	—

Natural-  
Abnahme.

Lit. S.

Sandläuferl, vom Paare .....	—	1
Schaafe, vom Stücke ..	—	3
— detto von 100. Stücken .....	37	2
— detto Wiener-Fleischhacker, von 2. Stücken .....	—	3
— detto Wienvorstadt-Fleischhacker, vom Stücke .....	—	3
Schaften-Halm, vom Wagen .....	12	—
— {detto vom Wagen statt 6. Büschel .....	3	—
Schildkrotten, vom Wagen .....	12	—
— {von 100. Stücken, statt 2. Stücke .....	16	—
Schindeln, von 1000. Stücken .....	3	—
Schmalz, vom Centner .....	6	—

Natural-  
Abnahme.

Natural-  
Abnahme.

Anno 1755.

	fl.	kr.	pf.
Schmalz, von einem Achtel .....			3
Schnepfen, Waldschnepfen, vom Stücke .....			3
— detto Wiefenschnepfen, vom Stücke .....			3
— detto Mofschnepfen, vom Stücke .....			3
Schnecken, von 1000. Stücken .....	4		2
<i>Natural-Abnahme.</i> { detto von 1000. Stücken statt 10. Stücke .....	7		
Schwammen, frische, vom Büttel .....	3		
— detto durre, vom Guldenwerthe .....	1		2
Schwein, ordin. vom Stücke .....	1		2
— detto Wiener-Fleischhacker, vom Stücke .....	1		2
Schwein, Wildschwein, vom Stücke .....	3		
Spargel, von der Butte .....	3		3
— detto von einem halben Büttel .....	1		2
<i>Natural-Abnahme.</i> { detto von der Butte Spargel, statt zwey oder drey Püschel .....	6		
Speck, vom Centner .....	6		
Spensau, vom Stücke .....			3
Stroh, ausländisch, vom Wagen .....	12		
— detto inländisch, vom Wagen .....	6		
— detto Thalerweis .....	1		2
<b>Lit. T.</b>			
Tauben, wilde, vom Paare .....			3
Terzen, vom Stücke .....	2		1
— detto Wiener-Fleischhacker, vom Stücke .....			3
— detto Vorstadt-Fleischhacker, vom Stücke .....	2		1
<b>Lit. V.</b>			
Vogel, kleine, von 100. Stücken .....	6		
<i>Natural-Abnahme.</i> { detto von 100. Stücken kleinen Vögeln, statt zwey Bündel .....	5		
<b>Lit. W.</b>			
Wein, Tokayer, vom Anthelle .....	12		
— Hungarischer, vom Eimer .....	6		
— detto sowohl vom Dreyling, oder Wagen schwer, so anderer Gestalt nicht, als auf Paßbriefe paßiret wird, nämlich .....	3		
Wein, detto von 1. Eimer hungarischen Masch .....		3	
— detto von 1. Eimer hungarischen Most .....		6	
— detto von 1. Kuffen, oder Faß Simecher Wein .....	18		
— detto von 1. Eimer deutschen, oder inländischen Wein .....		3	
— detto von 1. Eimer Most .....		3	
— detto von 1. Eimer Masch .....		1	2

NB. Wenn von denen von Bruck Weine erkaufet werden, es seyen Bauern, oder wer sie wollen, muß von dem Käufer von gemeiner Stadt ein Paßbrief aufgewiesen, und obchon auch Weine auf dem

Wasser

	fl.	kr.	pf.
Wasser heraufgeführt, werden von jedem Eimer abgenommen.....		6	
<i>Natural-Abnahme.</i> Weinbeere, vom Schaffe, oder 4. Erdäbel.....		1	
Weinstecken, von 1000. Stücken.....		3	
Weizen, ausländischer, vom Wagen.....		2	
— detto inländischer, vom Wagen.....		6	
— detto vom Wehen, wenn solche einschichtig geführt, oder getragen werden.....			3
Weizenmehl, vide Mehl.			
Wildprät, mit Dreyßigst-Zettel, vom Guldenwerthe.....		1	2
<b>Lit. Z.</b>			
<b>Z</b> ain, ausländischer, vom Wagen.....		12	
— detto inländischer, vom Wagen.....		6	
— detto Thalerweis.....		1	2
Zinnkraut, vom Wagen.....		12	
— detto vom Päckel.....		1	
Zwetschgen, mit Dreyßigstzettel vom Guldenwerthe.....		1	2
<i>Natural-Abnahme.</i> { detto vom Wagen statt 1. Maßfels.....		7	
Zwiebeln, vom Wagen.....		4	2
<i>Natural-Abnahme.</i> { vom Wagen.....		1	
Züllen, von einer.....		24	

Und wenn etwann

Secundo: Noch andere in diesem neurectificirten Rectigal nicht enthaltene Victualien durchgeführt würden, sollen solche nach Proportion einer ähnlich specificirten Gattung abgemauthet werden.

Tertio: Soll nach bisheriger Observanz nebst der Ordinari- auch forthin die Brückenmauth, und zwar die inländische mit 3, denn die ausländische mit 6. kr. pr. Wagen eingehoben, und verrechnet werden. Wo aber

Quarto: Alle Mauthexaction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird, und von dergleichen befrachteten oder sonst passirenden Fuhr- und andern Wagen, auch mit Innbegriß der Posten nur eine Brücken- und Wagenmauth à 3. kr. von einem Pferde, oder bespannten Riehe zu beziehen hiemit verordnet ist. Dahingegen sind

Quinto: Alle leer zurückgehende Wagen, auch die Reit- und Handpferde. Desgleichen

Sexto: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen, worunter in specie die Niederösterreichische Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft, denn nachbenannte Ortschaften, als

Bruck an der Leytha,  
Eberstorf,  
Glettering,  
Manswerth,  
Pellendorf,  
Kammersdorf,

Haimburg,  
Schwechat,  
Simering,  
Himberg,  
Zwölfaring,

Und die Mühlen um Schwchat herum gegen dem, daß sie zu der Schwchater Brücken robaten, und die Wege ausbessern helfen, begriffen, respectu ihrer zur eigenen Hausnothdurft bedürftigen inländischen österreichischen Victualien, noch fernershin frey zu passiren. Wenn aber einer oder der andere sich der Noth hat



Anno 1755.

hat weigern würden, ist der, oder diejenige, nicht allein die gebührliche Mauth zu geben schuldig, sondern auch, vermög der ausgegangenen kaiserl. Generalien zu bestrafen, mit diesem Anhange, daß, so oft einem, oder dem andern mit Rossen, oder zur Handrobath angesaget wird, und sie zu der Robath nicht erscheinen, alsdenn künftig aufgehalten, und das Geld, was auf solche Robat ein Tag sich belaufen möchte, dafür geben müssen. Auch sollen

Septimo: Die Fischamenter im Markte, wie ehehin nur 3. pf. zu der Mauth bezahlen, nicht minder die von Hof, und Au, außer der Wien, davon sie die Mauth geben müssen, ebenmäßig mauthfrey gelassen werden, jedoch, daß sie Fischamenter zu der Robat richtig erscheinen, und die von Hof und Au, die eichene Stöcke aus dem Purbacher- oder Leutherberger-Walde zu der Schwedaterbrücke abliefern thun; doch conditionaliter so lang solche Stöcke daselbst abzugeben bewilliget werden, sonst da man in diesen bemeldten Wäldern nichts von eichenen Stöcken mehr würde bewilligen, wäre solche ihre Freyheit, was zu ihrer Hausnothdurft gehört, tod, und ab; es wäre denn eine Sache, daß sie eine andere Robat auf- und annehmen wollten.

Octavo: Ist auf den fünf österreichischen Landochsen- und Rossmärkten, als zu Bruck an der Leytha, am Tage Urbani den 25. May, und am Tage Ulrichi den 4. Julii; zu Gßendorf, am Tage S. Viti den 15. Junii, zu Himberg, am Tage S. Laurentii, den 10. Augusti; zu Lachsenburg, am Tage des heiligen Kreuzerhöhung den 14. September vor dem Aufreiber, von jedem auftreibenden Stücke die alte gewöhnliche Mauth pr. 9. Wienerpfenninge, und von dem, der es kaufen thut, auch 9. Wienerpfenninge zu entrichten. Uebrigens

Nono: Das Zwispil, oder kalte Mauth betreffend, so nimmt diese ihren Anfang am St. Martinitage, und währet vier ganze Wochen nacheinander; da denn die in obiger Tariffe enthaltene Victualien und Feilschaften doppelt zu vermauthen sind.

## T A R I F F A

Welchergestalt in Folge kaiserl. königl. allerhöchsten Resolution de dato 24. Martii 1755. bey der kaiserl. königl. Mauth Haimburg die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist.

Primo: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpassirenden Fuhren und Consumptibilien der Mauthbetrag folgendermaßen tariffmäßig eingehoben werden; als

	fl.	kr.	pf.
<b>A.</b>			
Amper, vom Wagen .....		6	—
Wenten, vom Wagen .....		24	—
Apffel, vom Wagen .....		15	—
— detto von einer Butten .....		1	—
Arztillen, vide Schiff, Lit. S.			
<b>B.</b>			
Band, Binderband, hölzerne, vom Pfunde .....		6	—
Bier, vom Eimer .....		1	—
Birn, vom Wagen .....		15	—
— detto von einer Butte .....		1	—
Binderband, vide Band.			

Birken

	fl.	fr.	pf.
Birchhahn, und Hühner, vide Lit. H.			
Bock, vom Stücke.....		1	
Brandwein, vom Eimer.....		4	
Brod, vom Wagen.....		6	
Butter, vom Centner.....		6	
<b>C.</b>			
<b>D.</b>			
Dachrinnen, vide Rinnen, Lit. R.			
Diak, Fisch, vide Fisch, Lit. F.			
Drechslerarbeit, vom Guldenwerthe.....		1	
<b>E.</b>			
Eyer, von der Butte.....		3	
Erbfen, vom Muth.....		30	
<b>F.</b>			
Fässer, neue Weinfäß, vom Dreyling.....		3	
Fasan, vom Paare.....		3	
Fisch, Diak, frisch und gefalzen, vom Centner.....		9	
— detto gefalzne Fische, vom Centner.....		6	
— detto Stierel, vom Stücke.....		1	
— detto Leitfisch, von der Leit.....		12	
— detto Hausen, frisch, und gefalzen, vom Centner..		9	
— detto Krebsen, vom Wagen.....		12	
Fischer-Zillen, vide Schiff, Lit. S.			
Floß, von einem doppelten.....		30	
— detto von einem einfachen.....		15	
<b>G.</b>			
Gänse, vom Wagen.....		24	
Geflügelwerk, vom Wagen.....		24	
— detto von der Krachse.....		1	
Geiß, vom Stücke.....		1	
Gersten, vom Muth.....		15	
— Malz, vom Muth.....			2
Grüne Waare, wie Kräutlerwerk, von der Butte.....		1	
<b>H.</b>			
Haafen, vom Stücke.....		1	
Haafenhühner, vide Hühner.			
Haber, vom Muth.....		15	
Halbgetreid, vom Muth.....		15	
Hahn, Birchhahn, vom Paare.....		1	
— detto Indianischer Hahn, vom Wagen.....		24	
Hanffaamen, vom Muth.....		24	
Hausen, vide Fisch, Lit. F.			
Hausrath, allerhand, so zum Verkaufe durchgeführt wird, vom Guldenwerthe.....		1	

Haus

	fl.	kr.	pf.
Hausrath, von einem völligen gebrauchten Hausrathe, so transportirt wird.....	I	—	—
— detto von einem wenigen solchen Hausrathe.....	—	30	—
Heiden, vom Muthe.....	—	15	—
Häu, von einer Fuhre.....	—	3	—
Hirsch, vom Stücke.....	—	3	—
Hirsebrein, vom Megen.....	—	—	2
Holz, Wagnerholz, von einem beladenen Wagen.....	—	3	—
— detto Holzwaare, allerhand grobe, vom Wagen.....	—	6	—
— detto Scheiterholz, von der Klafter.....	—	1	—
Hühner, Birrhühner, vom Paare.....	—	1	—
— detto Haasenhühner, vom Paare.....	—	1	—
— detto Indiamische Hühner, vom Wagen.....	—	24	—
— detto Rebhühner, vom Paare.....	—	1	—
— detto ordin. Hühner, vom Wagen.....	—	24	—
— detto von der Krachse.....	—	1	—

I.

Indianischer Hahn und Hühner, vide Lit. H.  
 Juden, von einer Person.....

	2	—	—
--	---	---	---

K.

Kalb, vom Stücke.....  
 Kapauner, vom Wagen.....  
 — detto von der Krachse.....  
 Käß, gemeiner, vom Centner.....  
 Kih, vom Stücke.....  
 Knoblauch, vom Wagen.....  
 — detto von einer Butte.....  
 Korn, vom Muthe.....  
 — detto Mehl, vide Mehl, Lit. M.  
 Kraut, vom Pfunde.....  
 — detto eingeschnittenes, vom Eimer.....  
 Kräutelwerk, von einer Butte.....  
 Krebsen, vide Fisch, Lit. F.  
 Kühe, vom Stücke.....

	I	—	—
	24	—	—
	I	—	—
	6	—	—
	—	2	—
	6	—	—
	I	—	—
	15	—	—
	3	—	—
	—	2	—
	I	—	—
	2	—	—

L.

Laden, Banladen, vom Pfunde.....  
 — detto allerhand gemeine Laden, vom Pfunde.....  
 Lamm, vom Stücke.....  
 Latten, vom Pfunde.....  
 Lerchen, vom Guldenwerthe.....  
 Linsen, vom Muthe.....

	12	—	—
	6	—	—
	—	2	—
	6	—	—
	I	—	—
	30	—	—

M.

Mehl, Weizen- und Kornmehl, vom Muthe.....  
 Masch, so vom Berg zur Lesenszeit in Hungarn geführt wird, von jedem Eimer.....

	15	—	—
	—	2	—

Nüsse,

	fl.	fr.	pf.
<b>N.</b>			
Nüsse, deutsche Nüsse, vom Megen.....	—	1	—
<b>O.</b>			
Obst, vom Wagen.....	—	15	—
— detto von einer Butte.....	—	1	—
Ochsen, vom Stücke.....	—	3	—
<b>P.</b>			
Pferd, vom Stücke.....	—	3	—
Pletten, vide Schiff, Lit. S.			
<b>Q.</b>			
<b>R.</b>			
Reifen, hölzerne, vom Pfunde.....	—	15	—
Rebhühner, vide Hühner, Lit. H.			
Rehe, vom Stücke.....	—	2	—
Reif, hölzerne, vom Centner, zu 4 Bauschen.....	—	4	—
Rosspletten, vide Schiff, Lit. S.			
Rüben, eingeschnittene, vom Eimer.....	—	—	2
Rinnen, Dachrinnen, von einem beladenen Wagen.....	—	6	—
<b>S.</b>			
Salat, von einer Butte.....	—	1	—
Schaaß, vom Stücke.....	—	1	—
Scheiterholz, vide Holz, Lit. H.			
Schiff, Kellhammerzillen, Stock, oder Spitzpletten, von einer.....	—	18	—
— detto Siebnerinn, Sechserinn, und Arzillen.....	—	9	—
— detto Schwaben, Seenusch und Rosspletten, von einer.....	—	6	—
— detto Waid- und Fischerzillen, von einer.....	—	4	—
Schnepfen, vom Paare.....	—	—	2
Schildkroten, von 100. Stücken.....	—	4	—
Schindeln, von 1000. Stücken.....	—	3	—
Schmalz, vom Centner.....	—	6	—
Schwabenzillen, vide Schiff, Lit. S.			
Schwein, ordin. vom Stücke.....	—	1	—
— detto Wildschwein, vom Stücke.....	—	2	—
Sechserinnzillen, vide Schiff, Lit. S.			
Seenusch, vide Schiff, Lit. S.			
Siebnerinnzillen, vide Schiff, Lit. S.			
Spensau, vom Stücke.....	—	—	2
Speck, vom Centner.....	—	6	—
Spitzpletten, vide Schiff.			
Stockpletten, vide Schiff.			
Stroh, von einer Fuhre.....	—	3	—
Stübiche, leere, neue Stübiche, von einem beladenen Wagen.....	—	6	—

	fl.	kr.	pf.
<b>T.</b>			
Terzen, vom Stücke.....		3	—
<b>V.</b>			
Vögel, von einer Butte.....		3	—
<b>W.</b>			
Wägen, neue ordin. Wägen, vom Stücke.....		4	—
Weidzillen, vide Schiff, Lit. S.			
Wein, Tokayerwein, vom Eimer.....		15	—
— detto Hungarischer Wein, vom Eimer.....		3	—
— detto Landwein, vom Eimer.....		1	—
Steden, von 1000. Stücken.....		3	—
Weizen, vom Muthe.....		24	—
Weizenmehl, vide Mehl, Lit. M.			
<b>Z.</b>			
Zefer, vom Wagen.....		4	—
Zilken, vide Schiff, Lit. S.			
Zwetschgen, vom Wagen.....		15	—
— detto von einer Butte.....		1	—
Zwiebeln, vom Wagen.....		6	—
— detto von einer Butte.....		1	—
Zwypolten, vom Wagen.....		6	—

Und wenn allenfalls

Secundo: Noch andere in diesem neurectificirten Vectigali nicht enthaltene Victualien vorkämen, sollen solche nach Proportion einer ähnlich specificirten Gattung abgemauthet werden. Wo aber

Tertio: Alle Mautheraction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird. Dahingegen von dergleichen befrachteten, oder sonst passirenden Fuhr- und andern Wägen, auch mit Inbegriff der Posten, eine Wagenmauth à 1. kr. von einem Pferde, oder bespannten Viehe zu beziehen hiemit verordnet ist. Jedoch sind

Quarto: Alle leer zurückgehende Wägen, auch die Reit- und Handpferde; Wie nicht weniger

Quinto: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen, worunter in specie die niederösterreichische Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft verstanden, noch fernerhin frey zu passiren.

# T A R I F F A

Welchergestalt in Folge kaiserl. königl. allerhöchsten Resolution de dato 24. Martii 1755. bey der kaiserl. königl. Mauth Prellenkirchen die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist.

Primo: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpassirenden Fuhren und andern Consumptibilen der Mauthbetrag folgendermaßen tariffmäßig eingehoben werden; als

	fl.	fr.	pf
<b>A.</b>			
Amper, vom Wagen .....	—	6	—
Renten, vom Wagen .....	—	24	—
Äpfel, vom Wagen .....	—	15	—
— detto von einer Butte .....	—	1	—
<b>B.</b>			
Band, Binderband, hölzerne, vom Pfunde .....	—	6	—
Bier, vom Eimer .....	—	1	—
Birnen, vom Wagen .....	—	15	—
— detto von einer Butte .....	—	1	—
Binderband, vide Band.			
Birchhahn, und Hühner, vide Lit. H.			
Bock, vom Stücke .....	—	1	—
Brandwein, vom Eimer .....	—	4	—
Brod, vom Wagen .....	—	6	—
Butter, vom Centner .....	—	6	—
<b>C.</b>			
<b>D.</b>			
Dachrinnen, vide Rinnen, Lit. R.			
Diak, Fisch, vide Fisch, Lit. F.			
Drechslerarbeit, vom Guldenwerthe .....	—	1	—
<b>E.</b>			
Erbsen, vom Muth. ....	—	30	—
Eyer, von der Butte .....	—	3	—
<b>F.</b>			
Fässer, neue Weinfässer, vom Dreylinge .....	—	3	—
Fasan, vom Paare .....	—	3	—
Fisch, Diak, frisch und gesalzen, vom Centner .....	—	9	—
— detto gesalzen, vom Centner .....	—	6	—
— detto Leitfisch, von der Leit .....	—	12	—
— detto Hausen, frisch, und gesalzen, vom Centner ..	—	9	—
— detto Krebsen, vom Wagen .....	—	12	—
— detto Stierel, vom Stücke .....	—	1	—

M m m m m a

Gänse,

Anno 1755.

	fl.	kr.	pf.
<b>G.</b>			
Gänse, vom Wagen .....	24	—	—
Geflügelwerk, vom Wagen .....	24	—	—
— detto von der Krachse .....	1	—	—
Geiß, vom Stücke .....	1	—	—
Gersten, vom Muthe .....	15	—	—
— Malz, vom Mähen .....	—	—	2
Grüne Waare, wie Kräutelwerk, von der Butte .....	1	—	—
<b>H.</b>			
Haasen, vom Stücke .....	1	—	—
Haasenhühner, vide Hühner.			
Haber vom Muthe .....	15	—	—
Halbgetreid, vom Muthe .....	15	—	—
Hausen, vide Fisch, Lit. F.			
Hausrath, allerhand, so zum Verkaufe durchgeführt wird, vom Guldenwerthe .....	1	—	—
— detto von einem völligen gebrauchten Hausrathe, so transportiret wird .....	1	—	—
— detto von einem wenigen solchen Hausrathe .....	30	—	—
Heiden, vom Muthe .....	15	—	—
Häu, von einer Fuhr .....	3	—	—
Hirsch, vom Stücke .....	3	—	—
Hirsebrein, vom Mähen .....	—	—	2
Holz, Wagnerholz, von einem beladenen Wagen .....	3	—	—
Holzwaare, allerhand grobe, vom Wagen .....	6	—	—
— detto Scheiterholz, von der Klasten .....	1	—	—
Hühner, Birkhühner, vom Paare .....	1	—	—
— detto Haasenhühner, vom Paare .....	1	—	—
— detto Indianische Hühner, vom Wagen .....	24	—	—
— detto Rebhühner, vom Paare .....	1	—	—
— ordin. Hühner, vom Wagen .....	24	—	—
— detto von der Krachse .....	1	—	—
<b>I.</b>			
Indianischer Hahn und Hühner, vide Lit. H.			
Juden, von einer Person .....	2	—	—
<b>K.</b>			
Kalb, vom Stücke .....	1	—	—
Kapauner, vom Wagen .....	24	—	—
— detto von der Krachse .....	1	—	—
Käse, gemeiner, vom Centner .....	6	—	—
Kis, vom Stücke .....	—	—	2
Knoblauch, vom Wagen .....	6	—	—
— detto von einer Butte .....	1	—	—
Korn, vom Muthe .....	15	—	—
— detto Mehl, vide Mehl, Lit. M.			

Kraut,

	fl.	kr.	pf.
Kraut, vom Pfunde.....	—	3	—
— detto eingeschnittenes, vom Eimer.....	—	—	2
— Kräutelwerk, von einer Butte.....	—	1	—
Krebzen, vide Fisch, Lit. F.			
Rühe, vom Stücke.....	—	2	—
<b>L.</b>			
Laden, Bankladen, vom Pfunde.....	—	12	—
— detto allerhand gemeine Laden, vom Pfunde.....	—	6	—
Lamm, vom Stücke.....	—	—	2
Latten, vom Pfunde.....	—	6	—
Lerchen, vom Guldenwerthe.....	—	1	—
Linsen, vom Muthe.....	—	30	—
<b>M.</b>			
Mehl, Weizen und Kornmehl, vom Muthe.....	—	15	—
<b>N.</b>			
Nüsse, deutsche Nüsse, vom Megen.....	—	1	—
<b>O.</b>			
Obst, vom Wagen.....	—	15	—
— detto von einer Butte.....	—	1	—
Ochsen, vom Stücke.....	—	3	—
<b>P.</b>			
Pferd, vom Stücke.....	—	3	—
<b>R.</b>			
Reifen, hölzerne, vom Pfunde.....	—	15	—
Rebhühner, vide Hühner, Lit. H.			
Rehe, vom Stücke.....	—	2	—
Reif, hölzerne, vom Centner, zu 4. Bauschen.....	—	4	—
Rüben eingeschnittene, vom Eimer.....	—	—	2
Rinnen, Dachrinnen, von einem beladenen Wagen.....	—	6	—
<b>S.</b>			
Salat, von einer Butte.....	—	1	—
Schaafe, vom Stücke.....	—	1	—
Schnepfen, vom Paare.....	—	—	2
Scheiter, Holz, vide Holz, Lit. H.			
Schildkroten, von 100. Stücken.....	—	4	—
Schindeln, von 1000. Stücken.....	—	3	—



Anno 1755.

	fl.	kr.	pf.
Schmalz, vom Centner.....	—	6	—
Schwein, ordin. vom Stück.....	—	1	—
— detto Wildschwein, vom Stück.....	—	2	—
Spensau, vom Stück.....	—	—	2
Speck, vom Centner.....	—	6	—
Stroh, von einer Fuhre.....	—	3	—
Stübche, leere, neue Stübche, von einem beladenen Wagen	—	6	—
<b>T.</b>			
Terzen, vom Stück.....	—	3	—
<b>V.</b>			
Vögel, von einer Butte.....	—	3	—
<b>W.</b>			
Wagen, neue ordin. Wagen, vom Stück.....	—	4	—
Wein, Tockayer-Wein, vom Eimer.....	—	15	—
— detto Hungarischer Wein, vom Eimer.....	—	3	—
— detto Landwein, vom Eimer.....	—	1	—
— Stecken von 1000. Stücken.....	—	3	—
Weizen, vom Muth.....	—	24	—
Weizenmehl, vide Mehl, Lit. M.			
<b>Z.</b>			
Zer, vom Wagen.....	—	4	—
Zwetschgen, vom Wagen.....	—	15	—
— detto von einer Butte.....	—	1	—
Zwiebeln, vom Wagen.....	—	6	—
— detto von einer Butte.....	—	1	—
Zwypolten, vom Wagen.....	—	6	—

Und wenn allenfalls

Secundo: Noch andere in diesem neurectificirten Vestigali nicht enthaltene Victuglien vorkämen; sollen solche nach Proportion einer ähnlich specificirten Gattung abgemauthet werden. Wo aber

Tertio: Alle Mautheraction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird. Dahingegen von dergleichen befrachteten oder sonst passirenden Fuhr- und anderen Wagen, auch mit Innbegriff der Posten, eine Wagenmauth, und zwar von jedem bespannten Pferde, oder Viehe 1. kr. zu beziehen hiemit verordnet ist. Uebrigens sind

Quarto: alle leer zurückgehende Wagen, auch die Reit- und Handpferde. Wie nicht weniger

Quinto: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen, worunter in specie die Niederösterreichische Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft verstanden, noch fernerhin frey zu passiren.

# T A R I F F A

Welchergestalt in Folge kaiserl. königl. allerhöchster Resolution de dato 24. Martii 1755. bey der k. k. Mauth Bruck an der Leytha die Mauthgebühr künftighin abzunchmen ist.

Primo: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpassirenden Fuhren und Consumptibillen der Mauthbetrag folgendermaßen tariffmäßig eingehoben werden; als

	fl.	kr.	pf.
<b>A.</b>			
Marellen, vom Wagen.....	—	12	—
— detto von der Butte.....	—	1	2
Apffel, vom Wagen.....	—	8	—
— detto von der Butte.....	—	1	2
<b>B.</b>			
Band, Binderband, vom Wagen oder Centner.....	—	6	—
— detto von 1. Pfunde.....	—	4	2
— detto vom Guldenwerthe allerley Sorten.....	—	—	3
Bangel, vom Wagen.....	—	8	—
Bier, vom Eimer oder Dindlbier.....	—	1	—
Birnen, von der Butte.....	—	1	2
Binderband, vide Band.			
Birkhahn und Hühner, vide Lit. H.			
Brandwein, vom Eimer.....	—	9	—
Brod, vom Wagen.....	—	8	—
<b>C.</b>			
<b>D.</b>			
<b>E.</b>			
Eyer, von einem Tretttschaf oder Butte.....	—	6	—
Erbfen, vom Wagen.....	—	20	—
<b>F.</b>			
Fässer, neue Weinfässer, vom Wagen.....	—	6	—
Fisch, Dick, vom Stücke.....	—	3	—
— detto von einen großen Wagen geselchten Fischen.....	—	12	—
— von einem mitteren Wagen.....	—	10	—
— und von einem kleineren.....	—	6	—
— detto von einem Wagen Fische.....	—	8	—
— detto von 100. durren Fischen, nebst 4. Fischen..	—	8	—
— detto von 100. durren oder geselchten Fischen.....	—	8	—
— detto Hausen von einem Centner oder von 1. ganzen..	—	8	—

Fisch,

Anno 1755.

	fl.	kr.	pf.
Fisch, detto Krebsen vom Wagen.....	—	8	—
Fleisch, Schweinsfleisch, vom Centner.....	—	4	2
<b>G.</b>			
Gänse, von einem Stücke.....	—	—	2
Geiß, vom Stücke.....	—	—	1½
Getreide, vom Wagen.....	—	8	—
<b>H.</b>			
Haafen, vom Stücke.....	—	1	—
Haafenhühner, vide J. hühner.	—	—	—
Hahn, Auerhahn vom Stücke.....	—	—	1½
Hahn, Indianischer Hahn vom Stücke.....	—	—	1½
Haufen, vide Fisch, Lit. F.	—	—	—
Hausrath, von 1. Wagen.....	—	9	—
Häu, vom Wagen.....	—	8	—
Hirsch, vom Stücke.....	—	2	1
Holzwaare, allerhand grobe, vom Wagen.....	—	8	—
Holz, Brennholz, vom Wagen.....	—	4	—
Hühner, Birkhühner, vom Stücke.....	—	—	1½
Hühner, Haafenhühner, vom Stücke.....	—	—	1½
— detto Rebhühner, vom Stücke.....	—	—	1½
— detto ordinari Hühner von 1. Reische.....	—	6	—
— detto von 1. Pinn.....	—	12	—
— detto von 2. Hühnel.....	—	—	1½
<b>I.</b>			
Indianischer Hahn, und Hühner, vide Lit H.	—	—	—
Juden, von einer Person.....	—	1	—
— detto was ein Jud führet an Waaren, von 100. fl. werth.....	—	1	—
<b>K.</b>			
Kalb, vom Stücke.....	—	—	2
Kapauner, von 1. Reische.....	—	6	—
— detto von 2. Stücken.....	—	—	1½
Käse, gemeinen vom Centner.....	—	4	2
— detto Hungarischen von 1. Stücke.....	—	—	2
— detto Schaafkäse, von 100. Stücken.....	—	1	2
Kirschen, vom Wagen.....	—	8	—
— detto von der Butte.....	—	1	2
Knoblauch, von 1. Saß.....	—	1	2
Kraut, vom Wagen.....	—	8	—
— eingeschnittenes, vom Eimer.....	—	1	2
Krebsen, vide Fisch, Lit. F.	—	—	—
Kronawethvogel, von 100. Stücken.....	—	6	—
Rühe, vom Stücke.....	—	1	2

Lamm,

	fl.	kr.	pf.
<b>L.</b>			
Lamm, vom Stücke.....			1 ½
Die Wiener Fleischhacker sind eben diese Mauth zu bezahlen schuldig.			
Latten, vom Wagen.....	6		
— detto Thalerweis, vom Thaler.....			3
Lerchen, von 1. Butte.....	1		2
<b>M.</b>			
Maurachen, von 1. Schaffel.....	1		
Mehl, vom Wagen.....	6		
— detto vom Mehen.....			1 ½
— detto Thalerweis, vom Thaler.....			3
Milchrahm, von 1. Kübel.....	2		
<b>N.</b>			
Nüsse, deutsche Nüsse, vom Wagen.....	9		
— detto vom Mehen.....			3
<b>O.</b>			
Ochsen, vom Stücke.....	2		
<b>P.</b>			
Pferd, von 1. Stück, jedoch nicht wie dort angefetzt, vor jeden Gulden, sondern in genere.....	2		
— detto von 1. Roß, so es verkauft wird, von jedem Gulden.....	1		2
Plutzer, vom Wagen.....	12		
<b>Q.</b>			
<b>R.</b>			
Rad, von einem neuen Wagenrade.....			3
Rebhühner, vide Hühner, Lit. H.			
Roh, vom Stücke.....	1		
Reife, hölzerne, vom Wagen.....	6		
— detto vom Pfunde.....	4		2
— detto vom Guldenwerthe, allerley Sorten.....			3
Rüben, vom Wagen.....	8		
<b>S.</b>			
Schaafe, vom Stücke.....			2
Schindeln, von 1000. Stücken.....	6		
Schmalz, vom Centner.....	12		
— detto vom Achtel.....	1		

Anno 1755.

	fl.	fr.	pf.
Schwein, ordinari, vom Stücke . . . . .	—	1	—
— detto Wildschwein, vom Stücke . . . . .	—	1	2
Spargel, von der Butte . . . . .	—	1	2
Speck, vom Centner . . . . .	—	4	2
Spansäue, vom Stücke . . . . .	—	—	2
Stängel, hölzerne, vom Wagen . . . . .	—	6	—
— detto Thalerweis, vom Thaler. . . . .	—	—	3
— Stroh, vom Wagen . . . . .	—	6	—
— detto Thalerweis, vom Thaler . . . . .	—	—	3
<b>T.</b>			
<b>V.</b>			
<b>V</b> ogel, kleine, von 100. Stücken . . . . .	—	3	—
<b>W.</b>			
<b>W</b> ein, Hungarischer, vom Eimer . . . . .	—	3	—
— detto Hungarischer Masch, vom Eimer . . . . .	—	1	2
— detto Hungarischer Most, vom Eimer . . . . .	—	3	—
— Simecher-Wein, von 1. Faß . . . . .	—	9	—
— detto sowohl vom Dreperlinge, oder Wagen schwer, so anderer Gestalt nicht, als auf gefertigte Paßbrie- fe paßiret werden . . . . .	1	30	—
— detto deutsche Weine, vom Eimer . . . . .	—	1	2
— detto Masch, vom Eimer . . . . .	—	—	3
— detto Most, vom Eimer . . . . .	—	1	2
— detto von der Ladung . . . . .	—	—	—
— detto von den Weinen, so aus Oesterreich in Hun- garn geführet werden, giebt man vom Boden. . . . .	1	30	—
— detto macht vom Faße . . . . .	—	16	—
— detto macht vom Faße . . . . .	—	32	—
Weinbeere, vom Wagen . . . . .	—	12	—
— detto von 1. Schaffel . . . . .	—	2	—
Weinstecken, von 1000. Stücken . . . . .	—	6	—
Wildprath, vom Guldenwerthe . . . . .	—	—	3
Weichseln, vom Wagen . . . . .	—	8	—
— detto von der Butte . . . . .	—	1	2
<b>Z.</b>			
<b>Z</b> ain, woraus man die Körbe macht, vom Wagen . . . . .	—	6	—
Zwetschgen, vom Wagen . . . . .	—	8	—
— detto vom Guldenwerthe . . . . .	—	—	3
Zwiebeln, vom Wagen . . . . .	—	8	—

Und wenn allenfalls  
 Secundo: Noch andere in diesem neu rectificirten Vectigali nicht enthal-  
 tene Consumptibilen vorkämen; sollen solche nach Proportion der hierinn specificir-  
 ten Victualien abgemauthet werden; wo aber  
 Tertio: Alle Mautheraction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird. Sofort  
 Quarto: Von dergleichen befrachteten oder sonst passirenden Fuhr- und andern Wägen, auch mit Innbegriff der Posten nur eine Wagenmauth à 1. fr. von jedem

jedem Pferde, oder bespanntem Viehe zu bezahlen hiemit verordnet ist. Jedoch sind

Quinto: Alle leer zurückgehende Wagen, auch die Reut- und Handpferde, nicht weniger alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen, worunter in specie die N. Oe. Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnoth durft verstanden, nach Maßgab der diesfalls vorfindigen Verordnungen noch fernhin frey zu passiren.

# T A R I F F A

Welchergestalt in Folge kaiserl. königl. allerhöchsten Resolution de dato 24. Martii 1755. bey der kaiserl. königl.

Mauth Himberg die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist.

Primo: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpassirenden Fuhrn und Consumptibilen der Mauthbetrag folgendermaßen tariffmäßig eingehoben werden; als:

		fl.	kr.	pf
<b>A.</b>				
	Mal, Fisch, vide Fisch, Lit. F.			
	Atlasbeere, von der Butte .....		1	—
	Amärel, von 10. Bündeln .....		3	—
	— detto von der Butte .....		8	—
Jura.	Menten, einheimische, vom Paare .....		—	3
	— detto wilde, große, vom Paare .....		1	2
	— detto kleine, vom Paare .....		1	—
	Äpfel, vom Wagen .....	22	—	2
Jura.	— detto vom Wagen, statt 1. Maßels .....		3	—
	— detto von einer Butte .....		1	2
	Artischocken, von der Butte .....		1	2
	Attichsalzen, vom Eimer .....		6	—
	— detto von der Butte derley Salzen .....		1	2
<b>B.</b>				
	Band, Binderband, vom Pusch .....		1	2
	Besen, von der Burth .....		1	2
	Bieber, Fisch, vide Fisch.			
	Bier, vom Eimer .....		1	2
	Birn, vom Wagen .....	22	—	—
	— detto von einer Butte .....		1	2
	— detto vom Wagen statt 1. Maßels .....		3	—
Jura.	Binderband, vide Band.			
	— Geschirre, vom Wagen ausländisch .....	12	—	—
	— detto vom Wagen inländisch .....	6	—	—
	Birkhahn, vide Hahn Lit. H.			
	Brandwein, vom Eimer .....	30	—	—
	Brein, vom Wagen giebt der Ausländer .....	12	—	—
	— detto vom Wagen giebt der Inländer .....	6	—	—
	— detto vom Mezen .....		—	3
	Brein, Hirsebrein vom Wagen .....	6	—	—
	— detto vom Mezen .....		—	3
	Brod, ausländisch, vom Wagen .....	12	—	—
	— detto inländisch, vom Wagen .....	6	—	—

N n n n n 2

Brunn

Anno 1755.

	fl.	kr.	pf.
Brunkreß, von der Butte .....	—	1	—
Butter, vom Centner .....	—	6	—
— detto von 20. Pfunden .....	—	1	2
— detto von der Butte, oder Körbel .....	—	1	2
<b>C.</b>			
<b>D.</b>			
Drappen, vom Stücke .....	—	1	—
Drechslerwaare, vom Wagen .....	—	9	—
Dreschel, von 100. Bündeln .....	—	12	—
Jura. — detto von 100. Stücken 1. Bündel .....	—	8	—
<b>E.</b>			
Eicheln, vom Wagen .....	—	3	—
Erbfen, ausländische, vom Wagen .....	—	12	—
— detto inländische, vom Wagen .....	—	6	—
— detto vom Wehen .....	—	—	3
Efel, Füllesel, vom Stücke .....	—	6	—
Ester, von einem Stücke .....	—	3	—
Eyer, von der Butte .....	—	3	—
— detto von einem Körbel .....	—	1	—
— detto vom Wagen .....	—	36	—
— detto vom Halbwagen .....	—	18	—
— detto unter 100. Stücken .....	—	1	—
<b>F.</b>			
Fässer, leere, von 50. Eimer .....	—	3	—
Fisch, Aalfische, vom Centner, oder Schocke .....	—	12	—
— von einem Wagen kleine Fische, wie sie von Neusiedel am See, oder von Hungarisch, Altenburg herauf ge- führt werden, giebt .....	—	12	—
Jura. — detto statt 2. Pfunde .....	—	19	—
— detto vom halben Lagel .....	—	6	—
Jura. — detto statt 2. Pfunde .....	—	18	—
— detto von der Lagel, oder Trage, von 6. in 10. Pfund .....	—	3	—
— detto Wiberfische, vom Stücke pr. 8. Gulden .....	—	12	—
— detto gefalzene Fische, vom Centner .....	—	12	—
Fisch, Haufen, er sey lebendig, oder gefalzen .....	—	12	—
Jura. — detto 2. Pfund .....	—	14	—
— detto so in Ballen gebunden .....	—	27	—
— detto vom kleinern Ballen .....	—	13	2
— detto statt 2. Pfund .....	—	12	—
— detto Hechten, gefelzten, vom Centner .....	—	12	—
— detto Karpfen, vom Wagen .....	—	6	—
Jura. — detto von einem lebendigen pr. 2. Pfund .....	—	18	—
— detto Karpfen, gefalzen, vom Centner .....	—	12	—
Jura. — detto statt 2. Pfund .....	—	10	—
— detto Krebsen, vom Wagen giebt der Ausländer .....	—	24	—
Jura. — detto vom Wagen statt 60. Stücken .....	—	20	—
— detto vom Wagen giebt der Innländer .....	—	12	—
— detto vom Wagen statt 30. Stück schöne .....	—	10	2

Fisch

	fl.	kr.	pf.
Fische, detto Schaiden, gesalzene, vom Centner . . . . .	—	12	—
— detto vom Centner statt 2. Pfunde . . . . .	—	10	—
Fisolen, vom Wagen giebt der Ausländer . . . . .	—	12	—
— detto vom Wagen giebt der Innländer . . . . .	—	6	—
— detto vom Megen . . . . .	—	—	3
Fleisch, Schweinflisch, vom Centner . . . . .	—	6	—
Frösche, vom Guldenwerthe . . . . .	—	1	2
<b>G.</b>			
Gänse, von 2. Stücken . . . . .	—	—	3
Gehack, vom Wagen . . . . .	—	6	—
Geiß, vom Stücke . . . . .	—	—	3
Gersten, ausländische, vom Wagen . . . . .	—	12	—
— detto innländische, vom Wagen . . . . .	—	6	—
Gieser, vom Paare . . . . .	—	—	1
Gries, vom Megen . . . . .	—	1	—
<b>H.</b>			
Haasen, vom Stücke . . . . .	—	1	—
Haasenhühner, vide Hühner.			
Haber, ausländischer, vom Wagen . . . . .	—	12	—
— detto innländischer, vom Wagen . . . . .	—	6	—
— detto vom Megen, wenn die einschichtig geführet werden, . . . . .	—	—	3
Hanf, vom Wagen giebt der Ausländer . . . . .	—	12	—
— vom Wagen der Innländer . . . . .	—	6	—
Hahn, Birkhahn, vom Stücke . . . . .	—	—	3
— detto Indianischer Hahn, vom Stücke . . . . .	—	1	—
Haselnüsse, vide Nüsse Lit. N.			
Hausen, vide Fisch, Lit. F.			
Hausrath, alter oder neuer, vom Wagen . . . . .	—	18	—
Hechten, vide Fisch, Lit. F.			
Heinsel, vom Bündel . . . . .	—	—	1
Häu, vom Wagen . . . . .	—	3	—
Heiden, ausländischer, vom Wagen . . . . .	—	12	—
— detto innländischer, vom Wagen . . . . .	—	6	—
Hirschen, vom Stücke . . . . .	—	4	2
Hirsebrein, vide Brein, Lit. B.			
Holz, vom Wagen . . . . .	—	3	—
Holzwaare, allerhand innländische, von einem Guldenwerthe . . . . .	—	1	2
— detto Fahlingholz, vom Wagen . . . . .	—	6	—
— detto Wagnerholz, von der Fuhre . . . . .	—	3	—
Hühner, Haasenhühner, vom Stücke . . . . .	—	—	3
— detto Birkhühner vom Stücke . . . . .	—	—	3
— detto Indianische Hühner, vom Stücke . . . . .	—	1	—
— detto Rebhühner, vom Paare . . . . .	—	1	2
— ordin. Hühner, vom Wagen . . . . .	—	24	—
— detto vom Wagen, statt 2. Stücke . . . . .	—	18	—
— ordin. Hühner, von der Krachse, oder Steige . . . . .	—	4	2
— detto vom Paare . . . . .	—	—	3

Jura.



Anno 1755.

	fl.	fr.	pf.
<b>I.</b>			
Indianischer Hahn und Hühner, vide Lit. H.			
Juden, Leibmauth, vom Kopfe, auf 24. Stunden . . .		3	
<b>K.</b>			
Kalb, vom Stücke . . . . .		1	
Kalk, vom Wagen . . . . .		6	
Kapauner, vom Paare . . . . .			3
Karpfen, vide Fisch, Lit. F.			
Käse, gemeiner, vom Centner . . . . .		6	
— detto Schaafkäse, von 100. Stücken . . . . .		3	
Jura. — detto von 100. Stück statt 1. Stückes . . . . .		2	
Kirschen, vom Büttel . . . . .		1	2
Jura. — detto von 4. Bütteln, statt 1. Maßels . . . . .		3	
— detto vom Wagen . . . . .		24	
Jura. — detto vom Wagen, statt 1. Maßels . . . . .		9	
Kibitz, vom Paare . . . . .			1
Kienbauer, vom Wagen . . . . .		6	
Kiesel, vom Stücke . . . . .		1	
Knoblauch, vom Wagen giebt der Ausländer . . . . .		18	
Jura. — detto vom Wagen statt einer Reiffen . . . . .		1	
— detto vom Wagen giebt der Innländer . . . . .		9	
Jura. — detto vom Wagen, statt 1. Reiffen . . . . .		1	
— detto von einem Sacke . . . . .		3	
Kohl-Wagen, von einem . . . . .		6	
Korn, ausländisch, vom Wagen . . . . .		12	
— detto inländisch vom Wagen . . . . .		6	
— detto vom Mehen, so einschichtig geführet wird . . . . .			3
— detto Mehl, vide Mehl, Lit. M.			
Kraut, so außer Land anher gebracht wird, vom Wagen . . . . .		9	
Jura. — detto vom Wagen statt 3. Köpfe . . . . .		1	
— detto vom Wagen giebt der Innländer . . . . .		4	2
Jura. — detto vom Wagen statt 3. Köpfe . . . . .		1	
— detto eingeschnittenes, vom Eimer . . . . .		3	
Kräuter, vom Wagen . . . . .		6	
— von der Butte . . . . .		1	
Krebsen, vide Fisch, Lit. F.			
Kren, von der Butte . . . . .		3	
— detto vom Buschen, oder Pinfel . . . . .		1	2
Kronawethsvogel, von 100. Bündeln . . . . .		12	
Jura. — detto von 100. Stücke statt 1. Bündels . . . . .		8	
Kronawethbeere, vom Wagen . . . . .		6	2
Jura. — detto statt 1. Maßels . . . . .		3	
— detto vom Mehen . . . . .			2
Rühe, vom Stücke . . . . .		2	
<b>L.</b>			
Laden, vom Schillinge . . . . .		3	
Lamm, vom Stücke . . . . .			3
Latten, vom Schillinge . . . . .		1	2
Lavendel, von der Butte . . . . .		1	

	fl.	kr.	pf.
<b>Jura.</b> Lerchen, von 1. Butte.....		3	—
— detto von 100. Bündeln, statt 1. Bündels.....		5	—
Linsen, vom Wagen giebt der Ausländer.....	12	—	—
— detto vom Wagen der Innländer.....	6	—	—
— detto vom Mehen.....	—	—	3
<b>M.</b>			
<b>Jura.</b> Marillen, vom Wagen.....	12	—	—
— detto vom Wagen statt 1. Maßels.....	3	—	—
— detto von der Butte.....	1	2	—
Mausfallen, von der Trage.....	3	—	—
Mehl, vom Wagen giebt der Ausländer.....	12	—	—
— detto Mehl, vom Wagen giebt der Innländer.....	6	—	—
Milch, von der Butte.....	1	—	—
Milchrahm, von einem Schaffel.....	1	2	—
<b>N.</b>			
<b>Jura.</b> Nüsse, deutsche Nüsse, vom Wagen.....	18	—	—
— detto vom Wagen statt 1. Maßels.....	7	—	—
— detto vom Mehen, oder Butte.....	1	—	—
— detto Haselnüsse, von der Butte.....	1	—	—
<b>O.</b>			
<b>Jura.</b> Obst, allerhand, vom Wagen.....	22	2	—
— detto von einer Butte, oder Pintel.....	1	—	—
Ochsen, vom Stücke.....	2	1	—
Otter, vom Stücke.....	6	—	—
<b>P.</b>			
<b>Jura.</b> Phasanen, vom Stücke.....	1	—	—
Pferd, von einem.....	15	—	—
Plutzer, vom Wagen.....	18	—	—
— detto vom Wagen statt 3. Stücke.....	3	—	—
<b>Q.</b>			
<b>Jura.</b> Quitten, von der Butte, oder Korbe.....	1	2	—
<b>R.</b>			
<b>Jura.</b> Rad, von einem großen.....	—	—	3
— detto Pflugrad, vom Paare.....	—	—	3
Rebhühner, vide Hühner, Lit. H.	—	—	—
Reh, vom Stücke.....	1	2	—
Reif, für die Binder, vom Wagen.....	6	—	—
— detto vom Puschen.....	—	—	3
Reiffängel, vom Wagen.....	3	—	—

Rüben,

Anno 1755.

	fl.	kr.	pf.
Rüben, vom Wagen der Ausländer.....		9	—
— detto, vom Wagen der Innländer.....		4	2
Jura. — detto vom Wagen, statt 9. Rüben.....		1	—
<b>S.</b>			
Sandläuferl, vom Paare.....		—	1
Schaafe, vom Stücke.....		—	3
Jura. Schafenhalm, vom Wagen.....	12	—	—
— detto vom Wagen statt 6. Büschel.....	3	—	—
Schaiden, vide Fisch, Lit. F.			
Jura. Schildkroten, vom Wagen.....	12	—	—
— detto von 1000. Stücken, statt 2. Stücke.....	16	—	—
Schindeln, von 100. Stücken.....	3	—	—
Schmalz, vom Centner.....	6	—	—
— detto von dem Tessel.....	3	—	—
Jura. Schnecken, von 1000. Stücken.....	4	2	—
— detto von 1000. Stücken statt 30. Stücke.....	7	—	—
Schnepfen, von größern vom Stücke.....			3
— detto von kleinern, für 3. Stücke.....			3
— detto Waldschnepfen, vom Stücke.....			3
— detto Woffschnepfen, vom Paare.....			3
— detto Wieseschnepfen, vom Stücke.....			3
Schwammen, vom Büttel.....	3	—	—
— detto dürre, vom Guldenwerthe.....	1	2	—
Schwein, ordin. vom Stücke.....	1	2	—
Spargel, von der Butte.....	1	2	—
— detto von der halben Butte.....	1	2	—
Jura. — detto von der Butte statt 3. oder 2. gar schöne Büschel.....	6	—	3
Speck, Bachen, von einem ganzen.....	1	2	—
Spensau, vom Stücke.....			3
Stauchon, von 100.....	18	—	—
Stein, vom Wagen.....	6	—	—
Stütel, von einem.....			3
Stroh, ausländisch, vom Wagen.....	6	—	—
— detto innländisch, vom Wagen.....	3	—	—
<b>T.</b>			
Tauben, wilde, vom Paare.....			2
<b>V.</b>			
Vielfracß, vom Stücke.....			1
Vögel, kleine, von der Butte.....			3
Jura. — detto derley von 100. Bündeln.....	6	—	—
— detto von 100. Bündeln, statt zwey Bündel.....	5	—	—
<b>W.</b>			
Wagnerholz, vide Holz, Lit. H.			
Weichseln, vom Wagen.....	12	—	—
— detto von der Butte.....	1	2	—

Weichseln,

	fl.	kr.	pf.
Weichseln, gedörte vom Centner.....	6	—	—
— detto vom Mehen.....	3	—	—
Wein, Hungarischer, vom Eimer.....	6	—	—
— detto von 1. Eimer hungarischen Masches.....	3	—	—
— detto von 1. Eimer hungarischen Mosts.....	6	—	—
— detto Simecher-Wein vom Lagel.....	18	—	—
— detto Reinsfelder-Wein, vom Lagel.....	12	—	—
— detto von 1. Eimer deutschen, oder inländischen Weins.....	3	—	—
— detto von 1. Eimer Most, als wie von den Weinen.....	3	—	—
— detto von 1. Eimer Masch.....	3	—	—
Weinbeere vom Schaffel, oder Buttel.....	1	2	—
— detto vom Schaffel, statt 4. Träubel, doch ohne Ueberlast.....	1	—	—
Weinstetten, von 1000. Stücken.....	3	—	—
Weizen, ausländischer, vom Wagen.....	12	—	—
— detto inländischer, vom Wagen.....	6	—	—
Weizenmehl, vide Mehl, Lit. M.....	—	—	—
Wildprat, vom Guldenwerthe.....	1	2	—
Wurzeln, vom Wagen.....	6	—	—
— von der Butte.....	1	—	—
<b>Z.</b>			
Zain, wovon man die Körbel macht, vom Wagen.....	1	2	—
Zehentwagen von einem.....	6	—	—
Zinnkraut, vom Wagen.....	12	—	—
— detto vom Päckel.....	1	—	—
Zwetschgen, vom Wagen.....	24	—	—
— detto vom Wagen statt 1. Maßels.....	7	—	—
— detto von einer Butte.....	1	—	—
— detto gedörte, vom Centner.....	3	—	—
Zwiebeln, vom Wagen giebt der Ausländer.....	9	—	—
— detto statt eine Reissen.....	1	—	—
— detto vom Wagen giebt der Inländer.....	4	2	—
— detto für ein Pinkel.....	—	—	2

Und wenn allenfalls:

Secundo: Noch andere in diesem rearticulirten Decretal nicht enthaltene Victualien vorkämen, sollen solche nach Proportion einer ähnlich specificirten Gattung abgemauthet werden. Und weil dermal

Tertio: Alle Mautheraction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird; So ist dahingegen

Quarto: Von dergleichen befrächeten oder sonst passirenden Fuhr- und anderen Wagen, auch mit Inbegriffe der Posten nur eine Wagenmauth à 1. kr. von jedem Pferde, oder bespannten Viehe zu beziehen hiemit verordnet; Jedoch soll

Quinto: Nach bisheriger Observanz von den Victualfuhren, nebst der Ordinari, auch die Wagenmauth, und zwar von dem Ausländer mit 6. kr., denn von dem Inländer mit 3. kr. eingehoben werden. Dahingegen sind

Sexto: Alle leer zurückgehende Wagen, auch die Reut- und Handpferde; Desgleichen

Septimo: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen, worunter in specie die Niederösterreichische Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft; denn die hungarisch- und siebenbürgische Postkanzley begriffen.

Anno 1755.

Octavo: Nachbenannte Ortschaften, als:

Felling,  
 Mofbrunn,  
 Grammet-Neusiedel,  
 Mittendorf,

Pellendorf,  
 Schranawand,  
 Zwölfaring, sammt dasigem Bräuhaus  
 und Mühle,

gegen dem, daß sie auf allmaliges Begehren zu dieser kais. königl. Mauth Himberg bey der Wegreparation und Gräbenauswürfe mit Wägen und Handroboten erscheinen müssen, noch fernershin frey zu passiren. Uebrigens

Nono: Das Zwispel, oder kalte Mauth betreffend, hat solche ihren Anfang jährlich am St. Martintage, und währet vier ganzer Wochen, da denn alle obbenannte Victualien und Feilschaften doppelt zu vermauthen sind. Wien, den 2. April 1755.

## Zuckers fremden Einfuhre-Verbot.

Den 7. Junii 1755.  
 Der zu Triume errichteten  
 Handlungssocietät auf die Zucker-  
 siedererey ertheiltes Privile-  
 gium.

Anzuzeigen: Demnach allerhöchstgedacht Ihre k. k. Majestät der unter dem Namen Urbano Arnold Kennedy, Wellens, & Compagnie zu Triume errichteten Handlungssocietät ein Privilegium auf die Zuckersiedererey allermildest ertheilet, und nunmehr allerhöchst Deroselben zu vernehmen gewesen, wasmaßen gedachte Compagnie die Bedingnisse sothanen Privilegii in alle Wege zu erfüllen, somit die östereichischen Erbländer mit einer hinlänglichen Quantität Zuckers gegen einen laufenden billigen Preis zu versehen sich im Stande befinde, hiernächst auch zwischen derselben, denn den Material- und Gewürzhändlern in hiesiger Residenzstadt Wien wegen Abnehmung des Zuckers, zumalen sie solchen in allen Sorten sehr gut conditionirt, und ohne Ausstellung befunden, ein gutwilliger Vertrag bereits errichtet, in Folge dessen aber von ihnen Handelsleuten zugleich das weitere allerunterthänigste Anlangen gemacht worden sey, womit die Einföhrung alles fremden Zuckers verboten werden möchte.

Als haben mehr allerhöchsterennete Ihre k. k. Majestät in der Erwägung, daß die Billigkeit sowohl, als die Beförderung des Commercii und Landesnutzen allerdings erfodere, die einheimische Erzeugniß der ausländischen vorzuziehen, über einen allerhöchst Deroselben von Seiten Dero Commerciens-Directorii sub dato 31. Maji nuperi in Sachen erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß in allhiesiger Residenzstadt in Folge obiger Convention allschon den 5. dieses, auf dem Lande aber nach 2. Monaten von gleichbesagtem Dato an 7. mithin à prima Augusti dieses Jahrs die Einföhrung des ausländischen Zuckers in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns gänzlich verboten seyn soll.

Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer wird demnach vorstehende allerhöchste Anordnung allen hier Landes Zucker zu föhren befügten Handelsleuten außer hiesiger Residenzstadt Wien, und insbesondere den Specereykrämern in den landesfürstl. Städten und Märkten durch seine Behörde unverlangt kund zu machen, untereinstens aber denselben mitzugeben haben, daß, zumal keine ausländische Zuckerforten nach Verfließung der obgesetzten Frist mehr passiret, sondern solche durch die betretende Gränzmauthämter zurückgewiesen, folgar unter der ohnehin über alle Einschwarzungen verhängten Confiscationsstrafe nicht im Lande weder pro Consumo, noch pro Transito eingeföhret werden sollen und dürfen, sie Handelsleute bey Urbano Arnold Kennedy, Wellens, & Compagnie zu Triume ihre Bestellungen künftighin zu machen wissen werden, anbey jedoch, daferne besagte Compagnie sich erklärte, das anverlangte Quantum innerhalb 3. Monaten a dato der Bestellung nicht liefern zu können, dieses durch die Correspondenz auszuweisen seyn, und ermeldten Handelsleuten solchenfalls bevorstehe gegen der erstberühnten Correspondenzausweisung für das Abgängige, was nämlich die Compagnie wirklich nicht liefern würde, bey dem k. k. Commerciendirectorio, oder der Ministerialbancodeputation, um die Passirung eben so viel fremden Zuckers von gleicher Sorte, als von der Compagnie verlangt worden, gehörig einzukommen; allermaßen denn auch im Uebrigen hiernach das Erfoderliche an die lizerische Repräsentation und Kammer, wie imgleichen auch an den allhiesigen Handelsstand allschon erlassen worden ist. Wien, den 7. Junii 1755.

Einföhrung des ausländischen  
 Zuckers verboten.

Die künftige Bestellungen  
 bey der Societät zu machen.

Wenn das anverlangte Quan-  
 tum nicht geliefert werden  
 könnte.

Und solches ausgewiesen wür-  
 de.

Wird auf den Abgang die  
 Passirung aus der Fremde be-  
 stellen zu dürfen ertheilt wer-  
 den.

Weg

## Begrobot-Nachlässigkeiten = Bestrafung.

Von der kais. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen; den sämmtl. Stadt-Markt-Dorf- und Grundobrigkeiten, denselben Beamten, Richtern, und Gemeinden anzuzeigen:

Es sey die gegründete Beschwerde vorgekommen, welchergestalt die Begroboten sehr nachlässig von den Unterthanen geleistet werden; indem verschiedene auf erhaltene Begordonanz entweder gar nicht erscheinen, noch sich dessenthalben bey den Wegbeamten entschuldigen, oder, wenn sie auch zur Robot kommen, viel später als um die gesetzte Stunden sich einzufinden, vor der gewöhnlichen Zeit zu füttern, und mehrere Stunden damit zuzubringen, sodenn gar frühzeitig wiederum nach Hause zu kehren, folgar zur wirklichen Arbeit sehr wenige Stunden anzuwenden, und auch in dieser kurzen Zeit nicht mit dem erforderlichen Fleiße zu arbeiten, die Zugroboter aber meistens vier Pferde zusammen zu spannen, und mit solchen nicht mehr, als zwey Pferde füglich verrichten könnten, zu führen gewaltthätiger Weise sich ermessen.

Nicht minder ist verlässlich in Erfahrung gebracht worden, daß die herrschaftliche Beamte auf dem Lande, wie auch die Bezirksrichter, anstatt die Unterthanen zur Erscheinung bey den Begroboten, wie es ihre Schuldigkeit mit sich bringt, anzuhalten, nicht allein ihnen diesen Unfug nachsehen, sondern zum Theile auch dieselbe in ihrer Bosheit und Widerspänstigkeit annoch zu stärken, und sie hierzu anzufriechen sich erlauben.

Gleichwie nun alles dieses sehr strafbar ist; also wird auf allerhöchsten Befehl hiemit nochmal verordnet:

Erstens: daß diejenige Unterthanen, welchen eine Begordonanz von Seiten des kais. königl. Weg- und Brückenamts zugewiesen wird, auf den ihnen bestimmten Tag und Ort ganz unfehlbar mit der ausgemessenen Hand- und Zugrobot in den Frühlings- und Sommermonaten, nämlich a prima Aprilis bis ultima Septembris in der Frühe um 5. Uhr, und nicht später erscheinen, bis um 11. Uhr Vormittags arbeiten, sodenn von 11. Uhr Vormittags bis 1. Uhr Nachmittags die Mittags- und Raststunde halten, die Zugroboter aber während dieser Zeit zugleich füttern, sodenn aber wiederum zur Arbeit greifen, und in solcher von 1. Uhr Nachmittags bis um 6. Uhr Abends verbleiben; in den kürzern Tagen aber nämlich im späteren Herbst bis gegen den Frühling um eine, und in den spätesten Monaten um zwey Stunden später zu arbeiten anfangen, wie auch um eine- und respective um 2. Stunden früher aufhören, jedoch die ganze Zeit hindurch fleißig arbeiten, auch nicht ehe nach Hause kehren sollen.

Zweytens: Hat insonderheit jeder Zugroboter sich mit zweyen Pferden einzustellen, und mit solchen die ihm auftragende Fuhren allein zu verrichten, nicht aber (an jenen Orten und Gegenden ausgenommen, wo wegen der Berge oder Moräste die von dem Weg- und Brückenamte bestellte Aufseher eine Zusammenspannung nöthig fänden) von selbst zusammen zu spannen.

Drittens: Wofern jemand den hievorstehenden zweyen Punkten entgegen zu handeln sich unterfangen würde, der oder dieselbe sollen in die Strafe der doppelten Robot verfallen seyn, welche ihnen nach dem Gutbefinden des kais. königl. Oberwegdirectoris, auferleget werden wird.

Viertens: Sollte es sich aber fügen, daß eine Gemeinde auf einen solchen Tag zur Robot berufen würde, an welchem sie mit dem Ackerbaue im Frühjahre und Herbst, oder mit dem Schnitte und Weinlösen beschäftigt wäre, oder einen Militärtransport zu befördern hätte (außer welchen Fällen keine Entschuldigung angenommen wird) so soll eine solche Gemeinde mit dieser Entschuldigung gar nicht verweilen, sondern dieselbe alsogleich bey Erhaltung der Ordonanz zurückerinnern lassen, und zugleich einen andern Tag vorschlagen, an welchem sie zur Robot erscheinen könne.

Fünftens: Derjenige Beamte oder Bezirksrichter, welcher die Unterthanen nicht mit allem Ernste zur Erscheinung bey der Robot verhalten, sondern ent-

Den 11. Junii 1755.  
Nachlässigkeiten und Eigenmächtigkeiten wegen der Roboter.

Wobey die herrschaftliche Beamte nachsehen, oder auch die Unterthanen stärken.

Die Roboter sollen im Frühjahre und Sommer von 5. Uhr frühe bis Nachmittags um 6. Uhr, im Winter aber um 1. oder 2. Stunden weniger früh und Abends fleißig arbeiten, und darunter zwey Stunden füttern.

Und nicht eigenmächtig 4. Pferde zusammen spannen.

Wey Strafe der doppelten Robot.

Wenn eine Gemeinde wegen des Schnittes, oder Weinlösens, oder wegen der Militärtransporte nicht erscheinen kann, soll sie selbst gleich bey Empfang der Ordonanz einen andern Tag bestimmen.

Die Beamte oder Bezirksrichter, welche den Unterthanen nachsehen, oder sie gar stärken, sollen den Schaden bezahlen, und noch besonders nach Umständen gestrafet werden.

Anno 1755.

weder denselben hierin falls etwas nachsehen, oder sie gar zu dergleichen Widerspänstigkeit veranlassen, und auffrischen würde, soll den hieraus erwachsenden Schaden selbst tragen, folgar die wegen Ausbleibung der Gemeinde vergebens gehaltene Tagelöhner aus seinen eigenen Mitteln bezahlen, auch nach Gestalt der Sachen noch mit empfindlicher Strafe angesehen werden.

Die Kreisämter sollen gleich mit der Bestrafung vorgehen, und die N. Oe. Repräsentation wird selbst hierob halten.

Wornach sich alle und jede Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamte, Richter und Gemeinden, wie auch ein jeder Unterthan insonderheit auf das genaueste zu achten, und für Schaden zu hüten wissen werden: Allermaßen hierauf unverbrüchlich zu halten, die Schuldige in Verantwortung zu ziehen, und mit der Bestrafung ohne weiterem unmittelbar vorzugehen, den kaiserl. königl. Kreisämtern untereinstens mitgegeben, und auf allerhöchsten Befehl die N. Oe. Repräsentation und Kammer unter Vertretung des Weg- und Brückenamts von der N. Oe. Kammer- Procuratur selbst darob halten wird. Wien, den 11. Junii 1755.

## Stiftungen und Spitalergelder-Administration.

Den 14. Junii 1755.

Wir Präsident und Räte der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns etc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, besonders aber den Spitalverwaltern, Spitalmeistern, herrschaftlichen Vogtbeamten, Unsren respective Dienst und Gruß, in gutem Willen zuvor, und geben euch hiemit zu vernehmen:

Mit den Spital- und Stiftungsgeldern wird noch immer unwirtschaftlich gehandelt.

Nachdem in fürdauernder Untersuchung der milden Stiftungen sich so viel geäußert, wasgestalt mit den Spital- und milden Stiftungsgeldern, so wie ehedem, noch immerhin die allerunwirthschaftlichste Gebahrung geschehe, zumal die ausgeliehene Kapitalien weder mit einem herrschaftlichen oder magistratlichen Schuldbriefe versehen, die etwann im Verluste, oder Gefahr stehende mit gehörigem Eifer und gerichtlichen Executionsmitteln nicht eingetrieben, sondern über das die abfallende Zinsungen durch viele Jahre recht unverantwortlich im Rückstande gelassen werden.

Gleichwie aber hierdurch der allerhöchsten Willensmeinung, und aller mildreichsten landesmütterlichen Vorsorge in Emporhebung der sämtlichen milden Stiftungen äußerst zuwider gehandelt wird.

Als befehlen Wir zur Vorbeugung der durch solche fahrlässige Amtirung entstehenden fernerweiteren übelsten Folgerungen, den Eingang ermeldten Beamten, Spitalverwaltern und Spitalmeistern hiemit ernstgemessen, daß ihr

Das Kapital genugsam sicher zu stellen.

Primo: Alle und jede den unterhabenden Spitalern gehörige Kapitalien noch vor Ende dieses laufenden Jahrs, sofern sie unter der Bürgerchaft und Bauernschaft anliegen, mit obrigkeitlichen und magistratlichen Fertigungen versehen, bey den übrigen Partheyen hingegen, sowohl hohen als niedern Standes, in der oberösterreichischen Landtafel ordnungsmäßig vormerken lasset;

Rückständige Interessen.

Secundo: Werdet ihr das rückständige Interesse einzuheben mit allem Ernste trachten, sohin von jenen Schuldner, welche mit der Zinsung über ein Jahr haften, alsogleich die Aufkündigung des Kapitals vorsehen, die Anheimzahlung bestmöglichst betreiben, auch im Falle die gütige Betreibung nichts fruchtete, weder der Debitor mit einer angenehmen Bürgschaft, oder sicheren Wahrungszahlungen aufkommen könnte, ohne Verschub die obrigkeitliche Executionsklage ergreifen, und im Falle euch die Obrigkeiten die gehörige Assistenz nicht leisten würden, stehet euch solches dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer zur Fürkehrung des Weiteren anzuzeigen bevor, nicht weniger habt ihr

Und verfallende Zinsungen richtig einzuholen.

Tertio: Die anheuer und künftig verfallende Zinsungen also gewiß alljährlich einzufodern, als euch hierwegen kein Ausstand oder Gutmachung mehr zugelassen, sondern ihr unmittelbar salvo Regressu contra morosos Debitores, zu haften schuldig seyd, damit aber

Quarto: Diese Verordnungen, die das heilsamste Beste der milden Stiftungen alleinig zum Zwecke haben, desto genauer befolget werden, auch Wir davon die zuverlässige Erkenntnis haben, als werdet ihr

Quinto:

Anno 1755.

Den Rechnungen alle Obligationes in vidimus

Quinto: Bey Einreichung der heurigen 1755. jährigen Rechnung (welche längstens vier Wochen nach dem folgendem neuen Jahre bey 20. Rthlr. Pönfall zu erstatten sind) alle Obligationes in vidimata Copia, die Vidimirung auch nicht von euch selbst, sondern von einer andern Orts Obrigkeit geschehen muß, beylegen, und wenn unter solchen eine begriffen, welche entweder mit obrigkeitlicher Fertigung nicht bekräftiget, oder in die oberösterreichische Landtafel füngemerkt wäre, als ist Rechnungsführer in einen Pönfall pr. 24. Rthlr. wirklich verfallen, und da eben auch

Sexto: Den Rechnungen eine Consignation beyzulegen kömmt, welche Debitores wegen haftenden Ausstände, und nicht geleister Zahlung executive gellaget worden, sind eben hierwegen die dießfalls bey den Obrigkeiten eingereichte Anbringen und erhobene Verbescheidungen, auch etwann angestossene Vergleich und Währungen (welche ohnehin ehavor der milden Stiftungscommission ad ratificationem müssen übergeben werden) öfters bemeldten Rechnungen beyzuschließen, und so fern sich auch allda ein Saumsal äußerte, hat es imgleichen bey dem obangesezten Pönfalle der 24. Rthlr. sein unablässliches Bewenden; anbelangend

Septimo: Die künftige Darleihung der Kapitalien seyd ihr auf den S. 11. des unterm 15. Februarii 1752. emanirten allergnädigsten Patents gewiesen, mithin die Ausleihung jedesmal mit Vorwissen und Bewilligung der in milden Stiftungen angeordneten Commission geschehen muß; welches man hiemit jedermännlich zu seinem Wissen und Nachverhalt underhalten wollen. Denn an dem geschiehet Ihrer Kaiserl. könlgl. Majestät allerhöchster Willen und Meynung. Linz, den 14. Junii 1755.

Wie auch die Consignation der haftenden Ausstände beyzulegen.

Kapitalien mit der in dem Patente von An. 1752. vorgeschriebenen Vorsetzung auszulieihen.

## Soldaten-Invaliden versterbender Anzeigung.

Anzufügen: Es hätten allerhöchst Ihre Kaiserl. könlgl. Majestät auf die in Sachen dahin gelangte gehorsamste Vorstellung, wasgestalt ein und andere herrschaftliche Beamte in den k. k. Erbländern mit der Anzeige der von Zeit zu Zeit versterbenden patentmäßig angewiesenen Invaliden nicht allein ungemein saumsällig und moros sich erweisen, sondern auch die für solche verabreichende Verpflegung noch weiters hindurch geraume Zeit zu erheben pflegen, hierdurch aber die gute Ordnung merklich unterbrochen, ja zum Schaden des Invalideninstituts gehandelt werde, allergnädigst entschlossen, und anbefohlen, daß zu Abstellung dieses Unfugs ein derley moros sich erweisender Beamter bey jedesmal sogleich nicht machender Anzeige des Todesfalls, nebst dem Erfasse des indebite erhobenen Verpflegungsquantum noch zu einem Erlage von 6. Reichsthälern zum Behufe des Instituti, und nach Länge der Unterlassung, besonders, wo gar einiger Betrug dabey unterwaltet, zu einem größeren Erlage unnachsichtlich angehalten werden soll.

Wornach also sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer die nöthige Auflage an allseitige Gehörde ungeschämt zu erlassen wissen wird; allermaßen allerhöchst eredeutete Ihre Kaiserl. könlgl. Majestät von derley Vorfällen von Zeit zu Zeit benachrichtiget zu werden eigends verlangen. Wien, den 5. Julii 1755.

Den 5. Julii 1755. Herrschaftsbeamte sind in Anzeigung der auf dem Lande versterbenden patentmäßigen Invaliden saumsällig,

Wodurch dem Invalideninstituto ein merklicher Schaden zuwächst. Dergleichen Moros sollen nebst der Schadenserstattung noch mit einer Geldstrafe bezeuget werden.

## Jurisdiction über das hungarische in Wien befindliche Personale.

Der niederösterreichischen Regierung in Justizsachen anzuzeigen: Ihre Kaiserl. könlgl. Majestät haben in Sachen betreffend die Jurisdiction über das allhier befindliche hungarische Personale über allerhöchst Deroselben allerunterthänigst geschehenen Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet:

Primo: Daß das Personale der könlgl. hungarischen Hoffkanzley respectu actuum inter vivos, wohin auch die Contractus vel quasi, & Delicta vel quasi gehören, der Jurisdiction des ihr Regierung einverleibten Obristhofmarschallischen Gerichts unterzustehen haben soll. Das übrige Personale hingegen gehöre

Den 17. Julii 1755.

Das Personale der hungarischen Hoffkanzley kehret unter dem Hofgerichte.



Anno 1755.

Die von Adel unter Regie-

zung. Jene, so hier domiciliret sind, unter dem Stadt- oder Grundgerichte.

Wofern diese kein solches Officium, oder Würde begleiten, nach welchen ein anderes Forum ausgewiesen ist.

Pro domiciliatis sind zu halten jene, die hier bedienstet, und begütert sind.

Denn jene, welche animo figendi domicilium, oder auch in dubio zehn Jahre hier sich aufhalten.

Wenn ein Hungar in beyden Ländern, nämlich Hungarn und Oesterreich begütert ist, hat man sich nach dem Orte der ausgestellten Obligation, oder angewiesenen Zahlung zu achten.

Davon werden ausgenommen die Actiones reales, Wechsel- und Ausziehungssachen, denn die Causæ fisci.

In welchen alle Nationalisten ohne Unterschied denjenigen Stellen, die solche Causas verhandeln, unterworfen bleiben.

Mit Abhandlung der Verlassenschaften des königl. hungarischen Hofkanzleyersonalis hat man das Normale de an. 1753. zu beobachten.

Mit Ausnahme der wahren hungarischen Forderungen.

Der Documentorum litteralium, Successiones, &amp; bona hungarica respicientium.

Bey welchen Abhandlungen jedesmal ein hungarischer Kanzley personale pro Consilio &amp; Informatione zuzuziehen.

Die hier bedienstete, oder sonst domicilirete hungarische Nationalisten gleich den übrigen hier domicilireten Fremden zu halten.

Daher von solchen Gebühren die Abhandlungen jener Stelle, worunter der Verstorbene quoad actus inter vivos gestanden ist.

Jedoch die Todtentare nicht voreilig anzumessen.

Auf Absterben eines Durchreisenden, oder auf eine kurze Zeit sich hier aufhaltenden hungarischen Nationalistens nur die Nothsperre anzulegen.

Außer es würde an dem Orte, woher der Verstorbene wäre, ein anderes mit österreichischen Unterthanen beobachtet.

Nebst der Nothsperre ist wegen der Leiche, Begahlung der Schulden, und Unterhaltung der Familie die Vorsehung zu machen.

Secundo: Wenn selbes von Adel ist, unter die niederösterreichische Regierung, wenn es aber nicht von Adel ist, unter das Stadt- oder Grundgericht Jure Domicilii oder Incolatus, und dieses, woferne ein solcher in keinem Officio, oder Dignitate stehet: denn in diesem Falle hat selbes das Forum zu folgen, welches pro dignitate vel officio ausgewiesen ist; dem zu folge ist ein geheimer Rath unter die niederösterreichische Regierung, als Obrist-Hofgericht, ein Landmann zu dem landmarschallischen Gerichte, ein Soldat zu dem Judicio militari mixto, ein Doctor zu der Universität, ein Bürger unter das Stadtgericht, und ein Privatbedienter unter das Forum seines Herrn gehörig nach Maß und Weise der in Sachen ehevor vorhandenen allerhöchsten Resolutionen, und zwar sind pro domiciliatis nicht nur jene zu halten, welche allhier bedienstet, oder begütert sind, sondern auch jene, welche animo domicilium hic figendi, so aus den Umständen zu ermessen ist, oder auch in dubio zehn Jahre hindurch sich hier oder in diesem Erblande aufhalten: falls aber

Tertio: Ein Personale in beyden Ländern, Hungarn und Oesterreich begütert ist, wird sich hauptsächlich nach dem Orte, wo die Obligation ausgestellet ist, zu richten seyn, es wäre denn ein locus solutionis besonders benennet, oder die in einem oder andern Lande liegende Immobilia verschrieben worden, wo man sich sodenn nach sothaner Vorsehung zu achten haben würde; von diesem Normali werden allein ausgenommen die Actiones reales, die Wechsel- und Ausziehungssachen, wie auch die Agenda des Confessus in Causis Summi Principis & Commisforum, denn in diesen Causis hat sowohl das Personale der königl. hungarischen Hofkanzley, als die übrige allhier sich aufhaltende Nationalisten ohne Unterschied bey der Grundobrigkeit, bey dem Confessu in Causis Summi Principis, und bey jenen Stellen, denen die Wechsel- und Ausziehungssachen zu tractiren obliegen, unweigerlich Rede und Antwort zu geben.

In Abhandlungsfällen ist mit dem Personali der königl. hungarischen Hofkanzley die wegen der Jordanischen Abhandlung den 12. October 1753. erlassene allerhöchste Resolution mit dieser Ausnahme zu beobachten; daß

Quarto: Nur jene Obligationes, in welchen bona hungarica verhypotheciret worden, oder wo der locus solutionis in Hungarn stipuliret sich befindet, als wahre hungarische Forderungen angesehen; alle übrige aber zu der allhiefigen Verlassenschaftsabhandlung gehörig sind: und daß die vorsindige Litteralia, Documenta, Successiones, & bona hungarica respicientia der hungarischen Hofkanzley ausgefolget, hievon jedoch ein ausführliches Verzeichniß zurück behalten; übrigen aber zu den Abhandlungen über die Verlassenschaften des hungarischen Hofkanzley Personalis, und so oft auch sonst ein hungarischer Nationalist stirbt, welcher Güter oder Erben im Königreiche hat, ein hungarischer Kanzley Personale, jedoch nur pro Consilio zugezogen werden soll, um de legibus Patriæ jedesmal die nöthige Information ertheilen zu mögen.

Quinto: Die allhier bedienstete oder sonst domicilirete hungarische Nationalisten, sind wie alle übrige allhier domicilirete Fremde anzusehen, welche in allen und jeden sich den diesländigen Gesetzen zu fügen, und sich in Erbschaftsfällen darnach zu achten haben.

Sexto: Respectu jener, welche hier nicht domiciliret sind, jedoch als Incolæ sich hier aufgehalten haben, gebühret die Abhandlung jener Stelle, unter welche der Verstorbene quoad actus inter vivos gehört hat. Doch wird mit Ausmessung der Todtentare nicht voreilig fürzugehen seyn, damit zum Nachtheile der etwa in Hungarn befindlichen Creditoren selbe nicht gereiche; wofern aber

Septimo: Ein hungarischer Nationalist nur als Durchreisender, oder wegen Sollicitirung einer Sache, auch wegen einer andern Handlung auf einige Zeit nur anher gekommen wäre, und allhier stirbe, bey einem solchen, als wahren Fremden soll nur die Nothsperre Platz haben, es wäre denn notorisch, daß in jenem Orte, woher der Verstorbene wäre, ein anderes respectu der österreichischen Unterthanen beobachtet würde. Uebrigens ist nebst der Nothsperre zugleich in so weit eine Vorsehung zu machen, damit der Leichnam zur Erde bestattet, die allhiefige Schulden bezahlet, und die allhier befindliche Familie in so lang unterhalten

ten werde, bis jemand sich einfindet, welcher mittelst einer von der königl. hungarischen Hofkanzley beybringenden Urkunde zu Uebernehmung des Verlaß sich legitimiret.

Endlich so werden auch die etwa noch unabgehandelte Verlassenschaften nach diesem Normali auszumachen, und die diesfalls ausgesetzte Taxen abzunehmen seyn, als von welchen auch das Personale der hungarischen Hofkanzley nicht befreyet ist.

Nach diesen Normali also bergleichen Verlassenschaften abhandeln, und die ausgesetzte Taxen abzunehmen.

So man ihr niederösterreichischen Regierung in Justizsachen hiemit zur Nachricht und künftigen Nachachtung und Verfügung des Weitern hat erinnern wollen. Wien, den 17. Julii 1755.

### Landesanlagen neue Executions-Ordnung-Erklärung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre K. K. Majestät hätten sich die von Ihnen niederösterreichischen Landschaftsverordneten sub dato 7. dieses laufenden Monats Julii bey Hofe eingereichte allerunterthänigste Vorstellung, womittelst dieselbe aus Gelegenheit der jüngsthin an die niederösterreichische drey obere Stände, wegen Einschränkung der vormals üblich gewesenen Landschafts-Executionsordnung wiederholt ergangenen allerhöchsten Verordnung wegen des eigentlichen Zeitpunkts, bis wohin nämlich nach der alten, und a quo Termino nach der neuen Landschafts-Executionsordnung fürzugehen sey, sich anzufragen Anlaß genommen, des mehreren geziemend vortragen lassen. Und zumal allerhöchst Dieselbe von ihrer eben derohalben noch unterm 22. Augusti 1752. geschöpften und ersagten drey obern Ständen zu wiederholtemal bekant gemachten allerhöchsten Resolution in keine Wege mehr abzugehen sich neuerdings entschlossen haben, einfolglich den Restantiarien, welche à dato erstgesagter Verordnung über Jahr und Tag ihre Schuldigkeit nicht entrichtet, und über deren Einkünfte nach derselben klaren Vorschrift die Sequestratio fructuum nicht verhänget worden, das 10. procentige Pönalinteresse weitershin nicht mehr angerechnet werden kann; hiernach auch besagte drey obere Stände leztmals unterm 21. Junii nuperi ausdrücklich wiederholt angewiesen worden sind. Als ergiebt sich bey diesem vorausgesetzten Schlusse die weitere Folge von selbst, daß von eben gemeldetem dato obangeregter Resolution der Terminus a quo respectu dieser neuen Executionsordnung anzufangen, und die alldarinn vorgeschriebene Sequestratio fructuum in so lang fürzudauern habe, bis von den in Rückstand verfallenen Landesmitgliedern die verlassene Anlagen vollends getilget seyn werden, wodurch also nicht minder die in der seitherigen Landschafts-executionsordnung vorgesehene Abschätzung der Güter und Gülden sich ebenfalls hebet. Belangend aber die fernere Modalität, wie und auf was Weise eine derley Sequestrationsverhängung einzuleiten sey, da ist gleichermäßen in der oballegirten unterm 22. Augusti 1752. ergangenen Resolution bereits ausdrücklich verordnet, daß entweder der eigene Beamte des Restantiarii in Pflichten genommen, und pro sequestro bestellet, oder aber, wenn der eigene Beamte hierzu nicht anständig befunden werden dürfte, alsdenn einem Benachbarten solthane Sequestration aufgetragen werden soll. Wobey es also auch für das Künftige bis auf weitere Verordnung sein Bewenden haben wird, mit dem alleinigen Beyfalle jedoch, daß wehrentant allerhöchst Ihrer K. K. Majestät allergnädigste Willensmeynung dahin gehe, daß den dermal obhandenen morosen Restantiariis noch eine drey monatliche Frist, zu Bezahlung ihrer Schuldschulden eingeräumt, dahingegen bey mehrmaliger fruchtloser Verstreichung dieses Termins, mit Verhängung mehrerholter Sequestration ohne weitere Zumutung fürgeschritten werden; leztlich aber sie N. Oe. Herren Landschaftsverordnete sich nach den seit anno 1752. in Sachen ergangenen Verordnungen unfehlbarlich zu achten haben sollen.

Den 19. Julii 1755.

Die in Folge Hofdecreti dato 22. Aug. 1755. resoluirt neue N. Oe. Landschafts-executionsordnung wird bestättiget.

Terminus a quo dieser neuen Ordnung.

Sequestratio fructuum hat in so lange fürzudauern, bis der Landesanlagen - Rückstand vollends getilget seyn wird Güter- und Güldenabschätzung cessiret. Sequestrationsverhängung Modalität.

Welches alles demnach ihnen N. Oe. Herren Landschaftsverordneten zu ihrer nachrichtlichen Direction, und weiters nöthigen Fürkehrung durch gegenwärtiges Hofdecret in Gnaden unverhalten wird. Allermaßen denn auch im übrigen nach dem von denselben untereinstens gemachten Antrage kein Anstand obwaltet, daß diese sogestaltig festgesetzte Verhängung der Sequestration auf den Gütern

der mit Abführung ihrer Landesanlagen sich über Jahr und Tag moros bezeugenden Gülteninhaber zu derselben allseitiger Wissenschaft und Nachachtung im Lande gehörig kund gemacht werde. Wien, den 19. Julii 1755.

## Wildschützen - Strafe - Verschärfung.

Den 26. Julii 1755.  
Die in dem Patente de dato 22. November 1754. wider die Wildschützen statuirte Strafe wird auch bey erstmaliger Betretung verhänget.

Wir Maria Theresia etc. etc. Geben allen und jeden, welche in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sess- oder wohnhaft sind, und sonst sich allda befinden, oder auch nur eine Zeit lang sich hierlandes aufhalten, hiemit zu vernehmen: Wasmaßen Wir wegen überhand zu nehmen beginnender Vermessenheit der Raub- und Wildschützen bereits unterm 22. November vorigen Jahrs durch ein offenes Patent verordnet haben, daß diejenige, welche schon zweymale wegen verübtem Wildschießen abgestraft worden sind, es möge die Bestrafung wegen geschossenen größern oder kleinern Wildpratts erfolget seyn, sammt ihren Weibern, und jenen Kindern, so durch ihre eigene Handarbeiten das Brod zu verdienen sich nicht im Stande befinden, in das Königreich Hungarn auf Unsrer dortige Kameralherrschaften übersetet, folgsam allhier von Hause und Hofe abgestiftet, und in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns an keinem Orte mehr geduldet werden sollen.

Gleichwie aber die Bosheit der Raubschützen seither noch weiters zugenommen hat:

Also haben Wir oberwähntes Patent von 22. November 1754. Uns eingerathenermaßen dahin zu verschärfen befunden:

Daß künftighin kein Wildschütz, er mag das erste oder zweyte Mal betreten werden, oder vorhin schon öfters betreten worden seyn, hier Landes mehr geduldet, sondern gleich auf erstmaliges Betreten ohne weiters nach Hungarn abgeschickt, folglich in Gleichförmigkeit sothanen Patents alsbald von Hause und Hofe abgestiftet, sein hierlandes befindliches Vermögen gerichtlich abgeschätzt, und das durch Verkauf erlößt werdende Geld jener Obrigkeit in Hungarn, wohin er verschaffet, und zu seinem Aufenthalte angewiesen wird, zu einem allda vorfindenden Ankaufe einer Wirthschaft, oder Ansässigkeit übergeben werden soll.

Unerfahrene Wildschützen in eine hungarische Gränzfestung zu verurtheilen.

Belangend aber jene Wildschützen, welche hierlands nicht ansässig sind, als die ledige Bursche, die Innleute, wie auch jene, welche sich sonst nur eine Zeit lang im Lande aufhalten, oder dienstlose Leute, denn jene, welche nur durchreisen, so sollen dieselbe ebenfalls bey dem ersten Betreten auf dem Wildschießen unmittelbar in das Bannat auf ewig zu eigener Nahrungserwerbung verschaffet, und diese sowohl, als die ansässig gewesene, und auf die Kameralherrschaften oder andere Oerter abgeschickte, falls sie von dannen zurück zu kehren sich unterfiengen, auf ein Jahr lang, bey wiederholter Rückkehr auf zwey, auch sofort jedesmal auf mehrere Jahre in eine hungarische Gränzfestung zur Schanzarbeit verurtheilet, und nachher wiederum an ihre angewiesene Oerter, und respective in das Bannat abgeschickte werden.

Wo im übrigen es bey der Anno 1743. ergangenen Jägerordnung, und andern seither herausgegebenen Patenten und Verordnungen sein gänzlich Beswenden hat.

Hiernach wird sich also jedermänniglich zu achten, auch für Schaden und Unheile zu hüten wissen.

In Jägeressachen eigends aufgesetztes Commission.

Allermäßen Wir zu Besorgung aller und jeder sowohl inner als außer Unsrer Wildbahne in diesem ganzen Lande vorkommenden Jägeressachen eine besondere Commission unter dem Präsidio Unsrer wirklichen geheimen Raths, auch Obristen Hof- und Landjägermeisters Karl Grafen von Harrach, nebst Unsrer N. Oe. Repräsentations- und Kammer- Vicepräsidenten Johann Joseph Freyherrn von Mannagetta und Lerchenau anzuordnen befunden haben. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 26. Monatstag Julii nach Christi Unsrer Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im ein tausend, sieben hundert fünf und funfzigsten Unsrer Reichs im fünfzehnten Jahre.

# T A R I F F A

Nach welcher sowohl bey den kaiserl. königl. Mauthen zu Neudorf und Sallenu, als derselben Filialen zu Mödling, Steinabrüchel, Ginselsdorf, und in dem Jahrmarkte Lachsenburg die Mauthgebühe künftighin abzunehmen ist.

Erstens: Soll von den bey diesen Mauthstationen durchführenden Consumptibilia der Mauthbetrag folgendermaßen eingehoben werden; als:

	fl.	kr.	pf.
<b>A.</b>			
Apffel, vom Megen, oder Butte.....		1	—
— detto vom Wagen anstatt einer Schüssel voll, noch besonders.....		1	2
Amper, vom Wagen mit zwey oder mehr Pferden.....	12	—	—
— vom Wagen mit 1. Pferde.....	9	—	—
<b>B.</b>			
Band, Binderband, vom Puschchen.....		—	1
Besen, von einem Wagen ohne weiterer Naturalabnahme..	6	—	—
Birnen, vom Megen oder Butte.....		1	—
— detto vom Wagen anstatt einer Schüssel voll noch besonders.....		1	2
Binderholz, von einer Fuhre.....	8	—	—
Binderband, vide Band.			
Boding, vom Stücke.....	2	2	—
Brandwein, vom Eimer.....	3	—	—
Brein, vom Megen.....	1	—	—
Brennholz, von einer Fuhre.....	2	—	—
Brod, vom Wagen.....	6	—	—
<b>C.</b>			
<b>D.</b>			
Drechslerarbeit, vom Wagen.....	12	—	—
<b>E.</b>			
Erbfen, vom Megen.....		1	—
<b>F.</b>			
Faß, neues vom Stücke.....		2	—
Ferchen, von 100 Stücker.....		1	2
— detto von 100. Stücken anstatt eines Stücks. . . .		3	—
Fisch, lebendige, so hier nicht benennt, vom Fasse oder Leit		8	—
— detto vom Fasse oder Leit anstatt eines Stücks.....		3	—

Wegen vor-  
tiger Natu-  
ralabnah-  
me.

Wegen vor-  
tiger Natu-  
ralabnah-  
me.

Wegen vor-  
tiger Natu-  
ralabnah-  
me.

	fl.	fr.	pf.
Fische, detto gefalzene hier nicht benennete, vom Centner..	—	4	—
— detto vom Centner anstatt 4. Stücke.....	—	4	—
<i>Wegen vor- ziger Statu- salabnah- me.</i>			
<b>G.</b>			
<b>G</b> änse, von einer Butte, Reische, Steige, oder Krachse sammt Jura .....	—	6	—
— detto vom Wagen.....	—	12	—
— detto vom Wagen anstatt eines Stückes.....	—	6	—
<i>Wegen vor- ziger Statu- salabnah- me.</i>			
Geflügelwerk, so hier nicht benennt, von einer Butte, Rei- sche, Steige, oder Krachse sammt Jura.....	—	6	—
— detto vom Wagen .....	—	12	—
— detto vom Wagen anstatt eines Stückes.....	—	6	—
<i>Wegen vor- ziger Statu- salabnah- me.</i>			
Geiß, vom Stücke.....	—	—	1
Gersten, vom Megen.....	—	—	2
Getreid, vom Megen.....	—	1	—
<b>H.</b>			
<b>H</b> aasen, vom Stücke.....	—	—	1
Haasenhühner, vide Hühner.	—	—	2
Haber, vom Megen.....	—	2	—
Hafnertack, von einem Fuder.....	—	2	—
Hahn, Indianisch, von einer Butte, Reische, Steige, oder Krachse, sammt Jura.....	—	6	—
— detto vom Wagen .....	—	12	—
— detto vom Wagen anstatt eines Stückes.....	—	6	—
<i>Wegen vor- ziger Statu- salabnah- me.</i>			
Hausen, gefalzener vom Centner.....	—	6	—
— detto vom Centner.....	—	6	—
Häu, vom Wagen mit zwey Pferden oder Ochsen.....	—	4	—
— detto vom Wagen mit 4. Pferden oder Ochsen.....	—	6	—
<i>Wegen vor- ziger Statu- salabnah- me.</i>			
Holzwerk, von einer Trage.....	—	—	1
— detto Geschirr allerley schlechtes, von einer Trage...	—	4	—
Hühner, Haasenhühner, vom Stücke .....	—	—	1
— detto Indianisch, wie Hahn.....	—	—	—
— detto ordinari Hühner von 1. Butte, Reische, Stei- ge, oder Krachse, sammt Jura.....	—	6	—
— detto vom Wagen.....	—	12	—
— vom Wagen anstatt eines Stückes.....	—	6	—
<i>Wegen vor- ziger Statu- salabnah- me.</i>			
Rebhühner, vom Stücke.....	—	—	1
<b>I.</b>			
<b>I</b> ndianischer Hahn, vide Hahn, Lit. H.			
<b>K.</b>			
<b>K</b> alb, vom Stücke.....	—	1	—
Kalk, von einer Fuhre.....	—	3	—
Käse, gemeiner vom Centner .....	—	6	—
— detto Schaafkäse, von 100. Stücken sammt Jura....	—	1	—
Kirschen, vom Megen oder Butte.....	—	1	—
— detto vom Wagen von jedem aufhabenden Megen oder Butte.....	—	1	—
— detto vom Wagen anstatt einer Schüssel voll.....	—	1	2
<i>Wegen vor- ziger Statu- salabnah- me.</i>			

	fl.	kr.	pf.
Rienholz, von einer Fuhre.....	—	3	—
Kohlen, von einer Fuhre.....	—	3	—
Korb, von einer Trage.....	—	1	—
Korn, vom Mehen.....	—	1	—
— detto von einem Müller- oder Bäckewagen.....	—	6	—
Kraut, vom Eimer.....	—	1	—
— detto von einem Wagen Hapel.....	—	4	—
— vom Wagen anstatt 2. Stücke.....	—	—	2
Krebsen, vom Wagen.....	—	8	—
— detto vom Wagen anstatt einer Decke.....	—	4	—
Kronaweths, Vögel, von 100. Stücken.....	—	—	2
— detto von 100. Stücken statt 1. Bündels.....	—	6	—
Kühe, vom Stücke.....	—	2	—
<b>L.</b>			
Laden, nussbaumene, von einer Fuhre.....	—	4	—
— detto andere Gattung, von einer Fuhre.....	—	3	—
Lamm, vom Stücke.....	—	—	1
Leiter, Hölzleiter, vom Paare.....	—	1	—
<b>M.</b>			
Malter, so ein Müller hin und wieder führet, und andern Leuten gehörig, vom Wagen.....	—	3	—
Maurachen, von der Butte oder Trage.....	—	1	—
Mausfallen, von einer Trage.....	—	1	—
<b>N.</b>			
Nusch, oder Rossbaren, vide Rossbaren Lit. R.			
Nüsse, vom Mehen oder Butte.....	—	1	—
— detto vom Wagen von jedem aufhabenden Mehen oder Butte.....	—	1	—
— detto vom Wagen anstatt einer Schüssel voll.....	—	1	2
<b>O.</b>			
Obst, allerhand so hier nicht benennt ist, vom Mehen oder Butte.....	—	1	—
— detto vom Wagen von jedem aufhabenden Mehen oder Butte.....	—	1	—
— detto vom Wagen anstatt einer Schüssel voll.....	—	1	2
Ochsen, so außer Lande getrieben werden.....	—	3	—
— detto so im Lande verbleiben, vom Stücke.....	—	2	—
<b>P.</b>			
Phasanen, vom Stücke.....	—	—	1
Pferd, so gekauft oder verkauft wird, vom Stücke.....	—	3	—

Wegen vor-  
riger Natu-  
relabnah-  
me.

Wegen vor-  
riger Natu-  
relabnahme.

Wegen vor-  
riger Natu-  
relabnahme.

Wegen vor-  
riger Natu-  
relabnahme.

Anno 1755.

	fl.	kr.	pf.
<b>Q.</b>			
<b>R.</b>			
<b>R</b> ebhühner, vide Hühner, Lit. H.			
Rehe, vom Stücke.....			1
Reif, hölzerne, vom Pfunde.....	3		
Röhren, Röhholz, vom Stücke.....	1		
Rößbaren oder Rusch, vom Stücke.....	2		
Rinnen, grad Rinnen, vom Stücke.....	1		
— detto Rusch, oder geschleibte Rinnen, vom Stücke..	2		
<b>S.</b>			
<b>S</b> alat, von der Butte.....	1		
Schindeln, von 1000. Stücken.....	3		
Schliessen, Bauholz, oder so zum Pressen gebraucht, vom Stücke.....	1		
Schmalz, vom Centner.....	8		
— detto von einem Achtel.....	1		
Schnecken, von 100. Stücken.....			2
Schwein, vom Stück.....	1		2
Spensau, vom Stücke.....			1
Stroh, Streu oder Schab, vom Wagen mit 2. Pferden oder Ochsen.....	4		
— detto vom Wagen mit 4. Pferden oder Ochsen bespannet.....	6		
Stübich, vom Stücke.....	2		2
<b>T.</b>			
<b>T</b> ischlerarbeit, vom Wagen.....		12	
<b>V.</b>			
<b>V</b> ogel, kleine, von 100. Stücken.....			2
— detto von 100. Stücken anstatt eines Bündels.....		2	
<b>W.</b>			
<b>W</b> agen, neuer von einem.....	6		
— detto mit Eisen beschlagen, von einem.....	12		
— detto Kobelwagen, von einem.....	15		
— detto Halb gedecktes Kalesch, von einem.....	12		
Wannen, vom Stücke.....	2		2
Weichsel, vom Mehen oder Butte.....	1		
— detto vom Wagen, von jedem aufhabenden Mehen oder Butte.....	1		
— detto vom Wagen, anstatt einer Schüssel voll.....	1		2
<b>W</b> ein Oesterreichischer, oder Hungarischer, von einem Faße, so über 10. Eimer hält.....	4		
— detto von einem Faße, so unter 10. Eimer hält.....	2		
— detto von einem beladenen schlesinger Wagen.....	45		
— detto von einer Leit Masch.....	6		

Wagen vor-  
siger Natu-  
ralabnahme.

Wegen vor-  
siger Natu-  
ralabnahme.

Weine

	fl.	fr.	pf.
Weinbaum, vom Paare.....		I	—
Weinstecken, von 1000. Stücken.....		2	—
Weizen, vom Megen.....		I	—
— detto von einem Müller, oder Bäckewagen.....		6	—
Wildprät, Federwildprät, so hier nicht benennt, vom Stücke		—	I
Wintersaat, vom Megen.....		I	—
<b>Z.</b>			
<b>Z</b> arischvögel, von 100. Stücken.....		—	2
— detto von 100. Stücken anstatt eines Bündels....		6	—
Zwetschgen, vom Megen oder Butte.....		I	—
— detto vom Wagen, von jedem aufhabenden Megen			
oder Butte.. ..		I	—
— detto vom Wagen, anstatt einer Schüssel voll.....		I	2

Wegen vor-  
ziger Natu-  
ralabnahme.

Wegen vor-  
ziger Natu-  
ralabnahme.

Und wenn allenfalls

Zweitens: Noch andere in diesem neurectificirten Vectigali nicht enthaltene Victualien vorkämen, sollen solche nach Proportion einer ähnlich hier specificirten Gattung abgemauthet werden. Und weil nunmehr

Drittens: Alle hierortige Mauthreaction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird, so haben dargegen

Viertens: Die Fuhrleute, so dergleichen Kaufmannsgüter oder andere keiner Mauth unterworfenen Sachen führen, wie auch alle reisende Partheyen mit Einbegriff der Posten, von jedem Pferde 1. fr. zu bezahlen; Wovon jedoch

Fünftens: ausgenommen und befreuet sind die leer zurückgehende Wägen, auch die Reut- und Handpferde; ingleichen

Sechstens: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen haben, als nämlich die niederösterreichische Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft, denn die

- Neustädter
- Raderspurger
- Fürstfelder
- Hartberger
- Friedberger und
- Fäusfricker, wie auch

Siebtens: Folgende, welcher dieser Mauth vermög der alten Gerechtigkeit, die Dienste nachgesetzter maßen, oder in Ermanglung dessen die Mauth darreichen sollen; als

- Der Abt von Altenburg giebt jährlich der Mauth Neudorf..... 4. Käse.
- Der Abt zu Zwettel..... 2. Käse und 2. Pfefferbrode.
- Der Abt von Göttweig..... 2. Pfefferbrode.
- Der Abt von heiligen Kreuz aus dem Berggarten  
von Münkendorf..... 1. Häufuder.
- Der Abt von Mariazell..... 2. Käse.
- Der Abt von Hainfeld..... 2. Käse.
- Der Abt von Admund..... 4. Filschuhe.
- Der Abt von Rein..... 4. Filschuhe.
- Der Abt von Lilienfeld..... 2. Käse.
- Der Abt von Neuburg..... 4. Käse.
- Der Abt von Baumgarten..... 4. Käse.
- Der Probst von Glottnitz..... 4. Käse.
- Der Abt von Gaming..... 2. Käse.



Anno 1755.

Achtens: sollen vorbemeldte Mauthen bey der vorigen Jurisdiction, alten Freyheiten, Gerechtigkeiten, und ausgezeichneten Bezirken verbleiben, wie sothane Bezirke in dem bey der k. k. niederösterreichischen Kammer verhandenen, und im ein tausend vier hundert und dreyßigsten Jahre datirten Urbario begriffen sind, mit den Worten:

Die Mauth zu Neudorf gehet von Neudorf bis an den Berg zu Möd- ling, und von Mödling oben nach dem Gebirge, ob Gumpoldskirchen, hinab gen Baden, von Neudorf nach dem Wasser abwärts bis an den Riethof, und von dem Riethofe über gen Felmb an dem kalten Gange, aufwärts bis gen Ebreichsdorf in die Püstring, und von Neudorf bis gegen Sallenau, und von Neudorf bis auf die Streu gen Wien.

Item, so gehet die Mauth zu Sallenau gen Baden, und von Baden oben nach dem Gebirge ob Gainsfahren, Enzesfeld, und ob Steinabrück gen Wollersdorf an die Brücke, und enthalb der Püstring nach dem Berge herab, an die Nichtstatt des Landgerichts Stahremberg, und von dannen zwischen den zweyen Marktsteinen auf dem Steinfeld durch Taiges ab, auf dem Breitenfurt, oder kalten Gang in die Püstring, da ein Furt ist, und von dem Breitenfurt der Püstring ab gen Ebreichsdorf und Sallenau, bis auf die Streu gen Neustadt. Wien, den 8. Augusti 1755.

## T A R I F F A

Nach welcher bey der kaiserl. königl. Mauth Neunkirchen, am Steinfeld, und dessen Filial zu Aspang die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist, als

Erstens: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpassirenden Fuhren und Consumptibilen der Mauthbetrag folgendermaßen tariffmäßig eingehoben werden; als

A.	fl.	kr.	pf.
Mal, Fisch, vom Centner .....	—	8	—
Äpfel, vom Mæhen .....	—	1	—
B.			
Band, Binderband, vom Pfunde .....	—	3	—
Bänke, hölzerne Mauerbänke, vom Stücke .....	—	—	2
Birnen, vom Mæhen .....	—	1	—
Biber, Fisch, vom Centner .....	—	12	—
Binderband, vide Band .....	—	—	—
Bindergeschirre, von einer Fuhre .....	—	6	—
Binderholz, vide Holz Lit. H. ....	—	—	—
Bock, vom Stücke .....	—	—	2
Boding, von einer Fuhre .....	—	5	—
Brandwein, vom Eimer .....	—	15	—
Brein, Heidenbrein, vom Centner .....	—	4	—
— detto Hirsebrein, vom Mæhen ..	—	—	2
Brod, vom Wagen .....	—	3	—
Birkhahn vide Hahn Lit. H. ....	—	—	—
Butter, vom Centner .....	—	5	—

Dra

	fl.	kr.	pf
<b>C.</b>			
<b>D.</b>			
Drescherl, von 2. Bündeln.....			I
Dreschen, Schwingen, von 100. Stücken.....		I	
<b>E.</b>			
Eyer, von 100. Stücken.....		I	
Erbsen, vom Megen.....		I	
<b>F.</b>			
<b>G.</b>			
Geiß, vom Stücke.....			2
Gersten, vom Megen.....			2
Gesperrholz, vide Holz Lit. H.			
Getreid, vom Megen.....			2
Gries, vom Megen.....		I	
<b>H.</b>			
Haasen, vom Stücke.....			2
Haasenhühner, vide Hühner.....			
Haber vom Megen.....			2
Hahn, Wirschahn, vom Stücke.....		I	
— detto Waldhahn, vom Stücke.....		I	
Haselnüsse, vide Nüsse, Lit. N.....			
Hausen, Fisch, vom Centner.....		12	
Hechten, Fisch, vom Centner.....		12	
Heiden, vom Megen.....			2
Heidenbrein, vide Brein, Lit. B.....			
Hirsebrein, vide Brein Lit. B.....			
Holz, Binderholz, von einer Fuhre.....		6	
— detto Gesperrholz vom Paare.....			I
— detto Scheiterholz, von der Klafter.....			2
— detto Taufelholz, vom Pfunde.....		6	
— detto Tramholz, vom Stücke.....			I
Hühner, Haasenhühner, vom Stücke.....			I
— detto ordinari junge Hühner, vom Paare.....			I
— detto Rebhühner, vom Stücke.....			I
— detto Waldhühner, vom Stücke.....		I	
<b>I.</b>			
<b>K.</b>			
Kalb, vom Stücke.....			2
Kalk, vom Muth.....		3	
Kapauner, vom Stücke.....			I
Karpfen, vom Centner.....		12	

Käff,

Anno 1755.

	fl.	fr.	pf.
Käse, Hungarischer, Böhmischer, Mährischer, und andere gemeine Landkäse, vom Centner.....	—	6	—
Kiesel, vom Stücke.....	—	—	I
Knoblauch, vom Centner.....	—	6	I
Kohlen, von einer Fuhre.....	—	I	—
Kraut, vom Pfunde pr. 240. Hapel.....	—	2	—
Kronawetsvögel, vom Bündel.....	—	—	I
Kühe, vom Stücke.....	—	I	—
<b>L.</b>			
Lämmer, vom Stücke.....	—	—	I
Latten, gehackte vom Schillinge.....	—	—	2
— detto geschnittene, vom Schillinge.....	—	I	—
— detto lange Latten, von einer Fuhre.....	—	3	—
— detto Nußbaumene Latten von einer Fuhre.....	—	6	—
Leiter, Häuleiter vom Paare.....	—	I	—
Linsen, vom Mehen.....	—	—	2
<b>M.</b>			
Maurachen, von einer Trage.....	—	2	—
Mauerbänke, Lit. B.....	—	—	—
Mausfallen, von einer Trage.....	—	I	—
Mehl, vom Mehen.....	—	I	—
<b>N.</b>			
Nüsse, Haselnüsse, vom Centner.....	—	6	—
— detto ordinari Nüsse, vom Mehen.....	—	I	—
<b>O.</b>			
Ochsen, vom Stücke.....	—	I	—
<b>P.</b>			
Pferd, so zum verkaufen, vom Stücke.....	—	2	—
Phasanen, vom Stücke.....	—	I	—
<b>Q.</b>			
<b>R.</b>			
Rebhühner, vide Hühner, Lit. H.....	—	—	—
Rehe, vom Stücke.....	—	I	—
Reif, hölzerne, vom Pfunde.....	—	3	—
— detto Stangen, vide Stangen, Lit. S.....	—	—	—
Rinnen, Dachrinnen, vom Stücke.....	—	—	2

Schaafe,

	fl.	kr.	pf.
<b>S.</b>			
Schaafe, vom Stücke.....			2
Schäufeln, hölzerne von einer Fuhre.....		4	
Scheiter, Holz, vide Holz, Lit. H.....			
Schildkroten, von 100. Stücken.....		5	
Schindeln, der langen von 1000. Stücken.....		2	
— detto der kurzen, von 1000. Stücken.....		1	
— detto von Buchberg, Sieding, und Laden von 1000. Stücken.....			2
Schmalz, vom Centner.....	12		
Schmeer, vom Centner.....	6		
Schnecken, von 100. Stücken.....			2
Schnepfen, vom Stücke.....			1
Schwein, vom Stücke.....			2
Speck, vom Centner.....	6		
Stangen, Reiffstangen, von 100. Stücken.....	1		
Stübche, von einer Fuhre.....	5		
Straa, schwarze, vom Centner.....	8		
<b>T.</b>			
Tauben, vom Paare.....			1
Taufelholz, vide Holz Lit. H.....			
Tramholz, vide Holz Lit. H.....			
<b>V.</b>			
Vögel, so hier nicht benennet sind von zwey Bündeln.....			1
— detto von den kleinen von 4. Bündeln.....			1
<b>W.</b>			
Waldhahn, vide Hahn Lit. H.....			
Weichseln, vom Megen.....		1	2
Wein, Luttenberger von 1. Stärtin.....	1		
— detto Oesterreicher, so im Lande verbleibet, vom Faße.....		3	
— detto so außer Lande gehet, vom Faße.....		2	
Weinbaum, vom Paare.....			2
Weinstecken, Lehrbaumene, von 1000. Stücken.....		3	
— detto Weiße, von 1000. Stücken.....		2	
Weizen, vom Megen.....			2
Widder, vom Stücke.....			2
<b>Z.</b>			
Zwetschgen, vom Megen.....		1	
— detto so außer Lande gehen, vom Centner.....		6	

Und wenn allenfalls  
 Zweytens: Noch andere in diesem neurectificirten Vectigali nicht enthalte-  
 ne Victualien vorkämen; sollen solche nach Proportion einer ähnlich hier specifi-  
 cirten Gattung abgemauthet; oder wo dieses nicht thunlich, dem alten Ge-  
 Sammlung Oest. Gesetze V. Theil.      D q q q q      brauche

brauche gemäß, nach dem Werthe taxiret, und hiervon von jedem Gulden zwey Pfennige abgenommen werden. Zumal aber

Drittens: Alle hierortige Mauthexaction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird. So ist hingegen

Viertens: Von jedem mit Kaufmannsgütern, oder andern keiner Mauth unterworfenen Sachen schwer ziehenden Roße 1. kr., von dem geringziehenden aber ½. kr. und von jedem Neustädter Wagen besonders 3. kr. abzufodern; Wie denn auch alle reisende Partheyen mit Einbegriffe der Post von jedem Pferde 1. kr. zu bezahlen haben; Wovon jedoch

Fünftens: Alle leer zurückgehende Wagen, auch die Reit- und Handpferde, desgleichen

Sechstens: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen haben, gänzlich befreyet sind; darunter gehören sonderlich die N. Oe. Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft, denn die

Aspanger

Fischer,

Schottwiener und

Neustädter, ebenfalls

Siebtens: Die, so zur Herrschaft Stahremberg gehörig, mit ihrer Hausnothdurft, denn was ein Gast von einem Bürger in dem Markte Neukirchen erkaufte. Alle diese Partheyen sollen noch ferner frey passiret werden. Endlich hat es

Achtens: Auch bey dem sein Bewenden, daß acht Tage vor und acht Tage nach St. Oswaldi = Tag, zur Zeit der ausgesteckten landesfürstl. Freyung, die doppelte Mauth nach althergebrachter Observanz abgenommen werde. Wien den 8. Aug. 1755.

## Jurisdiction über die der Stohl- und Conduktordnung zuwider handelnde Pfarrer.

Den 16. Augusti 1755.  
Jurisdictionstreit des Erz-  
bischöflichen Consistorii wider  
die Repräsentation.

Die Jurisdiction in Ueber-  
tretungsfällen der Condukt-  
ordnung wider die Pfarrer ge-  
höret der Repräsentation.  
Hat dieselbe patentmäßig zu  
bestrafen.

Und die Consistoria solche zu-  
wider handelnde Seelsorger all-  
dahin zu stellen.

Vortrag der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer die von dem Officiali & Consistorio Archi-Episcopali Viennensi in Betreff der Conduktordnung wider die geistliche Jurisdiction angebrachte Beschwerde betreffend. Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und zumal ganz klar herfürkömmt, daß von der hiesigen Geistlichkeit wider die emanirte Conduktordnung verschiedentlich gehandelt werde; als hat sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer in derley sich ergebenden Vorfällen ohne weiterer Rückfrage alsogleich die abhelfliche Maß zu verschaffen, und die dawider handelnde patentmäßig anzusehen; wo im übrigen an allem dem, was dieselbe hierinnfalls bereits angekehret, nicht nur ganz recht geschehen, sondern auch das beschwer führende Erzbischofliche Consistorium mit seinem unstatthafter Gesuche ab- und zu jeweiliger unweigerlicher Stellung der Seelsorger in vorgedachten Fällen vor sie Repräsentation und Kammer ernstlich anzuweisen ist. Wien, den 16. Augusti 1755.

## Zise ausländischer Mauthbestimmung.

Den 16. Augusti 1755.

Vorige Schätzung, nach welcher die Mauthgebühr abgenommen worden.

Wird gemäßiget.

Es ist zwar allschon Anno 1750. allerhöchsten Orts resolviret, und verordnet, auch dem allhiesigen Handelsstande zu wissen gemacht worden, daß die mit gehörigen Pässen einführende ausländische Zise, oder feinere Cottonwaaren nicht geringer, als die Elle à 1. fl. 30. kr. geschähet, und darnach die Mauthgebühr abgenommen werden sollte; allermassen solches auch in den dem Handelsstande seit her einige Jahre nach einander erteilten Pässen ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Jedoch wird auf neuerliche bittliche Vorstellung der bürgerlichen Currenthändler obige Schätzung dahin gemäßiget, daß derley vorkommende ausländische Ziswaren in dem geringsten Werthe nur das 22. Ellen haltende Stück um 22. fl. oder die Elle um 1. fl., niemal aber minder taxiret, sondern diejenige, die mehr werth zu

zu seyn befunden werden, nach dem wirklichen Ankauftspreise, wie sich von selbst versteht, geschätzt, und allemal davon die tariffmäßige Gebühr à 30. pro Cento gezogen werden soll. Welche Entschließung dem allhiefigen Handelsstande, damit selber keine fernere Unwissenheit vorschützen möge, noch dürfe, sowohl für das Künftige, als anbey auch für dieses Mal anzudeuten ist, daß wegen der mit Einverständnis der privilegirten Cottonfabriken zu Schwechat und Saffm ihm Handelsstande einzuführen verwilligten 2500. Stücke fremder Fiße, der Ministerial-Banco-Deputationspaß, und die gehörige Verordnung ausgefertigt worden sey. Wien, den 16. Augusti 1755.

Im Falle eines mehrens Werths nach dem Ankaufts-Preise zu schätzen.

### Biehseuch-Mittel.

Anzuzeigen: Es sey durch verschiedentliche theils von den Kreisämtern, theils von den herrschaftlichen Beamten berichtliche Nachricht eingelaufen, wie daß sich in einigen Theilen der Viertel eine gleich übereinstimmende Viehkrankheit erhebe, welche zwar an sich nicht tödlich, noch einige Stücke der Zeit hingerast habe, jedoch zu weiteren übeln Folgerungen mit der Zeit schreiten dürfte.

Den 20. Augusti 1755.

Nun hat die Erfahrung gezeiget, daß Anschlußiges solchem erkrankten Viehe angewendetes Mittel gar gute Früchte gewirkt habe.

Man hat also ihnen Herren Kreishauptleuten ein solches hiemit zu dem Ende zusenden wollen, damit dieselbe dieses Remedium den unterhabenden Ortschaften, um benöthigten Falls hievon den Gebrauch nehmen zu können, mittheilen sollen. Wien, den 20. Augusti 1755.

### Hilfsmittel für das l. v. Vieh, wenn es die Mundfäule bekommt.

Man nimmt halben Theil Essig, und halben Theil Wasser vermischt, und wäscht dem Viehe des Tags drey oder vier Mal das Maul wohl aus, damit es von dem Schleime rein werde; sodenn nimmt man Schießpulver oder Salpeter wohl klein zerrieben, unter Honig vermischt, und schmieret damit dem Viehe, nachdem es wohl gewaschen, wie obgedacht jedesmal das Zahnfleisch ein, so wird selbes in 7. oder 8. Tagen wieder fressen.

Wenn aber einigen die Haut zwischen den Klauen aufgesprungen, so stellt man es des Tags zwey Mal in eine l. v. Mistlache, im Mangel aber einer solchen Lache schmieret man die Wunde mit altem Schmeere, oder grüner Wagenschmier ein.

Weil dieses Uebel bloß von der excessiven Hitze ihren Ursprung genommen, so habe an viel Orten obiges angerathen; und es hat in etlichen Tagen geholfen.

### Ein anderes.

Von dem Gemeinhalter und auch andern Inwohnern zu Gllersdorf, welche diesen Käbvieh-Zustand für eine pure Mundfäule halten, und glauben diese Viehkrankheit von der fürgewesten heftigen Fiße und großen Dürre herzurühren, daß demnach diese Krankheit mit dem sogenannten Mundfäulkräuteln, Salbey, Alaun und Essig, womit die Zunge einer solch erkrankten Kuh täglich wohl auszureiben, wovon sich hieran die zeigende weiße Haut völlig abschälet, zu curiren sey.

### Säubrigkeit der Stadt Wien.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten sich den von derselben wegen mehrerer Bewirkung der Reinlichkeit und Säubrigkeit, auch eines festen und dauerhaften Pflasters in der Stadt Wien unterm 4. Junii anni currentis erstatteten unterthänigsten Bericht umständlich gehorsamst vortragen lassen, und darüber allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

Den 30. Augusti 1755.

Anno 1755.

Abstellung der offenen Ausläufe und Rinnen aus den Häusern.

Unrathseinführung in die Hauptkanäle nach der vorgeschriebenen Ordnung.

Abstellung der auf den Gassen stehenden Brunnen.

Ordnung der Mistgruben.

Abstrafung derjenigen, welche Unrath ausschütten, und unflätiges Wasser ausgießen.

Ordnung, wie die Säuberung der Gassen und Plätze zu bewirken.

Erstens: Nach dem von Ihrer Repräsentation gemachten gutachtlichen Antrage die offene Ausläufe und Rinnen aus den Häusern überhaupt abgestellt, und solches respectu der der magistratischen Jurisdiction nicht unterstehenden Häuser durch sie Repräsentation verordnet, respectu der bürgerlichen Häuser hingegen dessen unverweilte Veranlassung dem allhiefigen Stadtmagistrate mitgegeben, anbey jedoch folgende Ordnung gehalten, und jenen Hausinnhabern, von welchen die Wehrungen durch Schläuche in die Hauptkanäle bereits geführt worden sind, innerhalb des Hausthors an einem anständigen Orte einen mit einem eisernen Gitter versehenen Ablauf verfertigen zu lassen, und solchergestalt den Unrath und das Regen- auch hindanschüttende Brunnenwasser unter der Erde durch gemauerte, oder allenfalls hölzerne Schläuche in den Hauptkanal zu leiten aufgetragen, jene Hausinnhaber dargegen, so wegen der auf die Gassen herausgehenden Keller, oder ihrer Mittellofigkeit halber die Wehrungen durch Schläuche in die Hauptkanäle zu führen bisher nicht vermögend gewesen, zu ihrer Erleichterung blos allein innerhalb des Hauses ein Loch mit einem eng überlegten Gitter zu machen, sohin eine Rinne in den Hauptkanal zur Dahinleitung sowohl des unreinen als auch des Regen- und Brunnenwassers führen zu lassen, und wegen dieser in den Hauptkanal geschehenden Unrathseinleitung mit dem Magistrate sich mit etwas wenigem abzufinden angewiesen. Ausser dem aber bey jenen Häusern, wo die Hauptkanäle ermangeln, oder oberwähnte Vorkehrungen die Lage nicht gestattet, es bey den bisherigen Ausläufen und Rinnen ferners gelassen, diese Häuser aber nebst Beseitigung der Ursachen angezeigt werden sollen.

Zweytens: Sey mit gleichmäßiger Abstellung der bey verschiedenen Häusern heraus auf die Gasse stehenden Brunnen ohne mindester Ausnahme fürzugehen, daher sie Repräsentation durch seine Behörde das Nöthige fürzukehren habe, damit in jenen Orten, wo es thunlich ist, die Brunnen innwendig in die Häuser hineingesetzt, und das hievon ablaufende Wasser auf vorgesagte Art in die Hauptkanäle geführt; bey jenen Häusern aber, allwo der Raum die Brunnen hineinzustellen nicht gestattet, diese Brunnen gänzlich abgethan, und des Weiteren fürsorget werde, auf daß bey den künftig erbauenden Häusern die zu errichtende Brunnen jedesmal inner des Hauses zu stehen kommen.

Drittens: Habe sie Repräsentation und Kammer auf die Abthnung der noch in theils Orten außer den Häusern vorfindigen Mistgruben den sorgfältigen Bedacht zu nehmen; zu dem Ende denn, so viel die bürgerliche Häuser betrifft, derowegen das Erforderliche an den Stadtrath zu verfügen, bey den unbürgerlichen aber von selbst das Nöthige zu verordnen, und insonderheit mit guter Art zu bewirken suchen, damit auch die auf dem Hofe bey dem päpstlichen Nuntiaturshause vorhandene derley Grube abgestellt werden möge.

Viertens: Lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey dem allergnädigst Bewenden, was gegen Hindanhaltung des von den Häusern öfters heraus zu werfen pflegenden Unraths, und des ausgießenden unflätigen Wassers zum Theile bereits veranlaßt, und theils von ihr Repräsentation noch weiters zu veranlassen eingerathen worden ist; in dessen Folge demnach sie Repräsentation ihres Orts darob zu seyn hat, daß gegen alle mit Ausschüttung des Unraths, und Ausgießung des unflätigen Wassers betretene Personen nach den ergangenen Generalien mit der alldarinn vorgesehnen Abstrafung nach nochmaliger vorläufiger Warnung der Hausinnhaber unverschont fürgegangen werde; Wobey, um diesen Unfug gesicherter abzustellen, die Hausinnhaber bey seiner Behörde, mithin die bürgerliche zu dem Stadtrathe durch ihre Hausmeister fürzufodern, und nachdrucksamst zu warnen sind, daß sie diese Unflatsausgießung weder ihren eigenen Dienstknechten, noch auch ihren Innleuten, für welche sie ebenfalls zu stehen hätten, um so gewisser nicht mehr gestatten sollen; wie im Widrigen dieselbe mit gleichmäßiger Bestrafung unmittelbar angesehen werden würden.

Fünftens: Haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auch befohlen, der Stadt wienerischen Wirthschaftscommission mitzugeben, den zu Säuberung der Stadt bedungenen Landtutscher Madlinger ernstlich zu verhalten, womit selber gemäß der, durch den mit ihm angestossenen Contract ohnedem aufhabenden Verbindlichkeit

lichkeit die Säuberung aller Gassen und Plätze der ganzen Stadt die Woche ein Mal, und zur Herbstzeit, denn in dem Frühjahre, wenn vieler Regen einfällt, oder der Schnee zerfließet, zwey Male, auch nach Erheischung der Nothdurft, sonderbar im Winter bey häufig einfallendem Schnee öfters in der Woche unfehlbar vornehme.

Nicht minder ergeheth an besagte Wirthschaftscommission der weitere Befehl, daß, nachdem bereits alltäglich auf den gewöhnlichen Feilschaftsplätzen nach geendigter Marktzeit der Urath zusammen gefehret, und von dem Stadtsäuberer hinweggebracht wird; also auch das gleichmäßige auf den mindern und abseitigen Verkaufsbörtern, als bey den Franciscanern, Dominicanern, Seilerstatt, und hinter den Capucinern beobachtet, und zu Erspahrung einer weiteren Behandlung mit dem Nadinger der Unflath gleich nach der Marktzeit von den feilhabenden Partheyen selbst in Haufen zusammengekehrt, und sogleich von dem Stadtsäuberer hinweggeführt werden soll; Auf wessen feste Darobhaltung sie Repräsentation auch ihres Orts zu sorgen hat.

Sechstens ist zu Erreichung einer festen und dauerhafteren Pflasterung an die Stadtwienerische Wirthschaftscommission verordnet worden, daß von nun an die schon vormals eingeführt gewesene von Zeit 6. Jahren aber nicht mehr übliche Pflasterung durch die ganze Breite der Gassen wiederum fürgenommen, und zu dem Ende die zu pflasterende Gassen jedesmal mit Ketten gesperrt, hiernächst die große Steine, damit solche bey darüberfahrenden schweren Wägen nicht so leicht verrückt werden können, durch die Pflasterarbeiter in Boden stark verstopfen, und nicht mit purer Erde, wie dormal, sondern mit kleineren Steinen ausgefüllt, sodenn in der Höhe mit Schiefersteinen stark verzwicket, und verschlagen; darüber aber, ob solches geschehe, von dem Unterkammeramte fleißig nachgesehen, zu dem Ende die neue Arbeit vor der Befichtigung nicht mit Schoder überzogen; dieses auch den Pflastermeistern bey sonst nicht zu überkommen habender Bezahlung scharf verboten, und besonders der schon eigends aufgestellte und beeidigte Uebergeher hierauf bey Verluste seines Dienstes fest und genau zu halten angewiesen werden soll.

*Und eine feste und dauerhafte Pflasterung zu erreichen.*

Welche in einem wie andern so geschöpft allerhöchste kaiserl. kömigl. Resolution demnach ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht, auch gehöriger weiterer Zurückkehrung und Darobhaltung hiemit erinnert wird; altermassen wegen alles desjenigen, was die Stadtwienerische Wirthschaftscommission betrifft, an dieselbe das Erfoderliche unter einem erlassen worden ist. Wien, den 30. Augusti 1755.

## Betteln ungestimmtes fremder Handwerksbursche.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum anzustellen: Und haben Ihre kaiserl. kömigl. Majestät allergnädigst bewilliget, daß die allschon Abgestrafte, oder Abgeschobene dem aber ungeachtet neuerdingen im Betteln einkommende diensttaugliche fremde Handwerksbursche nach unberührtem Vorschlage, wenn selbe hierzu tauglich, ohne weiters der Willkür als Recrouten übergeben werden mögen, wo im übrigen jedoch, und zumal dem Vernehmen nach, die in das Bacier-Land abgeschickte Bagabunden zum öfters ohne mindesten daselbstigen Aufenthalt sich allhier anwiederum einfänden, sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer, wie, und auf was Weise dieser Revertirung vorzubeugen, auch allenfalls durch die im Lande treffende hinlängliche Veranstellungen dertey Leute zur Ansiedlung zu verhalten seyen, das Nähere zu überlegen, und alsdem ihren weiteren Bericht demnachst nach Hofe zu erstatten beflissen seyn wird. Wien, den 30. Augusti 1755.

Den 30. Augusti 1755.

*Handwerksbursche, welche wegen Betteln abgeschoben worden, und wiederum eintreffen, zu Recrouten zu nehmen.*



Anno 1755.

## Emissarien - Verhörer - Entdeckung.

Den 1. September 1755.  
Ungehindert aller Fürsich-  
tungen zu Abhaltung der  
Emissarien, sind doch viele  
im Lande verborgen.

Welchen von den Unterthanen  
Unterschleif gegeben wird.

Entdecken derley Verführer  
werden 100. fl. Belohnung be-  
stimmet.

Dahingegen sollen die Ver-  
führer und Unterschleifgeber  
mit schwerer Leibesstrafe an-  
gesehen werden.

So sehr von Seiten des hierländischen Religions-Confessus bisher sich bestrebt worden, der heimlichen Hereinschleichung der Verführer in das Land durch alle angewendete Mühe Einhalt zu thun, so hat jedoch der Erfolg gezeiget, daß allen diesen Fürsichtungen ungeachtet noch täglich viele Emissarien verborgen in das Land begeben, und die hierländische Unterthanen zu unruhigem Betragen, oder heimliche Entweichung in fremde Länder zu verleiten trachten; woraus denn nothwendig zu schließen, daß entweder auf derley Emissarien schlechte Ob- sorge getragen, oder aber wohl gar denselben von hierländischen Unterthanen ver- botener Unterschleif gegeben werde.

Gleichwie nun aber Ihre kaiserl. königl. Majestät diesem Unheile mit al- ler Schärfe vorgebogen wissen wollen, als wird euch in allerhöchster Dero Namen hiemit bedeutet, daß, wer einen in das Land hereingeschlichenen Verführer entdeckt würde, dafür 100. fl. Belohnung zu empfangen; derjenige hingegen, welcher ihn ungehindert der Wissenschaft nicht entdeckt, oder wohl gar demselben Aufenthalt giebt, mit einer willkürlichen schweren Leibesstrafe angesehen werden soll.

Welches euch hienach zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit ihr sol- ches den gesammten in euerem Landgerichtsdistricte gelegenen Unterthanen gehörig kund zu machen, und selbe zu schuldiger Befolgung dieser allerhöchsten Verord- nung ernstlich zu ermahnen wissen sollet. Linz, den 1. September 1755.

Feuerlösch-Ordnung in der kaiserl. königl. und lands-  
fürstlichen Hauptstadt Linz.

Den 6. September 1755.

Wir Präsident und Rätthe der von Ihrer kaiserl. königl. Majestät in diesem Erzhertzogthume Oesterreich ob der Enns aufgestellten Repräsentation und Kammer: Entbieten den gesammten sieben landesfürstlichen Städten Unsern Gruß; und geben euch hiemit zu vernehmen: Obschon jedermann sich für Schaden vor- käuflich zu hüten, oder selben, so viel seinen Kräften gemäß ist, zu mindern, ob- nehin aus eigenem Antriebe ganz natürlicherweise geneigt ist.

So hat doch die Repräsentation und Kammer zc. in genauerer Ansicht und Betrachtung, wie sehr die landesfürstliche Städte durch theils angefahr, theils aus Nachlässigkeit entstehende Feuerbrünste in Schaden gesetzt werden können, für nöthig erachtet, auf das genaueste einzusehen, was für Feuerlöschordnung bey jeder Stadt vorhanden, und mit was für Löschungserfordernissen jede derselben versehen sey; auch ob über den allenfalls vorhandenen Ordnungen genau und ge- hörig gehalten werde; Sie hat zu dem Ende durch wiederholte erlassene Decrete über eines sowohl als das andere den umständlichen Bericht abgefodert. Aus- selben nun hat sie Repräsentation und Kammer zc. zwar ersehen, daß die Feuerlösch- ordnungen in sich selbst gut und vorsichtig, auch einer jeden Stadt besondern Um- ständen gemäß verfasst, hiemit in sich allerdings nützlich seyen, aus den Specifica- tionen der Löschungsrequisiten hat sie einen merklichen Unterschied abgenommen, und erkennet, wie wenig man bey einigen Städten gesagten Feuerlöschordnungsdi- spositionen nachgelebet, und sich von diesem so fürchterlichen Uebel, oder zum vor- aus zu bewahren, oder demselben abzuhelpen getrachtet habe.

Und eben dieses hat sie Repräsentation und Kammer zc. bewogen, nebst Beangenehmung der von jeder Stadt bisher beobachteten Feuerordnung, noch fer- ner folgende Puncta zu dem Ende zu verordnen, damit der durch öftersermähnte Feuerlöschordnung vorgehabte heilsame Endzweck desto gesicherter erhalten werde; und zwar

Erstlich: Soll jede Stadt ihre Feuerlöschungsordnung in einer ge- nugsamen Anzahl drucken, dem neuen Abdrucke aber in Facie des ersten Blatts beysetzen lassen, die Worte: Der kaiserl. königl. und landsfürstlichen Hauptstadt Linz erneuerte und von der kaiserl. königl. in diesem Lande angestellten hochansehn- lichen

Von dieser Feuerlöschord-  
nung eine genügsame Anzahl  
drucken zu lassen.

lichen Repräsentation und Kammer beangenehmte Feuerordnung, de dato 6. Septemb. anni currentis.

Zweytens: Soll von dieser Ordnung ein jeder Bürger, nicht minder jede Zunft sich ein Exemplar anschaffen, und von beyden dergestalt ämsig aufbehalten werden, als im widrigen jener Bürger, welcher bey vornehmender Visitation sein Exemplar verlohren hätte, einen Reichsthaler, die Zunft aber drey Reichsthaler Strafe zur gemeinen Stadt zu erlegen hätte.

Jeder Bürger und jede Zunft soll sich ein Exemplar der Strafe anschaffen.

Drittens: Soll wenigstens alle Quartale einmal diese Ordnung auf dem Rathhause der zusammen beruffenen gesammten Bürgerschaft genau und deutlich, auch mit Explicirung derselben, von den Zünften, oder bey jeder derselben Zusammenkunft vorgehalten, und jener Magistratus, oder jener Zunftmeister, so an Befolgung dessen säumig wäre, der erstere mit 6. Reichsthaler, der letztere aber mit 2. Reichsthaler Strafe beleet; wie denn auch die von den Magistratibus locorum der Handwerksordnung gemäß zu den Zunftsessionen benannte Commissarii auf dessen genaueste Befolgung, bey Vermeidung des nämlichen Pönfalls acht zu tragen haben werden.

Alle Quartale auf dem Rathhause genau und deutlich vorgelesen werden.

Viertens: Wird jeder Bürger, das geringste Haus gerechnet, wenigstens drey Feuerammer, einen Haken, eine Leiter, eine Wasserbodding, oder wenigst zwey ziemliche Fässer, und eine Handspritze sich anzuschaffen haben. Diese Boddingen aber sollen, in so lang es die Kälte nicht verhindert, jederzeit mit Wasser gefüllet, und somit zur Noth bereit seyn. Damit aber die Requisita desto zahlreicher angeschafft werden können, solle

Feuerlösch-Requisiten - Einforderniß bey einem bürgerlichen Hause.

Fünftens: Bey Aufnahme eines Bürgers dahin angetragen werden, daß er nicht eher zum Gelübde gelassen werde, bis er nicht mit diesen Requisiten wirklich versehen ist, oder daß er sich mit denselben demnächst gesichert versehen werde, genugsame Caution stelle. So soll auch

Keinen zum Bürger aufnehmen, wenn er nicht mit diesen versehen ist.

Sechstens: Bey keiner Zunft ein Meister angenommen werden, der nicht einen ledernen Feuerammer anschafft. Von diesem Anhoffenden sollen bey jeder Zunft wenigstens 12. Stücke aufbehalten, und von selber in gutem Stande conserviret, die übrige zu gemeiner Stadt übergeben, von dieser wohl aufgehoben, und wenn sie genugsam versehen, von dem Ueberflusse den ärmeren Bürgern, welche wegen Abgang des Geldes, mit der Nachschaffung nicht auslangen können, succuriret werden. Von den Drechsleren aber soll anstatt des Amperes eine Handspritze, und von den Bindern eine kleine Wasserbodding oder Faß angeschafft, und folgsam mit diesen letztern beyden Gattungen der Feuerlöschungs-Requisiten, auf gleiche Art, wie mit den ledernen Ampere verfahren werden.

Bei keiner Zunft einen Meister aufzunehmen, der nicht einen ledernen Ampere anschafft. Was mit den also angeschafften Ampere vorzugehen.

Siebtens: Sollen bey jeder Stadt aus dem Magistrate zum wenigsten ein innerer und ein äußerer Rathsmann als Feuerlöschcommissarien benennet, und denselben aus jedem Viertel, wenigst zwey Bürger zugegeben werden; Diese aber sollen am mindesten und sparsamsten alle Quartale eine genaue Visitation in den bürgerlichen Häusern vornehmen, und somit untersuchen, ob die nöthige Requisiten vorhanden, und in was für einem Stande sie seyen, sohin sollen sie an den Magistrat alsogleich die genaueste und aufrichtigste Relation erstatten, damit sowohl circa quantum & quale? dem sich äußerenden Mangel abgeholfen werden könne.

Drechsler soll eine Handspritze, Binder eine Wasserbodding, oder Faß anschaffen, und mit diesen wie mit dem Ampere zu verfahren.

Aus dem Magistrate eigene Feuerlöschcommissarien zu benennen. Diese sollen die Visitationen vornehmen.

Achtens: Sollen nach gestillter Feuersbrunst die Vorgeher, und jene Personen, so auf einem oder andern Posto verordnet gewesen, so viele Leute in Loco lassen, als deren zu gänzlicher Auslöschung der Brände, und noch inwendig in den Böden, Holz, Stroh, und andern Brandhaufen versteckt, und glimmenden Feuers vonnöthen; Nicht weniger überall, die nächste Nacht hindurch zu Beobachtung der Brandstätte Wächter bestellen, und damit nach Erfoderniß zwey, drey, auch mehrere Tage continuiren.

Nach gedämpfter Feuersbrunst zu gänzlicher Auslöschung und Beobachtung genugsame Leute in loco lassen, und Wächter bestellen.

Neuntens: Sollen alle und jede die ihnen behändigte Rettungs-Instrumenta, wenn selbe auch verdorben und ruiniret wären, nach gedämpfter Brunst in das Rathhaus bringen, und von daraus solche den Eigenthümern erfolget werden, also gewiß, als im widrigen jener, bey welchem über kurz oder lang ein derley

Alle vorgefundene fremde Rettungs-Instrumenta in das Rathhaus zu bringen.

Anno 1755.

Die Ursache des entstandenen Feuerbrunst.

Und ob der Ordnung nachgesehen worden, zu untersuchen.

Ob der Feuerlöschordnung und obigen Punkten genau zu halten.

derley fremdes Rettungs-Instrument gefunden würde, mit gemessener Leibsstrafe angesehen werden soll.

Zehentens: Soll der Bürgermeister, oder Stadtrichter des andern Tags nach gestillter Feuerbrunst den gesammten Rath berufen, und sodenn, wie das Feuer ausgekommen, oder wer daran Ursache gewesen, und denn ferner auf das genaueste untersuchen, ob jeder der Feuerlöschordnung gemäß seine Schuldigkeit beobachtet, bevorab, ob die Wächter an jenen Orten hauptsächlich, wo das Feuer ausgekommen, es zeitlich angezeigt haben, und da sich befinden würde, daß einiger Bürger, Inwohner, Zimmermann, Maurer, oder was immer für ein Professionist, in ein oder andere Wege den schuldigen Gehorsam nicht geleistet habe, und der Ordnung nicht nachgekommen sey, der soll nach Gestalt des Verbrechens, und daraus entstandenen oder größer gewordenen Schadens am Leibe und Gelde, nach Maß seines Fehlers und Vermögens, gestrafet, jener hingegen, der sich durch geleistete Beyhilfe für andern wohl gehalten, gewagt, und in Gefahr gesetzt, nach Maß seines Verdienstes thunlicher Weise belohnet werden.

Endlich: Soll ob der Feuerlöschordnung sowohl als den in diesem Decreto enthaltenen Punkten auf gleiche Art genauest gehalten, zu solchem Ende dieses Decretum bey dem Archive aufgehoben, von den Städten ebenfalls zum Drucke befördert, gleich der Feuerlöschordnung ausgetheilet, so oft, als diese abgelesen, und der Bürgerschaft erneuert werden. Linz, den 6. September 1755.

### Der kaiserl. königl. Hauptstadt Linz Feuerlöschordnung, wie man sich in Häusern verhalten soll.

Erstlich: Soll sich ein jeder Hausvater auf das ämstigste angelegen seyn lassen, daß die Feuerstätte und Rauchfänge wohl verwahret, nicht zu eng seyen, auch sauber, besonders zu Winters- und Marktzeiten öfter, und also wenigst alle 4. Wochen gebüset werden, Früh und Nachts selbst zu schauen, damit das Feuer bewahret sey; wo aber die Herrschaften in den kaiserl. und Freyhäusern nicht selbst bey der Stelle wären, sollen sie bey ihren Hausmeistern gleichmäßige sorgfältige Aufsicht mit Ernste bestellen, und hinterlassen. Soll auch keiner mehr Häu und Streu in Häusern, und zwar wo es möglich, in gewölbten Orten haben, als er je zu Zeiten bedarf, kein Holzwerk auf die Böden legen, wenigstens 2. Leitern von 12. bis 15. Sprisseln nach Beschaffenheit des Dachs, zum vorstehenden Gebrauche mit eisernen Spitzen beschlagen halten, damit man über die Dächer in der Feuerstoth desto geschwinder kommen mag. Wie auch jeder Hausvater eine Zimmerhacken, oder starken Schmidhammer an gewissen Orten behalten haben, selbige zum Aufschlagen und Fürbrechen zu gebrauchen, wie aber die Leitern beschlagen, auch die Zimmerhacken und Hämmer beschaffen seyn sollen, davon mag man einen Fürschlag und Muster in dem Rathhause ersehen. Eiserne Laternen bey der Hand haben, selbige zum Hin- und Hergehen, besonders im Winter zu gebrauchen, wenigst eine Boding mit Wasser auf den Böden, und dabey zwey oder drey Handsprizen, nach jedes Vermögen haben; Winterszeit aber in einem Geschirre in der Stube, sich dessen zu allem Nothfalle zu gebrauchen, und wer das Vermögen hat, soll ihm 4. bis 6. lederne Amper ein jeder zu seiner Hausnothdurft machen lassen, sich auch befeissen, alle Nacht mit dem Zunder versehen zu seyn, damit man bald ein Licht haben möge. Pulver, Pech, Salpeter, Schwefel, Del, Schmalz und dergleichen, sollen am verwahrlichen Orten, besonders bey den Handelsleuten, gelegt werden, wozu nicht leicht ein Licht, oder Feuer kommen möge. Diejenige, welche entweder aus Gutwilligkeit, oder um das Geld Gäste beherbergen, sollen sie (Gäste) und ihre Leute des Feuers halber warnen, deswegen in den Schlafkammern und Stallungen nicht offene, sondern verschlossene eiserne Laternen anhängen, das Licht darinnen zu verwahren. Und welche wegen ihrer Handthierung Kohlen nothwendig kaufen, und brauchen müssen, sollen sie hierzu gewisse Gruben in die Erde machen, und verdecken, oder aber in gewölbte Gemächer bringen, damit kein Feuer dazu kömmt. Das Tabackrauchen mit der Pfeife

Pfeife und Zündstricke, die Asche auf den Boden legen, ist bey Leibesstrafe verboten. Welcher Brunnen in seinem Hause hat, soll in allweg sehen, daß er wohl zugerichtet, geledert, oder mit Ziehstricken versehen, und also ohne Mangel sey. Wenn sich bey Tage starke Winde erheben, soll der Wachtmeister darob seyn, daß beyde Ausmesser mit ihrer Uebergewehr um 8. und 9. Uhr früh, inner und außer der Stadt die Uhre, als wenn es zu Nachts wäre, neben vermeldtem Hüthsfeuer, bey Verluste Leibs, Habs und Guts ausrufen: Ist aber der Wind in der Nacht so stark, die Nachtwächter imgleichen das Feuer um 8. 9. und 10. Uhr, denn gegen den Tag um 4. Uhr ausrufen, und solches keineswegs unterlassen.

### Wie man sich zur Zeit der angehenden Feuersbrunst verhalten soll.

Wo man das Feuer gewahr wird, es sey im kaiserl. Schlosse in der Stadt, oder Vorstadt, bey den Neuhäusern, Weingärten und Sandgestätten, oder auch im Ufer, soll der Wächter auf dem Pfarrthurme auf die große Glocke etliche Streiche thun, und das Feuer ausrufen, der Stadthurner aber blasen, und das Blasen etliche Male wiederholen; wenn sich eine mehrere Gefahr je länger je mehr erzeiget, und ist es bey dem Tage, die rothe Fahne, ist es bey der Nacht, die Laterne an dieselbige Gegend aushängen, allwo das Feuer aufgehet, sodenn, wenn es Nacht ist, soll ein jeder, an dessen Hause eine Pechpfanne ist, dieselbe anzünden, und sich allweg mit dürrem Holze, Pech und Kien, der Genüge nach gefaßt halten. Die Nachtwächter aber in allen Gassen inner und außer der Stadt, wenn das Feuer bey der Nacht aufgegangen, herumgehen. Bey dem Rathhause, des Bürgermeisters, Stadtrichters und Stadthauptmanns Wohnungen allererstens anläuten, und schreien: Hüts Feuer, hüts Feuer, damit männiglich in die Wachbarkeit gebracht werde. In was für Viertel sich das Feuer ereignet, im selbigen sollen die Inwohner desselben (ob sie auch nicht Bürger wären: denn in solcher Gefahr soll männiglich, und einer dem andern ohne Präjudiz der Instanz an die Hand gehen) zulaufen, und zum Retten zugehen, das nächste Viertel daran soll in Bereitschaft stehen, damit, wenn es vonnöthen, sie ein mehrere Hilfe leisten möchten. Und weil gemeiniglich im Schrecken sich nicht ein jeder einfinden kann, und es daher wegen der Zulaufenden ein großes Gedräng und Unordnung begeben kann, sollen die übrige zwey Viertel in der Stadt (wenn das Feuer in der Stadt ist) alsbald in das Gewehr zum Rathhause zur Fahne kommen, die in der Vorstadt aber bey ihren Viertelmeistern imgleichen in das Gewehr sich stellen, davon soll der Stadthauptmann eine bequeme Wache verordnen, welche bey der Brunst das müßige hinderliche Gesindel hindann treiben, so löschen, Luft mache, und wo die Fahrniß und Güter ausgeworfen werden, in ihre Verwahrniß und Huth nehme, damit nichts gestohlen möge werden: Derowegen, und damit die Fahne und die Stadt recht bewahret, und verwachet werde, soll er aus den 3. Vierteln in der Vorstadt eine Mannschaft herein zu Hilfe nehmen. Die Unterthanen aber zu Straßfelden und in dem Weingarten, wenn sie außer der Gefahr sind, zur Stadt mit ihrem besten Gewehre, sich imgleichen in Person, doch nur zum halben Theile stellen, die übrigen aber zu Hause verbleiben, und fleißige Wache halten. Wenn sich nun einiger, den es seines Handwerks oder Berufs wegen betrifft, daß er zum Retten und Löschen verbunden, sich nicht brauchen lassen wollte, derselbe soll nach Umständen der Sachen schwerlich, wohl auch am Leibe gestraft werden. Wie nicht weniger diejenige, welche ihre Brunnen versperren, Schässer und Geschirr, oder Amper, Hacken, Leitern und dergleichen Feuerzeug zum Löschen und Retten entfremden, andern aus dem Hause tragen, oder die ausgeworfene Fahrniß, Güter, klein, oder groß freventlich enttragen, behalten, und verschweigen, die sollen imgleichen nach Umständen der Sachen schwerlich, am Gute, Leibe, oder Leben, nach Inhalte der Rechten, gestraft werden.

Anno 1755.

## Was ein jeder bey der entstandenen Feuersbrunst eigentlich zu thun habe.

**B**ey angehender oder nunmehr offenbarer Feuersbrunst sollen sich alsobald nach vom Pfarrthurme gegebenem Feuerzeichen, oder ansonst überkommener Wissenschaft der jüngere von den magistratualischen Feuercommissarien, nebst dem Bauamtsverwalter und dessen Adjuncten, denn die Glockengießer, Schlosser, Kupfer- und andere Schmiede, Schuster, Riemer, Sattler, Taschner, Schneider, Drechsler, Binder, Fasszieher, Träger und Tagwerker, wie auch die Fliegenschützen, oder andere, welche Fuhrwerke halten, mit genugsamen Bespannungen auf das Rathhaus, auch zum Theile an die übrige Orte, wo gemeiner Stadt Feuerlösch-Requisiten aufbehalten werden, verfügen, da denn die Behältnisse gleich eröffnet, die Requisiten sämmtlich herausgenommen, und an den Ort des Brands getragen, und abgeführt werden sollen; insbesondere aber haben der jeweilige Bauamtsadjunct, nebst den Glockengießern, Schlossern, Kupfer- und andern Schmieden die Transportir- und Abführung der größern Feuerpistolen, denn der Manipulation und Direction, so lang das Feuer dauert, zu besorgen, und dabey zu verbleiben. Die Schuster, Riemer, Sattler, Lederer, Weißgärber, Schneider und Taschner haben die lederne Feuerämpfer dahin zu tragen, solche mit Wasser aus den immer zuzuführenden Fässern, Kuffen, oder nahe befindlichen Brunnen zu füllen, in die große Spritze zu überschütten, den auf den Häusern und Leitern zur Löschung befindlichen Personen zu überreichen, wie auch sich bey Manipulirung der ledernen Schläuche mit Beyhilfe der eigends aus den Rauchfangkehrern, Maurern und Zimmerleuten hierzu zu nehmenden und abzurichtenden Leute zu verwenden, die Drechsler die hölzerne Hand- und Stößel-Spritzen zu transportiren und anzuwenden, die Fasszieher und Binder haben sich bey den Wasserbodungen und Fässern sowohl zu Transportirung als Füllung und Umleerung derselben gebrauchen zu lassen, als auch deren einige jederzeit nebst Wasserchäffern in Vorrath zu halten, die Träger und Tagwerker aber, die Feuerhaken, Hacken und Leitern zu transportiren, mit solchen bey dem Feuer zu arbeiten, und bis zu dessen gänzlicher Löschung dabey zu verbleiben.

Die übrigen Feuercommissarii aber, wie auch der Stadtwachtmeister mit der Stadtwache sollen sich sogleich nach gegebenem Zeichen gerade nach dem Orte des Brandes begeben, und alle zur Rettung, Dämpfung und Bewachung erforderliche Dispositionen und Anstellungen sogleich fürkehren, wohin sich denn insbesondere alsogleich geraden Wegs auch alle Rauchfangkehrer, denn die Zimmerleute, Maurer, Steinmeger, Fleischhacker und Tischler, jeder mit einer guten Hacke versehener zu verfügen, sich zu Ausschlagung und Abbrechung der Dächer und Blanken, wie auch nebst den Trägern und Tagwerkern zu Abreißung und Abräumung des brennenden Gehölzes oder Brände, um dem Feuer die Nahrung zu benehmen, zu verwenden haben; nicht weniger sich auch gleich bey entstandenem Brande überhaupt alle übrige Bürger und Professionisten, und zwar jeder, so viel möglich, mit einem Lösungs-Requisito versehener dahin begeben, und allda aller fernerer Anstellung und Hülfsleistung sich unweigerlich unterziehen; die Ehehalten aber, besonders jene, so in der Gegend des Feuers sind, sollen das Wasser zu Füllung der großen Spritzen, Bodungen und Fässer in Schächern zutragen, und eingießen. Es ist aber nicht vonnöthen, daß die Handwerker, oder Hausväter mit allem ihrem Gesindel zulaufen, sondern, nachdem die Gefahr sich erzeiget, soll jeder Hausvater nur einen, oder mehrestens zween von seinen Hausgenossen, oder Gefellen schicken; (dabey die Bauamtsverwalter die Anordnung zu thun haben) er zur Wache mit seinem Gewehre gehen, bey seiner Ehwirthinn aber verlassen, daß sie und ihr Gesinde wachsam seye, mehr Wasser im Vorrathe auf die Dächer und Gemächer tragen, und gute Vorsehung thun lasse.

Was

## Was absonderlich insgemein in Feuerbrunsten zu thun.

Von der bey dem Rathhause, und in der Vorstadt in Wassen stehenden bewehrten Mannschaft, soll der Stadthauptmann Ordinanzen geben, damit ein Befehlshaber mit etlichen die Gassen und Straßen in und vor der Stadt besetze, und sehe, ob keine Verrätherey, Feuerlegen, oder heimliche Brunsten sich erzeigen, und ob männiglich in der Wachsamkeit sey, und mögen sich nicht weniger die in den kaiserl. und befreyten Häusern, imgleichen mit allerhand Gewehre versehen, im Nothfalle einer Verrätherey, dem allgemeinen Wesen getreulich beyzustehen; und demnach sich vor diesem zum öftern begeben, wenn in den befreyten Herrenhäusern eine innerliche Feuerbrunst entstanden, daß man alsbald Thür und Thor verschlossen, und diejenige, so in der Nachbarschaft zum Retten und Löschen zugelaufen, nicht eingelassen worden, sondern von sich selbst und allein löschen wollen, weil aber durch solche Verhaltungen die Gefahr so groß werden möchte, daß selbiges mit solchem Gewalt ausbrechen thäte, daß es alsdenn nicht leichtlich mehr zu löschen seyn möchte, welches nicht allein dem Eigenthümer selbst, sondern auch der ganzen Stadt zu unwiderbringlichem Schaden gereichen möchte, als wird hiemit denjenigen Herren, so Freyhäuser haben, oder beständigweise bewohnen, wenn sie gegenwärtig, solches keineswegs zu gestatten; da sie aber nicht gegenwärtig, oder zur Stelle sind, derselben Hausmeistern alles Ernstes anzubefehlen seyn, wenn dergleichen innerliche Brunsten sich ereigneten, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, daß dieselbe die zum Retten zulaufende Werkleute, und sonderlich die Rauchfangkehrer alsobald einlassen, und bey unausbleiblicher Strafe bey solchem sich ereignenden Nothstande die Häuser nicht verschließen sollen; denn sollen zwar die Hauptthore geschlossen, jedoch die Nebenthürel offen gelassen, dabey eine starke Wache bestellet, niemand mit Pferd oder Wassen, weniger Unbekannter, außer er werde mit der Wache zum Quartier begleitet, und habe vorher seines Herkommens, Thuns und Lassens genugsame bescheinte Erläuterung gegeben, sondern nur diejenige eingelassen werden, welche der obbenannten Handwerke seyn, damit sie retten, und löschen helfen mögen. Dergleichen Verstand hat es mit dem Auslassen, wenn das Feuer in der Vorstadt, oder anderwärts außer der Stadt wäre, jedoch muß die Wache Achtung haben, daß die Stadt von Werkleuten nicht entblößet werde, daher über die Hälfte der Werkleute nicht hinaus lassen. Weiters, wenn es vonnöthen zum Feuer zu kommen, für oder abzubrechen, soll sich der Eröffnung, Für- und Abbrechen der Häuser und Stadel niemand weigern, diejenigen, so Gäste haben, sollen ihnen andeuten, daß sie bey Hause verbleiben, es wäre denn das Feuer im selbigen Hause, dazu sie helfen, und retteten. Alle, welche bey der Brunst rathen und helfen, sollen keine schändliche Worte im Zorne ausgießen, damit alles in der Friedsamkeit angestellet, und die so arbeiten, in der Güte erhalten werden, wird auch solchen Verdienten ihr gebührender Lohn, nach Beschaffenheit des Verdiensts, gereicht werden; nämlich sowohl denen, die löschen, Wasser zutragen, oder zuführen, nach jedes getreuem Verdienste, von jeder Obrigkeit, unter dessen Jurisdiction das Haus ist, von dem das Feuer auskommen, wie denn auch die Strafen, so von solchen Häusern und dero Brunsten einzufodern sind, von jeder Obrigkeit nach Gestalt der Sache eingefodert, und zur Vergeltung dieser getreuen Arbeiter angewendet werden sollen.

Anno 1755.

## Visitation und Handhabung.

Diese Ordnung soll jeder Hausvater täglich in seinem Zimmer vor Augen haben, denn also wird er sich in angehender Gefahr und Schrecken versammeln, und solche von seinem Nachbarn, mithin von sich selbst abwenden können. Sie soll auch für beyden Märkten zu Ostern und Bartholomäi, und zu Anfang Novembris und Februarii der Gemeinde öffentlich abgelesen, denn zu ermeldten Zeiten die genaue Visitation der Häuser, Feuerstätte und Rauchfänge, wie auch unter den Dächern, und ob jeder Hausvater sich mit den Leitern, Haken, Hacken, Hammern, Wasserbodingen, und andern, wie oben stehet, versehen, von dem Magistrate durch die aufgestellte Feuervisitations-Commissarios sowohl bey der Bürgerschaft, als in den herrschaftlichen Häusern und Klöstern (maßen dieses solchen in andere Wege unpräjudicirlich seyn soll) vorgenommen, und von den Commissarien der Bericht an den Magistrat mit genauer Aufzeichnung des Befunds in jedem Hause nach beygehender Tabella erstattet werden, von jeder Hauswirthschaft oder bürgerlichen Zunft von dieser Ordnung ein gedrucktes Exemplar angeschaffet, aufbehalten, in ihren Wohnzimmer vor Augen gehangen, und von den Zünften in die Lade gelegt, bey ihren Zusammenkünften bey Meister und Gesellen öffentlich abgelesen werden, dabey wird männiglich erinnert und anbefohlen, die Rauchfänge bis 3. Schuhe in der Höhe über den Gipfel des Dachs, und ohne Unterziehung einiger Bäume führen, wenn sie in Erbauung oder Renovirung ihrer Häuser begriffen sind, wo es immer thunlich, einwendige Dächer machen, und herumr die Feuermäntel oder Mauern in etwas hoch erheben zu lassen, damit solche ihnen selbst, ihren Nachbarn, und der ganzen Stadt desto sicherer, und zum Löschen desto bequemer seyn mögen, desgleichen, anstatt der Schindeln, so dieser Mauer jederzeit so ersprießlich befundenen Endzweck nur unnütz machen, mit Ziegeln decken; auch die Dachrinnen an den Hausmauern herunter richten zu lassen; wie denn den Mauerern und Zimmerwerkmeistern in allen derley Fällen dessen genaue Beobachtung bey eigener Vertretung und schwerester Ahndung aufgeboden, nicht weniger auch ausdrücklich ferner die neue Aufführung eines Strohdachs in den Vorstädten, oder nahe an solchen bey schwerester Strafe verboten wird. Und weil sich denn vielmal ergiebt, daß unerachtet aller heilsamer Ermahnungen, Warnungen und Befehle die Ordnung dennoch nicht gehörig gehalten wird, also soll, wer wider solche zu thun sich erfrehete, er seye wer er wolle, nach Umständen wegen seiner Fahrlässigkeit von jedes Orts Obrigkeit mit Ernste gestraft, und zur Erstattung alles erlittenen Schadens, denen so Schaden oder Ausgaben unterworfen gewesen, ganz förderlich, ohne furchenden Proceß angehalten werden. Linz, den 6. September 1755.

**Schubs = Personen Verpflegs = Beyträge = Anweisung  
Kreishauptmann des Viertels Ober-Wiener-Walds, Bericht die  
Kindesverpflegung der Anna Maria N. von der Gemeinde N.**

Dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels Oberwienerwalds von Sonderleben wiederum zuzustellen etc. Schlüsslich, da die Anweisung der Beyträge von den betreffenden Oertern nicht selten viele Irrungen und Unordnungen nach sich ziehet, welche Ihre kaiserl. königl. Majestät in alle Wege abgestellt wissen wollen. So hat sie Repräsentation und Kammer pro futura norma hiemit zu verordnen befunden, daß in jenen Fällen, wo es künftighin die unumgängliche Nothdurft erheischete, Beyträge anzuweisen, solche allemal den Oertern, allwohin die Personen geschoben werden, unterinstens aufgebürdet werden sollen. Allermaßen denn hieraus eine gegründete Beschwerde nicht erwachsen kann; denn, wenn in einem Falle Locus A. über sich nimmt, das was Locus B. thun sollte, so bestrift in einem andern Falle Locum B. was Loco A. obgelegen wäre, dessen die übrige Herren Kreishauptleute zu ihrer gleichmäßigen Direction und künftigen Befolgung extractive, so viel dieses letztere Annexum anbelangt, durch Rathschläge bey der Kanzley zu erinnern. Wien, den 6. September 1755.

Den 6. September 1755.

**Landes = Anlagen neuer Executions = Ordnung nähere  
Erläuterung.**

Anzuzeigen: Es seye allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät jenes, was sie treuehorsaamste niederösterreichische drey obere Stände in Angelegenheit der abzuändern kommenden hierländischen Landschafts-Executionsordnung mittelst dero unter dem 19. jüngst verflossenen Monats Julii eingereichten Hofanbringens des weitem allerunterthänigst vorgestellet, und worüber dieselbe sich eine nähere Erläuterung und weitere maßgebende Entschliesung gehorsamst ausgebethen, geziemend vorgetragen worden; und haben auch allerhöchst, Dieselbe zu desto verläßlicherer Einleitung der Sachen, und damit die hierwegen allschon unter dem 22sten Augusti des 1752. Jahrs ergangene Hauptresolution desto genauer in Vollzug gefeset werden könne, über die gestellte Anfragspunkte, wie hiernach folget, Dero allerhöchste Willensmeynung allermildest zu erkennen zu geben geruhet; Als

Den 13. September 1755.

1mo: Und so viel die alte Rückstände, so noch vor Anno 1752. erwachsen, betrifft, da sind Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht entgegen, daß von denselben das bis dahin üblich gewesene Pönale der 10. pro Cento eingebracht werden möge, und wird daher der Abschnitt von dem Tage der ergangenen ersteren Hauptresolution, nämlich vom 22. Augusti 1752. zu machen seyn.

Pönale der 10. pro Cento von den noch vor An. 1752. und vor der neuresolvirten Executionsordnung anerwachsenen Landesanlagen = Rückständen einzubringen.

2do: Erheischet die Natur der Sachen, daß die bisher im Lande noch nicht bekannt gewordene neue Executionsordnung, zumal dieselbe zur allgemeinen Richtschnure zu dienen hat, den sämtlichen Landesmitgliedern zu ihrer Nachricht, und damit sich ein jeder hiernach zu richten wisse, bey der nächsten Ausschreibung promulgiret werde; Belangend hingegen

Diese neue Executionsordnung aber den sämtlichen Landesmitgliedern zu promulgiren.

3tio: Die eigentliche Zeit, wenn wieder eine morose Parthey mit der wirklichen Sequestration vorzugehen sey, so hat es zwar bey dem sein Bewenden, daß jedem Restantario, so durch 4. Quartale die Landesanlagen schuldig verbleibet, nach der ehedin ergangenen Vorschrift annoch 3. Monate zugewartet werden könne, jedoch befehlen allerhöchst, dieselbe, daß, sobald ein Landesmitglied durch ein solches ganzes Jahr und drey Monate die Contribution anschwellen läßt, sodenn mit Sequestrirung der Einkünfte ohne weiters fůrgegangen, auch die Sequestration nicht ehender aufgehoben werden soll, als bis der ganze Contributionsrückstand sammt dem aufgelaufenen Interesse vollends getilget ist.

Wenn eigentlich die Zeit der wirklichen Sequestration anzurechnen sey.



Anno 1755.

Inmittelst dürfen die Re-  
stantiarii gewarnt werden.

Der Landschafts-Verord-  
neten Befunde wird überlassen,  
wem die Sequestrations-Ad-  
ministrations aufzutragen sey.

Allermassen selbe unter den  
Verordneten zu stehen haben.

Es können auch einer Per-  
son ein oder mehrere derley  
Sequestrations-Verwaltungen  
anvertrauet werden.

Außer des Contributiona-  
lis haben sich die Sequestri-  
in die Oekonomie nicht ein-  
zumischen.

Der Herr hat für seine Un-  
terthanen in Linea Contri-  
butionali zu stehen, wenn auch  
allenfalls die Collectur bey den  
Unterthanen ist.

Nur die wittibliche Un-  
terhalten verdienen in ge-  
wissen Fällen einige Rücksicht.

Contributionrückstände ge-  
hen vor allen andern Schulden.

Geistlicher Stiftungen und  
Deputatenabfuhr wird nicht  
gehindert.

4to: Waltet kein Bedenken ob, daß die säumige Restantiarii nach dem gemachten Antrage von Quartale zu Quartale gewarnt werden mögen, und bewilligen auch Ihre kaiserl. königl. Majestät

5to: Gnädigst, daß die Landschaftsverordnete die vorkommende Sequestrationsadministration zc. entweder dem auf der Herrschaft ohnehin befindlichen Beamten, oder allenfalls auch einem Fremden nach Befunde auftragen könne; allermassen denn auch derley Administratores unter Ihnen Verordneten, bis der Ausstand getilget ist, zu stehen haben, mithin auch von selben in Pflichten zu nehmen sind.

6to: Kann den Verordneten freigelassen werden, nach den erheischenden Umständen einer Person ein oder mehrere derley vorkommende Sequestrationsverwaltungen anzuvertrauen; und zumal

7mo: Sie Verordnete von dem aufgestellten Sequester nur die Contributionrechnung aufzunehmen, auch deren jemalige ungesäumte Einlegung zu betreiben haben; also verstehet sich von selbst, daß sie sich in die Oekonomie nicht weiter, als in so weit die Wichtigstellung des Contributionalis es erfordert, einmischen, folgbar nur darauf sehen sollen, auf daß von den sämtlichen Gefällen und Einkünften, bis nicht das Contributionale bezahlet ist, Niemanden etwas ver-  
abfolget werde.

8vo: Ist zwar jener Casus, wo die Unterthanen die Collectur der Landes-  
anlagen selbst vornehmen, sehr seltsam in diesem Erblande anzutreffen, allenfalls aber kann von der Landesverfassung, Kraft welcher der Herr für seine Untertha-  
nen in Linea Contributionis zu stehen hat, nicht abgegangen werden.

9no: Werden sie gehorsamste Stände von selbst erkennen, daß die Con-  
tribution allen andern Schulden vorgehen müsse, und gereicht den Creditoribus  
hypothecariis vielmehr zum Nutzen, als zum Schaden, wenn man den Contri-  
butionsrückstand nicht anwachsen läßt, sondern ex fructibus Dominiorum ehemög-  
lichst eintreibt; nur allein scheint die wittibliche Unterhaltung in gewissen Fällen,  
insonderheit, wenn die Einkünfte einer Herrschaft erträglich sind, einige Rücksicht  
zu verdienen. Wannenher denn Ihre kaiserl. königl. Majestät sich allermildest ver-  
sehen, es werden sie Stände bey Umständen, wo die auf einer Herrschaft versicher-  
te Wittib sehr bedürftig, und die Herrschaft erwähntermaßen erträglich wäre,  
die Billigkeit Platz greifen lassen. Wie denn auch

10mo: Die Justiz und Aequität erheischet, daß die auf einer solchen se-  
questrirten Herrschaft fundirte geistliche Stiftungen und Deputate forthin abge-  
föhret werden sollen.

Ihnen niederösterreichischen treugehorsamsten z. obern Ständen wird dem-  
nach alles solches zur nachrichtlichen Wissenschaft und dem Ende hiermit erinnert, da-  
mit dieselbe hiernach das Weitere an seine Gebühr zu verfügen, und somit die  
noch unter dem 22. Augusti 1752. in Sachen ergangene Resolution nunmehr in  
gänzlichen Vollzug zu bringen sich angelegen halten mögen. Wien, den 13. Sep-  
tember 1755.

## Müller = Ordnung.

Den 13. Sept. 1755.

**W**ir Maria Theresia zc. zc. Entbieten allen und jeden Unsren hierländischen  
Stadt- Markt- Dorf- und Grund- Obrigkeiten, derselben Beamten, Rich-  
tern und Gemeinden, auch sonst allen Unsren getreuen Unterthanen und Landesinn-  
sassen, besonders aber allen Müllern dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich  
unter der Enns Unsre Gnade, und alles Gute; und geben euch hiemit gnädigst  
zu vernehmen:

Wasmaßen Wir theils zu gänzlicher Abschneidung der in den Mühlen der  
bisherigen Erfahrung nach zum Schaden des allgemeinen Wesens öfters vorge-  
kommenen sehr unverantwortlichen Bevortheilungen, theils zu besserer Beförde-  
rung und Bedienung der Mahlgäste nachfolgende Mühlordnung in diesem ganzen  
Lande Oesterreich unter der Enns einzuführen, und in die genaueste Beobachtung  
bringen zu lassen, uns gnädigst entschlossen haben.

Erstens:

Erstens: Soll durchgehends in den Mühlen sowohl für das dahin bringende Getreid, als das daraus machende Mehl eine beständige Säubrigkeit beobachtet, mithin alles Vieh oder Ungeziefer, und was nur immer eine Unreinlichkeit oder Schaden verursachen kann, aus denselben mit allem Fleiße hindan gehalten; denn

Die Mühlen durchgehends rein zu halten.

Zweitens: Der Boden von jeder Mühle mit wohl zusammengefügtten Brettern oder Läden ausgefüllt und belegt, die etwa sich nach und nach ergebende Klumpen und Spaltungen durch einziehende geleimte Späne oder Leisten ausgefüllt, imgleichen der Boden unter dem Kampfrade nicht löchericht noch wässericht gepflastert, und alles dieses immerhin genau um so mehr beobachtet werden, damit das ausstaubende Mehl, oder hin und her verfallende Getreid in den Klumpen, Spaltungen und Löchern nicht verlohren gehen, sondern zum Nutzen und Gebrauche des Mahlgasts, und des Müllers selbst wiederum zusammengebracht werden könne.

Was bey den Mühlböden, Klumpen, und Spaltungen zu beobachten.

Drittens: Verstehet sich von selbst, daß alles sonst erforderliches Mahlzeug, als Beutel, Säcke, Mehlsiebe, Kehrwiße, Besen, Bodingen, Mühlhäuser, Drittel, und dergleichen Geräthschaften in genugsamem, brauchbarem, reinem und sauberem Stande zu erhalten nöthig sey. So viel den Mühlkästen, und das gesammte Mahlwerk selbst belangt, so müssen

Das Mahlzeug in brauchbarem und reinem Stande genugsam vorrätzig zu haben.

Viertens: Die Mühlsteine in der rechten Gattung, das ist, von welchen der eine Stein etwas härter, als der andere ist, beygeschaffet, der obere Mühlstein, oder sogenannte Laufer einen Zoll weit von dem unteren Steine nach dem Richtscheite, und der Schrottwage ordentlich aufeinander gerichtet, sothaner Laufer aber etwas schmaler, als der Bodenstein seyn; und wenn man Korn mahlen will, vorher abgehoben, aber nicht zurück gehauen, und geschärfet; denn die Mühlstange, damit kein Körnlein zum Schaden des Mahlgastes durchfalle, und verlohren gehe, wohl verzwicket, nach der Schärfung aber

Wie die Mühlsteine beschaffen seyn müssen, und daß die Mühlstange gut verzwicket, denn die Steine gegen den Lauf geschärfet seyen.

Fünftens: Die beyde Steine von dem Müller wohl abgekehret und abgebürstet, sodenn die Sarch ein Zoll weit vom oberen Steine darüber gestellet, und damit die Sarch voll werde, des Müllers eigenthümliche Kleyen aufgeschüttet, und durch ein oder zweymaliges Auftragen gemächlich abgemalen, dabey jedoch dem Müller diese seine Kleyen nach der Abmalung, so viel solche in der Aufschüttung betragen, zurückgestellet, dem Mahlgaste aber der Schrott, welcher in die Sarch fällt, und entweder durch die Schwere, oder durch die Erschütterung die Kleyen nach und nach drückt, und wegschiebet, zu Erhaltung seines Gewichts übergeben, einfolglich dem Mahlgaste von dem Müller das Gewicht anstatt des guten Schrotts nicht durch leere Kleyen ersetzt werden; weil hingegen

Vor der Mahlung die geschärfte Mühlsteine durch Kleyen wohl ablaufen zu lassen, und die Sarch damit anzufüllen.

Sechstens: Durch allzuvielen Mahlen auf einem geschärfsten Steine die Schärfe sich nach und nach verlieret, das Mehl aber auf einem abgeschärfsten Steine nur schwarz, und nicht genugsam ergiebig hervorgebracht wird, zum öftern auch verbrennt, und herb zu werden pfleget, als soll künftighin auf einem geschärfsten Steine über ein Muth nicht abgemahlen, sondern sodenn die Mühlsteine wiederum von neuem geschärfet; ferners

Auf einem geschärfsten Steine nicht mehr als einem Muth abzumahlen.

Siebertens: Die Beutelkästen an dem Ausgange des Beutels, wo das Mehl und die Kleyen herausrinnen, nicht allzuweit gemacht, noch die Steckenlöcher und Vorhängtücher, damit die Verstaubung verhindert werde, löcherig befunden, wie auch die Mahlbeutel nicht gar läßig, aber auch nicht zu dick, sondern von rechtem Beuteluche verfertigt, hievon allezeit, wenn einer zerreißet, mehrere im Vorrathe gehalten, dieselbe nicht zu viel, sondern in der erforderlichen Weite ausgeschlagen, weiter aber die Mühlthüren für dem Winde immerhin bewahret, und die Fenster wohl geschlossener, und ganz gehalten, mithin alles, was eine Verstaubung des Mehls verursachen kann, sorgfältigst vermieden; Nicht minder

Was bey den Mahlbeuteln wegen der Verstaubung zu beobachten.

Achtens: Damit bey vorhandener Menge der Mahlgäste aus Unobachtlichkeit die Mühle nicht leer laufen, und hierdurch andere in der Abmalung zurückgesetzt, noch auch dem Müller sowohl, als dem Mahlgaste, wie es der Erfahrung nach öfters geschehen ist, ein namhafter Schaden zugefüget werden möge,

Die Schelle an jeden Mühlgang jedesmal anzuhängen.

Anno 1755.

möge, die gewöhnliche Schelle bey jedem Mühlgange unnachbleiblich ausgehangen werden.

Wess den Mühlgästen ein Schaden geschieht, wenn 1mo die Wasserräder nicht durchaus mit Schaufeln versehen sind.

2do Wenn die Mühlgänge nicht alle zum Gebrauche ungehen.

3tio Die Fachbretter bey kleinem Wasser nicht völlig aufgezozen.

4to Denn bey großem Wasser der Ablass zugelassen wird.

Sollen ad 1mum die abgängige Schaufeln angemachet.

ad 2dum Das Fallgestuder aufgezozen.  
ad 3tium Ein oder anderer Mühlgang gesperrret, und endlich

ad 4tum Der Ablass allemal aufgezozen werden.

Der Mahlgast darf sein Getreid selbst abmahlen, oder bey der Abmahlung verbleiben.

Wie ein jeder Mahlgast in die Mühle kömmt, ist derselbe der Ordnung nach zu besorgen.

Und diesfalls kein Ansehen der Person, oder Eigennus vorwalten zu lassen.

Einer jeden Parthey muß ihr Getreid besonders abgemahlen werden.

Und wie hiernächst dem Mahlgaste an seinem Malter ein großer Schaden dadurch geschehen kann, wenn 1mo bey den Wasser- oder sogenannten Schaufelrädern die Schaufeln durch das Wasser, oder Alters halber abgestoßen, und sie aus Nachlässigkeit nicht alsogleich angemachet werden, maßen solche Gänge an jenen Orten, wo die Schaufeln nicht abgehen, stark herumlaufen, wo aber keine sind, langsam getrieben, einfolglich das Körnlein ganz ungleich gemahlen, auch weniger an Mehl, und mehr an Kleyen als sonst aufgebracht wird. Denn 2do wenn die Mühlgänge wegen Manglung der Gäfte bey genugsam vorrätzigem Wasser nicht alle zugleich zum Gebrauche umgehen, oder mit Fleiße das Fallgestuder bey großem Wasser nicht aufgezozen, mithin die laufende Schaufelräder wegen allzuhäufigen Wassers sehr flüchtig herumgetrieben, dadurch aber vieles Mehl verstaubet, und das übrige stark erhizet, oder zum Aufbehalten schädlich hervor gebracht wird; imgleichen 3tio wenn die Fachbretter bey kleinem Wasser nicht gar und völlig bey jedem Gange aufgezozen, und also das Wasser solchergestalt in gewisser Maß gesperrret, mithin nicht genugsames Wasser auf das Schaufelrad gelassen wird, wodurch denn erfolget, daß die Räder in den Mühlen schlecht herum getrieben, das Körnlein nur verschleifet, und wenig Mehl zum Nachtheile des Mahlgasts erzeuget wird; und wenn endlich 4to bey vielem Regen- und Wasserergüssen der Ablass aus Nachlässigkeit nicht aufgezozen, mithin die Wasserräder plötzlich, und übergeschwind getrieben werden, als woraus denn wider folget, daß die Frucht erhizet, und verbrennet wird, das Mehl aber wenig, und dabey ungeschmack, auch bitter ausfällt: Als werden hiemit

Neuntens: Sie Müller alles Ernstes dahin angewiesen; daß ad 1mum bey den Wasserrädern die abgängige Schaufeln, sobald es wahrgenommen wird, jedesmal alsogleich angemachet; ad 2dum: wenn bey genugsamem Wasser die Mühlgänge aus Mangel der Gäfte nicht zugleich umgehen, zu Verminderung des Wassers das Fallgestuder aufgezozen, denn ad 3tium bey kleinem Wasser entweder die Fachbretter zu einem gleichen Mahltrieb völlig aufgezozen, oder ein so anderer Mühlgang indessen, bis das Wasser genugsam anwächst, gesperrret, und endlich ad 4tum bey großen Wasserergüssen der Ablass allemal völlig aufgezozen werden soll.

Zehentens: Stehet dem Mahlgaste frey, zu mehrerer Sicherheit seiner abzumahlenden Früchte in der Mühle zu verbleiben, sein Getreid entweder vorher zu Hause, oder in der Mühle zu reinigen, solches allda aufzutragen, und abzumahlen, mithin alles dergestalt besorgen zu dürfen, wodurch er seines Malters sowohl in der Güte, als in der Menge vollständig versichert seyn möge.

Eilftens: Sollen die Mahlgäste nach Ordnung ihrer frühern oder späteren Dahinkunft ohne allem Ansehen der Person in der Abmahlung befördert, keiner dem andern aus Gunst oder Freundschaft, es wolle denn jemand den Vorzug einem andern aus gutem Willen überlassen, jemal vorgezozen, noch weniger aber eine arme Parthey, welche nur das Getreid in geringer Maß, und zwar von einem ganzen, oder auch halben Megen in die Mühle führet, dessentwegen verstoßen, sondern nach der Ordnung zur Mahlung zugelassen, mithin zwischen dem Armen, und dem Vermöglichen die Gleichheit, insonderheit auch in der fleißigen Abmahlung eines guten, gerechten, und weißen Mehls für einen, wie für den andern auf das genaueste beobachtet, hauptsächlich aber in Ansehung der Beförderung, oder einer besseren Mahlung die Annehmung einigen Geschenkes, oder Trinkgelds, oder eines mehreren am Getreide, als was dem Müller und seinem Knechte gebühret, und ausgewiesen wird, auf das schärfeste unter den hierunter ausgesetzten Strafen verboten seyn. So lang nun

Zwölftens: Eine Parthey auf dem derselben ausgewiesenen Mühlgange mahlet, ist weder der Müller, noch eine andere Parthey befugt, ein anderes Getreid aufzuschütten, und solches gemeinschaftlich abzumahlen, sondern soll um

so mehr eines jeden in die Mühle gebrachte Frucht besonders und unzertheilter gemahlen, und zugerichtet werden, als bekanntermassen die Gattungen von dem Getreide unter sich sehr unterschieden, manche ausgiebiger, andere aber geringhaltiger sind, einfolglich durch eine dergleichen Vermischung derjenige empfindlich hintergangen, und übervorthetheilet würde, welcher eine bessere Gattung der Frucht in die Mühle gebracht hat.

Es wäre denn, daß eine oder andere arme Parthey mit einem geringen gleiches Gewicht haltenden Malter von einem oder zweyen Mezen zugleich zusammen treffen, und also dem Müller allzubeschwerlich fielen, ein so geringes Quantum einem jeden besonders abzumahlen; in solchem Falle können die Partheyen entweder zu gleicher Aufschüttung und Abmahlung, oder mit dem Müller dahin sich einverstehen, daß er derley armen Partheyen zu ihrer mehreren Beförderung gleich das betragende Quantum von Mehl und Kleyen mit Beobachtung des rechten Gewichts abgeben möge.

Müller es wollten sich arme Partheyen wegen ihres geringen Quanti mit einander verstehen.

Dreyzehntens: Soll jeder Müller nach Art und Weise, wie seine Mühlen für Mehl und Schrottsorten eingerichtet sind, oder derselbe zu mahlen und zu schrotten entweder pfleget, oder gewohnt ist, verbunden seyn; dem Mahlgaste jede Gattung, so, wie sie von ihm verlangt wird, in der rechten Güte und Weise zu verfertigen, und jenes, was an Schrott und Kleyen hinwegfällt, demselben unweigerlich zurück zu stellen.

Der Müller soll einem jeden Mahlgaste dasjenige mahlen, und schrotten, was er verlangt, wenn anders seine Mühle dazu eingerichtet ist.

Weil aber aus verschiedenen bisher vorgekommenen Klagen wahrzunehmen gewesen ist, daß die Mahlgäste bey ihrem in die Mühle gebrachten Getreide an den verschiedenen Mehlsorten unter vielfältigen vorgeschützten Ausflüchten ein wenigers zurück bekommen haben. Dahero ist

Vierzehntens: Zu Verhütung aller und jeder Beschwerden, auch zu Abschneidung der bisher im Schwunge gegangenen Bevortheilungen für nöthig befunden worden: daß für jetzt und in das Künftige das zur Vermahlung bringende Getreid nicht mehr nach der Maß, sondern nach dem Gewichte abgemahlen werde, und weder der Willkühr des Mahlgastes noch des Müllers überlassen seyn soll, das Körnlein und Mehl anderst, als nach dem Gewichte an- und zurück zu nehmen. Es soll aber

Künftighin soll das Körnlein dem Müller aufs Gewicht, und solchergestalt das Gemahlene dem Mahlgaste auch im Gewichte zurückgegeben werden.

Fünfzehntens: Vor allem bey dem in die Mühle bringenden Getreide das Mühlenmauthmaßel, oder wenn solches gewogen wird, der 16te Theil des Gewichts für den Müller, denn auch die Schwendung und Reuterung, wie hierunter gleich folgen wird, abgezogen, sodenn allererst entweder die Ausrechnung, was zur Vermahlung wirklich übrig bleibt, gemacht, oder zu mehrerer Sicherheit das also verbleibende Getreid nochmals abgewogen, einfolglich dem Mahlgaste eben so viel an den verschiedenen Mehlsorten, und den Kleyen, als das Getreid im Gewichte ausgetragen hat, zurückgestellt werden. Hierbey ist

Das Mauthmaßel, Schwendung und Reuterung ist vorhero abzuziehen.

Sechszehntens: Wohl anzumerken, daß die Abwägung des Getreides nach dem vorgedachten Abzuge des Mauthmaßels, denn der Schwendung und Ausreuterung vor der Rehung zu geschehen habe; denn obschon derley Rehung ein Rahmhaftes bey dem Mezen oder Muthe am Gewichte beträgt, so ist doch auch im Gegentheile richtig, daß durch den Trieb der Mühlsteine das abzumahlende Getreid erhizet, mithin die Feuchtigkeit oder Rehung, wo nicht gänzlich, doch wenigstens meistens wiederum herausgezogen werde, und also unbillig wäre, daß der Müller dergestalt seinem Mahlgaste ein mehreres, als was er empfangen hat, zurückstellen soll. Sofern jedoch

Und die Abwägung hat vor der Rehung zu geschehen.

Siebzehntens: Der Müller wider den Willen, oder ohne Wissen des Mahlgastes das Körnlein zu seinem Vortheile mehr, als es erforderlich ist, nehete, und solchemnach von dem Mahlgaste das Mehl entweder feucht, oder ein Abgang am Mehle durch Zumägung einer mehreren Quantität Kleyen befunden, oder aber die Qualität und Güte durch Untermischung schwärzeren und schlechteren Mehls, oder durch Einspannung grober Beutel verfälschet, oder verdorben würde. So werden die Säcke von dem Mahlgaste zu verpetschiren, solches der Orts Obrigkeit anzuzeigen, von dieser aber nach vorhergegangener Untersuchung die Schadloshaltung dem Mahlgaste allso gleich zu verschaffen, und der Müller noch beson-

Sollte der Müller wider Willen des Mahlgastes nehete, das Mehl feucht, und verdorben, oder ein Abgang sich befinden, was dierfalls zu beobachten seye.

Anno 1755.

ders gebührend abzustrafen, im widrigen, und wenn die Orts Obrigkeit die schleunige Assistentz zu leisten im mindesten anstehen sollte, dieser Vorfall von der Wahlparthey dem Kreisamte bezubringen, von diesem wider den Müller mit den ausgefekten Strafen fürzugehen, und wegen der obrigkeitlichen bezeugten Commienz das Weitere zu gebührender Ahndung an Unsre niederösterreichische Repräsentation und Kammer zu berichten seyn.

Das Proviantmehl ist gar nicht zu nehen.

**Achtzehentens:** Ist schon oben berührt worden, daß von dem Müller kein Getreid willkührlich zu nehen sey, solches aber muß um so mehr bey dem Proviantmehle, welches in die Fässer eingetreten wird, beobachtet werden, als im widrigen dergleichen Proviantmehl, welches lang aufbehalten wird, der völligen Verderbung unterliegen müste, mithin ein Müller von der diesfälligen eigenmächtigen Nehung sich um so gewisser zu enthalten hat, als sonst derselbe zur Ersekung des vollkommenen hierdurch verursachten Schadens, nebst noch anderer empfindlicher Bestrafung angehalten werden soll.

Zur Abwägung wird die Schnellwage verboten.

**Neunzehentens:** Zu Beobachtung des in die Mühle bringenden Getreides, und des dagegen zurück empfangenden Mehls und der Kleyen, soll keine Schnellwage unter der schärfesten Bestrafung, sondern eine andere große Wage, welche mit einem Wagbalken, und die Schale mit Brettern versehen ist, gebrauchet, das Gewicht aber, welches nicht in Steinen, sondern in Eisen oder Metall bestehen muß, allhier in Wien bey dem Zimentamte ordentlich zimentiret, Wage und Gewichte aber von Zeit der gegenwärtigen Kundmachung inner 12. Wochen beygeschaffet, einfolglich dem Wahlgaste nach der gänzlich vollzogenen Abmahlung, so viel an den verschiedenen Mehlgattungen nebst den Kleyen zurückgestellt werden, als das vorher abgewogene Getreid am Gewichte betragen hat, weßentwegen, wie viel beyläufig von einem Muth Weizen, Korn, oder Gersten, nach Unterschied des besten, mitteren, oder schlechteren Körnleins an Mehlgattungen im Gewichte aufzubringen sey, dem Wahlgaste frey stehet, ein oder zwey Mehen zu mehrerer Sicherheit, und zu einer Probe sich abmahlen zu lassen, und hiernach also die Ausrechnung zu machen, wie viel er im Gewichte für seinen ganzen Muth zu empfangen habe. So viel aber ist

Ausweisung, was dem Müller an dem Wahlmaßel, der Schwendung und Ausreuterung im Gewichte zu passieren, und wie viel der Wahlgast Kleyen im Gewichte anzunehmen habe.

**Zwanzigstens:** Richtig, daß der Mehen des besten Weizens 85. Pfunde, des mitteren 79. Pfunde, des schlechteren 73. Pfunde, denn des besten Korn 80. Pfunde, des mitteren Korn 75. Pfunde, und des geringsten Korn 70. Pfunde fast durchgehends, und gemeiniglich schwer seye.

Und weil denn dem Müller von einem Landmehen des besten Weizens, wenn der Landmuth zu 30. Mehen gerechnet wird,  $5\frac{1}{2}$  Pfund, mithin auf den ganzen Muth  $159\frac{1}{2}$  Pfunde an seinem Wahlmauth-Mäsel, denn an der Schwendung von einem Landmehen 2. Pfunde, und also auf 30. Mehen, oder den Muth 60. Pfunde von dem mitteren Weizen pr. 79. Pfunde, an der Muhlmauth von einem Landmehen  $4\frac{1}{2}$  Pfund, mithin auf 30. Mehen,  $148\frac{1}{2}$  Pfund, denn an der Schwendung und Ausreuterung vom Mehen 3. Pfunde, mithin auf den ganzen Muth 90. Pfunde, und endlich von dem geringsten Weizen pr. 73. Pfunde, von einem Mehen an der Muhlmauth  $4\frac{1}{2}$  Pfund, und auf den ganzen Muth  $136\frac{1}{2}$  Pfund, denn an Schwendung und Ausreuterung 3. Pfunde, und also an dem ganzen Muth 90. Pfunde; dahingegen von dem Landmehen des besten Korn pr. 80. Pfunde, an der Muhlmauth 5. Pfunde, und auf den Muth pr. 30. Mehen 150. Pfunde, denn an der Schwendung 2. Pfunde, und also von dem Muth 60. Pfunde; von dem mitteren Korn pr. 75. Pfunde, an der Muhlmauth  $4\frac{1}{2}$  Pfund, und von dem ganzen Muth  $140\frac{1}{2}$  Pfund, an der Schwendung und Ausreuterung 3. Pfunde, mithin vom ganzen Muth 90. Pfunde, und endlich von dem geringeren Korne à 70. Pfunde an der Muhlmauth  $4\frac{1}{2}$  Pfund, denn an Schwendung und Ausreuterung 3. Pfunde, und also auf den Muth 90. Pfunde zu passieren sind; und da ferner aber der Wahlgast von dem Müller für den Mehen des besten Weizens an Kleyen nur  $8\frac{1}{2}$  Pfund, des mitteren  $9\frac{1}{2}$  Pfund, und des geringeren  $10\frac{1}{2}$  Pfund, denn von Mehen des besten Korn, gleichfalls an Kleyen  $7\frac{1}{2}$  Pfund, des mitteren  $8\frac{1}{2}$  Pfund, und des schlechteren  $9\frac{1}{2}$  Pfund anzunehmen hat.

So ergiebt sich von selbst, daß, weil der beste Weizen nach dem Gewichte pr. 85. Pfunde auf den Muth, oder 30. Meßen 2550. Pfunde nach dem mittleren Weizen pr. 79. Pfunde, 2370. Pfunde, und nach dem geringsten Weizen von 73. Pfunden, 2190. Pfunde, bey dem besten Korne pr. 80. Pfunde 2400. Pfunde, bey dem mittleren Korne pr. 75. Pfunde 2250. Pfunde, und bey dem geringsten Korne pr. 70. Pfunde, 2100. Pfunde beträgt, solchemnach der Mühlgast von selbst wissen könne, was er nach Abschlag des also ausgesetzten Mühlmauthmaßels, denn der Schwendung und Ausreuterung bey dem Weizen an gerechten Mund- Semmel- schwarzen und weißen Pohlmehle, denn an Kleyen, wie auch bey dem Korne an gutem Rocken, denn schwarz oder Schweinmehle im Gewichte verlangen, und fodern, könne und solle.

Wobey jedoch anzumerken kömmt, daß, wenn der Mühlgast seine Getreidsorten zu Hause selbst ausreutert, die oben für jeden Meßen pr. 1. Pfund ausgesetzte Ausreuterung abzuschlagen seye.

Ein und zwanzigstens: Ist bereits vermög des unterm 26. Junii 1691. ergangenen Patents, und eines andern, in Folge dessen wegen der Land- Mehl- und Brodsakung unterm 17. April 1754. weiters emanirten Generalis angeordnet worden, daß das sogenannte Auftraggeld künftighin gänzlich aufgehoben, und bloß allein nebst dem gewöhnlichen Mühlmauthmaßel eine gewisse Mahlgebühr im Gelde abgenommen werden soll, bey welchem es zwar sein unveränderliches Verbleiben hat.

Wie das Mühlmauthmaßel, die Mahl-Gebühr und das Auftraggeld zu verstehen, und was daran abzuführen.

Nachdem aber das Mühlmauthmaßel an sich selbst die eigentliche Mahlgebühr ist, und nur dem Müller ein gewisses Quantum annoch am Gelde in der hauptsächlichlichen Absicht ausgeworfen worden, weil er eines Theils bey der Weizenvermahlung zu verschiedenen Mehlgattungen, denn bey Machung des Grießes, und unterschiedlichen Sorten an Gersten eine ganz besondere, und mehrere Mühe, als bey dem Korn- und Gerstenmehle gebrauchen muß, der Mühlgast aber, wenn er auch wollte, derley schönere Mehl-Gersten- und Grießsorten selbst zu verfertigen nicht im Stande ist, denn andern Theils es des Müllers Schuldigkeit eben nicht mit sich bringt, dasjenige, was der Mühlgast, als zum Exempel die Reuterung und Säuberung des Getreides, die Auftragung und Abmahlung selbst verrichten kann, durch seine Mühljungen oder Knechte wegen des bloß alleinigen Mühlmauthmaßels besorgen zu lassen, dahingegen aber auch unbillig wäre, daß der Mühlgast, wenn er dergleichen Arbeit selbst verrichtet, dem Müller oder seinem Jungen dasjenige bezahlen sollte, was diesen letzteren nur wegen einer mehreren Mühe zugemeynet wird.

Daher um weder einem noch dem anderen Theile zu kurz geschehen zu lassen, so soll für jetzt und künftighin, so viel es die Weizenmahlung zu verschiedenen Mehlgattungen, denn die Machung des Grießes und seiner Kollgerste anbetrifft, von jedem Meßen Weizen 1. oder höchstens 1½. kr. wenn aber Grieß daraus, oder feine Kollgerste gemahlen wird 1½. kr. oder höchstens 2. kr. nebst dem Mühlmauthmaßel, oder 16. Theile der abzumahlen kommenden Frucht, denn für den Meßen Korn, wie auch für den Meßen Gerstenschrott, oder, wenn mittlere oder gröbere Gerstensorten gemahlen, und also bey dem Korne und Gersten der Müller ohne Zuthat des Mühlgastes die Auftragung und Abmahlung selbst besorget, 1. kr. abgenommen, jedoch dem Müller das Ausgereuterte gelassen, dem Mühlgaste aber das Mehl sammt dem Fußmehle und Kleyen, denn der Grieß und die Sorten Gersten, nebst dem davorn abfallenden Schrotte zu Erhaltung seines Gewichts für die zur Mahlung vorher abgewogene Frucht zurückgestellt werden.

Zwey und zwanzigstens: Wo es hie und dort bisher gebräuchlich gewesen, daß der Müller von dem Mühlgaste das Körnlein durch seine eigene Fuhre umsonst selbst abgeholt, und das Malter dergestalt auch wiederum umsonst wegen mehrerer Herbeziehung der Mühlgäste zurückgeföhret, dabey hat es sein Verbleiben; sollte aber diese umsonst leistende Hin- und Herfuhre ein- oder andern Orts nicht gebräuchlich seyn, so stehet ihnen Mahlpartheyen bevor, dafern sie sich einen bessern Nutzen zu schaffen wüßten, sich mit den Müllern dahin abzufinden, daß sie dem Müller für die Hin- und Herfuhre entweder den dritten Theil, oder die Halbscheide,

Was wegen Abholung der Frucht und Zurückführung des Malters bisher gebräuchlich gewesen, dabey hat es sein Verbleiben.

Sonst kann auch der Mühlgast sich dierfalls mit dem Müller auf gewisse Art vergleichen.

Anno 1755.

oder auch die ganz ausfallende Quantität der Kleyen, und des Fußmehls zurück lassen, oder bey dem größeren Malter zwey Mehen von jedem Muthen ungemahlener sammt den Kleyen und dem Fußmehle, jedoch dergestalt abzugeben, daß in solchem Falle der Müller nicht befugt seyn soll, nebst diesem ein besonderes Mehlmauthmaßel, oder einige Geldgebühr von dem Mahlgaste abzuheischen.

Es wird aber bey derley Hin- und Herfuhr von dem Müller immerhin fürzusehen seyn, damit der Wagen mit guten Plachen versehen, einseitlich das Korn oder Mehl wohl bedeckt, und gegen Regen und Ungewitter hinlänglich verwahret werde. Sollte aber

Wenn bisher die und dort ein wenig an der Mahlgastgebühr abgefodert worden ist, so bleibet es auch dabey.

Die Bierbräuer dürfen die Mühlsteine selbst zurichten und schrotten.

Sollte von Jemand das Wasser von den kleinen Flüssen und Bächen zum Schaden der Mühlgänge abgeleitet werden, so ist solches zur Remedur gleich anzuzeigen.

Werden die Strafen ausgesetzt, wie die Uebertreter anzusehen seyn.

Zur Festhaltung dieses Patents sollen eigene Mühlbeschauner aufgestellt,

Von diesen die Visitationen wöchentlich ein oder zweymal vorgenommen.

Drey und zwanzigstens: In einem und anderen Orte im Lande über das gewöhnlich abzureichen kommende Mühlmauthmaßel an dem oben ausgesetzten Geldbetrage ein Wenigeres abzureichen üblich seyn, so soll diese mindere Abnahme am Gelde durch dieses Generale ganz und gar nicht abgestellet, sondern vielmehr es hierinn bey der vorigen Uebung allerdings gelassen werden; und damit

Vier und zwanzigstens: Auch die Bierbräuer bey Brechung des Malzes von aller Bevortheilung gesichert seyn mögen, so wird denselben immerhin frey stehen, die Steine zum Malzbrechen sich selbst zuzurichten, oder die genaue Nachsicht zu halten, daß solche durch die Müller nicht etwa zu ihrem Schaden allzu hoch gerichtet werden. Und zumal

Fünf und zwanzigstens: Gar leicht geschehen kann, daß die Mühlbäche im Lande von den daran liegenden Obrigkeiten und Unterthanen zur Bewässerung ihrer Wiesen, oder sonst zu einem andern Privatgebrauche öfters dergestalt abgeleitet werden, daß der Müller wenig Wasser zu Treibung seiner gesammten Mühlgänge haben kann, und daher vielmal ein und andern Gang stehen lassen muß, so soll dergleichen Ableitung außer einer besonders habenden Befugniß keineswegs gestattet, auch sofern eine außerordentliche Dürre oder Eröthne im Sommer, mithin der Mangel in Flüssen und Bächen an Wasser sich äußerte, eine auch befugte Ableitung ohne Einwilligung des betreffenden Kreisamts um so weniger erlaubt seyn, als in derley Fällen, wo es auf die Noth zu Erhaltung des täglichen Brods ankommt, das Privatium der allgemeinen Bedürftigkeit auf eine Zeit weichen muß. Würde nun

Sechs und zwanzigstens: Jemand wider diese Unsr Generalanordnung in einem oder anderem Punkte und Artikel zu handeln sich anmaßen, derselbe soll nach beschaffenen Umständen, besonders in Fällen der an den Mahlgästen ausübenden Bevortheilungen das erste Mal mit der in den Städten und Märkten sogenannten Bürgerstube, in Dörfern aber in Kotter auf einige Tage, und nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Wasser und Brod, das zweyte Mal mit öffentlicher Ausstellung auf die Bühne, und Anhängung eines Zettels von seinem Verbrechen, wenn er aber zum dritten Male betreten würde, mit Schupfung seiner Person unfehlbar abgestrafet, und wo etwa aus Abgange des Wassers dieses nicht geschehen könnte, auf seine Kosten anher zum Schupfen gebracht; endlich aber, wenn alle diese drey Grade der Bestrafung nicht hinlänglich wären, ihn von seinen Mißhandlungen abzuhalten, derselbe gar von seinem Meisterrechte abgesetzt, und eine Mühle weiter in Bestand zu nehmen, oder das Gewerbe eigenthümlich zu treiben, ihm nicht gestattet werden: und obwohl

Sieben und zwanzigstens zu hoffen stehet, daß, weil diese Mühlordnung zu Hindanhaltung aller Bevortheilungen hauptsächlich angesehen ist, jeden Orts Obrigkeit auf derselben genaue Besthaltung von selbst um so mehr eine beständige genaue Einsicht tragen lassen werde, als im widrigen der hiedurch erfolgende Schaden nur sie Obrigkeit selbst, und ihre Unterthanen und Untergebene betreffen würde.

So wollen Wir gleichwohl in der besondern Rücksicht, daß die Beamte von jeder Orts Obrigkeit wegen ihrer anderweitigen aufhabenden Geschäfte öfters verhindert seyn, auf alles dasjenige, was in dieser Mühlordnung heilsam verordnet wird, eine beständige und wie es erforderlich ist, wochentlich öfters vorzunehmen kommende Visitation und Einsicht pflegen zu können, hiemit verordnet haben; daß von allen Herrschaften, Stadt- Markt- und Dorfbobrigkeiten zwey jeder Mühle am nächsten gelegene, vertraute, sichere und ehrliche Männer eigends

bestellet, von diesen beyden wochentlich wenigstens ein oder zweymal die Visitationen in den Mühlen vorgenommen, alles und jedes, was sothane Mülhordnung de Spho ad Sphum maßgebig vorschreibet, in genaue Beaugenscheinigung genommen, und zu solchem Ende, damit diese beyde Mülhbeschauer die Gebrechen, welche in einer oder andern Mühle vorgehen können; desto genauer beobachten mögen, einem jeden ein Abdruck von gegenwärtiger Mülhordnung zur beständigen genauen Ueberlesung, mithin zu einer desto besseren Begriffsfassung derselben zugestellet, insonderheit allen Anfangs, ob die große Wage mit dem zimentirten genugsamen Gewichte zur Abwägung des Körnleins und Mehls hergeschaffet worden, und wirklich vorhanden seyen, und so weiters auf alle wider-nachgedachte Mülhordnung sich ergebende Gebrechen und Mißhandlungen, ein aufmerksames Aug beständig getragen, wo ein oder andere Uebertretung befunden würde, solche sogleich jeder Orts Obrigkeit als erster Instanz zur Verhängung der oben ausgemessenen Strafen angezeigt, falls aber hierauf von der Orts Obrigkeit die ausgemessene gebührende Bestrafung und Satisfaction nicht erfolgete, oder auch sowohl von dem Mülhbeschauer, als den Obrigkeiten und ihren Beamten eine Launigkeit und Saumsälligkeit hierbey verspühret würde, solches dem Kreisamte als einer in publico-politico bestellten zweyten Instanz unverzüglich hinterbracht, und von dieser also die gemessene Bestrafungen nicht allein wider die Müller, sondern auch wider die Mülhbeschauer, und die herrschaftliche Beamte fürgekehret, wenn es aber eine Obrigkeit selbst beträfe, derley Zufälle an Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer angezeigt werden sollen.

Die gehörige Anzeige zur Remedur und Bestrafung gemacht.

Und wie nun diese vorgesezte Paragraphi generaliter die gesammte Müller und Mahlgäste betreffen.

Also wollen Wir, wenn es auf die Abmahlung eines Proviantmehls ankommt

Acht und zwanzigstens: Hiemit annoch sonderheitlich verordnet haben: daß jeder Müller imo zu Abmahlung des Proviantmehls je und allemal wenigstens seinen dritten Mülhgang herzugeben; 2do in Vermahlung des Getreids überhaupt, wie die Vorschrift wegen anderer Mahlgäste nach der obstehenden Anordnung ist, getreu und aufrichtig fürzugehen, besonders aber zuo niemals ein Proviantgetreid zu nezen, sondern trocken, und bis bey 100. Pfunden Mehl 6. Pfunde Kleyen abfallen, auszumahlen, mithin 4to so viel dem Müller am Gewichte Getreid übergeben worden, eben so viel im Mehle und Kleyen mit alleinigem Abzuge 2. Pfunde Verstaubung von 100. Pfunden Mehl zurück zu stellen gehalten seyn; dagegen 5to weil bey Proviantvermahlungen die Abgabe der Mülhmauth in natura vielerley Verwirrungen in den Unfrem Arario darüber zu legen kommenden Rechnungen verursachet, für selbe sowohl, als das Mahlgeld von jeden erzeugten 100. Pfunden Proviantmehl jedesmal 6. Kr. empfangen soll; wobey jedoch 6to Unfrem obersten Feld-Proviantamte gleichwohl frey und ungehindert verbleibet; ob selbes den Müllern gegen Abholung des Getreids in ihre Mühlen und Zurückführung des Mehls in unsere Proviantmagazine, denn Eintretung des Mehls in die Fässer, wie auch derselben Zuschlagung und Bollwerkung die Kleyen überlassen, oder solche zurücknehmen, und alle diese nöthige Arbeit mit ihnen, oder einem Dritten sonderheitlich ausdingen wolle.

Was allenthalben bey Vermahlung des Proviantmehls zu beobachten sey?

Neun und zwanzigstens: Sollen Unfren gesammten Kreisämtern die jeden Orts bestellte Mülhbeschauer namentlich angezeigt, von denselben auch unter der Hand eine genaue Rundschaft, ob und wie das Mülhwesen nach dieser Vorschrift bestellet sey? ob keine Klagen sich äußern? ob solche ordentlich und richtig abgethan worden? oder bey wem ein oder andere Saumsälligkeit gefunden worden? immerhin eingeholet werden.

Von den Kreisämtern, und ihren Substitucis, oder ihren Subalternen soll öfters nachgesehen, ihnen Kreisämtern auch die jeden Orts bestellte Mülhlaufsteher nachhafte gemacht werden.

Wir gebieten diesennach Euch Eingangs gedachten hierländischen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, wie auch sonst allen Unfren getreuen Unterthanen und Landesinnsassen, insonderheit aber den gesammten Müllern gnädigst, auch ernstlich, und wollen; daß Ihr ob dieser Unfren landesfürstlichen geziemäßigen Verordnung, und zwar alsogleich von Zeit der euch geschenehen Rundschaft auf das genaueste halten, darwider nicht handeln, noch daß jemand andern zu thun gestatten, sondern die Uebertreter zur



wohlverdienten Bestrafung anzeigen, und respective ziehen sollt, wie im Widrigen ihr sowohl, als sie Uebertreter der geziemenden Verantwortung und gestalteten Umständen nach der Bestrafung nicht entgehen würdet.

Wornach sich jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Dem dieses ist Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 13. Monatstag September nach Christi unsers Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im ein tausend siebenhundert fünf und funfzigsten, Unserer Reiche im funfzehenden Jahre.

### Fernere Benachrichtigung von der aus allerhöchster landesmütterlicher Milde Ihrer kaiserl. königl. Majestät allhier eröffneten Militärakademie.

Den 20. September 1755.

Obwohl bereits im verwichenen Jahre dem Publico bekannt gemacht worden, wasgestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät aus allerhuldreichster Fürsorge, und für die Wohlfahrt jeden Standes unermüdet hegender landesmütterlicher Wachsamkeit, außer der zur wienerischen Neustadt angelegten Kadettenakademie, und allhiefiger Kadettenpflanzschule, auch jener adelichen Jugend aus Dero kaiserl. königl. Erbländern, welche sich den Kriegsdiensten zu widmen gedenken, oder sich sonst in nachstehenden Wissenschaften bewandert machen wollen, eine adeliche Militärakademie zu eröffnen allergnädigst geruhet haben.

So hat man doch bey dormaligem zu Ende laufenden Schuljahre, das Publikum von der innerlichen Verfassung dieser kaiserl. königl. adelichen Militärakademie, und den der adelichen Jugend in solcher zuwendenden allerhöchsten Gnaden, zur allseitigen Wissenschaft neuerdings, und mit mehrerer Ausführlichkeit hiemit zu benachrichtigen für diensam angesehen.

Generaloberdirection - und Generaldirection über die adeliche Militärakademie.

Erstens: Haben Ihre kaiserl. königl. Majestät die Generaloberdirection über diese Militärakademie Dero wirklichen geheimen Rathe, Kammerer, Generalfeldmarschalle, Obristen über ein Regiment zu Fuß, commandirenden Generale und Präsidenten des Judicii delegati militaris mixti in Oesterreich unter und ob der Enns, Commendanten der Haupt- und Residenzstadt Wien, und Generalober- Directori der Militärkadettenakademien, dem hoch- und wohlgebohrnen Herrn Leopold, des H. Röm. Reichs Grafen und Herrn von und zu Daun auf Callenberg und Sassenheim, Principe di Thiano, Herrn der Herrschaft Nieder-Walsee, Ritter des goldenen Vlieses; denn die Generaldirection Dero Generalfeldmachtmeister, Herrn Johann Wilhelm Freyherrn von Kleinhold anvertrauet, und die geschickteste aus Dero allerhöchstem Erario durchaus besoldete Professores und Lehrmeister dabey bestellet, unter der getreulichen Anweisung die Ingenieur-Kunst, Historie, und Geographie, das Fechten und Tanzen, das Exercitium militare, denn die böheimische, hungarische, italiänische, englische und französische Sprachen in abgetheilten Stunden solchergestalt gelehret werden, daß ein jeder junger Cavalier sich entweder auf alle obberührte Wissenschaften und Uebungen, oder davon nur auf jene, so ihm anständig und nützlich scheinen, verwenden mag.

Defecte aus dem allerhöchsten Erario besoldete Professores zu Unterweisung der adelichen Jugend in den erfordelichen Wissenschaften, Sprachen, und adelichen Leibesübungen.

Raum zu Lehr- und Exercitiensälen, dem Wohnzimmer.

Zweytens: Ist bey sothaner Akademie die allergnädigste Vorsehung dahin gemacht worden, daß nicht nur jene Cavaliere, so außer der Akademie wohnen, dieselbe unentgeltlich frequentiren können, sondern es sind auch in dem dazu gewidmeten Gebäude selbst, nebst den benöthigten geräumigen Lehr- und Exercitiensälen, so viele Zimmer zugerichtet, daß eine nahmhafte Anzahl jungen Adels mit ihren mitbringenden Hofmeistern und Laquayen, mit gelegensamen Wohnungen versehen werden können.

Quartier, Holz, Licht, denn die Erlernung der Wissenschaften und adelichen Exercitien ist unentgeltlich.

Drittens: Wird denjenigen Landescavaliern, so diese Akademie wohnhaft zu beziehen gesinnet sind, zu nahmhafter Erleichterung der Kosten das Quartier, Holz und Licht, nebst allen vorbeschriebenen Wissenschaften und adelichen Exercitien, aus kaiserl. königl. Freygebigkeit ohne mindesten Entgelt beygelassen; Wohingegen selbe alles übrige, als Kost, Kleidung, Bettaewand, Wäsche, und derselben Unterhaltung aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

Wier

Anno 1755

**Viertens:** Ist zu wissen, daß in diese Akademie kein Cavalier ohne Hofmeister und hinlänglicher Bedienung eingenommen werde, für deren Kost und Gehalt den eintretenden Cavaliers ebenfalls zu sorgen obliegt.

Kein Cavalier ohne Hofmeister und Bedienung wird angenommen.

**Fünftens:** Stehet zwar jedwedem Cavalier frey, einen eigenen Hofmeister und Bedienten für sich besonders zu halten, doch können sich auch zwey oder mehrere hierwegen miteinander einverstehen, und wegen Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Hofmeisters und Dieners vergleichen.

Doch zwey und mehrere dürfen einen Hofmeister und einen Bedienten halten.

Zu dessen so mehrerer Erleichterung von Seiten der Akademie auch solche Veranstaltung getroffen wird, daß, wenn sich etwa 4. Aeltern miteinander hierzu einverstehen wollen, für 4. dergleichen junge Cavaliers ein vollkommen qualificirter Hofmeister nebst einem tüchtigen Bedienten von gedachter Akademie aus bestellt, und selben bezugegeben werden kann; In welchem Falle sodenn jeder dieser 4. unter einem Hofmeister stehenden Cavaliers, zu dessen und des Dieners Verpflegung und Gehalt das Seinige nur pro Rata bezzutragen haben wird.

Und hat jeder nur pro Rata der Verpflegung und Gehalt des Dieners bezzutragen.

**Sechstens:** Ist in dieser Akademie eine dreyfache Kost nach Belieben zu haben; nämlich eine Tafel von 5. wohlzugerichteten Speisen zu Mittag, und 4. des Abends, nebst der Frühstücksuppe um jährliche 100. fl. denn eine andere Tafel von 6. Speisen zu Mittag, und 4. des Abends nebst der Frühstücksuppe um jährliche 150. fl. die dritte Tafel aber von 7. Speisen zu Mittag, und 5. zur Abendmahlzeit, nebst der Frühstücksuppe um 200. fl., von welchen 3. Tafeln die eine oder die andere, nach eigenem Gefallen, wie für die Cavaliers, also auch für den Hofmeister um gleichen Preis muß erwählet werden, maßen dieser mit seinen unterhabenden Cavaliers an der nämlichen Tafel zu speisen hat.

Die Kost ist dreyfach zu haben, a 100. 150. und 200. fl.

Unter vorbeschriebener Kost ist aber der Trunk nicht mitbegriffen, solcher jedoch, nach eines jeden selbst eigenen Belieben von guter Qualität, und um billigen Preis in der Akademie zu haben. Es wird sich demnach

Der Trunk ist mit begriffen.

**Siebtens:** Der Betrag der Kost Hofmeisters und Bedienungsspesen für einem Cavalier, so die Tafel per 100. fl. nebst dem Hofmeister und Diener in Gesellschaft dreyer anderer Academisten auszuwählen gedenket, gegen 300. fl. belaufen, wobey jedoch für jeden Kopf täglich eine Maß Wein zum Trunke mit eingerechnet wird. Dafern aber eine Tafel von höhern Preis verlangt würde, so ergiebt es sich von selbst, daß obiges Quantum der Unterhaltungskosten a proportionem der theurer vorwählenden Tafel um so viel höher ansteigen müsse.

Hofmeisters Kost und Bedienungsspesen seigen a proportionem der theurer vorwählenden Tafel.

**Achters:** Werden in dieser Militarakademie nur erwachsene Cavaliers zugelassen, welche ihre Studia bereits vollendet haben; angesehen daselbst keine andere Studien, als die oben Paragrapho primo verzeichnete Wissenschaften und adeliche Exercitien erlernen werden. Jedoch stehet einem jeden nach Belieben frey, und bleibet auch so viele Zeit übrig, die Jura außer der Akademie auf allhiesiger Universität gratis zu hören, oder sich in der Akademie selbst solche privatim, und auf eigene Kosten, durch einen Correpitorem beybringen zu lassen. Uebrigens und

In diese Akademie werden nur erwachsene Cavaliers zugelassen.

**Neuntens:** Hat die adeliche Jugend aus den kaiserl. königl. Erbländern, welche sich obangezogener allerhöchster landesmütterlichen Gnaden, und der zum allgemeinen Besten errichteten Stiftung theilhaftig zu machen das Verlangen traget, hierum a drittura bey Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerunterthänigst supplicando anzulangen, und auf die voraus angemerckte Art hieraus den selbst gefälligen Nutzen zu schöpfen.

Und haben solche directo bey Ihrer k. k. Majestät piam anzulangen.

Wobey nicht unerinnert gelasse: werden mag, daß jedweder nach eigener Willkühr aus dieser Akademie austreten könne, wenn er wolle, folgar keinesdingß genöthiget sey, wider seinen Beruf das Feldleben zu erwählen, allermassen jedermann unzweifelbar anerkennen wird, daß die in dieser Akademie erlernende Wissenschaften und adeliche Uebungen, auch außer den Kriegsdiensten, dem Adel wohl anständig und nützlich seyen. Wien, den 20. September 1755.

Ansonst ist jedem frey auszutreten.

Anno 1755.

## T A R I F F A

Nach welcher bey der kaiserl. königl. Mauth Molk die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist.

Erstens: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpassirenden Fuhrn und Consumptibilen der Mauthbetrag folgendermaßen tariffmäßig eingehoben werden; als:

	fl.	fr.	pf.
<b>A.</b>			
Mal-Fisch von 100. Stücken anstatt der vorigen Natural- abnahme .....		6	—
Aepfel, vom Muth, statt 1. Mehens .....		23	—
Amarellen, vom Mehen oder Butte, anstatt jenem, so in natura gegeben worden .....		1	—
<b>B.</b>			
Bettstatt, sogenannte Himmelbett von einem .....		3	—
— detto gemeine oder Spanbett von einem .....		2	—
Bier, vom Eimer .....		1	—
Bohnen, vom Mehen .....		1	—
Brandwein, vom Eimer .....		5	—
Brein, Haidebrein, vom Mehen .....		1	—
— detto detto vom Muth anstatt 1. Mehens .....		23	—
— detto Hirsebrein, vom Mehen .....		1	—
— detto detto vom Muth anstatt 1. Mehens .....		23	—
<b>C.</b>			
<b>D.</b>			
<b>E.</b>			
Erbsen, vom Mehen .....		1	—
<b>F.</b>			
Fisch, lebendige, der größeren von einem Schocke anstatt einen Fisch pr. 2. Pfunde 18. Kreuzer .....		18	—
— von kleinern statt 2. Pfunde .....		9	—
— von Lauben, oder Schneiderfischen statt 2. Pfunde ..		6	—
Früchte, ordinari Baumfrüchte vom Mehen oder Butte, an- statt jenem, so in natura abgeheisset worden .....		1	—

	fl.	kr.	pf.
<b>G.</b>			
Gerste, vom Megen .....	—	I	—
Getreid, vom Megen .....	—	I	—
Gries, vom Megen .....	—	I	—
<b>H.</b>			
Haber, vom Megen .....	—	I	—
Hausen, Fisch, vom Centner .....	—	9	—
Hausrath, von einem ganzen .....	—	54	—
Haiden, vom Megen .....	—	I	—
Haidenbrein, vide Brein, Lit. B. ....	—	—	—
Hirsebrein, vide Brein Lit. B. ....	—	—	—
Holz, Buchenholz, von einem Faße .....	I	30	—
<b>I.</b>			
<b>K.</b>			
Kalb, vom Stücke .....	—	I	—
Käse, Hungarischer, Böhmischer, Mährischer, und andere gemeine Landkäse, vom Centner .....	—	5	—
— detto von 100. Stücken anstatt 2 Stücke .....	—	18	—
Kirichen, vom Megen oder Butte statt jenem, so in natura dargegeben worden .....	—	I	—
Kiesel, vom Stücke .....	—	—	I
Klehen, vom Muthen, statt 1. Megen .....	—	23	—
Knoblauch, vom Muthen, Megen oder Butte, anstatt jenem, was in natura gegeben worden .....	—	I	—
Korn, vom Megen .....	—	I	—
Kraut, vom Pfunde statt 4. Hapel .....	—	I	—
Kriechen, vom Megen oder Butte statt jenem so in natura bezahlet worden .....	—	I	—
Kühe, vom Stücke .....	—	2	—
<b>L.</b>			
Lämmer, vom Stücke .....	—	—	I
<b>M.</b>			
Marillen, vom Megen oder Butte, statt dessen, was in natura abgenommen worden .....	—	I	—
<b>N.</b>			
Nasen-Fisch oder Näsling, von 100. Stücken, statt 2. Stücke .....	—	—	2

Anno 1755.

	fl.	kr.	pf.
Nespeln, vom Mehen oder Butte statt jenem, so in natura abgeheisset worden.....		1	
Nüsse, vom Ruthe statt 1. Mehe.....		25	
<b>O.</b>			
Ochsen, vom Stücke.....		3	
<b>P.</b>			
Pferd, so keinen Sattel hat, vom Stücke.....		3	
Pfersich, vom Mehen oder Butte statt jenem, so in natura dargereicht worden.....		1	
<b>Q.</b>			
<b>R.</b>			
Reif, hölzerne, vom Centner zu 4. Pauschen.....		2	
Rüben, vom Ruthe statt 1. Mehe.....		10	
<b>S.</b>			
Schaaf, vom Stücke.....		1	
Schmalz, vom Centner.....		5	
— detto von einem Achtel.....		1	
Schmeer, vom Centner.....		5	
Schwein, vom Stücke.....		1	
Spenling, vom Mehen oder Butte statt dessen, was in natura abgenommen worden.....		1	
<b>T.</b>			
Tisch, neue hölzerne von einem.....		2	
Truhen, neue hölzerne von einer.....		2	
<b>V.</b>			
<b>W.</b>			
Weichsel, vom Mehen oder Butte, statt dessen, was in natura gegeben worden.....		1	
Wein, so zu Stein nicht vermauthet wird, und keinen Mauthzettel hat, giebt man für jeden Eimer.....		1	
Weinbeere, vom Mehen, oder Butte statt dessen, was in natura abgenommen worden.....		1	
Weizen, vom Mehen.....		1	

Zwiebel,

Z.	fl.	kr.	pf.
3			
Zwiefeln, vom Muth statt 1. Meze .....	—	—	—
	—	20	—

Und wenn allenfalls

Secundo: Noch andere in diesem neurectificirten Rectigal nicht enthaltene Victualien vorkämen, sollen solche nach Proportion einer ähnlich hier specificirten Gattung abgemauthet werden. Und weil

Tertio: Alle Mauthexaction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird; So haben dahingegen

Quarto: Die Fuhrleute, so derley Kaufmannsgüter, oder andere keiner Mauth unterworfenen Sachen führen, wie auch alle reisende Partheyen mit Einbegriff der Posten von jedem Pferde 1. Kreuzer zu bezahlen, wovon jedoch

Quinto: Alle leer zurückgehende Wagen, auch die Reut- und Handpferde; Desgleichen

Sexto: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen, als die Niederösterreichischen Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnoth, durft noch fernershin frey zu passiren, und obwohl zwar

Septimo: Die Naturalabnahme aller Orten verboten; hier Orts aber sich ereignet, daß die Partheyen von ein und andern Capi die Mauthgebühr in Natura erleget haben; als wird ein solches hiemit eingestellt, und ernstlich anbefohlen, künftighin von allen vorkommenden Victualien, so vorher der Naturalabnahme unterworfen gewesen, die hierinn statt dessen im Gelde ausgesetzte Gebühr abzuheischen. Wien, den 23. September 1755.

Anno 1755.

**Jurisdiction-Norma in Excommunications-Fällen.**

Den 2. Octobris 1755.

Arrestatum ob percussione  
Clerici ad inquisitionem co-  
ram Consistorio zu stellen.  
Wie auch den Anverlangten  
die Erscheinung aufzutragen.

In casu sententiae Excom-  
municationis latae ante publi-  
cationem & Executionem  
dem Hofe die Anzeige zu machen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den Deroselben geschenehen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß der arrestirte N. N. wegen der an dem geistlichen Priester zun Schotten N. N. verübten Mißhandlung zu dem allhiefigen erzbischöflichen Consistorio auf jedmaliges Verlangen gestellet, annebst auch den zu vernehmen nöthigen Zeugen auf der selbigen vorläufige Namhaftmachung die alldortige Erscheinung aufgetragen, folgsam gedachtes Consistorium an ihrer Abhörnung, und Beeidigung keiner Dingen gehinderet werden: dahingegen in jenem Falle, da die Erkenntniß auf eine wirkliche Excommunication, oder Excommunications-Declaration, und sonstige poenam publicam antommen möchte, vorherührtes Consistorium von der antragenden Erkenntniß vor dessen Publicirung dem Hofe die Anzeige machen solle. Wornach mithin Sie Repräsentation und Kammer sich zu achten wissen wird. Wien, den 2ten Octobris 1755.

**Viehhaltern und Schaaf-Hirten Kolbenabstellung.**

Den 3. Octobris 1755.

Ursache warum die Kolben  
bey den Haltern und Vieß-  
hirten abzustellen wären.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: dem kaiserl. königl. Kreishauptmann des B. . . anzufügen:

Man habe aus den von den sämptlichen hierländischen Kreisämtern in Sachen abgefodert und nunmehr wirklich eingelangten Berichten ersehen, wasgestalten dieselben einhellig auf die Abstellung der von den Haltern bishero zu führen gepflogenen Kolben fürnämlich von darum antragen, alldieweil

1mo: Sie Halter, Vieh- und Schaafhirten sothane Kolben meistens zu Nachwerfung des alt- und jungen von der ganzen Heerde etwa zurückbleibenden Viehes gebrauchen, und andurch dem Eigenthümer das Vieh öfters krumm und lahm nacher Haus schicken;

2do: Mit dergleichen Instrumenten gefährliche Schlägereyen und Verwundungen, ja wohl gar Mordthaten ausüben. Ueber dieses

3tio: Auch die Haasen, förderst wenn selbe sich in der Gasse befinden, mittelst geschicklicher Nachwerfung derley Kolben, wo nicht gleich tödten, doch lahm machen, und also der obrigkeitlichen Jagdbarkeit Schaden zufügen, und endlich auch

4to: Diese mehrerwähnte Kolben, ihnen Haltern und Hirten zur Herabwerfung des Obsts trefflich dienten, wodurch also abermal viele Eigenthümer öfters empfindlich damnificiret würden.

Wied verordnet dieselbe als-  
ogleich abzunehmen und künf-  
tighin zu führen verboten.

Nun sind die Herren Kreishauptleute hierinnfalls durchgehends gar recht daran, und alles dieses hat die Erfahrung öfters gegeben. Um also allen derley Schädlichkeiten dereinst auf einmal abzuhelfen, so habe Sie Repräsentation und Kammer zu veranlassen nöthig befunden, durch Circularia im ganzen Lande kund machen zu lassen, daß von jeder Ortsobrigkeit, Magistraten, Markt- und Dorfrichtern, und wo nur immer Viehhaltungen befindlich sind, den Haltern, Ochsen- Rube- und Schaafhirten derley Kolben durchgehends alsogleich abgenommen, solche künftig zu führen auf das schärfeste verboten, und dagegen nur eine Peitsche oder ein einem jeden zustehendes Horn bey sich zu haben gestattet, sofern aber gleichwohl ein Halter oder Hirt mit diesem verbotenen Kolben oder einem andern zu den obangeführten Schädlichkeiten tauglichen Instrumente über das ihnen ohne dem zustehende und auch oberwähntermaßen noch ferner zu tragen erlaubte Horn und die Peitsche betreten würde, derselbe das erste Mal durch einen 14tägigen Arrest in dem herrschaftlichen Kottor bestrafet, daß zweyte Mal aber von seinem Halterdienste gänzlich abgesetzt, da hingegen die Ortsobrigkeitliche Beamte, Magistrate, Markt- und Dorfrichter, weil selbe auf die Beobachtung dieser Landesfürstlichen Anordnung nicht invigiliret, jedesmal mit einer Geldstrafe von 12. Rthl. belegt werden sollen. Welche so geschöpfte Anordnung Ihm Herrn Kreishauptmann des B. . . zu dem Ende hiemit erinnert wird, auf daß er ein sogestaltiges Circulare mit umständlicher

Jedoch statt derselben eine  
Peitsche und Horn gestattet.

Wie die Uebertreter das er-  
ste und zweyte Mal zu bestrafen  
sind.

Ingleichen Obrigkeiten, Be-  
amte und Richter, wenn sie  
hierauf nicht invigiliret, mit  
Geldstrafen zu belegen.

cher

cher Anführung aller Eingangs erwähnter dießfälligen Bewegungssachen unverweilt zu verassen, und solches in seinem Viertel gehörig kund zu machen, und nicht nur allein von selbst wegen dessen unnachbleibiger Befolgung Sorge zu tragen, sondern auch den obrigkeitlichen Beamten, Magistraten, und sämtlichen Markt- und Dorfrichtern die feste Darobhaltung ernstlich einzubinden, sonderlich aber den in seinem Viertel befindlichen Schuhherrn der Halter mittels eines ihm zuzufertigenden besondern Dekrets dessen zu erinnern beflissen seyn möge; allermassen ein gleiches auch an die übrige hierländige Herren Kreishauptleute unter einem ergeheth. Wien, den 3ten Octobris 1755.

Durch Circularia dieses Verbot kund zu machen.

Und die Darobhaltung gerathlich einzubinden.

## Vorkaufs- des Obsts und anderer Victualien Bestrafung

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: Dieselbe hat nach innberührtem Antrage die Supplikanten mit diesem ihren Gesuche lediglich ab, und auf die in dem von ihnen allegirten Privilegio selbst ausdrücklich vorgeschriebene Marktordnung zu verweisen, folgar das weiters Nöthige an die von Wien mit allem Nachdrucke zu verfügen, daß selben weder ein noch andere Gattung des Obsts früher, als sothane alte Marktordnung vermag, vorzukaufen gestattet werde. Sie Deßtler auch dem auf das genaueste also gewiß nachzukommen schuldig seyn sollen, wie im widrigen die Uebertreter, und zwar das erste Mal mit einer Geldstrafe pr. 30. Reichsthaler ad cassam pauperum unfehlbar angesehen, das zweyte Mal aber ihr bürgerliches Gewerb ohne aller Nachsicht niedergelegt werden würde, wo beynebst denn auch sie N. Oe. Repräsentation und Kammer nicht minder Respectu aller übrigen, so mit den besonders dem gemeinen Mann unumgänglich nöthigen Victualien einen gleichen Wucher treiben, den ihn bishero gestatteten schädlichen Vorkauf unter der nämlichen Bedrohung gemessen einzuschränken, zu diesem Ende vorzüglich die seit langer Zeit unterbliebene Aussteckung des Marktfahns wieder einzuführen, und derohalben nicht nur an die von Wien die behüfliche Verordnungen zu erlassen, sondern auch ihres Orts auf die Befolgung des einen wie des andern beständige Nachsicht und feste Hand zu halten geblissen seyn wird. Wien, den 18. Octobris 1755.

Den 18. Octobris 1755.

Deßtler mit dem Obstkaufe auf die Marktordnung zu verweisen.

Die Uebertreter sind das erste Mal mit Erlage 30. Reichsthaler ad cassam pauperum, das zweyte Mal mit Niederlegung des Gewerbs zu bestrafen.

Den Vorkauf und Wucher anderer Victualien mit gleicher Bedrohung einzuschränken.

## Jurisdiction's fernere Norma in Excommunication's-Fällen.

Der Repräsentation und Kammer anzufügen: aus dem Anschlusse sey des mehreren zu ersehen, was an den Herrn Officalem und Erzbischöfliches Consistorium über die von ihm verweigerte Verabfolgung des N. N. in die vorige weltliche Verwahrung erlassen worden, und zweifeln Thro kaiserl. königl. Majestät keineswegs, daß bey sich etwann ereignenden anderweitigen derley Vorfällen daselbe nicht den mindesten Anstand mehr nehmen werde, den Inquisitum in beständiger weltlicher Verwahrung zu lassen, folgsam sich zu begnügen, daß solcher sowohl zu den Verhören, als ad audiendam sententiam, und Aussetzung der geistlichen Strafe auf allmaliges Verlangen gestellet werde. Welches denn auch ihr Repräsentation und Kammer pro futuro zur gehörigen Richtschnure zu dienen hat. Wien den 23. Octobris 1755.

Den 23. Octobris 1755.

Inquisitus ex capite percussionis Clerici soll in beständigem weltlichen Arreste gelassen.

Dagegen jedesmal auf Anverlangen der geistlichen Obrigkeit zur Verhör sowohl, als ad audiendam sententiam, nicht weniger zur Aussetzung der geistlichen Strafe gestellet werden.

Anzufügen: Bey allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät habe die N. Oe. Repräsentation und Kammer unterm präsentato 13. dies gehorsamst angezeigt, wasmassen selbe in Verfolg der allergnädigsten Resolution den N. N. wegen der an dem geistlichen Priester zum Schotten Namens N. N. begangenen Mißhandlung ihm Herrn Official und Erzbischöflichen Consistorio auf den anverlangten Tag gestellet, und nichts gewisser vermuthet hätte, als daß derselbe nach vollführter Verhör in die vorige weltliche Verwahrung anwiederum verabfolget werden würde; allein es sey diese Verabfolgung unter dem Vorwande verweigert worden, daß gedachter N. N. mit niemand mehr eine Gemeinschaft habe, mithin auch aus seinen des



Anno 1755.

Consistorii Händen nicht mehr gelassen werden könne. Dieser Fürgang stimmt mit demjenigen nicht überein, was in dem Anno 1730. mit dem N. N. sich ereigneten gleichmäßigen Casu beobachtet worden sey, und eben dahero hätte sie Repräsentation und Kammer, Ihre kaiserl. königl. Majestät geruheten allergnädigst zu verfügen, womit von ihm Herrn Official, und Erzbischöflichen Consistorio an Verabfolgung viel erwähnten N. kein fernerer Anstand gemachet werde. Nun setzen Ihre kaiserl. königl. Majestät einerseits auffer allen Zweifel, er Herr Officialis, und Erzbischöfliches Consistorium werde von demjenigen niemals abzugehen verlangen, was der bisherigen Observanz, und Landesverfassung gemäß ist, anderseits aber erhellet aus den vorhandenen Actis ganz offenbar, daß Anno 1730. der in pari reatu verfangen gewesene N. N. jederzeit dem weltlichen Richter in die Verwahrung zurück verabsolget, von diesem aber sodenn sowohl ad audiendam sententiam, als zu Ausstehung der geistlichen Strafe anwiederum an Gehörde gestellet worden sey. Ihre kaiserl. königl. Majestät vermuthen mithin, daß die dormalige verweigerte Verabfolgung obberührten N. blos aus der nicht vollkommenen gehabten Notiz dessen, was anno 1730. geschehen, den Ursprung genommen habe. Und obwohlen immittelst er N. schon wirklich die geistliche Strafe ausgestanden hat, mithin es vor diesmal auf die von der N. Oe. Repräsentation, und Kammer mit gutem Grunde angebehrte Verabfolgung nicht mehr ankommen kann; so finden doch Ihre kaiserl. königl. Majestät nöthig zu seyn, allen künftigen Beirrungen vorzubeugen, und versehen sich demnach gnädigst, daß, so fern ein anderweitiger derley Vorfall furohin sich ereignen dürfte, er Herr Officialis und Erzbischöfliches Consistorium keinen Anstand nehmen werde, den Inquisitum jederzeit in der Verwahrung des weltlichen Richters zu lassen, folglich mit dem sich zu begnügen, daß ein solcher Inquisit sowohl zu den Verhören, als ad audiendam sententiam, nicht weniger zu Ausstehung der geistlichen Strafe auf allmaliges Verlangen gestellet werden solle, und es verbleiben. Wien, den 23. Octobris 1755. An den Herrn Officialem und allhiefiges Erzbischöfliches Consistorium.

### Bader- und Barbierer-Gerechtigkeit-Veräußerung.

Den 24. Octobris 1755.

Barbierer und Bader = Gerechtigkeiten, wenn selbe künftighin auf dem Lande erlediget werden, nicht mehr mit dem Hause zu verkaufen, sondern abgesonderter Licitando dem meistbietenden jedoch examinirten Bader oder Chyrurgo hindannzugeben.

Und den Kaufschilling zum guten der Wittwe und Kinder anzuwenden.

Für den Unterhalt der Wittwen eine Kasse zu errichten trachten.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des B. anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den allerhöchst Ihroselben wegen Absönderung von den Häusern der auf dem Lande jeweil erledigt werdenden Barbierer- und Bader-Gerechtigkeiten erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 18. dieß allerhöchst zu resolviren geruhet: daß furohin, wenn ein Barbierer- oder Bader-Gerechtigkeit auf dem Lande erlediget wird, dieselbe nicht mehr mit dem Hause verkauft, sondern abgesonderter durch eine öffentliche Vergantung demjenigen examinirten Chyrurgo, oder Bader, welcher das meiste dafür anbietet, hindanngegeben, und der Kaufschilling der rückgebliebenen Wittwe, oder den Kindern des Verstorbenen zu gutem gebracht, annehmlich nach Vernehmung der medicinischen Facultät der Vorschlag gemacht werden soll, wie und auf was Weise für die Wittwen der Chyrurgorum, und Bader eine Kasse errichtet werden möge, aus welcher dieselbe lebenslänglich, oder bis sie zu einer andern Ehe schreiten, einen geziemenden jährlichen Unterhalt erlangen können.

Wo übrigens Ihre kaiserl. königl. Majestät wegen der zu dießfälliger Schadloshaltung der Landesmitglieder nöthigen Maßregeln, das bisherige der in Rectificationsachen angeordneten Hofcommission mitgegeben haben. Welche allerhöchste Resolution ihme Herrn Kreishauptmanne zu weiterer Verfügung an seine allseitige Gehörde, und genauer Darobhaltung hiedurch erinnert wird, maßen wegen der vorberührten Kasse für die Wittwen der Vorschlag von der hiesigen medicinischen Facultät untereinstens abgefodert worden ist. Wien, den 24. Octobris 1755.

## Pfarr- und Beneficien-Sequestro Liefergelder-Auswerfung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, auch für das künftige pro Cynofura stabili festzusetzen befunden, daß einem hierlandes zur Exquirung des Contributionalis sich moros bezeigenden Landesfürstlichen Pfarrer, Beneficiaten, und Stiften abschickenden Sequestro für diese auf sich nehmende Bemühung ex redditibus morosi, in so lang, als derselbe auffer seiner sonst habenden Station an dem Orte, des in Beschlag genommenen Guts zu verbleiben nöthig hat, täglich zwey Gulden verabsolget werden sollen. Wien, den 1. Noembris 1755.

Den 1. Noembris 1755.

## Münzen fremder Cours und Gewicht.

Münzeigen: Es sey für eine unumgängliche Nothwendigkeit ermessen worden, zu Hindanhaltung der allzuhäufig eindringenden Fremden Goldsorten, und dagegen verschwindenden eigenen kaiserl. königl. Silbermünzen und Dukaten auf Mittel und Wege fürzudenken, wie ohne Aenderung des Münzfußes die abhelfliche Maß verschaffet, und sonderlich in dem Gewichte eine mehrere Richtigkeit hergestellt werden möge. Und wäre nach hierüber gepflogener reiflicher Erwägung, und darob erfolgten unterthänigsten Vortrag nicht allein die angeschlossene erneuerte Verzeichniß aller derjenigen fremden Gold- und Silbermünzen, welche in den gesammten kaiserl. königl. Erbkingreichen und Ländern sowohl im Handel, und Wandel, als bey den Landesfürstlichen, und andern publicquen Kassen zwar noch fernerhin, jedoch nicht anderst, als in dem ausgefetzten Cours-Preise, und nach dem, bey den Goldsorten angemerkten vollkommenen Gewichte frey auszugeben, und anzunehmen erlaubet und gestattet seyn solle, allergnädigst beschloffen, und zu jedermanns Wissenschaft in den Druck gebracht, sondern auch zugleich das hiebey kommende wohl adjustirte Münzamtliche Goldgewicht zur Richtschnur festgesetzt worden, von welchem letzteren Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ein Gewichtseinsatz, von Ersterer aber 700. Exemplarien mit dem Beyfaze mitgetheilet werden, um hienach die weitere Fürkehrung zu machen, damit sich hierlandes à 1. Januarii des bevorstehenden 1756ten Jahres nicht nur bey den kaiserl. königl. und andern öffentlichen Kassen, sondern auch in dem allgemeinen Handel und Wandel auf das genaueste darnach gehalten, mithin künftig bey Abwägung jeder Goldmünze nicht mehr der ganze, sondern nur ein halber Gran angehänget werden solle, und gleichwie bis Ende gegenwärtigen 1755ten Jahres ersagte Goldmünzen in dem bishero üblichen, und in der vorigen Münz-Specification gestatteten Gewichte sowohl in Publico als bey den Kassen annoch anzunehmen sind. Also wird hingegen ein jedweder Eigenthümer sich von derley in Händen habenden goldenen Münzgattungen um so gewisser und umgeschämter zu entledigen trachten, als eines Theils binnen dieser Zwischenzeit die Geldausfuhr in fremde Länder alleinig in Karolins, Max d'or, Friderich d'or, Louis d'or, und spanischen Doppien gestattet werden wird, andern Theils aber von dem kaiserl. königl. Münz- und Bergweesens-Direktions-Hofkollegio die Veranstaltung dahin geschehen ist, daß bey desselben unterhabenden allhiefigen Hauptkasse bis den 6. längstens den 10. des nächstkünftigen Monatstag Januarii alle zu derselben einbringende, und das in voriger Cours-Specification ausgefetzte Gewicht haltende fremde Goldmünzen zur unentgeltlichen Einwechslung übernommen, und der bisherige Cours-Preis ohne Rabatt in Gold oder Silber vergütet werden soll. Wohingegen jene Goldmünzen, so jetzt erwähntes Gewicht nicht haben, nach obigen Termine von den Münzämtern in dem ordinari Pagaments-Einlösungspreise anzunehmen sind. Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer wird solchemnach obige Veranlassung hier Landes alsofort gehörig kund zu machen, und ob dessen Erfüllung auch ihres Orts feste Hand zu halten unvergessen seyn. Wien, den 4. Noembris 1755.

Den 4. Noembris 1755. Unumgängliche Nothwendigkeit die eindringende fremde Goldsorten und dagegen außer Land kommende kaiserl. königl. Silber und Goldmünzen abzuhalten.

Was für fremde Münzen und in welchem Gewichte allen Orten anzunehmen und auszugeben seyn, wird mittels einer gedruckten Specification bekannt gemacht.

Nach dieser sollte à 1. Januarii nächstbevorstehenden 1756ten Jahres auf das genaueste gehalten.

Bis dahin die das vorige Gewicht haltende Münzsorten

Entweder durch die Ausfuhr in fremde Länder,

Oder durch Einlösung angetroffen werden.

Anno 1755.

**Auf Allerhöchste kaiserl. königl. Entschließung**  
 de dato 15<sup>ten</sup> Septembris 1755. über das bey den goldenen  
 Münzen (um Coursmäßig zu seyn) zu beobachten kommende vollkommene Ge-  
 wicht, erneuerte Specification, aller und jeder fremden Gold- und Silbermünz-  
 Gattungen, welche in gesammten kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Ländern,  
 sowohl im Handel und Wandel, als auch bey allen kaiserlichen königlichen, und  
 gesammten übrigen publicquen Kassen frey auszugeben, und anzunehmen anndoch  
 fernerhin (jedoch anderst nicht, als in dem angelegten Courspreise, und nach  
 dem bey den Goldmünzen angemerkten vollkommenen Gewichte)  
 gestattet, und erlaubet sind.

Schwere der folgen- den Goldsorten nach dem ordinari 60. Gräne schweren Duka- ten Gewichte.		In dem römischen Reiche geprägte goldene Münzen.	Allerhöchste Resolution in Folge haben folgende Münz- sorten zu cours setzen pr. Wien per Surrent.		
Dukaten.	Grän.		fl.	kr.	pf.
	60	Die Churbayerische, und fürstlich-Salzburgische Con- ventionsmäßige 23. Karat und komplette 8. Grän fein haltende Dukaten, wie die kaiserlich und kö- nigliche. . . . .	4	10	—
	60	Uebrige gesammte in Reichs-Constitutionsmäßigem Schrotte und Korne in dem römischen Reiche, oder anderwärts geprägte wenigstens 23. Karat und 7. Gräne fein realiter haltende Dukaten. . . . .	4	7	2
I.	53	Die Churbayerische Max d'or, für so viel, als solche das hier beygesetzte Gewicht vollkommen haben wer- den, Conventionsmäßig. . . . .	6	8	—
	56½	Die Churbayerische halbe Max d'Or eodem modo Con- ventionsmäßig. . . . . Ingleichen, wenn solche das hier nächst angelegte Ge- wicht vollkommen haben.	3	4	—
2.	48	Die Churbayerische, Churpfälzische, und herzoglich- Württembergische Carolins Conventionsmäßig. . . . .	9	12	—
I.	24	Detto halbe Carolins eodem casu auch Conventionsmä- ßig. . . . .	4	36	—
3.	49½	Die ab Anno 1750. bisherige neue königliche Preuss- ische doppelte Doppien, oder Friderich d'Or. . . . .	14	24	—
I.	54¾	Einfache detto. . . . .	7	12	—
	57¾	Halbe detto. . . . .	3	36	—
NB. Keinen anderen der übrigen im römischen Reiche geprägten Doppien, Louis d'Or, sogenannten Caro- lins, oder zehen Guldenstücke, noch sonstigen Gold- münzen, als nur oben gemeldeten Gattungen wird einig mindester Cours in den kaiserl. königl. Erbkö- nigreichen, und Ländern gestattet, noch gelassen.					
<b>In dem römischen Reiche geprägte silberne Münzsorten.</b>					
Die alten, und neuen zu 14. Loth und 4. Grän in dem feinen Halte nach dem aufrechten Reichschrotte					

und

Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Seine schweren Dukaten...

Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münzsorten zu coursiren pr. Wien...

Dukaten. Grane

und Korn in dem römischen Reiche geprägte Species thaler; item die Conventionsmäßige Churfürstlich-Bayerische, denn fürstlich-Salzburgische, und sonstig anderwärtige im römischen Reiche auf besagten Conventionsfuß gleichmäßig Stück für Stück justirter, und in seinem Halt von 13. Loth 6. Grän dergestalten (daß zehen Stücke præcise eine kölnische feine Mark Silbers enthalten, und accurat eine Wienermark schwer wägen) geprägte, oder geprägt werdende Species thaler, oder 2. fl. Stücke, wie die kaiserliche königliche. . . . .

Detto halbe Species thaler, oder Species gulden, dann auch von feinem Silber sende 3tel Stücke, wie bishero. . . . .

Detto halbe Guldner, oder viertel Species thaler (der neuern Conventionsmäßige andurch zu erkennen sind, daß, wie bey den kaiserl. königl. die Bildnisse, und die Wappen, in einem überecks stehenden Quadrat, oder Becken zu sehen sind, und mit haltenden 13. Loth 6. Grän fein, deren 40. Stücke eine Wienermark wägen) ebenfalls wie bishero. . . . .

Die Churfürstliche Bayerische, und fürstlich-Salzburgische Conventionsmäßige 20. kr., oder sogenannte Kopfstücke wie kaiserl. königl. . . . .

Detto Conventionsmäßige halbe Kopfstücke, oder 10. kr. Stücke, wie die kaiserl. königl. . . . .

Die alte mit XV. bezeichnete Siebenzehner von Brieg, und übrigen vorhin fürgewesten Herzogen in Schlesien; item derley fürstlich-Salzbürger alte und neuen kaiserl. königl. gleiche Siebenzehner, eben wie solche. . . . .

Die ab Anno 1750. bishero geprägt werdende neue königl. Preussische Reichsthaler, oder Neunzigkreuzer Stücke, wenn solche wenigstens 1. Loth, 1. Quintel, und einen Bruchtheil eines Deniers Wienergewichts wägen. . . . .

Detto halbe Reichsthaler, oder Fünf und vierzig Kreuzerstücke, wenn solche wenigstens zwey Quintel, und ungefähr anderthalbe Deniers Wienergewichts wägen. . . . .

NB. Außer oben specificè benennnten haben gar keine andere in dem römischen Reich geprägte silberne Münzen einigen mindesten Cours in den kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Ländern.

fl.	kr.	pf.
2	—	—
1	—	—
—	30	—
—	20	—
—	10	—
—	17	—
1	25	—
—	40	—

Königlich-Französische Goldsorten.

3.	53	Doppelte Louis d'Or. . . . .	14	37	—
1.	55	Einfache Louis d'Or. . . . .	7	13	—
	57½	Detto halbe. . . . .	3	36	2
2.	20	Sonnen Louis d'Or. . . . .	8	40	—
2.	20	Schild Louis d'Or. . . . .	8	44	—

Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60 Grane schweren Dukatenge- wichte.

Allehöchster Resolution zu Folge haben folgende Münzsorten zu cou- riren p. Wi- nercurrant.

Dukaten. Grane

**Königlich-Französische Silberforten.**

Französische alte Thaler, oder Louis Blanc. . . . . 2 — —  
 Halbe Louis Blanc. . . . . 1 — —

NB. Die viertel detto sind allzuleicht, und abgenuzet, dergestalt, daß die mehresten nur 25. 26. höchstens bis 27. oder 28. Kreuzer innerlichen Werth halten, mithin als Coursmäßig nicht angesehen werden können.

Neue und alte Französische sogenannte Aggio-Thaler von dem Verstorbenen sowohl, als auch von dem jetzt Regierenden Könige, auf deren altem Reverse anstatt des Wappens drey im Triangel gegen einander gestellte königliche Kronen zu sehen, dahero solche Kronenthaler genennet werden; auf deren neuem Reverse hingegen das königliche Wappen mit Palm- oder Lorberzweigen umgeben ist, und gemeinlich Palm-Lorber- oder Federthaler genennet werden. . . . . 2 16 —

Dergleichen halbe. . . . . 1 8 —

NB. Deren Viertel aber sind allzusehr abgenuzet, daß solche nicht valviret, weder als Coursmäßig angesehen werden können; und der doppelte Louis d'Or hat mehr als zwey Einfache zu wägen, dieweil dessen innerlicher Feinhalt gemeinlich minder ist.

**Königliche spanische Goldforten.**

7.	44	Vierfache spanische Doppien. . . . .	29	10	—
3.	52	Doppelte detto. . . . .	14	35	—
1.	56	Einfache detto. . . . .	7	17	2
	58	Halbe detto. . . . .	3	38	3

**Königliche spanische Silberspecies.**

Alle spanische sowohl in Europa geschlagene Speciesthaler, als aus America kommende Matten, oder Pezze Colonarie, oder Mexicane, wenn solche nicht beschnitten, und ihr vollkommenes Gewicht haben. . . . . 2 4 —

NB. Den mindern spanischen Silberspecies, oder Münzen wird kein Cours gestattet.

**Königliche Portugesische Goldmünzen.**

7.	42	Ein Fünffacher Moi d'Or mit dem Portugesischen großen Kreuze auf einer, und dem königlichen Portugesischen Wappen auf der andern Seite. . . . .	29	19	—
	5	Ein doppelter Moi d'Or. . . . .	11	46	—
3.	32	Ein einfacher Moi d'Or. . . . .	5	50	—
1.	47	Ein halber Moi d'Or. . . . .	2	58	—
	18	Ein fünftel Moi d'Or. . . . .	1	11	—

Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Grane schweren Ducatengewichte.

Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münzsorten zu coursiren pr. Wien current.

Ducaten.	Grän.		fl.	kr.	pf.
8.	12	Ein doppelter Teston mit dem königlichen Bildnisse auf einer, und dem königlichen Portugesischen Wappen auf der anderen Seite. . . . .	31	16	—
4.	6	Einfache detto. . . . .	15	40	—
2.	3	Halbe detto. . . . .	7	50	—
1.	2	Viertel detto. . . . .	3	56	—
	31	Achtel detto. . . . .	1	58	—
NB. Die Portugesische Silbermünzen haben keinen Cours.					
Sowohl dormalige als vormalige Goldmünzen der österreichischen Niederlande.					
3.	11	Ganze, oder sogenannte doppelte Souverains d'Or. . . . .	12	18	—
1.	35½	Halbe, oder sogenannte einfache Souverains d'Or. . . . .	6	9	—
Detto Silbermünzen der österreichischen Niederlande.					
Ein ganzer Ducaton oder niederländisches dormalen allda 61. Stüber Argent de change geltendes zehen Schillingstück, sowohl alte, als neue. . . . .					
			2	29	—
Ein halbes detto. . . . .					
			1	14	2
Ein alter Patacon, oder sogenannter Burgundischer oder Kreuzthaler. . . . .					
			2	—	—
Ein halber detto. . . . .					
			1	—	—
Ein niederländisches neues neun Schilling oder sogenanntes Kronenstück. . . . .					
			2	11	—
Ein halber detto. . . . .					
			1	5	2
NB. Die übrigen, und minderen niederländischen silbernen Münzsorten haben hierlandes keinen Cours.					
Großherzoglich-toscanische Goldmünzen.					
60		Ein Zechin, oder Gigliato wie die kaiserl. königl. Kremnitzer Ducaten. . . . .	4	12	—
Großherzoglich-toscanische Silbermünzen.					
Ein Piastra, wenn sie nach dem aufrechten Mändelgewichte 9. Ducaten und 6. Grane wägt. . . . .					
			2	28	—
Halbe detto per 4. Ducaten 33. Grane im Gewichte. . . . .					
			1	14	—
Viertel detto per 2. Ducaten 16½. Grän im Gewichte. . . . .					
			—	37	—
Ein Livornino, wenn solches 7. Ducaten 46. Grane im Gewichte. . . . .					
			2	4	—
Ein halbes detto per 3. Ducaten 53. Grane im Gewichte. . . . .					
			1	2	—
Ein viertel detto per 1. Ducaten 56½. Grän im Gewichte. . . . .					
			—	31	—
NB. Von jedem kalirenden Grane ist 1. Pfennig von diesem gestatteten Courspreise abzuziehen.					

Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60 Grane schweren Dukatenge- wichte.

Älteste Resolution zu Folge haben folgende Münzsorten zu coursiren pr. Wien current.

Dukaten. Grane

**Venetianische Goldmünzen.**

60 Ein venetianischer Zechin wie die kaiserl. königl. Krem- niger Dukaten. . . . .

fl. kr. pf.

4 12 —

**Venetianische silberne Speciesmünzen.**

Ein venetianischer Ducaton, Kreuzkron oder Scudo, wenn solcher 9. Dukaten und 6. Grane wäget. . . . .

2 28 —

Ein venetianischer Ducato, wenn solcher 6. Dukaten und 31. Grane wäget. . . . .

1 33 —

Eine venetianische Justina, wenn solche 7. Dukaten und 56. Grane wäget. . . . .

2 12 —

NB. Für jeden calirenden Gran ist ein Pfening abzuziehen, und außer obigen im Course gestat- teten dreyen Sorten haben die übrige große und kleine venetianische silberne und kupferne Münz- sorten ganz und gar keinen Cours in den kai- serl. königl. Erbkönigreichen und Ländern.

**Mayländische, und mantuanische Silber- münzen.**

Ein Philippthaler, wenn solcher 7. Dukaten und 56. Grane wäget. . . . .

2 12 —

Ein Mantuanerthaler, wenn solcher 7. Dukaten und 20. Grane wäget. . . . .

1 54 —

Ein Mantuaner Halberthaler zu 3. Dukaten und 40. Gränen. . . . .

— 57 —

NB. Für jeden calirenden Gran ist ebenfalls ein Pfening abzuziehen.

**Holländische Goldmünzen.**

60 Ein Holländerdukaten (indem nach eigends allen Flei- ß gemacht und erneuerten Proben in Effectu be- funden worden, daß solche keinen mindern feinen Halt, als vollkommene 23. Karat und 7. Grane haben) verbleibet wie die im römischen Reiche geprägten Du- katen künftighin in gleichmäßigem Course pr. . . . .

4 7 2

**Rußische Silbermünzen.**

Ein Roubel. . . . .

1 41 —

Halber detto. . . . .

— 50 2

**Päpstliche Silbermünzen.**

Die päpstlichen Piastrè, oder Scudi Romani, wenn sol- che 9. Dukaten 6. Grane wägen. . . . .

2 26 —

NB.

Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Grane schweren Dukaten Gewichte.

Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münzsorten zu conseruiren etc. Die merkurrent.

Dukaten.	Grane

NB. Wovon für jedes calirendes Mändelgewichts Grän ein Pfemning abzuziehen ist.

Genuer Silbermünzen.

Eine Genuina, wenn solche 10. Dukaten und 54 Grän wäget.....

NB. Wovon ebenfalls für jeden calirenden einen Grän ein Pfemning abzuziehen ist.

fl.	kr.	pf.
2	58	—

NB.

Sierbey wird noch angemerkt und erinnert, daß keine andre Gattungen gold- noch silberner, groß noch kleiner fremder Münzen (wie sie immer Namen haben möchten) einiger Cours in den kaiserl. königl. Erbländern verstatet ist, sondern alle andere in dieser Specification nicht enthaltene fremde gold und silberne, große und kleine Münzen und Schiedmünzen verruffen und verboten sind und bleiben, nach Maß aller hierwegen bis anhero ergangenen und publicirten Münzgeneralien, Patenten, und Edicten, welchen zu Folge auch jedermann bey Wägung des Goldes, sich von geringen Gewichten zu enthalten, und kein andres, als das sogenannte schwere, und aufrechte, in den kaiserl. königl. Erb- nigrreichen und Ländern durch Gehörde zimentirte Dukaten Mändelgewicht zu gebrau- chen, und auf vollkommenes Gewicht der sowohl einheimischen als besonders der Cours habenden fremden goldenen Münzsorten um so mehr zu halten hat, als auf Ihrer kaiserl. königl. Majestät Allerhöchsten Befehl, und Resolution vom 15. Septembris 1755. eines theils das Gewicht einiger fremden goldenen Münzgat- tungen, welches in den vorigen Specificationen aus Verstoß oder einer damali- ger allzugeringer Courspreises Verstattung, zu gering angesehen war, in gegen- wärtiger Specification erhöheth, und auf das rechte und scharfe Ausmünzungsge- wicht gebracht worden ist; anderntheils aber der Mißbrauch, dem Golde bey Wägung desselben einen ganzen Grän anzuhängen verboten ist, und verboten blei- bet; damit durch das zu gering angesehen gewesene Gewicht einiger goldenen Münz- sorten, und durch den Mißbrauch, da man dem ungewichtigen fremden Golde ei- ne ganze Grän angehängt hatte, nicht das wichtige kaiserl. königl. Gold, be- sonders aber das Silber aus den kaiserl. königl. Erbländern, wie bishero gesche- hen ist, geführet werden möge, und zugleich dardurch das Hereinkommen der Sil- bermünzen verhindert werde. Zwar ist es nicht ohne, daß durch den täglichen Gebrauch das Gold in etwas abgenuzet und abgerieben werde, wiewohl (wenn beobachtet wird) dieses wenig beträgt. In Betrachtung dessen ist auch von aller- höchstem Orte Connivendo allergnädigst gestattet worden, daß einem goldenen Münzstücke bey der Wägung ein halber Grän angehängt werden dürfe; jedoch feinerdings mehrer, daß Münzstück mag nun groß oder klein, ein- oder mehrfach seyn. Auch sind erstgedachte Münzen niemals per Sacl, noch al Marcko, son- dern allemal Stück für Stück zu wägen. Wenn nun das wägende Goldstück mit dem angehängten halben Grane, dem Gewichte vorschlägt; so ist es für volkwich- tig zu halten, und kann es ausgegeben und angenommen werden. Sollte es aber dem Gewichte nicht vorschlagen, sondern einsehen, mithin um einen völligen hal- ben Grän caliren; oder sollte wohl gar das Gewicht ihr der Goldmünze, die ei- nen halben Grän angehängt hat, vorschlagen, so wenig es auch immer seyn mag; so ist diese für ungewichtig zu halten, und kann durchaus von niemanden in Be-



Anno 1755.

zahlung an jemand gegeben, vielweniger aber aufgebürdet werden, nämlich ohne Abzug und Bonificirung 1mo des ganzen Aggio-Betrags einer solchen calirenden Goldmünze; und zwar bestehet dieser Aggio-Betrag in der ganzen Zahl der Kreuzer, um welche die einfachen Stücke einer jeden Goldmünzgattung höher coursiren, als die Anzahl der Gulden ihres Werthes ist. Denn 2do des Calo bey allen übrigen Goldsorten sowohl als bey den Ducaten, ohne Ausnahme, und zwar per vier Kreuzer für jeden calirenden Gewichtsgran, wie auch für die halbe und Viertelgrane nach Proportion. Und ob schon die Aggio insgemein die ganze Zahl der Kreuzer beträgt, um welche das einzelne Goldstück über die Zahl der Gulden coursiret; so wird jedoch hiebey angemerkt, daß zum Besten des Publici, zu baldigster Ausrottung des ungewichtigen Goldes, und zu mehrerer Erleichterung der Ummünzung, die kaiserl. königl. Münzämter bereits dahin instruiret sind, nebst dem Calo anstatt des ganzen Aggia nur einen Kreuzer per jeden Gulden des Coursepreises, einer jeden goldenen Münzgattung abzuziehen, ohne Ansehung der Kreuzer, welche die ausgemünzte Zahl der Gulden übersteigen. Auf diese Weise sollen, bey Einlösung eines einfachen ungewichtigen Ducatens, nur 4. Kreuzer, eines ungewichtigen Carolins nur 9. Kreuzer, eines ungewichtigen Friedrichs d'Or, wie auch einer alten französischen oder spanischen Doppien nur sieben, eines spanischen Quadrupelstücks 29. Kreuzer, und nach Proportion bey allen übrigen Gattungen, welche in dieser Specification nicht beygefüget sind, bey Einlösung der zu vermünzenden ungewichtigen Goldsorten, den Partheyen nach dem Verhältnisse der angelegten vollgewichtigen Goldmünzschwere abgezogen werden. Ja es wird ihnen auch die Wahl gelassen, wenn sie ein Quantum einliefern, wobey es sich der Mühe verlohnet, ob sie lieber die Einschmelzung und Bezahlung nach dem innern feinen Goldhalte, an 333. Gulden für jede Wienermark fein Gold, welche in dem eingelieferten Quanto der ungewichtigen Goldmünzen enthalten ist, und, wenn sie solchenfalls für jede rohe Mark der eingelieferten ungewichtigen Goldmünzen zwey Gulden, 24. Kreuzer Aufschnitt bezahlen, auch die Bezahlung des Silbers, welches in ihren Einlieferungen stecken möchte, in dem gewöhnlichen Einlösungspreise verlangen.

### Untertbanen fremde 10. Jahre domicilirende als eigene zu Recrouten zu stellen.

Den 15. November 1755.

Eigene Untertbanen und nicht fremde Leute zu Recrouten zu stellen.

**Anzuzeigen:** Und sey aus der in dem vorsehenden ständischen Recroutirungsge-  
schäfte lezt hin erlassenen höchsten Resolution erinnerlich, wasmaßen darinnen ausdrücklich vorgesehen worden, daß jedes Dominium seine eigene Untertbanen, und keine fremde Leute zu stellen habe; wobey es auch um so mehr sein Verbleiben haben muß, als die aus einem Erblande in das andere sich flüchtende Untertbanen ihren Dominiis wiederum zurückgestellt werden sollen.

Welche aber durch 10. Jahre unter einem Dominio sich aufgehalten, sind unter die eigene Untertbanen zu rechnen, mithin als Recrouten bey der Assentirung anzunehmen.

Nachdem aber auf die von der königl. Repräsentation und Kammer in Böhmei deshalb anher gemachte Vorstellung allergnädigst resolviret, und bewilliget worden, daß auch diejenige Leute, welche zwar unter dem Dominio, so selbe zu Recrouten stellen will, nicht geböhren sind, doch unter denselben durch 10. Jahre sich aufgehalten, und also Domicilium figiret haben, mit unter die eigene Untertbanen gerechnet, und bey der Assentirung angenommen werden können, deshalb auch sowohl durch den kaiserl. königl. Hofkriegsrath als Generalkriegscommissariat das Erfoderliche an seine Gehörde verfügt wird.

Als wird solche geschöpste allergnädigste Entschliesung ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht und Beobachtung des weiters Erfoderlichen hiemit erinnert. Wien, den 15. November 1755.

Som-

## Sonn- und Feyertagsheiligung und Vermächtnisse auf Messen = Erfüllung.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des B. . . anzuzeigen: Es sey die verläßliche Anzeige geschehen, wasgestalt die Dorfrichter und Gemeinden an den Sonn- und Feyertagen ihre Gemeindefammlungen eben zu der Zeit Nachmittags um 1. Uhr, wo in den Kirchen die christliche Lehre gehalten würde, und sowohl die Kinder, als auch andere erwachsene Leute dabey in der Kirche erscheinen sollten, vorzunehmen, und über die Gemeindefammlungen ihre Unterredungen zu halten, auch die Streithändel unter der Gemeinde auszugleichen pflegten. Hierzu auch der Schulmeister, welcher der Gemeinde ihre Schlüsse und andere Sachen aufzuschreiben hätte, zu eben solcher Zeit aber bey den Kinderlehren unumgänglich nöthig wäre, beruffen würde, dem annoch beykame, daß ein und andere verstorbene Pfarrkinder in ihrer letzten Willensmeinung einige heilige Messen verlassenschafteten, die derley Verlassenschafteten abhandelnde Verwalter aber die Erben zu Abstattung der legitirten Messen anzuhalten vielfältig unterließen.

Wie zumal aber respectu imi Puncti durch derley zur Unzeit vornehmende Zusammenkünfte der Gemeinden, sowohl die Kinder, als auch die Erwachsene von der so nothwendigen Christenlehre unmittelbar abgehalten werden, als auch quoad

Secundum: Die Intention der Erblasser unerfüllt gelassen, mithin aber derselben Seelen die anhoffende Hilfe und Trost nicht geleistet wird.

Als wird ihm Herrn Kreishauptmanne des B. . . anmit anbefohlen, daß selber an die gesammte unter seinen Kreis gehörige Herrschaftsbeamte, Dorfrichter und Gemeinden das Erforderliche dahin (womit in Hinkunft an Sonn- und Feyertagen die Gemeindefammlungen jedesmal nach geendigter nachmittägiger Christenlehre vorgenommen, und also der Pfarrmenge sich der Christenlehre zu entziehen nicht Anlaß gegeben werde) nachdrücklich verfügen, den herrschaftlichen Verwaltern aber (auf daß dieselbe den Pfarrern auf allmaliges Underlangen die gezehrende Ärgerniß gegen die bey Erstattung und Abführung der legitirten heiligen Messen sich moros zeigenden Erben leisten mögen) den gemessenen Befehl zu erlassen beflissen seyn soll. Wien, den 3. December 1755.

Den 3. December 1755.

Von den Dorfrichtern und Gemeinden unternehmende Berathschlagung über Gemeindefammlungen und Streithändelvergleichung zur Zeit der Christenlehre.

Unterlassung der Herrschaftsverwalter bey Abhandlung der Verlassenschafteten die Erben zu Abstattung der legitirten heiligen Messen zu verhalten.

Durch das Erste werden die Leute von der Christenlehre abgehalten.

Durch das andere verbleibet der Erblasser Intention unerfüllt.

Künftighin an Sonn- und Feyertagen während der Christenlehre keine gemeine Zusammenkünfte zu halten.

Von den Herrschaftsverwaltern den Pfarrern zu Erhaltung der legitirten Messen wider die Erben die Ärgerniß zu leisten.

## Universitäts-Bürger = Aufnahme.

Von der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät bey der in Sachen ertheilten Ausfertigung zwar allergnädigst bewilliget, daß der allhiefigen Universität die bisher exercirte Immatriculirung der Buchdrucker und deren Gesellen, imgleichen der Buchhändler, Kupferstecher und Kupferdrucker noch fernerhin beygelassen werden möge; jedoch verordnen allerhöchst: Dieselbe zugleich weiter, daß erstlich und sonderheitlich die gegenwärtige Anzahl der Buchdrucker und Buchhändler, nach dem wortdeutlichen Inhalte der unterm 12. Julii 1736. an die Universität erlassenen Verordnung, ohne eigends eingeholter Bewilligung von Hofe, keineswegs vermehret; hiernächst auch zweytens: die Maler und Bildhauer hinfüro nicht anders, als nachdem selbe von der unter allerhöchstem Schutze Ihrer kaiserl. königl. Majestät allhier errichteten Maler- und Bildhauerakademien die gehörige Urkunden ihrer besitzenden besondern Fähigkeit und Geschicklichkeit halber beygebracht haben werden, bey gesagter Universität immatriculiret, und endlich drittens: derselben die Aufnahme einiger anderer Künstler, als Gold- und Galanteriearbeiter, und dergleichen Professionisten, so allhier eigends errichtete Zünfte und Bruderschaften haben, ein für allemal vollends eingestellt werden soll. Wo übrigens sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer mehrerwähnter Universität die von selber, zuwider vorangeführter Resolution sich mittlerweile angemachte eigenmächtige

Den 6. December 1755.

Die Universität ist ferner befügt, Buchdrucker und deren Gesellen, denn Buchhändler, Kupferstecher und Kupferdrucker zu immatriculiren.

Jedoch ohne Bewilligung des Hofes die Zahl der Buchdrucker und Buchhändler nicht zu vermehren.

Maler und Bildhauer hinfüro der Universität ohne Urkunden der Akademie nicht zu immatriculiren.

Anderer Künstler und Professionisten, welche eigene Bruderschaften und Zünfte allhier haben, von der Universität als Bürger aufzunehmen, wird abgestellt.

Anno 1755.

Die mittelweife angemessene eigenmächtige Aufnahme derley Bürger gegen selbgeandert.

mächtige Aufnahme verschiedener derley Künstler pro Civibus Academicis nochmals gemessen zu verheben, und derselben zugleich zu bedeuten hat, daß auf jenen Fall, da von selber noch weitershin, wider besseres Verhoffen obige Anordnung außer Acht gesetzt werden dürfte, sie Universität eo ipso ihres vermeintlichen Rechts, wegen Aufnahme dergleichen Civium Academicorum vollends verlustigt seyn solle. Wien, den 6. December 1755.

### Todter = Begräbniß.

Den 13. December 1755.

Anzuzeigen. Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey die unterthänigste Anzeige geschehen, wasmaßen von verschiedenen Ordensgeistlichen, insonderheit auch von den P. P. Augustinern der allhiefigen Hofkirche, und zwar von letztern zuweilen zur eigenen Zeit, als Allerhöchst-Dieselbe sich allda persönlich einfänden, ihre abgelebte Mitbrüder vor der Beerdigung in der Kirche zum Nachtheile des Gesundheitsstandes öffentlich ausgefeket, und überhaupts die Verstorbene allzufrüh, ja zum öftern gleich nach ihrem vermeynten Hinscheiden begraben zu werden pflegen.

Vor Verlauf zwey Mal vier und zwanzig Stunden keinen Todten zu begraben. Werden ausgenommen die ansteckende Krankheiten.

Zumal nun Ihre kaiserl. königl. Majestät, so viel es den letzteren Punkt anbetrifft, pro generali gnädigst verordnet haben, daß von nun an vor Verlauf zwey Mal vier und zwanzig Stunden kein Todter, es wäre denn, daß derselbe an den schwarzen Petetschen, oder (so Gott verhüte) an der Pest gestorben, begraben werden soll.

Als wird diese allerhöchste Resolution Ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht und ungesäumten weiteren Fürkehrung, auch genauen Darobhaltung mit dem weiteren Besaysche erinneret, daß selbe, wie es mit der angezeigten öffentlichen Ausstellung der verstorbenen Ordensgeistlichen hieslandes gehalten werde, demnächstens ihren Bericht und Gutachten erstatten soll. Wien, den 13. December 1755.

### Delinquenten = Stellung zu Recrouten.

Den 13. December 1755.

Anstand wegen Annehmung eines ad militiam ex delicto non infamante condemnirten Delinquentens,

Anzuzeigen: Es hätten sich bey allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät die von Wien allerunterthänigst beschweret, welchergestalt bey der jüngsthin unterm 2. hujus allhier eröffneten niederösterreichischen ständischen Recroutenassentierung durch die hiezuhin bestimmte zwey Commissarien von den an Seiten gemeiner Stadt gestellten Recrouten einige davon, so von Ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer ex delicto non infamante der Miliz zu übergeben condemnirret worden, von darum nicht angenommen werden wollen, weil selbe nicht eigentlich von Wien, sondern anderwärts in Oesterreich, oder aus Mähren und Böhheim gebürtig waren, um allergnädigste Verfügung bittende: derley hier Orts ad Militiam abgeurtheilte, obschon eben dahier nicht gebürtige Leute a Conto gemeiner Stadt Wien als Recrouten stellen zu dürfen.

Die Stadt Wien hat auf derley condemnirte Personen ex loco delicti ein gegründetes Recht.

Nun vermögen zwar die in Sachen vorhin ergangene wiederholte Verordnungen, daß keine andere, als bloß die inner Landes gebörne Mannschaft, und zwar hauptsächlich von darum zu Recrouten gestellet werden könne, damit nicht etwa ein Land dem andern, oder eine Herrschaft der andern durch Abwendigmachung und Aufnahme der sich außer Landes, oder außer ihrem obrigkeitlichen Bezirke flüchtenden Unterthanen die Stellung der ausgemessenen Mannschafszahl erschweren möge; wie zumal aber von Seiten erwähneter Stadt Wien bey der vorgenommenen Stellung vorberührter hier zwar nicht eingebörner, jedoch erbländischer Unterthanen nicht die mindeste Gefährde unterlaufen, ja vielmehr sie Stadt Wien ein gegründetes Recht auf derley condemnirte Personen ex loco delicti erhält.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät des weitern allergnädigst zu resolviren befunden, daß, ob es zwar in regula bey der einmal vorgeschriebenen alleinigen Stellung der eigenen Landesfinder sein unabänderliches Verbleiben haben soll,

soll, dennoch bey gemeiner Stadt Wien sowohl, als bey den übrigen erbländischen Städten, mithin auch bey den hierländischen mitleidenden Ortschaften die etwann auswärts in einem andern Erblande gebohrne, und hierlands ob delictum non infamans ad Militiam verurtheilte Leute, wenn sie anderst die vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, ebenmäßig 2 Conto des zu stellen habenden Recrousten = Quanti unbedenklich angenommen werden mögen.

Derwegen unbedenkliche Annahme dieser Gattung Leute, sowohl von der Stadt Wien, als übrigen Ortschaften.

So demnach ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiteren Verfügung an seine Behörde hiemit erinnert wird, altermassen denn auch derothalben an die niederösterreichische Herren Landschaftsverordnete untereinstens das Nöthige ergehe. Wien, den 13. December 1755.

### Kalender abergläubischer Verbots-Erneuerung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Vermög der an dieselbe noch unterm 2. und 7. Decemb. des letztabgerückten 1754. Jahrs erlassenen Verordnungen sey ohnehin bekamt, welschgestalt, und aus was für Bewegursachen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät in den für das Künftige in Dero Erbändern zum Drucke befördernden Kalendern alle seltsame und abergläubische Auslegungen wegen der vorfallenden Finsternisse, imgleichen auch bey den Aderlass tafeln gänzlich hinwegzulassen, den allergnädigsten Entschluß gefaßt haben.

Den 16. Dec. 1755. Dorige erlassene Verordnungen de dato 2. und 7. Decembris 1754.

Wie zumal aber dessen unangesehen, vermög einer von dem kaiserl. königl. Rathe und Kreishauptmanne des Viertels Untermannhartbergs, Herrn Ignaz Ludwig von Hagen, jüngsthin geschene Anzeige der Buchdrucker zu Röß für das nächstintretende 1756ste Jahr einen Kalender, worinn derley bey dem gemeinen Manne einen widrigen Eindruck verursachende Aderlasszeichen, nebst der beygerückten an sich ganz ungegründeten Auslegung wirklich enthalten sind, zu drucken sich angemasset, dieses Unternehmen hingegen dem wortdeutlichen Inhalte obangerogter beyden Verordnungen schnurstraks zuwider läuft.

Hierwider angemassetes Unternehmen.

Als haben mehr allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät des Weiteren allergnädigst resolviret, daß nicht nur die solchergestalt zu Röß bereits gedruckte Kalender alsogleich aufgesuchet, und der Verkauf derselben auf keine Weise gestattet, sondern annebst auch an alle diejenige, so hierlands einige Kalender zu drucken berechtigt sind, der wiederholte geschärfte Befehl erlassen werden soll, damit hinfüro keine Kalender von solcher verbotener Gattung mehr zum Drucke befördert, sondern nach Maßgabe vorgesagter allerhöchsten Resolutionen alle Auslegungen von den Finsternissen, dem Aderlassen, Schrepfen, Purgiren und Baden, denn der sogenannten verworfenen Tage ic. sowohl, als die an gewissen Tagen in dem Kalender selbst auf vorbemerkte Gegenstände gerichtete Zeichen, bey Strafe der unfehlbaren Confiscirung, und nach beschaffenen Dingen bey noch anderweiter geschärfster Ahndung ausgelassen; dahingegen gleich von nun an die neuaufgelegte Kalender nach der ausdrücklichen Vorschrift der unterm 7. December verwichenen Jahrs an sie Repräsentation und Kammer deshalb umständlich erlassenen Verordnung und nicht anderst eingerichtet werden mögen.

Vergleichen verbotener Kalender Auffuchung und Abstellung.

Verbotswiederholung sub poena Confiscationis auch schärfster Ahndung.

Und von nun an Einrichtung derselben nach der Vorschrift de dato 7. Decembris 1754.

Welches daher ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiters nöthigen Fürkehrung, auch hinkünftig genauester Darobhaltung hiemit bedeutet, beynebst aber auch von derselben der unterm erwähnten 7. December verwichenen Jahrs wegen Verfassung anderer anständiger Kalender abgefoderte Bericht des ehesten bey Hofe erwartet wird. Wien, den 16. Decembris 1755.

### Verkauf der Körner und anderer Victualien verboten.

Wir Maria Theresia ic. ic. Entbieten Unsren gesammten getreuen Landesmitgliedern geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen Stadt, Markt, Dorf, und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern, und Gemeinden, Sammlung Oest. Gesetze V. Theil. **X r r r r** nicht

Den 20. Dec. 1755.

Anno 1755.

nicht minder auch allen Innsassen, oder Inwohnern in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Unerlaubtes Korn und andere Victualienverkauf und Wucher.

Es sey Unserer niederösterreichischen Repräsentation und Kammer glaubwürdig beygebracht worden, wasmaßen die Körnerzufuhre von aller Gattung sowohl auf den allhiefigen Wienerwochenmarkt, als auch auf den zu Stockerau, Bischofs-am-End, und mehr andern Orten gewöhnlichen hierländischen Wochenmärkten immerhin, und dergestalt abnehme, daß derothalben fast alle Körner von Weizen, Roggen, Gersten und Haber zur Last des gemeinen Wesens in höherem Werthe fortan steigen, theils auch Unsre eigene landesfürstliche Gefälle hauptsächlich an dem Wiederverkaufe nachtheilhaft verkürzt werden; Woran aber nach eingeholter Nachricht die Ursache ist, alldieweil von verschiedenen auf dem Lande sich befindenden unbefugten Getreidhändlern und Vorkäufern die obige Körnerforte aufgekauft, ja sogar von den auf die Wochenmärkte gehenden Fuhren noch unterwegs abgelöset, außer Lands verführet, oder auch bis auf erfolgende Theuerung aufbehalten, sodenn mit unerlaubtem und höchststräflichem Wucher wiederum verkauft werden.

Redt der Confiscation auch noch besondere empfindliche Bestrafung.

Nun sind Wir zwar keinerdings gemeynet, den Bäcker, Müllern, Bräuern, wie auch anderen des Kornes von verschiedener Gattung zu ihrem Gewerbe, oder eigenem Gebrauche benötigten Partheyen den Einkauf desselben von erster Hand, und wo sie wollen, einzustellen, wenn sie nur damit keine weitere Handlung treiben. Dahingegen können Wir obgesagtem dem Publico, denn Unstrem Erario selbst zuwachsenden Schaden mit nichts nachsehen, sondern wollen, in Folge der so vielfältig erlassenen landesfürstlichen Generalien, besonders aber der unterm 5. Julii 1724. denn unterm 23. Junii 1739. in Sachen ergangenen Verordnung, und nach Inhalte des weiter publicirten Patents de dato 16. December 1744. wider derley unbefugte höchstschädliche Getreidvorkäufer, so den auf die Märkte fahrenden Leuten das Getreid von allen Gattungen unterwegs abzuhandeln sich anmaßen, und wider die Wucherer, welche sowohl auf den Wochenmärkten, als sonst im Lande aus Gewinnsucht die Körner zusammenkaufen, um solche inn- oder außer Lands theurer anzubringen, nicht allein mit der Confiscation, sondern auch sonst mit wohl empfindlicher Bestrafung fürgehen lassen. Wornächst auch mit einer ebenmäßigen Confiscation, und nach beschaffenen Umständen noch besonderer Strafe alle diejenige Vorkäufer hinfüro angesehen werden sollen, welche andere Victualien, wie sie immer Namen haben mögen, von den anhero in Unsre Residenzstadt Wien, oder auf andere öffentliche Wochenmärkte zufahrenden oder tragenden Partheyen erkaufen, und hierdurch die Zufuhre der Feilschaften auf die Wochenmärkte verhindern.

Solchemnach befehlen Wir Euch Eingangs gemeldten Unsrer sämtlichen getreuen Landesmitgliedern, geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, nicht minder auch allen Inwohnern, oder Innsassen hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr auf vorgesagte unbefugte Vorkäufer und Wucherer ein besonderes obachtames Auge tragen, und im Betretungsfalle solches erkaufte Kornel, oder auch andere Victualien anhalten, sodenn die alsobaldige Anzeige dem nächst daran gelegenen handgräflichen Aufschläger, allermassen ihnen selbst auch ein gleiches zu thun obliegt, machen sollet; Um hierüber der erkennenden Confiscation, und noch besonderer Bestrafung halber Unserer niederösterreichischen Repräsentation und Kammer die Beschaffenheit des angehaltenen Kornes oder anderer Victualien einberichten zu können. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 20sten Monatstag December im siebenzehnen hundert und fünf und funfzigsten, Unserer Reiche im fünfzehnten Jahre.

Münzen

**Münzen fremder Cours und Gewichts-Verordnungs-Nachtrag.**

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey von mehreren Orten her allerunterthänigst angezeigt worden, wasmaßen sich bey der in Folge höchster Entschliezung vom 15. September dieses zu Ende gehenden Jahrs in Druck gebrachten, und ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer unterm 4. des letztverwichenen Monats November zur Publication und jedermanns Wissenschaft zugefertigten Münzcours- und Gewichtspecification, sonderheitlich in Abwägung und Herausgabe der Ducaten, mit Anhängung eines halben Gräns verschiedene Beschwerlichkeiten äußeren, welche dem Commercio mit den benachbarten Ländern zum merklichen Abbruche gereichen dürften. Damit hierinnfalls nun die abhelfliche Maß verschaffet, und den getreuen Landesinwohnern der Handel und Wandel, so viel immer möglich, erleichtert werde.

Den 27. December 1755.

Beschwerlichkeiten der jüngst kundgemachten Münz-Cours- und Gewichtspecification.

Diesen abzuhelfen.

So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den hierwegen geschehenen allerunterthänigsten Vortrag weiter allergnädigst beschloffen, nicht allein die mit Anhängung des halben Gräns innstehende Ducaten, in Kraft dieses für vollgültig zu erklären, und bey den Hauptkassen in großen Zahlungen von 100. Ducaten anfangend, das all Marco-Gewicht zu gestatten, sondern auch den thürschächsischen ein Drittel, ein Sechstel und ein Zwölftel Stücken, denn einfachen guten Groschen, nach dem Mittelwerthe der leichtern und geringen Stücke den Cours anzugönnen, wie solches der hiebey verwahrte gedruckte Nachtrag ausführlich mit mehrerem enthält.

Ducaten, welche mit Anhängung des halben Gräns innstehen, sind vollgültig.

Bei großen Zahlungen von 100. Ducaten, anfangend, das all Marco-Gewicht zu gebrauchen.

Cours der Sächsischen, ein Drittel, ein Sechstel, und ein Zwölftel, denn Groschenstücke.

Es werden daher ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer hier anschließige 700. Exemplarien dieses Nachtrags mit der gnädigsten Verordnung hierdurch zugefertiget, daß sie dessen Inhalt alsbald zu jedermanns Wissenschaft ebenmäßig kund machen, und unablässig fest darob halten soll, damit hieraus kein Mißbrauch entstehe, vielmehr ihres Orts, wie auf die emanirte Münzverordnungen überhaupt, als insonderheit auf dasjenige, was in der letzterneuerten Specification der Cours habenden fremden Münzen veranlaßet, und verordnet worden (soweit es gegenwärtiger Nachtrag nicht modificiret) ohne mindester Nachsicht angedrungen, und das Unbefohlene von jedermann beobachtet, nicht minder auf die Geldwucherer aufs schärfste invigiliret werde, damit keine von den k. k. Silbermünzen bis zu den Groschen inclusive unter was immer erdenklichem Vorwande in fremde Länder ausgeführt, noch verruffene oder nicht Cours habende fremde Münzen hereingeschleppt, vielweniger in Zahlungen angenommen, oder verausgabert, die fremden Cours habende Münzen, und sonderheitlich die nunmehr limitirte im Courspreise gestattete thürschächsische Silbermünzen bis zu dem sogenannten einfachen guten Groschen inclusive in keinem höhern, als alleinig in dem verwilligten abgewürdigten limitirten Courspreise weder angenommen, noch verausgabert werden mögen, wobey sie Repräsentation und Kammer wider die betretene Contravenienten ohne mindester Attendirung einiger Entschuldigung ex solo capite facti mit der Confiscation, auch nach beschaffenen Umständen mit der Poena dupli, oder noch schärferer Bestrafung forma Processus summarissimi auf das schärfste fürgehen soll, mit dem wiederholten weiteren Befehle mit äußerster Sorgfalt darauf zu halten, daß eines Theils ohne gehöriger Passirungslicenz, und Obfigurirung weder durch die Diligences, oder Postwägen, noch auch sonst durch andere Wege einige Gelder aus den k. k. Erbländern verführet, andern Theils aber keine verruffene, noch ungewichtige goldene Münzen (außer nur als Pagamenter directe zu den Münzämtern) herein passiret, sondern alle verruffene und nicht Cours habende Münzen, nebst den ungewichtigen Goldsorten aufs schärfste hindann gehalten werden mögen.

Invigilirung auf die Befolgung dieser und überhaupt aller anderer emanirten Münzverordnungen, insonderheit aber der letzterneuerten Münz-Cours- und Gewichtspecification.

Auf die verbotene Ausfuhr der k. k. Silbermünzen.

Einschleppung verruffener fremder Münzen.

Courfirung der gestattenden in dem limitirten Preise.

Wider die Contravenienten mit der Confiscation, poena dupli, und noch schärferer Bestrafung in forma eines Processus summarissimi fürgehen.

Keine Münzen ohne Passirungslicenz aus den Erbländern hinaus, noch fremde verruffene und ungewichtige herein passiren zu lassen.

Sie Repräsentation und Kammer wird solchemnach obigen Nachtrag und Veranlassung hierlandes alsofort gehörig kund machen, und ob dessen Erfüllung auch ihres Orts feste Hand zu halten unvergessen seyn. Wien, den 27. December 1755.

Anno 1755.

**Nachtrag einiger fremden Münzgattungen, welchen Ihre kaiserl. königl. Majestät nebst jenen (so in der jüngsthin bekannt gemachten, und zufolge allerhöchsten Resoluti de dato 15. Sept. 1755. mit angelegtem scharfen Ausmünzungsgewichte der goldenen Münzen erneuerten Specification enthalten sind) den hiernach folgenden, jedoch keinerdings höhern Cours verwilligen.**

---

Die sowohl bey Leipzig, als zu Dresden geprägte Chursächsische ein Drittel- und 8. gute Groschenstücke promiscue, sollen den Courspreis haben zu.....	28. Kr.
Dann die Chursächsische ein Sechstel- oder 4. gute Groschenstücke zu....	14. Kr.
Gleichmäßig die Chursächsische ein Zwölftel- oder doppelte gute Groschen zu.....	7. Kr.
Die einfache Chursächsische benamste gute Groschen aber nicht höher als zu.....	3. Kr.

---

## NB.

Es soll zwar in diesem nach Maß des Mittelwerths der leichtern und geringern Stücke ausgemessenen Courspreise die obgedachte Chursächsische 8. 4. 2. und 1. gute Groschenstücke im Handel und Wandel sowohl, als bey k. k. und übrigen publicken Kassen anzunehmen, und zu verausgaben verstattet seyn; jedoch wird Jedermann unter den in vorhergehenden Patenten comminirten Strafen sich zu enthalten haben, eine wie andere Gattung obgesagter Chursächsischen Münzen in den kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Ländern höher, als im obigen gesetzten Courspreise anzunehmen, oder zu verausgaben; wobey noch besonders bewilliget wird, daß sothaner statuirte Cours der mehrgehörten Chursächsischen Silbermünzen gleich vom Tage der Publication gegenwärtigen Nachtrags seinen Anfang zu nehmen habe.

Obwohl es übrigens respectu der fremden sogenannten schweren Goldsorten bey der Anweisung und Ausmessung der erneuerten Specification de dato 15ten September 1755. und der darinnen angeordneten scharfen Stück- für Stückwägung sowohl in großen, als kleinen Zahlungen unabänderlich verbleiben soll; So wird jedoch

imo: Den kaiserl. königl. und fremden Ducaten, als welche in den kaiserl. königl. Erbländern nach den silbernen die vorzügliche Zahlungsgoldmünzen sind, die Erleichterung dahin eingestanden, daß von nun an bey stückweis geschehender Wägung einem einfachen, ein halb Grän, dann einem zwey, drey, vier und fünffachen Ducaten eine ganze Grän, sofort den sechs bis zehen und fünfzehnfachen Ducaten 2. ganze Gräne, allein bey keiner Sorte ein mehreres angehänget, oder beygelegt, und wenn solchergestalt die Ducaten mit ihrem respective gehörigen Gewichte netto einschlagen, oder innstehen, solche für gewichtig, und coursmäßig sowohl im Handel und Wandel, als bey den kaiserl. königl. und übrigen publicken Kassen gehalten, und angenommen werden dürfen, und sollen.

In dieser Weise ist nun die verordnete Stück für Stückwägung der Ducaten bey allen Empfängen und Ausgaben, welche nicht complete 100. Stücke ausmachen, festgesetzt; wenn aber die Zahlungssummen 100. Stücke Ducaten, oder mehrers betragen, so wird von der Stück für Stückwägung bey den Haupt- und großen Kassen dispensiret, und erlaubet, von 100. Stücken anzufangen, die Ducaten all' ingrosso oder all marco solchergestalt zu wägen, daß bey Wägung 100. Stücken Ducaten nur allein 30. Mädelgewichtsrane, und so weiter in Proportione Arithmetica bey 200. Stücken Ducaten 60. detti Grane, bey 300. Ducaten 90. Grane, dann endlich bey 1000. Stücken Ducaten 300. Grane, das ist 5. Ducaten, oder höchstens ein Loth Wienergewicht angehänget, oder beygelegt; und wenn solche bey gesagter Anhängung, oder Beylegung mit dem Gewichte einschlagen, oder innstehen, als gewichtig ausgegeben, und angenommen werden mögen; jedoch den Kassen und Partheyen unbenommen seyn soll, vor- oder nach obgesagter all' ingrosso, oder all Marco-Wägung die bey der gewöhnlichen schußweis vornehmenden Zahlung darunter vorkommen mögende beschnittene, oder allzumgewichtig anscheinende einzelne Stücke, ein- oder mehrfache Ducaten, welche stückweis nicht annehmbar wären, auszuschließen, und ohne Refundirung des Calo sowohl, als des Aggio nicht zu acceptiren, um hierunter alle Bevortheilungen zu verhüten, und die mit einem anhängenden halben Grane das Gewicht nicht habende Ducaten aus dem Course ausgeschlossen zu halten; und um nicht schließlich zu einer widrigenfalls erforderlich seyn mögenden, und den Inhabern ungewichtiger Ducaten zu Schaden gereichenden künftigen Courspreises-Verminderungs-Devaluation selbst den Anlaß zu geben.

Damit aber die Ausrottung des ungewichtigen Goldes desto mehrer befördert, und Jedermann die Ausrede, als wäre durch Ummünzung der ungewichtigen Ducaten, und sonstigen goldenen Münzen ein allzugroßer Verlust zu erleiden, benommen werde; so sind

2do: Die kaiserl. königl. Münzämter dahin instruiret, daß (ungeachtet Jedermann mit der in der Specification de dato 15. September 1755. bekannt gemachten favorablen Einlösungs-Norma allerdings begnügt zu seyn Ursache hätte) sie Münzämter dennoch den einiges ungewichtiges Gold zur Ummünzung einlieferenden Partheyen (jedoch nur bis Ende Junii künftigen 1756. Jahrs) das Beneficium angedeihen zu lassen haben, daß bey der Stückweiseinlösung der Ducaten an Aggio, (loco der bestimmten 4) nur 2½ Kreuzer zu einiger Bestreitung der nöthigen Ummünzungskosten nebst 4. Kreuzer für jeden calirenden Gewichtsrane abgezogen; hingegen aber bey der in einem Quanto oder Massa geschehenden Einlösung der umzumünzenden, und nach dem innerlichen feinen Goldhalte zu bezahlenden ungewichtigen Ducaten sowohl, als auch sonstigen Goldmünzen (loco der in letzterer Specification gemeldten 333. Fl.) für jede enthaltene Wienermark fein Gold 335. Fl. vergütet werden sollen; wobey schließlich

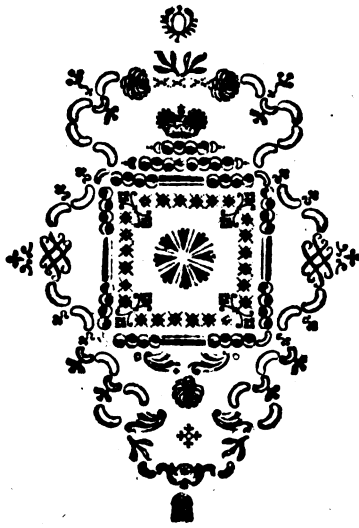
NB. Nicht unbekannt gelassen wird, 1mo: daß ein tausend Stücke neue accurat geprägte Ducaten wenigstens 12. Mark, und 7. Loth Wienergewicht wägen, mithin von jenen Ducaten, welche mit Anhängung oder Beylegung 300. Grane, oder 5. Ducaten, oder höchstens 1. Loth gewogen werden, 1000. Stück ohne Saß oder Scarnigel netto 12. Mark und 6. Loth Wienergewicht haben müssen, um für gewichtig gehalten, und ohne Calo- und Aggio-Abzug angenommen zu werden.

Zu noch mehrerer Verläßlichkeit aber werden wie von einfachen und doppelten, also auch von mehrfachen und namentlich pr. 100. und per 1000. Stücke Ducaten, das Stück zu 60. Granen gerechneter accurate Gewichte versfertiget werden, und im moderirten Preise münzamtlich genau justirter dem



Anno 1755.

nächstens zu finden seyn. 2do: Daß die ältere eckigte ungeformte spanische Species - Thaler, Matten und Pezze Colonarie wegen ihres besseren Feinhalts nur ein Loth zwey Quintel und  $\frac{5}{32}$  eines Denier, die neuere wohlgeformte Runde, und roulirte detti hingegen wegen minderen Feinhalts etwas schwerer, und zwar ein Loth, zwey Quintel und  $\frac{2}{32}$  eines Denier pr. Stück (ein Stück in das andere gerechnet) zu wägen haben, und für jeden hieran calirenden Ducaten Gewichtsgrän ein Pfening von dem ihnen gesetzten Courspreise abzuziehen komme.



A n n o 1 7 5 6 .



## Liefergelder = Norma für die Kreishauptleute.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät nach Anhandgebung des einberichteten Vorschlags allergnädigst resolviret, auch in Hinkunft pro Cynosura stabili festzusetzen befunden, daß die gesammte hier Landes angestellte Kreishauptleute allen allerhöchsten Dienst respicirende, oder sonst in das Publicum einschlagende Amtsverrichtungen, in so weit solche in ihren eigenen Kreisen vorkommen, und sich außer derselben nicht erstrecken, ohne mindesten Entgelt zu besorgen schuldig seyn: dahingegen auf jenen Fall, da von den Ortsobrigkeiten, Landesinnwohnern, oder einer sonstigen Parthey eine Untersuchungscommission entweder unmittelbar bey dem Kreisamte selbst, oder bey ihr Repräsentation und Kammer angesuchet wird, denselben alsdenn die mit dieser Gelegenheit ins verdienen bringende Liefergelder, und andere auslegende Kosten von dem Commissionswerber, reservato tamen regressu ergo Partem succumbentem indessen entrichtet, hierbey aber jedesmal, damit von Seiten gesagter Kreisämter alles arbitrium mittels willkührlicher Abforderung der bey diesen außerordentlichen Commissionen etwann ansehenden Liefergelder, und folglich die eigenmächtige Bedrückung der Partheyen auf das sorgfältigste vermieden bleibe, von Ihr Repräsentation und Kammer in allen dergleichen Vorkommenheiten das quantum der ihnen zu erkennen wollenden Liefergelder de casu in casum determiniret, oder aber pro re nata derohalben die Anzeige nacher Hofe gemacht, und anbey ihnen Kreisämtern die ehmöglichste Beschleunigung derley Commissionen jederzeit auf das Nachdrücksamste eingebunden werden solle: wornach also Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer sich in Hinkunft sowohl gehörig zu achten, als auch das weiters Nöthige an die gesammte hierländige Kreishauptleute zu ihrer unfehlbaren Richtschnure gemessen zu verfügen haben wird. Wien, den 3. Januarii 1756.

Den 3. Januarii 1756.

Kreishauptleute sind schuldig jene Amtsverrichtungen, welche immediate den allerhöchsten Dienst, und des Publici respiciren, ohne Entgelt zu besorgen.

Dahingegen in Partheyfachen werden ihnen dieselbe von dem Commissionswerber reservato regressu gegen dem succumbirenden Theil refundiret.

Das jedoch das quantum von der Repräsentation und Kammer de casu in casu determiniret.

Über pro re nata die Anzeige nach Hofe gemacht werden.

## Mergerniße = Abstellungen.

Wir Präsident und Rätthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns etc. Entbieten allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, was Standes und Würden dieselbe sind, wie auch derselben nachgesetzten Beamten, Unseren respectivè Gruß, und Dienst in gutem Willen zuvor, und geben denselben hiemit zu vernehmen; welcher gestalten Ihre kaiserl. königl. Majestät unter anderen wichtigsten Regierungsordnungen dero allergnädigste landesmütterliche Sorgfalt vorzüglich dahin gerichtet haben, damit die gute Sitten immer mehr und mehr erhoben, das Volk zu einem christaufereblichen Wandel gewöhnet, folgar allen Mergernißen mit Nachdrucke gesteuert, und was nur immer zur sündhaften Ueppigkeit, und zur Beleidigung Gottes Anlaß geben kann, mit geschärfstem Ernste abgestellet werde; solches ist Euch aus den wegen Aufhebung später Tänze, Abstellung nächtlicher Zusammenkünfte, Abänderung der unehrbaren Kleidertracht, und anderer emanirten, auch wiederholtermalen erneuerten Generalien, und Circularien beförderst aus jenen, so unterm 12. Juny 1752. kund gemacht worden, zur Genüge bekannt.

Da sich aber bey der auf Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät Befehl verflohenes Jahr gepflagenen Untersuchung geäußeret hat, daß zum Theile obgesagten Verordnungen der pflichtmäßige Vollzug nicht seye geleistet worden, zum Theile sich verschiedene Gebrechen hervorgethan haben, zu deren Abstellung neue Vorkehrungen erheischet werden.

Bemüß voriger emanirter und wiederholt-erneueter Generalien und Circularien verbotene späte Tänze nächtliche Zusammenkünfte, und unehrbare Kleidertracht.

Auferachtlassung derselben, und hervorgetommene Gebrechen.

Als hat man hiemit Folgendes zu verordnen für nöthig befunden. Daß

Die sogenannte Freytänze, und Ausfertigungen oder Hochzeit Gastereyen werden neuerdings verboten. Strafe des dagegen handelnden Wirths.

Des Beamten.

Der Brautleute, der Kellern, und jener so diesen Unfug bey sich gestatten.

Uebrigc Tänze mit Bewußtsein der Obrigkeit erlaubt.

Kockenreisen, oder nächtliche Zusammenkünfte bey Strafe aufgehoben.

Ingleichen das Gäßelgehen der Bauersöhne und Dienstknechte.

Abgedung der Uebertreter zur Miliz.

Abstellung der unehrbaren Kleidertracht.

Beamte werden zur Strafe gezogen.

Wo der Obrigkeit Assistenz wider die Uebertreter beschwerlich, solle die Landgerichts-Obrigkeit ihr Amt handeln.

Erstens: Alle sogenannte Freytänze, und die den Untherthanen selbst so nachtheilige Ausfertigungen, oder andere unter verschiedenen Benennungen vor dem gewöhnlichen Hochzeitmahle haltende Gastereyen alles Ernsts, von nun an abgestellt seyn, und jener Wirth, welcher derley verbotene Freytänze fernern hin zu halten sich anmaßet, sozgleich in Verhaft gezogen, und durch vier Wochen bey dem Landgerichte zur öffentlichen Arbeit angehalten, von dem betreffenden Beamten aber ein Pönfall von zwanzig Reichsthalern abgefodert, und dem Denuncianten zur Belohnung überlassen, auf gleiche Weise auch in Anbetracht der abgestellten, und dem Bauersmanne zur Last und Ermüdung gereichender Ausfertigungen nicht nur die dagegen handelnde Brautleute, sondern auch derselben Kellern, und jene, die derley Unfug in ihren Häusern gestatten würden, mit einer Pön von zwölf Reichsthalern belegt werden. Entgegen zwar die Tänze bey den Hochzeiten, Kunstversammlungen, Kirchtagen, und in den letzten 14. Faschingtagen, jedoch nur gegen dem gestattet verbleiben, daß solche vorhero der betreffenden Obrigkeit zu dem Ende angezeigt werden sollen; damit selbe wegen Haltung guter Ordnung, und Eingezogenheit, auch Beobachtung der in den vorhinigen Patenten vorgeschriebenen Zeit die erforderliche Obsicht bestellen möge. Und zumalen

Zweytens: Nicht zu widersprechen ist, daß durch das hier Landes in mehreren Bezirken eingeführte sogenannte Kockenreisen vieles Uebel, Aergerniß, und Sittenverderb auf verschiedene Art erwachse; als wird hiemit ernstlich verordnet, daß diese nächtliche Zusammenkünfte, welche ohnehin von verschiedenen Obrigkeiten aus eigenem lobwürdigen Antriebe allschon abgeschaffet worden; insgemein und aller Orten aufgehoben, und die Uebertreter von ihren Obrigkeiten mit empfindlicher Bestrafung angesehen werden sollen. Und ob man zwar

Drittens: Nichts sicherer hätte vermuthen sollen, als daß sich das ledige Bauernvolk durch die so oft wiederholte Verbote, und verhängte Bestrafungen von dem nächtlichen Gäßelgehen würde abbringen lassen: so hat sich jedennoch bey Eingang erwähnter maßen gepflogener Untersuchung geäußert; was gestalten diese Mißgewohnheit von den Bauersöhnen, und Dienstknechten noch fortan, und zwar mit größter Verwegenheit getrieben werde. Dahero denn um diesem Unfuge Einhalt zu thun, hiemit verordnet wird; daß alle diesfalls betretene Frevler andern zu einen erspiegelnden Exempel, der Miliz, wenn sie hierzu tauglich sind, als Recrouten abgegeben, falls sie aber nicht tauglich wären, mit anderer gemessener Leibsstrafe belegt werden sollen.

Viertens: Ist zwar Eingang erwähnter Obrigkeiten, und derselben Beamten bereits unterm 11. März nächst abgewichenen 1755. Jahres nachdrücklich mitgegeben worden. Die vollständige Abstellung der unehrbaren Kleidertracht, bis auf den ersten Pfingstfeiertag zu bewirken, und ob zwar zu dermaleinstiger Vollziehung sothaner Allerhöchster Verordnung mit mehrerem Ernste zu Werke gegangen, auch selbe an vielen Orten zu Stande ist gebracht worden; so sind jedennoch noch verschiedene Personen zu finden, welche sich derselben annoch nicht gefüget, sondern ihre unehrbare Bekleidung beybehalten haben; da nun aber Ihre kaiserl. königl. Majestät dero diesfällige öfters wiederholte gesatzgebige Verordnungen ohne weiters vollzogen wissen wollen; als wird Euch hiemit anbefohlen, auf die gänzliche Abstellung ostermelter unehrbaren Kleidung um so nachdrücklicher zu dringen, als im widrigen jeder Beamter für eine nicht umgekleidete Person eine Strafe von drey Gulden, und zwar ohne allen Regress hiemit aus eigenem Säckel zu erlegen haben wird. Hiernächst ist

Fünftens: Allschon unterm 30. April 1754. die Verordnung bekannt gemacht worden, daß in den in besagtem Patente enthaltenen Vorfällenheiten die Obrigkeit, falls selbe in der Nähe ist, und es ohne Zeitverlust geschehen kann, um die Assistenz angegangen, falls aber dieses zu thun allzubeschwerlich, oder zur Verzögerung der Sache gereichend wäre, platter Dingen der Landgerichtsobrigkeit die Anzeige gemacht, und von selber die hilfliche Hand unweigerlich geboten werden,

den, dieses jedoch den Herrschaften an ihren habenden Rechten ganz unschädlich seyn soll.

Gleichwie nun aber einerseits die Erfahrung gezeiget hat, daß ungehindert obgesagter allerhöchster Verordnung die in den Landgerichtlichen Distrikten befindliche exemte Häuser, und respective Distrikte in Vollziehung der in Polizysachen nöthigen Fürkehrungen öftermals die schädlichste Hinderniß verursachen, anderseits aber derley Exemtionen, oder wie immer benannte Freyheiten ohnehin nicht Platz greifen können; sobald hierdurch dem Publico, dessen Ruhe oder Nutzen eine Benachtheiligung erwächst; als will man hiemit, um allen wider die heilsamste Polizygebote zu handeln sich Erkühnenden alle Ausflucht zu verschränken, sothane Exemtionen, so viel die Polizy- und Sittenvorfällenheiten betrifft, gänzlich aufgehoben, hiemit den Landgerichten, damit sie die allerhöchste Landesfürstliche Befehle in gehörige Erfüllung bringen können, diesfalls freyen Gewalt, jedoch dergestalt eingeräumet haben, daß dieses den mit einer Exemtion versehenen Obrigkeiten an ihren wohlhergebrachten Freyheiten in anderen Fällen keineswegs präjudicirlich seyn soll.

Und sind wider die Vollziehung alle Exemtionen und Freyheiten aufgehoben.

Weil diese in Sachen der Polizy, und Sitten keinen Platz greifen.

Die Jugend zur Christenlehre anzuhalten.

Sechstens hat sich zu Ihrer kais. königl. Majestät allerhöchstem Wißfallen geäußert, daß die schon mehrers erwachsene Jugend von 15. bis in das 20ste Jahr bey christlichen Lehren sehr selten, und in geringer Anzahl sich einfindet; jene aber, so das Vieh zu hüten aufgestellt sind, fast alle in der äußersten Unbissenheit leben, auch von Jugend auf fast das ganze Jahr hindurch gar selten ein Heil. Mess, oder Predigt hören; und noch minder einer christlichen Lehre beywohnen; nachdem aber niemand unbekannt seyn kann, daß in diesem Alter von 15. bis 20. Jahre der geistliche Unterricht zu Einprägung und Befestigung eines wahren Christenthums am nöthigsten und gedeichlichsten sey: als werden gesammte Obrigkeiten, und Beamte die Unterthanen dahin anzuweisen, und ihnen bey schwerer Strafe einzubinden haben, daß sie die jüngere sowohl als auch die schon mehr erwachsene Kinder in Folge der vorhinigen Befehle zu fleißiger Erscheinung bey den christlichen Lehren anhalten: wo übrigens, und damit die zu dem Viehhüten bestimmte Personen derley Seelen verderblicher Unwissenheit nicht mehr ausgesetzt verbleiben, furohin an den Sonn- und Feiertagen in keinem Orte des Landes ehender, als nach vollendetem frühem Gottesdienste das Vieh auszutreiben gestattet, sondern obgesagte zur Hut gewidmete Personen diesem Frühgottesdienste unausbleiblich beyzuwohnen gehalten seyn sollen. Schlußlich und

Die Viehhüter sollen an Sonn- und Feiertagen bis nach vollendetem Gottesdienste das Vieh nicht austreiben.

Und dem Gottesdienste unausbleiblich beyzuwohnen.

Keinen neuen Unterthan ohne Attestato seines Pfarrers, anzunehmen, noch Hauskauf und Verzehligung zu gestatten.

Siebtentens: Ist zwar ebenfalls durch das unterm 12. Juny 1752. emanirte Patent S. 1. klar, und deutlich mitgegeben worden, daß kein neuer Unterthan angenommen, oder zu einen Hauskaufe gelassen werden soll, bevor selber nicht vermittelt eines von seiner Pfarr erhaltenen Attestati dargethan habe, daß er, und seine Braut der katholischen Religion zugethan sey, da aber nach eingeholten Nachrichten auch diesem heilsamsten Befehle mit pflichtmäßiger Genauigkeit nicht nachgelebet wird. Als wird hiemit gesammten Obrigkeiten, und derselben Beamten der wiederholte Auftrag gemacht, daß selbe die Käufer, oder sich zu verzehligun suchende Personen zu Beybringung gefertigter Attestaten von dem Pfarrer, oder Missionarien anhalten, folgar keinen, der nicht als gut Katholisch erkennet würde, zu Erkaufung des Guts, oder zur Verzehligung gelangen lassen sollen.

Ihr werdet Euch demnach die genaue Befolgung dieser sowohl, als auch all übriger in das Polizy- und Sittenwesen einschlagender Verordnungen um so eifriger angelegen seyn lassen; Als ihr im widrigen bey ferner verspührender Laugigkeit allerhöchst Ihrer kais. königl. Majestät schwereste Ungnade Euch auf den Hals laden; beynebens auch nach Beschaffenheit der Umstände euch empfindlichen Strafen aussetzen würdet. Linz den 16. Jänner 1756.

Anno 1756.

## Münzen verruffener Ausrottung.

Den 17. Januarii 1756.

Courseung der verruffenen preussischen Groschel, Bayerisch, Bareuthisch und preussischen Kreuzerstücke. Wird nicht gestattet.

Repräsentation soll die nachdrücklichste Verordnung ergehen lassen.

Auf das sothane verbotene Münz weder angenommen noch ausgegeben.

Die Uebertreter ohne Rücksicht nach den Patenten bestrafet werden.

Dem Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procurotori die diesfällige Aufsicht aufzulegen.

An den Landesgränzen auf die Hindannhaltung der Einschlepp- und Einschwarzung mehrere Sorge zu tragen.

Und im Betretungsfalle gleich allort mit der Confiscation fürzugehen.

Anzuzeigen: wasmaßen dem sichern Vernehmen nach hierlandes nicht nur in den Handlungsgewölbern, sondern auch bey den Weg- und Mauttheinnehmern an den Linien, ja sogar auf den öffentlichen Märkten die verruffene preussische Groschel, denn auch die Bayerische-Bareuthische-und Preussische Kreuzerstücke, ungeachtet der wegen solchen verbotenen Münzcourses ergangenen verschärften Verordnungen ganz ungeschueet angenommen und verausgabert wurden. Damit nun dieser zum beträchtlichen Schaden des Publici gereichende, und derowegen ehehin verbotene Cours sothaner schlechter Münzen, zumalen selbst in preussisch-Schlesien solche Kreuzerstücke nur zu 3tel Kreuzer im Course gestattet werden, unterbrochen und werthhätig hinterstellig gemacht werde. So hat Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer deshalb die schärfeste Einsicht zu pflegen, zu dem Ende an die Behörden, auf das nicht nur in den Handlungsgewölbern, sondern auch auf den öffentlichen Märkten gefagte Bareuthische und Preussische Kreuzer nicht angenommen, oder verausgabert, sondern die Uebertreter ohne geringster Rücksicht patentmäßig bestrafet werden, die nachdrücklichste Verordnung zu erlassen, denn auch ihres Orts mit gedachter unnachlässlichen Bestrafung der Uebertreter fürzugehen, und zu desto sicherer Bewirkung dessen dem Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procurotori, damit derselbe diesfalls die nöthige Aufsicht tragen, ernstgemessen einzubinden, besonders aber auch die erforderliche Verfügung dahin zu machen, womit an den Landesgränzen, auf Hindannhaltung der Einschlepp- und Einschwarzung dergleichen verruffener Münzgattungen mehrere Sorge getragen, und in derselben Betretungsfalle gleich allort mit unnachlässlicher Confiscation ernstlich zu Werke gegangen werde. Wien den 17. Januarii 1756.

## Landesfürstlicher Dienste-Ersetzung.

Den 17. Januarii 1756.

Competenten um kaiserl. königl. Diensten, welche vorher nur in Privatdiensten gestanden.

Sollen beglaubte Zeugnisse ihrer Fähigkeit und Wohlverhaltens beybringen.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen. Es ereigne sich öfters, daß bey erledigten landesfürstlichen Bedienstungen solche Leute darum competiren, und vorgeschlagen werden, welche vorher niemals in kaiserl. königl. sondern lediglich in Privatdiensten gestanden sind. Ob nun zwar die allerhöchste Intention keineswegs dahin gehet, dergleichen Privatdiener auszuschließen, sondern Ihre kaiserl. königl. Majestät selbige wie bishero, also auch fernerhin nach ihren besitzenden Eigenschaften, und pflegendem guten Wandel bey erfolgenden Aperturen begnädigen wollen; so haben doch Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in den über Dienstersetzungen nachher Hofe erstattenden Berichten, so oft ein solches Subjectum miteinkömmt, jederzeit bey wem, in was Qualitæt, und wie lang ein dergleichen Supplicant gedienet, ausdrücklich angeführet, und von ihm ein beglaubtes Zeugniß seines Herrn über sein Wohlverhalten, und Fähigkeit zu dem suchenden Dienste unfehlbar eingestellt, anderer Gestalt aber kein solches Subjectum in Vorschlag gebracht werden soll. Welche allerhöchste Willensmeinung demnach Ihr Repräsentation und Kammer zur künftigen Nachachtung andurch unverhalten wird. Wien den 17. Januarii 1756.

## Todter Begräbniß.

Den 20. Januarii 1756.

Ben der wegen Beerdigung der Todten nach 24. Stunden ergangenen Resolution bewenden zu lassen.

Todtentruben wohl schließend zu verfertigen.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey dero unterm 13. jüngstverflossenen Monats Decembris in Sachen ergangenen Resolution ein für alle Mal bewenden; jedoch hat Sie Repräsentation und Kammer den Tischlermeistern, die bey ihnen bestellende Todtentruben bey ansonst zugewarten habender schwerer Verantwortung

antwortung wohlschliessend zu verfertigen, und selbe mit Pech innwendig fleißig zu verrinnen, einzubinden, in Ansehung der absterbenden armen Leute aber das Nöthige dahin zu veranstalten, daß selbe allenfalls auf die Gottesäcker in einer eigends dazu errichteten offenen Todtenhütte bis zur Beerdigung die vorgeschriebene Zeit hindurch ausgefetzt bleiben mögen, wobey denn auch an die gesammte Chyrurgos, und das Badermittel die gemessene Verfertigung zu erlassen seyn wird, daß selbe vor dem Ablaufe der zwey Mal 24. Stunden eine Eröffnung, oder sonstige Dissection der Körper bey schwerer Bestrafung nicht vornehmen sollen. Wien, den 20. Januarii 1756.

Arme verorbene Personen bis zur vorgeschriebenen Beerdigungszeit in offenen Hütten auf den Gottesäckern auszufetzen.

Chyrurgi und Bader sollen vor Ablauf 24. Stunden keinen todten Körper eröffnen.

## Salniter-Erde nicht auszuwerfen.

Es ist Ihrer kaiserl. königl. Majestät von dero in Pulver- und Salniter-sachen angeordneten Hofcommission die Vorstellung geschehen, wasmaßen von verschiedenen Unterthanen dieses Landes Oesterreich ob der Enns die Salnitererde aus ihren Behausungen auf die Gassen geschüttet, sodenn anstatt dieser Salnitererde Kohllösch eingeschüttet werde; nachdem aber andurch den im Lande vorhandenen Salnitersiedern zum Nachstande des kaiserl. königl. Bra-rii eine geflissentliche Hinderniß verursacht wird.

Den 30. Januarii 1756.

Salnitererde aus den Häusern auf die Gassen zu schütten, und statt dieser Erde Kohllösch einzuschütten verhindert das Salnitersieden.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät dieser landesfürstlichen Re-präsentation und Kammer allergnädigst zu verordnen geruhet, daß allen Un-terthanen die Auswerfung der Salnitererde aus ihren Häusern, und die Anschüttung der dießfälligen Gruben mit Kohllösch auf das Nachdrücksamste eingestellet werde.

Derohalben verboten:

Welchemnach denn euch Obrigkeiten, und Beamten hiemit anbefohlen wird, euren Unterthanen nachdrücksamst zu bedeuten, daß sie von Auswerfung der Salnitererde aus ihren Häusern, und Einschüttung der Kohllösch bey im widrigen zu gewärtigen habender empfindlicher Ahndung sich enthalten sollen. Linz den 30. Januarii 1756.

## Todter Aussetzung in den Kirchen.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hatten über jenes, was Allerhöchst-Dieselbe wegen Begrabung der Todten noch unterm 13. jüngst verfloffenen Monats und Jahrs, denn unterm 20. hujus wiederholt allermildest anbefohlen, hierinnfalls des weitern allergnädigst resolviret, daß primo hinfüro auch kein todter Leichnam mehr, weder offener, noch in der Bahre zugemachter in den Kirchen ausgefetzt, sondern wenn die zur Beerdigung bestimmte Zeit vorhanden, solcher geraden Wegs zur Erde bestättiget, mithin 2do in Ge-genwart eines todten Leichnams in der Kirche keine Todtenmess oder Amt gehalten, am allerwenigsten aber 3tio an Sonn- und Feyertagen Vormittags, während dem Gottesdienste ein Todter in die Kirchen getragen, allda niedergestellet, und in Gegenwart desselben, zumal solches an diesen Gott alleinig geheiligten Tagen ohnehin wider alle gute Ordnung läuft, daß eine Mess, oder Amt für des Abgelebten Seele gelesen werden soll.

Den 31. Januarii 1756.

Resolutionen Rom 13. Decembris 1755. und 20. die- ses werden bestätiget.

Hinfüro die Aussetzung der todten Leichname in den Kir- chen weder in einer zugemach- ten noch offenen Bahre.

Weniger in Gegenwart eines todten Leichnams die Haltung eines Todtenamts.

Am allerwenigsten aber an Sonn- und Feyertagen Vor- mittags dertley Handlungen mehr gestattet.

Sie Repräsentation und Kammer wird demnach wegen genauer Beobach- tung sowohl dieser, als der bereits jüngsthin in Sachen ergangenen anderweiten allergnädigsten Verordnungen das Nöthige unverweilt verfügen, und hierauf stäts feste Hand halten, übrigens aber auch, und in soweit es die Geistlichkeit betrifft mit den allhiefigen Consistoriis das Gehörige concertiren, damit von Seite der Pfarren und Weltgeistlichen sowohl als der gesammten Ordensgeistlichen, sich al- lem dem ohne Weiterem gefüget, mithin auch die todten Körper der ihrigen weder in der Todtenbahre eingeschlossener in der Kirche exponiret, weder selbe vor zwey Mal vier und zwanzig Stunden dissectiret, oder begraben, noch auch sonst et-

Auf die Beobachtung dieser Verordnungen stäts feste Hand zu halten.

Und deshalb das Nöthige mit der Geistlichkeit zu con- certiren.

Anno 1756.

was gethan oder den Weltlichen zugelassen werde, was diesem allerhöchsten ernstlichen Befehle entgegen seyn möchte. Wien, den 31. Januarii 1756.

## Salz-Verschleiß im Lande ob der Enns.

Den 6. Februarii 1756.

Wir Maria Theresia zc. Entbieten allen und jeden Herrschaften, Stadt, Markt, Dorf, und Grundobrigkeiten, nicht minder deroselben Beamten, Richtern, Gemeinden, wie auch sonst jedermänniglich, was Standes oder Wesens dieselbe sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute; geben anbey denselben sammt und sonders hiemit gnädigst zu vernehmen.

Nachdem sowohl das allgemeine Beste des Publici, als die Ordnung von selbst erfordert, daß die sämtliche hierländige alla minuta Salzversilberer, um damit in der Ausmählung zum Schaden des Innsassen einige Bevorthcilung nicht geschehen möge, keine andere, als von Unfrem Salzoberamte in Gmunden wohl zimmentirte Amtsmäfel führen, auch die Licenz-Zettel jedesmal von obgesagtem Unfrem Salzoberamte abnehmen sollen, wodurch eben den vielfältigen Einschwürzungen vorgebogen wird.

Salzverkaufs-Befugniß.

Als befehlen Wir gnädigst, daß

Primo: In dem ganzen Lande Oesterreich ob der Enns vom 1. May des innlebenden Jahres keiner bey Strafe 6. Reichsthaler befugt seyn soll, einiges Salz weder Stöckel, noch kleinweis zu verkaufen oder auszumählen, welcher nicht von Unfrem Salzoberamte in Gmunden, oder einem andern dahin untergebenen Amte, oder von den im Lande angestellten Salzversilberern ein gedrucktes Licenz-Zettel erhoben, und aufzuweisen hat, welches Licenz-Zettel auch nicht allein gratis ertheilet, sondern solche auch jedweder verlässlichen Person ohne besonderer Ursache nicht abgeschlagen werden wird, allermassen Unsre alleinige Absicht dahin abzielet, verlässlich zu wissen, wer einigen Salzverschleiß treibet, damit auf selbe eine beständige Obacht getragen, und die Bedrückungen des Publici verhindert werden mögen.

Ausmählung.

Secundo: Sollen alle und jede Salzmäfler sowohl in Städten, als auf dem Lande bey obenangesehter Strafe der 6. Reichsthaler à dato obigen Termins kein Salz anderst, als nach den von Unfrem Salzoberamte überkommenden wohl zimmentirten Groschen-Kreuzer- und halb-Kreuzer Amtsmäfeln verkaufen, und solche Amtsmäfel von 3. Gattungen entweder von dem Salzamte selbst, oder von den bereits schon angestellten Salzversilberern gegen Einlegung 17. kr. für alle drey übernehmen; wobey weiter

Strafe der unzimmentirten oder verfälschten Mäfel.

Tertio: Diejenige strafbare Uebertreter, welche ein kleineres unzimmentirtes Mäfel zu führen, oder ein zimmentirtes zu verfälschen sich vermessen würden, sogleich Unsrer oberösterreichischen Repräsentation und Kammer angezeigt, und nach rechtlich erhobenem Verbrechen mit einer empfindlichen Geld-, auch beschaffenen Umständen nach mit einer gemessenen Leibsstrafe unnachsichtlich belegen sollen. Und gleichwie

Bistation.

Quarto: Unserem Salzoberamte die jeweilige Visitation der Salzverschleißer, und Salzmäfler eingeräumt ist.

Als befehlen Wir euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten, deren Beamten, und Gemeinden zu Folge der schon öfters erlassenen Generalien zu solcher Visitationen alle schleunige Assistenz zu leisten, und die Uebertreter obberührten Gebots zu alsobaldiger Erlegung der ihnen von Unsrer Repräsentation und Kammer andictirten Strafe unverzüglich zu verhalten, wie im widrigen Ihr selbst in eine Strafe von 100. Reichsthaler verfallen, solche auch durch Unfren oberösterreichischen Kammer-Procuratorem unnachlässlich eingebracht werden soll. Und dieses ist Unser allergnädigster Willen, und Meynung. Linz den 6. Montagstag Februarii 1756.

Weg - Mauth zu St. Pölten.

Von der kais. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen : dem kais. kön. Rath und Kreishauptmanne des Viertels O. B. W. Herrn von Sondersleben anzufügen: Es hätten Ihre kais. königl. Majestät unsre allergnädigste Erblandesfürstinn und Frau, vermög dero über den Allerhöchst-Ihroselben geschehenen allergehorsamsten Vortrag, den 31. lezt abgewichenen Monats Jänner geschöpften Resolution dem nun angestellten Schrankenwegmautheinnehmer zu St. Pölten nachfolgende Instruction, wessen er sich bey Abnehmung der Schrankenwegmauth zu halten habe, allermildest mitzugeben anbefohlen, daß derselbe sich

Den 10. Febr. 1756.

imo: An das schon in Händen habende durch den Druck kund gemachte allerhöchste Patent gegenwärtiger Instruction festiglich halten, und solcher nach ihrem ganzen Inhalte auf das genaueste nachleben, folglich auch alle diejenige, welche vermög selben von Entrichtung der Mauthgebühr frey gezählet sind, wie vorhin also noch ferner frey lassen, wie dem auch

2do: Die auf den zwey Wegen neben der Brücke zur rechten und linken Seite kommende Fuhren, welche die Hauptstraße und Brücke nicht betreten, uncrachtet sie den Schrankenbaum, oder auch bey anlaufendem großem Wasser und Ergießung des Traysenflusses die Brücke alleinig passiren müssen, allerdings frey lassen, in dem Falle aber, wo Fuhren ankommen sollten, welche die Hauptstraße herab oder hinauf passiret haben, und von derselben auf die Seitenwege, um durch diesen Umweg sich von der Mauthabgabe zu entziehen, abgefahren wären, von denselben die Mauthgebühr unbedenklich abnehmen soll.

Von Entrichtung der Mauthgebühr sind nebst andern befreyet

Die Fuhren, welche die Hauptstraßen herab, und hinauf nicht passiren.

3tio: Die zum Anbaue und Ackern den Schranken und die Brücke mit Pferden oder Ochsen passirende, den St. Pöltnerischen Bürgern und Stadtimwohnern zugehörige Pflüge, Arrn, Walzen und Wägen nebst den einführenden Fehsungen, desgleichen

Den St. Pöltner Bürgern und Inwohnern zugehörige Pflüge, Arrn, Walzen und Wägen nebst der Fehsungen.

4to: Die St. Pöltnerische Bürger und Inwohner, wenn sie Wirthschaften haben, und, um solchen nachzusehen, mit eigenen Pferden auf einige Zeit aus der Stadt über die Brücke fahren, zu Entrichtung der Wegmauthgebühr nicht anhalten, dafern sie aber mit fremden bedungenen und ihnen nicht eigenthümlich zugehörigen Pferden führen, ganze Tage und länger ausblieben, oder Handel und Wandel trieben, und die Hauptstraße beträten, von selben die Wegmauth ohne Anstand anbegehren.

Die St. Pöltner - Bürger und Inwohner selbst, wenn sie um ihren Wirthschaften nachzusehen, mit eigenen Pferden aus der Stadt fahren.

5to: Von den Robathfuhren, welche auch die Hauptstraße und Brücke betreten, sofern sie mit einem von ihrer Herrschaft oder deren Verwalter mit Handschrift und Pettschaft gefertigten Paß versehen kommen, ein mehreres nicht als die patentmäßige halbe Wegmauth annehmen, dargegen von jenen Fuhren, welche sich zwar für wirkliche Robater ausgaben, doch aber mit keinem authentischen Paße versehen wären, die ganze Mauth abfordern, ferner und

Die Robathfuhren jedoch gegen Entrichtung der patentmäßigen halben Wegmauth.

6to: Zwar diejenige, welche zu Winterszeit bey verfrorner, oder im Sommer bey ausgetrockneter, denn auch im Frühjahre, Sommer und Herbst angegeschwollener Traysen, oder aber vorfallendem Wasserbaue bey ein oder anderer Mühle genöthiget sind, aus der Stadt ihre Körner auf die Pottenbrunner Mühle zum Mahlen zu führen, folglich die Brücke und Wege betreten müßten, Anfangs die Wegmauth zu bezahlen verhalten, bey Zurückführung des Mehls aber ihnen das depositirte Geld anwiederum zurück erfolgen, vorstehende Befreyung aber nur für jene, welche mit ihren eigenen Zügen in die Mühle fahren, verstanden werden, übrigens und im Gegentheile die Bürger, so ihre Körner außer obigen Nothfällen, da selbe auf die Städtendorfer 3. Mühlen zufahren, durch angeschwollenes Wasser nicht gehindert würden, dennoch auf die Pottenbrunner Mühle, folgar über die Brücke und Wege zum Mahlen verführen sollten, die Wegmauth auch für eigene Pferde unumgänglich zu bezahlen anweisen soll.

Jene Partbeyen, welche in Nothfällen ihre Körner auf die Pottenbrunner - Mühle zum Mahlen mit eigenen Zügen führen, zahlen zwar Anfangs die Wegmauth.

Bei Zurückführung des Mehls aber ist das depositirte Geld wiederum zurück zu erfolgen. Außer des Nothfalls hat diese Befreyung nicht statt.

7mo: Und schließlich die in St. Pölten wohnende Noblesse, wie auch alle daselbstige Bürger und Inwohner, welche mit eigenen Pferden, Chaisen und Wägen an die nächstgelegene Orter eine Spazierfahrt vornähmen, und nicht über

Es sind auch befreuet die in St. Pölten wohnende Noblesse, wie auch alle Bürger und Inwohner, welche mit eigenen Pferden und Wägen fahren.



Anno 1756.

Nicht minder die wirkliche kaiserl. königl. Rätthe und Landesmitglieder mit eigenen Zügen und Reitpferden.

Dahingegen alle diejenige, welche mit bedungenen oder fremden Pferden die Mauth passieren, Inhalt Patents de dato 8. Julii 1752. zur Wegmauthabfuhr zu verhalten sind.

Nacht ausblieben, nicht minder die wirkliche kaiserl. Rätthe und Landesmitglieder, welche mit ihren Zug- oder Reitpferden eine Spazierreise vornähmen, ungeachtet diese letztere auch über Nacht und mehrere Tage abwesend blieben, auf jeden Fall in Folge des Eingangs angeführten gedruckten Patents von Abreichung der Mauthgebühr verschonen, worgegen jene, welche mit bedungenen oder fremden Pferden spazieren fahren, oder mit solchen eine weitere Reise machen, und die Mauth passieren, Inhalt des obgemeldten Patents de dato 8. Julii 1752. die Wegmauth unwidersprechlich zu bezahlen verbunden seyn sollen. Welche allerhöchste Resolution ihm Herrn Kreishauptmanne zur Nachricht und gehörigen Kundmachung auch fester Darobhaltung mit dem Beyfalle andurch erinnert wird, daß ein gleiches auch an den Stadtrath zu St. Pölten, den Herrn Veit Grafen von Trautsohn, als Grundherrschaft zu St. Pölten, denn das Stift St. Pölten directe von hieraus ergehe, nicht minder an oberwähnten Wegmautheinnehmer das diesfalls Erforderliche durch seine Behörde allschon erlassen worden seye. Wien, den 10. Februarii 1756.

## Unterthanen-Emigration aus dem Lande ob der Enns Steuerung.

Den 13. Februarii 1756.

**W**ir Präsident und Rätthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns etc. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, wie auch derselben Beamten, und den Vorgehern in Städten und Märkten, wie auch gesammten Landesinnsassen, Unstren Dienst und geneigten Willen zuvor, und geben Euch hiemit zu vernehmen: wienach Euch ohnehin aus dem sub dato 18. Augusti 1752. emanirten Patente erinnerlich seyn soll, wie nachdrücksam, und unter was empfindlichen Strafen, Ihre kaiserl. königl. Majestät allen allerhöchste Dero Unterthanen das Hinausziehen in fremde Länder ohne vorläufig von dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer hierzu erhaltener Erlaubniß allergerichtetst untersaget haben.

Verboten, vermög Patents de dato 18. Augusti 1752.

Betrüglischer Vorwand zu Hintergehung dieses landesfürstlichen Gesetzes.

Dem zu steuern wird verordnet.

Daß die Unterthanen, welche Wallfahrten vornehmen wollen, sich mit einem pfarrlichen Attestate versehen.

Und dieses auf Anfragen, vorweisen.

Auch die ihrem Handel nachgehen, auf der gewöhnlichen Straße verbiethen sollen.

Wie im widrigen die Uebertreter.

Da nun aber seither nicht ohne großer Befremdung zu vernehmen gewesen, daß ungehindert dieses allerhöchsten Verbots dennoch verschiedene hierländische Unterthanen aus diesem Lande in fremde Länder fortzuziehen, und zu desto sicherer Bewirkung ihrer Absicht nicht allein auf den Seitenwegen zu wandern, sondern über dieses sich eines sonst untadelhaften Vorwands, als ob selbe außer Lands Wallfahrten zu gehen gesinnet wären, zu gebrauchen, und daher sich so gar mit den sonst gewöhnlichen Zeichen der Wallfahrter zu versehen erfrechet haben. Als sehen Wir Uns zu künftiger Steuerung dieses zu Hintergehung des landesfürstlichen Gesetzes gebrauchenden Betrugs, hiemit bemüßiget, weiters. zu verordnen, daß

Primo: Alle und jede diesortige Unterthanen, welche außer Lande eine Kirchfahrt zu verrichten gemeynet sind, sich vorläufig bey ihrem betreffenden pfarrlichen Seelsorger hierwegen gehörig melden, und von selben ein schriftliches Zeugniß, daß der Emigration halber kein Gefahr obhanden wäre, ansuchen, sodenn solches Attestat

Secundo: Auf den Gränzen sowohl, als sonst, wo selbe hierum befraget werden, vorweisen, und andurch ihr angebendes Vorhaben legitimiren, beynebens

Tertio: Diese sowohl, als alle übrige Unterthanen, welche wegen ihres Handels und Wandels, oder sonstigen Geschäfts außer Land zu gehen nöthig haben, jederzeit auf der gewöhnlichen Landstraße fortwandern, und sich keiner heimlichen Seitenwege bedienen, dieses alles auch

Quarto: Also gewiß befolgen, als im widrigen sowohl berührte außer Lande gehende Kirchfahrter, welche mit derley pfarrherrlichen Attestatis nicht versehen sind, als auch jene Reisende, so sich auf Seitenstraßen betreten lassen, angehalten, und auf das genaueste examiniret, folgsam jene, so eine heimliche Auserlandziehung im Abscheu gehabt zu haben befunden würden, mit den im Eingangs erwähnten Pönalmandate ausgemessenen Strafen unnachlässlich belegen, und

und hierüber dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer jedesmal die Anzeige gemacht, gleich denn auch

Quinto: Auf jene, welche einige Unterthanen zur Hinauszuehung zu bereden, oder selbst hierzu Vorschub und Gelegenheit zu geben sich gelüsten lassen würden, an allen Orten ämsige Obacht getragen, und im Betretungsfalle wider selbe nach Vorschrift erstgehörten Pönalmandats fürgegangen werden soll.

Und die etwa zur Emigration Vorschub geben, nach dem Pönalmandate angesehen werden würden.

Und gleichwie nun zu desto sicherer Befolgung dieser Verordnungen nicht allein mit den benachbarten Ländern die gehörige Einverständnis gepflogen, sondern auch an die hierländische Gränzmauth-Stationes, und Gränzbereuter die nöthige Befehle erlassen, zugleich auch von dem Herrn Kardinale und Bischöfe zu Passau an die hierländische Pfarrer wegen unentgeltlicher Ertheilung derley Attestaten, das Erfoderliche allbereits verfügt worden.

Als wird Euch erwähnten Obrigkeiten hiemit ernstgemessen anbefohlen, daß Ihr, sonderbar jene, welche auf den Gränzen befindlich, nicht allein hierauf den schuldigen Bedacht nehmen, sondern auch vorerwähntes Patent de Anno 1752. sowohl, als dieses Circulare gesammten euren Unterthanen gewöhnlichermassen kund machen, und selbe für Schaden und Strafe warnen sollt; allermassen sich jene, welche voranbefohlene Vorsicht bey den außer Lands machenden Wallfahrten und Reisen, auch ohne böser und verbotener Absicht unterlassen würden, ihrer eigenen Nachsicht zuschreiben müßten, wenn sie angehalten, und sofort einige Zeit, und bis zum Ausgange der Inquisition im Arreste verbleiben, anbey auch gestalten Dingen nach wegen ihres Ungehorsams bestrafet würden. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird. Denn hieran wird vollzogen Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster Willen und Meynung. Linz, den 13. Monatsstag Februarii 1756.

Worauf von den Obrigkeiten Obacht zu tragen.

## Körner neueingeführte Mässerey - Beobachtung im Lande ob der Enns.

Wir Präsident und Rätthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns etc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, derselben nachgesetzten Beamten, denn gesammten Barstehern in Städten und Communitäten, Unstren respective Dienst und Gruß in guten Willen zuvor:

Den 14. Februarii 1756.

Obwohl durch das annoch unter dem 16. October 1752. im Drucke emanirte allerhöchste Patent, der sogenannte gestrichene Stockerauer Stängelmeßen, als die einzige allgemeine Landmaß bey allem Getreidkaufen und Verkaußen gesetzlich vorgeschrieben, nachher auch durch das unter dem 10. Martii 1753. erlassene Circulare insbesondere den Herrschaften und Obrigkeiten sowohl die genaue Darobhaltung, als auch die Abnehmung und Cassirung der alten Mässerey anbefohlen worden, und Wir daher allerdings vermuthet hätten, daß dem auch durchgehends die schuldigste Folge jederzeit geleistet werden würde.

Durch Patent de dato 16. October 1752. vorgeschriebene allgemeine Landmaß.

So haben Wir jedoch sehr unlieb zu vernehmen gehabt, welchergestalt fast durchgehends der Getreidkauf und Verkauf sowohl auf den öffentlichen Wochenmärkten, als bey Häusern und Privatkassen, noch wie vor theils mit gänzlicher Beyseitezung dieser allerhöchst angeordneten Landmaß auf den alleinigen sogenannten alten Meßen ganz ungeschcut geschlossen, und mit solchem das Getreid ausgemessen, theils aber blos zu freventlicher Verdrehung dieses Gesetzes zwar eine Ausrechnung nach der neuen Landmaß geschehe, in der That aber der Handel noch wie vor nach der alten Mässerey, und mit dieser Ausmessung geschlossen und vollzogen werde, übrigens aber von den Obrigkeiten weder die alten Mässereyen abgenommen, noch die Unterthanen zu gehöriger Anschaffung der neuen und dieser alleinigen Gebrauche verhalten werden.

Wird nicht gebraucht.

Gleichwie aber allerdings erfoderlich ist, daß ob den allerhöchsten Befehlen durchgehends und unablässlich auf das genaueste gehalten, auch den im Gemeynte

Anno 1756.

Befehl an sämmtliche Herrschaften und Obrigkeiten.

Wegen Gebrauch der zimentirten gestrichenen Stockerauer-Stängelmeßen.

Nichtgeßattung der Uebertretungen.

Befolgung des obigen Patents.

Anschaffung neuer Meßen.

Behaltung der Bäden und Mühlen zu Aus- und Einmessung des Malters nach der neuen Maßerey.

Strafe der fahrlässigen Obrigkeiten.

gentheile so vielfältig entstehen mögenden Unordnungen und Bevortheilungen die gehörige Schranken gesetzt werden.

Als ergeheth an sämmtliche Eingangs erwähnte geistliche und weltliche Herrschaften, Obrigkeiten und deren Beamte, auch auf neuerdings wiederholte ausdrückliche allerhöchste Anordnung Dero ernstgemessenster Befehl;

Primo: Daß sie weder für sich selbst so im Kaufen als Verkaufen sich der vorhin üblichen, und gänzlich abgeschafften Maßerey, sondern lediglich des obangezogenen bey einem oder anderem Kreisamte, oder den von solchen delegirten Leuten zimentirten gestrichenen Stockerauer-Stängelmeßens gebrauchten.

Secundo: Derley Uebertretung keinerdings ihren Untergebenen, ohne was immer für einen Vorwand oder Verdrehung Platz greifen zu lassen, gestatten, sondern vielmehr denselben

Tertio: Die genaueste Befolgung dessen, sowohl durch Kundmachung dieses als durch wiederholte deutliche Vortragung des Eingangs erwähnten emanirten Patents auf das festeste einbinden, und jederzeit ob deren Befolgung feste Hand halten sollen, wie denn auch

Quarto: Die Untergebene, so etwa bis nunzu sich einen derley neuen Meßen anzuschaffen, oder den alten abzuändern sträflich unterlassen, hierzu ernstlich verhalten, insbesondere aber auch

Quinto: Den Bäden und Mühlen die alten Maßereyen abnehmen; hingegen solche dahin anweisen sollen, daß sie sich sowohl bey dem Kaufen und Verkaufen, als auch bey Einmessung der in die Mühle bringenden Körner, und Ausmessung des hieraus erzeugenden Malters lediglich der neuen Maßerey gebrauchten sollen.

Und gleichwie untereinstens an sämmtliche kaiserl. königl. Kreisämter der gemessenste Befehl erlassen wird, daß sie in den ihrer Obsorge anvertrauten Landesvierteln hierauf unablässliche feste Hand, und ob dessen Befolgung öftere genaue Nachsicht und Untersuchung halten;

So soll auch auf allmalige sowohl von selbst, als auch ansonst geschehende Anzeige eines widrigen Vorfalles ohne weiters mit Eincaßirung des in dem obangezogenen Patente ausgesetzten Vorfalles pr. sechs Reichsthaler gegen die Obrigkeit, oder vorgesezte Beamte des Uebertreters salvo tamen Regressu gegen diese, auch nach Befunde mit noch schärferer Ahndung ganz unnachlässlich fürgegangen werden.

Wornach sich denn jedermann auf das genaueste zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird; denn hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät ausdrücklicher und ernstlicher Willen und Meynung. Einz, den 14. Februarii 1756.

### Ordnung, wie die Seifensieder des B. U. B. B. unter die Fleischhacker zur Abnehmung des Inslichts einzuthellen, und was hierbey in einem und anderem zu beobachten, auch wie und wenn der Preis des Inslichts zu reguliren sey.

Den 14. Februarii 1756.

Nothwendigkeit dieser Ordnung.

Districttheilung.

Nachdem zwischen den Fleischhackern und Seifensiedern bisher verschiedene Klagen eines Theils wegen Abnahme des Inslichts und desselben Preises, andern Theils wegen des von einem Seifensieder in des andern Distrikte geschehenen Verkaufs der Kerzen und Seifen sich geäußert, hiernächst auch ihnen Seifensiedern verschiedene Beeinträchtigungen von den benachbarten Hungarn geschehen seyn sollen. So hat man für nöthig befunden, nachfolgende ziel- und maßgebende Ordnung zum Nachverhalte der Fleischhacker und Seifensieder einzuführen, und solche für beständig zu einer genauen Beobachtung bringen und halten zu lassen.

Primo: Giebt die am Ende hier benegeschlossene Consignation zu vernehmen, in was für Districte die Seifensieder eingetheilet, und was für Fleischhacker denselben zu dem Ende angewiesen seyn, damit von ihnen Seifensiedern bey diesen also in ihrem Districte befindlichen Fleischhackern das Inslicht allemal für beständig

ständig und ohne Widerrede um so mehr abgenommen werde, weil ihnen Seifensiedern ein genugsamer District ausgewiesen worden, wo sie das aus dem Inslicht verarbeitende Materiale der Kerzen und Seife hinwiederum an Mann bringen können.

Wobey nur zu beobachten, daß bey jenen Fleischhackern, welche mit einem Kreuzel bemerkt sind, das Inslicht wegen ihres schlachtenden geringhältigen Viehes der Centner des Inslichts nur für 9. fl. oder höchstens 9. fl. 30. kr. zu bezahlen sey.

*Inslichtpreis von geringhaltigem Viehe.*

Und weil das Schlachtvieh ein Jahr in das andere im Werthe zu fallen, oder zu steigen pfleget, mithin der Fleischhacker in dem dermal ausgefetzten Preise zu bestehen etwann nicht vermag: so wird

Secundo: Wo nicht jährlich, wenigstens alle zwey Jahre eine neue Inslichtsatzung und zwar 2. oder 3. Wochen nach Pfingsten von Seiten der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer gemacht, und von dar um hinausgegeben werden, weil um gedachte Zeit am sichersten erkannt werden kann, ob das Schlachtvieh im Werthe falle, oder steige. Für heuer aber soll

*Inslichtsatzung wird zu gewisser Zeit von der Repräsentation formiret.*

Tertio: Der Preis des guten rohen Kerninslichts per 12. fl. für den Centner ausgefetzt, und nur dasjenige zu beobachten seyn, was bereits hier oben wegen der mit einem Kreuze bemerkten Fleischhacker wegen ihres geringhältig schlachtenden Viehes und also schlechter ausfallenden Inslichts angeführet worden. Und weil solchergestalt

*Heuer 12. fl. für den Centner ausgefetzt.*

Quarto: In dem Viertel unter W. W. ein gleicher Preis des Inslichts eingeführet wird, und also einem und andern Seifensieder gar zu nachtheilig fallen würde, wenn der Preis von Kerzen und Seifen von einem jeden willkürlich bald in höhern bald in geringern Preise gesezet werden sollte, allermäßen verschiedene Landesinwohner dahin verleitet werden dürften, der geringen Wohlfeilheit halber ihre benöthigte Kerzen und Seifen aus einem andern Bezirke zum Nachtheile desjenigen Seifensieders, welcher ihnen in ihrem Districte zum Verkaufe seines Materialis dermal angewiesen wird, einzuschleppen.

*Damit der Kerzen- und Seifenpreis nicht willkürlich variiert werde,*

So soll von keinem Magistrate oder Orts-Obrigkeit in Hinkunft den Fleischhackern oder Seifensiedern eine willkürliche Satzung weiter vorgeschrieben, sondern, wie der Preis des Inslichts dermal ausgefetzt ist, also auch nach diesem von dem kaiserl. königl. Kreisamte ein durchgehends gleicher Preis von Kerzen und Seifen, jedoch mit vorheriger Approbation der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer, wie für heuer alsogleich, also auch für das Künftige, wenn es vor verstandenermaßen auf eine Abänderung ankommen sollte, reguliret, und dieser Preis von jedem Seifensieder in dem Verkaufe seines Materialis unter sonst erfolglicher schweren Strafe beobachtet werden. Und wie

*Als soll derselbe von dem Kreisamte nach der Inslichtsatzung reguliret werden,*

Quinto: Sie Seifensieder das Inslicht bey den Fleischhackern alle 8. Wochen, oder höchstens alle viertel Jahre abzufassen gehalten seyn sollen; also werden auch

*Wenn die Seifensieder das Inslicht bey den Fleischhackern abzufassen,*

Sexto: Eben dieselbe verbunden seyn, ihnen Fleischhackern den diesfälligen Betrag am Gelde bey der zweyten Abfassung richtig und baar zu bezahlen. Damit aber

*Und die richtige Bezahlung zu leisten haben.*

Septimo: Der Seifensieder in der Zahlung um so richtiger zuhalten, und der Fleischhacker auch um so gewisser zu seiner Contentirung gelangen möge, so soll in jenem Orte, wo kein Seifensieder, wohl aber ein Fleischhacker vorhanden, der alldortige Kerzen- und Seifenverschleiß anstatt der Krämer und Gemeinwirthe, bey welchen die Seifensieder ohnedem der Zahlung halber öftermals Gefahr laufen, oder auch dieses Materiale von anderwärts her der Wohlfeilheit halber zu ihrem Profite eingeschwarzet werden kann, den Fleischhackern eingeräumet werden, es wäre denn, daß sie Seifensieder hierbey von darum ein besonders Bedenken tragen dürften, weil sie Fleischhacker ihre Kerzen fast gemeiniglich selbst zu ziehen pflegen, mithin durch Verkaufung ihrer selbst eigenen Kerzen ihnen Seifensiedern den Gewinn ihres Materialis verkürzen oder schmälern möchten, allermäßen in solchem Falle ihnen Seifensiedern frey und unbenommen bleiben soll, demjenigen ih-

*In jenem Orte, wo kein Seifensieder, jedoch ein Fleischhacker vorhanden, wird der Kerzen- und Seifenverschleiß den Fleischhackern eingeräumet.*

*Den Seifensiedern frey sey, wenn sie vorliegen wollen.*

Anno 1756.

re Kerzen und Seifen zum Verkaufe vorzuliegen, zu welchem selbe ein besseres Vertrauen tragen.

Geistseingriff.

Octavo: Wird bey dieser also gemachten Bezirksseintheilung zu Beybehaltung einer gottgefälligen Gleichheit weder ein Seifensieder noch ein anderer, wie er immer sey, berechtigt seyn, in des andern seinen Bezirk bey Confiscirung der Waare und anderer erfolgender Bestrafung Kerzen oder Seifen einzuführen, oder zu verkaufen, wie denn aus eben dieser Ursache

Auch bey einfallendem Jahrmarkte bey Confiscirung und anderer Strafs verboten.

Nono: Verordnet wird, daß kein Seifensieder, den in eines andern Districte einfallenden Jahrmarkt mit seiner Waare frequentiren, sondern solches lediglich dem Seifensieder seines Bezirks frey stehen soll.

Damit aber der Seifensieder gar keine Ursache vorfinden möge, das Inslicht bey dem Fleischhacker in der ausgesetzten Zeit ordentlich und richtig von darum abzufassen, und zu bezahlen, weil derselbe von den benachbarten hungarischen Seifensiedern wegen Einführung der Kerzen und Seifen besonders zu Jahrmarktszeiten in den beyden Orten, Kirschlag und Kirchberg nachtheilhaft beinträchtigt wird, und sie hungarische Seifensieder ihr Materiale viel wohlfeiler als die hierländische wegen des ihnen gesetzten Preises geben können; So wird

Wie ungleichen die Einfuhr von den hungarischen Seifensiedern nach Kirschlag und Kirchberg.

Decimo: Unter einem von der kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation an ihre Mauth- und Zollbeamte die nachdrücksame Verfügung gemacht, den Obrigkeiten zu Kirschlag und Kirchberg aber mitgegeben, daß, gleichwie durchaus in diesem ganzen Districte weder geschmolzenes noch verarbeitetes oder rohes Inslicht, also auch keine Kerzen und Seifen nach Kirschlag und Kirchberg, oder sonst wohin künftig mehr eingeführet, sondern von jeder Orts Obrigkeit alsogleich angehalten, und die Einbringer das erste Mal mit ihren Waaren unter der Bedrohung der künftig erfolgenden Confiscation zurückgewiesen, bey weiterer Betretung aber derley Materiale, eo ipso confisciret werden soll. Wien, den 14. Febr. 1756.

Districts-Consignation des ganzen Viertels Unterwienwalds, von welchen Land-Fleischhackermeistern die ebenmäßig im Lande befindliche Seifensieder das erzeugende rohe Inslicht abzufassen gehalten, dahingegen auch was für Ortschaften diese letztere mit ihren Kerzen und Seifen zu verlegen berechtigt sind. Als

Zu Baden zwey Seifensieder.

	Fleisch.
Stadt Baden, sammt der Allandgasse.....	4
Pfaffstätten.....	I
Soß.	
Lehsdorf.	
Praiten.	
Weickersdorf.	
Weslau, sammt dem Schlosse.	
Gainfarn.....	I
Grossa.	
Hodenstein.....	I
Furth.	
Farafeld.	
Spiegelfabrik.	
Neuhaus.	
Weissenbach.....	I
Weitsau.	
Grillenber.	
Hirnstein.	
Perndorf, ob- und unter.	
St. Weit.....	I
Hüttenberg	

Hammer- und Kupfer-Schmidten-herde  
 Sieben-Häuser.  
 Wagram.  
 Rottigbrunn.  
 Loybersdorf.....  
 Enzersfeld.  
 Linnebrunn.  
 Raasdorf.  
 Höllers.  
 Heil. Kreuz, sammt dem Kloster.....  
 Alland.....  
 Siebenfeld.  
 Glashütten.  
 Dornau.  
 Gorn.  
 Weidling:

Steisch.

2

2

1

Zu Träskirchen i. Seifensieder.

Träskirchen.....  
 Ländendorf.....  
 Oberwaltersdorf.....  
 Trumau.....  
 Minkendorf.  
 Gundrams Dorf.....  
 Tallern.  
 Möllersdorf.  
 Gumpoltskirchen.....  
 Winnersdorf.  
 Tribuswinkel.....

2

1

1

1

1

1

1

Zu Mödling i. Seifensieder.

Markt-Mödling.....  
 Prüll, ob- und unter.  
 Mauten, ob- und unter.  
 Sparbach.  
 Trazenbach.  
 Sittendorf.  
 Altenmarkt.....  
 Hafnerberg.  
 Nöstrá.  
 Gishübel.  
 Siebenhirten.  
 Teufels-Mühle.  
 Bösendorf.....  
 Hengersdorf.  
 Lachsenburg.....  
 Pittermannsdorf.....  
 Neudorf.....

2

1

1

1

1

1

Zu Brunn am Gebirge i. Seifensieder.

Brunn.....  
 Enzersdorf.....  
 Lichtenstein.  
 Neugersdorf.....

1

1

1

Anno 1756.

Stück.

Mauer .....	I
Erlau.	
Hegendorf .....	I
Altmansdorf.	
Steinhof.	
Neue Wirthshaus.	
Inzersdorf .....	I
Penzing .....	I
Weidling.	
Hiezing.	
Schönbrun.	
Schellenhof.	

**Zu Perchtoldsdorf 1. Seifensieder.**

Markt = Perchtoldsdorf .....	2
Rodaun .....	I
Kaltenleuthgeben .....	I
Breitenfurth.	
Roß = Erd.	
Stangau.	
Sulz.	
Weissenbach.	
Kalksburg.	
Liesing, ob und unter	
Lainz .....	I
Speising.	
St. Veit .....	I
Häcking.	
Au = Hof.	

**Im Neuenlerchenfelde 1. Seifensieder.**

Lerchenfeld .....	2
Hütteldorf .....	I
Baumgarten.	
Braitensee.	
Ottakring .....	I
Dornbach .....	I
Herrnals .....	I
Sieben = Häusel.	
Sifering, ob und unter .....	I
Pehelsdorf.	
Neustift.	
Salmersdorf.	
Purkersdorf .....	I
Hadersdorf.	
Maria = Brunn.	
Weidlingsau.	
Mauerbach.	
Preßbaum.	
Donnern.	
Gablis .....	I

Zu Kloster Neuburg 2. Seifensieder.

Die Stadt daselbst nebst dem Kloster.....	4
Grizendorf, ober und unter.....	I
Kirling.	
Guckling.	
Weidling.....	I
Kallenberg.	
Mußdorf.....	I
Ziegelöfen allda, und einschichtige Wirthshäuser.	
Heiligen Stadt.	
Grinzing.....	I
Döbling, ober und unter.....	I
Höflein.	
Währing.....	I
Weinhaus.	
Gersthof.	

Gleichb.

Zu Schwechat 1. Seifensieder.

Schwechat.....	2
Stannersdorf.....	I
Papiermühle.	
Gledering.	
Simmering.....	I
Neugebäu.	
Ebersdorf, sammt dem Schloße.....	2
Malbern.	
Mannswehrt.....	I
Zwölffaring.	

Zu Himberg 1. Seifensieder.

Himberg.....	2
Pellendorf.	
Lanzendorf, ober, unter und mitter.....	2
Laa, ober und unter.....	I
Roth = Neusiedel.	
Leopoldsdorf.	
Kanzel = Mühle.	
Rieden = Hof.	
Achau.....	I
Gutten = Hof.	

Zu Bischoament 1. Seifensieder.

Bischoament Markt und Dorf.....	2
Elend.	
Croatisch = Haslau.	
Klein = Neusiedel.	
Enzersdorf an der Bischa.....	I
Schwadorf.....	I
Wienerherberg.....	I
Ebergäßing.	



Zu Hainburg 1. Seifensieder.

Stadt Hainburg, sammt der Freyung.....	3
Wolfsthal.....	I
Berg.	
Hundsheim.	
Prellenkirchen.	
Wankmühle.	
Deutsch-Altenburg.....	I
Petronell.....	I
Schafflerhof allda, sammt Wirthshause.	
Wilfersmauer.	
Reglesbrunn.	

Zu Bruck 2. Seifensieder.

Stadt Bruck.....	3
Höflein.....	I
Södlesbrunn.....	I
Scharndorf.	
Packfurt.	
Gerhaus.	
Rohrau.....	I
Hollern.	
Schönebrunn.	
Deutsch-Haslau.	
Wilfersdorf.....	I

Zu Sommerein am Leytaberg 1. Seifensieder.

Sommerein.....	I
Trautmannsdorf.....	I
Margrethen.....	I
Gallbrunn.	
Stir-Neustedel.....	I
Sarasdorf.	

Zu Mannersdorf 1. Seifensieder.

Mannersdorf.....	2
Hof.....	I
Au.	
Rosen-Mühle.	
Reisenberg.....	I
Pischelsdorf.	
Schwendorf.....	I

Zu Unterwaltersdorf, 1. Seifensieder.

Unterwaltersdorf.....	I
Ebreichsdorf.....	I
Weigelsdorf.	
Deutsch-Prodersdorf:	
Seybersdorf.....	I
Schranawand.	
Mittendorf.	

Fleisch.

Mosbrunn .....	I
Jesuiten - Mühle.	
Grämäth - Neusiedel.	
Baden - Mühle.	
Felling.	

**Zu Podendorf 1. Seifensieder.**

Podendorf .....	I
Wampersdorf .....	I
Landeck.	
Ebenfurt .....	I
Sigersdorf.	
Haschendorf.	

**Zu Wienerisch - Neustadt befinden sich vier Seifensieder.**

**Philipp Wahl, Seifensieder allda.**

Neustadt bey dem Zinhopel, und Emerling .....	2
Dernberg .....	I
Glätten.	
Proenberg .....	I
Hollendonn .....	I
Liechtened.	
Wirflach .....	I
Willendorf.	
Schwarzau .....	I
Zillendorf .....	I
Edendorf, ober und unter.	
Schwarzenbach .....	I

**Joseph Richter, Seifensieder allda.**

Neustadt bey dem Strauß und Wiser .....	2
Pitten .....	I
Fröseldorf.	
Ebenstein .....	I
Käfelsdorf .....	I
Guttenstein .....	I
Pernis.	
Pießing .....	I
Hohenwolkersdorf .....	I
Kirchschlag .....	I
Stang.	

**Andre Mayr Seifensieder allda.**

Neustadt bey dem Stattler und Bauer .....	2
Sollenau .....	I
Dresdorf.	
Singelsdorf.	

Schnau

Schönau am Steinfelde.

Bischau.....	I
Wöllersdorf.....	I
Steinen-Brückel.	
Krumbach.....	I
Das Schloß daselbst.	
Schönau..... †	I
Edlig..... †	I
Säubersdorf..... †	I
Urschendorf..... †	I
Puchberg..... †	I
Stixenstein.	

Johann Michael Wohlfahrt, Seifensieder allda.

Neustadt bey dem Semler und Pänkel.....	2
Wismath..... †	I
Lanzenkirchen..... †	I
Linnsberg.	
Griuenbach.....	I
Weikersdorf.....	I
Lichtenwerth, sammt der alldortigen Nadelburg.....	I
Peisching.....	I

Zu Neunkirchen i. Seifensieder.

Neunkirchen.....	4
Preitenau.	
Schottwien.....	I
Clam.	
Maria = Schuß.	
Glocknis.....	I
Reichenau.	
Priglig.	
Prein.....	I
Rötlä.	
Bierbach.	
Warth.....	I
Kleiffensfeld..... †	I
Kirchberg.....	I
Kranichberg, Schloß und Taffern.	
Feystriz.	
Otterthal.	
Pötschach.....	I
St. Johannes.	
Balentin.	
Stuppach.	
Aspang, ober und unter.....	2

## Toback- und Salz-Einschwarzungen aus Hungarn.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen; Dieselbe hat bey den innangezeigten Umständen, nicht nur nach ihrem gemachten Antrage, durch die Kreisämter der drey Viertel U. W. W., dann U. und O. M. B. an die gesammte Landgerichte, daß selbe nämlich auf dergleichen herumstreifende und mit Gewehre, oder andern verdächtigen und gefährlichen Instrumenten versehene Leute alle geflissenste Obacht bestellen, wider selbe im Betretungsfalle, mit Zuhilfnahme der bey einer jeden Herrschaft ohnedem vorfindigen Jäger oder anderer zur Gegenwehr geschickten Leute, ohne einigen Zeitverlust fürgehen, und sie in Verhaft zu bringen trachten, zu dem Ende sich auch deshalben mit den benachbarten Kreisämtern im Markgrathume Mähren, wie nicht minder mit den Obrigkeiten in dem Königreiche Hungarn jenseits der March gehörig einverstehen sollen, daß weiter Nöthige ungeschäumt zu verfügen, sondern hiernächst auch, in Ansehung des mit angeführten besondern Umstands, daß die Schlawaken und Croaten zu Uebersetzung der March sich der daselbst vorhandenen und obchon mit Ketten und Schloßern verwahrten Eschinaken, oder kleineren Fisscherzillen, mittels gewaltthätiger Ausreißung aus der Erde, nächtllicher Weise zu gebrauchen pflegen, den sämtlichen angränzenden Herrschaften, damit nämlich von ihren untergebenen Fischern hierauf genaue Obforge getragen, und bey mindester wahrnehmender Ablösung sothaner Zillen, hiervon allsogleich dem am nächsten befindlichen Landgerichte zu weiterer Ausfindigmachung dieser Leute, die Anzeige gemacht werde, gemessen aufzutragen, endlich aber, und damit den bereits angezeigten höchststrafbaren Unternehmungen der gebührende Einhalt annoch in Zeiten geschehe, sich mit dem K. K. Hofkriegsrathe, und dem hierländigen Generalmilitärcommando weiter gehörig einzuvernehmen, ob nicht gleichwohl einige Piquete von der Cavalerie an dem Marchflusse, wenigstens auf einige Zeit, zum Schrecken dieser frevelhaften Contrabandierer anzustellen rathsam seyn dürfte, allermassen denn auch wegen Zurückkehrung gleicher Veranstaltungen zu Ausfindig- und Handfestmachung dieser hin und her streifenden Schwärzer in dem Königreiche Hungarn und Markgrathume Mähren, an die königlich hungarische Hofkanzley sowohl, als die Mähr. Repräsentation und Kammer, das Gehörige unter einem erlassen, und nicht minder wegen allenfälliger mehrerer Verstärkung der an dem Marchflusse zur Verhütung der Salzeinschwarzungen ohnehin bereits angestellten Invalidensoldaten, die nöthige Einverständnis mit der K. K. Ministerial-Banco-Deputation auf gleiche Weise gepflogen wird. Wien den 21 ten Februarii, 1756.

Den 21 Februarii, 1756.

Die Landgerichte sollen auf derley mit Gewehre und andern gefährlichen Instrumenten im Lande herumstreifende Leute die geflissenste Obacht bestellen. Die Betretene mit Zuhilfnahme der herrschaftlichen Jäger, oder anderer wehrhafter Leute zur Haft bringen. Die Kreisämter sollen sich mit den benachbarten Kreisämtern in Mähren und den Obrigkeiten in Hungarn dierseihenden einverstehen.

Auf die nächtlliche Uebersetzung der March von den angränzenden Herrschaften Sorge zu tragen.

Bei Wahrnehmung dessen dem nächsten Landgerichte so gleich die Anzeige zu machen.

Allenfälls wegen Anstellung eines Cavalleriepiquets auf einige Zeit die Einvernehmung mit dem Hofkriegsrathe zu pflegen.

Wegen gleichen Veranstaltungen zu Haftvernehmung dieser Contrabandierer ist das Nöthige in Hungarn und Mähren,

Nicht minder wegen Verstärkung der am Marchflusse angestellten Invalidensoldaten an die Ministerialbancodeputation das weitere veranlaßet worden.

## Liefergelder der Kreishauptleute.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen es zwar Ihre K. K. Majest. soviel die pro praeterito von dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels unter Manhartsbergs von Hagen zu viel angerechnete Fuhrlohn-Speesen pr. täglich 8. fl. betrifft bey der diesfalls bereits geschehenen Anweisung lediglich bewenden, jedoch haben Allerhöchst- Dieselbe ferner allernüchternst resolviret, und pro Cynofura stabili respectu gesammter hierländigen Kreishauptleute fest zu setzen befunden, daß die in Partheyfachen von denselben ins Verdienen bringende Liefergelder, nach der bereits ehemals ergangenen allerhöchsten Resolution von den Commissionswerbern, oder dem succumbirenden Theile je nach billigfindender Ermessung ihr Repräsentation und Kammer bestritten, ein gleiches auch in Ansehung der zwischen der Herrschaft Fronsburg, und Joslovitz oberwähntem Kreishauptmanne des Viertels unter Manhartsbergs aufgetragenen Commission, und dabey von demselben angerechneten Liefergelder, und Fuhrlohnspeesen beobachtet, dahergegen hinfüro den sämtlichen hierländigen Kreishauptleuten für jeden Reisetag in dergleichen außerordentlichen Vorfällenheiten

Den 28. Februarii. 1756.

Wie es mit Vergütung der Liefergelder, und Kosten in Partheyfachen für die Kreishauptleute zu halten seye, ist bereits durch die ergangene allerhöchste Resolution festgesetzt.

Anno 1756.

Auf das Fuhrlohn sind für  
zwey Pferde täglich 3. fl. zu  
passiren, auf 4. Pferde aber 6. fl.

für das Fuhrlohn, und Futter zweyer Pferde, überhaupt 3. fl. folgar auf 4. Pferde 6. fl. passiret, und ausgemessen werden sollen. Wornach also sie N. Oe. Repräsentation und Kammer in allen derley hinkünftig vorkommenden Fällen sich gehörig und unfehlbar zu achten wissen wird. Wien den 28ten Februarii, 1756.

## Betteln der Handwerksbursche.

Den 3. März. 1756.

Es hätte diese K. K. Repräsentation und Kammer bereits eine geraume Zeit her sehr mißfällig beobachtet, daß dieses Land mit sehr vielen herumvagirenden müßigen Handwerksburschen und Bettlern angefüllet sey, und dadurch das Publikum sowohl in den Häusern, als auf den Gassen, und Straßen sehr belästiget, sonderheitlich aber unter dem Vorwande des Bettelns beträchtliche Diebereyen ausgeübet würden.

Gleichwie nun aber diese Unordnung hauptsächlich daher rühret, weil von den hierländigen Wirthen derley Leuten, ohne sich um deren Kundschaften, Abschiede, oder Pässe zu erkundigen, welches doch den emanirten nachdrücksamsten Verordnungen gänzlich zuwiderläuft, der Unterstand gestattet wird; Als werdet ihr eueren untergebenen Wirthen alles Ernstes zu bedeuten haben, daß selbe keinem Handwerksbursch, welcher nicht mit authentischen Pässen, und Kundschaften versehen, bey 6. Reichsthaler Pönfalle den Unterstand gestatten sollen: wobey euch untereinstens anbefohlen wird, euere untergebene Zechmeister, und Handwerksvorsteher alsogleich fürzufodern, und selben mitzugeben, daß sie die reisenden Handwerksbursche gleich bey ihrer Ankunst um ihre Kundschaften befragen, auch selben den Tag, wenn sie angelanget, ordentlich anmerken, sonach selbe über 3. Tage, wenn sie unter dieser Zeit keine Arbeit bekommen, unter gleichmäßigem Pönfalle von 6. Reichsthaler in keinem Orte gedulden sollen. Linz den 5ten Martii, 1756.

Handwerksburschen ohne Vorweisung authentischer Pässe und Kundschaften keinen Unterstand bey Strafe zu geben.

Zechmeister sollen die ankommende fremde Handwerksbursche um die Kundschaften befragen.  
Und über 3. Tage ohne Arbeit nicht gedulden.

## Veränderungs- und Sterbrechts- oder Todtenpfundgelds-Abnahmeregulirung.

Den 6. März. 1756.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, wie auch andern unsren treugehorsamsten Mitgliedern und Unterthanen dieses unsres Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns, und überhaupt allen jenen, welche in diesem unserem Erblande einige Gülten und Güter, oder auch andere unterthänige Realia besitzen, was Standes, Würde, oder Wesens dieselbe sind, unsre Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

Welchergehalt wir -aus Gelegenheit der bisher wegen des sogenannten Todten- oder Sterbpfundgelds, theils zwischen den Grundobrigkeiten, und Abhandlungsinstanzen, theils auch zwischen den Grundobrigkeiten, und ihren Unterthanen, auch respective Grundholden verschiedentlich entstandenen und ad Revisorium gediehenen Rechtsstreiten über einen uns in Sachen geschenehen gehorsamsten Vortrag für das Künftige zu verordnen bewogen worden seyn, daß von nun an bey den Todesfällen für das sogenannte Veränderungs- denn auch für das Sterbrecht, oder Todtenpfundgeld, für welche von verschiedenen Obrigkeiten drey Kreuzer für die Veränderung, und wiederum drey Kreuzer für das Sterbrecht, mithin sechs Kreuzer vom Gulden, und zwar von der nämlichen Sache bishero gezogen worden, künftighin für beyde diese Abgaben zusammen von der nämlichen Sache, sie mag beweglich, oder unbeweglich seyn, niemals mehr, als höchstens drey Kreuzer vom Gulden in totum zu zahlen seyn solle.

Um aber diese unsre Willensmeynung noch mehrer zu erklären, so wollen wir weiter unter den Fällen folgenden Unterschied gemacht, einfolglich den

Veränderungs- und Todtenpfundgelds- Taxen in Verlassenschaftsfällen.

Anno 1756.

den Titulum quartum des Tractatus de Juribus incorporalibus, in soweit es das Veränderungs- und Todtenpfundgeld betrifft, dahin erläutert haben, daß

Erstens: in jenem Falle, wo der Verstorbene ein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, das ist, quoad personam derselben unterthänig gewesen, und die Grundobrigkeit mithin zugleich Abhandlungsinstanz dessen hinterlassenen Vermögens ist, ihr als Grundobrigkeit zufolge der ihr zustehenden Grundherrlichkeit das Veränderungs- und Todtenpfundgeld à 3. Kreuzer vom Gulden, und nicht mehr, jedoch ohne einigen Schuldenabzug von des Verstorbenen alleinigem unbeweglichem Gute, dahergegen aber von eben diesem unbeweglichen Gute weiter, und Titulo des Sterbrechts nichts nehmen möge, noch solle, worgegen sie die Erben, ohne ein weiteres Veränderungs- und Todtenpfundgeld von ihnen nehmen zu mögen, an die Gewehr zu bringen haben wird.

Wo die Grundobrigkeit zugleich Abhandlungsinstanz ist.

Von dem Immobili ohne Abzug.

Weil aber sie Grundobrigkeit in diesem Falle zugleich auch Abhandlungsinstanz über des Verstorbenen hinterlassenes Vermögen ist, so soll anbey derselben als Abhandlungsinstanz noch andere drey Kreuzer Titulo des Sterbfalls, jedoch diese nur von den hinterlassenen Mobilibus des Verstorbenen, und zwar von allen, selbe mögen sich auf ihrem Grunde, oder sonst befinden, wo sie wollen, jedoch deducto prius ære alieno, keineswegs aber von dem Titulo Laudemii, das ist mit dem Veränderungs- und Todtenpfundgelde schon belegten, oder einem anderen Immobili, auch etwas für einen Sterbfall, Sterbrecht, Todtenpfundgeld, Abhandlungstaxe, oder unter was für Namen es seyn mag, zu nehmen gestattet seyn. Wohingegen

Von dem Mobili mit Abzug.

Zweytens: in jenem Falle, wo der Verstorbene kein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, sondern personaliter einer anderen Obrigkeit, oder Instanz untergeben gewesen, folglich die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz über sein hinterlassenes Vermögen ist, der Grundobrigkeit nichts, als das alleinige Laudemium von dem ihr unterthänigen Immobili, somit mehr nicht, als drey Kreuzer vom Gulden nach dem Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Guts, jedoch ohne Abzug einiger Schulden zu nehmen gebühren, der Abhandlungsinstanz aber das Sterbrecht oder Todentaxe von dem alleinigen, jedoch sämtlichen beweglichen Vermögen, mithin nicht nur von den in ihrer Jurisdiction befindlichen, sondern auch all übrigen, obschon auffer ihrer Jurisdiction auf oder in einem einer anderen Obrigkeit unterthänigen Grunde, Hause, Keller, Stadel, Scheuern ꝛ. sich befindenden beweglichen oder fahrenden Sachen, was Namen sie immer haben mögen, folglich von allen in einem obschon einer andern Obrigkeit unterthänigen Hause befindlichen beweglichen Sachen, in einem unterthänigen Keller befindlichen Weinen, und so weiter ꝛ. jedoch deducto ære alieno, von dem unbeweglichen aber nichts abzunehmen zustehen solle; Wovon jedoch

Wenn die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz ist, das alleinige Laudemium von dem Immobili.

Die Abhandlungsinstanz des Mortuarium von dem Mobili.

Drittens: der Stadt-Wienerische Burgfried, wo Casu mortis den in selbem liegenden Grundobrigkeiten von den Immobiliibus kein Laudemium gebühret, nachdem in dieser Stadt Burgfriede das Erbspfundgeld Anno 1709. wiederum abgethan worden, mithin das Immobile von den in dem Stadt-Wienerischen Burgfriede befindlichen Grundobrigkeiten in casu mortis mit nichts belegt werden mag, ausgenommen, und die Abhandlungsinstanzen allhier auch von den in dem Burgfriede der Stadt Wien gelegenen Häusern und anderen unbeweglichen Sachen ihre Taxe, wie bishero, zu nehmen befugt seyn, und zumahlen auch

Stadt - Wiener Burgfried ausgenommen.

Viertens: quoad quantum dieser Taxe in den Städten und Märkten ohne daß nur meistens ein Kreuzer vom Gulden zu nehmen der Gebrauch ist, es hiebey noch fernerhin belassen, desgleichen auch auf dem Lande quoad quantum keine Abänderung gemacht werden solle; auffer daß obberührtermaßen niemalen mehr, denn höchstens drey Kreuzer, es möge die nämliche Herrschaft das Laudemium, und Mortuarium zugleich zu nehmen berechtigt seyn, oder diese zweyerley Abgaben zweyen unterschiedenen Obrigkeiten nach obgesagter Regel zustehen? von der nämlichen Sache genommen werden solle.

Quoad quantum dieser Taxe wo der Gebrauch nur ein Kreuzer ist, wird nichts abgeändert.

Schließlich wollen wir hiemit auch alle von den Grundobrigkeiten den Partheyen wider dieses unser Pragmaticalesgesetz etwa aufdringende Reversenicht

Aussellungen der Reversen wider dieses Gesetz sub clausula nullitatis verboten.

U a a a a a a z

nicht

Anno 1756.

nicht nur in jenem Falle, wo sowohl der Verkäufer, als Käufer keine wahre Grundunterthanen, das ist, ihrer Person halber der Grundobrigkeit nicht unterworfen sind, sondern auch, im Falle ein wahrer Grundunterthan, das ist, ein solcher, welcher auch seiner Person halber unter die Grundobrigkeit gehöret, einem puren Grundholden, und also einem solchem, dessen Person von der Grundobrigkeit in nichts abhanget, sein Grundstück verkauft, mithin generaliter, und überhaupt sub caulula nullitatis für das Künftige verboten, und jene Reverse, welche etwa nach diesem Verbote von ein oder anderer Grundobrigkeit dem ungeachtet abgefodert werden dürften, für null, und nichtig ex nunc pro tunc hiemit erkläret haben.

Wornach also jedermann sich gehörig zu achten, und, damit darwider nicht gehandelt werde, alle unsere nachgesetzte, wie auch andere Privatobrigkeiten hierob festiglich zu halten wissen werden. Gegeben in Wien den 6 ten Martii, 1756.

### Universitätseinführung in das Neue Gebäude.

Den 15. März. 1756.

Anzuzeigen; Allerhöchst Ihre k. k. Majestät hätten sich allergnädigst entschlossen, die allhiefige Universität in das für dieselbe eigends errichtete neue Gebäude öffentlich introduciren zu lassen, auch den Tag hierzu auf den 5ten nächst kommenden Monats Aprils allergnädigst zu bestimmen geruhet.

Und zumahlen beyde Kaiserl. Majestäten diesem Actui in allerhöchst eigener Person bezuwohnen sich allermildest gefallen lassen werden; mithin hiebey alles nach der hier anverwahrten Vorschrift beobachtet wissen wollen.

Als wird Sie N. De. Repräsentation und Kammer dessen den Hrn. Rectorem & Consistorium Universitatis ganz unverlängt zu erinnern, und hierüber selbst das zu seinem Nachverhalte, und gehörigen Veranstaltung zuzufertigen haben. Wien, den 15 ten Martii, 1756.

### Ordnung, welche bey der öffentlichen Introduction der hiesigen Universität in das für dieselbe allergnädigst gewidmete Gebäude zu beobachten wäre.

Primo. Werden Rector magnificus und sämmentliche Universitäts-Membra sich um 8. Uhr frühe in die akademische Kirche des Collegii Societatis Jesu verfügen, und allda vor der Kirchthüre hinauf in der Mitte linker Hand, so wie es in der Metropolitankirche an hohen Festtagen, wo die allerhöchste Kaiserl. Majestät daselbst erscheinen, geschieht, sich rangiren, die Seite rechter Hand aber vollends frey lassen, damit solche von den kais. königl. Ministriis Kammerern, und übrigen Hofgefolge eingenommen werden könne.

Secundo. Der Rector magnificus und die Decani haben mit ihren Universitätsinsignien und die Pedellen mit den Universitätsceptern, wie sonst an solennen Universitäts-Festen gebräuchig.

Tertio. Die Directores Studiorum & Seniores Facultatum, die Procuratores der akademischen Nationen, die Superintendenten der Universitätsstiftungen, der Syndicus Universitatis, nicht minder die weltliche Professores Studiorum in Mäntelkleidern, denn

Quarto. Die sämmentliche Doctores von allen vier Facultäten in schwarz-tüchernen Kleidern und Mänteln, wie bey den Universitäts-Actibus gebräuchig, zu erscheinen.

Quinto. Die sämmentliche Studenten sowohl Altiores, als Humanisten haben ringsherum der ganzen Insel des Universitätsgebäudes, dann längst der Bäckensstraße hinauf Spalier zu machen.

Sexto. Ihre kaiserl. und königl. Majestäten werden sich allergnädigst gefallen lassen, um 9. Uhr bey diesem Actu in allerhöchster Gegenwart sich einzufinden, und an der akademischen Kirchenthüre abzustiegen. Wornach

Septi-

Septimo: Bey Der allerhöchsten Ankunft in die Kirche sogleich das feyerliche musikalische Hochamt von dem hiesigen Erzbischofe gehalten werden wird.

Octavo: Vor Endigung des Hochamtes haben sich Rector, und sämtliche Universitäts-Membra nach ihrer hergebrachten Ordnung in den Universitätsaal zu begeben, und allda so wie in der Kirche die linke Seite des Saals einzunehmen, zumalen die rechte Seite desselben für die Ministers, und Kämmerer, auch übriges Hofgefolg vorbehalten bleibet; nach geendigtem Gottesdienste werden

Nono: Ihre kaiserl. königl. Majestäten in Vorgehung ersternemter Kämmerer, und Ministers aus der Kirche in dem Saal des Universitätsgebäudes begleitet.

Decimo: Nachdem sich alles auf beyden Seiten in Ordnung rangiret, und allerhöchst gesagte Ihre kaiserl. königl. Majestäten sich auf die zubereitete Fauteils allergnädigst niedergelassen, nähert sich der kaiserl. königl. Obristkanzler Graf von Haugwitz jederzeit mit gebeugten Knien erstlich Seiner Majestät dem Kaiser, und alsdann Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin, und spricht Allerhöchst-Denselben in der Stille, so wie er auch in der Stille von allerhöchst gesagten Majestäten die Befehle kniend erhält. Worauf er

Undecimo: Die Schlüssel des Universitäts-Gebäudes, welche auf ein Cremoisin sammeten und goldbordirten Polster zu legen, und demselben durch einen ex directorio zu reichen sind, mit einer Anrede dem Erzbischofe als Protectori im Namen Ihrer Majestäten, dieser aber

Duodecimo: Hinwiederum solche mit einer Anrede dem Rectori Magnifico übergiebt, welche

Decimo tertio: Von Ihm Rectoro Magnifico mittelst einer kurzen Dankrede in tieferer Unterthänigkeit angenommen, nach geendigtem Actu aber von selbem zurückgestellt, und bey dem Directorio in publicis & cammeralibus aufbehalten werden.

Decimo quarto: Die große Oration ad populum von dem Professore Eloquentiæ gesaget, und anmit der Actus beschloffen wird.

## Geistliche Missionen.

Anzuzeigen: demnach Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät den nächst bevorstehenden Sommer hindurch nach vorläufig mit dem Herrn Kardinalen, und Bischöfe zu Passau in Sachen bereits gepflogener Einverständniß durch die für das Erzherzogthum Oesterreich ausgestellte P. P. Missionarien Soc. Jesu die geistliche Operationen auch in diesem Lande Oesterreich unter der Enns, und zwar benennentlich in dem Wahlfahrtorte Guterbrunn vornehmen zu lassen sich allergnädigst entschlossen haben.

Als wird Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer an die betreffende Ortsobrigkeit den ernstlichen Befehl ergehen lassen, daß selbe den allort eintreffenden P. P. Missionariis in ihren Unternehmungen nicht die mindeste Hinderniß machen, sondern vielmehr denselben allen geneigten Willen bezeigen, und auf jedmaliges Begehren schleunige Assistentz leisten: insbesondere aber die derselben nachzuziehen pflegende Krämerleute, zumal hierdurch nur das versammelte Volk in der Andacht zerstreuet wird, während der Missionszeit gehörig abschaffen soll. Wien den 20. Martii 1756.

Den 20. Martii 1756.

Den P. P. Missionarien alle Assistentz zu leisten.

Und zur Zeit der Missionen alle Krämerleute abzuschaffen.

## Fisch-Sagung.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen Ihre kaiserl. königl. Majestät inberührten von derselben gemachten gutachtlichen Vorschlag sich dergestalt allermildest gefallen, daß anförderst von den zum Verkaufe anher bringenden, und um den sagemäßigen Preis 2 5/8 Kreuzer bis nun zu durchgehends käuflich hindangelasenen dreyerley Gattungen des Stockfisches, als nämlich Flach-Herg- und Rotischerfische, die letztere hievon auf 3 1/2

Den 20. Martii 1756.

Verkaufspreis des Stockfisches nach dreyerley Gattungen.

U a a a a a 3

Kreuzer



Anno 1756.

Hechtenfakung nach der Zufuhre zu reguliren.

Wässerung der dünnen Fische mit Kalke verboten.

Kreuzer im Preise herabgesetzt, dahergegen der erstern Sorten dafür ein halber Kreuzer im Werthe zugeleget, und somit der sakungsmäßige Preis derselben auf 6. Kreuzer reguliret, die zweyte Gattung aber bey  $5\frac{1}{2}$ . Kreuzer belassen, hiernächst aber bey den angezeigten Umständen in Ansehung der Hechten zwar keine beständige Sakung ausgemessen, dahergegen je nach Maß der mehr, oder minderen Zufuhre sothane Sakung von Woche zu Woche reguliret, und endlich die dahiesige bürgerliche Fischkäufer mit der zugleich gebotenen Erhöhung des Pfund Schleyenfisches von 9. auf 12. kr. lediglich abgewiesen werden sollen. Wornach also Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer dieselbe des weitern zu verabscheiden, in Ansehung des obangemerkten Stocfishpreises aber die bey jeglicher Sorte ausgemessene Sakung des Werths, sowohl in der Stadt, als den Vorstadtgründen unverlängt gehörig kund machen zu lassen, und dessen genaue Darobhaltung denen von Wien ernstgemessen einzubinden, nicht minder wegen des mit dieser Gelegenheit untereinstens erhobenen besondern Umstands, daß nämlich die bürgerlichen Häringer unangesehen des bereits zum öftern ergangenen Verbots, bey der Wässerung der dünnen Fische aus einer mehreren Gewinnsucht anstatt der gewöhnlichen Pottasche sich des Kalks zum Nachtheile des Gesundheitsstandes zu gebrauchen pflegen, ihnen von Wien die ungesäumte, und verlässliche Abstellung dieses höchst strafbaren Unternehmens, wiederholt aufzutragen, und im übrigen die ehemals zusammengesetzte Wohlfeilkeits-Kommission mit Beyziehung ein so anderen Magistratualis, und des Marktcommissarii hinwiederum anzuordnen, und darinnen alles dasjenige, was immer zu besserer und wohlfeiler Bedienung des Publici sowohl als zu Hindanhaltung aller Bedrückung erforderlich seyn mag, mittelst solcher in instanti zu veranlassen beflissen seyn wird. Wien, den 20. Martii 1756.

## Leinwand-Handel.

Den 23. März 1756.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen: dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels. . . anzufügen: Es haben bey Ihrer kaiserl. königl. Majestät die gesammte in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindliche Leinwandhändler allerunterthänigst angesuchet, womit den Webermeistern der Verkauf aller fremden Leinwanden eingestellet, und die diesermwegen mehrmalen angeordnete Stillstände aufgehoben werden möchten.

Webermeister Befugniß zu Verkaufung ihrer eigenen erzeugenden Leinwanden.

Jedoch ist selben erlaubet die vorrätthige fremde Leinwanden, falls die bürgerlichen Leinwandhändler selbe nicht ablöseten, auszuschneiden.

Sollen aber plombirt werden.

Jeder Weber, so mit inländischer Leinwand trafficiret, soll drey Werkstücke beständig bearbeiten, und einen Lehrlingen abrichten.

Wenn nun Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät zu Abthung aller weiterer Gewerbsirungen und Zwistigkeiten, auch damit beyde Theile in einem erschwinglichen Nahrungs- und Contributionsstande erhalten werden, über einen allerunterthänigst erstatteten Vortrag die vorhin den Webermeistern allermitdest ertheilte Privilegia, und in Sachen ergangene Verordnungen mittels einer unterm 4. dies allergnädigst geschöpften und den 12. besagten Monats herabgelangten allerhöchsten Resolution dahin zu bestättigen geruhet haben, daß die Webermeister keine andere Leinwanden, als welche von ihnen selbst oder ihren Mitmeistern in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns verfertiget, und zu Bezeugung dessen mit dem Meisterszeichen bewähret worden, zu verkaufen befügt, ihnen jedoch innerhalb drey Monaten, (den ersten bevorstehenden Monats Aprills anzufangen) die vorrätthige außerhalb Oesterreich unter der Enns erzeugte Leinwanden (falls deren Ablösung von den bürgerlichen Leinwandhändlern um den erweislichen Ankaufspreis nicht alsogleich geschehen würde) auszuschneiden, und feil zu haben erlaubt seyn soll.

Wie denn zu versicherter Erfüllung dieser allerhöchsten Entschliessung eine verlässliche Plombirung sothaner Leinwanden dergestalten unverzüglich fürzunehmen, und all Benötthigtes einzuleiten untereinstens allergnädigst verordnet worden, daß allen weiteren Beschwerführungen vorgebogen, auch der Leinwandhandel sowohl, als die Manufactur befördert werden möge. Wo übrigens in Verfolg der ergangenen Verordnungen, daß ein jeder mit inländischer in Oesterreich unter der Enns erzeugten Leinwand trafficirender Weber drey aufrechte

rechte Werkstühle beständig bearbeiten lasse, anbey jederzeit einen auf die Leinwebercy abzurichtenden Lehrjungen beyhabe, die erforderliche Obsorge zu tragen seyn wird.

Solchemnach wird ihm kaiserl. königl. Herrn Kreishauptmanne u. die-  
se geschöpfte allerhöchste Resolution hiemit zur Nachricht, und dem Ende er-  
innert, daß er mit gehöriger Kundmachung erstgesagter allergnädigsten Entschlie-  
sung sowohl in Ansehung der Weber, als Landleinwandhändler alsogleich für-  
gehen, auch in dem gewöhnlichen Botenregister den Tag und Monat (wenn und  
wie die Intimation, auch wo geschehen) ordentlich bemerken, nicht minder den  
in seinem Bezirke befindlichen Viertelladen der Webermeister anbefehlen soll, daß  
die dasige Zechmeister den unter die Viertellade gehörigen Webermeistern die aller-  
höchste Verordnung ohne mindesten Verzug kund machen; zu welchem Ende ein  
jeglicher Viertelmeister längstens binnen 4. Wochen a dato dieses, eine mit dem  
Handwerksinnsiegel gefertigte Legitimationsurkunde einzusenden, und solche das  
kaiserl. königl. Kreisamt an die kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, auf  
daß sich die Uebertreter mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen, zu über-  
reichen haben wird; wo ansonst mit Plombirung der bey ihnen Webermeistern  
vorräthigen Leinwandwaaren ohne weiterm der Anfang gemacht, und dießfalls  
sowohl die der Zeit vorfindige fremde Leinwanden, als auch in Hinkunft derley  
hier im Lande erzeugte Leinwand, jedoch ein so andere zu einigem Unterschiede mit  
besondern Zeichen bemerket, vornämlich aber den inländischen Leinwanden das  
Meisterzeichen nebst den zwey Buchstaben N. O. mit rother Farbe aufgedruckt,  
auch hierzu in jeglichem Viertel sichere und beeidigte Stempler an wohlgelegenen  
Orten bestellet, solchen die nebensgehende gedruckte Manipulationsart mitgetheilet,  
und endlich der sich äußernde Vorrath der vorhandenen und plombirten fremden  
Leinwandwaaren einberichtet, und (wie sothane Manipulation in wirkliche Er-  
füllung gesetzt worden, oder was noch fernerweit dabey zu verbessern seyn möch-  
te) gutächtlich angezeigt, in dem übrigen aber die mit Leinwanden handelnde  
Webermeister einerseits zu Haltung dreyer Werkstühle, und Abrihtung eines  
Junges auf die Leinwebercy ernstlich verhalten, selben alle weitere Einschaffung frem-  
der im Lande Oesterreich unter der Enns nicht verfertigten Leinwandwaaren bey  
unausbleiblicher Confiscation und geschärfter Bestrafung nachdrücksamst eingestellet,  
und somit dieser geschöpfsten allerhöchsten Verordnung, dann den vormals bereits her-  
abgediehenen und neuerlich in Verfolg Eingangs berührter allerhöchsten Verordnung  
allermildest bestätigten Hofresolutionen schuldigster Vollzug geleistet werden soll.  
Wornach er Herr Kreishauptmann an die in seinem Bezirke gelegene Herrschaften,  
wie auch an seine übrige Behörde das Benöthigte ungesäumt zu verfügen, und  
hierüber einen umständlichen Bericht anher zu überreichen haben wird. Wien,  
den 23. Martii 1756.

Kundmachung dieser Anord-  
nung.

Plombirung der derzeit vor-  
findigen fremden, als auch in  
Hinkunft derley hier im Lande  
erzeugten Leinwand.  
Wie die Plombirung zu eini-  
gem Unterschiede vorzunehmen

Anzeigeung des Vorraths  
fremder Leinwanden.

Einstellung der Einfuhr  
fremder Leinwand bey Con-  
fiscation und Strafe.

### Seidenzeuge ausländischer Einfuhre-Verbot.

Ihre kaiserl. königl. Majestät haben entschlossen, und wird darnach die Verord-  
nung an die Behörde erlassen, auch der allhiefige Handelstand dessen per De-  
cretum erinnert werden, daß nach Verlauf der nächst bevorstehenden 6. Mona-  
te, mithin a 1. Octobris dieses Jahrs anzufangen, folgende Gattungen der  
Seidenwaare, als nämlich alle Damaste (die Florentiner ausgenommen) alle ein-  
oder mehrfarbige Droquets und Lustrins, alle Croisés, Felpa, Seviles, Ras de  
Sicile, und alle so benamste Schweizerzeuge aus fremden Ländern in diese Resi-  
denzstadt einzuführen gänzlich verboten, jedoch den Handelsleuten, falls sie von  
der hiesigen Fabricatur zur Gemüge nicht versehen würden, und jedoch von selbiger  
zeitliche Bestellungen gemacht zu haben darthum können, um Pasertheilung auf  
das etwann abgängige Quantum bey dem Commerciens-Directorio einzukommen,  
vorbehalten seyn soll.

Hingegen findet man den Antrag bedenklich zu seyn, daß die Görzerwaare  
nach der hiesigen Qualitätenordnung fabriciret, zu solchem Ende auf dem Werk-  
stühle

Den 31. März 1756.

Was für Gattungen Se-  
denwaaren einzuführen verbo-  
ten.

In welchem Falle jedoch zu  
passiren seyn.

Seidenwaare aus Görz darf  
nicht plombirt werden.

Anno 1756.

stühle plombiret, auch nicht anders als plombirt und beschauet hereingelassen werden sollte, theils weil die Plombirung bey so zerstreuten Werkstühlen (wo sich nicht alle, wie allhier in einer Stadt befinden) nicht wohl möglich, theils auch, weil den Fabrikanten beschwerlich fällt, ihre Werkstühle nach einer neuen Ordnung einzurichten, endlich auch, weil ihnen der anderweitige Verschleiß ihrer Waaren, die nicht alle auf diesem Plage angebracht werden, dadurch gehemmet werden, und die Beschau auf der hiesigen Hauptmauth vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte.

Seidenwerkstühle-Einschränkung ist schädlich.

Uebrigens ist die delisirte Hofcommission ganz recht daran, daß die Einschränkung der Werkstühle mehr zum Umsturze, als zur Emporbringung der Seiden-Manufactur gereichen würde.

Damaß-Erzeugung.

Mit dieser Gelegenheit ist man auch in Ansehung der Luchseser-Damaste zu erinnern veranlaßet, wie es sich ohnehin von selbst versteht, daß obzwar solche oder andere Gattungen der Seidenzeuge in der publicirten Qualitäten-Ordnung auf eine gewisse Breite und Schwere im Gewichte angeleset worden, dens noch niemanden verwähret sey, selbige breiter, schwerer, und besser zu fabriciren. Wien, den 31. Martii 1756.

## Vieh ohne Beschau nicht zu schlachten.

Den 3. April 1756.

Von dem Fleischhacker zu Hezendorf unternommene Schlacht und Verkaufung eines kranken Viehes.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen: dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des B. . anzufragen: es sey anher die Anzeige geschehen, wasmaßen der Fleischhacker zu Hezendorf erst kürzlich ein mit der venerischen Krankheit sehr behaftetes Stück Rindvieh wissentlich geschlachtet, und das Fleisch nicht allein in seiner Fleischbank zum öffentlichen Verkaufe gegeben, sondern auch solches durch seine Leute sogar in die benachbarte Ortschaften käuflich vertragen lassen habe; nun ist vor nothwendig befunden worden, zu mehrerer Untersuchung der Sache den Oberinfections-Chirurgum Geyermoser eigends dahin abzuschicken, welcher denn in seiner erstatteten Relation nicht allein wahr zu seyn befunden, sondern dem noch weiters beygerücket hat, daß jene Unterthanen, welche derley Fleisch erkaufet, und davon Speise genossen haben, mit Weib, Kinder, und Dienstboten in gähe Krankheit verfallen seyen; folglich, gleichwie dieses so gewinnstüchtig als boshafte Unternehmen nicht ungestraft übersehen werden kann. Als ergeheth zwar untereinstens an den Herrn Kreishauptmann des B. U. W. W. die Verordnung an seine Behörde sogleich das weitere zu verfügen, daß dieser boshafte Fleischhacker zu seiner wohlverdienten Strafe, und andern zur Warnung durch 6. Wochen in Band und Eisen zur öffentlichen Herrschaftsarbeit mit dem Bedeuten angehalten werden solle, daß auf wiederholtes Betreten derselbe nicht allein seines Gewerbs auf ewig entsetzet, sondern auch desselben Besitz für allezeit untüchtig erkläret werden würde. Wiezumahlen aber auch in mehreren Ortschaften dieses Landes Oesterreich unter der Enns derley frevelhafte Unternehmungen aus purer Gewinnsucht, und ohne Rücksicht, was gefährliche Krankheiten unter den Leuten andurch entstehen können, und was vor Unheil hieraus entspringen möge, ausgeübet werden dürften. Solchemnach wird Er Herr Kreishauptmann des B. . nicht nur vorbemeldte wieder den Fleischhacker verhängte Bestrafung in seinem unterhabenden Viertel sogleich per Circularia kund machen, sondern auch jeden Ortsobrigkeiten, damit selbe die genaue Absicht auf ihre Fleischhacker tragen, einbinden, daß kein Vieh, von was Gattung es immer sey, ohne solches vorher von jeden Orts Richtern oder wenigstens zwey bestellenden Beschauern besichtigen zu lassen, zu schlachten verstattet, sondern solches im Falle des mindest findenden Verdachts, wo nicht durch den Waassenmeister, wenigstens wie es die in Viehseuchtsachen emanirte Generalien vermögen, durch den Unterthan selbst vertilget werden soll. Wien, den 3. April 1756.

Wie derselbe bestrafet worden.

Diese Bestrafung zur Erziehung der übrigen kund zu machen.

Obrigkeiten sollen auf ihre Fleischhacker Absicht tragen, daß selbe ohne Beschau kein Vieh schlachten.

Im Falle eines Verdachts daselbe den Generalien gemäß vertilget werde.

## Pfarrer- und Stiftungsgülden-Sequestration.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. k. nigl. Kreishauptmanne des B. . . anzuzeigen. Es sey aus einem von dem kaiserl. königl. Rathe und Kreishauptmanne des B. U. M. B. Herrn Ignaz Ludwig von Hagen in Sequestrations- Vorfällenheiten anhero erstatteten Berichte beobachtet worden, wasgestalten imo die mehrere Pfarrer, Beneficiaten, und auch andere Besorger der gestifteten Gülden ihre Contributionen erst nach dem gänzlichen Verlaufe des vierten Quartals und noch später abzuführen trachten, und daher zu ihrem selbst eigenen Nachtheile in die Bezahlung der 10. per Centum verfallen, auch andurch zum Verfall der Stiftungen den Anlaß geben; desgleichen 2do einige Pfarrer und Beneficiaten die Landschaftsquittungen für die bezahlte Contributionsausstände bey dem Kreisamte vorzuweisen sich weigern: dann endlich 3tio dieweilen derley Landschaftsquittungen aus dem Landhause nicht gleich zu bekommen wären, bey den anordnenden Sequestrationen verschiedene Anstände sich ereignen: zumalen nun hierüber, und zwar ad 1mum verordnet worden ist, daß ab Seiten des Kreisamts die Obsorge dahin getragen werden soll, womit zu Vermeidung der auch nur das erste Jahr zu bezahlen habenden 10. per Centum Interesse, die Contributionen vor Verlaufe der letztern Quartalien, jederzeit abgeführt werden möchten, desgleichen ad 2dum im Falle von den Pfarrern und Beneficiaten die Producirung der Landschaftsquittungen wegen des abgeführten Contributionalis, welche doch bekanntermaßen ganz gewiß längstens den dritten Tag der leistenden Zahlung verabsolget zu werden pflegen, verweigert würde, wider dieselbe alsogleich und ohne Weiterem mit der Sequestration fürgegangen, dahingegen ad 3tium zu Vermeidung dessen die Vorweisung des Gelderlags-Scheins, welcher von dem Landhause den bezahlenden Partheyen alsogleich ertheilet wird, unbedenklich angenommen werden soll. Es wird solchemnach dieses alles ihme Herrn Kreishauptmanne des B. . . zur gleichmäßigen Beobachtung andurch erinnert. Wien, den 10. April 1756.

Den 10. April 1756:

Anstände bey Sequestration der Pfarrer- Beneficiaten- und Stiftungsgülden als

1. die mehrere Pfarrer, Beneficiaten und Administratores sind saumsällig mit der Contributionsabfuhr.

2. Verweigern die Landschaftsquittungen zu produciren.

3. Machet nicht mindern Anstand, daß derley Quittungen nicht gleich auf dem Landhause zu erhalten seyen.

Ad 1. Hat das Kreisamt die Obsorge zu tragen, daß die Landesanlagen noch vor Verlaufe der letztern Quartalien abgeführt werden.

Ad 2. Ist wieder jenen Pfarrer, welcher die Producirung der Landschaftsquittungen verweigert, ohne Weiterem mit der Sequestration fürzugehen.

Ad 3. Ist die Vorweisung des Eclags-Scheins genug.

## Hausiren und unbefugtes Handeln ob der Enns.

Wir Präsident, und Rätthe der kaiserl. königl. in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, allergnädigst angestellten Repräsentation und Kammer ic. Entbieten allen und jeder: sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, was Standes, und Würde selbe sind, wie auch derselben nachgesetzten Beamten, denn in Städt- und Märkten, Unfern respectivè Gruff, und Dienst in gutem Willen zuvor, und geben Euch hiemit zu vernehmen:

Euch ist ohnehin bekannt, wie verschiedene heilsame Verordnungen sowohl Ihre jezo glormwürdigst regierende kaiserl. königl. Majestät, Unsre allergnädigste Frau Frau ic. als auch Deroselben allerhöchste Vorfahrer wegen Abstellung alles unbefugten Handels und Wandels in diesem Erzherzogthume Oesterreich publiciren lassen, gleichwie das Patent von Anno 1748. alle vorhergehende erneueret, und bestättiget, dieses aber in allem dem, was nicht durch spätere Verordnung, gleichwie in Ansehung des Weinschanks unter den Kaisen unterm 23. Decembris 1754. geschehen, abgeändert worden, als ein landesfürstliches Gesetz allerdings auf das Genaueste zu befolgen ist.

Diesem ungeachtet aber werden Wir mit unausgesetzten Beschwerführungen der hierländischen Handelsleute angegangen, indem sie um Abstellung derjenigen Beeinträchtigungen bitten, welche ihnen durch die unbefugte Krämer und Hausirer zugefüget werden.

Zumal nun Ihre kaiserl. königl. Majestät solche Beschwerden der bürgerlichen Handelsleute allerdings gehoben wissen wollen, dießfalls auch an die kaiserl. königl. Mauthämter durch die Behörde die diensame Verordnungen ergangen sind.

Den 22. April 1756.

Verschiedene heilsame ergangene Verordnungen wider den unbefugten Handel und Wandel.

Contravenienz der unbefugten Krämer und Hausirer.

Anno 1756.

Abstellung derselben.

Confiscation der Waaren.

Bestrafung der ferneren Uebertretungen nach den Sicherheitsgeneralien.

Geld- auch schwerere Strafe, wenn dergleichen Leuten Unterstand gegeben wird.

Also wird Euch sothane allerhöchste Gesinnung hiemit nochmalen zu dem Ende eröffnet, damit ihr Euch angelegen seyn lasset, daß

Erstens: Alle hier und da wohnhafte mit keiner bürgerlichen Berechtigung versehene einen unbefugten Handel treibende Personen durch die betreffende Obrigkeiten alsobald abgestellt, im Entstehungsfalle aber hierüber die Anzeige bey dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer gemacht werden soll, wo sodenn die saumsällige Obrigkeit mit unnachlässiger Bestrafung angesehen werden wird.

Zweytens: Soll dergleichen unbefugten Krähern und jenen, welche im verbotenen Hausiren betreten werden, um selbige endlich desto sicherer hindannzuhalten, die unbefugt führende Waaren platterdingen abgenommen, und confisciret, sie aber bey fernerer Betretung nach Vorschrift der in Sicherheitsfachen emanirten Generalien gleich andern Bagabunden und Landstreichern angesehen, und bestrafet werden, gleichwie denn

Drittens: Und leztlich diejenige Wirthhe, und andere Hausinnhaber, wie sie immer Namen haben mögen, welche dergleichen Leuten einen verbotenen Unterstand gestatten, mit einem ipso facto verwickten, und alsobald einzucassirenden Pfönsfalle von 6. Reichsthaler für das erste Mal, im weitern Betretungsfalle aber mit weit schwerer Ahndung bestrafet werden sollen; denn hieran geschieht Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster und ernstlicher Willen und Meynung. Linz den 22. April 1756.

### Liefergelder - Norma der Kreishauptleute - Erläuterung.

Den 24. April 1756. Liefergelder für einen Kreishauptmann Herrenstands, Ritterstands, und Actuarium in Commissionen.

Den Commissionswerbern, wenn sie Herrschaften sind, ist anbenommen die Führen und Verköstung selbst zu verschaffen.

Dahingegen solches respectu der Unterthanen und des gemeinen Mannes nur in Ansehung der Führen, nicht aber respectu der Verköstung zu verstehen ist.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, auch pro Cynosura stabili festzusetzen gefunden, daß den hierländischen Kreishauptleuten Herrenstandes an den jeweils bey vorkommenden Commissionen ins verdienene bringenden Liefergeldern täglich 6. fl. 40. kr., jenen angehen vom Ritterstande 4. fl. dann dem Commissions - Actuario täglich 2. fl. abgereicht werden sollen. Wo im übrigen kein Bedenken obwaltet, nach innberührtem Vorschlage den Commissionswerbern, dafern selbe Herrschaften, oder Ortsobrigkeiten sind, freyzustellen, daß sie den abzuordnenden Kreishauptleuten, anstatt der ausgemessenen baaren Bezahlung, die Führen entweder mit eigenen Pferden, oder Bauernvorspann, und eben so, anstatt der Liefergelder die geziemende Verköstung verschaffen mögen; wohingegen solches respectu der Unterthanen, und des gemeinen Mannes, bey ansuchenden Augenscheins-Commissionen, nur in Ansehung der Führen, keineswegs aber auch respectu der Verköstung zu verstehen ist, und diese leztere an Platz dessen, zu Ersparung der ansonst bey Abreichung der untereinften angetragenen Remuneration noch mehrers auflaufenden Kosten, besagten Kreishauptleuten forthin die ausgemessene Liefergelder zu verabfolgen schuldig und verbunden seyn sollen. Wien, den 24. April 1756.

### Brief-Post-Porto Regulirung ob der Enns.

Den 30. April 1756.

Briefe im Lande verbleibende bey der Aufgabe gratis anzunehmen, und bey der Abgabe nur 3. kr. abzufodern.

Porto wird von den frankirten Briefen nach der Anno 1751. approbirten Tariffe abgenommen.

Mit dem Reichs- und salzburgischen Postamte wegen gleicher Beobachtung die Einverständniß gepflogen worden.

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät zu mehrerer Abschneidung der in diesem Erzherzogthume Oesterreich ober der Enns noch immer geschehenden Briefverschwäzungen, und um dem hierländischen Publico allen Anlaß ihre Briefe durch Boten, oder andere Briefträger abzuschicken, gänzlich zu benehmen, sub dato 24., & præf. 30. hujus allergnädigst resolviret, daß die im Lande verbleibende, oder bis inclusive Salzburg, Passau, Steyer, und Strenberg lautende Briefe von den Postämtern bey der Aufgabe gratis angenommen, und bey der Abgabe hievor nur 3. kr. abgefodert, so aber ein Aufgeber die Briefe frankiren wollte, in solchem Falle der Porto vom selben nach Ausweis anschließiger extrahirten 5. Klasse der bereits anno 1751. von allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst approbirten Tariffe abgenommen werden soll, zu welchem Ende denn auch mit dem Reichspostamte respectu Passau, denn mit dem fürstlich Salzburger

burgischen Postamte die Einverständniß bereits getroffen, daß selbe von den allda aufgebenden in Oesterreich ob der Enns verbleibenden Briefen keinen Porto abfordern, sondern solche gratis annehmen, dahingegen bey der Abgabe derselben mit 3. Kr. sich begnügen soll.

Und gleichwie nun das allhiefige Oberpostamt bereits dahin instruiert worden, daß selbes den 1. May laufenden Jahrs diese Einrichtung anfangen, und hiemit auf ein Jahr die Probe machen soll, um nach Verfließung desselben die sich hieraus ergebende Wirkung ersehen, und hienach die weitere Maßregeln entnehmen zu können.

Dieses Reglement nimmet den Anfang den 1. May dieses Jahrs. Hiemit auf ein Jahr die Probe zu machen.

Als haben allerhöchst gedacht Ihre Majestät dieser landesfürstlichen Repräsentation und Kammer allermildest aufgetragen, sothane allerhuldreichste Entschliessung gesammten Landesinnsassen zu eröffnen, unterinstens aber zu bedeuten, daß gleichwie Ihre kaiserl. königl. Majestät bey dieser Herabsetzung des Briefporto lediglich zum Nutzen dero Unterthanen, und die Erleichterung ihrer Correspondenz zum alleinigen Entzwecke gehabt, und andurch eine mehrmalige Probe von dero für das beste ihrer Unterthanen hegenden Landesmütterlichen Gesinnungen an Tag gelegt, also auch allerhöchst Dieselbe sich gnädigst versehen, daß selbe diese ihnen erweizende allerhöchste Gnade mit allerunterthänigsten Danke erkennen, folgar weder directe, noch indirecte zu Abschickung oder Empfang ihrer Correspondenz sich keiner andern Gelegenheit, als der hiezu gewidmeten und mit so namhaftem Aufwande unterhaltenden Posten bedienen werden, als in Entstehung dessen, wenn man sie im Betretungsfalle zu der patentmäßigen Bestrafung ohne aller Nachsicht anhalten würde, sie sich selbst alle Schuld beymessen müßten. So man also zu Folge dieser allerhöchsten Verordnung euch Obrigkeiten, und Beamten zu dem Ende hiemit hat erinnern wollen, damit Ihr diese neue Briefeinrichtung zu jedermanns Wissen gehörig kund machen, zugleich aber auch eure untergebene Unterthanen von fernerer Verschwärzung der Briefe ernstlich abmahnen sollet. Allermaßen ic. Linz, den 30. April 1756.

Correspondenzen durch andere Wege als die Post bey patentmäßiger Strafe abzuschicken und zu empfangen verboten.

**Extract der von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst approbirten Brief-Porto-Tariffe 5. Klasse.**

	Loth	kr.
Nach solchen zählet ein einfacher Brief pr. einen halben Bogen, oder.....	$\frac{1}{2}$	3
Die doppelten Briefe, oder.....	1	6
Dann für.....	$1\frac{1}{2}$	8
	2	10
	3	12
	4	14
	5	16
	6	17

Und von inclusive dem 6ten Lothe anzufangen für das mehrer betragende Gewicht für jedes Loth 1. kr.

Anno 1756.

## Ordnung, wie die Seifensieder des B. U. M. B. unter die Fleischhacker zu Abnehmung des Inslichts einzutheilen, und was hierbey in einem und andern zu beobachten, auch wie und wenn der Preis des Inslichts zu reguliren sey.

Den 5. May 1756.

Vielefältige Klagen zwischen den Fleischhackern, und Seifensiedern wegen Abnahme des Inslichts.

Zu Vermeidung derselben nöthige Ordnung.

Inslichts-Abnahme ausgemessener District für die Seifensieder.

Preise des Inslichts von einem geringen Viehe.

Inslichtsatzung wird zu gewisser Zeit von der Repräsentation reguliret.

Inslichtspreises Determination pro currenti anno.

Kerzen und Seifenpreiserregulierung von den Kreisämtern nach der Inslichtsatzung.

Nachdem zwischen den Fleischhackern, und Seifensiedern bisher verschiedene Klagen eines Theils wegen Abnahme des Inslichts, und desselben Preises, andern Theils wegen des von einem Seifensieder in des andern Districte geschehenden Verkaufs der Kerzen und Seife sich geäußert, hiernächst auch ihnen Seifensiedern verschiedene Beeinträchtigungen von den benachbarten Hungarn, Mähren, und Oberösterreichern geschehen seyn sollen: so hat man für nöthig befunden, nachfolgende ziel- und maßgebende Ordnung zum Nachverhalte der Fleischhacker, und Seifensieder einzuführen, und solche für beständig zu einer genauen Beobachtung bringen, und halten zu lassen.

Primo: Siebt die am Ende hier beygeschlossene Consignation zu vernehmen, in was für Districte die Seifensieder eingetheilet, und was für Fleischhacker denselben zu dem Ende angewiesen seyn, damit von ihnen Seifensiedern bey diesen also in ihrem Districte befindlichen Fleischhackern das Inslicht allemal für beständig und ohne Widerrede um so mehr abgenommen werde, weil ihnen Seifensiedern ein genugsamer District ausgewiesen worden, wo sie das aus dem Inslichte verarbeitende Materiale der Kerzen und Seifen hinwiederum an Mann bringen können.

Wobey nur zu beobachten, daß bey jenen Fleischhackern, welche nur Wald- und anderes geringes Vieh schlachten, und also kein Kerninslicht bey ihnen zu haben ist, der Centen des Inslichts nur für 9. fl. oder höchstens 9. fl. 30. kr. zu bezahlen sey.

Und weil das Schlachtvieh ein Jahr in das andere im Werthe zu fallen, oder zu steigen pfelet, mithin der Fleischhacker in dem dermal ausgesetzten Preise zu bestehen etwann nicht vermag: so wird

Secundo: Wo nicht jährlich, wenigstens alle zwey Jahre eine neue Inslichtsatzung und zwar 2. oder 3. Wochen nach Pfingsten von Seiten der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer gemacht, und von darum hinaus gegeben werden, weil um gedachte Zeit am sichersten erkannt werden kann, ob das Schlachtvieh im Werth falle, oder steige. Für heuer aber solle

Tertio: Der Preis des guten rohen Kerninslichts pr. 12. fl. für dem Centen ausgesetzt, und nur dasjenige zu beobachten seyn, was bereits hieroben wegen des geringhaltig-schlachtenden Viehes, und also schlechter ausfallenden Inslichts angeführet worden. Und weil solchergestalt

Quarto: In dem B. U. M. B. ein gleicher Preis des Inslichts eingeführet wird, und also ein und andern Seifensiedern gar zu nachtheilig fallen würde, wenn der Preis von Kerzen und Seifen von einem jeden willkührlich bald in höherem, bald in geringerm Preise gesetzt werden sollte, allermassen verschiedene Landesinnwohner dahin verleitet werden dürften, der geringen Wohlfeilheit halber ihre benöthigte Kerzen und Seifen aus einem andern Bezirke zum Nachtheile desjenigen Seifensieders, welcher ihnen in ihrem Districte zum Verkaufe seines Materialis dermalen angewiesen wird, einzuschleppen.

So soll von keinem Magistrate oder Ortsobrigkeit in Hinkunft den Fleischhackern, oder Seifensiedern eine willkührliche Satzung weiter vorgeschrieben, sondern wie der Preis des Inslichts dermalen ausgesetzt ist, also auch nach diesem von dem kaiserl. königl. Kreisamte ein durchgehends gleicher Preis von Kerzen und Seifen, jedoch mit vorheriger Approbation der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer, wie für heuer alsogleich, als auch für das künftige, wenn es vorverstandenermaßen auf eine Abänderung ankommen sollte, reguliret, und dieser Preis von jedem Seifensieder in dem Verkaufe seines Materialis unter sonst erfolgender schweren Strafe beobachtet werden. Und wie

Quin-

Quinto: Sie Seifensieder das Inslicht bey den Fleischhackern alle 8. Wochen oder höchstens alle viertel Jahre abzufassen gehalten seyn sollen; also werden auch

Abfassung des Inslichtes.

Sexto: Eben dieselben verbunden seyn, ihnen Fleischhackern den dießfälligen Betrag am Gelde bey der zweyten Abfassung richtig und baar zu bezahlen. Damit aber

Richtige Bezahlung.

Septimo: Der Seifensieder in der Zahlung um so richtiger zuhalten, und der Fleischhacker auch um so gewisser zu seiner Befriedigung gelangen möge, so soll in jenem Orte, wo kein Seifensieder, wohl aber ein Fleischhacker vorhanden, der allortige Kerzen- und Seifenverschleiß anstatt der Krämer und Gemeinwirthe, bey welchen die Seifensieder ohnedem der Zahlung halber öftermals Gefahr laufen, oder auch dieses Materiale von andernwärts her, der Wohlfeilheit halber zu ihrem Profite eingeschwärzet werden kann, den Fleischhackern eingeräumet werden, es wäre denn, daß sie Seifensieder hierbey von darum ein besonders Bedenken tragen dürften, weil sie Fleischhacker ihre Kerzen fast gemeiniglich selbst zu ziehen pflegen, mithin durch Verkaufung ihrer selbst eigenen Kerzen ihnen Seifensiedern den Gewinn ihres Materialis verkürzen, oder schmälern möchten, allermassen in solchem Falle ihnen Seifensiedern frey und unbenommen bleiben soll, demjenigen ihre Kerzen, und Seifen zum Verkaufe vorzulegen, zu welchem selbe ein besseres Vertrauen tragen.

Kerzen und Seifenverschleiß wo kein Seifensieder vorhanden.

Octavo: Wird bey dieser also gemachten Bezirkseinteilung zu Beybehaltung einer gottgefälligen Gleichheit weder ein Seifensieder noch ein anderer, wer er immer sey, berechtiget seyn, in des andern seinem Bezirke bey Confiscirung der Waare und anderer erfolgenden Bestrafung Kerzen oder Seifen einzuführen oder zu verkaufen, wie denn aus eben dieser Ursache

Bezirksbezug.

Nono: Verordnet wird, daß kein Seifensieder den in eines andern Districte einfallenden Jahrmart mit seiner Waare frequentiren, sondern solches lediglich dem Seifensieder seines Bezirks frey stehen soll.

Jahrmartsfrequentirung.

Damit aber der Seifensieder gar keine Ursache vorfinden möge, das Inslicht bey dem Fleischhacker in der ausgesetzten Zeit ordentlich und richtig abzufassen, und zu bezahlen, weil derselbe von den benachbarten hungarischen, mährischen, und oberösterreichischen Seifensiedern wegen Einführung der Kerzen und Seife, besonders zu Jahrmartzeiten namhaft beeinträchtigt werden kann; so wird

Decimo: Unter einem von der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation an ihre Mauth- und Zollbeamte die nachdrücksame Verfügung gemacht, den Ortsobrigkeiten aber durch das kaiserl. königl. Kreisamt mitgegeben, daß, gleichwie durchaus in diesem ganzen Districte weder geschmolzenes noch verarbeitetes oder rohes Inslicht, also auch keine Kerzen und Seife, sowohl an Jahrmärkten oder sonst wohin künftighin mehr eingeführet, sondern von den Gränzzollämtern, auch jeder Ortsobrigkeit alsogleich angehalten, und die Einbringer das erste Mal mit ihren Waaren unter der Bedrohung der künftig erfolgenden Confiscation zurück gewiesen, bey weiterer Betretung aber derley Materiale, eo ipso confisciret werden soll. Wien, den 5. May 1756.

Hungarisch-Mährisch- und Oberösterreichischer Kerzen und Seifen-Einfuhre verboten.



Anno 1756.

**Districts-Consignation des ganzen B. U. M. B.**  
 von welchen Landfleischhackermeistern die ebenmäßig im Lande befindliche Seifensieder das erzeugende rohe Inslicht abzufassen gehalten, dahingegen auch was für Ortschaften diese letztere mit ihren Kerzen und Seife zu verlegen berechtigt seyn sollen.

**Zu Feldsparg 1. Seifensieder.**

	Bliesbach
Feldsparg.....	3
Bernhartsthal.....	1
Crassenhofen.....	2
Gasenthal.	
Bischofwarth.	
Käzelsdorf.	
Lichtenwarth.....	1
Rabenspurg.....	1
Renithal.	
Schrattenberg.....	1
Ober- und Unterthemenau.....	1
Stänerbrunn.	

**Zu Marcheck 1. Seifensieder.**

Marcheck.....	2
Angern.....	1
Baumgarten.	
Breitensee.	
Dallesbrunn.	
Engelhartstätten.....	1
Untergänsendorf.	
Häringsee.	
Ollersdorf.	
Markt Hof und das Schloß.	
Kopfstätten.	
Kroisenbrunn.	
Lasse.....	1
Oberwenden.....	1
Ober Siebenbrunn.....	1
Unter Siebenbrunn.	
Schönfeld.	
Schönkirchen.....	1
Stripfing.	
Weikendorf.....	1
Wizelsdorf.	
Zwendorf.....	1
Dörflis.	
Männerstorf.	
Prodes.	

**Zu Mistelbach 3. Seifensieder.**

Markt Mistelbach.....	3
Eybesthal.	
Hebertsbrunn.....	1

	Fleischbacher
Ladendorf. ....	I
Mellendorf.	
Neubau.	
Antelsdorf.	
Hörersdorf. .... † ..	I
Obersulz. ....	I
Lanzendorf.	
Paasdorf. ....	I
Ebersdorf.	
Schrid. ....	I
Wilsersdorf. ....	I
Reilesbrunn.	
Höbersdorf.	
Pullendorf.	
Huttendorf.	
Siebenhürten.	
Gaunersdorf. ....	2

Zu Stadt Laa i. Seifensieder.

Stadt Laa. ....	3
Dürnbach. .... † ..	I
Hagendorf.	
Unzendorf.	
Hauenthal.	
Baumgarten.	
Loosdorf.	
Neudorf. .... † ..	I
Kirchstätten.	
Koting Neusiedel.	
Falbach. ....	I
Gaubitsch. ....	I
Enzersdorf. ....	I
Ottenthal. ....	I
Guttenbrunn.	
Puttenhof.	
Ruchhof.	
Preiner Schlöfel.	
Mitter Hof.	
Rothen.	
Neu Rippersdorf. ....	I
Schweinburg. .... † ..	I
Staaß.	
Ehrensberg.	
Kanderdorf.	
Wultendorf.	
Zlabing.	
Alten Markt.	

Zu Stadt Enzersdorf i. Seifensieder.

Stadt Enzersdorf. ....	2
Edardsan. ....	I
Esling.	

Anno 1756.

Fleischbader

Glinfendorf.	
Kammersdorf.....	I
Breitenstätten.	
Loippersdorf.	
Mannsdorf.	
Sedlersdorf.	
Sedelfee.	
Leopoldau.....	I
Aspern an der Donau.....	I
Raasdorf.	
Deutsch Wagram.....	I
Kagaran.	
Stadlau.	
Margraf Neusiedel.....	I
Markt-Ort.....	2
Pframa.	
Probsdorf.	
Straudorf.	
Croatisch Wagram.	
Wittau.	
Sissenbrunn.	
Aderkla.	

Zu Poisdorf 2. Seifensieder.

Markt Poisdorf.....	5
Ames.	
Böhmisch Krut.....	2
Falkenstein.....	2
Herren-Baumgarten.....	2
Rezelsdorf.	
Hadersdorf.	
Felling.	
Poisbrunn.	
Alt-Ruppersdorf.	
Walterskirchen.....	I
Waltersdorf.	
Erdberg.	
Wöhlsdorf.	
Wilhemsdorf.	
Höflein, und Einsersdorf.	

Zu Hoch-Ruppersdorf 1. Seifensieder.

Markt Hoch-Ruppersdorf.....	2
Ebres und Niedersulz.....	I
Kohlebrunn.....	I
Magen.....	I
Pirawarth.....	I
Rackendorf.....	I
Schweinbarth.....	I
Spanberg.....	I
Horeß.	I
Martinsdorf.	

Zu

Zu Woltersdorf 1. Seifensieder.

	Gleichheiten
Markt Woltersdorf.....	3
Auersthal.....	I
Engersdorf.....	I
Pillerdorf.....	I
Pockflus.....	I
Obersdorf.	
Eibesbrunn.	
Ebersdorf.....	5

Zu Zistersdorf 1. Seifensieder.

Stadt Zistersdorf.....	3
Abbsdorf.....	I
Dürnkruith.....	I
Drosing.....	I
Dobermannsdorf.....	I
Göhdorf.....	I
Hausbrunn.....	I
Hauskirchen.	
Hochenau.....	I
Jedenspeugen.....	I
Innersdorf.....	I
Lopdersthal.....	I
Neusiedel am Seyebach..... †	I
Poltendorf..... †	I
Prinzendorf..... †	I
Maustrenk.	
Känersdorf.	
Ringelsdorf.....	I
Stillfried.....	I
Weyndorf.	
Baumgarten.	
Ebenthal..... †	I

Die Kapellen zu Stillfried.

- Göfing
- Geiselberg.
- Aichhorn.
- Waltersdorf.
- Siedendorf.
- Stelm.
- Blumenthal.
- Edreich.
- Grub.

Zu Stockerau 3. Seifensieder.

Markt Stockerau.....	3
Gräfendorf.....	I
Ober-Rohrbach..... †	I
Unter-Hollabrunn..... †	I
Unter-Fellabrunn.....	I
Sammlung West. Gesetze V. Theil.      E e e e e e      Bräu	

	Fleischbacher
Brüderndorf. . . . . †	1
Maißbierbaum. . . . . †	1
Simonsfeld. . . . .	1
Hobersdorf.	
Herzog = Bierbaum. . . . .	1
Leizersdorf. . . . .	2
Sirndorf. . . . .	1
Leizersbrunn.	
Spillern.	
Häzenbach.	
Ollerndorf.	
Ober = und = Unter Zöggersdorf.	
Unter = Rohrbach.	
Streitdorf.	
Lärpfeld.	
Merkersdorf.	
Das Kloster St. Kollmann.	
Wohlmannsberg.	
Wilfersdorf.	
Wiesen.	
<b>Korneuburg 2. Seifensieder.</b>	
Stadt Korneuburg. . . . .	2
Städten. . . . . †	1
Langen = Enzersdorf. . . . .	1
Enzersfeld. . . . .	1
Stämersdorf. . . . .	1
Stresdorf.	
Pisamberg.	
Flandorf.	
Hohenbrunn.	
Königsbrunn.	
Mäzbrunn.	
Drásdorf.	
Pözing.	
Pfaffing.	
Klein Röh.	
Klein Enzersdorf.	
Seebern.	
Mollmersdorf.	
Ulrichskirchen. . . . .	2
Münichsthal.	
Gränberg.	
<b>Großen Rußbach 1. Seifensieder.</b>	
Markt großen Rußbach. . . . .	2
Wörnitz. . . . .	1
Gänserndorf samt Karnerbrunn und Schloß. . . . .	1
Unter = Kreuzstätten. . . . .	1
Großen = Ebersdorf. . . . .	1
Ernstbrunn. . . . .	2
Schleinbach. . . . .	1
Wolfpäßing. . . . .	1
Ober = Kreuzstätten.	
Wöjeldorf.	
Weinsteig.	

Holz

Fleischbacher

Holzmannsdorf.  
 Hüpleß.  
 Klein Ebersdorf.  
 Au.  
 Modendorf.  
 Helfens.  
 Gerersdorf.....  
 Domáfel.  
 Unter-Ollerdorf.  
 Harmansdorf.....  
 Niekersdorf.....  
 Hauzendorf.  
 Kroaten Dörfel.  
 Leoberndorf.....  
 Traunsfeld.  
 Ekersdorf.  
 Steinbach, und Magling.

Aspern I. Seifensieder.

Aspern.....  
 Fretting.....  
 Friberuz.  
 Altenmanns.  
 Eichabrunn.....  
 Gnadendorf.....  
 Niederleiß.....  
 Ganess.  
 Element..... †.  
 Michelstätten.  
 Benzersdorf.  
 Zwentendorf.  
 Schlez.  
 Wilkersdorf.  
 Pira.  
 Oberleys.  
 Herrenleiß.....  
 Grafensulz.  
 Pierstendorf.  
 Hagenberg.....

Göllersdorf I. Seifensieder.

Markt Göllersdorf.....  
 Stelzendorf.....  
 Ober-Stinkenbrunn.....  
 Ober- und Unter-Grub.  
 Bergau und Parau:  
 Fiendorf.  
 Fürth.  
 Eyzersthal, und Wischathal.  
 Ober- und Unter-Hauzenthäl.  
 Ober- und Unter Mallebern.....  
 Geizendorf.  
 Ober- und Unter- Nuesch.  
 Ottendorf.  
 Mugel.....

Füllersdorf.  
 Ringendorf.  
 Stainabrunn mit sammt dem Schloße.  
 Roseldorf.  
 Seming.  
 Stranzendorf.....  
 Puech, und Kleedorf.  
 Ober- und Unter-Paschenbrunn.  
 Unter Rusbach.....

Hausleuten 1. Seifensieder.

Hausleuten.....  
 Goldgemb.....  
 Ziffersdorf.  
 Wolfpässing.  
 Seizersdorf.  
 Schmida mit sammt dem Schloße..... †  
 Zaina.  
 Perzendorf.  
 Pottendorf.....  
 Gaisruck.....  
 Stetteldorf.....  
 Eckendorf.....  
 Starnwörth.  
 Zauffenberg.  
 Inkersdorf.  
 Groß und Klein Wöfendorf..... †  
 Upsberg.  
 Upsdorf.....  
 Bierbaum.....  
 Trübensee.....  
 Neu-Nigen.....  
 Dyzenlau.  
 Frauendorf.  
 Mollersdorf.

Kirchberg 1. Seifensieder.

Kirchberg.....  
 Königsbrunn.....  
 Hipfersdorf..... †  
 Ober- und Mitter- und unter Stockstall..... †  
 Engelmannsbrunn.....  
 Malán.  
 Dörfel.  
 Dürrenthal Schloß.  
 Ottenthal.  
 Grafenwerth.....  
 St. Johannes.  
 Jedtsdorf.  
 Neustift..... †  
 Altenwerth..... †  
 Göging.  
 Winkel.

Unter Raffelsbach 1. Seifensieder.

Raffelsbach.....

Maiffau

	Fleischbacher
Maiffau.....	2
Willmersdorf.....	
Ober = Raffelsbach.....	I
Groß = Meiseldorf..... †	I
Obersbrunn..... †	I
Parrersdorf.....	
Pfaffstätten.....	
Geidorf.....	
Oberholz.....	
Krotten = Mühle.....	
Ober = Etendorf.....	I
Gemling.....	
Laindorf.....	
Griebing.....	
Michelbach.....	I
Besen = Dürnbach.....	
Olbersdorf.....	
Hoehenwarth.....	I
Kanthal.....	
Riedenthal.....	I
Neudeck.....	
Enferbrunn.....	I
Felß.....	I
Edtsdorf.....	I
Sittendorf.....	
Ober = und Unter Seebern.....	I
Grundt = Dorf.....	
Die Hütten bey der Anfuhr.....	
Sachsendorf.....	
Kollersdorf.....	
Gränz = Haus.....	
<b>Sizendorf 1. Seifensieder.</b>	
Sizendorf.....	2
Praunsdorf.....	I
Kaseldorf.....	I
Klein = Kirchberg.....	
Gogendorf.....	
Frauendorf.....	
Zuesdorf.....	I
Glaumdorf.....	I
Rehrbach.....	
Diebersdorf.....	
Kadabrunn..... †	I
Gettsdorf.....	
Münichhofen.....	
Hollerstein.....	
Fandorf.....	
Groß = und Klein = Wögsdorf.....	
Weitersdorf.....	I
Baumgarten.....	
Amasthal.....	
Ober = und Unter = Tern.....	
Rueppersthal.....	I
Sträming.....	I
Schleinitz.....	
Linberg.....	



	Gleichhader
Häizendorf.....	I
Ramp.	
Wagram.	
Straf.....	I
Schloß-Graveneck.	
Wartberg.	
Göfing.....	I
Ohlsarn.	
Weidendorf.	
Haiderdorf.....	2
Diendorf.	
Kammern.	
Walkersdorf.	
<b>Ober Hollabrunn I. Seifensieder.</b>	
Ober Hollabrunn.....	2
Brandenweida..... †	I
Dintersdorf.	
Sunberg sammt dem Schloße.	
Raschaid.	
Wösfeld.	
Sudenbrunn.	
Aspersdorf..... †	I
Maria Thal.	
Maasdorf.	
Wolfsbrunn.	
Oberfellabrunn..... †	I
Schöngraben..... †	I
Mitter-Graben..... †	I
Ober Graben.	
Untersdorf.....	I
Groß.	
Randorf..... †	I
Klein Stelzendorf.	
Suzenfahrt.	
Bränhartsberg.	
Kuplig.	
<b>Zu Röß 2. Seifensieder.</b>	
Stadt, und Alt Stadt Röß.....	6
Unter Rälb.....	I
Ober Rälb..... †	I
Unter Rößbach.....	I
Mitter Rößbach..... †	I
Ober Rößbach.	
Klein Hoflein.	
Riedenthal.	
Rägelhof.	
Tehelsdorf.....	I
Markt-Haugsdorf.....	2
Klein-Markersdorf.	
Bengarten.	
Wugenthal.	
Schröttenthal.	
Pillersdorf.	
Ober-Markersdorf.....	I
Helena Kirchen.	

Fleischbäcker

Zu Pulkau 1. Seifensieder.

Markt = Pulkau.....	3
Deinzendorf.....	1
Waißendorf.	
Loydecker.	
Plath.....† ..	1
Rothenhof.	
Dietmansdorf.	
Zellerndorf.....	3
Wägelsdorf.....† ..	1
Pernersdorf.....	1
Pfaffendorf.	
Röschig.....	2
Stolzendorf.	
Rockendorf.	
Tegelsdorf.	
Groß, und Klein = Reippersdorf	
Grätenberg.	

Zu Bullersdorf 1. Seifensieder.

Markt = Bullersdorf.....	2
Imerndorf.....	1
Rappersdorf.....	1
Bachmannsdorf.....	1
Amersdorf.....	1
Mälberg.....	1
Dürrenleiß.	
Ruckendorf.	
Eckendorf.....† ..	1
Weyerburg.	
Alten = Markt.	
Grund.	
Klein = Radolß.	
Stainabrunn.	
Windpäßing.	
Kalladorf.	
Klein = Städteldorf.	
Haidthof.	
Unter = Stinkenbrunn.	

Zu Strandsdorf 1. Seifensieder.

Markt = Strandsdorf.....	2
Harreß.....	2
Enzersdorf im Thale.....	1
Wulzeshofen.....	1
Ober = und Unter Schäberle.	
Pernhofen.	
Zwingendorf.	
Radolß.	
Ober = und Unter Hof.	
Seefeld.....	2
Obrig.	
Hadres.....	1
Stranec.	
Alberndorf.....	1
Wägenthal.	

Ende

## Soldaten Heuraten.

Den 8ten May 1756.

Annullirung der Contractuum sponsaliorum, &amp; Matrimonii sine consensu.

Anzuzeigen, allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten bisher vielfältig zu vernehmen gehabt, was gestalten die in dero Diensten stehende Militaroffiziere wider die eingeführte Ordnung und Subordination, ohne Vorbezug und Bewilligung der Regimentsinhaber und Commendanten sich entweder wirklich verehlichen, oder unter Versprechung der Ehe die unvorsichtige Jugend weiblichen Geschlechts, zu derley heimlichen Verbindnissen verleiten, und andurch nicht allein sich, nebst diesen in allerhand mißliche, ja öfters unglückselige Umstände versehen, sondern auch den Aeltern oder Vormündern, und Anverwandten vielen Verdruß und Bekümmerniß über den Hals ziehen. Um also hierinnfalls für das künftige die gemessene Schranken zu setzen, hätten allerhöchst Dieselbe in Kraft dieses gesetzmäßig zu statuiren geruhet, daß nach dem Beyspiele der Anno 1753. wider die Eheverlobnisse und Verehlichungen der Minderjährigen ergangenen Pragmaticalverordnung furohin kein Militaroffizier ohne Vorwissen und Einwilligung des Regimentsinhabers oder Kommandantens, weder sponsalia gültig contrahiren, noch weniger aber Eheverordnungen abschließen könne, sondern alle derley Heuratscontracte an und für sich selbst null und nichtig seyn, folgsam bey keiner Gerichtsstelle einige Reflexion darauf gemachet, vielmehr alle effectus Juris civilis denegiret werden sollen. Gleichwie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät in Folge dessen durch dero Hofkriegsrath an seine Gebührde die gemessene Verfügung erlassen, ingleichen den Capellanum majorem castrensem, und durch diesen die ihm unterstehende Superiores, Feld- und Garnisonkapläne dahin anweisen lassen, daß selbe in dergleichen vorkommenden Eheversprechungsfällen die ansuchende priesterliche Copulation, und Einsegnung ohne beygebrachten schriftlichen Consens des Regimentsinhabers oder Commendantens mit nichten gestatten sollen. Als wird sie N. O. Repräsentation und Kammer anfordert von dieser erfolgt allerhöchsten Entschliesung das allhiefige Erzbischöfliche und Bischöflich-Passauische Consistorium verständigen, sofort dieses Pragmaticalgesetz hierlandes so, wie es in allen übrigen Erbländern geschiehet, zur allgemeinen Wissenschaft, und damit insonderheit die Jugend weiblichen Geschlechts, wie auch derselben Aeltern und Vormünder sich aus unüberlegter Neigung zu solthanen Eheverbindnissen nicht verleiten lassen, sondern sorgfältig dafür zu hüten wissen, gehörig kund machen, und auch ihres Ortes auf dessen Befolgung feste Hand zu halten geblissen seyn. Wien den 8ten May 1756.

## Lehenkutscher schnelles Fahren.

Den 8ten May, 1756.

Lehenwägen Numerirung.

Büchtigung der muthwillig schnellfahrenden Kutscher.

Warnung des Publici von der Gefahr in den Fahrwegen.

Der N. O. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kais. königl. Majestät um dem muthwilligen schnellen Fahren der Lehenkutscher dereinst gemessenen Einhalt zu verschaffen allergnädigst resolviert, daß die Stadt- so wie die Vorstadt-lehenwägen ohne Ausnahme auf der Seite mit ordentlichen Numern bemerket, sofort und da aus diesem Zeichen bey Ausübung einigen Muthwillens, die Innhaber der Wägen füglich zu erkennen sind, die in derley schnellem Fahren immerwo betretene Lehen- und auch andere Kutscher zum erspiegelnden Beyspiele für die übrige auf das empfindlichste in instanti gezüchtigt: dahergegen, und soviel die mitten auf den Fahrwegen gehende oder quer über die Straßen laufende und andurch sich öfters ohne Schuld der Kutscher ein Unglück zuziehende Personen betrifft, durch einen offenen Ruf, und Trommelschlag an den gewöhnlichen Plätzen der Stadt sowohl, als in den Vorstädten, und sonderheitlich an dem Schönbrunner Wege, zu jedermanns Wissen kund gemacht werden soll, daß, wenn jemand durch unachtsames Gehen oder unbesonnenes Querüberlaufen bey den Wägen beschädiget werden möchte, ein solcher dieses Unheil seiner eigenen Unbedachtsamkeit zuzuschreiben, und dementhalben keine Entschädigung anzuhoffen haben sollte. Wornach also sie N. O. Repräsentation und Kammer das weiter Nöthige fürzuzufahren, und auf die genaue

naue Befolgung alles dessen unabbrüchig feste Hand zu halten sich angelegen seyn lassen wird: allermåßen denn auch im übrigen an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath, zur weiteren Verfügung an dahiesiges Militärstadtcommando das Gehörige von hieraus unter einem ergeheth, daß auch die auf den Piqueten, und sonst bestellte Militarmachen, einen in dergleichen schnellem, und unbesonnenem Fahren betretenen Kutscher alsogleich vom Wagen herab nehmen, und mit gemessenen Stockstreichen abstrafen, allenfalls auch nach Maß des etwa ausgeübten Muthwillens, und darbey begangenen Verbrechens zu fernerer Züchtigung arrestirlich anhalten sollen. Wien den 8ten May 1756.

## Stiftungen- und Spitalerverwaltung ob der Enns.

Wir Präsident, und Råthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, 2c. Entbieten allen und jeden so geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, wie auch Vorstehern in landesfürstlichen Privat-Städten und Märkten, dann den herrschaftlichen Vogtbeamten, Spitalverwaltern: und Spitalmeistern unsren respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor, und geben euch hiemit zu vernehmen; Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät unsre allergnädigste Erblandesfürstinn und Frau Frau aus hegender mildreißender Landesmütterlicher Sorgfalt die Untersuchung der sämmtlichen geistlichen und weltlichen Stiftungen zu deren einziger Wohlfarth, Aufnahme, und Erhaltung allergnädigst angeordnet haben; Als geruheten allerhöchst Dieselbe auch um das hierdurch abzielende allgemeine Beste desto gesicherter zu erhalten, durch die unterm 24ten Jan. und 9ten April dieß laufenden Jahrs erlassene allergnädigste Rescripte zur genauen künftigen Beobachtung folgende Maßregeln gesäßmäßig vorzuschreiben, und zwar

Den 8ten May, 1756.

Erstlich: Sollen bey jenen mit wohl beträchtlichen Kapitalien versehenen Stiftungen und Spitalern, wo derzeit keine ordentliche Fundationsinstrumente vorhanden, innerhalb 2. Monaten à die Recepti bey 6. Reichsthaler Pönfalle derley Stiftbriefe nach dem dormaligen Bestande des Vermögens und mit selbigem abmessender Anzahl der Armen nebst Inserirung aller darauf haftenden Schuldigkeiten errichtet, und ad approbandum & ratificandum der hierlandes in milden Stiftungssachen allergnädigst angeordneten Commission eingereicht werden, dahingegen

Errichtung verbindlicher Stiftbriefe über bestete Stiftungen und Spitäler.

Andertens: Für die unbemittelte Spitäler, welche entweder von bloßer Mildherzigkeit der Obrigkeiten, Herrschaften, oder Sammlung der Gemeinden abhängen, sind unter obigem angefügten Termine derley Ordnung, worinn sowohl der Verpflegung, als sonstigen Uebungen halber das Bensthige vorgesehen ist, ebenfalls zu errichten, und nicht minder ad approbandum zu übergeben, damit auch

Befassung einer Ordnung über die unbemittelte Spitäler.

Drittens: Die allweitere willkührliche und unwirthschaftliche Gebahrung mit diesen milden Stiftungsmitteln verhütet bleibe, so sollen von den Vogtherrschaften keine Kapitalien mehr eigenmächtig an sich gezogen, sondern jederzeit die landtässliche Vormerkung, nebst vorhergehender Anzeige bey obgedachten milden Stiftungscommissionen angesuchet, die bereits unsicher anliegende Kapitalien aber nach Inhalte des unterm 14ten Junii verfloßenen Jahrs ergangenen Patents, sogleich aufgekündet, und das einbringende Kapital ad Fundum Publicum, oder bey dessen Entstehung auf unafficirte, oder sichere Fundos angelegt werden, wo es Respectu der Unterthanen und Bürger bey der obrigkeitlichen Fertigung sein unabgeändertes Verbleiben hat.

Sicherstellung und Anlegung der Kapitalien.

Viertens: Werden alle hierländische gerichtliche Stellen und Obrigkeiten zu Folge des von seiner Behörde erlassenen Befehls im Falle sowohl zu geistlichen als weltlichen Stiftungen, Gotteshäusern, und dergleichen einige Pia Legata vermachtet werden, die Extractus Testamentorum von dergleichen Vermächtnissen der milden Stiftungscommission alsogleich mitzutheilen haben, auch ebender als solche richtig abgeföhret worden zu seyn, die Erben mittels einer Verbes-

Communication des Testaments - Extracte über die Pia Legata von den Gerichtsstellen und Obrigkeiten.

Anno 1756.

Vertretung der hierländigen  
Stiftungen von dem Fisco.Stiftungs- oder Gotteshaus-  
gebäude - Ausführung.

Rechnungen - Legung.

Summari-Tabelle - Befaf-  
fung.Nachricht des Kreisaupt-  
leute.

scheidung darthun können, ist denselben die Verlassenschaft nicht ausfolgen zu lassen. Ingleichen haben

Fünftens: Ihre kaiserl. Königl. Majestät zu schleuniger Auseinander-  
setzung der bey den hierländischen Stiftungen vorkommenden Irrungen die ge-  
richtliche Vertretung dem allhierigen Fisco allergnädigst aufgetragen, daher sich  
denn die Stiftungsvorsteher hiernach zu halten wissen werden. Weiter soll

Sechstens: Kein Stiftungs- oder Gotteshausgebäude ohne Vorwissen  
und Einwilligung der Stiftungscommission aufgeführt, sondern ehevor jedes-  
mal nebst Beylegung des Ueberschlags und Auszeichnung, wo die Mittel hierzu her-  
genommen, die Anzeige bey gleich besagter Commission gemacht werden, zugleich  
aber

Siebtentens: Von den gesammten Vorstehern der Foundationen und  
Spitäler ihre Rechnung 6. Wochen nach Verfließung eines jeden Jahrgangs  
bey 6. Reichsthaler Pönsfalle ihren Vogt-Obrigkeiten erleget, der in milden  
Stiftungssachen allergnädigst angeordneten Comm. sion hingegen ein Summa-  
rium nach allen Rechnungsrubriken und ihnen bereits zugetheilten Formularen,  
darvon zur Einsicht eingeschicket, wo ingleichen

Achtens: Nach anschließigem Formulari die Tabelle des sämmentlichen  
Vermögensstandes beygelegt werden, und damit man endlich

Neuntens: Des aussehenden baaren Kassenrests die desto gesicherte Aus-  
kunft erlange, ist den hierländigen Herren Kreisauptleuten aufgetra-  
gen worden, die in ihren Vierteln liegende Spitäler und sonstige Foundationen  
bey gelegener Zeit zu visitiren, und über deren Stand und Baarschaft zu rela-  
tioniren.

Gleichwie nun diese euch bereits kund gemachte Ordnung alleinig das allge-  
meine Beste der Stiftungen zum Augenmerke hat, ihr Eingangs ernemte Obrig-  
keiten auch zu deren Aufnahme und Emporhebung ohnehin die gewissenhafte Ver-  
bindlichkeit traget.

Als werdet ihr hierinnfalls um so genaueren Vollzug leisten, da ihr  
euch ansonsten der schweresten Verantwortung und Bestrafung ganz unmittelbar un-  
terziehen würdet, damit aber nicht minder dieses Patent in beständig vollkom-  
mener Wissenschaft und Nachverhalt verbleiben möge, so habt ihr alljährlich  
bey Aufnahme der Rechnung unter Strafe 6. Reichsthaler solches Patent jedes-  
mal republiciren zu lassen. Denn hieran geschiehet Ihrer kaiserl. Königl. Majestät  
allergnädigster Willen, und Meynung. Wien den 8ten May 1756.

## Neue Dienstbotenordnung für das Land Oesterreich ob der Enns.

Den 14ten May 1756.

**W**ir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen  
Obrigkeiten, auch Unterthanen, und Innsassen unsres Erzherzogthums  
Oesterreich ob der Enns, was Standes, Würde, oder Wesens die sind, uns-  
re Gnade, und ist ohnehin jedermann bekannt, wie unsre unermüdete Sorgfalt  
auf alles das vorzüglich gerichtet sey, was zum Heile, und Wohlfahrt unsrer  
getreuesten Unterthanen nur immer gedeihlich seyn mag.

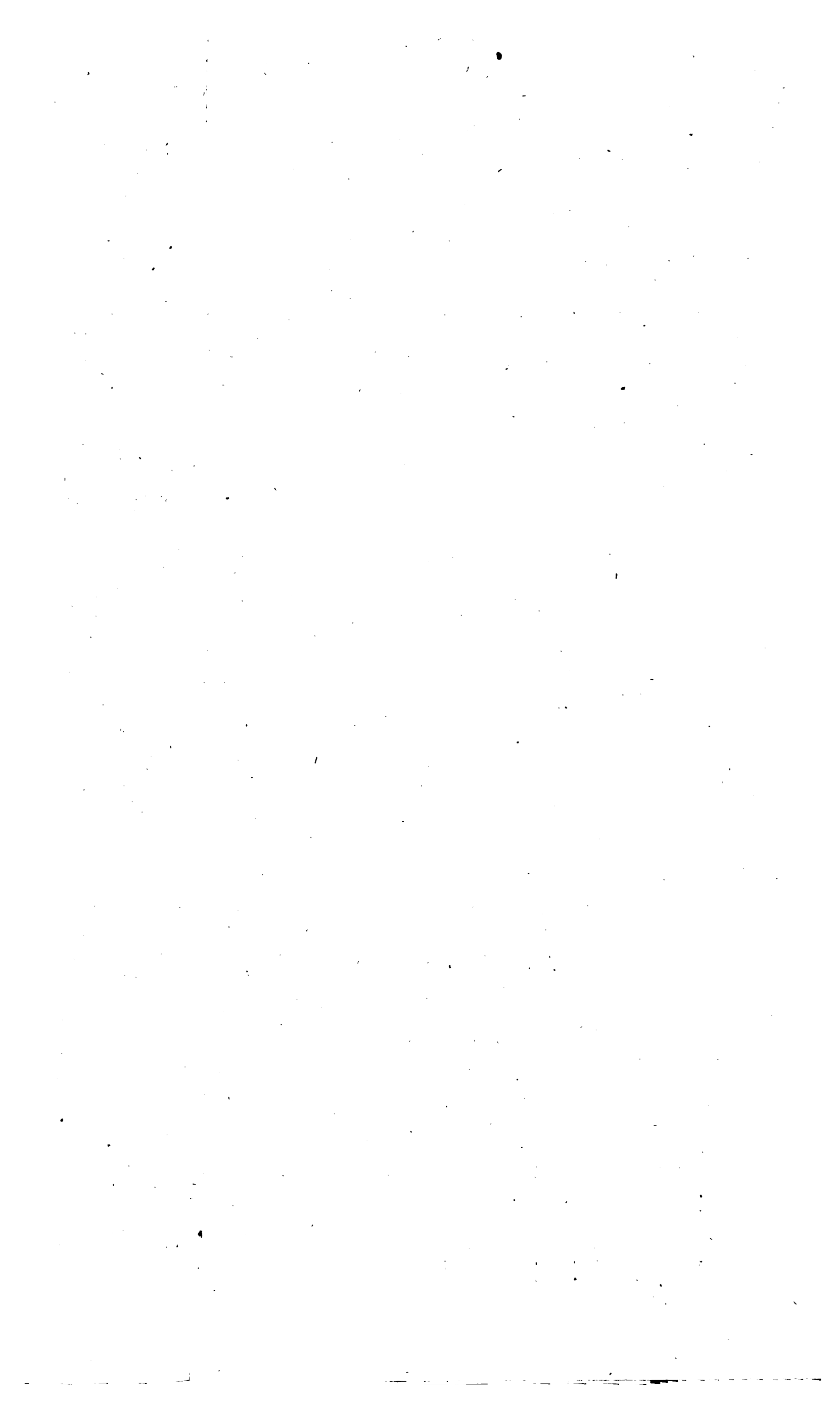
Vorsicht der Dienstleute  
auf dem Lande.

Wir beobachten dabey nicht ohne Mißfallen, was große Plagen, Un-  
lust, und Schaden der Bauersmann von seinem Dienstgesinde zu ertragen habe,  
und wie der Muthwillen dieser Leute bereits so hoch steige, daß sie dem Haus-  
wirth gleichsam Gesäße vorschreiben, nach Wohlgefallen aus dem Dienste treten,  
und ihren lasterhaften Begierden ohne Abscheu dergestalten nachhängen, daß viele  
Aergerniß daraus erwächst, der allerhöchste Gott schwer beleidiget, und die  
gute Zucht, worauf das christliche Weesen vornehmlich beruhet, fast gänzlich  
unterbrochen wird.

Innoch zu Zeiten Wehl.  
Leopoldi kaiserl. Majest. glori-  
würdigsten Andenkens ausge-  
gangene Ordnung.

Zwar hat unsers geliebten Herrn Großvaters Kaisers Leopoldi Majestät  
glorwürdigsten Andenkens im Jahre 1688. diesem verderblichen Uebel durch eine  
Dienstboten- und Gesindsordnung abzuhelfen gesucht; und würde auch das Ziel  
erreicht worden seyn, falls die Obrigkeiten dasselbe in Erfüllung zu setzen sich mit  
gehört





gehörigem Eifer hätten angelegen seyn lassen; Wir wollen aber nicht, daß unsre allerhöchste Befehle gleichsam von der Willkühr der Herrschaften, und ihrer Beamten abhängen, folgsam durch deren selbst langmüthiges Nachsehen vereitelt werden sollen, sondern gedenken vielmehr, uns an selbe in allen nicht Beobachtungsfällen unmittelbar zu halten, und sie andurch in die Noth zu setzen, jenen Gerichtszwang mit schuldigster Aufmerksamkeit zu verwalten, der ihnen nicht minder zu Handhabung guter Polizey und Ordnung, als zu schleuniger Justiz-ertheilung anvertrauet ist;

Wir erkennen darbey gar wohl, daß zwischen den Dienstboten in den Städten, und den Dienstleuten auf dem Lande ein eben so großer Unterschied obwalte, als ungleich die Art der Haushaltung ist, und dabey noch zu betrachten kommt, daß in geschlossenen Städten das übermüthige Dienstvolk weit leichter, als auf dem Lande in den Schranken des schuldigen Gehorsams, und Ehrbarkeit zu erhalten sey;

Solchemnach haben wir uns entschlossen, dermalen blos bey dem Dienst-gefinde auf dem Lande, und welche immer sich zu Landwirthschaften gebrau-chen lassen, eine so heilsame, als höchstnöthige, und zwar eine solche Ord-nung einzuführen, wodurch einerseits die muthwillige, und ausgelassene Dienst-boten im Zaume gehalten, andererseits aber auch den Dienstboten, welche in den geziemenden Schranken verbleiben, die justizmäßige Hilfe gegen ihre Dienst-herren nicht verschränket werde;

Diese Ordnung bestehet in folgenden dreyßig Artikeln.

Als

Erstens: Sollen alle Dienstboten auf dem Lande (maßen wir vor die Städte eine anderweite Ordnung demnächstens vorschreiben werden) wenigstens auf ein Jahr sich verdingen, und vor Ausgange desselben den Dienst nicht ver-lassen, widrigens ist der Hauswirth keinen Lohn abzureichen schuldig, wohl aber bey 6. Reichsthaler Strafe verbunden, es der Obrigkeit sogleich anzudeuten, da-mit sie derley Knechte, oder Mägde nach beschaffenen Umständen bestrafe, und zu Auswartung der Zeit verhalte.

Zweytens: Ob schon bis anher die Wandel- oder Austretungszeit an dem Feste Mariä Lichtmess, und Jacobi üblich ware, so wollen wir doch aus erheb-lichen Ursachen, und um der allgemeinen Gleichheit willen sothanen Ab- und re-spective Auszugstermin auf den letzten Decembris, und iten Maji hiemit bestim-met haben, als an welchen Tagen alle Dienstverwechslungen vor sich gehen, und keine andere Entschuldigung Platz haben solle, als wenn von der Entfernung des Orts, wo der Dienstbot ausstehet, eine kleine Hemmung in dem Eintritte ent-stünde.

Drittens: Die Vermietung oder Dingung der Dienstleute soll nicht ehender, als an dem Tage Josephi und Martini statt haben, mithin auch an eben diesen Tagen die gewöhnliche Aufkündigung des Dienstes von dem Herrn, oder Dienstboten geschehen, widrigens aber ganz ungültig, und kraftlos seyn.

Viertens: Bey Aufdingung der Dienstboten, soll die Darangabe in nicht mehrerm, als dem zoten Theile des Lohns bestehen, wenn anders nicht der Hauswirth als ein Uebertreter dieses Gesäzes in eine gemessene Strafe, und zwar nach Maß seines Vermögens von 12. 8. oder 4. fl. bey sich zeigender Mit-tellosigkeit aber eines 14. tägigen Arrestes verfallen will.

Fünftens: Wenn sich ein Dienstbot einmal verdingen, und das Daran-geld angenommen, ist er unweigerlich aufzuziehen schuldig, und stehet nicht mehr in seiner Willkühr in dem alten Dienste zu verbleiben, oder von dem ge-schlossenen Contracte, wenn nicht der neue Dienstherr selbst einwilliget, abzu-weichen, sondern er soll dazu durch gerichtlichen Zwang mit Arreste verhalten, und ihm allenfalls der Abschied, wann der Dienstherr ihm solche ohne Ursache verweigerte, von der Obrigkeit ex Officio ohne Taxe, oder mindesten Entgelt er-theilet werden.

Sechstens: Sollte sich begeben, daß ein Dienstbot sich irgends verdinge-te, ohne seinem alten Herrn zu rechter Zeit aufgekündet zu haben, einen solchen

DDDDDD 2

Dienst-

Und kann der Dienstbot über das ungerechte Verfahren seines Herrn bey der Obrigkeit sich beschweren.

Folgende Ordnung betrifft blos das Dienstgefinde auf dem Lande.

Bestehet in dreyßig Art-ikeln.

Wie lang die Dienstboten auf dem Lande zu verdingen seyen.

Dienstaustretungszeit.

Ding- und Aufkündigungstermin.

In wieviel die Darangabe zu bestehen habe.

Verdingter Dienstbot ist schuldig in Dienst zu treten.

Und welcher ohne Aufkündigung sich irgends verdinget, wird bestrafet.



Anno 1756.

Dienstboten hat die Obrigkeit mit 4. wöchigem Arreste, und Arbeit zu bestrafen, und wird ein Hauswirth sehr vorsichtig handeln, wenn er bey Aufdingung neuer Leute es jenen bekannt machet, wo derley Knechte, oder Mägde sich wirklich im Dienste befinden.

Wenn derselbe von mehreren Herren das Darangeld annähme, ist er schuldig bey dem ersten einzustehen.

Die ausgesetzte Bedingzeit kann mit beyderseitiger Einwilligung abgeändert werden.

Ingleichen wegen üblen Verhalten.

Und ist der Dienstherr in solchem Falle keinen Lohn noch Abschied zu geben schuldig.

Sodenn ein solcher Dienstbot soll von der Obrigkeit bestrafet werden.

Dienstjahr fänge an von dem zweiten gesetzten Einstandstermine.

Ursachen, welche den Dienstboten berechtigen noch vor Ausgange des Jahrs seine Entlassung zu suchen.

Jeder Hauswirth ist seinen Dienstboten bey dem Austritte einen Abschied zu ertheilen schuldig.

Und kann ohne dergleichen Kundschaft kein Dienstbot aufgenommen werden.

**Siebtentens:** Im Falle sich einer erkühnte, von mehreren Herren das Miet- oder Darangeld anzunehmen, ist er bey jenem, so in der obbestimmten Zeit ihn am ersten gedungen, einzustehen schuldig, anbey aber gehalten, den übrigen nebst Zurückstellung des Darangelds allen verursachten Schaden zu ersetzen.

**Achtens:** Obschon alle Dienstboten auf ein ganzes Jahr sich verdingen müssen, und keiner vor dem letzten December, oder ersten May gegen ordentlicher Aufkündigung austreten kan, so gestatten wir noch gnädigst, daß auch unter dieser Zeit mit beyderseitiger Einwilligung sowohl des Herrn, als des Dienstbotens eine Abänderung fůrgehen möge, und wenn derothalben einiger Streit erwüchse, soll derselbe von jeder Ortsobrigkeit ohne Aufschub auf die kürzeste Weise entschieden werden.

**Neuntens:** Es verstehet sich auch die bestimmte Jahrsfrist nur auf den Fall, wenn sich ein Dienstbot seiner Schuldigkeit gemäß ehrlich, gehorsam, und ämsig aufführet, denn, wo dieses nicht geschieht, ist ein jeder Hauswirth befugt, einen solchen Dienstboten außer der Zeit abzuschaffen, anbey zu Erkörung des etwa verursachten Schadens anzuhalten, und bis dahin ihm weder Abschied, noch Lieblohn erfolgen zu lassen, hierzu sollen alle Obrigkeiten die hilffliche Hand bieten, und derley übel beschaffene unbändige Dienstboten mit aller Schärfe bestrafen, absonderlich, wenn Muthmaßungen vorhanden, daß er sich geflissentlich übel aufführe, um von dem Dienste vor Ausgange des Jahrs entlassen zu werden, wo sodenn die Strafe zu verdoppeln, und derley bosshafte Dienstleute auf ihre eigene Kosten durch längere Zeit mit Arreste, und offener Arbeit zu belegen sind.

**Zehentens:** Da sich zutrüge, daß ein Herr einen Dienstboten außer der gesetzten Zeit, nämlich vor oder nach dem ersten May, oder letzten December anzunehmen bemüssiget wäre, soll das Dienstjahr nicht von dem Tage der Eintretung, sondern allererst von dem nächstfolgenden Einstandstermine, das ist, von dem ersten May, oder letzten December seinen Anfang nehmen, und folgendes um eben diese Zeit sich schließen, damit auf solche Weise alle Unordnung vermieden bleibe, jedoch soll den Dienstboten hieraus kein Nachtheil erwachsen, sondern derselbe den bedungenen Lieblohn von der Zeit an, als er eingestanden, zu empfangen haben.

**Elfstens:** Keine Ursache kann den Dienstboten berechtigen vor Ausgange des Jahrs seine Entlassung zu suchen, es seye denn, daß er in eine langwierige Krankheit verfalle, oder eine anständige Heurath überkomme, oder auch das Gut seiner verstorbenen Aeltern zu übernehmen hätte, wie ingleichen in dem Falle, wenn er von seinem Hauswirth wider Billigkeit bedrucket, und ein solches von der Obrigkeit erkennet, ja auch, wenn aus andern erheblichen Ursachen die Dienstentlassung von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit vor nothwendig angesehen würde; Jedoch ist der Knecht, oder Magd, wenn sie um einer anständigen Heurath, oder eines zugefallenen behausten Guts willen austreten, einen andern tauglichen Dienstboten zu verschaffen schuldig.

**Zwölftens:** Ein jeder Hauswirth ist verbunden, seinen Dienstboten bey dem Austritte einen Abschied wegen seines Verhaltens zu ertheilen, und zwar nach dem Formulare, welches am Ende dieser Gesindsordnung stehet, und wofür der Schreiber nicht mehr als 1. kr. bey sonst verwirkender 1. fl. Strafe zu fodern hat.

**Dreyzehentens:** Ohne dergleichen schriftlicher Kundschaft soll kein Hauswirth einen Dienstboten aufnehmen, und zwar bey eben der Strafe, welche in dem vierten Artikel bestimmet ist, der Hauswirth hat sodenn diese ihm behändigte Kundschaft so lang, als der Dienstbot in seinem Brode sich befindet, aufzubehalten, folgendes aber bey dem Austritte, wenn solcher ordnungsmäßig geschieht, die alte samt der neuen Kundschaft ihm Dienstboten zuzustellen; Wie  
alles

alles dieses die allschon im Jahr 1688. ausgegangene Dienstbotenordnung deutlich enthält.

**Vierzehentens:** Wollte aber von einem Hauswirth seinem entlassenen Dienstboten der Abschied ohne Ursache versaget, oder ein ungerechter ertheilet werden, so stehet dem Dienstboten frey, sich bey der Obrigkeit zu beklagen, welche die Sache auf das schleunigste zu untersuchen, und abzuthun, auch nach gestaltn Sachen dem Dienstboten den verdienten Abschied von Amtswegen unentgeltlich zu ertheilen, und beynebens den Hauswirth zu Ersekung des etwa verursachten Schadens anzuhalten hat;

Im Falle ein Hauswirth den Abschied versagete, wird solcher von der Obrigkeit von Amtswegen gratis ertheilet.

**Funfzehentens:** So soll auch ein jeder Dienstbot, wenn er einstehet, eine schriftliche Zeugniß von seinem Seelsorger beybringen, daß er der Catholischen Religion beygethan sey, und dem Gottesdienste ämsig abgewartet habe, dieses Zeugniß hat der Hauswirth mit der Rundschaft aufzubehalten, und wenn er sich in einer andern Pfarr befände, sothanes Attestatum sogleich dem Pfarrer des Orts vorzuweisen, wie dann einem jeglichen Dienstboten bey seinem Abzuge dieses Pfarrliche Attestatum ohne mindester Bezahlung abzufolgen.

Imgleichen soll jeder Dienstbot, wenn er einstehet, vom dem Pfarrer ein Attestatum seiner Religion beybringen.

**Sechzehentens:** Dafern sich ein Dienstbot unterstünde, aus seinem Dienste ohne Vorwissen seines Herrn, oder Frau zu entweichen, und derley Flüchtling erfraget würde, ist die Obrigkeit, unter welcher er sich aufhält, verbunden, auf erstes Ansuchen des Hauswirths den entwichenen Dienstboten zur gefänglichen Haft zu bringen, und dem Herrn, von welchem er entlossen, sicher, auch bey besorgender Flucht geschlossener in Eisen zu stellen, widrigens derley Obrigkeit, wenn sie sich säumig erwiese, nebst Ersekung alles Schadens, noch 18. fl. Strafe zu erlegen hat; Wo übrigens sothane Stellung der Jurisdiction aller Orten; wo solcher Mensch durchgeführt wird, in allen Fällen ganz unschädlich seyn solle, und auch diejenige, so einen dergleichen mit keinem Abschiede versehen, und entlossenen Dienstboten wissentlich beherbergen, die oben in dem 4ten Artikel ausgesetzte Strafe ganz unnachlässlich verwirken.

Die heimlich entlaufende Dienstboten soll die Obrigkeit auf Anzeigen des Herrn anhalten.

Widrigens derley Obrigkeit zu bestrafen.

**Siebzehentens:** Es liegt anbey allen Obrigkeiten ob, derley ohne Abschied entwichene Dienstleute, wenn sich auch kein Kläger einfindet, von Amtswegen aller Orten aufzusuchen, anzuhalten, und wider selbe mit solchem Ernste zu verfahren, damit sich andere daran spiegeln möchten; Sollte die erste Strafe eines 14. tägigen Arrests nichts verfangen, sondern ein Dienstbot zum zweyten Male seinem Herrn entlaufen, ist er als ein Rekrut der Miliz zu übergeben, oder wenn er dazu untauglich wäre, zur 3. monatlichen Arbeit in Eisen anzuhalten, das dritte Mal aber auf Jahr und Tag in das Zuchthaus zu stellen, oder mit anderweiter öffentlicher Arbeit in Eisen zu belegen.

Und liegt den Obrigkeiten ob, derley ohne Abschied entwichene Dienstleute von Amtswegen aufzusuchen, und zu bestrafen.

**Achtzehentens:** Vermessete sich aber ein Dienstbot gar aus unsern Erbländern zu entfliehen, so ist sothane Flucht unsrer Repräsentation und Kammer alsogleich anzuzeigen, welche sodenn die gewöhnliche Steckbriefe auszufertigen, anbey den entwichenen durch öffentliche Edicta vorzufodern hat, und wenn er sich binnen 6. Wochen und 3. Tagen nicht stellte, solle gegen einen dergleichen Dienstboten, so aus unsern Erbländern ohne Erlaubniß entweichen, den ausgegangenen Generalien gemäß verfahren werden.

Die Entweichung des Dienstbotens aus den Erbländern soll angezeigt werden.

**Neunzehentens:** Und zumalen die eigenmächtige Austragung der Dienstboten guten Theils daher entspringet, daß sie von andern aufgeredet, in ihrem Ungehorsame gestEIFet, verhöhlet, und unterstützet werden; So wollen wir, daß derley entwichene Dienstboten, wenn man sie betritt, anförderst ersterwähnte Rath, und Vorschubgeber, Aufnehmer, und Verhöhler umständig befraget, und sodenn derley Aufseher, und Unterschleifgeber mit unnachlässlicher schwerer Geld, oder Leibesstrafe angesehen werden.

Auf die Aufseher und Unterschleifgeber derley Flüchtlinge nachzuforschen und selbe zu bestrafen.

**Zwanzigstens:** Wir beobachten auch, daß bey dem Dienstgesinde auf dem Lande der Nutwillen schon so hoch gestiegen, daß viele keinen Abscheu tragen, ihrem Hauswirth bey der Aufdingung allerhand unanständige, auch sünd- und lasterhafte Bedingnisse vorzuschreiben, worunter nicht nur die gute Hauszucht empfindlich leidet, sondern anbey ein Herr in seiner Wirthschaft merklich verkürzt, und Gott selbst sehr schwer beleidiget wird; Wir wollen daher dieses

Dienstboten sollen außer dem Lohne ihren Herrn nichts mehrs thun.

landverderbliche Unwesen aus der Wurzel getilget wissen, und befehlen hiemit, daß kein Dienstbot furohin sich vermessen solle, seinem Hauswirth, wenn er ihn aufdingt, außer dem gewöhnlichen Lohne das mindeste zuzumuthen, sondern im Gegentheile angeloben, daß er als ein ehrbarer Knecht, oder Magd sich in allem treu und gehorsam erzeigen, keiner Verrichtung entschlagen, und seinen Dienst zu allen Zeiten nach dem Willen seines Herrn mit schuldigem Fleiße unweigerlich obliegen wolle; Wir erklären anbey alle derley Bedingnisse, so ein Hauswirth bis anhero eingegangen, vor kraftlos, und nichtig, und wollen zugleich, daß, wenn ein Dienstbot sich dieses unser Gebot in Zukunft zu übertreten erkühnete, selber mit 14. tägigem Arreste, und wochentlicher zweymaliger Abspeisung mit Wasser und Brode gestrafet, der Hauswirth aber im Gelde nach Inhalte des 4ten Artikels abgewandelt werden solle.

An Sonn- und Feyertagen ohne Erlaubniß nicht ausgehen.

Hausvater soll auf die Absonderung des Dienstgesin- des Sorge tragen.

Die Dienstboten haben sich mit der landüblichen Kost und Lohne zu begnügen.

Sollen sich alles nächtlichen Auslaufens enthalten.

Denselben keinen Vorschuß auf den Lieblohn zu machen.

Viel weniger von den Wirthen mehr als höchstens 45. Kr. zu borgen.

Das nächtliche Gäßelgehen.

Ungleichem unehedare Kleidertracht nicht zu gestatten.

Schuldigkeit des Herrn gegen den Dienstboten.

Ein und zwanzigstens: Soll kein Dienstbot an Sonn- und Feyertagen ohne Bewilligung seines Herrn ausgehen, und wenn es ihm dieser erlaubet, sich aller ungebührlichen Ausschweifungen enthalten, auch zu rechter Zeit anwiederum eintreffen, damit sein Hauswirth sich zu beklagen keine Ursache habe.

Zwey und zwanzigstens: Jeder Hausvater hat Sorge zu tragen, damit das Dienstvolk männ- und weiblichen Geschlechts wohl abge sondert werde, und alle ungeziemende Vertraulichkeit vermieden bleibe, damit er solchergestalt bey Gott und der Obrigkeit nichts zu verantworten habe; Alle Pfleger und herrschaftliche Beamte sollen ohne Unterlaß nachsehen, ob wohl dieser Unserer heilsamen Anordnung nachgelebet werde; Bey widrigem Befunde aber sowohl den Hausvater, als seine Dienstleute zur Rede stellen, und nach beschaffenen Umständen mit gemessener Schärfe ansehen.

Drey und zwanzigstens: Die Dienstboten haben sich mit der landüblichen Kost, und Lohne zu begnügen, ihren Hauswirth darinnen nicht zu steigern, sondern sich mit dem zu befriedigen, was ihm der Hauswirth nach Umständen der Landesart gemeinschaftlich mit ihm vorsehet.

Vier und zwanzigstens: Vornämlich aber sollen die Dienstleute sich alles nächtlichen Auslaufens in die Wirths- und Tanzhäuser also gewiß enthalten, wie ansonst derley vermessene Dienstboten mit Arreste, der Hauswirth aber, so es ihnen erlaubet, oder nicht allogleich bey der Obrigkeit anzeigt, mit willkührlicher Geldbuße würde bestrafet werden.

Fünf und zwanzigstens: Um aber zu verhüten, daß die Dienstboten ihren sauer gewonnenen Lohn nicht also leichtsinnig verschwenden, soll kein Hauswirth einen Vorschuß auf den Lieblohn, bey willkührlicher Strafe thun, es sey dann, daß er der guten Anwendung vollends gesichert sey, sondern den gesagten Lieblohn in den abgeredten Fristen erst nach verstrichener Zeit bezahlen.

Sechs und zwanzigstens: Vielweniger ist den Wirthen und Schänkleuten in Zukunft erlaubet, dem Dienstgesinde höchstens über 45. Kr. zu borgen, wenn sie anderst nicht ihrer Anforderung, wie wir es hiemit gesäggebilig verordnen, verlustigt seyn wollen.

Sieben und zwanzigstens: Weil das sogenannte nächtliche Gäßelgehen, ungeachtet des oft wiederholten Verbots, bey dem zaumlosen Dienstgesinde sehr überhand nimmt, und daraus so viele Aergerniß, und Unheil erwächst, so setzen, und ordnen wir, daß, welche Dienstknechte, oder Bauernsbhne sich bey nächtlicher Weile in dem Gäßelgehen betreten lassen, solche unverweilt unsrer Miliz als Rekruten übergeben, oder falls sie darzu nicht tauglich wären, bey der Obrigkeit zu einem vier wöchigen Arreste in Eisen verhalten werden sollen.

Acht und zwanzigstens: Eben so wenig wollen wir auch den üppigen Kleiderpracht bey dem Dienstvolke gestatten, und hat demnach ein jeglicher Hausvater, sonderlich die Dienstboten weiblichen Geschlechts zu einer ehrbaren, und dauerhaften Tracht anzuweisen, denselben allen unanständigen, und kostbaren Aufzug zu verbieten, und sie also zur eigenen guten Wirthschaftspflegung zu gewöhnen.

Neun und zwanzigstens: Und gleichwie wir dem Dienstvolke die genaue Beobachtung dieser Dienstbotenordnung mit Nachdrucke einbinden, also wollen wir auch,

auch, daß die Hauswirthe ihren Dienstboten mit christlichem Wandel, und gutem Beyspiele vorleuchten, selbe zur Andacht, und Gottesfurcht anführen, mit der gehörigen Kost und Lohne unmangelhaft versehen, in der Krankheit nicht verlassen, sondern ihnen als ihren Nebenmenschen mit Liebe, und Freundlichkeit begegnen, dargegen aber kein Lasterleben gestatten, und wenn die christliche Ermahnungen nichts fruchteten, selbe der Obrigkeit zur gehörigen Züchtigung anzeigen sollen; Wie denn auch dem Dienstgesinde nicht verwehret ist, sich über das ungerechte harte Verfahren ihrer Dienstherrn, oder in was immer sie beschwert zu seyn vermeynen, sich bey jeden Orts Obrigkeit zu beklagen, welche auch denselben in billigen Dingen die schleunigste Ausrichtung zu verschaffen hat.

Dreyßigstens: Wer immer eine Uebertretung dieser unsrer Dienstbotenordnung der Obrigkeit anzeigt, dessen Namen soll verschwiegen gehalten, und ihm zur Belohnung die Halbscheide des eingebrachten Strafgeldes unweigerlich verabsolget werden. Uebertreter anzeigen.

Hierauf gebieten wir allen unsren nachgesetzten Stellen, Obrigkeiten, und Beamten, daß sie ob dieser unsrer Satz- und Ordnung zu allen Zeiten feste Hand halten, solche den Unterthanen kund machen, und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, jedem Hause ein gedrucktes Exemplar dieses unsres Patents gegen einer gemäßigten Taxe von 3. Kr. verabsolgen lassen, folgendes gegen die Uebertreter mit der gehörigen Amtshandlung unverschont fůrgehen, und durchaus der obstehenden Ordnung gemäß verfahren, insonderheit aber unsre Kreishauptleute beständig nachforschen, die Herrschaftsbeamte darüber vernehmen, und von Viertel zu Vierteljahr ihre ausführlichen Bericht an unsere Repräsentation und Kammer erstatten, und darinnen sonderlich anmerken sollen, welche Obrigkeiten in Vollziehung dieses unsres Gebots sich eifrig, oder saumsällig erweisen. Manutenenz.

Wornach sich denn ein jeder zu richten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird. Linz, den 14ten May 1756.

## FORMULARE N. 1.

### Einer guten Kundschaft.

Ich N. bekenne, daß mir N. N. durch ein Jahr als Knecht (oder Magd) getreulich, und wohl gedienet, auch sich ehrbar, und fleißig erzeiget habe, dieses bekräftiget meine Unterschrift; so geschehen den                      Monats                      und                      Jahrs

N. N.

## FORMULARE N. 2.

### Einer mittelmäßigen Kundschaft.

Vorzeiger dieses N. N. ist mit meinem Willen seines bey mir als Knecht (oder Magd) durch ein Jahr gehalten Dienstes entlassen worden, dieses bekräftiget meine Unterschrift, so geschehen den                      Monats                      und                      Jahrs

N. N.

## FORMULARE N. 3.

### Einer schlechten Kundschaft.

Vorzeiger dieses N. N. ist mit meinem Vorwissen aus dem durch ein Jahr als Knecht (oder Magd) gehalten Dienste, worinnen sich selber nicht allzumohl verhalten, entlassen worden; dieses bekräftiget meine Unterschrift, so geschehen den                      Monats                      und                      Jahrs

N. N.

Wein

## Weingärten neuer Ausfuß verboten.

Den 29. May 1756.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß dem supplicirenden Herrn Fürsten von Liechtenstein in dem nomine seiner Unterthanen zu Herrenbaumgarten, wegen Umsetzung der innangemerkten Aecker in Weingärten angebrachten Gesuche nicht willfahret worden sey. Wo hiernächst, und so viel den von derselben mit dieser Gelegenheit wegen künftig verhütender Aussetzung mehrerer Weingärten zugleich gemachten Vorschlag anbelanget, sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer an die gesammte hier Landes befindliche Kreishauptleute blos per Circulare das Weitere zu verfügen hat, daß selbe bey eigener Vertretung auf die in Sachen bereits vielfältig ergangene allerhöchste Verordnungen allwärts unabbrüchig feste Hand halten, sofort keinen Neusatz der Weingärten gestatten, und jene, so ohne vorläufig eingeholten Consens einige erheben, zu der ausgemessenen Strafe gehörig verhalten, auch hievon de Casu in Casum die jedesmalige Anzeige an sie Repräsentation und Kammer unfehlbar machen soll. Wien, den 29. May 1756.

Kreiskämter haben bey Vertretung auf die ergangene Verordnungen feste Hand zu halten,

Und jene so ohne Consens Weingärten neu aussetzen, zur Strafe zu ziehen.

Hievon an die Repräsentation die Anzeige zu machen.

## Zinngießer = Stöhrer = Abschaffung.

Den 29. May 1756.

Wider die auf dem Lande herumvagirende schlechte und verfälschtes Zinn verarbeitende Stöhrer Anno 1690. emittirtes Patent.

Neue Beeinträchtigungen der Zinngießer von einigen dormalen im Lande befindlichen italienischen ausländischen Landfahrern.

In Folge obigen Patents abzuschaffen.

Weder neue noch alte Arbeiten zu verfertigen zu gestatten, noch Unterschleif zu geben. Sondern den Zinngießern wider selbe zu assistiren.

Anzuzeigen: Es hätten die hiesige Hauptlade sowohl als die sämtliche Zinngießermeister in Oesterreich unter der Enns anher vorstellig gemacht, wasgestalt bereits unterm 11. December 1690. durch ein allerhöchstes kaiserl. Patent allergnädigst anbefohlen worden sey, daß die auf dem Lande herumvagirende schlechte und verfälschtes Zinn verarbeitende Stöhrer keinerdings geduldet, noch weniger denselben neue oder alte Arbeit zu verfertigen gestattet, sondern den Zinngießer = Zech = und andern Meistern wider dieselbe alle mögliche Assistenz geleistet werden soll; dem ungeachtet sich aber dormal einige hundert derley italienischer ausländischer Landfahrer zu ihrer der bürgerlichen und befugten Zinngießer großen Beeinträchtigung im Lande wirklich befänden; da nun dieselbe um Abschaffung des von derley Stöhrern treibenden Unfugs und Betrugs in Folge vorgedachten allerhöchsten kaiserlichen Patents gehorsamst gebethen; solchemnach wird der Herr Kreishauptmann an sämtliche in dessen unterhabenden Kreise befindliche Pfleger, Verwalter, und übrige Orts Obrigkeiten das Gehörige durch Circularbefehle dahin zu erlassen haben, daß selbe in Folge vorgemeldten ergangenen allerhöchsten Patents, derley Stöhrer auf den Herrschaften, Verwaltungen und Gebieten keineswegs gedulden, noch weniger denselben neue oder alte Arbeit zu verfertigen gestatten, weder einigen Unterschleif durch ihre Untergebene ferner zulassen, sondern den Zinngießern Zech = und andern Meistern wider dieselbe alle mögliche Hilfe und Assistenz leisten sollen. Wien, den 29. May 1756.

## Schmalz = Zufuhre.

Den 15. Junii 1756.

Schmalz bey dem bisherigen freyen Verkaufe zu lassen.

In so lang kein Mangel ohhauden, den Schmalzhändlern ohne Zuwartung ihr Schmalz und Butter nach Belieben verkaufen zu lassen.

Zur Zeit des Mangels aber bey der Regierungsverordnung de Anno 1711. bewenden zu lassen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß dem Freyherrn von Greven, mit der gebethenen Errichtung innberührter Schmalzniederlage nicht willfahret worden sey, sondern Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät lassen es bey dem dormal eingeführten freyen Verkaufe sothanen Materialis allerdings bewenden. Jedoch haben Allerhöchst Dieselbe untereinstens allermildest anbefohlen, daß

Imo: Der Zeit, und auch in so lang, als sich am Schmalze und Butter ein Ueberfluß auf dem hiesigen Markte zeigen wird, die Schmalzhändler gleich bey ihrer Anherokunft, ohne der bisher eingeführten zwey oder dreytägigen Zuwartung, ihr Schmalz und Butter nach Belieben zu verkaufen, folgender Parthey, wer sie immer sey, das benötigte Schmalz und Butter frey zu erkaufen befugt seyn; dahingegen zu jener Zeit, wo wirklich am Schmalze und Butter ein Mangel, oder etwa wegen einem Viehumsalle, oder großen Erück-

ne

ne oder sonstigen Zufällen eine Beklemmigkeit des Schmalzes und Butters zu besorgen stünde, es bey der in Sachen unterm 17. December 1711. ergangenen Regierungsverordnung sein Bewenden haben, dieser Umstand aber einer vorsehenden, oder sich ergeben könnenden Beklemmigkeit, von denen von Wien jedesmal sogleich ihr Repräsentation, von dieser aber bey Hofe in tempore angezeigt, hienächst auch, und

2do. Die von dem Marktcommissario für die Einsätze von jedem Centner durch 24. Stunden abnehmende Gebühr pr. 2. Pfennige auf 1. Pfennig herabgesetzt, widrigens aber, und wosfern er mit dieser Einsetzgebühr sich nicht begnügen zu können vermeynte, die Verschaffung sothaner Einsätze denen von Wien, welche solche amore publici, um dieses gemäßigte Quantum herzugeben sich anheischig gemacht, überlassen, denn

3tio: Von dem Dollmetsch, außer in jenen Fällen, wo er den Schmalzhändlern mit einer Anticipation, zu Beförderung ihrer Rückkehr bezuspringen hätte, ein mehrers nicht als 1. fl. 30. kr. von jedem Wagen, statt der sich bisher zugeeigneten Gebühr à 2. fl. abgenommen, hingegen

4to: Die von den Schmalzversilberern nöthig findende Verpufung des Schmalzes oder Butters, zu Vermeidung aller Verkürzung, so viel möglich, in Gegenwart der Marktrichter vorgenommen, auch zu den Einsätzen nur tiefe Kessel, allwo sich dieses Materiale besser verwahren läßt, bedungen werden sollen.

Welch ein so anderes demnach ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiteren Verfügung an seine Behörde mit dem Beyfuge hiemit erinnert wird, daß sich bey den dermaligen Umständen, wo jedermänniglich der Schmalzeinkauf uneingeschränkt gestattet wird, die vermög der unterm 8. jüngstverflohenen Monats May an die von Wien erlassenen Verordnung einzuführen angetragene gedruckte Polleten des Marktcommissarii, ohne welchen den bürgerlichen Stadt- und Vorstadtkässtechern, dann den Herrschaften und Klößern von dem ihnen zugetheilten Quanto Schmalz und Butter in dem Waghause nichts verabsolget werden soll, von selbst aufhebe, man auch überhaupt als eine zur Beschwerde des Handels und Wandels, dann auch der anhero handelnden Schmalzlieferanten gereichende Sache nicht nöthig finde, und daher es bey der von den beendigten bürgerlichen Marktrichtern, und der von dem Dollmetschen bisher geschehenen Einschreibung des diesen Partheyen abgebenden Schmalzes oder Butters, dann der bey dem Wagamtsprotocolle eingeführten gleichmäßigen, und zur Scontrirung des gebührenden, auch abgenommenen Quanti hinlänglichen Vormerkung auch künftighin lediglich zu belassen sey. Wien, den 15. Junii 1756.

Die Herabsetzung der Einsetzgebühr.

Des Dollmetschen Gebühr.

Wie die Schmalz- und Butterverpufung zu geld eben daoe. Was für Einsätze zu bedungen wären.

Unnöthige Polleten des Marktcommissarii.

## Beamten-Agentien verboten.

Anzuzeigen: Nachdem sehr mißfällig vorgekommen, daß einige in Ihrer kaiserl. königl. Majestät wirklichen Diensten und Juramente sich befindende Officianten und Bediente unterfangen, ein und andern Partheyen als Agenten zu dienen, derselben Angelegenheiten nicht nur zu sollicitiren, sondern auch für selbe die betreffende Expeditiones zu erheben, und die Gelder einzucassiren; derley sträfliche Anmaßungen aber Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchsten Resolutionsen, den allergnädigst erteilten Instructionen, und dem abgelegten Juramente der Officianten schnurgerad zuwider sind.

Als haben Allerhöchste Ihre kaiserl. königl. Majestät wiederholt und ernstgemessen zu resolviren geruhet, daß, wenn einer von Dero in wirklichen Diensten und Pflichten stehenden Officianten und Bedienten wegen einer Agentie betreten werden sollte, dieser ipso facto cassiret seyn soll.

So demnach ihr kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit unverhalten wird, daß selbe diese allerhöchste Willensmeynung den sämtlichen deroeselden untergebenen Officianten und Beamten zur Warnung, genauen Beobachtung und Befolgung dessen kund machen, auch hierauf feste Hand halten, und in jenem Falle, da einer von Deroeselden untergebenen Personalien einer Agentie halber betreten werden sollte, unverzüglich die gehorsamste Anzeige

Sammlung Oest. Gesetze V. Theil.

Eeeeeee

machen,

Den 19. Junii 1756.

Anno 1756.

machen, untereinstens aber auch, wo es sonst nöthig, das Gehörige verfügen soll. Wien, den 19. Junii 1756.

### Jurisdiction der kaiserl. Titularräthe.

Den 19. Junii 1756.

Gehört unmittelbar der  
K. Oe. Regierung.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über einen Allerhöchst Ihreselben mit Gelegenheit der jüngst hin zwischen der niederösterreichischen Regierung in Justizsachen, dann denen von Wien wegen der Verlassenschaftsabhandlung des gewesenen kaiserl. Rathes von Zoller entstandenen Jurisdictionstreitigkeit von Seiten der kaiserl. königl. obersten Justizstelle erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, auch pro Cynosura stabili festzusetzen befunden, daß furohin in Verfolg der unterm 27. April 1753. in Sachen bereits geschöpften allerhöchsten Resolution auch die kaiserl. Titularräthe unmittelbar unter die Jurisdiction erwähneter niederösterreichischer Regierung in Justizsachen gehörig seyn, folgar derselben hinterbleibende Verlassenschaft daselbst abgehandelt werden soll. Welches man daher ihr K. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und gehörigen Richtschnure in dergleichen etwa künftighin sich ergebenden mehreren Fällen hiemit bedeutet. Wien, den 19. Junii 1756.

### Kassa-Gelder-Classificirung.

Den 22. Junii 1756.

Classis der Steuer- Zoll-  
und andern Ararii Publici-  
Gelder in natura.

Der rückständigen Steuer-  
und Landesanlagen.

Reformität der consumirten  
Gelder auf das Mobili-  
arvermögen.

Respectu immobilis.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten jedermänniglich, insonderheit aber sowohl Unsren nachgesetzten als auch allen Privatbrigkeiten und Gerichtsstellen, wie nicht minder den Vorstehern Unsrer Militar- oder auch andern Ararii-Gelder und publicen Kassen Unsre kaiserl. königl. auch landesfürstliche Gnade, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen:

Welchergestalt Wir Uns in Betreff der Steuer- Regiments- und andern Gelder Unsres höchsten Ararii, wie solche bey einer sich ereignenden Crida, zu classificiren seyen, auf den Uns in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag unterm 10. dieses Monats April dahin allergnädigst entschlossen haben:

Das 1mo: Die bey einem Cridatario, oder nach dessen Absterben annoch in natura vorhandene Steuer- oder Landesanlagen, Regiments- oder andere Ararii-Gelder als ein wahres Eigenthum desselben, und respective des Regiments zu vindiciren, mithin vor allen ad Classen primam primo loco anzusetzen. Ingleichen auch die von den annoch in natura vorhandenen Waaren rückständige Zollgebühren ohne Unterschied, ob der Zoll geborgt, oder aber in Casu Defraudationis nicht entrichtet worden, den oberwähnten Steuern gleich zu achten, folglich auch derley rückständige Zollgebühren eben so, wie die annoch in natura vorhandene Steuer- Regiments- und andere Ararii-Gelder ad Classen primam primo loco zu setzen, und zwar vorzüglich von jenen annoch vorhandenen Waaren, wovon der Zoll rückständig ist, zu bezahlen seyn. Wohingegen

2do: Die bey einem Cridatario von seinem Grunde annoch rückständige, mithin auf demselben ohnedem haftende Steuern oder Landesanlagen ad Classen secundam Privilegiatorum gehören. Betreffend hiernächst

3tio: Die einem legitimo Exactori bereits abgeführte, von diesem aber in proprios usus verwendete Steuern, oder Landesanlagen, wie auch die von einem Cridatario schon consumirte, und zu seinem Nutzen verwendete Regimentsgelder, denn die rückständige Zollgebühren von den in natura nicht mehr vorhandenen Waaren, und die von den Zolleinnehmern, nicht weniger von den kaiserl. königl. publicen Kassabeamten bereits eingenommene, von diesen aber auch in proprios usus allschon verwendete Zoll- und alle übrige Unsrem höchsten Arario publico gebührende Gelder, allen diesen gleichermähnten consumirten Steuer- Militar- Zoll- und andern Ararii-Geldern wollen Wir hiemit an dem Mobiliar-Vermögen des Debitoris das Privilegium Prælationis dergestalt, daß nämlich derley Forderungen gleich nach den ohnedem vorzüglichst privilegirten Begräbniskosten sonst vor allen andern

Credito-

Anno 1756.

Creditoribus, förderst von des Creditarii zu veräußern kommenden Mobilien, und andern nicht landtäfflichen Stadt- oder grundbücherlichen Vermögen, in wie weit solches hinlänglich ist, bezahlt werden sollen, eingeräumet: Quo ad residuum aber

4to: An das Landtäffliche Stadt- Grundbücherliche oder sonstige Realvermögen des Debitoris folgendermaßen gemiesen haben, daß solche künftighin in den deutschen Erbländern, wo Landtafeln allschon befindlich, oder annoch errichtet werden, wie imgleichen respectu der Stadt- oder grundbücherlichen Realitäten in Classe tertia Hypothecariorum nach den bereits Landtäfflichen Stadt- oder Grundbücherlichen haftenden Schulden ultimo loco gesetzt werden sollen; es wäre denn, daß dergleichen consumirte Steuer- oder Landesanlagen, Militar- Zoll- und andre Unfrem Arario publico gehörige Gelder vorhin schon landtäfflich, Stadt- oder grundbücherlich vorgemerkten Schulden gleich zu achten, folglich ad Classem tertiam Hypothecariorum in derjenigen Priorität, wie seibe solche durch die landtäffliche Stadt- oder grundbücherliche Einverleibung erworben hätten, zu setzen kommen. Und gleichwie

5to: Den jetztgemeldten bereits consumirten Steuer- oder Landesanlagen, Militar- Zoll- und andern Unfrem Arario publico gehörigen Geldern nicht nur per viam cautionis, und durch ordnungsmäßige öftere Untersuchung des Kassastandes, sondern auch durch das auf allen Nothfall sogleich zu Händen stehende Tabular-Sicherheitsgesuch genügend prospiciret werden kann. Also steht dem Militari und Bancali, so, wie dem Politico & Camerali frey, wenn, und wie sowohl das Militare und Bancale, als auch das Politicum, und Camerale respectu der ob erwähnten bereits consumirten Steuer- oder Landesanlagen, Militar- Zoll- und andern obgedachten Ararii-Geldern die Sicherheit bey dem dormaligen Weisbotenamte, oder künftiger Landtafel, Stadt- oder Grundbuche suchen will, und werden von gedachtem Weisbotenamte, oder künftiger Landtafel, wie auch bey den Stadt- und Grundbüchern derley Einverleibungen allemal gratis, mithin ohne Abforderung einiger Taxe zu vollziehen seyn.

Wornach Also Eingangs ernannte Unfre Nachgesetzte, wie auch alle übrige Privatobrigkeiten und Gerichtsstellen, und zuförderst auch jene, denen die Besorgung Unstres höchsten Ararii obliegt, sich zu achten wissen werden. Wien, den 22. Monatstag Junii 1756.

## Wollenzeug = Fabrike = Visitationen.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unfren nachgesetzten, sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, Kreishauptleuten, Herrschaftsverwaltern und andern Beamten, Richtern und Gemeinden, insonderheit aber den Kauf- und Handelsleuten, wie auch Unfren und allen andern Mauthnern, Zoll- und Aufschlagseinnehmern, derselben Gegenhändlern, Beschauern und Ueberreutern Unfre Gnade, und fügen Euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Welchergestalt bey Unsrer R. Oe. Repräsentation und Kammer Unser Hof- und R. Oe. Kammer- Procurator, nomine der zu Unsrer kaiserl. königl. Wollenzeugsfabrike geordneten Direction die Umfertigung des von Uns den 12. December 1740. der zu Dirigirung des orientalischen Compagniewesens ehemalig aufgestellt gewesenen Deputation, für die im Lande aufgestellte Waarenaufseher und Uebergeher, zum Behufe der patentmäßigen Visitationen allergnädigst ertheilten Schutzpatents gehorsamst angesuchet; denn obgleich ehevor schon überhaupt die Einfuhre der fremden allerley wollenen und haarenen Zeuge auf das nachdrücksamste verboten, auch anbey allen Obrigkeiten, denn derselben untergebenen Verwaltern und Beamten alles Ernsts, und mit verschiedenen scharfen Bedrohungen anbefohlen worden, derley verbotene Waarenforten in den gesammten österreichischen Ländern ohne erhaltenden Paß und Erlaubniß hereinzubringen Niemand zu verstatten, sondern solche betretenden Falls sogleich anzuhalten, annebst der gewesenen orientalischen Compagnie bey den ihrer Seits an den Contraband halber verdächtigen Orten vorzunehmen nöthig findenden Visitationen den Eingang zu gestatten, und die allenfalls erforderliche Assistenz unvorschriftlich zu leisten. So befahre man nichts

Den 22. Junii 1756.

Weil die verbotene Einschwürzungen der fremden wollenen und haarenen Zeuge widerum überhand nehmen.



Anno 1756.

destoweniger, daß die Einschwäzungen mehrmals zunähmen, und da sich auch ein nicht ungegründeter Verdacht äußere, daß die Kaufleute, sonderheitlich auf dem Lande verbotene ausländische Wollenzeugswaaren führen, als hätte Eingangs gedachter Kammer-Procurator nomine der geordneten Direction, Unserer Wollenzeugsfabrik zu Abstellung dieses Unfugs die geschärfte Verordnungen zu ertheilen. Gleichwie nun durch derley strafmäßige Mißhandlungen nicht nur Unfremt kaiserl. königl. und landesfürstlichen Arario selbst die Consumomauth entzogen, sondern fürnämlich der inländischen Manufakturen Verschleiß gehemmet, folgsam auch den daran arbeitenden armen Landesinnsassen die Nahrung benommen wird.

Als befehlen Wir euch Eingangs benannten allen und jeden hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr den von der geordneten Direction, in Unfrem Lande Oesterreich angestellten Waarenauffsehern und Uebergehern bey vornehmenden Visitationen den freyen Eintritt in den ihnen verdächtigen Orten, ohne aller Ausnahme verstaten, selben auch zu den vornehmenden Visitationen selbst, und Contrabandirung der betretenden fremden verbotenen Waarensorten alle nöthige Assistenz auf jedesmaliges Anmelden, gegen alleiniger Vorzeigung dieses Unfres höchsten Befehls schleunigst angedeihen lassen sollet, wie im widrigen von den verweigerehenden, oder nicht Assistenz leistenden, die in andern dergleichen Patenten vorgesehene Strafen unnachlässlich eingefodert, und die darwider handelnde noch besonders wegen der Unfrem landesfürstlichen Arario entgehenden Consumomauth der Schärfe nach angesehen werden würden, wofür ihr euch zu hüten wissen werdet. Denn dieses ist Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 22. Monatstag Junii nach Christi Unfres Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im ein tausend sieben hundert sechs und funfzigsten, Unserer Reiche im sechszechenten Jahre.

Als soll den Waarenauffsehern und Uebergehern bey vornehmender Visitation nicht nur der freye Eintritt in die verdächtige Dörter verstatet,

Sondern auch alle nöthige Assistenz schleunigst geleistet werden.

## Landes-Anlagen-Collectirung von den Pfarrern.

Den 3. Julii 1756.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen. Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß es zwar in Ansehung der dem dahiesigen Clero obliegenden Collectirung des Contributionalis, bey der bisherigen Verfassung, ohne hierinnfalls das mindeste zu alteriren, lediglich gelassen; dahingegen von Ihr Repräsentation und Kammer in den vorkommenden Casibus particularibus, wo ein oder anderer Pfarrer wider die eigene Collectirung seiner Unterthanen Beschwerde führete, nach vorläufig derothalben mit einem der betreffenden zwey Consistorien gepflogener Einverständniß jedesmal der thunliche Vorschlag, wie auf eine oder andere Weise den angebrachten Beschwerden abhelfliche Maß zu verschaffen seyn dürfte, nach Hofe eingereicht werden soll. Dessen also sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer die beyde hiesige Consistoria gehörig zu verständigen, und sich eben darnach in dergleichen für das Künftige sich ereignenden Fällen geziemend zu achten wissen wird, Wien, den 3. Julii 1756.

An Fällen, wo sich die Pfarrer wider die eigene Contributioncollectirung beschweren, mit Einverständniß der Consistorien einen thunlichen Vorschlag zur Remedirung nach Hofe zu geben.

## Sicherheits-Generalien-Beobachtung.

Den 6. Julii 1756.  
Sicherheitsordnung de anno 1752. wird nicht beobachtet.

Es hätte diese k. k. Repräsentation und Kammer bey verschiedenen Gelegenheiten sehr mißfällig wahrnehmen müssen, daß die Anno 1752. so heilsam emanirte Sicherheitsordnung so zu sagen von Tage zu Tage schlechter beobachtet, und somit allen und jeden Raganten und Bettlern, nicht minder den mit keinen, oder unauthentischen Pässen versehenen Sammlern, abgedankten Soldaten, Handwerksburschen, und andern derley Landstreichern der freye Ein- und Abtritt, ohne selbe der wissentlichen Sicherheitsordnung gemäß anzuhalten, unhinderlich verstatet werde.

Gleichwie aber die allgemeine sowohl eines jeden Lands Innsassen besondere Sicherheit allerdings erfordert, dießfalls immerhin mit der größten Wachbarkeit und ausnehmendem Eifer fürzugehen. Als kann man von Seiten dieser landesfürstlichen Obrigkeit diesem Unfuge keineswegs nachgeben, sondern ist allerdings ent-

entschlossen, wider jene Obrigkeiten und Beamte, so sich diesfalls nachlässig in Handlung ihres Amtes bezeugen würden, mit der in ersagter Sicherheitsordnung ausgemeßenen Bestrafung unverschont fürzugehen.

Welchemnach denn alle und jede Obrigkeiten und derselben Beamte hiemit ernstgemessen ermahnet werden, daß selbe öfters erwähnte Sicherheitsordnung also gewiß auf das genaueste befolgen, und folgsam alle ohne sichere und authentische Pässe versehene Sammler und Bettler, es mögen Geistliche oder Weltliche seyn, wie auch abgedankte Soldaten, Handwerksbursche, Krämer, herrenlose Diener und Wasenmeister, herumziehende läderliche Weibspersonen und andere dergleichen Landstreicher und verdächtige Personen anhalten, somit das Weitere mit selbennach Vorschrift obgehörter Sicherheitsordnung fürkehren, als im widrigen die diesfalls ihr Amt zu handeln außer Acht lassende Beamte mit den patentmäßigen Strafen auf das schärfste angesehen, mithin nicht allein zur Ersehung des den andern Obrigkeiten und dem Publico durch diese Nachlässigkeit verursachten Schadens ernstlich verhalten, sondern über dieses nach Inhalte gehörter Sicherheitsordnung ihrer Amtirung entsetzet, und anbey eine Beamtenstelle in diesem Lande vertreten zu können, auf allzeit unfähig erkläret werden sollen. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird. Und es geschieht Ihrer K. Einz, den 6. Julii 1756.

Obrigkeiten sollen selbe auf das genaueste befolgen.

Die unbefugte Sammler, Bettler, abgedankte Soldaten, Handwerksbursche, Krämer, herrenlose Diener und Wasenmeister, herumziehende läderliche Weibspersonen und dergleichen Landstreicher und verdächtige Personen anhalten.

Beamte, welche ihr Amt zu handeln außer Acht lassen, sollen zum Ersatz des dem Publico hierdurch zufallenden Schadens verhalten, Ihrer Amtirung entsetzet, und auf alle Zeit für unfähig erkläret werden.

### Invaliden-Gebühr von frommen Vermächtnissen.

Anzuzeigen: Es hätte die Repräsentation und Kammer in Krain bey Gelegenheit eines allda vorgefallenen Casus particularis wegen Ausmessung des dem Invaliden-Instituto von den frommen Vermächtnissen gebührenden Antheils nachfolgende Fragen gestellet, und hierüber um die allergnädigste Belehrung gebethe.

Den 10. Julii 1756.

Erstens: Wie es in jenen Fällen zu halten, wo ein Legatum den Haus- und andern Armen zugleich zugedacht wird.

Wenn erstens ein Legatum in genere für Haus- und andere Arme gewidmet wird.

Zweitens: Auf was Art damahin fürzugehen, da die Vermächtniß nur etwas geringes beträgt, oder in Naturalien bestehet, und endlich

Zweitens selbes in Naturalien bestehet, oder etwas geringes beträgt.

Drittens: Welchergestalt in jenem Casu die Vertheilung zum Behufe des Invaliden-Instituti vorzunehmen sey, wenn die Hauptsumme für die Arme in genere, und ein gar geringes Quantum für die Invaliden-Soldaten in specie vermachet werden dürfte. Gleichwie nun vorgedachter Repräsentation und Kammer hierauf zur Verbescheidung allergnädigst zurückerinnert worden ist. Daß ad primum in jenen Vorfällenheiten, wo ein Legatum den Haus- und andern Armen cumulative zugedacht wird, die betragende Quota in zwey Theile getheilet, und davon der eine Theil den Hausarmen mit Einbegriff der etwa in Loco sich befindenden Invaliden-Soldaten æquis partibus zugewendet, der andere Theil hingegen zur einen Hälfte desselben Orts sich befindenden Armenhause oder Casæ, und zur zweyten Hälfte dem Militär-Invaliden-Instituto verabsolget. Ad secundum: Von den nur in Naturalien oder sonst geringen, und unter 25. fl. bestehenden Vermächtnissen, dem Invaliden-Instituto nichts zugewendet; dann endlich ad tertium, wenn die Hauptsumme für die Arme in genere, und ein geringes Quantum für die Invaliden-Soldaten in specie vermacht würde, in diesen sich vielleicht sehr seltsam ergebenden Fällen die Anzeige jedesmal zur Allerhöchsten Entschliessung anher gemacht werden soll. Als hat man die so geschöpfte allerhöchste kaiserl. königl. Resolution Ihrer K. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und künftigen Achtung bey den sich ergebenden angemerkten Vorfällenheiten hiemit erinnern wollen: allermassen auch diese allerhöchste Verordnung durch die kaiserl. königliche oberste Justizstelle der K. Regierung zur gleichmäßigen Richtschnure bedeutet wird. Wien, den 10. Julii 1756.

Drittens: Wenn die Hauptsumme für Arme in genere, ein geringes Quantum aber in specie für Invaliden vermacht wird.

Es ist im ersten das Legatum zu vertheilen unter Arme, und unter Invalidensoldaten.

Im zweyten dem Invaliden-Instituto nichts zuzuwenden.

Im dritten die Anzeige nach Hofe zu machen.

Anno 1755.

## Maß und Gewichts gleiche Verfassung.

Den 14. Julii 1755.

**W**ir Maria Theresia ic. ic. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch Innsassen und Unterthanen dieses Unseres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, was Stands oder Würde die seyen, Unfre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Welchergestalt Wir auf die Uns geschene gehorsamste Anzeige, wasmaßen die hiesige Mäßerey in verschiedenen von ihren Gattungen nicht vollends übereinstimme, derohalben eine eigene Untersuchung anstellen lassen, und befunden, daß der sich geäußerte, ob zwar nicht große Unterschied bloß von daher rühren dürfte, weil die vorhanden gewesene ältere Originalien sich durch die Länge der Zeit in etwas abgenutzt, und dieser etwelchen Ungleichheit Anlaß gegeben zu haben scheinen; auch mehreren Theils von den Mechanicis nicht mit der gehörigen Richtigkeit verfertiget worden.

Weil die hiesige Mäßereygattungen sehr ungleich befunden worden.

In gnädigster Anbetrachtung dieser fürwaltenden Umstände haben Wir Uns demnach gnädigst entschlossen, das gesammte hiesige Maß- und Gewichtwesen in eine dauerhafte, und durchaus gleiche Verfassung zu bringen, und daher mehrere Originalien (welche jedoch von den älteren wenig differiren, sondern vielmehr die wahre alte Maß wiederum darstellen) von allen nöthigen Gattungen der Massen und des Gewichts verfertigen, auch von jeder Gattung eines Unserer kaiserl. königl. Handgrafenamte in der Absicht zustellen lassen, damit solchergestalt alle Maß und das Gewicht in diesem Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiernach abgefacht, und sodenn mit einem ordentlichen Stempel, welcher aus dem kaiserl. Adler, und österreichischen Herzschilde nebst beygefügter Jahrzahl, denn dem Dato vom 1. November bestehet, durch Einschlagung oder Brandmarkung versehen werden mögen.

Derohalben sind mehrere Originalmuster zu verfertigen,

Nach welchen die übrige anzufachen, und zu stempeln.

Gattungen der verfertigten Originalmuster:

Zu diesem Ende hat demnach ersagtes Unser Handgrafenamt erhalten: 1mo: Eine wohlverwahrte Klaftermaß mit der beygefügten Elle: 2do: einen berichtigten Stockerauer Stängelmessen, welcher nunmehr auch in Unserer hiesigen Residenzstadt Wien gebrauchet, mithin als der wahre Wienermessen für beständig hinfüran anzusehen seyn wird; 3tio: Empfängt erwähntes Handgrafenamtein accurates Wiener Maß- und Halbmaß- Ziment: 4to: Einen ganz nach dem alten Wienergewichte rectificirten Centner, nebst einem besondern Pfunde und allen seinen Abtheilungen.

Diese für die gemachte Maß und Gewichte anzusehen.

Wegen der Dienstböner kann es bey der vorigen Maß verbleiben.

Wir verordnen daher gnädigst, daß hinfür, und zwar mit dem ersten nächstkünftigen Monats November anzufangen, in diesem ganzen Lande Oesterreich unter der Enns vorstehende lange, trockne und nasse Maßgattungen nebst dem beygefügten Gewichte für die alleinige wahre und ächte Wienermaß und Gewicht, welche Wir auch in Unseren gesammten Erbländern einführen lassen wollen, im Kaufen und Verkaufen anzusehen, folgar alle andere Mäßereyen, und Gewichte ohne Ausnahme vollends abgeschafft, und ungültig seyn sollen: dergestalt jedoch, daß allen Grundobrigkeiten annoch forthin frey bleibt, die in einern andern Maß von Alters her abgereichte Dienstböner, oder sonstige Urbarial- und Stiftungsprästationen entweder in voriger Maß zu beziehen, oder aber mit Einverständnis der Interessenten auf eben diese neue Maß zu reduciren, und also nach wie vor, ohne mindester Schmälerung abzunehmen.

Damit aber alle Städte, Märkte, und Grundobrigkeiten, auch Gemeinden, und sonst Jedermann, der es vonnöthen hat, sich mit den vorstehenden zimentirten und gestempelten Mäßereyen und Gewichte versehen mögen, werden sich dieselbe sammt und sonders, absonderlich aber jene, so damit ihr Gewerbe treiben, der Zimentirung halber bey gedachtem Unserem Handgrafenamte gehörig zu melden wissen. Allermaßen Wir denn auch mehrmalen zur allgemeinen Bequemlichkeit in jedem Viertel gewisse Ortschaften, und zwar in dem Viertel Ober-Mannhartsbergs Unfre Stadt Krems, Egenburg, und Weydhofen an der Theya. In dem Viertel Unter-Mannhartsbergs Unseren Markt Stockerau, die Stadt Laa und Marchegg: desgleichen in dem Viertel Ober-Wienerwalds Unfre Stadt Zulln, St. Pölten und Pöbbs, und endlich in dem Viertel Unter-Wienerwalds Unfre

Anno 1756.

Zimentirungs- und Stemp-  
plungsort in der Stadt und auf  
dem Lande.

Unsre Stadt Haimburg und Neustadt hiemit dergestalt bestimmen, daß alle diese Städte und Märkte von den obgedachten allhiesigen handgräflichen Originalmäßereyen, und von dem Gewichte ordentliche zimentirte Muster oder Vidimus nehmen, sofort nach eben diesen beglaubten Mustern allen und jeden die weiters abgefachte Maß- und Gewichtsgattungen durch eine hierzu bestellende Person (welche sie vorher zu dem hiesigen Zimentamte zur Empfangung des hiebey nöthigen Unterrichts abzuordnen haben) mit ihrem gewöhnlichen Stadt- oder Marktzeichen und beygeruckter 1756. Jahrszahl, als der Zeit des restaurirten Maßzeugs bemerkter hinausgeben sollen; Wobey jedoch jedermänniglich unbenommen ist, sothane zimentirte Maßereyen, und das adjustirte Gewicht bey Unserm kaiserl. k. nigl. Handgrafenamte unmittelbar zu erheben; wie denn wegen des bey dem dermal wirklich eingeführten Mæhen, und dem errichteten neuen Original fast in gar keine Betrachtung kommenden Unterschieds für die Zimentirung der zur neuerlichen Adjustirung bringenden Mæhen, Halbmeßen, Viertel und Achtel nur die Hälfte der in dem den 1. December 1751. bey Introdueirung des Stockerauer Stängelmeßens publicirten Patente ausgemessenen Gebühr abgefodert, auch in Ansehung des Gewichts und der übrigen Maßgattungen ebenfalls nur die Hälfte von der sonst üblichen Zimentirungstaxe bezahlet, jedoch diese mindere Gebührentrichtung nur so in der Stadt, wie auf dem Lande, bis den ersten nächstkünftigen Monats November (als binnen welchem Termine jedermänniglich sich erholte neue Maß und Gewicht unfehlbar, und zwar bey Strafe der wirklichen Confiscation des bey ihm vorfindenden alten Maß, Zeugs und Gewichts, denn bey Ertrag einer Geldbuße von drey Reichsthälern bezuschaffen haben wird) Platz greifen, nach dessen Verfließung aber es bey der sonst üblichen Zimentirungsgebühr sein Bewenden haben soll.

Zimentirungstaxe.

Strafe, wenn bey jemand unzimentirte und ungestempelte Maß und Gewicht vorgefunden würde.

Zu desto sicherer Beobachtung dieser Unserer gnädigsten Anordnung erklären Wir aber ferner, daß niemand, welchem eine Waare mit ungestempelter Elle, Klafter, Gewichte, oder anderem Maßzeuge mit ersten nächstkünftigen Monats November bey dem Verkaufe vorgemessen, oder abgewogen wird, den bedungenen Kauffchilling dafür zu erlegen schuldig sey, und wollen auch anben, daß dem Denuncianten die Hälfte der einbringenden Geldstrafe abgereicht, hiernächst auch die Uebertreter, welche nämlich sich einer falschen Maßerey, Elle, oder Gewichts nach dem vorgeschriebenen Termine bedienen zu haben überwiesen würden, mit den wider derley Frevler in den vorigen Generalien ausgesetzten Strafen ohne alle Verschonung angesehen werden sollen. Weiter, und weil auch bey Abwägung verschiedener nach dem Gewichte verkaufenden Waaren in Ansehung der Waagen selbst mehrere zum Nachtheile des Publici gereichende Uebervortheilungen eingeschlichen sind; So befehlen Wir gnädigst, daß auch alle Waagen so, wie es die ehedin ergangene vielfältige Generalien vermögen, von den erholtem Unserm Handgrafenamte untergebenen Zimentirern bey allen hiemit Gewerbetreibenden Partheyen nach der vorläufigen Visitirung und Prüfung ebenfalls ordentlich gestempelt werden sollen. Dem also jedermänniglich recht zu thun, und sich für Schaden zu hüten wissen wird. Denn hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 14. Julii 1756.

Käufer ist den bedungenen Kauffchilling zu erlegen nicht schuldig, wenn ihm die Waare mit ungestempelter Maß und Gewichte ausgemessen und abgewogen wird.

Stemplung der Waagen.

## Unterthanen flüchtiger aus den Erbländern Lieferung.

Zuzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf das von den Ständen des Marggrafthums Mähren mit Gelegenheit der fürsiehenden Landesrekrutirung geschehene unterthänigste Anlangen um die allerhöchste Verordnung, womit den von dort in dieses Erzherzogthum sich etwa flüchten dürfenden dasigen Unterthanen und durchgehenden Landesrekruten hierlands kein Aufenthalt verstattet werden möchte, allergnädigst resolviret, deshalb in diesem Lande die gemessene Verordnung ergehen zu lassen, daß den aus Mähren in dieses Erzherzogthum sich flüchtenden Unterthanen, oder durchgehenden dasigen Landesrekruten nicht nur allein kein Unterschleif oder Aufenthalt gegeben, sondern auch auf derley Flüchtlinge ein obachtsames Aug getragen, und wenn dergleichen betreten wür-

Den 21. Julii 1756.

Aufenthalt den wegen der Rekrutirung aus einem in das andere Erblande entlaufenden Unterthanen nicht zu geben. sondern die Betretene gegen Beobachtung des juris reciproci den fremden Dominis anzulieferen.

Anno 1756.

Von welchen die Anhaltungs- und Transportirungskosten zu verstehen sind.

würden; dieselbe alsogleich angehalten, und an seine Obrigkeit in gemeldtes Markgrafthum zurück geliefert werden sollen. Allermaßen von Seiten desselben das Reciprocum beobachtet, und dem überlieferenden Dominio die Anhaltungs- und Transportirungsauslage von der Obrigkeit eines solchen Ueberläufers ersetzt werden wird.

Sie Niederösterreichische Repräsentation und Kammer hat demnach zur Befolgung dieser allerhöchsten Resolution die erforderliche Verfügung ergehen zu lassen. Wien, den 21. Julii 1756.

## Soldaten-Verpflegung.

Den 26. Julii 1756.

In Folge voriger Verordnungen wegen der Proviantverpflegung vorgeschriebene Maßregeln.

Beschwerden des k. k. obersten Proviantamts.

Die Beschaffung der nöthigen Depositorien.

Die Subministrirung des Proviantes, wo keine Magazine vorhanden.

Die Stellung der Vorspann zu Proviantfuhrern.

Die Vermahlung des Getreides.

Anzuzeigen: Und sey zwar ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer aus den noch unterm 6. Junii und 29. December 1753. wiederholt erlassenen Verordnungen ohnehin bekannt, was Ihre kaiserl. königl. Majestät mit Gelegenheit der dazumal für eigene Rechnung des allerhöchsten Ararii veranlaßten Proviantverpflegung zum Behufe dieses Geschäfts gesetzmäßig vorzuschreiben befunden haben. Nachdem jedoch erst neuerlich von dem dahiesigen kaiserl. königl. obristen Proviantamte die Vorstellung geschehen, wie daß ihm in den sämtlichen Erbländern kein genugsamer Beystand geleistet werde, die dormalige Umstände hingegen von solcher Beschaffenheit sind, daß es den in wirklicher Bewegung befindlichen kaiserl. königl. Truppen an ihrem nöthigen Unterhalte um so weniger gebrechen müsse, als ansonst dadurch für die Länder selbst die schädlichste Folgen entstehen dürften. Solchemnach befehlen allerhöchst Ihre Majestät hiemit ferner, daß nicht allein jenem, was vorangerägtermaßen dieser Angelegenheit halber Anno 1753. verordnet worden, auf das genaueste nachgelebet, sondern hiernächst auch noch weiterhin

1mo: Hierlands aller Orten zu Unterbringung des Proviantguts so viele Depositoria, als deren vorhanden, und nöthig seyn dürften, gegen billiger Bezahlung herbeygeschafft, da beynebst

2do: Bey den dermal vorkommenden Marschen in allen Stationen, wo keine kaiserl. königl. Magazine und Proviantvorräthe vorhanden, von den Städten, Gemeinden und Dörfern, die betreten werden, dem Militari der Unterhalt gegen Vergütung der Brodportion mit 2. kr., und der Pferdportion mit 10. kr. unweigerlich verabsolget, sofort dieses von obgesagten Kreisämtern in den überreichenden Marschanweisungen ausdrücklich vermerket, und

3tio: Wo es die Proviantbeamte verlangen, zu Behebung des Proviantguts die erforderliche Vorspann gegen Bezahlung 4. kr. vom Centner von jeder Meile gestellet, endlich aber und weil

4to: Bey Vermahlung des Getreides, welche eine sonderliche in der Proviantirung keinen Verschub leidende Anliegenheit ist, alle nachdrücksame Assistentz zu leisten kömmt. Diejenige Müller, welche proviantischer Seits zur Vermahlung bequem gefunden, und zu diesem Ende angezeigt werden, dazu mit allem Ernste angehalten werden sollen.

Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer wird diesennach nicht nur jenes, was vorhin gesägtermaßen in Ansehung dieses Geschäfts bereits anbefohlen worden, und dermal noch weiter verordnet wird, unverzüglich den gesammten Kreisämtern, und durch diese allen Städten, Märkten und Dörfern zum genauen Vollzuge, und mit dem Besatze, daß hierinnfalls den proviantischen Beamten aller Orten der benöthigte Beystand und Vorschub unweigerlich geleistet werden soll, mitzugeben, sondern annebst auch ihres Orts auf die genaue Befolgung alles dessen die beständige Obsorge zu tragen sich forthin angelegen seyn lassen. Wien, den 26. Julii 1756.

Barbie.

## Barbierer- und Bader-Lehrjungen Unterweisung.

Es hätten Ihre kais. königl. apostolische Majestät sub dato 24. & präsentato hodierno allergnädigst zu rescribiren geruhet; wienach allerhöchste Deroselben die Anzeige geschehen, daß die Barbierer und Baderjungen sehr wenige Wissenschaft und Erfahrung besitzen, deren Unwissenheit hauptsächlich, und besonders in den Dorfschaften von den Meistern herrühre, so ihren Lehrlingen keine nützliche Unterweisung geben, wie sie denn auch den übeln Gebrauch hätten, ihre Jungen zu dem Kinderwiegen, Gartenarbeit, und dergleichen anzuwenden, oder jene, so sich dagegen setzen, übel zu halten, und glaubten hierzu berechtiget zu seyn, weil es ihnen in ihrer Lehre ebenfalls also ergangen, welches aber den Satzungen gerade entgegen stehet.

Nun werden zwar die angestellte Chyrurgieschulen gute Meister verschaffen, es kommt aber nur darauf an, daß die Jungen zu keinen unanständigen Sachen angewendet werden, und sich in der lernenden Wissenschaft durch Lesung guter chyrurgischen Bücher ausübten, und obwohl die lateinische Sprache, wenn solche derley Lehrlinge besitzen, sehr nützlich ist, so scheinet doch solche bey denselben von darum nicht nöthig zu seyn, weil ein Jung, wenn er auch allenfalls die Syntaxim absolviret hat, die lateinische Authores nicht eben so leicht verstehen, solche auch in dem Gemölbe eines Baders selten antreffen wird, woraus denn folget, daß er nach vollendeter Lehrzeit sein Latein gar vergessen, zu geschweigen, daß wenige chyrurgische Bücher in Latein geschrieben werden; Um also diesen bey den Baderjungen wahrgenommenen Gebrechen, und denn daraus dem gemeinen Wesen zustoßen könnenden Nachtheile und Unheil die Abhilfe zu verschaffen; So haben allerhöchste Ihre kais. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß fñhrohin die Chyrurgi und Bader ihre Lehrlinge zu keinen Hausarbeiten, oder sonstigen unanständigen Sachen gebrauchen, folglich um so weniger jene, so sich dagegen setzen, übel zu halten sich unterfangen, sondern dieselbe lediglich in der lernenden Wissenschaft anwenden, und ämsig hierinnfalls unterrichten, die angehende Lehrlinge hingegen gute deutsche chyrurgische und anatomische Bücher, woran besonders für die Anfänger kein Mangel ist, und zu dem Ende und mehrerer Erleichterung der lernenden Jugend demnächstens ein Verzeichniß der besten chyrurgischen Bücher erfolgen wird, sich verschaffen, ihre müßige Stunden auf Lesung derley Bücher, so ihren weit nützlicher seyn wird, als wenn sie 4. oder 5. Jahre in Erlernung eines wenigen Latein zubringen, und solches vermuthlich bald darauf vergessen sollten, verwenden, und die Meister selbe über den gemachten Fortgang schuldigermaßen examiniren, somit aber sich selbst das Andenken der ihnen bekannt seyn sollenden Sachen erfrischen sollen. Und da auch untereinstens allerhöchste Ihre k. k. Majestät der hierlands bestellten Sanitätscommission die Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit nach Maß der bey Jungen verspührenden mehr oder wenigern Fähigkeit und Anwendung hiemit eingeräumet haben.

Als wird solche allerhöchste Entschliesung zu jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht, euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten aber ernstgemessen anbefohlen, eure untergebene Barbierer und Bader nachdrücksamst dahin anzuweisen, daß sie nicht allein alles Obige auf das genaueste in die Erfüllung bringen, sondern auch über die von Zeit zu Zeit auslernende Jungen bey der hierländischen allergnädigst bestellten Sanitätscommission die gehörige Anzeige machen sollen. Wor nach ihr euch also zu achten, und auf diese allerhöchste Verordnung feste Hand zu halten wissen werdet. Linz, den 30. Julii 1756.

Den 30. Julii 1756.  
Warum öftermals die Barbierer und Baderjungen sehr wenige Wissenschaft erlangen.

Meister sollen sie nicht zu unanständigen Sachen anwenden.

Sondern dieselbe lediglich zu ihrer Wissenschaft appliciren.

Wie sie selbe zu unterweisen haben.

Die Verlängerung und Verkürzung der Lehrzeit wird der Sanitätscommission eingeräumet.

## Häuser = Bau in Vorstädten.

Von der kais. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den gesamten hiesigen Vorstadt-Grundrichtern anzuzeigen, es seye verlässlich vorgekommen, welchergestalt nicht nur allein öfters Gebäude vor Erhaltung des bey

Den 7. August 1756.  
In den Vorstädten werden Gebäude ohne Bauconsens der Repräsentation vorgenommen.

Anno 1756.

Diese Unternehmung läuft wider die Sicherheits- und Feuersachengeneralien.

Niemand einen Häuserbau oder Reparation ohne Bewilligung der Repräsentation zu erlauben.

Die Erlaubniß der Grundobrigkeit allein ist nicht genug. Die Grundrichter wie auch der Baueigenthümer sollen in Verantwortung gezogen werden.

N. Oe. Repräsentation und Kammer zu bewirken erforderlichen Bauconsenses angefangen werden, und zur Zeit, wenn der von dieser Stelle angeordnete Augenschein eingenommen wird, schon guten Theils aufgeföhret seyen, sondern auch wohl gar ohne ansuchender Bewilligung errichtet werden. Wie zumal nun solche Eigenmächtigkeiten wegen der meistens dabey unterlaufenden Uebertretungen der in Sicherheits- und Feuersachen ergangenen Generalien nicht gestattet werden können. Als wird ihnen Vorstadtsgrundrichtern hiemit anbefohlen, daß selbe binnen 8. Tagen, nach Empfang dieser Verordnung eine genaue Specification aller Häuser, welche erst vor kurzer Zeit errichtet worden, oder an welche der Zeit etwas gebauet wird, einreichen, und dabey insonderheit diejenige Hausinnhaber, welche einen Bauconsens von dieser N. O. Repräsentation und Kammer nicht aufweisen können, mit Namen anmerken, künftighin aber in solang Niemand einen Bau, oder eine Reparation gestatten sollen, bis nicht der Bauführer eine von hieraus erhaltene Bewilligung (angesehen die grundobrigkeitliche Erlaubniß keineswegs hinlänglich ist) darzuzeigen haben wird; allermassen widrigenfalls ein jeder Richter, welcher ohne solche Bewilligung einen Bau auf seinem Grunde zulassen dürfte, so wie der sich anmaßende Baueigenthümer in die Verantwortung und Strafe unfehlbar gezogen werden würde. Wien, den 7. Augusti 1756.

### Landes-Anlagen-Rückstände-Eintreibung.

Den 4. September 1756. Von behauften Unterthanen bey der bisherigen Einbringungsart bewenden zu lassen. Von den Ueberlandgrundstücken nach dem ständischen Vorschlage nebst der in dem Patente de anno 1755. gestroffenen Fürscheidung. Die Freyheitsobrigkeiten sind auf Inquisitionen der Grundherren verbunden, Assistenz zu leisten.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kais. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß es in Ansehung der behauften Unterthanen bey der bisanher in Rückstandsfällen eingeföhreten Observanz, auch in Zukunft sein vollkommenes Bewenden haben, hiernächst aber, und so viel die Ueberlandgrundstücke betrifft, nach dem ständischer Seits gemachten Vorschlage nebst der in dem Patente de anno 1755. bereits derohalben gemachten Fürscheidung noch insbesondere die Freyheitsobrigkeiten auf vorläufige Requisition der Grundherren, denselben unter eigener Dafürhaltung die gebührende Assistenz auf Kosten des Restantarii zu leisten verbunden seyn sollen. Als wornach denn sie N. Oe. Repräsentation und Kammer sich für das Künftige geziemend zu achten, und dessen ebenfalls die sämtliche hierländische Kreisämter zu ihrem weiteren Nachverhalte gehörig zu verständigen wissen wird. Allermassen denn im übrigen eben hiernwegen an die N. Oe. drey obere Stände das Benöthigte von Hofe aus unter einem ergeheth. Wien, den 4. September 1756.

### Perchtoldsgadner-Waaren-Fabrick.

Den 11. Septemb: 1756.

Anzuzeigen: Und sey derselben ohnehin nicht verborgen, wie Ihre kais. königl. Majestät Dero landesmütterliche Sorgfalt ohne Unterlaß verwenden, den einheimischen Nahrungsstand so viel immer möglich, zu verbessern; zu dem Ende die Fabrikarbeiten mit glem Nachdrucke zu unterstützen, die Verkehrung außer Lands zu erleichtern, und sonderlich jene Manufakturen einzuföhren, so dem gemeinem Manne zu einem beyhilfflichen Verdienste gereichen, und die bisher vieles Geld in die Fremde gezogen haben.

Erzeugung und Verkauf dieser Waaren in den k. k. Erbländern.

Unternehmen dieses Werks von einer Compagnie.

Insonderheit zu Beförderung der Schachteln.

Da nun hiebey in sonderliche Betrachtung gezogen worden, daß unter andern die sogenannte Perchtoldsgadner-Waare sowohl in den kais. königl. Erbländern, als auch gegen die Turkey einen starken Abzug gewinne, und daß selbe mittelst einer guten Einleitung in gedachten kais. königl. Erbländern ganz füglich erzeugt werden könne, ja auch vielen Herrschaften, so einen Ueberfluß des hiezu tüchtigen Holzes haben, einen ersprießlichen Nutzen bringe, und hiernächst der Johann Joseph Albmaier ein allhiefiger Holzhändler sich erkläret hat, mittelst einer Compagnie dieses Werk unternehmen, tüchtige Arbeiter aus der Fremde herbeschaffen, sodenn mittelst dieser die erbländischen Insaßen nach und nach abrichten, ihre verfertigte Waaren für billigen Werth einlösen, dazu eigene Niederlagen errichten, und insonderheit die Schachteln, welche einen der wichtigsten Artikel aus-

ausmachen, gegen dem fabriciren lassen zu wollen, wosern ihm hierauf ein Privilegium privativum allermildest verliehen würde.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät keinen Anstand genommen, diesen Vorschlag allermildest zu beangenehmigen, und daher ihn Supplikanten und seine übrige Associirte, wie auch die Meister, so sie zu Anpflanzung dieser Manufaktur aus der Fremde kommen lassen, Dero allerhöchsten Schutzes versichert, zugleich aber ihm Albmauer und Compagnie auf das Schachtelmachen im Lande Oesterreich ober und unter der Enns das Privilegium privativum, jedoch nur auf 12. Jahre lang allernädigst bewilliget, und anbey erlaubet, daß derselbe in der allhiefigen Residenzstadt zur Versilberung seiner Waare eine öffentliche Niederlage errichten möge.

Landesfürstlicher Schutz auf die Anpflanzung dieser Manufaktur.

Privilegium privativum auf das Schachtelmachen.

Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer wird demnach wegen dieser ihm Albmauer und Compagnie allernädigst gestatteten Niederlagsfreyheit das Nöthige an seine Behörde verfügen, auch sonst demselben zu dieser so heilsamen Unternehmung allen möglichen Vorschub geben, ihn auch gegen alle etwannige Anstöße kräftigst schützen, folgar auf keinerley Weise hindern, oder beunruhigen lassen, sondern vielmehr im Gegentheile, als oft es erforderlich, ihm hilffliche Hand zu bieten gestiffen seyn. Wien, den 11. September 1756.

### Buchbinder = Buchdrucker = und Buchhändler = Aufnahme ob der Enns.

Anzuzeigen: Demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät zu verordnen für nöthig angesehen, daß von nun an von keiner Obrigkeit ein Buchbinder, Buchdrucker, oder Buchhändler aufgenommen werden soll, es sey denn zuvor hierwegen dieser landesfürstlichen Repräsentation und Kammer die geziemende Anzeige gemacht, und von selber die Bewilligung erhalten worden. Als hat man solche allerhöchste Verordnung hiemit zur Nachricht und schuldigsten Direction hiemit erinnern, und unterinstens mitgeben wollen, daß ihr inner 8. Tagen nach Empfange dieses ein Verzeichniß der unter eurer Jurisdiction befindlichen Buchhändler, Buchbinder und Buchdrucker mit Anmerkung ihres Geburtsorts, auch der Jahre ihres treibenden Gewerbs, auch ob selbe hausfäßig oder nicht, dieser k. k. Repräsentation und Kammer bey 12. Rthlr. Pönfalle, und derselben wirklicher Einkassirung erstatten sollet. Linz, den 14. September 1756.

Den 14. Sept. 1756. Obrigkeiten ob der Enns sollen künftig ohne Bewilligung der Repräsentation keinen Buchbinder, Buchdrucker und Buchhändler aufnehmen.

Beschreibung der dormaligen unter jeder Obrigkeitjurisdiction befindlichen derley Gewerksleute.

### Andachtsbücher und Gebethe ausländische verboten.

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät etc. aus höchstbewegenden Ursachen zu verordnen für nöthig angesehen, daß, gleichwie es vorhin in Ansehung der auswärtigen Kalender und Christenlehrbücher allschon festgesetzt worden, also auch von nun an keine ausländische Gebeth- und Andachtsbücher hierlandes mehr eingelassen werden, sondern bey wirklicher Confiscation für beständig verboten bleiben sollen.

Den 14. September 1756. Ausländische Kalender, Christenlehr- Gebeth- und Andachtsbücher bey Confiscation einzuführen verboten.

Gleichwie nun derothalben das Nöthige an die hierlandes bestellte kaiserl. königl. Mauthbeamte durch seine Behörde unterinstens ergeheth.

Als wird solcher allerhöchste Befehl auch euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten, und derselben Beamten mit dem Auftrage hiemit erinnert, damit ihr so gleich nach Empfange dieses selben sämmtlichen euch untergebenen Buchführern, Buchdruckern, Buchbindern, und andern mit derley Büchern handlenden Partheyen kund machen, ihnen sonach die Einbindung und Verkaufung der in fremden Ländern gedruckten Gebeth- und Andachtsbücher bey wirklicher Confiscation und Verluste ihres Gewerbs untersagen, und folgsam selbe für Schaden warnen, dabey aber sie dahin anweisen sollet, daß sie ihre bereits hereingebrachte, und der Zeit annoch bey Händen habende ausländische Beth- und Christenlehrbücher ihren betreffenden Seelsorgern zur Einsicht, und folglich ordentlichen Signirung binnen 14. Tagen a die Publicationis also gewiß vorbringen sollen, als im Widrigen die nach die-

Die Einbindung und Verkaufung derselben bey gleicher Confiscationsstrafe und Verlust des Gewerbs zu untersagen.



Anno 1756.

sem Verbote vorfindige unsignirte derley ausländische Bücher ebenfalls der Confiscation unterliegen, sie Händler annehst mit Niederlegung ihres Gewerbs und andern empfindlichen Strafen gezüchtigt werden würden. Linz, den 14. September 1756.

## Privat-Mauth-Ordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Den 9. October 1756.  
Weil nothwendig befunden worden, sämtliche Privatmauthen dieses Landes untersuchen zu lassen,

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuesten Vasallen, Innfaßen und Unterthanen Unsres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, was Standes, Würde, oder Wesens die sind, Unfre Gnade, und geben denselben zu vernehmen; welchergestalt Wir nach dem Beispiele Unsrer glorwürdigsten Vorfahren für eine Nothwendigkeit angesehen haben, die Gerechtfame der sämtlichen Privatmauthen dieses Lands zu dem Ende gründlich untersuchen zu lassen, damit jene, so keine Befugniß darweisen können, sogleich abgestellt, die Berechtigten hingegen auf einen solchen Fuß gesetzt werden, welcher dem Laufe eines freyen Commercii minder anstößig, und sofort der gemeinen Wohlfahrt, die sich guten Theils auf einen uneingeschränkten Handel und Wandel gründet, unschädlich seyn möchte.

Derohalben wurde allen Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden aufgetragen, ihre Titulos zu ediren, und die alte Mauth-Vectigalia einzulegen.

Wir haben derohalben allen Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden durch wiederholte peremptorische Edikte gemessen anbefohlen, nicht nur ihre erstere Verleihungs- oder auch allenfalls die landesfürstliche Bestättigungsbrieife, worauf sie ihren Titulum gründen, in beglaubter Abschrift bezubringen, sondern anbey das Vectigale, oder Mauthordnung, nach welcher sie die Gebühr beziehen, getreulich einzulegen, und endlich auch die Auslagen, so sie auf die Brücken- und Wegreparation verwenden, klärllich auszuweisen.

Woraus sich viele Unordnungen offenbaret.

Daraus nun hat sich geoffenbaret, daß einige Herrschaften und Gemeinden die Mauth ohne aller Berechtigung eingenommen, andere aber die Schranken der Gebühr weit überschritten, und sich hierdurch nach dem klaren Inhalte der vorigen Generalien ihres mißgebrauchten Mauth-Regalis selbst verlustigt gemacht haben.

Eleichwie aber von der Verwaltung nach dem Stücke dem Commercio große Beschwerde und Hemmung zuwach.

Wir wollen aber auch in Ansehung dieser letzteren Unfre Milde vorwalten lassen, und ziehen allein in Betrachtung, was große Beschwerde und Hemmung des Commercii aus dem erwachsen sey, daß an vielen Privatvollstätten die Waaren nach dem Stücke, Maß, Zahl, Gewichte, oder Guldenwerthe abgemauthet werden müssen; wodurch denn die Gewerbs- und handeltreibende Partheyen merklich aufgehalten, und gleichsam der Willkühr eines herrschaftlichen Mauthbeamten, oder eigennütigen Pächters überlassen, viele Rechtsstreite erwecket, und was das allerverderblichste ist, die Ausfuhr und der Verschleiß der einheimischen Erzeugnisse und Manufacturwaaren, womit so viele tausend Contribuenten ihre Nahrung erwerben, sehr schwer, und theils unmöglich gemacht werde.

Diesem Unwesen abzuhelfen, haben weiland Kaiser Karl der Sechste höchstseligsten Andenkens allschon anno 1735. in Böhme die Privatmauth abgeschafft.

Diesem Unwesen hat weiland Kaiser Karl der VI. Unsers hochgeehrtesten Herrn Vaters Majestät und Liebden in Unstrem Erbkönigreiche Böhme allschon im Jahre 1735. das abhelfliche Ziel gesteckt, und zu Verhütung aller obiger Schädlichkeiten die Privatstückmauthen durchaus abgeschafft, in derselben Platz aber einer jeglichen berechtigten Zollstatt eine Pferd- Vieh- Wagen- oder Wassermauth nach Maß ihres vormaligen höhern, oder minderen Vectigalis beygelegt.

Und eine gleiche Anordnung in Mähren anno 1747. und in Oesterreich unter der Enns anno 1755. vorgelapret.

Da Wir nun die Früchte dieser heilsamen Einrichtung gesehen, nahmen Wir keinen Anstand, eine gleiche Anordnung in Unstrem Erbmarkgrafthume Mähren im Jahre 1747. denn auch in Unstrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns in dem abgewichenen 1755. Jahre fürkehren zu lassen, und zwar mit so erwünschtem Fortgange, daß nunmehr die wehmüthige Klagen, so Wir wegen dieser Privatmauthen, und der dabey fürgegangenen Excesse öfters anhören müssen, fast gänzlich verschwunden sind.

Als werden in Oesterreich ob der Enns gleiche Maßregeln festgesetzt.

Wir haben daher aus der landesmütterlichen Sorgfalt, so Wir für den Wohlstand Unsrer Unterthanen tragen, den Entschluß gefasset, in Unstren übrigen

gen österreichischen Ländern gleiche Maßregeln festzustellen, mithin auch diese der Vortheile theilhaftig zu machen, die aus dem stärkeren Zuge eines freyen Commercii kundbarlich entspringen.

Wir finden Uns hierzu um so mehr veranlaßet, da einer Seits diese zahlreiche Privatmauthen von allen sowohl inn- als ausländischen Handelsleuten für die wesentlichste Hinderniß angesehen werden, anderer Seits aber Wir selbst bey Unsren Zollstätten die Ausfuhr und Durchfuhr aller Waaren und Feilschaften, mittelst einer neuen Vectigalsordnung und Aufopferung eines großen Theils Unsrer Mauthgefälle gar merklich erleichtert, ja auch mit Unsren treugehorsamsten Ständen dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns wegen Aufhebung der Mauthen und Aufschläge in Ansehung aller transitirenden Güter, und auch der aus dem Lande führenden Leinwanden- und halbvollenen Zeuge ein billiges Abkommen getroffen haben; dieses alles aber ganz unnütz und vergeblich seyn würde, wenn nicht die Privatmauthen, welche ohnehin größten Theils von landesfürstlichen Gnaden herfließen, in eine gleichförmige Verfassung kommen.

Solchemnach setzen, ordnen, und wollen Wir aus landesfürstlicher Macht- vollkommenheit, daß von nun an im ganzen Lande keine Privatmauth, es sey zu Wasser oder zu Lande, nach dem Stücke, Gewichte, Zahl, oder Guldenwerthe mehr statt haben, sondern daß aller Orten die Gebühr lediglich nach den hierunter ausgesetzten Klassen der Pferd- Wagen- oder Viehmauth abgenommen werden soll.

Solchemnach alle Privatmauthen im ganzen Lande abgestellt.

Und lediglich eine classifizierte Pferd- Wagen- oder Viehmauthgebühr eingeführt.

Nur allein haben Wir Unsren landesfürstlichen Städten, Linz, Steyer, Freystadt, Wels und Enns allergnädigst bewilliget, daß sie von den Gütern, Waaren und Feilschaften, so allda abgelegt, und nicht aus- oder durchgeföhret werden, die althergebrachte geringe Mauth- und Niederlagsgebühr noch fernerweit abnehmen mögen.

Nur allein den Städten Linz, Steyer, Freystadt, Wels, und Enns die alte hergebrachte Mauth- und Niederlagsgebühr verwilliget.

Und nach dieser Unsrer Generalanordnung, und nicht anderst, bestättigen Wir alle und jede Mauthen, die entweder ihre Berechtigung standhaft erwiesen haben, oder die Wir wegen anklebender kostbaren Straßenreparation, ungeacht der nicht hinlänglich dargethanen Befugniß, gleichwohl beyzubehalten für nöthig ermesen, und daher nach ihren wahren Umständen und Beschaffenheit in die tariffmäßige Klassen ordentlich eintheilen lassen.

Nach dieser Generalanordnung alle und jede Mauthen confirmirt.

Welche Mauthen also in sothaner Tariff oder Verzeichniß nicht einkommen, dieselbe erklären Wir hiemit für unberechtigt, und befehlen anbey ernstlich, daß die Inhaber derselben sich einer fernerweiten Mauthabnahme, wie auch der Abfoderung des sogenannten Willengelds bey schwerer Bestrafung nicht anmaßen sollen.

Und welche in der zu Ende stehenden Tariffe nicht einkommen, für unberechtigt erklärt.

Damit aber in Zukunft die Herrschaften und Gemeinden sich zu den von Uns allergnädigst bestättigten Mauthen gehörig legitimiren können, haben Wir an Unser Directorium in Publicis & Cameralibus bereits verfüget, daß jedem Mauthinhaber eine besondere mit Unsrem kaiserl. königl. und erzherzoglichen Inseigel bekräftigte Specialmauthtabelle ausgefertiget werde. Hieran geschiehet unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 9. October 1756.

Deshalben jedem berechtigten Mauthinhaber eine besondere Mauthtabelle auszufertigen ist.

Anno 1756.

# General-Anordnung, wie es in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns mit den Privat = Mauthen gehalten werden soll.

## Tariff der Ross = oder Wagen = Mauth.

	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.
Ein Güter = Fracht = oder Fuhrmannswagen, Landkutsche, und Kalesche, welche allerhand ausländische Kaufmannswaaren, imgleichen reisende Personen ein- oder durchführen, zahlen von jedem eingespannten Pferde, oder andern Zugviehe. . . . .	fr. 4	fr. 3	fr. 2
Ein Wagen mit Tuche, Papiere, Eisen, Zinn, Leinwand, Wolle, Federn, Mühlsteinen, und andern Kaufmanns = und Handwerkswaren, welche im Lande erzeuget worden, desgleichen eine inländische Landkutsche mit reisenden Leuten, zahlet von jedem eingespannten Pferde oder andern Zugviehe. . . . .	3	2	1
Ein Wagen mit Getreide, Holze, Häu, Kohlen, Butter, Schmalze, Brettern, und andern inländischen Naturalien, Materialien und Victualien, so zum Verkaufe geführet werden, zahlet von jedem eingespannten Pferde, oder andern Zugviehe. . . . .	1	1	$\frac{1}{2}$
Ein unbeladener Wagen, außer derjenigen, so unten in specie ausgenommen worden, zahlet nach seinem Unterschiede von obigen Aussage die Hälfte.			
Ein beladenes Pferd, oder Tragvieh, so Sachen zum Verkaufe trägt, es möge nun geritten oder geführet werden, bezahlet eben so viel, als ein Zugvieh, nach obigem unterschiedlichen Aussage: Wie desgleichen			
Ein beladener Schubkarren der von Leuten respective geschoben, und gezogen wird.			
<h3>Tariff der Viehmauth.</h3>			
Von demjenigen Viehe, so zum Verkaufe bey einem Mauthorte ein- oder durchgetrieben wird, und zwar			
Von einem großen Stücke, nämlich Ross und Rindvieh, Maulthier und Esel, so schon ein Jahr des Alters überstiegen, denn			
Von drey Stücken jährigen, oder älteren Schweinen, und			
Von 4. Stücken Kälber, Schöpfen, Schaafen, und anderem kleinen Viehe soll hinfüro bezahlet werden. . . . .	2	1	$\frac{1}{2}$
Worunter aber das Geflügelvieh mit nichten verstanden, sondern allerdings Mauth frey ist.			

**Tariff und Verzeichniß der berechtigten Wassermauthen in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.**

Als:

	kr.	sch.
Abschach. Hat die Wassermauth nach der lehterneuerten Tariff noch ferner zu beziehen.	—	—
Kammer. Wo man von jeder Zille, so durch die Brücke fährt, zu entrichten hat.....	6	—
Dem von einem Schiffel, worinnen man Fische führet.....	2	2
Töchling. Von einem ganzen Floße mit Holze, oder Laden.....	1	2
Von einem halben Floße.....	—	3
Scharnstein. Von jedem Gebund Floße.....	2	—
Wenn aber der Floß beladen ist.....	4	—
Von jedem Bloß Holze, so durch die Forststätte getrieben wird	6	—
Ungleichen von einem Pfunde Laden.....	6	—

**Tariff der Wagen - Mauth.**

Diese ist unterschiedlich, und bey jedem hierzu berechtigten Mauthorte besonders ausgefetzt zu finden.

**Befreyungen von der Ross- oder Wagen - Mauth.**

Es sollen gänzlich befreyet seyn, und nichts zahlen:

1mo. Die Fuhren bey Durchmarschen und andern derley Militarvorfällenheiten.

2do: Die Salzfuhren, wenn sie mit Salze beladen sind, oder leer zurück fahren.

3tio: Welcher mit eigenen, oder auch gedungenen Pferden seinen Nothdurften und Geschäften nachreiset, und keine Handelsachen führet.

4to: Die Postfuhren.

5to: Die herrschaftliche Fuhren zu eigener Wirthschaftsnothdurft, und mit Victualien zu eigenem Consumo, und nicht zum Verkaufe, wenn sie darüber einen herrschaftlichen Wirthschaftspass, oder Specification ihrer Ladung aufzuweisen haben.

6to: Die Robatfuhren, welche zu- oder von der Robat fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel, oder Verkaufe führen, auch dießfalls mit einem wirthschaftsämtlichen Passe oder Scheine sich legitimiren.

7mo: Die innländische vom Markte, nach verkauften Naturalien, Materialien und Victualien leer zurückfahrende Fuhren.

8vo: Einheimische Fuhren aus dem Mauthorte selbst mit Geräthschaften, oder zur eigenen Haus- und Wirthschaftsnothdurft.

9no: Jene Partheyen, so von der Mauthabgabe nach Inhalte der vorigen Rectigalien, oder sonst von Alters her befreyet gewesen.

10mo: Bey der alleinigen Stadt Linz, und zu Ebelsperg, wo die große Donau- und Traunbrücke zu erhalten sind, kann die Pferd-mauth von allen Wagen abgenommen werden, welche bisher den Brückenzoll entrichtet haben, und auch in jener Maß, wie sie dermalen von jedem Pferde oder Wagen üblich ist.

## Anmerkungen und Bedingnisse bey der Roß- oder Wagen-Mauth.

**I.**  
Soll kein Mauthort, oder Mauthelnehmer sich unterfangen, über obstehenden Mauthausfaß ein mehreres, oder anderes, wie es Namen habe, abzufodern, oder anzunehmen, unter Strafe von sechs Reichsthälern, so oft die Mauthanordnung in einem oder andern hier obstehenden oder auch nachfolgenden Punkte überschritten würde.

**II.**  
Soll jeder zur Mauthgerechtigkeit jezo allergnädigst confirmirter Ort seine Mauthtabell zu jedermanns Wissenschaft, und Ersehung an dem Orte der Mauthheimnahme beständig, und um so gewisser öffentlich ausgehängt zu haben schuldig seyn, als im Widrigen, und wenn nur einmal dargegen gehandelt würde, die unausbleibliche Strafe von 12. Reichsthälern verfallen wäre.

**III.**  
Wenn unter dem Namen der herrschaftlichen Victualien etwas eingeführt, und hernach dennoch nicht zur herrschaftlichen Nothdurft verbraucht, sondern verkauft würde, sind jedesmal 12. Reichsthäler Strafe zu erlegen.

**IV.**  
Von obigen derley Strafen soll jedesmal dem Denuncianten die Hälfte ausgefolget, die andere Hälfte aber in den zwey ersten Fällen zum Nutzen des Publici angewendet; in dem dritten Falle hingegen dem Orte, welcher diesfalls an der Mauth verkürzt worden, überlassen werden; und wird die Einbringung dieser Strafe den Kreishauptleuten obliegen.

**V.**  
Ist die Schuldigkeit einer jeden Dorf- und Burgfriedsobrigkeit, die Brücken, Wege und Straßen wandelbar zu erhalten. Um so mehr aber erfordert die Billigkeit, daß jene, so mit dem Mauth-Privilegio versehen sind, sothane Reparation in ihrem Mauthgezirke auf eine standhafte Weise bewirken helfen; allemassen in dem widrigen Falle, oder mit Sequestrirung des Mauthgefälls, oder auch nach Gestalt der Sachen mit gänzlicher Einziehung der Mauthgerechtigkeit würde fůrgegangen werden.

**VI.**  
Ist unter dieser Roß- Vieh- und Wagenmauth nicht begriffen das Standgeld, und übrige Gebühr an den Jahr- und Wochenmärkten, als welche nach dem alten Herkommen eines jeden Orts mit alleiniger Ausnahme des Willensgelds zu verbleiben hat.

## Anmerkungen und Bedingnisse bey der Viehmauth.

Ist alles dasjenige, was von den vorstehenden Anmerkungen auch hieher in die Viehmauth einschlägt, ebenfalls unter obausgesetzter Strafe zu beobachten, und dabey zu merken, daß diese Mauth nur auf jenes Vieh sich verstehe, welches zum Verkaufe getrieben wird.

## Anmerkungen und Bedingnisse bey der Wasser- oder Brücken-Mauth.

Wer eine Wasser- oder Brückenmauth einhebet, ist zugleich schuldig, die Brücke, denn die Beschlächte, und was immer zur Schiffahrt nöthig ist, in aufrechtem und dauerhaftem Stande zu erhalten, widrigens er sich einer schweren Verantwortung unterziehet, auch nach beschaffenen Umständen der Mauth selbst verlustigt macht.

**Verzeichniß der sämtlichen berechtigten Privat-  
Mauthen in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, und  
wie solche in Zukunft bezogen werden sollen.**

Roßmauth.			Bieh-mauth.			Wagen- mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
		Klafter.			Klafter.	
Ebels- berg.			Ebelsberg.			
	Eferding.			Eferding.		
Enns, die Stadt.			Enns, die Stadt.			
						Franken- markt vom geladenen Wagen I. Kr. 2. Pf.
Frey- stadt, die Stadt.			Freystadt, die Stadt.			
		Haßlach.			Haßlach.	
	Lambach, das Stift, eben allda auch die Wegmauth der Stadt Böckla- bruck.					
	Leonfelden, die Herr- schaft.				Leonfelden, die Herr- schaft.	

Roßmauth.			Bieh-mauth.			Wagen- mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
		Leonfelden, der Markt.			Leonfelden, der Markt.	
Linz, die Stadt.			Linz, die Stadt.			
						Meiffen- dorf, vom geladenen Wagen 1. Kr.
		Ottens- heim, der Markt.				
			Scharn- stein.			
	Spital.			Spital.		
Steyer, die Stadt.			Steyer, die Stadt.			
	Schwanen- stadt, die herrschaftli- che Brücken- mauth.					
		Schwanen- stadt, die Stadt.				
	Thimel- kam, der Markt.					
Wöckla- bruck, die Stadt.			Wöckla- bruck, die Stadt.			
Wels, die Stadt.			Wels, die Stadt.			
	Wilden- kana.			Wilden- kana.		

Münzen

**Münzen verruffene.**

**A**nzuzeigen: Und wird derselben ohnehin nicht verborgen seyn, wasmaßen un-  
gehindert der in Münzsachen wiederholt ergangenen geschärften Verordnungen  
und Patente durchgehends im Lande, ja sogar in hiesiger Residenzstadt die ver-  
ruffene Münzen in den Handlungsgewölbern, Bäckern- und Brodsitzerladen, Wein-  
und Bierhäusern, sonderlich an den Markttagen ohne allen Scheu eben sowohl  
angenommen als verausgabet, wie auch an die allhier befindliche hungarische und  
russische Handelsleute verkauft, und mit den schlechten Münzen ein recht wucher-  
rischer Handel und Wandel getrieben werde. Damit nun diesem Unwesen so viel  
möglich gesteuert werden möge, hat Sie Repräsentation und Kammer, sowohl  
im ganzen Lande, als vorzüglich bey dem hiesigen Stadtmagistrate bey sonst auf  
sich ladender schweren Verantwortung dahin fürsorgen zu lassen, daß an den Linien-  
Mauthen, insonderheit auch an dem Lador, als an dem zu Einschwörung der  
aus Böhmen und Währen kommenden verruffenen Gelder gefährlichsten Orte, nicht  
minder in den Handlungsgewölbern, Wein- und Bierhäusern, denn derley öf-  
fentlichen Laden die verruffene Gelder, unter keinerley Vorwande weder angenom-  
men, noch verausgabet, sonderlich aber an den Markttagen, durch die aufge-  
stellte Markt- und in specie durch den sogenannten Schmalzrichter oder Commissa-  
rium hierauf genauest invigiliret, das vorfindig schlechte Geld ohne weitem so-  
gleich abgenommen, und wider die Uebertreter unverschönlich und patentmäßig  
furgehritten werden soll. Wien, den 9. Octobris 1756.

Den 9. Octobris 1756.  
Wider die wiederholt ergan-  
gene geschärfte Verordnungen  
und Patente courtieren die  
verruffene fremde Münzen im  
Lande und in hiesiger Resi-  
denzstadt.

Von der Repräsentation und  
Kammer die Fürsorge zu treffen.

Daß derley Münzen bey den  
Linien nicht hereingeschwarzet.

In den Handlungsgewölbern  
Wein- und Bierhäusern, denn  
offentlichen Laden unter keinem  
Vorwande weder angenommen  
noch ausgegeben.

Sonderlich hierauf an den  
Markttagen von den Markt-  
richtern, und Commissarien  
invigiliret.

Dergleichen vorfindiges Geld  
sogleich abgenommen, und die  
Uebertreter nach den Paten-  
ten unverschönlich bestraft wer-  
den sollen.

**Bley Ausfuhr-Verbot.**

**N**achdem die Nothwendigkeit erfodert, daß alles inländische Bley zu Verse-  
hung des Militaris sowohl, als der Bergwerks-Schmelzhütten in den kaiserl.  
königl. Erbländern beybehalten, und in fremde Länder nicht hinausgelassen werde,  
haben ihre kaiserl. königl. Majestät, Unser allergnädigste Frau ausdrücklich aller-  
gnädigst befohlen, die Ausfuhr alles Bleyes, sowohl rohen, als verarbeiteten, auch  
Bley- und Silberglette, denn Bleyärkes, Glanzes, oder Schlichs durchaus zu ver-  
bieten, und vielmehr zu verordnen, daß alles Bley gegen den bisher von  
dem allerhöchsten Arario zu bezahlen üblichen Preis dem kaiserl. königl. Kupfer-  
amte, oder dessen bestellten Commissariis, und allhier allenfalls dem kaiserl. königl.  
Münzprobierer zur Einlösung übergeben, mithin was an Silber, oder Bleyglette  
nicht zu inländischen und Wienermanufacturen nöthig, ins Bley reducirt, da-  
hin gegeben werden soll.

Den 11. Octobris 1756.

Welchemnach jedermann sich von Ausfuhrung sothanen Metalls bey Confi-  
scation, und gestaltten Dingen nach schwererer Bestrafung zu enthalten, und im  
übrigen sothaner allerhöchsten Verordnung gehorsamst nachzuleben wissen wird.  
Dann hieran ic. Linz den 11. Octobris 1756.

**Veränderung = denn Sterbrechts - Todtenpfundgelds-  
Patentsabänderung.**

**W**ir Maria Theresia ic. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen  
Obrigkeiten, wie auch andern Unsren treugehorsamsten Landesmitgliedern,  
und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, und  
überhaupt allen jenen, welche in diesem Unsrem Erblande einige Gülten, und  
Güter, oder auch unterthänige Realia besitzen, was Standes, Würde, oder  
Wesens dieselbe sind, Unsre kaiserl. königl. auch landesfürstliche Gnade; und ge-  
ben euch hiemit gnädig zu vernehmen; wird euch auch von selbst noch erinnerlich seyn,  
wasmaßen Wir in dem wegen des Todten- und Veränderungspfundgelds unterm  
6. Martii dieses Jahrs kundgemachten Patente unter andren verordnet haben,

Den 13. Octobris 1756.

§§§§§§ 2

Veränderung = und Todten-  
pfundgelds - Taxen zu Folge vo-  
rigen Patents.

daß



Anno 1756.

daß bey den Todesfällen künftighin für das sogenannte Veränderung- denn auch für das Todtenpfundgeld zusammen von der nämlichen Sache, sie mag beweglich, oder unbeweglich seyn, niemal mehr als höchstens drey Kreuzer vom Gulden in totum bezahlet werden, und dem zu Folge der Grundobrigkeit, wenn selbe zugleich auch Abhandlungsinstanz ist, vermög der ihr zustehenden Grundherrlichkeit das Veränderungspfundgeld a 3. kr. vom Gulden, und nicht mehr, jedoch ohne einigen Schuldenabzug von des Verstorbenen alleinigen unbeweglichen Gute, denn als Abhandlungsinstanz zwar noch andere 3. Kreuzer titulo des Sterbrechts, jedoch diese nur von den hinterlassenen Mobilibus des verstorbenen, und zwar von allen, selbe mögen sich auf ihrem Grunde, oder sonst befinden, wo sie wollen, jedoch deducto prius aere alieno, zu nehmen gestattet seyn, dahingegen in jenem Falle, wo der Verstorbene kein wahrer Unterthan der Herrschaft, sondern personaliter einer andern Obrigkeit untergeben gewesen, mithin die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz ist, ihr Grundobrigkeit nichts, als das alleinige Laudemium von dem ihr untergebenen Immobili, jedoch ohne Abzug einiger Schulden, zu nehmen gebühren, der Abhandlungsinstanz aber das Todtenpfundgeld von dem alleinigen, und zwar sämtlichen beweglichen Vermögen, jedoch nach vorläufigem Abzuge der Schulden, abzunehmen zustehen soll.

Wie zumal aber Unstre treugehorsamste niederösterreichische drey Obere Stände, in so weit es jenen Fall angehet, wo es nur um einen wahren, mithin auch mit der Person der Grundobrigkeit behafteten Unterthan zu thun, von welchem selbe folglich auch Abhandlungsinstanz ist, hiewieder eine bewegliche Vorstellung bey Uns eingereicht, und Wir uns nun über den Uns in Sachen geschehen gehorsamsten Vortrag aus ganz besondern Gnaden neuerlich resolviret, und zu verwilligen geruhet haben, daß

Von den niederösterreichischen drey oberen Ständen hiewider gemachte Vorstellung.

Erstens: In jenem Falle, wo der Verstorbene ein wahrer Unterthan war, mithin die Grundobrigkeit zugleich auch Abhandlungsinstanz desselben ist, dieselbe künftighin, wie nun fast durchgehends eingeführt sich befindet, nebst den drey Kreuzern vom Gulden, welche sie titulo Laudemii, mithin ohne Schuldenabzug von dem Immobili nimmt, auch noch andere drey Kreuzer vom Gulden titulo Mortuarii, oder für die Sterbtaxe, und zwar nicht nur, wie in oberwähntem Unstrem Patente verordnet war, von dem fahrenden allein, sondern auch von dem liegenden Vermögen des Verstorbenen, mithin von dem liegenden zwar 6. kr. das ist 3. kr. titulo Laudemii, oder als ein Veränderungspfundgeld und 3. kr. titulo Mortuarii, jedoch diese letztere, das ist, die Sterbtaxe nach Abzuge aller richtigen Schulden, denn auch für diese, unangesehen etwann widriger Gewohnheit, oder auch eines etwann erseffenen Rechts, nicht mehr als drey Kreuzer zu nehmen berechtiget seyn; Anbey

Wie in jenem Falle, wo der verstorbene ein wahrer Unterthan wäre, abgeändert.

Zweytens: Die 3. Kreuzer Sterbtaxe allein von des Verstorbenen Verlassenschaft und keinerdings von der überlebenden Conperson Gute genommen, auch  
Drittens: Vor wirklicher Abnahme dieser Sterbtaxe die Abhandlung völlig gepflogen, die etwann vorhandene Pupillen vergerhabt, das Pupillarvermögen versichert, und die Abschriften davon den Partheyen extradiret werden, wofern aber

Mortuarium von des Verstorbenen alleinigen Vermögen zu nehmen.

Viertens; Die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz über des Verstorbenen Verlassenschaft ist, ihr der Grundobrigkeit nichts, als das alleinige Veränderungspfundgeld zu drey Kreuzer vom Gulden nach dem Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Guts, jedoch ohne Abzug einiger Schulden, dahingegen keine Sterbtaxe zu nehmen gebühren:

Die Abhandlung vorher zu pflegen.

Und endlich in allem übrigen es bey Eingang erwähntem Unstrem Patente vom 6 Martii dies laufenden Jahrs sein verbleiben haben soll.

Der Grundobrigkeit, welche nicht zugleich Abhandlungsinstanz ist, gebühret kein Mortuarium.

Als befehlen Wir oben ernannten Unstren sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen jenen, welche in diesem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns einige Gülden, Güter und Unterthanen besitzen, oder deren einige zu administriren haben, hiemit alles Ernstes, daß sie ob diesem Unstrem höchsten Befehle ohne Unterlaß festiglich halten, sonderlich aber die letztern weder selbst dawider handeln, noch solches ihren angestellten

Be

Beamten zu thun gestatten sollen; maßen widrigenfalls die gegen diese Verord-  
nung handelnde Herrschaften, nebst Zurückstellung des zu viel abgenommenen an  
jenen, welcher es zahlen müssen, daß Quadruplum des zuviel Abgenommenen zu  
erlegen haben würden, wie denn auch noch beynebens ihre etwann mit Theil habende Beamte, und zwar eben also, wie die Herrschaften im  
Gelde, falls sie aber arm und die Herrschaften nicht auch für sie die Strafe er-  
legen würden, am Leibe gestrafet, im Falle aber etwann der Beamte ohne Be-  
fehl, oder auch Wissen der Herrschaft aus sich selbst hierinfallß, oder auch in  
den ihnen Beamten gebührenden Juribus excidiret hätte, der Beamte zwar nur  
allein nebst dem Erfasse des zu viel Abgenommenen obgesagter maßen unnachlässig be-  
strafet, die allensfalls im Gelde erlegte Strafen aber dem Denuncianten, falls es  
auch der beschwerte Unterthan selbst wäre, vollständig zukommen, und zuerken-  
net werden sollen. Wien, den 13. Octobris 1756.

Ob diesen Gesetz festiglich  
halten.

Strafe der Uebertritte.

### Tobackß-Einschwärzungen aus Hungarn.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten allen und jeden Unsren Stadt- und Land-  
richtern, Landgerichtsinnhabern, und Verwaltern, wie auch allen übrigen  
Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Verwaltern, Amtsleuten,  
Richtern und Gemeinden, unsre kaiserl. könipl. auch landesfürstliche Gnade, und  
geben euch hiemit zu vernehmen, wasmaßen Uns zu Unsrem höchsten Mißfallen  
angezeiget worden sey, daß seit einiger Zeit sehr viele sich für Croaten ausgeben-  
de Leute mit Toback in dieses Erzherzogthum Oesterreich antangen, allda öfterß,  
auch bewaffneter in zahlreichen Banden fast das ganze Land durchstreifen, und mit  
Außerachtsezung Unsrer in Sachen schon zu verschiedenen Malen geschärfteft er-  
gangenen Generalien nicht allein jedermann ganz ungeschueet Toback feilbieten,  
sondern auch solchen Unsren Landesinwohnern mit Gewalt andringen, ja sogar  
die Reisende auf öffentlicher Straße anhalten, und sie gleichergestalt zu Erkaufung  
dergleichen eingeschwärzten Tobackß nöthigen. Wornächst einige derselben sich  
schon dahin vermessen haben, den zu ihrer Habhaftmachung abgeordneten Tobackß-  
amts officianten, und Ueberreutern mit gewaltsamer Hand sich zu widersehen, und  
an denselben auch blutrünstige und fast tödtliche Verwundungen auszuüben.

Den 18. Octobris 1756.  
Erreffen vieler sich für Croa-  
ten ausgebenden Tobackßschwär-  
zer.

Wie Wir nun aus landesmütterlicher Fürsorge diesem sowohl der allge-  
meinen Landesicherheit, und Ruhe höchst schädlichen Unwesen, als auch der dar-  
bey geschehenden öffentlichen Frevelung Unsrer landesfürstlichen Satz- und Anord-  
nungen, sonderlich in Anbetracht der hieraus zu befürchtenden noch gefährlichern  
Folgen keineswegs zusehen.

Als sind Wir über die Uns geschehene gehorsamste Vorstellung zu resolu-  
tiren bewogen worden; daß für das künftige keinem der einzelweis in Oester-  
reich eintretenden croatischen, oder anderer solchen Leute ohne Vorzeigung eines  
authentischen Passes einiger Aufenthalt irgendwo mehr gestattet, sondern selbe, be-  
sonders aber die mit Gewehre und Waffen versehene, in Erwägung des ihnen an-  
durch selbst zuziehenden Verdachts ohne Weiterm angehalten, hiernächst auch von  
den sämtlichen an den hungarischen Gränzen gelegenen Landgerichten, und Obrig-  
keiten auf den Eintritt, und etwann ferneren Aufenthalt dieser Leute von Zeit  
zu Zeit sorgsamst invigiliret, zuförderst aber von ihrer nächtlichen Einkehr jedes-  
mal verlässliche Nachricht eingezogen, auch derowegen zum öftern ganz unvermu-  
thete Visitationen angestellet, und im Falle eines verspührenden mindesten Ver-  
dachts, solche mit Zuziehung der herrschaftlichen Jäger, und übriger Untertha-  
nen einzelweis in Verhaft genommen, sofort hierwegen de casu in calum die un-  
verweilte weitere Anzeige zur gehörigen Bestrafung dergleichen Schwärzer an Unsre  
N. De. Repräsentation und Kammer unfehibar gemacht werden soll.

Deren Leuten ohne Pass  
keinen Aufenthalt zu gestatten.

Die Bewaffnete anzuhalten.

Hilfsleistung der herr-  
schaftlichen Jäger und Un-  
terthanen.

Solchemnach befehlen Wir andurch Eingangs ernannten Unsren sämtli-  
chen Stadt- und Landrichtern, Landgerichtsinnhabern, oder deren Verwaltern, wie  
auch allen und jeden Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, und dero an-  
gestellten Amtsleuten, Richtern, und Gemeinden, bevor aber jenen, die an den

Anno 1756.

hungarischen Gränzen gelegen sind, daß sie alles Obstehende bey ansonst sich aufläuder. schweren Verantwortung in genauesten Vollzug setzen, auf oberwähnte gefährliche Leute ein beständig obachtames Aug tragen, die einzelweis in das Land eintretende, und nicht hinlänglich sich zu legitimiren vermögende, oder sonst verdächtige, sonderlich aber die bewaffnete Croaten alsogleich anhalten, sodenn seiner Behörde anzeigen, und solchergestalt die allgemeine Landesicherheit beyzubehalten sich bestermaßen sollen angelegen seyn lassen. Allermaßen, und damit auch ab Seiten des Königreichs Hungarn diesem immer mehrers überhandnehmenden gemeinschädlichen Uebel dereinst die gemessene Schranken gesetzt werden, das Nöthige an seine Behörde unter einem erlassen worden ist. Wien, den 16. Octobris 1756.

### Münzen Coursmäßige.

Den 23. Octobris. 1756.

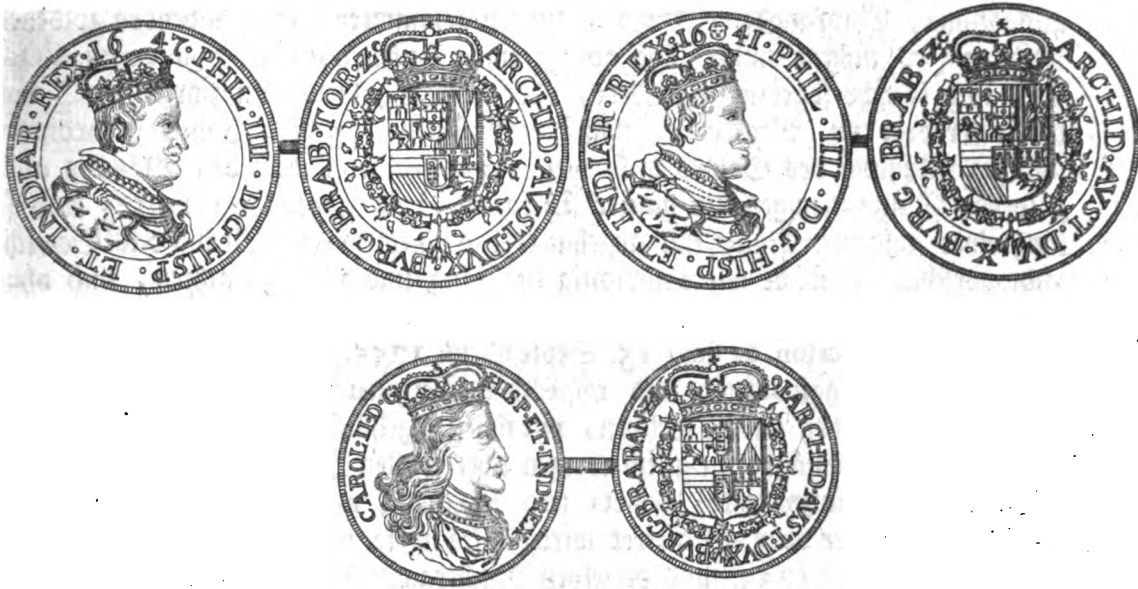
Niederländischer Souverains  
d'Or Cours und Gewicht.

Anzuzeigen: Es eröffnen die anslüßige Abdrücke, wie es hinfüro mit Courssetzung der niederländischen Souverains d'Or, denn mit Erleichterung des Gewichts respectu der übrigen goldenen Münzen gehalten werden soll. Welche demnach Ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende zugestellt werden, damit selbe solche im Lande gehörig publiciren lassen möge. Wien, den 23. Octobris 1756.

**Auf allerhöchste kaiserl. königl. Entschließung**  
de dato 29. Septembris 1756. über den Courspreis Dero kaiserl. königl. niederländischen Souverains d'Or, denn einiger bey gegenwärtigen Umständen zu conniviren seyender Erleichterung bey der de dato 15. Septembris letzt verfloßenen 1755ten Jahrs verordneten scharfen Wägung der goldenen Münzen wird von nun an bey gesammten kaiserl. königl. und übrigen publicen Kassen, wie auch im Handel und Wandel folgendes gestattet, und zu beobachten seyn.

Erstens: und nachdem die niederländische doppelte, oder ganze, wie auch einfache, oder halbe Souverains d'Or von dem Gepräge sowohl der vorhinigen niederländischen Landesfürsten, als ebenfalls von Ihrer kaiserl. königl. Majestät selbst eigenen Gepräge neuerlich in ihrem innerlichen Haltwerthe allen Fleißes untersucht, und befunden worden; daß solchen insgesammt, wie selbe (um deren Erkenntniß dem Publico zu erleichtern) dahier in Abdrucke dargethan werden.

*Ältere*  
Doppelte oder ganze Niederländische Souverains-dör



*Neuere*  
Kais. Königl. Niederländische Doppelte oder ganze  
wie auch Einfache oder halbe Souverains-dör



Unter dem 15. Septembris 1755. ein etwas zu geringer Courspreis ge-  
setzt worden; also haben von nun an, und künftig obgedachte sowohl ältere, als  
neuere doppelte, oder ganze, im Gewichte 3. Dukaten und 11. Grane wägende  
Souverains d'Or um 12. Gulden, zwey und zwanzig Kreuzer, zwey Pfennige,  
das ist: in dem präcisen Werthe dreyer Holländerdukaten, denn detto einen Du-  
katen fünf und dreyßig und einen halben Grän wägende einfache, oder halbe  
Souverains d'Or um sechs Gulden, eif Kreuzer und einen Pfennig, das ist: in dem  
präcisen Werthe von anderthalben Holländerdukaten zu coursiren, und sollen sol-  
che in besägtem Preise bey allen kaiserl. königl. und übrigen publicquen Kassen sowohl,  
als im Handel und Wandel inter Privatos, und in Zahlungen angenommen, und  
verausgabert werden, und zwar um so mehr, als Ihre kaiserl. königl. Majestät  
zu verordnen geruhet haben, daß (nebst den gewöhnlich geprägt werdenden Du-  
katen) auch diese Dero eigene niederländische goldene Münzgattungen ebenfalls in  
Dero

Cours der doppelten oder gan-  
zen niederländischen Souve-  
rains d'Or.

Der einfachen oder halben  
detto.

Anno 1756.

Erleichterung des Gewichtes  
der Goldmünzen.

Dero erbländischen dießseitigen Münzämtern künftig nach Erforderniß gepräget, und ausgemünzet werden sollen.

Zweytens: Und zu so mehrerer Erleichterung der in Gold geschehenden Zahlungen wird während dormaligen Kriegszeiten gestattet, daß bey gesammten kaiserl. königl. und übrigen publicquen Käßen sowohl, als inter Privatos bey Ver-  
ausgabe, Empfange und Auswechslungen gesammter Cours habenden goldenen Münzen (es mögen inländische oder fremde Dukaten, oder Souverains d'Or, oder auch fremde sogenannte schwere, oder sonstige goldene Münzsorten seyn) von der unter dem 15. Septembris nächst verflossenen 1755ten Jahrs verordneten scharfen Wägung des Goldes in so weit abzugehen sey, daß bey Wägung aller goldenen Münzgattungen ein ganzer Dukaten-Grän angehänget werde, und so lang einer goldenen Münze mit angehangenem einem ganzen Gräne das Gewicht nicht vorschlägt, solche wie vollwichtig für gäng- und gäbig zu achten, und ohne Calo-Abzug oder Vergütung in Bezahungen anzunehmen, und zu verausgaben: der in der Specification de dato 15. Septembris 1755. gemeldete Gewichtscalo, denn limitirte Aggioabzug, und respective Vergütung nur von jenen goldenen Münzen zu geschehen habe, welchen, mit ihnen angehängtem einem ganzen Gräne, das Gewicht vorschlägt; in allem übrigen aber wollen Ihre kaiserl. königl. Maje-  
stät gesammte Münzpatente, Edicta und Mandata, wie auch besonders (außer was derhalben hier oben modificiret wird) alles übrige was die Specification de dato 15. Septembris 1755. und derselben Nachtrag enthalten, sub comminatis poe-  
nis vollkommen, und genauest befolget und beobachtet, mithin alle verruffene fremde Schiedmünzen ohne Ausnahme schärfest hindangehalten, und ausgerottet wissen.

### Winkelschreiber-Abstrafung.

Den 23. Octobris 1756.

Unförmlich verfaßte Hof-  
Anbringen.

Werden meistens von den am  
St. Stephanskirchenthore ste-  
henden Schreibern aufgesetzt.

Anzuzeigen: Es gebe die Erfahrung, daß dormalen wiederum mehr, als je-  
mals eine Menge Supplicaten ohne Unterschrift der Agenten dermaßen unförmlich bey Hofe eingereicht wurden. Daß daraus der Exhibenten Verlangen weder abgenommen, noch ein ordentliches Conclusum darauf abgefasset werden könne; dieser Unfug aber dem sichern Vernehmen nach von daher rühren soll. Daß an dem allhiefigen großen Thore bey St. Stephan sich beständig mehrere Winkelschreiber aufhalten. Welche den anher kommenden armen Leuten aufpassen, ihnen das Geld abschwätzen, und selbigen dafür sothane ungeschickte Memorialen aufsetzen.

Allermaßen jedoch bekannter Dingen zum Besten derley armen Leute einige Hofagenten ex officio bestellet sind, welche ihnen ihr Anbringen umsonst zu ver-  
fassen, und solche zu unterschreiben haben.

Die darunter taugliche zu  
Recrouten abzugeben.

Die übrige mit Arreste zu  
züchtigen.

Als werde Ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer in Kraft dieses anbefohlen, daß selbe gesagte Winkelschreiber beym Kopfe nehmen, die darunter befindliche Diensttaugliche als Müßiggänger zu Recrouten abgeben, die Uebrigen aber eine Zeitlang mit Arreste züchtigen, und somit dergleichen Winkelschreiberey alles Ernstes abstellen sollen. Wien, den 23. Octobris 1756.

### Soldaten-Verpflegsportionen-Vergütung.

Den 4. Novembris 1756.

Die Kreishauptleute sollen  
monatlich von den Marscha-  
tionen die Brod- und Pferd-  
portionen-Quittungen ein-  
sammeln.

Der Repräsentation und Kammer anzufügen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät in allermildester Betrachtung, daß bey Fortsetzung der Kriegsoperationen gegen die ungerechte feindliche Unternehmungen, auch hierlandes häufige Marsche vorkommen, und hierbey dem Militari in den angewiesenen Stationen die Brod- und Pferdportionen nebst Holze und Lagerstrohe gegen Quittung in natura abgereicht werden müssen, zur Erleichterung und Sicherstellung der für dießfällig prästirende Natural-Abgaben gebührenden schleunigen Bezahlung gnädigst resolviret, und anbefohlen, daß die Kreishauptleute, welchen ohnehin die Beförderung der Marsche obliegt, bey Ablaufe eines jeglichen Monats die von den

Re-

Anno 1756.

Regimenter und andern Militarcommandi den betroffenen Stationen für derley angeschaffte Naturalien ertheilte Quittungen abfordern, solche den jeden Orts ange-  
stellten Feldproviandbeamten sogleich, und längstens bis den 15. des nächst dar-  
auf folgenden Monats ordentlich liquidiren, gegen deren Aushändigung von selbst  
die baare Bezahlung anverlangen, solche sofort den betreffenden Orten unabgekürzt  
zustellen, und darüber bey eigener Verantwortung beständig feste Hand halten  
sollen. Welche allerhöchste Resolution solchemnach Ihr niederösterreichischen Re-  
präsentation und Kammer hiemit zu pflichtmäßiger Beobachtung und weiteren  
maßgebigen Verfügung an die Kreishauptleute intimiret wird. Wien, den 4.  
Novembris 1756.

Solche jeden Orts ange-  
stellten Feldproviandbeamten läng-  
stens bis 15. des darauf fol-  
genden Monats zur Liquidirung  
übergeben.  
Und von selbst die baare  
Bezahlung zur weitem Befel-  
lung erhalten.

## Kalender neue Einführung in gesammten Erb- ländern.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es habe bey allerhöchst Ih-  
rer kaiserl. königl. Majestät dero Hofbuchdrucker und Buchhändler Johann  
Thomas Trattner allerunterthänigst vorgestellt, wasmaßen er den von dem bey  
allhiefiger Universität angestellten kaiserl. königl. Mathematico P. Hell S. J. unter  
der Aufsicht des Directoris Studii Philosophici P. Franz S. J. gefertigten, und  
nach der unterm 7. December 1754. ergangenen Resolution eingerichteten Kalen-  
der wirklich in Druck genommen habe, auch das Publicum hiemit demnächstens  
nach Genüge zu versehen verhoffe, mit angehängter Bitte, daß die Einführung  
und Verkauf der von andern hier gedruckten, und zum Theile aus fremden Län-  
dern hieher eingeführten, wegen der abergläubischen Zeichen vermög allerhöchster  
Resolution ohnehin verworfenen Kalender um so mehrers eingestellet werden möch-  
te, als er einestheils mit dem ihm zu keinem Vortheile mehr erreichenden Privilegio  
Impressorio auf den sogenannten Krackauerkalender versehen, auch auf den ganz  
gähling übernommenen Druck der vorgedachten neuen Kalender viele außerordent-  
liche Kosten zu verwenden bemüßiget gewesen sey. Da nun dieses des Suppli-  
cantens Ansuchen in der Billigkeit gegründet zu seyn befunden worden, und nach  
der in vorgedachter Resolution vom 7. December 1754. die allerhöchste Meynung  
ohnehin dahin gehet, diese neue Art der Kalender mit Ausschließung aller  
fremden und einheimischen so nicht hiernach eingerichtet sind, in Dero gesammten  
Erbländern einzuführen, die dem Trattner wegen des auf den Krackauerkalender er-  
haltenen aber seinen vollen Effect nicht erreichenden Privilegii zugehende Verkür-  
zung auch eine Rücksicht allerdings verdienet. Als haben Ihre kaiserl. königl.  
Majestät über den allerhöchst Ihroselben geschenehen gehorsamsten Vortrag aller-  
gnädigst resolviret, daß zwar der Verkauf der dormal allhier befindlichen ver-  
schiedenen Kalender annoch gestattet, jedoch von nun an einige fremde, oder auch  
inländische Kalender, welche nach dem bisherigen alten Fuße eingerichtet sind, in  
allhiefige Residenzstadt nicht mehr eingelassen, noch fernerweit zu drucken gestat-  
tet werden sollen. So demnach Ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kam-  
mer zur Nachricht, auch ihres Orts gehörigen Darobhaltung hiemit erinnert wird.  
Allermåßen denn wegen wirklicher Anhaltung dergleichen auf der Hauptmauthe etwa  
anlangenden verbotenen Kalender an die kaiserl. königl. Bücherrevisions-Commis-  
sion untereinstens das Nöthige ergeheth. Wien, den 9. Novembris 1756.

Den 9. Novembris 1756

Nach Vorschrift der Reso-  
lution vom 7. Decembris 1754.  
im Drucke aufgesetzter Kalen-  
der.

Verbot der nach den bishe-  
rigen Fuße eingerichteten frem-  
den auch inländischen Kalen-  
der.

## Ritterstands-Vorzüge.

Anzuzeigen: Allerhöchst-gedacht Ihre kais. königl. Majestät hätten vermög einer von  
dero Obristhofmeisteramte unterm 7. hujus erhaltenen Erinnerung aus bewegun-  
den Ursachen, sonderlich aber zu allerhuldreichester Bezeugung der sowohl dem bey  
der äußern Hofstatt in wirklichen Diensten stehenden, als dem gesammten treuge-  
horsamsten Ritterstande zu tragenden kaiserl. königl. und landesfürstlichen Gnade,  
sie von dero äußern Hofstatt nicht nur in den alt hergebrachten Gerechtsamen der bis-  
Sammlung Oest. Gesetze V. Theil.      H h h h h h      her

Den 13. Novembris 1756.

Ritterstandes - Gerechtsame  
und Ehrenbefähigung.

Anno 1756.

Weiter: Würdigung.

her üblichen unmittelbaren allerunterthänigsten Aufwartung, und Bedienung bey dero öffentlichen Tafeln in der Ritterstube, dann der Hofbegleitung bey den Processionen und Einzügen, nicht minder der öffentlichen Empfangung der heiligen Communion am Gründonnerstage mit dem kaiserl. königl. Hofe gleich nach den Kammerherren und Zuziehung zu der Kammerherrentafel in jenen Fällen, da ihnen solche vorhin wegen ihrer zu vollziehen aufhabenden Hofdienste angewiesen gewesen, und Sie die besondere gewöhnliche Hofstafel mit dem Herrn Obriststabsmeister nicht ohne dies überkommen, wie auch in den übrigen dem Hofgebrauche gemäß zustehenden Vorrechten, die sie in Anbetracht, und von wegen dieser begleitenden Hofehrenstellen zu genießen gehabt, und denselben sonst anklebende allermildest zu bestättigen, sondern anbeynebens auch mit den folgenden stattlichen zu ausnehmender Distinction und Lustre ihnen allerdings gereichenden Vorzüglichkeiten annoch weiter zu bewürdigen geruhet, daß Sie zu allen öffentlichen Hoffunctionen Freyen, und Hofschüßbällen, Komödien, Opern, auch anderen Hoffestivitäten und öffentlichen Allerhöchst- und höchsten Herrschaftstafeln, ingleichen an den großen-Haupt- und andern Gallatagen zum Handkuße ihrer kaiserl. königl. Majestäten, wie auch ihrer königlichen Hoheiten der Durchläuchtigsten königlichen und Erzherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen, und über dieses auch zu den Appartemens in der Burg und zu Schönbrunn in eben jenes Zimmer, Saal und Ort eingelassen werden, mithin die Entrées genießen sollen, wohin die Militar- Stabsofficiere, nämlich die Obriste, Obristlieutenante, und Obristwachtmeister, die den Kammerherren-Character nicht zugleich aufhaben, eintreten und sich einfinden dürfen. Obwohl nun diese an Sie kaiserl. königl. äußere Hofstatt so ausnehmend verliehene Gnaden und Vorzüglichkeiten dem sämmtlichen Ritterstande der Erbkrönreiche und Länder nach dessen bekanntlich ohne dies treugehorsamst hegenden Dienstbegierde zu einer ganz besondern Aneiferung, und derselben theilhaftig zu werden, einfolgsam um derley Hofehrenstellen bey sothaner äußeren Hofstatt sich allerunterthänigst zu bewerben, von selbst zwar veranlassen werden, wenn selbe anderst davon die zuverlässliche Wissenschaft erlangen.

Regierung- Repräsentation- und Landrechten - Räte Ritterstands sollen um die Anstellung bey der äußern Hofstatt ansuchen.

Künftig auch ohne solchem Requirato keinen zum Rathe vorzuschlagen.

Die nicht erfolgte Aufnahme unschädlich.

So finden Ihre kaiserl. königl. Majestät jedennoch, damit allerhöchst Ihroselben anbey auch die Auswahl vom alten Ritterstande zu dero allergnädigstem Belieben allemal vorbehalten verbleibe, dero Dienstes zu seyn, daß den Herren Räten vom Ritterstande bey der niederösterreichischen Regierung, Repräsentation und Kammer, wie auch bey den hiesigen Landrechten dieses alles nebst der Anfügung auf eine wohl anständige Art und Weise durch ihre Herrn Capi kund gemacht werden soll, welchergestalten Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst vermerken werden, wenn diejenige von ihnen, welche alten Ritterstandes sind, und seit letztern 6. Jahren bey gesagten Mitteln als Räte angenommen worden, und bey der äußeren Hofstatt angestellt zu werden allerunterthänigst ansuchen würden, indem Allerhöchst dieselbe entschlossen hätten, wegen immerhin zahlreicher beglücktest anwachsender jungen Herrschaften, dero öfters berührte äußere Hofstatt namhaft zu vermehren, und mit dem alten Ritterstande forthin zu besetzen; zu eben diesem Entzwecke wollen und befehlen Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst, daß in Zukunft keiner vom Ritterstande zu einer Rathsstelle bey obgesagter niederösterreichischen Regierung, Repräsentation und Kammer, wie auch hiesigem Landrechte zu allerhöchst Ihroselben allerunterthänigst vorgeschlagen werden soll, es sey denn, daß bey Ihrer kaiserl. königl. Majestät zur allerhöchst sich vorbehaltenden Auswahl, jedweder derselben vorläufig um bey der äußern kaiserl. königl. Hofstatt aufgenommen zu werden, mittelst einzureichender allerunterthänigsten Bittschrift allergehorsamst angelanget, und die darauf erlassende allerhöchste Resolution durch den zeitlichen kaiserl. und kaiserl. königl. Herrn Obristhofmeister empfangen hat; dahingegen die hierauf etwa dahin nicht erfolgte Aufnahme des ein und andern derley Supplikantens ihm keineswegs hinderlich oder nachtheilig seyn würde, nach der Hand gleichwohl zu einer Rathsstelle vorgeschlagen, und angenommen zu werden, wenn er anderst die benöthigte Eigenschaften und Tüchtigkeit hierzu besizet; Welche allerhöchste Resolution demnach ihm Herrn niederösterreich-

Hi

hischen Repräsentation- und Kammer-Präsidenten-Amtsverwalter zur Nachricht und weitem Kundmachung bey den ihme zugegebenen Ritterstandsräthen auch sonstigen hinkünftigen weiteren Reflectirung hiemit erinnert wird, allermaßen denn auch derothalben den niederösterreichischen Regierungsräthen, wie den Landrechtsbesitzern durch seine Gehörde hiervon ebenfalls die nöthige Eröffnung geschehen wird. Und es verbleiben, oben allerhöchst gedachte Ihre Majestät mit kaiserl. königl. und Erzherzoglichen Gnaden demselben wohlgenogen. Wien, den 13. Novembris 1756.

## Handlungsfallimenten-Steuerung.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: es habe das kaiserl. königl. Commercien-Directorium die Erinnerung anher gemacht, wasgestalten die einige Zeit her öfters sich ergebende Fallimente der allhiefigen Currenthandelsleute hauptsächlich von den über alle Maß überhäuften Handlungen und dem eben daher allzusehr sich zertheilenden Verschleiß der Waaren herrühreten, eben diesen Fallimenten aber durch die hinkünftige Verminderung sothaner Handlungen amnoch in Zeiten Einhalt zu verschaffen, um so nothwendiger anscheine, als im widrigen bey den hierländischen Fabriken, welche gesagten Handelsleuten die Waaren unvermeidlich auf Borg geben müßten, ein gleicher Verfall unfehlbar zu befahren stünde. Da nun vorherührter Antrag dies Orts ebenfalls so nöthig, als billig, auch den in Sachen wiederholt ergangenen allerhöchsten Resolutionen vollkommen gemäß zu seyn befunden worden. Als hat Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer anförderst für das Künftige auf alle mögliche Einschränkung mehrbesagter Handlungen mit allem Ernste fürzudenken, auch zu dem Ende ob den dießfalls bereits erlassenen Verordnungen unabrücklich feste Hand zu halten, irsbesondere aber dem allhiefigen Handelsstande nachdrucksamst zu bedeuten, daß nicht nur hinfüro keine neue Currenthandlungen mehr aufgerichtet, sondern hiernächst auch alle jene, wo die Eigenthümer davon in eine Zahlungsunvermögenheit gerathen, und sich folgendes mit solchen Vergleichshandlungen auszuhelfen gedenken, so die treuherzige Creditores bloß aus dringender Noth eingehen, und die nach täglicher Erfahrung gemeinlich einen zweyten mit stärkerem Banquerote nach sich ziehen, unersehet gelassen, und gänzlich aufgehoben werden sollen. Wien, den 20. Novembris 1756.

Den 20. Novembris 1756.

Die bisberige Ueberhäufung der Currenthandlungen ist die Ursache der öftern Fallimente.

Nothwendigkeit deroer Einschränkung.

Als im widrigen der gleiche Verfall der Fabriken unvermeidlich zu befahren.

Festhaltung der dießfalls schon bestehenden Einschränkungsverordnungen.

Hinfüro keine neue Currenthandlungen mehr aufzurichten. Die folgendes verfallende unerseht zu lassen und gänzlich aufzuheben.

## Ordensgeistlicher Studia in hiesiger Universität.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät höchst mißfällig zu vernehmen gehabt, welchergestalten einige der hierlandes gelegenen geistlichen Stifte, als benenntlich Schotten, St. Dorothe, Monserat, Seitenstetten, Altenburg, Seiffenstein, St. Pölten, Herzogenburg, Geras, Diernstein, und Zwettel, zwar gemäß der in Sachen erlassenen allerhöchsten Anordnung ihre Ordensgeistliche ad studia zur Universität allhier abschicken, dabeynebst jedoch denselben keineswegs gestatten, die zugleich vorgeschriebene öffentliche Examina, Tentamina, und Disputationes bey erstgedachter Universität abzuhalten.

Den 27. Novembris 1756.

Wiezumal aber diese eingeführte Ordnung zum besten der Religion überhaupt, und einem jedweden Stifte insbesondere zum eigenen mehreren Ruhme allerdings gereicht, auch daher mehr allerhöchst erholte Ihre kaiserl. königl. Majestät solche vollkommen beobachtet wissen wollen.

Solchemnach hat Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer nicht nur allen obbenannten Stiftsvorstehern die ob ihrem hierinnfalls bezeugendem Ungehorsame schöpfende allerhöchste Unzufriedenheit in voller Maß zu



Anno 1756.

Stift- und Ordensgeistliche, welche in Universitätsstudien, und pro Examinibus, Tentaminibus, & Disputationibus für fähig anerkannt werden, sollen gesagte Actus publicos vornehmen.

Strafe der sich weigernden.

erkennen zu geben, sondern hiernächst auch denselben ernstgemessen zu bedeuten, daß sie fürhin ihre respective Ordensgeistliche, welche in Universitate dahier studieren, und von den Professoribus pro Examinibus, Tentaminibus, & Disputationibus für fähig anerkannt werden, diese eben gesagte Actus publicos ohne aller Entschuldigung um so gewisser vorzunehmen anhalten sollen, wie im widerigen selbe die schon zum öftern angedrohte, und pro defensionibus pauperum Ecclesiasticorum gemidmete Strafe pr. 100. fl. unnachsichtlich zu erlegen angewiesen werden würden. Wien, den 27. Novembris 1756.

## Toback's-Einschwärzungen aus Hungarn.

Den 27. Novembris 1756.  
Wegen Abhaltung der Tobackswärzer nicht thunlich  
Wäß-Ausfertigung.

Die in Oesterreich gelegene  
Obrigkeiten sollen auf derselben  
Einschwärzungen obacht-  
sames Aug bestellen.  
Und die Betretene unver-  
längt abstrafen.

Anzuzeigen: demnach von der königl. hungarischen Hoffanzley die wiederholte Erinnerung anhero gemacht worden, welchergestalt die dies Orts angefragene Ausfertigung der Obrigkeitsspäße, zu Hindanhaltung der aus dem Königreiche Hungarn herüber tretenden Schwärzer respectu gleichgedachten Königreichs auf keine Weise thunlich sey, sondern bey den von selber dießfalls bereits getroffenen genugsamen Veranstellungen es nunmehr hauptsächlich an dem erwinde, daß auch von den in Oesterreich gelegenen Obrigkeiten auf diese angewohnte Schwärzer ein forthiniges obachtsames Aug bestellet, und die in derley Unfuge Betretene unverlängt gebührend abgestrafet werden möchten. Als wird solches Ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiter gehörigen Reflectirung in dergleichen fürhin sich ergebenden Fällen hiemit bedeutet. Wien, den 27. Novembris 1756.

## Soldaten versterbender Anzeigung.

Den 27. Novembris 1756.

Hausinhaber in- und vor der  
Stadt, auf dem Lande aber die  
Grundobrigkeiten sollen die  
Militartodesfälle unverzüglich  
anzeigen.

Belohnung des Anzeigers.

Anzuzeigen: es sey auf eine von dem hiesigen Judicio delegato militari mixto aus Gelegenheit der jüngsthin erst lang nach erfolgtem Todesfall des allhier gähling verstorbenen Stadthauptmanns Bruckmann davon erhaltene Nachricht gemachte Anzeige, welchergestalt bey nicht alsogleich vornehmen möglicher Jurisdictionssperre in derley sich ergebenden Militartodesfällen, den hinterlassenen Erben in Unterschlagung und Vertuschung einiger Verlassenschaftseffecten gar leicht ein beträchtlicher Nachtheil und Schaden zu wachsen könne, von nun an zu verordnen befunden worden, daß fürhin zu Vermeidung aller ansonst der Abhandlungsinstanz zur Last fallenden Verantwortung, und zugleich der Erben Sicherheit, alle hierlandes sich ereignende Militartodesfälle ohne Unterschied besagtem Judicio delegato unverzüglich, und zwar in und vor der Stadt durch die Hausinhaber angedeutet, auf dem Lande aber durch die Grundobrigkeiten unmittelbar anhero einberichtet, und dem diese Todtfälle ankündenden Boten, oder hiesigen Todtenbeschauer zu einer etwelchen Belohnung 17. kr. aus des verstorbenen Verlassenschaft jedesmal verabfolget werden sollen.

Dessen man also Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiter gehörigen Kundmachung, auch zu dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe darob allstets feste Hand zu halten beflissen seyn möge. Wien den 27. Novembris 1756.

## Fleischsagung = Uebertretung.

Den 1. Decembris 1756.

Fleischhacker in- und vor  
der Stadt Fleischverkauf über  
die Sagung.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen den sämtlichen Vorstadtgrundrichtern anzufügen; es sey verläßig in Erfahrung gebracht worden, daß die Fleischhacker in und vor der Stadt sowohl das Rind- als Kalbfleisch über die Sagung, und zwar bey einem jeden einzeimais abgebenden halben Pfunde um 1. Denar theurer verkaufen, maßen sie den Partheyen

Anno 1756.

Entschuldigung.  
Ist nicht zu gefatten.

Wie dem abzusehen.

theyen die bey einem solchen halben Pfunde der Satzung nach hinaus gebührenden Pfennig nicht ausfolgen lassen, sondern dießfalls mit dem Abgange einer derley Münze sich entschuldigen. Da nun zu Hindannahaltung dieses so unerlaubten als unverantwortlichen Unfugs verordnet worden ist, daß sie Fleischhacker, wie es vormals gebräuchlich gewesen, statt der Pfennigmünze gewisser vorhin von Bleche gewöhnlich gewester Zeichen aus Papiere nach Art und Weise des in der Anlage anverwahrten Musters zur Hinausgebung dergestalt sich gebrauchen, daß Sie sothane Zeichen den Partheyen nach der Hand entweder gegen baares Geld wiederum auswechseln, und zurück an sich lösen, oder bey Ankaufung des Fleisches an dem satzmäßigen Preise desselben zu guten kommen lassen sollen. So wird Eingangs ernannten Vorstadtsgrundrichtern hierdurch anbefohlen, daß Sie den Inhalt dieser Verordnung auf ihren Gründen dem Publico kund geben, und zu dem Ende bey den Fleischbänken, oder sonst anständigen und leicht zu Gesichte kommenden Oertern, öffentlich anschlagen, auch wie dem ob Seiten der Fleischhacker nachgelebet werde, beständige Nachsicht halten, die darwider handelnde aber, um wider selbe mit der geziemenden Bestrafung fürzugehen, anhero anzeigen sollen. Wien, den 1. Decembris 1756.

### Unterthanen Avocatoria.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsren Vasallen und Unterthanen Unsrer sämtlichen Erbländer hoch und niedern Standes, die für jeko in des Königs in Preußen, und Churfürsten zu Brandenburg Militar-Civil- oder Hofdiensten stehen, oder in dessen besitzenden Ländern sich aufhalten, Unsre kais. königl. Gnade und alles Gute, und ist eine vorhin in der Welt bekannte Sache, wie daß gedachter König in dem abgewichenen Monate September mit zweyen großen Kriegsheeren in Unser Erbkönigreich Böhme mitten in dem Frieden auf eine unerhörte friedbrüchige Art abermal eingefallen, und darinnen alles, was nur immer feindliches genennet werden kann, ausgeübet habe.

Den 6. Decembris. 1756.  
Feindlicher Einbruch des Königs in Preußen.

Vorgang mit Noecirung  
des Unterthanen.

Wir hätten daher gleich damals gegründete Ursache gehabt, alle Unsre in gesagten Kriegsdiensten oder Ländern sich aufhaltende Vasallen und Unterthanen unter Bedrohung der sonst gewöhnlichen Strafen zurück zu beruffen, wenn Uns nicht Unsre angewöhnte Mäßigung, und die Rücksicht, daß dadurch auf beyden Seiten oftmals unschuldige Leute in Unglück und Verderben gestürzt werden, zurück gehalten hätten.

Nachdem aber nunmehr gesagter König unterm 2ten des verstrichenen Monats November unter dem nichtigen und hieher gar nicht gehörigen Vorwande der von Unsers herzogeliebtesten Herrn Gemahls des römischen Kaisers Majestät und Liebden erlassenen Mandaten und Avocatorien mit Publicirung gedruckter Avocatorien, wie mit allen andern Arten von Feindseligkeiten, den Anfang gemacht, und alle seine in Unsren Diensten und Ländern sich befindende Unterthanen unter Strafe seiner größten Ungnade und Confiscation ihres sämtlichen Vermögens zurück und in seine Dienste beruffen hat.

So finden Wir uns ebenfalls bemüßiget, auf gleiche Art fürzugehen.

Gebieten und befehlen demnach aus allerhöchster Macht und in Kraft dieses offenen Briefes, dessen Koppen nicht weniger glauben, als dem Originali beyzumessen ist, allen Unsren in des Königs in Preußen Militar-Civil- oder Hofdiensten stehenden, oder in dessen Ländern sich aufhaltenden Vasallen und Unterthanen, was Standes und Würde selbe immer sind, daß sie nach Vernehmung dieses Unsres gedruckten Mandats und zwar binnen zwey Monaten von heutigem Dato ohne Verlierung einiger Zeit die königl. preußische Dienste und Länder verlassen, und sich bey Uns gehörig melden, und Unsrer kais. königl. Gnade gesichert seyn sollen.

Reprehallen.

len, inmaßen Wir denn alle und jede, so diesem Unfrem Gebote den schuldigsten Gehorsam leisten, und zwar einen jeden seiner Qualität und Beschaffenheit nach in Unfre Dienste anzunehmen, und darinnen zu befördern erbietig sind; welche aber dem zuwider handeln, und muthwillig ausbleiben, diese sollen mit Unfres allerhöchsten Unnade und Confiscation ihres sämmtlichen Vermögens gestrafet, und solches zur Schadloshaltung jener Unfres Unterthanen und Bedienten angewendet werden, welche durch die von Seiten des Berlinerhofs publicirte Avocatoria in Schaden und Verlust gesetzt werden möchten.

Und gleichwie Wir lediglich nach dem Vorgange des Königs in Preußen gegenwärtige Avocatoria an ermeldte Unfre in Preussischen Diensten und Ländern sich aufhaltende Unterthanen ergehen zu lassen, bewogen worden;

So werden Wir in der dießfälligen Vollstreckung ebenmäßig nur jenes verfügen, was vorgängig königl. Preussischer Seits hierunter veranlaßet werden wird.

Darnach sich denn ein jeder zu richten hat, und geschiehet hieran Unser ernstlicher gerechtester Willen und Meynung. Wien, den 6. Decembris 1756.

### Tändlergewerbs-Regulirung.

Den 18. Decembris 1756.  
Stadttändler-Gewerbsordnung  
de Anno 1623. Erneuerung.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß die den bürgerlichen Stadttändlern Anno 1623. von dem damaligen Magistrate verliehene Gewerbsordnung zum Behufe, und mehreren Schutze der gesagten Tändler erneueret, die etwa eingeschlichene Mißbräuche gehoben, sofort alies und jedes den ergangenen Generalien gemäß eingerichtet, und folgendes der dießfällige neue Entwurf, an Sie Repräsentation und Kammer, zur vorläufigen Einsicht, und Approbation überreicht werden soll.

Belangend aber die in gegenwärtigem Berichte angeführte Puncta specifica, da hat dieselbe vor allem auf die successive Verminderung der überhäuften Anzahl der Vorstadttändler fürzudenken, und zu diesem Ende das weiter Nöthige an seine Behörde zu verordnen, auch darob allstets unabbrüchig feste Hand zu halten, damit

Kein neue mehr anzunehmen,  
die verfallene nicht zu ersetzen

Den Wittwen lebenslänglich  
beizulassen.

1mo: Kein neuer Vorstadttändler mehr angenommen  
2do: Jene Stellen so in Verfall gerathen, nicht mehr ersetzt  
3tio: Den Wittwen das Gewerbe nur auf ihre Lebenszeit beygelassen,  
sofort

Die Zahl auf 50. zu reduciren.

4to: In solang, bis die Zahl nicht auf 50. Köpfe wirklich reduciret ist, sich auf das Gewerbe zu verheurathen keinerdingen erlaubet, dagegen aber

Die Feilhabung der Waaren  
und den Schild zu gestatten.

Jedoch keine offene Gewölbe.

In Betreff der Ständelweiber  
der bey der Repräsentations-  
verordnung zu belassen.

Auf derselben Verminderung  
bedacht zu seyn.

Den Tändlern wider die  
Hausirer Assistenzen zu leisten.

5to: Gesagten Vorstadttändlern zu ihrer contributionsfähigen Aufrechthaltung, wie die Feilhabung auf dem Tandelmarke, also auch der Verschleis in ihren Wohnungen, sammt dem Schilde gestattet, und nur in Folge der ergangenen Erkenntnisse, die Haltung offener Gewölber, und Aushängung der Waaren ernstlich untersaget werde; wo schließlich in Betreff der Ständelweiber es bey der von Ihr Repräsentation und Kammer dießfalls geschöpften Verordnung sein ebenmäßiges Bewenden hat, mit dem alleinigen Besatze, daß selbe nach Thunlichkeit eingeschränket, und bis sie sich auf die Halbscheide vermindert, kein neue angenommen, auch sonst gegen die Hausirer überhaupt den Supplicanten alle benöthigte förderfame Assistenzen ertheilet werden soll. Wien, den 18. Decembris 1756.

Sonn- und Feiertage Heiligung.

Wegen: dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels .. anzuzeigen; es sey verlässlich vorgekommen, und werde insgemein von den Pfarrern die Beschwerde geführt, daß erstens verschiedene Aeltern ihre Kinder nicht fleißig zur christlichen Lehre schicken: und zweitens die schon erwachsene ledige Mannspersonen in den Kirchen sich oft sehr ungebührlich verhalten: hiernächst auch drittens die Pfarrkinder durch Vorberuffung zu den Herrschaftskanzleyen oder Haltung der Gemeinde zur Zeit des Gottesdienstes von Besuchung der Kirche oder Christenlehre abgehalten, und endlich viertens durch die zu ebensolcher Zeit geschehende Ausschüttung des Fleisches und Eröffnung der Schänkhäuser, ihnen zur Versäumung des Gottesdienstes Gelegenheit gegeben werde.

Den 19. Decembris 1756.

Abweisung der Kinder zur Christenlehre. Ungebühr der erwachsenen Mannspersonen in der Kirche.

Vorberuffung der Unterthanen zur Herrschaftskanzley.

Ausschüttung des Fleisches und Eröffnung der Schänkhäuser während dem Gottesdienste.

Es wird solchemnach der Herr Kreishauptmann in seinem unterhabenden Viertel mit erster Gelegenheit kund zu geben, und genau darob zu halten haben; daß bey schwerer Verantwortung alle Herrschaftsbeamte, Richter, und Gemeinden allen diesen Unfug ausgiebig mit vollem Ernst abstellen, und den Seelsorgern sonderbar in der Christenlehre nach ihrem Verlangen willfährig beystehen, anförderst aber während dem Gottesdienste Vor- und Nachmittag die Gemeinden in die Herrschaftskanzleyen nicht vorfordern, sondern hierzu andere Stunden bestimmen, und ob allem dem alsogewiß unabbrüchig halten sollen, wie im Widrigen die dießhalben sich fahrlässig zeigende Beamte, Richter, und Gemeinden mit schwerer Bestrafung angesehen werden würden. Wien den 19. Decembris 1756.

Abstellung dieses Unfugs. Den Pfarrern zu assistiren.



Anno 1757.

Anno 1757.



## Steuer = Freyjahre wegen des Wasser = Schadens.

Den 1. Januarii 1757.

In welchen Fällen, und wie lang zu genießen.

Wo die Hoffnung der Herstellung nicht vorhanden, das Contributionale gar nachzusehen.

Und diese Bonification bloß ex fundo der Feuerschaden anzudeuten zu lassen.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, auch bereits unterm 20. November an. nup. den N. O. Landschaftsverordneten, denn der N. O. Rectificationshofcommission mitgeben lassen, daß von den den Unterthan betreffenden Unglücksfällen der Wasser = Schaden allein dem Feuerschaden einigermassen gleichgehalten, sofort jenen Häusern, welche entweder vom Wasser zum völligen Umsturze unterwaschen, oder auch gänzlich zwar zusammengerissen, jedoch davon noch einige Rudera zu desto leichterem Wiederherstellung hinterlassen worden, zwey Freyjahre vergönnet. Dahergegen die vom Wasser ohne Hoffnung einiger Wiederherstellung vollends weggerissene Grundstücke dem Unterthan abgeschrieben, und das diesfällige Contributionale auf alle Zeit nachgesehen werden soll, jedoch dergestalt, daß diese Bonification bloß ex fundo der Feuerschaden, mithin als ein ständisches Domesticum ohne Abbruch des Reccessualis den Beschädigten anzudeuten habe.

Wornach also sie N. O. Repräsentation und Kammer in derley sich ergebenden Fällen zu achten, und nicht minder den Herrn Grafen von Lamberg auf sein hiebey gehendes jüngsthin bey Hofe nomine seiner Unterthanen zu Stockerau und Meißeldorf wegen ansuchender Schauer = Schadens = Vergütung eingereichtes Supplicatum des Weitern gehörig zu verbescheiden wissen wird. Wien, den 1. Januarii 1757.

## Handwerks = Werkzeug = und Arbeits = Ablösung.

Den 1. Januarii 1757.

Der N. O. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß der Supplicant bis auf eine anderweit sich ergebende Apertur immittelst annoch zur Geduld zu verweisen seye. Jedoch hat sie N. O. Repräsentation und Kammer nach dem untereinstens gemachten Antrage das weitere Nöthige zu verfügen, daß hinfüro die bey einer Wittib vorrätliche Arbeits = und Werkzeuge nicht von dem die Werkstatt antretenden neuen Meistern allein, sondern von der gesammten Meisterschaft gemeinschaftlich abgelöst werden soll. Wien, den 1. Jänner 1757.

## Häuser = Bau in den Vorstädten.

Den 29. Januarii 1757.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Man habe aus dem von ihr N. O. Repräsentation und Kammer sub dato 10. elabentis nach Hofe eingereichten Protocollo in Sicherheitsfachen unter andern sub. num. 7. des mehrern zu entnehmen gehabt, welchergestalt, und auf was Art dieselbe denen von Wien die von ihnen einige Zeit her sich angemachte unmittelbare Ertheilung des Bauconsens an verschiedene in den Vorstädten befindliche Partheyen für das künftige einzustellen bewogen worden sey.

Unförmlichen Häuserbaues in Vorstädten Abstellung. Repräsentation hat nach eingenommenem Augenscheine den Bauconsens zu ertheilen. Mit der Bedingung, daß die Häuser in Linea recta, und mit Verbehaltung der weiten Passage in Gassen aufgeführt werde.

Gleichwie nun an der diesfalls veranlaßten Verfügung zwar ganz recht geschehen, da beynebst jedoch bereits verschiedentlich wahrgenommen worden ist, wie unförmlich öfters in den hiesigen Vorstädten die neue Gebäude aufgeführt werden; also hat sie N. O. Repräsentation und Kammer nicht minder den besondern Bedacht dahin zu nehmen, und den jeweils ansuchenden Bauconsens auch ihres Orts nicht anders zu ertheilen, als wenn nach eingenommenen Augenscheine die diesfälligen Partheyen dergleichen neue Bau in Linea recta, und so viel möglich zur

Bey-

Behaltung einer gleich weiten Passage in den Straßen, sonderheitlich in den Quer- und Seitengassen aufzuführen sich insbesondere verbindlich machen. Wien, den 29. Januarii 1757.

**Universitäts = Restaurirungs jährliche Gedächtniß.**

Anzuzeigen: Es sey ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ohnehin zur Genüge bekannt, was übergroße Kosten Ihre kaiserl. königl. Majestät zu hinkünftiger mehrerer Emporhebung der allhiefigen Universität, theils mittelst Errichtung des so prächtigen als spatiosen neuen Universitätsgebäudes, theils mittelst veranlaßter durchgängigen Verbesserung der ehemals eingeführten Studiorum, denn Bestellung verschiedener neuen Professoren aus der angestammten landesmütterlichen Clemenz allhuldreichst verwendet haben, und stehe eben daher allerdings zu vermuthen, es werde besagte allhiefige Universität zu ihrer allergehorsamsten verpflichtesten Danksabstattung dieser besondern allerhöchsten Munificenz bey der Nachwelt ein ewiges Denkmal zu stiften von selbst den Bedacht nehmen.

Wie zumal aber dieses nicht wohl füglicher erreicht werden kann, als wenn hinfüran von den gesammten Universitätsmitgliedern zur fürwährenden schuldigsten Rückerinnerung dieser ihnen überhaupt, und der allhier studirenden Jugend insbesondere zugewendeten allerhöchsten Wohlthat eine jährlich feyerliche Begängniß angestellet werde.

Solchemnach verlangen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst, daß an dem Tage der im Monate April vorigen Jahrs geschenehen Uebergabe des neuen Universitätsgebäudes, oder im etwannigen Verhinderungsfalle den vorhergehenden, oder gleich darauf folgenden Tag sowohl heuer als hinfüran alljährlich in Beyseyn dero zeitlichen Herrn Obristen Kanzlers, oder in dessen Verhinderungsfalle dero zeitlichen Herrn Directorialkanzlers, und des gesammten Universitäts-Corporis, wozu der erste oder der andere gleichbesagter Herren Ministrorum jedesmal geziemend einzuladen seyn wird, in der Kirche des Collegii Academici Soc. Jesu ein solennes musicalisches Hochamt, denn in dem akademischen Saale nachher eine Dankrede in lateinischer Sprache, und zwar diese letztere jederzeit von einem der Directorum der vier Facultäten dergestalt abgehalten werden soll, daß das erste Jahr der Director Facultatis Theologicæ, das andre der Director Facultatis Juridicæ, das dritte der Director Facultatis Medicæ, das vierte Jahr der Director Facultatis Philosophicæ, und sofort ein jedweder gleich erwähnter vier Directorum alljährlich wechselweis diese feyerliche Rede zu sagen habe, wobey jedoch ein jeweiliger Orator vorläufig anzuweisen seyn wird, bey Abfassung sothanner Rede unter andern ebenfalls sein Augenmerk dahin zu richten, daß selber mit dieser Gelegenheit sämtliche Universitätsmitglieder überhaupt, und ein jedweders insbesondere zu fortwähriger genauester Erfüllung ihrer Obliegenheiten, und sorgsamsten Hindanhaltung der etwa bey nicht bestellter genugsamen Obsorge einschleichenden möglichen Gebrechen mit anständigen Ausdrückungen ermahne.

Und da außerdem allerhöchsterholte Ihre Majestät einer wohl eingerichteten akademischen Verfassung unter andern ebenfalls conform zu seyn befunden, und daher das Weitere allergnädigst resolviret, daß ein jedweder Professor dieser akademischen Universität gleich bey dem Antritte seiner Stelle in Beyseyn des Universitäts-Corporis eine öffentliche Antrittsrede, denn nach erfolgtem Hinscheiden eines jeweiligen Professoris gleich gesagter Universität jedesmal der älteste Professor von derjenigen Facultät, zu welcher der abgeleitete Professor gehörig ware, auf gleiche Weise eine öffentliche Leichenrede in dem akademischen Saale abhalten soll.

Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer dieses nebst allem Obigen zur Nachricht, und weiter gehörigen Veranlassung an das allhiefige Consistorium Universitatis hiemit bedeutet. Wien, den 1. Februarii 1757.

Den 1. Februarii 1757.

Die Verherrlichung der allhiefigen Universität von der allerhöchsten Munificenz.

Derobalben jährliche feyerliche Gedächtniß.

In welchem Tage anzustellen.

Und zwar in Beyseyn eines zeitlichen Herrn Obristen Kanzlers. Der gesammten Universität.

Solennes Hochamt in der Kirche des Collegii Academici Soc. Jesu. Dankrede in dem Saale. Wechselweis von den vier Directoribus.

Wie dieselbe eingerichtet werden soll.

Die Haltung öffentlicher Rede von einem jeden neuangestellten Professor.

Und eine Leichenrede über das Hinscheiden eines Professors.

Anno 1757.

## Post-Beeinträchtigungen = Abstellung.

Den 12. Febr. 1757.

Postamtsbeschwerde wider die unbefugte postmäßige Beförderung der Passagiere von den Wirthen auf der Hornerstraße.

Abstellung dieses Unfugs.

Strafe der Contravenienten vom Pferde à 6. fl.

Den Passagieren, welche seitwärts außer der Poststraße reisen, die Abwechslung zu leisten wird verfactet.

Richter in den benachbarten Orten sollen darob inwigiten.

Wie im widerigen sie mit dem Duplo obiger Strafe belegt werden würden. Wovon die Hälfte dem Denuncianten zu belassen.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Wasmaßen seither von den auf der alten Poststraße von Hollabrunn bis Neuhaus befindlichen Postmeistern wiederholte Beschwerden eingekommen wären, daß sie durch die überhaupt von den Wirthen auf der Hornerstraße unternehmende postmäßige Beförderungen, wodurch viele Passagiere von der alten Postroute abgeleitet werden, empfindlich beeinträchtigt würden.

Da nun Ihre kaiserl. königl. Majestät diesen billigen Beschwerden abgeholfen, verfolgliche die von den Wirthen auf der Hornerstraße treibende unbefugte Abwechslungen werththätig eingestellt haben wollen. Als wird sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer durch die Behörde den auf der Hornerstraße überhaupt sich befindenden Wirthen die bisher getriebene Abwechslungen unter einer Strafe von 6. fl. für jedes Pferd, welches wider den Verbot zu den abwechslenden Ritten gegeben würde, ernstgemessen, jedoch dergestalt verbieten, daß kein Wirth jene Passagiere, so von der dormaligen Poststraße auf die Hornerstraße, um in Böhme zu gehen, sich wenden wollten, die Abwechslung zu geben sich unterfangen soll, wohingegen denselben unbenommen seye, jenen Passagieren auf Verlangen die Abwechslung zu leisten, welche etwa seitwärts auf ihre Güter, oder sonst sich weiter außer der alten Poststraße begeben wollten. Und damit über dieses erlassende Verbot festgehalten werde; so hat sie zugleich den gesammten Dorfrichtern, besonders jenen zu Weikersdorf, Harmannsdorf, Brunn, Schwarzenau, Fides, Schrems, und Schwapbach nachdrücklich einzubinden, daß sie darauf um so sorgfältiger Obacht tragen sollen, als im widrigen auf jeden Contraventionsfall der dortigen Wirth Sie Richter mit dem Duplo obgedachter Geldstrafe, wovon die eine Halbscheide dem Erario jedesmal zu verrechnen, die andere aber dem Denuncianten zu belassen seyn wird, belegt werden würden. Wien, den 12. Februarii 1757.

## Manufakturisten und Fabrikanten zu Recrouten nicht zu nehmen.

Den 12. Februarii 1757. Die Beschwerden der Cottonfabrike zu Schwechat wegen gewaltsamer Fortnehmung der Arbeiter zu Recrouten.

Anzuzeigen: Bey allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät habe sich die privilegirte Compagnie der Cottonfabrike zu Schwechat so wehmüthig als nachdrücklich beschweret, daß von einigen Grundobrigkeiten die mit vieler Mühe und Kosten erzügelte Fabrikarbeiter mit Gewalt zu Recrouten fortgenommen, andurch aber die Fabrike entblöset, andere in der Kunst Erfahrene von der Anherkunft abgeschröcket, folgar sie Compagnie zum Entgelte unzähliger armen Innsassen, welche dabey ihre Nahrung gewinnen, in der Arbeit sehr merklich gehemmet werde.

Woll an Aufrechthaltung derley Fabriken alles gelegen.

Daber sind diese Leute von der Recroutirung zu verschonen.

Gleichwie aber dem ganzen Lande hoch daran gelegen ist, daß derley wichtige Fabriken, wie diese ist, ungestört verbleiben, und daher an alle Landschaften bereits verordnet worden, daß derley den Manufakturen unentbehrliche Leute mit allem Recroutirungszwange verschonet, sofort der damit verknüpfte Contributionsstand auf keine Weise geschwächet, sondern aufrecht erhalten werden soll.

Den am Schwechat gelegenen Grundobrigkeiten die Enthaltung aufzulegen. Und statt deren allenfalls Assentirten eine andere Mannschaft stellen zu lassen.

Dessen man denn sie N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende erinnern wollen, damit sie das Weitere durch das betreffende Kreisamt verfüge, damit die um Schwechat nächstgelegene Grundobrigkeiten in Ansehung dieser Fabrikengenossen sich aller gewaltsamen Werbung enthalten, allenfalls aber, da es bereits geschehen wäre, anstatt der Assentirten sogleich eine andere tüchtige Mannschaft stellen; auch den wirklichen Vollzug an sie Repräsentation und Kammer berichten sollen. Wien, den 12. Februarii 1757.

## Seifensieder-Bezirks-Ordnung im Viertel U. M. B. Abänderung.

Anzufügen: Es sey aus den von ihm Herrn Kreishauptmanne unterm 29. Jänner  
lezt hin, und 8. dies präsentato aber hesterno anher erstatteten zweyen Berich-  
ten mit mehrern zu vernehmen gewesen, welchergestalt die von einigen Seifensiedern  
feines Viertels, benanntlich dem zu Rußbach und Kirchberg wider die neue Bezirks-  
einteilung vorgebrachte Beschwerden in der Güte wiederum beygelegt, und zwis-  
schen diesen, denn den übrigen Seifensiedern dortiger Gegend die Einverständniß  
dahin getroffen worden, daß dem Rußbacher Seifensieder zu dem ihm in der emanir-  
ten Ordnung bereits angewiesenen Ortschaften aus dem Bezirke der Korneu-  
burger Seifensieder der Markt Ulrichskirchen sammt den daran stoßenden Dörtern  
Mazbrunn, Puzing, Pfassing, Münichstall und Kränberg zugetheilet; darge-  
gen aber von ihm Rußbacher den Korneuburger Seifensiedern die Dorfschaften  
Niegersdorf, Harmannsdorf, und Leobendorf abgetreten, ferner dem Seifen-  
sieder zu Kirchberg von dem ohnehin mit Ortschaften überlegten Sigendorfer Sei-  
fensieder die Ortschaften Ruperstall und Gößing, denn von dem Raffelsbacher  
die Dörter Riedenthal, Neudeck, Enfabrunn, Fels, Sittendorf, Ober- und  
Unterseebarn, die Hütten bey der Anfuhr, Saxendorf, Kollersdorf und Gränz-  
haus, nicht minder von dem Hausleutner die Dörfer Bierbaum, Frauendorf  
und Bezenloe überlassen, endlich dem oberwähnten Raffelsbacher Seifensieder die  
der Zeit in des Sigendorfer seinem Districte befindliche Dörter, Dirndorf, Kam-  
mern, Wolkersdorf, Straß, und Fürstbrunn zu theile werden sollen.

Da nun diese Repräsentation und Kammer an der solchergestalt geschenehen  
Einverständniß, jedoch gegen dem keinen Anstand findet, daß es im übrigen bey  
der emanirten Ordnung sein gänzlich Verbleiben habe.

So wird dem Herrn Kreishauptmanne solches zu seiner Nachricht, und  
weiteren Verfügung an die betreffende Partheyen hierdurch erinnert, und zugleich  
mitgegeben, daß diese getroffene Ausgleichung, wenn es nicht etwa schon gesche-  
hen, ordentlich zu Papiere gebracht, von den allseitigen Transigenten unterschrieben,  
einem jeden ein Exemplar zugestellet, auch eines bey dem Kreisamte aufbehalten,  
denn eines anher pro Registratura eingeschicket werden soll. Wien, den 12. Fe-  
bruarii 1757.

Den 12. Februarii 1757.

Die zwischen den Seifen-  
siedern zu Rußbach, und denen  
zu Korneuburg getroffene  
Abänderung ihres Bezirks.

Ungleichheit zwischen den  
Seifensiedern zu Kirchberg,  
Raffelsbach, Sigendorf.

Ueber solche Einverständ-  
niß Vergleichs-Instrumente  
auszufertigen.

## Seifensieder Bezirks-Ordnung im Viertel U. M. B. Abänderung.

Anzufügen: Was er Herr Kreishauptmann in seinen wegen der Korneuburger-  
und Hohenrappersdorfer Seifensieder sub dato den 8. und präf. II. dies an-  
her erstatteten zweyen Berichten gutächtlich in Vorschlag gebracht, daß nämlich  
den Seifensiedern zu Korneuburg die von dem in der emanirten gedruckten Ord-  
nung dem Städtel-Enzersdorfer zugeordneten Ortschaften Kammerndorf, Jedlers-  
dorf, Jedelsee, Leopoldsau, Asparn an der Donau, Ragrau, Stadelau, Sü-  
ßenbrunn, denn hiernächst auch die in gedachter Ordnung gar nicht einkommende  
Dörter, Hirschstätten und Seyring zum Verschleiß seiner erzeugenden Insicht-  
waaren für das Künftige eingeräumet, und anbey demselben die jährlich nur allei-  
nige freye Einfuhr an den Jahrmärkten in dem in dem dermaligen Districte des  
Marchester Seifensieders gelegenen Markte Weidendorf gestattet, ferner dem Sei-  
fensieder zu Hohenrappersdorf, von dem Zistersdorfer die Kapellen zu Stillfried,  
Stulm, Gößendorf, Weidendorf, Ebenthal, Collreich und Grub abgetreten;  
über dieses auch ihm die Befugniß nebst den Mistelbachern den Markt zu Gau-  
nersdorf befahren zu dürfen, ertheilet werde; hiebey lasse es diese Repräsentation  
und Kammer um so mehrer bewenden, als das k. k. N. Oe. Handgrafenamt sol-  
ches selbst für billig erkannt hat.

Den 16. Februarii 1757.

Der Seifensieder zu Korneu-  
burg erhält aus dem Enzers-  
dorfschen Bezirke einige, wie  
auch andere gar nicht einkom-  
mende Dörter.

Die freye Einfuhr zu Jah-  
marchtszeiten nach Weiden-  
dorf.

Dem Seifensieder zu Hohen-  
rappersdorf werden einige Ortschaften  
von dem Zistersdorfer  
Districte abgetreten.

Und die Marktbesugniß zu  
Gauersdorf ertheilet.



Anno 1757.

Die Ausfertigung der Vergleichsinstrumente über diese betreffende Abänderungen.

Jedoch hat er Herr Kreishauptmann den Städtel-Enzerstorfer und Marketer, denn den Mistelbacher und Zistersdorfer Seifensieder nochmal vor das Kreisamt vorzufodern, und unter diensamen Vorstellungen selbe dahin zu bewegen, Fleiß anzukehren, daß sie nach selbst eigener Auerkenntniß der Billigkeit die oben angefragene Ortschaften gütlich abtreten, und dießfalls zu allerseits Sicherheit die Vergleichsinstrumente aufsetzen, und ausfertigen, wie im widrigen, was nicht gütlich erreicht werden kann, ex Justitia, wie hiemit geschieht, abgetreten, und veranlaßet werden soll.

Wo übrigens aber, und da der Vergleich erfolgt, er Herr Kreishauptmann hievon ein von allerseits Interessirten gefertigtes Instrument auher einzuschicken, und endlich den Zistersdorfer Seifensieder mit einem zweytägigen Arreste wegen seiner bezeigten Kenitz bey dem Kreisamte zu belegen haben wird. Wien, den 16. Februarii 1757.

## Handlungen neuer Errichtung oder Veräußerung.

Den 19. Februarii 1757.

Sachen, welche die Aufrihtung, Fortsetzung oder Veränderungen der Handlungen betreffen, an das Commerciendirectorium zu verweisen.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten Dero allerhöchsten Dienstes zu seyn befunden, und daher allergnädigst verordnet worden, daß hinfüran ohne Vorwissen und Genehmhaltung Dero Commerciendirectorii weder eine neue Handlung errichtet, noch eine bereits vorfindige verkauft, oder sonst abgeändert, weniger eine schon zerfallene und creditlose Handlung, wo die Gläubiger einen Theil ihrer Schuldforderung zu verlieren haben; weiter fortgesetzt, sondern daß alle vorkommende in einem oder andern der gedachten Umstände sich befindende Parthenen an gedachtes Commerciendirectorium vorweisen, sofort von demselben nach Vernehmung der in Commerciensachen subdelegirten Hofcommission in Sachen das Nöthige vorgekehret werden soll.

So demnach Ihr R. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und gehörigen Beobachtung, auch sonst weiteren Verfügung an seine Gehörde hiemit erinnert wird. Wien, den 19. Februarii 1757.

## Proviand- und Victualien = Zufuhre zur Armee.

Den 13. Martii 1757.

Um die Proviandtransporte zu beschleunigen, und die Zufuhre der Victualien zur Armee zu beschleunigen.

Anzuzeigen: Nachdem allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Dienst unter andern auch erfordert, daß die Proviandtransporte möglichst beschleuniget, und aller unnöthiger Aufenthalt derselben bey den Mauthen vermieden, anbey aber der Zutrieb des Hornviehes, denn die Zufuhre des Weins, und der Lebensmittel zu den kaiserl. königl. Armeen nach Thunlichkeit befördert, und die Leute hierzu desto mehrer angefrischet werden, folglich die Vivres bey den Armeen für beständig nicht nur in genugsamer Quantität, sondern auch in wohlfeilem Preise vorhanden seyen.

So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß Imo das gesammte Proviandguth, das ist, Mehl, Haber, Haü und Stroh ohne Ausnahme von allen sowohl Dero eigenen Landesfürstlichen, als Landständischen oder andern Privatzöllen, Straßen- und Schrankenmauthen, denn allen übrigen Anschlägen und Mauthen, wie sie Namen haben, gegen Vorweisung proviantamtlicher Attestaten, oder Lieferscheine vollkommen frey gelassen; ingleichen 2do: das zur Armee treibende Hornvieh gegen vorzeigenden Pässen von dem commandirenden Generale, bey den Landesfürstlichen sowohl, als Landständischen, oder Privat Mauth- und Wegstationen ohne mindester Abforderung eines Zolls, Aufschlags, Schranken- Weg- oder anderen Mauth, wie solche immer genennet werden mag, gänzlich frey passiret. Nicht minder 3tio von den Marktändern und andern Privatis, welche Wein und Lebensmittel zur Armee abführen, wenn selbe mit Attestatis von dem commandirenden Generale, daß besagte Lebensmittel wirklich zur Unterhaltung der Armee gewiedmet werden, versehen sind, nur das Drittel der Landesfürstlichen, Landständischen, oder Privatmauthen, Zölle, Schranken- Weg- Mauth- und Aufschläge ohne Ausnahme entrichtet, mit-

Als das Mehl, Haber, Haü, und Stroh gegen Proviandamtattestaten und Lieferscheine,

Denn das Hornvieh gegen Paß des Commandirenden von allen landesfürstl. Landständischen und Privatmauthen frey zu passiren.

Von dem Weine, und den Lebensmitteln nur das Drittel von den Mauthen zu entrichten.

hin

hin 2. Drittel nachgesehen; dahingegen auf dergleichen Leute ein obachtames Aug getragen, und falls ein oder anderer derselben sich unterstünde, von derley mauthfrey durchgetriebenem Hornviehe, oder gegen Entrichtung des alleinigen Drittels der sonst gewöhnlichen Mauthgebühr passirten Weine, oder andern Victualien etwas unterwegs im Lande zu verkaufen, wider einen solchen ohne weiters mit der wirklichen Confiscation fürgegangen, und hievon dem Denuncianten die gewöhnliche Gebühr abgereicht werden soll. Allermaßen Ihre kais. königl. Majestät vorbesagten Mauthnachlaß und freye Passirung blos von darum, und in der alleinigen Absicht bewilliget haben, damit es den kais. königl. Armeen an der Subsistenz niemal gebreche, und besonders der gemeine Mann die Vivres jederzeit in wohlfeilem Preise haben möge. So demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert wird, damit sothane Ihrer kais. königl. Majestät allerhöchste Resolution hierlands sogleich zu jedermanns Wissenschaft gehörig kund gemacht, hauptsächlich aber auch die Leute zu beständiger Zufuhre der Lebensmittel zu den kais. königl. Armeen, so viel möglich, angemahnet und angeeifert werden mögen. Wien, den 13. Martii 1757.

Falls ein und anderes von derley mauthfrey durchgetriebenem Hornviehe, oder mit dem Nachlaß passirte Victualien etwann anderwärts verlaufet,

Solcher ist mit der Confiscation zu bestrafen, und dem Denuncianten die gewöhnliche Gebühr abzureichen.

### Weg = Mauth bey Kemetten.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Landesinsassen, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, wie auch sonst jedermänniglich, denen dieses Unser höchstes Patent zu lesen, oder zu hören vorbimmt, Unsre kais. königl. und landesfürstl. Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen: wasmaßen Wir sonderlich in Anbetracht der Wichtigkeit des Eisengewerbs, Uns unterm 12. Februarii innlebenden Jahrs entschlossen haben, zu mehrerer Beförderung und Erleichterung des Eisenhandels und Handels, nicht minder auch zum Behufe vieler Landesinsassen und Reisenden den Weg von Amstätten nach der Stadt Waidhofen an der Ybbs, in wandelbaren Stand nicht allein ehestens herstellen, sondern auch stäts also erhalten zu lassen, und zu dem Ende bey Kemetten, eine neue Weg- oder Schrankenmauth dergestalt einzuführen, daß daselbst von jedem vorbeikommenden in schweren Zug angespannten Pferde 2. Kreuzer, von einem Ochsen aber nur 1. Kreuzer, denn im leeren Zuge und Triebe die Halbscheid dessen, mithin von einem Pferde ein Kreuzer, und von einem Ochsen 2. Pfennige unweigerlich abgereicht werden, jedoch sothane Mauthabgabe erst dazumal ihren Anfang nehmen soll, wenn oberwähnte Straße in vollkommenen Stand hergestellt seyn wird.

Den 23. März 1757.

Vortheil und Nutzen von der Herstellung und Erhaltung des Wegs von Amstätten nach der Stadt Waidhofen an der Ybbs.

Derohalben Errichtung einer neuen Weg- oder Schrankenmauth bey Kemetten. Gebühr.

Wir versehen Uns demnach gnädigst, daß Jedermann diese zu mehrerer Beförderung des Eisenhandels und Handels, auch zur Bequemlichkeit vieler Reisenden, sonderlich aber deren mit ermeldten Eisenwaaren Traffircirenden gewiedmete neue Weg- und Schrankenmauthgebühr ganz willfährig abreichen, und den aufstellenden Beamten bey Abforderung derselben etwa mit keiner Unart begegnen, sondern Unsrem hieran geschehenden ernstlichen Willen und Meynung bey sonst auf sich ladender bereits publicirten patentmäßigen schweren Verantwortung und Bestrafung gehorsamsten Vollzug zu leisten beflissen seyn werde. Wien, den 23. Martii 1757.

### Maulbeerbäume = Pflanzung.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten sämtlichen in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreiche unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Den 23. Martii 1757.

Wasmaßen Wir zu vorzüglichem Behufe der hierländischen Seidenmanufactur, denn untereinzigem Nutzen Unsrer gesammten hiesigen Unterthanen, auf dem Vorstadtgrunde zu Margarethen eine Maulbeerbäume-Plantage, mittelst Aufwendung beträchtlicher Kosten zu dem Ende anlegen zu lassen, allermildest ge-

Anno 1757.

ruhet haben, damit die in sothaner Pflanzschule zahlreich erzielende Bäume den Landesinnsassen unentgeltlich ausgetheilet, und solchergestalt die dem ganzen Lande ungemein vortrügliche Anpflanzung ersagter Sprossen mit gemeinschaftlicher Bearbeitung befördert werden möge.

Wenn nun des mehrern vorgekommen, daß an ein so andern Orten der Wachsthum vieler melder Bäume von darum unterblieben sey, weil solche von muthwilligen Personen geflissentlich verwüstet, auch zum Theile vollständig zu Grunde gerichtet worden. Wir hingegen dieses vermessene Beginnen ferners zu gestatten mit nichten gesinnet sind, sondern in Ansehung derley sich betreten lassenden Mißhändler vermög einer unterm 10. November des 1756. Jahres geschöpften allerhöchsten Resolution ernstlichst zu verordnen befunden haben, daß die entdeckte Beschädiger der Maulbeerbäume nicht nur allein zur Ersekung des dem diesfälligen Eigenthümer andurch zugefügten Schadens, und der andurch ertgangenen Belohnung unnachlässlich verhalten, und demselben anderweite auß Eingangs berührter Plantage käuflich abnehmende dergleichen Bäume von der nämlichen Qualität zu verschaffen gemessen aufgetragen, sondern auch diese Frevler respectu Publici besonders abgestrafet, und im ersteren Betretungsfalle durch 6. Wochen in dem hiesigen Arbeitshause zu der schweren Arbeit arrestirlich angehalten, bey zum zweyten Male sich äußernder Mißhandlung aber durch zwey Monate zur öffentlichen Arbeit in Banden und Eisen angestrenget, nicht minder derley Weibspersonen auf drey Monate in vorerwähntes Arbeitshaus überbracht, endlich ein so andere im Falle der weiteren Betretung, mithin nichts verfangenden Warnung sonach gänzlich von hier abgeschaffet, und mit erst vorfallendem Wasserstube in das Bannat verschicket werden sollen.

Verwüstung der Maulbeerbäume, wie zu bestrafen.

Solchemnach befehlen Wir euch Eingangs erwähnten Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstchern, Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit gnädigst, auch alles Ernsts, und wollen, daß ihr auf die von verschiedenen Partheyen schon ausgesetzte als in Hinfunft ferner ausgesetzt werdende Maulbeerbäume ein obachtsames Aug tragen, und die Beschädigung sothaner Sprossen auf euren unterhabenden Bezirken keinerdingen zugeben, somit die wider besseres Verhoffen in Verwüstung gedachter Bäume betretene Leute alsogleich handfest machen, und bey den vorgesezten kaiserl. königl. N. Oe. Kreisämtern zu dem Ende unverweilt anzeigen sollet, auf daß von denselben der weitere Bericht an seine Behörde eingeschicket, und wider dergleichen Frevler in Verfolg obbesagter Unserer allerhöchsten Verordnung, mit der verhängten erspiegelnden Bestrafung unnachlässlich fürgegangen werden könne.

Anzeigung derley Frevler.

Wornach ihr euch hiernach zu achten, nicht minder sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 23. Monatsstag Martii 1757.

### Christenlehre - Bruderschaft - Ausbreitung.

Den 25. Martii 1757.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die Throfelben geschene gehorsamste Anzeige: Wasmaßen die von dem P. Parhamer S. J. in einigen Gegenden dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns eingeführte Christenlehre - Bruderschaft besonders gute Wirkungen nach sich gezogen habe, sich allergnädigst entschlossen, sothanes catechetische Institutum noch weiter fortsetzen, und so wie es in andern Erbländern ebenfalls angeordnet wird, immer mehr ausbreiten zu lassen. Wie denn der bischöfliche Herr Ordinarius von Passau diesem vorhabenden heilsamen Geschäfte, nach der derohalben gethanen Erklärung allen Vorschub bezulegen ganz geneigt ist, auch das hiesige erzbischöfliche Consistorium solches ebenfalls auf alle mögliche Weise zu befördern gedenket.

Und zumal denn erwähnter P. Parhamer, welcher von seinen Oberrn zum Superiore sothaner abschickenden catechetischen Mission bestimmt werden wird, mit einigen ihm zugegebenen Priestern der Societät als Gehilfen, um an das Werk die weitere Hand anzulegen demnächstens abgehen dürfte.

Anno 1757.

Als hat nicht nur Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer Ihm P. Parhamer zu weiterer Ausbreitung sothaner Christilhebruderschaft ihres Orts allen Vorschub beyzulegen, sondern auch an die gesammte Herrschaften und Obrigkeiten, denn an die landesfürstliche Städte, und Märkte das Nöthige zu verfügen, daß Sie erwähntem P. Parhamer oder dessen Sociis, wo sie sich über kurz oder lang im Lande einfinden möchten, hierinnfalls nicht im mindesten hinderlich seyn, sondern vielmehr hierzu alle möglichste Assistentz leisten sollen. Wornach also Sie Repräsentation und Kammer das Erfoderliche fürzukehren wissen wird. Wien, den 26. Martii 1757.

Vorschub zur Ausbreitung der Christilhebruderschaft.

Den bestellten Priestern S. J. Assistentz zu leisten.

## Schwanger verstorbenen Weibspersonen - Eröffnung.

Anzuzeigen: es seye aus Gelegenheit des erlassenen Generalverbots, daß vor zwey Mal 24. Stunden kein todter Körper eröffnet werden soll, der Anstand erregt worden, wie dieses Verbot in Anbetracht der in Kindnöthen absterbenden Weibspersonen zu beobachten sey. Ob nun zwar sich von selbst ergibt, daß dieses Verbot auf gleich gedachte Fälle, zumal es um die Erhaltung der Leibsfrucht zu thun ist, sich nicht erstreckt. So haben doch Ihre kaiserl. königl. Majestät zu Vermeidung dessen, und damit nicht etwa aus Unbescheidenheit eines oder des andern Chyrurgi die alsobaldige Dissection in oberwähnten Fällen unterlassen werde, obberührtes Verbot hiemit eigends dahin zu erläutern befunden, daß in jenen Fällen, wenn eine schwangere Weibsperson abstirbt, gleich nach ihrem Tode die Nöthige in solchen Fällen übliche Eröffnungs- und Dissections-Operation zur allenfälligen Erhaltung der Frucht allerdings, jedoch mit eben solcher Bescheidenheit, und Vorsicht vorgenommen werden soll, als ob sothane Operation an einer lebenden Person zu geschehen hätte.

Den 2. April 1757.

Darf gleich nach dem Tode vorgenommen werden.

Welche fernere allerhöchste Resolution demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiteren Verfügung an seine Behörde hie mit erinnert wird. Wien, den 2. April. 1757.

## Sammetß glatten Einfuhrßverbot auß fremden Ländern.

In Verfolg dieses allerunterthänigsten Vortrags wird nach Verlaufe Sechs Wochen a Dato die Einfuhre des fremden glatten Sammetß, außer mit Commercialpässen (welche man jedoch nicht anders, als gegen genüglicher Untersuchung, daß die begehrte und in Tempore bestellte Waare nicht aufzubringen sey, ertheilen wird) gänzlich verboten, auch dem Handelstande mitgegeben werden, die etwa bereits gemachte ausländische Bestellungen innerhalb 14. Tagen specific anzuzeigen. Was die von der Döblinger Fabriquecompagnie ansuchende Indemulation anlanget, findet solche nicht Statt; gleichwie denn ebenfalls die allein einigen pensionirten Fabrikanten verwilligte Beyhilfe für die auslernende Lehrjungen auf Sie Döblingerfabrique nicht zu extendiren ist. Jedoch sollen ihr Compagnie in Ansehung ihres zur Emporbringung gesagter Fabrique und Nachzüglung inländischer Arbeiter bis anher gezeigten Eifers bey der Commerciens-Hauptkaffe 200. Dukaten als eine Gratification ein für allemal verabfolget werden. Wien, den 6. April 1757.

Den 6. April 1757.

## Fabrikanten-Gewerbssteuer - Erleichterung.

Anzufügen: es sey die in ihrem allerunterthänigsten Vortragsprotokolle vom 4. Februarii instehenden Jahrs angezeigte Beschwerden des privilegirten Harzastuch- und Halbraschfabrikantens zu Ebreichsdorf Joseph Polack, wegen der demselben aufbürden wollenden neuen Gewerbssteuer, allerdings für gegründet befunden, und daher den N. Oe. Herren Landschaftsverordneten durch Behörde

Den 6. April 1757.

Anno 1757.

Die Fabrikanten auf dem Lande mit ganz leidentlichen Gebühren zu belegen.

zu erkennen gegeben worden, daß selbe, um nicht durch dergleichen außerordentliche Steuerbelegungen die etwa auf dem Lande sich noch weiter nieder zu lassen gedenkende Fabrikanten von diesem gemeinnützlichen Unternehmen abzuschrecken, dem vorbenannten Polack sowohl, als allen übrigen auf dem Lande befindlichen derley Fabrikanten allenfalls nur eine ganz leidentliche Gebühr ausmessen möchten. Welche in Sachen getroffene Veranlassung Ihr delegirten Hofcommission hierdurch nachrichtlich erinnert wird. Wien, den 6. April 1757.

## Pfarr-Providoris Congruæ- und Cooperatoris Gehalts = Ausmessung.

Den 16. April 1757.

Congrua eines Pfarr-Providoris, oder Cooperatoris-Beiboldung soll furohin jederzeit mit Einverständnis des Consistorii ausgemessen werden.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kais. königl. Majestät innberührten dritten Vorschlag, wegen Abnehmung einer höhern Hoftaxe von den erledigten, und sich weiter erledigenden Landesfürstlichen Pfarren zur Tilgung der Wolfpassinger Kirchen- Bauschulden einzuweilen, und bis auf anderweite Verordnung allermildest zu beangenehmen, folgender Pfarren in Gnaden zu bewilligen, auch derothalben an dero geheimes Directorial- Haupt Hoftaxamt das weiter Nöthige zu erlassen geruhet, wannenhero Sie Repräsentation und Kammer sothane allerhöchste Resolution dem passauischen Consistorio alsofort zu eröffnen, hiernächst aber nicht nur dormalen die Ausweisung dessen, was die Pfarrkirche zu Wolfpassing annoch eigentlich schuldig verbleibet, zu betreiben, und demnächstens nacher Hofe einzureichen hat; sondern es wird dieselbe auch je nach Maß sich eine Landesfürstliche Pfarr erlediget, wegen Verabfolgung des eingehobenen höhern Taxquanti, bey Hofe anlangen, sofort hiemit die Creditores von erwähneter Wolfpassinger Pfarrkirche nach Maßgabe der unterm 6. April 1754. ergangenen Resolution gehörig zu befriedigen geflossen seyn; allermassen denn auch Ihre kais. königl. Majestät allergnädigst beangenehmet, daß wofern einige Congrua für die Pfarr-Providores, oder einige Besoldung für die Cooperatores, bey Erledigung einer landesfürstlichen Pfarr furohin zu determiniren seyn dürfte, selbe jederzeit mit vorläufiger Einvernehmung des betreffenden Consistorii einverständlich determiniret, und ausgemessen werden möge. Wien, den 16. April 1757.

## Polizen- und Sicherheitsanordnungen mehrere Beobachtung.

Den 18. April 1757.

Was vor heilsame Verordnungen in Sicherheits-Polizey- und Sittensachen erlassen worden.

Derer vollkommene Erfüllung sicher getroffen wurde.

Von der in Oesterreich ob der Enns allergnädigst bestellten kais. königl. Repräsentation und Kammer wegen; allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, sonderbar aber derselben Beamten, wie auch den Vorgehern in den so landesfürstlichen, als privat-Städten und Märkten hiemit anzufügen; es müße denselben nur gar wohl erinnerlich seyn, was vor heilsame Verordnungen einige Zeit her, wegen Aufrechthaltung der allgemeinen Landesicherheit, Beybehaltung guter Sitten, und Polizey, und in dieser Absicht, wegen Abstellung der verderblichen Winkelwirthschaften, nicht minder der außer der erlaubten Zeit und Tagen haltenden Freytänze, der in theils Orten eingerissenen unehrbarren Kleidertracht, denn des so höchst verdammlichen nächtlichen Herumschwärmens, und Gasselgehens, des gefährlichen Rodenreisens, und anderer unerlaubten Zusammenkünfte, hauptsächlich aber wegen Wiederherstellung der bey den Ehehalten, und Dienstboten auf dem Lande gänzlich in Verfall gerathenen guten Zucht und Ehrbarkeit erlassen, und wiederholtermalen erfrischet, und erneuert worden.

Nun hätte man auch nichts anders vermuthen können, als daß gesammte Obrigkeiten, und deren Beamte sich mit allen Kräften verwenden würden, womit vorerwähnte so nützliche Satzungen auf das vollkommenste erfüllet, und befolget würden, bevoraber da nicht allein durch derer Vollziehung der allgemeine Wohlstand

befördert wird, sondern sogar die meiste der Beamten diesen Verordnungen, sonderbar aber jenen, wegen Abstellung der Freytänze, und Einführung einer Dienstbotenordnung so eifrig entgegen gesehen haben.

Es ist zwar nicht ohne, daß verschiedene Obrigkeiten und derer Beamte ihre Pflichten dießfalls beobachtet, und die Exequirung dieser Gesetze mit vielem Eifer besorget haben, allein so angenehm solches zu vernehmen gewesen, eben so mißfällig hat man zu beobachten gehabt, daß der größte Theil derselben sich dießfalls über die maßen nachlässig erzeige, wie denn die Bettler, Vaganten und andere verdächtige Leute an meisten Orten, ohne selbe anzuhalten, und das weitere mit ihnen nach ausdrücklichem Inhalte der Sicherheitsordnung fürzukehren frey passiret, den Ärzten, Krämern, wie auch sogenannten geistlichen Waarenhändlern ohne einiger von der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer habenden Erlaubniß frey auszustehen, und ihre Waaren zu verkaufen verstattet, den Winkelwirthschaften, und verbotenen Freytänzen sträflich conniviret, ja auch die erlaubte Tänze über die bestimmte Zeit zu halten erlaubet, imgleichen auch auf Abstellung der verbotenen Kleidertracht keinerdings ernstlich fürgedacht, ja so gar an jenen Gegenden, wo selbe bereits eingestellet war, und nunmehr sich wieder einzuschleichen beginnt, sträflich durch die Finger gesehen, die Uebertreter solcher Gesetze, denn jene, welche in dem verbotenen Gasselgehen, Roßenreisen, und andern gefährlichen Zusammenkünften betreten werden, mit den ausgemessenen Strafen keinerdings angesehen, am allermindesten aber die so heilsam als nützliche Dienstbotenordnung, sonderbar aber die darinn vorgeschriebene Zeit des Aus- und Einsehens, und die Ertheilung der Kundschaften beobachtet wird, zu geschweigen, daß ungehindert in dieser Dienstbotenordnung am Ende ausdrücklich vorgesehen ist, daß in jedes unterthäniges Haus ein Exemplar abgegeben werden soll, und ungehindert zu dessen Erleichterung die Veranstaltung gemacht worden, daß bey dem allhiefigen bürgerlichen Buchdrucker Feichtinger genugsame Abdrücke hiervon das Stück a 2  $\frac{1}{2}$  Kreuzer zu haben seyen, dennoch von den wenigsten Obrigkeiten dießfalls eine Vorsehung gemacht worden.

Gleichwie man aber derley strafmäßige Geringschätzung und außer Achtlassung der von dieser landesfürstlichen Obrigkeit ergehenden Satzungen und Verordnungen keinerdings längerhin nachzusehen gemeynet ist.

Als hat man hiemit alle und jede in Vollziehung der landesfürstlichen Anordnungen sich saumsällig zeigende Obrigkeiten und derselben Beamte mittelst dieses einzig und allein in der Absicht, daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, zum Drucke beförderten Circularis hiemit ernstgemessen, und auf das Nachdrücksamste warnen und ermahnen wollen, daß selbe die genaueste Befolgung aller von dieser landesfürstlichen Obrigkeit ergehenden Verordnungen, insbesondere aber der Anno 1752. erneuerten Sicherheitsordnung, des in Sitten- und Policeysachen unterm 16. Januarii 1756. ergangenen Patents, denn der den 14. May des nämlichen Jahrs emanirten Dienstbotenordnung, somit besonders die Anhaltung der vagirenden verdächtigen Personen, und der ohne einen Paß von dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, oder dem aufgestellten kaiserl. königl. Confessu in Causis Religionis mixto versehenen suspecten Buch- und sogenannten geistlichen Waarenhändlern, die gänzliche Einstellung der Freytänze außer den in dem Patente bestimmten Zeiten und Tagen, die wirkliche und ernstliche Abschaffung der ärgerlichen Kleidertracht in dem Hausruck- und Traunviertel, denn endlich die Erfüllung aller in der neuen Dienstbotenordnung fürgeschriebenen Punkte ihnen also gewiß auf das eifrigste ihrer Obliegenheit gemäß angelegen seyn lassen, somit nicht allein sothane Generalien ihren Untergebenen öfters publiciren, sondern auch ihres Orts feste Hand hierauf halten, als im widrigen sie Beamte mit den in vorerzagten Generalien ausgesetzten Strafen unnachlässlich belegt, annehst auch bey sich äußernder merksamer Hinlängigkeit nach ausdrücklicher Vorschrift der Anno 1752. emanirten Sicherheitsordnung nicht allein ihres aufhabenden Amtes entsetzet, sondern auch dergleichen Amt mehr in diesem Lande versehen zu können, auf allezeit für unfähig erkläret werden sollen; wornach sich also dieselbe zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten

Dennoch erweise sich der größte Theil der Obrigkeitlichen Beamten in Exequirung dieser Gesetze saumsällig.

Welche außer Achtlassung keinerdings längerhin nachzusehen.

Derohalben neuerdingen die genaue Vollziehung dieser Gesetze anerkannt wird.

Als im widrigen sie Beamte mit den ausgesetzten Strafen belegt werden würden.

Anno 1757.

wissen werden, allermåßen dieses Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Willen und Meynung ist. Linz, den 18. April 1757.

### Mordbrenner - Handfestmachung.

Den 20. April 1757.

Von dem Feinde ausgeschickte  
Mordbrenner.

Auf diese sowohl als alle  
Herren- und dienstloses Gefind  
zu invigiliren.  
Allenfalls Wechtern aufzu-  
stellen.

Und Handfestmachung der  
verdächtigen Leute.

Anzuzeigen: nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß von dem Feinde eigene Mordbrenner ausgeschicket werden, um bey jenen Städten, Märkten, oder Dörfern, wo selbe beykommen können, Feuer anzulegen, und diese andurch in Brand zu stecken, wie alles dieses ein 14jähriger Bub, welcher das Dorf Wobhelitz in Böhme wirklich angezündet hat, und sonach ergriffen worden ist, in dem mit ihme vorgenommenen Examine eingestanden hat.

Als erfordert die Sicherheit des Landes, und der Unterthanen, daß auf alle nur immer verdächtige Herren- und dienstlose Leute durchgehends ein wachsames Aug getragen, auch allenfalls sowohl in Städten als Märkten und Dörfern durch eigends wechselweis haltende tägliche und nächtliche Wachten, und zwar sowohl öffentlich als auch heimlich genauest invigiliret, und wo nur immer der mindeste Verdacht obhanden, solche sogleich handfest gemacht, und mit selben befindenden Dingen nach exemplarisch verfahren werden soll. Welches Ihre R. Oe. Repräsentation und Kammer hiemit zur Nachachtung, und zu dem Ende eröffnet wird, auf daß dieselbe das hierunter Benöthigte an allseitige Behörde zu verfügen wissen möge. Wien, den 20. April 1757.

### Hornviehes-Austrieb aus dem Lande ob der Enns.

Den 9. May 1757.

Austrieb des Hornviehes  
aus dem Lande ob der Enns  
verboten.

Confiscation.  
Bestrafung im Gelde.

Gleichmäßige Bestrafung der  
Beamten.  
Verordnung an das Mauth-  
amt.

Assistenz Leistung.

Austrieb des Hornviehes in  
Böhme und zur Armée un-  
verwehret.

Demnach die Nothwendigkeit erheischet, daß den wegen zu sehr überhand nehmenden Austriebs des Hornviehes aus diesem in auswärtige Länder angebrachten verschiedenen Beschwerden besonders vor dermalen zu Hindanhaltung alles hieraus erwachsenden Nachtheils die abhilffliche Maß gegeben werde; als ergeheth an sämtliche Eingangs erwähnte geistliche und weltliche Herrschaften, Obrigkeiten, und Beamte, insbesondere an jene, so an den Landesgränzen gelegen sind, der ernstgemefenste Befehl, daß solche alsobald nach Ueberkommung dieses Circularis sämtlichen Unterthanen bedeuten sollen, daß sie sich alsogewiß alles fernern Handels, und Austriebs des Hornviehes in auswärtige fremde Länder enthalten sollen, als im widrigen gegen die Uebertreter nicht allein mit ganz unnachlässlicher Confiscation des auszutreiben tentirenden Hornviehes, sondern auch annoch mit einer Straf von 24. Reichsthaler vor jedes paar Hornviehes eo ipso fürgegangen, die hierinnfalls connivirende, oder nachlässige Beamte aber nicht weniger ohne Rücksicht mit gleichmäßiger Bestrafung angesehen werden sollen; zu dessen desto sicherer Bewerfstelligung unter einstens das Gehörige an das allhiefige kaiserl. königl. Mauthoberamt erlassen wird, damit solches auch sämtliche an den auswärtigen Gränzen befindliche kaiserl. königl. Mauthämter hiernach anzuweisen wissen möge; den gesagten Herrschaften, Obrigkeiten, und deren Beamte also auch ihrerseits bey all vorkommenden Fällen die gehörige Assistenz zu leisten, auch für sich selbst, besonders auf den Ab- und Seitenwegen durch die unterhabende Amtleute zu invigiliren sich befließen werden; wo im übrigen dem Austriebe des Hornviehes in das Königreich Böhme, und zu den kaiserl. königl. Arméen noch, wie vor, nicht allein keine Hinderniß in Weg zu legen, sondern solchen vielmehr zu Folge des ohnehin auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl jüngsthin erlassenen Circularis alle Beförderung zu leisten ist. Wornach sich denn jedermann auf das genaueste zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Linz, den 9. May 1757.

## Fremder Personen Anzeigung.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zu vernehmen gehabt, wasmaßen unerachtet der von Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu Entdeckung der anhero kommenden sämtlichen Fremden tragenden unermüdeten Sorgfalt dennoch immerhin einige und wohl auch solche einschleichen, welche in Ansehung des gemeinen Wesens höchst gefährliche Absichten hegen.

Wie zumalen aber solches blos von daher zu rühren scheint, weil die Hausinnhaber, und Bestandnehmer, besonders jene, so Zimmer im Aferbestande zu verlassen pflegen, oder auch andere Inwohner, welche fremden Leuten den Unterstand bey sich gestatten, die schon so oft anbefohlene Anzeigungszettel von den bey ihnen einkehrenden Personen einzureichen unterlassen.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die hieran verwahrte Kundmachung unverweilt zum Drucke befördert, und selbe in jedem Hause in- und vor der Stadt ausgetheilet, mithin andurch die sämtliche hiesige Inwohner geistlichen und weltlichen Standes ohne Ausnahme zur verlässlichen, und jedesmalen schleunigen Einreichung gedachter Anzeigungszettel angemahnet, zugleich aber auch den hiesigen Vorstadtgrundrichtern das gleichfalls anschließige Dekret zur gehörigen Obachttragung zugefertiget werden sollte.

So demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiteren Fürkehrung hiemit erinnert wird. Allermaßen denn Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht zweifeln, dieselbe werde zu Erreichung des vorgesteckten Endzwecks hierauf alles Ernstes zu halten von selbstem geiffen seyn, und haben allerhöchst dieselbe, zumal vorkömmt, wie die Linienwegs-Ausschlagseinnemer auf die hierin passirende Fremde keine hinlängliche Obsorge tragen, untereinstens der in Militar-Invalidensachen angeordneten Hofkommission erinnern lassen, daß selbe bey dormaligen Kriegsläufften an die Ladorbrücken, in die Kossau, in die Leopoldstadt, an den Mariahilferposto, gegen Hungarn zu St. Marx, und an die Favoritenlinie nebst den gewöhnlichen Invalidencommandi jedesmalen tüchtige Officiere von dem Invalidencorps abzuschicken, die übrige Posten auch mit wachsamem Unterofficieren zu versehen, und denselben die genaueste Invigilierung auf alle hereinkommende Fremde alles Ernstes einzubinden hätte. Wien, den 10. May 1757.

Den 10. May 1757.

Unerachtet aller Vorliche dürfen sich hier einige verdächtige Fremde einschleichen.

Weil denselben ohne Anzeige der Unterstand g. Kattet wird.

Derohalben durch öffentliche Kundmachung die gewisse Einreichung der Anzeigungszettel.

Und den Vorstadtgrundrichtern die Obachttragung aufzulegen.

Allermaßen auch an den Linien-Posten die gleiche Obsorge getragen werden wird.

Anzuzeigen: es gebe die Erfahriß, daß ungehindert der schon öfters ergangenen höchsten Verordnungen nicht alle einkehrende, und einwohnende sonderbar fremde Leute angezeigt werden.

Gleichwie aber dem Publico bey dormaligen Kriegsläufften sehr daran lieget, daß niemand unangezeigt bleibe, wenn selber auch nur durchreiset, und über Mittag, oder Nacht zu verbleiben gedächte.

Also wird ihnen Grundrichtern hiemit zu wiederholten Malen auf das schärfste anbefohlen, daß sie von nun an auf die verlässliche Anzeige aller Personen stätshin die genaueste Obsorge tragen, und diejenige, welche sich hierinnfalls saumsäßig befinden dürften, alsogleich dieser niederösterreichischen Repräsentation und Kammer namhaft machen, zu dem Ende auch diese Verordnung mittels der beykommen den gedruckten Kundmachung, welche in einem jeden Hause auf den ganzen Gründen auszutheilen ist, allen Grundinnwohnern mit dem Bepfahle deutlich kundgeben sollen, daß nicht allein jeder Hausinnhaber, wegen einer hierinnfalls selbst bezeugenden Nachlässigkeit in die geziemende Bestrafung gezogen, sondern auch wenn ein Inwohner jemanden eine Wohnung, oder Einkehr selbst, oder in Aferbestand giebt, ohne die Anzeige mittels eines gewöhnlichen aus der Sicherheitskanzley gratis zu erhebenden Anzeigungszettel zu erstatten, sowohl dieser Inwohner, als auch insbesondere der betreffende Hausinnhaber, oder gestalten Dingen nach der Hausmeister sich Verantwortung und Strafe aufbürden würde.

Vorstadtgrundrichter Obachttragung auf die allmalige Anzeige aller Fremden.

Austheilung der öffentlichen Kundmachung dieser Verordnungs an alle Inwohner.



Anno 1757.

Und zumal hiernächst sicher zu vernehmen, auch von einigen Hausinnhabern selbst die Beschwerde eingelassen ist, daß sie Richter selbst die bey ihnen eingereichte Anzeigszettel nicht sollten, bis mehrere zusammen kommen, liegen lassen.

Einreichung der einkommen-  
den Anzeigszettel von halb  
zu halben Tagen.

Als wird ihnen Richtern besonders anbefohlen, sich vor derley Saumsale füröhin bey schwerester Verantwortung zu hüten, und die Zettel von halb zu halben Tagen, wenn es auch nur ein einziger Zettel wäre, unfehlbar zu dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer einzusenden. Wien, den 14. May 1757.

## Öffentliche Kundmachung.

Den 14. May 1757.

Die Anzeige der fremden  
einführenden Personen wird  
unachtet der ergangenen Ver-  
ordnungen unterlassen.

Es ist zwar schon zu wiederholten Malen dem hiesigen Publico kund gegeben worden, daß alle diejenige, welche Wohnungen verlassen, Einkehren oder Herbergen ertheilen, alle Leute hohen und niedern Standes ohne Ausnahme, die sich bey ihnen einfinden, jedesmal ungefümt der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer mittelst der jedermänniglich bekannten, in der Sicherheitskanzley unentgeltlich zu erhebenden Anzeigszettel gleich nach ihrer Einkehr anmelden sollen; dessen ungeachtet aber ist wahrzunehmen, daß verschiedene hierinnfalls weder genugsam verläßlich, noch ämsig zu Werke gehen.

Gleichwie nun sonderbar bey jetzigen Kriegszeiten sehr daran gelegen ist, daß man von allen Einwohnenden, und Einkehrenden, das ist, nicht nur anförderst von den Fremden bey ihrer Ankuft, sondern auch von jenen, die schon vorher allhier in einer andern Behausung sich aufgehalten haben, sichere Nachricht erlange.

Wische und Saßgeber, wo  
Einkehren sind.

Hausinnhaber, welche Jahr-  
Monat- und Wochenwohnun-  
gen verlassen.

Afterbestandinnhaber, wesen  
Standes die sind, sollen  
ohne Ausnahme alle Fremde,  
welche Einkehr nehmen.

Wohnungen und Zimmer  
auf einige Zeit befehen, un-  
gefümt mittelst der gedruck-  
ten Kundschafszettel bey Re-  
präsentation anmelden.

Im widrigen sind die Contra-  
venienten zur Verantwortung  
und Strafe zu ziehen.

Als wird solches jedermänniglich hiedurch zu allem Ueberflusse nochmal zu wissen gemacht, damit: Erstens alle Gastgeber diejenige, welche bey ihnen die Einkehr nehmen, ob schon sie auch nur durchreisen möchten, oder über Mittag, oder auf eine Nacht verbleiben wollten, Zweytens: alle Hausinnhaber diejenige, welche bey ihnen eine Wohnung Jahr, Monat, oder Wochenweis verbinden: Drittens: alle Bestandinnhaber, wie auch jedermänniglich geistlichen und weltlichen ohne Ausnahme höhern oder niedern Standes, so jemanden bey sich einkehren oder nur absteigen läßt, diejenige, welchen sie die Wohnung geben, oder Zimmer in Afterbestand vermietthen, ohne mindesten Zeitverlust durch gewöhnliche in der Sicherheitskanzley unentgeltlich zu erhebende Anzeigszettel bey gedachter Repräsentation und Kammer anmelden, und hierbey keine Zeit verlieren, sondern solches als fogewiß gleich bewerkstelligen sollen; als im widrigen die Saumsälige, wenn sie Standes- oder Conditions personen sind, sich schwere Verantwortung, die übrige hingegen unfehlbar eine empfindliche Strafe aufbürden würden; allermassen andurch Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Befehl vollzogen wird. Wien, den 14. May 1757.

## Robat im Lande ob der Enns.

Den 11. May 1757.

Die Stellung der Robat zur  
Straßenreparation.

Von der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer wegen des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, und deren nachgesetzten Beamten hiemit anzuzeigen.

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät, Unser allergnädigste Landesfürstinn und Frau, neuerlich an diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer die allerhöchste Verordnung ergehen lassen, daß die hierländische Landstraßen mit allermöglichsten Ernste repariret, und derselben Verfall zum Besten des allgemeinen Handels und Wandels kräftigst gehemmet werden möge. Gleichwie bereits im vorigem Jahre hiemit der Anfang gemacht, und um den Unterthanen dermal die beschwerfame Concurrenz im Gelde zu ersparen, ein eigener Fundus, jedoch dergestalt ausgemessen worden, daß die gewöhnliche Robat forthin hierzu gestellet werden soll.

Ob

Obwohl Euch die Robatrepartitionsart von Landgerichts wegen ohnehin bekannt seyn muß, haben Wir dennoch nothwendig erachtet, Euch solche hie-

Von oben gesagter neu aufgestellten Wegcommission, bey welcher Ihr alles dasjenige, was in Wegsachen vorfällt, anzubringen haben sollet, werden den bey den Straßen befindlichen Aufsehern, eigene Büchlein mitgegeben werden, worinn die täglich, zu dreytägiger gewöhnlicher Ablösung, erscheinende Robatsleute vorgemerket werden sollen, damit weder die zur Robat berufene Unterthanen willkührlich auffenbleiben, vielweniger einige derselben widerrechtlich prägraviret werden mögen.

Bormerzbüch.

Ihr werdet von selbst bedacht seyn Eure Amtleute, und Unterthanen dahin anzuhalten, daß die berufene Unterthanen so gewiß erscheinen, sich zu rechter Zeit, und zwar von 6. Uhr Morgens bis 11. Uhr, und von 1. Uhr Mittags bis 6. Uhr Abends zur Arbeit einfinden, die Züge was recht und billig aufladen, und keine zur Arbeit untaugliche Personen geschicket werden, als für jeden nicht erscheinenden oder untauglichen Robater, und zwar für den zweyspännigen Zug 1. fl. von dem Handrobater aber 15. kr. von Euch einzassiret, und die Arbeit durch bezahlte Leute befördert werden soll.

Die gewisse Erscheinung zur rechten Zeit.

In Widrigem Bestrafung.

Wir versehen Uns zu Euch, daß Ihr dieses Werk in dessen Einrichtung die Beschwerung der Unterthanen auf das möglichste vermieden worden, mit desto mehrerem Eifer zu befördern bedacht seyn werdet, und hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster und ernstlicher Willen und Meynung. Linz, den 11. May 1757.

# REPARTITION

Nach den eingesendeten Conscriptionen der Unterthanen, welche ein Meile links, und eine Meile rechts an der Straße liegen, zeigt sich die schuldige Robatsleistung folgendermaßen.

Primo: Der Pferdhaltende Unterthan von 2. Pferden in Natura auf. . . . .	3	Tage
Von 3. Pferden, id est mit 3. Pferden auf. . . . .	3	detto
Von 4. Pferden, id est mit 2. Zügen à 2 Pferde auf. . . . .	3	—
Oder mit Zug à 2. Pferde auf. . . . .	6	—
Von 5. Pferden zu 2. Zügen, id est 1. Zug à 2. und ein Zug à 3. Pferde auf. . . . .	3	detto
Oder mit 2. Pferden auf. . . . .	3	—
Denn mit 3. Pferden auf. . . . .	3	—
Und somit auch von 6. Pferden zu 3. Zügen täglich, id est jeden mit 2. Pferden bespannet auf. . . . .	3	—
Oder mit 1. Zuge zu 2. Pferden auf. . . . .	9	—
Oder mit 2. Züge à 3. Pferde auf. . . . .	6	—

## Ingleichen

Secundo: Von 2. Ochsen auf. . . . .	2	—
Von 2. Paare, id est zu 2. Zügen auf. . . . .	2	—
Oder mit 1. Paare auf. . . . .	4	—
Und von 6. Ochsen, oder 3. Paaren, id est à 3. Züge auf. . . . .	2	—
Oder 1. Zug auf. . . . .	6	—

Anno 1757.

Nicht minder

	Tage.
Tertio: Die Handrobot nach dem Kauf-Prætio, und zwar unter. . 100 fl.	} Robat. in Natura.
auf. . . . .	
Von 100. bis 200. fl. . . . .	
Von 300. bis 400. fl. . . . .	
Von 500. bis 600. fl. . . . .	
Von 700. bis 800. fl. . . . .	
Von 900. bis 1000. fl. . . . .	
Und vom höchsten Kaufs-Prætio auf. . . . .	

## Vorspann = Excessen = Abstellung.

Den 13. Junii 1757.

Vorspanns-Übertrabungen  
des Militaris.Vorspann ohne Anweisung  
nicht zu verabsolgen.Commandi, welche ein  
mehreres als die Anweisung  
gebet, anverlangen, an  
höchste zu verweisen.Die darwider Handelnde an-  
zuzeigen.

Anzuzeigen: es habe allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät dero leztthin nach Brünn abgeschickt gewesener Hofrath, und geheimer Referendarius Herr Anton Ferdinand von Lutter in seinem allerunterthänigst abgestatteten Berichte unter andern mit angezeigt, was gestalten das Militare die Sache in Abforderung der Vorspann so weit übertreibe, daß wenn keine baldige Abhilfe erfolgen sollte, die Landesinwohner um ihr durch die häufige Fuhren ehehin ermattetes Vieh gänzlich gebracht werden dürften. Allermaßen es schon dahin gekommen sey, daß ein jeglicher, auch das mindeste Mousquetierweib sich mit der Landesvorspann bedienen wolle, und daß so Knecht, als Pferde viele Tage mit Gewalt ohne Futter, und ohne Geld zurückgehalten würden, wiezumal nun allerhöchst dieselbe sothanen unerlaubten, und dem Lande so schädlichen Unfug nicht länger mehr gedulden, sondern die bereits vorher so oft verbotene übermäßige Vorspann abgestellt wissen wollen; so ist hiemit der allergnädigste Befehl, daß Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns keine andere Vorspann verabsolgen lassen soll, als welche von der aus ihrem Mittel eigends anzustellen kommenden Militarcommission angewiesen werden wird, jene einzig und allein ausgenommen, welche von dem kaiserl. königl. Generalkriegscommissariate unmittelbar assigniret, oder welche den in den Marsch gesetzten Regimentern, Battaillon, Escadron, Compagnien oder Commandi, so in 100. Köpfen bestehet, nach dem herausgegebenen Militarreglement gebühret. Wenn demnach hinfüro ein Regiment, Battaillons, Escadrons, Compagnie oder Commando, von 100. Köpfen sich auf dem Marsche befinden wird, so ist denenselben zwar die von dem kaiserl. königl. Generalkriegscommissariate assignirte, oder die vorberührte reglementmäßige Vorspann bezulassen, wenn aber ein mehreres mit gebracht, oder anverlangt wird, als in der Anweisung stehet, oder nach dem Reglemente gebühret, oder wenn sonst jemand in dem Lande eine Vorspann begehret, es sey zu Transportirung einiger Wondirungsorten, oder der Kranken, so soll keines befugt seyn, solche abzureichen, sondern es soll derjenige, welcher die Vorspann ansuchet, an vorgedachte Militarcommission verwiesen werden, diese aber hat zuvor die Nothwendigkeit einzusehen, sodenn das unentbehrliche nach Befunde der Sache, oder Ganz, oder nur zum Theile anzuweisen. Und damit dieser allerhöchste Befehl, wovon dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe und Generalkriegscommissariate unter einem die Eröffnung gemacht wird, in vollkommene Erfüllung gebracht werde, so ist solcher in dem ganzen Lande kund zu machen, und sind die Kreishauptleute fürnämlich hiernach wohl, und dahin zu instruiren, daß wenn jemand sich begeben lassen sollte, diesem allerhöchsten Befehle entgegen zu handeln, und die mindeste Vorspann für sich, oder seine Bagage mit Gewalt zu erzwingen, sie solchen mit Namen, und Zunamen ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer anzeigen, selbe aber darüber unverzüglich Bericht erstatten soll, damit der Uebertreter alsobald dafür angesehen werden könne: Ihre kaiserl. königl. Majestät versehen sich von Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer der unfehlbaren Darobhaltung um so gewisser, als es die Wohlfart des Landes erfordert, den Contribuenten in aufrechtem Stande zu erhalten. Wien, den 13. Junii 1757.

Epring

## Springfeuer und Schießen verboten.

Was für eine allerhöchste geschärfte Verordnung mittelst jenes unterm 14. Junii 1754. emanirten allergnädigsten Patents ergangen, womit die sogenannte Spring- oder Luftfeuer am St. Johannistage weder bey den Häusern, noch bey den Waldungen bey ansonst auf sich ladender gemessener Bestrafung keineswegs zu gestatten seyen, ein solches soll euch annoch in frischer Gedächtniß obwalten.

Wiezumal aber erst jüngsthin verflossenes Jahr sehr mißfällig ersehen wurde, daß dessen ungeachtet jegleichwohl einige sich dießfalls sträflich vergangen haben.

Als wird euch Eingang ertöhrten Obrigkeiten hiemit mehrmalen ernstgemessen anbefohlen, daß ihr zu dessen genauester Befolgung die gehörige Obacht tragen, sodenn die frevelhafte Uebertreter nebst Anmerkung, unter was für Herrschaften solche gehörig, dieser Landesfürstlichen Repräsentation und Kammer alsogleich zur weiteren Abstrafung anzeigen, und damit sich aber jedermann für Schaden um so mehr zu hüten wissen möge, die ganz unverzügliche Republication fürkehren sollet, wo widrigenfalls in derley Betretung wider die saumsälige oder hieran schuldtragende Obrigkeiten mit Einkassirung eines Pönsfalls pr. 6. Reichsthaler soll fürgegangen werden. Und da man auch

Zweytens: Das vielen Unanständigkeit unterworfenen Hochzeitsschießen sowohl in Städten, als auf dem Lande allerdings abgestellt wissen will, daher wird euch untereinstens auch andurch nachdrücksamst mitgegeben, solchen Unfug furohin nimmermehr zu gestatten, der Ursache ihr denn ein solches den Untertanen deutlich vorzutragen habt, mit dem ferneren Beseys, daß die dawider Handelnde das erste Mal mit hinwegnehmung des Gewehrs, das zweyte Mal hingegen auf die unter oben angeführtem Pönsfalle von euch zumachen schuldige Anzeige dieser Landesfürstlichen Repräsentation und Kammer mit einer mehreren Bestrafung sollen angesehen werden; wornach ihr euch also auf das genaueste zu richten, und alles in pflichtschuldigen Vollzug zu bringen wissen werdet. Einz, den 17. Junii 1757.

## Soldaten = Bagage = Ordnung.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten allen und jeden Unsrer Feldmarschallen, Generalen der Cavalerie, Obristfeldzeugmeistern, Feldmarschalllieutenanten, Obristfeldwachtmeistern, Obristen, Obristlieutenanten, Obristwachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, und Fähnrichen, wie auch Unsrer kaiserl. königl. Feldartillerie und Ingenieurscorps, Feldproviantsfuhrwesens- und Feldbrückenstande, denn allen andern zu dem großen und kleinen Generalstaabs gehörigen Militärpartheyen, nicht minder den Quartier- und Wagenmeistern, auch sonst allen in Unsrer Diensten befindlichen Kriegsleuten, was Nation, Würden, Stands und Wesens die seyen, Unsrer kaiserl. königl. Gnade, auch alles Gute, und geben Euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen; was gestalten zwar schon zu verschiedenen Malen, und noch leztlich unterm 1. Decembris 1747. eine gewisse Anordnung aus der heilsamen Absicht im Drucke hinausgegeben worden sey, um den ins Feld ziehenden Generalen, auch andern Regimentsofficieren, und Militärstaabspartheyen eine gewisse Maß und Ziel zu setzen, was jedem an Wagen und Pferden mitzunehmen erlaubet sey, andurch aber sowohl sie selbstem Respectu der mit namhaftem Aufwande, und öfters nach sich gezogenem eigenen Ruine gehaltenen übermäßigen Bagagen zu ihrem selbstigen Nutzen gehörig einzuschränken, als vorzüglich Unsrer, und andre fremde Länder von dem denselben dadurch auf den Marschen zugewachsenen sehr empfindlichen Lasten zu erleichtern, desgleichen die vielfältig sich ereignete schädliche Unordnungen, Hindernisse, und Verzögerungen, so durch so häufige Bagagen, besonders in Gebirgen, engen Pässen, und Desilées unvermeidlich entstehen müssen, abzustellen, nicht minder noch mehrern andern Anstößigkeiten, und der durch die stärkere Consumption bey den Arméen verursachten Theurung, und respectivè Mangel an der ohnehin so kostbar, als hart zubringenden Fourage vorzubiegen; gleichwie aber seit lezt ausgebrochenem, und

Den 17. Junii 1757.  
Patent de dato 14 Junii 1754.

Obrigkeiten sollen auf dessen Befolgung Obacht tragen.

Bei Strafe 6. Reichsthaler.

Schießen bey den Hochzeiten gleichfalls verbot an.

Strafe der Uebertreter.

Den 20. Junii 1757.

Verschiedene und zwar leztlich sub dato 1. Decembris 1747 ergangene Ordnungen.

Hierwider sich gedruckte Beschwernisse.

nach

Abänderung.

hat nur auf gegenwärtigen Krieg, und nicht länger zu dauern.

noch fürdaurenden Kriege bey sothaner Bagageordnung ein- und andere Beschwerlichkeiten in der Unzulänglichkeit der Pferde bey ein, so andern sich geäußert haben, und Wir auch diesem abzuhelpfen gemeynet sind, um die zu Felde dienende Generalspersonen, Regimentsofficiere, und andere Militarstaabspartheyen in Stand zu setzen, ihre Functionen nach Erfoderniß Unsers Dienstes hinlänglich zu bestreiten; so haben Wir gnädigst entschlossen, Eingangs ermeldte lezt emanirte Bagageordnung de dato 1. Decembris 1747. in etwas abändern, und nach dem hiernach stehenden Schemate zu jedermanns Richtschnure, und genauer Befolgung einrichten zu lassen, mit dem ausdrücklichen Beyfasse jedoch, daß sothane Ordnung nur auf gegenwärtigen Krieg, und nicht länger dauern, so folglich nach wiederhergestelltem Frieden nicht mehr gültig seyn, sondern alsdenn eine anderweite derley Ordnung, wie man solche nach Beschaffenheit der Zeit, und Umstände convenient finden wird, eingeführet werden soll.

**Schema was jedem Generale-Regiments- und andern kleinen General-Staabspartheyen an Bagage, mithin an Pferden im Felde zu halten erlaubt sey.**

**Generalstaab.**

	Pferde.
I Generallieutenant oder commandirenden Generale.....	Nach Besten.
I Generalfeldmarschalle mit Adjutanten.....	60
I General der Kavalerie sammt Adjutanten.....	50
I Obristfeldzeugmeister sammt Adjutanten.....	50
I Feldmarschalllieutenant sammt Adjutanten.....	30
I Obristfeldwachtmeister sammt Adjutanten.....	24
I Generalquartiermeister.....	24
I Patri Superiori cum Socio.....	8
I Generaladjutanten.....	12
I Oberstaabsquartiermeister.....	12
I General-Quartiermeister-Lieutenant.....	10
I Staabsquartiermeister.....	6
I Feld Proto-Medico.....	6
I Feld-Medico.....	4
I Staabs-Chyrurgo sammt Gefellen.....	5
— — detto ohne Gefellen.....	4
I Ganzen Feldapotheken sammt Personali.....	18
I Generalwagenmeister.....	6
I Generalwagenmeisterlieutenant.....	4
I Capitaine de Guides.....	6
I Generalauditor.....	8
I Generalauditorlieutenant.....	6
I Gerichtschreiber.....	2
I Generalgewaltiger.....	6
I Profosen.....	3
I Freymann.....	2
<b>Feld-Kriegskanzley.</b>	
I Feldkriegskanzley-Directori.....	12
I Hof- und Feldkriegs-Secretario.....	8
I Registratori.....	6
I Koncipisten.....	3
I Kanzelisten.....	2
I Accessisten.....	1
I Kanzleydiener.....	1
I Kanzleywagen.....	6

**Kriegskommissariat.**

I	Generalkriegs-Commissario.....	} nach den General's Cavac.	
I	Obristenkriegs-Commissario.....		
I	Kanzley-Directori.....		12
I	Secretario.....		8
I	Registratori.....		6
I	Vice-Registratori, oder Expeditori.....		3
I	Buchhalter.....		6
I	Vice-Buchhalter, oder Revisor.....		3
I	Koncipisten.....		3
I	Raitofficier.....		2
I	Kanzelisten.....		2
I	Accessisten.....		1
I	Kanzleydiener.....		1
I	Oberkriegs-Commissario.....		10
I	Feldkriegs-Commissario.....		6
I	Commissariats-Officier.....		3
I	Kanzleywagen.....		6

**Feldproviantamt.**

I	Proviantobristlieutenant, quae dormaligen Generalproviant-Directorn.....	12
I	Proviant-Ober-Commissario.....	8
I	Proviant-Commissario.....	6
I	Proviantbuchhalter.....	6
I	Proviantamtscaffier.....	4
I	Proviantverwalter.....	3
I	Proviantofficier.....	2
I	Fourier.....	1
I	Oberbäckenmeister.....	2
I	Unterbäckenmeister.....	1
I	Feldscherer.....	1
I	Proviantamtskanzleywagen.....	6

**Proviantfuhrwesen.**

I	Director.....	6
I	Berwalter.....	3
I	Officier.....	2
I	Kaplan.....	2
I	Geschirrschreiber.....	1
I	Feldscherer.....	1
I	Wagenmeister.....	1

**Kriegszahlamt.**

I	Feldkriegscassier.....	4
I	Kassiofficier.....	2
2	Kassewagen mit 4 Pferden bespannet.....	8

**Feldpostamt.**

I	Feldpostmeister.....	4
I	Feldpostofficier.....	2

**Feld- Artilleriecorps.**

I	Obristfeldzeugmeister.....	40
I	Generaliwachtmeister.....	24
I	Obristen.....	18

Ann o 1757.

	Pferde.
I Artillerie - Ober - Commissario. . . . .	10
I Obristlieutenant. . . . .	12
I Oberstuckhauptmann. . . . .	11
I Feldkaplan. . . . .	3
I Stuckhauptmann. . . . .	8
I Stuckhauptmann qua Auditor, oder Secretario. . . . .	5
I Oberadjutanten. . . . .	8
I Zeugwartter. . . . .	6
I Oberfeuerwerkmeister. . . . .	7
I Quartiermeister. . . . .	7
I Ober - Petardier. . . . .	5
I Stuckjunfer. . . . .	4
I Proviantmeister. . . . .	5
I Unter - Petardier. . . . .	3
I Alten Feuerwerker. . . . .	3
I Feldscherermeister. . . . .	5
I Wachtmeisterlieutenant. . . . .	3
I Brigadier - Adjutanten. . . . .	2
I Jungen Feuerwerker. . . . .	1
I Bruckenmeister. . . . .	4
I Wegbereiter. . . . .	4
I Fourier. . . . .	2
I Zeugschreiber. . . . .	2
I Proviantschreiber. . . . .	2
I Feldscherer. . . . .	2
I Buchsenmeisterkorporalen. . . . .	1/2

**Zeugamtsbediente.**

I Zeugdiener. . . . .	1
I Untergeschirrmeister. . . . .	1
I Schlossermeister. . . . .	1
I Oberschmidtmeister. . . . .	1
I Oberwagenmeister. . . . .	1
I Unterwagenmeister. . . . .	1
I Sattlermeister. . . . .	1
I Riemermeister. . . . .	1
I Handlangerkorporal. . . . .	1/2
I Profos cum Suis. . . . .	5
I Profossenlieutenant. . . . .	2

**Miniercompagnie.**

I Obristlieutenant. . . . .	12
I Hauptmann. . . . .	8
I Lieutenant. . . . .	4
I Feldwäbel. . . . .	2
I Miniermeister. . . . .	2
I Minierkorporal. . . . .	1/2

**Roßparthey.**

I Oberwagenmeister. . . . .	6
I Obergeschirrmeister. . . . .	5

	Pfrde.
I Geschirrschreiber. ....	2
I Hofarzt. ....	3
I Wagenmeister. ....	2
I Geschirrknecht. ....	1

**Ingenieurscorpo.**

I Directori. ....	} Nach dem besizenden Generalcharacter.	20
I Pro-Directori. ....		12
I Obristen. ....		10
I Obristlieutenant. ....		8
I Obristwachtmeister. ....		6
I Hauptmann. ....		4
I Ingenieurs-Oberlieutenant. ....		3
I Unterlieutenant. ....		2
I Conducateur. ....		

**Feldschiffbrucken- und Pontonsstand.**

I Schiffbruckenhauptmann. ....	7
I Schiffbruckenoberlieutenant. ....	4
I Unterlieutenant. ....	3
I Feldwäbel, oder Bruckenmeister. ....	2
I Fourier. ....	1
I Feldscherer. ....	1
I Korporal. ....	1

**Vom Fuhrwesen.**

I Fuhrwesensofficier. ....	4
I Oberwagenmeister. ....	4
I Unterwagenmeister. ....	3
I Fourier. ....	1
I Fuhrweseniskorporal. ....	1

**Regimentsstaab von der Infanterie.**

I Obristen, und Commendanten. ....	} Nach ihrem Character ohne Unterschied des genießens- den Gehalts.	11
I Obristlieutenant. ....		9
I Obristwachtmeister. ....		8
I Kaplan. ....		3
I Regimentquartiermeister. ....		3
I Auditor & Secretario. ....		4
I Regiments-Chyrurgo. ....		3
I Fähnrich. ....		2
I Wachtmeisterlieutenant. ....		2
I Proviandmeister. ....		2
I Wagenmeister. ....		2
I Profosen cum Suis. ....		3



Compagnien.

	Pferde.
I Hauptmann.....	4
I Oberlieutenant.....	2
I Unterlieutenant.....	2
I Fourier.....	1
Jedem Proviantzelter oder Schmidwagen.....	4

Kirassierregimentsstaab.

I Obristen, und Commendanten.....	} Nach ihrem Character ohne Unterschied des genießenden Gehalts.	12
I Obristlieutenant.....		10
I Obristwachtmeister.....		9
I Kaplan.....		3
I Regimentsquartiermeister.....		4
I Auditor & Secretario.....		5
I Regiments-Chyrurgo.....		3
I Adjutanten.....		3
I Proviantmeister.....		3
I Wagenmeister.....		2
I Paucker.....		2
I Feldscherer.....		1
I Profosen cum Suis.....		3

Compagnien.

I Rittmeister.....	6
I Lieutenant.....	4
I Cornet, oder Unterlieutenant.....	3
I Wachtmeister.....	3
I Fourier.....	2
I Trompeter.....	1
I Sattler.....	1
I Schmid.....	1
I Korporal.....	2
I Gemeinen.....	1
Jedem Proviantwagen.....	4

Dragonerregimentsstaab.

I Obristen, und Commendanten.....	} Nach ihrem Character ohne Unterschied des genießenden Gehalts.	12
I Obristlieutenant.....		10
I Obristwachtmeister.....		9
I Kaplan.....		3
I Regimentsquartiermeister.....		4
I Auditor & Secretario.....		5
I Regiments-Chyrurgo.....		3
I Adjutant.....		3
I Proviantmeister.....		3
I Wagenmeister.....		2
I Feldscherer.....		1
I Profosen cum Suis.....		2

Compagnien.		Pferde.
I Hauptmann.....		6
I Lieutenant.....		4
I Fähnrich, oder Unterlieutenant.....		3
I Wachtmeister.....		3
I Fourier.....		2
I Tambour.....		1
I Sattler.....		1
I Schmid.....		1
I Korporal.....		2
I Gemeinen.....		1
Jedem Proviantwagen.....		4

Hussaren-Regimentsstaab.

I Obristen, und Commandanten.....	] Nach ihrem Character ohne Unterschied des genießenden Gehalts.	12
I Obristlieutenant.....		10
I Obristwachtmeister.....		9
I Kaplan.....		3
I Regimentsquartiermeister.....		4
I Auditor & Secretario.....		5
I Regiments-Chyrurgo.....		3
I Adjutanten.....		3
I Proviantmeister.....		3
I Wagenmeister.....		2
I Paucker.....		2
I Feldscherer.....		1
I Profosen cum Suis.....		3

Compagnien.

I Rittmeister.....	6
I Lieutenant.....	4
I Cornet, oder Unterlieutenant.....	3
I Wachtmeister.....	3
I Fourier.....	2
I Trompeter.....	1
I Sattler.....	1
I Schmid.....	1
I Korporal.....	2
I Gemeinen.....	1
Jedem Proviantwagen.....	4

Mit diesen ausgeworfenen Natural-Pferdportionen soll sich nun fürs künftige ein jeder begnügen, und niemand ein mehreres Naturale, es sey im Feldzuge, auf dem Marsche, oder im Quartiere von den Ländern, oder Magazinen empfangen, auch nicht einmal eine mehrere Anzahl Pferde, als einem jeden in oben enthaltenem Schemate ausgesetzt sind, ex propriis zu halten befugt seyn, hingegen steht einem jeden Officier frey, nach Maß der in Natura verwilligten Pferdportionen sich durchgehends Reithferde, oder zum Theile Tragthiere, und Zugvieh zu halten, und solches in Wägen, oder Kaleschen einzuspannen, es wäre denn, daß

Anno 1757.

nach Beschaffenheit der Feldoperationen der commandirende General nöthig befindet, die Mitführung der Bagagewägen, und Kaleschen besonders zu restringiren, oder gar zu verbieten, wo sich sodenn in solchem Falle nach dessen Verordnung zu achten wäre. Annebst verwilligen Wir hiemit gnädigst, daß wo dieneu zugelegte Pferdportionen nicht unter der Geldgebüß begriffen sind, weder unentgeltlich empfangen werden, solche auch der gedachten Geldgebüß zuzuschlagen seyen, damit der ordonanzmäßige Abzug des mehrverwilligten Naturalis die Percipienten an ihrer sonstigen Subsistenz nicht verkürze.

Sonst wollen Wir die der lezthünigen Bagageordnung angehängte Punkte hiemit bestättiget, und dermaßen neuerdings wiederholet haben, daß nämlich, Gleichwie

Auf die Befolgung dieser Ordnung ein wachtsames Aug zu tragen.

1mo: Unser gnädigster und gemessener Befehl ist, gegenwärtige Verordnung in die allseitige Erfüllung zu setzen, auch während gegenwärtigen Kriegs unablässlich zu beobachten, und an Pferden eine mehrere Uebermaß nicht zu führen, also auch darauf von Unsem kaiserl. königl. Feldkriegscommissariate, dem dem Generalwagenmeister, und Wagenmeisterlieutenant bey Vermeidung eigener schwerer Verantwortung ein wachtsames Aug getragen, und nach Befunde die Uebermaß dem commandirenden Generale ohne mindester Rücksicht angezeigt werden soll, welcher sodenn wegen des dadurch Unsem Dienste, oder dem Lande, mittel oder unmittelbar zugewachsenen Schadens den Abzug, nebst noch weiterer nachdrücklichen Ahndung gehörig fürzukehren hat; Und da

Die Officiere sollen sich bey den Truppen allzeit befinden.

2do: Ferner unser Dienst erheischet, daß sich die Officiere allzeit bey den Truppen befinden, mithin keiner sich bey der Bagage (außer er wäre den Umständen nach darzu commandiret) auch folgar ein jeder des Fahrens, es wäre denn Blessuren, oder Leibesgebrechlichkeit halber, enthalten soll, So soll auch

Die Eheconsortinnen während den Feldzugs nicht mit sich führen.

3tio: Keinem Generale, Staats- oder Oberofficier nach den bereits ergangenen Verordnungen erlaubt seyn, seine Eheconsortinn während den Feldzugs mitzuführen, sondern selbige sollen insgesamt in den Quartiersstationen, oder sonst zurück gelassen werden. Und weil

Die Victualien-Zufuhr befördern, den Preis reguliren, und mit keinen Taxen belagen.

4to: Bey den Arméen hauptsächlich daran gelegen, daß sich an den Lebensmitteln, und andern Nothdurften kein Mangel ergebe; so soll den Handelsleuten, Bürgern, und Bauern zugelassen werden, die Victualien mit Wägen, Pferden, und Tragthieren frey, und ungehindert zuzuführen, auf deren Fortkommen dem Generalwagenmeister, wie auf die Sicherheit dem Generalgewaltiger, denn auf die Feilschaften dem General-Auditoriat Sorge zu tragen, anbey diesem, leztern insbesondere obliegen wird, eine Taxordnung zu machen, damit die Lebensnothdurften in billigem Preise verkaufet werden, in welcher nämlichen Absicht auf das ernstlichste hiermit verboten wird, von den Staats- und Regimentsfleischhackern, Marquetändern, denn für die zur Armée bengebracht werdende Feilschaften die geringste Taxe, unter was Vorwande es immer sey, bey schwerster Verantwortung abzufodern, absonderlich aber wird der commandirende General die Sache dahin einleiten, und sorgfältigst darauf halten, damit die Marquetänder, oder sogenannte Tracteurs, welche den Officieren das Essen abreichen, auf die Zeit, und in so lang sie ihnen solches verschaffen, mit Taxen nicht beschweret, sondern selbige hievon vollkommen frey gelassen, und Ihnen vielmehr hierzu alle Erleichterung gegeben werde.

Dem commandirenden General wird die Regulirung der Volontairs-Bagage überlassen.

5to: Bleibt dem commandirenden Generale überlassen, der Volontairs-Bagagen nach Unterschied ihres Herkommens, und begleitenden Characters zu reguliren; und zumal

Anno 1757.  
 Bagage - Marschezettel und  
 Zugordnung zu beobachten.

6to: Von Seiten des Generalcommando bey jedwedem Marsche jedes Mal ordentliche Marschezettel auszugeben gewöhnlich ist, so wird nach solchem sich zwar ins besondere zu achten, überhaupt aber dahin zu sehen, und von dem Generalwagenmeister Sorge zu tragen seyn, damit die Bagage nach dem ihm ohnehin bekannten Range in Ordnung den Zug machen, und die Zeltermägen der Infanterie vor allen anderen den Vorzug haben, mithin gleich hinter ihren Regimentern, jedoch nach Gutbefunde des commandirenden Generals, dem sich hierin-falls, gleichwie in allen andern zu fügen ist, marschiren mögen. Endlich, und

7mo: Nachdem aus der Erfahrung wissend ist, daß respectu der Generalstaabs- und Bagagewachten viele Mißbräuche sich hervorgethan, und hierzu, sonderlich zur Zeit vorgefallener Actionen nicht nur die diensttauglichste Mannschaft, sondern auch solche oft in größerer Anzahl ausgewählt, und anmit die Combattanten zum Nachtheile Unsres Militardienstes merklich geschwächt worden seyen; so ist hiemit Unsre ernstgemessene Willensmeynung, daß hinfüro keinem Generale, Staabs- oder Oberofficier gestattet werden soll, über die von dem commandirenden Generale selbst nach erkennender Nothwendigkeit machende Ausmessung, und ertheilende Verwilligung eine Wacht abzunehmen, oder mit der Bagage vom Regimente oder Compagnie abzuschicken, vorzüglich aber wollen Wir ernstlich, und bey schwerester Verantwortung inhibiret haben, die besten Leute zu solchen Wachten auszusuchen, oder wohl gar den gemeinen Soldaten zu Privat- und knechtischen Diensten, als da ist, zum Rutschieren bey der Bagage, und dergleichen zu gebrauchen; dem

Generalstaabs- und Bagage-  
 wachen über die Nothwendig-  
 keit nicht auszumessen.

8vo: Annoch beyzurücken kömmt, daß weil seit einigen Jahren gegen die vorhinige Observanz die Feldmarschalllieutenante, und Obristfeldwachtmeister auch während der fürgedauerten lebhaften Operationen cantoniret, andurch aber von ihren Flügeln, und Brigaden sich öfters dergestalten weit entfernt haben, daß zum Nachtheile Unsres Dienstes höchstschädliche Folgerungen hätten entstehen können, Wir solches in Zukunft zu gestatten nicht mehr gesinnet seyen, sondern wie hiermit geschiehet, auf das Nachdrücklichste verordnet haben wollen, daß sämtliche zu wirklichen Feldkriegsdiensten angestellte Generale vom Feldmarschalllieutenante Inclusive anzufangen, so lang der Feldzug dauert, unfehlbar und beständig campiren, folglich zu solchem Ende mit Zeltern, und übrigen dazu gehörigen Erfodernissen um so gewisser versehen seyn sollen, als Wir den commandirenden Generalen nachdrücklich mitgegeben haben wollen, hierauf mit allem Ernste zu halten, und also keineswegs zu gestatten, daß während der Campagne einem oder andern obbesagten Generale ein Haus zu seinem Unterkommen angewiesen werde.

Cantonirungen während  
 Feldzugs abzustellen.

Befehlen solchemnach obgemeldten Unsren Feldmarschallen, Generalen der Kavalerie, Obristfeldzeugmeistern, Feldmarschalllieutenanten, Obristfeldwachtmeistern, Obristen, Obristlieutenanten, Obristwachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, Fähnrichen, wie auch Unsrem kaiserl. königl. Feldartillerie- und Ingenieurcorps, Feldproviantsfuhrwesens- und Feldbrunnenstände, denn allen andern zu dem großen und kleinen Generalstaabe gehörigen Militärpartheyen, nicht minder den Quartier- und Wagenmeistern, auch sonst allen in Unsren Diensten befindlichen Kriegsleuten, was Nation, Würden, Stands und Wesens die sind, daß sie diese Unsre Verordnungen, wie solche einen jeden betreffen, nach allem ihren Inhalte, Punkten, und Klauseln auf das genaueste bey im widrigen sich zuziehender Verantwortung und Bestrafung sowohl selbst, als durch ihre Untergebene halten, befolgen und beobachten sollen; hieran geschiehet Unser gnädigster, und ernstlicher Befehl, Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien, den 20. Juny 1757.

Diese Verordnung nach allem  
 Inhalte, Punkten, und Klauseln  
 der Verantwortung und  
 Bestrafung zu beobachten.

Anno 1757.

## Todter frühere Begräbniß.

Den 2. Julii 1757.

In Fällen einer gefährlichen Krankheit kann um mehrere Stunden früher erlaubt, jedoch soll ein Attestatum Medici beygebracht werden.

Wofür derselbe zu haften hat.

**Z**uzufügen: Es hätten Ihre kais. königl. Majestät zu bewilligen allergnädigst geruhet, daß in jenen Sterbfällen, wo eine hitzige Krankheit etwa gar mit Ausschlage vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes durch den übeln Geruch als das Merkmal der obhandenen Fäulung angezeigt, anbey auch von dem Medico ein schriftliches Attestatum beygebracht wird, daß er von dem Tode der Person vergewisset sey, der Leichnam nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher begraben, und hierzu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilet werden möge. Gleichwie aber alles von dem Urtheile des Medici abhängt, also muß auch ein Medicus jedes Mal dafür haften, und wenn er ein solches Attestatum unvorsichtig abgab, auf das schärfeste bestrafet werden. Welche allergnädigste kais. königl. Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende anmit erinnert wird, damit sie solche hierlands gehörig kund zu machen, besonders aber der allhiefigen medicinischen Facultät zu intimiren wissen möge. Wien, den 2. Julii 1757.

## Weinschänk - Häuser - Restrangirung.

Den 9. Julii 1757.

Die Ertheilung neuer Schänkgerechtigkeiten und Transferirungsverwilligungen in Vorstädten verboten. Strafe der darwider handelnden Obrigkeiten. Annullirung derley Concessionen.

Zahlrestringirung.

Erloschung der Schänkgerechtigkeiten, wenn selbe durch 2. Jahre in continuo nicht exerciret wird.

**D**er N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kais. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß von nun an auf allen Vorstadtgründen, wie auch in dem neuen Lerchenfelde weder einige neue Schänkgerechtigkeiten ertheilet, noch auch deren Transferirung verwilliget, und die darwider handelnde Obrigkeit nicht allein mit einem Pönfalle von 50. Ducaten belegt, sondern auch die so gestaltig etwa gestattete neue Schänkgerechtigkeiten, oder Transferirung ipso facto für null und nichtig angesehen, mithin sogleich wiederum abgestellet werden soll. Wo übrigens sie Repräsentation und Kammer in Ansehung der eigentlichen Zahl, auf welche in jeglichem Vorstadtgrunde die Schänkgerechtigkeiten zu restringiren sind, die Grundobrigkeiten, wie auch das Wienerische Taxamt annoch vernehmen, und sodenn hierüber seiner Zeit den weiteren gutachtlichen Bericht erstatten wird. Jedoch haben allerhöchst-Dieselbe in Rücksicht der bevorstehenden Verminderung innberührter Schänkhäuser zur Generalrichtschnure unterinstens allergnädigst festzusetzen geruhet, daß bereits von jeho an, wenn ein Zeiger von den dermal vorhandenen Vorstadt-Schänkhäusern abgeworfen, und inner zwey Jahren darnach wenigstens durch ein halbes Jahr in continuo die Schänkgerechtigkeiten nicht mehr exerciret würde, eine solche Schänkgerechtigkeiten erloschen seyn, und hiemit in so lang, bis die Schänkgerechtigkeiten über den von ihr Repräsentation und Kammer demnächst gewärtigenden weiteren gutachtlichen Bericht auf die zu bestimmen kommende Anzahl reduciret seyn werde, fortgefahren werden soll. Wien, den 9. Julii 1757.

## Aergerniße - Abstellung.

Den 15. Julii 1757.

Ofen-Schüsselrennenspiel.

**E**s habe diese landesfürstliche Repräsentation und Kammer mit äußerstem Mißfallen glaubwürdig vernehmen müssen: Wienach das ledige Bauernvolk in einigen Gegenden des Landes sich bey dem sogenannten Spiele des Ofenschüsselrennens ungemein ärgerlich und sündhaft zu betragen pflege, allermassen deren verschiedene ohne Unterschied des Geschlechts bey sothanem Spiele sich zu nicht geringer Aergerniß der Umstehenden fast völlig entblößen, allerhand sündhafte Zotten und Possen treiben, ja sogar verschiedener abergläubischen Dinge und Sprüche, wodurch selbe die Geschwindigkeit zu erlangen vermeynen, sich gebrauchen sollen.

So wenig man nun gemeynet ist, dem lediger Bauernvolke alle auch ehrliche Unterhaltung bey sonst müßigen Stunden zu untersagen, eben so wenig kann man auch zugeben, daß hiebey so übergroße und sündhafte Ausschweifungen un-terlaufen mögen; anernwogen andurch die guten Sitten verderbet, der Nächste ge-  
ärgert,

ärgert, zu verschiedenen Sünden und Lastern der Weg gebahnet, folgsam der Allerhöchste schwer beleidiget, und derohalben auch zum öftern dessen gerechter Zorn auf das ganze Land zugezogen wird.

Zu Abwendung alles dessen man sich bemühet sieht, von landesfürstlicher Obrigkeit wegen hiemit zu verordnen, daß das ledige Bauernvolk, so vorgesagtes Spiel, das Ofenschüsselrennen zu spielen gedenken, sich dabey also gewiß ehelich und sittsam betragen, als im widrigen jene, welche sich hiebey wider die Gebühr und Wohlstandigkeit entkleiden, oder Zotten und Possen treiben, oder sonst abergläubische Mittel zu gebrauchen sich erkühnen würden, bey deren Betretung sogleich angehalten, und die taugliche Bursche hievon, als Recrouten dem Militari übergeben, die untaugliche aber, wie auch die Weibspersonen auf 4, 6, oder 8. Wochen nach Größe des Verbrechens zur öffentlichen Arbeit in Eisen verschaffet werden sollen.

Dabey sich ehelich und sittsam zu betragen.

Strafe der Zuwiderhandlung dem.

Welche Verordnung man also euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten und Beamten mit dem weiteren ausdrücklichen Befehle hiemit hat eröffnen wollen, daß ihr solche euren Untergebenen alsogleich kund machen, hierauf feste Hand halten, und somit diejenige, welche sich diesfalls schuldig machen werden, auf obangeführte Art ohne einiger Nachsicht und bey sonst euch zuziehender schweren Verantwortung ansehen sollet. Linz, den 5. Julii 1757.

### Weingärten-Hüter Bodingen austragen.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels . . . anzuzeigen:

Den 23. Julii 1757.

Es sey, vermög einer bey dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer gehorsamt geschehenen Anzeige durch vielfältige Erfahrung beobachtet worden, daß die Weingärtenhüter durch die zur gewöhnlichen Lösenszeit aus den Weingärten austragenden Bodingen verschiedene Leibesgebrechen sich verursacheten, und solche ihren Ursprung hauptsächlich von daher nähmen, weil es einer dem andern durch die Aufhebung derley Bodingen bevorthun will. Wenn nun aber den hierunter waltenden Mißbrauch, als wodurch dergleichen Leute sowohl in ihrer Jugend, als in derselben herbenkommendem Alter fernerhin zu dienen, in den Stand der Untauglichkeit gesetzt werden, allerdings abzustellen erforderlich seyn will. Als wird ihm Herrn Kreishauptmanne des B. . . zur unverweilten Intimirung an die Herrschaften, Stadt, Markt, Dorf, und Grundobrigkeiten, wo Weingärtenhüter aufgenommen werden, andurch mitgegeben, daß selber diesen so schädlichen Mißbrauch alsogleich, und zwar mit dem Bedeuten abstellen soll, daß, im Falle einer oder der andere von den Weingärtenhütern hierinnen mehrmal sich betreten ließe, ein solcher von der Hut alsogleich abgeschafft, und in Hinkunft zu derley Hütersdienste nicht mehr gelassen werden würde; wornach also die Weingärtenhüter die Bodingen an einer Stange mit Haken allezeit ihrer Zween an die gehörige Orte tragen, oder dahin mit einem Wagen führen sollen. Wien, den 23. Julii 1757.

Mißbrauch der Weingärtenhüter bey dem Bodingaustragen.

Wird abgeschafft. Die Ueberreiter von der Hut abzuschaffen. Zum Hütersdienste nicht mehr zuzulassen. Wie die Bodingen zu tragen sind.

### Handelstands-Beeinträchtigungen-Abstellung.

Anzuzeigen: Es seyen bey allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät von den allhiefigen bürgerlichen Handelsleuten verschiedene zum Theile nicht unerhebliche Beschwerden fürgebracht worden; insonderheit aber, daß

Den 30. Julii 1757. Beschwerpunkte.

- 1mo: Die Zahl der Niederleger immerhin vermehret, und andurch der bürgerliche Handelsstand sehr merklich benachtheilet werde; da bevorab, wo
- 2do: Viele Niederlagsverwandte, und auch die privilegirte Fabriken bey dem ihnen vorgeschriebenen all Ingrosso-Verkaufe nicht verblieben, sondern öfters unter demselben die Waaren hindanngaben, noch empfindlichen Abtrag litten.
- 3tio: Die Tuchlaubenverwandte, da die Kauffschneider, und Sattler auch außer den Jahrmärkten die Tücher von der ersten Hand kommen ließen, da

1mo. Niederleger Zahl vermehrung.

2do. Niederleger und Fabricanten alla minuta Handel.

3tio. Kauffschneider und Sattler Tücherbestellung außer der Jahrmärktezeiten.

Anno 1757.

mit ganze Niederlagen errichteten, und die Waare an jedermann nach Wohlgefallen veräußerten; Eben so ergehe es auch

4to. Leinwandhanfserrey.

4to: Bey den Leinwänden, wo besonders die Schweizer durch das ganze Jahr die fremde Leinwänden herumtrügen, und anmit nebst Verschlagung der einheimischen Waare zugleich ihren Handelsleuten nicht geringen Schaden zufügeten. Was aber

5to. Waarenhandel der Herrschafftsofficiere.

5to: Ihm Handelsstande noch betrüblicher falle, sey die Beeinträchtigung, so sie von den Herrschafftsofficiere erdulden müßten, und die schon so weit überhandnahme, daß häufige fremde Waaren unter dem Deckmantel der eigenen Herrschafftbedürfniß öffentlich hereingeführet, und damit ein ganz ungescheuter Handel getrieben werde. Endlich und

6to. Fremden Zuckers Einbringung von der Fabricke.

6to: Vereiche das neuerrichtete Zuckermagazin zu merklicher Verkürzung ihrer Nahrung, indem sie nebst den innländischen fabricirten zugleich auch den fremden Zucker aus sothanem Magazine abnehmen müßten, damit aber gar öfters weder in hinlänglicher Menge noch in gehöriger Qualität versehen, und ihnen also zur freyen Handtschaft, die sie von Jugend auf erlernet, und wovon sie leben müßten, die Hände gebunden würden.

Remedierung.

Gleichwie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät die erstangeführte Beschwerden nicht ganz ungegründet finden, und überhaupt allermildest geneigt sind, die allhiefige getreue Bürgerchaft in allem, was ihre Nahrung verbessern, und sie sofort bey contributionsfähigen Kräften erhalten kann, mit Nachdrucke zu schützen. Als haben allerhöchst Dieselbe über den Thro geschehenen allerunterthänigsten Vortrag zu resolviren geruhet, daß

Des Erstens.

Erstens: Die angewachsene Zahl der Niederleger nach aller Thunlichkeit vermindert, dagegen aber auch die bürgerliche Handlungen in den Gattungen, wa sie übersehen sind, zu Verhütung so vieler Fallimente auf das engste eingeschränket, zu solchem Ende auf die Falitenordnung mit unabweichlichem Ernste gehalten, und voraus gegen jene, so durch üppiges Wohlleben zu Grunde gehen, und ihre treuherzige Creditores benachtheilen, mit justizmäßiger Schärfe verfahren werde; wie denn auch

Des Zweytens.

Zweytens: Nicht zu gestatten sey, daß die allhiefige Fabriken und Niederleger anderst als all ingrosso ihren Handel treiben, und Falls sich einer derselben in dem Minuta - Verkaufe betreten ließe, hätte sie Repräsentation und Kammer mit der geziemenden Bestrafung, und bey dessen Unterfange wohl gar mit Niederlegung des Gewerbs fürzugehen; Weiter und

Des Drittens.

Drittens: Ist Ihrer Majestät Willen und Befehl, daß den Sattlern, Kirchnern, und Rauffschneidern auf keine Weise zugelassen werde, außer den gewöhnlichen allhiefigen Jahrmärkten einige Lächer von der ersten Hand zu bestellen, sondern verordnen hiemit, daß sie ihre Bedürfnisse entweder in den Jahrmärkten oder aber außer denselben von bürgerlichen Handelsleuten erkaufen, solche auch lediglich zu ihrer Profession verwenden, keinerdings aber damit einen anderweiten Handel treiben sollen. Eben so billig finden allerhöchst Dieselbe, daß

Des Viertens.

Viertens: Das so oft verbotene Hausieren mit geschärftem Nachdrucke eingestellt, und dem Handelsstande hierinnen der kräftigste Beystand geleistet, mithin auch den Schweizern, oder auch andern unberechtigten Leuten, wenn sie außer den Marktzeiten Leinwand feilbieten, solche unverschont abgenommen werden. Und damit

Des Fünftens.

Fünftens: Jenem Unterschleife vorgebogen werde, so aus der unmittelbaren Bestellung fremder Waaren, unter dem Vorwande des eigenen Gebrauches erwächst, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß in Zukunft von allen ausländischen Waaren, so jemand zum eigenen Gebrauche von der ersten Hand kommen läßt, die doppelte Mauth abgenommen werden soll. Endlich haben

Des Sechstens.

Sechstens: Allerhöchst Dieselbe, um dem Handelsstande ihre Gnade und Milde in voller Maß angebeihen zu machen, noch weiter zu verordnet beliebt, daß von nun an die Fiumaner Compagnie keinen fremden Zucker mehr bestellen, und einführen, sondern in so weit sie die Handelsleute mit den erforderlichen Gattungen

tungen des selbst raffinirenden Zuckers aus ihrem allhier errichteten Magazine nicht in hinlänglicher Genüge versehen kann, ihnen Handelsleuten auf ihr bey der Ministerialbancodeputation erfolgendes Einkommen mit legaler Darthung obigen Urstandes zu anderweiter Beschaffung des benöthigten Zuckers die Pässe gegen Entrichtung der tariffmäßigen Mauthgebüh: sogleich erfolget werden sollen.

Wobey man sich aber gänzlich versiehet, daß sie Handelsleute nach Inhalte der getroffenen Convention die Bestellungen jedesmal in rechter Zeit, und wie es getreuen Bürgern zustehet, vielmehr auf die Consumirung des einheimischen, als auf die Verschleißung des fremden Zuckers so vieles Geld außer Land ziehet, beflissen seyn werden.

Dessen man denn sie Repräsentation und Kammer, gleichwie untereinstens das Gehörige an die delegirte Commercienhofcommission, in soweit es in dessen Activität einschlägt, ergangen ist, zur genauen Befolgung, auch weiters gehörigen Verfügung hiemit erinnern wollen. Wien, den 30. Julii 1757.

### Seifensieder-Bezirks-Ordnung im Viertel U. W. W. Abänderung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels U. W. W. anzuzeigen:

Den 3. August 1757.

Und sey ohnehin nicht unbekannt, wie vielfältig die Seifensieder seines Viertels wider die Anno 1756. verfaßte, und auch durch den Druck kund gemachte Austheilung des von einem jedweden mit Abfassung des rohen Inlichts von den Fleischhackern zu beobachten kommenden Bezirks eine Zeit her hier Orts vorgebracht; denn welchergestalt immittelst der im neuen Lerchenfelde geweste Seifensieder Ferdinand Wag verstorben, und hierauf von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchst resolviret worden sey, daß dieses ersagten Ferdinand Wag seine Stelle mit einem andern nicht mehr ersetzt, sondern lediglich dessen District unter andere aus- und eingetheilet werden soll.

Nachdem nun über die wegen so eines als andern Theils selbst hier Orts, theils durch ihn Herrn Kreishauptmann vorgenommene Untersuchung, und sohin sowohl von ihm, als auch denen von Wien in Sachen vielfältig erstatteten Berichte, auch hierauf mit seiner Behörde geschehene Einvernehmung zu veranlassen befunden worden ist, daß, so viel den neuen Lerchenfelder District anbetrifft, von solchen sechs Ortshafften, als das Neulerchenfeld selbst, dann Breitensee, Ottokring, Dornbach, Hernals, und die Siebenhäusel, dem Mödlinger, eben so viel nämlich Baumgarten, Hüteldorf, Ober- und Unter- Siefing, Pezelsdorf, Neustift und Salmansdorf dem Brunner, endlich die übrigen 8. benanntlich Purkersdorf, Heidersdorf, Mariabrunn, Weidlingsau, Mauerbach, Preßbaum, Donnern und Gablitz, nebst dem in der vorjährigen Eintheilung übersehenen Orte Laab dem perchtoldsdorfer Seifensieder zugetheilet, im übrigen aber es bey anfangs erwähnter Anno 1756. publicirten Ordnung sein gänzlichcs Bewenden haben, falls jedoch in dem nunmehr zertheilten neuen Lerchenfelder Bezirke dem Kerzen- und Seifenverlage nach Ziel und Maßgabe des §. 7mi erholter Ordnung de Anno 1756. den jeden Orts befindlichen Fleischhackern anzuvertrauen aus besondern Ursachen Bedenken getragen würde, solcher den Krämern oder Gemeinwirthen, oder vielmehr den jeden Orts vorhandenen Fragnern übergeben; im übrigen aber der Gotthard Appel Fleischhacker in dem neuen Lerchenfelde mit der hier Orts angesuchten Gestattung eines Ladens zur Verkaufung der aus seinem erzeugenden Inlichte verfertigten Oelerer-Waaren gänzlich abgewiesen werden soll.

So wird dem Herrn Kreishauptmanne alles dieses zur nachrichtlichen Wissenschaft und weiter gehörigen Verfügung, auch stäter Darobhaltung hiemit erinneret, maßen so viel die Ueberlassung des Kerzenverlags an die Fragner, und Abweisung des Appels anbelangt, an die von Wien das Benöthigte untereinstens ergeheth. Wien, den 3. Augusti 1757.

Zertheilung des Neulerchenfelder Districts. Unter die Seifensiedern zu Mödling, zu Brunn, und zu Perchtoldsdorf.

Kerzen- und Seifenverlag im Neulerchenfelder District darf den Krämern oder Wirthen oder Fragnern übergeben werden.



Anno 1757.

## Salniter- und Pulver- Arbeiter nicht zu Recrouten zu nehmen.

Den 12. Augusti 1757.

Keinem aus euch kann verborgen seyn, wie viel dem allerhöchsten Dienste an Fortsetzung einer guten lagerhaften Pulverfabrication, und Beförderung der Salnitererzeugniß in den kaiserl. königl. Erbländern je und allezeit, besonders aber bey diesen kriegerischen Umständen gelegen seye, und aus eben dieser Ursache ist euch bereits wiederholtermalen anbefohlen worden, daß ihr den hierländischen Salnitergravern und Pulverfabricanten an Grabung des Salniters, und Erzeugung eines lagerhaften Pulvers nicht allein keine Hinderniß machen, sondern vielmehr zu Beförderung ihrer Arbeit allen dienlichen Vorschub geben sollet.

Da nun aber diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer sehr mißfällig zu vernehmen gehabt, daß diesen emanirten Berordnungen sehr schlechter Vollzug geleistet, ja einige der hierländischen Obrigkeiten und Beamten sich sogar anmaßen sollten, den hiesigen Salnitergravern und Pulvermachern ihre tauglichste Arbeitsleute zu Recrouten hinwegzunehmen.

Als wird euch nochmals auf das Nachdrücksamste hiemit anbefohlen, daß ihr den hierländischen Salnitergravern und Pulverfabrikanten hinführo allen möglichsten Vorschub geben, sonderheitlich aber euch von gewaltsamer Hinwegnehmung der Pulvergesellen, Salniterknechte, und ihrer schon einige Zeit in der Lehre begriffenen Jungen bey ansonst euch zuziehender schwerester Verantwortung, auch nach Befunde der Sache nachdrücksamster Ahndung und Bestrafung unfehlbar enthalten sollet. Dem ihr also auf das genaueste nachzukommen, und andurch euch von der ansonst zu befürchten habenden Bestrafung zu hüten wissen werdet. *Wien*, den 12. Augusti 1757.

## Körner-Verkauf.

Den 13. Augusti 1757.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels.... anzufügen:

Getreidmärkebefahrung ist seit einiger Zeit hinterstellt.

Es gebe die Erfahrung, daß seit einiger Zeit sehr wenig Getreid sowohl, als Mehl, sonderlich aber an dem Korne und Roggen nicht nur auf den hiesigen, sondern auch den Stockerauer und Fischamenter Markt gebracht werde, woraus entstanden ist, daß allhier vor wenigen Tagen der Muth Roggenmehls schon um 30. fl. verkauft worden.

Weil nebst dem Mißwache und großen Lieferungen zur Armee die Getreidhändler allen Vorrath zusammen kaufen.

Zumal nun dessen die Ursache unter andern auch dem zugeschrieben wird; alldieweil nebst dem heuer an vielen Orten mißrathenen Kornsehung, und dem großen Theils mit Proviant- und andern Lieferungen immer beschäftigten, mithin auf den Markt zu fahren verhinderten Landmanne auch noch die Getreidhändler, und unter diesen viele Müller, nachdem sie zuwider den Anno 1739. und 1744. ergangenen Berordnungen eine große Quantität Getreids von den Unterthanen im Lande zusammengekauft haben, ebenfalls mit diesem ihrem besammen habenden Vorrathe aus allzugroßer Gewinnsucht zurückhalten, und von den Wochenmärkten ausbleiben; dieses aber als ein offener Wucher nicht gestattet werden kann; so wird ihm Herrn Kreishauptmanne des Viertels... hiemit anbefohlen, in seinem Bezirke und Viertel allogleich kund zu machen, daß jene Müller, oder Getreidhändler, welche einen dergleichen Vorrath an Körnern oder Mehle, wo es immer seyn möchte, besammen haben, mit solchen also gewiß, sonderheitlich bey dormaligen Umständen gehörig auf die Märkte fahren sollen; wie im widrigen man eine Visitation im Lande anzustellen bemüßiget seyn, wo sodenn die Uebertreter nicht allein mit geziemender Strafe angesehen, sondern beynebst das von denselben geflissentlich zurückbehaltene Getreide, oder Mehl ex officio auf die Märkte gebracht, und allda beschaffenen Umständen nach auch unter dem Marktpreise verkauft werden würde. *Wien*, den 13. Augusti 1757.

Damit aus Gewinnsucht zurückhalten, welcher Wucher nicht zu gestatten.

Dergleichen Händler und Müller, welche einen Vorrath besammen haben, sollen auf die Märkte fahren.

Wie im widrigen dieselbe sistirt, die Uebertreter abgestraft.

Das zurückbehaltene Getreid und Mehl ex officio verkauft werden würde.

Anno 1757.

## Handwerks = Zünfte auf dem Lande Einverleibung in die Städte.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf allerunterthänigstes Bitten der Schneidermeister zu Röß, und den von ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer unterm 15. Junii h. a. hierwegen erstatteten gehorsamsten Bericht allergnädigst bewilliget, daß ihnen Schneidermeistern zu Röß ein landesfürstliches Privilegium nach dem geschehenen Vorschlage ertheilet werden möge, und wird mithin die diesfällige Ausfertigung demnächstens erfolgen.

Den 20. Augusti 1757.

Wie zumal aber allerhöchst Dieselbe hiebey untereinstens allermildest anzubefehlen geruhet, daß auch in Ansehung der übrigen landesfürstlichen Städte, so wie es in gegenwärtigem Casu geschehen, auf die gleichmäßige Einverleibung der nächstgelegenen Zünfte der Bedacht genommen, und auch die Kreisämter, damit sie in ihren abgebenden Berichten hierauf reflectiren, gehörig instruiert werden sollen.

Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ein solches zur Nachricht und künftigen Beobachtung, auch sonstig weiteren Verfügung an gedachte Kreisämter hiemit erinneret. Wien, den 20. Augusti 1757.

## Brod- und Mehl-Mangels auf dem Markte Steuerung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels. . . . anzufügen:

Den 23. Augusti 1757.

Es sey schon durch mehrere Wochenmärkte allhier verspühret worden, daß diejenige Müllermeister, welche sonst zu andern Zeiten in häufiger Menge beständig wöchentlich anher zu Markte gefahren, und das allhiefige Publikum je und allezeit mit hinlänglicher Mehlnothdurft versehen haben, anjeto aber schon durch einige Zeit weder die Wochenmärkte mehr frequentiren, minder das Publicum allhier mit hinlänglichem Mehle, sonderlich an dem Semmelmehle versehen, so daß viele Dienst- und andere arme Leute fruchtlos von dem Markte abziehen müssen, daß es demnach das Ansehen gewinnen will, gleichsam sie Müller nur in guten Zeiten von dem Publico allhier das Geld beziehen, bey erfolgender Beklemmigheit aber selbigem keine Hilfe leisten wollen. Gleichwie nun ihnen Müllern sowohl in der Müllerordnung, als in den ihnen allermildest verliehenen und neu bestätigten Freyheiten besondere Vorzüge, absonderlich in dem dem Bäckhandwerke sonst allein zustehenden Brodgebäcke und dessen Verkaufe lediglich in jener Absicht eingeräumet worden, damit sie das Publikum allhier sowohl zu wohlfeileren, als beklemmeren Zeiten hinlänglich versehen, und gleichwohl den Verlust mit dem Gewinne compensiren sollen. Solchemnach wird ihm Herrn Kreishauptmanne des Viertels. . . hiemit aufgetragen, sogleich an diejenige Landmüllermeister, welche bisher zu nutzbaren Zeiten die Mehlmärkte frequentiret, die geschärfte Verordnung dahin zu erlassen, auf daß sie bemeldte Märkte wöchentlich alsogewiß befahren, und das Publicum mit Brode und genugsamem Mehle von aller Gattung versehen sollen, wie im widrigen denselben auch zu bessern Zeiten alle Marktgänge gesperrt, und eine andere ihnen unbeliebige Fürkehrung getroffen werden würde. Wien, den 23. Augusti 1757.

Ausbleiben der Landmüllermeister von den wöchentlichen Märkten.

Sollen selten befahren.

Wie im widrigen denselben auch zu bessern Zeiten alle Marktgänge gesperrt werden würden.

## Betteln der Invaliden = Soldaten.

Anzuzeigen: Es sey seither sehr mißfällig zu erfahren gewesen, daß die auf dem Lande in diesem Erzherzogthume Oesterreich angewiesene, und den Sustentationsgehalt aus dem Militarinvalidenfundo jedesmal richtig beziehende Invalidenmannschaft sowohl von den durchreisenden Personen, als sonderheitlich bey Gelegenheit der für den allerhöchsten Hof anstellenden Lustjagden der emanirten In-

Den 26. Augusti 1757.

M m m m m m 3

validen

Anno 1757.

validenordnung zuwider ganz ungeschent das Almosen begehren, und dem Betteln im Lande nachziehen.

Wie zumal aber allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät diesen zur Aergerniß und Belastung des Publici gereichenden Unfug absolute abgestellt wissen wollen.

Als wird solches ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und unverlängt gemessenen Verfügung an die hierländische Landgerichte und Herrschaften andurch erinnert, daß selbe die bey ihnen auf dem Lande stehende Invalidenmannschaft in besserer Ordnung, und bey Hause zu erhalten unfehlbar beflissen seyn, die Herumvagirende, und dem Betteln Nachziehende aber ohne weiterm in hiesiges Militarinvalidenhaus zur gebührenden Bestrafung einliefern lassen, und hiernach ihre untergebene Amtsleute und Richter nachdrücksam instruiren, auch darzu bey selbst eigener Vertretung unnachlässig verhalten sollen. Wien, den 26. Augusti 1757.

Einlieferung der vagirenden und dem Betteln nachziehenden Invaliden in das Militarinvalidenhaus.

## Brod = Mangel = Steuerung.

Den 2. September 1757.

Das Pohl- und Roggenbrod auf das vorige Gewicht zu bringen. Allenfalls das Semelgebäck herunter zu setzen.

Ob nicht die Müller mit der Vermahlung zurückhalten, oder die Getreidhändler mit dem Vorkauf die Theuerung verursachen, zu untersuchen.

Die Schuldige mit aller Schärfe anzusehen.

Die Zufuhre zu befördern. Wien die Stadt soll den Bäckern mit ihrem Mehlvorrathe an die Hand gehen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und placet wie eingerathen. Jedoch haben Ihre kaiserl. königl. Majestät untereinstens allergnädigst resolviret, daß wenigstens das vom Pohl- und Roggenmehle erzeugte Brod auf das vorige Gewicht zu bringen getrachtet, auch allenfalls das Semelmehlgebäck, um diesen Endzweck zu erhalten, noch weiter auch, wo nöthig, auf das Doppelte im Gewichte herabgesetzt werden möge.

Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer wird demnach, wie dieser allerhöchste Befehl in Vollzug zu setzen sey, unverweilt überlegen, besonders aber, ob etwa nicht die Müller mit Vermahlung der Körner geflissentlich zurück halten, oder etwa andere Landesinnsassen durch einen unerlaubten Vorkauf an dem gestiegenen Preise einigermaßen Schuld tragen, genau untersuchen, und die schuldig findende mit aller Schärfe ansehen, auch die Zufuhre des Mehls und der Körner auf alle sonst dienliche Wege befördern, und ergiebiger zu machen trachten. Uebrigens auch denen von Wien wiederholt mitgeben, daß sie, wie es bereits geschehen, den hiesigen Bäckern mit ihrem zu derley Aushilfe ohnehin lediglich gewidmeten Mehlvorrathe gegen Bezahlung des sagemäßigen Preises noch ferner an die Hand gehen sollen. Wien, den 2. September 1757.

## Fisch = Zufuhre auf den Markt.

Den 10. September 1757.

Älterer, wie auch anderen fremden Fischern bey obwaltendem Mangel den Fischhandel zu erlauben.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß den Älteren anhero kommenden Fischern die Aushackung des Hausens und Dickes in den Sommermonaten, und in so lang die bürgerliche Fischkäufer das Publicum damit nicht hinlänglich versehen werden, gestattet; den übrigen fremden Fischern aber auch der Verkauf anderer Fischgattungen nur damals, wenn daran ein Mangel erscheinet, erlaubt werden soll. Wornach also sie N. Oe. Repräsentation und Kammer an die von Wien zur gehörigen Darobhaltung das Nöthige zu verfügen hat. Wien, den 10. September 1757.

## Pulver = und Salniter = Patents de Anno 1743. §. 4. Erläuterung.

Den 17. September 1757.

Anzuzeigen: Es sey von der in Pulver- und Salnitersachen angeordneten Hofcommission die Anzeige geschehen, wasmaßen von einigen der hierländischen Herrschaften und Pfarrer den aufgestellten Salnitersiedern die Grabung der Salnitererde in den zu herrschaftlichen Gebäuden und Pfarrhöfen gehörigen Scheuern, Meyerhöfen, Schupfen und Viehstallungen von darum verweigert werden wolle; weil

Anno 1757.

Ausnahme der herrschaftlichen Gebäude von Grabung des Salniters in den Patenten de anno 1742. & 1743. wie solch zu verstehen sey.

weil in den Anno 1742. und 1743. in Pulver- und Salnitersachen publicirten Patenten S. 4. die herrschaftliche Gebäude von Grabung des Salniters ausgenommen worden wären.

Wie zumal aber diese Ausnahme nur allein auf die herrschaftliche Wohnungsgebäude zu verstehen ist, mithin keineswegs auf die dazu gehörige Meyerhöfe, Viehstallungen, Schuppen und Scheuern zum Nachstande der besonders bey dermaligen Kriegsläufthen so nöthigen Salnitererzeugung erweitert werden mag.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in Zukunft den hierlands befindlichen Salniterfiedern in den Zugehörden der herrschaftlichen Gebäude, besonders aber in denselben, wie auch in jenen den Pfarren zuständigen Meyerhöfen, Scheuern, Schuppen und Viehstallungen die Nachsuchung und Grabung des Salniters keineswegs mehr versaget, sondern sothane Nachsuchung und Grabung gegen die bey etwa wider alles Verhoffen an durch verursachenden Schaden dafür zu empfangen habende patentmäßige Vergütung von nun an fort und fort unweigerlich gestattet werden soll.

Wornach also sie N. Oe. Repräsentation und Kammer das weiter Nöthige an seine Behörde zu verfügen, und auf dessen genaueste Befolgung stäts feste Hand zu halten geliffen seyn wird. Wien, den 17. September 1757.

## Mehl- und Brod-Sagung auf dem Lande.

Den 24. September 1757.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer Vortrag. Die von den Landbäcken inner den acht Meilen ansuchende Bäckung nach den Körnerkäufen betreffend (wurde ingerathen) daß das Anno 1754. im April wegen Regulirung der Mehl- und Brodsagung auf dem Lande emanirte Patent, nunmehr anstatt der 8. Meilen, nur bis auf zwey Meilen um Wien herum verstanden, mithin die inner den zwey Meilen befindliche Bäckden der bisher formirten monatlichen Wiener-Land-Mehl- und Brodsagung allein unterworfen seyn; jedoch im Falle ein oder anderer der inner den Linien zwey Meilen um Wien befindlichen Bäckden gegründete Beschwerden vorbrächte, einem solchen nach vorläufiger hierortiger Untersuchung die Transportirungskosten nach Maßgabe des obgedachten Landsagungspatents einzurechnen gestattet werden soll.

Patent de anno 1754. anstatt der 8. Meilen nur bis auf 2. Meilen um Wien zu verstehen.

Die erweidliche Transportirungskosten einzurechnen erlaubt.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß innberührter Antrag allergnädigst approbiret worden sey, jedoch wird sie N. Oe. Repräsentation und Kammer untereinstens zu verfügen haben, daß zwar alle außer innberührten zwey Meilen zu Ausmessung der Mehl- und Brodsagung berechnigte Ortschaften sothane ihre Sagung nach dem am nächsten Wochenmarktsorte sich zeigenden meisten Körnerkaufe selbst verfassen, diese aber jederzeit einige Tage vor Endigung eines jeden Monats nebst Beschließung der Marktpreistabellen von dem zur Richtschnure genommenen Wochenmarktplatze dem betreffenden Kreisamte einsenden sollen; und wird sodenn dieses erwähnte Mehl und Brodsagungen gegen die eingelegte Marktpreistabellen zu scontriren, und da es seine Richtigkeit damit hätte, es ohne Weiterem bey der verfaßten Sagung zu belassen; hingegen bey etwa vorfindender Ungleichheit die Schuldtragende zur Verantwortung zu ziehen, und wie dem Publico, der durch sothane Ungleichheit erlittene Schaden in dem nachfolgenden Monate ersetzt werden könne, an sie N. Oe. Repräsentation und Kammer ganz unverweilt anzuzeigen haben: wornach also dieselbe hierüber das Nöthige zu verfügen, und derothalben den gesammten Kreisämtern das Weitere zu ihrer unfehlbaren Richtschnure mitzugeben sich angelegen halten wird. Wien, den 24. September 1757.

Nach welcher Richtschnure die Mehl- und Brodsagung außer den zwey Meilen zu formiren.

Den durch eine Ungleichheit erwachsenen Schaden dem Publico zu ersetzen.

Anno 1757.

## Mehl- und Brodmangels - Steuerung.

Den 24. Sept. 1757.

Die Hindanhaltung des Kornwuchers.  
Die Herbeschaffung eines Mehlvorraths von den Vorstadtgrundobrigkeiten.  
Die Ergänzung des Stadtmagazins.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und wollen zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst gestatten, daß die hiesige Mehl- und Brodsatzung nach der bisherigen Observanz noch ferner reguliret werden könne; jedoch wird sie Repräsentation und Kammer zu Hindanhaltung des Kornwuchers ihre bisherige Sorgfalt besonders bey gegenwärtiger Beklemmung der Körnerzufuhre verdoppeln, und die etwann entdeckende Uebertreter mit aller Schärfe ansehen. Uebrigens aber auch die Vorstadtgrundobrigkeiten zu Herbeschaffung eines den Generalien angemessenen Mehlvorraths, denn die von Wien zu Ergänzung ihres gleichen Vorraths nach inberührtem Antrage gehörig anweisen. Wien, den 24. September 1757.

## Weingärten - Aussetzung.

Den 13. October 1757.

Verbotene neue Weingärtenaussetzung.

Dem wird zuwider gehandelt.

Die ausgestandene alte Weingärten niemals wiederum zu erheben, sondern zum Feldbaue und Wiesen zu nützen.  
Im Widrigen wird der landesfürstliche Consens erfordert.

Hierauf Invigilierung.

Denuncianten-Belohnung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels . . . anzufügen: Es komme hervor, daß un-erachtet neue Weingärten auszusetzen, durch die öfters ergangene landesfürstliche Generalien unter scharfen Pönfällen verboten, dem gleichwohl von darum zuwider gehandelt werde, weil man in der Vermuthung stehet, daß keine neue Weingärten angeleget werden, wenn die alte untaugliche ausgerottet, und derselben neue ausgesetzt, einfolglich hierdurch die Anzahl der in Catastro Provinciae befindlichen und ordentlich fatirten Weingärten nicht überschritten werde. Wie nun der Verstand der dießfälligen Generalien eigentlich dahin gerichtet ist, daß zu keiner Zeit neue Weingärten ausgesetzt, die ausgestandene alte Weingärten hingegen niemals wiederum erhoben, sondern zum Feldbaue, Wiesen, oder Huthweyden genützet werden sollen, außer es würde der allerhöchste landesfürstliche Consens zu Wiedererhebung eines dergleichen altausgestandenen Weingartens eigends bewirkt.

Als hätte das Kreisamt diese allerhöchste Anordnung durch ein erlassendes Circulare in seinem Kreise alsogleich zu jedermanns Wissenschaft und Nachverhalte zu publiciren, und hierauf nicht allein von selbst genau zu invigiliren, sondern auch durch andere vertraute Leute eine beständige Obacht tragen zu lassen, allermaßen demjenigen, welcher einen dergleichen Uebertreter denunciiren sollte, von dem sodenn ausfallenden Geld-Poenali das Drittel mit Verschweigung seines Namens verabsolget werden würde. Wien, den 13. October 1757.

## Körner - Zufuhre.

Den 24. October 1757.

Mehl- und Brodmangel allhier und auf dem Lande.

Weil mehrere Particular-Herrschaften ihre Getreidkassen verschlossen halten.

Dieselbe sollen eine genügsame Menge Getreids auf die Wochenmärkte zuführen.  
Als ansonst ihre Getreidkassen eröffnet,

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Herrn Kreishauptmann des Viertels . . . anzuzeigen:

Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 22. dieses und heutigen Præsentato anher gelangen zu lassen geruhet, daß allerhöchst Dieselbe mit zartester Regung zu vernehmen gehabt hätten, wienach es allhier, und zum Theile auf dem Lande am Mehle und Brode gebreche, und das Anscheinen eines noch größeren Mangels für das Künftige obhanden sey, diesem Unwesen zu steuern, und dem Publico ein genügsames Quantum an dieser jedermann unentbehrlichen Nahrung zu verschaffen, haben allerhöchst erwähnte Ihre Majestät dero landesmütterliche Vorsorge angewendet, und allergnädigst anbefohlen, daß, zumal der Mangel am Mehle hauptsächlich daher rühret, weil mehrere Particularherrschaften ihre Getreidkassen, in denen gewiß noch eine große Menge vorhanden ist, immer verschlossen halten, diese N. Oe. Repräsentation und Kammer ohne Zeitverlust durch die hierländische Kreisämter allen Herrschaften ernstgemessen mitgeben solle, daß sie ohne Ausnahme also gewiß eine genügsame Menge Getreides auf die Wochenmärkte unverzüglich führen sollen, als im widrigen durch sie Kreisämter die Getreidkassen derjen-

derjenigen, welche sich dem nicht alsbald fügen wollten, ganz unverlängt eröffnet, und das darinn befindliche Korn ex officio zum Verkaufe gebracht werden würde.

Diese allerhöchste Resolution wird demnach ihm Herrn Kreishauptmanne zu dem Ende hierdurch erinnert, auf daß derselbe den Inhalt des allerhöchsten Befehls gleich bey Empfange dessen durch mehrere aufzunehmende Boten kundgeben, sofort was und wie vieles jede Particularherrschaft von ihrem Vorrathe von Woche zu Woche auf jeden Wochenmarkt bringen lasse, und verkaufe, genau und verläßlich sich beybringen lasse, und weiter berichtlich anher erinnern, falls aber einige sich säumig, oder renitent finden ließen, solche unverschübllich anher anzeigen soll, damit von hieraus wegen allenfalls nöthiger Eröffnung der Getreidkassen das Weitere verordnet werden möge. Wien, den 24. October 1757.

Die Kreisämter sollen sich von Woche zu Woche anzeigen lassen, was und wie vieles verkauft worden.

Die Amiranten anzeigen.

### Brod = Mangels = Steuerung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen; Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die dormalige Satzung von den Weizenmehlsorten, und dem davon erzeugenden Brode, imgleichen auch von der Grieslery amnoch durch 4 Wochen beybehalten, das roggene Brod hingegen der 6. Kr. Laib auf 2. Pfunde 15. Lothe, und nach dieser Proportion die kleinere Roggenbrodgattungen reguliret, zu gleicher Zeit aber auch das pure gerstene Brod nach vorhergängiger Mahl- und Backprobe in gleichmäßiger billigen Satzung eingeführet, dabey und zuförderst auf die gute Qualität des Brods mit schärfstem Ernste gesehen, und da ein Bäck sich gelüsten ließe, einiges Gerstenmehl unter das Kornmehl zu vermischen, einem solchen nebst öffentlicher Demonstration sogleich die Backgerechtigkeit abgenommen, und dem Denuncianten nebst einem ergiebigen Recompens zugeeignet werden soll.

Den 24. October 1757.

Wornach also sie Repräsentation und Kammer das Weitere sogleich verfügen; die vorgemeldte Mahl- und Backprobe von dem Gerstenmehle; imgleichen auch die Mahlprobe von dem hannatischen Getreide vornehmen, und diese letztere zur künftigen Cynosur bey der Vermahlung dieses sämtlichen hannatischen Getreides wohlverwahrlich aufbehalten, wegen des Gerstenbrods hingegen demnächstens in Vorschlag bringen wird, wie selbes dem Gewichte nachgesetzt werden könne. Wien, den 24. October 1757.

Gerstenbrod in billiger Satzung einzuführen. Auf die gute Qualität des Brods zu sehen. Die Vermischung des Gersten- unter das Kornmehl bey Strafe verboten. Denunciantens Belohnung.

Deshalb die Mahl- und Backprobe vorzunehmen.

Und wie die Satzung zu formiren. sey? in Vorschlag zu bringen.

### Bieh bey einfallendem Nebel oder Reife nicht auszutreiben.

Von dem kaiserl. königl. Rath und Kreishauptmanne des Viertels U. W. W. Bericht. Die sich in Weissenbach neuerdings äußernde Viehseuche betreffend. Dem Herrn Kreishauptmann des B. U. W. W. Freyherrn von Pilati wiederum zuzustellen, und läßt es die N. Oe. Repräsentation und Kammer bey diesem erstatteten Berichte, und der innen angeführten geschenehen Vorsehung allerdings verbleiben, wo übrigens derselbe von der Beschaffenheit der Sache seinen Bericht von Zeit zu Zeit anher zu erstatten, anbey auch in dessen Viertel kund zu machen, und zu verordnen haben wird, daß besonders zur Herbstzeit bey einfallendem Nebel oder Reife, in so lang ein oder der andere nicht vergehet, kein Bieh auf die Weyde getrieben werden soll, dessen auch die übrige hierländische Kreisämter rathschlägig zu erinnern. Wien, den 27. October 1757.

Den 27. October 1757.

### Brod = Aufschlags bey den Linien Aufhebung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über die zum Behufe des Publici bey gegenwärtiger Mehl- und Brodbeklemmung getroffene ihr Repräsentation bereits bekannt gemachte landesmütterliche Vorsehungen des weitern allermildest zu resolviren geruhet, daß die bey den Linien für jeden von dem Lande auf die hiesige Wochenmärkte kommenden Laib Brod zu entrichten gesammlung Oest. Gesetze V. Theil. Nnnnnnn wohnli-

Den 7. November 1757.

Anno 1757.

wöhnliche Aufschlagsgebühr von einem halben Kreuzer bis auf den Anfang des bevorstehenden 1758. Jahrs aufgehoben seyn soll.

Welche allergnädigste Entschließung ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weitem Verfügung an seine Behörde hierdurch erinnert wird. Wien, den 7. November 1757.

## Maß- und Gewichts-Rectificirung im Lande ob der Enns.

Den 1. December 1757.  
Weil die mehresten Maß- und Gewichtsgattungen nicht völlig übereinstimmen.

Wir Maria Theresia r. r. c. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch Innsassen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, was Standes oder Würde die seyen, Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen, welchergestalt Wir auf die Uns geschehene gehorsamste Anzeige, wasmaßen die Maßereyen in Unsren kaiserl. königl. Erbländern in verschiedenen von ihren Gattungen nicht vollends übereinstimmen, derohalben eine eigene Untersuchung anstellen lassen, und befunden, daß der sich geäußerte, ob zwar nicht große Unterschied bloß von daher rühren dürfte, weil die vorhanden gewesene ältere Originalien sich durch die Länge der Zeit in etwas abgenuzet, und dieser etwelchen Ungleichheit Anlaß gegeben zu haben scheinen, auch mehreren Theils von den Mechanicis nicht mit der gehörigen Richtigkeit verfertigt worden.

Derohalben sind von allen Gattungen Originalien verfertigt worden.

Darnach alle Maß und Gewicht abzufachen, und zu fertigen.

In Anbetrachtung dieser fürwaltenden Umstände haben Wir Uns demnach gnädigst entschlossen, das gesammte Maß- und Gewichtswesen in eine dauerhafte, und durchaus gleiche Verfassung zu bringen, und daher mehrere Originalien (welche jedoch von den älteren wenig differiren, sondern vielmehr die wahre alte Maß wiederum darstellen) von allen nöthigen Gattungen der Maß und des Gewichts verfertigen, auch von jeder Gattung eines Unsrer kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer in der Absicht zustellen lassen, damit solchergestalt alle Maß und das Gewicht in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns hiernach abgefacht, und sodenn mit einem ordentlichen Stempel, welcher aus dem kaiserl. Adler, und österreichischen Herzschilde, nebst beygefügter Jahrzahl bestehet, durch Einschlagung oder Brandmarkung versehen werden mögen.

Diese sind der Repräsentation zugestellt worden.

Zu diesem Ende hat demnach ersagte Unsre Repräsentation und Kammer erhalten; 1mo: ein wohlverwahrte Klaftermaß mit der beygefügten Elle: 2do: einen berichtigten Stockerauer-Meßen, welcher nunmehr auch in Unsrer Residenzstadt Wien gebraucht, mithin der wahre Wiener-Meßen für beständig hinfüran anzusehen seyn wird. 3tio: Empfängt erwähnte Repräsentation und Kammer ein accurates Wiener-Maß und Halbmaßziment: 4to: einen ganz nach dem alten Wienergewichte rectificirten Centner, nebst einem besondern Pfunde, und allen seinen Abtheilungen.

Und à prima Martii 1758. als die alleinige wahre und ächte Maß und Gewicht anzusehen.

Wir verordnen daher gnädigst, daß hinfür, und zwar mit dem ersten Martii 1758. anzufangen, in diesem ganzen Lande Oesterreich ob der Enns vorstehende, lange, trockene, und nasse Maßgattungen, nebst dem beygefügten Gewichte für die alleinige wahre und ächte Wiener-Maß und Gewicht, welche Wir auch in Unsren gesammten Erbländern einführen lassen, im Kaufen und Verkaufen anzusehen, folgar alle andere Maßereyen und Gewichte ohne Ausnahme vollends abgeschafft, und ungültig seyn sollen; dergestalt jedoch, daß allen Grundobrigkeiten annoch forthin frey bleibet, die in einer andern Maß von Alters her abgereichten Dienstbörrer, oder sonstige Urbarial- und Stiftungsprästation entweder in voriger Maß zu beziehen, oder aber mit Einverständnis der Interessirten auf eben diese neue Maß zu reducirn, und also noch wie vor ohne mindester Schmälerung abzunehmen.

Dienstbörrer oder sonstiger Urbarialprästationen althergebrachte Maß bleibet den Grundobrigkeiten frey.

Damit aber alle Städte, Märkte und Grundobrigkeiten, auch Gemeinden und sonst jedermann, der es vonnöthen hat, sich mit den vorstehenden zimentirten und gestempelten Maßereyen und Gewichte versehen mögen, werden sich dieselbe sammt und sonders, absonderlich aber jene, so damit ihr Gewerbe treiben, der

Anno 1757.

der Zimentirung halber bey gedachter Unserer Repräsentation und Kammer, oder den hier Landes allergnädigst aufgestellten Kreisämtern gehörig zu melden wissen.

Wo sich der Zimentirung halber anzumelden sey.

Allermassen Wir denn auch mehrmal zur allgemeinen Bequemlichkeit in jedem Viertel gewisse Ortschaften, und zwar in dem Hausruckviertel Linz, Wels und Böcklabruck, in dem Traunviertel Enns, Steyer und Smunden, in dem Mühlviertel Neufelden und Rohrbach, und in dem Machlandviertel Freystadt, Grain, und Schwerdberg hiemit dergestalt bestimmen, daß alle diese Städte und Märkte von den obgedachten Originalmässereyen, und von dem Gewichte ordentliche zimentirte Muster oder Vidimus nehmen, sofort nach eben diesen beglaubten Mustern allen und jeden die weiter abgefachte Maß- und Gewichtsgattungen durch eine hierzu bestellte Person, (welche sie vorher zu dem betreffenden Kreisamte zur Empfangung des hiebey nöthigen Unterrichts abzuordnen haben) mit ihren gewöhnlichen Stadt- und Marktzeichen und beygeruckter 1756. Jahrzahl, als der Zeit des restaurirten Maßzeugs bemerkt hinausgeben sollen; wie denn wegen des bey dem dermal wirklichen eingeführten Megen, und des errichteten neuen Unterschieds für die Zimentirung der zur neuerlichen Adjustirung bringenden Megen, Halbmezen, Viertel und Achtel nur die Hälfte der in dem den 16. October 1752. bey Introdurcion des Stockerauer Stangelmehens publicirten Patente ausgemessenen Gebühr, folglich vom Stücke nur 6. Pfenninge abgef. dert werden sollen, welche 6. Pfenninge ebenfalls von demjenigen Maßzeuge, welches mit einem Brandmarke zu zeichnen kömmt, wegen des in Ansehung der Kohlen zu machen habenden Aufwands zu bezahlen ist, in Ansehung des Gewichts und der übrigen Maßgattungen aber nur 2. Pfenninge entrichtet, jedoch diese mindere Gebühr überhaupt nur so in der Stadt, wie auf dem Lande bis den 1. nächstkünftigen Monats Martii 1758. als binnen welchem Termine jedermannlich sich erholte neue Maß und Gewicht unfehlbar, und zwar bey Strafe der wirklichen Confiscation des bey ihm vorfindenden alten Maß, Zeugs, und Gewichts, denn bey Erlage einer Geldbuße von drey Reichsthälern bezuschaffen haben wird, Platz greifen, nach deren Verfließung aber es bey der sonst üblichen Zimentirungsgebühr sein Bewenden haben soll, vermögl. welcher von jedem Megen und anderer mit einem Brande zu bemerken kömenden Klasten- oder Ellenmaß 3. kr., von dem übrigen Maße und Gewichtzeug aber 1. Kreuzer zu bezahlen ist.

In den vier Landesvierteln sind Ortschaften bestimmt.

In welchen der Maß- und Gewichtzeug adjustirt wird.

Grünge Zimentirungsgebühr.

Nach Verfließung des Termins, Confiscation der alten Mässerey und Gewichts.

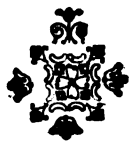
Zu desto sicherer Beobachtung dieser Unserer gnädigsten Anordnung erklären Wir aber ferner, daß niemand, welchem eine Waare mit ungestempelter Elle, Klasten, Gewichte, oder anderem Maßzeuge mit erstem nächstkünftigen Monats Martii bey dem Verkaufe vorgemessen, oder abgewogen wird, den bedungenen Kauffchilling dafür zu erlegen schuldig sey, und wollen auch anben, daß dem Denuncianten die Hälfte der einbringenden Geldstrafe abgereicht, hiernächst auch die Uebertreter, welche nämlich sich mit einer falschen Mässerey, Elle, oder Gewichte nach dem vorgeschriebenen Termine bedienet zu haben überwiesen würden, mit den wider derley Frevler in den vorigen Generalien ausgesetzten Strafen ohne aller Verschonung angesehen werden sollen.

Strafgeld.

Verlustigung des Kauffchillings. Denunciantens Hälfte von der einbringenden Geldstrafe.

Weiter, und weil auch bey Abwägung verschiedener nach dem Gewichte verkaufenden Waaren in Ansehung der Waagen selbst mehrere zum Nachtheile des Publici gereichende Uebervortheilungen eingeschlichen sind. So befehlen Wir gnädigst, daß auch alle Waagen, so wie es die ehehin ergangene vielfältige Generalien vermögen, von den Obrigkeiten und Gerichten, welchen die Stemplung der Mässereyen aufgetragen worden, bey allen hiemit gewerbtreibenden Partheyen nach deren vorläufigen Visitirung und Prüfung ebenfalls ordentlich gestempelt werden sollen. Dem also jedermannlich recht zu thun, und sich für Schaden zu hüten wissen wird. Denn hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Meynung. Linz, den 1. December 1757.

Stemplung der Waagen.





Anno 1758.

Anno 1758.

## Soldaten = Quartiers = Befreyung der Kameral = und Bancal = Gefäll = Beamten.

Den 4. Januarii 1758.

Handgrafenamts-Collectan-  
ten zu Egenburg von dem ein-  
gelegten preussischen Kriegsge-  
fangenen Quartier zu befreyen.

Auch künftig in keine Be-  
hausung, wo Beamte mit Kaf-  
sageldern sich befinden, ein  
Quartier mehr zu machen.

Anzuzeigen: Es habe die kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation sich beschwe-  
ret, daß dem handgräflichen Obercollectanten zu Egenburg, Johann Joseph  
Kläppich, zwey preussische Kriegsgefangene Officiere nebst drey Bedienten und acht  
Pferden eingelegt worden seyen. Nachdem aber dieser Beamte in seiner Behau-  
sung die Amtskassa aufbehalten, und mit Rechnungssachen beschäftigt ist. Als  
wird ihm Herrn Kreishauptmanne hiemit anbefohlen, daß selber obgesagten Ober-  
collectanten von dieser Bequartirung dispensiren, und die preussische gefangene  
Officiere in eine andere Behausung verlegen, künftig auch in keiner Behausung,  
wo sich landesfürstliche Beamte mit Kassageldern befinden, mehr Quartier machen  
soll. Wien, den 4. Januarii 1758.

## Gewerbs = Radicirung auf Häuser in den Vorstädten.

Den 7. Januarii 1758.

Die Grundobrigkeiten sind  
nicht berechtiget, die Wagner-  
Profession auf ein Haus  
abhängig, und also verkäuflich  
zu machen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ih-  
re kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Ihroselben derohalben gesche-  
henen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß keine Grundobrigkeit in  
den allhiefigen Vorstädten berechtiget seye, die Wagnerprofession einem Hause an-  
hängig und also verkäuflich zu machen, folgar dem Leopold Leperer das Hand-  
werk auf dem Hundsthurne, wo es ihm gefällig, zu treiben bevorstehen, übrig-  
ens aber in Ansehung des Hauskaufs beyden Theilen ihre zu haben glaubende  
Rechtsbehelfe bey gehöriger Instanz anzubringen unbenommen seyn soll. Wien,  
den 7. Jänner 1758.

## Freymachung von dem Soldaten = Stande.

Den 13. Januarii 1758.  
Abdecker geschiffentliche be-  
freyet nicht von dem Solda-  
tenstande.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Repräsentation und Kam-  
mer wegen den hierländischen Kreisämtern, Landgerichten, Stadt = Markt-  
Dorf = und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, wie  
auch sonst jedermänniglich anzuzeigen:

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät nach Vernehmung Dero Hof-  
Kriegsraths unterm 17. December 1757. allergnädigst zu entschließen geruhet, daß  
diejenigen jungen Bursche, welche, um sich von dem Soldatenstande frey zu machen,  
ein oder anderes crepirtes Vieh geschiffentlich abdecken, wenn sie anderst diese Hand-  
thierung nicht ex Professo treiben, oder von Abdecker = und dergleichen unehrlichen  
Leuten geböhren sind, dennoch als Recrouten gestellet und angenommen, vor der  
Assenta aber dem üblichen Militargebrauche nach ehrlich gemacht werden sollen.

Welche allerhöchste Resolution den Eingang gedachten hierländischen Kreis-  
ämtern, Landgerichten, Stadt = Markt = Dorf = und Grundobrigkeiten, derselben  
Beamten, Richtern und Gemeinden zu ihrer Nachricht, gehörigen Direction, und  
respective Darobhaltung hierdurch erinnert wird. Wien, den 13. Jan. 1758.

## Aufmunterung zum Soldaten = Dienste.

Den 13. Januarii 1758.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den hierlän-  
dischen kaiserl. königl. Kreisämtern, Stadt = Markt = Dorf = und Grundobrig-  
keiten, wie auch sonst jedermänniglich, besonders aber jenen Landesinwohnern,  
welche kaiserl. königl. Kriegsdienste anzunehmen sich entschließen wollen, hiemit an-  
zufügen:

Es

Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät Unsre allergnädigste Erblandesfürstin und Frau, vermög der unterm 11. dieses Monats Jänner geschöpften allerhöchsten Resolution allermildest zu bewilligen geruhet, daß Dero sämtliche sowohl Infanterie, als Cavalerieregimenter in den österreichischen, wie auch böhmischen und mährischen Erbländern die sich anmeldende taugliche Leute mittelst Capitulation auf die Zeit des fürdauernden Kriegs, jedoch in letztern beeden Ländern keine andere, als welche Deutsche, oder doch dieser Sprache wohlkündig sind, zu Diensten anwerben können, und ihnen hiebey die Hoffnung zu geben seye, daß sie, nach Maß ihrer Anlaffung in dem Kriegsdienste, und der sonst habenden Eigenschaften zu Unterofficieren, oder auch noch weiter mit der Zeit würden avanciret werden.

Und gleichwie durch den kaiserl. königl. Hofkriegsrath hierwegen an seine Behörde das Erfoderliche bereits verfügt worden ist; also haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät weiter allergnädigst anbefohlen, das auch von Seiten des Civilis auf derley Capitulanten, wenn solche nach geendigtem Kriege nicht mehr in Militardiensten verbleiben, sondern sich irgendswow anständig machen wollten, vor andern auf sie reflectiret, und dieselbe nach Maß ihrer besitzenden Wissenschaft, oder erlernten Kunst, Profession, oder Handwerks auf ihr allmaliges Ansuchen bey sich ereignenden Aperturen vorzüglich untergebracht, oder zum Bürgerrechte und Meisterschaften befördert werden sollen.

Welch allerhöchste Entschliesung demnach Eingangs ernannten hierländischen kaiserl. königl. Kreisämtern, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten zur genauen Darobhaltung, allen übrigen Landesinnwohnern aber, und zusörderst jenen, welche in kaiserl. königl. Kriegsdienste zu treten Willens sind, zur guten Nachricht und ihrer Versicherung hierdurch kund gemacht wird. Wien, den 13. Januar 1758.

## Neuverfaßte Handlungs- und Falliten-Ordnung, welche erstere bey den respective Mercantil-Tribunalien, letztere aber bey allen in dem innerösterreichischen Littorali aufgestellten Gerichtsbarkeiten unüberschreitlich zu beobachten ist.

Wir Maria Theresia etc. etc. Die Erhebung und Erhaltung des Commercii, und der mit diesem verknüpfte allgemeine Nutzen eines Staats beruhet hauptsächlich an dem, daß jene, welche die Handlung führen, solches wichtige Werk ehrlich, redlich, und dermaßen besorgen, daß Handel und Wandel befördert, niemand aber in unziemlichen Schaden und Nachtheil gestürzt werde.

§. 1. Ursachen dieser gesetzmäßigen Vorschrift.

Wie zumal aber dieser dringenden Absicht nichts so sehr, als manche bauernswürdige Fallimente entgegen stehen, die man hier und da sich schädlich entdecken siehet; als sind Wir veranlaßet worden, besonders bey nun verspührendem Zuwachse des Commercii in Unfrem Littorali auf eine ordentliche wohlgefaste, und den dermaligen Umständen schicksame Fallitenordnung den Bedacht zu nehmen, wodurch eines Theils jenes, was Wir bereits in vorhinigen hier und da kundgemachten Vorschriften gesatzmäßig erkläret, neuerdings in einer wohlbegreiflichen Ordnung vorgetragen, andern Theils aber mit neuem Zusaze nach jener Maß vermehret werde, als es die Beschaffenheit der in Gegenwart laufenden Zeiten erfordern will. Hierinnfalls nun mit gutem Bestande zu Werke zu gehen, haben Wir Uns die gehörige Berichte erstatten lassen, und alles in nachfolgende Ordnung zusammengesasset, was Wir für ermeldtes Unser gesamntes Littorale Auftriacum gesatzmäßig zu statuiren für nothwendig erachtet.

Wir versehen Uns dabey der pflichtschuldigen Rücksicht aller daselbst aufgestellten Gerichtsbarkeiten, daß sie auf den buchstäblichen Inhalt genau und fest halten, andurch aber bewirken werden, daß derley schädliche Gantzfälle, oder gänzlich vermieden, oder wenn ja der Unbestand menschlicher Zufälle einen fügen sollte, solcher mit rechtlicher Besorgung dermaßen entwickelt werde, auf daß die

§. 2. Die Gerichte sollen auf diese Ordnung unabweichlich halten.

Anno 1758.

daran Theilnehmende sich einer ächten und schleunigen Justizpflege zur Erleichterung ihres Unglücks erfreuen mögen.

## Erster Theil.

### Von den Handelschaften überhaupt.

#### ARTICULUS PRIMUS.

##### Von der Handlung oder einer Ditta insgemein.

§. 1. Was eine Handlung ist?

Eine Handlung insgemein ist nichts anders, als eine Unternehmung, Kraft welcher unter eigenem, oder einem bedungenen Namen eine oder mehrere Personen sich an einem Orte niederlassen, um daselbst offenen Handel und Wandel zu treiben.

Es gebühret demnach der Namen einer Handlung sowohl jener, die mit Waaren, als jener, die mit Wechsel getrieben wird.

Eine derley Handlung zu führen, ist jedem erlaubt, und es sind auch die Weiber davon keinerdings ausgeschlossen.

§. 2. Was major wird hiezu erfordert.

Was das Alter derley Personen anbelangt, da ist in den letzten die Großjährigkeit betreffenden, und in gesammten Unsren deutschen Erbländern publicirten Satzungen de dato 26. Februarii 1751. und 12. April 1753. ausdrücklich vorgesehen, daß, wenn wer eine Handlung antreten will, des Orts Obrigkeit nach Untersuchung seiner Person und Eigenschaft selbst hierzu lassen könne, wenn er schon die gesetzmäßige festgesetzte 24. Jahre der Großjährigkeit nicht erreicht hat, wornach er auch durchaus für großjährig zu halten ist. Bey dieser Satzung hat es nun auch in Zukunft sein Bewenden, jedoch werden die Mercantilgerichte Sorge zu tragen haben, daß zu großen Handelschaften und Wechselnegotien nicht leicht ein Minderjähriger zugelassen werde.

§. 3. Eine jede neue Handlung soll sich vorläufig bey dem Mercantitribunal anmelden.

Es möge nun eine Handlung von einer Person allein, oder von mehreren errichtet werden, so ergeheth hiemit Unsre gesetzmäßige Vorschrift, daß solche noch ehe, als die gewöhnlichen Erinnerungsbriefe, oder die sogenannten Oblatorien an fremde Plätze erlassen werden, gleich es zum Theile schon in der Wechselordnung de Anno 1722. vorgesehen ist, dem betreffenden Mercantil- und Consolatgerichte kundgemacht werden soll, damit solches die Beschaffenheit der in die vorhabende Handlung sich niederlassenden Personen, ihre Kräfte, und vorzüglich die Tauglichkeit, auf welche in derley Geschäften oft mehr, als auf viele Habschaften zu sehen ist, genau erforschen, und zu der vorhabenden Errichtung ihre obrigkeitliche Bestätigung ertheilen möge, und Wir erklären in Gegenwart dieses Besähes dermaßen kräftig, und unüberschreitlich, daß ohne dieser gerichtlichen Bestätigung, weder die Oblatorien (in denen sie daher ausdrücklich zu erinnern ist) erlaubt, weder ohne dieser eine Handlung zu treiben gestattet, sondern jene, die solche eigenmächtig zu unternehmen sich erkühnen würden, durch pönfällige Befordnungen hievon abgemahnet, bey weiterem Widerstande aber derley Personen wohl gar abgeschaffet werden sollen.

Worauf die berührte Tribunalia genau zu wachen, und unverbrüchlich zu halten wissen werden.

#### ARTICULUS SECUNDUS.

Was für Umstände das Tribunal bey Ertheilung ihres Consenses zu einer neuerrichtenden Handlung zu beobachten habe?

§. 1. Ueber die Erklärlichkeit des Fundi zu urtheilen, wird dem arbitrio Judicis überlassen.

Wir wollen zwar die richterliche Willkühr hierinnfalls weder mit einer gewissen Anzahl der Handlungen, weder mit einem gewissen Geldbetrage des zum Grunde legenden Kapitals einschränken; gleichwie aber eben die allzuuneingeschränkte

te Freyheit, kraft welcher jedem, wer der immer ist, offen stehet, Handlungen zu errichten, die ursprüngliche Ursache ist, daß so manche schädliche Fallimente entstehen, so wird des Richters Vorsichtigkeit von selbst bedacht seyn, daß die gerichtliche Bewilligung neue Handlungen in Unsren Seestädten zu errichten niemand andern gestattet werde, als Personen, die ihrer Ehrlichkeit wegen sattfam bekant, deren Namen nicht durch vorhinige Streiche, besonders, wenn sie schon einmal böshaft falliret hätten, bemackelt, und die mit zulänglichen Mitteln versehen sind.

Und ob Wir zwar jenen wohlerfahrenen Handlungsgeossen, welche mit erklecklichen eigenen Mitteln nicht auslangen, den Weg eine Handlung auch unter ihrem Namen zu errichten, gar nicht verschließen, so ordnen Wir jedoch hierinnfalls, folgenden Bedacht zu nehmen; wenn jener, der eine Handlung unter seinem Namen errichtet, den Grund hiezu durch ausgeborgtes Geld herstellen, und der es darstreckt, mit in die Handlungsgesellschaft treten will, soll das Mercantiltibunal an Ertheilung der gerichtlichen Bestätigung, wenn anders wider die Personen keine Ausstellung vorkäme, keinen Anstand nehmen, wenn hingegen der Darleiher nicht mit in die Gesellschaft tritt, soll die neue Ditta zu errichten keineswegs erlaubt werden, sofern die Person, welche die Handlung unter ihrem Namen errichten will, nicht wenigstens den dritten Theil des zur Handlung herstellenden Grundes in ihrem Eigenthume zu haben erweisen kann, maßen Wir denn durchgehends nicht gestatten wollen, daß eine Handlung blos mit leeren Händen auf den einigen Last der Schulden angefangen werden soll, als wovon eben so viele müßliche Fallimente und Unheil der hintergangenen Gläubiger oftmals entspringen.

§. 2. Nach Mittellose können neue Handlungen unter gewissen Bedingungen errichten.

Was nun für ein Kapital zu Errichtung einer Handlung erforderlich, und zu Ertheilung des gerichtlichen Consenses erklecklich sey, hierinnfalls wird das Gericht auf die Gattung und Wesenheit der Handlung, auf die Beschaffenheit des Orts, der Person, und anderer derley Umstände hinsehen, und oder die gerichtliche Bewilligung, oder Abweisung mit wohl überlegtem Urtheile bestimmen, vorzüglich aber dahin sehen, daß eine solche neuerrichtete Ditta, oder Handlung dem Plage zur Ehre, dem Commercio zum Nutzen, und dem Nächsten zu keinem Schaden gereiche, und sollte sich einer oder der andere allenfalls wider die Verweigerung des Mercantiltribunals erster Instanz beschwert zu seyn urtheilen, so verstehet es sich von selbst, daß selber in foro Appellationis ordinario sich weitere Rechtshilfe der Ordnung nach verschaffen könne.

Damit nun ferner das Gericht selbst wissen möge, wie und auf was Art obberührte Anmerkung aller derley neuerrichtenden Handlungen besorget werden solle, so wird demselben hiemit aufgetragen, ein eigenes von allen übrigen abgefondertes Gerichtsprotocoll zu halten, in welches

§. 3. Wie das Gerichtsprotocoll gehalten werden solle, in welches die neuen Handlungen einzutragen sind.

1mo: Die Person des neuaufzunehmenden Handelsmanns, und die Art des vorhabenden Negotii,

2do: Sein aus authentischer Urkunde entnommenes Alter,

3tio: Das in die Handlung bringende Kapital mit allen Umständen, ob es eigen, oder erborget,

4to: Die in Gesellschaft tretende Socii, und der zwischen ihnen errichtete Societätscontract von Worte zu Worte,

5to: Der Tag, und das Jahr der neuen Errichtung genau einzutragen, hierüber ein wohlgefaßtes Repertorium, oder Index zu halten, vor alles und jedes aber nicht mehr, denn 6. fl. Gerichtstaxe bey jeder Errichtung abgefodert, und zu Ende des Jahrs jederzeit zu Unsrer Hauptcommercialintendenz, von dieser aber an Uns berichtlich angezeigt werden soll, wie viele neue derley Handlungen errichtet, oder wie viele, und auf was Art durch jenes Jahr erloschen, und aufgehoben worden.

Es werden demnach alle diejenige, welche eine neue Handlung unternehmen, oder sich mit selber auf was immer für eine Art interessiren wollen, hiemit alles Ernstes ermahnet, dem betreffenden Mercantiltgerichte die redliche, wahrhaftige, und ungeschälte Entdeckung ihrer Person, des Handlungs Fundi, und derley Umstände mit jener Aufrichtigkeit zu machen, als es Fides publica allenthalben

§. 4. Die Anzeige des Gerichts ist redlich zu machen.

Anno 1758.

ben erfordern will. Es ist daher nicht nur allein der Handlungsverber, sondern auch die zu Herstellung des Fundi darleihende, oder eintretende Socii getreulich anzuzeigen, und glaubwürdig darzuthun, daß der Betrag des Einlagskapitals wirklich vorhanden, auch in der That frey seye, mithin ohne Benachtheiligung anderer Creditoren eingelegt werde.

§. 5. Falsche Anzeigen sind criminaliter zu bestrafen.

Und sollte sich ja wider Verhoffen ergeben, daß der dem Mercantiltribunal ertheilte Unterricht in einem oder dem andern Stücke falsch und unwahrhaft sey, so soll nicht nur allein wider den Handlungsverber, sondern auch alle diejenige, so mit ihm colludiret, gleichwie wider andere Fallarios, criminaliter verfahren, und sie mit jenen Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände, angesehen werden, die Wir unten wider betrüglische Falliten vorgeschrieben haben.

§. 6. Die Colludirende haf- ten auch in Persecutione Ci- villi.

Und wie zumal durch solches betrüglisches Angeben auch oftmals der Nächste benachtheiliget wird, da man ihm auf Zutrauen eines solchen blinderischen Fundi zu creditiren Anlaß giebt, so wollen Wir in Gegenwart derley betrügerische Colludenten überhin verbunden haben, den zur Darleihung sogestaltig fälschlich verleiteten Creditoren ihre Ersekung auch in persecutione Civili herzustellen. Es hat demnach das Gericht bey Errichtung einer Wechsel- oder anderen Handlung alle Obsorge dahin anzuwenden, daß das Negotium gemeldtermassen recht fundiret, das Capital auch sicher und richtig, mithin der angehende Negotiant, oder dessen Socius mit keiner unrichtigen Verhabtschaft, Bürgschaft, oder sonst schweren Berechnung verstricket, noch mit anderweiten Schulden beladen, oder doch wenigstens zu derer Befriedigung außer des Handlungs-Fundi mit genugsamen Mitteln versehen sey.

§. 7. Nur bösenmäßige Handlungen unterliegen die- sem Gesetze.

Es erstreckt sich aber solche Unsre Vorsicht nur auf ordentliche Handlungs-Ditte, die all' ingrosso Handel und Wandel treiben wollen, und der Börse fähig sind.

§. 8. Bereits stehende Handlungen sind bios vorzumerken, ohne Untersuchung des Fundi.

Und ob wir zwar die bereits stehenden Handlungen solcher obbeschriebenen Untersuchung keineswegs unterwerfen, so verordnen Wir jedoch in Gegenwart, daß solche in dieses neuerrichtende Protocoll gleich Anfangs nur bios pro Statu Notitiæ eingetragen, dabey aber nichts als das Jahr der Errichtung, die Art des Handels, und die Personen, die solche Handlung ausmachen, gratis angemerket, der Fundus, oder das innerliche Wesen derselben aber, nachdem sie bereits in öffentlicher Uebung stehen, gar nicht untersucht werden soll. Um nun diesfalls zu Werke gehen zu mögen, so wird die Börse dem Mercantiltribunal ein Verzeichniß aller an dem Platze stehenden all' ingrosso - oder börsenmäßigen Handlungen zu ertheilen haben.

§. 9. Wie sich eine Handlung endige.

Nachdem Wir nun gesehen, was eine Handlung sey? Wer solche führen? Wie, und unter was für Vorsichten solche errichtet werden könne? so übriget noch zu erklären, auf was Art selbe anwiederum aufgehoben, oder geendet werde, der natürliche, und der bürgerliche Tod, und die eigene Willkühr sind die drey Umstände, welche eine errichtete Handlung zertrümmern können.

§. 10. Erben, so eine Handlung fortsetzen wollen, gebrauchen die Bestätigung des Gerichts.

Bei dem natürlichen Tode erlischt dieselbe dermaßen, daß, wenn die hinterlassene Erben solche ferner fortsetzen wollen, solches nicht, denn mit neuer Bestätigung des Mercantiltribunals geschehen könne, und es hat dasselbe mit eben jener Rücksicht, als Wir oben geordnet, auf den Zustand des hinterlassenen Vermögens, auf die Person der Erben, die solche Handlung, oder durch sich selbst, oder allenfalls durch ihre Vormünder fortführen wollen, vorzüglich aber in diesem letzteren Falle auf den Nutzen der Pupillen oder Minderjährigen zu sehen.

Was das Mercantiltribunal, oder andere betreffende Gerichtbarkeiten in Littorali (als wohin Wir dießfalls solches Gesäß auch erstrecken) bey dem bürgerlichen Tode, das ist, bey dem Fallimente eines Handelsmanns, Krämers, oder anderer Personen zu beobachten haben; hievon wird in dem zwayten Theile besondres gehandelt werden.

§. 11. Das Ende jeder Handlung ist gleichfalls ad Protocollum zu tragen.

Was schließlich die eigene Willkühr belanget, da ist es ehehin bekant, daß niemand könne gezwungen werden, bey einer errichteten Handlung ewig zu verbleiben; es stehet daher jedem frey, solche nach Belieben zu schließen, wie auch die

die Errichtung derselben eine Wirkung der ganz ungezwungenen Freyheit ist: gleichwie Wir aber oben verordnet, daß die Errichtung in das bestimmte Gerichtsprotokoll eingetragen werden soll, also wollen Wir gleichfalls, daß die Zertrümmerung derselben in allen erwähnten Fällen eben genau angemerket, daher die Anmerkung der errichteten Handlungen auf halbbrüchigen Blättern beobachtet werde, damit auch die Beschreibung ihres Endes zu seiner Zeit gleich an den nebenstehenden leeren Raum gezeichnet werden möge; es ist aber für diese Vormerkung nicht mehr, denn 3. fl. Taxe zu entrichten.

Wie und auf was Art sich Handlungen beschließen, worinnen mehr Socii verstricket sind, soll nachfolgendes gehandelt werden.

### ARTICULUS TERTIUS.

Was das Mercantiltibunal wegen den Eheweibern eines Handlungs-  
werbers, oder auch eines sich verhehlichen wollenden Handelsmanns zu beobachten habe.

Die Bürde weiblicher Sprüche ist oftmals die Ursache, daß manche Handelsschaften nahmhafft verkürzet, und die getreue Creditores des Negotii schändlich hintergangen werden, um nun auch diesem Uebel ergiebigen Einhalt zu thun, so verordnen Wir weiter gesähmählig:

1mo: Daß, wenn der Handlungswerber bereits verhehlicht, vor gerichtlicher Bestättigung der neuen Handelsschaft das Weib zu Gerichte vorgeruffen, die Ehepakten untersucht, und selbes, wo möglich, dahin vermögget werden soll, entweder außer dem Negotio ihre Sicherheit zu nehmen, oder aber einen Theil ihres Vermögens auf Gewinn und Verlust als Socia in die Handlung zu legen, mit hin einen schriftlichen Revers mit erforderlicher Certioration eines Anweisers zu Gerichts Händen zu geben, daß sie ihre ob schon privilegirte Heurathsprüche bey der Handlung so lange nicht fodern wolle, bis nicht gesammte Handlungsgläubiger vollkommen befriediget sind, welches denn alles in das obbeschriebene Handlungsprotokoll zur künftigen Nichtschnure genau einzutragen ist. Sollte nun

2do: Das Weib hierein nicht willigen, sondern sich mit ihren weiblichen Sprüchen an das Negotium halten, und andern Handlungsgreditoren vorgehen wollen, wäre das also afficirte Vermögen für keinen richtigen Fundum zu achten, noch bey Gerichte als eine reale Einlage anzunehmen, und die gerichtliche Bestättigung einer derley neuen Handlung keineswegs zu ertheilen, außer es besäße der Handlungswerber nebst dem Handelsschafts-Fundo anderes Vermögen, auf welches das Weib ihre Sicherheit suchen könnte, in welchem Falle aber dennoch obige Renuntiation in Favorem der Handlungsgläubiger, wenigstens in so weit sich der Handlungsfundus, und das dahin einschlagende Vermögen erstrecket, unverbrüchlich zu beobachten ist. Dafern aber

3tio: Ein bereits angenommener Handelsmann sich verhehlichen wollte, statuiren Wir, daß die gepflogene Heurathsabrede vorher dem Mercantiltgerichte zur gehörigen Approbation, oder gutfindenden Mähligung fürgelegt werden soll, woben selbes förderst auf die Sicherheit des Negotii zu sehen, und die etwann zu hoch gespannte Sprüche dergestalt einzuschränken hat, damit der Handlungsfundus dadurch nicht geschwächet, und die treuherzigen Creditores sich einer zu ihrem Nachtheile etwa zum Favor des Weibs fürgegangenen übermäähigen Freygebigkeit nicht zu beklagen haben, maßen Wir denn keineswegs zugeben, daß das privilegirte Heurathgut und Wiederlage, oder die rückständige Morgengabe und wittibliche Unterhaltung in andre Wege bey Crida-Fällen der Handelsleute ihr sonst rechtliches Vorrecht genießen mögen, als wenn die Ehepakte verstandenermaßen von dem Mercantilttribunale bestättiget, und corroboriret worden. Was

4to: Die Paraphernalprüche der Eheweiber von Handelsleuten belangt, da steht es ohnedem in der Willkühre derselben, ihr außer dem Heurathgute besitzendes, oder anfallendes Vermögen in ihren Händen zu behalten, oder dem Manne unterthänig zu machen; jedoch sollen sie in solchem Falle ihre Sicherheit außer der

§. 1. Wie es mit den Paraphernalprüchen bey Weibern jener Männer, die eine Handlung errichten wollen, zu halten sey.

§. 2. Was zu thun, wenn sich bereits angenommene Handelsleute verhehlichen wollen.

§. 3. Was Vorrecht die Paraphernalprüche der Handlungseheweiber überhaupt zu genießen haben.

Anno 1758.

Handlung suchen, bey entstehendem Concurfu aber gegen die Handlungs-Creditores die einzige Chyrogapharios, und Currentgläubiger ausgenommen, denen sie in allweg gleich zu halten sind, sich keines Vorrechts, was Namen es haben möge, zu erfreuen haben. Was aber andere Schuldner betrifft, welche nicht von der Handlung herrühren, da hat es bey dem vorhinigen vermög der Rechten ausgemessenen Vorrechte der weiblichen Sprüche seinen unwiderruflichen Bestand, und ist jenes, was allda vorgeschrieben worden, aus keiner andern Ursache geschehen, als die Gelegenheit aus dem Wege zu räumen bey Handelschaften durch oft nachtheilige Einverständnisse mit den Eheweibern die treuherzige Creditores in unbilligen Schaden zu stürzen.

Dahingegen verstehet es sich von selbst, daß die auf des Weibs Namen geschriebene eigenthümliche Häuser, Grundstücke und Schuldbriefe, gleichwie die erweisliche eigene Fahrnißen (wenn anders dabey kein gegründeter Verdacht obwaltet) hievon ausgenommen, und von dem Weibe ohne Hinderniß vindiciret werden mögen. Was

§. 4. Was bey den Heurathsprüdichen vor diesem Gesäß bereits verheuratheter Handlende zu beobachten sey.

5to: Die von bereits angestellten Wechslern und Handelsleuten noch vor Publicirung dieses Gesäßes errichtete Heurathsbriefe belanget, da lassen Wir es de præterito bey jenen Vorrechten allerdings bewenden, welche bisher bey den Gerichtsstellen in Concurfibus Creditorum beobachtet worden, es wäre denn eine Sache, daß sie zu mehrerer Befestigung ihres Credits sich demjenigen, was respectu der künftig anzunehmenden Handelsleute allda verordnet worden, selbst freywillig unterziehen wollen: dessen allein werden dieselbe allhier ernstlich ermahnet, daß sie sich ja nicht etwann durch neu errichtete Instrumenta ihre Creditores zu hintergehen, den Tag und das Jahr der Errichtung zurück zu setzen, und so gestaltig zu Bestättigung ihres Betrugs diesem Gesetze entgehen zu wollen, gelüsten lassen sollen, maßen derley boshafte Unternehmen als ein offenbares Crimen falsi nach der äußersten Schärfe der Rechte, und der unten folgenden Vorschrift ganz unverschont gezüchtiget werden soll. Was

§. 5. Wie es mit den Ehenkungen zu halten.

6to: Die zwischen Eheleuten öfters vorkommende Schenkungen betrifft, mit diesen soll es künftighin unter Handelsleuten folgendergestalt beobachtet werden: Jene Schenkungen, welche wirklich per Traditionem vollzogen worden, sollen sodenn gültig seyn, wenn sie zur Zeit, wo solche geschehen, den Creditoren und dem Handlungs-Fundo zu keinem Nachtheile gereichen, und dieses zwar auch in jenem Falle, wenn der Ehemann nach der Hand unvermögend würde, seine Schulden zu bezahlen, außer es wäre eine dergleichen Donation aus jenen des Manns Mitteln geschehen, welche derselbe ex Societate communi über die jährliche 6. pro Cento Gewinnstes herausgenommen, die da in Casu Concurfus ad Massam communis zurückzulegen sind, und es könnte das Weib nicht darzeigen, gesagte Donation von des Manns außer der Handlung gehaltenen Vermögen gemacht worden zu seyn. In welchem Falle sie auch die noch in gutem Vermögensstande des Manns wirklich geschehene Donation der nach der Hand verschuldeten Habschaft ihres Manns beyzutragen hätte.

Anderer des Manns Geschenke aber, welche nicht realiter vollzogen worden, sollen seinen Creditoren lediglich nachgehen, und dabey auch den etwa vorhandenen Kindern ihr Recht in Salvo verbleiben.

## ARTICULUS QUARTUS.

### Von gesellschaftlichen Handlungen.

Was eine Handlungsgesellschaft sey?

Eine gesellschaftliche Handlung ist jene, worinnen zwo oder mehr Personen, oder mit Gute und Gelde, oder mit persönlichen Berrichtungen, oder öffentlich, oder heimlich gemeinschaftlichen Gewinns wegen verstricket sind. Es ist demnach nicht anzustehen, daß auch jene neue Handlungs-Ditte nach oben gegebenen Maßregeln zu gestatten, wo einer Gut und Geld, der andere bloß seine Person quoad Operas ad Societatem verbindet.

Die

Die Verbindlichkeit derley Contracte wird wie in allweg per Pacta contrahentium reguliret, welche größtentheils quoad durationem temporis, proportionem lucri, & damni, und dergleichen eigentliches Ziel und Maß setzen, maßen denn alle derley Einverständnisse, Verbindungen und Pactata, wenn sie anderst von keiner schändlichen, dem gemeinen Wesen oder guten Sitten nachtheiligen Beschaffenheit sind, auf das genaueste zu beobachten kommen, und dem Richter in seinem Rechtsprüche zur eigentlichen Richtschnure dienen müssen: eben daher sind alle jene Benamungen, die bey einigen Rechtslehrern gelesen werden, als Contractus accomendæ, implicitæ Colonæ &c. nichts anders, als Contractus Mercantiles certa lego, certa Conditione damni, aut lucri, stabiliti, daß man sich also mit derley fremden Benamungen gar nicht irre zu machen, sondern lediglich ad Pacta Contrahentium hinzusehen hat.

Dessen alleine wird allda die gesetzmäßige Ermahnung beygerücket, daß jene, welche derley Societätscontract errichten, worinnen größtentheils Advokaten, oder Notarii wirken, sich in Verfassung derselben klarer Ausdrückungen, vorsichtiger Bedingnisse nach Beschaffenheit der Umstände befließen, und durch solche Wege viele oft unnöthige Rechtshandel bey Vermeidung sonst unausbleiblichen Einsehens hindannhalten sollen.

Sollte es sich aber wider Verhoffen ergeben, daß einige Socii ganz unvorsichtig sich in eine gemeinschaftliche Handlung begäben, ohne einen ordentlichen Contract zu errichten, in welchem bedeutlich vorgesehen wurde, auf was Art die Zertheilung des Nutzens und Schadens, diese wesentliche Absicht einer Handlungssoctät zu beobachten seye, so würde sich in Judicando nach folgenden Maßregeln zu halten, in den nicht vorgesehenen Zufällen aber die Richtschnure aus den gemeinen Rechten herzuleiten seyn.

1mo: Ist vor allen andern zu beobachten, daß, wenn nicht besondere Pacta obhanden, die Ausrechnung des Gewinns oder Verlusts, das ist, die Handlungsbilanz jährlich zu ziehen seye, damit bey dessen Hinterbleibung das gemeinschaftliche Geschäft nicht in allzuverwirrte Umstände verfalle, daher alle, welche das Amt der Administration, hinfolglich die Darstellung der jährlichen Berechnung in einer Handlungscompagnie auf sich genommen, bey Zeiten zur Vollstreckung ihrer Schuldigkeit anzuhalten sind, und der Sache nicht übel vorgesorget wird, wenn man in Societätscontracten selbst die unüberschreitliche jedes Jahre zu stellen habende Bilanz und Berechnungsschuldigkeit auch mit pönfälligen Vorsichten versicheret.

§. 2. Die Bilanz ist jährlich zu ziehen.

Es liegt aber alles daran, daß die Handlungsbilanz ehrlich und redlich gezogen werde: Solches zu erreichen, kömmt es auf die genaue und aufrechte Bejorgung der nöthigen Handlungsbücher an, welche denn mit aller Rücksicht in guter Ordnung zu halten sind, dermaßen, daß jene, welche oder diese oder die Bilanz fälschlich, und zur Gefährde einrichten, anderen Fallarius allerdings gleich zu halten sind.

2do: Der Nutzen in einer Handlung wird nicht anders, als nach Abzuge aller Kosten und Verlusts gerechnet, so wegen der gesellschaftlichen Handlung gemacht, oder zufällig erlitten worden; gleichwie nun ex natura Contractus in diesem Geschäfte nichts so sehr, als eine billige Proportion zu beobachten kömmt, also ist der aus dem gemeinschaftlichen Negotio entspringende Nutzen nach Maß des eingelegten Kapitals, oder der persönlichen Berrichtungen zu urtheilen, und falls in Betreff dieser letzteren (verstehen derley persönlichen Berrichtungen) keine bestimmte Ausmessung per Contractum geschehen, so hat den eigentlichen Betrag wohl niemand anderer, als der Richter Arbitrio boni viri nach reifer Einsicht der Geschäfte, der Geschicklichkeit, des andurch verursachten Nutzens, und dergleichen zu bestimmen. Wobey

§. 3. Wie der entspringende Nutzen zu berechnen.

3tio: Nur dieses zu beobachten kömmt, daß ein Socius von dem sich jährlich entdeckenden realen Gewinne höchstens nur 6. per Cento herausnehmen, und sich unwiderruslich zueignen könne, wenn der erworbene Gewinn über 6. per Cento steigt, wohingegen, falls er von dem gegenwärtig etwa vorhandenen ergiebigen Gewinne ein mehrers als gedachte 6. per Cento herausnähme, er diesen Ueber-

§. 4. Der bey einer redlichen Bilanz sich jährlich äußernde Nutzen geböret den Theilnehmenden unwiderruslich zu, in sofern er 6. pro Cento nicht übersteiget.



Anno 1758.

schuß bey dem künftig sich zeigenden Abgange der Ditta, und respective den Creditoren zu ersetzen schuldig wäre. Es versteht sich aber auch dieses von dem wahrhaften und bey redlicher Billanz sich äußerenden Nutzen, maßen jener, welcher dolose gezogen worden, der mittlerweile fallirenden Massa allezeit zurück zu stellen ist. Was

§. 5. Der Schaden inter Confocios wird eben nach Maß des Kapitals gerechnet.

4to. Den unter den Sociis gleichfalls ex Negotio communi entspringenden Schaden betrifft, da wird dieser auch nach Maß des eingelegten Kapitals eingetheilt, und muß solchen jener mehr empfinden, welcher ein größeres Kapital in die Gesellschaft gebracht, als der ein kleineres darinnen zu fodern hat, zumal allda Gewinn und Verlust jedesmal mit gleicher Waagschale abzumessen ist. Ferner Socius

§. 6. Die Opera Sociales, bleiben von diesem letzteren verschonet.

5to; Der in die Gesellschaft nichts, als seine persönliche Dienste und Fleiß beygetragen, hat bey sich ergebendem Schaden solchen pro Rata aus seinen anderseitigen Mitteln nicht zu ertragen, da er schon mittelst fruchtloser Verwendung seiner Mühe und Dienste alles verlohren, was er in die Gesellschaft beygetragen hat. Es wäre denn Sache, daß per Contractum was anderes bedungen worden, oder

§. 7. Wenn nicht culpa, aut dolus unterläuft.

6to: Daß dieser durch seine Unternehmung der gemeinsamen Handlung geschadet, in welchem Falle er den zugefügten Schaden wohl auch gänzlich zu ersetzen mag verhalten werden, zumal ein Socius gegen dem andern ohnedem den ex sua culpa levi verursachten Schaden zu erstatten verbunden ist. Unter den Sociis

§. 8. Was inter Socios apertos, & tacitos für ein Unterschied sey.

7mo: Ist ferner ein großer Unterschied zu machen, ob sie offenbare, aperti, oder stillschweigende, taciti, seyen?

Socii aperti sind jene, welche in den Oblatoriis sowohl, als dem Gerichtsprotokolle und der Firma benennet werden; Socii taciti hingegen werden jene benamset, deren Name nur allein der Obrigkeit bey errichtender Societät nach obiger Vorschrift bekannt zu machen ist, in den Oblatoriis aber, und der Firma laufen sie unter keiner anderen, als der gemeinschaftlichen Benamung & Compagnis ein.

Die Socii erster Gattung sind ex Contractu Societatis nomine inito, es hafte die Administration oder Firma bey allen, oder bey diesen, oder jenen, oder sie mögen einem Beamten, Inkitori, oder Magistro überlassen seyn, den Handlungsgläubigern in solidum ohne Unterschied verbunden, obschon einer, der eine Schuld bezahlet hat, pro Rata seine Ersetzung von den übrigen fodern kann.

Die Socii taciti hingegen sind den Creditoribus in solidum nicht, sondern nur nach Maß des errichteten Contracts, ihres ad Societatem gebrachten Antheils, oder erhaltenen Gewinns zu stehen schuldig. Wenn nach diesen Maßregeln eine Handlungsgesellschaft eingerichtet ist, und die sich ergebende Zufälle nach solchen abgemessen werden, so stehet zu hoffen, es werden vermuthlich viele unnöthige Rechtsführungen, welche den Handlungspersonen nicht denn schädlich seyn können, vermieden bleiben.

§. 9. Die Vollendung oder Veränderung einer Handlungsgesellschaft ist dem Gerichte jedesmal anzuzeigen.

Was die Zertrümmerung einer Handlungsgesellschaft betrifft, ist solcher Zufall, wie die Errichtung dem Mercantiltribunal zu erinnern, und sind diesem alle Zufälle anzuzeigen; die, oder die Handlungsgesellschaft gänzlich aufheben, oder in den Handlungsinteressenten eine Veränderung mit sich führen, und damit ja hierinnfalls kein heimlicher oder unanständiger Fürgang unternommen werde, so wird hiemit gesäkmäßig geordnet, daß alle jene Socii sive aperti, sive taciti, welche einmal in einer Handlung vorgemerket, wenn sie auch aus dieser getreten, und ihre Kapitalien zurückgezogen haben, den Handlungsgläubigern dennoch in so lange verbunden seyn sollen, als sie in dem Gerichtsprotokolle eingeschrieben, und ihr Austritt unangezeigt geblieben, und dieses zwar mit dem weiterem Zusatze, daß diese ihre Verbindung auch auf jene Creditsposten sich erstrecken soll, welche nach ihrem in der That erfolgten, jedoch nicht angezeigten Austritte contrahiret worden.

Wenn also ein jeder die bedenkliche Folge dieser Satzung reiflich erwäget, so bescheiden wir uns, daß sich wohl niemand werde begeben lassen, einen heimlichen

lichen Austritt oder Zurückziehung seines gesellschaftlichen Antheils, vielleicht auch nur pro parte zu unternehmen, maßen eine derley Entziehung jeden in jener Maß noch verbunden hält, als er Anfangs Kraft der protokolirten Handlungspactaten verpflichtet gewesen ist, daß hinfolglich solche Verbindlichkeit nicht ehender aufhöret, bis nicht die Abänderung der Obrigkeit angezeigt, und mit den Creditoren alle Richtigkeit gepflogen worden.

Dahero denn erwähntes Gericht, sobald sich eine Handlungsfocietät auseinander theilet, per Patentis kund zu machen hat, daß sich alle inländische Handlungs-Creditores binnen 30, die Ausländische aber 90. Tagen melden, und ihre bey solcher Handlung zu fodern habende Sprüche anzeigen sollen, maßen nach solcher Zeit die Handlung zergliedert wird, und alle unter den Sociis gegen einander, oder gegen die Creditores habende Verbindlichkeiten aufhören würden.

Ist nun der angefetzte Termin vorbey, so hat das Gericht mit Beyziehung nöthigenfalls eines Curatoris absentium zween Commissarios ex gremio zu benennen, welche alle Interessirte einberuffen, auf die gehörige Finalbillanz zu dringen, und zu sorgen haben werden, daß, und wie alle Creditores der Handlung befriediget, und sogestaltig die Handlung ehrlich und redlich mit gemeinsamer Zufriedenheit, ohne allen Schaden und Nachtheil, oder veränderet, oder gar aufgehoben werde.

Ist nun alles vollstreckt, so haben die Commissarii dem Gerichte ihre Berichtsrelation, mit einem von allen Interessenten eigenhändig, oder durch Gewaltsträger unterschriebenen Revers schriftlich einzureichen, in welchem sie in die Zergliederung oder Veränderung der Handlungsfocietät willigen, wo sodenn alles dieses dem eigenen Gerichts-Protokolle einzuverleiben, nachhin aber ein neues Patent zu publiciren seyn wird, in welchen derley Veränderung zu jedermanns Wissenschaft kund zu machen ist. Und nach so gestaltig gepflogener Richtigkeit und gerichtlichem Beytritte höret eine Handlungsgesellschaft, und ihre jeden Gespann verstrickende rechtliche Verbindung auf, wodurch so vielen heimlichen, und zu Gefährde der Creditoren oft abzielenden Unternehmungen vorgebogen ist.

Da Wir nun gesähmäßig geordnet, was bey Zertrennung einer Handlungsfocietät zu beobachten seye, so erübriget noch zu erklären, in was für Fällen eine Handlungsgesellschaft sich endige; Es beschließet sich demnach eine solche Handlung

1mo: Durch Verlauf jener Zeit, auf welche die Socii die fürgewesene Compagnie bedungen haben, und ob zwar

2do: In jenem Falle, wenn der errichteten Gesellschaft keine gewisse Zeit bestimmt worden, es jedem frey stehet, zu allen Stunden aus der Gesellschaft zu treten, und diesfalls dem Gerichte die vorgeschriebene Erinnerung zu geben, wenn doch anders der Austritt bona fide, und nicht dolose geschiehet, zumal niemand verbunden werden kann, auf ewig in einer Gesellschaft zu bleiben, welche oftmals der Ursprung so vieler Mißhälligkeiten ist, so verstehet es sich doch von selbst, daß, wenn ein Socius im Falle der auf eine gewisse Zeit bedungenen Handlungcompagnie, vor Verlauf derselben ohne besonders erheblicher Ursache und Einwilligung der übrigen Mitgespanne austreten wollte, er nur lediglich seine Consocios von der gegen ihn fernerhin hängenden Obliegenheit, nicht aber sich von der gegen ihnen haftenden Verbindlichkeit loswickeln könne; denn gleichwie in allen contractmäßigen Verbindungen jenes, was einmal beliebt hat, nicht mehr ohne des Mitverbundenen Einwilligung zu verändern ist, also erfordert es auch allda die Billigkeit, daß die einmal bedungene Zeit, und die Schranken der errichteten Verbindlichkeiten nicht denn mit gemeinsamer Bewilligung überschritten werden mögen.

3tio: Endiget sich eine Handlungsgesellschaft morte naturali, aut civili eines Mitgespanns, und dieses dermaßen, daß die Handlungcompagnie nicht nur allein bey dem Verstorbenen, oder desselben Erben für aufgelöset erkennet werden muß, sondern ein derley Todesfall auch die übrige Consocios unter sich entbindet, zumal manche Gesellschaften vornämlich in Rücksicht auf diese oder jene Person errichtet zu werden pflegen: Es verstehet sich aber diese Satzung von selbst nur dar-

§. 10. Was das Gericht bey Beschlüßung einer Handlungsfocietät zu thun habe.

§. 11. Wie und wann sich eine Handlungcompagnie endige.

§. 12. Und zwar erstens tempore.

§. 13. Zweitens Libero arbitrio.

§. 14. Drittens Morte.

hin, wenn per pacta contraria der Fortgang der Gesellschaft nicht besonders auch auf die Erben, oder die übrige Consocios bedungen worden ist.

## ARTICULUS QUINTUS.

## Von den Handlungsbüchern, Conti und Auszügen.

Was Handlungsbücher in den Rechten für Probe machen.

Die Handlungsbücher, sie mögen von im Großen oder Kleinen handelnden Kaufleuten gehalten werden, machen favore Commercii auch für die Handlung eine halbständige Probe, welche, wenn sie bey Gerichte im Falle eines Widerspruchs vollkommen zu machen ist, ihre Vollkommenheit von dem Erfüllungsseide des Kaufmanns erhalten muß.

Es redet aber die Billigkeit für sich selbst, daß solcher Vortheil, Kraft und Zutrauen nur jenen Handlungsbüchern beyzulegen sey, welche von ehrlichen, redlichen Kaufleuten geföhret werden; damit also ein solches Vorrecht nicht auch gottlosen Böswichten zu Theil werde, welche leider oftmals durch derley boshafte Bücher dem Nächsten zu Schaden, und mit solchen den Greuel ihrer verdammlichen Bosheit zu überstreichen pflegen, als wird hiemit gesetzmäßig verordnet, daß Handlungsbücher oberwähnte Wirkung einer halbständigen Probe nicht haben sollen, außer es finden sich an Seiten des vorweisenden Handelsmanns alle nachfolgende Umstände: als

1mo: Daß der Handelsmann, der sie gehalten, von gutem Rufe und Leymuthe, id est bonæ famæ, & approbatæ vitæ, das ist, von ehrlichem, löblichem und redlichem Lebenswandel sey.

2do: Daß die einkommende Posten aus dem Strassenbuche und Journal in das Handlungsbuch entweder mit seiner eigenen Hand, oder durch einen absonderlich hierzu gehaltenen Vertrauten, der Handlungsbücherverständigen Bedienten eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben sey.

3tio: Daß es ordentlich, die Data, & accepta,

4to: Daß Jahr, die Zeit, die Person, denen, und durch welche creditiret worden, enthalte, und erkläre.

5to: Daß die in solches Handlungsbuch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Handlungsbuch gehörige Sache seye, und nichts, was zur Handlung nicht gehörig ist, darein geschrieben werde.

Fehlet es an einem oder andern dieser Stücke, so horet die oberwähnte Wirkung einer halbständigen Probe auf, und hat der Richter auf derley verwerfliche Bücher gar keine Rücksicht in judicando zu tragen, wenn der Kläger seine Forderung nicht mit andern authentischen Proben unterstützen kann.

Es leuchtet demnach jedem von selbst in die Augen, was für eine Gültigkeit, Kraft und Erwägung jene Handlungsbücher nach sich ziehen, die von dolose fallirten Kaufleuten, die ihrer Laster wegen bereits der Strafgerichtigkeit ad inquirendum überliefert worden, nach sich ziehen können.

S. 2. Was bey Waaren-conti, oder bey Handwerksauszügen zu beobachten sey.

Und damit vielen Rechtsstreitigkeiten vorgebogen werde, welche sich manchmal aus Kaufmanns- oder Niederlegerauszügen, (worunter wir auch jene der Künstler und Handwerker gleichmäßig verstanden haben wollen) ergeben, da verordnen Wir zu allseitiger mehrerer Sicherheit, daß wenn derenselben einer seine Arbeit oder Waare auf Borg hinausgiebt, und creditiret, er innerhalb Jahr und Tag ein Auszügen verfassen, und dem Debitore zur Unterschrift übergeben soll; jene Conti allein sind davon ausgenommen, die zwischen großen Negotianten üblich sind, bey welchen die beyderseitige Richtigkeit nicht eben alle Jahre gepflogen werden kann.

Da nun ein solcher von dem Debitore unterschriebener Auszügen bey Gerichte vorgewiesen wird, soll derselbe pro liquido gehalten, und auf Anrufen des Creditoris das Recht darüber, gleichwie über andere liquide Sprüche, und dieses zwar nebst Zusprechung des fünfprocentigen Interesse ertheilet werden, welches letztere

tere hingegen nur von dem Tage des unterschriebenen Auszuges, bey nicht unterschriebenen Auszügen aber von dem Tage der zu Gerichte eingereichten Klage anzurechnen ist.

Sollte der Debitor diesen Auszug der empfangenen Waaren, oder gelieferten Arbeit zu unterschreiben sich weigern, so kann und soll der Creditor bey des Debitoris Instanz seine Klage einreichen, in welchem Falle nach Vernehmung des Debitoris der Richter zu sprechen, und nach Beschaffenheit der Umstände den Kläger über seinen Auszug ad Juramentum suppletorium zu lassen hat, falls der Beklagte die Schuld widerspräche.

Derley Krämern oder Handwerksleuten und Künstlern wird allda aufgetragen, ein ordentliches Tagbuch zu halten, und darinnen ihre Forderungen, sonderbar auch die Abschlagszahlungen anzumerken, wie denn in dem Falle, daß einer eine derley Abschlagszahlung nicht angemerket hätte, und dessen mittelst eines unterschriebenen Auszuges, oder in ander Wege überwiesen würde, derselbe nicht nur allein a Juramento ausgeschlossen, sondern auch bey dem Ausspruche dem Arbitrio Judicis die zu verhängen findende Strafe anheimgestellt wird.

Da aber ein derley Kramer, Handwerker, oder Künstler 3. Jahre von Zeit der geborgten Waare, oder gemachten Arbeit verstreichen läßt, ohne seinen Auszug dem Debitori zur Unterschrift vorzulegen, folgendes aber erst nach verstrichenem dreyjährigen Termine mit dergleichen ununterschriebenem Auszug vor Gericht käme, so wollen Wir jeden solchen nach Verstreichung drey Jahre ohne des Debitoris Unterschrift vorkommenden Conto, oder Auszug ipso facto aus landesfürstlicher Vollmacht hiemit für ungültig erklärt haben, und soll der Creditor mit solchem von keinem Gerichte mehr angehört, noch demselben eine Bezahlung hierauf verschaffet, sondern derley Recursus hac præscriptione deleti dem Recurrenten jedesmal ohne weiters zurückgegeben, oder der Beklagte losgesprochen werden.

Und dieses ist, was Wir in Betreff der Gültigkeit der Handlungsbücher, Conti, oder Auszüge bey allen Gerichten beobachtet zu werden, hiemit alles Ernsts anbefehlen, mit dem weitem Zusatze, daß alle diejenige Advocaten, welche diesen Unsren gerechtesten Satzungen zuwider eine Causam zu verfechten, und derselben Inhalt in suscipiendo Patrocinio nicht genau beobachten werden, ohne aller Verzeihung nicht nur allein mit den expensis Litis Clienti, & adversario resarciendis, sondern auch mit der Suspension, oder wohl gar Amotion nach Ermessen des in Causa rechtsprechenden Richters unachtsächlich bestrafet werden sollen.

S. 3. Ermahnung diesfalls an die Advocaten.

Es werden sich demnach alle Handelsleute, und auf gleiche Art die Handwerker und Künstler, in Betracht obiger Satzungen von selbst für Schaden hüten, und sorgsam zu beobachten wissen, wem sie zu borgen es anständig, und ohne Nachtheil zu seyn erkennen mögen.

Wir ermahnen sie auch überhaupt, sich von allen wucherischen Handlungen dermaßen zu enthalten, daß Wir, oder Unsre nachgesetzte Stellen nicht Ursache finden, wider dieselbe mit den in Unsren vorhinigen Gesetzen, und besonders dem untern 26. April 1751. publicirten Patente ausgemessenen Strafen ohne Ausnahme fürzugehen.

## ARTICULUS SEXTUS.

### Von den fernern Pflichten eines Handelsmanns.

Gleichwie die Ehrlichkeit der Grund aller menschlichen Unternehmungen seyn soll, wenn wir anders den Segen des Himmels, und das Gedeihen Unsren Handelns zuziehen wollen; also ist bey Handelsleuten eben vornämlich hierauf die erste Rücksicht zu werfen, dermaßen, daß jene, welche eines Betrugs oder Hinterlist überwiesen werden können, nicht nur allein andern Falsariis gleich gehalten, sondern noch schärfer als diese bestrafet werden sollen: denn bey Handelsleuten soll Treue und Glauben das größte Heiligthum seyn, und es haben solche weit mehrere Gelegenheit, dem Nächsten in ihrer Schreibkammer zu schaden, als der Räuber offenes

S. 1. Betrügereyen sind bey Kaufleuten schärfer, als bey andern zu strafen.

Anno 1758.

nes Feld hat, Gewaltthaten auszuüben. Es ist also bey jenen die Bosheit desto abscheulicher, das Laster desto schwärzer, als es verborgen ausgeübet wird, und den unschuldig Beleidigten keinen Raum läßt, auf ihre Sicherheit zu wachen, maßen ohne Trauen und Glauben, Handel und Wandel unmöglich bestehen kann.

§. 2. Was diesfalls das Mercantiltibunal zu beobachten habe.

Gleichwie Wir also auf die Aufnahme des Commercii eine Unserer größten landesmütterlichen Sorgen legen, also befehlen Wir vornämlich dem Mercantiltgerichte, auf solche boshafte Leute sorgsamst zu wachen, Unheil und Schaden bey Zeiten zu wenden, sobald Indicia ad inquirendum obhanden, von Amts wegen eine ernsthafte Untersuchung anzustellen, die Handelsbücher, den Briefwechsel einzusehen, um andere Rundschaften besorget zu seyn, und falls die Inzichten von rechtlicher Erheblichkeit befunden würden, die Handlung ipso facto zu sperren, tauglichen Besorgern anzuvertrauen, und die ordentliche Criminalinquisition der betreffenden Strafgerichtsbarkeit strafs zu übergeben.

§. 3. Kaufleute, und besonders ihre Weiber sollen übermäßige Verschwendung meiden.

Es haben sich demnach Handelsleute der Redlichkeit vornämlich zu befließen, von übermäßiger Verschwendung zu enthalten, und ihre Weiber auf gleiche Rücksicht anzuweisen, maßen im widrigen Falle die Männer, welche durch derley Betragen ihr Vermögen verschlemmen, und ihre treuherzigen Gläubiger in Schaden und Unglück verleiten würden, andern dolosen Fallitis gleich gehalten, die Weiber aber, wenn sie an dem Verderben ihres Mannes Schuld tragen, und ihm sein Vermögen durch üble Wirthschaft, oder üppige Verschwendung durchbringen geholfen, oder auch ihr Heurathgut, Widerlage, oder Paraphernum allschon meistens, oder völlig verzehret, und durchgebracht hätten, nach Maß der Verschwendung, der privilegirten und andern weiblichen Forderungen nach vernünftigem Ermessen des Richters entweder verlustiget seyn, oder doch sich eines Vorzugsrechts vor andern Creditoren nicht mehr zu erfreuen haben sollen.

§. 4. Der Kaufmann soll seine auch durch Unglück zugekommene Unvermögenheit nicht verhehlen.

Wenn aber allenfalls ein Kaufmann, oder wer anderer bey allen heilsamen Vorsichten in Unglück verfiel, und durch unschuldige nicht vorgesehene Zufälle in Unvermögenheit versetzt würde, soll derselbe seinen Zustand den Gläubigern, oder der betreffenden Obrigkeit zeitlich eröffnen, und durch weitere Fortsetzung seiner Handlung, oder Verschweigung seiner Umstände unter dem Scheine des Credits seinen Nächsten ferner nicht anführen, maßen derley zurückhaltende Schuldner eben anderen Betrügern und Falsarius gleich zu halten sind.

§. 5. Der Richter und vorzüglich das Mercantiltibunal soll bey erheblichen Inzichten eines Falliments ex officio inquiren, und den Schaden bey Zeiten wenden.

Daher soll ein jeder Richter, sofern sich ein nahmhafter Schuldenlast, oder sonst eine erhebliche Anzeige eines bevorstehenden Falliments ergibt, nicht zuwarten, sondern von Amts wegen vorher in Geheim nachforschen, und falls sich ein Status Insolventiæ, oder nicht genugsame Sicherheit äußerte, mit der gerichtlichen Sperre von selbst fůrgehen, und größern Schaden und Unheil bey Zeiten abwenden.

§. 6. Bey Verschwendern ist zeitlich auf Anstellung der Curatoren zu gedenken.

Was andere Personen belangt, welche nicht Kaufleute sind, und sich in große Schulden stürzen, wenn es sonderbar junge Leute wären, die erst unlängst in die Großjährigkeit getreten, da soll mit Anstellung der Curatoren eben von den betreffenden Gerichtsstellen bey vernünftiger Ermessung ungesäumt, und noch in guter Zeit fůrgegangen werden.

§. 7. Wie die Untreue der Handlungsbedienten zu bestrafen.

Und wie zumal schließlich manches Unheil von boshaften Handlungsbedienten herrühret, als soll die Untreue derselben eben criminaliter, wie andere Betrüger, bestrafet, und ihnen solang sie sich wider die ihnen angeworfene Inzicht gehörigen Orts nicht standhaft vertheidiget haben, zu einer andern Handlung zu gelangen, der Weg verschlossen seyn.

Zweiter Theil.

Von Fallimenten.

ARTICULUS PRIMUS.

Von den Fallimenten insgemein.

Wir haben in dem ersten Theile Uns lediglich mit Kaufmannshandlungen aufgehalten, wie denn in der That die Erhebung des Commercii, und der Wohlstand der in Unstrem Littorali handelnden Personen der Hauptzweck dieses gegenwärtigen Gesetzes ist.

§. 1. Diese Vorschrift ist bey Handlungs- und andern Fallimenten zu beobachten.

In diesem zweyten Theile werden Wir vornämlich von Fallimenten handeln, und dabey anzeigen, wie viele Gattungen derselben sich entdecken können, was für Unterschied bey jedem sowohl an Seiten des Richters, als des Gantierers und seiner Gläubiger zu beobachten sey.

Wie zumal aber diese Vorschrift nichts als eine gute Ordnung enthält, durch welche in kurzer Zeit und mit guter Sicherheit den verunglückten Gläubigern rechttschaffene Gerechtigkeit wiederfahre, als gehet Unsrer gesetzmäßige Meynung ausdrücklich dahin, daß diese Unsrer Ordnung, die Wir bey Abhandlung der Gantprocessen hiemit vorschreiben, nicht nur allein bey den Mercantiltribunaliën, sondern auch bey allen übrigen Gerichtsbarkeiten in unstrer J. Oe. Littorali buchstäblich beobachtet werden soll.

Bey Fallimenten ist überhaupt eine dreyfache Gattung zu bemerken, da diese ein unvorgesehenes Unglück, jene die eigene Schuld am Ursprunge haben, andere aber durch Betrug und Hinterlist gespielt werden, und in das Taglicht treten. Von diesen also durch Unglück, durch eigenes Verschulden und hoshast entstehenden Fallimenten werden Wir in Gegenwart mit guter Ordnung handeln.

§. 2. Wie viele Gattungen der Fallimenten es gebe?

ARTICULUS SECUNDUS.

Von Fallimenten, so durch Unglück entstehen.

Bey Handelsleuten unterwaltet eine so nahe Verknüpfung, daß oftmals das Unglück eines dritten auch einen andern in die Umstände versetzet, mit seinen Habschaften nicht erklecken zu können, alle seine Schulden zu bezahlen, diesen reißet eine feindliche Kriegsmacht, jenen Feuersbrunst und Ungewitter, Sturm des Meers, oder ein anderes nicht vorgesehenes Unheil zu Boden, und diese außer Verschulden sich entdeckende Zufälle stellen die Umstände dar, welche ein unglückliches Falliment ausmachen.

§. 1. Was für Umstände ein unglückliches Falliment ausmachen?

Wenn demnach ein solcher Verunglückter seinen Zustand zeitlich entdeckt, den Statum activum, & passivum mit Aufweisung der Bücher redlich anzeigt, und allenfalls auf Verlangen der Gläubiger, wenn deren auch nur einer wäre, das Juramentum manifestationis seu paupertatis, zu welchem aber dolose falliti keineswegs zu lassen sind, abgelegt, verdienet er nicht nur allein keine Strafe, sondern genießet überhin alle rechtliche Vortheile, die einer redlichen Heimsage der Güter eingeräumet werden.

§. 2. Ein derley Verunglückter soll zeitlich ad Cessionem bonorum schreiten, wenn er die davon abhängende Vortheile genießen will.

Wenn er hingegen seine Umstände zur Gefährde der Gläubiger verschweiget, wird es der richterlichen Ermessung überlassen, allenfalls seine Strafe und die Erkenntniß zu bestimmen, ob er gleich erwähneter rechtlichen Vortheile, und in wie weit derselbe würdig sey, oder nicht?

Unter diese rechtliche Vortheile wird gezählet

Imo: Daß selber von dem Kerker, oder andern auch ad operas publicas, oder darüber sich erstrecken könnenden Strafen befreyet, die sonst Schuldnern zu Sammlung Oest. Gesetze. V. Theil.

§. 3. Was derley Vortheile seyen?

Anno 1758.

Theile werden, welche aus eigener Schuld oder Bosheit ihre Gläubiger nicht befriedigen können.

2do: Ist selber von der Gunst eines Moratorii nicht ausgeschlossen, wenn alle jene Erfordernisse zusammenstoßen, die Wir unten hierzu vorschreiben werden.

3tio: Genießet ein solcher Schuldner das Beneficium competentiae, wenn er neuerdings zu vortheilhafteren Umständen gelanget, so, daß ihm diese neuerworbene Habschaften von den alten Gläubigern nicht gänzlich können entzogen werden, sondern der zuständige Lebensunterhalt, den der Richter zu bestimmen hat, beygelassen werden muß, gleich solches bereits in L. 4. ff. de Cessione bonorum vorgeschrieben ist.

4to: Können bey einer so unglücklichen, und ohne eigenem Verschulden sich ergebenden Bonorum Cession dem Verunglückten auch aus dem gegenwärtigen Vermögen wenigstens die nöthige Leibskleider das Bett und andere geringe Mobilien erfolget werden, keine Alimenta aber sind auch diesem nicht zu reichen, wenn ein Verlust der Creditoren sich voraus sehen läßt, falls dem Schuldner nicht in andernweg das rechtliche Beneficium competentiae zu statten kommt.

5to: Behält ein solcher verunglückter Gantierer seine unverletzte Ehre, und guten Leynuth.

6to: Ist ihm nicht zu versagen, mit seinen Creditoren einen Nachlaß, Zeitfrist und dergleichen zu bedingen, falls solche Einverständnis gemeinschaftlich, und nicht etwann nur einseitig mit diesen oder jenen zur Gefährde der andern gehandelt wird, welche Hintergehungen von dem Richter allezeit arbitrarie zu bestrafen sind.

S. 4. Was bey unter den Creditoren pflegenden Vergleichscommissionen zu beobachten.

S. 5. Sie hemmen aber keineswegs die Führende.

Dahingegen wollen Wir auf keine Weise zugeben, daß eine solche oder außer gerichtlich pflegende, oder von dem Schuldner bey Gerichte ansuchende Vergleichscommission und Abhandlung den Lauf des Rechts zum Nachtheile dieses, oder desjenigen Gläubigers nur im mindesten hemmen solle; es hat daher der Richter dieser Abhandlung ungeachtet auf jemaliges Anrufen die Execution der Ordnung nach zu erteilen, und solche aus sothaner Rücksicht keineswegs zu verweigern.

Es wäre denn Sache, daß die Creditores selbst eine solche Commission anverlangt hätten, um mit ihrem Schuldner in Güte auseinander zu kommen, in welchem Zufalle der Richter jedoch längstens auf vier Wochen die weitere Passus Judiciales wider einen solchen Schuldner aufschieben kann, und dabey, so viel es an ihm liegt, alles beytragen soll, damit die Theile sich in Güte einverstehen, um die Weitläufigkeit des Convocationsprocesses zu vermeiden, und allem Ungemache zu entgehen, welches ex Administratione bonorum Edictalium leider oftmals entspringet.

S. 6. Winder die bereits geführte Execution.

Es verstehet sich aber von selbst, daß solche Hemmung nur in Betracht derjenigen statt habe, welche die wirkliche Execution noch nicht geführet, oder kein wirkliches Unterpfand in Händen haben, zumal diese, ungeacht aller Abhandlungen, ungeacht des abführenden Edictalprocesses selbst in ruhigem Besitze zu lassen sind, bis nach erfolgtem Classificationsurtheile sie durch ordentliche Anweisung eines ihnen vorgesezten, und auf das Eigenthum zielenden Gläubigers verdrungen werden.

S. 7. Wie es zu halten, wenn in Concursachen nicht alle Gläubiger einstimmig.

Gleichwie aber in Sachen, die von verschiedenen Gesinnungen abhängen, selten eine allgemeine Einstimmung zu hoffen ist, also ergiebt sich bey derley Vergleichsabhandlungen, wie bey mancherley Vorfällen in Concursachen sehr oft der Anstand, ob dieses oder jenes zu schließen sey, nachdem hierzu nicht alle Gläubiger durchaus gewilliget haben.

Hierinnfalls enthält bereits die Wechselordnung von 22. May 1722. Art. 53. die Vorschrift, bey welcher es auch hinfüro in so weit sein Bewenden haben mag, daß die Mehrheit der Stimmen nicht von der Zahl der Personen, sondern nach den Forderungen abgemessen, zu Ergreifung eines Schlußes aber nicht mehr zwey Drittel der Stimmen erfordert, sondern derselbe blos nach den mehreren gerichtet werden soll.

Damit aber sothane Einverständniß gültig sey, wird erfordert, alle Creditores der Ordnung nach einberuffen zu haben, und sind die bedungene Pacta von dem Schuldner auf das genaueste zu erfüllen, maßen im widrigen Falle die Gläubiger zu solcher Verbindlichkeit nicht zu zwingen wären, sondern *fracta fide* auch ihres Orts ad *Concursum ordinarium* sich ohne aller Hinderniß wenden können.

§. 8. Wenn den Creditoren die bedungene Pacta nicht gehalten werden, sind sie ferner an den Vergleich nicht gebunden.

## ARTICULUS TERTIUS.

### Von den Moratoriis.

Ein sogenannter Eisenbrief, oder Moratorium ist nichts anders als ein Zahlungsstillstand, welcher einem von seinen Gläubigern überfallenen Schuldner von uns, oder nunmehr von Unstrem in Graz aufgestellten *Judicio Revisorio* auf eine gewisse Zeit ertheilet wird.

§. 1. Was ein Moratorium sey.

Es ist aber solcher nicht jedem zu bewilligen, sondern sind hierzu nachstehende Umstände erforderlich:

1mo: Daß der Impetrant seinen Vermögens und Schuldenstand mittelst eines Auszugs von den Büchern genau und redlich anzeige.

§. 2. Was für Umstände hierzu erforderlich.

2do: Daß er solchen mit seinem Eide bekräftige.

3tio: Daß er in der That so vieles Vermögen besitze, womit die Gläubiger bedeckt sind, so, daß ihm dem Schuldner nichts anders gebreche, als die Zeit zur Einbringung seiner Activschulden, oder Veräußerung der Habschaften oder Waaren, um mit solchen seine Gläubiger befriedigen zu können, oder falls

4to: Dieses ermangelte, daß er genugsame Bürgschaft stelle.

Im widrigen Falle soll kein Moratorium ertheilet werden, und stehet dem Verschuldeten kein anderer Weg, als die *Cessio bonorum* offen.

Sollte nun ein Moratorium ohne diesen Erfordernissen erschlichen worden seyn, oder sollte es sich äußern, daß ein oder das andere Vorgeben des Impetrantens in der Wahrheit nicht gegründet wäre, so würde es von sich selbst als *sub- & obreptitio* erhalten anzusehen, hinfolglich aller Kraft und Wirkung beraubt seyn, die falsche Hintergehung aber des Stillstandswerbers noch besonders nach beschaffenen Umständen, vornämlich, da das *Crimen perjurii* unterliefe, *criminoso* liter bestrafet werden, wie sich des mehreren schon das Gesetz der erwähnten Wechselordnung Art. 51. ausgedrucket hat.

§. 3. Wie die *Falsa praesces* zu bestrafen.

Was die Zeit anbelangt, auf welche derley Moratoria ertheilet zu werden pflegen, da sollen die unterwaltende Umstände als die Beschaffenheit der Person des Schuldners, das ihn betreffende Unglück, der Last der Schulden, der Vermögensstand, die Zeit, die Hoffnung der Zahlungsfrist und dergleichen zur Richtschnure genommen werden.

§. 4. Die Dauer des Moratorii ist *arbitrario*.

## ARTICULUS QUARTUS.

### Von Fallimenten, so aus eigener Schuld herrühren.

Wenn ein fallirter Schuldner seinen Umsturz nicht einem Unglücke zuschreiben kann, so unterwalten entweder jene Umstände, welche wir in nachfolgendem Artikel erklären werden, oder es beruhet die ganze Sache in *Culpa* des Falliten, im ersteren Falle wird er für einen boshaften Falliten angesehen, und ist der gehörenden Criminalgerichtsbarkeit zu übergeben, damit diese die ordentliche Inquisition fürkehren, und die geziemende Strafe zu fremder Bespieglung bestimmen möge: In dem zweyten Falle ist der Fallit zwar nicht der Criminaljurisdiction zu überliefern, dahingegen sein *ex culpa & citra dolum* entspringendes Falliment doch nicht ohne aller Strafe hinzulassen, sondern würde derselbe nach beschaffenen Umständen arrestirlich anzuhalten, die Ursachen seines Falliments *ex officio* zu untersuchen, und sein Vergehen der Willigkeit nach a *Judice ordinario* zu bestrafen seyn, und wir wollen auch dießfalls den Richter dermaßen zur ernstlichen Schar-

§. 1. Fallimente, die *ex Culpa* entspringen, sind a *Judice ordinario* zu bestrafen.



Anno 1758.

fe angehalten haben, daß er ein derley Falliment auch damals nicht ungestrast vorübergehen lassen soll, wenn sich die Gläubiger mit dem Fallito einverstanden, und die edictalische Abhandlung andurch vermieden worden wäre, zu geschweigen demnach, daß die Strafgerechtigkeit jene Fallimente mit gleichgültigen Augen ansehen solle, welche eine gefährliche Bosheit zum Grundsteine haben, wenn schon mit den Creditoren eine Verständniß gepflogen worden wäre; denn gleichwie die Pacta privatorum den allgemeinen Rechtsverfassungen nichts abtragen können, so ist auch hierinnfalls auf den Nachlaß der Creditoren keineswegs eine Rücksicht zu werfen.

## ARTICULUS QUINTUS.

## Von boshaften Fallimenten.

§. 1. Was ein boshaftes Falliment sey.

Ein boshaftes und betrüglisches Falliment wird jenes genennet, bey welchem ein oder mehr der nachfolgenden Umstände unterliefen, als

1mo: Wenn der Untergang durch ungeziemenden Pracht, oder anderwärtsige Verschwendung verursacht worden.

2do: Wenn einer seine Unvermögenheit wissentlich verhöhlet, und Leute unter dem Scheine des Vermögens zu schädlichem Trauen und Glauben einführet.

3tio: Wenn einer einen Theil seiner Habschaften vertuschet, oder boshaft auf die Seite bringet, oder

4to: Zum Nachtheile anderer Gläubiger diesen oder jenen kurz vor der ausgefallenen Santicung bedeckt.

5to: Bey gar wohl vorgesehenen Umständen seines Umfalls neue Gelder entlehnet.

6to: Falsche, oder gar keine, oder zur Gefährde verwirrte Bücher führet.

7mo: Wenn einer mit Angabe einer neuerrichteten Handlung den Zustand derselben bey Gerichte fälschlich angäbe, oder hierzu mithälfe.

8vo: Endlich wenn sich einer bey wirklich obhandenem Vermögensstande für fallit boshaft angäbe, um die Gläubiger zu einem Nachlaße zu bewegen, oder dieselbe auf eine andere boshafte Art betröge.

§. 2. Wenn wider welchen derley Indicia obhanden sind, ist alsogleich a Judice ordinario zu inquiren.

Wenn demnach bey Fallimenten sich Umstände ergeben, welche an sie den Argwohn eines oder des andern obangeführten Betrugs werfen, so verbinden Wir jeden Richter mittelst dieses Unsres allerhöchsten Befehles, alsogleich von Amts wegen genaue und rechtliche Nachforschung zu halten, sich die erforderliche Briefschaften, Bücher, oder Zeugschaften aufzuweisen zu lassen, solche mit unpartheyischer Rücksicht zu betrachten, und falls zulängliche, rechtliche Innzichten obhanden, wider den Falliten mit der ordentlichen Untersuchung fürzugehen, sodenn ist derselbe, wenn es nicht schon ehevor geschehen, alsogleich in Verhaft zu nehmen, die Indicia ad inquirendum der betreffenden Halsgerichtsbarkeit mitzutheilen, und ein solcher Bösewicht eben derselben zu rechtlichem Fürgange zu übergeben, dieser auch in aller Vorfällenheit mittelst Ertheilung nöthiger Auskunft und erforderlichen Beystands an die Hand zu gehen.

Dahingegen ist ein derley der Criminalgerichtsbarkeit überlieferter Fallit von dieser mit der gewöhnlichen Ahnung, wie andere inliegende Missethäter zu verpflegen, und kann dießfalls der verschuldeten Massa durchaus keine Last aufgebürdet werden.

§. 3. Wie boshafte Fallimenten zu bestrafen.

Und wie zumal bey derley Umständen größtentheils das Crimen Falsi, & Stellationatus unterläuft, wider welche abscheuliche Laster bereits in der kaiserlichen Halsgerichtsordnung Ferdinandi II. glormwürdigen Andenkens Art. 94. S. 1. geeifert wird, als verordnen Wir hiemit ganz ausdrücklich, daß wider solche betrügerische Falliten die darinnen ausgemessene Strafen ganz unverschont ergriffen, hiinfolglich wider derley bekäntliche, oder rechtmäßige überführte Uebelthäter nach

Be

Beschaffenheit der Umstände die öffentliche Arbeit in Band und Eisen, die Ausstellung auf eine öffentliche hierzu eignes Fleißes errichtete Schandbühne, oder Schandfaule, die Landesverweisung, oder bey gar großem mit besonderer Arglist verursachten, und fürnämlich unerseßlichem Schaden, zuförderst, wenn dieser vielen, und selbst nothleidenden Partheyen, Wittwen, Waisen, Kirchen, Spitalern, oder dergleichen zugefüget worden wäre, die Leib- und Lebensstrafe, auch gestalten Dingen nach mit dem Strange unnachsichtlich zuerkennet werden soll.

Und gleichwie jeder Richter ohnedem in seinem Gewissen auf den ausdrücklichen Inhalt der Gesetze gebunden ist, das Begnadigungsrecht aber nur Uns allein zustehet, als werden sich alle Rechtsprecher bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade der Schärfe dieses Gesetzes erinnern, in keinem Zufalle ein unzeitiges, die Gerechtigkeit verletzendes, hinfolglich verdammlisches Mitleiden unserm ausdrücklichen Gebote vorwiegen lassen, zumal Wir eben der gemeinschaftlichen Verknüpfung kein so widerstreitendes Laster erkennen, als welches durch schwarze in der Finsterniß geschmiedete betrügerische Bosheiten ausgeübet wird.

Es erfordert demnach der allgemeine Nutzen, solche Bösewichte, derley schädliche Glieder von dem Staatskörper abzutrennen, und zu fremder Beyspiegelung ein schreckendes Exempel aufzurichten, und zumal dieses Laster eben bey Handelsleuten den höchsten Grad seiner Abscheulichkeit erreicht, bey denen Trauen und Glauben das größte Heiligthum seyn muß, als wollen Wir hiemit alles Ernsts, daß selbes eben bey diesen mit der schärfesten Rücksicht beobachtet, und gezüchtiget werden soll. Denn Wir erkennen einen solchen Betrüger nicht nur allein als einen Verleher des Guts seines Nächstens, sondern als einen Rauber des Credits eines ganzen Places, welches da oftmals von größerer Folge, als der ganze Verlust der leider betrogenen Gläubiger zu achten ist.

Was Wir allda von den Umständen angeführet, welche ein boshaftes Falliment ausmachen können, dieses verstehet sich eben auf die wissentliche Mithelfer, welche da nicht nur allein den verursachten Schaden in solidum zu ersetzen schuldig, sondern auch gleich dem Hauptthäter der Criminaluntersuchung und Bestrafung würdig, über alles dieses aber, wenn sie Mitgläubiger wären, ihres Crediti, welches gestalten Dingen nach in unser Ararium einzuziehen ist, verlustigt seyn sollen.

§. 4. Die Mithelfer sind wie die Hauptschuldige anzusehen.

## ARTICULUS SEXTUS.

### Von Falliten, welche flüchtigen Fuß gesetzt.

Es ist bereits in mehrbenannter Wechselordnung Art. 52. vorgesehen worden, daß die flüchtige Schuldner keines Juris Asyls, oder geistlichen Immunität sich anmaßen können, bey dem es denn de Regula sein Bewenden hat.

§. 1. Deelen Flüchtlinge genießen kein Asylum.

Uebrigens sind wider einen solchen Flüchtling die gewöhnlichen Steckbriefe zu erlassen; drey gerichtliche Fürforderungen, davon die letzte sub pœna præclusi auszufertigen ist, öffentlich anzuschlagen, solche auch bey Gelegenheit den Zeitungen einzuverleiben, und falls der Berufene nicht erschiene, der Processus Contumaciæ anzuordnen.

§. 2. Wie das Gericht wider sie zu verfahren habe.

Wortinnen zwischen betrügerischen, und nur aus eigener Schuld fallirten Schuldnern der Unterschied zu machen ist, daß diese letztere nur lediglich ihrer Handlungsgerechtigkeit, wo solche eingeführet sind, verlustigt, und wo sie angegriffen würden, arrestirlich angehalten werden sollen, bis sie mit den Creditoren die Sache beygelegt haben.

§. 3. Wie der Processus Contumaciæ anzuordnen sey.

Was hingegen die betrügerische Decoctores belanget, wider diese soll mit den dreymaligen Citationen ein Auszug der wider sie vorgekommenen Bosheiten durch die Halsgerichtsbarkeit öffentlich angeschlagen, und falls sie nicht erscheinen, sollen selbe pro Confessis genommen, und ein Urtheil in Contumaciam wider derley Ungehorsame abgefasset werden, mittelst welchem sie, oder öffentlich für infam und ehrenlos zu erklären, oder das Urtheil zu sprechen ist, daß ihr Name,

Anno 1758.

oder Bildniß beschaffenen Dingen nach an eine Schandsaule, oder wohl gar an einen Schnellgalgen aufgehangen werde.

Und würde ein solcher boshafter Flüchtling über kurz oder lang handfest gemacht werden, so ist wider denselben nach Maß der Criminalrechte zu verfahren, erschiene aber derselbe oder persönlich, oder durch einen ordentlichen Excusatorn, und zeigte glaubwürdige Behelfe an, welche die ihm angeschuldete Bosheiten entschuldigen könnten, so würde demselben offen stehen einen *Salvum Conductum* bey Behörde anzusuchen, welcher ihm auch beschaffenen Dingen nach über Vernehmung der Creditoren auf zwey, oder drey Monate ertheilet werden kann.

## ARTICULUS SEPTIMUS.

Was der Richter bey sich ergebendem Concurfu zu beobachten habe.

§. 1.  
Dreysach ergiebet sich ein Concurfus, per Cessionem bonorum voluntariam, necessariam, vel à Judice decretam, aut à Creditoribus petitam.

Ein Concurfus ergiebet sich verstandenermaßen auf dreysache Art, als wenn nämlich der Schuldner selbst bonis cediret, oder wenn der Richter von Amtswegen, um größeres Unheil zu verhüten, den Processum Cridarium nach wohluntersuchten Umständen anordnet, oder wenn die Gläubiger wider ihren Schuldner derley Edictal-Abhandlung eben zur Entgehung größern Schadens anverlangten, in welchem Falle der Richter solches Gesuch dem Schuldner um seine Einwilligung zuzufertigen hat: williget derselbe in solches Begehren, so wird ohne Weiterem nach den unten folgenden Maßregeln fortgeschritten, widersetzet er sich hingegen, und will seinen Vermögensstand behaupten, so hat der Richter von Amtswegen über den von dem Schuldner einreichenden *Statum Activum & Passivum* allenfalls durch abordnende Commissarios eine genaue Untersuchung anzustrengen, und nach beschaffenen Dingen zu bestimmen, ob der von den Creditoren anverlangte Concurfus Platz greifen könne, oder nicht.

§. 2.  
Die erste Sorgfalt des Richters soll seyn, den Verlaß in gesichertem Sperrre zu setzen.

In allen diesen Zufällen aber, sobald sich die Nothwendigkeit der edictalischen Abhandlung entdeckt, soll das erste Augenmerk des Richters dahin gerichtet seyn, daß das Vermögen des Schuldners in Sicherheit gestellet, und alle Gelegenheit, so viel möglich zurück gehalten werde, ein oder das andere zum Nachtheile der Creditoren auf die Seite zu bringen.

Vor allen andern demnach soll der Richter den Falliten, und seine Angehörde aus dem gänzlichen Besitze aller seiner Habschaften, oder denselben wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände in Arrest setzen lassen, besonders wenn sich eine Gefahr der Flucht veroffenbarete.

Mit gleicher Sorgfalt hat sich der Richter alsogleich der Handlungsbücher, oder derley Brieffschaften zu bemestern, und solche wie den ganzen Verlaß, ohne Verzug mit der gerichtlichen Sperrre zu versichern: damit aber dieser Präjudicial-Actus, von welchem oftmals sehr erhebliche Folgen abhängen, mit erforderlicher Rücksicht, und Bescheidenheit beobachtet werde, so hat solchen, wie alle andere derley Hauptsperrren nicht etwann, wie es bis anhero gepflogen worden, der Gerichtsdiener fürzunehmen, sondern der Richter zweyen taugliche Commissarios ex gremio zu verordnen, welche diese gerichtliche Sperrre ankehren, und mit gutem Bedachte, auch allenfalls mit Bewilligung des Gerichts zu bestimmen haben, wie solche Sperrre mit sorgfamer Sicherheit herzustellen, oder was dießfalls für weitere Maßregeln zu ergreifen seyen.

§. 3.  
Eodenn sind die Curatores ad Lites, & ad bona zu verordnen.

Sind solche Commissarien (denen von Gericht aus für ihre Bemühung jedesmal eine *Recompens* beschaffenen Dingen nach *ex Massa* auszumessen ist) benennet, und wegen der Sperrre, und Sicherheit des Verlaßes alle gute Veranstaltung gemacht, so hat der Richter die *Curatores bonorum, & ad Lites* zu verordnen, welche beyde Aemter damals auch von einer Person bestritten werden können, wenn das Vermögen nur in Wenigem bestehen sollte.

Die *Curatores ad Lites* sowohl, als *ad bona* können von den Creditoren selbst, keineswegs aber von dem Fallito vorgeschlagen werden, und ist das Trau-

en,

en und Glauben derselben, verstehen der Creditoren, eben das beste, was ihre Tauglichkeit rechtfertigen kann.

Sollten aber diese hierinnfalls keinen Vorschlag machen, so hat der Richter selbst mit der dießfälligen Wahl fürzugehen, und taugliche Leute zu solchen Geschäfte zu erkiesen, wie Wir solches in nachfolgenden Abhandlungen sonderlich vorschreiben werden.

Sobald diese beyderseitige Curatores benennet worden, haben die zween gerichtlich verordnete Commissarien, und nicht wider alle Schicksamkeit das ganze Gericht in Corpore mit Zuziehung der Creditoren die gerichtliche Inventur vorzunehmen, die vorfindende Habschaften durch verständige und taugliche Schätzleute (welche hierzu eigenes Fleißes beschworen seyn sollen, und von den Creditoren, oder allenfalls dem Richter gegen gebührende Belohnung zu benennen sind, schätzen zu lassen, und dieselbe in das Inventarium mit gutem Fleiße einzutragen, nicht minder sobald möglich aus den Handlungsbüchern die Activ- und Passiv-Schulden herauszuziehen, und solche eben dem Inventario einzuverleiben, auf diese Art aber ein vollkommenes, und nicht verstümmeltes Inventarium herzustellen, welches jedoch, wie es ohnedem in den Rechten bekannt ist, derley eintragende Posten ohne weiterer gerichtlichen Untersuchung noch nicht für recht beständig und gültig machet.

Und wie zumalen bis anher in Errichtung derley Inventarien nicht einmal eine schicksame Ordnung beobachtet worden, so ordnen wir hiemit Gesezmäßig, daß jedes in Zukunft folgendermaßen eingerichtet seyn soll:

1mo: Setzet man die unbewegliche Grundstücke, um deren Einschätzung jedesmal die gebührende Obrigkeit per Compassuales zu ersuchen ist.

2do: Folgen die Schulden herzu, als Kapitalien, Waaren-Conti, oder dergleichen.

3tio: Kommen des Falliten eigenthümliche Barrschaften, und endlich die Waaren, und übrige Mobilia desselben, alles in guter Ordnung, und sichtiger Abtheilung der Rubriquen.

4to: Und in einer wiederum ganz separirten Rubrique jene Güter, und Waaren, welche von dritten Eigenthümern, als ihre eigene Sache anspruchig gemacht werden, als worüber allererst in Concurfu der Ordnung nach zu erkennen ist.

5to: Folgen die Passiv-Schulden, soviel sie aus den Handlungsbüchern zur Zeit erhoben werden können.

Sohergestalt demnach ist von ersagten Commissariis ein in gute Ordnung gesetztes, von ihnen mit Siegel und Unterschrift gefertigtes Inventarium bey Gerichte mit einer Begleitungs-Relation einzureichen, in welcher noch ferner anzuzeigen kommt, was sich Bemerkungswürdiges bey der Inventur zugetragen haben möchte.

Ist das Inventarium gefertigt, oder falls sich mit diesem einige Zeit verzögerte, so soll ohne auf dieses zu warten, auf das Edictum Convocatorium der B. dacht genommen werden, welches nichts anders ist, als ein öffentlicher ad valvas anschlagender Beruf, Kraft welchem alle bey dem Concurfu verfangene Creditoren zu Gerichte gefodert werden, um daselbst ihre Sprüche anzumelden, und zu erweisen.

In diesem Patente ist die Ursache des ausgebrochenen Falliments gar nicht bekannt zu machen, zumalen es sich widrigenfalls ergeben könnte, wie wir es vielleicht in seinen Zufällen nicht ohne Unlust ersehen haben, daß in dem Convocationspatente ein derley Concurfus ganz andern Ursachen öffentlich zugeschrieben werde, als sich mittler Zeit bey ungefälschter Untersuchung, und entdeckter Larve geäußert hat.

Diesem Edicte ist weiter ein Termin bezurücken, welcher jedesmal peremptorisch zu halten, und die poenam præclusi deutlich mit sich führen soll, binnen welchem alle Interessirte alsogewiß bey Gerichte zu erscheinen verbunden werden, als im Widrigen sie nach Verstreichung desselben nicht mehr angehört, sondern a Concurfu gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

S. 4.  
Wie nachgehends von den  
Specr- und Inventurcommissariis die Inventur vorzunehmen sey.

S. 5.  
Eodenn ist das Edictum  
Convocatorium auszufertigen.

Anno 1758.

Damit aber hierinnfalls niemanden einiges Unrecht zuwachse, so wird die Zeit derley Termine allda nicht eigentlich bestimmt, sondern lediglich des Richters Willkühr überlassen, welcher sie nach Beschaffenheit der Umstände, des Orts, der Zeit, der Entlegenheit, der Anzahl der Gläubiger abzumessen, und dabey wohl zu beobachten haben wird, daß der veranlaßte Concurfus sowohl inn- als ausländischen Gläubigern bekannt werde, und ihnen Zeit und Gelegenheit übrige, sich mit ihren Rechtsbehelfen genügend zu versehen, bey Gerichte persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Gerechtfame abzuhandeln.

§. 6.  
Wie die Liquidatio Creditorum fürzuführen sey.

Sobald das Edictum Convocatorium publiciret ist, so schreitet man alsogleich zur Liquidation der Creditoren. Es kömmt also dahin an, daß diese so viel möglich, geschwind und mit guter Ordnung vollbracht werde. Hierinnfalls wollen wir jenen Mißbrauch durchaus abgestellet haben, den wir eben ungern bemercket, wenn diese oder jene Gerichtsbarkeit alle Anmelde- und Liquidirungen der Schulden bey Gerichte schriftlich einreichen lassen, hierüber die Theile mit Exception, Replique, und Duplic vernommen, und sodenn erst nach ordentlich collationirtem schriftlichem Proceße per Sententiam das liquidirte Quantum bey jedem Gläubiger festsettel hat.

Denn zu geschweigen, daß eine solche Weitläufigkeit überhaupt ganz unnöthig, zumal die Liquidationes größtentheils in facto bestehen, hinfolglich in continenti ohne viele Umwege herzustellen sind, so führet derley Fürgang eine unsägliche Beschwerde der Theile sowohl, als des Gerichts selbst mit sich, für die erste, da sie in unnöthige Gerichtskosten, fürnämlich aber in großen Verlust der Zeit, die besonders dem Handel, und Wandel obliegende Leute unnöthig nicht zu verschwenden haben, gestürzet werden, für das Gericht aber, da es sich eben mit derley unnöthigen vervielfältigten Beschäftigungen überladet, welche es von andern nothwendigern Verrichtungen verhindern müssen.

Diesem unartigen Betragen demnach abzuhelfen, verordnen wir hiemit Gesehmäßig, daß in Zukunft derley gerichtliche Liquidationes nicht anderst, als extra Judicium commissionaliter, und mündlich fürgekehret werden sollen. Es hat also der Præses Judicii dieses Geschäft eben den zween verordneten Sperr- und Inventurscommissarien aufzutragen, welche solche Liquidationes, oder in ihrer Behausung, oder in der Gerichtsstube nach und nach vorzunehmen haben, dem auch der Præses Judicii nach Belieben beytreten kann, und bey erforderlichen Umständen soll, um die Vollendung so viel möglich zu betreiben.

Diese Commissarien demnach sollen von Zeit zu Zeit die Gläubiger, und die Curatores auf bestimmte Tage zu Gerichte fodern, jene mit ihren Foderungen anhören, die Curatores hierüber ordentlich vernehmen, und über die gesammte Abhandlung ein eigenes Commissions-Protokoll halten.

Sind die Schuldensforderungen richtig, und werden als solche von den Curatoribus erkannt, so ist solches nebst Zuhandnehmung der ad Liquidationem nöthigen Instrumenten anzumerken, und hat die Sache keiner weitem Liquidation nöthig.

Werden hingegen von den Curatoribus wieder eine derley Foderung Einwurfe gemacht, aus welchen ein ordentliches Contradictorium erwächst, so haben die Commissarien ein solches nicht fürzunehmen, sondern die Partheyen ad Judicium zu verweisen, allwo nach Gutbefunde des Präsidis, nach Wichtigkeit der Sache solcher Streit, entweder mündlich oder schriftlich der Ordnung nach zu schliessen, und durch ein ordentliches Urtheil zu entscheiden ist.

Inzwischen, als diese oder mehrere derley Streitigkeiten bey Gerichte verhandelt werden, fährt die Commission nach obiger Vorschrift mit der Liquidation fort, und wenn sie mit allen Creditoren fertig, der ausgelegte Terminus peremptorius zur Anmeldung auch verstrichen ist, so erstatten die Commissarien mittels Abgabe des Protokolls, und der hierzu gehörigen Documenten über dieses ihr Unternehmen den schriftlichen Bericht zu Gerichts Händen, welches, wenn auch allda alle Liquidationsstreitigkeiten ausgemacht sind, ihre Sorge ad Disputationem Prioritatis zu wenden hat.

Zu solchem Ende wird mehrmal eine Gerichtstagsatzung per Patentes, und wiederum cum Claufula peremptoria bestimmet, bey welcher alle Gläubiger unter sich ihre Gerechtfame des Vorgangs vorzutragen haben; und allda hat der Curator Edicti, & ad Lites nichts mehr zu wirken.

Sind die Vorrechtsstrittigkeiten von besonderer Erheblichkeit, so können sie auch in eine schriftliche Verfahrnung eingeleitet, Sachen von minderer Betrachtung aber nur mündlich vorgetragen, und beschloffen werden.

Sind alle diese Verhandlungen geendet, so soll der Richter zur Verfassung des Classificationsurtheils schreiten, sich in demselben nach der gleich folgenden Vorschrift halten, solches an einem bestimmten Tage öffentlich verruffen lassen, hievon den Theilen benöthigte Abschriften ertheilen, und so gestaltig in kurzer und guter Ordnung die edictalische Abhandlung bis auf die wirkliche Befriedigung der Creditoren beschließen, davon nachgehends in dem Artikel de Curatoribus ad bona gehandelt werden wird.

§. 7.  
Sodenn folget die Disputatio Prioritatis.

§. 8.  
Endlich ist das Classificationdurtheil zu publiciren.

## ARTICULUS OCTAVUS.

### Von dem Vorrechte der Gläubiger unter sich.

Was das Vorrecht der Gläubiger belanget, ist sich in Creditfällen größtentheils nach Vorschrift der allgemeinen Rechte zu halten.

Es hat demnach der Richter, nachdem die Jura Domini erwiesen, und von den Eigenthümern ihre noch existirende Sachen vindiciret worden, vornämlich die 6. nachfolgende Klassen zu beobachten.

In die erste Klasse kommen jene, qui de Jure, vel consuetudine singulari jus Prælationis habent, als da sind die zur Abhandlung des Concurfus aufgewendete Gerichts- und andere Auslagen, denn die Belohnung der gerichtlich verordneten Commissarien, und Curatoren, die Funeralien, Liedlöhne, Medicamenta der letzten Krankheit.

Was die Unstrem Arario gebührende Foderungen betrifft, da haben sich alle Gerichtsbarkeiten im Littorali nach der unterm 4. März 1756. an das J. Oe. Revisionscollegium erlassenen allerhöchsten Resolution zu richten, welche eben bey Gelegenheit dieses Gesetzes erneuert, und zu Ende beygedruckt wird.

In der zweyten Klasse darauf folgen jene, qui habent hypothecam Privilegiatam, id est, cum personali Privilegio conjunctam, und hierunter gehören auch die Grundherrschaftliche Foderungen.

3to: Simples hypothecarii.

4to: Qui personale Privilegium habent.

5to: Cambia regularia vera.

6to: Creditores simplices, & Chirographarii.

Nach allen diesen folgen Kraft der fast in den meisten unsrer Länder üblichen Gewohnheit allererst die Interessen in jener Ordnung, wie die Kapitalsposten classificiret worden, und zum Beschlusse endlich werden jene in Contumaciam für ausgeschlossen erkennet, welche sich in bestimmter Zeit bey dem Concurfu nicht angemeldet haben.

§. 1.  
In decernenda Prioritate ist größten Theils auf die gemeine Rechte zu schauen.

§. 2.  
Und sind sechs Klassen zu beobachten.

§. 3.  
Was Vorrecht den dem Arario gebührenden Foderungen zusehe.

§. 4.  
Erklärung der zweyten und weiteren Klassen.

## ARTICULUS NONUS.

### Von dem Amte des Curatoris ad bona.

Der Curator ad bona ist eine vom Gerichte aus benannte taugliche Person, welche die Habschaften des Falliten bis zur gänzlichen Beschließung des Edictal-Processus zum gemeinschaftlichen Nutzen aller Curatoren besorget, und es stehet lediglich in der Willkühr des Richters, ob er nach Beschaffenheit

§. 1.  
Was ein Curator ad bona sey.

Anno 1758.

heit der Umstände zu diesem Amte eine oder mehr Personen aufzustellen für nöthig erachte.

Fürnämlich aber hat derselbe in dieser Wahl sein Augenmerk dahin zu richten, auf daß hierzu taugliche, ehrliche, redliche und bemittelte Männer aufgestellt, und die anzuvertrauende Habschaften keiner Gefahr ausgesetzt werden.

Ist der Fallit mit vielen Wirthschaftsgütern beladen gewesen, so erfordert es auch Wirthschaftsverständige Personen zu solcher Administration aufzustellen, ist der Fallit ein Kaufmann, so müssen auch Kaufleute ad Curatellam bonorum genommen werden, welche die Handlungsbücher verstehen, und dem Gerichte mit nothwendigem Unterrichte an die Hand gehen können.

Sind nun diese angeordnet, so haben sie alsogleich bey Gerichte den Eid abzulegen, das anzuvertrauende Amt und Vermögen getreu und nutzbar besorgen zu wollen, hierauf ist ihnen ohne weitem eben durch die Sperr- und Inventurscommissarien das ganze Vermögen nebst zu Handenstellung einer Abschrift des Inventarii gegen Quittung einzuantworten, und diese von den Commissarien zu Gerichte mit einer schriftlichen Relation einzureichen, damit sie daselbst in gute Verwahrung genommen werden möge.

Die erste Sorge dieser Curatoren soll dahin gehen, daß alle Schulden herzu in genaue Erfahrung gebracht, und der Curator ad Lites mit nöthigem Unterrichte belehret werde, damit selber mit allem Eifer solche Schuldenposten eintreibe, das ganze Edictal-Vermögen bis zum Austrage des Concurfus so viel möglich herstelle, und gute Richtigkeit verschaffe.

2do: Haben sie auch in Betreff der anmeldenden Schulden ermeldtem Curatori ad Lites an die Hand zu gehen, und die Gültigkeit derselben, besonders wenn sie von den Handlungsbüchern abhängen, zu untersuchen.

3tio: Haben die Curatores ad bona alsogleich nach erhaltenem Vermögen zu sorgen, daß jene Habschaften, welche schwerlich aufzubehalten, oder kostbare Erhaltungsmittel gebrauchen, ja überhaupt alles, was sich nutzbar veräußern läßt, ohne Zeitverlust licitando verkauft, und das einlösende Geld allenfalls ad Fundum publicum nutzbar angeleget, die überkommene Schuldbriefe aber zu Gerichts Händen eingeleget werden sollen.

4to: Haben sie das übrige noch beybehaltene Vermögen mit gutem Fleiße und Nutzen zu bestreiten, und über die Erträgnisse von Jahre zu Jahre ihre ordentliche Berechnung zu Gerichts Händen, oder besonders zu Händen der Creditoren zu legen, in welchem letztern Falle dem Gerichte nur lediglich die von den Creditoren befundene Richtigkeit extractivè anzuzeigen, erstern Falls aber derley Berechnungen mittels Bemänglung des Curatoris ad Lites in seine Richtigkeit zu stellen wären.

5to: Haben sie nach Vollendung des Concurfus über die ganze Administration ihre Hauptrechnung zu legen, und den Creditoren eigentlich vorzuzeigen, was das ganze unter sich zu vertheilen kommende Vermögen austrage, es sind aber von denselben die Berechnungen jedesmal klar, deutlich, und vollkommen einzurichten, und sollen hinfolglich drey Theile, oder Rubriquen enthalten, als:

Erstens: den Empfang, worein alles zu setzen ist, was ihnen von den Sperr- und Inventurscommissarien Kraft Inventarii übergeben worden, oder nachgehends dem Verlasse zugewachsen ist.

Zweytens: die Ausgaben, die mit gerichtlichen Verordnungen, und Quittungen zu belegen sind, und

Drittens: die Gutmachung, wohin jenes zu setzen ist, was noch Actu vorhanden, oder zur Herstellung des Inventarii anzumerken erforderlich seyn möchte: dieses demnach sich äußernde Vermögen kömmt.

6to: Unter die Creditores nach Maß des publicirten Classificationsurtheils, und in Folge dessen von ihnen Creditoren gemachten Aufgriffs zu vertheilen, und sollten allenfalls durante Concurfu nicht alle Schulden herzu haben eingebracht werden können, so wären auf solche Posten eben die Gläubiger a Proportione an-

§. 2.  
Vornehmlich sollen diese auf Einbringung der Schulden herzu bedacht seyn.

§. 3.  
Sie haben die Gültigkeit der Schulden hindann mit Zustimmung des Curatoris ad Lites zu untersuchen.

§. 4.  
Sie sorgen daß der Verlass zu Geld gemacht.

§. 5.  
Das übrige Vermögen aber nutzbar administrirt, und jährlich Rechnung geleyet werde.

§. 6.  
Wie sie nach beschloffenem Concurfu zur Hauptrechnung anzuhalten.

§. 7.  
Wie die Vertheilung des Vermögens zu machen.

zuweisen, und ihnen die weitere Besorgung des Einbringens zu überlassen, ohne daß das Amt der Curatoren verewiget werden könnte.

Und auf diese Art haben dieselbe ihre Pflicht sorgsam in acht zu nehmen, maßen im widrigen Falle aller aus ihrer Schuld, oder Unachtsamkeit entspringende Schaden von ihnen ohne Weiterm zu ersetzen seyn wurde. Und gleichwie von ihnen

7mo: Diese ämsige Beobachtung ihrer Pflicht so ernstlich gefodert wird, also ist es auch billig, mit gleicher Rücksicht auf ihre wohlverdiente Belohnung den Bedacht zu nehmen: Wir wollen auch allda mit Bestimmung eines eigentli- chen Quanti die richterliche Bescheidenheit nicht einschränken, sondern solche derselben nach Beschaffenheit der Person, des Vermögens, der Mühe, des Orts, der Zeit &c. auszumessen lediglich überlassen haben, falls sich die Curatores nicht frey- willig mit den Creditoren dießfalls einverstünden, hinfolglich die richterliche Aus- messung von sich selbst arbitrio partium hintertrieben würde.

S. 8.  
Wie ihnen ihre Belohnung zu bestimmen sey.

So gestaltig demnach hoffen wir, wird das Vermögen der Falliten mit guter Ordnung, und gemeinschaftliche Nutzen besorget werden, und damit sol- ches geschehe, hat jede Gerichtsbarkeit selbst von Amtswegen zu wachen, vor- nämlich aber, oder zu Ende jeden Jahrs, oder zu Ende des Concurfus die Cura- tores ex officio auch pönfällig anzumahnen, auf daß sie ihre Rechnungen genau legen, oder authentice dem Gerichte bekannt machen, daß sie solche bereits aufser gerichtlich den Creditoren vorgeleget, und selbe von ihnen richtig befunden worden.

S. 9.  
Wie auf alles dieses der Richter ex officio zu wachen habe.

Und wie zumal sich oftmals bey manchen Gerichtsbarkeiten derley Concur- Proceffe vervielfältigen könnten, also würde in solchem Falle der Præses Judiciü ex- gremio ordentliche Commissarien zu benennen haben, welche auf Befolgung dieser unsrer Vorschrift von Zeit zu Zeit sorgen, und im erforderlichem Falle das benö- thigte bey Gerichte anmahmend vorstellen sollen, damit derley Administrationes nicht, wie es oftmals geschieht, von Jahre zu Jahre in größere Unrichtigkeit ver- senket werden, aus welcher man sich zu entwickeln zu unsäglichem Schaden der Cre- ditoren, und zum Nachtheile der Ehre der Gerichte selbst fast nicht mehr fähig ist.

## ARTICULUS DECIMUS.

### Von dem Amte des Curatoris Edicti, & ad Lites.

Zu diesen Amte ist lediglich ein Rechtsgelehrter aufzustellen, welcher bey Gerichte die erforderliche Edicta Convocatoria zu werben, die Liquidation der Schul- den zu besorgen, und wieder die etwann nicht subsistirende Posten die gehörige Ausstellung, oder bey Gerichte, oder bey der verstandenermaßen angeordneten Commission zu machen hat.

S. 1.  
Der Curator ad Lites muß ein Rechtsgelehrter seyn, und was seyn Amt sey.

Dieser soll ferner, wie schon gemeldet worden, die Schulden herzu mit aller Sorgfalt allenfalls gerichtlich eintreiben, und in allen, und jeden gericht- lichen Anliegenheiten den Curatoribus ad bona ämsig, willig, und redlich an die Hand gehen, von ihnen, besonders wenn es Kaufmannsangelegenheiten wären, die Informationes annehmen, keineswegs mit dem Fallito selbst in gefährliche Ver- ständniß treten, sondern nur allein jenes beobachten, was Gott, und Wir von einem ehrlichen, aufrichtigen, verständigen, und ämsigen Rechtsfreunde erfodern, maßen wir ohne diesen Eigenschaften dieses so wichtige Amt eines Curatoris ad Li- tes niemanden anvertrauet wissen wollen, sondern ernstlich befehlen, daß bos- hafte Leute, bey denen etwas widriges hierinnfalls bemerkt werden soll, nicht nur allein von diesem Amte ohne aller Belohnung entsetzet, sondern auch beschaffe- nen Dingen nach, wohl gar von der Advocatur cum perpetua infamia abgeschaffet werden sollen, besonders wenn aus einem derley boshaften, und arglistigen Ein- verständnisse, oder Betragen einem Dritten unverantwortlicher Schaden zugefüget, und die Liebe des Nächsten so gottlos außer Acht gelassen worden wäre.

Es werden demnach alle sich nach diesem Unsrer Gesetze durchgehends richten, sofern sie anderst Unsrer kaiserl. königl. Ungnade entweichen wollen.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 19. Januarii 1758.



Anno 1758.

## Maria Theresia.

Wir haben in Betreff, wie es in Cridar-Fällen mit Classificirung der Steuer-Regiments-Zoll-und anderer Ararii-Gelder gehalten werden soll, über den allerunterthänigst geschenehen Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet: daß

Primo: Die bey einem Cridario, oder nach dessen Absterben annoch in Natura vorhandene Steuern oder Landesanlagen, Regiments-und andere Gelder Unsers Ararii, als ein wahres Eigenthum derselben, und respective des Regiments zu vindiciren, mithin vor allen ad Classen primam primo loco zu collociren: imgleichen auch die von den annoch in Natura vorhandenen Waaren rückständige Zollgebühren ohne Unterschied, oder aber in casu defraudationis nicht entrichtet worden? den oberwähnten Steuern gleich zu achten, folglich auch derley rückständige Zollgebühren eben so, wie die annoch in Natura vorhandene Steuer-Regiments-und andere Ararii-Gelder ad Classen primam primo loco zu setzen: und zwar vorzüglich von jenen annoch vorhandenen Waaren, wovon der Zoll rückständig ist, zu bezahlen seyen. Wohingegen

Secundo: Die bey einem Cridario von seinem Grunde annoch rückständige, mithin auf demselben ohnedem haftende Steuern, odes Landesanlagen in Folge der in Sachen ergangenen Resolutionen ad Classen 2dam privilegiatorum gehören: so viel es weiter

Tertio: Die einem Legitimo Exactori bereits abgeführte, von diesem aber in proprios Usus verwendete Steuern oder Landesanlagen; wie auch die von einem Cridario schon consumirte- und zu seinem Nutzen verwendete Regimentsgelder, dann die rückständige Zollgebühren von den in Natura nicht mehr vorhandenen Waaren, und die von den Zolleinnehmern, nicht weniger von andern unsten publicen Kassebeamten bereits eingenommene, von diesen aber auch in proprios usus allschon verwendete Zoll-und alle übrige unstem Arario publico gebührende Gelder anbetrifft, allen diesen gleich erwähnten consumirten Steuer- oder Landesanlagen, Militar-Zoll-und Ararii-Geldern, wollen wir hiemit an dem Mobilien-Vermögen des Debitoris das Privilegium Prælationis dergestalt einräumen, daß nämlich derley Forderungen gleich nach den ohnedem an der gesammten Verlassenschaft vorzüglich privilegirten Begräbniskosten, sonst aber vor allen andern Creditoribus, förderst von des Cridarii zu veräußern kommenden Mobilien, und andern nicht Landtäfflichen Stadt-oder Grundbücherlichen Vermögen, in wie weit solches hinlänglich ist, bezahlt werden soll: quo ad Residuum aber

Quarto: Wollen wir derley Forderungen an das Landtäffliche Stadtgrundbücherliche oder sonstige Realvermögen des Debitoris folgendermaßen gewiesen haben, daß solche hinkünftig in unsren deutschen Erbländern, wo Landtafeln allschon befindlich, oder annocherrichtet werden können, wie imgleichen respectu in der Stadt oder Grundbücherlichen Realitäten Classe tertia hypothecariorum nach den bereits Landtäfflichen Stadt-oder Grundbücherlich haftenden Schulden ultimo loco gesetzt werden sollen: es wäre denn, daß dergleichen consumirte Steuer- oder Landesanlagen, Militar-Zoll-und andere unstem Arario publico gehörige Gelder vorhin schon Landtäfflich Stadt-oder Grundbücherlich vorgemerkt worden, in welchem Falle diese den Landtäfflichen Stadt-oder Grundbücherlichen vorgemerkten Schulden gleich zu achten, folglich ad Classen tertiam hypothecariorum in derjenigen Priorität, wie selbe solche durch die Landtäffliche Stadt-oder Grundbücherliche Einderleibung erworben hätten, zu collociren kommen, und gleichwie

Quinto: Den jetztgemelten bereits consumirten Steuer- oder Landesanlagen, Militar-Zoll-und andern unstem Arario publico gehörigen Geldern nicht nur per viam Cautionis, und durch Ordnungsmäßige öftere Untersuchung des Kassestandes, sondern auch durch das auf allen Nothfall sogleich zu Händen stehende Tabular-Sicherheitsgesuch genüßlich prospiciet werden kann, also stehet dem Militari und Bancali, so, wie dem Politico & Camerali frey, wenn und wie sowohl das Militare und Bancale, als auch das Politicum & Camerale respectu der oberwähnten bereits consumirten Steuern-oder Landesanlagen, Militar-Zoll-und andern obgedachten Ararii-Gelder, die Tabular-Stadt-oder Grundbücherliche

Sicherheit suchen will, und werden von den betreffenden Landtafeln, wie auch bey den Stadt- und Grundbüchern derley Einverleibungen allemal gratis, mithin ohne Abforderung einiger Taxe zu vollziehen seyn.

Wir haben daher auch diese unsre gnädigste Resolution zu eurer Nachricht hiemit in Gnaden bedeuten wollen, mit dem gnädigsten Befehle, solche nicht nur bey euch gehörig ad notam zu nehmen, sondern auch weiter gehörig zu intimiren. Hieran ic. Wien, den 4. Martii 1756.

### Victualien Zufuhre zur Armée Mauthfrey.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Unterthanen, Stadt, Markt, Dorf, und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, wie auch insgesamt allen Unsren Landesinnwohnern Unsre Gnade, und geben hiemit zu vernehmen: welchergestalt ohnehin jedermännlich bekannt sey, wasmaßen schon vor einer Zeit auf Unsren gnädigsten Befehl allen denjenigen, welche Unsren Arméen Fleisch, Wein, und andere Victualien zuführen, nicht allein der Nachlaß aller privatherrschaftlichen, sondern auch zum Theile eine Erleichterung von Unsren landesfürstlichen Mauthen zugestanden worden sey; zumal Uns aber zu vernehmen gekommen ist, daß wegen der zur Zufuhre der Consumptibilien benöthigten Pässe und Bescheinigungen, fürderst aber, wegen des Beweises, oder Legitimation, daß dieses oder jenes Unsrer Armée wirklich zugebracht worden, viele Beschwerden, und Irrungen entstanden seyen, wodurch ein großer Theil von sothaner Zufuhre abgeschreckt worden, und künftig noch mehrere Leute abgeschreckt werden dürften; als haben Wir zur Beförderung dieser Zufuhre, und damit niemand, außer wegen des Hornviehes, um einige Pässe, Attestata, oder Bezeugnisse anwerben, und diese beybringen dürfe, dennoch aber an den Mauth- und zösigst- Gebühren eine ausgiebige Erleichterung zu empfinden seye, Uns des Nachfolgenden entschlossen, daß nämlich

Den 9. Februaris 1758.

Primo: Füröhin allein wegen des Hornviehes, wie bishero die Pässe von Unsren commandirenden Generalen, und zwar ohne aller Kanzleytaxe zu erheben, und beyzubringen seyen, gegen welche Pässe sothanen Hornvieh nicht nur von allen Unsren Landesfürstlichen Mauthen, Aufschlägen, zösigst- und andern Abgaben, sondern auch von den ständischen Siebigkeiten, und privat-Mauthen, dann den Weg-Schranken- und Bruckengeldern gänzlich frey zu Unsren Arméen passirt werden wird.

Das Hornvieh wird zur Armée von aller Mauth frey passirt.

Secundo: Die übrige Erbländische Victualien und Getränke aber, welche in der hierunten folgenden Abtheilung benannt und ausgezeichnet sind, sollen zu besserem Behufe Unsren Arméen, und Milizen, von jedermann, wer der immer seye, ohne Pässe, Attestate, oder Bezeugnisse, oder eine besondere Erlaubniß, nach freyer Willkühr, sowohl aus Unsren hungarischen als übrigen Erbländern überhaupt in Unsre königl. Böhemische Länder dergestalt eingeführet werden dürfen, daß von Unsren Landesfürstlichen Mauthen und Aufschlägen, dann zösigst- und andern Abgaben in der Aus-Durch- und Einfuhre bey den dermal ausgewiesenen; und zu betreten kommenden Mauth- oder zösigst-Stationen, jeglichen Landes nicht mehr, denn ein Drittel der ausgemessenen Siebigkeiten, oder Gebühnisse dafür abzustatten sey, immmaßen Wir die andere zwey Drittel gnädigst nachgelassen, und dieses jederzeit bis auf Unsre weitere Disposition, zu Verschaffung einer allgemeinen Erleichterung also verwilligen; wie Wir denn auch

Von den erbländischen Victualien und Getränken wird nur ein Drittel der Mauthen bezahlt.

Tertio: In eben dieser Absicht ab den nachbenannten in Unsre böhmische Erbländer einführenden Consumptibilien von allen dermaligen Landesfürstlichen Weg-Schranken- und Bruckenmauthen gleichfalls zwey Drittel nachgelassen haben, und davon nur ein Drittel abfordern lassen werden;

Quarto: Wollen Wir diesen in Unsre böhmische Länder gelangenden Victualien eine noch mehrere Begünstigung in dem angebeihen lassen, daß dieselbe von allen Landständischen, wie auch andern privat-herrschaftlichen, und dergleichen Mauthen und Abgaben gänzlich befreyet seyn, und dafür nichts zu entrichten haben sollen;

Sind frey von allen Landständischen wie auch andern privatherrschaftlichen, und dergleichen Mauthen.

Anno 1758.

Welche Consumptibilia mit diesen Begünstigungen anzusehen.

Quinto: Bestehen die mit ermeldten Begünstigungen angesehene Consumptibilia aus Unsren Erbländern in nachbenannten Gattungen: als Schaf- und Schweinwiehe, allem Getreide, Mehle, Brode, Haü, Strohe, dann Weine, Brandweine, Eßig, Specke, geräuchert- und gesalzenem Fleische, grüner Waare, Gemüs von Erbsen, Linsen, und dergleichen, gedörtem Obste, Schmalze, Butter, Käse, und Toback: es wird aber hiebey

Dergleichen zuführende Victualien bey der Mauth anzumelden.

Sexto: Bemerket, daß jeglicher, der in Unsrer böhmische Länder von obersagten Victualien etwas zu bringen, oder zuzuführen gedenket, außer der schon gedachten Nachlässe und Erleichterungen, sonst allen denjenigen Satzungen, und Anordnungen, welche in Unsren Mauthpatenten, und zösigst-Vectigalien, oder in andren in solche Gesäße einschlagenden Befehlen vorgesehen sind, als in der Anmeldung, Visitation, Mauthzettelerhebung und dergleichen Beobachtungen unterworfen bleibe, gestalten Wir darinnen nichts abgedändert, oder neues statuiret haben, sondern nur allein noch zu jedermanns Wissen bedeuten, daß dergleichen Victualien in jenem Erblande, aus welchem sie ausgeführet werden, bey Unsrer allortigen ersten Mauth- und zösigst-Station ausdrücklich zur Einfuhre in Unsrere böhmische Länder angemeldet werden müssen, allermassen an Unsrer gesammtes Mauthwesen die Befehle solchergestalt ergangen sind, daß die in die böhmische Länder angegebende Einfuhre den Mauthpolleten, oder zösigstzetteln bedeutlich einverleibet werden, sofort, wenn dieses darinn enthalten ist, und sonst die Parthey die Mauthordnungen beobachtet, der oben erwähnte Mauthnachlaß bey allen weiters betretenden Mauthämtern statt haben, und dem Liferanten zu Guten kommen soll. Uebri gens ist

Septimo: Nothwendig, daß diese auf die Einfuhre in Unsrere böhmische Erbländer lautende Mauth- oder zösigstzettel sowohl bey Unsren Weg-Schranken oder Brückenmauthen, als auch bey Unsren Landständischen- oder privatherrschaftlichen Mauthposten vorgewiesen, und sich damit legitimiret werde, auf daß hierauf, in Kraft Unsrer gnädigsten Verwilligung, und ergangenen Befehls, in letztern die gänzliche Befreyung, in erstern aber der Nachlaß von der zwey Drittelgebühre erfolge. Dahingegen ist

Dieselbe anderswo verschleiffen bey Verluste der Waare, Roß und Wagen verboten.

Octavo: Niemanden erlaubt, von dergleichen für Unsrere böhmische Länder angesagten und solchergestalt den Mauthzetteln einverleibten Victualien irgendswow in den übrigen östereichischen Ländern, das mindeste abzulegen, zu consumiren, oder zu veräußern, inmassen die in Unsren Mauthpatenten, und zösigst-Vectigalien enthaltenen Contrabandstrafen darauf gesezet sind, die Wir scharf vollzogen haben wollen, auch deswillen zu jedermanns mehrerer Warnung der Befehl ergangen ist, in den dießfälligen Mauth- oder zösigstzetteln es klar zu bemerken, daß bey Verluste der Waare, nebst Roß und Wagen, unterwegs nichts abgelegt, oder veräußert werden soll; wie denn hierauf besondere Obacht getragen werden wird, damit nicht Unsrere gnädigst verwilligte Erleichterungen, zur Beeinträchtigung sowohl Unsrer Landesfürstlichen, als der Landständischen, und privatmauthen mißbrauchet werden. Wir versehen Uns demnach zu Eingangs ernannt Unsren getreuen Unterthanen, und Landesinnsassen, wie auch den Stadt, Markt- und Grundobrigkeiten, denn sonst jedermäniglich, dieselbe werden gegen dieß ihnen gnädigst zugestehende Erleichterungen eifrigst sich bestreben, zum Behufe Unsrer Armee, und Milizen gedachte Unsrere böhmische Erbländer mit den angeführten Victualien jederzeit hinlänglich zu versehen, und solche entweder selbst dahin zu überbringen, oder andre hierzu anzueifern, mithin die Zufuhre dergestalt nach ihren Kräften zu befördern, und ergiebig zu machen, damit es Unsren Truppen zu keiner Zeit hieran gebreche, oder sie eine Bellemmigkeit zu befahren haben mögen; hieran geschiehet Unsrer gnädigster Willen, und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 9. Februarii 1758.

### Soldaten-Bagage-Ordnung.

Den 9. Novembris 1758.

Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unsren Feldmarschallen, Generalen der Cavalerie, Obristfeldzeugmeistern, Feldmarschalllieutenanten, Obristfeldwachtmeistern, Obristen, Obristlieutenanten, Obristwachtmeistern, Ritt-

Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, und Fähnrichen, wie auch Unsrer kaiserl. königl. Feldartillerie und Ingenieurscorps, Feldproviantsfuhrwe- sens- und Feldbrückenstände, denn allen andern zu dem großen und kleinen Generalstaabe gehörigen Militärpartheyen, nicht minder den Quartiers- und Wagenmeistern, auch sonst allen in Unsrer Diensten befindlichen Kriegsleuten, was Nation, Wür- de, Stands und Wesens die seyen, Unsrer kaiserl. königl. Gnade, auch alles Gute, und geben Euch hiemit sammt und sonderß gnädigst zu vernehmen; nachdem die bisherige Erfahrnüß mehr als zu viel gelehret, was für schädliche Unordnungen, Zerrittungen, und Excessen bey dem Marsche der Armée unter der Bagage erfol- gen, und daß die Schuld dessen nicht allein dem häufigen und übermäßigen Fuhr- wesen, so den Officieren zu eigenem Ruine, den Ländern aber zur empfindlichen Last gereichet, beygemessen werde, sondern auch dieses leidige Ungemach hauptsächlich von deme herrühre, daß der Zug nicht in rechter Ordnung gehalten werde, und hiernächst die genugsame Bedeckung dabey ermangle, inmaßen die Bagage theils früh, und theils spat fortfähret, und gar keinen Rang beobachtet, folgar ein jeder der erste zu seyn, und dem andern vorzukommen trachtet: und daß mithin, ungeachtet ein jedweder General, ein jegliches Regiment, und sogar ein jeder Officier die beste und vertrauteste gemeine Leute, oder Fourierschützen, und die gehabte Wachten zur Convoy mitzugeben pflaget, doch alle diese Mannschaft der Bagage die Sicherheit zu verschaffen nicht hinlänglich seye, weil ein jedes Com- mando nur die ihm anvertraute Wagen besorget, und sich um die andern wenig oder gar nichts bekümmert, auch ferner hinzukömmt, daß weder Knechte noch Commandirte beyssammen bleiben, sondern hin und her laufen, und ihren Muth- willen in Dörfern, und auf dem Felde verüben, nicht minder die eigene Leute, wie es schon öfters geschehen, wegen Abgang eines ordentlichen Commando blinde Lärmen zu machen, die Pferde abzuschneiden, die Wagen umzuwerfen, und die Bagage zu plündern, sich erkecken: woraus also die Folge zu ziehen, daß sich auf derley Commando nicht zu verlassen, hingegen durch selbe vielmehr der Armées sowohl, als auch dem Lande der größte Nachtheil verursachet werde:

Unordnungen und Excessen unter der Bagage.

So erfodert die unumgängliche Nothwendigkeit in Rücksicht dessen, daß dieses eingeschlichene Uebel allschon tiefe Wurzeln gefasset, alle ersinnliche Mittel und Wege ohne Anstand zu ergreifen, dem bisherigen bösen Fürgange nach Mög- lichkeit, und mit allem Ernste und Schärfe Einhalt zu thun, somit auch in Zukunft sothanem schädlichen Unheile kräftigst vorzubiegen;

Dieses zu remediren.

Wir haben daher gnädigst entschlossen, vor allem eine Bagageordonance, wie viel Wagen und Pferde ein jeder bey der Armée, sowohl vom Generalstaabe, als von Regimentern zu halten befugt sey, zur Richtschnure und genauen Befol- gung entwerfen, und nachstehendermaßen einrichten zu lassen:

Neue Ordonance.

1mo: Kann ein Marschall so viele Wagen und Pferde, (sie mögen in Chaisen, Kutschen, Küstwagen, Packkaleschen, Pack- oder Reitpferden beste- hen) mit zu Felde nehmen, als er will, und nöthig hat, jedoch das die Anzahl der Pferde die sonst nach dem bekleidenden Character ordonanzmäßig ausgemessene Natural- Gebühr nicht übersteige, welches sich also auch auf die übrige General- Staabspartheyen und Regimentsofficierere in gleicher Maß verstehet.

Wie viel Wagen und Pfer- de ein jeder bey der Armée zu halten befugt seye.

2do: Ist einem Generale der Cavalerie, und einem Feldzeugmeister erlaubt, eine Chaise, zwey Küstwagen, und ein Packkalesche, auch so viel Reit- pferde, als er will, nach obigem Verstande, in das Feld mitzunehmen.

3tio: Wird einem Feldmarschalllieutenant eine Chaise, ein Küstwagen, und eine Packkalesche, nebst den regulamentmäßigen Pferden eingestanden.

4to: Wird einem Obristfeldwachtmeister eine Chaise, ein Küstwagen, und eine Packkalesche bewilliget.

5to: Kann ein Generaladjutant einen Küstwagen mitführen.

6to: Wird den übrigen vom Generalstaabe nicht mehr, als jedem eine Pack- kalesche mitzunehmen erlaubt.

7mo: Darf ein Obrister mit zu Felde nehmen einen Küstwagen, und eine Packkalesche.

8vo: Ein Obristlieutenant einen Küstwagen.

9no:

Anno 1758.

9no: Ein Obristwachtmeister einen Rüstwagen.

10mo: Ein Hauptmann eine mit drey Pferden bespannte Packkalesche.

11mo: Soll kein Kapitainlieutenant, Oberlieutenant, Unterlieutenant und Fähnrich, er mag von Geburt seyn, wer er wolle, mehr als eine zwey-spännige Packkalesche, mit ins Feld nehmen.

12mo: Ist einem Regimentskaplan, Regimentsquartiermeister, Auditor, und Regimentschyrurgo ebenfalls nicht mehr, als eine mit zwey Pferden bespannte Packkalesche gestattet.

Wollte sich aber ein- und anderer von obervähnten Generalen, und Staabsparthenen, auch Regimentsofficiere statt der Chaisen, Rüstwagen oder Packkaleschen, vorzüglich der Packpferde, oder Tragthiere bedienen, so wird solches dem bessern Fortkommen, und Erleichterung der Bagage, mithin auch dem Dienste sehr fürträglich seyn; jedoch muß die Anzahl der Packpferde und Tragthiere den nach der Ordonanz gesetzten Pferdnummer nicht übersteigen.

13tio: Werden Wir für eine jegliche Bataillon, die erforderliche Proviant- und Zelterwagen, oder die zu deren Fortbringung nöthige Packpferde herbeybeschaffen lassen, worüber sodenn der Regimentsquartiermeister die Obsorge tragen, und das Nothwendige repariren lassen soll.

14to: Dafern sich aber jemand mehrere Chaisen, Rüstwagen, oder Packkaleschen, als im gegenwärtigen Regulament erlaubt sind, zu halten gelüsten lassen würde; so soll dem Generalgewaltiger, und Generalwagenmeister solchesfalls unverwehrt seyn, selbige zu plündern, und das Fuhrwesen zu verbrennen.

15to: Haben wir aus den Eingaben der verlohrnen Bagage höchst mißfällig ersehen, daß die Officiere allzuvielen unnöthigen Sachen mit sich ins Feld schleppen, deren Verlust sie allerdings sich selbst beymessen müssen; nun sind Wir zwar gnädigst geneigt, ihnen für dießmal einige Vergütung angedeihen zu lassen; befehlen aber hiemit ernstgemessenst, daß man sich in Zukunft mit so vielen unnöthigen Sachen im Felde nicht beladen, und die Marsche andurch schwer machen soll, indem widrigens denjenigen, so dargegen handeln, und daß Ihrige mehrmalen verlieren, nicht allein keine Vergütung zustatten kommen, sondern dieselbe noch dafür schärf angesehen werden würden.

16to: Wiederholen Wir Unsre schon vorhin ertheilte Verordnung mit allem Nachdrucke, daß kein Feldmarschalllieutenant, und kein Obristfeldwachtmeister, noch weniger aber Staabs- oder andre Officiere, so lang der Feldzug dauret, cantoniren, oder ihre Pferde unter Dach bringen sollen; wie dem diejenige, welche solches zu thun sich anmaßen, auf was für Art, und unter was für Vorwande es auch immer sey, Unsre höchste Ungnade zu gewarten haben, und beynebst noch die ihnen gratis verliehene Brod- und Pferdportionen verlieren werden.

Bagage-Marschreglement:

So viel das neuzubehobende Bagage-Marschregulament anbetrißt, dießfalls ist Unser gnädigster Willen und Befehl, daß

Bedeckung der Bagage:

1mo: Die Bedeckung der Bagage furohin nicht mehr den Commandirten von Regimentern aufgetragen, auch von diesen keine Wache mehr für die Generale abgegeben, sondern hierzu eigene Bataillonen, und Escadrons aufgerichtet werden sollen, so bald nun mit der Armée ausgerückt, und sich in Schlachtfeldstellung gestellt, oder der Marsch angetreten wird, hätten die Wachten von erstbesagten Bataillonen und Escadronen, mithin keine von den Regimentern mit der Bagage fortzuziehen, und um solche von allem Unterschliffe rein zu halten, sich kein einziger Mann von den Regimentern (nur allein die Quartiermeister, Auditore, Proviantmeister, Wagenmeister, Profosen, und Fourierschützen ausgenommen) bey Leib, und Lebensstrafe dabey sehen zu lassen.

2do: Werden sothane Wachtescadronen und Bataillonen, da selbe allein zur Bedeck- und Convoyrung der Bagage gewidmet sind, auch dafür zu stehen haben, daß bey der Bagage alles in Ordnung gehalten, und alle Excesse vermeidet werden; es soll aber die Halbscheide von dieser Bedeckung die Avantgarde, und die andere Hälfte die Arriergarde ausmachen, und sind von der Avantgarde jene Dörfer, allwo der Marsch durch- oder vorübergeheth, mit genugsamer Mannschaft zu besetzen, in welchen Dorfschaften auch diese Mannschaft so

so lang, bis die ganze Bagage vorbey ist, stehen zu bleiben, und sodenn sich an die Arrieregarde anzuschließen hätte.

3tio: Wenn ein Marsch anzutreten, oder eine Action zu vermuthen ist, hat der Generalwagenmeister sofort von dem bey der Armée befindlichen Generalquartiermeister die Ordres und Instructionen, um was für eine Zeit er mit der Bagage aufbrechen, nach welcher Route, und in wie viel Colonnen die Bagage marschiren, auch wo sie Halt machen soll, zu empfangen, und seines Orts davor zu repondiren, daß den empfangenen Befehlen gebührend nachgelebet werde.

Zugordnung.

4to: Wenn die Bagage in mehrern Colonnen marschiret, soll der Generalwagenmeister die Generalkaabswagen, die General-Wagenmeisterlieutenante aber die übrige Colonnen in Ordnung halten.

5to: Vor jedem Regimente soll der Regimentswagenmeister halten, und erstens die Bagage der bey dem Regimente eingetheilten Generale, sodenn die von dem Regimente nach der Ordnung, wie sie nach einander folgen, führen, und nach dem Range und Ordnung des Regiments einfahren lassen.

6to: Der Generalwagenmeister hat alle Regimentswagenmeister, so lang der Marsch währet, unter seinem Commando, und müssen sie dem ihnen von demselben ertheilenden Befehle ohne einige Widerrede genauest nachleben.

7mo: Alle Wagen sollen in gehöriger Ordnung fahren, ihren Zug halten, und fest aufeinander folgen.

8vo: Kein Knecht soll sich unterstehen vorzujagen, oder zwischen andern einzudringen; wer dawider handelt, soll gleich mit aller Schärfe angesehen werden, und wenn er sich dagegen, oder gar zur Wehre setzet, soll er sofort vor den Kopf geschossen werden.

9no: Es muß auch kein Wagen still halten, und andurch die Folgende im Zuge verhindern, sondern ein jeder muß ohne Anhalten den Zug fortsetzen.

10mo: Wenn ein Wagen entzwey bricht, muß solcher zurückbleiben, und sowohl der General- als Regimentswagenmeister dafür sorgen, daß der zerbrochene Wagen bald wieder gemacht, und in seine vorige Reihe gebracht werde; wäre er aber nicht mehr zurecht zu bringen, so sollen die Sachen davon abgepacket, und unter die andre Wagen getheilet werden.

11mo: Im Falle ein Wagen stecken bliebe, so hätte der General- oder Regimentswagenmeister Sorge zu tragen, damit diesem Wagen durch Vorspannung von andern passirten Wagen geholfen, und solcher anmit wieder in Gang gebracht werde.

12mo: Wenn ein Allarme bey der Bagage entstünde, soll kein Knecht aus der Ordnung fahren, noch weniger die Stränge abschneiden, sondern es soll ein jeder bey seinem Fuhrwerke bleiben, und sich nach des Wagenmeisters Befehle richten; wer dawider handeln wird, soll auf der Stelle todt geschossen werden.

13tio: Eine gleiche Strafe soll der Knecht zu gewarten haben, welcher blinden Lärmen machet, und welcher die Bagage angreiffet, die Kasten aufschlaget und plündert.

14to: Wenn der Generalwagenmeister befehlen wird, Halt, oder eine Wagenburg zu machen, so soll dem ohne Widerrede nachgelebet werden, und hat sowohl der Wagenmeister, als auch die Bedeckung Gewalt und Bollmacht, die unbändige und muthwillige Knechte, welche den Befehlen nicht gehorchen wollen, ohne Rücksicht auf die Person, welcher sie zugehören, vor den Kopf zu schießen; wornach sich denn ein jeder zu achten, und für Schaden und Unglücke zu hüten wissen wird.

15to: Kein Knecht soll sich unterfangen von seinem Wagen zu gehen, um zu saufen, zu stehlen, oder zu plündern; wessenthalben der Generalgewaltiger den Profoslieutenant mit einem Detachement, welches ebenfalls nicht mehr in Commandirten von Regimentern, sondern in der von den neuerrichteten berittenen Wachtcompagnien dem Generalgewaltiger zur Assistenz beyzugebenden Mannschaft zu bestehen haben wird, beständig bey der Bagage patrouilliren lassen, und gedachter Profoslieutenant, wenn er Knechte oder Troß antrifft, welche über

Anno 1758.

zwanzig Schritte seitwärts von den Wagen entfernt sind, solche ohne Weiters aufhengen lassen soll.

16to: Gleichergestalt hat er mit den Soldaten oder Marquetändersweibern zu verfahren, welche im Stehlen, es seye in Ortschaften, oder auf dem Felde angetroffen werden.

Wir befehlen demnach obgemeldten Unsren Feldmarschallen, Generalen der Kavalerie, Obristfeldzeugmeistern, Feldmarschalllieutenanten, Obristfeldwachtmeistern, Obristen, Obristlieutenanten, Obristwachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, Fähnrichen, dann allen andern zu dem großen und kleinen Generalstaabe gehörigen Militärpartheyen, nicht minder den Wagenmeistern, auch sonst allen in Unsren Diensten befindlichen Kriegsleuten, was Nation, Würde, Stands und Wesens die sind, daß sie diese Unsre Verordnungen, wie solche einen jeden betreffen, nach allem ihrem Inhalte, Punkten und Klauseln auf das genaueste bey im widrigen sich zuziehender schärfester Verantwortung und Bestrafung sowohl selbst, als durch ihre Untergebene halten, befolgen, und beobachten sollen. Hieran geschieht Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, Willen und Meynung. Wien, den 9. Februarii 1758.

### Fasten = Gebots = Beobachtung.

Den 11. Februarii 1758.

Ausspeisung der Gäste in Wirthshäusern an den gebotenen Fasttagen mit Fleisch- und Fischspeisen zugleich an einem Tische wird abgeketet.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen; den N. N. Vorstehern und gesammten bürgerlichen Wirthen allhier anzufügen; Es sey denselben bereits mündlich bedeutet worden: welchergestalt Ihrer kaiserl. königl. Majestät beygebracht worden wäre, wie daß in den allhiefigen Wirthshäusern sowohl zur Fastenszeit, als auch an den übrigen von der Kirche gebotenen Fasttagen nach eines jeden Gastes Verlangen auf einem Tische Fasten- und Fleischspeisen ohne Unterschied der Personen aufgesetzt, und ausgespeiset würden.

Gleichwie nun allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät diesen bisanher eingeschlichenen Mißbrauch in das Künftige allerdings ab- und eingestellet wissen wollen.

Außer den Militärofficiereu und Lutheranen.

Sonst Niemand ohne Lizenz- Vorweisung Fleisch vorzulegen.

Auch dergleichen Partbeyen von den übrigen abzusondern.

Als wird ihm Vorsteher und den gesammten bürgerlichen Wirthen hiemit anbefohlen, daß sie in Folge dieser allerhöchsten Gesinnung außer den Militärofficiereu, dann den Lutheranen und Reformirten sowohl durch die letztere zwey Fastenwochen, in welchen das Fleischessen nicht mehr erlaubt ist, als auch an den anderweiten jährlichen Kirchenfasttagen Niemanden ohne vorweisender Erlaubniß einige Fleischspeisen abreichen, und annebst den Bedacht dahin nehmen sollen, womit den Fleisch essenden Partheyen die Speisen, wo es der Raum zuläßt, in besondern Zimmern, oder doch wenigstens an abgesonderten abseitigen Tischen aufgetragen werden mögen. Wien, den 11. Februarii 1758.

### Sanitäts-Präcautionen.

Den 11. Februarii 1758.

Anzeigung der an Morbis malignis erkrankenden, versterbenden und reconvalescierenden Personen von drey zu drey Tagen an Repräsentation.

Anweisung der Medicorum zu Ausstellung schriftlicher Attestate wegen früher Begräbnis.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über den allerunterthänigst erstatteten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß, nachdem der Zeit mehr als jemals in und vor der Stadt sowohl unter Armen als unter allen Gattungen der Stände morbi maligni, worunter auch schwarze Petetschen grassiren, und wahrhaftig bey solcher Beschaffenheit alle menschenmögliche Fürsorge, Einsehen und Schärfe vonnöthen, um dergleichen Krankheiten nicht weiter ausbreiten zu machen, und das gesammte Publicum von der besorglichen äußersten Gefahr zu retten, alle Spitäler und Krankenhäuser in- und vor der Stadt (auch die barmherzige Brüder davon nicht ausgenommen) nicht minder die Obrigkeiten auf den Gründen von drey zu drey Tagen eine genaue Verzeichniß der lediglich an solchen Morbis malignis erkrankten, gestorbenen und reconvalescirten Personen Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer einzureichen angewiesen, auch überhaupt den in praxi stehenden Medicis, daß sie in morbis contagiosis seu malignis, so oft ein Patient in einer solchen Krankheit verstorbt, darüber ein schriftliches deutsches

deutsches Attestatum (welches sodenn auch zur Bestattung der Begräbniß in 24. Stunden dienen wird) abgeben, aufgetragen, ein gleiches auch den Todtenbeschauern um so genauer zu beobachten eingebunden, und darauf gehalten werden soll, als selber ohnedem, vermög vorgekommener und ihr Repräsentation bereits lezthin zur Abndung und Untersuchung intimirten Particular-Casuum aus Unwissenheit, oder Gewinnsucht andere Krankheiten bey ihrem Amte pflichtvergesen abzugeben pflegen, ohne der dem gemeinen Wesen andurch zugehenden Gefahr ihrem Eide gemäß vor Augen zu haben.

Denn der Todtenbeschauer zur pflichtmäßigen Amtshandlung.

In welchem Unbetrachte, und da man in derley Fällen weder sicher, noch scharf genug fürgehen kann, die weitere allerhöchste Willensmeynung dahin gehet, daß die Medici, Beschauer, wie auch alle andere an Verhöhnung, Verschweigung, oder falscher Angabe einer ansteckenden Krankheit Theilhabende, nicht allein mit der unfehlbaren Cassation, sondern auch die Beschauer, welche schnurstracks wider ihr Amt und Pflicht handeln, nicht nur allein mit der Criminalinquisition, so sich ohnehin in den emanirten Generalien gründet, bedrohet, sondern derjenige, den man in einer solchen Uebertretung betreten würde, ohne aller Gnade oder Rücksicht, ohne Weiteres der Justiz übergeben, und die Anzeige, daß es geschehen, nur anher gemacht, und derohalben alle Beschauer vorgerufen, und auf das Nachdrücksamste ermahnet und gewarnet werden sollen.

Bekrafung der Contravenienten.

Wornach denn sie N. Oe. Repräsentation und Kammer das Weitere als sogleich zu verfügen, und hierauf ernstlich zu halten, auch de Casu in Casum die unverweilte Anzeige nach Hofe zu machen wissend wird. Wien, den 11. Februario 1758.

## Soldaten = Verpflegungs = Quittungen = Vergütung.

Anzufügen: Es sey vorgekommen, daß ungeacht der wegen baldiger Einreichung der Natural-Lieferungs-Bescheinigungen bereits wiederholtermalen gemachten Verordnungen, bey den von Seiten des Landes geschehenen Natural-lieferungen und andern Abgaben, die dafür ausgestellte Particularquittungen von den lieferenden Ortschaften und Partheyen verschiedentlich zurückgehalten, so denn erst, nach einer geraumen Zeit, auch öfters nach Verlaufe eines Jahrs, darüber die Vergütung abgeführt werde. Anermogen nun hieraus nichts anders, denn eine Rechnungsunrichtigkeit, und sowohl die Verkürzung des Lieferantens, als auch eine Unordnung bey den landesfürstlichen Kassen entstehen muß.

Den 14. Februario 1758.

Naturalienlieferungsquittungen werden zurückgehalten.

Woraus Rechnungsunrichtigkeit und Lieferantenvorkürzung entspringet.

Wie aber Ihre kaiserl. königl. Majestät hingegen dieses gänzlich hindanngehalten wissen wollen, als haben allerhöchst-Dieselbe allergnädigst zu verordnen geruhet, daß in das Künftige, wenn Landesnaturallieferungen zu geschehen haben, und besonders, wenn den kaiserl. königl. Regimentern, General-Staffs- und andern Militar-Proviant-Artillerie- und Pontons-Fuhrwesens-Partheyen, Brod, hartes oder rauhes Futter von dem Lande abgereicht werden muß, die dafür empfangende Particular-Quittungen nach Endigung jeden Monats in den nächstdarauffolgenden 2. Monaten, so gewiß den betreffenden Feldproviantbeamten, gegen dafür empfangende Hauptquittungen ordentlich zugerechnet, und übergeben, als im widrigen derley Militarparticularquittungen, nach Verfließung obiger 2. Monate null und nichtig seyn, auch unter keinerley Vorwande mehr acceptiret werden sollen. Wie zumal denn auch in dessen Folge von demjenigen, was in dem leztverflossenen Monate Jänner, oder noch vorher abgegeben worden, die Liquidation allschon bis Ende Martii unablässlich vollzogen werden muß.

Dieses hindannzuhalten. Sollen in das Künftige derley Militarnaturalienquittungen nach Endigung jeden Monats in den nächst darauf folgenden zwey Monaten eingereicht werden.

Nach deren Verfließung nicht mehr zu acceptiren.

Und wie zumal an diesen Laugkeiten die obrigkeitliche Wirthschaftsbeamte die mehreste Schuld tragen, so befehlen allerhöchst Ihre Majestät hiemit, daß die zurückbleibende Quittungen den armen Contribuenten von den Wirthschaftsbeamten vergütet werden sollen. Damit aber von den Proviantbeamten derley zurückbleibende Militarquittungen nicht mehr gegen proviantämtliche Quittungen ausgewechselt werden; Als ist eben das eigene den kaiserl. königl. Obristen und Oberlandes-Kriegscommissarien, wie auch dem kaiserl. königl. Obristfeldproviantamte unter einem mitgegeben worden.

Schden von dem schuldtragenden Wirthschaftsbeamten zu vergüten seyn.



Ann o 1758.

Welches sie N. Oe. Repräsentation und Kammer demnach ordentlich zu jedermanns Wissenschaft zu publiciren hat. Wien, den 14. Februarii 1758.

### Spiel-Verbots-Erneuerung.

Den 15. Februarii 1758.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: Den gesammten hierländischen Inwohnern, Geistlichen und Weltlichen, höhern und niedern Standes, und sonst jedermänniglich, insbesondere auch jenen, die auf kurze oder lange Zeit sich in diesem Lande aufhalten, anzuzeigen:

Nachdem das Faraon- und Bassettespiel mehrmals im Schwunge zu gehen angefangen hat:

So wird auf allerhöchste Verordnung allen Eingangs gedachten hierländischen Inwohnern, Geistlichen und Weltlichen, höhern und niedern Standes, und sonst jedermänniglich, insbesondere auch jenen, die auf kurze oder lange Zeit sich in diesem Lande aufhalten, hiemit kund gemacht, daß solches von dem 19. dieses Monats Februarii an, wie es in den vorigen Patenten verboten war, wiederum eingestellet seyn soll: und verstehen sich hierunter auch alle andere Spiele, die in diesen Patenten benennet waren, als alles Würfenspiel, wie auch insonderheit das sogenannte passa-Dieci, Landesknecht, Trenta, Quaranta, Kauschen, Farbeln, Trelchak sincere, Brenten, Molina, und dergleichen; also zwar, daß diejenige, welche solche Spiele in ihrer Wohnung zu gestatten sich anmaßeten, um 500. Dukaten ad Cassam pauperum gestraffet, und hievon dem Denuntianten, dessen Namen in sicherer Verschwiegenheit bleiben wird, 100. Ducaten zugeeignet werden würden.

So viel aber die der hierländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen betrifft, wenn wider alles gutes Vermuthen solche Spiele bey ihnen getrieben würden, so würde man sich allein an die inländische Personen halten, welche sich in derley verbotene Spiele einlassen dürften, und wider selbe mit der schon bemerkten Strafe der 500. Dukaten ebenfalls unfehlbar vorgehen, und auch hievon dem Denuncianten 100. Ducaten abreichen.

Wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Allermaßen der Fiscus Regius, damit dieses befolget werde, genaue Acht zu halten, und die Strafen einzutreiben haben wird. Wien, den 15. Februarii 1758.

### Recroutirungs- und Rimontirungs-Eigennützigkeiten = Abstellung.

Den 15. Februarii 1758.  
Assenta-Commissarien, Uebernahmsofficiere, Visitationss-  
Chyruurgi, und sonst jemand  
anderer soll bey Strafe der  
Ehrgemeinschaft wegen Re-  
crouten oder Rimonte das ge-  
ringste als eine Gebühr oder  
Discretion abfordern, oder an-  
nehmen.

Anzufügen: Man hat verschiedentlich wahrgenommen, daß bey den Recroutirungen und Rimontirungen Eigennützigkeiten unterliegen, welche entweder den guten Fortgang hindern, oder verursachen, daß die Regimenter mit undienstbaren Leuten und Pferden beladen werden. Wie nun aber dem allerhöchsten Dienste und gemeinen Besten bey gegenwärtigen Umständen an förderksamster Ergänzung der Regimenter mit tauglichen Leuten und Pferden alles gelegen, folglich dasjenige höchststräflich ist, was solcher heilsamen Absicht und Anordnung im Wege steht. So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergerechtest befohlen, daß weder die Assentirungscommissarii, weder die Uebernahmsofficiere, weder die Visitationss-Chyruurgi, weder jemand anderer das Geringsste wegen der Recrouten, oder Rimonta als ein Geschenk, Discretion, Taxa, oder vermeyntliche Gebühr, oder unter sonstigem Vorwande abfordern, oder annehmen, sondern ein jeder seinem Amte und Obliegenheit ohne alle andere Absicht redlich genug thun; diejenige aber, welche dem zuwider handeln, und sich einer solchen verbotenen Eigennützigkeit schuldig machen, wenn sie auch nur in was Wenigem bestünde, ihrer Charge unachttsächlich entsetzt werden sollen, ohne jemals ihre Wiederanstellung in kaiserl. königl. Dienste anhoffen zu können.

Welches man ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Wissenschaft, und dem Ende unverhält, um dieses allerhöchste Gesetz gehörig kund zu machen, und

und niemand die widrige Fürgung zu gestatten; hingegen ihres Orts allen Eifer anzuwenden, damit das Recroutirungs- und Rimontirungsgeschäft auf die bestmögliche Art befördert, und die diensttaugliche Männer und Pferde ohne Aufenthalt assentiret, und übernommen werden. Wien, den 15. Februarii 1758.

**Feldwachen = Reglement.**

Nachdem bisher die Infanterie- und Kavalerieregimenter im Felde durch die vielfältige Abgebung der Wachen für die Generals- und Staabspartheyen sehr geschwächt, und hierdurch sonderbar in einer Action mit dem Feinde an Feuergewehre und freitbarer Mannschaft entblöset worden. So haben Wir für gut befunden, und allergnädigst anbefohlen, künftig für die Generals- und Staabspartheyen bey der Armee die Wachen von den neuerrichteten Staabs- Bataillonen und Escadronen nach folgendem Reglemente abzugeben.

Den 15. Februarii 1758.

Chargen und Partheyen.	Hauptmann.	Lieutenant.	Ober Feldwachtbel.	Rathmeister.	Rorporal.	Zambour.	Befehle.	Zimmerleute.	Gemeine.		Summa.
									Reuter.	Fußknecht.	
1. Commandirender Generalfeldmarschall eine Grenadiercompagnie mit der Fahne.....	1	2	1	4	4	—	2	—	82	—	96
1. Generalfeldmarschall en Seconde.....	—	1	—	2	1	2	2	—	—	24	32
1. General der Kavalerie.....	—	—	1	1	—	—	—	—	15	—	17
1. Generalfeldzeugmeister.....	—	—	1	1	1	1	1	—	—	15	20
1. Feldmarschalllieutenant { von der Kavalerie { von der Infanterie	—	—	—	1	1	1	1	—	6	—	7
1. Generalmajor { von der Kavalerie { von der Infanterie	—	—	—	1	—	—	1	—	6	—	10
1. Feldmarschalllieutenant.....	—	—	—	1	1	1	1	—	—	6	9
1. Generalmajor.....	—	—	—	1	—	—	1	—	—	6	10
1. Obrister.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	9
1. Obristlieutenant.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. Obristwachtmeister.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. Ingenieurobrister.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. .... Obristlieutenant..	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. .... Obristwachtmeister.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. Pater Superior.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. General-Auditor-Lieutenant..	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. Staabs-Auditor.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. General-Adjutant.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. Flügel-Adjutant.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. Kriegs-Kanzley.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. General oder Obrister Lands-Kriegs-Commissarius.....	—	—	—	1	—	—	1	—	—	6	8
1. Ober-Kriegs-Commissarius..	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. Kriegszahlamt.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. Proviant-Ober-Commissarius	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. Proviant-Kassa.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. Feldpostamt.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
1. Feldapotheke.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4

Rrrrrrr 3

Nota:

Anno 1758.

**Nota:** Die bey den Regimentern stehende Staabsofficiere behalten zwar währen-  
der Lagerung ihre Wachten, wie solche im Regulamente angemerket sind;   
bey jedesmaliger Ausrückung zum Marsche, oder vor den Feind aber  
haben solche Lagerwachten unfehlbar, und bey des Regimentscommen-  
dantens Verantwortung bey dem Regimente einzurücken, um in Reihen  
und Glieder eingestellet zu werden.

Nach welcher Unserer allerhöchsten Verordnung sich also künftig bey den Armeen  
genauest zu achten, und mithin von keinem Regimente mehr eine Wache  
für die Generals- und Staabspartheyen abzugeben seyn wird.

Weiter aber sind an Ordonnanzen hinfüro von den unterstehenden Depar-  
temente ausgemessen: als

**Einem commandirenden Generalfeldmarschalle.**

Die Ordonnanzen von Infanterie und Kavalerie nach seinem Gutbe-  
finden.

**Einem Feldmarschalle en Seconde.**

Nach Umständen und Nothwendigkeit, auch Bestande der Arme.

**Einem Generale der Kavalerie.**

Von seinem Departemente 1. Cornet, 1. Fourier, 1. Trompeter, 1. Kor-  
poral, und von jeder Brigade 1. Reuter.

**Einem General-Feldzeugmeister.**

Von seinem Departemente 1. Fähndrich, ein Fourier, und von jeder  
Brigade 1. Korporal.

**Einem Feldmarschall-Lieutenanten von der Kavalerie.**

Von seinem Departemente 1. Fourier, 1. Korporal, und von jeder Bri-  
gade 1. Reuter.

**Einem Feldmarschall-Lieutenanten von der Infanterie.**

Von seinem Departemente ein Fourier, und von jeder Brigade ein  
Korporal.

**Einem Generalmajor von der Kavalerie.**

Von seiner Brigade ein Fourier, und von jedem Regimente ein Reuter.

**Einem Generalmajor von der Infanterie.**

Von seiner Brigade ein Fourier, und von jedem Regimente ein Ge-  
freyter.

**Einem General-Adjutanten.**

Von der Arme ein Fourier und ein Korporal.

**Einem Flügel-Adjutanten.**

Von der Arme ein Fourier und ein Gefreyter.

Hierinn bestehet also Unser allerhöchster Willen und Befehl. Gegeben  
Wien, den 15. Februarii 1758.

**Toback- und Waaren-Einschwärzungen-Abstellung im  
Lande ob der Enns.**

Den 6. Martii 1758.

Von der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer wegen des Erzherzogthums  
Oesterreich ob der Enns u. allen und jeden hierländischen sowohl geistlichen  
als weltlichen Obrigkeiten und derselben Beamten, wie auch Vorgehern in Städ-  
ten und Märkten und sonst jedermänniglich, wo gegenwärtiges Patent vorkömmt,  
hiemit anzufügen;

Dem:

Demnach man in die Erfahrung gebracht hat, daß bey verschiedenen Wallfahrten und Processionen nicht nur Toback, sondern auch andere verbotene Waaren ganz ungeschert sind eingeschleppt worden. Dieses Betragen aber um so mehr höchststrafmässig ist, als andurch zu vielen Unordnungen und Aergernissen Anlaß gegeben, und zugleich die diesfalls ergangene allerhöchste gesähmähige Verordnung frevelhaft zu hintergehen getrachtet wird.

Daher will man allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten hiemit nachdrücksamst aufgetragen haben, daß selbe die Wallfahrter von diesem dem allerhöchsten landesfürstlichen Gesetze so widrigen Beginnen ernstgemessen abmahnen, ihnen diese strafbare Uebertretung des allerhöchsten Gesetzes wohl begreiflich vorstellen, sodenn denselben hierzu so viel möglich, alle Gelegenheiten benehmen, bey wider Verhoffen aber des Uebertretungsfalls sie weltliche Obrigkeiten, in Folge der allergnädigsten Generalien zur Aufhebung derley strafmässigen Hereinschwärzer alle mögliche Assistenz bey ansonst auf sich ladender schwerer Bestrafung leisten sollen. Denn dieses erfordert der allerhöchste Dienst, Willen und Meynung. Linz, den 6. Martii 1758.

## Soldaten kapitulirender Erbschaften-Verabfolgung.

Anzuzeigen: Es wären schon verschiedene Beschwerden eingelaufen, daß die hier Landes angestellte Herrschaftsverwalter und Beamte denjenigen Bauernburschen, so sich von dem Lande herein begeben, und unter den kaiserl. königl. Regimentern auf Kapitulation anwerben lassen, unter dem Vorwande, daß die aus Furcht der Recrutenstellung von ihren Geburtsörtern entfliehende diensttaugliche unterthänige Bursche, vermög des unterm 26. Januarii dieses Jahrs von den N. Oe. Herren Verordneten kundgemachten Patents ihrer Erbschaften und respective sonstigen Vermögens verlustigt erklärt werden könnten, nicht nur allein ihre Erbschaften aufhielten, sondern auch derselben zurückbleibende Aeltern und Gebrüder mit Strafen zu belegen sich anmaßeten.

Nachdem aber dergleichen sich unter die kaiserl. königl. Regimentern anwerbende Bursche keineswegs als Flüchtlinge angesehen werden können, massen selbe wirklich in kaiserl. königl. Kriegsdienste treten, und durch ihren Zuwachs die abgängige Mannschaft dennoch ergänzet wird, mithin auch das obangezogene von den N. Oe. Herren Landschaftsverordneten unterm 26. Januarii dies Jahrs ergangene Patent auf selbe nicht extendiret werden kann.

Als wird er Herr Kreishauptmann des Viertels . . . an sämtliche in seinem Viertel befindliche Herrschaftsverwalter und Beamte alsogleich die Belehrung und Verordnung dahin zu erlassen haben, daß sie Verwalter und Beamte in Zukunft denjenigen Burschen, so sich unter den kaiserl. königl. Regimentern auf Kapitulation anwerben lassen, an Verabfolgung ihrer Erb- oder andern Habschaften alsogleich gewiß keinen Anstand machen, vielweniger aber ihre zurückgelassene Aeltern und Befreundte mit Strafen oder andern übeln Verfahren bekränken sollen, wo im Widersrigen die dawider Handlende in die schärfste Verantwortung, und gestalten Dingen nach Bestrafung gezogen werden würden. Wien, den 8. Martii 1758.

Den 8. Martii 1758.  
Patent der Landstände de dato 26. Jan. 1758. wider die aus Furcht der Recrutenstellung entfliehende Unterschauen.

Kann auf die Kapitalanten nicht extendiret werden.

Derobalden selben ihre Erbschaften zu verabfolgen. Ihre Aeltern und Befreundte nicht zu strafen.

## Wagen Ab- und Zufahrtsordnung zu den Komödien.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht: Es sey beobachtet worden, wasgestalt durch die Zu- und Abfahrt der Wagen bey den beyden hiesigen privilegierten Theatern öfters solche Unordnungen sich zu ereignen pflegen, daß die zu Fuße ab- und zugehende Leute, die zu Bedienung ihrer Herrschaften bey den Wagen befindliche Bediente und selbst die in die Wagen steigende Standes- und andere Personen einer Gefahr verunglückt zu werden ausgesetzt sind. Indem die Kutscher ohne alle Ordnung sich zu Abhohlung ihrer Herrschaften.

Den 27. Martii 1758.

schaften auf den Platz stellen, sodenn ohne Vorsichtigkeit dem Ausgange des Schauspielhauses zufahren, und einander vor- und einzufahren trachten.

Den hieraus zu besorgen stehenden Unglücksfällen vorzubiegen, wird auf allerhöchsten Befehl folgendes andurch verordnet:

Erstens: Soll zwar zu dem französischen Theater nächst der kaiserl. Burg sowohl, als zu dem deutschen nächst dem Kärntnerthore die Zufahrt aus allen Gassen jedermänniglich frey stehen; jedoch

Zweytens: Keinem Kutscher erlaubt seyn, bey dem deutschen Komödienhause durch das sogenannte Komödiegassel zurückzukehren, sondern es hat jeder Kutscher nach dem Aussteigen seiner Herrschaft entweder gegen die Bastey zu, bey der Militärwache vorbei, die Kärntnerstraße herab, oder über den Platz bey dem Augustinerkloster hinwegzufahren.

Drittens: Wenn die Kutscher zum Abholen fahren, sollen sie sich bey dem französischen Theater von dem großen Eingange an linker Hand längst der kaiserl. königl. Reuttschule gegen die Augustinerkirche zu in einer Reihe dergestalt stellen, daß die Räder abwärts gegen die Augustinergasse, die Pferde aber mit den Köpfen gegen den Michaelerplatz zu stehen kommen: und jene, welche zu dem kleinen Eingange des besagten französischen Theaters bestellet sind, sollen nirgends als auf dem Burgplatze warten dürfen.

Bey dem deutschen Komödienhause hingegen haben die Wagen sich von der Seite des Burgerospitals bis auf den Augustinerplatz zu ebenfalls in einer langen Reihe zu stellen, und in solcher Stellung bey beyden Theatern zu warten, bis sie geruffen werden, bey der Seite an der Bastey aber von der Kärntnerthor-Militärwache bis zur Augustinerpforte und noch weniger in dem kleinen Schmiedgassel darf außer den Hofwagen kein anderer stehen bleiben.

Viertens: Wenn nun ein Kutscher geruffen wird, soll derselbe aus der Reihe heraus zu dem Eingange des Komödienhauses solchergestalt zufahren, daß die Pferde bey dem Einsteigen mit den Köpfen gegen der Bastey zu stehen kommen: wornach der Kutscher ohne unnöthigen Aufenthalt, sobald die Fahrende in dem Wagen sitzen, gleich wiederum fortfahren kann.

Fünftens: Bey dem deutschen Teatro wird keinem erlaubt, durch das Komödiegassel hinwegzufahren, sondern es wird ein jeder seinen Weg entweder bey der Kärntnerthorwache vorbei, oder über den Augustinerplatz zu nehmen haben.

Alle diese Punkte sind von den sämtlichen Kutschern ohne Ausnahme also gewiß zu beobachten, wie im widrigen die dargegen Handelnde durch die bey den Comödiehäusern befindliche Militärwachen mit Gewalt zur Haltung dieser Ordnung angewiesen, und diejenige, die eine Unordnung verursacheten, oder sich im geringsten insolent aufführten, ohne Ansehung der Livree von den Wagen herabgenommen, in den Arrest geführt, und nach Beschaffenheit der Umstände mit geziemender scharfer Strafe würden belegt werden. Wien, den 27. März 1758.

## Soldaten - Bagage - Vorspanns - Reglement.

Den 1. April 1758.  
Vorspann den ins Feld beorderten Generals- und andern Staabspartheyen, wie auch Oberofficieren weder unentgeltlich, weder um die Bezahlung mehr anzuweisen.

Dahingegen zu Unterhaltung der Bagage die Brod- und Pferdportionen abzureichen.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten allergnädigst resolviret, daß von nun an den Generalen und andern Staabspartheyen, auch Oberofficieren, welche zu Felde beordert, und mit eigener Equipage versehen sind, daselbst, oder im Hin- und Herzuge für sie, oder ihre Bagage keine Vorspann weder unentgeltlich noch gegen Bezahlung mehr angewiesen werden, sondern dieselbe ohne Unterschied mit den ihnen passirenden Wagen, oder Tragthieren ihre Bagage fortbringen sollen, allermassen ein mehrers, als was solchergestalt fortbringlich, ohnedem ins Feld mitzunehmen nicht erlaubt ist. Dahingegen verwilligen Allerhöchstdieselbe gnädigst: daß den zu Felde beordneten Generalen, Staabspartheyen, und Oberofficieren zur Unterhaltung der beyhabenden die Gebühr nicht übersteigenden Equipage, sowohl unter Wegs nach der ordentlichen Marschroute, als bey der Armee selbst, und auf den dazu gehörigen Commandi die Brod- und Pferdportionen in natura entweder bey den antreffenden Magazinen, oder bey dem Lande

Anno 1758.

Lande assigniret, und gratis gegen Quittung abgereicht, eben so auch für die Baga- gage der in die feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenden Officiere, die sowohl unterwegs, als an jenen Orten, wo selbe zu verbleiben hat, jedoch nicht anderst, als nach commissariatischer Anweisung, und Marschroute die gebührende und erfo- derliche Brod- und Pferdportionen verabfolget werden mögen. Es sollen aber die nicht wirklich zu Feld dienende Generale und Staabspartheyen, wenn sie auch in den Ländern zur Dienstleistung angestellt sind, dennoch nirgends einige Brod- oder Pferdportionen in natura anzuverlangen befugt seyn, und endlich die Staabs- und Oberofficiere von den Regimentern außer dem Feldzuge nur allein, wie ge- wöhnlich, bey ihren Corpi, sonst aber nicht, die Naturalien zu empfangen ha- ben. Wornach also Sie R. Oe. Repräsentation und Kammer sich zu richten, und das Erfoderliche zu veranlassen, besonders aber die Commissariatische und Pro- viantbeamte gehörig zu belehren, und anzuweisen wissen wird. Wien, den 1. April 1758.

Ein gleiches bey den in die feindliche Kriegsgefangen- schaft gerathenden Officieren zu beobachten.

Brod- und Pferd-Portionen empfangen auch nicht die Ge- nerals und Staabspartheven, wenn sie auch in Ländern zur Dienstleistung angestellt sind.

Sondern jene, welche bey ihren Corpi sich befinden.

## Mehl- und Brodsagung.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung: daß die pro Martio ausgesetzt gewesne Mehl- und Brod- dann Griesstereysagung auch pro Aprili beybehalten werden soll, und ha- ben übrigens Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst bewilliget, daß der an- gezeigte unerlaubte Vorkauf, und Winkelhandel zwischen den Brücken sowohl, als auf dem Lande nach dem gemachten Vorschlage, mittelst Verhängung der wirk- lichen Confiscation eingestellt, auch den Bäckern inner den nächsten zwey Meilen um Wien, wie jenen außer sothanem Bezirke gelegenen Landbäckern (jedoch nur in so lang, als die gegenwärtige Theurung andauret, und nicht weiter) nach den Körnerpreisen mit Einrechnung der Transportirungskosten zu backen erlaubet werden könne; so viel aber die angeführte Bedenken wegen des Anno 1707. fest- gesetzten Regulativi respectu der Preisdifferenz zwischen dem Mund- und Semmel- mehle betrifft; da wollen die dermalige Umstände einige Abänderung hierinnfalls noch nicht gestatten, und wird daher Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer derohalben seiner Zeit, in wie weit solches thunlich seyn dürfte, ferner bedacht seyn, in dessen aber allübriges unbedenklich veranlassen, was zu Steu- rung des bey den Mehlkäufen vermuthenden Unterschleifs an Hand gegeben wor- den. Wien den 4. April 1758.

Den 4. April 1758.

Getreid-Vorkauf und Win- kelhandel zwischen den Brük- ken und auf dem Lande.

Brodsagung-Regulirung auf dem Lande nach den Körnerkäu- fen mit Einrechnung der Trans- portkosten.

Regulativum de Anno 1707. beyzubehalten.

## Handwerks-Lehrjungen = in Kriegsdiensten eingetre- tener Freysagung.

Von der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen, denen von Wien anzuzeigen; es sey schon öfters vorgekommen, daß die allhiefigen Künstler, Professionisten und Handwerkszünfte ihren Lehrjungen, wenn selbe währenden Lehrjahren sich in kaiserl. königl. Kriegsdienste begeben, die Lehrbriefe nicht ertheilen, mithin selbe freyzusagen sich weigerten. Nachdem nun zu Fol- ge der allerhöchsten Verordnung alle in kaiserl. königl. Kriegsdienste sich begebende Lehrjungen von allen Professionen freygesaget und denselben die Lehrbriefe ertheilet werden sollen, diese allerhöchste Gesinnung aber nur dahin zu verstehen ist, wenn sich die Lehrjungen währender Lehrzeit keines sträflichen Verbrechens theilhaftig gemacht, und an ihren sonst vorgeschriebenen Lehrjahren nur noch einige Monate zu vollstrecken haben.

Den 9. April 1758.

Als wird ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß selbe an die sämtli- che Vorsteher und Zechmeister der allhier befindlichen Künstler, Professionisten und Handwerkszünfte diese allerhöchste Verordnung mit dem Beseßze nochmal erinnern sollen, daß wenn wider einen dergleichen sich in kaiserl. königl. Kriegs- dienste begebenden Lehrjungen ein Anstand der Freysagung halber sich äußern sollte,

Lehrjungen von allen Pro- fessionen welche Kriegsdienste angenommen, freyzusagen.

Außer selbe hätten sich wäh- render Lehrzeit eines sträflichen Verbrechens schuldig gemacht.

Anno 1758.  
Welches Anzeigen.

selbe durch die Handwerkscommissarien die Anzeige dießfalls jederzeit unverweilt anher machen sollen. Wien, den 9. April 1758.

## Münzen verruffene.

Den 17. April 1758.

Hiemit zu vernehmen; welchergestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 8. dieses allergnädigst rescribiret, daß allerhöchst deroelben sehr mißfällig vernommen hätten, wie nach hierlandes die verruffene fremde Münzen sich immer mehr einzuschleichen, und auszubreiten beginneten, und dahero allermildest anzubefehlen geruhet haben, daß wir nicht allein die in Münzsachen bishero ergangene Patente auf das genaueste beobachten machen, sondern auch wieder die Uebertreter ohne aller Rücksicht auf die Person mit der Confiscation, und andern ausgemessenen Strafen fürgehen sollen.

Gleichwie aber die schlechten Münzen sich meistens anfänglich in die Städte, und Märkte einschleichen, sofort nach und nach weiter in das Land ausbreiten; als hätten Wir zu verordnen, daß jede Stadt, und Markt einen verlässlichen Bericht ob? und was für Gattungen von verruffenen Münzen allda zum Vorscheine kommen? durch was für Wege sich solche allda vermuthlich eingeschlichen? und was zu ihrer Ausrottung fürgekehret worden? mit Ende jeglichen Monats an die betreffende Kreishauptleute zu schleuniger weiterer Begleitung an diese Landesfürstliche Repräsentation und Kammer unter einem eigends auszumessenden Pönfalle erstatten soll, um hinnach auf eine standhafte Abhilfe den Bedacht nehmen zu können.

Diese allerhöchste kaiserl. königl. Verordnung nun wird euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten, und Beamten hiemit erinnert, und anbey anbefohlen: ihr hättet solche alsogleich den Euch untergebenen Stadt- und Märkten zur genauesten Befolgung kund zu machen, und selbe ernstgemessen dahin zu verhalten, daß sie die dießfällige Berichte allmonatlich an den betreffenden Kreishauptmann um so gewisser erstatten sollen, als man widrigenfalls, und bey mindester verspürenden Saumsälligkeit, von jedweder Stadt oder Märkte einen Pönfall von 12. Reichsthaler unnachsichtlich einzutreiben sich bemüßiget sehen würde. Wo übrigens Ihr Obrigkeiten, und Beamte auf Einschleppung aller verruffenen Münzsorten genauest invigiliren die in Münzsachen zeither, so vielfältig ergangene Patente gehörig beobachten, und überhaupt jedermann von Einführung, Annehmung und Veräußerung erörterter Geldsorten, mit allem Ernste abmahnen; mithin für Schaden und Unglücke warnen sollet. Hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster- und ernstlicher Willen und Befehl. Linz den 17. April 1758.

## Brodmangel auf dem Lande.

Den 17. April 1758.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Herrn Kreishauptmanne des B. . . anzuzeigen, es seye Ihrer kaiserl. königl. Majestät sehr mißfällig zu vernehmen gewesen, daß mehrerer Orten im Lande, und besonders in der Nähe von zwey Meilen um Wien ein großer Mangel an Roggenbrode bey den Bäckern, und Müllern, welchen letztern diese Gattung des Brod zu Backen auch erlaubet ist, sich täglich äußere, wo doch aller Orten außer den Linien im ganzen Lande gestattet wird, daß die Brodsatzung nach den Körnerkäufen eingerichtet werden dürfe, und also weder die Bäckern, noch Müller den mindesten Schaden dabey zu leiden haben. Der Herr Kreishauptmann wird demnach gleich nach Empfang dieser Verordnung kund zu machen haben, daß eine jede Herrschaft und Gemeinde die Bäckern und Müller zu Vernehmung der jedortigen Inwohner mit dem Brode ernstlich verhalten, allenfalls andere Inwohner, oder auch Mayerleute und dergleichen Personen zu Vernehmung des Roggenbrods aufstellen, sie mit Mehle nach den Körnerkäufen versehen, und ihnen zusagen sollen, daß sie auch in das künftige berechtiget seyn sollen

Herrschaften und Gemeinden sollen ihre Bäckern und Müller zur Backung genugsamen Roggenbrods ernstlich verhalten.

Allenfalls andere Personen zur Verbackung des Brods aufstellen. Und dieselben auch in das künftige die Befugniß zu verwilligen.

len anstatt der Bäckern und Müller, oder neben denselben das Roggenbrod für die Gemeinde backen und verkaufen zu dürfen. Wien, den 27. April 1758.

### Recrutirungs-Gewalthätigkeiten nächst an Kirchen verboten.

Von der kais. königl. N. O. Repräsentation und Kammer wegen dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels . . . anzufügen: es habe der Herr Officialis & Consistorium Episcopale passaviense hier Orts die Anzeige gemacht, welcher Gestalt bey gegenwärtigem fürwaltenden Recrutirungswesen die Herrschaftsbeamte auf dem Lande an Sonn- und Feiertagen während Gottesdiensts mit vielem Tumulte und zur allgemeinen Uergerniß des Volks unter den anwesenden Burschen Recrouten nächst an den Kirchen hinwegfangen wollten.

Den 29. April 1758.  
Beamten Unfug an Sonn- und Feiertagen während Gottesdiensts die Bursche von den Kirchen zu Recrouten aufzufangen.

Wie zumal nun derley wider die Ehre Gottes laufende und höchst ärgerliche Attentata Ihre kais. königl. Majestät keinerdings zu gestatten gesinnet sind, sondern mit allem Nachdrucke abgestellt wissen wollen.

Wird abgestellt.

Als wird ihm Herrn Kreishauptmanne des Viertels . . . hiemit anbefohlen, daß selber sothanen strafbaren Vorgang in seinem unterhabenden Viertel sofort einstellen, und diejenige Beamte, welche in Zukunft wider das allerhöchste Verbot Recrouten nächst an den Kirchen zu nehmen sich unterfangen, anhero zur nachdrücklichsten Bestrafung anzeigen soll. Wien, den 29. April 1758.

Die Uebertreter dieses Verbots zur Bestrafung anzeigen.

### Proviantguts-Veruntreuungen.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kais. königl. Majestät ist höchstmißfällig angezeigt worden, wienach bey den zur Verpflegung dero Armee angelegten Magazinen sich allschon öfters veroffenbaret, daß die dahin eingeliefert werdende mit Proviantnaturalien angefüllte Säcke nicht das gehörige Maß pr. zwey N. Oe. Meßen gehalten, sondern nach geschעהener diebischen Entwendung eines Theils des darinnen befindlichen Hartfutters entweder verkürzter wiederum zusammengesähet, oder aber statt des veruntreueten Naturalis, mit Häckerling oder wohl gar andern Unrathe wiederum ergänzet, und angefüllt, mithin dadurch dem kais. königlichen Erario ein namhafter Schaden zugefüget worden.

Den 29. April 1758.

Da Ihre kais. königl. Majestät nun dieser Bosheit künftighin gesteuert, und denjenigen, welcher sich darüber betreten läßt, andern zum Exempel auf das schärfeste bestrafet wissen wollen.

Selben zu steuern.

So wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer hiemit verordnet, Imo: die ihr untergebene Feldproviantbeamte gemessenst dahin zu instruiren, daß selbige, um die Thäter einer solchen Entfremdung zu entdecken, bey Uebernahme der Naturalien von den Vecturanten alle und jede Säcke genau besichtigen, eine und andere Verdächtige davon zur Probe instantanée übermessen, und bey Wahrnehmung eines dergleichen Frävells den Thäter alsogleich arrestiren lassen sollen. Wie sie denn auch 2do mittelst der Kreisämter im ganzen Lande publiciren lassen wird, daß nicht allein einem solchen auf dergleichen Veruntreuung betroffenen Vecturanten Wagen und Pferde alsogleich confisciret, sondern er noch außer dem, andern zum Beispiele, mit den empfindlichsten Leibesstrafen gezüchtigt werden, auch bey beträchtlichen Proviantdiebstählen nach Schärfe der Rechte das Leben unnachbleiblich verwirkt haben soll. Damit auch eine dergleichen sträfliche Malversation nicht etwa wider Vermuthen von den Proviantbeamten selbst verübet werde, so muß auf selbige hierunter ein wachsames Aug getragen, und zu solchem Ende der in den Magazinen befindliche Naturalvorrath öfters doch unvermuthet visitiret, auch mit einem und andern Säcken gleichmäßig die voranbefohlene Uebermessungsprobe gemacht werden. Wien, den 29. April 1758.

Auf was die Feldproviantbeamte bey der Uebernahme zu sehen haben.

Wie dergleichen Veruntreuungen gestraft werden, im ganzen Lande kund zu machen.

Angleichen auf die Proviantbeamte ein wachsames Aug zu tragen.



Anno 1758.

## Medicinischer Facultät Wittwen - Sustenta- tions-Kassa.

Den 6. May 1758.  
Die von der medicinischen  
Facultät zu Stabilicung einer  
Kassa für Wittwen angetragene  
Punkte werden von Ihrer  
kaiserl. königl. Majestät be-  
stätiget.  
Zur Kasseremehrung ihr  
Facultät alle bisher von selber  
eingehobene Gelder vollends  
überlassen.

Dieser Fundus soll auch mit  
keinem Verbote und sonstigen  
onere belegt werden.

**Anzeigen:** Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die Throselben  
geschehene allerunterthänigste Anzeige, wasmaßen die allhiefige medicinische  
Facultät nach den in den beygehenden Anmerkungen enthaltenen Punkten eine  
nähere Societät zur Erhaltung einer Wittwenkasse einzugehen entschlossen sey, nicht  
nur diesen heilsamen Antrag durchaus allermildest zu bestättigen geruhet, sondern  
zu desto mehrerer Bezeugung der hierüber geschöpften allerhöchsten Zufriedenheit  
untereinstens allergnädigst bewilliget, daß diejenigen Gelder und Einkünfte, wel-  
che bisanher die Facultät selbst alljährlich eingehoben, und wovon die Uebermaß  
zur Universitätskasse abzugeben gewesen, ihr Facultät hinfüro jederzeit zur weitem  
Vermehrung dieser Wittwenkasse in Händen gelassen werden möge. Wie denn auch  
allerhöchst dieselbe untereinstens wollen, daß weder dieser Fundus, oder das einer  
Wittib künftighin davon verwilligende Quantum zu keiner Zeit mit einem Ansatze,  
Schuldverschreibung oder einem andern Onere belegt, noch auch hierauf eine  
Klage bey einer Instanz geführet, oder solches in Verbot gezogen werden soll.

So demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht hiemit  
erinnert wird, allermäßen denn auch derothalben an die medicinische Facultät selbst  
durch den dabey bestellten Präsidem, und insonderheit wegen dieser gedachten  
Fundo und dem den Wittwen hievon widmenden Quanto allergnädigst zugestan-  
denen Befreyung an die kaiserl. königl. oberste Justizstelle, imgleichen an die Uni-  
versitätskassabeamte untereinstens das Nöthige ergeheth. Wien, den 6. May 1758.

### Anmerkungen der von der allhiefigen medicinischen Fa- cultät neuaufgerichteten Societät, in Betreff eines bessern Ge- halts der Wittwen.

- 1mo: Soll einem jeden Membro Facultatis frey stehen, sich dieser Gesellschaft  
einzuverleiben, oder nicht. Zu dem Ende auch
- 2do: Einem jeden nach Eintritte in die Facultät, jedoch nur auf ge-  
schehenes Anlangen, und darauf von diesseits erfolgter Admittirung willkührlich  
zur Einverleibung zwey Jahre anberaumer werden.
- 3tio: Wird zu diesem Fundo ein jegliches Membrum jährlich 20. fl. bey-  
zutragen haben; damit aber
- 4to: Die jüngere Membra dieser Societät in Ansehen der ältern Mem-  
brorum, welche der Natur nach der Sterblichkeit ehender unterworfen sind, we-  
gen der Einlage kein Beschweriß anzuführen haben; als werden jene Membra, so  
das vierzigste Jahr inclusive ihres Alters bereits erreicht, oder noch zu erreichen  
haben, die Einlage mit obbemeldten 20. fl. anfangen, jene aber, so über 40.  
Jahre ihres Alters zählen, ein jedes Jahr bis auf ihr nunmehriges für anjeho  
bey Einrichtung der Societät mit 10. fl. in Hinkunft aber mit 20. fl. nachtragen.
- 5to: Ist dieser den Wittwen zum Guten aufgerichtete Fundus nicht als ein  
Allmosen anzusehen.
- 6to: Wird jährlich das von dem angelegten Kapitale verfallene Interesse  
mit Einbegriffe der Halbscheide der jährlichen Einlage und aller übriger anzuhoffen-  
den Einkünfte einer oder mehreren Wittwen in gleiche Theile vertheilet, die an-  
dere Halbscheide der Einlage hingegen ad fructificandum angeleget werden. Was  
aber
- 7mo: Die Obligationen und anders vorfindiges Geld anbetrißt, soll so  
ein als anderes in einem mit 3. Schließern versehenen Kasten verwahret werden,  
worzu Herrn Präsi Illustissimo Decano Spectabili, & Notario Facultatis jedem  
insonderheit ein besonderer Schlüssel zu behändigen kömmt.

8vo:

8vo: Wird der Tag nach dem 8. October bestimmet werden, an welchem die Membra jährlich ihr Quantum zu entrichten, und zugleich die Wittwen das Ihrige zu empfangen haben werden. Um damit aber

9no: In Ansehen der Einlage keine Irrung unterlaufe, als soll derjenige, so inner Zeit von einem Monate sein Præstandum nicht præstirt, von der Societät für ausgeschlossen angesehen werden, mithin nichts mehr zu prætendiren haben.

10mo: Sofern aber das auszutheilen kommende Quantum in etwas Beträchtlicher erwachsen würde, so soll so eine als mehrere Wittwen nicht mehr denn 600. fl. pro una Portione jährlich zu genießen haben; das übrige Quantum aber unter die Wepsen dieser Societät, jedoch nur allein unter die Bedürftige ausge-theilet werden.

11mo: Wenn eine solche Wittve innerhalb der Vertheilungszeit mit Tode abgehen sollte, so sollen bey nächster Vertheilung diese Ratam ihre hinterlassene Kinder, jedoch wenn aus verschiedenen Ehen einige vorhanden, die Kinder des Medici aus der Societät allein für das laufende und letzte Jahr zu empfangen haben, und so kein Kind des Medici vorhanden, soll dieses Geld der Massæ Societatis heimfallen.

12mo: In jenem Falle, so ein Membrum Societatis entweder durch ein überkommendes Physicat, oder auf andere Art sein Domicilium verändern, sein jährliches Contingent hingegen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dennoch præstiren würde, soll demselben nichts beeinträchtigen.

13tio: Gleichergestalt ist einer Wittve ihr Leben an einem Orte nach eigenem Belieben zuzubringen unverwehrt, sofern dieselbe einen Mandatarium zu Empfangung ihres Quanti legaliter substituiret, und die Societät, daß jene an noch bey Leben, versichert ist.

14to: Nach Ableiben eines Membri Societatis soll die Wittve gehalten seyn, längstens inner Zeit 6. Monate den Todtsfall der Societät anzuzeigen.

15to: Wenn ein Membrum Societatis verwittibt, und nach der Hand von der Einlage sich entheben würde, soll demselben dennoch erlaubt seyn, bey Eintritt der andern Ehe, sofern derselbe das Ausständige mit jährlich 20. fl. nachzutragen sich gefallen lassen würde, innerhalb 6. Wochen nach der neuangetretenen Ehe der Societät auf gehöriges Ansuchen auf ein neues sich einverleiben zu lassen, wo sodenn der Societät frey stehen wird, ihn anzunehmen oder nicht.

16to: So ein Membrum Societatis von dem 50. Jahre an zu rechnen, zur ersten, andern, oder mehreren Ehe schreiten würde, dessen zukünftige Ehegattin sehr jung an Jahren wäre, soll dieselbe nach dem Tode dieses ihres Ehegemahls allererst in 30. Jahren ihres Alters, so sie ein Wittve verbleibet, dieses Beneficii sich zu erfreuen haben, maßen die Erfahrung vielfältig gelehret, daß junge Mägdelein alt erlebte Männer, in Hoffnung einer zu überkommen habenden Erbschaft auf ihre Seite gebracht, und daher dieses Verfahren andern Wittwen zu nicht geringem Nachtheile erwachsen würde.

17mo: Wenn eine Wittve aus der Societät zur zweyten Ehe schreiten würde, hat selbe ipso facto dieses Beneficii sich verlustigt gemacht. Wo hingegen

18vo: Eine solche Wittve mit einem Wittver von der Societät sich verhehlichen würde, soll derselben ein Jahresgenuß verabsolget werden, jedoch nach Ableiben des zweyten Ehegemahls soll derselben nicht mehr, denn eine Portion zu Theil kommen.

19no: In Betreff einiger Mißverständniß, oder anderer zweifelhaften Vorfällenheiten soll die Sache vor dem Præsidi Illustrissimo Decano spectabili und 6. ältesten Membri beygelegt, und das Urtheil ohne weiterer Appellation erkannt werden.

20mo: Gegenwärtige Anmerkungen werden im Drucke befördert, und einem jeglichen Membro Societatis zu seiner Wissenschaft davon ein Exemplar eingehändiget werden.

21mo: Dem Notario Facultatis für seine Bemühung und Bestreitung ein und anderer kleiner Erforderniße sollen jährlich 50. fl. ertheilet, imgleichen dem

Anno 1758.

Pedello Universitatis nach Beschaffenheit seiner Dienste ein Gratia! ausgeworffen werden.

22do: Die Berechnung über Empfang und Ausgabe der Gelber, soll nach dem 8. Tage Decembers, jedoch noch innerhalb dieses laufenden Monats in Gegenwart aller Membrorum Societatis die dabey erscheinen wollen, maßen allen Membris der Tag und Stunde hierzu intimiret wird, vorgenommen werden.

23tio: Soll diese Collection an einen Fundum publicum, als Stadtbanco oder Landhaus angeleget, der Schuldbrief aber davon mit einer sichern Nota bezeichnet, damit derselbe keineswegs veralieniret werden kann.

## Brod = Mangel = Steuerung.

Den 8. May 1758.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey des mehreren allerunterthänigst vorgetragen worden: Wienach die Beklemmigkeit des Brods in dieser Residenzstadt Wien sowohl, als auf dem Lande seit einiger Zeit her einzureißen beginne.

Diesem Unwesen, und desselben künftigen noch üblern Folgen in Zeiten vorzubiegen, haben allerhöchst Dieselbe entschlossen, daß das hier anschließige Patent alsogleich kundgemacht, und mittelst dessen ungesäumter Publicirung im ganzen Lande jedermann zur Zufuhre des Weizens und Kornes von auswärtigen Ländern in Ansehung der zugestandenen Befreyung von landesfürstlichen und allen Privat-ausschlägen angefrischt werden soll.

Weizens und Kornes freye Zufuhre von auswärtigen Ländern.

Brodtsakung nach den Körnerkäufen.

Hiernächst aber ist der weitere allerhöchste Befehl, daß allhier in Wien, wie es auf dem Lande geschieht, die Brodtsakung nach den Körnerkäufen eingerichtet werden soll.

Und da die Preise des Kornes öfters durch den Wucher gewinnsüchtiger Leute auf ein Außerordentliches und Unleidentliches hinaufgetrieben zu werden pflegen.

Inländischen Getreids allgemeines Preisbestimmung.

So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß von dem 15. dieses Monats anzufangen bis zum Ende des Augusti in dem ganzen Lande von inländischem Getreide ein allgemeiner Preis, und zwar des Weizens auf 3. fl., des Kornes aber auf 2½. fl. festgesetzt, darob auch von ihr Repräsentation und durch dieselbe von den hierländischen Kreisämtern unverbrüchig gehalten, und sofern sich jemand unterstünde, diesen gesetzten Preis zu übersteigen, ein solcher Verkäufer andern zum Beispiele ohne Rücksicht mit Confiscirung des Kornes, wenn solches noch nicht verkauft wäre, oder mit Confiscirung des Kaufschillings, falls er solchen schon empfangen hätte, bestrafet, derohalben auch bey ihr Repräsentation und Kammer in Confessu Judiciali unter Vertretung des Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratoris summarissime verfahren werden soll.

Bestrafung derjenigen, welche diesen gesetzten Preis übersteigen.

Wissenshaft der Körnerkäufe durch die Kreisämter, nebst Zuziehung eines Landtschaftsbeamten.

Obschon nun zu hoffen stehet, es werde Niemand sich beygehen lassen, bey einem so ausgiebigen Preise mit dem Körnervorrathe zurück zu halten. So haben doch allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet, daß durch die Kreishauptleute und ihre Substitutos, welchen, falls sie keinen Gehalt haben, die Diurna werden verabfolget werden, vertheilter auf das schleunigste eine Visitation, wozu auch die sich anmeldende landschäftliche Beamte zugezogen werden können, auf alle Kasten im ganzen Lande vorgenommen, und dabey zur Richtschnure gehalten werden soll, daß keinem ein Mehreres, als was zur eigenen Hausnothdurft, und für die bedürftige Unterthanen nöthig ist, zurück zu behalten erlaubet, sondern jeder verbunden sey, alles, was er vorrätzig hat, anförderst auf die hiesige, oder auch im Lande auf die anderweite Wochenmärkte zu führen, und um den gesetzten Preis zu verkaufen; aller sogestaltig vorfindiger Vorrath ist sogleich zu beschreiben, und von jedem Orte, wo etwas gefunden wird, die Beschreibung ohne Zeitverlust an sie Repräsentation von Tage zu Tage einschichtigerweise einzuschicken, und falls sodenn jemand über die oberwähnte Haus- und Unterthansnothdurft den habenden Vorrath dem Publico vorenthielte, soll das vorenthaltene Korn von Kreisamts wegen auf den hiesigen Wochenmarkt geführt,

Ueber die Nothdurft niemand mehrers zurückzubehalten zu erlauben.

Sondern allen Vorrath auf die Wochenmärkte zu führen.

Derothalben selben zu beschreiben.

Das allenfalls vorenthaltene von Kreisamts wegen auf die Märkte zum gesetzten Verkaufe zu bringen.

führet, und all dort um etwas unter der Sakung, besonders den armen Leuten verkäuflich abgegeben werden.

Im übrigen hat die Repräsentation bey dieser Gelegenheit durch die Kreisämter auch die vorräthige Gerste und den Haber mit dem, was zur eigenen Nothdurft jedem erforderlich ist, im ganzen Lande beschrieben, und solche Beschreibungen sich einsehen zu lassen.

Die nämliche Gelegenheit auch die vorräthige Gerste und Haber zu beschreiben.

Alles dieses wird demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, Direction und weiteren Fürsührung hierdurch mit dem Besatze erinnert, daß untereinstens an die N. Oe. drey obere Stände wegen des stabilirten Preises, und wegen der Kastenvisitation, denn an die kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation wegen der Aufschlagsbefreyung, imgleichen an die Repräsentation und Kammer im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns das Behörige ergeheth. Wien, den 8. May 1758.

## Körner freye Einfuhr.

Wir Maria Theresia etc. etc. Geben allen Unsern getreuen Landesmitgliedern geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, insbesondere aber allen Innsassen und Unterthanen in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, wie auch jedermänniglich außer Lands gnädigst zu vernehmen:

Den 8. May 1758.

Nachdem durch die nach und nach eingeschlichene Theuerung der Körner ein Mangel an dem Brode, als der zum allgemeinen Gesundheitsstande unentbehrlichen Nahrung sich zu äußern beginnt;

So erfordert die Nothwendigkeit, auf ausgiebige Mittel bedacht zu seyn, womit diesem Ungemache, so viel nächst dem anhoffenden göttlichen Segen der Erdfrüchte thunlich ist, gesteuert werde.

Nun wird zwar das Roggenbrod dieses laufende Monat hindurch hier zu Wien annoch in seinem jetzigen Gewichte und Werthe erhalten werden.

Allein es steht zu besorgen, daß man künftighin bemüßiget seyn dürfte, selbes im Gewichte herabzusetzen.

Wie zumal aber das einzige Mittel zu Vermeidung dessen in dem bestehet, daß die Zufuhre der Körner häufiger, insonderheit von auswärtigen Ländern geschehe.

Als wird hiemit jedermänniglich ermahnet, was Standes der immer seyn möge, genugsame Körner an Weizen und Korn in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, und anförderst anher nach Wien auch von auswärtigen Orten und Ländern, sonderheitlich aus Hungarn und Mähren einzuführen.

Allermassen Wir denn beschloßen haben, daß alle dersley von auswärtigen Orten in dieses Land kommende Körner sowohl von landesfürstlichen als allen Privatausschlägen und Wegmauthen von heutigem Dato durch sechs Wochen befreyet seyn sollen.

Wornach sich jedermann zu achten hat. Gegeben zu Wien, den 8. May 1758.

Anno 1758.

Brennholz-Sag- und Ordnung.

Den 1. Junii 1758.  
Ursachen des Brennholzman-  
gelds.

Damit die nöthige Zufuhr  
nicht abgehalten werde.

Wied auf alle inländische  
Brennholzgattungen eine bil-  
lige Sagung determiniret.

Wir Maria Theresia zc. Entbieten allen und jeden Unseren getreuen Landes-  
innsassen und Unterthanen in diesem Unserem Erzherzogthume Oesterreich un-  
ter der Enns Unfre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: wasmaßen  
Uns die gehorsamste Anzeige geschehen, daß der seit einiger Zeit hierlandes, und  
besonders bey Unserer dahiesigen Residenzstadt Wien verspürte Mangel an Brenn-  
holze unter andern auch von daher entspringe, weil das zur allhiefigen Consumption  
erforderliche Holzquantum gegen die vorige Zeiten um ein namhaftes angewach-  
sen, eben andurch die benachbarte Waldungen sehr mitgenommen worden; die  
entlegene Herrschaften, und mit Holze handelnde Partheyen hingegen, wegen der  
mit den dormaligen Zeitläuften nicht übereinstimmenden Holzszagung den in der  
Zuführung des Brennholzes anhoffenden Nutzen nicht finden, mithin den haben-  
den Vorrath entweder erliegen lassen, oder in andere Wege zu verwenden  
suchen;

Damit also dieselbe von derley Unserer Residenzstadt Wien so nöthigen  
Zufuhre dieses Materialis nicht abgehalten werden, sondern bey diesem Holzhan-  
del selbst ihren Vorthail erreichen, mithin zugleich das hiesige Publicum solcher-  
gestalt hieran nicht so leichterdingen einen Mangel erleiden möge; so ha-  
ben Wir Uns gnädigst entschlossen, eine billige Szagung auf alle inländische zur  
Consumption zuführende Brennholzszagungen, in so weit sie nicht von der Szagung  
befreyet sind, wie nachstehet, nach Maß der jezigen Umstände auszumessen.

Brennholz-Sagung.

Länge der Holzszagungen.		K. K. N. De. Wald- amts Bu- chene Schei- ter.		Kustene Scheiter von Oben oder auf der Art zuge- führt.		Kesschenholz Wasser- men- und Birnbaum- enes.		Bürkene Scheiter, dann Kohl- oder Sebr- Eichenholz.		Erlen, Ei- hen und Birnweide- nes Holz.		Kirschen, Pflus- und Zwespens- baumenes Holz.		Mischling.	
Schuh.	Zoll.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	9	6	30	4	36	4	30	4	—	3	54	4	—	3	54
2	8	5	42	4	33	4	27	3	57	3	51	3	57	3	51
2	7	5	36	4	30	4	24	3	54	3	48	3	54	3	48
2	6	5	30	4	27	4	21	3	51	3	45	3	51	3	45
2	5	5	24	4	24	4	18	3	48	3	42	3	48	3	42
2	4	5	18	4	21	4	15	3	45	3	39	3	45	3	39
2	3	5	12	4	18	4	12	3	42	3	36	3	42	3	36
2	2	5	6	4	15	4	6	3	39	3	33	3	39	3	33
2	1	4	54	4	12	4	—	3	36	3	30	3	36	3	30
2	—	4	48	4	6	3	54	3	33	3	27	3	33	3	27
1	11	4	42	4	—	3	48	3	30	3	24	3	30	3	24
1	10	4	36	3	54	3	42	3	27	3	21	3	27	3	21
1	9	4	24	3	48	3	36	3	24	3	18	3	24	3	18
1	8	4	12	3	42	3	30	3	21	3	15	3	21	3	15
1	7	4	6	3	36	3	24	3	18	3	12	3	18	3	12
1	6	4	—	3	30	3	18	3	15	3	9	3	15	3	9
1	5	3	54	3	24	3	12	3	12	3	6	3	12	3	6
1	4	3	48	3	18	3	6	3	9	3	3	3	9	3	3

Länge der Holzgattungen.		Föhrenes Holz.		Tannen- und Fichtenholz.		Knaufenes Albernens und Gelberns Holz.		K. K. H. De. Wald- amts-Prügel und andere dergleichen.		Kustene Prügel.		Eichene und Föhrene Prügel.		Tannene und Föhrene Prügel.	
Schuh	Zoll	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
2	9	4	—	3	24	3	—	4	12	4	—	2	54	2	48
2	8	3	54	3	21	2	57	4	6	3	54	2	51	2	45
2	7	3	48	3	18	2	54	4	—	3	48	2	48	2	42
2	6	3	42	3	15	2	51	3	54	3	42	2	45	2	39
2	5	3	36	3	12	2	48	3	48	3	36	2	42	2	36
2	4	3	30	3	9	2	45	3	42	3	30	2	39	2	33
2	3	3	24	3	6	2	42	3	36	3	24	2	36	2	30
2	2	3	18	3	3	2	39	3	30	3	18	2	33	2	27
2	1	3	12	3	—	2	36	3	24	3	12	2	30	2	24
2	—	3	6	2	57	2	33	3	18	3	6	2	27	2	21
1	11	3	—	2	54	2	30	3	12	3	—	2	24	2	18
1	10	2	54	2	51	2	24	3	6	2	54	2	21	2	15
1	9	2	48	2	48	2	18	3	—	2	48	2	18	2	12
1	8	2	45	2	45	2	12	2	54	2	42	2	15	2	9
1	7	2	42	2	42	2	6	2	48	2	36	2	12	2	6
1	6	2	36	2	36	2	—	2	42	2	30	2	9	2	3
1	5	2	30	2	30	1	54	2	36	2	24	2	6	2	—
1	4	2	24	2	24	1	48	2	30	2	18	2	3	1	57

Länge der Holzgattungen.		Knaufene Alberne und Gelberne Prügel.		Buche Stöcke.		Kustene Stöcke.		Eichene Stöcke.		Knaufene Alberne und Gelberne Stöcke.	
Schuh	Zoll	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
2	9	2	42	4	—	3	48	3	30	2	30
2	8	2	39	3	57	3	45	3	27	2	27
2	7	2	36	3	54	3	42	3	24	2	24
2	6	2	33	3	51	3	39	3	21	2	21
2	5	2	30	3	48	3	36	3	18	2	18
2	4	2	27	3	45	3	33	3	15	2	15
2	3	2	24	3	42	3	30	3	12	2	12
2	2	2	21	3	39	3	27	3	9	2	9
2	1	2	18	3	36	3	24	3	6	2	6
2	—	2	15	3	33	3	21	3	3	2	3
1	11	2	12	3	30	3	18	3	—	2	—
1	10	2	9	3	27	3	15	2	57	1	57
1	9	2	6	3	24	3	12	2	54	1	54
1	8	2	3	3	21	3	9	2	51	1	51
1	7	2	—	3	18	3	6	2	48	1	48
1	6	1	57	3	15	3	3	2	45	1	45
1	5	1	54	3	12	3	—	2	42	1	42
1	4	1	51	3	9	2	57	2	39	1	39

Gleichergestalt wollen Wir, daß das von der Bielach, und der Erlauf anhero gebrachte 3. Schuh lange buchene Schwemmholz der Zeit mit..... 6.  
 Das davon ausgeklaubte Kustene, Aeschene, und Nischornene von gleicher Länge..... 5.

Das von eben diesen beyden Gewässern kommende weiche fl.	fr.
drey Schuh lange Schwemmholz..... 4.	9.
Das harte Schwemmholz von Bockstall zu 2. Schuh 4. bis	
5. Zoll lang..... 5.	18.
Denn das gleichfalls harte Schwemmholz von dem Isperbache	
zu 2. Schuh 2. Zoll lang..... 4.	30.
Das weiche detto à 2. Schuh 2. Zoll lang..... 2.	54

Das innländische Rüstene von 2. Schuh 11. Zoll lang, aber, welches von unten herauf zugeführet wird, mit..... 5.

Das verklobene und kleinere halbkünstige harte Holz gesinger zu taxiren.

Verkaufet, und abgelöset werden könne; jedoch sollen die Holzseker, da die obige Sazung allein von dem vollständigen ganzen Holze, ohne Unterschied eines mehrer, oder minder vollständigen Holzes zu verstehen ist, hinfüro das verklobene, und kleinere halbkünstige harte Holz in etwas geringer halten, und also das erstere, nämlich das harte verklobene um 2. Groschen, das zweyte, nämlich das kleine halbkünstige harte Holz um 4. Groschen weniger, das weiche verklobene hingegen um 1. Groschen, und das kleinere halbkünstige weiche um 2. Groschen geringer setzen; bey jenen Hölzern aber, welche von ungleicher Länge, und

Holz von ungleicher Länge abzuändern und nach der Länge zu setzen.

zwar in einem Abgange von 1. 2. 3. bis 4. Zoll vermischer zugeführet werden, es seyen selbe vollständig, verkloben, oder halbkünstig, wenn den kürzern Scheitern viel über ein Zoll ermangelte, und solche Scheiter die Hälfte ausmachten, haben sie Holzseker selbe auf Kosten des Eigenthümers abzuändern, und jeder Länge die gehbrige Sazung bezulegen, sofort von weiterer eigenmächtigen Erhöhung des obbenannten vollständigen Holzes sich allerdings zu enthalten; und dafern eine neue Gattung Schwemm- oder anderes frisches sazungmäßiges Holz auf der hiesigen Gestätten anlangete, woyon bisher nichts zugeführet worden, mithin ein solches in obiger Sazung nicht begriffen wäre, werden sie Holzseker hierwegen sogleich bey seiner Behörde die Anzeige machen, und derothalben eine billige Sazung auszuwirken verbunden seyn. Wo übrigens aber es bey der

Anzeigung der neuen Sazungen Schwemm- oder anderen frischen sazungmäßigen Holzes, welches in obiger Sazung nicht begriffen.

den Oberländern, und einigen andern privilegirten Partheyen eingeräumten Befugniss die anhero bringende Hölzer, ohne an die Sazung gebunden zu seyn, frey zu verkaufen allerdings sein Bemenden haben, auch sonst die erst Anno 1753. durch den allhiesigen Stadtmagistrat erneuerte Holzgestättenordnung bey ihren vollen Kräften verbleiben, und zu diesem Ende gegenwärtiges Patent an den gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft öffentlich affigirt gehalten werden soll;

Bei dem freyen Verkaufe der Oberländer, und der Holzgestättenordnung de Anno 1753. Bemenden zu lassen.

Gebieten demnach allen Eigenthümern, Holzhändlern, Holzversilberern, Holzsehern, Schiffmeistern, oder wer sonst in dieser Unsrer Residenzstadt Wien mit dem Holzverkaufe in Klästern einigen Verschleiß zu machen befugt ist, daß selbe wieder diese Unsrer gnädigste Verordnung nicht handeln, sondern die anlangende Hölzer, um den vorbemeltermaßen ausgesetzten Preis den hierum sich anmeldenden Käufern ohne Unterschied verabsolgen lassen, und hierinnen das Publicum nicht übervorthailen; als sonst und im widrigen derjenige, welcher einer Uebertretung schuldig befunden werden würde, mit der in gedachter Holzgestättenordnung vorgesehnen Bestrafung unnachsichtlich belegen werden soll. Wornach ihr also euch zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werdet. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. Junii 1758.

Darwider nicht zu handeln.

### Nachtrag zu dem den 1. Junii 1758. emanirten Holzsaungs-Patente.

Dem Publico wird hiemit zu wissen gemacht, wie daß, nachdem allbereits jenes von der Bielach und Erlauf anhero kommende weiche 3. Schuh lange Schwemmholz, die Kläster pr. 4 fl. gesetzt worden, die im ersagten Patente auf der 3. Seite gegen dem Ende in der 6ten Zeile bemerkten Sazung pr. 4. fl. 9. kr. auf das von eben diesen Gewässern anhero bringende 3. Schuh lange, ebenfalls zwar weiche, jedoch alleinig föhrene Schwemmholz zu verstehen sey.

Pro

## Proviand-Veruntreuungen - Steuerung.

Wir Maria Theresia r. r. Entbieten allen und jeden Landesmitgliedern, In-  
sassen, Unterthanen dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der  
Enns Unsre Gnade, und geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

Es habe sich bey den zum Behufe Unsrer Armée von hieraus veranlaßten  
Proviandfuhren öfters geäußert, daß verschiedene Unterthanen das hier aufgela-  
dene Proviand an den bestimmten Ort nicht überbracht, sondern solches entweder  
erliegen gelassen, oder gar veruntreuet haben.

Diesem sträflichen Unfuge abzuhelfen, haben Wir gnädigst entschlossen,  
daß furohin zu den Proviandfuhren die Wagen von einer jeden Herrschaft nach  
der Robateinsage auf einmal, nur das höchstens der fünfte Theil davon zu Hause  
verbleibe, gestellet, und hierzu ein herrschaftlicher Beamter, in dessen Verhinde-  
rungsfalle aber der Richter, oder ein verlässlicher Geschworne auf den bestimmten  
Ablieferungsort mitgeschicket werden, und dieser mitgehende Beamte, Richter,  
oder Geschworne auf die Unterthanen, welche das Proviand führen, die genaueste  
Obacht tragen, im Falle einer Veruntreuung, oder Vernachlässigung aber die  
Herrschaft mit der Communität salvo Regressu an die Uebervorthailer den Schaden  
ersehen soll.

Was hingegen die schon bis anher geschehene Veruntreuung, oder Ver-  
nachlässigung des aufgeladenen Proviands betrifft, ist Unser ernstlicher Befehl,  
daß alles Proviand, welches hier geladen, und nicht an den bestimmten Ort über-  
liefert worden ist, binnen 3. Tagen von Zeit der Publicirung dieses Patents dort,  
wo es immer erliegen geblieben ist, gehoben, und nacher Brunn unverlängert trans-  
portiret, widrigen Falls von den Gemeinden, wovon die Unterthanen eine solche  
Veruntreuung, oder Vernachlässigung begangen haben, dafür unverzüglich der  
Ersatz des nämlichen quanti in Natura geleistet, und die Veruntreuer noch beson-  
ders bestrafet werden sollen.

Uebrigens, und da Wir betrachtet haben, daß der Preis der Fourage  
dermalen hoch angestiegen sey, sind Wir in der Zuversicht, es werden desto zahl-  
reichere Fuhren gestellet werden, gnädigst bewogen worden, zum Behufe Unsrer  
getreuen Unterthanen zu bewilligen, daß von nun bis Ende des bevorstehenden  
Monats Julii das Fuhrlohn für den Centen von der Meile bey dem Mehle, an-  
statt der bisherigen 3. kr. auf 4. kr. denn für einen Sack von zwey Mehen ebenfalls von  
der Meile bey dem Haber, auch von den bisherigen an 3. kr. auf 4. und bey der Gerste  
von bisherigen 4. kr. auf 4½ kr. erhöhet, und dieses erhöhte Fuhrlohn den  
Unterthanen von nun an abgereicht werden möge.

Hieran geschieht Unser ernstlicher Willen und Meynung. Wien, den 5.  
Junii 1758.

## Bäcken-Bestrafung wegen schlechten Brods.

Den 17. Junii 1758.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät, hätten auf den von  
Ihr N. O. Repräsentation und Kammer unterm 8. Currentis erstatteten gehor-  
samsten Bericht, und den hierwegen weiter geschenehen Vortrag allergerechtest re-  
solviret, daß der inquirirte Bäckenmeister auf dem Neubaue, N. N. wegen des  
eingestandenermaßen gebackenen, auch weiter verkauften schlechten Brods andern  
zum Beispiele durch eine Stunde lang vor seinem Backhause mit dem angehängten  
Laib Brods auf einer Bühne öffentlich ausgefeket, auch unter solcher Zeit auf seine  
Kosten eben so viel gutgebackene Laib Brods, als er schlechtes verkauft, unter  
die Arme ausgetheilet werden soll.

Gleichwie aber auch sonst wieder die üble Beschaffenheit des Brods über-  
haupt verschiedene Klagen vorgekommen, Ihre kaiserl. königl. Majestät hingegen  
wider alle Bäcken, so sich hiebey etwas zu Schulden fallen lassen, mit aller  
Schärfe verfahren wissen wollen. Als haben allerhöchst dieselbe ferner gesekmä-  
ßig anzubefehlen geruhet, daß wenn

Et t t t t t 2

imo:

Den 5. Junii 1758.  
Proviands sträfliche Erzieg-  
ung oder Veruntreuung.  
Wie diesem Unfuge abzuhel-  
fen.  
Die unverlängte Transpor-  
tation des aunoeh zurückgehal-  
tenen Proviands.

Fuhrlohn Determinirung.



Anno 1758.

1mo: Ein Bäck eines gefliffenen Betrugs entweder in Verfälschung des Mehls, oder aber in dem Gewichte, so auch aus Uebernehmung des Teigs entstehen kann, überzeiget wird, derselbe entweder mit der Arbeit in Eisen angesehen, oder mit der Bäckenschupfen bestrafet, oder wohl gar nachher Lemeswar abgeschicket, wenn aber

2do: Eine bloße Unachtsamkeit unterlaufet, derley Bäckmeister etwas gelinder angesehen, jedoch in beyden Fällen das Publicum nebst der erspiegelnden Bestrafung zugleich entschädiget, und auf Kosten des Schuldtragenden eine mit dem Schaden proportionirte Quantität gut gebackenen Brods unter die Arme vertheilet, auch der schuldig Befundene von Ihr Repräsentation und Kammer ohne weitere Anfrage zur unverweilten Genugthuung des beleidigten Publici in die verdiente Bestrafung gezogen werden soll.

Welche ein und anderes demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiteren Befolgung nebst Zurückanschließung der obig ihrem Berichte angeschlossenen Beylagen hiemit erinnert wird. Wien, den 17. Junii 1758.

## Exorcismorum Mißbrauchs-Abstellung.

Den 27. Junii 1758.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: es sey Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerunterthänigst vorgetragen worden, wasmaßen ganz neuerlich bey Gelegenheit des in dem Wirthshause zur Schwänen allhier befindlichen, und besessen zu seyn sich angegebene N. N. ein allhiesiger Franciscaner Ordenspater, Namens N. diesen jungen Menschen in Beyseyn mehrerer Zuschauer exorcisiret, und hierdurch bey dem Publico zu verschiedenen ungereimten Erzählungen den Anlaß gegeben habe. Nachdem nun Ihre kaiserl. königl. Majestät hierauf allerhöchste eigenhändig zu resolviren geruhet haben: daß allerhöchste dieselbe positive verbieten, in Zukunft auf keine Weise sich solcher Exorcismorum zu gebrauchen, ohne ehender sich mit dem Politico verstanden zu haben, wegen der in dergleichen Begebenheiten öfters unterlaufenden so vielen Betruges und Mißbrauchs, wohingegen, wenn das Politicum etwas unnatürliches finden würde, dergleichen Leute nachgehends der Geistlichkeit übergeben werden sollen. So wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, ein solches zur nachrichtlichen Wissenschaft, und weiteren Verfügung an das Erzbischöfliche wienerische Consistorium hiemit erinnert. Wien, den 27. Junii 1758.

Exorcismen soll der Geistlichkeit nicht erlaubt seyn, wenn sich nicht vorher mit dem Politico einverstanden worden.

Nach befundenen unnatürlichen Umständen sodenn der Geistlichkeit zu überlassen.

## Brennholzes oberländischen Verschleiß.

Den 28. Junii 1758.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: jedermanniglich, insonderheit aber den hiesigen bürgerlichen Ober- und ausländischen Brennholzversilberern anzufügen.

Wird a proportionale des Vorraths wenig verschließen:

Und sey ihnen Holzversilberern ehavor nicht unbekannt, welchergestalt sie bey Ihrer kaiserl. königl. Majestät, Unserer allergnädigsten Erblandesfürstinn und Frau, allerunterthänigst vorgestellt, daß sie von ihren Holzlieferanten bereits mit einem beträchtlichen Quanto von verschiedenen Brennholzgattungen versehen worden, und dennoch der Verschleiß sich nicht a Proportione ihres Vorraths dormalen ergebe, mithin gebeten haben, womit ihnen zu dem Verkaufe dieses Holzes verholffen werden möchte, um andurch die Kräfte zu erlangen, annoch einen mehreren Vorrath zum Behufe des hiesigen Publici für nächst künftigen Winter herbey zu bringen.

Weil die vermöglichere Consumenten das sahumgsmäßige Holz allein erkaufen.

Nun ist ohnehin beobachtet worden, daß die vermöglichere Consumenten, und besonders jene, welche ein starkes Quantum an Brennholze brauchen, nach und nach das sahumgsmäßige Holz an sich zu bringen suchen, folgsam allein ihre Bedürfnis an dem wohlfeilern Holze zu erhalten trachten, daß das unsahungsmäßige Oberländerholz allein auf der Gestätten verbleibet, und sohin von den ärmsten

Dm

Innsassen Winterszeit bey Ermanglung anderer Holzgattungen zu ihrer äußersten Bedrängniß erkaufet werden muß.

Gleichwie aber den bemittelten Inwohnern und stärkeren Consumenten nicht schwer fallen kann, wenn selbe einen etwelchen Theil ihrer Bedürfniß von dem Oberländerholze außer der Sakung bey den dormaligen Umständen, wo man von der starken Zufuhre des Holzes noch nicht vollends gesichert ist, abnehmen, daß übrige aber von dem sakungmäßigen Holze empfangen; als haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 17. gegenwärtigen Monats Junii zu resolviren geruhet, daß außer der zur Mäßigung des freyen Einkaufs bereits getroffenen und zur Zeit beobachtenden Vorsehung auch alle Klöster, Bräuhäuser und Ziegelöfen durchaus, ingleichen auch jene Privatpartheyen, welche monatlich wenigstens vier Klastern Herd- und in den Wintermonaten wenigstens monatlich 12. Klastern Ofenholz gebrauchen, den vierten Theil dieser Erfoderniß von den Oberländern zu nehmen gehalten seyn, und ihnen, wenn sie sich diesen vierten Theil von gedachten Oberländern abgenommen zu haben, durch beybringende Bescheinigung nicht legitimiren werden, außer des ausfallenden Quanti auf einen Monat nichts weiters verabfolget, der Zuschlag dieses Oberländerholzes aber je nach Maß die Zufuhre desselben gegen den vorigen Jahren sich vermehret, oder die Zufuhre des Holzes unter der Sakung sich mindern würde, über vorläufige zu geschehen habende Anfrage gleichfalls erhöht, oder vermindert, dahergegen ihnen Eingang gedachten oberländischen Holzversilberern eingebunden werden soll, daß sie in Rücksicht dieser erhaltenden Wohlthat sich nicht nur um Herbey-schaffung eines mehreren Holzvorraths bewerben, sondern auch von aller wucherischen Bedrückung des Publici bey dieser ihnen zuwendenden Gelegenheit zum frühzeitigen Verkaufe ihrer Holzgattungen um so gewisser enthalten, auch zum wenigsten den von ihnen seit einigen Jahren bey Veräußerung ihres Brennholzes selbst angenommenen Preis nicht übersteigen sollen, als sonst ihre kaiserl. königl. Majestät sogleich ein anderes Einsehen zu treffen bemüßiget seyn würden.

Wornach also jedermänniglich, insonderheit aber die hiesigen bürgerlichen Ober- und ausländische Brennholzversilberer sich in Zukunft zu achten haben werden. Wien den 28. Junii 1758.

## Aufmunterung zum Soldaten-Dienste.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Standes und Würde die sind, Unsrer Gnade und alles Gute, und geben denselben hiemit zu vernehmen: Unerachtet Wir seither dem Antritte Unsrer Regierung durch vielfältige öffentliche Merkmale zu erkennen gegeben haben, wie sehr Wir den Soldatenstand zu erheben und vorzuziehen geneigt sind, zu solchem Ende denn Unsrer landesmütterliche Bemühung vornämlich dahin gerichtet war, durch Anlegung kostbarer Militärpflanzschulen und Akademien, die von den abgestorbenen, oder vor dem Feinde gebliebenen Officiers und Gemeinen hinterbliebene Jugend männlichen Geschlechts in Unsrer Erziehung und Versorgung zu nehmen, und selbe im Christenthume und Wissenschaften unterrichten zu lassen, hiernächst auch die in Feldzügen sich distinguirende, oder sonst lang dienende wohlverhaltene Officiere zur Belohnung ihrer tapfern Thaten, nebst der ihnen gebührenden Beförderung mit allerhand Denkmalen und Wohlthaten, ja sogar mit unentgeltlicher Erhebung in den Stand des Adels und Stiftung eines besondern Militarordens zu begnädigen, andurch also ihre Tapferkeit auch bey der Nachkommenschaft in rühmlichem Andenken zu erhalten, und den Ihrigen die Früchte davon genießen zu lassen. Den Alters halber, oder wegen Verlusts ihrer graden Glieder zum fernern Kriegsdienste unfähigen aber mittelst hinlänglicher Pensionen, oder durch Unterbringung in Invalidenhäusern ihre Verpflegung auf lebenslang abreichen zu lassen; außerdem auch die Bezahlung des Soldes, nebst Abreichung der Monatserfordernisse durch unsrer Sorgfalt auf einen solchen Fuß gesetzt ist, daß jeder das Seinige richtig überkömmt, mit einem Worte; unerachtet Wir Unsrer höchste Fürsorge immerdar dahin gerichtet seyn lassen, nach Abschaffung der alten

Den 1. August 1758.  
Wohlthaten und Fürsorge  
Ihrer kaiserl. königl. Majestät  
für den Soldatenstand.

Anno 1758.

Mißbräuche, und zur Verkürzung des gemeinen Manns verübten Unterschleifen, den an sich edeln Soldatenstand immer mehrer in seine Fürtreflichkeit zu setzen, und darinn zu erhalten, mithin der jungen Mannschaft in den unter Unsrer Scepter stehenden Ländern und Staaten alle Ehrbegierde, Lust und Liebe zu diesem Stande einzusüßen.

Abneigung der erbländischen Jugend für selben.

So hat doch die bisherige Erfahrung zu Unsrer nicht geringen Verwunderung und Mißfallen an Tag geleet, daß besonders in Unsrer deutschen Erbländern bey dem jungen Mannsvolke eine fast ungläubliche Abneigung vor dem Soldatenstande eingewurzelt sey, dergestalt, daß die zu Recrouuten ausgehobene nicht selten durch sträfliche Verstummlung ihrer graden Glieder aus schändlicher Feig- und Zaghaftigkeit sich zum Militardienste untüchtig gemacht, oder aus ihren Geburtsorten, ja wohl gar aus dem Lande entwichen sind, in einigen Unsrer erbländischen Provinzen aber sowohl der niedere als hohe Adel den edeln Soldatenstand dermaßen verabscheuen, daß selbe zum Spotte ihrer tapfern Vordältern lieber dem Müßiggange und üppigen Leben nachhängen, oder sich auf ihren Landgütern mit niederträchtigen Dingen beschäftigen, als sich zum Dienste des Staats und Beschüzung des Vaterlands verwenden. Zu welcher Abneigung nicht wenig beyträgt, daß der meiste Theil dieser Leute in dem alten Irrwahne stecken, als ob nur das liederliche und fremde herrenlose Gesindel, oder junge rohe Leute, welche sonst nichts lernen wollen, oder zu den Wissenschaften untüchtig sind, zu Kriegsdiensten gut genug wären: hiernächst auch die obrigkeitliche Beamte bey der Recrouutenstellung die tauglichste junge Mannschaft boshafter und eigennütziger Weise verschonen und begünstigen, dagegen aber mehrentheils schlechte Bursche, Landläufer, und dergleichen anwerben, den Gemeinden hingegen doppelte und dreyfache Kosten aufrechnen, folgsam die armen Unterthanen aus Gelegenheit der Recrouutenstellung mehrfältig belästigen, und solchergestalt das Recrouutirungsgeschäft verhaßt machen.

Was was Ursachen.

Mit was Belohnungen und Ehrenzeichen die wohlverhaltens angesehen werden.

Wenn Wir nun obangeführtermassen Unsrer höchsten Orts mittelst Unsrer landesmütterlichen Bemühung und Fürsorge mit fast unerträglicher Belästigung Unsrer kaiserl. königl. Ararii alles dasjenige fürgekehret haben, was den edeln Soldatenstand annehmlich und vorzüglich macht, anerwogen nicht nur jeder wohlverhaltener Militaris nach dem Range und Vorrechte der Dienstjahre, sondern auch diejenigen, welche sich durch ihre vorzügliche Eigenschaften und Geschicklichkeit vor andern hervorthun, ohne Rücksicht auf den Rang oder Dienstzeit ihre Beförderung zu höhern Chargen sicher anzuhoffen haben, ja nach Beschaffenheit ihrer tapfern und mit Klugheit ausgeführten Thaten von Uns durch Ertheilung öffentlicher Ehrenzeichen und mit solchen verknüpften reichlichen Belohnungen erheben und begnädiget, jene hingegen, so ihre Kräfte und Gesundheit im Kriegsdienste dem Vaterlande aufgeopfert, im Alter, oder wenn sie krüppelhaft werden, auf lebenslang ihre zulängliche Versorgung erhalten, ihre hinterlassene Kinder aber von Uns in die Erziehung und Verpflegung genommen werden. Weiter auch bey den Regimentern selbst eine solche militarische Mannszucht eingeführet ist, mittelst welcher der noch unwissende Recrouut mehrers mit Vernunft und Bescheidenheit, als durch hartes Tractament zum Soldatenhandwerke abgerichtet, und endlich denjenigen, so sich auf allezeit zum Kriegsdienste anheischig gemacht haben, auf Vorstellung beweglicher Ursachen ihre Entlassung ohne Schwierigkeit ertheilet, und ihnen, wenn sie sich häuslich niederlassen wollen, hülfliche Hand geleistet, imgleichen den ausländisch gebornen Professionisten und Künstlern das Bürger- und Meisterrecht von allen Kosten frey und unentgeltlich verliehen, jenen aber, so auf Capitulation Dienste nehmen, das gegebene Wort nach verflossenen Jahren unfehlbar treulich gehalten wird, wie denn auch für das Künftige die Einrichtung dahin geschehen, daß allen und jeden Recrouuten eine Kapitulation eingestanden werden soll.

Die Mißfälligen erhalten die Versorgung auf lebenslang.

Bei den Regimentern wird eine gelinde Mannszucht beobachtet.

Den Entlassenen zur weitern Nahrung geholfen.

Diese Vorzüge und Wohlthaten dürften bey den Landesinwohnern für sich Lust und Liebe zum Kriegsdienste erregen.

So läßt sich wohl mit gutem Grunde hoffen, daß Unsrer getreue Landesinwohner hohen und niedern Stands hinfüro sowohl in Betracht aller obangeregter Vorzüge, und nach ihrem Wohlverhalten abgemessenen Belohnung, als aus natürlicher Neigung für das Vaterland vielmehr Lust und Liebe zum Kriegsdienste

dienste empfinden, mithin nach dem Beyspiele ihrer tapfern Vorältern die von Gott verliehene Leibeskräfte und zu dem Soldatenstande besitzende Eigenschaften wider Unfre und ihre auswärtige Feinde anwenden, folgbar andurch den übeln Ruf einer schändlichen Zaghaftigkeit auszulöschen, und sich vielmehr wie tapfere Patrioten zu erweisen beflissen seyn, als sich zum Spotte der ganzen Nation dem Kriegsdienste entziehen, oder deshalb ihrer graden Glieder berauben werden. Damit jedoch alles solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, dem gemeinen Manne der falsche Wahn und ungegründete Eitel gegen den Kriegsdienst benommen, demselben aber von den Vorzügen des Soldatenstandes, denn Unserer für solchen hegenden allermildesten Achtung und Fürsorge der wahre Begriff gemacht, folgsam eine bessere Neigung und Ehrbegierde zu selbigem erwecket werden möge.

Als ergeheth an euch sämmtliche Eingangs erwähnte geistliche und weltliche Obrigkeiten der gnädigste Befehl, daß ihr alsogleich diese Unfre höchste Willensmeynung gehöriger Orten publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft bringen, selbe auch bey sämmtlichen euch untergebenen Städten, Märkten, Dorfschaften und Gemeinden durch öftere, und sonderheitlich bey den gewöhnlichen Zusammenkünften vornehmende Republicirung dieses Unfres höchsten Patents forthin in frischer Gedächtniß zu erhalten euch beifern, anbey nicht minder bey dem Recroutirungsgeschäfte alle Eigennütigkeiten, besonders in Verschonung der zu Unfren höchsten Militardiensten mehr tauglichern, und hingegen Stellung schlechterer Bursche um so gewisser und getreuer vermeiden sollt, als ansonst im Betretungsfalle wider derley schuldig findende Beamte mit geschärfter Leibesstrafe ganz unverschont würde fůrgegangen werden.

Wornach sich denn jedermann seiner Pflicht gemäß zu betragen haben wird, denn hieran wird vollzogen Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben Linz, den 1. Augusti 1758.

## Wildschützen-Patente - Verschärfung.

Wir Maria Theresia rc. rc. Geben allen und jeden, welche in diesem Unfrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seß- oder wohnhaft sind, und sonst sich allda befinden, oder auch nur eine Zeitlang sich hierlands aufhalten, hiemit zu vernehmen.

Ungehindert Wir aus wahrer landesmütterlicher Milde und Sorgfalt den in Unserer Wildbahne liegenden Unterthanen verschiedene vorhin nicht gewöhnliche Mittel allernädigst gestattet, um ihre Erdfrüchte gegen den vom Wilde zugefügt werden mögenden Schaden zu verwahren. So müssen Wir jedoch mißfällig vernehmen, daß zur eigenen Zeit, als über sothanen Schaden sich ungebührlich beklaget wird, von einigen Gemeinden eben diese ihnen allermildest vergönnte Mittel strafmäßig vernachlässiget, und Anlaß daher genommen werde, die Raub- und Wildschützen minder gehässig anzusehen, als sie nicht angesehen zu werden verdienen; wo doch dieses Verbrechen nicht nur zur Verabsäumung der Nahrung, sondern mehrmal zu schweren gemeinschädlichen Missethaten leitet.

Daher sich ergeben hat, daß, ungeachtet der wider die Raub- und Wildschützen seit einigen Jahren her erlassenen schärfesten Verordnungen, solche dennoch bisanher nicht auszurotten gewesen, ja sich öfter in Unserer hierländischen kaiserl. königl. Wildbahne annoch in größerer Anzahl einfinden, und daß insonderheit unter diesen boshaften Leuten sich eine solche Gattung hervorthue, welche, wenn sie auch mit geladenem Gewehre in der Wildbahne selbst betreten werden, und sonst die wahrscheinlichste Proben eines von ihnen gefällten Wildprats vorhanden sind, durch standhaftes Läugnen ihre Unschuld zu behaupten suchen, und solchergestalt der wider die Raub- und Wildschützen ausgesetzten Strafe zu entgehen trachten. Um also diese so nachtheilige Wildschützen desto sicherer hindann zu halten, haben Wir über jenes, was bereits hierwegen in der Anno 1743. publicirten Jägerordnung, und seither sonst vielfältig anbefohlen worden, und wobey es sein ganzliches Verbleiben hat, ferner gesetzmäßig zu verordnen befunden, daß nicht nur jene, welche nach Maßgebung der bereits ergangenen Generalien als wirkliche Wildschützen

Als soll die höchste Willensmeynung gehöriger Orten publiciret und öfters republiciret,

Anbey von den Obrigkeiten auf die Eigennütigkeiten der Beamten in Recroutirungsgeschäften Achtung getragen werden.

Den 9. Augusti 1758.

Nicht nur jene, welche nach Maßgebung der ergangenen Generalien, als wirkliche Wildschützen erkannt worden.

Anno 1758.

Sondern auch sonst alle und jede hierländische Innsassen, Unterthanen, oder Baganten, welche mit geladenem Gewehre in der k. k. Wildbahn betreten werden, ohne Unterschied in das Temeswarer Bannat abzuschießen.

Und keinem solchen abgeschafften revertirenden Wildschützen bey schwerer Bestrafung einen Unterstand zu erlauben.

schützen erkannt worden, sondern auch sonst alle und jede hierländische Innsassen, Unterthanen, oder sonstige Baganten, welche außer den ordinari Straßen in Unserer Wildbahn mit seinem zur Fällung des Wildpratts diensam geladenen Gewehre betreten werden, ohne Unterschied in Unser Temeswarer Bannat abgeschicket, und daselbst nach ihren Umständen sich häuslich niederzulassen, oder sonst ihre Nahrung durch Handarbeit zu erwerben verhalten werden sollen. Gleichwie aber unterinstens vorgekommen, daß derley Wildschützen sich hauptsächlich von darum zu vermehren Gelegenheit haben, weil den wirklich abgeschafften Wildschützen bey ihrer heimlichen Revertirung der Aufenthalt hinwiederum ganz ungescheut gestattet wird; diese aber sohin aus Mangel einer andern Nahrung dem Wildschießen noch stärker als vorher anhängen, auch sogar zu andern schweren Missethaten verleitet werden.

Als ergeheth zu gleicher Zeit Unser gnädigster Befehl, daß niemand, wer er auch sey, einem solchen abgeschafften, und etwa heimlich revertirenden Wildschützen bey ansonst auf sich ladender schärfesten Bestrafung (welche Unsere N. Oe. Repräsentation und Kammer nach Maß der fürwaltenden Umstände erkennen wird) den mindesten Unterstand erlauben, oder ihnen sonst einigen Vorschub geben, sondern vielmehr von Richter und Gemeinde, wo sich ein solcher abgeschaffter Wildschütz sehen läßt, hievon sogleich die Anzeige gemacht, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieser Unser ernstliche Verbot den Unterthanen von Zeit zu Zeit bey den obrigkeitlichen Kanzleyen und andern gemeinschaftlichen Zusammenkünften vorgelesen werden soll. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Wien den 9. Augusti 1758.

## Deserteurs-Anhaltung und Einlieferung.

Den 19. Augusti 1758.

Anzuzeigen: Es sey Ihrer kaiserl. königl. Majestät höchstmißfällig zu vernehmen gekommen, wasgestalt allhier in N. Oe. die Deserteurs nicht angehalten, und eingeliefert werden.

Wie nun dieses Betragen der N. Oe. Obrigkeiten und Unterthanen den ergangenen allerhöchsten Verordnungen vollkommen zuwiderläuft, und um so unverantwortlicher ist, als besonders bey gegenwärtigen Umständen der allerhöchste Dienst erfordert, daß die Desertion nach allen Kräften gehindert werde, im Gegentheile aber solche eben andurch vermehret wird, wenn die zur meynendigen Entweichung geneigte Soldaten wissen, daß sie von den Landeseinwohnern nicht angehalten werden, mithin sicher und frey durchkommen können.

Als wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer anmit anbefohlen, an allseitige Gehörde ungesäumt auf das allernachdrücksamste zu verfügen, daß auf die kaiserl. königl. Ausreißer stätshin so Tags als Nachts die genaueste Aufmerksamkeit getragen, die betretene dergleichen Deserteurs alsogleich angehalten, und an das nächste Militarcommando abgeliefert, diejenige hingegen, welche dem nicht nachkommen, und einen Deserteur nicht aufhalten, oder wohl gar verhohlen, alsogleich nahmhast gemacht werden sollen, um wider sie ohne Rücksicht auf die Person nach Maß der in Sachen ergangenen Patente auf das schärfeste verfahren lassen zu können. Wien, den 19. Augusti 1758.

Auf dergleichen ausreisende Soldaten aufmerksam zu seyn, die Betretene in Folge der Generalien anzuhalten, und den Militarcommando einzuliefern.

Die Contravenienten, oder wohl gar Verhohler zur Strafe nahmhast zu machen.

## Schmidknechte Wanderung.

Den 24. Augusti 1758. Schmidknechte wandernde ohne Obrigkeitspas nirgends zu passiren.

Beschwerden wider die abnehmende Gebühren.

Anzuzeigen: In dem unterm 18. Augusti 1752. emanirten landesfürstlichen Emigrationspatente ist S. Iomo enthalten, daß die wandernde Schmidknechte nebst der verschlossenen Handwerkskundschaft, besonders von jeden Orts Obrigkeit einen Pasß abnehmen, und ohne solchen in keinen Ort passirt werden sollen. Zumal nun beschwerfam vorgekommen ist, daß von Theils Herrschaften und Beamten die diesfalls abnehmende Gebühr über die Billigkeit erhöhet werde, diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer aber keinerdings gestatten kann, daß auf solche Art die wandernde Schmidknechte zum Nachtheile des Eisenmanufakturwesens wider

wider die Billigkeit beschweret werden. Als wird euch hiemit ernstgemessen anbefohlen, daß ihr furohin von den den wanderenden Schmidknechten ertheilenden Herrschaftspässen nicht mehr denn höchstens 6. kr. abnehmen sollt. Linz, den 24. Augusti 1758.

Künftige Gebühr wird ausgemessen.

### Münzen fremde verruffene.

Von der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer wegen in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns zc. allen und jeden geistlichen und weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten, und sonderheitlich den Vorstehern in Städten und Märkten hiemit anzufügen:

Den 29. Augusti 1758. Verordnung de dato 17. April dieses Jahrs wegen Ausrottung der verruffenen fremden Münzen.

Bereits unter dem 17. April dieses laufenden Jahrs ist euch auf allerhöchsten Befehl Ihrer kaiserl. königl. Majestät Unsrer allergnädigsten Erblandesfürstinn und Frau Frau zc. in Betreff der sich hierlands immermehr auszubreiten beginnenden verruffenen fremden Münzen unter andern anbefohlen worden, daß, nachdem sich solche schlechte Münzen meistens anfänglich in die Städte und Märkte einschlichen, sofort nach und nach weiter in das Land verbreiteten, jede Stadt und Markt einen verlässlichen Bericht, ob, und was für Gattungen dergleichen verruffener Münzgattungen allda zum Vorscheine kommen? durch was für Wege sich solche allda vermuthlich eingeschlichen? und was zu ihrer Ausrottung vorgekehret worden? mit Ende jeglichen Monats an den betreffenden Kreishauptmann um so gewisser erstatten soll, als widrigenfalls von jeder Stadt und Märkte ein Pönfall von 12. Reichsthalern unnachsichtlich eingetrieben werden würde.

Wie zumal sich aber sehr mißfällig veroffenbaret, daß dieser Verordnung von vielen Städten und Märkten die schuldige Folge bisher nicht geleistet worden, diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer aber um so minder zugeben kann, daß hierinnfalls einige Saumsälligkeit Platz greifen sollte, je mehr sich dieselbe fortan angelegen seyn lassen muß, diese allerhöchste kaiserl. königl. Gesinnung auf das schärfeste befolgen zu machen.

It die schuldige Folge bisher nicht geleistet worden.

Als wird euch Eingang erwähnten Obrigkeiten und Beamten, wie auch Vorstehern in Städten und Märkten hiemit nochmals ernstgemessen anbefohlen, ihr hättet euch fernershin angelegen seyn zu lassen, solche Berichte unausbleiblich allmonatlich zu erstatten, und in selben punctatim anzumerken:

Wird wiederholt.

Primo: Ob bey euch verruffene Münzen vorfindig wären?

Secundo: In welchen Gattungen solche bestünden?

Tertio: Auf was Art und Weise selbe dahin gekommen? Und endlich

Quarto: Was zu derselben Ausrottung bisher fürgekehret worden?

Dem ihr also unnachlässig um so gewisser pflichtschuldigt nachzuleben wisfen werdet, als ihr euch selbst zuzuschreiben habt, wenn bey allmählig verspührender Saumsälligkeit mit unnachsichtlicher Einkassirung des ausgefetzten und bereits zum Theile verwirkten Pönfalls pr. 12. Reichsthaler dermal und furohin von Monate zu Monate fürgegangen werden wird. Linz, den 29. Augusti 1758.

Den Saumsälligen 12. Rthlr. Strafe gesetzt.

### Weiß-Hoggen-Auszugs- und Mehls-Vermischungs-Verbot.

Wir Maria Theresia zc. zc. Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen vorkömmt, insonderheit aber den gesammten Müllermeistern und Bäckern dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns Unsrer Gnade, und geben denselben zu vernehmen, welchergestalt Wir nicht ohne Mißfallen wahrgenommen, wie sonderlich in Unsrer allhiefigen Residenzstadt das roggene Brod für das gemeine Volk nicht in der gehörigen Güte erzeuget, sondern öfters sehr schwarz und ungenußbar zum Verkaufe gebracht, andurch aber der gemeine Mann, so sich größtentheils damit ernähren muß, sehr empfindlich bedrückt werde.

Den 30. Augusti 1758.

Wir sind aber zu gleicher Zeit berichtet, daß sothanes Uebel vornämlich daher entspringe, weil viele Müllermeister den unerlaubten Vortheil gebrauchen, Sammlung West. Gesetze V. Theil. Uuuuuu und

Das roggene Brod wird in gehöriger Güte nicht erzeugt.

Weil viele Müller von dem Roene einen sogenannten Vor-schuß oder Weißroggen ausziehen.

Anno 1758.

und von dem Korne, so ihnen zur getreuen Vermahlung anvertrauet wird, einen sogenannten Vorschuß, oder Weißroggen herausziehen, folgar dem roggene Mehle die beste Kraft entziehen, und selbes zu einem tüchtigen guten Brode untauglich machen.

Diese Gewissnucht abzusel-  
sen.

Diesem gewinnsüchtigen Beginnen und offenbaren Mehlerfälschung gedenken Wir länger nicht mehr zuzusehen, sondern wollen derselben mit desto schärferem Ernste begegnen, da eben die noch fürwährende große Theuerung des Brods alle möglichste Vorsicht erheischet, und Wir zum Behufe der allhiefigen Residenzstadt die nöthige Fürscheidung machen lassen, damit die Bäckern so in- als vor der Stadt mit einem beträchtlichen Vorrathe von Kornfrucht versehen, und andurch allem besorglichen Mangel in Zeiten gesteuert werde.

Wird sothaner Vorschuß,  
oder weißroggen Auszug bey  
Gewerbsverlästigung und Lei-  
bestrafte verboten.

Daher setzen und ordnen Wir, daß, wofern ein Müller sich von nun an gelüsten ließe, einen Vorschuß, oder sogenannten Weißroggen aus den Körnern, so er von den Bäckern zur Vermahlung überkömmt, herauszuziehen, oder das daraus mahrende Mehl mit schlechterm zu vermischen, oder auszutauschen, demselben nebst exemplarischer Leibesstrafe auch das innhabende Gewerbe sogleich abgenommen, dem Denuncianten aber, welcher eine solche Uebervortheilung anzugeben wüßte, eine Belohnung von 50. Speciesducaten abgereicht, und ihm zugleich, wofern er die nöthige Eigenschaften besitzet, das einem solchen Betrüger abgenommene Gewerbe præstitis præstandis zugewendet werden soll. Nur allein nehmen Wir den Fall aus, wenn eine Privatparthey zu ihrem eigenem Gebrauche derley Weißroggen verlangte, und die abgebende Körner auf solche Weise wollte vermahlen lassen, indem Wir sothane Freyheit niemand abzukürzen gedenken, sondern unsere Absicht allein dahin richten, daß alles roggene Brod, so zum Verkaufe gebracht wird, in seiner rechten Qualität, mithin von einem aufrichtigen unverstimmelten Mehle verfertiget werde.

Denuncianten Belohnung.

Wird ausgenommen, wenn  
es die Privatpartheyen ver-  
langen.

Zu welchem Ende Wir denn noch ferner wollen, und gebieten, daß vom 1. künftigen Monats November auch jenes Getreid, so die Müller selbst erkauften, und zum weitem Verkaufe oder Abgabe an die Bäckern vermahlen, ganz rein und unverfälscht gelassen, mithin ohne mindesten Auszug eines Vorschusses, oder Absonderung eines sogenannten Weißroggens in seiner natürlichen Wesenheit vermahlet, und zum Verkaufe gebracht, im Widrigen aber jene Müller, so vom 1. November an diesem Unfrem Gesetze entgegen zu handeln sich ermessen, und derley mit Ausziehung des Weißroggens verdorbenes und geschwächtes Mehl jemanden ausfeilen, oder zu Markte bringen würden, mit der schon oben bestimmten Strafe unnachlässlich angesehen werden sollen.

Dieses Gesetz erhält seine  
Wirkung à l'ima Novembris.

Ingleichen wird die Vermi-  
schung des feinen Mundmehls  
mit dem Semmelmehle bey  
schwerester öffentlicher Strafe  
verboten.

Und zumal eine fast gleiche Vortheilhaftigkeit auch bey dem Weizenmehle sich veroffenbaret, und das feine Mundmehl gar öfters mit dem Semmelmehle, dieses letztere aber mit dem Pohlmehle untermischet wird, auch eben derohalben das weiße Brod in der gehörigen Güte und Schönheit nicht ausfallen kann. Als warnen Wir hiemit sowohl die Müller als Bäckern, daß sie derley gefährlicher Untermischung und Mehlorruption bey schwerester öffentlicher Bestrafung sich enthalten, folgar die weiße Mehlgattungen, wie es die alte Satz- und Ordnungen ausweisen, in ihrer rechten Qualität erzeugen, und auch also verbacken sollen.

Solchemnach befehlen Wir allen und jeden, so einiges Getreid zur Vermahlung geben, oder auch derley roggene oder weizenes Mehl käuflich übernehmen, insonderheit aber Unfrem Mehlenleheramte, denn den geschwornen Mehlschauern und Messern, auch sonst jedermanniglich, wer immer hiedon einige Wissenschaft trägt, gnädigst, und ernstlich, daß sie die findende Uebertretung dieses Unfres Gesetzes bey Unsrer R. Oe. Repräsentation und Kammer sogleich anzeigen, mithin das gemeine Wesen, und den hierunter leidenden gemeinen Mann von derley schädlicher Uebervortheilung bewahren, und dafür, nebst Verschweigung ihres Namens der oben ausgesetzten Belohnung sicher gewärtig seyn sollen.

Anzeige des Uebertreters.

Wornach sich denn ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 30. Augusti 1758.

## Proviant-Vermahlungsordnung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten sich den von ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer unterm 30. Mensis præteriti gehorsamst erstatteten Bericht über die mit Zuziehung der allhiefigen Obristfeldproviantamts-Substitution wider gesammte Müllermeister zu Fischament jüngsthin fürgemessene Untersuchung gehorsamst vortragen lassen.

Den 12. September 1758.

Gleichwie es nun in Ansehung der von dem Proviantofficier Hauer wider sie Fischament Müllermeister angebrachten Beschwerden bey demjenigen sein Verbleiben gewinnet, was diesfalls von der zu diesfälliger Untersuchung abgeordneten Commission fürgekehret worden; so kömmt es nur annoch darauf an, daß gedachten Müllermeistern, so wie es überhaupt die genaueste Beobachtung der emanirten N. Oe. Mühlenordnung, also auch nach Maßgebung derselben, die jedesmalige, willige, schleunige und getreue Vermahlung des kaiserl. königl. Proviants Naturalis nachdrücklichst eingeschärft, auch seibigen untereinstens durch sie N. Oe. Repräsentation und Kammer alles Ernstes intimiret werde, daß, wofern sie mit dem ihnen commissionaliter andictirten Termine zur gänzlichen Aufmahlung des ihnen vorgelegten etwas über 7000. Megen betragenden Getreids sich saumsällig finden lassen, mithin das Mehl davon, bey Verstreichung dieses Terms nicht alsogleich vollständig, und ohne Abgang an das Proviantamt abliefern würden, zu dessen Bewirkung ohne Weiterem mit der angedrohten Militarexecution fürgegangen werden soll.

Was aber die sonst von den Müllern gebethene Verfügungen anbelangt, ob schon hierwegen in angezogener N. Oe. Mühlenordnung bereits die Fürsorge enthalten, und diese mithin für nichts anders anzusehen sind, als mit deren Beybringung ihre Widersetzlichkeit in der Proviantvermahlung zu verdecken. So ist

Ad primum Eine ohnedem gewöhnliche Sache, daß das Gewicht des ihnen Müllern zur Vermahlung abgegebenen Getreids oder Kornes in ihrer Gegenwart abgeschnelet, und in ihre Mühlenbüchel eingeschrieben werde, damit nach diesem Gewichte die Ablieferung des Mehls bewirket, und jedesmal aus den in ihren Händen befindlichen Mühlenbücheln berechnet werden könne, und obwohl das allerhöchste Ararium verlangen könnte, die Abwägung des Mehls in den Magazinen zu begehren, so wird ihnen Fischament Müller gleichwohl andurch eingestanden, das vermahlene Proviantmehl in loco abzuwägen zu lassen, wobey demselben aber obliegen, und einzuschärfen seyn wird, solches mit mehrerem Fleiße, als bisher geschehen, in die Fässer fest und wohl ausgekühlter einzutreten, als im widrigen ein daraus entstehender Schaden ihnen unnachtheillich zur Last fallen würde.

Ad secundum: Was die Beschaffung der Schaalwaagen anbetriß, so ist (weil sowohl deren Erkauf, als die beständige Verführung von einem Orte zum andern dem allerhöchsten Arario allzukostbar wäre) kein anderes Mittel übrig, als mit den Schnellwaagen (welche durch eine Person füglich von einer Mühle zur andern zu übertragen) die Abwägung noch fernerhin zu continuiren, es sey denn, daß sie Müllermeister sich derley Schalwaagen, wie ihnen solches dictante der Mühlenordnung S. 9. obliegt, selbst beschaffen.

Ad tertium: Lieget ihnen Müllermeistern ob, diejenige Proviantbäcken, welchen einige Trinkgelder abgereicht worden, zu deren exemplarischen Bestrafung namhaft zu machen, und andurch ihr Vorgeben zu erproben, obwohl das Annehmen und Geben dieser Trinkgelder gleich strafmäßig ist, weil durch ein so anderes gewisse Diebe in die kaiserl. königl. Magazine erziegelt werden.

Ad quartum: Wegen equaler Austheilung des zu vermahlenden Proviantgetreides auf sämtlichen Mühlen, und daß hierzu nicht allein die nächstgelegene, sondern alle und jede Mühlen wechselweis gezogen werden möchten, kömmt es auf das Quantum, die Zeit und Umstände an, wie viel, und wie geschwind der allerhöchste Dienst einiges Proviantgetreid zu vermahlen erfordert, und nach diesem allem läßt sich die Austheilung der Mühlen reguliren, da es aber für das allerhöchste Ararium sehr unwirthschaftlich gethan seyn würde, wenn bey einem gerin-

Art und Weise, wie das Proviantgetreid oder Korn von den Müllern in die Vermahlung zu übernehmen, und von selbst im Gewichte einzuliefern sey.

Zur Abwägung, im Falle die Schaalwaagen nicht beschafft worden, die Schnellwaagen zu gebrauchen.

Eigennütige Proviantbäcken namhaft zu machen.

Vermahlungsanstellung auf die Mühlen.



Anno 1758.

Abgabe statt der sonst gewöhnlichen Mühlmausch- und Maßgelde.

Die nach Vorschrift der neuen Mühlordnung introductirte Vermahlung nach dem Gewichte unabänderlich zu belassen.

Und hierauf die Müllermeister auch respectu der Prooviantvermahlung zu verweisen.

Jedoch ex speciali statt der auf den Centner nur vorgeschriebenen 2. Pfunde Verstaubung künftig 3. Pfunde anzuzurechnen zu erlauben.

gen Quanto die Verführung auf die entfernte Mühlen geschähe, und die nähern mit derley Vermahlung verschonet würden, so ist gedachte Vermahlungsaushebung jederzeit den fürwaltenden Umständen gemäß zu determiniren.

Ad quintum : Ist in der N. Oe. Mühlordnung festgestellt, und eine bereits darinnen ausgemachte Sache, daß den Müllern für einen Centner Proviandmehl 6. Kreuzer, und wenn selbe das Getreid und die Fässer selbst abholen, das Mehl zurückführen, selbiges eintreten, und die Fässer zuschlagen, für diese Bemühung auch die Kleyen überlassen werden, und hierbey hat es auch, und zwar eben nicht durch eine neuerliche Einverständniß, sondern nach Maßgebung oft angezogener Mühlordnung selbst sein unabänderliches Verbleiben; Wie denn

Ad sextum: Um gleich angezogene N. Oe. Mühlordnung in ihrer Kraft zu erhalten (als welche von einem Centner Getreide 6. Pfunde Kleyen, und zwey Pfunde Verstaubung, das übrige Gewicht aber im ungenektem Mehle abzuliefern, den Müllern vorschreibet (von der Art der Vermahlung nach dem Gewichte nicht abgegangen werden kann, maßen diese gleichberührte Methode der Vermahlung nach dem Gewichte eben dasjenige ersprießliche Mittel ist, welches der sonst üblich gewesenen Vermahlungsart) welche die Müller wieder einzuführen sich bemühen, entgegengesetzt worden, um dadurch die Verkürzung des Ararii bey der Proviandvermahlung hindannzuhalten.

Weshalben denn die Supplicanten mit ihrem dieser vorsichtigen Veranstaltung entgegen laufenden Gesuche nicht nur ein für allemal ab, sondern auch respectu Publici, und der ärarischen Proviandvermahlung auf die emanirte Mühlordnung alles Ernstes zu verweisen, und zu derselben jedesmaligen Erfüllung nachdrücklichst zu verhalten sind.

Gleichwohl wird den gesammten N. Oe. Müllermeistern in Betracht der trocken abzulieferenden Proviandvermahlung, und zu desto mehrerer Gewißheit, daß das Getreid nicht genekhet werde (maßen hievon die Conservation des Proviandmehls abhänget (ex speciali andurch verstatet, anstatt der in der Mühlordnung auf den Centner nur vorgeschriebenen 2. Pfunde Verstaubung, künftighin deren 3. Pfunde anzurechnen, außer welcher alleinigen Ausnahme aber oft wiederholte N. Oe. Mühlordnung sowohl respectu Publici, als der ärarischen Proviandvermahlung durchgehends in ihrem Esse verbleiben, und davon im Mindesten abzuweichen nicht gestattet werden muß. Als worauf sie N. Oe. Repräsentation und Kammer genauest zu invigiliren, diese geschöppte allerhöchste Resolution aber den betreffenden Müllermeistern gehörig bekannt zu machen wissen wird. Wien, den 12. September 1758.

## Soldaten - Verpflegs - Reglements - Erklärung.

Den 22. September 1758.

In welchen Fällen der ganze Schlafkreuzer dem Quartiersmanne zu vergüten sey.

In Fällen aber, wo der Soldat mit dem Quartiersmanne das alleinige Holz und Licht gemeinschaftlich genießet, gebühret nur der halbe Schlafkreuzer zu bonificiren.

Von der kais. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kais. königl. Herrn Kreishauptmanne des Viertels . . . . anzuzeigen:

Es hätten Ihre kais. königl. Majestät unterm 19. dieses Monats anher gelangen zu lassen geruhet, daß der ganze Schlafkreuzer dem Quartiersmanne alsdenn gut gemacht werde, wenn bey diesen der Soldat Holz und Licht gemeinschaftlich, und auf dem Marsche das Liegerstroh, in Stationen aber, wo die Bequartirung für beständig eingeführet ist, das Bett genießet. Inmaßen sub hoc titulo der gemeinschaftliche ganze Service zu verstehen ist, wofür nach dem Reglemente pr. Kopf 1. Kr. determiniret worden. Wenn aber die Bette bey derley einzelner Einquartierung Sumptibus Ararii verschaffet werden, so kosten solche pr. Kopf täglich  $\frac{1}{2}$  Kr. mithin bleibe dem Quartiersmanne für das subministrirte gemeinschaftliche Holz und Licht nur die andere Hälfte des Schlafkreuzers zu vergüten, und diese Vergütung sey in dem Verstande des Reglements eben so, wie die Bonification des ganzen Schlafkreuzers, wenn der Quartiersmann das Bett oder Liegerstroh abreichet, gegründet. Diese allerhöchste Resolution wird demnach dem Herrn Kreishauptmanne zu dem Ende hierdurch erinnert, um in den sich ergebenden Fällen sich hiernach zu achten, und wenn nicht auch die Bette, oder das

Lie

Anno 1758.

Liegerstroh den Truppen abgereicht wird, die kreisämtliche Liquidationes jeweilig nur auf den halben Schlafkreuzer einzurichten. Wien, den 22. September 1758.

## Messeren und Gewichter = Zimentirung.

Von der kais. k. und landesfürstlichen N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: den sämtlichen hierlands befindlichen kais. k. Kreisämtern und jeden Orts Obrigkeiten, Verwaltern, Richtern und Gemeinden hiemit anzufügen: Es habe hierorts Joseph Kupelwieser, kais. k. Zimentirer beschwerfam angezeigt, welchergestalt derselbe kraft seiner aufhabenden Amtspflicht in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die Waagen und Gewichter, auch nasse Maß und Megen abzufachen, und nach dem Originale zu adjustiren beschliaget worden sey. Nun hätte sich bey vorgenommener solcher Landzimentirung geäußert, daß sehr viele Partheyen sich renitent erzeigten, und ihre bey Händen habende Waagen, Ellen und Gewichte, wie auch die Zimmenter zur gehörigen Abfachtung keineswegs zimentiren lassen wollten, und wenn schon diese ein und andere Stückel zur Zimentirung darbrächten, so thäten selbige jedoch besonders, und unter andern am meisten die Fleischhacker und Kaufleute die mehreste derley Gewichte und Zimmenter hinterhalten, hierdurch folglich das kais. k. Erarium, als das Publikum merklich beschweren, welches er Zimentirer zur gehörigen Remedur und Fürkehrung des weiteren Kraft aufhabender Amtspflicht geziemend anzuzeigen sich verbunden zu seyn erachtet habe.

Wie nun dieser Fürgang dem unterm 14. Julii 1756. emanirten Patente schnurgerad zuwider läuft, vermög welchem alle alte Messeren, Gewicht und Ellen, besonders jene derley Gattungen, welche nicht zimentiret sind, gänzlich abgeschafft, und unter verhängter Confiscation, auch einer Geldstrafe von drey Reichsthalern wider die Uebertreter verboten worden, mithin man diese Uebertretung nicht wohl anderst als höchststrafmässig ansehen kann. Als wird hiemit allen kais. k. Kreisämtern und jeden Orts Obrigkeiten, Verwaltern, Richtern und Gemeinden, denen dieser offene Befehl vorgewiesen wird, hiemit ernstlich anbefohlen, daß selbe den obbenannten Zimentirer in dieser ihm aufgetragenen Verrichtung nicht nur allein keineswegs hindern, sondern vielmehr demselben auf allemaliges Verlangen die gehörige Assistenz unweigerlich leisten, auch von Obrigkeit wegen auf derley Uebertreter von selbst öfters nachsehen, und die etwa bey einem und andern Innfassen findende derley verbotene Messeren oder Gewichte alsogleich abnehmen, ein solches sodenn den Kreisämtern bey schwerer auf sich ladender Verantwortung unverzüglich zur weiteren Anheroberichtigung anzeigen sollen. Wien, den 23. September 1758.

Den 23. September 1758.

Anlage des Zimentirers wider die Renitent der Vacthosen zu Abjudicirung der Waagen, Gewichte, Ellen und Zimmenter.

Hieraus dem Præcio entstehender Schaden und Bevoortheilung des Publici.

Dieser Fürgang läuft wider das Patent de dato 14. Julii 1756.

Befehl an die Kreisämter und jeder Obrigkeit Verwalter, Richter und Gemeinden.

Den Zimentirer in seinem Amte nicht zu hindern, sondern die Assistenz ohne Weigerung zu leisten.

Von Obrigkeit wegen selbst auf derley verbotene Messeren und Gewichte nachzusehen, und dieselbe abzunehmen.

## Proviandverfälscher = Bestrafung.

Wir Maria Theresia etc. etc. Geben allen Unsren getreuen Unterthanen und Inn- saßen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns hiemit zu vernehmen: Wasgestalt Uns sehr mißfällig beygebracht worden sey, daß verschiedene Proviandvecuranten sich sträflich vermessen haben, das hier aufgeladene Proviandgut, so zum Behufe Unsrer Armee bestimmt war, unterwegs zu verfälschen. Wie denn bey der zu Brünn vorgenommenen Visitation befunden worden ist, daß einige solche Veuranten die Mehlfässer eröffnen, das Mehl herausgenommen, an dessen Stelle aber Steine, Stroh, Erde und andern Unrath hineingefüllet, nicht minder anstatt der hier aufgeladenen Gerste mehrere Säcke mit unzeitigem völlig grünen Haber eingeliefert haben.

Wie zumal Wir nun dieser sträflichen Betrügerey keineswegs nachsehen können; Als haben Wir bereits den Proviandbeamten die nöthige Maßregeln vorgeschrieben, um dergleichen boshaftes Unternehmen zu entdecken.

Den 27. September 1758.

Anno 1758.

Und Wir befehlen hiernächst, daß Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer gegen alldiejenige Vecturanten, welche einer dergleichen Verfälschung Unsrer Proviantguts schuldig befunden werden dürften, andern zum Beyspiele und Abscheuen, unnachsichtlich und auf das schleunigste mit den schweresten Leibsstrafen fütgehen, und gestalten Umständen nach, auch die Lebensstrafe vollziehen zu lassen, den Bedacht nehmen soll.

Wornach sich alle Proviantvecturanten zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen werden. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 27. Septembris 1758.

## Mehl-Mässeren der Fragner und Greißler.

Den 30. Septembris 1758. **D**er N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und zumal die Greißler und Fragner das Kochmehl nach der Achtelmaß selbst erkaufen, als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß ihnen diese Satzung des Mehls gleichfalls nach dem ganzen halben Viertel, und ein Achtel hindanzugeben erlaubet, davon bey dem Mundmehle 8. kr. bey dem Semmelmehle 6. kr. bey dem weiß- und schwarzen Pohlmehle 4. kr. bey dem Kapaunermehle aber 2. kr. auf ein jedes Achtel zum bürgerlichen Gewinn ausgemessen, hiernach von dem Mehenleiheramte die Satzung allmonatlich verfaßet, und ihnen Greißlern und Fragnern mit Beyrückung des eingerathenen Pœnalis im Uebertretungsfalle gegen eine Gebühr von 1 $\frac{1}{2}$ . kr. jederzeit hinausgegeben, sofort selbe sothane Satzung an den Orten, wo sie das Mehl feil haben, zu jedermanns Wissenschaft öffentlich auszuhängen angewiesen werden sollen, wornach also Sie Repräsentation und Kammer das Weitere fürzukehren, und damit das arme Volk von aller Verkürzung bewahret bleibe, allwärts die gehörige Obsorge zu tragen sich angelegen halten wird. Wien, den 30. Septembris 1758.

Mehlmaßlung nach dem Achtel wird den Greißlern und Fragnern erlaubet.

Hiervon ausgemessener bürgerlicher Gewinn. Satzungsvorschrift.

Wnale im Uebertretungsfalle.

## Friseurs- und Schutzverwandten Perückenmacher-Regulirung.

Den 30. Septembris 1758. **V**ortrag von der N. Oe. Repräsentation und Kammer die von den Stadtperückenmacher, wider die große Zahl der sogenannten Friseurs, Vorstadtsperückenmacher, und Schutzdecretisten angebrachte Beschwerden betreffend, ist eingerathen worden, daß die ledige Gesellen, und aus der Lehre tretende Jungen platterdingen nach der vorgeschriebenen Gesellenordnung alles Ernstes angehalten, die anderweit hier befindliche, und nicht in Herrschafts- oder Gesandtschaftsdienst stehende sogenannte Friseurs, theils durch die Nahrungssteuercollectanten, theils aber von den bürgerlichen Perückenmachern selbst ausfindig, und sodenn von denselben eine Auswählung gemacht, denen hievon verheuratet befindlichen ein Zolleranzettel, nicht durch die Nahrungssteuer-Commisarios, sondern durch die N. Oe. Repräsentation und Kammer ad dies Vitz ertheilet, annebst den Perückenmachergesellen, oder ausgelernten Jungen das Heuraten nicht gestattet, und im Falle der Noth, oder nach Erwägung der Umstände, da vielleicht mit der Zeit sich die Anzahl der Friseurs allzusehr verminderte, ein so anderm wohl verdienten Perückenmachergesellen eine derley Friseurs-Befugniß, jedoch obvorgeschlagenermaßen eingeschränkter bewilliget; übrigens auch den Perückenmachern durch die Ueberhäufung der ausgelernten Jungen nicht gleichsam einen neuen Anlaß, und Zuwachs der Stöhrerey zu geben, in folge der allerhöchsten unterm 24. Juny 1754. ergangenen Hofresolution nicht mehr denn einen Jungen zu halten gestattet, und hierauf mit aller Schärfe gehalten, außer dem auch zu einiger künftigen Beyhilfe der bürgerlichen Stadtperückenmacher-Profession ohne erhebliche Ursachen, und Verdienste eines Schutzwerbers, oder Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Gnade kein Schutzdekret ertheilet, und auch jene annoch vorfindige Schutzdecretisten; welche sich wieder das Institutum herein in die

Beschwerden der Stadtperückenmacher.

Remidierung.

Friseurs-Toleranzettel ertheilt die Repräsentation.

Wenn die Zahl der Friseurs sich vermindert, wohl verdiente Perückenmachergesellen zu befördern.

Resolution wegen der Jungen-Haltung zu befolgen.

Schutzdecretisten nicht zu vermehren.

Anno 1758.

die Stadt gezogen, wiederum in die Vorstädte sich zurück zu begeben verwiesen werden sollten. Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen mit der Erinnerung, daß innenberührte Vorschläge allermildest beangenehmet worden seyen. Jedoch wird Sie Repräsentation und Kammer im Anfange die Anzahl der Friseurs nicht allzusehr einzuschränken, ansonst aber auf die an Hand gegebene Maßregeln ohne Unterlaß feste Hand zu halten gestiegen seyn. Wien, den 30. Septembris 1758.

Sollen nicht in die Stadt herein ziehen.

## Kirchen- und Stiftungsgelder-Administration ob der Enns.

Wir Präsident, und Räte der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns etc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, denn den herrschaftlichen Vogtbeamten Unsern respectivè Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor, und geben Euch an mit zu vernehmen.

Den 5. Octobris 1758.

Daß ob euch zwar die in Mildensstiftungssachen so vielfältig ergangene allermildeste heilsamste Verordnungen annoch in frischer Gedächtniß obwalten sollten; so hat man jedoch hierinnfalls dessen unerachtet bey vielen die unterlaufende folgende Gebrechen wahrnehmen müssen, wie nämlich

Primo: Die Kirchenrechnungen bis anher weder zur bestimmten Zeit erlesget, noch minder aber ordnungsmäßig aufgenommen, folgsam die hieraus zu verfassen kommende Tabellen in dem vorgeschriebenen Termine nicht eingereicht,

Gebrechen und Unordnungen.

Secundo: Immerhin fortgefahren werde, bey den Kirchen, und Pfarrhöfen Haupt-Reparationen und Gebäuden ohne vorhiniger Beangenehmung der in Sachen allergnädigst aufgestellten Mildensstiftungs-Commission vorzunehmen.

Tertio: Daß bey vielen Gotteshäusern die allgemein zu errichten in Folge des allerhöchsten Patents mitgegebene Kirchenschreine, allwohin die Obligationes, denn alle übrige Documenta zu depositiren kommen, annoch nicht fürgerichtet seyen,

Quarto: Bey den übergebenden Tabellen der ausgelegte Kassenrest unter die sämtliche Einkünften vermischer eingesehet.

Quinto: Von einigen Vogtobrigkeiten die baare Selber entweder private weiter ausgeliehen, oder ohne vorläufiger Anfrage der kaiserl. königl. Mildensstiftungs-Commission an sich gezogen.

Sexto: Die Interessen und Ausstände nach der allergnädigsten gesatzmäßigen Vorschrift nicht eingehoben: endlich

Septimo: In Betref der Stipendiats-Stiftungen die mit Ende jedwedern Schuljahrs einzusenden kommende Attestata academica nicht eingereicht werden. Und

Octavo: Belangend die Spitäler von einigen Obrigkeiten, die neue verfassende Ordnungen oder respectivè Stiftsbriefe annoch abgängig sind; und

Abstellung derselben.

Dahero will man zu Abstellung dieser Unordnungen euch Eingangs ernannten Obrigkeiten mehrmalen so viel nachdrucksamst mitgegeben haben, womit

Anno 1758.

Wenn die Rechnungen zu er-  
legen.

Wie aufzunehmen seyn.

Rang des Pfarrers, und  
des Vogtbeamten bey der Rech-  
nungsaufnahme.Baureparationen ohne Com-  
missionsverwilligung nicht vor-  
zunehmen.

Berechnung des Kassenrests.

Selberausleih- und Zutei-  
len-Erhebung.Attestata academica bey  
den Stipendiatsstiftungen.Spitälordnung- und  
Stiftbriefe.

Ad Primum: Die Kirchen-Spital- und Bruderschaftsrechnungen nach allerhöchster Vorschrift des unterm 15. Februarii 1752. ergangenen Patents längstens sechs Wochen nach dem Jahrsbeschlusse sollen erlegt, und sofern einige Rechnungen unter dem Jahre in gewissen andern Zeiten zu verfassen bis anher die Gewohnheit gewesen wäre, alsdenn ordentliche Stückrechnungen, um daß selbe in das künftige in die Ordnung kommen, verfertiget, sonach die summarische Tabellen bis drey Wochen nach Maria-Lichtmessen also gewiß eingereicht werden, als widrigens in ein so andern der saumsälige Beamte einen Pönfall von 24. Reichsthälern ipso facto verwirkt haben soll, die Aufnahme betreffend, sind die verfertigte Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen 8. Tage vorher den Pfarrern zur Einsicht, und ihren Erinnerungen zuzustellen, wie denn auch in jenem Falle, wenn die vorhinige nicht ordnungsmäßig wären aufgenommen worden, nicht minder auch diese mit bezuschliessen, worüber alsdenn jedoch außer den landesfürstlichen Städten besagte Rechnungen in den Pfarrhöfen aufzunehmen, und sowohl von den Pfarrern als Vogtbeamten zu unterzeichnen, und auszufertigen, und damit auch wegen der immer vorschüßenden Vorzugstreitigkeit diese heilsame Verordnungen nicht strafmäßig vereitelt werden, so wird anmit festgesetzt, daß im Falle die Vogtobrigkeit selbst die Rechnungsausfertigung vornimmt, derselben der Rang vor dem Pfarrer gebühren, wenn hingegen der Vogtbeamte nur alleinig anwesend ist, dem Pfarrer der Vorzug gebühren soll.

Ad Secundum: Wird man bey einigen ohne vorhin erfolgter Genehmigung der kaiserl. königl. Mildenthätigkeits-Commission vornehmenden Reparationen und Gebäuden die hieran schuldtragende Vorsteher unmittelbar zum Erfasse aus eigenem Säckel anhalten, und

Ad Tertium: Habt ihr die vorgeschriebene Kirchenschreine mit den dreyen verschiedenen Schlüsseln also gewis ohne Weiters vorrichten zu lassen, denn die dahin gehörige Documenta und Obligationes allda einzulegen, als widrigensfalls da bey den ehe demnächstens durch die Kreisämter vorzunehmen kommenden Visitationen sich die Unterlassung äußern würde, wider einen solchen die allerhöchste Verordnungen recht muthwillig übertretenden Beamten mit geziemender Bestrafung solle fůrgegangen werden. Weiter hingegen

Ad Quartum: Ist der baare Kassenrest in einer separirten Rubrique anzusehen.

Ad Quintum & Sextum: Will man euch diesfalls mehrmalen auf die in Sachen bereits ergangene Verordnungen, und darinnen vorgesehene Bestrafung um so mehreres verwiesen haben, als in weiterer derley Uebertretung nach Schärfe der Allerhöchsten Patente allerdings muß vorgeschritten werden.

Schlüßlich: Betreffend die bey dem Stipendiats-Stiftungen mit Ende jedwedem Schuljahrs herein zu geben kommende Attestata Academica, wie nicht weniger die Hereingebung der bey einigen Spitalern annoch abgängigen neu verfaßenden Ordnungen oder respective Stiftbriefe, versiehet sich diese Landesfürstliche Stelle des pflichtschuldigen Vollzugs, wie man denn auch desto gesicherter in allem die genaueste Erfüllung anhoffet, als einerseits jedwedem ganz wohl begreiflich seyn wird, daß diese heilsamste Verordnungen lediglich das Wohl und wahre Aufnehmen der Kirchen, denn der sämtlichen Causarum piarum zum Ziele habe, folgsam zur getreuen Mitwirkung von selbst die gewissenhafte Verbindlichkeit ein jeder trüge, andererseits auch die geistliche Vorsteher ihres Orts auf die genaue Befolgung eifrigt sich werden angelegen halten, maßen ansonst auch selbe sich der schweresten Verantwortung unterziehen würden; denn hieran geschieht Unser allergnädigsten Frauen ernstlicher Willen und Meynung. Linz den 5. Octobris 1758.

## Kapitalien-Steuer.

Den 10. Octobris 1758.

Wir Maria Theresia zc. Entbieten allen und jeden Unsren treuegehorsamsten Vasallen, und Unterthanen, in Unsren gesammten königl. böheimischen, und österreichischen Ländern, was Standes, Würde, oder Wesens die sind, Unsre

Anno 1758.

Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute: und ist jedermann ohnehin genüßlich bekannt, mit was außerordentlichen und übergroßen Kosten Wir den von dem Könige in Preußen gegen Unsre Erbkönigreiche, und Länder neuerdings angefangenen, auf Umstürzung der Monarchie, und Verheerung Unsrer treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen, abzielenden Krieg fortzusetzen, und anmit einen dauerhaften und vortheilhaften Frieden, zugleich aber die Ruhe, und Sicherheit Unsrer Erbkönigreiche und Länder, auf viele nachfolgende Jahre zu verschaffen, Uns angelegen seyn lassen;

Wir erkennen dabey in kaiserl. königl. allerhöchsten Gnaden, mit besonderer gnädigsten Zufriedenheit, die zur Fortsetzung sothaner Kriegsoperationen, und Abtreibung der feindlichen Vergewaltungen von Unsren treuehorsaamsten Ständen, über die Ordinariabgaben, treu devotest prästirte Geld- und Natural-Anticipationes, und möchten gnädigst wohl wünschen, daß Wir dieselben für das künftige mit weiteren Extraordinari-Anlagen gänzlich verschonen, mithin die zu ihrer eigenen Ruhe, und Sicherheit aufzuwenden benöthigte Kriegserfordernisse aus den Ordinarierverwilligungen bestreiten könnten.

Alldieweil aber solche zur Bedeckung eines so übergroßen Aufwands nicht erbleken, Unser allerhöchstes Ararium auch den hierbey sich äußernden Abgang, nachdem selbes durch den bisherigen Beytrag, und die von den aufgenommenen Anticipationen zu entrichten kommende Interessen ungemein oneriret, und fast gänzlich erschöpft ist, zu tragen, und zu ersetzen nicht vermag, immittelst jedoch die Nothwendigkeit erheischet, Unsre zu Felde stehende zahlreiche Truppen in completem Stande zu erhalten, und dieselbe mit der benöthigten Verpflegung an Geld und Naturalien, von Zeit zu Zeit hinlänglich zu versorgen, folglich bey Muth und Kräften zu erhalten, daß sie unter Beystande des allerhöchsten, den führenden gefährlichen feindlichen Absichten kräftigen Widerstand leisten, und den so sehnlich erwünschten Frieden, und Ruhestand, auf lange fortwährende Jahre befördern und bewirken können;

So haben Wir, in dessen allermildester Betrachtung, und da die zur Fortsetzung der Kriegsoperationen aufzuwenden benöthigte, fast unermessliche große Geldsummen durch die treudevoteste Landschäftliche Ordinarierverwilligungen nicht bestritten, weder von Unsren durch so übergroßen Aufwand während dieses Krieges, fast gänzlich erschöpften Arario hinlänglich bedeckt, und unterstützt, auch durch den äußerst angespannten Kredit in und außer Landes, wie erforderlich, in re & tempore, nicht sicher gestellet werden können, zum Heile und Sicherheit Unsrer gesammten Erbkönigreiche und Länder, auf außerordentliche Anlagen fürzudenken, und andurch die zur Fortsetzung dieses abgedrungenen, und zur Beschützung Unsrer treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen gereichenden Krieges, bezuschaffen benöthigte Geld- und Natural-Erfordernisse zu erzeugen, und flüßig zu machen Uns unumgänglich bemüßiget befunden.

Unter diesen nun scheint Uns das allerbilligste und sicherste zu seyn, daß zu sothanen Kriegserfordernissen auch die in Unsren gesammten Erbkönigreichen, und Ländern befindliche Kapitalisten, welche bishero von ihren genießenden Interessen nicht das geringste unentgeltlich beygetragen, sondern solche wie in Friedenszeiten richtig eingehoben, ebenfalls mit einer proportionirten Abgabe concurriren, und zu derer schleunigen Abfuhr angehalten werden, worwider sich, wenn solche nach dem percipirenden Einkommen ausgemessen wird, mit Fuge nicht beschweret werden mag, sondern zur Rettung des gemeinsamen und eigenen Wohls, zuversichtlich willig abgegolten werden wird.

In dieser landesmütterlichen allerhöchsten Absicht haben Wir solchemnach gnädigst resolviret, in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern, eine allgemeine Kapitalistensteuer abzufodern; ordnen und befehlen dammenhero gnädigst, daß

1mo: Alle und jede, was Standes, oder Würden selbe immer seyn mögen; welche in Unsren böheimisch, und österreichischen Erbkönigreichen und Ländern, bey Fundis Publicis, Communitäten, oder Privatpersonen, einige Kapitalien zinsbar anliegen haben, die bey der Banco-Hauptkassē radicirende wegen des festgestellten Bancalinstituti, und der demselben von Uns allermildest, angeordneten

Sammlung West. Gesetze V. Theil.

XXXXXX

beson-

Allgemeine Kapitalistensteuer.

Von Interessen 10. pro Cento.

Banco-Hauptkassē angeordnet.

Anno 1758.

Wittibliche Unterhaltungen  
und Appanagen sind nicht frey.

besondern Begünstigungen, hiervon gänzlich und allein ausgenommen, von den hiervon abfallenden Interessen eine Kapitalistensteuer von 10. pro Cento. und zu gleicher Abgabe nicht minder die wittibliche Unterhaltungen und Appanagen, da solche für nichts anders, als eine von einem verzinslichen Kapital percipirende Einnahme anzusehen, nachstehendermaßen zu entrichten schuldig und gehalten seyn sollen: zu welchem Ende denn, und damit

Kapitalien-Bekennniß.

2do: Von sothaner Kapitalistensteuer niemand, wer der auch seye, unter keinerley Vorwande verschonet bleiben, sondern jedermänniglich, wie billig, in gleiches Mitleiden gezogen werde, Wir hiermit gnädigst befehlen, und ausmessen, daß sämtliche in jeglichem dieser Länder befindliche Kapitalisten, und vermögliche Inwohner, ihre zinsbar anliegen habende Kapitalien, wittibliche Unterhaltungen und Appanagen, mit den davon einhebenden Interessen, oder jährlichen Beträgniß, respective sub Fide Sacerdotali & Nobili, und an Eides statt, in einer ordentlichen Bekennniß, mit deutlicher Auswerfung der hiervon zu errichten habenden Kapitalistensteuer von 10. pro Cento nach dem hierunten vorgeschriebenen Formulari, integraliter, aufrichtig und ohne die geringste Zurückhaltung, in dem Lande, oder Orte, wo dieselbe oder deren Gewalthaber wohnen, bey der hierzu besonders benennenden Commission unverzüglich, und a Die Publicationis längstens bis den 15. nächst kommenden Monats Decembris innlebenden Jahrs einreichen, zu gleicher Zeit auch den hiernach zu prästiren habenden Kapitalisten-Steuerbeytrag bey Unsren Kriegskassen nach Anweisung gleich ermeldter Commission unfehlbar richtig stellen, und baar abführen sollen.

Terminus Solutionis.

Stiftungen und pie Cause  
sind davon nicht befreuet.

Wie denn zu sothaner Abgabe nicht allein gesammte Ansfähige, oder Unanfsähige, Geistliche oder Weltliche, Bedienstete oder Unbedienstete, allerley Standes, Würden, oder Gattung, sondern auch alle geistliche und weltliche, Stiftungen, Pie Cause, Fundationes, Innungen, Confraternitäten und Zünfte, nebst jenen, so fremde Kapitalien von den Kirchen, oder als Vorsteher, Vormünder, Curatores, Sequestri, und dergleichen zu verwalten, und zu besorgen haben, ebenfalls verbunden sind, und hierzu mit Nachdrucke anzuhalten kommen. Womit aber

Eigends aufgestellte Com-  
mission.

3tio: Diese Kapitalistensteuer in guter Ordnung tractiret, und zugleich bey den von jedem Kapitalisten einreichenden Bekennnißen, und hiernach zu prästiren kommenden Kapitalistensteuerbeyträgen, die genaueste Verschwiegenheit gehalten, mithin weder etnes, noch das andere propaliret, sondern auf allmögliche Weise geheim gehalten werde, so haben Wir zu dießfälliger Besorgniß eine eigene, nur aus dreyen Personen, und einem Verschwiegenen Actuario bestehende Commission allermildest benennet, und angestellet, bey welcher solchemnach derley Bekennniße von jedem Kapitalisten in dem vorhero ausgemessenen Termino einzureichen, und nebst dieser zugleich auch der ausgefetzte Kapitalistensteuerbeytrag à 10. pro Cento von den einhebenden Interessen unnachbleiblich, und so gewiß baar abzuführen seyn wird, als im Widrigen, und sofern

Strafe des Saumsäligen.

4to: Ein oder anderer Kapitalist sothane Bekennniß mit dem baaren Geldbeytrage intra Terminum præfixum, nämlich a die Publicationis bis den 15. des nächst folgenden Monats Decembris nicht einreichen, sondern fruchtlos verstreichen lassen, und allererst nach der Zeit ein so anderes befolgen möchte, derselbe mit einer Strafe des vierten Theils von dem abzuführen habenden Quanto: nämlich von zwey und einem halben pro Cento ohne aller Nachsicht belegt, mithin statt der ausgemessenen 10. zu einer Abgabe von 12. einem halben pro Cento an gehalten werden wird. Im Falle auch

Und desjenigen, welcher ei-  
nen Theil der Interessen ver-  
schweiget, oder mit Ansagung  
der Kapitalien zurückhält.

5to: Jemand, wer der auch immer sey, in der einbringenden Fassion von seinen zu genießen habenden Interessen einen Theil zu verschweigen, oder mit Ansagung der besitzenden Kapitalien, und davon einhebenden Interessen, wie auch wittiblichen Unterhaltungen, und Appanagen gar zurück zu halten sich gelüsten lassen sollte, dießfalls ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß derselbe auf erfolgende Denunciation mit dem vierten Theile des verschwiegenen Kapitals, ohne aller Nachsicht strafbar angesehen, und sothaner Betrag von Unsren Fiscalen, oder Kammer-Procuratoribus eifrigst betrieben, und zum Erlage gebracht, dem

De

Was ich Euer  
 ersterer von meinen  
 Vermögens-Steuerabsch  
 den allerhöchsten Lande

affivè schuldig sey, mithin was ich respectu  
 da hingegen meinen Creditoribus nach gleichmäßigem  
 nd was demnach Ihrer kaiserl. königl. Majestät für den genieffen  
 n realer Interesseinkünften pro Termino 15. Decembris 1758.  
 yten schuldig sey.

Namen des Patenten.	Besitz bit	Wovon nach Abzuge der pa- tentmäßigen Vermögens- steuer an jährli- chem Interesse zu zahlen habe.		in Summa.		Mithin habe deductis dedu- cendis an jähr- lichem Interesse liquide zu em- pfangen und zu geniessen.		Folglich hier- von nach deter- minirten 10. per Centum baar zu prästiren und abzuführen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Christian Graf von N. Wohnhaft in N.	Bey den E ständen d heim, an ä.....	105		} 241		833	45	83	22½
	Daselb jährigen ä.....	44							
	Daselb jährigen ä.....	32							
	Daselb Subsidio no 1758	60							
	Bey d Bey vinz Soc Dasel Dasel								

Das dem also, oder an Eidesstatt certificiren, im widrigen Vorfalle aber mich  
 der P.tental-Ähndung





Denuncianten aber, nebst Geheimhaltung seines Namens, das Drittel hiervon zur Belohnung jedesmal abgereicht, und ausgefolget werden soll. Auf das aber

6to: Jedermänniglich eine zuverlässliche Richtschnur, wornach dießfällige Fassion einzurichten, auch was für Kapitalien darinnen zur Beysteuer anzusehen, und welche damit zu übergehen kommen, haben möge: so wollen Wir gnädigst gestatten, daß die von jedem Kapitalisten contrahirte, und dormalen erweislich annoch haftende Passiva von seinen zu fodern habenden und zinsbar anliegenden Activ-Kapitalien abgezogen, und die Kapitalistensteuer nur von dem ausfallenden Activ-residuo, und dem davon genießenden Interesse ausgeworfen und abgeführt, dabey jedoch das angebliche Passivum, wo solches radicire, deutlich angemerket werden möge. Gleichmäßig sind Wir

Abzug der Passivorum.

7mo: Gnädigst einzustehen nicht abgeneigt, daß jene Activ-Kapitalien, welche jemand aus einer Crida zu fodern, dafür aber allschon drey Jahre lang keine Interessen genossen, noch selbes in dem gegenwärtigen Jahre zu empfangen Hoffnung hat, weil ein dergleichen Creditor davon keinen Nutzen einhebet, in die Bekennniß nicht miteingezogen, weder zu dießfälliger Kapitalistensteuer-Abgabe angehalten werden dürfe, doch werden sothane Kapitalien in den einreichenden Bekennnissen ordentlich einzutragen, und die Zeit, von welcher keine Interessen abgefallen, mit beyzurücken seyn. Und da

Ingleichen der Activkapitalien aus einer Crida, wovon kein Interesse gezogen wird.

8vo: Bishero bereits von Unsren treuehorsaamsten Ständen zum Behufe des Domesticalis, zum Theile aber zur Erleichterung der von den liegenden Gründen zu prästiren habenden Abgaben, von den im Lande zinsbar angelegten Kapitalien nach Proportion der einhebenden Interesse, eine so genannte Vermögenssteuer abgefodert, und von den Debitoribus innebehalten worden, welche auch für das künftige zu derley Bedürfniß beyzubehalten, und abzuführen nöthig ist: so wollen Wir nicht minder gnädigst verwilligen, daß sothaner Betrag von den einhebenden Interessen abgeschlagen, und der Ueberrest allererst in diese zum Behufe der Kriegserfordernisse, abheischende Kapitalistensteuer eingezogen, und zur Abfuhr betrieben werden möge, wollen auch aus allerhöchster kaiserl. königl. Macht und Gewalt, alle die in den von Activ- oder Passiv-Kapitalien, mithin von Creditoribus, oder Debitoribus, in Ordine, der sonst gewöhnlichen Vermögenssteuer ehedem eingereichten Fassionibus vorbey gegangen seyn mögende Irrungen, oder unrichtige Ansagen pro præterito hiermit in gänzliche Vergessenheit setzen, folglich derley Bekennnisse von aller Unfertigung, Ausstellung oder Verantwortung auf das kräftigste sicher stellen, auf daß bey Verfassung der gegenwärtig einzureichen habenden Kapitalbekenntnisse hierauf keine Rücksicht getragen, mithin in jenem Falle, wenn in den verfloffenen Jahren etwas verschwiegen, und nicht aufrichtig profitiret worden wäre, niemand zur Rede gestellet, weder einige Bestrafung verhänget werden möge; Und zumal

nicht minder der Vermögenssteuer von den im Lande zinsbar angelegten Kapitalien.

Unrichtige Fassionen des Vermögens pro præterito werden auf gegenwärtige Kapitalbekenntnisse nicht gezogen.

9no: In den aushändigenden Schuldscheinen öfters das Pactum, daß keine sub quocunque Titulo von den Kapitalien zu zahlen kommende Abgabe, oder Steuer dem Creditori zur Last fallen soll, mit inscriret wird, wodurch der Creditor auf die Gedanken gerathen, und befugt zu seyn glauben könnte, daß er deswegen von der gegenwärtig entrichteten kommenden Kapitalistensteuer à 10. pro Cento den Regress an seinem Debitorem zu nehmen berechtiget wäre: so wollen Wir sothane zwischen den Schuldnern und Gläubigern, in den Schuldbriefen, oder durch besondere Reverses getroffene Einverständnisse hiermit gänzlich aufheben, und maßgebig befehlen, daß solche auf gegenwärtige den Creditorem allein zu betreffen habende Kapitalistensteuer keineswegs extendiret, mithin auch dem Gläubiger einigen Regress an den Debitorem zu nehmen, unter keinerley Vorwande gestattet werden soll. Außer dem kann auch

Kapitalistensteuer bezahlt der Creditor, und darf sich nicht frey halten mit derselben Uebertragung auf den Debitorem.

10: Nicht minder vorkommen, daß bey einigen Stiften, Communitäten und Particularibus, baare Kapitalien ohne wesentlichen Ursachen todt, und unangelegt vorgefunden werden möchten, diese hingegen von derley Abgabe keineswegs zu befreien, sondern zu einem proportionirten Beytrage, und zwar zu einem halben pro Cento, mithin um die Hälfte geringer, als die zinsbar anliegende Kapitalien anzuhalten sind: Es wird dahero von solchen gleichmäßige Bekenn-

Von todt liegenden Kapitalien einen halben pro Cento.

Anno 1758.

Gleichmäßige Bekenntniß  
derselben unter obigen Strafen.

nist, wie von den einhebenden Interessen einzureichen, und hiervon erwähneter Beytrag unter den sub J. 4. & 5. ausgemessenen Strafen intra Terminum præiurum unfehlbar abzuführen und richtig zu stellen seyn. Wobey Wir ferner, und

Denunciatiois terminus

11mo: Gnädigst statuiren und anbefehlen, daß über die verschwiegene Kapitalien, Interessen, wittibliche Unterhaltungen und Appanagen, keine andere Denunciaciones, als welche binnen Jahr und Tage à Die des emanirten Patents angebracht werden, angenommen, und die ausgesetzte Strafen exquiret, nach der Zeit aber keineswegs mehr angehört, sondern vielmehr die eingereichte Fassiones cassiret, und in Vergessenheit gestellet werden sollen. Und obwohl Wir Uns

12mo: Gänzlich gnädigst versehen, es werde ein jeder das gemeinsame, und sein eigenes Wohl zu Herzen zu nehmen, mithin die Ansage, oder Bekenntniß nach vorstehenden Ausmessungen bey derley nothdringenden Umständen gewissenhaft, und ohne mindester Hinterhaltung zu verfassen, und einzureichen, anmit aber seinen hängenden ausnehmenden Eifer für Beförderung des allgemeinen Ruhestandes an Tag zu legen sich beeifern.

Fassionen solle die Com-  
mission auf das genaueste exa-  
miniren.

So wollen Wir jedoch, daß die von Uns zu dieser Kapitalistensteuer eigends allermildest angestellte Commission sothane Fassiones auf das genaueste zu examiniren, mithin die Verkürzung Unsers allerhöchsten Erarii mit aller Vorsicht zu vermeiden, auch bey einer vorkommenden, und hinlänglich erwiesenen Verschweigung gegen die Uebertreter mit den ausgemessenen Strafen, ohne aller Nachsicht fürzugehen, und selbe über dieses noch de Casu in Casum zu Unsrer allerhöchsten Wissenschaft namhaft zu machen bedacht seyn soll.

Wir gebieten solchemnach einem jeden in Unsren königl. böhmischen und österreichischen Ländern, daß sie allem demjenigen, was in diesem Patente vorgeschrieben, und ausgemessen worden, pflichtschuldigste allerunterthänigste Folge leisten, mithin das allgemeine Anliegen durch kräftige Unterstützung der Kriegserfordernisse nach äußersten Kräften zu befördern, und den im Widrigen erfolgenden scharfen Ahndungen und Bestrafungen sich zu entschütten beflissen seyn sollen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 10. Octobris 1758.

## Schulordnung in Vorstädten.

Den 16. Octobris 1758.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät haben mit Vergnügen beobachtet, mit was besonderm Fleiße und Eifer die christliche Lehre bey der Jugend in den Vorstädten seit einigen Jahren sey ausgebreitet, was für eine heilsame Schulordnung daselbst eingeführet worden, und was für Seelen gedeihliche Früchte daraus je länger je mehrer erwachsen

Widerfäßigkeit einiger Schul-  
meister wider die Schulord-  
nung.

Es vernehmen aber nunmehr allerhöchst dieselbe, daß einige Schulmeister ungeachtet der noch im Jahre 1753. ergangenen nachdrücklichen Verordnung sich gleichwohl sehr widerspänstig erzeugen, die allgemeine Schulordnung nach Willführ unterbrechen, an die Anordnung und Ehrnahrung des Patris Catechistæ sich wenig kehren, und auch den geistlichen Versammlungen gar öfters nicht beywohnen.

Nachdem aber Ihre kaiserl. königl. Majestät für die geistliche, wie für die zeitliche Wohlfahrt ihrer Unterthanen zu sorgen sich schuldig erachten, und in dieser geheiligten Absicht die so mühsamlich eingeführte Verfassung der Schüler und der damit verknüpften Christenlehre mit allem Ernste geschützet, und gehandhabet wissen wollen.

Die Grundobrigkeiten sollen  
selbe an die Catechetische Prie-  
ster Soc. Jesu anweisen.

So haben allerhöchst dieselbe befohlen, an alle Grundobrigkeiten die gescharfste Verordnung zu erlassen, daß selbe die unterhaltende Schulmeister ohne Ausnahme in allem, was die Schulordnung und Christenlehre betrifft, mit Gehorsam und Parition an die aufgestellte Catechetische Priester der Societæt Jesu dergestalt anweisen sollen, damit sie ihrer Anleitung durchaus ganz unweigerlich nachkommen, den geistlichen Versammlungen jedesmal ämfig beywohnen, und alles, was sie Patres zur Aufnahme dieses Gott gefälligen Werks für dienlich und ersprießlich erachten, alsogewiß in die schuldige Vollziehung setzen, wie im Widri-

gen

Anno 1758.

gen sie ihres Schuldienstes ipso facto verlustigt seyn, und in solchem Falle von ihnen Patribus Catecheticis sogleich ein anderer tüchtiger Schulmeister mit Einverständnis der Grundobrigkeit aufgestellt werden soll.

Die Widerspannige ipso facto ihres Dienstes zu entsetzen.

Allermassen es auch nicht nur bey dem, daß die Obrigkeiten keinen Schulmeister ohne von den gedachten Patribus beybringender Zeugniß seiner Fähigkeit und guten Wandels aufnehmen sollen, sein ungedändertes Verbleiben hat, dergestalten zwar, daß hinfüro kein Schulmeister zum öffentlichen Schuldienste weder in noch vor der Stadt aufgenommen werden soll, wenn er nicht nebst obigen Gezeugnisse seines guten Wandels, auch von der nöthigen Wissenschaft in Glaubenssachen, worüber er von den P. P. Catecheticis mit Zuzichung eines Curati bey St. Stephans Domkirche allhier zu prüfen seyn wird, zugleich die gehörige Approbation beyzubringen vermag; und versehen sich allerhöchst Dieselbe hiebey gnädigst, daß sowohl ersagte Grundobrigkeiten bey ansonst auf sich ladender schwerer Verantwortung viel besser und kräftiger, als nicht bisher geschehen, allenfalls aber auch Sie Repräsentation von aufhabenden Amts wegen ob dieser sonstbaren Einrichtung die starke Hand halten, und gegen die saumfällige ohne Zeitverlust mit unverschonter scharfer Bestrafung fürgehen werden, zu welchem Ende Sie Repräsentation und Kammer eine besondere enge Kommission, wo die P. P. Catechetici die findende Gebrechen sogleich anzeigen, und die unverweilte Remedur erlangen mögen, zu bestimmen, auch an die Grundobrigkeiten in Sachen erlassende Verfügung Ihre römische kaiserl. königl. Majestät Reichsvatern Patri Ignatio Parhamer Soc. Jesu eine vidimirte Copiam zur nachrichtlichen Wissenschaft mitzutheilen hat.

Keinen mehr ohne Kretrato, und Approbation erwähnter P. P. Catecheticorum aufzunehmen.

Repräsentation soll von Amts wegen darauf halten.

Zu diesem Ende eine besondere Commission aufzustellen.

Wie denn auch an alle bürgerliche Zünfte das Nöthige zu erlassen ist, daß sie ihre Lehrlinge sowohl zur Erscheinung bey der christlichen Lehre, an den Sonn- und Feiertagen fleißig verhalten, als auch keinen derselben, wenn er nicht von den P. P. Catecheticis ein Zeugniß der genugsamen Unterweisung in dem Christenthume aufzuweisen hat, bey 50. Reichsthaler Strafe freysprechen, und hierauf von dem Handwerkscommissariis beständig nachgesehen werden soll. Wien, den 16. October 1758.

Die gleichgeschärfte Verordnungen an alle bürgerliche Zünfte ergehen zu lassen.

Keinen Lehrlingen bey 50. Reichsthaler Strafe ohne Zeugniß des P. Catechetici, freysprechen.

## Waldordnung.

Anzuzeigen: und seye Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ohnehin bestermassen bekannt, wasgestalten der hier Landes verspührende Holzmangel unter andern auch von daher entspringe, weil bey Vornehmung der Holzschläge in den hierländischen Waldungen wenigstens theils die gehörige Ordnung beobachtet, noch minder aber hiebey auf den künftigen Nachwuchs einige Rücksicht genommen worden sey.

Den 27. October 1758.  
Der Holzmangel entspringet unter andern auch daraus, weil die Holzschläge in den Waldungen nicht ordnungsmäßig vorgenommen, noch auf d. n. Nachwuchs gesorget werde.

Diesen den Waldungseigenthümern selbst, wie dem Publico höchst nachtheiligen Gebrechen, also für das künftige so viel möglich vorzubiegen, ist die in mehrern Abdrücken hiebey gehende Anleitung zu einem wohlgeordneten Holzschlage, und dessen Nachzieglung Ihrer kaiserl. königl. Majestät als ein wohlmeyrender Vorschlag überreicht, und zumal er fast durchaus in der Sachen Natur, und in der Erfahrung gegründet zu seyn scheint, von allerhöchst derselben befohlen worden, daß sothaner Auffatz den gesammten hierländischen Obrigkeiten mittels eines geschärften Circularbefehls durch die Kreisämter zugestellet, und in eben diesen Circularbefehlen den Herrschaften und Beamten auf das Nachdrücksamste eingebunden werden soll, für die Erhaltung und Fortpflanzung ihrer eigenen, und der unterthänigen Waldungen als woran dem Publico so vieles gelegen ist, ämstigt zu sorgen, dabey diese gedruckte Anleitung bis zu einer demnächst erfolgenden allgemeinen Waldordnung zur Richtschnur zu nehmen, ihre Untergebene darauf anzuweisen, und allenfalls diejenige, so derselben nicht nachkommen, sondern ihre Waldungen durch unordentlichen Holzschlag, oder in andere Wege geflissentlich, oder leichtsinnig verderben, oder wohl gar zu Grunde richten, mit empfindlicher Leibesstrafe zu belegen.

Diesen Gebrechen für das künftige so möglich vorzubiegen, ist eine Anleitung im Drucke aufgelegt worden.

Diese soll den gesammten hierländigen Obrigkeiten zugestellet.

Worauf selbe ihre Untergebene zu weisen, und sothane Anleitung bis zur erfolgenden allgemeinen Waldordnung zur Richtschnur zu nehmen. Auch jene so derselben nicht nachkommen, mit empfindlichen Leibesstrafen zu belegen haben werden.

Anno 1758.

Die Kreisämter sollen in ihren Bezirkswaldungen nachsehen.

Die Gebrechen zur weitem Remedur unverzüglich anzeigen.

Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer wird demnach in Folge dieser allerhöchsten Resolution sogleich das nöthige an seine Behörde erlassen, untereinstens aber den gesammten Kreisämtern mitgeben, daß selbe in den Waldungen des ihnen zugetheilten Landgezirks immerhin nachsehen lassen, und wo sie immer einigen Unfug oder üble Gebahrung entdecken, ein solches Ihr Repräsentation und Kammer zur weitem Remedur unverweilt anzeigen soll, wo alsdenn dieselbe mit exemplarischer Bestrafung fürzugehen, mithin andurch das Land, wo der Holzmangel sich immer vergrößert, vor weitem Schaden zu bewahren sich angelegen halten wird. Wien, den 27. Octobris 1758.

**Anleitung zu einem wohlgeordneten Holzschlage, und der Nachzieglung des Holzes, welche zu Belehrung aller herrschaftlichen Beamten und Unterthanen, bis zur Erfolgung einer förmlichen Landesfürstlichen Waldordnung entworfen worden, und also zum eigenen Besten der Waldungsinhaber, wie zum Nutzen des Publici gereichig ist.**

### Von dem Holzschlage und dessen Nutzung.

Wie dem Bauholze wirtschaftlich zu verfahren.

Primo: Ist die gute Ordnung bey Vornehmung der Holzschläge in den Waldungen, es seyen selbe von was Gattung sie immer wollen, eines der wesentlichen Stücke, ohne welcher eine Waldwirthschaft nicht bestehen, noch weniger zur Aufnahme gebracht werden kann;

Dahero denn nirgends zu gedulden wäre, daß die zum Bauen, und andern Holznothdürften taugliche und bequeme Bäume ohne Unterschied so leichtsinnig abgehauet werden; sondern man hat bey Auffuchung der Holznothdurft in den Waldungen vor allem zu sehen, ob nicht Windfälle, und anders altes abgestandenes Holz vorhanden, und in solchem Falle ernstlich anzubefehlen, daß man bey scharfer Strafe nur erst erwähntes schadhafte Holz, in so lang es dauert, hernehmen, und die übrigen im Wachstume stehende Bäume verschonen soll; Wosfern aber wenig von dergleichen Windfällen, und abgestandenem Holze vorhanden wäre, mithin solches weder zum eigenen Gebrauche, noch auch sonst zum weitem Verkaufe nach Zulassung der Waldung erkleckete: so ergiebet sich von selbst, daß die Holzfallung nicht anderst, als nach gewissen ganzen Schlägen, und hierzu ausersiehenden eigenen Bezirken vorgenommen werden müsse; jedoch ist auch hiebey nicht zu gestatten, daß man das Holz nach Willkühr hin und her abstamme, sondern man muß dieses ganze Bezirk, die erforderliche alleinige Samenbäume ausgenommen, durchaus niederhauen, weil ansonst bey Unterlassung dieser Ordnung der Wald auf einmal licht gemacht, und auf lange Jahre ohne einig davon ziehenden Nutzen abgedbet werden kann; derley Holzschlag nach den Bezirken oder Stallungen läßt sich aber nicht wohl anderst, als bey den größern Waldungen anbringen, und werden mithin in den kleinen Waldungen nur die altüberstandene, denn die gipfeldürre Bäume, auch die Windbrüche herzunehmen seyn;

Einen gewissen Schlag und Bezirk anzuweisen, and hiezu innen alles, bis auf die Samenbäume zu fällen.

In den kleinen Waldungen nur das schadhafte Holz herzunehmen.

Die rechte Zeit mit allen Holzfällen zu beobachten.

Secundo: Das harte Brennholzfällen ist zwar zur Zeit, wo das Holz im Saft steht, niemal gut; wenn man es aber vor den Winter unentbehrlich benöthiget wäre, kann es allenfalls im Vollmonde geschehen, weil dieses Holz noch in dieser Zeit wachsen und nachschieben kann; am besten geschieht es aber sowohl mit dem harten als weichen Brenn- und Bauholze in den Wintermonaten, nämlich in dem Christmonate, Januario und Februario welches hingegen

Das Holzfällen mit der Hacke ist abzuweisen. Wie nützlich es mit der Saage geschieht.

Tertio: Nicht mehr nach der alten verderblichen Gewohnheit mit der Hacke, sondern mit der Saage nahe an der Wurzeln seil gefället werden, indem durch das Ab- und Zersaagen bey dem harten Holze 20. und bey dem weichen 15. auch mehrere pro Cento gewonnen und erspart werden; und neben diesem beträchtlichen Nutzen, bedungen auch die Saagscheiten viel ehender den Wald, als die mit der Hacke gemachte grobe Schiefeln, welche allererst in langer Zeit zur Faalung greifen. Solchergestalt und durch die niederste Ubsaagung der Bäume kann auch bey dem wieder wachsenden Holze die Brut desto ehender aufkommen,

Das Ubsaagen nuket auch dem wieder wachsenden Holze, und müssen bey Fällung des schweren Stammholzes Keil und Spreizen gesetzt werden.

wel-

welches aber spät geschiehet, wenn die Stöcke lang gelassen werden; bey dieser Abstammung mit der Saage ist aber sonderlich bey schweren und hohen Stämmen nothwendig, daß theils Keile, theils Spreizen ein- und angefezet werden, mit deren Hilfe der Stamm auf diejenige Seite geleitet werden kann, wo er die übrigen Bäume nicht zerschmettert, noch einen andern Schaden machet.

Quarto: Die abgestockten Bäume sind durchgehends bis an den Gipfel mit der Saage nach der Scheitermaß zu zergliedern, und darf dieses keineswegs mit der Haxe geschehen, denn durch so vieles Abschroten ein merkliches Holz unnütz hinweg fällt, welches auch bey den dicken Nesten so zu befolgen ist; dagegen wird gestattet, daß die wachsende eichene und andere Weißhölzer, die man zu keinen großstämmigen Bäumen wachsen lassen, sondern als ein ordinari Kuchelbrennholz nutzen, folgar alle 17. 18. bis 20. Jahre abstocken will, mit der Haxe, jedoch ganz nahe am Stocke abgehauen werden können.

Quinto: In den gebirgigen Waldungen, allwo das geschlagene Holz nicht füglich aufzuarbeiten ist; sollen nutzbare Riesen oder Schleifen verfertigt werden, über welche der Stamm in den tiefen Grund zur gehörigen Aufarbeitung gelanget; daseibst ist aber die weitere Veranstaltung zu treffen, daß die gemachten Scheiter nicht in der dasigen Tiefe liegen verbleiben, sondern es sollen jene recht- und linkerseits auf die ohnedem nahe vorhandene Anhöhen, und zwar mit einer zugerichteten standhaften Gegenhalt, damit sie nicht wiederum in die Tiefe welzen können, gebracht werden. Zumal eines theils das von den Bergen herabfließende zu Zeiten häufige Regenwasser in der Tiefe öfters eine Fluth machet, und die Scheiter hinweg flößet, andern theils aber es die Zu- und Ausfuhr hemmet, so fern der Arbeitsplatz nicht geraumet ist.

Sexto: Mit Aufarbeitung und Seitenwärtsbringung des Scheiterholzes in den tiefen Gräben und Schlichten hat es oberwähnte Beschaffenheit, und lieget einer jeden Obrigkeit von selbst ob, daß sie zur Ausfuhr die verwachsene und verfallene Wege herzustellen bedacht seye, welches bishero die größte Ursache war, warum das in der Wildniß befindliche viele Holz nicht hat können genuzet werden.

Dieseibe möchten aber auch weiter fürdenken, und betrachten, wie ein und anderes Scheiterholz auf den durch die Wälder passirenden Bächen könnte geschwemmet werden; worzu sie weder die proportionirte Mühe, noch Kosten zu sparen hätten, indem dieser Vortheil zu ihrem selbst eigenen ganz sichern Nutzen, und zu des bedürftigen Publici guten Beförderung gedephet.

Septimo: Von den Gipfeln, und Nesten sowohl des geschlagenen Bau- als Scheiterholzes sollen zwar Bündel gemacht werden, diese dürfen aber nicht mit Prügeln und Halbklüfteln angefüllet, sondern bloß allein das geringe Ober- und Sprossenholz hierzu appliciret werden, hiernächst ist nicht zuzulassen, daß

Octavo: Zum Schindel- und Spänemachen, imgleichen für die Handwerker und Kunstarbeiter ein anders, als bloß allein überstandenes altes Holz überlassen werde, maßen diese Leute, absonderlich die Schindel- und Spänemacher, gerne nach dem jungen Holz greifen, und das alte zu umgehen suchen.

Es ist aber unter eben diesem angewiesenen alten Holze ein Unterschied zu halten, daß sie nämlich gleich anfangs das taugliche Holz annoch auf dem Stocke, ob solches klüftig oder nicht, aussehen und plähen, mithin nicht, nachdem der Stamm schon abgestockt ist, diesen erst versuchen, und verwüsten sollen.

Und was sie auch vor tauglich finden, und deswegen geschlagen worden, soll dennoch nicht in der Waldung aufzuarbeiten gestattet, sondern darauf ernstlich gedrungen werden, daß es dieser Ursache willen gleich fortgebracht werde, damit das junge Holz um so viel eher zum Aufschießen, und in die Höhe zu wachsen Raum haben könne; hiernächst ist weiter fürzuzorgen, daß

Nono: Eine jede Herrschaft ihrer Unterthanen eigene Waldungen einsehe, und darauf ein besonders obachtsames Aug trage, damit sie nicht mehr, wie bisher zum großen Nachtheile und Schaden geschehen ist, den Holzhau verschwenderischer Weise, um nur Geld zu bekommen, ohne Rücksicht des daraus entstehenden Ruins und Holzmannels, nach ihrem Belieben, und eigenwillig außer der rechten Zeit, und über die Kräfte ihres Walds vornehmen.

Die Scheiterlänge ist mit der Saage zu schneiden, und nicht mit der Haxe zu Schroten. Also auch die dicke Aeste. Die wieder wachsende Weißhölzer dürfen allein mit der Haxe gefället werden.

Nutzbare Riesen oder Schleifen zu Herablassung des Stammholzes von den Bergen zu verfertigen.

Die gekaffte Scheiter auf die Seitenanhöhen zu bringen.

Ursach dessen.

Mit Aufarbeitung und Herabbringung des Scheiterholzes in den Gräben und Schlichten hat es obige Beschaffenheit. Die verwachsene Wege zur Ausfuhr sollen wandelbar gemacht werden.

Wegen einer Scheiterschwemmung zu sorgen. Bedenlicher Raten für die Obrigkeiten und das Publicum.

Die Bündel sollen nur von dem geringen Ober- und Sprossenholze gemacht werden.

Welches Holz zum Schindel- und Spänemachen, auch für die Handwerker und Kunstarbeiter zu nehmen ist.

Mit dem angewiesenen Holze einen Unterschied machen.

Das geschlagene Holz darf aus angeführter Ursache nicht im Walde aufgearbeitet werden.

Der Unterthanen eigene Waldungen sind von Obrigkeit wegen zu beobachten.

Anno 1758.

Wegen ihrem unmäßigen  
Holzhauen Schranken und Ziel  
aufsetzen.

Dieses kann aber nicht anderst erzwungen werden, als wenn die Obrigkeit dem Unterthan in seiner Holzung dermaßen Schranken und Ziel setzt, daß er bey einer unausbleiblich empfindlichen, und ausgebigten Strafe vor sich selbst keineswegs, mithin niemals ehender, auch nicht mehrer, es seye zu eigenem Gebrauche oder zum Verkaufe, Holz fällen darf, als was nach Obrigkeitlichem Befunde ohne Verletzung und Verderbung seines Walds vernünftig geschehen kann, und demselben nach vorläufiger Anmeldung von dem Obrigkeitlichen Verwalteramte ausgezeichnet worden ist.

Dieser Einhalt dienet zu  
jedermanns Nutzen und Vor-  
theile.

Diese beträchtliche Fürscheidung dienet nicht allein dem Publico überhaupt, sondern in specie seinen Nachkömmlingen, welche sonst, da sie die Waldung von ihren Vorfahren abgeddet, und ohne Nutzen antreten müssen, mit leeren Kräften sehr hart, und arm wirthschaften würden.

Von der Verderb- und Ab-  
dang sollen auch die Obrigkei-  
ten ihre Waldungen behüten.

Decimo: Die Obrigkeiten selbst sollen in ihren Waldungen und Hölzern so wenig, als ihre Unterthanen verwüstlich arbeiten, dieselbe verhacken, und verderben, sondern so viel immer möglich, ihre eigene Hölzer und Waldungen in guter Häg- und Ordnung erhalten, einfolglich diese von dem Verderben und Abdang allstets bewahren, eben aber auch nicht mehr das wind- und schneebrüchige, denn gipfeldürre, oder sonst schadhafte Holz ihren Waldbedienten, als ein Stück der jährlichen Besoldung überlassen, welcher Gebrauch, so an einigen Orten noch heutiges Tags geschieht, von nun an einzustellen, und zu verbieten wäre.

Das ihren Waldbedienten  
für einen Besoldungsantheil  
überlassene schadhafte Holz ist  
aus bengetester verlässlichen  
Ursache hiemit abgetheltet.

Denn ob es wohl seyn mag, daß einige herrschaftliche Beamte und Bediente die Ruhe des Gewissens höher als dem Profit achten, und also mit dem, was ihnen von Rechtswegen gebühret, sich begnügen, so sind wiederum so viele, oder wohl weit mehr andere, die gern weiter greifen, und unerlaubten Nutzen suchen.

Den Waldbedienten ander-  
wärts eine Besoldung zueignen.

Wie oft erfährt man nicht, daß ohne Vorwissen der Herrschaft das beste Holz von den Forstnern auf die unrechte Seite gebracht, und eigennützig weggegeben wird; die wahrhaftig keinen anderen Vorwand, oder Ausrede haben, wenn es verrathen wird, als daß es nur gipfeldürres, und abgestandenes Holz gewesen seye; dahero denn diesem Uebel mit dem zu begegnen ist, daß die Herrschaften ihren Beamten und Bedienten anderwärts eine Besoldung oder Genuß zueignen, und dergleichen nachtheilige Holzüberlassung unfehlbar abstellen.

Was für ein Holz zum Koh-  
lebrennen anzuweisen.

Undecimo: Wo Kohlen gebrennet werden, sollen die Herrschaften weder in ihren eigenen, noch den Unterthanen zugehörigen Waldungen zulassen, und gestatten, daß hierzu die zum Bau- und Scheiterholze tüchtige, gesunde, und gerade Bäume genommen werden, als worzu lediglich die Krümlinge, ungesunde, höckerichte, knörrichte, und ungeschlachte Bäume anzuweisen sind, dieweil dieses Holz vielmal ohnedem nicht besser, als mit der Verkohlung an Mann zu bringen ist.

Dieses ist aber gleich fortzubrin-  
gen.

Wwo die Kohlenhaufen an-  
zulegen.

Es soll aber das gefällte Kohlholz ungesäumt fortgebracht, und der Schlag wegen des jungen Holzes geräumet werden. Sodenn sind auch die Kohlenhaufen nicht in dem jungen unerwachsenen, oder unzeitigen Holze, sondern so viel möglich, an den äußersten Orten und Enden anzulegen, auf die unverweilte Verkohlung aber von darum zu trachten, damit die dießfalls gemachte Haufen wiederum zu geschlagen, und gehäget werden, worauf folgendes, wie öfters geschiehet, der Saamen anfliegen, und davon junges Holz Wurzel fassen kann.

Diese aber auch bald wieder-  
zum zuzuschlagen, und zu hä-  
gen.

Gewisse Nester zur Bedeckung  
der Kohlen künfftighin anzuwei-  
sen.

Uebrigens haben auch die Kohlbrenner meistens die schlimme Gewohnheit, und suchen die besten Nester von den Bäumern, sie seyen jung, oder alt, zu Bedeckung ihrer Kohlen abzuhauen, wodurch die junge Bäumlein und Gewächse sehr gestimmlet und verderbet werden. Allein diesem Unwesen ist mit dem vorzukommen, daß die Herrschaften ihnen zur nothwendigen Bedeckung ihrer Kohlen, entweder von alten Bäumen gewisse Nester, oder aber ein anderes Gesträuß anweisen, und dahero diesen schädlichen Gebrauch auf bemeldte Weise tilgen, und nicht mehr nach des Kohlbrenners Willkühr mit dem Holze also umgehen, oder verfahren lassen.

Duodecimo: Das Pechhauen, Baumschälen, Bast- und Weidenschneiden, dann Birkenbaumhacken, gehöret auch noch zu dem Holzschlage; denn das Pechhauen, wo es unordentlich in den Wäldern vorgenommen wird, ist das gewisse Verderben der schönsten Bäume, weil die Pechhauer öfters, um nur desto eher, und mehrer Harz zu bekommen, die Schößlinge, und das junge Holzgewächs ohne Unterschied abhauen, und gänzlich verstümmeln, welches den Wäldern zum größten Nachtheile gereicht. Daher am vorzüglichsten und nützlichsten dieses Pechhauen geschieht, wenn hierzu die ausgewachsene, vielmehr aber jene Fichten- und Ferkelbäume, so weder zum Bau- noch Scheiterholze tauglich und ergiebig sind, überlassen werden.

Welche Bäume mit dem Pechhauen zu verschonen, und

Was für eine zu überlassen sind.

Decimo tertio: Was für ein großer Schaden mit dem Schälen und Abziehen der Rinde von den Bäumen in den Wäldern verursacht werde, das wollen viele aus der Ursache nicht glauben, weil dadurch dem Baume weiter nichts an seiner Holzung benommen wird; es ist aber dabey zu betrachten, daß wenn man dem in seiner Grüne noch stehenden Baume seine Decke, oder Rinde abziehet, so fließet, rinnet, und triefelt der wässerige Lebenssaft nach und nach aus, die Hitze ziehet hernach aussenher die Poros des Baums eng zusammen, und ob schon die Wurzeln Nahrung und Saft aus der Erde empfangen, so können doch solche dem Stamme nicht mehr so reichlich mitgetheilet werden, daß also nichts anders, als das gewisse Verderben des Stamms bey dieser Abschälung zu erwarten ist. Damit aber dieses verhütet werde, so soll man den Gärbern, und Färbern gewisse Bäume, und zwar keine stehende, sondern die zum Bau- und Scheiterholze schon geschlagene Bäume anweisen, mit denen sie sich vergnügen, und aller anderer Bäume bey einer ihnen setzenden Strafe verschonen sollen.

Vorgestellter Schaden, so durch das Baumschälen geschieht.

Daher nur das schon geschlagene Holz zu solcher Schälung anzuweisen ist.

Decimo quarto: Auf gleiche Art sollen auch die Weiden- und Bastschneider tractirt werden, denn auch diese können eine ziemliche Verwüstung anstellen, wo man sie nach eigenem Gefallen mit jungen Hölzern, und Stämmen hartiren läßt. Derowegen ihnen insgemein kein anders als Hasel- und Weidenstaudenholz angewiesen werden soll, weil bey diesem der Schaden durch den Nachwachs am schleunigsten wieder ersetzt wird.

Zum Weiden- und Bastschneiden kein anders, als Hasel- und Weidenstaudenholz zu erlauben.

Decimo quinto: Im übrigen geschieht in den Birkenwäldern durch das Abhauen der Zierbäume, so in Kirchweihfesten, Wirths- und Gasthäusern u. aufgesteckt werden, öfters der größte Schaden.

Welches aber in Zukunft nicht mehr anderst geduldet werden soll, als daß zu solchem Gebrauche bloß allein die unnütze, und verbücket gewachsene, dennoch aber grüne, mithin keine in gutem Gewächse stehende Bäume dürfen genommen, und erfolget werden.

Die Birkenbäume zur Aussetzung sollen nur von dem unnützen und ungeformten Gewächse hergegeben werden.

Decimo sexto: Mit dem Lattenstangen- Zaun- und Weinstöckenholze, wie man es öfters ohne Unterschied von dem besten gewächsigem Holze zu hauen pfleget, soll zu Verhütung des dadurch merklich geschehenen Schaden hinkünftig dergestalt fürgegangen, und gewirthschaftet werden, daß, wo in den Wäldern und Hölzern, und zwar in den jungen, oder auch andern Schlägen das Holz so dick stünde, daß es den Wachsthum hinderte, oder übermäßig dagegen zu Latten und Stangen tauglich wäre, selbes mit guter Bescheidenheit, und ohne Zertretung der jungen Bäume könne gehauen, ausgezogen, und abgegeben werden, bey vergleichendem Umstande aber darf das Stangenholz aus den Bezirken, wo der Schlag vollends geschieht, genommen: zu dem Lattenholze hingegen nur frische Windbrüche, und liegende Bäume an Orten, wo sie am meisten schädlich, angewiesen werden, daraus mögen die, so dessen bedürftig, die Latten schneiden lassen.

Decimo septimo: Das Zaun- und Weinstöckenholz ist nicht mehr, wie es leider die Erfahrung gegeben, aus jungen Holze zuzurichten, und zu hacken, sondern es soll dieses von stehend- und liegenden Bäumen, die sonst wenig Nutzen abwerfen, und dem Verderben näher, als dem Wachsen sind, genommen: mithin das junge wachsende Holz gänzlich verschonet werden, denn die Weinstöcken insonderheit, so nicht aus altem ausgewachsenem, sondern aus jungem Holze gemacht sind, dauern ohnedem nicht lang, und gehen zeitlich zu Grunde.

Zu dem Zaun- und Weinstöckenholze gehören keine junge, sondern alt- ausgewachsene, und von keinem ergebigen Nutzen stehende, auch liegende Bäume.



Nach dem am Ende beygedruckten Formular kann das Schätzungsbuch eingerichtet, und durch den Dividenten der Jahrsfrist der Holzschlag in Stallungen oder Bezirke eingetheilt u. den.

Decimo octavo: Bringet jenen Obrigkeiten, deren Herrschaften und Güter mit großen und reichlichen Waldungen gesegnet sind, und wo mithin ordentliche Holzschläge angeleget, und bis zum vollkommenen Wiedermachse in die Stallungen oder Bezirke eingetheilt werden können, einen großen Nutzen, wenn selbe nach dem Beispiele der kaiserl. königl. Waldungen darüber nicht nur allein geometrische Mappen verfertigen, sondern auch durch Wald- und Holzverständige Leute ihre in ganzen Bergen oder Lähnen u. bestehende Waldungen schätzen lassen, worüber sodenn ein Schätzungsbuch nach dem zu Ende beygedruckten Formular abgefasset, und solches in dem herrschaftlichen Archive sorgfältig bewahret werden kann.

Kömmt es hernach zu dem Holzschlage, so zeigt das Schätzungsbuch sowohl, als die Mappa, was für ein Holzquantum bis zum vollkommenen Wiedermachse durch den Dividenten der Jahrsfrist geschlagen werden könne; und ob die darnach eingetheilte Stallung, oder Bezirk mehr, oder weniger abwerfe, ohne daß diese überschritten, und nur damals eine andere Eintheilung der Stallungen oder Bezirke veranlasset werde, wenn die Erfahrung die Obrigkeit überzeuge, daß der Nachwachs sich ehender ergebe, als dieser in der Waldschätzung beurtheilt worden. Daraus wird die Obrigkeit von selbst erkennen, daß eine gute und sorgfältige Waldhägung, und Zieglung den Nachwachs und Holzhau um vieles befördern, und merklich vermehren kann. Hätte aber

Die erfundene und ausgemessene Modalität in der Holzschätzung soll, in Erhaltung des immer möglichen Schatzes und Bestandes, unmittelbar angezeigt werden.

Decimo nono: Diese oder jene Obrigkeit, und forstige Eigenthümer der Waldungen, oder auch ein Wirthschaftsbeamter bey ein so anderm, wie das Holz nützlich, und ergiebiger geschlagen werden könnte, eine Modalität erfunden, und ausgemessen, so werden es Ihre kaiserl. königl. Majestät für einen Verdienst ansehen, wenn allerhöchst dero selben solches unmittelbar angezeigt wird, welches Sie sodenn alsogleich durch dero Directorium in Publicis, & Cammeralibus untersuchen, und den Eigenthümern alle Hilfe und Schutz, so viel nur immer möglich ist, angeheihen zu lassen, die mütterliche Sorgfalt tragen werden, damit weder der Stadt Wien, noch auf dem Lande es an dem nöthigen Brenn- und Bauholze gebrechen, und dem bisher sich zeigenden Mangel abgeholfen werden möge.

### Von dem Nachwachs, und Zieglung des Holzes.

In Raumung des Holzschlags ist die Zeit wegen des jungen und wiederwachsenden Holzes determiniret.

Primo: Nach einem gut und wirthschaftlich vollbrachten Holzschlage soll alles hierinnen gemachte Bau- und Brennholz annoch in den Wintermonaten aus der Waldung fortgebracht werden, damit das junge aufgehende Holz sowohl, als auch der Wiedermachs von den Stöcken Fried habe, und im geringsten keine Unruhe leide, so dem Nachwachs hinderlich, oder verderblich wäre.

Wenn diese Arbeit soll nützlich vorgenommen werden.

Welche Arbeit, wenn es in bemeldter Winterszeit geschieht, dem Unterthan nützlich, hernach und später hinaus aber demselben schädlich ist.

Wenn das Stockansgraben gesehen, und wenn die Stöcke und daran hangendes Kienholz zugehört soll.

Secundo: Die Ausgrabung der geschlagenen Baumstöcke, welche keinen Wiedermachs haben, soll jeder Waldeigenthümer in der Winterszeit, ehe und bevor die große anhaltende Kälte einfällt, durch seine Unterthanen bewirken lassen, denen aber dafür diese Stöcke und nutzbare Kienholz gelassen, oder mit selben ein leidentlicher Accord getroffen werden könnte.

Die Stockgruben sind aus der angeführten Ursache gleich einzuräumen.

Die Stockgruben sind alsdann mit der nämlichen Erde wieder einzuscharren, und eben zu machen, damit der Saamen anfliegen, dieser Wurzel fassen, und neues Holz bringen kann.

Welchermaßen mit den öden und verwilderten Plätzen, zu einem Holzwachs, fürzugehen ist.

Tertio: In- und gleich außer den Waldungen sind die vorhandene öde, und verwilderte Plätze dermaßen nutz- und fruchtbar zu machen, wenn man die hierauf stehende schlechte Stauden und Disteln gänzlich ausrottet, sodenn aber den verbepert- und vermieseten Basen aufhauet, zusammen rechet, und solchen haufenweis verbrennet, dadurch der Grund rein, und erdig hergestellt, folgar auch jener zum Holzwachs von dem dahin fallenden Saamen tauglich wird.

Was den Abstockung der gebüscheten Maißhölzer soll beobachtet werden.

Quarto: Nachdem die gebüschete Maißhölzer gehauen werden, so soll von solchen wiederwachsenden Stöcken, auf jeglichem ein Stamm davon, und zwar der schönste, und geradeste stehen bleiben, aus welchem hernach ein zum Bau- oder Schei-

# E

Nach welchem ebenmlich und in ganzen Bergen, oder Läh-  
 nen bestehende Waldung einzurichten, und bis zu dem Wiederwachs theils  
 die Stallungen und Obriigkeiten ihre Waldungen selbst nutzen, oder andern

N a m e n d e r W a l d u n g e z. E.	ndiger Schätzung,			
	eichem Holze.		An Mischlingholze.	
	Tannen. Klaftern	Erbaum u. Klaftern.	Allerhand Hartes. Klaftern.	Allerhand Weiches. Klaftern.
In dem Haberge.....				
Lustberge.....	476	228	—	172
Vordern Hügel.	279	110	—	57
Hintern Hügel..	311	121	—	81
Thal-Leiten....	271	224	—	123
Krumpschlichten				
Hollgraben....				
Bernlücken....				
Wolfsthale....				
Nordgraben....				
Wasserfange ..				
Forskleiten....				
Hirschobel....				
				215
				68
				98
				209

Notandum: Wenn also  
 aber zu mehrmal in Haberge, 2465. Klaftern geschätztermaßen betrüge, jenes  
 menen Division merus 85. der Divident, welcher nach der mit ihm vorgenom-  
 chen Holze, jed einer jedwedem Waldung, sowohl mit dem harten, als weis-  
 viel ehender, un schleunig befördert, verursachen, daß der Holzschlag sich um



Scheiterholze dienlicher Baum wachset, den man, weil derley Stamm geschwinder wachsen, vor der sonst gerechneten Zeit fällen kann.

Quinto: Von den schon allbereits halb gewachsenen Stämmen von unterschiedlicher Gattung sollen öfters die unterste geringe Aeste, so der überflüssige Saft von den Wurzeln austreibet, hinweggeschnitten werden, welche man hernach absonderlich von den Fichten- und Tannenbäumen, zu Oederflechten, und Zaungärten nützlich gebrauchen kann; es dienet aber diese Beschneidung dem Stamme in seinem Wachsthume dermaßen, daß er von dem ganz allein erhaltenden Saftte dicker und vollkommener wird.

Die die halbgewachsene Bäume durch Abschneidung ihrer unnützen Aeste zur Vollkommenheit gelangen können.

Sexto: Ein jeder Waldeigenthümer soll für den Nachwachs seiner Hölzer sorgen, und hauptsächlich dahin bedacht seyn, daß in selbe Revier, wo junges Stamm- oder Maißholz im besten Flore stehet, kein Vieh ohne Unterschied der Gattung, zur Weide eingetrieben werde, welches auch in so lang nicht geschehen darf, als bis der Stamm erwachsen, und dermaßen kräftig ist, daß hieran das Vieh weder mehr den Gipfel erreichen, noch den Baum biegen, viel weniger brechen möge.

Was für eine Sorge jedem Waldeigenthümer obliegt.

Septimo: Allwo verschiedenes Holz von dem Anfluge des Saamens in- und außer den Waldungen aufgegangen ist, so darf solches weder durch das heftige Laub- und Nadelnrechen, oder dürres Holz klaben, noch weniger von dem Viehe, dessen Eintrieb nicht eher, als man in vorgehendem Puncto die Zeit gesetzt hat, beunruhiget, und verderbet werden; besser aber können diese junge Bäume über sich kommen, wenn man selben die dabey stehende Decken, und anderes schlechtes Staudenwerk hinwegnimmt, und ihnen Luft zu ihrem Wachsthume machet; daß Grasen unter diesen Schößlingen soll auch niemals erlaubt seyn, weil durch die Sichel viele junge Bäume mit abgehauen werden.

Den jungen Bäumen ist durch Abstellung verschiedener Hindernisse aufzuhelfen.

Octavo: Die Ausreutung der Holzäcker kann einestheils schädlich, andertheils aber auch erforderlich und nützlich seyn, indem öftermals der Unterthan vieles Holz, dahingegen an dem Grunde zu Anbauung des Getreides für seine tägliche Nahrung großen Mangel leidet; dahero werden die Obrigkeiten in alle wege vorsichtiglich handeln, wenn selbe, ob die Unterthanen mit derley Grundstücken zu ihrem, und der ihrigen Unterhalte, wie auch mit genugsamen Wiesen, und Hutweyde versehen, wohl erwägen, und wofern es denselben in ein oder andern dieser zur Wirthschaft nothwendigen Stücke gebräche, dahingegen aber sie überflüssige Holzgründe besäßen, kann eine solche Obrigkeit in diesem Falle die Ausreutung eines thunlich findenden Theils gedachter Holzäcker gar wohl gestatten, und selbe zum Ackerbaue, Wiesen, oder Hutweyde anwenden lassen;

Die Ausreutung der Holzäcker ist nur im Falle der Noth erlaubt, sonst aber abgelehnet, und nachdrücklich verboten.

In all übrigen Umständen aber hätte das Holzausreuten ohne Einholung des Consenses von hoher Obrigkeit billig zu unterbleiben.

Nono: Die Gründe, worauf wegen der gar zu nahe gelegenen Waldung keine Frucht nützlich gebauet werden kann, item die übrigen weit entfernten Gründe, allwo weder ein Holzsaamen anfliegen kann, noch diese zu Acker- oder Wiesen tauglich, gleichwohl aber zum Holzwachs geschickt sind; auf allen dergleichen in Oesterreich vielfältig vorhandenen leeren Flecken hätte jede Obrigkeit, sie mögen ihr selbst, oder ihren Gemeinden, und Unterthanen eigenthümlich zugehören, bestens bedacht zu seyn, damit solche zur Waldung genuset, und darauf Holz gezeiget werde;

Die außer den Waldungen sowohl nahe, als weit davon gelegene leere Gründe sollen zum Holzwachs genuset werden.

Zu solchem Ende wären also selbe vorhero aufzuhauen, oder mit dem Pfluge umzustürzen, das heyerige Gras auszureuten, zu vertilgen, und hernach mit dem Saamen von unterschiedlichen Holzgattungen entweder anzubauen, oder aber, wenn man noch schleuniger, und ehender zu einem Walde gelangen will, dahin kleine im anderten Jahre gewachsene Bäumel von verschiedener Gattung zu setzen, maßen solche auf diese Weise ohne Anstand ihren Wachsthum erreichen.

Und wenn nachhin sowohl diese als von dem Saamen hervorkommende Bäume schon allbereits bey einer Klafter hoch gewachsen sind, können jene, welche zu dick stehen, und derowegen den Wachsthum hindern, ausgenommen, und übersehet, jene aber so stehen bleiben, ausgeputzt, das ist die Aeste, so viel der Stamm von der Erde hinauf gegen der Krone ausgetrieben hat, glat hinweggeschnit

Wenn, und wie die hervorkommende Bäume zu zügelu sind.

Anno 1758.

geschnitten, und diese Ausputzung in so lang alljährlich vorgenommen werden, als der Stamm noch in der Jugend ist, und sich leicht biegen läßt, weil solche Aeste dem Stamme seine Kraft benehmen, in seine gehörige Dicke, und Höhe zu wachsen;

Die Bewahrung derselben wird angeordnet.

Dabey ist auch weiter fürzusorgen, daß um einen solchen angebauten, und ausgefetzten Holzgrund ein Graben aufgeworfen, und dieser mit Heeckbuschen bestreuet werde, damit niemand selbe während des Wachsthums durch schädliches Herumschleifen betrete, oder sonst beunruhige.

Nach eine jedwede Obrigkeit, oder sonstiger Waldeigenthümer, und Unterthan zu Siegelung und Pflanzung der Weiden- oder Felberbäume ermahnet.

Decimo: Auf die Erziehung der Felber- oder Weidenbäume, soll jedwede Obrigkeit bey ihren selbst eigenen Gründen vorzüglich, und ohne Unterlaß beflissen seyn, und auch ihre Unterthanen verhalten, solche Bäume zu pflanzen, weil derley Holzung eines von den dienlichsten Stücken bey einer Landwirthschaft ist, wie denn dessen Nuzbarkeit gleich von selbst einleuchtet, wenn man betrachtet, wie derley Felber- und Weidenbäume einem jeden Hauswirthe zu seinem Gebrauche Dienste, und Hilfe leisten, ohne welchen er öfters mit vielen Geldauslagen anderes Gehölz herbeybringen muß, so aber der Weiden- oder Felberbaum erspahrt, wenn solcher zur eigenen Nothdurft geziegelt wird.

In was für Gründe diese gesetzt, und wenn eigentlich solche können gestimmt, oder gehauen werden.

Diese Bäume pflaget man nun in den nassen und sumpfigten Gründen, bey Wiesen, Bächen, Flüssen, und Teichen zu setzen, welche nach zweyen mithin im dritten Frühjahre allzeit können abgestimmt, das ist, ihre zu Scheiter-Prügel- und Bündelholz allschon kräftig gewachsene Aeste abgehauen werden.

Die Nuzbarkeit des gestimmten Felberholzes, und die dadurch erfolgte Verschönerung der jungen Waldbäume.

Hievon bekommt der Landmann nicht allein das bedürftige Brennholz, sondern er bedienet sich der abgestimmten Aeste auch zu Zaunholze, oder Gärten, Leiter-Schwingen- Sprissel- und andern mehrern bey einer Hauswirthschaft erforderlichen Holze, wovon er alles zu seinem meisten Gebrauche selbst schnitzen, und arbeiten kann, und es bleiben sodenn die vormals aus den Wäldern zu solcher Nothdurft höchst schädlich hergenommene junge Bäume allerdings verschonet.

Bei welcher Gelegenheit dem Birkenholze Schaden gemacht wird.

Undecimo: Bey Zieglung der Birkenbäume wird öfters mehr Schaden, als Nutzen gemacht, indem durch das Besenreißig, und Spitzruthenabschneiden die jungen Birken hart hergenommen und gestimmt, somit in ihrem Wachsthum gehindert werden, oder wohl gar verderben.

Wenn und wo dieses Birkenholz unschädlich herzunehmen, und wem es zugelassen und verboten ist.

Daher sollen die Eigenthümer dieses bedürftige Birkenholz, und zwar nur im Herbst, und Frühlinge in den jungen Birkenwäldern, wo das Holz ohne dem nicht Raum zum Wachsthum hat, herzunehmen befugt seyn.

Der Birkenlast zu sammeln ist mit gewissen Bedingungen erlaubt.

Was hingegen den zu Erhaltung der Gesundheit dienlichen Birkenlast an betrifft, so kann zwar solcher ohne Schaden zu sammeln erlaubt werden, allein unter diesen Bedingungen, daß es im Anfang des Frühlings geschehe, und die Leute die Birken nur etwas, und nicht so tief anbohren;

2do: Daß sie hierzu keine große Holzbohrer, sondern kleine Näherlein gebrauchen, und denn

3tio: Daß sie alle in die Birken eingebohrte Löcher, wenn sie ihre untergestellte, oder aufgehängte Häfen, und Krug voll hinweggetragen, wieder mit kleinen Pflöcklein oder Zwecken verschlagen, solchergestalt werden den Obrigkeiten ihre Birkenwälder nicht zu Schaden kommen.

Auf allen Nachwuchs, und Zieglung des Holzes soll ein jeder Waldbesitzer überhaupt unachlässig bedacht seyn.

Duodecimo: Durch die genaue Beobachtung dessen, was von dem Nachwuchs und Zieglung des Holzes in oben bemeldten Puncten umständlich vorgestellt ist, hat also jedwede Obrigkeit, und andere Waldeigenthümer auch Nutzniesser einen sichern Vortheil zu erwarten, und ist also nicht zu zweifeln, dieselbe werden sich dieser Mitteln zu ihrem Nutzen gebrauchen, auch die nach Beschaffenheit ihrer Waldungen etwa weiter vorkommende Maßregeln zu deren mehrern Aufnahme von selbst ergreifen, besonders aber weder Menschen, noch Vieh den geringsten Schaden darinnen anzurichten gestatten, wodurch öfters das gänzliche Verderben eines Walds befördert wird. Allermaßen denn auch hierinnen überflüssiges Wild zu hängen, von darum schädlich ist, weil selbes hauptsächlich das junge Holz zu Grunde richtet, folglich den Eigenthümer vieler im besten befindlichen Nachwuchs befindlichen Stämme auf alle Zeit beraubet.

Hierinnen keinen Schaden leiden.

Das Wild nicht überflüssig hängen, so an dem jungen Holze eben den größten Schaden macht.

## Titulatur der Könige in Hungarn.

Anzuzeigen: Es wären Se. päpstliche Heiligkeit Clemens der XIII. gleich nach Erlangung und Besteigung des päpstlichen Stuhls aus selbst eigenem ruhmwürdigstem Triebe, und gegen Ihre kaiserl. königl. Majestät, wie auch Dero durchlauchtigstes Erzhaus besonders günstig hegender Zuneigung bewogen worden; Allerhöchst Deroselben für sich und Dero Nachfolger im königl. hungarischen Throne den Titel einer apostolischen Königin in der Gestalt, oder einer erneuerten Concession, oder einer bestätigten Gewohnheit, mittelst eines erlassenen Breve beyzulegen, andurch aber diejenige Benamsung wiederum einzuführen, mit welcher die vormalige Könige in Hungarn schon von mehreren Jahrhunderten beehret zu werden gepflogen.

Den 28. October 1758.

Wie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät zur ausnehmenden Zierde Dero getreuen Königreichs Hungarn, und anbey zur huldreichsten Bezeugung gegen daselbe diesen vorzüglich herrlichen und vortreflichen Titel einer apostolischen Königin nach dem Beispiele anderer katholischen Kronen öffentlich anzunehmen, und zu führen, jedoch anbey zu resolviren geruhet haben, daß in den Rescripten, Patenten, Diplomaten, Decretis, Decretationen und allen andern derley unter Ihre kaiserl. königl. Majestät allerhöchsten eigenhändigen Unterschrift, oder in allerhöchst Dero Namen ausfertigen Expeditionen der Titel Apostolisch gänzlich hinweggelassen, folglich dieser lediglich in den an Ihre kaiserl. königl. Majestät allerunterthänigst abgehenden Vorträgen, Relationen, Berichten, Memorialien und übrigen Zuschriften gebraucht, und beygesetzt werden soll.

Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ein solches zur Nachricht, und dem Ende erinnert, auf daß dieselbe ein solches gehörig kund zu machen, besonders aber die unterhabende Beamte hiernach zu belehren, und anzuweisen wissen möge. Wien, den 28. October 1758.

## Beamten in kaiserl. königl. und landesfürstlichen Diensten Beeidigung.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zu Vorbiegung der sehr stark überhand zu nehmen beginnenden Malversationen, und damit derley Inquisiten desto füglicher mit der Todesstrafe beygekommen werden könne, allerhöchst zu verordnen geruhet, daß alle und jede in kaiserl. königl. Diensten stehende Beamte, welche mit keinem Eide belegt sind, unverlängert in Eidespflichten genommen werden sollen. Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer werde demnach dieser allerhöchsten Verordnung in Ansehung der ihr subordinirten Beamten den gehörigen Vollzug zu leisten, und sich auch in Zukunft darnach zu achten wissen. Wien den 28. October 1758.

Den 28. October 1758.

## Proviandguts Sicherstellung.

Anzuzeigen: Es sey bekanntermaßen durch allerhöchste Generalien und nachgefolgte Specialbefehle verordnet worden, daß bey den Proviandabspeditionen die ankommende Recturanten durch die Dorfrichter, oder sonstige Geschworne zur Sicherheit des Materialis sowohl anher als weiter bis zur Abgabestation begleitet, und sie Richter oder Geschworne zugleich eine schriftliche Zeugenschaft unter Specification der Recturanten Namen, Dörfer und Fuhren von der Herrschaft mitbringen, sohin diese Urkunde bey der Aufladung in dem Magazine einlegen sollen.

Den 6. November 1758.

Ergangene Generalien und Specialverordnungen wegen der Sicherheit des Proviandguts.

Zumal aber dem ungeachtet die wenigste Recturanten von ihren Dorfrichtern, oder Geschwornen begleitet allhier zur Ladung erscheinen, durch diesen Unfug hingegen bey dem Proviandtransporte die vormalige Unrichtigkeit noch vielmehr gehäufet werden dürfte, indem solchergestalt Niemand zum Versprechen des zur Ladung übernommenen Materialis mit Verlässlichkeit angehalten werden könnte.

Wider selbe vorgekommene Gebrechen.

Die Abladung des Proviants von den Herrschaften und Dorfschaften außer der bestimmten Station nicht zu gestatten.

Im widrigen Ersatz des vermissten Proviants in Duplo ex proprio.

Und noch arbiträre Bestrafung.

Als wird der N. Oe. Repräsentation und Kammer dieses Gebrechen zur schleunigsten Remedur, und wohl empfindlichen Bestrafung der zurückgebliebenen Geschwornen, oder Richter mit der weitem Verordnung andurch erinnert, daß selbe den Herrschaften und Dorfschaften sogleich circulariter zu bedeuten habe, daß mit diese keinem Provianteuranten in ihrem Districte, Orte oder Dorfe die Abladung des kaiserl. königl. Proviants gestatten, sondern wenn ein oder anderer Teurant hierinnfalls betreten würde, solchen mit dem aufhabenden Naturali an das bestimmte Ort unverzüglich abzufahren verhalten sollen, als widrigens die betreffende Herrschaftsbeamte, Richter oder Gemeindevorsteher das über kurz oder lang vermissende Proviantsgut unnachbleiblich ad Duplum in proprio zu ersetzen verhalten, und darüberhin wegen der aus ihrer Impartition erwachsenden nachtheiligen Folgerungen noch arbiträre schärfest bestrafet werden würden; zu dessen genauestem Vollzuge sie N. Oe. Repräsentation und Kammer ein für allemal hiemit nachdrücklich angewiesen wird. Wien, den 6. November 1758.

## Nürnbergischer Messing = Waaren und fremder Nähnadeln Einfuhre.

Den 8. November 1758.

Anzuzeigen: Derselben sey vorhin beywohnend, mit was großen Kosten eine eigene Fabrick zur Erzeugung der sogenannten Nürnbergischer Messingwaaren und Nähnadeln vor einigen Jahren errichtet worden, in der alleinigen Absicht, um den diesfälligen Auslauf des Geldes zu hemmen, das Commercium zu unterstützen, und den beträchtlichen Arbeitslohn den erbländischen Innsassen vorzüglich zu fließen zu machen.

Weil die hierländische Nürnbergischer Messingwaaren und Nähnadelfabrick zur Vollkommenheit gelanget ist.

Dahero von nun an alle fremde Einfuhre abgestellt.

Da nun diese Fabrick nunmehr zur Vollkommenheit gelanget, und die obgedachte Waaren nicht nur im Ueberflusse und gehöriger Güte erzeuget, sondern auch dieselbe in ganz gleichem Werthe, wie diese Waare aus der Fremde zu stehen kömmt, den Handelsleuten abgeben kann, so haben Ihre kaiserl. königl. Majestät für so billig als nöthig angesehen, daß von nun an alle weitere Einfuhre fremder Nähnadeln, denn der Nürnbergischer Messing- und Knöpfwaare gänzlich eingestellt, und andurch der oberwähnten Fabrick zu dem erforderlichen Verschleisse verholffen werde.

Solchemnach hat sie Hofcommission das Gehörige ganz unverweilt an den hiesigen Handelsstand zu verfügen, daß selber in Zukunft die oberwähnten Waaren in der hiesigen Fabrickniederlage auf eben jene Art, wie es in Ansehung der fremden Waaren geschieht, zeitlich bestellen, folgar die etwa außer Landes gemachte Bestellungen sogleich abschreiben, und sich aller ferneren Einfuhre derer fremder Nähnadeln, auch Nürnbergischer Messing- und Knöpfwaaren bey sonst wirklicher Confiscirung gänzlich enthalten solle, maßen auch derohalben das Gehörige an die betreffende Mauthämter untereinstens ergeheth. Wien, den 8. Nov. 1758.

## Leinwandhandel der Croaten.

Den 8. November 1758.

Es ist zwar ad Imum daran ganz recht geschehen, daß den bürgerlichen Leinwandhändlern die gebetene Generalverordnung, den Croaten, die in Marktzeit zum Hausiren herumtragende Leinwand alsogleich abzunehmen nicht bewilliget, sondern sie Supplicanten diesfalls de casu in casum zur Specialanzeige angewiesen werden. Ingleichen ist ad 2dum die zwischen den hiesigen und den oberrennserischen Leinwandhändlern getroffene Convention wegen Nichtverkaufung einiger Leinwand an besagte Croaten allerdings als nichtig und kraftlos anzusehen. Jedoch hat ad 3tium sie Hofcommission auch zu Marktzeiten das Hausiren Niemand zu gestatten, sondern gleich allen übrigen Fieranten ebenfalls die Croaten dahin anzuweisen, daß selbige ihre Feilschaften in den dazu bestimmten Markthütten und Ständeln öffentlich feilbieten sollen. Wien, den 8. November 1758.

## Eisenwurzengezirke-Providantirungs-Patents de Anno 1748. Erfrischung.

Von der kaiserl. königl. landesfürstlichen niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen wird den in dem Viertel Oberwienerwalds im sogenannten Eisenwurzengezirke gelegenen Stiften, Klöstern, Herrschaften, Stadt-, Markt-, Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, wie auch sämtlichen dasigen Innsassen und Unterthanen hiemit angefüget. Und sey ehevor bekannt, welchergestalt in dem unterm 5. December 1748. in Eisen- und Providantirungssachen emanirten allerhöchsten landesfürstlichen Generali unter andern zuörderst verordnet worden, daß aus den alldarinn namentlich angezeigten und ausgemessenen Districten weder schweres, noch geringes, erkauftes, eigenthümliches, oder gefechtetes Getreid, Schmalz, Käß, Butter, Eyer, Mehl, Gries, Kraut, Rüben, rohes und gedörretes Obst, die alleinige Haselnüsse jedoch ausgenommen, wie imgleichen keine Pferde, Schlacht- und anderes junges Vieh, wie auch Most, Essig, Brandwein und Bier, als zu des gemeinen Manns Speise, und Kranke nöthige Victualien und Getränk, ohne von der kaiserl. königl. Eisenobmannschaft habenden Paßbrief ausgeführet, noch auf dem Gey, oder bey Hause, die alleinige eigene Nothdurft, so ein Unterthan von dem andern bey den Häusern abnimmt, ausgenommen, das Geringste verkauft, oder von den Bürgern, Müllern, und Bäckern allda erhandelt, oder fürbestellet, sondern alle diese von den Bürgern und Bauern selbst sammelnde Victualien, außer der Hausnothdurft auf die ordentliche Wochenmärkte nach Steyer, Wandhofen an der Pöbbs, Scheibbs und Weyer, geführet, und allda nach den errichteten Ordnungen zum Verschleiß gebracht, von den Herrschaften aber sothane Zufuhre ihren Unterthanen mit nichten verwehret, oder ihnen die Providantforten selbst abgenöthiget werden, vor allem jedoch der so schädliche wucherische Für- und Aufkauf, Fürlehen und Fürbestellungen der Providantforten bey wirklicher Confiscirung des fürgekauften und fürbestellten Guts sowohl, als des dafür empfangenen Kauffschillings verboten seyn sollen.

Wie zumal aber verlässlich vorgekommen, welchergestalt dieses angezogene allerhöchste Generale vielfältig außer Acht gelassen, und besondere auf den Scheibbsferischen und Wandhoferischen Wochenmärkten sehr wenige Getreid, an Haber aber fast gar nichts zugeführt, folgsam das meiste entweder auf dem Gey, oder bey Hause auf und fürgekauft, oder wohl gar aus dem Eisenwurzengezirke verführet werde; dieses aber keineswegs gestattet werden kann.

So wird hiemit allen Eingangs ernannten im Viertel Oberwienerwalds in dem Eisenwurzengezirke gelegenen Stiften, Klöstern, Herrschaften, Stadt-, Markt-, Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, wie auch sämtlichen dasigen Innsassen, und Unterthanen ernstlich anbefohlen, mehrgedachter Anno 1748. emanirten Generalanordnung also gewiß in allem auf das genaueste nachzukommen, und darwider im geringsten nicht zu handeln, mithin alles Getreid, Vieh, und übrige Victualien und Getränke, außer der Hausnothdurft, auf die bestimmte Wochenmarktsörter zu bringen, und daselbst öffentlich zu verschleiffen, bey Hause, oder auf dem Gey hergegen, außer ebenfalls der Hausnothdurft, nichts zu verkaufen, aller Fürbestellungen und Fürlehnungen, zuörderst aber des wucherlichen Für- und Aufkaufs, wie auch der scharf verbotenen Ausfuhr sich zu enthalten, auch derley Mißhandlungen den Untergebenen nicht zu gestatten, wie im Widrigen gegen die Uebertreter mit der patentmäßigen Bestrafung ohne aller Rücksicht fürgegangen werden würde. Wien, den 10. November 1758.

Den 10. November 1758.

Patent de dato 4. Decembris 1748. wegen der verbotenen Ausfuhr der Victualien aus dem Eisenwurzengezirke.

Wird vielfältig außer Acht gelassen.

Dabey wiederholt anbefohlen, mehrgedachter Generalanordnung bey patentmäßiger Strafe auf das genaueste nachzukommen.



Anno 1758.

## Christenlehre - Beförderung.

Den 23. November 1758.

Professionen und Zünfte  
Lehrjungen - Erscheinung zur  
Christenlehre.

Den Strafe 50. Rthlr. teil-  
nen ohne Zeugniß des P. Ca-  
thecheticis freysprechen.

Vorstadts - Grundrichter  
sollen denselben auf den Grün-  
den ansagen.

Bestrafung der Ausbleiben-  
den.

Handwerksgesellen ohne Zeug-  
niß des P. Catheticis zu  
Meisterschaften nicht zu beför-  
dern.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämtlichen Vorstadtsgrundrichtern anzuzeigen. Es sey in Folge der unterm 16. October lezhin ergangenen, und denselben bereits kundgemachten allerhöchsten Resolution, daß alle bürgerliche Professionen und Zünfte ihre Lehrjungen sowohl zur Erscheinung bey der Christenlehre an den Sonn- und Feyertagen fleißig verhalten, als auch keiner derselben, wenn er nicht von den Patribus Catheticis eine Zeugniß der genugsamen Unterweisung in dem Christenthume aufzuweisen hat, bey 50. Reichsthaler Strafe freygesprochen werden soll, von der in Sachen sub Præsidio dieses Mittels Raths, Herrn Georg Freyherrn von Mannagetta und Lerchenau eigends aufgestellten Commission verordnet worden, daß jedesmal, wenn von den Patribus Catheticis S. J. eine Christenlehrversammlung bestimmt werden wird, von ihnen Vorstadtsgrundrichtern den auf den Gründen befindlichen Lehrjungen und Handwerksgeellen gehörig angesaget, auch denselben bedeutet werden soll, daß sie ohne Vorwissen ihres Principals oder Meisters ausbleibende Lehrjungen das erste Mal nachdrücksamst ermahnet, das zweyte Mal mit Schärfe bestrafet, nachhin aber aus der Lehre genommen, und von hier abgeschaffet, oder nach beschaffenen Umständen der Miliz als Recrouten übergeben, keiner derselben aber ohne Beybringung einer Zeugniß von den Patribus Catheticis S. J. wegen genugsamer Unterweisung in dem Christenthume zum Gesellen gemacht, noch auch ein Gesell zu der Meisterschaft befördert werden würde. Welches Ihnen sämtlichen Vorstadtsgrundrichtern zur Nachricht und gehorsamen Befolgung andurch erinnert wird. Wien, den 23. November 1758.

## Landtafel für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Den 24. November 1758.

Wir Maria Theresia ic. ic. Entbieten allen und jeden Unsrer nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch andern Unsrer treugehorfamsten Ständen und Unterthanen, und sonst männiglich, was Würden und Stands die sind, Unsrer Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen, wasmaßen zwar in diesem Unsrer getreuesten Erb- und Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns ein sogenanntes Weißbotenamt von unfürdenklichen Jahren eingeführet, und in die allda gehaltene Bücher die auf denen im Landhause innliegenden Gütern haftende Schulden eingetragen worden, damit jedermann, von dem ein Darlehen auf ein solches Gut angesuchet wird, sich bey gedachtem Weißbotenamte, was hierauf allbereits hafte, und ob er annoch die genugsame Sicherheit zu haben glaube, ersehen könne. Nachdem aber sich dabey verschiedene Gebrechen gedußert, und die treuherzige Creditores, insonderheit durch die nicht für-gemerckte Hypothecas tacitas, welche secundum prioritatem temporis mit den Expressen ganz gleiche Wirkung gehabt, öfters in Gefahr gekommen. Als haben Wir, zu besserer Befestigung Trauens und Glaubens, und Aufnahms des davon abhängenden Handels und Wandels, wodurch die Glückseligkeit der Länder, als der einzige Gegenstand Unsrer landesmütterlichen Sorgfalt, ganz gesichert erzielet wird, nach vernommener Gehörde, und Uns geschehenem allerunterthänigsten Vortrage, für nöthig befunden, allhier eine Landtafel, nach dem Beyspiele der in andern Unsrern königl. böheimischen und österreichischen Erbländern, mit spührender guter Wirkung argeordneten Landtafeln einzuführen, und selbe mit dem Weißbotenamte zu vereinbaren. Verordnen demnach

Corpora, welche der Land-  
tafel einzuverleiden.

Erstens: Daß zwar nicht alle im Lande befindliche unbewegliche Güter ohne Ausnahme, sondern allein die im Landhause innliegende Herrschaften, Güter, und Gülden, auch Freyhöfe und Freyhäuser, und was sonst an Unbeweglichkeiten in dem ständischen Einlagbuche innlieget, mithin der Erkenntniß der Landrechte, und der landmarschallischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, der Landtafel einverleibet

leibet werden sollen. Dem zufolge haben Wir, daß die sowohl bey dem ehmaligen Vicedomante geschene und noch offenstehende Vormerkungen in die Landtafel übertragen werden, nicht nur anbefohlen, sondern verordnen auch hiemit gnädigst, daß in das Künftige weder bey dem Regierungsuntermarschallamte, noch sonst an einem Orte auf einige Herrngülden, Freyhöfe, oder Freyhäuser einige Vormerkung mehr angenommen werde, noch gültig seye, sondern solche allein bey der Landtafel geschehen soll. Annebst, und vor allem wird erfordert, daß der Schuldner, welcher sein Gut mit landtäfflicher Fürmerkung beschweren will, sich zu dem Eigenthume gehörig legitimire; und zwar sollen die dermalige Besitzer, welche an die Gült stehen, ohne Weiters auch in die Landtafel eingetragen werden, in das Künftige aber soll keiner das Eigenthum, oder sichern Besitz, als mittelst der Landtafel überkommen: Uebrigens, gleichwie die Vormerkung auf die Güter, Stücke und Gülden selbst, also mag selbe auch auf die mittelst der Vormerkung darauf haftende Kapitalien geschehen. Betreffend hingegen die bey einer Herrschaft befindlichen und unter ein fremdes Grundbuch dienstbaren Realitäten, als Aecker, Waldung, Wiesen, Weingärten und dergleichen, diese können keineswegs in die landtäffliche Vormerkung eingezogen werden, sondern dessentwegen hat sich der Gläubiger, mittels eines ordentlichen Sahes, von dem Grundbuche, wohin diese Corpora un-terthänig, besonders zu verwahren.

Die Vormerkung hat auch auf die auf Güter haftende Kapitalien zu geschehen.

Nicht aber fremden Grundbüchern dienstbare Realitäten.

Es kömmt aber wegen der Vormerkung auf die Kapitalien weiter zu beobachten, daß, wenn der Gläubiger auf ein solches ordentliches vorgemercktes Darlehen von einem Dritten Geld aufnehmen will, er diesem Dritten, so viel als das aufnehmen wollende Geld beträgt, zu übertragen, oder zu verpfänden, und die diesfällige Cessions- oder Verpfändungsurkunde ohne Unterschied, ob das vorgemerckte Kapital vollständig, oder nur zum Theile verschrieben worden, bey dem eigenen Immobili, worauf das erste Darlehen geschehen, gleichfalls vormerken, und der Landtafel eintragen zu lassen habe, wenn anderst jemand ein Jus reale auf das cedirte Kapital erhalten will.

Was bey Vormerkungen auf Kapitalien zu beobachten.

Zweytens: Gleichwie der Werth der unbeweglichen Güter, und was sonst im rechtlichen Verstande darunter zu zählen ist, aus den herrschaftlichen Rechnungen, Kaufcontracten und Theillibellen, allenfalls auch aus den bey der Landschaft eingereichten Dominicalfassionen unschwer erhoben, und beurtheilet werden kann, also hat jede Parthey für die Sicherheit ihres Darlehens, und der derothalben verschriebenen Hypothek von selbst die Sorge zu tragen.

Wie die Sicherheit des vorgemerckten Darlehens hat jeder Creditor von selbst zu sorgen.

Drittens: Ist zwischen den Gläubigern, die bey Gülden, so Geistlichen, und den Gläubigern, so bey Gülden, die Weltlichen zugehören, ihre Sicherheit suchen, der Unterschied hiemit festgestellt, daß die erstere derley Darlehen bey Strafe der Ungültigkeit vormerken zu lassen schuldig seyen, sothane Vormerkung aber bey geistlichen Stiftsgütern bloß auf die Nutzungen, nicht aber auf das Eigenthum, zumal derley Stiftsgüter, ihrer Natur nach unveräußerlich sind, die rechtliche Wirkung haben soll. Wo hingegen in der zweyten Willkühr stehet, die vorgeschossene Geldsumme vormerken zu lassen, oder nicht, doch daß eine spätere Post, so vorgemercket ist, der nicht vorgemerckten früheren vorherzugehen habe.

Unterschied der Vormerkungen auf geistliche, und denen auf weltliche Güter.

Viertens: Wollen Wir hiemit noch weiter verordnet haben, daß alle auf den landtafelmäßigen Gründen haftende Beschwerden, und alle damit sich in das Künftige ereignende Veränderungen, sammt den Urkunden, woher solche von nun an sich in das Künftige äußernde Beschwerden, oder Veränderungen entspringen, als Testamente, Contracte, Heyrathsbriefe, Schenkungen, und sofort, in den Vormerkungsbüchern ausführlich eingetragen, keiner aber anderst, als mittelst der Landtafel, ein auf der Sache selbst haftendes Vorrecht erlangen möge, mithin überhaupt auf obgesagten landtäfflichen Gründen die sogenannte verschwiegene gesetzmäßige Pfandschaften, und übrige gewissen Darlehen beygelegte Vorzuglichkeiten, oder sogenannte Tacitæ, & Legales Hypothecæ, und Credita Privilegiata zu des vorgemerckten Gläubigers vollständiger Sicherheit gänzlich aufgehoben seyn sollen; von welcher Regel Wir einzig und allein die im nachfolgenden 15. und 17. Artikel angeführte, ein ganz besonderes Vorzugsrecht zu genießen habende, wenige Schulden ausnehmen.

Onera auf laudtliche Gründe und Veränderungen, samt ihren Documenten ausführlich einzutragen.

Landtafel ertheilt das Vorrecht, mithin sind alle tacitæ & legales hypothecæ und Credita privilegiata aufgehoben.

Welche jedoch von dieser Regel ausgenommen werden.

Anno 1758.

Alte und neue Creditores  
können sich vormerken lassen.

Fünftens: Stehet der Vormerkungsweg nicht allein den neuen, sondern auch den alten Gläubigern offen, wovon in dem folgenden §. 10. das Mehrere enthalten ist, maßen dadurch der Schuldner, wenn er zu zahlen im Stande ist, noch mehr Zutrauen und Leichtigkeit Geld aufzubringen, überkömmt; wenn er aber zu zahlen nicht im Stande ist, ihm wenigstens der Nutzen zuwächst, daß er nicht noch tiefer in Schulden versinke. Damit aber

Ihr Vormerkung der älteren  
Tacitarum wird eine gewisse  
Zeitfrist bestimmt.

Sechstens: Die ältere Tacitæ nicht etwa durch die jüngere an ihren habenden älteren Gerechtsamen gekränkt werden, oder wenn sie für ihre Sicherheit in Zeiten nicht sorgen, die Schuld dessen sich selbst beyzumessen, folglich über niemand mit Tuge sich zu beklagen haben mögen.

Nach Verkündung derselben  
sind selbe nur als simple Hy-  
pothecæ zu achten.

So wird allen und jeden, sowohl ausländischen als inländischen Gläubigern, welchen eine Tacita gebühret, hiemit ein ganzes Jahr und sechs Wochen, von dem 1. Jänner 1759. anzurechnen bestimmt, um sich in solcher Zeit mit allen ihren auf ein oder anderes in der Landtafel eingetragenes Grundstück ex tacita legali habenden Sprüchen, sie mögen mit einem besonderen Vorrechte versehen seyn, oder nicht, bey dem allhier aufgestellten Landtafelamte also gewiß vormerken zu lassen, als nach Verkündung sothaner Frist von einem Jahre und sechs Wochen, die ältere nicht vorgemerkte Tacitæ nicht nur gegen die jüngere vorgemerkte Tacitas, sondern auch gegen die ältere Hypothecæ expressas sich keines Vorrechts mehr zu erfreuen haben, mithin auch bey diesen post Terminum peremptorium sich anmeldenden Tacitis die Clausula salvo Jure quocunque (welche vermög des gleich nachfolgenden Paragraphi bey den sich in tempore anmeldenden Tacitis beyzurücken seyn wird) bey der Vormerkung hindangelassen, und selbe bey der Landtafel nur als andere simple Hypothecarii angesehen, und geachtet; den unter der Vormundschaft oder fremden Obsorge stehenden Personen aber, wie auch milden Stiftungen, in dem Falle, da hierunter etwas verabsäumet worden wäre, sich des daher ihnen zuwachsenden Schadens an ihren Vormündern, oder jenen, so sie zu vertreten hätten, auch allenfalls an dem Gerichte selbst, welchem ihre Obsorge anvertrauet ist, zu erhohlen bevorstehen soll. Jedoch erwerben

Causæ piz und Minoren-  
nes, welche hierunter verabsäumet worden, haben ihren Schaden von den Administratoren und Vormündern, oder den Gerichtsstellen zu erhohlen.

Die in tempore vorgemerkte  
ältere Tacitæ erlangen kein  
neues Vorrecht.

Siebtens: Die gesammten älteren Tacitæ, welche sich inner der bestimmten Frist vormerken lassen, durch sothane Vormerkung unter sich, oder eine gegen der andern, noch gegen die ehevor vorgemerkte Expressas kein neues Vorrecht, sondern einer jeden Gerechtsame verbleiben allerdings in vorigem Stande, und eben daher wird bey der Einverleibung sothaner in tempore sich meldenden Tacitarum die Clausula Salvatoria salvo Jure proprio, und der bereits früher vorgemerkten Hypothecariorum tam in quanto, quam in quali etwa gebührenden Vorrechts beyzurücken seyn, damit diese Tacitæ in Casu necessitatis ihre Prioritatem annoch behaupten mögen, in welchem Falle jedoch auch den übrigen vorgemerkten Hypothecariis ihre Gegenbehilfe anzubringen bevorstehet, als respectu welcher diese Vormerkung allein zur Nachricht und Wissenschaft, um sich gehörig invigiliren zu mögen, zu dienen hat. Dahingegen in Ansehung der nach Verkündung dieses Gesetzes aufgenommenen Gelder, denn wider andere vorhinige Gläubiger, welche inner der bestimmten Zeitfrist die Vormerkung auszuwirken unterlassen haben dürften, hat diese Vormerkung gleich von dem Tage der Eintragung in die Landtafel ihre volle Wirkung. Dem zufolge

Daher giebt des Tag und  
Stunde der Vormerkung das  
Vorzugsrecht zwischen den Hy-  
pothecis Tacitis Antiquioribus & Junioribus, denn Expressas.

Achtens: Unbeschadet dessen, was der nachherige 15. und 17. Artikel vermögen, gehet jede ältere Tacita, so die Vormerkung inner einem Jahre und sechs Wochen ausgewirkt, den jüngern Tacitis, sie mögen gleich inner dieser Frist, oder nachher eine gleiche Vormerkung ausgewirkt haben, vor; hingegen jede andere ältere Tacitæ, die sich nicht also vorgesehen, ihnen nachzugehen haben, jedoch sich auch nach Verstreichung sothaner Zeit annoch vormerken zu lassen berechtigt sind. So viel aber die ehevor vorgemerkte Expressas betrifft, hat es bey obiger Anordnung, daß die Tacitæ nur salvo Jure quocunque, das ist, mit Vorbehalte des respectu der bereits vorgemerkten ihnen tam in quanto, quam quali etwa gebührenden Vorrechts zu geschehen habe, sein Verbleiben; außerdem giebt der Tag und Stunde der Vormerkung in dem Falle, da es um die Befriedigung mehrerer vorgemerkten Gläubiger zu thun ist, je und allezeit das Vorzugsrecht.

Neuntens:

Anno 1758.

Neuntens: Ist dieser Landtafel und der Vormerkung ein jeder fähig, ohne Unterschied des Standes, und ist imgleichen nicht nöthig, daß alle, welche die Schuld, oder Schuldforderung angehet, in die Vormerkung einwilligen, sondern es stehet einem jeden Gläubiger frey, seine in Händen habende Schuldbriefe und Sprüche auf die Art und Weise, wie in nachfolgendem 10. §. vorgesehen ist, auch ohne seiner Mitgläubiger oder Schuldners Einwilligung, sogar auch in dem Falle, da der Schuldner die Forderung widersprechen sollte, gegen vorläufig bewirkender gerichtlichen Auflage, mittels der Vormerkung pränotiren zu lassen bevor; doch ist auch diesem unbenommen, seinen Widerspruch in die Landtafel innerhalb drey Jahren und achtzehn Wochen, von der Zeit, daß des Gegentheils Anforderung intabuliret worden, anzurechnen, eintragen zu lassen, welchen hiernächst der etwa darüber erfolgende richterliche Ausspruch, oder gütige Vergleich gleichfalls einzuverleiben ist, also zwar, daß eine dergleichen ohne Einwilligung des Schuldners geschene vorgemerkte Post erst nach verfloßnen drey Jahren und 18. Wochen, wenn in dieser Zwischenzeit der Widerspruch nicht erfolgt, bey der Landtafel für liquid zu halten; es wäre denn Sache, daß der Schuldner sich zu der Forderung immittelt bekennet, oder aber die Final-richterliche Erkenntniß, in Favorem des Gläubigers, noch vor angefertigter Frist der drey Jahre und 18. Wochen ergangen, und intabuliret worden wäre; wofern aber der Widerspruch zu rechter Zeit eingelegt worden, so kann die Liquidität nicht anderst, als durch den richterlichen Ausspruch, oder, wenn der Schuldner von seinem Widerspruche abstände, und dieses in Tabulis vorgemerkt würde, erhalten werden; wofern nun die vorgemerkte Post auf eine oder andere Art ihre Liquidität erreicht, so überkömmt selbe das Vorrecht gleich von der Zeit der ersten Intabulirung. Belangend

Zehentens: Die Beschaffenheit der vorgemerkt werden mögenden Schuldforderungen, so ist in Zukunft zu einem landtafelmäßigen Schuldscheine erforderlich, daß

Erstens: Das Grundstück, Gült, oder Gut, worauf die Versicherung haften soll, nebst der Ursache, woher die Schuld entsprungen, deutlich benennet, und ausgedrückt.

Zweytens: Die Befugniß, den Anspruch vormerken zu lassen, ausdrücklich beygefüget, und endlich

Drittens: Der Schuldbrief von zween Zeugen mitgefertiget werde.

Welche Forderungen nunmehr auf einen dergleichen Schuldschein gründen, diese können der Landtafel alsogleich einverleibet werden, und haben sich die Partheyen lediglich bey dem Landtafelamts-Directore um die Auflage an die Landtafel zu melden, wegen allen übrigen auf eine nicht landtafelmäßige Obligation, Wechselbriefe, Auszüge, oder anderes Instrument sich gründenden Sprüchen hingegen, soll eine ordentliche Klage eingereicht, in selbiger zugleich die Vormerkung anverlangt, und die Klage dem Schuldner innerhalb 14. Tagen also gewiß zuerquiret werden, als im widrigen die geschene Vormerkung ihre Kraft von selbst verlieren soll. Betreffend endlich jene Forderungen, welche dormalen in Lite verfangen sind, ist deren Vormerkung mittelst einreichenden besondern Anbringens, anzusuchen: Und gleichwie

Elfteus: Bey Einführung der Landtafel der Hauptendzweck dahin gehet, jeden, so darauf bauet, so viel die Gerechtigkeit und Billigkeit es nur immer gestattet, gegen alle Einwendungen und Ausflüchte seines Schuldners vollständig sicher zu stellen; also sollen zwar ihm Schuldner die gegen einen vorgemerkten landtafelmäßigen Schuldschein etwa habende rechtliche Wohlthaten unbenommen seyn, doch ihm die Last des Beweises, auch, wenn davon in dem Schuldbriefe nichts enthalten, obliegen, und ohne einigen Aufschub, auf Anrufen des Gläubigers, wider ihn Schuldner verhängt werden, was die Gerichtsordnung mit sich bringet; aus der eigenen Betrachtung ist

Zwölftens: Auch wegen der einem Gute entweder bereits anklebenden, oder künftighin beygelegt werden wollenden Eigenschaften und Beschwerden, die vornehmlich in Fidei-Commissen und milden Stiftungen bestehen, eine Vorsehung zu machen erforderlich. Die Fidei-Commissie betreffend, soll zwar noch furohin

§§§§§ 2

dieselbe

Jeder Creditor ist befugt, sich vormerken zu lassen, auch sine Consensu seiner Concreditorum, oder des Debitoris.

Doch muß letzterer seinen Widerspruch innerhalb drey Jahren und 18. Wochen bey der Landtafel einlegen, nach deren Verstreichung erst sothane vorgemerkte Post für liquid zu halten.

Requisiten eines landtafelmäßigen Schuldscheins.

Wie respectu eines nicht landtafelmäßigen Instruments zu procediren sey.

Imgleichen respectu der Forderungen pendente Lite.

Dem Debitori werden zwar alle Beneficia vorbehalten, jedoch cum onere probandi.

Was für Vorsehung mit Vormerkung der Fidei-Commissie und milden Stiftungen zu treffen sey.

Anno 1758.

dieselbe zu errichten frey, doch derjenige, welcher es zu thun vorhat, zu mehrerer Versicherung seines Vorhabens verbunden seyn, es dem Gerichte zu dem Ende anzuzeigen, auf daß aller Vertuschungsgefahr vorgebogen, und von ihm dem Gerichte, als welches dafür zu stehen hat, wegen dessen Vormerkung die gehörige Vorsorge, in Folge des unterm 2. October 1674. erlassenen Patents getragen werden möge. Wie zumal aber diese Vorsorge nur auf künftige Fälle gehet;

Wie es in Ansehung der bereits errichteten zu verfahren.

Als verordnen Wir untereinstens in Ansehung der bereits errichteten Fidei-Commisse, daß, wer nur immer eines besitzet, dasselbe von 1. Januarii 1759. inner Jahr und 6. Wochen also gewiß der Landtafel einverleiben lassen solle, als im widrigem mit alleinigem Vorbehalte des nöthigen Unterhalts für denselben er die Nutznießung zu verlieren, und an seine Stelle der nächste Anwärter darein einzutreten hätte; wäre es auch Sache, daß nach Verstreichung obgedachter Frist das bis dahin vertuschte Fidei-Commis von dem nicht nächsten Anwärter angezeigt würde; So soll diesem Anzeiger zur Belohnung die halbjährige Nutznießung desselben zukommen.

Das eigene ist auch wegen der künftighin auf unbewegliche in die Landtafel eingetragene Güter und Gülten versichern wollenden milden Stiftungen zu beobachten. So viel aber die darauf bereits haftende milde Stiftungen anbelangt, so soll die Vormerkung ebenmäßig in dem voranberaumten Termine eines Jahrs und sechs Wochen geschehen. Sollte es aber aus Schuld des Pfarrers, oder Beneficiaten, so davon den Nutzen ziehet, unterbleiben, so soll er zwar nicht der ganzen Jahresnutzung, sondern nur der Hälfte derselben verlustigt, und diese dem nachherigen Anzeiger zugetheilt werden, dem ungeachtet aber die Stiftung gleichwohl vollständig zu halten schuldig seyn. Nun aber

Daneben der Landtafel alle Testamente, Fideicommissen, Substitutionen, milde Vermächtnisse, Erbvereinigungen und s. w. mitzutheilen.

Dreyzehntens: Vorausstehender Verordnung noch mehrere Kraft beizulegen; so befehlen Wir untereinstens Unserm landmarschallischen Gerichte, daß selbes alle ihm zukommende lektwillige Verordnungen, und zumal jene, welche Fidei-Commisse, Substitutionen, und milde Vermächtnissen in sich enthalten, dem Vormerkungsamte zu dem Ende in glaubwürdiger Form sogleich mittheilen soll, auf daß das Nöthige den hierzu gewidmeten Büchern eingetragen werde, so von den künftigen errichtenden Erbvereinigungen ebenmäßig zu verstehen ist. Wäre es auch Sache, daß eine das Gut selbst beschwerende Eigenschaft nicht mittelst einer lektwilligen Verordnung, sondern in andere Wege demselben aufgebürdet würde; so hätte derjenige, welcher es zu thun Willens ist, dem Gerichte es gleichfalls selbst anzuzeigen, wenn er anderst sicher seyn will, daß seine Meynung verläßlich, und für beständig vollzogen werde; wornebst das eigene, was oben im 6. Artikel von den nachlässigen Vormündern, Obsorgern, oder Gerichtsstellen gemeldet worden, auch in Ansehung deren, so hierunter das Vorgeschiedene verabfüumen, in voller Maß statt hat. Ferner und

Ankerachlassung wird angesehen wie im Articulo 6to.

Creditoribus auf eines Erblassers Güte wird zur Vormerkung von dem Tage des Erbschaftsantritts ein Jahr anberaumet.

Vierzehntens: Um, so viel die Belästigung dieses oder jenes Guts betrifft, zu verhüten, daß wegen Absonderung der Güter zwischen den Gläubigern eines vermöglichen Erblassers, und den Gläubigern eines verschuldeten Erbens des Vorzugs halber kein Streit entstehe; So wollen Wir den ersteren ein ganzes Jahr vom Tage des erfolgten Erbschaftsantritts anberaumet haben, um auf des Erblassers Güter die Vormerkung erlangen zu können, nach dessen Verstreichung selbe ihre Saumsälligkeit sich selbst bezumessen hätten.

Von der oben im 4. Artikel festgesetzten Regel, daß furohin den verschwiegenen gesetzmäßigen Verpfändungen der von Rechts- oder Gewohnheits wegen ihnen bis nun zugekommenen Vorzug benommen seyn soll; nehmen Wir

Landesanlagen von letztern drey Jahren behalten ihr Vorzugrecht.

Fünfzehntens: Die Landesanlagen aus, doch allein jene, welche von den letztern drey Jahren herrühren, und deren Betrag mithin von dem treuherrigen Gläubiger unschwer ausfindig gemacht werden kann; maßen für die übrige der, so sie hätte eintreiben sollen, und in deren Eintreibung saumsällig gewesen, zu stehen haben wird; und zwar dergestalt, daß der Ausstand nur bey jenem Gute oder Herrschaft, wo selber haftet, und keineswegs bey einem andern, obschon dem nämlichen Eigenthümer zugehörigen, und in dem nämlichen Viertel gelegenen Gute erholet werden soll. Wie Wir denn auch

Sechs:

Sechszehentens, Wegen der Reste, die Uns verrechnende Diener schuldig verbleiben dürften, noch bey den Pächtern, Lieferanten, oder bey jenen, welche sonst mit dem Arario verflochten sind, wegen nicht entrichteter Mauthgebühr, noch auch ex Capite Juris Primipilaris zum Nachtheile des vorgemerkten Gläubigers gar kein Vorrecht Uns zueignen; sondern Wir wollen allein

*Arari - Reste haben keinen Vorzug.*

Siebenzehentens: Von oberwähnter Regel, nebst den dreyjährigen Landesanlagen allein noch ausnehmen, die auf die letztere Krankheit, auf die Beerdigung, Errichtung des Vermögensverzeichnis, oder Inventarii für die Commissarien und gerichtliche Obsorger, oder Curatores benötigte Kosten, denn die Besoldungen und Kostgelder der Dienstbothen, wenn selbe drey Jahre nicht übersteigen, alle übrige von den Gesetzen eingeführte Pfandsgerechtsame aber sollen hiemit

*Jedoch aber die sonst privilegierte Posten.*

Achtzehentens: In Ansehung der in der Landtafel imliegenden unbeweglichen Güter und Gülden, um Willen sie mit dem bey Einführung der Landtafel vor Augen habenden heilsamen Endzwecke sich nicht vereinbaren lassen, gänzlich aufgehoben seyn; Wodurch Wir jedoch

*Ansonst sind alle übrige Tacita Hypothecae legales in Immoiliibus aufgehoben.*

Neunzehentens: Ihrer Kraft und Wirkung in Ansehung der beweglichen Güter nichts benommen haben, wohl aber zu mehrerer Vorsorge, daß niemand von wegen Aufhebung der erstern ein Schaden zu wachsen möge, annoch nachfolgende Erläuterung beyfügen wollen; Daß

*Respectu Mobilium aber ist sich mit der Vormerkung vorzusehen.*

Zwanzigstens: Jede Ansprüche, wenn gleich die Verfallungs- oder Zahlungszeit noch nicht vorhanden, nach Maßgebung der in S. 9. geschehenen Vorsorge vorgemerkt werden mögen, mithin, wenn es nicht geschieht, der Saumsüchtige sich selbst bezumessen habe, wenn ihm inzwischen andere vorkommen.

Ein und zwanzigstens: Hat der Richter für die Sicherheit des den minderjährigen Kindern oder Pupillen angefallenen Väter, Mütter, oder sonstigen Vermögens von Amts wegen zu sorgen; dannhero soll bey den Abhandlungen hierauf besonders reflectiret, und die Sperre nicht ehe, als bis die Sicherheit hergestellt ist, abgethan werden, als im Widrigen das Gericht für allen Schaden zu haften schuldig seyn soll. Um damit aber auch, so viel das Præteritum betrifft, die Obsorge gepflogen werden möge; Als wird allen Vätern und Gerhabten anbefohlen, das ihren minderjährigen Kindern oder Pupillen zustehende Vermögen, worüber bey Gerichte annoch keine Verzeichniß eingelegt, oder Rechnung gepflogen worden, innerhalb zwey Monaten, von dem in S. 6. angeetzten Termino a quo bey 100. Ducaten Pfönfalle anzuzeigen.

*Für die Sicherstellung der Pupillen Vermögen hat der Richter.*

Zwey und zwanzigstens: Sollen in dem Falle, da die sich verheurathende Person ihr Gut selbst zu verwalten noch nicht im Stande ist, diejenigen, welchen nach Bewandniß dessen Obsorge obliegt, als Aeltern, Gerhabten, und Obergerhabten der Vormerkung halber die nöthige Vorsorge zu thun, noch mehr aber die Richter ein solches alsdenn sich angelegen seyn zu lassen gehalten seyn, wenn der sich verheurathende Vater oder Mutter von dem Vermögen der unmündigen Kinder erster Ehe etwas in Händen hätten, als welches vorzüglich von ihm Richter in Sicherheit zu stellen ist, widrigenfalls er sothanen Kindern erster Ehe dafür zu haften hat.

*Denn der Majoranten jense, denen es obliegt, die Vorsorge zu thun.*

Zu mehrerer Versicherung des Vermögens der unmündigen, minderjährigen, und anderer Personen, so ihr Hab und Gut selbst nicht verwalten können; Wollen Wir

Drey und zwanzigstens: Nebst Bestättigung alles dessen, was derenthalben die Gerhabtschaftsordnung, und die außer selber in Sachen verschiedentlich erlassene landesfürstliche Verordnungen ohnedem vermögen, anmit verordnet haben, daß längstens drey Monate nach Verfließung der jährlichen Verwaltung von jedem Gerhabten dem Richter die Rechnung übergeben, und zur Sicherheit des Pupillens das Nöthige vorgekehret werde, auch, um es für das Vergangene thun zu können, der Richter die annoch unerledigte Rechnungen inner der den alten Schulden bestimmten Zeitfrist durchgehen, und, wenn sothane Zeit, um verlässlich zu wissen, was der Gerhab, oder Obsorger, der seiner Obsorge anvertrauten Person restire, zu kurz wäre, dieselbe sodenn mittelst einer Generalvormerkung für Schaden zu verwahren bedacht seyn soll.

*Das der Richter weiter zu mehrerer Versicherung der Pupillen Vermögens fürzusorgen habe.*

Anno 1758.

Wie die Pupillengelder der Unterthanen, Depositen- und Wehrungsgelder sicher zu stellen.

Um, damit aber auch wegen der Pupillengelder der Unterthanen, item der zu den Herrschaften erlegten Depositen- und Wehrungsgelder die gehörige Versicherung verschaffet werde, als soll der achte Theil des Werths des Guts zu derselben Sicherheit nicht nur für beständig vorgemerket, sondern es sollen auch sämtliche Herrschaften von dem, was dermal an ersterwähnten Schulden bey ihnen haftet, genaue und verlässliche Specificationes längstens innerhalb acht Monaten von dem in §. 6to anberaumten Termino a quo bey 100. Ducaten Pönfalle, wovon die Hälfte dem elapso Termino, sich hervorthuenden Denuncianten gebühret, einzuschicken haben, wo folglich, wofern der Betrag den achten Theil des Werths des Guts zu übersteigen befunden würde, das super-plus gleichmäßig vorgemerket, und in so lang, bis selbes getilget ist, haftend verbleiben soll. Und wie zumal

In wie weit die rechtliche Kraft der Creditorum privilegiatorum, und Hypothecarum legalium bey der Landtafel fact gültig.

Vier und zwanzigstens: Ein Zweifel entstehen könnte, theils, ob die mit einer besondern persönlichen Befugniß begabte Gläubiger fürhin sich dieser ihrer Befugniß noch weiter zu erfreuen, theils ob nicht wenigstens die durch Gesetze eingeführte Pfandschaftsrechte unmittelbar nach den vorgemerkten Posten ein Vorrugsrecht haben, und theils endlich, wie in Ansehung der Güter, wo keine Vorkerkung statt hat, den mit derley gesetzmäßigen Pfandschaften versehenen Personen nach sothaner Pfandschaftenaufhebung bey den landschäftlichen Gütern eine sonstige vorzügliche Sicherheit verschaffet werden möge. Als wollen Wir zu Hebung vorgesagter Anstände hiemit verordnet haben, daß die mit einer persönlichen besondern Befugniß versehene Schuldforderungen dieselbe forthin genießen mögen, und obschon die gesetzmäßige Pfandschaften bey den landtäflichen Grundstücken zum Nachtheile der vorgemerkten Posten einiges Vorrrecht sich nicht zu erfreuen haben, so soll denselben jedoch nach allen vorgemerkten Posten, sowohl bey den Grundstücken, als in Ansehung des übrigen Vermögens des Schuldners ihre rechtliche Kraft noch ferner verbleiben. Um damit aber

Wie lang dem Interesse das Vorrrecht gebühre.

Fünf und zwanzigstens: Wegen der Interessen, welche von dem vorgemerkten Kapitale gebühren, kein Anstand seyn möge. So wollen Wir gerechtest verordnet haben, daß dem Interesse, wenn der Gläubiger solches bey dem Schuldner durch längere Zeit, als durch drey Jahre freywillig hat anschwellen lassen, nur auf drey Jahre das Vorrrecht gebühren soll, welches der Hauptsumme zu flatten kömmt, wofern aber der Creditor noch vor Verlaufe der drey Jahre die Interessen gerichtlich eingeklaget, und an Fortsetzung der Execution seines Orts nichts hat erwinden lassen, in diesem Falle behalten die auch durch mehrere Jahre ausständigen Interessen das Vorrrecht gleich jenen, welche inner den drey Jahren angeschwollen sind.

Wohingegen das uneingeklagte über drey Jahre ausständige Interesse allen andern vorgemerkten Posten, und den davon durch drey Jahrgänge ausständigen Interessen nachzugehen, nach deren Bezahlung jedoch wiederum in die Ordnung, wie das Kapital vorgemerket ist, einzutreten hat, und weiter bezahlet werden soll.

Die Beforgung des Vorkerkungsamts wird besonders Personen aufgetragen.

Schließlich und sechs und zwanzigstens: Haben Wir zu Beforgung dieses Vorkerkungsamts besondere Personen unter der Oberaufsicht eines zeitlichen Landmarschalls, und in dessen Abwesenheit unter der Obforge eines zeitlichen Landuntermarschalls bestellet, auch, was die Landtafel für Taxen zu nehmen habe, vorgeschrieben, und selbe so gering, als möglich, angesetzt, nach welcher vorgeschriebenen Unserer kaiserl. königl. und landesfürstlichen Entschließung sich mithin jedermanniglich zu richten hat. Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 24sten Novem-  
ber 1758.

Schiff

**Schiffahrts-Gefahren-Steuerung.**

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzufügen: Es hätten sich zum Östern hierlands bey den Wassertransporten auf der Donau einige Unglücksfälle ergeben, wobei auch das in Gegentrieb gesetzte kaiserl. königl. Proviantgut in Verlust gerathen, oder verderbt worden ist; maßen nun diese Unglücksfälle meistens durch die in dem Wasser liegende verborgene Stöcke, auf welche die Schiffleute unwissend aufgefahren, oder durch die der Schiffahrt hinderliche Mühlen an der Donau entstanden sind. Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer hiemit anbefohlen, daß selbe ein so andere abhelfliche Maß bey gegenwärtiger zur Ausraummung der Stöcke und Herstellung des Hufschlags bequemen Jahreszeit verschaffen, imgleichen wegen unhinderlicher Einhängung der Mühlen im Frühjahre, und deren Versehung mit Streifbäumen an die Müller schon dermal die nöthige und geschärfte Verordnung ergehen lassen, auch das anbefohlene mit verfänglichem Ernste zum schuldigsten Vollzuge befördern, sodenn das Geschehene anher gehorsamst anzeigen soll. Wien, den 8. December 1758.

Den 8. December 1758.

Ursache der Östern Schiffbrüche.

Stöcke Ausraummung.

Hufschlagsherstellung.

Erstimmlichen Einhängung, und mit Streifbäumen Versehung.

**Statuten des löblichen militärischen Maria-Theresia-Ordens.**

Wir Franz von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Saar, Großherzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Romeny, Graf zu Falkenstein &c. &c. &c. Thun hiermit zu wissen &c. &c. Nachdem Unsere herzlich geliebte Gemahlinn der Kaiserinn Königin apostolische Majestät und Liebden, gleichwie Wir, aus besonderer Zuneigung für den Militärstand, und um dessen so vielfältig bezeigte Treue, Tapferkeit und Klugheit vorzüglich zu belohnen, für gut befunden haben, zur Beförderung des Kriegswesens einen neuen Militärritterorden zu stiften, und denselben mit allen denjenigen Vorzügen auszustieren, welche zur Erreichung Unsres vorgesezten Endzwecks etwas beytragen können. So haben Wir in Rücksicht auf einen so wichtigen Gegenstand das Großmeisterthum dieses militärischen Maria-Theresia-Ordens über uns genommen; wie Wir Uns denn hiemit nochmals und öffentlich zu dessen Chef, Oberhaupte, und Großmeister erklären, und von jedermann dafür gehalten wissen wollen.

Den 12. December 1758.

In dieser Eigenschaft haben Wir durch die solenne Aufnahme Unsres vielgeliebten Bruders des Herzogs Karl zu Lothringen Liebden, und des Feldmarschalls Grafen von Daun, zum ersten und zweyten Großkreuz, nicht nur einen erwünschten Anfang dieses Ordens gemacht, sondern auch durch die nachher erfolgte Promotionen dessen ferneres Wachsthum zu befördern uns angelegen seyn lassen. Es will Uns aber als Großmeister nunmehr weiter obliegen, die innerliche und äußerliche Verfassung dieses Militärordens, fördersamst durch gewisse Grundregeln festzusetzen, dessen wesentliche Beschaffenheit und Unterschied von allen andern Ritterorden dieser Art zu bestimmen, und durch Unsrer Vorsicht alles dasjenige möglichst zu erschöpfen, was zur Aufnahme, Beförderung und Dauer, sowohl als zum Ansehen und Glanze desselben gereichen mag.

Bermög obberührter Absichten haben Wir durch Unsrer Ordenskanzler nachfolgende Statuten und Satzungen entwerfen lassen, solche auf das reiflichste erwogen, und aus großmeisterlicher Macht und Vollkommenheit gnädigst begenehmet, dergestalt, daß dieselben in allen Ordensanliegenheiten zur unveränderlichen Richtschnure genommen, und in ewige Zeiten bey Unsrer Ordensarchive aufbehalten werden sollen. Unsrer gnädigste Willensmeynung ist demnach, daß

imo: Dieser neue Ritterorden von dem 18. Junii des 1757. Jahrs an, für gestiftet und eröffnet angesehen, auch militärischer Maria-Theresia-Orden genennet werden soll, um andurch über die vielfältigen Verdienste Unsres Militärischen

Unsrer



Unsre gnädigste Zufriedenheit öffentlich an den Tag zu legen, und hiernächst das ruhmvolle Andenken seines Wohlverhaltens bis auf die späteste Nachkommenschaft zu bringen.

Zu desto größerer Zierde dieses Ordens soll

1do: Das Großmeisterthum desselben, nach Unsrer Ableben, hinfüro jederzeit dem Regierer des Erzhauses Oesterreich und Beherrscher dessen sämtlicher Erbkönigreiche und Länder eigen seyn und verbleiben, auch weder durch Uns noch Unsrer Nachfolger aus irgend einer Ursache jemals von dem Besitze derselben getrennet, oder abgerissen werden.

2do: Seyen Wir zur unverbrüchlichen Grundregel, daß niemand, wer der auch sey, wegen seiner hohen Geburt, langwierigen Diensten, vor dem Feinde überkommenen Blessuren, oder wegen vorhergehenden Verdiensten, noch viel weniger aber aus bloßer Gnade, und auf das Vorwort anderer, sondern einzig und allein diejenige in den Orden aufgenommen werden sollen, welche nicht nur nach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Genügen geleistet, sondern sich noch über das durch eine besondere herzhafte That hervorgethan, oder kluge, und für Unsrer Militärdienst ersprießliche Rathschläge nicht nur an Hand gegeben, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben.

Von dieser Regel soll niemals abgewichen, noch in Ansehung derselben eine Ausnahme gestattet werden, so daß Wir selbst Uns hierinnen die Hände zu binden gnädigst entschlossen sind.

3do: Verstehen Wir unter denjenigen, die den Orden überkommen können, alle Unsrer Oberofficiere von der Infanterie und Kavalerie, der Hussaren, Gränzer, der Artillerie, Minirer und Ingenieurs, von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, mithin inclusive der Fähndriche und Cornete, ohne auf ihre Religion, Rang und andere Umstände im mindesten zurückzusehen.

4do: Soll dieser militärische Ritterorden sich an keine gewisse Zahl binden, sondern jederzeit aus so vielen Großkreuzen und Rittern bestehen, als sich darzu würdig machen werden, sintemal je höher ihre Anzahl steigt, desto mehr die dabey vor Augen habende nützliche Absicht erreicht wird.

5do: Sollen die Ordensglieder aus zwey Klassen, nämlich aus Großkreuzen und Rittern bestehen, und zu Rittern alle diejenige aufgenommen werden, welche sich durch eine ausnehmende tapfere That für andern verdienstlich machen, dahingegen die Großkreuze nur jenen zugedacht sind, welche ihre Tapferkeit mit einem klugen und solchen Betrage vereinigen, der in den glücklichen Ausschlag einer oder andern Kriegsunternehmung von ersprießlichem Einflusse gewesen ist.

6do: Sollen die Großkreuze ein goldenes weiß geschmeltztes achteckiges Kreuz, dessen Mittelschild auf der einen Seite Unsrer und Unsrer herzlich geliebten Gemahlinn der Kaiserinn Königin apost. Majest. und Liebden Namen in Chifre mit einem Lorbeerkränze eingefasset, auf der andern Seite aber das Erzherzogliche oesterreichische Wappen mit der Umschrift FORTITUDINI vorstellt, an einem ponceau rothen in der Mitte mit einem weißen Streife versehenen handbreiten Bande von der rechten zur linken en Charpe, die Ritter hingegen eben ein solches jedoch kleineres Kreuz, an einem zwey Finger breiten Bande von der nämlichen Farbe in einem Knopfloche des Rocks oder der Weste auf der Brust tragen. Damit aber

7do: Die vorzüglichen Verdienste Unsrer Generale und übrigen Officiere nicht nur durch dieses öffentliche und in die Augen fallende Ehrenzeichen kenntbar gemacht, sondern auch ihnen zugleich ein Zufluß zu ihrem Gehalte, und mithin ein besseres Auskommen verschaffet werde, so haben Wir einer Anzahl von zwanzig Großkreuzen eine jährliche Pension von 1500. Gulden, sodenn einer Anzahl von 100. Rittern eine jährliche Pension von 600. Gulden, und noch einer andern Anzahl von 100. Rittern eine jährliche Pension von 400. Gulden dergestalt bestimmet, daß sie selbige von dem Tage ihrer Aufnahme an genießen, die übrigen Ordensglieder aber, im Falle schon alle Pensionen verliehen wären, bey deren sich ergebenden Eröffnung alsdenn, zufolge ihres bey dem Orden habenden Ranges, in solche nachrücken, und so viel die Ritter insonderheit betrifft, diejenigen, welche

che bisher eine Pension von 400. fl. gezogen, in die Pensionen von 600. fl., die andern hingegen, welche noch gar keine Pension genossen, in die Pensionen von 400. fl. der Ordnung nach eintreten sollen. In Verfolg. dessen haben Wir nebst Unserer herzlich geliebten Gemahlinn, der Kaiserinn Königin apostolischen Majestät und Liebden.

9no: Diesem militarischen Maria-Theresia-Orden einmal hundert und fünfzig tausend Gulden jährlicher Einkünfte angewiesen, welche einstweilen zu Errichtung der Ordenskasse, und zu Bestreitung der Pensionen, wie auch alles übrigen bey dem Orden nothwendigen Aufwands hinlänglich seyn können. Ob nun zwar

10mo: Solchergestalt die Anzahl derjenigen Ordensglieder, welche Pensionen genießen, von nun an festgesetzt wird, so beziehet sich doch dieses nur auf die von Uns bestimmte Pensionen, keineswegs aber auf die Verleihung des Ordens; maßen in demselben so viele Großkreuze und Ritter aufgenommen werden sollen, als sich nur immer hierzu würdig machen werden.

Um in den Orden aufgenommen zu werden, sind

11mo: Vorläufig drey wesentliche Stücke erforderlich, nämlich das 1mo die tapfere That, so das Recht zum Orden giebt, zureichend beschrieben; 2do: die Beschreibung mit hinlänglichen Beweisthümern gestärket; und denn endlich 3tio: von dem Ordenskapitel die unpartheyische Untersuchung angestellt werde, ob nicht nur an dem Beweise nichts ermangle, sondern auch ob die beschriebene That von der Beschaffenheit seye, daß sie entweder das große oder kleine Kreuz verdiene. So viel nun

12mo: Die Beschreibung und Bescheinigung der That anbetrifft, haben bereits Unsere herzlich geliebte Gemahlinn die Kaiserinn Königin apostolische Majestät und Liebden den gemessenen Befehl an dero Armeen ergehen, und bekannt machen lassen, daß keinem Oberofficier von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, welcher sich durch eine besondere That zu dem neuen Orden würdig gemacht zu haben glaubet, verwehret, oder die geringste Hinderniß in den Weg geleyet, sondern vielmehr aller Vorschub gegeben werden soll, desfalls den gehörigen Beweis beyzubringen, welche gemessene Vorschrift Wir auch hiemit nochmals erneuern, und bestättigen. Weil aber

13tio: Die Kriegsthaten meistentheils unter Vieler Augen geschehen, und bey deren Zeugenschaft ein gewisses Maß zu halten ist; so muß sich auch hiebey nach Unterschied der Fälle gerichtet, und insonderheit darauf gesehen werden, ob der probführende General oder Oberofficier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstellung hervorzu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commando gestanden seye, oder selbst das Commando geführet habe?

In dem erstern Falle ist förderlichst von dem commandirenden Officiere die Zeugenschaft abzufodern, und der Aufsatz des Facti sowohl von ihm commandirenden Officiere, als von fünf andern Oberofficieren mit ihrer Handunterschrift und Pecttschaft zu bestättigen, so daß in Ermanglung derselben für jeden als Zeugen abgehenden Officier, zwey Unterofficiere oder Gemeine gerechnet werden müssen. Sollte aber

14to: Der commandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorgangs entschuldigen, oder abwesend, und verhindert seyn, oder auch der Ordenscandidat selbst das Commando geführet haben, so erfordern Wir solchenfalls die Zeugenschaft und Unterschrift von 6. Oberofficieren, oder vor einem jeden, der an dieser Zahl abgethet, von zwey Unterofficieren oder Gemeinen, die der Action mit beygewohnt haben. Wäre hingegen

15to: Der Fall so beschaffen, daß nicht so viele Zeugen, als bereits erwähntermaßen vorgeschrieben sind, aufgeföhret werden könnten, so sollen in der Beschreibung des Facti die Umstände desto genauer bemerket, und diejenigen, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

Anno 1758.

16to: Die auf obbeschriebene Art ausgefertigte Attestata und Ritterproben sind sodenn nebst der Species Facti dem von Uns bevollmächtigtem Großkreuz verschloßen zuzusenden, damit dieselbe in dem Ordenskapitel gehörig geprüft werden können.

17mo: Da sich auch jezumeilen der Fall ereignet, daß einige Unserer Generale und Officiere sich bey den Armeen Unserer Bundsgenossen befinden, und den dortigen Feldzügen beywohnen, so wäre unbillig, wenn denselben die Gelegenheit zu diesem Orden zu gelangen dadurch entzogen würde. Wofern sich demnach selbige bey einer der allirten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervorzu thun Gelegenheit bekommen, und deren Beschreibung nach den oberwähnten Requisites einschicken; so soll hierüber auf die nämliche Art, als wäre die That bey Unserer Armee vorgefallen, Ordenskapitel gehalten, das Factum untersucht, und beurtheilet, auch der Ordenscandidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden unweigerlich aufgenommen werden. Was nun ferner

18vo: Die Instruction und Anweisung belanget, nach welcher das Kapitel Unseres militärischen Maria-Theresia-Ordens gehalten werden soll, so ist hiebey Unsere gnädigste Willensmeynung, daß, so oft ein Kapitel angestellet wird, jederzeit alle bey der Armee anwesende Großkreuze und Ordensritter dazu berufen werden sollen, derjenige aber, welcher von Uns die Commission bey dem Kapitel zu präsidiren überkömmt, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dasselbe, außer ihm, annoch wenigstens aus sechs Großkreuzen oder Rittern, im Falle nämlich derer nicht mehrere bey der Armee zugegen sind, zusammengesetzt werde. Wenn sofort

19no: Der zu dem Kapitel anberaumte Tag und die Stunde erschienen, und die berufene Ordensglieder alle versammelt sind, so soll der präsidirende Großkreuz die Memorialien und Attestata, wofern sie nicht zu Gewinnung der Zeit unter den Ordensgliedern bereits circuliret haben, durch eine Person von der Kriegskanzley ablesen, und die unterschriebene Zeugen nach der Ordnung ihres verschiedenen Militärrangs zusammenzählen lassen, damit ein jeder von den Anwesenden die Verdienste des Candidaten alsobald übersehen und bemerken könne, ob dessen erwiesene That sich zu diesem Orden qualificire, und ob bey den Zeugnissen insbesondere alle erforderliche Kennzeichen der Authenticität vorhanden sind. Ungeachtet Wir nun

20mo: Keineswegs zweifeln, daß diejenigen Großkreuze und Ritter, aus welchen das Kapitel bestehet, nachdem sie selbst durch ihre Thaten sich des Ordens würdig gemacht haben, am besten im Stande seyn werden, anderer Verdienste zu beurtheilen, so haben Wir dennoch nicht für undienlich erachtet, Unserem Ordenskapitel die wesentliche und ganz besondere Eigenschaft dieses militärischen Ordens nochmals begreiflich zu machen; Und weil es nicht wohl möglich ist, in eine ausführliche Beschreibung der so vielfältigen Kriegsthaten, die bey verschiedenen Gelegenheiten, und auf mancherley Art vorkommen können, einzugehen, so wollen Wir hier nur überhaupt gewisse Grundregeln festsetzen, damit das Kapitel eine Richtschnur haben möge, nach welcher es seinen Betrag abmessen könne. Es ist zwar an dem, daß alle Unternehmungen der Generalität sowohl als der Officiere zu Beförderung Unseres Dienstes eine natürliche Folge ihrer Obliegenheit sind. Es hat aber auch die Schuldigkeit und Tapferkeit in dem Militari so zu sagen ihre Stufen, welche eine That mehr oder weniger verdienstlich machen, nachdem sie der Vollkommenheit näher, oder von derselben entfernter ist, gleichwie denn auch die eigentliche Absicht dieses Ordens dahin abzielet, die Pflicht und den Dienst-eifer des Militaris in der Ausübung selbst auf einen höhern Grad zu bringen, und diejenigen zu außerordentlichen Thaten aufzumuntern, welche sich sonst begnügen haben würden, ihrer Schuldigkeit nur dem allgemeinen Begriffe nach ein Genüge zu leisten. Dammhero kömmt es bey diesem Orden nicht schlechterdings auf eine solche Verhältniß zwischen dem Facto und der Belohnung an, die sich auf eine geometrische Art ausmessen läßt. Denn wollte man die Schuldigkeit eines Kriegsmannes in so genauem Verstande nehmen, so würden entweder gar keine militärische Facta, oder doch sehr wenige zu diesem Orden tüchtig machen, der Dienst-eifer aber

aber dadurch erkalten, und folglich der große Endzweck, den man sich bey Errichtung des Ordens vorgesetzt hat, hinwegfallen. Weil es jedoch

21mo: In der That schwer fällt, derley Facta nach allen Umständen gründlich zu prüfen, und ihren Werth richtig abzuwiegen, indessen aber hinlänglich seyn kann, wenn man in solchen Fällen alle mögliche und vernünftige Vorsicht anwendet, so halten Wir für unumgänglich nöthig, Unserm Ordenskapitel als eine unwandelbare Richtschnur vor Augen zu legen, daß alle diejenige Thaten, welche ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch unternommen worden, des Ordens würdig sind, zum Beispiele: wenn ein Officier ohne besondern Befehl einen Angriff waget, und nicht nur mit gefestem Gemüthe alle Veranstaltungen machet, sondern auch dabey eine persönliche Herzhaftigkeit bezeiget, wenn er durch seinen Vorgang die unterhabende Mannschaft anfrischet, eine Schanze, Batterie, oder sonst einen besetzten Ort übersteiget; wenn er eine Defnung zwischen den feindlichen Truppen wahrnimmt, und sich dieses Vortheils ohne Erwartung der Ordre zum Besten Unsres Dienstes bedienet, wenn er sich zu einer gefährlichen Unternehmung freywillig anbietet, und selbige ihm gelingt; wenn er in dem Treffen auf seinem Flügel, mit seiner Brigade, Kompagnie, oder Commando von sich selbst eine Bewegung machet, woraus einem Corps oder viel leicht der ganzen Armee ein besonderer Vortheil erwächst; wenn er ein thunliches Militarproject, oder sonst eine neue Entdeckung machet, und durch deren Ausführung einen wirklichen Nutzen zuwege bringet, u. s. w. maßen einem jeden Militariofficier bey der Armee und bey allen Corps derselben erlaubt seyn soll, seinem commandirenden Generale oder Staabsofficier dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verschaffen kann, wider den Feind etwas Vortheilhaftes zu unternehmen, und dadurch dieses Ehrenzeichen zu erwerben. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht vorausgesehen, noch alle nach der Reihe angeführet werden können, ist jedennoch

22do: Nur auf das kleine Kreuz anzutragen, mit dem großen Kreuze hingegen überaus sparsam zu verfahren, und nur alsdenn damit vorzugehen, wenn nebst der Herzhaftigkeit ein außerordentliches kluges Betragen in der nämlichen That sich vereinbart befindet. Solchergehalt können nach diesen beyden Grundregeln, welche die Natur des Ordens selbst mit sich bringet, alle tapfere Thaten untersucht, und die Tüdde des Ordens in ihrem Werthe und Glanze erhalten werden. Es ereignen sich aber auch ferner

23tio: In Betracht der Ritterproben verschiedene Bedenklichkeiten, maßen theils ihre Authenticität und theils die Zeugenschaft derselben zweifelhaft seyn kann. Um demnach der Verwirrung auszuweichen, hat das Ordenskapitel ein für allemal bey der Regel zu verbleiben, und die Untersuchung der Ritterproben nach Ordnung der Zeit, in welcher das Factum geschehen ist, auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmen, damit man wegen ihrer Legalität vollkommen gesichert seyn, und keiner, der für diesmal ausgeschlossen wird, mit Bestande der Wahrheit sich über Parthenlichkeit oder Ungerechtigkeit beklagen möge.

Demn, da Unsre gnädigste Willensmeynung dahin gehet, daß ohne Ansehung der Person, ohne Gunst oder Mißgunst, mit dem Eitem wie mit dem Andern verfahren, und jedem der Weg offen gelassen werde, sich durch neue Unternehmungen des Ordens würdig zu machen, so ist es keine Schande, mit diesem Ehrenzeichen noch nicht ausgezieret zu seyn, vielmehr sind Wir der gnädigsten Zuversicht, daß ein rechtschaffener Officier seinen Eifer verdoppeln werde, um endlich einen Preis zu erhalten, der nur dem vorzüglichen Verdienste allein gewidmet ist. Und hierinn liegt eben die wesentliche Eigenschaft dieses Ordens verborgen, welche, wenn sie genau, und Unsrer Absicht gemäß vor Augen behalten wird, für Unsren Dienst die größten Vortheile verspricht. Wir können also diese Betrachtung nicht oft genug wiederholen, und versehen Uns anbey

24to: Zu Unserm Ordenskapitel gnädigst, daß selbes in Untersuchung der Militarthaten mit allem möglichen Bedachte und mit einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehen, alles, was bey der Capitularversammlung vorfällt, in enger Verschwiegenheit halten, auch von den obangezeigten Maßregeln im gering-

sten nicht abweichen, insonderheit aber die Attestaten, ob sie vollständig, authentisch und gültig sind, auf das vorsichtigste prüfen, und für niemand weder einige Rücksicht noch besondere Freundschaft haben, sondern einzig und allein die Ehre dieses Ordens, und die Beförderung Unsres Dienstes, als die wahre und einzige Hauptabsicht, zur Richtschnur nehmen werde; gestalten Wir dessen vorzügliche Reinigkeit, nicht in der Menge der Ritter, sondern in der Belohnung der wahren Kriegstapferkeit suchen, so daß jedermann bey Erblickung dieses Ehrenzeichens alsobald den untrüglichen Schluß machen könne, es müsse dessen Besizer solches durch eine außerordentliche tapfere militärische That erworben haben, ein Vorzug, dessen Werth durch die daraus fließende allgemeine Hochachtung noch mehr erhoben wird, und woran mithin allen Militärpersonen von dem Größten bis zu dem Kleinsten unendlich viel gelegen seyn muß, maßen einem jeden, der mit dem Ordenskreuze gezieret wird, zum ausnehmenden Vorzuge gereicht, daß solches niemand anderst, als nach vorgängiger genauer Untersuchung, folglich einzig und allein den wahren und geprüften Verdiensten, verliehen werde.

Wenn Wir nun alles Obige voraussetzen, so wird

25to: Unser Ordenskapitel sich hoffentlich im Stande befinden, von allen und jeden vorkommenden militärischen Factis ein gründliches Urtheil zu fällen, und mithin einzusehen, ob wegen angezeigten Verdiensten der Orden mit Rechte kann begehret, Uns als Großmeister zur Aufnahme des Candidaten angerathen, und sofort auf das große oder kleine Kreuz angetragen werden, oder ob das Factum gar keiner Rücksicht würdig sey. Solchemnach soll

26to: Ein jeder der anwesenden Großkreuze und Ritter, und zwar so, daß man von den jüngern anfangt, und bis zu den ältesten hinauffsteigt, über die in den Memorialien angeführte Verdienste sowohl als über die Gültigkeit der Attestaten seine Meynung ad Protocollum eröffnen, sodenn aber

27mo: Der Präses Capituli die Stimmen sammeln, secundum Majora das Conclusum machen, und uns dieses Kapitulargutachten nebst den Memorialien, den Attestatis, und dem geführten Protocolle, worinnen eines jeden Votum bemerkt ist, zusammen in Originali einschicken, damit Wir Unsren Großmeisterlichen Entschluß darüber fassen, und des Kapitels Vorschlag entweder bestättigen, oder abändern, oder sonst die weitere Befehle geben können, sintemal Wir uns als Großmeister den endlichen Ausspruch allein vorbehalten, das Kapitel hingegen nur zu dessen Vorbereitung dienet, und nichts zu entscheiden hat. Da Wir aber

28vo: Die Kommission bey dem Kapitel zu präsidiren einem der Großkreuze, welcher bey der Armee gegenwärtig ist, nach Gutbefinden allezeit auftragen werden; erachten Wir zugleich nöthig, damit erwähntes Ordenskapitel nie außer Activität kommen möge, denselben im Falle einer Unpäßlichkeit oder Hinderniß, mit der Substitutionsvollmacht zu versehen, welche Substituierung jedoch allemal schriftlich, und auf keinen andern als einen Großkreuz, auch allezeit auf den ältesten, wenn er nicht abwesend oder verhindert ist, zu verfügen seyn wird. Im Falle nun

29no: Von Uns als Großmeister die Bestättigung des Kapitularschlusses, und die Promotion der Ordenscandidaten durch eine von Uns eigenhändig unterschriebene Liste einlaufet, so ist Unser gnädigster Wille, daß dieselben Candidaten Unserer Großmeisterlichen Gnade auf die feyerlichste Art versicheret werden. Demnach hat derjenige, so von Uns die Vollmacht bey dem Kapitel zu präsidiren erhält, oder welchen dieser hierzu substituiren und bevollmächtigen wird, den Candidaten ihre bevorstehende Ritterpromotion durch besondere Zuschriften wissend zu machen, und anbey sowohl den Tag als die Stunde zu bemerken, wenn diese feyerliche Handlung für sich gehen solle. Sodenn ist

30mo: Tages vorher bey der Parole öffentlich kund zu machen, daß Wir die mit Namen zu nennenden Generale und Officiere, wegen ihres klugen und tapferen Betrags würdig befunden, in den Orden theils als Großkreuze, theils aber als Ritter auf- und angenommen zu werden, und daß zufolge Unsres gnädigsten Befehls die Promotion folgenden Tags in dem Hauptquartiere um die bestimmte Zeit vollzogen werden soll, zu welchem Ende sowohl die übrige Generalität

ralität als Staabs- und Oberofficiere sich daselbst einzufinden, und der feyerlichen Aufnahme in den Orden beizuwohnen hätten. Hierauf soll

31mo: Folgenden Tags der bevollmächtigte Großkreuz der Versammlung durch eine kurze Rede Unsere Großmeisterliche Entschlieſung in Ansehung der besonderen Verdienste der Candidaten bekannt machen, und bey dem Schluſe das Ordenszeichen den Großkreuzen en écharpe, den übrigen Rittern aber an ein Knopfloch des Rocks oder der Weste unter Trompeten- und Paukenschalle, und Ableſung folgender Formul anhängen:

Auf allerhöchsten kaiserl. Großmeisterlichen Befehl empfangen dieselbe aus meinen Händen das Zeichen des militarischen Maria-Theresia-Ordens. Dieses dienet zum Beweise ihrer Thaten und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist. Gebrauchen sie sich dessen zur Ehre Gottes, zum Dienste des durchlauchtigsten Erzhauses, und zur Vertheidigung des Vaterlandes. Sodenn die Candidaten allerseits unter einem anständigen Glückswunsche umarmen, welches hierauf alle Großkreuze und Ritter ebenfalls gegeneinander zu befolgen haben. Was aber

32do: Diejenigen Ordenscandidaten belanget, welche sich bey der Armee nicht gegenwärtig, sondern auf Commando, oder aus andern erheblichen Ursachen von dem Hauptquartiere abwesend befinden, und folglich ihr Ordenszeichen aus den Händen des präsidirenden Großkreuzes nicht persönlich empfangen können, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß noch vor dem Receptionsactu in der Anrede an die Versammlung ihrer namentlich gedacht, das Ordenszeichen hingegen ihnen entweder durch die in der Nähe befindlichen Großkreuze angehänget, oder im Falle wegen weiter Entfernung auch dieses unthunlich wäre, von dem präsidirenden Großkreuze mittelst eines besondern Schreibens zugesertiget werde. Hiernächst ist

33tio: Nach vollendetem Receptionsactu einem jeden Großkreuze und Ritter sein Promotionspatent von der Ordenskanzley taxfrey auszusertigen, den Abwesenden aber durch ihre Agenten oder Bestellte zuzusenden.

34to: Um nun auch den Rang der Ordensglieder unter sich ein für allemal festzusetzen, so ist zuſörderst Unſre gnädigste Willensmeynung, daß ungeachtet die bey der ersten Promotion vom 7. März 1758. creirte Grand Croix und Chevaliers, aus Rücksicht, daß sie die ersten waren, den Rang in den Orden nach ihrem Militarcharacter bekommen haben, dennoch ins Künftige dieses zu keiner Folge angezogen werden möge, sondern, daß gleichwie überhaupt die Grands-Croix den Chevaliers vorgehen, also beyde hinwiederum unter sich und bey dem Orden den Rang schlechterdings nach der Zeit ihrer Ritterthat zu nehmen haben, folglich dieselben gleichsam so viele besondere Promotionen ausmachen, als nach chronologischer Ordnung Epoquen ihrer Ritterthaten vorhanden sind.

Hingegen sollen diejenigen Ordensglieder, so von der nämlichen Epoque sind, nach ihrem Militarcharacter, und im Falle mehrere von gleichem Militarcharacter zusammentreffen, nach ihrer Ancienneté und derselben anklebenden Ränge den Vorzug haben. Woraus sich denn von selbst ergiebet, daß diejenigen neuen Großkreuze, welche bereits vorher Ritter gewesen sind, den übrigen Großkreuzen von der nämlichen Promotion auch im Range vorgehen, maſſen diese Ordnung in der Natur des Ordens selbst gegründet ist, und mithin nicht nur zu dessen Dauer und Zierde gereicht, sondern auch die genaue Beobachtung der von Uns gleich bey Anfange desselben festgesetzten Grundregel beſtätiget, daß bey Verleihung dieses Ritterordens einzig und allein auf die Militärverdienste, und zwar nach Ordnung der Zeit, so wie die Facta der Candidaten sich ereignen würden, zurückgesehen werden soll. Da nun

35to: Unter den Grands-Croix und Chevaliers bey allen Gelegenheiten, wo sie als Ordensglieder erscheinen, der Rang nach Unserer jesterklärten Vorschrift seine Wichtigkeit hat, also wollen Wir ferner aus vorzüglicher Achtung für die Mitglieder Unseres Ordens, daß sowohl die Ordensritter als Großkreuze an Unserem Hoflager, im Falle sie entweder bey Uns oder bey Unserer herzlich geliebten Gemahlinn der Kaiserinn Königin apostolischen Majestät und Liebden Audienz suchen,

Anno 1758.

solche, ohne sich vorher bey dem Obristkämmerer diesfalls anzumelden, und zwar in der Burg in der Retirade, zu Schönbrunn hingegen in dem Spiegelzimmer zu erhalten, die Ehre genießen. Auf gleiche Weise soll den Großkreuzen je und allezeit, den Rittern aber nur allein an dem Tage des jährlichen Ordensfestes, wie auch alsdenn, wenn sie bey ihrer Ankunft oder Abreise zum Handkuße gelassen werden, der freye Eintritt in die geheime Rathsstube gestattet seyn.

Hiernächst sollen alle und jede Großkreuze und Ritter dieses Militarordens den Vorzug haben, nicht nur bey den Hoffesten und ordinari Appartements, sondern auch bey den sogenannten Spiel- oder kleineren Apartements gleich den Generalspersonen eingelassen zu werden. Und gleichwie

36to: Das Ordenskreuz allen Großkreuzen und Rittern, eo ipso, daß sie in den Orden aufgenommen werden, den Ritterstand, wenn sie sich darinnen noch nicht befinden, beyleget, also haben auch Unsere herzlich geliebte Gemahlinn, der Kaiserinn Königin apostolische Majestät und Liebden, an Dero erbländische Stellen den gemessenen Befehl ergehen lassen, daß dieser Ritterstand von jedermänniglich anerkannt, und den Ordensgliedern durchgehends solcher Qualität gemäß begegnet werde. Nebst dem aber soll nicht minder

37mo: Denjenigen Großkreuzen und Rittern, welche es begehren, der Herrenstand, nämlich das Baronat ertheilet, und das gewöhnliche Diploma unentgeltlich ausgefertigt werden. Aus welcher Betrachtung auch

38vo: Unsere herzlich geliebte Gemahlinn, der Kaiserinn Königin apostolische Majestät und Liebden Dero erbländischen Stellen ferner anbefohlen haben, daß dieselben bey allen vorkommenden Expeditionen und andern Gelegenheiten, den Großkreuzen und Rittern die ihnen gebührende Ordensstitulatur bezulegen nicht ermangeln sollen. Gleichwie denn auch

39no: Die Großkreuze und Ritter selbst sich von ihrer Ordenswürde zu schreiben, und das Ordenskreuz in ihren Wappen oder auf ihren Sigillen und Petschaften zu führen berechtigt sind.

40mo: Da nun einem solchen Orden, der allein durch ausnehmende Tapferkeit und Kriegsverdienste erworben werden kann, kein anderer in der Hochschätzung vorzuziehen ist, so haben Wir auch für gut befunden, bey der Regel des goldenen Vliesordens, daß nämlich neben demselben kein anderes Ordenszeichen getragen werden könne, einzig und allein in Ansehung des militärischen Maria-Theresia-Ordens eine Ausnahme zu machen; und verordnen demnach hiermit gnädigst, daß dessen Ehrenzeichen zugleich mit und neben dem goldenen Vliese getragen werden; hingegen kein Ritterorden einer auswärtigen Puissance eben so, wie bey dem goldenen Vliese, nebst dem militärischen Maria-Theresia-Orden Platz finden könne und solle. Uebrigens wird

41mo: Einem jeden Großkreuz und Ritter vergönnet, auf seine eigene Kosten sich mehrere Ordenskreuze anzuschaffen, jedoch daß davon jedesmal dem Ordenskanzler vorkaufige Nachricht gegeben werde.

42do: Wenn von Unseren Großkreuzen und Ordensrittern katholischer Religion einer oder mehrere in Feldschlachten und Scharmüheeln umkommen, oder sonst mit Tode abgehen; so soll für dieselben ein eigenes Seelenamt in der Augustiner Hofkirche gehalten, deren hinterlassenes Ordenszeichen aber von den Erben, oder wer es sonst zu Händen bekommt, dem Ordenskanzler behändiget, oder zugeschicket werden. Hiernächst aber haben Wir

43tio: Ferner mildest verordnet, daß nach erfolgtem Absterben der Großkreuze und Ritter, die Hälfte der genossenen Pension von ihren hinterlassenen Wittwen lebenslang beybehalten, und aus der Ordenskassa gezogen werden soll. Nachdem Wir auch

44to: Für nöthig erachtet haben, diesen Ritterorden mit einem Kanzler zu versehen, so ist Unsre gnädigste Willensmeinung, daß das Ordenskanzleramt allemal von dem Hof- und Staatskanzler zugleich bekleidet und geführt werde. So oft Wir nun hinfuro in eigener Person Großkreuze oder Ritter creiren, soll

45to: Der Ordenskanzler die Anrede, an die Versammlung halten, und zufolge des bey dem ersten solennen Receptionsactu beobachteten, und hier sub Num. 1. angebogenen Ceremoniels Uns das Ordenszeichen für jeden Candidaten behändigen, auch sonst überhaupt Uns von allem, was in Ordensanliegenheiten vorfällt, mündlichen oder schriftlichen Vortrag thun, aus welcher Ursache Wir hiemit

46to: Befehlen, daß alle an Uns gestellte Memorialien und Schreiben in Ordenssachen sowohl, als die Kapitularberichte und Gutachten, Unserem Ordenskanzler sub volanti beygeschloffen und zugesendet werden sollen.

47mo: Unter dem Ordenskanzler sollen die Ordensbeamte, nämlich der Tresorier und Greffier stehen, welche Wir und Unsere Nachfolger als Großmeister auf des Ordenskanzlers Vorschlag jederzeit ernennen wollen. Ihre beyderseitige Berrichtungen aber bestehen in folgenden.

48vo: Der Ordens-Tresorier hat nicht nur für die Zurichtung der Ordenszeichen zu sorgen, und selbige bey solennen Receptionen, die Wir in eigener Person verrichten, dem Ordenskanzler zu überreichen, sondern auch die jährlich dem Orden ausgesetzte einmahlhundert und funfzig tausend Gulden zu erheben, hiervon die Pensionen der Ritter und Besoldungen der Ordensbeamten auszuführen, und sowohl über diese als andere Ordenskosten jährliche Rechnung abzulegen.

49no: Der Ordens-Greffier soll ein documentirtes Protocoll führen, und in selbiges alles dasjenige, was in Ordensgeschäften merkwürdiges vorkömmt, nach Ordnung der Zeit an gehörigem Orte eintragen, Unsere Rescripte und Befehle an das Ordenskapitel sowohl als die Patente der von Uns ernannten Großkreuze und Ritter ausfertigen, sodenn bey jeder Promotion die Listen der Ordenscandidaten nach ihrem bey dem Orden habenden Range verfassen, nicht minder auch die Memorialien der Ordenscandidaten und übrige den Orden betreffende Schriften registriren, und in besondern Fascikeln bey dem Ordensarchive aufbehalten, auch überhaupt alle Expeditionen durch den eigends hierzu bestellten Kamellisten abschreiben, und mundiren lassen.

50mo: Um schließlich das Andenken von der Stiftung dieses Ordens zu verewigen, haben Wir gnädigst verordnet, daß das Ordensfest alljährlich den 15. October, als am Feste der heiligen Theresia, und zwar zu Friedenszeiten bey Unserem Hoflager nach dem hier sub N. 2. anschließigen Ceremoniali, zu Kriegszeiten aber in dem Hauptquartiere der Armee feyerlichst begangen werden soll.

51mo: Gleichwie Wir Uns nun sowohl zu Unseren Großkreuzen, als zu allen übrigen Ordensrittern zum voraus mildest versehen, daß die von Uns hier festgesetzte Ordensregeln und Statuten stäts und unverbrüchlich von ihnen werden beobachtet, und andurch derjenige große Endzweck, welchen Wir Uns bey Errichtung dieses Ordens vorgesehet, nämlich die Aufnahme des Militaris, in voller Maß erreicht werden; also befehlen Wir allen Unseren Ordens-Großkreuzen und Rittern die genaue Befolgung obstehender Statuten hiemit ernstlich und gnädigst, tragen auch zugleich Unserem Ordenskanzler auf, seine unablässige aufmerksamste Sorgfalt dahin zu richten, daß diesen Ordenssahungen in allen ihren Artikeln nicht nur von den Ordensgliedern durchgehends nachgelebet, sondern auch von allen zu dem Orden gehörigen Personen pflichtschuldigste Folge geleistet werde.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Ordensinsiegel daran hängen lassen. Geschehen in Unserer kaiserl. Residenzstadt Wien den 12. December im 1758. Jahre.



Anno 1758.

N. I.

## CEREMONIALE

Welches bey solenner Installirung Sr. königl. Hoheit des durchlauchtigsten Herzogs Karl zu Lothringen, Generalgouverneurs der österreichischen Niederlande, und des commandirenden Feldmarschalls, Grafen Leopold von Daun, in dem militärischen Maria-Theresia-Orden am kaiserl. königl. Hoflager zu Wien den 7. Martii 1758. beobachtet worden.

Nachdem Seine Röm. kaiserl. Majestät als Großmeister des neugestifteten militärischen Maria-Theresia-Ordens allergnädigst entschlossen hatten, den beyden ersten Großkreuzen, nämlich des durchlauchtigsten Herzogs Carl zu Lothringen, königl. Hoheit, und des Feldmarschalls, Grafen Leopold von Daun Excellenz, selbst in allerhöchster Person diesen Orden zu ertheilen; So ward

1mo: Durch den Ordenskanzler, auf allerhöchsten Befehl den beyden Ordenscandidaten ihre Ernennung mittelst einer besondern Zuschrift kund und ihnen zugleich der Tag und die Stunde wissend gemacht, an welchem Ihre solenne Installirung vollzogen werden soll. Sodenn ward

2do: Allen hier anwesenden Generalspersonen und Staabsofficieren durch die Behörde angedeutet, daß selbige am bestimmten Tage, und zu bemerkter Stunde sich bey Hofe in charactermäßigem Uniforme einfänden, und gedachter solennen Ritterfunction mit beywohnen möchten. Den Kammerthürhütern ward an bey anbefohlen, daß sie auch alle Militaroberofficiere, und sonst alle diejenige, welche den Zutritt zum Apartemente haben, in die zweyte Anticamera, als wo selbst diese Solennität für sich gehen würde, einlassen sollten. Nachdem nun

3tio: Diese Zeit erschienen, haben Se. Majestät der Kaiser, als Großmeister in Dero Uniforme, unter Vortretung der Ordensbeamten, Kammerherren, geheimen Rätthe, und obristen Hofämter (welchen zu dem Ende die gehörige Ansage in Campagnekleidern um die anberaumte Stunde zu erscheinen, geschehen war) denn unter immediater Vorgehung des Obristen-Hofmarschalls, mit dem entblößten aufrechttragenden Staatschwerdte, und in gewöhnlicher Begleitung der Capitaines des Gardes, wie auch des Obristen-Kammerers, nach der zweyten Anticamera, allwo die Generalität, Staabs- und andere Militaroberofficiere versammelt waren, folgsam dieser feyerliche Actus begangen werden sollte, sich verfüget, und daselbst in Dero unter dem Baldachin auf der Estrade oder dem breiten Staffel noch mit 3. Staffeln erhaberen und wie bey den kaiserl. und Reichsbelehungen zubereiteten Throne mit bedecktem Haupte niedergelassen; da übrigens der Hofstaat, der Ordenskanzler, die Generalität und Staabsofficiere, imgleichen die Ordensbeamte ihren Platz, nach Ausweis des hierneben anliegenden Schematis, genommen haben.

Als denn hat der kaiserl. Obristkammerer die Candidaten, welche in der erzherzoglichen Josephinischen Anticamera indessen sich aufgehalten und gewartet hatten, abgehohlet, und bis in die zweyte Anticamera an die Estrade oder den breiten Staffel des Throns geführt, auf welcher Estrade Ihre königl. Hoheit, der durchlauchtigste Herzog Karl von Lothringen sich sofort hinauf begaben, Ihren Platz, wie in dem Schemate N. 2. angezeigt, nahmen, und daselbst stehend die Rede des Ordenskanzlers anhörten, auch während der Ordensreception des Feldmarschalls Grafen Leopold von Daun daselbst stehen verblieben; dahingegen der erstgedachte Feldmarschall Graf von Daun allezeit unter der Estrade, gegen Ihrer Majestät den Kaiser über, seinen Platz stehend beybehalten, bis denselben der Ordenskanzler zur Umhängung des Ordenszeichens beruffte,

4to: War auf der rechten Seite des kaiserl. Throns unter der Estrade an die Wand ein mit rothem Sammete bedecktes Tischel gesetzt, auf welchem 4. rothsammetene mit Golde bordirte Polster, und auf denselben die zwey Patente und Ordenszeichen lagen, und wobey der Tresorier und Greffier des Ordens standen, wie aus dem Schemate ad N. 9. 10. & 11. wahrzunehmen.

5to: Sobald die Candidaten an ihrer obangeführten Stelle sich befanden, und der Obristkammerer an seinen Platz getreten war, näherte sich der Ordenskanzler dem kaiserl. Throne, und kniete auf dem obersten Staffel nieder, um die allerhöchsten kaiserl. Befehle zu vernehmen, und da er selbige empfangen hatte, gieng er zurück, blieb auf der Estrade an dem im Schemate sub N. 8. angezeigten Orte stehen, und hielt sodenn eine kurze Anrede an die Versammlung, und insonderheit an die beyden Ordenscandidaten, worinnen sowohl die Stiftung und der Endzweck des Ordens überhaupt, als die Verdienste der Ordenscandidaten, nebst ihrer Benennung kürzlich angeführet wurden.

6to: Hierauf ward durch ein gegebenes Zeichen des Ordenskanzlers der erste Ordenscandidat, nämlich des durchlachtigsten Herzogs Karl von Lothringen königl. Hoheit vor den Thron berufen, und knieten auf den obersten Staffel des Throns zu den Füßen Sr. römisch-kaiserl. Majestät auf einen rothsammeten mit Golde bordirten Polster, den der Oberkammerfourier vorläufig dahin geleget, auf beyde Knie nieder.

7mo: Der Ordenskanzler nahm sodenn aus den Händen des Tresorier das Ordenszeichen, und überbrachte es gleichfalls Sr. Majestät dem Großmeister, welche solches dem höchstverwähnten durchlachtigsten Candidaten mit folgenden Worten umhiengen:

„Euer Liebden empfangen aus Unsren Händen das Zeichen des militärischen Maria Theresia Ordens. Solches dienet zum Beweise Ihrer Thaten, und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist.

„Gebrauchen Sie Sich dessen zur Ehre Gottes, zum Dienste Unseres Hauses, und zur Vertheidigung des Vaterlandes.

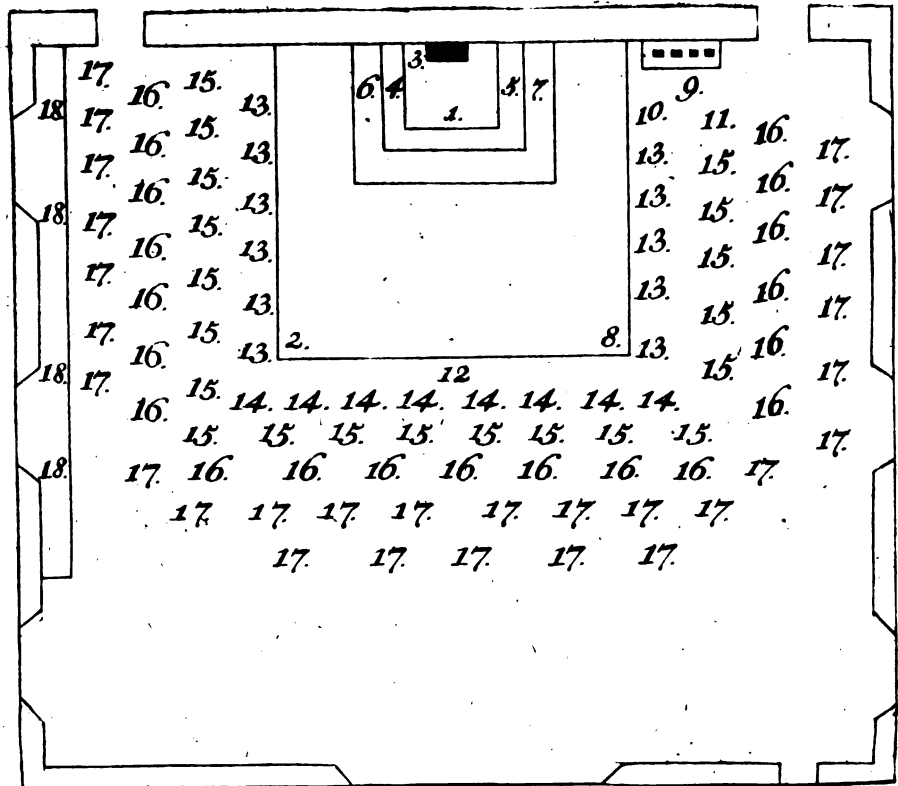
Se. Majestät haben sodenn den annoch knienden durchlachtigsten Herzogen embrassiret, welcher sich zurück an dero vorigen Ort auf der Estrade verfügte, der Polster aber, darauf Se. königl. Hoheit gekniet, wurde von dem Oberkammerfourier hinweggenommen. Nachdem nun auch

9no: Die Installirung des zweyten Großkreuzes auf gleiche Weise vollzogen worden, haben sich Se. Röm. kaiserl. Majestät

Nach also geendigter Solennität von Dero Throne erhoben, und in voriger Ordnung wieder nach Dero Retirade begeben.

## S C H E M A

Der Zubereitung und Platznehmung in der zweyten Anticamera bey  
der Militar-Ritter-Ordens-Instillirungs-Solemnität.



## EXPLICATIO NUMERORUM.

- 1mo: Seiner Röm. kaiserl. Majestät über die Estrade oder den breiten Staffel, noch 3. Staffel hoherhabener, und wie bey den Reichsbelehungen unter dem Baldachine zubereiteter Thron.
- 2do: Platz, wo Ihre königl. Hoheit der durchlauchtigste Herzog Karl von Lothringen während der Rede des Ordenskanzlers, und während der Ordensreception des Feldmarschalls Grafen Leopold von Daun gestanden.
- 3tio: Platz des Obristen Hofmarschalls, wo derselbe mit dem bloßen Staatsschwerte stunde.
- 4to: Platz des Obristen Hofmeisters.
- 5to: Platz des Obristen Kammerers.
- 6to: Platz des Hartschiren-Leibgarde-Hauptmanns.
- 7mo: Platz des Trabanten-Leibgarde-Hauptmanns und Schweisergarde-Obristen.
- 8vo: Platz des Ordenskanzlers.
- 9no: Ein mit rothem Sammete bedecktes Tischel unter der Estrade, worauf 4. rothsammetene mit Golde bordirte Pöfster, und auf selbigen die zwey Ordenszeichen und 2. Patente lagen.
- 10mo & 11mo: Platz, wo die zwey Ordensbeamte.
- 12mo: Platz, wo der zweyte Candidat, nämlich der Feldmarschall Graf Leopold von Daun unter der Estrade oder dem breiten Staffel stunde, bis er zur Ordenszeichensumhängung Seiner kaiserl. Majestät sich zu nähern, von dem Ordenskanzler berufen wurde.
- 13tio: Die Generalität und Staabsofficiere.
- 14to: Die geheimen Rätthe.
- 15to: Die Kammerherren.
- 16to: Die Hartschirenleibgarde in einer Reihe postiret.

17mo:

17mo: Die übrigen Kavaliers, Militarofficiere, und die zum Apartement sonst den Zutritt haben, vermischer.

18vo: Eine erhabene Loge für Ihre kaiserl. königl. Majestät, die durchlauchtigsten junge Herrschaften, und die Dames, um dieselb. Actui zu: und die um den kaiserl. Thron Stehende übersehen zu können.

Num. 2.

## DIRECTORIUM

Mit was für Ceremonialien das Titularfest des militarischen Maria-Theresia-Ordens an dem bestimmten Tage alle Jahre feyerlich begangen werden soll.

1mo: Sind die allhier anwesende Großkreuze und Ritter zu diesem Ordensfeste durch die Behörde förmlich vorzuladen.

2do: Sollen an diesem Tage nebst den Großkreuzen dieses Ordens auch die sämtlichen Ritter des Maria Theresia Ordens in die Rathstuben die Entrées haben: von dannen sie Se. kaiserl. Majestät den allerdurchlauchtigsten Großmeister nach der Hofkapelle oder Hofkirche zu begleiten die Gnade genießen werden.

3tio: Soll die ersterwähnte Begleitung in die Hofkapelle, oder Hofkirche in folgender Ordnung für sich gehen.

Erstlich: Die Edelknaben.

Zweytens: Die Kammerherren und geheimen Rätthe in Campagnekleidern.

Drittens: Die Ritter und Großkreuze nach ihrer Anciennetät mit ihren Ordenszeichen, und respective großen Ordensbände, auch mit ihrer Regiments- oder Generalsuniforme angekleidet.

Viertens: Der allerdurchlauchtigste Großmeister dieses Ordens ebenfalls in reicher Uniforme, und nebst dem am rothen Bande abhängenden goldenen Bliese, mit dem großen Ordensbände umgeben, so daß beyde anwesende ältere Großkreuze dieses Ordens ihren allergnädigsten Großmeister Se. kaiserl. Majestät zu begleiten, hiernächst auch der Obrstkämmerer und die Hartshieren- und Trabanten-gardehauptleute Se. kaiserl. Majestät zu diesem Kirchgange so, wie sonst zu bedienen haben.

Fünftens: Folgen die Botschafter immediate nach ihrer kaiserl. Majestät, und werden sich allerhöchstdieselben mit dieser Begleitung hierunter in die Hofkapelle oder nach der Hofkirche erheben.

4to: Soll der Hofkapelle oder Hofkirche vorderer Chor mit rothem Damaste, wie am Weynachts- und H. drey Königtage ausspallieret, und für Se. Majestät den Kaiser der Camon zubereitet werden.

5to: Ist die übrige Zubereitung in der Hofkapelle und Hofkirche, wie sonst gewöhnlich zu veranstalten, nur mit der alleinigen Ausnahme, daß für die Grands-Croix eine lange Bank, für die Ritter aber mehrere Bänke über zwerch gestellet werden, wie an den Dankfesten und Te Deum laudamus für das Militare bey St. Stephan zu geschehen pfeget.

6to: Nach der Predigt und dem hohen Amte soll sodenn der Zurückgang ebenfalls auf obbeschriebene Art vollzogen werden.

### Toback-Gefäll ob der Enns.

Den 18. Decembris 1758.

Wir Maria Theresia *rc. rc.* Entbieten allen und jeden in Unfrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns befindlichen sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Herren, Rittern, und auch Unfren landesfürstlichen Städten, dann den Pfarrern, Beneficiaten, Kapelanen, Pechprobsten und Particularen, auch sonst allen Gemeinden, von was Stande, Würden, und Wesen sie immer seyn mögen, Unfre kaisert. königl. auch landesfürstliche Gnade und alles Gute. Und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen, wie Uns zu wiederholtenmalen die bewegliche Vorstellung geschehen, daß durch die bisherige Administration des Tobackgefälls, und dabey von den Ueberreutern verübte schwere Excessen Unfre Innfassen des Landes sehr empfindlich gedrückt, der freye Anbau des Toback vollends gehemmet, aller inn- und auswendige Handel gesperrt, und da man öfters für theures Geld den Toback in gehöriger Güte nicht überkommen, zu immerwährenden Klagen Anlaß gegeben worden.

Tobackgefäll wird den Ständen überlassen gegen einem gewissen Bestands- oder Reliquionsquantum auf 20. Jahr.

Um nun diesem Unwesen auf eine standhafte Weise abzuhelfen, und den Ländern ohne Benachtheilung Unfres Brarii alle mögliche Erleichterung angedeihen zu machen, haben Wir uns entschlossen, daß von Unfrem Oberadministratore Johann Pingizler Edlen von Dornfeld bis zu Ausgange dieses 1758. Jahrs pachtungsweis innhabende Tobackgefäll in Oesterreich ob der Enns Unfren treueghorsamsten Ständen gegen Abreichung eines gewissen Bestands- oder Reliquionsquantum vom 1. Jänner 1759. anzufangen auf zwanzig Jahre hindurch mithin bis Ende Decembris 1778. mit einer freyen Manipulation und ohne daß einige Stelle sich dießfalls im mindesten einzumischen habe, vollkommentlich zu überlassen, also zwar daß während erstgesagten zwanzig Jahren in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns jedermann mit Toback zu trafficiren, solchen anzubauen, und sodenn weiter zu verkehren ohne mindester Hinderniß erlaubet, und zugelassen sey, wobey jedoch jene, so einen Toback anbauen, dem Zehentherrn, welcher hierzu berechtiget ist, den gebührenden Zehent von dem anbauenden Toback abzureichen haben, und soll auch niemand anderer alla minuta und all' in grosso öffentlichen Handel und Wandel treiben, welcher nicht mit einem ordentlichen von den Landschaftsverordneten zu empfangen habenden Licenzzettel hierzu befugt worden, gleichwie denn auch in Ansehung des Tobacksanbaues der Bedacht dahin zu nehmen ist, daß hierdurch dem weit nothwendigern Feldbaue kein empfindlicher Abtrag geschehe, sondern zu sothaner Tabackerziegung die sonst ungebaute Flecken, wie auch Hausgärten vor andern Gründen angewendet werden.

Damit aber Unfre treueghorsamste Stände die bedungene jährliche Pacht- oder Reliquionssummam an Unfer Brarium sicher abführen mögen, haben sie Uns gebeten, und Wir auch denselben gnädigst bewilliget, daß sie

Neuer Aufschlag auf die Einfuhr des fremden Toback.

Erstens den in das Land Oesterreich ob der Enns zum Consumo einführenden fremden Toback nach Unterschied der Gattung mit dem hiernächst ausgefekten neuen Aufschlage belegen mögen, nämlich: fl. kr.

Den rohen ganzen Brasiltoback von allerhand Sorten das	
Pfund mit.....	— 5
Gestossenen oder gemahlenen detto.....	— 6
Ganzen Rappe in Stangen, und geriebenen oder gemahlenen	
von allen Sorten.....	— 5
Ganz und geriebenen St. Omar von allen Sorten.....	— 6
Detto in blepernen oder blechenen Dosen von 1. Pfunde.....	— 8
Hungarischen gebeigten.....	— 4
Schlesischen, und andern dergleichen ausländischen Schupftoback.....	— 6
Neurober, Cubeben, Tripoli, granirten, und andere sogenannte	
Nro. Toback.....	— 4
Ordinari Spagnolen sowohl bloßer von 1. Pfunde, als auch	
detto in blepernen und blechenen Dosen von 1. Pfunde.....	— 30
	Spanis

Spanischen Violettrappe.....	—	24
Von der feinem Sorte als Havana, Toncar, Seviglie, Mose- lin, des Dames, gros Gusto, Quilamo, Parises, Son d'Espagne und an- dere dergleichen von 1. Pfund : Dose.....	I	—
Sciacatomo, Altensburger, Mecjane, Sutile, und allerhand derg- gleichen Trientiner Chartentobak von einer Charte.....	—	5
Hungarischen Blättern.....	—	3
Pohlischen Blättern.....	—	4
Virginischen, Churpfälzischen und Türkischen Blättern.....	—	5
Mürnbergers detto.....	—	3
Ordinari Rauchtobak sowohl in Stemo als detto Rollen, den schwarzen detto in Kübeln als in Küsten.....	—	2
Hanauer, Berliner, Flamatiner und Anneis Rauchtobak von 1. Pfund.....	—	4
Canaster in Rollen, St. Vincent sowohl blosser, als in ein vier- tel und halbpfundigen Paqueten und andere dergleichen von 1. Pfunde..	—	30
Ordinari Briestobak als Zapfenberger, Morian und andere derg- gleichen à 2. löthigen Sorten von 100. Stücken.....	—	15

Wessentwegen denn alle und jede, so entweder für ihren eigenen Gebrauch, oder zur Verhandlung fremden Tobaks in das Land einführen, sich mit diesem Tobakgute bey allen Unstren Ober- und Filialmauthämtern, denn den ständischen Aufschlagämtern, wo selbe in das Land eintreten, oder bey den, dem Eintritts-orte nächst angelegenen Mauthstationen gehörig anmelden, daß führende Gute ob solches per Consumo eingeführet werde, oder nur als ein transitirendes anzusehen sey, ordentlich ansagen, und in dem ersten Falle von dem führenden Gute, sowohl die vectigalmäßige Consumomauth bezahlen, als auch dem ständischen Aufschlagseinnehmer vorstehenden Unstren treuehormsamsten Ständen bewilligten Aufschlag patentmäßig entrichten, und das solches geschehen, mittels der Zahlungspollete sich in dem Consumptionsorte bey allbasigen, oder dem sonst nächsten Mauth- amte legitimiren, auch sich auf Verlangen der Visitation unweigerlich unterziehen sollen; im Falle aber ein solches Gut, von welchem die Consumomauth, und auch der ständische Aufschlag schon entrichtet worden, nur durch das Land transitirte, so wären hierwegen von den Gränzstationen die erforderliche Attestata beyzubringen, wo so nach der bezahlte ständische Aufschlag wiederum zurückgestellt werden wird; wie denn

Dabei aller sowohl pro Consumo als per Transitio einführender fremder Tobak bey der Mauth anzusagen.

Zweytens aller ins Land hereinbringende nicht vermauthete und veraufschlagte Tobak vor Contraband angesehen, und nach der von Uns in Sachen bereits erlassenen Resolution eingezogen, auch vertheilt werden soll.

Indirektensfalls in Controband zu ziehen.

Dobey Wir ferner gnädigst bewilligen, daß auch jeder hierinnfalls betretener Defraudator nebst dem in Commisum verfallenen Gute von den Ständen für jedes Pfund Tobak indistincte mit einer Strafe von fünf Gulden belegt werden möge.

Und den Defraudatoren mit einer Strafe von 5. fl. auf jedes Pfund zu belegen.

Drittens haben Unstre treuehormsamste Stände zur Erzeugung der obgedachten Uns verbilligten jährlichen Relutionssumme für nöthig angesehen, und Wir daher auch ihnen gnädigst zugestanden, das im Lande befindliche Personale, so durch diese Einrichtung den benötigten Tobak in besserer Güte, und um viel geringern Preis überkömmt, mithin durchaus einen beträchtlichen Vortheil genießet, mit einem mäßigen jährlichen Beytrage zu belegen, also:

Personale Tobaksteuer- Aushebung.

	fl.	kr.
Einen Prälaten und infulirtes Haupt mit.....	6	—
Die Decanos und Hauptpfarrer mit.....	4	—
Die mittlere Pfarrer und Beneficiaten mit.....	3	—
Die geringere Pfarrer, Beneficiaten und Vicarios mit.....	2	—
Die Rectores und Vorsteher der Klöster und geistlichen Communitäten, wo keine Prälaten sind mit.....	3	—
Die Religiosen, von Herrenstiften indistinctim mit.....	1	30
Alle übrige Religiösen sie seyen Professi, Novizen oder Layen (außer den stricten Mendicanten benennlich den Capuciniern und Franciscanern,)		

nern,) denn die Kapeldne, Meslefer, und sonstige Clericos jeder mit. . . . .	I	—
Die Priorinnen und Superiorinnen in den Frauenkloestern mit. . . . .	I	30
Alle übrige Klosterfrauen. . . . .	—	30
Jedes Familienhaupt des Herrenstandes mit. . . . .	6	—
Jedes Familienhaupt des Ritter- und übrigen Adelsstandes, denn Unsre Räte, Kreishauptleute, Eisenobmann und Unsre Kriegs- auch Proviantcommissarien mit. . . . .	4	—
Jeden Secretarium, Doctorem Juris oder Medicinæ, denn alle sowohl in Unsren kaiserl. königl. als Landschäftlichen Officiis stehende Oberbeamte, wie die immer Namen haben mögen, auch Gewerkschaftsofficianten, Postmeister, Regenten, Rentmeister, Hofrichter, Oberpfleger, und Pfleger von großen Herrschaften mit. . . . .	3	—
Alle übrige mindere Unsre, auch Landschäftliche Mauth-Gewerkschafts-Stifts und Herrschaftsufficianten, Pfleger, Verwalter, denn Exercitien- und Forstmeister jeder mit. . . . .	2	—
Die Kanzellisten, Amtschreiber, Soliciatoren, Hoffschreiber jeder mit. . . . .	I	30
Die Kanzley-Birthschafts-Kasten-Kammer-Mauth- auch Gewerkschaftschreiber, denn übrige herrschaftliche Hausofficiere jeder mit. . . . .	I	—
Die Hausinspectores, Trompeter, Hausmeister, und andere Hausbediente so nicht in der Livrée sind. . . . .	—	45
Jedes Unterthans Haus in der ersten Klasse mit. . . . .	I	40
In der zweyten Klasse mit. . . . .	I	30
In der dritten Klasse mit. . . . .	I	15
Denn in der vierten Klasse mit. . . . .	—	30

Auf die Unterthanshäuser.

Wobey jedoch in Ansehung erstgedachter Unterthanshäuser jeglicher Herrschaft die Subrepartition zu machen, dergestalt verstattet wird, daß selbe den obangesehten Betrag auf das übrige Personale im Hause, worunter auch die Dienstboten zu verstehen, nach billiger Proportion eintheilen mögen.

Gleichwie aber die Herrschaften und Obrigkeiten dieses auf die Rustical-Individua ausgemessene Relutionsquantum in den bestimmten Zahlungsterminen als Lichtmessen, Wittfasten, dem Laurentii, Michaelis, Martini und Wehnyachten in das Landschäftliche Generaleinnehmeramt unfehlbar abzuführen, und hierwegen vor dem Unterthan gut zu stehen haben, also werden Wir auch

Auf das Salzkammergut.

Viertens: das auf Unser Salzkammergut ausgemessene Quantum durch seine Behörde beytreiben lassen, und gestatten daher gnädigst, daß eben dieses Quantum von der verwilligten Hauptrelutionssumme alljährlich abgeschrieben werden möge.

Auf die landesfürstliche Städte.

Fünftens: Haben Unsre dortige landesfürstliche Städte zu dieser Tobaks-Gefällsrelution jährlich mit 5000. fl. jedoch ohne der Handlungssteuer auch gegen dem beyzutreten, daß selben unter ihren Officianten, Gewerckern, und gesammten übrigen hierzu gehörigen Personali, wie auch unter ihren Magistratualpersonen behaupten, und Inmwohnungsweis befindlichen Bürgern, Handwerkern, und dergleichen auch alldenjenigen, welche unmittelbar ad Catastrum Civicum gehörig sind, die weitere Eintheilung zu machen, und das aussehende Quantum zu Erzeugung gedachten Concurrnzquantum einzubringen bevorstehen soll, wo hingegen die übrige unter die bürgerliche Obrigkeit nicht gehörige Personen hierunter keineswegs verstanden sind, sondern es werden dieselbe der bereits obstehenden besondern Veranschlagung sich zu unterziehen haben.

Terminus solutionis.

Sechstens: Werden Unsre landesfürstliche Städte dieses abzuführen habende Concurrnzquantum in dreyen Terminen als zu Ostern, Bartholomäi, und am Ende des Jahrs unfehlbar entrichten, die vom Prälaten, Herren- und Ritterstande hingegen, denn allübrige obangezogene der burgerlichen Jurisdiction nicht unterworfenen Standespersonen haben mit Anfange Januarii jeden Jahrs ihre Gebühr in das Landschäftliche Generaleinnehmeramt baar und ohne Rückstand abzuführen, und nachdem Wir

Tobakshandels alla minuta und all'ingrosso Licenz Verwilligung.

Siebtens: Unsren treuehorsaamsten Ständen die Befugniß eingeräumt, daß dieselbe nicht nur einen eigenen Tobaksverlag und Handel errichten, sondern auch diejenige, welche in den Städten und Märkten alla minuta, oder all'ia grosso

großo den Tobak zu verkaufen erlaubt wird, mit einer gemäßigten Handlungs- oder Gewerbesteuer belegen mögen, also haben sich jene, welche ein solches Negotium zu treiben gemeynet sind, bey den dortigen Landschaftsverordneten zeitlich anzumelden, und bey selben um die Licenzertheilung gebührend anzulangen, allermassen denn alle diejenige, welche sich ohne deren Wissen mit Tobake zu handeln und zu traffirciren beygehen lassen würden, in eine Strafe von fünfzig Reichsthalern verfallen sind, und wer immer einen solchen verbotenen Traffircanten nachhaft macht, hat sich einer billigen Remuneration ganz sicher zu vertrösten.

Achtens: Haben Wir Unsern treuehorsaamsten Ständen die Versicherung gegeben, daß während der 20. Pachtjahre, auf welche denselben das Tabakgefäll überlassen wird, auf den Tobak oder dessen Transportirung weder in Mauthen, Weggeldern, noch auf eine andere immer erdenkliche Weise kein weiterer neuer Aufschlag gemacht werden soll; und sind auch

Neuntens: Allermildest geneigt, auf den Fall, wo etwann in diesem Tabakgefälls-Relutionswerke ein oder anderer unvorgesehener Anstand sich ergeben würde, ihnen Ständen allen möglichen Vorschub angedeihen zu lassen, und werden dieselbe auch sonst in allen Vorfällen zu dessen Unterstützung sich unsres besondern höchsten Schutzes zu getrösten haben.

So Wir demnach allen Eingangs gemeldten zu dem Ende hiemit kund machen, auf daß ihr in einem so andern euch hiernach zu richten, diese Unsere allergnädigste Willensmeynung vollkommenlich zu beobachten, und zu vollziehen, sonderheitlich aber von allen dem, so Unsrer treuehorsaamste Stände in der ihnen eingeräumten vollständig freyen und independenten Manipulation dieses Tobakgefälls immer irren, oder beeinträchtigen könnte, gänzlich zu enthalten wissen möget. Gegeben in Unsrer Hauptstadt Linz den 18. December 1758.

Während der Pachtzeit keinen weiteren neuen Aufschlag zu machen.

Schätzung.

Und Nichtbeeinträchtigung.

## Gold- und Silberschmelzen in Privathäusern verboten.

Wir Maria Theresia etc. etc. Entbieten allen und jeden Inwohnern und Unterthanen dieses Unsrer Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, sowohl geistlichen als weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens sie sind, insonderheit aber Unsrer k. k. Münzbeamten und Bedienten, Landprobierern, Mauthnern, Zöllnern, Aufschlägern, Handelsleuten, Gold- Silber- und Galanteriearbeitern, Drathziehern, Plattnern, Spinnern, und allen andern, welche von Uns in Gold und Silber zu arbeiten, oder damit zu handeln specialiter privilegiert und berechtigt sind, auch sonst jedermänniglich, denen dieses von Uns, als dermal regierender Landesfürstin erneuerte landesfürstliche Patent zu lesen, oder zu vernehmen vorkömmt, Unsrer kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade und alles Gute, und fügen euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu wissen: Welchergestalt zwar durch mehrfältige emanirte Patente, sonderlich aber durch jene, welche unterm 25. September 1731. denn den 23. December 1737. und 28. September 1743. ergangen, alles Scheiden, Schmelzen und Abtreiben des Golds und Silbers, wie imgleichen auch das grobe Drathziehen, und in Ansehung der bürgerlichen Goldschmiede die erste Einschmelzung in Privathäusern auf das schärfste verboten worden.

Wir vernehmen aber mit großem Mißfallen, daß dieser Unserer allerhöchsten Verordnung in verschiedene Wege zuwider gehandelt, viele heimliche Winkelschmelzungen vorgenommen, der vorgeschriebene feine Silberhalt nicht allezeit beobachtet, und sonderlich auch in Auslegung des Golds viele unzulässige Vortheile gebrauchet, andurch aber nicht allein das Publikum hinterführet, sondern anbey den Gold- und Silbermanufakturen selbst nicht geringer Mißcredit zugezogen werde.

Diesem Unwesen nun können Wir längerhin um so weniger zusehen, als zugleich Unser landesfürstliches allerhöchstes Regale darunter leidet, und Wir hauptsächlich darauf bedacht sind, damit bey den Silberfabriken das öffentliche Trauen und Glauben vollkommen befestiget, anbey die Wolfeilheit durch alldienliche Vorschubs

Den 19. Decemb. 1758.

Scheiden, Schmelzen, und Abtreiben des Golds und Silbers, imgleichen das grobe Drathziehen und die erste Einschmelzung in Privathäusern durch mehrere Generalien verboten.

Diesen Verordnungen wird zuwider gehandelt.



Anno 1758.

schubsmittel befördert, und auf solche Weise dieser wichtigen Manufaktur der Ausweg in fremde Länder eröffnet werde; allermassen Wir denn sothanen Ausweg um desto geneigter erleichtern, da Wir nicht mißkennen, wie der Gebrauch des Fadensilbers in Unsren Erbländern mehr Schaden als Nutzen bringe, vieles Silbermateriale der publicken Circulation entziehe, und der verderbliche Pracht hie: durch nicht wenig gehäget werde, einfolglich, daß Unsre Aufmerksamkeit vornämlich dahin zu richten sey, damit durch stärkere Ausführung sothaner Manufakturwaaren desto mehrer fremdes Geld hereingehe, und zur publicken Circulation komme.

In solcher heilsamer Absicht erwägen Wir ferner: daß ein wohlregulirter Drathzug das Fundament zu allen Manufakturen sey, welche aus dem Fadensilber erzeugt werden, und finden Wir daher unumgänglich diese Profession auf einen solchen Fuß zu setzen, damit einerseits aller unerlaubter Vortheil vermieden bleibe, anderer Seits aber das Publikum sowohl des feinen Silber- und Goldhalts, als auch des eigentlichen unsteigerlichen Werths gesichert sey.

Dahero Befäßtigung, Er-  
neuerung und Vermehrung vor-  
siger Mandaten.

Schmelzen, Abtreiben, Läutern,  
Scheiden, Durchgießen,  
und groben Drath ziehen allein  
dem k. k. Münzamt zu ständig.

Wir wollen derothalben zuvörderst alle und jede unter Uns und Unsren glorwürdigsten Vorfahren in Sachen ausgegangene Mandata, so weit selbe durch gegenwärtiges Patent nicht abgeändert werden, alles ihres Inhalts allergnädigst bestätigten, erneuern und vermehren, dergestalt zwar, daß

Erstens: Die bürgerliche Goldschmiede bey den in vorigen Patenten vorgesehenen Consecutions- und andern Strafen alle sie betreffende Verordnungen, Befehle, und Mandata auf das genaueste vollziehen, und in Folge derselben sich hauptsächlich von der ihnen schärfest verbotenen ersten Einschmelzung, Abtreiben, Scheiden, und aller unprobmäßigen Arbeit enthalten, wie nicht weniger auch die Drathzieher nirgends was schmelzen, abtreiben, läutern, scheiden, durchgießen, und groben Drath ziehen sollen, als in Unsres kaiserl. königl. Hauptmünzamts darzu eigends errichteten Gebäuden; Und gleichwie

Bruchsilbers - Einkaufung  
und Verschmelzung nicht er-  
laubt.

Fadensilber in die Einkaufung  
zu geben.

Zweytens: Vorgedachtes Hauptmünzamt sie Drathzieher mit feinem Bergsilber für billigen Preis verlegen wird, so haben dieselbe in das Künftige sich alles Einkaufs und Verschmelzung des Bruchsilbers zu enthalten, und sind allein das Fadensilber an sich zu bringen berechtigt, jedoch solches in dem Münzamt zu schmelzen dergestalt angehalten, daß sie derley geschmolzenes Fadensilber zu ihrer Arbeit nicht gebrauchen, sondern an Unser kaiserl. königl. Hauptmünzamt jedes Mark nach der innerlichen Feine pr. 16. Lothe ausgerechneter, vor zwey und zwanzig Gulden (von welchem jedoch respectu des Böldischen der bisher gewöhnliche Scheiderlohn abzuziehen ist,) in die Einkaufung geben, und allein das geschiedene Gold im Halte à 23. Carate 10. bis 11. Grane zu ihrer Profession verabsolget werden soll. Damit aber

Bergsilbers und gezogenen  
grogen Drathzugstarung.

Drittens: Der Silberdrath, und folglich die daraus erzeugende Manufakturwaaren zu einer mehreren Wolfeilheit gelangen, und andurch sich außer Lands desto leichter verkehren lassen, wird Unser kaiserl. königl. Hauptmünzamt furohin das Mark rohen Bergsilbers, so wenigstens 15. Loth 3. Quintel — Pf. auch bis 15. L. 3. D. 1. Pf. Fein halten soll, den bürgerlichen Drathziehern vor 22. fl. 30. kr. verabsolgen lassen, imgleichen auch für das Mark schon gezogenen groben Draths oder Lingoth kein mehrers denn 23. Gulden fodern, dagegen aber sollen

Silberdrath-Verkaufspreis.

Viertens: Die bürgerlichen Drathzieher auch ihres Orts den Verkaufspreis verringern, also zwar, damit jedes Loth des weißen und vergoldeten Silberdraths künftig um drey Kreuzer, mithin das Mark fein gezogenen Silberdraths um 48. kr. in dem Preise herabfalle; zu welchem Ziele und Ende Unser Ararium von jeder Mark verkaufenden Silbers, denn gezogenem Drathe oder Lingoth von den bisher üblichen 23. fl. und respective 23. fl. 30. kr. mittelst im vorhergehenden Artikel gnädigst verwilligter künftigen Abgabpreise 30. kr. nachläßt. Imgleichen werden

Grober Drathzug dem Münz-  
amt privative reservirt.  
Die der Drathzieher-  
Profession zukommende Arbeiten  
ni dem k. k. Drathzuge allein  
zu verrichten.

Fünftens: Sie Drathzieher nicht allein zur Abwendung allen Verdachts, sondern zur Beobachtung der emanirten Patente, und diemeil der grobe Drathzug Unsrem kaiserl. königl. Arario reservirt bleibt, die ihrer Profession zukommende Arbeiten, als die Anfrischung des feinen Bergsilbers, das Läutern, Sie-  
ßen,

ßen, Schmidten, das grobe Drathziehen und Golddurchgießen, in dem eigends dazu gebauten kaiserl. königl. Drathzuge verrichten, allwo sie für die Gelegenheitsgebühr und Abnutzung der Schmelzöfen, wie auch dermal gehaltenen Instrumenten keine Taxe zu bezahlen haben, sondern in ihrer Willkühr stehen, die erforderliche Materialien, als Kohlen, Schmelztiegel, Zeste, Ziegel und Abbrennholz, oder selbst bezuschaffen, oder um den Einkaufspreis in Unstrem Münzamt zu nehmen; Und ob zwar

**Sechstens:** Sie Drathzieher zur mehreren Sicherheit des Publici in vorbenanntem Unstrem eigends dazu gebauten Drathzuge, und in Gegenwart des aufgestellten Drathzugsverwalters nicht allein ihre Ringoths mittels gleichhaltenden letzten Zugeisen, und beobachtender gleicher Beschneidung oder Feilung solchergestalt zurichten gehalten sind, daß ein Blech nicht mehr, oder weniger, als 2. Mark, 8. bis 9. Loth wägen soll, sondern auch die Auflegung des Golds allda in nämlicher Gegenwart unweigerlich vorzunehmen hätten; So wollen Wir doch denselben in gnädigster Erwägung, daß auch in Beyseyn eines Aufsehers verschiedene Vortheile in der Goldauflegung gespielt werden könnten, wodurch jede Sorte Gold nicht nach der Probe, oder ausgefekten innerlichen Halte ausfallen würde, allergnädigst erlauben, daß sie die Auflegung des Golds in ihren Wohnungen vornehmen mögen; jedoch soll ein jeglicher Drathzieher das von ihnen selbst angetragene Jurament in Unstrem Hauptmünzamt und Gegenwart Unserer Münz-Oberbeamten ablegen, auch diesem also gewiß nachleben, als im Widrigen dem Uebertreter die Profession, oder Gewerbe nicht allein niedergeleget, sondern auch das ganze Drathzugsmittel, wenn der Vorsteher mit seinen Assistenten an der öfter ihnen obliegenden Visitation ermangelt hätte, oder ihnen die mindeste Wissenschaft oder Conivenz zugemuthet werden könnte, dieser Unserer besonderen Erlaubniß, zu Hause das Gold auflegen zu dürfen ipso facto beraubt seyn würden; das mit aber alles dieses desto gewisser gehalten werde, haben sie dem Drathzugsverwalter, und allen jenen, welche von Unstrem Hauptmünzamt's-Oberbeamten geschicket werden, auf jedesmaliges Begehren vom Stücke oder aus der Werkstatt von der Scheibe herunter ein Quintel zur Probe zu geben, und jeder Meister in Spuhlen seinen Namen einzuspühlen. Dabey aber wird

Goldauflegen gegen das vorgeschriebene Bedingniß auch in Wohnungen zu erlauben.

**Siebtens:** Das sogenannte Blühwachs bey der hierunter gesetzten schweresten Bestrafung gänzlich abgeschafft, und die Vergoldung, bey welcher bisher so viele Mißbräuche und listige Vortheiligkeiten unterlossen, auf dreyerley Satzungen eingeschränket, also zwar, daß fürhin nicht mehr denn  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{3}$  Gold aufgelegt, und nur ordinari gelbes Wachs zum Ziehen gebrauchet werden soll. Es ist aber

Blühwachs abgeschafft, und die Vergoldung eingeschränket.

**Achtens:** Mit Vergoldung des Silberdraths auf folgende Weise zu halten, daß auf ein Blech pr. 2. und ein halbes Mark Silber zur  $\frac{1}{3}$  Vergoldung 12. Blatt, zur  $\frac{1}{2}$  Vergoldung 20. Blatt, zur  $\frac{2}{3}$  Vergoldung 28. Blatt, aufgelegt, und bey dem Goldschlager angetragen werde, daß vier Blatt einen ganzen Ducaten, folglich die klein abfallende Fäsern nicht über ein, höchstens zwey Gran zu wägen hätten. Um aber

Wie es mit Vergoldung des Silberdraths zu halten.

**Neuntens:** Des in solcher Maß auflegenden Golds versichert zu seyn, und den etwannigen Abgang entdecken zu mögen, soll das  $\frac{1}{3}$  Gold unabgetragen, oder unabgewekter vermög accurater Feuersprobe an feinem

In welchem Halte das Aufleggold und Silber seyn soll.

Golde . . . . . — 3. und einen halben Pf.

das  $\frac{2}{3}$  Gold . . . . . 1. Q. 2. und einen Viertel Pf.

das  $\frac{1}{2}$  Gold . . . . . 2. Q. — und einen Viertel Pf.

pr. Mark ausweisen, und hiebey über einen Viertel Pf. fein Remedium zugestanden, das Silber aber wenigst im abgebenden Halte à 15. L. 3. Q. — Pf. auch à 15. L. 3. Q. 1. Pf. gelassen werden. Und zumal

**Zehntens:** Den Fabrikanten und sonst jedermann daran gelegen ist, daß ein gewisser Verkaufspreis sowohl in dem weißen als vergoldeten Silber festgestellt werde, solchemnach wird derselbe auf ein Beständiges dergestalt bestimmet, taxiret, und ausgemessen, daß die Mark weißen Silberdraths um 25. fl. 12. kr., die Mark  $\frac{1}{3}$  Gold um 33. fl. 12. kr., die Mark  $\frac{2}{3}$  Gold um 37. fl. 12. kr.,

Gold- und Silberdraths Verkaufspreises Bestimmung.

Anno 1758.

die Mark  $\frac{1}{2}$  Gold um 41. Fl. 12. Kr. und nicht höher (es seye mark- oder lothweis dieser Proportion nach ausgerechnet) bey schwerer Bestrafung verkauft werden soll. Und gleichwie

Obstehenden Punkten genau nachzuleben.

**Eilftens:** Alle diese Punkte lediglich die Sicherheit des Publici, und die Aufnahme der Fabrike zum Ziele führen, auch durchaus in der Billigkeit und Thunlichkeit gegründet sind, daher haben sie bürgerliche Drathzieher ihrem eignen Erbieten gemäß denselben durchaus, und also gewiß haltend nachzuleben, wie im widrigen, und falls sie einen von diesen Punkten zu übertreten sich gelüsten ließen, der Schuldigbefundene nicht nur des Bürger- und Meisterrechts auf ewig entsetzet, sondern anbey nach beschaffenen Umständen mit noch weiterer exemplarischer Bestrafung angesehen werden soll. Allermaßen denn

Drathzieher- Gold- und Silberschmiede erste Instanz.

**Zwölftens:** Sie bürgerliche Drathzieher in allen diesen ihren Professionsachen wie die Gold- und Silberschmiede unter Unserm kaiserl. königl. Hauptmünz- amte als ihrer in Professionsachen ersten Instanz zu stehen, sie Drathzieher aber noch über dieses allda das Jurament vorberührtermassen abzulegen, und derohalben sowohl die eine als die andere ihre Vorsteher jedesmal demselben vorzustellen, und darüber die Begenehmung einzuholen, auch wegen genauer Beobachtung dessen, was oben geordnet ist, unter sich selbst eine unablässliche sorgfältige Nachsicht um so mehrers anzuwenden haben, als auch von Unserm kaiserl. königl. Münz- und Bergwesens-Directionshofcollegio eigene an oftgemeldtes Hauptmünzamt angewiesene geschworne Aufseher, oder Uebergeher zur gehörigen Obacht bestellet werden.

Beobachtung dieses Generalmandats, Manutament von den Obrigkeiten.

Gebieten demnach allen und jeden Inwohnern und Unterthanen Unserer österreichischen Länder, insonderheit aber allen bürgerlichen, hofbefreyten, oder sonst privilegirten Professionisten, Fabricanten und Arbeitsleuten hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie dieses Unser Generalmandat in allen Punkten bey Vermeidung der obausgemessenen schärfesten Strafen genau beobachten, anbey alle Obrigkeiten, und insonderheit Unsrer Repräsentation und Kammer, welcher als der Instantiae Fisci hierinnen die Cognition cum derogatione Instantiarum privative zukömmt, darauf festiglich halten, und wo immer sich eine Uebertretung äußerte, Unser Kammerprocurator sein Amt alsogleich handeln, folgendes mit Abschneidung aller Weitläufigkeiten die Sache summarissime untersuchet, und gegen den bekannten oder überwiesenen Thäter die verwirkte Strafe unnachlässlich verhänget, auch damit derley Mißhandlungen desto leichter an Tag kommen, dem Denuncianten das gewöhnliche Drittel erfolget, hingegen aber jene, so derley Unthaten und Außerachtlassung wissentlich verhöhlen, mit aller zulässigen Schärfe verfahren, endlich auch Unserm kaiserl. königl. Hauptmünzamt bey Visitirung der Werkstätte und in allen andern Vorfällen die Assistenz mit Nachdrucke, und bey im Widrigen auf sich ladender schwerer Verantwortung ertheilet werden soll.

Das meynen Wir ernstlich, und wird sich also ein jeder darnach zu richten, mithin für Unglück und Schaden zu hüten wissen. Gegeben in Unserer Hauptstadt Linz den 19. December 1758.

## Todtenfälle der Regierungs- Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen Anzeigung.

Den 26. Decembris 1758.

**Anzufügen:** Es habe die kaiserl. königl. niederösterreichische Regierung in Justizsachen unterm 18. ablaufenden Monats und Jahrs anhero erinnert, welcher gestalt dieselbe zu Handhabung der landesfürstlichen Gerechtsame, und sicherer Erfahrung aller Todesfälle, auch der außer dem Burgfriede absterbenden ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen bereits vor einer Zeit an die landesfürstliche Städte und Märkte die Verordnung erlassen hätte, daß derley Todesfälle zu gehörig pflegender Abhandlung Ihr kaiserl. königl. N. Oe. Regierung in Justizsachen alsogleich angezeigt werden sollen. Wie zumal aber sich verschiedentlich ereignen könnte, daß ebenfalls Nobilitirte, oder andere theils mit kaiserl. königl. Bedienstung, theils mit derley Pensionen versehene, oder auf andere Weise ersagtem Foro unterwürfige Personen, oder derselben Wittwen, auch außer landesfürstlichen

fürstlichen Städten und Märkten auf dem Lande bey Privatherrschaften, Städten und Gütern das Zeitliche verlassen, diese Fälle hingegen von Niemand angezeigt werden, folglich hierdurch den Erben an ihrem Erbschaftsrechte, wie dem Arario an den gewöhnlichen Juribus ein Nachtheil zuwachsen könnte. Als hat Eingangs erbeute kaiserl. königl. N. O. Regierung in Justizsachen darauf anzutragen befunden, womit durch sie Herren Kreishauptleute den gesammten Herrschaften und Orts Obrigkeiten, oder derselben Verwaltern und Beamten anbefohlen werden möchte, daß selbe bey Absterben derley adelicher, oder auf was immer für eine Weise der N. O. Regierungsjurisdiction untergebenen Person den Todesfall alsobald daselbst gehörig anzeigen. Solchemnach wird ihm Herrn Kreishauptmanne ic. hierdurch mitgegeben, daß selber nach sothanem Antrage das Gehörige an die in seinem Viertel gelegene Ortsobrigkeiten und Herrschaftsbeamte durch Circulare nachdrücksamst erlassen, und sie zu unfehlbarer und unverweilter Anzeigung der allda sich ereignenden Todesfälle von obbemeldter Gattung Leute an die kaiserl. königl. N. O. Regierung in Justizsachen verweisen; beynebst die jedesmalige gewisse Befolgung dessen bey sonst eigener Vertretung und sich aufladender schwerer Verantwortung ernstgemessen einbinden soll.

Wien, den 26. December 1758.

### Toback-Gefäll unter der Enns.

Wir Maria Theresia ic. ic. Entbieten allen und jeden Unsrer getreuen geistlichen und weltlichen Standespersonen, als Prälaten, Herren und Rittern, auch Bürgerschaften und Gemeinden, insonderheit aber allen hohen und niedern Obrigkeiten, Städten und Märkten, Markttrichtern, Gerichts- und Burgfriedsinnhabern, auch allen übrigen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich befindenden Innsassen, was Namens sie immer seyn mögen, Unsrer kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade, auch alles Gute; Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie uns zu wiederholtenmalen die bewegliche Vorstellung geschehen, daß durch die bisherige Administration des Tobackgefälls, und dabey von den Ueberreutern ausgeübte schwere Excessen Unsrer Innsassen des Landes sehr empfindlich bedrucket, der freye Anbau des Tobaks vollends gehemmet, und da man öfters für theures Geld den Tobak in gehöriger Güte nicht überkommen, zu immerwährenden Klagen Anlaß gegeben werde. Um nun diesem Unwesen auf eine standhafte Weise abzuhelfen, haben Wir Uns entschlossen, daß von Unsrer Administratore Johann Pingger, Edlen von Dornfeld, bis zu Ausgange dieses 1758. Jahrs Pachtungsweis innenhabende Tobackgefäll in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Unsrer treuehorsaamsten Ständen gegen Abreichung eines gewissen mit denselben bedungenen Bestand- oder Reluitionsquantum vom 1. Jänner 1759. anzufangen, auf 20. Jahre hindurch, mithin bis Ende Decembris 1778. mit einer freyen Manipulation, und ohne daß einige Stelle sich desfalls im mindesten einzumischen habe, vollkommentlich zu überlassen; also zwar, daß während der Zeit ermeldter 20. Jahre ihnen niederösterreichischen Ständen nicht nur die Einbringung des obgedachten Reluitionsquantum, sondern auch das Anbauen, der Kauf und Verkauf des Tobaks, imgleichen auch die nach den sich äußerenden Anständen und Umständen für nöthig befindende vorträglichere Einrichtung, und zu noch mehrerer Erleichterung des Landes gereichende Verbesserung des ganzen Werkes unter folgenden Modalitäten, ohne mindester anderweitigen Einschränkung, welche das Tobackgefäll betreffen könnte, frey gelassen werde.

Und zumal Unsrer treuehorsaamste Stände eine solche Einleitung zu machen sich erkläret: daß der Kaufspreis in allen Gattungen des Tobaks merklich herabgesetzt, anbey der Tobak selbst in ächter und besserer Qualität, als vormals, dem Publico verkauft, auch jenen Personen, welche zum eigenen Gebrauche sich mit Tobake selbst versehen wollen, die Einfuhre gegen Entrichtung eines gemäßigten Aufschlags, oder der bisanher gewöhnlichen, jedoch verminderten Passgebühr gestattet werden solle:

Den 29. Decemb: 1758.

Tobackgefäll wird den Ständen überlassen gegen ein Bestands- oder Reluitionsquantum auf 20. Jahre.

Anno 1758.

Ausschlag auf die Einfuhr fremden Tobaks.

Als haben Wir denselben bewilliget, daß sie  
1mo: Den in Unsrer Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns zum  
Consumo einführenden fremden Tobak mit dem hierunterstehenden Ausschlage nach  
Unterscheid der Gattungen belegen können, als nämlich 1. Pfund von

- Spanischem Sevilla oder Havana mit . . . . . 2. fl. . . . .
- Spanischen prima mit . . . . . 1. fl. 45. kr.
- Spanischen secunda, oder Holländer. . . . . 1. fl. 30. kr.
- Son d'Espagne. . . . . 1. fl. 30. kr.
- S. Omer, und S. Vincent. . . . . 1. fl. . . . .
- Rappé . . . . . 45. kr.
- Trentiner, Friauler, und Brasil-Schnupftobak. . . . . 45. kr.
- Vom türkischen Schnupftobak, oder Num. 100. das Pfund mit . . 40. kr.
- Vom feinen Hungarischen, oder Levante Num. 90. . . . . 30. kr.
- Von Num. 80. in 7. Gattungen das Pfund. . . . . 30. kr.
- Von Armenhäuser, oder Num. 70. . . . . 30. kr.
- Vom ganzen Brasil das Pfund . . . . . 40. kr.
- Von türkischen ganzen Blätter das Pfund . . . . . 30. kr.
- Knaster Brasil. . . . . 40. kr.

Von den übrigen Gattungen, so hier nicht specificiret worden, auch nicht leicht  
können verzeichnet werden, nimmt man den Ausschlag à proportion des Tobaks-  
werthes, welchen Ausschlag diejenige Personen, denen es einigen Tobak zu ih-  
rem eigenem Gebrauche selbst aus fremden Ländern kommen zu lassen gefällig wäre,  
allhier in der ständischen Tobak-Niederlagskanzley im kleinen Landhause gleich da-  
mals, wenn sie die Erlaubniß und den Paß (welcher auf nicht weniger, als 4  
Pfund ordinari Tobak gratis ertheilet wird) ohne schriftliches Anlangen begehren,  
zu entrichten haben werden. Wobey aber

Tobakshandel.

2do: Die Ausnahme zu beobachten seyn wird, daß diejenige, welche in  
der Stadt, oder auf dem Lande mit dem Tobake einigen Handel zu treiben gesin-  
net wären, zu keiner Zeit hiezu die Erlaubniß, vielweniger einen Paß erlangen,  
sondern nur, im Falle sie von den N. Oe. Ständen als Tobakstrafficanten aufge-  
stellt würden, den Tobak in der Hauptniederlage im gedachten kleinen Landhau-  
se allhier, oder, wo auf dem Lande einiges Magazin angelegt würde, zum Ver-  
kaufe um billigen Preis bekommen werden. Was

Tobaksanbau.

3tio: Das Tobaksanbauen betrifft, so erlauben Wir dasselbige nur auf  
dem Lande außer den Linien unter folgenden Bedingnissen, daß die Herrschaft  
selbst, dero Unterthanen einigen Tobak anzubauen Willens sind, in derselben Na-  
men bey den N. Oe. Landesverordneten um die Erlaubniß einkommen, sie Verord-  
nete aber alsdenn nach Gutbefinden bey oben erwähnter Kanzley das Erlaubzettel  
gratis, jedoch mit der Vorsehung ausfertigen lassen, damit einerseits die Herr-  
schaft, oder der Grundherr von solchem Tobake den gebührenden Zehenden erlan-  
ge, und der Kornboden durch dieses Tobaksanbauen nicht vermindert werde, ande-  
rerseits aber der Unterthan nicht mehr Tobak ziegeln könne, als so viel er für sich  
und seine Hausgenosene vonnöthen hat, oder ob er solchen selbst erziegelten To-  
bak in die ständische Niederlage abzugeben gedenket, allwo er sodenn, wenn anderst  
der Tobak gut und kaufrecht ausfällt, einen billigen Werth zu empfangen hat,  
außer solcher ständischen Niederlage aber einigen Tobak zu verkaufen keinerdings  
befugt ist.

Personaltobaksteuer auf die Familie.

Wie zumal aber diese Mittel zu Aufbringung des ausgemessenen jährli-  
chen Tobaks-Relutionsquanti allein nicht zureichend, mithin zu dessen Ergänzung  
noch andere Beyträge erforderlich seyn werden; So haben Wir

4to: Ihnen N. Oe. Landständen auf wiederholte Vorstellung, und in  
Erwägung des beträchtlichen Vortheils, so mittelst der bessern Qualität und des  
leichtern Preises jedermann genießet, noch weiter in Gnaden zugestanden, jedes  
Haupt der Familie, oder jeden Hausvater jährlich mit einer Tabaktaxe belegen  
zu können, und zwar wie folget:

5to: Jeden Fürsten und kaiserl. königl. geheimen Rath, als Haupt der  
Familie mit . . . . . 18. fl.

6to:

- 6to: Jeden Bischof, Prälaten, Grafen und Freyherrn mit .. 12. fl.  
 7mo: Jede Ritterstandsperson, auch jeden kaiserlich-königlichen Rath  
 mit .. 8. fl.  
 8vo: Die Dechante, Domherren, nobilitirte Personen, Secretarien  
 von Dicasterien, Doctores Juris und Medicinæ, Agenten, Wechsler und Nie-  
 derleger mit .. 6. fl.  
 9no: Die Pfarrer und erstere Beamten von Dicasterien, als Buchhal-  
 ter, Registratores, Expeditores mit .. 5. fl.  
 10mo: Wirthschaftsbeamte, als Verwalter und Pfleger mit .. 4. fl.  
 11mo: Vicarios, Beneficiaten, Kapellâne, denn Geistliche von Her-  
 renstiften, mindere Beamte von Dicasterien, Partheyen, welche von ihren ei-  
 genen Mitteln leben, unter obigen Klassen aber nicht begriffen sind, sodenn auch an-  
 dere mindere Wirthschaftsbeamte, als Kentschreiber, Kastner, Kanzleysschreiber  
 mit. .... 2. fl.  
 12mo: Alle Ordensgeistliche, Mendicanten, oder nicht Mendicanten,  
 (ausgenommen die Franciscaner und Kapuciner, welche von der Taxirung frey-  
 gelassen, und wenn sie sich selbst mit Tobake versehen wollten, den Paß unent-  
 geltlich empfangen werden) ferner alle andere weltliche Priester ohne Beneficio  
 mit. .... 1. fl. 30. kr.  
 13tio: Alle in Wien sich aufhaltende und domicilirende jedoch nicht an-  
 gestellte Militärpersonen, nämlich  
 Generale mit .. 12. fl.  
 Staabsofficiere mit .. 6. fl.  
 Hauptleute mit. .... 4. fl.  
 Die übrigen Oberofficiere mit. .... 2. fl.  
 Bohingegen  
 14to: Das allhier in Garnison liegerte Militare zwar von der Taxirung  
 frey, vom Aufschlage aber, im Falle es selbst sich mit fremden Tobake versehen  
 wollte, nicht freygelassen wird. Was ferner die Taxirung der Bürgerschaft in  
 und vor der Stadt Wien betrifft, so wird  
 15to: Jeder Stadtbürger der Stadt Wien, auch jeder Hofbefreyter,  
 als Haupt der Familie, jährlich entrichten .. 3. fl.  
 16to: Jeder Vorstadtbürger und Hofbefreyter, welcher in der Vor-  
 stadt wohnet, wenn er einen oder mehr Bediente und Gesellen hat 1. fl. 30. kr.  
 17mo: Jeder Vorstadtbürger und Hofbefreyter ohne Bedienten und  
 Gesellen .. 45. kr.  
 Auf dem Lande hingegen mag folgende Taxirung statt haben, daß näm-  
 lich  
 18vo: Jedes ständisches marktmäßiges Haus jährlich bezahle 1. fl. 15. kr.  
 19no: Jede Bauer- oder Hauerfamilie. .... 48. kr.  
 20mo: Jeder Klein- und Wagenhäusler. .... 24. kr.  
 Wobey jedoch eines jeden Herrschaft und Grundobrigkeit frey stehet, über  
 den Betrag sothaner Familientaxe, auch mit etwelcher Beyziehung der Innleute  
 eine billige Eintheilung zu machen, und andurch den Unterthan, so viel möglich,  
 zu erleichtern. Die achtzehnen mitleidenden Städte und Märkte hingegen werden  
 21mo: Nach der Anzahl der nur zu ihrem Civico gehörigen Häuser zwar  
 jedes auf 2. fl., jedoch dergestalt gerechnet, und taxiret, daß die Subrepartiti-  
 on dem halben vierten Stande, auch dem Magistrate einer jeden Ortschaft frey  
 bleibe, mithin eine Ortschaft höher, oder geringer, auf gleiche Weise auch ein  
 Haus auf mehr, oder weniger, nach Befunde der Billigkeit, durch ihn halben  
 4ten Stand, oder Magistrat möge taxiret, folgbar die ganze Summa per 2. fl.  
 auf jedes bürgerliches Haus gerechnet, zusammengebracht werden. Weswegen  
 denn diejenige Herrschafts- und andere Häuser, Gebäude, reluirte Freyhöfe,  
 Innwohner, Personen, Partheyen und Communitäten, welche dem städtischen  
 Civico nicht unterworfen sind, in erstgedachter Subrepartition nicht begriffen  
 werden.

Auf die Häuser.

Anno 1758.

Um nun alle diese Taxen ordentlich einzubringen, und derselben Collectur füglich zu veranstalten; so werden

Collectiungsart der Tobaksteuer auf dem Lande.

22do: Die Herrschaften, welche die ordinari Landschaftsgaben und Steuern zu collectiren haben, auch diese nach der gemachten Subrepartition eingetheilte Tobakstaren von ihren Unterthanen selbst, oder durch ihre Beamte zusammenbringen, in einer besondern Rechnung und Zahlung nebst beygefüger Beschreibung der taxirten und colligirten Partheyen, welche bey den Landesverordneten einzureichen ist, im Landhause allhier abführen. Gleichergestalt wird

In- und vor der Stadt.

23tio: Ein jeder Hausherr in- und vor der Stadt Wien, welcher ohne dem die ordinari Steuern abzuführen hat, erstermeldte Taxen von seinen Inwohnern colligiren, und eben all dort erlegen, wo er sonst ersterwähnte Steuern und Gaben entrichten muß; dieweil aber

Anzeige der Widerspännigen.

24to: In einen oder andern Häusern sich einige saumsällige oder gar widerspännstige Partheyen finden dürften, welche mit der Taxe im Rückstande verbleiben, so wird derenselben Hausherr dergleichen Partheyen den N. Oe. Landesverordneten im Landhause allhier schriftlich anzeigen, damit sie nach der ihnen deswegen cum derogatione omnium Instantiarum eingeräumten Gewalt wider solche Reitenten und Morose mit der Execution verfahren können. Dieweil also

Zahlung der colligirten Summen.

25to: Die Taxirungszahlungen in der Stadt Wien bey dem Steueramte, in Ansehen deshalb vierten Standes aber bey desselben Einnehmer zusammen fließen, so wird das Steueramt der Stadt Wien, und der Einnehmer des halben vierten Standes die eingegangene Summen im Landhause, jedoch in einer besondern Zahlung abführen. Damit aber

Dason zur Belohnung zehen vom Hundert abzugeben.

26to: Diejenigen Obrigkeiten, Magistrate und Personen, welche diese verschiedene Familientaxcollecturen erst angeführtermassen besorgen, insonderheit aber die Herrschaften, welche für ihre Unterthanen im Falle einiger Saumsälligkeit auch gut zu stehen, zu haften, und in der Zeit das Targeld zu anticipiren haben, zu dem auch ein jeder Collector die Beschreibung der collegirten Partheyen sammt dem Gelde einzureichen hat, desto willfähriger und fleißiger zu Werke gehen möchten, so wird ihnen zu einiger Belohnung für ihre Sorge und Mühwaltung von dem durch sie selbst (nicht aber von dem durch die Execution eingebrachten Quanto) zehen von Hundert für sich zurück zu behalten hiemit gnädigst eingestanden. Dieweil aber

Beschreibung und Collectur von geistlichen und weltlichen Communitäten und andern Freyhöfen, Schlössern und Gebäuden.

27mo: In diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich verschiedene geistliche und weltliche Communitäten, auch andere etwa einem Privato zugehörige Schlösser, Höfe, Gebäude und dergleichen befinden, wovon weder directe einige Steuer, oder Landesanlage bezahlet wird, noch derselben Besitzer oder Eigenthümer wegen der dabey befindlichen vielleicht anderwärtigen Nutzbarkeiten, es sey bey den drey obern N. Oe. Landständen, oder bey dem vierten Stande, einig Weges innen liegt, so wird die Beschreibung und Collectur solcher Partheyen, und ihres gleichen auf dem Lande denjenigen Herrschaften, in deren Territorio sie gelegen sind, bey dem halben Vierten Stande aber dem Magistrate all da, oder einem deswegen von dem Magistrate aufgestellten Commissario (wie ein oder mehr dergleichen Commissarien in Ansehen der Stadt Wien ständischer Seits werden bestellet werden, gegen oben gemeldten Abzug der 10. vom Hundert hiemit aufgetragen. Und damit man endlich

Erlags- und Zahlungstermine.

28vo: Diese Targelder in gehöriger Ordnung einbringen, und im Landhause erlegen könne, so sollen die Erlags- und Zahlungstermine auf dem Lande nach den 4. Natural-Jahrsquartalen dergestalt eingetheilet seyn, daß die Bezahlung allezeit vor Ausgange eines jeden dritten Monats, mithin medio Martii, Junii, Septembris und Decembris geschehe, in- und vor der Stadt Wien aber nur ein Termin nämlich im Martio bestimmet sey, zu welcher Zeit die Bezahlung obgedachter Taxen in der Stadt Wien zu Vermeidung der durch das vielfältige Ausziehen der Inwohner entstehenden Verwirrungen, für das ganze laufende Jahr auf einmal einzubringen ist. Zumal aber

Anno 1758.  
Strafe der Schwärzer,

29no: Ungehindert aller dieser Maßregeln und der gemachten Erleichterung dennoch sowohl in Ansehen des Aufschlags, als Kaufs und Verkaufs des Tobaks sich einige Unterschleife und Schwärzereyen äußern dürften, so ist Unser weiterer Befehl, daß einer solchen im Betrüge entdeckten Parthey der Tobak hinweggenommen, sie selbst aber noch über den Verlust des Tobaks mit der Strafe eines vierfachen Aufschlags belegt werde. Bey welchen Umständen denn

30mo: Weiter Unser Willen und Befehl ist, daß die Herrschaftsbeamte, Dorfrichter, oder andere Obrigkeiten demjenigen Tabaks-Revizori, oder einer andern Person, welche dergleichen Contraband einzubringen Gelegenheit hätte, mit der erforderlichen Assistenz, allenfalls es vonnöthen wäre, an die Hand zu gehen verbunden seyn sollen, dem Denuncianten aber von dem Contrabande ein Drittel überlassen, seine Person verschwiegen, und der übrige Contrabandsrest in die nächste Tobakniederlage geliefert, übrigens aber, da hierinnfalls etwa ein Streit entstehen möchte, bey den N. Oe. Landesverordneten in prima Instantia erkannt werde. Solchemnach geben Wir

Assistenz.

31mo: Und schließlich Unsern treuehorsaamsten N. Oe. Ständen die gnädigste Versicherung, daß während der zwanzig Jahre, in welchen das Tobaksgefall denselben überlassen verbleibet, auf den Tobak oder dessen Transportirung weder an Mauthen oder Weggeldern, noch auf eine andere immer erdenkliche Weise außer dem, was vermög des österreichischen Vectigalis de dato 2. April 1755. dem Bancali gebühret, kein weiterer neuer Aufschlag gemacht werden soll.

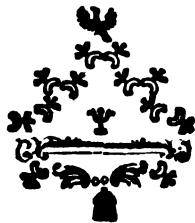
Auf den Tobak während der Nachtzeit keinen neuen Aufschlag zu machen.

Wir befehlen daher gnädigst, daß alle treuehorsaamste Vasallen und Unterthanen in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens dieselbe sind, dieser Unserer Anordnung die schuldigste Folge leisten, insonderheit aber von allem, was Unsre treuehorsaamste N. Oe. Stände an der von Uns ihnen eingeräumten vollständig freyen und independenten Manipulation und Gerechtsamen, so weit nämlich ein oder anderes dieses Tobaksgefall betrifft, irren, oder beeinträchtigen könnte, sich gänzlich enthalten sollen.

Die N. Oe. Stände in diesem ihren Gerechtsamen nicht zu irren und beeinträchtigen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Befehl.

Gegeben in Unserer Stadt Wien den 29. December 1758.





# Chronologisches Register

über die

in diesem Tomo begriffene Satz- und Ordnungen,  
Generalien, Patente, Rescripte, Resolutionen, Edikte,  
Mandaten, und Dekreten.

Jahr	Tag	Monat.		Fol.
1740	22	October	Ableiben des Landesfürsten. . . . .	I
	24	—	Wildprättschießen und Versprengen verboten. .	I
	10	Novemb.	Erblandeshuldigung in Oesterreich unter der Enns. .	2
	15	—	Eblandeshuldigungs Feyerlichkeiten. . . . .	3
	24	—	Schmalz = Beklemmigheit. . . . .	3
	28	—	Holzhandel und Vorkauf. . . . .	5
	—	—	Fleisches wohlfeilere Satzung. . . . .	6
1741	3	December	Pensionen = Adjuten = Gnaden = und Quartiergelder Einstellung. . . . .	7
	7	—	Herzogs von Lothringen Erklärung zum Mitre- genten. . . . .	7
	4	Januarii	Jägerey Ordnung. . . . .	9
	19	—	Wildprättschießen und Waldverderben. . . . .	II
	23	—	Pfarren = und Beneficien = Ersetzung. . . . .	II
	3	Februarii	Illumination - und Wasserbaugesäll = Uebergabe. . . . .	12
	4	—	Feuergewehr zu halten den Unterthanen verboten. .	12
8	—	Schmalz und Butterverkaufs = Excessen = Abstellung. .	13	
9	—	Getreid = und Viehtheuerung im Lande ob der Enns Abhelfung. . . . .	14	
10	—	Bäumerauffstecungs Verbot. . . . .	15	
4	Martii	Feindlicher Deserteure Abhaltung. . . . .	16	
18	—	Kägnerverkaufs = Steuerung. . . . .	17	
10	April	Gold und Silber unbefugtes Schmelzen. . . . .	18	
2	May	Körnerausfuhr. . . . .	18	
9	—	Aufschlag auf Ziegel und Lechbrucker Plattensteine. .	18	
5	Juny	Handwerks = Lehr = Ausdingungsurkunden. . . . .	19	
24	—	Krönung Maria Theresia Königin in Hungarn. .	19	
3	July	Victualien = Zufuhre zur Armee. . . . .	19	
3	Augusti	In Simili. . . . .	20	
3	—	Dienstlose Leute zu Rekruten zu stellen. . . . .	21	
18	—	Viehseuche = Hindannhaltung. . . . .	21	
23	—	Abstellung unbefugten Handels und Hausirens. . . .	22	
13	Novemb.	Victualien = Zufuhre zur Armee. . . . .	22	
20	—	Feindes = Contributionen und = Exactionen. . . . .	23	
28	—	Kontagion in Hungarn. . . . .	24	
14	December	Privilegien = und Freyheiten = Confirmirung. . . . .	24	
27	—	Victualien = Zufuhre zur Armee. . . . .	25	
1742	5	Januarii	Proviant = und Fouragefuhren Beförderung und Un- terbringung. . . . .	27

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat.		Fol.	
1742	26	Januarii	Sperrgefälls Aufrechthaltung . . . . .	27	
	6	Februarii	Pulver- und Salniter- Erzeugung. . . . .	28	
	10	—	Proviand- und Furagefuhren Beförderung und Unterbringung. . . . .	31	
	12	—	Churbayrische Huldigung in Böhmen. . . . .	31	
	20	—	Ländelmarkts- Ordnung. . . . .	32	
	18	April	Lehenrenovirung. . . . .	32	
	22	—	Traktat über Auswechslung und Kanzionirung der Kriegsgefangenen. . . . .	33	
	26	—	Sperrfreiheit der Polizen- und Sicherheitswache. . . . .	47	
	26	Juny	Wildprätthändler- Ordnung. . . . .	47	
	1	July	Wegmauthen- Erhöhung. . . . .	48	
	12	Augusti	Deserteurs- Aushelfung und Verhöhlung. . . . .	50	
	27	—	Vieseuch- Ordnung. . . . .	51	
	28	—	Körnerwuchers- und Vorkaufsteuerung. . . . .	53	
	30	Septemb.	Abstellung der Salzeinschwärzung. . . . .	55	
	30	October	Mauthdefraudationen- Steuerung der Victualien Lieferanten . . . . .	56	
	24	Novemb.	Todte Körper zur Anatomie abzugeben. . . . .	57	
	5	December	Beichte und Amtsschriften von den Præsidiis zu unterschreiben. . . . .	57	
			Nachricht von dem Krankenspitale zur Allerheiligsten Dreyfaltigkeit. . . . .	58	
	1743	9	Januarii	Todtenbeschau armer Personen. . . . .	95
		10	—	Eisenentfremdung. . . . .	95
21		—	Jugendverschickung aus den Erbländern in fremde Länder. . . . .	96	
22		—	Fremde Werber. . . . .	96	
31		—	Fremder Waareneinfuhre. . . . .	96	
—		—	Privatmauth- Possessionstitel- Edirung. . . . .	97	
11		Februarii	Eid bey Antretung eines Dienstes. . . . .	98	
—		—	Jouragelieferung zur Armee. . . . .	98	
15		—	Knopperrn- Ausfuhre. . . . .	99	
16		—	Müßiggänger und Ragabunden zu Rekruten zu stellen. . . . .	99	
20		—	Krönung Ihrer Majestät zur Königin in Böhmen. . . . .	100	
26		—	Proviandtransport- Beförderung auf dem Wasser. . . . .	100	
6		Martii	Unterthanen aus Feindes Ländern Vermögens- und Güter- Sequestirung. . . . .	101	
12		—	Proviandnaturalien Zufuhre zur Armee. . . . .	104	
2		April	Fremde Unterthanen nicht zu Rekruten zu stellen. . . . .	105	
23		—	Vermögenssteuer für das 1743. Jahr. . . . .	105	
10		May	Krönung Ihrer Majestät der Königin in Böhmen. . . . .	107	
30		—	Verbotene Bücher. . . . .	108	
21		Juny	Scholastici Würde bey St. Stephan. . . . .	109	
—		—	Fleischaußschlags- Bestandsverlassung auf dem Lande. . . . .	109	
28		—	Deserteurs- Anhaltungs- Patenten- Erfrischung. . . . .	111	
30		July	Präsentationes der Unterthanen aus Feindeslanden zu Pfarren. . . . .	112	
23		Augusti	Neue Jäger- und Reißgejaidsordnung in Oesterreich unter der Enns. . . . .	112	
27		—	Fremder Bettler Abschaffung. . . . .	131	
4		Septemb.	Häuserbau in den Vorstädten. . . . .	132	
13		—	Getreidbrandwein zu brennen verboten. . . . .	132	
16		—	Hochgerichte- Erbauung und Reparatur. . . . .	133	
28		—	Unbefugtes Gold und Silber schmelzen. . . . .	134	

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat.		Fol.	
1743	8	October	Seidenzeug, Manufaktur, Emporbringung.....	138	
	8	—	Obst, und Eichelklauben, denn Baum abgipfeln in den Wildbahnswaldungen.....	138	
	10	—	Faliten, Ordnung.....	138	
	18	—	Kindermordsstrafe Verschärfung.....	140	
	27	—	Vasallen und Unterthanen verbotene fremde Dienste und Titel.....	141	
	6	Novemb.	Juden unbefugter Handel.....	141	
	8	—	Sperrfreyheit der Krankensesselträger.....	142	
	14	—	Jägerprobat, Unfug und Wildschützen = Arrestirung.....	142	
	1744	30	Januarii	Generalpardon für die Deserteurs.....	144
		13	Februarii	Kriegsgefangener Korrespondenz, Beobachtung.....	144
2		Martii	Todter Fische Kauf, und Verkaufs, Abstellung.....	145	
7		—	Hinweggeschwemmtes Brückenbauholz aufzufangen.....	145	
9		—	Hinweggeschwemmtes Brennholz aufzufangen.....	146	
23		—	Zeilhabung des eyernen Gebäcks an hohen Festtagen.....	146	
24		—	Viehmarkt zu Bieliz in Schlesien.....	146	
9		April	Abstellung des unbefugten Wein, und Bieraus-schenkens.....	147	
20		—	Bestrafung der Fleischverschwärzer und Hausirer.....	147	
22		May	Markttrichter Gebühr von der Obstzillen.....	148	
31		July	Deserteurs, Verhöhlung, Bestrafung.....	149	
13		Augusti	Union der Lederer, und Lederzurichter, Professioner.....	150	
27		—	Beflügelverkauf von der Bauernschaft auf dem Wö-schenmarkte.....	151	
4		Septemb.	Schneidermeisterschaften Ersetzung, Ordnung.....	152	
17		—	Adeliche Akademie zu Kremsmünster.....	152	
24		—	Schulenvermehrung im Professhause Soc. Jesu.....	253	
26		—	Brennholz, Zufuhre.....	153	
10		October	Tändelmarkts, Ordnung.....	154	
12		—	Deserteur, Einbringungs, Taglia.....	156	
15		—	Brennholz Zufuhre.....	156	
12	Novemb.	Fleischaufschlags, Bestandverlassung auf dem Lande.....	157		
14	—	Verbotene Spiele.....	159		
10	December	Proviand, und Fourage, Zufuhre.....	160		
12	—	Getreid, Vorkauf und Verführung verboten.....	160		
23	—	Die Vermögenssteuer pro An. 1745. betreffend.....	161		
1745	13	Januarii	Wildprat, Vorkauf.....	165	
	22	—	Müßiges Gesind zu Rekruten zu stellen.....	166	
	28	—	Todte Körper zur Anatomie abzugeben.....	166	
	30	—	Tändelmarktswaaren, Verkaufs, Befugniß.....	166	
	4	Februarii	Seidenzeug, Waaren, Verschleiß.....	167	
	8	Martii	Wachseinfuhre.....	167	
	16	—	Wein, und Bierchants, Gerechtigkeit.....	168	
	5	April	Seidenstrümpfwürker, Zahl, Verminderung.....	169	
	7	May	Billardspiel in Kaffee, und Bierhäusern.....	169	
	31	—	Taz, und Umgeldsgefälls in Bestandverlassung.....	169	
	14	Juny	Bettler, Ausrottung.....	172	
	21	—	Tazamts, Beamten zu assistiren.....	173	
	28	—	Brandweinbrenner, Gewerbs, Verleihung.....	173	
	1	July	Patronats, Gerechtigkeit über die Scholasterie bey St. Stephan.....	173	
	3	—	Holzschwemme an der Piellach.....	174	
	14	—	Satz, und Ordnung auf den Wachsverkauf und Einhandlung.....	175	
	17	—	Holzhandel und Vorkauf.....	176	

# Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.	
1745	30	July	Regulirung der Perückenmacherprofession in Vorstädten. . . . .	177	
	3	Augusti	Fleischsazung auf dem Lande. . . . .	178	
	11	—	Holzschwemme an dem Erlaufuße. . . . .	178	
	28	—	Cartel wegen Auslieferung der Deserteure. . . . .	179	
	3	Septemb.	Eberstdorfs Ueberlassung den Armen. . . . .	182	
	14	—	Norma der Jurisdiction zwischen den civil- und Militarstellen in den königl. deutschen Erbländern. . . . .	183	
	14	—	Vicedoms Aufhebung unter der Enns. . . . .	186	
	20	—	Soldaten- Monturen- Einkauf verboten. . . . .	187	
	9	October	Krönung Seiner kaiserl. Majestät Francisci I. . . . .	187	
	18	—	Wildprathändler- Ordnung. . . . .	188	
	20	Novemb.	Brodmangelsteuerung. . . . .	190	
	23	—	Handlungen Verkauf und Ablösung. . . . .	190	
	26	—	Sonn- und Feyertageheiligung. . . . .	191	
	7	December	Brod aufgabe, und Regalien Abstellung. . . . .	191	
	11	—	Jägerpartheyen- Wein- und Bierauschanks- Aufhebung. . . . .	192	
	15	—	Vermögenssteuer. . . . .	193	
	30	—	Grüner Waaren Verkauf auf dem Markte. . . . .	195	
	1746	3	Januarii	Brandweimbrennen aus Getreide verboten. . . . .	197
		15	—	Kopffsteuer. . . . .	198
		26	—	Livreebedienten Excessenabstellung. . . . .	215
		10	Februarii	Baaderprofession- Regulirung in Vorstädten. . . . .	215
		17	—	Armenverpflegung in den Vorstädten. . . . .	215
		18	Martii	Geistlicher Verordnungen Publication. . . . .	217
		22	—	Brod aufgab- Abstellung. . . . .	218
		6	May	Körnerfurkauf. . . . .	219
		17	—	Städtische Rathswahlen ob der Enns. . . . .	220
		23	—	Weggelds Abnahme. . . . .	221
		26	—	Münzwesens- Ordnung. . . . .	221
		27	—	Mehlmarkt- Bevortheilungen- Abstellung. . . . .	227
		23	Juny	Brodgewichts- Beobachtung. . . . .	228
30		—	Brod- und Mehlbevortheilungen- Abstellung. . . . .	228	
1		July	Müßiger Bettler- Ausrottung. . . . .	229	
6		—	Spielgrafenamte Assistenz zu leisten. . . . .	232	
4		Augusti	Armen schwangern Weibspersonen Unterstandsverschaffung. . . . .	232	
4		—	Körnervorkauf. . . . .	233	
11		—	Cottonfabrike- Beförderung. . . . .	233	
3		Septemb.	Schmalz- Beklemmigheit. . . . .	234	
3		—	Mehlmäslerey- Uebervortheilung. . . . .	234	
19		—	Viehseuche- Mittel. . . . .	235	
7		October	Mehl- und Brodmangelsteuerung. . . . .	236	
4		November	Mehl- und Griesmesserey. . . . .	236	
18		—	Ministerial-Banco-Deputations-Erklärung zu einem Hofmittel. . . . .	236	
3		December	Bilberkrämer Hausirerey Abstellung. . . . .	237	
9		—	Salz aufahrt schädliches Fächer schlagen verboten. . . . .	237	
20		—	Prägungs Instrumente verboten. . . . .	238	
28		—	Vermögenssteuer. . . . .	238	
30		—	Mehl- und Brodmangelsteuerung. . . . .	241	
1747	14	Januarii	Juden verbotener Aufenthalt. . . . .	242	
	24	—	Aufrühren und Zusammenrottirungen. . . . .	242	
	26	—	Handlungen- Einschränkung. . . . .	242	

# Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1747	9	Februarii	General = Kriegscommissariats = Erklärung zum Hofmittel. . . . .	242
	8	Martii	Cotonfabrike zu Schwechat. . . . .	243
	14	—	Rohfleischverkaufs = Abstellung. . . . .	248
	27	—	Stellfuhrordnung nach Triest, und von Triest nach Wien. . . . .	249
	21	April	Korneuburger Getreidwochenmarkt. . . . .	251
	25	—	Fremde cursirende Münzen. . . . .	252
	26	—	Trauerordnung. . . . .	252
	7	Juny	Salzeinschwärzung. . . . .	255
	4	July	Ausländeraufnehmung zu Handlungen und Professionen. . . . .	261
	18	Augusti	Holzabschwemmung nicht Hinderung und Stöhrung. . . . .	262
	19	—	Mehlmessereyunsfug auf dem Lande. . . . .	262
	21	—	Eisenregals = Administrirung in Justiciali & Politico. . . . .	263
	22	—	Salnitereinschwärzung. . . . .	265
	4	Septemb.	Wollener Zeuge Einfuhre aus Böhmen. . . . .	265
	5	—	Zinnwaareneinfuhre aus Böhmen. . . . .	265
	12	—	Mehl = und Brodmangelssteuerung. . . . .	266
	18	—	Salnitereinschwärzung . . . . .	267
	22	—	Vermögenssteuer. . . . .	268
	2	October	Kaffeesieder = und Wasserbrennergewerbsunirung. . . . .	271
	30	—	Angelobung fremder Unterthanen. . . . .	271
	6	Novemb.	Wildvogelschießen und zersthören in der Landesfürstlichen Wildbahne verboten. . . . .	272
	6	—	Schießstätte bey Privatis abzustellen. . . . .	273
	14	—	Ausländer zu Professionen nicht anzunehmen. . . . .	273
14	December	Werber fremder Abstellung der in ein so anderes Erbland abgebenden Rekruten. . . . .	273	
1748	29	Januarii	Stark = und Haarpuderausschlags = Bestandinnhabern Assistenz zu leisten. . . . .	275
	29	—	Bürgerrecht auf den Bierstank. . . . .	275
	30	—	Müller = und Bäckenvortheilungen = Abstellung. . . . .	275
	3	Februarii	Pulververschleiß. . . . .	276
	3	—	Gold = und Silberschmelzung. . . . .	277
	3	—	Schulordnung in Vorstädten. . . . .	281
	5	—	Medicorum & Chyrurgorum Anstellung in den Krankenhäusern. . . . .	282
	6	—	Cognitio primæ causæ et Recursus in Pulversachen. . . . .	282
	15	—	Schutzverwandter Brodsitzer, oder sogenannter Tragnereinrichtung. . . . .	282
	4	Martii	Mergernisse = und Kaufensabstellung im Lande ob der Enns. . . . .	284
	29	—	Jägererobaten. . . . .	285
	23	April	Jägererordnungs = Uebertretung. . . . .	285
	2	May	Bäckerhandwerksordnung. . . . .	286
	2	—	Ziegelverfertigung. . . . .	287
	17	—	Pulver = und Salnitereinschwärzung. . . . .	287
	25	—	Wein = und Bierleutgebens = denn Weinabzugs = Regulirung. . . . .	288
	28	—	Holzabstock = und Entfremdung in den Waldungen. . . . .	293
	1	Juny	Bewerbs = und Handthierungspatent im Lande ob der Enns. . . . .	294
	11	—	Gold = und Silberdurchgiessen bey Hause. . . . .	297
	21	—	Neue Einrichtung der Fleischbänke in der Stadt. . . . .	298
	27	—	Fleisches wohlfeilere Sakung auf dem Lande. . . . .	299

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.	
1748	13	July	Militarverpflegs, Marche- und Bequartierungs-Reglement. . . . .	300	
	5	Septemb.	Landes Productorum Verschleiß. . . . .	342	
	5	—	Bettler wuthwilliger Bestrafung. . . . .	342	
	12	—	Wohlfeilere Fleischsagung auf dem Lande. . . . .	343	
	17	—	Salzeinschwärzung. . . . .	344	
	17	—	Contributions- und Steuerfreyheits-Aufhebung. . . . .	352	
	24	—	Jägerordnungs, Uebertretung. . . . .	352	
	27	—	Gold- und Silberplettens, denn Spinnengewerbs-Regulirung. . . . .	352	
	18	October	Landfleischauflags neuer Beytrag. . . . .	353	
	22	—	Militar-Contributions- und Kameralssystem in den Ländern. . . . .	355	
	30	—	Ybber- und Struden, dann Landpakken, Aufschlags-Aufhebung. . . . .	358	
	5	Novemb.	Eisenwurzen, Widmungs-victualien, Einfuhre. . . . .	360	
	6	—	Neunkirchen, Getraid, Wochenmarkt. . . . .	360	
	26	—	Gürtler, Gesellenordnung. . . . .	360	
	26	—	Victualien freyen Einkauf für Soldaten nicht zu hindern. . . . .	361	
	29	—	Vicedomischer, Güterverkauf. . . . .	361	
	2	December	Begmautherhöhung. . . . .	367	
	5	—	Eisen- und Proviantgeneralis Erfrischung. . . . .	369	
	14	—	Postordnung. . . . .	384	
	14	—	Postmeisterordnung. . . . .	387	
	14	—	Botenordnung. . . . .	391	
	21	—	Deserteursreclamirung. . . . .	396	
	28	—	Vicedomischer, Güterkaufs, Sicherstellung. . . . .	397	
	1749	1	Februarii	Vorspannsreglement in Oesterreich ob der Enns. . . . .	398
		6	—	Schutzverwandten Fuhrwesens, Einrichtung. . . . .	400
		7	—	Medicinæ Studii Verbesserung. . . . .	400
		11	—	Viehtrieb in die Landesfürstliche Gehäge. . . . .	403
		28	—	Vicedomischer übriger Güter Verkauf. . . . .	403
		6	Martii	Begsäulen oder Meilenweiser, Errichtung. . . . .	404
		6	—	Waldweg, und Straßenherstellung. . . . .	404
		24	—	Taxordnung pro gradu Medicinæ Doctoratus. . . . .	405
		14	April	Fremde Loterien den Zeitungen nicht einzudrucken. . . . .	408
		29	—	Silberglätt fremder Einfuhre. . . . .	408
		21	May	Tobakgefällspatenten-Erfrischung und Verschärfung. . . . .	409
		26	—	Deserteurs-einbringung, und Bestrafung der Verhöbler. . . . .	420
		7	Juny	Stadtschreiberswahl bey den ob der ennsrischen Städten. . . . .	422
		10	—	Müßiggänger und Bagabunden, Anzeigung. . . . .	422
		10	—	Beg- und Straßenreparation ob der Enns. . . . .	423
		11	—	Fabriken und Manufakturen, Aufnahme. . . . .	424
		16	—	Tituli mensæ von den Städten ob der Enns. . . . .	426
		25	—	Heuschreckenvertilgung. . . . .	426
		27	—	Brod nach der Sazung zu backen. . . . .	431
		28	—	Der Commerzienkaffe gewidmete Zuflüsse. . . . .	431
		4	July	Mehlmaß, Uebervorthellungen der Müller. . . . .	431
5		—	Unbefugte Gewerbsconcessionen von den Hofämtern und Stellen. . . . .	432	
14		—	Handgräfliche Landauflagsstariffe. . . . .	432	
14	—	Baaren und Güter Transito Mauthfreylassung. . . . .	438		
15	—	Weinschankseinstellung in den k. k. Gebäuden. . . . .	439		
23	—	Wildschützen, Ausrottung. . . . .	439		

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.	
1749	24	July	Deserteurspatents, Erfrischung. . . . .	439	
	24	—	Brodzuschneiden der Wein- und Bierwirth. . . . .	440	
	31	—	Wildschützen-Ausrottung. . . . .	440	
	4	Augusti	Manuscripten- und Collectionen aus den Verlassens- schaften nicht Distrahirung. . . . .	441	
	7	—	Spahenausrottung. . . . .	441	
	7	—	Biereinlage in Herrschafts- und andere Häuser. . . . .	442	
	9	—	Handwerksgesellen aus Vorderösterreich für einhei- mische Landesfinder zu achten. . . . .	442	
	14	—	Bürgerrechts unbefugte Verleihung von der Univer- sität. . . . .	443	
	16	—	Tabacks unbefugtes Weizen. . . . .	443	
	18	Septemb.	Waaren fremder Einfuhr. . . . .	446	
	16	—	Jägerhäuserfreiheit in der Jägerzeile. . . . .	448	
	18	—	Beg von Schönbrunn nach Lachsenburg nicht zu ver- derben. . . . .	449	
	20	—	Sicherheits-, Armenverpflegungs-, und Schubpatenten- Erfrischung. . . . .	449	
				Instruction, wie die Landgerichtsverwalter in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, sich sowohl bey den General- und particular-Visita- tionen, als auch im Schube, und Versorgung der Armen, Aufhebung der Müßiggänger, und Hindannahaltung ausländischer Bagabunden und Bettler zu verhalten haben. . . . .	451
	20	—	—	Todter Körper Abgebung zur Anatomie. . . . .	468
	2	October	—	Viktualien-, Naturalabnahme-, Verbot. . . . .	468
	20	—	—	Handwerksprivilegien, und Junftsartikel - Verlei- hung. . . . .	469
	23	—	—	Berichtserstattung über gewerbloser Personen Hen- rathen. . . . .	469
	25	—	—	Deserteurspatents ddo. 26. May a. c. Erläuterung. . . . .	470
	27	—	—	Inschlichts fremden Einfuhr. . . . .	470
	1	Novemb.	—	Verbotenen Buchs unter dem Namen Rochezang von Isecern Verkaufung. . . . .	471
	27	—	—	Bettler und Bagabunden Ausrottung. . . . .	471
	1	December	—	Contagion an pohlischen Gränzen. . . . .	472
	1	—	—	Mehlvorrath für die Stadt und Vorstädte Einschaf- fung. . . . .	472
	5	—	—	Seifensiederwaaren außer Bezirke nicht Verführung. . . . .	473
	13	—	—	Herrschaftsbeamte nicht mehr als Hauptleute zu nen- nen. . . . .	474
	13	—	—	Mehlvorrathseinschaffung für die Stadt und Vor- städte. . . . .	474
	19	—	—	Degentragen den Handwerksgesellen und Jungen, denn Livreenbedienten verboten. . . . .	474
	20	—	—	Neuenjahrsgeschenkniße - Abstellung. . . . .	475
	30	—	—	Todter Körper Abgebung zur Anatomie. . . . .	475
	2	Januarii	—	Fasching-, oder Ballordnung. . . . .	477
	3	Februarii	—	Straßen und Gassenhindernisse - Abstellung. . . . .	478
	6	—	—	Spahenausrottung. . . . .	478
	7	—	—	Abstellung der geschriebenen Zeitungen. . . . .	479
14	—	—	Stiftungen und Spitälerbesorgung. . . . .	479	
14	—	—	Medicis, Aerzten, Chyrurgis, Badern, Hebammen, und dergleichen keine Praxisfreiheit, oder Schutz- dekreten zu verleihen. . . . .	481	

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.	
1750	14	Februarii	Patenten publicandi modus. . . . .	481	
	16	—	Anlegung der Viehmärkte in Schlesien und Mähren.	482	
	2	Martii	Begsäulen, oder Meilenweiser auf den Straßen ob der Enns. . . . .	483	
	3	—	Heurathen der Oberofficiere. . . . .	484	
	12	—	Spazenausrottung unter der Enns. . . . .	484	
	20	—	Arzneyhandel aus Hungarn. . . . .	485	
	21	—	Berrufene Münzen . . . . .	487	
	21	—	Briefpostporto, Regulirung. . . . .	488	
	21	—	Rekrutenstellungs, Bonificirung. . . . .	489	
	21	—	Tabaksbeamten unzuläßige Bedrückungen. . . . .	489	
	28	—	Ordnung, wie die Invalidensoldaten insgemein versorget werden sollen. . . . .	490	
			April	Schema der Invaliden, Verpflegung. . . . .	493
		5	—	Delinquenteneinlieferung in bestimmten Terminen. . . . .	496
		20	—	Fleischaufsichts, Gefäll ob der Enns. . . . .	497
		—	—	Schema zu Repartirung der Fleischkreuzer Reliquien	500
		25	—	Bettler fremder Bestrafung. . . . .	501
		25	—	Kirchenstiftungen, und Rechnungen, Untersuchung. . . . .	502
		25	—	Mauth, Defraudatorum- und Prävarikanten, Strafen. . . . .	502
		30	—	Münzen geringhältiger Ausrottung. . . . .	504
		11	May	Salzverschleiß ob der Enns. . . . .	506
		14	—	Bettlerversorgung. . . . .	512
		16	Juni	Arzney und Kuren durch die Zeitungen nicht zu notificiren. . . . .	513
		18	—	Hornviehbrennung. . . . .	513
		18	—	Unbefugtes Handeln und Hausiren. . . . .	513
		20	—	Verbotenes Buch wider das Erzhaus Oesterreich. . . . .	514
		22	—	Wildvogel zerstöhren in der k. k. Wildbahn Verbotenspublicirung. . . . .	515
		25	—	Arrestirung der Personen in den Theatris. . . . .	515
		4	July	Büchereinfuhre des Reichshofraths. . . . .	516
		18	—	Deserteursverhöbler, Strafe. . . . .	517
		24	—	Soldateninvalidenverpflegung ob der Enns. . . . .	517
		25	—	Spielgrafenamts, Concessionen, Abstellung. . . . .	518
		28	—	Soldateninvaliden, Hofkommissions, Aufstellung. . . . .	518
		5	Augusti	Soldateninvaliden, Professionstreibung. . . . .	519
		5	—	Boten und Landkutschern, verbotene Waaren, und Paquetebeförderung. . . . .	520
		15	—	Handwerksbursche einwandernder nöthige Urkunden. . . . .	521
		18	—	Arzneyhandel, und unbefugte Kuren. . . . .	522
		19	—	Deputationen von Städten und Communitäten. . . . .	523
		20	—	Spazienlieferung ob der Enns. . . . .	524
		26	—	Vieh Ein, und Durchtriebstraßen von dem Bielliker Märkte. . . . .	524
		27	—	Postpeitschenführung verboten. . . . .	525
		27	—	Deserteurspatents, Erneuerung, und Verschärfung. . . . .	526
		27	—	Abfahrt, oder Nachsteuergefäll ob der Enns. . . . .	527
		29	—	Assistenz der Kumornwache auf Ansuchen der Universität. . . . .	528
		29	—	Handwerksordnung, Befolgung. . . . .	529
		31	—	Privatmauth, Tituli, Edirung. . . . .	530
		4	Septemb.	Brodbackung auf dem Lande. . . . .	531
		7	—	Mauthfrey, Päßerespektirung. . . . .	531
		8	—	Assistenz der Wache auf Ansuchen der Medicinischen Facultät. . . . .	532



## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1750	9	Septemb.	Begmauthenverwendung zum Straßenbaue. . . . .	532
	10	October	Rechnungen = Richtigkeitspflung. . . . .	534
	14	—	Wildschützen = Bestrafung. . . . .	534
	31	—	Arzneykunstübung der Bader, und Apotheker auf dem Lande. . . . .	535
	3	Novemb.	Kameral- und Bancalgefälle = Defraudatorum Bestrafung. . . . .	535
	14	—	Soldaten ohne Pässe, als Deserteure anzuhalten. . . . .	537
	17	—	Viehes umgestandenen Ausführungsgebühr. . . . .	538
	28	—	Nadeleinschläger und Nadelauschneider = Unirung. . . . .	538
	28	—	Kirchenfreyung den Deserteuren nicht zu gestatten. . . . .	539
	9	December	Postlivrey = Unfugsabstellung. . . . .	540
	10	—	Kaufereyabstellung ob der Enns. . . . .	540
	12	—	Lederer- und Lederzurichterunirung. . . . .	541
1751	21	Januarii	Boten Herein = und Hinausschwärzungsverbots Verschärfung. . . . .	544
	30	—	Condukte aus den Vorstädten in die Stadt zu tragen verboten. . . . .	544
	15	Februarii	Stohl- oder Conduktordnung. . . . .	545
	19	—	Steuerfreyheitsaufhebungs = Generalienerrläuterung. . . . .	554
	22	—	Deserteursanhaltung = Patentenerneuerung, und Verschärfung. . . . .	556
	26	—	Minnorenen Schuldeneinschränkung. . . . .	559
	27	—	Fremde Sammler. . . . .	561
	13	Martii	Militaruniform = Mißbrauchsabstellung. . . . .	561
	20	—	Musiken und Schauspiele bey Jubiläis nicht Einstellung. . . . .	562
	20	—	Stiftungen unter einerley Direktionsbesorgung. . . . .	562
	22	—	Postbeeinträchtigung von den Zeiselfuhrenabstellung	
	23	—	Mauth = und anderer Landesfürstlicher Gefällsgeneralien und Patentenbeobachtung. . . . .	562
	26	—	Lüderlicher Personenausrottung. . . . .	563
	10	April	Heurathen der Militarinvaliden verboten. . . . .	564
	26	—	Bucherausrottung. . . . .	564
	2	May	Postbeeinträchtigung der Landkutscher, und Lehensrößler. . . . .	570
	2	—	Münzen fremder Coursirung. . . . .	570
	8	—	Rangreglement zwischen den Militar = und Civilstellen. . . . .	574
	12	—	Herbstjahrmarkts in Wien Abänderung. . . . .	575
	15	—	Deserteure ex opere publico entwichene. . . . .	575
	15	—	Juden aus Nikolsburg Handel. . . . .	576
	17	—	Zeitungen fremder Verkauf. . . . .	576
	17	—	Schubspersonen = Strafszeitendigung. . . . .	577
	29	—	Universitäts- Begleitungsordnung der Frohnleichnamsumgänge. . . . .	577
	12	Juny	Handgrafenamts = Pässeabstellung. . . . .	577
	18	—	Bettlerausrottung. . . . .	578
	18	—	Oeffentlicher Ruf. . . . .	579
		Formulare zu Beschreibung der allhier in Wien angekommenen Standes = und Conditionspersonen, denn fremder gemeinen Leute. . . . .	581	
26	—	Verbotenes Buch, betitelt die vollständige Reichshistorie einzuführen. . . . .	581	
12	July	Brodskung 8. Meilwegs um Wien. . . . .	582	

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1751	30	July	Salzeinschwärzungen. . . . .	582
	6	Augusti	Feuerlöschordnung = Festhaltung. . . . .	583
	7	—	Professionen = und Handwerkerführer = Abstellung. . . . .	584
	14	—	Verbotenen Buchs = Einziehung, betitelt Enchyridion Martini Bironii Badani. . . . .	584
	1	Septemb.	Soldateninvaliden = Verpflegung. . . . .	584
	4	—	Soldateninvaliden = Todtenbeschau. . . . .	585
	4	—	Soldateninvaliden jährliche Musterung. . . . .	585
	18	—	Brennholzzufuhre. . . . .	586
	20	—	Postfreyheiten = Aufhebung. . . . .	586
	20	—	Postporto von inländischen Briefen. . . . .	589
			Posttax = Ordnung. . . . .	590
	25	—	Die Hindernisse in den Gassen abzustellen. . . . .	592
	30	—	Wegschranken ob der Enns. . . . .	592
	10	October	Seidenzeuge = Verfertigungsordnung. . . . .	593
	13	—	Verdächtiger = Leute Unterschleif auf Zeiselfuhren. . . . .	596
	19	—	Zeitungen geschriebener Abstellung. . . . .	597
	19	—	Ruf, wegen Abstellung der geschriebenen Zeitungen. . . . .	597
	26	—	Schauspiele unanständiger Vorstellungen Verbot. . . . .	597
	27	—	Postbeeinträchtigungen der Wirthe, und Fuhrleute. . . . .	598
	30	—	Sicherheits = und Schubpatents = Erneuerung. . . . .	598
	6	Novemb.	Feuervisitation in Häusern. . . . .	605
	6	—	Handwerksslade der Schuhknechte Aufhebung. . . . .	605
	8	—	Sonn = und Feiertage = Heiligung. . . . .	605
	13	—	Lotterie = Privilegium. . . . .	606
			Entwurf oder Plan des Lotto di Genova. . . . .	609
	22	—	Verrufene Münzen. . . . .	611
27	—	Weinlöfens = Ausschreibung. . . . .	612	
1	December	Körnermesserey . . . . .	612	
11	—	Waasen = und Erdtorfseinführung. . . . .	613	
11	—	Aufziehung bey den Umgängen in Vorstädten. . . . .	614	
24	—	Kranken das Viaticum zu reichen. . . . .	614	
31	—	Verdächtige Leute auf den Zeiselfuhren. . . . .	614	
1752	1	Januarii	Erneuerte und vermehrte Leinwandbeschau = und Bleichordnung, für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. . . . .	616
	1	—	Instruktion für die neuen Beschaumeister. . . . .	627
			Jurament für die Blattbinder. . . . .	628
			Formular des Eids für den Beschaumeister. . . . .	628
	5	—	Adelicher = Militarakademie = Errichtung. . . . .	628
	8	—	Tax = und Umgeldsordnung. . . . .	632
	86	—	Abfahrtgeld von den Militar = Verlassenschaften. . . . .	634
	12	—	Norma wegen künftighin zu haltenden Spektakeln, als Opern, Komödien, musikalischen Akademien, und Schauspielen um das Geld. . . . .	635
	7	Februarii	Lebenspatente = Publication der auswärtigen Reichsfürsten. . . . .	635
	7	—	Sauberkeit der Gassen in den Vorstädten. . . . .	636
	8	—	Schuhknechten Lade = und Herbergen = Abstellung. . . . .	636
	1	—	Erbsehändler = Pflastermauth = Abnahmsregulirung. . . . .	637
	12	—	Weg = und Straßenherstellung in Vorstädten. . . . .	637
	15	—	Kirchenkapitalien = Administrirung ob der Enns. . . . .	637
	19	—	Bürgerbriefs = Abstellung ob der Enns. . . . .	639
	19	—	Salzvisitation. . . . .	640
	26	—	Schuhknechten Handwerksherberg = und Ladeordnung. . . . .	640

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1752	1	Martii	Salzcontrabandstrafen prima cognitio. . . . .	641
	6	—	Boten und Landkutscher: Ristirung. . . . .	642
	11	—	Gewehrhandel in das türkische Gebiet. . . . .	642
	18	—	Straßenreparirung in den Vorstädten. . . . .	642
	22	—	Soldaten, außer der Marschrouten betretener Handfestmachung. . . . .	643
	25	—	Wachshandel in den Kirchen. . . . .	643
	3	April	Berordnungen an die medicinische Facultät unmit- telbar zu erlassen. . . . .	644
	8	—	Stohl, oder Conduktordnung: Uebertretungsstrafe. . . . .	645
	8	—	Brunnen auf offenen Gassen: Abstellung. . . . .	645
	10	—	Zeitungen fremder Einschwarzung. . . . .	645
	14	—	Postbeeinträchtigung: Abstellung. . . . .	646
	22	—	Münzen: Ausfuhr. . . . .	646
	22	—	Heurathen ausländischer Gesellen auf Professionen. . . . .	646
	28	—	Jagdwege an der Hohenleitha: Herstellung. . . . .	647
	10	May	Kirchenfreyung: Misbräuche: Abstellung. . . . .	647
	16	—	Studenten sich übel aufführende, sind dem Foro Universitatis nicht mehr unterworfen. . . . .	648
	20	—	Mezenausleihergebühe Ausmessung. . . . .	648
	20	—	Nobilitationen von der philosophischen Facultät. . . . .	648
	20	—	Bicedomischer verkauften Güter Politici & Oeconomi Beforgung. . . . .	649
	20	—	Sauberkeit der Gassen auf den Freygründen. . . . .	649
	25	—	Oelhandel aus Krain. . . . .	649
	1	Juny	Postbeeinträchtigung: Abstellung. . . . .	650
	6	—	Schießen, und Aufziehen mit Feuergewehre verboten. . . . .	650
	6	—	Senkgruben, oder Wöhrungenraumung in der Stadt. . . . .	651
	7	—	Hunde übermäßiger Vertilgung. . . . .	651
	10	—	Seidenhandel. . . . .	651
	10	—	Pfarrkirchen: Reparation. . . . .	652
	12	—	Leichbegängnisse nach lutherischem Gepränge ob der Enns verboten. . . . .	652
	12	—	Religionsaufrechthaltung, und Ausrottung der Irr- lehren ob der Enns. . . . .	652
	12	—	Duelliren und Ausfordern verboten. . . . .	658
	15	—	Boten: Abstellung bey den Herrschaften, Klöstern, und Städten. . . . .	662
	19	—	Fremder Werbungen: Abstellung. . . . .	662
	19	—	Emigration der Unterthanen. . . . .	665
	25	—	Studien: Ordnung. . . . .	667
	1	July	Sauerwasser: Verkauf. . . . .	677
	3	—	Landesanlagen: Executionsordnung. . . . .	677
	6	—	Aufziehen mit Feuergewehre und Schießen verboten. . . . .	678
	8	—	Begmauthen zu Amstätten, und Reizerstorf. . . . .	678
	24	—	Schauspielabhaltungs: Normæ - Erneuerung. . . . .	680
	31	—	Eisengezirkswaldordnung. . . . .	681
	5	Augusti	Heurathen der Unterthanen. . . . .	687
	8	—	Boten unbefugter Abschaffung. . . . .	687
16	—	Geistliche Jurisdiction: Norma, zwischen den ordi- nariis, und den Feldkaplänen. . . . .	687	
19	—	Landhuterer: Einverleibung der allhiefigen Haupt- lade. . . . .	690	
22	—	Landesanlagen: Executionsordnung: Einschränkung. . . . .	691	
25	—	Aufschlags: Abnahme nach der erhöhten Maas. . . . .	693	
26	—	Emigrirungsverbot: Erneuerung. . . . .	695	

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1752	1	Septemb.	Neue Bettler- und Sicherheitsordnung ob der Enns.	695
	2	—	Pfarrenersehung mit tüchtigen Seelsorgern. . . . .	703
	2	—	Ausländer nicht zu Bürgern aufzunehmen. . . . .	704
	15	—	Arsenici, oder Giftverkauf. . . . .	704
	23	—	Schuldeneinschränkung der Soldaten. . . . .	706
	23	—	Soldateninvaliden-Revision. . . . .	707
	5	October	Boten befugter Legitimierung. . . . .	707
	7	—	Reichsboten fremder Abschaffung. . . . .	708
	21	—	Geistlicher Jurisdiction- Normæ - Nachtrag zwischen den Ordinariis, und den Feldkaplänen. . . . .	708
	1	Novemb.	Eisen- und Proviantgeneralien ddo. 5. Decemb. 1748. S. finalis Befolgung. . . . .	712
	7	—	Landphysicorum- und Hebammen-Gebührensteuerung.	712
	10	—	Waaren fremder Einfuhre. . . . .	713
	10	—	Stohl- oder Conductsordnung, Erläuterung. . . . .	713
	29	—	Prädikat- oder Ehrenwort der Ritterstandspersonen.	713
	2	December	Schutzgewerbe- Verminderung. . . . .	714
	2	—	Postlivery unbefugter Verbots- Erneuerung. . . . .	714
	23	—	Wildschützenpatents- Verschärfung. . . . .	714
	23	—	Seidenfabrike. . . . .	716
	27	—	Jurisdiction über die bedienstete Universitäts- Mitglieder. . . . .	718
	30	—	Weg- und Straßenbau in N. Oe. . . . .	718
	1753	2	Januarii	Winkelswirthschaften- und unbefugten Schanks- Abstellung ob der Enns. . . . .
5		—	Gold- und Silber- denn Galanteriearbeiter- Professionsvereinbarung. . . . .	721
9		—	Jurisdiction- Normalis- Erläuterung wegen der Universitäts- Mitglieder. . . . .	721
13		—	Gewehrhandel in das türkische Gebiet. . . . .	722
13		—	Geistlicher Jurisdiction- Normalis- Erläuterung zwischen den Ordinariis und Feldkaplänen. . . . .	722
15		—	Landphysici und Chyrurgi Stellenersehung. . . . .	723
21		—	Viehseuchordnung. . . . .	724
27		—	Feuerlöschordnung in der kaisert. königl. Burg und nahen Gebäuden. . . . .	727
5		Februarii	Gesetze und Gebote feste Beobachtung. . . . .	732
15		—	Mehl- und Brodsatzung. . . . .	733
20		—	Spiegelverbots- Patentenerneuerung ob der Enns. . . . .	734
27		—	Stohl- oder Conductsordnung- Abänderung. . . . .	735
8		Martii	Sonn- und hoher Festtage Heiligung. . . . .	736
10		—	Fastengeböt zu halten. . . . .	736
10		—	Kottonfabrike zu Schwechat Privilegii Extendirung.	737
12		—	Botenabstellung bey Herrschaften, Städten und Klöstern. . . . .	743
17		—	Wegmaut von hungarischen Robatfuhren. . . . .	744
24		—	Jurisdiction über die Kadetenakademie zu wienerisch Neustadt. . . . .	744
24		—	Judicium militare primæ Instantiæ. . . . .	745
31		—	Körnerpreis- Abforderung von den Wochenmärkten. . . . .	748
31		—	Vorspannercessen- Abstellung . . . . .	748
1	April	Bücher und anderer gedruckter Sachen Censurirung.	749	
2	—	Kasserveruntreuungen. . . . .	749	
7	—	Geistlicher Jurisdiction- Normalis- Abänderung zwischen den Ordinariis und Feldkaplänen in Kapulationsfällen. . . . .	751	

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1753	12	April	Münzen fremder Cours. . . . .	751
	12	—	Majorenitätsjahre, Bestimmung. . . . .	757
	14	—	Jurisdiction über die geadelten Bürger. . . . .	760
	14	—	Nadlerprofessionen, Vereinbarung. . . . .	761
	21	—	Kupferstiche fremder Einfuhre. . . . .	761
	21	—	Sauberkeit in den Wirthshäusern. . . . .	761
	25	—	Sonn- und Feiertage-Heiligung. . . . .	762
	26	—	Aufschlags- und Zollfreyheiten, Befugniß der Klöster und Stiftungen. . . . .	763
	30	—	Jahrmärkte, Zeitabkürzung ob der Enns. . . . .	763
	1	May	Uergernißabstellung ob der Enns. . . . .	763
	4	—	Geistlicher, Missionen, Beförderung. . . . .	765
	26	—	Norma der Militarlieferungelder. . . . .	765
	26	—	Ehrenlegitimations-Ertheilung. . . . .	766
	2	Juny	Soldatenschulden, Einschränkung. . . . .	767
	6	—	Soldatenverpflegung. . . . .	769
	20	—	Arzneyen unbefugter Verkauf. . . . .	770
	23	—	Eisen- und Stahlarbeiter, Wanderung. . . . .	770
	27	—	Armen zur Unterhaltung eingeräumte Einkünfte. . . . .	771
	30	—	Seiden- und Wollfarberey. . . . .	772
	1	July	Deserteurskartel zwischen Oesterreich und Pfalz. . . . .	773
	4	—	Abfahrtsgefälle in Oesterreich unter der Enns. . . . .	776
	6	—	Sonn- und Feiertage, Heiligung, Generaliserklärung. . . . .	779
	7	—	Zeitungen fremder Einfuhrungsverbot. . . . .	780
	18	—	Mutilirende und unter fremde Herrschaften flüchtende Unterthanen. . . . .	780
	24	—	Begmaut zu Hoberstorf und Hollabrunn. . . . .	781
	24	—	Kreishauptleute-Aufstellung im Lande unter der Enns. . . . .	782
	27	—	Holz mangelssteuerung. . . . .	783
	28	—	Hindernißabstellung auf den Vorstadtsgassen. . . . .	783
	4	Augusti	Münzen verurtheile. . . . .	784
	8	—	Schmalzmangelssteuerung. . . . .	784
	8	—	Mehlmesserey auf dem Markte. . . . .	786
	14	—	Viktualienmärkte, Transferirung. . . . .	787
	14	—	Zeitungen fremder Einfuhrverbots, Erläuterung. . . . .	788
	18	—	Fleischverkauf von umgestandenen Biche verboten. . . . .	789
	25	—	Harrasgarnfabrike, Privilegium. . . . .	789
	28	—	Holzgestätten, Ordnung. . . . .	790
	1	Septemb.	Handwerksmißbrauchs bey der Schusterzunft, Abstellung. . . . .	801
	22	—	Judenordnung. . . . .	802
	27	—	Degentragensverbot. . . . .	805
	30	—	Begbeamten Assistenz zu leisten. . . . .	806
	6	October	Marßch- und Vorspannwesens, Besorgung von den Kreishauptleuten. . . . .	806
	13	—	Bettler fremder Abschiebung. . . . .	807
16	—	Leinwandhandel der Landwebermeister. . . . .	808	
17	—	Scharfrichter, Abdecker, Schinder- und Hundeschläger, Ehrlichmachung. . . . .	808	
24	—	Handlungsgewölber, Uebervortheilungen, Abstellung. . . . .	809	
27	—	Jurisdiction in Causis Matrimonii & Deflorationis zwischen den geistlichen und Civilgerichten. . . . .	810	
31	—	Pfarren- und Beneficienersetzung. . . . .	811	
10	Novemb.	Rang der Landstände in Versammlungen. . . . .	812	
17	—	Memorialien, Verfassung. . . . .	812	

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat.		Fol.	
1753	17	Novemb.	Juden aus Mähren Haarflachshandel. . . . .	813	
	23	—	Biersatzung und Bräuordnung ob der Enns. . . . .	813	
	24	—	Jurisdiction über die Ráthe und Kanzleyverwandte aus andern Erbländern. . . . .	815	
	25	—	Weg und Straßenbauconservation ob der Enns. . .	816	
	1	December.	Pfarren und Beneficiencompetenten, Vorzug. . . . .	817	
	1	—	Jahrmachtszeit, Extendirung zu Wien. . . . .	818	
	4	—	Abgeänderte norma, an welchen Tagen die öffentlichen Spektakel nicht zu halten sind. . . . .	818	
	8	—	Bettlerschubsverordnung, ddo. 13. October Erläuterung. . . . .	819	
	8	—	Tabakschwärzer, Verhöhlung. . . . .	819	
	12	—	Todter und abgestandener Fische, Verkaufs, Verbot. . . . .	820	
	17	—	Salzverschleiß. . . . .	821	
	22	—	Salzeinschwärzungen ob der Enns. . . . .	822	
	29	—	Soldatenverpflegung. . . . .	827	
	1754	2	Januarii	Inlichts, Einschwärzungsverbots, Erneuerung. . . . .	828
		4	—	Commerciens und Manufakturgeschäfte, Besorgung. . . . .	829
		7	—	Polizengeschäfte bessere Einrichtung in Städten. . . . .	830
		8	—	Trompeten und Paukeneinstellung in den Kirchen. . . . .	830
12		—	Münzen fremder Cours. . . . .	830	
12		—	Begmautbeamten, Veruntreuungen. . . . .	833	
19		—	Seelenbeschreibung in gesammten deutschen Erbländern. . . . .	834	
19		—	Jurisdiction, Normæ der Universitätsmitglieder fernere Erläuterung. . . . .	836	
21		—	Feyertageverminderung. . . . .	837	
26		—	Heurath, Consens, Berichte von den Vorstadtgrundrichtern und Commissarien. . . . .	840	
26		—	Stiftungskapitalien, Sicherstellung mit Papieren. . . . .	841	
26		—	Sicherheitscommission erkennet Jura Partium. . . . .	841	
1		Februarii	Geistliche ad Studia in fremde Universitäten nicht zu verschicken. . . . .	842	
1		—	Aufschlag auf das Bier. . . . .	842	
2		—	Mühlordnung. . . . .	843	
1		—	Feyertage zur Arbeit dispensirte. . . . .	843	
4		—	Tituli mensæ Concessionen von den Landesfürstlichen Städten und Märkten. . . . .	845	
11	—	Soldatenmarsche und Vorspannbesorgung u. der Enns . . . . .	846		
13	—	Wildschützenpatents, Erneuerung und Verschärfung. . . . .	847		
16	—	Geistlicher in Klöstern Disputationhaltung. . . . .	850		
16	—	Seelenbeschreibung einverständlich von der weltlichen und geistlichen Obrigkeit. . . . .	851		
23	—	Geistlicher in den Klöstern Theologiæ Studium. . . . .	851		
23	—	Eisen und Zeugsborgung. . . . .	852		
23	—	Wacherespektirung. . . . .	853		
23	—	Schub- und Sicherheitsachen, Besorgung und Circularverordnungen, Publicirung auf dem Lande. . . . .	855		
2	Martii	Häuserbeschreibung unter der Enns. . . . .	856		
9	—	Münzen verrufene. . . . .	860		
18	—	Begmauthschranks zu Reizerstorf Uebersetzung. . . . .	861		
20	—	Ordnung in was für Qualitäten die Pseffertüchel zu verfertigen. . . . .	861		
20	—	Jurisdiction, Norma der Delinquenten in der Kadetten, Akademie zu Neustadt . . . . .	862		
20	—	Handwerksordnung mehrere Beobachtung. . . . .	863		

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.	
1754	27	Martii	Bader unbefugte Gefellenförderung. . . . .	863	
	30	—	Bücher und andere unzensurirte gedruckte Sachen. .	863	
	4	April	Betteln der Invaliden = Abstellung. . . . .	864	
	6	—	Schulordnung in Vorstädten an dispensirten Feyer- tagen. . . . .	864	
	6	—	Geistlicher Jurisdiction - Normæ, Nachtrag zwischen den Ordinariis und den Feldkaplänen. . . . .	865	
	8	—	Mehlmesserey auf den Stadtwochenmärkten. . . . .	867	
	10	—	Holzhändler Maßübervorthellung. . . . .	867	
	17	—	Mehl- und Brodsakung. . . . .	867	
	24	—	Münzen fremde Coursmäßige. . . . .	871	
	26	—	Arzneyhandel aus Hungarn im Lande ob der Enns. .	871	
	27	—	Bierschanckgerechtigkeiten = Restringirung. . . . .	872	
	8	May	Begrobbarer widerspännstiger Bestrafung. . . . .	873	
	18	—	Münzen fremde verrufene . . . . .	873	
	29	—	Policeypatents ddo. 12. September 1749. S. 6. Re- publicirung. . . . .	875	
	8	Juny	Judenpassirung in Commerzien = Angelegenheiten. . .	875	
	10	—	Baumwollspinnerey = Bezirksaustheilung. . . . .	876	
	22	—	Sonn- und Feyertage = Heiligung. . . . .	876	
	25	—	Bader- und Chyrurgorum = Anstellung ob der Enns. .	877	
	26	—	Polizeykommissarien = Aufstellung. . . . .	878	
				instruction für die sowohl in der Stadt als auf den gesamten Vorstadtgründen angestellte Polizey- commissarien. . . . .	878
	28	—	Abfahrtgefall im Lande ob der Enns. . . . .	879	
	6	July	Liefergelderausmessung für einen zeitlichen Kreishaupt- mann in Partheyfachen. . . . .	882	
	6	—	Fleischsakung auf dem Lande. . . . .	882	
	6	—	Papiermacherprofessions = Ordnung. . . . .	883	
	4	—	Ordnung, nach welcher mit Erzeugung des zuverfer- tigenden Papiers fürzuzehen und sothane Fabri- katur einzurichten seyn wird. . . . .	885	
	6	—	Strazzen- oder Hader Sammlung. . . . .	891	
	8	—	Seidengalleten = Einlösungspreis. . . . .	891	
	10	—	Holzvorraths auf dem Lande sichere Verwahrung. . .	892	
	13	—	Polizeycommissarien Assistenz zu leisten. . . . .	892	
	20	—	Deserteurseinbringern die Assistenz zu leisten. . . . .	893	
	31	—	Victualien = Furkauf. . . . .	893	
	12	Augusti	Woll und leinener fremder Waareneinfuhre. . . . .	894	
	22	—	Sonn- und Feyertageheiligung. . . . .	894	
	22	—	Christenlehre = Beywohnung. . . . .	895	
	7	Septemb.	Münzpatents von 12. Januarii Republicirung. . . . .	895	
	15	—	Leichbegängniß = Misbräuche ob der Enns Abstellung.	896	
	28	—	Viehseuchmittel. . . . .	896	
	3	October	Landtafel im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.	897	
	19	—	Fremde Geistliche alhier ankommende. . . . .	902	
	4	Novemb.	Beg- und Straßenbau ob der Enns. . . . .	902	
	9	—	Neujahrs geschenkniße der Apotheker Abstellung. . . .	903	
	20	—	Viehseuchordnung = Erneuerung. . . . .	904	
20	—	Weingarten = Ausseckungsverbots = Erfrischung. . . . .	905		
22	—	Bettlerschub = und Berpflegsordnung. . . . .	905		
22	—	Wildschützenpatenten = Verschärfung. . . . .	907		
27	—	Viehseuchmittel. . . . .	908		
30	—	Mehlmesserey mit halben und viertel = Landachteln. .	908		
30	—	Sonn- und gebotener Feyertage = Heiligung. . . . .	909		

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat.		Fol.	
1754	2	December	Kalender seltsamer Auslegungen Abstellung. . . . .	909	
	4	—	Biehseuchemittel. . . . .	909	
	4	—	In Simili. . . . .	910	
	4	—	Biehtrieb in insicirte Oerter verboten. . . . .	910	
	7	—	Heurathen der Militarakademie, Bedienten zu Neu- stadt. . . . .	912	
	7	—	Kalender inn- und ausländische abergläubige verbo- ten. . . . .	911	
	10	—	Ordnung, wie das Pfundleber zu arbeiten. . . . .	912	
	12	—	Ordnung, in was für Qualitäten die gold- und sil- berborten u. : und alle übrige gold- und silber- ne Gespunstforten zu verfertigen seyen. . . . .	913	
	14	—	Biehseuche- Curatiomittel. . . . .	917	
	16	—	Fleisches unbefugter Verkauf. . . . .	918	
	20	—	Ausschlag auf Stärke und Haarpuder. . . . .	918	
	21	—	Jurisdiction in Injurienshändeln zwischen Militar- und Civilpersonen. . . . .	921	
	23	—	Weinschant und Handel im Lande ob der Enns. . . . .	921	
	24	—	Biehseuchemittel. . . . .	923	
	1755	4	Januarii	In Simili. . . . .	924
		11	—	In Simili. . . . .	924
		11	—	Nadel- und Messinggußwaaren- Fabriken- Verein- barung. . . . .	924
		15	—	Bandmacherprofession- Erweiterung. . . . .	925
		18	—	Rothen- türkischen Garns- Färberey. . . . .	925
		24	—	Lederfabriken. . . . .	927
8		Februarii	Professionen und Gewerbe, welche in das Commer- zium einschlagen. . . . .	929	
10		—	Holz mangelssteuerung. . . . .	931	
15		—	Zeugenschaftablegung von den Landesmitgliedern. . . . .	931	
28		—	Stiftungen, Besorgung. . . . .	932	
1		Martii	Reißbleytesten fremder Einfuhre. . . . .	935	
1		—	Pfarreyen Landesfürstlicher- Baufälligkeit. . . . .	935	
1		—	Aberglaubens- Abstellung. . . . .	935	
12	—	Verordnungen, Publicirung auf dem Lande. . . . .	936		
21	—	Bauwesens- Verbesserung. . . . .	937		
21	—	Kalkverkaufs- Uebervortheilungen, Abstellung. . . . .	939		
29	—	Kirchenfreyung- Einschränkung. . . . .	939		
2	April	Mauthordnung und Vectigal für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns. . . . .	940		
2	—	Privatmauthordnung. . . . .	980		
2	—	Neustadt, der Stadtmauth- Equivalent. . . . .	992		
2	—	Neustadt, Haimburg, und Bruck an der Leytha Mauthfreyheit. . . . .	992		
4	—	Irrlehren- Ausrottung im Lande ob der Enns. . . . .	993		
4	—	Advokaten- Aufnahme. . . . .	994		
19	—	Titulatur der Erzherzoge, und Erzherzoginnen zu Oesterreich. . . . .	995		
19	—	Pfarrhöfe Landesfürstlicher- Baufälligkeit. . . . .	995		
19	—	Wien der Stadtmauth- Equivalent. . . . .	995		
19	—	Birkensölzfabrike. . . . .	996		
21	—	Livreebedienten- Exceßbestrafung. . . . .	998		
23	—	Sauberkeit in Vorstädten. . . . .	998		
15	May	Kinder lediger Weibspersonen- Verpflegung. . . . .	999		
17	—	Mauthtariffen bey den Stationen Sweichat, Haim- burg, Prellenkirchen, Bruck und Himberg. . . . .	1000		

Zuckers



## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1755	7	Juny	Zuckers fremden Einfuhre Verbot. . . . .	1028
	11	—	Wegroat, Nachlässigkeiten = Bestrafung. . . . .	1029
	14	—	Stiftungen und Spitalergelder = Administration. . . . .	1030
	5	July	Soldateninvaliden versterbender Anzeige. . . . .	1031
	17	—	Jurisdiction über das hungarische in Wien befindliche Personale. . . . .	1031
	19	—	Landesanlagen neue Executionsordnungs = Erklärung. . . . .	1033
	16	—	Wildschützenstrafe = Verschärfung. . . . .	1034
	8	Augusti	Tariffa der kaiserl. königl. Mauten zu Neudorf und Salenau und derselben Filialen. . . . .	1035
	8	—	Tariffa der kaiserl. königl. Mauth Neunkirchen am Steinfeld und dessen Filial zu Aspang. . . . .	1040
	16	—	Jurisdiction über die der Stohl und Conduktordnung zujwiderhandelnde Pfarrer. . . . .	1044
	16	—	Size ausländischer Mauthbestimmung. . . . .	1044
	20	—	Viehseuchemittel. . . . .	1045
	30	—	Säubrigkeit der Stadt Wien. . . . .	1045
	30	—	Betteln ungestümmes fremder Handwerksbursche. . . . .	1047
	1	Septemb.	Emissarienvöhler = Entdeckung. . . . .	1048
	6	—	Feuerlöschordnung in der kaiserl. königl. und Landes- fürstlichen Hauptstadt Linz. . . . .	1048
	6	—	Schubspersonen = Verpflegsbeiträge = Anweisung. . . . .	1055
	13	—	Landesanlagen neuer Executionsordnung nähere Er- läuterung. . . . .	1055
	13	—	Müllerordnung. . . . .	1056
	20	—	Fernere Benachrichtigung von der aus allerhöchster Landesmütterlicher Milde Ihrer kaiserl. königl. Majestät allhier eröffneten Militar = Akademie. . . . .	1064
	23	—	Tariffa der kaiserl. königl. Mauth Mölk. . . . .	1066
	2	October	Jurisdiction = Norma in Excommunications = Fällen. . . . .	1070
	3	—	Viehhalter = und Schaafhirtenkolben = Abstellung. . . . .	1070
	18	—	Vorkauf des Obsts und anderer Victualien = Be- strafung. . . . .	1071
	23	—	Jurisdiction fernere Norma in Excommunications = Fällen. . . . .	1071
	24	—	Bader und Barbierergerechtigkeit = Veräußerung. . . . .	1072
	1	Novemb.	Pfarr = und Beneficien Sequestri Liefergelder = Aus- werfung. . . . .	1073
	4	—	Münzen fremder Cours und Gewicht. . . . .	1073
	15	—	Unterthanen fremde 10. Jahre domicilirende als ei- gene zu Recruten zu stellen. . . . .	1080
	3	December	Sonn = und Feiertage = Heiligung und Vermächtnisse auf Messen Erfüllung. . . . .	1081
6	—	Universitätsbürger = Aufnahme. . . . .	1081	
13	—	Todter Begräbniß. . . . .	1082	
13	—	Delinquentenstellung zu Recruten. . . . .	1082	
16	—	Kalender abergläubischer Verbotserneuerung. . . . .	1083	
20	—	Vorkauf der Körner und anderer Victualien verboten. . . . .	1083	
27	—	Münzen fremder Cours und Gewichtsverordnungs- Nachtrag. . . . .	1085	
1756	3	Januarii	Liefergelder = Norma für die Kreishauptleute. . . . .	1089
	16	—	Aergernisse = Abstellung. . . . .	1089
	17	—	Münzen verrufener Ausrottung. . . . .	1092
	17	—	Landesfürstlicher Dienste Ersetzung. . . . .	1092
	20	—	Todter Begräbniß. . . . .	1092
	30	—	Salnitererde nicht auszuwerfen. . . . .	1093

Todter

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1756	31	Januarii	Todter, Aussetzung in den Kirchen. . . . .	1093
	6	Februarii	Salzverschleiß im Lande ob der Enns. . . . .	1094
	10	—	Wegmauth zu St. Pölten. . . . .	1095
	13	—	Unterthanen-Emigration aus dem Lande ob der Enns. . . . .	1096
	14	—	Körner neu eingeführte Messerey, Beobachtung im Lande ob der Enns. . . . .	1097
	14	—	Ordnung, wie die Seifensieder des B. U. W. B. unter die Fleischhacker zu Abnehmung des Inslichts einzutheilen, und was hiebey in ein und anderm zu beobachten, auch wie und wenn der Preis des Inslichts zu reguliren sey. . . . .	1098
	21	—	Tabat- und Salzeinschwärzungen aus Hungarn. . . . .	1107
	28	—	Liefergelder der Kreishauptleute. . . . .	1107
	5	März	Betteln der Handwerksbursche. . . . .	1108
	6	—	Veränderungs- und Sterbrechts- oder Todtenpfund-Geldsabnahm-Regulirung. . . . .	1108
	15	—	Universitätseinführung in das neue Gebäude. . . . .	1110
	20	—	Geistliche- Missionen. . . . .	1111
	20	—	Fischsazung. . . . .	1111
	23	—	Leinwandhandel. . . . .	1112
	31	—	Seidenzeuge ausländischer Einfuhre-Verbot. . . . .	1113
	3	April	Vieh ohne Beschau nicht zu schlachten. . . . .	1114
	10	—	Pfarr- und Stiftungsgülten- Sequestration. . . . .	1115
	22	—	Hausiren und unbefugtes Handeln ob der Enns. . . . .	1115
	24	—	Liefergelder- Normæ der Kreishauptleute Erläuterung. . . . .	1116
	30	—	Briefpost- Porto- Regulirung ob der Enns. . . . .	1116
	5	May	Ordnung, wie die Seifensieder des B. U. W. B. unter die Fleischhacker zu Abnehmung des Inslichts einzutheilen, und was hierbey in einem und anderm zu beobachten, und wie und wenn der Preis des Inslicht zu reguliren sey. . . . .	1118
	8	—	Soldaten Heurathen. . . . .	1130
	8	—	Lehenkutscher schnelles Fahren. . . . .	1130
	8	—	Stiftungen und Spitalerverwaltung ob der Enns. . . . .	1131
	14	—	Neue Dienstbotenordnung für das Land Oesterreich ob der Enns. . . . .	1132
	29	—	Weingärten neuer Ausfaz verboten. . . . .	1138
	29	—	Zinngießer- Stöhrer Abschaffung. . . . .	1138
	15	Juny	Schmalzzufuhre. . . . .	1138
	19	—	Beamten Agentien verboten. . . . .	1139
	19	—	Jurisdiction der kais. Titularräthe. . . . .	1140
	22	—	Kassagelder Classificirung. . . . .	1140
	22	—	Wollenzeug- Fabrike- Visitationen. . . . .	1141
	3	July	Landesanlagen- Collectirung von den Pfarrern. . . . .	1142
	6	—	Sicherheits- Generalien- Beobachtung. . . . .	1142
	10	—	Invalidegebühr von frommen Vermächtnissen. . . . .	1143
	14	—	Maß und Gewichts gleiche Verfassung. . . . .	1144
	21	—	Unterthanen flüchtiger aus den Erbländern Lieferung. . . . .	1145
	26	—	Soldatenverpflegung. . . . .	1146
	30	—	Barbierer- und Baderlehrjungen- Unterweisung. . . . .	1147
	7	Augusti	Häuserbau in Vorstädten. . . . .	1147
	4	Septemb.	Landesanlagen- Rückstände- Eintreibung. . . . .	1148
	11	—	Perchtoldsgadnerwaare- Fabrike. . . . .	1148
14	—	Buchbinder- Buchdrucker- und Buchhändleraufnehmung ob der Enns. . . . .	1149	

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1756	14	Septemb.	Andachtsbücher und Gebeter ausländische verboten.	1149
	9	October	Privatmauth, Ordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.	1150
	9	—	Münzen verruffene.	1157
	11	—	Bleyausfuhr, Verbot.	1157
	13	—	Veränderung, denn Sterbrechts, Todtenpfundgelds, Patentsabänderung.	1157
	16	—	Tabakseinschwärzungen aus Hungarn.	1159
	23	—	Münzen Coursmäßige.	1160
	23	—	Winkelschreiber, Abstrafung.	1162
	4	Novemb.	Soldatenverpflegsportionen, Vergütung.	1162
	9	—	Kalender neue Einführung in gesammte Erbländer.	1163
	13	—	Ritterstandes, Vorzüge.	1163
	20	—	Handlungsfallimenten, Steuerung.	1165
	27	—	Ordensgeistlicher, Studia in hiesiger Universität.	1165
	27	—	Tabakseinschwärzungen aus Hungarn.	1166
	27	—	Soldaten versterbender Anzeigung.	1166
	1	December	Fleischsazungübertretung.	1166
	6	—	Unterthanen, Avocatoria.	1167
	18	—	Ländlergewerbs, Regulirung.	1168
	19	—	Sonn- und Feiertage, Heiligung.	1169
	1757	1	Januarii	Steuerfreyjahre wegen des Wasser Schadens.
1		—	Handwerks, Werkzeugs, und Arbeitsablösung.	1170
29		—	Häuserbau in den Vorstädten.	1170
1		Februarii	Universität, Restaurirungs jährliche Gedächtniß.	1171
12		—	Postbeeinträchtigungen, Abstellung.	1172
12		—	Manufakturisten und Fabrikanten zu Rekruten nicht zu nehmen.	1172
12		—	Seifensieder, Bezirksordnung in B. U. M. B. Abänderung.	1173
16		—	In Simili.	1173
19		—	Handlungen neuer Errichtung oder Veräußerung.	1174
13		März	Proviand und Victualienzufuhr zur Armee.	1174
23		—	Begmauthen bey Kemeten.	1175
23		—	Maulbeerbäume, Pflanzung.	1175
26		—	Christenlehre, Bruderschaft, Ausbreitung.	1176
2		April	Schwanger verstorbenen Weibspersonen, Eröffnung.	1177
6		—	Sammet's glatten Einfuhrsverbot aus fremden Ländern.	1177
6		—	Fabrikanten, Gewerbssteuer Erleichterung.	1177
16		—	Pfarr, Provisoris Congruæ und Cooperatoris Gehaltsausmessung.	1178
18		—	Polizey, und Sicherheitsanordnungen, mehrere Beobachtung.	1178
20		—	Mordbrenner Handfestmachung.	1180
9		May	Hornviehs, Austrieb aus dem Lande ob der Enns.	1180
10	—	Fremder Personen Anzeigung.	1181	
11	—	Begrobat im Lande ob der Enns.	1182	
13	Juny	Vorspannercessen, Abstellung.	1184	
17	—	Springfeuer und Schießen verboten.	1185	
20	—	Soldatenbagage, Ordnung.	1185	
2	July	Todter frühere Begräbniß.	1194	
9	—	Weinschenkthäuser, Restrangirung.	1194	
15	—	Mergernisse, Abstellung.	1194	
23	—	Weingartenhüter Bodingenausstragen.	1195	
30	—	Handelstands, Beeinträchtigungen, Abstellung.	1195	

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat.		Fol.	
1757	3	Augusti	Seifensiedergerichts, Ordnung in B. U. B. B. Ab- änderung. . . . .	1197	
	12	—	Salniter- und Pulverarbeiter nicht zu Recruten zu nehmen. . . . .	1198	
	13	—	Körnervorkauf. . . . .	1198	
	20	—	Handwerksgünfte auf dem Lande Einverleibung in die Städte. . . . .	1199	
	23	—	Brod- und Mehlmangels auf dem Markte Steuer- rung. . . . .	1199	
	26	—	Betteln der Invaliden, Soldaten. . . . .	1199	
	2	Septemb.	Brodmangels-Steuerung. . . . .	1200	
	10	—	Fischzufuhre auf den Markt. . . . .	1200	
	17	—	Pulver- und Salniterpatents de anno 1743. §. 4. Erläuterung. . . . .	1200	
	24	—	Mehl- und Brodsatzung auf dem Lande. . . . .	1201	
	24	—	Mehl- und Brodmangels-Steuerung. . . . .	1202	
	13	October	Weingärten- Aussetzung. . . . .	1202	
	24	—	Körnerzufuhre. . . . .	1202	
	24	—	Brodmangels-Steuerung. . . . .	1203	
	27	—	Vieh bey einfallendem Nebel oder Reife nicht aus- zutreiben. . . . .	1203	
	7	Novemb.	Brodausschlags- bey den Linien Aufhebung. . . . .	1203	
	1	December	Maß- und Gewichtsrectificirung im Lande ob der Enns. . . . .	1204	
	1758	4	Januarii	Soldatenquartiers, Befreyung der Kameral- und Bankalgefälle-Beamten. . . . .	1206
		7	—	Gewerbsradicirung auf Häuser in den Vorstädten. . . . .	1206
13		—	Freymachung von dem Soldatenstande. . . . .	1206	
13		—	Aufmunterung zum Soldatendienste. . . . .	1206	
19		—	Neuverfaßte Handlung- und Fallitenordnung. . . . .	1207	
9		Februarii	Victualienzufuhre zur Armee Mauthfrey. . . . .	1231	
9		—	Soldatenbagage- Ordnung. . . . .	1232	
11		—	Fastengebotts- Beobachtung. . . . .	1236	
11		—	Sanitäts- Präcautionen. . . . .	1236	
14		—	Soldatenverpflegungs- Quittungen- Vergütung. . . . .	1237	
15		—	Spielverbotts- Erneuerung. . . . .	1238	
15		—	Recrutirungs- und Rimontirungs- Eigennützigkeiten Abstellung. . . . .	1238	
15		—	Feldwachen- Reglement. . . . .	1239	
6		Martii	Tabak- und Waareneinschwarzungen- Abstellung im Lande ob der Enns. . . . .	1240	
8		—	Soldaten kapitulirender Erbschaften- Verabfolgung. . . . .	1241	
27		—	Wägen Ab- und Zufahrtsordnung zu den Komödien. . . . .	1241	
1		April	Soldatenbagage- Vorspannsreglement. . . . .	1242	
4		—	Mehl- und Brodsatzung. . . . .	1243	
9		—	Handwerksschülern in Kriegsdienste eingetrete- ner Freysagung. . . . .	1243	
17		—	Münzen verruffene. . . . .	1244	
27		—	Brodmangel auf dem Lande. . . . .	1244	
29	—	Recrutirungs- Gewaltthätigkeiten nächst an Kirchen verboten. . . . .	1245		
29	—	Prodiantguts- Veruntreuungen. . . . .	1245		
6	May	Medicinischer Facultät Wittwen- Sustainationskasse. . . . .	1246		
8	—	Brodmangels-Steuerung. . . . .	1248		
8	—	Körner freye Einfuhre. . . . .	1249		
1	Juny	Brennholzsatzung und Ordnung. . . . .	1250		

## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1758	5	Juny	Proviandveruntreuungen, Steuerung. . . . .	1253
	17	—	Bäckenbestrafung wegen schlechten Brods. . . . .	1253
	27	—	Exorcismorum Misbrauchsabstellung. . . . .	1254
	28	—	Brennholzes oberländischen Verschleiß. . . . .	1254
	1	Augusti	Aufmunterung zum Soldatendienste. . . . .	1255
	9	—	Wildschützenpatente, Verschärfung. . . . .	1257
	19	—	Deserteursanhaltung und Einlieferung. . . . .	1258
	24	—	Schmidknechte, Wanderung. . . . .	1258
	29	—	Münzen fremde verruffene. . . . .	1259
	30	—	Weißroggen Auszugs und Mehls, Vermischungs, Verbot. . . . .	1259
	12	Septemb.	Proviand, Vermahlungsordnung. . . . .	1261
	22	—	Soldatenverpflegs, Reglementberklärung. . . . .	1262
	23	—	Messerey und Gewichtszimentirung. . . . .	1263
	27	—	Proviandverfälscher, Bestrafung. . . . .	1263
	30	—	Mehlmesserey der Fragner und Greißler. . . . .	1264
	30	—	Friseur, und schutzverwandter Perückenmacher Regu- lirung. . . . .	1264
	5	October	Kirchen, und Stiftungsgelder, Administration ob der Enns. . . . .	1265
	10	—	Kapitaliensteuer. . . . .	1266
	16	—	Schulordnung in Vorstädten. . . . .	1270
	27	—	Waldordnung. . . . .	1271
	—	—	Anleitung zu einem wohlgeordneten Holzschlage, und der Nachzieglung des Holzes. . . . .	1272
	28	—	Titulatur der Könige in Hungarn. . . . .	1279
	28	—	Beamten in kais. köni. und Landesfürstl. Diensten Beerdigung. . . . .	1279
	6	Novemb.	Proviandguts, Sicherstellung. . . . .	1279
	8	—	Nürnberger Messingwaaren, und fremder Nähnadeln Einfuhre. . . . .	1280
	8	—	Leinwandhandel der Kroaten. . . . .	1280
	10	—	Eisengezirksproviandtirungs, Patents de Anno 1743. Erfrischung. . . . .	1281
	23	—	Christenlehre, Beförderung. . . . .	1282
	24	—	Landtafel für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. . . . .	1282
	8	December	Schiffahrtsgefahren, Steuerung. . . . .	1289
	12	—	Statuten des löblichen militarischen Maria Theres- siäordens. . . . .	1289
	18	—	Tabakgefall ob der Enns. . . . .	1302
	19	—	Gold, und Silberschmelzen in Privathäusern ver- boten. . . . .	1305
	26	—	Todtenfälle der Regierungsgerichtsbarkeit untermor- fener Personen Anzeigung. . . . .	1308
	29	—	Tabakgefall unter der Enns. . . . .	1309

# Alphabetisches Register

über die

In diesem Volumine begriffene Materien zur  
Erleichterung und Bequemlichkeit des  
Lesers.

A.

**A**bdecker vagirende anzuhalten. Seite 452  
Ausgemessener Lohn für Ausführung  
des todten Viehes. . . . . S. 538  
Sollen vom umgestandenen Viehe das  
Fleisch nicht verkaufen. . . . . S. 789  
Welche Hantirung nicht mehr treiben, sind ehr-  
lich und fähig zur Arbeit, Diensta und An-  
sässigkeit. . . . . S. 808  
Hantirung geflissentlich treiben, befreyt nicht  
von dem Soldatendienste. . . . . S. 1206

**A**berglauben: Mißbrauch von seltsamen  
Auslegungen im Kalender abzustellen. S.  
909, 1083  
Von Beschwörung eines Gespenstes. S. 935,  
1254

**A**bfahrtgelder vom ausführenden Vermögen  
in fremde Länder zur Kommerzialkassē ab-  
zugeben. . . . . S. 431  
Soll von Militärverlassenschaften zum Behufe  
der Invaliden abgenommen werden. S. 495.  
S. 14. S. 779 & 882. v. Schlüsslich.  
Einbringung und dahin einschlagende Causas  
hat die Hofkammer • Prokuratur zu besor-  
gen. . . . . S. 634  
Dem Landesfürsten Gebührendes nicht zu ent-  
ziehen: Befugniß oder Exemption darzu-  
thun. . . . . S. 527  
Von freyem Vermögen im Lande oder in ein  
anderes Erbland ist keines abzunehmen. S.  
776. S. 1. S. 897. S. 1.  
In auswärtige Länder gebühret dem Landes-  
fürsten. . . . . S. 776. S. 2. S. 879. S. 2.  
Welche Länder für auswärtig zu halten. S.  
776. S. 3. 4. S. 880. S. 3. 4.  
Von unterthänigen und bürgerlichen gebüh-  
ret es den Grundobrigkeiten und Städten. S.  
777. S. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. S. 880. S. 5. 6. 7. 8.  
Fälle eines in auswärtige Länder ziehenden  
Vermögens sind anzuzeigen. S. 777. S. 8. 11.  
S. 880. S. 8.  
Von Interesse und Einkünften wird nicht  
bezahlt. . . . . S. 778. S. 12. S. 880. S. 9.  
Von Kapitalien fremden anliegenden auch  
nicht. . . . . S. 778. S. 13.  
Von beweglich • und unbeweglichem Vermö-  
gen, welches einem Fremden zufällt, ist es zu  
entrichten. S. 778. S. 13. S. 880. S. 10.  
Vom Vermögen eines im Lande ansässig • wieder  
hinausziehenden Fremden. S. 778. S. 14. 15.  
S. 881. S. 11. 12.  
Zwischen Eigenthümern oder Erben, Legata-  
rien, Cessionarien und Gläubigern kein Un-  
terschied zu machen. S. 778. S. 16. S. 881.  
S. 13.  
Von dem Eigenthümer, nicht aber von dem  
Flugnießer einzubeheben. . . . . S. 881. S. 14.  
Von der Abgabe sind befreyt Niederlagsver-  
wandte mit Weibe und Kindern. S. 779. S. 17.  
Soll von außer Landes gehenden Genrathsgü-  
tern sogleich bezahlet werden. S. 779. S. 18.  
S. 881. S. 15.  
Weil dergleichen verheuratete Kinder für Aus-  
wärtige zu halten. S. 779. S. 19. S. 881.  
S. 16.

**A**bgedankte Soldaten, siehe Soldaten.  
**A**bhandlungsinstanz der Militärpersonen.  
. . . . . S. 183  
Der zu fremden Herrschaften angelobten Un-  
terthanen. . . . . S. 271  
Der geadelten und bediensteten Bürger. S.  
721, 760  
Der geadelten und bediensteten Universitätsmit-  
glieder. . . . . S. 718, 721, 836  
Der Räte und Kanzleybeamten aus andern  
Erbländern. . . . . S. 815  
Der ungarischen Nationalisten. . . . . S. 1032  
Gebührt Sterbrecht vom beweglichen Vermö-  
gen. . . . . S. 1108  
Auch von unbeweglichem Vermögen. . . . . S. 1157  
Veränderungspfandgeld, wenn sie zugleich  
Grundobrigkeit ist. . . . . S. 1108, 1157  
Wienerischer Burgfried ausgenommen, wo den  
Grundobrigkeiten kein Laudemium gebüh-  
ret. . . . . S. 1109. S. 3.  
Soll Testamentvertrakt der Invalidentom-  
mission mittheilen. . . . . S. 518  
Wie auch der Stiftungskommission. S. 1131

**A**blaspfenning, Prägezug Privaten abzuneh-  
men, Bürgerrecht darauf nicht zu verleihen.  
. . . . . S. 238

**A**bschätzung der Güter wegen Landesanlagen  
Rückstand aufgehoben. . . . . S. 691, 1055

**A**btreiben des Goldes und Silbers Privaten  
verboten, dem Münzamt allein zuständig  
. . . . . S. 18, 134, 278, 1305

**A**chtelmaaß (in gerechter) Mehl zu verkauf-  
en. . . . . S. 227, 234  
Wie viel solche im Gewichte austrage, in den  
Sagungen zu jedermanns Wissen anzuzei-  
gen. . . . . S. 234  
Derwegen soll die Schaalenwage im Meßenaus-  
leheramte beständig gehalten werden. S. 234  
Und jedermann erlaubt seyn, erkauftes Mehl  
im Amte nachwägen zu lassen. . . . . S. 236  
Zimentirte auf dem Lande zu gebrauchen, un-  
zimentirte zu vertilgen. S. 262, 275. S. 1.  
Gewichtsanzeige in den Sagungen auszulaf-  
sen. . . . . S. 733  
Kaufmehl mit dem neuen ganzen Achtel auszu-  
messen. . . . . S. 786, 867, 908  
Mit halben und Vierteln nur auf Verlan-  
gen. . . . . S. 786, 908  
Von Bevortheilungen sollen sich Müller ent-  
halten. . . . . S. 786  
Greißler und Fragnet Ausmaßlung nach den  
Achteln erlaubt. . . . . S. 1264

**A**del zu verleihen ist die philosophische Fakultät  
nicht befugt, der verliehene ist vom Hofe zu  
bestätigen. . . . . S. 648

**A**del Ritterstandes soll sich um Bedienungen  
bey dem äußern Hofkate bewerben, erlangt  
Vorzug zu Rathsstellen. . . . . S. 1163

**A**deliche Jugend, Akademie, siehe Akademie.  
**A**deliche Weibspersonen an Ausländer nicht  
zu verheurathen. . . . . S. 695

Alphabetisches Register.

- Adjuten** erlöschten mit des Landesfürsten Tode. . . . . S. 7
- Advokat** aufgestellter zur Vertretung der Invalidensoldaten, Anliegenheiten. . . . . S. 518
- Advokaten** in Erbländischen Universitäten geprüfte aufzunehmen. . . . . S. 994
- Muthwillig litigirende** zu bestrafen. . . . . S. 501
- Sollen** in Tazsachen nicht patroziniern. S. 633. J. 12
- Arariumsgelder**. Beruntreuer, wie zu bestrafen. . . . . S. 749
- Haben** bey der Landtafel keinen Vorzug. S. 900 J. 17. S. 1287. J. 16.
- Nach** welcher Ordnung zu klassificiren. S. 1140, 1230
- Agenten** sollen in Tazsachen nicht patroziniern. . . . . S. 633. J. 12.
- Agentien** den Beamten in Kanzleyen verboten. . . . . S. 1139
- Akademie** adelicher Jugend zu Kremsmünster errichtete. . . . . S. 152
- Adelicher** Militärlaberen zu Wienerisch-Neustadt. . . . . S. 744/862
- Lehrmeister** und Bediente, unter welcher Gerichtsbarkeit sie in Personalibus stehen. . . . . S. 744, 862
- In** Verbrechen. . . . . S. 862
- Bediente** dürfen ohne Konsens nicht heurathen. . . . . S. 911
- Alberer** Fischhandel auf dem Markte. S. 1200
- Alienatio**, siehe Veräußerung.
- Alimenten** über Ehescheidung und Schwächung gebühret weltlichen Richtern auszumessen. . . . . S. 810
- Weib** und Kindern vom eingezogenen Vermögen abzureichen. . . . . S. 660
- Almosen** repartirtes auf Häuser in Vorstädten. . . . . S. 215
- Bestimmte** Beyträge. . . . . S. 771. J. 1.
- Monatlich** in Häusern zu sammeln. S. 231. J. 5.
- Vor** Kirchenthüren und Wirthshäusern. S. 471
- Fremde** Sammler aus dem Lande zu schaffen. . . . . S. 561
- Alter** zur freyen Vermögensverwaltung. S. 559
- Zur** Großjährigkeit. . . . . S. 757
- Zur** Testamentserrichtung. . . . . S. 759. J. 8
- Zur** Führung einer Handlung. S. 1208. Art. I. J. 2
- Amstätten** Wegmaut. Schrankenerrichtung. . . . . S. 678
- Gebühr**. . . . . S. 678
- Wer** hievon befreyet. . . . . S. 678
- Straßen** herzustellen. . . . . S. 1175
- Amt** verrechnendes den Bürgern und Gemeindevorstehern nicht beyzulassen. . . . . S. 220
- Beamte** ohne Eid in Aemtern nicht anzustellen. . . . . S. 1279
- Amtschriften** von den Vorstehern zu unterschreiben. . . . . S. 57
- Anatomie** (der) zu Demonstrationen todte Körper zu verabsolgen. . . . . S. 57, 166, 468, 475
- Anbringen** (auf) Inhalt und Verfasser anzumerken. . . . . S. 812
- In** Tazsachen von Advokaten und Agenten nicht zu verfassen. . . . . S. 633. J. 12
- Andachten** in Kirchen mit Trompeten und Pauken nicht mehr zu halten. . . . . S. 830
- Unkatholischen** beyzuwohnen ob der Enns den Bayern nicht zu gestatten. . . . . S. 654. J. 3
- Andachtsbücher** ausländische verboten. S. 1149
- Anfeiltermin** bey Wittualen im Eisenzeirke. . . . . S. 376. J. 3
- Angelobung** fremder Unterthanen: wenn sie sich ergibt. . . . . S. 271
- Anlagen** landschäfliche Exekution, siehe Exekution.
- Genießen** Vorzugsrecht bey der Landtafel. S. 900. J. 16. S. 1286. J. 15
- In** welcher Ordnung in Kribafällen sie zu klassificiren. . . . . S. 1140, 1230
- Sollen** Pfarrer, Beneficiaten und Stiftungen in der gemessenen Zeit abfahren; Quittungen dem Kreisamte vorzeigen. . . . . S. 1115
- Kollektiren** Pfarrer selbst von eigenen Unterthanen, über die vorkommende Beschwerden sind die Konfistorien zu vernehmen. . . . . S. 1142
- Rückständige** von Unterthanen mit was für Exekutionsmitteln Grundherren eintreiben. . . . . S. 1148
- Ansage** der Körnerkaufe bey dem Landgrafenamte. . . . . S. 17, 275
- Der** Waaren bey der Rauth. S. 941. J. 4. S. 942. J. 7. 8. S. 943. J. 14
- Ansatz** auf Medicorum-Wittwen-Unterhalt nicht zu führen. . . . . S. 1246
- Antichreseos** pactum, wann es für wucherlich anzusehen. . . . . S. 567. J. 6.
- Anverwandte** in Deserteur-Verhöhlungs-verbrechen sind von der Todesstrafe nicht ausgenommen. . . . . S. 557. J. 2.
- Jedoch** kann im gewissen Grade und Falle, auf mindere Strafzeit erkannt werden. S. 558. J. 9.
- Apotheker** zu examiniren. . . . . S. 402. J. 11.
- Medicinische** Kuren verboten. . . . . S. 522
- Ausgenommen** an Orten, wo kein Medicus ist. . . . . S. 535
- Offizinen** in der Stadt Wien zu visitiren. S. 402. J. 11.
- Auf** dem Lande. . . . . S. 522
- Sollen** sich mit fremden Medicinen versehen. . . . . S. 522
- Neujahrs**geschenke abzustellen. . . . . S. 903
- Appellanten** muthwilliger Bestrafung. S. 501
- Appellation** von des Eisen-Obmannsentenz in Defterreich unter der Enns. S. 264. V. so viel aber
- In** Defterreich ob der Enns. S. 508. V. und damit
- Von** des Raut-Oberramtsentenz in Defterreich ob der Enns. . . . . S. 509
- Von** des Stadtgerichts zu Wien Sentenz. S. 445
- Vom** Standrechte eines Landgerichts hat nicht statt. . . . . S. 666
- Argernissen** der Tanzarten und Kaufereyen im Lande ob der Enns abzustellen. S. 284, 763, 1089, 1194
- Arme**, siehe Bettler.
- Arme** zu versorgen. S. 215, 449, 471, 578, 701. J. 32. cum seqq.
- Auf** den Vorstadtgrundten zu unterbringen, Unterhalt auf Häuser repartirt. S. 215, 449
- Almosensammlung** für selbe in Häusern. S. 231. J. 5
- Herrschaft** Oberstorf zu einem Verpflegungshause derselben gewidmet. . . . . S. 512
- Die** Grundobrigkeiten sind schuldig ihre eigene Arme zu verpflegen. S. 449, 471, 578, 701
- Die** durch zehn Jahre an einem Orte sich aufgehalten haben, allda zu versorgen. S. 905
- Die** halb da, halb dort sich aufgehalten haben, von den Geburtsörtern zu ernähren. . . . . S. 905

## Alphabetisches Register.

- Armer** Verpflegungsgebühr. S. 450. V. so viel hingegeben
- Fundi extraordinarii**, zu deren Verpflegung: Almosensammlung, Strafgeulder. S. 471, 479 S. 7. S. 484
- In der Verpflegung stehende sollen nicht betheilt. S. 451. V. auf ganze gleiche Weise. S. 578, 701
- Sollen jährlich beschrieben werden. S. 460. S. 30. S. 578, 702
- Klagen**, wegen nicht abgereicherter Verpflegung bey dem Landgerichte anzubringen. S. 450. V. und weil denn
- Armen**, Häuser und Spitäler stehen unter der Aufsicht der Stiftungskommission. S. 479, 933. V. bey welcher
- Armen**, Kasse das Schloß Eberstorf zur Unterbringung der Armen eingeräumt. S. 182
- Bestimmte fundi extraordinarii. S. 501, 771
- Arme** Kinder Innländer zu Handwerkern in die Lehre zu nehmen. S. 172
- Aufdingungsurkunden ihnen unentgeltlich auszufertigen. S. 19, 172
- Armen** von Vermächtnissen ausgemessene Gebühr für die Invalidensoldaten. S. 1143
- Armen**, Todtenbeschau unentgeltlich vorzunehmen. S. 95
- Arme** Weyßen zum Theile in dem Weyßenhause zum Theile in Eberstorf zu verpflegen. S. 512
- Arrestirte** ob percussione clericorum in weltlicher Verwahrung zu behalten. S. 1070, 1071
- Arrestirung** und Inquisition der Wittibschwestern. S. 126. S. 41. S. 130. S. 47. S. 142.
- Der Soldaten und Militärpersonen wegen Mißhandlungen. S. 184. S. 12
- Der Militärakademienpersonen. S. 862
- Der Duellanten. S. 661
- Im Theater gebühret die Arrestirung der Militärwache. S. 515
- Arrestzeit** zwischen zwey Jahresübungen den Schubpersonen nachzusehen. S. 577
- Arzney**, siehe Medicin.
- Arzten** unapprobirten ist weder Praxis noch Bürgerrecht zu verleihen. S. 481
- Fremder ankommender Kuren in Zeitungen nicht einzudrucken. S. 513
- Affentirungskommissarien** verbotene Eigennützigkeiten bey Rekrutenstellungen. S. 1238
- Affertiones** unapprobirte von Ordensgeistlichen nicht zu verteidigen. S. 850
- Asylum** haben nicht zu genießen, Deferteure. S. 539, 647
- Defektoren. S. 647
- Falliten. S. 647. S. 1223. Art. 6. S. 1.
- Raufschwärzer und Defraudatoren. S. 647
- Auf Fälle eines zweifelhaften Todesurtheils nicht zu erstrecken. S. 939
- Geistliche sollen Delinquenten gegen Revers ausliefern. S. 939
- Schuldnern keinen Hinterhalt geben, sondern ausfolgen. S. 939
- Aufdingung** des Dienstgefnbes auf dem Lande ob der Enns wie sie geschehen soll. S. 1133. S. 1. & seqq.
- Aufdingungsurkunden** armen Lehrlingen unentgeltlich auszufertigen. S. 19, 172
- Aufkündigung** der Kapitalien ohne Konsens vor 24. Jahren verboten. S. 559
- Aufkündigungstermin** des Dienstgefnbes auf dem Lande ob der Enns. S. 1133. S. 3
- Aufbruch** und Zusammenrottirungen zu bestrafen. S. 242
- Aufschlag** auf Bier inner den Linien ausschickendes zur Schadloshaltung der Jägerey gesetzet. S. 192
- Alter erhöhter nach dem Gerstenpreise. S. 842
- Zu Einbringung des ob der Ennsischen kändischen Bieraufschlags, Affistenz zu leisten. Affterbestand, Geldervorrecht zu gestatten. S. 815. S. 4.
- Aufschlag** auf Brod vom Lande auf die Wochenmärkte führendes bey Beklemmigkeith aufgehoben. S. 1203
- Aufschlag** auf Erzeignissen inländische effektivende aufgehoben. S. 358
- Aufschlag** auf Fleisch von den R. D. Ständen den Landfleischhackern in Bestand verlassen. S. 109, 157
- Ist vom fremden pr. Consumo eintreibenden Viehe zu bezahlen. S. 109. S. 3. S. 157. S. 3.
- Inländisches zur Hausnothdurft erkauftes, oder erzieltes Vieh vom Aufschlage frey. S. 109. S. 3. S. 158. S. 4.
- Trankstogegebühr und Auftriebgeld inner den Linien nicht mitverstanden. S. 109. S. 4. S. 158. S. 5.
- Zur Kollektirung des Aufschlags-Affistenz zu leisten. S. 110. V. wenn S. 158. V. nachdem.
- Ueber den alten und andere Gebühr neuer zwey Pfennig-Aufschlag. S. 353
- Tariffe, nach welcher Fleischaufschlagsgebühren abzufodern. S. 432
- In Oesterreich ob der Enns Fleischaufschlagskollektirung aufgehoben, dafür ein proportionirtes Relutionsquantum ausgeschrieben. S. 437
- Aufschlag** auf Getreid, handgräßlicher. S. 437
- Ist nach dem Stockerauer Stangelmessen auszumessen. S. 612
- Aufschlag** auf Haber, nach der neuen Maß kalkulierter, wie er abgenommen werden soll. S. 693
- Aufschlag** (handgräßlicher Land) Tariffe des alten und jungen Viehes, wie auch Fleischkreuzers, item Getreid- und Rossaufschlags. S. 432
- Aufschlag** auf Holz für Arme. S. 771. S. 1.
- Aufschlags** Illuminations frey hungarischen Weines eigene Fehung der Städte Neustadt, Hainburg und Bruck an der Leyta. S. 993
- Aufschlag** auf Kalender von inn- und ausländischen zu bezahlen. S. 53
- Stemplung der Kalender. S. 54. S. 2. & seqq.
- Von unverkauften Aufschlag zurück zu stellen. S. 55. S. 10
- Nur einmal zu bezahlen. S. 55. S. 11
- Aufschlag** auf Körner inländische aufgehoben, pro surrogato auf hungarische konsumirende gesetzet. S. 358
- Handgräßlicher Aufschlagsabnahme von Adornern. S. 427
- Ist nach dem Stockerauer Stangelmessen auszumessen. S. 612
- Aufschlag** auf Mehl handgräßlicher. S. 437
- Borger Aufschlag von dem inner die Linien einführenden Mehle wird erhöht. S. 733
- Aufschlag** auf Most ob der Enns abzuföhren. S. 720. V. welchem nach
- Aufschlag** Pagen vom Guldenwerth auf inländische Erzeignissen aufgehoben. S. 358
- Aufschlag** vom Rosshandel handgräß. S. 437
- Aufschlag** auf Salz konsumirendes ob der Enns den Ständen verwilligter. S. 506



## Alphabetisches Register.

- Ausschlag auf Stärke und Haarpuder unweigerlich zu entrichten.** . . . . . S. 918  
**Ein- und Durchfuhr dieser Waare soll auf den Rauchen angelegt werden.** . . . S. 919. §. 2  
**Soll kein Weizen ohne Lizenzzettel zum Stärke und Haarpuder machen gekauft, verkauft, und auf den Mühlen gemahlen werden.** . . . S. 919. §. 3. 4. 5.  
**Auch nicht ohne Lizenz Stärke und Haarpuder fabriciret und verkauft werden.** . . S. 920. §. 6  
**Befugte Waare zu stempeln.** . . . S. 920. §. 7  
**Beamte sind berechtigt zu visitiren, und soll ihnen Assistenz geleistet werden.** . . S. 920. §. 8.
- Ausschlag (Struden und Pbbserischer Vier-schilling) von ausführendem Weine aufgehoben.** . . . . . S. 358
- Ausschlag auf Tabak fremden pr. Konsumo einführenden, den Ständen ob, und unter der Enns verwilligter.** . . . . S. 1302, 1309
- Ausschlag auf Vieh handgräflicher.** . . S. 432  
**Vom innländischen austreibenden Ausschlag aufgehoben, pro surrogato auf hungarischen konsumirenden gesetzt.** . . . . S. 358
- Ausschlag auf Wein effitirenden ordinari und extraordinari Cessirung pro surrogato vom hungarischen konsumirenden Abnahm.** . S. 358
- Ausschlag Pbbser, Vier-schilling nebst dem Struden und Landpazenausschlag auf innländische Erzeugnissen aufgehoben.** . . S. 358
- Ausschlag von Ziegeln und Lehbucker Plattensteinen in das Hofstammamt zu entrichten, zur Kollektur Assistenz zu leisten.** . . S. 18
- Ausschlag freye Viktualienzufuhr zur Arme.** . . . . . S. 19, 20, 22, 25, 104  
**Proviant, Haber, Mehl, Heu, und Strohlieferung.** . . . . . S. 98, 160, 1174  
**Hornviehtrieb.** . . . . . S. 1174, 1231. §. 1.  
**Um aber den Unterschleif zu verhüten, soll Ausschlag von Viktualien und Getränke erlegt, auf Bescheinigung zurückgestellt werden.** . . . . . S. 56  
**Zur Beförderung der Zufuhr soll nur ein Drittelzuschlag bezahlet werden.** . . . . S. 1174, 1231.  
 §. 2. 3.  
**Vom landständischen und privatherrschaftlichen gänzlich frey seyn.** . . . . . S. 1231. §. 4.  
**Welchen Gattungen der Viktualien die Begünstigung zu statten kömmt.** . . . . S. 1232. §. 5.  
**Müssen bey der Maut angemeldet werden.** . . . . . S. 1232. §. 6. 7.  
**Was davon unterwegs verkauft wird, wird konfisciret.** . . . . . S. 1175, 1232. §. 8  
**Frey sind Transitowaren mit Kommerzialfreypässen von allen Ausschlägen.** . . . . S. 438  
**Körnerzufuhr aus der Fremde zur Mangelszeit.** . . . . . S. 1248, 1249
- Ausschlags, und Zollfreyheiten der Klöster, Stiftungen und Spitäler zu dociren.** . S. 763
- Ausschlag, siehe Maut.**
- Aufstand der Schlossergesellen.** . . . . S. 529  
**Der Schußknechte.** . . . . . S. 605, 636
- Auftraggeldgebühr der Müller aufgehoben.** . . . . . S. 869. §. 7. S. 1061. §. 21.
- Auftriebeldgebühr.** . . . . . S. 432  
**Inner den Linien in das Handgrafenamt zu entrichten.** . . . . . S. 109. §. 5. S. 158. §. 5.  
**Vom Viehhandel auf den Döfengries den Landfleischbäckern zu bezahlen.** . . S. 110. §. 7.  
 S. 158. §. 8.
- Aufziehung mit Feuergewehre, wie es zu erlauben.** . . . . . S. 614, 650, 678
- Auhof in den Arresten öfter nachzusehen, und den Gebrechen abzuhefen.** . . . . . S. 142
- Avocatoria der Untertanen aus Feindeslanden, in welchen Fällen nöthig.** . S. 102  
**Gegen Preussen jure Repressalium ausgegangen.** . . . . . S. 1167
- Ausfordern zum Duelle, siehe duelliren.**  
**Zum raufen der Bauernpursche ob der Enns verboten.** . . . . . S. 540, 656. §. 7.
- Ausländern Kammerhandel nicht zu verleihen.** . . . . . S. 261  
**Nicht zu Bürgern und Lehrlingen aufzunehmen.** . . . . . S. 262, 273, 704  
**Gesellen das Heuraten der Bürgerwitwen nicht zu verstaten.** . . . . . S. 646
- Auslauf des Wassers aus den Häusern abzustellen.** . . . . . S. 1045
- Ausziehungs, Streit der Fremden, von dem foro ordinario auszumachen.** . S. 1032. §. 3.
- Auszügel der Handwerker, wann sie gültig, und was für eine Probe sie machen.** . S. 1216  
 Art. 5. §. 2.
- Auszug weis roggennen oder Vorschuß aus Körnern zu machen. Mehl zu vermischen bey schwerer Strafe verboten.** . . . . S. 228, 276, 1259
- Azungskosten landgerichtliche, unter die Grundobrigkeiten zu repartiren.** . S. 454. §. 12. S. 698. §. 10.
- Azung für arretirte Tabakswärzler, zahlet das Tabakamt.** . . . . S. 418. §. 9. in fine.

## B.

- Baader (mit benen) in Vorkädten wie es solle gehalten werden.** . . . . . S. 215  
**Den Schutzverwandten wird das Gewerbe nur ad personam fortzusetzen gestattet.** . S. 481  
**Dürfen keine Gesellen halten, noch Junge lehren.** . . . . . S. 481, 863  
**Uneraminirten Baadern Gewerbe oder Praxis nicht zu erlauben.** . . . . . S. 481, 877  
**Medicinische Kuren sind allen Baadern verboten.** . . . . . S. 522  
**An Derttern jedoch, wo kein Medikus ist, den Patienten unverwehrt des Baaders sich zu gebrauchen.** . . . . . S. 535  
**Zu den erledigten Gerechtigkeiten examinierte Baader aufzunehmen.** . . . . S. 877, 1072  
**Gerechtigkeiten sollen nicht mit dem Hause, sondern abgesondert verkauft werden.** . S. 1072  
**Kaufschilling zu Guten der Wittwen und Kinder angewendet werden.** . . . . . S. 1072  
**Jungen zu Hausarbeiten nicht zu gebrauchen, wie sie zu unterrichten seyen.** . . . S. 1147  
**Lehrzeitverlängerung oder Abkürzung hängt vor der Sanitätskommission ab.** . S. 1147
- Baccalaurei Medicinæ mit aller Schärfe, und in welchen Theilen der Medicin zu examiniren.** . . . . S. 401. §. 5. 6. 7. 8. 9.  
**Theologia, wie sie zu prüfen, und wenn es geschehen soll.** . S. 676. zweyter Absat.
- Bäcken nur auf öffentlichen Märkten, oder in Herrschaftskassen der Körnererkauf erlaubt.** . . . . . S. 71  
**Sollen die Märkte mit Brode besahren.** . S. 190, 192, 219  
**Brodaufgabe und Regalien bey Strafe verboten.** . . . . . S. 190, 191, 218, 582  
**Sollen zum Brodverkauf in den Vorkädten Ladensißer anstellen.** . . . . . S. 192  
**In ihren Brodladen zu Abwägung des Brods zimentirte Schaalenwagen aufrichten.** . S. 228  
**Das Brod in guter Qualität und Gewichte nach der Satzung bäcken.** . S. 228, 431, 531, 582, 1203  
 Bä.

## Alphabetisches Register.

- Bäcken** = Aufgabe, den Gewichtsabgang zu ersetzen, macht sie von der Strafe nicht frey. S. 228
- Sollen Auszug oder vermischtes Mehl nicht verbäcken. . . . . S. 276, 1259
- Körner- und Mehlläufe aufrichtig ansagen. S. 276
- Körnerkosten-Zuschlag, wenn und wie er den Landbäckern in das Brodgewicht einzurechnen sey. . . . . S. 868
- Sollen im Kaufe und Verkaufe der neuen Messerey sich gebrauchen. . . . . S. 1098
- Die Stadt Wien soll ihren Bäckern mit Mehle ausbesseln. . . . . S. 1200
- Landbäckern sollen genugsames Roggenbrod bäcken, im widrigen die Befugniß andern zu ertheilen. . . . . S. 1244
- Strafe wegen schlechten Brods. . . . . S. 1253
- Bäcken Gebrauch, Mißbrauchs zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern Abstellung. S. 286
- Bäcken** (in dem Eisenwurzerbezirk) erlaubter Vorkauf. . . . . S. 377
- Ballordnung** im Fasching. . . . . S. 477
- Bagage** (Soldaten) Vorspann, was für eine abzureichen, und was dafür zu vergüten sey. . . . . S. 333. Art. 5. §. 30.
- Ordnung, wie viel Wagen und Pferde Generalsstabsparteyen ins Feld mitnehmen dürfen. . . . . S. 1185
- Wird auf geringere Zahl gesetzt. . . . . S. 1232
- In welcher Ordnung der Marsch zu führen sey. . . . . S. 1234
- Offizieren ins Feld beorderten gebühret keine Vorspann, doch Brod- und Pferdeportionen. . . . . S. 1242
- Bankalitäts- und Bankocapitalien** zahlen keine Steuer. S. 106. §. 5. S. 163. §. 8. S. 124. §. 8. S. 240. §. 8. S. 269. §. 8. S. 1267. §. 1.
- Papiere zur Errichtung der Stiftungen anzunehmen. . . . . S. 841
- Banko** (im) feindliche liegende Kapitalien werden nicht konfisciret. . . . . S. 104
- Fremde eingelegte zahlen kein Abfahrtsgehd. S. 778. §. 13. S. 881. §. 10.
- Bankogefäll**, siehe Gefäll.
- Banko** = Illuminations- und Wassergefäll- Uebergabe. . . . . S. 12
- Banko**, Ministerialdeputation zum Hofmittel erklärt. . . . . S. 236
- Bandmacher** = Profession nicht einzuschränken, darauf Schuß zu ertheilen. S. 925
- Barchetsfabrike**, siehe Fabrike.
- Barchet** fabriciren Jedermann erlaubt. S. 243, 737
- Bastenhäusel** unter was für Jurisdiction sie stehen. . . . . S. 186. §. 30.
- Bau** abgelegener Häuser verboten. S. 123. §. 34
- Der Zinswohnungen ohne Konsens und approbirte Riße nicht zu gestatten. S. 132, 231. §. 8. S. 1147.
- Einschichtiger Hütten auf Haupt- und Seitenstraßen nicht erlaubt. . . . . S. 172
- Konsens zum Häuserbaue in Vorstädten von Regierung zu ertheilen. S. 132, 231. §. 8. S. 1147, 1170
- Von der Grundobrigkeit allein ist nicht hinlänglich. . . . . S. 1147
- Auch nicht unmittelbar von dem Stadtrathe zu Wien. . . . . S. 1170
- In Vorstädten eine bessere Formlichkeit einzuführen. . . . . S. 1170
- Bau** auf dem Lande von Häusern, Scheuern und Stallungen den untern Stock von Steinen aufzuführen. . . . . S. 783
- Bau** (zum) der Pfarrkirchen und Söfse, einen Reparationsbeytrag vom Zehent-Inhaber zu leisten. . . . . S. 652
- Decani rurales sollen die Baufälligkeith anzeigen. . . . . S. 935
- Pfarrer zur Reparation verhalten werden. S. 995
- Kirchen und Stiftungen sollen ohne Vorwissen keinen Bau vornehmen. S. 1132. §. 6. S. 1266. §. ad secundum.
- Bau** = Materialien schlechte Beschaffenheit zu verbessern. . . . . S. 937
- Ziegeln in welchem Form und Preise sie zu verfertigen. . . . . S. 937. §. 1.
- Was eine Fahre Kalk ausmessen und dafür bezahlt werden soll. . . . . S. 937. §. 2.
- Steine unter den Kalk nicht zu vermischen. S. 937. §. 2. S. 939.
- Sand, wie in guter Qualität und genugsamem Vorrathe zu verschaffen. S. 938. §. 3.
- Zementirte Trüben zu gebrauchen. S. 938. §. 3.
- Sandführen und Schutts-Ausfuhrtarbestimmung. . . . . S. 938. §. 3.
- Bau** Professionisten ohne Prüfung zu Bürgern nicht aufzunehmen. S. 938. am Ende.
- Bau** = und Werkmeister (militär) unter was für Jurisdiction sie stehen. . . . . S. 183. §. 8.
- Bauern** Feuergewehr bey Hause Pulver- und Bleieinkauf nicht erlaubt. . . . . S. 12
- Grüner Waarenverkauf auf dem angewiesenen Plage und Stunde zugestanden. S. 196
- Von engen Gassen und Ecken wegzuschaffen. . . . . S. 592
- Solz Wucher- und Winkelhandel verboten. S. 176
- Kalk-Verkaufs- und Makübertheilungen bey Verluste des Gewerbes abzustellen. S. 937, 939
- Bauernburschen** ob der Enns ärgerliches Tanzen und Raufen verboten. S. 284, 540, 656. §. 7. S. 763, 1089
- Dfenschüßelrennen = Spiel Unansständigkeit abzustellen. . . . . S. 1194
- Unatholischen Anbachten bezuwohnen nicht zu gestatten. . . . . S. 654. §. 3.
- Bauernschaft** ob der Enns Dienstgefnbesordnung. . . . . S. 1132
- Bäume**, die sogenannten Maybäume zu setzen verboten. . . . . S. 15
- Abzugspfeiln nicht erlaubt. . . . . S. 138
- Auch nicht junge und abgestockte Wipfel auszuhängen und einzugraben. . . . . S. 680
- Maulbeerbaumeverderber wie sie zu bestrafen. . . . . S. 1175
- Wie der Hache fällen, ist dem Walde verderblich; soll die Säge eingeführet werden. S. 1272. §. 3. 4.
- Welche vom Pechhauen, Schälen, Bast- und Wiedenschneiden zu verschonen. S. 1275. §. 12. 13. 14.
- Zu Auszierungen die unnütze und ungeformte Birkenbäume herzulassen. . . . . S. 1275. §. 15.
- Zu Lattenstangen, Zaun- und Weinstreckenholze, was für Bäume anzuweisen seyen. S. 1275. §. 16. 17.
- Wie der Nachwachs und die Ziegung der Bäume zu bewirken sey. S. 1276. §. 1. cum seq.
- Auf Erzielung der Felber- und Wiedendäume sich zu beffehen. . . . . S. 1278 §. 10.
- Birkenbäume anzubohren mit gewissen Bedingungen erlaubt. . . . . S. 1278. §. 11.

## Alphabetisches Register.

- Baumwolle** (auf) hat die Kottonfabrike das Einstandsrecht gegen die Ausländer außer der Transtowaare. S. 245. J. 9. S. 740. J. 9.
- Baumwoll** = Spinnereygezier der Kottonfabriken zu Schwechat und Sassin, denn der Barbetfabrike zu Friedau und der Luchelmacher. S. 876
- Bayern** Churfürsten zu Prag ausgeschriebene Huldigung, Unterthanen verboten sich dahin zu stellen. S. 31
- Mit Oesterreich getroffene Deserteurs-Auslieferungskonvention. S. 179
- Münzkonvention. S. 830, 873
- Konventionsmäßige geprägte bayerische Münzen kursiren in Erbländern gleich den inländischen. S. 830, 873
- Ungehindert Bayern davon abgefallen ist, soll die Konvention bey Kräften verbleiben. S. 893
- Beamte** herrschaftliche, wie sie in Deserteurs-Aushelf- oder Verhöhnungsverbrechen zu bestrafen. S. 149, 421, 557
- Sollen Tabak nicht fabriciren, woher sie Takak nehmen, ausweisen. S. 443
- Unkatholische sollen Herrschaften nicht aufnehmen. S. 656. J. 5.
- Saumsälige Beamte werden von den Kreisämtern mit Strafgelde belegen. S. 936
- Nachlässige in Exequirung der Verordnungen patentmäßig bestrafet. S. 1178
- Ueber Waldungen Bestellte ordentlich zu besolden: statt Besoldung Holz nicht zu überlassen. S. 1274. J. 10.
- Beamten** anderer Erbländer Verlassenschaften, wo sie abzuhandeln seyen. S. 815
- Beamten** landesfürstlicher Kassenveruntreuer, wie sie zu bestrafen. S. 749
- Wie die Wegmaut-Gefällsgelberunterschläger. S. 833
- Kanzleybeamten das Agentiren verboten. S. 1139
- Wohnungen, wo Gefällsgelber inliegen, Soldatenquartier frey. S. 1206
- Angestellte in Eidespflicht zu nehmen. S. 1279
- Bediente** der Militärpersonen unter was für einer Jurisdiction sie stehen. S. 184. J. 3.
- Der Kadetenakademie zu Wienerischneustadt stehen unter dem foro civico. S. 744
- In den Fällen einer sträflichen Handlung unter dem Landgerichte. S. 862
- Welche heurathen wollen, dürfen ohne Vorwissen nicht copuliret werden. S. 911
- Bedienter** (Livree) ungesimmtes Betragen Bekrafung. S. 215
- Vordirte Livreeen abzustellen. S. 447. J. 6. S. 875
- Degen tragen verboten. S. 474, 805
- Begräbniß** = Larordnung, siehe Condukt.
- Begräbnissen** in der Stadt abzustellen. S. 544
- Termin, wann Todte zu begraben sind. S. 1082, 1092, 1093
- Nach lutherischem Kirchengewrange ob der Enns verboten. S. 652, 896
- Benefizien** bey Ersetzung landesfürstlicher Examenenterschied. Restringirung. S. 11
- Welchen Kompetenten vorzüglich zu verleihen, und was für Eigenschaften diese besigen sollen. S. 811, 817
- Benefiziaten** sollen Landesanlagen richtig abführen, wider Restantiarren Sequestration zu verhängen. S. 677, 691, 1033, 1055, 1115
- Nach welcher Modalität, und in was für einem Termine die Sequestration aufzustellen. S. 691, 1033, 1055
- Wie viel dem Sequester an Liefergelbern gebühret. S. 1073
- Häuser-baufällige, von wem sie zu repariren. S. 995
- Bergobrigkeit** steht zu Weinlösenstermine aufzuschreiben. S. 612
- Berichte** von Amtsvorstehern zu unterschreiben. S. 57
- Ueber Heurathskonsense gewerbloser Personen nach welcher Vorschrift sie zu verassen. S. 469, 840
- Was für eine Schreibgebühr abgenommen werden dürfte. S. 469
- Von Herrschaftsbeamten ausständig von den Kreisämtern durch Geldstrafe einzutreiben. S. 936
- Beschau** der Leinwand- und Bleicherordnung. S. 616
- Instruktion für die Beschaumeister. S. 627
- Eid des Beschauemeisters. S. 628
- Beschau** des Mehls und Brods. S. 227, 228, 869. J. 6.
- Beschau** der Mühlen. S. 1062
- Beschau** todter Armen unentgeltlich vorzunehmen. S. 95
- Beschau** des Viehes. S. 918
- Beschau** der Waaren in dem Mautamte vorzunehmen. S. 944. J. 19.
- Hausbeschau nur in gewissen Fällen erlaubt. S. 944. J. 20.
- Beschwörung** Mißbrauch einzuschränken. S. 935, 1254
- Besoldungen** erlöschen mit dem Tode des Landesfürsten. S. 7
- Zahlen Vermögensteuer. S. 107. J. 8. S. 163. J. 10. S. 195. J. 10. S. 240. J. 10. S. 270. J. 10.
- Besoldung** eines Pfarrkooperators einverständig mit dem Konfessorium auszumessen. S. 1178
- Bestandverlassung** der Jagden an gemeine Leute verboten. S. 114. J. 6.
- Bestandverlassung** des Fleischausschlages auf dem Lande. S. 109, 157
- Des Taz- und Umgeldes in und um Wien. S. 169
- Des Bierausschlages im Lande ob der Enns. S. 815. J. 4.
- Bestandzimmer** (in) Juden nicht einzunehmen. S. 803. J. 17.
- Betteln** wie es abzustellen. S. 172, 182, 229, 449, 578
- Arme in Verpflegung stehende sollen sich des Bettelns bey Strafe enthalten. S. 451, 458. J. 26. S. 580, 481, 701
- Handwerksbursche fremde wegen Bettelns schon einmal abgeschobene zu Heertruten abzugeben. S. 1047
- Denselben ohne Kundschaft keinen Aufenthalt zu geben, noch über drey Tage ohne Arbeit irgend zu gebulden. S. 1108
- Invaliden Bettelnde in das Militär-Invalidenhaus einzuliefern. S. 864, 1199
- In Kirchen das Betteln bey Arreste nicht zu gestatten. S. 471, 580
- Bettler** Aufenthalt in Hütten und Schlupfwinkeln abzustellen. S. 172, 578
- Unterschleifsgeber zu bestrafen. S. 456. J. 20. S. 579
- Bettler** = Azung bis zum Schube unter die Landgerichtsgezirke Grundobrigkeiten zu repartiren. S. 454. J. 12. S. 698. J. 10.

## Alphabetisches Register.

- Bettler** fremde außer Land zu schaffen. S. 131, 229, 450, 459. S. 28. S. 699. S. 14. & seqq.
- Inß Land nicht herhin zu lassen. S. 450, 459. S. 28. S. 699. S. 17.
- Wautner sollen keine Bettler passieren lassen. S. 229, 450
- Fuhr- und Schifflente nicht ins Land bringen. S. 131, 229, 450
- Strafe der zurückkehrenden geschobenen Bettler. S. 450, 501, 699. S. 19, 20.
- Bettler, welche im Lande nicht domicilirt sind, mit dem Partikularschube fortzubringen. S. 807
- Welche als Domicilirt anzusehen seyen. S. 819
- Derer sind dreyerley Gattungen. S. 905
- Bettler** Seurathen freyes einzuschränken. S. 231
- Bettler** müßige in Eberstorf und in Arbeitshäusern zur Arbeit anzuhalten. S. 182, 342, 450, 578, 471
- Muthwillige zum Bestungsbau. S. 342
- Bettlerordnung** ob der ennserrische. S. 172, 693
- Bettlerschub**, siehe Schub.
- Bettler** währdige zu versorgen, siehe Arme.
- Betrug** der Wautschwärzer mit besonderer Hinterlist, wie solcher mit aller Schärfe zu bestrafen. S. 503. S. 2. 3.
- In Kontrakten mit Minderjährigen. S. 560
- Der Handelsleute schärfer als andern zu bestrafen. S. 1217. Art. 4. S. 1.
- Was dießfalls das Gericht zu beobachten habe. S. 1217. Art. 4. S. 2.
- Beweis**, ob ein Grund landständisch oder bürgerlich sey, liegt denen von Wien ob. S. 555
- Gegen vorgemerkten landtässlichen Schuldschein dem Schuldner. S. 899. S. 12. S. 1285. S. 11.
- Handlungsbücher, was für einen Beweis sie machen. S. 1216. Art. 5. S. 1. & seqq.
- Konzi und Ausjügel der Handels- und Handwerksleuten. S. 1316. Art. 5. S. 2.
- Bielitz** in Schlessen Viehmarktes Anlegung. S. 146, 488
- Ausgewiesene Ein- und Durchtriebstation. S. 524
- Bierausschlag**, siehe Ausschlag auf Bier.
- Bierbrauhäuser** unbefugter Anschaffung. S. 296. V. nicht weniger
- Bräuen in andern als den zum Bräuen ordentlich fürgerichteten Kesseln verboten. S. 813
- Bier** einlegen in Privathäusern wie zu gestatten. S. 442
- Bierleutgebern** heimlicher Einkauf, Ausback- und Auskochung des Fleisches verboten. S. 147, 238
- Billards in ihren Schenkwimmern zu halten nicht erlaubt. S. 169
- Ohne Vorwissen des Tazamtes sollen sie Bier nicht ausschänken. S. 290
- Den Gästen keine Kost geben. S. 291. S. 19. S. 633. S. 9.
- Brod kreuzerweis nicht ausschneiden. S. 440, 582
- Bierschant** unbefugten abzustellen. S. 147, 720, 813
- In der Stadt gebührt den alleinigen Bierwirthen, in Vorstädten auch den Weinwirthen. S. 168
- Schanthäuser Zahl auf billige und thunliche Art einzuschränken. S. 168, 291. S. 20. S. 872
- Der Stadtrath zu Wien soll auf das Bierleutgeben Bürgerrecht nicht mehr erteilen. S. 168, 275, 291. S. 20. S. 872.
- Der Jägerey den Bierschant gegen Abführung eines jährlichen Pausgeldes einzustellen. S. 198
- Wie die Schanthäuser inn- und vor der Stadt zu reguliren sind. S. 291. S. 20.
- Biersatzung** ob der ennserrische zu beobachten, Verkauf und Bierleutgebung unter der Satzung verboten. S. 813
- Bilderkrämer** Hausiren abzustellen auf den wienerischen Jahrmärkten allein und wie zu gestatten. S. 237
- Bagirende im Lande anzuhalten. S. 452
- Bildhauer** soll Universtätt ohne Urkunde nicht immatriculiren. S. 1081
- Bilanz** bey Handlungen ist jährlich zu ziehen. S. 1213. Art. 4. S. 2.
- Strafe derjenigen, die solche falsch ziehen. e. d. f.
- Billardspiel** in Bierhäusern und einschichtigen Wohnungen aufzuheben, in Kafeehäusern und offenen Gewölbem zu halten. S. 169
- Billothofmannischen** Stiftung von der Uebermaß erbauten Krankenhause Verfassung und Ordnung. S. 56
- Birkenbäume** anzubohren und Saft zu sammeln gegen gewisse Bedingungen erlaubt. S. 1278. S. 11.
- Birkendölsfabrike**, siehe Fabrike.
- Birkhahne** schießen im eigenen Territorium zu rechter Zeit. S. 118. S. 26.
- Blätter** für die Weber, wie sie sollen beschaffen seyn. S. 618. Art. 3.
- Bindereid. S. 628
- Bleicher**-Ordnung ob der ennserrische. S. 623.
- mit Kalke, Potasche und Zunder zu bleichen, bey Strafe verboten. e. d. f.
- Bley**- und Pulvereinkauf den Bauern verboten. S. 112
- Ausfuhr verboten. S. 1157
- Bodungen** austragen Mißbrauch der Weingartshüter abzustellen. S. 1195
- Böheimischen** Ständen gestattete Körner- und Weizenausfuhr nach Oesterreich. S. 18
- Böheimische** Huldbigung vom Kubrfürsten in Bayern ausgeschriebene Unterthanen verboten, sich dahin zu stellen. S. 31
- Böheimische** Krönung Marien Theresen Erzherzoginn zu Oesterreich. S. 100
- Dankfesthaltung. S. 107
- Böheimisch** Essen in Oesterreich zu führen verboten. S. 372
- Bonifikation** der von dem Lande stellenden Retrouen. S. 489
- Borden** (Gold und Silber) in was für einer Qualität sie zu fabriciren seyen. S. 913
- Bothenordnung**. S. 391
- Briefe zu sammeln, Packete aufzunehmen verboten. S. 386. S. 9.
- Gebühret nur allein den befugten Postsammlern. S. 392. S. 1. 2.
- Nach welcher Vorschrift den Privaten und Herrschaften eigene Botthen zu halten erlaubet. S. 392. S. 3. 4. S. 393. S. 8. S. 687, 707, 743.
- Strafe, wenn dergleichen Botthen andere Briefe aufnehmen. S. 392. S. 3. 4. S. 393. S. 6.
- Auf die Einschwörungen sollen Waut- und Postbeamte acht haben, mit Assistenz der Obrigkeit distiren. S. 393. S. 5. 6. 7. 8. S. 394. S. 11. S. 396. S. 17. S. 642.

Alphabetisches Register.

- Befugte Boten dem Postamte anzuzeigen, zu legitimiren. . . . . S. 393. §. 8. S. 687.  
 Unbefugte anzuhalten und zu bestrafen. S. 393. §. 8. S. 396. §. 17. S. 687.  
 Ausländer sind gewisse beschwerte und offene Avisbrieffschaften zu befördern erlaubt. S. 393. §. 9.  
 Alle andere ledige verschlossene Briefe und Pakete bey Strafe verboten. S. 394. §. 10. 11. 12.  
 Wie auch die fremde Zeitungen einzuführen. . . . . S. 393. §. 13. S. 643.  
 Päckle, Verschläge, Truben und Schachteln unter acht Pfund, sind allen Boten verboten aufzunehmen. . . . . S. 395. §. 14.  
 Ingleichen mit Gelbe und Pratiofis beschwerte Brieffschaften. . . . . S. 520  
 Das festgesetzte Gewicht von acht Pfund wird auf zwanzig extendiret. . . . . S. 520  
 Und nur in gewissen Fällen den Boten Päckel unter zwanzig Pfund zu führen erlaubt. S. 544  
 Strafe der zuwider handelnden Boten. S. 544  
 Pferdwechsell und Fuhrwerke unterlegen den Boten bey Konfiskation verboten. S. 386. §. 9. S. 395. §. 15.  
 Selbstaushubren. . . . . S. 395. §. 16.  
 Innländer boten sind als unnöthige zu kassiren, weil in Ländern Postwägen etabliret worden. . . . . S. 662, 707, 743  
 Den Herrschaften allein werden eigene Boten noch gestattet. . . . . S. 743  
 Den kassirten ist das Fuhrwerk nicht zu erlauben. . . . . S. 743  
 Ausländer boten sind dem Postwesen schädlich, sollen über die Gränzen nicht mehr herein gelassen werden. . . . . S. 708  
 Botenschafter Wohnungen Distirung wegen Feuersgefahr. . . . . S. 605  
 Brandwein brennen aus Getreide verboten. . . . . S. 132, 197  
 Auch im Eisengezirke. . . . . S. 132, 378  
 Gewerb auf ein Haus von dem Stadtrathe zu Wien nicht zu verleihen. . . . . S. 173  
 Schank ohne Vorwissen des Lazantens nicht zu treiben. . . . . S. 290  
 Brätelbratern heimlicher Einkauf, Aushack, und Verlockung des Fleisches verboten. . . . . S. 147, 248  
 Bräumeister Körnernothdurft auf öffentlichen Märkten oder Kassen allein zu erkaufen erlaubt. . . . . S. 17  
 Sind befugt die Mühlsteine selbst zuzurichten und zu schrotten. . . . . S. 1062. §. 24.  
 Sollen das zum bräuen nöthige Holz von der Oberländergestätten abnehmen. . . . . S. 1254  
 Brautpersonen Geschänknis vom Geschnucke verboten. Gerichtsrekution hierauf nicht zu ertheilen. . . . . S. 447. §. 8.  
 Brennholz, siehe Holz.  
 Breve päpstliches über die zur Arbeit dispensirte Feiertage. . . . . S. 337  
 Brief sammeln den Boten, Fuhr, und Schiffleuten bey Strafe verboten. S. 386. §. 9. 391. siehe Botenordnung.  
 Brieffporto in den Erbländern. . . . . S. 488  
 Außer den Erbländern in fremde Länder. S. 488  
 Von einer zur andern innerhalb gelegenen Landpoststation. . . . . S. 589  
 Von einer Landpoststation zu einem inländischen Hauptpostamte, und über solches weiter. . . . . S. 589  
 Posttaxen von inländischen schweren Schriften und Packeten. . . . . S. 590  
 Postporto in Oesterreich ob der Enns. S. 1116  
 Brieffschaften von Kriegsgefangenen aufzunehmen und zu befördern verboten. S. 144  
 Brodausschlag, siehe Ausschlag.  
 Brodaufgabe und Regalien der Mühlern und Bäckern bey Strafe verboten. S. 190, 191, 218, 582  
 Ueber die Liniern nicht gar zu vieles Brod auszuführen. . . . . S. 190  
 Von Mühlern und Bäckern mehreres Brod bey Verluste der Freyheit auf die Wochenmärkte zu bringen. . . . . S. 190, 192, 219, 1199  
 Bäckern in der Vorstadt sollen Brod bey den Backhäusern und in bestellten Brodladen verkaufen. . . . . S. 192, 218  
 Eigene Brodfißer halten. . . . . S. 192, 218  
 Zimentirte Schalenwagen in den Brodladen aufrichten. . . . . S. 228  
 Auf gute Qualität und gesetztes Gewicht des Brods ist unausgesetzt zu sehen. S. 228, 431, 531, 582, 1203  
 Roggenmehl. Auszug und Vermengung unter das Pöhlmehl bey Strafe verboten. S. 228, 276, 1259  
 Wien die Stadt und übrige Grundobrigkeiten sollen proportionirte Mehlvorräthe sich beschaffen. . S. 236, 241, 266, 472, 474, 1202  
 Brod aller Gattungen soll nach der Sägung im gerechten Gewichte gebacken werden. S. 276, 432  
 Ausschlagsgebühr von jedem Laibe Brods auf dem Markte wegen Bellemmigheit aufzuheben. . . . . S. 1203  
 Nur gerstenes Brod nach gemachter Probe in billiger Sägung einzuführen. . . . . S. 1203  
 Vermischung des Gersten, unter das Kornmehl verboten. . . . . S. 1203  
 Roggenbrod sollen Landbäckern genugsam backen, allenfalls andern die Befugnis ertheilet werden. . . . . S. 1244  
 Strafe der Bäckern wegen schlechten und geringen Gebäcks. . . . . S. 1253  
 Aufgabe wegen Gewichtsabgangs, befreuet die Bäckern nicht von der Strafe. . . . . S. 228  
 Brod- und Mehlschauen. S. 227, 228, 869. §. 6  
 Auf was die Brod- und Mehlschauer zu sehen haben. . . . . S. 869. §. 6.  
 Brodsägung zu beobachten. S. 276, 431, 531, 582  
 Auf dem Lande aus dem Mehenleiberamte abzuholen und zu affigiren. . . . . S. 531, 582  
 Mund- und ordinari Semmel. Sägung nach dem erhöhten Mehlausschlage einzurichten. . . . . S. 733  
 Sägung auf den Körnerkauf eingerichtete für das ganze Land Oesterreich unter der Enns auf acht Meilen. . . . . S. 867  
 Anstatt der acht Meilen wird nur bis auf zwey Meilen erstreckt. . . . . S. 1201  
 Der Kosten. Zuschlag, der weit entlegenen Bäckern, wenn und wie der Sägung einzurechnen. . . . . S. 868. §. 3. 5.  
 Wird auch den Bäckern inner zwey Meilen zu Guten gerechnet. . . . . S. 1201, 1243  
 Sägung auf dem Lande ist von der Obrigkeit monatlich zu formiren, und dem Kreishauptmanne einzusenden. . . . . S. 868. §. 4. S. 1201  
 Gemeines Brod im vorigen Gewichte zu erhalten, allenfalls das Semmelgebäck herunter zu setzen. . . . . S. 1200  
 Nach dem Körnerkaufe zu setzen. . . . . S. 1248  
 Zur Richtschnure der Sägung die Preis. Differenz zwischen Mund- und Semmelmehle zu nehmen. . . . . S. 1243  
 Brodsißer in Vorstädten an ausgewiesenen Distrikten anzustellen. . . . . S. 192, 218  
 Brodsißer vorige nunmehr Fragner, siehe Fragner.  
 Brod

Alphabetisches Register.

**Brod** aufschneiden in Schänkhäusern verboten. . . . . S. 582, 440

**Brod** und Pferdportionen dem Soldaten von dem Alerario zu verschaffen. . . . . S. 314

Nach welcher ordonanzmäßigen Gebühr. S. 315

In unvorgesehenen Fällen von dem Lande gegen Ersatz. . . . . S. 769, 846, 1146

In welchem Preise sie zu ersetzen. . . . . S. 1146

Quittungen zur bestimmten Zeit einzuschicken. . . . . S. 1162, 1237

Säumige Beamten ersetzen den Schaden. S. 1237

Den ins Feld beorderten Offizieren zur Bagage führen Brod- und Pferdportionen. S. 1242

**Bl. Silber** einzukaufen, einzuhandeln und zu schmelzen verboten. S. 135. J. 3. S. 278. S. 2. S. 1306. J. 2.

**Bruck** an der Leita (Stadt) zahlt von eigenen Fabrikaturen keine Konsumomaut. S. 992. J. 1.

Darf eigenes hungarisches Wein, Baugut, Illuminationsaufschlagfrey einführen. S. 993. J. 2.

**Bruck** an der Leita Mautstationstariffe. S. 1017

**Brucken**, Bauholz hinwegschwimmendes aufzufangen. . . . . S. 145

**Bruderschaften** (geistlicher) Rechnungen sollen mit Beziehung eines Repräsentanten von der Hofcommission untersucht werden. . . . . S. 502

**Brünne** auf offenen Gassen abzustellen. S. 645, 1045

**Buchbindern** verboten bey Strafe ungestempelte Kalender einzubinden. . . . . S. 55. J. 3.

Aufnahme und Immatrikulation der Buchbinder gebühret der Universität nicht. S. 443

Obrieteiten ob der Enns sollen ohne Konsens keine Buchbinder aufnehmen. . . . . S. 1149

**Buchdrucker** sollen jährlich gedruckte Kalenderlisten einreichen. . . . . S. 54. J. 2.

Von berechtigten Buchbindern einbinden lassen. . . . . S. 55. J. 7.

Geistliche Verordnungen ohne Konsens nicht drucken. . . . . S. 218

Auch Bücher, Gebethe, Lieder und andere Kleinigkeiten nicht ohne Censur. S. 749, 863

Universität wird Befugniß Buchdrucker zu immatriculiren unter gewisser Modalität eingestanden. . . . . S. 1081

Sollen Obrieteiten ob der Enns ohne Konsens nicht aufnehmen. . . . . S. 1149

**Buchhändlern** und Buchführern verboten fremde Zeitungen zu verkaufen. S. 576, 645

Immatrikulationsbefugniß hat Universität unter gewisser Modalität. . . . . S. 1081

Obrieteiten ob der Enns sollen Buchführer ohne Konsens nicht aufnehmen. . . . . S. 1149

**Bücher** verboten. S. 108, 471, 514, 587, 584

Censur ohne derselben Bücher aus der Fremde nicht einzuführen, zu verkaufen und zu drucken. . . . . S. 516, 749, 863

Reichshofrath soll die einführende Bücher spezifiziren. . . . . S. 516

Sektische und verbotene Bücher im Lande ob der Enns wegzunehmen und zu zeichnen. S. 654. J. 2.

Unkatholische Bücher einschleppende Landstreifer anzuhalten, und patentmäßig zu bestrafen. . . . . S. 657. J. 9.

Ausländische Kinderlehrgebeth und Andachtsbücher, denn Kalender verboten. S. 1149

**Bücher** (Handlungs) was für eine Probe sie machen. S. 1216. Art. 5. J. 1. cum seqq. (Lotterie) haben all rechtlichen Glauben. S. 608. J. 7.

**Büchsenpanner** der Herrschaften gallonirte Kleider und Hornsäbel zu tragen verboten. . . . . S. 447. J. 6. S. 875

**Bullen** päpstliche ohne landesfürstlichen Konsens nicht publiciren zu lassen. . . . . S. 217

Von Buchdruckern nicht zu drucken. . . . . S. 218

**Burg** (in der kaiserlichen) Feuerlöschordnung. . . . . S. 727

**Bürgerbrief** ob der Ennsische Berechtigte ertheilen Befugniß zu bürgerlichen Gewerben. S. 295. V. welchemnach.

Unberechtigte zu kassiren, bey Strafe keine mehr zu ertheilen. . . . . S. 639

**Burgfried** wienerischen Grundobrieteiten gebühret kein Laudemium von dem Immobile. S. 1109. J. 3.

**Bürger** (an) Bestandverlassung der Jagden verboten. . . . . S. 114. J. 6.

Wohlverdienten, oder Bürgerwittwen Wohlprathandel zu verleihen. . . . . S. 47

Den mittellosen Bürgern geringer Waarenverkauf auf dem Ländelmarke zu gestatten. S. 154. J. 6.

Arme sind von dem Orte, wo sie ihr Gewerch durch gehen Jahre getrieben haben, oder ansässig waren, zu ernähren. . . . . S. 905

Auf fremdem Grunde Ansässige, unter welcher Jurisdiction sie stehen. . . . . S. 272

In Ritterstand Erhobene, und in Hofdiensten eingetretene, sind nicht mehr dem foro civico unterworfen. . . . . S. 722

Jene werden ausgenommen, welche bürgerliche Häuser besitzen. . . . . S. 721

Mobilisirte Bürger, welche in Hofdiensten nicht stehen, verbleiben unter dem foro civico. . . . . S. 760

Recht Ausländern nicht zu verleihen. S. 261, 273, 646, 704

Auch Bürgerwittwen zu heurathen nicht zu gestatten. . . . . S. 646, 704

Den Bauprofessionisten ohne Konsens und Prüfung nicht zu ertheilen. . . . . S. 938

Auf Bierbrau benen von Wien nicht mehr zu erlauben. S. 168, 275, 291. J. 20. S. 872

Auf Gold- und Silberblättern nicht zu verleihen. . . . . S. 353

Auf Handlung ohne Konsens. . . . . S. 242

Können Minderjährige mit Konsens auf Handlungen und Professionen erlangen. S. 560, 760. J. 11.

Auf Prägniß Profession verboten. . . . . S. 238

Professionisten, welche unter dem Kommerzium stehen, ohne Konsens nicht zu ertheilen. . . . . S. 929

Immatrikulation eigenmächtige gebühret der Universität nicht. . . . . S. 443, 1081

Immatrikulation wird nur gegen die vorgeschriebenen Modalität eingestanden. S. 1081

Aufziehen mit Feuergewehr, wie es zu erlauben. . . . . S. 614

**Bürgerhospital** Medikus und Chirurgus ohne Vorwissen nicht anzustellen. . . . . S. 282

**Butterhandel**, siehe Schmal.

**C.**

**Cadetenakademie**, siehe Akademie.

**Caducitäts**. Causa der Militärverlassenschaft  
ten sind von dem Kammerprocuratore zu  
verhandeln. .... S. 634  
Judicium competens ist der delegirte Con-  
fessus eingehende Gelder in die Invaliden-  
kasse abzugeben. .... S. 634

**Capitulation** zum Soldatendienste. S. 1206  
Capitulanten vorzüglich zu Handwerkern zu be-  
fördern. .... S. 1206  
Erbenschaften auszufolgen. .... S. 1241

**Cartel** zu Auslieferung der Deserteur zwischen  
Oesterreich und Bayern. .... S. 179  
Zwischen Oesterreich und Pfalz. .... S. 773  
Zwischen Oesterreich und Frankreich. S. 33

**Causa pia**, siehe Stiftungen.

**Censur** der Bücher, siehe Bücher.  
Ohne derselben Thezes von Ordensgeistlichen  
nicht zu verteidigen. .... S. 651

**Cession** der Offiziersgage über das bestimmte  
Quantum ist ungültig. .... S. 767  
Bonorum, wer sich derselben würdig macht. S.  
1219. Art. 2.  
Was für Vortheile solche mit sich führen. ibid.  
S. 3.

**Chiens Courants** - Jagd verboten. .... S. 118

**Christenlehre**, Bruderschaft Ausbreitung. S.  
1176, 1270, 1282  
Versammlungen sollen Schulmeister beywoh-  
nen. .... S. 1270  
Handwerkstehrungen und Gesellen. S. 1270,  
1282  
Ohne Zeugniß des P. Cathedeten Jungen nicht  
frey zu sagen, Gesellen zu Meister nicht zu  
befördern. .... S. 1282

**Chyrurgen** sind ohne Vorwissen in Kranken-  
häuser nicht anzustellen. .... S. 282  
Zu examiniren. .... S. 402. §. 11. S. 877  
Unexamirten weder Praxim zu verstaten,  
noch Bürgerrecht zu verleihen. S. 481, 877  
Mediciren verboten. .... S. 522, 535  
Wo kein Medicus ist, können sich Patienten  
der Chyrurgen gebrauchen. .... S. 535  
Zu Land - Chyrurgenstellen auf Universitäten  
geprüfte Landeskinde vorzuschlagen. S. 723,  
877  
Eigennützigkeiten bey Retroudensifikation wer-  
den verboten. .... S. 1238

**Civil** und zwischen Militärstellen wie es künf-  
tig mit der Jurisdiction zu halten. S. 183  
Sollen einander hilffliche Hand bieten. S. 184.  
S. 13.  
Die arrestirten Personen gegen einander aus-  
liefern. .... S. 184. §. 12. S. 515.

**Cirkular** - Verordnungen, siehe Verordnungen.

**Classificirung** in Tribasallen, siehe Triba.

**Clerici** (ob percussorem) arrestirte in weltli-  
cher Verwahrung zu behalten, nur ad audien-  
dam sententiam zu stellen. S. 1070, 1071

**Collektionen** geschriebene in Verlassenschaft  
nicht öffentlich zu veräußern. .... S. 441

**Commerciensfond** zugewidmete Zuflüsse. S.  
431  
Direktorium aufgestelltes mit einer delegirten  
Commission: Gegenstände, welche dahin ge-  
hören. .... S. 89  
Professionen und Gewerbe, welche der Com-  
mercialbehörde unterstehen, hierauf ohne

Vorwissen Bürgerrecht nicht zu erteilen.  
..... S. 299  
Item siehe Fabrik.

**Comedien**, siehe Schauspiel, Theater.

**Concurs** der Creditoren, siehe Creditorencon-  
curs.

**Conduits** Tarenordnung. .... S. 545  
Uebermäßige ersetzt der Pfarrer. .... S. 645  
Höhere Tare, wenn das Geläut der Pfarr und  
der Filial zugleich verlangt wird. S. 713  
Muß der bestimmten Klasse darf nicht ausge-  
schlossen werden. .... S. 713  
Trägerzahl bey einigen Klassen wird ch-  
ret. .... S. 735

**Cognition** wider die zuwiderhandelnde Pfar-  
rer Repräsentation eingeräumt. S. 1044

**Congrua** eines landesfürstlichen Pfarrprovi-  
sors, wie auszumessen. .... S. 1179

**Conseß** Niederösterreichischer, erkennt über wu-  
cherliche Handlungen. .... S. 570  
Lotteriestreitigkeiten. .... S. 607. §. 5.  
Abfahrtgelder und Caducität der Militärver-  
lassenschaften. .... S. 634  
Eisengezirts, Waldungssachen in via recur-  
sus. .... S. 685  
Hat Inquisition der fremden Werber. S. 664

**Consistorium** gebühret nicht in Causis ma-  
trimonii aut deflorationis ad dotem &  
alimenta zu erkennen. .... S. 810  
Wie es sich in Excommunications - Fällen zu ach-  
ten habe. .... S. 1070, 1071

**Consumomaut**, siehe Maut.

**Contagion**, siehe Pest.

**Conti** der Kaufleute, wenn sie gültig, und  
was für eine Probe sie machen. S. 1216. Art.  
5. §. 2.  
Sind innerhalb Jahr und Tag a debitore zu  
unterschreiben. .... ibid.  
Nach drey Jahren neglecta subscriptione un-  
gültig. .... ibid.

**Contraband** (Winz) auf das equivalent zu  
verfahren. .... S. 224. §. 9.  
Tobak, Salz, &c. &c. Contrabandstrafen, nach  
welcher Vorschrift von den Ueberreitern sie  
einzubringen. .... S. 489  
Mautcontraband, so während der Verjährung  
entdeckt worden, ist gleich dem in flagran-  
ti Entdeckten zu bestrafen. .... S. 502  
Cameral- und Bankalgefäll - Contraband nach  
aller Schärfe, auch am Leibe zu bestrafen.  
..... S. 503. §. 2. 3. S. 535.  
Ob schon das Eingeschwärzte veräußert worden  
wäre. .... S. 503. §. 4.  
Mithelfer Strafe. .... S. 504. §. 5.

**Contrakte** ohne Consens von minderjährigen  
sind ungültig. .... S. 559, 757  
Unterloffener Betrug oder Schuld des Credi-  
tors und Debitors wird bestrafet. .... S. 560  
Agnoscirung des Majorennen befreyet nicht  
von der Strafe. .... S. 758 §. 4.  
Bücherliche, wie zu bestrafen. .... S. 564  
Welche eigentlich wucherlich sind. S. 567. §. 5.

**Contribution** dem Feinde nicht zu bezahlen,  
noch Zufuhren und Lieferungen zu leisten.  
..... S. 23

**Contributions** = Freyheit allgemein aufgeho-  
ben. .... S. 352, 554  
Erläuterung dieser Generalregel nach der Ei-  
genschaft der Häuser und Gebäude. S. 554.  
Siehe Anlagenssteuer.

**Contribution** (Landes) ist zum Unterhalte  
der Kriegsvölker bestimmt, richtig abzufüh-  
ren. .... S. 355  
Sistem

## Alphabetisches Register.

Systems festgestellte Besorgung einer unmittelbaren Deputation eingeräumt. . . . . S. 359

**Convocations**-Edikt über fallirte Handlungen was es sey, und wie es zu verfaßen. S. 1224. Art. 7. S. 3.

**Copulation** ohne Consens verboten mittel- loser Personen. . . . . S. 231. S. 7.

Invaliden-soldaten. . . . . S. 564

Unterehanen aus andern Erbländern. S. 687

Militärpersonen. . . . . S. 751, 865, 1130

Militärkabeten - Akademie Bedienten. S. 911

**Correspondenz** der Kriegsgefangenen zu beobachten, Brieffschaften nicht anzunehmen und zu befördern. . . . . S. 144

**Correspondenzbrief** sammeln, den Boten und andern Unbefugten verboten. S. 208. S. 2. S. 391

**Correspondenz** des Militärgerichts erster Instanz mit andern Gerichtsstellen. S. 747. S. 7.

**Cotton**, und Barchetfabrike, siehe Fabrike. Waaren fremder Einfuhr verboten. S. 244. S. 3. & 4.

Fabrike - Baumwollspinnereygezielt. . . . . S. 876

**Creditoren** einer fallirten Handlung ist Vergleich oder Veräußerung freyzulassen. S. 139. S. 1. 2. 3. 4. 5.

Im Veräußerungs-fälle Schätzung vorzunehmen, und Ablösung anzutragen. S. 139. S. 6.

Concurs bey fallirten Handlungen auf wie viele Arten er sich ergeben könne. S. 1224. Art. 7. S. 1.

Was dem Richter in solchem Falle vorzutheilen oblige. S. 1224. Art. 7. S. 2. usq. 8.

Wie die Classification zu verfaßen. S. 1227. Art. 8.

Welche Minderjährigen creditiren; Sind ihres Crediti verlustig. . . . . S. 559, 757

Unterloffener Betrug oder Schuld wird insbesondere bestraft. . . . . S. 560

Auf Stiftungen und geistliche Güter sind schuldig in der Landtafel sich vormerken zu lassen. . . . . S. 898. S. 4. S. 1283. S. 3.

Bemerkung ist jedem Creditori frey ohne Einwilligung des Concreditors und Debitors. . . . . S. 899. S. 10. S. 1285. S. 9.

**Crida** (in) Regiments-schulden in die gehörige Prioritätsklasse zu setzen. S. 186. V. 29 werden.

Deraufschlags - Akter bestrafung ob der Einnahme, was für Vorrecht sie genießen. S. 815. S. 4.

Eisen- und Feugborg gebühret Vorrecht den obrigkeitlichen Forderungen. . . . . S. 852

In was für einem Verstande. . . . . S. 853

Schuldforderungen, landtäglich vorgemerkt, wie sie das Vorrecht erhalten. S. 898. S. 5. & seqq. S. 1283. S. 4. & seqq. S. 902. S. 25. S. 1288. S. 24.

Anlagen und Gaben von letztern bey Jahren gebühret Vorrecht. S. 900. S. 16. S. 1285. S. 15.

Auch privilegierten Posten. S. 901. S. 18. S. 1287. S. 17.

Den dreijährigen Interessen von vorgemerkten Schuldforderungen. . . . . S. 1288. S. 25.

Heurathsprüche der fallirten Handelsleute - Eheweiber was sie für Vorrecht haben. S. 1211. S. 3.

Handlung bey fallirten Handlungen, wie vorzutheilen. . . . . S. 1226. S. 5.

Wenn die landtäglich vorgemerkten Schuldforderungen die Liquidität erhalten. S. 1285. S. 9.

Steuer - Regiments - und andere Herkommnisse, nach welcher Ordnung sie zu classificiren. . . . . S. 1140, 1230

Fallirter Handlungen Creditoren. S. 1227. Art. 8.

**Culpa**, siehe Schuld.

**Curator ad bona** eines fallirten Handelsmanns, was dessen Amt sey. S. 1227. Art. 9. S. 1.

Soll auf Einbringung der Wittensschulden beachtet seyn. . . . . ibid. S. 2.

Die Wittensschulden mit dem Curat. ad lites untersuchen. . . . . ibid. S. 3.

Den Verlaß zu Gelde machen. . . . . S. 4.

Jährliche Rechnung legen. . . . . S. 5. 6.

Belohnung. . . . . S. 8.

**Curator ad lites** dessen Amt. S. 1229. Art. 10. S. 1.

### D.

**Dantes** Prägung Privaten abzunehmen, Bürgerrechte darauf nicht zu verleihen. S. 238

**Darlehen** Minderjährigen ohne Consens nicht erlaubt. . . . . S. 559, 757

Wucherliches wird bestraft. . . . . S. 564

Auf Kirchen und Stiftungen ohne Consens aufzunehmen, oder Selber ausgleichen verboten. . . . . S. 638, 1265

Aufgenommenes, bey Strafe der Ungültigkeit in der Landtafel vorzumerken. S. 898. S. 3. S. 1283. S. 3.

Besondere Barzüge und Pfandschaftsrechte der Darlehen cessiren bey der Landtafel S. 898. S. 5. S. 1283. S. 4.

Wie weit ihre rechtliche Kraft verbleibt S. 902. S. 25. S. 1288. S. 24.

**Dechante** (Land-) sollen auf die Kaufälligkeit der landtäglich Pfarten Acht haben. . . . . S. 935

**Decimatores** zum Pfarr-Reparations-Abtrug zu verhalten. . . . . S. 652

**Defektoren** Asylum nicht zu geben. S. 647

**Deforations** (über) Klagen sollen Obrigkeit erkennen, promissionem matrimonii dem geistlichen Richter überlassen: Alimeneen aber sie Obrigkeiten taxiren. . . . . S. 810

**Degentragen** Handwerksgeßellen, Jungen und Knechtbedienten verhalten. S. 474, 805

**Delinquenten** geringe zur Willk. taugliche zu Ketrouen abzugeben. . . . . S. 21, 166

Zueramintren, beschütigen zu lassen, und den Befund einzuüberichten. . . . . S. 21, 166

Für dergleichen gestellte Ketrouen ausgeworfene Bonifikation. . . . . S. 489

A loco delicti in andern Erbländern geborene gestellte anzunehmen. . . . . S. 1082

Ob delictum infamans Verurtheilte nicht anzunehmen. . . . . S. 489

Zum Pfungsbaue Condemnirte in dem ausgemessenen Termine einzuliefern. . . . . S. 496

In Klöster und Kirchen sich flüchtende gegen Noveris anzuliefern. . . . . S. 939

**Delinquenten** justisirter Körper zu anatomischen Demonstrationen abzugeben. S. 57, 166, 468

**Delinquenten** (militar) Prozeßirung in Militärverbrechen. S. 184. S. 11. 12. 13. 14. 15.

In gemeinen Mißhandlungen. S. 184. S. 16. 17. 18. 19.

**Delinquenten** ob percussione Clerici in weltlicher Verwahrung zu halten, zur Inquisition zu stellen. . . . . S. 1070, 1072



Alphabetisches Register.

- Denunciatio** verhörgener Capitalien hat nur eine Jahreszeit... S. 1270. §. 11.
- Depositengelder** der Untertanen mittels der Landtafel sicher zu stellen. S. 901. §. 24. S. 1288. §. 25.
- Deputation** in Ländern zur Besorgung des militaris mixti, Contributionalis & Cameralis aufgestellt... S. 355  
Nach welcher Vorschrift diese Gegenstände zu besorgen sind... S. 356
- Deputirten** Abwendung von Städten und Gemeinden ohne Erlaubniß wird nicht gestattet... S. 523
- Deserteure** (Preussische) außer Lande zu bringen, erwidrende anzuhalten... S. 52
- Deserteurs**, handschmachtung und Einbringung... S. 50, III, 149, 156, 1258  
Verhöhlen, Vorschub und Hilfe zu geben, scharf verboten. S. 50, III, 149, 156, 420, 517, 526, 556  
Asylum nicht zu geben... S. 539  
Auf das Verbrechen der Verhöhlung statuirte Strafen: Erlass des Mannes, Geld- und Leibstrafe. S. 50, III, 149, 421, 539, 557. §. 5.
- Deschärf**, und opus publicum festgesetzt... S. 421, 527  
Ausstellung auf der Bühne... S. 517, 527  
Todesstrafe... S. 556  
Anverwandte sind nicht angenommen. S. 557. §. 2.
- Diminution** der Bestrafung im Hilffallungsfall der Anverwandten. S. 538. §. 9.
- Etrafe** der Bauern, Bürger und Beamten... S. 149, 421
- Der geistlich** und weltlichen Obrigkeiten, Klöster und Pfarren. S. 421, 557. §. 6. S. 558. §. 8.
- Deserteure** eingekerkerte und angegebene werden mit der Lebensstrafe nicht belegen. S. 420, 526. §. 2. 4. S. 558. V. angeht.
- Die** widersteht und jemand während durch Standrecht abzuurtheilen... S. 526. §. 5.
- A Judice ordinatio** als doppelt Verbrechen zu bestrafen... S. 526. §. 4.
- Als** verdächtige anzuhalten, Soldaten ohne Paß oder Abschied. S. 421. V. um aber S. 527. §. 7. S. 643.
- Obrigkeiten** die es unterlassen, werden bestrafen. S. 527. §. 7. S. 643.
- Sollen** für Einbringung Affens leisten. S. 50, 151, 893
- Verhöblers** Denuncianten werden belohnt. S. 51, 149, 156, 421. V. so wollen.
- Taglia** ausgesetzt für jeden eingebrachten Deserteur... S. 156.
- Auf** höheres Quantum ausgemessene. S. 421. V. so wollen.
- Höhere**, vor welche Deserteure zu bezahlen. S. 470
- Gebührt** den ersten Einbringern... S. 893
- Unkosten** sind einzurechnen. S. 421. V. so wollen
- Taglia** auch von entwichenen abguschneiden Deserteuren zu bezahlen... S. 477
- Deserteur**, Patente den Gemeinden öfter zu republiciren und vorzulegen. S. 149, 156, 422, 439, 558. V. damit
- Ob** diesen nachgelebet werde, sollen Landgerichte monatlich anzeigen... S. III, 439
- Deserteur**, Generalpardon... S. 144
- Entwichener** Reclamirung und Verhaftungstermin... S. 396
- Deserteure**, Auslieferungskarte zwischen Oesterreich und Bayern... S. 179
- Zwischen** Oesterreich und Pfalz... S. 773
- Zwischen** Oesterreich und Frankreich... S. 33
- Diätgelder**, siehe Liefergelder.
- Diener** (Handlungs-) untreuer Strafe... S. 1218. Art. 6. §. 7.
- Diener** (Privat) sollen zu Erhaltung eines Landesfürstlichen Dienstes Zeugniß beybringen... S. 1092
- Diener** (Landgerichts) Kinderlegitimirung... S. 172
- Dienst** (Landesfürstlicher) erlöset mit des Landesfürsten Tode... S. 7
- Eidesformel** zur Dienstankretung... S. 98
- Forum** wird durch Dienst verändert. S. 718, 721, 836
- Gerechtfame** der Stadt Wien wegen bürgerlichen Hausbesitzes ausgenommen... S. 722
- Landmanns** forum wird durch Dienst nicht verändert... S. 185. §. 28.
- Unbeleidigte** Personen zu Diensten nicht anzuhellen... S. 1279
- Dienste** (fremde) anzunehmen Vasallen und Untertanen verboten... S. 141, 666. §. 11.
- Dienst** (Körner) nach der alten Maß zu reihen... S. 1144, 1204
- Dienstboten**, ob der Einnahme auf dem Lande Dienstmagd... S. 1132
- Dienstlos** müßiges Geand aufzufangen, und in Mecklenburg abzugeben... S. 21, 99, 166
- Auf** das ankommende verdächtige bey Linien und Antandörfern Paß zu haben. S. 229. §. 1. 2.
- Ueber** drei Tage ohne Condition sich aufhaltendes anzuhellen... S. 422
- In** Visitationen betretenes anzuhellen, in das Landgericht einzuliefern. S. 451, 452, 456. §. 20. S. 471, 600. §. 9. S. 697. §. 9. S. 1180
- In** Aufenthalt am Unterloß zu bestrafen. S. 456. §. 20. S. 579.
- Die** der Unterschleif, dergleichen Gefand auf den Zeiselwägen zu verhindern sey. S. 596
- Diligence**, Postwagen, siehe Postwagen.
- Disputation** öffentliche über unapprobirete Theiles von Ordensgeistlichen nicht zu halten... S. 850
- Ditta**, siehe Handlung
- Doctoratus** medicinae ad gradum was für Eigenschaften erfordert werden. S. 401. §. 2. 3. 4.
- Die** das Examen aufzunehmen. S. 401. §. 5. 6. 7. 8.
- Zu** welcher Zeit und mit was für Fierde Promotiones zu halten... S. 402. §. 9.
- Repetitiones** sind aufgehoben. S. 402. §. 10.
- Domsapitel** Scholastikerkunst und Patronsgerichtsbarkeit... S. 109, 173
- Donatio**, siehe Geschenk
- Donau** auf dem Strome Schiffbrüche Urtheil... S. 1289
- Die** Silber zu steuern... ibid.
- De** alimenta, & expensa in causis matrimoniali & de honorabilibus determinatur a iudice seculari... S. 810
- Zum** siehe Heurathshandlung
- Dratzug** privatis verboten. S. 12, 134, 277, 1305
- Zu** Manjante vorzunehmen. S. 134. §. 4. S. 278. §. 1. S. 1306. §. 1.
- Vorschrift**, nach welcher die Dratzueher ihre Arbeiten zu verrichten haben. S. 279. §. 5. 1. 6. 7. 8. 9. 10. 11. S. 1306. §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

Alphabetisches Register.

**It** ihnen erlaubt Gold und Silber bey Hause durchzugießen und aufzulegen. S. 297, 1307. S. 6.  
**Dratzieher** stehen in Manufakturfachen unter dem Münzamt. S. 280. S. 12.  
**Drensfaltigkeit's** Krankenspital, siehe Krankenspital.  
**Drucken** (Bücher) Gebethe u. d. gl. ohne Censur verboten. S. 749, 863  
**Dukaten** alteriren, ringeren, mit Aggio einwechseln verboten. S. 223. S. 3.  
 Gewicht das zimentirte Kammelgewichte. S. 223. S. 3. S. 225, 572, 752, 1079.  
 Neu rectificirtes. S. 1073  
**Abwag** Stück für Stück dem Gewichte verboten ganzen Gran anzuhängen. S. 1079  
**Wird** aus besonderer Ursache gestattet. S. 1162  
**Auch** bey Abwägung mehrfacher Dukaten, mehrere Grane anzuhängen erlaubt. S. 1086  
**Gewicht** in Zahlungen von 100. und mehr Stücken das all marco zu gebrauchen. S. 1085, 1087  
**Seringe** Dukaten weder einzunehmen, noch auszugeben, sondern in das Münzamt gegen Aggio und Calo Abzug einzuliefern. S. 223. S. 3. S. 572, 1073, 1080  
**Duelliren** und Ausfordern scharf verboten, wider Verbrecher criminaliter zu verfahren. S. 657  
**Judex inquisitionis** und Examen der Delinquenten. S. 661  
**Privat** Satisfaktion hemmet nicht die Criminalverfahren. S. eod.

E.

**Eberkorf** Herrschaft der Armentasse überlassen. S. 182  
**Edikten**, Patenten halbjährige Auszüge im Druck heraus zu geben. S. 936  
**Effekten** gestohlene auf dem Täußelmarkte nicht zu verkaufen. S. 32  
**Cheversprechen** der Minderjährigen ungültig. S. 759. S. 5.  
**Chezvietrachten** sollen Obrigkeiten vereinigen, Scheidung dem geistlichen Richter überlassen, Alimenter aber sie Obrigkeiten taxiren. S. 810  
**Ehren** Legitimationsbriefe Ausfertigung. S. 766  
**Ehrlich** Scharfrichter, Abbecker, Hundschlagger und Schinder, weish sie die Hancirung nicht mehr treiben. S. 808  
**Eichelklauben** in landesfürstlicher Wildbahn verboten. S. 138, 352.  
**Eid** eines landesfürstlichen Beamten. S. 98  
**Dyne** abgelegten Eid Beamte nicht anzustellen. S. 1279  
**Eid** der Dratzieher. S. 297  
**Eid** der Blattbinder. S. 628  
**Eid** der Leinwandbeschauer. S. 622  
**Einfall** feindlicher in die österrreichischen Staaten. S. 23  
**Einsätze** für Schmalz jährlichen Bestandzins fest zu stellen. S. 3  
**Markt**kommissari, Gebühr für Einfaß des Schmalzes auf ein geringeres herab zu setzen. S. 1139. S. 2.  
**Getreibeinsessen** bey Privaten auf den Märkten nicht zu gestatten. S. 15

**Einstandrecht** der Landleute auf Bestandsverlassung der Wildbahn und Reisgejais des. S. 114. S. 6.  
**Einstandrecht** der Kottonfabrike auf rohes Materiale. S. 245. S. 9. 740. S. 9.  
**Eisen** Sag, und Ordnungen. S. 255, 263, 344, 360, 369, 681, 712, 770, 852, 1281  
**Eisenwurzeln** erlaubte Einfuhr des Außersalzes. S. 255, 344  
**Ausgewiesener** Distrikt, in welchen Salz einzuführen erlaubt. S. 256, 346  
**Bestimmte** Legstätte zur Abnehmung des Salzes, berechnigte Salzführer. S. 257, 347  
**Ausgewiesene** Zufuhrstrassen. S. 258, 348  
**Auf** Salzeinfuhr Pässe auszufertigen, dem Eisenobmanne verboten. S. 258, 348  
**Eisen** (über) Wurgen privativa cognitio in economico & camerali gebühret dem Münzhof. Collegio. S. 263, 371. V. solchemnach. In Justicial dem Eisenobmanne. S. 264. V. so viel S. 380.  
 In provinciali publico der Hoffkanzley. S. 264. in fine.  
**Eisenobmanns** Jurisdiction in prima instantia. S. 264. V. so ist auch S. 380, 684.  
**Ueber** die Streitigkeiten des Bergvolkes. S. 264  
**Ueber** Eisen, Proviant, und Handlungsfachen. S. 380, 382  
**Ueber** sämtliche Eisenarbeiter, Schiff, und Fuhrleute. S. 380  
**Ueber** Contraband, Fälligkeiten. S. 379  
**Ueber** die Waldungen. S. 381, 684  
**Appellation** oder Recurs in Contentiosis nach Regierung oder Confess. S. 264. V. so viel. S. 380, 685.  
**Im** Lande ob der Enns an die Repräsentation. S. 685  
**Streitigkeiten** summarissime auszumachen. S. 264. V. so viel  
**Eisenobmanns** Pässe ohne denselben Vitztualienausfuhr verboten. S. 360, 375  
**Auf** Einfuhr des Außersalzes aufgehoben. S. 258, 348  
**Passer** und Consensbriefe auf Hausiren mit alerhand Krämerrey verboten. S. 296. V. und damit  
**Eisen**, Borden, und Innerbergischen dann Scheitfeisenausweg und Straßen. S. 372  
**Von** ein zum andern Gezirke nicht zu verführen. S. 379  
**Böhmisches**, mährisches, hungarisches, wie auch all anderes ausländisches in Desterreich nicht einzuführen. S. 372  
**Eisenwurzeln** Proviantirung. S. 373, 1281  
**Ausgewiesener** Proviantirungsdistrikt. S. 374  
**Vitztualienausfuhr** und Vorkauf, wie auch Verfuhrung aus dem Distrikte verboten. S. 374, 377, 378, 1281  
**Anfeilermin** der Vitztualien nach dessen Verfließung zuläßige Ausfuhr. S. 360, 375  
**Einkauf** der Vitztualien außer Distrikt nicht erlaubt. S. 379  
**Gezirksbäcker** und Müllern erlaubter Getreideeinkauf am Sey. S. 377  
**Vitztualien** Verhandlung den Eisenhändlern zu dem Innerberge des Eisenarzts. S. 378  
**Brandweimbrennen** aus Getreide bey Contraband verboten. S. 378  
**Assistenz** zu Einbringung des Contrabands, und zu den Eisenämälthen Vitztualionen. S. 379  
**Obacht** der Rautner auf die Ausfuhrn und Einschwarzungen. S. 380  
**Eisenhammer** Zerrrenfeuer oder Werkstätte neue zu errichten verboten. S. 381

## Alphabetisches Register.

- Handel und Krämeren mit Auenwaaren den unberechtigten Personen nicht zu gestatten. . . . . S. 382
- Auf erledigte Handlungen gelehrte Eisenhändler anzustellen. . . . . S. 382
- Waaren mit authentischen Meisterszeichen zu beschlagen. . . . . S. 383
- Wie das falsche Meisterszeichen zu verbüthen sey. . . . . S. 383
- Eisendiebstahl** pro furto domestico zu halten. . . . . S. 95, 379. V. so wollen
- Eisenarbeiter**, Wanderung außer Erblanden verboten. . . . . S. 770
- Eisen**, und Jungsberg, Vorzug in Crida classificationen. . . . . S. 852. S. 1.
- Wie viel dem Feuerarbeiter auszuborgen. S. 2.
- Termin zur Einbringung der Schuld, nach dessen Verstreichung erlöscht das Vorzugsrecht. S. 3.
- Eisen** generale de anno 1748. öffentlich anzuschlagen, und alle 3. Jahre vorzulesen. . . . . S. 383. sub fine S. 712
- Eisengezirks**, Waldordnung. . . . . S. 681
- Schädliche Wiesen, Viehweyden, und Hältern Aufbringung, wie zu verbüthen. S. 682. S. 1.
2. 3. 4. 5.
- Vorschrift und Ordnung, wie der Holzschlag vorzunehmen. S. 683. V. und weil usq. S. 8.
- Vieheintrieb nicht zuzulassen. S. 683. S. 9. 10.
- Was für Holz zur Herstellung der Drände herzunehmen. . . . . S. 683. S. 11.
- Unzeitiges nicht abzustoßen. . . . . S. 683. S. 12.
- Zum Strafschneiden, abgrasen, Streu rechen bestimmte Zeit und Gegend. S. 684. S. 13.
14. 15.
- Der Eisenobmann hat über die Waldung die Oberaufsicht und Direction. S. 381, 684.
- S. 19.
- Das Jus primae Instantiae. . . . . S. 685. S. 20.
- Recurs in Oesterreich ob der Enns an die Repräsentation unter der Enns an den Consess. . . . . S. 685. S. 20.
- Den Eisenobmanns Citationen und Verordnungen zu pariren. . . . . S. 685. S. 21.
- Von den Herrschaften die Unterthanen zu stellen. . . . . S. 685. S. 21.
- Die Strafen von dem Kammerprocurator oder den Herrschaften einzubringen. S. 685. S. 21. 22.
- Herrschaften, Waldereffen von dem Eisenobmann anzeigen. . . . . S. 685. S. 23.
- Eisensühren** Ladung. . . . . S. 796. S. 10.
- Ellen** wienerischen gerechte Maß. S. 144, 1204
- Emigration** der Unterthanen scharf verboten. . . . . S. 665. Art. 1. usq. 6.
- Strafe der Emigranten, und deren Mithelfer. . . . . S. 666. S. 7. 8. 9.
- Wanderung der Handwerksgefallen ist angenommen. . . . . S. 666. S. 10.
- Unterthanen ist nicht erlaubt ohne Consens sich in der Fremde nieder zu lassen, oder Dienst zu suchen. . . . . S. 666. S. 11.
- Taglia und Belohnung der Emigranten. Anzeiger und Einbringer. S. 666. S. 12. S. 1048
- Zur Emigration dienen Wahlfahrten zum Vorwande, wie dem zu feuern. . . . . S. 1096
- Emissarien** oder Leutverführer in Verhaft zu nehmen: durch Standrecht abzuurtheilen. . . . . S. 665
- Strafe der Mithelfer. . . . . S. 666. S. 7. 8. 9.
- Belohnung des Entdeckter. S. 666. S. 12. S. 1048
- Item siehe Verber.
- Erblandes** Huldigung in Oesterreich unter der Enns. . . . . S. 2. 3.
- Erben** zu Abführung der legitirten Messen zu verhalten. . . . . S. 1081
- Erblose** Militärverlassenschaften zum Invalidenfond von dem Kammerprocurator einzuziehen. . . . . S. 634
- Rechtsstreitigkeit, von welchem Judicio zu entscheiden. . . . . eod.
- Erbschaften** außer Lande ziehende dem Fisco anzuzeigen. . . . . S. 777
- Erbschaften** Soldaten auf Capitulation auszufolgen. . . . . S. 1241
- Erbvereinigungen** in der Landtafel einzutragen. S. 900. S. 14. 15. S. 1286. S. 13. 14
- Erbsenhändlern** (von) die Pfastermatt nach dem Wienermessen abzunehmen. . . . . S. 637
- Erlauf** auf dem Flusse Holzschwemme Errichtung. . . . . S. 178
- Erzeugnisse** inländische Aufschläge frey auszuführen. . . . . S. 358, 424. S. 6.
- Erzherzogin** zu Oesterreich Maria Theresia Erbfolge in die deutsche Erbkrone und Lande. . . . . S. 7
- Kronung zur Königin in Böhmen. S. 100, 107
- Erzherzoge** zu Oesterreich Titulatur. S. 995
- Esito** - Raut, siehe Raut.
- Eswaren**, siehe Virtualien.
- Excommunicatio** wie sich in derselben Vorsatz zu achten sey. . . . . S. 1076, 1071
- Exceptio** debitoris wider eine landtäfeliche Vormerkung. . . . . S. 899. S. 10. S. 1285. S. 9.
- Exekution** gerichtliche ist nicht zu ertheilen auf Geschwand, Rechtsandel. S. 447. S. 2.
- Auf geistlichen Sentenz über taxirte Alimmenten und Heurathsgut. . . . . S. 810
- Auf Soldatenmontur, Gewehr, und Regimentsgelber. . . . . S. 185. S. 21.
- Auf Spielschuld. . . . . S. 734
- Ist zu ertheilen in Wechselklagen. S. 185. S. 21.
- Auf Commercialverordnungen. . . . . S. 829
- Wird nicht gehemmt durch Vergleich. S. 1219.
- Art. 2. S. 5. 6.
- Exekution** landtäfeliche wird eingeschränkt. S. 677, 691, 1033, 1055
- Güter, welche die Anlagen rückständig sind, sollen in bestimmtem Termine sequestrirt werden. . . . . S. 677, 691
- Wie und auf welche Weise die Sequestration zu veranlassen. . . . . S. 692, 1033
- Wem aufzutragen, und was dem Sequester obliege. . . . . S. 692, 1055
- Abschätzung der Güter aufgehoben, Hypothekteresse limitirt. . . . . S. 692, 1033
- Termin der neuen Exekutionsordnung. S. 1033, 1055
- Termin, von welcher Sequestration anzurechnen. . . . . S. 1033, 1055
- Exemption** ist aufgehoben in Sicherheits- und Polizeysachen. S. 697. S. 8. S. 700. S. 27. S. 1091. V. gleichwie
- Exequien** und Jahrtage wie zu begehen. S. 254. S. 9.
- Exorcismus** wie dessen Mißbrauch abzustellen. . . . . S. 935. 1254
- Eyerhändler** Vor- und Einkauf auf dem Markte zu welcher Zeit gestattet. S. 893
- Eyernes** Kipfelgebäck Verkauf an hohen Festtagen. . . . . S. 146

Alphabetisches Register.

F.

**Fabriken** und Manufakturen zur Aufnahme festgesetzter Maßregeln. . . . . S. 424  
 Zur Unterstützung eingeräumte Zusätze. S. 431  
 Zur unmittelbaren Versorgung aufgestelltes Direktorium mit einer delegirten Commission. S. 829, 929  
**Bandmacher** - Profession nicht einzuschränken, Schutz auf selbe zu erteilen. . . . . S. 925  
**Birkendöl** - Fabrike ist zum Behufe der Ledermanufaktur: die Juden - Unternehmer erhalten Privilegium. . . . . S. 996  
 Derselben wird nach eines jeden Landesverfassung der Aufenthalt oder christliche Berleger anzustellen gestattet. . . . . S. 996. §. 2. 3.  
 Sollen sich aber von all - anderem Handel enthalten. . . . . S. 997. §. 7.  
 Genießen auf das fabricirte Birkendöl Vau erleichterung. . . . . S. 997. §. 8.  
**Borben** vom Gold und Silber in was für Qualität sie zu verfertigen seyen. . . . . S. 913  
**Cotton** - und **Barbet** Fabrike zu Schwedat. . . . . S. 243, 737  
 Hat privatium auf Verfertigung der Cottonwaaren. S. 244. §. 1. 2. S. 738. §. 1. 2.  
**Barbet** ausgenommen. S. 247. §. 17. S. 742. §. 17.  
**Einfuhre** fremder Cottons sub confiscatione verboten. S. 244. §. 3. cum seq. S. 739. §. 4. cum seq.  
 Hat Einkandrecht auf Baumwolle und Garn gegen Ausländer außer Transit - Waare. S. 245. §. 9. S. 740. §. 9.  
**Kann** fremde Künstler und Arbeiter bestellen. S. 246. §. 10. S. 740. §. 10.  
**Waare** und **Materialien** nach einmal bezahlter Vaut aller Arten frey zu passiren. S. 246. §. 15. S. 741. §. 15.  
 Ist befugt Waarenlager zu halten, und all ingrosso zu handeln. S. 247. §. 16. S. 741. §. 16.  
 Soll an Aufstellung der Faktoren und nöthigen Einrichtungen nicht gehindert werden. . . . . S. 233  
**Der** Fabrike Vorschub und Assistenz zu leisten. . . . . S. 247. §. 18. S. 741. §. 13.  
**Genießt** Salva guardia. S. 247. §. 19. S. 742. §. 19.  
 Zur Baumwollspinnerey ist gewisses Gezir an gewiesen. . . . . S. 876  
**Erzeugnissen**, rohe Güter inländischen Aufschlag und Zoll frey auszuführen. S. 358, 424. §. 6.  
**Färbererey** - Fabrike zu Pözellsdorf verliehene Freyheit zu Färbung der Seide und Wolle. S. 772  
**Färbererey** - Fabrike des roth türkischen Garns erteiltes Privilegium. . . . . S. 925  
 Verliehene verschiedene Begünstigungen. S. 926. §. 1. 2. 3.  
**Regulirter** Färberlohn. . . . . S. 926. §. 1.  
 Darf Lehrlinge halten, ist von der Schwarz- und Schönfärbererey separiret. S. 926. V. endlich  
**Seilschaften** und **Effekten** Fremde werden mit höherer Consumomaut belegt. . . . . S. 894  
**Seiweh** handel nach Turkey erlaubter. S. 642, 722.  
**Gold** - und **Silbermanufaktur**, wie sie aufrecht zu erhalten, Bevortheilungen und Verkürzungen zu vermeiden seyen. S. 134, 203. §. 4. S. 277, 1305  
**Gold** - und **Silberpletten** denn Spinnen, wer befugt sey, tarirter Lohn. . . . . S. 352  
**Handlungsordnung** im inner österreichischen Littoral. . . . . S. 1209

**Handlungen** Fallite, wie es mit selben zu halten sey. S. 138. siehe Falliten.  
**Verkauf** und **Ablosungen** dem Handelstande anzulegen. . . . . S. 190  
**Bürgerrecht** auf Handlungen ohne Vorwissen nicht zu verleihen. . . . . S. 242  
 Die Zahl der Handlungen einzuschränken, verfallene nicht fortzusetzen. S. 242, 1165, 1174  
**Bereinrätungen** abzustellen. . . . . S. 1193  
**Sarrazogarn** privilegirte Fabrike. . . . . S. 789  
**Kann** aus der untüchtigen Wolle Zeug, Tuch und Boy fabriciren. . . . . S. 789. §. 2.  
 Ist befugt eine eigene Färbererey zu errichten. . . . . S. 790  
**Jahrmärkte** in den Erblanden in bequemere Zeiten eingetheilt. . . . . S. 425  
**Herbstjahrmarkt** in Wien auf Allerheiligen übersezt. . . . . S. 575  
**Ostern** und **Bartholomai** Jahrmärkten zu King abgekürzte Zeit. . . . . S. 763  
**Lederfabrike** privilegirte auf extraordinari Gattungen. . . . . S. 927  
**Den** Ledermeister ist die Verfertigung gleicher Ledergattungen unbepommen. S. 928. §. 4.  
 Zu welcher Zeit, und in was für Quantität Ochsenhäute Einkauf der Fabrike beworfen. . . . . S. 928. §. 5.  
**Leinwandfabrike**, wie sie Leinwand in guter Qualität erzeugen soll. S. 616. Art. 1. 2. 3. 4.  
**Beisau**, nach welcher Ordnung vorzunehmen. . . . . S. 620. Art. 5. 6.  
**Was** bey der Bleiche zu beobachten. S. 623. Art. 7. 8. 9.  
**Fremdes** mit höhern Consumo - Zoll zu belegen. . . . . S. 894  
**Materialien** und **Geräthschaften** zu den Fabriken zollfrey aus der Fremde einzuführen. . . . . S. 424. §. 4.  
**Messingwaaren** - Fabrike Vereinhabung mit der Lichtenwehretter - Dratzugs - und Radelfabrik. . . . . S. 924  
**Einfuhre** fremder Waaren verboten. S. 1280  
**Papierfabrik**, wie sie eingerichtet, und die Papiergattungen in guter Qualität verfertiget werden sollen. . . . . S. 183  
**Perchtoldsgadnerwaare** auf Fabricirung und Verschleiß wird Freyheit erteilt: auf das Schachtelmachen Privilegium. . . . . S. 1148  
**Pfeffer** Tüchelforten in was für Qualitäten sie zu fabriciren seyen. . . . . S. 861.  
**Tüchelmachern** ausgewiesenes Gezir zur Baumwollspinnerey. . . . . S. 876  
**Pfundleder**, wie selbes aus der Grube gearbeitet werden soll. . . . . S. 912  
**Pulver** - und **Saliterfabrike** ist ein landesfürstliches Regal, hat alleinig das privatium auf Erzeugung und Verschleiß des Pulvers. . . . . S. 28  
**Reißbley** - Fabrike ist im Stande mit dieser Feilschaft nach Nothdurft jedermann zu versehen: daher fremde Einfuhre verboten. S. 935  
**Seidenzeug** - Manufaktur durch Einschränkung der Meister oder Werkstühle nicht abfallen zu lassen. . . . . S. 138, 1113  
**Ordnung**, nach welcher Seidenzeuge zu verfertigen sind. . . . . S. 593  
**Handel** mit Seide nur gewissen Personen erlaubt. . . . . S. 651  
 Zur Anfechtung auf Seidenkultur soll der Einlösungspreis der Seidengalleren erhöht werden. . . . . S. 891  
 Auf neugepflanzte wohl gehaltene Maulbeerbäume wird Prämium ausgesetzt. S. 892  
 Auf Vererber der Pflanzen Strafe. S. 1175  
**Einfuhre** gewisser fremder Seidenwaargattungen wird verboten. . . . . S. 1113

Seiden

## Alphabetisches Register.

- Seidenwaare aus Görz darf nicht plombiret werden. . . . . S. 1113
- Seidenbamaß breiter und schwerer als die Ordnung vorschreibt zu fabriciren, ist nicht verwehret. . . . . S. 1113
- Seifenfabrike zur Reinigung der Seide und Wolle nützlich erteilte Freyheit. . . S. 716
- Darf nur zu Laybach, Triest und Fiume errichtet werden. . . . . S. 716
- Fabrikanten werden von den Personalanlagen befreyet. . . . . S. 717
- Fabrike ist befugt Verlagsmagazinen in Ländern zu halten: all ingrosso zu handeln. S. 717
- Wird ihr Salva guardia und Adlerszeichen zum Seife stempeln verwilliget. . . S. 717
- Silberglätt feyerlicher Ausfuhr Rautbefreyung, fremder Einfuhr Rauterhöhung. . . . . S. 408
- Waaren inländischer Fabriken Transitomaut frey: zahlen nur Essito-Zoll. S. 424. §. 1. Consumo-Zoll, wenn sie im Lande verbleiben. . . . . S. 424. §. 2.
- Von den ausführenden wird nur Essito-Zoll bezahlt. . . . . S. 424. §. 3.
- Waarenniederlage und all-ingrosso Handel ist erlaubt. . . . . S. 424. §. 5.
- Alle Waaren inn- und ausländische nach bezahltem Consumo in die Länder frey einzuführen. . . . . S. 424. §. 9.
- Transitirende auf Commercial Freypässe von Landesfürstlichen und Privatmauten frey. . . . . S. 438
- Waaren fremde verboten. S. 446, 424. §. 3. S. 739 §. 3. S. 935, 1113, 1177, 1280.
- Ausgenommen zu Jahrmachtszeiten. S. 713
- Per Consumo einführende zahlen die tarifmäßige Maut und Aufschlag. S. 424. §. 7.
- Einführende dergleichen Waaren genießen Rückzoll. . . . . S. 424. §. 8.
- Nach bezahlter Consumomaut können in die Länder frey verführt werden. S. 424. §. 9.
- Wollenzeug Einfuhr aus Böhmeim. . . S. 265
- Fremde verboten. S. 244. §. 3. S. 739. §. 3. S. 1141.
- Auf fremde höherer Consumo-Zoll gesetzt. S. 824
- Zinnwaaren aus Böhmeim zu Jahrmachtszeiten einzulassen. . . . . S. 265
- Zuckerfabrike privilegirte zu Fiume ist im Stande die Erbländer zu versehen: Einfuhrung ausländischen Zuckers verboten. S. 1028
- Fabrikanten können nicht zu Soldaten angeworben werden. . . . . S. 166, 1172**
- Haben das Einstandrecht auf rohe Waare zur Nothdurft ihrer Fabrike. S. 245. §. 9. S. 740. §. 9.
- Haben freyen Abzug. S. 246. §. 10. S. 740. §. 10.
- Abgerichtete nicht abspännig zu machen, können ohne Abschied nicht aus der Arbeit treten. . . . . S. 246. §. 11. S. 740. §. 11.
- Untreue werden gleich den Hausdieben bestrafet. . . . . S. 246. §. 12. S. 741. §. 12.
- Zahlen von ihrer rohen und fabricirten Waare nur einmal Maut. S. 246. §. 15. S. 424, 741. §. 15.
- Können ihre Geräthschaften und Werkzeug frey einführen. S. 246. §. 15. S. 424. §. 4. S. 741. §. 15.
- Halten Waarenlager und verkaufen all-ingrosso. . . . . S. 247. §. 16. S. 717, 742. §. 16.
- Ihr Werkzeug soll ohne erheblicher Ursache nicht weggenommen werden. . . . . S. 584
- Werden von Personalanlagen befreyet. S. 717
- Mit Abnahme der Mauten leidentlich gehalten. S. 717. §. 3. S. 926. §. 3. S. 997. §. 8.
- Können Gesellen halten und fördern. S. 773, 927. §. 2
- Unzünftige Fabrikanten nicht zünftig zu machen. . . . . S. 925
- Dürfen Junge lehren. . . . . S. 926
- Sollen auf dem Lande nur mit leidentlicher Gewerbesteuer belegt werden. . . . S. 1177
- Juden Fabrikanten nach jedes Landes Verfassung Aufenthalt oder christliche Verleger zu gestatten. . . . . S. 996
- Fabrikata eigene der Städte Neustadt, Hainburg und Bruck an der Leita Consumo-Maut frey. . . . . S. 992**
- Fächer nahe der Salznahfahrt nicht zu schlagen. . . . . S. 237**
- Fahren schnelles der Lehenkutscher abzustellen, die Lehenwagen zu numeriren. . . S. 1130**
- Falliment wie viel Gattungen es gebe. S. 1219. Art. 1. §. 2.**
- Was ein unglückliches sey. ibid. Art. 2. §. 1.
- Wie ein kulposes zu bestrafen. S. 1221. Art. 4. §. 1.
- Was ein boshaftes sey. S. 1222. Art. 5. §. 1.
- Judex ordinarius hat die erstere Inquisition. S. 1222. Art. 5. §. 2.
- Sonach dem Halsgerichte zu übergeben. S. 3.
- Fallirte durch Unglück sollen bey Zeiten cessionem bonorum anmelden. S. 1219. Art. 2. §. 2.**
- Dolosi, wie zu bestrafen. S. 1222. Art. 5. §. 3.
- Genießen kein Asylum. S. 647, 1223. Art. 6. §. 1.
- Wider die Flüchtlinge wie zu verfahren. ibid. §. 2. 3.
- Fallite Handlungen, wie es bey solchen zu halten sey. . . . . S. 138**
- Nicht mehr zu ersehen. . . . . S. 1165
- Falliten = und Handlungsordnung im Innerösterreichischen Littorali. . . . . S. 1207**
- Fanghund, siehe Hund.**
- Farbenstoffe zur Garnfärberey auf Commercialpaß frey einzuführen erlaubt. . S. 926**
- Färberey des türkischen rothen Garns, siehe Fabrike.**
- Fasanen im eigenen Territorio zu schießen erlaubt, im landesfürstlichen verboten. S. 178**
- Fasching = Ordnung. . . . . S. 477**
- Fässer große in Gassen nicht stehen zu lassen. . . . . S. 592**
- Fasten (in der) ob das Fleischessen zu erlauben oder zu verbieten, sollen Ursachen zeitlich erinnert werden. . . . . S. 736**
- Große Tafeln, Gastereyen währender Fastenzeit einzustellen. . . . . S. 736
- Gäste in Wirthshäusern mit Fleisch- und Fischspeisen zugleich an einem Tische abzuspeisen verboten. . . . . S. 1236
- Feilschaften gestohlene auf dem Landelmarkte nicht zu verkaufen. . . . . S. 32**
- Feilschaften fremder Einfuhr wird mit höherem Consumozolle belegt. . . . . S. 894**
- Feindlicher Unterthanen Güter- und Vermögen- Sequestrierung. . . . . S. 101**
- Außer den Landschafts- und Stadt-Bankotapitalien. . . . . S. 104
- Felber = und Weidenbäume in Waldungen zu erziegeln. . . . . S. 1278. §. 10.**
- Feldkaplan, siehe Kaplan.**
- Feldhütern Feuergewehr oder anderes Geschöß zu tragen verboten. . . . . S. 116. §. 15.**

Alphabetisches Register.

**Feld medici** und Chyrurgen unter welcher Gerichtsbarkeit sie stehen... S. 184. §. 2.  
**Feldwachen**. reglement..... S. 1239  
**Festungsbau** Werkleute sehen unter dem bürgerlichen foro..... S. 184. §. 8.  
**Feuer** Löschordnung zu beobachten... S. 583  
 Commission soll cum derogatione omnium instantiarum vorgehen... S. 583  
 Quartalige Distationen auch in Freyhäusern und Vosschasterwohnungen vorzunehmen... S. 605  
 Gefährliche Ofenröhren zu kassiren.. S. 605  
 Der Feuergefahr ausgesetzte Holzvorräthe an abseitigen Orten aufzubehalten... S. 892  
**Feuer** Löschordnung in der kais. Burg. S. 727  
**Feuer** Löschordnung in der Hauptstadt Linz. S. 1048  
**Feyertage** zu heiligen. S. 146, 191, 605, 736, 762, 779, 840, 876, 909, 1169  
 An solchen Tagen das eyerne Rippelgebäck ohne Auslage zu verkaufen..... S. 146  
 Anechtliche Arbeit, und Handelschaft während dem Gottesdienste verboten. S. 191, 605, 762, 779, 1169  
**Gewölber**, Kram, Kauf, und Handwerksläden zuzuschließen..... S. 762, 840  
 Die Ewmaaren, und Krämerwaaren in Jahrmarktszeit ausgenommen..... S. 779  
 An Sonn- und Feyertagen vor dem Gottesdienste in Wirthshäusern Speise und Trank nicht abzureichen..... S. 736, 876, 1169  
 Alle öffentliche Schau, und Lustspiele, denn Gerichtshandel abzustellen..... S. 840  
 Regel und anderes Spiel in Gärten nicht zu gestatten..... S. 894  
 Kinder in die Christenlehre abzuschicken, während dem Gottesdienste die Untertanen in Kanzleyen nicht vorzuladen S. 876, 1081, 1169  
**Feyertagezahl** verminderte und zur Arbeit dispensirte..... S. 827, 843  
 An solchen dispensirten Feyertagen jedoch die Untertanen zur Robot nicht anzuhalten. S. 839  
 In den Schulen auch nur die Christenlehre zu halten..... S. 864  
**Fideicommiss**- Güteranlagen Rückstände, wie sie einzutreiben seyen... S. 677, 691, 1033, 1055  
**Fideicommiss**- und Majoratgüter, daß sie in der Landtafel einverleibet werden, soll das Gericht ex officio Sorge tragen. S. 899. §. 13. 12. S. 1285. §. 12. 13.  
**Fidelitatis** juramenti Ablegungsjahre-Bestimmung in Wdheim..... S. 760. §. 9.  
**Filius familias minor** 24. ahnis seye minderjährig.  
**Fisci** (in causa) sind militär-Personen bey dessen bestimmten foro zu belangen. S. 185. §. 6.  
 Wie auch alle fremde Rationalisten. S. 1032. §. 3.  
**Fiscalität** zu Einbringung der Strafe wie zu verfahren..... S. 224. §. 9. S. 302  
 Strafen ex usuraria pravitare eingehende zum Commerzienfond zu erlegen..... S. 491.  
 Wider die Fiscalactionen ex causis comissi wie lang die Verjährung laufe... S. 402.  
 Wie lang, ex causa usuraria pravitatis. S. 567 V. so viel.  
 Actionen sollen von dem fisco mit Fleiße und Eifer geführt werden..... S. 737.  
**Fische** todter und abgestandener Ein- und Verkauf, Abstellung..... S. 145, 820

welcher Sattung todter Fische Verkauf verboten und welcher gestattet..... S. 820.  
**Fisch**- und Fleischspeisen in einer Mahlzeit in der Fasten abzustellen..... S. 736  
 Auf einen Fisch aufzusetzen in Wirths- und Gasthäusern verboten. .... S. 1236  
**Fischsazung**..... S. 1111  
 Wässerung der dürren Fische mit Kalte verboten..... S. 1112  
 Handel der Alberger, wie auch anderen fremden Fischer auf dem Markte erlaubt, wenn Mangel erscheint. .... S. 1200  
**Fischer** sollen nahe der Salzaufahrt keine Fächer schlagen... S. 237  
**Fische** fremder Handel auf dem Markte zur Zeit des Mangel zu erlauben..... S. 1200  
**Flachs** und Garn wie zuzurichten. S. 616. Art. 1.  
 Ausfuhr wie erlaubt..... eod.  
 Was bey der Gespunn zu beobachten. S. 617. Art. 2.  
 Wie der Schnalhsapfel zur Gespunn zu gebrauchen, dessen Weite und Länge. S. 617. Art. 32.  
**Flachs**handel wie er den Juden aus Wäyren erlaubt..... S. 812  
**Fleischessens**-dispensation in der Fasten sollen die Bewegursachen zeitlich angezeigt werden. S. 736  
 Fleisch- und Fischspeisen an einer Mahlzeit in der Fasten abzustellen..... S. 736  
 Auf einen Fisch aufzusetzen in Wirths- und Gasthäusern verboten..... S. 1236  
**Fleisch**ausschlag siehe Ausschlag auf Fleisch.  
**Fleisch** heimlich zu verkaufen, auszuhacken, und zu verlocken ernstlich verboten S. 147, 158. §. 4. S. 248 S. 918  
 Von umgestandenen Viehe das Fleisch aufzulesen und verläufen, zu bestrafen... S. 789  
 Kühenmänner unbefugten Fleischverkauf abzustellen, ohne Beseyn eines Fleischbeschauers kein Vieh zu schlachten..... S. 918  
**Fleischschwärzer** und die denselben Aufenthalt und Unterschleif geben, scharf zu bestrafen..... S. 147  
 Zu Distationen und Habhaftwerdung solcher Leute Aff. R. zu leisten. S. 148, 110, 159, 248  
**Fleisch**auslagen bey den Fleischbänken abzuschaffen, Fleischwägen an die Bänke nicht anzustellen..... S. 592  
**Fleisch**bänke neu errichtet in der Stadt gegen gewisse Conditionen..... S. 298  
**Fleisch**hacker sollen die Stadt nach der alten Sazung versehen, der Schaden wird ihnen ersetzt..... S. 6  
 Hartnäckige Widersetzung: derothalben werden neue schupferwandter Fleischhacker gegen Condition aufgestellt..... S. 298  
**Fleisch**hacker (Land) haben den Landfleischschlag im Bestande..... S. 109, 157  
 Können ihr Vieh in Hungarn, oder woher sie wollen, einkaufen. S. 110. §. 5. S. 158. §. 6.  
 Sollen das Fleisch vom hungarischen Viehe a proportione der Wienerfazung wohlfeiler auszuhacken..... S. 178  
 Auch die kalberne, schöpferne und schweinerne Fleischgattungen..... S. 299, 342  
**Fleisch**hacker des Biertels unter Wienerwald Eintheilung unter die Seifenfeder zur Abnehmung des Unschlitts..... S. 1098

## Alphabetisches Register.

- Auch deren des Viertels Untermannhardsberg** 1118
- Eintheilung des Viertels Untermannhardsberg** wird respectu ein und anderer Gezirtsorte geändert. . . . . S. 1173
- Ein gleiches** wird im Viertel Unterwienerwald verankast. . . . . S. 1197
- Soll ihnen wider die Seifenheber, welche Unschlitt aus der Fremde in ein, oder anderes Gezirte verführen, Assistenzen geleistet werden.** . . . . . S. 470, 473
- Fleischkreuzer** siehe Aufschlag auf Fleisch.  
In Oesterreich ob der Enns wird relucirt mit einer allgemeinen Landesanlage. . . S. 497
- Fleischsagung in der Stadt Wien.** S. 6, 298, 299, 343  
Soll nicht übertreten werden. . . S. 1166
- Fleischsagung auf dem Lande.** S. 178, 299, 343, 882
- Fleischselchern** verboten Fleisch heimlich einzukaufen, auszuhacken und zu verkochen. S. 147
- Fliegenschützen** Schuldigkeit und Fahrordnung auf der Gassen. . . . . S. 794  
Sollen Wagen im Fahrwege oder in den Holzgassen nicht leer stehen lassen. S. 795  
Auf einmal nicht mehr als eine Klasten hartes Holz führen. . . . . S. 796. §. 10.
- Fourage** siehe Futter
- Fracht** Briefe und Mautzettel über Waaren sollen dem Mautner eingehändigt werden. . . . . S. 941. §. 4.  
Wie sie zu verhalten sey, wenn solche mit den Waaren nicht mitgebracht werden. . . . . S. 942. §. 7  
Wie sie eingerichtet werden müssen. S. 943. §. 14.
- Fragner** oder sogenannter schugverwandter Brodfiger Einrichtung. . . . . S. 282  
Mehlweßerey, und bürgerlicher Gewinn. S. 2864  
Mehlsagung. . . . . S. 1264
- Franz I.** Herzogens zu Lothringen Oesterreichischer Croaten-Regierungsantritt. S. 7  
Kronung zum römischen Kaiser. . . . . S. 187
- Frätschlerinnen** todter Fische Verkaufs-Abstellung. . . . . S. 143  
Ablösung der grünen Waare verboten: deren selben Ständel abzustellen. . . . . S. 196
- Fremde** Passagiers für ankommende hinfällige Kostgeber zu bestellen. . . . . S. 168
- Fremde** eintretende anzuzeigen. S. 270. §. 4.  
Handwerksbursche und anderes fremdes Gesind über drey Tage nicht zu beherbergen. . . . . S. 422, 1108
- Fremde, wenn und von welchem Vermögen sie** Abfahrtsgeld bezahlen. S. 778. §. 13. 14  
15. S. 881. §. 11. 12.  
Bey welchem foro in Wechsel und Ausziehungssachen: denn in causis fiscali zu belangen seyen. . . . . S. 1932. §. 3.
- Fremde** Officiers stehen unter der Civil-Ge richtsbarkheit. . . . . S. 285. §. 9.
- Fremde** Werber siehe Werber.
- Fremdhof** bey den Schotten wird eingestelt. . . . . S. 344.
- Fremdhöfe** Steuer Freyholt. . . . . S. 854
- Freyhäuser** Distation wegen Feuergefahr. . . . . S. 605
- Freymanns** und Abdeckerslohn für Ausführung des umgestandenen Viehes. . . S. 538.
- Friseurs** (auf) Tolleranzzettel von der Representation zu erteilen, die Zahl der Frisuren nicht einzuschränken. . . . . S. 1264
- Frohnleichnams** Processionsbegleitung im Abwesenheit des Hofes, was für einen Rang die Universität dabey zu nehmen habe. S. 577
- Frohnleichnams** Processionen Begleitung mit Gewehre erlaubt. . . . . S. 614  
Nicht aber mit geladenen, noch dabey zu schützen. . . . . S. 650, 678, 850  
Auch nicht erlaubt Wipfel und junge Bäume einzugraben. . . . . S. 680
- Fuhre** (Stell) Ordnung nach Triest. . . S. 249
- Führen** bedungene auch kaiserliche zahlen Wegmauth. . . . . S. 222
- Führen** (zu Proviant) wie die Wagen in genügsamer Zahl zu stellen, und bis zur Abladung sicher zu begleiten seyen. S. 1253.  
1279
- Ausgemessener** Fuhrlohn. . . . . S. 1253
- Fuhrleute** sollen Bettler ins Land nicht bringen. . . . . S. 132  
Sollen Briefe, Päckel ic. bey Strafe nicht aufnehmen, befördern. S. 386. §. 9. S. 393.  
V. diese
- Dirb** ihnen verboten, Reisende auf Postart mit Pferdwechseln zu befördern. S. 386.  
§. 9. S. 395. §. 15. S. 570, 598, 646
- Sind** criminaliter zu processiren, wenn sie Unterthanen wissentlich außer Lande in fremde Dienste führen. . . . . S. 664. §. 10.
- Solz** zuführende sollen damit keinen Handel und Verkauf treiben. . . . . S. 5, 177
- Vicualien** zuführende mit ungebührlichen Taxen nicht zu beschweren. . . . . S. 4, 14
- Auf** den Straßen zu Metretzen mit Gewalt nicht zu nehmen. . . . . S. 105
- Waaren** führende sollen zu den Gränzmauten fahren: die Waaren ordentlich ansagen. . . . . S. 941. §. 4.
- Die** Gränzmauten nicht um oder vorbeysahren. . . . . S. 941. §. 6.
- Mit** den Waaren auf den ausgewiesenen Straßen und Fuhrwegen verbleiben. S. 946. §. 29.
- Schugverwandte, wie** viel Pferde dieselben zu halten, und was für Fahren zu verrichten haben. . . . . S. 400
- sogenannte** Fliegenschützen, siehe Fliegenschützen.
- Futter** Zufuhre zur Armée Aufschlag-Zoll und Mautfrey. . . . . S. 98, 160, 1174
- Futter** nach Prag zuführen. . . . . S. 106

G.

- Gaben** siehe Anlagen.
- Galanteriewaaren** ausländische von Gold und Silber einzuführen verboten. . . S. 446
- Galanterie.** Arbeiter mit den Gold- und Silberarbeitern zu vereinigen. . . . S. 722
- Garn** freyer Einkauf, Einfuhre und Einstandrecht der Pöctonfabrique. S. 245. §. 9.  
S. 740. §. 9.

Alphabetisches Register.

- Auf Officiersgage über das bestimmte quantum ist nicht anzunehmen. . . . . S. 767
- Auch nicht auf Unterhaltsgelder der medicinischen Fakultät Wittwen. . . . . S. 1246
- Verjähmung der Zistalaktion in Causis der Hautgefälle. . . . . S. 502
- In caula usurariae pravitatis. S. 567. V. so viel.
- Vermächtnisse fromme für Invaliden der Hofkommission anzuzeigen. . . . . S. 518
- Auf Stiftungen der Stiftungskommission. S. 1131
- Vormerkung auf Gewerbe nicht über die Hälfte des Werths anzunehmen. . . . . S. 47
- Ueber Kontrakte mit minderjährigen nicht via ordinaria zu tractiren. . . . . S. 560
- Landtäflicher Vormerkung Vortheile und Wirkung. . . . . S. 857 S. 1282
- Vorrecht der ob der einserischen Bieraufschlagbestandgelber. . . . . S. 815. S. 4.
- Des Eisen- und Reugborges. . . . . S. 852
- Der landtäflich fargemerkten Schuldsforderungen. S. 898. S. 5. cum seqq. S. 902. S. 25. S. 1283. S. 4. cum seqq. S. 1288. S. 24.
- Der Anlagen von drey Jahren. S. 901. S. 16. S. 1287. S. 15.
- Der privilegierten Posten. S. 901. S. 18. S. 1287. S. 17.
- Des Interesse Ausstandes von landtäflich fargemerkten Schulden. . . . . S. 1288. S. 25.
- Der Heurathsprüche des fallirten Handelsmanns Eheweibs. S. 1211. S. 3. siehe auch Jurisdiction.
- Bericht** (vor fremdem) außer Lande Desterreich Unterthanen zu erscheinen verboten. S. 810
- Berstenbrod** nach gemachter Backprobe in billiger Sagung einzuführen. . . . . S. 1203
- Gries** in der Sagung zu rapiren: zum Verkaufe befugte Müller auf gewisse Zahl zu setzen. . . . . S. 228. S. 6.
- Mehl** unter das Kornmehl zu vermischen scharf verboten. . . . . S. 1203
- Gefändenswohnungen** wie in selben die Feuerwisation vorzunehmen sey. . . . . S. 605
- Gefetze** in Ländern gleichförmige Publicationsmodalität mit vorausgesetzten Landesfürstens Namen. . . . . S. 481
- Auf deren genaue Beobachtung von den Stellen, Magistraten, und Fiscis zu inspectiren. . . . . S. 733
- Sämmtliche Obrigkeiten und Beamte in Execution der Gefetze zu bestrafen. S. 1178
- Geschenkniß** (Geschnuck) zwischen den Brautverjonen verboten. . . . . S. 447. S. 8.
- Neuen Jahres der Kanzley Subalternen einzustellen. . . . . S. 475
- Solche von Apothekern den medicis nicht mehr abzurücken. . . . . S. 903
- Geschnucks** fremden Einfuhrverbot. S. 447 S. 8.
- Auch zu Marktzeiten. . . . . S. 713
- Auf die vom Geschnucke herrührende Schulden von Gerichten kein Execucion zu ertheilen. . . . . S. 447. S. 8.
- Geschnuck, Geschenkniße, siehe oben Geschenkniß.
- Gespensst**, Hexerey, Schabgraberey u. d. gl. Aberglauben, Mißbrauch wie einzuschränken. . . . . S. 935, 1254
- Gespunst** des Carnes, was dabey zu beobachten. . . . . S. 617. Art. 2.
- Gebrauch der Schnalzhafpel zur Gespunst wie zu verstaten. . . . . eod.
- Gefundheitsstand** betreffende Verordnungen: todter und abgestandener Fische Ein- und Verkauf nicht zu gestatten. S. 1451 820
- Die Begräbnisse in der Stadt einzustellen. S. 344
- Die Gassen zu säubern. S. 636, 637, 642, 649, 998, 1043
- Das Fleisch von umgestandenem Viehe bey Strafe nicht aufzusuchen und zu verkaufen. . . . . S. 789
- Dhne Beyseyn des Fleischbeschauers kein Vieh schlachten zu lassen. . . . . S. 918
- Todte Körper in den Kirchen nicht öffentlich auszusetzen. . . . . S. 1082, 1093
- Die gefährlichen Krankheiten zeitlich anzuzeigen. . . . . S. 1236.
- Getreidausschlag** soll nach dem eingeführten stöckerauer Stengelmergen abgenommen werden. . . . . S. 612. Sieh auch Ausschlag.
- Ausfuhr verboten. . . . . S. 14, 160
- Freye nach Desterreich gestatten die böhmischen Stände. . . . . S. 18.
- Beschreibung auf dem Ranpe zur Steuerung der Noth. . . . . S. 52, 1248
- Brandweimbrennen verboten. . . . . S. 132, 197
- Auch in dem Eisengezirke. . . . . S. 378
- Einfuhre aus der Fremde zur Steuerung der Noth Ausschlagfrey. . . . . S. 1248, 1249
- Einkauf der Müller, Bäcker, Bräumeister und Händler nur auf Märkten und auf Käffen erlaubt. . . . . S. 17
- Das erkaufte sollen selbe auf die Märkte zum Verkaufe bringen. . . . . S. 17, 1198, 1200, 1202
- Einsetzen auf den Wochenmärkten von Privatnen nicht zu gebulden. . . . . S. 14
- Sechsung unausgedroschene abzulösen verboten. . . . . S. 233
- Handel in dem ausgezeichneten Distrikte verboten. . . . . S. 17
- Käffen zu eröffnen, zu visitiren, das Getreid zu beschreiben und auf dem Markte zu verkaufen. . . . . S. 219, 1202, 1248
- Preistaxirung in der theuren Zeit. . . . . S. 1248
- Ueuerung und Mangel was die Ursache sey: wie abzuhelfen. S. 14, 17, 18, 52, 132, 160, 219, 233, 1083, 1198, 1200, 1202, 1243, 1248, 1249
- Vermahlung, was dabey zu beobachten ist. . . . . S. 1056
- Vorkauf wird verboten und bestrafet. S. 14, 17, 160, 219, 233, 1083, 1198, 1243
- Auch in dem Eisengezirke. . . . . S. 377, 1281
- Wochenmarkts zu Korneuburg Befahrung. S. 251
- Zu Neukirchen am Steinfelde. . . . . S. 360
- Wucher Bestrafung. S. 1083, 1198, 1199, 1200, 1202
- Zufuhre auf öffentliche Märkte zu befördern. S. 14, 1198, 1200, 1202, 1248
- Item siehe Körner
- Gewehr** (Feuer) den Unterthanen und Bauern verboten. . . . . S. 12
- Den Feldhütern. . . . . S. 116. S. 15.
- Mit Gewehre in landesfürstliche Wildbahne nicht zu gehen. . . . . S. 117. S. 17.
- Heimliches verbotenes Gewehr bey sich zu tragen, bey Strafe verboten. . . . . S. 474, 895
- Handel zulässiger in das türkische Gebiet. S. 642, 722.
- Gewerbe** (auf die) niemals über die Hälfte des Werths Schulden vorzumerken. S. 47
- Auf Häuser sollen die von Wien nicht mehr ertheilen. . . . . S. 173
- Auch nicht die Vorkadtsgrundobrigkeiten. S. 1206
- Eingerichtete der Fragner. . . . . S. 282
- Der Klein Fuhrleute. . . . . S. 400
- Der Ländler. . . . . S. 154, 166, 1168
- Der Wildprachändler. . . . . S. 47, 188



## Alphabetisches Register.

- Bürgerliche zu treiben im Lande ob der Enns** nur den geschwornen Bürgern erlaubt. S. 294
- Werden ausgenommen Vikualien. Fürkäufer** mit landeshauptmännischen Pässen. S. 295. V. jedoch
- Auch die drey obere Stände mit eigenem Bau-** zehent- und Borgrechtgute. S. 295. V. so ist doch
- Die keinen Bürgerbrief aufzeigen können, sollen** angehalten werden. S. 295
- Krämer inn- und ausländische außer Marktzeit** nicht zu gedulden. S. 295. V. Wie nun auch
- Passir- und Konsensbriefe dergleichen Leuten** von Herrschaften und dem Eisenobmanne nicht zu erteilen. S. 296. V. Und damit
- Unzulässig erteilte Bürgerbriefe sind für las-** sirt anzusehen. S. 639
- Unberechtigte Täfernen, Bräuhausier sind ab-** zuschaffen: unbefugter Schank abzustellen. S. 296. V. Nicht weniger
- Neu errichtete unberechtigte Laadstätten abzu-** thun. S. 296
- Berwilligungen von Hofämtern nicht zu er-** theilen. S. 432
- Auf geringe ohne Vorwissen keinen Schutz mehr** zu erteilen. S. 714
- Unzünftige nicht zu verzünften. S. 925**
- Die in das Commerciale purum einschlagen,** welche seyen: auf solche ohne Vorwissen kein Bürgerrecht zu verleihen. S. 929
- Gewerblosen Personen ohne Konsens das** Heurathen nicht zu gestatten. S. 231. S. 7.
- Was in den Verichten über derley Leute** Konsensgesuch anzumerken sey. S. 469, 840
- Rachgebende Leute zu Rekruten auf den Stra-** ßen nicht hinwegzunehmen. S. 105
- Mit einem versehenen Personen keine Lizenz-** zettel auf den Ländelmarkt zu geben. S. 155. S. 9.
- Auch kein Schutzdekret auf die Fragnerey.** S. 283. S. 12.
- Unbefugts treibende außer Jahrmarktzeiten nicht** zu gedulden. S. 22, 295. V. wie nun S. 513
- Steuer leibentliche Fabrikanten auf dem Lande** aufzulegen. S. 1177
- Gewicht (Dutaten) das zimentirte neu abju-** stirt: Männelgewicht. S. 223. S. 3. S. 1073, 1079
- Gewicht (Wiener) allgemeines für das ganze** Land Oesterreich unter und ober der Enns S. 1144, 1204
- Originalmuster, nach welchem die Gewichte ab-** zusachen sind. S. 1144, 1204. V. Zu diesen
- Zimentirungs- und Stemplungsorte bestim-** te unter der Enns. S. 1144. V. damit ob
- der Enns S. 1204. V. damit**
- Estrafe, wenn unzimentirtes Gewicht bey je-** mannd vorgefunden wird. S. 1145, 1205
- Auf unzimentirtes Gewichte sollen Obrigkeiten** von Amtswegen nachsehen; und das gefun-
- dene hinwegnehmen. S. 1263**
- Den Zimentirern Assistenz leisten. S. eod.**
- Gewinn bürgerlicher ausgemessener der Greiß-** ler und Fragner. S. 1264
- Gewölber (Handlung) vortheilhafte Verbe-** sserungen abzustellen: die Wetterdächer zu er-
- höhen. S. 809**
- Gießhause (in dem) unbefugter Wein und** Bierkhanf abgeschafft. S. 147
- Gift oder sogenannten Arsenici, gelb und** weissen Hütterichshandel und Verkauf wie
- erlaubt. S. 704**
- Was dabey zu beobachten sey. S. 705. S. 1.**  
2. 2.
- Behutsamkeit, welche im Verlaufe zu gebrau-** den. S. 4. cum seqq.
- Verdächtige Käufer anzuzeigen. S. 706. S. 7.**
- Hausirer und Krächsentrager anzuhalten. S.**  
706. S. 10.
- Glacis (auf dem) um die Stadt jurisdiktion** S. 186. S. 29.
- Glieder. Verstümmelter Bestrafung. S. 780.**
- Glückshafen. Koncessionen soll der Spielgraf** nicht mehr erteilen. S. 518
- Zu errichten verboten. S. 697**
- Goefische Stiftung dem Soldaten Invaliden-** fundo gewidmet. S. 518
- Goldmünzen Aggio und Gewicht. S. 225,**  
572, 754, 1074
- Münzen eingeführt: dem Münzamt und Stadt-** magistraten anvertraut. S. 136. S. 5. 6. 7.
- Gold- und Silberschmieden bürgerlichen ist al-** lein erlaubt mit Golde und Silber zu handeln. S. 223. S. 4. S. 135. S. 3.
- Schmelzen, scheiden, abtreiben, legiren, einlö-** sen und groben Drat ziehen, allein dem Münz-
- amte eingeräumt. S. 18, 134, 277, 1305**
- Geschmolzenes einzulösen und zu kaufen, wenn** und wie erlaubt. S. 135. S. 3.
- Arbeiten ohne darauf geschlagenen Münzen zu** verkaufen nicht erlaubt. S. 136. S. 5. 6.
- Silberprobe wienerische die fünfzehnjährige** eingeführt. S. 136. S. 6.
- Münzen wenn anvertraut. S. 136. S. 5. 7.**
- Waare leonische mit der guten nicht zu vermi-** schen, zu zeichnen. S. 136. S. 8.
- Fremde unprohmäßige Gold- und Silberwaa-** ren nicht herein zu lassen: probmäßige zu
- punziren. S. 137. S. 9.**
- Legirung wie sie zu verrichten sey. S. 137.**  
S. 10.
- Dratzug nirgends als im Münzamt vorzuneh-** men. S. 135. S. 4. S. 278. S. 1. S. 1306. S. 1.
- Lairung des verarbeiteten Silbers. S. 278.**  
S. 2. 3. 4. S. 1306. S. 2. 3. 4.
- Dratzieherarbeit, nach welcher Vorschrift sie im** Münzamt verrichtet werden müsse. S. 279.
- a V. 5. usq. 11. S. 1306. a S. 5. usq. 11.**
- Dratziehern wird auch Gold und Silber bey** Haus durchzugießen und aufzulegen gegen
- Bedingnisse erlaubt. S. 297, 1307. S. 6.**
- Gold und Silberschmiede, denn Dratzieher erste** Instanz ist das Münzamt. S. 280. S. 12.
- S. 1308. S. 12.**
- Gold- und Silberarbeiter mit den Galanterie-** arbeitern zu vereinigen. S. 721
- Borden, Spitzen und d. gl. Gespunnen ist** welcher Qualität zu verfertigen. S. 913
- Galanteriewaaren ausländische verboten. S.**  
446
- Borditte Bedienten Livreen. S. 447. S. 6.**
- Gute Vergoldungen und Versilberungen. S.**  
447. S. 7.
- Handel niemand als den alleinigen Goldschmie-** den erlaubt. S. 223. S. 4. S. 135. S. 3.
- Pletten und Spinnen wer befugt sey: Bürger-** recht darauf nicht zu erteilen, auch Lehr-
- jungen nicht aufzudingen. S. 352**
- Lohnstarzung. S. 353**
- Gras schneiden und Abgraben der jungen** Bäume in Eisengezirtswaldungen verboten
- S. 684. S. 13.**
- Grasen mit der Sense verboten: wenn und** wo erlaubt. S. 126. S. 42.
- In Eisengezirtswaldungen zu welcher Zeit und** wo das grasen zulässig. S. 684. S. 14. 15.
- Greißler Vikualieneinkauf auf dem Markte.**  
S. 898
- Repl.

## Alphabetisches Register.

**Garn** und Flach wie zu richten. S. 616. Art. 1.  
Ausfuhr wie erlaubt. .... ibid.  
Was bey der Gespunn zu beobachten. S. 617  
Art. 2.  
**Garn** beschauen auf den Märkten. S. 617. Art. 2.  
Zur Gespunn den Gebrauch der Schnalhs-  
spel, wie zu gestatten. .... S. 617. Art. 2.  
**Garns** roth türkischen Färberey, siehe Fabrike.  
**Gärtner** (Kuchel) grüner Waaren Verkauf  
auf dem Markte bey den ausgewiesenen  
Ständen. .... S. 195  
**Gassen** kehren an Sonn- und Feiertagen nicht  
erlaubt. .... S. 191  
In denselben freyer Fahrt und Passage, Hin-  
dernisse abzustellen. .... S. 478, 592  
Die Holz-, Kalk- und Kohlenfuhrn auf den  
Verkauf nicht stehen zu lassen. .... S. 478  
Von den Fleischbänken die Auslagen abzu-  
schaffen, die Fleischwägen an selbe nicht an-  
zustellen. .... S. 592  
Die großen Waarenfässer nicht liegen zu las-  
sen. .... S. 592  
In den engen Gassen die handlenden Bauer-  
leute nicht zu gedulden. .... S. 592  
Säuberung in und vor der Stadt zu Erhal-  
tung der Gesundheit. S. 636, 637, 642,  
649, 998. S. 1045  
Die Vorstadtshauptwege und Straßen mit fe-  
stem Pflaster und beidseitigen Rinnfälen her-  
zustellen. .... S. 637, 642  
Brunne auf den Gassen in der Stadt abzu-  
stellen. .... S. 645. S. 1046. S. 2.  
Unrath auf offenen Gassen und Straßen aus-  
zuschütten bey ausgelegter Strafe verbo-  
ten. .... S. 998. S. 1046. S. 4.  
Offene Ausläufe, vorspringende Rinnen,  
und Mistgruben vor den Häusern abzutun.  
.... S. 1046. S. 1. & 3.  
Wie oft die Säuberung in der Stadt vorzuneh-  
men. .... S. 1046. S. 5.  
Auf den Wochenmarktplätzen alltäglich. S.  
1047. V. nicht minder  
Pflasterungsart dauerhafte. .... S. 1047. S. 6.  
**Gastereyen** in der Fasten einzustellen. S. 736  
**Gastgeber**, siehe Kostgeben.  
**Gebäude** landesfürstliche, ständische und geist-  
liche, in wie weit sie Steuerfreyheit genie-  
ßen. .... S. 554  
Auf dem Lande nicht ganz von Holz aufzufu-  
hren. .... S. 783  
**Gebethe** ohne Censur nicht zu drucken. S. 749  
Ausländische einzuführen verboten. S. 1149  
**Gefälle** (Kammer) in Ländern sind zu Bestrei-  
tung der Hof- und Staatsausgaben in zu-  
verlässige Erträgniß zu bringen. .... S. 355  
Werden von einer unmittelbaren Deputation  
besorget. .... S. 355  
Jurisdictionale der Deputation. .... S. 357  
Contentiosum gehört zur niederösterreichischen  
Justizbanko, Deputation. S. 509. S. 3.  
In Defterreich ob der Enns zur Landeshaupt-  
mannschaft zu Linz. .... S. 509  
Beamten und Ueberreiter Bedrückungen der  
Untertanen Abstellung. .... S. 418, 489  
Examen von betretenen Schwarzern soll in  
Gegenwart der Obrigkeit, ohne von dieser  
anmaßenden Cause Cognition aufgenom-  
men werden. .... S. 418  
Soll niemand clandestine sondern in Gegen-  
wart des Herrschaftsbeamten strafen. S.  
490. S. 1.  
Ueber die eingebrachten Strafen sich mit herr-  
schaftlichem Attestato legitimiren. S. 490. S. 2.  
Die Kassenzweigerung der Herrschaft anzeigen.  
.... S. 490. V. S. 418. S. 1.

**Defraudatoren** und **Prævaricatoren**, deren  
Mithelfer, wie sie nach aller Strenge zu  
bestrafen. .... S. 502, 535  
Dieses generale jährlich öffentlich abzulesen.  
.... S. 335  
Auf derley Freveler von Herrschaften und  
Obrigkeiten von Amts wegen Acht zu tra-  
gen. .... S. 563  
Geistliche sollen denselben kein Asylum geben.  
.... S. 647  
Kassagelber Veruntreuungen Strafen. S. 749  
Beamten, Wohnungen, wo die Selber innlie-  
gen, vom Soldatenquartiere frey zu lassn.  
.... S. 1206  
**Geflügel**. Verkauf der Bauerleute auf dem  
Markte wie er zu gestatten. .... S. 151  
**Geistliche** sollen Abfahrts Gelderemption  
oder Recht dociren. .... S. 528. S. 2.  
Aufschlags- und Zollfreyheiten Titel erweisen.  
.... S. 763  
Der Desertion sich versänglich machende wer-  
den bestrafet. .... S. 421, 557  
Zu Disputationen sollen sie die Thebestupfer  
aus der Fremde nicht einführen. S. 761  
Auch nicht über Thebes ohne Approbation öf-  
fentlich disputiren. .... S. 850  
Exorcismi actus ohne Vorwissen dürfen sie  
nicht vornehmen. .... S. 935, 1254  
Mendicanten keinen ad Lecturam Theolo-  
giae ohne Prüfung zuzulassen, noch solche  
zu trairiren zu gestatten. .... S. 851  
Zu Pfarren und Beneficien jene vorzuziehen  
welche in erbändischen Universitäten den  
Studien obgelegen sind. .... S. 811, 817  
Studirende nicht in Fremde Universitäten zu  
verschicken, sondern auf hiesige bey Strafe  
zu stellen. .... S. 842  
Diese sind zu Vornehmung der actuum publi-  
corum zu verhalten. .... S. 1165  
Tobak vorräthigen sind sie schuldig dem To-  
bakante auszuweisen, und ist ihnen das  
Tobakbeizen verboten. .... S. 443  
Wachshandel mit Kirchenopfern und Kerzen  
sollen sie nicht treiben. .... S. 643  
Weinleut gebens Befugniß sollen sie produc-  
ren. .... S. 290. S. 10.  
Item siehe Klöster.  
**Geistliche Gerichte** sind nicht befugt in Cau-  
sis separationis matrimonii, vel Deflo-  
rationis zugleich Alimenter & dotem zu ta-  
riren. .... S. 810  
In Casu Sententia Excommunicationis late  
ante publicationem & Executionem sind  
sie schuldig die Anzeige zu machen. S. 1070,  
1071  
**Geistliche Güter**, von welchen Landesanka-  
gen im Ruickstande haften, werden sequestrir-  
ret. .... S. 677, 691  
Nach welcher Modalität die Sequestration ein-  
zuleiten. .... S. 692, 1033  
Termin, von welchem selbe anzurechnen. S. 1055  
Liefergelder Gebühr eines Sequesters. S. 1073  
Saumsältige Pfarrer, Beneficiaten und Ad-  
ministratores sollen von Kreisämtern zur  
Richtigkeit verhalten werden: sich die Erlagss-  
cheine vorweisen lassen. .... S. 1115  
Von den Untertanen haben die Geistliche die  
Anlagen einzubringen: den Beschwerden ist  
mit des Consistorii Einvernehmen abzuhel-  
fen. .... S. 1142  
**Geistliche Fremde** in Klöstern einkommende  
müssen angezeigt werden. .... S. 902  
**Geistliche Jurisdiction** zwischen den Feldta-  
pelänen und den Ordinariis Locorum be-  
stimmte über Militärpersonen. S. 687, 708,  
722, 751  
Stohl

## Alphabetisches Register.

- Strohgebühren der Feldkapläne.** . . . . . S. 866  
**Geistliche Missionen** aller Arten zu befördern  
 . . . . . S. 765, 1111  
**Geistlicher Tituli mensa** sind von den Städ-  
 ten den Candidaten ohne Vorwissen nicht  
 zu verleihen. . . . . S. 426  
**Geistliche Verordnungen** ohne landesfürstli-  
 chen Consens nicht publiciren zu lassen. S.  
 217  
 Noch von Buchdruckern zu drucken. . . . . S. 218  
**Geldausfuhr**, siehe Münz.  
**Gemeinden** sollen Weinleutgeb Befugniß bo-  
 ciren. . . . . S. 290. S. 10.  
**Mauttitel** ediren. . . . . S. 530  
 Dürfen Deputirte ohne erhaltene Verwilt-  
 gung zum Hoflager nicht absenden. S. 523  
**Generalien** in Deserteursachen den Un-  
 tertbanen öfters vorzulesen. S. 422, 439, 557  
 In Eisenachen. . . . . S. 383, 712  
 In Mautsachen. . . . . S. 535, 563  
 In Tobaksachen. . . . . S. 419  
 In Sicherheitsachen sollen die Landgerichte ih-  
 ren Bezirks-Grund und Dorfobrigkeiten ab-  
 schriftlich mittheilen. . . . . S. 459. S. 29.  
**Gerathschaften** zu Fabriken zollfrey einzu-  
 führen erlaubt. . . . . S. 424.  
**Gerhaben** stehen unter dem Foro des Pupil-  
 len. . . . . S. 185. S. 22.  
 Werden bey dem *Judicio militari delegato*  
 von Civilrathen aufgestellt. S. 748. S. 14.  
 Remunerationsmäßigung, wenn der Min-  
 derjährige nach dem Gesetze länger unter  
 der Vormundschaft zu stehen hat. S. 760,  
 S. 10.  
 Sind schuldig Puppenvermögen sicher zu  
 stellen. S. 901. S. 22. 23. S. 1287. S.  
 21. 22.  
 In der bestimmten Zeit Rechnung zu legen.  
 . . . . . S. 901. S. 24. S. 1287. S. 23.  
 Säumige ersetzen den Schaden. S. 1284. S. 6.  
 898. S. 7.  
**Gerichtsordnungen**, Anbringen von au-  
 ßen zu rubriciren. . . . . S. 812  
 Unsatz auf Unterhaltsgelder der medicinischen  
 Fakultät Wittwen nicht zu führen. S. 1246  
*Appellatio* vom wienerischen Stadtgerichte. S.  
 445  
 Von der Landeshauptmannschaft zu Linz in  
 Kontrabant-Contentiosis. . . . . S. 508  
*Appellatio temeraria* wird bestrafet. S. 501  
*Cessio* der Officiersgagge über das bestimmte  
 quantum ist ungültig. . . . . S. 767  
*Cessio* bonorum was für Vortheile sie mit sich  
 führe. . . . . S. 1219. Art. 2. S. 3.  
 Classificirung der Steuer-Regiments- und  
 anderer Aemtergelber. . . . . S. 1140, 1230  
 Der Galliten Handlungskreditoren. S. 1227.  
 Art. 8. per tot.  
 Konkurs der Creditoren, wie er sich ergibt  
 und was der Richter dabey vorzulehren ha-  
 be. . . . . S. 1224. Art. 7.  
 Kontrakte mit minderjährigen ohne Consens  
 sind ungültig. . . . . S. 559, 757  
 Kondocationseid, was es sey, und wie  
 auszufertigen. . . . . S. 1224. Art. 7. S. 5.  
*Curator* bonorum, was dessen Amt sey. S.  
 1227. Art. 9. S. 1. & seqq.  
 Was des *Curatoris ad Litos*. S. 1229. Art.  
 10. S. 1.  
*Exceptio debitoris* wider landtäliche Für-  
 merkung, was sie mit sich bringe. S. 899. S.  
 10. 12. S. 12 S. 1285. S. 9. 11.  
*Executio* auf Soldaten-Porture und Regi-  
 mentsgelber nicht zu ertheilen. S. 185. S.  
 21.  
 Auch nicht auf Klagen, welche vom Geschmucke  
 herrühren. . . . . S. 447. S. 8.  
 Denn gleichfalls nicht auf Spielschuld. S. 734  
 Geistlicher Sentenz auf Alimenter und Heu-  
 rathgutstapirung soll auch nicht erequirt  
 werden. . . . . S. 810  
 In Wechselklagen ist die Exekution zu ertheilen.  
 . . . . . S. 185. S. 23.  
 Auf Erkenntnisse über Kammergefälle, wo es  
 ad Executionem bonorum oder Arrestir-  
 rung ankömmt S. 357. V. quoad Camerale.  
 Gallitenordnung, siehe Lit. F.  
 Sibeikommiß-Anordnungen der Landtafel mit-  
 zuthellen. S. 900. S. 14. S. 1286. S. 13.  
 Fiscalitätaction verfährt auch auf das equi-  
 valent. . . . . S. 224. S. 9.  
 Hat zweyfache Verjährungszeit. . . . . S. 502  
*Hypotheca tacita*, Legales & Credita pri-  
 vilegiata erhalten Vorzugsrecht allein von  
 der landtälichen Fürmerkung. S. 898. S.  
 5. 7. 9. S. 1283. S. 4. 6. 7. 8. 24.  
 Landtafel, siehe L.  
 Liquidation der Creditoren, wie sie vorzu-  
 lehren sey. . . . . S. 1226  
 Der landtälich fürgemerkten Schuldsforderungen  
 wenn solche erhalten wird. . . . . S. 1225  
 Militargerichtes erster Instanz Aufstellung. S.  
 745  
 Aus welchem personali es bestehe. S. 745,  
 S. 746. S. 1.  
 Jurisdiction und Kognition dieses Gerichts.  
 . . . . . S. 746. S. 5. S. 747. S. 6.  
 Korrespondenz mit anderen Stellen. S. 747.  
 S. 7.  
 Ordnung und Taxen. . . . . S. 747. S. 9.  
 Vertheilung der agendorum und wie es mit dem  
 votiren zu halten sey. S. 747. S. 10. 11.  
 12.  
 Revision. . . . . S. 748. S. 13.  
 Wo kein solches Gericht aufgestellt ist, sind  
 die actus judiciales von dem Auditor vor-  
 zunehmen. . . . . S. 746. V. und zumal.  
 Minderjähriger Kinder Vermögens-Sicher-  
 stellung liegt dem Gericht ob von Amtes wegen  
 zu besorgen. S. 901. S. 22. 23. 24. S.  
 1287. S. 21. 22. 23.  
*Moratorium* zu erhalten, was dabey zu be-  
 obachten. . . . . S. 1221. Art. 2. per tot.  
*Possessio bonorum*, & *Prioritas Crediti*  
 wird allein von der Landtafel erlanget. S.  
 898. S. 5. S. 1282. S. 1.  
*Recurs* von dem Oberstjägermeisteramte S.  
 130. S. 47.  
 Von dem Eisenobmanne. . . . . S. 264, 380, 685  
 Von der Pulver- und Saliterkommissionno-  
 tion. . . . . S. 277. 282  
 Vom Tabakamte. . . . . S. 418  
 Von der Landeshauptmannschaft zu Linz. S.  
 509  
 Von dem *Judicio militari delegato prima*  
*instantia*. . . . . S. 748. S. 13.  
 Von dem Salzoberamte. . . . . S. 825  
 Schuldner wider muthwillige nach aller Streu-  
 ge zu verfahren. S. 448. V. überhaupt.  
 Stiftungen der Landtafel mitzuthellen. S.  
 900. S. 14. S. 1286. S. 13.  
 Auch der Stiftungskommission. . . . . S. 1132  
 Substitutionen sind der Landtafel mitzuthel-  
 len. . . . . S. 900. S. 14. S. 1286. S. 13.  
 Tabakamt gebührt summarische *Cognitio ex-*  
*trajudicialis*. . . . . S. 418  
 Examen bey der Ortsobrigkeit, in Gegenwart  
 des Tabaksbeamten. . . . . S. 418  
 Verbot auf Militärverlassenschaften in Causis  
 der Abfahrtsgelber, und Rabucitäten. S.  
 534  
 Wie mit Bewilligung eines Verbots und  
 der Erfolgslassung von dem *Judicio milita-*  
*ri* fürzugehen. . . . . S. 747  
 Auf

## Alphabetisches Register.

- Mehlmaßfeyr** Sazung und bürgerlicher Gewinn. . . . . S. 1264
- Griefler** unbefugte von dem Markte abzu-  
schaffen. . . . . S. 227
- Befugte** sollen bey dem Ausmäßen Vortheils-  
haftigkeiten nicht brauchen: Betrüger zu  
bestrafen. . . . . S. 227
- Mit Aufschubung** des Mehls Betrag nicht spie-  
len. . . . . S. 229
- Großjährig**, siehe Majoranne.
- Grundrechtsabnahme** von den im Wasser  
beschädigten Gütern verboten. . . . . S. 296. J. 4.
- Gründe** von Wilschaden mit Blanten und  
Zäunen zu verwahren erlaubt. S. 10. J. 2.  
S. 123. J. 34. S. 285
- Wie das Gewild** von Gründen abgetrieben  
werden darf. . . . . S. 10. J. 3. S. 128. J.  
44
- Grundbüchern** verbotene revers-Abforderung  
von Grundholden in Veränderungsfällen.  
. . . . . S. 1109. V. schließlich
- Grundobrigkeiten** sollen Postmeister über  
ihre Schuldigkeit nicht beschweren. S. 384.  
J. 2.
- Im Landgerichtsbezirke** sollen zu den Landge-  
richtskosten beytragen. . . . . S. 454. J. 12.  
S. 698. J. 10.
- Schützt** Veränderungsypfundgeld von dem al-  
leinigen unbeweglichen Vermögen. S. 1108  
1158. J. 4.
- Sterbrecht** von dem beweglichen Vermögen,  
wenn sie zugleich Abhandlungsinstantz sind.  
. . . . . S. 1108. V. weil
- Auch** von dem unbeweglichen Vermögen. S.  
1157
- Stadt wienerisch** Burgfried ausgenommen, wo  
den Grundobrigkeiten kein Laudemium ge-  
bühet. . . . . S. 1109. J. 3.
- Taxe** des Veränderungsypfundgelds und des  
Sterbrechts. S. 1109. J. 1. 2. S. 1158.  
J. 1. 2. 3. 4.
- Wo ein geringeres quantum** üblich, dabey,  
noch ferner zu belassen. . . . . S. 1109. J. 4.
- Reversabforderung** von Grundholden wider die  
ausgemessene Taxen verboten. S. 1109. V.  
schließlich
- Grüne Tracht** und Hornsäffel tragen wenn er-  
laubt. . . . . S. 117. J. 16.
- Grüne Waare** auf dem Markte bey den ange-  
wiesenen Ständen feil zu haben. . . . . S. 196
- In engen Gassen** der Verkauf nicht zu gestatten.  
. . . . . S. 592
- Suppe** (mit dem) Maas abgestellt. S. 421
- Sürtlerprofession** wie es bey derselben mit  
umwarten ober zubringen der Gesellen zu  
halten sey. . . . . S. 360
- Gütersequestrierung**, siehe Sequestrierung.
- Güter** rohe erbländische Zoll frey auszuführen.  
. . . . . S. 424
- Güter** und Waaren mit Freypässen von allen  
privatmautchen frey zu passiren. . . . . S. 531
- H.**
- Haaberausschlag** nach der gerechten Maas  
kalkulirter. . . . . S. 673
- Hadern** zur Papiererzeugung wie sie zuzurichten  
seyen. . . . . S. 885
- Magazinberechtigung** und hierauf ertheiltes  
privilegium. . . . . S. 895
- Haderfammer** berechtigte und ausgedehnter  
Bezirk. . . . . S. 891. J. 1. 2. 3.
- Haar** zur Leinwandfabrikatur, wie es zu erzeu-  
gen und zuzurichten sey. . . . . S. 616
- Haarhandel** wie er den währlichen Juden  
erlaubt. . . . . S. 813
- Haarpuder** und Stärk-ausschlag, siehe Auf-  
schlag.
- Ohne Lizenz** nicht zu fabriciren. S. 920. J. 6.
- Waare** ungestempelte nicht zu verkaufen. S. 7.
- Haasengehäg** den Landesfürsten reservirt. S.  
129. J. 46.
- Hasen** jegen, wenn, mit wie viel Hunden  
und wem erlaubt. . . . . S. 115. J. 8. 9. 10.
- Lebendige** zu fangen und zu enttragen verboten.  
S. 117. J. 12.
- Hasen**, Vogel einzubringen mit eigenen Hunden  
nur auf eigenem Grunde erlaubt. S. 115.  
J. 12. 13.
- Hamburg** landesfürstlicher Mautstation-Tar-  
rife. . . . . S. 1008
- Hamburg** Stadt eigene Fabricaturen Con-  
sumomaut frey. . . . . S. 992
- Wein** hungarischer eigene Feschung Illumina-  
tionsausschlag frey. . . . . S. 993
- Hamburger** (von) Fabrichaus jährlicher  
Bevtrag zur Bevsehung der Armen. S.  
771. J. 4.
- Haltern** (Bieh) Kolben zu führen verboten. S.  
1070
- Handel** mit Arzneyen verboten. . . . . S. 528
- hungarischen** Unterthanen wird gegen der vor-  
geschriebenen Vorsicht medicinischer Delhan-  
del verstatet. . . . . S. 485, 872
- Auch** krainerischen Delsähmern jedoch nur auf  
dem Lande. . . . . S. 649
- Mit Eisen** sollen unberechtigte Partheyen nicht  
treiben. . . . . S. 382
- Den** Fabriken und Manufakturen nur all-  
ingrosso zulässig. . . . . S. 424. J. 5. S. 1196.
- Mit** Flasche wie er den währlichen Juden er-  
laubt. . . . . S. 813
- Mit** Gewehre in das türkische Gebiet nicht zu  
erschweren. . . . . S. 642, 722
- Mit** Leinwand wie er den Landwebermeister  
und an welchen Orten zulässig. S. 808, 1112
- Mit** Silber wenn, wie, und mit welcher Vor-  
sicht er zu treiben sey. . . . . S. 704
- Mit** Golde und Silber, dessen sind allein die  
Goldschmiede berechtigt. S. 223. J. 4. S.  
135. J. 3.
- Mit** Tubelen haben die privilegierten Juden  
. . . . . S. 803
- Mit** Leber hat der Handelsstand nur auf drey  
Gattungen. . . . . S. 150
- Mit** Del ist den hungarischen Unterthanen  
unter gewisser Vorsicht erlaubt. S. 485, 872
- Den** krainerischen Delsähmern alla minuta nur  
auf dem Lande in abseitigen Orten. S. 649
- Mit** Pulver und Saliter wird gegen Lizenz-  
zetteln zugelassen. S. 29. V. 2. 3. S. 287.
- Juden** verboten. . . . . S. 29. J. 3.
- Mit** Seide wer darzu berechtigt sey. S. 651
- Mit** Waaren unbefugter bey Strafe verboten  
S. 22, 295. V. wie nun 513, 1115, 1196
- Der** Juden außer Jahrmarktzeit. S. 141, 513,  
804. J. 22.
- Doch** sie in dem Wolleinkaufe nicht zu hindern.  
. . . . . S. 141
- Auch** nicht die Nikolsburger Juden in dem  
innländischen Waaren Einkaufe. . . . . S. 576.
- Mit** Wachs sind Geißtliche nicht befugt zu trei-  
ben. . . . . S. 643

Alphabetisches Register.

**Handelsleute** reisen außer Erbländer erlaubet:..... S. 695  
**Handelsleute**, Pflicht. S. 1217. Art. 6. per tot.  
 Berunglückte sollen ihren Stand zeitlich offenbahren..... S. 4.  
**Handelschaften** im Lande ob der Enns zu treiben niemanden erlaubt als den Bürgern..... S. 294, 1115  
**Handelstand** ist befugt nur auf drey Leberforten Handel zu treiben..... S. 150  
 Bistire die Seidenzeugmacher Gewölber. S. 167  
**Handgrafenamt** Körnerläufe anzuzeigen..... S. 17. S. 2.  
 Kollektirt Franktovieh Aufschlag und Auftriebsgeld inner den Linien. S. 109. S. 4. 158.  
 S. 5.  
 Taxordnung ober Vedtgal..... S. 432  
 Soll keine Pässe auf Waarenkrämerey ertheilen..... S. 577  
 Aufschläge nach der Stockerauer Stängelmeßmaß abzunehmen..... S. 612  
**Handlung**, was es sey. S. 1208. Art. 1. S. 1. zu führen, was für Alter erfordert werde..... S. 2.  
 Neu errichtete bey dem Gerichte anzumelden, und den Konsens anzusuchen..... S. 3.  
 Ueber die Erleuchtlichkeit des fundi hat das Gericht zu arbitriren. S. 1208. Art. 2. S. 1.  
 Auch mittellose können neue Dätte errichten. S. 2.  
 Protokoll zur Vormerkung der Handlungen, wie es eingerichtet seyn soll..... S. 3.  
 Falsche und betrügerische Anzeigen der fundorum wie sie zu bestrafen..... S. 4. 5. 6.  
 Nur börsenmäßige Handlungen unterliegen diesem Gesetze..... S. 7.  
 Stehende Handlungen ohne Untersuchung des fundi vorzumerken..... S. 9.  
 Wie sich eine Handlung endige..... S. 9.  
 Erben bedürfen die Befähigung des Gerichts..... S. 10.  
 Ende jeder Handlung ist zu protokolliren..... S. 11.  
 Was eine gesellschaftliche Handlung sey. S. 1212. Art. 4. S. 1.  
 Daraus einschringende Abhängigkeiten. S. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
 Wie eine solche Handlung sich endige. S. 11. 12. 13. 14.  
**Handlungen** (zu) keine ausländische Lehrlingen aufzunehmen, auf die Landesstinde zu restituiren..... S. 262  
 Auf Eisenhandlungen gelehrnte Eistler anzustellen..... S. 382  
**Handlungsdienet** ungetreuer Strafe. S. 1218. Art. 6. S. 7.  
 Balliment, wie es mit selben zu halten und was haben zu beobachten sey. S. 138. S. 1219  
 Verkauf und Ablösung vor der Schätzung dem Handelsstande anzutragen..... S. 138  
 Beförderst denjenigen Handelsleuten, die von gleicher Gattung Handlung führen zum Verkaufe anzusagen..... S. 190  
 Niemanden ohne Konsens auf Handlungen Bürgerrecht zu verleihen..... S. 242  
 Zahl der Handlungen einzuschränken. S. 242  
 S. 1165  
 Neue ohne Konsens nicht aufzurichten, alte nicht zu verkaufen, oder zerfallene fortzusetzen..... S. 1265, 1174  
 Ordnung im innerösterreichischen Littoral. S. 1208

Gewölber, vortheilhafte Verbesserungen abzustellen, Wetterdächer zu erhöhen..... S. 809  
**Handwerker** zu hochgerichte Reparation durch Loos zu erwählen, selbe bey Strafe nicht zu beschimpfen..... S. 133  
 Sollen sich zu Feuerstationen unentgeltlich brauchen lassen..... S. 583  
 Welche der Kommerzialbehörde unmittelbar unterstehen, auf diese Bürgerrecht ohne Vorwissen nicht zu ertheilen..... S. 929  
**Handwerksauszüge** den Konti der Kaufleute gleich zu halten. S. 1216. Art. 5. S. 2.  
 Bursche ohne Urkunde anzuhalten..... S. 52  
 Ueber drey Tage ohne Arbeit nicht aufzuhalten sondern anzuzeigen..... S. 422, 1108  
 Fremde bettelnde zu Rekruten zu nehmen. S. 1047  
 Gesellen in Arbeit stehende nicht zu Rekruten zu nehmen..... S. 166  
 Mit dem Zubringen oder Umwarten wie es bey der Gürtlerkunst zu halten sey..... S. 260  
 Vorderösterreichische nicht als fremde anzusehen..... S. 442  
 Degen zu tragen verboten..... S. 474, 805  
 Einwanderenden, die ihre Urkunden verloren, werden Zeugnisse ertheilet..... S. 521  
 Ausländischen ist das Heurathen der bürgerlichen Wittwen ohne Konsens nicht zuzulassen..... S. 646  
 Sollen der Christenlehre beywohnen, ohne Christenlehzeugniß nicht zu Reislern aufzunehmen..... S. 1270, 1282  
 Zerberge der Schußknechte aller Orten abzustellen..... S. 605, 636, 640  
 Jungen armen die Lehr-Ausdingungsurkunden gratis auszufertigen..... S. 12  
 Reislern sollen arme Kinder in die Lehre gegen längere Lehrzeit nehmen..... S. 179  
 Welche Kriegsdienste antreten, frey zu sagen..... S. 1243  
 Sind schuldig der Christenlehr beyzuwohnen, werden ohne Zeugniß nicht freygesprochen..... S. 1270, 1282  
 Lade der Schußknechte aufzuheben. S. 605, 636, 640  
 Wie die Auflage künftig geschehen soll. S. 636  
 Meisterrechte Ausländern nicht zu ertheilen..... S. 262, 273  
 Mißbrauch der Reislern Vorzüge und Gebräuche bey den Stadt- und Vorstadtbäcken abgestellt..... S. 286  
 Des Unterschieds zwischen Schußknechten und Löhnlingen..... S. 801  
 Ordnung unverbrüchlich zu halten, zur Erfüllung eine eigene Kommission niederzusetzen..... S. 529  
 Bey den vierzehnjährigen Zusammenkünften vorzulesen..... S. 863  
 Privilegia der Herrschaften zu kasiren und landesfürliche anzusuchen..... S. 409  
 Schußdekrete, siehe Schuß.  
 Schreier Werkzeug abzunehmen: Manufakturisten ausgenommen..... S. 524  
 Streitigkeiten ohne weitläufigen Schriftwechsel summarilime abzuthun..... S. 286  
 Versammlungen ohne Beyseyn des Kommissarii nicht zu gestatten..... S. 529  
 Wandern außer den Erbländern erlaubt. S. 665, 695  
 Eisenarbeitern verboten..... S. 770  
 Wittwen ist das heurathen der Ausländergesellen nicht zu gestatten..... S. 646  
 Werkzeug und Arbeit von der Reislerschaft abzulösen..... S. 1170  
 Zünften auf dem Lande in die Städte einzuschreiben..... S. 1199

Alphabetisches Register.

- Hantirung** und Gewerbe bürgerliche ob berennferische, siehe Gewerbe.
- Häringern** Wittualien-Vor- und Einkauf auf dem Markte in der bestimmten Zeit zulässig. . . . . S. 893
- Harrasgarn** privilegierte Fabrike, siehe Fabrike.
- Häusmachen** und heimführen den Unterthanen zu rechter Zeit nicht zu hindern. S. 10. J. 2. S. 122. J. 32. S. 123. J. 34. In Rennwegen den Jägern verboten. S. 10. J. 4. S. 122. J. 35.
- Hauptmannstitel** den Herrschaftsbeamten nicht beizulegen. . . . . S. 474
- Hausarmen** von zugebachten Legaten wie sich mit Ausmessung der Invalidentgebühre zu achten sey. . . . . S. 1143
- Häuschrecken** wider deren Einflug was für Rett- und Vertilgungsmittel vorzulegen seyen. . . . . S. 426
- Häusern** (aus den) geleitete Wasserausläuffe und vorspringende Rinnen abzustellen: Mistgruben abzuthun: Unrath auf die Gassen nicht herauszutragen. . . . . S. 1045
- Abgelegene**, nicht zu erbauen. S. 123. J. 34. S. 172
- Auch nicht kleine** Zimmer ohne Konsens S. 132 S. 231. J. 8. S. 1147
- Neuen Bau** in linea recta aufzuführen. S. 1170
- Auf dem Lande** von den Häusern, Scheuern und Stallungen den unteren Theil von Steinen zu erbauen. . . . . S. 783
- Neu erbauten** oder altreparirten Steuerfreyjahre zu verwilligen. . . . . S. 444
- Beschreibung** im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. . . . . S. 856
- Steuerfreyheit** allgemein aufgehoben. S. 359, 554
- Erläuterung** dieser Generalregel nach der Eigenschaft der Häuser und Gebäude. . S. 554
- Hausstrengerehen** außer Marktzeit bey Strafe verboten. S. 22, 141, 237, 295. V. Wie nun 513, 804. J. 22. S. 1115
- Herrschaften**, Landgerichte und Eisenobmann sollen auf das Hausfren Konsensbriefe nicht ertheilen. . . . . S. 295. V. Wie nun S. 1115
- Dem Handelstande** wider die Hausfren Assistenz zu leisten. . . . . S. 1196
- Mit Weinwandwaaren** auch in Marktzeiten niemanden zu gestatten. . . . . S. 1280
- Hausfren** und Krachsenträger, welche mit Gifte handeln, sind anzuhalten. . . . . S. 706
- Haut** von dem Wilde verdächtige nicht einzulaufen noch zu verarbeiten. . S. 125. J. 40.
- Häute** Einkaufs-Befugniß der privilegiirten Lederfabrike. . . . . S. 928
- Hebammen** zu examiniren. . . . . S. 402, J. 11. Ohne Approbirung Bürgerrecht, oder Praxim nicht zu verleihen. . . . . S. 481
- Sind ihnen** medicinische Kuren verboten. S. 522
- Fahrlässigkeiten** und Gebrechen anzuzeigen. S. 712
- Hecken** lebendige statt Planken einzuführen. . . . . S. 783
- Herrschaften** Abfahrtszels Befugniß vom außer Lande ziehen vermögens-Doctring. S. 528
- Anticipation** der Verpflegsgebühre für die ihnen zugetheilte Invalidentoldaten. . S. 584
- Beamte** nicht als Hauptleute zu nennen. S. 474
- Boten** in eigenen Angelegenheiten gegen Legitimierung erlaubt. S. 392. J. 4. S. 687, 743
- Sollen** diese dem Postamte anzeigen. S. 392. J. 8. S. 687
- Im Eisengezirkte** Walbercessen nicht verüben, den Eisenobmanns Verordnungen pariren. . . . . S. 685
- Ob der Ennsische** sollen Unterthanen ohne Pfarrers Zeugniß nicht aufnehmen. S. 654 J. 1. 1092
- Unkatholische** Leute zu ihren Beamten nicht anstellen. . . . . S. 656. J. 5.
- Erektion** was für eine haben zu Einbringung der Gaben von ihren Unterthanen. S. 1148
- Fremden** geloben Unterthanen durch zehnjähriges domicilium. . . . . S. 271, 905
- Fremde** flüchtige Unterthanen sollen Herrschaften nicht annehmen. . . . . S. 780
- Gebäude** von Erabung der Salitererde frey. . . . . S. 28. J. 4.
- Jedoch** nur von den Wohnungen zu verstehen. . . . . S. 1200
- Sandwortsartikel** zu ertheilen und Zünfte zu errichten nicht befugt. . . . . S. 469
- In Häusern** unbefugter Wein- und Bierbrenn bey Strafe abgestellt. . . . . S. 147
- Kassen** wegen Eheuerung zu eröffnen, zu visitiren und Gerreid zu beschreiben. S. 1198, 1200, 1202, 1248
- Mauttituli** Erdirung. . . . . S. 530
- Mautordnung**, siehe Maut.
- Mayerföhren** von dem Schnallengelbe nicht frey. . . . . S. 593. J. 5.
- Passir- und Konsensbriefe** aufß Hausfren verborene Ertheilung. . . . . S. 296
- Vieh** selbst erziegeltes oder zur Nothdurft im Lande erkauftes aufschlagfrey. S. 109. J. 3. S. 158. J. 4.
- Waldungen** sollen in guter Hag- und Ordnung erhalten werden. . . . . S. 1274. J. 10.
- Sollen** ordentliche Schätzungsbücher über dieselbe halten. . . . . S. 1276. J. 18.
- Wagen** zu Proviantführen sollen auf einmal gestellet, und vertraute Leute mitgeschickt werden. . . . . S. 1253, 1279
- Herzog** von Lothringen und Baar Franz I. östereichischer Staaten Mitregierung. S. 7.
- Kronung** zum römischen Kaiser. . . . . S. 187
- Heß** mit Chiens Courants verboten. S. 118. J. 20.
- Heßen**, baizen, Hunde strecken und Vögel einfliegen in fremdem territorio verboten. S. 115. J. 11.
- Heurathen** adelicher Weibspersonen außer Landes nicht erlaubt. . . . . S. 695
- Brod- und gewerblosen** Leuten ohne Konsens verboten. . . . . S. 231. J. 7.
- Invalidentoldaten**. . . . . S. 564
- Militärakademie-Bedienten**. . . . . S. 911
- Professionistenwittwen** mit ausländischen Gesellen. . . . . S. 646
- Unterthanen** anderer Erbländer. . . . . S. 687
- Den Paruquenmacher** gesellen nicht zu gestatten. . . . . S. 1264
- Heurathskontrakte** der minderjährigen ohne Konsens sind ungiltig. . . . . S. 759. J. 5.
- Der Militärofficiere** ohne Vorwissen und Einwilligung der Regimentssinnhaber. . S. 1130
- Die** sich mit Erlaubniß verheurathen, müssen ein Kapital ausweisen, und anlegen. S. 484
- Heurathgut** in causa deflorationis tagirt der weltliche Richter. . . . . S. 810

Alphabetisches Register.

- Heurathsgüter** außer Lande ziehende zahlen Abfahrtsgeb. S. 779. §. 18. S. 881. §. 15.
- Heurathssprüche** der Eheverweiber eines Handelsmanns, wie es in Betreff derselben zu beobachten. . . . . S. 1211. Art. 3.
- Wenn der Mann eine neue Handlung errichten will. . . . . §. 1.
- Wenn ein bereits angenommener Handelsmann sich verhehliget will. . . . . §. 2.
- Was die Paraphernalien für Vorrecht genießen. . . . . §. 3.
- Die Heurathssprüche jener Weiber, die vor dem neuen Gesetze verhehliget waren. . . . §. 4.
- Wie es mit den Schenkungen zu halten. §. 5.
- Hexen, Gespenster, Aberglauben, Mißbrauch,** wie er abzustellen. . . . . S. 935, 1254
- Himberg** landesfürstliche Mautstations-Tarif. fe. . . . . S. 1021
- Hirschfänger** tragen, wem erlaubt. S. 117. §. 16.
- Hirsche**, jagens Termin. . . . . S. 112. §. 1.
- Angeschossenen nachzuziehen, auf was für eine Art erlaubt. . . . . S. 113. §. 2.
- Hirten (Bieh)** Kolben zu führen verboten. S. 1070
- Höberstorf** (zu) Wegmauth errichtete. S. 781
- Hochenauer** Pferde zu den Provianttransporten auf dem Wasser gegen Lohn zu stellen. Eigenthümer werden von der Robat befreit. . . . . S. 101
- Hohen Zetta** (auf der) die Jagdwege herzustellen. . . . . S. 647
- Hochgerichts** (zur) Reparation die Handwerker durch Loose zu erwählen: selbe bey Strafe nicht zu beschimpfen. . . . . S. 133
- Hochzeitschießen** verboten. S. 650, 678, 850, 1185
- Hofes** (in Abwesenheit des) von wem der Frohnleihnams Umgang begleitet werde. . . . . S. 577
- Hofämter** sollen keine Verwilligungen auf Gewerbe verleihen. . . . . S. 432
- Buchhalterey** (der) sind alle Verordnungen in Stiftungssachen mitzutheilen. . . . . S. 933
- Kommission** zu Aufrechthaltung der Stiftungen aufgestellt. . . . . S. 479, 932
- Derselben Obliegenheit. S. 502, 512, 562, 932
- Legaten** auf Stiftungen sind derselben von Gerichtsstellen mitzutheilen. . . . . S. 1131
- Kommission** autorisirte zur Besorgung der Invaliden. . . . . S. 518
- Dieser sind Vermächtnisse für Invaliden von Gerichtsstellen mitzutheilen. . . . . S. 518
- Kommission** belegirte in Kommercialsachen: dahin gehörige Gegenstände. . . . . S. 829
- Dienst** verändert das forum. S. 718, 721, 836
- Gerechtfame** wegen Besitzes eines bürgerlichen Hauses ausgenommen. . . . . S. 721
- Gerichte** oberstes hat die Gerichtsbarkeit über Räthe und Beamte aus den Erbländern. . . . . S. 815
- Ueber** das hungarische Hofkanzley- Personale . . . . . S. 1031
- Kammer** hat die Besorgung des Contributionalis von den vicedomischen Gütern. S. 186
- Kanzley** hungarischer Personale steht unter der Gerichtsbarkeit des Obersten Hofgerichts. . . . . S. 1031
- Krlegoraths** Jurisdiction. . . . . S. 184
- Quartiersbeytrag** zur Armentasse. S. 771
- Hollabrunn** (zu) Wegmauth errichtete. S. 781
- Holzaußschlags**, Beytrag zur Armentasse. . . . . S. 771
- Brennholzes** inländischen Sagung. S. 1253
- Gestättenordnung**. . . . . S. 790
- Ausladen**, wie und von wem. . . . . S. 792
- Ausweiber, Aufrichter** und Lezer Verrichtung und Lohn. . . . . S. 796
- Fuhrleute**, oder sogenannter Fliegenschügenordnung. . . . . S. 794
- Sollen** mehr nicht als eine Klafter Holz führen, wie sie das Bauholz aufzuladen haben. . . . . S. 796
- Handel** und Vorkauf unerlaubter der Händler und Waldbauern. . . . . S. 5, 176
- Sind** schuldig auf den Markt, oder auf die Gestätten zu fahren. . . . . S. 5, 176
- Mit** den Fuhrern in Gassen nicht stehen zu bleiben. . . . . S. 478
- Das** verkaufte Holz aufklatern zu lassen. . . . . S. 790. §. 1. S. 867
- Oberländerholzverschleiß** ist zu befördern. S. 586, 1254
- Um** billigen Preis hindannzugeben. . . . . S. 793
- Zur** Abnehmung bemittelte Partheyen zu verhalten. . . . . S. 586
- Klöster, Brauhäuser** und Ziegelöfen sollen sich einen Theil ihrer Nothdurft einschaffen. S. 1254
- Das** inländische den weniger bemittelten zu überlassen. . . . . S. 586, 931
- Oberländerkloßholz** Ausschleißgebühr. S. 798
- Sackträger** und gemeiner Holzwächter Verrichtung. . . . . S. 798
- Schneiderlohn** für das Scheitrelieben und Aufrichten. . . . . S. 799
- Seher** Schuldigkeit. . . . . S. 790
- Gebühr**. . . . . S. 797. §. 7.
- Sollen** den Preis gewissenhaft taxiren, und leßlich anschreiben. . . . . S. 791
- Stehlen** und abschälen, wie es bestrafet wird. . . . . S. 799. §. 5.
- Verfälscher** Schuldigkeit. . . . . S. 792
- Sollen** Holz über die Sagung nicht verkaufen. . . . . S. 792
- Das** Publikum nicht wucherlich bedrücken. S. 1254
- Verkauft** ist auszustecken: über vierzehntage nicht stehen zu lassen. . . . . S. 792
- Umschreiben** ohne besondere Ursache und Vorwissen nicht zu gestatten. . . . . S. 791
- Zufuhre** soll befördert werden. S. 153, 156, 386
- Wird** gehemmet wegen schlechten Straßen: dieselbe herzustellen. . . . . S. 404
- Auf** der Achse nicht zu erschweren. . . . . S. 586
- Der** Preis wird taxirt. . . . . S. 931
- Schwemme** am Piellach, und Erlaufstube errichtete nicht zu hindern: das Holz bey Strafe nicht zu entfremden. S. 174, 178, 262
- Schwemmungen** zu vermehren. . . . . S. 585
- Das** weggeschwemmte Holz gegen Gebühr aufzufangen. . . . . S. 145, 146
- In** Wäldern abstoßen, abmaßen und entfremden verboten. . . . . S. 11, 293, 683
- Bürdelholzes** Verkauf abzustellen. . . . . S. 293
- Fällen** zu rechter Zeit: mit der Hacke abzuhacken, und die Säge einzuführen. S. 1272. §. 2, 3, 4.
- Klauben** den Jägern über die Nothdurft nicht erlaubt. . . . . S. 10. §. 4. S. 122. 25.
- Wo** und wie es armen Inwohnern und Leuten zu gestatten. . . . . S. 126. §. 42.
- Schlagen** in Wildbahnswaldungen ohne Anmelbung verboten. . . . . S. 123. §. 35.
- Wie

## Alphabetisches Register.

- Wie es ordentlich vorzunehmen sey. S. 1272. §. 1.  
 Distrikt von den Obrigkeiten ihren Unterthanen auszuzeichnen. S. 1273. §. 9.  
 Geschlagenes wie es aufzuarbeiten sey. S. 1273. §. 5. 6. 7.  
 Handwerker zur Arbeit, welches anzuweisen sey. S. 1273. §. 8.  
 Zum Kohlen brennen. S. 1274. §. 11.  
 Zu Weinstecken und Zäunen. S. 1275. §. 12.  
 Nachwachs und Erziehung, wie zu bewirken. S. 1276. §. 1. & seqq.  
 Acker- & Ausbreitung außer Nothfalle verboten. S. 1276. §. 8.  
 Baasen- und Erdborfs (durch) Gebrauch wird Holz erspart: ist auf Grabung dieses Materialis fürzudenken. S. 613  
 Zu Weg und Straßen Bauholz nicht zu verwenden. S. 783  
 Vorrätiges auf dem Lande außerhalb der Ortschaften sicher zu verwahren. S. 892  
**Hornbrennung** des inländischen Rindviehes: ungebranntes zählt die ausländische Gebühr. S. 513  
 Viehtrieb zur Armee Aufschlag, Weg, und anderer Mauten frey. S. 1174, 1231  
 Viehaustrieb aus dem Lande ob der Enns verboten. S. 1190  
**Hornfässel** und grüne Tracht nur gewissen Personen erlaubt. S. 117. §. 16. S. 875  
**Husschlag** auf dem Donauströme zu rechter Zeit herzustellen. S. 1289  
**Huldigung** böheimische von Bayern ausgeschiedene: Unterthanen sich dahin zu stellen verboten. S. 31  
 Desterreichische der Stände unter der Enns. S. 23  
**Hunde** große in Geleider, Gehäge und Wälder nicht mitzunehmen. S. 117. §. 16. S. 122. §. 33.  
 Ungelähmt und unbehängt u halten den Schäffern verboten. S. 122. §. 33.  
 Uebermäßige zu vertilgen. S. 651  
 Die Unehrllichkeit wegen Erschlagung eines Hundes wird aufgehoben. S. 808  
**Hundschläger**, welche die Hantierung nicht mehr treiben für ehrlich zu halten. S. 808  
**Hungarische** Deckeräger haben freyen Handel im Lande ob der Enns gegen Bedingniß. S. 485, 871  
 Robatfahren zahlen Wegmauth. S. 744  
 Rationalisten, unter welcher Gerichtsbarkeit solche gehören. S. 1032  
**Hungarn** (aus) in Desterreich herumstreifende bewaffnete Schwärzer anzuhalten. S. 1107, 1166  
 Den in Desterreich einzelweis reisenden ohne Obrigkeitsspaß keinen Aufenthalt zu geben. S. 1159  
 Wegen Unehunlichkeit der Pässe sind die wider Schwärzer verordneten Veranstellungen zu treffen. S. 1166  
**Hungarn** (von) Königs Titulatur. S. 1279  
**Hüter** (Weingarts) Bobungen austragen Mißbrauch abzustellen. S. 1195  
**Hütterer** auf dem Lande mit der Hauptlade zu vereinfahren. S. 690  
**Hütterichs** weißen und gelben Handel, siehe Sift.  
**Hypotheca** erlangen Vorzugrecht von der Vormerkung in der Landtafel. S. 898. §. 5. S. 1283. §. 4.  
 Ältere und jüngere zu rechter Zeit vorgemerkt erhalten unter sich kein neues Vorrecht. S. 899. §. 8. 9. S. 1284. §. 7. 8.  
 Gesehmäßige Gerechtsame der Hypothekanten erstiren auf unbewegliche Güter: wie sie rechtliche Kraft auf bewegliche Güter erhalten. S. 901. §. 119. cum seqq. S. 1287. §. 18. cum seqq.  

J.

**Jäger** und Reißgejaidsordnung in Desterreich unter der Enns. S. 9, 112  
 Bestand Verlassung der Jagden an gemeine Leute verboten. S. 114. §. 6.  
 Blanken wider das Wild aufzurichten wie erlaubt. S. 10. §. 22. S. 123. §. 34. S. 285.  
 Von der Jagerey nicht niederzureisen auch Waldbürel und Gätter nicht zu eröffnen. S. 9. §. 1. S. 129. V. In Verfolg.  
 Chiens Kourants-Heße nicht erlaubt. S. 118. §. 20.  
 Fallzäune, Fallbäume, Legbüchsen, Schlagereien und Wolfsgruben nicht anzulegen. S. 116. §. 14.  
 Hasanen einzusehen: außer eigenem Territorio zu schießen nicht erlaubt. S. 114. §. 7. S. 118. §. 26.  
 Flinten tragen in der Wildbahn verboten. S. 117. §. 17.  
 Grafen in Wäldungen wem wo und auf was für Art zu gestatten. S. 126. §. 42.  
 Grüne Tracht und Hornfässel wem erlaubt. S. 117. §. 16.  
 Haselhühner-Weibemannsordnung. S. 119. §. 27. 28.  
 Hasengehäg dem Landesfürsten vorbehalten. S. 129. §. 46.  
 Hasen hegens, Termin. S. 115. §. 8. 9.  
 Lebendig aufzulauen, oder zu fangen verboten. S. 117. §. 18.  
 Häu und Gramet machen, auch heimführen zu rechter Zeit nicht zu hindern. S. 10. §. 2. S. 122. §. 32. S. 123. §. 34.  
 Segen wem und mit wie viel Hunden erlaubt. S. 115. §. 10.  
 Segen, balzen, Hunde strecken und Vögel einfliegen in fremden Territorio nicht zulässig. S. 115. §. 11. 12. 13.  
 Wie es der landesfürstlichen Jagerey erlaubt. S. 118. §. 22.  
 Firschjagens Termin. S. 112. §. 1.  
 Solzklauen in Auen und Wäldungen wo und wie zu erlauben. S. 126. §. 42.  
 Hunde große und unbehängt wie auch Fangehunde zu halten, gewissen Personen verboten. S. 122. §. 33.  
 Sätten in Wäldungen zu bauen nicht zu gestatten. S. 123. §. 34.  
 Sätern kein Gewehr, noch Hunde, sondern nur Hinterhaken zu erlauben. S. 116. §. 15. S. 128. §. 44.  
 Jagdwege auszuräumen. S. 123. §. 35. V. Jedoch  
 An der hohen Leita herzustellen. S. 647  
 Jagden unadelichen und gemeinen Leuten verboten. S. 119. §. 29.  
 Soldaten. S. 339. §. 36.



## Alphabetisches Register.

- Jägern landesfürstlichen nicht erlaubt Hasen todt zu schlagen oder wegzubürsten.** S. 118. S. 24.
- Nach nicht über die Nothdurft das Breßholz zu schlagen, Häu und Gramet zu machen.** S. 10. S. 4. S. 123. S. 35.
- Dieselbe zu schimpfen oder mit Schlägen zu traktiren verboten.** S. 124. S. 38.
- Deputaten und Wolfsräuber zu entrichten.** S. 124. S. 38. V. Wir wollen Quartier zu verschaffen. S. 124. S. 38.
- Sind befugt zu visitiren, arrestiren und pfänden.** S. 5. 6. S. 45. 130. Vers 2do. S. 131. V. Drittens S. 142
- Ist ihnen erlaubt auf die sich widerseßende Wildschützen Feuer zu geben.** S. 907
- Jägerzeug nicht zu entfremden.** S. 124. S. 37.
- Jurisdiktion des Jägeramts.** S. 130. S. 47. S. 131. V. Fünftens.
- Kräuter zu sammeln in welchen Waldungen erlaubt.** S. 126. S. 42.
- Nachtgarne im landesfürstlichen Gehäge verboten.** S. 119. S. 29.
- Keebhünnerfang, wo und wie er zulässig.** S. 118. S. 21. S. 119. S. 28.
- Rehböcke schießens Termin.** S. 114. S. 5.
- Reisgejaide herrschaftliche wie sie zu besagen sind.** S. 114. S. 7.
- Robat zu der Jägerrey.** S. 121. S. 31. S. 142, 285
- Gleich auszuthellen: nicht zu eigenem Dienste zu gebrauchen oder mit Gelde zu redimiren.** S. 10. S. 5. 6. 7. S. 121. S. 31. S. 142
- Jägern zur Beschreibung der Robat Partition zu leisten.** S. 285
- Schwammen suchen in Waldungen, wo es erlaubt.** S. 126. S. 42.
- Schwarzes Wildprät schießens-Termin.** S. 114. S. 4.
- Suchhunde in Gejaide nicht zu nehmen.** S. 117. S. 16.
- Gulzen für das Wildprät zu machen, fürzuschütten verboten.** S. 127. S. 43.
- Ueberfall und Deffnungen in der landesfürstlichen Wildbahn, wie es damit gehalten werden soll.** S. 9. S. 1. S. 128. S. 45.
- Dieheintrieb in die Wälder verboten.** S. 122. S. 32.
- In mäßiger Zahl und auf gewisse Entfernung hoch zu gestatten.** S. 403
- Wie viel den Jägern zu halten erlaubt.** S. 122. S. 32.
- Vogelfang wie er zulässig.** S. 18. S. 22.
- Waldbolz klauben und Raissen abraumen, ohne Anmeldung nicht erlaubt.** S. 123. S. 35.
- Hütten in Wald zu bauen verboten.** S. 123. S. 34.
- In selben grasen, Kräuter und Schwammen suchen, wie zu erlauben.** S. 126. S. 42.
- Obst und Eichel klauben verboten.** S. 123. S. 32. S. 138
- Wild soll nicht zu viel gehäget werden.** S. 9.
- Wie es von Gründen abzutreiben sey.** S. 10. S. 3. S. 128. S. 44.
- Gefälltes anzuzeigen.** S. 113. S. 2.
- Selbst gespisttes nicht nach Hause zu tragen.** S. 124. S. 36.
- Wildhäute verdächtige zu kaufen oder zu verarbeiten verboten.** S. 125. S. 40.
- Strafe.** S. 715. S. 4.
- Wildes Obst und Eicheln zu klauben nicht zulässig.** S. 122. S. 32. S. 138, 352
- Wild-Thier zu schießen Termin.** S. 114. S. 3.
- Schädliches auszurotten auf was für Weise erlaubt.** S. 118. S. 25.
- Wild-Vogelnester köhren, fangen und schießen, verboten.** S. 117. S. 19. S. 272, 515
- Wildprät hereinzuführen, zu verkaufen, und damit zu handeln, wie es zu gestatten.** S. 119. S. 30.
- Wildprätsschützen, Helfern und Höblern nachzuforschen und anzuhalten.** S. 10. in sine S. 126. S. 41.
- Arrestir- und Inquirirung gebührt dem Jägeramte, nach welcher Vorschrift vorzunehmen.** S. 130. S. 47. S. 142. S. 139. S. 440
- Wie sie zu bestrafen, siehe Wildprätsschützen.** Lit. W.
- Wolfsjagen.** S. 124. S. 39.
- Zäune und Planken wider das Wild aufzurichten, wie es erlaubt.** S. 123. S. 34. S. 285
- Von der Jägerrey nicht niederzureißen: Waldthürel und Gutter nicht zu eröffnen.** S. 9. S. 1. S. 129. V. in Verfolg.
- Jäger herrschaftlichen hordirte Kleidung, Hornfäsel zu tragen, verboten.** S. 117. S. 16. S. 447. S. 6. S. 875
- Vacirende in der Wildbahn betretene anzuhaltten.** S. 849. S. 7. 8.
- Aufenthalt nicht zu geben.** S. 849. S. 9.
- Wandernde und Vacirende sind schuldig den Hahn von ihrem Gewehre abzuschrauben.** S. 850
- Jägern nicht erlaubt jemanden ohne Obrigkeitliche Bewilligung in die Lehre zu nehmen.** S. 849. S. 9.
- Jägeren Regalis zu Sicherstellung aufgestellten Judicium delegatum.** S. 534.
- Schank gegen æquivalent abgestellt.** S. 192. S. 292. S. 22.
- In der Jägerzeit haben die Jäger in ihren Häusern wechselweise den Schank.** S. 448
- Jägerzeit elf Häuser Quartier- und Steuerfreiheit.** S. 448
- Schankgerechtigkeit.** S. 448
- Pfundgeld- und Einstandrecht.** S. 448
- Jahrtag für Tode, wie zu halten.** S. 254. S. 10.
- Jesuitenschulen im Professhause Vermehrung.** S. 153
- Illumination und Wassergefälle dem Stadtbanko zu übergeben.** S. 12.
- Illuminationsaufschlag frey, die Städte Neustadt, Haimburg und Bruck an der Leita.** S. 993
- Immatrikulirung der Professionisten hat der Universität nicht gebührt.** S. 443, 1081
- hat nur Befugniß auf einige Künstler.** S. 1081
- Injurien freventliche Real oder Verbal als Kriminalankosungen zu achten und zu bestrafen.** S. 660. V. So statuiren.
- Klagen zwischen militär- und bürgerlichen Personen welches forum Competens sey.** S. 921
- Inslucht schwärzen: außer Gezirke verführen, verkaufen und verlegen verboten.** S. 470, 473, 828, 1107, 1119.
- Sabunaregulirung.** S. 1099, 1118
- Zur Abfassung ausgewiesenes Gezirck zwischen den Seifensebern und Fleischhackern im Bierstel Unterwienerwald.** S. 1078
- Im Bierstel Untermannhardsberg.** S. 1118
- Gezircksortschaften abgeanderte im Bierstel Untermannhardsbera.** S. 1173
- Im Bierstel Unterwienerwald.** S. 1197

Alphabetisches Register.

**Instruktion** des Willot, Hofmann und kirch-  
nerischen Stiftungskommissionsactuarii. S. 93  
Des Agenten zu Einkassirung der Stiftungs-  
gelder. . . . . S. 94  
Des Apotheken, Provisoris in dem heiligsten  
Dreifaltigkeitspitale. . . . . S. 84.  
Des Gesellen. . . . . S. 86  
Des Chirurghi primarii. . . . . S. 83  
Secundarii. . . . . S. 83  
Der Geistlichen. . . . . S. 68  
Des Medici primarii. . . . . S. 71  
Secundarii. . . . . S. 73  
Assistenten. . . . . S. 74  
Practicanten. . . . . S. 79  
Des Traiteurs. . . . . S. 89  
Des Portier. . . . . S. 92  
Eines Postverwalters und Postmeisters. S. 387  
Des Landgerichts bey Landesvisitationen dann  
in Schub- und Verpflegungssachen der Bet-  
ler. . . . . S. 451  
Eines Policy, Unterkommissarii. . . . S. 878  
Eines Leinwand, Beschaumeisters. . . . S. 627  
Des Judiciii Delegati mixti in militaribus.  
. . . . . S. 746  
**Interesse**, welches für wucherlich anzusehen  
sey. . . . . S. 567. S. 6.  
Zahlt kein Abfahrtsgeb. S. 778. S. 12. S.  
880. 9.  
Ausständigem von landtäschlichen Schuldscheinen  
gebührt Vorrecht. . . . . S. 1288. S. 25.  
**Invalide**, siehe Soldaten, Invalide.  
**Inventur** in Erbschaften wie sie vorzuteh-  
ren. . . . . S. 1224. Art. 7. S. 4.  
**Inzichten** (auf die) eines Falliments soll das  
Gericht von Amtes wegen alsogleich inquiri-  
ren. . . . . S. 1218. Art. 6. S. 5.  
Curatores bonorum aufstellen. . . . . ibid. S. 6.  
**Johannes Spring**, Feuer verboten. S. 850,  
1185  
**Irrglauben** im Lande ob der Enns, durch  
welche Mittel auszurotten. . . . S. 652, 993  
Irrglaubige abeschafte zurückkehrende anzujel-  
gen und anzuhalten, die Verhöbler zu bestra-  
fen und Denuncianten zu belohnen. S. 993  
Dienstleute ohne Zeugniß der Religion nicht  
anzunehmen. . . . . S. 1135. 15.  
**Jubilæi** (zur Zeit des) Schauspiels und Mu-  
sik nicht einzustellen. . . . . S. 562  
**Juden**, Ordnung. . . . . S. 802  
Andachten und Ceremonien sollen in der  
Stille gehalten werden. . . . . S. 803. 16.  
Aufenthalt oder Schutgeben den Juden  
ohne Vorwissen und Passirung verboten.  
. . . . . S. 141, 242, 804. S. 25. 26.  
Werden ausgenommen jene, welche Commer-  
cialpässe haben. . . . . S. 875  
Fabrikanten Juden ist nach der Landesver-  
fassung Aufenthalt zu gestatten. . . . S. 996.  
Dienstboten christliche zu halten, wie es den  
Juden erlaubt sey. . . . . S. 803. S. 7.  
Abänderungen dersenelben sollen sie anzeigen.  
. . . . . S. 803. S. 13.  
Weiber und Kinder der Bedienten ohne be-  
sonderem Privilegio darf der Jud in seinem  
Hause nicht behalten. . . . . S. 803. S. 14.  
Auch keinen Bedienten, der Schulden halber  
geklaget wird, entlassen. . . . S. 803. S. 15.  
Familie eines privilegirten Juden, in was  
für Personense zu bestehen habe. S. 802. S. 12.  
Specifikation der Familie ist vierteljährig ein-  
zureichen. . . . . S. 802. S. 3. 4. 5.  
Befreundte und Korrespondenten unter die  
Familie nicht zu rechnen. . . . S. 802. S. 6.  
Gerichtsbarkeit über Juden hat Regierung.  
. . . . . S. 804. S. 18.

Sandel mit Pulver und Saliter den Juden  
verboten. . . . . S. 29. S. 3.  
Mit Waaren außer Marktzeiten. S. 141, 513,  
804. S. 22. 813  
Jedoch Wollverkauf ihnen zu gestatten. S. 141  
Wie auch den Juden aus Nikolsburg innlän-  
discher Waareneinkauf in- und außer Markt-  
zeit. . . . . S. 576  
Wechsel- und Jubelenhandel ist privilegirten  
Juden erlaubt. . . . . S. 803. S. 8. 9.  
Den mährischen Juden inn- und ausländi-  
scher Flachshandel auf Märkte. . . . S. 813.  
Haus und Grund zu besitzen Juden verboten.  
. . . . . S. 804. S. 20.  
Wolllieferanten Juden sollen keinen anderen  
Handel treiben. . . . . S. 803. S. 10.  
Die nöthige Korrespondenten und Austerliefe-  
ranten anzeigen. . . . . S. 803. S. 11.  
Münzjuden gegen Legitimierung ungehindert  
zu passiren. . . . . S. 824. S. 19.  
Passirung auf wie viele Tage zu geben. S.  
804. S. 27.  
Ohne Passirung fremde von den privilegirten  
Juden nicht anzunehmen. . . . . eod. S. 28.  
Passirzettel, Gebühr und Protokolirung. S.  
805. S. 30, 31. 32.  
An Sonn- und Seyertagen vor bestimmter  
Zeit dürfen Juden nicht ausgehen. S. 803.  
S. 16.  
Verdächtige Effecten einzukaufen bey Stra-  
ße verboten. . . . . S. 804. S. 21.  
Wein (von einlegendem) zahlen den Tag. S.  
290. S. 13.  
Wohnen hin und her ist nicht zu gestatten.  
. . . . . S. 803. S. 17.  
Nikolsburger haben Freyheit auf innländischen  
Waareneinkauf. . . . . S. 576  
Leibmaut zu Noß in Marktzeit wird restri-  
girt. . . . . S. 576  
Mährische haben privilegirten Flachshandel.  
. . . . . S. 813  
**Judicium delegatum** aufgestelltes in Jäge-  
reysachen. . . . . S. 524  
Militare in prima instantia, siehe Gericht.  
**Jugend** adeliche aus den Erbländern in die  
Fremde ohne Vorwissen nicht zu verschicken.  
. . . . . S. 96  
Zu Erziehung derselben errichtete adeliche Aka-  
demie zu Kremsmünster. . . . . S. 154  
Zu wienerisch Neustadt zu Uebung in der  
Kriegskunst. . . . . S. 628, 1064  
Zur Christenlehre anzuhören anzuhalten. S.  
655, S. 4. 876. S. 895, 1091  
Erbländische ist dem Soldatendienste abgeneigt:  
was die Ursache sey. . . . . S. 1253  
Dreigkeiten sollen die Wohlthaten und Ehren-  
zeichen des Soldatenstandes öffentlich kund  
machen. . . . . S. 1253  
Auf die Eigennützigkeiten der Rekrutirungs-  
Beamteten Achtung tragen. . . . . S. 1255  
**Juramentum** siehe Eid.  
**Juridicam ad facultatem** allein in erbländi-  
schen Universitäten geprüfte Subjekten zu-  
zulassen. . . . . S. 994  
**Jurisdiktion** geistliche der Feldkaplane über  
welche Militärpersonen gebühre. S. 687,  
708, 722, 751, 863  
Ausgemessene Stoblaebühr. . . . . S. 866. 836  
**Jurisdiktionsnorma**. S. 183, 744, 718, 721,  
815, 862, 1031, 1070, 1071, 1140  
Abfahrtsgebühren über causas von Militärver-  
lassenschaften hat der landesfürstliche Kon-  
sels Jurisdiktion. . . . . S. 634  
Alimenten Taxiruna in Caua Separationis  
Matrimonii & Deflorationis gebührt der  
Civilobrigkeit. . . . . S. 810

## Alphabetisches Register.

- Arrestirte ob percussione Clerici verbleiben in weltlichem Verhafte. S. 1070, 1071
- Basteyhäuser Einwohner unter was für einer Jurisdiction sie stehen. S. 186. S. 30.
- Beamten der Kanzleyen aus andern Erbländern Sperr, Abhandlung und Kinderbergerhabung gebühret Regierung als oberstem Hofgerichte. S. 815
- Bediente der Militärpersonen, welche nicht bey dem Feldzuge sind, gehören unter die Civiljurisdiction. S. 183. S. 3.
- Bediente der Militär, Cadeten, Akademie zu Neustadt stehen unter dem foro civico. S. 744
- In delicto unter dem Landgerichte. S. 862
- Bürger, welche sich unter fremder Grundobrigkeit niederlassen, wenn sie forum verändern. S. 271
- Bedienstete stehen nicht mehr unter dem foro civico. S. 721, 760
- Nobilirte verbleiben unter dem foro civico. S. 760
- Caducitates cause der Militär, Verlassenschaftten gehören zu dem landesfürstlichen Consesse. S. 624
- Konduktordnung in Sachen hat Repräsentation Jurisdiction über die Pfarrer. S. 1044
- Eisen, Manipulirung, Verschleiß, Handlungsproviandirungs- und Waldungs, (in) Sachen hat Eisenobmann Jus primæ instantiæ. S. 264, 379, 380, 381, 382, 684
- Recurs vorhin nach Regierung und Kammer. S. 264, 380
- Nachher zu dem landesfürstlichen Consesse. S. 685
- In Oesterreich ob der Enns zur dortigen Repräsentation. S. eod.
- Geldmedici und Chyrurgi unter welcher Jurisdiction sie stehen. S. 183. S. 2.
- Fori mutatio. S. 183. S. 5. S. 271, 718, 721, 760, 836
- Glacis um die Stadt Jurisdiction. S. 186. S. 29.
- Gold und Silber, Winkelschmelzen (in) Sachen erkennt Regierung und Kammer cum derogatione. S. 137, 280. V. gebieten.
- Arbeiter stehen in Professionsachen unter dem Münzamt. S. 280. S. 12.
- Ungarische Hofkanzley steht unter dem Hofgerichte. S. 1031. S. 1.
- Rationalisten geadelte unter Regierung: Domilicirte unter dem Stadt oder Grundgerichte. S. 1032. S. 2.
- Wie sich mit den in beiden Ländern Begüterten zu richten. S. 1032. S. 3.
- Werden ausgenommen actiones reales cause Fisci, Wechsel- und Ausziehungssachen. S. eod.
- Was bey der Abhandlung der Verlassenschaftten zu beobachten. S. 1032. V. in Abhandlung
- Jägerrey (in) Sachen gebühret dem Obristjägermeisteramte. S. 130, 142
- Recurs zu Regierung und Kammer. S. 130
- Kriegsdienst verändert nicht das Landmannsforum. S. 185. S. 28.
- Landmann bleibt unter seiner Instanz, wenn er auch im Militärdienste steht. S. 185. S. 28.
- Lehrmeister der Cadeten, Akademie zu Neustadt stehen unter der Regierung. S. 744
- Lotteriespiel (über) Klagen hat der landesfürstliche Consess Cognitionem privativam. S. 607. S. 5.
- Militär (unter der) Jurisdiction was für Personen stehen. S. 183
- In delictis. S. 184. S. 11.
- In causis civilibus. S. 185. S. 20.
- Realia gehören dem Judici rei sitæ. S. 185. S. 25.
- Wechsel Klagen dem Mercantili foro. S. 185. S. 23.
- Causæ fisci dem foro des fisci. S. 185. S. 20.
- Sperr, Abhandlung und Bergerhabung der Obrigkeit, worunter der Defunctus in vivis gestanden. S. 185. S. 27.
- Militärgericht erster Instanz, siehe Gericht.
- Münz (in) Sachen hat die Jurisdiction Regierung und Kammer privative cum derogatione. S. 137. V. gebieten S. 280. V. eod.
- Officiere quittirte, verabschiedete und Titulares gehören unter die Civil, Gerichtsbarkeit. S. 183. S. 1.
- Frauen, Wittwen und Kinder unter was für Jurisdiction sie stehen. S. 183. S. 4. 5. 6.
- Fremde unter der Civilobrigkeit. S. 184. S. 9.
- Die österreichische Landleute sind, unter dem foro statuum. S. 185. S. 28.
- Professionisten (militär) bürgerliche verbleiben unter dem bürgerlichen foro. S. 183. S. 8.
- Deren arte facta in das Manufakturwesen einschlagen, stehen unmittelbar unter der Commerzien-Hofkommission. S. 929
- Proviandofficiere stehen unter der Regierung und Kammerjurisdiction. S. 183. S. 7.
- Pulver und Saliter (in) Sachen erste Cognition hat die Hofkommission, Recurs nach Regierung und Kammer. S. 277
- Käthe aus andern Erbländern wie es in Todsfällen mit der Sperr, Abhandlung und Kinder, Bergerhabung zu halten sey. S. 815.
- Titularen Jurisdiction unmittelbar Regierung gehörig. S. 1140
- Salzkontrabante in Oesterreich unter der Enns erkennt die Justizbanko Deputation. S. 259. S. 10.
- In Oesterreich ob der Enns ist das Oberamt zu Gmunden die erste Instanz. S. 508. S. 641, 825
- Appellatio vorhin an die Landeshauptmannschaft. S. 508. S. 3.
- Und Recurs an die H. De. Justizbanko Deputation. S. 508. S. 3.
- Mun ist der Recurs an die aufgestellte Repräsentation ob der Enns zu nehmen. S. 825
- Studenten, welche sich übel aufführen, sind dem foro universitatis nicht mehr unterworfen. S. 648
- Theatralpersonen Streitigkeiten mit der Imprensa, bey welchem foro zu entscheiden. S. 444
- Tobak (in) Sachen wer zu erkennen hat. S. 418. S. 9.
- Universitätsmitglieder in Ritterstand erhobene oder bedienstete verändern ihr forum. S. 718 721, 836
- In Sicherheits-Sachen erkennt Regierung cum derogatione. S. 449
- Auch jura partium. S. 841
- Vicedom Amt (über das aufgehobene) Jurisdiction in justitiali æconomico & contributionali. S. 186.
- Ueber die sich selbst erkaufte Güter in publico & contributionali. S. 649
- Untertanen, welche auf fremden Grunde sich niederlassen, wenn sie das forum verändern. S. 271.
- Wienerischen Stadtraths Jurisdiction. S. 444
- Jus asyli, siehe Asylum, Klöster.
- Detractus, siehe Abfahrtaelb.
- Patronatus über die Skolasterwürde in der Domkirche bey St. Stephan zu Wien. S. 173
- Retorsionis ex causa justii belli. S. 102

## Alphabetisches Register.

**Justiz**, Banco Deputation erkennt in via re-  
curfus über Salzamt's Motion. S. 259.  
S. 10.  
Zobakamt's Motion. . . . . S. 418. S. 9.  
Ist auch Appellations-Instanz über Erkennt-  
nisse der ob der ennsferischen Landeshaupt-  
mannschaft. . . . . S. 508. S. 3.

### R.

**Raffeesieder** und Wasserbrenner zu vereinigen. . . . . S. 271  
Haben Befugniß Rosoglio zu brennen. S. 271  
Zahlen vom Kaffeausschank keinen Tax. S. 290. S. 12.  
Wohl aber vom Rosoglio. . . . . S. 633. S. 11.  
Sollen in ihren Gewölbern keine hohe Spiele gestatten. . . . . S. 159  
Billarde nicht in abgetönderten Zimmern, sondern in offenen Gewölbern zu halten. S. 169  
Ist ihnen die Ausstheilung geschriebener Blätter bey Strafe verboten. . . . . S. 479  
Ungleichen die Vorlegung fremder ärgerlicher Zeitungen. . . . . S. 780  
Wenn diese auch privilegirte wären. S. 788  
**Kalkfuhren** nicht in Gassen stehen lassen. S. 478  
Maas und Preises-determinirung. . . . . S. 937  
Vermischung des Kalkes mit Steinen Befestigung. . . . . S. 937, 939  
**Kalender**, Aufschlag, siehe Aufschlag, Stempel.  
Mit abergläubischen Auslegungen abzustellen. . . . . S. 909, 1083  
Vorschrift, nach welcher Kalender einzurichten. . . . . S. 1163  
**Kämme** und Blätter für die Weber, wie sie sollen beschaffen seyn. . . . . S. 618. Art. 3.  
**Kammer**, Gefälle, siehe Gefälle.  
**Kammerhändler** neue Verleihung denen von Wien verboten. . . . . S. 47  
Auf selbe Schulden über die Hälfte des Werths niemals zu versichern. . . . . S. 47  
Den Ausländern Kammerhandel nicht zu verleißen. . . . . S. 261  
Auf den Kaffeeschank soll der Kammerhandel nur bey den dormaligen 11. Bessern verbleiben. . . . . S. 271  
**Kammer**, Procurator vertritt in Rechtsklagen das Oberjägermeisteramt. S. 131.  
S. 4.  
Die Kottonfabrike in Kontrabant-Fälligkeiten. . . . . S. 245. S. 8. S. 739. S. 8.  
Das Eisenamt in Klagenführungen. S. 264.  
V. 10 viel.  
In Einbringung der Kontrabanten. S. 685.  
S. 20.  
Die Lotterie, Impresa. . . . . S. 608  
Die Invalidentassa in causis der Militär-Abfahrtselber und Verlassenschaften. Kabucitäten . . . . . S. 634  
Belangt und wird belangt allein bey seinem bestimmten foro. S. 185. S. 26. S. 1032.  
S. 3.  
Hat actionem ad poenam Commissi & ad æquivalens in Münzfachen. S. 224. S. 9.  
Ad poenam Commissi von unbefugter Gold- und Silberschmelzung, Abreibung, Legirung, unprobmäßiger Arbeit. S. 280. V. gebieten.  
Von Haut-Gefalls, Defraudationen und Prævarikationen. . . . . S. 502

Von Kontrakten mit Minderjährigen. S. 559.  
758. S. 4.  
Von wucherlichen Kontrakten. . . . . S. 564  
Verfährt wider die Delinquenten ex crimine Duellii. S. 660. V. würde aber 661. V. und damit.  
Soll auf die Beobachtung der Geseze invigiliren: die actiones fiscales fleißig verführen. . . . . S. 732  
**Kanzleybeamte**, siehe Beamte.  
Häuser sind nicht Steuerey frey. . . . . S. 555. S. 2.  
Schriften und manu scripta aus den Verlassenschaften nicht zu veräußern. . . . . S. 442  
**Kapitalien** (Banco und Landchaft) werden nicht sequestrirt. S. 104. Vers. daß nur Zahlen keine Steuer. S. 106. S. 5. S. 163.  
S. 8. S. 194. S. 8. S. 269. S. 8. S. 1267  
S. 1.  
Fremde im Lande anliegende sind freyzügig. . . . . S. 778. S. 13. S. 881. S. 10.  
In Krida liegende zahlen Steuer. S. 1269. S. 9.  
Auch todt liegende. . . . . S. 1269. S. 10.  
**Kapitalisten**, Steuer, siehe Steuer.  
**Kaplane** (Feld) über welche Militärpersonen jurisdictionem ecclesiasticam ausüben. S. 687, 708, 722, 751, 866  
Population der Militär, mit Civilpersonen hat der Feldkaplan in Beyseyn des Pfarrers zu vollziehen. . . . . S. 688  
Wird nach der bisherigen Obervanz dem Pfarrer wider eingestanden. . . . . S. 751  
Ausgemessene Stohlgebühren. . . . . S. 866  
**Karl VI.** Kaisers und Landesfürsten Todesfall. . . . . S. 1  
**Kaserne** zu Einquartierung der Militär, wie es mit derselben Erbauung, Einrichtung und Reparirung sich zu achten. . . . . S. 301.  
Genießen keine Steuerfreyheit. S. 555. S. 3.  
**Kassa** (Armen) siehe Armen.  
Ararii Gelder Veruntreuer wie zu bestrafen. . . . . S. 749  
Nach welcher Ordnung die Kerariigelber zu klaffificiren. . . . . S. 1140, 1230  
Beamten-Wohnungen, in welchen Kaffagelder liegen, vom Soldatenquartiere zu befreyen. . . . . S. 1206  
**Käßstecher** Bittualien Einkauf auf dem Markte, in welcher Maas, Quantität und Zeit zu erlauben. . . . . S. 14, 784, 893  
Ist ihnen das Landreisen auf Schmalzeinkauf verboten. . . . . S. 234  
**Käufer** ist nicht schuldig, die Waare zu bezahlen, die er in unzümentirten Gewichte oder Maas empfängt. . . . . S. 1145, 1205  
**Kaufleute**, siehe Handelsteute.  
**Kaufmannsgewölber** vortheilhafte Verdeckungen abzustellen: Wetterdächer zu erhöhen. . . . . S. 809  
**Kaufmanns** Güterfuhren Labung. S. 796.  
S. 10.  
**Kaufschneider** Tücher, Einkauf entweder auf Jahrmärkten oder von Handelsteuten nicht aber von der ersten Hand zulässig. S. 1196  
**Kaiser** und Landesfürsten Karl VI. Todesfall. . . . . S. 1.  
**Kaiser** Franz I. Krönung. . . . . S. 187  
**Regelspiel** während dem Gottesdienste nicht zu gestatten. . . . . S. 894  
**Reizen** (Inslichte) einzuschwärzen, außer Gezirke zu verführen und zu verkaufen wird bey Strafe verboten. . . . . S. 470, 473, 828

## Alphabetisches Register.

- Capungsregulirung**, ..... S. 1099, 1118  
**Wachs und Opferhandel in Kirchen** abgestellt. .... S. 643  
**Kemeten (zu) neue Weg- und Schranken-**  
**mant errichtete**, ..... S. 1175  
**Kinder armen Aufbingsurkunden in die Lehre**  
**unentgeltlich auszufertigen**, ..... S. 19  
**Schulen Unternehmungen zu unterstützen**, S.  
 19  
**Zu Handwerkern in die Lehre zu nehmen**, S.  
 172  
**Verweyfte in Weyßenhause und zu Eberstorf**  
**zu versorgen**, ..... S. 512  
**Erbländische in die Fremde ohne Vorwissen**  
**nicht zu verschicken**, ..... S. 96, 695  
**Landgerichtsbienertinder zu legitimiren**, S. 172  
**Leidiger Weibspersonentinder von der Obrigkeit,**  
**wohin die Weibsperson gehört, zu verpflegen**  
 ..... S. 999  
**Verpflegsbeytrag dem Schuborte anzuweisen**,  
 ..... S. 1055  
**Kindermord dessen Verhöbler und Schuld-**  
**tragender Bestrafung**, ..... S. 140  
**Kinderunterrichtung in der Christenleh-**  
**re**, S. 655, J. 4. S. 876, 895, 1091, 1169  
**Den irrgläubigen Aeltern nicht beyzulassen**, S.  
 657, J. 2.  
**Kindsbett, Kosten in causa deforationis**  
**tariert die weltliche Obrigkeit**, ..... S. 810  
**Kipfel eyerner Verkauf an hohen Festtagen**  
**ohne Auslage zu verkaffen**, ..... S. 146  
**Kirchenandachten mit Trompeten und**  
**Pauten nicht mehr zu halten**, ..... S. 830  
**Kirchenbann, Urtheil, siehe Excommunica-**  
**tio.**  
**Zur Baureparation sind die Zehentinhaber zu**  
**einem Beytrage zu verhalten**, ..... S. 652  
**Decani rurales sollen die Baufähigkeit der**  
**Kirchen zeitlich anzeigen**, ..... S. 935  
**Freypung, siehe Asylum, Klöster.**  
**Selber, wie selbe sicher zu verwalten, und**  
**zu verrechnen seyen**, ..... S. 637, 1265  
**Opfer und Wachskerzenhandel der geistlichen**  
**abgestellt**, ..... S. 643  
**Rechnungen hat die Stiftungskommission zu**  
**untersuchen**, ..... S. 502  
**Storeshäuser und Freubhöfe in wie weit sie**  
**Steuerfreyheit genießen**, ..... S. 354  
**Kirchfährter sollen sich mit einem pfarleri-**  
**chen Attestato legitimiren**, ..... S. 1096  
**Kirchtagen (auf den) hohe Spiele verboten**,  
 ..... S. 159  
**Kirschner sollen ihre Lächer auf Jahrmär-**  
**ten oder von Handelsleuten nicht aber von**  
**der ersten Hand einkaufen**, ..... S. 1196  
**Klaffer wienerischer gerechte Maas**, S. 1144  
 1204  
**Kleidung grüne, siehe grüne Tracht.**  
**Klingen dreyeckichte zu verfertigen verboten**, S.  
 854  
**Klöster sollen kein Asylum den Deserteuren**  
**geben**, ..... S. 539, 647  
**Weder den Falliten**, ..... S. 647  
**Noch Mautschwärzern und Defraudanten**, S.  
 647  
**Sollen das Jus Asyli auf Fälle eines zwei-**  
**selbhaften Todesurtheils nicht erstrecken**, S.  
 939  
**Sind schuldig Delinquenten gegen Revers her-**  
**auszugeben**, ..... S. 939  
**Die dahin flüchtende Schuldner anzuhalten**  
**und auszuliefern**, ..... S. 939  
**Ausschlag und Zollfreyheit soll docirt wer-**  
**den**, ..... S. 763  
**Käufer (außer der Mendicanten), sind nicht**  
**Steuer frey**, ..... S. 555, J. 3.  
**Solz, Erfoderniß sollen sie sich von der oberlän-**  
**dischen Gestätten einschaffen**, ..... S. 1254  
**Schant abzustellen**, ..... S. 147  
**Schmalz-Rochburst soll denselben zu bette-**  
**mer Zeit nicht auf einmal abgegeben wer-**  
**den**, ..... S. 786  
**Tobak sollen sie nicht beizen**, ..... S. 443  
**Weinleutgeb, Befugniß sollen sie dociren**, S.  
 292, J. 10.  
**Studien, Zu Disputationen sollen sie Theeses**  
**Kupfer im Lanbe sich einschaffen: fremde**  
**Kupferstücke nicht einführen**, ..... S. 761  
**Auch nicht ihre studirende Geistliche in frem-**  
**de Universitäten verschicken, sind schuldig**  
**dieselbe zur hiesigen Universität zu stellen**,  
 ..... S. 848  
**Ohne Approbation über Theeses oder Affertio-**  
**nes sollen sie nicht öffentlich disputiren**, S.  
 850  
**Mendicanten Ordensgeistliche ohne Prüfung**  
**weder ad lecturam Theologiae zu admit-**  
**tiren, noch solchen zu tradiren gestatten**,  
 S. 851  
**Die in Universitate studirende sind zu Vor-**  
**nehmung der actuum publicorum bey**  
**Strafe zu verhalten**, ..... S. 1165  
**Item siehe Geistliche.**  
**Knoppfern (auf) Ausfuhr erteilte Pässe sol-**  
**len aufhören und getilget seyn**, ..... S. 99  
**Kohlen (zum) brennen was für ein Holz an-**  
**zuweisen sey**, ..... S. 1274, J. 11.  
**Führen nicht in Gassen stehen lassen**, S. 478  
**Kolben den Viehhaltern und Schaffhirten bey**  
**Strafe verboten**, ..... S. 1070  
**Königs in Hungarn Titulatur**, ..... S. 1279  
**Kopfsteuer allgemeine ausgeschriebene**, S.  
 198  
**Körner, Ausschlag, siehe Ausschlag.**  
**Sechsung unausgedroschene abzulösen verbo-**  
**ten**, ..... S. 233  
**Maas mit dem Supfe abgestellt**, ..... S. 432  
**Maas im Kaufe und verkaufen sie alleinig**  
**gerechte der Stockerauer Stengelmessen**, S.  
 612, 1097, 1144, 1204  
**Dienst kann nach der alten Maas gereicht wer-**  
**den**, ..... S. 612, 1144, 1204  
**Ausschlag ist nach dieser Maas abzunehmen**, S.  
 612, 693  
**Preis von allen Landwochenmärkten mona-**  
**tlich abzufodern**, ..... S. 748  
**Nach den Käufen für das ganze Land De-**  
**sterreich auf acht Meilen herum eingerich-**  
**tete Mehlsagung**, ..... S. 868  
**Ist anstatt der acht Meilen nur bis auf**  
**zwey Meilen restringiret worden**, S. 1201  
**Säcke auf den Mühlen in welcher Maas der**  
**Müller schuldig sey anzunehmen**, S. 431  
**Item siehe Getreid.**  
**Körnerfuhren Labung**, ..... S. 796, J. 10.  
**Korneuburg (in) Getreidwochenmarkt wieder**  
**rum eingeführt, solle besucht werden**, S.  
 251  
**Körper tobte zu anatomischen Demonstrati-**  
**onen zu verabsolgen**, S. 57, 166, 468, 475  
**Wird der Termin bestimmt, nach welchem to-**  
**te Körper zu beerdigen**, S. 1082, 1092,  
 1092  
**In Fällen gefährlicher Krankheiten können**  
**solche früher begraben werden**, ..... S. 1194

## Alphabetisches Register.

- Öffentlich in Kirchen aufzusitzen verboten.** S. 1083, 1093  
**Mit welcher Vorsicht schwangerer Weibspersonen todte Körper zu eröffnen..** S. 1177  
**Kostgeben niemanden, der nicht das Bürgerrecht darauf hat, zu erlauben...** S. 168  
**Den Bierleutgeben verboten.** S. 291. S. 19. S. 633. S. 9.  
**In Privathäusern nur für ein und andere unvermögliche Personen zu verstaten.** S. 290. S. 15.  
**Für fremde Passagiere sollen die Stadtköche zur Kosthaltung verbunden seyn...** S. 168  
**Allenfalls einige Traiteure und mehrere Stadtköche anzustellen..** S. 168. S. 291. S. 18.  
**Schanz von Kostgebern ohne Wissen des Landamts nicht zu treiben.** S. 170. S. 290. S. 15.  
**Sollen verdächtige Personen anzeigen.** S. 291. S. 18.  
**Krainerischen Vessalmern ist der alla minuta Handel auf dem Lande in abseitige Orte erlaubt...** S. 649  
**Krämer unbefugte, siehe Handeln, haufren.**  
**Kranke gefährliche sollen die Medici nach der dritten Visite mit den heiligen Sacramenten versehen lassen...** S. 614  
**In Krankenhäusern Medicos und Chyrurgos ohne Vorwissen nicht anzustellen...** S. 282  
**Sesselträger der Kranken Stadthor, Sperrfrey zu lassen...** S. 142  
**Krankenspitäler zur allerheiligsten Dreifaltigkeit Anordnung und Verfassung...** S. 59  
**Krankheiten ansteckende zeitlich anzuzeigen** S. 1236  
**Kräuter, Schwammen- und Erdbeeresuchen in Wildbühnswaldungen wie es erlaubt.** S. 126. S. 42.  
**Krächsenträger sind verdächtig: zu visitiren.** S. 456. S. 18.  
**Kreishauptleute aufgestellte in Desterreich unter der Enns...** S. 782  
**Stehen mit der Subordination unter der Repräsentation...** S. 782  
**Haben nur das Polizeywesen zu besorgen.** S. 782  
**Das Marische und Vorspatthswesen.** S. 806, 846  
**Die Einbringung der Militär-Quittungen in dem bestimmten Termine...** S. 1163  
**Das Sicherheits-, Distraction- und Schubwesen jedoch nur mittelbar und in der vorgeschriebenen Maß...** S. 807, 855  
**Die Stiftungen und Spitäler auf dem Lande.** S. 933, 1132  
**Das Contributionale der Pfarren, Beneficien und Stiftungen...** S. 1115  
**Die Wäldungen** S. 1271  
**Wie sie die Circularverordnungen im Lande kund machen sollen.** S. 855, 936  
**Haben Befugniß zur Einforderung eines poenalis von den in Erstattung der Berichte saumseligen Beamten...** S. 936  
**Für selbe angemessene Liefergelber in causis privatorum.** S. 882, 1089, 1107, 1116  
**Kremsmünster (zu) errichtet adeliche Akademie...** S. 152  
**Kriegsdienst entziehet den Landmann nicht von seiner Instanz...** S. 185. S. 28.  
**Kriegs-, Pflanzschule, Errichtung und Verfassung für die Jugend...** S. 628  
**Kriegskommissariat zu einem Hofmittel erklärt...** S. 242  
**Kriegsgefangener Auswechslung und Rationirungstraktat zwischen Desterreich und Frankreich...** S. 33  
**Feindlichen Briefwechsel zu beobachten, die Aufnehm- und Beförderung ihrer Briefschaften ist verboten...** S. 144  
**Officiers- Bagage gebühren Brod- und Pferdeportionen** S. 1242  
**Kroaten Weinwandhandel und Haufrey auch in Marktzeiten nicht zu gedulden.** S. 1280  
**Tobak und Salzschwärzenbe mit Assistenz des Militaris und der Unterthanen in Verhaft zu nehmen...** S. 1107, 1159  
**Den einzelweis in Desterreich eintretenden kroatischen oder anderen Leuten ohne Paß keinen Aufenthalt zu geben...** S. 1159  
**Wegen Unpunctlichkeit der Pässe Ausfertigung die verordneten Veranstellungen wider solche Schwärzer zu treffen...** S. 1166  
**Krönung Maria Theresia Erzherzogin zu Desterreich zur Königin in Böhmeim.** S. 100 107  
**Krönung Franz I. Herzogs zu Lotharingen und Baar zum römischen Kaiser.** S. 187  
**Kuchelgärtner, siehe Gärtner.**  
**Kühemänner unbefugter Fleischverkauf anzustellen...** S. 918  
**Kundschaftzettel über Einkehr fremder Personen und Veränderung der Wohnung.** S. 230. S. 4. S. 579. S. 1181  
**Kundschaft (ohne) Dienstbothen nicht aufzunehmen...** S. 1134. S. 12. & seqq.  
**Künstler solle Universität ohne Urkund nicht immatriculiren...** S. 1081  
**Kupfer (Eheses) fremde einzuführen verboten** S. 761  
**Kupleren, Bestrafung...** S. 563  
**Kuren medicinsche auf dem Lande den Apothekern, Babern, Hebammen und unbefugten Leuten verboten...** S. 522, 535  
**Wo kein Medicus ist, können sich Patienten derselben gebrauchen...** S. 535  
**Fremder Aerzte Kuren durch Zeitungen kund zu machen...** S. 513  
**Kurzer, Waarenhändler, siehe Gewerbstreiber, handeln, haufren.**  
**Kutschern (Land) ist das Brief sammeln und austheilen verboten.** S. 386. S. 9. S. 393. V. diese.  
**Posthorn zu führen, Passagiere mit Pferdewechseln zu befördern.** S. 386. S. 9. S. 540, 570, 646, 714  
**Kaiserliche Postlivree zu tragen..** S. 540, 714  
**Kutschern (Rehen) schnelles Fahren abzustellen, Wagen zu numeriren...** S. 1130

## L

- Laade (Handwerks) der Schubknechte soll aufgehoben und von selbst zur Meisterlaade aufgeleget werden...** S. 605, 636  
**Wie es mit dem Auflegen gehalten werden soll...** S. 636  
**Landstädte berechnigte ob der Enns: außer diesen keine neue zu errichten, die errichtete abzuthun...** S. 296

Alphabetisches Register.

- Ladung** der Fuhrer, wie schwer sie auf der CommercialstraÙe von Linz nach Obheim zu gestalten... S. 902
- Ländern** (in den) festgesetztes Militärcontributionssystem und Kameralssystem wird von einer eigenen Deputation unzertrennlich besorget... S. 355  
 Wie dieselbe fürzugehen habe... S. 356  
 Stellen sollen auf die Beobachtung der Gesetze und Anordnungen wachen... S. 732
- Länder**, welche für auswärtig zu halten. S. 776. J. 3
- Landesfürsten** (auf Ableben des) werden Schauspiele, Musiken, und dergleichen Fröhlichkeiten eingestellt... S. 1  
 Die Dienste, Pensionen, Adjuten cessiren S. 7  
 Privilegien und Freyheiten müssen neu bestätigt werden... S. 24  
 Ungleiches Privat-Rechtgerechtigkeiten... S. 97  
 Die Lehen von neuem erjuchtet und empfangen werden... S. 32  
 Residenzen in wie weit sie Steuer frey seyen... S. 554
- Landgerichte** sollen justificirter Delinquenten Körper zur Anatomie verabsolgen. S. 57  
 Ob in der Wildbahn einiges Wildschießen oder unzulässiges Holzschlagen zu verspüren sey, monatlich berichten... S. 11  
 Dienstlose zu Kriegsdiensten fähige Leute anhalten, examiniren und Aussagen einschicken... S. 21  
 In monatlichen Distactionsberichten anzeigen, ob den Deserteurspatenten nachgesehen werde... S. III, 439  
 Räuber und Zigeuner mit Affixen der Miliz und Sturmzeichen in Verhaft bringen. S. 455. J. 16. 17. S. 601. J. 18. S. 699. J. 22  
 Auf die bewafnete herumstreifende Leute Obacht halten... S. 1107  
 Delinquenten zur Schanzarbeit abgeurtheilt in den festgesetzten Terminen einliefern. S. 496  
 In welchen Fällen und wider welche Verbrecher sie Standrecht halten sollen. S. 454. J. 13. S. 527. J. 5. S. 663. S. 665. S. 854. J. 4. S. 998
- Wenn der Casus zum Standrechte qualificiret sey**... S. 665. J. 2. 3,  
 Wie die Inquisition vo zunehmen. S. 663. J. 4. & seqq. S. 665. J. 2. 3  
 Was für eine Zeit zur Vollendung des Standrechts erfordert werde. S. 663. J. 5. & seqq.  
 Unterschied zwischen dem Standrechte und einer ordentlichen Inquisition... S. 666. J. 4  
 Appellation oder Recurs kann vom Standrechtsurtheile nicht ergriffen werden. S. 666. J. 5
- Inquisition der Duell-Delinquenten wie sie die Landgerichte zu formiren haben.** S. 661. V. belangend.
- Besorgen nur Criminalinquisitionen, Schutz- und Sicherheitswesen:** sind von Publicis zu verschonen... S. 856. J. 3  
 Die Kreisämter sollen Circular-Verordnungen in Sicherheitsfachen unmittelbar an die Landgerichte erlassen... S. 936  
 Die Landgerichte sind schuldig Sicherheitsgeneralien und Verordnungen ihren Bezirks-Grund- und Dorfobrigkeiten abschriftlich zu communiciren... S. 459. J. 29  
 General, Partikular- und monatliche Distaction, Bettlerverpflegung und Schübung wie sie die Landgerichte vorschristmäßig vornehmen sollen... S. 451. 598. 695  
 Ausgesetzte Strafen auf jeden Artikel der Distactionsordnung... S. 460. 599
- Ob der Ennsersische sollen keine Consens- und Passierbriefe außs Haupten erteilen. S. 296
- Landgerichts-Diener** Kinderlegitimierung... S. 172
- Landeshauptmannschaft** zu Linz erkennt in Contraband-Contentiosis... S. 508. J. 3
- Landkutscher** siehe Kutscher.
- Landleute** zu Lehenprübßen auswärtiger Lehenherren anzustellen... S. 635  
 Können ihre Zeugenschaften auch in Ländern, wo sie nicht wirkliche Landleute sind sub fide nobili bestättigen... S. 931
- Landmanns Forum** wird durch Kriegscharge nicht verändert... S. 185. J. 28
- Landpaxen-Aufschlag** siehe Aufsschlag.
- Landesprodukten** siehe Erzeugnisse.
- Landschafts-Capitalien** werden jure Belli nicht sequestrirt... S. 104. V. daß nicht sind Steuern frey. S. 107. J. 5. S. 163. J. 8. S. 194. J. 8. S. 240. J. 8. S. 269. J. 8  
 Gebäude sind Steuerfrey... S. 555. J. 3  
 Execution siehe lit. C.
- Landständen** ausgemessener Rang bey Dittasterial- oder ständischen Zusammenkünften... S. 812
- Landtafel** in Oesterreich ob- und unter der Enns eingeführt... S. 897. 1282  
 Allgemeiner Nutzen und Vortheile der Landtafel... S. 897. 1282  
 Einverleibung der unbeweglichen Güter... S. 898. J. 2. & seqq. S. 1282. J. 1. & seqq.  
 Besitz und Vorzug wird alleinia mittelst der Landtafel erlangt. S. 898. J. 5. S. 1283. J. 4  
 Vormerkung der Creditoren: älteren wird Termin bestimmt. S. 898. J. 6. 7. 8. 9. S. 1284. J. 5. 6. 7. 8.  
 Wie mit selber fürzugehen, und was dazu erforderlich sey. S. 899. J. 10. 11. S. 1285. J. 9. 10
- Dem Debitor** sind die Gegeneinwendungen cum onere probandi vorbehalten. S. 899. J. 12. S. 1285. J. 11
- Einverleibung der fidei-Commisstitutions- und Erb-Vereinigungen.** S. 899. J. 13. 14. S. 1285. J. 12. 13
- Wie sich Creditoren bey Absonderung der Güter des Vorzugs halber versehen können.** S. 900. J. 15. S. 1286. J. 14
- Posten, welche bey der Landtafel Vorzüge genießen.** S. 900. J. 16. 18. S. 1286. J. 15. 17. S. 1288. J. 25
- Ansonst** sind alle Pfandbaerechtsame, und besondere Vorzüge aufgehoben. S... 901. J. 19. 20. 21. S. 902. J. 25. S. 1287. J. 18. 19. 20. S. 1288. J. 24
- Was jedoch zur Sicherheit der minderjährigen und Curanden Vermögen vorzuziehen sey.** S. 901. J. 22. 23. 24. S. 1287. J. 21. 22. 23
- Auch zur Sicherheit der Unterthanen Waisens-Deposten und Währungsgelder.** S. 901. J. 24. S. 1207. J. 23
- Oberaufsicht über die Landtafel ob der Enns.** S. 902 V. schlüsslich.  
 Unter der Enns... S. 1288. J. 26.
- Laqueyen** ungestimmtes Betragen Bestrafung... S. 215
- Gallonirte Livreen** abzustellen. S. 447. J. 6. S. 875
- Dezentragen** verboten... S. 474. 805

Alphabetisches Register.

**Lachsenburger** (auf dem) Wege den gepflanzten Bäumen ihre Pelzerstangen und Spalten auszureißen und zu entfremden bey Strafe verboten... S. 449

**Lechbrucker** = Plattensteinaufschlag siehe Aufschlag.

**Leder** (Pfund- oder Halbpfund-) auf dem Lande gearbeitetes in die Stadt nicht hereinzuführen... S. 150  
Dem Handelstande ist nur Handel mit drey Lederarten erlaubt... S. 150  
Wie das Pfund-Leder aus den Gruben gearbeitet werden soll... S. 912  
Fabrike privilegirte siehe Fabrike.

**Lederer** und Lederzurichter Professionen Vereinigung und Ordnung... S. 150, 541

**Lediger** Weibspersonen Kinder vom Lande Verpflegung... S. 999  
Verpflegungsbeytrag von dem Schuss-Orte abzureichen... S. 1055

**Legata pia** für Invaliden der Commission anzuzugehen... S. 518  
Auf Messen von den Erben abzustatten... S. 1081  
Auf Stiftungen und Spitäler der Commission anzuzugehen... S. 1131  
Für Arme: was für ein Antheil davon dem Invaliden-Institute auszumessen sey... S. 1143

**Lehen** sind auf Ableben des Landesfürsten neu zu ersuchen, und zu empfangen... S. 32  
Auswärtige Herren sollen hier angelegene Landleute zu Lehenproben anstellen: nach welcher Modität die Notificirungspatente fund zu machen seyen... S. 635

**Lehrmeister** bey der Cadetenakademie zu Neustadt unter was für einer Gerichtsbarkeit solche stehen... S. 744

**Leibmaut** der Juden zu Marktzeit zu Köp... S. 576

**Leiche** = Begängniß Verordnung... S. 545  
Im Lande ob der Enns nach Lutherischer Kirchenart verboten... S. 652  
Mißbräuche verschiedne abzustellen... S. 896

**Leichnam** nicht öffentlich auszusetzen... S. 254, S. 8, 1093  
Aus der Vorstadt in die Stadt nicht hereinzutragen... S. 544, 645

**Leinwand**-Beschau und Bleicherordnung... S. 616  
Wie mit Zurichtung des Haars zu verfahren... S. 616, art. 1  
Was bey der Gespinnst zu beobachten... S. 617, art. 2  
Garn auf den Märkten zu beschauen... S. 617, art. 2  
Schmalzhaspel jedoch gekempelte und in einerley Länge und Weite zu gestatten... S. 617, art. 2  
Wie die Blätter beschaffen seyn sollen... S. 618, art. 3  
Wie die Leinwand zu bearbeiten sey... S. 619, art. 4  
Rechte Breite und Länge... S. 619, art. 4  
Wie die Beschau eingerichtet seyn soll... S. 620, art. 5  
Laufrichts-Gut wie viel Ellen es halten solle... S. 621, S. 4  
Beschamäsiges Gut zu zeichnen... S. 621, S. 5  
Verpfuschte Waare zu confisciren, falsche zu zerschneiden... S. 621, S. 7, 8  
Beschauer, wenn er ein Weber ist, darf seine eigene Arbeit nicht beschauen... S. 621, S. 9

Falsche Beschau und Nachmachung des Sigels wie zu bestrafen... S. 621, S. 11, 12  
Beschautare... S. 622, S. 13  
Unbeschauter Leinwand zu verkaufen oder außer Lande zu verschicken ist bey Strafe verboten... S. 622, art. 6, S. 625, art. 9  
Ausländer Leinwänden sollen auch der Beschau unterworfen seyn... S. 625, art. 9  
Unerlaubten Vorthellhaftigkeiten der Kaufleute wie fürzubiegen sey... S. 626  
Beobachtung dieser Ordnung... S. 624, art. 8  
Instruktion für die Beschaumeister... S. 627  
Eid der Blattbinder... S. 628  
Der Beschaumeister... S. 628  
Was bey der Bleiche zu beobachten... S. 623, art. 7  
Kalk, Potasche und Zunder zum Bleichen verboten... S. 624  
Wie die Leinwandmange vorzunehmen sey... S. 624  
Handel der Webermeister auf dem Lande, wie er denselben zusehe... S. 808, 1112  
Trafficirende Weber sind schuldig drey Werkstühle zu bearbeiten, und Junge zu lehren... S. 808, 1112  
Inn- und ausländische Leinwänden müssen plombirt seyn... S. 1113  
Innländische bezeichnet... S. 1113  
Hausfren mit Leinwandwaaren auch in Marktzeiten niemand zu gestatten... S. 1280  
Fremde einzuführen verboten... S. 1113

**Leonische** Gespinnstwaaren mit gutem Gold- und Silber-Faden nicht zu vermischen, zu zeichnen... S. 136

**Lesen** (Wein-) Ausschreiben gebühret der Bergobrigkeit... S. 612

**Leutgeben**, siehe Schank.

**Licenz** auf Landelmarkt-Befugniß von wem, und welchen Personen sie zu ertheilen sey... S. 154

**Lichtenwerter** = Nabelfabrike, siehe Fabrike.

**Licitationen** (von) Gebühr zur armen Leuten Kaffe... S. 501

**Liefergelder** wie viel den Generalen und andern Militärpersonen gebühren... S. 765  
Wie viele ein zeitlicher Kreishauptmann von Partheyen abzufordern berechtigt sey... S. 882, 1107  
Was demselben an Fuhrlohne und Futter zu passieren sey... S. 1107  
Sind von dem Commissionär zu entrichten: jedoch das Quantum von Repräsentation zu bestimmen... S. 1089  
Herrschaften und Obrigkeiten sehet frey die Fuhrn und Verköstung selbst zu verschaffen... S. 1116  
Untertanen die Fuhr allein, nicht aber die Verköstung zugleich... S. 1116  
In Amtssachen gebühren dem Kreishauptmann keine Liefergelder... S. 1089  
Wie viele einem Pfarr-Beneficien- und Stiftungsgüter-Sequester auszumessen seyen... S. 1073

**Linz** (in der Hauptstadt) Feuerlösch-Ordnung... S. 1048  
Was in den Häusern zur Vermeidung der Feuergefahr zu beobachten sey... S. 1050  
Wie sich zur Zeit einer Feuerbrunst zu verhalten sey... S. 1051  
Was ein jeder bey der entstandenen Feuerbrunst zu thun habe... S. 1052  
Was insgemein in Feuerbrünsten zu thun... S. 1053  
Dictation und Handhabung dieser Ordnung... S. 1054



Alphabetisches Register.

**Unzer = Jahrmärkte** Zeitabkürzung. . . . . S. 763  
**Liquidatio** der Creditoren bey Falitenhandlungen wie sie fürzukehren sey. . . . . S. 1226  
 Wenn die Landtäglich fürgemerkte Schuldforderungen solche erhalten. . . . . S. 1285  
**Litteræ pastorales** dürfen ohne Landesfürsten Consens nicht publiciret werden. S. 217  
 Auch nicht von den Buchdruckern gedruckt werden. . . . . S. 218  
**Livrée- Bedienten**, siehe Laqueyen.  
**Livreen** gallonirte abzustellen. S. 447. S. 6. S. 875  
**Lothringen** Herzogs Franz I. Mitregierung der österreichischen Staaten. . . . . S. 7  
 Krönung zum römischen Kaiser. . . . . S. 187  
**Lotterie** auswärtige in den Zeitungen nicht kund zu machen. . . . . S. 408  
 In deutschen Erbländern wird auf Art und Weise wie in den italiänischen Staaten eine Lotterie eingeführt. . . . . S. 606  
 Darauf ein Privilegium verliehen. S. 606. S. 1  
 Alle übrige Lotterien, außer des Silberglücksbaus, werden verboten. S. 606. S. 1  
 Niemanden ist erlaubt in auswärtigen Lotterien zu spielen. . . . . S. 607. S. 2  
 Ueber Klagen wider die Lotterie solle der Landesfürstliche Conses erkennen. . . . . S. 607. S. 5  
 Den Hauptbüchern ist all rechtlicher Glauben beyzulegen. . . . . S. 608. S. 7  
 Die Ziehung der Gewinne hat in Gegenwart der Commissarien zu geschehen. S. 608. S. 8  
 Plan und Entwurf, nach welchem diese Lotterie eingerichtet ist. . . . . S. 609  
**Lumpen- und Feszen**, Verkauf auf dem Landelmarkte von armen Leuten. S. 154. S. 6. S. 166

**M.**

**Maaf** gerechte und zimentirte im Mehlerkaufe zu gebrauchen. S. 227. 234. 262. 275. 431  
 Achtelgewicht öffentlich anzuschlagen. S. 234  
 Soll nicht mehr angeschlagen werden. S. 733  
 Das Meßen, Ausleheramt soll eine Schaalet Wage aufrichten. . . . . S. 234  
 Den Partheyen auf Anverlangen das erkaupte Mehl gegen Gebühr nachwägen. S. 234. 236  
 Mit dem Supfe abgestellte Maaf. . . . . S. 431  
 Zu Körnerjücken vorgeschriebene. . . . . S. 431  
 Zu Körnerkauf und Verkäufen alleinige und rechte der Stockerauer Stangelmessen. S. 612, 1097, 1144, 1204  
 Zuschläge nach dieser zu nehmen. S. 612. 693  
 Dienst, Körner nach der alten. S. 612. 1144. 1204  
 Mehl mit dem neuen ganzen und halben Meßen, denn neuen ganzen Achtel auszumessen. . . . . S. 786  
 Nur auf Anverlangen mit alten halb- und viertel. Achtern. . . . . S. 786. 867. 908  
 Creistern und Fragnern erlaubte Achtel Maßleren. . . . . S. 1264  
 Zur Pfastermaut-Abnahme vom Erbsenhandel der Wienermessen. . . . . S. 637  
 Wiener lange trockene und nasse Sattungen rectificirte für die alleinige und achte anzusehen. . . . . S. 1144. 1204  
 Originalmuster verfertigte, nach welchen alle Maßereyen abzufachen und zu stempeln. S. 613. 1144. 1204  
 Benannte Städte unter der Enns, denen die Zimentirung aufgetragen. S. 613. 1144

**Ob der Enns**. . . . . S. 1205  
 Davor gesthete Taxe. . . . . S. 613. 1144. 1205  
**Zimentirte** zu brauchen: unzimentirte und alte Maßereyen zu vertilgen. S. 262. 275. 431. 1144. 1204  
**Salz** nach den zimentirten Amtsmäßen zu verkaufen: unzimentirtes und verfälschtes wird bestrafet. . . . . S. 1094 821. S. 2  
 Strafe, wenn unzimentirt und ungestempelte Maaf bey jemand vorgefunden wird. S. 1145. 1205  
**Zimentirer** Uffistenz zu leisten: von Obrigkeit wegen unzimentirte Maßereyen abzunehmen. . . . . S. 1263  
**Kalkfuhren**, wie viel sie ausmessen sollen. S. 937. S. 2  
**Sandfuhren**. . . . . S. 938. V. wo sodann.  
**Ziegeln**. . . . . S. 937  
**Maßerey**, siehe Maaf.  
 Abtragsgebühr von der eigenen der Proviantmagazinen nicht abzufodern. . . . . S. 769  
**Magistrate** sind schuldig auf Beobachtung der Gesetze und Anordnungen zu wachen: Uebertreter von Amtswegen anzuzeigen. S. 732  
**Mahl** = Gebühr nebst Mühlmautmaßel wie viel dem Müller zu entrichten. S. 869. S. 7. S. 1061. S. 21  
**Mahler** solle Universtätt ohne Urkunde nicht immatriculiren. . . . . S. 1081  
**Mährische** Juden, siehe Juden.  
**Majorenn** gewordenen Personen wird die freye Vermögensverwaltung, und Verschuldung eingeschränket. . . . . S. 559  
 Können Contracte und Verschreibungen ohne Consens nicht gültig schließen: der Creditor und Debitor wird bestrafet. S. 560  
 Bürger und Professionisten werden ausgenommen. . . . . S. 560  
**Majorenn** Kinder verändern ihr voriges Forum. . . . . S. 183. S. 5. S. 836  
**Majorennitäts**-Jahre - Bestimmung. S. 757  
 item siehe Minderjährigkeit.  
**Malversation** siehe Veruntreuung.  
**Mandelgewicht** zimentirtes zur Abwägung der Dukaten. . . . . S. 223. S. 3, 225, 572, 752, 1079  
**Manufakturen** siehe Fabrike.  
**Manuscripta** aus den Verlassenschaften nicht öffentlich zu licitiren und veräußern. S. 441  
**Marchfluß** (über den) auf die hierübergehende Slavaken und Kroaten genaue Obforge zu tragen. . . . . S. 1107  
**Markt** (Ordnung) Brodzufuhre von Landmüllern und Bäckern. . . . . S. 190, 191, 219  
**Fisch** Sagung. . . . . S. 1111  
 Verbotene Wässerung der durren Fische mit Kalke. . . . . S. 1111  
 Handel fremder Fische. . . . . S. 1200  
 Krätschlerinnen Ablösung der Viktualien nicht zu gestatten. . . . . S. 151, 189, 196  
 Geflügels freyer Verkauf den Bauern zur ausgeübten Zeit. . . . . S. 151  
 Getreid Zufuhre auf Wochenmärkte Vor- und Verkauf bey Hause verboten. S. 15, 17, 160, 1198, 1200, 1202, 1248  
**Grüner** Waarenverkauf der Kuchelgärtner und der Bauersteute an den ausgewiesenen Plätzen und Stunden. . . . . S. 195  
 Körnerpreis von allen Landwochenmärkten monatlich abzufodern. . . . . S. 748

## Alphabetisches Register.

- Zur theuren Zeit die Körnerkasten zu visitiren, und den Vorrath zu beschreiben: den Preis zu taxiren. . . . . S. 1248
- Das vorenthaltene Kornel von Kreisamts wegen auf den Markt zuzuführen und zu verkaufen. . . . . S. 1248
- Ausländische frey einzuführen . . . . S. 1249
- Mehl und Grieshandel unbefugten abzustellen. . . . . S. 227
- Bermischung und ungerechte Maasß verboten. . . . . S. 227
- Schwarze Pohl und Gersten-Gries auf einem besondern Stande zu verkaufen. . . . S. 228
- Die mit grober Gerste und Gerstengrieße zu handeln befugte Müller auf gewisse Zahl zu setzen. . . . . S. 228, 227, 262, 275, 431
- Mehlaussmählung. . . . . S. 786, 867, 908
- Zufuhre. . . . . S. 1198, 1199, 1200, 1202
- Schmalz und Butter-Zufuhre und freyen Verkauf nicht zu hindern. . . . . S. 3, 13, 1138
- Eigennützigkeiten der Marktrichter, Zuschauer und Schmalzträger abzustellen. . . . S. 3, 13
- Einsieg und Dollmetschers-Gebühren zu vermindern. . . . . S. 3, S. 1139, S. 2, 3
- Den Käsestechern allein in gesetzter Zeit und Quantität den Einkauf zuzulassen. S. 13, 785
- Ihnen das Landreisen einzustellen. . . S. 234
- Der übrigen Gewerbesteue Einkauf in mäßiger Quantität. . . . . S. 13
- Der Klöster und stärkeren Consumenten nicht auf einmal zu gestatten. . . . . S. 234, 786
- Victualien Naturalabnahme, worunter auch das Wehlmähel beoriffen, Abstattung. S. 468
- Vorkauf und Wucher verbotener mit Körnern und Getreide. . . S. 17, 160, 1198, 1200, 1202
- Mit Wildpräte. . . . . S. 189, S. 6, & 10
- Mit Victualien und Eßwaaren. S. 893, 1071, 1083
- Wildprät von den Händlern auf dem angewiesenen Plage zu verkaufen. . . . S. 189
- Von Herrschaften gegen Attestat. S. 119, S. 30, S. 189, S. 10
- Richter- und Commissarien-Emolumenten und Einsegngebühren abzuschaffen. S. 3, 13, 468
- Markts (Zandel) Ordnung. . . S. 154, 166
- Markte (Hauptjahr) in Erbländern werden in bequemere Zeiten eingetheilet. . . S. 425
- Wienerischer zu Ostern und Bartholomai soll nur zwey Wochen dauern. . . . . S. 763
- Wienerischer zu Michaeli soll an dem Tage aller Heiligen anfangen, und vier Wochen dauern. . . . . S. 575
- Zeit der wienerischen Jahrmärkte wird auf vier Wochen festgesetzt. . . . . S. 818
- Zu Verhütung der Feuersgefahr dieselbe auf den Stadtwall zu übersehen. . . S. 788, S. 6.
- Markte (Victualien und Feilschaften) zu mehrerer Säuberkeit der Stadt von Hauptplätzen und Gassen an abseitigen Orte zu bringen. . . . . S. 787
- Marquetänderen auf Kauf und Wiederverkauf abgestellt. . . . . S. 301, S. 5
- Marsche (auf dem) was zu beobachten sey. S. 331, art. 3, S. 23
- Route perpetuiriiche und fest gestellte Stationen sollen eigenmächtig bey Strafe nicht abgeändert werden. . . . . S. 332, S. 25
- Von dem Commissariat vorgeschriebene soll beobachtet: excedirende Officiere werden bestrafet. . . . . S. 748
- Berpflugsgebühre von den Stationen. S. 333, S. 26
- Beschaffung der Naturalien in Stationen, wovon dem Proviant-Amte keine Vorsehung geschehen. . . . . S. 331, 847, 1146
- Einleitung der Marsche ist den Kreisämtern eingeräumt. . . . . S. 806, 846
- Berpflugsquittungen sind in dem bestimmten Termine zur Vergütung einzureichen. S. 1162, 1237
- Mary (zu St.) verstorbenen Weibspersonen Leiber zu anatomischen Demonstrationen zu verabsolgen. . . . . S. 468
- Materialien zu Fabriken bezahlen nur einmal, und zwar leidentliche Maut. S. 246, S. 15, S. 741, S. 15, S. 926
- Die in Erbländern nicht zu finden sind, dürfen frey eingeführt werden. . . . . S. 424
- Matrimonium, siehe Ehe.
- Maulbeer-Bäume auf die neu gepflanzte und wohlgehaltene ausgesetztes Præmium. . . . . S. 891
- Verberber Strafe. . . . . S. 1175
- Mautordnung für Oesterreich. S. 940, 980, 1150
- Abnahme ungebührliche wird bestrafet. S. 833
- Ansage richtige der mautbaren Waaren. S. 941, S. 4, S. 942, S. 7, 8, S. 943, S. 14
- Im Werthe zu gering angesagte kann der Mautner an sich lösen. . . . . S. 944, S. 15
- Fremde beygepackte als eigene anzulagen. S. 944, S. 16
- Wie die allein transfirende Waaren angefaßt werden sollen. . . . . S. 946, S. 28
- Beamte malverstrende oder übermäßige Gebühr abforderende werden bestrafet. S. 833
- Derselben Schuldigkeit und Betragen. S. 947
- V. schließlich.
- Beschau in dem Amte vorzunehmen. S. 944, S. 19
- Hausbeschau nur in gewissen Fällen zu gestatten. . . . . S. 944, S. 20
- Consumo-Gebühr von fremder Silberglette: Inländische ist frey von allen Privatmäuten. . . . . S. 408
- Von erbländischen Waaren ist zu entrichten: wird aber bey der Ausfuhr zurückgestellt. S. 424
- Nach bezahltem Consumo genießen die specificirte ausländische Waaren bey der Ausfuhr den Rückzoll. . . . . S. 425
- Fremde wollene und leinene Waaren was sie pro Consumo entrichten. . . . . S. 894
- Wird im Lande nur einmal bezahlt. S. 940, S. 2
- Von gemeinen Waaren zur Nothdurft an den Gränzkationen. . . . . S. 942, S. 8
- Von Waaren auf Jahrmärkte und Kirchtage eingeführten allein von den verkauften. S. 942, S. 9, S. 944, S. 21
- Unverkaufte gegen Polleten frey auszuführen. S. 942, S. 8, S. 945, S. 21, 22
- Jedoch die auf Jahrmärkte eingeführte Waaren zu specificiren. . . . . S. 945, S. 23, 24
- Consumo zahlen nicht die eigene Fabrikate der Städte Neustadt, Haimburg und Bruck an der Leyta. . . . . S. 992, S. 1
- Consumo-Bectigal. . . . . S. 948
- Contraband wie zu bestrafen. . . S. 502, 535
- Hat das Beneficium der zweyfachen Verjährung. . . . . S. 502, S. 1
- Obchon das eingeschwärzte Gut vor der Anklage veräußert worden. . . . . S. 503, S. 4
- Strafe des Mithelfer und Vertuscher. S. 504, S. 5
- Contrabandirern Asylum in Klöstern nicht zu geben. . . . . S. 647
- Auf Cotton die Maut nicht zu erhöhen. S. 246, S. 13, S. 741, S. 14
- Nur einmal zu bezahlen: Geräthschaften und Werkzeuge sind frey. S. 246, S. 15, S. 741, S. 15

## Alphabetisches Register.

- Effito-Gebühr** wird im Lande nur einmal entrichtet. . . . . S. 424, 940. S. 2  
**Waaren auf Märkten nicht verkaufte** zahlen nicht Effito. . . . . S. 942. S. 8. S. 945. S. 21. 22  
**Wo diese Gebühr zu entrichten** sey. S. 943. S. 10  
**Waaren ausführende** genießen Rückzoll. S. 424. S. 945. S. 23  
**Ausfuhr** muß aber bescheiniget werden. S. 945. S. 24  
**Effito-Gebühr** wird aufgehoben von den aus der Neustadt führenden Waaren. S. 993. S. 3  
**Auch von den aus der Stadt Wien** gehenden Waaren. . . . . S. 995  
**Ungleich** von den nach Hungen effitirenden Waaren. . . . . S. 1000  
**Effito-Vectigal**. . . . . S. 971  
**Frachtbrief** oder Mautzettel ist jeder Fuhr- und Schiffmann schuldig bey der Gränzmaut vorzuweisen. . . . . S. 941. S. 4. 6  
**Welche solche nicht haben**, müssen Amtspolleten mitnehmen. . . . . S. 942. S. 7  
**Wie die Mautpolleten** oder Frachtbriefe einzurichten seyen. . . . . S. 943. S. 14  
**Von Fabrikwaaren** wie es mit der Mautabnahme zu halten sey. . . . . S. 424  
**Materialien, Geräthschaften, und Werkzeuge** zahlen keine oder nur leidentliche Maut. S. 246. S. 15. S. 424. S. 741. S. 15. S. 926  
**Freyheiten** nicht zu mißbrauchen. S. 946. S. 30  
**Klöster** sollen selbe dociren. . . . . S. 763  
**Freypäße** zu respectiren. . . . . S. 531  
**Gebühren** sollen im Lande durchaus gleich seyn. . . . . S. 940. S. 1.  
**Nur einmal im Lande** bey den Ober- oder Gränz- und Filialämtern bezahlet werden. S. 940. S. 2  
**Gränz- und Filialämter** unter der Enns. S. 940. S. 3. S. 978  
**Ob der Enns**. . . . . S. 979  
**Wie sich bey der Gränzmaut** zu verhalten sey. . . . . S. 941. S. 4  
**Gränzämter** haben wochentlich das Waaren Verzeichniß dem Oberamte einzuschicken. S. 941. S. 5  
**Gränzmäuten** um- und vorbey zu fahren, vor bezahlter Maut die Waaren nieder zu legen, zu verkaufen bey Strafe verboten. S. 941. S. 6. S. 943. S. 11. 12. 13. S. 946. S. 29  
**Wie sich die ohne Frachtbriefe** oder Mautpolleten ankommende Fuhr- und Schiffeute zu betragen haben. . . . . S. 942. S. 7  
**Welche Waaren an der Gränze** zu vermauten. . . . . S. 942. S. 8  
**Waaren nicht einzuschwärzen**, noch Unterschleif zu geben. . . . . S. 943. S. 11. 12. 13  
**Gränzstation** (bey der) an der Donau, wie sich zu verhalten sey. . . . . S. 944. S. 17. 18  
**Inhaber** sollen titulum possessionis ediren. . . . . S. 97. S. 530  
**Naturalabnahme** von Victualien verboten. S. 468  
**Pferd- Wagen- oder Vieh- Privat- Maut** classificirte für Desterreich unter der Enns. S. 980  
**Für Desterreich ob der Enns**. . . . . S. 1150  
**Pferd- oder Wagen Mautgebühr** bey den fünf hungarischen Gränzstationen. . . . . S. 1000  
**Pflaster- und Niederlags-Gebühr-Abnahme** befugniß der landesfürstlichen Städte. S. 981. S. 1151  
**Pflaster- und Thormaut** Befugniß der Stadt Wien. . . . . S. 995  
**Polleten** oder Mautzettel wie sie einzurichten seyen. . . . . S. 943. S. 14  
**Privatmaut** nach dem Stücke aufgehoben und classificirte Wagen- und Viehmaut festgesetzt. . . . . S. 980. 1150  
**Tariffe**, nach welcher die Wagen- und Viehmaut abzunehmen. . . . . S. 982. S. 1152  
**Befreyung** von der Wagenmaut. S. 984. S. 1153  
**Berechtigte Privatmauten** unter der Enns. S. 986  
**Ob der Enns**. . . . . S. 1155  
**Neustadt** erhält ein æquivalent für die entgangene Stückmaut. . . . . S. 992  
**Auch die Stadt Wien**. . . . . S. 995  
**Proviandgut** ist nicht Maut frey. . . . . S. 769  
**Von rohen erbländischen** ausführenden Gütern ist keine Maut zu entrichten. . . . . S. 424  
**Rückzoll** genießen fremde ausführende Waaren. Welche diese seyen. . . . . S. 424. S. 945. S. 23  
**Von Silberlette** inländischer ist keine Privatmaut zu beziehen. . . . . S. 408  
**Tariffe** der classificirten Privatpferde- und Wagenmauten. . . . . S. 982. 1152  
**Der Landesfürstlichen** zu Druck an der Leyra. S. 1017  
**Hainburg**. . . . . S. 1008  
**Himberg**. . . . . S. 1021  
**Mölk**. . . . . S. 1066  
**Neudorf und Salenau**. . . . . S. 1035  
**Neukirchen am Steinfelde**. . . . . S. 1040  
**Prellentirchen**. . . . . S. 1013  
**Schwechat**. . . . . S. 1001  
**Von Tobake** wird die Privatmaut nicht entrichtet. . . . . S. 409  
**Transito frey** erbländische Waaren. S. 424  
**Transito Güter** und Waaren mit frey Pässen aller Orten frey. . . . . S. 438  
**Transito** wird im Lande nur einmal entrichtet. . . . . S. 940. S. 2. S. 946. S. 27  
**Transitirende Güter** werden weder eröffnet noch beschauet. . . . . S. 946. S. 27  
**Wie sie sollen angesaget** werden. S. 946. S. 28.  
**Aus Trieste und Fiume** durchführende Waaren transito frey. . . . . S. 946. S. 27  
**Waaren in Desterreich** verbotene können nach Hungen per Transito ausgehen. S. 424. S. 945. S. 23  
**Transito-Vectigal**. . . . . S. 972  
**Von türkischen** Unterthanen wie es mit der Maut zu halten sey. . . . . S. 945. S. 26  
**Vectigal** für das Erzherzogthum Desterreich unter und ob der Enns. . . . . S. 940  
**Victualien-Zufuhr** zur Armee Maut frey. S. 19. 20. 22. 25. 98. 104. 160. 1174. 1231  
**Von den Victualien** soll zu Verhütung des Unterschleifes, der Betrag erlegt werden. . . . . S. 56  
**Werden zwey** Drittheile nachgelassen. S. 1174. S. 1231. S. 2. 3  
**Von ständischen** und Privatmauten gänzlich frey. . . . . S. 1231. S. 4  
**Welche Gattung** der Victualien den Nachlass genießen. . . . . S. 1232. S. 5.  
**Müssen** aber bey der Maut angemeldet werden. . . . . S. 1232. S. 6. 7  
**Das unterwegs** verkaufte wird confiscirt. S. 1175. S. 1232. S. 8  
**Waaren** (von gemeinen) Maut an der Gränze zu entrichten. . . . . S. 942. S. 8  
**Von Pfändwaaren** auf Landmärkte und von jenen auf Jahrmärkten nur von der Lösum. . . . . S. 942. S. 9. S. 944. S. 21  
**Von Waaren** aus und in die Turkey zurückführenden allein die übliche Maut abzufordern. . . . . S. 945. S. 26  
**Von fremden** zu eigenem Gebrauche bestellten doppelte Gebühr zu zahlen. . . . . S. 1196. S. 5  
**Waaren** mit mautbaren auf der Donau an die bestimmten Stationen anzulanden. S. 944. S. 17  
Waa

## Alphabetisches Register.

- Waaren von der Beschau nicht zu entziehen.**..... S. 944. §. 19  
**Wie es mit den Retourwaaren zu halten sey.**..... S. 945. §. 22  
**Fremde Waaren können per transito in Hungarn ausgehen.**..... S. 424. S. 945. §. 23  
**Transitirende Waaren werden nicht eröffnet, noch beschauet, wie sie anzufagen.** S. 946. §. 27. 28  
**Raubbare Waaren den Militar-Transporten nicht beyzupacken, sollen visitirt werden.** S. 336. §. 33  
**Von Zig-Waaren (fremden) nach welchem taxirten Werthe abzunehmen.**..... S. 1044  
**Wasser-Gerichts in die Jurisdiction nicht einzuzugreifen, demselben sich zu unterwerfen.** S. 946. §. 31  
**Wassermauten-Tariffe unter der Enns.** S. 983  
**Ob der Enns.**..... S. 1153  
**Wegmaut in Oesterreich unter der Enns wird erpöhet.**..... S. 48. 368  
**Auch in Oesterreich ob der Enns das sogenannte Schnallengel.**..... S. 592  
**Wer von der Wegmaut befreyt.** S. 48. 368. 534. 593  
**Ist von allen gebungenen auch kaiserlichen Subren zu bezahlen.**..... S. 221  
**Von ob der ennerischen herrschaftlichen Rayer-führen.**..... S. 593. §. 4  
**Von hungarischen Robbatföhren.**..... S. 744  
**Wegmaut ist unter den Rauffreyheiten nicht verstanden.**..... S. 409. 438  
**Die an den Gränzen abnehmende Gebühr ist zu Herstellung der Wege und Straßen zu verwenden.**..... S. 533. 592  
**Was für eine Gebühr bey diesen abzunehmen, und wer zu befreien.**..... S. 534. 593  
**Wegmaut Schranken errichtete zu Amstatten, und zu Reizerstorf.**..... S. 678  
**Jener zu Reizerstorf wird nach St. Pölten überlegt.**..... S. 861  
**Von Entrichtung der dasigen Wegmaut wer befreyt sey.**..... S. 1095  
**Neuer Wegmaut-Schranken zu Höberstorf und Hollabrunn.**..... S. 781  
**Wegmaut-Umsahrer werden bestrafet.** S. 719  
**Beamten Veruntreuung und ungebührliche Abnahme.**..... S. 833  
**Wautner sollen keine Bettler passieren lassen.**..... S. 131  
**Auf die verbotene Ein- und Ausfuhr der Münzen Acht haben.**..... S. 223. §. 11  
**Auf der Bothen-Briefe schwärzen.**..... S. 393. §. 5  
**Sollen Schmalz nicht einhandlen und wieder verkaufen.**..... S. 234  
**Können Waaren zu gering geschätze an sich lösen.**..... S. 944. §. 15  
**Veruntreuer und übermäßige Gebühr Abfordernde werden bestrafet.**..... S. 833  
**Manbäume zu setzen verboten.**..... S. 15  
**Medicamenten-Handel und Verkauf den unbefugten Leuten verboten.**..... S. 522. 770  
**Fremder Bestellungen ohne Vorwissen nicht zulässig.**..... S. 522  
**Apotheker sollen sich damit versehen.** S. 522  
**Del medicinischer Handel erlaubt den hungarischen Untertanen im Lande ob der Enns.**..... S. 485. 871  
**Auch wainerischen Del Sähmern auf dem Lande.**..... S. 649  
**Medici sollen in Spitaler ohne Vorwissen nicht angestellt werden.**..... S. 282  
**Die nicht approbirt worden, selbst die Praxim nicht zu verstaten.**..... S. 481  
**Sollen gefährliche Kranke mit den heiligen Sacramenten zeitlich versehen lassen.** S. 614  
**Fahrlässige auf dem Lande sind anzuzeigen.** S. 712  
**Solche anzustellen, die Landeskinber sind, und in erbländischen Universitäten geprüft worden.**..... S. 723  
**Sind schuldig die ansteckende Krankheiten anzuzeigen.**..... S. 1236  
**Medicin-Studium wird zu mehrerer Vollkommenheit gebracht.**..... S. 400  
**Professoren werden vom Hofe benennt.** S. 401. §. 1  
**Was für Qualitäten ad gradum Doctoratus erfordert werden.**..... S. 401. §. 2. 3  
**Unatholische sind von dem Gradu auszuschließen.**..... S. 401. §. 4  
**Examen ad gradum Doctoratus wie vorzunehmen.**..... S. 401. §. 5. 6. 7. 8  
**Promotiones zu welcher Zeit und mit was für einer Zierde zu halten.**..... S. 402. §. 9  
**Repetitiones sind aufgehoben.** S. 402. §. 10  
**Examina der Chirurgorum, Apotheker und Hebammen von wem vorzunehmen.** S. 402. §. 11  
**Decani Wahl.**..... S. 402. §. 12  
**Tarordnung pro examine & gradu.** S. 402. §. 12  
**Medicinische Facultät: Derselben auf Anverlangen die Wache zu verabsolgen.** S. 528. 532  
**An sie Verordnungen unmittelbar zu erlassen.** S. 644  
**Aufgerichtete Societät zum Unterhalte der Wittwen wird in landesfürstlichen Schut genommen.**..... S. 1246  
**Medicinische Kuren fremder Aerzte in Zeitungen nicht einzudrucken.**..... S. 513  
**Den Apothekern, Badern und Hebammen an Orten, wo Medici sind, verboten.** S. 522, 535  
**Wo keine sind, können sich Patienten der Bader unverwehrt gebrauchen.**... S. 535  
**Mehlauffschlag, s. h. Aufschlag.**  
**Auffhebungs-betrugs der Müller und Greisler Abstellung.**..... S. 229  
**Ausachtelung in gerechter Maas und in dem gebührenden Gewichte.**... S. 227, 234, 236, 786, 867, 908  
**Auszugvorschuß oder sogenannter Weisroggen bey Strafe verboten.**..... S. 228, 276. §. 7. S. 1259  
**Beschau öfter und genau vorzunehmen.** S. 227, 228  
**Beschauer Berrichtung.**..... S. 869. §. 6  
**Handel der unbefugten Melker und Griesler auf dem Markte abzustellen.**..... S. 227  
**Käufe (der) richtige Ansage.**..... S. 275  
**Maßelabnahme auf dem Markte verboten.** S. 468  
**Mäheren gerechte, Bevortheilungen Abstellung.**..... S. 227, 229, 234, 262, 275, 786, 867, 908  
**Säuberung ist schuldig der Müller in feinen Hauseinsetzen zu verrichten.**... S. 234  
**Schwarze Pohl und Gerstengries in der Saugung zu taxiren.**..... S. 228  
**Vermählung (von der vortheilhaftesten) sollen sich Müller enthalten: Maßlaffe wider Gebühr nicht beschweren.**..... S. 275  
**Vermischung bey Strafe verboten.**... S. 227, 228, 276. §. 7. S. 1203, 1259  
**Vorrath soll die Stadt Wien und Vorstadt-Grundobrigkeiten sich einschaffen.**..... S. 236, 241, 274, 266, 472, 474, 1202

## Alphabetisches Register.

- Was für ein Quantum jedem Grunde auf drey Monate zu repartirt worden sey. . . . . S. 266  
 Repartition wird nach dem zugeschriebenen Quanto der 2000 Wehen abgeändert. S. 473  
 Zufuhr der Müller und Getreidhändler auf die Märkte. . . . . S. 1198, 1199, 1200  
**Wehl- und Brodsagung.** . . . . S. 228, 276, 431, 531, 582  
 In der monatlichen auch schwarze Pohl und Gerstengries zu taxiren. . . . . S. 228  
 Auf dem Lande aus dem Wehen-Ausleiheramte abzuholen und abzuschlagen. . . . . S. 582  
 Nach den Körnerkäufen regulirte für das Land Oesterreich auf 8. Meilen. . . . . S. 867  
 Wird nur auf zwey Meilen erstreckt. S. 1201  
 Der Kostenzuschlag: welcher den Bäckern, wenn und wie in der Sagung zu gut zu rechnen. . . . . S. 868. S. 3. 5  
 Wird auch den Bäckern inner zwey Meilen zu guten gerechnet. . . . . S. 1201, 1243  
 Obrikeiten sollen die Sagungen monatlich formiren, und dem Kreisamte einsegnen. S. 868. S. 4. S. 1201.  
 Brod (Mund und ordinari) nach dem erhöhten Wehlausschlage zu taxiren. S. 733  
 Gemeines in vorigem Gewichte zu erhalten zu trachten. . . . . S. 1200  
 Preisdifferenz zwischen dem Mund- und Semmelmehle zur Richtschnure zu nehmen. S. 1243  
 Nach dem Körnerkaufe zu sehen. . . . . S. 1248  
 Greiskler und Fragner Wehlsagung monatlich von dem Wehen-Ausleiheramte vorzuschreiben. . . . . S. 1264  
**Wehlbler und Griesler** unbefugte von dem Markte abzuschaffen. . . . . S. 227  
**Weilenweiser** oder Wegfahnen an Haupt- und Nebenstraßen zum Behufe der Reisenden aufzurichten. . . . . S. 404, 483  
**Weisterrecht**, siehe Handwerke.  
 Ausländern nicht zu verleihen. S. 261, 273, 646, 704  
**Memorialen**, siehe Anbringen.  
**Wendicanten** = Klöster Steuerfreyheit. S. 555  
 Theologiae studium. . . . . S. 851  
**Wehen** (der vermachten) zur Abstattung die Erben zu verhalten. . . . . S. 1081  
**Wesser** zweyschneidige verboten zu verfertigen. S. 854  
**Messingwaaren** Fabrikatur. Zeug Privaten abzunehmen, niemanden darauf Bürgerrecht zu verleihen. . . . . S. 238  
 Nürnbergerwaaren-Fabrikate Vereinbarung mit der Lichtenwerter Dratzugs- und Nabelfabrik. . . . . S. 925  
 Fremder Waaren Einfuhr verboten. S. 1280  
**Wehenausleiher** soll auf die Wehlmaß-Bevortheilungen Acht tragen. S. 228, 786  
 Wehlsagung in der gehörigen Proportion einrichten. . . . . S. 228  
 In dem Amte beständig eine Schalenwaage halten, um das Kaufmehl nachzumägen. S. 234, 236  
 Achtelgewicht öffentlich anschlagen. . . . . S. 234  
 Soll es nicht mehr anschlagen. . . . . S. 733  
 Ganze und halbe Wehen in Markttagen aussetzen. . . . . S. 786  
 Gebühre für das Wehenausleihen. . . . . S. 648  
 Soll den Greisklern und Fragnern die Wehlsagung monatlich vorschreiben. . . . . S. 1264  
**Wehen** (stockerauer) die alleinig gerechte Körnermaß. . . . . S. 612, 1097, 1144, 1204  
**Milde** Stiftungen, siehe Stiftungen.  
**Militar-Akademie** (adeliche) errichtet. S. 628, 1064  
**Bagageordnung**, siehe Bagage.  
 Derselben mauthbare Sachen nicht bezupackern: soll visitirt werden. . . . . S. 336. art. 5. S. 33  
**Bequartirungs-Verpflegungs-Marsche**, Vorspanns- und Rekrutirungs-Reglement. S. 300  
**Delinquenten** Arrestir, und Proceßirung. S. 184. S. 12  
 Dienst verändert nicht des Landmanns Forum. . . . . S. 185. S. 28  
 Dienst für keine Strafe anzusehen. S. 489  
**Jurisdictionsnorma** zwischen Civil- und Militärstellen. . . . . S. 183  
**Geistliche** zwischen dem Feldkaplan und Ordinario loci. . . . . S. 687, 708, 722, 751  
**Geistliche** Stoflordnung. . . . . S. 866  
**Gericht** erster Instanz, siehe Gericht.  
 Liefergelder ausgemessene. . . . . S. 765  
 Rang mit den Civilrathen und anderen Subalternanten. . . . . S. 574  
 Lobfälle - Anzeige. . . . . S. 1166  
 Uniform zu tragen den unbefugten Personen verboten. . . . . S. 561  
 Von Verlassenschaften Abfahrtsgehd abzunehmen. . . . . S. 495. S. 14. S. 779. 882. v. Schlüglich item siehe Officiere, Soldaten.  
**Militar Ritterordens** Maria Theresia Statuten und Satzungen. . . . . S. 1289  
**Militare** mixtum in Ländern wird von einer eigenen Deputation besorget, wie sich selbe zu achten habe. . . . . S. 355  
**Minderjährige**, siehe Minorente.  
**Ministerial**-Bankdeputation wird zu einem Hofmittel erklärt. . . . . S. 236  
**Minorente** können ohne Consens gültig nicht contrahiren. . . . . S. 559, 757  
 Creditor sowohl als der Debitor werden bestrafet. . . . . S. 560. v. so gehet S. 758. S. 4  
 Agnosirte Schuld in der Majorennität bleibt der Strafe unterworfen. . . . . S. 758. S. 4  
 Bucerliche fällt dem Fisco zu. . . . . S. 565  
 Können auch Eheverlobnissen und Verabredungen ohne Consens nicht gültig abschließen. . . . . S. 759. S. 5  
 Verheurrathete mit Einwilligung verbleiben unter der Vormundschaft. . . . . S. 759. S. 6. 7  
 Bestimmung der Jahre zur Testamenterrichtung, in welchen auch Substitutio pupillaris existirt. . . . . S. 759. S. 8.  
 Was für Jahre in Böhmeim zur Ablegung des juramenti fidelitatis erfordert werden. S. 760. S. 9.  
 Gehaben Remunerirung, deren Pupillen länger unter der Vormundschaft zu verbleiben haben. . . . . S. 760. S. 10.  
 Bürger minderjährige können Handlung und Gewerbe mit Einwilligung antreten. S. 560. v. alles S. 760. S. 11  
**Minorennen** Vermögens für die Sicherstellung hat der Richter zu sorgen: was ihm dießfalls obliege. . . . . S. 901. S. 22, 23, 24. S. 1287. S. 21, 22, 23  
**Minorennität** wird auf das erfüllte 24te Jahr erstreckt. . . . . S. 757  
**Missionen** geistliche im Lande ob der Einnahme, wie sie operiren sollen. . . . . S. 653  
 Missionswert nicht zu hindern; vielmehr zu befördern. . . . . S. 765, IIII  
**Mist** auf die Gassen zu schütten bey Strafe verboten. . . . . S. 998. S. 1046. S. 4  
 Gruben vor den Häusern hinwegzuführen. S. 1045

## Alphabetisches Register.

Auf den Marktplätzen von den feilhabenden  
Partheyen zusammen zu führen... S. 1046

**Mitleidige Drischafren, Rehe Städte.**

**Mölk** Raufstation • Tariffe, nach welcher die  
Raut abzunehmen... S. 1066

**Moratorium** was es sey. S. 1221. art. 3. §. 1  
Was für Umstände erforderlich, um solches  
zu erhalten... S. 1221. art. 3. §. 2  
Wie die falsche preces pro impetrando mo-  
ratorio zu bestrafen... S. 1221. art. 3. §. 3  
Wie lang solches dauere. S. 1221. art. 3. §. 4

**Mostauschänken** unbefugtes im Lande ob  
der Enns abzustellen: den gebührenden  
Aufschlag zu entrichten... S. 720

**Mußsalzes** Verkauf oder Vertauschung bey  
Strafe verboten... S. 509. §. 5

**Mühlordnung** im Lande Oesterreich unter  
der Enns... S. 1056

**Gängen** schädliche Wasserleitungen anzujel-  
gen... S. 1062. §. 25  
Item Rehe Müller.

**Mühlen** (Donau) einzuhängen, und mit  
Streifbäumen zu versehen... S. 1289

**Müller** sollen ihr Getreid auf öffentlichen Märk-  
ten oder in Kassen einkaufen... S. 17

**Mehl** und Brod bey Verluste ihrer Freyheit  
auf die Wochenmärkte zu führen. S. 190,  
192, 219, 1198, 1199, 1200

**Aus Körnern** bey Strafe keinen Vorschuß oder  
Weisroggen Auszug machen: noch das  
Mehl vermischen. S. 227, 228, 275, 1259

**Welche** zu dem Mehle und Grieshandel nicht  
befugt sind, von dem Markte abzuschaffen.  
S. 227

**Welche** auf grober Gerste • und Gerstengries-  
Verkauf Befugniß haben, sind auf gewisse  
Zahl zu setzen... S. 228

**Sollen** sich vor allen Nachtheilhaftigkei-  
ten enthalten... S. 227, 234

**Mehl** nicht aufheben... S. 229

**Mit** den Händen und Schaufeln nicht auf-  
riegeln... S. 786

**Bey** ihrem Hause die Einsegen säubern. S. 234

**Sich** keiner andern, als der gerechten zim-  
mentirten Maß gebrauchen. S. 262, 275,  
421

**Das** Mehl in dem gesetzten Preise und Ge-  
wichte verkaufen... S. 262

**Mit** dem neuen ganzen und halben Rehen,  
oder ganzen Metel ausmessen... S. 786

**Nur** auf Anverlangen mit dem alten Halb-  
und Viertelmetel... S. 786, 867, 908

**Sind** schuldig die Körnerkäufe richtig anzu-  
sagen... S. 275

**Welchen** Roggen-Brod zu backen erlaubt ist,  
sollen solches bey Verluste ihrer Freyheit  
genugsam backen... S. 1244

**Ordnung**, wie sich die Müller in Vermahlung  
der Körner verhalten sollen... S. 1056

**In** welchen Stand sie ihre Mühlen, Mahl-  
zeug und Geräthschaften herstellen sollen.  
S. 1057. §. 1. & seqq.

**Schuldigkeit** gegen die Mahlgäste. S. 869. §.  
7. S. 1057. §. 10. & seqq.

**Sollen** das Kornlein in die Vermahlung aufs  
Gewicht annehmen, und das Mehl im Ge-  
wichte zurückgeben... S. 1059. §. 15

**Die** Abwägung vor der Regung und nach dem  
gebührenden Abzuge vornehmen. S. 1059.  
§. 16, 17, 18

**Dazu** keine Schnellwaage, sondern einen Waag-  
balken von Brettern brauchen. S. 1060. §. 19.

**Ausweisung**, was an Mahl • Mäsel • Schwentz-  
und Ausreuterung zu passieren sey... S.  
1060. §. 20

**Was** an Mahlgebühr und Mahlmauth Mäsl  
abzuführen... S. 869. §. 7. S. 1061. §. 21

**Sollen** über die Gebühr nichts mehreres ab-  
fordern... S. 275, 431

**Körnersäcke** in keiner andern als der vorge-  
schriebenen Maß annehmen... S. 431

**Strafe** der Uebertreter... S. 1062. §. 26

**Aufstellung** der Mühlbeschauner und Distraction.  
S. 1062. §. 27

**Proviandgetreids** (bey der) Vermahlung, was  
die Müller zu beobachten haben... S.  
843, 1063. §. 28

**Münzämter** (dem) das Gold- und Silberschmel-  
zen, Scheidung und Legirung allein reservirt,  
Privaten verboten. S. 18, 135, 277, 1305

**Wie** auch Silber • Einlösung. S. 135. §. 3.  
S. 278. §. 2. S. 1306. §. 2

**Denn** der grobe Dratzug... S. 135. §. 4. S.  
278. §. 1. S. 1306. §. 1

**Wie** es mit Verrichtung des Dratzuges zu  
halten sey... S. 278. §. 2. & seqq. S.  
1306. §. 2. & seqq.

**Ausgesetzte** Taxe für das zu verarbeitende Sil-  
ber... S. 279. §. 3. S. 1306. §. 3

**Gold- und Silberpunzen** dem Münzämter, auf  
dem Lande den Magistraten anvertraut. S.  
136. §. 5

**Legirung** des Goldes und Silbers, wie sie in  
dem Münzämter zu verrichten sey... S.  
137. §. 10

**Strafe** der Uebertreter: Cognition und Exe-  
kution hat Regierung und Kammer cum  
derogatione S. 135. v. gebieten.

**Münz- Hof • Collegio** gebührt allein privati-  
va Cognition über die Eisenwurzeln... S.  
263, 371

**In** Contentions dem Eisen Obmann in prima  
Instantia... S. 264, 380

**In** Publicis der Hofkanzley... S. 264

**Münz- und Bergwesens** (von) Gefällen jähr-  
licher Allmosenbeytrag zur Verpflegung der  
Armen... S. 771. §. 4

**Münzen** eingefälliger Unordnung • Abfel-  
lung... S. 221

**Goldene** und silberne geringhaltige, wie auch  
fremde Schiedmünzen verrufen... S. 222. §.  
1. S. 487, 504, 570, 1085

**Im** Handel und Wandel nicht anzunehmen,  
in die Münzämter einzuliefern, oder mit  
Hilfe auszuführen. S. 222. §. 2. S. 487.  
S. 505. §. 4. 7. S. 506. §. 8. S. 571. §. 5.  
S. 784. S. 1073, 1092, 1157

**Goldmünzen** sind allein in zimmentirtem  
Mandelgewichte anzunehmen und auszuge-  
ben... S. 223. §. 3. S. 1073

**Gewichtsabgang** ist zu erlösen... S. 223. §.  
3. S. 574, 757, 1080, 1086

**Stud** für Stud abzuwägen... S. 1079

**Mißbrauch** des anhängenden ganzen Grands  
wird verboten... S. 1079

**Dutaten** mit Anhängung eines halben Grands  
unstehende für vollgültige anzunehmen. S.  
1085

**Zur** Beförderung des Handels und Wandels  
wird währendem Kriege die Anhängung ei-  
nes ganzen Grands gestattet... S. 1162

**Bey** mehrfachen Dutaten können mehrere  
Gräne angehängt werden... S. 1086

**In** Zahlungen von hundert und mehr Stu-  
den das all marco • Gewicht zu gebrauchen.  
S. 1085

**Handeln** mit Münze verboten... S. 223. §. 4

**Münz** alteriren, mit aggio einwechseln eben-  
falls auf das schärfste verboten... S.  
223. §. 5

## Alphabetisches Register.

- Die auch inländische und fremde gangbare auszuführen. S. 223. S. 4, 7. S. 646. S. 1085
- Werden nur Goldsorten und Scheidemünzen mit Hesse erlaubt. S. 871. S. 4, 5. S. 1073
- Fremde Gold- und Silberforten, in was für einem Werthe anzunehmen und auszugeben. S. 225, 572, 751
- Alte Louis blancs oder französische Thaler werden in vorigen Werth gesetzt. S. 252, 504
- Holländer- und anderer Dukaten Valor erhöht. S. 252, 504
- Silberforten, so den Werth eines halben Guldens nicht erreichen, verrufen. S. 571. S. 1
- Besonderheit alle preussische neue größere und kleinere Gattungen. S. 571. S. 2
- Verrufen gewesene verschiedene Sorten werden zur Erleichterung des Commerciums wiederum in Cours gesetzt. S. 751
- Gute Ordnung des österreichischen Münzfußes, auf was für Grundsätzen er beruhe. S. 830
- Effekt davon der Beytritt einiger Reichskäm. br. S. 831. v. Es hat
- Dereinselben Münzen erhalten mit den inländischen gleichen Cours. S. 831. v. Da uns S. 895
- Zwanzig- und Zehntkreuzer Stücke werden in Oesterreich geschlagen. S. 8312. v. nachdem
- Bayerischer, salzburgischer, pfälzischer und württembergischer neuer Geldsorten Werth. S. 832. S. 1
- Reichs- und Holländerdukaten ... S. 832. S. 2
- Bayerischer und salzburgischer Silberspecies. S. 832. S. 3. 4
- Ältere den Werth eines halben Gulden nicht erreichende bleiben verrufen. S. 833. S. 5
- Bayerische ältere halbe Gulden und zwölf Kreuzerstücke courfieren bis zu einem bestimmten Termine. S. 873
- Bayerische alte zwölf Kreuzerstücke werden gänzlich verrufen. S. 895
- Auch sächsische groß und kleine von A. 1749. gerägte Gold- und Silberforten. S. 860
- Sächsische kleine Silberforten erlangen wiederum den Cours. S. 1085
- Fremde Gold- und Silberspecies, wie sie nach dem neu abjustirten scharfen Gewichte zu courfieren haben. S. 1073
- Die scharfe Abwägung wird erleichtert. S. 1085, 1160
- Silbergattungen (einigen verrufenen) der Cours gestattet. S. 1085
- Niederländer Souverains d'or gesetzter Werth und Gewicht. S. 1160
- Scheidmünzen verrufene: Luctus, oder Fischelarschen. S. 487, 505
- Bayerische Kreuzer, Halbpagen, Weichpfennige. S. 505
- Bayreuter und preussische Kreuzer. S. 571. S. 2. S. 784, 1092
- Zahlungen verpöschirten Scheidemünzen Sächseln einzustellen. S. 223. S. 6. S. 505. S. 5. S. 752
- Wider die Münzordnungs- Uebertreter gesetzte Confiskation und Leibesstrafe. S. 224. S. 5. S. 1085
- Verfahrungsart zur Einbringung der Contrabanten. S. 224. S. 9, 10
- Denuntiantenbelohnung. S. 224. S. 11
- Obacht bey den Mautämtern auf die Münzen- Ein- und Ausfuhr. S. 224. S. 11. S. 1092, 1157
- Anmeldung der einführenden. S. 505. S. 7
- Obrikeiten sind schuldig auf Einschleppung verrufener Münzen von Amtswegen Acht zu tragen. S. 506. S. 10. S. 671, 1092, 1157
- Was zu derselben Ausrottung veranstaltet wird, monatlich zu berichten. S. 1244, 1259
- Musikanten (wider unbefugte) dem Spielgrafenamte Assistenz zu leisten. S. 232
- Musiken auf den Todfall des Landesfürsten einzustellen. S. 1
- Zur Jubiläumzeit nicht einzustellen. S. 562
- Ums Geld zu halten, an was für Tagen verboten. S. 635, 690, 818
- Müßige Leute, siehe dienstlose.

## N.

- Nachführer** = Wagen Ueberführung von dem rothen Thurme. S. 651, 787
- Nachtgarne** in Gehägen und Reisgejaiden des Landesfürsten verboten. S. 119. S. 29
- Nadel** = Einschläger- und Ausschneider- Professionen Vereinigung. S. 538, 761
- Fabrike Vereinbarung mit der Nürnberger Messingwaaren-Fabrike. S. 925
- Fremde einzuführen verboten. S. 1280
- Nadelburg** wird das Nadelfabrikterritorium benennet. S. 925
- Natural** = Abnahme von Victualien verboten. S. 468
- Naturalien**, siehe Proviand.
- Nehnadel**, siehe Nadel.
- Neudorf** und Salenau Mautstation- Tariffe, nach welcher Mautgebühr abzunehmen. S. 1035
- Neujahrs** = Geschenke - Abstellung. S. 475
- Sollen von Apothekern den Medicis nicht mehr abgerechnet werden. S. 903
- Neunkirchen** am Steinfelde (zu) den Wochenmarkt mit Getreide zu befahren. S. 360
- Mautstation- Tariffe, nach welcher die Mautgebühr abzunehmen. S. 1040
- Neustadt** (zu wienerisch) errichtete adeliche Militaracademie. S. 744, 862
- Neustadt** (wienerische) erhält Aequivalent für die aufgehobene Waarenmaut. S. 992
- Zahlt keine Maut von eigenen Fabrikaten, und von ausführenden Waaren. S. 993
- Niederlags** = Gebühr Befugniß der landesfürstlichen Städte. S. 981, 1151
- Niederlager** mit Weibe und Kindern sind von der Abfahrtsgeßes- Abnahme befreyt. S. 779. S. 17
- Zahl zu vermindern: denselben den alla minuca Handel einzustellen. S. 1196
- Nobilitation** zu verleihen gebührt nicht der philosophischen Fakultät. S. 648
- Nobilitirte** Bürger, unter was für einer Gerichtsbarkeit sie stehen. S. 721, 760
- Univeritäts- Mitglieder. S. 721, 836
- Normalien** (von) halbjährige Auszüge in Druck herauszugeben. S. 936
- Novatio** der älteren wucherlichen mit einer neuen nicht wucherlichen Schulb. benimmt dem Filco sein Recht nicht. S. 568. S. 3

Alphabetisches Register.

**Nürnberg** Messingwaaren Fabrik Verein-  
barung mit der Nadelfabrik. .... S. 925  
Fremde Waaren einzuführen verboten. ... S.  
1290  
**Nutzen** in gesellschaftlichen Handlungen, wie  
zu berechnen, und zu vertheilen. .... S.  
1212. art. 4. §. 3. 4  
**Nuzniessung** (von der) wird kein Abfahr-  
tgelb genommen. .... S. 881. §. 14

D.

**Oberländer**, *s. Holz, siehe Holz.*  
**Obst** (wildes) klaben in Wildbahnswal-  
dungen. .... S. 122. §. 32. S. 138  
Von Zillen Markttrichters Gebühr. ... S. 148  
**Ochsen** = Ories alleiniger zu Wien im Lande  
keine andere Viehmärkte zu errichten. ... S.  
110. §. 6. S. 158. §. 7  
Panteneintausch der privilegierten Lederfabrik.  
S. 928  
**Obstler** Vorkauf auf dem Markte bey Strafe  
verboten. .... S. 1071  
**Del** (Birten) Fabrik, *siehe Fabrik.*  
**Delhandel** der hungarischen Unterthanen im  
Land ob der Enns. .... S. 485, 871  
Der krainerischen Säbmer auf dem Lande unter  
der Enns. .... S. 649  
**Oesterreich** (zu) Erzherrzogin Maria The-  
reisa Erbthronfolge in die deutsche Erb-län-  
der. .... S. 7  
Kronung zur Königin in Böhmen. .... S.  
100, 107  
Erzherzoge (der) künftige Titulatur. S. 995  
**Oesterreich** (zwischen) und Frankreich Kriegs-  
gefangener Auswechslungstractat. S. 33  
Für Bayern Deserteurs - Auslieferungstactel.  
S. 179  
**Die Pfalz**. .... S. 773  
**Oesterreich** unter der Enns Seelenbeschrän-  
kung. .... S. 834  
Die diese verlässlich zu bewerkstelligen. S. 851  
Alle drey Jahre zu verfassen. .... S. 856  
Dritschaffen und bewohnte Häuser auch zu be-  
schreiben. .... S. 856  
**Oesterreicher** Unterthanen verboten ohne  
Vorwissen vor fremde Gerichte zu erschei-  
nen. .... S. 810  
**Oesterreichische** Erblandes Schulbildung unter  
der Enns. .... S. 2, 3  
**Ofenröhren** gefährliche abzuschaffen. S. 605  
**Ofenschüssel** Rennenspiel ärgerliches im Lan-  
de ob der Enns abzuschaffen. ... S. 1194  
**Officiere** (Militär) Ehefrauen, zu welcher Ge-  
richtsbarkheit sie gehören. .... S. 183. §. 4  
Fremde stehen unter der Civilgerichtsbarkheit.  
S. 185. §. 9  
Fremde einkehrende sind anzuzeigen. ... S. 561  
Welche zugleich Landleute sind, stehen unter  
dem Foro statutum. .... S. 185. §. 28  
Wie es mit der Sperr und Inventur zu hal-  
ten sey. .... S. 185. v. was aber  
General - Staabs, und Oberofficiers - Quar-  
tiergebühr. .... S. 303. §. 8  
Vorspanngebühr auf dem Marische. .... S.  
335. §. 31. S. 1242  
**Waggeordnung**. .... S. 1186  
**Eingeschränkte**. .... S. 1232  
Wenn ihnen Brod - und Pferdportionen abzu-  
richten sind. .... S. 1242

Schulden, wie es mit der Wiederbezahlung  
derselben zu halten sey. .... S. 339. art. 7  
Wieviel denselben zu creditiren. S. 706, 767  
Termin zur Schuldeinfoderung. ... S. 706  
Ausgemessenes Quantum, welches mit Vor-  
wissen zu creditiren. .... S. 767. §. 1, 2  
Wie sich zu verhalten, wenn zur Berypflegung  
oder Behufe des Regiments Geld aufgenom-  
men werden müste. .... S. 768. §. 4. 5  
Heurathende sind schuldig ein Kapital auszu-  
weisen und anzulegen. .... S. 484  
Eheverlobnisse und Heurathskontrakte ohne  
Consens sind unächt. .... S. 1130  
Auf Rekruten und Remonteübernahme Com-  
mandirten sind Eigennütigkeiten verboten.  
S. 1238

**Opfer** - Wachsandel in Kirchen den Geistli-  
chen eingestellet. .... S. 643  
**Ordens** (Militär) Maria Theresia Errichtung  
und Statuten. .... S. 1289

P.

**Päpstliches** Breve wegen Dispensirung eini-  
ger Feiertage zur Arbeit. .... S. 837  
**Pactum antichreticum**, wenn es wucherlich  
sey. .... S. 567. §. 6. v. nicht weniger  
Commisforium ist ein wucherlicher Handel.  
S. 569. §. 12  
**Pantthaltung** in den sich selbst erkauften vi-  
cedomischen Gütern, wie sie vorzunehmen.  
S. 649  
**Papieren** (mit Bankalitäts) Erstattungen  
zu dotiren. .... S. 841  
**Papiermacher** - Professionsordnung. S. 883  
Wie das Papier künftig zu erzeugen, und des-  
sen Fabricatur einzurichten. .... S. 885  
Fadensammlung und privilegierten Magazins  
Errichtung. .... S. 891  
**Paraphernalia**, *siehe Heurathsvrücke.*  
**Passagiere** (für ankommende) hinlängliche  
Kostgeber aufzustellen. .... S. 168  
**Patente** (der) öftere Republicirung und  
Vorlesung in Deserteurs - Sachen. S. 422,  
439, 557  
In Eisenproviantfachen. .... S. 712  
In Rauchsachen. .... S. 535  
In Tobaksachen. .... S. 419. §. 12  
In Viehsuchefachen. .... S. 727  
In Wildschützefachen. .... S. 716  
Vorschrift, nach welcher Patente in Ländern  
auf eine gleichförmige Art zu publiciren  
sind. .... S. 481  
Auf deren genaue Beobachtung von den Stel-  
len und Magistraten zu invigiliren. ... S.  
1178  
Auserachtlassung wird bestrafet. .... S. 1178  
Von Patenten halbjährige Auszüge im Druck  
herauszugeben. .... S. 936  
**Patronats** - Herrlichkeit über die Scholastik  
Würde des Domcapitels zu Wien. .... S.  
109, 173  
**Patronus** Ecclesie, *siehe Vogthers.*  
**Pauken** und Trompeten bey Kirchenanba-  
ren einzustellen. .... S. 830  
**Pechhauen** ist den Bäumen schädlich, wel-  
che davon zu verschonen, welche dazu zu  
überlassen. .... S. 1275. §. 12  
**Peitschen** führen auf der Post den Reisenden  
verboten. .... S. 525



Alphabetisches Register.

- Pension** effert mit dem Tode des Landesfürsten..... S. 7  
 Auf die der medicinischen Facultät Wittwen ausgemessene Ansz und Verbot nicht zu führen..... S. 1246
- Perchtolbsgadner** Waarenfabrik, siehe Babrile.
- Perückenmacher**, Profession in Vorstädten regulirt..... S. 177, 1264  
 Gesellenheurathen einzustellen..... S. 1264  
 Wohlverordneten Befugniß auf's Frisiren zu erteilen..... S. 1264  
 Jungenhaltung..... S. 177, 1264  
 Schubdecretisten nicht zu vermehren..... S. 1264
- Pest** (wider die) in Hungarn was für Veran- staltung zu treffen sey..... S. 24  
 Wiber die Pohlen..... S. 472
- Pfalz** (zwischen) und Oesterreich Deserteurs Auslieferungskartel..... S. 773
- Pfands**, Verwirkung auf die Befallzeit ist ein wucherlicher Handel..... S. 569, S. 12 Ueberlassung auf Nutzen ohne Rechnung ist gleichfalls ein wucherlicher Handel..... S. 567, S. 6, v. nicht weniger
- Pfandschaften** verschwiegen geschwähigt, siehe Hypotheca.
- Pfarr** = Kirchengelder, wie selbe sicher zu ver- wahren, und zu verrechnen seyn..... S. 637, 1263  
 Baukosten, aus welchem Mittel zu bestre- ten..... S. 652  
 Baufähigkeit von den Decanis ruralibus zeit- lich anzuzeigen..... S. 935  
 Stand soll von den Kirchschafftsbeamten be- augenscheiniget: ein Kosten- Ueberschlag ge- macht werden..... S. 995  
 Ohne Consens kein Bau vorzunehmen wer- den..... S. 1132, S. 6, S. 1266, ad se- cundum.
- Provisors** Congrua- und Cooperator's Besol- dungsausmessung..... S. 1178
- Pfarrern** (bey Ersetzung landesfürstlicher) Examen, Terminerstringirung..... S. 11  
 Auf die erledigte feindliche Uacerrhanen nicht zu präsentiren..... S. 112  
 Die sich mit Präsentir- und Aufnehmung der Kandidaten künfrig zu achten sey..... S. 703  
 Welchen Competenten vorzüglich zu verleihen, und was für Eigenschaften diese besitzen sollen..... S. 811, 817  
 Suter, Wovon die Anlagen im bestimmten Termine nicht bezahlt worden, sollen se- questrirt werden..... S. 677, 691, 1033, 1055, 1115  
 Nach welcher Modalität, und in welchem Ter- mine die Sequestration aufzustellen..... S. 691  
 Was beim Stucker an Piefergelbern gebühre..... S. 1033, 1055, 1073
- Pfarrer** sollen sich vom Tobackbeizen enghal- ten..... S. 443  
 Deserteure Verhölende oder Ausschickende wer- den bestrafet..... S. 421, 557  
 Sind schuldig die mehrer abgenommene Stohl- gebühr zu ersetzen..... S. 645  
 Ueber die widerhandelnde hat Wpräsentat- ion die Cognition..... S. 1044  
 Zwischen denselben und den Feldkaplanen be- stimmte Jurisdictio ecclesiastica..... S. 687, 708, 722, 751, 865  
 Zu Einbringung der leartren Wesseln denselben wider die Erben Affisung zu leisten..... S. 1061
- Collestiren** das Contributionale von ihren Uacerrhanen..... S. 1142  
 Welcher Rang ihnen bey der Kirchenrechnungs- Aufnahme gebühre..... S. 1266, ad secundum
- Pfarrern** ob der einseitigen zulässiges Gewerb- treiben zu ihrer Hausnothdurft und Ver- lage..... S. 295
- Pfeffer** = Züchelforten, in was für Qualitä- ten solche zu verfertigen seyn..... S. 861
- Pferd** = und Wogenmaut, siehe Maut.
- Pferde** umgestandener Ausfuhrsgebühr..... S. 538
- Pferde** (Hohenauer) Stellung gegen den kontraktwässigen Lohz zu Proviant Wasser- transporten bey Strafe..... S. 100  
 Zu Proviantführen von dem Lande..... S. 1253  
 Rimonta Naturalstellung vom Lande aufge- hoben..... S. 340, art. 8, S. 41  
 Die inländner erzügelte tauallische vor den ausländischen von den Regimentern zu er- kaufen..... S. 341, S. 44
- Pflaster**, Maut vom Erbsenhandel nach dem Wienerwegen abzunehmen..... S. 637
- Pflaster**, und Thormaut, Befugniß der Stadt Wien..... S. 995
- Pflasterung** der Gassen dauerhafte, wie sie zu bewirken..... S. 1045
- Pfund**, Geld von den Eilshäusern in der Zä- gerzeile..... S. 448
- Pfundgelds** (Veränderung, und Todten- oder Sterb-) Taxen in Verlassenschafts- sachen..... S. 1108
- Wenn**, wie viel, und von welchem Vermögen der Grundobrigkeit sie gebühren..... S. 1109, S. 1, 2  
 Wenn diese zugleich Abhandlungs- Instanz ist, gebühret von dem Immobili nebst der Ver- änderung auch die Sterbrage..... S. 1157  
 Nicht aber jener, welche nicht zugleich Ab- handlungsinstanz ist..... S. 1157  
 Im wienerischen Burgfreibe wird kein Sterb- pfundgeld genommen..... S. 1109, S. 2  
 Wo geringere Taxe gebräuchlich, wird solche nicht abgeändert..... S. 1109, S. 4  
 Reverse wider dieses Gejes sind annullirt..... S. 1109, am Ende.
- Pfund**, Leber in Wien einzuführen verboten..... S. 150  
 Wie es aus der Grube zu bearbeiten sey..... S. 912
- Philosophie** studium, nach welcher Vor- schrift zu tradiren..... S. 170
- Philosophische** Facultät ist nicht befugt, den Adel zu verleihen..... S. 648
- Pielach** (am Fluße) Polstschwannt erdicht- ter Schuß und Manutenirung..... S. 174
- Plancken** aufzurichten erlaube in rechter Hö- he ohne Anmelden..... S. 10, S. 2.  
 Jedoch dem Wübe unschädlich..... S. 123, S. 34, S. 285  
 Diese von Jägern nicht niederzureißen..... S. 9, S. 1, S. 128, S. 45  
 Statt derselben lebendige Zäune und He- cken einzuführen..... S. 783
- Plumbirung** der Gold- und Silberorden und Gespunsken..... S. 913  
 Der Seimwand..... S. 1113
- Poesie** in dem Professhause Soc. Jesu wird nebst den vier untern Schulen zu dociren verwilligt..... S. 153

-Alphabetisches Register.

**Pohl** (schwarze) im Preise zu taxiren; auf besonderem Stande zu verkaufen. S. 228. S. 5

**Pohlischer Viehmarkt** zu Bielefeld in Schlesien. S. 146

**Polizey** auf dem Lande in bessere Ordnung; Führung ordentlicher Protocolle, und Einreichung zum Kreisamte. S. 830

**Commissarien** aufgestellte; derselben Instruction. S. 878

**Affidenz und Parition.** S. 892

**Gesetze und Verordnungen** von Obrigkeit genau zu erquiren; die Aufferlassung wird bestraft. S. 1178

**Wache, siehe** Sicherheits-Wache.

**Pölsen** (zu St.) von Reizerdorf übersehte Wegmaut. S. 861

**Wie es** mit derselben Abnahme zu halten sey. S. 1095

**Portionen** (Brod und Pferd) Gebühr für die Miliz. S. 314. art. 2

**In welchem** Preise sie dem Lande vergütet werden. S. 1146. S. 2

**Quittungen** in den bestimmten Terminen zur Liquidirung einzureichen. S. 1162, 1237

**Wenn** sie den General, Staats-, und andern Officieren gebühren. S. 1242

**Postordnung** erneuerte und vermehrte. S. 384, 387

**Beeinträchtigung** der Boten wird durch eine eigene Ordnung, Maß und Ziel gesetzt. S. 391

**Die befugte** sollen sich legitimiren, die unbefugte abgeschafft werden. S. 393. S. 8.

**Boten** cessiren bey den nunmehr in Ländern eingeführten eigenen Postwagen: sind also zu cessiren. S. 520, 662, 707, 743

**Die fremde** Reissboten von den Gränzen wegzuschaffen. S. 708

**Den Landwärschern, Lehenköstern** u. wird das Posthorn führen, Postkory tragen, und Pferdewechseln verboten. S. 340, 570, 646, 714

**Den Zeißelführen** ein eigenes Fuhrwert bestimmen. S. 562, 598, 650

**Die Wirthe** und Fuhrleute sollen sich von Beförderung der Passagiere auf Postart enthalten. S. 598, 650, 1172

**Briefporto regulirter** in Oesterreich unter der Enns. S. 488

**Von inländischen** Briefen vermindertes. S. 589

**Tagentariffe.** S. 590

**Briefporto Tariffe** in Oesterreich ob der Enns. S. 1116

**Freiheit** allgemeine aufgehoben. S. 586

**Wie es** mit den Kanzleyexpeditionen und Akten zu halten sey. S. 587

**Meister, Verwalter** und Beförderer Amtsschuldigkeit und Instruction. S. 387

**Sollen** von Grundherrschaften außer den schuldigen Gaben nicht beschwert werden. S. 384. S. 2

**Sind** vom Militärquartiere zu befreven. S. 385. S. 4

**Ist** ihnen auf erfordernden Fall mit Landpferden zu Hilfe zu kommen. S. 385. S. 6

**Das nöthige** Quartier und Stallungen gegen leidentlichen Bekand zu verschaffen. S. 386. S. 10

**Ordinari** mit schweren Päckten nicht zu beschweren. S. 384. S. 1

**Reisende** sollen sich von Drohungen und Schätlichkeiten enthalten. S. 385. S. 3, 5

**Bagage** in übermäßigem Gewichte nicht mitnehmen. S. 386. S. 8. S. 389. S. 10

**Reisenden** nicht führen, noch die Pferde überreiben. S. 389. S. 10. S. 525

**Straßen** und Wege sollen nicht verbannt werden. S. 385. S. 7

**Dislocation** der Boten und Landwärscher Affidenz zu leisten. S. 393. S. 5. S. 396. S. 17. S. 642

**Wagen** wochentlich auf und abfahrende in Erbländer eingeführt zur Beförderung der schweren Päckten. S. 488. v. damit nun in sine S. 520, 662, 707, 708

**Zeitungen** fremder Einfahrt und Verkauf gebührt privative dem Postamte. S. 395. S. 13. S. 645. S. 376

**Prädicat** Edler ist dem Ritterstande beyzulegen. S. 713

**Præscriptio, siehe** Verjährung.

**Præsides, Vorkteher** und Richter sollen ihre an die vorgelegte Stellen abgebende Berichte und Amtsschriften unterschreiben. S. 57

**Prævaricatores** der Mauten, siehe Maut.

**Preis, Differenz** zwischen Rund- und Semmelmehle pro regulativo der Brodsagung zu nehmen. S. 1243

**Prellenkirchen** Mautstation Tariffe, nach welcher die Mautgebühr abzunehmen. S. 1013

**Preußischer** feindlicher Einfall in die deutsche Erbländer. S. 1167

**Priorität, siehe** Vorzug.

**Privilegien** landesfürstliche cessiren auf Ableben des Landesfürsten, sind von neuem zu bestättigen. S. 24

**Den Handwerken** und Zünften zu verleihen, sind Herrschaften und Obrigkeiten nicht befugt. S. 469

**Probe** (ohne aufgeschlagene) Silber zu verkaufen verboten. S. 136. S. 6

**Wienerprobe.** S. 136. S. 6

**Procession** (bey der) aufzuziehen mit Gewehre erlaubt. S. 614

**Jedoch** nicht mit Kesseln. S. 650, 678

**Auch** nicht zu schießen. S. 850

**Bunze** Wüffel und Whaume nicht auszuführen. S. 680

**Profession** der Handmacher zu erweitern: Schutz darauf zu verleihen. S. 925

**Salanteriearbeiter** Vereinbarung mit den Gold- und Silberarbeitern. S. 721

**Der Landhüterer** Einverleibung mit der Hauptlade in Wien. S. 690

**Der Lederer, und Lederjurlicher** Vereinigung und Ordnung. S. 150, 541

**Der Nabelschläger** und Auschneider Vereinbarung. S. 538, 761

**Der Papiermacher** Ordnung. S. 883

**Treibenden** Partheyen Schutzrechte auf Flaggeney nicht zu ertheilen. S. 283. S. 12

**Ausländer** zu Professionen nicht aufzunehmen. S. 262, 273

**Schreibern** den Werkzeug abzunehmen. S. 584

**Unzüfftige** nicht zu verzunften. S. 925

**Welche** Gattungen dem Commercio unmittelbar gehören, auf diese ohne Vorwissen das Bürgerrecht nicht zu verleihen. S. 929

**Capitalisire** Soldaten zu Professionen vorzüglich zu befördern. S. 1206

**Professionisten, Arbeiten** an Sonn- und Feiertagen verboten. S. 191

**Zum** Bauwesen gehörige zu Bürgern und Mettern ohne Prüfung nicht aufzunehmen. S. 938

## Alphabetisches Register.

- Immatrikulation** hat der Universität nicht gebühret. . . . . S. 443, 1081  
 Wird ihr die Befugnis nur auf gewisse Gegenstände eingestanden. . . . . S. 1081  
 Jene aber vollends ausgeschlossen, welche eigene Zünfte und Bruderschaft haben. . . . . S. 1081  
 Die auf dem Lande sind jenen in den Städten einzuverleihen. . . . . S. 1199  
 Lehrlingen in Kriegsdienste getretene freysagen. . . . . S. 1243  
 Lehrlingen und Gesellen zur Anhörung der Christenlehre zu verhalten. . . . . S. 1270, 1282  
 Wittwen zu heurathen den Ausländergesellen nicht zu gestatten. . . . . S. 646  
 Wittwen Werkzeugs- und Arbeitsablösung. . . . . S. 1170
- Promotio ad gradum doctoratus Medicinæ,** was für Qualitäten dazu erfordert werden. . . . . S. 401. f. 2, 3  
 Unatholische davon auszuschließen. . . . . S. 401. f. 4  
 Wie das Examen vorzunehmen. . . . . S. 401. f. 5, 6, 7, 8  
 Zu welcher Zeit, und mit was für einer Hiebe zu halten. . . . . S. 402. f. 9
- Protocol** der neuen Handlung oder Dittre, wie einzurichten. . . . . S. 1208. art. 2. f. 3
- Protocollen** über die Polizeigeschäfte von den Landmagistraten zu führen, und dem Kreisamte einzureichen. . . . . S. 830
- Proviand** und Vidualien freye Zufahrt zur Armer. S. 19, 20, 22, 25, 98, 104, 160, 1174, 1231  
 Von Vidualien den Aufschlagbetrag zu bepostiren. . . . . S. 55  
 Werden zwey Drittheile nachgelassen. . . . . S. 1174, 1231. f. 2, 3  
 Welche Gattung der Vidualien Nachschlag geben. . . . . S. 1232. f. 5  
 Von ständischen und Privatanschlägen sind sie gänzlich frey. . . . . S. 1232. f. 4  
 Zufahrt zu befördern, mit ungebührlichen Anforderungen nicht zu hemmen. . . . . S. 26, 27, 31  
 Bey Strafe davon nichts zu entwenden. . . . . S. 26  
 Zur Unterbringung genügsame Verhältnisse ohne Gebühraforderung zu verschaffen. . . . . S. 27  
 Zu Wassertransporten auf der Donau die nöthige Schiffeleute und Pferde kontraktmäßig zu stellen. . . . . S. 100  
 Naturalverpflegung der Miliz wird in gesammten Erbländern für Rechnung des Aercariums geführt. . . . . S. 769  
 Was zum Behufe derselben von Seiten des Politici zu beobachten sey. . . . . S. 769  
 Kundmachung und genaue Beobachtung. . . . . S. 827
- Zur Unterbringung, Beschaffung der nöthigen Depostorien. . . . . S. 1146  
 Vorspannsfuhrer ausgesetzter Lohn. . . . . S. 1146. f. 3  
 Naturalien in eifertigen Begebenheiten, und wo keine Vorsehung geschehen, vom Lande beschaffen. . . . . S. 847  
 Werden vergütet im welchen Preise. . . . . S. 1146  
 Quittungen in dem bestimmten Termine einzureichen. . . . . S. 1162, 1237  
 Dekuranten Veruntreuung wird bestraft. . . . . S. 1245, 1263  
 Wie derselben künftig zu steuern. . . . . S. 1253  
 Bestimmter Fuhrlohn. . . . . S. 1253  
 Abladung außer der bestimmten Station bey Erlasse und Strafe nicht zu gestatten. . . . . S. 1279
- Abener** bey deren Vermählung, wie sich der Müller zu achten habe. . . . . S. 843. S. 1063. f. 2  
 Zur Vermählung Afsitzung zu leisten. . . . . S. 1146. f. 4
- Proviandofficiere** stehen unter Regierung und Kammer. . . . . S. 183. f. 7
- Proviandirung** des Eisengezirts. . . . . S. 373, 1281
- Publicandi** modus gleichförmiger der landesfürstlichen Patente in Ländern. . . . . S. 481
- Publicandi** modus der auswärtigen Lehenberrn Notificirungspatente. . . . . S. 635
- Publicandi** modus der kreisämtlichen Circularverordnungen im Lande. . . . . S. 855, 936
- Pulver** und Blei einzulaufen den Unterschonen verboten. . . . . S. 19
- Pulver** und Salterzeugung und Verkauf ist ein landesfürstliches Regale. . . . . S. 28, 276
- Pandel** all ingrosso und alla minuta allin gegen Licenzjettel zugesandt, Juden verboten. . . . . S. 29. f. 3  
 Auf den Verschleiß ist nur zweyen gewissen Handelsleuten das Privativum verließen. . . . . S. 277
- Wie die Pulver und Salterforten zum Verkauf abzugeben. . . . . S. 30. f. 6
- Pulvermacher** und Salterwertmeister sollen nicht mit Pulver handeln. . . . . S. 29. f. 2  
 Auf ihren Pulverkämpfen in die herrschaftliche Befugnisse nicht eingreifen, Gewerbe treiben. . . . . S. 29. f. 5  
 Sollen nicht zu Rekruten genommen werden. . . . . S. 1198
- Verführung** und Verschwarzung des erzeugenden und Einführung des fremden bey Strafe verboten. . . . . S. 29. f. 5. S. 265, 267, 276, 287
- Strafe** der Verschwarzer. . . . . S. 30. f. 7. S. 277. f. 4
- Commission** hat primam causam cognitionem. . . . . S. 277. f. 4
- Fabricirung** und Saltergrabung nirmanden erlaubt. . . . . S. 30. f. 8
- Münzen** (Gold und Silber) dem Münzamt, auf dem Lande den Magistraten anvertraut. . . . . S. 136. f. 5, 7
- Pupillar** Substitution, mit welchen Jahren sie cessiret. . . . . S. 759. f. 8. v. so wollen.
- D.
- Quartier** = Selber cessiren mit dem Wehen des Landesfürsten. . . . . S. 7  
 Auf Naturalquartier und Quartiergelder gesetzter Almosenbeytrag. . . . . S. 771  
 Quartierfreyer Jägerhäuser in der Jägerzell. . . . . S. 448
- Militärquartier**, siehe Soldaten.  
 Von diesem zu befreyen obriateiliche Wohnungen, Gebäude, Dräu, Dirths- und Jägerhäuser. . . . . S. 305. v. woben.  
 Postmeisterswohnungen. . . . . S. 385. f. 4  
 Ungleichen jene, in welchen Aercarial- Kasse-gelder liegen. . . . . S. 1206
- Quittungen** (Militär) in dem bestimmten Termine einzureichen. . . . . S. 1162, 1237
- R.

# Alphabetisches Register.

## N.

**Rang** der Stände in gemeinschaftlichen Versammlungen mit anderen Mächten. S. 812  
 Des Militaris mit den Civilrathen. S. 574  
**Räthe** aus anderen Erbländern hier verkehrende, von welchem Foro sie abzuhandeln seyen. S. 815  
 Titulares seyen unter der Regierungsjurisdiction. S. 1140  
**Rathsstelle** (jur.) Niemanden vom Ritterstande vorzuschlagen, bevor er nicht bey der äußeren Hofstatt angenommen worden. S. 1164  
**Rathswahlen** in den landesfürstlichen ob der einseitigen Seiten von wein und wie aufzunehmen. S. 220  
 In den sich selbst erkauften vicedomischen Districten. S. 649  
**Rauber** und Eigenergeß mit Beziehung der Miliz und Leitung der Sturmglöcken in Verhaft zu bringen. S. 455. S. 16, 17  
**Rauschhandel**, siehe Duell.  
**Rausen** und Ausfordern der ob der einseitigen Dauerbüsche bey Strafe verboten. S. 284, 540, 656. S. 7  
 item siehe Duell.  
**Rebhühner** Fang in fremdem Territorio verboten. S. 118. S. 21  
**Reichmanns** Ordnung. S. 119. S. 28  
**Rechnungen** der Kirchen und Stiftungen hat die Stiftungskommission zu untersuchen. S. 502  
 Wenn und wie solche gelegt werden sollen. S. 638. S. 4  
 Von den Rechnungsführern in dem gesetzten Termine zu legen, saumselige sollen bestrafen werden. S. 932, 1132  
**Ausständige** von den landesfürstlichen Districten bey Strafe einzureißen. S. 534  
**Führer** saumselige ab officio & salario zu suspendiren. S. 534  
**Curatoris bonorum** Rechnung, wie sie einzurichten sey. S. 1227. art. 9. S. 6  
**Recours** a notione des Oberjägersamts. S. 130. S. 47  
 Des Eisen-Obmanns. S. 264  
 v. So viel. S. 380, 685  
 Der Pulver- und Saliterkommission. S. 277. S. 4. S. 282  
 Des Salz-Obmanns. S. 509. v. so wollen S. 825  
 Vom Standrechte ist kein Recours ad gratiam. S. 666. S. 5  
**Regierung** hat in Schulsachen sich mit der Universität einzunehmen. S. 153  
 Hat Jurisdiction über die Theatralpersonen. S. 444  
 Ueber die Lehrmeister der adelichen Militärakademie zu Neustadt. S. 744  
 Ueber adeliche Personen. S. 1032. S. 2  
 Ueber Titularräthe. S. 1140  
 Gehet vor in Sicherheitsachen cum derogatione. S. 449  
 Erkennt auch jura partium. S. 844  
 Der Regierungsjurisdiction unterstehenden Personen Todensfälle sollen angezeigt werden. S. 1308  
**Regierung** und Kammer hat Jurisdiction über die Jägerbeybeamte. S. 131. S. 47  
 Ueber die Proviantofficiere. S. 183. S. 7

Erkennt in caulis des landesfürstlichen Jagdregalis. S. 130. S. 47  
 Münzregalis cum derogatione. S. 137, 280  
 Eisenregalis. S. 264. v. so viel aber S. 380  
**Pulver** und Saliterregalis. S. 277. S. 4. S. 282  
 Derselben ist eingeräumt das judicial-, economicum und politicum des aufgehobenen Vicedomats. S. 186  
**Regierungsräthe** Ritterstands sollen sich um Anstellung bey der äußeren Hofstatt bewerben. S. 1163  
**Regimentsgelber** genießen das jus privilegii, müssen bey der Krifa gemeldet werden. S. 186. v. es werden.  
 In welcher Ordnung sie in Krifafällen zu classificiren. S. 1140, 1230  
 Schulden ohne Vorwissen nicht zu contractiren. S. 339. art. 7  
**Regimenter** sollen Monturorten und Requisitionen in dem Lande sich einbeschaffen. S. 341. S. 42, 43  
**Reichshofraths** Bücherzufuhr, wie sie erlaubt. S. 516  
**Reichsstände** Convention in Münzachen mit Oesterreich. S. 830, 873  
**Reißblysteyten** fremder Einfuhr verboten. S. 935  
**Reißgejaid** unadelichen gemeinen Personen nicht in Bestand zu verlassen. S. 114. S. 6  
 Wie es zu bejagen. S. 114. S. 7  
 In dem landesfürstlichen sind die Nachgarthe verboten. S. 119. S. 29  
 item siehe Jägerordnung.  
**Reisende** aus Hungarn sollen Pässe vorzeigen, ohne selben den Aufenthalt nicht zu geben. S. 1159  
 Ist wegen Unsinnlichkeit davon abgenommen. S. 1166  
**Reizerstorf** (zu) errichteter Wegmannschrancken. S. 678  
 Wird nachher Et. Pösten überseht. S. 861  
 Wie es mit Ausnahme der Mangelhöhe zu halten. S. 1095  
**Rekruten** (zu) dienlose vagirende Leute abzugeben. S. 21, 99, 166  
**Büschel** taugliche. S. 439, 440  
**Saltschwarzer**. S. 582  
**Fremde** bestreute Handwerksbüsche. S. 1047  
**Werbung** in eintz für das andere Erbland verboten: derley Werber anzuhalten und zu bestrafen. S. 273  
**Naturalstellung** vom Lande nicht aufgehoben: die Regimenter sollen ihre Mannschafft selbst anwerben. S. 340. art. 8. S. 41  
**Sollen** Schwärer von Gewaltthätigkeiten, Handel und Eigennütigkeiten enthalten. S. 341. v. Wir verordnen.  
**Keine** Leute: die ihrem Gewerbe nachgehen, von den Strafen wegnemen. S. 105  
**Nach** die jungen Büsche an Sonnt- und Freytagen während dem Gottesdienste vor den Kirchen auffangen. S. 1245  
**Delinquenten** geänge zur Miliz: taugliche sind anzunehmen. S. 21, 166  
**Auch** die, welche in anderen Erbländern geboren, jedoch a loco delicti gefasst werden. S. 1082  
**Nicht** aber solche, welche ob delictum infamans abgeurtheilt worden. S. 489  
**Junge** Büsche, welche nicht ex professo Abdeckhandlung treiben, sind nicht von der Stellung zu bestrafen. S. 1206

Alphabetisches Register.

- Ausgeworfene Stellungstaglia, für welche Rekruten sie zu vergüten sey..... S. 489  
 Unterthanen jeden Jahre domicilierte werden als eigene gestellet..... S. 1080  
 Von der Stellung sind zu befreyen die in Arbeit stehende Handwerksgefallen..... S. 166  
 Fabrikanten und Manufakturisten..... S. 166, 1172  
 Pulver- und Saliterarbeiter..... S. 1198  
 Mit Innländern soll capituliret werden, dergleichen erhalten Vorzug zu Professionen..... S. 1208  
 Und sub ihnen ihre Erbschaften nicht vorzuhalten, sondern auszufolgen. S. 1241  
 Bey der Ueberrahme und Stellung der Rekruten sollen alle Eigennützigkeiten vermieden werden..... S. 1238, 1257  
**Religion** im Lande ob der Enns, wie sie ansecht zu erhalten, und Irreligion auszuvertren..... S. 652, 993  
 Diensteute ohne Zeugniß der Religion nicht aufzunehmen..... S. 1135. S. 15  
**Repetitio ad facultatem medicam** aufgehoben..... S. 401. S. 10  
**Repräsentation** und Kammer gehet vor in Feuerfachen cum derogatione..... S. 583  
 Hat die Jurisdiction über die sich selbst erkaufte vicedomische Güter..... S. 649  
 Ueber die Pfarrer, welche die Stohl- und Konduktordnung übertreten..... S. 1044  
 Ertheilt Ehrenlegitimationen..... S. 766  
 Tolleranzettel aufs Frisien..... S. 1264  
 Erkennt über die Transportirungen der Wildschützen..... S. 907  
 Als Instancia Fisci hat Sie Cognition cum derogatione in causis des Münzregals. S. 1308. v. gebieten.  
 Ob der ennerische in Eisenzeugs Walsungsfachen..... S. 685  
 Ueber Salz, Dierams Omunden Notion in via recursus..... S. 825  
**Rhetorica** wird in dem Professhaus Soc. Jesu nebst den vier untern Schulen auch zu dociren verwilliget..... S. 153  
**Retour**. Baaren (mit nicht verkauften) wie es zu halten sey..... S. 945. S. 22  
**Revers** der Unterthanen in den Veränderungsfallen verboten..... S. 1109. v. schließlich.  
**Revertirung** der fremden abgeschafften Bettler, wie sie zu bestrafen..... S. 450, 501, 699. S. 19, 20  
**Revision**, siehe Gerichtsordnung, Recurs.  
**Rinnen** auf die Gassen vorspringende sub abzustellen..... S. 1045  
**Rimonte**. Pferde Naturalstellung vom Lande aufgehoben..... S. 340. art. 8. S. 41  
 Innländische taugliche Pferde vor den ausländischen von den Regimentern zu erkaufen. S. 341. S. 44  
**Ritterstande** (ebem) das Ehrenwort oder das Prädicat Edler beyzulegen..... S. 713  
 Derselbe wird in der althergebrachten Gerichtsamen bestätigt..... S. 1163  
 Soll sich um die Anstellung bey der äußeren Hofstatt bewerben, erhält Vorzug zu Rathstellen..... S. 1164  
**Robat** (von der) frey die zu Provianttransporten gestellte Pferde..... S. 101  
 In bispenkrten Fevertagen wird die Robat nicht geleistet..... S. 839  
 Subren zahlen die halbe Wegmunt..... S. 534, 592. S. 5. S. 679  
 Führen hungarische sub von der Wegmunt nicht zu befreyen..... S. 744  
 Zur Jägerey ausgeschriebene Robat soll verichtet werden, Verweigerung wird gestraft S. 121. S. 31  
 Mit Gelde nicht zu rehimiren, auch nicht zu eigenem Dienste zu gebrauchen. S. 10. S. 6, 7. S. 142  
 Zur Robatbeschreibung der Jägerey Partition zu leisten..... S. 285  
 Wegrobat im Lande ob der Enns soll geleistet werden..... S. 592, 1182  
 Conscriptirte Robater sollen zur rechten Zeit erscheinen, im widrigen Falle bestrafet werden..... S. 1889. v. ihr werdet.  
 Reparition der zur Robat conscriptirten Unterthanen..... S. 1183  
 Distrikt, in welchem mit der Robat zu den freystädtischen Salz- und Commercialstraßenbau zu concurriren..... S. 817  
 Ausstreibende Robater werden bestrafet..... S. 817, 902  
 Zur Wegrobat- Beschreibung in Desterreich unter der Enns sollen Richter und Geschworne erscheinen..... S. 718  
 Sollen keine untüchtige Hand- und Zugroboter stellen, werden bestrafet..... S. 718  
 Von der Robat nicht ausubleiben, noch dieselbe zu verweigern..... S. 718, 873  
 In der bestimmten Zeit und Stunde fleißig zu verrichten..... S. 1029. S. 1.  
 Jeder Robater hat sich mit zwey Pferden bey Strafe der doppelten Robat einzustellen. S. 1029. S. 2. 3.  
 Die Ursache, des Ausbleibens zeitlich anzugehen..... S. 1029. S. 4  
 Beamte und Richter, welche den Unterthanen nicht nachsehen, oder solche gar starcken, werden bestrafet..... S. 1029. S. 5  
**Robaufschlag**, siehe Aufschlag.  
**Robausleihen** das Brief sammeln, Posthorn führen, und Passagiere mit Pferdewechseln befördern verboten. S. 386. S. 9.  
 S. 393. v. diese 540, 570, 646, 714  
 Sollen keine kaiserl. Postirre bey Conscriptation tragen..... S. 540, 714  
**Rosoli**. Schant zahlr Tag..... S. 633. S. 11  
**Roth** türkische Garnfärberey, siehe Fabrike.  
**Röß** der Stadt Judenleibmunt, Befugniß. S. 576

S.

- Salenau** und Reudorf Mautstation. Tarife, nach welcher Mautgebühr abzunehmen. S. 1035  
**Saliterfieder** können aller Orten, die herrschaftlichen Gebäude ausgenommen, graben. S. 29. S. 4. S. 1200  
 Sollen den herrschaftlichen Renten keinen Eintrag thun, noch Gewerbe treiben..... S. 29. S. 5  
 Das Materiale bey Strafe nicht verführen, verschwärzen, und fremdes einführen. S. 29. S. 5. S. 265, 267, 276, 287  
 Salitererde- Auswerfung, und Anschwärtung mit Kohlsäcke verboten..... S. 1093  
 Den Privatn ist das Salitergraben verboten. S. 30. S. 8  
**Saliterzeugung** und Verschleiß, siehe Pulver.  
**Salz** (Gmünder Küffel und halben Centenfäsel) allein zum Consumo des Landes Desterreich erlaubt..... S. 55, 255, 344  
 Solle

## Alphabetisches Register.

- Soll auch in den kreyermärktischen Gränzen allein zum Genuße gewidmet seyn... S. 261. S. 14. S. 351. S. 14
- Von der Küffel-Salzabnahme befreyer ob der ennerische Distrikt... S. 260. S. 12. S. 350. S. 12
- Vorlag des zum Consumo im Lande Desterreich ob der Enns bestimmten Quanti wird gegen ständischen Aufschlag aufgehoben.. S. 506
- Jedermann frey gelassen, sein Salz in den bestimmten Legstädten und gesetztem Preise einzukaufen... S. 507. S. 1
- Das nicht wohl conditionirte ist der Käufer der Legstadt zurückzustellen befugt... S. 507. S. 1
- Außer und all ausländisches Salz einzuführen scharf verboten... S. 255, 344
- Auch im Lande ob der Enns außer den Gemeinden, welchen es auf gewisse Art einzuführen erlaubt ist... S. 508. S. 2
- Ungleiches ist außer Salz einzuführen und zu genießen erlaubt in dem Eisenwurzengezirke. S. 255, 344
- Ausgewiesener Distrikt, welcher zur Hausnothdurft das außer Salz gebrauchen darf. S. 255. S. 1, 2, 3. S. 346. S. 1, 2, 3
- Ortschaften, die das Proviant der Eisenwurzen nicht zuführen, sollen kein außer Salz gebrauchen... S. 256. S. 4. S. 347. S. 4
- Nur Versilberung des außer Salzes bestimmte Legstädte, Führer, Zahl und Legittimation... S. 257. S. 5. S. 347. S. 5
- Auf Einfuhr von dem Eisenobmanne keine Pässe zu ertheilen... S. 258. S. 6. S. 348. S. 6
- Zufuhrstraßen ausgezeichnete... S. 258. S. 7. S. 348. S. 7
- Seitenwege zu nehmen verboten... S. 258. S. 8. S. 348. S. 8
- Böheimisch, hungarisch, Pöhlmisch, wie auch kreyerischen Wipfel, Grostkuffen und Fuder-salzes Einfuhr auf das schärfste verboten. S. 55, 260. S. II. S. 350. S. II
- Ungleiches das bayerische und salzburgische. S. 350 S. II
- Denen das Russalz zu genießen erlaubt, verboten solches bey Strafe zu verkaufen. S. 509. S. 5
- Wie auch entwendetes Salz oder Krenstein einzuhandeln, und einzukaufen... S. 509. S. 6
- Schwarzungen im Lande ob der Enns, und gewaltsames Verfahren wider Salzgränz-Fußknechte wie abzustellen... S. 582, 822
- Verbot öftere Republicirung... S. 823. S. 1, 2
- Schwarzungen aus Hungarn ins Land Desterreich unter der Enns von bewafneten Leuten, wie diesen zu steuern sey... S. 1107, 1159
- Einzel reisenden Perionen aus Hungarn ohne Paß keinen Aufenthalt zu geben... S. 1159
- Unthunlichkeit der Pässe... S. 1166
- Schwarzzer und deren Mithelfer anzuhalten und zu bestrafen... S. 258. S. 5. S. 260. S. II. S. 261. S. 14. S. 348. S. 5. S. 350. S. II. S. 508. S. 3
- Von dem Militari den Salzbeamten Assistenz zu leisten, und die betretene zu arretiren. S. 582
- Im Tauglichkeitsfalle zu Rekruten anzunehmen. S. 583
- Taglia für jeden einbringenden Schwarzzer. S. 583
- Strafe derjenigen Schwarzzer, so die Geldstrafen nicht zahlen können... S. 509. S. 4
- Strafen der mit Feuer oder andern Gewehre betretenen Schwarzzer... S. 825. S. 12
- Gleiche Bestrafung deren, welche selbst Borschub leisten... S. 826. S. 14
- Anzeigung bergleichen wahrnehmenden Leute. S. 826. S. 13
- Landgerichts, Amtshandlung wider die Zusammenrottirungen und Thätigkeiten der Schwarzzer... S. 824. S. 9
- Visitation der Beamten, und Assistenz der Obrigkeit... S. 259. S. 9. S. 260. S. 13. S. 349. S. 9. S. 351. S. 13. S. 509. S. 7
- Assistenz soll alsogleich absque causa cognitione geleistet werden... S. 510. S. 9. S. 824. S. 5
- Von dem nächsten Landgerichte oder von fremder Obrigkeit ohne Weigerung... S. 824. S. 6, 7
- Auch in jenem Falle, wenn der Beamte ein der Herrschaft nicht unterthäniges Haus visitiren wollte... S. 640
- Von obrigkeitlichen Beamten jezuweilen unermuthete Visitationen vorzunehmen... S. 823. S. 3
- Die Schwarzzer und Abläufer auf Begehren des Salz-Oberamts Gmundten bey Strafe zu stellen... S. 823. S. 4. S. 641
- Die in Verhaft genommene auszuliefern. S. 824. S. 8
- Strafe der Obrigkeit, welche die Assistenz weigert, oder verzögert... S. 259. S. 10. S. 350. S. 10. S. 510. S. 8
- Strafe derjenigen, welche die Salzbeamte in den Visitationen hindern... S. 509. S. 7
- Beamte und Ueberrreuter sollen niemand clandestine strafen, sondern in Gegenwart der Obrigkeit... S. 489
- Contrebandstrafen, erste Apprehension und Cognition dem Salz-Oberamte Gmundten eingeräumt... S. 508. S. 3. S. 641
- Contentiosa im Lande ob der Enns der Landesoberhauptmannschaft zu Linz, Appellation zur Justiz, Bankdeputation in Wien... S. 509. v. so wollen
- Cognitio in causis civilibus wider die Gränzfußknechte gebührt dem Salzoberamte in prima instantia... S. 825. S. 10
- Recurs an die Repräsentation zu Linz zu nehmen... S. 825. S. II
- In Criminalfällen steht sie dem Landgerichte zu... S. 825. S. II
- Handel alla minuta im ganzen Land Desterreich unter der Enns... S. 821
- Im Lande Desterreich ob der Enns... S. 1094
- Wird nur gegen gedrucktes Licenzzettel erlaubt... S. 821. S. 1. S. 1094. S. 1
- Soll in zimmentirtem Amtsmäkel verlaufen werden... S. 821. S. 2. S. 1094. S. 2
- Auf unzimmentirtes oder verfälschtes Mäkel gesetzte Strafe... S. 821. S. 3. S. 1094. S. 3
- Den Visitationen Assistenz zu leisten... S. 822. S. 4. S. 1094. S. 4
- Freystädtsche Salz- und Commercialstraße, nach Böheim soll hergestellt werden... S. 816
- Der Kaufahrt schädliches Fächerschlagen verboten... S. 237
- Salzburg Münzconvention mit Desterreich. S. 830, 873
- Sammet's glatten fremde Einfuhr verboten. S. 1177
- Sammler fremde, wenn sie sich mit ordentlichen Patenten nicht legitimiren können, sollen abgeschafft werden... S. 561, 601. S. 12. S. 698. S. 14

## Alphabetisches Register.

- Sammlung für die Armen, siehe Almosen.**  
Arme.
- Sand** (Bau) wie selber in genugsamem Vor-  
rath, und guter Qualität zu verschaffen  
sey. . . . . S. 938. J. 3  
Zimmentirung der Truben und Preis der Fu-  
ren. . . . . S. 938. J. 3. v. Wo sodenn
- Sanität, siehe Gesundheit.**
- Sattler** dürfen ihre Fächererforderniß außer  
Jahrmärktenzeiten von der ersten Hand nicht  
bestellen. . . . . S. 1196
- Satz**, und Ordnungen genaue Beobachtung:  
Stellen und Magistraten sollen auf die  
Vollziehung wachen. . . . . S. 732
- Säuberkeit der Stadt und Vorstadt.** . . . S.  
636, 637, 642, 649, 998, 1045  
Unrath von den Gassen hinwegbringen zu las-  
sen. . . . . S. 636  
Mist auf offener Gasse bey Strafe nicht aus-  
zuschütten. . . . . S. 998. S. 1046. J. 4  
Auf Hauptwege und Straßen in Vorstädten  
einen festen Grund Pflaster anzulegen,  
gepflasterte Rinnäle zu errichten. . . . . S.  
637, 642, 649  
Brünne auf den Gassen der Stadt abzustel-  
len. . . . . S. 645. S. 1046. J. 2  
Wasseranläufe, und vorbringende Rinnen  
den Mistgruben vor den Häusern abzu-  
thun. . . . . S. 1046. J. 1. 3  
Die Nachführerwagen an andere abseitige  
Orte zu übersetzen. . . . . S. 651, 787  
Die Sentgruben zu bequemer Zeit räumen zu  
lassen. . . . . S. 651  
Die übermäßige Hunde zu vertilgen. . . . . S.  
651  
Unflat des geschlachteten Viehes aus den  
Wirthshäusern hinwegzubringen. . . S. 762  
Viktualienmärkte von Hauptplätzen und Gas-  
sen an andere Gegenden zu übersetzen. . S.  
787  
Auch für den Jahrmarkt auf dem Stadtwalle  
eine dienliche Gegend zu bestimmen. . . S.  
788  
Ob nicht die Fleischbänke füglich transferiret  
werden könnten, ist zu überlegen. . . . S.  
788  
Die Gassen in der Stadt in der Zeit öfters  
zu säubern. . . . . S. 1046. J. 5  
Die Wochenmarktsplätze täglich. . . S. 1047  
v. nicht minder  
Das Pflaster in dauerhaften Stand herzustel-  
len. . . . . S. 1047
- Sauerwässer**, Flaschen neu ankommende  
werden mit der Jahrzahl gezeichnet, und  
verpocherret. . . . . S. 677
- Schaden** wie er inter consocios zu vertheilen.  
S. 1212. art. 4. J. 5  
Opera sociales unterliegen dießfalls keinem  
Beytrage. . . . . S. 1212. art. 4. J. 6  
Wenn kein dolus oder culpa unterläuft. . S.  
1212. art. 4. J. 7
- Schafhirten** verboten Büchsen, Röhre,  
Flinten in Felbern, Wäldern und Auen zu  
tragen. . . . . S. 116. J. 15  
Ungelämte und unbehängte Hunde zu halten.  
S. 122. J. 33  
Kolben zu führen. . . . . S. 1070
- Schaftrieb** in Waldungen in mäßiger An-  
zahl, und auf gewisse Entfernung erlaubt.  
S. 403
- Schanz** unerlaubter in Hofgebäuden, herr-  
schaftlichen und geistlichen Häusern. . . S.  
147, 439
- Der Jägerrey** gegen ein Aequivalent abgestellt.  
S. 192, 292. J. 22
- Den eilf Häusern** in der Jägerzeile jedoch wech-  
selweis eingestanden. . . . . S. 448
- Anderen unbefugten Personen** verboten. . . S.  
720, 813
- Ohne Vorwissen und Passirzettel des Jagamts**  
nicht zulässig. . . . . S. 170
- Gerechtigkeiten Regulirung.** . . . . S. 168  
288. 291. J. 20. S. 872
- Die erloschenen und unberechtigten nicht mehr**  
zu ersetzen. . . . . S. 291. J. 20  
Neue zu ertheilen, oder zu transferiren bey  
Strafe verboten. . . . . S. 1194
- Die durch zwey Jahre in continuo nicht erer-  
cirte als erloschene nicht mehr zu ersetzen.**  
S. 1194
- In Schenkhäusern ob der Enns unartige Län-  
ge nicht zu gestatten** . . . . . S. 284. S.  
656. J. 7
- Auch nicht die Kaufereyen der Bauernbur-  
sche.** . . . . . S. 540, 656. J. 7
- Ungleiches das freye Neben vom Glauben.** . S.  
656. J. 6
- Zu rechter Zeit sperren.** . . . S. 477, 702. J. 39  
Besonders an hohen Festtagen. . . . . S. 736
- In selben verdächtigen Leuten keinen Aufent-  
halt zu geben.** . . . . . S. 702. J. 39
- Währendem Gottesdienste in selben Speise und  
Trank nicht zu reichen.** . S. 736, 876, 1169
- Spiel nicht zu gestatten.** . . . . . S. 894
- Vor selbe keine junge Bäume und Wipfel ein-  
zugraben und auszuhängen.** . . . . S. 680
- Scharfrichter** sind für ehelich erklärt. . . S.  
808
- Schatzgrabens.** Aberglauben, wie dessen Miß-  
brauch einzuschränken. . . . S. 935, 1254
- Schätzung** zur Besteuerung eines Kloster-  
oder Spitalhauses, nach welcher Propor-  
tion zu nehmen. . . . . S. 555. v. damit
- Schätzungsbücher** ordentliche über Wal-  
dungen zu halten. . . . . S. 1276. J. 18
- Schauspiele** werden eingestellt auf Ableben  
des Landesfürsten. . . . . S. 1  
Zur Zeit eines Jubeljahrs nicht einzustellen.  
S. 562
- Unanständige Vorstellungen** verboten. . . S.  
597
- Deffentliche ums Geld zu halten an gewissen  
Tagen** verboten. . . . . S. 635
- Zu den Häusern** Wagen Ab- und Zufahrtorb-  
nung S. 1241
- Scheidmünzen, siehe Münzen.**
- Schießstätte** in den Privatgärten abzustel-  
len. . . . . S. 273  
Außer den erlaubten an keinem Orte einige  
zu halten. . . . . S. 850
- Schießen** in landesfürstlichen Wildbahns-  
Wäldern, Auen und Wiesen verboten. S.  
118. J. 25
- Bey Processionen und Hochzeiten** zwischen  
Häusern. . . . . S. 614, 650, 678, 850, 1185
- Schiffbrüche** auf der Donau was die Ur-  
sach sey, und wie selben zu steuern. . . S.  
1289
- Mühlen zu rechter Zeit einzuhängen, und mit  
Streisbäumen zu versehen, eben allda.**
- Schiffleute** sollen Schiffe und Pferde zu Pro-  
vianttransporten stellen. . . . . S. 101
- Sollen fremde Bettler nicht aufnehmen, und  
ins Land bringen.** . . . . . S. 131
- Holz nacher Wien zuführen.** . . . S. 153, 156
- Briefe nicht sammeln, noch Päckete aufneh-  
men.** . . . . . S. 386. J. 9. S. 393. v. diese  
Dag.

## Alphabetisches Register.

- Baars Geld außer Lande nicht führen.**... S. 395. §. 16  
**Mit ihren mautbaren Waaren die Gränzmauten nicht umfahren.**... S. 941. §. 6  
**Etrafe derjenigen, so die Maut umfahren.**... S. 943. §. 11  
**Sollen zu Engelhardtszell und zu Linz anlanden, die Waaren anmelden.**... S. 944. §. 17  
**Schindel-machen (zum) was für ein Holz zu nehmen.**... S. 1273. §. 8  
**Schinder sind für ehrlich erklärt.**... S. 808  
**Schlaffkreuzer oder Service, sey Service.**  
**Schmalz und Butterzufuhre, was sie hemme.**... S. 3, 13  
**Den freyen Verkauf, wenn kein Mangel ist, nicht einzuschränken.**... S. 1138  
**Ausbreitung der Kaufpolleten ist dem freyen Handel hinderlich.**... S. 1139  
**Der Marktrichter Aufschauer, und Schmalzträger Eigennützigkeiten sind abzustellen.**... S. 3, 13  
**Die Einfuhr- und Dollmetschens-Gebühren zu vermindern; allenfalls auf ein gewisses zu bestimmen.**... S. 3, 1139. §. 2, 3  
**Den Käsefchern zur Ranaelszeit den Einkauf in dem gesetzten Feilstermine, und Quantität zuzulassen.**... S. 13, 785  
**Denelben das Landreisen auf Schmalzeinkauf einzustellen.**... S. 234  
**Sie zu dem mehreren Einkaufe aus Hungarn und Kroaten anzuweisen.**... S. 785  
**Den übrigen Gewerbsleuten ihre Nothdurft in mäßiger Quantität abzugeben.**... S. 13  
**Den Klöstern und stärkeren Coniumenten nicht auf einmal.**... S. 234, 786  
**Verkauf soll jedesmal mit Vorwissen und in Beyseyn des Marktcommissarii oder Richters geschehen.**... S. 234, 786  
**Das verkaufte annotirt werden.**... S. 786  
**Handel der Schmalzaufschauer, Träger und Mautner verboten.**... S. 234  
**Verpuzung des Schmalzes und Butters ist in Gegenwart des Marktrichters vorzunehmen.**... S. 1139. §. 4  
**Schmelzen (Gold und Silber) verboten.**... S. 18, 134, 277, 1305  
**Siehe Gold und Silber.**  
**Schmidknechten die Wanderung außer den Erbländern verboten.**... S. 770  
**Dhne Dbrigkeits-Paß nirgends zu passiren.**... S. 1258  
**Was für eine Gebühr für den Paß abgefordert werden dürfe.**... S. 1259  
**Schnallengeld in Desterreich ob der Enns wird die Wegmaut genennet.**... S. 593  
**Siehe Maut.**  
**Schneidermeister erlebte Stellen. Erste- sungsordnung.**... S. 152  
**Schnellwage in den Mühlen verboten.**... S. 1060. §. 19  
**Schotten. Freudhof in der Stadt, der Vogel- gefang genannet, wird eingestellt.**... S. 544  
**Schriften (Amtes) von den Vorstehern zu unterschreiben.**... S. 57  
**Von Kanleyen und Manuscripten aus den Verlassenschaften nicht zu distrahiren.**... S. 441  
**Schubordnung der Bettler, Müßiggeher de Anno 1724. wird erfrischt.**... S. 449  
**Fremde Bettler und Müßiggeher sollen aus dem Lande geschoben werden.**... S. 450. v. wir befehlen. S. 452. §. 4  
**Etrafe der vom Schube revertirenden Per- sonen, die Arbeit in Eisen, Abschaffung, Urpbeds. Abschwörung.**... S. 451, 501, 699. §. 18  
**Landgerichte sollen die schubmäßigen Bettler auf die angewiesenen Rendez-vous oder Sammlungsplätze bringen.**... S. 452. §. 4. S. 602. §. 23. S. 700. §. 27  
**Sammlungsplätze in den vier Vierteln des Landes Desterreich unter der Enns.**... S. 463  
**Auf die Entweichung der Schubspersonen bey Strafe Acht zu tragen.**... S. 452. §. 5. S. 602. §. 24. S. 700. §. 28  
**Unterhalt und Schubkosten werden unter die Landgerichtsgezirts. Dbrigkeiten reparirt.**... S. 454. §. 12. S. 698. §. 10  
**Private und eigenmächtige Schube verboten, ohne Verordnung niemanden zu schuben.**... S. 457. §. 21. S. 602. §. 26. S. 700. §. 30  
**Wie die Particularschube genau zu vollziehen, die Lieferungsscheine einzusenden, die geschobenen Personen weiter zu befördern seyen.**... S. 457. §. 22, 23. S. 602. §. 27, 28. S. 701. §. 31  
**Specification der übernommenen und übergebenen schubmäßigen Personen einzusenden.**... S. 602. §. 24. S. 700. §. 28  
**Beschwerden wegen zugeschobenen Personen sind bey der Sicherheitscommission anzubringen.**... S. 458. §. 24  
**Schubmäßige Personen zu Anzeigung des wahren Geburtsorts bey Strafe zu verhalten.**... S. 458. §. 25  
**Die zugeschobenen Personen in Verpflegung zu nehmen.**... S. 458. §. 26. S. 602. §. 27. S. 701. §. 32  
**Art und Weise, wie sie zu verpflegen.**... S. 458. §. 27. S. 602. §. 27. S. 701. §. 33  
**und folgende Auf derselben Entweichen und Herumziehen bey Strafe Aufsicht zu tragen.**... S. 458. §. 26, 27. S. 701. §. 32  
**Wie mit den aus anderen Ländern entgegen übernehmenden Schubspersonen sich zu verhalten seyen.**... S. 602. §. 25. S. 700. §. 29  
**Schub bey übler Witterung nicht zu befördern.**... S. 603. §. 29. S. 701. §. 31  
**Ein gleiches mit den unterwegs erkrankenden Personen zu beobachten.**... S. 603. §. 30. S. 701. §. 31  
**Schub auf dem Wasser nacher Temeswar wie oft und in welcher Zeit vorzunehmen.**... S. 563  
**Dahin die incorrigible überliche Leute, besonders Kuppler und Kupplerinnen zu befördern.**... S. 563  
**Dergleichen Aburtheilungen als eth Politicum anzusehen, gehören zur politischen Stelle.**... S. 564  
**Schubspersonen ins Zuchtbaus verschafften In- tercalarzeit zwischen beeden Jahrschuben nachzusehen.**... S. 577  
**Schub (mit Particular) Bettler und Baga- bunde, welche das decennium domicilii nicht vollstreckt haben, fortzubringen.**... S. 807  
**Wird erläutert, was für Personen hierunter zu verstehen seyen.**... S. 819  
**Schubmäßiger Bettler sind dreyerley Gat- tungen; nach welchen sie entweder an das Auf- enthalts oder an das Geburtsort zu schieben sind.**... S. 905  
**Kinderverpflegung der schubmäßigen Personen ist an den Schubort anzuweisen.**... S. 1055  
**Schubsachen werden mit der gehörigen Subor- dination von den Kreishauptleuten besorget.**... S. 807  
**In welcher Maß, jedoch denselben die Schubs- besorgung eingeräumt sey.**... S. 855  
**Die Vollziehung, liegt dem Landgerichte ob.**... S. 855



Alphabetisches Register.

- Und ist die Verordnung an dasselbe zu erlassen. . . . . S. 936
- Schubordnung** ob der eunferische. S. 695  
Irem siehe Sicherheitsvisitation.
- Schuhknechte** Zustand. . . . . S. 605  
Lade solle aufgehoben, und die Auflage künftigh durch die Meister geschehen. . . . . S. 605, 636, 640  
Wie es damit soll gehalten werden. S. 640  
Herbergen besondere sollen aller Orten abgestellt, und in das Haus der Meisterschaft übertragen werden. . . . . S. 605, 636, 640  
Handwerkermißbrauchs. Abstellung. . . . . S. 802
- Schuld** (aus eigener) wird der Creditor seiner Anforderung verlustiget. . . . . S. 560. v. Falls  
Aus eigener entstehendes Falliment, wie es zu bestrafen. . . . . S. 1221. art. 4. §. 1  
Von verbotenem Spiele wird die Schuld nicht bezahlt. . . . . S. 734. §. 4  
Forderungen Vormerkung bey der Landtafel, was dazu erfordert, wie die Liquidirung erhalten werde. . . . . S. 899. §. 11. S. 1285. §. 10
- Schulden** auf Gewerbe über die Hälfte nicht vorzumerken. . . . . S. 48  
Ruthwillig contrahirende Personen wider selbe nach aller Strenge zu verfahren. . . . . S. 448. v. überhaupt  
Diesen asyllum nicht zu gestatten, selbe auszuliefern. . . . . S. 647, 939  
Großjährigen Personen wird das Schuldenmachen eingeschränket. . . . . S. 559  
Den Militärpersonen. . . . . S. 706, 767  
Wie viel denselben zu creditiren, und binnen welchem Termine die Schuld einzufordern sey. . . . . S. 706  
Das zu creditiren erlaubte Quantum wird bestimmt: jedoch ohne Vorwissen nicht zu borgen. . . . . S. 767. §. 1  
Cagecessionen oder Verpfändungen über das bestimmte Quantum sind ungültig. . . . . S. 767. §. 2  
Verbot nicht anzunehmen. . . . . S. 768. §. 3  
Bezahlung der Schuld, wie sie anzusuchen sey. . . . . S. 340. §. 40. S. 706  
Den Klagenben schleinige Justiz widerfahren zu lassen. . . . . S. 768. §. 7  
Dem gemeinen Manne mehrer nicht zu creditiren, als er bezahlen kann. . . . . S. 240. §. 29  
Ist solchen bey Strafe des Darleihers und Entlehners gar nichts zu borgen. . . . . S. 768. §. 6  
Auf Regimente können ohne Vorwissen Schulden nicht gemacht werden, Officiere haben ex proprio zu haften. . . . . S. 339. art. 7. §. 38  
Wie sich zu achten, wenn zur Verpflegung, oder zum Behufe des Regiments Geld aufzunehmen wäre. . . . . S. 768. §. 4. 5
- Schulen** (Kinder) Unternehmung zu unterstehen. . . . . S. 19  
In Vorstädten die Winkelschulen abzuthun. S. 281  
Wie sie an den bispenfirten Feiertagen zu frequentiren seyen. . . . . S. 864
- Schulen** lateinische im Professhause Soc. Jesu werden mit Docirung der Poësis und Rhetoricæ vermehrt. . . . . S. 153  
In berley Fällen hat sich Regierung mit der Universität einzuvernehmen. . . . . S. 153  
Einrichtung bey der allhiefigen Universität. siehe Studien.
- Schulmeister**. Anstellung in den Vorstädten S. 281, 1270
- Schütt** ausführen. Preis. . . . . S. 938  
§. 3. v. wo jedoch
- Schulddecree** denen, die ein anderes Gewerbe treiben, nicht zu ertheilen. . . . . S. 284. §. 12  
Auch nicht auf Aerzte. Vater. und Hebammen, gewerben ohne Approbation. . . . . S. 481  
Ungleichen auch nicht auf das Peruckenmachen. S. 1264  
Gewerb ist nur als eine bloße Personalconcession anzusehen. . . . . S. 284. §. 10  
In ein Hausgewerb nicht zu verändern. . . . . S. 284. §. 3  
Geringe Schuttgewerbe nicht zu vermehren, wichtigere ohne Vorwissen nicht zu verleihen. . . . . S. 714  
Verwandter Brodtkocher oder Fragner Einrichtung. . . . . S. 283  
Steuer festgesetzt. . . . . S. 283. §. 4  
Decretformular, und was in selbes zu inseriren sey. . . . . S. 284. §. 7. 8  
Wie es mit Erledigung berley Gewerbe zu halten. . . . . S. 284. §. 9. 10  
Schutzelbes. Richterstelluna. . . . . S. 284. §. 11  
Andern Professionisten und Gewerbetreibern auf Fragnereschutz nicht zu ertheilen. S. 284. §. 12  
Babern das Gewerbe nur ad personam fortzusetzen zu verstaten. . . . . S. 481  
Sollen keinen Gesellen halten, noch Junge lehren. . . . . S. 481, 863  
Unexamirten und unapprobirten keinen Schutz zu verleihen. . . . . S. 481, 877  
Fuhrleute. Einrichtung. . . . . S. 400
- Schwächer** der Weibspersonen sollen die Obrigkeiten zur Genugthuung verhalten, und bestrafen. . . . . S. 810  
Die Entscheidung des Eheversprechens dem geistlichen Richter überlassen, Heurathgut und Kosten aber haben sie Obrigkeiten zu taxiren. S. 810
- Schwammensuchen** in den Wäldern wie es erlaubt. . . . . S. 126. §. 42
- Schwangerschaft** lediger Weibspersonen bey Strafe nicht zu vertuschen helfen. S. 140  
Den armen schwangeren Weibspersonen Unterstand zu verstaten, und Hilfe zu leisten. S. 232  
Körper der verstorbenen schwangeren Weibspersonen mit welcher Behutsamkeit zu eröffnen. . . . . S. 1177
- Schwarzes** Pohnmehl monatlich zu taxiren, auf besonderm Stande zu verkaufen. . . . . S. 228. §. 5
- Schwärzern** der Kameral. und Bantalgefälle geschärzte Strafen. . . . . S. 535  
Dieses Generale aller Orten jährlich abzulesen. . . . . S. 537
- Schwechat** Mautstation Tariffe nach welcher die Mautgebühr abzunehmen. S. 1001
- Schwemmholz**, siehe Holz.
- Scholastici**, Würde. Stiftung in dem Domkapitel zu St. Stephan in Wien. . . . . S. 109  
Patronatsherrlichkeit wem sie zustehet. . . . . S. 173
- Sekten**, siehe Irreligionen.
- Seelsorge** wie sie zur Fortpflanzung der Religion und Aufnahme der Kirche zu bestellen sey. . . . . S. 703, 811, 817
- Seelenbeschreibung** in gesammten deutschen Erbländern nach Vorschrift des vorgelegten Schematis. . . . . S. 834

## Alphabetisches Register.

- Durch welche Obrigkeiten und Magistrate als auch durch die Pfarrer und Administratoren zur bestimmten Zeit zu verfaßten. S. 851
- Seiden- und Wollfärberey** aufgerichtete. . . . . S. 772
- Seidenzeuge** in welchen Qualitäten sie zu verfertigen seyen vorgeschriebene Ordnung. S. 593. vom §. 1. bis 16
- Wie die inländische von den fremden zu unterscheiden. . . . . S. 595. §. 17
- Beschau und Districirung der Werkstätte. S. 595. §. 18
- Strafe der zuwiderhandelnden Meister. . . . . S. 595. §. 19
- Determinirter Gesellenlohn. . . . . S. 595. §. 20
- Handel nur von den Berechtigten zu treiben. S. 651
- Kultur Beförderungsmittel. . . . . S. 891
- Waaren fremder verbotene Einfuhre. S. 1113
- Waare aus Görz darf nicht plumbirt und beschauet werden. . . . . S. 1113
- Werkstühle sollen nicht eingeschränkt werden. S. 1113
- Damast ist unverwehrt in besserer Qualität zu erzeugen. . . . . S. 1113
- Zeugmacher • Befugniß offene Gewölber halten zu dürfen. . . . . S. 167
- Sollen Waaren • Lager • Fundum ausweisen. S. 167
- Strümpfwirker zu vermindern. . . . . S. 169
- Seifensfabrike**, siehe Fabrike.
- Seifensieder** des Viertels Unter Wienerwald. Ordnung, nach welcher sie unter die Bezirks • Fleischhaker eingetheilt werden. . . . . S. 1098
- Des B. U. W. B. . . . . S. 1118
- Ausgewiesener Bezirk des Viertel Unter Rauhardsberg wird bey ein und andern Districtschaften abgeändert. . . . . S. 1173
- Auch jener des Viertels Unterwienerwald. S. 1197
- Bezirks Eingriff und Einfahrung verboten. S. 1100, 1119
- Einschwärzung und fremde Einfuhre. . . . . S. 1099, 1119
- Waarenverschleiß, wo kein Seifensieder ist. S. 1099
- Darf den Krämern, Fragnern, und Wirthen übergeben werden. . . . . S. 1197.
- Frem siehe Innenschlitt.
- Waaren außer dem Bezirke zu verführen, und Fremde einzuführen verboten. . . . . S. 470, 473, 828
- Senkgruben** in der Stadt zu bequemer Zeit zu räumen. . . . . S. 651
- Sequestrirung** der Unterthanen Vermögens und Güter jure belli. . . . . S. 101
- Der Unterthanen sind zweyerley Gattungen: feindliche und eigene. . . . . S. 102. V. was nun.
- Welche für feindliche zu halten, und wie wider solche zu verfahren. . . . . S. 102 v. Es kömmt.
- Wie wider die eigenen. S. 102. v. eins ganz.
- Publicirung der Avocatorien ist zur Sequestration nicht nöthig. . . . . S. 103. v. um nun Einkünfte von den sequestrirten Gütern beziehet das Ararium. . . . . S. 103 v. ingleichen
- Onera rei inharentia verbleiben in ihrer Natur. . . . . S. 103. v. die Onera Einkünfte der Weiber werden gleichfalls sequestrirt. . . . . S. 103. v. übrigens
- Wie sich in Fällen einer begangenen Untreue zu achten. . . . . S. 103. v. wenn aber
- Banco- und Landschafts • Kapitalien werden nicht sequestrirt. . . . . S. 104. v. daß nun Güter, von welchen in der bestimmten Zeit die Landesanlagen nicht abgeführt worden, werden sequestrirt. . . . . S. 677, 691
- Art und Weise wie diese Sequestration einzuleiten sey. . . . . S. 1033
- Zeit, wenn die wirkliche Sequestration anzurechnen, und wem aufzutragen sey. . . . . S. 1055
- Was für Liefergelder dem Sequester über Stiftungen, Pfarre • und geistliche Güter gebühre. . . . . S. 1073
- Service** • Gebühr der einquartirten Militz, was darunter zu verstehen, und wem es gebühre. . . . . S. 306. §. 14. bis 19
- In welchen Fällen der ganze, und in welchen nur der halbe Service zu vergüten sey. S. 1262
- Sesselträger** der Kranken Stadtthore. Sperreinhalt frey. . . . . S. 142
- Seuche** unter dem Viehe, siehe Vieh.
- Sicherheit** im Lande wird durch Abschaffung der verdächtigen und liebelichen Leute erhalten. . . . . S. 229, 449, 578
- Generalien emanirter bisherige Aufferachtlassung. . . . . S. 598, 695
- Instruirung der Landgerichte von einem landesfürstlichen Kommissario. . . . . S. 599
- Strafe der saumsellgen Beamten, die ihre Pflichten zum Theile gar nicht, zum Theile nachlässig verrichten. S. 599, 696. 1142, 1178
- Patente von Anno 1724. und die wiederholte Instruktion von Anno 1749. sind zur Nichtschneure zu halten. . . . . S. 599
- Beschreibung aller Einwohner in • und vor der Stadt. . . . . S. 230. §. 3
- Der Wohnungen und Zimmer Bestandnehmer, Gast • Kost • und Bettgeher. . . . . S. 230. §. 4. S. 579, 1181
- Betteln müßiges abzustellen: Arme würdige zu versorgen. . . . . S. 172, 182, 229, 449, 471, 578
- Fremde Bettler und Müßiggeher außer Lande zu schaffen, und nicht mehr hereinzulassen. S. 131, 229, 450, 459. §. 28. S. 601. §. 15. S. 699. §. 17
- Revertirte, wie sie zu bestrafen. . . . . S. 450, 501, 699. §. 19, 20
- Handwerksbursche müßige und anderes in Wirths • und Privathäusern sich aufhalten • des Gefind anzuzeigen. . . . . S. 422
- Wegen Betteln schon einmal Abgeschobene zu Rekruten abzugeben. . . . . S. 1047
- Aufenthalt derley Personen ohne Kundtschaft, noch über drey Tage ohne Arbeit irgend zu gestatten. . . . . S. 1108
- Vagirende dienstlose Personen anzuhalten, und zu Rekruten abzugeben. S. 21, 99, 166
- Sammler unbefugte aus dem Lande zu schaffen. . . . . S. 561, 601. §. 12. S. 698. §. 14
- Soldaten ohne Paß, Ordre, oder Abschied anzuhalten. . . . . S. 421, 527. §. 7. S. 537, 643
- Verdächtige (auf) Personen bey Linien und Anlandorten Acht zu tragen. . . . . S. 229 §. 1, 2
- Das in Distationen antreffende verdächtige Gefind anzuhalten, einzuliefern, und zu examiniren. . . . . S. 452. §. 4, 8, S. 456. §. 18, 20. S. 600. §. 9, 12, 15. S. 697. §. 9
- Ueber den Verbrecher, der auf der That ergriffen ist, Standrecht zu halten. S. 454. §. 13
- Diebe, Räuber und Zigeuner mit militärischer Assistenz in Verhaft zu bringen. . . . . S. 455. §. 16, 17. S. 601. §. 18. S. 699. §. 22

## Alphabetisches Register.

- Estrafe der Unterschleif gebenden nachlässigen Beamten, und connivirenden Obrigkeiten.** S. 456. §. 20. S. 579, 601. §. II. S. 698. §. 13
- Die gefährliche Leute, dann die Deserteur sind bey erster Betretung in das Landgericht zu liefern.** S. 601. §. 16. S. 697. §. 9. S. 699. §. 18, 21, 22
- Zur Haftwerbung solcher gefährlichen Leute ohne Anfrage über das Geziert zu schreiten.** S. 602. §. 19, 20, 21. S. 697. §. 7. S. 699. §. 22, 23, 24, 25
- Auf die im Lande herumstreichende bewaffnete Slawen und Kroaten Obacht zu tragen, mit Obrigkeit- und Militärsassistentz in Verhaft zu bringen.** S. 1107, 1159
- Imgleichen auf die von dem Feinde ausgeschickte Mordbrenner.** S. 1180
- Unterhaltungskosten der Gefangenen haben die Landgezierts Grundobrigkeiten zu bezahlen.** S. 454. §. 12. S. 698. §. 10
- Verordnungen und Generalien in Sicherheitsfachen sind die Landgerichte schuldig den Gezierts Grund- und Dorfobrigkeiten mitzutheilen.** S. 459. §. 29
- Den Gemeinden vorzulesen.** S. 579
- Distation des Landes, siehe U.**
- Distations- Sicherheits- und Schubsachen besorgen die Kreishauptleute nur in der vorgeschriebenen Maß.** S. 855
- Die Exequirung verbleibet dem Landgerichte.** S. 855
- An dieses sind von dem Kreishauptmanne die Verordnungen unmittelbar auszufertigen.** S. 936
- Unterschleif der müßigen und verdächtigen Leute auf Zeiselwägen, wie er zu verhüten sey.** S. 596, 614
- Aufzubrechen und Zusammenrottirungen zu bestrafen.** S. 242
- Ausfordern, Duelliren, Raufen, Injuriren scharf verboten, criminaliter zu verfahren.** S. 658
- Ausfordern und Raufen den ob der ennsrriichen Bauernburischen nicht zu gestatten.** S. 284, 540, 656. §. 7
- Seitengewehr den Handwerksgeiellen, Jungen und Bedienten abzustellen.** S. 474, 805
- Heimliches Gewehr bey sich zu führen jedermann bey Estrafe verboten.** S. 474
- Wie auch die Verfertiigung gefährlicher Instrumente ohne Erlaubniß.** S. 854. §. 2
- Wache zu respectiren, an selber sich nicht zu vergreifen.** S. 853
- Schanzarbeit wider jene, die sich mit gefährlichen Instrumenten widersetzen.** S. 854. §. 1, 2, 3
- Todesstrafe, wenn eine tödtliche Verwundung, oder der Tod erfolgte.** S. 854. §. 4
- Kommission hat cum derogatione vorzugehen.** S. 449
- Erkennt auch Jura partium.** S. 841
- Kommissarien- Aufstellung zur Handhabung der Generalien und Abstellung der Gebrechen.** S. 878
- Instruktion derselben.** S. 878
- Item siehe Arme, Bettler, Schub, Distation.**
- Sicherheits-, (neue) und Bettlerordnung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.** S. 695
- Silber- und Goldbordenfabrike, siehe Fabrike, Gold.**
- Drucksilber einzuhandeln, zu schmelzen, und zu verkaufen verboten.** S. 135. §. 3. S. 278. §. 2. S. 1306. §. 2
- Handeln mit Silber und Golde wenn und wie erlaubt.** S. 223. §. 4
- Legiren mit weißem Kupfer ist verboten.** S. 137. §. 10
- Münzen aufwechslen, einlösen, zerbrechen, schmelzen ist verboten.** S. 223. §. 4, 5
- Ausfuhr der innländischen auch fremden gangbaren gleichfalls scharf verboten.** S. 223. §. 7. S. 571. §. 4. S. 646, 1085
- Plett- und Spinnmühlen wenn sie zu führen, und zu gebrauchen erlaubt.** S. 352
- Tagelöhner Lohn.** S. 354
- Preis des zu verarbeitenden Silbers.** S. 278. §. 2, 3, 4. S. 1306. §. 2, 3, 4
- Schmelzen jedermann scharf verboten.** S. 18, 134, 277, 1305
- Wienerprobe die gerechte ist die funfzehnenlöthige.** S. 136. §. 6
- Ohne aufgeschlagene Probe keine Silberarbeit zu verkaufen.** S. 136. §. 6
- Unprobmäßige fremde Waare nicht hereinzulassen, probmäßige zu punziren.** S. 137. §. 9
- Stette innländische wird in der Maut erleichtert, die ausländische erhöht.** S. 408
- Slawen auf die mit Gewehre herumstreichende Obacht zu haben, und sie mit Militär- und Obrigkeitssassistentz in Verhaft zu bringen.** S. 1107, 1159
- Einzelweis in Oesterreich eintretenden ohne Paß Aufenthalt nicht zu geben.** S. 1159
- Weil die Paßausfertigung unthunlich, als sollen die verordnete Veranstellungen allein getroffen werden.** S. 1166
- Societät (Handlungs-) was eine sey.** S. 1212. art. 4. §. 1
- Die Bilanz ist jährlich zu ziehen.** S. 2
- Wie der entspringende Nutzen zu berechnen.** S. 3
- Wie zu vertheilen.** S. 4
- Wie der Schaden inter consocios zu berechnen.** S. 5
- Die opera sociales verbleiben von diesen verschonet.** S. 6
- Wenn nicht Culpa oder dolus unterläuft.** S. 7
- Was inter socios apertos & tacitos für ein Unterschied sey.** S. 8
- Die Vollendung oder Veränderung einer Handlungssocietät ist dem Gerichte jedesmal anzuzeigen.** S. 9
- Was das Gericht bey Schließung einer Handlungssocietät zu thun habe.** S. 10
- Wie, und wenn sich eine Handlungskompagnie endige.** S. 11, 12, 13, 14
- Sociis (zwischen) apertis & tacitis was für ein Unterschied sey.** S. 1214. art. 4. §. 8
- Soldaten Arrestir- und Proceßirung in Maleszfallen.** S. 184. §. 11, 12, 13, 14
- In Militärverbrechen gebührt sie dem Regimente.** S. 184. §. 15
- In gemeinen Mißhandlungen der Oberofficiere, welche nicht Landleute sind, dem Regimente oder Hofkriegsrathe.** S. 184. §. 16
- Der Unterofficiere und Gemeinen auch dem Regimente, wenn es im Lande stünde.** S. 184. §. 17
- Wenn es nicht im Lande stünde, ist demselben Nachricht zu geben, und mit dem Proceße zwey Monate still zu stehen.** S. 184. §. 17
- Bagage- Ordnung wie viel Wagen und Pferde ins Feld mitgenommen werden dürfen.** S. 1185

## Alphabetisches Register.

- Wird auf geringere Zahl herabgesetzt...** S. 1232  
**Zug- und Marschordnung...** S. 1234  
**Dienst ist nicht als eine Strafe anzusehen.** S. 489  
**Was für Vorzüge und Wohlthaten der Soldatendienst zu genießen habe, sollen kund gemacht werden...** S. 1255  
**Zum Dienste sich anmeldende auf Requisition anzunehmen, werden vorzüglich zu Professionen beförderet...** S. 1206  
**Sind ihnen dieweil die Erbschaften nicht zu vorenthalten, sondern auszufolgen...** S. 1241  
**Vom Dienste wird jener nicht befreuet, der gesieheentlich crepirtes Vieh abdeckt...** S. 1206  
**Montaren abzukaufen den Ländlern verboten...** S. 187  
**Ohne Ordre, Paß, und Abschied marschirende nirgends passiren zu lassen...** S. 421. v. um aber. S. 527. J. 7. S. 537, 643  
**Ubrigkeiten und Gemeinden werden bestrafet.** S. 537  
**Wie auch die Officiere, welche Soldaten ohne Urkunde verschicken...** S. 538  
**Reglement im Quartiere und auf dem Marsche...** S. 300  
**Bequartirung der Soldaten kamerabschaftweis in großen Häusern, oder in Kasernen.** S. 300. art. 1. J. 1. 2  
**Zimmergeräthschaften und Gebäu Reparation, wem sie obliegen...** S. 301. J. 3, 4  
**Gewerbe treiben in Quartieren den Soldaten verboten...** S. 301. J. 5  
**Wie auch Jagen, Fischen und d. gl...** S. 301. J. 5. S. 339. J. 36  
**Sollen den Landesverfassungen genau nachleben...** S. 301. J. 5  
**Tabak bey stärkster Abndung nicht schwärzen...** S. 301. J. 5. S. 419. J. 11  
**Viktualien in guter Qualität und wohlfeilem Preise in den Quartiers-Orten vom Lande zu verschaffen...** S. 302. v. was aber und J. 6  
**Lieferanten in dem Einkaufe nicht zu hindern.** S. 361  
**Quartiersgebühr der General-Staabs- und anderen Officiere...** S. 303. J. 7, 8  
**Einrichtung...** S. 305. J. 9  
**Quartiere sollen mit Gelde nicht redimirt.** S. 305. J. 10  
**Noch eigenmächtig abgeändert werden...** S. 305. J. 11  
**Oberofficieren ist außer dem Dbdache kein Service abzureichen...** S. 305. J. 12  
**Sollen vom Quartiersmanne keine unentgeltliche Bedienung fodern...** S. 305. J. 13  
**Gemeinen, die bey Bürgern einquartiert werden, gebührt Service...** S. 306. J. 14  
**Was unter dem Dbdache zu verstehen sey.** S. 306. J. 15  
**Das Holz ist von der Mannschaft gemeinschaftlich zu genießen, falls sie nicht in eigenen Häusern liegt...** S. 307. J. 16  
**Service-Entwurf...** S. 308  
**In den Pferdskallungen hat das Land die Lichter zu verschaffen...** S. 312. J. 17  
**Auch das Streu- Stroh gegen Behaltung des Dungs...** S. 312. J. 18  
**Officieren außer dem Orte ihrer Bequartirung gebührt kein Quartier.** S. 312. J. 19  
**Weite Commandoritte sollen ihre Stationen nach der regulirten beständigen Marschroute nehmen...** S. 313. J. 20  
**Einzelne Commandoritte in Wirthshäusern annehmen, und alles baar bezahlen...** S. 313. J. 20  
**Von der Bequartirung sind zu befreien herrschaftliche und geistliche Gebäude, Brau- Wirths- und Jägerhäuser...** S. 305. v. wobey wir.  
**Postmeisters Wohnungen...** S. 385. J. 4  
**Wie auch jene Wohnungen, in welchen Aerial- Kassegelber liegen...** S. 1206  
**Campirungen der Miliz sind jedesmal mit dem Hofkriegsrathe und der Länderdeputation zu concertiren...** S. 313. J. 21  
**Verpflegung wird in Quartiers- und Marschstationen von dem Kriegskommissariate verschaffet...** S. 314. art. 2  
**Schema, was an Mund- und Pferdportionen, denn Bepräge und Servicekreuzer der Miliz gebühre...** S. 315  
**Anderer Erfodernisse sollen sich die Officiere und Gemeine um baares Geld anschaffen...** S. 330. v. für  
**Von einiger Natural- oder Selbhabnahme sich bey Strafe enthalten...** S. 330. v. es wird.  
**In Stationen, wo wegen der Verpflegung nicht vorgesehen worden, sollen die Naturalien von dem Lande verschaffet.** S. 847, 1146  
**Die Quittungen der gelieferten Naturalien in bestimmtem Termine eingereicht werden.** S. 1162, 1237  
**Marsch wird von der Kriegsbehörde beordert...** S. 331. art. 3. J. 23. S. 332. v. wenn  
**Route der politischen Landesstelle communicirt...** S. 331. J. 24. S. 332. v. wenn  
**Von dieser ist den Stationen die nöthige Subsistenz zu verschaffen...** S. 331. v. Es lieget. S. 333. J. 26  
**Wo perpetuirliche Marscherouten eingeführt sind, ist sich darnach bey Strafe zu halten.** S. 332. J. 25  
**In solchen Stationen ist nichts, als das Dbdach vom Lande gratis abzureichen...** S. 333. v. solchergestalt  
**Die Einleitung der Marsche ist den Kreis- hauptleuten eingeräumet...** S. 806, 846  
**Wie es in Hungarn beobachtet werden soll.** S. 333. art. 4  
**Vorspann wie sie auszumessen, und was davor bezahlet werde...** S. 335. art. 5 per tot.  
**Staabs- und Oberofficieren, gegen welchen Bedingnissen die Vorspann abzureichen: bezahlen diese ex proprio...** S. 335. J. 31  
**Zum Handel und Wandel Vorspann nicht zu gebrauchen...** S. 336. J. 33  
**Ohne Anweisung nicht zu verabsolgen: dawiderhandelnde anzuzeigen...** S. 1184  
**Excesse auf dem Marsche oder in Quartieren wie sie einzuschränken und zu bestrafen.** S. 337. art. 6  
**Werden verübet entweder durch gewaltthätige Erpressungen, oder durch Injurien und Raufhändel...** S. 337. v. allenfalls  
**Wie in der erstern Art fürzugehen...** S. 337. v. dieweil  
**Wie in der anderten...** S. 337. v. was die  
**Attestata wegen nicht begangener Excesse verboten anzubegehren, und auszustellen.** S. 339. J. 37  
**Schulden (Regiments-) können ohne Vorwissen nicht contrahirt werden...** S. 339. art. 7. J. 38  
**Wie sich im Nothfalle zu achten...** S. 768. J. 4. 5  
Dem

## Alphabetisches Register.

- Dem gemeinen Manne soll niemand mehr vorgehen, als er bezahlen kann.... S. 340. S. 39
- Ist solchen bey Strafe des Darleihers und Entlehners gar nichts zu vorgehen..... S. 768. S. 6
- Officiers-Privatschulden Wiederbezahlung wie sie zu erhalten..... S. 240. S. 40. S. 706
- Wie viel denselben zu creditiren..... S. 706
- Das zu creditirende Quantum wird bestimmt, und soll mit Vorwissen geschehen. S. 767
- Item siehe Schulden.**
- Rekruten sollen die Regimenter selbst anwerben..... S. 340. art. 8. S. 41
- Sollen sich von aller Gewalt, Eigennützigkeit und Handel enthalten..... S. 341. v. Wir verordnen.
- Rimontapferden (zu) die im Lande erzogene taugliche vor Fremden anzunehmen.. S. 341. S. 44
- Sakramenten (mit der) Administration und Exercirung der geistlichen Jurisdiction, wie es sich zwischen den Bischöfen, und dem Capellano superiori castrensi zu achten sey..... S. 687, 708, 722, 751, 865
- Copulationsakt von dem Feldkaplane zu vollziehen..... S. 688
- Wird nach der bisherigen Observanz dem Ortspfarrer eingeräumt..... S. 751
- Ausgemessene Stohlgebühren..... S. 866
- Reglement der Feldwachen, nach welchem sie für Generals- und Staatsparteyen bey der Armee abzugeben..... S. 1239
- Todesfälle der Soldaten sollen unverzüglich angezeigt werden..... S. 1166
- Verlassenschaften (von den) ist das Abfahrts-geld abzunehmen..... S. 495. S. 14. S. 779, 882. v. Schlüsselich
- Uniforme von unbefugten Leuten nicht zu tragen..... S. 561
- Desertion, siehe Lit. D.
- Soldaten (Invaliden) inn- und ausländische sollen versorget werden... S. 343**
- Zu derselben Verpflegung wird ein Generalsystem in den Erbländern eingeführt. .. S. 490
- Zur Unterbringung derselben in jedem Lande eigends zugerichtete Häuser bestimmt... S. 491. S. 1
- Welche Individua dieses Institut würdig und fähig zu erachten seyen. .. S. 491. S. 2. 3
- Die taugliche zu Diensten, Arbeit, und Anstellung anzuwenden. .... S. 492. S. 4. 5
- Was jedem Individuo vom Dristen an, zur Verpflegung nach den Umständen gebühre. S. 492. S. 6
- Höherer Unterhalt von einer Stiftung soll dem Stiftlinge verbleiben..... S. 494. S. 7
- Was denselben noch über die Geldgebühr an Naturalien zukomme..... S. 494. S. 8
- Welche auf Grundstücke angesetzt werden, oder außer Lande reisen, erhalten ihre Abfertigung..... S. 494. S. 9
- Die in Erbländern außer den bestimmten Häusern verbleiben, genießen die Geldgebühr. S. 994. S. 10
- Wie es mit den Officiern gehalten werden soll..... S. 495. S. 11
- Mit den Weibern und Kindern... S. 495. S. 12
- Die Seel- und Leibsorge in den Invalidenhäusern..... S. 495. S. 13
- Das Kommando und die Jurisdiction... S. 495. S. 13
- Neue Fundi zur Erhaltung des Instituts. S. 495. S. 14
- Im Lande ob der Enns um den Unterhalt sich meldende, wohin sie anzuweisen seyen. S. 517
- Ueber das Invalidenwesen, und darzu gehörige Stiftungen eigends auctorisirte Hofkommission..... S. 518
- Derselben sollen von Stellen die Stiftungen auf invalide Soldaten specificirt: künftig die Auszüge davon mitgetheilt werden. S. 518
- Zur Vertretung des Instituts eigends aufgestellter Advokat..... S. 519
- Zu Handwerken und Professionen in die Gesellschaft invalide Soldaten aufzunehmen. S. 519
- Heurathende ohne Vorwissen nicht zu copuliren..... S. 564
- Herrschaften sollen den Invaliden die Verpflegungsgebühr anticipiren, und die Quittungen einsenden..... S. 584
- Todte ohne Abforderung einiger Gebühr zu beschauen..... S. 585
- Musterung ist jährlich vorzunehmen..... S. 585
- Instruktion der Dominien bey der Musterung. S. 585
- Der musterenden kommissariatischen Beamten. S. 585
- Benannte Musterungs Ortschaften... S. 707
- Die Ausbleibende sollen sich mit Attestaten legitimiren..... S. 585, 707
- Bettelnde ins Militarinvalidenhaus einzuliefern..... S. 864, 1199
- Verstorbene anzuzeigen..... S. 1031
- Von Legaten auf Hausarme, was für ein Antheil den invaliden Soldaten gebühre. S. 1143
- Kriegsgefangene, siehe Lit. K.**
- Sonn- und Fevertage zu heiligen, und keine knechtliche Arbeit ohne Noth zu verrichten. S. 191, 909**
- Deffentliche Krämercy und Feilhabung nicht zu gestatten..... S. 605. S. 702. S. 40, 772
- Verbot der öffentlichen Krämercy wird auf Schwaaren, und die Jahrmartshütten nicht extendirt..... S. 779
- In Schänkhäusern bis nach geendigtem Gottesdienst Speise und Getränk niemanden abzureichen..... S. 736, 876, 1169
- An hohen Festtagen zu rechter Zeit sperren, Spiele nicht zuzulassen..... S. 736, 894
- Kauf- und Handwerkstaben verschlossen zu halten, Schauspiele, Musiken, und Gerichtshandel abzustellen..... S. 762, 840
- Untertanen währendem Gottesdienste in die Kanzleyen nicht vorzuberufen..... S. 876. 1169
- Gemeinb. Zusammenkünfte nicht zu halten. S. 1081
- Kinder zur Christenlehre zu schicken..... S. 876, 1169
- Sonnenwendfeuer verboten..... S. 850, 1185**
- Souverains d'or niederländischer gesetzter Cours und Gewicht..... S. 1160**
- Späne (zum) machen was für ein Holz zu nehmen..... S. 1273. S. 8**
- Späßen sind dem Getreide schädlich, sollen ausgerottet werden..... S. 441**
- Zur Ausrottung vorgeschriebene Ausmessungen..... S. 487, 484**

## Alphabetisches Register.

- Lieferung und Verteilung der Spagnumböfe im Lande ob der Enns, wie es geschehen soll.**..... S. 524
- Specereykrämern verbotener österreichischen Weins Ausschank.**..... S. 292. §. 23, 24
- Sperreinlaß. Freyheit bey den Stadthörden zu Wien Aufhebung.**..... S. 27  
**Polizey und Sickerheitswache bleibt frey.** S. 47
- Wie auch die Krankensesselträger.**... S. 142
- Spiele hohe verbotene.**..... S. 159. 477, 734
- Erneuerung und Verschärfung des Verbots.** S. 1238
- Mit Eintreibung der Strafe ist sich allein an die Jänlänoer zu halten.**..... S. 1238. v. so viel
- Verbot wird auch im Lande ob der Enns erneuert.**..... S. 734
- Auf mehr andere dertley Spiele wie auch auf die in der Fremde sich befindende Spieler erstreckt.**..... S. 735
- Strafe der Uebertreter**..... S. 735
- Militärpersonen nicht ausgenommen.**... S. 735
- Strafen vom verbotenen Spiele sind zur Commercienkasse abzugeben.**..... S. 431
- Werben in dem erneuerten Patente der Armen Kasse gewidmet.**..... S. 1238
- Dergleichen Schuld wird nicht bezahlt.**... S. 734 §. 4
- An hohen Festtagen sind die Spiele in Schänkhäusern nicht zugestatten.**..... S. 736, 894
- Billardspiel in Bier- und einschichtigen Häusern abzustellen.**..... S. 169
- In Kaffeehäusern zu ebener Erde im offenen Gewölbe zu gestatten.**..... S. 169
- Des Ofenschäffelrennens ärgerlichen bey ob der ennsrischen Bauernburschen abzustellen.** S. 1194
- Lotteriespiel, siehe Lotterie.**
- Spielgrafenamte (dem) wider die unbefugte Russkanten Assistenz zu leisten.**... S. 232
- Demselben gebührt nicht Concessionen auf Stückshafen zu ertheilen, sollen eingestelt werden.**..... S. 518
- Spitäler Aufsicht und Direction, siehe Stiftungen.**
- In denselben Medicos ohne Vorwissen nicht anzustellen.**..... S. 232
- Krankheiten gefährliche sich in selben äußern zu anzeigen.**..... S. 1236
- Sponsalia, siehe Eheverprechen.**
- Springfeuer weder bey Häusern noch irgends wo zu gestatten.**..... S. 850. 1185
- Stadthöre (der) zu Wien Sperreinlaß, siehe Sperr.**
- Städte sind nicht befugt Handwerks-Privilegien zu ertheilen, und Zünfte zu errichten: dergleichen sollen cassirt werden.**... S. 469
- Abwendung der Deputirten zum Hoflager, wenn und wie es ihnen erlaubt werden soll.**..... S. 523
- Sollen die Polizey in besserer Ordnung administriren, eigene Protokollen führen, und dem Kreisamte einreichen.**... S. 830
- Landesfürstliche von wem und wie in selben bis Rathswahlen aufzunehmen seyen.**... S. 220
- Derselben Vorsehern soll die Verwaltung eines verrecknenden Amtes nicht begelassen werden.**..... S. 220
- Syndici sind ohne Confirmation nicht anzustellen.**..... S. 422
- Titulos menze eigenmächtig nicht zu verleihen.**..... S. 426
- Und nur solchen Bürgerkindern, die ihrer Fähigkeit halber geprüfet worden.**... S. 845
- Obacht der aufgestellten Commissarien auf das gemeine Stadtwesen.**..... S. 445. §. 7
- Rechnungen richtige Legung, Suspendirung der säumigen Rechnungsführer.**... S. 534
- Pflastermaut und Niederlagsgebühr Befugnis wird den landesfürstlichen Städten beygelassen.**..... S. 981, 1151
- Den ob der ennsrischen Gewerbs- und Handtirungsfreyheiten bestättiget.**..... S. 294
- Rekruten. Stellungstaglia wird den Städten bonificirt, wie viel und von welchen gestellten Rekruten.**..... S. 489
- Die von selben zu Rekruten gestellte, ob zwar nicht inländische, jedoch erbländische Delinquenten sind anzunehmen.**... S. 1082
- Stahlarbeiter Wanderung außer Lande verboten.**... S. 770
- Stände (Land-) zahlen keinen Aufschlag von dem in Lande erzielten, oder zur Nothdurft erkaufen Viehe.**..... S. 109. §. 3. S. 158. §. 4
- Wohl aber vom erkaufen Fremden.**..... S. 110. §. 5. S. 158. §. 4
- Drey Oberen ob der ennsrischen zulässiges Gewerbetreiben zur Hausnothdurft und Verlage.**..... S. 295. v. so ist doch
- Rang, was sie für einen haben in gemeinschaftlichen Versammlungen.**..... S. 812
- Standrecht, in welchen Fällen und wider welche Verbrechers zu halten sey.**... S. 454. §. 13. S. 527. §. 5. S. 663. S. 665. S. 854. §. 4. S. 998
- Wenn der Fall zum Standrechte qualificirt sey.**..... S. 665. §. 2. 3
- Wie die Inquisition vorzunehmen.**..... S. 663. §. 4. cum seqq. S. 665. §. 2. 3
- Was für eine Zeit zur Vollendung des Standrechts erfodert werde.**..... S. 663. §. 5. cum seqq.
- Unterschied zwischen Standrechte und einer ordentlichen Inquisition.**..... S. 666. §. 4
- Appellation oder Recurs vom Standrechtsurtheile kann nicht ergriffen werden.**... S. 666. §. 5
- Stärk- und Haarpuberausschlag, siehe Ausschlag.**
- Fabrikatur und Verkauf ohne Lizenz verboten.** S. 920. §. 6
- Statuten des Militär. Maria Theresia Debens.**..... S. 1289
- Stellfuhr = Ordnung nachher Trisp.** S. 249
- Stemplung der Kalender.**..... S. 54
- Der Stärk und Haarpuder Waars**..... S. 920. §. 7
- Der Leinwand.**..... S. 1113
- St. Stephan zu Wien Domkapitel Scholasieci Würde Stiftung.**..... S. 109
- Patronats Herrlichkeit.**..... S. 173
- Sterb = Pfundgeld gebührt der Grundobrigkeit als Abhandlungsinfang nur von dem unbeweglichen Vermögen.**..... S. 1109. §. 1

## Alphabetisches Register.

- Veränderungs-Pfundgeld allein von dem unbeweglichen Vermögen ..... S. 1109. J. 2
- Sterbrecht wird ihr auch von dem unbeweglichen Vermögen zugestanden..... S. 1157
- Was titulo laudemii, was titulo mortuarii abzunehmen sey..... S. 1109
- Wo eine geringere Tax üblich ist, wird solche nicht abgeändert..... S. 1109. J. 4
- Grundobrigkeit, die nicht zugleich Abhandlungsinstanz ist, beziehet nur das Veränderungs-Pfundgeld von dem immobili.. S. 1109. J. 2. S. 1157. J. 4
- Im wienerischen Burgfriede wird das Sterbpfundgeld nicht genommen.. S. 1109. J. 3
- Steuer (Vermögens-) ausgeschriebene...** S. 105, 161, 193, 238, 268
- Wird von dem Debitore seinem Creditori in Abzug gebracht..... S. 106. J. 3. S. 162. J. 4. S. 194. J. 8. S. 239. J. 4. S. 268. J. 4. S. 8
- Banks- Bankalitäts- und Landschafts- Kapitalien, davon frey.....** S. 107. J. 5. S. 163. J. 8. S. 194. J. 8. S. 240. J. 8. S. 269. J. 8
- Von Pensionen, Besoldungen und Adjuten ist solche zu zahlen.. S. 107. J. 8. S. 163. J. 10. S. 195. J. 10. S. 240. J. 10. S. 270. J. 10
- Auch von den Industrialeinkünften..... S. 107. J. 9. S. 163. J. 11. S. 195. J. 11. S. 240. J. 11. S. 270. J. 11
- Steuer (bey) allgemeine, und respective Kopfsteuer in Rubriken eingetheilte...** S. 198
- Hat jedes Familienhaupt für alle seine Untergebene zu bezahlen..... S. 205
- Wer von der Kopfsteuer befreuet ist.. S. 206
- Taxe von solchen, welche verschiedene Karattere begleiten..... S. 205
- Aufgestellte Kommission cum derogatione: Individualbeschreibung, Erlagstermin und Strafe..... S. 207, 208
- Juden Taxirung..... S. 208
- Formular, wie die Verzeichnisse einzurichten seyen..... S. 209
- Steuer (Kapitalisten) allgemein ausgeschriebene.....** S. 1266
- Ist von der Interesse zu bezahlen..... S. 1267. J. 1
- Die Bankkapitalien ausgenommen eben allda Kapitalien, Bekennniß, und Zahlungsstermin..... S. 1268 J. 2
- Stiftungen und pia causa sind davon nicht befreuet..... S. 1268. J. 2
- Eigends aufgestellte Kommission zur Einbringung dieser Steuer..... S. 1268. J. 3
- Strafe der Saumseltigen..... S. 1268. J. 4
- An Reticenten..... S. 1268. J. 5
- Abzug der Passivorum..... S. 1269. J. 6
- Ungleichheit der Aktiv - Kapitalien in einer Crick..... S. 1269. J. 7
- Nicht minder der Vermögenssteuer von zinsbaren im Lande anliegenden Kapitalien..... S. 1269. J. 8
- Steuer bezahlt der Creditor ohne Regreß..... S. 1269. J. 9
- Von todtliegenden Kapitalien ist zur Hälfte zu bezahlen..... S. 1269. J. 10
- Termin zur Demunciation..... S. 1270. J. 11
- Untersuchung der Fassionen..... S. 1270. J. 12
- Steuer (Tabaks) auf Familien und Unterthanenhäuser in Oesterreich ob der Enns.** S. 1303. J. 3
- Unter der Enns..... S. 1310. J. 4
- Kollektirungskart unter der Enns..... S. 1312. J. 22, 23
- Von geistlichen und weltlichen Communalten, Freyhöfen und Gebäuden..... S. 1312. J. 27
- Erlagstermin in Oesterreich ob der Enns. S. 1304. J. 6
- Unter der Enns..... S. 1312. J. 28
- Steuer (Häuser und Gründe) Freyheit • Aufhebung.....** S. 352. S. 554
- Erläuterung dieser Generalregel nach den Eigenschaften der Gebäude..... S. 554
- Nach welcher Proportion, die Schätzung zur Versteuerung der Klöster und Spitalhäuser zu nehmen..... S. 555. v. damit
- Wer die Steuer von landwirthschaftlichen Gebäuden zu entrichten habe..... S. 556. v. was aber
- Beweis, ob ein Grund ständisch, oder ständisch sey, wem sie obliege..... S. 556. v. belangend.
- Freyheit der eilf Jägerhäuser in der Jägerzeile..... S. 448
- Freyjahre auf Häusererbauung und Reparirung..... S. 444
- Freyjahre wegen des Wasserschadens, in welchen Fällen und wie lange sie zu genießen sind..... S. 1170
- Gelder, nach welcher Ordnung sie zu klassificiren seyen..... S. 1140, 1230
- Mit Gewerbesteuer (leidentlicher) Fabrikanten auf dem Lande zu belegen..... S. 1177
- Stifte, siehe Klöster.
- Stiftung der Scholastici Würde des Domkapitels zu St. Stephan in Wien....** S. 109
- Patronats Herrlichkeit..... S. 173
- Geistliche auf Invaliden Soldaten..... S. 518
- Auf Invalide Soldaten alle Stiftungen zu specificiren, künftig von selben Auszüge einzureichen..... S. 518
- Stiftungen (milde) und Spitäler sollen gehandhabet werden: Oberaufsicht wird einer eigends aufgestellten Hofkommission eingeräumt.....** S. 479, 932
- Unter denselben haben alle auch Militärstiftungen, wie sie immer Namen haben, allein zu stehen..... S. 562
- Stand jeder Stiftung soll untersucht werden, wie diesfalls die Kommission parzugehen habe... S. 480. J. 1. und folgende
- Kirchen, Stiftungen, und Bruderschaften: denn Rechnungen sind mit Zustiehung eines Repräsentanten zu untersuchen... S. 502
- Rechnungen sollen richtig geteget; die saumseltige Rechnungsführer darzu verhalten werden..... S. 932. J. 1. S. 1132
- Die Originaldocumenten sind sicher zu hinterlegen..... S. 932. J. 2
- In den Städten und auf dem Lande unter wessen Aufsicht die Stiftungen stehen... S. 933. J. 3
- In der Stadt Wien..... S. 933. J. 3
- Welche unter der Direction der Hofkommission verbleiben... S. 933. J. 3. S. 934
- Zu Dotirung der Stiftungen sind die kaiserl. Bankalitätspapiere anzunehmen. S. 841
- Was zur Sicherstellung der Stiftungen auf landwirthschaftliche Güter geordnet sey..... S. 899. J. 13, 14. S. 1285. J. 12. 13
- Was mit den Stiftungen und Spitalergeldern in Oesterreich ob der Enns für eine Ordnung zu halten..... S. 1030, 1131
- Die rückständige Anlagen von den Stiftungsgütern sind durch Sequestrirung einzurichten..... S. 677, 691
- Nach welcher Modalität die Sequestrirung einzuleiten..... S. 692, 1033

## Alphabetisches Register.

- Bestimmte Zeit, von welcher die Sequestration anzurechnen sey..... S. 1055  
 Liefergelder für den aufgestellten Sequester. S. 1073  
 Die richtige Abfuhr der Anlagen soll bey dem Kreisamte legitimirt werden..... S. 1115  
**Stockerauer Stängelmaße** ist die alleinige gerechte Körner, Wienermaß..... S. 612, 1097, 1144, 1204  
**Stockfisch** wird taxirt, soll nicht mit Salze gewässert werden..... S. 1112  
**Stohl- und Conduktordnung**, siehe Condukt.  
 Uebermäßige ist der Pfarrer schuldig zurückzustellen..... S. 645  
 Hat in beyley Fällen der Repräsentation und Kammer Rede und Antwort zu geben. S. 1044  
 Gebühr der Feldklapläne..... S. 866  
**Strafgelder** von verbotenen Spielen und Bucher werden der Commerzientasse angewiesen..... S. 431  
 Der temere litigantium der Armen-Kasse. S. 501  
 Wie auch jene von Contracten mit Minderjährigen cum dolo.... S. 560  
 Ungleiches von verbotenem Spielen.. S. 1238  
 Contraband ist von dem Ueberreuter nicht clandestine, sondern in Gegenwart der Obrigkeit einzutreiben..... S. 489  
**Straßen**, Bauesnothwendigkeit..... S. 367, 423, 532, 592, 718  
 Fond der Wegmaut..... S. 367, 532, 592  
 Robat ist dazu von den Unterthanen zu leisten, widerspänstige werden bestrafet.... S. 592, 718, 816, 873, 902, 1029  
 Auf Straßen Bettlerhütten, und Schlupfwinkel abzustellen..... S. 172  
 Zur Bequemlichkeit der Reisenden Weilenweiser oder Wegsäulen aufzurichten..... S. 404, 483  
 Mit Holze die Straßen nicht mehr zu bebrücken. S. 783  
 Ausgewiesene für die Eisenwaaren.... S. 372  
 Verbotene mit mauchbaren Waaren nicht zu betreten..... S. 946. S. 29  
**Straßen**, siehe Habern.  
**Streichbrettel** (Ziegel) aus Eisen zu verfertigen..... S. 937. S. 1  
**Struden**, und Obseraufschlag, siehe Aufschlag.  
**Studenten** werden durch üble Aufführung ihres privilegierten Fori verlustigt.... S. 648  
**Studien**, Ordnung und Einrichtung. S. 667  
 Lehrer, Anstellung, nach welcher Methode sie die Jugend zu unterweisen haben... S. 667. S. 1. und folgende  
 Vacanzzeit, wenn sie anfangen soll, und wie viel Recreationstage zu verstaten seyen. S. 669. S. 12  
 Vorschrift, nach welcher das Studium Philosophiz zu trahiren..... S. 670, 671  
 Wenn die gradus zu halten, und wenn zu ertheilen seyen..... S. 672. S. 4 5  
 Wie die öffentliche Prüfungen vorzunehmen. S. 672. S. 6  
 Vorschrift für das Studium Theologicum. S. 673, 674, 675  
 Jährliche, wie auch zu Erlangung des Doctorats nöthige Prüfungen, wie und wenn sie geschehen sollen..... S. 675. S. 1. 2
- Monatlich gelehrte Versammlungen zu halten, davon nicht auszubleiben..... S. 676. S. 3, 4  
 Was die Doctores Theologiae für Belohnungen und Vorzüge zu erlangen haben. S. 676  
 Examina und actus publici haben vor der ganzen Facultät vor sich zu gehen.... S. 677. S. 4  
 Zu Pfarren und Beneficien nur jene, die das Studium Theologicum in einer erbländischen Universität absolviret haben, zu befördern..... S. 811  
 Welche daselbst graduiret worden, vorzuziehen. S. 817  
 Titulos mensa solchen, welche in universitate den studiis obgelegen sind, zu verleihen..... S. 812. S. 5. S. 845  
 Klöster und Stifte sind schuldig, ihre Geistliche auf hiesiger Universität ad Studium Theologiae zu stellen..... S. 842  
 Wird ihnen verboten, dieselbe auf ausländische Universitäten zu verschicken..... S. 842  
 Sollen ohne Approbation über Theses nicht öffentlich disputiren..... S. 850  
 Geistliche in Mendicanten-Klöstern ohne Prüfung ad lecturam Theologiae nicht zugelassen werden..... S. 851  
 Die in universitate studirende Klostergeistliche sind schuldig bey Strafe die actus publicos zu verrichten..... S. 1165  
 Zur juridischen Facultät und Advokatur niemanden zuzulassen, der nicht in einer erbländischen Universität geprüft worden. S. 994  
 Medicinæ studium, siehe Medicin.
- Substitutio pupillaris** mit welchen Jahren sie aufzuhören habe..... S. 759. S. 8  
**Suchhunde** große in Gejaid und Gebärg mitzunehmen verboten.. S. 117. S. 16

Z.

- Tabakfabrike**..... S. 409  
 Oberadministration aufgestellte zur Besorgung dieses Ge. allsamt. .... S. 416. S. 6  
 Einfuhr gebührt private der Administration, ist mauffrey..... S. 409. S. 1  
 Aus- und Einfuhr, außer des zum eigenen Gebrauche passirten Quanti niemanden erlaubet..... S. 410. v. da aber.  
 Einfuhr des fremden Tabaks zum eigenen Gebrauche gegen Paß erlaubt..... S. 411. v. da wir.  
 Fremden Passagieren, wie viel zu ihrer Nothdurft zu passiren..... S. 410. v. damit.  
 Transtrotabak kann durch die Länder auf die vorgeschriebene Art geführt werden... S. 412. v. was nun.  
 Transto-Tabakstrafficirung in den Meerporten, wie es damit zu halten sey..... S. 411. v. ferners  
 Bau alleinig auf Licenzzettel erlaubt..... S. 413. S. 3  
 Fabricirung jedermann bey Strafe verboten. S. 412. S. 2  
 Handel ist ein Regale des Landesfürsten. S. 409. S. 1  
 Ohne Licenzzettel verboten..... S. 414. S. 4  
 Licenzzettel in Sewölbern zu affigiren: Tabak nach dem zimmentirten Maßel und Tariffe zu verkaufen..... S. 414. v. und weil



Alphabetisches Register.

- Zeigen den Klöstern, Pfarren und Herrschaftsbeamten verboten..... S. 443
- Schwärzern gesetzte Strafe: die Confiscation des Tabaks, Verlust der Schiffe, Roste, Wagen und Waaren..... S. 410
- Strafe, wenn es auch in einer Kleinigkeit bestünde..... S. 413. v. und fernermalen Käufer des geschwärzten Tabaks wird auch bestraft..... S. 415. S. 5
- Unterschleifgeber..... S. 415. v. in dem übrigen
- Wer die Strafe im Gelde nicht erlegen kann, soll am Leibe gestraft werden..... S. 416. v. da aber
- Wie auch jener, der das Gefäll freventlich verkürzt, zur Entrichtung der Gebühr sich widersetzt..... S. 535
- Wider Geißliche, welche Schwärzern Unterschleif geben, mit Sperrung der Temporalien fürzugehen..... S. 418. S. 10
- Den Soldaten aller Tabakhandel und Einschwarzung scharf verboten, und soll den Beamten von dem Militari assistirt werden..... S. 419. S. 11
- Auf die aus Hungarn herumschweifende bewaffnete Schwärzer Obacht zu halten, mit Assistenz der Obrigkeiten und des Militaris handfest zu machen..... S. 1107, 1159, 1166
- Visitation kann aller Orten vorgenommen werden..... S. 416. S. 7
- Auch in Frey- und Herrschaftshäusern..... S. 444
- Assistenz von jedermann bey Strafe wie zu leisten..... S. 417. S. 8
- Beamte bey Strafe nicht schimpfen oder übel tractiren..... S. 417. S. 8. S. 419. v. befehlen.
- Cognitio causæ in Contrabandfällen gehört dem Kameraloffizianten..... S. 418. S. 9
- Examen bey der Dorfobrigkeit in Gegenwart des Tabakbeamten..... S. 418. S. 9
- Erkenntniß, gebührt der Administration, Recurs aber an die Justiz, Bankodeputation..... S. 418. S. 9
- Wider Standespersonen hat das Amt nur actionem..... S. 418. S. 9
- Einforderung der Contraband-Strafen muß in der Herrschaftskanzley geschehen, die eingebrachte mit Arrestaten legitimirt werden. S. 489
- Die verweigerete Assistenz anzuzeigen..... S. 490. v. schlüsslich.
- Patent jährlich den Unterthanen vorzulesen. S. 419. S. 12
- Wie auch jenes in Ansehung der Strafe Verschärfung..... S. 535
- Das Gefäll wird den ob der ennsrischen Ständen in Bestand überlassen..... S. 1302.
- Auch den unter ennsrischen..... S. 1309
- Denselben ein Aufschlag auf die fremde Tabakseinfuhre bewilliget..... S. 1302. S. 2. S. 1. 1310. S. 1
- Wie auch die Ausschreibung einer Personalsteuer..... S. 1303. S. 3. S. 1310. S. 4
- Der Handel und Verlag private eingestanden..... S. 1304. S. 7. S. 1310. S. 2
- Wau des Tabaks wie er zulässig..... S. 1310. S. 3
- Während der Pachtzeit den Tabak mit keinem neuen Aufschlage zu belegen.. S. 1305. S. 8. S. 1313. S. 31
- Strafe, wenn fremder Tabak ohne bezahlten Aufschlag eingeführt wird..... S. 1303
- Wenn er eingeschwarzet wird..... S. 1313. S. 29
- Assistenz wider die Schwärzer..... S. 1313. S. 30
- Tabor (am) Weinschanks Raffung..... S. 439**
- Tafelne und Bräuhäuser unberechtigte im Lande ob der Enns abzustellen..... S. 296. S. 2**
- Tändelmarkts Uebersetzung, Winkeltändelmarkts-Abstellung..... S. 32, 155. S. 7**
- Ordnung..... S. 154
- Ohne Licenz auf dem Tändelmarkte nicht feil zu haben..... S. 154. S. 1, 2
- Ausgewiesene Stände sollen nicht geändert werden..... S. 154. S. 3. S. 5
- Verkauf der verdächtigen und gestohlenen Sachen verboten..... S. 154. S. 3
- Auch der neuen Waare, außer der alleinigen Kaufschneider..... S. 155. S. 8. S. 166
- Der geringerer Waaren armen Bürgern und Personen zu gestatten..... S. 154. S. 6. S. 167
- Gewerbtreibenden Personen Licenz auf dem Tändelmarkt nicht zu erteilen..... S. 155. S. 9
- Gewerbsordnung, de Anno 1623. Erneuerung..... S. 1168
- Ueber die bestimmte Zahl Tändler nicht zu vermehren..... S. 1168
- Den Waarenverkauf in ihren Wohnungen mit aushängendem Schilde zu gestatten. S. 1168
- Ständelweiber einzuschränken, und wider das Hausiren den Tändlern Assistenz zu leisten..... S. 1168
- Einkauf der Soldatenmonturen den Tändlern verboten..... S. 187
- Tänze unartige den Bauernburschen ob der Enns abzustellen..... S. 284, 763, 1089**
- Die erlaubte über die bestimmte Zeit nicht zu gestatten..... S. 656. S. 7. S. 763
- Taxen unzulässige auf dem Victualienmarkte. S. 3, 13, 46, 8, 1139**
- Ordnung oder Veltigal bey dem Handarbeitsamte..... S. 432
- Von Begräbnissen..... S. 545
- Zimmertrung..... S. 11, 45, 613, 1205
- Abhandlung regulirt..... S. 1108
- Taz- und Ungelbs-Gefälls Bestandverlassung. S. 169**
- Ohne Vorwissen und Passirung des Bestandinhabers kein Getränk einzulegen, auszuschenken..... S. 170. S. 1. 2. 3. 4. 5
- Auch ohne ausgehängten Zeiger oder Wäuschen. S. 170. S. 6
- Bestandinnhaber sind befugt Wein und anderes Getränk zu verfealen..... S. 170. S. 5
- Privilegia, Immunitäten oder Exemptionen sollen dargethan werden..... S. 170. S. 7
- Gebühr zu rechter Zeit zu erlegen..... S. 171. S. 8
- Strafe der Renitenten..... S. 171. S. 9
- Ueber die Gebühr niemand zu beschweren..... S. 171. S. 10. 13
- Wie viel an Taz und Ungelbe zu nehmen sey. S. 171. S. 11. 12
- Execution wider die Uebertreter, die Kellersperr und Verfealung..... S. 171. S. 14
- Zur Collectirung Assistenz zu leisten..... S. 168, 171, 173
- Neu verfaßte Ordnung..... S. 288
- Stangenleutgeben Befugniß, wer sie habe, von solchen ist die Tazgebühr zu entrichten. S. 288. S. 1

## Alphabetisches Register.

- Aufgabe der Weinkäufe, Ein- und Ausfuhr.**..... S. 289. S. 7  
**Passirzettel auf den Ausschank.**..... S. 290. S. 8  
**Von dem Taxamte auszugeben.**..... S. 290. S. 9  
**Wie sich mit derselben Austheilung zu verhalten sey.**..... S. 290. S. 10  
**Gebühr, wie sie mit den leutgebenden Pärtheyen zu behandeln, und zu reguliren.**..... S. 290. S. 11  
**Von allen in dem um Geld haltenden Zusammentünften ausschänkenden Weine zu bezahlen.**... S. 290. S. 13. S. 633. S. 8  
**Winkelausschank von Privatkosthaltern bey Strafe verboten.**..... S. 290. S. 15  
**Wie mit der Untersuchung und Bestrafung der Winklwirtschaften fürzugehen.**... S. 291. S. 16, 17  
**Zur Kosthaltung die Stadtsöche zu verhalten.**..... S. 291. S. 18  
**Kostgeben den Bierleutgebern verboten.**... S. 291. S. 19. S. 633. S. 9  
**Schankgerechtigkeiten einzuschränken.**..... S. 168, 288, 291. S. 20. S. 872, 1194  
**In Wirthshäusern offene Tafeln zu halten, Speis- und Getranktäfel auszuhängen.**..... S. 292. S. 21  
**Den Specereyträmern ist aller österreichischer Weinausschank gänzlich verboten.**..... S. 292. S. 23  
**Wie auch besienigen, so dem österreichischen gleich kömmt.**..... S. 292. S. 24  
**Wirthen der Ausschank des erbländischen Weins gestattet.**..... S. 292. S. 25  
**Verbesserung dieses Gefälts.**..... S. 632  
**Weinabzug in großen und kleinen Gattungen auf Passirzettel jedermann frey.**..... S. 632. S. 1, 2  
**Unter 5 Eimern zu vertagen.**..... S. 632. S. 3  
**Ueber 5 Eimer zählt kein Tag und Ungeld.**..... S. 632. S. 4  
**Von allen in Kellern ausschänkenden zu zahlen.**..... S. 633. S. 5  
**Strafe der unbefugten Weinändler und Winkelleutgeber.**..... S. 633. S. 6  
**Gebühr von den ausschänkenden Pärtheyen mit dem Taxamte zu behandeln.**..... S. 633. S. 7  
**Distation der Keller und verdächtigen Orte bey Strafe nicht zu verhindern.**..... S. 633. S. 10  
**Kaffeekeder, Wasser- und Rosoglibrenner haben ein gemäßigtes Tag und Ungeld zu bezahlen.**..... S. 633. S. 11  
**Advokaten und Notarien sollen in Taxfachen Anbringen bey Strafe nicht verassen, noch patrociniern.**..... S. 633. S. 12  
**Testaments (zu Errichtung eines) bestimmte Paire.**..... S. 759. S. 8  
**Testaments-Extracte der Invaliden Hofkommission mitzutheilen.**..... S. 518  
**Der Stiftnaen Hofkommission.**... S. 1131  
**Theater- (über das) Personale Jurisdiction.**..... S. 444  
**Arrestiruna wegen Excessen gebührt der Militärwache.**..... S. 516  
**Termin zum Leutaeben.**..... S. 289. S. 2  
**Leutgeben in fremden Kellern nicht erlaubt.**..... S. 289. S. 3  
**Weinabzug und Verkauf unter wie viel Eimern, und wem zu gestatten.**..... S. 289. S. 4, 5, 6.  
**Zu den Häusern Wägen Ab- und Zufahrtsordnung.**..... S. 1241  
**Theologie neu verbesserte Lehrart, siehe Studien.**  
**Wie sie in Mendicantenlöstern zu dociren, die Lehrer anzustellen.**..... S. 851  
**Theresia (Maria) militarischen Ordens Stiftung.**..... S. 1289  
**Anfang des Ordens.**..... S. 1289. S. 1  
**Großmeisterthum.**..... S. 1290. S. 2  
**Aufnahme der Ritter.**..... S. 1290. S. 3, 4, 5  
**Klassen der Ritter.**..... S. 1290. S. 6  
**Ordenszeichen.**..... S. 1290. S. 7  
**Zusätze.**..... S. 1290. S. 8, 9, 10  
**Requisiten zur Aufnahme.**..... S. 1291. von S. 11. bis 18  
**Instruction und Anweisung, nach welcher das Kapitel gehalten werden soll.**..... S. 1292. von S. 18. bis 31  
**Receptionsakt.**..... S. 1295. S. 31, 32, 33  
**Rang der Ordensglieder, Vorzug und Privilegien.**..... S. 1295. S. 34. bis 44  
**Ordenskanzeliariat.**..... S. 1296. S. 44, 45, 46, 47  
**Des Ordens Tresorieramt.**..... S. 1297. S. 48  
**Des Ordens Greffiers.**..... S. 1297. S. 49  
**Ordensfest jährliches.**..... S. 1297. S. 50  
**Statutenbeobachtung.**..... S. 1297. S. 51  
**Installirungs Ceremoniel.**..... S. 1298  
**Titularfest Ceremonialien.**..... S. 1301  
**Theses = Kupferstiche fremde einzuführen verboten.**..... S. 761  
**Ohne Approbation über Theses öffentlich nicht zu disputiren.**..... S. 850  
**Thiere schädliche, wie sie zu schießen erlaubt sind.**..... S. 118. S. 25  
**Thor- und Pfaster- Wautbefugniß gemeiner Stadt Wien.**..... S. 995  
**Titel und Dienste auswärtige anzunehmen, Vasallen und Untertanen verboten.**... S. 141  
**Eines Hauptmanns Herrschaftsbeamten nicht bezuzulegen.**..... S. 474  
**Künftiger der Erzherzoge und Erzherzoginnen zu Oesterreich.**..... S. 995  
**Des hungarischen Königs.**..... S. 1279  
**Tituli mensa der landesfürstlichen Städte, wie es mit derselben Verleihung zu halten sey.**..... S. 426  
**Welchen Candidaten zu ertheilen.**..... S. 812. S. 5, 845  
**Titulus possessionis soll von den Wautinnern haben ediret werden.**..... S. 97, 530  
**Todte Körper zu anatomischen Demonstrationen zu verabsolgen.**..... S. 57, 166, 468, 475  
**Aus der Vorstadt in die Stadt zur Beerbigung nicht hereinzutragen.**... S. 544, 545  
**Begräbnisse Mißbräuche im Lande ob der Enns Abstellung.**..... S. 652, 896  
**Todtenbeschau der Armen unentgeltlich vorzunehmen.**..... S. 95  
**Der Invaliden Soldaten.**..... S. 585  
**Beschauer sollen die in gefährlichen Krankheiten verstorbene Personen anzeigen.**... S. 1236  
**Todtenfall des Landesfürsten, siehe Landesfürst.**  
**Der Invaliden Soldaten anzuzeigen.**..... S. 1031

Alphabetisches Register.

Der Militärpersonen..... S. 1166  
 Der Regierungs Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen..... S. 1308  
**Todtenpfundgeld**, siehe Pfundgeld, Sterbrechstaten.  
**Torfs** (Baasen oder Erde) Nutzen, dessen Gebrauch zur Beheizung und Feuerarbeiten einzuführen..... S. 613  
**Tractatus de jurius incorporalibus tituli quarti** Erläuterung..... S. 1108, 1157  
**Tracteure**, siehe Kostgeber.  
**Transitomaut**, siehe Maut.  
**Transito** = Tabatsausfuhr, wie sie erlaubt. S. 411. v. was nun.  
**Trauerordnung**..... S. 252  
 Für welche Anverwandte und Gesippte, und wie lang zu tragen..... S. 253. S. 1, 2, 3  
**Tracht**, wie es mit selber gehalten werden soll..... S. 253. S. 4, 5  
 Wie sich Militärpersonen tragen sollen..... S. 253. S. 6  
 Auspazierung der Zimmer, Aussetzung des Leichnams, und Celebrirung der Messen aufgehoben..... S. 254. S. 7, 8  
**Truhen**, wie solche zu halten..... S. 254. S. 9  
**Jahrtage**..... S. 254. S. 10  
 Conduktkosten moderirte, siehe Condukt.  
**Traunflüße** (an dem) Fächeranrichtung nahe der Salznahfabrik verboten..... S. 237  
**Triefst** und Fiume (bey den Meerporten) wie die Tabatsausfuhr erlaubt..... S. 411 v. ferners.  
**Triester** Stellfuhrordnung..... S. 249  
**Trompeten** und Pauken zu Kirchenandachten abzustellen..... S. 830  
**Tüchel** (Pfeffer) in was für Qualitäten sie zu fabriciren seyen..... S. 861  
**Tüchelmachern** ausgewiesener Bezirk zum Baumwollspinnen..... S. 876  
**Türkischen** rothen Garns Färberey, siehe Fabrike.  
**Türkischer** Unterthanen Gerichtsbarkeit. S. 184. S. 10  
 Wie es mit derselben Waarenvermahlung zu halten sey..... S. 945. S. 26

U.

**Uagabunde** sind anzuhalten, der Miliz zu übergeben... S. 21, 99, 166, 471  
 siehe auch Bettler, Sicherheit.  
**Uasallen**, siehe Unterthanen.  
**Ueberfall** und Deffnungen in der landesfürstlichen Wildbahn, wie es damit soll gehalten werden..... S. 9. S. 1. S. 128. S. 45  
**Ueberreuter**, wie sie die Contrabant Strafen einbringen sollen..... S. 489  
**Uectigal** oder Taxe des Handgrafenamts. S. 432  
**Uectigal** oder Mautordnung in Oesterreich. S. 940, 980, 1150  
**Veränderung** einer Handlung dem Gerichte anzuzeigen..... S. 1212. art. 4. S. 9

**Veränderungstaxe** geführt der Grundobrigkeit nur von dem immobili, wie viel sie zu beziehen habe..... S. 1108, 1157  
 Im wienerischen Burgfriede wird keine Veränderungstaxe abgenommen..... S. 1109. S. 3  
**Veräußerung** der eingeschworzten Waare befreyt nicht von der Strafe..... S. 503. S. 4  
 Der großjährigen Vermögen ohne Consens ist ungültig..... S. 559  
**Verbot** in causis des Militärabfahrtsgeldes und Caducität der Verlassenschaften wird von dem delegirten Confesse angenommen. S. 634  
 Das von dem iudicio delegato militari verwilligte muß dem Kommissariate angezeigt werden..... S. 747  
 Auf Militargage über das bestimmte Quantum nichts anzunehmen..... S. 767  
 Auf Unterhaltsgelder der medicinischen Fakultäts Wittwen kann solcher nicht geschlagen werden..... S. 1246  
**Verdächtige** Leute anzuhalten..... S. 229, 449, 452. S. 4. S. 456. S. 18, 20. S. 578. S. 600. S. 9, 12, 15. S. 697. S. 9. S. 699. S. 18. S. 1180  
 Suchen ihren Unterscheiß auf den Zeitelwägen, wie dies zu verhüten sey..... S. 596, 614  
**Vergleiche** (bey einem) zwischen einem Fallito und seinen Creditoren, was zu beobachten sey. S. 1219. art. 2. S. 4  
 Hemmt die Execution nicht..... S. 5, 6  
 Wenn die gedungene Pacta nicht gehalten werden, sind die Creditores an den Vergleich nicht gebunden..... S. 8  
**Vergoldung** gute verboten..... S. 447  
 Von selber Taxabnahme zur Armentass..... S. 771  
**Verheurathete** Bediente sammt Weibe und Kindern können die Juden zu Wien nicht halten..... S. 803. S. 14  
**Verjährungszeit** der Fiskalaktion von Maut- und Gefällen Contrabande..... S. 502  
 Von wucherlichen Contracten..... S. 567. v. so viel.  
**Verlassenschaften** (Militar-) Sperrinventir- und Abhandlung..... S. 185. S. 27, 28  
 Vor drey Monaten den Erben nicht auszufolgen..... S. 186. v. ubrigens.  
 Von selber das Abfahrtsgeld abzunehmen. S. 495. S. 14. S. 779. v. schlüsslich. S. 882. v. schlüsslich.  
 Die Erblose von dem Kammerprocurator zum Invalidenfonde einzubringen..... S. 634  
 Derley Causas bey dem delegirten Confesse auszumachen..... S. 634  
 Wie es mit der Sperr, Inventur und Abhandlung der Verlassenschaften der Räte und Kanzleybeamten aus anderen Erbländern zu halten sey..... S. 815  
 Der sich hier aufhaltenden hungarischen Rationalisten..... S. 1032  
 Manuscripte und Kanzleyschriften aus den Verlassenschaften nicht zu veräußern... S. 441  
 Die außer Lande ziehende Verlassenschaften dem Kammer-Procuratori anzuzeigen..... S. 777. S. 8

Ver

## Alphabetisches Register.

**Vermächtnisse** fromme auf Invalide Soldaten der Hofkommission mitzuteilen. S. 518

Auf Stiftungen und Spitäler der Stiftungen Hofkommission. . . . . S. 1131. J. 4

Von jenen auf Arme, was für ein Antheil den Invaliden Soldaten auszumessen sey. S. 1143

**Vermögenssteuer**, siehe Steuer.

Außer Lande ziehendes anzuzeigen. . . . . S. 777. J. 8

**Verordnungen** geistliche ohne des Landesfürsten Consens nicht publiciren zu lassen. S. 217

Noch von Buchdruckern zu drucken. . . . . S. 218

Landesfürstliche, wie sie auf eine gleichförmige Art in Ländern durch Patente kund zu machen seyen. . . . . S. 481

Auf derselben genaue Beobachtung von den Stellen und Magistraten zu machen. . . . . S. 732

Strafe der in Erequirung derselben säumigen Obrigkeiten und Beamten. . . . . S. 1178

Jene Verordnungen, welche die medicinische Facultät angehen, sind unmittelbar an selbe zu erlassen. . . . . S. 644

Circularverordnungen, nach welcher Robalität sie von den Kreishauptleuten im Lande kund zu machen, und an die Behörden zuzustellen seyen. . . . . S. 855. J. 2. S. 936

Normalverordnungen in halbjährigen gedruckten Auszügen bekannt zu machen. S. 936

**Ver Silberung** gute verboten. S. 447. J. 7

**Verstimmlung** der Glieder zu bestrafen. S. 780

**Vertheilung** einer Chittalmasse, wie sie gegeben soll. . . . . S. 1227. art. 9. J. 7

**Veruntreuung** der Fabrikanten gleich einem Hausdiebstahle zu bestrafen. . . . . S. 246. J. 12

Der gemeinweßigen Selber, wie sie nach Maß des unterschlageneu Betrages zu bestrafen seyen. . . . . S. 749

Der Wegmautbeamten. . . . . S. 833

Des Proviantguts. . . . . S. 1245, 1263

**Vicedomants**, Aufhebung in Desterreich unter der Enns. . . . . S. 186

Güter, Gültten und Herrlichkeiten sollen plus offerenti verkauft werden. . . . . S. 361

Die Käufer sind durch die Schirmungsbriefe sicher gestellt. . . . . S. 397

Verkaufstermins, Prolongirung. . . . . S. 403

Der verkauften Güter politici & oeconomici Besorgung. . . . . S. 649

**Victualien**, Ausfuhr aus dem Eisengezirke ohne Paß verboten. . . . . S. 360, 374, 375, 1281

Einkauf der Lieferanten für Soldaten auf den Wochenmärkten nicht zu hindern. S. 361

Märkte in der Stadt von den Hauptplätzen und Gassen weg, und in abseitige Dörter zu übersetzen. . . . . S. 787

Naturalabnahme verboten. . . . . S. 468

Verkaufs ausgehete Zeit auf den Märkten. S. 893

Vorkauf verboten. . . . . S. 14, 17, 52, 147, 160, 165, 189. J. 6. & 10. S. 219, 227, 893, 1071, 1083, 1243

Auch in dem Eisengezirke. . . . . S. 377, 378, 1281

Zufuhr zur Armee mautfrey. . . . . S. 19, 20, 22, 25

Zur Verhütung des Mautunterschleifs soll der Betrag deponirt werden. . . . . S. 55

Werden zwey Dritttheile an der Maut nach gelassen. . . . . S. 1174. S. 1231. J. 2. 3

Von ständischen und Privatmauten gänzlich frey. . . . . S. 1231. J. 4

Von welcher Gattung der Victualien der Nachlaß zu verstehen sey. . . . . S. 1232. J. 5

Zufuhr zur königlichen Krönung in Prag. S. 100

**Viehausschlag**, siehe Ausschlag.

Bestau, ohne derselben Vieh nicht zu schlachten. . . . . S. 918, 1114

Nicht heimlich einzuschwärzen, einzukaufen, auszuhacken, und zu verlocken bey Strafe. S. 147

Von umgestandenem das Fleisch nicht zu verkaufen. . . . . S. 789

Handel allein auf Märkten erlaubt. S. 14

Märkte im Lande ob der Enns ausgehete. S. 14

Neuer zu Vielzig in Schlesen angelegter. S. 146, 482

Ein- und Durchtriebsstraßen ausgewiesene. S. 524

Außer des Döfen Griehes im Lande unter der Enns keinen andern Viehmarkt zu errichten. . . . . S. 158. J. 7. S. 110. J. 6

**Viehes** (Horn-) Brennuna. . . . . S. 513

Trieb zur Armee ist von allen Mauten frey. S. 1174

Austrieb aus dem Lande ob der Enns verboten. . . . . S. 1180

**Viehseuche** kömmt unter das Gewiß, das umgefallene soll von dem Abdecker vergraben werden. . . . . S. 21

Ordnung de Anno 1730. zu beobachten, die darinn vorgeschriebene Anstalten vorzunehmen. . . . . S. 51

Neue Ordnung. . . . . S. 724

Handel, Zusammentreibung und Vermischung des Viehes während der Seuche verboten. S. 724. J. 1

Die ausgebrochene Seuche anzuzeigen. . . . . S. 725. J. 2. 3

Das gesunde Vieh in den inficirten Orten nicht auszutreiben. . . . . S. 725. J. 4

Umgang mit den Leuten aus dem angestechten Orte zu vermeiden. . . . . S. 726. J. 5

Zufuhren nur mit Pässen zu verstaten. . . . . S. 726. J. 6

Das umgefallene Vieh zu vergraben. . . . . S. 726. J. 7

Gleich hinweg zu bringen. . . . . S. 726. J. 8

Strafe der Contravententen. . . . . S. 726. J. 9

Reinigung der Stallungen. . . . . S. 726. J. 10

Auf diese Ordnung fest zuhalten. . . . . S. 727. v. wir befehlen.

Vorgekommene Gebrechen wider die Viehseuche Ordnung. . . . . S. 904

Die vorgeschriebene Anstalten und Mittel sollen genau erfüllet werden. . . . . S. 904

Bei einfallendem Rebel und Reife das Vieh nicht ausgetrieben werden. . . . . S. 1203

Curativ- und Präservativmittel. . . . . S. 235, 896, 908, 909, 917, 923, 924, 1045

Umgestandenen Ausführungsgebühr. S. 538

**Viehtrieb** in Wäldungen und Wiesen verboten. . . . . S. 122. J. 32. S. 683. S. 1276. J. 6. 7

Wie viel den Jägern zu halten, und wohin zu treiben erlaubt sey. . . . . S. 122. J. 32

**Viehhalter** = und Schaffirten Kolbenabstellung. . . . . S. 1070

Alphabetisches Register.

- Visitation zu Wien in Vorstädten zu Aufbringung des wüßigen Gesindes.**..... S. 99, 166
- Des Landes nach Maßgabe der Instruktion und Landeseinteilung de Anno 1723. vorzunehmen.**..... S. 451
- Wie sich bey der Generalvisitation zu verhalten sey.**..... S. 451. S. 3. und folgende S. 600. S. 4. und folgende S. 697. S. 3. und folgende S. 578
- Berichte in der bestimmten Zeit einzureichen.**..... S. 453. S. 9
- Die unterlassene Fehler und Unordnungen in den Berichten anzudeuten.**..... S. 453 S. 10
- Particularvisitation monatlich vorzunehmen.** S. 454. S. 14. S. 600. S. 7. S. 471, 578
- Monatsstreifungen, wie solche vorgenommen werden sollen.**..... S. 454. S. 15. S. 578
- Bey Verspürung eines Räuber- und Zigeunergesindes, die Visitation in instanti vorzunehmen.**..... S. 455. S. 16, 17. S. 699. S. 22
- Jurisdictionsexceptiones während der Visitation aufgehoben.**..... S. 602. S. 19. 20. S. 697. S. 8. S. 700. S. 23, 24
- Sich widersetzende werden bestrafet.**..... S. 602. S. 21. S. 700. S. 25
- Visitation (Tabak.) mit Zuziehung und Assistenz der Obrigkeit.**..... S. 416. S. 7. 8. bey dem Militari. .... S. 419. S. 11. auch in Frey- und Herrschaftshäusern. S. 444
- Visitation (Feuer.) quartaliter vorzunehmen.**..... S. 583, 605
- In Freyhäusern, Botschafter- Wohnungen, und Gartenbehäufungen.**..... S. 605
- Umgeld, siehe Tax.**
- Unehrliehheits-Mißbrauch aufgehoben.**.... S. 808
- Unflat der Sentgruben zu bequemer Zeit auszuführen.**..... S. 651
- Aus den Wirthshäusern hinwegzubringen.** S. 762
- Auf Gassen nicht auszugießen.**..... S. 1045
- Siehe auch Unrath.**
- Uniforms, (Militar.) Tragungs-Mißbrauchs-Abstellung.**..... S. 561
- Universität soll über Schulsachen einvernommen werden.**..... S. 153
- Bey derselben werden Professores in Botanica, Chymia und Chirurgia bestellt.** S. 401
- Wie die Promotiones ad gradum in facultate medica und die Examina vorzunehmen, vorgeschrieben.**..... S. 401. a S. 2. bis 9
- Die Lehrart der unteren Schulen wird verbessert.**..... S. 667
- Die Vorschrift ertheilet, nach welcher das studium Philosophicum.**..... S. 670
- Das studium Theologicum zu dociren sey.** 673
- Die Art und Weise, wie die gradus Philosophici und examina zu halten.**.... S. 672. S. 5. 6
- Wie die Theologi ad doctoratum zu prüfen.** S. 675. v. zweyten Absatz
- Errichtung eines eigenen Universitätsgebäudes, soll in selbes öffentlich eingeführt werden.** S. 1110
- Ordnung, welche bey der Introduction zu beobachten.**..... S. 1110
- Jährliche Gedächtniß, mit welcher Feyerlichkeit zu begehen.**..... S. 1171
- Bürger aufzunehmen hat der Universität nicht gebühret.**..... S. 443
- Darf jedoch jene Professionisten und Künstler, die keine Günsten haben, gegen der vorgeschriebenen Modalität immatriculiren.** S. 1081
- Derselben ist auf Anverlangen die Nummerwache zu verabsolgen.**..... S. 528
- Welchen Rang sie zu nehmen habe bey Professionen in Abwesenheit des Hofes.** S. 577
- Derselben Jurisdiction sind Studenten, welche sich übel aufführen, nicht mehr unterworfen.**..... S. 648
- Mitglieder im Hof- oder Particulardienste stehen nicht mehr unter der Universität Gerichtsbarkeit.**..... S. 718, 721
- Auch nicht die in Ritterstand erhobene.**... S. 721
- Welche als Bedienstete, welche als wirkliche Mitglieder anzusehen seyen.**..... S. 836
- Seeliche verbleiben unter derselben Gerichtsbarkeit, wie auch Wittwen und Waisen, nicht aber Rajorenne.**..... S. 836
- Unkatholische ad gradum doctoratus medicinae nicht zuzulassen.**..... S. 401. S. 4
- Unkatholischen Andachtsversammlungen im Lande ob der Enns bezuwohnen verboten.** S. 654. S. 3
- Leichenbegängnisse nach dieser Kirchenart nicht zu gestatten.**..... S. 652
- Unrath von Gassen hinwegzubringen.**.... S. 636
- Auf dieselbe bey ausgelegter Strafe nicht auszuwerfen.**..... S. 998. S. 1046. S. 4
- Siehe auch Unflat.**
- Unschlicht, siehe Indacht.**
- Unterthanen Schießgewehr bey Hause zu halten, Pulver und Blei einzukaufen verboten.**..... S. 12
- Sollen dem Feinde keine Lieferungen, Zufuhren und Zahlungen leisten.**..... S. 23
- Anwerbung derselben zu fremden Diensten, außer Lande Verführung bey Strafe verboten.**..... S. 96, 665
- Emigration, und dazu Hilfe und Vorschub zu geben, wird gleichfalls bestrafet.**... S. 666. S. 7, 8, 9. S. 1048
- Entdecker der Unterthanen-Verführer werden belohnet.**..... S. 1048
- Ohne Consens auswärtige Dienste zu suchen, oder sich in fremden Ländern ansäßig zu machen, wird den Unterthanen verboten.** S. 141. S. 666. S. 11
- Wie auch in fremde Länder zu reisen, oder die Kinder dahin zu verschicken, Weibspersonen an Ausländer zu verheurathen.** S. 695.
- Welche davon ausgenommen.**..... S. 695
- Wahlfäherten dienen zum Vorwande außer Lande zu gehen, wie diesen zu steuern sey.** S. 1096
- Siehe auch Emigration, Emisarien, Werber.**
- Güter und Vermögen der Unterthanen wird ex causa justii belli sequestrirt, wie herinnfalls fürzugehen sey.**..... S. 101
- Des Feindes Unterthanen sind zu Pfarren nicht zu präsentiren.**..... S. 112
- Auf fremdem Grunde sich ansäßig machende Unterthanen verändern das Forum.**... S. 271
- Contrahiren das domicilium durch lebensjährigen Aufenthalt.**..... S. 271, 905, 1080

## Alphabetisches Register.

Den Unterthanen sollen vorgelesen werden die Patente in Deserteursachen..... S. 422, 439, 557

In Eisen-Proviantsachen..... S. 712

In Maut- und anderer Gefällen Defraudationsachen..... S. 535

In Tabaksachen..... S. 419. S. 12

In Viehschuldsachen..... S. 727

In Wildschußsachen..... S. 716

Ob der ennsische von Herrschaften ohne Pfarrers Zeugniß nicht anzunehmen.... S. 654. S. 1. S. 1091. S. 7

Denselben unatholischen Andachten bezuwohnen nicht zu gestatten.... S. 654. S. 3

Unvermögliche aus anderen Erbländern ohne Consens von den Pfarrern nicht zusammen zu kopuliren..... S. 687

Durch Verstimmlung der Glieder zu Kriegsdiensten sich untüchtig machende sollen bestrafet..... S. 780

Aus Furcht der Rekrutirung sich flüchtende von fremden Herrschaften nicht angenommen..... S. 780

Sondern wiederum zurück geliefert werden. S. 780, 1145

Oesterreichischen verboten außer Lande vor fremden Obrigkeiten und Gerichten zu erscheinen..... S. 810

An Sonn- und Feiertagen während dem Gottesdienste Unterthanen in die Kanzleyen nicht zusammen zu berufen..... S. 876, 1081, 1169

Waisen-Deposit- und Nehrungsgelder der Unterthanen bey der Landtafel sicher zu stellen.... S. 901. S. 24. S. 1288. S. 23

Behaupte und unbehaufte in Armuth gerathene, wo sie zu ernähren..... S. 905

Revers über Veränderungen sub poena nullitatis verboten... S. 1109. v. schließlich

Avocatoria aus Feindes Landen... S. 1167

**Untreue**, siehe Veruntreuung.

Der Handlungsbdiener, wie sie zu bestrafen. S. 1217. art. 6. S. 7

**Wdgelfang**, wie er zulässig..... S. 114. S. 7. S. 118. S. 22

**Wdgel** (Wild-) Eyer und Bruten in der landesfürstlichen Wildbahn nicht zu zerstören, zu vertilgen.... S. 117. S. 19. S. 272, 515

**Wdgelgesang** genannter Pfarr Schotten Gottesacker zu kassiren..... S. 544

**Wogtherren** sollen ohne Vorwissen keine Kirchen- oder Stiftungsgelder an sich ziehen..... S. 639. S. 13

Beamten angewiesener Rang bey Aufnehmung der Kirchenrechnungen..... S. 1266. ad primum

**Workauf** verbotener mit Holze.... S. 5, 176

Mit Bietualien..... S. 14, 17, 52, 147, 160, 165, 189. S. 6. & 10. S. 219, 227, 893, 1071, 1083, 1243

**Vormerkung** der Schulden auf Gewerbe über die Hälfte nicht zu gestatten.... S. 47

Ueber Contracte mit Großjährigen ohne Vorwissen nicht via ordinaria zu tractiren. S. 560. v. und damit.

Der Schulden auf Güter, siehe Landtafel.

**Vorrath** (Mehl-) sollen sich Grundobrigkeiten in Vorstädten einschaffen..... S. 236, 241, 474, 1202

Was auf selbe repartirt sey..... S. 266

Anderer Repartition..... S. 472

**Vorrecht** genießen ob der ennsische Bier-Ausschlags- und Aferbestandsfelder. S. 815

V. Theil.

Eisen- und Zeugborg, was für ein Vorrecht, und wie lang es gebühre..... S. 832

Hypotheca tacita legales, & credita privilegiata erhalten das Vorrecht in der Landtafel nur von der Vormerkung an..... S. 898. S. 5, 7, 8, 9. S. 1283. S. 4, 5, 6, 7, 8

Was für einen, die nicht vorgemerkt.... S. 902. S. 25. S. 1288. S. 24

Landesanlagen von drey Jahren haben das Vorrecht bey der Landtafel.... S. 900. S. 16. S. 1286. S. 15

Privilegirte Posten und Gerichtsunkosten. S. 901. S. 18. S. 1286. S. 17

Dreyjährig außständiges Interesse von fürgemerkten Schulden..... S. 1288. S. 25

Steuer-Zoll- und andere Ararii publici Gelder, was für ein Vorrecht diesen in Erb-fällen einzuräumen.... S. 1140, 1230

Was für einen den Gläubigern eines Falliten..... S. 1227. art. 8. per tot.

Der Weiber Heurathsprüchen.... S. 1211. art. 3. S. 1, 2, 3, 4, 5

Den landesfürstlichen Forderungen..... S. 1227. art. 8. S. 3

**Vorschuß** oder Weisprogenauszug, siehe Weisprogen.

**Vorspann** (Militär-) Ausmessung, Vergütung, und Gebühr... S. 333. art. 5

Einleitung ist den Kreishauptleuten eingeräumt..... S. 806, 846

Ausschreibungsreglement in Oesterreich ob der Enns..... S. 398

Nach der Proportion des Zugviehes von den landesfürstlichen Viertelcommissarien unter die Pfarren auszumessen..... S. 398. S. 1

Darüber Register zu führen..... S. 398. S. 1, 2

Belohnung des Bezirksansagers, Anzeige der Widerspännstigen..... S. 398. S. 3

Bevtrag von den weit abgelegenen Pfarren. S. 399. S. 4

Wie dabey alle Unbilligkeit zu vermeiden sey. S. 399. S. 5, 6

In den Vorspannregistern den Unterschied der Vorspann anzumerken..... S. 399. S. 7

Bezirks-Vorspannsansager stehen unter den Viertelcommissarien..... S. 399. S. 8

Zu den Proviantsfuhren gegen Bezahlung zu stellen..... S. 1146

Ohne Anweisung keine zu verabsolgen.... S. 1184

Den General-Staabs- und Oberofficieren nicht mehr abzureichen..... S. 1242

**Vorsteher** (Amts-) sollen ihre Schriften unterschreiben..... S. 57

Bürgerliche sollen kein Amt, welches in der Berechnung steht, versehen..... S. 220

S. 4

## W

**Wage**, siehe Gewicht.

Zimmentirungsgebühr von der eigenen der Proviantsmagazinen keine abzuföhren S. 769. S. 6

Schalenwage (der) sollen zur Abwägung die Wildbrätthändler sich gebrauchen. S. 189. S. 7

Schnellwage bey Mühlen verboten..... S. 1050. S. 19

**Waare** in unzimmentirter Maß oder Gewichte erkaufte darf nicht bezahlet werden. S. 1145, 1205

**Waarenhandel** unbefugter bey Strafe verboten.... S. 22, 141, 295, 513, 804. S. 22. S. 1115, 1196

P p p p p

Aus

## Alphabetisches Register.

- Waaren aus inscirten Orten ohne Reinigung nicht einzulassen.** . . . . . S. 24  
**Verdächtige und gestohlene auf dem Landelmarkte nicht feil zu haben.** . . . . . S. 324  
     154. S. 3  
**Verkauf der geringen den armen Bürgern zu verstaten.** . . . . . S. 154. S. 6. S. 166  
**Neue nicht zum Verkaufe zu bringen.** . . . . . S. 155. S. 8. S. 166  
**Der Kaufschneider ihre ausgenommen.** S. 166  
**Fremde einzuführen verbotene Waaren.** . . . . . S. 96, 244. S. 3. S. 739. S. 3. S. 446.  
     1113, 1177, 1280  
**Darfen mit Pässe zu Marktzeiten eingeführt werden.** . . . . . S. 713  
**Eigends Bestellte zahlen doppelte Maut.** . . . . . S. 1196  
**Messingwaaren • Fabricirungszeug den Privaten wegzunehmen: auf dergleichen Fabricatur kein Bürgerrecht zu erteilen.** . . . . . S. 238  
**Wollenzeugwaaren • Einfuhre aus Böhme in Desterreich.** . . . . . S. 265  
**Wollen • und leinene fremde Waaren mit höherer Consumomaut zu belegen.** . . . . . S. 894  
**Zinnwaaren in Böhme fabricirte auf die Jahrmärkte einzulassen.** . . . . . S. 265  
**Eisenwaaren mit authentischen Meisterzeichen zu beschlagen.** . . . . . S. 383  
**Fabrikwaaren erbländische sind Transitomaut frey, zahlen nur Essito und Consumo.** S. 424. S. 1, 2  
**Bey der Ausfuhre die alleinige Essitogebühr.** S. 424. S. 3  
**Fremde in Desterreich verbotene genießen den Rückzoll bey der Ausfuhre.** S. 424. S. 8  
**Inn- und ausländische verführende haben nach bezahltem Consumo nichts mehr zu bezahlen.** . . . . . S. 424. S. 9  
**Transitirende mit Commercial • Freypässen sind von allen auch Privatmauten frey.** . . . . . S. 438, 531  
**Von den Privatmauten jedoch den Betrag nach Hofe anzuzeigen.** . . . . . S. 531  
**Auf Krämerewaaren Ausschleisung der handgräflichen Pässe abgestellt.** . . . . . S. 577  
**Mautordnung und Vectigal, siehe Maut.**  
**Einführende Waaren sollen bey der Maut angesetzt werden.** . . . . . S. 941. S. 4  
**Mit Mautzetteln und Frachtbriefen begleitet werden.** . . . . . S. 941. S. 6  
**Wie sich zu verhalten, wenn keine Mautzettel mitgebracht werden.** . . . . . S. 942. S. 7  
**Frachtbriefe, wie sie eingerichtet seyn müssen.** S. 943. S. 14  
**Gemeine Waaren zur Hausnothdurft können die Consumomaut bey den Granzstationen zahlen.** . . . . . S. 942. S. 8  
**Mautbrey unterwegs nicht abzuladen, einzuschwarzen, und dazu Unterschleis zu geben.** S. 941. S. 6. S. 943. S. 11, 12, 13  
**Marktwaaren bezahlen die Consumomaut nur von der Losung.** S. 942. S. 9. S. 944. S. 21  
**Was bey derselben Zurückführung zu beobachten sey.** . . . . . S. 945. S. 22  
**Zu gering tarirte Waaren können die Mautner an sich lösen.** . . . . . S. 944. S. 15  
**Fremde beygepackte als die eigene anzufagen.** S. 944. S. 16  
**Beschau muß im Mautamte vorgenommen werden.** . . . . . S. 944. S. 19  
**Hausbeschau in gewissen Fällen nur erlaubt.** S. 944. S. 20  
**Ausländische aus Desterreich in Hungarn, und in die Fremde ausführende Waaren genießen den Rückzoll.** . . . . . S. 945. S. 23  
**Doch muß die Ausfuhre bescheiniget werden.** S. 945. S. 24  
**Aus der Turkey in Erbländer ein- und auszuführende Zahlen die sonst übliche Maut.** S. 945. S. 26  
**Transitowaaren werden nicht eröffnet, noch beschauet.** . . . . . S. 946. S. 27  
**Wie sie anzufagen.** . . . . . S. 946. S. 28  
**Zise ausländische, in welchem Werthe sie zu tariren.** . . . . . S. 1044  
**Waarenfässer in Gassen nicht stehen zu lassen.** . . . . . S. 592  
**Fuhren, wie schwer sie mit Waaren zu laden.** S. 796. S. 10  
**Waafen und Erbtorf zum Gebrauche in Beheizungen und Feuerarbeiten einzuführen.** S. 613  
**Waafenmeistern verboten vom umgestandenen Viehe das Fleisch zu verkaufen.** . . . . . S. 789  
**Wache (Feld-) Reglement.** . . . . . S. 1239  
 (Gegen die Militar) sich vergebende Livreebediente, wie sie zu bestrafen. . . . . S. 998  
 (Sicherheits-) von den Stadthören frey. . . . . S. 47  
**Wer sich an selber vergreift, soll bestrafet werden.** . . . . . S. 242, 153  
**Strafe, wenn sich jemand mit gefährlichen Instrumenten widersetzt.** . . . . . S. 854. S. 1  
**Wenn jemand der Wache in officio widerstet.** . . . . . S. 854. S. 2  
**Standrecht, wenn tödliche Verwundung erfolgt.** . . . . . S. 854. S. 3  
**Wachskerzen vom Lande Einfuhre und Verkauf nach dem tarirten Preise.** S. 167  
**Sagung.** . . . . . S. 175  
**Handel in Kirchen abgestellt.** . . . . . S. 643  
**Wagen schwere in Gassen nicht stehen zu lassen.** . . . . . S. 478  
**Derselben Ab- und Zufahrtordnung zu den Schauspielhäusern.** . . . . . S. 1241  
**Zu Pypianzfuhren von den Herrschaften, wie sie zu stellen.** . . . . . S. 1253  
**Wahlen (Raths-) in den ob der ennsferischen landesfürstlichen Dtschaften Aufnahme.** S. 220  
**In den sich selbst erkauften unterennsferischen vicedomischen Dtschaften.** . . . . . S. 649  
**Wald = Veröd- und Verwüstungen scharf verboten, die Waldbeschädiger exemplarisch zu bestrafen.** . . . . . S. 11  
**Die jungen Bäume nicht abzuhauen.** . . . . . S. 15  
**Holzklauen und Maifen abräumen ohne Anmeldung nicht zulässig.** . . . . . S. 123. S. 35  
**Das zur Nothdurft erlaubte Klaus- und Bördelholz nicht zu verkaufen.** . . . . . S. 293  
**Das junge frische Holz nicht abzustocken, zu entfremden.** . . . . . S. 293  
**Den waldbämlichen Visitationen bey Strafe Assistenz zu leisten, die Thäter von den Herrschaften zum Waldamte zu stellen.** S. 293  
**Grasen, Kräuter, und Schwammensuchen wie es zu gestatten.** . . . . . S. 126. S. 42  
**Obst wildes und Eideeln wie zu klauen.** . . . . . S. 122. S. 23. S. 138, 352  
**Vieh besonders die Geissen und Schaafe einzutreiben nicht zu gestatten.** . . . . . S. 122. S. 32. S. 683, 1276. S. 6, 7  
**Schaastrieb nur in mäßiger Zahl und auf die bestimmte Entfernung zuzulassen.** S. 403

## Alphabetisches Register.

- Holz**mangel entspringet von dem unordentli-  
chen Holzschlage, und unterlassenen Nach-  
wache. .... S. 1271  
Ordnung und Anleitung zu einem wohlge-  
ordneten Holzschlage. .... S. 1272  
Holzfällen mit der Hacke ist abzustellen, Ru-  
gen der Abfägung. .... S. 1272. §. 2, 3, 4  
Holz taugliches zum Schindel- und Späne-  
machen, zu Handwerks- und Kunstarbei-  
ten. .... S. 1273. §. 8  
Zum Kohlenbrennen. .... S. 1274. §. 11  
Bäume, die zum Pechhauen zu überlassen. S.  
1275. §. 12  
Zum Schälen. .... S. 1275. §. 13  
Zum Wieben und Bast schneiden. S. 1275. §. 14  
Zu Auszierungen in Kirchweihfesten. .... S.  
1275. §. 15  
Zu Zäunen und Weinstöcken. .... S.  
1275. §. 16, 17  
Nachwachs und Nachzieglung des Holzes, wie  
er zu bewirken. .... S. 1276. Von  
§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7  
Ausbreitung der Holzäcker, wenn sie zu erlau-  
ben. .... S. 1276. §. 8  
Leere Gründe zum Holzwachs zu nützen. S.  
1277. §. 9  
Auf Erziehung gewisser Gattungen Bäume  
sich zu besinnen. .... S. 1278. §. 10  
Wirksamkeit zu sammeln, wie es zu erlauben. S.  
1278. §. 11  
Der Unterthanen Waldungen sind von Obrig-  
keit wegen zu beobachten. .... S. 1273. §. 9  
Obrigkeiten und Herrschaften sollen ihre eige-  
ne nicht verwüsten, veröden. S. 1274. §. 10  
Ordentliche Schätzungsbücher halten. .... S.  
1276. §. 18  
Beobachtung dieser Ordnung, Rücksicht der  
Kreishauptleute, und Anzeige der Gebre-  
chen. .... S. 1271  
Die Wege zum Behufe der Holzzufuhre herzu-  
stellen. .... S. 404
- Wald** (Eisengezirks) Schwend- und Verwü-  
stung, Abstellung. .... S. 681  
Einschränkung der eigenmächtigen Waldbenu-  
tzung. .... S. 682. §. 1, 2, 3, 4, 5  
Holzschläge, wie sie ordentlich vorzunehmen.  
S. 683. §. 6, 7, 8  
Diebstahltrieb sonderlich der Geissen und Schaa-  
fe verboten. .... S. 683. §. 9, 10  
Was für Holz zur Herstellung der Brände  
zu nehmen. .... S. 683. §. 11  
Das junge und frische Holz nicht abzustocken.  
S. 683. §. 12  
Grafen, und Baumschneiden wie es zu erlau-  
ten. .... S. 684. §. 13, 14, 15  
Dieser Verordnung soll jedermann nachleben.  
S. 684. §. 16  
Unzeitige Waldabstokungen sollen dem Eisenob-  
manne angezeigt werden. .... S. 684. §.  
17, 18  
Dieser hat die Aufsicht und Direction über  
die Wälder. .... S. 684. §. 19  
Das Jus primæ instantiæ. .... S. 685. §. 20  
Die zumiderhandelnde Unterthanen sind zur  
Eisenobmannschaft zu stellen. .... S.  
685. §. 21  
Die angemessene Geldstrafen von der Obrig-  
keit einzubringen. .... S. 685. §. 22  
Herrschaften, Waldereissen sind von dem Ei-  
senobmanne anzuzeigen. .... S. 685. §. 23  
Sollen besondere Förster und Waldaufseher  
aufgestellt werden. .... S. 686. §. 24  
Festhaltung dieser Anordnung. S. 686. §. 25  
Festhaltung dieser Anordnung. .... S.  
686. §. 25
- Wallfahrt** außer Lande ist oftmal der Vor-  
wand zur Emigration, wie dem zu steuern  
sey. .... S. 1096
- Wald** die Gelegenheit zu Einzwärzungen, sich  
davon zu enthalten. .... S. 1240
- Wasser**- und Illuminationsgefäß wird dem  
Wants einverleibet. .... S. 12
- Wasser**ableitung von den Röhren anzu-  
zeigen. .... S. 1062. §. 24
- Wasser**brenner und Kaffeefeder sollen ver-  
einigt werden. .... S. 271  
Zahlen. Satz von dem ausschweifenden Mo-  
dulo. .... S. 633. §. 11
- Wasser**schadens (wegen des) Steuer Frey-  
jahre. .... S. 1170
- Weber**, wie die Blätter und Rämme für sie  
beschaffen seyn sollen. .... S. 618. art. 3  
Leinwandhandel, wie er denselben zustehe.  
S. 808, 1112  
Einschuldig drey Werkstühle zu bearbeiten,  
Junge zu lehren. .... S. 808, 1112  
Fabricirte Leinwand zu bezeichnen. S. 1113
- Wechsel**lagen der Fremden sind von dem  
ordinari foro zu entscheiden. .... S.  
1032. §. 3
- Weg** nach Sachsenburg nicht zu verderben,  
die Bäume und Pflanzen bey Strafe nicht  
auszureißen. .... S. 449
- Weg**- und Straßenbau • Reparation, siehe  
Straßen.
- Weg** (Jagd-) an der Höhenleuten solle wan-  
delbar herzustellen, zur Arbeit der Wollers-  
dortiger Unterthanen gebraucht werden. S.  
647.
- Weg**maut wird erhöht? Taxe und Befrey-  
ung. .... S. 48, 367  
Von allen bedungenen auch kaiserlichen Sub-  
ren zu bezahlen. .... S. 221  
Von húngarischen Rosatzfuhren. .... S. 744  
Gebühr, welche an den Grenzorten abzuneh-  
men. .... S. 532  
Schrankenerrichtung zu Amstätten, und Rei-  
zersdorf. .... S. 678  
Der zu Reizersdorf wird nach St. Pölten  
übersezt. .... S. 861  
Wie mit Abnahme der Gebühr allda sich  
zu verhalten sey. .... S. 1095  
Schranken zu Höbersdorf und Jollabrunn.  
S. 781  
Zu Remeten. .... S. 1175  
Beamten Mühsen zu leisten. .... S. 806  
Strafe der Beamten, so die Kassen verun-  
treuen, und deren, die übermäßige Gebühr  
einfobren. .... S. 833. Siehe auch Maut.
- Weg**säulen, oder Meilenweiser aufzurich-  
ten auf den Straßen zur Bequemlichkeit  
der Reisenden. .... S. 404, 483
- Wehr**ungsgelder der Unterthanen Ei-  
cherstellung bey der Landtafel. .... S.  
901. §. 24. S. 1288. §. 23
- Weib**spersonen, Schwächer, siehe Schwä-  
cher.  
Schwangeren lebigen Beystand zu leisten,  
Schwangerschaft bey Strafe nicht zu ver-  
tücken. .... S. 140, 232  
Die von ihren Puhlern verlassene werden in  
Stand der Ehre wieder hergestellt. S. 141  
Lüderliche auf den Wasserhub nach Femer-  
war abzurtheilen. .... S. 563  
Ubeliche oder berrückte ohne Vorbewußt an  
Ausländer nicht zu verheurathen. S. 695  
Deren ob der ennsferischen ärgerliche Tracht  
abzustellen. .... S. 763  
Lebiger auf dem Lande gebührenden Kinder-  
verpflegung. .... S. 999



## Alphabetisches Register.

- Beitrag dem Schaberte anzuweisen. . . . . S. 1055  
 An den schwanger verstorbenen, mit welcher  
 Behutsamkeit die Dissectionsoperation vor-  
 zunehmen. . . . . S. 1177  
**Weinausschlag**, siehe Ausschlag.  
 Abziehen, Leutgeben, und Ausschütten, siehe  
 Schant, Taj.  
 Handel und Schant in Desterreich ob der  
 Enns. . . . . S. 921  
 Fahren • Ladung. . . . . S. 796. S. 10  
**Weingarten** = Aussetzungsverbot von Anno  
 1730. wird erkräftet, anbey die Strafe  
 ausgemessen. . . . . S. 905  
 Mensah ohne Consens nicht zu gestatten. . . .  
 1138  
 Die ausgestandene alte niemals wieder zu er-  
 heben, sondern zum Feldbaue zu nutzen.  
 S. 1202  
**Weingarthüttern** ein Feuegewehr zu füh-  
 ren verboten. . . . . S. 116. S. 15  
 Sollen dem Jägeramte vorgekeltet werden. . .  
 128. S. 44  
 Denselben nur Hüterhaken zu erlauben. . .  
 128. S. 44  
 Mißbrauch des Wobingenaustragens abzustel-  
 len. . . . . S. 1195  
**Weinlesen** sollen die Bergobrigkeiten ausschrei-  
 ben. . . . . S. 612  
**Weinstecken** = Handel. . . . . S. 800  
**Weisgerber** und Lederer sollen keine ver-  
 dächtige Wildhäute kaufen und verarbei-  
 ten. . . . . S. 125. S. 40. S. 715. S. 4  
**Weißfrogen**, oder Vorschuß aus den Adr-  
 tern zu ziehen scharf verboten. . . . . S. 228.  
 276. S. 7. S. 1259  
**Weizen** ohne Lizenz zur Stärk- und Haarpuder-  
 fabrilatur zu mahlen, zu verkaufen, auszu-  
 messen verboten. . . . . S. 919. S. 3/ 4/ 5  
**Weysengelder** der Untertanen Sicherstel-  
 lung bey der Landtafel. . . . . S. 901  
**Werber** fremde, und deren Helfer sollen  
 handfest gemacht, und scharf bestrafet wer-  
 den. . . . . S. 96, 273, 662  
 Mit militärischer Assistenz ergriffen, und  
 dem nächsten Landgerichte übergeben wer-  
 den. . . . . S. 663. S. 1  
 Auf bergleichen Entführer, deren Unter-  
 schleichgeber und Mitthelfer auf Strafen  
 und in Einkehrorten Dbsicht zu tragen. . .  
 663. S. 2  
 Der Denunciant, oder Einbringer wird be-  
 lohnet. . . . . S. 663. S. 3  
 Ueber bergleichen eingebrachte Werber die In-  
 quisition schleunig vorzunehmen. . . . . S.  
 663. S. 4  
 Standrecht zu halten. . . . . S. 663. S. 5  
 Auf gleiche Weise die Mitthelfer zu bestrafen.  
 S. 664. S. 7  
 Wie sich das Landgericht bey Schöpfung und  
 Exequirung des Urtheils zu achten habe.  
 S. 664. S. 8, 9  
 Wider die Handlanger und Fahrleute auch  
 criminaliter zu verfahren. . . . . S. 664. S. 10  
 Strafe derjenigen, so bergleichen Leute auf-  
 halten. . . . . S. 664. S. 11  
 Wie auch derjenigen, so sie in Verhaft zu  
 nehmen versäumen. . . . . S. 664. S. 12  
 Befugte Werber sollen sich legitimiren. . . .  
 664. S. 13  
 Siehe auch Emigration, Emissarien.  
**Wien** gemeine Stadt soll auf das Fleisch  
 beitragen, wird ihnen ein Zahlungs • Fun-  
 dus angewiesen. . . . . S. 6  
 Soll einen zulänglichen Mehlvorrath insän-  
 dig halten. . . . . S. 236, 241  
 Ihren Bäckern mit Mehle auszuhelfen. . . .  
 S. 1200  
 Gemeiner Stadt Justiz • und Wirtschaft-  
 pflege • Einrichtung. . . . . S. 444  
 Prantbefugniß aufgehoben, erhält dafür ein  
 Aequivalent. . . . . S. 995  
 Dem Stadtrathe wird eingestelt die Verlei-  
 hung der Kammerhändel. . . . . S. 48  
 Der Gewerbe auf Häuser. . . . . S. 173  
 Des Bürgerrechts auf das Bierleutgeben. . .  
 291. S. 20. S. 872  
 Auf das Gold • und Silberpletten und Spin-  
 nen. . . . . S. 352  
 Auf die Commercialprofessionen ohne Vor-  
 wissen. . . . . S. 929  
 Unter dessen Gerichtsbarkeit stehen geadelte  
 Bürger. . . . . S. 760  
 Derselbe ist schuldig auf die Befolgung der  
 Marktordnungen zu wachen. . . . . S. 893  
 Unmittelbare Bauconsens • Ertheilung ist ihm  
 eingestelt. . . . . S. 1170  
**Wien** Stadthorsperr • und Einlaßfreyheit  
 aufgehoben. . . . . S. 27  
 Polizey • und Sicherheitswache bleibt frey.  
 S. 47  
 Wie auch die Kranken • Sesseltreger. . . . .  
 S. 142  
**Wiener** • Silberprobe wahre die brennen-  
 oder funksehenslöthige. . . . . S. 136. S. 6  
 Regen. . . . . S. 612, 1144  
 Klastermaaß und Ellen. . . . . S. 1144  
 Maaß • und Halbmaaß • Zimmt. . . . .  
 S. 1144  
 Gewicht. . . . . S. 1144  
**Wiener** = Jahrmärkte. . . . . S. 425  
 Herbst • Jahrmarkt wird übersezt. . . . .  
 S. 575  
 Jahrmarktszeit auf vier Wochen determinirt.  
 S. 818  
**Wienerischen** (in dem) Burgfriede wird  
 von dem immobili in casu mortis kein  
 laudemium genommen. . . . . S. 1109. S. 3  
**Wildbahne** landesfürstliche, siehe Jäger-  
 und Reiszgejadsordnung.  
 Ob der ennsrischer und freyerischer Verkauf.  
 S. 6  
**Wildhäute** verdächtige zu kaufen oder zu  
 verarbeiten bey Strafe verboten. . . . . S.  
 125. S. 40. S. 715. S. 4  
**Wildschaden** wo er anzubringen sey. . . . .  
 I, 10  
 Soll nicht zu viel gehäget werden. . . . .  
 S. 6, 9  
 Wie es von Gründen abzutreiben erlaubet  
 sey. . . . . S. 10. S. 3. S. 128. S. 44  
 Gefälltes ist anzuzeigen. . . . . S. 113. S. 2  
 Selbst gespießtes nicht nacher Hause zu tragen.  
 S. 124. S. 36  
 Thiere schädliche auszurotten, wie es erlau-  
 bet. . . . . S. 118. S. 25  
**Wildschießen** und Versprengen vermessenes  
 in der landesfürstlichen Wildbahne von  
 zusammenrottirten Leuten. . . . . S. 1. 11  
 Schützen aller Drten zu verfolgen, und mit  
 militärischer Assistenz anzuhalten. . . . .  
 11, 126. S. 41  
 Arrestir • und Inquirirung derselben gebüh-  
 ret dem Jägeramte. . . . . S. 10. V. Wie wir.  
 S. 142  
 Wie es mit derselben gefänglichen Verhaftes und  
 Examen zu halten sey. . . . . S. 439, 440  
 Die zur Miliz taugliche Wildschützen zu Re-  
 kruten abzugeben, widrigenfalls zur Schanz-  
 arbeit. . . . . S. 439, 440  
 Welche mit angestrichenem Gesichte in Wäl-  
 dern ergriffen werden, wie sie zu bestra-  
 fen. . . . . S. 534, 849. S. 5. S. 907

## Alphabetisches Register.

- Vermessenheit, und Zusammenrottirung der  
 Wildschützen nimmt überhand... S. 714  
 Strafen werden verschärft, die Schanzarbeit  
 statuirte... S. 715. §. 1, 2  
 Verhöbler sind den Wildschützen gleich zu be-  
 strafen... S. 715. §. 3  
 Käufer des geköhlten Wildpräts und De-  
 cken mit Geldstrafe zu belegen... S.  
 715. §. 4  
 Wider die feindlich nachstellende, und zusam-  
 menrottirte Wildschützen criminaliter zu  
 verfahren... S. 715. §. 5  
 Taglia für einem entdeckten Wildschützen. S.  
 715. V. Hiernächst.  
 Dieß Patent den Unterthanen vorzulesen.  
 S. 716. V. damit  
 Ungehindert des scharfen Verbots wird das  
 Wildschießen ohne Scheu getrieben. S. 847  
 Verschärfung der Strafe wider jene, so das  
 erstmal betreten worden, sie seyen Inn-  
 und Ausländer... S. 847. §. 1  
 Wider die angewöhnte, und solche, welche  
 Jägerjungen sind... S. 848. §. 2  
 Wider die in kleinem Wildschießen Betretent.  
 S. 848. §. 3  
 Wider Boshafte mit gefährlichen Instrumen-  
 ten sich widersetzende... S. 848. §. 4  
 Wider die Angestrichene und Verkleidete... S.  
 849. §. 5  
 Vor der Execution sollen die Wildschützen zur  
 Entdeckung der Mithelfer gezwungen wer-  
 den... S. 849. §. 6  
 In der Wildbahn betretene dienstlose Jäger,  
 und wandernde Leute anzuhalten... S.  
 849. §. 7  
 Wachrenden Jägerjungen schon abgestrafte mit  
 der Leibstrafe zu belegen... S. 849. §. 8  
 Niemanden mehr ohne Verwilligung zur Jä-  
 gerey in die Lehre zu nehmen... S.  
 849. §. 9  
 Den dienstlosen keinen Aufenthalt zu geben,  
 zu Rekruten zu nehmen... S. 849. §. 9  
 Die wandernde sollen den Hahn von dem Ge-  
 wehre abschrauben... S. 850. V. weiters  
 Auf die mit Feurgewehre sich widersetzende  
 sind die Jäger befugt am ersten Feuer zu geben.  
 S. 907  
 Angestrichene, verkleidete, schon abgestrafte,  
 und sich widersetzende Wilddiebe sollen ab-  
 gestiftet, und in Hungarn übersezt wer-  
 den... S. 907  
 Auch solche, welche das erstmal betreten wer-  
 den... S. 1034  
 Revertirende in eine hungarische Gränzfestung  
 verurtheilt werden... S. 1034  
 Solchen bey Strafe keinen Aufenthalt zu ver-  
 statten... S. 1257  
 Nicht nur Wildschützen, sondern alle mit  
 Feurgewehre in der Wildbahn betretene va-  
 gierende Leute nacher Temeswar abzuschi-  
 den... S. 1257  
 Abstiftung und Uebersetzung nacher Hungarn  
 erkennt die Repräsentation... S. 907  
**Wildpräthandels = Ordnung.** S. 47, 188  
 Der Händler Zahl festzusetzen... S.  
 4, 188. §. 2  
 Hierauf keinen Verkauf zu verstaten, noch  
 Schulden fürzunehmen, auch den Handel  
 den Kammerhändeln nicht zuzuzählen... S.  
 47, 188. §. 2  
 Den Händlern ist nicht erlaubt außer ihren  
 gewöhnlichen Ständen feil zu haben... S.  
 165, 189. §. 8  
 Noch Vorkauf und Hausirerey zu treiben... S.  
 165, 188. §. 6  
 Sind nicht an gemeinsamen Handel mit Fe-  
 derwilde und Haasen gebunden... S. 189. §. 7  
 Sollen Schaalenwagen zur Ausladung gebrau-  
 den... S. 189. §. 7  
 Gewerh zu exerciren sind nur die Männer und  
 Wittwen befugt... S. 189. §. 9  
 Stöhrer und Hausirer werden bestrafet... S.  
 189. §. 10  
 Den Herrschaften ist unwehret ihr Wild-  
 präts selbst zu verkaufen, oder mit den  
 Händlern zu contrahiren... S. 189. §. 10  
 Herrschaften (der) Wildpräts soll mit Haasen  
 hereingeführt werden... S. 119. §. 30  
 Das zum Verkaufe auf den Markt bringende  
 mit Mantzetteln legitimirt werden... S.  
 119. §. 30  
**Wildvögel fangen, schießen, und Keste  
 führen in dem landesfürstlichen Gehäge  
 scharf verboten.**... S. 117. §. 19. S.  
 272, 515  
**Winkel = Landelwärdte abzuschaffen.** S. 32,  
 155. §. 7  
 Wirthschaften unbefugte... S. 168, 197,  
 290. §. 15. S. 632. §. 6. S. 720  
 Schulen unberechtigte in Vorkärdten... S. 281  
**Winkelschreiber zu bestrafen.**... S. 1162  
**Wipfel an Schänthäuser auszuhängen ver-  
 boten.**... S. 680  
**Wirthen auf den Straßen Postbeeinträchti-  
 gungen = Abstellung.**... S. 386. §. 9. S.  
 598, 650, 1174  
**Wirthshäuser (Bastey) sollen abgeschafet  
 werden.**... S. 147  
 Den dormaligen Besizern sollen sie lebens-  
 lang gelassen, nach deren Tod abgethan  
 werden... S. 168  
 Jene auf der Wölckerbastey sind mit den übrigen  
 Basteywirthen gleich zu halten... S.  
 290. §. 14  
 Die fremde Einkehre in Wirthshäuser soll an-  
 gezeigt werden... S. 230. §. 4.  
 S. 579, 1181  
 Die Zahl der Wirthshäuser zu vermindern.  
 S. 291. §. 20  
 Speisetafeln sollen in Wirthshäusern ausge-  
 hängt werden... S. 292. §. 28  
 Fisch- und Fleischspeisen zugleich auf einem  
 Tische nicht aufgesetzt werden... S. 1236  
 Unflath des schlachtenden Viehes aus selben  
 hinweggebracht werden... S. 762  
 Siehe auch Schänthäuser.  
**Wirthschaftsbeamte der Herrschaften nicht  
 mehr Hauptleute zu nennen.**... S. 474  
**Wittwe (von einer Professionisten) wie es  
 mit Ablösung des Handwerks, Werkzeugs  
 und Arbeit zu halten.**... S. 1170  
**Wittwen (Soldaten) gehören unter die  
 Civiljurisdiction.**... S. 184. §. 6  
**Wittwen der medicinischen Fakultät zum Un-  
 terhalte errichtete Kasse.**... S. 1246  
**Wochenmarkt, siehe Markt.**  
**Wohlfeilheit, siehe Bäden, Brod, Fleisch,  
 Getreid, Holz, Markt, Mehl, Vittualien.**  
**Wolfsjagen**... S. 124. §. 39  
**Wolle, und Seidensfärberey, siehe Fabrike.**  
**Wollen = und leinene fremde Waaren werden  
 mit höherer Consumomaut belegt.**... S.  
**Wollenzeug = Einfuhre aus Böhme in De-  
 sterreich.**... S. 265  
 894  
**Wucher auszurotten.**... S. 564

## Alphabetisches Register.

- Welche Personen bey einer wucherlichen Handlung unterlaufen, wie sie sich des Wuchers schuldig machen, und wie sie zu bestrafen.** . . . . . S. 565. von S. 1. bis 5  
**Was eigentlich ein wucherlicher Contract sey, und auf wie vielerley Art er sich ergeben könne.** S. 567. §. 5. mit folgenden  
**Verjährung der Fiskalaction aus einem wucherlichen Contracte, wie lang sie laufe.** S. 567. V. So viel  
**Fiskalitätsstrafen eingehende sind zur Commerzienkasse abzugeben.** . . . . . S. 431  
**Wucher (Getreids.)** siehe Getreid, Markt.
- X.
- Y.
- Ybber- und Struden, denn Landpazenaufschlag, siehe Aufschlag.**
- Z.
- Zahlung in verpöscherten Schiebmingzeln verboten.** . . . . . S. 223. §. 6. S. 505. §. 5. S. 752  
**Zapfengeld jährlich der Jägerey statt des Schants abzuführen.** . . . . . S. 192  
**Bäume und Blanten sollen dem Wilde unbeschädlich errichtet werden.** . . . . . S. 10. §. 2. S. 123. §. 34. S. 285  
**Von der Jägerey nicht niederzureißen.** . . . . . S. 128. §. 45  
**Lebendige statt der hölzernen Blanten einzuführen.** . . . . . S. 783  
**Zehnjähriges Domicilium (durch) wird mit fremder Herrschaft contrahirt.** . . . . . S. 271, 905, 1080  
**Zehntinnhaber sind zum Pfarreparationsbeytrage zu verhalten.** . . . . . S. 652  
**Zeiselführen Postbeeinträchtigung, Abstellung, ausgewiesenes Fuhrwerk und Straffen.** . . . . . S. 562, 598, 650  
**Auf selben suchet das verdächtige müßige Ge sind Unterschleif, wie es zu verhüten sey.** S. 596, 614  
**Zeitungen fremde einzuführen den Voten verboten.** . . . . . S. 395. §. 13. S. 645  
**Verkauf den Buchbindern.** . . . . . S. 576. 645  
**Den hiesigen keine Nachrichten von fremden Lotterien einzubringen.** . . . . . S. 408  
**Auch nicht von fremden Kerzen Curen.** . . . . . S. 513  
**Geschriebene in Kaffehäusern abzustellen.** . . . . . S. 479
- Auf deren Verfasser Obacht zu tragen, sie zu bestrafen.** . . . . . S. 479, 597  
**Ärgerliche Fremde bey Strafe nicht auszuweisen.** . . . . . S. 780  
**Sollen künftig jene, welche nicht privilegiert sind, nicht eingeführt werden.** . . . . . S. 780  
**Die einführenwollende zur Censur abgegeben werden.** . . . . . S. 780  
**Welche Gattung der Zeitungen verboten.** . . . . . S. 788  
**Auch privilegierte, wenn sie ärgerliche Passus enthalten.** . . . . . S. 788  
**Zeugenschaft können Landesmitglieder eines in des anderen Erblande exceptis causis criminalibus ablegen.** . . . . . S. 931  
**Ziegel- und Lechdrucker Plattensteinaufschlag, siehe Aufschlag.**  
**Ziegel (Bau) rechte Maaß, und tapirter Preis.** . . . . . S. 287, 937  
**Zun Defen soll die Holzforderniß von den Oberländern abgenommen werden.** . . . . . S. 1254  
**Zigeuner- und Raubgefind mit militärischer Affistenz und Läutung der Sturmglöcken aufzuzuchen.** . . . . . S. 455. §. 16, 17. S. 699. §. 22  
**Zillen (vom Obst.) Marktrichters Gebühr.** . . . . . S. 148  
**Zimmentirung der Maaß und Gewichte, genannte Städte, denen die Zimmentirung aufgetragen, davorgesezte Taxe.** . . . . . S. 613, 1144, 1204  
**Zimmentirte Maaß zu gebrauchen, unzimmentirte bey Strafe verboten.** . . . . . S. 262, 275, 431, 801, 1094, 1097, 1144, 1204  
**Unzimmentirte Maaß von Obrigkeit wegen abzunehmen, dem Zimmentierer Affistenz zu leisten.** . . . . . S. 1263  
**Zingießer Ströher in dem Lande herumwagirende abzuschaffen.** . . . . . S. 1138  
**Zinßzimmer (kleine) zu bauen ohne Consens verboten.** . . . . . S. 132, 231. §. 8. S. 1147  
**Zitze ausländische einzuführen verboten.** . . . . . S. 244. §. 3. S. 739. §. 3  
**Einzuführen erlaubte, in was für einem Werthe zu taxiren.** . . . . . S. 1044  
**Zollaufschlag, und Maut, siehe Maut.**  
**Gebühren Klassificirungsordnung in Tribu fallen.** . . . . . S. 1140, 1230  
**Zuchthaus (ins) verschafften Schutzpersonen, die zwischen den Jahrschüben einfallende Interealarzeit nachzuziehen.** . . . . . S. 577  
**Zucker ausländischen einzuführen verboten.** . . . . . S. 1028  
**Wem mit Pässen zu erlauben.** . . . . . S. 1197

